



NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 06665255 7









„Weisheit ist der große und ehrwürdige Preis des Lebens, sittliche Güte dessen schönste Frucht, Vaterlandsdrang sein Kern, nationale Würde sein letzter Zweck."

J. G. A. Wirth

Die Geschichte der Deutschen

von

Johann Georg August Wirth.



Erster Band.

Emmishofen bei Konstanz am Bodensee, im Verlage des Verfassers.

Druck von der Buchdruckerei in Belle-Vue bei Konstanz.

1842.

Nicht was das Herz empfindet, die Phantasie so gern gestaltet, dürfen wir in das Heiligthum der Geschichte einführen, sondern nur dem die Pforte zum Eingang öffnen, was Ueberlegung und reife Beurtheilung als Wahrheit aufgefunden und erkannt haben.

Georg Friedrich König.

Die

Geschichte der Deutschen

in der Urzeit.

Von

Johann Georg August Wirth.

Emmishofen bei Konstanz am Bodensee,
Druck und Verlag des literarischen Instituts.

1842.

Einleitung.

„Der Kaiser ist der Herr der Welt", vertheidigte standhaft und beharrlich der berühmte Rechtsgelehrte Alciatus von Mailand [1]); aber nur die Deutschen verfügten über jene höchste Würde, und nur der deutsche König konnte das Haupt der Christenheit sein. „Zu Meer und zu Land herrscht der Kaiser", fährt Alciatus fort, „ihm sind Venedig, Sicilien, Spanien und England unterworfen, auch der König von Frankreich hat ihn als seinen Oberherrn anzuerkennen, und selbst dieser darf ohne seine Erlaubniß keinen Krieg beginnen" [2]). Alle, welche unsre Reichsgewalt beleidiget haben, schrieb der deutsche König Konrad III., sind nachdrücklich zur Fügsamkeit gebracht worden, und Frankreich und Spanien, England, Dänemark und die benachbarten Staaten beschicken uns in täglichen Gesandtschaften mit schuldigem Gehorsam und gebührender Ehrerbietung, theils durch Geißel, theils durch Eide versprechend, unsern Befehlen mit Eifer nachzukommen [3]). Waren alles dieß nur schimmernde Worte und hohle Redensarten ohne den Nachdruck

---

1) Andreæ Alciati Mediolanensis jurisconsulti celeberrimi opera omnia in quatuor Tomos legitime digesta, nativo suo decori restituta, indice locupletiss. adaucta. Basileæ apud Thomam Guarinum 1582.

Dispunctionum liber secundus. Cap. V. Tomus IV. p. 184.

Cum Imperator sit mundi dominus, certe non terra tantum, sed et mare ipsius legibus parere debuerat.

2) Alciatus. Commentarium in digesta seu Pandectas juris civilis.

Operum omnium Tomus I. p. 10 et 11.

Rex Franciæ an possit movere bellum injussu Imperatoris, eique subsit? Punctus est videre, utrum recognoscat Imperatorem de jure in superiorem? Tenendo ergo opin. Bart., quæ est verior, scilicet quod rex Francorum cognoscat Imperatorem de jure in superiorem, sequeretur, quod non posset movere bellum absque licentia Imperatoris. — Es wird hierauf bewiesen, daß die Könige von Sicilien, von Spanien und von England, nicht minder der Freistaat von Venedig dem Kaiser untergeben seien.

3) Ottonis Frisingensis Episcopi de gestis Friederici Primi Cæsaris Augusti libri duo (nicht zu verwechseln mit Ottonis Frisingensis Chronicon, welches 8 Bücher enthält) in Germaniæ Historicorum illustrium Tomus unus, Urstisii Basiliensis fide et studio in lucem nunc editus Francofurdi 1585.

Es heißt dort lib. I. cap. 23. Seite 419:

K. Conradus Dei gratia Romanorum Imperator Augustus Joanni Constantinopolitano Imperatori salutem etc.

Noveris igitur, quod omnes qui imperium nostrum offendisse videbantur, cooperante Deo, potenter in nostro imperiali jure inclinavimus, eosque in plenitudinem gratiæ nostræ suscipientes, universas imperii nostri partes abundanti pace ditavimus. Ad hoc Francia et Hispania, Anglia, Dania, caeteraque regna imperio nostro adjacentia quotidiana legatione sua cum debita reverentia et obsequio nos frequentant, ad ea, quae imperii nostri mandata sunt, se promptas esse tam obsidibus, quam sacramentis affirmantes. Nolumus etiam latere dicretionis tuae prudentiam, quod dominus Papa, totaque Apulia, Italia et Longobardia de die in diem adventum nostrum desiderant: et ut nostra eis imperiali subveniamus potentia, cum omni devotione expostulant.

der Thatsachen? Nicht im Mindesten; bereitwillig erkannte vielmehr Heinrich II. von England die Hoheit Deutschlands in einem Schreiben an Kaiser Friedrich I. an [4]), und nicht minder achtungsvoll erklärte Alphons von Neapel und Arragonien den Kaiser der Deutschen für das Haupt aller Könige [5]). Selbst das stolze Frankreich neigte sich den Lehren des Schriftstellers Alciatus gemäß vor der Kraft und dem Glanz unsers Vaterlandes, indem es in feierlicher Weise bekannte, die Zügel der Welt würden von den Deutschen geführt [6]). Solchen Zugeständnissen der fremden Fürsten entsprach früher auch die Macht und die Ausdehnung unsres Landes; denn alle zu dem großen Mutterstamme gehörigen Völkerschaften waren bei dem Reiche, so Holland und die Niederlande, so Elsaß, Lotharingen und die deutsche Schweiz, ja bis zum 16ten Jahrhundert wurzelte und wirkte weithin den Küsten der Ostsee entlang, in Liefland, Kur- und Esthland des Vaterlandes Sprache, Sitte, Handel, Gewerbfleiß und selbst Staatsmacht. Die Reichseinheit war die Quelle und die Grundlage der deutschen Größe; häufig war sie allerdings nur Täuschung und Schein, doch wo es einzelnen kräftigen Kaisern gelang, ihr Achtung zu verschaffen, da lag unsre Nationalmacht immer augenblicklich mit ungeheurem Gewicht auf dem Ausland. Welche Urtheile fällten aber die Fremden früher über die innern Zustände Deutschlands? Die Geschichte hat uns sie aufbewahrt, und wir wollen einige derselben hier schon bringen. „Wer die Wahrheit sagen will," schrieb Aeneas Sylvius, „der muß zugestehen, daß kein Volk in Europa reinlichere und freundlichere Städte hat, als die Deutschen [7]); ihre Tempel und Geräthschaften sind die prächtigsten, ihr Reichthum ist unermeßlich, Bürgersfrauen sogar prangen im Golde [8]), und die Freiheit vollends ist nirgends wie bei den Deutschen entwickelt" [9]). Dasselbe ungefähr äußerte auch der berühmte Machiavell, und mit den vielfachsten Gründen weist dieser Staatsmann nach, daß unser Vaterland durch Ueberfluß an Bevölkerung, Schätzen und Waffen, sowie durch Mäßigkeit im Leben und Uebergewicht im Gewerbs- und Kunstfleiß der mächtigste Staat Europa's sei [10]). Aehnliche vortheilhafte Urtheile fällten hiernächst viele andere Fremde, die unter-

---

[4]) Es heißt darin: „Regnum nostrum vestræ committimus potestati."

[5]) „Nos reges omnes", sagte König Alphons, „debemus reverentiam imperatori tamquam summo regi. Ille est caput et dux Regum."

[6]) Die französische Gesandtschaft sagte bei der Kaiserwahl Karls V. zu den versammelten deutschen Churfürsten: „Non solum christianitas Europæ, sed Africa, Asia, universusque terrarum orbis explorant, cui totius orbis habenas sitis credituri."

Goldast Reichshändel. Th. I. Tit. 21. S. 35.

Man sehe über alles dieß: Pütter Litteratur des deutschen Staatsrechts. Th. I. S. 45 in der Note III.

[7]) Aeneas Sylvius in Germania cap. 57. Bojoarii quoque Danubio transmisso Eistadium et Ambergam et Novum incolunt forum et alia non pauca oppida in quibus multæ munditiæ, multus nitor: quod si quis ad verum loqui voluerit, nullam esse in Europa nationem, cujus urbes mundiores, aut aspectu laetiores, quam in Germania sint.

[8]) Germania cap. 29.

[9]) In der Schrift über Deutschland zu dem Mainzischen Kanzler Martin Meyr.

[10]) Ritratti delle cose della Allemagna composti per Nicolo Machiavelli. Della potenza della Allemagna alcun non debbe dubitare, perche abbonda di huomini, di richezze et di armi. Et quanto alle richezze non vi é communità che non habbia avanzi di danari in publico, et dite ciascune, che Argentina sola ha parechi milion di fiorini etc.

Perche il Popolo in privato sieno riechi, la cagione e questa, che vivono come poveri, non aedificano, non vestono et non hanna masseritie in casa. Et per questi loro costumi ne risulta, che non escono danari dal paese loro sendo contenti à quello che il loro paese produce, et nel loro paese sempre entrano, e sono

richtetsten Personen des Auslandes theilten überhaupt diese Meinung, und es herrschte unter ihnen eine seltene Uebereinstimmung in der Anerkennung und Hervorhebung der Vorzüge unsres Volkes. Vaterländische und mit den Quellen gemeiniglich sehr vertraute Geschichtschreiber versichern in gleicher Weise, daß Deutschland an Größe und Anzahl der Städte, an Kriegsruhm, häuslichen Tugenden und Mannichfaltigkeit der Künste alle übrigen Länder weit übertroffen habe [11]). Den größten Ruhm aber schreiben einheimische Schriftsteller der schöpferischen Kraft des deutschen Erfindungsgeistes zu. Alle Entdeckungen und Erfindungen, welche in der Geschichte der Menschheit Epoche machten, werden unserm Stamm beigemessen, und im Mittelalter waren es wenige oder keine, welche nicht hieher gerechnet wurden. Die Oelmalerei, das Schießpulver, die Buchdruckerkunst, der Kompaß, die Windbüchsen, die Kupferstecherkunst, die Uhren, die Orgeln, die Glasmalerei, das Schleifen von Diamanten, die Windmühlen und mehrere andere Mühlen, das Walzwerk bei der Vermünzung, das Leinenpapier, die Seidenweberei, die beste Art den Scharlach zu färben, die Drathzieherei, das Spinnrad und die Spinnnadeln, das Spitzenklöppeln oder klüppeln, die Ferngläser, die Abweichung der Magnetnadel, die hölzernen und kupfernen Blasebälge, endlich die vorzüglichsten mathematischen und mechanischen Instrumente werden für Erfindungen der Deutschen erklärt [12]). Auch der erste Gedanke und Anschlag zur Entdeckung von Amerika wird einem unserer Mitbürger zugeschrieben [13]), sowie endlich sogar fremde Schriftsteller erzählen, daß das Ausland die besten Künstler, Architekte, Maler, Bildhauer, Steinschneider, Kupferstecher, Mechaniker, Feldmesser und Wasserbaumeister aus Deutschland bezogen, und unser Volk den Vorzug in der Kriegsbaukunst, Mechanik und in vielen übrigen Geschicklichkeiten behauptet habe [14]).

Wie verhält es sich nun mit diesen Berichten, sind sie gegründet, und besaß unser Vaterland früher wirklich so bedeutenden Ruhm? Im Wesen allerdings; die fremden Schriftsteller sind selten geneigt, die Verdienste Deutschlands zu übertreiben, ihre Zugeständnisse erscheinen daher als unverdächtig, und was die einheimischen Geschichtschreiber betrifft, so könnte sie die Vaterlandsliebe zuweilen allerdings etwas zu weit geführt haben, doch immer nur Einzelne, und auch diese nur im Kleinern und Unbedeutendern. Ob und in wieferne dieß wirklich der Fall sei, wird später streng quellenmäßig, unbefangen und objectiv untersucht werden; doch in der Hauptsache sind alle angeführten Urtheile völlig richtig, und unser Volk war im 14ten und 15ten Jahrhundert an Staatsmacht, Wohlstand, Bürgerfreiheit und Kunstfleiß allen europäischen Völkern weit überlegen. Der Zustand der Landbewohner war allerdings elend und erbarmungs-

---

portati danari, da chi vuole delle loro robbe lavorate manualmente, di che quasi condiscono tutta Italia. Et e tanto maggiore il guadagno che fanno, quanto il forte, che perviene loro nelle mani et delle future et opere dimano, con poco capitale loro d'altre robbe. Nach Fischer Geschichte des deutschen Handels. Th. II. S. 515 und 516.

[11]) Fischer, a. a. O. Th. II. S. 645. Man vergleiche dieses Werk überhaupt in Ansehung alles bisher Vorgetragenen, insbesondere Th. II. und IV., und in Th. II. hauptsächlich S. 456—458, 506—509, und 644—645; Th. IV. aber S. 334—419. Beckmann's Beiträge zur Geschichte der Erfindungen, Doppelmaier, Paul von Stetten, die italienischen Schriftsteller, die deutschen Chroniken und überhaupt sämmtliche Quellen werden erst später bei der Geschichte des betreffenden Zeitraums selbst gebührend gewürdiget werden.

[12]) Theils bei Fischer, Geschichte des deutschen Handels, theils bei Meiners historische Vergleichung der Sitten und Verfassungen, der Gesetze und Gewerbe, des Handels und der Religion, der Wissenschaften und Lehranstalten des Mittelalters mit denen unsers (18.) Jahrhunderts. Hannover 1793.

[13]) Fischer a. a. O.

[14]) Eben daselbst Th. II. S. 506 und 507.

würdig, dagegen die Blüthe der Städte, namentlich der Rheinischen, Schwäbischen, Fränkischen und der Hansa nach Verhältniß der Zeit und des Bildungsgrades sehr groß. Und gleichwie die heimischen Krieger nicht nur in der Urzeit [15]), sondern auch im ganzen Mittelalter als die tapfersten anerkannt wurden, so behauptete auch die Seemacht der Deutschen ein entschiedenes Uebergewicht. Weder England noch Frankreich, weder Rußland noch Spanien, die vaterländische Hansa vielmehr und der rheinische Städtebund besaßen im Mittelalter den größten Theil des Welthandels, ihre Schiffe bedeckten die Meere und beherrschten insbesondere die nördlichen und östlichen Küsten unsres Landes; Könige rechneten es sich zum Ruhme an, die Hansa ihren Bundesgenossen zu nennen [16]), Fürsten beugten sich bereitwillig vor der Macht dieses denkwürdigen Bürgerbundes [17]), keine Nation wagte ihm die Herrschaft der Meere streitig zu machen, und Deutschland war auch als Handelsstaat und Seemacht über alle Völker erhaben. Die größte Auszeichnung unsers Vaterlandes lag aber allerdings in der unversiegbaren Quelle seines Entdeckungs- und Erfindungsgeistes, und wo auch neidische Ausländer ihm den sonst verdienten Ruhm nicht zugestehen wollten, räumten sie doch ausdrücklich ein, daß die Deutschen in allen nützlichen Künsten und Gewerben das erste Volk der Erde seien [18]). Nicht mindere Vorzüge behaupteten die Vorfahren in Ansehung der höhern Kunst, worin abermals die Städte, und unter ihnen insbesondere Nürnberg, Köln, Straßburg, Augsburg, Regensburg u. s. w. sich leuchtend hervorthaten. Wer kennt nicht die Namen der Dürer, Kranache, Veit Hirschvogel, Peter Vischer, Adam Kraft und anderer? Ihre Werke sind zum Theil noch vorhanden, um die Fülle des deutschen Künstlergeistes zu beweisen, auch die gothischen Hallen und Säulen unsrer Baumeister stehen noch, um den Völkern Bewunderung abzubringen, unerreicht und einzig ist die kühne und herrliche Baukunst unsrer Voraltern. Durch Handel, Gewerbe, Kunst und Regsamkeit des Lebens ward aber im 14ten Jahrhundert das Volk wenigstens in den Städten wohlhabend und zufrieden, und daraus entwickelte sich mindestens theilweise ein Unabhängigkeits-Sinn, der jetzt keineswegs vorhanden ist. In vielen Städten forderten die Bürger gleichen Antheil an der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten, und obwohl der Widerstand der bevorzugten Geschlechter groß war, so wurde die radikale Reform von den mannhaften Bürgern doch meistentheils siegreich durchgesetzt. Die Bevölkerung der Städte war deßhalb nicht immer so kriechend und unterwürfig, als es jetzt so häufig der Fall ist, sondern auch den Fürsten gegenüber öfters stolz und unabhängig, und die dem freien Bürger geziemende Uebung in den Waffen die Gewährschaft für ihre Freiheit. Nicht bloß die Deutschen in der Schweiz, sondern auch jene in Schwaben und in andern Theilen des innern Landes traten im 14ten Jahrhundert bei dem Kampf für Freiheit und Unabhängigkeit den Griechen ruhmvoll an die Seite; bei der Erinnerung an Morgarten und Sempach sollte man nie der Thaten bei Reutlingen und Döffingen zu gedenken vergessen, und wenn auch bei dem Zusammentreffen am letztern Ort die Deutschen der innern Gaue weniger glücklich waren, als ihre Stammgenossen in den Bergen, so lag die Ursache wahrlich nicht in einem Mangel an Tapferkeit und Thatenlust. Wir würden den Eindruck und das Ebenmaaß unsrer Darstellung stören, wenn wir hier noch weiter vorgreifen,

[15]) Aeneæ Sylvii opera omnia. Basileæ. Tom. I. p. 685. Nec Romani cum rerum potirentur, res magnas sine Germanis auxiliantibus peregerunt, quorum tanta in bello virtus, tanta in domo fides fuit, ut caesarei corporis custos cohors ex Germanis potissime legeretur.

[16]) Franz I. von Frankreich nannte seine Vorfahren, die französischen Könige, grands amis et confèderez des Villes de la Hanse teutonique.

[17]) Kortüm, Geschichte der freistädtischen Bünde. Th. I.

[18]) Meiners historische Vergleichung rc. Th. II. S. 71.

und den vollen Umfang der weltgeschichtlichen Bedeutung unsers Volkes, wie diese unter andern auch aus dem zweifachen Sieg über die Weltherrschaft des staatlichen und priesterlichen Königthums Roms hervorgeht, jetzt schon zu entwickeln versuchen wollten; indessen selbst die bisherige abgerissene und unvollständige Skizze, welche auf das umfassendere Gemälde nur vorbereiten soll, mag zum Beweise dienen, welche Einflüsse schon eine unvollkommene Entwicklung der Freiheit auf Kunst, Handel, Gewerbe und Bildung zu äußern vermag, und zu welcher Macht und Achtung sie die Völker erhebt. Ja unser Vaterland war im Verhältniß zu allen andern Staaten groß und ehrwürdig, man gestand ihm den obersten Rang unter den Völkern ohne Widerrede zu, und nur mit hoher Achtung nannte man seinen Namen. Mit Recht rühmte daher Herold im 16ten Jahrhundert, wie groß in Vergleich mit allen andern Ländern früher das Ansehen und die Hoheit des Reiches war [19]).

Wie sieht es dagegen heute aus? Wo sind Liefland, Kur- und Esthland, wo Holland, die Niederlande, Elsaß, Lotharingen und die germanische Schweiz? Man zeige uns die deutsche Flotte, welche die Meere beherrscht, und den Botschafter, der gestützt auf das unermeßliche Gewicht der Reichseinheit, das Vaterland in London, Paris und Petersburg vertritt. Die Städtefreiheit wurde vernichtet, und dadurch der Welthandel zerstört, die Seemacht verloren und der Nationalwohlstand zerrüttet; Deutschland war vordem unbestritten der reichste Staat Europa's, doch jetzt ist es ungleich ärmer als England, und selbst ärmer als Frankreich. Von allen Staaten, welche gegenwärtig die Großmächte bilden, hat ein jeder Seemacht, nur unser Stamm nicht, also das Reich nicht, welches hierin früher das ansehnlichste war, und so weit ist die Erniedrigung gekommen, daß man es gar nicht einmal fühlt, welche ungeheure Schwäche für ein Volk von 40 Millionen in dem gänzlichen Mangel an Seemacht liegt. Die traurigsten Folgen hatte die Unterdrückung der Städtefreiheit aber in sittlicher Beziehung: denn an die Stelle des wenigstens verhältnißmäßigen Unabhängigkeits-Sinnes der Bürger trat allgemeine Unselbstständigkeit, Schwäche und Unterwürfigkeit, ja wir erlitten sogar das herbste Schicksal, das einem gebildeten Volk widerfahren kann, d. h. vorherrschender Grundzug des Nationalcharakters wurde der Bedientengeist, und der Geschichtschreiber muß erröthen, welcher die Staatszustände vom 17ten bis zum 19ten Jahrhundert getreu zu schildern hat. Seitdem trat durch den nationalen Aufschwung des Jahres 1813 theilweise allerdings eine Verbesserung des öffentlichen Geistes ein; aber immer noch haften die Spuren und die Nachwehen des dienenden Sinnes an den Massen der Bevölkerung.

Wie war es aber möglich, daß Deutschland so tief hinabsinken konnte? Geschah dieß plötzlich und unvorbereitet, oder lagen die Ursachen schon in der grauen Vergangenheit? Das letztere ist der Fall; denn das Völkerleben ist eine große zusammenhängende Entwicklung, bei welcher die Ereignisse und äußern Erscheinungen der scheinbar entferntesten Zeiträume im genauesten Zusammenhang stehen und folgerecht auf einander einwirken. Keine geschichtliche Periode, selbst nicht die Zustände der Gegenwart können daher ohne Verbindung mit der Vergangenheit begriffen werden; die Begebenheiten und Verhältnisse des einen Zeitraums finden vielmehr ihre Ursachen in den Eigenthümlichkeiten des andern, und wie vom Guten, so liegen auch vom Uebeln die Wurzeln immer schon in der Urzeit. So zählt die Geschichte auch noch viele andere Beispiele des Herabsinkens kraftvoller und freiheitliebender Völker zur Ueppigkeit, Schwäche und

---

19) Heroldi originum ac germanicarum antiquitatum libri. Basileae 1577. In der Zueignung an den Erzbischof von Trier heißt es: Quanta adversus gentes exteras omnes aeterna illa nostrorum authoritas, imperiique amplitudo.

Knechtschaft; indessen dennoch geschieht es niemals, daß eine solche Veränderung abgebrochen von Einflüssen der ersten Anlagen des Volkscharakters vor sich gehe; sie ist im Gegentheil stets nur eine Wirkung von Ursachen, welche schon in der frühesten Zeit solcher Stämme vorhanden waren, und deren Bekämpfung und Unschädlichmachung nur aus Unwissenheit und Kurzsichtigkeit unterlassen wurde. Schon die Geschichte der Römer beweist dieß. Allerdings wurde der Staatsverfall derselben durch die Ueppigkeit und die daraus entspringenden Laster erzeugt; aber diese Ueppigkeit sowie die Verwilderung des Volkes überhaupt war nur die Folge der tief gewurzelten Eroberungssucht desselben. „Von der Wölfin gesäugt“, sagt Herder so schön! Ja von den frühesten Anfängen seiner Entwicklung an war Rom räuberisch und gewaltthätig; es verfolgte gegen andere Länder mit schrecklicher Ausdauer die Staatskunst der Treulosigkeit, der innern Volks-Aufwieglung und sodann der blutigen Unterdrückung fremder Nationen: auf solchem Wege gelangte es am Ende freilich zur Weltherrschaft, doch nur um den Preis der eigenen Entsittlichung und in deren Folge des gänzlichen Untergangs. Auf ähnliche Weise verhält es sich nun mit der deutschen Geschichte; auch bei uns befanden sich nicht nur von allem Guten, sondern auch von allem Uebeln die Wurzeln schon in der Urzeit. Was ist die Ursache des schmählichen Herabsinkens Deutschlands zu Ausgang des 18ten und zu Anfang des 19ten Jahrhunderts, was die Ursache der Verdumpfung des Volksgeistes bis auf unsre Zeit herein? Der Dynasten-Kampf gegen das Städtewesen im 14ten Jahrhundert unsrer Zeitrechnung! Der Gegensatz verschiedener Stände war dort vollständig ausgebildet und die Wechselwirkung sehr lebhaft. Wir könnten dieß nicht tadeln, wenn der Stände-Unterschied auf Vernunft und Gerechtigkeit beruht hätte, wenn er, im Wesen der Dinge liegend und der höhern Sittlichkeit entsprechend, durch erregende und belebende Wechselwirkung die Fülle des Staatslebens vermehrt und nächst der Verstärkung der Nationalmacht auch die Veredlung der Massen zum Zwecke und zur Wirkung gehabt haben würde. Unter solcher Voraussetzung billigen wir nicht nur, sondern fordern wir ein weises und gerechtes Verhältniß verschiedener Stände; allein von einem solchen Gesichtspunkt wurde das Verhältniß früher nicht aufgefaßt, sondern Stolz und Herrschsucht war seine Grundlage. Zugleich wurde Maaß und Ziel gänzlich überschritten, und die Nothwendigkeit der selbstständigen Stellung eines jeden Standes, sowie der freien Bewegung desselben innerhalb seines Kreises stumpfsinnig verkannt. In den edlern Geschlechtern entstand daher nur Neid und Eifersucht gegen die Macht und Unabhängigkeit der Städte, bürgerliche Freiheit wurde dem deutschen Adel in allen seinen Abstufungen, also vom gemeinen Edlen bis zum Fürsten und König ein Greuel, und Vernichtung dieser Freiheit, Unterjochung des Bürgerstandes die gleichmäßige und anhaltende Politik der Fürsten, und theilweise auch der Reichsritterschaft und der Kaiser. Dadurch ward nun der große Wendepunkt unsrer Geschichte, der Dynasten-Kampf wider das Städtewesen im 14ten Jahrhundert, herbeigeführt, und in dem Ausgange desselben liegen die Ursachen aller folgenden Zustände. Durch die unglückliche Niederlage der Städte, welche die Deutschen aller Stände tief betrauern sollten, wurde nämlich das wichtigste Element des deutschen Nationallebens, das Bürgerthum, ohne welches die ganze Staatsverfassung weder weiter gebildet werden, noch auch nur bestehen konnte, unterdrückt und verkümmert; die ganze Entwicklung des Volkes ward dadurch gewaltthätig unterbrochen, und mit eiserner Beharrlichkeit neigten sich fortan alle Zustände zum Schlimmern. Die Fülle der damaligen Staatsverhältnisse war freilich so groß, daß die nachtheiligen Wirkungen der Unterdrückung des aufstrebenden Bürgerthums nicht augenblicklich gefühlt wurden, die Blüthe setzte sich vielmehr noch einige Zeit fort, und im 15ten Jahrhundert war Deutschland noch reich und mächtig; aber alsdann zeigten sich die Folgen,

und nun sank allmälig die Handels- und Seemacht, der Wohlstand, die Reichsgewalt und Nationaleinheit, ganze Stämme entfremdeten sich dem Mutterlande, und so geschah es denn endlich, daß wir nach und nach die Schweiz, Holland, das Elsaß, Lotharingen und die Niederlande, dann noch obendrein die Reichsgewalt oder Nationaleinheit, die Nationalversammlung, die Städtefreiheit, den Welthandel, die Seemacht verloren haben, und überhaupt in den unwürdigen Zustand gerathen sind, der oben geschildert wurde. Alle unsre Leiden, selbst das große Unglück, daß die Rettungs-Versuche des 16ten Jahrhunderts nicht durchdringen konnten, die staatliche Reform vielmehr ganz mißlang, und die kirchliche, auf halbem Wege aufgehalten, die Nation in zwei Hälften theilte, dieses große Mißgeschick, nicht minder die Verwüstungen des 30jährigen Krieges, die geistige und später die staatliche Abhängigkeit Deutschlands von Frankreich, die Unterjochung und tiefe Erniedrigung unsres Landes zu Ausgang des 18ten und zu Anfang des 19ten Jahrhunderts, die Verdumpfung endlich des Volksgeistes bis auf unsre Zeit herein, alle diese unseligen Ereignisse finden ihre Ursache in dem Ausgang des Dynasten-Kampfes wider das Städtewesen im 14ten Jahrhundert. Man mißverstehe uns nicht; wir wollen die geschichtliche Treue nicht verläugnen, also aus den Staatszuständen des Mittelalters keine poetische Idylle machen; wir gestehen vielmehr zu, daß die Freiheit der Vorzeit niemals die rechte war, und daß auch jene der Städte schon deßhalb der Verurtheilung anheim fällt, weil sie abermals nur auf Vorrecht gegründet ihrerseits ebenfalls zum Eigennutz und zur Herrschsucht ausartete, und das Landvolk gefühllos in seinem Elend beließ; wir räumen ferner ein, daß die öffentlichen Verhältnisse jener Zeit auch bei ihrer besten Entwicklung den Forderungen der höhern Bildung und Humanität bei weitem nicht entsprachen, vielmehr nur noch allzu hart und drückend erscheinen, und gleich dem Geiste und den Sitten des Zeitalters überhaupt roh, grausam und unmenschlich waren. Allein Deutschland hatte sich im Laufe von 12 Jahrhunderten durch das Städtewesen aus einer noch ungleich größern Knechtschaft und Barbarei mühsam emporgerungen, der Uebergang zu wirklicher Volksfreiheit und menschlicher Sitte war angeregt, Mannhaftigkeit wenigstens im Einzelnen vorhanden, und die Neigung des Zeitalters entschieden zur Verbindung der Volkskräfte, um wider anmaßende und gesetzlose Bedrückung Freiheit und Rechtszustand zu schützen. Die freistädtischen Bündnisse beweisen dieß, und in ihnen lag die größte Wichtigkeit. Wenn also die Zustände des Mittelalters immerhin noch roh und verwildert erscheinen und die Freiheit nur eine kümmerliche war, so lag doch der entschiedene Beruf zu höheren Fortschritten und die größte Entwicklungsfähigkeit vor, welche allmälig zu bedeutenden Erfolgen führen mußte. Doch diese Entwicklungsfähigkeit wurde mit einem Mal gewaltsam zerstört; und hierin lag das große, ewig bedauernswürdige National-Unglück Deutschlands, das zu allen unsern nachmaligen Drangsalen und Erniedrigungen den Grund gelegt hat. Der Dynasten-Kampf wider das Städtewesen im 14ten Jahrhundert war daher der entscheidende traurige Wendepunkt der deutschen Geschichte. Steht aber diese große Krisis etwa abgebrochen von Einwirkungen der Vergangenheit selbstständig und für sich allein da? Nicht im mindesten; in den innern Zuständen der Urzeit liegen vielmehr ihre Wurzeln, denn dort wurde zu dem Dünkel, der Gewaltthätigkeit, der Unterdrückungssucht und dem Hasse der vornehmen Geschlechter wider das Bürgerthum der Grund gelegt, dort die Ausbildung der weisen Staatskunst unmöglich gemacht, welche die Nothwendigkeit der unabhängigen Stellung und freien Bewegung aller Stände begreift. „Im Mittelalter wurde Deutschland zu Grund gerichtet", sagt der verdienstvolle Dr. König[20]); allein gerade umgekehrt, im Mittelalter wollte unser Vaterland durch Kunst-

[20]) In der Schrift: Armin der Cherusker. Leipzig 1840.

und Gewerbfleiß des Bürgerthums zur Gesittung, Bildung und wahrer Freiheit sich erheben; aber die Einwirkungen der Urzustände hinderten es daran. In der treuen und richtigen Feststellung der letztern liegt daher der Schlüssel zum eigentlichen Verständniß der deutschen Entwicklung, in ihr die Bedingung einer wirklichen objectiven Geschichte der Deutschen. Indessen wie wurde die Urgeschichte bisher behandelt? Wenig anders, als reine dichterische Idylle! Die älteste Verfassung der Deutschen war der Ausdruck wahrer Barbarei und Unmenschlichkeit, die späteren Gegensätze des Adels und des Bürgerthums waren dortmals noch ungleich schroffer und greller ausgebildet, die Sitten aber roh und wild, und diesen Zustand, der bei wahrer quellenmäßiger Auffassung abwechselnd nur Schauder, Abscheu und Zorn erregt, wurde uns als das Bild reinster Freiheit und Sittlichkeit vorgeführt. Ich muß leider bekennen, daß ich, irre geleitet von den beliebtesten Geschichtschreibern, früher selbst diesen großen Irrthum theilte und weiter verbreitete; doch eben darum mahnt die Pflicht um so dringender, das unwahre Phantasiebild endlich gründlich zu zerstören, und allen Täuschungen, welche daran sich knüpfen, ein Ziel zu setzen. Wie alle unsre Zustände zur Reife anstreben, so soll auch unsre Geschichte wahr und objectiv werden; aber bisher konnte sie dieß nicht sein, weil die Grundlage derselben eine quellenwidrige Dichtung war, und weil wegen des großen Einflusses der Urzustände auf die folgende Entwicklung des Volkes auch die letztere unbegreiflich blieb, also die gesammte spätere Geschichte weder klar durchdrungen, noch vollkommen richtig gestellt werden konnte. Es entstanden vielmehr mannichfache Irrthümer und Vorurtheile, welche die wahre Geschichts-Auffassung hinderten; und dieß bringt nicht nur der Wissenschaft, sondern auch dem öffentlichen Volksleben selbst Schaden, indem dadurch die eigentliche Ursache des innern Verfalls Deutschlands verkannt, und durch solches Verkennen die Einsicht der einzig möglichen Mittel zur Verbesserung unsrer Zustände uns benommen wird. Das rechte Verständniß der Quellen wurde durch jene Irrsale getrübt, und darum haben wir überhaupt noch keine ganz getreue deutsche Geschichte, und darum müssen trotz der vielfältigen und häufig sehr werthvollen Vorarbeiten immer neue Unternehmungen der Art versucht werden. Dieß ist der Hauptgrund, welcher mich zu dem immer mißlichen Wagniß eines neuen Geschichtswerks für Deutschland bewog. Die Urgeschichte muß quellenmäßiger behandelt und der wahre Charakter der ersten Staatszustände gründlich festgestellt werden. Dadurch gewinnt man ungemein wichtige Aufschlüsse über den ganzen Verlauf der deutschen Geschichte; neue und einflußreiche Gesichtspunkte eröffnen sich von allen Seiten, Widersprüche, welche früher unauflöslich schienen, entwickeln sich nun sehr einfach, klar und überzeugend, und auf die gesammte Ausbildung der öffentlichen Verhältnisse fällt mit einem Mal ein Licht, welches nicht nur ungemein überrascht, sondern auch sehr wichtige practische Folgen in sich schließt. Die Nothwendigkeit drängt, wir müssen dem Wagniß einer neuen Geschichte der Deutschen uns unterziehen. Dafür spricht indessen auch noch ein anderer Grund.

Im 14ten Jahrhundert wurde Deutschland zu Grunde gerichtet, und bis auf die neuere Zeit wirkte jenes große National-Unglück fort. Allein unsre Geschichte ist noch nicht geschlossen; wir müssen vielmehr zu wesentlich bessern Zuständen uns erheben, und ihnen sodann vor allem Beständigkeit versichern. Der Wendepunkt ist nun im Jahre 1813 bereits eingetreten, und wie sehr auch der Schein dagegen sprechen möge, der deutsche Bedientengeist kann für die Dauer nicht bestehen, und eben so wenig die nationale Schwäche und politische Ohnmacht unsres Landes. Wir wollen uns nicht in alle Ewigkeit für gemeiner und niedriger halten, als unsre rauhern Voraltern, welche bei aller Verwilderung und Barbarei doch wenigstens theilweise das Waffenrecht hatten und übten, durch kriegerische Uebung und Kampfesmuth ihre

nothdürftige Freiheit schützten, die Meere beherrschten und den andern Völkern Bewunderung abdrangen. Wir wollen nicht immer Schreiber und Schwächlinge bleiben, die niemals Thatendrang und Thatenlust fühlen mögen, sondern wir wollen Männer werden, und unsre Volkszustände von ihrer Erniedrigung zu der ihnen gebührenden Würde erheben. Unsre großartigen Anlagen sollen nicht elend verkümmern, sondern entwickelt werden und Früchte tragen; alles dieß muß geschehen, und es wird geschehen, was auch immer dagegen vorliegen möge. Doch je größer die Hindernisse sind, und je hoffnungsloser die Gegenwart zu sein scheint, desto nachdrücklicher muß auf Erweckung von Selbstgefühl, Freiheitssinn und Thatenkraft hingewirkt werden. Das mächtigste Mittel dazu ist aber die Geschichte vom Standpunkt der Staatskunst. Wenn das Menschenleben Sinn hat, wenn ein innerer geistvoller Zusammenhang der Ereignisse und ein Hinstreben derselben auf Ordnung, Ziel und Ebenmaaß statt findet, so muß dieß durch die Geschichte hervortreten, und die Spuren der letztern zu verfolgen, gewährt daher jedem denkenden Wesen an sich schon den größten Reiz, es mag nun das Ergebniß der Forschung tröstend oder niederschlagend ausfallen; indessen ihre wahre Stellung und Wirksamkeit erlangt die Geschichte erst bei der Auffassung vom Gesichtskreis der Staatskunst, nämlich als der Spiegel, in welchem Werth und Unwerth des Lebens, Weisheit und Verkehrtheit der Staatseinrichtungen mit den Fingerzeigen zu ihrer Verbesserung sich kund geben. Wo daher die öffentlichen Zustände eines begabten Volkes siechen und leiden, wo alle Bestrebungen nach Abhülfe als vergeblich sich ausweisen wollen, und tiefe Muthlosigkeit eines Zeitalters sich bemächtigt, in solchen Lagen soll man zur reichen Quelle der Geschichte sich wenden, um die Ursachen des gemeinen Elends und die Mittel zur Heilung und Rettung zu ergründen. Wir gingen lange zur Schule, und hörten die Sagen von den Freuden und Leiden der Vorzeit; aber nicht mehr der Kurzweile und des Vergnügens, nicht mehr gelehrter Schulzwecke willen, mögen wir Geschichte lernen und lehren, sondern als ein mächtiges Mittel, den Geist eines gesunkenen Geschlechts zu verjüngen, die Ausartung der Gesinnung zu bekämpfen, und die Triebfedern zur Erweckung eines würdigern Staats- und Volkslebens zu ermitteln. Geschichte soll uns lebendige Staatskunst werden, jene nützliche Wissenschaft, welche uns zeigt, auf welchem Wege Deutschland im 14ten Jahrhundert zu Grunde gerichtet wurde, und wodurch allein unser Vaterland wieder gehoben werden kann. Auch von einem solchen Gesichtspunkte wurde die deutsche Geschichte bisher noch nicht behandelt. Wir haben allerdings viele Werke für die Darstellung der historischen Entwicklung der Deutschen, und in Ansehung mehrerer derselben sei es ferne von mir, ihren bedeutenden Werth verkennen zu wollen. Geschichte ist nicht das Erzeugniß weniger Jahre; Jahrhunderte der Forschung sind zu ihrer endlichen künstlerischen Vollendung vielmehr nothwendig, und zahlreiche historische Arbeiten müssen dem künftigen Geschichtschreiber vorbereitend vorhergehen. Es ist daher weder gerecht noch verständig, auf die Anstrengungen dieser Vorgänger und Märtyrer der Wissenschaft geringschätzend herabzusehen; die vollste Anerkennung gebührt im Gegentheile ihrem Fleiße und redlichem Willen. Allein unsere Geschichtswerke sind, wie gesagt, bei weitem noch nicht objectiv treu genug, sondern noch viel zu poetisch, ja sogar im Wesentlichsten unrichtig, und zugleich fallen sie sämmtlich in die Zeit, wo das Selbstbewußtsein des Volkes auch noch nicht theilweise wieder erwacht, also die strebende Richtung, welcher die Zukunft gehören sollte, noch nicht hervorgetreten war. Auffassung der Geschichte als Staatskunst und unmittelbare Einwirkung auf den Volksgeist war daher bei dem besten Willen der Verfasser kaum möglich, wenigstens nicht im Besondern und mit Bestimmtheit, sondern höchstens im Allgemeinen und Unbestimmtern. Doch nur da wird die Geschichte lebendig und schöpferisch, wo Männer die Begebenheiten beschreiben, welche

eine bestimmte Staatsrichtung mit Eifer und Ueberzeugung verfolgen, oder an ihrer Entwicklung wohl selbst Theil genommen haben, da ferner, wo der Geschichtschreiber von den Tugenden und Lastern, von dem Glück und Elend seines Volkes angeregt, unmittelbar auf den Geist der Zeitgenossen einzuwirken sucht, allenthalben überhaupt, wo Geschichte als Ergebniß und Werkzeug der Staatskunst sich darstellt. Gleichwie aber eine solche Behandlungsart früher Schwierigkeiten unterlag, so war auch die Aeußerung des unerschrockenen Freimuths mehr oder weniger mißlich; es herrschte bei manchem Gelehrten vielmehr eine gewisse Unterwürfigkeit der Gesinnung, welche rücksichtslos der Gewalt und den Umständen sich fügte, und ob wir gleich auch edlere Charaktere besitzen und unter ihnen die verehrungswürdigsten, so lag der Druck der Zeit doch mehr oder weniger selbst auf diesen, und verkümmerte wenigstens beziehungsweise den ernsten Freimuth, der zu wirken vermag und zugleich dem Heiligthum und der Würde der Geschichte entspricht. Die letztere muß daher ernster, freimüthiger und eindringlicher werden.

Dieß sind denn die Gründe, welche den Gedanken und den Entschluß zu einer neuen Bearbeitung der deutschen Geschichte in mir erzeugten. Bedeutendes kann durch die bemerkte Behandlungsart ohne allen Zweifel geleistet werden, aber je größer hiernach der Zweck ist, desto mühevoller wird auch der Beruf des Geschichtschreibers: denn ernst und schwer sind die Pflichten desselben in unsern Zeiten. Wo Unrecht und Bedrückung herrschen, muß er auch dem Mächtigen gegenüber unverschleiert Gerechtigkeit fordern, und mit niederschmetternder Schärfe des Wortes die Rechte der Wahrheit geltend machen; doch wie er der Macht auf Kosten des Rechtes nicht ein haarbreit weichen darf, eben so wenig darf er bei den Fehlern und Gebrechen des Volkes des Freimuths und der strafenden Strenge entbehren. Unläugbar sind die Deutschen reich an Vorzügen aller Art; ausgerüstet mit den edelsten Anlagen haben sie nicht nur offenbaren Beruf zu allem Großen und Preiswürdigen, sondern des Erhabenen und Ruhmvollen auch schon Vieles vollbracht; allein neben diesen Vorzügen laufen die Wurzeln gewisser hartnäckiger Fehler und Gebrechen, welche man nie ablegen wollte, und die gleichwohl den innersten Geist des Nationallebens vergiften, und das Vaterland theils schon an den Abgrund des Verderbens brachten, theils von Neuem zu Grunde zu richten drohen. Solchen üblen Neigungen sich entgegen zu setzen, und dem Volke die Wahrheit in ihrer vollen, aber heilsamen Bitterkeit zu sagen, ist in unsern Tagen vor allem heilige Pflicht des Geschichtschreibers. Indessen eben darum, weil er vor allem gerecht sein muß, darf ihn auch Parteigeist nicht irreleiten, und obgleich das Bekenntniß zu einer bestimmten Staatsrichtung zur Erfüllung seines Berufes unerläßlich ist, mag er dennoch der objectiven Treue und Wahrheit keinen Abbruch thun. Entschiedenheit der Gesinnung, Kraft und Nachdruck im Willen muß ihm allerdings eigenthümlich sein, doch möge er Gesittung und Bildung auch nicht einmal im Ausdruck verkennen, nie den gehaltenen und edlen Anstand der Sprache verletzen, niemals von der Mäßigung des Weisen sich entfernen. Solche Mäßigung ist insbesondre nothwendig bei der Würdigung der reformatorischen Richtung unsrer Zeit, um bei aller Entfernung von Halbheit und widerwärtigen Zwitterzuständen die Gefahren der Uebertreibung in Staatssachen nachdrücklich darzulegen. Hier ist der Beruf der Geschichte um so wichtiger, als die meisten Verbesserungs-Versuche im Staatsleben periodisch wiederkehren, fast alle Theorien der Gegenwart daher, ohne daß ihre Urheber es wissen, wenigstens dem Wesen nach früher schon da waren, und für den Werth derselben folglich ein geschichtlicher Prüfstein vorhanden ist.

Der geistigere Theil des Nationallebens, die Sitten, Gesinnungen und Denkungsart, die Erfindungen und der weltgeschichtliche Beruf der Deutschen werden unsre Aufmerksamkeit natürlicherweise am meisten

in Anspruch nehmen, und den Mittelpunkt der Darstellung wird daher im Mittelalter vornehmlich das Städtewesen behaupten. In ihm offenbart sich der wahre Nerv der Staatszustände jener Zeit, und von ihm ausgehend lassen sich alle Aeußerungen des Volksgeistes in befriedigendem Ebenmaaß zu einem großen Ganzen vereinigen. Wir werden dann sehen, daß nur Gewerbfleiß und Bürgerthum die Barbarei der geschichtlichen Uranfänge zu brechen, und die Menschen allmälig zur Gesittung und Bildung zu führen vermochte, und wenn wir dann, die rastlose Entwicklung des menschlichen Geistes verfolgend, und die stille, doch unwiderstehliche Macht der Zeit bewundernd, vollends zu dem Reichthum der deutschen Erfindungen gelangen, so werden wir in Betrachtung der heutigen Staatslage des Vaterlandes nicht ohne Schmerz bemerken, wie bitter in Vergleich mit ihren Anlagen und Verdiensten um die Menschheit das Schicksal der Germanen wurde. Gleichwie unser Volk aber früher fast ausschließend die schöpferische Quelle der Erfindungen war, so ward es auch später das speculative Auge der höhern Forschung, und rastlos anstrebend zur Erkenntniß des Grundes aller Dinge, errang es der Menschheit die Freiheit und Unabhängigkeit des Geistes, und durch sie erst die Grundlagen wahrer Wissenschaft. Die ungeheure Bewegung des 15ten und 16ten Jahrhunderts hat einen Sinn, der noch keineswegs vollständig enthüllt wurde, und wenn die Geschichte ihn endlich aus seiner Tiefe hervorhebt und mit der Bedeutung der Gegenwart in Verbindung bringt, so wird uns erst der volle Reichthum des deutschen Geistes und die weltgeschichtliche Bedeutung unsers Landes völlig klar werden. Ja die Wissenschaft ist vorzugsweise deutsches Gut, dem kühnen Erfindungsgeist im Gewerbs- und Kunstfach entsprach später die Genialität der wissenschaftlichen Entdeckungen, und auf den einzigen Gesetzen Kepler's wird der Blick der reifsten Nachwelt nur mit Bewunderung ruhen. Die würdige Stellung in staatlicher Beziehung haben wir durch eigne Schuld verloren; indessen das geistige Uebergewicht ist uns selbst in der Erniedrigung geblieben: — möchte es endlich auch auf das äußere Leben einwirken, dem Volke männlichen Sinn, edlen Stolz und Selbstvertrauen einflößen, dem Vaterland hingegen seine Macht und Hoheit wieder verleihen.

Zum Schlusse jetzt nur noch einige Bemerkungen, deren besondere Würdigung wir empfehlen möchten. Alle Fragen, welche unsre Zeit bewegen, waren historisch schon vorhanden, und strebten nach ihrer endlichen Lösung. Mit äußerster Klarheit und Sicherheit erkennt man darum vom geschichtlichen Standpunkt aus, worin die Ursachen lagen, wenn sie zur verhältnißmäßiger Durchführung gelangten, und worin die Gründe bestanden, wenn sie scheiterten. Was für den Einzelnen die Erfahrung ist, das wird daher für das Volk seine Geschichte, und seine Zustände müssen besser und edler werden, wenn es wie der reifere Mann den Lehren der Erfahrung Folge leistet. Vorzüglich reich an solchen warnenden Winken und eindringenden Belehrungen ist aber insbesondere die deutsche Geschichte, und unsre Zukunft wird großentheils davon abhängen, ob wir der verständigen Benützung derselben fähig sind. Der erste Haupt-Zeitraum unsres Nationallebens ist nämlich mit dem Jahr 1812 abgeschlossen, und von dort an hebt eine ganz neue Entwicklung an, welche mit der ersten im Wesentlichen große Aehnlichkeit hat, und aus ihr demnach alle Belehrung schöpfen kann, um die Gefahren, an denen die erste Bildungsperiode scheiterte, zu vermeiden, und das Staatsleben mit der Bürgschaft der Dauer befriedigender zu gründen. Es ist zwar ebenfalls ein historischer Erfahrungssatz, daß die Ermahnungen der Geschichte für die Völker verloren sind, und aller wohlthätigen Einwirkungen auf sie entbehren, vollständig wird dieß auch nie zu ändern sein; indessen erhöhtere Wirksamkeit muß bei zunehmender Reife auch die Geschichte erlangen. Je weiter die Entwicklung der Verstandes-Kräfte steigt, desto klarer und zahlreicher wird freilich auch die Ueberzeugung

werden, daß die Einwirkung menschlicher Kraft auf die allgemeine Ordnung des Weltlaufs beschränkter ist, als die dichterische Jugend sich vorstellt; aber zu gleicher Zeit entsteht auch die Einsicht, daß auch das Nothwendige nur durch das Mittel und die Organe der Menschen, nur durch ihre Leidenschaften, Thorheiten oder Vorzüge zu Stande gebracht wird, und je härter die Gesetze des Unvermeidlichen nach einfachen Naturregeln auf uns liegen, desto entschiedener bringt der Mann von Charakter und Geistestiefe auf die Anerkennung seiner Selbstständigkeit, und desto nachdrücklicher sträuben sich höher erleuchtete Zeitalter gegen die bewußtlose Unterwürfigkeit unter den Gang der leitenden Ordnung der Dinge. Erhöhte Einsicht führt immer zu größerer Freiheit, ja die staatliche Freiheit stellt sich bei dem Bekanntwerden mit den tieferen Verhältnissen des Weltlaufes als das größte Gut dar, und die Pflege derselben wird das letzte sein, was für den wirklich freien und unabhängigen, doch rastlosen Geist des Menschen bei den Fehlschlägen kühnerer Hoffnungen allein noch Reiz, Trost und Freude zu gewähren vermag. Wir dürfen zwar keineswegs erwarten, die Gestaltung der Staatszustände und allgemeinen Weltverhältnisse immer nach den Forderungen wahrer Weisheit und sittlicher Güte regeln und leiten zu können, nur zu oft wird die traurige Nothwendigkeit den entgegengesetzten Willen mit unwiderstehlicher Macht durchzusetzen wissen, auf Phantasie-Bilder verzichten reifere Geschlechter ohnedieß von freien Stücken, und so bekennen wir gerne, daß wir in der Wirklichkeit des Staatslebens der Nüchternheit und einer gewissen Bescheidenheit der Ansprüche auf Verbesserung uns befleißigen müssen; allein die wirklich gründliche, wurzelhafte und dauernde Lösung der großen Lebensfragen unsrer Zeit ist allerdings möglich, ja innerhalb der Schranken des billigen und gerechten Maaßes, welches auch den radikalen Reformen nicht fehlen darf, sogar nothwendig und unaufhaltsam. Indessen die Erfahrung der Vergangenheit wird das Meiste zu diesem Ergebniß beitragen müssen. Wollen wir darum die Lehren der Erfahrung hören, wollen wir die Geschichte schreiben vom Standpunkte der Staatskunst, und zwar, frei von Partei-Eifer und Lieblings-Theorien, unbefangen, gerecht und objectiv.

Erstes Buch.

Innere Zustände der deutschen Urzeit.

Uebergang. Die Quellen.

Wir wollen keine bloße Geschichte der Dynastenhäuser, keine Kriegs- und Schlachtengeschichte schreiben, worauf so viele historische Werke sich beschränken, sondern wir wollen die innere Entwicklung des Volkes zu zeigen, d. h. nachzuweisen suchen, wie der Geist desselben schon in der Urzeit beschaffen war, wie hieraus als wirkender Ursache die Anlage des Verfassungs-Gebäudes und der gesellschaftlichen Zustände überhaupt entsprang, in welcher Weise der Volksgeist seinen ursprünglichen Keimen gemäß im Laufe der Zeit folgerichtig sich ausbildete, und wie immer aus ihm und seinen Veränderungen die äußern Erscheinungen als Wirkungen hervorgingen. Ursache und Erfolg werden daher geschieden, in jedem Zeitraum und bei jedem entscheidenden Wendepunkt der Geist des Volkes festgestellt, und alsdann erst die Wirkung, d. h. die äußere Gestaltung der Verhältnisse gedrängt dargelegt. Wenn dieß überhaupt überall erforderlich ist, um zum wahren Verständniß der Begebenheiten zu gelangen, so ist dieß vorzüglich bei der Urgeschichte der Germanen nothwendig. Dieselbe geht bald in große Weltereignisse über; Völkerzüge treten auf, Reiche stürzen und neue Staaten werden gegründet, Nationen verschwinden und andere entstehen, Religion, Sitte, Kunst und Wissenschaft gehen in einer ungeheuern Erschütterung unter, um den Keimen einer neuen Bildung Platz zu machen, und das Menschengeschlecht steht in seinen edelsten Theilen überhaupt an einem unermeßlichen Wendepunkt. Die Triebräder dieser außerordentlichen Ereignisse lagen aber im Germanenthum, und das richtige Verständniß der Begebenheiten ist daher ohne die nähere Kenntniß des Geistes und der innern Zustände der deutschen Stämme in ihrer Urzeit geradezu unmöglich. Wir verstehen unter Urzeit jene, wo die Deutschen noch ihre angestammten Sitten, Gesetze, Staatseinrichtung, Religion und Denkungsweise bewahrt, und weder von dem Römer- noch von dem Christenthum etwas angenommen hatten. In den Verhältnissen jener Periode finden sich die Ursachen der folgenden großen Ereignisse, und mit ihrer Erforschung muß daher die vaterländische Geschichte beginnen. Dafür spricht auch noch ein anderer Grund. Die Germanen nahmen, wie gesagt, im Laufe der Zeit das Christenthum an, und zwar theils freiwillig, theils gezwungen, sowie sie nicht minder dem Eindringen der römischen Bildung unterlagen. Diese Vermengung des Christlichen und Römischen mit dem Deutschen hatte auf die weitere Entwicklung unsres Volkes den größten Einfluß, und um zu erfahren, ob dieser nützlich oder schädlich war, ist es unerläßlich, die innern Zustände der Germanen vor der Einwirkung des Römer- und Christenthums so

genau als möglich kennen zu lernen. Je größer jedoch theils aus diesen, theils aus den in der Einleitung angeführten Gründen nicht nur das wissenschaftliche, sondern sogar das unmittelbar practische Interesse ist, welches an die innern Zustände des grauen Alterthums sich knüpft, desto mehr müssen wir es bedauern, daß gerade in diesem Zeitraum die wirklich geschichtlichen Quellen so spärlich und dürftig sind. Wir besitzen zwar ausser den Berichten von Tacitus über die Kriege zwischen den Römern und den Deutschen, sowie den staatlichen Wechselverkehr beider auch noch eine vortreffliche Schrift desselben Geschichtschreibers über die Sitten und Staatseinrichtungen der Germanen in der Urzeit, und dieselbe giebt uns viele und schätzbare Aufschlüsse; allein zum nähern Erkennen der eigentlichen Beschaffenheit der ersten Staatsverhältnisse unsrer Voraltern reicht sie bei weitem nicht hin, und selbst ihr richtiges Verständniß ist ohne andere Nachrichten kaum möglich. Dasselbe gilt verhältnißmäßig auch von den andern fremden Geschichtschreibern, welche über Deutschland dortmals Berichte lieferten, namentlich von Cäsar, Plinius, Quinctilian, Vellejus, Dio Cassius, Florus, Strabo u. s. w., und da der Theil des Livius, welcher von Deutschland handelt, zu unserm größten Bedauern verloren gegangen ist, vaterländische Schriftsteller aber ursprünglich gar nicht vorhanden waren, da endlich auch unsre Bardengesänge zerstört wurden und in der Erinnerung des Volkes untergingen, andere Urkunden oder aufklärende Denkmäler aus der frühesten Geschichte hingegen wenige vorhanden sind, so würde uns diese überhaupt ziemlich unbekannt bleiben, wenn uns nicht die ältesten Gesetzbücher der deutschen Stämme überliefert worden wären. Glücklicherweise sind aber diese da, und sie gewähren bei sorgfältiger und angestrengter Erforschung ihres eigentlichen Geistes in Verbindung mit Tacitus wo nicht eine reiche, doch eine befriedigende Geschichtsquelle. Besonders günstig ist dabei, daß von den vorzüglichsten Stämmen der Deutschen die ältesten Rechtssatzungen vorhanden sind, nämlich: 1) das salische, 2) das ripuarische, 3) das alemannische, 4) das bairische, 5) das burgundische, 6) das longobardische, 7) ein Theil des sächsischen, 8) ein Bruchstück des thüringischen, 9) das friesische, 10) das angelsächsische und 11) das westgothische Gesetz. Wir haben also den Vortheil, daß wir nicht bloß über die innern Zustände des einen oder des andern deutschen Stammes Aufklärung zu schöpfen, sondern auch von dem, was allen Stämmen gemeinsam war, sohin von dem eigentlichen Nationalleben im Ganzen und Großen ein Bild zu entwerfen vermögen. Inwieferne aber Rechtsbücher den Stoff dazu liefern, also Quelle der Geschichte sein können, ergiebt sich sehr einfach daraus, daß in den Gesetzen und Staatseinrichtungen der Völker deren innerer Geist nach Aussen tritt, und daß folglich aus ihnen die Denkungsweise und Gesinnungen derselben am deutlichsten erkannt werden können. Wie die Ursache, so die Wirkung; wo daher der innere Kern der Nation edel ist, da bilden sich die Gesetze weise und menschlich, wo er dagegen verderbt ist, werden sie unverständig und grausam, und wie der Geist der Massen vom Schlimmern zum Bessern sich wendet, oder auch umgekehrt, so verbessern oder verschlimmern sich auch Staatsverfassung und Gesetzgebung. Rechtsbücher sind daher an sich schon die wichtigsten Geschichtsquellen, und die vorbenannten Gesetze müssen der Geschichte der deutschen Urzeit um so mehr ganz vorzüglich zum Grunde gelegt werden, weil ausser ihnen nur fremde Berichte und durchaus keine deutschen Quellen vorhanden sind. Aufschlüsse über alle Einzelnheiten darf man freilich auch von den Rechtsbüchern nicht erwarten: denn die früheste Geschichte eines jeden Volkes muß sich schon natürlichen Gesetzen gemäß in der Dämmerung verlieren, und in Vielem für immer unergründlich bleiben. Man kann in Beziehung auf dieses zwar Muthmaßungen mancher Art aufstellen; indessen ein solcher Gang frommt wenig, weil nur mit unzweifelhaften Thatsachen die wirkliche Geschichte beginnt. Auch über die ursprünglichen Sitten,

Gebräuche, Denkungsweise und Staatseinrichtungen der Deutschen mag daher Vieles für immer im Dunkeln und Ungewissen bleiben; allein der Zweck der treuen Schilderung der ersten Zustände, so weit dieselben die Wurzeln der folgenden Ereignisse in sich trugen, wird dadurch nicht vereitelt: denn das Zweifelhafte und ganz Unbekannte betrifft häufig nur Nebendinge, und im Ganzen reichen die ältesten Gesetze in Verbindung mit Tacitus allerdings aus, um den Geist der Urverhältnisse in allen wesentlichen und entscheidenden Dingen klar und sicher zu erkennen. Bevor wir aber zur Darstellung desselben übergehen, müssen wir der Deutlichkeit wegen noch kurz auseinandersetzen, was es mit der Entstehung und dem Alter der oben genannten 11 Gesetzbücher für eine Bewandtniß habe.

Das Recht der deutschen Stämme lebte in der Urzeit in dem Bewußtsein und dem Gedächtniß des Volkes, und wurde durch mündliche Ueberlieferung (Tradition) von Geschlecht zu Geschlecht fortgepflanzt [1]). In der Eigenschaft eines lebendigen Rechts bedurfte es keiner schriftlichen Verabfassung, und Niemand dachte daher in den ersten Jahrhunderten an eine Aufschreibung der Gesetze. Später wurden jedoch durch die Eigenthümlichkeit der Weltlage und der innern Staatszustände der Deutschen viele Heergefolge unter ihnen ausgebildet und über die eigentlichen Landesgrenzen hinausgetrieben. Dieselben vermischten sich dort mit andern Völkern, insbesondere den Römern, und bildeten im fremden Lande ein wunderliches, ungeordnetes Gemisch der verschiedenartigsten Völkerschaften. Ihrer Nationalität eifrig ergeben, und stolz auf ihr angestammtes Recht, wollten die Deutschen auch im fremden Lande nur nach den vaterländischen Grundsätzen gerichtet werden, und da die Macht bei ihnen war, so entwickelte sich die Sitte, bei den gemischten Völkerschaften Jedermann nach seinem Nationalrecht zu beurtheilen. Dadurch entstand natürlich bald Verwirrung des Rechts und große Schwierigkeit in dem richtigen Erkennen desselben, und es mag daraus zuerst das Bedürfniß und die Veranlassung der Niederschreibung des lebendigen oder Gewohnheitsrechts entsprungen sein. Man erkennt dieß schon daraus, daß bei den Sachsen und Friesen, welche im Mutterlande geblieben waren, die Gesetze viel später schriftlich verabfaßt worden sind. Da indessen gerade diejenigen Stämme, welche mehr monarchische Staatseinrichtungen hatten, zuerst geschriebenes Recht erhielten, jene dagegen, welche fest an der republikanischen Verfassung hielten, ungleich später, so mag wohl auch ein monarchisches oder dynastisches Interesse bei den Beweggründen der schriftlichen Verabfassung der Gesetze mituntergewirkt haben. Ungewißheit und Verwirrung des Rechts mögen vorzugsweise bei dem Gesetzbuch der Salier, Burgunder und Longobarden, monarchische Rücksichten hingegen bei dem sächsischen und friesischen Rechtsbuch der Hauptgrund der schriftlichen Aufzeichnung gewesen sein. Indessen welcher der beiden Beweggründe der schriftlichen Rechtsverfassung der wahre oder wenigstens überwiegende war, ist hier noch weniger wichtig, von desto größerer Bedeutung aber die Frage, welches Recht aufgezeichnet wurde, ob ein neu gemachtes oder nur das durch lange Gewohnheit entstandene und bis in die Urzeit zurückreichende? Die Gesetze der Sachsen, Friesen und Thüringer wurden nämlich erst unter Karl I., dem sogenannten Großen, niedergeschrieben, und auch von den übrigen Rechtsbüchern reicht keines über das fünfte Jahrhundert unsrer Zeitrechnung zurück; denn die Verabfassung des salischen fällt wahrscheinlich zwischen 484 und 496, des burgundischen auf 517, des ripuarischen zwischen 511 und 534, und

[1]) In der Vorrede des salischen Gesetzes und zwar bei Herold originum ac germanicarum antiquitatum libri. S. 1 und 2 wird hierüber folgende Aufklärung ertheilt:

Deinde unaquæque gens propriam sibi ex consuetudine elegit legem. ***Longa enim consuetudo pro lege habetur.*** **Consuetudo autem est jus quoddam moribus institutum, quod pro lege suscipitur.**

des longobardischen, bairischen und alemannischen noch später. Das westgothische ist zwar noch etwas älter, als das salische; aber gleichwohl sind alle Rechte erst nach Annahme des Christenthums, durch die Franken, verabfaßt worden[2]). Dieß geht theils aus den Vorreden zu den Gesetzen, theils aus dem Inhalte der letztern selbst hervor, wie sich später zeigen wird. Sie fallen also sämmtlich nicht mehr in den Zeitraum, welchen wir nach der obigen Begriffs-Feststellung (Definition) Urzeit nennen, sondern sind ganz unzweifelhaft erst nach ihr entstanden. Geschichtlich gewiß ist wenigstens, daß keines der Gesetzbücher schon im 4ten Jahrhunderte niedergeschrieben worden sei, und da die Deutschen schon im Jahre 114 vor unsrer Zeitrechnung in der Geschichte auftreten, so könnten natürlich die bemerkten Rechtsbücher zur Aufklärung über die Sitten und Staatseinrichtungen der germanischen Urzeit nur dann geeignet sein, wenn bei der Verabfassung derselben nicht neu gemachtes, sondern nur mündlich fortgepflanztes und bis in die Urzeit zurückreichendes Recht aufgezeichnet wurde. Die sichere Ausmittelung, ob das eine oder das andere der Fall sei, ist auch nicht ohne Schwierigkeit: denn die Gesetze enthalten mehrere Bestimmungen, die nur dem Christenthum entlehnt sind und von diesem herrühren, es wird von Subdiaconen, Diaconen, Presbytern und Bischöfen gesprochen, vieles ist überhaupt rein christlich, anderes augenscheinlich römisch, und es bringt sich folglich der Zweifel auf, ob nicht auch der übrige Theil erst nach der Urzeit entstanden sei. Allein wir haben dennoch vollkommen sichere Beweismittel, um alle Zweifel zu heben und das wahre Sachverhältniß mit Gewißheit zu erkennen. Aus der Mitwirkung der Volksgemeinden bei der schriftlichen Verabfassung der Gesetze, indem der von den Vornehmen gefertigte Entwurf von der Volksversammlung gewissermaßen genehmigt werden mußte, läßt sich halb und halb schon folgern, daß im Wesen allerdings nur das uralte, durch mündliche Ueberlieferung erhaltene Recht aufgezeichnet wurde: denn die Zuziehung des Volkes zur schriftlichen Verabfassung der Gesetze scheint den Zweck gehabt zu haben, sich zu überzeugen, daß nur das alte Gewohnheitsrecht aufgezeichnet werde. Eine ganze neue Gesetzgebung, die der Genehmigung der Volksversammlung vorgelegt worden wäre, würde bei der starren Anhänglichkeit der Deutschen an das Alte und Hergebrachte zuverläßig großen Widerspruch erregt haben, wie später die Neuerungen Karls I. bewiesen. Da nun von einem Widerspruche bei Verabfassung der Rechtsbücher des 5ten und 6ten Jahrhunderts keine Spur zu finden ist, so wird es hierdurch schon sehr wahrscheinlich, daß mit Ausnahme einiger christlichen und römischen Einrichtungen, an welche die betreffenden Stämme sich schon gewöhnt hatten, nur das mündlich fortgepflanzte Recht aufgezeichnet wurde. Für diese unzweifelhafte Thatsache haben wir aber noch einen andern und zwar noch wichtigern geschichtlichen Beweis, welcher uns zum vollkommen sichern Prüfstein dient, um zu erkennen, welche Satzungen der erwähnten Rechtsbücher wirklich aus der Urzeit herrühren. Es ist dieß die schon angeführte Schrift von Tacitus über die Sitten und Verfassung der Deutschen, denn in Vergleichung dieses Werkes mit den deutschen Rechtsbüchern tritt aus besondern Gründen der eigenthümliche Umstand ein, daß beide wechselseitig einander zum Beweise dienen, und zwar theils zur Nachweisung der Aechtheit, theils zum Beweise des Alterthums des Inhalts. Die Verfasser der Gesetzbücher wußten nämlich schwerlich etwas von des Tacitus Germania, da dieses Buch der damaligen Zeit und selbst dem spätern Mittelalter im Wesentlichen ganz verborgen geblieben war[3]). Nur bei dem bekannten Geschichtschreiber Adam von Bremen kommt wörtlich eine Stelle

[2]) Wir folgen hier Eichhorn: Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Th. I. S. 105 und folgende.

[3]) Man sehe hierüber die Recension der Ausgabe des Tacitus von Heß in der neuen kritischen Bibliothek für das Schul- und Unterrichtswesen. 1825. Nr. 2. Die Gründe des Recensenten sind auch abgedruckt im Tacitus von Ricklef. Th. IV.

der Germania vor [4]); da sie aber nur zwei Zeilen enthält, und die alten Chronisten die Schriftsteller, welche ihnen zu Gesicht kamen, so gerne abzuschreiben pflegten, so wird es nur um so sicherer, daß man auch zur Zeit Adam's von Bremen oder des Geschichtschreibers, dem er die Stelle aus Tacitus nachschrieb, ausser jenem geringen Bruchstück, welches damals freilich schon vorhanden sein mußte, von der Germania des letztern wahrscheinlich wenig oder nichts wußte. Ausserdem hätten die Chronisten gewiß größere Auszüge aus Tacitus geliefert [5]). Es ist daher ohne allen Zweifel geschichtliche Thatsache, daß die Verfasser der alten deutschen Rechtsbücher die Germania nicht kannten. Wenn aber auch das Gegentheil der Fall gewesen wäre, so leuchtet doch von selbst ein, daß die alten deutschen Gesetze nicht aus Tacitus abgeschrieben sein können, da sie erwiesener Weise aus dem Gedächtniß der Rechtsverständigen und dem lebendigen Volksbewußtsein entsprungen sind. Umgekehrt konnte auch Tacitus nicht aus den deutschen Rechtsbüchern geschöpft haben, weil er im ersten Jahrhunderte lebte, die Gesetzbücher aber erst vom fünften an entstanden sind. Wo daher dessen ungeachtet die Rechtsbücher mit dem Tacitus übereinstimmen, da ist 1) bewiesen, daß die Satzungen der Gesetzbücher schon zur Zeit des Tacitus, also schon im ersten Jahrhundert deutsches Recht waren, und 2) bewiesen, daß Tacitus richtig erzählt hat. Man hat über die Aechtheit oder Unächtheit, Glaubwürdigkeit oder Unglaubwürdigkeit der Germania so viel geschrieben, und wie einfach und sicher heben die Rechtsbücher allen Zweifel! Ihre wunderbare Uebereinstimmung mit dem großen Römer beweist, wie genau der letztere, aus Berichten von Deutschen selbst, über die Verfassung und innern Zustände derselben unterrichtet war, und wie getreu er erzählt hat. Die Germania gewinnt dadurch ungemein an Werth und Wichtigkeit; allein wir lernen auch, daß wir dieselbe unrichtig ausgelegt haben, und die aristokratische Freiheit, welche Tacitus als Römer natürlich schön fand, irrig für Volksfreiheit hielten. Unstreitig ist die Germania wahr und treu, indessen sie ist nur wesentlich anders aufzufassen, als bisher, und beweist dann nicht für, sondern gegen das Dasein von Volksfreiheit in der Urgeschichte. Alles dieß wird sich später zeigen, hier ist uns das Werk des römischen Geschichtschreibers nur deßhalb so wichtig, weil es beurkundet, daß der Inhalt der Gesetze, welche mit Tacitus übereinstimmen, schon dem ersten Jahrhundert, also der Urzeit angehört.

Wir haben aber auch sogar eine deutsche Urkunde, welche vollständig beweist, daß der wesentliche Theil der alten Rechtsbücher wirklich schon in der Urzeit in Uebung war und aus ihr herrührt. Diese Urkunde, welche man bei den Forschungen über das Alter des Inhalts der frühesten Gesetze bisher übersehen hat, ist eine Verordnung des Frankenkönigs Childebert vom oder um das Jahr 595 [6]). In derselben

[4]) Sie ist weiter unten Hauptstück III. in der Note 11 abgedruckt.

[5]) Wie sehr die alten Schriftsteller das buchstäbliche Nachschreiben Anderer liebten, ergiebt sich aus mehrerern Belegen. In der bekannten Schrift Nithards, des Enkels Karls I., über die Zwiste der Söhne Ludwigs des Frommen (Nithardi de dissensionibus filiorum Lodhuvici Pii ad annum usque 843 libri quator,) findet sich im vierten Buch folgende Stelle: „Saxones quidem, sicut universis Europam degentibus pater, Karolus, magnus Imperator ab universis nationibus non immerito vocatus, ab idolorum varia cultura multo ac diverso labore ad veram Dei Christianamque religionem convertit etc. *Quae gens omnis in tribus ordinibus divisa consistit. Sunt enim inter illos qui Edhilingi, sunt qui Frilingi, sunt qui Lazzi illorum lingua dicuntur. Latina vero lingua hoc sunt Nobiles, Ingenuiles atque Serviles.*“ Die mit ausgezeichneter Schrift gedruckte Stelle schrieb nun nicht nur Hucbald (Elnonens. Abba in vita B. Lebwini) wörtlich ab, sondern sie findet sich auch eben so bei Witaldus vetus theosticum Chronicon Saxon. Eben so schrieb Albert von Stade eine Stelle aus Eginhard buchstäblich nach, wie sich später zeigen wird.

[6]) Es ist dieß die decretio Childeberti regis data circa annum 595. Der fünfzehnte Satz derselben lautet

wird nun ausdrücklich gesagt, daß das alte Gesetz Ehrenechrude schon zur Heidenzeit bei den Deutschen beobachtet wurde. Gerade dieses Gesetz bildet aber den Mittelpunkt des gesammten alten Rechtssystems, und in allen wesentlichen Dingen stehen die meisten übrigen Rechtssatzungen mit demselben in unzertrennlicher Verbindung. Es rühren demnach auch letztere aus der Heidenzeit her, und es ist also urkundlich erwiesen, daß der Inhalt der Gesetzbücher im Wesentlichen aus der Urzeit herstamme. Endlich gewähren auch die Eigenthümlichkeiten der Rechtssatzungen unter einer gewissen Voraussetzung sehr bestimmte Anhaltspunkte zum Erkennen ihres Alters, so daß man genau unterscheiden kann, welche Theile der Gesetze dem römischen oder christlichen Einfluß entsprungen sind, und welche als ächt germanisch aus der Urzeit überliefert wurden. Die Art der Mischung dieser verschiedenen Bestandtheile ist nicht bei allen Rechtsbüchern gleich, sondern ziemlich verschieden, da einige Stämme vom Römerthum mehr, andere weniger annahmen. Je mehr daher die einen oder die andern Stämme allmälig dem Mutterlande sich entfremdeten, desto weiter entfernt sich der Inhalt der Gesetze von dem rein Germanischen. Fremdartiger sind deßhalb schon das burgundische und das longobardische Gesetz; sie enthalten allerdings noch sehr viel ächt Deutsches, aber die römischen Spuren werden schon sehr häufig. Noch mehr entfernt sich aber das westgothische Rechtsbuch von dem Deutschen, indem dort schon völlige römische Kultur und nur noch geringe Ueberreste des Germanenthums hervortreten. Die Gesetzbücher haben daher als geschichtliche Quelle nicht alle gleiche Bedeutung, die reichsten und wichtigsten sind vielmehr das salische, ripuarische, thüringische, alemannische, bairische, sächsische und friesische. Die burgundischen und longobardischen Rechte kommen hingegen zur Erforschung der deutschen Zustände der Urzeit schon seltener in Anwendung, doch gewähren beide Gesetze noch viele Aufschlüsse und Belege, während das westgothische schon sehr ferne steht, und nur zuweilen als bestätigend in Beziehung genommen werden kann. Zu erwähnen ist ferner die eigenthümliche Erscheinung, daß einige Rechtsbücher in allem ihrem Wesen einander auffallend ähnlich sind, und zwar das salische, ripuarische und thüringische, sowie das alemannische und bairische. Im innern Lande bilden wieder mehrere Gesetze gegen andere einen Gattungs-Unterschied, so daß die salischen, ripuarischen, alemannischen und bairischen Rechte dem sächsischen und friesischen gegenüber stehen, und hier schon der Unterschied von Nord- und Süddeutschland sich äußert. Aus allen diesen Eigenthümlichkeiten entspringen nun die mannichfaltigsten Aufschlüsse über die deutsche Urzeit, und die alten Rechtsbücher werden daher eine eben so anziehende, als wichtige Geschichtsquelle. Es giebt von diesen Gesetzen sehr viele Sammlungen, welchen meistens verschiedene Handschriften zum Grunde gelegt sind. Die vorzüglichste ist von Canciani in fünf schönen Foliobänden[7]). Nicht nur wegen der Richtigkeit des Textes, sondern auch durch die Vollständigkeit, sowie durch die Tiefe und den Reichthum der Anmerkungen zeichnet sich diese Sammlung besonders aus. Eine andere ist von Herold[8]), und eine dritte von Lindenbrog[9]); erstere nach der Fuldaer Handschrift, zwar zuweilen lückenhaft, doch auch öfter etwas enthaltend, was anderwärts fehlt. Bei Herold mangelt das westgothische und das angelsächsische Gesetz; Lindenbrog hat dagegen das gothische,

---

also: de ehrenegruda lege, *quam paganorum tempore observabant*, deinceps nunquam valeat, quia per ipsam cecidit multorum potestas. Baluzius. Tom I. Pag. 20.

[7]) Barbarorum leges antiquae cum notis et glossariis. Collegit Paul. Canciani Venetis. 1781 — 1792.

[8]) Heroldi Originum ac germanicarum antiquitatum libri. Basileæ 1557.

[9]) Lindenbrogi codex legum antiquarum. Francofurti 1613.

aber nicht das angelsächsische. Letzteres findet sich indessen bei Canciani [10]), und die Gesetze sind also dort vollständig. Weitere Sammlungen, doch nicht immer vollständig, sind von Georgisch [11]), Tilius [12]), Sichard [13]) und neuerlich Walter [14]). Eichhorn bemerkt in seiner Staats- und Rechtsgeschichte zwar, daß die Volksrechte auch bei Baluzius stehen [15]); allein dieß ist nur theilweise der Fall, indem bloß das salische, ripuarische, alemannische und bairische Gesetz dort sich befinden. Bei Pertz [16]) sind die alten Rechtsbücher nicht aufgenommen, indem der dritte oder von den Gesetzen der erste Theil nur die fränkischen Kapitularien, und der folgende die Reichsverordnungen der spätern deutschen Kaiser enthält. Dagegen befindet sich das salische Gesetz auch bei Schilter [17]) und Bouquet [18]). Letztere Sammlung sowie auch Muratori [19]) geben zugleich einen Theil der Kapitularien. Die reiche Stiftsbibliothek in St. Gallen besitzt vom salischen, ripuarischen, alemannischen und bairischen Rechtsbuch mehrere sehr schöne und werthvolle Handschriften, wovon eine von derjenigen abgeschrieben wurde, deren Verabfassung auf besondern Befehl Karls I. erfolgte [20]). Dieselbe wurde nach einer eigenhändigen Anmerkung von dem berühmten Baluzius benützt. Auch die Stadtbibliothek in St. Gallen hat eine schöne Handschrift vom salischen, ripuarischen, alemannischen und bairischen Gesetz, welche in manchen Punkten diejenige Leseart enthält, die Baluzius abweichend von der Handschrift der Stifts-Bibliothek seinem Texte zum Grunde gelegt hat. Der Text des alemannischen Gesetzes, welches sich bei Goldast [21]) abgedruckt findet, ist ebenfalls nach der Handschrift der Stadt-Bibliothek in St. Gallen. Zum bessern Verständniß der so wichtigen Geschichts-Quelle der alten Rechtsbücher ist es sehr nützlich und selbst nothwendig, ausser den Erläuterungen und Noten bei Lindenbrog, Baluzius, Canciani und Schilter [22]) auch die Glossarien von Wachter [23]), Schertz [24]) und vor-

---

[10]) Dasselbe führt folgenden Titel: Leges in Anglia conditae, regnantibus Jutis, Anglis, Saxonibus, Danis. Accedunt leges Normannorum Regum Gulelmi conquestoris et Henrici I. Et magna charta libertatum Angliae, edita regnante Johanne. Collegit, cum codicibus contulit, latine vertit, Notis et Glossario illustravit David Wilkinsius. Canciani Tomus IV.

[11]) Corpus juris Germanici, consilio Heineccii adornavit Peter Georgisch. Halae 1738.

[12]) Tilius. Aurei venerandaeque antiquitatis libelli, Salicam legem continentes, a Clodoveo, Childeberto et Chlotaro christianissimis regibus prius editi; et postremum a Carolo M. emendati et aucti, item leges Burgundionum, Alam. Sax. Bajuv. Ripuar. emendatiores et auctiores. Paris 1573.

[13]) Sichardi Leges Ripuariorum, Bajuvariorum et Alemannorum. 1530.

[14]) Walter corpus juris germanici antiqui. Berolin. 1814.

[15]) Capitularia Regum Francorum etc. collegit Stephanus Baluzius. Paris 1677.

[16]) Pertz Monumenta Germaniae Historica. Fol. Tom. V.

[17]) Schilteri thesaurus antiquitatum teutonicarum. Ulmae 1728.

[18]) Bouquet rerum gallicarum et francic. scriptores.

[19]) Muratori rerum italicarum scriptores.

[20]) In letzterer findet sich folgende Stelle, die auch in der Abschrift aufgenommen wurde: Anno ab incarnatione domini nostri IhVXpi. (778) indictione sexta dominus Karolus Rex Francorum inclitus hunc libelli tractatu legis salicae scribere ordinavit. Handschrift vom 9ten Jahrhundert. S. 108.

[21]) Goldast Rerum alemannicarum scriptores aliquot vetusti. Francofurti 1661.

[22]) Man sehe den Titel in der Anmerkung 17.

[23]) Wachter, Glossarium germanicum. Lipsiae 1737.

[24]) Schertz, Glossarium germanicum medii aevi.

nehmlich von du Cange[25]) sehr fleißig zu vergleichen. Dieß vorausgesendet, gehen wir nun zur Sache selbst über, indem wir den Geist der ältesten germanischen Staats- und Volksverhältnisse streng quellenmäßig feststellen.

Erstes Hauptstück.

Allgemeine Grundzüge der ältesten Staatseinrichtung.

Dringen wir mit Tiefe der Auffassung und Klarheit des Geistes in die innern Zustände der deutschen Urzeit, stellen wir sie fest, wie sie waren in angestammter germanischer Weise noch rein und frei von fremder Einwirkung jeder Art, so wird der Eindruck auf der einen Seite freilich erregend und großartig und wir möchten oft die Versuchung fühlen, geradezu Bewunderung zu äussern; indessen nur zu bald stößt man auf Verhältnisse, welche den günstigen Eindruck entschieden verwischen, und den Bemerkungen unsrer Einleitung entsprechend nur den Wechsel zwischen Unwillen, Schauder und Abscheu übrig lassen. Es tritt allerdings ein Urvolk auf mit eigner Staatsverfassung, Gesetzgebung, Sitte und Religion, eigenthümlich in allem seinem Wesen und streng sich sondernd von den Einrichtungen und Gebräuchen, welche bei den andern Völkern sich fanden; diese Ursprünglichkeit oder Originalität zieht uns auch sehr an, wir erkennen ferner schon in den ersten Lebens-Aeußerungen der Deutschen augenfällig den Beruf zu allem Tüchtigen und Großen, aber wir sehen zugleich im grauesten Alterthum das Uebel so überwiegend vorherrschen, daß die bessere Seite gar nicht mehr in Betracht kommen kann. Nur zu gewiß werden wir hievon uns überzeugen müssen, sowie wir überhaupt nur zu trauern und fast niemals uns zu freuen haben; allein die geschichtliche Treue legt die Pflicht auf, auch der schönern Seite Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, und wir beginnen daher mit dieser. Bedürfniß der **Selbstständigkeit** war der erste Grundzug des germanischen Volkscharakters, und zwar Selbstständigkeit des Mannes, der Gemeinde, des Bezirks, des Gaues, des Stammes und endlich des gesammten Vaterlandes. Was der Einzelne für sich zu Stande bringen konnte, und wo er die Hülfe und den Schutz eines Andern nicht brauchte, sollte er in allen billigen und gerechten Dingen der unumschränkte Gebieter seines eigenen Thuns und Willens sein; die zum Staate verbundenen unabhängigen Männer verbürgten und schützten gegenseitig Leben, Gesundheit, Ehre und Vermögen, sie vertheidigten ferner gemeinsam das Heiligthum ihrer Nationalität und Freiheit; aber sie mischten sich nicht in die besondern Angelegenheiten des Einzelnen. In ähnlicher Weise besorgte die Gemeinde, der Bezirk, der Gau, der Stamm, was eines jeden besondere Angelegenheit war, und nur wo das allgemein Germanische in Frage kam, mußte oder sollte wenigstens eine gemeinsame oberste Leitung eintreten. Zur Ehre der geschichtlichen Wahrheit müssen wir bekennen, daß die obere Leitung der allgemein

[25]) Glossarium ad scriptores mediae et infimae latinitatis auctore Carolo Dufresne domino du Cange. Editio nova, opera et studio monachorum ordinis Benedicti e congregatione S. Mauri. Dasselbe Werk wird gegenwärtig von einem deutschen Gelehrten neu herausgegeben.

deutschen Angelegenheiten in der Urzeit nie zu Stande kam und niemals vorhanden war, indessen ideell war sie allerdings gegeben, und die Einsicht ihrer Nothwendigkeit sowie der Wille zu ihrer Durchführung lag insbesondre mit bewundrungswürdiger Klarheit im Geiste des kühnen Armin. Die Natur hatte unsre Voraltern schon im grauesten Alterthum zu Einem Volke geschaffen, die Sprache war aller Stamm-Abweichungen ungeachtet nur eine, die Sitte im Wesentlichen gleich, und die Staatsverfassung und Gesetzgebung, trotz der mannichfachen Verschiedenheit im Einzelnen, doch gerade in den eigenthümlichsten Hauptzügen gleichmäßig. Will man daran zweifeln? Die alten Rechtsbücher liegen vor uns, ihre auffallende Uebereinstimmung in allen wesentlichen Grundbestimmungen erfüllt oft mit Erstaunen; auch wo die Germanen die Reichseinheit nicht wollten oder wenigstens nicht suchten, zeigen alle ihre Einrichtungen, daß eine höhere Ordnung der Dinge sie zu Einem Volke bestimmt habe; die vaterländische Geschichte hingegen beweist, daß wir die äußere Macht und das innere Wohlbefinden, wo beide nur immer verhältnißmäßig vorhanden waren, der Staatseinheit zu verdanken hatten, und daß die Nation stets ohnmächtig, elend und verachtet wurde, wo sie gedankenlos jenes Kleinod preisgeben mochte.

Aus dem Bedürfnisse der Selbstständigkeit, als dem Hauptgrundzug des deutschen Stammcharakters, entwickelten sich alle Einzelnheiten der Sitten, Gesetze und Staats-Einrichtungen von selbst. Auf der Mannhaftigkeit ruhte das unschätzbare Gut der Unabhängigkeit; wer frei sein will, muß die Freiheit mit Gut und Blut zu schützen wissen, der selbstständige Mann kämpft daher die Nationalkämpfe selbst, und vertraut sie keinem Söldlinge an; er führt auch hiebei seine eigene Angelegenheit, nicht die eines Herrn oder Königs; darum besorgt er seine Ausrüstung und Verpflegung während des Krieges aus eigenen Mitteln. Dieß war eine sehr wichtige Einrichtung der Urzeit, und ihre natürliche Folge bestand darin, daß eigentliche Volkskriege ohne Mitberathung der zur Wehrleistung verpflichteten Männer nicht unternommen werden konnten. Der gesunde Sinn der Alten belehrte sie sehr richtig, daß jeder Verbindlichkeit ein angemessenes Recht entsprechen müsse, und daher entstand das Sprüchwort: „wo ich nicht mit gerathen, brauche ich nicht mit zu thaten.“ Solche einfache Weisheit erquickt im Innersten des Gemüths, und ihre Folgen waren die wohlthätigsten; denn sie legte der Herrschsucht und der Willkür der Mächtigen einen Zügel an, und schützte die persönliche Selbstständigkeit aller rechtsfähigen Staatsangehörigen. Der so verständige Grundsatz des Alterthums, daß die Mitthat auch den Mitrath voraussetze, konnte sich nämlich nicht bloß auf die kriegerischen Unternehmungen der Gesammtheit beschränken, sondern seine nothwendige Wirkung äußerte sich vielmehr darin, daß überhaupt in allen öffentlichen Angelegenheiten ein Beschluß nur mit dem Beirath aller stimmfähigen Staatsmitglieder gefaßt und vollzogen werden könne. Dadurch entwickelte sich denn die verhältnißmäßige Freiheit und Würde der ältesten Volkszustände, und nun zeigte sich vornehmlich die Weisheit der Einrichtung in Betreff der beziehungsweisen Selbstständigkeit der Gemeinden, Bezirke und Gaue. In Folge dieses Grundsatzes gab es zunächst eine Genossenschaft von zehn Familien, über welcher eine höhere von 100 Sippschaften oder Gütern stand, sowie wieder mehrere Hunderte den Gau bildeten. Da nun jede dieser Genossenschaften innerhalb des Kreises ihrer besondern Angelegenheiten unabhängig war, so fielen nur die wichtigern Geschäfte in den Bereich der Gauversammlung; letztere konnte deßhalb nicht so oft nothwendig sein, viele Fragen wurden vielmehr vor den Zehntnern und Hundertern erlediget, und da es nicht lästig fiel, diesen der Nähe angehörigen Versammlungen beizuwohnen, so konnte man der Vertretung der Staatsbürger entbehren, d. h. die öffentlichen Geschäfte unmittelbar durch die stimmberechtigten Staatsmitglieder verrichten lassen. Die geringe Anzahl der Rechts-

fähigen in jener Zeit half hier freilich auch mit, und hauptsächlich in Beziehung auf die Gau- und Stamm-Versammlungen; indessen ein großer Vorzug der ältesten Verfassung war es gleichwohl, daß über die öffentlichen Angelegenheiten durch die Stimmberechtigten unmittelbar entschieden werden konnte. Bei großen Nationen ist die Repräsentation oder Vertretung natürlich nicht zu vermeiden; immer aber liegt in der alten verständigen Einrichtung der wo möglich unmittelbaren Geschäftsverwaltung der Rechtsfähigen ein wohl zu beachtender Wink, den Gemeinden und untergeordneten Reichsbezirken soviel wie thunlich die Selbstständigkeit in ihren Sonderangelegenheiten zu belassen, und hierdurch die unmittelbare Mitwirkung der Staatsbürger in den öffentlichen Geschäften wenigstens theilweise möglich zu machen. Die Gemeinden der Urzeit waren nun in allem, was sie allein anging, von der höhern Staatsgewalt völlig unabhängig, und dieser Grundsatz war so streng durchgeführt, daß er sogar zum Uebermaaß überging; denn man trat dem allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte zu nahe und beeinträchtigte den Nachdruck des Reichsverbands, ja bei manchen Fragen hatte jeder einzelne Rechtsfähige, ausser dem Mitberathungs-Recht, sogar ein absolutes Veto, d. h. die Macht, durch seinen Widerspruch allein die Beschlußfassung zu hindern. Die Rechtsbücher zeigen dieß sehr deutlich. Schon in der Urzeit bestand nämlich die Einrichtung, daß man in einer fremden Gemeinde nur mit der Einwilligung derselben sich niederlassen könne, und wie z. B. jetzt noch in der Schweiz die Gemeinde bei der Ertheilung oder Verweigerung der Einwilligung von jeder höhern Behörde unabhängig ist, also wider ihren Beschluß keine Berufung statt findet, eben so war nicht nur dieses schon in der deutschen Urzeit der Fall, sondern die Niederlassung eines Fremden wurde sogar durch den Widerspruch eines einzigen Stimmberechtigten unmöglich gemacht [1]). Natürlich kann man die Verkümmerung der freien Niederlassung der eingebornen Staatsbürger innerhalb der Reichsgrenzen niemals billigen, die Beschränkung derselben hat im Gegentheil die schädlichsten Folgen, und zerstört mit dem allgemeinen Staatsbürgerthum auch die Nationaleinheit und die Regsamkeit des innern Volkslebens, noch weniger kann man endlich das absolute Veto eines einzigen Gemeindeglieds entschuldigen; aber wichtig bleibt es immer, daß unsre älteste Verfassung von dem Bedürfniß der Selbstständigkeit der Staatsbürger selbst bis zum Uebermaaß durchdrungen war. Eine weitere vortreffliche Einrichtung der Urzeit lag darin, daß das Recht unter freiem Himmel öffentlich verhandelt und gesprochen wurde, daß also Jedermann den Gerichtsverhandlungen beiwohnen konnte, ja daß sogar alle zum Gerichtsbezirk gehörigen Rechtsfähigen bei namhafter Strafe zum Erscheinen verpflichtet waren. Theils regelmäßig, theils ausserordentlich fanden öffentliche Gerichtssitzungen statt, und zwar je nach dem Belang der Sache vor dem Zehend- oder Hundert- oder Gaurichter und dessen Beisitzern, und in ihnen wurden nicht nur die inzwischen vorgefallenen Rechtsstreitigkeiten und Straffälle entschieden, sondern auch alle Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, mithin der rechtsbeständige Abschluß der Käufe, Darlehen, Bürgschaften, Schenkungen und aller übrigen Verträge, sowie die letztwilligen Verordnungen vor versammeltem Volke beliebt und vorgenommen. Letzterer Gebrauch zeichnete die Urverfassung besonders aus; denn durch die öffentliche Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit erlangte man die Gewährschaft, daß die Verträge der Absicht der Betheiligten gemäß festgestellt werden, und daß gegen Ueberlistung und Bevortheilung eine Schutzwehr gegeben sei.

---

[1]) Lex salica. cap. 47. §. 1. Si quis super alterum in villam migrare voluerit, et aliqui de his qui in villa consistunt, eum suscipere voluerint, et vel unus ex ipsis exstiterit, qui contradicat, migrandi licentiam ibidem non habeat. Lindenbrog, codex legum antiquarum. Francofurti 1613. Pag. 335. Wo wir in Zukunft Lindenbrog ohne weiteren Zusatz citiren, ist es immer der codex legum antiquarum desselben.

In unsern Zeiten mag diese Einrichtung zum Theil nicht mehr anwendbar, oder wenigstens nicht mehr praktisch sein, aber im Alterthum, und insbesondre bei der traurigen Sitte des Menschenverkaufs war sie nothwendig und wohlthätig. Unbedingt heilsam war dagegen die Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens in allen Streitsachen, weil dadurch der Gemeinsinn und die politische Bildung der Staatsmitglieder ungemein befördert wurde. Ganz eigenthümlich war hiernächst auch das Erbrecht der ältesten Zeit. Auf dem Mannsstamm ruhte die Bewahrung des Einflusses, der Ehre und der Macht der Familie, auf ihm die Aufrechterhaltung der nationalen Unabhängigkeit; darum erbte die Waffen und das Grundeigenthum, welches die Mittel zur Erhaltung der Familie und insbesondre zur Ausrüstung und zur Verpflegung während der Nationalkriege gewährte, nur der Mannsstamm; die Töchter erhielten die weiblichen Geräthschaften, Schmuck, Geld und Kleinode, entschieden bevorzugt waren aber die Söhne. Dieß wurde bei manchen Stämmen, insbesondre den Saalfranken, Uferfranken (Ripuariern) und den Thüringern, so streng beobachtet, daß das Grundeigenthum in Ermanglung von Söhnen nicht auf die Töchter des Erblassers, sondern vielmehr mit Ausschluß derselben in der aufsteigenden oder Nebenlinie auf die männlichen Verwandten überging [2]). Mit solchen Grundsätzen stand endlich bei den meisten Stämmen die Einrichtung im Einklang, daß das Familiengut untheilbar sei, und so finden wir denn schon in dem grauen Alterthum den Ursprung des Vorzugs der Erstgeburt oder die Majorate [3]). Die Folgen, welche hieraus entsprangen,

---

[2]) A. Lex Salica. Cap. 62. §. 6.

De terra vero salica nulla portio hereditatis mulieri veniat: sed ad virilem sexum tota terrae hereditas perveniat. Lindenbrogus. Pag. 342.

B. Lex Alamannorum. Cap 57.

Si autem duae sorores absque fratre relictae post mortem patris fuerint, et ad ipsas hereditas paterna pertingat, et una nupserit sibi coaequali libero; alia autem nupserit aut colono Regis, aut colono Ecclesiae, illa quae illi libero nupsit sibi coaequali, teneat terram patris earum. Res enim alias aequaliter dividant. illa enim quae illo colono nupsit, non intret in portionem terrae, quia sibi coaequali non nupsit. Lindenbrogus. Pag. 377.

Der Gegensatz „si autem etc." beweist, daß den Söhnen das alleinige Erbrecht des Grundeigenthums gebührte. Wenn aber keine Söhne, sondern zwei Töchter vorhanden sind (si autem duae sorores absque fratre), sagt die eingerückte Stelle, so schließt von den beiden Töchtern diejenige, welche standesmäßig heirathet, die andere, welche einen Hörigen ehlichet, von der Erbschaft des Grundeigenthums aus. Die Erbfolge der Töchter in das letztere fand daher nur in Ermanglung des Mannsstammes statt.

C. Lex Ripuariorum. Cap. 56. §. 3.

Sed dum virilis sexus exstiterit, foemina in hereditatem avialicam non succedat. Lindenbrogus. Pag. 460.

D. Lex Saxonum. Cap. 7. §. 1.

Pater aut mater defuncti filio, non filiae hereditatem relinquant. Lindenbrog. Pag. 476.

Cap. 7, §. 6. Qui filium aut filiam habuerit et filius uxore ducta filium genuerit et mortuus fuerit, hereditas patris ad filium filii, id est ad nepotem, non ad filiam pertinet. Lindenbrogus. Pag. 477.

E. Lex Angliorum et Werinorum, hoc est Thuringorum. Titulus 6. §. 1.

Hereditatem defuncti filius, non filia suscipiat. Si filium non habuit qui defunctus est, *ad filiam pecunia et mancipia, terra vero ad proximum paternae generationis consanguineum pertineat.*

Tit. 6. §. 2. Si autem nec filiam habuit, *soror ejus pecuniam et mancipia: terram proximus paternae generationis accipiat.* Lindenbrogus. Pag. 483.

[3]) Hüllmann bemerkt in der Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland, zweite Ausgabe, S. 8 und 9 ausdrücklich, „daß Untheilbarkeit des Hofs und seiner Zugehörigen, sowie Gesammt-Eigenthum der Familie die Grundsätze gewesen seien, auf welchen die Länderei- und Erbschafts-Verfassung beruht hat, ehe von der Vergrößerungssucht der Geistlichkeit diese alten Rechtsherkommen untergraben, und die Befugniß der zeitigen Besitzer zu Schenkungen an

waren ungemein wichtig; denn es lag in jener Einrichtung eine der Hauptursachen der Entstehung des Geleite- oder Gefolgewesens, wodurch in den ersten Jahrhunderten unsrer Zeitrechnung allmälig eine gänzliche Veränderung der allgemeinen Weltlage herbeigeführt wurde. Wir wollen die eigenthümlichen Erbrechts-Bestimmungen der Urzeit keineswegs unbedingt loben; indessen bemerken mußten wir sie wegen ihrer spätern wichtigen Folgen hier schon, sowie zugleich zu erläutern war, wie sie aus dem Geist der Urzeit nothwendig hervorgingen. Die Liebe zur Freiheit und Selbstständigkeit erzeugte ferner einen Staatsgrundsatz, welcher die Verfassung der Deutschen am meisten vor denen aller andern Völker auszeichnete, den Grundsatz nämlich, daß die Person heilig und unverletzlich sei, und daß deßhalb kein Mitglied einer freien Genossenschaft am Leib oder Leben gestraft werden könne. Diese folgenreiche Rechtssatzung, welche den Mittelpunkt und so zu sagen die Seele der ältesten Verfassung bildete, ergiebt sich sowohl aus Tacitus, als auch aus den alten Gesetzbüchern selbst [4]).

Im grauesten Alterthum war der Unabhängigkeits-Sinn der Deutschen sogar so groß, daß der Freie überhaupt gar kein Strafrecht über sich anerkannte. Einen Schutz der Einzelnen durch die Staatsgewalt gab es dort deßhalb gar nicht, sondern die Mitglieder jeder Familie sicherten sich durch wechselseitige Hülfeleistung wider die Angriffe anderer. Die Beweise dieser äußerst wichtigen Thatsache finden sich in dem friesischen Rechtsbuch, indem dort bestimmt wird, daß gegen die Todschläger, welche nicht flüchtig werden, überhaupt gar kein Rechtsverfahren statt finde, sondern daß dieselben nur der Rache der Verwandten des Getödteten ausgesetzt bleiben [5]). Man erkennt also den Ursprung der sogenannten Blutrache, welche in

---

Stifter und Klöster durchgesetzt wurden." Der bemerkte Geschichtschreiber führt keine Belege für diese Angabe an; doch dieselbe ist thatsächlich richtig, und ergiebt sich insbesondere aus folgenden Gesetzesstellen:

A. Lex Alamannorum. Cap. I. Si quis liber res suas vel semetipsum ad Ecclesiam Dei tradere voluerit, nullus habeat licentiam contradicendi, non dux, non comes, nec ulla persona. Lindenbrogus. Pag. 363.

B. Lex Bajuariorum. Tit. I. Cap. I. Si quis liber persona voluerit, et dederit res suas ad Ecclesiam pro redemptione animae suae, licentiam habeat de portione sua, postquam cum filiis suis partivit: nullus eum prohibeat, non Rex, non Dux, nec ulla persona habeat potestatem prohibendi. Lindenbrogus. Pag. 400.

C. Lex Saxonum. Cap. 14. §. 2. Nulli liceat traditionem hereditatis suae facere, praeter ad Ecclesiam vel Regi. Lindenbrogus. Pag. 478.

Aus diesen Rechtssätzen erhellt sehr deutlich, daß früher die Schenkungen an die Kirchen von der Familie angefochten werden konnten, was denn auf die Gemeinschaft und Untheilbarkeit des Familiengutes hinweist. Auch König bemerkt im Armin der Cherusker die Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit solcher Güter in der deutschen Urzeit. Hüllmann behauptet in dem angeführten Werk, Seite 9, daß diese Grundsätze bei den Baiern und Thüringern nicht befolgt worden wären; allein die oben angeführte Gesetzesstelle zeigt, daß in ältern Zeiten bei den Baiern allerdings dasselbe üblich war, weil man sonst das Widerspruchsrecht der Familie nicht durch besondere Gesetze aufzuheben brauchte. Eben so ist gerade bei den Thüringern die Untheilbarkeit der Stammgüter durch die Stellen in der Note 2 am bestimmtesten bewiesen, indem das Grundeigenthum, das bloß auf den Mannsstamm übergehen kann, immer das Gut, terra, genannt wird.

[4]) Lex Frisionum. Cap. I. §. 1.

Si nobilis nobilem occiderit 80 solid. componat, de qua mulcta duae partes ad heredes occisi, tertia ad propinquos pertineat.

§. 2. Si nobilis liberum occiderit sol. 53 et unum denarium solvat etc. Lindenbrogus. Pag. 490.

Genau übereinstimmend setzen mit alleiniger Ausnahme des westgothischen und burgundischen Gesetzes alle andern Rechtsbücher eine Vermögensbuße auf die Todschläge. Auf welchem Grund die Ausnahme im burgundischen und westgothischen Gesetz beruhe, wird sich sogleich zeigen. Die Stelle im Tacitus über die Vermögens-Bußen bei Todschlägen lautet also: Luitur enim etiam homicidium certo armentorum ac pecorum numero. Germania cap. 21.

[5]) Lex Frisionum. Cap. 2. §. 1. Si nobilis nobilem per ingenium alio homini ad occidendum exposuerit,

der spätern Geschichte und insbesondre bei der Ermordung des Kaiser Albrecht so große Folgen nach sich zog. In dem grauesten Alterthum hatte der Staat demnach gar kein Strafrecht; die Familie des Verletzten verfolgte den Thäter, und die Gesetze stellten es dem letztern anheim, ob und wie er dieselbe versöhnen wolle. Wollte oder konnte er dieß nicht, so entschied der Kampf von Familie gegen Familie über die Frage der Genugthuung. Hieraus entsprang eine weitere wichtige Grundeinrichtung der Urzeit, nämlich das Verhältniß der Familienglieder zu einander. Wie jetzt der Staat für jede Uebelthat Genugthuung fordert, so geschah dieß im frühesten Alterthum durch die Familie. Alle Mitglieder der letztern wurden dadurch ungemein eng verbunden, und bildeten gegen jene einer andern Sippschaft gleichsam nur eine Person. Der Schutz eines jeden Gliedes beruhte jetzt aber ausschließend auf dem Mannsstamme, und damit dieser die Mittel habe, die gesammte Sippschaft zu schützen, wurde er eben im Erbrecht so entschieden vor den Frauen begünstiget. Beleidigungen der Deutschen gegen einander waren daher nichts weniger als gefahrlos; die Rache der Familie lag vielmehr schwer auf dem Thäter, und wenn die Versöhnung derselben ihm nicht gelang, so büßte er gegen mächtige Familien meistens mit dem Leben. Diese Versöhnung fand allerdings öfters statt, allein durch ein Mittel, das der ältesten Verfassung gerade keine Ehre macht, nämlich durch Erkaufung des Friedens. Wer die Rache einer Sippschaft fürchtete, bot für die Sicherung seines Lebens die Abtretung eines Theils seines Vermögens an, und so entstand im Laufe der Zeit die wichtige Staatseinrichtung des Wehrgelds, vermöge deren Leben, Gesundheit, Ehre und Vermögen eines Menschen durch eine Vermögensbuße von Seiten desjenigen sicher gestellt wurden, der einen Angriff darauf sich erlaubte. Von dem Wort „gewähren" erhielt diese Buße den Namen „Wehrgeld". Ursprünglich hing es ganz von dem Belieben der beleidigten Familie ab, ob sie sich durch Geld versöhnen lassen, und wie viel sie fordern wolle; indessen allmälig bildete sich nicht nur das allgemeine Gesetz aus, daß man durch eine Vermögensbuße vor der Rache der Beleidigten sich sichern könne, sondern es wurde auch die Größe dieser Geldstrafen nach der Beschaffenheit der Beleidigung genau vorgeschrieben. Doch nicht bloß die Angriffe auf das Leben, die Gesundheit, die Ehre und das Vermögen eines Andern, sondern auch die gemeinschädlichen Uebelthaten, insbesondre alle Verbrechen wider den Staat wurden nur durch Vermögensstrafen gebüßt, und demnach der Grundsatz der Unverletzlichkeit der Person auf das strengste durchgeführt. Von dieser allgemeinen Regel fanden in der ältesten Zeit entweder gar keine, oder doch nur äußerst wenige Ausnahmen statt. Tacitus berichtet zwar, daß gegen Verräther, Ueberläufer und Feiglinge[6]) die Todesstrafe statt gefunden habe; allein hierin stimmt er nicht ganz mit den Rechtsbüchern überein: denn das alemannische Gesetz, welches des Verraths und der Feigheit allerdings gedenkt, setzt auf diese Uebelthaten

---

et is, qui eum occidit patria relicta profugerit, qui eum exposuit tertiam partem leudis componat. *Si vero homicida non fugerit, nihil solvat, sed tantum inimicitias propinquorum hominis occisi patiatur, donec quo modo potuerit, eorum amicitiam adpiscatur.*

Cap. 2. §. 5. Si vero de libero idem scelus ei imputetur, sibi quarto sacramentum juret, vel si homicida profugerit, tertiam portionem leudis ejus componat, si negare non potuerit. *Si vero homicida infra patriam est, nec juret, nec aliquid solvat, sed tantum, ut superius, faidosus permaneat, donec in gratiam cum proqinquis occisi revertatur.* Lindenbrog. S. 491 und 492. Dieselbe Bestimmung kommt auch in den Paragraphen 2, 3, 4 und 6 des zweiten Kapitels vor und wird also fünf Mal wiederholt.

[6]) Tacitus. Germania Cap. 12. Licet apud concilium accusare quoque et discrimen capitis intendere. Distinctio poenarum ex delicto. Proditores et transfugas arboribus suspendunt; ignavos, et imbecelles, et corpore infames coeno ac palude, injecta insuper crate, mergunt.

keineswegs die Lebensstrafe, sondern auf den Verrath, d. h. auf die Verbindung mit dem äußern Feind und das Hereinziehen desselben in das Heimathsland nur die Wahl zwischen Verbannung und dem Tode[7]), und auf die Flucht oder das feige Verlassen eines Kampfgefährten die bei der Ermordung eines Freien eintretende Buße von 160 Solidis, d. h. das volle Wehrgeld[8]). Sogar in den von Tacitus berichteten Fällen fand also keineswegs immer eine Ausnahme von der Regel der Unverletzlichkeit eines deutschen Freien statt. Ja bei näherer Betrachtung der Gesetze wird man sogar auf die Vermuthung geleitet, daß gegen zahlungsfähige Personen jenes Standes die Todesstrafe in der Urzeit überhaupt niemals zuläßig war. Hiefür spricht schon die wichtige Thatsache, daß sogar bei Todschlägen der freien Kampfgenossen unter einander im Felde und vor dem Feind nur die Verbannung oder die Erlegung eines höhern Wehrgelds als Strafe verhängt werden konnte[9]). Wenn aber selbst im Felde, wo doch der Todschlag und die Uneinigkeit im eigenen Heer so überaus gefährlich war, die Lebensstrafe bei Tödtungen nicht statt fand, so steigt die Wahrscheinlichkeit des gänzlichen Ausschlusses derselben wider zahlungsfähige Freie so ziemlich zur Gewißheit. Man erwäge nur die Beschreibung, welche die angeführte Stelle des alemannischen Rechts, von einem solchen Auftritt entwirft: „wenn das Volk unter Geschrei und Getümmel zu den Waffen greift, wenn der Kampf im eigenen Heere losbricht, wenn Menschen dabei getödtet werden“, selbst bei einer solchen auflösenden und verderblichen Bewegung sollte der Urheber durch die freiwillige Verbannung der Todesstrafe entgehen, sowie seine Mitschuldigen nur erhöhte Geldbußen zu entrichten hatten. Diese merkwürdige Bestimmung hebt den letzten Zweifel. Unverletzlichkeit der Person des zahlungsfähigen Freien war unverbrüchliche Regel der Urverfassung, und alle Anzeichen, welche für den Gebrauch der Lebensstrafe zu sprechen scheinen, finden entweder auf die ältesten Verhältnisse keine Anwendung oder haben einen andern Sinn. Wir zeigen dieß näher. Ein salischer Franke, erzählt Gregor von Tours, hatte gegen den Franken-König Chlodwig öffentlich erklärt, daß ihm in Ansehung der Kriegsbeute keine willkürliche Verfügung und kein Vorrecht, sondern nur sein vertragsmäßiger Antheil gebühre, und Chlodwig rächte sich

---

7) Lex Alamannorum. Cap. 25.

Si homo aliquis gentem extraneam infra provinciam invitaverit, ubi praedam vastet hostiliter, vel domos incendat, et de hoc convictus fuerit, aut vitam perdat, aut in exilium eat, ubi dux miserit, et res eius infiscentur in publico. Lindenbrogus. Pag. 369.

8) Lex Alamannorum. Cap. 93.

Si qua in exercitu pugna commissa fuerit, et dimittit quis parem suum pugnare, et fugit, et ille alius defendit se, post reversionem ille, qui fugit, componat bis 80 solid. illi alii, qui inde non fugit, sed mansit, et pares suos non dimisit. Lindenbrogus. Pag. 387.

9) A. Lex Salica. Cap. 66. §. 1.

Si quis hominem in hoste occiderit, triplici compositione componat, sicut in patria componere debuit. Lindenbrogus. Pag. 342.

B. Lex Ripuariorum. Cap. 63.

Si quis hominem in hoste interfecerit, triplici weregeldo culpabilis judicetur. Lindenbrogus. Pag. 464.

C. Lex Frisionum. Cap. 17. §. 1.

Si quis in exercitu litem concitaverit, novies damnum, quod effecit componere cogatur, et ad partem dominicam novies fredam persolvat.

D. Lex Alamannorum. Cap. 26.

Si quis in exercitu litem commiserit, ita ut cum clamore populus concurrat cum armis, et ibi pugna orta fuerit inter proprium exercitum, et aliqui ibi occisi fuerint, ipse homo, quae haec commisit, aut vitam perdat, aut in exilium eat, et res ejus infiscentur in publico: et illi alii, qui ibi aliquid commiserint, aut fecerint, omnia sicut lex habet, tripliciter solvant. Lindenbrogus. Pag. 370.

später dadurch, daß er jenen Krieger bei der Musterung unter dem Vorwand untüchtiger Waffen hinterrücks niederschlug[10]). Man könnte diesen Vorfall vielleicht für einen Beweis der Ueblichkeit der Todesstrafe ansehen; indessen es leuchtet von selbst ein, daß das fränkische Geleite bei weitem nicht mehr mit den unvermischten Zuständen der germanischen Urzeit zu vergleichen war, bei jenem vielmehr schon wesentlich andere Zustände sich ausgebildet hatten. Die übrigen Anzeichen hingegen, welche für den Gebrauch der Todesstrafe bei den alten Germanen zu sprechen scheinen, erlangen bei tieferer Auffassung sämmtlich einen andern Sinn. So kommt z. B. im sächsischen Rechtsbuch die Lebensstrafe allerdings häufig vor; doch welche Bewandtniß es damit hatte, zeigt das friesische Gesetz sehr deutlich. Die Bestimmung des sächsischen Rechts, daß der Pferde-Diebstahl mit dem Tode bestraft werden soll, besteht nämlich auch im friesischen; aber es heißt dort, der Dieb soll mit dem Leben büssen oder sich frei kaufen[11]). Ganz das nämliche verordnet das alemannische Gesetz sogar bei Anschlägen auf das Leben des Herzogs; selbst in diesem Fall sollte dem Thäter verstattet sein, durch eine Vermögensbuße von der Todesstrafe sich zu lösen[12]). Wenn aber solches sogar bei Ermordungs-Entwürfen gegen den Fürsten Rechtens war, so erkennt man, wie tief die gänzliche Unzulässigkeit der Kapitalstrafe in den Sitten der ältesten Zeit wurzeln mußte. Die Ausnahmen für den Fall der Zahlungsunfähigkeit hingegen waren allgemeiner Grundsatz des frühesten Rechts, und hingen mit der Eigenthümlichkeit desselben zusammen, wie sich später zeigen wird; wo daher die Gesetze der Lebensstrafe gedenken, versteht sich dieß immer nur für den Fall des Zahlungs-Unvermögens des Verbrechers, und einige Rechtsbücher bemerken dieß immer ausdrücklich, während es andere, als sich von selbst verstehend, stillschweigend voraussetzen. So verhielt es sich in der Urzeit ohne allen Zweifel, und nur nach der Entstehung und der allmäligen Befestigung der königlichen Macht trat eine Veränderung ein, indem nun sehr bestimmte Versuche bemerklich werden, die Todesstrafe in mehrerern Fällen an die Stelle der Vermögensbußen zu setzen. Dieß beweist eine Verordnung des Königs Childebert um das Jahr 595 sehr deutlich[13]). Gleiche Staats-Grundsätze befolgten die westgothischen und die bur-

---

[10]) Chlodwig wollte einen Krug von der Beute haben, um ihm dem Erzbischof der Kirche, aus welcher er geraubt war, wieder zu geben. Da rief der bemerkte Franke: Nihil hinc accipies, nisi quae tibi sors vera largitur. Ad haec obstupefactis omnibus, fährt Gregor fort, Rex injuriam suam patientiae lenitate coërcuit: acceptumque urceum nuncio Ecclesiastico reddidit, servans abditum sub pectore vulnus. Transacto vero anno, jussit omnem cum armorum apparatu advenire phalangam, ostensuram in campo Martio suorum armorum nitorem. Verum ubi cunctos circuire deliberat, venit ad urcei percussorem, cui ait: Nullus tam inculta, ut tu detulit arma: nam neque tibi hasta, neque gladius, neque securis est utilis: et adprehensam securim eius in terram deiecit: at ille cum paululum inclinatus fuisset ad colligendam eam, Rex elevatis manibus, securim suam capiti eius defixit. sic, inquit, tu apud Suessionas in urceo illo fecisti. Quo mortuo, reliquos abscedere iubet. Magnum sibi per hanc causam timorem statuens. Gregorii Turonensis Episcopi Historiae Francorum libri decem. Liber II. Cap. 27. Wir rücken diese Stelle aus dem Grunde wörtlich hier ein, weil sie in der Folge für die Erklärung des Gefolge-Wesens sehr lehrreich und wichtig ist, und öfter darauf Beziehung genommen werden muß.

[11]) Si quis caballum furaverit aut bovem, aut screonam effregerit, capitali sententia puniatur, vel vitam suam pretio redimat. Lex Frisionum. Additio sapientium. Tit. I. §. 2. Lindenbrogus. Pag. 503.

[12]) Lex Alamannorum. Cap. 24.
Si aliquis homo in mortem Ducis consiliatus fuerit, et inde convictus fuerit, aut vitam perdat, aut se redimat, sicut dux aut principes populi judicaverint. Lindenbrogus. Pag. 369.

[13]) Decretio Childeberti regis data circa annum 595.
De homicidiis vero ita jussimus observari, ut quicunque ausu temerario alium sine causa occiderit,

gundischen Könige, indem auch diese allmälig die Lebensstrafe mit den Todschlägen verbanden [14]). Daher kommt es auch, daß im longobardischen Recht, welches ebenfalls von der Feigheit und dem Staatsverrathe spricht, abweichend von dem alemannischen Gesetz die Kapitalstrafe auf diese Uebelthaten gesetzt wird [15]). Im bairischen Recht wird gleichmäßig der Staatsverrath mit dem Tode bedroht [16]), indessen bei der großen Aehnlichkeit, welche zwischen den alemannischen und bairischen Rechtsverhältnissen statt fand, ist zu vermuthen, daß wie bei dem erstern Stamm, so auch bei dem letztern freiwillige Verbannung die Kapitalstrafe aufhob. Dagegen tritt die Todesstrafe nicht nur im ripuarischen, sondern auch im sächsischen Gesetz bei Verschwörungen wider den Franken-König sehr bestimmt auf [17]), und hier war es wirklich damit Ernst; indessen man sieht auch, daß diese Bestimmung von den fränkischen Königen, und im sächsischen Rechtsbuch insbesondre von Karl I. erzwungen wurde, und daß demnach die Kapitalstrafe nur eine Folge der auf eine spätere Zeit fallenden Ausbildung der königlichen Macht ist. Alles dieß zeigt denn, daß Unverletzlichkeit des zahlungsfähigen Freien mit äußerst wenigen oder gar keinen Ausnahmen zuverlässig allgemeiner Grundsatz der deutschen Urzeit war, und daß die Todesstrafe nur mit dem Königthum entsprang. Warum die Kapitalstrafe in der Urzeit gar nicht, oder nur sehr selten üblich gewesen sei, ist auch sehr einleuchtend .... denn man sah solchen Grundsatz als die nothwendige Schutzwehr der persönlichen Unabhängigkeit an. Wo die Todesstrafe zulässig ist, da sind bald Mittel und Wege gegeben, die Volksfreiheit allmälig zu untergraben, und die folgende Geschichte beweist, wie häufig alle zur unumschränkten Staatsgewalt anstrebenden Stände und Einzelne dieser Strafe als Mittel zum Zweck sich bedient haben. Darum hielten die alten Germanen so fest an dem Grundsatz, daß gegen einen zahlungsfähigen Freien die Lebensstrafe niemals verhängt werden könne. Es ist freilich selten, daß eine Regel gar keine Ausnahme habe, und

---

vitae periculum feriatur, et nullo pretio redemtionis se redimat aut componat. Et si forsitan conveniret, ut ad solutionem quisque descendat, nullus de parentibus aut de amicis ei quicquam adjuvet. Nisi qui praesumpserit ei aliquid adjuvare suum widrigildum omnino componat. Quia justum est, ut qui injuste novit occidere, discat juste moriri. Baluzius. Capitularia Regum Francorum. Tomus I. Spalte 18.

[14]) A. Lex Burgundionum. Tit. 2. §. 1. Si quis hominem ingenuum ex populo nostro cuiuslibet nationis, aut servum Regis natione duntaxat barbarum, occidere damnabili ausu aut temeritate praesumpserit, non aliter admissum crimen, quam sanguinis sui effusione componat.

§. 3. Si servus inconscio domino hominem ingenuum occidere fortasse praesumpserit, servus tradatur ad mortem: dominus vero reddatur indempnis.

§. 4. Si dominus huius facti conscius fuerit, ambo tradantur ad mortem. Lindenbrogus. Pag. 269 et 270.

B. Lex Wisigothorum, liber 6. Tit. 5. Cap. 11.

Nam si ingenui quilibet ex communi consilio homicidium perpetrare deliberaverint, illi qui fortasse percusserint, aut quocunque ictu hominem interfecerint, morte damnandi sunt. Lindenbrogus. Pag. 136.

[15]) Lex Longobardorum. liber I. Tit. 1. Cap. 3.

Si quis inimicum publicum intra provinciam invitaverit, aut introduxerit, animae suae incurrat periculum, et res eius infiscentur. Lindenbrogus. Pag. 515.

[16]) Lex Bajuvariorum. Tit. 2. Cap. 1. §. 3.

Ut nullus Baiuvarius alodem aut vitam sine capitali crimine perdat, id est, si aut in necem Ducis consiliatus fuerit, *aut inimicos in provinciam invitaverit*, *aut civitatem capere ab extraneis machinaverit*, et exinde probatus inventus fuerit, tunc in Ducis sit potestate vita ipsius, et omnes res ejus et patrimonium.

[17]) A. Lex Ripuariorum. Cap. 69. §. 1. Si quis homo Regi infidelis exstiterit, de vita componat; et omnes res ejus fisco censeantur. Lindenbrogus. Pag. 466.

B. Lex Saxonum. Cap. 3. §. 1. Qui in regnum vel in Regem Francorum, vel in filios ejus de morte consiliatus fuerit, capite puniatur.

darum wollen wir die ausnahmsweise Ueblichkeit der Kapitalstrafe gegen die vermögenden deutschen Freien der Urzeit keineswegs geradezu abläugnen, obschon in den Geschichtsquellen keine eigentliche sichere Spur derselben vorkommt. Aber jedenfalls steht der Satz mit historischer Gewißheit fest, daß die Lebensstrafe in der Urverfassung nicht einmal immer in den von Tacitus berichteten Fällen, also nur äußerst selten gegen den zahlungsfähigen Freien zulässig war. Dagegen fand die Todesstrafe gegen Personen statt, wider die sie später gerade umgekehrt so entschieden ausgeschlossen wurde .... gegen die Fürsten. In sehr alter Zeit, wo die deutsche Urreligion noch feste Wurzeln im Volke hatte, mußte nämlich der Anführer aus einem fürstlichen Geschlecht, welcher das Unglück hatte, eine Schlacht zu verlieren, seine Niederlage mit dem Leben büßen[18]). Ausnahme war freilich auch dieß, und allgemeine Regel blieb die persönliche Unverletzlichkeit aller Freien, oder die Sühnung jeder Schuld durch das Wehrgeld. Solche Staatseinrichtung des Wehrgelds hatte nun wegen der großen Fürsorge der alten Germanen für die Innigkeit des Familien-Verbandes noch anderweite wichtige Folge. Damit nämlich das eigenthümliche Verhältniß der Familienglieder, welches durch die Einschränkung der Blutrache etwas verrückt worden war, wieder befestiget werde, entstand die Sitte, daß sowohl das Recht als die Verbindlichkeit der Vermögensbuße, welche an die Stelle der Familienrache trat, auf die gesammte Sippschaft sich beziehe, d. h. daß alle männlichen Mitglieder derselben an dem Geldbetrag der Strafe nach dem Grade der Verwandtschaft größern oder kleinern Antheil haben sollen, und in gleichem Maaße umgekehrt zur Bezahlung der gesetzlichen Vermögensbußen eines jeden unter ihnen verpflichtet seien[19]). Diese Rechtssatzung konnte nun Vortheile oder Nachtheile bringen, je nachdem eine Sippschaft mächtiger oder schwächer war, und je nachdem sich mehr oder weniger Unfriedfertige unter ihr befanden. Wer nun die gemeinsame Haftungs-Verbindlichkeit als eine Last empfand, konnte aus dem Familien-Verbande sich lossagen, aber er verlor dann auch das Erbrecht[20]). Ein so großes Gewicht legten die alten Germanen auf die enge Verbindung aller Familien-

---

18) Der Beweis dieser Thatsache findet sich in der Abhandlung von Meibomius über die Irmensäule. (Meibomii Rerum Germanicarum. Tom. III. Pag. 10.) Es heißt dort: Meminit etiam hujus rei vetus cantilena, in qua regis cujusdam Saxonici filius propter infelix praelium sacerdoti se mactandum tradi miserabilibus conqueritur modis,

Soll ich nun in Gottes fronen Hende,
In meinen aller besten Tagen,
Geben werden und sterben so elende,
Das muß ich wol höchlich klagen.
Wen mir das Glück füget hette,
Des Streites einen guten Ende.
Dorffte ich nicht leisten diese wette,
Nezen mit Blut die hire wende.

Gottes Frone ist der Priester, welcher die Strafen auch nach dem Zeugniß des Tacitus bei den Deutschen vollzog. Wette heißt dagegen Strafe, und hire ist heilig. Der letzte Vers sagt also: „mit dem Blute die heiligen Wände nezen." Meibomius a. a. O.

19) Die Beweise liegen theils in der Gesetzesstelle der folgenden Note, woraus erhellt, daß die im Sippschafts-Verbande stehenden Familienglieder an dem Wehrgeld eines getödteten Verwandten Antheil haben, theils in der Gesetzesstelle der Note 4 aus dem friesischen Recht, endlich besonders bestimmt im Cap. 65, §. 1, des salischen Gesetzes, wo es heißt: Si alicuius pater occisus fuerit, medietatem compositionis filii colligant, et aliam medietatem parentes, qui proximiores fuerint, tam de paterna, quam de materna generatione, dividant. Lindenbrogus. Pag. 342.

20) Lex Salica. Cap. 63. §. 1. Si quis de parentilla tollere se voluerit, in mallo ante Tunginum aut

glieder. Welche wichtige Folgen aus dieser Staatseinrichtung entsprangen, werden wir später erfahren; hier gedenken wir nur noch der eigenthümlichen Einrichtung, daß bei den Nationalkriegen die Schlachtreihen nach den Familien geordnet waren, und Sohn, Bruder und Neffe an der Seite des Vaters, der Brüder und der Oheime focht [21]).

„Unsre Freiheit ruht auf einem eisernen Grund, das ist auf unserm Schwert", sagt Zschokke zu den Schweizern, und dieser Grundsatz durchdrang auch mit dem größten Nachdruck die älteste Verfassung der Deutschen. Der Unmündige lebte in der Mitte seiner Familie, um durch Vorbild der Aeltern und Leibes-Uebungen aller Art zum kühnen, starken und kampfesfertigen Mann erzogen zu werden; sobald er hingegen kraftvoll, geübt und tüchtig war, wurde er für mündig erklärt, d. h. die höchste Zierde des Mannes, die Waffe, ihm gereicht, und diese legte er von nun an nicht mehr ab. Allenthalben nahm die Gesammtheit der Rechtsfähigen an der Wohlfahrt des Einzelnen lebhaften Antheil, überall wurden daher Gebräuche, auf welchen die Freiheit und die Selbstständigkeit Aller ruhte, öffentlich verrichtet; das Mündigsprechen der Jünglinge und die schöne Weise, in der es erfolgte, die Wehrhaftmachung derselben, erfolgte deßhalb in feierlicher Weise vor der Volksversammlung [22]). Welche Eindrücke aber der Anblick der bewaffneten Männer sowie die ehrenvolle Aufnahme unter dieselben auf das jugendliche Gemüth machen mußte, ist von selbst einleuchtend, und es zeigt sich also wiederum der gesunde Sinn und die praktische Staatsweisheit der Alten. Selbstschutz, Vertheidigung seiner Rechte durch die eigene starke und kampfgeübte Hand, empfahl jene mannhafte Weisheit, in höchster Ehre stand darum die Waffe, und sie begleitete daher bei allen öffentlichen Versammlungen den Mann, also auch in den Volksrath. Hier mußte, wie gesagt, alles der Genehmigung der Rechtsfähigen vorgetragen werden, die Priester geboten die Stille, die Vornehmen stellten ihre Anträge und äußerten ihre Gutachten, aber die Massen der Rechtsfähigen entschieden in selbstständiger und völlig unabhängiger Weise, und das Zeichen ihres Einverständnisses war das beifällige und begeisternde Zusammenschlagen der Waffen [23]). Bei solchen Einrichtungen und Staatsgrundsätzen konnte es einem Einzelnen natürlicherweise nicht gelingen, zur Alleinherrschaft sich aufzuschwingen; der Weg zu solcher Gewalt mußte vielmehr durch die allmälige Untergrabung der Oeffentlichkeit, des Gemeinsinnes,

---

Centenarium ambulet, et ibi quator fustes alninos super caput suum frangat, et illas quatuor partes in mallo jactare debet, et ibi dicere, ut de juramento et de hereditate, et de tota illorum se ratione tollat.

§. 2. Et si quis postea aliquis de parentibus suis aut moritur, aut occiditur, nihil ad eum de ejus hereditate vel compositione pertineat.

§. 3. Si autem ille occiditur, aut moritur, compositio aut hereditas ejus non ad heredes eius, sed ad fiscum pertineat, aut cui fiscus dare voluerit. Lindenbrogus. Pag. 342.

[21]) Quodque praecipuum fortitudinis incitamentum est, non casus, nec fortuita conglobatio turmam aut cuneum facit, sed familiae et propinquitates. Tacitus cap. 7.

[22]) Tacitus Germania. Cap. 13. Nihil autem neque publicae neque privatae rei, nisi armati agunt. Sed arma sumere non ante cuiquam moris, quam civitas suffecturum probaverit. Tum in ipso concilio vel principum aliquis, vel pater, vel propinquus scuto frameaque juvenem ornant. haec apud illos toga, hic primus juventae honos: ante hoc domus pars videntur, mox reipublicae.

[23]) Tacitus. Cap. 11. Ut turbae placuit, considunt armati. Silentium per sacerdotes, quibus tum et coercendi jus est, imperatur. Mox rex vel princeps prout aetas cuique, prout nobilitas, prout decus bellorum, prout facundia est, audiuntur, auctoriate suadendi magis, quam jubendi potestate. Si displicuit sententia, fremitu aspernantur: sin placuit, frameas concutiunt. Honoratissimum assensus genus est, armis laudare.

der Namhaftigkeit und des Dranges nach Selbstständigkeit angebahnt werden: derselbe wurde von den Herrschsüchtigen im Laufe der Zeit auch wirklich eingeschlagen, und erreichte sein Ziel; indessen in der ältesten Zeit war das Verhältniß anders, und ein Königthum im heutigen Sinn nirgends vorhanden. Jakob Grimm bemerkt in seinen Rechtsalterthümern zwar, „daß die meisten deutschen Völker schon im höchsten Alterthum Könige gehabt hätten“; allein dieß kann nur von den südlichen, keineswegs von den nördlichen Stämmen gelten, und selbst bei jenen blieb der König himmelweit von dem heutigen Begriff dieses Wortes verschieden, weil er seine Macht selten oder nie auf seine Familie vererbte, nur durch Wahl entstand, und bloß durch die Macht der öffentlichen Meinung herrschte, überhaupt nur ein Würdeträger war, der seine Erhebung persönlichen Vorzügen zu verdanken hatte, und demnach mehr durch das Wort, als durch die Sache von dem wählbaren und absetzbaren Oberhaupt eines Freistaates sich unterschied. Die Richtigkeit dieser Thatsache zeigt schon die Stelle der Germania in der Anmerkung 23, wo bemerkt ist, daß ein König der Urzeit mehr durch die Macht der Beredsamkeit, sohin mehr durch persönliche Vorzüge, als durch Herrschergewalt auf den Willen der Rechtsfähigen einzuwirken vermochte. Welchen Sinn aber das Königthum bei den nördlichen Stämmen in der Urzeit hatte, beweist am besten die Stelle eines alten Schriftstellers, welcher erzählt, daß die Edlen in Sachsen zwei Mal in der Woche sich versammelten, um sich über die Landesangelegenheiten zu berathen, daß bei Ausbruch eines Krieges aus den Edlen ein König gewählt wurde, und daß dieser nach der Beendigung des Krieges seine Würde niederlegte, und seinen übrigen Standesgenossen wieder gleich war [24]). Auch das unglückliche Ende Armins zeigt uns, wie verhaßt die Alleinherrschaft bei den nördlichen Stämmen im höchsten Alterthum gewesen sei, indem schon die bloße Besorgniß oder der Verdacht, die durch seltene Verdienste erworbene Volksgunst möge zur Erwerbung der königlichen Macht mißbraucht werden, die Ursache oder der Vorwand zur Ermordung des Retters des Vaterlandes wurde. Selbstständigkeitssinn war demnach die vorzüglichste Eigenschaft des germanischen Stammcharakters, und wie dieselbe in den vielfältigsten Zügen nachdrücklich hervortritt, so äußerte sie sich auch in allen Einzelnheiten. So eifersüchtig bewachte der allgemeine Volksgeist den unantastbaren Rechtszustand aller Freien, daß nicht nur durch die unbedingteste Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens eine sichere Bürgschaft für den Rechtsschutz gegeben ward, sondern daß man auch die Vollziehung der Urtheile auf das sorgfältigste überwachte, und darum festsetzte, daß ein Urtheil nur durch den Richter selbst und zwar in Gegenwart von sieben Rechtsbürgen vollstreckt werden dürfe. Bei Auspfändungen mußte daher der Graf mit sieben Beisitzern oder Rachinburgen in das Haus des Schuldners sich begeben, und dort mit denselben die Hülfs-Vollstreckung vornehmen [25]).

---

[24]) Witaldus vetus Theotiscum chronicon saxon. An. 810. Twelff Edelinge der Sassen, de reden over dat Lant tho Sassen, und quemen in der Weken eins thosamende, unde reden dar over, was dem Lande noth was. Und wannere dat se Krich in dat Lant tho Sassen hadden, so koren se von den twelffen einen, de was ore Koning, de wile de Krich warde. Und wann der Krich bericht wart, so weren de twelffe gelick und was des einen Königs Stade uth, und was den andern gelick. Lindenbrog, S. 1347 ad verbum Adalingus.

[25]) Lex salica. Cap. 52. §. 2. Si vero nec fidem factam in placito legitimo solvere noluerit, tunc ille, cui fides facta est, ambulet ad grafionem loci illius, in cuius pago manet, accipiatque festucam, et dicat verbum istud: Tu grafio, rogo te, quia ille homo denominatus, qui mihi fidem fecit, quem legitime habeo adiactivum vel admallatum secundum legem salicam, et ego super me et super fortunam meam pono, quod securus mitto in fortunam illius manum; et dicat de quanta causa ei fidem fecerat. Tunc grafio congreget secum septem rachinburgios idoneos et cum ipsis ad casam illius fideiussoris veniat, et roget eum si prae-

Wir hätten nun zu untersuchen, ob die bisher aus den Rechtsbüchern geschöpften Grundeinrichtungen der Germanen wirklich schon in der Urzeit üblich waren; allein dieselbe Untersuchung ist noch bei vielen andern Erörterungen, welche in den folgenden Hauptstücken ihre Stelle finden, nothwendig, und um deßhalb Klarheit und Ebenmaaß in die Darstellung zu bringen, ist es ersprießlich, vorerst die innern Zustände des grauen Alterthums auch im Einzelnen und nach allen Richtungen festzustellen, und dann erst im Zusammenhang zu untersuchen, welche von den gefundenen Ergebnissen offenbar schon der Urzeit angehören, und in Ansehung welcher dieß etwa zweifelhaft bleibe. Wir setzen daher hier einstweilen voraus, daß alle bis jetzt nachgewiesenen Grundeinrichtungen der Germanen schon im frühesten Alterthum bestanden seien. Welchen Eindruck dieselben aber erregen müssen, zeigt das natürliche Gefühl und der angeborne Rechtssinn sehr deutlich. Ohne allen Zweifel war die älteste Verfassung der Deutschen in vielen Stücken rauh, unfügsam und fehlerhaft, der Drang nach Selbstständigkeit überschritt öfters die verständigen Grenzen und dehnte sich zuweilen bis zur gänzlichen Auflösung des Staatsverbandes aus, so daß es in der ältesten Zeit wie in Strafsachen so auch im bürgerlichen Verkehr überhaupt gar kein Rechtsverfahren gab [26]); aber gleichwohl leuchtet durch das Ganze der Staatseinrichtung eine Weisheit, welche wahre Genialität der Volksanlagen andeutet, und bei minderer Barbarei anderer Einrichtungen unsre volle Bewunderung verdienen würde. Auf die Innigkeit des Familienbandes baute der verständige Sinn der Alten die gesammte gesellschaftliche Verfassung; sie trafen daher die wahre Grundlage des Staats- und Volkslebens schon in den Uranfängen ihrer Geschichte, und darum wurden sie so groß und mächtig. Treue und starke Verbindung der Familie, züchtige Sitte der Frauen, Kraft und Selbstständigkeit des Mannes, solche Stützen der Gesellschaft müssen ein Volk groß und einflußreich machen. Blicken wir auf die Unmännlichkeit und unterwürfige Schwäche unserer Zeit, so müssen wir den unabhängigen Sinn der Alten fast in seinem Schrankenlosen bewundern. Es war kühn und groß, der Todesstrafe selbst vor dem Feinde nicht zu bedürfen; schon diese einzige Thatsache schließt uns die ganze Tiefe der Urzeit auf. Welcher unsrer gegenwärtigen Feldherren oder Gesetzgeber würde sich getrauen, der Lebensstrafe selbst in den Zeiten der äußersten Gefahr entbehren zu können. Zuverläßig Keiner! Sie würden ohne dieses Abschreckungsmittel nicht die kleinste Schaar beherrschen zu können glauben; Armin aber leitete mit Gesetzen, welche die Todesstrafe sogar bei der Zwietracht im eigenen Heer, bei dem mörderischen Zusammenstoß der eigenen Kampfgenossen ausschloß, seinen ganzen Stamm und brach die Weltherrschaft der Römer. Die Unzuläßigkeit der Lebensstrafe war freilich nur ein Vorrecht der Freien, sie bezog sich ferner auch bei diesen nur auf diejenigen, welche die gesetzlichen Vermögensbußen zu entrichten vermochten, und dieß konnten bei der ungeheuern Größe der Strafen nur wenige. Allerdings verlor die Maßregel dadurch alles Schöne und Würdige, nicht minder auch die praktische Bedeutung, da Zahlungs-Unfähigkeit sehr häufig eintrat, und folglich

---

sens est: Per voluntatem tuam solve homini isti, de quo fidem fecisti, et hoc quod debes secundum pretium legitime pretiatum satisfacere stude. Quod si tunc adimplere noluerit, aut si absens fuerit, statim rachinburgii pretium adpretiatum, quantum debitum, quod debet, valuerit, de fortuna illius tollant. Lindenbrogus. Pag. 337 et 338.

26) Dieß ist aus dem merkwürdigen Kapitel 59 des salischen Gesetzes zu schließen, nach welchem es zur Vollziehung einer gerichtlichen Ladung keinen andern Zwang gab, als den Ungehorsamen aus der Gesellschaft auszuschließen und ihn so lange für vogelfrei zu erklären, bis er freiwillig dem Gesetze genügen würde. Es scheint daher ursprünglich gar kein Rechtsverfahren, sondern nur Selbsthülfe statt gefunden zu haben.

auch die Todesstrafe nur zu oft vorkam, endlich schlug auch die ganze Einrichtung nur allzubald zum Verderben aus, weil man das Ersatzmittel fast ausschließend in den Vermögensbußen suchte; indessen gleichwohl bleibt es merkwürdig, daß die Unwürdigkeit der Leibes- und die Verwerflichkeit der Lebensstrafe schon im grauesten Alterthum gefühlt, und wenigstens theilweise wirklich ausgeschlossen wurde. Und nur dem unabhängigen Sinn der alten Germanen war dieß zu verdanken, jenem ausserordentlichen Drang nach Selbstständigkeit, der so mächtig durch alle Theile ihrer Urverfassung durchläuft. Dieser Drang war der schönste Zug ihres Stammcharakters, und die strenge Folgerichtigkeit, mit der sie die unverbrüchliche Regel der Selbstständigkeit in allen ihren Einrichtungen durchführten, sohin der Gemeinde, dem Bezirk, dem Gau und dem Stamm in allen Angelegenheiten, die nur sie allein betrafen, die Unabhängigkeit beließen, überhaupt ohne äußerste Noth nie in die Angelegenheiten des Einzelnen sich mischten, so wenig als möglich regierten, alles dieß zeigt schon Spuren eines Scharfsinnes, welcher oft die Gesetzgeber gebildeter Zeiten beschämt. Dasselbe gilt noch von mehrerern andern Zügen der Urverfassung. Die Wohnung des freien Deutschen ward von den Gesetzen als eine heilige Stätte anerkannt, dort sollte keine Gewalt ihn beunruhigen können; selbst diejenigen Personen, welche von der Familienrache verfolgt waren und so zu sagen im Zustand der Rechtlosigkeit sich befanden, die sogenannten homines faidosi, sollten in ihrem Hause, in der Kirche, auf dem Gange zur Kirche und bei der Rückkehr von ihr, auf dem Wege zum öffentlichen Gericht, und bei der Zurückkehr von ihm den Frieden haben, d. h. ihre Person heilig und unverletzlich sein[27]). Nur rühmen kann man diesen verständigen Sinn für die Selbstständigkeit und Würde des freien Mannes. Auch die eifrige Fürsorge des Gesetzgebers für Aufrechterhaltung des Gemeinsinnes und der sicherſten Bürgschaft der Gerechtigkeit, der öffentlichen Rechtspflege, die Wärme, mit welcher er die Freien an die Wichtigkeit des öffentlichen Gerichts erinnert, sie ermahnt durch regelmäßiges Erscheinen das Recht der ärmeren Freien zu schützen, und die Strenge, womit er die Vernachlässigung dieser allgemeinen Bürgerpflicht bestraft[28]), bringt uns in Vergleich mit unsern Zuständen, wo gerade von oben herab die Wiedereinführung des öffentlichen Gerichts in Deutschland gegen das dringende Bedürfniß der Zeit und das einstimmige Verlangen der gebildeten öffentlichen Meinung so hartnäckig verweigert wird, die größte Achtung ab. Es unterliegt keinem Zweifel, die Grundanlagen der deutschen Urverfassung waren in einer Richtung der Ausdruck der größten Staatsweisheit, und man hätte durch sie das Ersprießlichste

---

27) Lex Frisionum. Additio sapientium. Tit. 1.

Homo faidosus pacem habeat in Ecclesia, in domo sua, ad Ecclesiam eundo, de Ecclesia redeundo, ad placitum eundo, de placito redeundo. Qui hanc pacem effregerit et hominem occiderit, novies 30 sol. componat. Si vulneraverit, novies 12 solid. componat ad partem Regis. Lindenbrogus. Pag. 503.

28) Lex Baiuvariorum. Tit. 2. Cap. 15. §. 1.

Ut placita fiant per kalendas, aut post 15 dies, si necesse est ad causas inquirendas, ut sit pax in provincia, *et omnes liberi conveniant* constitutis diebus, ubi judex ordinaverit, *et nemo sit ausus contemnere venire ad placitum;* qui infra illum comitatum manent, sive Regis vassi, sive ducis omnes ad placitum veniant, et qui neglexerit venire, damnetur 15 solid. Lindenbrogus. Pag. 408.

Noch wärmer spricht das alemannische Rechtsbuch, indem es zugleich den Grund angiebt von der Nothwendigkeit des allgemeinen Erscheinens im öffentlichen Gericht, nämlich der Rechtssicherung für die ärmern Freien.

Lex Alamann. Cap. 36. §. 5.

Qualiscunque persona sit, aut vassus ducis, aut comitis, aut qualiscunque persona, nemo negligat ad ipsum placitum venire, *ut in ipso placito pauperes conclament causas suas.* Lindenbrogus. Pag. 372.

vollbringen können, wenn man vollends zur Pflicht der Menschlichkeit und Gerechtigkeit gegen Alle sich erhoben hätte; allein dieß vermochte man nicht, und hierin lag das große Gebrechen der ältesten Verfassung, welches alle Vorzüge weit überwog. Der Selbstständigkeits-Sinn floß nämlich nicht aus dem höhern sittlichen Gefühl, sondern aus Stolz und Selbstsucht, und die Staatseinrichtungen waren deßhalb nicht auf die verständige Freiheit Aller, sondern vielmehr auf die Herrschaft Einzelner berechnet. Die Schriftsteller, welche freilich in guter Absicht, doch in großem Irrthum die Urgeschichte der Deutschen als den Zustand reinster Freiheit darstellen [29]), haben daher bewußtlos die bitterste Ironie niedergeschrieben; denn bei geschichtlicher Treue fällt gerade auf die Urzeit ein ungeheurer Schatten, Tyrannei und Bedrückung beflecken gerade sie am meisten, und nur zu oft wird über die Härte und Grausamkeit, sowie die unmenschlichen Einrichtungen derselben das sittliche Gefühl auf das äußerste empört. Dieß führt uns denn auf die traurige Kehrseite der Urzustände, nämlich auf die Begriffe der Alten von dem Menschenwerth, oder die Art und Weise der Durchführung des Stände-Unterschieds.

Zweites Hauptstück.

Der Stände-Unterschied.

Die alten Rechtsbücher unterscheiden übereinstimmend zwei Gattungen von Menschen: 1) Freie und 2) Unfreie, und bei jeder Gattung wieder zwei Unterarten, nämlich bei der ersten: a) edle und b) gemeine Freie, und bei der zweiten a) zins- und dienstpflichtige Hörige, und b) eigentliche Sclaven [1]). Sämmtliche Gesetze sind in lateinischer Sprache niedergeschrieben, und nur einzelne Ausdrücke, welche die Verfasser römisch nicht auszudrücken vermochten, aus dem Deutschen aufgenommen; jene vier Menschenarten heißen daher in den Rechtsbüchern gemeiniglich: 1) nobiles, edle Freie, 2) ingenui oder liberi, gemeine Freie, 3) liti, Liten oder zins- und dienstpflichtige Hörige, und endlich 4) servi, eigentliche Sclaven [2]). Freie und Unfreie, Herren und Knechte .... das giebt an sich schon einen üblen Klang; indessen hören wir

---

29) Vornehmlich Georg Friedrich König in der Schrift: „Armin der Cherusker", und Barth Urgeschichte Deutschlands, Möser in der osnabrückischen Geschichte, Luden wenigstens in seinem ersten Band, Montag Geschichte der staatsbürgerlichen Freiheit, und überhaupt die meisten Schriftsteller. Auch ich huldigte, wie gesagt, früher demselben Irrthum.

1) Es wurde unter den Gelehrten viel gestritten, ob der Adel bei den Deutschen schon in der Urzeit vorhanden war, und ob er bei allen Stämmen vorkam; aus den in der Seite 34 angeführten Gründen setzen wir die bejahende Antwort hier wiederum einstweilen voraus. Bei der Entwicklung der Bedeutung des Stände-Unterschieds bedienen wir uns ferner nur Urkunden und Belege aus dem Zeitraum vom 5ten bis 8ten Jahrhundert; allein weiter unten wird streng objectiv untersucht, welche derselben auch für die Urzeit gelten.

2) Lex Frisionum. Cap. 1. §. 10.

Si quis homo, sive *nobilis*, sive *liber*, sive *litus*, sive etiam *servus*, alterius servum occiderit, componat cum juxta quod fuerit adpretiatus. Lindenbrogus. Pag. 490.

nun auch, welchen praktischen Sinn dieser Unterschied hatte. Nur die Thatsachen mögen sprechen; ich erzähle genau, und belege Satz für Satz durch Urkunden[3]).

Der deutsche Sclave war eine Sache, eine Waare im eigentlichsten Sinn des Wortes, welche dem Kauf, Verkauf, der Verpfändung und dem Tausch unterlag, also überhaupt einen Gegenstand des Verkehrs darstellte. Das salische Gesetz nennt ihn ausdrücklich eine Sache[4]), die vielfältigsten Rechtssätze und Urkunden sprechen ferner von dem Verkaufe, der Verpfändung, sowie dem Tausche der rechtlosen Knechte (servi)[5]), und von der Verbindlichkeit, bei einer Entwendung und Wegschaffung derselben ins Ausland einen ähnlichen dem Eigenthümer zu überliefern. Schon diese Thatsachen sind entscheidend; da man indessen seltsam genug die ungeschichtliche Behauptung aufstellte, daß es bei den Germanen der Urzeit keine eigentliche Sclaverei im Sinne der Römer gegeben, der Leibeigne nur Abgaben entrichtet, aber keine persönlichen Dienste geleistet habe, nur an die Scholle gefesselt gewesen sei und bloß mit dieser, doch nicht ohne dieselbe habe verkauft werden können, u. s. w.[6]), so wollen wir noch etwas mehr Beweis-Urkunden beibringen. Der wirkliche Verkauf der bloßen Person des rechtlosen Knechts fand nicht allein unzweifelhaft statt, sondern auch so häufig, daß mit Menschen ein wahrer Handel getrieben wurde, ja daß sogar der erste Handels-Artikel der Deutschen nur allein Menschen waren. Wie weit dieser nichtswürdige Gebrauch um sich gegriffen hatte, zeigt schon die Thatsache, daß man zur Erleichterung des Kaufsgeschäfts Formulare der Verträge im Voraus machte, welche man dann mit den erforderlichen Abänderungen und Zusätzen nur abschrieb. Mehrere derselben finden sich bei Markulph, und aus ihnen folgt nicht nur die wirkliche verkäufliche Ueberlieferung des Sclaven von einer Hand in die andere, sondern auch die abscheuliche Thatsache, daß der Verkäufer wie bei dem Thierhandel Gewährschaft leistete, der Leibeigne habe diese oder jene Fehler nicht. Es gab bei diesen Unglücklichen wie bei den Pferden gleichsam Wandatfehler, die nach geschichtlichen Urkunden darin bestanden, daß der verkaufte Sclave nicht kränkle, hiernächst kein Dieb und kein Ausreißer, sondern an Geist und Körper gesund sei[7]). Auch die Größe pflegte man wie bei den Pferden nach

[3]) Man glaube nicht, daß der geschichtliche Beweis der unfreien Zustände der Urzeit der freiern Richtung der Gegenwart schädlich sein könne; die letztere erlangt dadurch im Gegentheil gerade die größte Stütze, und darum knüpft sich an die urkundlich treue Darstellung der ältesten Geschichte auch ein unmittelbares praktisches Interesse.

[4]) Lex Salica. Cap. 11. §. 6. Si quis servum aut ancillam, aut bovem aut jumentum *aut quamlibet rem* sub alterius potestate agnoverit, mittit eam in tertiam manum etc. etc.

[5]) Lex Boiariorum. Tit. 15. Cap. 6. Si quis *servum vendiderit*, et forsitan eius nesciens facultates, quas habeat etc. etc. Lindenbrogus. Pag. 430.

Von der Verpfändung der Sclaven spricht unter andern folgende Stelle: Lex Frisionum, additio sapientium. Tit. 9. §. 1. Si quis in pignus susceperit aut servum aut equum, et ille servus aliquod damnum ibi fecerit, ad illum pertineat, cujus est servus, non ad illum, qui eum in pignus suscepit. Lindenbrogus. Pag. 507. Die Vertauschung hingegen beweisen mehrere Urkunden des Klosters St. Gallen vom 8ten Jahrhundert. Man sehe Note 8.

[6]) Venedey, Römerthum, Christenthum und Germanenthum. Frankfurt a. M. 1840.

[7]) Constat, me vobis vendidisse, et ita vendidi servum juris mei aut ancillam nomine illo, non furo, non fugitivo, neque cadivo, set mente et omne corpore sano. Pro quo accepi a vobis in pretio juxta, quod mihi complacuit auri solidos probos atque praesentes numero tantos, et ipso servo vobis praesentaliter tradidi possidendum, ita ut ab hac die habendi, tenendi vel quicquid ex inde decreveris faciendi liberum potiaris arbitrium.

Baluzius. Capitularia Regum Francorum. Tomus II. Pag. 419.

Marculphi formularum liber secundus formula 22.

Noch mehrere andere Formulare gleichen Inhalts finden sich auch bei Lindenbrog.

Händen oder Fäusten zu messen, und hiernach die Vertrags-Bedingungen zu stellen [8]). Die ungeheure Ausdehnung des Menschenhandels in Deutschland zeigt insbesondre Fischer, welcher nach den Quellen berichtet, daß zuweilen ganze Schiffsladungen von 100 Leibeignen zumal aufgekauft, andere schaarenweise an einander gefesselt fortgetrieben, und an einem einzigen Markt-Tage in Meklenburg auf einmal 7000 feil geboten wurden. Die Alemannen, Franken, Burgunder und Sachsen brachten von ihren Kriegszügen ganze Heerden Menschen als rechtlose Knechte zurück, es gab eigene Sclavenhändler, welche große Lieferungen in die entferntesten Länder besorgten, eigene Sclavenmärkte, und einen besondern Zoll für die als Waare verführten Leibeignen bei den Zollstätten [9]).

Der deutsche Sclave war also ein Handelsgegenstand, eine wirkliche Sache, und welche Rechte er unter solchen Umständen gegen seinen Herrn hatte, ist nach den Regeln der Denkkunst von selbst klar .... keine; denn eine Sache hat keine Rechte, sondern nur der Eigenthümer derselben. So verhielt es sich denn auch wirklich. Der rechtlose Knecht hatte einen ziemlichen Werth, weil der freie Deutsche seine größte Ehre in den Müßiggang setzte, wie sich bald zeigen wird, und der Unterdrückte für ihn arbeiten mußte; wer also den Sclaven eines andern raubte, verwundete oder tödtete, mußte dem Herrn desselben Schadens-Ersatz leisten und noch obendrein eine Strafe bezahlen [10]); alles dieß war jedoch nur eine Folge der Sach-Eigenschaft des rechtlosen Knechts und des Eigenthumsrechts des Herrn; gegen diesen selbst aber hatte die Sache kein Recht. Der Eigenthümer konnte daher die letztere ungestraft verletzen und selbst vernichten; er schadete dadurch nur sich selbst, solcher Nachtheil war seine Strafe, sonst gab es keine, und nur der Umstand, daß die Erhaltung und selbst die gute Behandlung des Sclaven an den Vortheil des Herrn geknüpft war, stellte das einzige Schutzmittel jener unglücklichen Unterdrückten dar, wie schon Luden sehr richtig bemerkt hat. Die Macht des Eigenthümers des Leibeignen, den letztern ungestraft mißhandeln, verwunden und selbst tödten zu können, folgt aus den angeführten Gesetzen, welche den Knecht ausdrücklich eine Sache nennen, so nothwendig, daß jeder weitere Beweis eigentlich überflüssig ist. Indessen wir wollen gleichwohl noch mehrere beibringen. Der erste ist die Eigenthümlichkeit der ältesten Gerichts- und Staatsverfassung der Deutschen. Dieselbe war ein bloßer Vertrag, durch welchen Leben, Gesundheit und Vermögen mittelst wechselseitiger Bürgschaft sicher gestellt wurde. Nur derjenige, welcher in diese Bürgschafts-Gesellschaft aufgenommen war, hatte ein Klagrecht und die Befugniß vor Gericht zu erscheinen: dieß waren aber nur die Freien. Die Sclaven hatten dagegen kein Klagrecht; und wo solches ausnahmsweise statt fand (man sehe S. 42), mußte ihr Herr vor Gericht sie vertreten. Wenn sie also gegen den

---

[8]) Ego Cotawina dono atque trado ad monasterium S. Galloni etc. et Haccone, qui est in concambio cum Vulchardo redemere se vult, *det alium mancipium XI manuum longum.*

Chartarum et instrumentorum veterum Alemannicorum centuria una, in Golbast's Rerum Alemannicarum scriptores aliquot vetusti. Francofurti 1661. Tomus secundus. Pag. 26. Tit. 3.

Eine Hand war ein Maaß von 4 Finger hoch, welches auch palmus genannt wurde. Golbast a. a. O. T. 3. S. 44.

[9]) Fischer, Geschichte des deutschen Handels. Th. I. S. 33 bis 38.

[10]) A. Si quis servum aut ancillam alterius furaverit 1400 den., qui faciunt sol. 35 culpabilis judicetur, excepto capitali et dilatura (letzteres war der Schadens-Ersatz, ersteres die Strafe). Lex Salica. Cap. 11. §. 1. Lindenbrogus. Pag. 319.

B. Si quis servum natione barbarum occiderit lectum ministerialem sive expeditionalem 55 solid. inferat; mulctae autem nomine solid. 12. Lex Burgundionum. Tit. 10. §. 1. Lindenbrogus. Pag. 273.

In ähnlicher Weise bei allen andern Gesetzen.

letztern klagen wollten, so hätte derselbe Kläger und Beklagter in einer Person sein müssen, eine Unmöglichkeit, die von selbst einleuchtet. Zu allem diesem kommt nun auch das Zeugniß von Tacitus, welcher berichtet, daß die Deutschen ihre Leibeignen selten schlagen und sie nur in der Aufwallung der Leidenschaft zu tödten pflegen, daß aber dieß alsdann ungestraft geschehe[11]). Schon diese Beweisstelle muß den letzten Zweifel heben, besonders, da man aus den weiter unten geführten Nachweisungen erkennen wird, wie merkwürdig die Uebereinstimmung der Germania mit den alten Rechtsbüchern ist, und wie sehr dadurch die urkundliche Beweiskraft jenes Werkes erhöht wird. Volle Entscheidung liegt jedoch endlich darin, daß die ältesten Gesetze der Deutschen den Sclaven ausdrücklich den Thieren gleich setzen. Eine Stelle findet sich schon oben (Note 4), wo der rechtlose Knecht mit dem Ochsen und dem Pferd in eine Gattung gesetzt wird. Eine zweite und dritte folgen hier, und in beiden wird der Sclave abermals ausdrücklich ein Thier genannt[12]). Es ist schmerzlich, ein solches tiefes Versinken der Menschheit feststellen zu müssen; indessen die Thatsache ist gewiß, und sie zeigt schon, daß die sogenannte Freiheit der deutschen Urzeit eine sehr unmenschliche und abscheuliche war. Das Gemälde wird immer düsterer, je näher man es betrachtet; auch das größte Brandmal des Menschengeschlechts, die Folter, war schon im Alterthum vorhanden. Und wiederum waren es die unglücklichen Unterdrückten, welche die wilde Grausamkeit allein traf. Auf die einfache Beschuldigung eines Verbrechens oder Vergehens mußte der Leibeigne dem Ankläger zur Marterung überantwortet werden. Der erste Grad derselben waren 120 Stockschläge; bekannte der Angeklagte unter dieser Qual, so wurde er je nach der Größe des Verbrechens entweder entmannt oder mit dem Tode bestraft: gestand er hingegen nicht, so konnte zu einem höhern Grad der Folter vorgeschritten werden, nur mußte der Kläger vorerst dem Herrn des Angeklagten für den Werth des letztern ein Pfand überliefern, aus dem der Preis des Sclaven in dem Falle erholt werden konnte, daß er auch bei der erhöhten Marter nichts gestand. Trat das letztere ein, so mußte der Kläger den Leibeignen selbst behalten und den Werth desselben ersetzen; bekannte der Schuldige dagegen, so wurde er, wie oben bemerkt ist, gestraft. Nannte er seinen Herrn selbst als Thäter, so durfte ihm nicht geglaubt werden[13]). Es liegt eine Berechnung und kalte Gefühllosigkeit in diesen Rechtsverhältnissen, welche das Herz schaudern macht. Alle Fälle wurden

---

[11]) Tacitus. Germania. Cap. 25.

Verberare servum ac vinculis et opere coercere, rarum. Occidere solent, non disciplina et severitate, sed impetu et ira, *nisi quod impune*.

[12]) A. Lex Frisionum. Additio Wlemari ad Tit. 2. Si quis servum, aut ancillam, caballum, bovem, ovem vel cujuscunque generis animal etc. etc. Lindenbrogus. Pag. 492.

B. Lex Frisionum. Additio sapientium. Tit. 8. Si servus, aut ancilla, aut equus, aut bos, aut quodlibet animal fugiens etc. Lindenbrogus. Pag. 507.

[13]) Die entscheidende und wichtige Gesetzesstelle hierüber ist die lex salica. Cap. 42. §. 1. Bei Herold ist diese Stelle nach der Fuldenser Handschrift sehr unrichtig und theilweise ganz unverständlich abgedruckt. Wir theilen sie daher nach der sehr guten Handschrift der Stifts-Bibliothek in St. Gallen aus dem 9ten Jahrhundert mit. Sie findet sich dort Seite 149 und 150 und lautet wörtlich also:

Si cujus servus de furto fuerit interpellatus si talis causa est, unde ingenuus 600 den. qui faciunt solid. 15 componere debeat, servus super scamnum tensus 120 ictus accipiat. Si vero antequam torqueatur fuerit confessus, et domino ejus placuerit, 120 denar. qui faciunt solid. 3 pro dorsu suo reddat, et capitale dominus servi in locum restituat. Si autem talis culpa fuerit, de qua ingenuus 1400 denar. qui faciunt solid. 35 componere debeat, similiter servus 120 ictus accipiat tensus super scamnum, et si in ipso supplicio fuerit confessus aut castretur aut 240 denar. qui faciunt solid. 6 solvat, dominus vero servi capitale

vorgesehen, alles bis ins Kleinste bestimmt, die Größe der Stöcke sogar (einen kleinen Finger dick), und verordnet, daß der Kläger dieselben liefern, so wie auch die Marterbank stellen müsse. Der Vortheil des Herrn war wohl bedacht, damit er den Werth des Sclaven, der nichts gesteht, aber durch die Marterung elend und unbrauchbar wird, nicht verliere; doch für den unglücklichen Knecht gab es keine Schutzwehr. Nur wenn er vor der Folter bekannte, konnte er durch die Erlegung von 3 Solidis von derselben sich befreien, doch nur bei geringern Vergehen, und auch alsdann nur, wenn sein Herr einwilligte. In welchen Abgrund der Unmenschlichkeit läßt psychologisch vollends die Bestimmung blicken, daß dem Sclaven, der seinen Herrn als Thäter angiebt, nicht geglaubt werden dürfe. Wie oft mochte der sogenannte Freie seinen rechtlosen Knechten die eigenen Missethaten untergeschoben haben, um sich von den Strafen zu befreien, deren Größe unermeßlich und ächt barbarisch war? Aus der Verordnung des Gesetzes, daß der Ankläger einen im zweiten Grade gefolterten und nicht geständigen Sclaven behalten und für diesen Fall sogleich ein Pfand ausliefern mußte, ergiebt sich auch, wie grausam die erhöhte Marterung gewesen sei, da sie den Unglücklichen ohne Zweifel gewöhnlich elend machte, und dadurch seinen Werth verringerte. Bei Canciani findet sich eine Abbildung der Marterbank, und sie erst eröffnet den vollen Blick in den tiefen Abgrund der alten Grausamkeit. Man darf sich nämlich unter jener Maschine keine gewöhnliche Bank vorstellen, sondern vielmehr eine sehr künstliche Vorrichtung, vermöge deren der Gepeinigte durch ein Triebwerk geradezu aufgewunden und gräßlich ausgespannt wurde. In dieser Lage aber ward er erst unmenschlich geschlagen [14]). Daß diese entsetzliche Pein auch wirklich vorkam, ist leider nur zu gewiß, da auch Gregor von Tours ihre Anwendung mehrere Mal erzählt, und zwar in schrecklicher Weise [15]). Die Folter war übrigens nicht

---

in locum restituat requirenti, et si servus confessus non fuerit, et ille qui eum torquet adhuc ipsum servum torquere voluerit etiam nolenti domino servi pignus donare debet, et ipsum servum ad majora supplicia retinere. Et si postea ipse servus ad majora supplicia traditur, confessus non fuerit, qui eum torquebat ipsum habeat. Dominus vero servi, de quo jam pignus acceperat, precium pro suo servo suscipiat. Si vero supra dominum servus confessus fuerit, nunquam credatur. Si vero majore crimine servus inculpatus fuerit, de quo ingenuus 1800 denar. qui faciunt 45 solid. possit judicari, et inter supplicia confessus fuerit, capitali sententia feriatur.

[14]) Canciani. Barbarorum leges antiquae. Tomus II. Pag. 60, nota 1. ad Tit. 42. §. 1 legis salicae. Hier findet sich die Abbildung der Marterbank, und zur Erläuterung wird folgendes beigefügt:

Genus autem torturae, quo reus in scamno extenditur, a Romanis Franci didicisse videntur. Romani machinam hanc equuleum vocarunt, et hinc Itali eandem pulledrum, Hispani vero pulliedro nominarunt a poledrus, quod pro pullo equino in lege salica usurpatum videmus. Hac a voce nostrum Foltern torquere deflexum est. Galli equuleum gennam dicunt, nomine a scamnum formato. In scamno autem sive equuleo, qui utrimque trochleas habebat, super quibus manuum pedumque vincula nervi sive cordae tensae decurrebant, reus aliquando suspendebatur manibus pedibusque alligatus, aliquando extendebatur ita ut artus omnes distenderentur.

[15]) Gregorii Turonensis Historiae Francorum liber VI. Cap. 35. Diese schauderhafte Erzählung, welche die Darstellung in der vorhergehenden Note aus Canciani vollkommen bestätiget, auch den Ausdruck «trochleas» gebraucht und insbesondre des erhöhten Grades der Folter gedenkt, lautet also: Nuntiatis his reginae, majore furore succenditur. Interea adprehensas mulieres urbis Parisiacae tormentis applicat, ac verberibus cogit fateri quae noverant. At illae confitentur se maleficas esse, et multos occumbere leto se fecisse testatae sunt addentes illud, quod nulli ratione credi patior. Filium, ajunt, tuum o regina pro Mummoli praefecti vita donavimus. Tunc regina *tormentis gravioribus mulieribus adfectis*, alias enecat, alias incendio tradit, *alias rotis ossibus confractis* innectit. Weiter unten heißt es dann: Trabi post tergum revinctis manibus adpenditur, et ibi quid maleficii noverit, interrogatur. Sed nihil de his, quae superius memoravimus, confitetur etc.

bloß bei den Franken, sondern auch bei den Baiern, Burgundern, Westgothen und sogar bei den freien Friesen üblich, wie die Rechtsbücher beweisen [16]). Nur einen Trost könnten wir gegen diese so gar traurigen Verhältnisse allenfalls aufbringen, jenen nämlich, daß die nichtswürdige Tortur keine deutsche Erfindung war, sondern von den Germanen den Römern abgelernt wurde. Daß dem so sei, ist unzweifelhaft, da die Deutschen vor der Bekanntschaft mit den Römern die Folter nicht kannten, sondern zur Ueberweisung der angeklagten Sclaven das Prüfungsmittel des siedenden Wassers anwendeten. Ob dieß aber wirklich ein Trost sei, lassen wir billig dahin gestellt sein.

Auch die Art des Todes bei den Lebensstrafen war unmenschlich und berechnet grausam; ausser dem Galgen noch das Rad. „Auf den Bergen und Hügeln der Griechen," sagt Herder, „standen Kunstdenkmale zur Bildung des Geschmacks und feinern Gefühls, aber auf unsern Anhöhen stehen Galgen und Räder." Wie wahr und treffend ist diese Bemerkung des liebenswürdigen Weisen, allein wer vermachte uns das edle Erbstück der Galgen und der Räder? Die gerühmte freie Urzeit! [17]) Und auch diese Barbarei traf

---

Tunc extensum ad trocleas, tamdiu loricis triplicibus caesus est, quoadusque ipsi lassarentur tortores post haec sudes ungulis manuum pedumque defigunt.

Aehnliches findet sich in einer zweiten Stelle bei Gregor von Tours und zwar Hist. franç. liber VII. Cap. 32, wo es heißt: Tunc rex furore succensus jussit eos ad *trocleas extendi et fortissime caedi*, ut si vera essent, quae dicerent, evidentius adprobarent: et si aliquid doli adhuc intra pectorum arcana retinerent, vis tormentorum extorqueret invitis. *Deinde increscentibus suppliciis* aluni etc. etc.

[16]) A. Lex Boiuariorum. Tit. 8. Cap. 18. §. 1.

Si quis servum accusaverit injuste alienum et innocens tormenta pertulerit, pro eo, quod innocentem in tormenta tradidit, domino simile mancipium reddere non moretur.

§. 2. Si vero innocens in tormento mortuus fuerit, duos servos eiusdem meriti sine dilatione restituat. Lindenbrogus. Pag. 420.

B. Lex Burgundionum. Tit. 7. in fine.

Si autem servus sive colonus in tormentis confessus non fuerit, is qui eum inscripsit domino suo reddat: et dominus ipse aut vicarium servum, quem pro poena servi innocentis accepit, aut pretium teneat. Lindenbrogus. Pag. 272.

C. Lex Wisigothorum. Das VI. Buch führt die Ueberschrift: »De sceleribus et tormentis.« Im VII. Buch, Tit. 1, Cap. 1 heißt es: Judex reum, qui accusatur, antea non torqueat, quam ille qui accusat, si indicem praesentare noluerit, se per placitum trium testium roboratione firmatum ea conditione constringat, ut si is, qui accusatus est, manifestis indiciis innocens comprobatur, ipse poenam, quam alii intendit, excipiat. Lindenbrogus. Pag. 140. Im Titel 6, Cap. 1 des VII. Buches wird hingegen gesagt: *Servos torqueri pro falsa moneta in capite domini dominaeve non vetamus, ut eorum tormentis veritas facilius possit inveniri.* Lindenbrogus. Pag. 154.

D. Lex Frisionum. Tit. 20. §. 8.

Si servus dominum suum interfecerit, tormentis interficiatur. Similiter et litus. Lindenbrogus. Pag. 498.

[17]) Im salischen Gesetz und zwar im Titel 69. §. 1 (Lindenbrog S. 343) heißt es: Si quis hominem de bargo vel de furca (Gabel, Galgen) sine voluntate judicis dimiserit, 1800 den., qui faciunt sol. 45 culpabilis judicetur.

Noch bestimmter ist die Leseart, welche bei Herold über diese Gesetzesstelle sich findet, indem dort ausdrücklich gesagt wird, daß man an die Furka, also den Galgen die Menschen aufgehängt habe. Die Leseart bei Herold unterscheidet, ob der vom Galgen Abgenommene noch am Leben, oder ob er schon todt war, und wenn sich der Befreite im erstern Falle durch die Flucht rettete, mußte derjenige, welcher ihn vom Galgen löste, das volle Wehrgeld von 200 Solidis bezahlen oder die Todesstrafe erleiden. Wir geben nun die Stelle bei Herold.

Lex salica. Tit. 69. §. 1.

Si quis hominem vivum de furca tollere praesumpserit et fuga lapsus fuerit, ille qui eum tulerit, aut vitam pro ipse amittat, aut 8000 den., qui faciunt solid. 200 culpabilis judicetur.

wieder nur die rechtlosen Knechte, da der sogenannte Freie seine Missethaten in der Regel nur mit Geld oder Geldeswerth büßte. Im Uebrigen entsprachen die Verhältnisse des Sclaven den bisher entwickelten Grundsätzen; was er besaß oder erwarb, gehörte großentheils dem Herrn, nur ein Theil seines Verdienstes wurde ihm, die Einwilligung des Gebieters vorbehalten, zur Nutznießung und Verfügung überlassen, gleichsam wie in Zuchthäusern, wo dem Gefangenen der Verdienst über sein Arbeitsmaaß unter Aufsicht der Verwaltung zum Genusse oder zu einer andern Verwendung überlassen wird. Dieses Besitzthum war in der ältesten Zeit gewöhnlich Vieh, und hieß deßhalb peculium, und in Beziehung auf dasselbe war ein Vertrags-Verhältniß des sonst rechtlosen Knechts mit einem Dritten, folglich auch eine Klage-Befugniß möglich, d. h. durch das Organ seines Herrn [18]). Daraus erklärt sich auch, inwieferne die Gesetze dem Sclaven die Freikaufung von körperlichen Strafen gestatten konnten, was öfter geschieht, und wie irrig die Meinung derjenigen Schriftsteller sei, welche daraus auf einen Rechtszustand der deutschen Leibeignen und eine wesentliche Verschiedenheit derselben von den römischen Sclaven schließen wollten. Das ganze Verhältniß der Dinge brachte es endlich mit sich, daß der Herr für alle Handlungen seines rechtlosen Knechts, auch die strafbaren, einstehen, d. h. den Schaden ersetzen und zuweilen auch noch Strafe bezahlen mußte; aber er konnte durch Abtretung des Thäters in Verbindung mit dem Eid, daß er dessen Unternehmen weder gewußt, noch gebilligt habe, von aller Strafe und Verbindlichkeit sich befreien.

So war das Wesen der strengen Leibeigenschaft in der ältesten Zeit beschaffen, und aus ihm ergiebt sich, daß dieser Zustand rechtloser Knechtschaft vor der römischen Sclaverei nicht das mindeste voraus hatte. Ein patriotischer Schriftsteller hat in neuerer Zeit allerdings das Gegentheil erweisen, und schon dem ursprünglichen Geiste der germanischen Verfassung den Ruhm der Beseitigung der Sclaverei beimessen wollen [19]); allein ein solcher Versuch widerstreitet allem Inhalte der Geschichte, und fällt darum ausschließend in das Gebiet der Phantasie. Derselbe Schriftsteller sucht den offenbaren Widerspruch seiner Meinung mit den vielfältigsten urkundlichen Thatsachen zwar durch die Behauptung zu entfernen, daß die

---

§. 2. Si vero quis hominem mortuum de furca sine voluntate aut concilio judicis aut ipsius cuius causa est tulerit, *pro culpa qua suspensus est*, quicquid exinde lex docuerit, ille qui eum tulerit culpabilis judicetur.

Auch im ripuarischen Recht kommt das Henken vor: Tit. 79. Si quis homo propter furtum comprehensus fuerit, et legitime superjuratus et judicio Principis pendutus. Lindenbrogus. Pag. 469.

Der §. 2, Cap. 69 des salischen Gesetzes enthält hingegen folgende Bestimmung: Si quis hominem sine consensu judicis de ramo, ubi incrocatur, deponere praesumpserit, 1200 den., qui faciunt solid. 30 culpabilis judicetur. Lindenbrogus. Pag. 348. Bei Herold ist diese Stelle der §. 4 des Titels 69 leg. salic. — Luden glaubt, daß im Wort incrocatur das crux, also die Kreuzigung stecke. Allein es ist das Rad gemeint, was folgende Stellen beweisen. Ruod veteri lingua sax. crucem significat. Gloss. crux vel staurus Rod. Symbolum Apost. lingua Sax: on Rode ahangen: id est cruci affixus. Man sehe das glossarium bei Lindenbrog. S. 1468. ad verbum Ruoda. Diese Stelle erhält durch die vorgehende Note 15 aus Gregor von Tours vollkommne Bestätigung, weil aus den Worten: *rotis ossibus confractis* klar hervorgeht, daß bei den Deutschen schon in den ersten Jahrhunderten die grausame Todesart des Räderns gebräuchlich war. So sehr finden noch alle unsre gegenwärtigen Uebel (das Rädern besteht heute noch im aufgeklärten Preußen) schon im grauesten Alterthum ihre Wurzeln.

[18]) Lex Longobardorum. Tit. 95. §. 3 nach Herold: Servus massarius licentiam habet, de peculio suo, id est bove, vacca, cavallis simul et de minuto peculio in socio dare, et in socio recipere.

§. 4. Vendere autem non licet, nisi quod pro utilitate casae illius necessarium est, quatenus causa proficiat, ut non depereat.

[19]) Venedey in der angeführten Schrift. Man sehe Note 6.

Deutschen die strenge Sclaverei, welche ganz unzweifelhaft bei ihnen bestand, erst später den Römern abgelernt und nur nach deren Beispiel auch bei sich eingeführt hätten; indessen auch diese Angabe ist geschichtlich völlig unhaltbar. Tacitus berichtet ausdrücklich, daß die Germanen nicht nur mit Sclaven Handel trieben[20]), sondern auch den rechtlosen Knecht ungestraft tödten konnten[21]), beide Thatsachen stellen aber die Sach-Eigenschaft des Leibeignen vor, und weil darin die Gleichheit mit den römischen Sclaven lag, so ist erwiesen, daß die strenge Knechtschaft schon im ersten Jahrhundert bei den Deutschen bestand. Auch die Rechtsbücher beweisen diese Thatsache. Aus den Gesetzesstellen in der Note 2 des vorigen Abschnitts lit. E geht hervor, daß den Töchtern ein Erbrecht auf die Leibeignen (mancipia) zugesprochen wurde, während die Erbfolge in das Grundeigenthum dem Mannesstamme vorbehalten blieb. Die Erbrechts-Bestimmungen der alten Gesetze sind indessen ächt germanisch und der frühesten Verfassung entsprungen; sie zeigen also, daß schon im grauen Alterthum der rechtlose Knecht zu den beweglichen Vermögenstheilen gerechnet wurde, oder eine Sache war, und ohne an die Scholle gebunden zu sein (denn den Töchtern war in dem Fall, welchen das angeführte Gesetz bezeichnet, die Erbfolge in das Grundeigenthum ja ausdrücklich abgesprochen), von einer Hand in die andere überging, also einen Gegenstand des Verkehrs darstellte. Auch die Behauptung, daß die Deutschen keinen Namen für den eigentlichen Sclaven gehabt hätten, ist geradezu irrig; sie hatten diesen Namen allerdings, und er hieß „Schalk“[22]). Darum heißt auch Marschall ursprünglich Pferde-Sclave oder Pferde-Knecht, Hofmarschall also Hofpferdknecht[23]). Alles dieß beweist denn, daß das Brandmal der strengen Leibeigenschaft mit aller seiner Härte allerdings schon der germanischen Urzeit anheimfällt, und daß Jacob Grimm sehr wahr bemerkt, die härtere Knechtschaft sei gerade in der ältesten und heidnischen Zeit bestanden, und erst durch Sitte und Christenthum in gemilderte Hörig-

---

[20]) Tacitus Germania. Cap. 24. Aleam (quod mirere) sobrii inter seria exercent, tanta lucrandi perdendive temeritate, ut cum omnia defecerunt, extremo ac novissimo jactu de libertate et de corpore contendant. Victus voluntariam servitutem adit: quamvis junior, quamvis robustior, alligari se ac venire patitur, ea est in re prava pervicacia: ipsi fidem vocant. *Servos conditionis hujus per commercia tradunt*, ut se quoque pudore victoriae exsolvant.

[21]) Man sehe die Note 11.

[22]) Keronis monachi S. Galli interpretatio vocabulorum Barbaricorum *in Regulam S. Benedicti* Abbatis, bei Goldast: Rerum alemannicarum scriptores aliquot vetusti Tom. II. Pars prima. Dort wird Seite 88 gelehrt, daß im 8ten Jahrhundert der deutsche Name für servus das Wort „Scalch“ war. Wie Sc ausgesprochen wurde, zeigt Seite 83, nämlich ovis Scaf, also Schalch d. h. Schalk. Mit Kero stimmt auch Grimm überein, indem letzterer sagt: „durch alle deutsche Mundarten läuft die Benennung Schalk (nämlich für Sclave).“ (Man sehe auch die Note 23.) Welche Bewandtniß es mit der Verdeutschung der Benediktiner Regel durch Kero habe, wovon die Handschrift in der Stifts-Bibliothek in St. Gallen sich befindet, ergiebt sich aus Folgendem. Kero lebte unter dem Abte Othmar im 8ten Jahrhundert (zur Zeit Pipins, des Vaters Karl I.), und da seine Mitmönche noch kein Latein verstanden, so schrieb er über jedes Wort der lateinisch verfaßten Benediktiner-Regel die deutsche Bedeutung darüber. Bei Schilter (thesaurus antiquitatum teutonicarum) ist die Arbeit Kero's abgedruckt. Goldast brachte dieselbe aber in alphabetische Form, gab ihr den Titel: interpretatio verborum barbaricorum, und ließ sie in seinem angeführten Werke abdrucken. Diese Verdeutschung der Benediktiner Regel ist nun ein wahrer Schatz, indem sie nicht nur über die alte deutsche Sprache im 8ten Jahrhundert, sondern auch über viele geschichtliche Fragen merkwürdige Aufschlüsse ertheilt. Grimm scheint Kero nicht benutzt zu haben, wie in Vergleichung mit einer Stelle der Rechtsalterthümer schon das Wort Ewart bei Kero, und noch mehr die Erklärung Grimms von Liten und Lazzen zeigt.

[23]) Canciani. Barbarorum leges antiquae. Tom. II. Pag. 35, not. 10 ad Tit. 11. §. 6 leg. salic. Equus enim mar (unde nobis Mer (Mähre) equa restat), et Schalk servus dicebatur. Quomodo vero marescalci vox deinde

keit umgewandelt worden[24]). Wie vollkommen richtig dieß ist, ergiebt sich mit besonderer Klarheit und überzeugender Kraft aus dem westgothischen Gesetz. Dasselbe rügt nämlich die Härte und Grausamkeit, mit welcher die Leibeignen behandelt werden, auf das nachdrücklichste und befiehlt, daß von nun an nicht nur den unmenschlichen und willkürlichen Verstümmlungen der Sclaven durch ihre Gebieter, sondern auch den Tödtungen derselben ohne Rechtsgrund ein Ziel gesetzt werden soll. Zu dem Ende ward denn bestimmt, daß derjenige, welcher einen Schalk ohne Mitwirkung des Richters und des öffentlichen Gerichts umbringen würde, ein todeswürdiges Verbrechen des Bestraften nachweisen, oder zur Buße ein Pfund Gold erlegen müsse und noch überdieß immerwährender Infamie verfalle[25]). Wer dagegen ohne richterliche Untersuchung und Offenkundigkeit eines Verbrechens dem Sclaven eine Hand, die Nase, die Lippe, die Zunge, ein Ohr oder einen Fuß abschneiden, oder ihm ein Auge ausreissen würde, sollte mit dreijähriger Verbannung an einen Strafort belegt werden[26]). Welchem Einfluß war aber diese erste und immer noch unbedeutende Annäherung zu menschlicher Sitte zu verdanken? Dem Christenthum in Verbindung mit den von den Römern entlehnten Erstlingen der Bildung. Daß die Einwirkung des Christenthums dabei statt gefunden habe, sagt das Gesetz ausdrücklich, da der Bibelspruch von dem Ebenbilde Gottes gebraucht, und dem Erzbischof das Strafrecht gegen die grausamen Unterdrücker der Sclaven zugetheilt wird. Gleich unverkennbar sind die Einflüsse der römischen Bildung; denn während die andern deutschen Rechtsbücher nach Styl und Form ächt barbarisch sind, und insbesondre jedes Gesetz der Sprache verhöhnen, strebt das westgothische Recht sichtbar nach Richtigkeit und selbst nach einer gewissen Eleganz[27]).

---

varie usurpata sit de iis, qui exercitibus, copiis, aulae, curiaeque praeerant, hoc ex Cangio, Spelmanno et Vossio discere licet; neque enim nobis lubet, alios exscribere, et agere acta.

24) Grimm, deutsche Rechtsalterthümer. Th. I. S. 302.

25) Lex Wisigothorum liber VI. Tit. 5. Cap. 12. Ne domini extra culpam servos suos occidant. Ideoque quia saepe praesumtione crudelium dominorum extra discussionem publicam servorum animae perimuntur, *exstirpari decet hanc omnino licentiam*, et hujus legis ab omnibus perenniter adimpleri censuram: scilicet ut nullus dominorum seu dominarum, servorum suorum vel ancillarum, seu quarumcunque personarum extra publicum judicium quandoquidem occisor existat. Sed si talis servus vel ancilla, seu quicumque crimen admiserit, ex quo possit mortis debitam damnationem excipere, eumque dominus vel domina propter aliquod pessimum facinus occiderit, vel occidendum praeceperit, dum hoc ad cujuscunque judicis cognitionem pervenerit, confestim ipse dominus dominave ad judicium ire cogendi sunt; qualiter per probationem servorum vel ancillarum sibi suo sacramento confirment, quod tale facinus admiserint, unde digni essent mortis ultione percelli. Nam si ex disposito malitiae, servum suum vel ancillam seu per se, seu per alium quemlibet extra publicum examen, occidere quicunque praesumpserit, pro facti hujus temeritate libram auri fisco persolvat, atque insuper perenni infamia denotatus, testificari ei ultra non liceat. Lindenbrogus. Pag. 135.

26) Cap. 13. Superiori quidem lege, dominorum indiscretam saevitiam a servorum occisione privavimus: nunc etiam *ne imaginis Dei plasmationem adulterent*, dum in subditis crudelitates suas exercent, debilitationem corporum prohibendam oportuit. Ideo decernimus, ut quicunque dominus dominave, absque judicis examinatione et manifesto scelere servo suo vel ancillae manum, nasum, labium, linguam, aurem etiam vel pedem absciderit aut oculum evulserit, seu quamcunque partem corporis detruncaverit, aut detruncare vel exstirpare praeceperit, trium annorum exilio sub poenitentia relegetur apud Episcopum, cujus in territorio aut ipse manere aut factum scelus esse videtur. Lindenbrogus. Pag. 136.

27) Wo De[illegible] wie die folgende vorkommen:
Qui [illegible]nula divinitatis, antistes religionis, fons disciplinarum, artifex juris boni, mores

Diese Erstlinge der Kultur waren jedoch den Römern entnommen, wie die Aehnlichkeit mit den römischen Definitionen und der gesammte Inhalt des Gesetzbuchs überhaupt beweisen. Venedey will uns überreden, daß die Deutschen nach der Eroberung des römischen Reichs erst die strenge Sclaverei gelernt und auf das Mutterland übergetragen hätten; die Verabfassung des westgothischen Gesetzes fällt jedoch nicht lange nach jenem Ereigniß, da dieses Rechtsbuch das älteste von allen ist, und damals fand man es gerade nöthig, die unmenschliche Grausamkeit gegen die Leibeignen einzuschränken. Gerade in der ältesten Zeit also, im reinen Germanenthum war die Sclaverei am härtesten, dort waren die deutschen freien Herren solche Wüthriche, daß sie den unglücklichen Knechten Zunge und Augen ausrissen, oder Hände und Füsse abschnitten, und nur durch die Einflüsse des Christenthums und der römischen Cultur wurde die Milderung der schrecklichen deutschen Knechtschaft zu Stande gebracht. Die Behauptung, daß die strenge Leibeigenschaft bei den Germanen erst den Römern abgelernt worden sei, ist daher völlig irrig und ungeschichtlich [28]. Dieß ergiebt sich auch daraus, daß der erste Versuch, welcher nächst dem gothischen Gesetz in andern Rechtsbüchern gemacht wurde, der Barbarei des Menschen-Verkaufs und der Sclaverei überhaupt sich zu widersetzen, von den christlichen Geistlichen ausging. Doch so tief war die Unmenschlichkeit der strengen Knechtschaft in den Sitten und dem gesammten Staatsleben der ältesten Zeit eingewurzelt, daß auch das Christenthum gründlich überhaupt gar nicht durchdringen, sondern nur ungenügend mildern, d. h. nur das Verbot des Sclavenhandels ausserhalb des Landes auswirken konnte. Ja sogar dieß war erst sehr spät durchzusetzen, und selbst bei solchem Verbote war man noch gezwungen, den Verkauf der Leibeignen innerhalb der Landesgrenzen ausdrücklich zu erlauben [29].

Soviel über das Verhältniß der eigentlichen Sclaven der Urzeit. Was nun den Liten betrifft, so unterschied sich dieser von dem Schalk (servus) darin, daß er von dem Herrn ein Grundstück zur Nutznießung erhielt, darauf eigne Wirthschaft führte, und dem Gebieter nur Abgaben entrichten, sowie Dienste

---

inveniens atque componens, gubernaculum civitatis, justitiae nunciatrix, magistra vitae, anima totius corporis popularis (Lex Wisigothorum. Liber I. Tit. 2. Cap. 2. Lindenbrogus. Pag. 8.);

da ist schon eine gewisse Kultur vorhanden, und daß diese offenbar römisch war, zeigt die eben angeführte Stelle sehr deutlich.

[28] Alles, was Venedey für die Unterstützung seiner Behauptung anführt, ist gänzlich unhaltbar, und beruht auf einer Verwechslung des Schalk mit dem Liten. Um zu beweisen, daß der erstere nur an die Scholle gefesselt gewesen sei und ein milderes Loos gehabt habe, als der römische Sclave, werden fortwährend die Stellen angeführt, welche dem Liten jene Eigenschaft und gemäßigtere Behandlung beilegen. Aber der Sclave, d. i. der Schalk, war etwas wesentlich anderes als der Lite, und was von dem letztern gilt, bezieht sich nicht auf den erstern. Ueberhaupt irrt sich Venedey zuweilen sehr bedeutend, wie er z. B. den fränkischen Dienstadel, die stolzen und mächtigen Antrustiones oder Leudes, die, welche die alten Schriftsteller ehrfurchtsvoll viri illustres et probatissimi nennen, für die abhängigen und verachteten Lite hält. S. 98 in der Note †. Sein weiterer vermeintlicher Beweisgrund hingegen, daß der deutsche Herr wohl die Macht gehabt habe, seinen Sclaven ungestraft zu tödten, nicht aber von Gesetzeswegen die Befugniß und das Recht, kann wohl kaum ernstlich gemeint sein; denn welcher praktische Unterschied soll darin liegen? Die mit stillschweigender Zustimmung des Gesetzgebers ertheilte Macht, etwas ungestraft zu thun, ist ja eben das Recht.

[29] A. Lex Frisionum. Tit. 17. §. 5. Qui mancipium in paganas gentes vendiderit, weregildum suum ad partem Regis solvere cogatur. Lindenbrogus. Pag. 498.

B. Lex Alamannorum. Tit. 38. §. 1. Mancipia foris provincia nemo vendat, nec in paganos nec in christianos nisi jussio ducis fuerit. Infra provinciam ubi necessitas est unusque de mancipio suo potestatem habeat, secundum legem judicandi. Herold.

leisten mußte, während der eigentliche Sclave im Brod und Haus des Herrn selbst war [30]). Schalke und Lite waren also zwei verschiedene Stände; der letztere war an die Scholle gebunden und ging nur mit dieser auf einen andern Herrn über, allein der Sclave wurde wie jede andere Sache frei aus der Hand und von einem Land in das andere verkauft. Der eigentliche Sclave hatte zwar auch gewöhnlich Familie und wohnte mit ihr häufig im Hof- oder Gutsraum seines Gebieters in besondern Hütten oder Gemächern; aber er stand dessen ungeachtet unmittelbar im Brod des Herrn und wurde auch zu häuslichen Diensten verwendet. Dieß unterschied ihn so wesentlich von dem Liten, welcher durch die Bewirthschaftung eines Gutstheils doch wenigstens eine Art von Selbstständigkeit besaß, dadurch mehr erwerben, und Hoffnung zur Erkaufung der Freiheit erlangen konnte. Milder war das Loos des Liten demnach allerdings, was auch schon daraus erhellt, daß er selbst wieder Sclaven besitzen konnte [31]), doch von einem eigentlichen Rechtszustand war auch bei dem zinspflichtigen Hörigen oder Liten keine Rede. Derselbe hatte vielmehr gegen seinen Herrn so wenig ein Recht, als der Sclave, da er ebenfalls nicht selbstständig vor Gericht erscheinen konnte, sondern durch seinen Gebieter vertreten werden mußte. Bei Verbrechen mußte der Lite so gut, wie der Schalk mit dem Leibe oder Leben büßen [32]). Auch über sein Besitzthum konnte er nicht unbedingt verfügen, sondern er mußte in gewissen Fällen die Erlaubniß seines Herrn einholen [33]).

So war der Zustand der Abhängigen, Rechtlosen und Unterdrückten beschaffen; das gerade Widerspiel mußte daher der Gegensatz der sogenannten Freien oder besser der Herren sein. Was dem Unterdrückten von seinem Menschen- und Bürgerrecht entzogen ward, wurde dem Herrschenden zu seinem Menschen- und Bürgerrecht zugelegt; so entstand das Vorrecht, das auf der Rechtlosigkeit ruhte und durch dieselbe

---

[30]) Schon Tacitus nennt eine Art der deutschen Sclaven diejenigen, welche eigne Wirthschaft führen und dem Herrn nur Abgaben entrichten. Germania. Cap. 25. Ceteris servis non in nostrum morem descriptis per familiam ministeriis utuntur. Suam quisque sedem, suos penates regit. Frumenti modum dominus, aut pécoris, aut vestis ut colono injungit: et servus hactenus paret.

Noch bestimmter beweisen die alten Rechtsbücher, daß die Liten zinspflichtige Hörige waren, denn das ripuarische Gesetz sagt ausdrücklich: Si quis servum suum tributarium aut litum fecerit. Tit. 62. §. 1. Lindenbrog. S. 464. Der Litus war also etwas ganz anderes, als der Schalk, und da jener eigne Wirthschaft führte, so konnte der Begriff des eigentlichen Sclaven nur darin bestehen, daß dieser zum unmittelbaren Dienst des Herrn verwendet wurde, und wie das gegenwärtige Gesinde in dessen Haus und Brod war. Dieß ist auch darum gewiß, weil die Alten doch nothwendig Gesinde haben mußten, damals aber alle dienenden Leute, ja sogar alle Handwerker leibeigen waren, mithin unzweifelhaft eine Art von rechtlosen Knechten bestand, welche im unmittelbaren Dienst und Brod des Gebieters selbst sich befanden. Mit Recht schildert daher Fischer, Geschichte des deutschen Handels, Th. I., S. 45, das Verhältniß der Liten und eigentlichen Sclaven in nachstehender Weise: „Die Deutschen machten auch ursprünglich bei ihrer Leibeigenschaft zwischen Bauern und Gesinde einen Unterschied. Jene hatten sich bloß mit dem Feldbau zu beschäftigen, und von dem erhaltenen Gute gewisse Abgaben an Gülten und Zinsen abzuliefern, auch Hand- und Spanndienste zu leisten. Anders verhielt es sich aber mit den Brinckſitzern, Häuslingen und Hausgenossen: die saßen ganz über dem Brod ihres Leibherrn und wurden von ihm zu allen Arbeiten gebraucht. Er konnte vollkommen über ihre Person disponiren, und sie wurden in alter Zeit ziemlich auf dem Fuß eines türkischen Sclaven gehalten."

[31]) Si liber homo spontanea voluntate, vel forte necessitate coactus nobili, seu libero, seu etiam lito in personam et in servitium liti se subdiderit.

Lex Frisionum. Cap. 11. §. 1. Lindenbrogus. Pag. 495.

[32]) Man sehe die Gesetzesstelle der Note 16, lit. D.

[33]) Lex Longobardorum. Tit. 95. §. 5 nach Herold. Non liceat aldios (bei den Longobarden hieß man den Litus den Aldius) cujusque, qui aamund factus non est, sine voluntate patroni sui, terram aut mancipia vendere, sed neque liberum dimittere.

bedingt und erzeugt war: ein Recht gab es nicht, weil der vermittelnde Satz fehlte, es gab nur Vorrecht und Rechtlosigkeit, nur Herren und Knechte. Freier Herr, Freiherr war der rechte Name des sogenannten Freien der Urzeit, und in allen Zügen der Staatseinrichtung war diese Eigenschaft ausgedrückt. Der Freie allein konnte wider Einen seines Gleichen Zeuge und Richter sein, ihm allein gebührte Sitz und Stimme in der Volksversammlung; er allein hatte also Antheil an der Gesetzgebung, der richtenden Gewalt und der Staatsverwaltung, sowie auch ihm ausschließend das Recht, Waffen zu tragen, zustand [34]). Wo der Sclave bei der Beschuldigung einer Uebelthat gefoltert wurde, reinigte sich der Freie durch seinen und seiner Eideshelfer Eid; wo im Zweifel zum Gottes-Urtheil geschritten wurde, fiel dem Unterdrückten die grausame Probe des siedenden Wassers zu [35]), während der Freie mit dem Schwert kämpfte; wo der rechtlose Knecht im Fall der Ueberweisung hart geschlagen, verstümmelt [36]) oder mit dem Tode bestraft wurde, büßte der Freie nur mit einer Vermögensstrafe. In dem letztern Vorrecht lag der größte staatsrechtliche Vorzug des Freien, und dasselbe hatte die wichtigsten politischen Folgen. Der Sclave war arm, der Herr vermögend; jener mußte immer für die Unversehrtheit seines Leibes und selbst für sein Leben zittern, der Freie aber durfte nur seinen Vermögenszustand befragen, um zu wissen, welche Gewaltthaten er ohne erhebliche Folgen gegen einen Andern sich erlauben durfte. Dadurch wurde der Rechtlose wirklich zum Thier hinabgedrückt, die ewige Furcht mußte ihn zum schmeichelnden und kriechenden Wesen gegen den Bevorrechteten machen, und dadurch wurde der dienende und unterwürfige Sinn den untern Volks-Klassen schon in den Uranfängen der deutschen Geschichte so entscheidend eingedrückt. Nichts hatte daher größere politische Folgen, als das Vorrecht der Freien, bei allen Missethaten nur mit einer Vermögens-abgabe zu büssen. Und dieß war eine ächt germanische Einrichtung, entstand schon mit dem Beginn der deutschen Geschichte, und unterschied die germanischen Zustände so wesentlich von denen aller andern Völker. Befreiung von allen Abgaben ferner war wie die Unverletzlichkeit der Person ein Hauptgrundsatz der Urverfassung; aber die Freiheit jener Periode war durchgehends bloß Vorrecht, und so genoß nur der herrschende Stand der Freien oder Frowen auch den erstern Vorzug. In allen folgenden Zeiten setzte der Adel seine Unterscheidung von dem Volke in die Befreiung von Steuern und Gaben; welcher grenzenlose Druck dagegen auf den Bauern lag, ist bekannt; — indessen auch diese Ungerechtigkeit bestand schon in der deutschen Urzeit. Das bairische Gesetz schreibt die Abgaben und Dienste, zu denen die Leibeignen verbunden waren, genau vor, und daraus ergiebt sich sehr deutlich, daß die Bedrückung der Rechtlosen schon in der ältesten Zeit völlig maaßlos gewesen sei. Ein Höriger der Kirche mußte von seinem Besitzthum nicht nur den Zehnten und noch andere bestimmte Abgaben entrichten, sondern auch drei Tage in der Woche für den Herrn arbeiten, so daß ihm zur Ernährung seiner Familie und zur mühseligen Erschwingung der drückenden Abgaben nur drei Tage in der Woche übrig blieben. Ja wenn er von dem Herrn zu dem

[34]) Die entscheidenden Stellen finden sich a) in dem Cap. I. 5. c. 247, wo es heißt: ut servi lanceas non portent, et qui inventus ita fuerit post bannum in ejus dorso hasta frangatur, und b) in Paulus Diaconus, wo gesagt wird: igitur Longobardi ut bellatorum possent ampliare numerum, plures a se servili jugo ereptos ad libertatis statum perducunt. Nur als Waffenträger seines Herrn konnte der Leibeigne mit in das Feld ziehen.

[35]) Canciani. Barbarorum leges antiquae. Tom. 3. Pag. 412. Francisci Pithoei glossarium. Hincmarus contra Hincmarum Laudunensem. Praefati homines, *quia non liberae conditionis sunt*, aut cum aqua frigida, aut *cum aqua callida inde ad judicium dei exirent*.

[36]) Sehr oft bestimmen die Gesetze, daß der Sclave eine Hand verlieren soll. Auch die Entmannung war sehr häufig, und ächt barbarisch, denn der Sclave sollte cum virga sua virili büßen.

Gütchen auch noch Vieh lehnweise erhalten hatte, mußte er so viel frohnden, als es überhaupt menschlichen Kräften möglich war; die Tyrannei der ungemessenen Frohnden rührt also ebenfalls aus der Urzeit her, und der Gesetzgeber spottete der Unglücklichen gleichsam noch durch die ironische Bemerkung, daß der Unterdrückte zwar soviel arbeiten müsse, als es menschlichen Kräften möglich sei, jedo ch Niemand ungerecht bedrückt werden solle [37]). Zu dieser Abgabenlast kam nun noch die persönliche Mißhandlung; alle Augenblicke sprechen die Gesetze von der körperlichen Züchtigung der Schalke [38]), 100 Stockschläge war etwas ganz gewöhnliches [39]), ja die Mißhandlung stieg sogar bis zu 300 Streichen [40]). Es stand also die alte deutsche Freiheit mit der russischen so ziemlich auf gleichem Fuß. Zu Gunsten der Herren lag allerdings ein großer Unterschied beider Staatszustände vor, die Herren waren in Deutschland wirklich frei, so unabhängig, als es ein bevorzugter Adel nur immer sein kann; aber für das Volk bestand die Freiheit in maaßlosen Abgaben, Frohnden und Stockschlägen.

Diese Beschaffenheit der ältesten Zustände ergiebt sich auch noch aus einer andern Thatsache. Gastfreundschaft war bei den Germanen heilig, und man hielt so sehr auf unverbrüchliche Ausübung derselben, daß ihre Verweigerung sogar von dem Gesetzgeber mit Strafen belegt wurde [41]). Allein auch diese menschlich-schöne Sitte bezog sich nur auf die Bevorrechteten, und von welcher Art die Gastfreundschaft gegen die Schalke war, erkennt man daraus, daß das nämliche Rechtsbuch, welches die verweigerte Bewirthung eines Fremden mit einer Buße bedroht, in einer folgenden Stelle verordnet, jeder beherbergte Sclave solle

---

[37]) Lex Bajuvariorum. Tit. 1. Cap. 14. §. 6. Servus autem Ecclesiae secundum possessionem suam reddat tributa. Opera vero tres dies in hebdomada in dominico operet: tres vero sibi faciat. Si vero dominus eius dederit ei boves, aut alias res, quas habet, *tantum serviat, quantum ei per possibilitatem impositum fuerit*, tamen injuste neminem opprimat. Lindenbrogus. Pag. 404.

Das Uebermaaß der Abgaben und Frohnden im Alterthum ergiebt sich auch aus einer Urkunde bei du Cange, nämlich in den Anmerkungen der Herausgeber zu dem Wort: litus. (Tom. II. Pars II. Pag. 134). Radoardus Lidus et uxor ejus Lida nomine solvunt denarios 8, tenent mansum ingenuilem 1, habent de terra arabili bunaria 7, de vinea arpen. 1, solvunt in pastione de vino modios 3, faciunt in vinea arpen. 4 in unaquaque ebdomada curvados 11, manop. carop. quantum ei injungitur.

[38]) Si servus hoc fecerit, vapuletur, oder fustigetur, ist der gewöhnliche Ausdruck der Gesetze. Man sehe z. B. lex Frisionum. Cap. 18. Lindenbrogus. Pag. 498, und bei Herold Tit. 4. §. 12. legis Burgundionum.

[39]) A. Childeberti regis constitutio de abolendis reliquiis idolatriae. Quicunque post commonitionem sacerdotum vel nostrum praeceptum sacrilegia ista perpetrare praesumpserit, *si servilis persona est, centum ictus flagellorum ut suscipiat jubemus.* Baluzius. Tom. I. Pag. 5 — 7.

B. Lex Salica. Cap. 13. §. 1. Si quis servus foris casa quod valet duos denar. furaverit, et inde convictus fuerit, *aut flagellis* 120 *ictus accipiat*, *aut pro dorso suo* 120 *denar.*, *qui faciunt solid.* 3 *culpabilis judicetur.* Lindenbrogus. Pag. 320.

[40]) A. Pactus pro tenore pacis domin. Childeberti et Chlotari Regum circa annum 593. §. 6. Si servus minus tremisso involaverit et mala sorte priserit, dominus servi tres solidos solvat *et servus ille trecentos ictus accipiat flagellorum.* Baluzius. Tom. I. Pag. 16.

B. Lex Burgundionum. Tit. 4. §. 4. Si servus Burgundionis seu Romani furtum de supra dictis pecoribus admiserit *servus tradatur ad poenam, ut trecentos fustium ictus accipiat.* Lindenbrogus. Pag. 270.

Tit. 6. §. 11. Si ingenuus fugientem sciens fugitivo litteras fecerit, manus incisione damnetur: *Si servus hoc fecerit, acceptis* 300 *fustibus et ipse manus incisione damnetur.* Lindenbrogus. Pag. 272. Das Gleiche findet sich noch in mehrerern andern Stellen.

[41]) Lex Burgundionum. Tit. 38. §. 1. Quicunque hospiti venienti tectum aut focum negaverit, trium solidorum inlatione mulctetur.

sogleich dem Richter überliefert werden, damit er durch die Folter zum Geständniß gebracht werde, welchem Herrn er angehöre [42]). Hartherzige und blutige Grausamkeit bezeichnet darum überall die sogenannten Freien der Urzeit, und je größer ihre Unabhängigkeit oder vielmehr ihre Herrschergewalt war, desto elender und erbarmungswürdiger war das Loos der Rechtlosen. Tacitus rühmt zwar die gute Behandlung der deutschen Sclaven von Seite ihrer Herren; indessen hierin belehren uns die alten Rechtsbücher eines andern, und Augen- sowie Zungen-Ausreissen beurkundet den Zustand wahrer Barbarei. Allerdings mag es der Fall gewesen sein, daß die freien Herren diese Greuelthaten, sowie auch die Ermordungen ihrer Schalke nicht aus überlegter Bosheit, sondern vielmehr nur im Zorn und in der Leidenschaft eines Wilden verübten, und daß dieß der römische Geschichtschreiber nur im Sinne hatte; allein den unglücklichen Opfern war damit nichts gedient. Wenn die Rechtsbücher selbst berichten, wie maaßlos die Grausamkeit der Herren gegen ihre Knechte war, so bleibt die Barbarei der sogenannten alten deutschen Freiheit leider nur zu gewiß geschichtliche Thatsache.

Durch Tacitus und die Rechtsbücher ist also der Beweis geliefert, daß die Bevölkerung in Deutschland schon im ersten Jahrhundert in zwei Theile sich ausschied, in Bevorrechtete und in Rechtlose, und daß folglich in der Urzeit keine staatsbürgerliche Freiheit nach den Begriffen der höhern Bildung vorhanden war. Um nun den sittlichen Werth einer solchen Staatseinrichtung noch klarer zu erkennen, ist vor allem geschichtliche Aufklärung über das Zahlen-Verhältniß der Rechtlosen zu den Bevorrechteten nothwendig. Wäre nämlich die Rechtsfähigkeit Regel, und die Rechtlosigkeit nur Ausnahme gewesen, war also die unendliche Mehrheit der Bevölkerung frei und rechtsfähig, und nur eine kleine Minderheit abhängig und rechtlos, so hätte man ein solches Verhältniß zwar nicht entschuldigen, doch mit einigem Grund sagen können, daß die Verfassung der Deutschen in der Urzeit wenigstens im Allgemeinen auf Volksfreiheit beruht habe. Wenn aber gerade umgekehrt die Zahl der Hörigen und Sclaven so groß war, daß die unendliche Mehrheit des Volkes dieser Gattung angehörte und nur einige wenige Familien im Besitze der Freiheit oder der Rechtsfähigkeit sich befanden, so konnte man die älteste Verfassung der Deutschen wohl eine Adels-Republik nennen, wie z. B. die ungarische und die polnische; allein es ist ein ungeheurer Irrthum, dieselbe für eine wahre Volksfreiheit oder eine Verfassung freier Landsgemeinden zu halten. Indessen gerade über das Zahlen-Verhältniß der Bevorrechteten zu den Rechtlosen der Urzeit hatte man bis jetzt entweder gar keine, oder nur sehr irrige Begriffe. Eichhorn erklärt die älteste Staatseinrichtung der Deutschen geradezu für die Verfassung von Volksgemeinden, bei welchen Unfreiheit unbekannt oder doch selten war [43]), und Barth sagt, die Freien bildeten den Staat, sie waren das Volk nicht nur durch Gewicht und Vorrecht, sondern sogar der Menge nach [44]). Noch idyllischer stellt hingegen König die vermeintliche Freiheit der Urzeit dar [45]). Jacob Grimm hält die Mitte und meint, daß die Rechtlosen die Hälfte der Bevölkerung ausgemacht hätten [46]); aber auch diese Meinung ist irrthümlich und ungeschichtlich. Die

---

[42]) Ibidem. Tit. 39. §. 1. *Quicunque hominem extraneum cuiuslibet nationis ad se venientem susceperit, discutiendum judici praesentet, ut cujus sit, tormentis adhibitis fateatur.*

§. 2. Quod qui intra septem dies non fecerit, et a domino agnitus fuerit, is apud quem servus inventus est, ad triplam solutionem pretii ipsius teneatur. Lindenbrog. Pag. 282.

[43]) Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Th. I. S. 47. §. 14.

[44]) Urgeschichte Deutschlands. Th. II. S. 388. §. 632.

[45]) Armin der Cherusker.

[46]) Deutsche Rechtsalterthümer. Th. I. S. 331.

unendliche Mehrheit der Bevölkerung hatte vielmehr das bittere Loos der Abhängig- und Rechtslosigkeit, nur einige wenige Familien waren im Besitze des Rechts und der Staatsgewalt, selbst der Name „Freie" wurde mißverstanden, er drückte nicht den Begriff eines selbstständigen Bürgers, sondern den eines bevorrechteten Herrschers oder des Adels aus; die Sclaven und Hörigen waren und hießen das Volk, und die sogenannten Freien waren und hießen der Herrscherstand. Diese freien Herren duldeten allerdings keinen Gebieter über sich, sie liebten die Unabhängigkeit und schützten solche mit ihrem Schwert; allein dem eigentlichen Volke gönnten sie solche nicht, und es bestand darum nur ein freier Herrscherstand, oder mit andern Worten eine Adels-Republik. Schon in der Urzeit zerfiel daher die Einwohnerschaft Deutschlands in die Gegensätze von Volk und Adel, dort schon war das Volk von der Staatsgewalt ausgeschlossen, ja der Abstand zwischen Volk und Adel damals sogar noch schroffer, als in allen folgenden Zeiten. Wir gehen sogleich zum urkundlichen Beweis aller dieser Thatsachen über, und eröffnen dadurch das folgende Hauptstück.

Drittes Hauptstück.

Wahre Bedeutung der ältesten Staatseinrichtung.

Volk und Adel.

Die alten Rechtsbücher haben ein sehr eigenthümliches Wesen, fast jeder Satz hat eine wichtige Beziehung und zuweilen schon ein einziges Wort; wer ihren Sinn daher ganz erfassen will, muß sich nicht nur lange und viel mit ihnen beschäftigen, sondern auch die einzelnen Theile sorgfältig erwägen, und hauptsächlich denjenigen Bestimmungen eine ganz besondre Aufmerksamkeit widmen, worauf der Gesetzgeber sichtbar ein vorzügliches Interesse und Gewicht gelegt hat. Zu den letztern, welche immer mit der Politik zusammenhängen und die vielfältigsten staatsrechtlichen Folgen haben, gehören vornehmlich zwei Hauptgrundsätze, jener über das Wehrgeld und jener über die Mißheirathen. Es ist auffallend, mit welcher Sorgfalt, Ausführlichkeit und selbst arithmetischen Genauigkeit die alten Gesetze die Wehrgelds-Bestimmungen und Vermögensbußen in der Regel behandeln; schon dieser Umstand läßt auf eine besondere staatsrechtliche Bedeutung jener Einrichtung schließen, und in welchem hohen Grade solches auch wirklich der Fall war, werden wir nun bald erfahren. Ein Gleiches gilt nun von den Rechtssätzen über die ungleichen Ehen, die mit den Wehrgelds-Bestimmungen sehr innig zusammenhängen, und darauf berechnet waren, die beabsichtigte Wirksamkeit derselben vollends zu ergänzen, d. h. den Stände-Unterschied so schroff als möglich auszubilden, und die Ausfüllung der Kluft für immer unmöglich zu machen. Wie bestimmt dieß in der Absicht der gesetzgebenden Gewalt, also der bevorzugten Stände, lag, und wie sehr es den letztern darum zu thun war, jede Mißheirath zu verhüten, beweist die außerordentliche und wirklich unerhörte Strenge, mit welcher die Rechtsbücher gegen eine solche Ehe verfahren; doch was sage ich Strenge, wahre Grausamkeit war das Mittel der Verhinderung: denn die Strafe traf hauptsächlich die unschuldigen Kinder, die in ihrem Stande nach jenen blutigen Gesetzen der ärgern Hand, so sagte man,

folgen mußten. Die Kinder des Freien, welcher eine Litin heirathete, wurden ebenfalls zinspflichtige Hörige [1]), und die Kinder desjenigen, der eine Sclavin heirathete, selbst Sclaven [2]), ja im letztern Fall hatte die Mißehe den Verlust der Freiheit auch für den Vater zur Folge [3]). Das Gleiche galt von der Freiin, die einen Liten oder Schalk zum Manne nahm [4]). Zwischen einem Schwert und einer Kunkel zu wählen, gebietet das ripuarische Gesetz der Freiin, welche einen Unfreien ehlichte; die Erwählung des Schwertes legte der Frau die Pflicht zur Ermordung ihres Gatten auf; nur um diesen Preis ließ ihr das Gesetz ihre Freiheit; bei der Wahl der Kunkel hingegen verfiel die Frau, welche noch Menschengefühl hatte, der Strafe der Unfreiheit [5]). Nach einigen Rechtsbüchern traf den Sclaven, der eine Freiin ehlichte, sogar die Todesstrafe. Ein rechtloser Knecht, welcher seine Augen zu einer Freiin zu erheben wagt, spielt mit seinem Leben, sagt das longobardische Gesetz im schrecklichen Ernst [6]), und um den ungeheuern Nachdruck, welcher hierin lag, noch stärker zu machen, ertheilt das Gesetz den Aeltern der Freiin, die einen Schalk zum Manne nahm, das Recht zur Tödtung oder zum Verkauf der Tochter [7]). Weil es aber doch wohl auch bei den Freien öfters noch so viel menschliches Gefühl gab, daß die Aeltern vor der Ermordung ihres geliebten Kindes zurückbebten, so fügt das Rechtsbuch vorsichtig hinzu: „wenn die Aeltern von der Befugniß der Tödtung ihrer Tochter keinen Gebrauch machen wollen, so schreitet die Staatsgewalt ein, und versetzt die Schuldige unter die Sclavinnen des Königs“ [8]). Ein Freier, welcher seine eigne Litin oder Sclavin zum Weibe nehmen wollte, hatte noch ein Mittel, sich vor der Knechtschaft zu schützen, indem ihm das Recht der Freilassung seiner Leibeignen und Hörigen zustand. Auch die Lite

---

[1]) Si autem Ripuarius ancillam regis seu ecclesiasticam vel ancillam tabulariam sibi sociaverit, *non ipse, sed procreatio ejus serviat.* Lex Ripuariorum. Tit. 58. §. 14. Lindenbrog. Pag. 462.

[2]) Lex Longobardorum. Tit. 88. §. 7. Si aldius ancillam suam, aut alterius tulerit ad uxorem, *filii, qui ex ea nascuntur, sint servi, cujus et mater ancilla.* Herold.

[3]) A. Lex Ripuaria. Tit. 58. §. 15.
Si autem Ripuarius ancillam Ripuarii in matrimonium acceperit, *ipse cum ea in servitio perseveret.* Lindenbrog. Pag. 462.

B. Lex Salica. Tit. 14. §. 11.
Si quis ingenuus ancillam alienam sibi publice junxerit, *ipse cum ea in servitium inclinetur.*
Tit. 19. §. 5. Si quis Francus alienam ancillam sibi publice junxerit, *ipse cum ea in servitio permaneat.* Diese Citate sind nach Herold.

[4]) Lex Longobardorum. Tit. 88. §. 3. Si aldia aut libera in casa aliena ad maritum intraverit et servum tulerit, *libertatem suam amittat.* Herold.

[5]) Lex Ripuariorum. Tit. 58. §. 18. Quod si ingenua Ripuaria servum Ripuarium secuta fuerit, et parentes ejus hoc contradicere voluerint, offeratur ei a rege, seu a comite spatha et conucula. *Quod si spatham acceperit, servum interficiat: si autem conuculam in servitio perseveret.* Lindenbrog. Pag. 462.

[6]) Lex Longobardorum. Tit. 88. §. 9.
Si servus liberam mulierem aut puellam ausus fuerit, sibi in conjugio sociare, *animae suae currat periculum.*

[7]) Eben daselbst §. 11.
Et illam, qui servo fuerit consentiens *habeant parentes potestatem occidendi, aut foris provinciam transvendendi* et de rebus ipsius mulieris faciendi, quod voluerint.

[8]) Et si parentes hoc facere distulerint, *tunc liceat Gastaldium aut Sculdahis Regis ipsam in curtes Regis ducere et inter Pisele, inter ancillas statuere.*
Diese Citate sind nach Herold.

wieder nur die rechtlosen Knechte, da der sogenannte Freie seine Missethaten in der Regel nur mit Geld oder Geldeswerth büßte. Im Uebrigen entsprachen die Verhältnisse des Sclaven den bisher entwickelten Grundsätzen; was er besaß oder erwarb, gehörte großentheils dem Herrn, nur ein Theil seines Verdienstes wurde ihm, die Einwilligung des Gebieters vorbehalten, zur Nutznießung und Verfügung überlassen, gleichsam wie in Zuchthäusern, wo dem Gefangenen der Verdienst über sein Arbeitsmaaß unter Aufsicht der Verwaltung zum Genusse oder zu einer andern Verwendung überlassen wird. Dieses Besitzthum war in der ältesten Zeit gewöhnlich Vieh, und hieß deßhalb peculium, und in Beziehung auf dasselbe war ein Vertrags-Verhältniß des sonst rechtlosen Knechts mit einem Dritten, folglich auch eine Klage-Befugniß möglich, d. h. durch das Organ seines Herrn [18]). Daraus erklärt sich auch, inwieferne die Gesetze dem Sclaven die Freikaufung von körperlichen Strafen gestatten konnten, was öfter geschieht, und wie irrig die Meinung derjenigen Schriftsteller sei, welche daraus auf einen Rechtszustand der deutschen Leibeignen und eine wesentliche Verschiedenheit derselben von den römischen Sclaven schließen wollten. Das ganze Verhältniß der Dinge brachte es endlich mit sich, daß der Herr für alle Handlungen seines rechtlosen Knechts, auch die strafbaren, einstehen, d. h. den Schaden ersetzen und zuweilen auch noch Strafe bezahlen mußte; aber er konnte durch Abtretung des Thäters in Verbindung mit dem Eid, daß er dessen Unternehmen weder gewußt, noch gebilligt habe, von aller Strafe und Verbindlichkeit sich befreien.

So war das Wesen der strengen Leibeigenschaft in der ältesten Zeit beschaffen, und aus ihm ergiebt sich, daß dieser Zustand rechtloser Knechtschaft vor der römischen Sclaverei nicht das mindeste voraus hatte. Ein patriotischer Schriftsteller hat in neuerer Zeit allerdings das Gegentheil erweisen, und schon dem ursprünglichen Geiste der germanischen Verfassung den Ruhm der Beseitigung der Sclaverei beimessen wollen [19]); allein ein solcher Versuch widerstreitet allem Inhalte der Geschichte, und fällt darum ausschließend in das Gebiet der Phantasie. Derselbe Schriftsteller sucht den offenbaren Widerspruch seiner Meinung mit den vielfältigsten urkundlichen Thatsachen zwar durch die Behauptung zu entfernen, daß die

---

§. 2. Si vero quis hominem mortuum de furca sine voluntate aut concilio judicis aut ipsius cuius causa est tulerit, *pro culpa qua suspensus est*, quicquid exinde lex docuerit, ille qui eum tulerit culpabilis judicetur.

Auch im ripuarischen Recht kommt das Henken vor: Tit. 79. Si quis homo propter furtum comprehensus fuerit, et legitime superjuratus et judicio Principis pendutus. Lindenbrogus. Pag. 469.

Der §. 2, Cap. 69 des salischen Gesetzes enthält hingegen folgende Bestimmung: Si quis hominem sine consensu judicis de ramo, ubi incrocatur, deponere praesumpserit, 1200 den., qui faciunt solid. 30 culpabilis judicetur. Lindenbrogus. Pag. 343. Bei Herold ist diese Stelle der §. 4 des Titels 69 leg. salic. — Luden glaubt, daß im Wort incrocatur das crux, also die Kreuzigung stecke. Allein es ist das Rad gemeint, was folgende Stellen beweisen. Ruod veteri lingua sax. crucem significat. Gloss. crux vel staurus Rod. Symbolum Apost. lingua Sax: on Rode ahangen: id est cruci affixus. Man sehe das glossarium bei Lindenbrog. S. 1468. ad verbum Ruoda. Diese Stelle erhält durch die vorgehende Note 15 aus Gregor von Tours vollkommne Bestätigung, weil aus den Worten: *rotis ossibus confractis* klar hervorgeht, daß bei den Deutschen schon in den ersten Jahrhunderten die grausame Todesart des Räderns gebräuchlich war. So sehr finden noch alle unsre gegenwärtigen Uebel (das Rädern besteht heute noch im aufgeklärten Preußen) schon im grauesten Alterthum ihre Wurzeln.

[18]) Lex Longobardorum. Tit. 95. §. 3 nach Herold: Servus massarius licentiam habet, de peculio suo, id est bove, vacca, cavallis simul et de minuto peculio in socio dare, et in socio recipere.

§. 4. Vendere autem non licet, nisi quod pro utilitate casae illius necessarium est, quatenus causa proficiat, ut non depereat.

[19]) Benedey in der angeführten Schrift. Man sehe Note 6.

Deutschen die strenge Sclaverei, welche ganz unzweifelhaft bei ihnen bestand, erst später den Römern abgelernt und nur nach deren Beispiel auch bei sich eingeführt hätten; indessen auch diese Angabe ist geschichtlich völlig unhaltbar. Tacitus berichtet ausdrücklich, daß die Germanen nicht nur mit Sclaven Handel trieben [20]), sondern auch den rechtlosen Knecht ungestraft tödten konnten [21]), beide Thatsachen stellen aber die Sach-Eigenschaft des Leibeignen vor, und weil darin die Gleichheit mit den römischen Sclaven lag, so ist erwiesen, daß die strenge Knechtschaft schon im ersten Jahrhundert bei den Deutschen bestand. Auch die Rechtsbücher beweisen diese Thatsache. Aus den Gesetzesstellen in der Note 2 des vorigen Abschnitts lit. E geht hervor, daß den Töchtern ein Erbrecht auf die Leibeignen (mancipia) zugesprochen wurde, während die Erbfolge in das Grundeigenthum dem Mannesstamme vorbehalten blieb. Die Erbrechts-Bestimmungen der alten Gesetze sind indessen ächt germanisch und der frühesten Verfassung entsprungen; sie zeigen also, daß schon im grauen Alterthum der rechtlose Knecht zu den beweglichen Vermögenstheilen gerechnet wurde, oder eine Sache war, und ohne an die Scholle gebunden zu sein (denn den Töchtern war in dem Fall, welchen das angeführte Gesetz bezeichnet, die Erbfolge in das Grundeigenthum ja ausdrücklich abgesprochen), von einer Hand in die andere überging, also einen Gegenstand des Verkehrs darstellte. Auch die Behauptung, daß die Deutschen keinen Namen für den eigentlichen Sclaven gehabt hätten, ist geradezu irrig; sie hatten diesen Namen allerdings, und er hieß „Schalk" [22]). Darum heißt auch Marschall ursprünglich Pferde-Sclave oder Pferde-Knecht, Hofmarschall also Hofpferdknecht [23]). Alles dieß beweist denn, daß das Brandmal der strengen Leibeigenschaft mit aller seiner Härte allerdings schon der germanischen Urzeit anheimfällt, und daß Jacob Grimm sehr wahr bemerkt, die härtere Knechtschaft sei gerade in der ältesten und heidnischen Zeit bestanden, und erst durch Sitte und Christenthum in gemilderte Hörig-

---

[20]) Tacitus Germania. Cap. 24. Aleam (quod mirere) sobrii inter seria exercent, tanta lucrandi perdendive temeritate, ut cum omnia defecerunt, extremo ac novissimo jactu de libertate et de corpore contendant. Victus voluntariam servitutem adit: quamvis junior, quamvis robustior, alligari se ac venire patitur, ea est in re prava pervicacia: ipsi fidem vocant. *Servos conditionis hujus per commercia tradunt*, ut se quoque pudore victoriae exsolvant.

[21]) Man sehe die Note 11.

[22]) Keronis monachi S. Galli interpretatio vocabulorum Barbaricorum *in Regulam S. Benedicti* Abbatis, bei Goldast: Rerum alemannicarum scriptores aliquot vetusti Tom. II. Pars prima. Dort wird Seite 88 gelehrt, daß im 8ten Jahrhundert der deutsche Name für servus das Wort „Scalch" war. Wie Sc ausgesprochen wurde, zeigt Seite 83, nämlich ovis Scaf, also Schalch d. h. Schalk. Mit Kero stimmt auch Grimm überein, indem letzterer sagt: „durch alle deutsche Mundarten läuft die Benennung Schalk (nämlich für Sclave)." (Man sehe auch die Note 23.) Welche Bewandtniß es mit der Verdeutschung der Benediktiner Regel durch Kero habe, wovon die Handschrift in der Stifts-Bibliothek in St. Gallen sich befindet, ergiebt sich aus Folgendem. Kero lebte unter dem Abte Othmar im 8ten Jahrhundert (zur Zeit Pipins, des Vaters Karl I.), und da seine Mitmönche noch kein Latein verstanden, so schrieb er über jedes Wort der lateinisch verfaßten Benediktiner-Regel die deutsche Bedeutung darüber. Bei Schilter (thesaurus antiquitatum teutonicarum) ist die Arbeit Kero's abgedruckt. Goldast brachte dieselbe aber in alphabetische Form, gab ihr den Titel: interpretatio verborum barbaricorum, und ließ sie in seinem angeführten Werke abdrucken. Diese Verdeutschung der Benediktiner Regel ist nun ein wahrer Schatz, indem sie nicht nur über die alte deutsche Sprache im 8ten Jahrhundert, sondern auch über viele geschichtliche Fragen merkwürdige Aufschlüsse ertheilt. Grimm scheint Kero nicht benutzt zu haben, wie in Vergleichung mit einer Stelle der Rechtsalterthümer schon das Wort Ewart bei Kero, und noch mehr die Erklärung Grimms von Liten und Lazzen zeigt.

[23]) Canciani. Barbarorum leges antiquae. Tom. II. Pag. 35, not. 10 ad Tit. 11. §. 6 leg. salic. Equus enim mar (unde nobis Mer (Mähre) equa restat), et Schalk servus dicebatur. Quomodo vero marescalci vox deinde

keit umgewandelt worden[24]). Wie vollkommen richtig dieß ist, ergiebt sich mit besonderer Klarheit und überzeugender Kraft aus dem westgothischen Gesetz. Dasselbe rügt nämlich die Härte und Grausamkeit, mit welcher die Leibeignen behandelt werden, auf das nachdrücklichste und befiehlt, daß von nun an nicht nur den unmenschlichen und willkürlichen Verstümmlungen der Sclaven durch ihre Gebieter, sondern auch den Tödtungen derselben ohne Rechtsgrund ein Ziel gesetzt werden soll. Zu dem Ende ward denn bestimmt, daß derjenige, welcher einen Schalk ohne Mitwirkung des Richters und des öffentlichen Gerichts umbringen würde, ein todeswürdiges Verbrechen des Bestraften nachweisen, oder zur Buße ein Pfund Gold erlegen müsse und noch überdieß immerwährender Infamie verfalle[25]). Wer dagegen ohne richterliche Untersuchung und Offenkundigkeit eines Verbrechens dem Sclaven eine Hand, die Nase, die Lippe, die Zunge, ein Ohr oder einen Fuß abschneiden, oder ihm ein Auge ausreissen würde, sollte mit dreijähriger Verbannung an einen Strafort belegt werden[26]). Welchem Einfluß war aber diese erste und immer noch unbedeutende Annäherung zu menschlicher Sitte zu verdanken? Dem Christenthum in Verbindung mit den von den Römern entlehnten Erstlingen der Bildung. Daß die Einwirkung des Christenthums dabei statt gefunden habe, sagt das Gesetz ausdrücklich, da der Bibelspruch von dem Ebenbilde Gottes gebraucht, und dem Erzbischof das Strafrecht gegen die grausamen Unterdrücker der Sclaven zugetheilt wird. Gleich unverkennbar sind die Einflüsse der römischen Bildung; denn während die andern deutschen Rechtsbücher nach Styl und Form ächt barbarisch sind, und insbesonders jedes Gesetz der Sprache verhöhnen, strebt das westgothische Recht sichtbar nach Richtigkeit und selbst nach einer gewissen Eleganz[27]).

---

varie usurpata sit de iis, qui exercitibus, copiis, aulae, curiaeque praeerant, hoc ex Cangio, Spelmanno et Vossio discere licet; neque enim nobis lubet, alios exscribere, et agere acta.

[24]) Grimm, deutsche Rechtsalterthümer. Th. I. S. 302.

[25]) Lex Wisigothorum liber VI. Tit. 5. Cap. 12. Ne domini extra culpam servos suos occidant. Ideoque quia saepe praesumtione crudelium dominorum extra discussionem publicam servorum animae perimuntur, *exstirpari decet hanc omnino licentiam*, et hujus legis ab omnibus perenniter adimpleri censuram: scilicet ut nullus dominorum seu dominarum, servorum suorum vel ancillarum, seu quarumcunque personarum extra publicum judicium quandoquidem occisor existat. Sed si talis servus vel ancilla, seu quicumque crimen admiserit, ex quo possit mortis debitam damnationem excipere, eumque dominus vel domina propter aliquod pessimum facinus occiderit, vel occidendum praeceperit, dum hoc ad cujuscunque judicis cognitionem pervenerit, confestim ipse dominus dominave ad judicium ire cogendi sunt; qualiter per probationem servorum vel ancillarum sibi suo sacramento confirment, quod tale facinus admiserint, unde digni essent mortis ultione percelli. Nam si ex disposito malitiae, servum suum vel ancillam seu per se, seu per alium quemlibet extra publicum examen, occidere quicunque praesumpserit, pro facti hujus temeritate libram auri fisco persolvat, atque insuper perenni infamia denotatus, testificari ei ultra non liceat. Lindenbrogus. Pag. 135.

[26]) Cap. 13. Superiori quidem lege, dominorum indiscretam saevitiam a servorum occisione privavimus: nunc etiam *ne imaginis Dei plasmationem adulterent*, dum in subditis crudelitates suas exercent, debilitationem corporum prohibendam oportuit. Ideo decernimus, ut quicunque dominus dominave, absque judicis examinatione et manifesto scelere servo suo vel ancillae manum, nasum, labium, linguam, aurem etiam vel pedem absciderit aut oculum evulserit, seu quamcunque partem corporis detruncaverit, aut detruncare vel exstirpare praeceperit, trium annorum exilio sub poenitentia relegetur apud Episcopum, cujus in territorio aut ipse manere aut factum scelus esse videtur. Lindenbrogus. Pag. 136.

[27]) Wo Definitionen, wie die folgende vorkommen:
Quid sit lex? Lex est aemula divinitatis, antistes religionis, fons disciplinarum, artifex juris boni, mores

Diese Erstlinge der Kultur waren jedoch den Römern entnommen, wie die Aehnlichkeit mit den römischen Definitionen und der gesammte Inhalt des Gesetzbuchs überhaupt beweisen. Venedey will uns überreden, daß die Deutschen nach der Eroberung des römischen Reichs erst die strenge Sclaverei gelernt und auf das Vatterland übergetragen hätten; die Verabfassung des westgothischen Gesetzes fällt jedoch nicht lange nach jenem Ereigniß, da dieses Rechtsbuch das älteste von allen ist, und damals fand man es gerade nöthig, die unmenschliche Grausamkeit gegen die Leibeignen einzuschränken. Gerade in der ältesten Zeit also, im reinen Germanenthum war, die Sclaverei am härtesten, dort waren die deutschen freien Herren solche Wüthriche, daß sie den unglücklichen Knechten Zunge und Augen ausrissen, oder Hände und Füsse abschnitten, und nur durch die Einflüsse des Christenthums und der römischen Cultur wurde die Milderung der schrecklichen deutschen Knechtschaft zu Stande gebracht. Die Behauptung, daß die strenge Leibeigenschaft bei den Germanen erst den Römern abgelernt worden sei, ist daher völlig irrig und ungeschichtlich [28]). Dieß ergiebt sich auch daraus, daß der erste Versuch, welcher nächst dem gothischen Gesetz in andern Rechtsbüchern gemacht wurde, der Barbarei des Menschen-Verkaufs und der Sclaverei überhaupt sich zu widersetzen, von den christlichen Geistlichen ausging. Doch so tief war die Unmenschlichkeit der strengen Knechtschaft in den Sitten und dem gesammten Staatsleben der ältesten Zeit eingewurzelt, daß auch das Christenthum gründlich überhaupt gar nicht durchbringen, sondern nur ungenügend mildern, d. h. nur das Verbot des Sclavenhandels ausserhalb des Landes auswirken konnte. Ja sogar dieß war erst sehr spät durchzusetzen, und selbst bei solchem Verbote war man noch gezwungen, den Verkauf der Leibeignen innerhalb der Landesgrenzen ausdrücklich zu erlauben [29]).

Soviel über das Verhältniß der eigentlichen Sclaven der Urzeit. Was nun den Liten betrifft, so unterschied sich dieser von dem Schalk (servus) darin, daß er von dem Herrn ein Grundstück zur Nutznießung erhielt, darauf eigne Wirthschaft führte, und dem Gebieter nur Abgaben entrichten, sowie Dienste

---

inveniens atque componens, gubernaculum civitatis, justitiae nunciatrix, magistra vitae, anima totius corporis popularis (Lex Wisigothorum. Liber I. Tit. 2. Cap. 2. Lindenbrogus. Pag. 8.);

da ist schon eine gewisse Kultur vorhanden, und daß diese offenbar römisch war, zeigt die eben angeführte Stelle sehr deutlich.

28) Alles, was Venedey für die Unterstützung seiner Behauptung anführt, ist gänzlich unhaltbar, und beruht auf steter Verwechslung des Schalk mit dem Liten. Um zu beweisen, daß der erstere nur an die Scholle gefesselt gewesen sei und ein milderes Loos gehabt habe, als der römische Sclave, werden fortwährend die Stellen angeführt, welche dem Liten jene Eigenschaft und gemäßigtere Behandlung beilegen. Aber der Sclave, d. i. der Schalk, war etwas wesentlich anderes als der Lite, und was von dem letztern gilt, bezieht sich nicht auf den erstern. Ueberhaupt irrt sich Venedey zuweilen sehr bedeutend, wie er z. B. den fränkischen Dienstadel, die stolzen und mächtigen Antrustiones oder Leudes, sie, welche die alten Schriftsteller ehrfurchtsvoll viri illustres et probatissimi nennen, für die abhängigen und verachteten Lite hält. S. 98 in der Note †. Sein weiterer vermeintlicher Beweisgrund hingegen, daß der deutsche Herr wohl die Macht gehabt habe, seinen Sclaven ungestraft zu tödten, nicht aber von Gesetzeswegen die Befugniß und das Recht, kann wohl kaum ernstlich gemeint sein; denn welcher praktische Unterschied soll darin liegen? Die mit stillschweigender Zustimmung des Gesetzgebers ertheilte Macht, etwas ungestraft zu thun, ist ja eben das Recht.

29) A. Lex Frisionum. Tit. 17. §. 5. Qui mancipium in paganas gentes vendiderit, weregildum suum ad partem Regis solvere cogatur. Lindenbrogus. Pag. 498.

B. Lex Alamannorum. Tit. 38. §. 1. Mancipia foris provincia nemo vendat, nec in paganos nec in christianos nisi jussio ducis fuerit. Infra provinciam ubi necessitas est unusque de mancipio suo potestatem habeat, secundum legem judicandi. Herold.

leisten mußte, während der eigentliche Sclave im Brod und Haus des Herrn selbst war [30]). Schalke und Lite waren also zwei verschiedene Stände; der letztere war an die Scholle gebunden und ging nur mit dieser auf einen andern Herrn über, allein der Sclave wurde wie jede andere Sache frei aus der Hand und von einem Land in das andere verkauft. Der eigentliche Sclave hatte zwar auch gewöhnlich Familie und wohnte mit ihr häufig im Hof- oder Gutsraum seines Gebieters in besondern Hütten oder Gemächern; aber er stand dessen ungeachtet unmittelbar im Brod des Herrn und wurde auch zu häuslichen Diensten verwendet. Dieß unterschied ihn so wesentlich von dem Liten, welcher durch die Bewirthschaftung eines Gutstheils doch wenigstens eine Art von Selbstständigkeit besaß, dadurch mehr erwerben, und Hoffnung zur Erkaufung der Freiheit erlangen konnte. Milder war das Loos des Liten demnach allerdings, was auch schon daraus erhellt, daß er selbst wieder Sclaven besitzen konnte [31]), doch von einem eigentlichen Rechtszustand war auch bei dem zinspflichtigen Hörigen oder Liten keine Rede. Derselbe hatte vielmehr gegen seinen Herrn so wenig ein Recht, als der Sclave, da er ebenfalls nicht selbstständig vor Gericht erscheinen konnte, sondern durch seinen Gebieter vertreten werden mußte. Bei Verbrechen mußte der Lite so gut, wie der Schalk mit dem Leibe oder Leben büßen [32]). Auch über sein Besitzthum konnte er nicht unbedingt verfügen, sondern er mußte in gewissen Fällen die Erlaubniß seines Herrn einholen [33]).

So war der Zustand der Abhängigen, Rechtlosen und Unterdrückten beschaffen; das gerade Widerspiel mußte daher der Gegensatz der sogenannten Freien oder besser der Herren sein. Was dem Unterdrückten von seinem Menschen- und Bürgerrecht entzogen ward, wurde dem Herrschenden zu seinem Menschen- und Bürgerrecht zugelegt; so entstand das Vorrecht, das auf der Rechtlosigkeit ruhte und durch dieselbe

---

[30]) Schon Tacitus nennt eine Art der deutschen Sclaven diejenigen, welche eigne Wirthschaft führen und dem Herrn nur Abgaben entrichten. Germania. Cap. 25. Ceteris servis non in nostrum morem descriptis per familiam ministeriis utuntur. Suam quisque sedem, suos penates regit. Frumenti modum dominus, aut pecoris, aut vestis ut colono injungit: et servus hactenus paret.

Noch bestimmter beweisen die alten Rechtsbücher, daß die Liten zinspflichtige Hörige waren, denn das ripuarische Gesetz sagt ausdrücklich: Si quis servum suum tributarium aut litum fecerit. Tit. 62. §. 1. Lindenbrog. S. 464. Der Litus war also etwas ganz anderes, als der Schalk, und da jener eigne Wirthschaft führte, so konnte der Begriff des eigentlichen Sclaven nur darin bestehen, daß dieser zum unmittelbaren Dienst des Herrn verwendet wurde, und wie das gegenwärtige Gesinde in dessen Haus und Brod war. Dieß ist auch darum gewiß, weil die Alten doch nothwendig Gesinde haben mußten, damals aber alle dienenden Leute, ja sogar alle Handwerker leibeigen waren, mithin unzweifelhaft eine Art von rechtlosen Knechten bestand, welche im unmittelbaren Dienst und Brod des Gebieters selbst sich befanden. Mit Recht schildert daher Fischer, Geschichte des deutschen Handels, Th. I., S. 45, das Verhältniß der Liten und eigentlichen Sclaven in nachstehender Weise: „Die Deutschen machten auch ursprünglich bei ihrer Leibeigenschaft zwischen Bauern und Gesinde einen Unterschied. Jene hatten sich bloß mit dem Feldbau zu beschäftigen, und von dem erhaltenen Gute gewisse Abgaben an Gülten und Zinsen abzuliefern, auch Hand- und Spanndienste zu leisten. Anders verhielt es sich aber mit den Brinksitzern, Häuslingen und Hausgenossen: die saßen ganz über dem Brod ihres Leibherrn und wurden von ihm zu allen Arbeiten gebraucht. Er konnte vollkommen über ihre Person disponiren, und sie wurden in alter Zeit ziemlich auf dem Fuß eines türkischen Sclaven gehalten."

[31]) Si liber homo spontanea voluntate, vel forte necessitate coactus nobili, seu libero, seu etiam lito in personam et in servitium liti se subdiderit.

Lex Frisionum. Cap. 11. §. 1. Lindenbrogus. Pag. 495.

[32]) Man sehe die Gesetzesstelle der Note 16, lit. D.

[33]) Lex Longobardorum. Tit. 95. §. 5 nach Herold. Non liceat aldios (bei den Longobarden hieß man den Litus den Aldius) cujusque, qui aamund factus non est, sine voluntate patroni sui, terram aut mancipia vendere, sed neque liberum dimittere.

bedingt und erzeugt war: ein Recht gab es nicht, weil der vermittelnde Satz fehlte, es gab nur Vorrecht und Rechtlosigkeit, nur Herren und Knechte. Freier Herr, Freiherr war der rechte Name des sogenannten Freien der Urzeit, und in allen Zügen der Staatseinrichtung war diese Eigenschaft ausgedrückt. Der Freie allein konnte wider Einen seines Gleichen Zeuge und Richter sein, ihm allein gebührte Sitz und Stimme in der Volksversammlung; er allein hatte also Antheil an der Gesetzgebung, der richtenden Gewalt und der Staatsverwaltung, sowie auch ihm ausschließend das Recht, Waffen zu tragen, zustand [34]). Wo der Sclave bei der Beschuldigung einer Uebelthat gefoltert wurde, reinigte sich der Freie durch seinen und seiner Eideshelfer Eid; wo im Zweifel zum Gottes-Urtheil geschritten wurde, fiel dem Unterdrückten die grausame Probe des siedenden Wassers zu [35]), während der Freie mit dem Schwert kämpfte; wo der rechtlose Knecht im Fall der Ueberweisung hart geschlagen, verstümmelt [36]) oder mit dem Tode bestraft wurde, büßte der Freie nur mit einer Vermögensstrafe. In dem letztern Vorrecht lag der größte staatsrechtliche Vorzug des Freien, und dasselbe hatte die wichtigsten politischen Folgen. Der Sclave war arm, der Herr vermögend; jener mußte immer für die Unversehrtheit seines Leibes und selbst für sein Leben zittern, der Freie aber durfte nur seinen Vermögenszustand befragen, um zu wissen, welche Gewaltthaten er ohne erhebliche Folgen gegen einen Andern sich erlauben durfte. Dadurch wurde der Rechtlose wirklich zum Thier hinabgedrückt, die ewige Furcht mußte ihn zum schmeichelnden und kriechenden Wesen gegen den Bevorrechteten machen, und dadurch wurde der dienende und unterwürfige Sinn den untern Volksklassen schon in den Uranfängen der deutschen Geschichte so entscheidend eingedrückt. Nichts hatte daher größere politische Folgen, als das Vorrecht der Freien, bei allen Missethaten nur mit einer Vermögensabgabe zu büssen. Und dieß war eine ächt germanische Einrichtung, entstand schon mit dem Beginn der deutschen Geschichte, und unterschied die germanischen Zustände so wesentlich von denen aller andern Völker. Befreiung von allen Abgaben ferner war wie die Unverletzlichkeit der Person ein Hauptgrundsatz der Urverfassung; aber die Freiheit jener Periode war durchgehends bloß Vorrecht, und so genoß nur der herrschende Stand der Freien oder Frowen auch den erstern Vorzug. In allen folgenden Zeiten setzte der Adel seine Unterscheidung von dem Volke in die Befreiung von Steuern und Gaben; welcher grenzenlose Druck dagegen auf den Bauern lag, ist bekannt; — indessen auch diese Ungerechtigkeit bestand schon in der deutschen Urzeit. Das bairische Gesetz schreibt die Abgaben und Dienste, zu denen die Leibeignen verbunden waren, genau vor, und daraus ergiebt sich sehr deutlich, daß die Bedrückung der Rechtlosen schon in der ältesten Zeit völlig maaßlos gewesen sei. Ein Höriger der Kirche mußte von seinem Besitzthum nicht nur den Zehnten und noch andere bestimmte Abgaben entrichten, sondern auch drei Tage in der Woche für den Herrn arbeiten, so daß ihm zur Ernährung seiner Familie und zur mühseligen Erschwingung der drückenden Abgaben nur drei Tage in der Woche übrig blieben. Ja wenn er von dem Herrn zu dem

[34]) Die entscheidenden Stellen finden sich a) in dem Cap. l. 5. c. 247, wo es heißt: ut servi lanceas non portent, et qui inventus ita fuerit post bannum in ejus dorso hasta frangatur, und b) in Paulus Diaconus, wo gesagt wird: igitur Longobardi ut bellatorum possent ampliare numerum, plures a se servili jugo ereptos ad libertatis statum perducunt. Nur als Waffenträger seines Herrn konnte der Leibeigne mit in das Feld ziehen.

[35]) Canciani. Barbarorum leges antiquae. Tom. 3. Pag. 412. Francisci Pithoei glossarium. Hincmarus contra Hincmarum Laudunensem. Praefati homines, *quia non liberae conditionis sunt*, aut cum aqua frigida, aut *cum aqua calida inde ad judicium dei exirent.*

[36]) Sehr oft bestimmen die Gesetze, daß der Sclave eine Hand verlieren soll. Auch die Entmannung war sehr häufig, und ächt barbarisch, denn der Sclave sollte cum virga sua virili büßen.

Gütchen auch noch Vieh lehnweise erhalten hatte, mußte er so viel frohnden, als es überhaupt menschlichen Kräften möglich war; die Tyrannei der ungemessenen Frohnden rührt also ebenfalls aus der Urzeit her, und der Gesetzgeber spottete der Unglücklichen gleichsam noch durch die ironische Bemerkung, daß der Unterdrückte zwar soviel arbeiten müsse, als es menschlichen Kräften möglich sei, jedo ch Niemand ungerecht bedrückt werden solle[37]). Zu dieser Abgabenlast kam nun noch die persönliche Mißhandlung; alle Augenblicke sprechen die Gesetze von der körperlichen Züchtigung der Schalke[38]), 100 Stockschläge war etwas ganz gewöhnliches[39]), ja die Mißhandlung stieg sogar bis zu 300 Streichen[40]). Es stand also die alte deutsche Freiheit mit der russischen so ziemlich auf gleichem Fuß. Zu Gunsten der Herren lag allerdings ein großer Unterschied beider Staatszustände vor, die Herren waren in Deutschland wirklich frei, so unabhängig, als es ein bevorzugter Adel nur immer sein kann; aber für das Volk bestand die Freiheit in maaßlosen Abgaben, Frohnden und Stockschlägen.

Diese Beschaffenheit der ältesten Zustände ergiebt sich auch noch aus einer andern Thatsache. Gastfreundschaft war bei den Germanen heilig, und man hielt so sehr auf unverbrüchliche Ausübung derselben, daß ihre Verweigerung sogar von dem Gesetzgeber mit Strafen belegt wurde[41]). Allein auch diese menschlich-schöne Sitte bezog sich nur auf die Bevorrechteten, und von welcher Art die Gastfreundschaft gegen die Schalke war, erkennt man daraus, daß das nämliche Rechtsbuch, welches die verweigerte Bewirthung eines Fremden mit einer Buße bedroht, in einer folgenden Stelle verordnet, jeder beherbergte Sclave solle

---

37) Lex Bajuvariorum. Tit. 1. Cap. 14. §. 6. Servus autem Ecclesiae secundum possessionem suam reddat tributa. Opera vero tres dies in hebdomada in dominico operet: tres vero sibi faciat. Si vero dominus eius dederit ei boves, aut alias res, quas habet, *tantum serviat, quantum ei per possibilitatem impositum fuerit*, tamen injuste neminem opprimat. Lindenbrogus. Pag. 404.

Das Uebermaaß der Abgaben und Frohnden im Alterthum ergiebt sich auch aus einer Urkunde bei du Cange, nämlich in den Anmerkungen der Herausgeber zu dem Wort: litus. (Tom. II. Pars II. Pag. 134). Radoardus Lidus et uxor ejus Lida nomine solvunt denarios 8, tenent mansum ingenuilem 1, habent de terra arabili bunaria 7, de vinea arpen. 1, solvunt in pastione de vino modios 3, faciunt in vinea arpen. 4 in unaquaque ebdomada curvados 11, manop. carop. quantum ei injungitur.

38) Si servus hoc fecerit, vapuletur, oder fustigetur, ist der gewöhnliche Ausdruck der Gesetze. Man sehe z. B. lex Frisionum. Cap. 18. Lindenbrogus. Pag. 498, und bei Herold Tit. 4. §. 12. legis Burgundionum.

39) A. Childeberti regis constitutio de abolendis reliquiis idolatriae. Quicunque post commonitionem sacerdotum vel nostrum praeceptum sacrilegia ista perpetrare praesumpserit, *si servilis persona est, centum ictus flagellorum ut suscipiat jubemus.* Baluzius. Tom. I. Pag. 5 — 7.

B. Lex Salica. Cap. 13. §. 1. Si quis servus foris casa quod valet duos denar. furaverit, et inde convictus fuerit, *aut flagellis* 120 *ictus accipiat, aut pro dorso suo* 120 *denar., qui faciunt solid.* 3 *culpabilis judicetur.* Lindenbrogus. Pag. 320.

40) A. Pactus pro tenore pacis domin. Childeberti et Chlotari Regum circa annum 593. §. 6. Si servus minus tremisso involaverit et mala sorte priserit, dominus servi tres solidos solvat *et servus ille trecentos ictus accipiat flagellorum.* Baluzius. Tom. I. Pag. 16.

B. Lex Burgundionum. Tit. 4. §. 4. Si servus Burgundionis seu Romani furtum de supra dictis pecoribus admiserit *servus tradatur ad poenam, ut trecentos fustium ictus accipiat.* Lindenbrogus. Pag. 270.

Tit. 6. §. 11. Si ingenuus fugientem sciens fugitivo litteras fecerit, manus incisione damnetur: *Si servus hoc fecerit, acceptis* 300 *fustibus et ipse manus incisione damnetur.* Lindenbrogus. Pag. 272. Das Gleiche findet sich noch in mehrerern andern Stellen.

41) Lex Burgundionum. Tit. 38. §. 1. Quicunque hospiti venienti tectum aut focum negaverit, trium solidorum inlatione mulctetur.

sogleich dem Richter überliefert werden, damit er durch die Folter zum Geständniß gebracht werde, welchem Herrn er angehöre [42]). Hartherzige und blutige Grausamkeit bezeichnet darum überall die sogenannten Freien der Urzeit, und je größer ihre Unabhängigkeit oder vielmehr ihre Herrschergewalt war, desto elender und erbarmungswürdiger war das Loos der Rechtlosen. Tacitus rühmt zwar die gute Behandlung der deutschen Sclaven von Seite ihrer Herren; indessen hierin belehren uns die alten Rechtsbücher eines andern, und Augen- sowie Zungen-Ausreissen beurkundet den Zustand wahrer Barbarei. Allerdings mag es der Fall gewesen sein, daß die freien Herren diese Greuelthaten, sowie auch die Ermordungen ihrer Schalke nicht aus überlegter Bosheit, sondern vielmehr nur im Zorn und in der Leidenschaft eines Wilden verübten, und daß dieß der römische Geschichtschreiber nur im Sinne hatte; allein den unglücklichen Opfern war damit nichts gedient. Wenn die Rechtsbücher selbst berichten, wie maaßlos die Grausamkeit der Herren gegen ihre Knechte war, so bleibt die Barbarei der sogenannten alten deutschen Freiheit leider nur zu gewiß geschichtliche Thatsache.

Durch Tacitus und die Rechtsbücher ist also der Beweis geliefert, daß die Bevölkerung in Deutschland schon im ersten Jahrhundert in zwei Theile sich ausschied, in Bevorrechtete und in Rechtlose, und daß folglich in der Urzeit keine staatsbürgerliche Freiheit nach den Begriffen der höhern Bildung vorhanden war. Um nun den sittlichen Werth einer solchen Staatseinrichtung noch klarer zu erkennen, ist vor allem geschichtliche Aufklärung über das Zahlen-Verhältniß der Rechtlosen zu den Bevorrechteten nothwendig. Wäre nämlich die Rechtsfähigkeit Regel, und die Rechtlosigkeit nur Ausnahme gewesen, war also die unendliche Mehrheit der Bevölkerung frei und rechtsfähig, und nur eine kleine Minderheit abhängig und rechtlos, so hätte man ein solches Verhältniß zwar nicht entschuldigen, doch mit einigem Grund sagen können, daß die Verfassung der Deutschen in der Urzeit wenigstens im Allgemeinen auf Volksfreiheit beruht habe. Wenn aber gerade umgekehrt die Zahl der Hörigen und Sclaven so groß war, daß die unendliche Mehrheit des Volkes dieser Gattung angehörte und nur einige wenige Familien im Besitze der Freiheit oder der Rechtsfähigkeit sich befanden, so konnte man die älteste Verfassung der Deutschen wohl eine Adels-Republik nennen, wie z. B. die ungarische und die polnische; allein es ist ein ungeheurer Irrthum, dieselbe für eine wahre Volksfreiheit oder eine Verfassung freier Landsgemeinden zu halten. Indessen gerade über das Zahlen-Verhältniß der Bevorrechteten zu den Rechtlosen der Urzeit hatte man bis jetzt entweder gar keine, oder nur sehr irrige Begriffe. Eichhorn erklärt die älteste Staatseinrichtung der Deutschen geradezu für die Verfassung von Volksgemeinden, bei welchen Unfreiheit unbekannt oder doch selten war [43]), und Barth sagt, die Freien bildeten den Staat, sie waren das Volk nicht nur durch Gewicht und Vorrecht, sondern sogar der Menge nach [44]). Noch idyllischer stellt hingegen König die vermeintliche Freiheit der Urzeit dar [45]). Jacob Grimm hält die Mitte und meint, daß die Rechtlosen die Hälfte der Bevölkerung ausgemacht hätten [46]); aber auch diese Meinung ist irrthümlich und ungeschichtlich. Die

---

[42]) Ibidem. Tit. 39. §. 1. *Quicunque hominem extraneum cuiuslibet nationis ad se venientem susceperit, discutiendum judici praesentet, ut cujus sit, tormentis adhibitis fateatur.*

§. 2. Quod qui intra septem dies non fecerit, et a domino agnitus fuerit, is apud quem servus inventus est, ad triplam solutionem pretii ipsius teneatur. Lindenbrog. Pag. 282.

[43]) Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Th. I. S. 47. §. 14.

[44]) Urgeschichte Deutschlands. Th. II. S. 388. §. 632.

[45]) Armin der Cherusker.

[46]) Deutsche Rechtsalterthümer. Th. I. S. 331.

unendliche Mehrheit der Bevölkerung hatte vielmehr das bittere Loos der Abhängig- und Rechtslosigkeit, nur einige wenige Familien waren im Besitze des Rechts und der Staatsgewalt, selbst der Name „Freie“ wurde mißverstanden, er drückte nicht den Begriff eines selbstständigen Bürgers, sondern den eines bevorrechteten Herrschers oder des Adels aus; die Sclaven und Hörigen waren und hießen das Volk, und die sogenannten Freien waren und hießen der Herrscherstand. Diese freien Herren duldeten allerdings keinen Gebieter über sich, sie liebten die Unabhängigkeit und schützten solche mit ihrem Schwert; allein dem eigentlichen Volke gönnten sie solche nicht, und es bestand darum nur ein freier Herrscherstand, oder mit andern Worten eine Adels-Republik. Schon in der Urzeit zerfiel daher die Einwohnerschaft Deutschlands in die Gegensätze von Volk und Adel, dort schon war das Volk von der Staatsgewalt ausgeschlossen, ja der Abstand zwischen Volk und Adel damals sogar noch schroffer, als in allen folgenden Zeiten. Wir gehen sogleich zum urkundlichen Beweis aller dieser Thatsachen über, und eröffnen dadurch das folgende Hauptstück.

Drittes Hauptstück.

Wahre Bedeutung der ältesten Staatseinrichtung.

Volk und Adel.

Die alten Rechtsbücher haben ein sehr eigenthümliches Wesen, fast jeder Satz hat eine wichtige Beziehung und zuweilen schon ein einziges Wort; wer ihren Sinn daher ganz erfassen will, muß sich nicht nur lange und viel mit ihnen beschäftigen, sondern auch die einzelnen Theile sorgfältig erwägen, und hauptsächlich denjenigen Bestimmungen eine ganz besondre Aufmerksamkeit widmen, worauf der Gesetzgeber sichtbar ein vorzügliches Interesse und Gewicht gelegt hat. Zu den letztern, welche immer mit der Politik zusammenhängen und die vielfältigsten staatsrechtlichen Folgen haben, gehören vornehmlich zwei Hauptgrundsätze, jener über das Wehrgeld und jener über die Mißheirathen. Es ist auffallend, mit welcher Sorgfalt, Ausführlichkeit und selbst arithmetischen Genauigkeit die alten Gesetze die Wehrgelds-Bestimmungen und Vermögensbußen in der Regel behandeln; schon dieser Umstand läßt auf eine besondere staatsrechtliche Bedeutung jener Einrichtung schließen, und in welchem hohen Grade solches auch wirklich der Fall war, werden wir nun bald erfahren. Ein Gleiches gilt nun von den Rechtssätzen über die ungleichen Ehen, die mit den Wehrgelds-Bestimmungen sehr innig zusammenhängen, und darauf berechnet waren, die beabsichtigte Wirksamkeit derselben vollends zu ergänzen, d. h. den Stände-Unterschied so schroff als möglich auszubilden, und die Ausfüllung der Kluft für immer unmöglich zu machen. Wie bestimmt dieß in der Absicht der gesetzgebenden Gewalt, also der bevorzugten Stände, lag, und wie sehr es den letztern darum zu thun war, jede Mißheirath zu verhüten, beweist die außerordentliche nnd wirklich unerhörte Strenge, mit welcher die Rechtsbücher gegen eine solche Ehe verfahren; doch was sage ich Strenge, wahre Grausamkeit war das Mittel der Verhinderung: denn die Strafe traf hauptsächlich die unschuldigen Kinder, die in ihrem Stande nach jenen blutigen Gesetzen der ärgern Hand, so sagte man,

folgen mußten. Die Kinder des Freien, welcher eine Litin heirathete, wurden ebenfalls zinspflichtige Hörige [1]), und die Kinder desjenigen, der eine Sclavin heirathete, selbst Sclaven [2]), ja im letztern Fall hatte die Mißehe den Verlust der Freiheit auch für den Vater zur Folge [3]). Das Gleiche galt von der Freiin, die einen Liten oder Schalk zum Manne nahm [4]). Zwischen einem Schwert und einer Kunkel zu wählen, gebietet das ripuarische Gesetz der Freiin, welche einen Unfreien ehlichte; die Erwählung des Schwertes legte der Frau die Pflicht zur Ermordung ihres Gatten auf; nur um diesen Preis ließ ihr das Gesetz ihre Freiheit; bei der Wahl der Kunkel hingegen verfiel die Frau, welche noch Menschengefühl hatte, der Strafe der Unfreiheit [5]). Nach einigen Rechtsbüchern traf den Sclaven, der eine Freiin ehlichte, sogar die Todesstrafe. Ein rechtloser Knecht, welcher seine Augen zu einer Freiin zu erheben wagt, spielt mit seinem Leben, sagt das longobardische Gesetz im schrecklichen Ernst [6]), und um den ungeheuern Nachdruck, welcher hierin lag, noch stärker zu machen, ertheilt das Gesetz den Aeltern der Freiin, die einen Schalk zum Manne nahm, das Recht zur Tödtung oder zum Verkauf der Tochter [7]). Weil es aber doch wohl auch bei den Freien öfters noch so viel menschliches Gefühl gab, daß die Aeltern vor der Ermordung ihres geliebten Kindes zurückbebten, so fügt das Rechtsbuch vorsichtig hinzu: „wenn die Aeltern von der Befugniß der Tödtung ihrer Tochter keinen Gebrauch machen wollen, so schreitet die Staatsgewalt ein, und versetzt die Schuldige unter die Sclavinnen des Königs" [8]). Ein Freier, welcher seine eigne Litin oder Sclavin zum Weibe nehmen wollte, hatte noch ein Mittel, sich vor der Knechtschaft zu schützen, indem ihm das Recht der Freilassung seiner Leibeignen und Hörigen zustand. Auch die Lite

---

[1]) Si autem Ripuarius ancillam regis seu ecclesiasticam vel ancillam tabulariam sibi sociaverit, *non ipse, sed procreatio ejus serviat.* Lex Ripuariorum. Tit. 58. §. 14. Lindenbrog. Pag. 462.

[2]) Lex Longobardorum. Tit. 88. §. 7. Si aldius ancillam suam, aut alterius tulerit ad uxorem, *filii, qui ex ea nascuntur, sint servi, cujus et mater ancilla.* Herold.

[3]) A. Lex Ripuaria. Tit. 58. §. 15.
Si autem Ripuarius ancillam Ripuarii in matrimonium acceperit, *ipse cum ea in servitio perseveret.* Lindenbrog. Pag. 462.

B. Lex Salica. Tit. 14. §. 11.
Si quis ingenuus ancillam alienam sibi publice junxerit, *ipse cum ea in servitium inclinetur.*
Tit. 19. §. 5. Si quis Francus alienam ancillam sibi publice junxerit, *ipse cum ea in servitio permaneat.*
Diese Citate sind nach Herold.

[4]) Lex Longobardorum. Tit. 88. §. 3. Si aldia aut libera in casa aliena ad maritum intraverit et servum tulerit, *libertatem suam amittat.* Herold.

[5]) Lex Ripuariorum. Tit. 58. §. 18. Quod si ingenua Ripuaria servum Ripuarium secuta fuerit, et parentes ejus hoc contradicere voluerint, offeratur ei a rege, seu a comite spatha et conucula. *Quod si spatham acceperit, servum interficiat: si autem conuculam in servitio perseveret.* Lindenbrog. Pag. 462.

[6]) Lex Longobardorum. Tit. 88. §. 9.
Si servus liberam mulierem aut puellam ausus fuerit, sibi in conjugio sociare, *animae suae currat periculum.*

[7]) Eben daselbst §. 11.
Et illam, qui servo fuerit consentiens *habeant parentes potestatem occidendi, aut foris provinciam transvendendi* et de rebus ipsius mulieris faciendi, quod voluerint.

[8]) Et si parentes hoc facere distulerint, *tunc liceat Gastaldium aut Sculdahis Regis ipsam in curtes Regis ducere et inter Pisele, inter ancillas statuere.*
Diese Citate sind nach Herold.

und Sclaven eines Andern konnte der Freie aus der Knechtschaft oder Hörigkeit unter gewissen Voraussetzungen befreien; indessen er mußte dem Eigenthümer den Werth des Freigelassenen bezahlen [9]). Wer also eine fremde Hörige oder Sclavin heirathen wollte, konnte sich vor der Leibeigenschaft zwar sichern, doch nur unter der Bedingung der Zahlungsfähigkeit, und diese mag gerade demjenigen gefehlt haben, der eine Unfreie zur Ehe nehmen mochte. Das Frauengeschlecht hingegen, welches unter der Vormundschaft der Männer stand und kein Rechtsgeschäft selbstständig vornehmen, sohin keine Freilassung ausüben konnte, war bei der Verheirathung mit einem Unfreien durch nichts vor der Knechtschaft geschützt. Die mildere Bestimmung, daß der Gatte einer Unfreien durch die Freilassung der letztern vor der Eingehung der Ehe die Sclaverei von sich abwenden könne, welche insbesondre im longobardischen Recht sich findet [10]), scheint sogar erst später durch den Einfluß des Römer- oder Christenthums entstanden zu sein, indem die Ehe zwischen Freien und Sclaven früher unbedingt verboten, ja bei den Sachsen sogar durchgehends bei Todesstrafe verboten blieb. Bewährte Schriftsteller deuten nämlich an, daß das auf uns gekommene Gesetzbuch der Sachsen nicht vollständig sei, daß vielmehr verschiedene Bestimmungen darin fehlen, die in der Heidenzeit üblich waren. Zu diesen wird nun ausdrücklich das Gesetz gezählt, welches die Mißheirathen bei Todesstrafe verbietet [11]). Man hat die Wahrheit dieses Berichtes allerdings bezweifeln wollen [12]), doch mit großem Unrecht. Es ist immer etwas willkürlich und den ächten Grundlagen der Geschichte nachtheilig, Zeugnisse alter Schriftsteller, welche nicht an dem Mangel innerer Wahrscheinlichkeit leiden, und überhaupt durch bestimmte Anzeichen nicht verdächtig werden, geradezu für unrichtig zu

---

[9]) Lex Salica. Tit. 30. §. 1.

Si quis lidum alienum extra consilium domini sui per denarium ingenuum dimiserit 3000 (soll heißen 4000) den., qui faciunt solid. 100 culpabilis judicetur et capitale domino ipsius restituat. Nach Herold. Eine ähnliche Bestimmung ist im §. 3, bezüglich auf den Sclaven.

[10]) Lex Longobardorum. Tit. 89. §. 1.

Si quis ancillam suam propriam matrimoniare voluerit ad uxorem, sit ei licentia.

§. 2. Tamen debeat eam liberam thingare, sic liberam, quod est Wuridibora, et legitimam facere, per gaire thinx. Herold.

[11]) Canciani. Barbarorum leges antiquae. Tom. III. Pag. 11. monitum collectoris in leges Frisionum etc.

Sed ut ad alia procedamus sunt, qui putent, non legem integram Saxonum, sed ejus tantummodo partem seu fragmenta ad nos usque pervenisse, eo innixi argumento, quod veteres ex legibus Saxonum quasdam citent, quae in lege, prout hodie habetur, desiderantur.

Inter has unicam recensere non pigebit, ex qua perbelle dignoscitur quantum Germanis veteribus cordi esset, generis ordinem et sanguinis nobilitatem immaculatam servare et imparibus conjugiis non confundi, aut dehonestare propagines. Legem ipsam refert Adamus Bremensis. Hist. lib. I., ut ex Eginhardo exscriptam his verbis:

„*Generis quoque ac nobilitatis suae providissimam curam habentes, nec facile ullis aliarum gentium, vel sibi inferiorum connubiis infecti, propriam et sinceram, tantumque sibi similem gentem facere conati sunt. Unde habitus quoque ac magnitudo corporum comarumque color, sicut in tanto numero hominum, idem pene omnibus. Quatuor igitur differentiis gens illa consistit, nobilium scilicet, et liberorum, libertorumque atque servorum. Et id legibus firmatum, ut nulla pars in copulandis conjugiis propriae sortis terminos transferat; sed nobilis nobilem ducat uxorem, liber liberam, libertus conjungatur libertae, et servus ancillae. Si vero quispiam (horum sibi non congruentem et genere praestantiorum) duxerit uxorem, cum vita sua damno componat.*“

[12]) Luden, Geschichte des deutschen Volks. Th. 5. S. 509. Note 20.

erklären. Die bemerkte Stelle in Adam von Bremen begeht zwar den Irrthum, eine falsche Quelle zu nennen, indem die erzählte Thatsache nicht von Eginhard, wie dort gesagt wird, sondern von dem Fuldaischen Mönch Ruodolph, fortgesetzt von Meginhard, berichtet wird[13]). Indessen dieser Irrthum ist nicht wesentlich, sondern es genügt, daß die Quelle, aus welcher Adam von Bremen geschöpft hat, wirklich vorhanden ist. Dazu kommt aber noch der entscheidende Umstand, daß der Bericht des alten Schriftstellers mit dem Inhalt des ripuarischen und longobardischen Gesetzes genau übereinstimmt. Wenn in diesen Rechtsbüchern die Mißheirathen ausdrücklich mit der Todesstrafe bedroht werden[14]a), warum soll es nicht auch im sächsischen geschehen sein? In dem letztern kommt ja die Todesstrafe gerade am häufigsten vor, und die alten Geschichtschreiber nennen dasselbe überhaupt das grausamste[14]b). Bei diesen so sehr unterstützenden Thatsachen ist es offenbar willkürlich und selbst gegen den Geist der Geschichte, das bestimmte Zeugniß des Adam von Bremen oder des Fuldaischen Mönchs Ruodolph für falsch zu erklären.

Die merkwürdige Stelle bei diesen alten Geschichtschreibern giebt uns nun über die Ursache Aufschluß, warum die alten Germanen die ungleichen Ehen so nachdrücklich zu hindern suchten ..... damit sie die Größe ihrer Leiber und die Farbe ihrer Haare, überhaupt den Adel ihres Geschlechts unverändert bewahrten. Von sehr vielen fremden Schriftstellern wird nämlich übereinstimmend berichtet, daß die Germanen von Natur ein ausgezeichnetes Geschlecht waren mit schlanken, starken, hohen und schönen Leibern, gemeiniglich sieben Fuß hoch, mit blauen, feurigen und blitzenden Augen, und langem goldgelbem Haar[15]). Julius Cäsar erzählt insbesondre, im römischen Lager in Gallien sei durch die Berichte über die ungeheure Größe und die unglaubliche Tapferkeit der Deutschen Bestürzung entstanden, man habe betheuert, daß man den Blitz des blauen Auges der Germanen nicht zu ertragen vermöge, und durch alles dieß wären zuerst die weniger Kriegerischen in Schrecken gerathen, manche hätten die Thränen nicht zurückhalten können, am Ende habe man im ganzen Lager sein Testament gemacht, und die Bestürzung hätte zuletzt auch diejenigen ergriffen, welche ganz an den Krieg gewöhnt waren[16]). Daraus erkennt man die persönliche Auszeichnung der ursprünglichen Deutschen. Und diese

---

[13]) Luden a. a. O, S. 501. Note 19.

[14]a) In dem ripuarischen Gesetz insoferne, als der Frau die Ermordung ihres Gatten erlaubt, ja beinahe geboten wird, weil sie nur dadurch ihre Freiheit bewahren konnte. Man sehe Anmerkung 5.

[14]b) Wippo nennt in vita Conradi Salici Imperatoris das sächsische Gesetz legem Saxonum crudelissimam.

[15]) Julius Cäsar, Tacitus, Vellejus, Florus, Pomponius Mela, Ammian, Quinctilian, Appian, Strabo und andere schildern die Deutschen einstimmig als Männer von ausserordentlicher Leibesgröße. Sidonius Appollinaris bestimmt ihre Länge ausdrücklich auf sieben Fuß. Die blauen Augen und die gelben Haare beschreibt Tacitus in der Germania, Cap. 4: „truces et caerulei oculi, rutilae comae, magna corpora etc.“

[16]) Die merkwürdige Stelle hierüber ist im Commentar Cäsars de bello gallico lib. I. Cap. 39 und lautet also: Dum paucos dies ad Vesontionem rei frumentariae commeatusque causa moratur, ex percunctatione nostrorum vocibusque Gallorum ac mercatorum, *qui ingenti magnitudine corporum Germanos, incredibili virtute atque exercitatione in armis esse praedicabant, saepenumero sese cum eis congressos ne vultum quidem atque aciem oculorum ferre potuisse,* tantus subito timor omnem exercitum occupavit, ut non mediocriter omnium mentes animosque perturbaret. Hic primum ortus est a tribunis militum, praefectis reliquisque, qui, ex urbe amicitiae causa Caesarem secuti, non magnum in re militari usum habebant: quorum alius, alia causa illata, quam sibi ad proficiscendum necessariam esse dicerent, petebant, ut eius voluntate discedere liceret: nonnulli, pudore adducti, ut timoris suspicionem vitarent, remanebant. Hi neque vultum fingere, neque interdum lacrimas tenere poterant: abditi in tabernaculis aut suum fatum querebantur, aut

glänzenden Eigenschaften wollten dieselben durch das strenge Verbot der ungleichen Ehen aufrecht erhalten. Tacitus sagt dasselbe[17]), und aus dem Umstand, daß bei ihm und Ruodolph theilweise nicht bloß Aehnlichkeit der Erzählung, sondern völlige Gleichheit der Ausdrücke und Wendungen statt findet[18]), folgt allerdings, daß letzterer den römischen Schriftsteller abgeschrieben hat. Allein dieß schwächt die Glaubwürdigkeit des Berichtes keineswegs; denn das Zeugniß von Tacitus bleibt immer übrig, und da dasselbe von der Beschreibung der körperlichen Beschaffenheit der Deutschen bei Julius Cäsar und den vielen andern angeführten Schriftstellern so auffallend unterstützt wird, und abermals mit dem Geiste der Rechtsbücher genau übereinstimmt, so ist der angegebene Grund des Verbots der Mißheirathen ohne allen Zweifel geschichtliche Wahrheit. Nun enthüllt sich jedoch ungemein klar und sicher die Art der Entstehung des deutschen Adels und des Stände-Unterschiedes überhaupt. Man glaube nicht, daß die jetzt folgende Entwicklung dieser Verhältnisse auf bloßen Vermuthungen oder Hypothesen beruhe, jedes Wort ist vielmehr geschichtliche Thatsache, und die urkundlichen Beweise, daß dem so sei, folgen unserm Vortrage auf den Fuß.

Zu den geschilderten leiblichen Auszeichnungen der Deutschen gesellten sich die sittlichen Vorzüge der Treue, Redlichkeit und der Aufrichtigkeit, nicht minder des Muthes und der Kühnheit; aber mit dem Selbstbewußtsein dieser ihrer leiblichen und sittlichen Vorzüge war auch der bei rohen Menschen natürliche Fehler des Hochmuths und der Geringschätzung Anderer verbunden. Und dieser üble Fehler erzeugte in Vereinigung mit angeborner Kriegslust und Arbeitscheu bei den Deutschen das Verlangen, von allen niedern Diensten befreit zu sein, und nur dem Krieg so wie der Schwester desselben, der Jagd ausschließlich nachhängen zu können. Solche tief gewurzelte Neigung machte ihnen nun abhängige Menschen, welche für sie die unentbehrlichen niedern Dienste verrichten mußten, zum unabweislichen und gebieterischen Bedürfniß, und stärker, kühner sowie kriegsgeübter, als manche andere Völker, brachen die Deutschen daher räuberisch bei diesen ein, und nahmen ihnen entweder ihr Land, oder führten wenigstens einen Theil der Einwohner mit sich fort. Wild, rauh und hartherzig, kurz durch den Mangel an Bildung noch wahre Barbaren, ohne Achtung gegen den Menschenwerth und von Stolz auf die Stamm-Vorzüge erfüllt, waren die Deutschen keineswegs gemeint, den besiegten und unterworfenen, oder gefangenen und fortgeschleppten Menschen eines andern Volkes oder Stammes, die sie für geringer hielten, als sich selbst, gleiche Rechte mit sich einzuräumen, sondern sie verachteten dieselben und drückten solche zum Sclavenstand hinab. So entstand der Herr und der Knecht, d. h. der erste Unterschied der Stände ruhte auf dem Prinzipe der Nationalität. Wie im eroberten, so machte auch im eigenen Lande theils die Unmöglichkeit, allen Boden unmittelbar zu bebauen, theils der besser berechnete Vortheil einen Unterschied zwischen Sclaven und Liten

---

cum familiaribus suis commune periculum miserabantur. *Vulgo totis castris testamenta obsignabantur. Horum vocibus ac timore paullatim etiam ii, qui magnum in castris usum habebant, milites centurionesque, quique equitatu praeerant, perturbabantur.*

[17]) Germania. Cap. 4. Ipse eorum opinionibus accedo, qui Germaniae populos nullis *aliis aliarum nationum connubiis infectos, propriam et sinceram et tantum sui similem gentem* exstitisse arbitrantur. Tacitus sagt hier zwar, daß die Deutschen als Nation mit keiner andern sich vermischt haben; allein es wird sich bald zeigen, daß unter denen, welche die Vermischung mit nicht-germanischen Stämmen scheuten, nur die Bevorrechteten oder der Adel zu verstehen sind.

[18]) Man sehe die Anmerkung 11.

nothwendig, indem es der Vermehrung der Macht, des Vermögens und des Einflusses für angemessen erschien, ausser den rechtlosen Knechten im Hause auch noch andere Abhängige zu besitzen, welche durch einen Antheil an dem Ertrag des Feldbaus noch mehr zur Arbeit angespornt würden, also eigne Wirthschaft trieben, und dem Herrn nur zinsten und frohnbeten. Auch uneheliche Söhne, von Sclavinnen gebohren, welche sohin ebenfalls dem Stande rechtloser Knechtschaft angehörten, mochte der Gebieter auf diese Weise vor den übrigen Sclaven auszeichnen, ihnen ein etwas weniger hartes Loos bereiten [19]). Es entstand daher eine mildernde Mittelstufe, der dienst- und zinspflichtige Hörige oder Lite. Dem Trunk, Spiel und der Jagd, welch' letztere durch edle Hunde, abgerichtete Hirsche und Falken äußerst kostspielig ward, leidenschaftlich ergeben, brauchte der freie Deutsche viel Geld oder Geldeswerth, wie immer der Adel; einzelne fleißige Lite, nur einen Wunsch und nur eine Sehnsucht im Herzen, die Sehnsucht nach Menschenrecht, mochten in der Arbeit und der Entsagung zuweilen sich überbieten, um das größte sittliche Gut, die Menschenwürde, zu erringen; sie sparten. Der praffende, edle Müßiggänger mochte troz seines Reichthums hin und wieder vorübergehend Geld oder Geldeswerth bedürfen, und gleichwie er mit der eignen Freiheit Handel trieb, indem er dieselbe im Spiel einsezte, so mochte er sie auch dem Hörigen um Geld angeboten oder wenigstens gewährt haben. Aus dem zins- und dienstpflichtigen Hörigen wurde daher der Freigelassene. Mit diesem sich gleichzustellen, kam dem freigebornen Deutschen gleichwohl nicht bei; denn die Erinnerung an den Ursprung des Freigelassenen machte diesen immer noch geringschäzig; als aber der Freigeborne in den folgenden Geschlechtern des Freigelaßnen nicht mehr durch den Namen Freigeborner von den Nachkommen des vormaligen Hörigen sich unterscheiden konnte, nannte er sich zum Unterschied von ihnen das alte, reine und unvermischte Geschlecht, den nur von einer ununterbrochener Reihe freigeborner Ahnen abstammenden Adel: So entstanden die Ahnen, so die Ahnenprobe, die Wappen und der Adel. Und um das Uebergewicht des leztern staatsrechtlich für immer zu sichern, wurde dem Adel ein höheres und dem niedern Freien ein geringeres Wehrgeld ausgesezt, und zugleich die Ehe zwischen beiden Ständen verboten. Der ursprüngliche Freie schuf daher seinen Gegensaz, den Knecht, Freie und Knechte waren früher da, als zinspflichtige Hörige und Freigelaßne, beide Mittelglieder entstanden später, und aus dem zweiten, dem Stande der Freigelassenen, entsprang der Unterschied der Abstammung von Freigelassenen und der Abstammung von einer ununterbrochenen Reihe Freigeborner, oder der Adel. Darum spielt das Wort Geboren, nämlich das Edel-, Wohl- und Hochgeboren bis auf die Gegenwart herein eine so wichtige Rolle bei den Deutschen. Je weiter nun in den folgenden Geschlechtern ein niederer Freier von seinem Ahnen, dem Freigelassenen, sich entfernte, desto größern staatlichen Werth bekam er, desto besser oder edler wurde er nach den Begriffen der Urzeit, und als endlich die Städte aufblühten, und jezt erst der erste Anfang möglich war, die Knechtschaft im Großen, d. h. im Grundsaz zu brechen, als nun troz aller Widerstände der Bevorrechteten durch die bewundrungswürdige Macht der fortrückenden Bildung der freie Bürgerstand lebenskräftig hervortrat, so wollte der niedere Freie, welcher nun schon Jahrhunderte lang von Freigebornen abstammte, eben so gut von dem Freien von heute her unterschieden sein, wie früher der Urfreigeborne von dem Freigelaßnen und dessen Nachkommen, und gleichwie jener zur Unterscheidung von diesen sich edel genannt hatte, so legte sich jezt der niedere Freie den Charakter des Adels im Gegensaz zu

[19]) Nur die Ehe mit einer Sclavin und der vertraute Umgang mit einer fremden, keineswegs aber der Umgang mit der eigenen Sclavin ward nämlich von den Gesezen verboten, und daß ein solches Verhältniß häufiger vorkam, als Tacitus erzählt, beweisen vielfache Stellen der Rechtsbücher.

dem eben frei gewordenen Bürger bei, und der ursprüngliche Edle stieg eben dadurch zum hohen Adel empor. Was also früher niederer und edler Freier war, wurde nun niederer und hoher Adel. In der Urzeit hatte der zinspflichtige Hörige den niedern Freien erzeugt; jetzt stiegen die in die Städte verpflanzten Hörigen in Masse zum selbstständigen Bürger empor, und durch sie die niedern Freien in Masse zum niedern Adel, und die edlen Freien zum hohen Adel. Endlich erbarmte sich die bildende Zeit auch der Hörigen auf dem Lande und erhob sie zu dem mehr oder weniger abhängigen Bauernstand, die völlige Rechtlosigkeit oder der eigentliche Sclavenstand verschwand ganz, und die gütige Hand der Zeit hatte die unmenschlichen Gegensätze der Urzeit von Freiheit und Knechtschaft in jene von Adel und niederm Volk und den Gegensatz von gemeinen Freien und edlen Freien in jenen von hohem und niedern Adel gemildert. Hoher Adel sind die Grafen- und Fürstengeschlechter, die edlen Freien der Urzeit waren daher die heutigen Grafen- und Fürstengeschlechter und die gemeinen Freien der Urzeit der heutige niedre Adel. Die Regel der Gegensätze ist allerdings das Grundgesetz des Lebens, und es giebt ohne sie nur Tod und Erstarrung; aber zu grell ausgebildet und auf Bevorrechtete und Rechtlose, auf überschwenglich Glückliche und namenlos Elende ausgedehnt, ist sie das größte sittliche Uebel und in dieser Beziehung daher Vermittlung und Versöhnung der feindlichen Abstände das schöne Ziel der ewig fortschreitenden Bildung. Nicht an einem Tage ward Rom gebaut, nicht in einem Jahrtausend mag das letzte Ziel der menschlichen Veredlung erreicht werden; das Mittelalter brachte die Milderung des Gegensatzes von Freiheit und Knechtschaft in jenen von Adel und Bürger zu Stande, der höhern Erleuchtung unsres Zeitalters ist es vorbehalten, diesen Widerstreit, ohne in flache und geistlose Gleichheit zu verfallen, noch sittlich schöner zu versöhnen, und aus dem Einfluß, welchen schon die annähernde Vermittlung der grellen Abstände im Mittelalter auf Kunst, Wissenschaft, Handel, Gewerbe, Ackerbau, Sittlichkeit, Wohlstand und Nationalmacht nach dem Zeugniß der Geschichte ausübte, mag auf die Wirkungen geschlossen werden, welche die gründliche und wurzelhafte Vermittlung der Gegensätze in unserm hochstehenden Zeitalter hervorbringen muß.

Die Beweise der streng-geschichtlichen Richtigkeit unsrer gesammten Darstellung liegen mit ungemeiner Sicherheit theils in den Rechtsbüchern, theils in den alten Geschichtschreibern. Man ist zuvörderst allgemein darüber einig, daß die Sclaverei durch Gefangenschaft im Kriege entstand, und schon der Name mancipium, manu capere, mit der Hand fangen, beweist die Wahrheit dieser Thatsache. Völker führten gegen Völker Krieg und die Besiegten traf immer das Loos der Sclaverei, indem der Sieger entweder als Herr bei ihnen sitzen blieb, und sie also in ihrem eigenen Lande zu Sclaven und Hörigen machte, oder sie als Knechte mit sich fortführte. So wurden in dem Marcomannischen Krieg unter Mark Aurel die nächstangrenzenden fremden Länder durch den deutschen Menschenraub beinahe ganz entvölkert [20]), und später ward durch die Kriege der Deutschen gegen die Slaven, die letztere Nation großentheils in die Knechtschaft geschleppt. Die Anzahl der slavischen Knechte in Deutschland wurde dadurch so groß, daß man alle Leibeignen Slaven oder Sclaven nannte, und dadurch entstand dieser Name [21]). Aber die Deutschen kriegten nicht bloß als Nation gegen andere Völkerschaften, sondern auch als Stämme unter einander, sie wütheten daher auch gegen sich selbst, und stürzten sich wechselseitig in die Knechtschaft. Durch die Kriege der Franken gegen die Alemannen wurden vom letztern Stamme eine große Anzahl Menschen

[20]) Fischer, Geschichte des deutschen Handels. Th. I. S. 30.

[21]) Fischer a. a. O. S. 33.

in die Sclaverei abgeführt[22]), und noch mehr durch die Kriege der Franken gegen die Sachsen[23]). Je kriegerischer daher ein Stamm war, desto größer war bei ihm die Menge der Sclaven, und daher waren letztere in Frankreich so häufig. Witichind von Corvei erzählt, daß die Sachsen die Thüringer besiegten und einen Theil der Ländereien unter ihre befreundeten Bundesgenossen vertheilten, die Ueberbleibsel des besiegten Stammes dagegen zu zinspflichtigen Hörigen machten[24]). Damit stimmt auch Albert von Stade[25]) und der Sachsenspiegel überein[26]). Der erste Ursprung der Herren und der Knechte, oder des Adels und des gemeinen Volkes ruhte daher auf dem nationalen Prinzip, und die Richtigkeit dieser Thatsache wird von der Geschichte ungemein bestimmt nachgewiesen. Jedes Volk verachtete das andere und bei den Deutschen sogar jeder Stamm eines und desselben Volkes den andern[27]a). Daher waren die Stammes-Namen bei sich selbst Ehren-Titel, und Franke, Alemanne oder Sachse bedeutete immer so viel als Ausgezeichneter oder Edler. Die von den Gesetzen vielfach gebrauchte Benennung der salischen Franken, der erstern und mittlern Alemannen, wo von Standesvorzügen die Rede ist, beweist dieß, und auch die Stelle des Sachsenspiegels in der Note 26 zeigt, daß der herrschende Stand, welcher den Acker nicht baute, sondern den Besiegten Zinsen und Frohnden auferlegte, zur Unterscheidung von den Unterdrückten sich Sachse nannte. Wie wir bemerkten, waren die Folgen der Kriege von zweierlei Art, indem die Sieger theils von ihrem Lande aus dieselben führten, und nach dem Sieg dorthin zurückkehrten, oder im Lande der Besiegten sitzen blieben. Im erstern Fall entstand immer die härtere Knechtschaft, weil die Sieger die Besiegten als Sclaven mit sich fortschleppten; im andern Fall dagegen zugleich auch die Mittelstufe der

---

[22]) Joachimi Vadiani Cons. S. Galiensis Farrago Antiquitatum Alemannicarum. in Golbast Rer. Alem. Scriptor. Tom. III. Pag. 54.

Franci et ipsi devincendis hostibus jure gentium usi plurimos ex captivis in servitutem redegerunt: inprimis autem Alemannos, quos non victos modo frequenti servitute gravarunt, sed rebelles etiam semel iterumque gravissime afflixerunt. In regnis enim ambiendis et figendis sedibus dubitare me fateor, an ullae unquam gentes perinde in se ipsas saevierint, utque Germani saevierunt in Germanos.

[23]) Fischer a. a. O. S. 31.

[24]) Witichindi Monachi Corbeiensis Annalium liber I. in Meibomii Rerum germanicarum. Tom. III. Pag. 634.

Saxones igitur possessa terra summa pace quieverunt, societate Francorum atque amicitia usi. Parte quoque agrorum cum amicis auxiliariis vel manumissis tributa, reliquias pulsae gentis tributis condemnavere; unde usque hodie gens Saxonum triformi genere ac lege praeter conditionem servilem dividitur.

[25]) Chronicon Alberti Abbatis Stadensis. in Aeneae Sylvii historia Fried. III. et ad Germanicam historiam pertinent. scriptor. Argentorati 1685. Pag. 209.

Saxes confestim Turingos invadant, et eisdem cultris interimant. Invadunt deinde reliquam provinciam, Turingos sine differentia occidentes. Plures autem se eis dederunt proprios, et qui ab eis vivere sunt permissi, Litones sunt ab eodem vocabulo nuncupati. Inde Litones in provincia Saxonum sunt exorti.

[26]) Sachsenspiegel, oder das sächsische Landrecht. Nach der Berliner Handschrift vom Jahr 1369, herausgegeben von Dr. Homeyer. 3tes Buch. Art. 44. §. 3. S. 147.

Da ihrer (der Sachsen) so viele nicht newas, dat sie den Acker buwen mochten, do sie die Dringschen Herren slugen, und verdreuen, do liten sie die Bure sitten ungeschlagen und bestadeden yn den Acker to alsso geda neme rechte, als yn noch die Latte hebet; dar af quamen die Late.

[27]a) Als Nation hatten die Deutschen allerdings Selbstgefühl und der Name: „Germane", war wie Barth bemerkt, von ihnen hochgeachtet; indessen unter einander haßten und verachteten sich die einzelnen Stämme gegen einander auf das leidenschaftlichste. Bei der spätern Geschichte wird sich dieß erweisen.

Hörigkeit, weil die Sieger einen Theil der Besiegten gegen Abgaben und Dienste im Besitze ihres Landes beließen, wie dieß in Thüringen nach dem Sieg der Sachsen und in den römischen Ländern nach der Eroberung durch die Deutschen der Fall war. Die letztere Art der Kriege tritt aber, die Wanderung der Cimbern und Teutonen ausgenommen, geschichtlich erst später auf, nachdem durch die wachsende Bevölkerung in Deutschland theils das Gefolgewesen entstand, theils ganze Stämme in Bewegung kamen. Die strenge Knechtschaft war daher früher, und wie der Lite wirklich erst aus dem Sclaven hervorging, oder letzterer zum zinspflichtigen Hörigen emporstieg, zeigt eine Stelle des ripuarischen Rechts, welche von der Erhebung eines Sclaven zum Zinspflichtigen oder Liten spricht [27b]). Eben so ist über die Erhebung der unehlichen Kinder, welche ein Freier mit einer Sclavin erzeugt hatte, zu zinspflichtigen Hörigen, eine besondre Urkunde vorhanden [28]). Daß jedoch die Freiheit durch Freikaufung oder Geschenk entstand, beweist das friesische Gesetz [29]), sowie mehrere Stellen des Burgundischen. Nach dem letztern war für die Erwerbung der Freiheit sogar eine bestimmte Taxe festgesetzt [30]). Die Thatsache hingegen, daß die Freilassung nicht sogleich, sondern erst nach einigen Menschenaltern die wahre Freiheit oder den bevorzugten Stand erzeugte, ergiebt sich zum Theil schon aus der Bestimmung des ripuarischen Gesetzes, daß die Erbfolge in das Vermögen eines Freigelassenen, welcher ohne Kinder stirbt, dem Könige (Fiskus) zustehe [31]); denn ein solches Erbrecht beweist immer die Abhängigkeit des Erblassers. Volle Gewißheit giebt aber eine andere gesetzliche Vorschrift, nach welcher das Erbrecht bei den Freigelassenen erst in der dritten Generation vom Fiskus unabhängig wurde [32]). Erst in dem dritten Geschlecht wurden daher die Nachkommen der Freigelassenen wirkliche Freie [33]). Aeußerst bestimmt endlich ist der Thatumstand geschichtlich erwiesen, daß der Begriff des edlen Freien in der Abstammung von einer ununterbrochenen Reihe Freigeborner bestand,

---

27b) **Lex Ripuariorum. Tit. 62. §. 1. Si quis servum suum tributarium aut litum fecerit. Lindenbrog. Pag. 464.**

28) Sie gehört zu denen des Stifts zu St. Gallen, welche bei Golbast abgedruckt sind.

Dedi itaque tribus filiis meis, Annoni, Amalperto et Reginfredo, qui mihi nati sunt ex ancilla S. Galli, omnem proprietatem, quam hodierna die Wolerammes wilare visus sum possidere: ea videlicet ratione, ut eadem possessio sine ullius contradictione, ab illis perpetualiter possideatur: *Censusque II. denariorum ab eisdem singulis annis persolvatur.* Golbast, a. a. O. Tom. II. pars I. S. 28. Tit. 11.

Die aufgelegte Zinspflicht machte den Hörigen aus. Auch die Ernennung der unehlichen Söhne der Fürsten zu Edelleuten oder Freiherren, welche später so häufig vorkommt, beruhte auf ähnlichem Grunde.

29) **Lex Frisionum. Cap. 11. §. 2. Si litus semetipsum propria pecunia a domino suo redemerit, et unum vel duos, vel tres, vel quodlibet annos in libertate vixerit, et iterum a domino de capitis sui conditione fuerit calumniatus, dicente ipsi domino: *Non te redemisti, nec ego te libertate donavi etc.* Lindenbrog. Pag. 495.**

30) **Lex Burgundionum. Tit. 57. Burgundionis libertus, qui domino suo solidos. 12 non dederit, ut habeat licentiam, *sicut est consuetudinis*, quo voluerit discedendi, nec tertiam a Romanis consecutus est, necesse est, ut in domini familia censeatur. Lindenbrog. Pag. 292.**

31) **Tit. 57. §. 4. Si autem homo denariatus absque liberis discesserit, non alium nisi fiscum nostrum heredem relinquat. Lindenbrog. Pag. 460.**

32) Cap. 4. a. 803. Cap. 8. Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Th. I. S. 153. Note k.

Homo denarialis non antea hereditare in suam agnationem poterit, usque quo ad tertiam generationem perveniat.

33) Possell, Geschichte der Deutschen. Bd. I. S. 13. Note f. Ein Freigelassener hieß jeder Freie, dessen Großvater nicht schon frei geboren war.

während der gemeine Freie einen Freigelassenen unter seinen Ahnen zählte. In einem sehr alten Schriftsteller kommt nämlich folgende merkwürdige Stelle vor: „Ach, welchen Dank hast du ihm gegeben, er machte dich zum Freien, nicht zum Edlen, weil dieß nach der Freiheit unmöglich ist, und du wolltest ihn von dem Throne seiner Väter vertreiben“ [34]). Hier tritt denn die alte Grundeinrichtung, daß nur derjenige edel sein konnte, welcher von einer ununterbrochenen Reihe Freigeborner abstammte, und daß es also unmöglich war, einen Freigelassenen zum Edlen zu machen, entschieden hervor. Es ist unzweifelhaft, daß in der angeführten Stelle libertas so viel ist, wie manumissio, und mithin Freilassung bedeutet, und Theganus sagt demnach geradezu, daß nach der Freilassung die Erwerbung des Adelstandes unmöglich war, also die von einem Freigelassenen Abstammenden niemals Edlinge sein konnten. Durch gewaltsame Auslegung könnte man allerdings den Sinn herausbringen, daß die Erhebung in den Adelsstand nur nicht unmittelbar nach der Freilassung, sondern erst nach einigen Menschenaltern möglich gewesen sei, und man möchte alsdann hieraus zu schließen versucht werden, daß nicht bloß die von einer ununterbrochenen Reihe Freigeborner Abstammenden, sondern auch die, welche einen Freigelassenen unter ihren Ahnen zählen, Edle sein konnten. Allein die Sache läuft auch bei einer solchen Auslegung wieder auf das nämliche hinaus. In spätern Zeiten wurden freilich Nachkömmlinge von Freigelassenen zu Edlen erhoben; indessen damit verhielt es sich gerade so wie mit dem spätern Briefadel. Dem Kaiser stand nämlich das Recht zu, einen Bürgerlichen in den Adelstand zu erheben, und diese Befugniß wurde oft ausgeübt, allein der Ahnen-Adel verachtete immer diese neugebacknen Edlen und sah dieselben nicht als Seinesgleichen an. Die Gewohnheit, den Adel unabhängig von der Geburt zu ertheilen, entstand überhaupt nur mit dem Königthum, und war vorher nicht üblich. Ursprünglich konnte daher der Adel nur durch die Geburt, d. h. durch die Abstammung von einer ununterbrochenen Reihe freigeborner Ahnen erworben werden, und erst nach der Entstehung der Könige wurden von diesem Gesetz Ausnahmen gemacht. Dieß geschah dann hauptsächlich unter den fränkischen Königen. Indessen ein solcher durch königliche Machtvollkommenheit geschaffener Adel wurde von dem Geburtsadel niemals als ebenbürtig anerkannt, er war ferner nur Ausnahme von der Regel, und als Grundsatz blieb immer feststehen, daß nur die Abstammung von einer ununterbrochenen Reihe freigeborner Ahnen den Adel verleihe. Mit Recht sagte daher schon der gelehrte du Cange, daß die Edlen (nobiles) diejenigen gewesen sind, welche in ihrer ganzen Stammtafel von dem Flecken der Knechtschaft rein blieben, während die gemeinen Freien (liberi) im Alterthum von freigelassenen Sclaven abstammten [35]). Man hat so viel über die Bedeutung des Wortes „Semperfrei“ gestritten, welches die spätern Rechtsbücher gebrauchen. Jetzt ist aber alles entschieden: Semperfrei heißt immerfrei; es war dieß also derjenige Stand, welcher eine ununterbrochene Reihe freigeborner Ahnen zählte, d. h. die edlen Freien der Urzeit. Da nun die Semperfreien zum hohen Adel gehörten, so ist auch erwiesen, daß die edlen Freien der Urzeit der heutige hohe Adel, oder die Grafen- und Fürstengeschlechter waren.

---

[34]) Theganus Chorepiscopus Trevirensis de gestis domini Ludovici Imperatoris. Cap. 44.
O qualem remunerationem reddidisti ei! Fecit te liberum *non nobilem, quod impossibile est post libertatem,* vestivit te purpura et pallio, et Tu eum falso judicio voluisti expellere a solio patrum suorum.

[35]) Du Cange Glossarium etc. Tomi secundi pars secunda L—O. Sp. 96 et 97. Duplex autem fuit liberorum ordo, eorum scilicet, qui *Liberi et Nobiles,* et aliorum, qui Liberi quidem essent, sed non Nobiles.
Liberi autem proprie dicti videntur qui ab antiquo ex servis manumissis originem traxerunt. (Theganus Cap. 44.) *Ita nobiles sunt, qui nulla originis ac servitutis macula coinquinantur.*

Für die ganz unzweifelhaft geschichtliche Gewißheit dieser Thatsache haben wir jedoch noch eine Masse anderer, unmittelbarer Beweise. Witichind von Corvei erzählt nämlich unter andern, daß Kaiser Otto I. einen neuen Herzog (principem militiae) machen wollte, und dazu einen Edlen erwählte [36]). Aus dieser Stelle nimmt nun Meibomius Veranlassung, den großen Irrthum Adams von Bremen, daß die nachmaligen sächsischen Herzoge, insbesondre das Billung'sche Geschlecht, von Bauern abgestammt seien, gründlich zu widerlegen, und zu beweisen, daß diese Herzoge immer nur edlen Familien entsprossen sind, und daß überhaupt die Edlen der Urzeit die spätern Dynasten waren [37]). In einem alten Gedichte werden hiernächst die edlen sächsischen Geschlechter aufgezählt, und unter ihnen finden sich die Mannsfelde, Wernigerode oder Stollberge, also Dynastenfamilien [38]). Vorzüglich bestimmt wird aber die Dynasten-Eigenschaft der alten edlen Freien (nobiles) durch das angelsächsische Gesetz erwiesen. Es heißt nämlich dort, daß das Wehrgeld des Königs 30,000 Thrymsä betrage, wovon 15,000 in Betracht der königlichen Würde bezahlt werden müssen, und dem Volke gehören, die andern 15,000 dagegen die Person angehen und folglich den Verwandten gebühren [39]). Eine gleiche Summe, also ebenfalls 15,000 Thrymsä, war nun das Wehrgeld des Edlen [40]). Der angelsächsische König wird daher seinem Stande nach ausdrücklich den Edlen gleichgesetzt, und er wird von ihnen nicht durch den Stand, sondern nur durch das Amt unterschieden. In Deutschland fand das Nämliche statt, und es werden insbesondre die alten sächsischen Herzoge, d. h. das Geschlecht der sächsischen Kaiser nobiles genannt [41]). Mit vollem Rechte heißt es deßhalb in den

---

[36]) Witichindi Monachi Annalium lib. II. Meibomius. Tom. III. Pag. 643.
Eligitque ad hoc officium virum nobilem.

[37]) Henrici Meibomii notae in Witichindi Annal. Pag. 686.
Mirari satis non possum Albertum Cranzium, et qui eum sequuntur magno numero, eo prolabi potuisse, ut crederent vera esse, quae de Hermanni Bilingi obscuris natalibus ac re domestica perangusta Adamus Bremensis, nescio quo consilio, hominibus persuadere conatus est. Unicus hic locus (elegitque ad hoc officium virum nobilem) potuisset eos admonere, Adamum a veritate discessisse. Vocat virum nobilem, qui vero illi isto et sequentibus aliquot seculis? Nonne dynastae sive barones?

[38]) Meibomius. Pag. 812.
Barones, comites tenet et Saxonia dites.
Nobilitas illos ornat magnosque pusillos.
Everstein, Dasle, Hardenberg, addito Piesse,
Woldenberg, Heimberg, *Wernigrod*, postque sit Humborg,
Sladem, Barbule, post haec Hademersleve, Hoie.
Wantsleve, Scartfelde, Blankenborg et Quereforde,
Mansvelt, Valkenstein, Werberge sive Regenstein.
Lindau, *Schowenborg*, Danneberg, Schermbeke, Wunstorp.

[39]) Lex Anglo-Saxonum. Canciani Tom. IV. Judicia civitatis Lundoniae.
Regis aestimatio capitis est apud Anglos juxta jus gentium 30,000 Thrymsarum; 15,000 Thrymsae sint pro ipsius capitis aestimatione, et 15,000 pro regni; aestimatio capitis competit cognatis, et compensatio regia populo.

[40]) Aestimatio capitis nobilis est 15,000 thrymsae.

[41]) Chronicon Alberti Abbatis Stadensis l. c. Pag. 210.
Ex eadem Saxonicae gentis stirpe vir *nobilis* est egressus, nomine Ludolfus. Hic habuit duos filios, Brunonem et Ottonem, quorum major Bruno, cum Ducatum totius Saxoniae administrasset, exercitum contra Danos ducens, ibidem occubuit, et Ottoni fratri ducatum reliquit. Huic erat soror, nomine Ludgard, quam Lotharicus rex, filius Arnulphi imperatoris, duxit uxorem. Quo sine filio mortuo, omnis Francorum Saxo-

gelehrten Noten bei Canciani, daß die gemeinen Freien der Urzeit dasjenige waren, was der heutige niedere Adel, und die edlen Freien der Urzeit dasjenige, was die heutigen Fürstengeschlechter sind [42]). Man muß sich nur wundern, daß die neuern Gelehrten eine Thatsache so sehr verkennen konnten, welche den ältern Forschern so klar vorlag. Nur Pütter macht hievon eine Ausnahme, indem er so richtig sagt, „in so weit stieg freilich der Genuß der Freiheit für den Stand, der sich derselben zu rühmen hatte, d. i. für Fürsten, Grafen und Herren, oder auch für jeden freien Grundbesitzer, oder nach unsrer jetzigen Art zu reden, für den hohen und niedern Adel, bis zur höchsten Stufe; aber auch bis zu unvermeidlichen Mißbräuchen; desto erbarmungswürdiger mußte hingegen nothwendig der Zustand nicht freier Leute werden, d. i. gerade des zahlreichsten und wichtigsten Standes, der Bauern“ [43]).

Unsre Darstellung der eigentlichen Bedeutung des alten Stände-Unterschiedes, und insbesondre die Thatsache, daß die gemeinen Freien der Urzeit der heutige niedere Adel waren, ist schon durch die bisher entwickelten Belege augenfällig erwiesen; allein es giebt deren noch viele andere, und wir müssen wegen der großen Folgen, die sich an das fragliche Verhältniß knüpfen, auch diese vollends darlegen. In den alten Gesetzen kommt häufig der Ausdruck Ehrenmänner, Biedermänner, Edel-Leute, gute Leute (boni homines) vor, und man verstand darunter die freien Grundbesitzer [44]). Den guten Leuten standen jedoch die schlechten Leute, sächsisch oder friesisch Schlachta-Mann entgegen [45]). Gut und schlecht waren nun ursprünglich nicht sittliche, sondern staatsrechtliche Begriffe, wie Hüllmann so schön nachgewiesen hat [46]), und die guten Leute waren folglich die Edelleute, und die Schlechten das gemeine Volk. Nur die freien Grundbesitzer hießen aber gute Leute, der Freie der Urzeit war also der heutige Edelmann.

Vollkommene Gewißheit, daß dem wirklich so war, ergab sich nun vollends bei der Entstehung der Städte. Diese fiel in eine Zeit, wo die Sitten und Vorstellungen der Urzeit in Beziehung auf Freie und Unfreie noch ganz unverändert waren. Bei der Gründung der Städte wurden diese nun sowohl von Freien als von Unfreien bezogen. Da letztere dadurch aus dem Hörigkeits-Verhältnisse heraustraten, und von dem Ertrage eines Handwerks lebten, so mußte sich jetzt ergeben, was die Sitten unter Freien und Unfreien verstanden, d. h. ob die Handwerker, welche der Hörigkeit durch Verjährung oder auf andere

---

cunque populus voluit Ottoni duci diadema regni imponere. Ille propter senium recusavit, sed ejus consilio Conradus, Francorum dux, coronam accepit. Natus est Ottoni filius, nomine Henricus, qui primus libera potestate regnavit in Saxonia. Conradus Rex virtutem Henrici Ducis semper extimuit. Septimo autem anno regni sui Conradus Rex aegrotare coepit, et convocatis principibus omnibus praeter Heinricum Ducem persuasit eis et fratri suo Everhardo, ut eo defuncto Heinricum in honorem imperii sublimarent.

[42]) Canciani. Tom. II. Pag. 35. Nota 2, ad leg. salic. Tit. 11. §. 3. Ingenui iidem sunt, qui nostro tempore barones et nobiles sic dicti; Nobiles vero veterum sunt principes nostri.

[43]) Pütter, Historische Entwicklung der Staatsverfassung des deutschen Reichs. Th. I. S. 86.

[44]) Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters. Th. II. S. 217.

[45]) Asegabuch S. 16. Frilingar, Ethelingar und Lethslachta.
König in Armin der Cherusker will das Schlachta mit Geschlecht übersetzen; aber das Erzwungene und Unrichtige dieser Auslegung giebt schon der Gegensatz Schlacht-Leth und Ethelinger sowie Frilinger; und heute noch wird in der gemeinen Mundart in Sachsen schlacht für schlecht gesprochen. Das Werk des verdienstvollen Dr. König, Armin der Cherusker, verläßt in Beziehung auf die innern Zustände der deutschen Urzeit den geschichtlichen Boden überhaupt gänzlich, und ist wenig anderes, als reine Dichtung.

[46]) Städtewesen des Mittelalters. Th. II. S. 215.

Weise entgangen waren, und in den Städten eine rechtmäßige Niederlassung erlangt hatten, mit den alten gemeinen Freien, die gleichzeitig mit ehemaligen Hörigen darin sich niederliessen, gleiche staatsbürgerliche Rechte genießen würden. Was geschah also? Die gemeinen Freien wurden die adeligen Stadtgeschlechter (Patricier) und die ehemaligen Hörigen die gemeinen Bürger, welche von aller Antheilnahme an dem Stadt-Regiment ausgeschlossen blieben. Anfangs war diese Ausschließung streng und allgemein, nur die edlen Geschlechter, d. h. die alten gemeinen Freien, leiteten die öffentlichen Angelegenheiten, und erst später nach dem Aufschwingen der gemeinen Bürger zum Wohlstand erzwangen diese die Antheilnahme an der Stadtverwaltung. Hier verschwindet also aller Zweifel. Was bedeutet der Gegensatz der Urzeit von Freien und Unfreien? Adel und Bürger. Der alte Freie war der heutige Adelige, und der aus der Hörigkeit herausgetretene Unfreie ist der heutige Bürger: oder mit andern Worten der harte Gegensatz der Urzeit von Freien und Unfreien milderte sich im Fortgang der Zeit zu jenem von Adel und Bürger. Eichhorn sagt in seiner Staats- und Rechtsgeschichte zwar, daß die Patricier in den Städten aus den ritterbürtigen Geschlechtern entstanden wären; allein diese Behauptung ist in solcher Allgemeinheit sehr unrichtig und ungeschichtlich. Die Bevölkerung der Städte zerfiel in der ältesten Zeit eigentlich in drei Arten: 1) die alten Geschlechter, welche den Kriegsdienst zu Pferde verrichteten, 2) die nicht wehrständigen Altbürger, d. h. diejenigen Edlen, welche aus dem Kriege nicht ein Gewerbe machten, sondern sich mit Kaufmannschaft oder Unternehmungen von Kunstwerkstätten beschäftigten, oder nur von ihren Renten lebten, vorzugsweise cives benannt, und endlich 3) die gemeinen Handwerker[47]). Es wäre aber sehr irrig, nur die erstere Gattung der städtischen Bevölkerung Patricier zu nennen; die zweite Gattung waren ebenfalls Patricier, ja diese waren es sogar vorzugsweise[48]). Nicht alle Patricier waren demnach aus dem Ritterstande; einzelne gehörten allerdings dazu, viele aber nicht und blieben gleichwohl Adelige. Dieß beweist schon die Thatsache, daß die deutschen Kaiser von Zeit zu Zeit bald diesem, bald jenem Edlen oder Patricier in den Städten die Ritterwürde ertheilten, wie z. B. um das Jahr 1302 unterschiedliche augsburgische Geschlechter, d. h. Patricier, wegen ihrer Tapferkeit vom Kaiser zu Rittern geschlagen wurden[49]). Keineswegs also aus dem Ritterstande allein, sondern vorzugsweise aus den alten gemeinen Freien entstanden die adeligen Patricier in den Städten, und dieß beweist denn wieder, daß die Freien der Urzeit der heutige Adel waren.

Doch noch mehr! Nach der Ausbildung der Hoheit und des Glanzes des Kaiserthums entstand der Heerschild, und jedes der bevorzugten Geschlechter oder der gesammte Adel erhielt darin eine Rangordnung. Die erste Stelle hatte der König, die zweite nahmen die Erzbischöfe und Bischöfe ein, die dritte die Fürsten, die vierte die Grafen, die fünfte die Freiherren, die sechste die Ritter und die siebente die gemeinen Freien[50]). Nach diesem Heerschild war der König der Erste, der Erzbischof oder Bischof der zweite, der

[47]) Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters. Th. II. S. 247.

[48]) Hüllmann a. a. O. S. 244.

[49]) Stetten, Geschichte der Stadt Augsburg. S. 87.

[50]) Schwabenspiegel I. 5. Ausgabe von Wackernagel. Der künic hebet den ersten Herschild; die bischöve unde die Aepte und abbtissinne, die da gefürstet sind, die hebent den andern Herschild; die leigen Fürsten den dritten, die vrien herrn den vierten; die mittlern vrien den fünften; die Dienstmannen (Ritter) den sechsten. Den siebenden Herschild den hebet ein jeglich man, der von ritterlicher Art geboren ist, und ein ekind ist.

Andere Ausgaben sagen: „Den siebenten Herschild hebt ein jeglich Mann, der nicht eigen ist und ein eekind ist."

Fürst der dritte, der gemeine Freie der siebente unter Gleichen; d. h. alle waren adelig, und dieser Adel theilte sich nur in 7 Stufen, dessen niedrigste der gemeine Freie oder gewöhnliche Edle war. Daß demnach der gemeine Freie schon in den ältesten Zeiten das war, was heute der Adelige ist, muß über jeden Zweifel erhaben sein. Würde man dem gemeinen Freien neben dem König, Fürsten, Grafen und Freiherrn einen verhältnißmäßigen Rang eingeräumt haben, wenn er nicht offenbar dasjenige gewesen wäre, was man jetzt unter dem Adel versteht?

Es giebt indessen für diesen unsern Satz noch weitere Beweismittel. Gregor von Tours erzählt, daß auf den Sclavenmärkten seines Zeitalters (6ten Jahrhundert) der Käufer immer gefragt habe, was für ein Handwerk, oder Geschäft (quid operis) ein feilgebotener Leibeigener verstehe [51]). Die Arbeit war daher nur Sache der rechtlosen Knechte und Hörigen, nicht aber eine Beschäftigung der Freien. Und daß dem wirklich so sei, beweisen die alten Rechtsbücher auf das bestimmteste. In dem bairischen Gesetz werden zuvörderst die ländlichen Arbeiten aufgezählt, welche man unter knechtischen Beschäftigungen verstehe. Hier werden nun 1) mähen, 2) Heu einsammeln, 3) Vieh anspannen, 4) mit einem Wagen fahren u. s. w. für Sclaven-Arbeiten (opera servilia) erklärt [52]). Ebenso geht aus dem longobardischen Gesetz hervor, daß die Hirten, Ochsenknechte, Rebleute und alle bei der Landwirthschaft beschäftigten Menschen Leibeigne waren [53]). Aus dem burgundischen und dem salischen Gesetz hingegen erfahren wir, daß auch alle Handwerker, insbesondre Goldschmide, Silberarbeiter, Schmide, Zimmerleute u. s w. Sclaven waren, und je nach dem mehr oder weniger Einträglichen oder Künstlerischen ihres Geschäfts einen verschiedenen Werth hatten [54]). Was aber die Beschäftigung der freien Deutschen gewesen sei, lehren sowohl die Geschichtschreiber, als auch die alten Rechtsbücher. „Diese Leute meinen," sagt Sebastian Münster von den deutschen

---

Und dieß ist der wahre Sinn der Stelle; alle gemeinen Freien führten folglich den siebenten Heerschild. Der Sachsenspiegel stimmt im Wesen mit dem Schwabenspiegel hierin überein.

[51]) Gregorius Turonensis Hist. Franc. lib. III. §. 15. Sciscitatus autem emptor a rudi famulo, quid operis sciret.

[52]) Lex Bojariorum. Tit. 6. Cap. II. §. 1. Si quis die dominico *operam servilem* fecerit liber homo, id est, si bovem junxerit et cum carro ambulaverit, dextrum bovem perdat.

§. 2. Si autem sepem clauserit, foenum siccaverit (Baluzius hat richtiger secaverit) aut messem secaverit vel collegerit, vel aliquod *opus servile* fecerit die dominico etc. Lindenbrog. Pag. 414.

[53]) Lex Longobardorum. Tit. 47. §. 1.

Si quis servum massarium alienum occiderit, componat sol. 20. Herold. Von massaris, was uva, Traube, bedeutet, massarius also Rebmann. Massicus ist auch ein Berg in Campanien, wo guter Wein wächst.

Tit. 47. §. 2. Titel 48. §. 1 und 2.

De servo rusticano, qui sub massario est.

Si quis servum bovolcum (Ochsenknecht).

Si quis porcarium alienum occiderit etc.

[54]) A. Lex Burgundionum. Tit. 10. §. 1.

Si quis servum natione barbarum occiderit electum, ministerialem sive expeditionalem sexaginta solid. inferat, mulctae autem nomine 12 sol.

§. 2. Si alium servum Romanum sive barbarum, aratorem aut porcarium 30 sol. solvat.

§. 3. Qui aurificem occiderit electum, 150 sol. solvat.

§. 4. Si argentarium 100 solid.

§. 5. Si fabrum ferrarium 50 sol. solvat.

§. 6. Si carpentarium bonum occiderit 40 sol. solvat. Nach Herold.

Adeligen, „daß ihr Adel nicht wenig geschwecht wurd, wann sie sollten Kaufmannschaft treiben oder ein Handwerk führen, oder so einer eine unedle Hausfrauen nehme. Die Fürsten und Edlen hangen gemeiniglich an dem Jagen, und meinen es gehör ihnen allein zu aus langwierigem Brauch und gegebener Freiheit, aber den andern verbieten sie zu fahen Hirschen, Rehe, Hasen und Hinner, bei Verlierung der Augen, ja an etlichen Orten ist es verboten bei Kopfabhauen. Es essen auch die Edlen gar lustbarlich, und so ein ferner Weg vorhanden ist, gehen sie nicht zu Fuß: dann sie meinen es sei ihnen unehrlich, aber Rauben wann sie Noth angeht, schämen sich ihren ein Theil nicht. Wann ihnen ein Schmach von jemand begegnet, tragen sie es selten mit dem Recht aus, sondern sie versammeln ihre reisige Gespannen und rächen sich mit dem Schwert, Feuer und Raub“ [55]). Wie beschreibt aber Tacitus die Lebensweise und Sitten der Freien in der deutschen Urzeit? In folgender Weise? „Sie lieben nicht den Acker zu bebauen und von dessen Ertrag zu leben, sondern wollen Krieg und ehrenvolle Wunden; ja es wird bei ihnen sogar für unwürdig gehalten, etwas, was man durch den Krieg verdienen könne, durch Mühe und Arbeit zu erwerben. Wenn sie nicht in den Krieg ziehen, so ergeben sie sich nur der Jagd oder noch häufiger dem Müßiggang unter Essen und Schlafen; die Starken und Kriegerischen arbeiten nichts, und die Sorge für das Hauswesen ist nur den Frauen, Greisen und Schwächlichen übertragen“ [56]). Tacitus hätte füglich hinzusetzen können, den Hörigen und Leibeigenen. Indessen wer sieht nicht, daß das Bild Münsters von den nachmaligen Adeligen und jenes des römischen Geschichtschreibers von den Freien der deutschen Urzeit ganz und gar das gleiche ist. In einigen Handschriften von der Germania des Tacitus steht bei der Stelle, „so ergeben sie sich viel der Jagd“, vor viel zwar das Wort „nicht“, und es heißt also, „sie ergeben sich nicht viel der Jagd.“ Die Philologen haben indessen diese Verneinung schon aus sprachlichen Gründen gestrichen, und sie hatten sehr recht; denn wie leidenschaftlich die Deutschen schon in der frühesten Zeit der Jagd ergeben waren, beweisen die alten Rechtsbücher ungemein deutlich. Nicht nur alle Arten von edlen Hunden kommen in den Gesetzen vor, insbesondre der Dachs- oder Biberhund, die Bracke, das Windspiel oder der Solofänger und der nachmals so berühmte Leithund [57]), sondern auch verschiedene Arten von Falken.

B. Lex Salica. Cap. 11. §. 1.

Si quis servum aut ancillam valentem sol. 15 aut 25 furaverit, aut vendiderit, *seu porcarium, aut fabrum, sive vinitorem, vel molinarium, aut carpentarium, sive venatorem, aut quemcunque artificem,* 2800 den., qui faciunt sol. 70 culpabilis judicetur. Lindenbrog. Pag. 319.

55) Sebastian Münster Cosmographie. S. 473.

56) Germania. Cap. 14. Nec arare terram, aut exspectare annum, tam facile persuaseris, quam vocare hostes et vulnera mereri; pigrum quinimmo et iners videtur sudore acquirere, quod possis sanguine parare. Quotiens bella non ineunt, multum venatibus, plus per otium transigunt, dediti somno ciboque. Fortissimus quisque ac bellicosissimus nihil agens, delegata domus et penatium et agrorum cura foeminis senibusque et infirmissimo cuique ex familia.

57) Lex Baiuvariorum. Tit. 19.

Si quis canem seucem, quem Leithihund vocant, furaverit.

Si autem seucem doctum, quem Tribhund vocant.

Si autem seucem, qui in ligamine vestigium tenet, quem Spurihund (eigentlicher Leithund, der an der Leine geführt wurde) vocant.

De eo cane, quem Bibarhund vocant, qui sub terra venatur.

De canibus veltricibus, qui leporem non sequitur, sed sua velocitate comprehendit (Windspiel oder Solofänger.)

Letztere hatten aber einen außerordentlich großen Werth, weil ein nicht abgerichteter Falke nach einigen Handschriften 3, nach andern 6, ein abgerichteter hingegen 12 Silbergulden galt, oder 6 ausgewachsenen Ochsen gleich geschätzt war [58]). Schon diese einzige Thatsache zeigt uns unverkennbar, welche Bewandtniß es eigentlich mit dem Stande der Freien in der Urzeit gehabt habe. Doch noch mehr; die freien Deutschen des grauen Alterthums hatten ihr ganzes Dichten und Trachten ausser dem Krieg so ausschließend der Jagd zugewendet, daß sie dazu Hülfsmittel ersannen, wovon wir gar keinen Begriff mehr haben, und uns kaum mehr eine Vorstellung machen können; — sie richteten nämlich auch Hirsche zur Jagd ab. Diese Sitte muß sehr im Schwang gewesen sein, weil die abgerichteten Hirsche öfters und in mehrerern Gesetzen vorkommen und immer von denen unterschieden werden, welche man noch nicht zur Jagd gebrauchen konnte [59]). Auch ein ungeheurer Werth wurde solchen Thieren beigelegt, indem der Diebstahl oder die Tödtung eines abgerichteten Hirschen von gewissen Eigenschaften höher, als die Ermordung eines Sclaven, nämlich mit 45 Goldgulden oder 75 gehörnten Ochsen gebüßt wurde [60]). Aus solchen Thatsachen bringt die Wahrheit mit dem größten Nachdruck hervor, nur eine Leidenschaft hatten die freien Deutschen, Krieg, Jagd, Spiel und Trunk. Tacitus berichtet zwar, daß die Alten und Schwachen, sowie die Frauen das Hauswesen besorgt hätten; allein welchen Sinn diese Stelle eigentlich habe, ergiebt sich daraus, daß alle leibeignen Dienstboten und Handwerker nicht unter der Aufsicht der Männer, sondern der Frauen standen [61]). Die Besorgung des Hauswesens durch die Alten und Schwachen, sowie die Frauen, welche Tacitus berichtet, hat demnach nicht den Sinn, daß diese Personen die niedern Dienste unmittelbar verrichtet hätten, sondern jenen, daß sie die Leibeigenen überwachten, denselben ihre Arbeiten anwiesen und solche überhaupt befehligten. Sogar dieses Geschäft eines Herrn fanden die wohlgebauten und lebenskräftigen Freien noch für geringschätzig, und es war ihnen also jede Art der häuslichen Beschäftigung und der Arbeit ein Greuel. Nur einige Stellen kommen in den Rechtsbüchern öfters vor, welche dem zu widersprechen und vielmehr darauf hinzudeuten scheinen, daß auch die freien Deutschen arbeiteten. Es sind dieß diejenigen, welche nicht bloß den Knechten, sondern auch den Freien die Arbeit am Sonntage verbieten,

---

De eo cane, qui dicitur Hapichhunt.
De his canibus, qui ursos vel bubalos, id est, majores feras, quod Swarzwild dicimus, persequuntur. Lindenbrog. S. 435 und 436. Aehnliche Bestimmungen sind im salischen Gesetz.

58) Lex Bajuvariorum. Tit. 20.
Si accipitrem (Falke) occiderit, quem cranohari dicunt.
De eo, qui dicitur Ganshapich, qui anseres capit.
Illum, quem anethapich dicimus. Lindenbrog. Pag. 486.

59) Lex Salica. Tit. 35. §. 2.
Si quis cervum domesticum signum habentem aut occiderit, aut furaverit, qui ad venationem faciendam mansuetus factus est, et cum testibus comprobare dominus ejus potuerit, quod eum in venatione habuisset, et cum ipso duas aut 3 feras occidisset, 1800 den., qui faciunt solid. 45 culpabilis judicetur.

§. 3. Si quis vero cervum domesticum, qui in venatione adhuc non fuit, aut occiderit, aut furaverit 1400 den., qui faciunt sol. 35 culpabilis judicetur. Lindenbrog. Pag. 328 et 329.

60) Gesetzesstelle der vorhergehenden Note und zwar Tit. 35. §. 2.

61) Caroli M. Capit. de villis et Curtis Imperatoris. §. 16. Fischer, Geschichte des deutschen Handels. Th. I. S. 43. Eine weitere Beweisurkunde ist auch folgende Stelle: ut interim quo ad ipsos solidos reddere potuero et servitium vestrum et opera qualiacunque vos *vel juniores vestri* injunxeritis, facere et adimplere debeam. Man sehe das Glossarium bei Lindenbrog ad verbum Rachinburgii. Pag. 1463.

und zwar den letztern theils unter Vermögensbußen, theils bei Strafe der Leibeigenschaft. Indessen welche Bewandtniß es mit diesen Gesetzesstellen habe, erhellt schon daraus, daß sie sämmtlich die nützlichen Beschäftigungen Sclaven-Arbeiten (opera servilia) nennen. Luden will zur Rettung seiner Lieblings-Meinung das Gewicht dieses Ausdrucks durch die Erklärung beseitigen, daß Geistliche, also Römer jene Vorschriften verabfaßt und ihre Begriffe von Sclaven den deutschen Verhältnissen untergeschoben hätten. Wenn aber irgend eine Behauptung durch den Inhalt der Rechtsbücher bestimmt und geradezu widerlegt wird, so ist es jene, daß Römer die Verfasser der alten deutschen Gesetze gewesen seien. Das Verbot der Sclaven-Arbeiten am Sonntag findet sich z. B. auch im friesischen Recht[62]); wie viel der Verfasser desselben jedoch vom Römischen verstand, zeigen schon die Ueberschriften: „De Brand, de Notnumfti, de Farlegani, Thiubda, de Mordrito, de Dolg“ [63]). Wer dieß schrieb, war ein Römer? Ausserdem enthalten die alten Rechtsbücher eine Masse von Sprachfehlern, welche die gänzliche Unkunde der römischen Sprache verkünden. Wie man sich schon aus den bisher angeführten Stellen überzeugen wird, sind diese Fehler so stark, daß nur ein Fremder, der die lateinische Sprache erst zu erlernen anfing, sie begehen konnte. Nicht einmal bei den Franken, welche doch am meisten mit den Römern in Verbindung standen, wurde das Rechtsbuch von einem Römer verabfaßt; denn das salische Gesetz übersetzt z. B. „sogleich oder auf der Stelle“, sehr häufig mit „in locum“, wie unter andern der Rechtssatz in der Anmerkung 13, S. 39 und 40 beweist. „Wenn eine Hexe einen Menschen gegessen hat, und dessen überwiesen wird, so soll sie mit 200 Solidis büßen,“ sagt ferner das salische Gesetz [64]). Hat auch dieß ein Geistlicher römischen Stammes geschrieben? Sind hiernächst die Ausdrücke „mortaudus“ [65]), thingare, gaire thinx [66]), hereburgium, strioportium [67]), de homine furbattudo [68]) u. s. w. aus der Feder eines Römers geflossen? Das ripuarische Gesetz sagt endlich, „quod fordronem suum nesciat“ [69]). Was heißt aber „fordro“? Der

62) Lex Frisionum. Cap. 18. Qui opus servile die dominico fecerit ultra Laubachi sol. 12, in ceteris locis Fresiae 4 sol. culpabilis judicetur. Si servus hoc fecerit vapuletur, aut dominus ejus 4 sol. pro illo componat. Lindenbrog. Pag. 498.

63) Lex Frisionum capitula 7, 8, 9, 20, 22.

64) Lex Salica. Cap. 67. §. 3. *Si stria hominem comederit et convicta fuerit,* 8000 *den., qui faciunt sol.* 200 *culpabilis judicetur.* Lindenbrog. Pag. 343.

65) Lex Alamannorum. Cap. 76. *De eo cui mortaudus imputatur.* Lindenbrog. Pag. 383.

66) Man sehe die Gesetzesstelle in der Anmerkung 10. Daraus möchte man freilich vielleicht schließen wollen, daß diese Stelle ächt germanisch sei, und keinen römischen oder christlichen Einfluß verrathe, wie wir S. 52 sagten; indessen es ist auch möglich, daß der durch römische oder christliche Bildung milder gestimmte Gesetzgeber bei dem bedingten Erlauben der Mißehen nur der Deutlichkeit wegen die deutsche Art der Freilassung eines Schalken bezeichnete, damit man genau wisse, in welcher Weise eine Sclavin freigelassen werden müsse, um sie ehelichen zu können. Wir legen übrigens auf unsre Bemerkung in S. 52 kein besondres Gewicht; genug, daß die harten Grundsätze der Urzeit über Leibeigenschaft und Standesunterschied nach vielfältigen, später klar hervortretenden Belegen durch die Einflüsse römischer und christlicher Bildung gemildert wurden, und jedenfalls in der Urzeit unmenschlicher waren, als später.

67) Lex Salica. Cap. 67. §. 1. Lindenbrog. Pag. 343.

68) Lex Ripuariorum. Cap. 77. Lindenbrog. Pag. 468.

69) Quod si in ipsa hora, quando res intertiatur, responderit, *quod fordronem suum nesciat, tunc in praesente de sacramento sibi septima manu fidem faciat, et super 14 noctes adjurare studeat, quod auctorem vel casam seu postem januae auctoris sui nesciat.* Lex Ripuariorium. Cap. 33. §. 4. Lindenbrog. Pag. 455 et 456. Daß „Fordro“ Vormann heißen soll, zeigt der Inhalt der eingerückten Gesetzesstelle; zum Ueberfluß bezeugt dieß auch das glossarium bei Lindenbrog, S. 1403, ad verbum fordro.

Vormann! bei Verträgen derjenige, von dem man eine Sache oder ein Recht erworben hat, und der in Evictions-Fällen (Streitigmachung des Eigenthums) zur Gewährschaftsleistung verbunden ist. Fordro der „Vormann“; ist das nicht ächt römisch? Der Augenschein spricht zu deutlich; offenbar sind nur Deutsche die Verfasser der alten Rechtsbücher. Man könnte freilich einwenden, daß nicht das Ganze der Gesetze, sondern nur die Stellen über das Verbot der Sonntags-Arbeiten von Geistlichen römischen Stammes verabfaßt wurden, indem dieses Verbot allerdings geistlichen Einfluß verräth, und insbesondre die in der Anmerkung 62 enthaltene Stelle aus dem friesischen Recht den Friesen von den Franken aufgedrungen wurde [70]); indessen diese Stelle selbst (ultra Laubachi) ist fehlerhaft und unlateinisch, so daß sie unmöglich einen Römer zum Verfasser haben kann. Hiernächst waren die Geistlichen keineswegs immer römischen Stammes, wie die Verdeutschung der Benediktiner-Regel durch Kero zeigt; denn dieselbe wurde eben durch die Unbekanntschaft vieler Mönche mit der lateinischen Sprache veranlaßt. Die Behauptung Ludens, daß der von mehreren Gesetzen übereinstimmend gebrauchte Ausdruck „Sclaven-Arbeit“ nicht Sclaven-Arbeit bedeute, widerlegt sich endlich auch dadurch, daß Staatsmänner, welche weder Geistliche, noch Römer waren, die nützlichen Beschäftigungen knechtische Arbeit (opus servile) nennen [71]). So sprechen die Verfasser der Kapitularien Karls I., und der Inhalt der letztern zeigt äußerst deutlich, daß diese Staatsmänner keine Römer sein konnten; denn die Sprache derselben ist eben so barbarisch, als jene der Rechtsbücher. Die Gesetze gebrauchen öfters das Wort „forbannitus“ [72]). Wer würde glauben, daß dieß „Verbannter“ heiße, und doch ist es so [73]). Desselben Ausdrucks bedienen sich nun auch die Kapitularien Karls [74]); kann demnach etwas augenfälliger sein, als daß die Verfasser derselben keine Römer waren? Und auch sie nennen die nützlichen Beschäftigungen Schalken-Arbeiten (opera servilia). Dieser Name läuft überhaupt durch alle Gesetze und Kapitularien hindurch, und er beweist, daß nach den Sitten und Begriffen der freien Deutschen alle Arbeit in der Regel ausschließend für die Sache der Sclaven gehalten wurde, und daß nur einzelne, im Vermögen herabgekommene oder noch nicht zum Wohlstand emporgestiegene Freie auch mit nützlicher Arbeit sich beschäftigten. Ausnahme war folglich das Arbeiten eines Freien, wie jede Regel ihre Ausnahmen hat, und dieß erklärt die fraglichen Gesetzesstellen einfacher und natürlicher, als die seltsame Hypothese Ludens. Daß dem übrigens wirklich so sei, in der Regel also der freie Deutsche jede Arbeit verachtete, wird sich weiter unten, wo das Zahlen-Verhältniß der Freien zu den Unfreien und die

---

[70]) Die Redensart «culpabilis judicetur» die fast in jedem Satz des salischen Gesetzes vorkommt, beweist dieß.

[71]) Cap. a. 793. C. 13. Ut illos liberos homines Comites ad eorum opus servile non opprimant. Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Th. 1. S. 397. Note 6.

[72]) Lex Salica. Cap. 51. §. 3. Lindenbrog. Pag. 337. Lex Ripuariorum. Cap. 87. Lindenbrog. Pag. 470.

[73]) *Si quis hominem, qui forbannitus est, in domum recipere praesumpserit, si Ripuarius est*, 60 *sol. culpabilis judicetur.* Lex Ripuariorum. Cap. 87. Das Wort „bannitus“ ist allerdings römisch; indessen „For“, das heutige „Ver“ germanisch, also forbannitus ein ächt barbarischer Germanicismus, der gerade so lautet, wie „eininvitiren“, eine bekannte Redensart der Landleute und anderer.

[74]) Man sehe die Zusätze zum longobardischen Recht. Liber 3. Tit. 1. Cap. 62 et 63. *„De latrone forbannito, si liber homo susceperit eum.“* — *„Ut comes, qui latronem in forbanno miserit.“* Lindenbrog. Pag. 570. Auch im Capitulare Paderbrunnense vom Jahr 785 kommt im §. 27 der Ausdruck forbanno vor. Man vergleiche Baluzius, Capitularia Regum Francorum. Tom. I. Pag. 249 — 256, und Pertz Monumenta Germaniae Historica. Tom. III. Legum Tomus I. Pag. 50.

Beschaffenheit des Vermögensstandes der erstern urkundlich festgestellt wird, noch bestimmter und unmittelbarer erweisen. Hier bemerken wir nur noch, daß die Arbeitsscheu der deutschen Edlen in allen Zeiten die wesentlichste Eigenschaft derselben war, und mit tausend Zügen in jedem Theile unsrer Geschichte abgedrückt ist. Durch die Turnierordnungen wurden die Adelichen oder Patricier in den Städten, welche Handel oder ein anderes nützliches Gewerbe trieben, von den Turnieren ausgeschlossen, und die Sitten des ganzen Mittelalters bewiesen, daß der Adel nur dem Jagen, Reiten, Turnieren und dem Kriege nachhing. Und diese Gewohnheit war so tief eingewurzelt, daß es sogar sehr schwer hielt, diesem verwilderten Stande an den Studien Geschmack beizubringen. Es gab nach dem Aufleben der Wissenschaften zwar auch unter den deutschen Edlen sehr gelehrte Männer, wie z. B. Ulrich von Hutten, Hermann von Nunnar, Johann von Dalberg, Sebastian von Rotenhan u. s. w.[75]), aber dieß waren immer nur Ausnahmen. In der Volksmeinung war es im Gegentheil ganz ausgemacht, daß unter einem Adeligen nur der zu verstehen sei, welcher ausschließend mit Krieg und Jagd sich beschäftige[76]); und wie sehr und allgemein dieß auch wirklich der Fall war, beweist schon die ungeheure Schwierigkeit, welche der endlichen Abstellung des Faustrechts oder der Einführung des Landfriedens entgegen stand[77]). Ja sogar Staatsverfassungen des 19ten Jahrhunderts, wie z. B. die bairische erklären, daß durch offnen Kram und Laden, sohin durch Betreibung eines ehrlichen Gewerbes, der Adel verloren gehe. Und solche Grundsätze bestanden schon in der ältesten Zeit bei den deutschen Edlen, ja die Freien der Urzeit trieben die Verachtung der Arbeit wo möglich noch weiter, als die Edlen der spätern Zeit. Krieg, Jagd, Spiel und Trunk blieb ihre ausschließende Beschäftigung, und schon darum mußten sie ein bevorzugter Stand, oder der wahre Adel sein; denn daß eine ganze Gattung der Staatsgesellschaft bloß dem Vergnügen leben könne, ist nur dann möglich, wenn ein anderer, und zwar der größere Theil der Gesellschaft zurückgesetzt ist, und für den adelichen Müßiggänger hart und anstrengend arbeiten muß. Wirkliche staatsbürgerliche Freiheit, wahres Menschenrecht nach den Geboten der höhern Bildung ruht nur auf verhältnißmäßiger Arbeitsamkeit Aller, und wo es also geschichtlich feststeht, daß ein ganzer Stand, ohne zu arbeiten, nur dem Vergnügen ergeben ist, da steht es auch urkundlich fest, daß eine solche Staatsgesellschaft keine staatsbürgerliche Freiheit besitzt, die sogenannten Freien vielmehr bloß eine bevorzugte Kaste bilden, deren Müßiggang und Schwelgerei nur durch Noth, Entbehrung und Mühseligkeit der Mehrzahl des Volkes erkauft wird. Die einzige Thatsache, daß die Freien der Urzeit jede nützliche Arbeit verachteten, beweist daher schon, daß sie der Adel im heutigen Sinne waren. Und damit auch nicht eine Spur des Zweifels gegen die geschichtliche Wahrheit dieser Thatsache übrig bleibe, bringen wir endlich noch den wichtigsten und unmittelbarsten Beweis, welcher aus der urkundlichen Feststellung des eigentlichen Begriffes von „Volk“ und „Freier“ sich ergiebt.

---

[75]) Pütter, Literatur des deutschen Staatsrechts. Th. I. S. 91 in der Note 6.

[76]) In einer sogenannten Laiischen Anzeigung vom Jahre 1531 heißt es: „Als einer von Adel bist du der Kriegshändel, des Waidwerks und andrer Kurzweil mehr, denn der Vernunfthändel beflissen. Willst du aber Sölde und Aemter haben, so fleiß dich dem; es ist dir wohl so ehrlich, als wenn du dem Fuchs und Hasen nachreitest. Pütter, historische Entwicklung der deutschen Staatsverfassung. Th. I. S. 334 in der Note a.

[77]) Nur mit dem größten Schmerz sah der Adel das wilde Faustrecht zusammenfallen, und schrieb dem Wegschaffen desselben sogar den Verfall der guten Zeit zu. Im Jahre 1620 schrieb ein Reichsritter: „Als die alten redlichen Fehden etlicher Mißbräuche halber oder vielmehr ad aemulatorum artificiosas instantias durch den Landfrieden aufgehoben worden seien — da habe es angefangen zu hinken. Pütter a. a. O. S. 336. Note e.

In dieser Beziehung, welche ungemein wichtig ist, erhalten wir das Licht zunächst durch die endliche Aufklärung der wahren Bedeutung des Wortes „Lite“. Es ist bekannt, wie vielfache Auslegungen dieses Wortes versucht wurden; aber seltsamer Weise wurde vor lauter Gelehrsamkeit gerade die Wahrheit übersehen, die so klar, einfach und gewiß vorliegt. Wir erläutern dieß näher. Jacob Grimm gibt über das Wort Lite folgende Erklärung: „Litus und Lazus ist nicht mehr oder weniger, als das bekannte Adjectiv laz (piger, tardus). Das Schwanken der Vokale a und i in Lat und Lit läßt sich nur begreifen, wenn man die Grundlage eines verlornen starken litan, lat voraussetzt, so daß sich beide Formen litus und latus verhalten, wie brinc und branc, twinc und twanc“ [78]). Diese Erklärung ist nur der Form, nicht dem Wesen nach neu; denn sie ist in letzterer Hinsicht nur diejenige, welche Wachter schon 1737 gab [79]). Der Unterschied besteht bloß darin, daß Grimm das Wort Lite von träg und faul, Wachter hingegen von gering und niedrig ableitet; das Wesen beider Auslegungen liegt also darin, daß das Wort Lite einen verächtlichen oder wenigstens geringschätzigen Stand ausdrückt. Das ist nun freilich wahr, allein offenbar unrichtig ist die Meinung von Jacob Grimm, daß das Wort Lat oder Lazze und Lite gleich sei. Der St. Galler Mönch Kero lehrt uns nämlich in seiner Uebersetzung der Benediktiner Regel, daß das Wort „Lazzen“ unser „Lassen“ sei; denn delinquere und derelinquere übersetzt er „Farlazzen“, und eben so relinquere [80]). Im bairischen Rechtsbuch kommt jedoch ausdrücklich folgende Stelle vor: „Wer mit einer Freigelassenen, welche man Frilazin nennt u. s. w.“ [81]). Das Lazze war also augenscheinlich etwas anderes, als Litus; darum kommt in den alten Rechtsbüchern und zwar in dem sächsischen so gut, wie in dem salischen und im friesischen, wie im ripuarischen niemals das Wort lazzus, sondern jedesmal litus vor, und deßhalb übersetzt auch Adam von Bremen den von Nithard gebrauchten deutschen Ausdruck Lazzen, nicht wie Nithard servus, sondern libertus. Unzweifelhaft richtig ist es dagegen, daß das Wort Lite einen verächtlichen oder wenigstens geringschätzigen Stand ausdrückt; indessen der Aufschluß, der hierin liegt, ist noch nicht genügend. Das wahre Licht erhalten wir vielmehr nur durch Kero, welcher uns in seiner Uebersetzung der Benediktiner Regel belehrt, daß das Wort Liut Volk heiße [82]). Uebereinstimmend mit Kero sagt auch Schertz, daß Liut das Volk bedeute [83]), und eben so bestimmt Schilter [84]). Ein gleiches ergiebt sich noch

---

[78]) Deutsche Rechtsalterthümer. Th. I. S. 309.

[79]) Wachter, Glossarium Germanicum. Lipsiae 1737. Tom. I. Sp. 988.

Liti et Lassi sunt ejusdem etymi et ejusdem conditionis servi. Lassi autem dicuntur minimi in Republica. Et tales quoque fuerunt Liti. Radix utriusque vocis est particula Anglosaxonica lyt parum. Unde Cambro-Britannis fit adjectivum lyth vilis, humilis. Quod postea translatum ad servos, quia sunt hominum ultimi, minimi et vilissimi.

Nur Hüllmann kam in seiner Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland der Wahrheit sehr nahe.

[80]) Keronis Monachi S. Galli interpretatio verborum barbaricorum; in Golbast's Rer. Alemann. script. Tom. II. Pars I. Pag. 74 — 87.

[81]) Lex Boiuvariorum. Tit. 7. Cap. 10. Si cum manumissa, *quam Frilazin vocant*, et maritum habet etc. Lindenbrog. Pag. 416.

[82]) Kero. Man vergleiche Golbast am angeführten Ort. Tom. II. Pars I. Pag. 85. *Populi liuteo.*

[83]) Schertz. Glossarium germanicum medii aevi. Pag. 940. *Liut. populus.*

[84]) Schilteri thesaurus antiquitatum teutonicarum. Tom. III. Pag. 549. *In managii liuteo. In multitudine populi.*

aus verschiedenen Handschriften [85]). Nun ist alles aufgeklärt; die Liute oder Lite sind das Volk [86]). Das Wort „Freier“ hat aber seine Wurzel augenscheinlich in „Frow“, aus dem später „Frir“ und zuletzt „Freier“ wurde; Frow heißt jedoch der Gebieter, der Herrschende, der Herr [87]). Nur später wurde dieses Wort unschicklich mit „*liber*“ übersetzt, und dadurch wurde irrthümlich der Begriff „Frei“ hineingelegt, welcher im Deutschen niemals darin lag, und so entstand der große Irrthum der alten deutschen Freiheit. Es gab in der Urzeit keine Freien, sondern Frowen, Herrschende, und diesen standen die Liute, das Volk, gegenüber. Schon in der Urzeit bestanden folglich die Gegensätze von Adel und Volk, ja dieselben waren, wie bereits bemerkt wurde, sogar noch schroffer, als später, und zwar darum, weil die Liute hörige Menschen waren. Und die Wahrheit dieser wichtigen Thatsache wird auch noch durch andere Umstände erwiesen. Bei Canciani wird nämlich der Begriff „Volk“ von Teot, Thiudan oder Theodan abgeleitet, was ziehen, erziehen, ernähren und beherrschen ausdrücke, so daß der Name „Volk“ diejenigen bezeichnet, welche erzogen, ernährt, geleitet und beherrscht werden [88]). „Ernährtwerden“ paßte freilich zu keinen Zeiten zu dem Begriff Volk, und am allerwenigsten in der Urverfassung der Deutschen; doch man gebrauchte diesen Ausdruck gleichwohl, weil nur der Frowe oder Frie, d. h. der Herr, ein Gut besaß, er allein Eigenthum hatte, und mithin ein Jeder hungern mußte, der nicht im Brod oder in der

---

[85]) Sie befinden sich in der Stifts-Bibliothek zu St. Gallen.

a) Im Codex St. Gallensis, N. 913, kommt Nachstehendes vor:

populus / liuti } plex (ohne Zweifel plebs).

b) Im Codex 1394 St. Gallensis, S. 143, heißt es:

O fideles populi, Geloubige Liute.

c) Im Codex St. Gallensis 299, S. 199, steht:

Plebejos Psalmos Vinileod.

Professor Hattemer in St. Gallen, der mich auf diese Handschriften aufmerksam machte, hat die altdeutschen Sprachschätze der Stifts-Bibliothek mit ungemeinem Fleiß nach den Handschriften gesammelt, und wird sie einer bereits gedruckten Ankündigung gemäß demnächst herausgeben. Diese Ausgabe wird sich durch ihre Richtigkeit auszeichnen und der Sprachforschung bedeutende Dienste leisten.

[86]) Hüllmann kannte den St. Galler Mönch Kero wohl schwerlich, weil er dessen Uebersetzung von populus nicht anführt; indessen er sagt dafür in der Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland, zweite Ausgabe, S. 4: „Die Verwandtschaft des Wortes Leute mit dem griechischen Leitos, Volk, ist unverkennbar.“ Hüllmann war also der Wahrheit sehr nahe.

[87]) Jacob Grimm, deutsche Mythologie. S. 135 und 136. „Dem nordischen Freyr, Gen. Freys steht unverkennbar das gothische Frauja Gen. Fraujins zur Seite; ein althochdeutsches Frowo oder Frowin ist zu vermuthen, wovon aber nur noch das zusammengezogene Fro üblich ist. (Saxo gramm. nennt den Freyr Frö). — Obgleich das gothische Frauja keinen andern Sinn gewährt, als den von Herr, und ein daraus gebildetes Verbum Fraujinen geradezu herrschen ausdrückt u. s. w.“ — Kero hat für Herr das später gebräuchliche „Truhtin“; allein daß in der ältesten Zeit „Frow“ den Gebieter und Herrn bezeichnete, beweist das Wort „Frohnden“, dem Herrn dienen.

Daß Frier oder Freier im Altdeutschen nur den Bevorzugten, Vornehmen oder Herrschenden bedeutete, zeigt auch Schmithenner in seinem deutschen Wörterbuch, S. 90. Frei a. h. d. vri, lat. prior (pri-or) ursprünglich voran, dann bevorzugt, vornehm.

[88]) Canciani. Barbarorum leges antiquae. Tom II. Pag. 26. not. 4 ad Tit. 3. §. 10. leg. Salic.

Proprie vero vox Teot, thiudan, theodan denotat altorem, educatorem, ducem et rectorem, veteri verbo teen, Sax. tehen, pro quo superiores Germani dicunt ziehen, quod est trahere, ducere, alere, informare, educare, gubernare. Ab eodem formatum est theota, theuto, teit, idem diet, sax. tudde, *populus plebs, qui scilicet ducitur, alitur, enutritur et gubernatur.*

Hörigkeit eines Herrn stand. Jetzt ist alles klar, und alles urkundlich entschieden. Das Volk der deutschen Urzeit waren die Abhängigen, die Recht- und Eigenthumslosen, die Massen, welche regiert wurden, und die Frowen oder Frien waren die bevorrechteten Edlen und Herren. „Die Fähigkeit, Rechte selbstständig zu erwerben und auszuüben", sagt Eichhorn von der germanischen Urverfassung, „hing zunächst von der Freiheit ab." Freiheit war aber gleichbedeutend mit Herrscherstand und Adel; der wahre Sinn jenes an sich richtigen Satzes ist deßhalb folgender: „Die Fähigkeit, Rechte selbstständig zu erwerben und auszuüben, hing von dem Besitz der Adelswürde ab." Nur der Adelige, keineswegs hingegen der Nichtadelige konnte Rechte besitzen; das war die wirkliche Bedeutung der Urverfassung. Wie sich aber das Zahlen-Verhältniß der Frowen zu dem Volke, oder der Bevorrechteten zu den Rechtlosen verhalten habe, ist nun von selbst klar, und bedürfte an sich gar keiner weitern Nachweisung mehr; denn da es unumstößlich feststeht, daß die sogenannten Freien der Urverfassung die Adeligen im heutigen Sinne waren, welche durch die Abtheilung in niedre und edle Frowen nur in niedern und hohen Adel zerfielen, so versteht es sich von selbst, daß die Adeligen im Verhältniß zu den Massen nur eine kleine Minderheit bildeten, und daß die unendliche Mehrheit der Gesellschaft abhängig war und von den Staatsgeschäften ausgeschlossen blieb. Damit jedoch der große Irrthum der „alten deutschen Freiheit" bis auf den Grund zerstört werde, besitzen wir zu allem Ueberfluß auch hinreichende geschichtliche Aufschlüsse über das Zahlen-Verhältniß der Bevorrechteten zu den Rechtlosen. Um indessen zum völlig klaren Verständniß der Urkunden und Belege zu gelangen, welche zur Nachweisung jenes Zahlen-Verhältnisses nothwendig sind, und zur vollkommnern Gewißheit dieses Beweises selbst, ist noch eine besondere Vorbereitung nothwendig. Wie groß nämlich die Anzahl der Bevorrechteten einer- und der Rechtlosen andrerseits in der deutschen Urzeit gewesen sei, ergiebt sich mit mathematischer Gewißheit aus dem Vermögensstand der sogenannten gemeinen und edlen Freien, und dieser ist aus den Bestimmungen der Rechtsbücher sowie der fränkischen Kapitularien über das Wehrgeld, die Morgengabe, das Witthum und den Heerbann mit völliger Sicherheit zu erkennen; allein nur dann, wenn wir über die schwierigen und dunklen Münz-Verhältnisse der alten Zeit wenigstens einigermaßen befriedigende Aufklärung erlangen. Nur unter letzterer Voraussetzung ist ferner die eigentliche Bedeutung und geschichtliche Wirksamkeit des deutschen Wehrgelds zu begreifen. Diese Staatseinrichtung hatte eine viel größere Wichtigkeit, als man bis jetzt glaubte, da von ihr die ganze folgende Ausbildung der Volkszustände ausging und beherrscht wurde. Auf derselben beruhte nicht nur das Wesen des Stände-Unterschieds mit seinen großen politischen Folgen, sondern zum Theil auch die Stellung der einzelnen Stämme gegeneinander und die Thatsache des Uebergewichts des einen, sowie der Abhängigkeit des andern. Bei den Kriegen der Franken gegen die Sachsen insbesondre hatte das Wehrgeld wichtige politische Folgen, und es wurde in den Händen Karls ein mächtiges Staatsmittel. Doch die Natur aller dieser folgenreichen Verhältnisse und ihrer wechselseitigen Einwirkung auf einander mit Klarheit zu erkennen, ist ohne den bemerkten Schlüssel kaum möglich; denn bei dem einen Stamm setzen die Rechtsbücher das Wehrgeld eines Edlen auf 1440, bei einem andern auf 600, und bei einem dritten auf 80 Solidi, eine ungeheure Verschiedenheit, welche unmöglich wirklich bestehen konnte. Auch die Streitfrage, ob der Adel, welcher im Mittelalter eine so überwiegende Bedeutung erlangte, schon in der Urzeit vorhanden war oder nicht, die beziehungsweise weitere Frage, wodurch er entstand und worauf in der ältesten Geschichte sein Wesen beruhte, welche im gegenwärtigen Hauptstück schon ihre urkundliche Entscheidung fand, wird durch eine etwas gründlichere Aufklärung der alten Münz-Verfassung unter Bestätigung unsrer Dar-

[illegible] entschieden, sowie wir zugleich sichern Aufschluß über die Ursachen erlangen, [illegible]gewalt allmälig in die Hände eines Königs übergehen mußte. Ueberhaupt liegt der [illegible] richtigen objektiv-treuen, klaren und vollständigen Auffassung der Urgeschichte in der [illegible] der alten Geldverhältnisse. Wir müssen deßhalb der Untersuchung derselben nothwendig einen besondern Abschnitt widmen.

Diese Pflicht wird um so größer, da man sich bis jetzt noch nicht genügend damit beschäftigte [89]), vielmehr die neuern Gelehrten als eine Ausnahme von ihrer gewöhnlichen Tiefe der Forschung dem Gegenstand nicht die Aufmerksamkeit gönnten, welche seiner Wichtigkeit gebührte. Luden erklärt die Aufklärung der sächsischen Münzverhältnisse geradezu für unmöglich, Pfister verbreitet hierüber die irrigsten Begriffe, Eichhorn fertigt die so folgenreiche Frage mit einigen kurzen Worten und durch Hinweisung auf eine Stelle bei Canciani ab, welche die Sache mehr verwirrt, als erläutert; Montag beschäftigt sich noch am ausführlichsten mit dem Gegenstand, aber seine Erklärung ist unrichtig; Jacob Grimm hingegen erläutert die Münz-Verhältnisse in den deutschen Rechts-Alterthümern gar nicht, obschon sie eine der Hauptgrundlagen dieser Alterthümer sind. Nur der gründliche Hüllmann behandelt die Sache mit Ernst und Fleiß [90]), allein das wahre Verhältniß derselben ist ihm gleichwohl entgangen. Aus allen diesen Gründen untersuchen wir daher die Verhältnisse des Geldwesens der alten Zeit mit besonderer Ausführlichkeit. Da es sich um eine Einrichtung vom 5ten bis zum 8ten Jahrhundert handelt, so bedienen wir uns natürlich aller aus dieser Zeit herrührenden Urkunden und Belege; doch wir wollen damit keineswegs unmittelbar die Zustände der Urzeit erweisen, sondern durch sie nur die dem Zeitraum vom 5ten bis zum 8ten Jahrhundert angehörigen Rechtsverhältnisse verstehen lernen, und dadurch diejenigen Theile derselben erkennen, welche erweislich aus der ältesten Zeit herrühren. Bei der Führung dieses Beweises selbst, wozu wir erst später gelangen, werden hingegen immer nur solche Belege gebraucht, welche wirklich auf die Urzeit hinaufreichen. Dadurch erklärt sich denn, warum wir mit dem Zeitraum vom 5ten bis zum 8ten Jahrhundert beginnen, und inwieferne die Zustände desselben, ohne gegen das Gesetz der Zeitfolge anzustoßen, Beweismittel für die älteste Geschichte werden können. Dieß vorausgesendet, gehen wir im folgenden Hauptstück sogleich auf den Gegenstand selbst über.

---

89) Die Literatur über das alte Münzwesen ist nichts weniger, als arm, sondern vielmehr sehr reich, indem das Verzeichniß der Bücher über das Münzwesen bei Pütter, Literatur des deutschen Staatsrechts, Th. III., S. 562 nicht weniger, als 14 Druckseiten einnimmt. Wir verweisen daher auf dieses Werk, und auf die deutsche Staats- und Rechtsgeschichte von Zöpfl, wo S. 15 in der Note 6 noch einige, bei Pütter zum Theil nicht erwähnte Werke nachgetragen werden. Nur zwei Schriften, die dort nicht angeführt sind, wollen wir noch beifügen: 1) Numerorum antiquorum reconditorum catalogus. Oxonii e theatro scheldoniano, und 2) Hofmann, alter und neuer Münzschlüssel. Nürnberg. Aber trotz dieses Reichthums der Literatur ist die alte Münz-Verfassung bis jetzt nichts weniger, als aufgeklärt.

90) Städtewesen des Mittelalters. Th. I. S. 401 bis 441.

Viertes Hauptstück.

Die deutsche Münz-Verfassung im Zeitraum vom 5ten bis zum 8ten Jahrhundert.

Bei der Forschung nach dem Schlüssel der alten Geldverhältnisse sind besonders zwei Gesetzesstellen von großer Wichtigkeit, weil man durch sie auf die ersten Spuren des wahren Sachverhältnisses geleitet wird. Diese Rechtssätze sind der Titel 35, §. 12 des ripuarischen Gesetzes und der §. 11 des Capitulare Saxonum oder Saxonicum vom Jahre 797. Die erstere Stelle bestimmt: „wenn man mit Silber bezahlt, so giebt man für einen Solidus 12 Denare", und die zweite verordnet übereinstimmend, „daß ein Solidus von Silber 12 Denare enthalte" [1]). Gab es also auch etwa einen goldenen Solidus? Allerdings! Das alemannische Recht sagt: „wer einen der Kirche gehörigen Sclaven entwendet, soll einen ähnlichen stellen, oder den Werth halb in Gold, und halb in der Geldsorte, die er hat, ersetzen [2]). Noch bestimmter wird der Goldgulden [3]) in dem westgothischen Gesetz erwähnt, indem derjenige mit einer Strafe bedroht wird, der eine vollwichtige Münze der Art (solidum auri) anzunehmen verweigert [4]). In gleicher Weise wird in

---

[1]) Der Text beider Gesetzesstellen ist folgender:

a) Lex ripuaria. Tit. 85. §. 12 (nach Baluzius nämlich).

Quod si cum argento solvere contigerit, pro solido duodecim denarios sicut antiquitus est constitutum. (Baluzius, Capitularia regum Francorum. Paris 1677 2. Tom. fol. Tomus I. Pag. 37). Bei Lindenbrog fehlt diese Stelle.

b) Capitulare Saxonum datum Aquisgrani anno 797. v. Calendas Novembres in generali Episcoporum et optimatum conventu.

§. 11. *In argento duodecim denarios solidum faciunt, et in aliis speciebus ad istud pretium omnes aestimationes sunt.* (Baluzius. T. I. Pag. 279 — 230.)

Von diesem Kapitulare war in der Stifts-Bibliothek in St. Gallen keine Handschrift zu finden. Ich konnte daher nur Pertz monumenta Germaniae historica vergleichen. Hier lautet aber Tom. III. oder Legum Tom. I. S. 76 der §. 11 des capitulare Saxonum oder Saxonicum wie bei Baluzius; nur aestimationem steht für aestimationes.

Bei Canciani leges antiquae Barbarorum steht das Capitulare Saxonum im Tom. III. Pag. 71 — 75.

[2]) Lex Alamannorum. Tit. 8.

Et si eum (servum ecclesiae) furaverit aliquis, in capite semper consimilem restituat. Si ipsum invenire non potuerit, alius autem medietatem in *auro valente*, medietatem, qualem pecuniam habet, solvat. Lindenbrog. Codex antiquarum. Francofurti 1613. fol. Pag. 366.

[3]) Der Solidus hieß im Deutschen früher zwar Schildling oder Schilling; da aber letzterer Name nach dem spätern Sinn immer die Vorstellung einer kleinen Münze erregt und dadurch irre führt, so ist es besser für Solidus im Deutschen den Ausdruck Gulden zu gebrauchen, der dem Namen Schildling auch wirklich folgte Iis (solidis) sucessere floreni. Man sehe Note 16.

[4]) Legis Wisigothorum liber VII. Tit. 6. §. 5.

Solidum aureum integri ponderis, cujuscunque monetae sit, si adulterinus non fuerit, nullus ausus sit recusare. Qui contra hoc fecerit, et *solidum aureum* etc. Lindenbrog. S. 155. Ebenso wird der Goldgulden in lib. II. Tit. 1. §. 5 erwähnt. Illi cui res debita est, idem salo de suo *auri solidum* reddat. Lindenbrog. Pag. 25.

einem Edikt Theoderichs, oder Dietrichs, des Königs der Ostgothen, eine Strafe ausdrücklich in dem Gold-Solidus angesetzt[5]). Ganz dasselbe geschieht hiernächst in mehreren Stellen des bairischen Gesetzes[6]). Damit stimmen die Formulare Markulphs überein, indem der Gulden einige Male dort ein goldner genannt wird[7]). Daselbe geschieht in mehreren Urkunden des Stifts St. Gallen aus dem 8ten Jahrhundert[8]). Im vollen Einklang mit diesen Rechtsbestimmungen und Urkunden bezeugen auch mehrere alte Schriftsteller das Dasein des goldnen Solidus[9]), und bei Canciani findet sich auch die Beschreibung desselben[10]). Der gelehrte du Cange erläutert in Uebereinstimmung mit den Anmerkungen bei Canciani (Note 10 am Schluß) sehr richtig, daß der Denar, welcher durch das ganze salische Gesetz hindurchgeht, eine Silbermünze sei, wovon 40 einem Goldgulden im Werthe gleich waren[11]). Ein anderer französischer

[5]) §. 156. Qui contra fecerit, det pro unius rustici, vel unius bovis diurna opera, quam praesumsit, *auri solidum unum.* Lindenbrog. Pag. 259.

[6]) Es sind dieß folgende:

a) Tit. 1. Cap. 4. §. 1. Si quis servum ecclesiae vel ancillam ad fugiendum suaserit et eos foras terminum duxerit, et exinde probatus fuerit, revocet eum celeriter, et cum 15 solid. componat *auro adpretiatos.* Lindenbrog. Pag. 401.

b) Tit. 1. Cap. 6. §. 2. Id est inprimis donet sexaginta *solidos auro adpretiatos.* Baluzius. Tom. I. Pag. 97.

c) Tit. 1. Cap. 10. §. 2. Si autem presbyterum occiderit, solvat trecentos *solidos auro adpretiatos.* Baluzius a. a. O.

d) Tit. 3. Cap. 14. §. 3. Si autem eum occiderit, centum *solidos auro adpretiatos* cogatur exsolvere. Baluzius. Tom. I. Pag. 110.

[7]) a) Formular 133 bei Lindenbrog. S. 1280. Pro quo accepi a vobis in pretio *auri solidos* probos tantos.

b) Formular 129 bei Lindenbrog. S. 1278. Et accepi a vobis in pretio *auri solidos* tantos.

c) Formularum liber secundus, formula 22 bei Baluzius. Tom. II. Pag. 419. Pro quo accepi a vobis in pretio, quod mihi complacuit, *auri solidos* probos atque praesentes, numero tantos.

[8]) Codex traditionum. Pag. 6. Anno 774. Et accipimus ab hac Ecclesia Abbate Otmaro vel ejus monachis pretium adtaxatum, hoc est, auro et argento solidos 70.

Der Codex traditionum der Stifts-Bibliothek St. Gallen ist eine Sammlung von Urkunden über Schenkungen an das Kloster, Käufe und Verkäufe, so wie andere Verträge desselben, aus denen sehr bedeutende Aufschlüsse über die älteste deutsche Geschichte sich ergeben. Wir werden denselben öfters benützen. Das bemerkte Buch ist um so wichtiger, als nur einige wenige Exemplare davon gedruckt wurden, dasselbe mithin äußerst selten ist.

[9]) A. Isidorus orig. lib. 16. Cap. 24. Hunc, ut diximus, vulgus *aureum solidum* vocat, cuius tertiam partem ideo dixere tremissem, eo quod solidum faciat ter-missus.

B. Glossarium ad leg. Saxonum. Tit. 19. §. 1, bei Canciani Tom. III. Pag. 61. *In eo praeterea conveniunt eruditi, solidum nummum fuisse aureum, denarium vero argenteum.*

v. Arx, Geschichte des Kantons St. Gallen, irrt also, wenn er sagt, daß die 40 Denare, welche einen Goldgulden ausmachten, Golddenare gewesen seien.

[10]) Canciani. Tom. III. Pag. 17. Note 4 ad Tit. 15. §. 1. Leg. Frisionum. Putant viri docti, solidum fuisse nummum aureum et eundem cum coronato Francico, qui solaris dictus, non a sole, ut quidam falso existimant, sed a solido, quem et Scutatum (Schildling) Galliae escus (écus) sol appellant. Eorum inscriptio ab ultima antiquitate fuit: „*Christus vincit, Christus regnat, Christus imperat;*" in medio quinque cruces, una major, quatuor minores. Ab altera parte nomen Regis, in medio ejus effigies, et postea EHa. *Denarius erat nummus argenteus.*

[11]) Du Cange Glossarium etc. Tomi primi pars secunda. Sp. 763. Denarius Francicus, Nummus argenteus, cujus mentio in Lege Salica. Tit. 1. §. 1, 2. Tit. 2. §. 1, 2 et alibi passim, ex qua quadriginta denarios *solidum aureum* Francicum aequasse docemur.

Schriftsteller versichert sogar, daß unter den ersten fränkischen Königen die Silbermünze sehr selten und die Goldmünze überwiegend im Gebrauch gewesen sei [12]). Hiezu kommt noch das Zeugniß eines deutschen Münzforschers, daß schon Chlodwig Goldgulden mit seinem Brustbilde habe schlagen lassen, und daß das Gleiche von den fränkischen Königen im 6ten Jahrhundert geschehen sei [13]). Aus einer Stelle bei Gregor von Tours ergiebt sich hingegen, daß schon unter Childerich, dem Vater Chlodwigs, die goldnen Solidi bei den Franken im Gebrauch waren [14]). Eben so steht es urkundlich fest, daß zur Zeit Ludwigs des Frommen Goldgulden ausgeprägt wurden [15]), sowie endlich aus einer Urkunde des Königs Philipps I. von Frankreich hervorgeht, daß dieselbe Münzart unter diesem König noch im Gebrauch war, und daß insbesondre die Vermögensstrafen darin bezahlt werden mußten [16]). Auch Hüllmann kennt den Gebrauch des Goldguldens [17]). Das Dasein und der Unterschied des letztern vom Silber-Solidus ist daher streng urkundlich erwiesen, und schon diese von den neuern Gelehrten fast ganz übersehene Thatsache ist für das Ver-

---

[12]) Bouterove Recherches de Monnoyes de France. Pag. 375. Schilteri Thesaurus antiquitatum teutonicarum. Ulmae 1728. Tom. III. Pag. 615. Je croy que les Rois de la premiere Race imiterent cette Politique, que pour le mesme sujet ils exigeoient leurs tributs en especes d'or qui estoient en plus grande abondance, que ne pouvant pas d'abord décrier absolument les monoyes des Romains, qui estoient quasi les seules qui avoient cours dans la Gaule, ils les faisoient fondre pour faire perdre insensiblement aux Gaulois la memoire de la domination Romaine, et que tenir les François dans une plus grande obeissance ils les faisoient convertir en sols, demisols et tiers des sols d'or avec leur effigies. D'ou vient, qu'il se trouve si peu d'especes d'argent de la premiere Race et que l'evaluation des amandes et autres compositions contenuës dans la Loy Salique et autres loix est faite à especes d'or.

[13]) Hofmann. Alter und Neuer Münzschlüssel. Nürnberg 1692. S. 116. „Nach dieser Zeit ungefähr anno Christi 490 hat auch Clodoväus, als der erste christliche König in Deutschland und Frankreich aus dem Gold, so er in Gallien erobert, Goldgülden mit seinem Brustbild schlagen lassen." (Die Abbildung dieser Goldgülden Chlodwigs ist bei Hofmann, S. 135, Nr. 4; eben so die Abbildung der Goldkronen, welche im 6ten Jahrhundert von den fränkischen Königen geschlagen wurden, bei Hofmann S. 135, Nr. 5.)

[14]) Gregorii Turonensis Histor. lib. II. Cap. 12.

Childericus vero cum esset nimia in luxuria dissolutus; et regnaret super Francorum gentem, coepit filias eorum stuprose detrahere. Illique ob hoc indignantes, de regno eum ejiciunt. Comperto autem, quod eum interficere vellent, Thoringiam petit, relinquens ibi hominem sibi charum, qui virorum furentium animos verbis lenibus mollire possit: dans etiam signum quando redire possit in patriam: *id est dividere simul unum aureum*, et unam quidem partem secum detulit Childericus, aliam vero amicus eius retinuit, dicens: Quando hanc partem tibi misero, *partesque conjunctae unum effecerint solidum*, tunc tu securo animo in patriam repedabis etc. Qui cum octavo anno super eos regnaret, amicus ille fidelis, paccatis occulte Francis, nuncios ad Childericum cum parte illa divisi solidi, quam retinuerat, mittit. Daß bei der Stelle: *„dividere simul unum aureum"* das Wort »solidum« zu suppliren ist, zeigt der folgende Satz: *„partesque conjunctae unum effecerint solidum."*

[15]) Vita Ludovici Pii. Pag. 862. Singulis annis septem millia *solidorum auri* arci publicae inferret. (Man sehe Lindenbrog S. 1480 ad verbum solidus auri.)

[16]) Glossarium ad Scriptores mediae et infimae latinitatis auctore Carolo Dufresne domino du Cange. Editio nova, opera et studio monachorum ordinis Benedicti e congregatione S. Mauri. Im Tom. III. pars secunda S – Z. S. 310 in einer Anmerkung der Herausgeber heißt es: in usu publico erant solidi auri etiam sub Philippo I. rege Franc. ut ex Litteris anno 1077 constat. »Qui litem intulerit, mille solid. auri componat.« Iis successere floreni.

[17]) Städtewesen des Mittelalters. Th. I. S. 401 und folgende.

ständniß der alten Rechtsverhältnisse von großer Wichtigkeit. Wir müssen nun aber vor allen Dingen wissen, in welcher Weise der Werth des Silberguldens zu dem des Goldguldens sich verhalten habe, und der Aufschluß hierüber ergiebt sich aus nachstehender Darstellung.

In dem salischen Gesetz sind die Geldbußen durchgehends in Denaren angesetzt, und letztere werden immer durch 40 auf Solidi zurückgeführt. Es heißt also immer z. B. 240 Denare, welche 6; 600, die 15; 8000 Denare, welche 200; 24,000 Denare, welche 600; und 72,000 Denare, welche 1800 Gulden ausmachen [18]). Hieraus folgt denn, daß die eine Art von Solidis der Vorzeit 40 Denare enthalten hat. Durch die Gesetzesstellen der Note 1 haben wir erfahren, daß eine andere Art von Gulden 12 Denare ausmachte, und aus einer Stelle des sächsischen Rechts erhellt, daß es dort eine dritte Art gegeben hat, wovon einer 8 Denare galt [19]). Würden nun auch die Denare verschieden, z. B. die Denare, wovon 12 auf den Solidus gingen, $3\frac{1}{3}$ Mal größer gewesen sein, als jene von 40 auf den Gulden u. s. w., so ging die Sache wieder auf das Nämliche hinaus. Waren dagegen die Denare gleich, so mußte eine in Solidis angesetzte Buße sehr verschieden sein, je nachdem darunter der Gulden von 40, 12 oder 8 Denaren verstanden wurde. Die Denare waren nun wirklich gleich, und die Größe der in Gulden angesetzten Strafen hing daher davon ab, was für einer gemeint sei, oder bezahlt werden mußte, jener von 40, 12 oder 8 Denaren. Daß dem so sei, beweist die nachstehende Thatsache: In dem salischen Rechtsbuch wird der Solidus, wie bereits bemerkt wurde, durchgehends zu 40 Denaren angesetzt [20]). Die Bußen waren daher unermeßlich hoch, und die niedern Frowen wurden dadurch vielfach zu Grunde gerichtet. Unter solchen Umständen entstand das heftigste Verlangen, sich den Strafen auf alle mögliche Weise zu entziehen, und in Folge desselben eine Masse von Meineiden und falschen Zeugnissen. Darum baten die Geistlichen in der Folge auf den Synoden, man möge die Bußen mildern, d. h. bestimmen, daß sie nicht mehr in den Gulden zu 40 Denaren entrichtet werden müßten. Dem wurde auch willfahrt [21]). Aber diese Thatsache hat zu mancherlei Irrthümern Veranlassung gegeben, indem Viele meinten, es sei damals eine

---

[18]) Si quis alterum leporem clamaverit 240 *den., qui faciunt solid.* 6 culpabilis judicetur.

Si quis servum alienum mortuum exspoliaverit per furtum et spolia ipsa plus quam 40 denarios valeant tulerit 600 *den. qui faciunt sol.* 15 culpabilis judicetur.

Si quis ingenuus Franco, aut Barbarum aut hominem, qui salica lege vivit, occiderit, 8000 *den., qui faciunt sol.* 200 culpabilis judicetur.

Si vero eum, qui in truste dominica est, occiderit, 24,000 *den., qui faciunt sol.* 600 culpabilis judicetur.

Si vero eum de hallis aut de rama super operuerit similiter 72,000 *den., qui faciunt sol.* 1800 *culpabilis judicetur.* (Diese Citation ist nach Herold.)

Und so geht es fort durch das ganze salische Gesetz.

[19]) Lex Saxonum. Tit. 18.

Solidus est duplex, unus habet duos tremisses, qui est bos anniculus 12 mensium, vel ovis cum agno: alter solidus tres tremisses, id est bos 16 mensium.

Zum Beweise, daß ein Tremisse 4 Denare enthielt, dient nicht nur der Wortlaut, sondern auch der Titel 23 des ripuarischen Gesetzes, welcher Folgendes verordnet:

Quod si servus servum ictu uno vel duobus percusserit, nihil est: sed tamen propter pacis studium tremissem, id est 4 denarios componat. Lindenbrog. Pag. 453.

[20]) Man sehe Note 18.

[21]) Canciani. Tom. III. Pag. 61. not. 3 ad leg. Saxon. Tit. 19. §. 1.

Sed aevo jam Pipini obtinuisse videtur, ut solidus ad duodecim denariorum valorem redigeretur, *et pro aureo argenteus constitueretur.*

Münz-Veränderung vorgefallen, oder der Werth des Solidus plötzlich herabgesetzt worden [22]). Dieß war aber nicht der Fall, sondern die Strafen wurden gemildert. Da es nun bei den Franken zwei verschiedene Gulden gab, nämlich einen zu 40 und einen zu 12 Denaren, also wegen des gleichen Werthes der letztern der erste Gulden zu dem zweiten wie $3^1/_3$ zu 1 sich verhielt, so war die Abänderung der Strafgesetze am kürzesten zu bewerkstelligen, wenn man einfach verordnete, daß die Bußen, welche bisher in dem Solidus zu 40 Denaren bezahlt werden mußten, von nun an nur in dem Gulden zu 12 Denaren entrichtet, also die in Denaren angesetzten Strafen des salischen Gesetzes immer nur mit 12 auf Gulden reducirt und nur in solchem Betrage erlegt werden sollten. Dadurch wurden die Bußen, ohne daß man die Rechtsbücher umzuschreiben brauchte, was immerhin eine große Arbeit gewesen wäre, gleichsam durch einen einzigen Federzug um mehr als das Dreifache herabgesetzt, und zwar eine Strafe von 40 Solidi auf 12; von 10 Gulden auf 3; von 100 auf 30 u. s. w. Die Erleichterung, welche hierin lag, betraf vorzugsweise die Franken, und wie Pipin (Note 21) so bewilligte auch Karl I. die Herabsetzung der Bußen in dem angegebenen Maaße. Lindenbrog meint zwar, Karl habe die Milderung der Strafen verweigert, und erst durch Ludwig den Frommen sei sie erfolgt. Indessen dieß ist irrthümlich; Karl hat vielmehr diese Staatsmaßregel ergriffen und Ludwig sie später nur bestätigt. Wir geben das Kapitulare des erstern vollständig in der Note [23]). Der §. 1 desselben spricht die Milderung der Strafgesetze bis auf eine Ausnahme

---

[22]) Bei du Cange in dem angeführten Werke (Note 16) findet sich im pars secunda Tom. III. S. 310, folgendes: Pretium igitur solidi immutatum a Pipino rege. Synodus Remensis. Cap. 41. Ut dominus Imperator secundum Statutum bonae memoriae Pipini misericordiam faciat, ne solidi, qui in lege salica habentur, per 40 denarios discurrant, quoniam propter eos multa perjuria multaque falsa testimonia.

Die Herausgeber von du Cange machen zu dieser Stelle nachstehende Anmerkung:

Errantem Lindenbrogium, cui non pauci accesserunt, minus caute secutus est vir doctissimus. Existimat ille, unum eumque esse solidum, qui a 40 denariis, quibus primum constabat, ad 12 denarios a Pipino est adductus. Quod falso omnino est; primus *aureus* erat, alter *argenteus*. Et quidem absurde et hactenus inaudita ejusmodi immunitio. Errandi occasionem praebuit laudata Synodus Remensis, cujus mentem minime assecutus est Lindenbroglus. Id quippe unum docet, mulctas, quae prius 40 denariorum fuerant, a Pipino sagacissimo ad 12 denarios reductas fuisse, ut sibi populos arctius devinciret.

Im Ganzen ist diese Anmerkung sehr richtig; ihr Verfasser kannte das Dasein eines goldenen und silbernen Gulden; allein im Lindenbrog kann ich keineswegs den Irrthum finden, der ihm Schuld gegeben wird. Die Stelle, welche die Herausgeber von du Cange meinen, ist im glossario von Lindenbrog zum Wort solidus auri (S. 1480). Aber schon das Wort „auri" zeigt, daß der Verfasser die goldenen Gulden gekannt habe; auch weist er zum Theil die Stellen nach, wo sie vorkommen. Lindenbrog sagt nur, daß Pipin die Bußen verändert habe, keineswegs, daß dieser den Gulden herabgesetzt. Dagegen begeht Lindenbrog einen andern Irrthum, der oben im Text alsbald erörtert werden wird. Ob man auch du Cange mit Grund des Irrthums beschuldigen könne, den ihm seine Herausgeber zur Last legen, lassen wir billig dahin gestellt sein, da dieser gründliche Gelehrte die goldnen Solidi ebenfalls recht wohl kannte, wie die Anmerkung 11 beweist. Die hier angeführte Stelle desselben kann daher füglich einen andern Sinn haben, und sich nur auf die Milderung der Bußen beziehen.

[23]) Imperator Carolus. §. 1.

De omnibus debitis solvendis, sicut antiquitus fuit consuetudo per 12 denarios solidi solvantur, per totam salicam legem: excepto si leudes, id est, si Saxo aut Friso Salicum occiderit, per 40 denarios solvatur. Inter Salicos vero ex utraque parte de omnibus debitis, sicut diximus, per 12 denarios solidus solvatur, sive de homicidiis, sive de omnibus rebus.

§. 2. Omnia debita, quae ad partem Regis solvi debent, per 12 denarios solidi solvantur: excepta freda, quae in lege Salica scripta est, eisdem solidis, cum quibus ceterae compositiones solvi debent, componatur. Lindenbrog. Pag. 619. Das Kapitulare ist hier als Anhang zum longobardischen Recht, lib. II. Tit. 22 abgedruckt.

sehr klar und bestimmt aus. Lindenbrog bezieht sich, um das Gegentheil zu beweisen, auf den §. 2 die Verordnung, oder vielmehr auf das dritte Buch der Kapitularien, wo dieser §. 2 allein wieder abgedruckt ist. Das ist aber ein Wirrwarr der Sammler, welcher oft vorkommt, indem eine und dieselbe Stelle an mehreren Orten wiederholt wird. In der Verordnung, welche wir in der Note 23 vollständig geben, stehen beide Paragraphen neben einander, und da es unmöglich ist, daß der zweite Satz eines und desselben Kapitulare das reine Gegentheil des ersten ausspreche, so muß entweder die Zusammenstellung dieser beiden Sätze in einer und derselben Verordnung ein Verstoß der Sammler, oder der Widerspruch nur scheinbar sein, und der zweite Paragraph einen wesentlich andern Sinn haben, als Lindenbrog ihm unterlegt. Wie sich nun die Sache wirklich verhalte, ergiebt sich aus Folgendem: Auch für die Sachsen und Friesen war die Herabsetzung der Bußen des salischen Gesetzes sehr wichtig, da sie bei der Tödtung eines Franken das Wehrgeld desselben nach dem salischen Recht bezahlen mußten. In Ansehung dieser Stämme behandelte Karl das Strafmaaß jedoch als eine politische Maaßregel, und je nachdem er gut oder bös mit ihnen stand, was nach den wiederholten Aufständen derselben bekanntlich öfters wechselte, befahl er, daß alle Bußen im Gulden zu 12 Denaren bezahlt werden sollten, oder setzte er in Ansehung des salischen Gesetzes eine Ausnahme fest, wie der §. 1 in der Anmerkung 23 beweist.

Daher nur kommen die scheinbaren Widersprüche. Es ist nun allerdings möglich, daß die Zusammenstellung der §§. 1 und 2 in der Verordnung unsrer Anmerkung 23 ein Verstoß der Sammler war, also der §. 2 wirklich das gerade Widerspiel des §. 1 sei, und den von Lindenbrog behaupteten Sinn habe; allein dann fällt dieser §. eben in eine Zeit, wo Karl abändernd die Entrichtung der Geldbußen von Seite der Sachsen und Friesen für einige Zeit wieder in dem Solidus zu 40 Denaren befahl. Daß aber Karl sogar den Sachsen zeitweise die Herabsetzung aller Strafen ohne Ausnahme bewilligt habe, beweist die Stelle des Capitulare Saxonum, welche wir in der Note 1 gedruckt haben, unwidersprechlich, indem dort ohne alle Ausnahme die Entrichtung der Bußen in dem Gulden zu 12 Denaren vorgeschrieben wird. Wenn aber sogar den Sachsen eine solche Verminderung der Bußen zugestanden wurde, wie vielmehr mußte dieß nicht auch den Franken bewilligt werden. Die Meinung Lindenbrogs, daß Karl die Herabsetzung der Strafen verweigert habe, ist daher augenfällig unrichtig, und durch klare Urkunden widerlegt. Die angeführten Verordnungen des fränkischen Königs beweisen nun vollständig, daß die Denare gleich und nur die Solidi verschieden waren. Aus politischen Gründen, nämlich in Berücksichtigung des Hasses der Sachsen gegen die Franken und der daraus folgenden häufigen Todschläge sollte die Tödtung eines Franken durch einen Sachsen oder Friesen härter gestraft werden, als durch den Angehörigen eines andern Stammes, und deßhalb wurde bestimmt, daß im erstern Fall die Buße in Gulden zu 40 Denaren entrichtet werden müsse. Die Strafe war demnach größer, wenn sie in Solidis zu 40 Denaren, anstatt zu 12, erlegt werden mußte, und daraus folgt denn, daß die Denare gleich und nur die Gulden verschieden waren, oder mit andern Worten, daß eine gewisse Anzahl Solidi eine größere oder kleinere Summe Geldes betragen hat, je nachdem dieselben 40 oder 12 Denare enthalten haben. Es fragt sich jetzt nur noch, war der Gulden zu 40 Denaren nur verhältnißmäßig größer, als der zu 12 Denaren, mithin auch von Silber, oder war er der goldne, welcher in den Gesetzen vorkommt? Daß das letztere der Fall sei, ist augenscheinlich. Nur 3 verschiedene Arten von Solidis werden in den Rechtsbüchern genannt, der zu 40, der zu 12 und der zu 8 Denaren. Daß der zu 12 Denaren von Silber war, ist durch den Titel 35, §. 12 des ripuarischen Gesetzes und den §. 11 des Capitulare Saxonum (Note 1) erwiesen. Also konnte

r dritte Gulden, welcher nur 8 Denare enthielt, noch weniger der goldne sein; und da es keinen vierten iebt, so muß der Solidus zu 40 Denaren der goldne sein, dessen die Gesetze erwähnen. Dieß ist klar, und ürfte an sich keines weitern Beweises mehr. Doch auch ein solcher und zwar in ganz entscheidender Weise, ist zum Ueberfluß vorhanden. Wir zeigen dieß sogleich näher.

Die älteste fränkische Goldmünze war dem Gehalt nach eine Nachahmung der römischen, und man prägte daher aus dem Pfund Gold 72 Goldgulden [24]). In Beziehung auf die Silbermünze bestand dagegen eine Abweichung, indem bei den Römern 100, bei den Franken aber 240 Silber-Denare auf das Pfund Silber gingen. Jedes Pfund enthielt nämlich 12 Unzen und aus der Unze wurden bei den Franken 20 Denare geschlagen [25]), also 12 × 20 = 240. Daß dem wirklich so war, ergiebt sich noch aus andern Umständen. Nach den Kapitularien Karls I. betrug nämlich der Heer- oder sogenannte Königsbann drei Pfund Silber [26]), im gemünzten Gelde hingegen 60 Silber-Solidus [27]). Da sohin 3 Pfund Silber = 60 Silbergulden waren, so prägte man aus dem Pfund Silber 20 Silber-Solidi. Der letztere enthielt nun 12 Denare, wie die Gesetzesstellen der Note 1 beweisen; es gingen also auf das Pfund Silber 20 × 12, d. h. 240 Silber-Denare. Dasselbe war auch Anfangs in England der Fall, indem aus dem Pfund Silber 48 Gulden und aus dem Gulden 5 Denare, folglich 48 × 5 oder 240 Silber-Denare aus

---

[24]) A. *Du Cange Glossarium.* Tomi secundi pars secunda L — O. Sp. 100. Libra auri. Const. M. aevo 72 solidorum fuit, quot denariorum libra apud Romanos, uti observabatur a Scaligero lib. de Re nummaria p. 64. ex lib. 1. Cod. Theod. de Pond. et auri inlat. *Post modum ea imminuta ad 72 Solidos redacta a Valentiniano seniore.*

B. *Canciani Barbarorum leges antiquae. Tomus IV. Pag. 150. Not. 1. ad lib. 7. Tit. 6. Cap. 2 legis Wisigothorum.*

Covarruvias et Villadiego ex superstibus aureis nummis Gothorum colligunt, eos ad Romanorum pondus exactos fuisse, *atque inde Gothicam auri libram 72 Solidis computatam fuisse valde pronum esse credere, prout inde a Valentiniano Seniore apud Romanos constitutum erat.*

Man vergleiche auch v. Arx, Geschichte des Kantons St. Gallen.

[25]) Du Cange. Tom. II. pars 2. Sp. 100.

Juxta Gallos vigesima pars unciae denarius est. 12 *unciae Libram* 20 *solidos continentem efficiunt.*

[26]) De heribanno volumus, ut missi nostri hoc anno fideliter exactare debeant, absque ullius personae gratia, blanditiae, seu terrore, secundum jussionem nostram, id est, ut de homine habente libras sex in auro, in argento, bruneis, aeramento, pannis integris, caballis, boves, vaccis vel alio peculio, et uxores vel infantes non fiant dispoliati pro hac re de eorum vestimentis accipiant legittimum heribannum, *id est libras tres.* Qui vero non habuerint in suprascripto pretio valente, nisi libras tres, solidi triginta ab eo exigantur, *id est libra et dimidia.*

Capitulare secundum ann. 812; bei Pertz monumenta germaniae historica. Tom. III. Legum Tom. I. Pag. 174, und bei Baluzius capitularia regum Francorum. Tom. I. Sp. 427 et 428.

Daß der Heer- oder Königsbann drei Pfund betragen hat, zeigt auch folgende Stelle des friesischen Rechts.

Tit. 14. Cap. 4. Si campio, qui mercede conductus est, occisus fuerit, qui eum conduxit, 60 solid. id est libras tres ad partem Regis componat. Lindenbrog. Pag. 497.

[27]) Si quis liber, contempto jussione nostra ceteris in exercitum pergentibus domi residere praesumpserit, plenum heribannum secundum legem Francorum, *id est solidos sexaginta* sciat se debere componere. Baluzius Tom. I. Pag. 347, und Pertz Tom. III. Pag. 172 et 173.

Die Festsetzung des Heerbanns auf 60 Gulden findet sich auch noch S. 434 und 494, Tom. I. bei Baluzius, und noch an mehreren andern Orten.

dem Pfund Silber geschlagen wurden [28]). Der Werth des Goldes zu jenem des Silbers verhielt sich nun wie 12 in 1, d. h. das Gold hatte einen 12 Mal höhern Werth, als das Silber [29]). Wenn daher der Goldgulden dem Silbergulden am Werth hätte gleich sein sollen, so mußte man aus dem Pfund Gold 12 Mal so viel ausprägen, als aus dem Pfund Silber. Von letzterem schlug man 20 Solidi, und man hätte also unter der bemerkten Voraussetzung aus dem Pfund Gold 12 × 20, d. h. 240 Goldgulden ausprägen müssen. Allein man schlug aus dem Pfund Gold, wie die Note 24 beweist, nur 72 Solidi, und der Goldgulden war daher gegen den Silbergulden um eben so viel mehr werth, als 240 mehr ist wie 72; also $3^1/_3$. Der Werth des goldenen verhielt sich daher zu jenem des silbernen Solidus wie $3^1/_3$: 1, also wie 40 : 12. Dadurch ist denn erwiesen, daß der Gulden von 40 Denaren der goldne, und jener von 12 Denaren der silberne war. Man sieht nun ungemein deutlich, wie sehr die neuern Gelehrten sich geirrt haben. Sie kannten das Verhältniß des Goldguldens zum Silbergulden nicht, und verwechselten dadurch immer beide mit einander. So sagt z. B. Eichhorn, der Solidus habe früher 40 Denare enthalten, deren 500 auf ein Pfund Silber gingen [30]); allein dieß ist durchaus unrichtig und eine Verwechslung des Gold- und Silberguldens. Ersterer enthielt 40, letzterer hingegen zu allen Zeiten nur 12 Denare. Der §. 12, Titel 35 des ripuarischen Gesetzes, welchen wir in der Note 1 abgedruckt haben, reicht gewiß in die Periode hinauf, von welcher Eichhorn spricht, da letzterer die Verabfassung des ripuarischen Rechtsbuchs selbst zwischen das Jahr 511 und 534 setzt. Jene Gesetzesstelle sagt aber bestimmt, daß der silberne Solidus nur 12 Denare enthalte, ja sie fügt noch ausdrücklich bei, es sei dieß auch im Alterthum, also von jeher der Fall gewesen. Der bemerkte Rechtsgelehrte bezieht sich zum Beweise seiner Angabe auf die Noten zum Titel 1, Cap. 1 des salischen Gesetzes bei Canciani. Jene Noten enthalten nun eine Erklärung der Werthsverhältnisse des Solidus und der Denare von Wendelinus im glossario salico, welche sehr unklar und durchaus unrichtig ist. Wendelinus verwechselt nämlich immer die Gold- und Silbermünzen, und läßt sich durch die Werths-Verschiedenheit des römischen und gallischen Goldes zu dem Irrthum verleiten, daß die fränkischen Denare nur den Obolen, wovon 5 auf einen römischen Denar, also 500 auf das Pfund Silber gingen, 6000 sohin einem Pfund Gold entsprachen, gleich gewesen wären. Dieß ist sehr irrig. Das gallische Gold war allerdings etwas geringhaltiger, als das römische; indessen der einfachste Verstand sieht auf den ersten Blick, daß diese Verschiedenheit nicht so groß gewesen sein kann, daß ein römischer Denar 5 Mal mehr Werth gehabt habe, als ein fränkischer. Der Irrthum Wendelins ergiebt sich übrigens ganz klar aus der Thatsache, daß die Denare eine Silbermünze waren, und die Werths-Verschiedenheit der römischen und gallischen Goldmünzen folglich gar keinen Einfluß auf das Preisverhältniß der Denare ausüben konnte. Endlich widerspricht sich Wendelin selbst, indem er später wieder sagt, daß man 20 Denare aus der Unze, also 240 aus dem Pfund geschlagen habe [31]).

---

[28]) Du Cange glossarium. Tomi secundi pars secunda. Sp. 10. Libra Anglo-Saxonica continebat solid. 48 argenteos; solidus vero 5 tantummodo denarios. Exstant certa rei monumenta, ut Lambardus refert.

[29]) Edictum Pistense Caroli Calvi.
Ut in omni Regno nostro libra auri purissimi cocti non amplius vendatur, nisi duodecim libris argenti in novis et meris denariis.

[30]) Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Th. I. S. 257. §. 89.

[31]) Canciani. Barbarorum leges antiquae. Tom. II. Note 5. ad Tit. 1. §. 1. Legis salicae. Pag. 17. Postea factum est, dissipato in tot partes Romano Imperio, cum non amplius ex toto terrarum orbe in

Bloß die letztere Angabe ist richtig, die gesammte übrige weitläufige Erklärung Wendelin's beruht dagegen auf offenbaren Irrthümern, Verwechslungen und Verwirrungen. Auch Hüllmann irrt sehr, wenn er sagt, daß bei der Zahlung im Silber 12 Denare einem Gold-Gulden am Werthe gleichgeschätzt worden seien [32]). Niemals waren 12 Silber-Denare einem Gold-Solidus gleich, sondern verhielten sich zu ihm wie 1 : $3^1/_3$, da der letztere 40 Silber-Denare ausmachte. Der §. 12, Titel 35 des ripuarischen Gesetzes, auf welchen Hüllmann sich beruft, bezieht sich bloß auf die Herabsetzung der Vermögensstrafen, und hat, wie oben ausgeführt wurde, nur den Sinn, daß die Bußen nicht in dem Goldgulden zu 40 Denaren, wie das salische Gesetz verordnet, sondern in dem Silbergulden von 12 Denaren entrichtet werden sollen. Das Hauptergebniß unsrer bisherigen Untersuchung besteht demnach darin, daß es bei den Franken zweierlei Schilling gab, einen goldnen und einen silbernen, und daß ersterer 40, der letztere hingegen 12 Silber-Denare ausmachte. Schon dieses Ergebniß ist für die endliche Aufklärung der deutschen Urgeschichte sehr wichtig, indem schon dadurch klar wird, wie unmöglich vor der Enträthselung der alten Münz-Verfassung ein tieferes Verständniß der ältesten Staatszustände gewesen sei. Die Gelehrten fühlten den großen Einfluß der Werths-Verhältnisse des Solidus, sie erkannten, daß die Thatsachen sich wesentlich anders gestalten müssen, je nachdem diese Münze größern oder geringern Werth hatte; aber sie sprechen immer von derselben, ohne zu untersuchen, ob eine gegebene Gesetzesstelle den goldnen oder silbernen Schilbling im Sinn habe. Und wie ganz anders wird die Sache, wenn ersterer oder letzterer gemeint war [33]). Ohne allen Zweifel ist daher schon durch die sichere Feststellung des Unterschiedes von Gold- und Silbergulden, sowie des Werths-Verhältnisses beider sehr viel gewonnen. Indessen wir sind noch nicht zu Ende, sondern es muß noch ein andres wesentliches Sachverhältniß entwirrt werden.

Die Münz-Verschiedenheit des Alterthums beschränkte sich nämlich keineswegs bloß auf den Unterschied des Gold- und Silberguldens, und jenen des schwerern oder leichtern sächsischen Solidi, sondern es bestand auch wieder ein Unterschied zwischen dem Münzfuß der einzelnen deutschen Stämme unter einander. Wir haben oben gesagt, daß die Denare gleich und nur der Gulden je nach der Anzahl von Denaren, die er enthielt, verschieden war. Dieß ist auch sehr richtig, bezieht sich aber nur auf die südlichen Länder Deutschlands und keineswegs auf die nördlichen. Bei den letztern traten vielmehr wieder verschiedene Abweichungen ein. Was nun zuvörderst die Sachsen anbetrifft, so theilten diese das Pfund Silber nicht wie die Franken in 20 Solidi, wovon jeder wieder in 12 Theile zerfiel, sondern gleichmäßig das Pfund in

---

unum istud caput confluerent pecuniae (velut in unum castellum aquaeductus) ut exaresceret auri argentique lacus, nomina solidorum denariorumque manerent. Quod ergo necesse fuit sequi, cudi coeperunt ex aere, *et quidem 20 ex uncia, hoc est 240 ex libris;* ut solidi quoque non jam ex auro amplius, sed ex argento, et quidem subaerato procuderentur, ita ut solidus ejus jam esset vilitatis, qua 12 denarii solidum constituerent.

32) Städtewesen des Mittelalters. Th. I. S. 406.

33) Ein Beispiel von der Wichtigkeit des Unterschiedes von Gold- und Silbergulden befindet sich schon in Seite 65. Der Werth des Falken ist dort nach dem ripuarischen Recht, auf 6 und resp. 12 Silber-Solidi angegeben, und da ein gehörnter Ochse zwei Silbergulden galt, so war der Werth des Falken = 3 und beziehungsweise = 6 ausgewachsenen Ochsen. Bei dem abgerichteten Hirschen ist die Buße für Tödtung oder Entwendung desselben dagegen in den Solidis zu 40 Denaren, also in Goldgulden angesetzt; darum ist die Buße zu 45 Solidis = 150 Silbergulden, folglich = 75 gehörnten Ochsen, während der Werth des Falken von 6 beziehungsweise 12 Solidis nur = 3 respective = 6 Ochsen war.

12 Theile, und jeden dieser Theile wieder in 12 Theile. Daß das letztere der Fall gewesen sei, beweist das sächsische Rechtsbuch, indem es dort heißt, die Verwundung eines Liten werde immer um das Zwölffache geringer, als die eines Edlen, oder mit dem größern, soll wohl heißen dem kleinern, Solidus gebüßt [34]). Daraus folgt denn, daß die Sachsen zweierlei Geldmünzen hatten, deren die eine 12 Mal mehr Werth hatte, als die andere, oder daß die eine wieder in 12 kleinere eingetheilt war. Daß aber von den größern Münzen nicht wie bei den Franken 20, sondern nur 12 auf das Pfund Silber gingen, zeigen mehrere Stellen bei Hofmann. In der einen heißt es, daß 12 Hesische, Oßnabruggische und Paderbornische Schillinge (solidi), welche 144 Pfenninge (Denare) thun, Eine Mark in den vorigen Zeiten gewogen haben [35]). Noch bestimmter wird an einem andern Orte bemerkt, daß in dem 10ten, 11ten und 12ten Jahrhundert die Mainzischen, Cöllnischen, Hessischen, Waldeckischen, Paderbornischen und Offenbrüggischen Pfennige (Denare) vom guten Silber so dick waren, daß deren 144 auf die Mark, und 12 auf einen Schilling (solidus) gegangen sind, wie denn auch 12 Schillinge eine Hessische Mark machen und in solchen Pfennigen ihre Wichte und Witte der Marken in vorigen Zeiten bestanden seien [36]). Hofmann giebt sogar die Beschreibung dieser Münzen und dieselben waren also wirklich vorhanden. Es gingen demnach im nördlichen Deutschland in den ältern Zeiten 12 Denare auf den Solidus, und 12 Solidi auf das Pfund Silber, folglich anstatt bei den Franken 240, nur 144 Denare auf das Pfund Silber. Der sächsische Schilling verhielt sich sohin zum fränkischen wie $1^2/_3 : 1$, und wir haben also so ziemlich das gegenwärtige Verhältniß des sächsischen Thalers und südlichen Guldens, weßhalb auch dem sächsischen Solidus der alten Zeit der Name Thaler eben so entspricht, wie dem fränkischen der Name Gulden.

Das Wehrgeld eines salischen Franken war nun 200 Solidi, und zwar durch die Herabsetzung der Geldbußen vom Goldgulden auf den Silbergulden, 200 silberne Solidi. Diese sind aber = 10 Pfund Silber, da nach den Kapitularien in den Noten 26 und 27 auf ein Pfund Silber 20 Gulden gingen. Wir nehmen nun an, der sächsische Edle sei dem salischen Franken im Wehrgelde gleich gestanden, die Lebens-Versicherungssumme beider habe sohin 10 Pfund Silber betragen. Bei den Sachsen gingen nun 144 Denare auf das Pfund Silber, und 10 Pfund waren also gleich 144 × 10 oder = 1440 Denaren. Das Wehrgeld eines sächsischen Edlen bestand daher in 1440 Silber-Denaren. Wenn wir nun das Rechtsbuch der Sachsen aufschlagen, was finden wir da? Im zweiten Titel, §. 1 heißt es: „wer einen Edlen tödtet, soll mit 1440 Solidis büssen“ [37]). Sieht man nun das Licht kommen, erkennt man, wie sicher und einfach die vermeintlichen unauflösbaren Widersprüche der alten Rechtsbücher sich heben? Es ist dieß ein gewichtiger, warnender Fingerzeig für den Geschichtforscher, niemals mit erzwungenen Vermuthungen sich abzugeben, sondern auf die Tiefe der Verhältnisse zu bringen, und das Wesen der Thatsachen zu ergründen. Welcher seltsamen Hypothesen bedient sich z. B. Luden, um das „unbegreiflich hohe“ Wehrgeld des sächsischen Edlen zu erklären. Da er aus Unbekanntschaft mit dem alten Münzfuß an einem

---

[34]) Litus occisus 120 sol. componatur. Mulcta vero vulnerum ejus per omnia duodecima parte minor, quam nobilis hominis solvatur, aut solido maiori. Lex Saxonum. Tit. 2. §. 8. Lindenbrog. Pag. 475.

[35]) Hofmann, Alter und Neuer Münzschlüssel. S. 223.

[36]) Hofmann a. a. O. S. 225.

[37]) *Qui nobilem occiderit, 1440 sol. componat.* Lex Saxonum. Tit. 2. §. 1. Lindenbrog. Pag. 475.

befriedigenden Verständniß der Werthsverhältnisse der sächsischen Münzen schon von vorneherein verzweifelt, gebraucht er sogar die gewaltsame Erklärung, daß das Rechtsbuch der Sachsen erst zur Zeit der Söhne Ludwigs des Frommen nach dem bekannten Aufstand der sächsischen Frilinge und Liten entstanden, und daß dortmals das Wehrgeld des Adels so hoch festgesetzt worden sei, um ihn gegen die andern Stände zu schützen [38]). Alles dieß ist aber im höchsten Grade irrig. Eginhart sagt bestimmt, daß unter Karl I. die noch nicht schriftlich verfaßten Gesetzbücher der deutschen Stämme vollends niedergeschrieben worden seien [39]). Da jedoch ausser dem sächsischen, friesischen und thüringischen alle Rechte schon schriftlich verabfaßt waren, so ist es klar, daß nur letztere gemeint sind. Eginhart war nun selbst Augenzeuge der Ereignisse, die er berichtet, und seine Stellung zu Karl verleiht ihm die größte Bedeutung. Mit welchem Grunde kann man also das bestimmte Zeugniß eines so wichtigen Augenzeugen und Geschichtschreibers durch einen Federzug umstoßen, um nur eine Hypothese zu retten, welche die Unbekanntschaft mit der alten Münzverfassung, sohin nur die Noth abgedrungen hat? Das Zeugniß Eginharts allein würde daher schon entscheidend sein. Dazu kommt aber noch, daß dasselbe auch von zwei andern Quellen, nämlich dem Saxo poeta und dem chronicon moissiacense ad annum 802 ausdrücklich bestätiget wird [40]). Man wird jetzt schon einigermaßen sich überzeugen, daß es vor der Aufklärung der alten Münz-Verhältnisse nicht möglich war, die früheste Geschichte der Deutschen treu und objektiv zu schreiben: denn wie einfach lösen sich nun die vermeintlichen Widersprüche des sächsischen Rechtsbuchs mit denen der andern Stämme? Vierzehnhundert und vierzig Denare, nicht Solidi waren das Wehrgeld des Adels in Sachsen, und diese 1440 Denare sind genau = 200 fränkischen Silbergulden, also gleich dem Wehrgeld eines salischen Franken. Das Gesetzbuch sagt allerdings 1440 Solidi und nicht Denare; allein daß man sich nicht an dem Worte Solidus stoßen dürfe, daß von den alten Gesetzen vielmehr sowohl für die kleinere, als die größere Silbermünze gleichmäßig der Name „Solidus“ gebraucht werde, ist ja durch die Stelle des sächsischen Rechts in der Note 34 klar erwiesen, indem dort die Münze, welche 12 Mal kleiner ist, als die andere, der kleinere, und die andere der größere Solidus genannt wird. Dasselbe geschieht auch in einer andern Urkunde, wo es heißt: „Und wo dis Buch von schilling saget, das sind schilling, der je zwölf ein Schilling ist [41]).

---

38) Luden, Geschichte des deutschen Volks. 5ter Band. S. 54.

39) Einhardi vita Caroli M. Pertz monumenta germaniae historica Scriptorum. Tom. II. Pag. 458.
Post susceptum imperiale nomen, cum animadverteret multa legibus populi sui deesse — nam Franci duas habent leges in plurimis locis valde diversas — cogitavit quae deerant addere et discrepantia unire prava quoque ac perperam prolata corrigere; sed de his nihil aliud ab eo factum est, nisi quod pauca capitula et ea imperfecta, legibus addidit. Omnium tamen nationum quae sub ejus dominatu erant, jura quae scripta non erant (leges Saxonum, Thuringorum et Frisionum. Note von Pertz) describere ac literis mandari fecit. Diese Stelle ist es, welche Albert von Stade wörtlich abschrieb. Man sehe unsre Anmerkung 5, S. 19.

40) A. Saxo Poeta.
Cunctorumque sui Regni leges populorum
Collegit, plures inde libros faciens.
B. Chronicon Moissiacense ad annum 802. Pertz. Tom. I. Pag. 307.
Et ipse Imperator interim quod ipsum synodum factum est, congregavit duces, comites et reliquum populum christianum cum legislatoribus et fecit omnes leges in regno suo legere, et tradere unicuique homini legem suam, et emendare ubicunque necesse fuit, et emendatam legem scribere, ut judices per scriptum judicassent.

41) In juris suevici M. S. Ambrosiano ad lib. I. C. 20. Schilterus glossam hanc invenit: „Und wo dieß Buch von Schilling saget, das sind schilling, der je zwölf ein schilling ist.“ Canciani T. II. Pag. 18.

Oder ist es vielleicht etwas Ungewöhnliches, daß das Gesetzbuch der Sachsen die Vermögensbußen in der kleinern Silbermünze, also in Denaren ansetzt? Nicht im mindesten; denn dasselbe geschieht auch im salischen Recht vom ersten bis zum letzten Strafansatz (Note 18). Das fränkische Gesetz unterscheidet sich vom sächsischen in dieser Beziehung nur darin, daß es die Denare sogleich auf Solidi reducirt, während dieß Geschäft im sächsischen Rechtsbuch nicht ohne guten Grund dem Richter überlassen wird. Aber keineswegs bloß nicht ungewöhnlich, sondern der größern Deutlichkeit und Sicherheit wegen sogar sehr rathsam war der Ansatz der Strafen in Denaren, da der Silber-Solidus früher gar nicht ausgeprägt, sondern vielmehr eine ideelle Münze war. Montag behauptet in seiner Geschichte der staatsbürgerlichen Freiheit Th. I. S. 97 allerdings, daß gerade umgekehrt der Solidus zu 40 Denaren eine ideelle Münze gewesen sei, und daß es gar keinen wirklichen Goldgulden gegeben habe. Wie offenbar unrichtig jedoch diese Behauptung sei, zeigt nicht nur die Stelle des westgothischen Gesetzes, welche die verweigerte Annahme eines vollwichtigen, also ausgeprägten Goldguldens bei Strafe verbietet, sondern auch die Stelle bei Gregor von Tours (Anmerkung 14), wo erzählt wird, daß man einen goldnen Solidus in zwei Hälften zerschnitten habe, und überhaupt die Masse von Belegen, wodurch oben Seite 73 — 74 das wirkliche Dasein eines ausgeprägten Goldgulden so unwiderleglich erwiesen worden ist. Gerade das umgekehrte Verhältniß fand statt, d. h. der Silbergulden war Anfangs bloß eine ideelle Münze, und dieß ist von Hüllmann sehr schlagend dargethan worden[42]). Wir fügen den Belegen dieses gründlichen Geschichtforschers noch folgende bei, wodurch der Beweis jener Thatsache noch mehr verstärkt wird. In einem Zusatz Karls I. zu dem salischen Gesetz wird zur Verhütung falscher Münzen verordnet, daß nur in der kaiserlichen Pfalz eine Münzstätte sein, und nur vollwichtige Denare ausgeprägt werden sollen[43]). Wo des ausgeprägten Silbers gedacht wird, heißt es daher immer nur Denar und niemals Solidus. Dieß beweist schon das Kapitulare Karls im 4. Buch, Cap. 32, wo derjenige mit einer Strafe bedroht wird, welcher einen vollwichtigen Denar anzunehmen verweigert[44]). Im westgothischen Gesetz wurde hingegen die verweigerte Annahme eines vollwichtigen Goldguldens verboten, wie wir gesehen haben. (Anmerkung 4.) Offenbar waren daher im Gold nur Solidi, und im Silber nur Denare wirklich ausgeprägt, und darum erwähnen bei den vollwichtigen oder falschen Münzen die Gesetze im Gold stets nur des Solidus und nie des Denars, und im Silber immer nur des Denars, und nie des Solidus. In dem Edicte Pistense von Karl, dem Kahlen, werden die Abzeichen der Silbermünzen beschrieben; allein es wird dabei immer nur von Denaren und nicht von Solidis gesprochen. Eben so wird die Vollwichtigkeit der Münzen dort streng eingeschärft, und es ist hiebei wiederum nur von Denaren und nicht von Solidis die Rede[45]). Nur eine Thatsache scheint dem aufgestellten Satz zu widersprechen, und das Dasein eines ausgemünzten Silber-Schildlings zu beweisen, nämlich die Verordnung Pipins, daß aus einem Pfund Silber 22 Solidi geschlagen

---

42) Städtewesen des Mittelalters. Th. I. S. 423—427.

43) De falsis monetis, quia in nullis locis contra justitiam et contra edictum nostrum fiunt, volumus ut nullo alio loco moneta sit, nisi in palatio nostro. Illi tamen denarii, qui modo monetati sunt, si pensantes et meri fuerint, habeantur. Lindenbrog. Pag. 355.

44) Quicunque liber homo denarium merum et bene pensantem recipere noluerit, bannum nostrum, id est, 60 solid. componat. Lindenbrog Pag. 898 und Baluzius Tom I. Sp. 783.

45) Capit. Caroli calvi. Tit. 36. Edict. Pistens. Cap. 11. Baluzius. Tom. II Sp. 177.

werden sollen, wovon die Münzstätte einen zu beziehen habe[46]). Diese Stelle ist allerdings sehr bestimmt; indessen noch bestimmter sind diejenigen, welche damit im offnen Widerspruch stehen, und da letztere so zahlreich sind, und nicht nur in den Verordnungen Karls I., sondern ganz übereinstimmend auch in jenen Karls des Kahlen sich vorfinden, und noch überdieß von den Belegen bei Hüllmann so auffallend unterstützt werden, so muß entweder in der Verordnung Pipins ein Irrthum liegen, oder dieselbe entweder gar nicht, oder wenigstens nur sehr kurze Zeit zur Vollziehung gekommen, folglich vor und nach Pipin in Silber nur der Denar ausgeprägt worden sein. Allein es ist gar nicht nöthig, zu Vermuthungen seine Zuflucht zu nehmen, um den scheinbaren Widerspruch der Verfügung Pipins mit der großen Anzahl anderer Kapitularien und unzweifelhafter Thatsachen zu beseitigen; denn es liegt sogar mit Gewißheit vor, daß die Anordnung des Vorfahrers von Karl eine andere Bedeutung habe, und welche diese sei. Die Anmerkung 25 besagt nämlich, daß bei den Franken aus der Unze Silber, deren 12 auf das Pfund gingen, 20 Denare ausgeprägt wurden. Nun ist aber erwiesen worden, daß in den Gesetzen und Kapitularien der Denar sehr häufig mit dem Solidus verwechselt wird. Dasselbe fand jedoch auch bei Unze und Pfund statt; hieß es darum in der Verfügung Pipin's, „man solle aus der Unze Silber nicht mehr als 22 Denare ausmünzen“, so ist der Widerspruch sicher und einfach gehoben. Auch unter Pipin wurde daher kein Silbergulden, sondern nur der Denar ausgeprägt, und die Verschiedenheit lag bloß darin, daß 22 Denare aus der Unze geschlagen wurden, während unter Karl zur Herstellung des richtigen Verhältnisses vom Gold zum Silber, 20 statt 22 Denare aus der Unze geprägt wurden. Der einzige scheinbare Widerspruch, welcher noch vorhanden wäre, ist darum auch gelöst. Und daß dem wirklich so sei, wird durch bestimmte Thatsachen unmittelbar erwiesen. Der Ausdruck „nach den alten Denaren“, welcher nach der Anmerkung 49 in dem friesischen Recht vorkommt, bezieht sich auf die 22 Münzen Pipin's im Gegensatz zu den 20 Karls I. Indessen das friesische Recht nennt diese Münzen Pipin's nicht Solidi, sondern ausdrücklich Denare. Erwägt man nun, daß die Gesetze bei dem Gold immer nur die verweigerte

---

[46]) Capitula Synodi Vernensis edita a Pipino rege et ab Episcopis anno 755. §. 27. Baluzius. Tom. I. Pag. 176. De moneta constituimus similiter, ut amplius non habeat in libra pensante, nisi viginti duos solidos, et de ipsis viginti duobus solidis monetarius habeat solidum unum. Dieselbe Bestimmung ist im folgenden Kapitulare bei Baluzius wiederholt. Auch Pertz gibt dieselbe in den monumentis germaniae historicis. Legum Tom I. Pag. 31, sowie auch Lindenbrog S. 1203; und beide schreiben die Verordnung gleichfalls dem König Pipin zu; eben so Bouquet gallic. seu franc. rer. script. Montag sagt in seiner Geschichte der staatsbürgerlichen Freiheit, Th. I., S. 100 und 101, daß der fränkische Gulden immer geringhaltiger worden wäre, je weniger Gulden aus dem Pfund Silber geschlagen wurden. Ursprünglich habe ein Pfund 24 Loth Silber, dann nur 22, und unter Karl nur 20 Loth enthalten. Indessen dieß klingt unwahrscheinlich; da eine Münze gerade umgekehrt immer werthvoller werden muß, je weniger man deren aus dem Pfund Silber ausprägt. Montag spricht zwar von der Beimischung eines geringern Metalls; allein die fränkischen Silbermünzen waren unter den fränkischen Königen von reinem Silber ohne allen Zusatz, wie die Verordnung Karls I. in der Anmerkung 43, und jene Karls des Kahlen in der Note 29 klar darlegen. Gleichwohl ist es richtig und durch das friesische Recht erwiesen, wie im Text oben gezeigt wird, daß unter Pipin zwar nicht 22 Gulden aus dem Pfund, wohl aber 22 Denare aus der Unze Silber ausgeprägt worden waren, und daß von Karl I. die Abänderung der Eintheilung der Unze Silber in 20 Denare eingeführt wurde. Anfangs scheint der Grund dieser Aenderung das Verhältniß des Goldwerths zum Silberwerth gewesen zu sein, indem nach der Anmerkung 29 ersterer zu dem letztern wie 12 : 1 sich verhalten sollte, solches Verhältniß jedoch bei 22 Denaren auf die Unze Silber verrückt, und nur durch die Eintheilung der Unze in 20 Denare wiederhergestellt worden wäre. Allein dennoch hatte die Sache eine andere Bewandtniß, und Montag in gewisser Weise allerdings Recht, nur in einem wesentlich andern Sinn, wie sich alsbald zeigen wird.

Annahme eines Solidi, bei dem Silber hingegen stets nur jene des Denars verbieten[46b]), so ist es gewiß und offenbar, daß im Gold nur der Gulden, und im Silber nur der Denar wirklich ausgemünzt war, und daß in dem Kapitulare Pipin's Unze mit Pfund und Denar mit Solidus verwechselt wurde, folglich nur gesagt werden sollte, es dürften aus der Unze Silber bloß 22 Denare geschlagen werden, wovon einen die Münzstätte beziehe. Dieß wird auch noch dadurch ausser allen Zweifel gesetzt, daß man im Alterthum nur nach Pfunden und Denaren gerechnet, und letztere sich zugewogen hat[47]). Der silberne Solidus war daher ursprünglich nur ideell, und auch darum setzte man die Bußen in Denaren an. Wie dem aber auch sei, so ist die Thatsache, daß man sowohl die kleinere, als die größere Silbermünze in der Gesetzessprache gleichmäßig den Schilling genannt habe, oben streng erwiesen worden. Ja es steht sogar urkundlich fest, daß das sächsische Rechtsbuch für Solidus ausdrücklich das Wort „Denar", und für Denar den Ausdruck „Solidus" gebraucht. Der Beweis dieser alles entscheidenden Thatsache liegt im Titel 4, §. 7 des sächsischen Gesetzes[48]), und es ist sohin vollständig dargethan, daß unter den Solidis des sächsischen Rechtsbuchs ausdrücklich Denare verstanden werden, und daß folglich die vermeintlichen 1440 Solidi als Buße für die Ermordung eines Edlings nur eben so viel Denare sind. Der Umstand, daß das sächsische Rechtsbuch diese 1440 Denare Solidi heißt, ist mithin gleichgültig, und es bleibt demnach das wichtige Ergebniß, daß das Wehrgeld des Adels in Sachsen 1440 Denare, oder 120 Thaler, oder 10 Pfund Silber, oder 200 fränkische Silbergulden betragen hat, also dem Wehrgeld des salischen Franken gleich war, unentkräftet bestehen. Hoffmann spricht zwar in den oben angeführten Stellen (Note 35 u. 36) von Marken, und auf das Pfund gingen früher zwei Mark. Wenn also die Masse Silber, aus welcher die Sachsen 144 Denare schlugen, nur eine Mark, jene aber, aus welcher die Franken 240 Denare ausprägten, ein Pfund gewesen wäre, so würde sich der Werth der sächsischen und der fränkischen Denare wesentlich anders verhalten haben, als oben angegeben ist. Allein aus dem friesischen Gesetz ergiebt sich klar und bestimmt, daß das Pfund Silber 12 Unzen enthielt[49]). Jede Unze hatte aber 2 Loth und das Pfund bestand demnach auch im nördlichen Deutschland bei der Münze, wie das römische oder fränkische aus 24 Loth, war also dem letztern gleich, und der Gebrauch der Marken von 16 Lothen gehört einer spätern Zeit an. Indessen selbst angenommen, die Sachsen hätten nur aus der Mark von 16 Lothen 144 Denare geschlagen, so wären diese den fränkischen eben

[46b]) Auch in einer Verfügung Karls I., die bei Lindenbrog S. 687 als der §. 1, Tit. 28, Buch 3 des longobardischen Rechts abgedruckt ist, wird nur die verweigerte Annahme eines vollwichtigen Denars verboten. Diese so vielfach und allgemein hervortretende Thatsache muß nothwendig erweisen, daß im Silber nur die Denare, keineswegs aber die Schillinge wirklich ausgemünzt waren.

[47]) Hofmann, Alter und Neuer Münzschlüssel. S. 237.

[48]) Lex Saxonum. Tit. 4. §. 7. Quidquid vel *in uno denario, minus tribus solidis*, quislibet furto abstulerit, novies componat, quod abstulerit, et pro fredo, *si nobilis fuerit*, 12, *si liber* 6 *solid.* comp. Lindenbrog. Pag. 476.

[49]) Lex Frisionum. Tit. 15. §. 1. Compositio hominis nobilis librae XI., per veteres denarios.

§. 2. Compositio liberi librae 5 et dimidia, per veteres denarios.

§. 3. Compositio liti librae 2 et unciae 9.

§. 4. Compositio servi, librae 1 et unicae 4 et dimidia. Lindenbrog. Pag. 497.

Wenn 2 Pfund und 9 Unzen die Hälfte von 5½ Pfund sind, so enthielt das Pfund 12 Unzen.

ziemlich gleich gewesen, und das Wehrgeld eines salischen Franken hätte sich zu dem eines sächsischen Edlen, wie 200 zu 144 verhalten. Dieser Unterschied ist aber nicht so grell, wie früher jener der vermeintlichen 1440 Solidi zu 200. Wir bemerken dieß jedoch nur im Vorbeigehen, denn die Stelle des friesischen Rechts in der Note 49 ist entscheidend, das Pfund also auch in Norddeutschland bei der Münze dem fränkischen gleich gewesen und mithin das Verhältniß des sächsischen Solidus zum fränkischen wie $1^2/_3$ zu 1. Das Wehrgeld der Edlen in Sachsen war daher dem der salischen Franken gleich. Hiefür spricht auch noch eine andere wichtige Thatsache. In dem Capitulare Saxonicum vom Jahre 797 wurde nämlich festgesetzt, daß in allen Fällen, wo ein Franke nach dem Gesetze 12 Solidi zu entrichten hätte, eben so in Sachsen die Edlen 12, der Freie 6 und der Lite 3 Solidi zu bezahlen schuldig sei [50]). Pertz hat zwar für 12 die Zahl 15, aber dieß ist offenbar unrichtig; denn aus mehreren Stellen des Capitulare de partibus Saxoniae vom Jahre 785 geht hervor, daß in Sachsen der Edle stets um die Hälfte höher angesetzt war, als der Freie, und letzterer um die Hälfte höher, als der Lite, indem ein Mal 120 für den Edlen, 60 für den Freien und 30 für den Liten, das andere Mal aber 60 für den Edlen, 30 für den Freien und 15 für den Liten vorgeschrieben wird [51]). Nicht nur Baluzius, sondern auch Canciani, Tom. III, S. 73, hat daher die Leseart 12, und diese ist die richtige, jene von Pertz hingegen die irrige; denn bei 12 erhält man übereinstimmend mit den andern Bestimmungen des Capitulare wiederum das Verhältniß der Hälften, nämlich 12, 6, 3. Der sächsische Edle wird also auch in dem Capitulare Saxonicum dem freien Franken gleichgeschätzt, und dieß bestätigt denn die Gleichheit beider auch in Ansehung des Wehrgelds. Auch im sächsischen Rechtsbuch kommt dasselbe Verhältniß vor, indem verordnet wird, daß bei geringern Diebstählen der neunfache Werth des Entwendeten als Buße entrichtet, und noch überdieß als Strafe an die Staatskasse (Fredum) von dem Edling, der stiehlt, 12 und von dem Frien, welcher sich dieses Vergehens schuldig macht, 6 Schilblinge bezahlt werden müssen [52]). Offenbar muß es daher auch in der Stelle des Capitulare von 797, wo Pertz die Leseart 15 wählte, 12 heißen, die Gleichstellung der sächsischen Edlinge und salischen Franken ist daher abermals beurkundet, und dieselbe wird demnach auch ein unterstützender Beweisgrund für die Gleichheit des Wehrgeldes beider. In Ansehung des Gesetzbuches der Sachsen ist folglich von den vermeintlichen Widersprüchen desselben mit dem Inhalte der Rechte anderer Stämme der wesentlichste vollständig gehoben, und zugleich die sächsische Münzverfassung im Klaren.

Ernstliche Schwierigkeiten scheint dagegen die Aufklärung des friesischen Geldfußes beim ersten Anblick darzubieten, indem das Wehrgeld des Edlings im Rechtsbuch bald auf 80, bald auf 100, bald auf $106^2/_3$ Schildlinge, bald auf 11 Pfund Silber angegeben wird, und die Herstellung der Uebereinstim-

---

50) Item placuit omnibus Saxonibus, ut ubicunque Franci secundum legem solidos duodecim solvere debent, ibi nobiliores Saxones solidos 12, ingenui 5, liti 4 componant. Baluzius. Tom. I. Pag. 277. Luden hat schon sehr richtig bemerkt, daß bei 5 und 4 ein Schreibfehler untergelaufen, indem es hieß *ingenui IIIIII, liti III*, und vom ingenuus eine Ziffer zu dem Liten aus Versehen hinübergezogen wurde.

51) Capitulare de partibus Saxoniae ad annum 785. §. 19, Et hoc statuimus, ut si quis infantem intra circulum anni ad baptismum offere contemserit sine consilio vel licentia sacerdotis, si de nobili genere fuerit 120 solid. fisco componat, si ingenuus 60, si litus 30. Canciani. Tom. III. Pag. 68.

Capitulare de partibus Saxoniae. §. 20. Si quis prohibitum vel illicitum conjugium sibi sortitus fuerit, si nobilis solidos 60, si ingenuus 30, si litus 15. Canciani. Tom. III. Pag. 68.

52) Man sehe die Gesetzesstelle in der Anmerkung 48, S. 86.

mung dieser verschiedenen Ansätze Anfangs ungemein mißlich zu sein dünkt. Indessen auch der scheinbare ungeheure Wirrwarr des friesischen Rechts ist bei tieferem Eindringen in das Wesen der Dinge in der Hauptsache vollkommen zu heben und zum geordneten Einklang zu bringen. Das Gesetz der Friesen mußte aus dem Grunde verwickelter sein, als die Rechtsbücher der andern deutschen Stämme, weil in Friesland nicht nur der Münzfuß sogar innerhalb der Stammesgrenzen eine dreifache Verschiedenheit hatte, sondern auch die Stände-Verhältnisse, wovon die Bestimmung des Wehrgelds abhing, in verschiedenen Gegenden beträchtlich von einander abwichen. In einigen Bezirken waren nämlich die Staatszustände freier, als in andern, und die Wirkung der größern Freiheit äußerte sich vorzüglich darin, daß der Standes-Unterschied der Liten, der niedern Frien und der Edlinge nicht mehr so schroff war, daß vielmehr alle drei mehr sich näherten, und darum auch in den Vermögensbußen gleicher gestellt wurden. In den freiern Gegenden war daher das Wehrgeld eines untern Standes nur immer um ein Drittheil geringer, als das des nächst höhern [53]), während in den weniger freien Bezirken der Unterschied auf die Hälfte stieg [54]). Der Münzfuß hingegen war in Friesland auch innerhalb der Stammesgrenzen in der Art verschieden, daß der Schilling zwischen der Weser und dem Laubach zwei Denare, zwischen Flehi und Sinkfala $2^1/_2$ und zwischen Laubach und Flehi 3 Denare des neuen Geldfußes enthielt [55]). Unter letzterm ist ohne Zweifel die fränkische Münze zu verstehen, da die Frankenkönige auf Einheit der Münze in ihrem ganzen Reiche gedrungen haben [56]), und also auch die Friesen nach der fränkischen Münze rechnen, folglich in ihrem Gesetzbuch

---

[53]) Der Beweis dieser Thatsache liegt vielfältig in dem friesischen Recht. Unter mehrerern Stellen hier nur eine. **Lex Frisionum. Tit. 1. §. 4. Si liber nobilem occiderit 80 solid. componat. §. 5. Si liberum occiderit solid. 53 et unum denarium. §. 6. Si litum occiderit solid. 27 uno denario minus componat domino suo et propinquis occisi solid. 9 excepto tertio parte unius denario. Lindenbrog. Pag. 490.** Da der Solidus 3 Denare enthalten sollte, so waren 53 solid. et unus denarius $= 53^1/_3$ solidi, und dieß war ein Drittheil weniger, als 80 solidi. Bei dem Wehrgeld des Liten sind 27 Solidi weniger 1 Denar (solid. 27 uno denario minus) $=$ 26 Solidi und 2 Denare, und 9 Solidi weniger ein Drittel Denar (sol. 9 excepto tertia parte unius denarii) $=$ 8 Sol. $2^2/_3$ Denare. Diese zu 26 S. 2 D. addirt, geben

26 Solid. 2 Denar.
8 „ $2^2/_3$ „

35 Sol. $1^2/_3$ Denar, als Wehrgeld des Liten.

Der dritte Theil von $53^1/_3$ Solidus ist nun 17 Sol. $2^1/_3$ Denar. Letztere von dem Wehrgeld des Frien zu $53^1/_3$ Solid. abgezogen, erhält man:

53 Solid. 1 Denar.
17 „ $2^1/_3$ „

35 Solid. $1^2/_3$ Denar oder das Wehrgeld des Liten.

Das Wehrgeld des Liten war also ein Drittheil weniger, als das des Frien, und das des letztern um ein Drittheil weniger, als das des Edlings. Wer erstaunt nicht über diese arithmetische Genauigkeit des grauen Alterthums?

[54]) Daß in andern Bezirken das Wehrgeld der untern Stände immer um die Hälfte geringer war, als das des vorhergehenden, ergiebt sich theils aus dem Tit. 15 des friesischen Rechts, theils aus folgender Stelle: „**Inter Fli et Sincfalam wereglidus nobilis 100 solid, liberi 50, liti 25 sol.**“ **Tit. 1. §. 9. Lindenbrog. Pag. 490.**

[55]) **Lex Frisionum. Additio Sapientium. Tit. 3. §. 73. Inter Flehi et Sincfalam solidus est duo denarii et dimidius. Inter Wisaram et Laubachi duo denarii novi solidus est. L. p. 506. §. 78. Inter Laubachi et inter Flehi tres denarii novae monetae solidum faciant. L. p. 507.**

[56]) **De admonitione unius monetae. Capit. Liber II. Cap. 18.**

De moneta vero, unde jam per tres annos et admonitionem fecimus et tempus ***quando una teneretur,***

bemerken mußten, wie sich die alte friesische Geldart, in welcher herkömmlich die Vermögensstrafen angesetzt waren, und an welche sohin die Bevölkerung sich gewöhnt hatte, zu der fränkischen sich verhalte. Das friesische Gesetzbuch sagt nun freilich, der Solidus enthalte 2, $2^1/_2$ oder 3 Denare nach dem neuen Münzfuß. Allein der Sinn dieser Stelle kann unmöglich buchstäblich genommen werden, da der friesische Schildling ohne Zweifel viel größer war, als 3 fränkische Denare [57]). Es muß daher entweder heißen der friesische Denar enthält hier 2, dort $2^1/_2$, dort 3 fränkische Denare, oder der friesische Solidus ist in dieser Gegend = 2, in der andern = $2^1/_2$ und in der dritten = 3 fränkischen Gulden. Da die Gesetze „Solidus" und „Denar" so häufig mit einander verwechseln, so kann es gar nicht auffallen, daß auch im friesischen Recht der erstere mit dem letztern oder umgekehrt dieser mit jenem verwechselt wurde [58]). Wir nehmen nun vorläufig an, es heiße: der friesische Solidus sei in diesem Bezirk = 2, in jenem = $2^1/_2$ und im dritten = 3 fränkischen Gulden. In dem ersten Bezirk rechnete man daher 10, im zweiten 8, und im dritten $6^2/_3$ ideelle Thaler auf das Pfund Silber. Wer nun das friesische Recht verstehen will, der muß nicht nur die Gegenden, wo der Solidus 3, $2^1/_2$ und 2 Mal größer war, als der fränkische unter Karl I., sondern auch die Bezirke, wo das Wehrgeld eines untern Standes um ein Drittheil und wo es um die Hälfte geringer war, als das des vorhergehenden Standes, genau unterscheiden, sowie er sich insbesondre wohl vorsehen mag, die zwei verschiedenen Prinzipien der Berechnung der Gewährssumme nach dem Stände-Unterschied nicht mit einander zu vermengen. Wird diese Regel gehörig beobachtet, und nimmt man zugleich an, auch bei den Friesen habe die Buße bei der Tödtung des Edlings wie bei jener des sächsischen Edlen und des salischen Franken 10 Pfund Silber betragen, so erlangt man folgendes Ergebniß:

---

aliae omnes cessarent, constituimus, hoc omnibus notum esse volumus, quoniam ut absque ulla excusatione cito possit emendari, spatium usque ad Missam S. Martini dare decrevimus, ut unusquisque comitum in suis ministeriis de hoc jussionem nostram tunc possit habere adimpletam. Lindenbrog. Pag. 862. Baluzius. Tom I. Pag. 638, und wiederholt Pag. 740 et 741. In beiden Sammlungen wird dieses Kapitulare zwar Ludwig dem Frommen zugeschrieben; allein es scheint nur eine Wiederholung einer Verordnung Karls I. zu sein. Hofmann versichert wenigstens in seinem Münzschlüssel S. 124: „unter der Regierung Karls I. sei verabschiedet worden, daß alle fremde und ungerechte Münzsorten abgeschafft und nur einerlei Münze in ganz Deutschland und Frankreich Gang und Gäbe sein, oder gegeben und genommen werden soll." — Zum Beweise beruft er sich freilich nur auf das oben theilweise eingerückte Kapitulare „de admonitione unius monetae", was Lindenbrog und Baluzius, wie gesagt, Ludwig dem Frommen zuschreiben, allein die Energie, welche vorzüglich der Schluß der Verordnung darlegt, scheint eher Karl I., als dem frommen Ludwig anzugehören.

57) Dieß beweist schon folgende Stelle: Si quis alteri manum absciderit, 25 solid. et 5 denarios componat. Lex Frisionum. Additio Sapientium. Tit. 2. §. 1. Lindenbrog. Pag. 503. Da hier 5 Denare als ein Theil des Solidus angegeben werden, so ist es klar, daß der friesische Solidus mehr als 3 Denare enthalten habe. Rechnet man freilich 3 Denare auf den Schilling, so betragen die 25 Sol. und 5 Denare der obigen Gesetzesstelle $26^2/_3$ Thaler, und dieß ist die Hälfte von $53^1/_3$ als Wehrgeld der Frien im zweiten friesischen Bezirk (man sehe Seite 90, die Tabelle Nro. II.). Also auch im friesischen Recht wurde die Beraubung einer Hand mit dem halben Wehrgeld gebüßt. Dagegen beweist add. sap. Tit. 3. §. 2. „Pollex pedis undecim sol., et quarta parte solidi componatur", daß der Schildling mehr als 3 Denare enthielt.

58) Ein bestimmter Beweis, daß diese Verwechslung auch im friesischen Rechtsbuch vorgefallen sei, liegt in der additio sapientium. Tit. 3, §. 44, indem dort „3 Mal 10 Denare" gesagt wird, während es bei allen andern Ansätzen Solidus heißt. Entweder müßte es auch hier solidi, oder auch bei den andern Bußen für die geringern Vergehen Denare heißen. In Wirklichkeit sind ohne allen Zweifel die letztern gemeint.

Wehrgeld im Bezirk

I. Zwischen Weser und Laubach.			II. Zwischen Flehi und Sinkfala.			III. Zwischen Laubach und Flehi.		
Edling.	Frier.	Lite.	Edling.	Frier.	Lite.	Edling.	Frier.	Lite.
100 Sol.	50 Sol.	25 Sol. [59]	80 Sol.	$53\frac{1}{3}$ Sol.	35 Sol. $1\frac{2}{3}$ Denar. [60]	$66\frac{2}{3}$ Sol.	$44\frac{4}{9}$ Sol.	$29\frac{17}{27}$ Sol. [61]

Wenn wir nun das friesische Rechtsbuch aufschlagen, was finden wir da? Im Tit. 1, §. 9 heißt es, daß die Ermordung des Edlings mit 100, die des Frien mit 50, und jene des Liten mit 25 Solidis gebüßt werde[62]). Dagegen wirt im §. 1, 2 und 3 des ersten Titels bestimmt, daß das Wehrgeld des Edlings 80 Solidi, das des Frien $53\frac{1}{3}$ Solid. und jenes des Liten 35 Solidi $1\frac{2}{3}$ Denare betrage[63]). Dieselbe Bestimmung ist in den §§. 4, 5, 6, 7, 8 und 9 wiederholt. Kann aber etwas genauer zusammentreffen, als dieses Zahlenverhältniß[64]). Die Vermögensbußen bei Tödtungen im dritten Bezirk von

---

[59]) Zwischen der Weser und dem Laubach war der friesische Solidus 2 Mal größer als der fränkische unter Karl I. Man rechnete demnach anstatt wie bei den Franken 20 nur 10 Solidi auf das Pfund Silber, und da das Wehrgeld des friesischen Edlen mit 10 Pfund Silber angenommen wird, so betrug dasselbe zwischen Weser und Laubach 100 silberne Solidi nach dem ersten friesischen Münzfuß. Zugleich war zwischen der Weser und dem Laubach das Wehrgeld der untern Stände immer um die Hälfte geringer, als das des vorhergehenden Standes; das Wehrgeld des Frien betrug daher 50 und jenes des Liten 25 silberne Solidi nach dem ersten friesischen Münzfuß, d. h. 2 fränkische Solidi auf den friesischen.

[60]) Zwischen Flehi und Sinkfala wird der friesische Solidus $2\frac{1}{2}$ Mal größer als der fränkische unter Karl I. angegeben. Anstatt wie bei den Franken 20 wurden folglich im zweiten friesischen Bezirk nur 8 Solidi auf das Pfund Silber gerechnet, und wenn nun das Wehrgeld des Edlings mit 10 Pfund Silber angenommen wird, so war dasselbe zwischen Flehi und Sinkfala 80 Solidi nach dem zweiten friesischen Münzfuß nämlich $2\frac{1}{2}$ fränkischer auf den friesischen zweiter Gattung. Insoferne nun in diesem Bezirk Frieslands das Wehrgeld eines untern Standes immer nur um das Drittheil geringer war, als das des vorhergehenden Standes, so belief sich das Wehrgeld des Frien auf $53\frac{1}{3}$ Solid. und das des Liten auf 35 Sol. $1\frac{2}{3}$ Denar.

[61]) Im Bezirk zwischen Laubach und Flehi war der Solidus = 3 fränkischen; es gingen sohin $6\frac{2}{3}$ auf das Pfund, oder $66\frac{2}{3}$ auf 10 Pfund Silber. Das Wehrgeld des untern Standes war um ein Drittheil geringer, als das des vorhergehenden, und da das des Edlen 10 Pfund Silber oder $66\frac{2}{3}$ Solidi nach dem dritten friesischen Münzfuß betragen hat, so belief sich das des Frien auf $44\frac{4}{9}$ und jenes des Liten auf $29\frac{17}{27}$ Solidi nach dem dritten friesischen Münzfuß.

[62]) Man sehe die Gesetzesstelle unsrer Anmerkung 54.

[63]) Der Beweis liegt in der Gesetzesstelle der Anmerkung 53.

[64]) Es ist unbegreiflich, daß unsre Gelehrten, welche doch sonst so gründlich sind, gerade das wichtige friesische Rechtsbuch mit der größten Oberflächlichkeit behandelten. Von dem Unterschied des friesischen Münzfußes nach den verschiedenen Bezirken Frieslands, auf den so viel ankommt, und der eben deßhalb im Gesetz so bestimmt angegeben wird, nehmen sie so wenig Kenntniß, als von der Abweichung des Wehrgelds nach Maaßgabe der Beschaffenheit des Stände-Unterschieds. Luden, welcher noch am meisten mit den alten Rechtsbüchern sich beschäftigt hat, spricht bloß von dem Wehrgeld zu 80 Schillingen, und der Ansätze von 100 Solidis sowie von 11 Pfund Silber erwähnt er mit keiner Sylbe. Bei der Berechnung des Wehrgelds nach Maaßgabe des Stände-Unterschieds, zu Folge deren das Wehrgeld eines untern Standes in der einen Gegend um die Hälfte, in der andern hingegen nur um ein Drittheil geringer war, als das des vorhergehenden Standes, wirft er die beiden abweichenden Prinzipien verwirrend durch einander, indem er den Frien um das Drittheil geringer, als den Edling, und den Liten um die Hälfte geringer als den Frien ansetzt. Pfister, welcher von den alten Rechtsbüchern überhaupt gar keine Einsicht genommen hat, giebt das Wehr-

beziehungsweise $66^2/_3$, $44^4/_9$ und $29^{17}/_{27}$ kommen dagegen in dem Gesetzbuch allerdings nicht vor; indessen dieß könnte an sich schon nicht befremden, weil es offenkundig ist und allgemein anerkannt wird, daß insbesondre das friesische und sächsische Rechtsbuch nicht vollständig auf uns gekommen sind, verschiedene Theile derselben vielmehr fehlen, und namentlich Wehrgelds-Ansätze vermißt werden. Im sächsischen Gesetzbuch mangelt z. B. das Wehrgeld des Frien, und es ist demnach derjenige Theil, welcher die Größe desselben festsetzte, offenbar verloren gegangen. Sowie nun dieß ganz unzweifelhaft der Fall ist, so könnten in gleicher Weise die Bestimmungen des friesischen Rechts über die Gewährssummen im dritten Bezirk verloren gegangen sein. Eben so wäre es auch wohl möglich, daß die Ansätze im dritten Bezirk absichtlich weggelassen worden seien, weil die Umschreibung der Brüche $66^2/_3$, $44^4/_9$ und $29^{17}/_{27}$, da man letztere nach dem Zeugniß der Gesetzesstelle in der Anmerkung 53 mit Zahlen nicht auszudrücken vermochte, vielleicht zu schwierig schien. Indessen wir wollen gleichwohl weder auf die eine noch auf die andere dieser Vermuthungen ein Gewicht legen; der Ansatz, welcher nach dem Grundsatz des Gesetzbuchs im dritten Bezirk auf die Tödtungen kommen müßte, fehlt nun einmal und wir können die Ursache der Lücke mit Gewißheit nicht angeben. Hiernächst wird auch die Vermögensbuße von beziehungsweise 100, 50 und 25 Solidis dem Bezirk zwischen Flehi und Sinkfala zugeschrieben, während aus der Bestimmung des §. 73, Tit. 3 des Zusatzes der Rechtsverständigen (der Solidus sei zwischen der Weser und dem Laubach = 2 fränkischen) nothwendig folgt, daß eine solche Wehrgeldssumme der Gegend zwischen der Weser und dem Laubach zufällt; aber trotz jener Lücke und dieses Verstoßes bleibt für die Richtigkeit unsrer Darstellung des friesischen Münzfußes gleichwohl unzweifelhaft noch volle Gewißheit übrig, weil die Ansätze 100, 50, 25 sowie 80, $53^1/_3$ und 35 S. $1^2/_3$ Denare zu genau auf das angenommene Prinzip passen, und dieser merkwürdige Einklang unmöglich zufällig sein kann. Gegen diese Uebereinstimmung müssen vielmehr die Lücken, Irrungen und Widersprüche des friesischen Gesetzes, welche allerdings häufig vorkommen[65]), nothwendig nur unwesentlich erscheinen. Eine Abweichung betrifft freilich das aufgestellte Prinzip des Münzfußes selbst, und sie möchte deßhalb für bedenklicher erachtet werden.

---

geld des friesischen Freien gar auf 110 Solidi an; ein Ansatz, der im Gesetz niemals vorkommt und auch gar nicht vorkommen konnte, weil sogar das Wehrgeld des Edlings 100 friesische Solidi nie übersteigt.

[65]) Nicht bloß in dem oben angegebenen Fall, sondern vielmehr öfters, werden die verschiedenen Bezirke Frieslands, wo der Geldfuß abweichend war, mit einander verwechselt. Im Tit. 1, §. 9 des Gesetzes heißt es nämlich, daß zwischen Flehi und Sinkfala der Solidus 3 Denare enthalte; in dem Tit. 3, §. 73 der additio sapientium wird dagegen gesagt, zwischen Flehi und Sinkfala sei der Solidus $2^1/_2$ Denare. In dem Epilog zu dem Gesetz heißt es ferner, daß das Wehrgeld des Edlings um ein Drittheil höher sei, als das des Frien, und jenes des Liten um die Hälfte geringer, als das des Frien. Die zwei verschiedenen Prinzipien des Stände-Unterschieds werden demnach mit einander verwechselt und unrichtig vermengt. Ausserdem kommen noch viele andere Verstöße vor. Ein Schlag auf den Kopf, welcher Taubheit zur Folge hat, wird das eine Mal mit einer Buße von 24 Solidis (Tit. 22, §. 1 des Gesetzes), und das andere Mal mit einer Strafe von 160 Solid. bedroht (additio sapientium. Tit. 3. §. 8), ohne daß der Grund dieser bedeutenden Abweichung angegeben würde. Dasselbe gilt von der Buße von 40 und 15 Solidis für das Ausschlagen eines Auges. Auffallend ist endlich, daß bei den geringern Vergehungen der Ansatz von 160 Solid. oder 3 Mal $53^1/_3$ öfter vorkommt, während doch der höchste Ansatz für das schwerere Verbrechen des Todschlags nur 100 Solidi ist. Da indessen die alten Gesetze „Solidi" und „Denare" erwiesener Weise häufig verwechseln, so kann auch bei den Bußen für die geringern Vergehen, welche 100 Solidi übersteigen, unter Solidus nur der Denar gemeint sein. Wirklich liegt ein bestimmter Beweis, daß auch das friesische Recht Solidi und Denare mit einander verwechselt, wie gesagt, in der additio sapientium. Tit. 3. §. 44. Dieser Widerspruch löst sich also, und die übrigen Irrungen sind unwesentlich.

Es ist dieß der Ansatz des §. 9, Titel 1 des friesischen Rechts, nach welchem der Todschlag eines Edlings mit $106^2/_3$, eines Frien mit $53^1/_3$ und eines Liten mit $26^2/_3$ Solidi gebüßt werden soll[66]). Indessen man sieht auf den ersten Blick, daß $106^2/_3$ das Doppelte des Ansatzes von $53^1/_3$ ist, welcher oben in der Tabelle N. II. als Wehrgeld des Frien sich feststellt. Diese Summe ergiebt sich in den Fällen, wo der untere Stand nur um ein Drittheil geringer veranschlagt ist, als der nächst vorhergehende. Bei Berechnung des Wehrgelds des Edlen auf $106^2/_3$ Solidi wurden sohin die beiden verschiedenen Prinzipien des Stände-Unterschieds abermals verwechselt, und dem Edlen das doppelte Wehrgeld desjenigen Frien beigelegt, welcher im Verhältniß zur Gewährssumme des Edlings von 80 Solidis nur um ein Drittheil geringer, also mit $53^1/_3$ angesetzt wurde. Daß dem wirklich so sei, ergiebt sich aus dem Titel 3 des Zusatzes der Gesetzverständigen (additio sapientium) zu dem friesischen Recht. Im §. 71 wird nämlich gesagt, daß alle Ansätze dieses Titels nur auf den Frien sich beziehen, und daß die Bußen bei denselben Vergehungen gegen einen Edlen um die Hälfte (soll heißen auf das Zweifache) sich erhöhen[67]). Der §. 58 enthält nun einen Wehrgelds-Ansatz von $53^1/_3$ mit dem Beisatz, daß hier die Gewährssumme des Edlings $106^2/_3$ sei. Es ist darum klar, daß der Ansatz von $106^2/_3$ das Zweifache von $53^1/_3$ war, und daß also die verschiedenen Prinzipien des Stände-Unterschieds verwirrend durcheinander gemengt wurden. Da jedoch die Irrung so höchst deutlich vorliegt, so kann ihr nicht das mindeste Gewicht beigelegt werden, und das Prinzip des friesischen Münzfußes, wie wir dasselbe oben festgestellt und unter urkundlicher Bestätigung des friesischen Rechtsbuchs rechnungsmäßig nachgewiesen haben, bleibt deßhalb unentkräftet bestehen. Wir sind nun von der Voraussetzung ausgegangen, daß das Wehrgeld des friesischen Edling wie jenes des sächsischen Edlen und des salischen Franken 10 Pfund Silber betragen habe, und wenn dieß der Fall war, so zeigt die Rechnung, daß die Gewährssumme in den ideellen Geld-Münzen nach dem friesischen Münzfuß im ersten Bezirk Frieslands 100 Solidi für den Edling, 50 für den Frien und 25 für den Liten; im zweiten Bezirk hingegen 80 Schilbling für den Edlen, $53^1/_3$ für den Frien und 35 Solidi $1^2/_3$ Denare für den Liten ausmachen müsse. Da nun das friesische Rechtsbuch beide Ansätze ohne die mindeste Abweichung ganz rein nachweist, ja sogar in den Denaren und Brüchen auf das genaueste angiebt, so ist dargethan, daß das Wehrgeld des friesischen Edlings auf 10 Pfund Silber sich belief. Dasselbe Ergebniß haben wir bei den Franken in Beziehung auf den Freien, und bei den Sachsen in Beziehung auf den Edlen erhalten, indessen nur durch die Rechnung; das friesische Gesetz jedoch bestimmt das Wehrgeld der verschiedenen Stände nicht nur nach den ideellen Geldmünzen, sondern auch nach dem Gewicht, und es wird für die Tödtung eines Edlings 11, für die eines Frien $5^1/_2$ Pfund, für jene eines Liten 2 Pfund 9 Unzen, und für den Todschlag gegen einen Schalken 1 Pfund $4^1/_2$ Unzen als Buße vorgeschrieben[68]). Rechnungsmäßig sollte aber die Gewährssumme des Edlen 10, die des Freien 5 und

---

[66]) **Inter Laubachi et Wisaram weregildus nobilis 106 solidi et duo denarii, liberi 53 solid. et denarius, liti 26 solidi et dimidio tremissus.** (Tremissus war 4 Denare.)

[67]) §. 71. Hae omnes compositiones liberi hominis sunt.

§. 72. Ignobilis (soll heißen Nobilis) hominis dimidio majoris.

§. 73. *In lito medietate minoris.* Also die Hälfte der Gewährssumme des Frien, und dieß beweist, daß das Wehrgeld des Frien die Hälfte von dem des Edlen sein sollte, sohin im §. 72 es heißen muß das Zweifache der Gewährssumme des Frilings, wie wir im Text bemerkt haben.

[68]) Man sehe die Gesetzesstelle der Anmerkung 49, S. 86.

jene des Liten 2 Pfund 6 Unzen, statt 9 Unzen betragen, da nur in diesem Fall die Ansätze in den ideellen Münzen von 100, 50 und 25 Schildlingen mit dem Prinzip des Rechtsbuchs zusammenstimmen. Indessen diese Abweichung, welche an sich schon so unbedeutend wäre, daß ihr keine oder nur eine sehr geringe Bedeutung beigemessen werden könnte, hängt sichtbar mit der Münz-Veränderung unter Karl in Verhältniß zu dem Geldfuß Pipins zusammen. In denjenigen Bezirken Frieslands, wo das Wehrgeld eines untern Standes immer um die Hälfte geringer war, als das des vorhergehenden, enthielt zugleich die friesische Münze das Zweifache der fränkischen. Bei 22 fränkischen Denaren auf die Unze Silber kamen denn bei den Friesen 11, und, bei 20 fränkischen, bei den Friesen 10. Als daher unter Pipin 22 ausgeprägt wurden, ergaben sich für jenen Bezirk Frieslands 11. Die Denare Pipin's zu 22 auf die Unze waren nun die alten, dagegen jene Karls zu 20 die neuen; und darum sagt das friesische Gesetz bei dem Ansatz 11: „nach den alten Denaren", woraus von selbst folgt, daß nach den neuen Denaren aus der Zahl 11 nun 10 werden muß. Wir haben nach der neuen Münze gerechnet, und darum erhielten wir 10. Bei dem ersten Anblick scheint nun die Nachweisung der Ursache, warum auch bei dem Gewicht nach dem Münzfuß Karls I. nur 10, und nach jenem Pipin's 11 Pfund Silber als Wehrgeld des friesischen Edlings zum Vorschein kommen müssen, sehr schwierig zu sein; indessen gleichwohl ist sie mit voller mathematischer Gewißheit zu geben. Bei den Franken wurde nämlich das Pfund in Lothe, bei den Sachsen und Friesen hingegen in Unzen eingetheilt; letztere war = 2 Loth, und da nach der Anmerkung 49 auf das Pfund 12 Unzen gingen, so mußte jenes der Franken 24 Loth enthalten. Anfangs ist dieß auch wirklich der Fall gewesen, weil die Salier das römische Gewicht annahmen, und nach diesem das Pfund in 24 Loth eingetheilt wurde. Unze und Loth waren jedoch gleichbedeutend mit dem ideellen Silber-Solidus; die Sachsen rechneten nun nach Unzen, der sächsische Thaler war daher eine Unze schwer, und darum gingen in Sachsen nur 12 Solidi auf das Pfund Silber. Bei den Franken hingegen waren die Lothe im Gebrauch, ein fränkischer Silbergulden sollte demnach das Gewicht von einem Loth haben, und eben deßhalb hätte man bei den Saliern 24 Schildlinge auf das Pfund Silber, d. h. 12 Denar auf das Loth oder 24 auf die Unze rechnen müssen. Ursprünglich geschah dieß auch; unter Pipin trat jedoch die Veränderung ein, daß man nur 11 Denare aus dem Loth oder 22 aus der Unze prägte, und darum anstatt 24 nur 22 Gulden auf das Pfund zählte. Dadurch wird man Anfangs zu der Meinung gereizt, das ausgeprägte Geld sei besser geworden, wie wir in der Note 46 bemerkten, da die Münzen damals erwiesenermaßen von reinem Silber und ohne allen Zusatz waren. Indessen die Sache ist anders, weil die Neuerung Pipin's eigentlich eine Gewichts-Veränderung gewesen ist. Schildling ist nämlich gleichbedeutend mit Loth und die Eintheilung des Pfundes in 22 statt in 24 Solidi setzte das Pfund von 24 auf 22 Loth herab. Die Werths-Verhältnisse bei den Zahlungen änderten sich dadurch allerdings; aber nicht in der Art, wie Montag sagt, daß durch Beimischung eines geringern Metalls der innere Gehalt der Silbermünze verringert worden wäre, sondern vielmehr in der Art, daß das Gewicht vermindert, und 22 Schildlingen oder Lothen nun dasselbe Gewicht zugeschrieben wurde, als früher 24 von gleichem Werth. Das Pfund wurde demnach um $^1/_{12}$ leichter. Wer nun nach dem alten Gewicht z. B. 12 Pfund zu fordern hatte, erhielt, wenn er dieselben nach dem neuen Gewicht empfing, nur 11 Pfund, indem ihm 22×12 für 24×12 angerechnet wurden. Karl I. setzte jedoch das Gewicht noch mehr herab, indem er das Pfund, anstatt wie Pipin in 22, nur in 20 Schildlinge oder Lothe eintheilen ließ, und dasselbe dadurch im Verhältniß zu jenem von 24 Lothen noch ein Mal um $^1/_{12}$, im Ganzen also um $^1/_6$ leichter

worden. Wer folglich nach dem Gewichte Pipin's 11 Pfund zu fordern hatte, empfing jetzt, wenn er sie nach dem Gewicht Karls erhielt nur 10, indem ihm 20 × 12 für 22 × 12 angerechnet wurden. Ursprünglich war nun das Wehrgeld eines friesischen Edlings = 12 Pfund Silber, und durch die Herabsetzung des Pfundes um $^1/_{12}$, welche unter Pipin vorfiel, kam es auf 11 Pfund; durch die Herabsetzung des Pfundes um ein weiteres Zwölftel, oder im Ganzen um $^1/_6$, die unter Karl I. eintrat, fiel es hingegen auf 10 Pfund. Im Verhältniß zu den neuen Lothen oder Pfunden Pipin's und Karls I. waren nun jene nach dem alten römischen Gewicht, nämlich 24 Loth auf das Pfund, die alten. Nach den alten Denaren oder mit andern Worten nach dem alten Gewicht war sohin das Wehrgeld des friesischen Edlings = 11 Pfund, und dieß sagt das friesische Recht in der Gesetzesstelle der Anmerkung 49 ausdrücklich. Nach dem abermals veränderten Gewicht Karls war dieses Wehrgeld hingegen 10 Pfund, und dann ergeben sich in Solidis die Ansätze von beziehungsweise 100, 50, 25, und 80, $53^1/_3$, 35 Sol. $1^2/_3$ Denare. Einige Wehrgelds-Ansätze des friesischen Rechts sind somit nach dem alten römischen Münz- oder Gewichtfuß, andere jedoch nach jenem unter Pipin, und wieder andere nach jenem unter Karl I.; daher nun rührt die Abweichung 11 und 10, und es ist demnach alles erläutert und für die Richtigkeit der aufgestellten Münz-Verfassung mathematische Gewißheit gegeben. Die Sachsen und Friesen wurden nun gezwungen, den Münz- und Gewicht-Veränderungen der Franken zu folgen; ihr Pfund wurde darum auch kleiner, und deßhalb blieb das Verhältniß des sächsischen Solidus zu dem fränkischen unverändert, also immer wie $1^2/_3$: 1. Dagegen minderte sich das Wehrgeld in der Art, daß z. B. jenes des friesischen Edlings zuerst von 12 auf 11, und dann von 11 auf 10 Pfund herabsank, indem durch die Gewichts-Veränderung unter Pipin das Pfund um $^1/_{12}$ und durch jene unter Karl um $^2/_{12}$, mithin um 1, beziehungsweise um 2 Unzen leichter wurde. Bei der Verringerung um 1 Unze gaben 12 alte römische Pfund von 144 Unzen nur noch 132 alte Unzen, folglich nur 11 und bei der Verminderung um 2 Unzen nur noch 120, sonach bloß 10 alte Pfunde. Es ist nun möglich, daß man unter Pipin jene 11 Pfund immer noch 12 Pfund hieß, sohin das um $^1/_{12}$ kleinere Pfund wieder in 24 Loth oder in 12 Unzen eintheilte; eben so ist es möglich, daß man von den um 2 Lothe oder 1 Unze leichtern Solidis abermals 24 auf das Pfund rechnete, so daß dann der neue Schildling um $^1/_{12}$ leichter, demnach kleiner war, als der alte, d. h. daß die Denare, welche allein wirklich ausgemünzt waren, nach diesem Verhältniß leichter, also kleiner gewesen sind. Endlich kann verhältnißmäßig das Gleiche nach der Gewicht-Veränderung unter Karl I. statt gefunden haben; wir haben dieß jedoch hier noch nicht zu untersuchen; genug, daß durch die Gewicht-Veränderung unter Pipin das Wehrgeld des Edlings von 12 Pfund oder 144 Unzen nach altem Gewicht auf 132 Unzen, folglich letztere mit 12 dividirt auf 11 Pfund nach altem Gewicht, durch die Gewicht-Veränderung unter Karl I. hingegen auf 120 Unzen, sonach diese mit 12 dividirt, auf 10 Pfund nach altem Gewicht herabsinken mußte. Es ist also erklärt, warum das Wehrgeld des friesischen Edlen nach dem Münzfuß Pipin's 11 und nach jenem Karls I. nur 10 Pfund betragen müsse.

Die Abweichungen und scheinbaren Widersprüche der friesischen Rechts-Sätze unter sich und mit denen anderer Gesetzbücher sind daher in allem wesentlichen mit Evidenz gehoben und genau arithmetisch erklärt. Aus dem merkwürdigen Einklang jedoch, in welchem jetzt im Wesen nicht nur die Wehrgelds-Bestimmungen des sächsischen, sondern auch jene des scheinbar so verwirrten friesischen Gesetzbuchs stehen, aus dem Thatumstand ferner, daß im letztern sogar die Brüche genau arithmetisch richtig sind, bringt sich

nun die Bemerkung mit besondrem Nachdruck auf, wie vorsichtig man mit der Behauptung sein müsse, daß die alten Rechtsbücher unauflösliche Widersprüche enthalten, und unächt oder nur Privatwerk seien. Wenn nämlich eine Stelle derselben nicht in das Lieblings-System mancher Gelehrten passen will, oder wenn wir sie in irgend einer ihrer Bestimmungen nicht verstehen, oder nicht erklären können, so ist man gemeiniglich schnell mit der Behauptung fertig, das Gesetz sei in dieser oder jener Beziehung unrichtig. Allein meistens ist eine solche Angabe grundlos und der vermeintliche Widerspruch oder Wirrwarr herrscht gewöhnlich nur in unsrer eignen Unkenntniß der Verhältnisse. So sagt z. B. Luden vom sächsischen Rechtsbuch: „Schon auf den ersten Blick fällt der geringe Umfang des Ganzen auf, die Verworrenheit der Anordnung und die Undeutlichkeit, Unbestimmtheit und Abgerissenheit der Sprache. Bei näherer Ansicht wächst der Zweifel. Einiges stimmt mit den Verordnungen Karls, anderes stehet damit im Widerspruch: auch sind hin und wieder Unrichtigkeiten nicht zu verkennen. Bei wiederholter Betrachtung endlich wird man fast unwiderstehlich auf die Vermuthung gebracht, daß diese gesetzlichen Bestimmungen, im besten Fall, von einem Einzelnen nach seinen besondern Bedürfnissen zusammengetragen worden, und daß eben deßwegen die Aechtheit der einzelnen Bestimmungen immer gerechten Zweifeln unterworfen bleibe." — So Luden, aber sein Urtheil ist völlig unrichtig, und rührt nur daher, daß er aus Unkenntniß der Münz-Verfassung die vermeintlichen Widersprüche des sächsischen Gesetzes nicht zu lösen vermochte. Letzteres ist nichts weniger als verworren, sondern im Ganzen ziemlich klar, nichts weniger als unächt oder Privatwerk, sondern wirkliches Recht. Vollständig ist dasselbe allerdings nicht; allein was vorhanden ist, war in der That Gesetz. Dieß beweisen folgende Gründe. Die wesentlichsten Grundsätze des Strafrechts sind in allen alten Rechtsbüchern gleich, und man erkennt daher die Aechtheit oder Falschheit eines Gesetzes mit vollkommner Sicherheit daraus, ob es in den eigenthümlichen Grundzügen aller mit den übrigen zusammenstimmt. So ist es z. B. gewöhnlich, daß derjenige, welcher dem andern ein Auge ausschlägt, oder eine Hand oder einen Fuß ablöst, mit dem halben Wehrgeld des Verletzten büßen muß. Diese Bestimmung findet sich übereinstimmend im salischen, ripuarischen und thüringischen Recht, und auch im sächsischen ist sie vorhanden. Die Strafansätze sind im letztern zugleich richtig berechnet, und stimmen stets mit dem Prinzip. Kleine Irrungen kommen wohl zuweilen in dem sächsischen Gesetz vor, wie z. B. die Verwechslung des größern Schildlings mit dem kleinern; indessen man sieht sogleich, was der wahre Sinn sei, und es liegt nicht einziger *wesentlicher* Widerspruch vor, bei welchem die Unrichtigkeit auf Seite des Rechtsbuchs wäre. Alles stimmt vielmehr nicht nur unter einander, sondern auch mit den Verordnungen Karls. Nur eine einzige *wesentliche* Abweichung von letztern ist vorhanden, nämlich in Ansehung der Werths-Bestimmung des Viehes; doch auch bei dieser liegt die Unrichtigkeit nicht in dem sächsischen Gesetz, sondern vielmehr in dem Kapitulare Karls, wie weiter unten erwiesen wird. Ein zweiter Widerspruch ist zwar auch noch vorhanden, und dieser kann unmittelbar nicht gehoben werden, nämlich in Ansehung des Rang-Verhältnisses der verschiedenen Stände, welches im Rechtsbuch bei den Edlen und Liten wie 12 : 1 und in den Kapitularien wie 12 : 3 angegeben wird; allein mittelbar läßt sich auch diese Abweichung erklären, und jedenfalls bleibt sie nur unwesentlich. Das Bruchstück des sächsischen Gesetzes ist darum ohne allen Zweifel ächt, und enthält wirkliches Recht. Ein Gleiches gilt nun auch von dem friesischen Gesetz. Wenn irgend eine Sammlung zu der Hypothese reizen konnte, das Rechtsbuch sei nicht ächt, so ist es das friesische wegen seiner vielen Dunkelheiten und theils wirklichen, theils scheinbaren Irrungen und Widersprüche; indessen der merkwürdige Einklang der Wehrgelds-Bestimmungen in allem

Wesentlichen zeigt abermals, daß auch dieses Gesetzbuch ächt sei, und wirkliches Recht enthalte. Wir dürfen deßhalb immer nur dem tiefern Zusammenhang der Dinge auf den Grund bringen, und wir finden dann bald, daß die Irrungen und Widersprüche mehr in unsern Hypothesen, Lieblings-Meinungen und Irrthümern, als in den alten Geschichtsquellen liegen.

Die früheste Münz-Verfassung der Deutschen ist demnach sowohl bei den südlichen, als bei den nördlichen Stämmen vollständig aufgeklärt, und wir stellen die Beschaffenheit derselben, der größern Klarheit wegen, nun auch noch übersichtlich, wie folgt, zusammen. Bei den Franken rechnete man auf das Pfund Silber 20 Gulden, und das Gleiche war bei den Ripuariern, Alemannen und Baiern der Fall. In Sachsen gingen dagegen nur 12 Schildlinge oder Thaler, und im ersten Bezirk Frieslands bloß 10, im zweiten 8 und im dritten nur $6^2/_3$ ideelle Solidi auf das Pfund Silber. Ausser dem silbernen Solidus gab es noch einen goldnen, und dieser war = 40 Silber-Denaren, während der Schildling der letztern Metallart nur 12 Denare enthielt. Wirklich ausgeprägt war im Gold nur der Gulden [69]), und im Silber nur der Denar [70]); so wenig es also wirklich ausgemünzte Silber-Schildlinge gab, eben so wenig waren ausgeprägte Gold-Denare vorhanden, und letzteres konnte schon deßwegen nicht der Fall sein, weil bei der Eintheilung des Goldguldens, welcher, mit 72 auf das Pfund, selbst keinen großen Umfang hatte, in 40 noch kleinere Münzen, diese sohin die Denare, allzu unansehnlich geworden wären. Da nun auch erwiesen wurde, daß der goldne Solidus zu dem fränkischen silbernen wie $3^1/_3 : 1$, oder wie 40 : 12 sich verhielt, da nicht minder das Verhältniß des fränkischen Silber-Schildlings zu dem sächsischen und friesischen bestimmt festgestellt wurde, so ist das Verständniß der gesammten alten Münz-Verfassung gegeben, und man kann beliebig die Geldarten der verschiedenen Stämme wechselseitig auf den Münzfuß dieses oder jenes Stammes zurückführen. Die Hauptsache ist somit im Reinen; indessen wir bedürfen gleichwohl über zwei wesentliche Dinge noch Aufschluß. Bei dem Werths-Verhältniß des goldnen Gulden zu dem fränkischen silbernen wie $3^1/_3 : 1$, oder wie 40 : 12 war nämlich der Unterschied des Werthes beider Münzarten so bedeutend, daß das Größen-Ergebniß und mithin auch die staatsrechtlichen und geschichtlichen Folgen, welche in Beziehung auf die innern Zustände der deutschen Urzeit an die in den Rechtsbüchern

69) Ausser den Belegen der Anmerkungen 2 bis 17 wird das Dasein und die geschehene wirkliche Ausprägung des goldnen Solidus auch noch durch folgendes Gesetz erwiesen. Legis Burgundionum additamentum secundum. §. 6. De monetis solidorum praecipimus custodire, ut omne aurum quodcunque pensaverit accipiatur, praeter quatuor tantum monetas Valentiniani, Genavensis et Gothium, qui a tempore Alarici regis adaerati sunt, et Ardaricanos. Quodsi quiscunque praeter istas quatuor monetas aurum pensatum non acceperit, quod vendere volebat non accepto pretio perdat. L. P. 307. Ergänzend bemerken wir zugleich noch, daß auch Kortüm des Goldguldens gedenkt. Geschichte des Mittelalters. Th I. S. 101.

70) Aus der unzweifelhaften Thatsache, daß der silberne Schildling nur eine ideelle Münze war, entspringen sehr wichtige Folgen, und obgleich dieselbe oben schon vollständig erwiesen wurde, so wollen wir zur noch größern Verstärkung der Gewißheit doch noch eine Urkunde anführen, die besonders klar spricht. »Nos autem solidos argenteos fuisse docent antiquitatum studiosi et confirmat charta anni 807 apud Muratorium. Antiquit. Italic. Dissert. 28. *Tu mihi reddere debeas decem solidos argento de bonos denarios, mundos, grossos, expendiviles, una duodecim denarios pro solido tantum.* Quod notatum velim ad discrimen Regni Austriae, ubi ex lege salica compositiones seu multae pendebantur solidis aureis, id est valentibus denariis 40, ut perpetuo in ipsa lege scriptum est. Quanquam et hic sub Pipino tandem multae ipsae ad solidos argenteos redactae fuerint. Canciani, Tom. II. P. 325, not. 2 ad Tit. 6. §. 3. leg. Alamann. Hier wird nun gesagt, daß die Bezahlung von 10 Silbergulden in guten, reinen und dicken Denaren geschehen soll. Wirklich auszahlen konnte man folglich bei dem Silber nur in Denaren, und es waren demnach im Silber nur Denare und keine Schillinge oder Solidus ausgemünzt.

vorkommenden Zahlen sich anschließen, wesentlich anders sein müssen, je nachdem bei solchen Zahlen der goldne oder der silberne Solidus gemeint ist. Für die richtigere und tiefere Auffassung der eigentlichen Beschaffenheit der ältesten Nationalzustände ist daher die Nachweisung entscheidend, welchen Schilbling die verschiedenen Rechtsbücher bei ihren Ansätzen immer im Sinne haben. Doch auch diese Nachweisung ist mit Sicherheit zu geben, wie wir sogleich darlegen.

Der §. 12, Tit. 35 des ripuarischen Rechts und der §. 11 des Capitulare Saxonum vom Jahre 797, welche beide in der Anmerkung 1 abgedruckt sind, sagen bestimmt, daß im hohen Alterthum (das ripuarische Gesetz ist schon sehr alt, 511) bei den Deutschen allgemein nach dem Gulden von 12 Denaren, sohin nach dem silbernen gerechnet wurde. Durch die Eroberung des römischen Reichs änderte sich dieß jedoch in Beziehung auf diejenigen Stämme, welche in römischen Ländern sich niederließen, also in Ansehung der Franken, Burgunder, Ostgothen, Longobarden und Westgothen. Letztere wurden durch die unermeßliche Kriegsbeute an Land, Geld und Leuten ungleich reicher, als die Stämme im Mutterlande; sie rechneten daher bald nicht mehr nach dem alten deutschen Silbergulden von 12 Denaren, sondern nach dem goldnen Solidus der Römer, deren sie genug erbeutet hatten. Darum nennt die Vorrede des Königs Gundebald zum burgundischen Gesetz den Goldgulden auch den römischen [71]). Aus gleichem Grund sind alle Bußen des salischen Rechts in dem Schilbling zu 40 Denaren, folglich in dem goldnen angesetzt. Welche große Folgen mit diesem Sachverhältniß sich verbinden, ist einleuchtend. Unsre Gelehrten sprechen ohne allen Unterschied immer nur vom Solidus, und zwar ganz gleichmäßig, sie mögen einen Ansatz des sächsischen, friesischen, ripuarischen, alemannischen und bairischen oder des salischen, burgundischen, westgothischen und longobardischen Gesetzbuchs anführen. Dieß ist indessen ungemein unrichtig und verwirrend, da in beiden Fällen eine wesentlich andere Münze vorliegt, und demnach das Ergebniß sehr verschieden sein muß. Das wahre Verhältniß der Dinge ist nun folgendes. In dem friesischen und sächsischen Recht sind die vorkommenden Münzen immer silberne, und es ist von dem goldnen Schilbling niemals die Rede, weil jene Stämme einen solchen gar nicht kannten. In Ansehung des sächsischen Gesetzes wird dieß durch die erwiesene Thatsache beurkundet, daß der Solidus = 12 Denaren angesetzt wird, und rücksichtlich des friesischen durch die Vergleichung des Solidus und Denars mit den fränkischen Silbermünzen. Aus dem Verhältniß beider ergiebt sich aber, daß von keinem Goldgulden gesprochen wird. Dagegen wird die größere und zwar ideelle Silbermünze oder der Solidus mit dem Denar öfter verwechselt, doch der Zusammenhang zeigt bald, wo dieß der Fall ist, und bei aufmerksamer Prüfung ist meistens zu erkennen, welche Geldart die verschiedenen Stellen meinen. Der Schilbling des ripuarischen, alemannischen und bairischen Gesetzes ist ebenfalls nur der silberne. Von den beiden ersten Rechtsbüchern wird dieß weiter unten S. 102 erwiesen; daß aber das Gleiche von dem bairischen gelte, lehrt das Gesetz selbst, indem es bei den Ansätzen, wo der Goldgulden gemeint ist, dieß ausdrücklich beifügt [72]). In allen Fällen, wo das Gegentheil nicht ausdrücklich bemerkt wird, sind daher die Gulden des bairischen Rechtsbuchs die silbernen. Umgekehrt ist der Solidus des salischen, westgothischen und longobardischen Gesetzes jederzeit der goldne, und der des burgundischen meistens. Ein Beispiel, wo der Schilbling des letztern

[71]) Si quis sane judicum non ea, quae leges continent, judicavit, et a corruptione alienus est, 30 *solidos Romanos* se noverit inlaturum. L. P. 267.

[72]) Man sehe die Gesetzesstellen in der Anmerkung 6. S. 74.

ausnahmsweise der silberne sei, folgt unten S. 102. In Ansehung des salischen, westgothischen und lombardischen Rechtsbuchs findet hingegen gar keine Ausnahme statt, sondern der in diesen vorkommende wirkliche Solidus ist immer der Goldgulden; nur bei den Zusätzen Karls muß man vorsichtig sein, da in diesen wegen der Herabsetzung der Bußen von dem goldnen auf den silbernen Schildling manche Ansätze den letztern meinen, wie es z. B. bei dem Wehrgeld der kirchlichen Würdeträger der Fall ist. Durch alle diese wichtigen Aufschlüsse sind nun die Hauptgrundlagen zur endlichen objektiven Begründung der ältesten Geschichte mit Sicherheit gefunden, und es geht uns nur noch ein wesentlicher Anhaltspunkt ab, nämlich die Aufklärung über das Verhältniß des Geldwerthes des Alterthums zu jenem der Gegenwart. Dieses Verhältniß muß jetzt ebenfalls noch festgestellt werden, und auch hierüber geben die alten Rechtsbücher mit Gewißheit hinreichende Nachricht, wie sich aus nachstehender quellenmäßiger Darstellung ergiebt.

Bei den Deutschen war das Geld im grauesten Alterthum noch gar nicht üblich, und als es auch bei ihnen eingeführt wurde, war das umlaufende Metall gleichwohl noch mehrere Jahrhunderte lang, und zwar bis ins 4te, und selbst bis ins 5te unsrer Zeitrechnung wenigstens bei manchen Stämmen noch so selten, daß häufig völlige Unmöglichkeit gegeben war, die ausgesprochenen Vermögensbußen ganz oder auch nur theilweise mit Geld zu bezahlen[73]). Aus diesem Grunde mußte derjenige, dem eine Entschädigung zugesprochen ward, an der Stelle der Münze öfters Vieh, Waffen, Getraide oder andere geldeswerthe Sachen als Bezahlung annehmen. Damit nun aber über den Werth solcher Gegenstände kein Streit entstehe, war es nothwendig, daß der Preis derjenigen, die am häufigsten an Geldes Statt als Buße gegeben wurden, von den Gesetzen selbst bestimmt werde. Dieß ist denn auch vielfältig geschehen. In dem ripuarischen Gesetzbuch wird zuvörderst gesagt, daß derjenige, welcher Wehrgeld zu entrichten habe, einen gehörnten, sehenden und gesunden Ochsen für zwei Gulden anrechnen kann, und eine gehörnte, sehende und gesunde Kuh für einen Solidus[74]), ein sehendes und gesundes Roß für 7, ein Mutterpferd

---

[73]) Wie selten das Geld in der Urzeit war, zeigt auch der Umstand, daß man sogar mit Eisen bezahlte, und vielleicht auch Münzen von solchem Metall hatte, ja daß dieß sogar noch im 9ten Jahrhundert der Fall war. Dieß ergiebt sich aus folgenden Urkunden:

„Precium placitum atque finitum, *valiente in ferro liberas* 20, quod precium vinditor ab emtore de praesente accepit, et ipsum agrum tradidit emptori ad possidendum." Goldast. Rerum Alem. script. Tom. II. P. 1. Tit. 30.

Dederunt illi 4 *tremenses in ferro valientes* et tradidit ipsa terra emtores suos in perpetuum ad possidendum. Goldast a. a. O. Titel 32. Die Tremenses waren die Tremisse, also Drittels-Schildlinge.

Beide Urkunden sind aus dem 9ten Jahrhundert, wie darin ausdrücklich angegeben ist.

[74]) Luden hat den Werth des Gulden bei den Ripuariern in seinem 1827 erschienenen dritten Band der Geschichte des deutschen Volks nach dem Text der Gesetze richtig und treu angegeben. Unbegreiflich ist es daher, wie Pfister in seiner Geschichte der Deutschen, wovon der erste Band zwei Jahre später erschien, ohne die Abweichung von Luden im geringsten zu motiviren, Th. I., S. 295, drucken lassen mochte: „Nach dem Gesetz der Ufer-Franken war ein Schilling = zwei gehörnten, gesunden Ochsen." Daß kein Druckfehler untergelaufen sei, zeigt die Seite 299, wo dem Wehrgelde eines Franken, also 200 Solidis, ein Werth von 400 Ochsen zugeschrieben wird. Nur ein Blick in die Rechtsbücher würde aber gezeigt haben, wie sehr irrig eine solche Angabe sei. Auch die Behauptung Pfisters, daß der Schilling bei den Franken den doppelten Werth des sächsischen hatte, ist völlig unrichtig, so ferne von der Silbermünze gesprochen wird, und den Goldgulden kennt der bemerkte Geschichtschreiber gar nicht. Luden hat ferner ganz richtig bemerkt, daß im sächsischen Rechtsbuch das Wehrgeld des Freien fehle, und Pfister behauptet schnellfertig, dasselbe habe 120 Schillinge betragen. Diese 120 Münzen sind aber, wie Luden schon zeigte, das Wehrgeld des Liten. Hiernächst bemerkt Pfister, der fränkische Edle habe ein Wehrgeld von 300, und ein Dienstmann des Königs eine Gewährssumme von 500 Schillingen

von gleichen Eigenschaften für 3, ein Schwerdt mit der Scheide für 7 [75]), einen Degen ohne Scheide für 3, einen guten Panzer für 12, einen Helm mit dem Federbusch [76]) für 6, gute Beinschienen für 6, einen Schild mit der Lanze für 2, einen noch nicht gezähmten Falken für 3, einen Falken mittlerer Art, der commorsus gruarius hieß, für 6, und endlich einen abgerichteten Edel-Falken für 12 Gulden [77]). Allein nicht bloß in dieser Stelle und im sächsischen Recht, wie Luden irrthümlich meint, sondern auch im alemannischen, burgundischen und angelsächsischen Gesetz wird der Werth des Solidus angegeben, und zwar vollkommen übereinstimmend mit dem ripuarischen und sächsischen Rechtsbuch. Das burgundische Gesetz bestimmt nämlich in wörtlicher Uebereinstimmung mit dem ripuarischen, daß der Werth eines Ochsen 2, und der einer Kuh 1 Gulden sei. Den Werth des besten Pferds setzt dasselbe auf 10, und den eines mittlern Rosses auf 5 Solidi, sowie ferner den Preis eines Schafes, Ebers und Bienstockes auf 1 Schilling, und jenen einer Ziege auf 4 Denare [78]). Im Wesentlichen gleichlautend sagt das aleman-

---

gehabt. Auch dieß ist völlig falsch; denn der Ausdruck „Edler" kommt im salischen Gesetz so wenig vor, als eine Buße von 500 Gulden, der fränkische Dienstadel, die Antrustiones hatten hingegen ein Wehrgeld von 600 Solidis. Die Behauptung endlich von Pfister, daß die Baiern dem Herzoge die dreifache Gewährssumme gegeben hätten, ist abermals irrig, weil die Agilolfinger, aus denen der Herzog gewählt wurde, das vierfache Wehrgeld hatten, und der erkorne Herzog nur für diese Würde noch um ein Dritttheil höher angeschlagen war, als seine Verwandten, die übrigen Agilolfinger. Fast jedes Wort also, das Pfister in Beziehung auf das Wehrgeld sagt, ist quellenwidrig und völlig unrichtig.

[75]) Spatha cum scogilo. Luden übersetzt *„cum scogilo"* mit dem Gehänge, weil die Scheide keinen so großen Werth gehabt haben könne, um den Unterschied von 7 und 3 Solidis zu erklären. Allein dieß ist irrig, und es muß allerdings Scheide heißen, wie folgende Stelle bei Canciani beweist: *„Si inter aliquos dissensio consurgat, ex qua aliquis eorum gladium scogilatum evaginat, non est etiam exspectandum, ut percutiat."*

Ex quibus locis manifestum est, scogilo vaginam spatae denotari, quae Francis artificiose confectae in usu erant, ut ex descriptione vaginae gladii Caroli M. apud Monachum Sangallensem l. 1, Cap. 36, videndum est.

[76]) Helmum cum directo. An andern Stellen heißt es conderictum, condrictum und conderectum. Luden übersetzt übereinstimmend mit du Cange Federbusch.

[77]) Da die oben übersetzte Stelle des ripuarischen Gesetzes so wichtig ist, so halte ich es für gut, dieselbe ebenfalls nach der Handschrift der Stifts-Bibliothek in St. Gallen zu citiren. Sie steht dort S. 197 und zwar in der Handschrift aus dem 9ten Jahrhundert und lautet wörtlich also: Si quis weregeldum solvere debet, bovem cornutum, videntem et sanum pro 2 solidos tribuat; vaccam cornutam, videntem et sanam pro 1 solido tribuat. Equum videntem et sanum pro 7 solidos tribuat. Equam videntem et sanam pro 3 solidos tribuat. Spatam cum scogilo pro 7 solid. tribuat, spatam absque scogilo pro tres solidos tribuat; Bruniam bonam pro 12 solid. tribuat; helmum cum directo pro 6 solid. tribuat; bambergas bonas pro 6 sol. tribuat. Scutum cum lancea pro 2 sol. tribuat. Acceptorem non domitum pro 3 solid. tribuat, commorsum gruarium pro 6 sol. tribuat. Acceptorem mutatum pro 12 sol. tribuat. Quod si cum argento solvere contigerit pro solido 12 denarios sicut antiquitus est constitum.

Baluzius hat Tom. I. S. 36 und 37 nur bei dem Pferde die Abweichung 6 Gulden statt 7 Schillinge, so wie bainbergas statt bambergas.

In der Hauptsache stimmen aber alle Handschriften überein, und der Werth eines Ochsen ist folglich auch 2 und der einer Kuh 1 Gulden. Bei Lindenbrog S. 456 und 457 lautet die Stelle wie bei Baluzius.

[78]) Lex Burgundionum. Tit. 4. §. 3 et 4.

Pro mancipio solidi viginti quinque, pro caballo optimo decem sol., pro mediocri quinque sol., pro bove duos, pro vacca unum sol. Heroldi originum ac germanicarum antiquitatum libri.

Tit. 4. §. 7, 8, 9 et 10. Pro porco sol. unum, pro ove sol. unum, pro ape sol. unum, pro capra tremissem. Herold a. a. O.

nische Gesetz, daß der beste Ochse 5 Tremisse gelte, die beste Kuh 4 Tremisse und eine etwas geringere 3[79]). Was nun eine Tremisse sei, sagt der Wortbegriff ...... der dritte Theil eines Solidi. Zum vollen Ueberfluß bemerken aber die Gesetze ausdrücklich, daß Tremisse der dritte Theil eines Silbergulden, also 4 Denare ist[80]). Bei den Alemannen galt folglich ein ausgewachsener Ochse $1^{2}/_{3}$ Silber-Schilling, sohin nur ein Sechstheil oder 4 Denare, weniger als bei den Ripuariern und Burgundern. Eine solche geringe Abweichung kann jedoch nicht im Mindesten für einen Widerspruch gehalten werden, sondern ist im Gegentheile natürlich und nothwendig, da der Preis des Viehs weder damals noch später in allen Gegenden Deutschlands ganz gleich sein konnte, vielmehr in der einen etwas höher, in der andern etwas niedriger sein mußte. Eine Abweichung bis auf den sechsten Theil des Preises und selbst noch darüber giebt es jetzt noch, hauptsächlich bei starken Ochsen, welche weit getrieben werden. Auch das alemannische Recht stimmt also mit dem ripuarischen und burgundischen im Wesen vollkommen überein, was sich schon daraus ergiebt, daß bei der mittlern Kuh der Einklang sogar wörtlich ist. Völlig gleichlautend mit dem ripuarischen, alemannischen und burgundischen Gesetz ist ferner das sächsische. Letzteres bestimmt ebenfalls daß ein starker Ochse 2 Solidi, die geringern hingegen theils einen Schilbling, theils zwei Drittheile desselben gelten. Der Unterschied wird hier nach dem Alter der Thiere genauer festgesetzt, und dem vierjährigen Ochsen ein Werth von 2 Thalern, dem 16 monatlichen von 1 und dem jährigen von $^{2}/_{3}$ Thaler beigelegt. Letzterer Werth wird auch einem Schafe mit dem Lamme zugeschrieben[81]). In ähnlicher Weise setzt das angelsächsische Rechtsbuch den Preis eines Schafes mit dem Lamm auf einen Solidus fest[82]). Ganz übereinstimmend damit ist das capitulare saxonicum vom Jahre 797. Auch in diesem wird bemerkt, daß ein jähriges Rind 1 Schilbling gelte, und daß der Preis desselben mit zunehmendem Alter steige[83]). Es wird daher hier die Bestimmung des sächsischen Rechtsbuchs nur mit andern Worten wieder-

---

79) Lex Alamanorum. Tit. 79 de pretio bovis.

Optimus bos 5 tremisses valet, medianus 4 tremisses valet, minor sicut pretiatus fuerit.

Tit. 77. §. 1. Illam optimam vaccam 4 tremisses liceat adpretiare, illam aliam sequenterianam solid. unum. Herold.

„Damit es nicht gänzlich an einem Maaßstabe für den Werth eines Schillings fehle," sagt Luden, in Beziehung auf das alemannische Recht, Band 3, S. 366, „mag noch angemerkt werden, daß der Mittelpreis eines guten Pferdes 6 Schillinge gewesen zu sein scheint." Also hat der fleißige Luden die hier mitgetheilte Stelle, welche so bestimmt spricht, so gut übersehen, als die des burgundischen und angelsächsischen Gesetzes.

80) Lex Alamannorum. Tit. 6. §. 3. Tremissus est tertia pars solidi, et sunt denarii quatuor. Lindenbrog. Pag. 365. Man sehe auch die Note 19.

81) Lex Saxonum. Tit. 4. §. 5. Qui bovem quadrimum, qui duos solidos valet, nocte furto abstulerit, capite puniatur. Lindenbrog. Pag. 476. Ueber die Preis-Bestimmung des 16 monatlichen und jährigen Rindes sehe man Note 19.

82) Lex Anglosaxonum. Inae regis statuta. Canciani. Tom. IV. Pag. 241. Ovis cum agno valeat solido, usque ad decimum quartum diem Paschate.

83) Daselbe befindet sich, wie bemerkt, bei Pertz monumenta Germaniae historica. Tom. III. Legum. Tom. I. S. 76, bei Baluze Tom. I. S. 279 und 280, und bei Canciani Tom. III. S. 71 bis 75. In den beiden ersten Sammlungen weicht der Text zwar in verschiedenen Punkten ab; allein die Stelle, auf welche es hier ankommt, ist bei beiden gleichlautend, und zwar in folgender Art: Illud notandum est, quales debent solidi esse Saxonum; id est bovem annoticum utriusque sexus (bei Pertz „utrisque sexus") autumnali tempore, sicut in stabulum mittitur, pro uno solido; similiter et vernum tempus, quando de stabulo exiit; et deinceps, quantum aetatem auxerit, tantum in pretio crescat.

holt. In einem andern Kapitulare vom Jahr 785 findet sich dagegen eine bedeutende Abweichung, indem dort der Werth eines Ochsen auf 10 Solidi festgesetzt wird [84]). Wenn man sich aber erinnert, wie häufig in den Gesetzen diese Münze mit dem Denar verwechselt wird, und wie oft Solidus steht, wo es offenbar Denar heißen muß, so wird die Beseitigung dieses Widerspruchs sehr einfach. Acht Denare sind bei den Sachsen der Preis eines jährigen Rindes, und 12 Denare der Preis eines 16 monatlichen Ochsen; 10 Denare sind also der Werth eines Rindes, das zwischen dem 16 und 12 monatlichen in der Mitte steht. In dem Kapitulare de partibus Saxoniae vom Jahre 785, wo ein Ochs auf 10 Solidi geschätzt wird, können demnach eben so gut Denare gemeint sein, wie dieß bei den Strafansätzen des sächsischen Rechtsbuchs der Fall ist, und dann ist der vermeintliche Widerspruch vollkommen gehoben [85]). Wollte man indessen die Sache dennoch für zweifelhaft halten, so kann man bei der vollkommnen Uebereinstimmung von 5 Gesetzen und einem Kapitulare über den Werth des Solidus dem abweichenden Inhalt einer einzigen Verordnung gleichwohl keine solche Bedeutung beilegen, daß die letztere die Beweiskraft von 5 Gesetzen und einem Kapitulare zu zerstören vermöchte. Nicht das Gesetzbuch von einem, sondern vielmehr die Rechtsbücher von vier Stämmen bestimmen den Werth eines starken Ochsen übereinstimmend auf 2 Schillinge, und ein fünftes gleichlautend mit einem andern den Preis eines Schafes mit dem Lamm auf einen Solidus. Keiner von den Verfassern dieser verschiedenen Gesetzbücher wußte etwas von dem andern, und da sie gleichwohl so merkwürdig zusammentreffen, so geben sie ohne allen Zweifel vollkommen geschichtliche Gewißheit. Wie wahr dieß sei, beweist insbesondre das alemannische Rechtsbuch, welches 5 Tremisse als den Werth eines ausgewachsenen Ochsen angiebt. Bei dem Gulden könnte man allenfalls in Ansehung der Zahl einen Schreibfehler für möglich halten, obschon auch dieß bei der Uebereinstimmung von 4 Gesetzbüchern nicht denkbar ist; aber 6 Tremisse sind 2 Solidi, und wenn also das alemannische Recht 5 Tremisse sagt, so ist es ganz gewiß, daß die Bestimmung der übrigen Gesetze, ein gehörnter Ochse habe einen Werth von 2 Schillingen, vollkommen richtig ist. Bei solchen Beweisen kann man daher der Abweichung des Capitulare Paderbrunnense vom Jahre 785 nicht die mindeste Bedeutung beilegen. Dieß ist um so weniger möglich, als dasselbe durch das Capitulare Saxonicum, welches vom Jahre 797, sohin 12 Jahre später ist, bestimmt widerlegt wird. Wenn demnach alle Gesetze **vor** dem Capitulare Paderbrunnense und ein Kapitulare **nach** ihm seinem Inhalt in der bemerkten Stelle widersprechen, so ist es klar, daß in letzterer

---

[84]) Es ist dieß die Capitulatio de partibus Saxoniae vom Jahr 785, welche Pertz das Capitulare Paderbrunnense nennt, und die man nicht mit dem Capitulare Saxonum oder Saxonicum vom Jahr 797 verwechseln darf. Erstere die Capitulatio de partibus Saxoniae oder das Capitulare Paderbrunnense vom Jahr 785 steht bei Baluzius Tom. I. S. 249 bis 265, bei Pertz Legum Tom. I. S. 48 bis 50, und bei Canciani Tom. III. S. 62 bis 71. In allen drei Sammlungen ist die Stelle, um die es sich hier handelt, nämlich ein Ochs für 10 Solidi, gleichlautend. Dieselbe hat folgenden Inhalt:

§. 27. Si quis homo fidejussorem invenire non potuerit, res illius in forbanno mittuntur, usque dum fidejussorem praesentet. Si vero super bannum in domum suum intrare praesumpserit, *aut solidos decem aut unum bovem* pro emendatione ipsius banni componat; et insuper unde debitor exstitit, persolvat.

[85]) Bei Canciani Tom. III. S. 69. not. 5. ad §. 27 Capitulationis de partibus Saxoniae soll die Abweichung, wenn kein Schreibfehler angenommen werden wolle, durch den Unterschied des goldnen und silbernen Solidus erklärt werden. „Me judice, si non vitio scribentis 10 solidi positi, hoc loco solidi argentei, ibi aurei intelligi debent.“ Dieß ist aber ganz unmöglich, weil bei der Werthsbestimmung des Ochsen auf 2 Solidi eben der Silbergulden gemeint war, wie unten S. 102 bewiesen ist.

der Denar mit Solidus verwechselt, Solidus anstatt Denar geschrieben wurde, oder ein Irrthum in der Zahl vorfiel. Dieß wird dadurch noch um so gewisser, als auf der Versammlung, wo das mit den Rechtsbüchern übereinstimmende Capitulare Saxonicum vom Jahr 797 verabfaßt wurde, die sächsischen Edlen gegenwärtig waren, und zu dem Inhalt ihre Zustimmung ertheilten, während das Capitulare Paderbrunnense vom Jahr 785 ohne ihre Mitwirkung erlassen wurde. Die sächsischen Edlen wußten aber am besten, was der Schildling in Sachsen gelte, und wenn also das unter ihrer Zustimmung verfaßte Capitulare Saxonum vom Jahr 797 mit den Rechtsbüchern übereinstimmt, so ist die Angabe der Gesetze die richtige und die abweichende Bestimmung des einseitig verabfaßten Capitulare Paderbrunnense vom Jahr 785 unrichtig. Der Geschichte müssen daher die Rechtsbücher zu Grunde gelegt, demnach als historische Gewißheit angenommen werden, daß der Werth eines ausgewachsenen Ochsen dortmals 2 Solidi war.

Es gab indessen einen silbernen und einen goldnen Schildling, und es entsteht also die Frage, welchen von beiden die Gesetze bei der Werths-Bestimmung des Viehes und anderer Gegenstände meinen. Auch dieß ist jedoch in den Rechtsbüchern angegeben. Die Hauptstelle, nämlich der Titel 35, §. 12 des ripuarischen Gesetzes unterscheidet ausdrücklich zwischen den beiden Fällen, wenn das Wehrgeld in Geld oder in geldeswerthen Gegenständen, als Vieh, Waffen u. s. w. bezahlt wird. Beide Zahlungsarten stellt es nun einander gegenüber, und sagt: „wer mit Vieh bezahlt, giebt einen gehörnten und sehenden Ochsen für 2 Solidi, wer hingegen mit Geld bezahlt, 12 Denare für einen Schildling.“ (Man sehe den Text des Gesetzes in der Note 1.) Für 2 Solidus mußte man also entweder einen Ochsen oder 24 Denare geben, und da 12 Denare ein Silbergulden sind, so war der Preis eines Ochsen damals 2 silberne Solidi. Schon hierdurch ist geschichtliche Gewißheit gegeben; zum Ueberfluß zeigt aber auch das alemannische Gesetz, daß bei der Werths-Bestimmung des Viehes der Silbergulden zum Grunde gelegt wurde. Da nämlich dort der Preis eines guten Ochsen auf 5 Tremisse angegeben wird, diese Münze jedoch nach der ausdrücklichen Erklärung desselben Rechtsbuchs (S. 100, Anmerkung 80) der dritte Theil eines silbernen Schildling, nämlich 4 Denare war, so galt ein Ochs 20 Denare. Es gehen indessen auf den Silber-Solidus 12 Denare, und es war sonach bei den Alemannen der Werth eines starken Ochsen = $1^2/_3$ Silbergulden. Auch hierdurch ist denn erwiesen, daß nicht der goldne, sondern vielmehr der silberne Schildling der Werths-Bestimmung des Viehs zum Grunde liegt. Zweifelhafter wird jedoch die Sache in Ansehung des burgundischen Gesetzes. Der deutsche Stamm dieses Namens gehört zu denjenigen, welche im Ausland den Gebrauch des römischen, also des goldnen Solidus annahmen, und in der Stelle, wo das burgundische Recht den Preis der Hausthiere bestimmt (Anmerkung 78, S. 99), könnte daher allerdings der Goldgulden gemeint sein. Alsdann würde sich aber im Verhältniß zum ripuarischen, alemannischen, sächsischen und angelsächsischen Gesetz, wo der Silber-Schildling gemeint ist, eine beträchtliche Abweichung ergeben. Indessen die Stellen der Rechtsbücher, wo der Werth des Viehes bestimmt wird, vielleicht also auch die betreffende des burgundischen, rühren aus der Zeit her, wo das Geld bei den Deutschen noch sehr selten war, und eben deßhalb auch Hausthiere und Waffen bei den Bußen statt Geld gegeben wurden. Es wäre daher recht wohl möglich, daß der Rechtssatz des burgundischen Gesetzes, welcher den Werth des Viehes mit dem alemannischen, ripuarischen und sächsischen Recht so auffallend übereinstimmend angiebt, in die alte Zeit fällt, wo auch die Burgunder, wie alle übrigen deutschen Stämme, noch nach dem Silbergulden von 12 Denaren rechneten. Doch wie dem auch sei, so ist gewiß, daß auch in dem burgundischen Gesetzbuch der silberne Solidus bei der Preisbestimmung der Hausthiere gemeint ist, weil die Sätze der

Alemannen unmittelbar an jene der Burgunder grenzten. Die letztern wohnten zu beiden Seiten des Jura, und zwar auf der östlichen Seite dieses Gebirgs bis an die Aar, so daß ein Theil der heutigen Schweiz burgundisch war [86]). In dem andern Theil, so wie im Elsaß wohnten jedoch die Alemannen, so daß die Sitze der letztern unmittelbar an die der Burgunder stießen. Es ist daher unmöglich, daß bei den Alemannen ein Ochs 20 Denare, bei den Burgundern hingegen zwei Goldgulden, sohin 80 Denare gegolten hätte, eben so unmöglich es gegenwärtig ist, daß der Preis des Viehs im Elsaß vier Mal größer sei, als in andern unmittelbar angrenzenden deutschen Ländern, wohl bemerkt, wenn dieser Preis nicht durch Zölle künstlich gesteigert wird. Offenbar wird also auch in dem burgundischen wie in dem alemannischen Gesetz bei der Werths-Bestimmung der Hausthiere unter dem Solidus der Silbergulden verstanden.

Durch alle die Erläuterungen und Aufschlüsse, welche bisher entwickelt wurden, erlangen wir nun auch die Aufklärung über das Verhältniß des Geldwerths des Alterthums zu dem der Gegenwart. Ein ausgewachsener Ochs galt im Zeitraum vom 5ten bis zum 8ten Jahrhundert 2 Silber-Schildlinge, und gegenwärtig ungefähr 80 Reichs- oder Rheinische Gulden. Ein Silbergulden war daher in der Zeit vom 5ten bis zum 8ten Jahrhundert ungefähr so viel, als 40 gegenwärtige Reichsgulden, und wenn man folglich auch weniger annimmt, als sich eigentlich gebührte, so hatte das Geld zur Zeit der Verabfassung der Rechtsbücher, mithin vom 5ten bis zum 8ten Jahrhundert, wenigstens den 30fachen Betrag des gegenwärtigen Geldwerthes, d. h. ein Silber-Solidus war damals mindestens so viel, als jetzt 30 Reichs-Gulden. Da nun ein goldner Schildling = $3^1/_3$ silbernen gewesen ist, so war ersterer soviel, als 100 heutige Reichs- oder Rheinische Gulden, folglich ein Vermögen von 1000 Silber-Schildlingen damals eben so viel, wie jetzt von 30,000 fl., und das von 1000 Goldgulden so viel, wie jetzt von 100,000 Reichsgulden. Das giebt aber über den Vermögensstand der sogenannten Freien des Alterthums und über das Wesen des Stände-Unterschieds ein außerordentliches Licht. Bei den Sachsen scheint zwar ein anderes Verhältniß des Geldwerths angenommen werden zu müssen, weil der Solidus dort ein Thaler war, und demnach ein ausgewachsener Ochs nicht zwei Silbergulden, sondern zwei Thaler, also nur ungefähr den 24ten Theil des gegenwärtigen Preises galt. Dagegen ist zu erinnern, daß die Preise in Norddeutschland immer höher sind, als im Süden, wie auch jetzt alles, was in Süddeutschland einen Gulden kostet, im Norden beinahe auf einen Thaler zu stehen kommt. Ein kleiner Unterschied besteht allerdings; da aber das sächsische Rechtsbuch den Ochsen, welcher zwei Thaler galt, ausdrücklich einen vierjährigen nennt, und derselbe deßhalb besonders ansehnlich gewesen sein mag, so wird sich das Verhältniß so ziemlich ausgleichen, und als allgemeine Norm angenommen werden müssen, daß das Geld vom 5. bis zum 8. Jahrhundert wenigstens einen 30 Mal größern Werth hatte, als gegenwärtig. Dasselbe ergiebt sich auch aus verschiedenen andern Gesetzesstellen, wo der Werth des Solidus nach dem Getraide geschätzt wird. Bei Lindenbrog heißt es nämlich, daß man in Sachsen für einen Solidus 30 Scheffel Roggen,

---

[86]) Cisjuranae autem Burgundiae tractum hodie Bernenses et Solodorenses, partim etiam Friburgenses tenent. Et exstant Tabulae etiam Germanicae, quae hanc Burgundiam Bürgünden nominant. Verba haec sunt: Und ist alle landschafft hie disset dem Lebern (sic hodieque Juras mons vocatur) um Bern und Soloturn by der Aren und dem Nüwenburger see uf bis an Wallis und Genfersee in Bürgünden gelegen. Joach. Vadiani de obscur. verb. alem. significationibus Epistola. Goldast. T. II. P. I. S. 61. Man vergleiche auch Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Th. I. S. 71.

oder 40 Scheffel Gerste oder 60 Scheffel Hafer erhalten habe [87]). Canciani hält diese Stelle zwar für unächt; allein sie weicht nicht allzusehr von dem Capitulare Saxonicum vom Jahr 797 ab, wo ebenfalls der Werth des Schildlings nach dem Getraide bestimmt wird [88]). Man mag nun aber die Bestimmung des sächsischen Gesetzbuchs, welche Lindenbrog giebt, oder jene des Capitulare Saxonum vom Jahr 797 für die richtige erklären, und die entgegengesetzte verwerfen, man mag ferner jenen Scheffel des alten Rechts auch noch so klein annehmen, immer geben 30 oder auch nur 20 Scheffel Roggen, die man im 8ten Jahrhundert für einen silbernen Solidus erhielt, dem letztern einen Werth von mindestens 30 heutigen Reichs- oder Rheinischen Gulden. Wir haben nunmehr alle Aufklärungen, deren wir bedurften, und die Grundlagen wirklicher geschichtlicher Treue und Wahrheit sind durch die endliche Entwirrung der alten Münz-Verhältnisse mit Sicherheit gegeben.

Indem wir zum Schlusse die mühsame Untersuchung dieses verwickelten und in der grauen Dämmerung sich fast verlierenden Gegenstandes noch ein Mal im Ganzen überblicken, wird es im Interesse einer möglichst lichtvollen Darstellung ersprießlich sein, auf die wichtigen Folgen, welche sich aus der gründlichen Beseitigung der vermeintlichen Widersprüche der alten Rechtsbücher rücksichtlich deren Bedeutung als Geschichtsquellen ergeben, eindringlich aufmerksam zu machen, und zugleich noch einige weitere Haupt-Ergebnisse unserer Forschung zusammen zu stellen. Je verwirrter nämlich die frühesten Gesetze der deutschen Stämme zu sein scheinen, und je mehr Widersprüche sie enthalten würden, desto bedenklicher wäre deren Gebrauch als geschichtliche Grundlagen, oder desto unsicherer wenigstens der tiefere Blick in die innern Zustände der Urzeit. Umgekehrt muß der Werth dieser Gesetzbücher als historische Quellen in demselben Maaße steigen, in welchem ihre einander scheinbar aufhebenden Abweichungen in geordneten Einklang zu bringen sind. Dieß gilt insbesondere von denjenigen Theilen, welche die alte Münz-Verfassung betreffen, da letztere eine der wichtigsten Grundlagen der Urgeschichte darstellt. Je gewisser demnach der von uns gegebene Schlüssel dieser Einrichtung zu begründen, und jede störende Abweichung zu entfernen ist, desto mehr ist für die wirklich objektive Begründung der ältesten Geschichte gewonnen. Von allen Widersprüchen, welche nun in den alten Rechtsquellen über die Geldverhältnisse vorzukommen scheinen, war jener über die Werths-Bestimmung des Schildlings, worin das Capitulare Paderbrunnense oder de partibus Saxoniae vom Jahr 785 so bedeutend von dem sächsischen Gesetzbuch abweicht, der erheblichste. Da nun auch dieser so sicher beseitiget ist, so wird der Einklang der alten Rechtssätze unzweifelhaft, und man erkennt zugleich, welche große geschichtliche Wichtigkeit die Gesetzbücher dadurch erlangen. Unläugbar war die Münz-Einrichtung der dunkelste und schwierigste Theil der frühesten Verfassung, und sogar diese ließ sich noch mit mathematischer Gewißheit aufklären. Die bedeutendsten scheinbaren Widersprüche haben wir bereits gehoben; unwesentlichere bestehen dagegen hin und wieder allerdings noch; allein wir vermöchten sie ebenfalls noch zu erklären, wenn uns die Untersuchung nicht gar zu sehr ins Einzelne führen würde. Nur beispielsweise sei hier noch bemerkt, daß die auffallende und so oft vorkommende Eintheilung des friesischen Solidus in 3 Denare von einem im Gebrauch gewesenen Viertels-Schildling herrührt, der, bei

[87]) Lex Saxonum. Tit. 18. Westfalaiorum et Angrariorum et Ostfalaiorum solidus est secalis scefila 30, ordei 40, avenae 60. Lindenbrog S. 418.

[88]) Capitulare Saxonicum ad annum 797. Pertz. Legum Tomus I. S. 76.

De annona vero bontrinis pro solido uno scapilos quadraginta donant, et de sigule viginti; septentrionales autem pro solidum scapilos triginta de avena, et sigule quindecim.

12 Denaren auf den wirklichen Thaler, 3 derselben enthielt. Wegen Armuth der Benennungen und wegen der Schwierigkeit, die deutschen Verhältnisse in der römischen Sprache zu bezeichnen, hieß man auch diesen Viertels-Schilbling den Solidus. Die Strafen des friesischen Rechts sind daher bald in ganzen Thalern zu 12 Denaren, bald in Viertels-Schildlingen zu 3 Denaren angesetzt, und dadurch hebt sich eine Masse scheinbarer Widersprüche. So sind z. B. bei den Bußen für die Tödtungen zu beziehungsweise 100, 50, 25 und 80, 53 1/3, 26 S. 2/3 Den. wirkliche Thaler zu 12 Denaren und bei jenen für die geringern Verletzungen, welche in dem Titel 3 des Zusatzes der Gesetz-Verständigen (additio Sapientium) vorkommen, Viertels-Thaler gemeint. Die Rechnung zeigt dieß sehr deutlich und in wirklich überraschender Weise. In dem genannten Theil des Rechtsbuchs der Friesen wird für die Vergehungen, welche nach dem übereinstimmenden Grundsatz der alten Gesetze mit dem halben Wehrgeld gebüßt werden, wie das Ausschlagen eines Auges, die Ablösung eines Fußes oder einer Hand u. s. w. eine Strafe von 3 × 53 1/3, sohin von 160 angeblichen Solidis vorgeschrieben [89]). Es ist hier von dem Bezirk zwischen Flehi und Sinkfala die Rede, wo die Münze um 2 1/2 Mal größer war, als die fränkische. Auf das Pfund Silber gingen dort demnach 8 Thaler, oder, da letzterer 12 Denare enthielt, 96 Denare. Das Wehrgeld eines Edlen war 10 Pfund, in Denaren betrug dasselbe sohin 960, und es mußte also die Strafe für die Vergehungen, welche mit dem halben Wehrgeld gebüßt werden, wie Fuß- und Hand-Abschneiden u. s. w. bei dem Edlen 480 Denare ausmachen. In dem friesischen Recht wird nun für die bemerkten Vergehen nach dem Zeugniß der Gesetzesstellen in der Anmerkung 89 drei Mal 53 1/3, somit 160 Sol. vorgeschrieben, und da diese 160 Sol. Viertels-Schillinge waren, so betrug die Buße 3 × 160 Denare, folglich wirklich 480. Diese 480 Denare sind jedoch die Hälfte von 960, die Strafe von 3 × 53 1/3 ist darum die Hälfte des Wehrgelds des Edlings, und deßhalb erwiesen, daß jene 3 × 53 1/3 Sol. Viertels-Schildlinge waren. Doch noch mehr! Im §. 47 des Zusatzes der Gesetz-Verständigen wird für das Ausschlagen eines Auges eine Buße von 3 × 40, sonach von 120 Solidis vorgeschrieben [90]). Als Viertels-Thaler giebt diese Summe 360 Denare, und da sie die Hälfte des Wehrgelds sein muß, so wäre dieses in dem gegebenen Fall 720 Denare. Das Wehrgeld des Frien ist nun um ein Drittel geringer, als das des Edlen; der 3te Theil von 720 ist 240, und 720 + 240 = 960. Wir haben daher richtig das Wehrgeld des Edlings; jene 720 Denare sind folglich das Wehrgeld des Frien, und die Strafe für die Beraubung eines Auges von 360 Denaren war richtig die Hälfte des Wehrgelds. Es ist darum abermals bewiesen, daß die Buße von 3 × 40 Solidi in Viertels-Thalern angesetzt ist [91]). Die merkwürdige Thatsache jedoch, daß die Ansätze 3 × 53 1/3 = 160 Viertels-Thalern = 480 Denaren, sohin dem Grundsatz des alten Rechts gemäß richtig die Hälfte des Wehrgelds eines Edlings von 960 Denaren gewesen sind, der nicht minder überraschende Umstand, daß das Wehrgeld des Frien mit einem Drittel weniger vom Gesetzbuch richtig auf 720 Denare und die Buße für das Ausschlagen eines Auges

---

[89]) Lex Frisionum Additio Sapientium Tit. 3. §. 1. Pes ex toto abscissus componatur, ut manus, id est tribus et 50 solidis et tremisse. §. 8. Si quis alium ita in caput percusserit, ut surdus mutus efficiatur, ter quinquaginta tribus solid. et tremisse componat. §. 60. Qui testiculos alii excusserit; ter 50 tres solid. et tremissem componat.

[90]) Ibidem. §. 47. Si quis oculum excusserit, ter 40 solid. componat.

[91]) Unsere Angabe in den Anmerkungen 58 und 65, daß bei den Ansätzen des Titels 3. der additio sapientium Denare gemeint sind, berichtigt sich demnach dahin, daß unter den Solidis jenes Titels Viertels-Thaler zu verstehen sind, sowie sich die scheinbaren Widersprüche, die wir in der Note 65 bemerkten, meistens heben.

auch bei dem Frien richtig auf die Hälfte des Wehrgelds, also auf 360 Denare festgesetzt wird, dieser bewunderungswürdige Einklang muß denn doch endlich den letzten Schatten eines Zweifels verscheuchen und auch dem Ungläubigsten die Anerkenntniß der Richtigkeit des gefundenen Münzschlüssels abdringen. So viel über die vermeintlichen Widersprüche der alten Gesetze. In Beziehung auf die Haupt-Ergebnisse unserer Untersuchung, welche wir nach unserer obigen Bemerkung noch zusammenstellen wollen, erinnern wir hingegen Folgendes. Ein sächsischer Silber-Schilbling war = 1²/₃, ein friesischer des ersten Bezirks = 2, des zweiten Bezirks = 2¹/₂ und des dritten Bezirks = 3 fränkischen oder überhaupt südlichen Silbergulden; 6 sächsische Thaler waren folglich = 10, 6 friesische des ersten Bezirks = 12, 6 des zweiten Bezirks = 12, und 6 des dritten Bezirks = 18 fränkischen oder überhaupt südlichen Gulden. Ganz das nämliche Verhältniß fand nun auch bei den Denaren statt, weil bei allen deutschen Stämmen, somit auch bei den Friesen, 12 Denare auf den Solidus gerechnet wurden. Im Verlauf unserer Untersuchung wurde oft gesagt, daß der Goldgulden zu dem Silber-Schilbling wie 40: 12 sich verhalten habe. Wo dieß nun vorkommt, ist bei Silbergulden immer der fränkische gemeint. Eben so werden überall, wo es heißt, der goldene Solidus habe 40 und der silberne 12 Denare enthalten, unter den letztern immer die fränkischen oder südlichen verstanden. Zu den sächsischen und friesischen Thalern verhielt sich der Goldgulden natürlich ganz anders, als 40: 12. Wie aber zu diesen das Verhältniß des goldnen Schilblings gewesen sei, ist in Erwägung, daß der Gold-Solidus = 40 fränkischen Denaren, sehr leicht zu berechnen, da 6 sächsische Denare = 10, 6 friesische des ersten Bezirks = 12, des zweiten = 15, und des dritten = 18 fränkischen oder überhaupt südlichen Denaren waren, und das Gleiche bei dem Silber-Schilbling statt fand. Durch die Gewicht-Veränderungen, welche unter Pipin und Karl I. eintraten, wurde dieses Verhältniß nicht verrückt, weil, wie gesagt, die andern Stämme der fränkischen Einrichtung folgen, demnach ihr Gewicht ebenfalls in demselben Maaße kleiner machen mußten. Es fand daher unter Pipin und Karl, wie im höchsten Alterthum das oben angegebene Verhältniß der südlichen und nördlichen Denare und Solidi statt, und die Aenderungen dieser Könige begründen deßhalb keineswegs den Schluß, daß das hier entwickelte Prinzip der Münz-Verfassung nicht auf die Urzeit passe. Die stufenweise Herabsetzung des Pfundes von 24 auf 22, und von 22 auf 20 Loth zeigt endlich auch, wie man allmälig zu der Mark von 16 Lothen gekommen ist. Dadurch ist denn bestimmt erwiesen, daß die 1440 Denare als Wehrgeld des sächsischen Edlings nicht = 10 Mark, sondern wirklich 10 Pfund waren, und daß folglich die Gewährssumme der Edlen in Sachsen gerade so hoch gewesen ist, wie jene der salischen Franken. Aus der Nachweisung, daß die 11 Pfund Silber, welche das friesische Recht als Buße für die Ermordung eines Edlings vorschreibt, in Folge der Gewicht-Veränderung unter Karl auf 10 Pfund herabsinken mußten, folgt endlich geradezu, daß das Wehrgeld des sächsischen und friesischen Adels unter Karl I., also zur Zeit der Verabfassung des sächsischen Gesetzbuchs, wirklich 10 Pfund Silber betragen hat. Alle unsere Voraussetzungen sind demnach streng urkundlich erwiesen, und für die Richtigkeit unserer gesammten Darstellung der ältesten Münz-Verfassung vollkommene mathematische Gewißheit gegeben. Dieß unterliegt um so weniger einem Zweifel, als die Wehrgelds-Ansätze von 100, 50, und 25 Schilblingen im ersten friesischen Bezirk bei der Rechnung nach der „neuen Münze" Karls sich ergeben, und das friesische Recht in dem Titel 1. §. 9. die Beträge von 100, 50 und 25 Thaler ausdrücklich die „neue Münze" nennt [92]), während es die 11 Pfund, welche nach dem „alten Fuß" als Wehr-

[92]) Bei dem Gesetz in der Anmerkung 54 befindet sich nämlich im Rechtsbuch noch der Beisatz den. 3 novae monetae.

geld des Edlings sich herausstellen, ausdrücklich die „alte Münze“ heißt [93]). Wir bemerken hier noch ausdrücklich, daß wir in allen Fällen, wo noch eine Dunkelheit oder ein Widerspruch obzuwalten scheinen möchte, genügende Aufklärung zu geben vermögen, und überhaupt alle etwaigen Zweifel überzeugend beseitigen können [94]). Es würde uns hier nur zu weit führen, wenn wir alle möglichen Einwürfe schon im Voraus beantworten wollten. Offenbar ist darum der gefundene Münz-Schlüssel völlig richtig. Welche wichtige staatsrechtliche und geschichtliche Aufklärungen aber aus demselben hervorgehen, wird sich später sehr häufig in überraschender Weise zeigen. Als Beispiel hier nur eine Bemerkung. Pfister sagt in seiner Geschichte der Deutschen Th. I. S. 299: „wer den sächsischen Edlen ums Leben brachte, mußte eine Heerde von beinahe anderthalbtausend Stück Vieh im Vermögen haben.“ Diese seltsame Angabe, welche dem Volk als unzweifelhafte geschichtliche Wahrheit vorgetragen wird, wurde durch die Meinung veranlaßt, die 1440 Denare als Wehrgeld des sächsischen Edlings seien wirklich Schildlinge, wie es im Rechtsbuch der Sachsen heißt, und es habe also einer derselben den Werth eines 16 monatlichen Rindes gehabt. Deßhalb soll die Buße für die Ermordung eines Edlen nach Pfister 1440 oder fast anderthalbtausend Ochsen betragen haben. In Wirklichkeit waren aber diese 1440 Münzen nur Denare, mithin bloß 120 Solidi, und da bei den Sachsen das 16 monatliche Rind einen Werth von einem, ein vierjähriger Ochs hingegen einen Werth von zwei Schildling hatte, so sinkt die ungeheure Heerde Pfisters von fast anderthalbtausend Thieren auf die ungleich bescheidenere Zahl von 120 Rindern zu 16 Monaten oder auf 60 vierjährige Ochsen zurück. Zu welchen seltsamen Behauptungen werden daher nicht unsere Geschichtsschreiber durch die Unkenntniß der alten Münz-Verfassung verleitet, und wie würden die Alten oft lächeln, wenn sie die Schilderung ihrer Zustände in den neuern Geschichtswerken lesen könnten! Es ist augenfällig, vor der umfassenden Aufklärung der wahren Beschaffenheit der ältesten Münz-Einrichtung war eine treue Auffassung der frühesten Staatszustände, und demnach auch eine wirklich objective und wahre Geschichtschreibung geradezu unmöglich. Jetzt ist aber der Schlüssel der alten Geldverhältnisse vollständig und sicher gefunden, und die erste Folge davon ist, daß wir das Zahlen-Verhältniß der Bevorrechteten zu den Rechtlosen, wie solches in der Urzeit wirklich gegeben war, nun mit Gewißheit feststellen können. Ueberhaupt der innerste Geist der ältesten Verfassung kehrt sich durch die gefundenen wichtigen Aufschlüsse heraus, und jetzt erst können wir darum eine wahre Geschichte der Deutschen schreiben.

---

93) Man sehe die Anmerkung 49, Absatz 1 und 2.

94) Nur ein Beispiel davon. Wenn das Wehrgeld des Edlen in einem Bezirk Frieslands 960 Denare war, so konnte zu einem Drittel weniger für den Frien die Gewährssumme des letztern nicht 720 Denare, wie wir S. 105 sagten, sondern nur 640 Denare sein. Aber das Drittheil von 720 oder 240 zu ersterer Summe addirt ist = 960. Der Verfasser des Gesetzbuchs konnte sich daher bei dem Drittel leicht verwirrt, und es aus 720, statt 960 genommen haben. Uebrigens ist es auch möglich, daß in einem Bezirk Frieslands wie bei den Sachsen das Wehrgeld des Edlen 1440 Denare, und zugleich der folgende Stand um die Hälfte niedriger angesetzt war. Man erhält dann 720 für den Frien, und bei den halben Bußen 360. Immer war also bei dem Ansatz ter 40 solid. der Schildling ein Viertels-Thaler.

Fünftes Hauptstück.

Das Zahlen-Verhältniß der Bevorrechteten zu den Rechtlosen oder des Adels zu dem Volk.

Die Natur der Dinge behauptet ihre Rechte; wo ein Grundgesetz des Lebens wirksam ist, müssen auch seine nothwendigen Folgen sich äussern; wo es daher urkundlich feststeht, daß irgend eine Staatsgesellschaft in Adel und gemeines Volk zerfällt, da muß es auch erweislich sein, daß ersterer im Verhältniß zu den Massen nur eine kleine Minderheit ausmacht. Solches bewährt sich denn auch in der deutschen Urgeschichte, und darum können wir trotz des hohen Alterthums jener Zeit nachweisen, daß auch bei dem Zahlen-Verhältniß der sogenannten Freien zu den Massen der Bevölkerung das nämliche Gesetz statt fand. Der erste Beleg für diese Thatsache ergiebt sich aus dem Vermögensstand der Frowen und des niedern Volks. Es ist nämlich ein Erfahrungssatz, daß nur mittlere Güter-Verhältnisse einen billigen und gemäßigten Wohlstand Vieler zulassen können, allzugroßem Reichthum auf der einen Seite hingegen drückende Noth und Abhängigkeit der Massen entsprechen müssen; — wenn es sohin geschichtlich erweislich ist, daß in der Urzeit das Besitzthum der Edlinge unermeßlich und jenes der niedern Frien wenigstens sehr beträchtlich war, so ist auch dargethan, daß beide Stände im Verhältniß zu dem eigentlichen Volk nur eine kleine Minderheit bildeten. Jener Beweis ist nun wirklich mit völliger Bestimmtheit zu liefern, und er entwickelt sich sehr einfach aus den großen Eigenthümlichkeiten der Urzustände. Wenn wir diese nun noch mehr aus ihrer Tiefe herausheben und der Klarheit wegen zuvörderst im Zusammenhang überschauen, so halte man unsern Bericht wiederum für keine bloßen Vermuthungen, denn nur Thatsachen sind es, welche wir aneinanderreihen, und die urkundlichen Belege derselben werden der Erzählung abermals unmittelbar folgen. Darum zur Sache!

Die Macht der Wahrheit macht sich allmälig geltend, unsere Blicke werden endlich schärfer, und die dichterischen Farben einer jugendlichen Einbildungskraft weichen dem hellern Lichte des nüchternen Verstandes; schon bisher mußte mancher Glanz der frühern Poesie unserer Urgeschichte zerfließen, doch noch ernster und trauriger wird das wahre Bild der ältesten Staatszustände bei immer tieferer und treuerer Auffassung derselben. Leidenschaftliches und hartnäckiges Ringen nach Herrschaft und Uebergewicht war der vorzüglichste Grundzug jener Zeit, und nur einen Gegenstand hatte daher das Dichten und Trachten der vornehmen Familien, nämlich Vorrecht und Herrschergewalt, Geschlechts-Auszeichnung und strenge Sonderung von dem Volke. Indessen meistens finden wir, daß die planmäßige und leidenschaftliche Herrschsucht ihre Zwecke auch mit besonderer Staatsklugheit und Berechnung verfolgt, und so gewahren wir denn, daß dieß namentlich schon im höchsten Alterthum der Fall war. Vorrecht ist allerdings die größte Stütze des Adels und stellt das innerste Wesen desselben dar; allein ohne eine materielle Grundlage kann sich der staatliche Vorzug nicht behaupten. Die ganze folgende Geschichte hat vielmehr erwiesen, daß der Adel nur durch großen Besitz und Reichthum erhalten werden kann, und daß seine staatsrechtliche Bedeutung sogleich dahinsinkt, sobald er der Verarmung anheimfällt. Dieß erkannten nun die deutschen

Frowen oder Herren schon bei dem Beginn unserer Geschichte, und deßhalb strebten sie mit ungeheuerm Nachdruck nach überwiegendem Vermögen, um ihren staatsrechtlichen Standesvorzügen auch eine materielle Grundlage zu geben, und denselben dadurch Beständigkeit zu verleihen. Auf großen Güterbesitz, und weil in dem frühesten Alterthum das Vermögen nur im Grundeigenthum bestand, auf Erwerbung sehr ausgedehnter Ländereien und auf die Bevölkerung derselben mit rechtlosen Schalken beiderlei Geschlechts war daher schon bei dem Beginn unserer Geschichte die Absicht der urfreigebornen Deutschen gerichtet. Durch persönliche Ueberlegenheit derselben und durch die Innigkeit des Familienbandes, welche große Angriffs- und Vertheidigungskraft verlieh, gelang ihnen solche Absicht auch meistens, das Schwert war ohne Zweifel ihr Erwerbungsmittel, und bedeutende Herrschaften, welche nach und nach mit unglücklichen Gefangenen als Sklaven bevölkert wurden, schon in der grauesten Zeit im Besitz der deutschen Frowen. Nachdem große Ländereien aber erworben waren, sicherte Unveräußerlichkeit und Untheilbarkeit des Familiengutes den Reichthum des Erstgebornen als Vertreter oder Familienhaupt der gesammten Sippschaft. Für die Erhaltung der Macht und des Glanzes der Familie war nun freilich gesorgt, doch die bemerkte Einrichtung hatte auch eine Kehrseite; denn die Untheilbarkeit der Güter machte einen selbstständigen Haushalt der nachgebornen Söhne unmöglich. Was wollten nun bei steigender Menschenzahl die Nachkömmlinge der letztern, was vollends die Freigelassenen und deren Abstammung beginnen? Das Vermögen bestand dortmals nur im Grundbesitz, weil es in der Urzeit wenig oder kein Geld, sohin außer den Sklaven und den Hausthieren nur geringes bewegliches Vermögen gab. Wer Besitzthum haben wollte, mußte daher liegende Güter erwerben; allein durch welche Mittel? Etwa mit Hülfe von Fleiß, Arbeitsamkeit und Geschicklichkeit? Alle landwirthschaftlichen und Handwerks-Arbeiten wurden ja durch Schalke verrichtet! — Der Bruder und Sohn eines Urfreigebornen oder nachmaligen Edlings oder Dynasten sollte also solche Arbeiten verrichten und dadurch mit dem gering geschätzten Schalk auf gleiche Stufe sich stellen? Er sollte sich einer Beschäftigung unterziehen, welche nur Sklaven-Arbeit genannt wurde, und so tief verachtet war? Das lag weit von seinen Gedanken entfernt! Von künstlerischen oder wissenschaftlichen Beschäftigungen, welche vornehmer gewesen wären, konnte indessen bei der tiefen Barbarei der Urzeit ebenfalls keine Rede sein, Jagd war nur Vergnügen, nicht Erwerb, wie schon die Falken zeigen, Handel bestand allerdings schon in der frühesten Zeit; aber die Gegenstände desselben waren nur Sklaven, Thiere und Getraide, und er wurde mit Ausnahme der untergeordneten Werkzeuge als Unterhändler, die meistens Juden und eben so gering geschätzt waren, wie die Leibeignen, nur durch Güterbesitzer geführt: wodurch demnach zu einem Grundbesitz gelangen, der dortmals allein Vermögen verlieh? Auf letzteres war jedoch ausschließend die Urverfassung gegründet; nur derjenige hatte Ansehen und staatlichen Einfluß, welcher wohlhabend war, und Armuth war völlig gleichbedeutend mit Verachtung, politischer Ohnmacht und selbst Knechtschaft. Darum hießen die Begüterten auch die boni homines, die guten oder edlen, und die unvermögenden die schlechten Leute. Selbst bei den Frowen oder Herren bestand ein rechtlicher Unterschied zwischen demjenigen, der ein Gut besaß, und dem, welchem ein solches fehlte [1]). Niemand konnte deßhalb zu Ansehen oder irgend einem Einfluß gelangen, der nicht wohlhabend war; ja es konnte sich kein Frier ohne Vermögen in diesem Stande erhalten. Dieß beweisen die Gesetzesstellen, welche davon sprechen,

[1]) Capit. Ludovici Pii. De liberis hominibus, qui proprium non habent, ut propter res alterius ad testimonium non recipiantur, quia proprium non habent. Montag Geschichte der staatsbürgerlichen Freiheit Th. I. S. 64.

daß der Freie durch eigene Wahl oder durch die Noth gezwungen in die Knechtschaft sich begeben wolle[2]). So lange die Bevölkerung noch geringe und die Vergrößerung der Nachkommen der Freigebornen noch nicht so ausgedehnt war, mochte der große Grundbesitz der Familie zur standesmäßigen Erhaltung aller ihrer Mitglieder hinreichen. Als aber der Stamm groß wurde, wodurch nun sich die nachgebornen Söhne und Brüder das zur Behauptung des Freien- oder Herrenstandes unerläßliche Grundeigenthum erwerben, wenn weder landwirthschaftliche und gewerbliche, noch künstlerische und wissenschaftliche Arbeiten ein Erwerbungsmittel abgaben? „Zu Fuß zu gehen, schämen sie sich," sagt Sebastian Münster von den nachmaligen Adeligen, „aber rauben, wenn sie Noth angeht, schämen sich ihrer ein Theil nicht." Ländereien und Menschen zu deren Bevölkerung zu rauben war demnach keine Schande: das Schwert war ja hochgeachtet, Kampf war die dem Freien gebührende Beschäftigung, mit Blut und nicht mit Schweiß zu erwerben, forderte nach Tacitus die Sitte von den germanischen Freien[3]). Krieg, Krieg war daher nach dem Geiste der Urzeit das einzig mögliche Mittel zur Erwerbung von Vermögen und mithin zur Aufrechterhaltung des Herrenstandes. Auf die nämliche Erwerbungsart waren indessen auch die Freigelassenen und deren Nachkömmlinge ausschließend verwiesen, nur aus andern Gründen. Leute dieses Standes mochten bei der Erinnerung an ihren Ursprung oder die Art ihrer frühern Beschäftigung weniger Anstand nehmen, landwirthschaftliche oder gewerbliche Arbeiten zu verrichten: doch wie sie bekommen? Die Kinder der Leibeigenen waren wie ihre Aeltern das Eigenthum des Herrn der letztern[4]). Vermehrung der Bevölkerung ist in der aufsteigenden Periode der planetarischen Entwicklung nicht nur gewöhnlich, sondern auch nothwendig, und sie findet eben darum trotz vorübergehender periodischer Rückgänge im Ganzen immer statt, es trat also auch Vermehrung der Schalke ein[5]); dem Herrenstand gebrach es deßhalb zur Verrichtung seiner landwirthschaftlichen Arbeiten weder an Sklaven, noch an Sklaven-Aufsehern, da hierzu die vertrautern oder ältern Schalke ausgewählt wurden[6]). Im landwirthschaftlichen Fache konnte demnach der Freigelassene bei den Frowen keine Arbeit finden. Eben so wenig war dieß aber im gewerblichen Fache

---

[2]) Man sehe die Gesetzesstelle der Anmerkung 31. Seite 46.

[3]) Dieß lehrt der Auszug aus Tacitus in der Anmerkung 56. Seite 64. Indessen noch bestimmter zeigt eine andere Stelle der *Germania*, daß Krieg und Raub in höchster Ehre bei den Deutschen stand, ja daß letztere erst nach einem glücklichen kriegerischen Raubzug Selbstgefühl erlangten und ihres Geschlechts für würdig sich erachteten. Tacitus sagt nämlich im Cap. 31 von den Katten: *„Super sanguinem et spolia revelant frontem*, seque tum demum pretia nascendi retulisse, *dignosque patria ac parentibus ferunt."* Wie ungemein treu drückt diese Stelle die Leidenschaft zum Raub aus, welche die edlen deutschen Geschlechter auch das ganze Mittelalter hindurch nie verließ!

[4]) Gehörten die Aeltern verschiedenen Herren an, so wurden die Kinder gewöhnlich getheilt, so daß der Gebieter des Vaters die Hälfte und der Herr der Mutter die andere Hälfte als Eigenthum erhielt. Lex Wisigothorum lib. 10. Titel. 1. cap. 17. Hac rationaliter naturae lege compellimur, agnitionem ancillae, quae servo alieno juncta peperit, inter utrosque dominos aequaliter dividendam. Das Edict des Ostgothen Theoderichs enthält hierüber abweichende Bestimmungen, indem in solchen Fällen die Kinder theils ganz dem Herrn der Mutter, theils ein Drittheil dem Gebieter der Mutter und die zwei übrigen Drittel dem Herrn des Vaters gehörten. Edictum Theoderici cap. 65, 66 et 67.

[5]) In späterer Zeit, wo die Sklaverei doch schon in gemilderte Hörigkeit übergegangen war, setzten die deutschen Grundherren auf die Fruchtbarkeit ihrer Leibeigenen sogar Preise. Ja es gab selbst Strafen der unterlassenen Ehe, weil das Hagestolzenrecht nur auf die Leibeigenen Anwendung fand. Fischer, Geschichte des deutschen Handels Th. I. S. 56, im Text und in der Note k.

[6]) Das Wort „Seneschall" beweist dieß. Man sehe die Anmerkung 38 des gegenwärtigen Hauptstücks.

möglich; alle Handwerker waren ja wiederum Leibeigne, und da jeder Frowe eine hinreichende Anzahl derselben besaß, welche schon von Jugend auf zur Erlernung aller für die Gutsverwaltung und die häusliche Nothdurft erforderlichen Gewerbsgeschicklichkeit angehalten wurden, so befriedigte jeder Gutsbesitzer seine technischen Bedürfnisse durch die eigenen Sclaven, und es fand sich sohin für einen selbstständigen Gewerbsmann weder Arbeit noch Verdienst.

Aus diesem Grund war auch ein unabhängiger Gewerbsstand in der Urzeit gar nicht vorhanden, und daß auch Handel ohne Grundbesitz ein selbstständiger Nahrungszweig nicht sein konnte, wurde bereits gezeigt. Wo aber auch ausnahmsweise für einen Freigelassenen Arbeit und Verdienst zu finden gewesen wäre, so konnte letzterer doch nicht zur Erwerbung des großen Vermögens hinreichend sein, welcher zur Erringung und Aufrechterhaltung des Herrenstandes erfordert wurde. Die Familiengüter waren noch überdieß unveräußerlich, und wenn der Verkauf derselben ganz oder theilweise im Laufe der Zeit hin und wieder auch vorkam, so geschah dieß gleichwohl nur als seltene Ausnahme von der Regel, da wegen der großen politischen Bedeutung des Grundeigenthums Niemand ohne äußerste Noth zum Verkauf eines Gutes zu bewegen war [7]). Offenbar hatten daher auch die Freigelassenen ausser dem Krieg kein Mittel, um sich in diesem Stande zu behaupten und durch Erwerbung des nöthigen bedeutenden Grundbesitzes in den folgenden Geschlechtern zum wirklichen Frowen sich zu erheben. Das Bedürfniß der Freigelassenen und ihrer Nachkommen begegnete nun jenem der nachgebornen Söhne der Urfreien oder nachmaligen Edlinge; denn die Anzahl der letztern war nicht so groß, um die zum Gelingen eines Eroberungszuges nöthigen Heere zu bilden; zudem wollten die Edlinge auch lieber Anführer, als gemeine Streiter sein, und bei hinreichender Anzahl von Freigelassenen oder deren Nachkömmlingen konnten sie auch recht füglich nur solche sein, weil man zur glücklichen Durchführung bedeutender Kriegs-Unternehmungen ein sehr starkes Heergefolge brauchte; die Interessen der nachgebornen Edlinge und der Freigelassenen gingen darum so sehr Hand in Hand, daß erstere die letztere nicht nur willig in das Gefolge aufgenommen haben, sondern es ist sogar unzweifelhaft, daß die ersten Freilassungen in Masse gerade durch das Geleitewesen entstanden [8]), und die Urfreien für das Bedürfniß eines auszurüstenden Gefolges ihrer nachgebornen Söhne und Brüder eine große Anzahl von Sclaven frei gaben, um auch diesen Söhnen und Brüdern zu großem Grundbesitz zu verhelfen, und dadurch den Reichthum, die Macht und den Einfluß der Familie zu erhöhen. Aus demselben Grunde mochte der reiche Vertreter der Familie auch die Mittel zur Ausrüstung und zur ersten Verpflegung der Mannschaft dargereicht oder wenigstens vorgeschossen haben [9]); das Eroberungsgeleite

---

[7]) Bei den Burgundern war der Verkauf der Familiengüter sogar durch ein besonderes Gesetz ausdrücklich verboten, und nur dann, wenn ein Grundherr mehrere Herrschaften besaß, die Veräusserung einer derselben verstattet. Lex Burgundionum. Tit. 84. §. 1. Quia cognovimus Burgundiones sortes suas nimia facilitate distrahere hoc praesenti lege credidimus statuendum, *ut nulli vendere terram suam liceat*, nisi illi qui alio loco sortem aut possesiones habet. Lindenbrog. Pag. 299.

[8]) Denn durch die Stelle bei Paulus, Diaconus in der Anmerkung 34, Seite 47 ist erwiesen, daß die Freilassungen in Masse bei den Deutschen das herkömmliche Mittel waren, die Heergefolge oder Streithaufen zu vergrößern, wenn es dazu an Freien fehlte. Eben deßhalb wurde für diesen Fall eine besondere Art der Freilassung eingeführt, weil Paulus Warnefried (Diaconus) zu der bemerkten Stelle Longob. Histor. lib. 1. Cap. 13 noch hinzu setzt: „utque rata eorum haberi posset libertas, *sanciunt more solito per sagittam, immurmurantes nihilominus, ob rei firmitatem, quaedam patria verba.*“

[9]) Daß die Edlinge oder Dynasten die Kosten der Ausrüstung eines Geleite bestritten haben, und daß dieselben

entstand denn. Zu Folge der Beweise des dritten Hauptstücks giengen die niedern Frowen aus den Abkömmlingen der Freigelassenen hervor; der Herr und der Knecht war früher, als die mildernden Mittelstufen des zinspflichtigen Liten und der niedern Frien, die Gefolge in dem höchsten oder grauesten Alterthum konnten deßhalb nur aus Urfreigebornen und Freigelassenen als wirklichen Streitern sowie aus Leibeignen als Waffenknechten bestehen. Dem scheint jedoch die Thatsache zu widersprechen, daß die urfreien Germanen die Vermischung mit den Angehörigen eines andern Stammes, und was dasselbe sagt, mit ihren Sclaven verabscheuten. Da nun letztere eine wesentlich andere Leibesgestalt hatten, als die Germanen, alle fremden Schriftsteller jedoch in der Beschreibung der blauen Augen, gelben Haare und hohen Gestalten aller der Deutschen, welche in ihren Heereszügen mit den Römern zusammenstießen, übereinstimmen [10]), so scheint es unmöglich, daß diese Geleite nur aus Urfreigebornen und Freigelassenen oder Leibeignen bestehen konnten, weil letztere die große Mehrheit bildeten, und deren auffallende leibliche Verschiedenheit von jener der Germanen den Römern hätte auffallen müssen. Ich bekenne, daß ein solcher Einwurf nicht ohne Gewicht sei. Allein der Geschichtschreiber muß streng und unwandelbar an urkundlich-erwiesene Thatsachen sich halten. In solcher Weise erwiesen ist nun, daß die niedern Frowen erst aus den Abkömmlingen der Freigelassenen entstanden sind; nicht minder erwiesen ist ferner, daß letztere nur durch Krieg und Eroberung zum Herrenstand dauernd sich emporschwingen konnten; urkundlich erwiesen ist endlich, daß die Leibeignen als Waffenknechte mit ihren Gebietern in den Krieg zogen [11]), und aus der Knechtschaft entlassen wurden, wenn der Vortheil des Kriegszugs die Vermehrung der Frowen forderte. (Seite 47, Anmerkung 34.) Darum steht es auch mit geschichtlicher Gewißheit fest, daß die ersten Geleite oder Heergefolge der Deutschen nur aus Urfreien sowie aus Freigelassenen und Leibeignen bestehen konnten; und wenn immer die Anzahl der beiden letztern ungleich größer sein mußte, als die der Urfreien oder Germanen, wenn ferner immerhin dieß mit den Berichten römischer und griechischer Geschichtschreiber im

---

den Ersatz ihrer Auslagen (municentia) in der Beute des Gefolgs, oder in Raub und Plünderung suchten, berichtet Tacitus sehr bestimmt. Germania. Cap. 14. Si civitas, in qua orti sunt, longa pace et otio torpeat, plerique nobilium adolescentium petunt ultro eas nationes, quae tum bellum aliquod gerunt. *Exigunt enim principis sui liberalitate illum bellatorem equum, illam cruentam victricemque frameam; materia munificentiae per bella et raptus.*

[10]) Ausser den Geschichtschreibern, welche wir Seite 53, Anmerkung 15 benannt haben, schildert auch Plutarch die Deutschen, nämlich Cimbern und Teutonen, als ein ausgezeichnetes Geschlecht mit schlanken hohen Leibern und himmelblauen Augen. Plutarchi Marius. Cap. XI.

[11]) Dieß beweist das salische Gesetz an verschiedenen Orten. A. Tit. 28. §. 1. Si quis lidum alienum, *qui cum domino suo in hoste fuit*, sine consilio domini sui ingenuum dimiserit. B. §. 27 recapitulationis legis salicae. „Si quis lidum alienum in hoste occiderit.“ Der Ausdruck „im Feld oder vor dem Feind“ wird immer mit „in hoste“ übersetzt. Ein vorzüglich bestimmter Beweis, daß bei den Kriegszügen der Urzeit der größte Theil der Mannschaft Leibeigne waren, liegt jedoch im westgothischen Gesetz, welches verordnet, daß nicht nur jeder Herzog, Graf und Freier, sondern sogar die Freigelassenen, sowie die gegen andere Unfreie etwas bevorzugten Hörigen des Fiskus oder Königs den zehnten Theil ihrer Schalke angemessen bewaffnet mit sich ins Feld nehmen sollen. Lex Wisigothorum lib. 9. Tit. 2. Cap. 9. Et ideo id decreto speciali decernimus, ut quisque ille est, sive Dux, sive Comes atque Cardingus, nec non ingenuus quisque, vel etiam manumissus, seu etiam quislibet ex servis fiscalibus, quisquis horum est in exercitum progressurus, decimam partem servorum suorum secum in expeditionem bellicam ducturus accedat: ita ut haec ipsa pars decima servorum non inermis existat, sed vario armorum genere instructa appareat. Lindenbrog. Pag. 191. Es verhielt sich also bei den Herren der Urzeit, wie im Mittelalter, wo die Ritter mit ihren Knechten oder Reisigen ins Feld zogen, letztere sohin den größten Theil des Heeres bildeten.

Widerspruch stehen würde, welche bei der Beschreibung der hohen Gestalten der Deutschen eines Unterschiedes in der Größe und übrigen Leibesbeschaffenheit in den deutschen Heeren nicht gedenken, so bleibt es bei den oben bemerkten Beweisen gleichwohl geschichtliche Gewißheit, daß in einem Geleite die Anzahl der Urfrowen im Verhältniß zu den Freigelassenen und leibeignen Waffenknechten nur gering war, und der Geschichtschreiber läßt es dahin gestellt sein, warum die fremden Schriftsteller dieses Unterschiedes, welcher in den äussern Gestalten der Kämpfer sich ausdrücken mußte, nicht erwähnen. Im vorliegenden Fall hebt sich der Widerspruch indessen zu allem Ueberfluß durch die Thatsache, daß die Kämpfe der Germanen zuerst nur Stammes-Kriege waren, und bloß bei steigender Bevölkerung und wachsender Nationalmacht auch gegen fremde Völker, insbesondre wider die Gallier und Römer sich ausdehnten. Mit jedem Kriege war aber Gefangenschaft verbunden, und Gefangenschaft wurde immer Sclaverei; die Leibeignen der Deutschen waren demnach zum Theil auch Angehörige unvermischter deutscher Stämme, also reine Germanen. Für die Richtigkeit dieser Thatsache liegen sehr bestimmte und unumstößliche geschichtliche Beweise vor, indem nicht nur in den Kriegen zwischen den Franken, Alemannen, Baiern, Sachsen und Thüringern viele Gefangene des besiegten Stammes, folglich wirkliche Deutsche zu Sclaven gemacht wurden [12]), sondern auch die uralten Stämme schon im ersten Jahrhundert unsrer Zeitrechnung diese traurige Sitte zu beobachten pflegten [13]). Es gab daher unter den Leibeignen der Germanen auch ursprüngliche und unvermischte Deutsche, und da diese sowohl durch ihre Leibesgestalt als Waffenübung vor den Schalken einer andern Nationalität sich auszeichneten, so war es eine sehr natürliche Sache, daß bei den Freilassungen für das Bedürfniß eines Kriegszuges zunächst germanische Leibeigne ausgewählt wurden. Alsdann würde sich erklären, warum die Mannschaft der deutschen Heerhaufen, troß ihrer Eintheilung in Urfreie als Minderheit und in Freigelassene sowie leibeigne Knechte als Mehrheit, in den äussern Gestalten so sehr sich ähnlich sein konnte, daß weder die römischen noch die griechischen Geschichtschreiber eines Unterschiedes der leiblichen Beschaffenheit bei den Kriegern eines deutschen Heergefolges gedenken. Indessen wir legen auf bloße Vermuthungen oder Hypothesen niemals ein Gewicht, mag sich also der Umstand, daß die fremden Schriftsteller den Streitern eines germanischen Heerzugs allgemein die ausgezeichnete Gestalt zuschreiben, verhalten, wie er will; genug, daß die Entstehung der niedern Frowen aus Freigelassenen streng geschichtlich erwiesen ist; die ersten Eroberungsgeleite, durch welche die Freigelassenen erst zum wirklichen Herrenstand sich emporzuschwingen vermochten, konnten darum noch keine niedern Freien zählen, und da die Urfreien zur Bildung eines großen Eroberungszuges nicht zahlreich genug waren, zudem die Begleitung derselben durch ihre Leibeignen in den Heerzügen geschichtlich beurkundet ist, so steht als Gewißheit fest, daß die ersten Eroberungsgeleite nur aus Urfreien sowie aus Freigelassenen und Leibeigenen als Waffenknechten bestanden. Nachdem aber der Stand der niedern Freien durch die ersten Raubzüge innerhalb Deutschlands selbst gegründet war, begaben sich natürlich auch die nachgebornen Söhne der niedern Frowen in das Heergeleite der Edlinge, ja diese mögen sodann vorzugsweise die freien und eigentlichen Streiter ausgemacht haben, also Freilassungen seltener geworden sein. Was nun der Zweck der Heergefolge war,

---

[12]) Man sehe die Belege in S. 57, Anmerkungen 22 — 24.

[13]) Tacitus erzählt dieß in den Annalen ausdrücklich: Igitur absistentibus his, pari metu exterriti Bructeri, et ceteris quoque aliena pericula deserentibus, sola Ansibariorum gens retro ad Usipios et Tubantes concessit, quorum terris exactis, cum Cattos, dein Cheruscos petissent, errore longo, hospites, egeni, hostes in alieno, quod juventutis erat, caeduntur. *Imbellis aetas in praedam divisa est.* Annal. lib. 13. Cap. 56.

ist eben so einleuchtend, als geschichtlich bestimmt erwiesen. „Die Deutschen verlangten Land", erzählen die fremden Geschichtschreiber, wenn sie von dem ersten Zusammenstoß der Germanen mit den Römern sprechen. Florus berichtet dieß von den Unterhandlungen der Cimbern und Teutonen mit dem römischen Konsul Silanus im südlichen Gallien [14]), und Plutarch von den Anträgen desselben deutschen Heerzuges an Marius [15]). Ja! Ländereien-Erwerb, und wo möglich Menschenraub, um jene mit Sclaven zu bevölkern ......; das war der Zweck der Kriegszüge der Urzeit, damit den gemeinen Kriegern, also den Freigelassenen und deren Nachkömmlingen, der zur Begründung des niedern Frowenstandes oder niedern Adels erforderliche bedeutende Grundbesitz, und den Ober- und Unteranführern des Geleites, d. h. den nachgebornen Söhnen und Brüdern der Urfrowen jene noch weit größern Herrschaften erworben würden, welche zur Grundlage eines selbstständigen edlen Frowen- oder Dynastenstandes nothwendig waren. Bei der ersten Unternehmung von großartigerm Umfang, folglich nicht bloß innerhalb der Reichsgrenzen von Stamm gegen Stamm oder gegen die schwächern benachbarten Slaven, sondern bei dem ersten Eroberungs-Versuch außerhalb des Reichs gegen die mächtigen Römer mißlang jene Absicht (Fehlschlag des cimbrischen und teutonischen Heerzugs) allerdings: desto sicherer wurde sie hingegen bei folgenden Unternehmungen der Art erreicht. Das kolossale Römerreich stürzte unter den beharrlich wiederholten, erst nur tief eindringenden, zuletzt aber tödtlichen Streichen der deutschen Geleite endlich gänzlich zusammen, und zwar nicht ohne Schuld; denn der Krieg wider Rom unter Armin war ein gerechter Vertheidigungs-Kampf der Germanen, die übermüthigen Römer sannen auf Unterjochung Deutschlands durch Hinterlist, Tücke und Uebermacht, der Retter unsres Landes vereitelte durch seine große Erhabenheit die Entwürfe unsrer ersten Erbfeinde (seitdem gab es wieder andere), und das Wiedervergeltungsrecht führte in Verbindung mit der Eigenthümlichkeit der Weltlage und der innern Staatszustände der deutschen Urzeit auch die Germanen zwar über das gerechte Maaß hinaus, gereichte aber gleichwohl zum gänzlichen und lange verdienten Verderben der Welteroberer. Auf den Trümmern des römischen Reiches baute sich nun die deutsche Herrschaft auf; römische Provinzen und Länder wurden daher auch das Mittel, den Freigelassenen und den nachgebornen Söhnen der Urfreien sowie den Nachkömmlingen beider das zur Begründung ihres Herren- beziehungsweise Herrscherstandes (Edlinge) erforderliche Grundvermögen zu verschaffen. Dieß geschah nach einer doppelten Richtung, indem die nachgebornen Söhne der Urfreien und später auch der niedern Frowen zur Auswanderung veranlaßt, und dadurch den Edlingen und niedern Frowen im Mutterlande der Grundbesitz ungeschmälert erhalten, den abziehenden nachgebornen Söhnen hingegen im Auslande das erforderliche standesmäßige Vermögen ausgemittelt wurde. Wie nämlich die Sieger wider die Unterliegenden in deren Lande verfuhren, lehren die alten Rechtsbücher, d. h. die Deutschen nahmen alles Grundeigenthum in Besitz, gaben das Drittel den Römern zurück, und vertheilten die zwei andern Drittel unter das sieg-

---

[14]) Aenaei Flori Epitom. lib. III. Cap. 3. Cimbri, Teutoni atque Tigurini, ab extremis Galliae profugi, cum terras eorum inundasset Oceanus, novas sedes toto Orbe quaerebant: exclusique Gallia et Hispania, cum in Italiam remigrarent, misere legatos in castra Silani, inde ad Senatum; petentes, ut Martius populus aliquid sibi terrae daret, quasi stipendium: ceterum, ut vellet, manibus atque armis suis uteretur.

[15]) Plutarchi Marius. Cap. XI. *Μυριάδες μὲν γὰρ αἱ μάχιμοι τριάκοντα σὺν ὅπλοις ἐχώρουν, ὄχλοι δὲ παίδων καὶ γυναικῶν ἐλέγοντο πολὺ πλείους συμπεριάγεσθαι, γῆς χρῄζοντες, ἣ θρέψει τοσοῦτον πλῆθος, καὶ πόλεων, ἐν αἷς ἱδρυνθέντες βιώσονται.* Cap. XXIV. *Καὶ γὰρ τοὺς ἀγγέλλοντας ᾐκίζοντο δεινῶς, καὶ τὸν Μάριον ᾔτουν πέμψαντες ἑαυτοῖς καὶ τοῖς ἀδελφοῖς χώραν, καὶ πόλεις ἱκανὰς ἐνοικεῖν.*

reiche Geleite oder den ganzen auf Eroberung ausgezogenen Stamm. Eben so nahmen sie auch die Sclaven der Besiegten in Besitz und theilten dieselben unter letztere und sich selbst. Mit den unterworfenen Römern bildeten die Germanen sodann gemeinsam einen Staat in der Art, daß die Deutschen die bevorzugten Herren und Herrscher, und die Unterworfenen zwar Bürger des neuen Staates, doch nur mit sehr untergeordneten Rechten wurden. In solcher Weise war z. B. das Verfahren der Burgunder und Westgothen gegen die Römer beschaffen, wie uns die alten Gesetze der deutschen Stämme dieses Namens ausdrücklich anzeigen [16]). Aus der Geschichte überhaupt erhellt jedoch, daß insbesondre die Longobarden und salischen Franken die Besiegten auf ähnliche Art behandelten. Gleiches Verfahren der Sachsen wider die Thüringer berichtet Witichind von Corvei in der oben (S. 57, Anmerkung 24) mitgetheilten Stelle, indem dort ausdrücklich gesagt wird, daß die siegreichen Sachsen einen Theil der thüringischen Ländereien unter sich und ihre befreundeten Bundesgenossen, die Franken, vertheilten, und den übrigen Theil den Ueberbleibseln des unterworfenen Stammes gegen Frohnden und Zinse als Eigenthum beließen. Auch im innern Lande bei den Kriegen anderer deutschen Stämme unter einander, und insbesondre schon im höchsten Alterthum war Ländereien- und Menschenraub häufig, und die ganze Urgeschichte bietet überhaupt das Schauspiel abwechselnder Vertreibung oder Beraubung bald des einen, bald des andern Stammes, sowie der siegreichen Erhebung des einen und der unglücklichen Niederlage des andern dar. Immer aber benützten die Sieger das Kriegsglück zur Erwerbung großen Grund- und Sclaven-Besitzes [17]) Bei solchem Staatsverfahren war demnach Grund und Boden genug vorhanden, um den Mitgliedern eines siegenden Geleites oder Stammes das zur Begründung des Herrenstandes erforderliche Grundvermögen zu verschaffen. Natürlich erhielten die nachgebornen Söhne der Edlinge als Ausrüster oder wenigstens Anführer des Gefolges oder kriegenden Stammes einen beträchtlich größern Antheil an den eroberten Ländereien, den Gefangenen und der Kriegsbeute, als die Freigelassenen oder auch die niedern Frowen und deren Nachkömmlinge; es

[16]) Die merkwürdigen Stellen hierüber sind der Titel 54 des burgundischen und lib. 10, Tit. 1, Cap. 8 des westgothischen Gesetzes. Im ersten heißt es: „Licet eodem tempore, quo populus noster mancipiorum tertiam et duas terrarum partes accepit." Der §. 3 zeigt, daß diese Theile den Römern abgenommen wurden, indem dort gesagt wird, daß von gewissem Eigenthum die Burgunder nur die Hälfte erhalten, und die andere den Römern bleiben soll. „Similiter de corte et pomariis circa faramannos conditione servata, id est, ut medietatem Romani aestiment praesumendam." Noch bestimmter spricht aber die angeführte Stelle des westgothischen Gesetzes: De divisione terrarum facta inter Gothum et Romanum. Nec de duabus partibus Gothi aliquid sibi Romanus praesumat aut vindicet: aut de tertia Romani Gothus sibi aliquid audeat usurpare aut vindicare. Lindenbrog. P. 195. Man sieht nun auch, daß die sortes, von denen die Gesetzesstelle in der Anmerkung 7 spricht, die Güter waren, welche den Mitgliedern der Eroberungszüge zugetheilt wurden. Daraus entstanden denn die Edelsitze des niedern Adels in Spanien und Frankreich, und aus den Landvertheilungen der Raubzüge im Innern Deutschlands die Edel- und Rittersitze des deutschen niedern Adels. Aus der hier eingerückten Stelle des burgundischen Rechts erhellt übrigens, daß auch die Sclaven der Römer von den Siegern in Besitz genommen und unter sie so wie die Besiegten vertheilt wurden, nur nach einem andern Verhältniß, als das Grundeigenthum.

[17]) Ein Beleg ist schon die Stelle aus Tacitus in der Anmerkung 13. Weitere Beweise enthält die Germania desselben Geschichtschreibers. Cap. 33. Juxta Tencteros Bructeri olim ocurrebant, nunc Chamavos et Angrivarios immigrasse narratur, *pulsis Bructeris ac penitus excisis*. Cap. 36. Ita qui olim boni aequique Cherusci, nunc inertes ac stulti vocantur: Cattis victoribus fortuna in sapientiam cessit. Tacti ruina Cheruscorum et Fosi contermina gens, adversarum rerum ex aequo socii, cum in secundis minores fuissent. Tacitus, Annal. lib. 13. Cap. 55. Eosdem agros Ansibarii occupavere, validior gens, non modo sua copia, sed adjacentium populorum miseratione: *quia pulsi a Chaucis et sedis inopes, tutum exsilium orabant.*

bildeten sich sohin neue selbstständige Linien oder Geschlechter von Edlingen mit ungemein großem Eigenthum an Ländereien und Sclaven, sowie neue Familien niederer Frowen, mit zwar geringerem, doch zur Begründung des niedern Adels hinreichendem Vermögen an liegenden Gütern und Leibeigenen. Wo die besiegte Bevölkerung, wie z. B. in Thüringen zu Liten oder zinspflichtigen Hörigen gemacht wurde, ging natürlich die überwiegende Mehrheit dieser Unterdrückten mit ihrem zinspflichtigen mittelbaren Eigenthum in den Besitz der Anführer des siegenden Geleites oder Stammes, also der Edlinge über. Auf solche Weise entstanden denn sowohl in den eroberten Ländern ausserhalb, als innerhalb Deutschlands die unermeßlichen Herrschaften der Urfrowen oder Edlinge und spätern Dynasten an Land und Leuten, wie sie allmälig zu Grafschaften und endlich zu Fürstenthümern anwuchsen, und die zwar minder großen, doch immer noch beträchtlichen Landgüter der niedern Freien an Grundbesitz, hörigen Bauern und Schalken, wie sie später unter dem Namen Edel- oder Rittersitze bekannt wurden. Das schon deutet den wahren Stand und die eigentliche Beschaffenheit der Vermögensverhältnisse der niedern und edlen Frowen genügend an. Noch bestimmtere Aufschlüsse erlangen wir indessen aus verschiedenen andern Thatsachen, und die erstere derselben ist die staatsrechtlich ungemein wichtige und nur den Deutschen eigenthümliche Einrichtung des alten Wehrgelds.

Die Begierde nach Vermögen und Besitz ward nämlich durch die Krieg- und Raubzüge und durch den großen Gewinn an Land, Leuten und Geld, welchen sie brachten, noch nicht gestillt, sondern mit dem Besitz steigerte sich auch das Verlangen nach Vergrößerung desselben und nach entscheidendem Uebergewicht der einen Herrscher-Familie über die andere. Zu dem Ende entstand denn das heftigste Ringen mächtiger Sippschaften, sich gegenseitig in Reichthum und Besitz den Rang abzulaufen, und das Mittel zum Zweck war hauptsächlich die Unterdrückung und Ausbeutung minder mächtiger Familien, welche man durch anhaltende Verfolgung zwingen wollte, sich unter Beibehaltung ihres Frowenstandes in den Schutz der Edlinge oder der reichern niedern Frowen zu begeben, und dagegen dem Schutzherrn gewisse Dienste zu leisten. Theils die minder mächtigen Frowen zu diesem in der Folge allgemein verbreiteten Vasallenstand hinabzudrücken, theils die an Macht und Reichthum gleich oder nahe stehenden Familien zu schwächen oder wo möglich ganz zu Gruud zu richten, wurde daher die erklärte, beharrliche und so zu sagen stehende Staatsabsicht der reichen Edlinge, und das Mittel zu ihrer Durchführung hauptsächlich die Blutrache. Wie wir im ersten Hauptstück gesehen haben, war der Staatsverband in der ältesten Zeit äußerst locker, und es gab gegen Beleidigungen wenig oder keinen Staatsschutz. Auf der Familie beruhte vielmehr dieser Schutz, und da die rechtlosen Knechte unbedingt zur Verfügung des Herrn standen, und von ihm auch zur Vertheidigung sowie zu dem Angriff als Waffenknechte gebraucht werden konnten, und wirklich gebraucht wurden, so hatten natürlich reiche Familien über ärmere das größte Uebergewicht, und dieses war in jener Zeit am stärksten, wo auch die Wehrgelds-Einrichtung noch nicht bestand, sondern Sippschaft gegen Sippschaft alle Beleidigungen mit dem Schwert rächte. Die Einführung der Vermögensbußen war daher schon ein kleiner Fortschritt zur Gesittung, indem dadurch das Uebergewicht der mächtigen Familien zwar sehr unbedeutend, doch um ein Kleines gemildert und den Schwächern Aussicht auf einigen Schutz gegen Uebermacht eröffnet wurde. Durch die alten Rechtsbücher ist die Wahrheit dieser Darstellung erwiesen; denn selbst die freien Friesen und Sachsen zogen sehr lange die Blutrache den Vermögensbußen vor, und behaupteten bis ins 8te Jahrhundert wenigstens theilweise die Sitte, daß der Beleidiger, welcher innerhalb der Landesgrenzen sich befand, nichts zu büßen habe, sondern nur der Familienrache ausgesetzt

bleibe[18]) Als man aber der Wehrgelds-Einrichtung endlich entweder ganz oder mindestens theilweise sich *fügen* mußte, so waren die deutschen Frowen mit äußerstem Nachdruck darauf bedacht, den Vermögensbußen Ernst und Schärfe zu verleihen. Untergang nicht nur des Thäters, sondern wo möglich gänzliche oder theilweise Vernichtung auch der Sippschaft, welcher er angehörte, sollte in der ältesten Zeit die gewöhnliche Folge einer tödtlichen Beleidigung gegen mächtige Familien sein, und wenn diese Wirkung auch nicht immer durchzusetzen war, so lag sie doch stets mehr oder weniger in der bestimmten Absicht einer beleidigten Sippschaft von großem Reichthum, Macht und Einfluß. Die Fehden der Ritter und Dynasten der spätern Zeit bieten zahlreiche Belege dieser Thatsache dar, und daß das Gleiche schon in der Urzeit der Fall war, zeigen die Gesetzesstellen des friesischen und sächsischen Rechts, auf welche die Anmerkung 18 hinweist. Mit besonderm Nachdruck sollte also jede Beleidigung gegen eine mächtige Familie von Seite einer am Stande geringern Sippschaft oder eines ihrer Mitglieder gerächt werden, um die verhältnißmäßige Unterordnung der letztern streng aufrecht zu erhalten und das staatsrechtliche Uebergewicht der Edlinge oder nachmaligen Dynasten ungekränkt und ungeschmälert zu bewahren. Nachdem daher das Wehrgeld an die Stelle der Blutrache getreten war, sollte bei den schwerern Vergehungen niederer Personen gegen eine urfreigeborne oder Edlings-Sippschaft, und namentlich bei den an einem ihrer Mitglieder begangenen Todtschlägen die Vermögensbuße dem Untergang des Thäters und wo möglich auch der Erschütterung der staatlichen Stellung seiner Familie gleich oder wenigstens nahe sein. Um nun diesen bestimmten Staatszweck zu erreichen, wurde 1) die Verbindlichkeit zur Entrichtung dieser Buße auf die gesammte zur Erbfolge berechtigte Verwandtschaft des Thäters ausgedehnt, sodann 2) gegen den letztern bei schwerern Vergehungen die Todesstrafe[19]) und bei geringern die Knechtschaft für die Folge der Zah-

---

[18]) Man sehe die Gesetzesstellen in der Anmerkung 5, S. 26 und 27. Daß etwas ähnliches auch bei den Sachsen der Fall war, zeigt der Schluß des §. 6 Tit. 2. leg. Sax. Et ille ac filii ejus soli sunt faidosi. Lindenb. p. 475.

[19]) Das Gesetz, welches dieß bestimmt, und sehr ausführlich verordnet, ist die berühmte lex chrenechruda, leg. Sal. Tit. 61 bei Lindenbrog Seite 341, deren Text nach der St. Galler Handschrift weiter unten folgt. Luden führt den Inhalt der lex chrenechruda in seiner Geschichte des deutschen Volks Th. III. S. 330 ausführlich, doch keineswegs richtig an; denn am Schlusse sagt er: Hat er (der Todschläger) keine Verwandte, oder wissen die Verwandten sich loszusagen: so soll der Verbrecher wieder ergriffen, und an vier Gerichtstagen öffentlich als Sclave zum Verkauf ausgeboten werden. Wenn sich aber Niemand findet, der ihn um solchen Preis kaufen mag, als zur Erfüllung des Wehrgelds nothwendig ist: so soll er des Todes sterben. Von den hier mit ausgezeichneter Schrift gedruckten Stellen findet sich aber kein Wort im Gesetz. Ich habe Baluzius, Canciani, Herold und Schilter, ich habe die Handschriften der Stifts-Bibliothek und der Stadt-Bibliothek in St. Gallen verglichen. Canciani gibt nun das Gesetz in der betreffenden Stelle äusserst deutlich in folgender Weise: »Quod si hic etiam non habet, ut legem solvat, et totam legem componat, tunc illum, qui homicidium fecit, tollit, qui eum in fide sua habet, et per quatuor mallos praesentem facit, et si eum per compositionem aut fidem nullus suorum tulerit, hoc est eum redimat, aut pro eo persolvit, tunc de vita componat. In der Hauptsache übereinstimmend sagt die Handschrift der Stadt-Bibliothek in St. Gallen: »Quod si nec ipse habuerit, ut totam legem persolvat, tunc illum qui homicidium fecit, ille qui eum in fide sua habet, per quatuor mallos praesentem faciat, et si eum per compositionem nullus suorum voluerit redimere de vita sua componat.« Ganz wörtlich stimmt damit die Handschrift der Stifts-Bibliothek in St. Gallen überein. Das Gesetz sagt also: „der Todschläger solle nur bei vier auf einander folgenden öffentlichen Gerichts-Tagen vorgeführt werden, damit ihn seine Verwandten durch wirkliche Bezahlung des schuldigen Wehrgelds oder durch Bürgschafts-Leistung loskaufen, und wenn keiner der Verwandten dieß thun wolle, so sei der Todschläger der Todesstrafe verfallen.“ Nicht ein Wort steht daher im Gesetz, daß der Verurtheilte um die Größe des schuldigen Wehrgelds als Sclave verkauft werden solle, was auch gar nicht möglich war, da kein Mensch einen im Preise viel niedriger stehenden Schalk für die große Wehrgeld-Summe eines

einer Edelfrau, welche der Fruchtbarkeit noch fähig war, wurde endlich bei den Thüringern mit 1800 Gulden gebüßt [31]), und auf dieselbe Höhe stieg bei den Franken die Strafe in mehreren Fällen, wo der Todschlag gegen einen Bevorzugten unter erschwerenden Umständen begangen wurde [32]). Wie wir nun im vorigen Hauptstück gesehen haben, so war in der Urzeit ein silberner Solidus wenigstens so viel, als 30 heutige Reichsgulden, und ein goldener mindestens so viel, als 100 jetzige Gulden. Der Schilling des ripuarischen Rechts ist erwiesener Weise der silberne; eben so jener in den Wehrgelds-Ansätzen des bairischen für die Agilolfinger und den Herzog, weil dort der Gold-Schilling nicht ausdrücklich genannt wird. Aus diesem Grunde und weil die Ansätze des bairischen Gesetzes von 666⅔ und 1000 schon auf Silbergulden erhoben wurden, betrugen daher die oben aufgeführten Bußen von 600, 666⅔, 700, 900, 960 und 1000 Solidis des ripuarischen und bairischen Gesetzes 18,000, 20,000, 21,000, 28,000 und 30,000 heutige Reichsgulden, und mit der Strafe des Friedensbruches 24,000, 26,000, 28,000, 36,000, 38,400 und 40,000 heutige Reichsgulden. Bei der großen Aehnlichkeit und häufig völligen Gleichheit der Rechts- und Staatsverhältnisse der Thüringer mit jenen der salischen Franken könnte man vielleicht zu der Folgerung berechtiget sein, daß der Schilling des thüringischen Rechts der goldene sei, allein das Beispiel der Ripuarier, welche ebenfalls ein fränkischer Stamm waren, und gleichwohl nach dem Silbergulden rechneten, läßt jenen Schluß nicht zu. Doch auch nur in der Silbermünze erreichten die Bußen des thüringischen Gesetzes von 600 Solidis die große Summe von 18,000 und mit dem Fredum von 24,000, jene von 1800 hingegen die ungeheure Höhe von 54,000, und mit der Strafe des Friedensbruches von 72,000 heutigen Reichsgulden. Der Solidus des fränkischen und longobardischen Rechtsbuchs ist vollends der goldene; die Strafansätze derselben von 200, 600, 900 und 1800 beliefen sich daher auf die unerhörten Größen von 20,000, 60,000, 90,000 und 180,000 heutige Gulden. Bei den Longobarden war die Strafe zu Gunsten des Fiskus schon unter jenen Ansätzen begriffen, da der König meistens die eine und die Verwandten des Beleidigten die andere Hälfte erhielten; aber bei den Franken wäre noch das Fredum hinzu zu rechnen. Indessen auch nur die Größen von 20,000, 60,000 und 180,000 angenommen, welches Vermögen mußten die Frowen der Urzeit besitzen, wenn man die Geldbußen auf eine solche Höhe hinaufspannen mußte, um den Zweck der Verarmung eines Beleidigers zu erreichen, oder die Strafe wenigstens empfindlich zu machen? Doch wohl nur ein sehr beträchtliches! Was waren demnach die Frowen des hohen Alterthums? Nur große grundherrliche, oder wenigstens sehr begüterte Geschlechter! Zu der ungeheuern Größe von 20,000, 60,000, 90,000 und 180,000 jetzigen Gulden stieg die Strafe allerdings nur bei den salischen Franken und bei den Longobarden, welche durch die Eroberung römischer Gebiete ungleich reicher geworden waren, als die deutschen Stämme im Mutterlande; allein bei Vergehungen des Angehörigen eines dieser Stämme wider einen Salier mußte die Buße nach den Gesetzen des Verletzten entrichtet werden. Wenn nun der staatskluge Karl hierin ein vorzüglich wirksames Mittel zur Bezwingung der Friesen und Sachsen fand, wenn er es für nothwendig oder wenigstens für nützlich hielt, in Beziehung auf diese Stämme die Bezahlung der Geldstrafen für Beleidigungen gegen Franken in dem Gold-Solidus selbst dann noch beizubehalten, als

[31]) Lex Angliorum et Werinorum, hoc est Thuringorum. Tit. 10. §. 3. Qui foeminam nobilem virginem, nondum parientem occiderit, 600 solid. componat: si pariens erit, ter 600 solid. L. p. 485.

[32]) Man sehe die Anmerkung 18. Absatz 5. S. 76. Der Straf-Ansatz von 1800 Schillingen kommt ausserdem auch in Tit. 66. §. 2. des salischen Gesetzes vor.

schon bei den Saliern der silberne Schilbling an die Stelle des goldenen gesetzt worden war, so muß diese hartnäckig behauptete Ausnahme, welche doch nur den Zweck haben konnte, nach Verhältniß des Vermögens der Edlinge und Frowen in Sachsen die Bußen möglichst schmerzlich zu machen, ganz offenbar sehr großen Besitz- und Vermögensstand dieser Geschlechter anzeigen. Freilich erzeugte die maaßlose Höhe, welche die Geldstrafen durch die Verbindlichkeit zur Erlegung derselben in Gold-Gulden erreichte, am Ende auch bei den salischen Franken die Anträge auf Milderung; indessen die Wehrgelds-Ansätze hatten sich gleichwohl mehrere Jahrhunderte lang bei den Saliern in jener unerhörten Größe behauptet, weil das Gesetzbuch derselben, welches die Bußen durchgehends im goldenen Schilbling ansetzt, schon im 5ten Jahrhundert verabfaßt, und die Herabsetzung der Geldstrafen auf den Silber-Solidus erst im 8ten Jahrhundert beantragt und bewilligt wurde. Daß nun bei mehrhundertjähriger Herrschaft solcher Strafgesetze der Stand der niedern Frowen nicht ganz vertilgt werden konnte, daß erst im 8ten Jahrhundert um Milderung der Bußen nachgesucht wurde, und daß man bei deren Zurückführung auf den silbernen Solidus, sohin bei einem Strafmaaß von 8000, 24,000 und 72,000 heutigen Reichsgulden die Buße noch für erschwinglich hielt, solche Thatsachen zeigen doch wohl mit mathematischer Gewißheit, wie die Vermögens-Verhältnisse der alten Frowen beschaffen waren, und welchem Stande die letztern angehörten. Es ist zwar richtig, daß die unerhörte Größe der Geldstrafen viele niedere Frowen von mittlern Vermögens-Verhältnissen im Laufe der Zeit zu Grund richtete, und die Staatsgewalt mehr und mehr nur einigen wenigen grundherrlichen Geschlechtern vom Stande der Urfreigebornen oder alten Edlinge und nachmaligen Dynasten in die Hände spielte; indessen selbst der Umstand, daß dieß nicht plötzlich, sondern nur nach längerer Zeit möglich war, und daß auch dann noch viele niedere Frie sich erhielten, welche mit beträchtlichem Vermögen als Patrizier in die Städte übergingen, oder als begüterter Landadel auf ihren Besitzungen sich behaupteten, selbst diese Thatumstände beweisen noch, daß auch die niedern Freien der Urzeit in der Regel nur sehr reiche, also im Verhältniß zu den Massen der Bevölkerung nur wenige Familien waren. Auf das nämliche Ergebniß werden wir aber noch durch andere Gründe geführt.

Das sächsische Rechtsbuch verordnet nämlich, daß der Bräutigam den Aeltern oder dem Vormund der Braut für die Abtretung der letztern 300 Solidi bezahlen müsse [23]) Wäre dieser Schilling die größere Silbermünze, also jene, wovon 12 auf das Pfund Silber gingen, so wäre jene Summe außerordentlich groß, weil sie 150 vierjährige Ochsen ausmachte. Der Folgerichtigkeit wegen mag wohl die kleinere Silbermünze angenommen werden, und der Kaufpreis für die Braut war dann allerdings nur 750 Thaler oder 12 vierjährige Ochsen. Aber selbst die Möglichkeit, eine solche Summe bei Beginn des eigenen Hausweiens bloß aus dem beweglichen Eigenthum zu bezahlen, ohne die Mittel zur standesmäßigen Unterhaltung der Familie zu verlieren, deutet schon auf bedeutenden Vermögensstand hin. Jenen Kaufpreis mußte aber jeder Freier bei der Verheirathung erlegen, weil die Ehelichung einer Unfreien bei harter Strafe verboten war, und das schon beweist uns, daß dieser Stand sehr wohlhabend, also der Anzahl nach nur selten war. Noch deutlicher ergiebt sich solche Thatsache hingegen aus einer Stelle des ripuarischen Rechts, welche verordnet, daß die Wittwen in Ermangelung anderer Bestimmungen des Ehevertrages außer dem dritten Theil der Errungenschaft und außer der Morgengabe noch 50 Gulden, nach

---

23) Lex Saxonum. Tit. 6. [illegible] 394 [illegible] L. p. 474.

damaligem Geldwerth also 1500 Gulden, oder 50 gehörnte Kühe als Witthum erhalten sollen [34]). Von welcher Größe jedoch die Morgengabe bei den alten Germanen zu sein pflegte, erfahren wir annäherungsweise aus dem longobardischen Recht, indem dort wider die übertriebene Höhe dieses Ehegeschenkes an die Frau Verbote zu erlassen für nothwendig erachtet, und demnach angeordnet wurde, daß die Morgengabe den vierten Theil des Vermögens des Mannes nicht übersteigen dürfe [35]). Offenbar war dieselbe daher sehr beträchtlich. Das Grundeigenthum ging indessen nur auf die Söhne über, wie groß muß also der Besitzstand der Freien gewesen sein, wenn einer Wittwe nur von dem beweglichen Vermögen ausser dem dritten Theil der Errungenschaft und ausser der Morgengabe, welche bei den Longobarden bis zum vierten Theil des gesammten Vermögens des Mannes stieg, noch 50 Kühe abgegeben werden konnten, ohne den Nahrungsstand der Söhne zu zerstören! Diese Thatsache spricht so deutlich, daß bei ihr sogar Luden stutzig wird, indem er bemerkt: „daraus scheine zu folgen, daß die Zahl der freien Menschen im Lande der Ripuarier nicht groß gewesen sein kann, und daß das Grundeigenthum nur in weniger Menschen Hand gewesen sein muß“ [36a]). Freilich; doch man muß gerade herausgehen mit der Sprache, die sogenannten Freien der Urzeit waren der Adel, und das Volk, d. h. die Massen der Einwohnerschaft theils Hörige, theils leibeigne Knechte [36b]).

Wie reich die Freien der Urzeit waren, ergiebt sich endlich aus dem alemannischen Rechtsbuch. Nach diesem mußte derjenige Frie, welcher die Frau oder die Braut eines Andern raubte, oder ehlichte, im erstern Fall 80, im zweiten 200 Gulden als Strafe erlegen, und die Frau oder Braut zurückgeben. Wollte er das letztere nicht, so mußte er im Ganzen 400 Solidi entrichten [37]), also nach damaligem Geldwerth 12,000 heutige Gulden. Diese Stelle hebt nun den letzten Zweifel; denn erstens spricht sie ausdrücklich von dem Freien, und zweitens stellt sie es in die Wahl desselben, entweder die Frau zurückzugeben oder 12,000 Gulden zu bezahlen. Es mußte den Frowen demnach recht wohl möglich sein, 12,000 Gulden wegzugeben, und dabei noch die Familiengüter zu behalten, und standesmäßig zu leben: denn sonst würde der Gesetzgeber nicht ausdrücklich eine solche Wahl freigestellt haben. Da die alten Gesetze nicht aus der Theorie, sondern vielmehr aus dem Leben und der Erfahrung flossen, so waren

---

[34]) Lex ripuaria. Tit. 37. §. 1. Si quis mulierem desponsaverit, quidquid ei per tabularum seu chartarum instrumenta conscripserit, perpetualiter inconvulsum permaneat. §. 2. Si autem per seriem scripturarum ei nihil contulerit, si virum supervixerit, 50 solid. in dotem recipiat et tertiam partem de omni re, quam simul conlaboraverint, sibi studeat evindicare; vel quicquid in morgangaba traditur, similiter faciat. L. p. 457.

[35]) Lex Longobardorum. Lib. II. Tit. 4. Cap. 1. Tamen ipsum morgengab volumus, ut non sit amplius, nisi quarta pars de ejus substantia, qui ipsum morgengab dedit. L. p. 590.

[36a]) Luden, Geschichte des deutschen Volks. Th. III. S. 349.

[36b]) Obschon der verdiente Geschichtsschreiber v. Arx die alten Rechtsquellen nicht immer ganz treu auffaßt, so bringt er doch zuweilen ungemein scharf in den wahren Geist der alten Verfassung ein, wie z. B. in Th. I., S. 52, wo er so wahr sagt: „Doch behaupteten jene Freie, die ein großes Vermögen besaßen, nicht nur ihren Stand, sondern machten den eigentlichen Adel des Landes aus.“

[37]) Lex Alamannorum. Tit. 51. §. 1. Si quis liber uxorem alterius contra legem tulerit, reddat eam, et cum 80 solid. componat. Si autem reddere noluerit, cum 400 sol. componat eam. Tit. 52. §. 1. Si quis sponsam alterius contra legem acceperit, reddat eam, et cum 200 solid. componat. §. 2. Si autem reddere noluerit, solvat eam 400 solid., etiam si mortua erit sub eo. L. P. 376.

gewiß auch Fälle vorgekommen, wo der Freie die Erlegung einer ähnlichen Geldsumme der Zurückgabe der Frau vorgezogen hatte, und darum wurde die Buße so hoch angesetzt. Das umlaufende Metall war noch überdieß in der Urzeit äußerst selten, und die Vermögensstrafen wurden deßhalb der Anmerkung 77 im vorigen Hauptstück zu Folge öfters ganz oder zum Theil mit Vieh bezahlt. Da nun die Strafe von 200 und 400 Solidis sehr häufig war, so muß sich öfters ereignet haben, daß ein Freier 100 und 200 gehörnte Ochsen, oder 200 und 400 gehörnte Kühe an Zahlungsstatt gab. Welchen Umfang müssen aber die Güter der Freien gehabt haben, um eine solche Masse Vieh zu ernähren? Mag man damals immerhin große Gemeindeplätze als Weiden gehabt haben; die Ueberwinterung eines solchen ungeheuern Viehstandes setzt gleichwohl sehr ausgedehnte Güter voraus. An welchen Stellen wir nur immer die Rechtsbücher aufschlagen mögen, überall treten uns Thatsachen entgegen, welche den großen Vermögensstand der Frien beweisen, und das alemannische Gesetz ist es insbesondre, welches uns einen tiefern Blick in die Haushaltung der alten Frowen zu werfen verstattet. Es wird dort von Seneschalken gesprochen, welche über 12 Sclaven im Hause gesetzt sind [38]), von Marschalken, die 12 Pferde unter ihrer Aufsicht haben [39]), von dem Koche, welchem noch ein Gehülfe beigegeben ist [40]), von regelmäßigen Kuhställen, deren jeder 12 Kühe und einen Stier enthielt [41]), von Hirten, die einen Jungen unter sich haben, und je 40 Schweine hüten [42]), und von andern Hirten, welche je 80 Schafe treiben [43]). Daß aber solche Heerden nicht einer ganzen Gemeinde, sondern vielmehr einem Einzelnen gehörten, zeigt der Beisatz des Gesetzes „in der Heerde seines Herrn“. Seneschalle, Marschalle und Köche, die Eintheilung der Kühe- und Pferdeställe in je 12 Stück, der Schweine- und Schafheerden in je 40 und beziehungsweise 80 Stücke für einen Hirten, die Eintheilung der Sclaven zur Bedienung im Hause in je 12 unter dem Seneschalk, d. h. dem ältern Schalk, welches Hauswesen zeigen uns solche Thatsachen? Wer könnte nun den Reichthum der deutschen Frowen noch bezweifeln wollen? Das Gesetz sagt uns freilich nicht, wieviel mal 12 Pferde und Kühe, oder wieviel mal 40 Schweine und 80 Schafe, oder wieviel Marschalke ein Frower besessen und auf wie hoch sich diese Zahlen bei den Edlingen belaufen haben; indessen es spricht von jenem Haushalt als von der Regel und meint hier also nicht bloß edle, sondern auch niedere Freie, und sollten letztere die Seneschalle, Marschalle und Köche auch nur in einfacher Zahl, von den regelmäßigen Kuh-

---

[38]) Lex Alamannorum. Tit. 79. §. 3. Si alicuius seniscalcus qui servus est et dominus ejus 12 vassos infra domum habet, occisus fuerit, 40 solid. componatur. Lindenbrog sagt in seinem glossario, S. 1476, zu dem Wort: „Seniscalcus“, daß es den Bewahrer der Heerden, armenti custos, bedeute, weil „Sente“ Heerde heiße. Allein die oben eingerückte Stelle aus dem alemannischen Recht sagt deutlich, daß der Seneschalk über 12 Sclaven im Innern des Wohngebäudes gesetzt war, da man im Hause keine Lehens-Vasallen haben konnte, das Wort „vassus“ daher hier mit servus gleichbedeutend sein muß. Auch die eigene Bemerkung Lindenbrogs: „Seniscalcus regiae mensae praepositus dictus fuit“, zeigt, daß der Seneschalk häusliche Dienste verrichtete. Es war dieß also ein älterer oder vertrauter Sclave, der im Hause die Aufsicht über die andern Schalke führte, den Tisch besorgte u. s. w.

[39]) Eben daselbst §. 4. Si mariscalcus, qui super 12 caballos est, occiditur, 40 sol. componatur.

[40]) An demselben Ort §. 5. Si coquus qui juniorem habet, occiditur, 40 sol. componatur. L. P. 384.

[41]) Lex Alamann. Tit. 75. Si quis in *vaccaritia legitima*, ubi sunt 12 vaccae vel amplius, taurum ex ea involaverit etc. L. P. 388.

[42]) Eben dort Tit. 79. §. 1. Si pastor porcorum, qui habet in grege quadraginta porcos.

[43]) Dasselbe Gesetz Tit. 79. §. 2. Legitimus pastor ovium, si 80 capita in grege habet *domini sui*. L. Pag. 383.

und Pferdeställen zu je 12 Stück hingegen nur einige besessen haben, so zeigt uns dieß immer noch jene großen Landgüter, welche später Edelhöfe, Rittersitze oder Rittergüter genannt wurden. Nun kann die ungeheure Größe der Geldbußen freilich nicht mehr auffallen. Ja die Frowen der Urzeit waren nur der Adel, ihre Besitzungen groß und werthvoll, und ihre Anzahl daher im Verhältniß zu dem Volk nur gering. Durch die angeführten Gesetzesstellen des alemannischen Rechts ist zugleich der Beweis, daß die deutschen Herren nicht bloß zinspflichtige Lite, sondern auch im Hause selbst zur Bedienung Sclaven hielten, nun unmittelbar oder direkt geliefert, sowie auch die Erklärung Kero's von dem deutschen Namen für Sclave bestätiget wird, indem auch die alten Rechtsbücher dieselben die „Schalke“ nennen, „Marschalk“ und „Seneschalk“ [44a]). Die Beschreibung aber, welche uns das alemannische Recht in den angeführten Stellen von dem innern Haushalt der alten Freien giebt, liefert nun ganz das Bild des angelsächsischen niedern Adels in der ältern Zeit, das z. B. Walter Scott so historisch treu vorführt, oder auch das Hauswesen des ungarischen und polnischen Adels in der neuern Zeit. Diese Thatsachen sprechen mit ausserordentlichem Nachdruck, und da sie zugleich mit dem ganzen bisher entwickelten Sachverhältniß so auffallend übereinstimmen, da ferner die vielfältigsten und verschiedenartigsten Anzeigen nur großen Vermögensstand der alten Freien andeuten, und weil alle diese zahlreichen Anzeichen wechselseitig einander so entschieden unterstützen und bekräftigen, so dürfen wir gegen offenbare geschichtliche Wahrheit die Augen nicht länger verschließen, sondern wir müssen bekennen, daß die Frien der Urzeit im Verhältniß zu den Massen der Bevölkerung auf wenige reiche und begüterte Familien sich beschränkten. Nur einige Umstände treten uns in den alten Rechtsbüchern und in den Verordnungen der fränkischen Könige entgegen, welche jener Thatsache sehr bestimmt und geradezu zu widersprechen scheinen. Indessen auch diese Widersprüche sind nur scheinbar, und heben sich bei näherer Betrachtung der wahren Sach-Verhältnisse von selbst. Die erste Thatsache, welche mit großem Vermögen und Grundbesitz der niedern Frowen unverträglich zu sein däucht, besteht darin, daß dieser Stand aus der Hörigkeit, folglich aus gänzlicher Armuth und Abhängigkeit hervorging, demnach sein schnelles Aufschwingen zum Reichthum und Besitz bei dem Mangel an Verkehr der ältesten Zeit und bei den drückenden Einrichtungen derselben überhaupt schwer zu begreifen fiele. Allein dieses Bedenken ist durch die vorangehenden Beweise bereits beseitigt. In gewöhnlichen Zeiten würde es den Freigelassenen und ihren Abkömmlingen allerdings nicht nur äusserst schwer, sondern selbst unmöglich geworden sein, sich nur im Besitze der Freiheit zu behaupten, geschweige zu dem Herrenstand mit der sichern Grundlage großer liegender Güter sich emporzuschwingen, wie solche Unmöglichkeit später auch wirklich geschichtlich erwiesen ist; doch in den heftigen Stürmen und erschütternden Umwälzungen der ersten Jahrhunderte war, wie immer bei Staats-Umwälzungen, und zwar dortmals durch das Geleitewesen und die Kriegszüge ganzer Stämme nur der Wechselfall des Untergangs oder schneller Bereicherung gegeben. Die Mitglieder siegender Geleite oder Stämme fanden entweder ihren Tod oder gelangten durch das Kriegsglück rasch zu bedeutendem Grundvermögen, welches ihre staatliche Stellung als begüterter hoher oder niederer Adel sicherte. So wurden insbesondre die salischen Franken und die sogenannten Antrustionen durch die Kriegsbeute an Grundeigenthum und Schätzen meistens die Wurzeln des nachmaligen niedern und hohen Adels in Frankreich, welcher bis auf jene, die durch die Politik der Großen

[44a]) Auch Notker der Großlefzigte übersetzte das Wort „*servus*“ mit „Schalk“. Den 7. Vers des 115 Psalm Quia ego servus tuus, ego servus tuus sum, verdeutscht er nämlich: Wanda ich bin Scalk bin, bin Scalk bin ich. Man sehe v. Arx, Geschichte des Kantons St. Gallen. Th. I. S. 51 in der Note c.

später ausnahmsweise nach und nach zu Grunde gerichtet wurden, durch die sichere Grundlage der liegenden Güter in seiner politischen Stellung Festigkeit und Dauer erlangte. Eben so verhielt es sich bei den Westgothen, Burgundern und Longobarden, und im innern Lande bei den Sachsen, Alemannen oder Sueven und den Baiern. Der ganze Zeitraum vom ersten Jahrhundert unsrer Zeitrechnung bis zu dem fünften oder dem gänzlichen Sturz des Römerreichs, folglich fast die ganze Urzeit, war daher eine große, lange fortdauernde Staaten- und Völker-Umwälzung, in welcher die Grundlagen zu der gesammten Entwicklung des Mittelalters geschaffen wurden. Dortmals bildeten sich demnach alle folgenden Zustände des Mittelalters im Keime aus, und es setzte sich insbesondre bis auf gewisse Ausnahmen dormals der Grund-Stamm sämmtlicher Familien durch Erwerb von Grundvermögen an, welche als Dynasten und niederer Adel in das Mittelalter übertraten. Wer aus dem Stande der Freigelassenen oder deren Nachkömmlingen zu dem niedern Frowen- oder Adelsstande bleibend sich erheben wollte, mußte deßhalb in den Umwälzungen der Urzeit den Grundstein dazu legen: wem dieß hingegen damals nicht gelang, der konnte sich bei der nachgewiesenen Beschaffenheit der alten Staatsverhältnisse allerdings nicht einmal im Stande der Freiheit behaupten, geschweige seine Nachkommen bleibend zum niedern Adel erheben. Die Gründe dieser unzweifelhaften Wahrheit sind eben so gewiß als einfach. Als die Umwälzungen der Urzeit geschlossen waren, und die neuen Staatszustände allmälig Festigkeit zu erlangen begannen, trat wieder das Grundgesetz dieser Zustände in Wirksamkeit, daß nur liegende Güter ein Vermögen gewähren konnten, die Erwerbung derselben aber theils wegen Unveräusserlichkeit der Güter, theils wegen des Mangels eines selbstständigen Gewerbs- oder Handelsstandes, sohin wegen gänzlicher Ermanglung eines größeren Verdienstes unmöglich war. Alle landwirthschaftlichen und Handwerks-Arbeiten wurden wie vordem von den Schalken verrichtet, durch die unaufhörlichen Kriege hatte sich die Anzahl der letztern noch beträchtlich vermehrt, die Güter wimmelten deßhalb von solchen Unglücklichen, und kein Grundbesitzer bedurfte zur Verrichtung seiner ländlichen Geschäfte oder zur Befriedigung seiner technischen Bedürfnisse irgend eines fremden Arbeiters oder Handwerkers; der Handel war mit Ausnahme des Menschen- oder Sclavenhandels fortwährend noch unbedeutend, und blieb zudem unveränderlich in den Händen der Juden; der Krieg wurde nach der Eroberung des römischen Reichs und der festern Gestaltung der einzelnen deutschen Stämme seltener, und wegen des inzwischen emporgekommenen Königthums nicht mehr so einträglich; es gab darum unmittelbar nach der Urzeit für die Freigelassenen nur noch zwei Wege, im Stande der Freiheit sich zu behaupten und zu einem den niedern Adel begründenden Vermögen zu gelangen: 1) der Dienst des Königs als sogenannter puer regis [44b]), und 2) die Erwählung des christlich-geistlichen Standes. Beide Wege wurden von vielen Freigelassenen auch wirklich eingeschlagen, und mehrere gelangten durch den erstern sogar zu beträchtlichem Ansehen und Vermögen, so daß sie ebenfalls noch Gründer niederer Adels-Familien wurden; wer sich aber die eine oder die andere dieser Laufbahnen nicht eröffnen konnte, der behauptete seine Freiheit niemals, geschweige daß er den Adelsstand für seine Nachkommen hätte begründen können. Diejenigen, welche zwar nicht die erstere doch die zweite Laufbahn erwählen wollten oder konnten, brachten

---

[44b]) Dazu gehörten unter andern auch die Witisscalci oder Wette-Schalken, welche die Strafurtheile vollzogen (Lex Burgundionum. Tit. 76), da Wette im Altdeutschen Strafe hieß. Die pueri regis konnten aber auch bedeutende Aemter bekleiden, z. B. das der Sagibaronen, und, wenn sie dieß waren, hatten sie das hohe Wehrgeld von 300 Gulden. (Lex salica. Tit. 56. §. 2. Si quis sagibaronem, qui puer regis fuerat, occiderit, 12,000 den., qui faciunt sol. 300, culpab. jud.

es freilich schwerer zu politischer Macht, da Anfangs der christliche Priesterstand näher an Märtyrerthum und Entbehrung, als an Herrschergewalt und Reichthum grenzte. Indessen Einzelnen gelang es gleichwohl bald, durch die Erwählung desselben zu einer hohen Stellung zu gelangen [44 c]), und die Uebrigen konnten jedenfalls bei der wirklichen Losgebung aus der Knechtschaft die erlangte Freiheit bewahren, weil sie wenigstens nothdürftigen Lebensunterhalt fanden. Nun zeigte sich aber ungemein deutlich, wie entsetzlich der Druck der alten Verfassung durch die Despotie des unveräusserlichen Grundeigenthums gewesen sei; denn als durch das Christenthum den Freigelassenen die erste Möglichkeit ausser dem Krieg eröffnet wurde, einen Nahrungszustand zu erwerben, und dadurch die errungene Freiheit zu erhalten, drängten sich die Leibeignen massenweise zu der Laufbahn eines christlichen Geistlichen. In noch ungleich größerem Umfang geschah Aehnliches später durch die Entstehung der Städte, indem dort die Hörigen und Sclaven in großen Zügen von den Gütern ihrer Herren in die Städte flüchteten, um die Freiheit durch Verjährung zu erlangen und durch die Ausübung eines selbstständigen Gewerbes zu bewahren. In der Ermanglung des letztern und in der ausschließenden eisernen Herrschaft des Grundeigenthums lag daher die grausame Unterdrückung der Urzeit, und wo ein kümmerlicher Anfang der Gründung von Nahrungszweigen, die vom Grundbesitz unabhängig waren, sich Bahn machte, stürzten sich die unglücklichen Leibeignen massenweise darauf. Daher kam denn auch deren sehnsüchtiges Verlangen nach der Aufnahme in den christlichen Priesterstand, und diese fand theils auf geradem, theils auf verbotenem Wege so oft statt, daß dieselbe endlich sowohl in Gesetzbüchern, als in Kapitularien eingeschränkt ward. Es wurde nämlich verordnet, daß man einen Sclaven nicht ohne die Einwilligung des Herrn desselben, oder nicht vor der Freilassung zum Geistlichen weihen, auch nicht zu viele aufnehmen solle, damit die Güter nicht entvölkert würden [45]). Aus vielen geschichtlichen Andeutungen erhellt zugleich, daß die Geistlichen die ihren Gebietern entlaufenen Sclaven verbargen. Solches geschah darum, weil in den Klöstern die Knechtschaft nach drei Jahren verjährt, also nach dieser Zeit der Flüchtling frei ward [46]). Bei dem Aufenthalt in den Städten verjährte

---

[44 c]) Ein Beispiel giebt schon der kirchliche Würdeträger, dessen in der oben S. 59, Anmerkung 34 eingerückten Stelle aus Theganus erwähnt wird, da dieser aus dem Leibeignen-Stand entlassen worden war.

[45]) Die Befehle, keinen Schalk ohne Einwilligung seines Gebieters oder nicht vor der Freigebung in den christlichen Priesterstand aufzunehmen, finden sich in folgenden Rechtsstellen:

A. Lex Longobardorum. Lib. I. Tit. 33. Cap. 2. Si quis servum alienum sine voluntate domini sui clericaverit, componat domino ejus pro illicita praesumptione sol. 20, et ipse servus revertatur ad proprium dominum et dominus habeat eum, sicut voluerit.

B. Capitul. Lib. I. Cap. 88. De servorum vero ordinatione, qui passim ad gradus ecclesiasticos indiscrete promovebantur, placuit omnibus cum sacris canonibus concordari debere et statutum est, ut nullus episcoporum deinceps eos ad sacros ordines promovere praesumat, nisi prius a Dominis propriis libertatem consecuti fuerint. Et si quilibet servus Dominum suum fugiens, aut latitans aut corruptis, aut qualibet calliditate, vel adhibitis testibus munere conductis, vel fraude ad gradus ecclesiasticos pervenerit, decretum est, ut deponatur, et Dominus ejus eum recipiat. L. p. 845.

Dagegen geht die Einschränkung der Aufnahme von Sclaven in den Priesterstand aus nachstehender Verordnung hervor: Capit. Lib. I. Cap. 113. De servis propriis vel ancillis, ut non amplius tondeantur *vel velentur*, (verschleiert, eingekleidet, d. i. die Nonnen), nisi secundum mensuram: et ubi satis fiat, et villae non sint desolatae.

[46]) Capit. Lib. 5. Cap. 227. Si aliquis incognitus in monasterium ingredi voluerit, ante triennium monachi habitus ei non praestetur. Et si intra tres annos aut servus, aut libertus vel colonus quaeratur, Domino suo reddatur cum omnibus, quae adtulit, fide tamen accepta de impunitate. Si autem intra trien-

die Leibeigenschaft durch die Anwendung des falischen Gesetzes Tit. 47. §. 4. hingegen binnen 12 Monaten [47]). Die Städter versteckten daher ebenfalls die in ganzen Schaaren von den Gütern der Frowen entflohenen Sclaven, damit dieselben die Freiheit durch Verjährung erwerben könnten. So kamen die Städte auf. Man gewinnt durch alles dieß die tiefsten Blicke in den Abgrund des eisernen Despotismus der Grundherrschaft der Urzeit, sowie sich insbesondere ergiebt, in welchen Massen die Hörigen durch den Eintritt in den christlichen Priesterstand auf Erlösung aus der unmenschlichen Knechtschaft hofften. Aber diese Laufbahn reichte natürlich bei weitem nicht zur Versorgung sehr vieler Leibeigenen hin, die Einschränkungen der Könige minderten auch die Aufnahme zu Geistlichen; den eigentlichen Massen konnte daher der Versuch der Aufnahme nicht gelingen, und wer so unglücklich war, zurückgewiesen zu werden, und auch den Dienst des Königs nicht erlangen konnte, der fiel selbst nach der rechtsgültigen Freilassung bis auf wenige Ausnahmen unabwendbar in die Sclaverei oder Hörigkeit zurück. Dieß konnte auch gar nicht anders sein; denn die Vermögens-Verhältnisse waren zu ungleich, nämlich die Güter und der Reichthum der Edlinge und Frien zu groß.

Das Uebergewicht der Bevorzugten lag deßhalb erdrückend auf den niedern Ständen, und da die Bedingung eines Mittelstandes, ein selbstständiges Gewerbe, fehlte, so war die Ausbildung eines solchen Standes sowohl in der Urzeit, als noch mehrere Jahrhunderte nach ihr unmöglich, und eben darum bis auf wenige Ausnahmen an ein Emporkommen der Freigelassenen nicht zu denken. Aus diesem Grunde konnte auch das Christenthum, das zuerst den Kampf gegen die Knechtschaft erhob, troz seiner mildernden Wirkung, wurzelhaft nicht durchdringen: denn was half dem Sclaven, der in Folge der Bitten und Vorstellungen der humanen ersten Geistlichen von seinem Herrn mit der Freiheit beschenkt wurde, dieses Gut ohne die Möglichkeit eines Nahrungsstandes. König rühmt den Mangel des Geldes und die Beschränkung des Vermögens auf Grundbesitz von der Urzeit so sehr; indessen er irrt ungemein: denn eben in diesen Verhältnissen lag der Grund der empörenden Abhängigkeit der Massen und überhaupt der unmenschlichen Härte der ältesten Staatszustände. Wenn das Vorrecht der Herren und die Rechtlosigkeit des Volkes nur Gebot der Staatsverfassung gewesen, und nicht durch die Thatsache des ausschließenden Grundbesitzes sowie der Ermanglung jeder Gewerbsthätigkeit ausserhalb der Güter der Herren unterstützt worden wäre, so würde das Vorrecht bald bedeutungslos geworden sein. Allein der ungeheure Nachdruck der Herrschergewalt der Bevorzugten lag darin, daß ausser ihrem Brod und Dienst kein Auskommen möglich blieb. Aeusserst scharfsinnig und schön urtheilt daher Hüllmann, wenn er in seinem Städtewesen des Mittelalters Th. I. S. 207 und 208 so wahr sagt: „Die Summe der wichtigen Veränderungen, der Geist der neuern Gesellschaft, ist so auszudrücken: die Alleinherrschaft des unbeweglichen Vermögens ward gebrochen; es entstand neben ihr eine Mitherrschaft des beweglichen. Seitdem für Dienstleistungen eine bewegliche Entschädigung häufig ward, ein Geldlohn, entstand auch bei einem immer größern Theil des Volkes Beweglichkeit, mehrfache Richtung der Thätigkeit, persönliche Freiheit.“ Das ist ein treffendes und gediegenes Urtheil; ja nur durch die Ausbildung eines selbstständigen Gewerbes, und da solches erst durch die Städte möglich war, bloß durch leztere wurde die Knechtschaft im Großen oder im Prinzip gebrochen und der

---

nium requisitus non fuerit, postea quaeri non potest: sed tantum ea, quae in monasterium adduxit, Dominus servi recipiat. L. p. 966.

[47]) Si autem quis migraverit in villam alienam, et ei aliquid infra 12 menses secundum legem non contestatum fuerit, securus ibidem consistat sicut et alii vicini.

erste Keim zu wahrer staatsbürgerlicher Freiheit gelegt. Es giebt begeisterte Verehrer der letztern, welche die Städte verwünschen, und dieselben für die Ursache der Unterdrückung erklären. Niemals war jedoch ein Irrthum größer, wie schon die Thatsache zeigt, daß diejenigen Länder, wo die letzten Ueberbleibsel der Leibeigenschaft noch am längsten sich erhalten haben, wie in Ungarn, Polen und Rußland gerade die Städte noch seltener sind. Nur den letztern verdanken wir unsere gegenwärtige Bildung, und insbesondere bei den Deutschen war das Städtewesen der wahre Mittel- und Brennpunkt des gesammten Staatslebens. Darum wurde durch das Städtewesen, welches durch die Herstellung eines selbstständigen Gewerbes endlich einen Mittelstand erschuf, allein die Sclaverei im Großen beseitiget, darum war Deutschland reich, stark und geachtet, so lange die Bürgerfreiheit im Emporstreben begriffen war, und darum sanken alle unsere Zustände, als die belebende Kraft derselben, das freie Bürgerthum, durch den Dynasten-Kampf wider das Städtewesen im 14ten Jahrhundert gelähmt wurde. Die Geschichte lehrt alles dieß ungemein klar und sicher; denn sie zeigt uns, daß vor der Entstehung des Städtewesens die Freilassung wirklich mit dem Hunger häufig gleichbedeutend war und viele Losgegebene durch das Elend zur Knechtschaft zurückgetrieben wurden, die Entlassungen mithin nur leeres Spiel waren, welches bloß zur Bereicherung der Herren diente. Wie wahr dieß sei, und welche außerordentliche Macht der Hunger ausübte, ist nämlich durch bestimmte Urkunden nachgewiesen [48]). Es war daher ein steter Wechsel im Stande der Freiheit und Hörigkeit. Verschiedene Leibeigene wurden von Zeit zu Zeit freigelassen; aber dafür sanken viele Freie wegen Armuth in die Knechtschaft zurück [49]), und eben deßhalb wurden auch die Sclaven in zwei Arten eingetheilt, nämlich 1) in solche, welche von Geburt aus unfrei waren, und servi originarii hießen, und 2) in solche, die wegen Armuth oder Zahlungs-Unfähigkeit bei Vergehungen in die Knechtschaft geriethen, und servi deditii genannt wurden [50]). Trotz dieser Erfahrungen war der Drang nach Erwerbung der

---

[48]) Ein Beispiel erzählt Fischer in der Geschichte des deutschen Handels Th. I. S. 50 und 51, wo eine schwangere Frau sich erbot, mit ihrem künftigen Kinde in die Knechtschaft eines Geistlichen sich zu begeben, wenn er sie von dem Hungertode erretten wollte. Vita S. Juniani ap. Labbe in Bibl. MSS. Tom. II. p. 573. Cumque puer velociter jussa explesset, renunciavit patri dicens: mulier paupercula adest, cui et panis defecit, nec unde emat habet. Quo audito jussit eam in conspectu suo adstare, hilari vultu et paterno affectu interrogans, cur tanto ejulatu fleret, et clamoribus eum inquietaret. Et illa repondit: Vere dei famule et sacerdos scias me fame periclitari. Panis deest, emtio nulla; fames quotidie invalescit, et ecce praegnans morior: quamobrem tuam adivi clementiam, ut si me de periculo famis eripueris, sim tibi perpetuo ancilla, et filius, quem utero gesto servus sempiternus; quem cum enutriero, tuis manibus, et jugiter servire instituam. Tantum adjuva, ne peream!

[49]) Wie häufig das Zurückfallen der Freien in die Leibeigenschaft war, zeigt ausser der Urkunde in der Anmerkung 48 auch eine Stelle bei Markulph. Formularum liber secundus formula 28. Baluzius. Tom. II. p. 421 et 422. Dum et instigante adversario, fragilitate mea praevalente in casus graves cecidi, unde mortis periculum incurrere potueram, sed dum vestra pietas me jam morti adjudicatam de pecunia vestra redemistis, vel pro mea scelera res vestras quam plures dedistis, et ego de rebus meis unde vestra beneficia rependere debuissem non habeo, ideo ab hac die de vestro servitio penitus non discedam, sed quicquid reliqui servi vestri faciunt, facere spondeo. *Quod si non fecero, licentiam habeatis mihi qualemcunque volueritis disciplinam imponere, vel venundare, aut quod vobis placuerit de me facere.*

[50]) Canciani. Barbarorum leges antiquae. Tom. III. P. 3. not. ad Tit. 4. leg. Fris. Erant autem duplices (scilicet liti): *originarii*, qui ex parentibus litis nati erant, aut *deditii*, qui se ipsos ob paupertatem vel maleficium alteri in servitutem mancipassent.

Auch das burgundische Rechtsbuch sowie das ostgothische Edict (Theoderichs) hat den Ausdruck: *servi originarii.*

Freiheit natürlich immer groß; denn der Hörigkeitsstand war zu schrecklich, die Sehnsucht nach Erlösung aus demselben zu stark, und die Hoffnung verläßt den Menschen selten. Immer glaubten daher Einzelne, im Zustande der Freiheit sich behaupten zu können, sie kauften sich los, rangen auch öfters einige Zeit zwischen dem Aufschwingen zu Nahrungsstand und dem Zurücksinken in die Knechtschaft; manche erhielten sich auch für ihre Person, und ihre Kinder oder Enkel verfielen erst wieder in Hörigkeit. Arme Freie gab es deßhalb allerdings auch nach der Urzeit immer wieder; und es erklärt sich folglich auch die zweite Thatsache, welche mit großem Vermögen der alten niedern Frowen unvereinbar zu sein scheint, der Umstand nämlich, daß die Gesetze und Kapitularien öfters von unbemittelten Freien sprechen, ja sogar solcher Familien dieses Standes gedenken, welche nur einen halben Mansus, d. h. 20 Tagwerke, oder gar kein Grundeigenthum besitzen. Indessen jenes Sachverhältniß erklärt sich auch noch aus andern Gründen sehr einfach und natürlich, ohne die geschichtliche Wahrheit, daß die Frowen des Alterthums in der Regel nur reiche Familien waren, im geringsten umzustoßen. Wie wir gesehen haben, waren nämlich die Wehrgelds-Bestimmungen mit Blut geschrieben, und die von ihnen verordneten Vermögensbußen unermeßlich. Bei tödtlichen Beleidigungen wider die Edlinge, und überhaupt in allen Fällen, wo die Geldstrafen auf die ungeheure Größe von 30,000, 40,000, 54,000, 72,000 heutige Gulden u. s. w. stiegen, mochte oft der Verurtheilte der Verarmung nahe gebracht worden sein. Auch diese Einrichtung erzeugte darum öfters arme Freie. Und daß dieß wirklich der Fall war, ist durch die Verordnung Childeberts vom Jahre 595 (Seite 19, Anmerkung 6) urkundlich erwiesen, weil dort bezeugt wird, daß durch die lex chrenechruda, vermöge deren auch die Verwandten zur Bezahlung des Wehrgelds verpflichtet waren, das staatliche Gewicht der Menge, d. h. nach den Begriffen der Urzeit der niedern Freien, untergraben wurde. Die zerstörende Wirksamkeit der maaßlosen Geldstrafen ist daher außer allen Zweifel gesetzt, und auch hierdurch entstanden folglich zuweilen ärmere Freie. Dasselbe Ergebniß mußte ferner durch die Ausbeutung hin und wieder eintreten, welche die reichen und großen Familien wider die weniger mächtigen fast gewerbsmäßig ausübten. Unterdrückung und Beraubung der Armen und Abhängigen war überhaupt Grundzug der alten deutschen Freiheit, und wurde namentlich gegen die Hörigen mit einer solchen schonungslosen Grausamkeit betrieben, daß die zinspflichtigen Leute massenweise durch die Flucht sich zu retten suchten, und sich noch glücklich schätzten, wenn sie die Grundstücke, womit sie ihr Herr beglückt zu haben meinte, verlassen und dem Obereigenthümer wieder anheim geben konnten. Leider hat uns die Geschichte den urkundlichen Beweis dieser traurigen Thatsache nur zu sicher überliefert [51]). Doch nicht bloß gegen die Hörigen, sondern auch gegen die weniger wohlhabenden Freien wüthete die Ausbeutungssucht der Mächtigen, wie bereits oben bemerkt wurde, ununterbrochen, um dieselbe zu zwingen, ihr Eigenthum an die Reichen abzutreten und gegen Vasallenpflicht mit Beibehaltung des Frowenstandes wieder in Lehen

[51]) Derselbe ergiebt sich aus einem Kapitulare Karls I., welches bei Lindenbrog S. 683 als Kapitel 1. Titel 12. Buch 3. des longobardischen Rechts abgedruckt ist, und folgenden merkwürdigen Inhalt hat: Audivimus etiam, quod juniores Comitum, vel aliqui ministri reipublicae, sive etiam nonnulli fortiores vassi Comitum, aliquas redditiones, vel collectiones, quidam per pastum, quidam sine pasto, quasi deprecando a populo exigere solent. Similiter quod operas, collectiones frugum, arare, seminare, runcare, carrucare, vel cetera his similia, a populo per easdem vel alias machinationes exigere consuevere, non tantum ab Ecclesiasticis, sed etiam a reliquo populo: quae omnia nobis ab omni populo juste removenda esse videntur: *quia in quibusdam locis tantum inde populus oppressus est, ut multi ferre non valentes, per fugam a dominis vel patronis suis lapsi sunt, et terrae ipsae in solitudinem redactae sunt.*

zu nehmen. In der Eigenschaft als Richter oder Verwaltungs-Beamte drückten und beschwerten die Reichen die weniger wohlhabenden Frien unbeschreiblich, sowie sie dieselben insbesondere durch häufigen Kriegsdienst, der wegen der Verbindlichkeit zur eigenen Ausrüstung und Selbst-Verpflegung während gewisser Zeit so lästig und erschöpfend war, zur Abtretung ihrer Freigüter in der bemerkten Weise zwingen wollten [52]). Und diese Verfolgung war so maaßlos und alltäglich, daß endlich sogar das Vorbild aller Unterdrücker, der sogenannte große Karl Verbote dagegen erlassen mußte [53]). Dieselbe Maaßregel hatten aber die Rechtsbücher schon Jahrhunderte vorher ergriffen [54]), doch immer vergeblich; die Verbote der Gesetze und der Kapitularien blieben vielmehr stets ohnmächtig, und es wurden also troz derselben manche Freie von nur mittlern Vermögens-Verhältnissen der Armuth nahe gebracht. Am meisten wurde leztere Wirkung endlich durch die unersättliche Eroberungssucht Karls I. und die dadurch erregten unaufhörlichen Kriege herbeigeführt. Ohne Unterbrechung hezte der Eroberer die zur Wehrleistung verpflichteten Frowen in das Feld, und brachte dadurch eine bedeutende Anzahl derselben zur Verarmung. Wie rücksichtslos Karl hiebei verfuhr, zeigt am besten die schon oben Seite 79 Anmerkung 26 mitgetheilte Stelle, nach welcher jeder Freie so lange zur Verrichtung des Kriegsdienstes verpflichtet sein sollte, als der Frau und den Kindern desselben noch ein Kleid auf dem Leibe übrig blieb. Die mit unmenschlicher Trockenheit ausgesprochene Erklärung, daß Niemand arm sei, dessen Familie ihre Blöße noch zu bedecken im Stande ist, und Niemand von der Ausrückung ins Feld befreit sein soll, als wer zu seiner Ausrüstung oder Verpflegung der Frau und den Kindern die Kleider vom Leibe reißen mußte, solche Thatsachen zeigen den vollen Umfang der Unterdrückung jener Zeit, und beweisen auch zugleich besonders eindringlich, von welchen Gesinnungen der Gerechtigkeit und der Humanität die Geschichtschreiber erfüllt sind, oder wenigstens wie scharf sie die Verhältnisse durchdrungen haben, welche Karl den Großen nennen. Daß es daher insbesondere zur Zeit des unbarmherzigen Sohnes Pipins auch arme Freie gegeben habe, und zwar in dem Maaße, daß einige nur einen halben Mansus, d. h. 20 Tagwerke Land, andere gar keinen Grundeigenthum mehr besaßen, kann bei dem Zusammenwirken so vieler Ursachen zur Verarmung nicht im Mindesten befremden; und es entstünde eher die Frage, ob nicht Dürftigkeit des Frowenstandes nunmehr als die Regel anzunehmen war? Wenn dieß aber auch der Fall gewesen sein würde, so wäre nur bewiesen, daß die niedern Freien, welche in der Urzeit nach den gelieferten urkundlichen Belegen sehr reich waren, durch die fränkischen Könige und insbesondere durch Karl I. und seine Beamten zu Grunde gerichtet wor-

---

[52]) Man sehe die Anmerkung 71 S. 67. Wie sehr die Bedrückung der ärmern Freien gewesen sei, ergiebt sich auch aus folgender Stelle: Caroli I. cap. 3. a. 811. cap. 3. Dicunt etiam quod quicunque proprium suum Episcopo, Abbati vel Comiti aut Judici vel Centenario dare noluerit, occasionem quaerunt, super illum pauperem, *quomodo eum condemnare possint, et illum semper in hostem faciunt ire usque dum pauper factus volens nolens suum proprium tradat aut vendat, alii vero, qui traditum habent, absque ullius inquietudine domi resideant.* Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Th. I. S. 397 nota c.

[53]) Man sehe die vorhergehende Anmerkung. Aehnliche Verbote erließ auch Lothar. Wir bemerken zugleich nebenbei, daß die Verordnung in der Anmerkung 71 S. 67 von Lindenbrog S. 684 dem König Pipin zugeschrieben wird.

[54]) Lex Bajuvariorum. Tit. 6. cap. 3. §. 1. Ut nullum liberum sine mortali crimine liceat inservire, nec de hereditate sua expellere; sed liberi, qui justis legibus deserviunt, sine impedimento hereditates suas possideant. Quamvis pauper sit, tamen libertatem suam non perdat, nec hereditatem suam: nisi se spontanea voluntate alicui tradere voluerit, hoc potestatem habet faciendi. §. 2. Qui contra hoc praeceptum fecerit, sive Dux, sive judex sive aliqua persona, agnoscat se contra legem fecisse, 40 sol. sit culpabilis in publico, et liberum, quem servitio oppresserit, ad pristinam libertatem restituat. Lindenbrog. p. 412.

den sind; die dargethane Thatsache, daß diese Freien in der Urzeit reich und mächtig waren, würde hingegen dadurch nicht entkräftet. Indessen sogar die unmenschliche Unterdrückung, welche wir geschildert haben, brachte es selbst im Zusammenwirken der dargelegten Verarmungs-Ursachen gleichwohl nicht dahin, daß die Dürftigkeit bei den niedern Frien zur Regel geworden wäre. Sie blieb vielmehr nur Ausnahme, letztere waren nunmehr allerdings zahlreicher als früher, viele Frien verarmten wirklich, doch immer nur die Minderheit, und den Beweis dieser Thatsache liefert die Anzahl der niedern Frowen, welche in Deutschland mit beträchtlichem Vermögen als Patrizier in die aufblühenden Städte übergingen, sowie derjenigen, welche auch nach Karl I. sowohl in Frankreich, als in Deutschland als begüterter Landadel sich erhielten. Die Verarmung einzelner oder vieler Freien hatte nur die Folge, daß die andern um so reicher wurden [55]), und selbst die Thatsache des Verfalls der erstern beweist nur um so mehr, daß in der Urzeit bloß ein sehr großes Vermögen die dauernde Grundlage der Freiheit oder des Herrenstandes war, und jedermann der Abhängigkeit oder politischen Vernichtung anheimfiel, welcher nicht auf sehr beträchtlichen Reichthum sich stützen konnte. Die Widersprüche, welche der unläugbaren Thatsache des großen Besitzstandes der alten Frien entgegen zu stehen scheinen, sind folglich sämmtlich nur scheinbar, und heben sich bei näherer Betrachtung der tiefern Sachverhältnisse von selbst. Die Unterdrückungen der Edlinge und überhaupt der reichern Familien gegen jene von mittlerem Vermögen hatten freilich die Wirkung, daß durch die Verarmung vieler niedern Freien der reichere Adel immer mächtiger wurde, und es ist darum natürlich, daß im Laufe der Zeit die Vermögens-Verhältnisse noch ungleicher, und die Zahl der niedern Frowen immer geringer wurde, folglich der überwiegende Dynasten-Stand immer entschiedener sich ausbildete. Allerdings war daher die Anzahl der niedern Freien in der Urzeit noch größer, als später und eben so die Macht der Edlinge noch geringer. Allein der Unterschied hatte bloß den Sinn, daß in der Urzeit die Verfassung mehr aristokratisch-republikanisch war, und durch die Entwicklung der despotischen Keime, welche schon in den Urzuständen lagen, immer mehr dem entscheidenden Uebergewicht einzelner Edlings-Sippschaften oder der Monarchie sich näherte. Diese Veränderung berührte jedoch bloß den Herrscher- oder Frowenstand, der dadurch an Machtvollkommenheit verlor, doch für das rechtlose Volk hatte sie nicht die mindeste Bedeutung, da dieses nur den Herrn wechselte.

Durch die große Masse von Beweisen, welche wir oben aus den frühesten Gesetzen der Deutschen entwickelt haben, ist demnach der Herrscherstand der alten Freien, und deren bedeutendes Vermögen unumstößlich festgestellt. Indessen nicht bloß die alten Rechtsbücher beweisen die in Rede stehende Thatsache, sondern es liegen hierüber auch bestimmte Zeugnisse alter Geschichtschreiber vor. Gregor von Tours erzählt z. B., daß ein Erbe von dem Vermögen seines Erblassers mehr als 20,000 Goldgulden unter die Armen vertheilt habe [56]). Wie wir gesehen haben, war aber im Zeitraum vom 5ten bis zum 8ten Jahrhundert, folglich um so viel mehr auch früher, ein goldener Solidus wenigstens so viel, als 100 heutige

[55]) Aus der Verordnung in der Anmerkung 52 geht hervor, daß nicht nur der hohe Adel, sondern auch die reichern Vasallen derselben, also der reichere Mitteladel die niedern Freien unterdrückten, um sie zur Abtretung ihrer Güter und Zurückempfang derselben als Lehengüter zu zwingen. Wenn dieß gelang, so steigerte sich die Macht und das Einkommen der reichern Freien, und die Verarmung der niedern Frowen hatte daher blos die Wirkung, andere Geschlechter desselben Standes nur um so reicher und mächtiger zu machen.

[56]) Gregor. Turonens. M. lib. 1. Dial. E. g. du Cange glossarium ad verb. solid.
Aurum etiam, quod decessor ejus reliquerat, amplius quam 20 millia solidorum pauperibus erogavit.

Reichsgulden, und jene 20,000 Gold-Schildlinge waren demnach so viel, als jetzt 2,000,000, ich sage zwei Millionen. Zu solchen ungeheuern Summen erhob sich also das Vermögen der alten Edlinge. Dieselben sind freilich so groß, daß der Bericht Gregors etwas unglaublich erscheinen möchte; indessen dieser Geschichtschreiber erzählt meistens treu und wahr, und alles Ungewöhnliche verschwindet, wenn man sich erinnert, daß die Edlinge der Urzeit die heutigen Fürstengeschlechter waren, und daß sie an Rang den angelsächsischen Königen, sowie den sächsischen Herzogen oder dem Geschlecht der deutschen Kaiser sächsischer Linie an Rang gleich standen. Zudem wird der Bericht Gregors auch durch bestimmte Thatsachen unterstützt. Bei den alten Germanen bestand nämlich die Eigenthümlichkeit, daß nicht die Frau dem Mann, sondern nur letzterer der Braut Vermögen zubrachte. Diese sehr streng beobachtete Sitte war nun so weit ausgedehnt, daß nicht bloß bei der Heirath die Braut ein Geschenk empfing, nämlich die Morgengabe, sondern auch bei der Verlobung. Das Verlobungs-Geschenk hieß, zum Unterschied von der Morgengabe, Meta, und es war ebenfalls so beträchtlich, daß der Gesetzgeber der Longobarden, wie bei der Morgengabe, so auch bei der Meta ein Maaß festsetzen zu müssen glaubte, welches nicht überschritten werden dürfe. Es wurde nun verordnet, daß derjenige Edle, welcher Richter sei, der Verlobten nicht mehr als 400, und die übrigen Edlinge nicht mehr, als 300 Solidi, als Meta, geben dürfen[57]. Der Schildling der Longobarden war aber der goldene, und da dieser damals so viel war, wie 100 heutige Gulden, so stieg schon das Verlobungs-Geschenk bei den longobardischen Edlingen auf 30,000 und 40,000 jetzige Reichsgulden, ja es wurde auf solche Größen durch den Gesetzgeber ausdrücklich herabgesetzt, und betrug darum früher öfters noch mehr. Wenn jedoch der Edle nur bei der Verlobung 30, oder 40,000 Gulden schenken konnte, wenn ausser diesem Geschenk öfters der vierte Theil des Vermögens als Morgengabe ausgesetzt wurde, so mußte dieser Stand wohl Millionen besitzen. Gregor wird demnach sehr unterstützt, und abgesehen selbst von seinem Zeugniß, so beweist die Größe eines bloßen Verlobungs-Geschenkes von 30, und 40,000 heutigen Gulden schon allein den großen Reichthum der alten Adalinge auf das unumstößlichste. Zu allem Ueberfluß ergiebt sich indessen auch aus einer Stelle bei Lindenbrog, daß sich das Vermögen der alten Urfrowen in der That auf so ungeheure Summen belief, wie Gregor von Tours berichtet. Nach dieser enthielt nämlich die Besitzung eines einzigen longobardischen Edlings 11,000 Mansus[58]. Der Mansus war jedoch schon ein beträchtlicher Flächen-Raum von wenigstens 12 Tagwerken oder Jucherten, wie weiter unten nachgewiesen wird; jene Besitzung enthielt demnach 132,000 Jucherte, und war deßhalb eine große Herrschaft, die so ziemlich einer Grafschaft oder einem kleinen Fürstenthum glich. Daß aber auch in der Stelle bei Lindenbrog keine Uebertreibung statt finde, zeigt der Umfang der Besitzungen des Klosters St. Gallen, dessen Oberhaupt als gefürsteter Abt in dem Rangverhältnisse der alten Edlen oder spätern Dynasten stand. Dieses Stift besaß nämlich 160,000 Jucherte Grundeigenthum[59]. Die vielfältigsten Thatsachen stehen daher in einem überraschenden Ein-

---

[57]) Lex Longobardorum. Lib. 1. Tit. 4. cap. 2. Si quis conjugi suae metam dare voluerit, ita nobis justum esse comparuit, ut ille qui est judex, dare debeat, si voluerit solid. 400 amplius non, minus quomodo placuerit. Reliqui nobiles homines debeant dare solid. 300 amplius non. Lindenbrog. p. 590.

[58]) Lindenbrog. Glossarium ad verbum curtis. pag. 1385. Curtis autem una plures habebat mansos. Chron. Guelph. p. 183. In Longobardia Clismum cortem nobilissimam, cujus sunt XI millia mansuum in uno vallo comprehensa.

[59]) Man sehe von Arx, Geschichte des Kantons St. Gallen. Th. I. S. 156.

klang, und alles beweist denn ungemein sicher, daß die alten Adalinge ein ungeheures Vermögen besaßen. Das Kloster St. Gallen brachte sein Besitzthum freilich nur allmälig durch Schenkungen von Königen sowie von niedern und edlen Frowen zusammen; aber bei den Laien-Edlingen entstand das Vermögen durch den Raub, also gleich ursprünglich im Großen, und wenn es immerhin erst durch die gewerbsmäßige Unterdrückung und Ausbeutung der niedern Frowen von mittlerem Vermögen erweitert und endlich zum Hausgut einer Dynasten-Familie ausgedehnt wurde, so setzte schon die Möglichkeit des Gelingens solcher Staatszwecke nach dem Geiste der Urverfassung großes Vermögen als Grundstock voraus, da nur bei diesem in der Urzeit Macht und Einfluß behauptet, und beides, sohin die Herrschergewalt, vermehrt werden konnte. Aus der so streng erwiesenen Thatsache des ungeheuern Vermögens der uralten Edlen folgt jedoch der große Umfang des Besitzthums der niedern Frowen mit logischer Nothwendigkeit von selbst, weil nach dem Geiste der ältesten Verfassung nur dadurch der Stand der niedern Frowen gegen jenen der Edlinge aufrecht erhalten werden konnte, und ausserdem von letztern gänzlich verdrängt worden wäre, also ganz verschwunden sein würde. Nur großer Besitz konnte darum den niedern Adel fortpflanzen, und die einfache Thatsache seines Daseins beweist daher schon den bedeutenden Umfang des Vermögens der alten niedern Frowen. Aus demselben folgt aber die geringe Anzahl der letztern und der Adalinge im Verhältniß zu den Massen wiederum mit logischer Nothwendigkeit, und es wäre daher gar nicht einmal nöthig, das Verhältniß der Bevorrechteten zu den Rechtlosen auch den Zahlen nach noch bestimmter nachzuweisen. Wir können indessen auch diese Nachweisung streng urkundlich liefern und bewirken dieß in nachstehender Weise.

Die Stelle des alten Geschichtsschreibers, welche wir in der Anmerkung 24, S. 33 angeführt haben, giebt die Anzahl der Edlinge in Sachsen auf 12 an. Anfangs scheint diese Angabe ganz unglaublich zu sein. Wenn jedoch ein Adaling in den ersten Jahrhunderten nach der Urzeit 132,000 Jucharte Grundeigenthum besaß, und die Besitzungen der Edlen früher nicht allzuviel geringer sein konnten, so verliert der in Rede stehende Bericht bedeutend von seiner anscheinenden Unglaubwürdigkeit. Merkwürdig ist nun aber, daß das alte Gedicht in der Anmerkung 38, S. 60 die Zahl der edlen Geschlechter in Sachsen, d. h. der alten nobiles, also der Urfreigebornen und nicht der niedern Frien, ebenfalls nur auf einige 20 angiebt. Doch noch auffallender ist die Thatsache, daß das bairische Recht die Edlings-Familien sogar namentlich aufführt, und die Zahl derselben auf 6 bestimmt [60]). Im Vereine aller dieser Anzeichen und insbesondre bei der Ausdehnung des Grundbesitzes der alten Adalinge bis zu 132,000 Jucharten ist es daher unzweifelhaft gewiß, daß dieser Stand sehr wenige Mitglieder zählte, und viel angenommen, in ganz Deutschland doch höchstens nur 5,000 Familien in sich fassen konnte, sehr wahrscheinlich jedoch nicht einmal so viele, sondern etwa nur bis zu 1000 oder 1500. Diesem überraschenden Umstand scheint freilich die Thatsache zu widersprechen, daß die urfreigebornen Germanen, wenn sie nur in solcher geringer Anzahl gewesen wären, nicht das große deutsche Gebiet in Besitz nehmen konnten; indessen man darf nicht übersehen, daß die Germanen durch die Stammes-Kriege sich selbst gegenseitig zu Sclaven machten, manche auch ihre Freiheit verspielten, jeder aber, der auf die eine oder die andere Weise in die Knechtschaft hinabgestoßen ward, einen Flecken behielt, und als „nicht immer frei“ (Semperfrei) den Edlings- oder

---

60) Lex Baiuvariorum. Tit. 2. cap. 20. §. 4. De genealogia qui vocantur Hosidra, Ozza, Sagana, Habilingua, Annienna, isti sunt quasi primi post Agilolfingos, qui sunt de genere ducali: illis enim duplum honorem concedimus, et sic duplam compositionem accipiant. Lindenbrog. p. 408 et 409.

hohen Adelstand nicht behaupten konnte. Daher kam es nun, daß der niedre Adel, welcher erst wieder aus den Freigelassenen sich bildete, zahlreicher wurde, als der hohe Adel, oder der Stand der Urfreien oder „Immerfreien“. Die Zahl der niedern Frowen ergiebt sich nun annäherungsweise aus jener der Schalke und Hörigen. Bedeutende Aufschlüsse hierüber ertheilt zuerst ein Kapitulare. Nach diesem hatten die Lehens-Vasallen (vassi dominici), also nicht Dynasten, sondern der niedere und mittlere Adel, theils 50, theils 100, theils 200 hörige Bauern- oder Grundholden-Familien (casati), und hiernach wurde die Größe ihrer milden Gaben festgesetzt [61]). Wenn nun dafür andere Freie von geringerm Vermögensstand gar keine Leibeignen gehalten hätten, und solche unbemittelte Haushaltungen vom Herrenstande sehr zahlreich gewesen wären, so würde das Besitzthum von 200, 100 und 50 hörigen Grundholden-Familien bei den reichern Vasallen das Dasein überaus großer Massen von Leibeignen noch nicht beweisen. Insoferne dagegen die weniger reichen Frowen zwar nicht 50 bis 200, so doch 10 bis 30 hörige Sclaven- oder Bauern-Familien besessen hätten, wenn ferner mit wenigen oder äusserst seltenen Ausnahmen alle Freie mindestens 10 Schalken-Sippschaften im Eigenthum hatten, und soferne endlich die Edlinge oder Dynasten deren gar bis zu Tausend und darüber gehalten haben würden, so wird es klar, daß höchstens auf 49 rechtlose Familien eine bevorrechtete kam, also letztere zu erstern wo nicht wie 1 : 49 oder 39, so doch ganz gewiß wie 1 : 24 sich verhielten. Welche der vorbemerkten Voraussetzungen nun wirklich vorhanden war, erfahren wir aus sehr vielen Thatsachen mit geschichtlicher Gewißheit. Das meiste Licht über die Anzahl der Hörigen und Schalke erhalten wir nämlich aus den Urkunden des Codex traditionum über Schenkungen an das Kloster St. Gallen im 8ten Jahrhundert. In einer Urkunde um das Jahr 761 findet sich z. B. Folgendes: „Ich Walhar übergebe der heiligen Kirche einen geschlossenen Hof mit nachbenannten Schalken (servis), Wiloff mit seiner Frau Otilane und seinen 3 Kindern, Tiurlanda mit ihrem Sohn, Liudrat und einen andern Sclaven Mercado, meinen Schalk Dugilino und einen andern Teotbert, meine Sclavin Beresinda und eine andere Cuatlinda, eine dritte Madala und eine vierte Thruthlinda mit ihren 2 Kindern; — folglich siebenzehn Schalke [62]). Dieser Hof wurde dem Schenker nach derselben Urkunde gegen eine jährliche Abgabe von 10 Malter Spelz, 20 Malter Hafer und einem Frischling im Werthe eines Saiga (Denar) wieder in Lehen gegeben. Auf einem Gute, welches 10 Malter Spelz und 20 Malter Hafer abgab, sohin ungefähr einen Solidus oder nach damaligem Geldwerth 30 fl., befanden sich demnach siebenzehn Sclaven, und dieß zeigt denn das Zahlen-Verhältniß der Freien zu den Hörigen und Leibeigenen ungemein deutlich und bestimmt. Zum Ueberfluß wollen wir indessen

---

61) Capit. Lib. 5. cap. 207. Baluzius Tom. I. p. 862 et 863. Comites fortiores libram de argento aut valente donent in eleemosynam, mediocres vero dimidiam libram, *vassus dominicus de casatis ducentis libram, de casatis centum solidos quinque, de quinquaginta unciam.*

62) Codex traditionum S. Gallensis pag. 16. anno 761. circiter. Ego Walhar trado in dominationem, hoc est, casa cum casalibus, curte clausa cum omnis officinis ejus, cum servis et ancillis vernaculis, mancipiis his nominibus: Wiloffus cum uxore sua Otilane, et infantibus suos tres, et ancilla mea Tiurlinda cum filio suo Liudrato, et alio servo Mercado, et servo meo Dugilino, et alio servo meo Teotberto, et ancilla mea nomine Beresinda et alia ancilla Cuatlinda, et tertia ancilla Madala, et alia ancilla Truthlinda cum infantes duos, ut superius diximus ad illam sanctam Ecclesiam trado in donationem: in ea vero ratione, ut iterum per precariam post me accipiam, et exinde annis singulis censum solvam, hoc est, de annone spelda madios 10, et de avina 20, et frisginga seigi valenti.

Diese Urkunde findet sich auch bei Goldast. Rerum Alemannic. Scriptores aliquot vetusti. Tom. II. pars prima pag. 45. Tit. 60.

noch eine andere Urkunde anführen, nachstehenden Inhalts. „Ich Cotawina schenke und übergebe dem Kloster St. Gallen alles, was ich in Lutinach und an einem andern Ort, Beffindorf genannt, an Aeckern und Waldung besitze, und nachbenannte 3 Hörige (casatos) Roginger mit seinen Kindern Rihger, Wantilon, Waltrich, und seiner Frau sowie deren Sohn Wolfrid und ihren Sclaven Isambert, dann einen andern Schalk Woto, und Hacco, welcher gegen den Wichard, der sich frei kaufen will, ausgetauscht wird[63a]). Eine einzige Frau verschenkt also 9 Sclaven, wie viel mag sie demnach deren besessen haben? Nach andern Urkunden befanden sich 15 Leibeigene auf einem Gute, das nur 3 Hufen enthielt, und auf einem Landgut von 12 Hufen 31 Schalke[63b]). Die sichere Ausmittlung des Umfanges einer Hufe ist schwierig, weil dieses Ackermaaß im Alterthum im verschiedenen Sinne genommen wird. Allein auch diese Widersprüche lassen sich bei schärferer Auffassung der eigentlichen Sach-Verhältnisse beseitigen, wie wir sogleich nachweisen. So sagt z. B. der Geschichtschreiber des Kantons St. Gallen, v. Arx. Th. I. S. 88, daß nach vorliegenden brieflichen Zeugnissen die Hube gleichbedeutend mit Mansus gewesen sei, und 40 Jucharte enthalten habe. Dieser Angabe stehen indessen entscheidende Thatsachen entgegen, indem einem Mansus in den Verordnungen ausdrücklich ein Flächen-Inhalt von 12 Jucherten beigelegt[64]), und in einer Urkunde eines Grafen Ansfried die Hube für den Theil eines Mansus erklärt wird[65]). Unzweifel-

---

[63a]) Ego Cotawina dono atque trado ad monasterium S. Galloni, quod ego in Lutinach visura sum habere, et in alio loco, qui dicitur Beffindorf, et in locis, campis, silvis, et omnia, quae inibi visura sum habere, et casatos tres his hominibus, Ragingerius cum infantes suos his nominibus, Rihgero, Wantilone, Waltricho, et uxore suo fastrata, et filio eorum Wolfrido, et servo ejus Isamberto, et alio servo nomine Woto, et Haccone, qui est in concambio cum Wichardo redemere se vult, det alium mancipium XI. manuum longum.

[63b]) Die Urkunde über die Vergabung der letztern ist besonders merkwürdig, weßhalb wir dieselbe ebenfalls mittheilen wollen. Ego Ruothaus complacuit mihi, ut aliquam basilicam aedificarem in honorem Dei et S. Gallonis, quod est constructa in pago Burichincas in villa Wullimundincas, quod ita feci et dotavi eam casalibus 8, et similiter hobas 12, et mancipia denominata. Arichiso et uxore sua Adtane, Teutiulfo et uxore suo Ratbergane, et filio suo Ruodulfo, Aricarno, et Ruodnig: Leudnig, Blitilde, Trudulfo, et Moterane, Amulfrede, Ricario, Treutrude, Wolmaro, Teutcario, Uttone, et Athicano, Trutinde, Volfinde, Autmanno, Leupagde, Uraldo, Lollane, Altmanno, Volcamanno, Wolfagde, Routmanno, Leubo, Hinolobe, Agde, Ahalagdo, hoc sunt XXXI, et ipsis teneatis et possideatis hac die praesente. Goldast a. a. O. S. 54. Tit. 87. Wem kann bei einer solchen Urkunde noch ein Zweifel bleiben? Zu acht Hütten und 12 Hufen Landes 31 Schalke!

[64]) Du Cange glossarium. Tom. II. Pars II. Sp, 237. Et sane mansum fuisse certum agri modum, ex eo patet, quod 12 jugeribus terrae constitisse dicat Papias: Hincmarus, locis infra notandis, duodecim bunnariis, *adeo ut jugerum et bunnarium idem fuerint.*

Dasselbe findet sich auch in Schertz glossarium medii aevi p. 995. und in mehrerern Stellen bei Canciani. Daß eine Art von Mansus wirklich 12 Bunnarien, also 12 Jucherte oder Tagwerke enthalten habe, wird durch eine ergänzende Bestimmung Ludwigs des Frommen zum Longobardischen Recht ganz bestimmt entschieden. Es heißt nämlich dort: *Quod si forte in alio loco Ecclesia sit constructa, quae tamen necesssaria sit, et nihil dotis habuerit, volumus ut secundum jussionem domini ac genitoris nostri unus mansus cum 12 bunnariis de terra arabili detur, et mancipia duo a liberis hominibus, quae in eadem ecclesia officium audire debent.* Pfister irrt sich demnach sehr bedeutend, wenn er in seiner Geschichte der Deutschen Th. I. S. 447. Note 1. mansus mit Mannsmad übersetzen und für einen Morgen oder Jauchert erklären will.

[65]) Charta Ansfridi comitis apud Miraeum in Notit. Eccles. Belg, *„Hoc est mansum indominicatum* cum aedificiis et omnibus utensilibus, *habentes hobas tres.* Deßhalb sagt auch Du Cange, welcher diese Urkunde anführt, im glossario Tom. II. P. I. p, 680: At ex infra laudandis chartis aliud fuit Hoba a manso. Si quidem mansus aliquot hobis interdum constitere.

[illegible] daß in den Briefen, auf welche v. Arx sich beruft, die Hube als gleich[illegible] [illegible] ein Ackermaaß von 40 Tagwerken angegeben wird. Die alten Geschichts[illegible] [illegible] in wirklichem Widerspruch mit einander; man muß darum auch obige Ab[illegible] [illegible] zu erklären suchen, und dieß ist bei etwas gründlicherer Forschung auch gar [illegible] haben nämlich gesehen, daß es bei den Münzen zwei verschiedene Solidi gab, einen [illegible] silbernen, wovon der erstere 40 und der andere 12 Denare enthielt. Ganz das Gleiche [illegible] bei dem Flächen-Maaß statt, und es gab einen Mansus von 40 und einen von 12 Jau[illegible] [illegible] außer beiden noch einen dritten, welcher noch viel größer war, als der erstere. Man unter[illegible] [illegible] nämlich zwischen dem mansus ingenuilis und dem mansus servilis, oder dem mansus dominicatus [illegible] indominicatus [66]) eben so, wie später unter dem feudum nobile et ignobile unterschieden wurde, und der Mansus der Freien oder Herren (ingenuilis, dominicatus) zerfiel wieder in den gewöhnlichen, und den Königlichen (regalis). Letzterer war aber ein sehr bedeutender Güter-Umfang [67]). Die Gesetze und Urkunden geben nun zwar nicht ausdrücklich an, wie viel Tagwerke ein Mansus der Herren enthalten habe [68]), da jedoch sowohl in den Verordnungen Karls I., als Ludwigs des Frommen, als anderer fränkischer Könige auf ein Flächen-Maaß solchen Namens von 12 Tagwerken immer ein männlicher und ein weiblicher Sclave gerechnet wird, übrigens das Besitzthum der letztern natürlich viel geringer war, als das der Freien, wovon die ärmern ausnahmsweise z. B. nur einen Mansus besaßen, so ist es klar, daß die Hufe oder der Mansus von 40 Jaucherten jener des Freien (ingenuilis) und von 12 Tagwerken jener der Leibeignen war. Freilich war dieß nicht immer buchstäblich der Fall, vielmehr das Flächenmaaß

[66]) Schon aus der vorhergehenden Anmerkung ergiebt sich die Unterscheidung zwischen dem vornehmen und gemeinen Mansus (dominicatum und indominicatum) nicht minder aus dem Ausdruck mansus ingenuilis et servilis in dem cap. de villis cap. 46. und in vielen andern Rechtsstellen und Urkunden. Es ist daher erwiesen, daß die Begriffe mansus und hoba verschieden waren, je nachdem das Besitzthum einem Freien oder einem Sclaven gehörte, und daß sohin die Hube der Leibeigenen viel kleiner war, als 40 Tagwerke.

[67]) Canciani, Barbarorum leges antiquae. Tom. III. Francisci Pithoei gloss. ad mansus. „*In diplomate Henrici Imp. ad Latium: Unum regalem mansum cum omnibus suis pertinentiis et utriusque sexus mancipiis, terris cultis et incultis, areis, aedificiis, pratis, pascuis, molendinis, aquis aquarumque decursibus, piscationibus, silvis, venationibus, saginationibus cum omni utilitate quae aut scribi aut nominari potest, in proprium tradimus.* Aus dieser Masse von Zugehörungen und Rechten, bebauten und unbebauten Grundstücken, Mühlwerken, Fischereien und Jagden folgt ganz klar, daß ein Königlicher Mansus weit größer war, als der gewöhnliche von 12 Jucharten. Nun ergibt sich aber noch deutlicher, welchen Sinn die Behauptung Pfisters, welcher nach den Quellen Geschichte schreiben will, eigentlich habe, wenn er den Mansus, der zuweilen offenbar ein Edelsitz oder Rittergut war, eine Mannsmad nennt.

[68]) Die Urkunden geben freilich den Umfang eines Mansus ausdrücklich nach Ruthen an; allein die damalige Größe einer Ruthe ist schwierig zu ermitteln. Jene brieflichen Zeugnisse sind nämlich folgende: „*Charta Friderici Episcopi Hamaburgensis. Mansi vero mentione, ne discordia in posterum in populo haberetur, quae mansio in longitudine septingentas et viginti, in latitudine vero triginta habet regales virgas.* Du Cange, glossarium T. II. P. II. p. 237. Dasselbe Maaß hatte auch der holländische Mansus. *Mansus Hollandensis in longitudine septingentas et viginti, in latitudine vero triginta habet regales virgas.* Scherz, glossarium p. 995. Bei der Breite ist zu 30 ohne Zweifel irgend eine Hundert-Zahl zu suppliren, da 720 Ruthen Länge und nur 30 Ruthen Breite einen zu unförmlichen schmalen Landstrich dargestellt hätten; Länge 720 und Breite 730 z. B. gäbe 525,600 Quadrat-Ruthen, und die letztere zu 12 Quadrat-Schuh angenommen, 6,307,200 Quadrat-Fuß, also, 40,000 Quadrat-Fuß auf das Jauchert, 150 Tagwerke auf den Mansus. Letzterer könnte aber dann nicht der gewöhnliche der Freien sein.

des bemerkten Namens bei den Frowen öfters mehr, als 40, und bei den Hörigen häufig weniger, als 12 Jucherte; indessen man sieht doch, woher die abweichende Raum-Bestimmung bei den Hufen komme, und daß kein wirklicher Widerspruch vorliege. Der Mansus der Freien enthielt demnach wenigstens vierzig, die Hube der Leibeigenen hingegen höchstens nur zwölf Tagwerke, der erstere wurde auch häufig mit Hufe für gleichbedeutend genommen; allein wo dieß der Fall ist, wie z. B. in den Urkunden bei v. Arx 40 Jucherte auf die Hufe, wird meistens das Besitzthum eines Freien gemeint, während umgekehrt das der Hörigen vorzugsweise die Hube oder Oba genannt wird, und dasselbe höchstens nur 12 Tagwerke, öfters jedoch noch weniger Flächenraum umfaßte. Dieß wird nicht nur durch die Urkunde des Grafen Ansfried in der Anmerkung 65 bewiesen, welche die Hufe für einen Theil des Mansus erklärt, sondern auch durch die Thatsache, daß in dem Codex traditionum sehr viele Vergabungen vorkommen, worin das Besitzthum eines Sclaven nur eine Oba genannt wird [69]). Es meint v. Arx nun zwar, daß eine leibeigene Familie selten weniger, als eine Hube oder 40 Jucharte zu ihrem Auskommen hatte; dieß ist jedoch offenbar irrig, weil sogar einzelne Freie, welche im Vermögen herabgekommen waren, nach den Kapitularien Karls I. nur einen halben Mansus oder 20 Tagwerke besaßen [70]), und weil in der Urkunde, welche wir in der Anmerkung 37 S. 48 anführten, das Besitzthum einer Liten-Familie ausdrücklich auf 7 Jucherte angegeben wird. Noch offenbarer wird jedoch v. Arx durch die nachstehenden Thatsachen widerlegt. Wenn man nämlich den Umfang eines Mansus und einer Hube auch für zweifelhaft halten wollte, so erlangen wir über die Größe des Besitzthums der Leibeigenen sowie über die Anzahl der letztern gleichwohl durch andere Umstände sichern Aufschluß, weil vielfältig der Umfang der Güter nach Jucherten angegeben, und dabei zugleich ebenfalls die Anzahl der Hörigen und Schalke erwähnt wird. In einer Vergabung des Codex traditionum um das Jahr 725 werden nämlich dem Kloster St. Gallen 20 Juchert Land und ein Juchert Weinberg geschenkt, und auf diesem Besitzthum befanden sich ein höriger Bauer mit seiner Frau und allen den Seinigen, sowie noch ein Sclave mit dem oder den Seinigen [71]). Nach einer andern Urkunde vom Jahr 778 wurden 30 Tagwerke mit zwei Sclaven-Familien und noch außerdem mit einer Schalkin und ihren zwei Kindern vergeben [72]). Im Durchschnitt kamen daher höchstens auf 10 oder 12 Jucherte eine hörige Bauern- oder Sclaven-Familie, und da damit die Kapitularien

---

[69]) Codex traditionum p. 10. Urkunde vom Jahr 754. Ego Rothpaldus donamus ad monasterium vestrum etc. et servum meum nomine Nhideng et uxorem ejus Bruna, et *cum oba sua*, et alium servum nomine Wolfharium cum uxore sua Athane, *cum oba sua*. P. 33. Urkunde vom Jahr 771. et in pago Argunensi dono servum unum *cum hoba sua*. Man sehe auch die Anmerkung 72. Auf gleiche Weise wird noch in sehr vielen Urkunden des codex traditionum das Besitzthum einer Sclaven-Familie oba oder hoba genannt.

[70]) Capit. a. 807. Illi vero liberi, qui dimidios mansos habent, quinque sextum praeparare faciant. Et qui sic pauper inventus fuerit, qui nec mancipia nec propriam possessionem habet etc. Der Mansus ingenuilis, also jener der Freien, hatte wenigstens 40 Tagwerke, weßhalb auf die Hälfte 20 kommen.

[71]) Traditio seu donatio sub Othmaro Abbate anno 725 circiter. Codex traditionum pag. 3. Ego Erfoinus et filii mei Teotarius atque Rotarius tradimus S. Galloni 20 juchos et in Eberigen unum juchum de vinea et de colonis meis Erfoinum cum uxore sua, et cum omni appertinentia sua, cum casa et cum terra et cum omnibus suis, et alium servum nomine Waldalfum cum casa, cum terra et cum omnibus ad eum pertinentibus. Diese Urkunde findet sich auch bei Goldast Rer. Alem. Script. Tom. II. P. I. p. 38. Tit. 41.

[72]) Codex traditionum p. 47. Urkunde vom Jahr 778. Dono atque trado in villa quae vocatur Liutfridingas Riholfum *cum hoba sua*, et cum omni peculiare ejus et Sighimundum *cum hoba sua*, et cum omni peculiare ejus, et de terra salica juches 30, et Ruodlindam cum duos infantes suos.

der fränkischen Könige, welche gleichförmig auf einen Mansus von 12 Tagwerken eine leibeigene Familie rechnen, vollkommen übereinstimmen, so steht es urkundlich fest, daß die Hube der Leibeigenen, wenn man sie auch für gleichbedeutend mit Mansus annimmt, doch höchstens nur 12 Jucherte enthielt. Das Gleiche ergiebt sich auch noch aus andern Gründen.

Waren bei den oben erwähnten Gütern von 3 und 12 Hufen unter letztern die von 40 Jucherten verstanden, so enthielt ersteres Gut 120 und letzteres 480 Tagwerke. Da sich nun auf jenem nach den oben angeführten Urkunden 15 und auf diesem 31 Schalke befanden, so kamen bei dem ersten Gut auf 8 Tagwerke, und beim andern auf 15 ein Sclave, folglich im Mittel wieder auf 12 Jucharte ein Höriger. Wenn hingegen die Hufe die kleinere war, also nur 12 Jucherte umfaßte, so enthielt das erstere Gut 36 und das andere 144 Jucharte, und es kamen bei dem einen gar nur $2^1/_2$ und bei dem andern 4 Tagwerke auf einen Leibeigenen. Ungefähr dasselbe mußte bei den Mansis, denen nach den Verordnungen der fränkischen Könige ein männlicher und ein weiblicher Sclave zugetheilt werden sollte, durch die nothwendige Vermehrung der Familie bald eintreten. Es war übrigens auch gar nicht möglich, daß eine leibeigene Sippschaft allein 40 Jucherte Acker bebauen konnte, da sie nach der Gesetzesstelle des bairischen Rechts in unserer Anmerkung 37 S. 48, womit auch das alemannische Gesetz übereinstimmt [73]), 3 Tage in der Woche für die Herrschaft arbeiten mußte, und zur Besorgung ihrer Nothdurft nur 3 Tage übrig behielt. Mit 3 Tagen wöchentlicher Arbeit bestellt aber keine Familie 40 Jucherte. Ueberhaupt ist die Meinung des Geschichtschreibers v. Arx, daß die Hörigen mindestens von äußern Sorgen frei gewesen seien, sehr irrig; denn umsonst würden sie nicht schaarenweise ihre Wirthschaft verlassen haben und davon gegangen sein. Wer den Herrschenden der alten Zeit Wohlwollen und Mitleiden zutraut, greift immer fehl; es ist darum gar nicht daran zu denken, daß sie ihren Liten Flächenräume von 40 Tagwerken überlassen hätten. Was eben zur Nothdurft unerläßlich war, besaßen die Leibeigenen, und deßhalb war die Hube derselben, deren der Codex traditionum so oft erwähnt, gewiß eine viel kleinere Besitzung, als v. Arx angiebt. Daß der Mansus der Herren ein ganz anderes Gut war, als jener der Leibeigenen, und daß die Gesetze ausdrücklich zwischen beiden Gütern unterscheiden, dieser wichtige Thatumstand ist es, den jener Schriftsteller nicht berücksichtigt hat. Die scheinbaren Widersprüche heben sich daher abermals, denn es kann bei den dargelegten Verhältnissen gar nicht auffallen, daß in den Urkunden und Verordnungen dem Mansus bald ein Flächenraum von 40, bald ein Umfang von 12 Jucharten zugeschrieben wird. Da nun nach den Belegen der Anmerkung 70 die wenigen armen Freien öfters nur 20 Tagwerke besaßen, da endlich einer Kirche mit dem dazu gehörigen Priester nur ein Mansus von 12 Tagwerken mit einer Sclaven-Familie zur Dotation und zum Unterhalt angewiesen wurde, so ist es geradezu unmöglich, daß die Hube der Leibeigenen, welche ihnen zum Lebens-Unterhalt gegeben ward, vierzig Jucharte enthalten habe, also $3^1/_3$ Mal größer gewesen sei, als die Dotation einer Kirche und die Pfründe des dazu gehörigen Priesters. Die Meinung des Geschichtschreibers v. Arx ist folglich offenbar irrig, und bestimmt widerlegt. Die Hube der Liten oder Schalke war daher gewiß nie mehr, als 12 Jucherte und bis auf seltene Ausnahmen sogar immer weniger, und nun zeigt sich die bedeutende Anzahl der Leibeigenen auf das deutlichste. Wenn man aber auch 12 Jucherte auf eine hörige Familie als die Regel annehmen will, so ergiebt sich immer noch

[73]) Lex Alammannorum. Tit. 22. Servi dimidium sibi, et dimidium in dominico arativum reddant. E si super haec est, *sicut servi Ecclesiastici ita faciant, tres dies sibi et tres in dominico.* Lindenbrog. p. 36[illegible]

eine außerordentliche Menge von Schalken. Es erklärt sich demnach, warum die verschiedensten Geschichtschreiber darin übereinstimmen, daß die deutschen Großen, sohin die edlen Freien der Urzeit, auf ihren Gütern ganze Heerden von Leibeigenen hielten [74]), wie denn z. B. Berthold von Konstanz erzählt, daß auf einem einzigen Landgut binnen 6 Wochen 1050 solcher Leute verstorben sind. Anfangs scheinen solche Angaben ungemein übertrieben und unglaublich; aber da die Besitzungen eines uralten Edlings zuweilen auf 132,000 Jucherte stiegen, und auf 12 Jucherte in der Regel 2 Leibeigene gerechnet wurden, so konnte die Herrschaft eines solchen Edlings, wenn sie durchgehends bebautes Land enthalten hätte, bis zu 20,000 Sklaven und Hörige zählen, und auch die Hälfte oder zwei Drittheile Weiden, Waldungen und Oeden angenommen, wenigstens bis zu 10,000 oder 6000. Wirklich soll auch der berühmte Alcuin, der Lehrer und Freund Karls I., 20,000 Leibeigene besessen haben [75]). Bei dem Kloster St. Gallen wenigstens war der Besitz von ziemlich so viel Hörigen und Sclaven ganz gewiß. Es versichert v. Arx zwar wiederum abweichend, dieses Stift habe mehrere hundert Leibeigene besessen; indessen die Sache verhielt sich wesentlich anders. Das leibeigene Gesinde in den Räumen des Klosters und auf den Klostergütern der nächsten Umgebung mag in einer solchen Anzahl gewesen sein. Aber zu diesen kamen dann noch die zinspflichtigen Hörigen oder Liten auf sämmtlichen Besitzungen des Fürst-Abts, und daß diese in Verbindung mit allen Schalken im Ganzen viele Tausend gewesen sein müssen, erweist schon die Thatsache, daß diese Besitzungen, wie v. Arx selbst angiebt, 160,000 Jucherte umfaßt haben. Zur Bearbeitung von 12 Tagwerken brauchte man jedoch wenigstens einen Mann und eine Frau oder eine Familie, wie die übereinstimmenden Verordnungen verschiedener fränkischer Könige zeigen. In Ansehung der Besitzungen des Klosters St. Gallen ist dieß um so gewisser, als darunter nach den vorliegenden Urkunden viele Weinberge begriffen waren, solche Grundstücke aber besonders viel Arbeit erfordern. Nimmt man nun auch von jenen 160,000 Jucherten über 2 Drittel als Waldung, Weiden und Oeden an, und nur 48,000 Tagwerke als wirklich bebautes Ackerland, so waren zur Bestellung desselben immer noch 4000 Männer und 4000 Weiber oder 4000 Familien nothwendig, und zählt man auch, um sehr wenig anzusetzen, nur auf 24 Tagwerke, einschließlich der Weinberge, eine Familie, so ergiebt sich immer noch eine Anzahl von 2000, und weil diese sämmtlich leibeigen oder hörig waren, stets noch eine Masse von 2000 Schalken- oder Hörigen-Familien für einen einzigen Dynasten, den Fürstabt in St. Gallen. Dieß geht auch schon daraus hervor, daß das Kloster St. Gallen zum Loskauf von einer Steuer, welche der Bischof zu Konstanz von ihm forderte, einen im Verhältniß zum Ganzen nur kleinen Theil seiner Liegenschaften abtrat, und daß auf diesen schon über 200 Leibeigene befindlich waren. Auch dieses berichtet von Arx [76a]), und er widerlegt sich folglich selbst. Die Anzahl der Hörigen des Fürst-Abts von St. Gallen stieg daher bis zu mehreren Tausenden, und ähnliche Massen, ja zuweilen noch größere lebten auf den Besitzungen der Laien-Edlinge oder Dynasten.

Das Endergebniß unsrer bisherigen Untersuchung besteht nun in Folgendem. Alle Besitzer der kleinern Höfe von 6 bis 12 Jucharten waren hörige Lite. Es befanden sich daher von diesen: a) auf den Gütern der niedern Freien von geringerem Vermögen 15 bis 30 (Urkunden in den Anmerkungen 62,

[74]) Fischer, Geschichte des deutschen Handels. Th. I. S. 58.

[75]) Mabillon II. lib. 27. cap. 31.

[76a]) Geschichte des Kantons St. Gallen Th. I. S. 69.

63a und 63b), b auf jenen des Lebensadels vom mittlern Vermögen 30 (Urkunde in der Anmer-
kung 61), c auf den Besitzungen des reichern Lebensadels, außer den Schalken zur Bebauung
100 bis 200 hörige Grundholden-Familien (Anmerkung 61), endlich d auf den Landgütern des
Adels (der alten Edlinge oder nachmaligen Dynasten), außer dem leibeignen Gesinde auf der
und Edelhöfen, mehrere tausend hörige Familien. Wenn nun immer manche Freie nur 10 oder 15
hielten, so hatten andere deren 30, 50, 100, 200, ja die Edlen sogar bis zu Tausenden
Im Durchschnitt kamen dann auf jede Freien-Familie mindestens 24 hörige Familien, und
um so gewisser, als diejenigen Freien, welche aus Armuth nur einige oder gar keine Schalke hielten,
verhältnißmäßig nur Ausnahme von der Regel, und überhaupt sehr selten waren. Alle oben aufgeführten
Sätze sind durch die beigefügten Belege überall urkundlich erwiesen; indessen zu allem Ueberfluß kann man
auch noch andere unmittelbare Beweise, welche die Sache unwiderleglich und bestimmt entscheiden.
oder Schalken waren nämlich in der Urzeit: 1) sämmtliches Gesinde, 2) sämmtliche Bauern und 3)
sämmtliche Handwerker. Daß alle Gewerbsleute dem Sclavenstand angehörten, beweisen die Gesetzstellen
in der Anmerkung 54, S. 63 und 64. Wir fügen dieser Stelle noch eine weitere bei, worin das Ver-
zeichniß der leibeignen Handwerker ergänzt wird, und auch Schneider, Schuster und Zeugschmiede
gerechnet werden [76b]). Hiemit ganz übereinstimmend ergiebt sich aus St. Galler Urkunden, daß
eignen theils Hausbediente oder Handwerker z. B. Schneider, Schuster, Müller, Bäcker, Walker,
Schmiede, Schildmacher, Bierbrauer und Glasbrenner, theils Hirten und Sennen, theils
Gesinde und hörige Ackerleute auf den Höfen des Klosters gewesen sind [76c]). Die Leibeigenschaft
Hörigkeit sämmtlicher Bauern wird gleichmäßig durch die vielfältigsten Urkunden erwiesen. Im Schwaben-
spiegel kommt zwar der Ausdruck »freier Bauer« vor, und welche Bewandtniß es damit hatte, werden w
später sehen; eben so wurden die wenigen ärmern Freien, welche mit Beibehaltung ihres Standes liegende
Gründe der Großen gegen Abgaben zur Bewirthschaftung übernahmen, oder auch ihre Eigengüter e
Mächtigern oder einem Kloster zum Leben auftrugen, zuweilen in die Klasse »freier Landleute« gesetzt;
Dieß sind Ausnahmen von der Regel, und übrigens bemerkt auch schon v. Arx sehr richtig, daß
und nach aller Unterschied zwischen solchen Freien und den Hörigen verschwand. Erstere sanken daher a
mälig selbst in den Hörigenstand hinab, weil sie wegen Mangels an bedeutendem Vermögen den Frow
oder Herrenstand nicht behaupten konnten. Doch selbst alle hier bemerkten Verhältnisse gehörten ei
spätern und nicht der Urzeit an; in letzterer hingegen wurde alle Bauern (Coloni) ohne allen Unter
nur Schalke oder Hörige genannt. Dieß zeigen nicht nur die Beweisstellen in der Anmerkung 71. S
137, sondern auch mehrere andere, und insbesondere eine Urkunde bei Markulph [77a]). Im Wesen war

[76b]) Lex Burgundionum. Tit. 21. §. 2. Quicunque servum suum aurificem, argentarium, ferrariu
fabrum aerarium, sartorem, vel sutorem etc.

[76c]) v. Arx, Geschichte des Kantons St. Gallen. Th. I. S. 54 und 55, wo zum Beweis auf Monach. St. Ga
lens. in Vita Caroli und auf die Baurisse des Klosters hingewiesen wird.

[77a]) In dem Edict des Ostgothen-Königs Theoderich werden die Bauern (coloni) immer Sclaven genannt, i
sogar ausdrücklich für einen Gegenstand des Handels, also des Verkehrs, erklärt: §. 148. Servi aut coloni ab hos
bus capti et reversi, domino restituantur: *si non sunt ante ab altero, vendentibus hostibus, in commerci*
comparati. Auch an andern Orten des ostgothischen Edicts heißen die Bauern (coloni) immer Sclaven. Die Stell
bei Marculph spricht aber eben so bestimmt: »In mallo publico foemina N. dixit, quod genitor suus nunquam
colonus fuisset, *sed quod de patre et matre bene ingenua nata fuisset.* Nicht minder bestimmt das burgundische

nes-Verhältnisse der Bauern bei allen deutschen Stämmen gleich, d. h. diesen Stand machten die Hörigen aus, welche selbstständige Wirthschaft trieben, dem Herrn zinsten und frohndeten, und sich mit ihrem Besitzthum verkauft wurden. Nur der Name war nach den Stämmen verschieden, die Bauern bei den Saliern, Ripuariern, Sachsen und Friesen Lite, bei den Baiern, Burgundern Ostgothen Coloni, und bei den Longobarden Aldionen hießen[77 b]). Aber alle diese verschiedenen bezeichneten die nämliche Sache, einen leibeignen, im Verhältniß zu dem Herrn rechtlosen und zu und Frohnden verpflichteten Landmann. Es ist demnach unumstößlich erwiesen, daß im hohen hum sämmtliche Bauern Leibeigene waren. Wenn aber dieß der Fall war und das Nämliche darer Weise bei sämmtlichen Handwerkern statt fand, so versteht es sich von selbst, daß auch sämmt- Gesinde, das noch mehr abhängig und verachtet gewesen ist, dem Stande der Schalke angehörte. Ueberfluß wird diese Thatsache auch durch die Gesetzesstelle in der Anmerkung 38, S. 123 beur- t. Wenn aber alle Handwerker, alle Bauern und sämmtliches Gesinde entweder Sclaven oder hörige gewesen sind, was waren denn die Frien? Der Adel im Gegensatz des Volkes! Und wie lt sich unter den festgestellten Umständen die Anzahl der Adeligen zu jener des Volkes? Sehr mäßig schlagen, höchstens wie 1 : zu 49. Jacob Grimm sagt in seinen Rechts-Alterthümern, daß die Freien Hörigen nicht gezählt gewesen seien. Warum soll man sie aber annäherungsweise nicht zählen können, n es urkundlich feststeht, daß alle Dienstboten, Bauern und Handwerker entweder Schalke oder hörige waren? Diese Thatsache entscheidet alles: wer in der Urzeit kein Grundeigenthum besaß, war mit nen Ausnahmen Sclave, jeder, der nur ungefähr 12 Jucherte bewirthschaftete, war Leibeigner, wer er dem Freien- oder vielmehr Herrenstande angehörte, jedoch nicht ein sehr großes Grundeigenthum ß, fiel früher oder später in die Knechtschaft; nur die Frowen mit bedeutenden Gütern von wenigstens igen hunderten Tagwerken mit angemessener Anzahl von Schalken oder Liten, die sie bebauten, konnte n Freien- oder niedern Adelstand behaupten; die sogenannten Freien der Urzeit waren daher höchstens r 50ste und wenn wir recht viel sagen wollten der 25ste Theil der Bevölkerung; $1/_{25}$ aller Einwohner Deutschland war sohin dortmals allein rechtsfähig, und $^{24}/_{25}$ waren rechtlos. Nimmt man nun die Bevölkerung von allen deutschen Stämmen auf dem rechten und linken Rheinufer und mit Inbegriff der früher über ganz Böhmen, ja bis ans schwarze Meer ausgedehnten Urgermanen annähernd nur auf 10 Millionen an, so waren darunter 400,000 frei und rechtsfähig und 9,600,000 rechtlos; ich sage un-

Recht: T. 7. Quod dominus, *cujus servus est aut colonus,* sowie das bairische: T. 1. C. 14. de colonis vel servis Ecclesiae qualiter serviant.

77 b) Lex Longobardorum. Lib. 3. Tit. 20. Imperator Carolus. Aldiones vel aldiae ea lege vivant in Italia, *in servitute dominorum suorum*, qua fiscalini vel liti vivunt in Francia. L. P. 687. Daß die Liten und Aldionen bestimmt von den Sclaven unterschieden werden, geht aus vielen bisher angeführten Gesetzen hervor. Damit stimmen auch die Urkunden überein. Tradition. Fuldens. lib. 2. nr. 255: *Liten unam, servos duos.* Dagegen wird eben so durch die Urkunden, wie durch die Gesetze erwiesen, daß die Liten zum Sclavenstand im weitern Sinn, also zu den Leibeignen gerechnet wurden: Otto Rex in Charta libertatis Ripersholt. Quaedam nostri juris *mancipia,* litam videlicet Thiedsalden dictam, cum filiis ejus et filiabus tradidimus. — Privileg. libertatis ab Ottone Imp. Adalgi Episcopi supplicatione monasteriis concessae: Si vero aliquis *ex libertate* voluerit lamundling, vel *litus fieri, aut etiam colonus* ad monasteria supradicta, cum consensu coheredum suorum non prohibeatur. Lindenbrog glossarium ad verbum Litus. p. 1427. König will aus den Liten die nachgebornen Söhne der Frien machen; aber wie gänzlich unrichtig dieß sei, zeigen alle hier angeführten Stellen, und besonders deutlich jene in der Anmerkung 27 b, S. 58, wo von der Erhebung eines Schalk zum Liten gesprochen wird. Hier erzählen uns ja die

ter zehn Millionen Bevölkerung Neun Millionen und Sechsmalhunderttausend rechtlose Sclaven und Lite [78a]).

Ist dieß etwa nach den Gesetzen der Natur unmöglich, weil 400,000 nicht 9,600,000 beherrschen können? Aus den Schalken wurden ja die Unterthanen! Soll ich also beweisen, daß Monarchien und Oligarchien möglich sind, oder muthet man mir zu, nach Barth zu beurkunden, daß der Adel eines Volkes die Mehrheit und die Nicht-Adeligen die Minderheit, oder nach Jacob Grimm, daß die Edlen die Hälfte und die Nicht-Edlen die andere Hälfte bilden? Oder ist wenigstens unsre Rechnung in der genauen Bestimmung des Zahlen-Verhältnisses von Adel und Volk unrichtig? Man zeige mir einen Staat, wo auf 24 bürgerliche Familien mehr als eine adelige komme! Zu hoch haben wir im Gegentheil die Anzahl der Edlen angegeben; es waren deren noch viel weniger, und es müssen im Durchschnitt auf eine Adels-Sippschaft wenigstens 49 leibeigne Familien gerechnet werden, ja sogar höchst wahrscheinlich noch weit mehr. Indessen, um schon den Schein einer Uebertreibung zu vermeiden, bleiben wir bei dem durchschnittlichen Ansatz von 24 Sclaven- und Liten-Familien auf einen adeligen Haushalt stehen. Bei der festgestellten großen Masse von Beweisen wäre es eigentlich überflüssig, für die unzweifelhafte Richtigkeit dieses Zahlen-Verhältnisses noch weitere Gründe beizubringen; zu allem Ueberfluß wollen wir aber auch noch erklären, warum die Thatsache, daß nach den alten Gesetzen mancher Freie nur wenige oder keine Leibeigenen besaß, an jenem Zahlen-Verhältniß nichts verändern kann, sowie wir schlüßlich noch einen Beleg anführen wollen, welcher die strenge Wahrheit des Haupt-Ergebnisses unsrer gesammten Untersuchung endlich mit völliger und unwidersprechlicher Evidenz beweist. Wir haben auf eine Adels-Familie 24 hörige angenommen; da jedoch unter den 100,000 bevorzugten Sippschaften, welche dadurch sich ergeben, ungefähr 1000 Edlings- oder Dynasten-Häuser sich befanden, wovon eines bis zu 1000 leibeigne Familien besaß, wie das Beispiel des Fürst-Abts von St. Gallen und die Besitzung jenes longobardischen Edlings zeigen, so fallen, auch nur 500 angenommen, auf die Edlinge 500,000, und sohin auf die niedern Frowen nur noch ungefähr 1,900,000, d. h. auf eine adelige Sippschaft 20 Sclaven- und Liten-Familien. Berücksichtigt man indessen, daß manche Häuser dieses Standes erwiesener Weise 200, andere 100, und wieder andere 50 besaßen, so zeigt sich, daß die weniger bemittelten und nicht zahlreichen niedern Frowen theils nur 15, theils nur 10, theils nur 5, theils gar keine leibeignen Familien halten konnten. Es ist demnach auch der Einwurf beseitigt, es habe nach geschichtlichen Urkunden mancher Freie entweder nur einige, oder gar keine Sclaven besessen, und es sei also die Anzahl dieser unmöglich so groß gewesen, als wir angaben. Die Richtigkeit unsrer annähernden statistischen Rechnung unterliegt daher nicht dem mindesten Zweifel. Wenn jedoch ein solcher noch möglich wäre, so wird er durch die Bestimmung des westgothischen Gesetzes, daß jeder Freie den 10ten Theil seiner Leibeignen mit ins Feld nehmen müsse, Anmerkung 11, S. 112, vollends bis auf den Grund zerstört. Einen halben Schalk konnte man nicht mitnehmen; jeder Frowe mußte deßhalb wenigstens 10 Sclaven besitzen, und da dieselben gemeiniglich verheirathet waren, mindestens 10 hörige Familien. Man kann allerdings einwenden, daß eben nur die-

Gesetze die Entstehungsart der Liten geradezu. Nur später erhielten letztere bei den Friesen einen verhältnißmäßigen Rechtszustand.

[78a]) Vier Mitglieder im Durchschnitt auf die Familie angenommen, also 100,000 Adels- und 2,400,000 Sclaven-Familien. Ob die Bevölkerung Deutschlands übrigens in der Urzeit wirklich 10 Millionen betragen habe, oder weniger, ist natürlich gleichgültig, da das Verhältniß immer sich gleich bleibt.

jenigen Herren, welche wenigstens 10 Sclaven besaßen, den 10ten Theil ins Feld stellen mußten, und jene, die weniger hatten, stillschweigend von der Stellung leibeigner Waffenknechte freigesprochen wurden. Indessen wenn dieß der Fall war, so bildeten die Frowen solcher Art gewiß eine so ungemein kleine Anzahl, daß man ihrer zu gedenken gar nicht der Mühe werth hielt. Wären sie dagegen zahlreicher gewesen, so würde sicher bestimmt worden sein, daß die armen Freien zusammen einen Waffenknecht stellen sollen. Dieß zeigt das Verfahren Karls I. ungemein deutlich; denn nur der Freie, welcher mindestens 5, 4 oder 3 Mansus, also 200, 160 oder 120 Jaucherte Grundeigenthum hatte (man sehe Anmerkung 83), war zum Ausrücken ins Feld verpflichtet; damit aber diejenigen, welche weniger hatten, doch auch verhältnißmäßig Kriegsdienst leisten konnten, wurde verordnet, daß entweder je zwei den dritten, oder je fünf den sechsten ausrüsten sollen[78 b]). Dasselbe würde gewiß auch im westgothischen Gesetz geschehen sein, wenn der Fall, daß ein Herr weniger als 10 Schalke hatte, häufig gewesen wäre. Da nun aber nicht die mindeste Andeutung davon vorkommt, so ist ganz evident, daß Frowen, die weniger als 10 Leibeignen-Familien besaßen, entweder gar nicht oder doch in so äußerst geringer Anzahl vorhanden waren, daß man die Erwähnung derselben nicht der Mühe werth hielt. Diese Thatsache allein schon theilt die Bevölkerung in Eine Million Herrscher- und Neun Millionen Sclaven-Sippschaften, wenn auch die Grafen und Großen ebenfalls nur 10 der letztern besessen hätten. Indessen eine solche Annahme wäre die offenbarste geschichtliche Unwahrheit; von den mächtigen Adelshäusern hatten vielmehr einige erwiesener Weise 100, 200 und 500; der geringste Durchschnitt ist demnach 25 leibeigene Sippschaften auf eine adelige, und selbst diese Annahme ist noch zu mäßig. Es ist merkwürdig, wie entschieden die vielfältigsten geschichtlichen Thatsachen mit solchem Zahlen-Verhältniß übereinstimmen. Der Geschichtschreiber v. Arx bemerkt z. B. Th. I., S 9, „daß dasjenige deutsche Volk, welches bei dem Untergang des römischen Reichs Helvetiens sich bemächtigte, und sich darin mit Weibern und Kindern niederließ, die Alemannen waren, die in dem Lande, das jetzt die Würtemberger und Schwarzwälder bewohnen, zu Hause gewesen sind. Ihnen hatten sich die Schwaben zugesellt", fährt von Arx fort, „und zusammen waren es vielleicht nicht 2000 Köpfe." Was sagt man dazu? Oder begeht der genannte Schriftsteller etwa einen großen Verstoß? Man höre, wie groß die Zahl der freien Krieger des mächtigen fränkischen Geleites unter Chlodwich waren, welche so bedeutende Waffenthaten und Eroberungen ausführten. „Nachdem der König", berichtet Gregor von Tours, „im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes getauft war, folgten von seinem Heere über 3000 seinem Beispiel" [78 c]). In welchem Verhältniß diese 3000 Krieger aber zum Volksstamm der salischen Franken selbst standen, erzählt Gregor auch; denn er sagt: „Als der heilige Remigius, der Erzbischof von Rheims, dem König Chlodwich zusprach, an den wahren Schöpfer Himmels und der Erde zu glauben, habe Chlodwig geantwortet, gerne, heiliger Vater, würde ich dir

[78 b]) Capit. a. 807. c. 2. Quicunque liber mansos quinque de proprietate habere videtur similiter in hostem veniat. Et qui quatuor habet, similiter faciat. Qui tres habere videtur, similiter agat. Ubicunque autem duo inventi fuerint, quorum unusquisque duos mansos habere videtur, unus alium praeparare faciat. Ubicunque autem tres fuerint inventi, quorum unusquisque mansum unum habeat, duo tertium praeparare faciant. Daß fünf den sechsten ausrüsten mußten, zeigt die Stelle in der Anmerkung 70.

[78 c]) Gregorii Turonensis Historiae Francorum liber II., cap. 31. Igitur Rex omnipotentem Deum in trinitate confessus, baptizatus est in nomine Patris et Filii et Spiritus sancti. *De exercitu vero ejus baptizati sunt amplius tria millia.*

folgen; indessen mein Volk leidet nicht, daß ich seine Götter verlasse; doch ich will mit ihm sprechen"[78d]). Er that es, und das Volk rief aus: „Frommer König, wir schwören die sterblichen Götter ab, und sind bereit, dem unsterblichen Gott zu folgen, welchen Remigius verkündet[78e]). Darauf wurde der König und das Volk getauft, d. h. etwas über 3000 Köpfe. Man bemerke nun wohl, daß Gregor ausdrücklich versichert, das „ganze Volk" habe die Bereitwilligkeit zur Annahme des Christenthums erklärt. Verlangt man noch weitere Beweise? Man zähle jedem der 3000 fränkischen Frowen nun 10 bis 50, im Durchschnitt also vielleicht 20 leibeigne Waffenknechte bei, wie später die Ritter eine ähnliche Zahl von Reisigen führten, und man sieht dann, wie die deutschen Geleite troß dem festgestellten Zahlen-Verhältniß der Herren zu den Hörigen so große Kämpfe bestehen und Eroberungen ausführen konnten. Bei der Masse der festgestellten Belege bleibt es denn mathematische Gewißheit, daß in der Urzeit die Rechtlosen zu den Bevorrechteten wie 49 : 1 und das Geringste angenommen wie 24 : 1 sich verhielten, bei der Annahme einer Bevölkerung von 10 Millionen folglich höchstens vier Mal Hunderttausend Herren, also mindestens Neun Millionen, sechs Mal hundert Tausend Menschen rechtlose und erbarmungswürdige Sclaven waren. Dieses erschütternde Ergebniß beweist denn, welche seltsame Behauptung nicht nur Barth, sondern auch Jacob Grimm niederschrieb, als ersterer die Mehrheit und letzterer die Hälfte der Bevölkerung für Freie erklärte; es zeigt, wie wenig man bisher in den wahren Geist der alten Verfassung einzudringen vermochte[79]). Jacob Grimm sagt auch, man habe die Freien achtfußige geheißen, weil sie acht Fuß Grund-

[78d]) **Ibidem. Tunc Regina accersiri clam Sanctum Remigium, Rhemensis urbis Episcopum jubet, deprecans ut Regi verbum salutis insinuaret. Quem sacerdos accersitum, secretius coepit instigare, ut Deum verum factorem coeli et terrae crederet, idola negligeret, quae neque sibi, neque aliis prodesse possunt. At ille ait: Libenter te, sanctissime pater, audiam, sed restat unum,** ***quod populus qui me sequitur non patitur relinquere Deos suos:*** **sed vado et loquor eis juxta verbum tuum.**

[78e]) **Ibidem.** ***Omnis*** **populus pariter adclamavit: Mortales deos abigimus, pie Rex, et Deum, quem Remigius praedicat, immortalem sequi parati sumus.**

[79]) Wie wahr dieß ist, und welche große Irrthümer über das alte deutsche Recht von den beliebtesten Geschichtschreibern verbreitet werden, zeigt folgendes Beispiel sehr deutlich. In dem alemannischen Gesetz, Tit. 99 (nicht 59, wie v. Arx sagt, nach Goldast Tit. 98) §. 22 kommt eine Stelle des Inhalts vor: „**Si canis alienus hominem occiderit, medium weregildum solvat. Et si totum weregildum quaerat, omnia hostia sua claudantur, et per unum hostium semper intret et exeat: et de illo limitare novem pedes suspendatur, usque dum totus putrescat, et ibi putritus cadat, et ossa ipsius ibi jaceant. Per aliud hostium non intret, nec exeat: Et si canem ipsum inde jactaverit, aut per alium hostium intraverit in casam, ipsum weregeldum medium reddat. Lindenbrog. P. 389.**" Der Sinn dieser Stelle ist, wie der Augenschein klar lehrt, nun einfach der: Nach strengem Recht muß der Eigenthümer eines Hundes, der einen Menschen tödtet, das volle Wehrgeld des letztern dessen Erben bezahlen. Da dieß aber zu hart war, weil entweder bloß fahrlässige oder gar keine Schuld des Eigenthümers unterlief, so ward es für billig gehalten, daß der Erbe des Getödteten mit dem halben Wehrgeld sich begnüge. Beharrt er aber unbillig auf dem vollen Wehrgeld, so soll er dieß zwar erhalten; allein der Hund, bis er verfault ist, über seine Thüre gehängt und ihm alle übrigen Ausgänge verschlossen werden, so daß er immer unter dem Hund weggehen muß. Zwingt ihn der Eckel, bei einer andern Thüre aus- und einzugehen, oder den Hund hinauszuwerfen, so soll er das halbe Wehrgeld wieder herausgeben. Durch den Eckel und durch den Schimpf, einen Hund über seiner Thüre leiden zu müssen, wollte also der Gesetzgeber den Unbilligen zur Billigkeit zwingen. Was machen nun die Geschichtschreiber aus dieser Stelle? Kortüm sagt in der Geschichte des Mittelalters, Th. I., S. 100, „der Hund sei vor das peinliche Gericht gekommen und aufgehängt worden." Er meint also, man habe auch Thiere bestraft. Dagegen behauptet v. Arx a. a. O. Th. I., S. 49. „Der Eigenthümer des Hundes hätte bei dem Unvermögen der Zahlung der Buße so lange unter dem Hund weggehen müssen, bis dieser verfault war Luden aber meint, Th. III., S. 361, „der Eigenthümer des Hundes hätte die Hälfte

eigenthum besaßen, worauf sie zwei Rinder und einen Wagen hielten [80]). Im Elsaß nennen die reichern Bauern, welche nur Pferde halten, die weniger bemittelten, so nur mit Rindvieh wirthschaften, spottweise die Ochsenbauern. Eben so mögen die reichen Freien der Urzeit die als Ausnahme von der Regel ärmern und eben darum bald in die Knechtschaft zurücksinkenden Familien dieses Standes spottweise die achtfüßigen geheißen haben; doch ein ungeheurer Irrthum wäre es, einen Besitzstand von zwei Rindern mit dem entsprechenden Grundeigenthum bei dem Vermögen der alten Frowen für die Regel zu erklären. Dieß ergiebt sich schon daraus, daß die Verordnung Karls I. in der Anmerkung 78 b das Dasein so armer Freien, welche nur zwei mansus, also ungefähr 80 Tagwerke besaßen, durch die, sichtbar Ungewißheit oder Seltenheit anzeigende, Wendung: „Sollten aber einige Frie gefunden werden, welche nur 2 Mansus besitzen (Ubicunque autem duo inventi fuerint)“, fast bezweifelt, oder doch als seltene Ausnahme von der Regel erklärt. Bei den Vorschriften über die Kriegspflichtigkeit ist ein Besitzthum von fünf Mansus ohne allen Zweifel als das Minimum der Regel; von 4, 3, 2, 1 und $1/2$ hingegen nur als Ausnahme angenommen worden, womit auch die spätern Reichsgesetze übereinstimmen, indem von jeden 10 mansis, die zu Lehenrecht ausgethan wurden, ein Ritter und zwei Knechte, und von 5, die zu Hofrecht ausgethan waren, ein Ritter und ein Knecht gestellt wurde [81]), folglich auch hier wieder 5 mansi als Regel angenommen werden. Letzteres Ackermaß enthielt bei den Freien, wie gezeigt, zuweilen 40 Jaucharte; indessen man darf nicht glauben, daß dieß immer der Fall war, sondern öfters war der Mansus auch viel größer, wie schon die Stellung eines Ritters und eines Knechts beweist, welche gewiß ein größeres Gut, als 200 Tagwerke voraussetzt. Das Besitzthum der alten Frowen war also keineswegs immer nur 200 Jaucherte, sondern gewöhnlich weit größer. Nachträglich zu bemerken ist ferner, daß mansi serviles zuweilen auch von Freien bewirthschaftet wurden; allein dieß geschah nur später, wo die Großen Güter, die früher von Hörigen bestellt wurden, auch armen Freien gegen Abgaben zur Bebauung übergaben. Der Name mansus ingenuilis et servilis stammt daher stets von hohem Alterthum ab, wo es nur Herren und Knechte, und nur herrschaftliche Edelsitze und leibeigene Hufen gab. Bei den Liten enthielt endlich das letztere Besitzthum manchmal auch mehr, als 12 Jaucherte [82]), wenn der Vortheil des Herrn die gleichzeitige Bebauung eines größern Flächenraums gebot, und dem hörigen Bauern deßhalb wieder viele Schalke untergeordnet wurden; aber das Schicksal eines solchen Bauern war dadurch im Wesen nicht verbessert,

---

des Wehrgelds bezahlen und im Verweigerungsfall den Hund über seiner Thüre dulden müssen, bis dieser verfault sei, und wenn er ihn hinauswarf, so wäre er dem ganzen Wehrgeld verfallen.“ Luden und v. Arx lassen sonach den Hund dem Eigenthümer über die Thüre hängen, während dieß dem Erben des Getödteten geschah. Ersterer macht aus Erstattung des halben Wehrgelds, von der das Gesetz ausdrücklich spricht *(weregeldum medium reddat)*, die Bezahlung des Ganzen, und v Arx schreibt von Zahlungs-Unfähigkeit, wovon das Gesetz nicht das mindeste sagt. Nicht ein Wort also von allem dem, was die bemerkten Geschichtschreiber berichten, steht im Gesetz; das reine Gegentheil ist überall der Fall, und so lehrt man Geschichte und altes Recht.

[80]) Deutsche Rechts-Alterthümer. Th. I. S. 291.

[81]) Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Th. II. S. 305. §. 294.

[82]) Auf S. 138 haben wir gesagt, „die Hube der Liten und Schalke war nie mehr, als 12 Tagwerke und bis auf seltene Ausnahmen sogar immer weniger“; das ist jedoch kein Widerspruch mit obigem, da dort, wie S. 137 zeigt, der Durchschnitt gemeint ist. Weil eben das Besitzthum der Liten gewöhnlich weniger, und nur zuweilen mehr als 12 Jaucherte war, kamen durchschnittlich nie mehr, sondern meistens weniger als 12 Tagwerke auf eine Hörigen- oder Schalken-Familie.

da er nur um so viel mehr Abgaben und Frohnden leisten mußte. Immer bleibt demnach als Haupt-Ergebniß unserer Untersuchung feststehen, daß die Besitzungen der Frowen in der Regel sehr große Ländereien von mindestens 200 Jaucherten waren[83]), gewöhnlich aber noch viel mehr enthielten, und daß dieselben von Sclaven und Leibeigenen wimmelten, welche bei der härtesten Arbeit nur einen nothdürftigen Lebens-Unterhalt hatten.

Jetzt zeigt sich denn auch mit ungemeiner Klarheit, wie offenbar unrichtig die Behauptung Ludens sei, daß Römer die alten Gesetze der Deutschen verabfaßt[84]) und nur ihre Begriffe von Sclaven untergeschoben hätten, wenn sie die nützlichen Beschäftigungen Sclaven-Arbeit nennen; jetzt ist ferner der noch unmittelbarere Beweis geliefert, dessen wir S. 67 und 68 gedachten, daß die deutschen Frien in der Regel jede nützliche Arbeit verachteten, daher nur Schalken dieselben verrichteten, und die Sorge für die Wirthschaft von Seite der Frauen, Alten und Schwachen, die Tacitus erwähnt, sohin nur in der Befehligung der Leibeignen bestand. Denn da jeder Frowe in der Regel wenigstens 10 Sclaven besaß, da überhaupt $^{24}/_{25}$ der Bevölkerung diesem Stande angehörten und die Herren nur $^{1}/_{25}$ derselben ausmachten, so ist es augenfällig, daß die Freien nichts arbeiteten, und daß dieß, wo es zuweilen vorkam, nur Ausnahme von der Regel war. Die Achtfußigen von Jacob Grimm mögen mit ihren zwei Rindern selbst gefahren sein, und sonst Arbeiten verrichtet haben; allein eben deßhalb nennen sowohl die Gesetze als die Kapitularien solche Beschäftigung Sclaven-Arbeit, um jene armen Freien mit Verachtung zu brandmarken. Kindlinger berichtet, „in dem Fall, wo die sächsische Nation den vollen Heerbann oder nur einen Theil davon stellen mußte; hätte jeder „Bauernrichter“ oder Hauptmann (Hovelling) entweder alle oder nur eine gewisse Anzahl der Erbbesitzer seiner „Bauerschaft“ zusammengezogen, und dem Grafen zugeführt“[85]). Es ist zum Erstaunen, welches Bild unsre Gelehrten von der deutschen Urverfassung sich machten. Der Centenarius versammelte den dienstpflichtigen Adel mit dessen Waffenknechten; den Bauern hingegen würde man die Waffen auf ihren Rücken zerschlagen haben (Anmerkung 34, S. 47), wenn sie solche selbstständig, sohin nicht als Waffenknechte ihres Herrn, zu tragen sich erlaubt hätten, die Mistgabel wurde den Bauern als die ihnen gebührende Waffe angewiesen, das ist wirkliches altes deutsches Staatsrecht und wahre Urgeschichte. Was mußte nun aus beiden werden, wenn so beliebte und gewiß verdiente Geschichtschreiber, wie Luden, Kortüm, Pfister, Jacob Grimm, Kindlinger, Barth, Justus Möser, Georg Friedrich König, Montag u. s. w. den Geist der Rechts-Alterthümer und der Urgeschichte gänzlich verkannt, und selbst schärfer sehende, wie v. Arr, darüber so ausserordentliche Irrthümer verbreitet haben. Die Gerechtigkeit fordert daher, die Verdienste Hüllmann's, trotz dessen Mangel an unabhängigen Gesinnungen,

---

[83]) Der Mansus der Freien (ingenuilis, dominicatus) bestand nämlich zum Unterschied vom mansus servilis wenigstens aus 40 Jaucharten; also 5 = 200, 4 = 160 u. s. w. In der Regel hatte der Freie wenigstens 5 Mansus.

[84]) Es ist unbegreiflich, wie man bei nur einiger Würdigung der Sprache dieser Gesetze eine solche Behauptung aufstellen mochte. Hutten hat in den epistolis virorum obscurorum die Mönchs-Latinität lächerlich gemacht; aber wie er dort scherzweise die Verhöhnten sprechen läßt, sprachen die Verfasser der alten Gesetze, mit Ausnahme des westgothischen, das eher einen Römer zum Verfasser haben könnte, wirklich und im Ernst. Nur noch ein Beispiel: Si quis homo in equo suo *caballicaverit*, et aliquis eum super ipsum *plagare* voluerit, et dum ille *plagare* voluerit, caballum ejus *plagaverit*, ita *plagam* caballi componat, quemadmodum componere debuit, si dominum ejus *plagasset*. Das klingt doch wohl ächt römisch! (Obige Stelle ist Tit. 71 leg. Alemann. Lindenbr. p. 382.)

[85]) Kindlinger, Geschichte der ältern Grafen. Abtheil. I. S. 3.

welcher übrigens auch bei Luden obwaltet, wenigstens in wissenschaftlicher Beziehung rühmend anzuerkennen, und nicht minder jene des patriotischen Fischer sowie des tief-gelehrten Eichhorn, den König ungerecht herabsetzt, und des scharfsinnigen Pütter besonders dankbar hervorzuheben.

Das Zahlen-Verhältniß der Bevorrechteten zu den Unterdrückten und Rechtlosen ist demnach mit mathematischer Gewißheit festgestellt. Nur der Zweifel bliebe noch übrig, ob das Gleiche wirklich schon in der Urzeit der Fall gewesen, und ob die von uns festgestellten Zustände nicht erst durch das Lehenwesen, und die Unterdrückungs-Politik der Großen vom 5ten bis zum 8ten Jahrhundert entstanden seien. Doch auch dieser Einwand wird später wurzelhaft widerlegt, indem dort gründlich erwiesen wird, daß schon in der Urzeit das nämliche Verhältniß statt gefunden habe, nämlich dem Grundsatz und Prinzip nach. Letzteres allein ist aber wesentlich; denn darauf daß ursprünglich einige 1000 Herren-Familien mehr waren, welche durch die von ihnen selbst mit eingeführten und wider Erwarten gegen sie zurückwirkenden Gesetze der Botmäßigkeit anderer Herren allmälig unterworfen wurden, kommt natürlich nichts an, weil diese Veränderung den Zustand und die Lage des Volkes, sowie überhaupt das Prinzip der Verfassung nicht im Mindesten berührte. Um aber jetzt der wirklichen Staats-Einrichtung der Urzeit noch mehr auf den Grund zu bringen, und die tief liegenden Triebfedern zu zeigen, welche die Unterdrückung eines Theiles der Herrschenden, und überhaupt alle äussern Begebenheiten von 114 vor Christus bis zum 9ten Jahrhundert nothwendig veranlassen mußten, ist noch das wichtige Verhältniß des hohen Adels der Urzeit zu dem niedern vollends mit Klarheit quellenmäßig darzustellen. Dieß führt uns denn auf ein neues Hauptstück.

Sechstes Hauptstück.

Die Staats- und Rechts-Verhältnisse des hohen und niedern Adels der Urzeit.

Unter den Gelehrten wurde unendlich viel darüber gestritten, ob es in der Urzeit schon einen Adel gegeben habe, oder nicht; allein so wenig war der eigentliche Geist der frühesten Verfassung aufgefaßt worden, daß die Streitfrage selbst schon von vorneherein unrichtig gestellt wurde, und deßhalb zu keiner definitiven Entscheidung gelangen konnte. Es ist daher vor allem nothwendig, die Begriffe scharf zu sichten, und dadurch die Frage selbst erst richtig zu stellen. Die Staatsgesellschaft des hohen Alterthums zerfiel in Herren und Knechte, wie im zweiten Hauptstück gezeigt wurde; in allen Zeiten und Verhältnissen besteht aber das Wesen des Adels im Vorrecht, dem die Zurücksetzung anderer Stände entspricht, und wo es also Vorrechte giebt, da besteht auch der Stand der Edlen. Weil nun die Freien oder vielmehr Herren der Urzeit nicht nur bevorrechtet, sondern sogar ausschließend im Besitz der Rechtsfähigkeit, das Volk hingegen, d. h. die Schalke und Liten, nicht nur zurückgesetzt, sondern vielmehr politisch ganz rechtlos waren, so bestand schon in der Urzeit der That und dem Staatsrecht nach der Gegensatz von Adel und Volk. Allein man nannte den Gegensatz des Volkes damals nicht die Edlen, sondern den Herrenstand,

und bei diesem unterschied man wieder zwischen edlen und nicht-edlen Herren. Der Frowen- oder Herrscherstand im Gegensatz des Volkes war nun der Adel im weitern Sinn, welcher die beiden Unterarten von edlen und nicht-edlen Herrschern oder hohem und niederm Adel in sich schloß. Dagegen bildete der edle Herrenstand die Adelizen nach den Begriffen der Urzeit oder jene im engern Sinn. Wo wir also bisher im Allgemeinen von Adeligen gesprochen haben, ist es der gesammte Herrscherstand im Gegensatz des Volks oder der Edlen im weitern Sinn, während da, wo wir Edle oder Edlinge der Urzeit sagten, der Adel im engern Sinn gemeint war. Nach den Begriffen der spätern Zeit wird nun unter dem letztern der hohe, und unter dem im weitern Sinn der hohe und der niedere Adel zugleich verstanden. Die bemerkte Streitfrage hat demnach einen zweifachen Sinn: 1) war der Freien- oder Herrenstand der Urzeit im Verhältniß zu dem Volk wirklicher Adel, also jener im weitern Sinn, und 2) gab es unter dem Freien- oder Herrenstand wieder einen staatsrechtlichen Unterschied edler und nicht-edler Herren oder des hohen und niedern Adels. Beides war der Fall; indessen in ersterer Beziehung ließ man sich gewöhnlich durch das Wort „Freier" täuschen, und man hielt deßhalb die Herren für Staatsbürger nach unsern Begriffen oder das eigentliche Volk, und die Frage, ob es in der Urzeit schon Edle gegeben habe, wurde daher seltsam genug in dem Sinn genommen, ob der Frienstand in gemeine Bürger und in Edle zerfallen sei. Das war aber ein gewaltiger Irrthum, da diese vermeintlichen Bürger schon der Adel waren, und die gestellte Frage, ob im Stande der Frien ein staatsrechtlicher Unterschied obgewaltet habe, folglich darauf hinausgeht, ob dieser Adel wieder in hohen und niedern zerfiel. Also selbst Eichhorn hat die wahre Beschaffenheit des Sachverhältnisses verkannt, indem er nur die Dynasten, keineswegs hingegen die niedern Frowen für Edle hielt. Wir haben nun oben die Streitfrage richtig gestellt, und die endliche Entscheidung wird jetzt eben so einfach, als sicher. Es gab schon im höchsten Alterthum bei den Deutschen einen Adel, und dieß war der gesammte Freien- oder Herrenstand im Gegensatz zum Volk. Die Beweise aber, daß dieser Herrenstand wirklich die Edlen nach spätern Begriffen gewesen sind, liegen theils in unserm dritten, theils in dem fünften Hauptstück, und lassen sich kurz darauf zurückführen: 1) daß der Herrenstand nicht allein bevorrechtet war, sondern sogar ausschließend die Rechtsfähigkeit besaß, 2) daß derselbe fast ausschließend im Besitz des Grundeigenthums und überhaupt des Vermögens sich befand, und 3) daß er nur den 25sten Theil der Bevölkerung ausmachte. Indessen es gab nicht nur schon im höchsten Alterthum Bevorrechtete, sondern dieselben zerfielen auch damals schon in die Unterarten von edlen und nicht-edlen Herren, oder von hohem und niedern Adel. Die Gründe für diese Thatsache liegen einfach darin: daß der Stand der edlen Frowen oder der hohe Adel der Urzeit wieder im Verhältniß zu dem niedern Frowen oder dem niedern Adel staatsrechtlich bevorzugt war, und zwar darum, weil 1) das Wehrgeld desselben ungleich höher angesetzt wurde, als jenes des niedern Adels, 2) die Priester, die Gerichts-Vorsitzer oder Oberrichter und 3) bei Stammes- oder eigentlich Landes-Kriegen auch der oberste Heerführer, Herzog oder König, aus den Reihen der Edlinge mit gänzlichem Ausschluß der niedern Freien erwählt werden mußten. Daß der Stand der Edlinge der Urzeit, sohin der hohe Adel, das erstere Vorrecht, also das höhere Wehrgeld, besaß, beweisen die Rechtsbücher auf das bestimmteste; denn sie stimmen sämmtlich darin überein, daß die Gewährssumme der Edlinge höher war, als die der niedern Freien, und zwar in der Art, daß der letztere bald zwei Drittheile, bald die Hälfte, bald selbst nur den dritten Theil des Wehrgelds der Edlen hatte. Bei den Friesen war z. B. in dem einen Bezirk das erste und im andern das zweite Verhältniß Rechtens; bei den Sachsen und Baiern hatte der niedere Frie durchgehends nur die Hälfte der Gewährssumme des

Edlen; bei den Alemannen aber der niedere Freie 170 und der hohe Adel 240 Solidi Wehrgeld. Auch das burgundische Rechtsbuch setzt die Edlen höher an, wie die Anmerkung 12 des gegenwärtigen Hauptstücks beweist, und eben so das angelsächsische nach Ausweis der Gesetzesstelle in der Anmerkung 40, S. 60. Dagegen war die Gewährssumme des Frien bei den Saliern, Ripuariern und Thüringern der dritte Theil von jener des Bevorzugten [1]). Unsre Gelehrten wußten nun wohl, daß bei dem Wehrgeld ein Unterschied zwischen den edlen und niedern Freien bestand; allein sie hielten, mit Ausnahme Eichhorns und einiger anderer, denselben für unwesentlich, also für gleichgültig. Darin irrten sie aber ungemein; denn es knüpften sich daran die wichtigsten politischen Folgen, welche zwar von Eichhorn noch nicht ans Licht gezogen werden konnten, durch die endliche Aufklärung der alten Münz-Verfassung hingegen jetzt mit eben so großer Klarheit als Entschiedenheit hervortreten. Bleiben wir z. B. bei der Schätzung des thüringischen Edlings von 600 Solidis stehen; so war diese Größe oder Summe, weil der silberne Schildling gemeint war, nach dem damaligen Geldwerth soviel als 18,000 heutige Reichsgulden und mit der Buße für den Friedensbruch (fredum) wenigstens 24,000 heutige Gulden. Wer ferner im Handgemeng einem Edling ein Auge ausschlug, oder ihm überhaupt eine Verletzung zufügte, welche mit dem halben Wehrgeld gebüßt wurde, mußte bei den Thüringern 300 und mit dem Fredum 400 Solidi oder 12,000 heutige Gulden als Strafe entrichten. Mochten nun immer die niedern Frien sehr wohlhabende und mitunter auch sehr reiche Geschlechter sein, so mußten so ungeheure Strafen doch äusserst nachtheilig auf ihren Besitzstand wirken, und in Wiederholungs-Fällen bei manchen oder vielen die Zerrüttung ihres Vermögens, und weil diese gleichbedeutend mit politischer Nichtigkeit war, die Untergrabung ihrer staatlichen Stellung unmittelbar zur Folge haben, oder wenigstens vorbereiten. Umgekehrt bezahlte der Edling bei der Tödtung des Frien nur 200 und mit der Buße an die Staatskasse 266⅔, also ungefähr 8000 heutige Gulden. Die Edlen waren jedoch selten, sie waren unermeßlich reich, und sie konnten eine solche Summe bezahlen, ohne zu Grunde gerichtet zu werden. Wer also ungemein reich war, büßte verhältnißmäßig mit geringen, und wer ungleich weniger reich war, verhältnißmäßig mit unermeßlichen Summen. Welchen Einfluß mußten aber diese wichtigen Verhältnisse nicht auf die Stellung beider Stände ausüben? Der Edle brauchte einen Wortwechsel und das gewöhnlich daraus entstehende Handgemenge mit einem niedern Freien nicht so sehr zu scheuen, als der letztere; denn wenn er ihn tödtete oder bedeutend verwundete, konnte er die gesetzliche Buße bezahlen, ohne gerade zu Grunde gerichtet zu werden. Bei dem niedern Freien war dagegen Tödtung oder bedeutende Verwundung des Edlings entweder sogleich oder wenigstens in Wiederholungs-Fällen wo nicht Todesstrafe oder Sclaverei, welche der Zahlungs-Unfähigkeit immer folgten, doch Armuth oder Verlust des Vermögens zum größten Theil, und die erstere war der unmittelbare Uebergang zur Knechtschaft, die letztere hingegen die Annäherung zu ihr. Der gemeine Freie mußte daher jedes Handgemenge mit dem Edlen möglichst scheuen, und folglich viel mehr von dem Uebermuth desselben geduldig hinnehmen, als dieser in seiner ungemein bevorzugten Stellung sich von dem niedern Freien ge-

[1]) Man sehe über alles dieß die Anmerkungen 49, S. 86, Anmerk. 53 und 54, S. 88, sowie Note 22, 23 und 30, S. 119. Im sächsischen Rechtsbuch kommt das Wehrgeld des Freien zwar nicht vor; allein daß es die Hälfte von dem des Edlen war, ist nach dem Inhalt der Gesetzesstellen in der Anmerkung 48, S. 86 und Note 51, S. 87 nicht zu bezweifeln. Bei den Baiern hatte ferner der höchste Adel, d. h. die Familie der Agilolfinger das vierfache Wehrgeld, endlich bildeten die Geschlechter der Hosidra, Dzza u. s. w., welche doppelte Gewährssumme hatten, eigentlich die mittlern Edlen; indessen gegen die niedern Frowen waren auch diese höherer Adel, und letzterer hatte sohin bei den Baiern mindestens das doppelte, in noch vornehmerer Stufe dagegen das vierfache Wehrgeld.

63 a und 63 b), b) auf jenen des Lehensadels vom mittlern Vermögen 50 (Urkunde in der Anmerkung 61), c) auf den Besitzungen des reichern Lehensadels, ausser den Schalken zur Bedienung im Hause, 100 bis 200 hörige Grundholden-Familien (Anmerkung 61), endlich d) auf den Ländereien des hohen Adels (der alten Edlinge oder nachmaligen Dynasten), ausser dem leibeignen Gesinde auf den Schlössern und Edelhöfen, mehrere tausend hörige Liten. Wenn nun immer manche Frie nur 10 oder 15 Leibeigene hielten, so hatten andere dafür 30, 50, 100, 200, ja die Edlen sogar bis zu Tausenden und darüber. Im Durchschnitt kamen denn auf jede Frowen-Familie mindestens 24 hörige Sippschaften, und dieß ist um so gewisser, als diejenigen Frien, welche aus Armuth nur einige oder gar keine Schalke hielten, erwiesenermaßen nur Ausnahme von der Regel, und überhaupt sehr selten waren. Alle oben aufgestellten Sätze sind durch die beigefügten Belege streng urkundlich erwiesen; indessen zu allem Ueberfluß haben wir auch noch andere unmittelbare Beweise, welche die Sache unwiderleglich und bestimmt entscheiden. Hörige oder Schalken waren nämlich in der Urzeit: 1) sämmtliches Gesinde, 2) sämmtliche Bauern und 3) sämmtliche Handwerker. Daß alle Gewerbsleute dem Sclavenstand angehörten, beweisen die Gesetzesstellen in der Anmerkung 54, S. 63 und 64. Wir fügen dieser Stelle noch eine weitere bei, worin das Verzeichniß der leibeignen Handwerker ergänzt wird, und auch Schneider, Schuster und Zeugschmiede dazu gerechnet werden [76b]). Hiemit ganz übereinstimmend ergiebt sich aus St. Galler Urkunden, daß die Leibeignen theils Hausbediente oder Handwerker z. B. Schneider, Schuster, Müller, Bäcker, Walker, Degenschmiede, Schildmacher, Bierbräuer und Glasbrenner, theils Hirten und Sennen, theils Schiffsleute, theils Gesinde und hörige Ackerleute auf den Höfen des Klosters gewesen sind [76c]). Die Leibeigenschaft oder Hörigkeit sämmtlicher Bauern wird gleichmäßig durch die vielfältigsten Urkunden erwiesen. Im Schwabenspiegel kommt zwar der Ausdruck „freier Bauer" vor, und welche Bewandtniß es damit hatte, werden wir später sehen; eben so wurden die wenigen ärmern Freien, welche mit Beibehaltung ihres Standes liegende Gründe der Großen gegen Abgaben zur Bewirthschaftung übernahmen, oder auch ihre Eigengüter den Mächtigern oder einem Kloster zum Lehen auftrugen, zuweilen in die Klasse „freier Landleute" gesetzt; indessen dieß sind Ausnahmen von der Regel, und übrigens bemerkt auch schon v. Arx sehr richtig, daß nach und nach aller Unterschied zwischen solchen Freien und den Hörigen verschwand. Erstere sanken daher allmälig selbst in den Hörigenstand hinab, weil sie wegen Mangels an bedeutendem Vermögen den Frowen- oder Herrenstand nicht behaupten konnten. Doch selbst alle hier bemerkten Verhältnisse gehörten einer spätern und nicht der Urzeit an; in letzterer hingegen wurde alle Bauern (Coloni) ohne allen Unterschied nur Schalke oder Hörige genannt. Dieß zeigen nicht nur die Beweisstellen in der Anmerkung 71, Seite 137, sondern auch mehrere andere, und insbesondere eine Urkunde bei Markulph [77a]). Im Wesen waren

[76b]) **Lex Burgundionum. Tit. 21. §. 2. Quicunque servum suum aurificem, argentarium, ferrarium,** *fabrum aerarium, sartorem, vel sutorem etc,*

[76c]) v. Arx, Geschichte des Kantons St. Gallen. Th. I. S. 54 und 55, wo zum Beweis auf **Monach. St. Gallens. in Vita Caroli** und auf die Baurisse des Klosters hingewiesen wird.

[77a]) In dem Edict des Ostgothen-Königs Theoderich werden die Bauern (coloni) immer Sclaven genannt, ja sogar ausdrücklich für einen Gegenstand des Handels, also des Verkehrs, erklärt: **§. 148. Servi aut coloni ab hostibus capti et reversi, domino restituantur:** *si non sunt ante ab altero, vendentibus hostibus, in commercio comparati.* Auch an andern Orten des ostgothischen Edicts heißen die Bauern (coloni) immer Sclaven. Die Stelle bei Marculph spricht aber eben so bestimmt: **„In mallo publico foemina N. dixit, quod genitor suus nunquam colonus fuisset,** *sed quod de patre et matre bene ingenua nata fuisset.* Nicht minder bestimmt das burgundische

die Standes-Verhältnisse der Bauern bei allen deutschen Stämmen gleich, d. h. diesen Stand machten diejenigen Hörigen aus, welche selbstständige Wirthschaft trieben, dem Herrn zinsten und frohndeten, und gewöhnlich mit ihrem Besitzthum verkauft wurden. Nur der Name war nach den Stämmen verschieden, indem die Bauern bei den Saliern, Ripuariern, Sachsen und Friesen Lite, bei den Baiern, Burgundern und Ostgothen Coloni, und bei den Longobarden Aldionen hießen[77b]). Aber alle diese verschiedenen Namen bezeichneten die nämliche Sache, einen leibeignen, im Verhältniß zu dem Herrn rechtlosen und zu Zinsen und Frohnden verpflichteten Landmann. Es ist demnach unumstößlich erwiesen, daß im hohen Alterthum sämmtliche Bauern Leibeigene waren. Wenn aber dieß der Fall war und das Nämliche dargethaner Weise bei sämmtlichen Handwerkern statt fand, so versteht es sich von selbst, daß auch sämmtliches Gesinde, das noch mehr abhängig und verachtet gewesen ist, dem Stande der Schalke angehörte. Zum Ueberfluß wird diese Thatsache auch durch die Gesetzesstelle in der Anmerkung 38, S. 123 beurkundet. Wenn aber alle Handwerker, alle Bauern und sämmtliches Gesinde entweder Sclaven oder hörige Liten gewesen sind, was waren denn die Frien? Der Adel im Gegensatz des Volkes! Und wie verhielt sich unter den festgestellten Umständen die Anzahl der Adeligen zu jener des Volkes? Sehr mäßig angeschlagen, höchstens wie 1 : zu 49. Jacob Grimm sagt in seinen Rechts-Alterthümern, daß die Freien und Hörigen nicht gezählt gewesen seien. Warum soll man sie aber annäherungsweise nicht zählen können, wenn es urkundlich feststeht, daß alle Dienstboten, Bauern und Handwerker entweder Schalke oder hörige Lite waren? Diese Thatsache entscheidet alles: wer in der Urzeit kein Grundeigenthum besaß, war mit seltenen Ausnahmen Sclave, jeder, der nur ungefähr 12 Jucherte bewirthschaftete, war Leibeigner, wer zwar dem Freien- oder vielmehr Herrenstande angehörte, jedoch nicht ein sehr großes Grundeigenthum besaß, fiel früher oder später in die Knechtschaft; nur die Frowen mit bedeutenden Gütern von wenigstens einigen hunderten Tagwerken mit angemessener Anzahl von Schalken oder Liten, die sie bebauten, konnte den Freien- oder niedern Adelstand behaupten; die sogenannten Freien der Urzeit waren daher höchstens der 50ste und wenn wir recht viel sagen wollten der 25ste Theil der Bevölkerung; $^1/_{25}$ aller Einwohner in Deutschland war sohin dortmals allein rechtsfähig, und $^{24}/_{25}$ waren rechtlos. Nimmt man nun die Bevölkerung von allen deutschen Stämmen auf dem rechten und linken Rheinufer und mit Inbegriff der früher über ganz Böhmen, ja bis ans schwarze Meer ausgedehnten Urgermanen annähernd nur auf 10 Millionen an, so waren darunter 400,000 frei und rechtsfähig und 9,600,000 rechtlos; ich sage un-

Recht: T. 7. Quod dominus, *cujus servus est aut colonus*, sowie das bairische: T. 1. C. 14. de colonis vel servis Ecclesiae qualiter serviant.

[77b]) Lex Longobardorum. Lib. 3. Tit. 20. Imperator Carolus. Aldiones vel aldiae ea lege vivant in Italia, *in servitute dominorum suorum*, qua fiscalini vel liti vivunt in Francia. L. P. 687. Daß die Liten und Aldionen bestimmt von den Sclaven unterschieden werden, geht aus vielen bisher angeführten Gesetzen hervor. Damit stimmen auch die Urkunden überein. Tradition. Fuldens. lib. 2. nr. 255: *Liten unam, servos duos*. Dagegen wird eben so durch die Urkunden, wie durch die Gesetze erwiesen, daß die Liten zum Sclavenstand im weitern Sinn, also zu den Leibeignen gerechnet wurden: Otto Rex in Charta libertatis Ripersholt. Quaedam nostri juris *mancipia*, litam videlicet Thiedsalden dictam, cum filiis ejus et filiabus tradidimus. — Privileg. libertatis ab Ottone Imp. Adalgi Episcopi supplicatione monasteriis concessae: Si vero aliquis *ex libertate* voluerit iamundling, vel *litus fieri, aut etiam colonus* ad monasteria supradicta, cum consensu coheredum suorum non prohibeatur. Lindenbrog glossarium ad verbum Litus. p. 1427. König will aus den Liten die nachgebornen Söhne der Frien machen; aber wie gänzlich unrichtig dieß sei, zeigen alle hier angeführten Stellen, und besonders deutlich jene in der Anmerkung 27 b, S. 58, wo von der Erhebung eines Schalk zum Liten gesprochen wird. Hier erzählen uns ja die

ter zehn Millionen Bevölkerung Neun Millionen und Sechsmalhunderttausend rechtlose Sclaven und Lite [78a]).

Ist dieß etwa nach den Gesetzen der Natur unmöglich, weil 400,000 nicht 9,600,000 beherrschen können? Aus den Schalken wurden ja die Unterthanen! Soll ich also beweisen, daß Monarchien und Oligarchien möglich sind, oder muthet man mir zu, nach Barth zu beurkunden, daß der Adel eines Volkes die Mehrheit und die Nicht-Adeligen die Minderheit, oder nach Jacob Grimm, daß die Edlen die Hälfte und die Nicht-Edlen die andere Hälfte bilden? Oder ist wenigstens unsre Rechnung in der genauen Bestimmung des Zahlen-Verhältnisses von Adel und Volk unrichtig? Man zeige mir einen Staat, wo auf 24 bürgerliche Familien mehr als eine adelige komme! Zu hoch haben wir im Gegentheil die Anzahl der Edlen angegeben; es waren deren noch viel weniger, und es müssen im Durchschnitt auf eine Adels-Sippschaft wenigstens 49 leibeigne Familien gerechnet werden, ja sogar höchst wahrscheinlich noch weit mehr. Indessen, um schon den Schein einer Uebertreibung zu vermeiden, bleiben wir bei dem durchschnittlichen Ansatz von 24 Sclaven- und Liten-Familien auf einen adeligen Haushalt stehen. Bei der festgestellten großen Masse von Beweisen wäre es eigentlich überflüssig, für die unzweifelhafte Richtigkeit dieses Zahlen-Verhältnisses noch weitere Gründe beizubringen; zu allem Ueberfluß wollen wir aber auch noch erklären, warum die Thatsache, daß nach den alten Gesetzen mancher Freie nur wenige oder keine Leibeigenen besaß, an jenem Zahlen-Verhältniß nichts verändern kann, sowie wir schlüßlich noch einen Beleg anführen wollen, welcher die strenge Wahrheit des Haupt-Ergebnisses unsrer gesammten Untersuchung endlich mit völliger und unwidersprechlicher Evidenz beweist. Wir haben auf eine Adels-Familie 24 hörige angenommen; da jedoch unter den 100,000 bevorzugten Sippschaften, welche dadurch sich ergeben, ungefähr 1000 Edlings- oder Dynasten-Häuser sich befanden, wovon eines bis zu 1000 leibeigne Familien besaß, wie das Beispiel des Fürst-Abts von St. Gallen und die Besitzung jenes longobardischen Edlings zeigen, so fallen, auch nur 500 angenommen, auf die Edlinge 500,000, und sohin auf die niedern Frowen nur noch ungefähr 1,900,000, d. h. auf eine adelige Sippschaft 20 Sclaven- und Liten-Familien. Berücksichtigt man indessen, daß manche Häuser dieses Standes erwiesener Weise 200, andere 100, und wieder andere 50 besaßen, so zeigt sich, daß die weniger bemittelten und nicht zahlreichen niedern Frowen theils nur 15, theils nur 10, theils nur 5, theils gar keine leibeignen Familien halten konnten. Es ist demnach auch der Einwurf beseitigt, es habe nach geschichtlichen Urkunden mancher Freie entweder nur einige, oder gar keine Sclaven besessen, und es sei also die Anzahl dieser unmöglich so groß gewesen, als wir angaben. Die Richtigkeit unsrer annähernden statistischen Rechnung unterliegt daher nicht dem mindesten Zweifel. Wenn jedoch ein solcher noch möglich wäre, so wird er durch die Bestimmung des westgothischen Gesetzes, daß jeder Freie den 10ten Theil seiner Leibeignen mit ins Feld nehmen müsse, Anmerkung 11, S. 112, vollends bis auf den Grund zerstört. Einen halben Schalk konnte man nicht mitnehmen; jeder Frowe mußte deßhalb wenigstens 10 Sclaven besitzen, und da dieselben gemeiniglich verheirathet waren, mindestens 10 hörige Familien. Man kann allerdings einwenden, daß eben nur die-

Gesetze die Entstehungsart der Liten geradezu. Nur später erhielten letztere bei den Friesen einen verhältnißmäßigen Rechtszustand.

[78a]) Vier Mitglieder im Durchschnitt auf die Familie angenommen, also 100,000 Adels- und 2,400,000 Sclaven-Familien. Ob die Bevölkerung Deutschlands übrigens in der Urzeit wirklich 10 Millionen betragen habe, oder weniger, ist natürlich gleichgültig, da das Verhältniß immer sich gleich bleibt.

jenigen Herren, welche wenigstens 10 Sclaven besaßen, den 10ten Theil ins Feld stellen mußten, und jene, die weniger hatten, stillschweigend von der Stellung leibeigner Waffenknechte freigesprochen wurden. Indessen wenn dieß der Fall war, so bildeten die Frowen solcher Art gewiß eine so ungemein kleine Anzahl, daß man ihrer zu gedenken gar nicht der Mühe werth hielt. Wären sie dagegen zahlreicher gewesen, so würde sicher bestimmt worden sein, daß die armen Freien zusammen einen Waffenknecht stellen sollen. Dieß zeigt das Verfahren Karls I. ungemein deutlich; denn nur der Freie, welcher mindestens 5, 4 oder 3 Mansus, also 200, 160 oder 120 Jaucherte Grundeigenthum hatte (man sehe Anmerkung 83), war zum Ausrücken ins Feld verpflichtet; damit aber diejenigen, welche weniger hatten, doch auch verhältnißmäßig Kriegsdienst leisten konnten, wurde verordnet, daß entweder je zwei den dritten, oder je fünf den sechsten ausrüsten sollen [78b]). Dasselbe würde gewiß auch im westgothischen Gesetz geschehen sein, wenn der Fall, daß ein Herr weniger als 10 Schalke hatte, häufig gewesen wäre. Da nun aber nicht die mindeste Andeutung davon vorkommt, so ist ganz evident, daß Frowen, die weniger als 10 Leibeignen-Familien besaßen, entweder gar nicht oder doch in so äußerst geringer Anzahl vorhanden waren, daß man die Erwähnung derselben nicht der Mühe werth hielt. Diese Thatsache allein schon theilt die Bevölkerung in Eine Million Herrscher- und Neun Millionen Sclaven-Sippschaften, wenn auch die Grafen und Großen ebenfalls nur 10 der letztern besessen hätten. Indessen eine solche Annahme wäre die offenbarste geschichtliche Unwahrheit; von den mächtigen Adelshäusern hatten vielmehr einige erwiesener Weise 100, 200 und 500; der geringste Durchschnitt ist demnach 25 leibeigene Sippschaften auf eine adelige, und selbst diese Annahme ist noch zu mäßig. Es ist merkwürdig, wie entschieden die vielfältigsten geschichtlichen Thatsachen mit solchem Zahlen-Verhältniß übereinstimmen. Der Geschichtschreiber v. Arx bemerkt z. B. Th. I., S. 9, „daß dasjenige deutsche Volk, welches bei dem Untergang des römischen Reichs Helvetiens sich bemächtigte, und sich darin mit Weibern und Kindern niederließ, die Alemannen waren, die in dem Lande, das jetzt die Würtemberger und Schwarzwälder bewohnen, zu Hause gewesen sind. Ihnen hatten sich die Schwaben zugesellt“, fährt von Arx fort, „und zusammen waren es vielleicht nicht 2000 Köpfe.“ Was sagt man dazu? Oder begeht der genannte Schriftsteller etwa einen großen Verstoß? Man höre, wie groß die Zahl der freien Krieger des mächtigen fränkischen Geleites unter Chlodwich waren, welche so bedeutende Waffenthaten und Eroberungen ausführten. „Nachdem der König“, berichtet Gregor von Tours, „im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes getauft war, folgten von seinem Heere über 3000 seinem Beispiel“ [78c]). In welchem Verhältniß diese 3000 Krieger aber zum Volksstamm der salischen Franken selbst standen, erzählt Gregor auch; denn er sagt: „Als der heilige Remigius, der Erzbischof von Rheims, dem König Chlodwich zusprach, an den wahren Schöpfer Himmels und der Erde zu glauben, habe Chlodwig geantwortet, gerne, heiliger Vater, würde ich dir

[78b]) Capit. a. 807. c. 2. Quicunque liber mansos quinque de proprietate habere videtur similiter in hostem veniat. Et qui quatuor habet, similiter faciat. Qui tres habere videtur, similiter agat. Ubicunque autem duo inventi fuerint, quorum unusquisque duos mansos habere videtur, unus alium praeparare faciat. Ubicunque autem tres fuerint inventi, quorum unusquisque mansum unum habeat, duo tertium praeparare faciant. Daß fünf den sechsten ausrüsten mußten, zeigt die Stelle in der Anmerkung 70.

[78c]) Gregorii Turonensis Historiae Francorum liber II., cap. 31. Igitur Rex omnipotentem Deum in trinitate confessus, baptizatus est in nomine Patris et Filii et Spiritus sancti. *De exercitu vero ejus baptizati sunt amplius tria millia.*

[illegible] seine Götter verlasse; doch ich will mit ihm sprechen"[78d]). [illegible] Frommer König, wir schwören die sterblichen Götter ab, und sind [illegible] welchen Remigius verkündet[78e]). Darauf wurde der König und [illegible] 3000 Köpfe. Man bemerke nun wohl, daß Gregor ausdrücklich ver[illegible] die Bereitwilligkeit zur Annahme des Christenthums erklärt. Verlangt [illegible] Man zähle jedem der 3000 fränkischen Frowen nun 10 bis 50, im Durch[illegible] eigne Waffenknechte bei, wie später die Ritter eine ähnliche Zahl von Reisigen [illegible] dann, wie die deutschen Geleite troß dem festgestellten Zahlen-Verhältniß der [illegible] so große Kämpfe bestehen und Eroberungen ausführen konnten. Bei der Masse [illegible] Belege bleibt es denn mathematische Gewißheit, daß in der Urzeit die Rechtlosen zu den [illegible] wie 49 : 1 und das Geringste angenommen wie 24 : 1 sich verhielten, bei der Annahme [illegible] Bevölkerung von 10 Millionen folglich höchstens vier Mal Hunderttausend Herren, also mindestens [illegible] Millionen, sechs Mal hundert Tausend Menschen rechtlose und erbarmungswürdige Sclaven waren. [illegible] erschütternde Ergebniß beweist denn, welche seltsame Behauptung nicht nur Barth, sondern auch Jacob Grimm, niederschrieb, als ersterer die Mehrheit und letzterer die Hälfte der Bevölkerung für Freie erklärte; es zeigt, wie wenig man bisher in den wahren Geist der alten Verfassung einzubringen vermochte[79]). Jacob Grimm sagt auch, man habe die Freien achtfüßige geheißen, weil sie acht Fuß Grund-

---

78d) Ibidem. Tunc Regina accersiri clam Sanctum Remigium, Rhemensis urbis Episcopum jubet, deprecans ut Regi verbum salutis insinuaret. Quem sacerdos accersitum, secretius coepit instigare, ut Deum verum factorem coeli et terrae crederet, idola negligeret, quae neque sibi, neque aliis prodesse possunt. At ille ait: Libenter te, sanctissime pater, audiam, sed restat unum, *quod populus qui me sequitur non patitur relinquere Deos suos:* sed vado et loquor eis juxta verbum tuum.

78e) Ibidem. *Omnis* populus pariter adclamavit: Mortales deos abigimus, pie Rex, et Deum, quem Remigius praedicat, immortalem sequi parati sumus.

79) Wie wahr dieß ist, und welche große Irrthümer über das alte deutsche Recht von den beliebtesten Geschichtschreibern verbreitet werden, zeigt folgendes Beispiel sehr deutlich. In dem alemannischen Gesetz, Tit. 99 (nicht 59, wie v. Arx sagt, nach Goldast Tit. 98) §. 22 kommt eine Stelle des Inhalts vor: „Si canis alienus hominem occiderit, medium weregildum solvat. Et si totum weregildum quaerat, omnia hostia sua claudantur, et per unum hostium semper intret et exeat: et de illo limitare novem pedes suspendatur, usque dum totus putrescat, et ibi putritus cadat, et ossa ipsius ibi jaceant. Per aliud hostium non intret, nec exeat: Et si canem ipsum inde jactaverit, aut per alium hostium intraverit in casam, ipsum weregeldum medium reddat. Lindenbrog. P. 389. Der Sinn dieser Stelle ist, wie der Augenschein klar lehrt, nun einfach der: Nach strengem Recht muß der Eigenthümer eines Hundes, der einen Menschen tödtet, das volle Wehrgeld des letztern dessen Erben bezahlen. Da dieß aber zu hart war, weil entweder bloß fahrlässige oder gar keine Schuld des Eigenthümers unterlief, so ward es für billig gehalten, daß der Erbe des Getödteten mit dem halben Wehrgeld sich begnüge. Beharrt er aber unbillig auf dem vollen Wehrgeld, so soll er dieß zwar erhalten; allein der Hund, bis er verfault ist, über seine Thüre gehängt und ihm alle übrigen Ausgänge verschlossen werden, so daß er immer unter dem Hund weggehen muß. Zwingt ihn der Eckel, bei einer andern Thüre aus- und einzugehen, oder den Hund hinauszuwerfen, so soll er das halbe Wehrgeld wieder herausgeben. Durch den Eckel und durch den Schimpf, einen Hund über seiner Thüre leiden zu müssen, wollte also der Gesetzgeber den Unbilligen zur Billigkeit zwingen. Was machen nun die Geschichtschreiber aus dieser Stelle? Kortüm sagt in der Geschichte des Mittelalters, Th. I., S. 100, „der Hund sei vor das peinliche Gericht gekommen und aufgehängt worden." Er meint also, man habe auch Thiere bestraft. Dagegen behauptet v. Arx a. a. O. Th. I., S. 49. „Der Eigenthümer des Hundes hätte bei dem Unvermögen der Zahlung der Buße so lange unter dem Hund weggehen müssen, bis dieser verfault war Luden aber meint, Th. III., S. 361, „der Eigenthümer des Hundes hätte die Hälfte

eigenthum besaßen, worauf sie zwei Rinder und einen Wagen hielten [80]). Im Elsaß nennen die reichern Bauern, welche nur Pferde halten, die weniger bemittelten, so nur mit Rindvieh wirthschaften, spottweise die Ochsenbauern. Eben so mögen die reichen Freien der Urzeit die als Ausnahme von der Regel ärmern und eben darum bald in die Knechtschaft zurücksinkenden Familien dieses Standes spottweise die achtfüßigen geheißen haben; doch ein ungeheurer Irrthum wäre es, einen Besitzstand von zwei Rindern mit dem entsprechenden Grundeigenthum bei dem Vermögen der alten Frowen für die Regel zu erklären. Dieß ergiebt sich schon daraus, daß die Verordnung Karls I. in der Anmerkung 78b das Dasein so armer Freien, welche nur zwei mansus, also ungefähr 80 Tagwerke besaßen, durch die, sichtbar Ungewißheit oder Seltenheit anzeigende, Wendung: „Sollten aber einige Frie gefunden werden, welche nur 2 Mansus besitzen (Ubicunque autem duo inventi fuerint)", fast bezweifelt, oder doch als seltene Ausnahme von der Regel erklärt. Bei den Vorschriften über die Kriegspflichtigkeit ist ein Besitzthum von fünf Mansus ohne allen Zweifel als das Minimum der Regel; von 4, 3, 2, 1 und 1/2 hingegen nur als Ausnahme angenommen worden, womit auch die spätern Reichsgesetze übereinstimmen, indem von jeden 10 mansis, die zu Lehenrecht ausgethan wurden, ein Ritter und zwei Knechte, und von 5, die zu Hofrecht ausgethan waren, ein Ritter und ein Knecht gestellt wurde [81]), folglich auch hier wieder 5 mansi als Regel angenommen werden. Letzteres Ackermaß enthielt bei den Freien, wie gezeigt, zuweilen 40 Jaucharte; indessen man darf nicht glauben, daß dieß immer der Fall war, sondern öfters war der Mansus auch viel größer, wie schon die Stellung eines Ritters und eines Knechts beweist, welche gewiß ein größeres Gut, als 200 Tagwerke voraussetzt. Das Besitzthum der alten Frowen war also keineswegs immer nur 200 Jaucherte, sondern gewöhnlich weit größer. Nachträglich zu bemerken ist ferner, daß mansi serviles zuweilen auch von Freien bewirthschaftet wurden; allein dieß geschah nur später, wo die Großen Güter, die früher von Hörigen bestellt wurden, auch armen Freien gegen Abgaben zur Bebauung übergaben. Der Name mansus ingenuilis et servilis stammt daher stets von hohem Alterthum ab, wo es nur Herren und Knechte, und nur herrschaftliche Edelsitze und leibeigene Hufen gab. Bei den Liten enthielt endlich das letztere Besitzthum manchmal auch mehr, als 12 Jaucherte [82]), wenn der Vortheil des Herrn die gleichzeitige Bebauung eines größern Flächenraums gebot, und dem hörigen Bauern deßhalb wieder viele Schalke untergeordnet wurden; aber das Schicksal eines solchen Bauern war dadurch im Wesen nicht verbessert,

---

des Wehrgelds bezahlen und im Verweigerungsfall den Hund über seiner Thüre dulden müssen, bis dieser verfault sei, und wenn er ihn hinauswarf, so wäre er dem ganzen Wehrgeld verfallen." Luden und v. Arx lassen sonach den Hund dem Eigenthümer über die Thüre hängen, während dieß dem Erben des Getödteten geschah. Ersterer macht aus Erstattung des halben Wehrgelds, von der das Gesetz ausdrücklich spricht *(weregeldum medium reddat)*, die Bezahlung des Ganzen, und v. Arx schreibt von Zahlungs-Unfähigkeit, wovon das Gesetz nicht das mindeste sagt. Nicht ein Wort also von allem dem, was die bemerkten Geschichtschreiber berichten, steht im Gesetz; das reine Gegentheil ist überall der Fall, und so lehrt man Geschichte und altes Recht.

[80]) Deutsche Rechts-Alterthümer. Th. I. S. 291.

[81]) Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Th. II. S. 305. §. 294.

[82]) Auf S. 138 haben wir gesagt, „die Hube der Liten und Schalke war nie mehr, als 12 Tagwerke und bis auf seltene Ausnahmen sogar immer weniger"; das ist jedoch kein Widerspruch mit obigem, da dort, wie S. 137 zeigt, der Durchschnitt gemeint ist. Weil eben das Besitzthum der Liten gewöhnlich weniger, und nur zuweilen mehr als 12 Jaucherte war, kamen durchschnittlich nie mehr, sondern meistens weniger als 12 Tagwerke auf eine Hörigen- oder Schalken-Familie.

da er nur um so viel mehr Abgaben und Frohnden leisten mußte. Immer bleibt demnach als Haupt-Ergebniß unserer Untersuchung feststehen, daß die Besitzungen der Frowen in der Regel sehr große Ländereien von mindestens 200 Jaucherten waren[83]), gewöhnlich aber noch viel mehr enthielten, und daß dieselben von Sclaven und Leibeigenen wimmelten, welche bei der härtesten Arbeit nur einen nothdürftigen Lebens-Unterhalt hatten.

Jetzt zeigt sich denn auch mit ungemeiner Klarheit, wie offenbar unrichtig die Behauptung Ludens sei, daß Römer die alten Gesetze der Deutschen verabfaßt[84]) und nur ihre Begriffe von Sclaven untergeschoben hätten, wenn sie die nützlichen Beschäftigungen Sclaven-Arbeit nennen; jetzt ist ferner der noch unmittelbarere Beweis geliefert, dessen wir S. 67 und 68 gedachten, daß die deutschen Frien in der Regel jede nützliche Arbeit verachteten, daher nur Schalken dieselben verrichteten, und die Sorge für die Wirthschaft von Seite der Frauen, Alten und Schwachen, die Tacitus erwähnt, sohin nur in der Befehligung der Leibeignen bestand. Denn da jeder Frowe in der Regel wenigstens 10 Sclaven besaß, da überhaupt $^{24}/_{25}$ der Bevölkerung diesem Stande angehörten und die Herren nur $^{1}/_{25}$ derselben ausmachten, so ist es augenfällig, daß die Freien nichts arbeiteten, und daß dieß, wo es zuweilen vorkam, nur Ausnahme von der Regel war. Die Achtfußigen von Jacob Grimm mögen mit ihren zwei Rindern selbst gefahren sein, und sonst Arbeiten verrichtet haben; allein eben deßhalb nennen sowohl die Gesetze als die Kapitularien solche Beschäftigung Sclaven-Arbeit, um jene armen Freien mit Verachtung zu brandmarken. Kindlinger berichtet, „in dem Fall, wo die sächsische Nation den vollen Heerbann oder nur einen Theil davon stellen mußte; hätte jeder „Bauernrichter“ oder Hauptmann (Hovelling) entweder alle oder nur eine gewisse Anzahl der Erbbesitzer seiner „Bauerschaft“ zusammengezogen, und dem Grafen zugeführt“[85]). Es ist zum Erstaunen, welches Bild unsre Gelehrten von der deutschen Urverfassung sich machten. Der Centenarius versammelte den dienstpflichtigen Adel mit dessen Waffenknechten; den Bauern hingegen würde man die Waffen auf ihren Rücken zerschlagen haben (Anmerkung 34, S. 47), wenn sie solche selbstständig, sohin nicht als Waffenknechte ihres Herrn, zu tragen sich erlaubt hätten, die Mistgabel wurde den Bauern als die ihnen gebührende Waffe angewiesen, das ist wirkliches altes deutsches Staatsrecht und wahre Urgeschichte. Was mußte nun aus beiden werden, wenn so beliebte und gewiß verdiente Geschichtschreiber, wie Luden, Kortüm, Pfister, Jacob Grimm, Kindlinger, Barth, Justus Möser, Georg Friedrich König, Montag u. s. w. den Geist der Rechts-Alterthümer und der Urgeschichte gänzlich verkannt, und selbst schärfer sehende, wie v. Arr, darüber so ausserortentliche Irrthümer verbreitet haben. Die Gerechtigkeit fordert daher, die Verdienste Hüllmann's, trotz dessen Mangel an unabhängigen Gesinnungen,

---

[83]) Der Mansus der Freien (ingenuilis, dominicatus) bestand nämlich zum Unterschied vom mansus servilis wenigstens aus 40 Jaucharten; also 5 = 200, 4 = 160 u. s. w. In der Regel hatte der Freie wenigstens 5 Mansus.

[84]) Es ist unbegreiflich, wie man bei nur einiger Würdigung der Sprache dieser Gesetze eine solche Behauptung aufstellen mochte. Hutten hat in den epistolis virorum obscurorum die Mönchs-Latinität lächerlich gemacht; aber wie er dort scherzweise die Verhöhnten sprechen läßt, sprachen die Verfasser der alten Gesetze, mit Ausnahme des westgothischen, das eher einen Römer zum Verfasser haben könnte, wirklich und im Ernst. Nur noch ein Beispiel: Si quis homo in equo suo *caballicaverit*, et aliquis eum super ipsum *plagare* voluerit, et dum ille *plagare* voluerit, caballum ejus *plagaverit*, ita *plagam* caballi componat, quemadmodum componere debuit, si dominum ejus *plagasset*. Das klingt doch wohl ächt römisch! (Obige Stelle ist Tit. 71 leg. Alemann. Lindenbr. p. 382.)

[85]) Kindlinger, Geschichte der ältern Grafen. Abtheil. I. S. 3.

welcher übrigens auch bei Luden obwaltet, wenigstens in wissenschaftlicher Beziehung rühmend anzuerkennen, und nicht minder jene des patriotischen Fischer sowie des tief-gelehrten Eichhorn, den König ungerecht herabsetzt, und des scharfsinnigen Pütter besonders dankbar hervorzuheben.

Das Zahlen-Verhältniß der Bevorrechteten zu den Unterdrückten und Rechtlosen ist demnach mit mathematischer Gewißheit festgestellt. Nur der Zweifel bliebe noch übrig, ob das Gleiche wirklich schon in der Urzeit der Fall gewesen, und ob die von uns festgestellten Zustände nicht erst durch das Lehenwesen, und die Unterdrückungs-Politik der Großen vom 5ten bis zum 8ten Jahrhundert entstanden seien. Doch auch dieser Einwand wird später wurzelhaft widerlegt, indem dort gründlich erwiesen wird, daß schon in der Urzeit das nämliche Verhältniß statt gefunden habe, nämlich dem Grundsatz und Prinzip nach. Letzteres allein ist aber wesentlich; denn darauf daß ursprünglich einige 1000 Herren-Familien mehr waren, welche durch die von ihnen selbst mit eingeführten und wider Erwarten gegen sie zurückwirkenden Gesetze der Botmäßigkeit anderer Herren allmälig unterworfen wurden, kommt natürlich nichts an, weil diese Veränderung den Zustand und die Lage des Volkes, sowie überhaupt das Prinzip der Verfassung nicht im Mindesten berührte. Um aber jetzt der wirklichen Staats-Einrichtung der Urzeit noch mehr auf den Grund zu bringen, und die tief liegenden Triebfedern zu zeigen, welche die Unterdrückung eines Theiles der Herrschenden, und überhaupt alle äussern Begebenheiten von 114 vor Christus bis zum 9ten Jahrhundert nothwendig veranlassen mußten, ist noch das wichtige Verhältniß des hohen Adels der Urzeit zu dem niedern vollends mit Klarheit quellenmäßig darzustellen. Dieß führt uns denn auf ein neues Hauptstück.

Sechstes Hauptstück.

Die Staats- und Rechts-Verhältnisse des hohen und niedern Adels der Urzeit.

Unter den Gelehrten wurde unendlich viel darüber gestritten, ob es in der Urzeit schon einen Adel gegeben habe, oder nicht; allein so wenig war der eigentliche Geist der frühesten Verfassung aufgefaßt worden, daß die Streitfrage selbst schon von vorneherein unrichtig gestellt wurde, und deßhalb zu keiner definitiven Entscheidung gelangen konnte. Es ist daher vor allem nothwendig, die Begriffe scharf zu sichten, und dadurch die Frage selbst erst richtig zu stellen. Die Staatsgesellschaft des hohen Alterthums zerfiel in Herren und Knechte, wie im zweiten Hauptstück gezeigt wurde; in allen Zeiten und Verhältnissen besteht aber das Wesen des Adels im Vorrecht, dem die Zurücksetzung anderer Stände entspricht, und wo es also Vorrechte giebt, da besteht auch der Stand der Edlen. Weil nun die Freien oder vielmehr Herren der Urzeit nicht nur bevorrechtet, sondern sogar ausschließend im Besitz der Rechtsfähigkeit, das Volk hingegen, d. h. die Schalke und Liten, nicht nur zurückgesetzt, sondern vielmehr politisch ganz rechtlos waren, so bestand schon in der Urzeit der That und dem Staatsrecht nach der Gegensatz von Adel und Volk. Allein man nannte den Gegensatz des Volkes damals nicht die Edlen, sondern den Herrenstand,

und bei diesem unterschied man wieder zwischen edlen und nicht-edlen Herren. Der Frowen- oder Herrscherstand im Gegensatz des Volkes war nun der Adel im weitern Sinn, welcher die beiden Unterarten von edlen und nicht-edlen Herrschern oder hohem und niederm Adel in sich schloß. Dagegen bildete der edle Herrenstand die Adeligen nach den Begriffen der Urzeit oder jene im engern Sinn. Wo wir also bisher im Allgemeinen von Adeligen gesprochen haben, ist es der gesammte Herrscherstand im Gegensatz des Volks oder der Edlen im weitern Sinn, während da, wo wir Edle oder Edlinge der Urzeit sagten, der Adel im engern Sinn gemeint war. Nach den Begriffen der spätern Zeit wird nun unter dem letztern der hohe, und unter dem im weitern Sinn der hohe und der niedere Adel zugleich verstanden. Die bemerkte Streitfrage hat demnach einen zweifachen Sinn: 1) war der Freien- oder Herrenstand der Urzeit im Verhältniß zu dem Volk wirklicher Adel, also jener im weitern Sinn, und 2) gab es unter dem Freien- oder Herrenstand wieder einen staatsrechtlichen Unterschied edler und nicht-edler Herren oder des hohen und niedern Adels. Beides war der Fall; indessen in ersterer Beziehung ließ man sich gewöhnlich durch das Wort „Freier" täuschen, und man hielt deßhalb die Herren für Staatsbürger nach unsern Begriffen oder das eigentliche Volk, und die Frage, ob es in der Urzeit schon Edle gegeben habe, wurde daher seltsam genug in dem Sinn genommen, ob der Frienstand in gemeine Bürger und in Edle zerfallen sei. Das war aber ein gewaltiger Irrthum, da diese vermeintlichen Bürger schon der Adel waren, und die gestellte Frage, ob im Stande der Frien ein staatsrechtlicher Unterschied obgewaltet habe, folglich darauf hinausgeht, ob dieser Adel wieder in hohen und niedern zerfiel. Also selbst Eichhorn hat die wahre Beschaffenheit des Sachverhältnisses verkannt, indem er nur die Dynasten, keineswegs hingegen die niedern Frowen für Edle hielt. Wir haben nun oben die Streitfrage richtig gestellt, und die endliche Entscheidung wird jetzt eben so einfach, als sicher. Es gab schon im höchsten Alterthum bei den Deutschen einen Adel, und dieß war der gesammte Freien- oder Herrenstand im Gegensatz zum Volk. Die Beweise aber, daß dieser Herrenstand wirklich die Edlen nach spätern Begriffen gewesen sind, liegen theils in unserm dritten, theils in dem fünften Hauptstück, und lassen sich kurz darauf zurückführen: 1) daß der Herrenstand nicht allein bevorrechtet war, sondern sogar ausschließend die Rechtsfähigkeit besaß, 2) daß derselbe fast ausschließend im Besitz des Grundeigenthums und überhaupt des Vermögens sich befand, und 3) daß er nur den 25sten Theil der Bevölkerung ausmachte. Indessen es gab nicht nur schon im höchsten Alterthum Bevorrechtete, sondern dieselben zerfielen auch damals schon in die Unterarten von edlen und nicht-edlen Herren, oder von hohem und niedern Adel. Die Gründe für diese Thatsache liegen einfach darin: daß der Stand der edlen Frowen oder der hohe Adel der Urzeit wieder im Verhältniß zu dem niedern Frowen oder dem niedern Adel staatsrechtlich bevorzugt war, und zwar darum, weil 1) das Wehrgeld desselben ungleich höher angesetzt wurde, als jenes des niedern Adels, 2) die Priester, die Gerichts-Vorsitzer oder Oberrichter und 3) bei Stammes- oder eigentlich Landes-Kriegen auch der oberste Heerführer, Herzog oder König, aus den Reihen der Edlinge mit gänzlichem Ausschluß der niedern Freien erwählt werden mußten. Daß der Stand der Edlinge der Urzeit, sohin der hohe Adel, das erstere Vorrecht, also das höhere Wehrgeld, besaß, beweisen die Rechtsbücher auf das bestimmteste; denn sie stimmen sämmtlich darin überein, daß die Gewährssumme der Edlinge höher war, als die der niedern Freien, und zwar in der Art, daß der letztere bald zwei Drittheile, bald die Hälfte, bald selbst nur den dritten Theil des Wehrgelds der Edlen hatte. Bei den Friesen war z. B. in dem einen Bezirk das erste und im andern das zweite Verhältniß Rechtens; bei den Sachsen und Baiern hatte der niedere Frie durchgehends nur die Hälfte der Gewährssumme des

Edlen; bei den Alemannen aber der niedere Freie 170 und der hohe Adel 240 Solidi Wehrgeld. Auch das burgundische Rechtsbuch setzt die Edlen höher an, wie die Anmerkung 12 des gegenwärtigen Hauptstücks beweist, und eben so das angelsächsische nach Ausweis der Gesetzesstelle in der Anmerkung 40, S. 60. Dagegen war die Gewährssumme des Frien bei den Saliern, Ripuariern und Thüringern der dritte Theil von jener des Bevorzugten [1]). Unsre Gelehrten wußten nun wohl, daß bei dem Wehrgeld ein Unterschied zwischen den edlen und niedern Freien bestand; allein sie hielten, mit Ausnahme Eichhorns und einiger anderer, denselben für unwesentlich, also für gleichgültig. Darin irrten sie aber ungemein; denn es knüpften sich daran die wichtigsten politischen Folgen, welche zwar von Eichhorn noch nicht ans Licht gezogen werden konnten, durch die endliche Aufklärung der alten Münz-Verfassung hingegen jetzt mit eben so großer Klarheit als Entschiedenheit hervortreten. Bleiben wir z. B. bei der Schätzung des thüringischen Edlings von 600 Solidis stehen; so war diese Größe oder Summe, weil der silberne Schildling gemeint war, nach dem damaligen Geldwerth soviel als 18,000 heutige Reichsgulden und mit der Buße für den Friedensbruch (fredum) wenigstens 24,000 heutige Gulden. Wer ferner im Handgemeng einem Edling ein Auge ausschlug, oder ihm überhaupt eine Verletzung zufügte, welche mit dem halben Wehrgeld gebüßt wurde, mußte bei den Thüringern 300 und mit dem Fredum 400 Solidi oder 12,000 heutige Gulden als Strafe entrichten. Mochten nun immer die niedern Frien sehr wohlhabende und mitunter auch sehr reiche Geschlechter sein, so mußten so ungeheure Strafen doch äusserst nachtheilig auf ihren Besitzstand wirken, und in Wiederholungs-Fällen bei manchen oder vielen die Zerrüttung ihres Vermögens, und weil diese gleichbedeutend mit politischer Nichtigkeit war, die Untergrabung ihrer staatlichen Stellung unmittelbar zur Folge haben, oder wenigstens vorbereiten. Umgekehrt bezahlte der Edling bei der Tödtung des Frien nur 200 und mit der Buße an die Staatskasse 266⅔, also ungefähr 8000 heutige Gulden. Die Edlen waren jedoch selten, sie waren unermeßlich reich, und sie konnten eine solche Summe bezahlen, ohne zu Grunde gerichtet zu werden. Wer also ungemein reich war, büßte verhältnißmäßig mit geringen, und wer ungleich weniger reich war, verhältnißmäßig mit unermeßlichen Summen. Welchen Einfluß mußten aber diese wichtigen Verhältnisse nicht auf die Stellung beider Stände ausüben? Der Edle brauchte einen Wortwechsel und das gewöhnlich daraus entstehende Handgemenge mit einem niedern Freien nicht so sehr zu scheuen, als der letztere; denn wenn er ihn tödtete oder bedeutend verwundete, konnte er die gesetzliche Buße bezahlen, ohne gerade zu Grunde gerichtet zu werden. Bei dem niedern Freien war dagegen Tödtung oder bedeutende Verwundung des Edlings entweder sogleich oder wenigstens in Wiederholungs-Fällen wo nicht Todesstrafe oder Sclaverei, welche der Zahlungs-Unfähigkeit immer folgten, doch Armuth oder Verlust des Vermögens zum größten Theil, und die erstere war der unmittelbare Uebergang zur Knechtschaft, die letztere hingegen die Annäherung zu ihr. Der gemeine Freie mußte daher jedes Handgemenge mit dem Edlen möglichst scheuen, und folglich viel mehr von dem Uebermuth desselben geduldig hinnehmen, als dieser in seiner ungemein bevorzugten Stellung sich von dem niedern Freien ge-

[1]) Man sehe über alles dieß die Anmerkungen 49, S. 86, Anmerk. 53 und 54, S. 88, sowie Note 22, 23 und 30, S. 119. Im sächsischen Rechtsbuch kommt das Wehrgeld des Freien zwar nicht vor; allein daß es die Hälfte von dem des Edlen war, ist nach dem Inhalt der Gesetzesstellen in der Anmerkung 48, S. 86 und Note 51, S. 87 nicht zu bezweifeln. Bei den Baiern hatte ferner der höchste Adel, d. h. die Familie der Agilolfinger das vierfache Wehrgeld, endlich bildeten die Geschlechter der Hosidra, Ozza u. s. w., welche doppelte Gewährssumme hatten, eigentlich die mittlern Edlen; indessen gegen die niedern Frowen waren auch diese höherer Adel, und letzterer hatte sohin bei den Baiern mindestens das doppelte, in noch vornehmerer Stufe dagegen das vierfache Wehrgeld.

fallen zu lassen brauchte. Es war sohin zwischen beiden ein ähnliches Verhältniß vorhanden, als zwischen den Unfreien und den Freien, nur nicht so schroff, wie dort. Auch der niedre Freie war durch die Staatseinrichtung gezwungen, vor dem Edlen zurückhaltend und wenigstens bis auf einen gewissen Grad demüthig und unterwürfig sich zu verhalten, während umgekehrt der Edle ohne Gefahr anmaßend und unverschämt sein konnte. So stoßen wir denn abermals schon in der Urzeit auf die Wurzel des größten Uebels der Deutschen, jenes, das uns gänzlich zu Grunde gerichtet hat, des dienenden und unterwürfigen Sinnes. Die Abhängigkeit der bevorzugten Freien war natürlich ungleich geringer, als jene des rechtlosen Volkes und damit überhaupt gar nicht zu vergleichen; überall, wo es um Niederbeugung der untern Stände sich handelte, machte auch der gesammte Adel, also hoher und niederer, gemeinschaftliche Sache, und es lag insoweit zuweilen in der Politik der alten Edlinge oder spätern Dynasten, den niedern Adel gegen das Volk zu begünstigen; endlich hatten die niedern Freien allerdings auch Stolz und Selbstgefühl und setzten sich häufig wider die Anmaßung der Großen: aber gleichwohl bildete sich auch unter ihnen wenigstens theilweise das schmeichlerische Höflingswesen aus, welches Hutten später so witzig gegeisselt hat. Die ersten Keime dazu legte jedoch abermals der über alle Grenzen aristokratische Geist der Urverfassung, und hauptsächlich der Wehrgelds-Unterschied bei dem hohen und niedern Adel, der aus ihm entsprang. Schmidt und Heinrich gehen allerdings zu weit, wenn sie meinen: „der Reiche habe um eine Kleinigkeit nach Belieben todtschlagen, verstümmeln, stechen und hauen können.“ Eine Kleinigkeit war die Buße auch für die Edlinge gerade nicht, und wenn sie auch in dem einen oder dem andern Fall noch nicht allzu empfindlich dadurch angegriffen wurden, so hätte bei gewerbsmäßiger Ausübung von Todschlägen und Verwundungen auch ihr Vermögen nicht zugereicht, sondern vielmehr Verarmung, somit staatsrechtliche Vernichtung sie ergriffen. Zudem ging auch die verhältnißmäßige Fügsamkeit des niedern Adels nur bis auf einen gewissen Grad, und wenn der Uebermuth der Großen zu unmäßig wurde, und namentlich dasjenige antastete, was nach den Sitten und der Denkungsweise der Zeit für heilig geachtet wurde, so erhoben sich die niedern Edlen einmüthig mit Entrüstung gegen den Uebermüthigen, und setzten dessen Anmaßungen sofort gehörige Schranken, wie z. B. die Stelle in der Anmerkung 14, S. 75 aus Gregor von Tours beweist, nach welcher der fränkische niedere Adel den König Childerich vertrieb, weil er durch Verführung der Töchter des erstern der im Allgemeinen züchtigen Sitte des Zeitalters Hohn sprach. Indessen aller dieser Umstände ungeachtet blieb der staatsrechtliche Vorzug des hohen Adels äusserst bedeutend und inhaltschwer, weil das ungleich größere Wehrgeld desselben bei der Härte und Grausamkeit, mit welcher die Vermögensbußen beigetrieben wurden, drückend auf den niedern Frien lag.

Luden möchte die Dichtung der alten deutschen Freiheit gar zu gerne für geschichtliche Wahrheit geltend machen, natürlich nicht, um absichtlich zu täuschen, sondern weil er wie so viele Andere irrthümlich daran glaubt; da ihm jedoch die unmenschlichen Bestimmungen über das Wehrgeld doch zu sehr in den Weg treten, so möchte er dieselben gerne hinwegdeuten. „Es ist unmöglich zu glauben,“ sagt darum dieser Gelehrte, „daß ein Volk, von freien Vätern stammend und die Freiheit liebend, solche Gesetze ertragen habe; es ist dem menschlichen Herzen Bedürfniß, einen andern Sinn in diesen Bestimmungen aufzusuchen. Und dieser Sinn ist nicht schwer zu finden.“ So Luden, und wie gewöhnlich kommt nun eine gewaltsame und unnatürliche Hypothese, welche dieses Mal darin besteht, daß es mit der Vollziehung der Wehrgelds-Gesetze nicht Ernst gewesen sei, vielmehr die gütliche Versöhnung des Beleidigers mit dem Verletzten dadurch habe bezweckt werden sollen. Die Rechtssätze über die Vermögensbußen sollen also nur Schein und

Spiegelfechterei gewesen sein; indessen wie gänzlich grundlos diese seltsame Meinung sei, zeigen die Gesetzbücher nur zu deutlich. „Wer einen Presbyter ermordet," sagt das bairische Recht, „bezahlt 300 Goldschildlinge," sohin 30,000 heutige Gulden. „In Ermanglung des Goldes," fährt jenes Rechtsbuch fort, „giebt der Schuldige andere Münze, oder Leibeigene, oder sein Gut, oder was er hat, bis alles bezahlt ist" [2]). Bis auf den letzten Heller mußten daher die ungeheuern Strafen bezahlt werden, und wenn auch der Verurtheilte rein ausgezogen werden mußte. Und dieß ist nicht bloß figürlich oder rednerisch, sondern ganz buchstäblich gemeint, weil die lex chrenechruda mit dürren Worten vorschreibt, daß der zu einer Vermögensbuße Verurtheilte, bis auf das Hemd ausgezogen, ohne Wamms und Schuhe über die Umzäunung seines Hofes springen müsse. Das nämliche Gesetz bestimmt ferner, daß dasjenige, was der Verurtheilte nicht bezahlen könne, die Verwandten des ersten Grades, und das, was diesen fehlt, die Verwandten des nächsten Grades darauf legen sollen u. s. w. Eben so bemerkt es zu wiederholten Malen, daß nicht bloß ein Theil, sondern das ganze Wehrgeld bezahlt werden müsse, wenn der Verurtheilte am Leben bleiben soll [3]). Sichtbar legt demnach das Gesetz auf die unerläßliche Nothwendigkeit vollständiger Bezahlung einen besondern Nachdruck, und es ist im Vereine aller dieser Gründe augenfällig, daß in der Regel von den Bußen kein Heller nachgelassen wurde. Der Inhalt der lex chrenechruda läßt hierüber keinen Zweifel übrig; denn das Gesetz fordert dermaßen streng die Bezahlung des vollen Wehrgelds, daß es mit dem aus dem Augenschein sich ergebenden Mangel an Zahlungsmitteln sich nicht begnügt, sondern den Schwur von 12 Eideshelfern fordert, daß der Verurtheilte weder über noch unter der Erde noch etwas besitze, d. h. nichts verheimlichet habe. War dem Genüge geschehen, so mußten Vater, Mutter und Bruder zahlen; hatten diese schon gegeben, doch den ganzen Betrag nicht aufbringen können, so kam die Reihe an die Mutters-Schwester und deren Söhne. Dabei wird noch ausdrücklich beigefügt, daß derjenige Verwandtschaftsgrad, welcher zuerst zur Zahlung verpflichtet ist, sofern er dadurch verarmte, die chrenechruda über die nächsten Verwandten werfe. Es war dieß nämlich ein symbolisches Zeichen, daß man nichts mehr besitze, und darum eine Hand voll Erde mit Gras vermischt ergriff und ausstreute. Von dem Gras oder grünem Kraut kam dann das Wort chrene (grün) chruda (Kraut). Der schrecklichste und blutigste Ernst liegt in allen diesen Bestimmungen, von Verwandtschafts- zu Verwandtschaftsgrad

---

[2]) Lex Bajuvariorum Tit. 1. cap. 10. §. 2. Nach der Stelle in der Anmerkung 6. lit. c. S. 74, folgt nämlich noch: Si aurum non habet, donet aliam pecuniam, mancipia, terram, vel quidquid habet, *usque dum impleat.* Lindenbr. p. 402.

[3]) Der Inhalt der so sehr wichtigen Lex chrenechruda (Grünes Kraut) ist nach der Handschrift der Stifts-Bibliothek in St. Gallen vom 9ten Jahrhundert S. 173 folgender: Si quis hominem occiderit, et in tota facultate sua non habuerit, *unde legem totam implere valeat*, 12 juratores donet, ut nec super terram, nec sub terra amplius de facultate non habeat, nisi quod donatum habeat. Postea intra redebet casam suam, et de quatuor angulis de terra illa in pugno suo colligat, et stare in durpilo, hoc est in limitare, et intus captare et cum sinistra manu de illa terra ultra suas scapilas jactare super quem proximiorem parentem habet. Quodsi jam pater aut mater vel frater solverunt, tunc super sororem matris aut super filios debet illam terram jactare, id est super tres de generatione matris, qui proximiores sunt. Et postea *in camisa discinctus et discalciatus cum palu in manu supra sepem sallire debet*, ut pro medietate, quantum de compositione diger est, *aut quantum lex dicat, illi tres solvunt*, id est alii, qui de paterna generatione veniunt facere debent. Si quis aliquis ex illis pauperior fuerit et non habet, *unde ad integrum debitum solvat, quicumque de illis amplius habet*, iterum super illum chrenechruda ille, qui pauperior est, jactat, *et ille totam legem componat.* Es kommt nun die Schlußstelle, die schon in der Anmerkung 19 S. 117. abgedruckt ist.

ter zehn Millionen Bevölkerung Neun Millionen und Sechsmalhunderttausend rechtlose Sclaven und Lite [78a]).

Ist dieß etwa nach den Gesetzen der Natur unmöglich, weil 400,000 nicht 9,600,000 beherrschen können? Aus den Schalken wurden ja die Unterthanen! Soll ich also beweisen, daß Monarchien und Oligarchien möglich sind, oder muthet man mir zu, nach Barth zu beurkunden, daß der Adel eines Volkes die Mehrheit und die Nicht-Adeligen die Minderheit, oder nach Jacob Grimm, daß die Edlen die Hälfte und die Nicht-Edlen die andere Hälfte bilden? Oder ist wenigstens unsre Rechnung in der genauen Bestimmung des Zahlen-Verhältnisses von Adel und Volk unrichtig? Man zeige mir einen Staat, wo auf 24 bürgerliche Familien mehr als eine adelige komme! Zu hoch haben wir im Gegentheil die Anzahl der Edlen angegeben; es waren deren noch viel weniger, und es müssen im Durchschnitt auf eine Adels-Sippschaft wenigstens 49 leibeigne Familien gerechnet werden, ja sogar höchst wahrscheinlich noch weit mehr. Indessen, um schon den Schein einer Uebertreibung zu vermeiden, bleiben wir bei dem durchschnittlichen Ansatz von 24 Sclaven- und Liten-Familien auf einen adeligen Haushalt stehen. Bei der festgestellten großen Masse von Beweisen wäre es eigentlich überflüssig, für die unzweifelhafte Richtigkeit dieses Zahlen-Verhältnisses noch weitere Gründe beizubringen; zu allem Ueberfluß wollen wir aber auch noch erklären, warum die Thatsache, daß nach den alten Gesetzen mancher Freie nur wenige oder keine Leibeigenen besaß, an jenem Zahlen-Verhältniß nichts verändern kann, sowie wir schlüßlich noch einen Beleg anführen wollen, welcher die strenge Wahrheit des Haupt-Ergebnisses unsrer gesammten Untersuchung endlich mit völliger und unwidersprechlicher Evidenz beweist. Wir haben auf eine Adels-Familie 24 hörige angenommen; da jedoch unter den 100,000 bevorzugten Sippschaften, welche dadurch sich ergeben, ungefähr 1000 Edlings- oder Dynasten-Häuser sich befanden, wovon eines bis zu 1000 leibeigne Familien besaß, wie das Beispiel des Fürst-Abts von St. Gallen und die Besitzung jenes longobardischen Edlings zeigen, so fallen, auch nur 500 angenommen, auf die Edlinge 500,000, und sohin auf die niedern Frowen nur noch ungefähr 1,900,000, d. h. auf eine adelige Sippschaft 20 Sclaven- und Liten-Familien. Berücksichtigt man indessen, daß manche Häuser dieses Standes erwiesener Weise 200, andere 100, und wieder andere 50 besaßen, so zeigt sich, daß die weniger bemittelten und nicht zahlreichen niedern Frowen theils nur 15, theils nur 10, theils nur 5, theils gar keine leibeignen Familien halten konnten. Es ist demnach auch der Einwurf beseitigt, es habe nach geschichtlichen Urkunden mancher Freie entweder nur einige, oder gar keine Sclaven besessen, und es sei also die Anzahl dieser unmöglich so groß gewesen, als wir angaben. Die Richtigkeit unsrer annähernden statistischen Rechnung unterliegt daher nicht dem mindesten Zweifel. Wenn jedoch ein solcher noch möglich wäre, so wird er durch die Bestimmung des westgothischen Gesetzes, daß jeder Freie den 10ten Theil seiner Leibeignen mit ins Feld nehmen müsse, Anmerkung 11, S. 112, vollends bis auf den Grund zerstört. Einen halben Schalk konnte man nicht mitnehmen; jeder Frowe mußte deßhalb wenigstens 10 Sclaven besitzen, und da dieselben gemeiniglich verheirathet waren, mindestens 10 hörige Familien. Man kann allerdings einwenden, daß eben nur die-

Gesetze die Entstehungsart der Liten geradezu. Nur später erhielten letztere bei den Friesen einen verhältnißmäßigen Rechtszustand.

[78a]) Vier Mitglieder im Durchschnitt auf die Familie angenommen, also 100,000 Adels- und 2,400,000 Sclaven-Familien. Ob die Bevölkerung Deutschlands übrigens in der Urzeit wirklich 10 Millionen betragen habe, oder weniger, ist natürlich gleichgültig, da das Verhältniß immer sich gleich bleibt.

jenigen Herren, welche wenigstens 10 Sclaven besaßen, den 10ten Theil ins Feld stellen mußten, und jene, die weniger hatten, stillschweigend von der Stellung leibeigner Waffenknechte freigesprochen wurden. Indessen wenn dieß der Fall war, so bildeten die Frowen solcher Art gewiß eine so ungemein kleine Anzahl, daß man ihrer zu gedenken gar nicht der Mühe werth hielt. Wären sie dagegen zahlreicher gewesen, so würde sicher bestimmt worden sein, daß die armen Freien zusammen einen Waffenknecht stellen sollen. Dieß zeigt das Verfahren Karls I. ungemein deutlich; denn nur der Freie, welcher mindestens 5, 4 oder 3 Mansus, also 200, 160 oder 120 Jaucherte Grundeigenthum hatte (man sehe Anmerkung 83), war zum Ausrücken ins Feld verpflichtet; damit aber diejenigen, welche weniger hatten, doch auch verhältnißmäßig Kriegsdienst leisten konnten, wurde verordnet, daß entweder je zwei den dritten, oder je fünf den sechsten ausrüsten sollen [78b]). Dasselbe würde gewiß auch im westgothischen Gesetz geschehen sein, wenn der Fall, daß ein Herr weniger als 10 Schalke hatte, häufig gewesen wäre. Da nun aber nicht die mindeste Andeutung davon vorkommt, so ist ganz evident, daß Frowen, die weniger als 10 Leibeignen-Familien besaßen, entweder gar nicht oder doch in so äußerst geringer Anzahl vorhanden waren, daß man die Erwähnung derselben nicht der Mühe werth hielt. Diese Thatsache allein schon theilt die Bevölkerung in Eine Million Herrscher- und Neun Millionen Sclaven-Sippschaften, wenn auch die Grafen und Großen ebenfalls nur 10 der letztern besessen hätten. Indessen eine solche Annahme wäre die offenbarste geschichtliche Unwahrheit; von den mächtigen Adelshäusern hatten vielmehr einige erwiesener Weise 100, 200 und 500; der geringste Durchschnitt ist demnach 25 leibeigene Sippschaften auf eine adelige, und selbst diese Annahme ist noch zu mäßig. Es ist merkwürdig, wie entschieden die vielfältigsten geschichtlichen Thatsachen mit solchem Zahlen-Verhältniß übereinstimmen. Der Geschichtschreiber v. Arx bemerkt z. B. Th. I., S. 9, „daß dasjenige deutsche Volk, welches bei dem Untergang des römischen Reichs Helvetiens sich bemächtigte, und sich darin mit Weibern und Kindern niederließ, die Alemannen waren, die in dem Lande, das jetzt die Würtemberger und Schwarzwälder bewohnen, zu Hause gewesen sind. Ihnen hatten sich die Schwaben zugesellt“, fährt von Arx fort, „und zusammen waren es vielleicht nicht 2000 Köpfe.“ Was sagt man dazu? Oder begeht der genannte Schriftsteller etwa einen großen Verstoß? Man höre, wie groß die Zahl der freien Krieger des mächtigen fränkischen Geleites unter Chlodwich waren, welche so bedeutende Waffenthaten und Eroberungen ausführten. „Nachdem der König“, berichtet Gregor von Tours, „im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes getauft war, folgten von seinem Heere über 3000 seinem Beispiel“ [78c]). In welchem Verhältniß diese 3000 Krieger aber zum Volksstamm der salischen Franken selbst standen, erzählt Gregor auch; denn er sagt: „Als der heilige Remigius, der Erzbischof von Rheims, dem König Chlodwich zusprach, an den wahren Schöpfer Himmels und der Erde zu glauben, habe Chlodwig geantwortet, gerne, heiliger Vater, würde ich dir

[78b]) Capit. a. 807. c. 2. Quicunque liber mansos quinque de proprietate habere videtur similiter in hostem veniat. Et qui quatuor habet, similiter faciat. Qui tres habere videtur, similiter agat. Ubicunque autem duo inventi fuerint, quorum unusquisque duos mansos habere videtur, unus alium praeparare faciat. Ubicunque autem tres fuerint inventi, quorum unusquisque mansum unum habeat, duo tertium praeparare faciant. Daß fünf den sechsten ausrüsten mußten, zeigt die Stelle in der Anmerkung 70.

[78c]) Gregorii Turonensis Historiae Francorum liber II., cap. 31. Igitur Rex omnipotentem Deum in trinitate confessus, baptizatus est in nomine Patris et Filii et Spiritus sancti. *De exercitu vero ejus baptizati sunt amplius tria millia.*

folgen; indessen mein Volk leidet nicht, daß ich seine Götter verlasse; doch ich will mit ihm sprechen"[78d]). Er that es, und das Volk rief aus: „Frommer König, wir schwören die sterblichen Götter ab, und sind bereit, dem unsterblichen Gott zu folgen, welchen Remigius verkündet[78e]). Darauf wurde der König und das Volk getauft, d. h. etwas über 3000 Köpfe. Man bemerke nun wohl, daß Gregor ausdrücklich versichert, das „ganze Volk" habe die Bereitwilligkeit zur Annahme des Christenthums erklärt. Verlangt man noch weitere Beweise? Man zähle jedem der 3000 fränkischen Frowen nun 10 bis 50, im Durchschnitt also vielleicht 20 leibeigne Waffenknechte bei, wie später die Ritter eine ähnliche Zahl von Reisigen führten, und man sieht dann, wie die deutschen Geleite troß dem festgestellten Zahlen-Verhältniß der Herren zu den Hörigen so große Kämpfe bestehen und Eroberungen ausführen konnten. Bei der Masse der festgestellten Belege bleibt es denn mathematische Gewißheit, daß in der Urzeit die Rechtlosen zu den Bevorrechteten wie 49 : 1 und das Geringste angenommen wie 24 : 1 sich verhielten, bei der Annahme einer Bevölkerung von 10 Millionen folglich höchstens vier Mal Hunderttausend Herren, also mindestens Neun Millionen, sechs Mal hundert Tausend Menschen rechtlose und erbarmungswürdige Sclaven waren. Dieses erschütternde Ergebniß beweist denn, welche seltsame Behauptung nicht nur Barth, sondern auch Jacob Grimm niederschrieb, als ersterer die Mehrheit und letzterer die Hälfte der Bevölkerung für Freie erklärte; es zeigt, wie wenig man bisher in den wahren Geist der alten Verfassung einzudringen vermochte[79]). Jacob Grimm sagt auch, man habe die Freien achtfußige geheißen, weil sie acht Fuß Grund-

---

[78d]) **Ibidem. Tunc Regina accersiri clam Sanctum Remigium, Rhemensis urbis Episcopum jubet, deprecans ut Regi verbum salutis insinuaret. Quem sacerdos accersitum, secretius coepit instigare, ut Deum verum factorem coeli et terrae crederet, idola negligeret, quae neque sibi, neque aliis prodesse possunt. At ille ait: Libenter te, sanctissime pater, audiam, sed restat unum,** ***quod populus qui me sequitur non patitur relinquere Deos suos:*** **sed vado et loquor eis juxta verbum tuum.**

[78e]) **Ibidem.** ***Omnis*** **populus pariter adclamavit: Mortales deos abigimus, pie Rex, et Deum, quem Remigius praedicat, immortalem sequi parati sumus.**

[79]) Wie wahr dieß ist, und welche große Irrthümer über das alte deutsche Recht von den beliebtesten Geschichtschreibern verbreitet werden, zeigt folgendes Beispiel sehr deutlich. In dem alemannischen Gesetz, Tit. 99 (nicht 59, wie v. Arx sagt, nach Goldast Tit. 98) §. 22 kommt eine Stelle des Inhalts vor: „**Si canis alienus hominem occiderit, medium weregildum solvat. Et si totum weregildum quaerat, omnia hostia sua claudantur, et per unum hostium semper intret et exeat: et de illo limitare novem pedes suspendatur, usque dum totus putrescat, et ibi putritus cadat, et ossa ipsius ibi jaceant. Per aliud hostium non intret, nec exeat: Et si canem ipsum inde jactaverit, aut per alium hostium intraverit in casam, ipsum weregeldum medium reddat.** Lindenbrog. P. 389. Der Sinn dieser Stelle ist, wie der Augenschein klar lehrt, nun einfach der: Nach strengem Recht muß der Eigenthümer eines Hundes, der einen Menschen tödtet, das volle Wehrgeld des letztern dessen Erben bezahlen. Da dieß aber zu hart war, weil entweder bloß fahrlässige oder gar keine Schuld des Eigenthümers unterlief, so ward es für billig gehalten, daß der Erbe des Getödteten mit dem halben Wehrgeld sich begnüge. Beharrt er aber unbillig auf dem vollen Wehrgeld, so soll er dieß zwar erhalten; allein der Hund, bis er verfault ist, über seine Thüre gehängt und ihm alle übrigen Ausgänge verschlossen werden, so daß er immer unter dem Hund weggehen muß. Zwingt ihn der Eckel, bei einer andern Thüre aus- und einzugehen, oder den Hund hinauszuwerfen, so soll er das halbe Wehrgeld wieder herausgeben. Durch den Eckel und durch den Schimpf, einen Hund über seiner Thüre leiden zu müssen, wollte also der Gesetzgeber den Unbilligen zur Billigkeit zwingen. Was machen nun die Geschichtschreiber aus dieser Stelle? Kortüm sagt in der Geschichte des Mittelalters, Th. I., S. 100, „der Hund sei vor das peinliche Gericht gekommen und aufgehängt worden." Er meint also, man habe auch Thiere bestraft. Dagegen behauptet v. Arx a. a. O. Th. I., S. 49. „Der Eigenthümer des Hundes hätte bei dem Unvermögen der Zahlung der Buße so lange unter dem Hund weggehen müssen, bis dieser verfault war Luden aber meint, Th. III., S. 361, „der Eigenthümer des Hundes hätte die Hälfte

eigenthum besaßen, worauf sie zwei Rinder und einen Wagen hielten [80]). Im Elsaß nennen die reichern Bauern, welche nur Pferde halten, die weniger bemittelten, so nur mit Rindvieh wirthschaften, spottweise die Ochsenbauern. Eben so mögen die reichen Freien der Urzeit die als Ausnahme von der Regel ärmern und eben darum bald in die Knechtschaft zurücksinkenden Familien dieses Standes spottweise die achtfüßigen geheißen haben; doch ein ungeheurer Irrthum wäre es, einen Besitzstand von zwei Rindern mit dem entsprechenden Grundeigenthum bei dem Vermögen der alten Frowen für die Regel zu erklären. Dieß ergiebt sich schon daraus, daß die Verordnung Karls I. in der Anmerkung 78 b das Dasein so armer Freien, welche nur zwei mansus, also ungefähr 80 Tagwerke besaßen, durch die, sichtbar Ungewißheit oder Seltenheit anzeigende, Wendung: „Sollten aber einige Frie gefunden werden, welche nur 2 Mansus besitzen (Ubicunque autem duo inventi fuerint)“, fast bezweifelt, oder doch als seltene Ausnahme von der Regel erklärt. Bei den Vorschriften über die Kriegspflichtigkeit ist ein Besitzthum von fünf Mansus ohne allen Zweifel als das Minimum der Regel; von 4, 3, 2, 1 und 1/2 hingegen nur als Ausnahme angenommen worden, womit auch die spätern Reichsgesetze übereinstimmen, indem von jeden 10 mansis, die zu Lehenrecht ausgethan wurden, ein Ritter und zwei Knechte, und von 5, die zu Hofrecht ausgethan waren, ein Ritter und ein Knecht gestellt wurde [81]), folglich auch hier wieder 5 mansi als Regel angenommen werden. Letzteres Ackermaß enthielt bei den Freien, wie gezeigt, zuweilen 40 Jaucharte; indeffen man darf nicht glauben, daß dieß immer der Fall war, sondern öfters war der Mansus auch viel größer, wie schon die Stellung eines Ritters und eines Knechts beweist, welche gewiß ein größeres Gut, als 200 Tagwerke voraussetzt. Das Besitzthum der alten Frowen war also keineswegs immer nur 200 Jaucherte, sondern gewöhnlich weit größer. Nachträglich zu bemerken ist ferner, daß mansi serviles zuweilen auch von Freien bewirthschaftet wurden; allein dieß geschah nur später, wo die Großen Güter, die früher von Hörigen bestellt wurden, auch armen Freien gegen Abgaben zur Bebauung übergaben. Der Name mansus ingenuilis et servilis stammt daher stets von hohem Alterthum ab, wo es nur Herren und Knechte, und nur herrschaftliche Edelsitze und leibeigene Hufen gab. Bei den Liten enthielt endlich das letztere Besitzthum manchmal auch mehr, als 12 Jaucherte [82]), wenn der Vortheil des Herrn die gleichzeitige Bebauung eines größern Flächenraums gebot, und dem hörigen Bauern deßhalb wieder viele Schalke untergeordnet wurden; aber das Schicksal eines solchen Bauern war dadurch im Wesen nicht verbessert,

---

des Wehrgelds bezahlen und im Verweigerungsfall den Hund über seiner Thüre dulden müssen, bis dieser verfault sei, und wenn er ihn hinauswarf, so wäre er dem ganzen Wehrgeld verfallen.“ Luden und v. Arx lassen sonach den Hund dem Eigenthümer über die Thüre hängen, während dieß dem Erben des Getödteten geschah. Ersterer macht aus Erstattung des halben Wehrgelds, von der das Gesetz ausdrücklich spricht *(weregeldum medium reddat)*, die Bezahlung des Ganzen, und v Arx schreibt von Zahlungs-Unfähigkeit, wovon das Gesetz nicht das mindeste sagt. Nicht ein Wort also von allem dem, was die bemerkten Geschichtschreiber berichten, steht im Gesetz; das reine Gegentheil ist überall der Fall, und so lehrt man Geschichte und altes Recht.

80) Deutsche Rechts-Alterthümer. Th. I. S. 291.

81) Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Th. II. S. 305. §. 294.

82) Auf S. 138 haben wir gesagt, „die Hube der Liten und Schalke war nie mehr, als 12 Tagwerke und bis auf seltene Ausnahmen sogar immer weniger“; das ist jedoch kein Widerspruch mit obigem, da dort, wie S. 137 zeigt, der Durchschnitt gemeint ist. Weil eben das Besitzthum der Liten gewöhnlich weniger, und nur zuweilen mehr als 12 Jaucherte war, kamen durchschnittlich nie mehr, sondern meistens weniger als 12 Tagwerke auf eine Hörigen- oder Schalken-Familie.

da er nur um so viel mehr Abgaben und Frohnden leisten mußte. Immer bleibt demnach als Haupt-Ergebniß unserer Untersuchung feststehen, daß die Besitzungen der Frowen in der Regel sehr große Ländereien von mindestens 200 Jaucherten waren [83]), gewöhnlich aber noch viel mehr enthielten, und daß dieselben von Sclaven und Leibeigenen wimmelten, welche bei der härtesten Arbeit nur einen nothdürftigen Lebens-Unterhalt hatten.

Jetzt zeigt sich denn auch mit ungemeiner Klarheit, wie offenbar unrichtig die Behauptung Ludens sei, daß Römer die alten Gesetze der Deutschen verabfaßt [84]) und nur ihre Begriffe von Sclaven untergeschoben hätten, wenn sie die nützlichen Beschäftigungen Sclaven-Arbeit nennen; jetzt ist ferner der noch unmittelbarere Beweis geliefert, dessen wir S. 67 und 68 gedachten, daß die deutschen Frien in der Regel jede nützliche Arbeit verachteten, daher nur Schalken dieselben verrichteten, und die Sorge für die Wirthschaft von Seite der Frauen, Alten und Schwachen, die Tacitus erwähnt, sohin nur in der Befehligung der Leibeignen bestand. Denn da jeder Frowe in der Regel wenigstens 10 Sclaven besaß, da überhaupt $^{24}/_{25}$ der Bevölkerung diesem Stande angehörten und die Herren nur $^{1}/_{25}$ derselben ausmachten, so ist es augenfällig, daß die Freien nichts arbeiteten, und daß dieß, wo es zuweilen vorkam, nur Ausnahme von der Regel war. Die Achtfußigen von Jacob Grimm mögen mit ihren zwei Rindern selbst gefahren sein, und sonst Arbeiten verrichtet haben; allein eben deßhalb nennen sowohl die Gesetze als die Kapitularien solche Beschäftigung Sclaven-Arbeit, um jene armen Freien mit Verachtung zu brandmarken. Kindlinger berichtet, „in dem Fall, wo die sächsische Nation den vollen Heerbann oder nur einen Theil davon stellen mußte; hätte jeder „Bauernrichter“ oder Hauptmann (Hovetling) entweder alle oder nur eine gewisse Anzahl der Erbbesitzer seiner „Bauerschaft“ zusammengezogen, und dem Grafen zugeführt“ [85]). Es ist zum Erstaunen, welches Bild unsre Gelehrten von der deutschen Urverfassung sich machten. Der Centenarius versammelte den dienstpflichtigen Adel mit dessen Waffenknechten; den Bauern hingegen würde man die Waffen auf ihren Rücken zerschlagen haben (Anmerkung 34, S. 47), wenn sie solche selbstständig, sohin nicht als Waffenknechte ihres Herrn, zu tragen sich erlaubt hätten, die Mistgabel wurde den Bauern als die ihnen gebührende Waffe angewiesen, das ist wirkliches altes deutsches Staatsrecht und wahre Urgeschichte. Was mußte nun aus beiden werden, wenn so beliebte und gewiß verdiente Geschichtschreiber, wie Luden, Kortüm, Pfister, Jacob Grimm, Kindlinger, Barth, Justus Möser, Georg Friedrich König, Montag u. s. w. den Geist der Rechts-Alterthümer und der Urgeschichte gänzlich verkannt, und selbst schärfer sehende, wie v. Arx, darüber so ausserortentliche Irrthümer verbreitet haben. Die Gerechtigkeit fordert daher, die Verdienste Hüllmann's, trotz dessen Mangel an unabhängigen Gesinnungen,

---

[83]) Der Mansus der Freien (ingenuilis, dominicatus) bestand nämlich zum Unterschied vom mansus servilis wenigstens aus 40 Jaucharten; also 5 = 200, 4 = 160 u. s. w. In der Regel hatte der Freie wenigstens 5 Mansus.

[84]) Es ist unbegreiflich, wie man bei nur einiger Würdigung der Sprache dieser Gesetze eine solche Behauptung aufstellen mochte. Hutten hat in den epistolis virorum obscurorum die Mönchs-Latinität lächerlich gemacht; aber wie er dort scherzweise die Verhöhnten sprechen läßt, sprachen die Verfasser der alten Gesetze, mit Ausnahme des westgothischen, das eher einen Römer zum Verfasser haben könnte, wirklich und im Ernst. Nur noch ein Beispiel: Si quis homo in equo suo *caballicaverit*, et aliquis eum super ipsum *plagare* voluerit, et dum ille *plagare* voluerit, caballum ejus *plagaverit*, ita *plagam* caballi componat, quemadmodum componere debuit, si dominum ejus *plagasset*. Das klingt doch wohl ächt römisch! (Obige Stelle ist Tit. 71 leg. Alemann. Lindenbr. p. 382.)

[85]) Kindlinger, Geschichte der ältern Grafen. Abtheil. I. S. 3.

welcher übrigens auch bei Luden obwaltet, wenigstens in wissenschaftlicher Beziehung rühmend anzuerkennen, und nicht minder jene des patriotischen Fischer sowie des tief-gelehrten Eichhorn, den König ungerecht herabsetzt, und des scharfsinnigen Pütter besonders dankbar hervorzuheben.

Das Zahlen-Verhältniß der Bevorrechteten zu den Unterdrückten und Rechtlosen ist demnach mit mathematischer Gewißheit festgestellt. Nur der Zweifel bliebe noch übrig, ob das Gleiche wirklich schon in der Urzeit der Fall gewesen, und ob die von uns festgestellten Zustände nicht erst durch das Lehenwesen, und die Unterdrückungs-Politik der Großen vom 5ten bis zum 8ten Jahrhundert entstanden seien. Doch auch dieser Einwand wird später wurzelhaft widerlegt, indem dort gründlich erwiesen wird, daß schon in der Urzeit das nämliche Verhältniß statt gefunden habe, nämlich dem Grundsatz und Prinzip nach. Letzteres allein ist aber wesentlich; denn darauf daß ursprünglich einige 1000 Herren-Familien mehr waren, welche durch die von ihnen selbst mit eingeführten und wider Erwarten gegen sie zurückwirkenden Gesetze der Botmäßigkeit anderer Herren allmälig unterworfen wurden, kommt natürlich nichts an, weil diese Veränderung den Zustand und die Lage des Volkes, sowie überhaupt das Prinzip der Verfassung nicht im Mindesten berührte. Um aber jetzt der wirklichen Staats-Einrichtung der Urzeit noch mehr auf den Grund zu bringen, und die tief liegenden Triebfedern zu zeigen, welche die Unterdrückung eines Theiles der Herrschenden, und überhaupt alle äussern Begebenheiten von 114 vor Christus bis zum 9ten Jahrhundert nothwendig veranlassen mußten, ist noch das wichtige Verhältniß des hohen Adels der Urzeit zu dem niedern vollends mit Klarheit quellenmäßig darzustellen. Dieß führt uns denn auf ein neues Hauptstück.

Sechstes Hauptstück.

Die Staats- und Rechts-Verhältnisse des hohen und niedern Adels der Urzeit.

Unter den Gelehrten wurde unendlich viel darüber gestritten, ob es in der Urzeit schon einen Adel gegeben habe, oder nicht; allein so wenig war der eigentliche Geist der frühesten Verfassung aufgefaßt worden, daß die Streitfrage selbst schon von vorneherein unrichtig gestellt wurde, und deßhalb zu keiner definitiven Entscheidung gelangen konnte. Es ist daher vor allem nothwendig, die Begriffe scharf zu sichten, und dadurch die Frage selbst erst richtig zu stellen. Die Staatsgesellschaft des hohen Alterthums zerfiel in Herren und Knechte, wie im zweiten Hauptstück gezeigt wurde; in allen Zeiten und Verhältnissen besteht aber das Wesen des Adels im Vorrecht, dem die Zurücksetzung anderer Stände entspricht, und wo es also Vorrechte giebt, da besteht auch der Stand der Edlen. Weil nun die Freien oder vielmehr Herren der Urzeit nicht nur bevorrechtet, sondern sogar ausschließend im Besitz der Rechtsfähigkeit, das Volk hingegen, d. h. die Schalke und Liten, nicht nur zurückgesetzt, sondern vielmehr politisch ganz rechtlos waren, so bestand schon in der Urzeit der That und dem Staatsrecht nach der Gegensatz von Adel und Volk. Allein man nannte den Gegensatz des Volkes damals nicht die Edlen, sondern den Herrenstand,

und bei diesem unterschied man wieder zwischen edlen und nicht-edlen Herren. Der Frowen- oder Herrscherstand im Gegensatz des Volkes war nun der Adel im weitern Sinn, welcher die beiden Unterarten von edlen und nicht-edlen Herrschern oder hohem und niederm Adel in sich schloß. Dagegen bildete der edle Herrenstand die Adeligen nach den Begriffen der Urzeit oder jene im engern Sinn. Wo wir also bisher im Allgemeinen von Adeligen gesprochen haben, ist es der gesammte Herrscherstand im Gegensatz des Volks oder der Edlen im weitern Sinn, während da, wo wir Edle oder Edlinge der Urzeit sagten, der Adel im engern Sinn gemeint war. Nach den Begriffen der spätern Zeit wird nun unter dem letztern der hohe, und unter dem im weitern Sinn der hohe und der niedere Adel zugleich verstanden. Die bemerkte Streitfrage hat demnach einen zweifachen Sinn: 1) war der Freien- oder Herrenstand der Urzeit im Verhältniß zu dem Volk wirklicher Adel, also jener im weitern Sinn, und 2) gab es unter dem Freien- oder Herrenstand wieder einen staatsrechtlichen Unterschied edler und nicht-edler Herren oder des hohen und niedern Adels. Beides war der Fall; indessen in ersterer Beziehung ließ man sich gewöhnlich durch das Wort „Freier" täuschen, und man hielt deßhalb die Herren für Staatsbürger nach unsern Begriffen oder das eigentliche Volk, und die Frage, ob es in der Urzeit schon Edle gegeben habe, wurde daher seltsam genug in dem Sinn genommen, ob der Frienstand in gemeine Bürger und in Edle zerfallen sei. Das war aber ein gewaltiger Irrthum, da diese vermeintlichen Bürger schon der Adel waren, und die gestellte Frage, ob im Stande der Frien ein staatsrechtlicher Unterschied obgewaltet habe, folglich darauf hinausgeht, ob dieser Adel wieder in hohen und niedern zerfiel. Also selbst Eichhorn hat die wahre Beschaffenheit des Sachverhältnisses verkannt, indem er nur die Dynasten, keineswegs hingegen die niedern Frowen für Edle hielt. Wir haben nun oben die Streitfrage richtig gestellt, und die endliche Entscheidung wird jetzt eben so einfach, als sicher. Es gab schon im höchsten Alterthum bei den Deutschen einen Adel, und dieß war der gesammte Freien- oder Herrenstand im Gegensatz zum Volk. Die Beweise aber, daß dieser Herrenstand wirklich die Edlen nach spätern Begriffen gewesen sind, liegen theils in unserm dritten, theils in dem fünften Hauptstück, und lassen sich kurz darauf zurückführen: 1) daß der Herrenstand nicht allein bevorrechtet war, sondern sogar ausschließend die Rechtsfähigkeit besaß, 2) daß derselbe fast ausschließend im Besitz des Grundeigenthums und überhaupt des Vermögens sich befand, und 3) daß er nur den 25sten Theil der Bevölkerung ausmachte. Indessen es gab nicht nur schon im höchsten Alterthum Bevorrechtete, sondern dieselben zerfielen auch damals schon in die Unterarten von edlen und nicht-edlen Herren, oder von hohem und niedern Adel. Die Gründe für diese Thatsache liegen einfach darin: daß der Stand der edlen Frowen oder der hohe Adel der Urzeit wieder im Verhältniß zu dem niedern Frowen oder dem niedern Adel staatsrechtlich bevorzugt war, und zwar darum, weil 1) das Wehrgeld desselben ungleich höher angesetzt wurde, als jenes des niedern Adels, 2) die Priester, die Gerichts-Vorsitzer oder Oberrichter und 3) bei Stammes- oder eigentlich Landes-Kriegen auch der oberste Heerführer, Herzog oder König, aus den Reihen der Edlinge mit gänzlichem Ausschluß der niedern Freien erwählt werden mußten. Daß der Stand der Edlinge der Urzeit, sohin der hohe Adel, das erstere Vorrecht, also das höhere Wehrgeld, besaß, beweisen die Rechtsbücher auf das bestimmteste; denn sie stimmen sämmtlich darin überein, daß die Gewährssumme der Edlinge höher war, als die der niedern Freien, und zwar in der Art, daß der letztere bald zwei Drittheile, bald die Hälfte, bald selbst nur den dritten Theil des Wehrgelds der Edlen hatte. Bei den Friesen war z. B. in dem einen Bezirk das erste und im andern das zweite Verhältniß Rechtens; bei den Sachsen und Baiern hatte der niedere Frie durchgehends nur die Hälfte der Gewährssumme des

Edlen; bei den Alemannen aber der niedere Freie 170 und der hohe Adel 240 Solidi Wehrgeld. Auch das burgundische Rechtsbuch setzt die Edlen höher an, wie die Anmerkung 12 des gegenwärtigen Hauptstücks beweist, und eben so das angelsächsische nach Ausweis der Gesetzesstelle in der Anmerkung 40, S. 60. Dagegen war die Gewährssumme des Frien bei den Saliern, Ripuariern und Thüringern der dritte Theil von jener des Bevorzugten [1]). Unsre Gelehrten wußten nun wohl, daß bei dem Wehrgeld ein Unterschied zwischen den edlen und niedern Freien bestand; allein sie hielten, mit Ausnahme Eichhorns und einiger anderer, denselben für unwesentlich, also für gleichgültig. Darin irrten sie aber ungemein; denn es knüpften sich daran die wichtigsten politischen Folgen, welche zwar von Eichhorn noch nicht ans Licht gezogen werden konnten, durch die endliche Aufklärung der alten Münz-Verfassung hingegen jetzt mit eben so großer Klarheit als Entschiedenheit hervortreten. Bleiben wir z. B. bei der Schätzung des thüringischen Edlings von 600 Solidis stehen; so war diese Größe oder Summe, weil der silberne Schildling gemeint war, nach dem damaligen Geldwerth soviel als 18,000 heutige Reichsgulden und mit der Buße für den Friedensbruch (fredum) wenigstens 24,000 heutige Gulden. Wer ferner im Handgemeng einem Edling ein Auge ausschlug, oder ihm überhaupt eine Verletzung zufügte, welche mit dem halben Wehrgeld gebüßt wurde, mußte bei den Thüringern 300 und mit dem Fredum 400 Solidi oder 12,000 heutige Gulden als Strafe entrichten. Mochten nun immer die niedern Frien sehr wohlhabende und mitunter auch sehr reiche Geschlechter sein, so mußten so ungeheure Strafen doch äusserst nachtheilig auf ihren Besitzstand wirken, und in Wiederholungs-Fällen bei manchen oder vielen die Zerrüttung ihres Vermögens, und weil diese gleichbedeutend mit politischer Nichtigkeit war, die Untergrabung ihrer staatlichen Stellung unmittelbar zur Folge haben, oder wenigstens vorbereiten. Umgekehrt bezahlte der Edling bei der Tödtung des Frien nur 200 und mit der Buße an die Staatskasse 266⅔, also ungefähr 8000 heutige Gulden. Die Edlen waren jedoch selten, sie waren unermeßlich reich, und sie konnten eine solche Summe bezahlen, ohne zu Grunde gerichtet zu werden. Wer also ungemein reich war, büßte verhältnißmäßig mit geringen, und wer ungleich weniger reich war, verhältnißmäßig mit unermeßlichen Summen. Welchen Einfluß mußten aber diese wichtigen Verhältnisse nicht auf die Stellung beider Stände ausüben? Der Edle brauchte einen Wortwechsel und das gewöhnlich daraus entstehende Handgemenge mit einem niedern Freien nicht so sehr zu scheuen, als der letztere; denn wenn er ihn tödtete oder bedeutend verwundete, konnte er die gesetzliche Buße bezahlen, ohne gerade zu Grunde gerichtet zu werden. Bei dem niedern Freien war dagegen Tödtung oder bedeutende Verwundung des Edlings entweder sogleich oder wenigstens in Wiederholungs-Fällen wo nicht Todesstrafe oder Sclaverei, welche der Zahlungs-Unfähigkeit immer folgten, doch Armuth oder Verlust des Vermögens zum größten Theil, und die erstere war der unmittelbare Uebergang zur Knechtschaft, die letztere hingegen die Annäherung zu ihr. Der gemeine Freie mußte daher jedes Handgemenge mit dem Edlen möglichst scheuen, und folglich viel mehr von dem Uebermuth desselben geduldig hinnehmen, als dieser in seiner ungemein bevorzugten Stellung sich von dem niedern Freien ge-

[1]) Man sehe über alles dieß die Anmerkungen 49, S. 86, Anmerk. 53 und 54, S. 88, sowie Note 22, 23 und 30, S. 119. Im sächsischen Rechtsbuch kommt das Wehrgeld des Freien zwar nicht vor; allein daß es die Hälfte von dem des Edlen war, ist nach dem Inhalt der Gesetzesstellen in der Anmerkung 48, S. 86 und Note 51, S. 87 nicht zu bezweifeln. Bei den Baiern hatte ferner der höchste Adel, d. h. die Familie der Agilolfinger das vierfache Wehrgeld, endlich bildeten die Geschlechter der Hosidra, Ozza u. s. w., welche doppelte Gewährssumme hatten, eigentlich die mittlern Edlen; indessen gegen die niedern Frowen waren auch diese höherer Adel, und letzterer hatte sohin bei den Baiern mindestens das doppelte, in noch vornehmerer Stufe dagegen das vierfache Wehrgeld.

Siebentes Hauptstück.

Religion und Gerichts-Verfahren der Urgermanen.

Der größte Vorzug eines Volkes ist seine Ursprünglichkeit, d. h. das eigenthümliche und selbstständige Wesen, welches unabhängig von fremden Einflüssen seine eigene Lebens-Anschauung und Gedanken-Welt sich schafft, und von einem leitenden obersten Grundsatz ausgehend alle innern und äussern Staatszustände der Nation deren angestammten Geist und Character gemäß folgerichtig fortbildet. Unbedingtes Abschließen von wechselseitiger Einwirkung der Völker ist allerdings nicht möglich, und bis zum kleinlichen Eigensinn getrieben, auch lächerlich; es giebt vielmehr in gewisser Beziehung ohne Widerrede eine allgemein-menschliche Bildung, und die Nationen müssen mit oder wider Willen gegenseitig von einander lernen; indessen die nützlichste Triebkraft zu solcher allgemein-menschlichen Entwicklung ist eben die Mannigfaltigkeit und Eigenthümlichkeit der verschiedenen selbstständigen Völkerstämme, und jeder der letztern zerstört seine Lebenskraft selbst, wenn er sein ursprüngliches Wesen zu achten, oder zu pflegen verschmäht, und zur blinden Nachahmung fremder Sitte sich herabwürdiget. Wir werden im Verlaufe der deutschen Geschichte häufig die große Bedeutung der stammlichen Eigenthümlichkeit erkennen, und darum ist es besonders wichtig, daß letztere in der germanischen Urzeit so entschieden gegeben war, und sich nicht bloß auf Gesetze, Staatsverfassung und Sprache, sondern auch auf Religion, Sitten und Denkungsweise ausdehnte. Auch bei der Vorstellung der schaffenden und belebenden Kraft, sowie des Zusammenhangs des Weltalls schöpften die ältesten Deutschen aus dem eigenen Geiste, und bildeten sich als Eigengut eine nationale Religion, welche mit ihrem innersten Wesen vollkommen im Einklang stand, daher die eigentliche Seele der äussern Staatseinrichtungen wurde, und dadurch den letztern Fülle, Lebendigkeit und Tiefe verlieh. Man thut nicht wohl, die ersten religiösen Begriffe der Völker dem Gebiete der Geschichte für fremdartig zu erklären; die Meinungen und Gedanken derselben in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen sind vielmehr an sich schon niemals gleichgültig, sondern häufig wichtiger, als bloße Geburtszettel oder Stamm-Tafeln der Großen, verbunden mit Kriegs- und Schlachtengeschichten: — die Feststellung des Wesens der deutschen Stamm-Religion, soweit letztere auf sichern Grundlagen beruht, gehört daher an sich schon in den Bereich der vaterländischen Geschichte; allein es wird dieß nur um so nothwendiger, als dieselbe selbst eine der vorzüglichsten Triebfedern der frühesten Staats-Begebenheiten war, und daher die innere und äußere Volksgeschichte unmittelbar berührt. Dieß ist so sehr der Fall, daß auf die eigentliche Beschaffenheit der innern Zustände der Urzeit durch die Darstellung des alten Götterglaubens der Deutschen erst das rechte volle Licht fällt, sowie dadurch die wichtigsten äussern Staats-Ereignisse vom 1ten bis zum 8ten Jahrhundert vollends erschöpfende Aufklärung erlangen. Nun geht es uns jedoch wieder wie bei den staatsrechtlichen Verhältnissen des höchsten Alterthums, d. h. je geschichtlich einflußreicher der alte Volksglaube war, desto unangenehmer würde der Mangel unverfälschter und sicherer Quellen sein, aus denen die Nachrichten zu schöpfen sind. Ja bei der germanischen Religion scheint das Dasein solcher Quellen

noch mißlicher zu sein, da die Nebel, welche so häufig über die deutsche Vorzeit wegstreifen und die Ausmittlung thatsächlicher Gewißheit öfters so äußerst schwierig machen, bei dem ersten Anblick gerade auf dem alten Stamm-Glauben mit besonderer Dichtigkeit zu liegen und nur dunkle sowie verworrene Sagen darzubieten scheinen. Und daß dieß auch gar nicht anders sein konnte, dafür giebt es sehr zureichende Gründe. Der ursprüngliche und eigene Geist des Germanenthums unterlag nach vielfältigen Richtungen dem Eindringen des Fremden, und sowie dieß schon in staatlicher Beziehung geschehen war, so geschah es noch mehr in religiöser, da der in Asien entstandene neue Glaube jenem der Urgermanen dermaßen schnurstracks zuwiderlief, daß er nur auf den Ruinen des letztern bei den Deutschen aufgebaut werden konnte, sein Sieg also die vaterländische Urreligion gänzlich verdrängen und zerstören mußte. Beide Religionen geriethen daher miteinander in offenen Kampf; die fremde überwand die vaterländische; aber so schwer war dieser Sieg geworden, so andauernd und ungeheuer war das verzweifelte Ringen des heimatlichen Götterglaubens, und so sehr fürchtete man die nie nachlassende Kraft desselben auch nach seiner Niederlage, daß die Sieger nur dann ihres Erfolgs sicher zu sein wähnten, wenn sie die vaterländische Religion nicht bloß äusserlich erdrückt, sondern dieselbe auch innerlich oder geistig getödtet, d. h. sogar die Erinnerung an sie zerstört hätten. Die Verbreiter des Christenthums bemühten sich deßhalb, alle Anzeichen und Spuren des alten deutschen Glaubens zu verwischen, und unkennbar zu machen, und dieß ist ihnen öfters in dem Maaße gelungen, daß die geschichtlichen Anzeichen über das Wesen unserer Stamm-Religion allerdings sehr spärlich und mangelhaft sind. Aber gänzlich konnte auch der christliche Bekehrungseifer die Ueberlieferung dieses Glaubens dessenungeachtet nicht zerstören, sondern wir besitzen vielmehr auch für die alte Religion eine bedeutende Geschichtsquelle, und dieselbe ist die Sammlung der nordischen Lieder, welche unter dem Namen der „isländischen Edda“ bekannt ist[1]). Diese ist für die alte Religion fast das nämliche, was die Rechtsbücher für das alte Staatsrecht sind, und gleichwie also die Mohamedaner ihren Koran, die Juden ihr altes, und die Christen ihr neues Testament haben, so besitzen auch die Deutschen für ihre Stamm-Religion eine Bibel, nämlich die „Edda“[2]). Man hat die

[1]) Es giebt eigentlich zwei Edden, a) die alte, welche meistens stabgereimte Lieder und nur wenige prosaische Stellen enthält, und b) die jüngere, welche in Prosa verabfaßt ist. Die Sammlung der Lieder der alten Edda wird nicht ohne Einrede (Mone, Geschichte des Heidenthums im nördlichen Europa. Thl. I. S. 217) dem Isländer Sämundar († 1133) zugeschrieben, wogegen die schriftliche Verabfassung der jüngern Edda durch Snorri Sturlason († 1241) erfolgte. Hauptquelle und eigentliche Urkunde der deutschen Religion ist jedoch die alte Edda, und diese wird daher unsrer Darstellung vorzugsweise zum Grund gelegt. Wir bedienen uns dabei der großen und wegen ihrer überaus reichen Anmerkungen sehr werthvollen Copenhagner Ausgabe, welche folgenden Titel führt: „Edda Sämundar Hinns Fróda. Edda rythmica seu antiquior, vulgo Saemundina dicta. Hafniae 1787.“ Der dritte Band ist erst 1828 erschienen. Es ist übrigens wohl zu bemerken, daß nicht alle Lieder der alten Edda aus der nämlichen Zeit herrühren, viele vielmehr ein sehr verschiedenes Alter haben. Auch stellen nicht alle Lieder unmittelbar den Glauben der Urgermanen dar, sondern nur einige, während andere hauptsächlich Heldensagen enthalten und nur im Hintergrund religiöse Satzungen durchblicken lassen. Unmittelbare Urkunden für unsre Stamm-Religion sind vornehmlich vier Gesänge: 1) Völo-Spá, gewöhnlich die große Völo-Spá genannt, eine Weissagung (im 3ten Band der großen Edda-Ausgabe, S. 23 bis 56). 2) Vafthrudnismal, der Wettstreit Odins mit dem Riesen Wafthrudnir (im 1. Band der großen Ausgabe S. 3 bis 34); 3) das Háva-Mál, die Sittenlehre Odins (Bd. 3, S. 68 bis 144); und 4) das Rigs-Mál Edr Rigs-Thula, oder das Lied über die Geburt und Entstehung der verschiedenen Stände (Bd. 3, S. 170 bis 190). Diese vier Lieder sind zugleich auch die ältesten und ihre Entstehung (nicht Aufschreibung) fällt in die graueste Heidenzeit.

[2]) Wir wollen damit keineswegs sagen, daß die Edda ein förmliches symbolisches Buch der deutschen Religionslehre sei, wie die spätere christliche Theologie den Begriff von solchen Urkunden auffaßte; denn die Herausgeber der

Eigenschaft dieser Lieder-Sammlung als Geschichtsquelle bezweifeln wollen, und Luden vornehmlich ist der Meinung, daß bei derselben das Geschichtliche von dem Dichterischen nicht zu sondern, und nicht zu bestimmen sei, ob die Götterwelt der Edda über die Grenzen Scandinaviens hinausgereicht habe, und wirklich Religion aller Deutschen gewesen sei. Indessen jenem Geschichtschreiber widerfährt meistens das Schicksal, daß er gerade das Aechte für unächt, und nur das Nichtvorhandene für wirklich hält, und obgleich auch Pfister meint, daß der größte Theil von dem Inhalt der Edda nur für den Norden, nicht für die deutsche Geschichte gehöre, auch entschieden werden müßte, wie weit christliche Vorstellungen eingemischt wurden, so ist gleichwohl das Gegentheil gewiß, und jene Liedersammlung ohne allen Zweifel die Hauptquelle für die geschichtliche Darstellung der deutschen Urreligion. Dichterisch ist der Inhalt derselben allerdings; doch wenn dieß mit der Religion unverträglich wäre, so würde weder aus dem Koran die mahomedanische, noch aus dem alten Testament die jüdische, noch aus dem neuen die christliche Lehre zu erkennen sein. Welche zarte und sinnvolle Poesie liegt nicht in der Genesis von Moses, und welche dichterische Glut im Jesaias? In der Edda tritt freilich die fast schauerliche Poesie des Nordens auf; aber eben daß dieß der Fall und alle Bilder zugleich den Character des Gigantischen und Kolossalen tragen, eben dieß deutet auf den ächt-deutschen Ursprung. Was nun die Anwendbarkeit der nordischen Edda auf Deutschland betrifft, so ergiebt sich das unzweifelhaft deutsche Wesen dieser Lieder und die Thatsache, daß die Götterwelt derselben wirklich die Religion unserer Voreltern war, theils aus dem unverkennbaren Einklang der Sagen mit dem ächt germanischen Wesen, theils aus einer Masse von Ueberlieferungen, welche noch gegenwärtig im Munde des Volkes leben und überzeugend beweisen, daß die Sagen der Edda deutschen Ursprungs sind, und früher von dem Volk geglaubt, geliebt und gepflegt wurden. Zu allem Ueberfluß besitzen wir aber ausser vielfältigen geschichtlichen Zeugnissen auch noch bestimmte Urkunden über das Wesen des germanischen Götterglaubens, und da auch diese mit der isländischen Edda vollkommen übereinstimmen, so ist jeder Zweifel gehoben, die Anwendbarkeit jener Lieder-Sammlung auf deutsche Zustände augenfällig, und über den Inhalt der germanischen Stamm-Religion überhaupt vollständige geschichtliche Gewißheit gegeben. Wir werden dieß streng urkundlich nachweisen; indessen des Ebenmaaßes und der Klarheit willen entwickeln wir unsern nationalen Glauben vorerst im Zusammenhang, worauf denn Satz für Satz die unumstößlichen Beweise nachfolgen werden.

Gedanken über die Art der Entstehung der Schöpfung, der Glaube an ein Prinzip der Tugend und der Sittlichkeit, dem einst der bleibende Sieg zu Theil werden wird, die Ueberzeugung darum von der Ewigkeit des menschlichen Geistes und von dem Dasein einer leitenden Ordnung der Dinge, welche das Uebel zuletzt überwältigt und die feindlichen Gegensätze des Lebens versöhnt, die Nothwendigkeit des Einklanges der menschlichen Handlungen mit den Zwecken und Geboten einer weisen und sittlich-guten Welt-

---

Edda bemerken schon sehr richtig, daß dieß nicht der Fall war. Ja es konnte auch nicht der Fall sein, da die gelehrten Begriffe von symbolischen Büchern den Alten natürlich fremd waren, und noch überdieß die Glaubenssätze in der Urzeit vornehmlich durch mündliche Ueberlieferung fortgepflanzt wurden. Allein diese Ueberlieferung geschah nur durch die Priester, welche allein die Religions-Geheimnisse kannten, und die in der vorigen Anmerkung benannten Lieder waren noch überdieß heilige Gesänge, die durch die Stammgötter eingegeben oder offenbart wurden, und bei den Urgermanen überhaupt in dem nämlichen Ansehen standen, wie der Koran bei den Mohamedanern, das alte Testament bei den Juden, der Zend-Avesta bei den Persern und das neue Testament bei den Christen. Jene vier Gesänge sind daher trotz der Unbekanntschaft der Alten mit dem Begriffe symbolischer Bücher eben so gut unmittelbare Religions-Quellen, als der Zend-Avesta, die Bibel und der Koran. Weiter unten wird dieß erwiesen.

ordnung, die daraus entspringenden Lehren der Sittlichkeit endlich stellen gemeiniglich die Religionen begabter Völker in ihren wesentlichsten Grundzügen dar, und sie finden sich auch sämmtlich in jener der Deutschen. Doch strenge nationale Eigenthümlichkeit war der vorzüglichste Charakterzug der Germanen, und darum bildeten sich auch ihre religiösen Begriffe unter dem überwiegenden Einfluß der nationalen Denkungsart, und theilte denselben dadurch wie allen übrigen deutschen Schöpfungen die Doppel-Eigenschaft einer überaus schönen und einer ungemein widerlichen Seite mit. Die erstere kehrt sich zuerst in der Thatsache uns entgegen, daß der alte Stamm-Glaube auf das praktische Staatsleben berechnet war, und mit der Staatsgewalt und den Nationalzwecken keineswegs im Widerstreit lag, sondern vielmehr die mächtigste Triebkraft sowie überhaupt die eigentliche Seele derselben darstellte.

Mannhaftigkeit und Kampfeslust wurde von den kräftigen Alten am höchsten geschätzt, und darum spiegelte sich dieser Zug vorzugsweise auch in der Stamm-Religion ab, indem Muth und Tapferkeit für die erste Pflicht und Tugend der Deutschen erklärt, und zur Erweckung solcher Eigenschaften auch die National-Gottheiten als Vorbilder der Kampffertigkeit und kriegerischen Vollkommenheit dargestellt wurden. Der religiöse Glaube erhielt nun eine große politische Wichtigkeit, weil die National-Kämpfe zur Angelegenheit der Gottheit sich erhoben, und dadurch den Kriegern eine außerordentliche Begeisterung eingeflößt wurde. Diese Thatsache geht aus sehr vielen geschichtlichen Zügen unverkennbar hervor; allein wir würden noch klarer sie erblicken können, wenn uns das Mißgeschick die Zerstörung unserer Bardengesänge erspart hätte; denn letztere bildeten sich ohne allen Zweifel unter dem überwiegenden Einfluß der Stamm-Religion. Daß dem wirklich so gewesen sei, wird durch den Eifer geschichtlich erwiesen, mit welchem der christlich-fromme Ludwig im Widerspiel mit dem Vorbild seines Vaters die vaterländischen Bardengesänge vertilgte, damit sie der Verbreitung und Einwurzlung des Christenthums keinen Eintrag thun möchten[3]). Vollkommene Vorbilder der Tapferkeit und des Muthes waren also die alten Stammgötter; sie liebten und belohnten die kühne Kampfeslust, sie haßten und straften die Feigheit und unmännliche Schwäche; alle Kriege hatten für sie eben so großen Reiz als Wichtigkeit; darum verkündeten sie dem Volke durch Vermittlung der Priester den günstigen Zeitpunkt zur Eröffnung eines Kampfes, sowie den glücklichen oder unglücklichen Ausgang desselben. Hiebei ist besonders bemerkenswerth, daß unsere Voräitern ihren Gottheiten nicht den Besitz der Allmacht zuschrieben, sondern dieselben unter dem Einfluß unerreichbarer Naturgesetze sich vorstellten, dem sie nur durch ihre weise Kenntniß dieser Gesetze sowie durch persönliche Tüchtigkeit zu entgehen strebten, so daß also der glückliche Ausgang eines Kampfes ihres Volkes keineswegs unbedingt in ihrer Macht lag, sondern nur das Erkennen des rechten Zeitpunkts, und anderer Mittel, welche den Sieg versprachen, ihnen gegeben war. Daraus entwickelte sich nun ein vollkommen ausgebildeter Cultus. Das am meisten verehrte National-Heiligthum war nämlich die berühmte Irmensäule, welche bei den Kriegen Karls I. wider die Sachsen von den Siegern zerstört wurde. Die alten Schriftsteller geben die Beschreibung derselben, und aus dieser erkennt man wirklich, daß das eigenthümliche Wesen der alten Stamm-Religion auf Kampf, Tapferkeit und Waffenmuth sich bezog, und vornehmlich Mannhaftigkeit des Volkes erwecken sollte. Darum stellte auch die Bildsäule des National-Heiligthums

---

[3]) Wie leidenschaftlich der Sohn Karls I. die vaterländischen Barden-Gesänge haßte, berichtet Theganus in seinem opus de Gestis Ludovici imperatoris cap. 19, wo es heißt: „Poetica carmina gentilia, quae in juventute didicerat, *respuit, nec legere, nec audire, nec docere voluit.*“

keinen Leidenden vor, sondern einen bewaffneten Helden, welcher in der rechten Hand die Fahne trug, und in der linken eine Waage, als Sinnbild des schwankenden Kriegsglücks; auf dem Brustharnisch war ein Bär zur Andeutung des unerschrockenen Muthes abgebildet, und auf dem Schild ein Löwe, welcher auf Blumen ruht, zum Anzeichen, daß es für den Tapfern keine angenehmere und schönere Stelle als das Schlachtfeld giebt [4]). An der heiligen Stätte der Irmensäule war nun eine große Anzahl von Priestern und Priesterinnen versammelt, wovon die letztern mit der Erforschung der Zukunft, und die erstern mit der Darbringung der Opfer für die Götter, noch mehr aber mit Staatssachen sich beschäftigten. Sie überredeten nämlich das Volk, daß die Unternehmungen, welche mit ihrem Zuthun, als Offenbarer des göttlichen Willens, beschlossen würden, niemals eines glücklichen Erfolgs ermangeln; ihr Einfluß war daher groß, und insbesondere bei der Erwählung der Richter überwiegend. Sechzehn Richter zählte ein Bezirk von 72 Familien, und unter ihnen war der Vornehmste an Geburt der Vorsitzende; zwei Mal jährlich, im April und im Oktober, begaben sich der Oberrichter oder Graf und der unterste Richter zu dem Sitze der Priester an der Irmensäule, Geschenke darbietend und den Beistand der Gottheit nachsuchend. War während des Jahres einer der Richter gestorben, so ernannten die Priester seinen Nachfolger; brach aber ein Nationalkampf aus, so trugen sie die Bildsäule der Gottheit den Schlachtreihen voran, und opferten den Göttern eine Auswahl von Gefangenen [5]). Wir finden an dieser Erzählung nichts Unglaubwürdiges; sie stimmt vielmehr mit Tacitus überein [6]) und mit allen geschichtlichen Andeutungen über die Urreligion der Germanen. Noch bündigere Beweise ihrer Richtigkeit folgen weiter unten.

---

[4]) Die Beschreibung bei Meibomius Rerum germanic. Tomus III. S. 9. lautet nach Crancius Saxon. lib. 2. cap. 9. also: Erat armati toto corpore effigies, cujus in dextra signum militare (nostri vexillum vocant) praeferens rosam: cujus breve momentum et facilis ortus et interitus ita eventus praeliorum. In sinistra libram expandit, dubiam pugnantium sortem, facile huc illuc inclinantem: pectus inerme ursum praeferebat, (Fabrizius hat besser in thorace expressus ursus) interritum bellatorum animum insinuans. In clypeo leo, qui bestiis imperitat, invictum ad fortia facta impetum monstrat. Floribus consito campo in quo stabat, quid nihil jucundus solet videri fortibus, quam in acie virtutem ostendere.

[5]) Meibomii Rer. germanic. Tomus III. p. 9. cap. 4.

Hoc enim partim ex incolarum quasi per manus traditis relationibus, partim ex veterum schedarum fragmentis solummodo constat, sacerdotes utriusque sexus magno numero templo adfuisse: ex quibus foeminae sortibus divinatoriis ad oracula excudenda, abdita atque abstrusa eruenda, susceptorumque negociorum exitus praenoscendos: viri sacrificiis hostiisque offerendis vacabant. Sed nec hi a politicis negotiis abstinebant, imo se illis maxime ingerebant, quod tamen nec principes ipsi, neque populus aegre ferebat: cum persuasum haberent, quicquid agerent, tanquam supremi numinis ministri et hierophantae, id nunquam felici secundoque eventu cariturum. Erant judices certo loco sedecim, omnes honestis nati familiis, vitaeque et famae inculpatae. Qui natu maximus inter collegas Gravius, quasi primarius judex, minimus Frono, reliqui Freirichter indigitabantur. Singulis annis bis, mensibus nimirum Aprili et Octobri, tam judex primarius, quam minister Eresbergum ibant, ibique duos cereos et nummos novem offerebant, eo fini, ut numine tutelari placato uterentur rerumque suarum successu secundiore gauderent. Si quis ex sedecim viris illis isto anno vivis excessisset, id collegio sacerdotum indicabant, aliumque substitui rogabant. Iidem sacerdotes, quoties praeliandum erat, statuam sui deastri columnae detractam in aciem ferre et a pugna captivos, quique ex suis segniter rem gessissent, vinctos verberatosque poenis atque ultimo supplicio afficere et mactare solebant.

[6]) Germania cap. 7. (Deum) adesse bellantibus credunt: effigiesque, et signa quaedam detracta lucis in proelium ferunt.

Der Einfluß, welchen ein solcher Cultus auf die Nation ausüben mußte, ergiebt sich von selbst; nur an Kampf und Waffen dachte der Mann, die angeborne Lust dazu ward durch den religiösen Glauben als Pflicht und Tugend geheiliget, die Gottheit selbst war in der Schlacht gegenwärtig, heilige Zeichen von den Priestern vorgetragen verkündeten ihre Nähe, und dieser Umstand in Verbindung mit den entflammenden Gesängen der Barden erweckten wahre Begeisterung der Kämpfer. Ein solches Volk mußte freilich tüchtig und thatkräftig werden, da auch die Religion mit der Stamm-Eigenschaft der Waffenlust im Einklang war, und dieselbe nährte und stärkte. Mit Gerechtigkeits-Gefühl und Menschlichkeit verbunden, hätten solche Grundeinrichtungen nur Gutes erzeugen müssen, aber wie alle andern Einrichtungen der Urzeit so litt auch das Institut der Staats-Religion an dem großen Gebrechen, daß es die Herrschsucht der Bevorrechteten beförderte und die Bedrückung der Rechtlosen vermehrte. Wir haben schon gezeigt, daß die unmenschlichen Grundsätze der alten Staatsverfassung über den schroffen Stände-Unterschied und die schauderhafte Behandlung der eigentlichen Volksmassen nicht bloß auf dem Papier standen, sondern mit äußerstem Nachdruck in Vollziehung gesetzt wurden. Um denselben aber noch zu vermehren, wurden alle jene Grundsätze sogar zu unmittelbaren und bestimmten Geboten der Religion erhoben, so daß letztere der treue Wiederhall der Staatsgesetze war. Nun wurde aber die Bedrückung der Rechtlosen sogar Wille und Anordnung der Gottheit, und das Loos der erbarmungswürdigen Sclaven und Hörigen unbeschreiblich elend. Wie sehr dieß der Fall war, und mit welchem schrecklichem Nachdruck die Herrschergewalt der Bevorrechteten und die willenlose Unterwürfigkeit der Rechtlosen durch die religiösen Gebote selbst geheiligt wurde, ergiebt sich nämlich mit aufferordentlicher Klarheit und Stärke aus einem Gesange der Edda, welcher den Namen Rigs-Mál führt. Dieses Lied hat die größte geschichtliche Wichtigkeit; denn es steht in der genauesten Uebereinstimmung mit den alten deutschen Rechtsbüchern, erläutert, bestätigt und ergänzt dieselben, und beweist die Richtigkeit unserer Darstellung der Urverfassung mit einer solchen Evidenz, daß man wirklich mit Erstaunen erfüllt wird. Das Licht, welches durch das Rigs-Mál und die andern angegebenen Gesänge der Edda mit einem Mal auf die Urgeschichte Deutschlands fällt, ist überhaupt so groß, daß man dadurch fast geblendet wird, und nun buchstäblich aus der Dämmerung in die volle Tageshelle hinaustritt. Wir zeigen dieß sofort zwar kurz, doch erschöpfend in nachstehender Weise.

Heimdallr, einer der germanischen Asen oder Götter, reiste im Norden der Meeresküste entlang (Schweden, Dänemark oder Norwegen) und stieß auf mehrere menschliche Wohnungen, deren Besitzer verschiedenen Ständen angehörten. Die einen waren geringe Leute, welche harter Arbeit oblagen und nur ein kleines Haus inne hatten, die zweiten dagegen etwas wohlhabender, und die dritten endlich reich und vornehm. In jeder Wohnung verweilte der Gott drei Nächte und erzeugte mit der Frau Kinder, welche dem Stande der Mutter folgten. Der Sohn des geringsten Weibes wurde der Thräl, d. i. Schalk oder Sclave, jener der Mittel-Begüterten der Bauer und der der vornehmen Frau der Jarl oder Adaling [7]). Jedem Sohne ward eine Frau gegeben, und der Thräl erhielt eine Herumwandernde oder Heimathlose, deren Nase krumm, die Hände und Füße voll Narben und die Arme von der Sonne verbrannt waren [8]).

---

[7]) Rigs-Mál. Vers 8, 18 und 21. Große Edda-Ausgabe S. 173, 177 und 183.

[8]) Edda, 3. Band (wir citiren immer nach der großen Copenhagner Ausgabe), S. 174, Vers 10. Thar kom at garti, Gengilbeina, Ċr var á ilium, Armr sólbrunnium, Nidrbiúgt var nef, Nefndiz Thyr. In der lateinischen Ueber-

Der Thräl hingegen hatte schwarze Haut, runzlichte Hände, Knorren an Händen und Füßen, dicke Finger häßliches Antlitz, krummen Rücken und lange vorstehende Füße [9]). Aus der Ehe dieser also ausgestatteten Gatten entsproß nun das Geschlecht der Sclaven. Dem Bauer, der rothe Haare und triefende Augen hatte [10]), wurde eine etwas bessere Frau gegeben, und aus dieser Ehe entsprangen die Bauern oder spätern Liten. Aus der Ehe des Jarl, der die Tochter eines Edlen oder Barons zur Gattin erhielt, entsproß endlich der Stand der Adalinge. Auch die leibliche Beschaffenheit der letztern wird umständlich beschrieben, und hier heißt es denn, daß die Mutter des Jarl, welche ein himmelblaues Kleid, lange Schleppe und verschiedenen Schmuck trug, von Antliz, Brust und Hals weißer, blendender und glänzender war, als der reinste Schnee [11]); ihr Sohn, der Jarl, aber hatte blonde Haare, schöne Wangen und blitzende Augen [12]). Das Rigs-Mál weist ferner jedem der verschiedenen Stände eine andere Beschäftigung an, und auch diese war der leiblichen Beschreibung der Stände entsprechend; denn dem Thräl oder Schalk fiel die niedrigste Arbeit zu, als Lasten tragen, Holz fällen, Schweine hüten, Torf graben [13]) u. s. w.; dem Bauern aber die landwirthschaftlichen und Handwerks-Arbeiten, wie pflügen, Stiere anspannen, Pflüge verfertigen, Wagen machen, Häuser und Scheuer bauen [14]); dem Adaling endlich nur Waffen-Uebungen, Reiten und Jagen [15]). Zugleich werden auch die Eigennamen der Kinder der ersten Schalke angegeben, und diese stehen wiederum mit dem übrigen Inhalt des Rigs-Mál im vollkommnen Einklang. Die Söhne des Sclaven und der Sclavin (Thräl und Thyr) waren nämlich Hreimr (der Rusigte), Fiösnir (der Ochsenknecht), Klúr (der Ungeschliffene), Kleggi (der Dicke), Kéfsir (der Zänker), Fúlnir (der Tückische), Drumbr (der Tölpel), Digralldi (der Fette), Drötlr (der Langsame oder Träge), und Lutr (der Ge-

---

setzung der Copenhagner Ausgabe heißt diese Stelle: Venit ibi ad villam, Ambulatrix fœmina, Habuit cicatrices in volis (pedum), Brachium sole adus um, Nasum procurvum, Vocabatur Thyr.

[9]) Edda a. a. O. S. 173. V. 8. Jób ól Edda, Joso vatni, Hörfi swartan, Hetu Thräl. Var thar á höndum, Hrockit Skinn, Kropnir knúar, Fingur digrir, Fülligt andlit, Lotr hryggr, Langir hälar. (Uebersetzung: Infantem peperit Edda, Quem aqua consperserunt, Cute nigrantem, Vocaruntque Thrael (servum). Erat ei manuum, Cutis rugosa, Condyli nodosi, Digiti crassi, Facies foeda, Dorsum incurvum, Calces prominentes.

[10]) Edda a. a. O. S. 177. V. 18. Rauban oc ríóban, Ribubu augu.

[11]) Edda a. a. O. S. 181. V. 26. Serk bláfáan, Brún biartari, Briost liósara, Hals huitari, Hreinni miöllu. (Uebersetzung: Demissum syrma, Indusium caeruleum; Supercilium albius, Pectus lucidius, Collum candidius, Purissima nive).

[12]) Eben daselbst S. 183. V. 31. Bleikt var hár, Biartir vangar, Ötul voru augu, Sem yrmlingi (Uebersetzung: Albidus (flavus) erat capillus, Lucidae genae, Oculi acres, Tanquam (in) anguiculo.)

[13]) S. 174. V. 9. Bast at binda, Byrdar giörva. Var hann heim at that, Hris giörstan dag. (Philyras nectere, Onera parare. Deinde virgas (cremia) domum, Tulit quotidie (v. toto die). S. 175. V. 12. Lögdu garda, Akkra töddu, Unnu at swinum, Geita gättu, Grofu torf. (Aggeres (sepes) construxerunt, Agros oblimarunt, circa sues occupabantur, Capras custodiverunt, Cespites effodiebant.)

[14]) S. 178. V. 19. Öchsn nam at temia, Ardr at giörfa, Hús at timbra; Oc hlödur smida, Kata at giörfa, Oc keyra plóg. (Didicit boves domare, Aratrum fabricari, Domos aedificare, Et horrea struere, Plaustra facere, Et aratrum agere.)

[15]) S. 184. V. 32. Upp óx thar, Jarl á fletium. Lind nam at skelfa, Leggia strengi, Alm at beygia, Örvar, skepta, Flein at fleygia, Fröckur dyia, Hestum rida, Hundum verpa, Swerdum bregda, Sund at Fremia. (Increvit illic, Jarlus (comes) domi; Didicit tiliam quatere, Nervos contorquere, Arcum flectere, Sagittis manubria addere, Spicula jacere, Lanceas motitare, Equis insidere, Canes (venaticos) emittere, Gladios distringere, Natationem exercere.

krümmte). In ähnlicher Weise hießen die Töchter des Thräl und der Thyr Drumba (die Faule), Öckin-kalfa (die Geschwollne), Arin-Nefia (die Krummnasige), Ysia (die Dummdreiste), Eikin-Tiasna (die Vögelscheuche oder Hopfenstange), Tötrug-Hypia (die Lumpigte, mit zerrissenen Kleidern) und Tröno-Beina (die Krummbeinigte)[16]. Alle Aeltervåter der verschiedenen Stände waren Söhne des Gottes; indessen nur der Jarl erhielt des Gottes Namen und wurde von ihm als Sohn anerkannt. Der Jarl lernte ferner, den Bogen zu spannen, Pfeile zu werfen, Speere zu schwingen, das Schwert zu führen, Rosse zu tummeln und Jagdhunde zu hetzen. Nur den Adaling lehrte der Gott das Verständniß der Runen (Schriftsprache und Religions-Geheimnisse); ihm nur gab er unveräusserliche Edelsitze und Stammgüter[17]. Was aber noch bezeichnender ist, der Jarl oder Adaling lernte Schlachten erregen, den Wahlplatz mit Blut färben, „mit den Waffen Ländereien erobern“[18]. Der Lehrling machte seinem Vater und Meister auch Ehre; denn er erwarb unermeßliche Herrschaften, auf welchen er lange und glücklich lebte und einen mächtigen Edlings-Stamm gründete.

Das ist der wesentlichste Inhalt des Rigs-Mál, und wie wunderbar die Uebereinstimmung desselben mit den alten deutschen Rechtsbüchern sei, ergiebt sich nach den vorangegangenen Hauptstücken von selbst. Wie die alten Gesetze stellt jener heilige Gesang den Stände-Unterschied von Edlen, Bauern[19 a] und Sclaven auf; der niedern Frowen erwähnt das Lied zwar nicht, doch nur aus dem sehr natürlichen Grund, weil die niedern Frien erst durch die Heergefolge aus den Nachkömmlingen freigelassener Schalke und Lite entstanden. Den Stand der Sclaven, Hörigen oder Liten und Edlen beschreibt das Rigs-Mal gerade so, wie die Rechtsbücher; denn die Rechtlosen waren niedrige Menschen, welche schon die Schöpfung ausgezeichnet hatte, die Herrschenden hingegen edle Geschlechter mit den blonden Haaren und blitzenden Augen, die so viele alte Geschichtschreiber den Urgermanen beilegen. Jagd, Reiten, Waffen-Uebung, Krieg und Eroberung ist in überraschender Uebereinstimmung der Edda mit den frühesten deutschen Gesetzen und

---

16) S. 175. V 12. Hreimr *(fuliginosus)* et Flösnir *(bubulcus)*, Klúr *(impolitus)* et Kleggi *(crassus)*, Kéfsir *(contentiosus)*, Fúlnir *(foetidus, malevolus)*, Drumbr *(truncus)*, Digralldi *(obesus)*, Droettr *(incessu tardus)* et Hösver Lúlr *(cernuus)* et Leggialldi. S. 175. V. 13. Drumba *(segnis)* et Kumba, Öckvinkalfa *(scirrho-sura)*, Et Arinnefia *(aduncum nasum habens)*, Isia *(praeceps)*, et Ambátt *(serva)*, Eikin-Tiasna *(ilicea pertica)*, Tötrug-Hypia *(Laceri-panna)*, Et Tröno-Beina *(grui-pes)*.

17) S. 184. V. 33. Rigr gángandi, Runár kéndi, Sitt gaf heiti, Son quedz ega, Thann bad hann eignaz, Odal-völlu, Adalvöllu, Alldnar bygdir. (Rigus incedens, Runas (Jarlum) docuit, Nomen suum indidit, Filium proprium profitens, Quem obtinere jussit, Hereditarios campos, Nobiles campos, Et antiquas habitationes.)

18) S. 185. V. 34. Skapt nam at dya, Skelfdi Lind, Hesti hleypti, Oc hiörfi brá. Vig nam at vekia, Völl nam at rióda, Val nam at fella, Vá til landa. (Didicit hastam quatere, Tiliam tremefecit, Equum concitavit, Et ensem vibravit. Didicit caedes commovere, Campum *(sanguine) rubefacere*, Strages prosternere, *Terras armis expugnare.)*

19 a) Die Herausgeber der Edda übersetzen „Höldr“, welcher der dritte Sohn des Bauern war, allerdings mit „freier Bauer“; indessen die Stellung, welche das Rigs-Mál diesem Stande in der Staatsgesellschaft anweist, zeigt nach den eigenthümlichen Begriffen der Urzeit auf das deutlichste, daß jene Uebersetzung verfehlt ist, und die Karle oder Kerle des Rigs-Mál (coloni) ganz die nachmaligen Lite waren. Dieß ergiebt sich sogar aus der Uebersetzung der Herausgeber der Edda selbst, indem sie Thegn, vierter Sohn des Bauern, mit „subditus“ (unterthan, abhängig) übersetzen. „Freier Bauer“ und „abhängiger oder höriger Bauer“, welche Bezeichnungen von einem und demselben Stande gebraucht werden, sind aber offenbare Widersprüche. „Höriger Landmann“ ist daher der wahre Sinn der Stelle, nur war diese Hörigkeit im äussersten Norden gemilderter, als bei den mittel- und süd-deutschen Stämmen, wie sich weiter unten darlegen wird.

ältesten Schriftstellern die Beschäftigung der Edlen; harte und niedrige Arbeit jene der Schalke, Landwirthschaft und Handwerk die der Liten. Es ist sohin abermals auf das schlagendste erwiesen, daß die Frowen der Urzeit jede nützliche Arbeit verachteten, und daß die letztere nur Sclaven-Beschäftigung (opus servile) genannt wurde. Nun ist folglich klar und gewiß, wie ungegründet die Hypothese Ludens sei, daß Römer die alten deutschen Gesetzbücher verabfaßt hätten, und daß der Ausdruck „opus servile“ nicht Sclaven-Arbeit bedeuten solle. Das Rigs-Mál ist ein ächt deutsches Lied vom höchsten Alterthum, und auch in ihm wird dem Adel nur die Beschäftigung mit Krieg, Jagd und Waffen-Uebung zugetheilt, während die niedern Dienste sowie alle Handwerks- und landwirthschaftliche Arbeiten nur dem Sclaven- und Hörigenstand zugewiesen werden. Mit äußerster Klarheit wird ferner durch die Edda der Grund des Verbotes der ungleichen Ehen enthüllt. Die alten Germanen glaubten, daß aus dem Edlen das Edle und aus dem Gemeinen das Gemeine entspringe; wenn man nun liest wie das Rigs-Mál die Leibes-Gestalt der Sclaven und wie es jene der Adalinge beschreibt, so ist es nicht mehr auffallend, daß die ältesten Gesetze, die nur von den Bevorzugten ausgingen, mit so entsetzlicher Strenge gegen die Ehen eines Schalken mit einer Herrin oder eines Herren mit einer Sclavin verfahren. Auch die empörende Stelle im westgothischen Gesetz (S. 157, Anmerk. 10), welche mit so tiefer Verachtung von den niedern Ständen spricht, erklärt sich jetzt sehr deutlich; denn die Art und Weise, wie die Edda über dieselben sich ausdrückt, ist noch höhnender und schneidender, und hier ist es noch obendrein der Stammgott und die Religion, welche die Geringschätzung auf die untern Stände ausschütten. Vor allem merkwürdig ist endlich, daß auch das Rigs-Mál, also eine religiöse Ueberlieferung, den Adalingen die Eroberung von Ländereien anempfiehlt, und es erklärt sich dadurch äusserst deutlich, warum Raub und Eroberung nicht nur in der Urzeit, sondern auch das ganze Mittelalter hindurch die vorzüglichste Beschäftigung und der Haupt-Charakterzug der deutschen Edlen war. Nicht minder erhellt nun, weßhalb den Sclaven und Bauern die Führung ritterlicher Waffen so streng verboten wurde; denn nach den Geboten der Stamm-Gottheit gebührten solche Waffen nur dem Herrenstande. Auch das Gesetz, daß bei den ungleichen Ehen die Kinder der ärgern Hand folgten, entsprang aus der Religion, indem letztere anordnete, daß nur die Kinder der Edlen, die von einer ebenbürtigen Gattin geboren werden, Namen und Stand des Vaters führen, alle übrigen dagegen jenen der Mutter erhalten sollten [19b]). Man muß über diesen wunderbaren Einklang der Religions-Satzungen mit den Rechts-Bestimmungen nothwendig erstaunen; sowie sich zugleich daraus ergiebt, welcher Ernst und Nachdruck in der alten Staatsverfassung lag, da letztere in allen Stücken durch die nationale Religion verstärkt und geheiliget wurde. Die Schriftsteller, welche meinen, daß die Germanen die strenge Knechtschaft erst den Römern abgelernt hätten, können nun sehen, in welche große Irrthümer sie verfallen sind; denn die heiligen Gesänge der grauesten Heidenzeit, sie, die augenfällig noch aus Asien herrühren, stoßen die Sclaven zu einer Menschen-Klasse hinab, die vor den verächtlichen Parias wenig voraus hat, durch die Häßlichkeit ihrer Leibesgestalt schon von der Natur gebrandmarkt und nur zur Bedienung der von den Göttern stammenden und diesen ebenbürtigen Jarle oder Herrscher bestimmt ist. Eine so tiefe Kluft zwischen Sclaven und Herren kannten die Römer gar nicht.

19b) Dieß folgt daraus, daß nur jener Sohn des Gottes Heimdallr, welchen er mit der ihm ebenbürtigen Edelfrau erzeugte, als sein Sohn anerkannt und nach ihm benannt wurde, diejenigen hingegen, die er mit geringern Frauen zeugte, dem Stande der Mutter folgten.

Das Rigs-Mál ist allerdings allegorisch; allein es hat auch eine geschichtliche Seite oder Grundlage, indem der Gott Heimdallr, welcher unter dem angenommenen Namen Rigr (Herrscher) in die nördlichen Meeresküsten einwanderte, und dort die drei verschiedenen Stände erzeugte, die einwandernden Gothen vorstellt, durch welche die eingebornen Einwohner im nördlichen Europa unterjocht, ihrer Ländereien beraubt und theils zu Sclaven, theils zu hörigen Bauern gemacht wurden [20]). Dadurch entstanden in Schweden, Norwegen und Dänemark die drei verschiedenen Stände der Herrscher, Lite und Schalke auf die nämliche Weise, wie dieß Witichind von Corvei in Beziehung auf Sachsen erzählt. Einem Theil der Einwohner ließen die Ankömmlinge mehr oder weniger Grund und Boden, den sie für die Herren bebauen mußten, und darum beschreibt die Edda die Lebensart dieses Standes ganz so, wie die Gesetze und Geschichtschreiber jenen der Lite. Der übrige Theil der Eingebornen wurde dagegen zu eigentlichen Sclaven gemacht, die man zu persönlichen Diensten gebrauchte. Die Verschiedenheit der Leibes-Beschaffenheit, welche das Rigs-Mál mit so lebendigen Farben ausmalt, beruhte auf dem Unterschied der Nationalität; denn jene unterjochten Eingebornen des europäischen Nordens waren theils Finnen, theils Lappen oder auch Celten, wie die Herausgeber der Edda sehr überzeugend nachgewiesen haben. Sowohl die Bauern als die Schalke waren daher von einem andern Stamm als die eingedrungenen Deutschen, und darum wird die Leibesgestalt der Leibeignen und Hörigen in der Edda so verächtlich beschrieben und von jener der Germanen so wesentlich verschieden erklärt. Wenn demnach die Edda die Mißgestalt der untern Stände so schadenfroh und spöttisch ausmalt, so ist es der National-Haß, welcher spricht, und ohne Zweifel auch übertreibt, obschon es bei der auffallenden Uebereinstimmung der Edda, der alten Rechtsbücher, der römischen, griechischen und der frühesten deutschen Geschichtschreiber thatsächlich gewiß ist, daß die Deutschen der edelste Menschen-Stamm waren, der in jeder Beziehung von der Natur ungemein ausgezeichnet wurde. Dieser Auszeichnung waren sich die Germanen nach dem deutlichen Inhalt der Edda und der alten Gesetze auch sehr klar bewußt; dieselbe ist es ferner, welche sie aus allen Kräften zu erhalten suchten, und daher rühren die schrecklichen Rechtssätze über die Mißehen, die Befestigung des grellen Stände-Unterschieds und so viele andere inhumane Einrichtungen. Durch die ältesten Urkunden unsres Stammes, die heiligen Sagen und Lieder der Urreligion, wird sohin abermals unsre Angabe bewiesen, daß der Stände-Unterschied und insbesondre die Gegensätze von Frien und Knechten oder Adel und Volk aus dem nationalen Prinzip entsprangen.

Nächst der Lehre über die Entstehung und das Wesen der verschiedenen Stände ist die Sittenlehre Odins ein wichtiger Bestandtheil der germanischen Urreligion, und sie stimmt abermals mit dem deutschen Geiste überein. Dieselbe ist in dem Háva-Mál (Erhabner Gesang) niedergelegt, und beginnt mit der Darlegung der Rechte und Pflichten der Gastfreundschaft. Den Wanderern werden vielfältige Klugheitsregeln ertheilt, wie sie sich bei ihren Gastfreunden zu benehmen, und den letztern vorgeschrieben, wie sie ihre Gäste zu behandeln haben. Hierauf geht die Sittenlehre auf Familienleben und Hauswirthschaft über, und preist die Glückseligkeit des eigenen Herdes, so wie das Bedürfniß der Freundschaft und der Gesellig-

---

[20]) In der Einleitung der Herausgeber der Edda zu dem Rigs-Mál wird durchgehends dieselbe Ansicht entwickelt, welche oben im Text als Ergebniß der merkwürdigen Uebereinstimmung der deutschen Religions-Satzungen mit den ältesten Gesetzen und Geschichtschreibern festgestellt wird. Es heißt nämlich dort: „Vix dubitandum censeo, quod primi balthicarum et scandicarum regionum incolae vel Finno-Laponicae vel etiam celticae originis fuerint, *postea ab Aso-Gothis, e meridie et oriente immigrantibus, subjugati, et victorum mancipia facti.*“

keit. Ungemein schön sagt das Háva-Mál, daß der Mensch für den Menschen geschaffen, und wechselseitig einer des andern Freude und Ergötzung sei. Ein dritter Theil der Sittenlehre rühmt die wohlthätigen Einflüsse der Reinlichkeit, indem so wahr bemerkt wird, daß diese mehr ziere, als glänzende Kleider. Wie immer wird auch des Muthes gedacht, derselbe hochgerühmt, und die Feigheit hart gegeißelt. Auch der Nüchternheit wird nicht vergessen, sondern dieselbe sehr dringend anempfohlen. Es folgen dann viele wahre Weisheits-Lehren, wie z. B. jene, daß Vermögen und Besitz vergänglich und nur der gute Ruf unsterblich sei, daß Reichthum noch keinen Verstand mittheilt u. s. w. Ein vorzüglicher Nachdruck wird aber auf das werthvolle Gut gelegt, das im Leben oder im Dasein des Menschen liegt [21]). Auffallend ist die Bemerkung, daß nur mittlere Kenntnisse und Einsichten glücklich machen, allzu große Weisheit hingegen der Heiterkeit und dem Glück des Besitzers öfters Eintrag thue; indessen aus allem ergiebt sich, daß die Sittenlehre Odins aus dem deutschen Geiste entsprungen ist und mit demselben durch und durch im vollsten Einklang steht.

Ein weiterer wesentlicher Bestandtheil unsrer Stamm-Religion ist die Schöpfungsgeschichte, die abermals von jener andrer Religionen sich absondert und sehr eigenthümlich ist. Die Idee des Chaos kommt in ihr theilweise auch vor; denn es wird ausdrücklich gesagt, daß Anfangs alles leer und öde war; und insbesondre Sonne, Mond und Sterne regellos umherirrten, und keine Heimath finden konnten [22]); allein das Chaos der Germanen war ein lebendes Wesen, keine todte Materie, nämlich der Riese Ymir. Odin und seine beiden Brüder erschlugen denselben, worauf sie aus seinem Fleisch die Erde schufen, aus dem Blut das Meer, aus den Knochen die Gebirge, aus den Haaren die Pflanzen, aus der Hirnschale den Himmel, und aus dem Gehirn die Wolken [23]). Sonne, Mond und Sterne waren hingegen selbstständige, lebende Wesen. Es liegt in allem diesen ein tieferer Sinn und beziehungsweise größere Weisheit, als man bei dem mährchenhaften Anschein solcher Schöpfungslehre zu vermuthen geneigt sein wird; indessen der Ort, beides nachzuweisen, ist hier noch nicht, sondern kommt erst viel später. Nachdem die Erde geschaffen war, fanden drei mächtige und liebenswürdige Asen oder Götter auf der Erde zwei ohnmächtige Wesen, Esche und Erle, ohne Zukunft, ohne Seele und Vernunft, ohne Bewegung und ohne Blut. Die Seele gab Odin, die Vernunft Hänir, das Blut Lödur, und so wurden aus Ask und Emblo die ersten Menschen beiderlei Geschlechts [24]). Götter und Menschen standen fortan in Wechselwirkung. Drei weise Jungfrauen bestimmen die Schicksale der letztern; Odin aber erregte unter ihnen den Krieg [25]). Es ist also abermals der Kampf, auf welchen die germanische Urreligion hinausläuft, und der mächtigste Gott, Odin, ist darum der Verleiher des Sieges oder desjenigen, was die Deutschen am höchsten achteten. Die Idee des Kämpfens war bei den Germanen überhaupt in dem Maaße überwiegend, daß sich auch die Vorstellung der Unsterblichkeit und einer andern Welt unter ihrem Einfluß ausbildete. Unsere Voreltern glaubten an die Unvergänglichkeit des menschlichen Geistes oder an die Fortdauer desselben nach dem Tod, und ihre

---

[21]) Man vergleiche über alles dieß das Háva-Mál, und zwar Vers 1—7; V. 30—35, 36 und 37. V. 47, 12, 19, 15, 76, 77, 79, 70, 71, 54, 55 und 56.

[22]) Völo-Spá. Vers 3 und 5. Große Edda-Ausgabe. 3ter Bd. S. 24 und 25.

[23]) Vafthrudnis-Mal. Vers 21. Edda. 1ster Bd. S. 13.

[24]) Völo-Spá. Vers 15 und 16. Edda. 3ter Bd. S. 31 und 32.

[25]) Völo-Spa. Vers 17, 18 und 19. Edda. 3ter Bd. S. 32 und 33.

Vorstellung des künftigen Zustandes gieng sehr einfach auf Fortsetzung des Lebens nach den natürlichen Gesetzen desselben, so daß alle seine Erscheinungen nur in gesteigertem Maaße wiederkehren. Da nun Waffenthaten der größte Lebens-Genuß der Deutschen und ihre höchste Freude waren, so sollte auch das Leben nach dem Tode nur in der Erhöhung dieses Genusses bestehen. In den Götter-Wohnungen war daher ein besonderer Raum, Walhalla geheißen, für die gefallenen Helden bestimmt. Von dort zogen sie täglich zum Kampfe aus, und nach der Schlacht ritten sie in die Walhalla zurück und tranken mit den Göttern Bier [26a]). Sowohl in der Urzeit als das ganze Mittelalter hindurch bestand die Lebensweise der deutschen Edlen darin, daß sie täglich entweder in den Kampf oder auf Raub oder auf die Jagd austritten, und nach der Rückkehr mit dem Becher sich ergötzten. Dasselbe Leben, nur im gesteigerten Maaße, sollte also auch nach dem Tode in den Wohnungen der Götter wieder anheben. Darum kamen auch nicht alle verstorbenen Deutschen in die Walhalla, sondern nur die Edlen, wie die Edda beweist [26b]). Es scheint in dieser Stelle zwar nur die Verhöhnung Thors beabsichtigt zu sein, wie der ganze Inhalt des Gesangs andeutet und auch Jacob Grimm, sowie schon vor ihm die Herausgeber der Edda bemerken; allein daß nur die Edlen oder Einherier in die Walhalla aufgenommen wurden, zeigt das Vafthrudnis-Mal zu deutlich, und ist auch darum gewiß, weil nach der Edda nur dem Adel, keineswegs aber den Bauern und Sclaven die Waffen-Uebung und die ritterliche Beschäftigung zukam. Die Herausgeber der alten Edda erwähnen allerdings eines Sclaven Skafnartung, welcher in die Walhalla kam; indessen dieß konnte nur wegen ganz besonderer Umstände eine übrigens sehr seltene Ausnahme von der Regel sein, da die von der Edda so sehr herabgesetzten untern Stände des Umganges mit den Göttern unmöglich für würdig erachtet werden konnten. Waffenthaten verrichteten nur die Edlen, letztere allein also konnten zur Walhalla eingehen. Daß dieß wirklich Glaubenssatz der deutschen Religion war, sohin die angeführte Stelle des Harbarz-Liedes, trotz des Spottes, der für Thor darin liegt, im Ernst gemeint war und alle Schalke von der Walhalla ausschließt, zeigt schon die Thatsache, daß der Stände-Unterschied auf dem nationalen Prinzip beruhte. Die Unterjochten im Norden waren keine Deutsche, sondern Finnen und Celten; bloß die Deutschen kamen daher zu Odin und die Nicht-Deutschen zu Thor [26c]). Doch auch nicht alle Edlen wurden solcher Ehre theilhaftig, sondern vielmehr nur diejenigen, welche im Kampfe oder in Folge von Wunden starben. (Valhalla heißt die Halle der Gefallenen.) Denjenigen hingegen, so an Krankheiten oder Altersschwäche verschieden, wurde die Hela oder Unterwelt zum Aufenthaltsort angewiesen [27]). Einen eigentlichen Straf-

[26a]) Die Hauptstelle hierüber ist der Vers 41 des Vafthrudnis-Mal, welcher in der lateinischen Uebersetzung also lautet: Omnes Monoheroes Odini in areis ictus partiuntur ictibus quotidie, Caedendos eligunt, Et a proelio domum equitant; Cerevisiam cum Diis potant, vescuntur Schrimnis lardo, Et quam maxime concordes consident.

[26b]) Harbarz-Lioth (Harbarz-Lied). Vers 23: „Othinn á jarla, thá er i falla, enn Thorr á thrálakyn. (Odin nimmt die Edlen (Jarle), welche in der Schlacht fallen, und Thor das Schalken-Geschlecht). Alte Edda, große Ausgabe. Th. I. S. 102.

[26c]) Mit Recht heißt es deßhalb im Lexicon Mythologicum, große Edda-Ausgabe, Th. III., S. 836: Hinc ex aliqua parte orta est thesis Odini sectatorum (in coelo Valhallae beatitudinem expectantium) quod Thoro servorum (i. e. Finnorum et Celtarum) genus post mortem adscriberetur.

[27]) Lexicon Mythologicum. pag. 422. (Große Edda-Ausgabe, 3ter Bd.) „Pater universi Helam in Niflheimum (chaos sive abyssum primarium) abjecit illique potentiam et dominium in novem dedit mundos (vel regiones) ut mansiones inter eos, qui ad eam mitterentur, distribueret, *sed hi sunt morbo vel senio exstincti homines.*“

ort darf man sich unter dieser Hela (aus welcher übrigens später allerdings die Hölle wurde) freilich nicht vorstellen; allein eine Zurücksetzung war die Verweisung in dieselbe dessen ungeachtet. Welchen mächtigen Einfluß auch diese Lehre auf den kriegerischen Geist der Nation ausüben, wie sehr sie die Todesverachtung vermehren und den Waffendrang steigern mußte, ist von selbst einleuchtend; doch in Verbindung mit der rohen Barbarei der Urzeit stiftete sie auch große Nachtheile. Bei den ältesten deutschen Stämmen bestand nämlich die abscheuliche Sitte, daß man Gebrechliche und Greise nicht eines natürlichen Todes sterben ließ, sondern gewaltsam ums Leben brachte. Schon Tacitus deutet hierauf hin; indem er sagt, daß die Germanen die Schwachen und Verunstalteten in Sümpfen erstickten [28]). Noch bestimmtere Aufschlüsse ertheilt aber Procopius in seinem Werke über den gothischen Krieg. Dort heißt es nämlich, daß bei dem deutschen Stamme der Heruler die Greise und Kranken ihre Verwandten baten, sie zu tödten. Dieser Bitte wurde denn auch willfahrt, indem ein nicht verwandter Heruler den Greis oder den Kranken, welcher zu dem Ende auf einen Scheiterhaufen gelegt worden war, mit einem Dolch erstach, und zum Zeichen, daß die That vollbracht sei, die blutige Waffe den Verwandten überbrachte. Letztere zündeten sodann den Scheiterhaufen an, und sammelten nach der Verbrennung des Leichnams die Knochen, die sie sodann begruben. Diese barbarische und das gebildete Gefühl so tief verletzende Sitte hing nun sichtbar mit der Religionslehre zusammen, daß nur die im Kampf Gefallenen oder an Wunden Verstorbenen zu den Stamm-Göttern in die Walhalla, die in Folge von Krankheit oder Altersschwäche Verschiedenen hingegen in die Hela kamen. Die Urgermanen glaubten also an die Unvergänglichkeit des menschlichen Geistes, und dieser Religionssatz ist in vielfältigen Stellen auf das bestimmteste ausgedrückt, indem es immer dort heißt, der Schöpfer, Allvater oder Odin gab den Menschen die nie sterbende Seele, die nicht zerstört werden kann, sondern fortlebt, wenn auch der Leib in Staub zerfällt oder durch Feuer in Asche verwandelt wird [29]). In gleicher Weise glaubten jene Deutschen an die Ewigkeit oder Unvergänglichkeit der Schöpfung, allein was das bemerkenswertheste ist, sie verbanden mit ihrer sehr eigenthümlichen Vorstellung der Entstehung der Welt folgerichtig den Gedanken und Glauben abwechselnden Unterganges derselben, so daß ihr Begriff der Ewigkeit in dem periodischen, und wenigstens einmal wiederkehrenden Wechsel der Entstehung und des Unterganges der Schöpfung bestand. Hier aber leuchtet durch die dichterische Glut der Einbildungskraft schon der erste Strahl von dem Verstandes-Scharfsinn und der höhern Weisheit durch, welche, nach den bisherigen Erfolgen zu schließen, die künftige Reife der Deutschen auszeichnen werden.

Die Lehre von dem einstigen Welt-Untergang ist ungemein tief und ergreifend. Balder, der geliebteste und beste der Söhne Odins, ist vom Schicksal zum Tode bestimmt, und an dieses für alle Götter so schmerzliche Ereigniß knüpft sich der Gedanke des Welt-Endes. Odin, der Allvater, wird im Kampf mit dem Wolf Fenrir von dem letztern verschlungen, sein Sohn Vidar rächt den Allvater, aber die Stützen der Schöpfung sind gebrochen, die Sonne fängt an sich zu verfinstern, die Erde geht im Meer unter, die

---

28) Man sehe die Stelle der Germania in unsrer Anmerkung 6, S. 27.

29) Lexicon Mythologicum. pag. 392. (Große Edda-Ausgabe, 3ter Bd.) In principio hujus (junioris) Eddae Har haec dixerat: „Allfavdr (universi sive omnium pater) cunctorum numinum summus et antiquissimus, vivit per secula et regnum suum gubernat, omnia dirigens . . . Is coelum, terram et aerem condidit . . . . *et hominem fecit cui animam tribuit semper victuram, nunquam interituram, et si corpus putrescens in pulverem terrae aut per ignem in cinerem redigatur, viventque omnes homines bene morati et erunt cum ipso in locis, quae Gimli vel Vingolf appellantur.*" Dieselbe Stelle, welche der jüngern Edda entnommen ist, findet sich im Lexicon Mythologicum der großen Ausgabe der alten Edda auch noch S. 538 und S. 724.

heiteren Sterne verschwinden am Himmel, eine furchtbare Feuersglut verzehrt alles, und die Flamme schlägt bis zum Himmel empor [30]). Merkwürdig ist dabei, daß sittliche Vorzeichen dem Untergang der Schöpfung vorhergehen. Brüder kämpfen mit Brüdern, der eine tödtet den andern, die Verwandten verletzen die Familien-Bande, die Zeit wird hart und schwer, der Ehebruch häufig, die Schilde halten nicht mehr, Wind und Sturm brechen herein, das Zeitalter ist eisern und wild, kein Mensch schont mehr des andern. Unter solchen Vorbedeutungen kündigt sich das Weltende an. Sobald aber die Schöpfung vernichtet ist, tritt auf der Stelle die Wieder-Entstehung derselben und die geistige Neugeburt der Götter wie der Menschen ein. Hier wird nun die Sprache der heiligen Gesänge ungemein poetisch, und mit Begeisterung verkünden dieselben, daß nun das Uebel überwunden sei und die Zeit des ewigen Friedens beginne. „Die Erde", sagt die Weissagung, „steigt schöner und grüner aus dem Meere wieder empor, die Wasser verlaufen sich, der Adler fliegt vorüber, der die Fische auf den Bergen fangen wird. Die Götter versammeln sich im Thale Ida, erinnern sich ihrer großen Thaten und der Geheimnisse des höchsten Wesens, die sie früher gekannt hatten, die goldnen Tafeln, so sie im Anfang der Dinge besaßen, werden im Grase wieder gefunden, Balder kehrt zurück, alle Uebel verschwinden, die guten Menschen bewohnen die himmlische Wohnung Gimle und genießen in Ewigkeit Wonne und Freude. Dann erscheint jener Allmächtige, der alles lenkt, um das große Gericht zu halten, er vernichtet alle Streitigkeiten und ertheilt die Gesetze des heiligen Friedens, welcher ewig dauert" [31]).

Nicht immer sollte demnach Entstehung und Vernichtung der Schöpfung wechseln, sondern nach dem Untergang und der Wiedererstehung der Welt der bleibende Sieg des Guten eintreten. Hier nähert sich denn der germanische Glaube vollständig der christlichen Religion. Aus allem ergiebt sich aber, daß der alte Stamm-Glaube sehr vielseitig und umfassend war; er enthielt Schöpfungs-Geschichte, Sitten-, Götter- und Unsterblichkeits-Lehre, sowie eine sehr bestimmte Vorstellung von dem Leben nach dem Tode und der endlichen dauernden Herrschaft des Guten. Der Einfluß dieser Religion auf die Geschichte der Deutschen ist äusserst bedeutend, und überhaupt so groß, daß man nun erst die Begebenheiten der Urzeit erst recht versteht und in ihr volles Licht zu setzen vermag. Darum hat denn der urkundliche und streng historische Beweis, daß alle aufgeführten Glaubenssätze wirklich die Religion der Urgermanen waren, eine besondere Wichtigkeit, und wir gehen daher sofort zur Feststellung dieses Beweises über.

---

[30]) Im Vafthrudnis-Mal und zwar im Vers 53 wird weissagend verkündet, daß der Allvater von dem Wolf verschlungen werden wird. Ulfr gleypa mun aldavathr. (Lupus devorabit seculorum patrem.) Die Beschreibung der Katastrophe und des Welt-Untergangs ist dagegen in der Völo-Spá, Vers 48, 49, 50 und 51.

[31]) Nach der lateinischen Uebersetzung in der großen Edda-Ausgabe, S. 51 — 55, lauten diese so äußerst merkwürdigen Stellen der Völo-Spá, nämlich Vers 52, 53, 54, 55, 57 und 58 in folgender Weise: „Videt illa emergere Altera vice Tellurem ex oceano Pulchre virentem; Defluent cataractae, Aquila supervolabit, qui in monte Pisces captabit. Conveniunt Asae in Idae campo, Et de (angue) terram cingente Valido colloquentur (judicabunt), [Et ibi reminiscentur De magnis rebus (gestis)], Et de celsissimi Dei Antiquis mysteriis (Runis, sermonibus, litteris). Ibi postea (iterum) Mirabiles Aureae tabulae (calculi, orbes aleatorii). In gramine reperientur, Quas in principio temporum possederant. Ferent insativum Agri frumentum, Mala omnia cessabunt, Balderus redibit, Incolent illi Hoedur et Baldur Odini beates aedes. ------ Aedem videt illa stare sole clariorem Auroque tectam. In (excelso) Gimle. *Ibi probi (fidi, pii) Homines habitabunt*, *Et per secula cuncta Gaudio fruentur.* [*Tum veniet potens ille Ad magnum (divinum) judicium Validus e superis Qui omnia regit; Fert hic sententias Et causas dirimit (contentiones supprimit), Sacra fata (vel sanctae pacis leges) statuit, Quae (semper) durabunt*].

Da wir der Entwicklung der Urreligion vorzugsweise die isländische Edda zum Grund gelegt haben; so ist vor allem der deutsche Ursprung derselben und deren Anwendbarkeit auf die germanischen Verhältnisse darzuthun. Dafür giebt es jedoch ein sehr schlagendes Beweismittel, ... nämlich die Sprache; denn die Urschrift der Edda ist deutsch. Wenn man diese Liedersammlung nur einigermaßen näher ins Auge faßt, so erkennt man sogleich die deutsche Zunge. In der Stelle des Rigs-Mäl, welche wir oben in der Anmerkung 12 abgedruckt haben, heißt es in der Ursprache z. B. „Bleikt var Har.“ Dieß ist aber nicht bloß Aehnlichkeit mit deutschen Worten, sondern vielmehr ein ganzer deutscher Satz: „Bleich war Haar“, d. h. weiß. In demselben Satz kommt noch Vangar (Wange) und Augu (Auge) vor; in der Stelle der Anmerkung 11 dagegen Brioſt (Brust) und Hals; in der Note 9 Fingur (Finger) digrir (dick) fülligt Antlit (volles Antlitz), in 8 Armr (Arm) Nidrbiugt (niedergebogen), in 13 Bast at binda (Bast zu binden), und dag (Tag), swin (Schwein) torf (Torf), in 14 Hus at timbra (Haus zu zimmern), in 15 Hundum (Hund), Swerd (Schwert), Hestum riba (Hengst reiten). Im Vafthrudnis-Mal kommt ferner vor Rath (consilium), Mann (homo), heim (zu Hause domi), heil (salvus), Allda-fathr (Allvater), Orthom (Worten), komer (redito veni), morgin (morgens) at haullo hann com (zur Halle kam er), for (fuhr), ec heiti (ich heiße), Mari (Mähre equus) Austan (Osten) seg mer (sage mir) Son (Sohn) Gotha (Götter) hundrath (hundert) Grund (terra Boden), Gestr (Gast) sessi saman (zusammensitzend) um aldi daga (durch alle Tage). Anderwärts steht fisca (Fische), Smid (Schmidt), renn (rennt), flothi (Fluth), lif (Leben), mey (Maid, Mädchen), landi (Land), senda (senden) u. s. w. Alle diese Wörter haben wir nicht gesucht, sondern nur aus beliebig aufgeschlagenen Stellen der Edda entnommen. Man mag dieselbe öffnen, wo man will, auf jedem Blatt und in jeder Zeile ist die deutsche Sprache. Manche Ausdrücke kommen uns jetzt zwar unverständlich vor, weil sie im Laufe der Zeit untergegangen sind; allein ursprünglich waren die Lieder der alten Edda reines Deutsch in der gothischen Mundart, und die Religion der Gothen ist es daher, welche dieselben enthalten. Dadurch ist denn der deutsche Ursprung und das deutsche Wesen der Edda so sonnenklar erwiesen, daß hierüber kein Wort mehr zu verlieren ist. Wir wollen jetzt aber auch nachweisen, daß der Inhalt der Edda nicht bloß dichterisch, sondern auch rein geschichtlich ist, und den wirklich ausgeübten Religions-Cultus aller deutschen Stämme darstellt. Zu dem Ende müssen wir diesen Cultus noch etwas näher beschreiben. Nächst der Ewigkeit und Unvergänglichkeit des menschlichen Geistes und aller Dinge gehörte auch die unmittelbare Einwirkung unsichtbarer höherer und mächtiger Wesen zu den positiven Glaubensſätzen der germanischen Urreligion. Es gab daher Gottheiten, Tempel und heilige Stätten, wo ihnen Verehrung erwiesen und Opfer dargebracht wurden, und Priester, welche der Verwaltung der religiösen Gebräuche vorstanden. Die Götter waren vielfach an Zahl, und die vorzüglichsten derselben Odin, Thor und Freya[32]). Nicht nur die Edda lehrt dieß, sondern vielfältig unterstützende Urkunden und Belege. Tacitus berichtet nämlich, daß die Germanen unter den

[32]) Jo. Georgii ab Eckhart Commentarii de rebus Franciae orientalis. Tomus I. pag. 407. (Liber 23, cap. 23). Tres autem praecipue Deos Gothi, Saxones, Langobardi, Thuringi, Alemanni sive Suevi et Franci coluisse videntur, quorum thoracides in eadem Theodosiana columna comparent, *Thorum nempe Jovem, Irminum vel Arminium vel Ericum, Martem*, cui alii Vodanum vel Odinum Mercurium et Martem substituerunt, et Fream Venerem, ex qua Septentrionales Fricconem faciunt. A Thoro dies Jovis *Thorstag et Donnerstag;* ab Erico dies Martis alicubi *Erichstag (Dienstag);* a Vodano dies Mercurii in inferiori Germania et Saxonia *Woenstag;* a Frea dies Veneris *Freitag* sunt vocati.

Göttern am meisten den Mercur verehren[33]), und in dem Bruchstück einer alten Verordnung aus dem 8ten Jahrhundert wird zu wiederholten Malen angegeben, daß zu den heidnischen Gebräuchen der Deutschen die göttliche Verehrung Mercurs und Jupiters gehört habe[34]). Damit stimmt auch Gregor von Tours überein, nach welchem Chlotilde, die Gattinn Chlodwichs, die Götter der Deutschen Götzenbilder von Holz und Stein nannte, welche weder sich noch andern helfen könnten. Dabei werden ausser Saturn und Mars, ausdrücklich auch Jupiter und Mercur genannt[35]). Solche Namen deuten nun freilich auf römische Mythologie, und keine deutsche Stamm-Religion; indessen es liegt hierin bloß eine Verwechslung der Namen, indem die der römischen Götter den germanischen National-Gottheiten untergeschoben wurden. Thor beherrschte bei den Deutschen den Donner, und da der römische Donnergott Jupiter hieß, so ging letzterer Name auch auf Thor über; da er aber nach dem germanischen Glauben in minderem Ansehen stand, als Odin, so wurde bei den Germanen aus Jupiter oder Thor der zweite, und aus Mercur oder Odin die erste Stamm-Gottheit[36]). Daß der letztere wirklich verehrt wurde, bezeugt Paulus Warnefried ausdrücklich[37]). Luden will trotz dieses geschichtlichen Zeugnisses nicht an die göttliche Verehrung Odins oder Wodans glauben; allein daß dieß unzweifelhaft statt fand, ist vollständig erwiesen, indem noch gegenwärtig viele Spuren des Odins-Dienstes in Norddeutschland sich erhalten haben. Dahin gehört unter andern der frühere Gebrauch, bei der Aerndte eine Garbe liegen zu lassen, welche als ein Opfer für die Gottheit betrachtet wurde, und ausdrücklich „Wodans Garbe“ hieß[38]). Aehnliche Gebräuche sind mehr-

---

33) Germania. cap. 9. Deorum maxime Mercurium colunt, cui certis diebus humanis quoque hostiis litare fas habent.

34) Es ist dieß der wichtige indiculus superstitionum, welcher unter Karlmann im Jahre 743 auf der Liptinischen Synode verabfaßt wurde, und die heidnischen Gebräuche der Deutschen beschreibt. Derselbe befindet sich bei Baluze Th. I. S. 150 und 151, und bei Canciani Th. III. S. 76. Im §. 8 heißt es: „De sacris Mercurii vel Jovis“, und im §. 20: „De feriis, quae faciunt Jovi vel Mercurio“. Das Verzeichniß der heidnischen Gebräuche (indiculus superstitionum) ist erläutert bei Canciani Th. III. S. 78 bis 112 und in dem angeführten Werk Eckharts (Note 32) Th. I. S. 407 bis 439.

35) Gregorii Turonensis Histor. Franc. liber II. cap. 29. Dii quos colitis, qui neque sibi, neque aliis poterunt subvenire: sunt enim aut ex lapide, aut ex ligno, aut ex metallo aliquo sculpti: nomina vero, quae eis indidistis, homines fuere, non Dii, ut Saturnus etc., ut ipse Jupiter etc. Quid Mars Mercuriusque potuere?

36) Bei manchen Stämmen war freilich Thor der vornehmste Gott, wie sich aus verschiedenen Geschichtsquellen ergiebt; in der Regel aber Odin, wie die Edda zeigt.

37) Diese Stelle (Paulus Warnefrid de gestis Longobardorum lib. I. cap. 7, 8 et 9) ist sehr wichtig, weil sie in genauester Uebereinstimmung mit der Edda steht und also das deutsche Wesen dieser Liedersammlung beurkundet: wir theilen solche daher mit: Refert hoc loco antiquitas ridiculam fabulam, quod accedendes Vandali ad *Wodan* victoriam de Vinilis postulaverint, illeque responderit: se illis victoriam daturum, quos primum oriente sole conspexisset; tunc accessisse Gambaram ad Fream, uxorem *Wodan*, et Vinilis victoriam postulasse, Freamque consilium dedisse, ut Viniliorum mulieres, solutos crines erga faciem ad barbae similitudinem componerent, maneque primo cum viris adessent, seseque a Wodan videndas pariter. Quas cum Wodan conspiceret, oriente sole dixisse: *„Qui sunt isti Longobardi?“* Tunc Fream subjunxisse, ut quibus nomen tribuerat victoriam condonaret, sicque Vinilis Wodan victoriam concessisse. *Wodan sane, quem adjecta litera Godan dixerunt*, ipse est, qui apud Romanus Mercurius dicitur, *et ab universis Germaniae gentibus ut Deus adoratur*, qui non circa haec tempora, sed longe anterius, nec in Germania sed in Graecia fuisse perhibetur.

38) Grimm, deutsche Mythologie. S. 104 und 105.

fach durch die Ueberlieferung dem Gedächtniß erhalten worden, und sogar manche jetzt noch übliche Volks-Feierlichkeiten oder Gewohnheiten sind unmittelbar dem Odinsdienst entsprungen.

Daß die Odins-Religion wirklicher Cultus der Germanen war, ist überhaupt durch eine solche ausserordentliche Masse der bestimmtesten Belege erwiesen, daß nur gänzliche Unkenntniß der Verhältnisse das Abläugnen derselben erklären kann. Wir zählen nunmehr diese Belege sämmtlich nach einander auf. Das wichtige und bestimmte Zeugniß von Paulus Warnefrid wurde bereits angeführt; zu diesem kommt nun noch jenes Adams von Bremen, welcher berichtet, „daß in einem mit Gold geschmückten Tempel zu Upsala die Bildsäulen dreier Götter sich befanden, wovon einer Wodan geheißen, die Schlachten gelenkt, den Menschen Tapferkeit oder Sieg über die Feinde gegeben habe, und darum bewaffnet abgebildet worden sei. Wenn ein Krieg bevorstand, habe man dem Wodan Opfer dargebracht“ [39]). Diese Erzählung Adams von Bremen stimmt auf das genaueste mit der Beschreibung des Tempels und des Gottesdienstes der Irmensäule überein, welche wir auf den Grund der Ueberlieferung nach Meibomius oben gegeben haben. Doch nicht bloß mit Adam von Bremen, sondern auch mit dem alten Gedicht, das S. 31, Anmerk. 18, mitgetheilt wurde, trifft der Bericht von Meibomius zusammen, und noch weit mehr mit Tacitus. Letzterer sagt nämlich ebenfalls, daß bei den Kriegen der Deutschen die Statuen der Götter in die Schlacht getragen wurden, und daß man ihnen Gefangne opferte. Die nach Meibomius oben gegebene Beschreibung der Irmensäule und des bei ihr üblichen Religions-Cultus ist denn unzweifelhaft erwiesen, sowie durch die bestätigende Erzählung Adams von Bremen zugleich dargethan ist, daß der in der Irmensäule abgebildete Kriegsgott Odin war. Eben so wird durch die vielfältigsten Belege beurkundet, daß nach der germanischen Urreligion Odin für den Gott des Siegs galt, welcher das Kriegsglück verlieh [40]). Alles stimmt daher unter einander überein. Zu Paulus Warnefrid, der Ueberlieferung bei Meibomius und zu Adam von Bremen kommt nun aber noch Saxo Grammaticus, welcher ebenfalls nicht nur die Thatsache des Odins-Dienstes im Norden erzählt, sondern auch solchen Cultus sehr ausführlich beschreibt [41]). Damit stehen nicht nur viele andere nordische Schriftsteller, sondern auch eine alte Chronik im Einklang, worin

---

[39]) Adami Bremensis Historia ecclesiastica. p. 152. Nobilissimum illa (Sueonum) gens templum habet quod Ubsola dicitur, non longe positum a Sigtona civitate vel Birca. In hoc templo, quod totum ex auro paratum est, statuas trium Deorum veneratur populus. *Wodan, i. e. fortior, bella regit, hominumque ministrat virtutem contra inimicos. Wodanem sculpunt armatum, sicut nostri Martem facere solent. Si bellum imminet, Wodani idolo immolant.*

[40]) Die Haupt-Beweisstelle ist in der alten Edda und zwar in dem Gesang Aegis-Drecka, Vers 22, wo Loki dem Odin vorwirft, daß er sein Amt als Siegverleiher schlecht verwalte, und Feiglinge begünstige. In der lateinischen Uebersetzung lautet jener Vers: „Tace tu, Odine, Tu scisti nunquam certamina inter viros distribuere; Saepe tu dabas, Quibus dare non debueras, ignavioribus illis victoriam.“ Man vergleiche ferner unsre Anmerkung 38.

[41]) Saxonis Grammatici Historia Danica. Ein großer Theil dieses Werks beschäftigt sich mit der nordischen, d. i. deutschen Religion, da in Dänemark und Schweden zur Urzeit nur reine Deutsche wohnten. Unter sehr vielen wollen wir nur eine Beweisstelle auswählen. Lib. VI. Olim quidem magicae artis imbuti, Thor videlicet et Othinus aliique complures, miranda praestigiorum machinatione callentes, obtentis simplicium animis, divinitatis sibi fastigium arrogare coeperunt. Quippe Norvegiam, Suetiam ac Daniam vanissima credulitatis laqueis circumventas, ad cultus sibi pendendi studium conciliantes, praecipuo ludificationis suae contagio resperserunt. Adeo namque fallaciae eorum effectus perrebuit, ut in ipsis caeteri quandam numinum potentiam venerantes, eosque deos vel deorum complices autumantes, veneficiorum auctoribus solennia vota et errori sacrilego respectum sacris debitum exhiberent. Quo evenit, ut legitima feriarum series apud nos earundem nominibus censeatur.

ebenfalls Thor, Odin und Frigga als Götter aufgeführt werden [42]). Ein englischer Geschichtschreiber vom 10ten Jahrhundert, Ethelverd, erzählt ferner, daß die Dänen, Normänner und Schweden Odin bis in jene Zeit als Gott verehrt haben, und daß die angelsächsischen Großen ihre Abstammung von Woden ableiteten. Eine Masse von Urkunden beweist aber, daß die Angelsachsen wirklich den Thor und Oden verehrt haben. Bei den Friesen fand dasselbe statt, nur hieß Odin bei ihnen Weda [43]). Auch in Ansehung der Sueven im südlichen Deutschland ist die göttliche Verehrung Odin's beurkundet, und zwar durch das Zeugniß des Abt Jonas, der in der Lebensbeschreibung des heiligen Columban von einem Opfer erzählt, das die Sueven ihrem Gott Wodan bringen wollten. Durch diese Stelle wird zugleich dargethan, daß Wodan wirklich Merkur genannt wurde, denn es heißt ausdrücklich: „Wodan, welchen Andere Merkur nennen“ [44]). Aus der Lebensbeschreibung des heiligen Gall von Walafried Strabo (eines Schriftstellers vom 9ten Jahrhundert) erhellt endlich, daß die Alemannen und Sueven einen ähnlichen Tempel hatten, wie jener in Upsala, und daß darin ebenfalls die Abbildungen dreier Götter sich befanden [45]). Man sieht nun in welchem merkwürdigen Einklang die vielfältigsten Geschichtschreiber stehen. Das Nämliche, was Paul Warnefrid von den Longobarden berichtet, d. h. die göttliche Verehrung Wodans, bezeugen vielfältige Schriftsteller und Geschichtsquellen von den Gothen in Schweden, den Angelsachsen in England, den Friesen, Sueven, Alemannen und Sachsen in Deutschland. Der Einwand, daß der Odinsdienst die Grenzen Skandinaviens nicht überschritten habe, ist daher völlig grundlos, und beruht nur auf völliger Unkenntniß der eigentlichen Sach-Verhältnisse. Zu allem Ueberfluß liegt aber noch eine bestimmte und äusserst klare Urkunde darüber vor, daß die vornehmlichsten Götter der Urgermanen Odin und Thor waren. Bei der Einführung des Christenthums in Deutschland wurde es nämlich gebräuchlich, daß die Neubekehrten ihrem bisherigen Religions-Cultus feierlich entsagen mußten, und es geschah dieß durch eine besondere Abschwörungs-Formel, welche auf uns übergegangen ist. In derselben heißt es nun unter anderm: „Ich entsage allen Werken und Worten des Teufels, ich entsage dem Thor und dem Wodan und Sachsn Ote“ [46]). Bei solchen Beweisen zeigt sich denn die Behauptung, daß der Thor- und Odins-

[42]) Then gamble swenske crönica. Diese Chronik scheint jedoch großentheils aus Saxo grammaticus geschöpft zu haben.

[43]) Man sehe über alles dieß das Lexicon Mythologicum, große Edda-Ausgabe Th. III. S. 597 und 598 bis 603.

[44]) Conferatur Mabillon. Acta Sanctorum ordinis Benedicti, II., 26. „Deinde perveniunt ad locum quem peragrans vir Dei non suis placere animis ait, sed tamen ob fidem in eis ferendam inibi paullisper moraturum se spopondit. Sunt enim inibi vicinae gentes Suevorum. Quo cum moraretur et inter habitatores loci illius progrederetur, reperit eos sacrificium profanum litare velle, vasque magnum, quod vulgo Cupam vocant, quod viginti et sex modios amplius minusve capiebat, cerevisia plenum, in medio habebant positum. Ad quod vir Dei accessit et sciscitatur, quid de illo fieri vellent. Illi ajunt. *Deo suo Wodano, quem Mercurium vocant alii, se velle litare.*

[45]) Suevos aut Alemannos tria praesertim idola coluisse, apparet e relatione Walafridi Strabonis in vita S. Galli, qui ante medium seculi septimi ethnicismi reliquias apud eos destruere tentavit. Lexicon Mythologicum l. c. p. 604.

[46]) Diese Abschwörungs-Formel (Abrenuntiatio diaboli) findet sich bei Eckart, Comment. de rebus Franciae orientalis Tom. I. pag. 440, bei Canciani, Barbarorum leges antiquae, Tom. III. pag. 76 und im Lexicon Mythologicum (große Edda-Ausgabe Th. III.) Dieselbe lautet also: Und ec forsacho allom Dioboles — wercum und wortum, Thunnar (Thor) ende Woden end Sachsn Ote ende allem them unholdum, the hira genotes sint. (Ich entsage allen Teufels Werken und Worten, dem Thor, Odin und allen Unholden, die ihre Genossen sind).

dienst nur in Skandinavien, keineswegs aber in Deutschland bestanden sei, in ihrem wahren Gehalt, so wie sich auch ergiebt, wie sehr die Schriftsteller irren, welche die Religionslehre der Edda nur auf die äußersten Nordländer und nicht auf sämmtliche Urdeutsche beziehen wollen. Es ist überhaupt ganz unbegreiflich, wie man zu dieser Meinung kommen, und wie man insbesondre abläugnen konnte, daß Odin, Thor und Freia oder Frigga die vorzüglichsten Götter aller deutschen Stämme waren, da die Erinnerung an dieselben bis auf den heutigen Tag fortlebt, ja bleiben wird, so lang es eine deutsche Sprache giebt. Was ist denn Donnerstag? — Der Tag Thor's, des Donnergottes! Was Freitag? Der Tag der Freia oder Frigga oder auch des Gottes Freyr! — Was endlich der Wodens- oder Wöhns-Tag, wie Mittwoch bei manchen deutschen Stämmen hieß? Der Tag Odins! Wenn wir aber heute noch gewisse Tage nach den deutschen Stamm-Göttern benennen, so wird es rein unerklärlich, wie man die frühere Verehrung dieser Götter bestreiten konnte. Keine Dichtung folglich, sondern die sicherste geschichtliche Thatsache ist es, daß Odin, Thor und Freia oder Frigga von allen deutschen Stämmen als Gottheiten verehrt wurden. Diese Thatsache allein beweist aber dann, daß die Edda rein deutsch ist und den allgemeinen Nationalglauben darstellte. Indessen wir haben dafür auch viele andere unumstößliche Beweise, und dieselben liegen in der merkwürdigen, ja wirklich Erstaunen erregenden Uebereinstimmung des Inhalts der Edda mit den alten deutschen Rechtsbüchern, den spätern fränkischen Kapitularien und den Berichten sehr alter Schriftsteller. Die alte und jüngere Edda erzählen nämlich, daß ein Wolf (Hati) den Mond verfolge und ihn zu verschlingen suche, woher die Mondsfinsternisse kämen [47]). In dem obenerwähnten Verzeichniß der heidnischen Gebräuche der Urdeutschen kommt aber der Aberglaube der Vince luna (Siege o Mond) vor, der darin bestand, daß die Deutschen bei Mondsfinsternissen ein großes Geschrei zu erheben pflegten, um dem Mond, welcher im Kampf mit dem Wolf begriffen sei, zu Hülfe zu kommen. Daher kam der Ausdruck: vince luna (siege Mond!). Eine fränkische Verordnung also führt diesen Gebrauch als einen Aberglauben der deutschen Heidenzeit ausdrücklich an [48]); derselbe bestand demnach in der Urzeit wirklich bei den Deutschen, und dieß beweist denn sonnenklar, daß der Inhalt der Edda wirklich in den Sitten, Gebräuchen und Glaubens-Sätzen der Urgermanen wurzelte. Doch noch mehr! Das Hava-Mál der Edda lehrt, daß die Woche aus 5 Tagen bestand [49]); aus verschiedenen christlichen Concilien-Beschlüssen erhellt jedoch, daß die Woche bei den Deutschen zur Heidenzeit wirklich nur 5 Tage zählte, und daß der fünfte Tag der Verehrung Thors oder Jupiters gewidmet war [50]). Abermals ist daher erwiesen, daß der Inhalt der Edda deutscher Glaube und deutsche Sitte war. Nach der jüngern Edda hießen ferner die Götter der Deutschen Asen, und von ihnen leiteten die Reiks, Jarle oder Edlinge ihren Ursprung her.

---

[47]) Völo-Spa. Vers 36. Große Edda-Ausgabe Th. III. S. 43.

[48]) Der schon bemerkte indiculus superstitionum, cap. 21: „De lunae defectione, quod dicunt *vinceluna*."

[49]) Háva-Mál. Vers 74. Uebersetzung: „Veränderlich ist die Herbstnacht, vielfältig wechselt die Witterung schon während 5 Tage, noch mehr während eines Monats." Da 5 Tage den Gegensatz von Monat bilden, so ergiebt sich, daß darunter die Woche verstanden ist.

[50]) Canciani. Tom. III. pag. 100. Ex concilio Narbonensi tempore Recaredi Wisigothorum Regis celebrato, colligimus etiam inter Christianos fuisse, qui sacram haberent diem Jovi, aut Thoroni dictatam: Ad nos pervenit (epistola canonica incerti anni) quosdam de populis catholicae fidei execrabili ritu *diem quintam feriam, qui et dicitur Jovis, multos excolere et operationem non facere.* Concilium quoque Arelatense damnat eos, *qui quintam feriam in honorem Jovis secundum paganicam consuetudinem honorare praesumpserint.*

Der gothische Geschichtschreiber Jornandes erzählt aber, daß die Gothen ihre Edlen nicht bloße Menschen, sondern Halbgötter, d. i. Ansen (Asen), genannt haben [51a]). Letzteres Wort war mit dem eben angegebenen Begriff bei den Deutschen also wirklich im Gebrauch, und dieß zeigt denn wiederum, wie ächt deutsch der Inhalt der Edden ist, und wie sehr er im Bewußtsein des Volkes lebte. Erwägt man nun, daß die Lehren der Edda über den Stände-Unterschied, die ebenbürtigen Ehen und die Beschäftigung der verschiedenen Stände mit den Vorschriften der alten Rechtsbücher auf das genaueste übereinstimmen, berücksichtigt man, daß die Leibesgestalt der Urgermanen in der Edda mit den nämlichen Worten beschrieben wird, wie in den Berichten der römischen und griechischen Geschichtschreiber, und bedenkt man endlich, daß auch die Edda den deutschen Adalingen die Erwerbung von Ländereien durch das Schwert ausdrücklich anempfiehlt, so ist dieß ein Einklang, welcher den verstocktesten Zweifel überwinden muß. Wirklich blendendes Licht ergiebt sich aber vollends durch jene Stelle der alten Edda, worin die sittlichen Vorzeichen des einstigen Welt-Untergangs beschrieben werden. (Man sehe oben S. 173.) Tacitus und die Rechtsbücher beweisen nämlich, wie eng das Familienband bei den Urgermanen war, wie dasselbe die Seele der ganzen Staats-Verfassung darstellte, und wie es als ein Heiligthum gepflegt und verehrt wurde. Die nämlichen Geschichts-Quellen zeigen ferner den Abscheu der ältesten Deutschen vor dem Ehebruch. Wie kündet aber die Edda den einstigen Welt-Untergang an? Durch Auflösung des Familienbandes, durch Ueberhandnehmen des Ehebruchs! Hier nun malt sich deutsche Sitte und Gesetzgebung, deutsches Leben und Fühlen mit einer solchen Stärke, daß man allen Gesetzen des Denkens Hohn sprechen würde, wenn man das ächt deutsche Wesen der Edda und deren Eigenschaft als sichere geschichtliche Quelle unsrer Stamm-Religion noch bezweifeln wollte. Die Beweise, die wir in den vorhergegangenen Hauptstücken über die eigentliche Bedeutung der ältesten Staatsverfassung unsres Volkes und im gegenwärtigen über das Wesen unsrer Stamm-Religion entwickelt haben, sind bündig und entscheidend; indessen so groß auch ihr Gewicht ist, so kommt dasselbe dessenungeachtet nicht jenem des Beweisgrundes bei, der in der wunderbaren Uebereinstimmung der Edda und der alten Rechtsbücher liegt. Wenn ich in jener lese, so glaube ich die letztern vor mir zu haben, und wenn ich die Rechtsbücher überblicke, so däucht mir, daß das Religionsbuch mir vorliege. Ja, jetzt tritt volle Klarheit in die Seele; jetzt weiß ich, was unser Volk in der Urzeit glaubte, dachte und fühlte; nun verstehe ich seine älteste Geschichte, seine Herkunft, seine Sitten, Gebräuche, sowie die wahre Bedeutung seiner Staats-Einrichtung, und jedes Wort von der Schilderung derselben in den vorhergehenden Hauptstücken ist geschichtlich wahr und treu. Und so ist denn das ächt deutsche Wesen der in der Ursprache auch deutsch verabfaßten isländischen Edda auf das strengste und unumstößlichste urkundlich erwiesen, und nicht bloß den skandinavischen Glauben, sondern vielmehr die Urreligion aller Deutschen stellt diese Liedersammlung dar. Unsre Entwicklung des germanischen Stamm-Glaubens ist daher in Ansehung aller wesentlichen Stücke geschichtlich belegt, und es ist jetzt nur eine Thatsache noch etwas näher und bestimmter darzuthun. Wir haben gesagt, daß der Verkehr mit den Stammgöttern durch Vermittlung der Priester geschah, und diese Thatsache unterliegt geschichtlich wirklich keinem Zweifel, obschon man das Dasein von Priestern der Urzeit bestreiten wollte. Tacitus berichtet ausdrücklich, daß die Germanen einen Priesterstand hatten, und er giebt sogar einzelne Züge von dem

---

[51a]) Jornandes de rebus Geticis cap. 13. Gothi, magna potiti per loca victoria, jam proceres suos, quasi qui fortuna vincebant, non puros homines, sed semideos, i. e. Anses vocavere.

Wirkungskreise dieses Standes, indem er ihnen als Werkzeugen der Gottheit die Vollziehung der Strafen zuschreibt[51b]). Schon dieser Umstand ist bei der ausserordentlichen objektiven Treue des römischen Geschichtschreibers über die deutschen Zustände von großer Bedeutung; allein es liegen auch bestimmte Beweismittel vor, welche die Richtigkeit desselben ausser allen Zweifel setzen. Das erste besteht darin, daß die älteste Sprache für Priester ein eigenes vaterländisches Wort hat; ..... Ewart war dasselbe. Jacob Grimm stieß ebenfalls auf dieses Wort; allein er will kein besonderes Gewicht darauf legen, weil dasselbe in den Stellen, wo es gebraucht wird, auf den jüdischen Leviten bezogen werden kann[52]). Dagegen ist aber zu erinnern, daß der St. Galler Mönch Kero für unser Priester (sacerdos) ohne alle Beziehung auf einen jüdischen Leviten ausdrücklich den deutschen Ausdruck: „Ewart“ gebraucht[53]). Letzterer bezeichnete daher im grauen Alterthum ohne allen Zweifel die deutschen Priester, und wo der Name war, mußte auch die Sache bestehen, folglich in der germanischen Urzeit ein Priesterstand vorhanden gewesen sein. Pfister behauptet in seiner Geschichte der Deutschen, Th. I., S. 321, „zur Zeit der Einführung des Christenthums sei kein besonderer Priesterstand in Deutschland gewesen, und die Sprache habe nicht einmal ein eignes Wort dafür.“ Unmittelbar darauf bemerkt dieser Geschichtschreiber, bei den Sachsen habe der Priester den Namen „Ewart“ gehabt. Welcher sonderbare Widerspruch! Freilich sagt Pfister, Ewart bedeute nur Gesetzbewahrer; allein bei den Urdeutschen floßen die Gesetze unmittelbar aus der Religion, wie die genaue Uebereinstimmung der Edda und der ältesten Rechtsbücher beweist; die Priester waren daher auch häufig Vollstrecker der Gesetze, und Gesetzbewahrer mit Priester gleichbedeutend; allerdings den letztern bezeichnet darum das Wort „Ewart“. Doch nicht bloß einen, sondern mehrere Namen hatte die alte deutsche Sprache für jenen Stand, da im Norden von Blóta (opfern, beten) der Priester Blótgodar und Blodmenn, die Priesterin hingegen Blotgydur hieß[54]). Doch selbst ein drittes und viertes Wort hat die deutsche Sprache für Priester; nämlich „Gudjans“ und „Weiha“. Ulphilas, der berühmte gothische Bischof, gebraucht in seiner Uebersetzung der Bibel ausdrücklich beide Worte für Priester (sacerdos)[55]). Damit stimmt auch Kero überein, der sacrum (heilig) mit Wiho, d. h. Weihe, übersetzt. Als Verwalter des Heiligen hieß der Priester bei den Urgermanen also auch „Weiha“. Pfister bemerkt selbst, daß bei den Gothen der Priester Gudgi genannt worden sei; aber er sagt, dieß bedeute nur guter Mann. Aus sehr vielen Stellen von Ulphilas geht jedoch auf das deutlichste hervor, daß Guth oder Gud das spätere Gott war[56]), und Gudjans folglich den Diener Gottes oder den Priester bezeichnete. Die Erklärung Pfisters ist deßhalb offenbar irrig. Ulphilas übersetzt ferner immer Hoherpriester mit auhumistans Gudjans (Genitiv anhumistins Gudjins). Diese Würde war aber bei den Juden ein eigentlicher

---

[51b]) Germania cap. 7, 10, 11.

[52]) Deutsche Rechtsalterthümer. Th. I. S. 751.

[53]) Kero's Uebersetzung der Benediktiner-Regel. Sacerdos, ewart: sacerdotis, ewartin: sacerdotum, ewarto; sacerdotium, ewartuam: sacerdotii, ewartuames. Goldast. Rer. Alem. script. Tom. II. p. I. p. 87 et 88.

[54]) Mone, Geschichte des Heidenthums im nördlichen Europa. Th. I. S. 236.

[55]) Das Wort „Gudjans“ findet sich sehr häufig bei Ulphilas, weil überall, wo die jüdischen Priester in den vier Evangelien vorkommen, immer jenes gothische Wort gebraucht wird. Weiha steht dagegen im Evangelium Johannes 18, 13, wo die Stelle „dieß war der Schwiegervater des Kajaphas, der im selbigen Jahr Hoherpriester war, also übersetzt ist: „Sa vas auk Swaihra (Schwäher) Kayafin. Saei vas auhumists Veiha this atathnjis.“

[56]) Z. B. im Evangelium Markus 15, 39. Ve sunjai sa Manna sa Sunus (Sohn) vas (war) Guths (Gottes).

Priesterstand, und wenn Ulphilas also das fragliche Wort gleichwohl mit „Gudjans“ übersetzt, so ist es offenbar, daß man bei den Deutschen mit „Gudjans“ nicht den unbestimmten und vieldeutigen Begriff „guter Mann“, sondern jenen eines eigentlichen Priesterstandes verband. Völlig irrig ist daher die bemerkte Behauptung Pfisters, die deutsche Sprache habe nicht einmal ein Wort für Priester gehabt; mehrere Namen hatte sie dafür, und dies beweist denn auch einen Priesterstand selbst.

Einen zweiten bündigen Beweis für das Dasein desselben liefert das im ersten Abschnitt (Anmerk. 18, S. 31) angeführte Gedicht. Der Inhalt desselben zeigt freilich, daß es nur eine Uebersetzung in neueres Deutsch ist; indessen die Eigenthümlichkeit desselben, seine Uebereinstimmung mit Tacitus, welcher das Strafamt gleichfalls den Priestern beilegt, und mehrere andere Nebenumstände, die sich später hervorthun, deuten unwidersprechlich auf das Dasein einer Urschrift, aus der jenes Gedicht nur übersetzt wurde, also auf hohes Alterthum und geschichtliche Wahrheit desselben. Dazu kommt aber, daß die Gebräuche der alten Stamm-Religion in Sachsen durch die Ueberlieferung theilweise im Gedächtniß sich erhalten haben und in sehr umständlichen, das bemerkte Gedicht und den Tacitus bestätigenden Zügen uns erzählt werden. Es ist dieß die Beschreibung der Irmensäule und des bei ihr üblichen Religions-Cultus, welche wir nach Meibomius oben S. 164 gegeben haben. Die geschichtliche Treue jener Stelle ergiebt sich aus ihrer genauen Uebereinstimmung mit der Schilderung des Tempels in Upsala bei Adam von Bremen. Daß aber Gebräuche der Urzeit wirklich durch die Ueberlieferung bis auf unsre Zeit im Gedächtniß sich erhalten haben, zeigt die Thatsache, daß in Norddeutschland die Erinnerung an die Wodansgarbe bis auf die neuesten Zeiten herein sich erhalten hat. Die Beschreibung des Religions-Cultus bei der Irmensäule bekräftigt jedoch abermals das Dasein von Priestern und Priesterinnen in der germanischen Urzeit. Dasselbe wird indessen auch durch das Zeugniß alter und sehr verläßiger Geschichtschreiber erwiesen. Strabo sagt nämlich, daß in dem bekannten Heerzug der Cimbern auch Priesterinnen (*ἱερειαι*) sich befanden, ja er beschreibt sogar deren Kleidung [57]). Sie trugen ein weißes Gewand, darüber ein langes mit Spangen befestigtes Oberkleid, und einen ehernen Gürtel. Ihre Füße waren unbedeckt. Auch eines Priesters der Chatten gedenkt Strabo ausdrücklich, der bei einem Triumph in Rom mit aufgeführt wurde, ja er giebt sogar den Namen dieses deutschen Priesters an; Libys hieß er [58]). Daraus erhellt denn, wie falsch und ungeschichtlich die Behauptung ist, daß kein Priesterstand bei den Deutschen gewesen sei, indem das Dasein desselben durch eine Masse der verschiedenartigsten Zeugnisse auf das bestimmteste erwiesen wird. Aus welchem Stande die Priester gewählt wurden, melden die geschichtlichen Quellen ausdrücklich, wie wir sogleich sehen werden; wenn dieß aber auch nicht der Fall wäre, so würde schon der ganze Charakter der ältesten Staatsverfassung zeigen, daß die Priester jedenfalls nur den Bevorrechteten, ja sogar nur den Edlen angehörten. Wenn das Volk, nämlich die Liten und Schalke, von der Staatsgewalt gänzlich ausgeschlossen waren, so versteht es sich von selbst, daß keinem von ihnen das politisch so wichtige Amt des Priesters zugestanden wurde. Das Volk wurde von den Bevorrechteten tief verachtet, niedriger Sclave war nur seine Benamung, der Priester aber hoch geehrt. Wie hätte also ein verworfener Lite oder Schalk das Priesteramt ausüben können? Sogar bis über das Grab hinaus erstreckte sich nach der ger-

[57]) **Strabo lib. VII.** *Ἔϑος δέ τι τῶν Κίμβρων διηγοῦνται τοιοῦτον, ὅτι ταῖς γυναιξὶν αὐτῶν, ξαρηκολούϑουν προμάντεις ἱέρειαι πολιότριχες, λευχείμονες, καρπασίνας ἐφαπτίδας ἐπιπεπορπημέναι, ζῶσμα χαλκοῦν ἔχουσαι, γυμνόποδες.*

[58]) **Ibidem.** *ἐπόμπευσε δὲ καὶ Λίβυς τῶν Χάττων ἱερεύς.*

manischen Stamm-Religion der Unterschied des Freien und des Knechtes; jene nahm Odin, diese nur Thor zu sich; selbst in den Augen der Götter war also das Volk niedrig und verachtet, wie hätte demnach ein Mann aus dem Volke den Dienst der Gottheit verrichten und das Organ ihres Willens sein können? Ja nicht einmal die niedern Frien hielt man eines solchen Dienstes für würdig, sondern nur ein Adaling konnte ihm vorstehen. Schon der Oberrichter gehörte nach der Anmerk. 5, S. 164, dem Stande der Edlen an, noch wichtiger war jedoch das Amt des Priesters, offenbar wurde daher auch dieser den Adelingen entnommen, und er mußte sogar aus ihnen gewählt werden, weil schon die Ehrfurcht gegen die Götter gebot, nur denjenigen zu ihrem Dienst zu erwählen, welcher in ihren Augen für den Edelsten galt, und dieß war nur der Vornehmste von Geburt. So war es denn auch wirklich, wie die vielfältigsten geschichtlichen Zeugnisse beurkunden. Zuvörderst berichtet Jornandes, daß bei den Gothen ein besonderer edler Stand war, welcher den Namen der pileati führte. Aus diesem wurden sowohl die Könige, als die Priester erwählt. Später erläutert Jornandes diese Stelle noch näher, indem er erzählt, der weise Diceneus habe aus den Gothen die edelsten (nobilissimos) und klügsten Männer auserwählt, dieselben in der Götterlehre (theologia) unterrichtet, aus ihnen Priester (sacerdotes) gemacht und diesen den Namen pileati gegeben. Der Geschichtschreiber der Gothen sagt also bestimmt und deutlich, daß nur Edle zu Priestern gemacht wurden, und er gebraucht auch für Adalinge ausdrücklich das Wort „nobiles“ [59]). Mit Recht bemerken deßhalb die Herausgeber der alten Edda, daß die Priester der Deutschen immer dem Stande der Adalinge angehörten [60]). Für die unzweifelhafte Richtigkeit dieser Thatsache haben wir indessen auch einen andern unmittelbaren Beweis, indem die Edda sagt, daß bei der Entstehung der Stände der Gott Heimdallr die Runen nur dem Jarl oder Edling gelehrt habe [61]). Die Runen enthielten aber die Religions-Geheimnisse; nur die Priester kannten dieselben, und da solche bloß den Adalingen gelehrt wurden, so ist erwiesen, daß man nur aus letztern die Priester erkor. Daß dieß auch gar nicht anders sein konnte, zeigt der ganze Geist des Alterthums ungemein deutlich. Das Wissen beschränkte sich dortmals auf geringe kümmerliche Kenntnisse der Schriftzeichen, sowie der gewöhnlichsten Naturgesetze, und war so selten, daß schon das Verständniß der Buchstaben oder das Lesen und die Erklärung der alltäglichsten Natur-Erscheinungen die größte Ehrfurcht erweckte. Mit den wenigen Kenntnissen wurde noch überdieß großer Mißbrauch getrieben; indem man die tiefe Unwissenheit der Massen als ein vorzügliches Mittel zu ihrer Unterdrückung betrachtete, und darum aus allen Kräften zu erhalten suchte. Die geringfügigen Erstlinge der Wissenschaft blieben daher ausschließendes Eigenthum der Vornehmen, und wurden sorgfältig verheimlichet, damit sie nicht zur Kenntniß der Massen gelangen sollten. Durch den geheimnißvollen Schein, mit dem man sie umgab, gewannen sie noch in den Augen des Volkes an Heiligthum und Wichtigkeit, und vermehrten also das Ansehen und die Macht ihrer Besitzer [62]). Darum lehrte der Stammgott die Runen oder Buchstaben sowie die Religions-Geheimnisse nur dem Jarl und darum wurde immer aus jeder Edlings-Sippschaft ein Sohn dem Priesterstand gewidmet, um den Einfluß, welchen diese

[59]) Diese wichtige Stelle bei Jornandes geben wir aus besondern Gründen in einer Anmerkung des folgenden Hauptstücks.

[60]) Einleitung zum Rigs-Mál. Große Edda-Ausgabe. Th. III. S. 166. Horum ordinum primi duo (familia regia et nobiles) uni revera annumerari queunt, *nobilium hominum* nempe, *ad quem similiter sacerdotes pertinebant.*

[61]) Man sehe Anmerkung 17, S. 167.

[62]) Das Geheimnißvolle, mit welchem im Orient die ersten wissenschaftlichen Kenntnisse umgeben wurden, ist

Würde und der ausschließende Besitz der Religions-Geheimnisse und des Wissens überhaupt ertheilte, nur den Adalingen zuzuwenden. So standen denn alle Grundeinrichtungen der Urzeit in folgerichtigem Einklang, und die ungeheure Kluft des Stände-Unterschieds ward demnach auch durch die Religion noch befestigt und verstärkt. Luden bestreitet zwar das Dasein eines Priesterstandes der ältesten Germanen geradezu, sowie er auch die Erwählung dieser Würdeträger aus den Edlen durch die Bemerkung widerlegen will, daß in den verzweifelten Kämpfen der Sachsen für ihre Stamm-Religion gerade die Edlinge zuerst dem Christenthum und der fränkischen Königsmacht sich unterworfen hätten, allein dieser Einwand zeigt sich auf wahrem geschichtlichem Boden nicht bloß als unhaltbar, sondern es enthüllt sich sogar das offenbare Gegentheil. Die Bemerkung ist sehr wahr, daß bei den Sachsenkriegen die Edlinge die größte Anstrengung und Ausdauer entwickeln mußten, weil die Religion in Gefahr kam, und diese für sie eine ganz besondere Wichtigkeit hatte, also für den Adel am meisten zu verlieren war. Haben indessen die Edlinge nicht alle Kräfte aufgeboten, haben sie nicht das Aeußerste versucht und ihre Anstrengungen und Ausdauer nicht bis zum Unglaublichen gesteigert? Allerdings! Nur Wittekind und seine edlen Standesgenossen waren der Mittel- und Stützpunkt des Kampfes, sie regten mit begeisternden Worten das Volk zum Widerstand gegen das Christenthum auf; sie ordneten und leiteten die Schlacht, sie waren die verzweifelten Vorkämpfer, und versuchten alle Mittel, das Volk zur Beharrlichkeit zu ermuntern und zum Aufstande im Großen zu vermögen. Die Massen waren gerade weniger kampflustig, und wenn sie auch das Christenthum ohne allen Zweifel glühend haßten, so konnten sie doch nur mit Mühe zum allgemeinen Aufstand gebracht werden. Und eben in der geschichtlichen Thatsache, daß die Empörungen anfangs nur vereinzelt waren und die allgemeine sächsische Heerfolge nur viel zu spät auf die Beine gebracht werden konnte, lag eine Hauptursache des Sieges der Franken. Gleichwie aber die sächsischen Edlinge die eifrigsten und thätigsten Beförderer des Kampfes waren, so bewiesen sie auch die größte Ausdauer; wie oft flohen Wittekind und Albuin arm und hülflos zu den Nachbarn; aber immer kehrten sie voll Muth und Vertrauen zurück, die Massen abermals erregend und aufrüttelnd. Oefters verlor das Volk die Zuversicht und unterwarf sich seinen Drängern, Wittekind und seine Standesgenossen hingegen blieben standhaft und ungebeugt, und erst dann, als eine lange Erfahrung die augenfällige Unmöglichkeit des Widerstandes gegen Christen- und Frankenthum gelehrt hatte, behauptete die Staatsklugheit ihre Rechte, und die Edlinge unterwarfen sich dem gebieterischen Gesetz der Nothwendigkeit. Sie retteten durch gütliche Einigung mit dem Sieger, was von ihren Standesvorzügen zu retten war, und einmal unterworfen blieben sie freilich der neuen Ordnung der Dinge treu, weil sie ausserdem auch das Gerettete verloren haben würden. Das Volk war natürlich weniger staatsklug, und als die schönen Folgen des Frankenthums durch die Zehnden, Steuern und Bedrückungen der fränkischen Beamten im Leben erst sich äusserten, waren die Massen natürlich leicht zu Aufständen zu vermögen; doch die Edlinge kannten die Vergeblichkeit der-

allgemein bekannte geschichtliche Thatsache. Vorzüglich die Priester eigneten sich aber die Wissenschaften ausschließlich zu. (Bailly, Geschichte der Astronomie, in der deutschen Uebersetzung Th. I. S. 161). Auch die pythagoräische Schule kleidete sich sehr in Geheimnisse. Wie sehr man aber das Volk von dem Wissen ausschließen und nur den Edlen den Besitz desselben sichern wollte, beweist am besten der nachstehende Brief Alexanders an Aristoteles: „Du hast nicht wohlgethan, deine Bücher über die betrachtenden Wissenschaften öffentlich bekannt zu machen: mich schmerzt dieser Schritt ungemein, da wir nun in den Wissenschaften vor dem gemeinen Volk keinen Vorzug mehr haben; denn die Kenntnisse, welche du mir einst als heilige Geheimnisse mittheiltest, werden nun allen Leuten zugänglich." Dieser Brief findet sich unter andern im Alexander Diodors von Sicilien.

selben aus Erfahrung und darum entsagten sie ihnen entschieden. Vielleicht nur ein Schimmer von Hoffnung würde die so tief gedemüthigten Edlinge zu neuen Kämpfen bestimmt haben, aber sie hatten die Unbeständigkeit des Volkes und das zu große Uebergewicht der fränkischen Macht durch die Erfahrung zu sehr kennen gelernt; es war daher nur die Wahl zwischen gänzlichem Verlust ihrer Vorrechte oder der Verbindung mit dem Sieger gegeben, und da dachte der Adel freilich nicht groß genug, lieber den Untergang als die Unterwerfung zu wählen, sondern er verband sich mit dem Sieger, um durch ihn einen Theil seiner Vorrechte wieder zu erhalten. So handeln die Vornehmen und Reichen nach dem Zeugniß der Geschichte aber immer, und es wird also räthselhaft, wie ein Geschichtschreiber diesen einfachen Zusammenhang der Dinge verkennen konnte.

In der ältesten Verfassung der Deutschen gab es daher allerdings schon Priester, und diese gehörten den Edlen an, wodurch denn die schon im Wehrgeld liegenden staatsrechtlichen Vorzüge dieses Standes noch ungemein erhöht wurden. Tacitus erzählt, daß die Volksversammlungen, wo wichtige Beschlüsse gefaßt werden sollten, von den Priestern eröffnet und geleitet wurden. Damit stimmen auch die deutschen Quellen überein, indem ohne vorhergehendes Befragen der Diener Gottes über den Ausgang nichts von Bedeutung bei den Germanen unternommen wurde. Die Berathung über entscheidende Staatsmaßregeln setzte unter solchen Umständen die Anwesenheit der Priester nothwendig voraus, und nun zeigt sich, wie groß dadurch die Macht der Edlinge über die öffentlichen Versammlungen wurde. Die Vertrauten der Gottheit wußten allein den Ausgang einer großen Unternehmung, sie mochten also ab- oder zureden, immer mußte ihr Ausspruch bei der Menge das größte Gewicht haben, der Adel sohin mit ihrer Hülfe seine Wünsche gemeiniglich durchsetzen. Abermals bezeugt dieß Tacitus, welcher berichtet, daß bei den Germanen der öffentliche Priester (sacerdos civitatis) die Zukunft erforsche, und daß man dabei auf den Flug der Vögel achte. Noch bestimmter lehrt dieß aber das Rigs-Mál der Edda, indem dort erzählt wird, daß der zum Priesterstand bestimmte jüngste Sohn des Jarl durch die Unterrichtung in den Religions-Geheimnissen auch die Kunst erlernte, den Vögelflug zu deuten, Feuersbrünste zu beherrschen (zu mäßigen), und die Sorgen der Menschen zu lindern. Welche unermeßliche Gewalt die Priester dadurch über die Massen erlangen mußten, ist von selbst einleuchtend, und die lebhafte Phantasie der Deutschen, welche mit besonderer Vorliebe zu dem Uebersinnlichen sich hinneigte, half hier wesentlich mit. Indessen sogleich zeigten sich auch die gefährlichen und schädlichen Wirkungen jeder Art von Aberglauben; denn der Glaube an geheimnißvolle Einwirkungen, welche nicht an die Gesetze der Natur gebunden seien, erzeugte vielfachen traurigen Wahn, unter welchem vorzüglich die dem bösen Urprinzip zugeschriebene und durch seine Dienerinnen, die Hexen, ausgeübte Macht die erste Stelle einnahm. So entstand denn auch diese traurige Verirrung, welche durch ihre weitwirkenden und entsetzlichen Folgen in der ältesten und der spätern Geschichte der Deutschen die Lächerlichkeit verliert, schon in der Urzeit. Durch den nichtswürdigen Sclavenhandel, welcher schon im grauen Alterthum eine große Ausdehnung hatte, mochten öfters Menschen geraubt und weggeschleppt worden, also verschwunden sein, ohne daß eine Spur derselben aufzufinden war. Da verfiel denn die Unwissenheit der Barbaren auf die verstandlose Meinung, daß solche Menschen vermöge der geheimnißvollen Macht der Hexen von diesen verzehrt worden seien. Und diese unselige Verblendung ist leider nicht bloße Vermuthung, sondern nur zu gewisse geschichtliche Thatsache. Das Kapitulare von Paderborn (785) enthält nämlich folgende merkwürdige Stelle: „Wenn Jemand vom Teufel getrieben nach der Weise der Heiden glauben würde, daß ein Mann oder eine Frau eine Hexe sei, und Menschen

esse, und deßhalb dieselbe verbrennen, oder ihr Fleisch einem Andern zum Verzehren geben, oder es selbst essen sollte, der ist der Todesstrafe verfallen" [64]). Aber auch durch die Rechtsbücher wird das wirkliche Dasein solcher Greuel vielfältig erwiesen. Mehrere derselben erklären nicht nur den Schimpfnamen der Hexe für eine Ehrenkränkung, sondern legen auch den Beleidiger den Beweis der Wahrheit seines Vorwurfs auf [65]); der Gesetzgeber selbst glaubte sohin an die Wirklichkeit der Hexen. Doch, was noch niederschlagender ist, schon in der Urzeit fand wider dieselben ein förmliches Strafverfahren statt. Dieß ergiebt sich zuerst aus dem salischen Gesetze, wo es heißt, daß eine Hexe, welche überwiesen wird, einen Menschen gegessen zu haben, eine Buße von 200 Gulden, also das volle Wehrgeld entrichten soll. Aus einigen Stellen des longobardischen Rechts geht aber hervor, daß man einen der Hexerei beschuldigten Menschen zuweilen sogar richterlich zum Tode verurtheilte [66]). Wie man aus der unten eingerückten Gesetzesstelle ersieht, setzte sich nämlich die anbrechende Cultur bei den Longobarden der Barbarei der frühern Zeit entgegen, und erklärte den Glauben, daß man einen Menschen, ohne ihn zu berühren, von innen heraus verzehren könne, für unsinnig und eines Christen für unwürdig. Zugleich wird dem Richter bei Strafe verboten, einen der Hexerei beschuldigten Menschen zum Tode zu verurtheilen. Aber daß der Gesetzgeber die Tödtung der vermeintlichen Hexen sogar dem Richter ausdrücklich bei Strafe verbieten mußte, diese merkwürdige Thatsache zeigt hinlänglich, wie tief jene Barbarei in den Sitten der ältesten Zeit gegründet war. Wiederum das Christenthum war es jedoch, dessen wohlthätigem Einfluß die Annäherung zu menschlicher Sitte zu verdanken war. Anfangs äußerte sich die Wirkung dieser Lehre überhaupt in solcher Weise; denn sie stemmte sich der Sclaverei entgegen, drang auf menschlichere Gesinnung und Gesittung, empfahl Veredlung des Gemüths und Bildung des Geistes, förderte Wissenschaft und Aufklärung und rang überhaupt mit allen Einrichtungen, die dem Zustande der Wildheit entsprungen waren. Später hingegen wurde durch die Herrschsucht der Priester auch der ursprünglich reine Geist des Christenthums verderbt, und nun stellten sich auch die Hexen-Prozesse wieder ein. Es ist entsetzlich, wie dieser nichtswürdige Aberglaube, der nun seine unglücklichen Opfer der Folter und dem Scheiterhaufen zuwies, und zwar massenweise überlieferte, fast die ganze deutsche Geschichte hindurch wüthete; indessen die Wurzel desselben lagen abermals schon in der grauen Heidenzeit. Die sinnlose Vorstellung, daß man einen Menschen, ohne ihn zu berühren, von innen heraus verzehren könne, machte den Hexen-Aberglauben übrigens ungemein schädlich, weil nun die Unmöglichkeit, den Beschuldigten des Verzehrens eines Menschen überweisen zu können, nicht mehr auffiel, und man also dem bethörten Verstande nicht zu Hülfe kommen

---

[64]) Capitulare de partibus Saxoniae (785) §. 6.
Si quis a diabolo deceptus crediderit, secundum morem paganorum, virum aliquem aut foeminam strigam esse et homines comedere, et propter hoc ipsam incenderit, vel carnem ejus ad comedendum dederit, vel ipsam comederit, capitis sententia punietur. Baluzius Tom. I. S. 251 und S. 252.

[65]) Lex salica. Titel 67. §. 2.
Si quis mulierem ingenuam striam clamaverit aut meretricem, et convincere non potuerit, 7520 den. qui faciunt sol. 188 culpabilis judicetur. Lindenbrog. S. 343.

[66]) Lex Longobardorum. Titel 116. §. 1.
Nullus praesumat Aldiam aut ancillam alienam, quasi strigam, quam vulgus dicit, aut mascam occidere, *quod christianis mentibus nullatenus credendum est*, nec possibile, ut mulier hominem vivum intrinsecus possit comedere. §. 5. Si vero judex hoc opus malum perpetraverit, aut perpetrare jusserit, ipse de suo proprio poenam supra scriptam (60 solid.) componat. Herold. pag. 202.

konnte. Die deutsche Religion förderte und steifte aber den verblendeten Wahn, weil sie die Neigung zum Uebernatürlichen dadurch ausdrücklich begünstigte, daß sie den Priestern übernatürliche Wunder-Kräfte zuschrieb. In der Edda finden sich sehr merkwürdige Spuren dieses alten Aberglaubens; denn in einem Anhang zum Háva-Mál, dem Rúntals-Thattr Odins, werden die mannichfachen übernatürlichen Leistungen, zu welchen das Verständniß der Runen oder Religions-Geheimnisse befähige aufgezählt. Dazu wird nun gerechnet, das feindliche Geschoß abzulenken, sich unverwundbar zu machen, alle Bande und Fesseln durch übersinnliche Macht abzustreifen, mit den nämlichen Mitteln das Feuer zu löschen, den Stürmen des Meeres Stille zu gebieten. Alles dieß zu thun, sollte nun nach dem Volksglauben in der Macht der Priester liegen, und ohne Zweifel wurden auch vielfältige Täuschungen gebraucht, um solchen Wahn zu befestigen. Der Glaube an übersinnliche Einwirkungen oder Wunder ist freilich bei den Religionen etwas gewöhnliches, und auch in der christlichen wurde er sehr sorgfältig gehegt und gepflegt. Eben deßhalb erlangten die christlichen Priester im Mittelalter eine ausserordentliche Macht über die Gemüther der Massen und folglich bedeutenden staatlichen Einfluß; doch jenem der deutschen Priester kam er bei weitem nicht gleich. Nach der christlichen Lehre gehörte nur der Gründer derselben der Gottheit an und er nur verrichtete die Wunder, nach dem alten germanischen Glauben stammten hingegen auch die Priester von der Gottheit ab, und besaßen fortwährend die Macht, Wunder auszuüben. Die Massen glaubten an beides eben so gut, wie sie später an die Gottheit und die Wunder von Jesus glaubten, und nun ist denn die eigentliche Stellung der germanischen Priester, also auch der Edlinge, aus denen sie allein erwählt werden konnten, völlig im Klaren. Daß die Jarle darum die Stamm-Religion aus allen Kräften zu erhalten suchten, und sie mit dem Schein der Heiligkeit umgaben, ist natürlich, und deßhalb gab es auch einen feierlichen und geheimnißvollen Gottesdienst, und insbesondre heilige Tempel. Tacitus sagt zwar, daß die Deutschen die Gottheit sich zu erhaben vorstellten, um sie in Wände einzuschließen oder nach der menschlichen Gestalt abzubilden; allein hierin war er nicht ganz richtig unterrichtet, und seine Annalen stehen auch in dieser Beziehung mit der Germania im Widerspruch, weil dort der prächtige deutsche Tempel Tanfana erwähnt wird. Allerdings hatten die Urgermanen auch heilige Haine, und die Gottes-Verehrung fand wirklich öfters im Freien statt; indessen zugleich gab es auch Tempel, wie die oben gegebene Beschreibung derselben bei Adam von Bremen, Walfrid Strabo und Meibomius beweisen. Die Sprache hatte auch eigene Worte dafür. Kero übersetzt nämlich ecclesia (Kirche) mit Samanunga; und Ulphilas das Wort Tempel mit Alh [67]). Letzteres geschieht überall, wo von dem Juden-Tempel in Jerusalem die Rede ist, und da durch denselben der Begriff eines solchen Gebäudes bestimmt angegeben war, so mußte das gothische Alh einen wirklichen Tempel bezeichnen. Endlich erwähnen nicht nur die alten deutschen Rechtsbücher ausdrücklich solcher Gebäude, sondern stellen auch die Bewahrung ihrer Heiligkeit unter den Schutz ungemein strenger Strafgesetze. Das friesische Recht verordnet nämlich, daß derjenige, welcher einen Tempel erbricht, und von den Heiligthümern desselben etwas entwendet, an das Meer geführt und auf dem Sand, welchen das Wasser anzuschwemmen pflegt, der Ohren beraubt, hierauf entmannt und sodann den Göttern, deren Tempel er verletzt hat, geopfert werden soll [68]). Aus dem ganzen Inhalt

[67]) Z. B. Markus 11, 15, 16, vieler anderer Stellen zu geschweigen.

[68]) Lex Frisionum, additio sapientium, tit. 12. Qui fanum effregerit, et ibi aliquid de sacris tulerit, ducitur ad mare, et in sabulo, quod accessus maris operiri solet, finduntur aures ejus, et castratur, et immolatur Diis, quorum templa violavit.

dieser Gesetzesstelle, und insbesondre aus dem Beisatz: „Götter“, erhellt sehr deutlich, daß nicht vom christlichen, sondern wirklich von heidnischen Gebräuchen und Glaubenssätzen die Rede ist. Die Verbreiter des Christenthums benützten die alten deutschen Tempel sogar zu ihren Zwecken, indem sie dieselben in christliche Kirchen umwandelten. So schrieb z. B. Gregorius Magnus an den Abt Mellitus, daß man die heidnischen Tempel der Germanen nicht zerstören solle, weil das Volk dadurch nur noch erbitterter würde. Man möge vielmehr die gut gebauten Tempel mit geweihtem Wasser besprengen, Altäre daselbst errichten u. s. w., und die Deutschen, welche einmal an ihre heiligen Orte gewohnt sind, würden diese Kirchen lieber besuchen und dadurch allmälig zum Christenthum gebracht werden. So war denn der germanische Stammglaube im Allgemeinen beschaffen, und auch er stimmte mit dem Grundgedanken der Urverfassung zusammen: Begünstigung der Bevorzugten, Zurücksetzung der Rechtlosen! Ja die Religion schuf nun auch eine große Kluft zwischen dem hohen und niedern Adel, weil die ausschließende Fähigkeit des erstern zur Bekleidung der priesterlichen Würde das wichtigste staatsrechtliche Vorrecht war. Dadurch erklärt sich denn, warum der republikanischen Verfassung der alten Aristokratie ungeachtet auch bei den Bevorrechteten die Staatsgewalt vorzugsweise in den Händen des Adels lag, und warum die Edlinge nach der oben mitgetheilten Erzählung eines alten Schriftstellers (S. 33, Note 24) wöchentlich ein Mal zusammen kamen, um sich über Staatsangelegenheiten zu berathen. Alles öffentliche Leben beschränkte sich demnach wie im Mittelalter so auch in der Urzeit nur auf das Vorrecht, oder den Adel im weitern Sinn, und selbst hier war die Seele des Ganzen der Adel im engern Sinn, oder der Stand der spätern Fürstengeschlechter.

Aus der Religion der Germanen entsprang nun die Art und Weise ihres ersten Gerichtsverfahrens, das sich auf zwei Hauptgrundzüge zurückführen läßt: 1) entscheidender Einfluß der öffentlichen Meinung auf die Urtheilsschöpfung, und 2) unmittelbare Einwirkung der Gottheit zur Ausmittlung der Wahrheit. Ersteres ergiebt sich besonders deutlich aus dem Háva-Mál der Edda, wo es heißt: „der Einfältige hält alle Leute für seine Freunde, welche ihm nach dem Mund reden; doch wenn er vor das öffentliche Gericht kommt, so erfährt er, wie wenige auf seiner Seite stehen.“ Das Verfahren war öffentlich vor versammeltem Volk, d. h. dem rechtsfähigen Theil desselben, und Jedermann nahm bei der Innigkeit des Familienbandes an den Rechtsstreitigkeiten lebhaften Antheil. Darum hing die Entscheidung oft davon ab, für welchen Theil die öffentliche Meinung günstig sich aussprach. Noch größern Einfluß auf die Urtheilsschöpfung äußerte hingegen die Einwirkung der Gottheit. Die Rechtsfälle betrafen nämlich in der ältesten Zeit meistens nur Gewaltthaten und andere Vergehen, das vorzüglichste Vertheidigungsmittel dabei war das Läugnen, und alles hing daher von der Ausmittlung der Wahrheit ab. Unter solchen Umständen war das gewöhnlichste Beweismittel der ältesten Gerichtsverfassung der Eid, indem nicht nur die streitenden Theile, sondern zugleich mit ihnen eine gewisse Anzahl unbetheiligter Männer die Wahrheit einer Angabe beschworen. Es war dieß der ächt germanische Gebrauch der Eideshelfer, und die Zahl der letztern richtete sich nach dem Stande der Parteien, so daß der niedere Freie ungleich mehr Eideshelfer stellen mußte, als der Edeling, und der Lite, wo er ausnahmsweise das Eidesrecht genoß, wieder eine größere Anzahl aufbringen mußte, als der niedere Freie. Alle Schalke waren aber von diesem Beweismittel ausgeschlossen, und die Wahrheit einer Beschuldigung gegen sie wurde durch ein sogenanntes Gottesurtheil geprüft. Das Mittel bestand gemeiniglich darin, daß der Angeklagte einen Ring aus siedendem Wasser herausholen mußte; verbrannte er sich nun hiebei die Hand, so war er überwiesen, blieb die Hand hin-

gegen unversehrt, so war seine Unschuld dargethan. Schon Luden bemerkt sehr richtig, daß öfters Fälle der Unversehrheit der Hand vorgekommen sein müssen, weil ausserdem Niemand an die Einwirkung der Gottheit geglaubt haben würde; natürlich fand also zu Gunsten mancher Angeklagten ein Betrug statt, wen aber die Götter begünstigen wollten, hing natürlich von den Priestern oder den Beamten ab, welche die Prüfung leiteten; ein Schutz der Rechtlosen war demnach nicht möglich, sondern dieselben unbedingt der Willkür der Bevorzugten preisgegeben. Gegen die Freien fand das Gottesurtheil in manchen Fällen zwar auch statt, aber das Prüfungsmittel war bei ihnen der Waffenkampf, dem sie sich entweder selbst oder durch gedungene Kämpfer, die sogenannten campiones, unterziehen konnten. Entschiedene Begünstigung der Bevorrechteten und Mächtigen, und gefühllose Niederbeugung und Mißhandlung der Rechtlosen, Abhängigen und Ohnmächtigen war sohin überall der innerste Geist und die wahre Bedeutung der Urverfassung, und da dieß bei allen Staatseinrichtungen der Urzeit der Fall war, so zeigte es sich auch bei dem ächt germanischen Institut der Eideshelfer. Wir haben schon bemerkt, daß sich die Anzahl derselben nach dem Stande des Beschuldigten richtete; doch um klar zu sehen, welche ungemein wichtige Folgen mit dieser Einrichtung verbunden waren, müssen wir noch einiges beifügen. Wenn ein Adaling einen Seinesgleichen ermordete, so mußte er im Läugnungsfall nach dem friesischen Recht 11 Eideshelfer vom Stande der Edlinge stellen. Letztere waren nicht zahlreich, in dem angenommenen Fall mußte daher der Beschuldigte die Edlen eines ganzen Gaues für sich haben, was natürlich sehr schwer fiel. Für den Schutz der vornehmen Frowen oder Herrscher war demnach sehr gut gesorgt. Ermordete ein solcher hingegen einen Liten, so mußte er nur 3 Eideshelfer seines Standes stellen; die Gunst dreier Standesgenossen machte ihn also zum Herrn über das Leben eines Liten, und Leute dieses Standes würden daher ganz schutzlos gewesen sein, wenn nicht der Vortheil ihres Herrn mit im Spiele begriffen und durch den Einfluß desselben wider die Macht eines andern Edlings ein Gegengewicht gegeben gewesen wäre. Wurde endlich ein Lite der Ermordung eines Adalings beschuldigt, so mußte er 35 Eideshelfer seines Standes stellen, also die Bauern einer ganzen Gemeinde, da dieselben wegen der großen Anzahl der eigentlichen Sclaven nicht zu häufig waren. Jetzt sieht man auch, welchen entscheidenden Einfluß in der Urzeit die öffentliche Meinung auf die Urtheilsschöpfung hatte, indem vorzüglich bei den untern Ständen von der Gunst oder Ungunst der Standesgenossen Verurtheilung oder Freisprechung abhing. So unbedingt nützlich und vortrefflich es auch ist, der öffentlichen Meinung eines gebildeten Volkes Einfluß auf die Rechtspflege zu eröffnen, so vermehrte wegen der despotischen Grundeinrichtungen der Urzeit gleichwohl sogar jene unter andern Umständen heilsame Sitte die Bedrückung der Zurückgesetzten ungemein. Es ist nämlich ein Erfahrungssatz, daß die Bevorrechteten weit mehr zusammenhalten und gegenseitig sich unterstützen, als die Massen. Nur bei Streitigkeiten unter sich selbst zerfallen auch sie in Parteien; aber in Reibungen mit dem Volk schließen sie sich auf das innigste an einander an, während die untern Stände auch in der Opposition wider die bevorrechteten Machthaber nur äußerst schwer und selten zur Einigkeit zu bringen sind. Hatte also der Edling gegen einen Seinesgleichen Eideshelfer zu stellen, so war ihm dieß allerdings schwerer, weil sein Gegner ebenfalls bei den Standesgenossen Einfluß besitzen konnte. Wider das Mitglied eines untern Standes war hingegen die Beibringung in der Regel immer leicht, weil ihm nun die Geringschätzung der Obern gegen die Untern und der Parteigeist zu Hülfe kam. Wehe hingegen dem armen Liten, der alle seine Standesgenossen einer ganzen Gemeinde zu Eideshelfern haben mußte; diese zur Einigkeit zu bringen, war an sich schon schwer; bei dem Einfluß der Gebieter der Liten auf diese jedoch

meistentheils gewiß ganz unmöglich. Zum Erscheinen vor dem öffentlichen Gericht waren übrigens nur die Frowen berechtiget, wie wir in dem ersten Hauptstück schon bemerkt haben. Nur bei den Friesen bestand die Ausnahme, daß auch die Lite in Streitigkeiten mit den Freien, die nicht ihre Herren waren, selbstständig vor Gericht auftreten konnten. Wider ihren eigenen Herrn fand dieß natürlich nicht statt, da sie nach dem Zeugniß der Gesetzesstelle in unsrer Anmerkung 16 D, S. 41, bei einer Beschuldigung der Ermordung ihres Herrn nicht zum Eid und zu keiner gerichtlichen Verhandlung zugelassen, sondern mittelst der Folter vom Leben zum Tod gebracht wurden, folglich gegen ihren eigenen Herrn keine Rechte besaßen. Doch schon die Befugniß wider die Frowen, die nicht ihre Herren waren, selbstständig vor Gericht handeln zu können, ertheilte ihnen wenigstens eine verhältnißmäßige Rechtsfähigkeit und verbesserte ihre gesellschaftliche Stellung bedeutend. Man sieht dieß schon daraus, daß bei den Franken nach dem Emporkommen des Königthums den Liten des Königs jene Befugniß als Vorrecht zugetheilt wurde. Die Bauern näherten sich sohin bei den Friesen allerdings einem verhältnißmäßigen Rechtszustand oder waren weniger unterdrückt, als bei den andern Stämmen, wie wir schon S. 154 andeuteten, und nun erklärt sich auch, warum im Rigs-Mal die Bauern als halb und halb rechtsfähig geschildert werden. Ihr Zustand der Hörigkeit war nämlich sehr weit von dem der eigentlichen Sclaverei verschieden, und diese Milderung, welche die Herausgeber der Edda irrig für Freiheit nahmen, findet sich auch im friesischen Gesetzbuch. Abermals stimmt daher die Edda in einem sehr wichtigen Punkt mit den Rechtsbüchern überein und wiederum ist denn erwiesen, wie ächt deutsch und wie geschichtlich treu der Inhalt der Edda ist. — Die öffentlichen Gerichte der Urgermanen wurden übrigens an bestimmten Tagen und an heiligen Orten gehalten, und standen unter überwiegendem Einfluß der Priester. Anfangs waren diese die Richter selbst, wie sich im nächsten Hauptstück ergeben wird, und nur in der Folge bildete sich das Gerichtsverfahren in eigentlich juristischer Weise aus, wo dann der leitende Richter oder Graf, doch ohne entscheidende Stimme, die Beisitzer, die ausserordentlichen oder gebotenen Gerichtstäge, die Sagibaronen, Rachinburgen u. s. w. entstanden. Die Darstellung dieses Theils des deutschen Gerichts-Verfahrens kommt jedoch viel später.

Achtes Hauptstück.

Sitten und Bildungsstufe der Deutschen in der Urzeit.

Tacitus nahm an der Geschichte und den innern Zuständen der Deutschen den lebhaftesten Antheil, mit ehrenwerther Gerechtigkeit hebt er hervor, wie unsre Voreltern dem Römerreich nicht erst nach dessen Sinken, sondern auf dem Gipfel seiner Macht und Herrlichkeit Trotz geboten und mannhaften Widerstand geleistet haben, er liebt und feiert ferner ihre freilich nur aristokratische und unterdrückungssüchtige Freiheit; aber worauf er mit besonderem Wohlgefallen ruht, was er vor allem schätzt und rühmt, sind

ihre Sitten. Vom patriotischen Gesichtspunkt aus muß uns dieß allerdings viele Genugthuung gewähren; indessen anders ist der geschichtliche Standpunkt, welcher zur Wahrheit, Treue und Vollständigkeit der Charakterzüge verpflichtet: und in dieser Beziehung darf man nie vergessen, daß der genannte römische Geschichtschreiber durchgehends nur die günstigere Seite der deutschen Zustände beschreibt und die entgegengesetzte mit Stillschweigen übergeht. Was er giebt, ist freilich richtig, allein es ist immer nur die Schilderung der einen Seite und nicht die Vollständigkeit des wahren Bildes der frühesten Verhältnisse. Schon ungleich vielseitiger ist Diodor von Sicilien, welcher die Sitten der Deutschen ebenfalls beschreibt und dabei auch verschiedene Züge der Kehrseite berührt. Diodor ist in mancher Beziehung sogar noch wichtiger, als Tacitus, und er wird daher eine Hauptquelle für den Gegenstand des gegenwärtigen Hauptstücks. Die wichtigste von allen liegt jedoch wiederum in den alten Gesetzen und in Verbindung derselben mit den beiden angeführten Geschichtschreibern sowie noch einigen andern Schriftstellern sind wir in den Stand gesetzt, von den Sitten und der Bildungsstufe der Urgermanen ein ziemlich vollständiges Bild zu entwerfen. Diodor von Sicilien, welcher ein Zeitgenosse von Julius Cäsar war, also noch vor Christus lebte, nennt Deutschland zwar immer Gallien; allein es wird sich im folgenden Hauptstück zeigen, daß Griechen und Römer bald alle Germanen, bald nur einen Theil derselben Gallier nannten, und jedenfalls ergiebt sich aus der Schilderung Diodor's höchst sicher, daß er wirklich unser Volk und Vaterland meinte. Wir hören nun zuvörderst diesen Geschichtschreiber.

Deutschland, erzählt er, wird von vielen der Größe nach verschiedenen Volks-Stämmen bewohnt, wovon die größten 200,000 und die kleinsten 50,000 Männer zählen. Einzelne Stämme halten mit den Römern innige Genossenschaft und Freundschaft, die sie von den ältesten bis auf unsre Zeiten aufrecht erhalten und bewahrt haben. Das Land liegt größtentheils im Norden, und darum ist es rauh und kalt. Im Winter fällt bei umwölktem Wetter statt Regen Schnee, und in den hellen Tagen ist alles von Eis und Frost erstarrt. Die Flüsse erhalten deßhalb durch eigene Natur-Beschaffenheit eine Brücke (die Eisdecke), und nicht nur einzelne Wanderer gehen darüber, sondern ganze Heere mit dem Troß und mit schwer belasteten Wagen. Von vielen und großen Flüssen, welche durch Deutschland fließen und in ihren Strömungen die Ebenen mannichfaltig durchschneiden, entspringen die einen aus unergründlichen Seen und haben die andern ihre Quellen und Zuströmungen in den Gebirgen. Der größte von denen, welche in unser Meer (das mittelländische) fließen, ist die Rhone, welche ihren Ursprung in den Alpen hat und in fünf Mündungen ins Meer sich ergießt. Von den in den Ocean strömenden Flüssen scheinen die Donau[1]) und der Rhein die größten zu sein. Ueber den letztern schlug in unsern Zeiten Julius Cäsar, der Göttliche genannt, unerwartet eine Brücke, ging mit seinem Heer darüber und besiegte die jenseits (auf dem rechten Rheinufer) wohnenden Deutschen[2]). Wegen des Uebermaaßes der Kälte erzeugt das Land weder Wein noch Oel, und die Germanen bereiten sich deßhalb ihr Getränke aus Gerste. Da sie aber auch den Wein leidenschaftlich lieben, so verschaffen sie sich solchen von fremden Handelsleuten, und trinken ihn unvermischt so maaßlos, daß sie sich berauschen und alsdann entweder schlafen oder in einen der Raserei ähneln-

[1]) Diodor hat keine richtige Vorstellung von dem Lauf der Donau, da er dieselbe in den Ocean sich ergießen läßt: vielleicht wollte er aber etwas anderes sagen.

[2]) Aus dieser Stelle ergiebt sich ganz klar, daß Diodor unter den Galliern, deren Sitten er beschreibt, die auf beiden Seiten des Rheines wohnenden Deutschen meint; denn er sagt ausdrücklich die jenseits (auf dem rechten Rheinufer) wohnenden Gallier.

den Zustand versetzt werden. Die italienischen Kaufleute beuten zur Befriedigung ihrer Gewinnsucht die Weinliebe der Germanen eifrig aus, indem sie theils auf den Strömen theils zur Achse Wein in Deutschland einführen, und ungeheuern Gewinn nehmen. So erhalten sie z. B. für einen Krug Wein öfters einen Sclaven. Im Ganzen giebt es in Germanien kein Silber, doch viel Gold, welches die Natur den Eingebornen darbietet, ohne daß sie zu graben brauchen. Die Flüsse führen nämlich Massen von Goldsand [3]), aus dem eine Menge Gold gewonnen wird. Da letzteres also häufig ist, so gebrauchen es die Deutschen zum Schmuck, und zwar nicht bloß die Frauen, sondern auch die Männer. Sie tragen nicht nur Fingerringe, sondern auch um Hände und Arme goldne Bänder und um den Hals dicke Ringe; auch zu den Panzern wird Gold gebraucht. Die Deutschen haben sehr lange Leiber, weiße und durchsichtige Haut und goldgelbe Haare. Letztere sind schon von Natur also; allein man sucht dieselben auch noch künstlich zu verschönern, indem sie mit Gyps-Mehl gerieben werden. Dadurch erlangen die Haare nicht nur Durchsichtigkeit, sondern werden auch so dick, daß sie den Pferde-Mähnen ähnlich werden. Den Bart scheeren die einen; die andern lassen ihn mäßig wachsen; die Edlen nämlich scheeren das Kinn und lassen nur einen Schnurrbart stehen, welcher den Mund bedeckt [4]). Wenn sie also essen, so wird dieser Bart voll Speise, und bei dem Trinken wird die Flüssigkeit wie durch ein Sieb geführt. Bei dem Essen sitzen sie nicht auf Stühlen, sondern am Boden auf Wolfs- oder Hundsfellen. Sie werden von Sclaven beiderlei Geschlechts bedient, welche noch dem jüngern Alter (18 — 30 Jahre) angehören. Ihr Sitz beim Essen ist nahe am Herd, der von Kesseln und Bratspießen strotzt, wo große Stücke Fleisch zubereitet werden. Auch Fremde laden sie zu ihrem Schmause ein, und nach dem Essen fragen sie, wer sie sind und nach was sie verlangen. Wenn sie (die Deutschen) bei dem Gelage in Wortwechsel gerathen, so fordern sie sich zum Zweikampf heraus und dieser findet auch sogleich statt, da sie den Tod für nichts achten. Es besteht nämlich bei ihnen die Lehre des Pythagoras, daß die Seelen der Menschen unsterblich sind. Sie glauben daher, daß sie nach bestimmten Jahren wieder leben, und deßhalb werfen Manche bei der Bestattung der Verstorbenen geschriebene Briefe an ihre abgeschiedenen Verwandten mit ins Grab, gleichsam als wenn sie solche verständen. Auch bei Schlachten pflegen Einzelne aus den Reihen herauszutreten und die Tapfersten unter den Gegnern zum Zweikampf herauszuforbern, die Waffen schwingend und die Feinde abschreckend. Wenn man sie vor der Schlacht hört, so preisen sie die Waffenthaten ihrer Voraltern, erheben ihre eigene Tapferkeit, schmähen den Feind und benehmen ihm überhaupt schon durch Worte vor dem Kampf Zuversicht und Kühnheit des Geistes. Den gefallenen Gegnern nehmen sie die Köpfe und hängen sie an die Hälse ihrer Pferde. Die Waffenbeute übergeben sie ihren Sclaven; sie selbst jubeln und singen den Siegsgesang. Nach der Heimkehr hängen sie die Kriegsbeute an ihren Häusern auf, wie bei manchen Jagden das erlegte Wild; die Häupter der Ausgezeichnetsten von den gefallenen Feinden salben sie mit Cederöl ein und bewahren sie in einem Schranke auf. Sie zeigen dieselben alsdann den Fremden und deuten dabei an, daß entweder ihre Urältern, oder ihr Vater oder sie selbst diese Siegszeichen nicht für große gebotene Schätze hingegeben hätten. So entwickeln sie denn eine gewisse barbarische Seelengröße. Sie tragen gefärbte Unterkleider mit den mannichfaltigsten Blumen durchwirkt und Beinkleider, die sie Braken nennen. Darüber werfen sie grobe Mäntel, welche im Winter rauh, im Sommer glatt,

[3]) Hier ist wohl der Rhein gemeint.

[4]) Barth, welcher den Diodor sehr benützt hat, hat Knebelbart. Allein ὑπήνη, wie es im Text heißt, bedeutet Oberlippe und Schnurrbart, und damit stimmt auch die Erläuterung Diodor's überein.

mit vielblumigen Vierecken durchwirkt sind. Als Waffen führen sie eigenthümlich bemalte Schilde. Zuweilen sind auch Thiere von Erz darauf abgebildet, was nicht allein zur Zierde, sondern auch zur größern Sicherheit dient. Auf dem Haupt tragen Manche eherne Helme, oben mit hervorragenden Theilen, die denen, welche sich ihrer bedienen, ein gewaltiges Aussehen geben; denn die Einen haben fest angebrachte Hörner daran, die andern Vordertheile in erhabner Arbeit, Vögel oder vierfüßige Thiere darstellend. Ein Theil trägt auch Panzer, die aus Eisen kettenartig geschmiedet sind; ein anderer Theil muß sich aber mit dem von der Natur gegebenen begnügen, d. h. er kämpft nackend. Statt der Degen führen sie breite große Schwerter, die sie mit eisernen oder ehernen Ketten an die rechte Seite hängen. Einige halten auch die Gewänder mit vergoldeten oder übersilberten Gürteln zusammen. Sie werfen Speere, Lanzen genannt, mit ellenlangen eisernen Spitzen, wovon die einen gerade, die andern spiralförmig geschmiedet sind, so daß sie beim Zurückziehen das Fleisch zerreissen. Von Aussehen sind die Deutschen schrecklich, und ihre Stimmen rauh und dumpfhallend. Im Gespräch sind sie kurz und räthselhaft, indem sie Bilder und Anspielungen lieben. Sie übertreiben gerne, zeigen viel Selbstgefühl und verachten andere Völker. Vom Geiste sind sie scharfsinnig und nichts weniger, als ungeschickt zum Lernen. Es giebt auch Dichter bei ihnen, welche Barden heißen. Diese begleiten ihre Gesänge mit der Leyer und preisen darin ihren Stamm, während sie andere Nationen mit Geringschätzung behandeln. Ebenso haben die Germanen auch Weise und Priester, welche in hohem Ansehen stehen, sowie Wahrsager, auf die sie viel halten. Dieselben verkünden aus dem Vögelflug und aus den Eingeweiden geschlachteter Thiere die Zukunft voraus, und das ganze Volk hört mit Ehrfurcht auf sie, glaubt und folgt ihnen. Wenn sie aber über eine große und wichtige Angelegenheit die Zukunft schauen wollen, befolgen sie eine abscheuliche Sitte; denn die Priestern opfern einen Menschen, und deuten nach dem Zucken der Glieder und den Strömungen des Blutes die kommenden Ereignisse an, indem sie vorgeben, daß ihre Kunst durch langjährige Erfahrungen immer bestätiget worden sei. Es ist bei den Deutschen gebräuchlich, kein Opfer ohne einen Priester darzubringen. Nicht nur im Krieg sondern auch im Frieden folgen sie vorzüglich den Männern dieses Standes und den Lieder singenden Dichtern. Oft, wenn in der Feldschlacht die Heere sich nähern, die Schwerter geschwungen und die Speere geworfen werden, treten die Barden dazwischen, und augenblicklich tritt die tiefste Ruhe ein, gleichsam als wäre ein wildes Thier mit einem Zauberstab berührt worden. So weicht auch bei den rohesten Barbaren der Ungestüm des Muthes der Weisheit und der Kriegsgott den sanfteren Musen. Die Frauen der Deutschen kommen den Männern nicht nur an Größe gleich, sondern wetteifern auch mit ihnen in der Stärke. Nach einigen Schriftstellern haben die Deutschen unter dem Namen der Cimmerier ganz Asien durchstürmt und waren die nämlichen, wie die Cimbern, da nur eine kleine Veränderung ihres Namens eingetreten sei.

So erzählt Diodor von Sicilien [5]), und seine Sitten-Schilderung wird vollständig durch Strabo bestätiget, der im Wesentlichen von den Belgiern, einem unbestritten germanischen Stamme, ganz dasselbe berichtet, was Diodor von den Deutschen überhaupt sagt. Des letztern Beschreibung von dem Stande, dem Wirkungskreis und der Macht der Priester, Wahrsager und Dichter steht ebenso bei Strabo, nicht minder die Erzählung, daß die Germanen um Hals, Arme und Hände goldne Ringe tragen, daß sie die Köpfe der erschlagenen Feinde an ihre Pferde hängen, die der ausgezeichnetern einsalben und den Fremden

[5]) Die ganze Stelle ist bei Diodorus siculus lib. V. cap. 28.

zeigen u. s. w.[6a]). Die Uebereinstimmung der genannten Geschichtschreiber ist überhaupt so groß, daß sie die Vermuthung erzeugt, beide haben aus der nämlichen Quelle geschöpft, d. h. einem andern Schriftsteller nacherzählt. Wäre dieß der Fall gewesen, so muß diese Quelle in großem Ansehen gestanden sein, da zwei so bedeutende Männer, wie Diodor und Strabo ihr folgten. Jedenfalls ist aber ihre Schilderung der Sitten der Deutschen wahr und treu, und da sie auch mit den alten Gesetzen zusammenstimmt, so wird dieselbe nicht nur sehr anziehend, sondern auch sehr lehrreich und wichtig. Im Einklang mit Tacitus bestätigt sie zuvörderst den kriegerischen Charakter der Deutschen, ihre leibliche Schönheit und Auszeichnung, ihre Thatkraft und Kühnheit. Man sieht wiederum, daß nur Kampf und Raub ihre Beschäftigung war, abwechselnd mit Schmäußen und Trinkgelagen; allein man erfährt durch Diodor auch viele neue Züge in den Sitten und Einrichtungen unsrer Vorältern, welche mit den Rechtsbüchern und der Edda in auffallender Uebereinstimmung stehen, und unsre bisherige Darstellung der ältesten Nationalzustände der Deutschen merkwürdig bestätigen. Aus der Beschreibung, die Diodor von den Waffen der Germanen giebt, erkennt man nämlich ganz schon die spätern Ritter mit den Helmen, an denen in erhabner Arbeit Vögel und Thiere abgebildet waren, den Schilden, worauf ähnliche Abbildungen sich befanden, den Lanzen und den langen zweihändigen Schwertern. Was aber noch wichtiger wird, das ist die Bemerkung des Griechen, daß in den deutschen Kriegszügen nur ein Theil der Mannschaft Panzer trug, der andere hingegen nackend focht; denn hieraus ergiebt sich ganz klar die Eintheilung der deutschen Heerzüge in die prächtig ausgerüsteten Frowen oder Herren und die Leibeignen, welche halbwild und elend gekleidet als Waffenknechte mit ihren Gebietern in die Schlacht zogen. Auch unsre Darstellung des großen staatlichen Einflusses der Priester wird durch die griechischen Geschichtschreiber bestätiget, und Strabo sagt insbesondre ausdrücklich, daß die Priester ausschließend das Richteramt ausübten und daß das Volk sowohl in öffentlichen als in Privat-Angelegenheiten ihrem Ausspruch folgte. Damit stimmt auch Ammianus Marcellinus, ein römischer Geschichtschreiber aus dem 4ten Jahrhundert überein, welcher berichtet, daß bei den Burgundern der oberste Priester Sinistus genannt wurde, und daß dieser entweder eine gleiche oder gar noch eine bessere Stellung hatte, als die Könige[6b]). Nun sieht man, wie wenig die staatsrechtliche Bedeutung des deutschen Priesterstandes bisher gewürdiget wurde, und wie völlig ungeschichtlich vollends das Abläugnen des Daseins eines solchen Standes war.

Auf welcher Bildungsstufe die Germanen zur Zeit Diodor's von Sicilien, sohin im ersten Jahrhundert vor unsrer Zeitrechnung standen, sieht man nun sehr deutlich. Das Opfern der Gefangenen, welches übrigens auch noch von vielen andern Schriftstellern berichtet wird[6c]), die Betrachtung insbesondre der Zuckungen der Unglücklichen, die Aufbewahrung der Köpfe der erschlagenen Feinde, alles dieß zeigt noch ein Volk im rauhen und verwilderten Zustand. Ein Gleiches ergiebt sich ferner aus der Sitte, mit den Todten nicht nur Thiere, z. B. Pferde, sondern auch Sclaven und Sclavinnen zu verbrennen. In den Heldenliedern der alten Edda wird dieses Gebrauches häufig gedacht. Aus dem Glauben der Deutschen, daß das Leben nach dem Tode nur eine Fortsetzung des irdischen sei, entsprang nämlich in der

---

6a) Man sehe das vierte Buch von Strabo.

6b) Ammiani Marcellini rerum gestarum liber 28.

6c) Z. B. Tacitus, germania cap. 9, Adam von Bremen a. a. O., Meibomius a. a. O. und mehrere andere. Die Sache ist überhaupt geschichtlich ganz gewiß.

Kindheitsstufe des Volkes die Meinung, daß die Todten alles, was zum Leben gehört, auch in der andern brauchten, und darum gab man ihnen Waffen, Geld, Kleinode, Pferde und selbst Diener ins Grab mit. Indessen nicht bloß Sclaven verbrannte man mit einem abgeschiedenen Herrn, sondern selbst von den Gattinnen forderte die Sitte, dem verstorbenen Gemahl in den Tod zu folgen[7]). Alles dieß verräth denn eine sehr geringe Bildungsstufe. Und wie kümmerlich dieselbe wirklich war, beweist endlich hauptsächlich der ungeheure Aberglaube, von dem die Deutschen befangen waren. Den Hexen-Wahn haben wir schon erwähnt; aber eine noch viel größere Masse abergläubischer Satzungen offenbart das schon angeführte Verzeichniß der heidnischen Gebräuche der Urgermanen. Von den Gesetzen der Natur hatten die Massen nicht den mindesten Begriff, letztere gefielen sich vielmehr in den seltsamsten übernatürlichen Vorstellungen, ließen alles durch geheimnißvolle Einwirkungen geschehen und bevölkerten daher die Welt mit guten und bösen Geistern oder Unholden aller Art. Es ist natürlich, daß dieser unbeschreibliche Aberglaube äußerst nachtheilig wirkte, und geschichtlich erweist sich solches auch, wie schon die oben geschilderten Folgen des Hexen-Wahnes zeigen. Ja die Verwilderung des Gemüthes, welche hieraus entsprang, ging selbst so weit, daß die Fanatiker das Fleisch einer Hexe aßen. Wahrscheinlich sollte dieß ein Schutzmittel wider die Macht des Zaubers sein; indessen die ungeheure Barbarei der Urzeit geht klar daraus hervor. Leider dürfen wir jenen unmenschlichen Gebrauch für kein Mährchen halten; denn da der Gesetzgeber genöthiget war, denselben bei Todesstrafe zu verbieten[8]), so ist sein wirkliches Dasein nur zu sicher erwiesen. Im Uebrigen standen die Sitten der ältesten Zeit mit allem diesem in Einklang, Roheit und Härte war überall ihr Charakter. Wie schauderhaft die Behandlung der Sclaven von Seite ihrer Herrn beschaffen war, haben wir bereits im zweiten Hauptstück gesehen, und die dort nachgewiesenen Thatsachen offenbaren, wo nicht geflissentliche Grausamkeit, so doch äußerste Rauhigkeit und Verwilderung des Gemüths. Am meisten wird das sittliche Gefühl aber durch die Abscheulichkeit verletzt, daß man den Leibeignen, welche durch die ungeheure Bedrückung ihrer Gebieter zur Flucht genöthigt wurden, durch die Folter das Geständniß ihrer Heimath abpreßte. In dem fünften Hauptstück wurde geschildert, wie unerträglich der Druck gegen diese Unglücklichen war, und wie sie massenweise durch die Flucht sich zu retten suchten[9]). Diesen Erbarmungswürdigen nun das Gastrecht zu verweigern, und sie ihren Drängern auszuliefern, war eine Unmenschlichkeit, welche das feste Zusammenhalten der Unterdrücker beweist und die ältesten Staatszustände geradezu brandmarkt. Es ist allerdings Recht, gemeine Verbrecher und Missethäter der verfolgenden Hand der Gerechtigkeit nicht vorzuenthalten; allein unglückliche Sclaven auszuliefern, denen die Barbarei der Mächtigen das angeborne Menschenrecht entzog und welche die Grausamkeit ihrer gefühllosen Unterdrücker zur Flucht nöthigte, war eben so menschlich und sittlich, als die Auslieferung der patriotischen Männer, welche für ihr Vaterland wirkten, an ihre Dränger und Verfolger. Die Roheit und Verwilderung der Sitten in der Urzeit ergiebt sich aber auch aus den Gewaltthätigkeiten der Herren oder Frien unter einander; denn die alten Rechtsbücher, welche doch nicht aus der Theorie, sondern nur aus der Erfahrung

[7]) Den Beweis liefert eine Stelle bei Procopius, wo erzählt wird, daß bei den Herulern, einem deutschen Stamme, die Gattin, welche ihrem Mann in den Tod zu folgen sich weigerte, von den Verwandten desselben verachtet und gehaßt wurde. Man sehe Procopius de bello gothico, lib. II., cap. 14.

[8]) Man sehe die Gesetzesstelle hierüber in unsrer Anmerkung 64 des vorigen Hauptstücks S. 185, wo ausdrücklich gesagt wird, daß man das Fleisch einer Hexe nicht nur aß, sondern auch andern zu essen gab.

[9]) Man vergleiche die merkwürdige Verordnung in der Anmerkung 45, S. 126.

flossen, und daher nur die im Leben wirklich vorgekommenen Uebelthaten mit Strafen bedrohten, sprechen so häufig von Vater- und Brudermord, und von so abscheulichen Verstümmlungen eines Menschen, daß man oft mit Widerwillen erfüllt wird. Auch der gewaltsame Tod der Alten und Gebrechlichen deutet auf unbeschreibliche Barbarei. Man sagt wohl, daß die Getödteten diese Art, ihr Leben zu enden, als eine Wohlthat angesehen hätten; allein wenn dieß auch der Fall gewesen wäre, so setzt die Fähigkeit, ihrem Willen zu entsprechen, gleichwohl wahre Unmenschlichkeit voraus. Doch es ist gar nicht einmal wahr, daß die Ermordeten nach einem solchen Lebensende sich sehnten, wie manche neuere Schriftsteller irrig vorgeben: dieselben baten freilich um den Tod, wie wir im vorigen Hauptstück bemerkten, aber nicht freiwillig, sondern nur gezwungen, wie Procopius ausdrücklich berichtet[10]). Dieser nichtswürdige Zwang war natürlich moralisch, und nun erlangt der Glaubenssatz der alten Religion, daß die an Krankheit oder an Altersschwäche Verstorbenen in die Hela versetzt werden, sowie überhaupt die Verächtlichkeit einer nicht gewaltsamen Todesart eine noch widerlichere Bedeutung, da man sich ihrer bediente, um der Kranken und Gebrechlichen sich zu entledigen.

Kurz wir wollen den idyllischen Beschreibungen der Urzeit für immer entsagen; letztere hatte allerdings eine herrliche Seite, aber auch ihren Gegensatz, und dieser war so sehr überwiegend, daß im Ganzen das Urtheil sehr ungünstig gegen die ältesten Staats- und Volkszustände ausfallen muß. Wir bemerken indessen ausdrücklich, daß die allerdings bedeutenden Gebrechen der Germanen keineswegs etwa nur ihnen allein eigen gewesen seien, und sie also gegen andere Völker zurückgesetzt hätten; die andern waren vielmehr in ihrer ersten Entwicklungsstufe so gut Barbaren wie die Deutschen, ja sie waren es sogar noch in höherem Maaße. Die deutsche Geschichte ist es niemals, welche in Vergleichung mit andern mehr im Schatten stünde, und daß selbst die reichbegabten Germanen ursprünglich so sehr verwildert waren, zeigt eben, wie sehr die Idee des fortschreitenden Ganges der Bildung durch die Geschichte bestätiget wird, und welche große Irrthümer die Meinung verräth, daß nur die alte Zeit gut gewesen sei und die kommende immer schlechter werde. Allerdings waren demnach die Deutschen in der Kindheitsstufe ihrer Entwicklung wild und rauh; doch der Kern war immer gut, und darum zeigten sie auch noch im barbarischen Zustande schon Eigenschaften, die sie vor andern Völkern, namentlich den Griechen und Römern, hoch auszeichneten, sie von dem Sitten-Verfall, in dem diese untergingen, bewahrten, und deßhalb auch die Bewunderung der Edlern unter den Römern erregten. Mit sichtbarer Freude verweilt nämlich Cornelius Tacitus auf der Schilderung der keuschen Sitten der Germanen und der heilsamen Wirkungen, welche daraus für die Kraft und Tüchtigkeit der Nation entsprangen; er erzählt, wie streng auf der Bewahrung der ehelichen Treue bestanden, wie heilig die Ehe gehalten wurde, mit welcher Liebe die Mütter ihre Kinder selbst gesäugt haben, und wie gewissenhaft die Jugend die Vergeudung ihrer Kraft durch Geschlechts-Ausschweifungen scheute. „Bei den Deutschen," sagt der edle Mann mit augenfälliger Beziehung auf die verderbten Römer, „ist es nicht üblich, über das Laster zu lachen, und Verführung für den Geist der Zeit zu erklären, gute Sitten herrschen vielmehr bei ihnen, und diese sind wirksamer, als anderwärts gute Ge-

[10]) Da man die Erzählung von Procopius unrichtig wiedergegeben hat, so wollen wir sie in der entscheidenden Stelle hier einrücken. De bello gothico, lib. II., cap. 14: *Οὔτε γὰρ γηράσκουσιν οὔτε νοσοῦσιν ἀυτοῖς βιοτεύειν ἐξῆν, αλλ' ἐπειδάν τις ἀυτῶν ἢ γήρᾳ ἢ νοσῳ ἁλῴη, ἐπάναγκές οἱ ἐγίνετο τοὺς ξυγγενεῖς αἰτεῖσθαι ὅτι τάχιστα ἐξ ἀνθρώπων αὐτὸν ἀφανίζειν.*

setze"[11]). Es ist kein geschichtlicher Grund vorhanden, die Wahrheit dieses schönen Zeugnisses eines fremden Beobachters zu bezweifeln; in den Rechtsbüchern kommen freilich sehr viele Bestimmungen über die Bestrafung der Unzucht vor, und man möchte hieraus vielleicht auf größere Verbreitung dieses Lasters zu schließen versucht werden; indessen gerade die Sorgfalt, mit der die gesetzgebende Gewalt demselben vorzubeugen suchte, zeigt auch, daß nach den Begriffen des Volkes dergleichen Ausschweifungen gehaßt und verabscheut wurden. Vertrauter Umgang der Herren mit den Sclavinnen war wenigstens später gewiß nicht ausgeschlossen; aber daß im Ganzen der Bericht von Tacitus getreu war, folgt mit Sicherheit aus der geschichtlich so unverkennbar hervortretenden Körperstärke, Kraft und Tüchtigkeit der alten Germanen. Auch aus einzelnen schönen Zügen der alten Rechtsbücher ergiebt sich dasselbe. Wenn die Wittwe eines Mannes, sagt z. B. das baierische Gesetz, welcher ohne Nachkommen und Verwandte starb, das Andenken ihres Gatten durch schamhafte Keuschheit geehrt hat, so soll sie alle Geschenke desselben behalten, und solche auch auf wen sie will vererben dürfen[12]). Solche Züge offenbaren Sitte und Geist eines Volkes am besten. Ausser der Züchtigkeit rühmt der römische Geschichtschreiber auch die Redlichkeit und die Offenheit der Deutschen. Auch in dieser Beziehung ist das Zeugniß ohne allen Zweifel treu und wahr, denn es stimmt nicht nur mit Strabo überein, welcher dasselbe von den Belgiern erzählt, sondern wird auch durch die Thatsache bewiesen, daß die mißtrauischen römischen Gewalthaber zu ihrer Sicherheit mit deutschen Schutzwachen sich umgaben. Daß die Germanen zu solchen niedrigen und verächtlichen Diensten sich herabwürdigten, gereicht ihnen allerdings nur zur Schande; aber der Charakterzug ihrer Treue und Redlichkeit erhellt gleichwohl daraus.

So waren die Sitten der Urgermanen im Allgemeinen beschaffen; was nun die geistige Bildung betrifft, so kann man wissenschaftliche und künstlerische Leistungen bei der tiefen Barbarei der ersten Entwicklungsstufe natürlich noch nicht erwarten; indessen die gewerbliche Geschicklichkeit mußte schon zur Zeit Diodor's von Sicilien bei den deutschen Leibeignen ziemlich ausgebildet gewesen sein, da die Herren schon so kunstreiche Helme, Panzer und Schwerter trugen. Krieg war die liebste Beschäftigung der Deutschen, Schmuck und Tüchtigkeit der Waffen daher die erste Industrie derselben. Die Wissenschaft hingegen beschränkte sich allerdings nur auf die Schreibkunst, was die Runen unzweifelhaft waren, und auf die ersten Kenntnisse des Laufs der Gestirne und der Zeit-Eintheilung; doch die Gabe des Gesanges und der Dichtkunst war schon in der grauesten Zeit bei den Germanen vorhanden, nicht minder die Anlage zum Nachdenken und zum Scharfsinn. Was Diodor von Sicilien in dieser Beziehung erzählt, ist ungemein anziehend. Orpheus, meldet die Sage, setzte durch seine Gesänge Felsen und Bäume in Bewegung, und fast

---

11) Germania. 19. Ergo septa pudicitia agunt, nullis spectaculorum illecebris, nullis conviviorum irritationibus corruptae. Litterarum secreta viri pariter ac foeminae ignorant. Paucissima in tam numerosa gente adulteria, quorum poena praesens et maritis permissa. Accisis crinibus nudatam coram propinquis expellit domo maritus, ac per omnem vicum verbere agit, publicatae enim pudicitiae nulla venia; non forma, non aetate, non opibus maritum invenerit. *Nemo enim illic vitia ridet: nec corrumpere et corrumpi saeculum vocatur. Plusque ibi boni mores valent, quam alibi bonae leges.*

12) Lex Bajuvariorum. Tit. 14. cap. 9. §. 3.
Si autem maritus, qui nec filios, nec filias, nec nepotes, nec pronepotes, nec ullum de propinquis habet, sed in uxorem, aut donatione aut testamento, sive partem, sive omnes contulerit facultates, et haec deinceps in viduitate persistit, et memoriam mariti cum pudicitia castitatis observat, omnia quae a marito ei sunt donata possideat, et ea in quem voluerit pro suo jure transfundat. Lindenbrog. p. 429.

dasselbe berichtet Diodor von den deutschen Barden in der oben eingerückten schönen Stelle, wo er die Wirkung ihrer Lieder auf die Krieger beschreibt. Das Land der Dichter und der Weisen nannten in neuerer Zeit die Polen unser Vaterland, und auch die Anlagen zu dieser Auszeichnung zeigten sich schon in der ersten Kindheits-Stufe unsres Volkes. So sehr bestätigt sich die Wahrheit, daß von allem Guten und von allem Uebeln die Wurzeln schon in der Urzeit lagen, und daß wir aus der geschichtlichen Vergangenheit alles lernen können, was uns zu Grunde gerichtet hat, und alles, wie wir die vortrefflichen Anlagen unsres Stammes von seinen Auswüchsen zu reinigen und die Nation edel, mächtig und geachtet zu machen vermöchten. Wir hätten jetzt zwar noch viele andere Züge in den Sitten der Urzeit zu berichten und noch manche Andeutung über die damalige Bildungsstufe zu liefern; indessen diese hängen mit der wichtigen Frage über die Herkunft der Deutschen zusammen, und wir wollen darum vor allem erst die letztere geschichtlich feststellen. Dieß führt uns denn zu einem neuen Abschnitt.

Neuntes Hauptstück.

Die Herkunft, die ersten Landesgrenzen und die Stämme-Verhältnisse der Germanen.

Wenn man der Geschichtschreibung die gründliche Erforschung des Geistes und der innern Zustände der Völker zum Grunde legt, so wird das Verständniß der äussern Begebenheiten in dem Maaße klar und sicher, daß mit geringen Ausnahmen auch die dunkelsten Seiten der Geschichte sich aufhellen. Von allen Theilen der deutschen Entwicklung schien die Nachweisung des Ursprungs und der Herkunft des Volkes der schwierigste zu sein; allein auch diese ist nach dem tiefern Eindringen in die eigentliche Seele der frühesten Nationalzustände mit vollkommener Gewißheit zu liefern. Die Frage über die Herkunft unsres Volkes erregt an sich schon unsre Theilnahme; indessen es stehen damit auch die wichtigsten staatlichen und nationalen Folgen in Verbindung, und sie erlangt deßhalb für die kommenden Zeiten die einflußreichste praktische Bedeutung. Zugleich werden die Aufklärungen, welche durch die Edda und die alten Rechtsbücher über die frühesten Zustände der Deutschen gegeben werden, durch die wirklich geschichtliche Feststellung des Ursprungs unsres Volkes ungemein vermehrt; die verschiedenen gewonnenen Aufschlüsse unterstützen und bestätigen sich ferner gegenseitig, eröffnen mit einem Mal neue Gesichtspunkte und bringen die vaterländische Geschichte überhaupt zur vollen Klarheit, Vollständigkeit und Sicherheit. Unter solchen Umständen ist denn der Gegenstand des gegenwärtigen Hauptstücks von dem größten Belang, und wir behandeln ihn darum mit besonderer Aufmerksamkeit. Von bloßen Vermuthungen ist nirgends die Rede, sondern die bestimmteste geschichtliche Gewißheit tritt auf, und die anziehende Frage über die Herkunft und die früheste Geschichte der Deutschen erlangt endlich ihre definitive Entscheidung. Wir gehen darum sofort zur Sache.

Die jüdische Religion nimmt die Abstammung des Menschengeschlechts von einem einzigen Aelternpaar an, und dieser Satz war ursprünglich keineswegs so ungereimt, weil er sich nur auf ein Volk, näm-

lich die Juden bezog. Später widerfuhr jedoch dem Stammglauben dieses Volkes die verdiente oder unverdiente Ehre auf das ganze Menschengeschlecht angewendet zu werden, und dadurch verlor die bemerkte Lehre bedeutend an Sinn, ja sie trat jetzt sogar mit der Erfahrung und den Gesetzen der organisirenden Kräfte in offnen Widerspruch. Einzelne Völker können als selbstständige Stämme allerdings von einem und demselben Aelternpaar abstammen, niemals aber die weitgegliederte Menschheit, und daß letztere vielmehr nach gewissen Haupt-Gattungen wirklich einen wesentlich verschiedenen Ursprung hat, zeigt die entschiedene Gattungs-Abweichung der menschlichen Organisation auf das bestimmteste. An den Rücken der Gebirgszüge lehnt sich unfehlbar die Entstehung der verschiedenen Menschenstämme an, und es könnte nicht schwer halten, aus naturwissenschaftlichen Gründen überzeugend nachzuweisen, daß eben so, wie jeder Welttheil seine mehr oder weniger bedeutenden Gebirge hat, auch in jedem eine besondere von den andern wesentlich abweichende Menschen-Gattung entstand. Indessen die Untersuchung dieses Gegenstandes fällt nicht in das Gebiet der deutschen Geschichte, und wir halten uns deßhalb, denselben dahin gestellt sein lassend, nur an die wirklich historischen Anzeichen und Beweise über den Ursprung und die Herkunft der Germanen. Von solchem Standpunkt stoßen wir nun zuvörderst auf die sehr eigenthümliche Erscheinung, daß die Eingebornen oder Urstämme der verschiedenen Welttheile oder wenigstens ihre ältesten Einwohner selten im Besitz ihres Mutterlandes sich behaupteten, sondern meistens durch fremde Eindringlinge daraus vertrieben, oder wenigstens von ihnen unterjocht wurden [1]). Das neueste Beispiel der Art zeigt das Schicksal der Eingebornen von Amerika nach der Entdeckung dieses Welttheils durch die Europäer, und theilweise wenigstens war das Gleiche in Ansehung der Ureinwohner einiger Theile von Afrika und Europa im hohen Alterthum der Fall. Die Finnen, Letten und Celten wurden von den Deutschen entweder unterjocht oder vertrieben, und das Nämliche geschah ohne Zweifel von Seite der aus Asien einwandernden Pelasger oder Griechen gegen die Eingebornen der Ländereien, welche sie in Besitz nahmen. Doch wie dem auch sei, und ob nun die Thatsache der Vertreibung oder Unterjochung der Ureingebornen durch fremde Eindringlinge Regel sei oder nicht, geschichtlich gewiß ist es wenigstens, daß von allen edlern Völkern die meisten nicht in dem Lande entstanden, welches sie nachher bleibend bewohnten und in dem sie zu ihrer Blüte und Reife kamen, sondern vielmehr entweder ganz einwanderten, oder mindestens theilweise und im letztern Fall also durch die Vermischung mit den Ureingebornen ihren nachmaligen Stamm bildeten. Bald das eine, bald das andere war früher bei den Griechen und Römern, und ist gegenwärtig bei den Italienern, Spaniern, Franzosen, Engländern, Süd-Amerikanern und Nordamerikanern der Fall. Schon ein solcher so allgemeiner Erfahrungssatz läßt daher vermuthen, daß auch das gegenwärtige deutsche Volk in dem Lande, welches es besitzt, nicht entsprungen, sondern entweder ganz eingewandert oder wenigstens durch Vermischung eingedrungener Fremden mit den Ureingebornen entstanden sei. Mit dieser Vermuthung trifft nun zuvörderst die Sage zusammen, indem in den ältesten deutschen Volksliedern die Erinnerung, ja selbst die Sehnsucht nach einer frühern andern Heimath durchblickt, und bei einigen Stämmen, wie z. B. den Franken, sogar ausdrücklich ihr Ort, nämlich Kleinasien, genannt

[1]) Die Richtigkeit der obigen Darstellung zeigt eine Stelle der großen Edda-Ausgabe in der Einleitung zu dem Rigs-Mál besonders schön: Tota fere mundi historia similia nos edocet exempla, *quod nempe indigenae, armorum vi vel metu oppressi, novorum dominorum servile jugum subierint.* Hoc de Indicis et Aegyptiis Aethiopibus (vel nigris indigenis) verosimillimum, certum autem de multis recentioribus populis, e. gr. Livonibus, Esthis et Venedis a Teutonibus, Peruanis et pluribus Americae incolis ab Hispanis etc.

wird. Sage ist nun allerdings keine Geschichte; allein man würde sehr fehlgreifen, wenn man ihr jede Bedeutung und Beweiskraft absprechen wollte. Sie ist ohne Widerrede dichterisch und darum so ausgeschmückt, daß nicht das Ganze auf geschichtliche Wahrheit Anspruch machen kann; doch wo sie Jahrhunderte lang in einem Volke gepflegt und fortgepflanzt wird, da liegt ihr immer ein geschichtlicher Kern zum Grunde. Wir haben hierüber sehr auffallende Beweise. In der Ynglinga-Sage wird z. B. erzählt, daß Freyr, der später von den nordischen Deutschen als Gott verehrt wurde, nach seinem Ableben von einigen Vertrauten in einem Grabe bewacht worden sei, wogegen das Fortleben Freyer's dem Volke drei Jahre lang betheuert worden sei. Nach dieser Zeit habe man den Tod des Stamm-Stifters bekannt gemacht, und da Friede und Fruchtbarkeit fortgewährt habe, sei ihm fortan göttliche Ehre erwiesen worden [2]). Ammianus Marcellinus, der schon angeführte römische Geschichtschreiber aus dem 4ten Jahrhundert, berichtet aber, daß man bei den Burgundern die Könige für die Fortdauer der Fruchtbarkeit verantwortlich gemacht, und sie abgesetzt habe, wenn Mißwachs eingetreten sei [3]). Hier haben wir nun ein geschichtliches Zeugniß, und sein merkwürdiger Einklang mit der Ynglinga-Sage beweist, daß die letztere wirklich auf etwas Geschichtlichem beruht. Aus der Erzählung Ammians folgt nämlich, daß die Deutschen von den Königen die Macht forderten, Fruchtbarkeit zu gewähren. Das Nämliche traute man nach der Ynglinga-Sage den Königen zu, und da bei Freyr die Fruchtbarkeit sogar nach seinem Tode noch anhielt, derselbe also im Tode noch über die Elemente herrschte, so wurde er nicht mehr bloß als König, sondern als Gott verehrt. Woher der Glaube rührte, daß der rechte König die Fruchtbarkeit in seiner Gewalt haben müsse, ergiebt sich aus der Edda sehr deutlich, weil nach ihr dem Jarl, der in den Runen und Religions-Geheimnissen unterrichtet wurde, die Macht gegeben ward, Wind und Sturm und überhaupt die Elemente zu beherrschen. Da nach Ammian die Deutschen diese Macht wirklich von ihren Königen forderten, und diejenigen, bei denen die Ohnmacht unglücklicherweise durch einen Mißwachs an den Tag kam, absetzten, so ist es offenbar, daß sowohl Ynglinga-Sage, als Edda ihrem wirklichen Kern nach auf geschichtlichen Thatsachen ruhen und im Leben der Deutschen selbst wurzelten. Dieß allein aber offenbart schon die wahre Bedeutung der Sagen und deren innigen Zusammenhang mit der Geschichte. Verachtet dürfen sie deßhalb niemals werden, sondern man muß nur ihren geschichtlichen Kern von der dichterischen Ausschmückung und dem Mährchenhaften absondern, mit denen die Phantasie begabter, aber noch kindlicher Völker sie umgiebt. Also auch die so lange fortgepflanzte Sage des asiatischen Ursprungs der Deutschen ist nicht ohne Bedeutung, und es kommt nur darauf an, den untrüglichen Prüfstein wirklicher Geschichtsquellen an dieselbe zu legen und mit deren Hülfe die Wahrheit zu ermitteln. Solche Quellen sind nun zuvörderst die griechischen und römischen Schriftsteller, welche, über das poetische Zeitalter hinaus, schon mit wirklichen wissenschaftlichen Forschungen sich beschäftigten und den Rang wahrer Geschichtschreiber einnehmen. Die Zahl derselben ist nicht klein, die ausgezeichnetsten beschrieben auch die Sitten und die Wohnsitze der ältesten Völker, und da die Deutschen ein Urvolk sind, so müssen sie häufig in diesen Schilderungen vorkommen. So verhält es sich denn auch wirklich, und wir werden in der That in den Stand gesetzt, durch die römischen und griechischen Geschichtschreiber in Verbindung mit den vaterländischen Quellen, nämlich

---

2) Ynglinga-Sage, Cap. 12 und 13.

3) Ammiani Marcellini rerum gestarum liber 28. Apud hos (Burgundiones) generali nomine rex appellatur Hendinos, *et ritu veteri potestate deposita removetur, si sub eo fortuna titubaverit belli, vel segetum copiam negaverit terra.*

lich die Juden bezog. Später widerfuhr jedoch dem Stammgla ie eigentliche Verwandt-
verdiente Ehre auf das ganze Menschengeschlecht angewendet z em unsre Aufmerk-
Lehre bedeutend an Sinn, ja sie trat jetzt sogar mit der Er teiisch und mit
Kräfte in offnen Widerspruch. Einzelne Völker können als hr als 400
und demselben Aelternpaar abstammen, niemals aber die r dort ge-
mehr nach gewissen Haupt-Gattungen wirklich einen wei
schiedene Gattungs-Abweichung der menschlichen Orga
Gebirgszüge lehnt sich unfehlbar die Entstehung der
nicht schwer halten, aus naturwissenschaftlichen Grün
Welttheil seine mehr oder weniger bedeutenden Ge
wesentlich abweichende Menschen-Gattung entsta
nicht in das Gebiet der deutschen Geschichte,
lassend, nur an die wirklich historischen Anzei n erst
Germanen. Von solchem Standpunkt stoßen daß sie so-
daß die Eingebornen oder Urstämme der ver chen Stammes,
selten im Besitz ihres Mutterlandes sich be lichste, daß er nicht
vertrieben, oder wenigstens von ihnen un n Acker und verrichteten
sal der Eingebornen von Amerika nach instimmenden Zeugniß ihrer
weise wenigstens war das Gleiche in acitus eine solche Beschäftigung
im hohen Alterthum der Fall. Die haben wir gesehen; es ist sohin nicht
jocht oder vertrieben, und das N che waren. Wir müssen die letztern des-
Pelasger oder Griechen gegen d Scythen, in deren Charakter-Schilderung bei
dem auch sei, und ob nun di t haben; allein erstlich sind dieselben nicht eigen-
fremde Eindringlinge Regel f folglich bei mehreren Völkern zugleich vorkommen,
kern die meisten nicht in dem e der Scythen geradezu jenen der Deutschen. Ersterer
ihrer Blüte und Reife kam ie Germanen sie gemeiniglich verbrannten, ersterer verehrte
weise und im letztern Fa n Deutschen nichts wußten; bei den Scythen bearbeiteten ferner
bildeten. Bald das ein ährend kein deutscher Stamm einer solchen Beschäftigung sich unter-
wärtig bei den Italien beit nannten. Bei den Scythen gab es hiernächst einen gemeinsamen
der Fall. Schon ein n der Urzeit niemals ein gemeinschaftliches Reichsoberhaupt hatten. End-
wärtige deutsche Vo der Krankheit des scythischen Königs von einer Sitte, gegen welche der
wandert oder wen
sei. Mit dieser
Volksliedern di
bei einigen St

---

[1]) Die
Rigs-Mäl b
morum v
opibus
bus, Est

ntlich, daß zu seiner Zeit der Name „Germanen" neu und erst erfunden worden war.
um Germaniae vocabulum recens et nuper additum. Strabo bemerkt aber in seinem
daß die Römer den Namen „Germanen" erfunden hätten, weil die Germanen Brüder
in der römischen Sprache germanus Bruder heißt. *Διὸ δίκαια μοι δοκοῦσι Ῥωμαῖοι*
τοὔνομα, ὡς ἂν γνησίους Γαλάτας φράζειν βουλόμενοι. Daß Strabo und Tacitus
in Widerspruch stehen, vielmehr in der Stelle der germania: „mox a seipsis invento nomine
" das „seipsis" nicht auf „invento", sondern auf „vocarentur" bezogen werden müsse, folgt
ohngefähr um die Zeit oder kurz vor der Zeit von Julius Cäsar den Namen „Ger-
früher ihn weder kannten, noch führten, so ist gewiß, daß das angebliche *Γερμανοί*
ch bezieht.

Sinn der Deutschen mit äusserster Entrüstung sich erhoben haben würde. Der feierlichste
...e nämlich bei den Laren oder Hausgöttern des Königs geschworen, und wenn letz-
...b man die Ursache dem zu, daß Jemand falsch geschworen habe. Diesen suchte
...szumitteln, und wenn es in der vorgeschriebenen sehr willkürlichen Weise
...n angeblichen Meineidigen und vertheilten sein Vermögen unter sich [5]).
... geradezu der Denkungsweise der Germanen, und sie würden ihn
...nt ausdrücklich, daß die Scythen mit Sclaven keinen Handel
...hl nach Tacitus, als auch nach Diodor von Sicilien der
...er auch nicht daran zu denken, die Deutschen unter den
...n verschiedenen Stämmen eines andern großen Volkes den
...ch die Wohnsitze dieses Stammes und wer sind solche Geten?
...as schwarze Meer diesseits und jenseits des Ister oder der Donau
...eographie in Bulgarien und einem Theil der Wallachei, Moldau
...ten aber in den Gegenden um das schwarze Meer die Gothen, und
...ellt nicht nur aus ihrer Sprache, die uns in der Bibel-Uebersetzung des
...wurde, sondern aus vielen andern Thatsachen und ist überhaupt als unbe-
...n anerkannt. Sind nun die Geten, welche schon zu Zeiten Herodot's dem
...n Wohnsitze hatten, wie die spätern Gothen, mit letztern ein und derselbe
...er Fall, so würde es geschichtlich gewiß, welches Volk des Alterthums die Deutschen
...n Strabo sagt, daß die Geten wie die Dacier [6]), und die Thracier wie die Geten ge-
...). Herodot meldet gleichfalls, die Geten seien ein Stamm der Thracier [8]), sowie auch Strabo
...ß die Griechen die Geten für einen Zweig der Thracier hielten [9]). Wie die Gothen sprachen,
...r durch Ulphilas, ... deutsch! Waren nun die Geten des Herodot diese Gothen, so
...n die Thracier deutsch; denn Thracier und Geten hatten eine und dieselbe Sprache; ..... unter
Voraussetzung der Einheit der Geten und Gothen waren demnach die Thracier der Alten die
Deutschen; denn die Thracier sprachen getisch, d. h. gothisch, d. h. deutsch. Für solches wich-
tige Ergebniß erlangen wir vollkommne geschichtliche Gewißheit, sobald erwiesen ist, daß die alten Geten
und die spätern Gothen ein und derselbe Stamm gewesen sind. Was nun diesen Beweis betrifft, so
entwickeln wir Folgendes.

Der Volksstamm in den Gegenden um das schwarze Meer und an der Donau, welchen Herodot die Geten heißt, wurde mit dem gleichen Namen in den folgenden Jahrhunderten genannt, und zwar gleich-mäßig von Thucidides, Strabo, Pomponius Mela, Dio Cassius und Solinus. Strabo lebte unter August und Tiber, Mela unter Claudius, beide sohin im ersten Jahrhundert nach Christus, Dio Cassius dagegen

[5]) Herodoti liber quartus (Melpomene) cap. 68.

[6]) Strabonis Geographiae liber septimus; edid. Casaubo. pag. 212. Ὁμόγλωττοι δ' εἰσὶν οἱ Γέται τοῖς Δάκοις.

[7]) Eodem. Παρὰ τῶν Γετων, ὁμογλώττου τοῖς Θραξὶν ἔθνους.

[8]) Herodot. l. 4. cap. 93. Οἱ δὲ Γέται, Θρηΐκων ἐόντες καὶ γενναιότατοι καὶ δικαιότατοι.

[9]) Strabo. l. 7. editio Casaubonis. pag. 204. Οἱ τοίνυν Ἕλληνες, τοὺς Γέτας, Θρᾶκας ὑπελάμβανον.

im 2ten und zu Anfang des 3ten, Solinus endlich in der ersten Hälfte des 3ten Jahrhunderts. Bis in in den letztern Zeitraum war folglich der Name Geten gebräuchlich. Doch im 4ten Jahrhundert wird der Volksstamm in den Gegenden um das schwarze Meer und an der Donau mit einem Mal auch „Gothen“ genannt, wie sich bald zeigen wird, und dieß geschieht insbesondre auch bei Ammianus Marcellinus, d. h. im 4ten Jahrhundert nach Christus. Tacitus kennt auch schon Gothonen unter den Deutschen; er setzt sie aber an die Weichsel, oder in das heutige Polen. Die Geschichtschreiber des 5. und 6. Jahrhunderts, insbesondre Agathias[10]), Zosimus[11]) und Procopius[12]), legen aber wiederum den Volksstamm, welcher noch in der Mitte des 4ten Jahrhunders in den Gegenden um das schwarze Meer und an der Donau gewohnt hatte, den Namen „Gothen“ bei. Wann nun der Uebergang des Wortes „Geten“ in „Gothen“ stattgefunden habe, ist sehr bestimmt nachgewiesen, da bis zum 4ten Jahrhundert immer „Geten“, und vom 4ten an auf einmal auch „Gothen“ geschrieben wurde. Der Uebergang ist auch nur allmälig entstanden; denn man gebrauchte zuerst Geten, dann bald Geten, bald Gothen, also beide Ausdrücke zu gleicher Zeit oder abwechselnd bald den einen, bald den andern, zuletzt aber nur Gothen. Jornandes bedient sich indessen noch im 6ten Jahrhundert beider Ausdrücke, und sagt daher das eine Mal die Gothen, und das andere Mal wieder die Geten. Was nun die geschichtliche Identität oder Einheit beider betrifft, so berichtet zuvörderst Procopius, daß man zu seiner Zeit gesagt habe, „die Gothen seien ein getisches Volk“[13]). Noch bestimmter erklärt sich aber dieser Geschichtschreiber in seiner Schrift über den vandalischen Krieg; denn er sagt nicht nur, daß nach Einigen die Vandalen, Gothen, Gepiden und Westgothen getische Völker sind, sondern er giebt auch den Grund an, warum dieß der Fall sei. Es heißt nämlich dort, die genannten Stämme seien zwar dem Namen nach verschieden, doch in allem übrigen gleich, und alle hätten insbesondre weiße Haut, gelbe Haare, gleiche Gesetze und die nämliche Sprache[14]). Der genannte Geschichtschreiber bemerkt dann ausdrücklich, daß nach seiner Ueberzeugung sämmtliche in Rede stehende Stämme von einem und demselben Volke abstammen und nur später nach ihren Heerführern oder Herzögen verschiedene Namen führten. Dieses geschichtliche Zeugniß ist sehr wichtig, und deutet schon auf die Einheit der Geten und Gothen. Einen noch stärkern Beweis hiefür giebt indessen Jornandes, welcher ganz bestimmt versichert, Gothen und Geten seien eines und dasselbe, und eben darum bald den einen, bald den andern Namen gebraucht[15]). Jornandes war selbst ein Gothe; er war in den Sagen, Volksliedern und Ueberlieferungen seines Stammes sehr genau unterrichtet; er kannte die Schicksale desselben sehr wohl, und wenn er nun ausdrücklich und wiederholt versichert, die Gothen seien die Geten, so muß dieses bestimmte Zeugniß eine um so größere geschichtliche Bedeutung haben, als auch Procopius mehrfältig bezeugt, zu seiner Zeit habe eine Meinung die Geten und Gothen für

10) Agathiae scholastici Myrinensis Historiarum libri V.

11) Zosimi comitis et exadvocati fisci historia.

12) Procopius Caesariensis de bello gothico et de bello vandalico.

13) Procopius de bello gothico, lib. I. cap. 24.

14) Idem de bello vandalico, lib. III. Pfister sagt, diese Stelle stehe in der Schrift von Procopius über den gothischen Krieg. Dieß ist aber irrig, sie findet sich an dem von uns angegebenen Ort, und ein zehntes Buch über den gothischen Krieg, welches Pfister citirt, giebt es gar nicht.

15) Jornandis de origine actuque Getarum liber. Editio Basiliensis (1532) pag. 601: „Dio historicus et antiquitatum diligentissimus inquisitor, qui operi suo Getica titulum dedit: *quos Getas jam superiori loco Gothos esse probavimus.*

einen und denselben Stamm erklärt. Die neuern Geschichtschreiber sind freilich der Ansicht, daß auf das Zeugniß von Jornandes wegen seiner Vermengung des Geschichtlichen mit dem Fabelhaften ein geringes Gewicht zu legen sei; es ist ferner auch richtig, daß der gothische Schriftsteller viel Mährchenhaftes in seine Erzählung einmischt; indessen er berichtet auch viel Wahres, wie sich aus der Vergleichung seines Buches mit Herodot und Strabo ergiebt, und die eingestreuten Dichtungen hindern daher keineswegs, daß sein Zeugniß über die Einheit der Geten und Gothen getreu sei. Diesem Zeugniß allein kann man volle entscheidende Beweiskraft allerdings nicht beilegen; soferne es aber von andern wichtigen Umständen unterstützt wird, so bleibt es immer von großer Bedeutung. Solche Umstände sind nun wirklich vorhanden, die Betheuerung von Jornandes über die Einheit der Geten und der Gothen wird dadurch bestimmt als wahr erwiesen, der Grund, warum dieser Schriftsteller Geschichtliches und Fabelhaftes vermengte, enthüllt sich, es wird ungemein klar, welche Theile seiner Erzählung Geschichte und welche nur Sage sind, und die Beweiskraft des Gothen in Beziehung auf die erstern wird dadurch vollkommen gerettet. Um zu untersuchen, ob die Versicherung von Jornandes über die Einheit der Geten und Gothen nur einseitige Meinung, oder wirklich geschichtlich richtig sei, müssen wir nämlich vor allem die Sitten beider, und weil die Gothen Deutsche, die Geten hingegen Thracier waren, auch die Sitten der Thracier und der Germanen vergleichen. Jene der ältesten Deutschen haben wir bereits geschildert; über die der Thracier finden wir hingegen bei Herodot, Thucydides, Xenophon, Strabo, Pomponius Mela, Livius und Plinius Aufschluß. Zuerst hören wir Herodot. „Nach den Indiern“, erzählt dieser scharfsinnige, wahrheitsliebende und wohlunterrichtete Geschichtschreiber, „sind das größte Volk unter allen die Thracier. Besäßen sie die National-Einheit, oder wären sie unter einander einig, so würden sie unüberwindlich und vor allen Völkern bei weitem das mächtigste sein. Doch hierin liegt ihr Gebrechen, Einheit und Einigkeit wird ihnen nicht nur schwer, sondern geradezu unmöglich, und nur dadurch werden sie schwach und ohnmächtig. Sie theilen sich nach Verschiedenheit der Gegenden in viele und mannichfache Stämme mit eigenen Sondernamen; doch im Ganzen haben sie mit Ausnahme der Geten und Trausen ganz gleiche Sitten und Staatseinrichtungen. Jene der Geten, welche sagen, daß sie unsterblich sind, haben wir oben schon dargelegt; die der übrigen Thracier bestehen hingegen in Folgendem. Sie verkaufen ihre Kinder in fremde Länder, die Jungfrauen halten sie nicht abgeschlossen von den Männern, sondern gestatten den gesellschaftlichen Umgang mit denselben [16]); indessen über den keuschen Lebenswandel ihrer Gemahlinnen wachen sie auf das sorgfältigste; die Gattin selbst kaufen sie von ihren Aeltern um unermeßliche Preise. Der Müssiggang steht bei ihnen in hoher Ehre, für überaus schimpflich halten sie es daher, den Acker zu bebauen, und für äusserst ruhmvoll, nur vom Kampf und Beute zu leben. Als Götter verehren sie vorzüglich drei, zwei männliche und eine weibliche Gottheit; ihre Könige hingegen vorzugsweise den Merkur, von dem sie ihre Ab-

---

[16]) In der Urschrift lautet diese Stelle folgendermaßen: *Τὰς δὲ χαρθένους οὐ φυλάσσουσι, ἀλλ' ἐῶσι οἷσι αὐταὶ βούλονται ἀνδράσι μισγεσθαι*, Auf einen unzüchtigen Umgang der Jungfrauen mit den Männern konnte aber Herodot unmöglich hindeuten wollen; denn insoferne ein vertrauter Umgang in diesem Sinne zwischen Männern und Jungfrauen statt gefunden hätte, wem würde es dann eingefallen sein, solche Mädchen um unermeßliche Summen als Frauen zu erkaufen, wie der griechische Geschichtschreiber an demselben Ort eine Zelle weiter unten sagt? Die fragliche Stelle scheint mir daher nur sagen zu wollen, zum Unterschied von andern Völkern, welche das Frauengeschlecht von den Männern ganz absperren, gestatten die Thracier den gesellschaftlichen Verkehr beider Geschlechter, fordern aber von ihren Frauen sehr strenge eheliche Treue. Hätte aber Herodot wirklich etwas anders gemeint, so stünde er aus dem angeführten Grund im Widerspruch mit sich selbst.

stammung ableiten. Die Todten setzen sie drei Tage hinter einander aus; dann wird aber ein großer Leichenschmauß gehalten und die Ueberreste des Leichnams nach vorgängiger Verbrennung begraben, oder der Leib auch unverbrannt in die Erde gesenkt"[17]). Wer ist es, der hier spricht? Ist es Herodot über die Thracier, oder Tacitus über die Germanen, oder die alten deutschen Gesetzbücher, oder die Edda? Und bei dem denkwürdigen Einklang dieser so sehr verschiedenen Geschichtsquellen, bei solchem wirklich blendendem Licht konnte man über die Herkunft der Deutschen noch zweifelhaft sein? Ich vermag es mir nicht zu erklären! Schon die einzige Bemerkung Herodot's, daß die Thracier ihre Gattinnen um unermeßliche Summen von den Aeltern derselben kauften, mußte definitive Entscheidung gewähren; denn diese Sitte malt ganz und gar die Deutschen. In der Stelle des sächsischen Gesetzbuchs, welche oben in der Anmerkung 33, S. 121, abgedruckt ist, heißt es nämlich, daß der Bräutigam den Aeltern der Braut 300 Schildlinge bezahlen mußte. Einen zweiten Rechtssatz geben wir hier, wo diese 300 Solidi ausdrücklich der Kaufpreis einer zu ehlichenden Wittwe genannt werden[18]). Luden will nicht glauben, daß bei den Urgermanen die Frau von den Aeltern derselben förmlich gekauft wurde; allein es geht diesem Geschichtschreiber, wie gewöhnlich, gerade, was er bestreitet, ist gewiß richtig. Ausdrücklich „kaufen" nennen die alten Gesetze das Erwerben der Braut von deren Aeltern, und das geschieht nicht in einer, sondern in mehrerern Stellen[19]). Es war dieß auch nicht eine Morgengabe oder Witthum unter andern Namen, weil nicht die Braut oder die Frau, sondern vielmehr ihre Verwandten väterlicher Seits das Geld erhielten. Die ganze Sitte hing übrigens mit den eigenthümlichen Staatseinrichtungen der Germanen zusammen. Auf der Festigkeit des Familienbandes ruhten dieselben; wer nun einmal in die Familie aufgenommen war, genoß große Rechte, aber er hatte auch große Pflichten; die einzelnen Glieder beerbten sich gegenseitig, allein sie mußten sich auch wechselseitig einander unterstützen, Blut, Leben und Vermögen für einander lassen. Daß die Nichte in dem Haus des Oheims wie daheim angesehen und geachtet wurde, erzählt schon Tacitus, noch größere Innigkeit des Familien-Verbandes zeigt aber der Inhalt der lex chrenechruda, nach welcher alle Glieder einer Sippschaft in Freud und Leid, in Recht und Pflicht für einen Mann stehen, Habe und Gut für einander hingeben mußten. Bei solchen Grundsätzen mußte die Aufnahme eines Fremden in die Familie eine Sache von hoher Wichtigkeit sein, und die größte Vorsicht erheischen. Es kam darum den alten Germanen nicht allein nicht in die Gedanken, dem Fremden, welcher eine Tochter ehelichen wollte, noch Geld mitzugeben, sondern um jeden Geringern von der Aufnahme in die Familie entschieden auszuschließen, suchte man auch die Aufnahme möglichst zu erschweren, und forderte deßhalb von dem Brautwerber zur Erprüfung seines Vermögens eine sehr große Summe, als Bedingung der Ehe oder der Ver-

[17]) Die ganze Stelle ist bei Herodot lib. V (Terpsichore) cap. 3, 4, 6, 7, 8.

[18]) Lex Saxonum. Tit. 7. §. 3. Qui viduam ducere velit, offerat tutori *pretium emtionis* ejus, consentientibus ad hoc propinquis ejus. Si tutor abnuerit, convertat se ad proximos ejus, et eorum consensu accipiat illam, paratam habens pecuniam, ut tutori ejus, si forte aliquid dicere velit, dare possit, hoc est, solid. 300.

[19]) Lex Saxonum. Tit. 17. Lito regis liceat *uxorem emere* ubicunque voluerit, sed non liceat ullam foeminam vendere. Die Liten der fränkischen Könige waren bevorrechtet, näherten sich dadurch den Froxen und konnten sohin Freiinnen ehelichen. Aber diese Einrichtung wurde den Sachsen nur mit Gewalt aufgedrungen und beweist nicht gegen die Thatsache, daß bei ihnen die ungleichen Ehen bei Todesstrafe verboten waren, sondern dafür, weil durch das angeführte Gesetz aus dem 8ten Jahrhundert dem frühern entgegengesetzten Recht, doch nur zu Gunsten der Liten des fränkischen Königs derogirt wurde.

einigung des Todtermannes mit der gesammten Sippschaft. Wie streng hierauf gehalten wurde, und wie tief diese Einrichtung überhaupt in den Sitten der Urgermanen gegründet war, beweist auch die Strenge, mit welcher die alten Gesetze gegen den Frauen-Raub verfahren. Ereignisse der Art müssen sehr oft vorgefallen sein, weil fast alle Rechtsbücher häufig davon sprechen, und eine Menge von Unterscheidungen machen, z. B. ob der Entführer allein war, oder Gehülfen hatte, ob die Entführung mit oder ohne Einwilligung der Geraubten geschehen sei u. s. w. Solcher Frauen-Raub hing nun sichtbar mit dem Gesetz über den Kauf der Braut zusammen, indem zur Umgehung der drückenden Bedingung eines überaus großen Kaufpreises Viele die zu ehlichende Freiin mit oder ohne deren Einwilligung entführten. Damit nun dieß nichts fromme, setzen die Rechtsbücher die Geldbuße für den Frauen-Raub so hoch an, daß sie den gewöhnlichen Kaufpreis noch überstieg. Aeußerst eigenthümlich war daher die Sitte des Kaufens der Gattinnen, und daß nicht nur Herodot, sondern auch Xenophon [20a]) dieselbe ausdrücklich von den Thraciern melden, deutet schon auf die Einheit oder Identität dieses Volkes mit den Deutschen. Nicht minder wichtig ist die Thatsache, daß auch die von den Thraciern gemeldete Sitte, ihre Kinder zu verkaufen, leider auch deutsche Sitte war. Schon Eusebe von Lauriere fand dieselbe bei den ältesten Germanen, und er hat richtig beobachtet; denn die Gesetze stimmen damit überein. Indessen gleichwohl erleidet die Erzählung des genannten Schriftstellers eine Einschränkung, indem das Verkaufen der Kinder bei den Deutschen nur im Fall äußerster Noth stand fand, d. h. wenn sie solche nicht mehr ernähren konnten. Fischer hat dieß in seiner Geschichte des deutschen Handels sehr scharfsinnig bemerkt [20b]). Wie wahr die Darstellung dieses Geschichtschreibers ist, zeigt nämlich das ostgothische Edikt Theoderichs, worin verordnet wird, daß die Kinder, welche, um ihnen das Leben zu fristen, also in der Noth von ihren Aeltern verkauft werden, dadurch ihre Standesrechte, d. h. den Herrenstand oder die sogenannte Freiheit nicht verlieren sollen [21]). Dadurch ist denn erwiesen nicht nur, daß die Deutschen wirklich ihre Kinder verkauften, sondern auch, daß dieß nur in der Noth geschah. Das Verkaufen der Kinder und das Kaufen der Gattinnen sind indessen ganz eigenthümliche Sittenzüge, welche nichts weniger, als allgemein oder gewöhnlich sind, und eben darum nicht leicht bei mehreren Völkern zugleich vorkommen. Da sie nun wirklich von keinem andern Volk, als den Thraciern erzählt werden, und beide Eigenthümlichkeiten in den ältesten Gesetzen der Deutschen vorkommen, so weist dieß mit großem Nachdruck auf Einheit der Thracier und der Deutschen hin. Noch weit mehr geschieht dieß aber durch die merkwürdige Gleichheit der übrigen Charakterzüge beider. „Die Nation ist sehr groß,“ sagt Herodot von den Thraciern, „nach den Indiern die größte von allen; sie theilt sich in viele Stämme, deren jeder einen besondern Namen hat;“ trotz dieser Stämme-Abweichung sind doch Sitten und Staatseinrichtungen bei allen gleich, die Thracier nur Ein Volk.“ Wo von der Vorliebe für den Müßiggang, der Verachtung der Arbeit und der Neigung zu Krieg und Raub gesprochen wird, glaubt man offenbar die deutschen Rechtsbücher, die Edda und den Tacitus sprechen zu hören. Nicht

20a) Xenophontis anabasis, lib. 7, cap. 2, §. 38. Seuthes, der König eines thrakischen Stammes, unterhandelte mit Xenophon, um ihm (dem Seuthes) sein Reich wieder erobern zu helfen; dabei bot er dem Xenophon eine Tochter zur Ehe an, und sagte, „wenn Du eine Tochter hast, will ich sie nach thracischer Sitte als Gattin kaufen.“

20b) Man vergleiche Fischer, Geschichte des deutschen Handels. Th. I. S. 50.

21) Edictum Theodericii regis cap. 94: Parentes, *qui cogente necessitate filios suos alimentorum gratia vendiderint*, ingenuitati eorum non praejudicant; homo enim liber pretio nullo aestimatur. Lindenbrog. pag. 254.

weniger merkwürdig ist die Uebereinstimmung Herodots und der Edda in Beziehung auf die vorzüglichsten Götter. Zwei männliche Gottheiten und eine weibliche wurden nach den oben entwickelten Belegen vornehmlich bei den Deutschen verehrt, und das Gleiche fand nach Herodot bei den Thraciern statt. Am meisten wurde aber Merkur verehrt, berichtet der griechische Geschichtschreiber von den Thraciern, und dasselbe erzählt Tacitus von den Germanen; eine übrigens unwesentliche Abweichung besteht nur darin, daß nach Herodot vorzugsweise die Könige der Thracier, und nach Tacitus alle Germanen am meisten den Merkur verehrten. Die Art und Weise der Leichenbegängnisse ferner, welche der griechische Geschichtschreiber von den Thraciern erzählt, ist ganz diejenige, die in der Verordnung Karlmanns über die heidnischen Gebräuche der Deutschen vorkommt [22]). Plutarch erzählt hiernächst, daß Alcibiades sowohl in den Tugenden, als in den Lastern der fremden Völker sich ausgezeichnet habe, bei denen er sich aufhielt, und bei den Thraciern war er ausgezeichnet im Trinken [23]). Bei den Griechen war es überhaupt sprüchwörtlich, „er trinkt, wie ein Thracier.“ Also auch diese Stamm-Eigenschaft der Deutschen, welche in keinem Zeitraum ihrer Geschichte sie verlassen hat, und so oft an ihnen getadelt wurde, hatten auch die Thracier. Was jedoch für die Einheit der letztern und der Germanen noch auffallender spricht, ist die innere Zwietracht, und die Schwierigkeit, ihre National-Einheit zu befestigen, welche bei den Deutschen fast in allen Zeiten bestand, und ebenfalls von den Thrakern berichtet wird. Dieses große Gebrechen, das aus dem sonst so schönen, hier jedoch übel verstandenen und übel geleiteten Unabhängigkeits-Sinn entsprang, ist vorzugsweise den Germanen eigenthümlich, und in dieser Beziehung paßt die Beschreibung Herodots so vollkommen auf die Deutschen, daß man mit wahrer Verwunderung erfüllt wird. „Wenn sie unter sich einig wären“, sagt der griechische Geschichtschreiber, „wenn sie es zur National-Einheit brächten, ihre Reichsgewalt in eine Hand legen würden, so wären sie das mächtigste Volk der Erde.“ Wer unter uns hat nicht irgend ein Mal die Wahrheit dieses Satzes schon ausgesprochen, wer sie nicht im Innersten seines Herzens lebhaft gefühlt? Ja die edlen doch uneinigen Thraker waren unsre starken, zu allem Großen berufenen, allein in ihrer ersten Entwicklung nur zu häufig strauchelnden, irrenden und bedrückenden VoräItern. Daß sie es wirklich waren, wird zuvörderst durch die merkwürdige Gleichheit noch vieler anderer Charakter- und Sittenzüge und sodann auch durch unmittelbare oder direkte Beweise zur geschichtlichen Gewißheit erhoben. Was nun Ersteres anbetrifft, so berichten wir noch nachstehende Züge. Den religiösen Glauben des edelsten Stammes der Thraker, nämlich der Geten, beschreibt Herodot also: „Die Geten glauben, daß sie nach dem Tode fortleben, d. h. nach diesem Leben zu ihrem Gott Zalmoxis oder Gebeleizis gehen.“ Diodor von Sicilien erwähnt indessen als einer besondern Eigenthümlichkeit der Deutschen ihren bestimmten Glauben an Unsterblichkeit. Man sagt wohl gemeiniglich, daß dieser Glaube bei allen oder den meisten Völkern angetroffen werde; inzwischen in der Anwendung auf das Alterthum ist dieß keineswegs richtig;

---

22) In dem Commentar Eckhart's über den indiculus superstitionum wird der §. 2: „De sacrilegio super defunctos, i. e. Dadsisas“ dahin erläutert, daß darunter Leichenschmäuse zu verstehen waren. Es heißt nämlich dort: Ultimam vocem (dadsisas) germanicam dadis as expono todesessen, mortui epulum. As certe veteribus escam et cibum denotabat. Unde nobis atzen, cibare. Ad sepulchra enim cognatorum mortuorum oblationes veteres faciebant, comessabantur et epulabantur. Man kann die bemerkte Stelle des indiculus superstitionum zwar auch so auslegen, daß zu gewissen Zeiten als Erinnerung an die Verstorbenen ein Schmauß auf ihren Grabstätten gehalten wurden, immer aber deutet dieß auf Aehnlichkeit mit der von Herodot berichteten Sitte bei den Thraken.

23) Plutarchi vita Alcibiadis cap. 23.

denn bei den Griechen und Römern war die Ansicht über Fortdauer nach dem Tode äußerst schwankend, dunkel, unbestimmt und unsicher. Eben darum fiel ihnen die so zuversichtliche Ueberzeugung und die bestimmte, klare Vorstellung des Daseins nach dem Tode, welche bei den Thrakern und Deutschen vorhanden war, auch besonders auf, und darum erwähnen sie derselben als eines eigenthümlichen Charakterzuges. Dieß wird ein neues, sehr wichtiges Anzeichen für die Einheit der Thraken und Deutschen. Ein weiteres Anzeichen hiefür ist die Thatsache, daß Diodor von Sicilien ausdrücklich erzählt, die Deutschen hätten die Lehre des Pythagoras über die Unsterblichkeit, und daß Herodot das Nämliche von dem thrakischen Stamme der Geten berichtet. Allein was noch mehr für die Einheit der Thracier und der Germanen spricht, ist der auffallende Umstand, daß dasjenige, was Herodot von dem thrakischen Gott Zalmoxis erzählt, ganz wörtlich bei den Deutschen in Beziehung auf Odin gemeldet wurde. Nach Herodot gingen die Geten, also die Thraker, nach dem Tode zu ihrem Gott Zalmoxis, wie oben bemerkt wurde. Mit den nämlichen Worten sprach man dieß aber bei den Deutschen aus, indem für sterben gesagt wurde, „zu Odin fahren, zu Odin reisen u. s. w.“ [24]). Der genannte griechische Geschichtschreiber berichtet ferner, der Religionsstifter der Thracier, Zamolxis, ein Schüler des Pythagoras, habe sich eine unterirdische Wohnung zubereiten lassen, und, während er von seinem Volke todt geglaubt ward, drei Jahre dort zugebracht: nach dieser Zeit sei er plötzlich wieder erschienen, um die Wahrheit seiner Lehre der Unsterblichkeit zu beweisen.“ Wie wir oben S. 199 gesehen haben, bestand aber eine ähnliche Sage bei den Deutschen in Beziehung auf den Gott Freyr. Beide Sagen weichen zwar etwas von einander ab, indessen gleichwohl ist es unverkennbar, daß sie im Wesen gleich und aus einer und derselben Ueberlieferung entsprungen sind. Uebereinstimmung zwei so sehr verschiedener Quellen, wie Herodot und Ynglinga-Sage, muß aber natürlich ein ungemein starker Beweisgrund werden. Doch wie dem auch sei, so zeigt die Gleichheit noch anderer Sitten- und Charakterzüge der Thraken und Deutschen die Einheit beider zu deutlich. Nach Herodot waren nämlich bei den Thraciern Könige; Plutarch berichtet hingegen in der Lebensbeschreibung des Alcibiades, daß letzterer gegen diejenigen thracischen Stämme gekriegt habe, welche nicht von Königen beherrscht werden. Hierdurch fällt nun abermals plötzlich neues Licht in die Urgeschichte unsres Volkes, das sehr vieles aufklärt. Wir haben oben im ersten Hauptstück bemerkt, daß die Behauptung von Jakob Grimm, die Deutschen hätten schon im höchsten Alterthum Könige und Fürsten gehabt, in dieser Allgemeinheit unrichtig sei, und nur auf einige, keineswegs hingegen auf andere Stämme passe. Die Geschichte erweist dieß auf das bestimmteste; denn Marbod bekleidete im ersten Jahrhundert bei südlichen deutschen Stämmen die Königswürde, Armin aber bei den nördlichen nur die eines Heerführers für die Kriegesdauer. Bei den Cheruskern wurde sohin kein König geduldet, und ganz das Gleiche fand später bei den Friesen und Sachsen statt. Die südlichen Alemannen und Baiern wählten einen Herzog, und derselbe kommt auch in den ältesten Gesetzen beider Stämme vor; in den Rechtsbüchern der Sachsen und Friesen ist dagegen nicht eine Spur einer fürstlichen Würde bei diesen Stämmen zu finden, und das Beispiel Wittekinds sowie die mehrfältig angezogene Stelle eines alten Geschichtschreibers S. 33, Anmerkung 24, erweisen, daß die Sachsen keinen

---

[24]) Jakob Grimm bemerkt dieß in der deutschen Mythologie; er giebt zwar keine Quelle an, allein diese ist ohne Zweifel das Lexicon Mythologicum in der großen Edda-Ausgabe Th. III., wo es S. 786 heißt: Haec defuncti (sive ipsius animae aut umbrae) in alteram vitam migratio vulgo dicebatur at: at gista Odinn, ab Odino hospitio recipi! fara tils Odin, ad Odinum proficisci, quae posterior phrasis adhuc a plebejis Islandis et Suecis in malam partem usitatur. Von dem Glauben, daß die Todten zu Odin gehen, kam auch der Gebrauch her, daß Waffen und Pferde mit ihnen verbrannt wurden, weil sie deren im andern Leben bedurften.

lich die Juden bezog. Später widerfuhr jedoch dem Stammglauben dieses Volkes die verdiente oder unverdiente Ehre auf das ganze Menschengeschlecht angewendet zu werden, und dadurch verlor die bemerkte Lehre bedeutend an Sinn, ja sie trat jetzt sogar mit der Erfahrung und den Gesetzen der organisirenden Kräfte in offnen Widerspruch. Einzelne Völker können als selbstständige Stämme allerdings von einem und demselben Aelternpaar abstammen, niemals aber die weitgegliederte Menschheit, und daß letztere vielmehr nach gewissen Haupt-Gattungen wirklich einen wesentlich verschiedenen Ursprung hat, zeigt die entschiedene Gattungs-Abweichung der menschlichen Organisation auf das bestimmteste. An den Rücken der Gebirgszüge lehnt sich unfehlbar die Entstehung der verschiedenen Menschenstämme an, und es könnte nicht schwer halten, aus naturwissenschaftlichen Gründen überzeugend nachzuweisen, daß eben so, wie jeder Welttheil seine mehr oder weniger bedeutenden Gebirge hat, auch in jedem eine besondere von den andern wesentlich abweichende Menschen-Gattung entstand. Indessen die Untersuchung dieses Gegenstandes fällt nicht in das Gebiet der deutschen Geschichte, und wir halten uns deßhalb, denselben dahin gestellt sein lassend, nur an die wirklich historischen Anzeichen und Beweise über den Ursprung und die Herkunft der Germanen. Von solchem Standpunkt stoßen wir nun zuvörderst auf die sehr eigenthümliche Erscheinung, daß die Eingebornen oder Urstämme der verschiedenen Welttheile oder wenigstens ihre ältesten Einwohner selten im Besitz ihres Mutterlandes sich behaupteten, sondern meistens durch fremde Eindringlinge daraus vertrieben, oder wenigstens von ihnen unterjocht wurden [1]). Das neueste Beispiel der Art zeigt das Schicksal der Eingebornen von Amerika nach der Entdeckung dieses Welttheils durch die Europäer, und theilweise wenigstens war das Gleiche in Ansehung der Ureinwohner einiger Theile von Afrika und Europa im hohen Alterthum der Fall. Die Finnen, Letten und Celten wurden von den Deutschen entweder unterjocht oder vertrieben, und das Nämliche geschah ohne Zweifel von Seite der aus Asien einwandernden Pelasger oder Griechen gegen die Eingebornen der Ländereien, welche sie in Besitz nahmen. Doch wie dem auch sei, und ob nun die Thatsache der Vertreibung oder Unterjochung der Ureingebornen durch fremde Eindringlinge Regel sei oder nicht, geschichtlich gewiß ist es wenigstens, daß von allen edlern Völkern die meisten nicht in dem Lande entstanden, welches sie nachher bleibend bewohnten und in dem sie zu ihrer Blüte und Reife kamen, sondern vielmehr entweder g a n z einwanderten, oder mindestens t h e i l w e i s e und im letztern Fall also durch die Vermischung mit den Ureingebornen ihren nachmaligen Stamm bildeten. Bald das eine, bald das andere war früher bei den Griechen und Römern, und ist gegenwärtig bei den Italienern, Spaniern, Franzosen, Engländern, Süd-Amerikanern und Nordamerikanern der Fall. Schon ein solcher so allgemeiner Erfahrungssatz läßt daher vermuthen, daß auch das gegenwärtige deutsche Volk in dem Lande, welches es besitzt, nicht entsprungen, sondern entweder ganz eingewandert oder wenigstens durch Vermischung eingedrungener Fremden mit den Ureingebornen entstanden sei. Mit dieser Vermuthung trifft nun zuvörderst die Sage zusammen, indem in den ältesten deutschen Volksliedern die Erinnerung, ja selbst die Sehnsucht nach einer frühern andern Heimath durchblickt, und bei einigen Stämmen, wie z. B. den Franken, sogar ausdrücklich ihr Ort, nämlich Kleinasien, genannt

---

[1]) Die Richtigkeit der obigen Darstellung zeigt eine Stelle der großen Edda-Ausgabe in der Einleitung zu dem Rigs-Mál besonders schön: Tota fere mundi historia similia nos edocet exempla, *quod nempe indigenae; armorum vi vel metu oppressi, novorum dominorum servile jugum subierint.* Hoc de Indicis et Aegyptiis Aethiopibus (vel nigris indigenis) veresimillimum, certum autem de multis recentioribus populis, e. gr. Livonibus, Esthis et Venedis a Teutonibus, Peruanis et pluribus Americae incolis ab Hispanis etc.

wird. Sage ist nun allerdings keine Geschichte; allein man würde sehr fehlgreifen, wenn man ihr jede Bedeutung und Beweiskraft absprechen wollte. Sie ist ohne Widerrede dichterisch und darum so ausgeschmückt, daß nicht das Ganze auf geschichtliche Wahrheit Anspruch machen kann; doch wo sie Jahrhunderte lang in einem Volke gepflegt und fortgepflanzt wird, da liegt ihr immer ein geschichtlicher Kern zum Grunde. Wir haben hierüber sehr auffallende Beweise. In der Ynglinga-Sage wird z. B. erzählt, daß Freyr, der später von den nordischen Deutschen als Gott verehrt wurde, nach seinem Ableben von einigen Vertrauten in einem Grabe bewacht worden sei, wogegen das Fortleben Freyer's dem Volke drei Jahre lang betheuert worden sei. Nach dieser Zeit habe man den Tod des Stamm-Stifters bekannt gemacht, und da Friede und Fruchtbarkeit fortgewährt habe, sei ihm fortan göttliche Ehre erwiesen worden [2]). Ammianus Marcellinus, der schon angeführte römische Geschichtschreiber aus dem 4ten Jahrhundert, berichtet aber, daß man bei den Burgundern die Könige für die Fortdauer der Fruchtbarkeit verantwortlich gemacht, und sie abgesetzt habe, wenn Mißwachs eingetreten sei [3]). Hier haben wir nun ein geschichtliches Zeugniß, und sein merkwürdiger Einklang mit der Ynglinga-Sage beweist, daß die letztere wirklich auf etwas Geschichtlichem beruht. Aus der Erzählung Ammians folgt nämlich, daß die Deutschen von den Königen die Macht forderten, Fruchtbarkeit zu gewähren. Das Nämliche traute man nach der Ynglinga-Sage den Königen zu, und da bei Freyr die Fruchtbarkeit sogar nach seinem Tode noch anhielt, derselbe also im Tode noch über die Elemente herrschte, so wurde er nicht mehr bloß als König, sondern als Gott verehrt. Woher der Glaube rührte, daß der rechte König die Fruchtbarkeit in seiner Gewalt haben müsse, ergiebt sich aus der Edda sehr deutlich, weil nach ihr dem Jarl, der in den Runen und Religions-Geheimnissen unterrichtet wurde, die Macht gegeben ward, Wind und Sturm und überhaupt die Elemente zu beherrschen. Da nach Ammian die Deutschen diese Macht wirklich von ihren Königen forderten, und diejenigen, bei denen die Ohnmacht unglücklicherweise durch einen Mißwachs an den Tag kam, absetzten, so ist es offenbar, daß sowohl Ynglinga-Sage, als Edda ihrem wirklichen Kern nach auf geschichtlichen Thatsachen ruhen und im Leben der Deutschen selbst wurzelten. Dieß allein aber offenbart schon die wahre Bedeutung der Sagen und deren innigen Zusammenhang mit der Geschichte. Verachtet dürfen sie deßhalb niemals werden, sondern man muß nur ihren geschichtlichen Kern von der dichterischen Ausschmückung und dem Mährchenhaften absondern, mit denen die Phantasie begabter, aber noch kindlicher Völker sie umgiebt. Also auch die so lange fortgepflanzte Sage des asiatischen Ursprungs der Deutschen ist nicht ohne Bedeutung, und es kommt nur darauf an, den untrüglichen Prüfstein wirklicher Geschichtsquellen an dieselbe zu legen und mit deren Hülfe die Wahrheit zu ermitteln. Solche Quellen sind nun zuvörderst die griechischen und römischen Schriftsteller, welche, über das poetische Zeitalter hinaus, schon mit wirklichen wissenschaftlichen Forschungen sich beschäftigten und den Rang wahrer Geschichtschreiber einnehmen. Die Zahl derselben ist nicht klein, die ausgezeichnetsten beschrieben auch die Sitten und die Wohnsitze der ältesten Völker, und da die Deutschen ein Urvolk sind, so müssen sie häufig in diesen Schilderungen vorkommen. So verhält es sich denn auch wirklich, und wir werden in der That in den Stand gesetzt, durch die römischen und griechischen Geschichtschreiber in Verbindung mit den vaterländischen Quellen, nämlich

---

2) Ynglinga-Sage, Cap. 12 und 13.

3) Ammiani Marcellini rerum gestarum liber 28. Apud hos (Burgundiones) generali nomine rex appellatur Hendinos, *et ritu veteri potestate deposita removetur, si sub eo fortuna titubaverit belli, vel segetum copiam negaverit terra.*

der Edda, den Rechtsbüchern und den ersten Berichterstattern unsres Stammes, die eigentliche Bewandtniß der Sage geschichtlich zu ermitteln. Wer von den fremden Schriftstellern vor allem unsre Aufmerksamkeit in Anspruch nimmt, das ist Herodot, ein hochachtbarer Mann, geistvoll, unparteiisch und mit scharfsinniger Beobachtungsgabe Fleiß, Treue und Objectivität verbindend. Herodot, der mehr als 400 Jahre vor Christus lebte, beschreibt die Sitten der bedeutendsten unter den Völkern, welche die dort gekannten Erd-Theile bewohnten, und wir müssen daher bei ihm die ersten geschichtlichen Aufschlüsse über die damaligen Wohnsitze der Deutschen suchen. Sehen wir zuerst auf den Namen, so finden wir in dem bemerkten Geschichtschreiber allerdings einen Volksstamm, der nach der gewöhnlichen Leseart *Γερμανοί* d. i. Germanen hieß. Es war dieß ein persischer Stamm, und da man auch in der Sprache und den Sitten der Perser Aehnlichkeit mit denen der Deutschen erblicken wollte, so nahmen Viele die Abstammung unsres Volkes von den Persern an. Indessen es liegen die bestimmtesten Beweise vor, daß diese Meinung irrig ist. Zuvörderst wird in andern Handschriften von Herodot jener Stamm nicht *Γερμανοί* oder Germanen, sondern *Καρμανίοι*, d. i. Karmanen genannt, und zugleich ist erwiesen, daß den Deutschen erst um die Zeit von Julius Cäsar oder kurz vorher der Namen „Germanen“ beigelegt wurde, und daß sie sohin zu Lebzeiten Herodots gar nicht so hießen [4]). Dann zeigen aber die Sitten des persischen Stammes, welchen Herodot die Germanen genannt hat oder genannt haben soll, auf das deutlichste, daß er nicht deutsch war. Jene angeblichen Germanen oder Karmanen bestellten nämlich den Acker und verrichteten landwirthschaftliche Arbeiten. Wie sehr aber die Deutschen nach dem übereinstimmenden Zeugniß ihrer ältesten Gesetze und ihrer Religionslehren, sowie des Geschichtschreibers Tacitus eine solche Beschäftigung verachteten, und wie entschieden sie dieselbe Sclaven-Arbeit nannten, haben wir gesehen; es ist sohin nicht entfernt daran zu denken, daß der bemerkte persische Stamm Deutsche waren. Wir müssen die letztern deßhalb unter andern Völkern suchen. Zunächst sind es nun die Scythen, in deren Charakter-Schilderung bei Herodot manche Züge mit den deutschen Sitten Aehnlichkeit haben; allein erstlich sind dieselben nicht eigenthümlich genug, sondern zu allgemein, und können folglich bei mehrerern Völkern zugleich vorkommen, und zweitens widersprechen andere Charakterzüge der Scythen geradezu jenen der Deutschen. Ersterer Stamm beerdigte z. B. die Todten, während die Germanen sie gemeiniglich verbrannten, ersterer verehrte auch einen Meeresgott, von dem die ältesten Deutschen nichts wußten; bei den Scythen bearbeiteten ferner wenigstens einige Stämme den Acker, während kein deutscher Stamm einer solchen Beschäftigung sich unterzog, sondern alle dieselbe Sclaven-Arbeit nannten. Bei den Scythen gab es hiernächst einen gemeinsamen König, wogegen die Germanen in der Urzeit niemals ein gemeinschaftliches Reichsoberhaupt hatten. Endlich erzählt Herodot im Falle der Krankheit des scythischen Königs von einer Sitte, gegen welche der

---

[4]) Tacitus sagt ausdrücklich, daß zu seiner Zeit der Name „Germanen“ neu und erst erfunden worden war. Germania cap. 2. Ceterum Germaniae vocabulum recens et nuper additum. Strabo bemerkt aber in seinem 7. Buch noch bestimmter, daß die Römer den Namen „Germanen“ erfunden hätten, weil die Germanen Brüder der Gallier waren, und in der römischen Sprache germanus Bruder heißt. *Διὸ δίκαια μοι δοκοῦσι Ῥωμαῖοι τοῦτο αὐτοῖς θέσθαι τοὔνομα, ὡς ἂν γνησίους Γαλάτας φράζειν βουλόμενοι.* Daß Strabo und Tacitus nicht mit einander im Widerspruch stehen, vielmehr in der Stelle der germania: „mox a seipsis invento nomine germani vocarentur“ das „seipsis“ nicht auf „invento“, sondern auf „vocarentur“ bezogen werden müsse, folgt später. Wenn aber die Römer erst ohngefähr um die Zeit oder kurz vor der Zeit von Julius Cäsar den Namen „Germanen“ erfanden, und die Deutschen früher ihn weder kannten, noch führten, so ist gewiß, daß das angebliche *Γερμανοί* des Herodot nicht auf die Deutschen sich bezieht.

Unabhängigkeits-Sinn der Deutschen mit äusserster Entrüstung sich erhoben haben würde. Der feierlichste Eid der Scythen wurde nämlich bei den Laren oder Hausgöttern des Königs geschworen, und wenn letzterer krank wurde, so schrieb man die Ursache dem zu, daß Jemand falsch geschworen habe. Diesen suchte man nun durch Wahrsager auszumitteln, und wenn es in der vorgeschriebenen sehr willkürlichen Weise gelang, so tödteten die Wahrsager den angeblichen Meineidigen und vertheilten sein Vermögen unter sich[5]. Ein solcher Gebrauch widerspricht aber geradezu der Denkungsweise der Germanen, und sie würden ihn nie geduldet haben. Endlich bemerkt Herodot ausdrücklich, daß die Scythen mit Sclaven keinen Handel trieben, während dieß bei den Deutschen sowohl nach Tacitus, als auch nach Diodor von Sicilien der Fall war. Im Vereine aller dieser Gründe ist daher auch nicht daran zu denken, die Deutschen unter den Scythen zu suchen. Herodot nennt nun von den verschiedenen Stämmen eines andern großen Volkes den einen .... die Geten. Wo waren jedoch die Wohnsitze dieses Stammes und wer sind solche Geten? Ihre Wohnsitze waren in der Gegend um das schwarze Meer diesseits und jenseits des Ister oder der Donau bis zum Dniester; nach der heutigen Geographie in Bulgarien und einem Theil der Wallachei, Moldau und von Bessarabien. Später wohnten aber in den Gegenden um das schwarze Meer die Gothen, und daß dieselben Deutsche waren, erhellt nicht nur aus ihrer Sprache, die uns in der Bibel-Uebersetzung des Bischofs Ulphilas hinterlassen wurde, sondern aus vielen andern Thatsachen und ist überhaupt als unbestrittene Wahrheit allgemein anerkannt. Sind nun die Geten, welche schon zu Zeiten Herodot's dem Wesen nach die nämlichen Wohnsitze hatten, wie die spätern Gothen, mit letztern ein und derselbe Stamm? Wäre dieß der Fall, so würde es geschichtlich gewiß, welches Volk des Alterthums die Deutschen gewesen sind; denn Strabo sagt, daß die Geten wie die Dacier[6], und die Thracier wie die Geten gesprochen haben[7]. Herodot meldet gleichfalls, die Geten seien ein Stamm der Thracier[8], sowie auch Strabo bezeugt, daß die Griechen die Geten für einen Zweig der Thracier hielten[9]. Wie die Gothen sprachen, wissen wir durch Ulphilas, ... deutsch! Waren nun die Geten des Herodot diese Gothen, so sprachen die Thracier deutsch; denn Thracier und Geten hatten eine und dieselbe Sprache; ..... unter der Voraussetzung der Einheit der Geten und Gothen waren demnach die Thracier der Alten die Deutschen; denn die Thracier sprachen getisch, d. h. gothisch, d. h. deutsch. Für solches wichtige Ergebniß erlangen wir vollkommne geschichtliche Gewißheit, sobald erwiesen ist, daß die alten Geten und die spätern Gothen ein und derselbe Stamm gewesen sind. Was nun diesen Beweis betrifft, so entwickeln wir Folgendes.

Der Volksstamm in den Gegenden um das schwarze Meer und an der Donau, welchen Herodot die Geten heißt, wurde mit dem gleichen Namen in den folgenden Jahrhunderten genannt, und zwar gleichmäßig von Thucidides, Strabo, Pomponius Mela, Dio Cassius und Solinus. Strabo lebte unter August und Tiber, Mela unter Claudius, beide sohin im ersten Jahrhundert nach Christus, Dio Cassius dagegen

---

5) Herodoti liber quartus (Melpomene) cap. 68.

6) Strabonis Geographiae liber septimus; edid. Casaubo. pag. 212. *Ὁμόγλωττοι δ' εἰσὶν οἱ Γέται τοῖς Δάκοις.*

7) Eodem. *Παρὰ τῶν Γετων, ὁμογλώττου τοῖς Θραξὶν ἔθνους.*

8) Herodot. l. 4. cap. 93. *Οἱ δὲ Γέται, Θρηΐκων ἐόντες καὶ γενναιότατοι καὶ δικαιότατοι.*

9) Strabo. l. 7. editio Casaubonis. pag. 204. *Οἱ τοίνυν Ἕλληνες, τοὺς Γέτας, Θράκας ὑπελάμβανον.*

im 2ten und zu Anfang des 3ten, Solinus endlich in der ersten Hälfte des 3ten Jahrhunderts. Bis in in den letztern Zeitraum war folglich der Name Geten gebräuchlich. Doch im 4ten Jahrhundert wird der Volksstamm in den Gegenden um das schwarze Meer und an der Donau mit einem Mal auch „Gothen“ genannt, wie sich bald zeigen wird, und dieß geschieht insbesondre auch bei Ammianus Marcellinus, d. h. im 4ten Jahrhundert nach Christus. Tacitus kennt auch schon Gothonen unter den Deutschen; er setzt sie aber an die Weichsel, oder in das heutige Polen. Die Geschichtschreiber des 5. und 6. Jahrhunderts, insbesondre Agathias [10]), Zosimus [11]) und Procopius [12]), legen aber wiederum den Volksstamm, welcher noch in der Mitte des 4ten Jahrhunders in den Gegenden um das schwarze Meer und an der Donau gewohnt hatte, den Namen „Gothen“ bei. Wann nun der Uebergang des Wortes „Geten“ in „Gothen“ stattgefunden habe, ist sehr bestimmt nachgewiesen, da bis zum 4ten Jahrhundert immer „Geten“, und vom 4ten an auf einmal auch „Gothen“ geschrieben wurde. Der Uebergang ist auch nur allmälig entstanden; denn man gebrauchte zuerst Geten, dann bald Geten, bald Gothen, also beide Ausdrücke zu gleicher Zeit oder abwechselnd bald den einen, bald den andern, zuletzt aber nur Gothen. Jornandes bedient sich indessen noch im 6ten Jahrhundert beider Ausdrücke, und sagt daher das eine Mal die Gothen, und das andere Mal wieder die Geten. Was nun die geschichtliche Identität oder Einheit beider betrifft, so berichtet zuvörderst Procopius, daß man zu seiner Zeit gesagt habe, „die Gothen seien ein getisches Volk“ [13]). Noch bestimmter erklärt sich aber dieser Geschichtschreiber in seiner Schrift über den vandalischen Krieg; denn er sagt nicht nur, daß nach Einigen die Vandalen, Gothen, Gepiden und Westgothen getische Völker sind, sondern er giebt auch den Grund an, warum dieß der Fall sei. Es heißt nämlich dort, die genannten Stämme seien zwar dem Namen nach verschieden, doch in allem übrigen gleich, und alle hätten insbesondre weiße Haut, gelbe Haare, gleiche Gesetze und die nämliche Sprache [14]). Der genannte Geschichtschreiber bemerkt dann ausdrücklich, daß nach seiner Ueberzeugung sämmtliche in Rede stehende Stämme von einem und demselben Volke abstammen und nur später nach ihren Heerführern oder Herzögen verschiedene Namen führten. Dieses geschichtliche Zeugniß ist sehr wichtig, und deutet schon auf die Einheit der Geten und Gothen. Einen noch stärkern Beweis hiefür giebt indessen Jornandes, welcher ganz bestimmt versichert, Gothen und Geten seien eines und dasselbe, und eben darum bald den einen, bald den andern Namen gebraucht [15]). Jornandes war selbst ein Gothe; er war in den Sagen, Volksliedern und Ueberlieferungen seines Stammes sehr genau unterrichtet; er kannte die Schicksale desselben sehr wohl, und wenn er nun ausdrücklich und wiederholt versichert, die Gothen seien die Geten, so muß dieses bestimmte Zeugniß eine um so größere geschichtliche Bedeutung haben, als auch Procopius mehrfältig bezeugt, zu seiner Zeit habe eine Meinung die Geten und Gothen für

[10]) Agathiae scholastici Myrinensis Historiarum libri V.

[11]) Zosimi comitis et exadvocati fisci historia.

[12]) Procopius Caesariensis de bello gothico et de bello vandalico.

[13]) Procopius de bello gothico, lib. I. cap. 24.

[14]) Idem de bello vandalico, lib. III. Pfister sagt, diese Stelle stehe in der Schrift von Procopius über den gothischen Krieg. Dieß ist aber irrig, sie findet sich an dem von uns angegebenen Ort, und ein zehntes Buch über den gothischen Krieg, welches Pfister citirt, giebt es gar nicht.

[15]) Jornandis de origine actuque Getarum liber. Editio Basiliensis (1532) pag. 601: „Dio historicus et antiquitatum diligentissimus inquisitor, qui operi suo Getica titulum dedit: *quos Getas jam superiori loco Gothos esse probavimus.*

einen und denselben Stamm erklärt. Die neuern Geschichtschreiber sind freilich der Ansicht, daß auf das Zeugniß von Jornandes wegen seiner Vermengung des Geschichtlichen mit dem Fabelhaften ein geringes Gewicht zu legen sei; es ist ferner auch richtig, daß der gothische Schriftsteller viel Mährchenhaftes in seine Erzählung einmischt; indessen er berichtet auch viel Wahres, wie sich aus der Vergleichung seines Buches mit Herodot und Strabo ergiebt, und die eingestreuten Dichtungen hindern daher keineswegs, daß sein Zeugniß über die Einheit der Geten und Gothen getreu sei. Diesem Zeugniß allein kann man volle entscheidende Beweiskraft allerdings nicht beilegen; soferne es aber von andern wichtigen Umständen unterstützt wird, so bleibt es immer von großer Bedeutung. Solche Umstände sind nun wirklich vorhanden, die Betheuerung von Jornandes über die Einheit der **Geten** und der **Gothen** wird dadurch bestimmt als wahr erwiesen, der Grund, warum dieser Schriftsteller Geschichtliches und Fabelhaftes vermengte, enthüllt sich, es wird ungemein klar, welche Theile seiner Erzählung Geschichte und welche nur Sage sind, und die Beweiskraft des Gothen in Beziehung auf die erstern wird dadurch vollkommen gerettet. Um zu untersuchen, ob die Versicherung von Jornandes über die Einheit der **Geten** und **Gothen** nur einseitige Meinung, oder wirklich geschichtlich richtig sei, müssen wir nämlich vor allem die Sitten beider, und weil die **Gothen** Deutsche, die **Geten** hingegen Thracier waren, auch die Sitten der Thracier und der Germanen vergleichen. Jene der ältesten Deutschen haben wir bereits geschildert; über die der Thracier finden wir hingegen bei Herodot, Thucydides, Xenophon, Strabo, Pomponius Mela, Livius und Plinius Aufschluß. Zuerst hören wir Herodot. „Nach den Indiern", erzählt dieser scharfsinnige, wahrheitsliebende und wohlunterrichtete Geschichtschreiber, „sind das größte Volk unter allen die Thracier. Besäßen sie die National-Einheit, oder wären sie unter einander einig, so würden sie unüberwindlich und vor allen Völkern bei weitem das mächtigste sein. Doch hierin liegt ihr Gebrechen, Einheit und Einigkeit wird ihnen nicht nur schwer, sondern geradezu unmöglich, und nur dadurch werden sie schwach und ohnmächtig. Sie theilen sich nach Verschiedenheit der Gegenden in viele und mannichfache Stämme mit eigenen Sondernamen; doch im Ganzen haben sie mit Ausnahme der Geten und Trausen ganz gleiche Sitten und Staatseinrichtungen. Jene der Geten, welche sagen, daß sie unsterblich sind, haben wir oben schon dargelegt; die der übrigen Thracier bestehen hingegen in Folgendem. Sie verkaufen ihre Kinder in fremde Länder, die Jungfrauen halten sie nicht abgeschlossen von den Männern, sondern gestatten den gesellschaftlichen Umgang mit denselben [16]); indessen über den keuschen Lebenswandel ihrer Gemahlinnen wachen sie auf das sorgfältigste; die Gattin selbst kaufen sie von ihren Aeltern um unermeßliche Preise. Der Müssiggang steht bei ihnen in hoher Ehre, für überaus schimpflich halten sie es daher, den Acker zu bebauen, und für äußerst ruhmvoll, nur vom Kampf und Beute zu leben. Als Götter verehren sie vorzüglich drei, zwei männliche und eine weibliche Gottheit; ihre Könige hingegen vorzugsweise den Merkur, von dem sie ihre Ab-

---

[16]) In der Urschrift lautet diese Stelle folgendermaßen: *Τὰς δὲ παρθένους οὐ φυλάσσουσι, ἀλλ' ἐῶσι οἷσι αὐταὶ βούλονται ἀνδράσι μίσγεσθαι*, Auf einen unzüchtigen Umgang der Jungfrauen mit den Männern konnte aber Herodot unmöglich hindeuten wollen; denn insoferne ein vertrauter Umgang in diesem Sinne zwischen Männern und Jungfrauen statt gefunden hätte, wem würde es dann eingefallen sein, solche Mädchen um unermeßliche Summen als Frauen zu erkaufen, wie der griechische Geschichtschreiber an demselben Ort eine Zeile weiter unten sagt? Die fragliche Stelle scheint mir daher nur sagen zu wollen, zum Unterschied von andern Völkern, welche das Frauengeschlecht von den Männern ganz absperren, gestatten die Thracier den gesellschaftlichen Verkehr beider Geschlechter, fordern aber von ihren Frauen sehr strenge eheliche Treue. Hätte aber Herodot wirklich etwas anders gemeint, so stünde er aus dem angeführten Grund im Widerspruch mit sich selbst.

stammung ableiten. Die Todten setzen sie drei Tage hinter einander aus; dann wird aber ein großer Leichenschmauß gehalten und die Ueberreste des Leichnams nach vorgängiger Verbrennung begraben, oder der Leib auch unverbrannt in die Erde gesenkt"[17]. Wer ist es, der hier spricht? Ist es Herodot über die Thracier, oder Tacitus über die Germanen, oder die alten deutschen Gesetzbücher, oder die Edda? Und bei dem denkwürdigen Einklang dieser so sehr verschiedenen Geschichtsquellen, bei solchem wirklich blendendem Licht konnte man über die Herkunft der Deutschen noch zweifelhaft sein? Ich vermag es mir nicht zu erklären! Schon die einzige Bemerkung Herodot's, daß die Thracier ihre Gattinnen um unermeßliche Summen von den Aeltern derselben kauften, mußte definitive Entscheidung gewähren; denn diese Sitte malt ganz und gar die Deutschen. In der Stelle des sächsischen Gesetzbuchs, welche oben in der Anmerkung 33, S. 121, abgedruckt ist, heißt es nämlich, daß der Bräutigam den Aeltern der Braut 300 Schildlinge bezahlen mußte. Einen zweiten Rechtssatz geben wir hier, wo diese 300 Solidi ausdrücklich der Kaufpreis einer zu ehlichenden Wittwe genannt werden[18]. Luden will nicht glauben, daß bei den Urgermanen die Frau von den Aeltern derselben förmlich gekauft wurde; allein es geht diesem Geschichtschreiber, wie gewöhnlich, gerade, was er bestreitet, ist gewiß richtig. Ausdrücklich „kaufen" nennen die alten Gesetze das Erwerben der Braut von deren Aeltern, und das geschieht nicht in einer, sondern in mehrerern Stellen[19]. Es war dieß auch nicht eine Morgengabe oder Witthum unter andern Namen, weil nicht die Braut oder die Frau, sondern vielmehr ihre Verwandten väterlicher Seits das Geld erhielten. Die ganze Sitte hing übrigens mit den eigenthümlichen Staatseinrichtungen der Germanen zusammen. Auf der Festigkeit des Familienbandes ruhten dieselben; wer nun einmal in die Familie aufgenommen war, genoß große Rechte, aber er hatte auch große Pflichten; die einzelnen Glieder beerbten sich gegenseitig, allein sie mußten sich auch wechselseitig einander unterstützen, Blut, Leben und Vermögen für einander lassen. Daß die Nichte in dem Haus des Oheims wie daheim angesehen und geachtet wurde, erzählt schon Tacitus, noch größere Innigkeit des Familien-Verbandes zeigt aber der Inhalt der **lex chrenechruda**, nach welcher alle Glieder einer Sippschaft in Freud und Leid, in Recht und Pflicht für einen Mann stehen, Habe und Gut für einander hingeben mußten. Bei solchen Grundsätzen mußte die Aufnahme eines Fremden in die Familie eine Sache von hoher Wichtigkeit sein, und die größte Vorsicht erheischen. Es kam darum den alten Germanen nicht allein nicht in die Gedanken, dem Fremden, welcher eine Tochter ehelichen wollte, noch Geld mitzugeben, sondern um jeden Geringern von der Aufnahme in die Familie entschieden auszuschließen, suchte man auch die Aufnahme möglichst zu erschweren, und forderte deßhalb von dem Brautwerber zur Erprüfung seines Vermögens eine sehr große Summe, als Bedingung der Ehe oder der Ver-

17) Die ganze Stelle ist bei Herodot lib. V (Terpsichore) cap. 3, 4, 6, 7, 8.

18) Lex Saxonum. Tit. 7. §. 3. Qui viduam ducere velit, offerat tutori *pretium emtionis* ejus, consentientibus ad hoc propinquis ejus. Si tutor abnuerit, convertat se ad proximos ejus, et eorum consensu accipiat illam, paratam habens pecuniam, ut tutori ejus, si forte aliquid dicere velit, dare possit, hoc est, solid. 300.

19) Lex Saxonum. Tit. 17. Lito regis liceat *uxorem emere* ubicunque voluerit, sed non liceat ullam foeminam vendere. Die Liten der fränkischen Könige waren bevorrechtet, näherten sich dadurch den Frowen und konnten sohin Freiinnen ehelichen. Aber diese Einrichtung wurde den Sachsen nur mit Gewalt aufgedrungen und beweist nicht gegen die Thatsache, daß bei ihnen die ungleichen Ehen bei Todesstrafe verboten waren, sondern dafür, weil durch das angeführte Gesetz aus dem 8ten Jahrhundert dem frühern entgegengesetzten Recht, doch nur zu Gunsten der Liten des fränkischen Königs derogirt wurde.

einigung des Todtermannes mit der gesammten Sippschaft. Wie streng hierauf gehalten wurde, und wie tief diese Einrichtung überhaupt in den Sitten der Urgermanen gegründet war, beweist auch die Strenge, mit welcher die alten Gesetze gegen den Frauen-Raub verfahren. Ereignisse der Art müssen sehr oft vorgefallen sein, weil fast alle Rechtsbücher häufig davon sprechen, und eine Menge von Unterscheidungen machen, z. B. ob der Entführer allein war, oder Gehülfen hatte, ob die Entführung mit oder ohne Einwilligung der Geraubten geschehen sei u. s. w. Solcher Frauen-Raub hing nun sichtbar mit dem Gesetz über den Kauf der Braut zusammen, indem zur Umgehung der drückenden Bedingung eines überaus großen Kaufpreises Viele die zu ehllichende Freiin mit oder ohne deren Einwilligung entführten. Damit nun dieß nichts fromme, setzen die Rechtsbücher die Geldbuße für den Frauen-Raub so hoch an, daß sie den gewöhnlichen Kaufpreis noch überstieg. Aeußerst eigenthümlich war daher die Sitte des Kaufens der Gattinnen, und daß nicht nur Herodot, sondern auch Xenophon [20a]) dieselbe ausdrücklich von den Thraciern melden, deutet schon auf die Einheit oder Identität dieses Volkes mit den Deutschen. Nicht minder wichtig ist die Thatsache, daß auch die von den Thraciern gemeldete Sitte, ihre Kinder zu verkaufen, leider auch deutsche Sitte war. Schon Eusebe von Lauriere fand dieselbe bei den ältesten Germanen, und er hat richtig beobachtet; denn die Gesetze stimmen damit überein. Indessen gleichwohl erleidet die Erzählung des genannten Schriftstellers eine Einschränkung, indem das Verkaufen der Kinder bei den Deutschen nur im Fall äußerster Noth stand fand, d. h. wenn sie solche nicht mehr ernähren konnten. Fischer hat dieß in seiner Geschichte des deutschen Handels sehr scharfsinnig bemerkt [20b]). Wie wahr die Darstellung dieses Geschichtschreibers ist, zeigt nämlich das ostgothische Edikt Theoderichs, worin verordnet wird, daß die Kinder, welche, um ihnen das Leben zu fristen, also in der Noth von ihren Aeltern verkauft werden, dadurch ihre Standesrechte, d. h. den Herrenstand oder die sogenannte Freiheit nicht verlieren sollen [21]). Dadurch ist denn erwiesen nicht nur, daß die Deutschen wirklich ihre Kinder verkauften, sondern auch, daß dieß nur in der Noth geschah. Das Verkaufen der Kinder und das Kaufen der Gattinnen sind indessen ganz eigenthümliche Sittenzüge, welche nichts weniger, als allgemein oder gewöhnlich sind, und eben darum nicht leicht bei mehreren Völkern zugleich vorkommen. Da sie nun wirklich von keinem andern Volk, als den Thraciern erzählt werden, und beide Eigenthümlichkeiten in den ältesten Gesetzen der Deutschen vorkommen, so weist dieß mit großem Nachdruck auf Einheit der Thracier und der Deutschen hin. Noch weit mehr geschieht dieß aber durch die merkwürdige Gleichheit der übrigen Charakterzüge beider. „Die Nation ist sehr groß,“ sagt Herodot von den Thraciern, „nach den Indiern die größte von allen; sie theilt sich in viele Stämme, deren jeder einen besondern Namen hat; trotz dieser Stämme-Abweichung sind doch Sitten und Staatseinrichtungen bei allen gleich, die Thracier nur Ein Volk.“ Wo von der Vorliebe für den Müßiggang, der Verachtung der Arbeit und der Neigung zu Krieg und Raub gesprochen wird, glaubt man offenbar die deutschen Rechtsbücher, die Edda und den Tacitus sprechen zu hören. Nicht

[20a]) Xenophontis anabasis, lib. 7, cap. 2, §. 38. Seuthes, der König eines thrakischen Stammes, unterhandelte mit Xenophon, um ihm (dem Seuthes) sein Reich wieder erobern zu helfen; dabei bot er dem Xenophon eine Tochter zur Ehe an, und sagte, „wenn Du eine Tochter hast, will ich sie nach thracischer Sitte als Gattin kaufen.“

[20b]) Man vergleiche Fischer, Geschichte des deutschen Handels. Th. I. S. 50.

[21]) Edictum Theoderici regis cap. 94: Parentes, *qui cogente necessitate filios suos alimentorum gratia vendiderint*, ingenuitati eorum non praejudicant; homo enim liber pretio nullo aestimatur. Lindenbrog. pag. 254.

weniger merkwürdig ist die Uebereinstimmung Herodots und der Edda in Beziehung auf die vorzüglichsten Götter. Zwei männliche Gottheiten und eine weibliche wurden nach den oben entwickelten Belegen vornehmlich bei den Deutschen verehrt, und das Gleiche fand nach Herodot bei den Thraciern statt. Am meisten wurde aber Merkur verehrt, berichtet der griechische Geschichtschreiber von den Thraciern, und dasselbe erzählt Tacitus von den Germanen; eine übrigens unwesentliche Abweichung besteht nur darin, daß nach Herodot vorzugsweise die Könige der Thracier, und nach Tacitus alle Germanen am meisten den Merkur verehrten. Die Art und Weise der Leichenbegängnisse ferner, welche der griechische Geschichtschreiber von den Thraciern erzählt, ist ganz diejenige, die in der Verordnung Karlmanns über die heidnischen Gebräuche der Deutschen vorkommt [22]). Plutarch erzählt hiernächst, daß Alcibiades sowohl in den Tugenden, als in den Lastern der fremden Völker sich ausgezeichnet habe, bei denen er sich aufhielt, und bei den Thraciern war er ausgezeichnet im Trinken [23]). Bei den Griechen war es überhaupt sprüchwörtlich, „er trinkt, wie ein Thracier.“ Also auch diese Stamm-Eigenschaft der Deutschen, welche in keinem Zeitraum ihrer Geschichte sie verlassen hat, und so oft an ihnen getadelt wurde, hatten auch die Thracier. Was jedoch für die Einheit der letztern und der Germanen noch auffallender spricht, ist die innere Zwietracht, und die Schwierigkeit, ihre National-Einheit zu befestigen, welche bei den Deutschen fast in allen Zeiten bestand, und ebenfalls von den Thrakern berichtet wird. Dieses große Gebrechen, das aus dem sonst so schönen, hier jedoch übel verstandenen und übel geleiteten Unabhängigkeits-Sinn entsprang, ist vorzugsweise den Germanen eigenthümlich, und in dieser Beziehung paßt die Beschreibung Herodots so vollkommen auf die Deutschen, daß man mit wahrer Verwunderung erfüllt wird. „Wenn sie unter sich einig wären“, sagt der griechische Geschichtschreiber, „wenn sie es zur National-Einheit brächten, ihre Reichsgewalt in eine Hand legen würden, so wären sie das mächtigste Volk der Erde.“ Wer unter uns hat nicht irgend ein Mal die Wahrheit dieses Satzes schon ausgesprochen, wer sie nicht im Innersten seines Herzens lebhaft gefühlt? Ja die edlen doch uneinigen Thraker waren unsre starken, zu allem Großen berufenen, allein in ihrer ersten Entwicklung nur zu häufig strauchelnden, irrenden und bedrückenden Voräitern. Daß sie es wirklich waren, wird zuvörderst durch die merkwürdige Gleichheit noch vieler anderer Charakter- und Sittenzüge und sodann auch durch unmittelbare oder direkte Beweise zur geschichtlichen Gewißheit erhoben. Was nun Ersteres anbetrifft, so berichten wir noch nachstehende Züge. Den religiösen Glauben des edelsten Stammes der Thraker, nämlich der Geten, beschreibt Herodot also: „Die Geten glauben, daß sie nach dem Tode fortleben, d. h. nach diesem Leben zu ihrem Gott Zalmoxis oder Gebeleizis gehen.“ Diodor von Sicilien erwähnt indessen als einer besondern Eigenthümlichkeit der Deutschen ihren bestimmten Glauben an Unsterblichkeit. Man sagt wohl gemeiniglich, daß dieser Glaube bei allen oder den meisten Völkern angetroffen werde; inzwischen in der Anwendung auf das Alterthum ist dieß keineswegs richtig;

[22]) In dem Commentar Eckhart's über den indiculus superstitionum wird der §. 2: „De sacrilegio super defunctos, i. e. Dadsisas“ dahin erläutert, daß darunter Leichenschmäuse zu verstehen waren. Es heißt nämlich dort: Ultimam vocem (dadsisas) germanicam dadis as expono todesessen, mortui epulum. As certe veteribus escam et cibum denotabat. Unde nobis atzen, cibare. Ad sepulchra enim cognatorum mortuorum oblationes veteres faciebant, comessabantur et epulabantur. Man kann die bemerkte Stelle des indiculus superstitionum zwar auch so auslegen, daß zu gewissen Zeiten als Erinnerung an die Verstorbenen ein Schmauß auf ihren Grabstätten gehalten wurden, immer aber deutet dieß auf Aehnlichkeit mit der von Herodot berichteten Sitte bei den Thraken.

[23]) Plutarchi vita Alcibiadis cap. 23.

denn bei den Griechen und Römern war die Ansicht über Fortdauer nach dem Tode äußerst schwankend, dunkel, unbestimmt und unsicher. Eben darum fiel ihnen die so zuversichtliche Ueberzeugung und die bestimmte, klare Vorstellung des Daseins nach dem Tode, welche bei den Thrakern und Deutschen vorhanden war, auch besonders auf, und darum erwähnen sie derselben als eines eigenthümlichen Charakterzuges. Dieß wird ein neues, sehr wichtiges Anzeichen für die Einheit der Thraken und Deutschen. Ein weiteres Anzeichen hiefür ist die Thatsache, daß Diodor von Sicilien ausdrücklich erzählt, die Deutschen hätten die Lehre des Pythagoras über die Unsterblichkeit, und daß Herodot das Nämliche von dem thrakischen Stamme der Geten berichtet. Allein was noch mehr für die Einheit der Thracier und der Germanen spricht, ist der auffallende Umstand, daß dasjenige, was Herodot von dem thrakischen Gott Zalmoxis erzählt, ganz wörtlich bei den Deutschen in Beziehung auf Odin gemeldet wurde. Nach Herodot gingen die Geten, also die Thraker, nach dem Tode zu ihrem Gott Zalmoxis, wie oben bemerkt wurde. Mit den nämlichen Worten sprach man dieß aber bei den Deutschen aus, indem für sterben gesagt wurde, „zu Odin fahren, zu Odin reisen u. s. w." [24]). Der genannte griechische Geschichtschreiber berichtet ferner, der Religionsstifter der Thracier, Zamolxis, ein Schüler des Pythagoras, habe sich eine unterirdische Wohnung zubereiten lassen, und, während er von seinem Volke todt geglaubt ward, drei Jahre dort zugebracht: nach dieser Zeit sei er plötzlich wieder erschienen, um die Wahrheit seiner Lehre der Unsterblichkeit zu beweisen." Wie wir oben S. 199 gesehen haben, bestand aber eine ähnliche Sage bei den Deutschen in Beziehung auf den Gott Freyr. Beide Sagen weichen zwar etwas von einander ab, indessen gleichwohl ist es unverkennbar, daß sie im Wesen gleich und aus einer und derselben Ueberlieferung entsprungen sind. Uebereinstimmung zwei so sehr verschiedener Quellen, wie Herodot und Ynglinga-Sage, muß aber natürlich ein ungemein starker Beweisgrund werden. Doch wie dem auch sei, so zeigt die Gleichheit noch anderer Sitten- und Charakterzüge der Thraken und Deutschen die Einheit beider zu deutlich. Nach Herodot waren nämlich bei den Thraciern Könige; Plutarch berichtet hingegen in der Lebensbeschreibung des Alcibiades, daß letzterer gegen diejenigen thracischen Stämme gekriegt habe, welche nicht von Königen beherrscht werden. Hierdurch fällt nun abermals plötzlich neues Licht in die Urgeschichte unsres Volkes, das sehr vieles aufklärt. Wir haben oben im ersten Hauptstück bemerkt, daß die Behauptung von Jakob Grimm, die Deutschen hätten schon im höchsten Alterthum Könige und Fürsten gehabt, in dieser Allgemeinheit unrichtig sei, und nur auf einige, keineswegs hingegen auf andere Stämme passe. Die Geschichte erweist dieß auf das bestimmteste; denn Marbod bekleidete im ersten Jahrhundert bei südlichen deutschen Stämmen die Königswürde, Armin aber bei den nördlichen nur die eines Heerführers für die Kriegesdauer. Bei den Cheruskern wurde sohin kein König geduldet, und ganz das Gleiche fand später bei den Friesen und Sachsen statt. Die südlichen Alemannen und Baiern wählten einen Herzog, und derselbe kommt auch in den ältesten Gesetzen beider Stämme vor; in den Rechtsbüchern der Sachsen und Friesen ist dagegen nicht eine Spur einer fürstlichen Würde bei diesen Stämmen zu finden, und das Beispiel Wittekinds sowie die mehrfältig angezogene Stelle eines alten Geschichtschreibers S. 33, Anmerkung 24, erweisen, daß die Sachsen keinen

[24]) Jakob Grimm bemerkt dieß in der deutschen Mythologie; er giebt zwar keine Quelle an, allein diese ist ohne Zweifel das Lexicon Mythologicum in der großen Edda-Ausgabe Th. III., wo es S. 786 heißt: Haec defuncti (sive ipsius animae aut umbrae) in alteram vitam migratio vulgo dicebatur at: at gista Odinn, ab Odino hospitio recipi! fara til Odin, ad Odinum proficisci, quae posterior phrasis adhuc a plebejis Islandis et Suecis in malam partem usitatur. Von dem Glauben, daß die Todten zu Odin gehen, kam auch der Gebrauch her, daß Waffen und Pferde mit ihnen verbrannt wurden, weil sie deren im andern Leben bedurften.

Fürsten, sondern aristokratisch-republikanische Stamm-Verfassung mit bloßen Heerführern für die Kriegesdauer hatten. Bei den Deutschen bestand also die große Eigenthümlichkeit, daß einige Stämme oder Landestheile eine monarchische, andere hingegen eine republikanische Verfassung behaupteten, und dieser seltsame Zug ihres National-Charakters zeigt sich zu allen Zeiten ihrer Geschichte. In der Urzeit ergab er sich durch die entgegengesetzte Verfassung der Cherusker, sowie der Sachsen und Friesen einerseits, und der Sueven, Franken, Alemannen und Baiern andrerseits; nach der Herstellung der deutschen Reichseinheit und eines wählbaren gemeinsamen Reichs-Oberhaupt zeigte sich der Gegensatz von monarchischer und republikanischer Verfassung bei einem und demselben Volke in denjenigen Reichstheilen, welche einem Landesherrn unterworfen waren, und den freien Reichsstädten, welche keinen Fürsten duldeten und zuerst aristokratisch-republikanische, später hingegen mehr oder weniger demokratisch-republikanische Verfassung einführten. Ja der seltsame Zug des deutschen National-Charakters, daß bei dem nämlichen Volk der eine Stamm Könige, und der andere keine hatte, offenbart sich heute noch, indem bei den deutschen Schweizern und den freien Städten Frankfurt, Bremen, Hamburg und Lübeck republikanische und bei den übrigen Deutschen monarchische Staatsverfassung besteht. Die Streitfrage, ob es bei den Germanen schon im hohen Alterthum Könige gab oder nicht, ist nun sehr bestimmt entschieden. Wie es jetzt ist, war es immer, nur nach einem andern Verhältniß der Größen der monarchischen und republikanischen Landestheile, d. h. niemals waren alle deutschen Reichstheile monarchisch und niemals alle republikanisch, sondern die einen hatten diese, die andern jene Verfassung. Sowohl Thucydides [25]) als Plutarch [26]) sprechen nun aber von denjenigen Thraciern, welche keine Könige duldeten; schon hieraus folgt, daß andere Thracier Königen gehorchten, und daß es der Fall war, beweist das Zeugniß Herodots ausdrücklich. Die Thracier hatten sonach auch den ganz eigenthümlichen Charakterzug der Deutschen, daß die einen Stämme von Königen beherrscht wurden, während andere diese Staatswürde nicht litten, ja was noch auffallender ist eben so wie später bei den Deutschen immer die nördlichen Stämme die republikanische und die südlichen die monarchische Verfassung behaupteten, so war dieß auch bei den Thrakern der Fall. (Man sehe Thucydides Buch 2, Kapitel 101.) Dadurch wird denn die Einheit der Thracier und der Germanen immer gewisser. Weitere Anzeichen und Beweismittel dafür ergeben sich auch aus Livius. Derselbe erzählt zuvörderst, wie sehr die Thracier der Raubsucht ergeben waren, und in einer Rede, die er dem Manlius zuschreibt, werden sie nur Räuber genannt [27]). Einmal fielen sie nach dem Berichte von Livius einen römischen Heerzug nur der Beute wegen an, und plünderten denselben gründlich aus [28]). Die Erzählung des Livius ist hier von der Art, daß man die Annalen von Tacitus in jener Stelle zu lesen meint, wo die Germanen unter Armin wider den Willen ihres großen Heerführers auf das Gepäcke der weichenden Römer sich stürzten. Bei rohen Völkern ist die Raubsucht freilich etwas gewöhnliches, und sie kommt bei allen vor; dessen ungeachtet

---

[25]) Thucydides lib. 2, cap. 96. *Θρᾳκες αὐτονόμοι.*

[26]) Plutarchi vita Alcibiadis cap. 36. Hier ist der Ausdruck noch bestimmter; denn es heißt: *Θρᾳκες ἀβασιλεύτοι.*

[27]) Livius lib. 38. cap. 49. „necubi notis sibi latebris delitescerent *latrones Thraces.*"

[28]) Ibidem lib. 38. cap. 40. Hier kommt unter andern die merkwürdige Stelle vor: „Thracas praeda ipsa impeditos oneribus, et plerosque, ut ad rapiendum manus vacuas haberent, inermes, ad caedem praebet. Nicht weniger bezeichnend ist die Schlußstelle: „Jam nox appetebat, quum proelio excedunt Thraces, non fuga vulnerum aut mortis, sed quia satis praedae habebant.

bleibt es immer wichtig, daß man sie den Deutschen, vielleicht nur aus Haß, vor allen andern Nationen im besondern Uebermaaß zuschrieb. So sagt z. B. Plutarch, daß Cimbrer, der Name des deutschen Stammes, welcher mit den Teutonen gegen die Römer zog, „Räuber" heiße. Vorzugsweise die Germanen nannte man öfters auf solche Weise, und daß das Nämliche in Ansehung der Thraken geschah, unterstützt wiederum die Gründe für die Einheit beider. Bei der Charakter-Schilderung des Cotys, des Königs eines thracischen Stammes, sagt auch Livius ferner, daß er nur der Herkunft, doch nicht den Sitten nach ein Thracier war; denn er sei nüchtern gewesen.[29]). Am allerstärksten malt sich jedoch das offenbar germanische Wesen dieses Volkes in jener Stelle des Livius, wo die Schlacht zwischen Perseus und den Römern beschrieben wird, in der die letztern besiegt wurden. Ein Theil der Thracier schlug dieselbe mit als Bundesgenosse des Königs Perseus. Der genannte römische Geschichtschreiber ist über die Niederlage seiner Landsleute ärgerlich, und daher gegen die Krieger, welche eine Haupt-Ursache derselben waren, ungehalten, und er sagt darum: „Die ersten von allen stürmten die Thracier, nicht anders, als wie wilde Thiere, die lange in Käfichten eingeschlossen waren, von Zorn entbrannt mit ungeheurem Geschrei auf den rechten Flügel der Römer ein, und brachten die so kriegsgeübte und unerschrockne italische Reiterei in Verwirrung[30]). Hier zeigt sich nun der Muth, die Kühnheit, die Gewalt, die Tapferkeit, das Ungestüm der Deutschen. „Thracien ist die Heimath des Mars", singen die griechischen Dichter, und im ganzen Alterthum war die überwiegende Kriegslust und Waffen-Uebung dieses Volkes sprüchwörtlich. Keine andere Nation kam ihm hierin gleich, und dasselbe galt von den Germanen, welche wohl durch Trug und List ihrer Feinde und noch mehr durch ihre eigene Uneinigkeit von andern Völkern für kurze Zeit überwunden werden konnten, an Ungestüm des Muthes und beispielloser Kühnheit der Waffenthaten hingegen alle und insbesondre auch die Römer weit überragten.

Doch wir sind bei weitem noch nicht zu Ende, sondern haben noch mehreres zu berichten, wodurch die Sitten- und Charakter-Gleichheit der Thraken und Deutschen immer erstaunenerregender, und die Einheit beider immer gewisser wird. Nach Diodor von Sicilien und nach Strabo schnitten die ältesten Deutschen ihren erschlagenen Feinden die Köpfe ab, und trugen sie als Siegeszeichen jubelnd davon; Livius erzählt aber, daß in der obenbemerkten Schlacht der Thracier wider die Römer, erstere bei der Rückkehr in das Lager vor allen andern Streitern siegestrunken waren und die Häupter gefallener Feinde auf den Spitzen ihrer Lanzen trugen[31]). Die ehernen Helme der Deutschen ferner mit den hervorragenden Hörnern und Vordertheilen, welche Diodor beschreibt, waren nur diesem Volke eigen, und darum fielen sie den fremden Beobachtern so auf; indessen auch die Thraken trugen dieselben Helme[32]). Wie leidenschaftlich die Germanen der Jagd ergeben waren, und wie hoch sie insbesondere die Falken schätzten, haben wir ebenfalls gezeigt, und die Thracier hatten wiederum dieselbe Leidenschaft und hielten namentlich auch

---

[29]) Livius. lib. 43, cap. 4.

[30]) Idem lib. 42, cap. 59. Primi omnium Thraces, haud secus quam diu claustris retentae ferae, ira concitati cum ingenti clamore in dextrum cornu, Italicos equites, incurrerunt, ut usu belli et ingenio impavida gens turbaretur.

[31]) Idem lib. 42, cap. 60. Postquam rediere in castra victores, omnes quidem laeti, ante alios Thracum insolens laetitia eminebat; *cum cantu enim superfixa capita hostium portantes redierunt.*

[32]) Herodot, lib. VII (Polymnia), cap. 76. *Ἐπὶ δὲ τῇσι κεφαλῇσι κράνεα χάλκεα· πρὸς δὲ τοῖσι κράνεσι, ὦτά τε καὶ κέρεα προσῆν βοὸς χάλκεα· ἐπῆσαν δὲ καὶ λόφοι.*

Falken [33]). Zu allen Zeiten war es hiernächst Sitte bei den Deutschen, daß sie fremden Völkern um Sold dienten und deren Schlachten mitschlugen, und bei den deutschen Schweizern ist es theilweise heute noch der Fall, und auch diese Gewohnheit hatten die Thraken, welche Jahrhunderte lang bald den Griechen, bald den Römern um Sold dienten [34]). Wir haben endlich im vorigen Hauptstück gesehen, daß bei den ältesten Deutschen von der Gattin eines Verstorbenen gefordert wurde, ihrem Mann in den Tod zu folgen; und selbst diese Sitte berichtet Pomponius Mela von den Thraciern [35]). Ueberblicken wir all diese Gleichheiten der Sitten- und Charakterzüge der Deutschen und der Thraken, so kann man die Ueberzeugung der Einheit beider unmöglich mehr ablehnen. Es besteht zwischen ihnen keine weitere Verschiedenheit, als die der Namen, und diese kann nicht im Mindesten auffallen, weil unserm Volk in mehreren Zeiträumen seiner Geschichte andere Namen beigelegt wurden. Unsere Voraltern selbst führten ursprünglich keinen allgemeinen Nationalnamen, sondern bezeichneten sich nach den Stämmen; indessen die Griechen und Römer bemerkten die Einheit aller dieser Stämme und deren Eigenschaft als ein Volk, und gaben ihnen darum auch einen allgemeinen Nationalnamen. Im höchsten Alterthum nannten die Griechen die östlichen Deutschen die Thraken, und später die Römer einen Theil der westlichen Deutschen die Germanen, bis endlich spät, nämlich im 9. Jahrhundert nach Christus unser Volk sich selbst den Nationalnamen der Deutschen beilegte. Die Verschiedenheit der Benennungen von Thraciern, Germanen und Deutschen beweist folglich nichts gegen die nationale Einheit derselben, und schwächt die Anzeigen, die aus der völligen Gleichheit der Sitten sich ergeben, keineswegs. Was nun die Beweiskraft anbetrifft, welche man der Sitten-Aehnlichkeit mit Sicherheit beilegen kann, so muß man allerdings vorsichtig und gemäßigt verfahren, weil mehrere Völker öfters einzelne Züge gemeinsam haben, und gleichwohl eines ganz andern Stammes sind; allein wo alle Sitten so vollkommen gleich sich zeigen, wie jene der Thraken und Deutschen, und wo die Einheit insbesondere so sehr bei den eigenthümlichsten, andern Nationen nicht beiwohnenden Charakterzügen angetroffen wird, da ist kein Zufall, keine Täuschung und keine Unsicherheit mehr möglich, sondern die Einheit gewiß. Einzelne Gebräuche, wie z. B. das Verbrennen der Gattinnen mit dem verstorbenen Gemahl, finden sich auch noch bei andern Völkern; selbst die keineswegs häufige, vielmehr sehr eigenthümliche Einrichtung, daß die einen Stämme oder Landestheile eines und desselben Volkes Könige hatten, während die andern keine duldeten, traf man theilweise auch bei den Griechen an; aber die Trinklust, die tiefe Verachtung der Arbeit, der entschiedene Hang zu Kampf, die Jagd- und Falken-Leidenschaft, das Verkaufen der Kinder, das Erkaufen der Gemahlinnen, die vorzügliche Klarheit und Bestimmtheit endlich im Bewußtsein der Unsterblichkeit fanden sich entweder schon an sich oder wenigstens nur in so hohem Maaße lediglich bei den Germanen und Thraciern. Wenn man nun diese gänzliche Einheit der Sitten und Charakterzüge sonst bei keinen Völkern finden könnte, wenn ferner bei denen, wo zwar im Allgemeinen Aehnlichkeit angetroffen wird, immer wieder in andern Dingen wesentliche Abwei-

---

33) **Plinii naturalis historiae lib. 10, cap. 8. In Thraciae parte super Amphipolim homines atque accipitres societate quadam aucupantur. Hi ex sylvis et herundinetis excitant aves: illi supervolantes deprimunt. Rursus captas aucupes dividunt cum iis.** Bei Barth ist der Ort dieser Stelle, wie viele andere, unrichtig abgedruckt, hier z. B. cap. 10 statt 8.

34) Dieß ist allgemein bekannte Thatsache, und wird sich auch später ergeben.

35) **Pomponii Melae lib. 2. (Thracia.) Ne foeminis quidem segnis est animus super mortuorum virorum interfici, simulque sepeliri votum eximium habent.**

chungen nachzuweisen wären, und nur bei den Thraciern und Deutschen niemals, so würde dieses natürlich ungemein überzeugend sein. Beides ist nun wirklich der Fall. Man will zwar auch in den Sitten der Perser und der Germanen auffallende Aehnlichkeit finden[36a]); allein dieß ist sehr unrichtig. Manche Züge kommen allerdings überein, doch nur die allgemeinen, welche bei mehreren Völkern zugleich angetroffen werden. Von den eigenthümlichen Einrichtungen, Gewohnheiten und Glaubenssätzen der Deutschen dagegen, wie z. B. das Kaufen der Gattinnen, das Verkaufen der Kinder, die Verachtung der Arbeit, die Jagd- und Falkenliebe, der besonders feste Glaube an Unsterblichkeit u. s. w., ist in den Sitten der Perser, welche Herodot beschreibt, keine Spur zu finden. Dann bestehen auch sehr entschiedene Abweichungen. Die Perser verachteten z. B. die Tempel und die Völker, welche solcher sich bedienten, während die Deutschen erwiesenermaßen schon in der Urzeit kostbare Tempel und Götterbilder besaßen; Keuschheit war hiernächst ein Grundzug des deutschen Charakters, die Perser hingegen waren von einem abscheulichen Laster der Griechen angesteckt[36b]). Bei den Persern warf sich ferner der geringere doch freie Perser, wenn er einem vornehmern begegnete, um ihn zu begrüßen, vor ihm in den Staub[36c]), und wenn auch die Sklaven der Deutschen tief verachtet waren, der niedere Freie würde sich gleichwohl nie zu einer solchen entwürdigenden Wegwerfung gegen den Adeling und niemals zu einer solchen Mißhandlung der menschlichen Würde verstanden haben, wie sie Herodot von den Persern erzählt. Es ist daher fast eine Schmach für die Deutschen, dieselben mit den lasterhaften und knechtischen Persern zu vergleichen, oder ihren Ursprung von diesen abzuleiten. Was dagegen die Thracier betrifft, so stimmen nicht bloß allgemeine, bei mehreren Völkern vorkommende Sitten, sondern auch die eigenthümlichen, oben aufgezählten Charakterzüge mit jenen der Deutschen zusammen, und es ist nicht eine einzige wesentliche Abweichung nachzuweisen[36d]). Diese Thatsachen sind nun natürlich völlig entscheidend.

Durch die gänzliche Gleichheit der Sitten der Thraker und der Deutschen und durch den vorliegenden geschichtlichen Beweis, daß die Geten ein thracischer Stamm waren, erlangt nun das Zeugniß von Jornandes über die Einheit der Gothen und Geten ein ausserordentliches Gewicht und fast volle Beweiskraft, weil seine Wahrheit nunmehr durch innere Gründe so auffallend bekräftiget wird. Die Herausgeber der alten Edda, sowie der gelehrte und scharfsinnige Fischer fühlten diese Wahrheit, und bemerkten daher, daß die Abstammung der Gothen von den Geten eine ausgemachte Sache sei. Solche Meinung ist ganz richtig und nur die strengere Beweisführung über jene wichtige Thatsache vermißt man bei den Herausgebern der Edda und bei Fischer noch. Wir liefern darum dieselbe; denn wir haben über die Einheit der Geten und Gothen ausser Jornandes wirklich noch unmittelbare Beweise, durch deren Verbindung mit allen bisher entwickelten Anzeigen vollkommene geschichtliche Gewißheit begründet wird. Zuvörderst bezeugt der Geschichtschreiber Spartian ausdrücklich und bestimmt, daß die Gothen auch Geten genannt wurden. Er erzählt nämlich ein Gespräch, in welchem Helvius Pertinax äußerte, „man möge dem Caracalla auch den Beinamen Geticus Maximus geben.“ Es war dieß ein Wortspiel, indem Caracalla

36a) Die Verwandtschaft beider ward früher fast als eine ausgemachte Sache angenommen.

36b) Herodot, lib. I, cap. 135.

36c) Ibidem, cap. 134.

36d) In einem Gedicht von Menander kommt zwar vor, daß bei den Thrakern Vielweiberei üblich gewesen sei, und dieß würde allerdings eine wesentliche Abweichung von deutscher Sitte sein; indessen es scheint dort nur zu ihrer Verhöhnung, und nicht im Ernst gesagt worden zu sein.

nicht nur über die Geten einen Sieg erlangt, sondern auch seinen Bruder Geta ermordet hatte. Bei Siegen über ein fremdes Volk war es bei den Römern gewöhnlich, nach den Ueberwundenen sich einen Beinamen zu geben, woher z. B. das häufig Gebräuchliche Germanicus kam. In Beziehung auf Caracalla hatte nun der Name Geticus einen Doppelsinn oder war ein Wortspiel, weil man ihn auf den Brudermord und auch auf den Sieg über die Geten beziehen konnte. Helvius Pertinax sprach freilich im Scherz, doch der Scherz war bittere Ironie und darum auch Ernst. Spartian erläutert seinen Lesern nun das Wortspiel des Pertinax, indem er bemerkt, daß Caracalla sowohl seinen Bruder Geta ermordet, als auch die Geten besiegt hat. Weil Spartian aber 300 Jahre nach Christus oder im 4. Jahrhundert unserer Zeitrechnung lebte, und dortmals schon der Name „Gothen" üblicher und „Geten" seltner war, seine Leser also das Wortspiel des Helvius vielleicht nicht verstehen würden, so fügt er, um ihnen das Verständniß desselben zu eröffnen, ausdrücklich bei, daß der Volksstamm, welcher gemeiniglich Gothen heißt, auch Geten genannt worden sei [37]). Wer kann nun bei diesen merkwürdigen Umständen und bei der ausserordentlichen Klarheit und Bestimmtheit des Zeugnisses von Spartian über die Einheit der Geten und Gothen noch einen Zweifel hegen? Der Beisatz joco (scherzweise) benimmt natürlich der Versicherung von Spartian nichts an Wahrheit und Wirklichkeit, denn er bezieht sich nur auf die mit ausgezeichneter Schrift gedruckte Aeußerung des Pertinax, keineswegs aber auf die dazu beigefügte Erläuterung des Spartian, daß die Gothen auch Geten hießen. Letztere ist vielmehr ganz ernsthaft. Mit dem Zeugniß von Spartianus, welches in Verbindung mit Jornandes, Procopius und allen andern angeführten Belegen allein schon völlige Gewißheit gewährt, steht nun aber auch noch Capitolinus in der Lebens-Beschreibung des Kaisers Maximin im genauesten Einklang. Hier heißt es nämlich, Maximin sei, vor seiner Erhebung, mit den Gothen immer im Verkehr gestanden, weil er von den Geten wie ihr Mitbürger geliebt wurde [38]). Diese Stelle ist nun vollends äußerst merkwürdig. Es fällt von selbst in die Augen, daß der Nachsatz: „er wurde von den Geten geliebt," den Grund angiebt, warum Maximin mit den Gothen in so lebhaftem Verkehr stand; die Gothen und Geten des Capitolinus sind also ein und derselbe Stamm, und dieß hielt der genannte Schriftsteller für eine so sehr ausgemachte Sache und für einen so allgemein bekannten Thatumstand, daß er nicht nur bald Gothen, bald Geten sagt, sondern sogar nicht einmal den Beisatz für nöthig hält, es sei dieß ein und derselbe Volksstamm. Wer getraut sich, gegen das Gewicht solcher Beweise noch etwas aufzubringen? Also nicht bloß Jornandes und Procopius, sondern auch Spartian und Capitolin bezeugen die Einheit der Geten und Gothen. Procopius berichtet dieselbe zwar nur als eine in gewissen Kreisen bestehende Meinung, Jornandes, Spartian und Capitolinus versichern dagegen diese Einheit auf das bestimmteste, und zwar in einer Weise, welche gar keinen Zweifel mehr übrig lassen kann. Die beiden letzten Geschichtschreiber lebten im 4. Jahrhundert nach Christus; dortmals kam aber der Name „Gothen" allmälig allgemein in Gebrauch, und wenn die genannten beiden Schriftsteller jenen

---

[37]) Aelii Spartiani Antoninus Caracallus: Non ab re est etiam diasyrticum quoddam in eum (Caracallam) dictum addere. Nam quum Germanici et Parthici et Arabici et Alamanici nomen adscriberet (nam Alamannorum gentem devicerat), Helvius Pertinax filius Pertinacis dicitur joco dixisse: *Adde, si placet, etiam Geticus Maximus;* quod Getam occiderat fratrem et Gotti Getae dicerentur, quos ille, dum ad Orientem transiit, tumultariis proeliis devicerat.

[38]) Julii Capitolini Maximini duo: Sub Macrino (quod eum qui Imperatoris sui filium occiderat vehementer odisset) a militia desiit (Maximinus Thrax), et in Thracia in vico ubi genitus fuerat, possessiones comparavit, ac semper cum Gothis commercia exercuit. *Amatus est autem unice a Getis, quasi eorum civis.*

Volksstamm abwechselnd auch Geten nennen, und die Einheit der Geten und Gothen bald ausdrücklich bemerken (Spartian), bald als sich von selbst verstehend voraussetzen (Capitolin), so ist diese doch wohl unumstößlich erwiesen. Dazu kommt nun auch, daß Flavius Vopiscus von Syracus, welcher gleichfalls im 4. Jahrhundert unsrer Zeitrechnung lebte, zur Bezeichnung der Gothen wiederum noch des Ausdrucks Geten sich bedient[39]). Es ist demnach dargethan, daß der Uebergang vom Wort Geten auf Gothen nur allmälig statt fand, und daß eine Zeit lang bald der eine, bald der andere Name gebraucht wurde; denn während bei Spartian und Capitolinus schon der Name Gothe vorkommt, gebraucht noch Vopiscus nur Geten. Das bestimmte Zeugniß von Jornandes über die Einheit der Geten und Gothen wird daher von zwei römischen Geschichtschreibern, die beide nichts von einander wußten, nämlich Spartian und Capitolin, ausdrücklich bestätigt und noch ausserdem durch die Berichte zweier anderer Schriftsteller, nämlich Procopius und Vopiscus, noch bedeutend unterstützt, und wem diese fünf Zeugnisse in Verbindung mit der völligen Gleichheit der Sitten der Thracier, wovon die Geten ein Stamm waren, und der Deutschen zur geschichtlichen Gewißheit nicht genügen, der wird letztere in der Geschichte überhaupt niemals finden. Man hat sich darum sehr getäuscht, wenn man dem Gothen Jornandes schnellfertig alle Glaubwürdigkeit und Beweiskraft abgesprochen hat. Daß derselbe auch manche Fabeln erzählt, kommt nur daher, weil in seinem Stamme viele Sagen umliefen. Der alte gothische Geschichtschreiber sagt ausdrücklich, daß man bei seinem Volke Gesänge gehabt habe, welche die Stelle der Geschichte vertraten[40]), und wie wahr dieß gewesen ist, zeigt noch unser Nibelungen-Lied, dem ebenfalls Geschichte zum Grunde liegt. Jene Bardengesänge der Deutschen, welche unter Ludwig, dem Frommen, zerstört wurden, waren ebenfalls dieser Art und enthielten unter andern auch die älteste Geschichte im Gewande der Sagen. Jornandes, zu dessen Lebzeiten diese Lieder noch bestanden, kannte dieselben, und beschrieb nach ihnen die angeblichen Schicksale der Gothen. Freilich läuft nun hiebei vieles auf Mährchen hinaus, allein manches ist gewiß auch geschichtlich; denn es kommt abermals Troja und das vorhistorische Zeitalter der Deutschen vor, das sie in Kleinasien und Asien verlebten. Diese Zeit ist so alt, daß sie nicht der Geschichte, sondern nur der Sage anheimfallen kann; doch wer bei dem ausserordentlichen Einklang so vieler Sagen und anderer unterstützender Umstände der mündlichen Ueberlieferung auch den ihr zum Grunde liegenden geschichtlichen Kern absprechen will, der sündigt selbst gegen die Natur der Dinge und den Geist der Geschichte. Indessen wie dem auch sei, die Gothen glaubten nun nach ihren Stammsagen einmal an jene Ueberlieferungen, und ihr Geschichtschreiber schöpfte demnach aus zwei Quellen, den fremden, schon wissenschaftlich gebildeten Schriftstellern und den Sagen seines Stammes. Da letztere auch viele Fabeln enthielten, so nahm auch das Buch von Jornandes einen doppelten Charakter an, d. h. es wurde theils Geschichte, theils Sage. Unter solchen Umständen kann man aber den fabelhaften Theil desselben nicht dem Verfasser zur Last legen; denn dieser hat nichts ersonnen, sondern nur treu berichtet, was sein Volk glaubte. Und nun wird es räthselhaft, warum man dem genannten Schriftsteller auch in Ansehung des geschichtlichen

---

39) Flavii Vopisci Syracusii Probus imperator: Tetendit (Probus) deinde iter per Thracias; atque omnes *Geticos populos* fama rerum territos et antiqui nominis potentia pressos, aut in deditionem aut in amicitiam recepit.

40) Jornandis rerum geticarum liber: Quemadmodum et in priscis eorum (Gothorum) carminibus pene historico ritu in commune recolitur; quod et Ablavius descriptor Gothorum gentis egregius verrissima attestatur historia.

Theils seines Buches Glaubwürdigkeit und Beweiskraft absprechen will. Daß ein Theil rein geschichtlich sei, ist ganz gewiß; denn es stimmt sowohl mit Strabo, als mit Herodot überein. Was beide von Zamolxis und ersterer noch überdieß von Diceneus erzählt, berichtet auch Jornandes; aber letzterer fügt auch noch viele Nebenumstände bei, welche beweisen, daß er nicht bloß aus Strabo und Herodot geschöpft hat, obschon er den erstern kannte, und auch anführt. Strabo sagt nur im Allgemeinen, daß die Gothen dem Diceneus fast göttliche Ehre erwiesen haben. Jornandes erzählt hingegen die Sache viel genauer und umständlicher, indem er zeigt, daß Diceneus der Lehrer seines Volkes war, dasselbe in der Sittenlehre, Natur- und Sternkunde unterrichtete, und es aus der Verwilderung zur Bildung zu führen suchte. Auch der staatlichen Einrichtungen des Diceneus gedenkt Jornandes, indem er die schon oben angeführte Einsetzung eines Priesterstandes und die Eintheilung des Volkes in diesen und die Langhaarigten (capillati) erwähnt [41]. Wie glaubwürdig er aber hierin sei, beweist die Thatsache, daß auch in vielen andern geschichtlichen Quellen den Germanen die langen Haare zugeschrieben werden. Er nennt ferner eine Königin der Gothen Thamiris, und aus Strabo geht hervor, daß dieß wirklich ein thracischer Name war [42a]. Auch was er von Sitalkes sagt, ist geschichtlich, da fast dasselbe auch im Thucydides vorkommt [42b]. Aeußerst auffallend ist auch eine Aehnlichkeit mit der alten Edda. Im Grimnis-Mál derselben kommt nämlich eine Stelle vor, wo Odin die verschiedenen Namen aufzählt, die er zu verschiedenen Zeiten und an mehrerern Orten geführt habe. Unter diesen findet sich nun auch der Name Gautr [42c]. Jornandes nennt jedoch nicht nur einen Volksstamm Gautigothen, sondern er sagt auch, daß der Stammstifter oder der erste König der Gothen „Gapt" geheißen habe, und die Herausgeber der Edda bemerken mit Recht, daß hier p leicht für v oder u, sohin Gapt für Gavt oder Gaut geschrieben sein konnte. Wir wollen auf Namen-Aehnlichkeiten allerdings keinen zu großen Werth legen; allein da auch die Ansen des Jornandes auf die Asen der jüngern Edda deuten, und so vieles zusammenstimmt, so bleibt die Sache immer auffallend. Abgesehen aber auch hievon, so thut man doch bei dem Einklang von Jornandes mit Herodot, Thucydides und Strabo offenbar Unrecht, dem genannten gothischen Schriftsteller, der zu Lebzeiten übrigens in so großem Ansehen stand, daß er zuletzt die bischöfliche Würde erlangte, auch in Beziehung auf den geschichtlichen Theil seines Buches Glaubwürdigkeit und Beweiskraft abzusprechen. In dieser Beziehung ist er vielmehr eine eben so achtbare Quelle, als die fremden Berichterstatter, und da zu diesem Theil sein Zeugniß über die Einheit der Geten und Gothen gehört, so gebührt solchem auch Glauben. Dasselbe wird jedoch durch die übereinstimmenden Zeugnisse von Spartian und Capitolin geradezu oder direkt als wahr er-

[41]) Es ist dieß die schon im siebenten Hauptstück (S. 182) erwähnte Stelle bei Jornandes, welche wir des Zusammenhangs wegen erst hier geben. **Haec et alia multa Diceneus Gothis sua peritia tradens, mirabilis apud eos invenitur, ut non solum mediocribus, imo et regibus imperaret. Elegit namque ex eis tunc nobilissimos prudentiores viros, quos Theologiam instruens, numina quaedam et sacella venerari suasit, fecitque sacerdotes, nomen illis Pileatorum contradens, ut reor, quia opertis capitibus tiaris, quos pileos alio nomine nuncupamus, litabant: reliquam vero gentem Capillatos dicere jussit,** ***quod nomen Gothi pro magno suscipientes adhuc hodie suis cantionibus reminiscuntur.***

[42a]) **Strabo lib. VII edit. Causaubon. pag. 241, et lib. 10, pag. 324.**

[42b]) **Thucydides lib. 2, cap, 96.**

[42c]) Grimnis-Mál, Vers 53. Große Edda-Ausgabe, Th. 1, S. 65. Gautr oc Jalcr meth godom. (Gautr und Jalcr unter den Göttern.)

wiesen, und durch die Erzählungen von Procopius und Vopiskus sehr bedeutend unterstützt. Alles ist demnach im Klaren und ein gegründeter Zweifel nicht mehr möglich.

Zu allem Ueberfluß haben wir indessen für die geschichtliche Thatsache der Einheit der Geten und Gothen auch noch andere geradezu entscheidende Beweise. Strabo berichtet nämlich, daß die Geten an der untern Donau zu beiden Seiten dieses Stromes bis an das schwarze Meer wohnten [43]). Auch am Dniester, dem Tyras der Alten, waren dieselben, indem sie dort Tyrigeten hießen. Ihre Wohnsitze lagen demnach im heutigen Bulgarien und in einem Theil von der Wallachei, Moldau und von Bessarabien. Eben dort befanden sich aber die Geten zu den Zeiten von Herodot [44]), Thucydides [45]), Xenophon, Pomponius Mela [46]) und Dio Cassius [47]). Herodot lebte 440 Jahre vor Christus; Thucydides ungefähr um dieselbe Zeit; Xenophon 400 Jahre vor unsrer Zeitrechnung; Strabo, der die Geten ebenfalls an den angegebenen Ort versetzt, im ersten Jahrhundert nach Christus; Pomponius Mela etwas später als Strabo in demselben Jahrhundert; Dio Cassius † 229 dagegen zu Ende des 2ten und zu Anfang des 3ten Jahrhunderts nach Christus. Vierhundert und vierzig Jahre vor und zweihundert und zwanzig Jahre [48a]) nach unsrer Zeitrechnung lebten die Geten also ohne Unterbrechung und ohne Veränderung an der untern Donau, und zwar zu beiden Seiten dieses Stromes bis an das schwarze Meer. Geschichtlich erwiesen ist jedoch, daß die Gothen im Jahre 375, als die Hunnen von Asien einfielen, in derselben Gegend wohnten. Es ist nun aber nicht das mindeste geschichtliche Anzeichen vorhanden, daß vom 3ten bis zum 4ten Jahrhundert eine große Veränderung in den Völkersitzen um das schwarze Meer eingetreten, die Geten ausgewandert und ein neues Volk unter dem Namen Gothen eingewandert sei. Alles blieb vielmehr im Wesen, wie früher, und erst bei dem Einfall der Hunnen kamen die Geten, welche nun Gothen genannt wurden, in Bewegung, wanderten aus, und zogen nach Italien. Wann also und aus welcher Veranlassung die Geten das Land an der untern Donau verließen, ist geschichtlich erwiesen, vorher aber nicht die mindeste Spur der Auswanderung des einen und der Einwanderung eines andern Volksstammes gegeben. Wenn nun die Gothen nicht die Geten, sondern ein ganz anderer Stamm sein sollen, so weise man mir nach: 1) wann und warum die Geten aus der Gegend um das schwarze Meer, wo sie geschichtlich erwiesener Weise im 3ten Jahrhundert noch waren, ausgewandert sind, und wo sie hinzogen, oder was

---

43) Barth sagt Th. I, S. 110, 576: „am südlichen Ufer der Donau, in einem vom Anfang schmalen Landstrich wohnten die Geten.“ Dieß ist jedoch ganz unrichtig; denn Strabo sagt ausdrücklich auf beiden Ufern der Donau: *ῴκουν δ' ἐφ' ἑκάτερα τοῦ Ἴστρου καὶ οὗτοι (Γέται).*

44) Herodot, lib. IV (Melpomene), cap. 93.

45) Thucydides lib. 2, cap. 96. Es heißt dort, die Geten, welche diesseits der Donau am schwarzen Meere hin wohnen.

46) Pomponius Mela lib. II. Thracia. His Thracia proxima est, eaque a Pontici lateris fronte usque in Illyricos penitus immissa, qua latere agit Istro, pelagoque contingit. Hier ist wohl nur von Thracien die Rede, aber daß die Geten dazu gehörten, folgt weiter unten: Una gens Thraces habitant, aliis aliisque praediti nominibus. Quidam feri sunt et ad mortem paratissimi, Getae utique etc.

47) Dio Cassius lib. 67, cap. 6, wo gesagt wird: denn ich weiß wohl, daß die Geten über dem Balkan an der Donau wohnen.

48a) Dio Cassius, welcher ausdrücklich noch die Geten an das schwarze Meer setzt, starb 229. Wenn er die hier angeführte Stelle nun auch schon bedeutend früher geschrieben hätte, so mußten die Geten doch mindestens um 220 nach Christus noch in den Gegenden am schwarzen Meer sein, weil Solinus, der etwas später ist, als Dio Cassius, der Geten ausdrücklich gedenkt, und nicht das Mindeste von einer Wohnsitz-Veränderung derselben erwähnt.

sonst aus ihnen geworden ist, und 2) wann die Gothen einwanderten und woher sie kamen. Beide Nachweisungen kann aber Niemand liefern, weil sie unmöglich sind. Jornandes erzählt zwar einen Zug der Gothen aus Skandinavien in die Gegenden um das schwarze Meer und von dort aus nach Asien; allein er setzt die Zeit desselben vor den trojanischen Krieg, sohin 1200 Jahre vor Christus; und in dem Zeitraum von 250 bis 375 nach unsrer Zeitrechnung, auf welchen es hier ankommt, nahmen nach ihm die Gothen oder Geten noch ihre alten Sitze um das schwarze Meer und an der Donau ein. Die Geschichte vom Jahr 220, in welchem die Geten nach den Zeugnissen von Dio Cassius und des noch spätern Solinus noch daselbst waren, bis 375, wo die Hunnen einfielen und die Gothen in Bewegung kamen, ist sehr bestimmt, genau und ausführlich beschrieben; es herrschten dortmals unter andern die römischen Kaiser Alexander Severus, Maximin der Gothe, Decius, Valerian, Tacitus, Probus, Diocletian, Constantin, Julian, Valentinian und Valens; wir wissen alle damals vorgefallenen wichtigen Staats- und Völker-Ereignisse genau, und wenn ein so großer Stamm, wie die Geten, der 700 Jahre die nämlichen Wohnsitze eingenommen hatte und überall in der Geschichte vorkommt, plötzlich untergegangen oder ausgewandert wäre, so würden es die so zahlreichen Schriftsteller jener Periode so gut berichtet haben, als sie uns den Einfall der Hunnen, den dadurch veranlaßten Aufbruch der Gothen und die fernern Schicksale der letztern sehr genau und umständlich überlieferten. Dasselbe würde geschehen sein, wenn ein neuer Stamm unter dem Namen „Gothen“ eingewandert wäre. Doch auch hierüber ist nicht das mindeste geschichtliche Anzeichen vorhanden. Im ersten und zweiten Jahrhundert nach Christus konnte eine solche Einwanderung nicht statt gefunden haben; denn Dio Cassius, welcher bis 223, also noch im 3ten Jahrhundert lebte, sagt, daß zu seiner Zeit immer noch die Geten am schwarzen Meer wohnten, und der noch etwas spätere Solinus heißt diesen Volksstamm auch die Geten. Die Einwanderung der Gothen hätte daher in dem Zeitraum von ungefähr 220 bis 375, wo schon die Hunnen einfielen und die Gothen drängten, erfolgen müssen; aber nicht Ein Schriftsteller spricht von einem solchen Ereigniß. Wer dasselbe also behaupten wollte, würde nur eine gewaltsame, unnatürliche, völlig leere und durch nichts bescheinigte Hypothese aufstellen. Und wenn man eine solche Hypothese auch wahrscheinlich machen könnte, wie es doch gar nicht der Fall ist, so wäre immer noch nichts gewonnen, weil nun erst gezeigt werden müßte, wo die Geten, welche erwiesenermaßen zu Anfang des 3ten Jahrhunderts noch in den Gegenden um das schwarze Meer wohnten, auf ein Mal hingekommen sind; denn wie gesagt nicht eine Spur des Unterganges oder der Auswanderung in dem Zeitraum von 220 bis 375 unsrer Zeitrechnung ist in der Geschichte vorhanden. Daß aber ein so großer Volksstamm, dessen Schicksale Griechen und Römer seit 700 Jahren immer berichtet hatten, auf ein Mal verschwinde und daß eben so ein anderer auf ein Mal in der Geschichte auftrete, ohne daß ein Mensch weiß, wo er herkam, ist nicht allein unmöglich, sondern sogar ungereimt. Die Gothen waren daher entweder die Geten, oder letztere sind von ungefähr 220 bis 375, sonach in einem Zeitraum, wo es schon lange eine wirkliche Geschichte gab, auf ein Mal spurlos verschwunden und ein anderer Volksstamm ohne die mindeste Spur seiner Herkunft wie ein deus ex machina plötzlich entstanden. Ein drittes giebt es nicht! Da jedoch das spurlose Verschwinden der Geten eben so ungereimt ist, als das plötzliche Herunterfallen der Gothen vom Himmel, so bleibt es nach den Gesetzen der Denkkunst nicht nur gewiß, sondern selbst nothwendig, daß die Gothen die Geten waren. Der Einwand, daß man z. B. auch die Herkunft der Deutschen mit Gewißheit nicht ermitteln könne, oder daß im grauesten Alterthum die Spuren der Völker öfter sich verwischen, wäre ganz gehaltlos und unüberlegt; denn es ist

ein wesentlicher Unterschied zwischen der geschichtlichen und der vorhistorischen Zeit. In der letztern, welche nur der Sage angehört, kann die Veränderung der Völkersitze durch das Dunkel des Alterthums zuweilen verschleiert werden; allein in der geschichtlichen Zeit, wo alle großen Staats-Ereignisse im genauesten Zusammenhang stehen und schon die wissenschaftliche Geschichtschreibung begonnen hat, ist das spurlose Verschwinden eines großen Volkes, welches 700 Jahre die nämlichen Wohnsitze eingenommen hatte, eben so unmöglich, als die spurlose Besitznahme dieser Wohnsitze durch ein neues Volk. Vom 3ten bis zum 4ten Jahrhundert war aber die geschichtliche Zeit und wirkliche Geschichtschreibung schon lange eingetreten, und das bemerkte Verschwinden eines großen Volksstammes demnach eben so unmöglich, als zu unsern Zeiten. Von den deutschen Stämmen, welche Tacitus anführt, sind zwar ebenfalls viele untergegangen, ohne daß wir die Art ihres Verschwindens anzugeben wissen; aber dieß waren erstlich unbedeutende Völkerschaften und zweitens lebten sie in Gegenden, welche den Römern und Griechen selbst nicht genau bekannt waren, so daß denn auch diese Stämme selbst den Geschichtschreibern jener Zeit mehr oder weniger unbekannt blieben. Die Geten hingegen waren ein großer und berühmter Stamm, sowohl von den Römern, als den Griechen genau gekannt, sie standen ferner mit beiden in ununterbrochenem Verkehr, der bald feindlich, bald freundlich sich gestaltete; sowohl Griechen, als Römer kannten ihre Wohnsitze und alle ihre Verhältnisse, und wenn sich in diesen so belebten und Jedermann bekannten Gegenden ein Ereigniß von Bedeutung zutrug, so meldeten es die griechischen und römischen Geschichtschreiber jederzeit. Deßhalb erfahren wir von Herodot, Thucydides, Xenophon, Strabo und Dio Cassius so Manches von den Geten, und jedenfalls alle wichtigen Schicksale derselben. Rein unmöglich ist es daher, daß dieser Volksstamm plötzlich spurlos aus der Geschichte verschwinden konnte. Und es geschah auch wirklich nicht. Die Geschichte erzählt uns vielmehr sehr umständlich und klar, wie lang die Geten, d. h. die Gothen am schwarzen Meere wohnten, von welchem Volk sie verdrängt wurden, wo sie hinzogen, und was ihr ferneres Schicksal war. Damit aber ja kein Zweifel und keine Ungewißheit übrig bleibe, so fügen vielfältige Geschichtschreiber noch ausdrücklich bei, daß der Name „G e t e n" nur deßhalb sich verloren habe, weil er später in das Wort „G o t h e n" überging, und daß die spätern Gothen und die frühern Geten sohin ein und derselbe Volksstamm gewesen sind. Unsre ältern Gelehrten waren öfters so lebhaft und tief von dieser Wahrheit überzeugt, daß sie die entgegengesetzte Meinung gar nicht begreifen konnten. So heißt es z. B., von Ludwig habe die Geographen verlacht, welche einen Unterschied zwischen Geten und Gothen machen wollten; denn Getae sei bloß den Griechen gebräuchlich gewesen, und es sei eigentlich die mehrfache Zahl (pluralis) von G o t h e, da beide von Gott herkämen und ein göttliches Geschlecht andeuteten[48b]). Diese Meinung ist keineswegs so unhaltbar, als man vielleicht glaubt. Plinius sagt vielmehr ebenfalls, daß die Römer nicht Geten, sondern Daker gebrauchten[48c]); schon hieraus folgt, daß das erstere Wort mehr von den Griechen herrührt, und wie schon Barth richtig bemerkt, diesen üblicher war. Als eine griechische Benennung erklärt sich aber die Entstehung des Namens „G e t e n", oder die Umwandlung desselben aus „G o t h e n" sehr natürlich. Auch die Erläuterung Ludwigs, daß das Wort von Gott abstamme, hat vieles für sich, da die Gothen, Vandalen

48b) Man vergleiche großes, vollständiges Universal-Lexikon, Halle und Leipzig 1735, zum Worte Gothen. Damit stimmen auch die Herausgeber der Edda überein, welche im Lexicon Mythologicum (Tom. III, p. 611) in nachstehender Art sich erklären: Getas Gothorum fuisse atavos, jam pro satis certe habemus, hosque igitur illorum paullulum mutati nominis in terris iisdem ac alienis propagatores vocare possumus.

48c) Plinii natural. hist. lib. IV, cap. 12 (nicht 25, wie es bei Barth heißt).

und Gepiden zu Folge des ausdrucklichen Zeugnisses von Procopius nach ihren Fürsten sich benannten, letztere indessen erwiesenermaßen ihre Abstammung von den Göttern, insbesondre von Othin und Wodan, ableiteten. Skalda berichtet dasselbe, erläutert die Sache auch näher und führt sehr entscheidende Gründe an. Nach ihm kommt der Name Gothe von einem König Gothus her, welcher sich nach Othin also nannte[48d]). Die Griechen machten nun nach ihrem Gehör und ihrer Sprache aus Gothen den Laut *Getae*, welchen nun auch die römischen Schriftsteller zum Theil annahmen. Dieß erklärt alles. Wie bestimmt jedoch die Einheit der Geten und Gothen erwiesen sei, ergiebt sich am besten aus Claudian, der ein Gedicht über den gothischen Krieg verabfaßte, und demselben nicht nur die Ueberschrift de bello *getico* gab, sondern auch die Gothen niemals anders nannte, als die Geten[48e]). Claudian lebte nun noch im Jahre 410 nach unsrer Zeitrechnung, sohin gerade um die Zeit, wo die Gothen in Italien einbrachen[48f]); wenn er nun diesen Volksstamm, dessen Sprache wir durch Ulphilas kennen, ausdrücklich die Geten heißt, so kann es gar nichts gewisseres und nichts augenfälligeres geben, als die Einheit der Geten und Gothen. Man bedenke nur das ausserordentliche Gewicht der Beweiskraft, welches sich aus den übereinstimmenden Zeugnissen von Claudian, Vopiscus, Spartian, Kapitolin, Procopius und Jornandes, in Verbindung mit der gänzlichen Gleichheit der thracischen und germanischen Sitten, ergiebt. Das Gewicht solcher Beweiskraft wird aber durch andere Umstände noch mehr verstärkt. Strabo berichtet nämlich, daß in der Größe der Bevölkerung und der waffenfähigen Mannschaft der Geten ein häufiger Wechsel vorgefallen sei, indem dieselben zu einer Zeit 200,000 streitbare Männer zählten, und zu einer andern auf ein Mal nur noch 20,000 aufbringen konnten[48g]). Nun kann es allerdings der Fall gewesen sein, daß Kriege zu der Verminderung der Bevölkerung beigetragen haben; aber in so ungewöhnlichem Maaß ist dies keineswegs wahr-

---

[48d]) Skalda pag. 195. Gotnar (Gothones sic dicti sunt a nomine regis cujusdam, qui Gotho (Goti) fuit appellatus, a quo etiam Gothlandia (Gotland) est denominata; illius vero regis nomen nomini Odini suam debet originem; sciendum enim est quod Gotland sive (et) Gautland a nomine Odini deductum, sed Svithiód a Svithur, alia ejus appellatione. Eyvindus Skaldaspiller vocat Odinum Gauta-Tyr, Gothorum Deum. Odini nomen Gautr occurrit in fabula vulgi hòdierni Norvegici poetice concinnata (in Nyerups Frigga 1812, pag. 96) oreadis verba referente:

Da kom fra Østen den mägtige Gout,
Han dräbte min Fader med stärken Sout u. s. w.

[48e]) Claudianus de bello Getico. v. 296.

Non si perfidia nacti penetrabile tempus
Irrupere Getae etc.

V. 651.

Hic Cimbros, fortesque *Getas* Stilicone peremtae
Et Mario, claris ducibus, legit Itala tellus.

Ein Gleiches ergiebt sich aus vielen andern Stellen. Besonders merkwürdig ist folgende: Claudian sagt von Rufinus:

Nec pudet Stusonios currus, et jura regentem
Sumere deformes ritus, vestemque *Getarum* etc.

und Mascov bemerkt, Claudian erzähle, daß Rufinus ein gothisches Kleid angelegt habe. Waren nun die Geten nicht die Gothen?

[48f]) Wir haben den Aufbruch der Gothen oben auf 375 nach Christus festgesetzt. Dieß ist richtig, nur darf man es nicht so auslegen, als wären die Gothen sogleich 375 nach Italien gezogen. Sie gingen vielmehr erst über den Balkan und verbreiteten sich über ganz Thracien, und erst 400 oder 405 nach Christus erschienen sie in Italien; indessen immer in Folge des Aufbruchs von 375 nach Christus.

[48g]) Strabonis lib. VII, edit. Casaubon. pag 212. Auch Appian erzählt Aehnliches.

scheinlich, vielmehr weit natürlicher, daß ein Theil der Geten der Weichsel nach nördlich zog, der ganze Stamm überhaupt vom schwarzen Meer durch Polen bis nach Skandinavien sich ausdehnte; und nun erklärt sich, warum die Gothonen bei Tacitus, welche ebenfalls Geten waren, an der Weichsel sich befanden. Es zogen also öfters Heergeleite der Geten nördlich, und darum wechselte die Größe der getischen Bevölkerung am schwarzen Meer so häufig. Durch alles dieß und insbesondre durch die Verstärkung des geführten Beweises, die sich aus Claudian ergiebt, ist denn die Einheit der Geten und Gothen gewisse und unumstößliche Thatsache[48h]). Der schlagendste Beweis liegt jedoch immer darin, daß in dem Zeitraum von 220 bis 375 nach Christus, sohin in einer schon geschichtlichen Periode und in Gegenden, die von den Griechen und Römern genau gekannt waren, nicht ein einziger Schriftsteller von dem Verschwinden oder der gänzlichen Auswanderung der Geten aus der Gegend um das schwarze Meer[48i]), oder von der Einwanderung eines neuen Stammes unter dem Namen „Gothen" etwas sagt. Rein unmöglich wäre aber eine plötzliche spurlose Verschollenheit der berühmten Geten, die im 3. Jahrhundert noch am schwarzen Meere wohnten. Wer daher die Einheit der Geten und Gothen läugnet, der behauptet die Ungereimtheit, daß die Geten ohne Spur aus der Geschichte plötzlich verschwunden und die Gothen ohne Spur in der Geschichte plötzlich aufgetreten sind. Unter solchen Umständen bedarf die Einheit der Geten und Gothen gar keines Beweises, weil das Gegentheil zum Absurden oder Widersinnigen führt, daher nicht möglich ist. Geschichtlich gewiß ist es also, daß die Gothen die Geten waren. Eben so ist es geschichtlich gewiß, daß die Gothen deutsch sprachen. Da nun die Geten einen Stamm der Thracier ausmachten, und die letztern nach dem Zeugniß von Strabo mit den Geten einerlei Sprache hatten, die Geten aber die Gothen waren und diese deutsch redeten, so ist erwiesen, daß die Sprache der Thracier die getische, d. h. die gothische, d. i. die deutsche gewesen ist, die Thracier selbst also zu unsern Voraltern gehörten[48k]). Schwerlich ist jemals etwas strenger und unumstößlicher erwiesen worden,

---

[48h]) Wir können nicht umhin, hier noch einen schlagenden Beweis für diese augenfällige Wahrheit anzuführen. In dem Chronicon von M. Aurel Cassiodor heißt es, daß der Kaiser Decius von den Gothen erschlagen worden sei. Decius cum filio suo in Abricio Thraciae loco a *Gothis* occiditur. Decius lebte im 3. Jahrhundert nach Christus; dermals kannte man noch keine Gothen, sondern nur Geten, und wenn Cassiodor die Geten des 3. Jahrhunderts ausdrücklich Gothen nennt und bemerkt, daß letztere es sind, welche unter den Konsuln Stilico und Aurelian in Italien einbrachen, so folgt die Einheit der Geten und Gothen als unabweisliche logische Nothwendigkeit. Noch weitere Beweise werden später bei der Geschichte der Geten und Gothen selbst folgen, da diese des Ebenmaßes willen hier noch nicht aufgeführt werden können. Nur auf die entscheidende Thatsache wollen wir hier schon aufmerksam machen, daß Claudian sogar die Kämpfe der Gothen in Italien beschreibt, (e. g.) bellumque transferre Pado, tu quoque non parvum Getico, *Verona*, triumpho) und daß er auch die Gothen in Italien ausdrücklich nur die Geten nennt. Bei dem Uebergang über den Po heißt es z. B. tunc vis exstincta Getarum! Wen sollte dieß nicht endlich überzeugen?

[48i]) Die Geten machten zwar öfters Einfälle in das benachbarte Gebiet, z. B. in Dacien; auch noch entferntere Züge nahmen sie vor; allein es waren dieß meistens nur Heergeleite, und auch abgesehen davon, so blieb immer ein Theil des Stammes in seinen festen Wohnsitzen an der untern Donau und dem schwarzen Meer zurück, und es fand vor 375 nach Christus keine Wohnsitz-Veränderung des Stammes selbst statt. Später wird alles dieß sehr klar sich nachweisen, und überhaupt unsre gesammte Darstellung auf das evidenteste sich bestätigen.

[48k]) Da die Einheit der Geten und der Gothen, sowie der Thracier und Germanen bei tieferer Forschung eine so ungemein gewisse und unumstößliche, geschichtliche Thatsache ist, da ferner aus ihr so wichtige wissenschaftliche und politische Folgen entspringen, so wird es auffallend, daß dieselbe den neuern Gelehrten gänzlich fremd blieb. Luden läugnet, wie gewöhnlich, gerade das ab, was geschichtlich unzweifelhaft wahr ist, Pfister hingegen behandelt die Frage über die Einheit oder Verschiedenheit der Geten und Gothen mit äusserster Oberflächlichkeit, und Schlosser, der doch in so großem Ansehen steht, wirft nicht einmal die Frage auf, ob Geten und Gothen ein und derselbe Stamm oder verschiedene Völker

als dieser Satz. Zu allem Ueberfluß kommen jedoch noch mehr geschichtliche Zeugnisse hinzu; denn Paul Warnefeid erzählt ausdrücklich, daß sämmtliche Deutsche den Wodan nicht erst in Germanien, sondern schon in Griechenland als Gott verehrt haben[49a].) Thracien galt aber für einen Theil von Griechenland, und es war demnach noch im 8ten Jahrhundert eine bekannte Sache, daß die Deutschen früher in Thracien wohnten.

Die Wohnsitze der Thracier oder Deutschen giebt nun Strabo sehr genau an. Von dem Hämus oder Balkan wurde ihr Land in zwei Hälften getheilt, und sie besaßen die Landschaft südöstlich vom Balkan bis Adrianopel und Konstantinopel, nördlich vom Balkan aber die Gegenden auf beiden Ufern der Donau und zwar auf dem linken Ufer bis an den Dniester. Von den Ausmündungen der Donau diesem Strom aufwärts wohnten die Geten bis in das heutige Serbien; dort stieß ein anderer thracischer oder deutscher Stamm an, nämlich die Dacier[49b]). Byzanz oder das spätere Konstantinopel war eine thrakische[50]), d. i. deutsche Stadt, und der Bosporus hieß nur der thracische[51]), d. i. deutsche. Daß aber auch Adrianopel eine thracische oder deutsche Stadt war, beweist unter andern eine Stelle bei Zosimus[52]), sowie es auch aus dem Berichte von Strabo folgt, nach welchem der Balkan Thracien in zwei Hälften theilte. Bevor wir nun zur Untersuchung über die frühere Herkunft der thracischen Germanen und der Deutschen überhaupt übergehen, müssen wir auch die Wohnsitze der übrigen Stämme, also das gesammte deutsche Gebiet, wie es vor Julius Cäsar beschaffen war, kennen lernen. Hiefür haben wir nun vollkommen geschichtliche Nachrichten und Beweise. Daß die Donauländer und noch jenseits des Balkans ein Theil von Rumelien

---

sind. Eine wissenschaftliche Untersuchung dieser Frage und die Entscheidung derselben in dem einen oder dem andern Sinn sucht man daher bei Schlosser eben so vergeblich, als Aufschlüsse und Belehrung über den Geist, die Sitten und die Nationalität der Thracier. Fischer bemerkt in seiner Geschichte des deutschen Handels, Th. I, S. 129, Note e, daß ein Ungenannter die Einheit der Geten und Gothen erwiesen habe. Ich habe mir die Schrift, welche Fischer anführt, nicht verschaffen können. Wenn aber der Beweis der Einheit der Geten und Gothen von jenem Ungenannten wirklich schon geführt worden wäre, so würde das Stillschweigen der neuern Gelehrten über das Verhältniß der Gothen zu den Geten und Thraciern noch auffallender, und die Wissenschaft seit Fischer nicht fortgeschritten, sondern rückwärts gegangen sein.

49a) Man sehe die Schlußstelle der Anmerkung 37, S. 175.

49b) Die betreffenden Stellen sind im 7. Buch von Strabo zerstreut. Jene, wo es ausdrücklich heißt, daß der Hämus oder Balkan Thracien in zwei Hälften theile, lautet also: *Πρὸς μὲν οὖν τῷ πόντῳ, τὸ Αἷμόν ἐστιν ὄρος, μέγιστον τῶν ταύτῃ και ὑψηλότατον, μέσην πως διαιροῦν τὴν Θράκην.*

Daß die Dacier, ein andrer thracischer oder deutscher Stamm, unmittelbar an die Geten anstießen, berichtet Strabo in nachstehender Weise: *Γέγονε, δὲ καὶ ἄλλος τῆς χώρας μερισμὸς συμμένων ἐκ παλαιοῦ. τοὺς μὲν γὰρ Δάκους προσαγορεύουσι, τοὺς δὲ Γέτας. Γέτας μὲν, τοὺς πρὸς τὸν Πόντον κεκλιμένους, καὶ πρὸς τὴν ἕω. Δάκους δὲ τοὺς εἰς τἀναντία προς Γερμανίαν, καὶ τὰς τοῦ Ιςτρου πηγὰς, οὓς οἶμαι Δαύους καλεῖσϑαι τὸ παλαιόν.*

Hieraus ergiebt sich auf das bestimmteste, daß die Geten östlich bis ans schwarze Meer, andere deutsche Stämme aber, unmittelbar an die Geten stoßend, bis an den Ursprung der Donau sich ausdehnten.

50) Herodiani Historiarum liber III, ed. Ingolstadt. pag. 135: *Τὸ Βυζάντιον, πόλιν τῶν ἐπὶ Θρᾴκης μεγίστην τότε καὶ εὐδαίμονα, πλήϑει τε ἀνδρῶν καὶ χρημάτων ἀκμάζουσαν.*

51) Strabo nennt ihn immer so, nicht minder auch andere griechische Schriftsteller. Bei ersterem heißt es z. B. im 12 Buch: *Ἔπειτα Διονύσιος ὁ τας κτίσεις συγγράψας, ὅτι κατα Χαλκηδόνα καὶ Βυζάντιον τὰ στενὰ, ἃ νῦν Θράκιος Βόσπορος προσαγορευεσϑαι· τοῦτο δ᾽ἀν τις καὶ τοῦ Θράκας εἶναι τοὺς Μυσοὺς μαρτύριον ϑείη.*

52) Zosimus, lib. 2, cap. 22. *Ὁ μὲν Λικίννιος Ἀδριανοπόλει τῆς Θράκης τὸ στρατόπεδον εἶχε.*

zum germanischen Gebiet gehörten, haben wir aus Strabo erfahren; indessen auch auf der westlichen Seite der Vogesen und über den größten Theil des nördlichen Frankreichs waren die Germanen verbreitet. Man hält gewöhnlich die Stämme, welche die Römer Gallier zu nennen pflegten, ohne allen Unterschied für Nicht-Deutsche, und auch dieß ist der größte Irrthum, wie eine gründlichere Forschung auf das deutlichste zeigt. Wir haben bereits erwähnt, daß Diodor von Sicilien die Germanen die Gallier nennt, und zwar auch diejenigen, welche auf dem rechten Rheinufer wohnten. Schon dieß muß unsre Aufmerksamkeit erregen; allein aus der Charakter-Schilderung eines gallischen Stammes bei Livius ergiebt sich äusserst bestimmt, daß dieß Deutsche waren; denn in der Rede eines römischen Feldherrn wird von ihnen gesagt: „sie haben lange Leiber und röthlichte Haare, sie führen große Schilde und lange Schwerter, und vor der Schlacht singen sie Lieder und schlagen die Schilde aneinander, um hierdurch sowie durch das Schlachtgeschrei dem Feinde Schrecken einzuflößen" [53]). Diese Schilderung stimmt fast wörtlich mit jener von Tacitus und Diodor von Sicilien in Beziehung auf die Germanen überein, und beweist, daß jene Gallogriechen Deutsche waren. Aber auch aus einer andern Stelle von Livius ergeben sich die deutschen Sitten eines Theiles der sogenannten Gallier. Bei dem Ausbruch des zweiten punischen Kriegs sandten die Römer nämlich Abgeordnete an die Gallier, um diese zu bitten, den Karthagern (Poeno) den Durchzug durch ihr Gebiet zu verweigern. Die Gesandten wurden in der Volksversammlung eingeführt, und Livius berichtet, sie hätten eine ganz neue und Schrecken erregende Erscheinung gesehen; denn die Gallier seien bewaffnet in den Volksrath gegangen [54a]). Dieß war demnach jene ächt-germanische Einrichtung, welche wie dem Livius, so auch dem Tacitus so sehr auffiel, und daher von dem letztern ebenfalls erzählt wird. Aus der deutschen Nationalität einiger sogenannter Gallier erklärt sich nun auch die bekannte Stelle bei Julius Cäsar, daß vormals dieses Volk gefürchteter war, und selbst Einfälle in Deutschland machte. Volle Entscheidung über die germanische Nationalität eines Theils der Gallier erhalten wir aber durch Strabo, welcher sagt, daß die Germanen auf dem rechten Rheinufer in Beziehung auf Wildheit, Leibesgröße und gelbe Farbe der Haare von den Galliern wenig verschieden wären, und darum mit Recht deren Brüder genannt würden. In seinem vierten Buch theilt nun Strabo die Bevölkerung von Gallien in die Aquitaner, welche von den Pyrenäen bis an die Garonne, in die Celten, die von Marseille bis an die Alpen, und in die Belgier, welche den übrigen Theil des gegenwärtigen Frankreich, insbesondre die an das nördliche Meer stoßenden Bezirke, und ausserdem noch die heutigen belgischen und holländischen Gegenden, und zwar letztere bis zu den Ausmündungen des Rheins bewohnten. Diese Belgier waren auch Deutsche und zwar eine große Völkerschaft, da sie nach Strabo 15 Stämme bildeten. Unter ihnen befanden sich auch die spätern Bataver. Aus Tacitus erhellt endlich, daß im ersten Jahrhundert das ganze gegenwärtige Deutschland, und aus der noch über die christliche Zeitrechnung hinaufreichenden Edda, daß dortmals Norwegen, Schweden und Dänemark von Germanen bewohnt wurden. Die Wohnsitze unsres Volkes waren daher vor

[53]) Livius, lib. 38, cap. 17: Non me praeterit, milites, omnium, quae Asiam colunt, gentium Gallos fama belli praestare. Inter mitissimum genus hominum ferox natio, pervagata bello prope orbem terrarum, sedem cepit. *Procera corpora, promissae et rutilatae comae, vasta scuta, praelongi gladii: ad hoc cantus ineuntium proelium, et ululatus, et tripudia, et quatientium scuta in patrium quendam modum horrendus armorum crepitus: omnia de industria composita ad terrorem.*

[54a]) Livius, lib. 21, cap. 19 et 20. Itaque nequicquam peragata Hispania in Gallias transeunt. *In his nova terribilisque species visa est, quod armati (ita mos gentis erat) in concilium venerunt.*

Julius Cäsar im Ganzen folgende[54 b]). Am schwarzen Meer bis an den Dniester, dann die Donau aufwärts zu beiden Seiten dieses Stromes und auf der südlichen Seite des Balkans bis Adrianopel und Konstantinopel, also in einem Theil von Bessarabien, in der Moldau, Wallachei, in Bulgarien und Rumelien wohnten die Thraker[55]); an diese stießen die Dacier, ein gothischer Stamm, der Serbien, Bosnien, Siebenbürgen und Ungarn einnahm[56]); hierauf folgten die Sueven, so über ganz Böhmen, und die Baiern, welche an der obern Donau über das heutige Oestreich und Baiern, sowie über einen Theil von Schwaben sich verbreiteten. An diese grenzten die Helvetier, ebenfalls ein deutscher Stamm[57]). Auf beiden Ufern des Rheines, und zwar auch im Elsaß von Straßburg bis in die spätere Pfalz hinab, wohnten ausschließend germanische Stämme, und so dem Rhein entlang auf beiden Seiten des Stromes deutsche Völkerschaft an deutscher Völkerschaft bis zu den Batavern und Friesen. An diese schlossen sich die nördlichen germanischen Stämme der Chauken, und an diese die Cherusker an, welche bis in das Innere Deutschlands sich ausdehnten. An beiden Seiten der Elbe, von den Grenzen der Sueven in Böhmen an, dem Strom abwärts lebten die Longobarden, oben an der Ostsee waren die Cimbern, und vom schwarzen Meere her an der Weichsel die Gothonen und Vandalen[58]). Das ganze gegenwärtige Deutschland, dann Rumelien, Bulgarien, ein Theil von Bessarabien, die Moldau und Wallachei, Bosnien, Serbien, Siebenbürgen, Ungarn, die Schweiz diesseits der Alpen, Elsaß, Lothringen, Belgien, die Normandie, Holland, Dänemark, Schweden, Norwegen und ein Theil des heutigen Polen war sohin vor Julius Cäsar germanisches Gebiet. Dabei ist wohl zu bemerken, daß dortmals die Verschmelzung und Umwandlung der Nationalitäten, wie später bei den Franzosen und Engländern, noch nicht vorgefallen war, das beschriebene weite Reich vielmehr nur von rein deutschen Stämmen bewohnt wurde, die durch Einheit der Sprache, Sitten, Religion und Gesetze zu Einer Nation bestimmt waren. Nun hat man eine Vorstellung von der ursprünglichen Größe und Macht unsres Volkes. In den Gegenden um das schwarze Meer grenzten allerdings slavische oder sarmatische Stämme mit den Deutschen, aber dieselben wohnten bis zu den Ausmündungen des Dnieper; an dem Dniester waren dagegen Germanen, so daß denn die Sitze beider gesondert blieben. Und wenn auch hin und wieder ein slavischer Landstrich in die Wohnsitze der Deutschen hineinlief, so war das Gebiet der letztern doch im Ganzen zusammenhängend, und insbesondre wurden alle Länder zu beiden Seiten der Donau von den Ausmündungen bis zu den Quellen derselben ohne Unterbrechung von Germanen bewohnt. Durch die spätere und noch jetzt bestehende Grenzen- und Völker-Verwirrung darf man sich nicht stören lassen; denn diese trat erst in Folge des Andranges der Hunnen sowie der nachfolgenden Umwälzungen ein, und war vor der christlichen Zeitrechnung noch nicht vorhanden.

[54 b]) Julius Cäsar lebte vor Christus, und wir haben als Beleg oben Tacitus angeführt, der im ersten Jahrhundert nach unsrer Zeitrechnung schrieb; allein es ist geschichtlich unzweifelhaft, und allgemein bekannt, daß zur Zeit von Julius Cäsar auf dem ganzen linken Rheinufer Germanen wohnten, da Cäsar sie eben angriff; sowie daß das ganze heutige Deutschland von Germanen bevölkert war.

[55]) Dieß wird durch die klaren Stellen bei Strabo oben in der Anmerkung 49b, S. 218, erwiesen.

[56]) Auch dieß ergiebt sich aus den nämlichen Stellen bestimmt.

[57]) Tacitus zählt in der Germania, Cap. 28, die Helvetier ausdrücklich unter den deutschen Stämmen auf. Auch der berühmte Schweizer Vadianus erklärt in seinen Anmerkungen zu Pomponius Mela die Helvetier für Germanen.

[58]) Alles dieß erhellt theils aus der Germania von Tacitus, theils aus mehrern andern Quellen.

Was nun den Ursprung und die Herkunft der Deutschen betrifft, so beweist die Thatsache, daß ein Theil derselben als Thracier von den Zeiten des Darius Hystaspes bis zum Jahr 375 nach Christus am schwarzen Meer wohnten, ihren asiatischen Ursprung äußerst bestimmt. Dort sind sie natürlich nicht entstanden, sondern vielmehr, so gut wie die Griechen, aus Asien eingewandert. Ich halte die Erzählung von Jornandes über den Zug der Geten von Skandinavien an das schwarze Meer zwar für kein bloßes Mährchen, sondern den Kern derselben aus sehr triftigen Gründen für unzweifelhaft geschichtlich; indessen dieß widerspricht dem asiatischen Ursprung der Germanen keineswegs; denn es war jener Zug nur ein Heergeleite, das von Skandinavien wieder rückwärts an das schwarze Meer zog. Dieß geschah bei den Deutschen überhaupt öfter, wie denn bestimmt erwiesen ist, daß Heerzüge germanischer Stämme auch von Gallien aus periodisch wieder rückwärts an die untere Donau und das schwarze Meer sich begaben[59]). Streng geschichtliche Anzeichen über den Weg, den die Deutschen bei ihrer Einwanderung aus Asien genommen haben, sind nicht vorhanden; indessen die Sage weist auf einen längern Wohnsitz derselben in Kleinasien, da sie die Schicksale der Germanen mit dem trojanischen Krieg in Verbindung bringt. Buchstäblich ist diese Ueberlieferung freilich nicht zu nehmen, aber so viel bleibt gewiß, daß um die Zeit, in welche die Dichtung, Sage oder Geschichte die Zerstörung Troja's setzt, irgend ein großes Völkerereigniß in Kleinasien vorfiel, in welches die Deutschen und insbesondere die nachmaligen Thracier verwickelt waren, und in dessen Folge sie von Kleinasien nach Europa übergingen. Ein Theil derselben nahm in den Gegenden um das schwarze Meer und an der untern Donau feste Wohnsitze, die sie bis ins 4. Jahrhundert nach Christus behaupteten, ein anderer zog zuerst dem Dniester, dann nach dem Uebergang über die Gebirge der Weichsel entlang nordwärts, und nahm feste Wohnsitze in Skandinavien. Der dritte endlich zog der Donau entlang aufwärts bis zum Ursprung dieses Stromes und von da in das Rheinthal, worauf die Länder zu beiden Seiten des Rheins in Besitz genommen wurden. Von drei Seiten drangen sodann die Germanen allmälig in das Innere von Deutschland vor, 1) von der Donau aus, 2) vom Rhein aus und 3) von der Nord- und Ostsee aus.

Wir haben nunmehr die geschichtliche Richtigkeit unsres Berichts über den Ursprung und die Herkunft der Deutschen, sowie über die Art und Weise ihrer Einwanderung in das ursprüngliche germanische Gebiet zu erweisen. Soviel nun zuvörderst die Abstammung aus Asien betrifft, so wird dieselbe historisch gewiß: 1) durch die Thatsache, daß die Wohnsitze der Thraken, welch' letztere erwiesenermaßen in der Urzeit die östlichen Deutschen waren, am Bosporus und in den Gegenden um das schwarze Meer äusserst bestimmt auf die Herkunft aus Kleinasien hinweisen, 2) durch das übereinstimmende Zeugniß von Herodot, Diodor von Sicilien und Strabo, nach welchem sowohl die Cimmerier oder Cimbern, als ein Theil der Thracier z. B. die Lyker und Myster früher ihre Wohnsitze in Asien hatten, 3) durch die übereinstimmenden Sagen der ältesten deutschen Volkslieder und Chroniken, wie z. B. Jornandes, Witichind, von Corvey und Albert von Stade, über die Abstammung einzelner deutscher Stämme, insbesondere der Franken aus Troja und den Aufenthalt anderer, z. B. der Sachsen bei dem Heere Alexanders von Macedonien, 4) durch den ächt asiatischen Charakter der ältesten deutschen Sitten, Gesetze, Religionslehren, Glaubensrichtung, Denkungsweise und Staatsverfassung. Letzterer Beweisgrund insbesondere ist völlig entscheidend. Der Aberglaube der Deutschen, daß bei den Mondsfinsternissen ein Wolf den Mond ver-

[59]) Dieß thaten z. B. die Gallogriechen des Livius, welche oben in der Anmerk. 53, S. 219, beschrieben werden.

schlingen wolle, findet sich auch bei den Indern[60]), und eben so die Sitte, daß die Frau mit dem verstorbenen Gatten sich verbrennen lassen müsse. Zugleich ist der harte und schroffe Stände-Unterschied der frühesten Germanen nur eine asiatische Einrichtung, und das Gleiche gilt von der Masse abergläubischer Satzungen, sowie dem ganzen Geiste der altdeutschen Religion, welche beide nur dem Oriente entsprungen sein können. Die innern Charakterzüge sind jedoch häufig ein sicherer geschichtlicher Leitfaden, als selbst Urkunden und Zeugnisse, und da damit auch vielfältige Sagen und Ueberlieferungen übereinstimmen, die um so weniger von gänzlicher geschichtlicher Bedeutung entblößt sein können, als sie in den verschiedensten deutschen Stämmen und Gegenden vorkommen, und wechselseitig zusammentreffen, ohne daß eine aus der andern geschöpft haben konnte, da endlich in Ansehung einzelner deutscher Stämme, für deren frühern Aufenthalt in Asien direkte Zeugnisse dreier Geschichtschreiber von sehr verschiedenen Zeitaltern vorliegen, so wird durch das wechselseitige Zusammenwirken aller dieser Anzeigen und Belege, nämlich durch das ächt asiatische Wesen der ältesten deutschen Glaubenssätze, Sitten und Staatseinrichtungen, in Verbindung mit den Sagen, unterstützenden Anzeigen und den bestimmten geschichtlichen Zeugnissen von Herodot, Diodor von Sicilien und Strabo die Thatsache der Abstammung der Deutschen aus Asien zur geschichtlichen Gewißheit erhoben. Ihr widersprechen, heißt ziemlich so viel, als den Glanz und die Wärmekraft der Sonne läugnen; allein dessen ungeachtet haben wir äusserst wenig dagegen, wenn man die asiatische Abkunft der Deutschen noch nicht als erwiesen annehmen will. Es sollte uns sogar lieb sein, wenn man erhebliche und grundhaltende Zweifel gegen diese Abstammung aufbringen könnte; denn es wäre gar sehr zu wünschen, daß unser Volk einen andern Ursprung gehabt hätte, weil wir alsdann vielleicht von dem Unglück des grenzenlosen Aberglaubens und des entsetzlichen Stände-Unterschieds wo nicht ganz, doch zum Theil befreit geblieben wären, und überhaupt eine andere Geschichte hätten. Indessen wir tragen einmal das Zeichen der asiatischen Abkunft unverkennbar an unsern ersten Sitten- und Staatseinrichtungen, und es ist nicht zu hoffen, daß objektive Treue der Geschichtschreibung die Abstammung aus Asien jemals überzeugend zu entfernen im Stande sein werde; vielleicht waren die ersten Auswüchse unsres Volkslebens auch nur die Folie oder der nothwendige Gegensatz unsrer großartigen nationalen Anlagen, und demnach der letztern wegen der asiatische Ursprung unerläßlich. Alsdann müssen wir uns eben trösten und den Trost in der endlichen wurzelhaften Beseitigung jener Auswüchse und der sittlich-erhabenen Ausbildung unsrer ausgezeichneten Stammgaben suchen.

Soviel hiernächst die Wege anbetrifft, auf welchen die Germanen aus Asien über Kleinasien in das deutsche Gebiet, wie wir es oben beschrieben haben, einwanderten, so liegt der Zug der Donau entlang, und von da ins Rheinthal mit solcher Stärke in der Natur der Sache, oder der Nothwendigkeit, daß er keines Beweises bedarf. Schon zur Zeit von Herodot wohnten die Geten an der untern Donau, und aus Strabo erhellt, daß unmittelbar an sie ein anderer thracischer oder deutscher Stamm stieß, die Dacier, welche sich westlich, also noch mehr der Donau aufwärts, gegen das eigentliche Germanien zu, ausdehnten. Es ist daher natürlich, daß vom schwarzen Meer aus die Deutschen der Donau nach stromaufwärts zogen, und daß ein Stamm nach dem andern staffelweise Wohnsitz ergriff. Die Art und Weise, wie Tacitus die Sitze der einzelnen Stämme angiebt, zeigt dieß sehr deutlich. Ganz das Gleiche war nun in Ansehung der Stämme zu beiden Seiten des Rheines und jenseits der Vogesen bis in die Normandie, sowie nach Bel-

[60]) Bailly, Geschichte der Astronomie, Th. I., deutsche Ueberseßung, S. 136.

gien und Holland der Fall. Daß alle diese Stämme von der Donau hergekommen waren, ergiebt sich schon daraus, daß einzelne, wie z. B. die gallischen Griechen des Livius (nach den Beweisen auf S. 221 ganz unzweifelhaft Deutsche) periodisch auch wieder rückwärts an das schwarze Meer gezogen sind. Ueber alles dieß bedarf es daher an sich keines Beweises; zweifelhaft bleibt es vielmehr nur, ob die Germanen nach Schweden, Dänemark und Norwegen von der Nordsee aus, also vom Rheine her oder von Osten, d. h. vom heutigen Polen her, eingewandert sind. Für das Letztere und zwar in der Art, wie wir es oben S. 223 angegeben haben, spricht nun zuvörderst die Thatsache, daß Jornandes in ähnlicher Weise den Zug der Gothen von Skandinavien an das schwarze Meer erzählt, und der noch entscheidendere Umstand, daß der erste Handelszug vom schwarzen Meer in die Ostsee entweder dem Dniester oder Dnieper entlang, und überhaupt durch Polen, also auf geradem Wege vor sich ging.[61]) Der Zeitpunkt der Einwanderung der Deutschen aus Kleinasien hingegen ist geschichtlich nicht mehr zu ermitteln; der Sage nach müßte er aber in die Zeit des trojanischen Kriegs, sohin 1200 Jahre vor Christus gesetzt werden. Vom geschichtlichen Standpunkt ist wegen der Einheit eines Theils der Gallier und der Deutschen, sowie der Gothen und Geten und der Thracier und Germanen, endlich wegen des hohen Alters der auf Schweden, Norwegen und Dänemark anspielenden Edda-Lieder nur so viel gewiß, daß das ganze große Gebiet, wie es oben S. 222 im Ganzen nachgewiesen wurde, schon mehrere Jahrhunderte vor Julius Cäsar ausschließend von deutschen Stämmen bewohnt worden ist. Nicht die Thracier allein waren sohin unsre Voraltern, und nicht durch die Auswanderung derselben aus den Gegenden um das schwarze Meer wurde Germanien bevölkert, sondern nur die östlichen Deutschen hießen Thracier, und zu der nämlichen Zeit, wo die verschiedenen Stämme derselben zu beiden Seiten des Balkans wohnten, lebten schon andere Deutsche in unserem heutigen Vaterland, die sodann um die Zeit von Julius Cäsar den Namen Germanen erhielten, und ein dritter Zweig unter dem Namen „Gallier" jenseits der Vogesen in einem Theile des nördlichen Frankreichs.

Wir haben die Gründe für die Art und Weise, wie die Germanen vom Orient her einwanderten, angegeben. Sowohl die Natur der Sache, als das Zeugniß von Jornandes und der noch wichtigere Umstand der ersten Handels-Verbindung des schwarzen Meeres mit der Ostsee sprechen dafür; indessen weitere Beweise sind nicht vorhanden, und wir haben deßhalb auch nichts dagegen, wenn man auch die Frage über die Art der Einwanderung fortwährend für zweifelhaft erklären will. Praktische Folgen sind damit auch nicht verbunden, und die Sache ist daher an sich schon gleichgültiger. Desto wichtiger ist dagegen die Frage der deutschen Landesgrenzen vor Julius Cäsar, oder der Umfang des Gebietes, welches schon zu dieser Zeit ausschließend nur von germanischen Stämmen bewohnt wurde. In dieser Beziehung, welche noch von großer praktischer Bedeutung werden kann, ist jedoch vollkommne geschichtliche Gewißheit vorhanden, wie durch die S. 221 und 222 gelieferten Beweise hinlänglich gezeigt worden ist. Nach ihnen war die Ausdehnung des deutschen Gebiets vor Julius Cäsar unermeßlich; die Grenzen waren zu gleicher Zeit wohl geordnet und natürlich; kein fremder Volksstamm drängte dortmals, wie jetzt, gleich einem Keil gegen das Innere des germanischen Reichs vor; unser Volk stieß an drei Meere, und hatte den Schlüssel von zweien derselben, nämlich den Sund und Bospor, in seiner Staatsgewalt; die Weltstadt Byzanz war deutsch, und durch die ganze Lage der Wohnsitze sämmtlicher germanischer Stämme war nicht

---

[61]) Man vergleiche hierüber Fischer, Geschichte des deutschen Handels, Th. 1., S. 122 und 123.

nur der Welthandel, sondern auch die erste politische Stellung unter allen Völkern den Deutschen zugewiesen. Welche mächtige Nation die Germanen unter solchen Umständen bilden, wie sehr sie die Schicksale der Völker leiten, die Weltverhältnisse regeln und mit Bildung, Humanität und Gerechtigkeit für eine edle Entwicklung des Menschengeschlechts wirken konnten, wird von selbst klar; indessen ein großes Grundgebrechen verhinderte alles, machte wie in der jüngsten so auch schon in der ältesten Zeit die Geschichte unsres Volkes elend und traurig, und legte dortmals schon die Keime zu unsäglichen Uebeln für Jahrtausende..... der gänzliche Mangel an Nationalgefühl und Vaterlandsliebe! Die Deutschen waren im Besitze alles dessen, was ein Volk groß und mächtig machen kann; aber sie erkannten sich nicht als eine Nation an; nur Stämme und Stammliebe gab es; doch die Stämme haßten und verachteten einander, und keiner wollte auf den Grundlagen der Gerechtigkeit und Bürgerfreiheit mit den übrigen eine gemeinsame und wohlgegliederte Nation bilden. Agathias rühmt die große Vaterlandsliebe und das Selbstgefühl der Franken, und sein Zeugniß ist ohne Zweifel richtig; aber von einem allgemeinen deutschen Nationalgefühl, von einem Verlangen nach Einheit aller deutschen Stämme und Liebe zu einem großen Vaterlande war keine Spur vorhanden. Die einzelnen Stämme kriegten und wütheten vielmehr fortwährend untereinander selbst, und stürzten sich wechselseitig in die Sklaverei. Was aber das Unseligste und Verworfenste war, das ist die Thatsache, daß einzelne Stämme oder Geleite den Fremden sich verkauften, und für Sold ihnen zur Unterdrückung anderer deutscher Völkerschaften behülflich waren. Im Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts erlebten wir das Nationalelend, daß Deutsche wider Deutsche stritten, und im Bunde mit dem auswärtigen Reichsfeind das Vaterland zerstückeln und unterjochen halfen; nur durch die Hülfe von Germanen selbst erreichte Napoleon für einen Augenblick seine Zwecke, und eben so war es schon im grauesten Alterthum. Sowohl Griechen als Römer nahmen deutsche Heergefolge und zuweilen sogar ganze Stämme in Sold, und die Römer insbesondere führten mit Hülfe der Germanen ihre Eroberungspläne gegen Deutschland selbst aus. Das Beispiel des unwürdigen Segest ist nicht das einzige, und schon lange vor ihm werden wir viele andere kennen lernen. Nur durch dieses große Grundgebrechen der Deutschen gelangten die Römer zur Weltherrschaft; ohne dasselbe und bei dem Dasein eines allgemeinen Nationalgefühls der Germanen würde der Verfall der alten Kultur nicht eingetreten, und überhaupt die ganze Weltgeschichte anders sein. Man hat es in neuester Zeit theils nicht begreifen, theils sogar tadeln wollen, daß auch freiheitsliebende Männer bei uns vor allem auf Ausbildung des Nationalgefühls gedrungen haben, und im traurigen Fall der Wahl die Rechte der Nationalität sogar den Zwecken der Freiheit vorgezogen wissen wollten; doch unsre Geschichte rechtfertigt ihr Verfahren auf glänzende Weise, denn durch den Mangel an Nationalgefühl wurde Deutschland mehr als ein Mal an den Abgrund des Verderbens geführt, und selbst der große Zweck allgemein menschlicher Bildung beeinträchtiget. So traurig daher sonst auch die Gegenwart ist, so giebt sie gleichwohl einen unendlichen Trost und die größte Hoffnung für eine spätere Zukunft, weil endlich das Nationalgefühl der Deutschen zu erwachen beginnt. Ohne dieses würde nach den Ergebnissen der vaterländischen Geschichte für unser Volk nichts mehr zu erwarten sein; allein da das Selbstgefühl in nationaler Beziehung sich regt und stärker sich ausbildet, als es je der Fall war, da ferner der Drang nach Nationaleinheit hervortritt, so können wir auch im Jammer der Gegenwart noch Trost und Zuversicht schöpfen.

Durch die Ergebnisse unsrer Untersuchung über die Herkunft und die ersten Landesgrenzen der Germanen wird natürlich die Geschichtschreibung, wie sie bisher üblich war, gänzlich verändert. Bis jetzt begann

die vaterländische Geschichte gewöhnlich mit dem Zuge der Cimbern und Teutonen, oder dem Jahr 114 vor Christus; durch die Nachweisung, daß die Thracier ein Theil der Deutschen waren, steigt aber unsre Geschichte bis auf Darius Hystaspes zurück, weil Herodot so weit reicht und in jener Zeit schon von den Geten berichtet. Die Erzählung der Schicksale und Thaten der deutschen Stämme von Darius bis zum Zug der Cimbern und Teutonen wird freilich sehr kurz werden, aber gleichwohl gewährt der unumstößliche Beweis der Einheit von Geten und Gothen äußerst tiefe und reiche Aufschlüsse über die innern Zustände der Deutschen vor Christus und über den Verlauf der ganzen vaterländischen Geschichte. Die Germanen sind nun auch so alt, wie die Griechen, sie standen mit diesen zur Zeit ihres Glanzes und ihrer Blüte in sehr genauer Verbindung; sie hatten vor Christus schon Städte, und alles dieß deutet auf eine ganz andere Kultur und überhaupt wesentlich andere Verhältnisse, als man nach Tacitus bisher anzunehmen pflegte. Man sieht nun, wie unmöglich es war, vor der objektiven Feststellung der eigentlichen Bedeutung der alten Staatsverfassung und der sichern Ermittlung der Herkunft der Deutschen eine wirklich treue Geschichte unsres Volkes zu liefern. Jetzt aber sind alle Grundlagen dazu gegeben; wir weisen deßhalb sofort nach, welche von den bisher erörterten Rechts- und Staatsverhältnissen der Germanen schon auf die Urzeit passen, wir stellen ferner den Begriff der letztern bestimmter, unterscheiden ihre wichtigsten Perioden, bringen die Urzustände also auch der Zeitrechnung nach in Klarheit und Ordnung, und gehen sodann sogleich zur äussern Geschichte über, die nach den vorausgegangenen Vorbereitungen ohne Eintrag der Vollständigkeit gleichwohl sehr bündig und gedrängt sich darstellen wird.

Zehntes Hauptstück.

Ausscheidung des Urgermanischen von dem Fremden, zeitliche Eintheilung und übersichtliche Würdigung der Urzustände.

Wir haben bisher die tiefsten Blicke in die frühesten Verhältnisse unsres großen Volkes gewonnen, gar vieles hat sich wesentlich anders gezeigt, als man nach der oberflächlichern Beobachtung bisher gemeiniglich anzunehmen pflegte, die Wirklichkeit des Lebens trennt sich von den irreleitenden Eingebungen der Einbildungskraft, und zur objektiven Treue fortgeschritten, finden wir in der Geschichte endlich die unerschöpfliche Quelle verständiger Belehrung und die wahren Grundlagen der künftigen reifen Staatskunst. Wenn wir nun vollends jene Zustände der Deutschen, wo sie noch frei von römischen und christlichen Einflüssen aus dem eigenen Geist des Volkes sich gebildet hatten, der Zeit nach genau bestimmen, wenn wir also mit Sicherheit nachweisen, welche von den bisher festgestellten Staats-Einrichtungen, Glaubenssätzen und Sittenzügen wirklich schon der Urzeit angehören, so werden wir das ursprüngliche Wesen des germanischen National-Charakters, die Entwicklung desselben in allen folgenden Zeiten, die äussern Staats-Begebenheiten, welche daraus entsprangen, und überhaupt die gesammte vaterländische Geschichte mit ungemeiner Klarheit durchdringen können. Unsere Darstellung ging auf analytischem Weg von der Voraussetzung aus, daß die

Rechts-Bestimmungen der ältesten deutschen Gesetze, welche vom 5ten Jahrhundert an aufgeschrieben wurden, aus der Urzeit herrühren, und dort schon in Uebung waren. Durch die Belehrung aber, die wir aus den Rechtsbüchern über den Geist, die Sitten und die gesellschaftlichen Einrichtungen der Urgermanen schöpften, erhielten die Lieder der Edda eine größere Bedeutung, als man ihnen bisher zugestehen wollte, denn durch ihre merkwürdige, häufig buchstäbliche Uebereinstimmung mit den Gesetzbüchern erhoben sie sich zu geschichtlichen Urkunden; dadurch wurden rückwirkend die ältesten Rechtssätze selbst wieder erläutert und ergänzt, demnach die Aufschlüsse über die frühesten Staats-, Gesellschafts- und Sitten-Zustände erweitert, durch den Reichthum dieser hingegen das bessere Verständniß der römischen und griechischen, sowie der ersten vaterländischen Geschichtschreiber (Jornandes) eingeleitet, und auf solche Weise auch die geschichtlichen Spuren und Belege der Herkunft sowie der ersten Landesgrenzen der Deutschen gefunden. Das letztere Ergebniß ertheilt jedoch wechselwirkend wieder Belehrung über diejenigen Einrichtungen und Sittenzüge, welche schon vor Christus bei den Germanen bestanden, und wir können nunmehr mit eben so großer Sicherheit als Vollständigkeit nachweisen nicht nur, welche von den bisher entwickelten Verhältnissen wirklich schon der Urzeit angehörten, sondern auch, wann die letztere begann und wie weit sie sich erstreckte.

Zwei fremde Triebkräfte wirkten auf die deutsche Entwicklung ein, die römische Bildung und das Christenthum. Letzteres fand aber nur spät bei den Germanen Eingang, und zwar nicht bei allen Stämmen zugleich, sondern nur allmälig und in sehr verschiedenen Zeiten. Die Gothen, einer der edelsten und mächtigsten Stämme der Deutschen, nahmen im 4. Jahrhundert unsrer Zeitrechnung die christliche Lehre zuerst an, ihnen folgten im 5. Jahrhundert die Franken, etwas später die Alemannen, im 8ten Jahrhundert endlich die Friesen und Sachsen. Manche Stämme kehrten abwechselnd wieder zu ihrer National-Religion zurück, und erst vom 8ten Jahrhundert an wurde die christliche Lehre der Glaube sämmtlicher Deutschen. Was hingegen die römische Bildung anbetrifft, so äusserte diese ihre Einflüsse auf die Germanen erst von der Zeit an, als die Gothen in das römische Reich selbst einbrachen und dort feste Wohnsitze suchten, also zu Ende des 4ten Jahrhunderts. Auch die Franken nahmen nach ihrer Festsetzung in Gallien und der Vermischung mit den Römern manches von diesen an, wie z. B. die Münz-Verfassung; doch auch dieß geschah erst im Anfang des 5ten Jahrhunderts. Alle nördlichen deutschen Stämme blieben dagegen von dem römischen Einfluß auch später noch ganz frei, und nur mit der erzwungenen Annahme des Christenthums gingen Spuren römischer Bildung auf sie über. Bei den Sachsen und Friesen erhielt sich deßhalb die alte Verfassung bis in das 8te Jahrhundert unsrer Zeitrechnung. Die Urzeit reicht demnach bei einigen deutschen Stämmen bis in das 4te, bei andern bis in das 5te, bei noch andern bis in das 6te, und bei einigen selbst bis in das 8te Jahrhundert nach Christus, und da unsre Geschichte wegen der nachgewiesenen Einheit der Geten und Gothen bis auf Darius Hystaspes zurückreicht, so läuft die Urzeit vom Jahre 512 vor bis zum 4ten Jahrhundert nach unsrer Zeitrechnung. Diesem Zeitraum gehören nun alle von uns bisher entwickelten Staats- und Rechtsverhältnisse, sowie Glaubenssätze und Sittenzüge an, d. h. alle waren schon in der Urzeit vorhanden. Die Belege dafür ergeben sich aus nachstehender Darstellung.

Was zuvörderst das Wesen des Stände-Unterschieds anbetrifft, welches wir nach den ältesten Rechtsbüchern entwickelt haben, so unterscheidet schon Tacitus sehr bestimmt a) die Edlinge (nobiles), b) die Frien (ingenui), c) die Liten und d) die Schalken [1]). Cornelius Tacitus schrieb im ersten Jahrhundert nach

[1]) Die Unterscheidung der edlen Frien (nobiles) und der niedern (ingenui) findet sich in der germania cap. 25:

unsrer Zeitrechnung, in der Urzeit folglich bestanden schon bei den Deutschen die in den frühesten Rechtsbüchern enthaltenen Bestimmungen über die verschiedenen Stände. Aus unsrer Nachweisung des Ursprungs der letztern hat sich ergeben, daß die mildernden Mittelstufen der niedern Frowen und der Lite oder Hörigen später entstanden sind, und die Richtigkeit dieser Thatsache ergiebt sich aus der Edda, welche nur drei Stände kennt, die Edlinge oder Jarle, die hörigen Bauern oder Lite [2]) und die Schalke. Dieß läßt zugleich auf ein sehr hohes Alter der Edda-Lieder schließen. Ausser den letztern ist über die Beschaffenheit des Stände-Unterschieds vor Tacitus keine Andeutung vorhanden. Herodot beschreibt die Sitten der Geten sowie der Thracier überhaupt zwar sehr genau, doch über den staatsrechtlichen Unterschied der Stände schweigt er gänzlich. Dasselbe gilt von Thucydides, Xenophon, Diodor von Sicilien und Strabo. Nur von den Königlein (regulis) der Thracier sprechen die fremden Schriftsteller öfters, und Alcibiades stand auch mit ihnen im Verkehr. Dieß sind wahrscheinlich die Adalinge gewesen, und letzterer Stamm ist demnach ungemein alt. In Ansehung der Unterscheidung der niedern und edlen Frowen ist dagegen aus Herodot, Thucydides und Xenophon mit Bestimmtheit nichts zu entnehmen, und es bleibt deßhalb der Zeitpunkt der Entstehung des niedern Herrenstandes im Dunkeln. Hierauf kommt indessen wenig an; denn es genügt, daß durch die Uebereinstimmung von Cornelius Tacitus mit unsern ältesten Gesetzen erwiesen ist, daß die Eintheilung der Stände in die Edlinge, Frien, Lite und Schalke schon im ersten Jahrhundert nach Christus, sohin in der Urzeit bestand. Eben so ist auf das vollständigste dargethan, daß unter den sogenannten Frien nicht freie

---

ibi (liberti) et super *ingenuos* et super *nobiles* ascendunt. Dagegen ergiebt sich der Begriff der Liten aus dem Eingang dieses Kapitels, wo von der eigenen Wirthschaft einer gewissen Art von Leibeignen, sowie der Dienst- und Zinspflicht derselben gesprochen wird, und solche von denjenigen Sclaven, die ein Gegenstand des Verkehrs oder des Handels sind, unterschieden werden. Es gab sohin nach Tacitus zwei Arten von Frien oder Herren und zwei Arten von Leibeignen bei den Deutschen der Urzeit.

[2]) Man hat uns gegen die Ableitung des Wortes Liten von Liuten oder dem Volk bei Kero Einwendungen gemacht: allein aus Liute wurde gewiß Leute, da i in e überging, und daß Leute gleichbedeutend mit Lite war, ergiebt sich schon daraus, daß man in der alemannischen Mundart Leute wie Lite ausspricht. Wir müssen daher darauf beharren, daß Liute soviel hieß als Leute oder Lite. Indessen selbst angenommen, die Ableitung der Lite von Liute wäre nicht haltbar, was wir jedoch durchaus nicht zugeben, so ändert dieß im Wesen doch nichts, weil der Beweisgrund, welcher aus der Einheit des Begriffs Lite mit Volk hergenommen wurde, nur zur Verstärkung der Beweisführung gebraucht ward, und bei der großen Masse der übrigen unmittelbaren Belege keineswegs unentbehrlich ist. Alle Ergebnisse unsrer Untersuchung im dritten Hauptstück bleiben demnach unentkräftet stehen. Man hat ferner in unsrer Anmerkung 85, lit. c, S. 70, einen Verstoß finden wollen, und zwar bezüglich auf das Wort „Vinileod". In diesem heißt „Leod", wie man sieht, „Lied" und „Vini" folglich „Volk". Wir haben die Stelle nur angeführt, um zu sagen, daß in andern Urkunden für Volk statt Liute „Vini" gebraucht wird. Man behauptet nun, dieß ginge nach den Sprachgesetzen nicht; allein wenn dieß der Fall wäre, warum wird denn im Codex Sct. Gallensis, Nr. 299, S. 199, Vinileod ausdrücklich Plebejos psalmos übersetzt? Dann sagt auch Schilter ausdrücklich *winitae: populi*. Wir erinnern übrigens, daß in unsrer Anmerkung 85, lit. c, S. 70, nach „steht" das Wort „dagegen" fehlt, wie in dem Druckfehler-Verzeichniß am Schlusse des ersten Bandes angezeigt werden wird. Bei dieser Gelegenheit bemerken wir, daß die Druckfehler immer erst am Schlusse eines Bandes angezeigt werden können. Um Mißverständnissen vorzubeugen, zeigen wir dieß hier mit dem Beifügen an, daß auf Seite 136, Zeile 11 von oben statt *„dominicatus"* zu lesen ist *„dominicus"*. Der nicht mit Abgaben belastete freie mansus war der indominicatus (d. h. dessen Eigenthümer nicht beherrscht, keinem Herrn unterworfen war). Da später auch Freie (ingenui) Güter eines Herrn mit Vorbehalt ihrer Freiheit gegen Abgaben zur Bewirthschaftung übernahmen, so konnte es auch einen mansus dominicatus ingenuilis und einen mansus dominicatus servilis geben, und der Ausdruck mansus ingenuilis dominicatus ist daher an sich keineswegs unrichtig; indessen, wie bemerkt, wir wollten mansus dominicus sagen, wie z. B. terra dominica in den Urkunden häufig verkommt.

Bürger, sondern Herrschende oder der Adel im heutigen Sinn verstanden wurden, und daß demnach in der Urzeit die Bevölkerung wirklich in Bevorrechtete und Rechtlose zerfiel. Was nämlich die Bedeutung der Ausdrücke Frier, Freier oder Frower anbetrifft, so nennt Ulphilas, welcher im 4ten Jahrhundert nach unsrer Zeitrechnung schrieb, den Herrn im Gegensatz des Sclaven, den er ausdrücklich Schalk heißt, immer Fraujans (Genitiv Fraujins); hieraus entstand später Frowe, Frier und Freier, und niemals drückte dieß Wort den Begriff eines freien Bürgers, sondern stets jenen eines Herrschers und bevorzugten Herrn aus. Solches wird dadurch sehr sicher erwiesen, daß das Wort Fraujans oder Frier von dem deutschen Gott Freyr entnommen wurde, und den Abkömmling von diesem oder den Gebieter und Herrn bezeichnen sollte [3a]). Aus dem Rigs-Mál der Edda ergiebt sich ferner, daß der zu den niedrigsten Diensten bestimmte und tief verachtete Sclavenstand schon lange vor Christus bei den Deutschen vorhanden war, und in Beziehung auf das erste Jahrhundert vor unsrer Zeitrechnung geht das Gleiche aus Diodor von Sicilien hervor. Bei der Sitten-Schilderung des letztern erkennt man die Herren und Sclaven der Deutschen aus jener Stelle, wo die goldnen Panzer, die künstlichen Helme, sowie die prächtige Rüstung eines Theils der Germanen und die nackten, wilden Gestalten des andern Theils beschrieben werden. Dann berichtet dieser Geschichtschreiber auch ausdrücklich, daß die Deutschen von Sclaven beiderlei Geschlechts bedient werden, und daß sie mit denselben Handel treiben [3b]). Wie weit der Menschenhandel bei ihnen wirklich ausgedehnt war, zeigt am besten eine Stelle bei Ammianus Marcellinus, nach welcher der Kaiser Julian, um den Gothen mit Verachtung zu begegnen, sehr hochmüthig äußerte, dieselben seien ihm keine ehrenhafte Gegner, da er deren von den galatischen Sclavenhändlern genug kaufen könnte [4]). Julian lebte freilich erst im dritten Jahrhundert nach Christus; indessen die Sitten eines Volkes ändern sich sobald nicht, und übrigens fällt jener Zeitraum noch in die Urzeit und von letzterer ist daher die Thatsache erwiesen, daß der Menschenhandel sehr ausgebreitet war. Was hiernächst die Entstehung der Sclaverei und des Stände-Unterschieds aus dem nationalen Prinzip anbetrifft, so ergiebt sich solche sehr bestimmt aus Strabo, indem es dort heißt, daß die Griechen ihre Sclaven immer nach dem Stamm benannt haben, dem sie angehörten [5]). Viele Sclaven der Hellenen führten den Namen deutscher Stämme, und nun erklärt sich auch, daß das Wort, welches unter Ver-

---

[3a]) Lexicon mythologicum. Große Edda-Ausgabe. Th. III. S. 372. Nostratium **Freyr** Deus olim fuit prototypus viri principis vel nobilis, sed soror ejus **Freya** cujusvis illustris foeminae. Hinc tales homines eadem nomina sive titulos usurpavere, et **Freyr** dominum, sed **Freya** dominam significare coeperunt. Vocabulum **Freyr**, **Frei** hoc sensu convenit A. S. Frea dominus, Frank, Fro, M. G. Frauja. Hinc quoque orta esse videtur denominatio hominis liberi in linguis germanicis (Freyer, Freye u. s. w.).

[3b]) Diodor von Sicilien gebraucht sowohl in der Stelle, wo von der Bedienung durch Sclaven beiderlei Geschlechts, als von dem Vertauschen eines Sclaven gegen Wein die Rede ist, zwar immer das Wort *παῖς*, und dieses heißt auch Kind. Indessen häufiger heißt es Sclave, und daß es letztere Bedeutung in den erwähnten Stellen bei Diodor hatte, folgt einmal daraus, daß Leute von 18 — 30 Jahren, welche die Deutschen bedienten, keine Kinder mehr sind, und zweitens daraus, daß die Germanen ihre Kinder nur in der äussersten Noth, sohin nicht gegen einen Krug Wein verkauften.

[4]) Ammiani Marcellini lib. 22. Quae quum ita divideret, nihil segnius agi permittens, suadentibus proximis ut aggrederetur propinquos Gothos saepe fallaces et perfidos, *hostes quaerere se meliores ajebat. Illis enim sufficere mercatores Galatas, per quos ubique sine conditionis discrimine venumdantur.*

[5]) Strabonis lib. 7. pag. 210. *Ἐξ ὧν γὰρ ἐκομίζετο, ἢ τοῖς ἔθνεσιν ἐκείνοις ὁμονύμους ἐκάλουν τοὺς οἰκέτας, ὡς Λυδὸν, καὶ Σύρον, ἢ τοῖς ἐπιπολάζουσιν ἐκεῖ ὀνόμασι προσηγόρευον, ὡς Μανὴν ἢ Μίδαν τὸν Φρύγα.*

drängung des deutschen Ausdrucks „Schalk“ später den rechtlosen Knecht bezeichnete, nämlich Sclave, aus „Slave“ entstand, indem die meisten Leibeignen der nördlichen Germanen dem Stamme der Slaven entrissen wurden. Daß ferner die niedern Frowen aus den Freigelassenen entsprangen, und daß der Unterschied der edlen Frien von jenen in der Abstammung von einer ununterbrochenen Reihe freigeborner Ahnen bestand, während der niedere Frie einen Freigelassenen, sohin auch Leibeigne unter seinen Ahnen zählte, bestätigen anderweit sehr geachtete Schriftsteller aus dem 16ten Jahrhundert [6]). Anbelangend nun die übrigen eigenthümlichen Staats-Einrichtungen, Glaubenssätze und Sittenzüge, welche oben vom ersten bis zum achten Hauptstück festgestellt wurden, so ist von der berühmten lex chrenechruda durch die Verordnung des Frankenkönigs Childebert sehr bestimmt beurkundet, daß sie zur Heidenzeit im Gebrauch war und nach ihr gerade abgeändert wurde. Mit jenem Gesetz hängt aber die Wehrgelds-Einrichtung und das Erbrecht zusammen, da die hülfweise oder subsidiäre Verbindlichkeit zur Entrichtung der Gewährssumme nach dem Verwandtschaftsgrad und der Art der Erbfolge berechnet war. Die Wehrgelds-Einrichtung mit den wichtigen Folgen des Stände-Unterschieds, welche daraus entsprangen, die Begünstigung insbesondre der Edlinge und Zurücksetzung der niedern Freien, nicht minder die einflußreiche Rechtsbestimmung des Ausschlusses der Frauen von der Erbfolge ins Grundeigenthum bis zum Aussterben des Mannesstammes, alle diese gesetzlichen Anordnungen gehörten sohin ebenfalls der Urzeit an. Dafür war aber auch die schönere Seite der deutschen Zustände, die Liebe zur Unabhängigkeit und die Thatenlust, gerade das Eigenthum jener Periode; denn da alles das, was Tacitus über die Volksversammlungen und die Freiheit des deutschen Adels überhaupt sagt, mit den Rechtsbüchern vollkommen übereinstimmt, so ist der Ursprung dieser Eigenthümlichkeiten aus der Urzeit unzweifelhaft erwiesen. Könige oder Fürsten bestanden freilich schon in diesem Zeitraum; allein keineswegs bei allen deutschen Stämmen, sondern nur bei den südlichen, und das Gleiche war schon zu den Zeiten von Thucydides und Plutarch bis zu Armin, und von letzterem bis zu den Friesen und Sachsen gleichmäßig der Fall. Wie richtig zugleich unsre Bemerkung war, daß die Könige der Urzeit, wo sie ausnahmsweise auch bestanden, himmelweit von dem heutigen Begriff dieses Wortes verschieden und der Macht nach wenig anders waren, als die verantwortlichen Oberhäupter eines Freistaats, zeigt auf das bestimmteste nicht nur die schon berührte Stelle aus Ammian Marcellin, daß die Burgunder einen König, der keine Fruchtbarkeit schaffen konnte, oder in der Schlacht besiegt wurde, absetzten, sondern auch die weitere Bemerkung desselben Schriftstellers, daß bei den Burgundern die Würde eines Königs sehr mißlich war, weil nicht nur die Wahlen sehr streitig und schwierig sich auswiesen, sondern der Erkorne auch auf keine Dauer seiner Würde rechnen konnte [7]). Durch diese Stelle bei Ammian wird zugleich die geschichtliche Wahrheit des S. 31, Anmerk. 18, mitgetheilten Gedichts erwiesen, da übereinstimmend mit demselben der genannte Geschichtschreiber ebenfalls bezeugt, daß in der Urzeit die Könige der Deutschen, welche in der Schlacht unglücklich waren, dafür gestraft wurden. Die fragliche Erzählung bei Ammian bezieht sich übrigens sichtbar auf die Heidenzeit, weil die Verantwortlichkeit des Königs für die Fruchtbarkeit dessen Macht über

---

[6]) Joachimi Vadiani farrago antiquitatum alamannicarum. Goldast alem. rer. scriptor. Tom. III. p. 57. Majores nostri, nisi fallor, antedictum genus ingenuorum voce semilatina semique germanica Semperfrei appellarunt, *a quibus alii sunt liberi illi, quorum majores nullam servitutem servierunt, quos vulgo Nobiles dicunt.*

[7]) Ammiani Marcellini lib. 28. Nam sacerdos apud Burgundios omnium maximus vocatur Sinistus, *et est perpetuus, obnoxius discriminibus nullis, ut reges.*

die Elemente voraussetzt, sohin ganz noch den deutschen Götterglauben anzeigt. Ausschließend der Urzeit gehörte natürlich dieser Glaube mit dem daraus entsprungenen Cultus und Priesterstand an, da beide durch die Einführung des Christenthums eben verdrängt wurden.

Sogar das deutsche Münzwesen rührt schon aus der Urzeit her, und ist eine eigene nationale Erfindung, wohlbemerkt nicht das fränkische, welches schon mit dem römischen vermischt war, sondern das norddeutsche, wie es im Münzfuß der Sachsen und Friesen nach unserer Untersuchung im vierten Hauptstück sich darstellt. Die alten Germanen rechneten nämlich nicht nach dem Decimal- oder Zehner, sondern nach dem Duodecimal- oder Zwölfer-Fuß. Diese Eigenthümlichkeit kam aber von ihrem religiösen Glauben, nach welchem auch alle bürgerlichen Einrichtungen bemessen wurden. Da nun zwölf bei ihnen eine heilige Zahl war, so wurde den Rechnungen, und deßhalb auch dem Münzfuß, sowie dem Maaß und Gewicht die Zahl 12 zum Grunde gelegt. Anhänglichkeit an das Alte gehörte ebenfalls mit zu den Charakterzügen der Deutschen und darum erhielt sich die Rechnung nach 12 auch noch nach der Einführung des Christenthums. Die Eigenthümlichkeit des deutschen Rechnungs- und Münzwesens zeigte sich zuerst bei der Ankunft der alten Germanen in Italien. Sie rechneten dort ihrer Stamm-Gewohnheit gemäß noch nach 12; da sie aber in Italien den Decimal- oder Zehner-Fuß fanden, so gebrauchten sie allmälig zwar auch diesen, legten ihre angestammte Rechnungsart jedoch nicht ganz ab, sondern nannten nur ihr 12 das große Zehn und das wirkliche 10 der Italiener das kleine Zehn. Das große hieß Tolfräd, und hiernach gab es auch ein kleines und großes Hundert, wovon das erstere Litle Hundrud und das andere Storhundrud hieß[8]). Dieses Storhundrud war 12 × 12, oder 144. Man sieht, wie genau dieß mit dem von uns entwickelten wahren Wesen der alten deutschen Münz-Verfassung zusammenhing, und wie sehr dadurch unsere gesammte Darstellung derselben im vierten Hauptstück bestätiget wird. Wenn aber selbst diese Einrichtung auf die entfernteste Urzeit zurückreicht, so ergiebt sich auch, daß das Zahlen-Verhältniß der Bevorrechteten und Rechtlosen, wie wir es in dem fünften Hauptstück nachgewiesen haben, schon jenem Zeitraum anheimfällt. Je weiter man nämlich in der Geschichte unsres Volkes zurückgeht, desto größer wird der Werth des Geldes; bei der Aufschreibung der alten Gesetze wurden aber nur altes Recht und nur die von jeher üblichen und durch mündliche Ueberlieferung fortgepflanzten Gewohnheiten aufgezeichnet; die meisten Bestimmungen der Gesetze, woraus wir im fünften Hauptstück auf den Vermögensstand der Freien geschlossen haben, gehen daher von der Niederschreibung an noch um mehrere Jahrhunderte zurück, und daraus folgt denn, daß das Zahlen-Verhältniß der Bevorrechteten zu den Rechtlosen schon mehrere Jahrhunderte vor der schriftlichen Verabfassung der ältesten Gesetze in der von uns nachgewiesenen Art beschaffen war. Dieß ergiebt sich aber auch noch aus andern Gründen mit völliger Gewißheit. Die harte Knechtschaft des Alterthums, der schroffe Stände-Unterschied und die geringe Zahl der Bevorrechteten zu der großen Masse von Zurückgesetzten und Rechtlosen fanden ihre Ursachen 1) in dem großen Umfang des Grundeigenthums; 2) in der Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit desselben, sowie der Beschränkung der Erbfolge auf die männliche Erstgeburt;

---

[8]) Man vergleiche über alles dieß den Aufsatz von Bondi und Fossati in Memorie dell' Academia della Scienza de Torino Vol. 39. 1836. p. 157 – 446. Herr Professor Oken hatte die Güte, mich hierauf aufmerksam zu machen. Ich muß indessen einen Irrthum andeuten, der in jenem Aufsatz vorkommt. Es heißt nämlich dort, daß nach dem angelsächsischen Gesetz das Wehrgeld eines Edlings 12 Storhundrud, und, weil 12 × 120 = 1440, dem Wehrgeld der sächsischen Adalinge gleich gewesen sei. Storhundrud soll aber sein 12 × 12 = 144, sohin 12 × 144 = 1728, und die Rechnung stimmt demnach nicht.

3) in der Arbeitsscheu der Vornehmen; 4) in dem gänzlichen Mangel eines selbstständigen Gewerbes, und 5) in dem Geiste des asiatischen Kastenwesens überhaupt, und der daraus entspringenden Verachtung der von der Natur begünstigten Geschlechter gegen die zurückgesetzten. Alle diese Ursachen waren jedoch in der Urzeit, d. h. vor dem 4. Jahrhundert, bei den Deutschen schon vorhanden: ja je weiter man in der Geschichte zurückgeht, desto ausgebildeter nnd greller zeigen sich dieselben. Der große Umfang des Grundeigenthums der Edlinge ergiebt sich schon aus der Edda, indem dort den Ländereien eines Sohnes des Jarl, welche er mit dem Schwert eroberte, eine ausserordentliche Ausdehnung zugeschrieben wird. Nach dem Raubsystem der alten Zeit, und bei der Vertreibung oder Unterjochung der Ureingebornen durch fremde Eindringlinge konnte dieß auch gar nicht anders sein; denn letztere nahmen immer ganze Länder in Besitz, und da sie im Verhältniß zu den Unterworfenen keineswegs sehr zahlreich waren, so wurde das Besitzthum der einzelnen Sieger ungemein groß. Was nun die Unveräußerlichkeit und die Untheilbarkeit des Grundeigenthums, sowie die Erbfolge der Erstgeburt anbelangt, so war auch dieß eine asiatische Einrichtung[9]) und darum schon in der Urzeit bei den Deutschen eingeführt. Auch aus den ältesten Rechtsbüchern ergiebt sich dieß, da die Gesetze über die Erbfolge unzertrennlich mit der lex chrenechruda, die darauf gebaut war, zusammenhängen, letztere aber erwiesenermaßen der Heidenzeit angehört. Da nun nach diesen folglich ebenfalls aus der Heidenzeit herrührenden Erbrechts-Bestimmungen die Frauen bis zum Aussterben des Mannsstammes von der Erbfolge in das Familiengut ausgeschlossen wurden, so ist erwiesen, daß die Unveräußerlichkeit und Untheilbarkeit, sowie die Majorats-Eigenschaft des Grundeigenthums schon in der Heiden- oder Urzeit bei den Germanen Sitte und Gesetz war. Der Müßiggang des Herrenstandes jedoch, seine tief eingewurzelte Abneigung gegen jede nützliche Arbeit, und sein unüberwindlicher Hang zu Raub, Krieg und Jagd berichtet nächst Tacitus und Plinius sogar schon Herodot, und diese Neigungen waren deßhalb schon im 5. Jahrhundert vor Christus der wesentlichste Charakterzug der Germanen. Mit ihnen war indessen bürgerliche Freiheit rein unverträglich, und sie mußten die nothwendige und unabwendbare Folge haben, daß die Massen nur für die schwelgenden Müßiggänger zu arbeiten hatten, sowie unterdrückt und elend waren. Soviel hiernächst den Mangel eines selbstständigen Gewerbes anbetrifft, so floß er von selbst aus den vorausgegangenen Einrichtungen und Sittenzügen. Durch den unaufhörlichen Krieg und nebenbei durch den weit verzweigten Menschenhandel verschafften sich die deutschen Herren immer eine hinreichende Anzahl von Sclaven, welche die landwirthschaftlichen und Gewerbs-Arbeiten verrichten mußten, und es gab keinen selbstständigen Verdienst. Dieses Verhältniß war im höchsten Alterthum, also sowohl vor unserer Zeitrechnung, als in den ersten Jahrhunderten nach ihr vorhanden, da die Deutschen durch die Solddienste bei den Griechen und Römern und durch die ewigen Kämpfe unter sich selbst meistens Gelegenheit zur gewaltsamen und schnellern Bereicherung fanden, und darum die Ausbildung einer geordneten, friedlichen Erwerbungsart oder Industrie verschmähten und verachteten. Bei solchen Grundsätzen war sowohl vor, als auch noch viele Jahrhunderte nach unserer Zeitrechnung an das Aufkommen eines unabhängigen Gewerbsstandes nicht zu denken, und so lange dieser fehlte, war auch keine bürgerliche Freiheit möglich,

---

[9]) Strabo erzählt z. B. in seinem eilften Buch, daß bei den Iberiern, einem asiatischen Volksstamm, das Grundeigenthum unveräusserliches Familiengut war, und daß der Erstgeborne das Haupt und der Leiter der gesammten Sippschaft gewesen ist. *Κοιναὶ δ' εἰσὶν αὐτων κτήσεις κατὰ συγγένειαν. ἄρχει δὲ καὶ ταμιεύει ἑκάστην ὁ πρεσβύτατος.*

vielmehr die Kluft des Stände-Unterschieds und die Knechtschaft der Massen im Verhältniß zu einer geringen Zahl Vornehmer und Mächtiger absolute Nothwendigkeit. Nur durch die Städte konnte der Stände-Unterschied endlich gemildert, das Zahlenverhältniß der Rechtlosen zu den Bevorrechteten im Interesse der Menschlichkeit und Bildung verändert, und bürgerliche Freiheit vorbereitet werden. Gerade in der Urzeit waren aber im eigentlichen Germanien die Städte am seltensten, der Druck des Grundeigenthums sohin am größten, die Kluft zwischen Herren und Knechten am schroffsten. Anbelangend endlich den Geist des asiatischen Kastenwesens überhaupt, so ist geschichtlich unumstößlich erwiesen, daß er bei den alten Germanen wirklich vorhanden war, und daß darauf der Stände-Unterschied und die ältesten Staatseinrichtungen derselben beruhten. Mit solchem Kastenwesen ist nämlich die Meinung verbunden, daß ein Theil der Menschheit von der Gottheit selbst ausgezeichnet und zur Glückseligkeit, sohin auch zum Herrschen bestimmt, ein anderer hingegen von der Gottheit verworfen, folglich zum Elend und zur Abhängigkeit verurtheilt, und deßhalb schon in der äußern Leibesgestalt gebrandmarkt wäre. Daß ein solcher Glaube bei den Urdeutschen wirklich bestand, erweist das Rigs-Mál der alten Edda mit unwiderstehlicher Gewalt. Man würde vergebens einwenden, daß jener Gesang nur Dichtung sei; seine gänzliche und geradezu Verwunderung erregende Uebereinstimmung mit den alten germanischen Rechtsbüchern zerstört eine solche Einrede vollständig. Unsre Voraltern hatten also wirklich den religiösen Glauben, daß der Stände-Unterschied, wie er aus der Verschiedenheit der menschlichen Organisation, oder der Abstammung und Nationalität entsprang, ausdrücklich Wille und Gebot der Gottheit wäre. Wenn sie daher nur dem Müssiggang und dem Trunk nachhängen, nur an Jagd, Waffen-Uebungen, Reiterkünsten und Kampf sich ergötzen wollten, wenn sie die Ueberwundenen und Unterjochten zu harter Arbeit zwangen, dieselben verachteten, mißhandelten und bedrückten, so meinten sie nicht entfernt, daß sie etwas Unsittliches und Unrechtes begingen. Sie waren vielmehr fest überzeugt, nur den Willen der Gottheit zu vollstrecken und in ihrem guten Recht zu handeln. Daß sie demnach ihre Sclaven nicht aus überlegter Bosheit und Grausamkeit marterten, sondern nur im Jähzorn eines Barbaren so unmenschlich behandelten, wie das Augen- und Zungen-Ausreissen anzeigt, lag mehr in ihrer angebornen Gemüthsart, als in der Einsicht oder in dem Gefühl von der Nichtswürdigkeit der Mißhandlung, Verstümmlung oder Ermordung eines Nebenmenschen. Wie entschieden im Gegentheil sowohl dieses Gefühl als jene Einsicht in Beziehung auf das Verhältniß des Herrn zu dem Sclaven bei den Urgermanen ausgeschlossen war, und wie fest letztere glaubten, auch bei der schauderhaftesten Ermordung ihrer Leibeignen nichts Unrechtes zu thun, erweist eine Stelle bei Agathias äußerst deutlich und bestimmt. Ein Deutscher, der sich als Söldner in einem römischen Heere befand, hatte nämlich einen seiner Sclaven auf gräßliche Weise ermordet, und wurde von dem Feldherrn der Römer deßwegen zur Verantwortung gezogen. Da verwunderte sich der Deutsche (ein Edling der Heruler) höchlich, wie man ihn über eine That, die so sehr in seinem Rechte liege, zu Rede stellen könne. Er behauptete daher standhaft, zu der Handlung, welche er verübte, befugt zu sein, und er zeigte nicht allein keine Reue darüber, sondern erklärte geradezu, daß er seine übrigen Sclaven, wenn sie ihre Schuldigkeit nicht thun würden, auf dieselbe Art ermorden werde. Auch dann, als man die Abscheulichkeit seiner That ihm erklärt hatte, blieb er noch, stolz und hochfahrend, auf seiner Meinung beharrend. Der römische Feldherr ließ den Todschläger hinrichten[10]), und die übrigen Heruler oder Deutschen im römischen Heer wurden darüber so aufgebracht, daß

[10]) Die Stelle bei Agathias ist so ungemein wichtig, und zugleich so wenig bekannt, daß wir uns veranlaßt sehen,

sie das Lager der Römer verlassen wollten[11]). Daraus ergiebt sich nun, nicht nur, daß die Ermordung der eigenen Sclaven bei den Germanen überhaupt für nichts Unrechtes gehalten ward, weil die übrigen Heruler über die Bestrafung des Todschlägers empört waren, sondern auch, wie wunderbar geschichtlich-treu die Behauptung sei, daß die Germanen die harte Knechtschaft erst den Römern abgelernt hätten, da letztere die grausame Behandlung eines Sclaven von Seite seines deutschen Herrn gerade bestraften! Aus dem hier berichteten Zug kann man sich nun die wahre Beschaffenheit der Denkungsart der Urgermanen und der daraus entsprungenen Staats-Einrichtungen sehr deutlich vorstellen. Also wirklich in dem asiatischen Kastenwesen lag der Hauptgrund des schroffen Stände-Unterschieds der Urzeit, und die grenzenlose Verachtung, welche in dem Rigs-Mál auf die untern Stände ausgeschüttet wird, beweist dieß in Verbindung mit der oben angeführten Thatsache bei Agathias unwiderleglich. Je näher daher die Deutschen ihrer asiatischen Heimath standen, und je weniger ihre Geschichte von jener der asiatischen Vorzeit sich entfernte, desto greller und schrecklicher war der Stände-Unterschied, desto größer das Mißverhältniß der Rechtlosen zu den Bevorrechteten, d. h. desto kleiner die Zahl der letztern und desto größer die Masse der erstern. Wer deßhalb darin einen Trost suchen will, daß wenigstens in der allerältesten Zeit, z. B. vor der christlichen Zeitrechnung, die germanischen Staatszustände noch unverderbt gewesen wären und jene fabelhafte Freiheit wirklich vorhanden gewesen sei, welche sehr übel unterrichtete Geschichtschreiber so lange uns vorerzählten, der irrt gewaltig; denn je näher der Strom der Urquelle des Uebels, der asiatischen Heimath, war, desto trüber und vergifteter mußte er sein. Darum ist denn der Einwand, als finde die von uns festgestellte Beschaffenheit der ältesten Staatsverfassung auf die Urzeit keine Anwendung, völlig gehaltlos; schon in den beiden ersten Jahrhunderten nach Christus bestand sie, und eben so in den nächsten Jahrhunderten vor unsrer Zeitrechnung: ja wenn die Geschichte auch auf die nur der Säge angehörende asiatische Vorzeit der Deutschen zurückreichen könnte, so würde der Stände-Unterschied nur um so schroffer, die Zahl der Bevorrechteten im Verhältniß zu den Massen der Rechtlosen nur um so kleiner, und der Despotismus nur um so eiserner, d. h. asiatischer sich ausweisen. Man hat die Abstammung der Germanen aus Asien immer gefühlt und geglaubt, aber an die einfache logische Folge derselben, an die asiatische Denkungsart und Despotie hat man nicht gedacht. Die christliche Religion, wie Luther sie auffaßte, auslegte und lehrte, hat im 16. Jahrhundert den Sclaven- und Knechtssinn unter den Deutschen mit trauriger Gewalt verbreitet und unsägliches Elend gestiftet. Diese Lehren Luthers standen aber mit seinem persönlichen Charakter in dem

---

sie vollständig hier mitzutheilen. Sie findet sich bei dem genannten Geschichtschreiber (Historiarum) lib. 2, cap. 7, und lautet also: *Τὸ στράτευμα ἐκεκίνητο, καὶ ἤδη ὁ στρατηγὸς τῷ ἵππῳ ἐπεβεβήκει, ἀγγέλλεταί οἱ, ὡς Ἔρουλός τις ἀνὴρ, οὐ τῶν πολλῶν παρ' αὐτοῖς καὶ διαλανθανόντων, ἀλλ' εὐπατρίδης ἐν τοῖς μάλιστα καὶ ἀρίδηλος, ἕνα τῶν οἰκείων θεραπόντων ἀπεκτονὼς εἴη οἰκτρότατα ἐφ' ὁτῳοῦν καὶ σφαλέντα. αὐτίκα δὴ οὖν ἐπισχὼν τῷ ῥυτῆρι τὸν ἵππον, παράγει ἐς μέσον τὸν ἀνδροφόνον, ὡς οὐχ ὅσιον ὂν ἐπὶ τὸν πόλεμον ἰέναι πρὶν απολυμήνασθαι καὶ ἀφαγνίσαι τὸ μίασμα. ἐπεὶ δὲ αὐτῷ πυνθανομένῳ τὸ πραχθὲν ἀνωμολόγει ὁ βάρβαρος καὶ οὐκ ἀνήνετο, τοὐναντίον μὲν οὖν καὶ ἐφετὸν εἶναι ἔφασκε τοῖς κεκτημένοις τοὺς σφετέρους δούλους ᾗ βούλονται μετιέναι, ὅτι τε καὶ οἱ ἕτεροι, εἰ μὴ σωφρονοῖεν, ἀλλὰ γὰρ καὶ οἵδε παραπλήσια πείσονται· ἐπειδὴ οὖν ὥσπερ οὐ μεταμέλον αὐτῷ τῆς παροινίας, θρασύς γε ἦν ἔτι καὶ ὑψαγόρας καὶ λίαν φρονοῦντι ἐῴκει, παρακελεύεται ὁ Ναρσῆς τοῖς δορυφόροις ἀποκτεῖναι τὸν ἄνδρα.*

[11]) **Ibidem:** *Ὁ δὲ τῶν Ἐρούλων ὅμιλος, οἷα δὴ βάρβαροι, ἠνιῶντο καὶ ἐχαλέπαινον, καὶ ἀπόμαχοι ἔσεσθαι διενοοῦντο.*

schreiendsten Widerspruch, da er die Selbstständigkeit selbst war, und mit ausserordentlicher Kühnheit des Geistes unbeugsamen Willen, hohes Selbstgefühl und wahren Männerstolz auch den Höchsten gegenüber verband. Aber aus den altjüdischen Glaubenssätzen gingen jene Meinungen unvermerkt auf ihn über, und zwar so nachdrücklich, daß er den eigentlichen Sinn der Stellung und der Grundsätze von Christus selbst verkannte, und die Lehre desselben zu einer Sclaven-Religion machte[12]). Das war denn wiederum das Erbstück aus Asien; doch äußerst ungerecht wäre es, nur den Wirkungen der Bibel die Pflege der Sklavengesinnungen zuzuschreiben; in den ältesten Sitten, Gesetzen und Glaubenssätzen, welche die Germanen schon aus Asien mitbrachten, waren sie schon eingeimpft, bloß mit dem Unterschied, daß die Deutschen selbst weder Schalke sein wollten, noch Schalken-Gesinnungen hatten, sondern sich für die Ebenbürtigen der Götter hielten, also auf Herrschergewalt über andere Menschen ein förmliches göttliches Recht in Anspruch nahmen, und eben so von den Unterdrückten die Pflicht des Gehorsams aus religiösen Geboten forderten. Ein solcher Glaube hat vor der jüdischen Angst und Furcht vor Jehova allerdings einen großen Vorzug; indessen den Greuel und die Nichtswürdigkeit der Despotie und der Knechtschaft schuf und pflegte er dessen ungeachtet.

Wir haben im fünften Hauptstück die Bevölkerung des gesammten deutschen Gebiets der Urzeit beispielsweise auf 10 Millionen angenommen. Da sich indessen nunmehr erwiesen hat, daß vor Julius Cäsar nicht nur das ganze gegenwärtige Deutschland, sondern auch alle Länder zu beiden Seiten der Donau vom schwarzen Meer bis an die Quellen des Stromes, sodann sogar ein Theil von Rumelien und Polen und des nördlichen Frankreichs, nicht minder die deutsche Schweiz, Elsaß, Belgien, Holland, Schweden, Dänemark und Norwegen im Besitze der Germanen waren, so können wir auch geschichtlich von jener Zahl nichts nachlassen, sondern müssen sie für das Mindeste oder das Minimum der Bevölkerung erklären. Noch weniger können wir an dem nachgewiesenen Zahlen-Verhältniß der Bevorrechteten und Rechtlosen etwas ändern; auf eine deutsche Herrenfamilie kamen wenigstens 24 hörige oder leibeigne Sippschaften, wahrscheinlich aber noch viel mehr, und daß sowohl in den ersten Jahrhunderten nach, als auch schon vor der christlichen Zeitrechnung diesem allem wirklich so war, wird durch die im gegenwärtigen Hauptstück angeführten Gründe nur um so gewisser und augenfälliger. Vier Mitglieder haben wir im Durchschnitt auf eine Familie gerechnet, und bei einer Bevölkerung von 10 Millionen oder 2,500,000 Sippschaften 100,000 adelige und 2,400,000 hörige und leibeigne Familien angenommen.

---

[12]) Der Verfolg unsres Werkes wird beweisen, welche große Achtung wir gegen Luther hegen, und welche unschätzbare Wohlthat wir in der Reformation erblicken. Allein die geschichtliche Treue verpflichtet auch zu dem Geständniß, inwieweit einzelne Meinungen des großen Reformators wirklich schädliche Folgen hervorbrachten, und dahin gehört seine ausdrückliche Lehre, daß der Christ nur zum Elend geboren sei, und sich geduldig drücken und mißhandeln lassen müsse, ohne allen Zweifel. Aus der Geschichte der Reformation wird sich ergeben, wie verderblich diese Lehre für die staatliche Entwicklung der Deutschen wurde. Der Reformation selbst wollen wir sohin nicht zu nahe treten, ihr gebührt für alle Zeiten Ehre und Ruhm, doch ein Unglück war es, daß die altjüdischen Glaubenssätze den sonst so klaren Geistesblick Luthers verdüsterten. Eine Stelle in den christlichen Evangelien trug zu der Irreleitung des Reformators zwar auch bei; indessen der Religionsstifter selbst trägt wohl keine Schuld daran, da bei tieferer Auffassung seiner Stellung die Auslegung, welche Luther jener Stelle gab, nicht in seiner Absicht gelegen sein kann. Wir überschätzen zwar auch die geschichtlichen Wirkungen des Christenthums nicht, sondern werden ohne Rückhalt nachweisen, wo sie nachtheilig waren; allein anfangs waren sie gewiß heilsam und auch die lutherische Auffassung der fraglichen Bibelstelle kann man bei unbefangener, gerechter und tieferer Würdigung der Verhältnisse in der That nicht auf Rechnung der christlichen Lehre selbst schreiben.

Da wendet man uns denn ein, daß bei einer so geringen Anzahl der deutschen Herren die Eroberung des römischen Reiches durch dieselben eine reine Unmöglichkeit gewesen wäre. Indessen eine solche Einrede verräth die offenbarste Unbekanntschaft mit der Geschichte und mit dem wahren Geist der ältesten Zustände. Wieviel zählte Rom z. B. nach der Besiegung des macedonischen Königs Perseus, sohin 168 Jahre vor Christus, Bürger? Dreimalhundert, zwölftausend, achthundert und fünf, oder ungefähr 78,000 Familien[13]). Und mit einer solchen Bevölkerung waren die Römer schon damals überwiegend mächtig und strebten zur Weltherrschaft an. Was waren denn die Hörigen und Schalke der alten Germanen? Wir haben es schon gesagt, die nachmaligen Unterthanen! Ziehen nun die Könige und Fürsten allein in den Krieg? Hat im vergangenen Jahrhundert Friedrich II. einzeln mit Europa geschlagen oder mit Hülfe seiner Unterthanen und Söldlinge? Weil also Friedrich II. für seine physische Person allein ganz Europa nicht gewachsen war, deßhalb ist der ganze siebenjährige Krieg nicht wirklich vorgefallen, sondern die Geschichte desselben erdichtet? Zogen die Ritter des Mittelalters einzeln in den Kampf, oder nahmen sie ihre Reisigen und Waffenknechte mit sich? Um nicht einen härtern Ausdruck zu gebrauchen, ohne alle Bedeutung ist darum der Einwand, daß die deutschen Frowen bei einer Anzahl, wie wir sie nachgewiesen haben, das römische Reich nicht hätten stürzen können. In der Urzeit zog jeder deutsche Herr bis ins hohe Alter selbst in die Schlacht, und ein jeder führte eine Anzahl leibeigner Waffenknechte mit sich[14]). Von den 100,000 Adels-Familien, welche wir annäherungsweise angenommen haben, stellte, mit geringen Ausnahmen, jede wenigstens einen Ritter, und da einem jeden bald 5, bald 10, bald noch mehr Leibeigne folgten, so entstand schon bei einer geringen Einigkeit der Germanen ein ausserordentlich zahlreiches Heer, mit welchem man nicht nur das römische Reich, sondern die Welt erobern konnte. Darum suchten auch die Römer ihr vorzüglichstes Vertheidigungsmittel wider die Deutschen darin, innere Zwietracht unter ihnen auszusäen, und zu unterhalten. Das Uebergewicht der germanischen Freien über die Sklaven war übrigens physisch und moralisch zugleich. Eine Kraft und Stärke von 8 Männern legt das Rigs-Mál einem Sohne des Jarl bei; die Frowen waren ferner vortrefflich ausgerüstet, vom Kopf bis zum Fuße in Eisen gehüllt, und die Leibeigenen fochten halbentkleidet. Jene stählten von Jugend auf jede Muskel und Sehne durch Waffen- und Reiter-Uebungen, während die Volksmassen an harter Arbeit hängen mußten und dadurch unbehülflich wurden. Bei den Frowen war ferner allein das freilich geringe Wissen jener Zeit, sie umstrickten mit Aberglauben den Geist des gemeinen Volks, und so vereinigte sich alles, um den Bevorrechteten ein eisernes und unerschütterliches Uebergewicht über die Rechtlosen zu verschaffen. Schon die überwiegende Körperkraft der Germanen, ihre stete Waffen-Uebung und ihre vortreffliche Ausrüstung macht es sohin erklärlich, daß einer allein eine ganze Schaar ungeübter, sowie elend gekleideter und elend bewaffneter Menschen niederwerfen, oder zu Sclaven machen und vor sich hertreiben konnte. Und so werden wir auch wirklich in der Geschichte selbst sehr häufig erfahren, wie nach jedem glücklichen Kriegs- oder Raubzug die Deutschen ganze Heerden von Gefangenen als Sclaven mit sich fortschleppten.

Alle in den vorhergegangenen Hauptstücken geschilderten Staats-Einrichtungen und Sittenzüge

13) Livius, liber 45.

14) Zu den Belegen, welche wir für diese Thatsache aus den alten Rechtsbüchern beibrachten, kommt nun noch die Stelle bei Agathias in der Anmerkung 10, S. 234, aus welcher ebenfalls hervorgeht, daß die Germanen ihre Sclaven mit sich ins Feld nahmen.

fanden sich demnach nicht nur in den ersten Jahrhunderten nach, sondern auch in der ganzen geschichtlichen Zeit der Deutschen vor Christus. Wir haben gesagt, daß die Einflüsse der römischen Bildung und des Christenthums erst dann Aenderungen in der Denkungsart und der Gesetzgebung der Germanen zu veranlassen begannen, als letztere in das römische Reich selbst einbrachen, und dort feste Wohnsitze suchten, und wie richtig dieß ist, sieht man ganz klar aus dem ostgothischen Edikt Dietrichs und aus dem westgothischen Rechtsbuch, welche schon großentheils einen römischen Charakter haben. Daß aber auch die Franken erst nach ihrer Festsetzung in Gallien und der Vermischung mit den Römern manches von diesen annahmen, daß hingegen alle nördlichen deutschen Stämme von dem römischen Einfluß auch später noch ganz frei blieben, und erst mit der erzwungenen Annahme des Christenthums ihre alte Verfassung in den von uns geschilderten Eigenthümlichkeiten einigermaßen veränderten, erhellt aus den alten Gesetzbüchern aller dieser Stämme. In dem salischen Gesetz kommen noch vielfache Gebräuche der Heidenzeit vor, das gesammte Rechtssystem ist urdeutsch und sehr alt, und es sind nur geringe Spuren vom Römer- und Christenthum darin zu finden. Auch in dem sächsischen und dem friesischen Gesetzbuch ist nur das Recht der Urzeit aufgezeichnet, und aus der spätern Zeit nichts beigefügt, als diejenigen Bestimmungen, welche die Beschützung und Aufrechterhaltung des fränkischen Königthums und der christlichen Religion betreffen, wie z. B. in letzterer Beziehung das Verbot der Sonntags-Arbeiten im friesischen Gesetz. Auch die Rechtsbücher der Alemannen und Baiern enthalten nur älteres Recht, und es kommt von christlichen Satzungen nichts vor, als das Verbot der Arbeiten am Sonntag und des Sclaven-Verkaufs ausserhalb des Landes, sowie der Schutz der kirchlichen Würdeträger [15]). Der Einfluß des Christenthums auf die angestammten deutschen Gesinnungen, Gebräuche und Staats-Einrichtungen ging überhaupt langsamer von statten, als man sich gewöhnlich vorstellt, und selbst die Waffengewalt würde die Verbreiter jener Lehre nicht zum Ziele gebracht haben, wenn sie nicht zuletzt zur Staatsklugheit ihre Zuflucht genommen hätten. Wir haben schon des Briefes des heiligen Magnus gedacht, worin er empfiehlt, man möge die heidnischen Gewohnheiten der Deutschen selbst dazu benützen, um sie allmälig zum Christenthum zu bringen. Und dieß wurde am Ende allgemeine Politik der kirchlichen Würdeträger, und nur mit ihrer Hülfe erreichten sie endlich ihren Zweck. Sie ließen nämlich den halsstarrigen Germanen ihre heidnischen Gebräuche und Gewohnheiten, und schoben denselben nur eine christliche Bedeutung und Beziehung unter. Im Hornung z. B. war bei den Deutschen ein großes jährliches National- und Religionsfest, wo sie der Lustbarkeit sich ergaben [16]), und aus diesem ächt germanischen Feste machten die christlichen Geistlichen den gegenwärtigen Karneval, indem sie das deutsche Hornungsfest mit dem christlichen Fasten in Verbindung brachten. So sind fast alle äußern Gebräuche und Ueblichkeiten des Christenthums ursprünglich deutsch, oder Ueberlieferungen aus der Urzeit. Man erkennt daraus, wie schwer die Vermischung des Christlichen mit dem Urdeutschen war, wie spät dieselbe darum zu Stande gebracht wurde und wie sehr alle in den vorhergegangenen Hauptstücken geschilderten Staats- und Rechtsverhältnisse gerade der Urzeit angehören.

[15]) Man sieht nun auch, daß die Stelle des ripuarischen Rechts in unsrer Anmerkung 1, S. 73, wo gesagt wird, man solle wie im Alterthum 12 kleinere Münzen auf den Schilling rechnen, auf die graue Heidenzeit sich bezieht, da die Deutschen die Rechnung nach 12 schon in der Urzeit angenommen hatten. Der Inhalt der Rechtsbücher ist daher offenbar uralt, und geht weit hinter die christliche Zeitrechnung zurück, wie namentlich auch ihre Uebereinstimmung mit der Edda beweist.

[16]) In dem indiculus superstitionum geschieht des Hornungs-Festes der Germanen Erwähnung, und zwar im dritten Satz, wo es heißt: de spurcalibus in Februario.

In Beziehung auf die Bildungsstufe der Germanen in diesem Zeitraum ergeben sich nun aus der erwiesenen Thatsache, daß die alten Geten die nachmaligen Gothen und die Thracier Deutsche waren, sehr eigenthümliche Folgen. Alles dasjenige, was wir im achten Hauptstück über den geringen Kulturgrad der Urzeit sagten, ist freilich richtig; allein es bezieht sich nur auf den einen Theil der Gesellschaft, nämlich die Masse der Unterdrückten und nicht auf den Herrenstand oder Adel. Die sehr überzeugenden Gründe solcher Thatsache sind folgende. Sowohl die Geten, als die Thracier überhaupt standen mit den Griechen, deren Nachbarn sie waren, im lebhaften Verkehr. Sie dienten ihnen um Sold, sie handelten mit ihnen, und vornehme Griechen, wie z. B. der feingebildete Alcibiades, hielten sich eine Zeitlang bei den Thraciern auf. Allerdings nennen alle griechischen Geschichtschreiber die Thraker fortwährend gleichwohl Barbaren, allerdings behaupteten letztere auch bei dem Verkehr mit den Griechen ihre eigenthümlichen nationalen Sitten und Staats-Einrichtungen; allein dessen ungeachtet ist es nicht denkbar, daß die griechische Bildung ohne allen Einfluß geblieben, und die Germanen Halbwilde mit Thierfellen gewesen seien, während in Griechenland Kunst und Wissenschaft zu so schöner Blüthe gelangten. Und daß dieß sogar schon vor der christlichen Zeitrechnung wirklich nicht der Fall war, wird nun geschichtlich gewiß. Da nämlich die deutsche Nationalität der Thracier erwiesen ist, so empfängt die Reihe unsrer großen Männer einen reichen Zuwachs. . . . . . Orpheus, der Bewunderte, gehört nun zu unsern Aeltervätern, und die Macht seiner Dichtkunst, welche ihm sogar die gebildeten und vorzugsweise poetischen Griechen zuschreiben, beweist schon, daß die Thracier keine Halbwilde in Thierfellen sein konnten [17]). Dazu kommen aber noch mehrere andere entscheidende Anzeichen . . . . . in Thracien gab es viele Städte, und wo diese sind, giebt es auch schon einige Cultur. Daß sich in Vergleichung der Rüstungen der Thracier bei Herodot mit jener der Germanen bei Diodor von Sicilien offenbar schon die Ritter, also die prächtig ausgestatteten edlen Geschlechter ergeben, welche zwar nur von Raub lebten, doch aber schon sehr vornehm waren, haben wir bereits angedeutet. Jornandes erzählt ferner, daß die Geten durch Unterrichtung von Seite ihrer großen Männer, wie Zeutas, Diceneus und Zalmoxis so gebildet wurden, daß sie beinahe den Griechen gleich kamen [18]). Unsrer frühern Bemerkung über das geringe Wissen der Urzeit wird dadurch nicht widersprochen; denn die Wissenschaft der Griechen war damals auch noch nicht weit her, und ganz gleich standen ihnen die Geten auch nach Jornandes nicht. So kümmerlich demnach die Kenntnisse der Urzeit im Verhältniß der Gegenwart immer noch waren, so zeigen alle hier angeführten Umstände die deutschen Herren gleichwohl schon vor der christlichen Zeitrechnung auf einer wesentlich andern Bildungsstufe, als man nach Tacitus bisher gewöhnlich annahm. Nun erklärt sich auch eine merkwürdige und auffallende Stelle im Rigs-Mál der alten Edda. Dort wird nämlich die Kleidung der Gemahlin des Jarl ganz so beschrieben,

---

[17]) Aeusserst merkwürdig ist auch, daß Orpheus einen Adon besungen hat (den Odin etwa?) — — *ἀμβροτον ἄγνον Αδωνα Ἀρχην τῆδε περας, τὸ γαρ ἔπλετο πασι μεγιστον.*

[18]) Jornandes de rebus geticis: In secundo, id est Daciae, Thraciaeque et Moesiae solo Zalmoxen, quem mirae philosophicae eruditionis fuisse testantur plerique scriptores annalium. Nam et Zeutam prius habuerunt (Getae) eruditum: post etiam Diceneum: tertium Zalmoxen, de quo superius diximus. *Nec defuerunt qui eos sapientiam erudirent. Unde et pene omnibus Barbaris Gothi sapientiores semper exstiterunt, Graecisque pene consimiles,* ut Dio refert, qui historias eorum annalesque graeco stilo composuit. Qui dixit primum Zarabos Tereos, deinde vocitatos Pilleatos hos qui inter eos generosi exstabant: ex quibus eis et reges et sacerdotes ordinabantur.

wie jene der spätern Edelfrauen, und was noch mehr Erstaunen erregt, ist der Umstand, daß die Schleppen des Kleids, nach deren Länge im Mittelalter und selbst noch im 18ten Jahrhundert der Rang des Adels bemessen wurde, schon in dem Rigs-Mál sich findet. Aus der Verbindung aller dieser Anzeigen unter einander, erhellt denn ganz klar, daß die Deutschen schon vor der christlichen Zeitrechnung wenigstens im Aeußern schon Glanz und vornehme Lebensweise hatten, und da die Berichte von Tacitus über die Kleidungen und Sitten der Germanen, sowie die Andeutungen der Gesetze und der Verordnungen über den Aberglauben, das Menschenfleisch essen u. s. w. nicht minder richtig sind, so sieht man, wie ungeheuer die Kluft zwischen dem Adel und dem Volk in der Urzeit gewesen sei, da jener schon in allen Aeußerlichkeiten die Merkmale vornehmer Bildung und Lebensweise zu erkennen gab, und die Leibeignen dagegen noch auf der Stufe halber Wildheit festgehalten wurden. Man hüte sich daher wohl, die Thierhäute, in welche manche Schriftsteller die Urgermanen kleiden, den Frowen beizulegen; die Schalke mögen so ausgestattet gewesen sein, allein der Herren- oder sogenannte Freien-Stand zeigt sich in wesentlich anderer Gestalt. Auch die Roheit der Sitten, wo sie wie z. B. bei dem Hexen-Wahn bis zum Thierischen hinabstieg, kann nun nicht allen Deutschen gleichmäßig zugeschrieben werden, und es bleibt geschichtlich daher nur die ungemein verletzende, niederschlagende und selbst empörende Thatsache übrig, daß die Herrschsucht und der Adelsstolz der sogenannten Freien die Leibeignen und Hörigen planmäßig an Geist und Körper verwahrlosen ließ, und dadurch das seltsame Verhältniß erzeugte, daß ein Theil der Staatsgesellschaft schon der Sitten-Verfeinerung und der geistigen Bildung sich näherte, während der andere und zwar der ungleich größere Theil zu beinahe thierischem Zustand hinabgestoßen wurde. Aus dem Umstand, daß es in Thracien schon viele Städte gab, möchte man hiernächst vielleicht schließen wollen, daß in der vorchristlichen Zeit ein unabhängiger Gewerbsstand möglich, also das Zahlen-Verhältniß der Rechtlosen zu den Bevorrechteten nicht so grell gewesen sei, als wir dargethan haben; doch welche Bewandtniß es mit den Städten in jener Zeit hatte, ersieht man schon aus einer Stelle bei Polybius. Als einer Stadt, heißt es dort, eine Belagerung durch die Römer bevorstand, hielten die Einwohner eine öffentliche Versammlung, um sich über die beste Vertheidigungsart zu berathen, und hier wurde denn beschlossen, die Sclaven frei zu lassen, um sie zur Gegenwehr zu ermuntern. Immer zeigt sich daher der Brandflecken des Alterthums, die Unterdrückung und die Mißhandlung der menschlichen Würde. Dieses tiefe Gebrechen saß auch zu fest in den damaligen Gesinnungen, und die Abhülfe, welche später aus dem Aufblühen der Städte in Deutschland hervorging, war im frühern Alterthum nicht möglich, weil noch gar kein Sinn für nützliche friedliche Beschäftigungen bei den Germanen vorhanden war, und die Raublust auch jene Frien ausschließend noch beherrschte, welche später den Gewerbs-Betrieb im Größern als ein besseres Mittel zur Vermehrung des Vermögens ansahen, und mittelbar, ja vielleicht wider ihren Willen, die Werkzeuge zur Erschütterung der Sclaverei wurden. In der Urzeit sieht man sich deßhalb überall vergebens nach bürgerlicher Freiheit um, und gerade auf sie finden die geschilderten harten Einrichtungen vorzugsweise Anwendung. Dafür spricht schlüßlich noch ein weiterer Beweisgrund. Das deutsche Wesen ist sehr eigenthümlich, und vornehmlich zähe, fest und ausdauernd. Daraus folgt aber, daß das Volk mit ungemeiner Stärke an dem Alten und Hergebrachten hält und nur schwer zu Neuerungen zu bewegen ist. Es ist dieß ein Uebel, wenn das Bedürfniß des Fortschrittes in dringender Weise vorhanden und die Nation im Großen gleichwohl nicht zum Verlangen nach den unabweislichen Reformen zu bewegen ist; allein solchem Uebel entspricht andrerseits der unschätzbare Vortheil, daß die Deutschen auch die edlern Zustände, wenn sie solche einmal

errungen haben, mit eiserner Beharrlichkeit festhalten und die verächtliche Wetterwendigkeit der Staatsgrundsätze und Staatsverfassung nicht zulassen werden. Dieser Vortheil überwiegt jedoch das ihm entsprechende Uebel bei weitem; inzwischen aus der Grundeigenschaft unsres National-Charakters, der Ausdauer und des Festhaltens an dem Alten, erklärt sich immer, warum die Staats-Einrichtungen, welche wir in dem ersten bis zum achten Hauptstück geschildert haben, schon in der Urzeit vorhanden waren. Man bringt die Massen bei uns niemals schnell zu Aenderungen, mag auch ihre Lage noch so ungünstig sein, und darum waren auch die ersten Volkszustände so fest gewurzelt, daß sie nur spät und nur durch unglaubliche Anstrengungen verändert werden konnten. Die beispiellose Kraft und Ausdauer, mit welcher die Sachsen ihre Urverfassung und Stamm-Religion wider die fränkischen Könige vertheidigten, zeigt dieß sehr klar, und aus allem diesem ergiebt sich denn ein neuer Beleg für die sichere geschichtliche Thatsache, daß alle von uns oben beschriebenen Staatszustände der Deutschen schon der Urzeit, also dem Zeitraum vom Jahr 512 vor bis ins 4te Jahrhundert nach Christus angehörten.

Ueberblicken wir diese Volks- und Staats-Verhältnisse nunmehr im Ganzen, so sind wir vom geschichtlichen Standpunkt, sohin von dem der Wahrheit und Gerechtigkeit aus, freilich gezwungen, ein unbedingt ungünstiges Urtheil über sie auszusprechen. Mißhandlung der menschlichen Würde ist das größte Uebel und von Seite derer, die solcher Missethat fähig sind, das größte Verbrechen. Aber nie wurden die Rechte geistiger Wesen mehr verhöhnt, als in der deutschen Urzeit, und wohl war es angemessen, wenn die angeführte Stelle des westgothischen Gesetzes so schön ausspricht, es sei verworfen, das edelgebildete menschliche Wesen mit solchen ausgesuchten Grausamkeiten zu behandeln. Mitleiden war den deutschen Herren fremd, wir wollen die Thränen, welche sie ihren unglücklichen Leibeignen, also den eigentlichen Volksmassen abpreßten, nicht zählen, das Gestöhn ihrer Leiden bringt aus der grauen Urzeit noch zu uns herüber und zerreißt das Herz ..... wir sind weit, weit fortgeschritten, aber fast wird der Trost, der hierin liegt, durch den Gedanken uns geraubt, daß unsre menschlichere Bildung und die noch schönere Zeit, welche dem Vaterlande noch bevorsteht, durch die Qualen der ältesten germanischen Volksmassen zu theuer erkauft wurde. Wie ein eisernes Netz lag die Despotie auf denselben, Himmel und Erde wurde in Bewegung gesetzt, Staatsrecht und Religion benützt, um es undurchdringlich und ewig zu machen; die ausschließende Herrschaft des Grundeigenthums, der Mangel eines selbstständigen Gewerbs und das hieraus entspringende Gebundensein der Unterdrückten an die Scholle, auf der sie ihr erbarmungswürdiges Leben empfangen hatten, machte die Tyrannei grenzenlos; denn sie erhielt nun einen allmächtigen Bundesgenossen an dem Hunger, welcher die unglücklichen Sclaven, die mit oder wider Willen ihrer Herren die goldne Freiheit erlangten, ihren Drängern wieder zutrieb. Wir können uns kaum mehr eine Vorstellung von den entsetzlichen Folgen machen, welche aus der ausschließenden Herrschaft des Grundeigenthums [19])

[19]) Um das Grundeigenthum dreht sich die gesammte alte Geschichte, und da die Bedeutung desselben so ausserordentlich groß war, so ist es nützlich, die Beweise über die Richtigkeit unsrer Darstellung im fünften Hauptstück selbst bis zum Ueberfluß zu verstärken. Wir wollen daher noch einige Stellen aus Eckharti Commentariis de rebus Franciae orientalis hier nachtragen, durch welche alles das, was wir über den Unterschied der mansi indominicati und dominicati sowie über die Größe der erstern oder der Herrengüter sagten, ungemein bestätigt wird. In einer Urkunde wird eines Herrengutes curtis indominicatae erwähnt, das nur an Ackerland 740 Jucharte und an Wiesen soviel umfaßte, daß 610 Fuder Heu geärndet wurden. Man sieht also, wie groß die Güter der Frowen oder Frien waren. Die bemerkte Stelle findet sich bei Eckhart Tom. II, pag. 904, und lautet also: Invenimus in eodem loco curtem et

entsprangen, in Verbindung mit den ältesten Religionssätzen und Rechts-Bestimmungen über den Stände-Unterschied, über die Macht-Vollkommenheit der Herren und über die willen- wie rechtlose Unterordnung des Volkes. Glücklich darum, daß fortschreitende Bildung und Gesittung das Grundgesetz der Weltordnung ist, glücklich, daß die Grundpfeiler der unwürdigen und das Menschengeschlecht entehrenden Knechtschaft gebrochen sind, und der Uebergang zur wahren bürgerlichen Freiheit, somit zur menschlichen Würde angebahnt oder vorbereitet ist. Was von den Zuständen der Urzeit jedoch vollends uns verletzt, ist die Thatsache, daß nicht einmal die nationale Größe behauptet ward, sondern die ursprünglich so zweckmäßig und verständig gezogenen Landesgrenzen durch die Uneinigkeit der Stämme sowie durch ihre verkehrte Wanderungslust wieder verrückt wurden, und die frühere Abrundung des germanischen Gebiets leichtsinniger Weise verloren ging. Andere Völker hatten auch tyrannische und despotische Zeiten, doch sie fanden wenigstens in nationaler Beziehung durch die Staatseinheit und die daraus entspringende Macht nach Aussen einigen Ersatz; bei uns hingegen gesellte sich zu der Unterdrückung im Innern auch noch die Zwietracht der Stämme und das Elend der Zerrissenheit der Nation. Man glaubt öfters, daß die Reichseinheit zuweilen die Freiheit beeinträchtige und in gewisser Beziehung mit letzterer nicht vereinbar sei; dann müßten jedoch aus der Zersplitterung der Nation freie Zustände sich entwickeln, aber in der Urzeit gab es bei den Germanen weder staatsbürgerliche Freiheit noch National-Einheit. Das Unglück war demnach vollständig ausgebildet und erstreckte sich nach allen Seiten. Der Schmerz, welchen jeder wahre Patriot über diese Verhältnisse empfinden muß, wird um so größer, als die Urdeutschen mit so ausserordentlichen Gaben ausgestattet waren, und in jeder Hinsicht Bedeutendes hätten leisten können. Schon in der Leibesgestalt waren sie vor allen übrigen Völkern ausgezeichnet; ihre schönen, schlanken und hohen Gestalten, das blonde lange Haar, die strahlenden blauen Augen, die stolze Haltung, das ausdrucksvolle Antlitz, alle diese Eigenthümlichkeiten kündigten die Edelsten der Menschen an. Denselben entsprach nun auch die Kraft und Stärke der Männer, die Schönheit und Zartheit der Frauen, und da vollends auch die geistige und sittliche Ausstattung damit übereinstimmte, da die Frauen in Züchtigkeit und Häuslichkeit, die Männer hingegen in Muth, Kühnheit, edlen Stolz, Freigefühl und Unabhängigkeits-Sinn mit einander wetteiferten, so wären die alten Germanen, wenn man über ihre Unterdrückung gegen die Hörigen und Leibeignen und über ihren gänzlichen Mangel an allgemeinen Nationalsinn hinwegsehen könnte, ein wahres Göttergeschlecht und unsrer vollsten Bewunderung würdig gewesen. Was die Frowen oder Frien selbst anbetrifft, so waren ihre Staatseinrichtungen häufig der Ausdruck ächter Staatsweisheit, und sie näherten sich mit Ausnahme des Mangels an Reichseinheit und des zu großen Uebergewichts der Edlinge öfters sehr großer Vollendung; denn dasjenige, was die gebildete und patriotische Meinung in Deutschland gegenwärtig für die nothwendigen Reformen erklärt und seit Jahrzehnden anstrebt, war großentheils schon in

---

casam indominicatam, cum ceteris aedificiis ad praefatam ecclesiam respicientem. Pertinent ad eandem curtem de terra arabili jurnales DCCXL; de pratis, unde colligi possunt de foeno carrades DCX. In einer andern Stelle wird von mehreren Herrenhöfen (mansis ingenuilibus) gesprochen und bemerkt, daß ein jeder 160 Jucharte enthielt. Es heißt dort (Eckart Tom. II, pag. 905, in adnotatione g.): Caesarius Heisterbacensis in Glossis ad registrum bonorum Prumiensium scribit: »mansi ingenuiles sunt, qui jacent in Ardenna, id est, in Osdino: in qua terra jacet Aloo et Hunlar et Vilantia. Quilibet istorum mansorum habet CLX jurnales terrae, quos appellamus vulgariter Köninhges huive.« Eine Größe des mansus ingenuilis von 160 Jucherten beweist aber, wie richtig unsre Bemerkung war, daß der mansus ingenuilis einen viel beträchtlichern Umfang hatte, als der mansus servilis, und wie gänzlich falsch die Auslegung „Mannsmad“ bei Pfister ist.

der Urzeit bei dem Herren- oder Adelsstande vorhanden. Derselbe besaß das öffentliche und mündliche Gerichts-Verfahren und das unschätzbare Recht, nur durch Seinesgleichen oder durch unabhängige Standesgenossen gerichtet zu werden; die Person des Rechtsfähigen war heilig und unverletzlich, und weder die Schmach körperlicher Züchtigung, noch die das sittliche Gefühl verletzende Todesstrafe möglich. Der Adel besaß Antheil an der Gesetzgebung, Staatsverwaltung und der richterlichen Gewalt. Ohne seine Zustimmung konnte kein Stammkrieg beschlossen, keine Unternehmung von Bedeutung ausgeführt werden. Die That geschah durch den Adel, doch nur nach vorhergegangenem Beirath in öffentlicher National-Versammlung. Bewaffnet erschien dort der Mann wie der wehrhafte Jüngling; denn auf dem Schwert ruht die Freiheit der Völker und die stolze Unabhängigkeit starker, edler Männer. Oeffentlich waren die Versammlungen, weil Wahrheit, Weisheit und Bürgertugend in dem Lichte gedeihen, und nur Unterdrückung, Stumpfsinn und Entsittlichung der Verschleierung durch Finsterniß und Heimlichkeit bedürfen. Staatsgüter bestritten die Bedürfnisse der Staatsverwaltung, und der Rechtsfähige zahlte keine Abgaben. Die persönliche Sicherheit desselben sowie die Heiligkeit und Unverletzlichkeit seiner Wohnung war durch die weisesten Gesetze gewährleistet, und die Stellung der Frowen, bis auf die bemerkte Ausnahme in ihrem Verhältnisse zu den Adalingen, im Ganzen sehr würdig und ehrenvoll. Von dem Krebsschaden stehender Heere wußte man nichts, und die wehrfähige Mannschaft, d. h. die Herren und Ritter standen in der Waffen-Uebung und auch in den Feldherrn-Gaben (Armin) den Kriegern und Anführern der Gegenwart wahrlich nicht nach. In unsern Zeiten verlangt die gesammte gebildete und patriotische Meinung Deutschlands einstimmig nach der Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege, des Geschwornengerichts, einer weise und gerecht geordneten National-Repräsentation und der Oeffentlichkeit ihrer Verhandlungen, nach Verminderung und zweckmäßigern Verwendung der Staatsabgaben, Aufhebung der körperlichen Züchtigung und der Todesstrafe, Sicherstellung der persönlichen Freiheit, und Einschränkung der stehenden Heere durch Waffen-Uebung der Bürger und Landwehr-Verfassung u. s. w., doch alles dasjenige, was hier aufgezählt ist, besaß der deutsche Frowenstand schon in der Urzeit. Was gebrach also den Nationalzuständen damals? Nichts als die Ausdehnung der beschriebenen herrlichen Einrichtungen auf die untern Stände, nichts als Gerechtigkeit gegen diese, verbunden mit allgemein deutschem Nationalsinn sowie der daraus entspringenden Reichseinheit, und unser Volk würde im Innern glücklich und gegen Aussen stark und mächtig gewesen sein. Es bedurfte nicht der Aufhebung und der gänzlichen Verwischung des Stände-Unterschieds, welche weder möglich, noch nützlich ist, sondern bloß verhältnißmäßig-freie Bewegung sowie Bürger- und Menschenrecht für jeden Stand, Sicherung des Eigenthums und der Person, gemäßigte Abgaben, billige Antheilnahme aller Stände an der Gesetzgebung, Staats-Verwaltung, richterlichen Gewalt und National-Repräsentation, und überhaupt weises Gleichgewicht der Rechte und Pflichten. Wie schmerzlich ist es, daß die Germanen der Urzeit der Gerechtigkeit gegen die untern Stände nicht fähig waren, und wie sehr hat dadurch die Würde und die Größe unsres Volkes gelitten? Immer und unfehlbar gereicht die Unterdrückung im Innern zur Schwächung der Nation, dieß beweist die Geschichte so sehr, und dieß will man doch nicht beherzigen. Unsäglich unglücklich war es aber insbesondre, daß die starken alten Germanen solche Wahrheit nicht einsahen. Wenn man nur den einzigen Charakterzug derselben erwägt, daß sie selbst gegen ihre Götter ihren edlen Stolz behaupteten, nicht die feigen Unterworfenen derselben, sondern ihre Abkömmlinge und Ebenbürtige sein wollten, wenn man berücksichtigt, was aus einem solchen Volke bei gerechter Behandlung der untern Stände und bei allgemein deutschem National-Sinn hätte werden können und werden müssen, so wird der

Schmerz über die unselige und alles vernichtende Kehrseite der deutschen Urzustände wahrhaft krampfhaft. Lehrreich bleiben aber diese Verhältnisse stets im höchsten Grad; denn entkleiden wir die Urzustände von ihren schreienden Mängeln, dehnen wir die vortrefflichen Institutionen der alten Frowen oder Frien, so weit es nach Maßgabe der veränderten Sitten, Zeiten und Verhältnisse thunlich und nützlich ist, auf das gesammte Volk aus, pflegen wir den Nationalsinn, schreiten wir zur Staatseinheit fort, suchen wir unsre angestammten Grenzen an der Donau und am schwarzen Meer, und soweit nicht National-Veränderungen vorgefallen sind, auch in Belgien, Holland und andern Gegenden wieder auf, und zwar nicht mit dem Schwert, sondern durch die friedlichen Einflüsse, welche das Uebergewicht in Wissenschaft und Geistesbildung, Handel und Gewerbs-Betrieb, Freiheit und Nationalwürde gewährt, so werden die Deutschen das edelste und mächtigste unter allen Völkern. — — Sollen die hier ausgesprochenen Erwartungen niemals in Erfüllung gehen? Wir wollen etwas Besseres hoffen, und als Mittel zur Verwirklichung solcher Hoffnungen unsre Geschichte sprechen lassen, die nach der gewonnenen umfassenden Einsicht in das innere Triebwerk nun auch äusserlich in Bewegung gesetzt, und völlig klar dargestellt werden kann. Wir gehen zur Staatsgeschichte oder der Darstellung der Staats-Begebenheiten über.

Zweites Buch.

Die Staatsgeschichte der Deutschen von den Uranfängen bis zum Einfall der Hunnen.

(512 vor bis 375 nach Christus.)

Erstes Hauptstück.

Die Schicksale und das Volksleben der thracischen Germanen von ihrem geschichtlichen Auftreten bis zum Zug der Cimbern und Teutonen.

(512 bis 114 vor unsrer Zeitrechnung.)

„Ehe Darius zu der Donau gelangte,“ berichtet Herodot, „unterwarf er zuerst die Geten, welche sich die Unsterblichen nennen,“ und durch diese Stelle treten die Deutschen zum ersten Mal in der Geschichte auf. Es giebt zwar viele Andeutungen über ein noch weit höheres Alter unsres Volkes, und über den Aufenthalt desselben in Kleinasien; indessen jenes Zeitalter gehört nur der Sage an, und obgleich die letztere nicht ohne alle Bedeutung und Beweiskraft ist, so kann die Geschichte doch nur mit der Periode von Darius Hystaspes, und weil dieser im 6ten Jahrhundert vor Christus lebte, nur von solchem Zeitpunkt an beginnen; denn nur von da an sind wirklich historische Nachrichten über die östlichen Deutschen, d. h. die Thracier vorhanden. Was nun die Weltlage bei dem geschichtlichen Auftreten unsres Volkes betrifft, so waren die europäischen Zustände dortmals noch wenig ausgebildet, und der Schauplatz der Begebenheiten beschränkte sich in Ansehung unsres Welttheils auf die Gegenden um das schwarze Meer und auf Griechenland. In Rom trat um die angegebene Zeit gerade der entscheidende Wendepunkt des Uebergangs der monarchischen Verfassung auf den Freistaat ein; die Staatsmacht der Römer war daher noch unbedeutend und auch jene der Griechen noch dürftig. Nur in Asien bestand schon ein mächtiges Reich, das der Perser, an dessen Spitze ein unternehmender, aber auch eroberungssüchtiger König stand, Darius, der Sohn des Hystaspes. Obgleich sich die Herrschaft dieses Königs über Assyrien und Medien, über Lydien und Armenien und selbst über Aegypten erstreckte, so trachtete er doch auch nach Eroberungen in Europa, und rüstete ein großes Heer gegen die Scythen aus. Der Vorwand zum Krieg war ein Einfall, welchen die letztern lange vorher bei Verfolgung der Cimmerier oder Cimbern, also eines deutschen Stammes, in Medien gemacht hatten. Nach Herodot bestand das Heer des Darius aus 700,000 Mann, und dazu kam noch eine Flotte von 600 Schiffen, die in dem schwarzen Meer ausgerüstet wurden. Um das Landheer von Asien nach Europa

überzuführen, wurde von dem Baumeister Mandrocles aus Samos eine Brücke über den Bosporus geschlagen. Als Darius am schwarzen Meer angekommen war, schiffte er rückwärts zu dieser in der Mitte zwischen Byzanz und dem Ausgang des Bospors errichteten Brücke und wohnte dort dem Uebergang seines gesammten Landheeres über dieselbe bei. Unmittelbar nach dem Uebergang betrat sohin der persische Kriegszug das Gebiet der Thracier, und ein Gleiches geschah an einer andern Stelle; denn Darius hatte der Flotte befohlen, auf dem schwarzen Meer an die Mündungen der Donau zu segeln. Da dieser Befehl vollzogen, und dort, wo die Donau in mehrere Arme sich vertheilt, eine Brücke geschlagen ward, Darius hingegen nach dem Uebergang über den Bospor Thracien durchzog, so erhob sich der Kampf wider die Bevölkerung jenes Landes. Der größere Theil derselben unterwarf sich zwar sogleich, allein der edelste und gerechteste Stamm der Thracier, wie Herodot sich ausdrückt, die Geten oder Gothen, leisteten einen verzweifelten Widerstand. Vereinzelt waren jedoch die Gothen wider die ungeheure persische Macht zu schwach, und ungeachtet ihrer Todesverachtung, Kühnheit, Waffenübung und Tapferkeit wurden sie mit Gewalt unterjocht[1]). Jornandes erzählt den Kriegszug der Perser unter Darius Hystaspes wider die Gothen ebenfalls, und zwar theils übereinstimmend mit Herodot, theils abweichend von ihm. Er berichtet gleichmäßig, daß das Herr der Perser ausserordentlich zahlreich war, und giebt dasselbe nur um 100,000 Mann höher an, als Herodot, nämlich auf 800,000, sowie er auch der Brücke über die Donau und des Ueberganges über dieselbe gedenkt. Dagegen erzählt Jornandes sowohl die Veranlassung, als auch den Ausgang der Unternehmung wesentlich anders, indem er behauptet, daß Darius, durch die schnöde Zurückweisung seiner Werbung um die Tochter des gothischen Königs Antriregirus zum Zorne gereizt, den Krieg wider die Gothen unternommen, aber wider dieselben troß seiner Anstrengungen nichts ausgerichtet, binnen zwei Monaten vielmehr 8000 Mann verloren, und aus Furcht, es möge hinter ihm die Brücke über die Donau von seinen Gegnern besetzt werden, in schneller Flucht Thracien und Mösien geräumt habe[2]). Die griechische und die vaterländische Quelle über den Kriegszug des Darius wider die Gothen stehen daher in offenem Widerspruch mit einander. Wägen wir nun ihre innere Wahrscheinlichkeit gegen einander ab, so stimmt die Erzählung von Jornandes in Beziehung auf die Veranlassung des Kampfes mit dem frühern deutschen Nationalcharakter allerdings zusammen; denn die alten Germanen waren stolz und gestanden andern Völkern selten die Ebenbürtigkeit zu. Wir werden später sehen, mit welchem Zorn und Unwillen ein deutscher Kaiser den Antrag zur Ehelichung einer russischen Czaren-Tochter zurückwies, und es wäre demnach wohl möglich, daß Aehnliches dem Darius von Seite eines alten Gothen-Königs widerfahren sei. Indessen troß dem ist man auf geschichtlichem Standpunkt doch gezwungen, dem Bericht von Herodot den Vorzug zu geben. Bei Jornandes war sichtbar die Vater-

---

1) Die Quelle dieser gesammten Darstellung ist Herodot, und zwar das vierte Buch desselben (Melpomene).

2) Jornandis rerum geticarum liber. Dehinc Darius rex Persarum, Histaspis filius, Antriregiri regis Gothorum filiam in matrimonium expostulavit, rogans pariter atque deterrens, nisi suam peragerent voluntatem. *Cuius affinitatem Gothi spernentes*, legationem ejus frustrarunt. Qui repulsus, furore flammatus est, et octaginta millia armatorum contra ipsos produxit exercitum, verecundiam suam malo publico vindicare contendens. Navibusque pene a Chalcodonia usque ad Byzantium in instar pontium tabulatis aeque consertis, petit Thraciam et Moesiam. Ponteque rursus in Danubio pari modo constructo, duobus mensibus crebris fatigatus intaphis octo millia perdidit armatorum, timensque ne pons Danubii ab ejus adversariis occuparetur, celeri fuga in Thraciam repedavit, nec Moesiae solum credens sibi tutum fore aliquantum remorandi.

landesliebe und der übrigens gerechte Stolz auf seinen Stamm mit im Spiel, und ob er gleich betheuert, daß ihn seine gothische Abstammung nicht zur Parteilichkeit bestimmt habe[3]), und wenn immerhin kein Grund vorliegt, die redliche Erfüllung dieser Versicherung des aufrichtigen Mannes in Zweifel zu ziehen, vielmehr anzunehmen ist, daß mündliche Ueberlieferungen seines Stammes den Ausgang der Unternehmung des Darius in der von ihm erzählten Weise schilderten, so behauptet das Zeugniß Herodots gleichwohl das Uebergewicht. Die Gothen selbst konnten durch Patriotismus befangen sein; der griechische Geschichtschreiber hingegen war unparteiisch, und da Jornandes das persische Heer gar auf 800,000 Mann angiebt, so ist es sehr unwahrscheinlich, daß die Geten allein einer solchen ungeheuern Kriegsmacht oder auch nur den 700,000 Mann bei Herodot gewachsen waren. Wenn die Thracier einig gewesen wären, so würde der Angriff der Perser allerdings zu Schanden gemacht worden sein; allein immer bargen die Deutschen ihren gefährlichsten Feind im eigenen Busen, ihre Staatszerrissenheit und innere Zwietracht; wie es später öfters geschah, unterwarfen sich daher auch bei dem Angriff des Darius gegen die thracischen Germanen einige Stämme dem äussern Feinde, und nur einzelne leisteten Widerstand, die dann eben deßhalb gebrochen und unterworfen wurden. Wir entscheiden uns denn aus allen diesen Gründen für die Erzählung Herodots, und nach dieser wurden die edlen Gothen von Darius nicht nur durch Waffengewalt unterworfen, sondern selbst gezwungen, dem Sieger die Heeresfolge zu leisten. Nach verschiedenen Wechselfällen des Krieges wider die streitbaren und entschlossen widerstehenden Scythen begab sich Darius nach Sardes, und ließ in Europa ein Heer unter dem Oberbefehl von Megabazus zurück, welcher den bestimmten Auftrag erhalten hatte, ganz Thracien der persischen Herrschaft zu unterwerfen[4]). Der zurückgelassene Statthalter durchzog nun das thrakische Gebiet nach allen Richtungen, und führte den empfangenen Auftrag vollständig aus. Schon bei dem ersten geschichtlichen Auftreten der Germanen stoßen wir daher auf die unglückliche Erscheinung, daß durch die innere Uneinigkeit und den Mangel eines allgemeinen National-Verbandes das Volk nach Aussen schwach und darum die Beute der Eroberer ward. Ausführliche Nachrichten über das innere Volksleben der östlichen Deutschen in diesem Zeitraum sind übrigens nicht vorhanden; Herodot erzählt nur ihre Sitten in der Weise, wie wir schon im vorigen Buch, Hauptstück 9 sie dargestellt haben, im Uebrigen finden sich aus jener Periode immer nur sehr kurze Erwähnungen der Thracier, und dieß konnte auch nicht anders sein, weil die staatliche Stellung jenes unter andern Umständen so mächtigen Volkes durch die innere Zersplitterung unbedeutend und seine Einwirkung auf die Weltlage geringfügig war. Nur einzelne Züge von Tapferkeit treten häufig auf, wie die Thracier z. B. den Aristagoras, welcher eine ihrer Städte belagerte und ihnen den Abzug auf die von ihnen gestellten Bedingungen nicht gewähren wollte, mit seinem ganzen Heer erschlugen. Später erhob sich abermals ein einzelner Stamm der östlichen Deutschen, nämlich die Bryger oder Phrygier, wider die Oberherrschaft der Perser, und brachte den letztern eine bedeutende Niederlage bei, indem nicht nur eine große Anzahl derselben getödtet, sondern deren Feldherr Mardonius selbst verwundet wurde. Indessen die Vereinzelung ließ entscheidende Erfolge nicht zu, und Herodot meldet darum, daß nicht einmal die Bryger

---

[3]) Ibidem. Nec me quis in favorem gentis praedictae (geticae) quasi ex ipsa trahentem originem, aliqua addidisse credat, quam quae legi aut comperi.

[4]) Herodot lib. V (Terpsichore), cap. 2 in fine. Ueber die folgende Erzählung im Text ist ausser dem 5. Buch auch das 7. desselben Geschichtschreibers zu vergleichen, wo insbesondre die Unternehmung von Xerxes beschrieben wird.

dem Joche der Perser entrinnen konnten, sondern ebenfalls wenigstens auf einige Zeit von Mardonius unterworfen wurden. Es wird hierauf von Herodot über die Schicksale der Thracier längere Zeit Stillschweigen beobachtet, und erst bei der Unternehmung von Xerxes, des Nachfolgers von Darius, wider die Griechen findet man thracische Germanen auch wieder in dem bekannten ungeheuern Heere der Perser. Der hochmüthige und beschränkte Xerxes unterlag übrigens troß seiner maaßlosen Uebermacht dem Heldenmuth eines von dem Hauche der Freiheit belebten Volksstammes, die ewig denkwürdige Schlacht bei Salamis warf den asiatischen Despoten nieder, er mußte mit seinen Söldlingen aus Europa entweichen, und in Folge dieser wichtigen Staatsereignisse erlangten auch die Thracier ihre nationale Unabhängigkeit wieder.

Herodot schweigt jedoch von nun an über dieselben fast gänzlich, und erst bei Thucydides finden wir sie wieder, welcher den Sitalkes, den König des thracischen Stammes der Odryser, als den Bundesgenossen der Athenienser in dem peloponesischen Krieg aufführt. Die staatliche Stellung der östlichen Deutschen blieb sich sohin immer gleich; es zeigt sich kein allgemeines Nationalleben derselben, kein selbstständiger Staatsplan, sondern sie sind als vereinzelte Stämme, und selbst nur als Heergeleite in die Schicksale anderer Völker verflochten, und schlagen deren Schlachten theils gezwungen, theils freiwillig als Söldner mit. Ueber den Antheil, welchen Sitalkes als Bundesgenosse der Athenienser an deren Staats-Entwürfen genommen habe, berichtet Thucydides nichts näheres, etwas umständlicher hingegen erzählt er einen Kriegszug des Königs der Odryser gegen Perdiccas von Macedonien[5]). Sitalkes herrschte über die Thracier, welche zwischen dem Hämus und Rodope und vom schwarzen Meer bis zum Hellespont wohnten. Allein er nahm auch die Gothen, die auf der nördlichen Seite des Balkans sich befanden, und mit den Scythen (ohne Zweifel den nachmaligen Slaven) grenzten, mit sich, sowie er sein Heer noch ausserdem durch die Thracier in den Bergen verstärkte. Hiebei bemerkt Thucydides ausdrücklich, daß die letztern die Selbstständigen, d. h. die Republikaner, gewesen sind, und so zeigt sich hier schon die größere Freiheit in den Bergen. Der genannte griechische Geschichtschreiber giebt hierauf über die geographische Lage des Landes von Sitalkes, sowie über die Größe und die Bestandtheile seines wider Perdiccas ausgerüsteten Heeres ausführliche Nachricht. Das letztere, unter welchem auch die Geten oder Gothen begriffen waren, belief sich bis auf 150,000 Mann, wovon Viele und insbesondere die freiern Thracier nur des Raubes halber ungerufen sich angeschlossen hatten. Von bedeutenden Erfolgen ist die Unternehmung aber nicht begleitet gewesen; denn der Neffe des Sitalkes, welcher von Perdiccas durch Versprechungen gewonnen worden war, überredete seinen Oheim zum Rückzug, welcher denn auch wieder angetreten wurde, ohne daß man etwas anderes, als die Verwüstung einiger Landstriche ausgerichtet hätte. Jornandes erzählt den Zug des Sitalkes, wie schon bemerkt wurde, ebenfalls; indessen er weicht zum Theil auch von Thucydides ab. Nach dem vaterländischen Geschichtschreiber, der, in Uebereinstimmung mit dem Griechen, das thracische oder vielmehr getische Heer auch auf 150,000 angiebt, soll nämlich eine große Schlacht zwischen den Gothen und den Macedoniern vorgefallen sein, in welcher die erstern Sieger blieben und in deren Folge sie ganz Macedonien verwüsteten[6]). Thucydides weiß dagegen nichts von einem so entschei-

---

[5]) Thucydides lib. 2, cap. 96 — 101.

[6]) Jornandis rerum geticarum liber: Quem dolum post longum tempus reminiscens egregius Gothorum ductor Sithalcus 150 virorum millibus congregatis, Atheniensibus intulit bellum, adversus Perdiccam

denden Treffen, und er berichtet nur, daß die Macedonier Anfangs den Widerstand mit den Waffen versucht und insbesondere eine Stadt, die dann von den Thraciern mit Sturm genommen wurde, vertheidigt, auch einzelne Reiterhaufen wider Sitalkes ausgesendet, endlich aber, in Rücksicht auf die Uebermacht des Feindes, sich unterworfen und ruhig verhalten hätten, worauf denn Perdiccas zur List seine Zuflucht genommen und den Neffen des Sitalkes, wie gesagt, gewonnen habe[7]). Wir geben auch hier dem Bericht von Thucydides, worin übrigens auch die Verwüstung eines Theils von Macedonien durch die Thracier gemeldet wird, den Vorzug und zwar um so mehr, als bei Jornandes ein bedeutender Verstoß gegen die Zeitfolge unterläuft, indem er den Perdiccas für jenen hält, der auf Alexander folgte[8]), letzterer indessen zur Zeit von Thucydides noch lange nicht gelebt hat. Endlich gedenkt der atheniensische Staatsmann der östlichen Deutschen bei der Unternehmung seines Volkes gegen Sicilien. Dortmals fanden sich 1300 vortrefflich bewaffnete Thracier bei dem atheniensischen Heere ein, um als Söldner den Zug des Demosthenes gegen Sicilien mitzumachen. Sie kamen jedoch zu spät und wurden theils aus diesem Grunde, theils deßhalb wieder zurückgeschickt, weil ihre Hülfe etwas theuer zu stehen kam, denn ein Streiter allein erhielt täglich eine Drachme. Auf dem Rückweg nahmen sie hierauf eine Stadt in Böotien, Namens Mykalessus, ein, und plünderten dieselbe nach Ermordung der Einwohner vollständig aus. Allein die gerechte Strafe ereilte sie schnell; denn die Thebaner verfolgten die Räuber, und es kam zu einem Kampfe, in welchem die letztren gänzlich aufgerieben wurden[9]).

Auch Thucydides verläßt nun die Thracier, und wir finden über sie erst bei Xenophon einige kurze und abgerissene Nachrichten. Seuthes nämlich, einer ihrer Fürsten, wurde in der Verbannung als Waise von dem medischen König erzogen, weil sein Vater in Folge eines Aufstandes der Odryser, eines andern thracischen Stammes, aus seinem Lande gejagt worden war. Der Sohn des Vertriebenen wollte seine Herrschaft wieder erwerben, erhielt dazu von dem medischen König einige Reuter, mit denen er der Räuberei oblag, und bat endlich den Griechen Xenophon, welcher gerade seinen berühmten Rückzug aus Persien ausgeführt hatte, um Hülfe. Der genannte griechische Feldherr und Geschichtschreiber leistete ihm auch dieselbe, wurde aber von seinem Schützling, dem er wirklich wieder zu seinem Lande verhalf, nicht eben besonders dankbar behandelt[10]). Xenophon führte hierauf sein Heer den Lacedämoniern zu, und erwähnt des Seuthes und dessen Schicksale nicht weiter. Erst unter Philipp und Alexander von Macedonien kommen die Thracier wieder zum Vorschein. Ersterer verlangte nämlich nach der Rückkehr aus Scythien den Durchgang durch das Gebiet der Triballer, eines thracischen Stammes; doch diese wollten denselben nur gegen Abtretung eines Theiles der Beute bewilligen, welche Philipp gemacht hatte. Da letzterer sich weigerte, diesem Verlangen zu entsprechen, so kam es zum Kampf, und der macedonische König wurde hierin nicht nur tödtlich verwundet, sondern auch sämmtlicher von den Scythen erbeuteter Schätze

---

Macedoniae regem, *quem Alexander apud Babyloniam ministri insidiis potans interitum, Atheniensium principatui haereditario jure reliquerat successorem.* Magno proelio cum hoc inito, Gothi superiores inventi sunt: et sic pro injuria, quam illi in Moesia dudum fecissent, isti in Graeciam discurrentes, cunctam Macedoniam vastavere.

[7]) Thucydides lib. 2, cap. 100 et 101.

[8]) Man sehe die mit ausgezeichneter Schrift gedruckte Stelle in der vorletzten Note (6).

[9]) Thucydides lib. 7, cap. 27, 29 et 30.

[10]) Die Quelle ist Xenophontis anabasis lib. 7.

beraubt[11]). Unter Alexander, dem Sohne Philipps, fanden verschiedene Züge gegen die Thracier statt, und letztere wurden auch überwältigt. Während aber Alexander in Asien verweilte, wurde der Statthalter Zopyr, den er über Thracien gesetzt hatte, bei einer Unternehmung wider die Gothen von diesen auf das Haupt geschlagen. Solche Niederlage der Macedonier benützten die Odryser, der schon öfters genannte ostdeutsche Stamm, um das Joch der Fremden abzuschütteln, und es ging hierauf fast ganz Thracien für die macedonische Herrschaft verloren[12]) Die nächsten Nachrichten über die Thracier stehen nunmehr bei Strabo, der insbesondere von den Geten oder Gothen viel erzählt, und unter andern eines vollständigen Sieges derselben über Lysimachus gedenkt, den sie lebend in ihre Gewalt bekamen oder zum Gefangenen machten. Alles Wesentliche von den Berichten Strabo's ist jedoch schon in unsrer bisherigen Darstellung enthalten.

Man sieht aus allem diesem, daß die Geschichte der ältesten Deutschen keine zusammenhängenden und planmäßig geleiteten National-Begebenheiten waren, sondern nur abgerissene, bald diesen, bald jenen Stamm betreffende und immer nur auf persönlichen Zwecken und Angelegenheiten beruhende Ereignisse. Nur eine wohlgegliederte und geordnete Nation hat eine eigentliche Staatsgeschichte mit bestimmten Plänen und Entwürfen; eine solche Nation waren inzwischen in der Zeit, von der hier die Rede ist, auch die östlichen Germanen nicht; jeder Stamm handelte vielmehr für sich allein, ohne sich um den andern etwas zu bekümmern, und die Stämme selbst lösten sich wieder in eine Menge von Familien-Aeltesten auf, die nur ihre eigenen Zwecke verfolgten. Von einer planmäßigen Entwicklung der Nation und von der Erwerbung einer würdigen und mächtigen staatlichen Stellung des gesammten Volkes war nirgends eine Rede, sondern die Familienhäupter setzten im Gegentheil ihre Interessen häufig mit jenen der Gesammtheit in Widerspruch und fochten, nur sie verfolgend, willig an der Seite des äussern Feindes wider die eigenen Stammesgenossen. Und daher kam es nun, daß den Deutschen ihre Tapferkeit und Todesverachtung nichts half. Es geht aus tausend geschichtlichen Zügen hervor, wird sogar von allen fremden Geschichtschreibern zugestanden, und ist überhaupt ganz gewiß, daß die östlichen, wie westlichen Germanen an Muth, Kraft, Waffen-Uebung und Tapferkeit allen Völkern überlegen waren; aber ihre Zersplitterung und ihr Zwiespalt machte sie gleichwohl schwach und ohnmächtig. Sie sind so alt, wie Römer und Griechen, und die beiden letztern Völker besaßen bei Beginn des Zeitraums, von dem es hier sich handelt (512 vor Christus), auch noch eine sehr geringfügige Staatsmacht und unbedeutende politische Stellung; indessen die Griechen und Römer erhoben sich doch später zu großem Ansehen, während die Deutschen durch ihren Erbfehler der Vereinzelung und Zersplitterung andauernd unbedeutend und politisch ohnmächtig blieben. Bis auf einen gewissen Grad litten die Hellenen zwar an demselben Uebel und sie wurden dadurch auch in das Unglück des peloponesischen Kriegs gestürzt, und endlich trotz der patriotischen An-

---

[11]) Justini Historiarum lib. IX, cap. 3: Sed revertenti ab Scythia, Triballi Philippo occurrunt; negant, se transitum daturos, ni portionem accipiant praedae. Hinc jurgium, et mox proelium, in quo ita in femore vulneratus est Philippus, ut per corpus ejus equus interficeretur. Cum omnes occisum putarent, praeda amissa est.

[12]) Curtii Rufi de rebus gestis Alexandri lib. X, cap. 5. Zopyrio, Thraciae praepositus, dum expeditionem in Getas faceret, tempestatibus procellisque subito coortis, cum toto exercitu oppressus erat: qua cognita clade, Seuthes, Odrysas populares suos ad defectionem compulerat. Amissa propemodum Thracia etc.

strengungen von Demosthenes durch den ränkesüchtigen Philipp von Macedonien überwältigt; allein wesentlich anders war das Staats-Verfahren der Römer, die ursprünglich nicht minder schwach und unbedeutend waren, als Hellenen und Germanen, jedoch nach wohlüberlegten, bestimmten Plänen handelten und diese bei vollkommner Einigkeit unter sich mit ungemeiner Ausdauer verfolgten. Dadurch erlangten dieselben nun sowohl über die Griechen, als über die Deutschen ein entschiedenes Uebergewicht, obschon sie in allen edlern geistigen Anlagen und selbst in der äussern Leibesgestalt beiden weit nachstanden. Solche ausserordentliche Macht behauptet Nationaleinheit und planmäßiges Staatsverfahren im Gegensatz zur Volkszersplitterung und berechnungslosen Parteihandlung. Doch wir fahren in unsrer Erzählung fort.— Während Alexander von Macedonien seinen seltsamen Eroberungszug nach Asien ausführte, stritten die Römer mit den Samnitern, unterjochten dieselben und begannen überhaupt jene Entwürfe auf Weltherrschaft zu entwickeln, welche, in der nächsten Zeit nur von Pyrrhus etwas durchkreuzt, bald immer kühner und nachdrücklicher hervortraten. Auf Griechenland hatten sie schon längst ihr Augenmerk gerichtet, und da Macedonien nach dem Auseinanderfallen der widersinnigen Weltmacht Alexanders wieder schwächer war, gerieth Rom ungefähr 100 Jahre nach dem Tode Alexanders in bleibende Reibungen mit den macedonischen Königen, welche zuletzt mit dem gänzlichen Sturz der letztern und der Umwandlung ihres Reiches in eine römische Provinz endigten. Die östlichen Deutschen waren zum Theil in diese Ereignisse verwickelt, und wir müssen solche deßhalb kurz berichten[13]). Philipp III. von Macedonien, ein mehr schlauer, als sonst ausgezeichneter Staatsmann, hatte es gewagt, dem Umsichgreifen der Römer sich zu widersetzen, und von nun an haßten sie ihn, wie ihren Todfeind, dem sie nur da aus Staatsklugheit den Frieden oder vielmehr einen Waffen-Stillstand bewilligten, wo sie zur Durchsetzung ihrer eigentlichen Pläne sich noch nicht stark genug fühlten. Der Macedonier warb um die Freundschaft der Thracier und suchte sie zu einem Einfall nach Italien zu bewegen, was ihm jedoch nicht gelang. Den Römern blieben die Anstiftungen von Philipp nicht verborgen, und als sein Nachfolger Perseus die geheimen Entwürfe des Vaters fortsetzte, und weniger zurückhaltend, als der letztere, mehrere Jahre mit der größten Anstrengung sich zum Krieg rüstete, ward der entscheidende Kampf mit den Römern unvermeidlich. Der Sohn Philipps, auf seine guten Vorbereitungen, sowie seine streitbaren Bundesgenossen und unter ihnen insbesondre auf die Odryser, einen thrakischen Stamm, bauend, beschleunigte selbst den Ausbruch des Kriegs. Die Römer sandten unter dem Konsul P. Lizinius Crassus ein Heer nach Thessalien und Böotien, das, von griechischen Hülfstruppen verstärkt, ohnweit des Flusses Peneus mit der Armee des Perseus und seiner Bundesgenossen zusammentraf. Auf dem linken Flügel der Macedonier standen die Thracier oder östlichen Deutschen, gegenüber dem rechten Flügel der Römer, wohin deren Oberbefehlshaber die Kerntruppen, nämlich die italienische Reiterei, gestellt hatte. Die Deutschen eröffneten die Schlacht, und so nachdrücklich, so unwiderstehlich war deren Angriff auf den rechten Flügel der Römer, daß die Elite derselben, die italienischen Ritter, entschieden geworfen und in Unordnung gebracht, die Flucht ergriffen[14]). Dieser glänzende und mit solcher Tapferkeit ausgeführte Angriff, daß der befangene Geschichtschreiber der Römer die Thracier sehr unanständig mit wilden Thieren vergleicht, die lange in Käfichten zurückgehalten

[13]) Die Quelle für diese Darstellung ist Livius.

[14]) Man sehe die Stelle in der Anmerkung 30, S. 209, wo der tapfere Angriff der Thracier und die Niederlage der italienischen Reiterei beschrieben wird.

worden waren, entschied über den Ausgang der Schlacht; die Römer wichen auf allen Punkten, und so vollständig war ihre Niederlage, daß sogar Livius den Verlust derselben an Gefangenen auf 600 Reiter und an Todten auf 2000 Fußgänger sowie 200 Reiter angiebt, während die Gegner nach demselben Schriftsteller nur 20 Ritter und 40 Fußgänger verloren haben[15]) Schon befürchteten die Römer, daß Perseus, seinen Sieg verfolgend, auf der Stelle ihr Lager stürmen möchte, wirklich bat auch Perseus die Bundesgenossen nur noch um eine kurze Ausdauer im Kampfe, um die Römer vollends zu vernichten; da rieth Evander aus Creta zur Waffenruhe für jenen Tag, damit man nicht alles Heil auf einen einzigen Wurf setze, durch Mäßigung im Siege vielmehr entweder einen vortheilhaften Frieden oder zahlreichere Bundesgenossen und durch sie noch größere Siege erlangen möge. Perseus folgte diesem unglückseligen Rath, und richtete sich dadurch gänzlich zu Grunde; denn die Römer benützten die ihnen verstattete Ruhe, um in der Nacht über den Fluß zu setzen und durch den letztern selbst eine Schutzwehr gegen die Sieger zu erlangen. Als Perseus am andern Tag das römische Lager jenseits des Flusses im besten Vertheidigungsstand erblickte, sah er den begangenen Fehler in seiner ganzen Größe ein; doch es war zu spät, und der Konsul Lizinius Crassus wies sogar den äusserst gemäßigten Friedens-Antrag des macedonischen Königs schnöde zurück. So ging alles, was durch die deutsche Kühnheit und Tapferkeit gewonnen worden war, vollständig wieder verloren. Perseus erlangte in der nächsten Zeit zwar noch verschiedene Vortheile; allein als die Römer den Konsul C. Aemilius Paullus nach Griechenland sendeten, wandte sich das Kriegsglück entschieden zu ihrem Vortheil. Bei dem Flusse Enipeus kam es endlich zu einer entscheidenden Schlacht, welche ein Theil der Thracier oder östlichen Deutschen abermals mitschlug. Der Fluß trennte die beiden Heere, und um die Germanen, wovon 800 das entgegengesetzte Ufer besetzt hielten, aus ihrer festen Stellung zu locken, ließ der römische Konsul ein junges Pferd, gleichsam als wenn es sich losgerissen habe, in den Fluß treiben. Zwei Thracier bemächtigten sich desselben, um es an ihr Ufer zu bringen; allein der eine wurde von drei Römern, die dem Pferd folgten, erschlagen, und hierüber erzürnt, stürzten sich erst einzelne, dann immer mehr Germanen in den Fluß, um den Tod ihres Landsmannes zu rächen; ihnen trat eine entsprechende Anzahl Römer entgegen, durch den entsponnenen Kampf kamen endlich die beiden Heere selbst in Bewegung und die Schlacht begann[16]). Abermals waren es die Thracier, welche den Kampf mit dem größten Nachdruck begannen; doch die Macedonier wurden von den Römern geworfen, und ergriffen die Flucht. Der König Perseus eröffnete letztere selbst, und erst, als dieß geschehen war, folgte Cotys mit der thracischen Reiterei. In Folge dieser entscheidenden Schlacht fiel Perseus später in die Gefangenschaft der Römer, wurde in Rom im Triumph aufgeführt und verlor sein ganzes Reich, das in eine römische Provinz umgewandelt wurde. Der odrysische König Cotys war seinem Bundesgenossen Perseus auch im Unglück treu geblieben, und nur nach dem gänzlichen Sturz desselben ließ er sich bei den Römern, die seinen Sohn als Geißel bei sich hatten, entschuldigen. Der römische Senat gab

---

[15]) Livius lib. 42, cap. 60. Cecidere eo die ab Romanis ducenti equites, duo millia, haud minus, peditum; capti sexcenti ferme equites. Ex regiis autem viginti equites, quadraginta pedites interfecti.

[16]) Die Beschreibung derselben ist bei Livius, Buch 44, Kap. 40, 41 und 42. Es heißt dort (Kap. 40) zwar, daß der Vorfall mit dem Pferd nur nach einigen Schriftstellern als auf Befehl des Konsuls geschehen, sohin als Kriegslist, angegeben werde; wir halten jedoch dieß für das Richtigere und haben hiernach die Veranlassung der Schlacht erzählt.

hierauf zwar den Worten nach eine sehr hochmüthige Antwort[17]); doch der That nach bezeigte er sich sehr nachgiebig, da der Sohn des Cotys dem Vater mit den übrigen Geißeln zurückgegeben und die Thracier noch überdieß beschenkt wurden[18]). Es scheint daher, daß die Römer die Tapferkeit der östlichen Deutschen, die sie so oft zu ihrem Nachtheil erfahren mußten, sehr gescheut haben. Von den Odrysern war nun die Freundschaft mit den Römern äußerlich wenigstens auf eine Zeitlang wieder hergestellt; indessen im Allgemeinen dauerte der Waffen-Stillstand zwischen den Thraciern und ihren Erbfeinden nicht lange. Denn als sich ein falscher Philipp in Macedonien aufwarf, vorgebend, von den frühern Königen dieses Landes abzustammen, und deren Macht in Anspruch nehmend, sendeten ihm die Thracier eine sehr bedeutende Hülfsmacht und schlugen die Römer abermals auf das empfindlichste[19]). Von jetzt an meldet die Geschichte bis nach dem Ausbruch des cimbrisch-teutonischen Krieges in jenen Gegenden nichts mehr von Bedeutung.

Beurtheilen wir nun das Staatsverfahren unsrer östlichen Landsleute in den beschriebenen Ereignissen, so dringen sich uns abermals keine angenehmen Gefühle auf. Was die Antheilnahme der Thracier an dem Kampf wider die Römer betrifft, so war dieselbe allerdings nicht zu tadeln, sondern nur zu billigen; denn die Uebergriffe der Römer und deren unvertilgbare Neigungen zur Bedrückung und Beraubung anderer Staaten machten ein gerechtes Gleichgewicht der Völker, und sohin bleibende Bildung nicht möglich. Die Zurückweisung derselben in angemessene Schranken lag deßhalb im allgemeinen Interesse der Menschheit, und es war recht und gut, jede Gelegenheit zu benützen, um die römische Macht, soweit sie mit dem Gleichgewicht der Staaten unvereinbar war, wurzelhaft sowie bleibend zu brechen, und den Entwürfen Roms auf die Weltherrschaft für immer ein Ziel zu setzen. Allein ein so großes Volk, wie die Deutschen schon 500 Jahre vor unsrer Zeitrechnung waren, hätte eine solche weise Staatskunst ursprünglich selbst ergreifen, und dieselbe nicht bloß hülfsweise als Söldling eines kleinen macedonischen Königs fördern sollen. Perseus besaß keine Festigkeit und keinen sittlichen Halt im Unglück; er war herrschsüchtig und geizig, und überhaupt kein würdiger Bundesgenosse. Wenn die Staatsklugheit aber auch geforbert hätte, den Beistand seiner keineswegs unbedeutenden Macht nicht zu verschmähen, so hätten gleichwohl die Macedonier nur die hülfsweisen Verbündeten, und die Leiter der Unternehmung wider die Römer dagegen die Germanen sein sollen. Diese Forderung fließt nicht aus nationaler Eitelkeit, sondern vielmehr aus dem Wesen der Dinge, d. h. aus der Stellung und den Machtverhältnissen der Völker. Herodot sagt ausdrücklich, daß die Thracier nach den Indern das größte Volk waren, und er hatte sehr Recht; denn die Wohnsitze derselben beschränkten sich keineswegs auf die kleine Landschaft, welche Griechen und Römer Thracien zu nennen pflegten, sondern dehnten sich vielmehr nach der heutigen Geographie über die Moldau und Wallachei, über Bulgarien, Serbien, Siebenbürgen und ganz Ungarn aus. Dieß waren aber

---

17) Die Römer waren so dreister Stirne, daß sie jedes Bündniß, das von einem selbstständigen fremden Volk wider sie eingegangen ward, ein Verbrechen nannten. Daher antworteten sie dem König Cotys, der seine Bundesgenossenschaft mit Perseus dadurch entschuldigen wollte, daß er von diesem zur Stellung von Geißeln gezwungen worden sei, äußerst anmaßend: „Obsides datos crimen, non criminis defensionem esse.“ (Livius lib. 45, cap. 42.) Schon eine solche empörende Sprache hätte allen Völkern die Waffen wider das räuberische Rom in die Hände geben sollen.

18) Livius lib. 45, cap. 42. Legati tres nominati, qui obsides in Thraciam reducerent: et Thracibus munera data in singulos binum millium aeris.

19) Florus lib. II, cap. 14.

nur die Länder der östlichen Deutschen, und jene der westlichen waren nicht minder umfassend. Einem solchen Volke hätte es daher geziemt, die Zurückweisung der Römer in angemessene Schranken selbstständig zu unternehmen und zu leiten, anstatt den Söldling eines kleinen macedonischen Königs abzugeben. Aber dann hätten die verschiedenen germanischen und thracischen Stämme einig sein müssen, und das mochten sie eben nie sein, und aus dieser Quelle flossen ihre meisten Uebel. Ganz war die Verbindung unter ihnen zwar nicht abgebrochen; denn Strabo bemerkt ausdrücklich, daß die Geten unerachtet der großen Verminderung ihrer Bevölkerung den Römern gleichwohl sich nicht unterwarfen, weil sie sich auf die Germanen verließen; indessen immer nahmen nur einzelne Stämme an dem Kampf wider das gemeingefährliche Rom Antheil, und andere verhielten sich entweder ruhig, oder ergriffen wohl gar die Partei der Römer. Man kann dieses verblendete Benehmen der ältesten Deutschen gar nicht stark genug verurtheilen; denn es entsprangen daraus nicht nur für sie selbst, sondern überhaupt für alle Völker und die gesammte Bildung des Menschengeschlechts die unseligsten Folgen, da nur hierdurch die Weltherrschaft der Römer, oder, was dasselbe sagt, der Untergang der alten Kultur herbeigeführt wurde. In Folge jener Bethörung unsrer Voreltern stritten nun wieder nur einige Stämme mit Perseus wider die Römer, und gerade die mächtigsten, wie die Geten und Daker, verhielten sich unthätig. Auch die durch die Kriege Roms wider Perseus von Macedonien gegebene Gelegenheit, der gänzlichen Verrückung des Gleichgewichts der Staaten vorzubeugen, wurde sohin in äußerst beschränkter Weise versäumt. Eine noch bessere Gelegenheit hatte sich hingegen schon früher, nämlich zur Zeit des zweiten punischen Kriegs, dargeboten, als der große Hannibal den Entwurf, den Erdkreis von der Herrschaft der Römer zu befreien, so bestimmt aussprach[20]; doch abermals blieben die östlichen, wie die westlichen Deutschen kalt und theilnahmslos. Jene Gallier, welche von den Römern dortmals ersucht wurden, den Puniern den Durchgang durch ihr Gebiet zu verweigern, und die wir nach den Schilderungen von Strabo und Livius für Deutsche halten müssen, gaben zwar der römischen Gesandtschaft die würdige Antwort, Rom hätte es nicht um sie verdient, dergleichen Hülfeleistungen von ihnen zu empfangen; doch mit Worten war nichts gedient, sondern man hätte die That beifügen und geradezu wider die Römer die Waffen ergreifen sollen. In jeder Beziehung unglücklich war demnach das Staatsverfahren der östlichen wie der westlichen Deutschen in den Zeiten des Anstrebens der Römer zu der Weltherrschaft, und sie selbst, wie noch viele Völker, mußten bitter darunter leiden. Den nächsten Beleg für diese Wahrheit liefert der Zug der Cimbern und Teutonen, zu dessen Beschreibung uns nun die Zeitfolge führt.

---

[20]) In der Rede, die ihm Livius zuschreibt, lib. 21, cap. 30, sagte Hannibal: Iberum trajecisse, *ad delendum nomen Romanorum, liberandumque orbem terrarum.*

Zweites Hauptstück.

Der Zug der Cimbern und Teutonen.

(114 bis 101 vor Christus.)

Jene beharrlichen Staatsfehler, welche die meisten Völker in ihren Beziehungen zu den Römern begingen, und unter ihnen vornehmlich die Griechen, die Punier und die Deutschen, hatten ihre Früchte getragen, Karthago war zerstört, das Gleichgewicht der Staaten entschieden verrückt, und die Herrschaft Roms drückend wie verderbend nicht nur über Spanien, Italien, Griechenland und das südlichste Gallien, sondern auch über einen Theil von Asien und Afrika ausgebreitet. Nichts vermochte die vollendete Machtvollkommenheit und in deren Folge den sittlichen Untergang des gesammten Menschengeschlechts mehr aufzuhalten, als die Deutschen, und sie waren es daher auch, welche von jetzt, nämlich vom zweiten Jahrhundert vor unsrer Zeitrechnung, an häufig mit den Römern zusammenstießen und ihnen sehr hartnäckig Widerstand leisteten. Die Welteroberer ruhten niemals, und darum mußten entweder sie untergehen, oder das große Volk der Deutschen, welches sich vom nördlichen Gallien bis an das schwarze Meer erstreckte und auf der ganzen südlichen Seite seines weiten Gebietes mit den Römern grenzte, ebenfalls noch unterjocht werden. Aus der damaligen Weltlage ging der entscheidende Zusammenstoß beider Nationen als unabweisliche Nothwendigkeit hervor; indessen obgleich zu erwarten war, daß der Angriff von Seite der Römer geschehen und die Folge eines bestimmten Staatsplanes sein würde, so begab sich doch wenigstens in letzterer Beziehung das Gegentheil, indem das erste Zusammentreffen nur zufällig durch ein deutsches Heergeleite veranlaßt wurde. Es war im Jahre 114 vor Christus, demnach um jene Zeit, wo in Rom Marius und Sylla um die Oberherrschaft stritten und der römische Staat im Innern durch Proletarier und Ackergesetze zerrissen war, als die Kunde erscholl, ein großer germanischer Stamm mit dem Namen Cimbern, dem sich ein zweiter, jener der Teutonen, beigesellt habe, durchziehe Germanien und Gallien. Die Veranlassung des Zuges gaben die Schriftsteller der Griechen und Römer verschieden an; einige meinten, die Cimbern seien durch eine große Fluth ihrer frühern Wohnsitze am Meere beraubt [1]), und dadurch zu dem Umherschweifen veranlaßt worden, und andere verwarfen zwar diese Meinung als leere Hypothese, nahmen jedoch wie die erstern an, daß ganze Völker-Stämme auf der Wanderung begriffen wären. Wir können weder der einen, noch der andern Meinung beistimmen. Was die erstere anbetrifft, so hat schon Strabo bemerkt, daß die Hypothese der Fluth willkürlich sei und keine Glaubwürdigkeit besitze, und wie richtig er urtheilte, dieß zeigt uns nun unsre bessere Kenntniß der innern Zustände der Urzeit; denn diese Verhältnisse und namentlich die Staatseinrichtungen der Urgermanen erhoben Eroberungsgeleite der

[1]) Hieher gehört Florus (man sehe unsre Anmerkung 14, S. 114), welcher wahrscheinlich dem Schriftsteller Posidonius aus dem Zeitalter vom Pompejus folgte. Plutarch erwähnt in der Lebensbeschreibung des Marius der verschiedenen Meinungen über die Veranlassung des cimbrischen Zuges auch, ohne jedoch ein bestimmtes Urtheil zu fällen.

nachgebornen Söhne der Bevorrechteten zu einem Gebot der Nothwendigkeit, und dadurch erklärt sich, in Verbindung mit der Arbeitsscheu, Waffenlust und Raubsucht des Adels, auch die Unternehmung der Cimbern und Teutonen einfacher, als durch ungewöhnliche Natur-Ereignisse, wofür nicht der mindeste Beweis vorhanden ist. Aus denselben Gründen folgt nun aber auch, daß jene Unternehmung nicht die Wohnsitz-Veränderung ganzer Stämme, also nicht eine Stamm-Angelegenheit, sondern nur eines jener Heergeleite war, deren in der Folge Tacitus als einer Sitte der Deutschen gedenkt. Dagegen wendet man zwar ein, daß in dem Zuge auch Frauen und Kinder sich befanden; allein dieß beweist nichts, da es früher zu allen Zeiten und insbesondre noch im dreißigjährigen Krieg bei den Germanen üblich war, von den Gattinnen sich in das Feld begleiten zu lassen. Zudem gingen auch die deutschen Heergeleite auf Eroberung von Ländereien aus, und glichen einer wandernden Kolonie, die oft Jahre lang sich herumschlug und öfters nur langsam fortrückte; es war daher natürlich, daß solche Gefolge auch Frauen und Kinder mit sich führten. Daß demnach die Unternehmung der Cimbern und Teutonen eine Wohnsitz-Veränderung ganzer Stämme gewesen sei, ist durchaus nicht erwiesen, sondern vielmehr das Gegentheil und zwar in dem von uns bemerkten Sinne ziemlich sicher. Für das letztere spricht nämlich ausser den schon angeführten Gründen auch die Herkunft der Cimbern, die sehr bestimmt geschichtlich feststeht. Die ersten Nachrichten über den Zug jener Germanen treffen dieselben nämlich an der obern Donau an, indem sie dort oder in den von den Römern „Noricum“ genannten Gegenden mit den Einwohnern und unter andern den Bojern Krieg führten. Nun berichtet aber Diodor von Sicilien ausdrücklich, daß die Cimbern die Cimmerier der Griechen waren [2]). Die Cimmerier kamen jedoch aus Asien, und wohnten bei dem Uebergang von diesem Welttheil nach Europa längere Zeit in den Gegenden um das schwarze Meer, woher auch der Ausdruck: „cimmerischer Bospor“ kam [3]). Alles dieß ist nicht nur durch Posidonius und Strabo, sondern auch durch Herodot und Diodor von Sicilien auf das bestimmteste erwiesen [4]). Wenn nun die Cimbern oder Cimmerier im Jahre 114 vor Christus auf einmal an der obern Donau sich zeigen, während sie erwiesenermaßen vorher an der untern Donau und am schwarzen Meere wohnten, so ist es natürlich, daß sie vom schwarzen Meere aus der Donau entlang aufwärts gezogen sind [5a]). Von den obern Gegenden dieses Stromes an, erschienen die Cimbern wieder an dem Fuß der Alpen auf deren nördlicher Seite, und später am linken Rheinufer diesseits und jenseits der Vogesen. Ihr Zug ging demnach vom schwarzen Meere der Donau nach bis zu den Quellen derselben, von da in das Rheinthal, bis zu dem Fuß der Alpen, und

---

[2]) Diodorus Siculus lib. V, cap. 32. Damit stimmt auch Posidonius überein, wie Strabo in seinem 7. Buch berichtet.

[3]) Strabo erzählt dieß in lib. VII (edit. Casaubon. pag. 203) nach Posidonius, dem er beistimmt, in nachstehender Weise: *Καὶ οὐ κακῶς εἰκάζει (Ποσειδώνιος), ὅτι λῃστρικοὶ ὄντες καὶ πλανῆτες οἱ Κίμβροι, καὶ μέχρι τῶν περὶ τὴν Μαιῶτιν ποιήσαντο στρατείαν· ἀπ᾽ ἐκείνων δὲ καὶ ὁ Κιμμέριος κληθεὶς βόσπορος οἷον Κιμβρικὸς, Κιμμερίους τους Κίμβρους ὀνομασάντων τῶν Ἑλλήνων.*

[4]) Bei Herodot kommt der Aufenthalt der Cimmerier am schwarzen Meer und hierauf in Asien im 4. Buch, Kap. 12 vor. Auch Herodot bezeugt hier, daß der Ausdruck: „cimmerischer Bospor“ üblich gewesen sei, und von Cimmeriern (d. h. Cimbern) herrührte.

[5a]) Wir haben oben S. 222 bemerkt, daß die Cimbern an der Ostsee lebten; doch dieß ist kein Widerspruch, denn gleichwie die Geten in Skandinavien und am schwarzen Meer zugleich wohnten, so befanden sich auch Cimbern sowohl in der letztern Gegend, als an der Ostsee, oder zogen wenigstens vom schwarzen Meer aus nach zwei Richtungen, nämlich ein Theil nördlich, und der andere westlich.

sodann, ohne die Alpen zu übersteigen, auf dem linken Rheinufer westlich nach Gallien. Dieß ist aber ganz der Weg, welchen nach unserm neunten Hauptstück des vorigen Buchs die Deutschen bei ihrer Einwanderung vom schwarzen Meere her genommen haben, und es erweist sich sohin unsre schon auf der Natur der Dinge ruhende Darstellung auch geschichtlich ganz vollständig. Inwieferne dagegen die Eigenschaft des cimbrischen Zuges als Heergeleite aus der nachgewiesenen Herkunft desselben folge, ergiebt sich aus nachstehenden Gründen. Von der Zeit, in welcher jene Unternehmung vor sich ging, melden die Geschichtschreiber durchaus keine Wohnsitz-Veränderungen ganzer Stämme an der untern Donau; und da sie diese Gegenden sehr genau kannten, auch jedes Mal alle wichtigen darin vorgefallenen Ereignisse beschreiben, so muß dieß schon unsre Aufmerksamkeit erregen. Dazu kommt nun aber die wichtige Thatsache, daß im 3. Jahrhundert v. Ch. aus den Stämmen der westlichen Germanen in Gallien, ohne die Wohnsitz-Veränderung eines Stammes selbst, ein Heergefolge nach Griechenland zog [5b]). Wie also damals östlich, so begab sich gegenwärtig (114 vor Christus) ein Geleite westlich, und die Unternehmung der Cimbern und Teutonen war demnach wirklich nur eine jener Bewegungen, welche ohne die Wohnsitze des Stammes selbst zu verändern, schon mehrere Jahrhunderte vor unsrer Zeitrechnung bei den Germanen öfters vorkamen, wie z. B., ausser dem schon erwähnten Zug der sogenannten griechischen Gallier, auch die Gothen Heergeleite nach Skandinavien sendeten, und der Stamm selbst doch am schwarzen Meere blieb. Noch entscheidendere Beweise werden weiter unten folgen. Die Cimbern waren übrigens wie die Thracier ausgerüstet, und trugen insbesondre die nämlichen Helme, wie diese, mit den Vordertheilen, an denen Thiere abgebildet waren [6]). Sie hatten ferner in den Gegenden um das schwarze Meer schon Städte besessen, und darum forderten sie auch bei ihrem Zusammentreffen mit den Römern in Gallien nicht nur Land, sondern auch Städte. Selbst dieses deutet denn auf ihre Herkunft vom schwarzen Meere hin.

Doch wie dem auch sei, die Nachricht über das Heranziehen der Cimbern und Teutonen, welche im Jahre 114 vor Christus nach Rom gelangte, brachte wenigstens dort große Bestürzung hervor, da nicht nur das Gerücht die Anzahl der Germanen ungemein übertrieben hatte (man gab sie auf 300,000 an), sondern auch ihre hohen Gestalten, ihre Waffen-Uebung und Tapferkeit allgemein gepriesen wurden. Unter solchen Umständen hielt man es daher für nöthig, sogar an die Sicherstellung Italiens zu denken, und da der deutsche Heerzug bei seinem Vorrücken bis zu dem Ursprung der Donau den Alpen näher kam, wurden die Engpässe, welche über dieselben von Deutschland nach Italien führen, durch ein römisches Heer unter dem Konsul Papirius Carbo besetzt. Indessen die Germanen beabsichtigten einen Einfall in Italien ursprünglich keineswegs. Man muß sie darob sehr loben, und es wäre nur zu wünschen gewesen, daß sie bei diesem weisen Verfahren geblieben sein möchten. Schon in den ältesten Zeiten, sohin schon vor Christus, lebten nämlich die Germanen immer in den nördlichen Gegenden, und selbst ihre Wohnsitze in Thracien werden von den fremden Geschichtschreibern rauh und kalt beschrieben, ja Xenophon versichert sogar, daß dort viele seiner Soldaten Nasen und Ohren erfroren hätten, weßhalb denn die Thracier Fuchspelze trügen [7]). Und bei einer solchen Wahl ihrer Niederlassungen thaten unsre Voraltern wohl; denn es ist geschichtlich erwiesen, daß sie ihre Kraft und Tüchtigkeit nur so lange bewahrten, als sie mehr nördlich

[5b]) Belehrung hierüber ist vorzüglich bei Livius zu finden. Man sehe auch die Stelle in unsrer Anmerk. 53, S. 221.

[6]) Plutarchi vita Marii, cap. 25.

[7]) Xenophontis anabasis lib. VII, cap. 4, § 3 et 4.

wohnten, und daß sie sich immer zu Grund richteten, wenn sie zu weit südlich gingen. Die Cimbern und Teutonen begehrten also Anfangs nicht nach Italien und ließen daher den römischen Konsul Carbo mit seinem Heere ruhig stehen, indem sie dem Rheine nach westlich ziehen wollten[8a]). Aber die Römer wünschten den Zusammenstoß und suchten deßhalb denselben geflissentlich herbeizuführen. Als nun die Cimbern keine Miene machten, den Konsul Carbo anzugreifen, rückte derselbe selbst von den Alpen-Durchgängen herab und dem germanischen Heerzug entgegen. Um aber einen Vorwand zur Eröffnung der Feindseligkeiten zu erhalten, beschuldigte er das genannte Heergeleite einer Beleidigung der Römer, die es durch die Bekriegung der Bundesgenossen derselben, d. h. der Noriker, begangen hätte. Die Cimbern nnd Teutonen entgegneten gemäßigt, daß ihnen ein solches Verhältniß der Noriker zu den Römern unbekannt gewesen sei, und daß sie fortan Feindseligkeiten wider die erstern unterlassen würden. Carbo stellte sich durch diese Erklärung befriedigt, heuchelte den Gesandten der Germanen Freundschaft, und bewilligte als Zeichen derselben Wegweiser, welche das deutsche Heergeleite führen sollten. Indessen den Wegweisern war heimlich befohlen worden, die Germanen in Irr- und Umwegen zu verstricken, und als letztere arglos sich gelagert hatten, überfiel sie der auf kürzerm Wege vorgeeilte römische Konsul auf heimtückische Weise gleichsam im Schlafe. Nun zeigte sich aber die Waffen-Uebung und die Geistesgegenwart der Deutschen! Obschon auf verrätherische Weise und unvorbereitet überfallen, obgleich dadurch im ausserordentlichen Nachtheil gegen die in geordneten Schaaren anrückenden Feinde, erhoben sie sich dennoch rasch, schlossen ihre Reihen und schlugen die Römer vollständig[8b]). Nur dem Zufall, daß ein schweres Gewitter, mit Platzregen verbunden, hereinbrach und die Fortsetzung der Schlacht verhinderte, hatten es die Römer zu verdanken, daß einige elende Ueberbleibsel ihres Heeres entkamen, welche in den Wäldern sich verbargen. So war der Verlauf und der Ausgang des ersten Zusammenstoßes der Römer und des cimbrisch-teutonischen Heerzuges oder der Schlacht bei Noreja beschaffen, die im Jahre 113 vor Christus vorfiel, und sohin auch in dem cimbrisch-teutonischen Krieg waren die Römer der angreifende Theil. Die Durchgänge nach Italien waren nun frei, aber die Sieger dachten sehr weise auch jetzt noch an keine Uebersiedlung nach jenem Lande, sondern zogen dem ursprünglichen Plane gemäß westlich, also nach Gallien[8c]). Helvetische Schaaren, und zwar die Tiguriner, welche die reiche Kriegsbeute der Cimbern gesehen hatten, und nach einer ähnlichen lüstern wurden, schlossen sich des Raubes wegen den Siegern an; doch in Gallien, das nach Strabo theils von Kelten (den eigentlichen Galen oder Gälen), theils von Germanen bewohnt war, konnten das Land und die Städte, welche die Cimbern forderten, auf friedlichem Wege nicht gewonnen werden; es erhob sich darum auch der Krieg in Gallien, der aber leider auf mörderische und unmenschliche Weise geführt wurde. Die Kelten vertheidigten sich zwar äußerst tapfer, insbesondre die Städte widerstanden mit wirklichem Heldenmuthe, und einzelne auch mit Erfolg; indessen die Deutschen besaßen zu große Ueberlegenheit; und weite keltische Länder wurden darum erobert. Anders verhielt es sich dagegen in Ansehung der Wohnsitze der Belgier, die unberaubt blieben. Julius Cäsar erzählt, daß letzterer

---

[8a]) Die Quellen für die nun folgende Darstellung sind: Julius Caesar, Livius, und zwar Epitomae librorum deperditorum, Strabo, Plutarchi vita Marii, Vellejus Paterculus, Florus, Sallustius, Dio Cassius (103. Fragment aus den 35 ersten Büchern) und der noch spätere Paulus Orosius.

[8b]) Livius. Epit. 63. Cimbri gens vaga, populandi in Illyricum venerunt, *ab iis Papirius Carbo Cos. cum exercitu fusus est.* Die Schlacht ist auch erwähnt bei Strabo im 5. Buch.

[8c]) Vellejus Paterculus II, 8: Tum Cimbri et Teutones transcendere Rhenum.

Stamm auch angegriffen worden wäre, doch den Angriff zurückgeschlagen hätte; Luden bemerkt aber sehr treffend, daß die Belgier vielleicht auch deßhalb unberührt blieben, weil die Cimbrer in ihnen ihre Landsleute erkannten. Schon der gewöhnlichste Staatsblick hätte die Teutonen und Cimbrer wenigstens von jedem feindlichen Schritt gegen ihre Stammgenossen abhalten, und sie im Gegentheil zur Bundesgenossenschaft mit denselben bestimmen sollen, da es mit Gewißheit vorher zu sehen war, daß die Römer alle Kräfte aufbieten würden, so gefährlicher Nachbarn, wie der Cimbern, sich zu entledigen. Dadurch trat eine lange Reihe der verzweifeltsten Kämpfe in Aussicht, welche von Seite des deutschen Heergeleites nur mittelst der Unterstützung anderer Germanen und der Ergänzung ihrer Streiter aus deutschen Gegenden mit bleibendem Erfolg bestanden werden konnten. Die Richtigkeit dieser Bemerkung ist durch den Verlauf der Begebenheiten nachgewiesen; denn einige Jahre nach der Niederlage der Römer unter Papirius Carbo, und obgleich die Germanen weder Italien bedrohten, noch sonst feindliche Absichten wider die Römer an den Tag legten, sandten die letztern gleichwohl unter dem Konsul Silanus ein bedeutendes Heer nach Gallien, dessen Bestimmung zwar geheim und versteckt, doch äusserst zweideutig und verdächtig war. Die Cimbern beschickten Silanus, und forderten von ihm Land und Städte für die Mannschaft ihres Heergeleites, wogegen sie ihm Waffendienste versprachen. Es ist auffallend, wie sie zu solchem Verlangen kommen konnten, wenn sie das keltische Gallien erobert hatten, wie berichtet wird; indessen die römischen Geschichtschreiber melden jene Forderung ausdrücklich, und zwar mit dem Beifügen, daß der römische Konsul die Deutschen an den Senat verwiesen habe[9]). Eine Gesandtschaft der Cimbern und Teutonen begab sich nun wirklich nach Rom; aber der Senat hatte nicht genug Land, um die Forderungen seiner eigenen Krieger zu befriedigen, die Ackergesetze beunruhigten ohnehin den eigenen Staat[10]), und die Forderung der Deutschen wurde daher abgeschlagen. Was freiwillig nicht gewährt werden will, muß mit Gewalt erzwungen werden, meinten die Cimbern[11]), und sie griffen darum vier Jahre nach der Schlacht bei Noreja, sonach 109 vor Christus, das römische Heer unter Silanus an. Ausführliche Nachrichten über den Verlauf dieses Zusammenstoßes sind nicht vorhanden; dagegen erzählen die römischen Geschichtschreiber selbst, daß Silanus auf das Haupt geschlagen, und sein ganzes Heer zerstreut wurde[12]).

Gleiches Schicksal hatte 2 Jahre später, also 107 vor unsrer Zeitrechnung, der römische Konsul Lucius Cassius ohnweit des lemanischen See's im südlichen Gallien, und Cassius verlor selbst das Leben[13]). Dieß war denn der dritte bedeutende Sieg der Deutschen innerhalb eines Zeitraums von sechs Jahren, und

---

9) Man sehe die Stellen in den Anmerkungen 14 und 15, S. 114.

10) Florus lib. III, cap. 3. Sed quas daret terras populus Romanus, agrariis legibus inter se dimicaturus?

11) Eodem. Repulsi igitur, quod nequiverant precibus, armis petere constituunt.

12) Livius. Epit 65. M. Junius Silanus, consul, adversus Cimbros infeliciter pugnavit. Florus lib. III' cap. 3. Sed nec primum quidem impetum barbarorum Silanus, nec secundum Manlius, nec tertium Caepio sustinere potuerunt. Omnes fugati, exuti castris.

13) Paulus Orosius lib. V, cap. 15. Iisdem Jugurthini belli temporibus L. Cassius, Consul, in Gallia Tigurinos usque ad Oceanum persecutus, rursumque ab iisdem insidiis circumventus, occisus est. Livius. Epit. 65. L. Cassius C. a Tigurinis Gallis pago Helvetiorum, qui a civitate secesserant, in finibus Allobrogorum cum exercitu caesus est. Julius Caesar de bello Gallico lib. I, cap. 12. Hic pagus unus (Tigurini), quum domo exisset, patrum nostrorum memoria L. Cassium, Consulem, interfecerat, et ejus exercitum sub jugum misit.

nun wurde die staatliche Stellung der Cimbern und Teutonen allmälig wichtig. Die entschiedene Ueberlegenheit der Deutschen über die Römer war durch die Erfahrung auf das klarste erwiesen worden, und es bedurfte von Seite der erstern nichts weiter, als engere Verbindung mit ihren Stammgenossen und überlegtes Staatsverfahren, um die Römer auf die südliche Seite der Alpen, wohin sie gehörten, einzuschließen, und den Eroberungs-Versuchen derselben auf Gallien, denen später nothwendig Eroberungs-Entwürfe auf Germanien oder unser heutiges Vaterland folgen mußten, schon von vorne herein unwiderruflich und wurzelhaft vorzubeugen. Anfangs benahmen sich die Cimbern und Teutonen auch sehr geschickt, selbst nach ihrem Sieg über Lucius Cassius, also dem dritten, waren sie nicht übermüthig, sondern so gemäßigt, daß sie nicht einmal das römische Gebiet in Gallien angriffen. Dessen ungeachtet sandten die Römer abermals ein neues Heer dahin, und sie verriethen demnach, wie Luden treffend bemerkt, schon dazumal ihre Eroberungs-Absichten auf ganz Gallien. Der Konsul Quintus Servilius Cäpio führte das neue Heer, und ein zweites unter Markus Manlius stellte sich neben diesem auf. Cäpio hatte nämlich Tolosa, eine Stadt der Tectosagen, Stammes- oder wenigstens Bundesgenossen der Cimbern, auf gräßliche Weise behandelt; den Römern sagte daher ihr übles Bewußtsein, daß die Deutschen sich rächen würden, und sie schickten eben darum zur Vorsicht auch noch das zweite Heer unter Manlius nach Gallien ab; doch ihre Fürsorge war vergeblich, die Cimmerier und Teutonen schlugen zuerst einen Theil der Armee von Manlius unter dem Legaten Scaurus[14]), und vernichteten sodann, als ihre — selbst nach dem vierten Sieg noch äußerst gemäßigten — Friedens-Anträge verworfen worden waren, die beiden Heere von Cäpio und Manlius[15]). Die Eifersucht des erstern gegen den letztern und die daraus entsprungene Zwietracht erleichterte allerdings den Sieg der Deutschen; doch entscheidend war er, denn es fielen von den Römern 80,000 Mann, und darunter 60,000 Kerntruppen mit dem Konsul Manlius und seinen beiden Söhnen[16]). Im neunten Jahre nach dem geschichtlichen Auftreten der Cimbern und Teutonen, also 105 vor Christus, ereignete sich diese entscheidende Schlacht, und ihr Einfluß auf die Weltlage hätte bei einem weisen Staats-Verfahren der Sieger unermeßlich sein müssen. Schon das fünfte Heer der Römer war nun von den Germanen mit einem Schlage vernichtet worden, schon zwei Konsule der erstern waren auf der Wahlstatt geblieben, ohne Unterbrechung folgten sich die Siege der Deutschen, die besten Heere und die größten Anstrengungen der Römer waren ohnmächtig gegen die Kühnheit, den Waffenmuth und die Tapferkeit der Germanen; der Glaube von der Unüberwindlichkeit der Römer war zerstört, ihre Kriegsmacht bedeutend geschwächt und ihr staatliches Uebergewicht selbst bedroht. Mehrere Geschichtschreiber, insbesondre Barth und Luden, haben schon ausgeführt, daß nur jene Lage, in welche die Römer durch die Siege Hannibals versetzt wurden, mit derjenigen zu vergleichen ist, welche ihnen die Cimbern und Teutonen bereiteten. Und solches Urtheil ist vollkommen richtig, Rom zitterte und das übermüthige und bedrückende Weltreich ging mit schnellen Schritten der Auflösung entgegen. Da sollte es leider geschehen, daß die Völkerfeinde noch ein Mal siegen und ihre vernichtende Herrschaft noch 500 Jahre behaupten

---

[14]) Livius. Epit. 67. M. Aurelius Scaurus, legatus consulis, a Cimbris, fuso exercitu, captus est.

[15]) Livius eodem. Ab iisdem hostibus Cn. Manlius consul et Q. Servilius Caepio proconsul victi proelio castrisque binis exuti sunt. Militum millia octoginta occisa, colonum et lixarum quadraginta, secundum Arausionem.

[16]) Sogar römische Berichte geben den Verlust der Besiegten so hoch an. Man sehe die Schlußstelle der vorigen Note.

konnten. Man schreibt die Rettung Roms in jener gefahrvollen Lage gemeiniglich den Feldherrn-Gaben und der Charakter-Stärke von Marius bei, dem nun der Oberbefehl über ein römisches Heer im südlichen Gallien übertragen wurde; es ist ferner auch unzweifelhaft, daß dieser Staatsmann ausgezeichnete Eigenschaften besaß und zu dem folgenden Ausgang der Ereignisse wesentlich beigetragen hat: allein die Haupt-Ursache solchen Ausganges lag gleichwohl anderwärts. Tacitus wußte das recht gut, und er sagt nicht umsonst, daß selbst dem Marius und dem Julius Cäsar der vorübergehende Triumph über die Germanen nur schwer ward, und theuer zu stehen kam[17]) Und wodurch siegte denn eigentlich der erstere? Nur durch unverzeihliche Staatsfehler der Cimbern und Teutonen selbst! So lange die letztern fest zusammenhielten, und so lange sie auf Gallien sich beschränkten, warfen sie die Römer immer nieder, und auch die geübtesten und zahlreichsten Heere ihrer Gegner vermochten ihnen nicht zu widerstehen. Da kamen sie aber auf den unseligen Gedanken, nicht nur nach Italien zu ziehen, sondern auch den Einfall in zwei besondern Heeres-Abtheilungen vorzunehmen, also sich zu trennen und zu vereinzeln. Die Teutonen sollten nämlich von Gallien mittelst Umgehung der Hochgebirge, und die Cimbern rückwärts ziehend vom Rhein aus über die Alpen nach Italien rücken, eine zurückgelassene Schaar der letztern hingegen den Rhein und die verbündeten Tiguriner die Engpässe der Alpen decken. Und dieser ausserordentliche Mißgriff mußte nothwendig zu ihrem Verderben ausschlagen; denn es war äusserst schwierig, dem Herre von Marius, für dessen Ausrüstung die Römer als ihr letztes Rettungsmittel ungeheure Anstrengungen gemacht hatten, auf die Dauer mit den Teutonen allein zu widerstehen. Wurden diese aber vereinzelt geschlagen, so war es natürlich, daß Marius nach Italien eilen, dort mit dem römischen Heere, welches zur Bewachung der Alpen-Uebergänge und zur Beschützung Italiens gegen diese Seite aufgestellt war, sich vereinigen, und mit solcher Uebermacht auch die Cimbern wieder einzeln aufreiben würde. Alles dieß geschah denn auch.

Die Teutonen, welche ohne Zweifel mit den Cimbern verabredet hatten, wann sie in Italien wieder zusammen treffen wollten, gingen im südlichen Gallien über die Rhone, und versuchten, den römischen Konsul Marius, der auf dem linken Ufer ein befestigtes Lager bezogen hatte, zur Schlacht zu bewegen[18]). Aber dem erfahrnen Feldherrn lag daran, seine Krieger erst an den Blick und die erschütternden Stimmen der Germanen zu gewöhnen; er lehnte die Feldschlacht darum ab, schalt diejenigen in seinem Heere, welche, durch die Verhöhnung von Seite der Gegner gereizt, dieselbe verlangten, Vaterlands-Verräther, und blieb unbeweglich stehen. Nun stürmten die Teutonen das römische Lager, doch bei dessen starker Befestigung fruchtlos. Die Zeit drängte; denn man wollte die Vereinigung mit den Cimbern in Italien nicht versäumen; Ungeduld und die damit stets verbundene Unvorsichtigkeit riß die Deutschen nun zum Vordringen fort; sie zogen vor dem römischen Lager vorüber, überhäuften die unritterlichen Feinde mit unbeschreiblichem Hohn, und richteten unter andern die Frage an sie, ob sie nichts an ihre Familien in Rom zu bestellen hätten? Diese Aeußerung zeigte denn die bestimmte Absicht des Marsches nach Italien an, und läßt auf die mit den Cimbern genommene Verabredung schließen. Nach dem Abzug der Teutonen brach aber Marius sein Lager rasch ab, setzte dem Feinde nach, und gewann mit Hülfe näherer Wege noch einen Vorsprung vor ihm, sowie eine noch günstigere Stellung, als an

---

[17]) Germania, cap. 37. Nec impune C. Marius in Italia, divus Julius in Gallia, Drusus ac Nero et Germanicus in suis eos sedibus perculerunt.

[18]) Von hier an folgt die Darstellung vorzüglich Plutarch über das Leben von Marius.

der Rhone. Nun war ihm die Schlacht genehm. Dem römischen Lager mangelte Wasser, und den Fluß, in dessen Nähe es stand, hatten die Deutschen besetzt. Dorthin wies Marius seine schmachtenden Soldaten, und als ein Theil derselben wirklich nach dem Fluß eilte, wurde das Handgemenge mit den Germanen unvermeidlich. Das Lager der letztern stand bei dem Flusse Cäneus, in der Gegend des heutigen Aix. Dort befinden sich warme Quellen, die Teutonen badeten darin, und ergötzten sich sehr, waren indessen so sorglos, daß sie im Bade überfallen wurden. Es entspann sich ein Kampf, in welchen vornehmlich die Ambronen verwickelt, die Deutschen aber besiegt wurden. Entscheidend war ihre Niederlage allerdings noch nicht, doch ein übles Vorzeichen für den andern Tag, wo die eigentliche Schlacht geschlagen werden sollte. Die Nacht, welche ihr vorherging, erzählt Plutarch in dem Leben von Marius, war schrecklich; die Teutonen, ergrimmt über das Schicksal des vorigen Tages, stießen ein Geschrei aus, vor dem die Römer erbebten, besorgend, daß die ungestümen Germanen sie Nachts in ihrem Lager angreifen und vernichten möchten. Unter Zittern und Zagen von Seite der Römer verfloß die Nacht, und bei Anbruch des Tages führte Marius, nachdem er vorher einen Wald im Rücken der Deutschen mit 3000 Mann unter Claudius Marcellus hatte besetzen lassen, seine Truppen aus dem Lager, und stellte sie in Schlachtordnung auf. Die Reiterei ließ er in der Ebene vorrücken, und als die Teutonen, welche früher so sehr nach der Schlacht verlangt, und die Römer, welche ihr auswichen, tief verachtet hatten, dieß alles erblickten, wurden sie so sehr von Zorn entbrannt, daß sie nicht mehr erwarten konnten, bis die Römer auf der Ebene mit ihnen zusammentreffen würden, sondern vielmehr an den Hügel, auf welchem das römische Heer stand, heftig emporstürmten. Allein sie hatten hier keinen festen Stand, die Streiche, die sie führten, keine Sicherheit, nicht einmal ihre Schilde deckten sie gehörig, und Marius, der dieß alles vorhersah, hatte seine Krieger darüber belehrt und sie ermahnt, den Andrang fest auszuhalten, und in ihrer vortheilhaften Stellung sich zu behaupten. Dieß wurde befolgt und die Deutschen konnten trotz ihrer unglaublichen Kühnheit und heldenmüthigen Tapferkeit auf dem ungleichen und schlüpfrigen Hügel nicht sichern Fuß fassen, sondern wurden von demselben hinabgedrängt [19]). Auf der Ebene sammelten sie ihre Kräfte und ordneten sich zu neuem Angriff; doch inzwischen war Claudius Marcellus von der waldigten Höhe im Rücken der Germanen, wohin ihn der römische Oberbefehlshaber gesandt hatte, herabgerückt, und hatte die Teutonen im Rücken gefaßt. Dadurch verbreitete sich Bestürzung unter ihren Reihen, letztere lösten sich in Verwirrung auf, und die tapfern Teutonen flohen zum ersten Mal vor den Römern. Ihre Niederlage wird zwar sogar von Plutarch sehr übertrieben geschildert; denn dieser Geschichtschreiber setzt die Zahl der gefangenen oder getödteten Deutschen über 100,000 hinauf; allein entscheidend war sie gleichwohl, und das Heergeleite der Teutonen von nun an gänzlich zerstreut. In dem namenlosen Jammer dieser unglücklichen Tage zeigte sich nun die Seelengröße und Sitten-Reinheit der deutschen Frauen auf ruhmvolle Weise. Schon am ersten Schlacht-Abend stellten sich dieselben ihren fliehenden Männern, wie den verfolgenden Feinden kühn entgegen, und als sie eine Wendung des Kampfes durch ihren Muth nicht herbeizuführen vermochten, stürzten sie sich massenweise in den Tod. Nach

[19]) Barth meint, die Teutonen hätten die Römer in das Thal hinabgedrängt; doch das ist irrig. Plutarch sagt: *Ὡς οὖν ἀντιστάντες αὐτοῖς οἱ Ῥωμαῖοι, καὶ συμπεσόντες ἔσχον ἀνωφερομένους, ἐκθλιβόμενοι κατὰ μικρὸν ὑπεχώρουν εἰς τὸ πεδίον.* Das *ὑπεχώρουν* und die folgende Stelle beweisen aber, daß die vom Hügel Hinabgedrängten die Deutschen waren. Da die Römer vorher nicht in der Ebene standen, so konnten sie nicht dahin zurückkehren, das *ὑπεχώρουν* daher nicht auf sie sich beziehen.

der Niederlage des zweiten Tages baten die Ueberlebenden die Römer um Heiligachtung ihrer Keuschheit, und als sie keine genügende Gewährleistung hiefür erhielten, so schieden auch sie freiwillig aus dem Leben. Teutobach, der Anführer der Teutonen, entkam durch die Flucht, wurde aber von den Sequanern gefangen und an die Römer ausgeliefert. Alle Ueberbleibsel des deutschen Heeres wurden in der Nacht von den Römern umstellt, und am Morgen entweder gefangen genommen oder getödtet. Nichts blieb also von diesem Heere übrig, sondern die Vernichtung war vollständig und ist fast buchstäblich zu nehmen.

So endeten in der Schlacht bei Aix die tapfern Teutonen im Jahr 102 vor unsrer Zeitrechnung. Ihr Schicksal war bitter und als Strafe für einen bloßen Staatsfehler zu hart. Doch ihren Stammgenossen, den nicht minder muthigen und streitbaren Cimbern, sollte es nicht besser ergehen. Dieselben hatten den beschlossenen kühnen Zug von dem Rhein aus über die Berge wirklich ausgeführt, und waren mitten im Winter über die tridentinischen Alpen gegangen, indem sie nach Ersteigung der in Eis und Schnee erstarrten Berggipfel auf ihren großen Schilden von den schwindelnden Höhen hinabrutschten. Ihr Zug verrieth eine solche Kraft und Todes-Verachtung, daß er die Bewunderung aller Zeiten und Geschlechter verdient. Am Fuße der Alpen, auf der südlichen Seite derselben, stand der Konsul Catulus, welcher Italien gegen den Andrang der Cimbern vertheidigen sollte. Seine Stellung war wohl gewählt, indem er die Engpässe, die von der südlichen Seite der Alpen nach Italien führen, besetzt hielt; indessen er wurde von den Deutschen sogleich mit Ungestüm angegriffen und geworfen[20a]). Catulus nahm seinen Rückzug den Ufern der Etsch entlang, und erreichte mit Hülfe einer Kriegslist den Uebergang seines Heeres über den Fluß, ohne welchen dasselbe verloren war. Die Römer wollten nun die sie verfolgenden Cimmerier durch einen Brückenkopf von der Etsch abwehren; doch nun zeigte sich die kolossale Kraft und die ewig denkwürdige Kühnheit der deutschen Heldensöhne noch glänzender. Sie rissen nämlich ganze Bäume mit der Wurzel aus dem Boden, schleuderten mächtige Felsen-Trümmer in den Fluß, und trugen große Erdmassen zusammen, um das Bett desselben auszufüllen und ihm einen andern Lauf anzuweisen[20b]). Mit den Baumstämmen zertrümmerten sie sodann die Brücke der Römer, wie die zu ihrer Vertheidigung angebrachte Verschanzung, und schwammen mit den Waffen in der Hand über den Strom. Schon in dem Rigs-Mál der Edda kommt unter den Leibes-Uebungen des Jarl das Schwimmen vor, und aus vielen geschichtlichen Zügen ergiebt sich, wie sehr die Deutschen hierin Meister waren, und mit welcher Leichtigkeit sie schwer bewaffnet über große Ströme schwammen. Diese männliche Fertigkeit kam ihnen nun auch an der Etsch sehr zu statten; ohne alle Schwierigkeit erstiegen sie das jenseitige Ufer, und die Römer, nicht minder erstaunt als bestürzt, ergriffen eilfertig die Flucht, welcher erst hinter dem Po ein Ziel gesetzt wurde. Die Deutschen eroberten hierauf alle festen Plätze an der Etsch, und bewiesen dabei ihre Achtung vor der Tapferkeit und ihre edelmüthige Denkungsart dadurch, daß sie in einer erstürmten Feste der Besatzung, die sich trefflich vertheidigt hatte, den freien Abzug schenkten. Im Uebrigen verbreiteten sie Entsetzen und Schrecken bis nach Rom, bis wohin einzelne römische Heerhaufen ihre wilde Flucht

---

20a) Livius. Epit. 68. Cimbri, repulso ab Alpibus fugatoque Q. Catulo proconsule, qui fauces Alpium obsederat, in Italiam trajecissent.

20b) Wir haben hier nur Plutarch wiedergegeben; mit denselben Worten berichtet er die beispiellose Kraft und Kühnheit der Cimbern.

ausgedehnt hatten, giengen aber nicht über den Po, sondern unterwarfen nur alle Gegenden diesseits des Flusses ihrer Herrschaft. — Die Geschicke der tapfern Cimmerier waren daher bei deren Ankunft in Italien zuerst weniger unglücklich, als die der Teutonen im südlichen Gallien; indessen bald zeigten sich die traurigen Folgen der Trennung von ihren Stammgenossen, und ihres unüberlegten Zuges nach Italien im vollsten Umfang. Wir haben schon gesagt, daß das deutsche Wesen zu dem verweichlichten Süden sich nicht eigne, und die Wahrheit dieser Bemerkung erwies sich nur zu sicher; denn die sonst so tüchtigen Cimbrer ergaben sich den italienischen Lüsten, und verdarben dadurch an Geist und Körper. Luden behauptet in der Folgerichtigkeit und Unwandelbarkeit seiner Hypothesensucht, daß die Erschlaffung jenes Heereszuges durch verderbliche Genüsse bei dem Charakter desselben und seiner Vermeidung der Wollüste des südlichen Galliens schwer zu glauben sei; allein Dio Cassius erzählt die fragliche Thatsache auf das bestimmteste und bis in die kleinsten Nebenumstände. „Die Cimbern", berichtet er, „verweichlichten in Italien. Anstatt der kalten Bäder, an die sie früher gewöhnt waren, nahmen sie nun warme, anstatt ihrer frühern rauhern Speise, füllten sie sich nun mit Leckereien an. Ausser den südlichen Wohlgenüssen aller Art ergaben sie sich vornehmlich dem Trunk, und berauschten sich durch die südlichen Weine über alles Maaß. Dadurch wurden sie schwach an Geist und Körper, verloren ihren Muth und ihre Kühnheit, und kamen so herab, daß sie weder Mühen, noch Beschwerden, weder Hitze noch Kälte, ja nicht einmal Nachtwachen mehr ertragen konnten." [21a]) So lautet das ausdrückliche Zeugniß von Dio Cassius, und wenn Luden selbst sagt, daß Römer Aehnliches versicherten, die Natur der Sache und die folgenden Begebenheiten aber vollends gänzlich damit übereinstimmen, so erscheint es mehr als willkürlich, eine solche geschichtliche Thatsache abzuläugnen. — Der Zug nach Italien war also das Verderben der Cimbrer, und dieß bewährte sich nun bald. Noch vor der Schlacht bei Aix war die Niederlage des Catulus vorgefallen; denn Marius erhielt auf dem Schlachtfelde durch Eilboten von Rom die Nachricht der Vorgänge und die Aufforderung: zur Rettung Italiens mit seinem Heere dahin aufzubrechen. Dieß geschah denn; Marius zog bei seiner Ankunft in Italien vollends die Armee von Catulus an sich, ging mit seinen nun ungemein großen Streitkräften über den Po, und nahm dort eine feste Stellung ein. Während also die Deutschen in Folge ihres bis zur Verwegenheit gesteigerten Selbstvertrauens und ihrer tiefen Verachtung gegen die Römer sich vereinzelt hatten, vereinigten sich die Heere der letztern [21b]), und die Cimbern hatten nun allein die ganze Macht derselben auf sich. Es kam nun zuvörderst zu Unterhandlungen, und bei diesen zeigte sich zuerst ein bestimmter Staatsplan des germanischen Heergeleites; denn man verlangte von den Römern ausser Land und Städten auch die Räumung Galliens. Eine solche Forderung hätte man früher im letztern Lande selbst stellen, und bei der Weigerung Roms die Räumung durch die Waffen erzwingen, aber zu dem Ende vereinigt bleiben sollen. Durch den Fehler der Zersplitterung ihrer Streitkräfte und des Zuges nach Italien erlitten nun die Cimbern den doppelten Nachtheil, daß sie schon der Zahl nach der römischen Uebermacht nicht mehr gewachsen, durch den Aufenthalt in Italien aber an Kraft geschwächt waren, und durch die Gluth der ungewohnten italienischen Sonne in dem Kampfe selbst erschöpft wurden. Der Ausgang entsprach allem dem. Als die Deutschen bei den Unterhandlungen mit

---

[21a]) Die oben getreu übersetzte Stelle findet sich in dem 103 Fragment.

[21b]) Junctis ejusdem Catuli et C. Marii exercitibus, sagt Livius epit. 68.

Marius das unglückliche Schicksal der Teutonen erfahren hatten[22]), entbrannten sie von dem heftigsten Zorn, ihr Anführer Bojarix ritt selbst zum römischen Lager, und forderte die Schlacht, die hierauf am dritten Tage in der raudischen Ebene statt fand. Das Herr der Germanen war ohne allen Zweifel viel schwächer, als die vereinigten Armeen von Marius und Catulus; indessen es war zum Theil glänzend ausgerüstet. Auf dem rechten Flügel stand die Reiterei, und aus der Beschreibung derselben bei Plutarch erkennt man ganz die späteren deutschen Ritter; denn eine gewisse Anzahl von Reitern, welche Anzahl übrigens der griechische Geschichtschreiber bedeutend übertreibt, trug prächtige Helme mit künstlichen Vordertheilen und glänzende Panzer. Der Kampf begann von Seite der Deutschen mit Muth, die vordersten Reihen banden sich mit Ketten zusammen, um nicht durchbrochen werden zu können, bei der Annäherung an die Römer zogen sich die Flanken in schöner Kriegs-Uebung rasch und kunstgerecht ein, um den Keil zu bilden, welcher den Mittelpunkt des Feindes durchbrechen sollte, die Römer hielten dieses gewandte Manövre irrig für Flucht, und stürzten sich auf die Deutschen. Die Schlacht entbrannte nun auf allen Seiten, die Tapferkeit der Germanen war groß, einige Zeit schwankte das Waffenglück; allein der Vortheil der Stellung war entschieden auf Seite der Römer, und die Elemente verbanden sich mit ihnen zum Verderben der Cimbrer. Mit einem Nebel hatte der Morgen begonnen, und während desselben nahm Marius seine Stellung in der Art, daß die Sonne, bei ihrem Durchbrechen durch den Nebel, den Deutschen plötzlich ins Antlitz leuchten mußte. Die letztern wurden daher im heftigsten Kampf auf ein Mal geblendet, und um das Unglück voll zu machen, erhob sich auch noch ein starker Wind, der den Germanen den Staub in die Augen jagte. Gleichwohl hielten sie noch einige Zeit Stand; da fiel aber ihr tapferer Anführer Bojarix, die Mittagssonne eines 29. Juli in Italien vollendete ihre Erschöpfung, die vordern Reihen, welche durch das aneinander Ketten sich nicht trennen konnten, wurden größtentheils getödtet, und als die Tapfersten gefallen waren, wendeten sich die hintern Reihen zur Flucht. Die Niederlage der Cimbern ward nun allgemein, und wie bei jener der Teutonen setzten sich nach der Flucht der Männer noch die Frauen zur Gegenwehr, und stürzten sich mit ihren Kindern in den Tod. Die römischen Geschichtschreiber geben den Verlust der Cimbern nur an Todten auf 60,000 an. Dergleichen Berichte haben wenig Werth; dessen ungeachtet war es nur zu gewiß, daß die Cimbern nicht bloß geschlagen, sondern im wahren Sinn des Wortes vernichtet waren. Eine große Anzahl von ihnen, insbesondre vom jüngern Alter, wurden in die Sclaverei geschleppt, nur wenige entkamen, und was das Schicksal derselben sowie jener 6000 Mann gewesen sei, die zur Deckung des Rheines zurückgelassen worden waren, steht nicht ganz gewiß fest. Sie verschwanden unter andern Stämmen. Im zwölften Jahre nach der Schlacht bei Noreja, also 101 vor Christus ereignete sich die Schlacht in Italien, und mit ihr schließt die Geschichte des cimbrisch-teutonischen Heerzugs. Gänzlich vernichtet wurden also die hochherzigen Cimbern; gleichwohl tritt der Stamm gleiches Namens ungefähr 150 Jahre später wieder bei Cornelius Tacitus auf, und die Wohnsitze desselben waren damals zwischen der Nord- und der Ostsee[23]). Es ist darum auch

[22]) Bei den Unterhandlungen mit Marius verlangten die Cimbern abermals Land für sich und ihre Brüder, und als sie auf die Frage, wen sie darunter verstünden, die Teutonen nannten, ward ihnen unter Vorführung von Gefangenen die höhnische Erwiederung, jene hätten bereits Land genug, und zwar solches, welches sie nie verlassen würden .... das Grab.

[23]) Germania, cap. 37. Eundem Germaniae sinum proximi Oceano Cimbri tenent, parva nunc civitas, sed gloria ingens. Mascov sagt nach Plinius, daß die Cimbern ihre Sitze auf der großen Halbinsel hatten, die sich

unmittelbar erwiesen, daß der Zug der Cimbern und Teutonen vom Jahr 114 bis 101 vor Christus keine Wohnsitz-Veränderung des Stammes, sondern nur ein Heergeleite war.

Nehmen wir nun einen prüfenden Ueberblick über alle diese Ereignisse, so drängen sich sehr eigenthümliche Betrachtungen auf. In dem vorigen Hauptstück haben wir nur noch das vereinzelte und zersplitterte Handeln kleiner deutscher Heerschaaren gesehen, das ohne Entwürfe im Großen und selbst ohne bestimmten Staatsplan meistens nur auf Unternehmungen einzelner Familien-Oberhäupter hinauslief, und nur Privat-Interessen betraf. In dem Zuge der Cimbern und Teutonen tritt dagegen schon eine Unternehmung im Großen auf, und obschon dieselbe als keine allgemeine National-Angelegenheit, sondern nur als ein Heergeleite sich darstellt, so waren die Erfolge gleichwohl so bedeutend, daß dadurch das mächtige römische Reich in seinen Grundpfeilern erschüttert und dem Einsturz nahe gebracht wurde. Die Gefahr für Rom war in dem zweiten punischen Krieg sehr groß; doch jene in den Kämpfen gegen Cimbern und Teutonen war kaum geringer, und hätten die Germanen nicht den ausserordentlichen Fehler begangen, durch Zersplitterung sich zu schwächen, und einen Boden zu betreten, der ihrer Natur entgegenlief, so würde auch die Feldherrn-Größe von Marius die Staatsmacht der Römer nicht behauptet, solche Macht vielmehr durch Niederlage auf Niederlage in Gallien sich verblutet haben, und Rom gezwungen worden sein, mit den Ländern auf der südlichen Seite der Alpen sich zu begnügen. Bei inniger Bundesgenossenschaft der Cimbern und Teutonen mit den Deutschen im nördlichen Gallien und bei Ergänzung ihrer Reihen aus deutschen Bezirken, war solches unter der bemerkten Voraussetzung gewiß der Fall. Den sichern und schlagenden Beweis dafür liefert der ganze Verlauf der Begebenheiten, da Marius die Cimbern und Teutonen auch nach deren Vereinzelung und als er immer nur mit der Hälfte des Geleites zu schlagen hatte, nur durch ausserordentliche Anstrengungen überwinden konnte, noch bei der Schlacht in Italien, trotz seiner Vereinigung mit Catulus und der dadurch erlangten Uebermacht von schrecklicher Bangigkeit erfüllt, die Hände flehend zu den Göttern erhob, ja den Sieg über die Cimbern nur den Einflüssen deren Aufenthalts in Italien und glücklichen Zufällen zu verdanken hatte. Wie verhielt sich nun während jenes Zeitraums von 13 Jahren, wo ein bloßes germanisches Heergeleite der römischen Macht Schlag auf Schlag fast tödtliche Streiche versetzte, die übrige Bevölkerung unsres großen Reiches? Nicht so, daß man es sehr loben könnte! Im Osten blieben die Thracier allerdings nicht ruhig, sondern leisteten den fortwährenden Uebergriffen der Römer entschlossenen Widerstand. Ein Heer der letztern unter Cato wurde von den östlichen Deutschen gänzlich vernichtet, und fortan fielen die Thracier öfters feindlich in römischen Provinzen ein; allein man bemerkt wieder den Mangel an selbstständigen Entwürfen, die Planlosigkeit des Staats-Verfahrens, und die unselige Zersplitterung der Nation in tausend und tausend Stämmchen, Heerzüge und Stäätchen kleiner Dynasten oder Königlein, welche alle ihre besondern Angelegenheiten verfolgen, und ohne Sinn für eine allgemein deutsche National-Politik auch eine gemeinsame Nationalleitung nicht zuließen. Zudem verhielt sich auch der große Stamm der Gothen im Osten und die sehr zahlreiche Bevölkerung im eigentlichen Germanien oder dem heutigen Deutschland gänzlich gleichgültig, und kriegte nur unter sich selbst. Die Sueven waren damals schon so mächtig, daß aus 100 Gauen, wie

von der Mündung der Elbe in die Nordsee erstrecket, und nach ihnen Chersonesus Cimbrica genannt wird. Das mochte wohl der Fall sein, aber aus dem ersten erwiesenen Aufenthalt der Cimbern am schwarzen Meere und dem Beispiele der Gothen folgt bestimmt, daß sie von dort zuerst an die Ostsee zogen, weßhalb wir dort ihre Wohnsitze oben Seite 222 angegeben haben.

erzählt wird, je 1000 Bewaffnete, also 100,000 auswärts zum Krieg auszogen. Doch von einem Anschluß derselben an Cimbern und Teutonen, oder an die oft sehr bedrängten östlichen Deutschen, überhaupt von nationaler Politik war auch bei diesem mächtigen Stamme keine Rede, und man hatte noch von Glück zu sagen, wenn die Sueven nicht für Geld den Römern zur Unterdrückung anderer Deutschen behülflich waren. Bei einer solchen maaßlosen Nichtigkeit alles und jedes National-Sinnes und mit Beihülfe der von den Cimbern und Teutonen selbst begangenen Staatsfehler wurden daher nicht nur diese vernichtet, sondern auch die östlichen Deutschen von den Römern hart bedrängt. Um die Niederlage des Cato zu rächen, dessen Heer von den Thraciern nicht bloß in die Flucht geschlagen, sondern vielmehr gänzlich aufgerieben ward, wurde Drusus abgesendet, und dieser blieb insbesondre über die Scordisker, einen der mächtigsten ostdeutschen Stämme siegreich. Dieß geschah während des cimbrisch-teutonischen Kriegs und so gereichte denn der traurige Mangel an National-Sinn von Seite der Germanen, und ihre unselige Zersplitterung zum Verderben bald dieses, bald jenes ihrer Stämme, und die Römer, immer siegreich, frohlockten nur über die Verblendung der Barbaren, die in ihrer kurzsichtigen Zwietracht vereinzelt sich brechen und vernichten ließen. Was würde dagegen geschehen sein, wenn in dem Zeitraum von 114 bis 101 vor Christus die Germanen durch allgemeinen National-Sinn vereinigt und eines Staatsplanes im Großen fähig, einen Nationalkrieg wider Rom beschlossen hätten? Die Antwort kann nicht zweifelhaft sein; denn sie ist schon in den Erfolgen der cimbrisch-teutonischen Waffen gegeben. Wenn schon ein bloßes Heergeleite der Deutschen die Macht der Römer beinahe gänzlich vernichten konnte, so war dieselbe jener der vereinigten Germanen nicht entfernt gewachsen, sondern die Welteroberer würden wie ein schwaches Rohr zerbrochen worden sein, soferne nur die geringste Einigkeit unter dem so großen Volk der westlichen und östlichen Germanen hätte zu Stande gebracht werden können. Wie wollte dieß bei der unbeschreiblichen Kühnheit unsrer Voraltern anders sein? Wenn man sieht, wie sie an der Etsch die Verschanzung der Römer mit Baumstämmen zertrümmerten, wie sie schwer bewaffnet leicht und frohlockend durch den Strom schwammen, kraftvoll am jenseitigen Ufer emporstiegen, und die kriegerischen Römer schon durch das Erstaunen, von dem sie bei der Wahrnehmung aller dieser Waffenthaten befallen wurden, zur wilden Flucht bestimmten, so glaubt man nicht mehr bloße Menschen, sondern jene Giganten vor sich zu haben, von denen die griechischen Dichter uns erzählen. Nun offenbaren sich aber auch die Einflüsse der deutschen Stamm-Religion, welche die Todesverachtung so sehr beförderte und, durch ihre innige Uebereinstimmung mit dem deutschen Wesen in Saft und Blut des Volkes übergegangen, ein wahres Heldengeschlecht erzog. Gegen dieses vermochte sich Rom auf die Dauer nicht zu erhalten; der fortgesetzte Zusammenstoß war nach der Weltlage nothwendig, Kampf auf Kampf zwischen Germanen und Römern mußte von nun an erfolgen, und Rom selbst untergehen. Die Unternehmung der Cimbern und Teutonen fand freilich den traurigsten Ausgang; aber sie offenbarte doch die Thatsache, daß die Römer nicht allein nicht unüberwindlich waren, sondern auch den Deutschen weit nachstanden, und ihr staatliches Gewicht nur durch Vereinzelung, Planlosigkeit und Zwietracht der letztern noch fristen konnten. Der endliche Untergang Roms war unter solchen Umständen gewiß, und es ist nur zu beklagen, daß durch den Mangel an Nationalsinn und schärferem Staatsblick von Seite der Germanen den Römern die Bedrückung und Beraubung der Völker noch mehrere Jahrhunderte verstattet wurde.

Drittes Hauptstück.

Rom und das östliche Deutschland; der Aufstand deutscher Sclaven in Italien.

(Vom Jahre 101 bis 71 vor unsrer Zeitrechnung.)

Zum ersten Male seit dem zweiten punischen Krieg hatten die Römer wieder gezittert, ein bloßes Heergeleite der Germanen legte den starken Arm an das stolze Gebäude ihres Reiches, und es dröhnte in seinen Grundlagen, es schwankte und drohte den Einsturz. Von Neuem ward die Gefahr entfernt; doch Rom durch dieselbe weder weiser noch gemäßigter, die alten Neigungen behaupteten vielmehr ihre Macht, und die Bedrückungen der Völker wiederholten sich. Dabei stoßen wir zuvörderst auf neue Reibungen der Römer mit den östlichen Deutschen. In der allein erhaltenen Ueberschrift eines verlornen Buches von Livius wird nach dem cimbrisch-teutonischem Krieg einer Unternehmung des Prätors Sentius wider die Thracier gedacht, welche unglücklich für die Römer ausfiel, und bei Florus folgt auf die Beschreibung des Krieges mit den Cimbern sogleich die Erzählung mehrerer Feldzüge gegen die genannten östlichen Germanen. In derselben tritt ein Sittenzug der letztern hervor, wodurch die deutsche Nationalität der Thracier noch stärker erwiesen wird. Aus mehreren Heldenliedern der alten Edda ergiebt sich nämlich die Sitte der Germanen, die Hirnschädel ihrer erschlagenen Feinde als Trinkgefäße zu gebrauchen. Auch durch andere Quellen ist solcher Gebrauch erwiesen, und er war ausser den Deutschen keinem Volke eigen. Florus meldet nun denselben ausdrücklich von den Thrakern. Was nun die neuen Kriege der Römer wider die letztern betrifft, so folgten nach Florus auf die erwähnte Unternehmung von Drusus neue Züge unter Minucius, Piso, Curio, Appius und Lucullus, wovon jener unter Minucius vielleicht noch in die Zeit des cimbrisch-teutonischen Krieges fiel. Näheres über die Vorgänge wird nicht berichtet; doch wenn so viele römische Heerführer wider die östlichen Deutschen gesendet worden sind, so können die Ereignisse keineswegs unbedeutend gewesen sein. Es handelte sich dieses Mal vielmehr um besseres Zusammenwirken, und selbst um einen bestimmten Staatsplan, welcher freilich wiederum nicht von den Deutschen, sondern von einem Fremden entworfen wurde. Mithridates, der unternehmende König von Pontus, wollte nämlich die unterdrückten Völker zu einem großen Bunde wider Rom vereinigen: einzelne thracische Stämme traten der Vereinigung auch bei, die mächtigsten hingegen wahrscheinlich abermals nicht, da auch Mithridates unglücklich endigte. Ohne Zweifel erlitten jedoch die Römer durch die östlichen Germanen starke Niederlagen; denn sie nahmen, um die Thracier zu bezwingen, zu den schauderhaftesten Mitteln ihre Zuflucht. Nach dem ausdrücklichen Geständniß von Florus wütheten die Römer wider die Gefangnen mit Feuer und Schwert, ja sie schnitten ihnen sogar die Hände ab. Mit kalter Gefühllosigkeit nennt der bemerkte römische Geschichtschreiber diese unmenschliche Grausamkeit eine Strafe, und setzt hinzu, nichts wäre den Barbaren entsetzlicher gewesen, als mit abgeschnittenen Händen leben zu müssen [1]). Das Ende der Römer war schrecklich, aber sie hatten es wahrlich

[1]) Florus, lib. 3, cap. 4. Bellum Thracium. Nec aliter cruentissimi hostium quam suis moribus domiti, quippe in captivos igne ferroque saevitum est. *Sed nihil Barbaris atrocius visum est, quam quod abscissis manibus relicti, vivere superstites poenae suae jubebantur.*

verdient. Auch Livius gedenkt hiernächst noch öfter der Thracier; er spricht insbesondre von verschiedenen Einfällen derselben in Macedonien, und von vielen Schlachten, in denen sie von Sylla besiegt worden seien. Uebereinstimmend mit Florus erwähnt Livius ferner der Heerzüge unter Appius, Curio und Lucullus wider dieselben, sowie auch er behauptet, Lucullus habe die Thracier endlich überwältiget. Indessen wenn dieß auch geschah, so war es immer nur vorübergehend, und die Siege kamen den Römern gewiß theuer zu stehen.

Im eigentlichen Germanen fanden in diesem Zeitraum schon innere Zwiste statt; Tacitus erzählt von einem Zuge der Katten, die aus ihren alten Wohnsitzen vertrieben, rheinabwärts zogen, um sich neue Ländereien zu verschaffen. Auch auf der rechten Seite des Rheines zeigte sich Unfrieden zwischen dem großen Stamme der Sueven einerseits und den Ubiern und Helvetiern andrerseits. Vielfache Händel und selbst Kriege traten ein, und die Deutschen bedrückten und schwächten sich also selbst, anstatt ihre vereinigte Staatsmacht wider das römische Reich zu wenden.

Nur im Herzen des letztern selbst entstand im Jahre 73 vor unsrer Zeitrechnung eine Bewegung, in welche vornehmlich Germanen verwickelt waren, und die anfangs nur unbedeutend schien, doch zuletzt den Römern die empfindlichsten Schläge versetzte; wir meinen den Sclaven-Aufstand unter Spartakus. Dieser bedeutende Mann, welcher nach dem übereinstimmenden Zeugniß von Florus und Plutarch sowie verschiedener anderer römischer und griechischer Geschichtschreiber ein Thracier, sohin ein Deutscher war, hatte das Unglück, nach Rom als Sclave zum Verkauf gebracht zu werden, worauf er als Gladiator oder Fechter dienen mußte. Da bei allen Kriegen der damaligen Zeit die Gefangnen zu Sclaven gemacht wurden, da insbesondre bei dem Ausgang des cimbrisch-teutonischen Heerzugs viele Kinder in die Knechtschaft fielen, und da endlich bei den häufigen Kriegen wider die Thracier den Gefangenen von solchem Volksstamm ein gleiches Schicksal widerfuhr, so müssen unter den Sclaven der Römer sehr viele Germanen gewesen sein. Eben dadurch erlangte aber auch der Aufstand eine ungemeine Gefährlichkeit. Die wenig gekannten nähern Umstände dieses wichtigen Staatsereignisses erzählen wir nach Plutarch [2]) in nachstehender Weise.

In Capua befanden sich viele als Gladiatoren verwendete Sclaven vom Stamme der Thracier und Gallier. Ueber die Grausamkeit ihres Herrn empört, entflohen 78 derselben, aus dem Amphi-Theater Schwerter und Spieße mit sich nehmend. Unterwegs bemächtigten sie sich eines für eine andere Stadt bestimmten Wagens mit Gladiatoren-Waffen, rüsteten damit Schaaren von Sclaven aus, die zu ihnen gestoßen waren, und nahmen sodann einen befestigten Ort ein. Hier wählten sie drei Anführer, und als den ersten unter ihnen S p a r t a k u s, einen Mann von hohem Sinn, Muth und Thatkraft, Geist und Sanftmuth, viel besser, als sein Schicksal. Der Aufstand hatte nun Leitung und Ordnung erhalten, und erregte die Aufmerksamkeit der römischen Staatsmänner. Eine Heeres-Abtheilung ward von Capua aus wider denselben ausgesendet, doch gänzlich geschlagen. Die Sieger erhielten dadurch neue Waffen, und immer mehr der Zahl nach wachsend, rieben sie auch ein zweites unter Clodius wider sie abgeordnetes römisches Heer von 3000 Mann gänzlich auf. Nach diesem zweiten Siege verbanden sich viele Hirten, wahrscheinlich ebenfalls unglückliche Rechtlose, mit den nach Menschenrecht ringenden Kämpfern, und die Bewegung nahm allmälig immer mehr den Charakter eines bedeutenden Staats-Ereignisses an. Ein drittes Heer unter P. Varius wurde den Tapfern entgegengestellt und abermals vernichtet. Gleiches Schicksal hatte ein viertes

[2]) Plutarchi M. Crassus, cap. 8 — 11.

unter Cossinius, dessen Lager mit Sturm genommen wurde. Alle diese Erfolge waren dem hohen Muth, der Geistesgegenwart und den Feldherrngaben von Spartakus zu verdanken. Mit solcher Auszeichnung verband der kühne Mann jedoch die schönste Eigenschaft, die ein Mensch besitzen kann, Selbstbeherrschung, und weise Mäßigung im Glück. Er war schon zu sehr bedeutender Macht emporgestiegen, gewaltig und den Römern furchtbar; allein er wollte gleichwohl das Reich der letztern nicht stürzen, sondern nur seinen Schicksals-Genossen und sich selbst das verlorne Menschen-Recht und Vaterland wieder erringen. Darum führte er sein sehr ansehnliches Heer gegen die Alpen hin, und ertheilte ihm den weisen Rath, daß man von dort nach Hause zurückkehren möge, nämlich die Gallier nach Gallien und die Thracier durch Deutschland in ihre Heimath an der untern Donau. Das Heer aber, durch seine große Anzahl übermüthig gemacht, verschmähte solchen verständigen Rathschlag, und zog plündernd durch Italien. Der Aufstand verlor nun seine Reinheit, blieb indessen fortwährend so siegreich, daß Rom gezwungen war, wider denselben als wie gegen eine gewaltige Staatsmacht seine beiden Konsule Gellius und Lentulus auszusenden. Unter den Streitkräften von Spartakus befand sich eine Abtheilung, welche Plutarch ausdrücklich die germanische nennt; diese trennte sich nun aus Stolz und Uebermuth von ihrem bewährten Anführer, und wurde als Strafe dafür von dem Konsul Gellius plötzlich überfallen und gänzlich vernichtet. Die Macht von Spartakus war jetzt bedeutend geschwächt, dessen ungeachtet besiegte er nicht nur den Konsul Lentulus, sondern auch den Statthalter Cassius, der mit 10,000 Mann wider ihn gezogen war. Nun wurde vom römischen Senat M. Licinius Crassus zum Oberbefehlshaber ernannt, doch auch dessen Legat Mummius geschlagen und die Gefahr für Rom jetzt so groß, daß Crassus nur durch ungewöhnliche Mittel Rettung zu schaffen hoffte, und darum von einer Heer-Abtheilung, welche am feigsten geflohen war, je den zehnten Mann hinrichten ließ. Innerer Zwiespalt trennte inzwischen von Neuem einen Theil der vormaligen Sclaven von ihrem weisen und gemäßigten Anführer. Zwischen diesem Theil und Crassus kam es hierauf unweit des Leukanischen Sees zur entscheidenden Schlacht, und zwar der schrecklichsten von allen. Die zersplitterte Heer-Abtheilung ward gänzlich vernichtet, und es fielen von ihr nicht weniger als 12,300 Kämpfer; aber ihr Widerstand war heldenmüthig gewesen, und Plutarch versichert ausdrücklich, daß von allen Gefallenen nur zwei auf dem Rücken verwundet wurden. Spartakus dagegen war fortwährend groß, und errang einen weitern Sieg über den römischen Quästor Scrophus. Nun führte er sein Heer noch ein Mal gegen die Alpen und ermahnte wiederholt zur Rückkehr ins Vaterland; allein seine Krieger, durch den neuen Sieg übermüthig gemacht, forderten den Marsch gegen Crassus, und ihr begabter Feldherr ward zum Nachgeben gezwungen. Mittlerweile kehrte Pompejus mit einem Heere von Spanien zurück und stieß auf das Heer von Spartakus, welches den Crassus aufgesucht hatte. Eine letzte Schlacht zwischen den Deutschen einerseits und den beiden Armeen von Crassus und Pompejus andrerseits fand wider den Willen von Spartakus statt. Die Germanen wurden vernichtet; ihr großer Anführer suchte mit ungemeiner Kraft bis zu Crassus sich durchzuschlagen, und mit ihm zu kämpfen, zwei Unteranführer desselben schlug er nieder, und nach den größten Waffenthaten fand er zuletzt, als die geringen Ueberbleibsel seines Heeres schon geflohen waren, allein stehend und von vielen Römern umringt, einen ruhmvollen Tod auf dem Schlachtfelde. Das war im Jahr 71 vor unsrer Zeitrechnung, und wiederum zum Theil durch innere Zwietracht und Zersplitterung, das Ende einer Unternehmung, in welcher die Tapferkeit der Germanen glänzend sich gezeigt, und einer von ihnen, obschon zum Sclaven-Stand hinabgestoßen, als Mann von Geist und Muth und selbst als Feldherr eine hohe Auszeichnung erlangt hat. Zugleich war der Finger der rächenden Vergeltung

in dem Ereignisse zu erkennen: der Greuel der Sclaverei bestand auch im römischen Staate, aber beinahe wäre dieser dadurch selbst zu Grunde gerichtet worden. Und solches Schicksal, wenn es hätte erfüllt werden können, wäre verdient gewesen; denn jedes Volk sollte untergehen, welches seine Staatszustände auf die Mißhandlung und Beschimpfung der menschlichen Würde zu bauen vermag.

Viertes Hauptstück.

Neue Heergeleite der Deutschen. Ariovist in Gallien. Wiederholter Zusammenstoß der Germanen und der Römer.

(Vom Jahr 72 bis 58 vor Christus.)

Noch ehe die Unternehmung von Spartakus beendiget war, fielen in Gallien Ereignisse vor, in deren Folge ein neues deutsches Heergeleite in Bewegung kam[1]). Diesseits der Alpen war damals nur ein Theil des südlichsten Galliens römische Provinz, die drei Gebiete, welche wir S. 221 nach Strabo aufführten, befanden sich dagegen im Besitze unabhängiger Völkerschaften. Das mittlere nahmen die Celten oder Galen ein, und unter ihnen stritten vornehmlich zwei Stämme, die Sequaner und die Aeduer, um das staatliche Uebergewicht. Erstere riefen vom rechten Rheinufer her ein germanisches Heergefolge unter seinem Anführer Ariovist zu Hülfe, und erlangten durch den Beistand desselben einen schnellen und leichten Sieg über ihre Nebenbuhler. Solches geschah im Jahre 72 vor unsrer Zeitrechnung. Allein die Sequaner erfuhren nun auch das nothwendige Schicksal aller Völker, welche so thöricht sind, in ihren innern Streitigkeiten Fremde zu Hülfe zu rufen, d. h. sie wurden von ihren Schützern selbst unterjocht. Dieselben versuchten nach Erreichung ihrer Zwecke gegen die Aeduer zwar ihre Unabhängigkeit auch wider das Heergeleite unter Ariovist zu behaupten, doch mit schlechtem Glück; denn in Folge des Zwiespalts, welcher zwischen beiden über die Belohnung der Deutschen entstand, kam es zwischen diesen und den Sequanern, an die sich mehrere andere celtische Stämme angeschlossen hatten, bei Magetobria zu einer entscheidenden Schlacht, in welcher Ariovist und seine Deutschen einen vollständigen Sieg davon trugen. Die Sequaner mußten nun den Germanen den dritten Theil ihrer Ländereien abtreten und ihre Verbündeten, die übrigen celtischen Stämme, mußten Abgaben an sie entrichten. Hier finden wir denn die nachgewiesene Bedeutung der deutschen Heergeleite abermals geschichtlich bestätiget. Ariovist zog nun immer mehr Krieger von der rechten Rheinseite an sich, und errichtete in Gallien eine Art von selbstständigem Staat, worin die Deutschen die Herrschenden und die Celten die Unterworfenen waren. Letztere ertrugen das Joch der Fremden nur mit Ingrimm, konnten aber wider dieselben nichts unternehmen, da Ariovist ein strenges Regiment führte. Endlich trugen sich ungefähr um das Jahr 60 vor unsrer Zeitrechnung in Rom Begebenheiten zu, welche bedeutende Veränderungen in Gallien herbeiführten.

---

[1]) Die Quellen für dieses Hauptstück sind vornehmlich Caesar comm. de bello gallico und Dio Cassius.

Dort war nämlich um diese Zeit von drei mächtigen Staatsmännern jene Verbindung geschlossen worden, die man gemeiniglich das Triumvirat von Pompejus, Cäsar und Crassus nennt. In Folge derselben wurde Cäsar Konsul, und erhielt sodann im Jahre 58 vor Christus die Verwaltung beider Gallien auf die Dauer von 5 Jahren. Von nun an entstanden aber in dem Geiste dieses Mannes Entwürfe, welche den entscheidenden Zusammenstoß der Deutschen und der Römer immer nothwendiger machten und näher führten. Julius Cäsar strebte nach der Alleinherrschaft, und zur Erreichung seines Zieles brauchte er Ruhm und Geld. Beides sollte ihm Gallien bringen, und als er dort angekommen war, beschloß er, das ganze Land der römischen Herrschaft zu unterwerfen. Ein Hinderniß für seine Pläne war jedoch nicht nur Ariovist, sondern auch ein neuer deutscher Heerzug, welcher aus der Schweiz über den Jura in Gallien einfiel. Die Helvetier, wie früher die Tiguriner bei dem cimbrischen Geleite, von den glücklichen Erfolgen Ariovists gereizt, wollten ebenfalls bleibende Wohnsitze in dem fruchtbaren Gallien erwerben. Ihr Zug war sehr zahlreich, wurde aber nach dem Uebergang über den Jura von Cäsar angegriffen, auf das Haupt geschlagen und zur Rückkehr in die alte Heimath gezwungen. Einer der Nebenbuhler war sohin entfernt, und das Gleiche mußte mit den Deutschen unter Ariovist geschehen, wenn ganz Gallien der römischen Herrschaft unterworfen werden sollte. Cäsar suchte nun Vorwände zu Streitigkeiten mit jenem Heerführer, und die Umstände boten sie ihm sehr bald dar. Die von den Deutschen unterdrückten Celten sehnten sich nach Befreiung; denn Ariovist verfuhr so hart und rücksichtslos wider sie, daß er unter andern den Sequanern auch das zweite Drittheil ihrer Ländereien abnahm[2]). Eine solche Behandlung war unerträglich, und obwohl der römische Schutz nur einen Wechsel des Herrn voraussehen ließ, so riefen die Celten denselben gleichwohl an. Julius Cäsar ergriff diese Gelegenheit, auch von dem zweiten Nebenbuhler sich zu befreien, mit beiden Händen, und erließ an Ariovist die Aufforderung zu einer Unterredung. Der deutsche Heerführer ertheilte die stolze Antwort: „Cäsar möge zu ihm kommen, wenn er ihn zu sprechen wünsche", worauf letzterer seine Forderung gesandtschaftlich dahin stellte: „daß Ariovist die Celten nicht mehr bedrängen, denselben die Geißeln zurückgeben und keine Verstärkung mehr aus Deutschland an sich ziehen solle." Die Antwort lautete: „das germanische Heergeleite sei von den Celten selbst in das Land gerufen, später nicht der angreifende, sondern der angegriffene Theil gewesen, und als Sieger nun in seinem Rechte, worauf es beharre."

Nun rückte Cäsar wieder Ariovist vor, und besetzte rasch Besançon oder das „Besuntio" der Alten, damals eine Stadt der Sequaner. Hier war er dem deutschen Heere, das einige Meilen vom Rheine stand, näher; aber hier brachten auch die Berichte über die Gestalten und die Tapferkeit der Deutschen unter den Römern die große Bestürzung hervor, die wir oben S. 53 beschrieben haben. Das Heer Cäsars wurde durch solche Furcht, welche in eine wahre Todesangst übergegangen war, äußerst schwierig, und wie man in der Noth öfters seiner Sünden sich erinnert und besseren Grundsätzen sich zuzuwenden verspricht, so wollte man im römischen Lager nun endlich finden, daß Rom zu eroberungssüchtig, und insbesondre ein Angriff gegen Ariovist ungerecht sei. Man tadelte daher einen solchen laut, und die Stimmung des Heeres nahm einen so gefährlichen und geradezu an Aufruhr grenzenden Charakter an, daß der Oberbefehlshaber

---

[2]) Dieß war der Hauptgrund, warum die Celten den Beistand der Römer ansprachen. In ihrer deßfallsigen Vorstellung an Cäsar heißt es daher: Propterea quod Ariovistus, rex Germanorum, in eorum finibus consedisset *tertiamque partem agri Sequani*, qui esset optimus totius Galliae, *occupavisset, et nunc de altera parte Sequanos decedere juberet.* Caesar de bello gallico lib. 1, cap. 31.

durch die Macht der Ueberredung dieselbe beschwichtigen zu müssen glaubte. Er ließ daher die Ober- und Unteranführer seiner Armee versammeln, und hielt an dieselben eine äusserst merkwürdige Rede. Man findet eine solche zwar auch in der eigenen Beschreibung des gallischen Kriegs durch Cäsar; allein eine weit größere bei Dio Cassius. Nun scheint es freilich, daß Ersterer am besten wissen mußte, was er gesprochen habe; indessen es ist öfters der Fall, daß Staatsmänner aus politischen Gründen ihre öffentlichen Vorträge etwas anders niederschreiben, als sie wirklich gehalten wurden, und abgesehen auch hievon, so ist die Rede in dem Buche Cäsars über den gallischen Krieg so kurz, daß man damit wohl schwerlich die Stimmung eines verzweifelten Heeres so schnell und gänzlich umändert. Die entscheidendsten Gründe sprechen darum für die Treue des Berichtes von Dio Cassius. Nach diesem Geschichtschreiber legte nun Julius Cäsar in seiner Rede das größte Gewicht darauf, die Nothwendigkeit der Eroberungssucht Roms zu erweisen, und es enthüllt sich dadurch die eigentliche Politik der Römer so klar und offen, daß man in nicht geringes Erstaunen versetzt wird. Der sogenannte göttliche Julius behauptete nämlich, daß die Römer ihre Sicherheit und innere Wohlfahrt nur der Eroberung zu verdanken hätten: so lange sie in ihren Grenzen geblieben wären, hätten sie weder Friede noch Ruhe gehabt, und erst als sie anfingen, in fremde Länder einzudringen, und dieselben zu verheeren, seien sie der Kriege in Italien überhoben gewesen. Ja was noch merkwürdiger ist, sogar alle Tugenden der Römer schrieb Cäsar der Eroberungssucht zu. In unsern Zeiten behauptete der französische Schriftsteller Edgar Quinet, die Laster der Franzosen rührten nur davon her, daß sie das linke Rheinufer nicht besäßen, und eben so versicherte Julius, daß die Römer Freiheit, sowie Mannhaftigkeit verlieren und erschlaffen würden, sobald sie der Eroberung entsagen wollten. „Entweder hätten wir uns vom Anfange an nicht vor den andern Menschen auszeichnen sollen", sagte der Redner, „oder wir müssen jetzt, da wir so mächtig geworden sind, in der Eroberung fortfahren, oder untergehen." Den Untergang des Reichs, den Verlust des National-Charakters erklärte Cäsar geradezu für die nothwendige Folge des Verzichts auf weitere Eroberungen. „Wer uns sagt," rief er aus, „daß wir nicht mehr kriegen (d. h. erobern) sollen, der sagt, daß wir nicht reich sein, nicht über andere herrschen, nicht frei, kurz keine Römer sein sollen.". Der schönste Theil der Rede kam jedoch dann, als die Gründe dargelegt wurden, warum man Ariovist angreifen soll; denn dort heißt es, daß nicht bloß diejenigen, welche den Römern Uebles zufügen, sondern sogar diejenigen vernichtet werden müßten, die nur denken, solches zu thun, oder Rom in Gedanken beleidigen. „Man muß ihre Macht," lautete die staatliche Sittenlehre des göttlichen Julius, „ehe sie geschadet hat, wurzelhaft brechen, und nicht warten, bis man Uebles erfährt." Niemals sind die Staatsgrundsätze und innersten Gesinnungen der Römer treuer und klarer ausgesprochen worden, als in dieser merkwürdigen Rede[3]), und ich begreife sehr wohl, warum Cäsar in sein Buch nur einen Auszug derselben aufgenommen hat. Aber auch niemals zeigte sich deutlicher, daß jede Völker-Unabhängigkeit und jedes gerechte Gleichgewicht der Staaten mit dem Dasein Roms unverträglich war, niemals gewisser, daß entweder Rom untergehen, oder der ganze Erdkreis mit einer Sclaven-Kette umzogen werden müsse. Nach den Staatsgrundsätzen Cäsars durften die Römer auch nicht ruhen, wenn ganz Gallien erobert war, sondern sie mußten zu ihrer Selbsterhaltung immer weiter greifen. Dieß machte aber dann einen Angriff auf das alte deutsche Gebiet am linken Rheinufer, und nachher auf Germanien jenseits des Rheins nothwendig; alle folgenden Staatsereignisse und der schwere Kampf um die National-Unabhängigkeit Deutschlands unter

[3]) Sie steht bei Dio Cassius lib. 38, cap. 36 — 48.

Armin waren daher durch die Rede Cäsars schon angedeutet. Letztere brachte übrigens die beabsichtigte Wirkung hervor. Der Redner hatte geschickt den Kunstgriff gebraucht, die ihm treu ergebene zehnte Legion preisend zu erheben, um dieselbe dadurch noch fester an sich zu ketten und zugleich den ehrgeizigen Wetteifer der übrigen zu erwecken. Alles dieß gelang ihm denn, die Entmuthigung des Heeres verlor sich, das Selbstvertrauen kehrte zurück, und der Krieg wider das deutsche Heergefolge blieb beschlossene Sache, obgleich Cäsar mittelbar selbst zugestanden hatte, daß von diesem keine Beleidigung gegen die Römer verübt worden sei. Die römische Armee brach sogleich gegen den Rhein zu auf, und stand nach einigen Tagmärschen nur noch 5 Meilen von Ariovist.

Letzterer suchte dem Kampfe an sich nicht auszuweichen, wollte aber so lange Zeit gewinnen, bis er noch einige Verstärkung von den Sueven am rechten Rheinufer an sich gezogen habe, und zu dem Ende erklärte er sich jetzt zu der Unterredung bereit, die er früher abgelehnt hatte. Dieselbe fand statt, doch ohne Erfolg, da von beiden Theilen nur die alten Erklärungen wiederholt wurden. Julius Cäsar wollte nun eine schnelle Entscheidung durch die Waffen herbeiführen, und bot darum dem deutschen Heerführer die Schlacht an. Inzwischen war jedoch ein neues Hinderniß eingetreten, weil der Mond zum Abnehmen kam. Während einer solchen Zeit konnten aber die Urgermanen nach ihrem tiefgewurzelten Aberglauben keinen glücklichen Kampf bestehen, und Ariovist suchte der Schlacht auszuweichen. Er manövrirte hiebei sehr geschickt, umging die Römer, um ihnen die Zufuhr abzuschneiden, und lieferte ihnen fast täglich Reitergefechte, worin er Vortheile erlangte. Immer dringender verlangte Cäsar nach der Schlacht, und eben so beharrlich suchte Ariovist dieselbe zu verschieben. Die Römer litten sehr durch die Reitergefechte der Deutschen, ihr Feldherr mußte sogar für die Zufuhr besorgt sein, und er führte deßhalb, um die Schlacht zu erzwingen, sein Heer so sehr in die Nähe des deutschen, daß beide nur ungefähr 600 Schritte von einander entfernt waren. Hier wurde ein befestigtes Lager errichtet; es erfolgte abermals ein Treffen, in welchem beide Theile nicht unbedeutende Verluste erlitten; indessen die Hauptschlacht vermied Ariovist fortwährend. Als Cäsar von Gefangenen endlich die Ursache des Zauderns erfahren hatte, berechnete er sogleich, daß der Aberglaube der Deutschen die Kraft derselben lähmen müsse, und er griff nunmehr ihr Lager selbst an. Vielleicht hielten diese einen Rückzug wegen der Nähe des Rheines nicht für angemessen; nothgedrungen nahmen sie denn die Schlacht an. Doch wer eine solche mit der vorgefaßten Meinung eines wahrscheinlichen unglücklichen Ausgangs unternimmt, ist schon zur Hälfte besiegt; das Benehmen der Deutschen war schwankend, sie ließen sich die Römer so nahe auf den Leib kommen, daß sie weder Lanzen noch Schwerter gebrauchen konnten, nun hoben allerdings Viele mit ihrer ausserordentlichen Stärke den Feind empor und erdrückten ihn; allein das kurze Römer-Schwert richtete unter den Reihen der Germanen doch größere Verheerungen an, der rechte Flügel der letztern schlug zwar den römischen linken, dieser erhielt aber bedeutende Verstärkung und der Kampf wendete sich entscheidend zur Niederlage der Deutschen. Ariovist begann den Rückzug gegen den Rhein zu, und dort gingen die Ueberbleibsel seines Heergeleites theils schwimmend, theils in Kähnen über den Strom. Solchen Ausgang nahm die Unternehmung Ariovist's im Jahre 58 vor unsrer Zeitrechnung. Die Uebermacht der Römer, mit denen auch die Celten vereinigt waren, und der deutsche Aberglaube haben dem tapfern, doch eroberungssüchtigen Geleite den Untergang gebracht.

Fünftes Hauptstück.

Die Eroberung des linken Rheinufers durch Julius Cäsar.

(Vom Jahr 57 bis 51 vor unsrer Zeitrechnung.)

Großes Unglück lag auf den Celten, ihr innerer Unfrieden und der schwere Staatsfehler, Fremde in ihren Zwistigkeiten zu Hülfe zu rufen, wirkten fortwährend nach. Von dem Joche des deutschen Heergeleites waren sie befreit; dafür standen sie jetzt unter der eben so drückenden Herrschaft der Römer. Auf den Belgen allein ruhte noch ihre Hoffnung, und da diese Germanen sehr richtig einsahen, daß bei den Entwürfen Cäsars für ihre Unabhängigkeit alles zu fürchten war, so kam ein großer Bund zur Vertreibung der Römer zu Stande. Niedriger Verrath zerstörte indessen das nur zu billigende Unternehmen schon in seinen ersten Anfängen. Julius Cäsar, durch die feigen Remier von der Vereinigung und deren Plänen unterrichtet, zog im Jahr 57 vor Christus mit 8 Legionen gegen die belgische Grenze. Das Heer der Verbündeten war schon vorher im Anrücken begriffen; allein es herrschte geringe Einigkeit unter ihm, der listige Julius hatte nun vollends einem der Bundesgenossen, den Bellovaken, einen Einfall in ihrem Lande erregt, dieselben verließen daher das Heer, um ihr Land zu schützen. Dadurch kam die ganze Unternehmung in Verwirrung, ein Heerhaufen nach dem andern zog davon, um sich ebenfalls zu Hause zu vertheidigen, und der große Bund zerfiel in schmähliches Nichts. Der römische Eroberer, mit der Auflösung desselben noch nicht zufrieden, rückte im Lande der Belgen vor, und stieß dabei auf den deutschen Stamm der Nervier. Doch in dieser edlen Völkerschaft herrschte Tugend und zeigten sich die ersten Spuren von allgemeinem Nationalsinn und von Vaterlandsliebe; ihre Männer waren stark und kühn, sie schalten und verachteten die Abtrünnigen, welche sich den Römern ergaben, und beschlossen, lieber zu sterben, als National-Unabhängigkeit und Vaterland aufzugeben. Mit Stolz und Würde verweigerten sie die Abordnung von Gesandten an Cäsar und die Annahme von Friedens-Bedingungen. Das ganze römische Heer rückte nun gegen sie vor; allein trotz seiner ausserordentlichen Uebermacht wurde dasselbe hart gedrängt, und wäre vielleicht ganz vernichtet worden, wenn nicht das alte Uebel der Urgermanen, die Raubsucht, sich geregt, und die Nervier, statt der Verfolgung ihres Sieges, der Beute nachgetrieben hätte. Julius Cäsar sammelte dadurch sein schon geschlagenes Heer wieder und erneuerte die Schlacht. Der Fehler der Deutschen war nicht wieder gut zu machen; indessen sie endeten groß, Niemand wollte die Schmach überleben, alle streitbaren Männer fielen, nur Greise, Frauen und Kinder blieben übrig. Schon war ein anderer belgischer Stamm, die Aduatiker, im Anzuge gewesen, um den Nerviern zu Hülfe zu eilen; die Nachricht von der Niederlage der letztern veranlaßte jedoch den Rückzug desselben. Cäsar vernichtete sodann auch die vereinzelten Aduatiker, und versuchte die Moriner und Menapier zu unterwerfen, die allein von den belgischen Verbündeten noch zum Widerstand entschlossen waren. Bei letzterer Unternehmung stieß er auf zwei andere deutsche Stämme, die Usipeten und Tenchterer, und verübte wider dieselben eine Treulosigkeit, die seinen Namen mit ewiger Schande beladen und selbst unter seinen eigenen Landsleuten den Unwillen aller Edelmüthigen erregt hat.

Die Usipeten und Tenchterer waren nämlich von der rechten Rheinseite her durch gallische und belgische Völkerschaften gegen die Römer zu Hülfe gerufen worden, und gingen im Jahre 56 vor unserer Zeitrechnung über den Rhein. Als Cäsar denselben sogleich entgegen zog, erhielt er eine Gesandtschaft von ihnen mit der Erklärung, daß sie keine feindliche Absichten wider die Römer hegten, jedoch einem Angriff derselben nicht weichen, sondern vielmehr mannhaften Widerstand leisten würden. Der römische Feldherr forderte von ihnen die Räumung des linken Rhein-Ufers, und als sie das Bedürfniß von Wohnsitzen vorstellten, verwies er sie an die Ubier, welche ihren Beistand wider die Sueven annehmen würden. Nun begehrte die Gesandtschaft nur drei Tage Zeit, um den Willen ihrer Völkerschaft zu vernehmen, und verlangte bis dahin Einstellung des weitern Vorbringens von Seite Cäsars. Letzterer verwarf dieses billige Ansinnen, mußte jedoch sein Vorrücken übel empfinden; denn seine 5000 Mann starke Reiterei wurde von den Rittern der Deutschen, welche nach dem eigenen Geständnisse Cäsars nur auf 800 sich beliefen, in schimpfliche Flucht gejagt. Schon am andern Morgen erschien aber eine neue Gesandtschaft der Tenchterer und Usipeten, gebildet aus den Edlingen und Volkshäuptern, in dem römischen Lager, um zu erklären, daß der Angriff vom gestrigen Tag wider ihren Willen durch die Hitze der jüngern Mannschaft entstanden sei. Diese Gelegenheit benützte nun Julius Cäsar, um den schon bemerkten Verrath zu begehen. Er ließ nämlich, die heiligsten Satzungen des Völkerrechts verhöhnend, die Gesandtschaft verhaften, und sodann das nichts ahnende Heer der Tenchterer und Usipeten heimtückisch überfallen. Dasselbe war in dem aufrichtigen Glauben, daß so lange seine Gesandten nicht zurückgekehrt seien, also noch friedliche Unterhandlungen gepflogen würden, keine Feindseligkeit vorfallen könnte, Niemand dachte daher an eine Vorbereitung, sondern die Männer pflegten der Mittagsruhe und lagen unbewaffnet umher. In solchem Zustande wurden sie nun von Cäsar überrascht, und zwar so plötzlich, daß nur wenige Männer noch zu ihren Waffen gelangen konnten. Wehrlos wurden die treuherzigen Leute von den schändlichen Römern nun niedergemetzelt; die Entronnenen kamen zu dem Zusammenfluß der Maas und des Rheines, wurden dadurch in ihrer Flucht aufgehalten und starben zum Theil nun auch in den Fluthen. In solchen schwarzen Thaten liegen die Ansprüche Cäsars auf den Beinamen des göttlichen Julius. Der große Cato empfand über die Verletzung des heiligsten Völkerrechts Zorn und Schaam, und der edle Mann stellte im römischen Senat feierlich den natürlich fruchtlosen Antrag, den Verräther Cäsar zur Sühnung seines Verbrechens den Deutschen auszuliefern.

Es giebt Handlungen, welche alle Parteien eines Volkes, alle Stände, jedes Alter mit äusserster Entrüstung erfüllen, jede Muskel krampfhaft zucken machen und das Schwert in die Hand geben sollten, und zu ihnen gehörte das Verfahren Cäsars wider die Tenchterer und Usipeten. Wenn die Deutschen nur den geringsten National-Sinn besessen hätten, so mußte nur ein Schrei des Unwillens durch ihr ganzes Reich dringen, jeder Stamm sich erheben, und das gesammte Volk zu den Waffen eilen, um die frevelhaften Römer zu züchtigen. Die heiligsten National-Interessen der Germanen und schon die gewöhnlichste Fürsorge für ihre Unabhängigkeit geboten dasselbe; jetzt also sollte man sich doch endlich einigen und wider die fremden Eroberer eine Unternehmung im Großen beschließen. Doch so traurig und selbst unehrenvoll sah es damals in Deutschland aus, daß nichts von dem geschah, und ein Stamm auf dem rechten Rhein-Ufer, die Ubier, im Gegentheil den Reichsverräther spielte, und die Römer wider die eigenen Stammgenossen, die Sueven, zu Hülfe rief. Die verächtlichen Ubier erboten sich sogar, die Schiffe zu stellen, um den äussern Feind in das Herz des Vaterlandes zu führen. Möge ihr Name gebrandmarkt sein, wie jener

aller Deutschen, die jemals den Fremden zur Unterjochung und Zerstücklung ihres Reiches die Hand boten! Etwas besser, als die Ubier, benahmen sich die Sigambern, ihre Erklärung gegen Cäsar, daß die Herrschaft der Römer am Rheine endige, war zwar ebenfalls unpatriotisch, unterwürfig und unwürdig; denn die Römer gehörten nicht nach Gallien, und noch weniger über die Vogesen, wo seit dem höchsten Alterthum nur deutsches Gebiet war; indessen die Sigambern verweigerten doch die verlangte Auslieferung der zu ihnen geflüchteten Usipeten und Tenchterer. In Folge dieser Verweigerung und der Einladung der Ubier ging nun Julius Cäsar im Jahre 55 vor Christus von dem Trierischen aus über den Rhein, und zog durch das Land der Ubier wider die Sigambern.

Zum ersten Mal also standen die Römer auf der rechten Rheinseite oder im Innern Deutschlands, enthüllt waren die Entwürfe Cäsars, ganz Germanien sollte unterjocht werden. An Klugheit fehlte es indessen dem Eroberer nicht, der günstige Zeitpunkt zur Ausführung seiner Pläne war noch nicht gekommen; denn die Völkerschaften auf dem linken Rheinufer ertrugen nur unwillig die Herrschaft der Römer, und sie mußten erst vollends gebrochen, der Besitz Galliens bis an den Rhein erst gesichert werden, ehe Germanien im Innern angegriffen werden konnte. Da nun der große Stamm der Sueven zu entschlossenem Widerstand sich rüstete, kehrte Cäsar auf das linke Rheinufer zurück, zufrieden oder wenigstens glaubend, die Deutschen eingeschüchtert und von Uebergängen über den Rhein abgeschreckt zu haben. Nachdem sich die wahren Pläne Cäsars durch eine noch in diesem Jahre ausgeführte Unternehmung gegen Brittanien noch mehr verrathen hatten, erwachte doch wenigstens bei einigen belgischen und andern deutschen Stämmen am linken Rheinufer die Sehnsucht nach Unabhängigkeit, und wiederum ein bedeutender Bund, an dessen Spitze nun die Trierer standen, leitete sich wider die Römer ein. Cäsar hatte bald Kunde davon, und beschloß, zunächst die Trierer, welche auch mit germanischen Stämmen auf dem rechten Rheinufer im Einverständniß waren, vereinzelt zu überfallen. Vaterlands-Verrath von Seite eines Deutschen kam ihm hiebei abermals zu Hülfe; denn wie später Segest, ergab sich einer der trierischen Fürsten, Eingetorix, in nichtswürdiger Weise dem Reichsfeind, und der Schwiegervater desselben, Induciomar, ein Mann von edlerem Sinn, wurde durch solche Unthat gezwungen, den Römern sich zu unterwerfen. Derselbe stellte seinen eigenen Sohn sowie noch andere Verwandte als Geißeln, und begleitete Julius Cäsar sogar auf seiner zweiten Unternehmung gegen Brittanien. Nach seiner Zurückkehr dachte er aber ernstlich an die Befreiung des Landes von der römischen Herrschaft.

Die Celten, durch die harten Bedrückungen Cäsars schwierig, sollten sich mit den Germanen vereinigen, und sämmtliche römische Legionen, welche wegen eines Mißwachses und des daraus entstandenen Mangels an Lebensmitteln weiter auseinander gelegt worden waren, an einem Tage angegriffen werden. Bei den Eburonen, einem deutschen Stamm, brach der Aufstand zuerst aus; das Volk zwang seine Fürsten, Ambiorix und Katiwulk, das römische Lager im Lande der Eburonen anzugreifen. Die Römer vertheidigten sich am ersten Tag mit Erfolg, beschlossen indessen in der Nacht, am andern Morgen den Rückzug zu nehmen. Auf diesem wurden sie in einem tiefen Thal von den Deutschen wiederholt angegriffen und auf das Haupt geschlagen. Das Zeichen zum allgemeinen Aufstand war nun gegeben, die Gelegenheit günstig, mit einem vollständigen Sieg hatte der ehrenvolle Kampf für die National-Unabhängigkeit begonnen, Cäsar war bestürzt und ergrimmt. Er schwur zwar Rache, aber bei treuem Zusammenwirken der Germanen, bei kräftigem Beistande insbesondre von der rechten Rheinseite her, würde sein Zorn ohnmächtig gewesen und seine Herrschaft in Gallien gänzlich zerstört worden sein; denn schon der kleine

Stamm der Nervier hatte gezeigt, wie sehr die Deutschen den Römern überlegen waren. Ambiorix entwickelte auch die rühmlichste Thätigkeit; er rief die braven Nervier mit begeisternden Worten zum Aufstande auf; willig entsprachen diese, andere Stammgenossen zu dem Gleichen auffordernd; schon hatten sich Eburonen, Nervier und Aduatiker vereinigt, eine zweite römische Legion unter Cicero ward belagert, Induciomar, der Trierer Fürst, rüstete; da zog Julius Cäsar dem Cicero zu Hülfe. Die Deutschen, die Belagerung aufgebend, wendeten sich gegen den Oberfeldherrn, wurden aber wegen ihrer zu großen Verwegenheit, mit der sie eine sehr starke Stellung desselben erstürmen wollten, geschlagen. Induciomar war schon im Anrücken begriffen gewesen, und als er eben eine dritte römische Legion unter Labienus angreifen wollte, empfing er die unglückliche Botschaft von der Niederlage seiner Verbündeten. Er kehrte darum in sein Land zurück, und da ihn Cäsar dort noch nicht beunruhigte, bot er während des Winters 55/54 vor Christus alle Kräfte auf, die Deutschen auf der rechten Rheinseite zur Hülfe wider die Römer zu bewegen; doch es gab keinen deutschen National-Sinn, kein allgemeines Vaterland; die Stamm-Genossen auf dem rechten Rheinufer verweigerten gleichgültig den Beistand. Gleichwohl setzte Induciomar seine Rüstungen thatkräftig fort, verband sich mit den Aduatikern, Senonen, Menapiern, Nerviern und Kanuten, und erklärte auf einer Volks-Versammlung den Reichsverräther Cingetorix für einen Feind des Vaterlandes. Von Neuem faßte er den Vorsatz, die römische Legion unter Labienus zu schlagen, wurde aber bei einem Versuche dieser Art in Folge einer Kriegslist der Römer geworfen, und verlor dabei im Jahr 54 vor Christus das Leben. Auf die Nachricht dieses Unglückes zerstreuten sich die schon versammelten Streitkräfte der Eburonen und Nervier auf der Stelle und der Aufstand verlor allen Nachdruck. Doch die Trierer blieben standhaft. Ihre Bemühungen, von der andern Rheinseite her Hülfe zu erlangen, waren im Großen zwar fortwährend vergeblich; allein am linken Rheinufer wurden doch die Aduatiker, Senonen, Menapier, Nervier und Kanuten zur Vereinigung gebracht, und auch der tapfere Ambiorix, der Fürst der Eburonen, schloß sich dem Bündnisse an. Es entstand dadurch eine Macht der Deutschen, welche den Römern hinlänglich gewachsen war; allein leider handelten die Verbündeten weder rasch, noch einheitlich: Cäsar kam ihnen vielmehr zuvor, und brach ihre Kräfte einzeln, indem er zuerst die Nervier und sodann die Menapier überfiel und schlug. Andere Stämme zerstreuten sich, und die Trierer und Eburonen standen wieder allein. Erstere hatten durch Geld-Versprechungen endlich die Zusage einer Hülfeleistung von einigen überrheinischen Heerschaaren erhalten, um aber die Beute nicht theilen zu müssen, vor der Ankunft derselben die Legion unter Labienus im Jahr 53 vor unsrer Zeitrechnung angegriffen und eine vollständige Niederlage erlitten. In Folge derselben gingen die inzwischen eingetroffenen Hülfsschaaren über den Rhein zurück, und die Verwandten von Induciomar folgten ihnen. Ambiorix vertheidigte sich allein noch. Julius Cäsar ging hierauf nach Trier, und von dort aus zum zweiten Mal über den Rhein. Hier suchte er die Sueven zu einem Angriff zu bewegen, und da ihm dieß nicht gelang, kehrte er nach einigen Tagen nach der linken Rheinseite zurück. Hier wollte er nun sein ruhmvolles Werk durch die hinterlistige Gefangennehmung von Ambiorix vollenden; letzterer entging jedoch seinen Fallstricken, rieth seinem Volke nun selbst zum Aufgeben eines nutzlosen Kampfes, und flüchtete sich in das Innere von Deutschland. Der andere Fürst der Eburonen, Katuwalk, nahm Giftbeere. Auch die Eburonen zerstreuten sich nun vollends, jeder Widerstand von Seite der Germanen auf dem linken Rheinufer hörte auf, und letzteres war vollständig von den Römern erobert. Verrath und alle Künste des Trugs, der Bestechung und der Entzweiung von Seite Cäsars, Mangel an Staatseinheit, National-Sinn und Vaterlandsliebe von jener der

Deutschen sind die Ursachen dieses unglücklichen Ereignisses gewesen, das mit dem Jahr 51 vor unsrer Zeitrechnung vollendet war.

Sechstes Hauptstück.

Bewegungen im Osten: Wegnahme des rechten Donau-Ufers durch die Römer. Unterjochung von Norddeutschland.

(Vom Jahr 51 vor bis zum Jahr 9 nach Christus.)

Während der Ereignisse des vorigen Hauptstücks hatten auch nicht unbedeutende Bewegungen an der untern Donau statt gefunden. Vörebistes, König der Gothen, entwickelte große Fähigkeiten, beförderte mit Hülfe des schon erwähnten Weisen Diceneus die geistige Ausbildung seines Volkes, gewöhnte dasselbe zur Mäßigkeit, und erlangte dadurch eine solche Macht, daß er selbst den Römern Besorgnisse einflößte. Das Grund-Uebel des mangelnden National-Sinnes verhinderte indessen wiederum jede günstigere Einwirkung auf die Weltlage und eine würdigere staatliche Stellung der Deutschen. Anstatt allgemeine vaterländische Zwecke zu verfolgen, dachte auch Voerebistes nur an die Erhebung seines Stammes, und bedrückte die übrigen Germanen, indem er nicht nur Thracien und Dacien verheerte, sondern auch den Bojern die empfindlichsten Schläge versetzte. Dadurch gewannen die Römer Zeit, zuvor ihre nähern Entwürfe auf Deutschland auszuführen, und dann erst ihre Macht wider die Geten zu wenden.

Nachdem Julius Cäsar ganz Gallien und das große deutsche Gebiet auf dem linken Rheinufer durch Waffengewalt unterworfen hatte, suchte er durch Versprechungen, Geschenke für die Großen und gemilderte Staats-Maaßregeln die Erbitterung zu beschwichtigen, und die römische Herrschaft zu befestigen. Sein Sinn stand nun nach Rom selbst, um dort die Alleinherrschaft zu erringen. Um hiefür ein tapferes und seinen Zwecken willenlos dienendes Heer heranzuziehen, kam er auf den Einfall, vorzüglich Deutsche als Söldlinge anzunehmen. Und es fanden sich auch wirklich viele unter ihnen, welche dem Todfeinde ihres Vaterlandes zu dienen im Stande waren. Von dieser Zeit an entstand nun die aus Germanen gebildete Leibwache der römischen Cäsaren. Julius ging nämlich im Jahr 49 vor Christus mit seinem durch die Deutschen verstärkten Heere über den Rubicon, stürzte die rechtmäßige Verfassung seines Vaterlandes und gründete die Reihe jener Alleinherrscher, die fortan nach ihm benannt wurden. Vom Jahr 49 bis 34 vor unsrer Zeitrechnung waren die Kämpfe zwischen den Germanen und den Römern geringer; die Illyrer und Dalmatier suchten zwar die Bürgerkriege Roms zu benützen, um sich die Unabhängigkeit zu erkämpfen, auch am linken Rheinufer zeigten sich Zuckungen; doch im Ganzen waren die Römer mit sich selbst beschäftigt, und viele Deutschen schlugen nur deren Schlachten als Söldlinge mit, indem sie wie gewöhnlich auf beiden Seiten fochten. Trotz der Bürgerkriege und der innern Gefahren Roms, welche die unterdrückte deutsche Bevölkerung des linken Rheinufers nicht gehörig zu benützen wußte, behauptete Cäsar und nach ihm sein Nachfolger Octavian die auswärtigen Eroberungen; die Unabhängigkeits-Kämpfe der Illyrer

und Dalmatier hatten keinen bleibenden Erfolg und M. Vipsanius Agrippa beschwichtigte die Unruhen am linken Rheinufer.

Nachdem dieß geschehen und Octavian, der unter dem Beinamen Augustus bekannt ist, seine Herrschergewalt im Innern befestiget hatte, traten vom Jahre 34 vor Christus an die Eroberungs-Entwürfe desselben wider Deutschland nach dem Beispiel seines Großoheims Cäsar im Großen hervor, und es sollte nunmehr auch das ganze rechte Donau-Ufer gewaltsam in Besitz genommen werden. Zwischen Italien und der Donau lagen aber die Alpen, von unabhängigen Völkerstämmen bewohnt, und man schritt darum vor allem zur Unterwerfung der letztern. Nach der blutigen Unterdrückung der Pannonier, Dalmatier und Japyden drangen die römischen Waffen in die Alpen und es erhob sich ein Vernichtungskrieg, dessen Greuel das menschliche Gefühl tief verletzen. Die kühnen und thatkräftigen Alpen-Völker widerstanden mit äusserster Hingebung und Ausdauer, und der Kampf zog sich in die Länge. Alles war darum für die Römer zu fürchten, wenn gleichzeitig eine allgemeine Erhebung der unterdrückten Deutschen auf dem linken Rheinufer statt gefunden hätte. Wirklich fand auch eine Bewegung nach jener Seite statt. Eine deutsche Heerschaar ging von dem rechten Rheinufer über den Strom und erfocht Vortheile über den Legaten Marcus Lollius, welcher zur Bezähmung Galliens dahin gesendet worden war. Augustus wurde durch die Nachricht über diese Vorgänge so bestürzt, daß er im Jahr 16 vor unsrer Zeitrechnung selbst an den Rhein sich begab. Die Ruhe ward indessen hergestellt, und fortan die gesammte erdrückende Uebermacht gegen die unglücklichen Alpen-Völker gewendet. Am hartnäckigsten wehrten sich die Vindelicier und Rhätier, aber durch ungeheure Heere unter den Stiefsöhnen Octavians, Drusus und Tiberius, von zwei Seiten gefaßt, blieb ihnen nichts übrig, als der Kampf der Verzweiflung. Sie bestanden ihn ruhmvoll; Vernichtung der braven Alpen-Völker fast im buchstäblichen Sinne des Wortes war sein Ausgang; nach dem Fall der Männer tödteten viele Frauen sich und ihre Kinder; Rom hatte wieder entscheidend gesiegt, doch die Menschlichkeit schaudert vor den Thaten der Sieger. Im Jahre 15 vor Christus wurden die Alpen-Völker vernichtet; der Uebergang über die Berge war nun frei, und unverzüglich stiegen die römischen Heere von ihnen herab, um alles deutsches Gebiet auf der rechten Seite der Donau ihrer Herrschaft zu unterwerfen. Ohne jeden erheblichen Widerstand gelang auch diese Absicht; der Rhein und die Donau bildeten fortan die Grenzen zwischen dem römischen Reich und Deutschland, und nur das Gebiet der rechten Rhein- und der linken Donau-Seite nannten die Römer, und nach ihnen sogar einige deutsche Schriftsteller noch Germanien.

Augustus schien jetzt alle seine Zwecke erreicht zu haben, und nunmehr darauf angewiesen zu sein, mehr zu erhalten und zu befestigen, als noch weiter um sich zu greifen. Allein wie konnte die Politik, welche Julius Cäsar in seiner Rede bei Besançon entwickelt hatte, je zur Ruhe gelangen, wie vermöchte überhaupt Eroberungssucht jemals gesättiget zu werden? Die Franzosen hatten oft die Güte, für den Fall des Zugeständnisses der Rheingrenze die Unterlassung jeder weitern Eroberung nach dieser Seite zu versprechen. Wenn die Deutschen inzwischen jemals so schwach und unwürdig sein könnten, das eine Ufer ihres vaterländischen Stromes in feiger Weise preiszugeben, so würden sie den Werth solcher Versprechungen bald erfahren. Sobald eine fremde Macht ein Mal am Rheine steht, ist ein unabhängiges Dasein Deutschlands nicht mehr möglich, und entweder die Germanen müssen untergehen, oder die fremden Eroberer, sei es über die Alpen oder sei es über die Vogesen, zurückgeworfen werden. Dieß ist unabwendbare Nothwendigkeit, und sie offenbarte sich daher auch, als die Römer ihre Herrschaft bis an den Rhein

ausgedehnt hatten. Die nächste Folge war Vernichtung der Alpen-Völker und Wegnahme des rechten Donau-Ufers; doch auch hier konnte keine Grenze sein, denn Ströme sind Verbindungen und keine Scheiden der Länder. Darum sannen nun die Römer auf Unterwerfung des innern deutschen Gebietes. Drusus, der Stiefsohn von Augustus, faßte den Plan und eröffnete das Unternehmen. Abermals sollten jedoch Germanen selbst das blutige Werk fördern, Deutsche ihr eigenes Vaterland zerstückeln und unterjochen helfen, und sogar die sonst so braven Friesen erniedrigten sich so sehr, dem Reichsfeinde ihre Dienste zu leihen. Durch einen Graben oder Kanal vom Rheine in die Issel eröffnete sich Drusus den Eingang in die Südersee, und verwandte nun auch eine Schiffsmacht zur Eroberung des innern Deutschlands. Von der Süder- oder Zuyder-See fuhr er in die Nordsee, und von dort in die Ems, um die Bructerer anzugreifen. Als zugleich an der Ausmündung der Ems eine römische Feste angelegt wurde, erfuhren die bedrohten deutschen Stämme, daß es auf bleibende Eroberung ihres Landes abgesehen sei, und das Bedürfniß der Einigung ward von mehreren endlich anerkannt. Die Usipeten und Tenchterer, die Chauken, Cherusker, Bructerer, Sigambrer und Sueven schlossen einen Bund zur Abwehr der Römer, den ersten von etwas bedeutenderm Umfang. Wiederum lauerte indessen der Verrath im Herzen von Deutschland, und die Katten verweigerten den Beitritt zu dem vaterländischen Bunde. Darüber zürnten mit Recht die Sigambrer, und zogen aus, die Widerstrebenden durch die Waffen zu der Antheilnahme an der gemeinsamen Vertheidigung des Vaterlandes zu zwingen. Solchen Zug benützte nun Drusus, um durch das Gebiet der Usipeten in das von seinen Schützern entblößte Land der Sigambrer einzufallen. Nach Dio Cassius ging er von da an die Weser, errichtete dort ein Gebäude als Denkmal seines Zuges, und kehrte unter fortwährenden Angriffen der verbündeten Deutschen an den Rhein zurück. Inzwischen waren den unpatriotischen Katten durch die Anlegung von römischen Festungswerken in ihrem Lande über das ihnen bevorstehende Schicksal die Augen aufgegangen; sie verließen daher die Sache des Reichsfeindes und schlossen sich den Sigambern an.

Heftige Kämpfe der Römer wider diese und die Katten erfolgten nun, und immer bestimmter entwickelten sich die Absichten von Drusus zur Unterwerfung von Deutschland. Der Rhein war der Stützpunkt bei seinen Unternehmungen, und diesem Strom entlang ward daher eine Reihe von Festungswerken angelegt, welche die Zwingherrschaft der Römer unüberwindlich machen sollte. Gegen 50 feste Schlösser oder Schanzen erbaute Drusus deßhalb am Rheine, und selbst auf dem Taunus wurden starke Werke angelegt. Als die Operations-Linie auf solche Weise gesichert schien, entwickelte Drusus nun im Jahre 9 vor unsrer Zeitrechnung die Ausführung seiner Entwürfe im Größern. Bei seinem letzten Zug gegen das Innere von Germanien war er bis zur Weser gekommen; doch auch damit begnügte er sich jetzt nicht mehr, sondern er drang bis zur Elbe vor. So weit hatte also die Zersplitterung der Deutschen und ihre innere Zwietracht sie herabgebracht, daß nicht nur das linke Rhein- und das rechte Donau-Ufer verloren war, vielmehr die Römer bis zur Elbe fortrückten.

Während dieß im Westen, Süden und Norden unsres Vaterlandes geschah, war der Osten von Augustus nicht weniger beunruhigt worden. Die Macht, welche Boerebistes, der König der Geten durch die Rathschläge des weisen Dicenäus im Innern erlangt hatte, war durch seine thörichten Bedrückungen der eigenen Stammgenossen zwar auch äusserlich ziemlich ausgedehnt worden, aber eben wegen der Vereinigung mit den eigenen Stamm-Verwandten ohne Dauer und bleibenden Gehalt. Wie Strabo berichtet, theilten auch seine Nachfolger das Land in mehrere Theile, und August benützte die Zersplitterung,

um sie noch größer zu machen, und die mächtigen Gothen in kleine Völkerschaften von bald 50,000, bald 60,000 Seelen aufzulösen. Durch alles dieß, und durch die Heerzüge, welche August wider die Geten unternahm, kamen dieselben so herab, daß sie nur noch 20,000 Bewaffnete stellen konnten, statt früher 200,000 [1]). Die östlichen Deutschen ertrugen die Herrschaft der Römer jedoch nur mit äusserstem Widerstreben, und mit kleinen Unterbrechungen erfolgte Aufstand nach Aufstand. Schon im Jahre 14 vor Christus ereignete sich ein solcher am cimmerischen Bospor, der jedoch bald wieder gedämpft wurde [2]). Die Pannonier waren nur aus Furcht vor Agrippa ruhig geblieben; aber als dieser gestorben war, erhoben sie sich mit ungemeiner Kraft. August schickte nun seinen andern Stiefsohn Tiberius mit einem zahlreichen Heere an die untere Donau. Während also sein Bruder Drusus Norddeutschland zu bewältigen versuchte, sollte Tiberius das östliche Germanien in Zaum halten, und vollends unterwerfen. Gleichwie aber Drusus seine Pläne vorzüglich durch Hülfe deutscher Stämme selbst ausführte, eben so siegte Tiberius gegen die Ostgermanen nur durch den Beistand einzelner Theile derselben, da die streitbaren Scordisker mit ihm sich verbanden und ihre Stammverwandten dem römischen Joch unterwerfen halfen. In der That, der Stumpfsinn der Deutschen war dortmals entsetzlich, und man verliert bei der Wahrnehmung ihres ewigen Wüthens gegen sich selbst alle Geduld. Durch die Unterstützung der Scordisker überwältigte Tiberius nun die Pannonier, welche nach der ausdrücklichen Bemerkung von Dio Cassius gleiche Sitten mit den Scordiskern hatten, sohin Germanen waren, verheerte ihr Land, tödtete viele Menschen, nahm den Ueberbleibseln die Waffen und führte einen großen Theil ihrer Jugend fort. Unterdessen waren die Dalmatier wieder aufgestanden, und als Tiberius gegen sie zog, erhoben sich auch die Pannonier abermals; und zu gleicher Zeit hatte ein Priester der bessischen Thracier, der viele seiner Landsleute begeisterte, eine nicht unbedeutende Bewegung wider die fremden Unterdrücker hervorgerufen; leider blieben aber die Gothen unthätig [3]), und die Vereinzelung der Aufstände, die Planlosigkeit und der Mangel an Zusammenwirken im Größern spielte den Römern stets den Sieg in die Hände.

Im Verlauf aller dieser Begebenheiten im östlichen Deutschland war also Drusus, wie oben bemerkt wurde, im Jahr 9 vor unsrer Zeitrechnung in Nordgermanien bis an die Elbe gekommen. Allein dort zeigten sich endlich die ersten Spuren eines Widerstandes, welcher glücklicherweise bald einen großartigern Charakter annehmen sollte. Dort war es ferner auch, wo eine patriotische Frau, wahrscheinlich eine Priesterin, dem Drusus in den Weg trat, und die merkwürdigen Worte ihm zurief: „Wo willst du hin, Unersättlicher? Du bist nicht bestimmt, hier zu herrschen! Kehre um, denn schon bist du nahe am Ende deines Lebens und deiner Thaten!“ Der Stiefsohn Augusts trat nach Dio Cassius nun eiligst den Rückzug an, und starb bald darauf in Folge eines Sturzes vom Pferde.

Aber die Eroberungspläne Roms sollten durch solchen Zufall nicht geändert werden; August ging selbst wieder nach Gallien, und beging dort eine ähnliche Treulosigkeit, wie sein Großoheim Julius Cäsar

[1]) Man sehe über alles dieß das 7. Buch von Strabo.

[2]) Die Hauptquelle ist nun Dio Cassius, nach welchem wir auch die Unternehmungen von Drusus beschrieben haben.

[3]) Jornandes rühmt von den Gothen, daß sie unter Tiberius nicht angegriffen worden wären, oder ihre Unabhängigkeit behauptet hätten: „Gaius Tiberius jam tertius regnat Romanis, Gothi tamen suo regno incolumes perseverant.“ Dieß hatte aber nur in der Vereinzelung der Geten bei dem Aufstande ihrer Stammgenossen wider die Römer seinen Grund, und es wäre ehrenvoller gewesen, wenn die Gothen ihrer Nation Hülfe geleistet hätten.

unrühmlichen Andenkens, indem er die von den Sigambern und andern deutschen Stämmen zu sich gelockten Gesandten als Geißeln festnehmen ließ. Darüber ergrimmten endlich einige germanische Stämme, und wandten ihre Waffen gegen den Todtfeind, nicht ohne Niederlagen blieben auch ihre Angriffe für August; allein die Heere des letztern, nun durch den zweiten Stiefsohn Tiberius geführt, siegten zuletzt durch ihre unverhältnißmäßige Uebermacht, und das Unglück der Deutschen ward noch größer. Auch Tiberius durchzog nun das nördliche Germanien mehrere Jahre lang, und nach verschiedenen Richtungen; er gelangte ebenfalls bis zur Elbe, und rühmte sich nicht nur der Besiegung der Chauken, sondern auch der Hermunduren und Longobarden. Ob nun solche Erfolge entscheidend waren oder nicht, immer ist so viel gewiß, daß Tiberius jetzt auch das nördliche Deutschland als römische Provinz ansah, und die Regierungsgewalt nun auch im Innern rasch und vollständig organisirte. Um diese Zeit, man näherte sich dem Ende des ersten oder letzten Jahrhunderts vor unsrer Zeitrechnung, befand sich unser vaterländisches Reich in einem wirklich erbarmungswürdigen Zustand. Alle Grenzen und Vertheidigungslinien waren verloren, selbst ganz Norddeutschland von den Römern besetzt, von Selbstgefühl und Vaterlandsliebe des Volkes keine Spur vorhanden, und kaum das Bewußtsein der öffentlichen Schmach gegeben; denn die Edlinge buhlten um die Gunst der Römer, die Edlinge drängten sich zu den römischen Staatsämtern, Deutsche bildeten die Leibwache der Cäsaren und germanische Söldner schlugen die Schlachten des Reichsfeindes [4]). Die Lage unsres Volkes zu den Zeiten Napoleons bot ähnliches Elend dar; doch ungleich entsetzlicher noch war jene unter Augustus und Tiberius. Nur von einer einzigen Seite schien noch eine Rettung möglich.

Wir haben schon des mächtigen Stammes der Sueven gedacht, von denen Julius Cäsar erzählte, daß sie 100,000 Bewaffnete stellen konnten. Derselbe besaß das Gebiet zwischen dem Main, dem Rhein und der Donau und dehnte sich bis nach Böhmen aus. In den Kriegen Cäsars und Augusts wider Germanien, bei dem entehrenden Verlust des rechten Donau- sowie des linken Rheinufers, endlich bei der unglücklichen Unterjochung von Norddeutschland hatte sich dieser mächtige Stamm unpatriotisch der Nationalsache entzogen und, nur auf die Bewahrung seiner Grenzen bedacht, bei den Kämpfen anderer Germanen einen theilnahmlosen Zuschauer abgegeben. Bei der Scheide der alten und neuen Zeitrechnung, sohin um die Zeit der Geburt von Christus, stand als König an der Spitze der suevischen Völkerschaften, Marbod, ein Mann von Geist und Unternehmungskraft, schon der feinern Bildung angehörend, doch nur staatsklug, und nicht weise, sowie noch überdieß herrschsüchtig und ohne allgemeinen National-Sinn [5]). Derselbe hatte sich, wie damals viele deutsche Edlinge, in seiner Jugend einige Zeit in Rom aufgehalten, und

---

[4]) Vellejus Paterculus beschreibt die damalige Lage unsres Landes in folgender Weise (lib. II, cap. 106): Pro dii boni, quanti voluminis opera insequenti aestate, sub duce Tiberio Caesare gessimus! perlustrata armis tota Germania est: victae gentes, paene nominibus incognitae: receptae Chaucorum nationes; omnis eorum juventus, traditis armis; una cum ducibus suis, septa fulgenti armatoque militum nostrorum agmine, ante imperatoris procubuit tribunal: fracti Longobardi: denique a Rheno usque ad flumen Albim, qui Semnonum Hermundorumque fines praeterfluit, Romanus cum signis perductus exercitus. Cap. 108: *Nihil erat jam in Germania, quod vinci posset, praeter gentem Marcomannorum.*

[5]) Schon Vellejus Paterculus wußte dieß; denn er sagt, Marbod war mehr der Abstammung, als der Gesinnung nach ein Deutscher, „natione magis, quam ratione barbarus." Wenn man aber auch den Nachsatz auf die feinere Bildung Marbods beziehen, oder überhaupt anders auslegen will, so haben doch die Ereignisse bewiesen, daß jener Edling weder Vaterlandsliebe noch Nationalsinn besaß.

den Charakter dieses Volkes, sowie die Staats-Entwürfe seines Beherrschers Augusts durchschaut. Ohne allen Zweifel wollte Marbod die Einschränkung des römischen Uebergewichts; doch eben so bestimmt wollte er auch für sich selbst große Herrschergewalt, und da diese mit dem geraden Wege zur Abwerfung des Joches der Römer, nämlich mit der Weckung der Freiheitsliebe und des Unabhängigkeits-Sinnes des Volkes nicht vereinbar war, so suchte er seinen Doppelzweck nur durch Doppelzüngigkeit zu erreichen, d. h. er richtete sich nach den Umständen und schmeichelte oder drohte den Römern, je nachdem er ihrer zu bedürfen oder entbehren zu können glaubte. Die letztern hatten die Sueven bisher im Ganzen unberuhigt gelassen, und zwar aus dem sehr einfachen Grunde, weil sie nur durch Vereinzelung der Deutschen siegen konnten, demnach vorher Norddeutschland bewältigen, und dann erst über die Sueven oder Markmannen im Süden herfallen wollten. Jener Zweck schien nun in den ersten Jahren der neuen Zeitrechnung erreicht, zugleich war die Macht Marbods, welcher die römische Kriegszucht bei seinem Heere eingeführt, seine Königswürde der unumschränkten Gewalt bedeutend näher geführt, mehrere kleine germanische Stämme, wie z. B. die Longobarden unterworfen, von der Donau bis an die Elbe einen starken Völkerbund gegründet und zur Sicherstellung seiner Herrschaft deren Mittelpunkt und Stütze mehr in das Innere, d. h. nach Böhmen gelegt hatte, so ausserordentlich angewachsen, daß Rom dieselbe schon zu fürchten begann [6]). Ungefähr um das Jahr 6 nach unsrer Zeitrechnung wurde daher die Vertilgung des Nebenbuhlers von Tiberius beschlossen, und zwei römische Heere, das eine durch Sentius Saturninus vom nördlichen Deutschland her, das andere unter dem Befehl von Tiberius selbst von Pannonien oder Ungarn her, rückten wider Marbod an. Da erhoben sich auf ein Mal die östlichen Deutschen an der untern Donau im weit verzweigten, allgemeinen Aufstande wider das unerträgliche Joch der Römer, und dieß war in Verbindung mit der Macht Marbods, welcher durch die Bewegungen der römischen Heere wider ihn und die zu Tag getretenen Absichten Augusts doch endlich über seine wahren Interessen hätte belehrt sein sollen, jene Hoffnung für die Rettung Deutschlands, von der wir oben sprachen.

Was nun den Aufstand der östlichen Deutschen betrifft, so war er zuerst bei den Dalmatiern ausgebrochen, die durch das Uebermaaß der Steuerlast von den Römern zur Verzweiflung gebracht wurden. Lange schon hatten sie geknirscht; allein die Uebermacht von Tiberius lag erdrückend auf ihnen; als nun dieser wider Marbod zog und auch das Heer des Statthalters von Dalmatien und Pannonien mit sich nahm, brach in der erstern Landschaft unter Anführung von Bato die Empörung aus [7]). Ein Theil der römischen Besatzung wurde niedergemacht, und nunmehr auf Vereinigung aller Ostdeutschen, sohin auf eine Bewegung im Großen hingewirkt. Der Aufruf blieb nicht ohne Anklang, ein ganzer pannonischer oder deutscher Stamm, nach Dio Cassius die Breuker, verband sich mit den Dalmatiern, und verschiedene feste Plätze der Römer wurden belagert. Cäcina, der römische Statthalter in Mysien, rückte nun zwar in Eile an; allein bei der allgemeinen Gährung unter den östlichen Germanen war sein Heer viel zu gering, und ohne Rückkehr der Mannschaft unter Tiberius die Dämpfung der nachdrücklichen und gefähr-

---

[6]) Die Quelle ist wieder Vellejus, cap. 108: **Maroboduus non tumultuarium, neque fortuitum, neque mobilem et ex voluntate parentium constantem inter suos occupavit principatum; sed certum imperium vimque regiam complexus animo statuit, eo progredi; ubi, cum propter potentiora arma refugisset, sua faceret potentissima. Occupatis igitur, quos praediximus, locis (incinctis Herciniae silvae campis), finitimos omnes aut bello domuit, aut conditionibus juris sui fecit.**

[7]) Auch hier folgen wir hauptsächlich Dio Cassius, der den Aufstand im Osten sehr ausführlich beschreibt.

lichen Bewegung nicht möglich. Und selbst bei der Verbindung von Tiberius und Cäcina bedurfte es nur einer ausdauernden Unterstützung von Mittel-Deutschland und planmäßige Leitung der Unternehmung im Ganzen, um die Macht der Römer entschieden zu brechen. Marbod besaß nun ein wohlgeübtes und streitbares Heer von mehr als 70,000 Kriegern [8]); er war gewandt, besaß Ueberblick und eignete sich sehr wohl zur Einleitung und Durchführung einer gemeinsamen Unternehmung aller Deutschen wider die Römer. Wenn er also nach dem Aufstande im Osten den entscheidenden Kampf wider Rom mit Entschlossenheit gewagt, die Römer unter Tiberius mit Nachdruck angegriffen, seine östlichen Stammgenossen thatkräftig unterstützt, und die Leitung des Ganzen mit Ausdauer übernommen hätte, so war es um Rom geschehen. Augustus wußte dieß sehr wohl, er zitterte, und dachte die Germanen binnen wenigen Wochen vor den Thoren seiner Hauptstadt zu sehen. Allein der Würgengel Deutschlands, die innere Zersplitterung, behauptete noch ein Mal die gewohnte Macht, der schlaue Tiberius, um zu vereinzeln und dann zu unterdrücken, bot dem König der Sueven unter scheinbar günstigen Bedingungen den Frieden; Marbod aber eben so selbstsüchtig als stumpfsinnig nahm die Vorschläge, welche dem Tiberius nur die schreckliche Noth abgedrungen hatte, wirklich an, und rühmte sich in seiner Thorheit noch, Deutschland gerettet zu haben. Der Stiefsohn Augusts hatte nun freie Hand wider die östlichen Germanen; unverzüglich brach er gegen dieselben auf, und die Greuel der Unterdrückung wurden nun an der untern Donau wieder unbeschreiblich. Doch es zeigte sich auch, wie unfehlbar die römische Herrschaft bei einem richtigen Verfahren Marbods hätte vernichtet werden müssen; denn trotz des großen Heeres von Tiberius, erfochten die Ostdeutschen häufig Vortheile, August wurde zu noch größern Rüstungen gezwungen, er bewaffnete selbst Sclaven, und da Tiberius in Verbindung mit allen römischen Streitkräften gleichwohl nicht im Stande war, den weit verzweigten Aufstand zu dämpfen, so wurde ihm noch sein Neffe, der sogenannte Germanikus, Sohn des Drusus, zu Hülfe gesandt. Selbst jetzt widerstanden Dalmatier und Pannonier noch mit Nachdruck, und sogar bei der ausserordentlichen Uebermacht, welche durch die Heere von Tiberius und Germanicus entstand, war ersterer noch gezwungen, seine Zuflucht zu Unterhandlungen zu nehmen, und dadurch den Krieg zu beendigen. Bei diesen Unterhandlungen beantwortete Bato, der schon bemerkte Anführer der Dalmatier, die Frage des Tiberius, warum seine Landsleute sich empört hätten, mit den Worten: „weil ihr zu euern Heerden als Hüter nicht Hirten und Hunde, sondern vielmehr Wölfe sendet.“ — Da die verrathenen Ostdeutschen sohin wieder einzeln gebrochen waren, so stand nun auch verstärkte Niederbeugung der nördlichen Germanen zu befürchten, und die Unabhängigkeit unsers Vaterlandes schien für immer verloren zu sein. Doch schon lebte und wirkte ihr Retter .... **Armin der Cherusker!**

---

[8]) Es möchte auffallend erscheinen, woher solche zahlreiche Heere bei den Urgermanen gekommen seien, wenn die Bevölkerung nur auf 10 Millionen sich belaufen habe. Indessen jene Annahme ist nur annähernd, nicht maaßgebend; nur um nichts zu übertreiben, wurde eine so geringe Zahl vorausgesetzt; bei dem außerordentlichen Umfang des ältesten germanischen Gebiets war die Bevölkerung dagegen ohne Zweifel viel größer, und dann erhöht sich auch die Zahl der Freien oder Ritter bedeutend, so daß die großen Heerzüge und Streitkräfte der Urgermanen nicht mehr befremden können.

Siebentes Hauptstück.

Armin, der Gründer der deutschen National-Unabhängigkeit. Niederlage des Varus.

(Das Jahr 9 nach Christus.)

Während des Aufstandes der östlichen Germanen vom Jahr 6 bis 8 nach unsrer Zeitrechnung war der römische Statthalter in Norddeutschland Sentius Saturninus nach den bedrohten Gegenden abgerufen und Quinctilius Varus zu seinem Nachfolger ernannt worden. Letzterer wird von Schriftstellern seines eigenen Volkes als ein geldgieriger Mann geschildert, der z. B. Syrien, dem er vor seiner Versetzung nach Deutschland als Statthalter vorstand, als ein reiches Land arm betreten, und als eine arme Provinz reich verlassen habe [1]). Wir haben schon im vorigen Hauptstück bemerkt, daß Tiberius nach der Eroberung des nördlichen Germanien die römische Herrschaft daselbst vorzüglich durch Ausbildung oder Organisation der innern Regierungsgewalt befestigen wollte. Einleitende Schritte dazu waren schon geschehen, und nebenbei auch versucht worden, die Deutschen an römische Sitte und Bildung zu gewöhnen. Solchen Zweck verfolgte Varus nun noch eifriger, aber auch mit großer Härte, da er insbesondre den Unabhängigkeits-Sinn des germanischen Herrenstandes durch Einführung strenger römischer Rechtspflege brechen wollte [2]). Das deutsche Gerichtsverfahren ward darum aufgehoben, alle Streitigkeiten mußten vor Varus zur Entscheidung gebracht werden, und da wurde denn auch wider die Frowen ausser Todes-Urtheilen selbst die Schmach körperlicher Züchtigung verhängt. Wie entschieden solche Strafen in der Urzeit gegen den deutschen Herrenstand ausgeschlossen waren, haben wir gesehen, und als nun das Ungewohnte und Gehaßte geschah, als die Häupter von Frowen fielen, und auch der Rücken von Frien von den römischen Lictoren blutig geschlagen wurde, so entstand unter den Bevorrechteten die größte Erbitterung. Unsere Geschichtschreiber werden hiebei ohne Zweifel sagen: „und so behandelte man freie Männer!“ Hier wird also eine schöne Gelegenheit sein, mit Rührung von der „alten deutschen Freiheit“ zu sprechen! Und so ist es auch! Einstimmig wird das beliebte Lied angestimmt, und zwar nicht bloß von Barth und Luden, sondern auch von Pfister und Wolfgang Menzel. Bei den Beweisen, welche wir über die wahre Beschaffenheit dieser Freiheit geliefert haben, wird ein solcher Chor indessen etwas widerwärtig, und mit Fug und Recht könnte

---

[1]) Velleji Paterculi Historiae Romanae lib. II, cap. 117: Varus Quinctilius illustri magis, quam nobili ortus familia, vir ingenio mitis; moribus quietus, *pecuniae vero quam non contemtor*, *Syria*, *cui praefuerat*, *declaravit*, *quam pauper divitem ingressus*, *dives pauperem reliquit.*

[2]) Eodem. Is cum exercitui, qui erat in Germania, praeesset, concepit esse homines, qui nihil praeter vocem membraque haberent hominum, quique gladiis domari non poterant, *posse jure mulceri.* Quo proposito mediam ingressus Germaniam, velut inter viros pacis gaudentes dulcedine, *jurisdictionibus agendoque pro tribunali ordine*, *trahebat aestiva.* Eben so bei Florus (lib. IV, cap. 12): Ausus ille (Varus) agere conventum: et in castris jus dicebat, quasi violentiam barbarorum et lictoris virgis, et praeconis voce, posset inhibere.

man sagen, nur die rächende Vergeltung sei über die deutschen Herren gekommen. Wer selbst der Barmherzigkeit nicht fähig, wer im Stande ist, die Massen der Bevölkerung zu völliger Rechtlosigkeit hinabzustoßen, die Mißhandlung der Unterdrückten bis zu 300 Stockstreichen auszudehnen, die unglücklichen Rechtlosen schrecklich zu verstümmeln, denselben durch siedendes Wasser Geständnisse von Verbrechen abzupressen, die sie nicht begangen haben, mit Rad und Galgen wider sie zu wüthen[3]), wer solches vermag, dem steht es nicht wohl an, für sich selbst Mitleiden zu fordern. Allein wir wollen gerecht sein, wir verachten jeden Unterdrücker, in welchen Reihen der Gesellschaft er sich auch finden möge; wir fordern Freiheit, d. h. Gerechtigkeit für alle Stände; und so sehr auch der deutsche Herrenstand die ewige Gerechtigkeit herausgefordert hatte, die Römer waren seine Richter nicht, und die Art und Weise, wie Varus gegen ein unabhängiges Volk verfuhr, empörend. Was hatten die frechen Römer in die innern Angelegenheiten Deutschlands sich zu mischen, wer gab ihnen Richtergewalt über eine große unabhängige Nation? Was also später die Kriegsgerichte Napoleons waren, das Gleiche ist das von Varus eingesetzte Gerichtsverfahren gewesen, und mit Recht wurde jeder selbstständige Mann sowohl darüber, als über die Unterjochung des Landes überhaupt auf das äusserste entrüstet. Gab es damals immerhin noch keine staatsbürgerliche Freiheit bei den Deutschen, die Tyrannei der Römer war noch ärger, und abgesehen selbst hievon, das größte Gut eines Volkes ist die nationale Unabhängigkeit. Letztere zeigte sich aber zu den Zeiten von Varus schon als gänzlich verloren, und die Maaßregeln dieses römischen Statthalters waren noch überdieß von der Art, daß sie bei bleibender Durchführung das Daseln einer deutschen Nation geradezu aufheben mußten. Die Römer machten es nämlich eben so, wie später die Franzosen, d. h. sie wollten die Länder anderer Völker nicht bloß erobern, sondern die Einwohner der eingenommenen Bezirke in Sprache, Sitten und Gesinnungen selbst zu Römern machen[4a]). Deßhalb führten sie, wie in der Folge die Franzosen, und neuerlich auch die Russen, in allen eroberten Provinzen ihre Gesetze, Staatseinrichtungen und Sprache ein. Dieß geschah nun auch von Varus in Norddeutschland, und mehrere germanische Edlinge unterstützten den Plan des römischen Statthalters sehr eifrig. Wenn nun alles dieß Dauer gewonnen, deutsche Sprache, Sitte, Religion und Staatseinrichtung verdrängt und römische dafür eingeführt worden wäre, so würde unser Volk nicht bloß unterjocht gewesen, sondern aus der Geschichte gänzlich verschwunden sein. Ein bedeutender Anfang dazu war wirklich schon gemacht, und durchgreifende Rettungsmittel schienen kaum mehr möglich. Die Militärmacht der Römer, welche in Deutschland stand, war ungeheuer; aber sie allein machte das Elend noch nicht voll, sondern dasselbe erreichte dadurch die höchste Stufe, daß ein Theil der Bevölkerung zu den Römern hielt, der andere hingegen und zwar der größere Theil der Einwohnerschaft, durch die Strenge von Varus eingeschüchtert, wider die Unterdrücker sich nichts zu unternehmen getraute. In solchen Lagen giebt es nichts widerwärtigeres und für eine Nation auch nichts schädlicheres, als jene unselbstständigen und der Halbheit ergebenen Menschen, die bekümmert um ihre Krämer-Angelegenheiten, oder aus feiger Furcht von jedem thatkräftigen Anschlag wider die Unterdrücker

---

[3]) Luden sagt in seiner Geschichte des deutschen Volks, B. 1, S. 229: „Der Deutsche, welcher selbst keinen Sclaven zum Tod verurtheilte," aber bei der Masse von Belegen, die wir aus Agathias und den Rechtsbüchern über das Gegentheil zusammengestellt haben, ist eine solche Behauptung gänzlich ungeschichtlich und um so unbegreiflicher, als Luden später selbst die Stelle des friesischen Rechts in unsrer Anmerkung 16, D S. 41, anführt, nach welcher sowohl der Sclave, als der Lite, der seinen Herrn ermordet, zu Tode gefoltert werden soll.

[4a]) In Beziehung auf Deutschland meldet dieß Dio Cassius ausdrücklich.

abrathen. Solche bedauernswürdige Leute pflegen sich gewöhnlich die „Besonnenen“ zu nennen, und überall dem Volk niederschlagend einzureden: „Macht euch nicht unglücklich: es ist mit Erfolg nichts zu unternehmen, denkt an eure Frau und Kinder, laßt über euch ergehen, was ihr nicht ändern könnet.“ Dergleichen unterwürfige, feige und charakterlose Menschen giebt es bei den Deutschen in gewissen Zeiten leider Viele, auch unter der Statthalterschaft von Varus gab es daher solche, und ihr Haupt war Segestes, ein Edling der Cherusker. Dieser führte, wie wir weiter unten urkundlich erfahren werden, ganz die Sprache der eben geschilderten sogenannten „Besonnenen.“ Die Lage von Deutschland war also gräßlich: eine ungeheure Militärmacht der Römer hielt das Innere unsres Landes selbst besetzt, alle festen Stellungen befanden sich in der Gewalt des Feindes: die Anstalten von Varus, das Volk zu romanisiren, d. h. deutsche Sprache, Sitte, Religion und Gesinnung systematisch oder planmäßig zu verdrängen, zeigten sich im vollen Gange, schreckliche Militär-Justiz erstickte schon das leiseste Murren; wo aber auch noch Neigung zum mannhaften Widerstand vorhanden war, da schlichen die „Besonnenen“ umher und verkündeten: „die unsinnigen Exaltirten, die überspannten Köpfe, welche etwas gegen die Römer unternehmen wollen, sie machen nur Uebel ärger, welcher Mann von ruhiger Ueberlegung kann das Gelingen einer solchen Unternehmung für möglich halten, Patrioten wollen sie sein, sie sind es gerade, welche Deutschland zu Grunde richten.“ So sprachen Segest und seine Geistesverwandten [4b]). Was kann aber entsetzlicher sein, als eine solche Lage? Die Gefahr war so groß, daß kaum eine Rettung mehr möglich schien, und doch sollte sie kommen.

Ein edler Jüngling, edel nicht wegen seiner Abstammung von Adalingen, sondern wegen seines hohen Sinnes und seiner Vaterlandsliebe, litt vornehmlich durch die Niederwerfung der Germanen. Armin, wer könnte es anders sein?, der Sohn Segimers, eines andern Edlings der Cherusker, war von der Natur mit großen Gaben ausgerüstet. Durchdringender Scharfsinn und umfassender Ueberblick, Schnelligkeit des Entschlusses und gleichwohl weise Besonnenheit, kühner Muth und Geistesgegenwart, Genialität in den Entwürfen und unbeugsame Ausdauer in der Ausführung, Selbstvertrauen und vollendete Waffen-Uebung . . . . das sind die Züge zu seinem Bilde, die selbst seine Feinde nicht ganz verwischen wollten, die Ereignisse aber sehr klar uns überliefert haben [5]). Nimmt man dazu noch den gestählten Körperbau, den keine Anstrengung zu erschüttern vermochte, die hohe schlanke Gestalt, das wallende blonde Haar, das große, blaue Auge, geistvoll und blitzend, wiederstrahlend den glühenden Haß wider fremde Unterdrückung, so wird das Bild Armins so ziemlich vollendet sein. Die größte Auszeichnung desselben lag jedoch in seinem tiefen Nationalgefühle, in seinem Schmerz über die Zersplitterung Deutschlands und in dem entschlossenen Willen, solchem Unglück ein Ziel zu setzen, durch Einigung der Germanen dem

---

[4b]) Die Beweise folgen im neunten Hauptstück.

[5]) Man glaube nicht, daß unsre Schilderung des Characters von Armin auf Dichtung und Willkür beruhe. Dieselbe ist vielmehr nur nach geschichtlichen Urkunden entworfen und streng objektiv. Schon Vellejus Paterculus, ein parteilischer Römer und Feind Armins, schildert unsern Ahnherrn in nachstehender Weise: Tum juvenis genere nobilis, *manu fortis, sensu celer, ultra barbarum promtus ingenio*, nomine Arminius, Sigimeri principis gentis ejus filius, *ardorem animi vultu oculisque praeferens*, assiduus militiae nostrae prioris comes, etiam civitatis Romanae jus equestremque consecutus gradum — — — *haud imprudenter speculatus*. Hier haben wir schon die Hauptgrundzüge unsres Gemäldes urkundlich belegt. (Man sehe Velleji Paterculi Historiae Romanae lib. II, cap. 118.) Für alle übrigen Züge werden die Beweise bald aus Tacitus und dem Abdrucke des Geistes Armins, seinen großen Thaten, folgen.

Vaterlande eine würdigere staatliche Stellung zu erringen. Ein solcher Mann war vorzüglich in Lagen, wie jene der Deutschen unter der Zwingherrschaft von Augustus, ein unschätzbares Kleinod, der Hort seines Volkes, der starke Felsen, an dem die wilden Stürme fremder Eroberung zerschellen sollen. Armin hatte in seiner Jugend den Mißgriff begangen, den Römern zu dienen und selbst von ihnen Würden und Stellen anzunehmen, doch zum Manne gereift gab er reichen Ersatz. Die Bedrückung hatte unter Varus ihren Gipfel erreicht, die Deutschen knirschten, dumpfe Gährung herrschte in den Gemüthern: der Retter unsres Landes gab ihr volle Nahrung, er schilderte den Schimpf der Unterjochung, er entflammte die Gemüther, er schalt die feige Unterwürfigkeit, sprach dem Schüchternen Muth zu, begeisterte den Muthigen, und mahnte Alle zur kühnen Abwerfung der unwürdigen Römerherrschaft. Es entstand ein Bund zur Vertreibung des Nationalfeindes! [6]) Da lauerte wieder der schändliche Verrath im Herzen des Vaterlandes, ausgebrütet durch einen Deutschen selbst. Segest, der schon genannte Edling der Cherusker, schmeichelnd und kriechend, den Fremden dienend, unter ihrem Schutze nach Einfluß und Macht strebend, falsch, feig und boshaft, von Armin noch überdieß, durch Ehelichung der bessern Tochter wider seinen Willen, persönlich beleidigt [7]), verrieth den geschlossenen vaterländischen Bund dem römischen Statthalter [8]). Warum letzterer wider die Römer-Natur der Angeberei keinen Glauben oder wenigstens keine Folge gab, ist zweifelhaft; — genug er schritt wider die Angegebenen nicht ein [9]). Die Vaterlandsfreunde erkannten sogleich die Gefahr, welche ihrem Unternehmen drohte, denn was Varus heute nicht thun wollte, konnte morgen geschehen; sie drängten darum zur That.

Um diese begreifen und würdigen zu können, muß man sich lebhaft in die damalige Lage der nördlichen Germanen hinein denken. Die letztern bildeten keinen selbstständigen Staat mehr, sondern sie waren Unterworfene der Römer, ihr Land eine römische Provinz. Bei dem Kampfe wider Varus trat also nicht Staatsmacht gegen Staatsmacht in die Schranken, ein bloßer Bund von Patrioten vielmehr wollte den Versuch wagen, das Heer von Varus zu vernichten [10]), dadurch Norddeutschland zu befreien, und alsdann die Römer aus ganz Deutschland zu vertreiben. Ein bloßer Bund von Patrioten, der von Verräthern umgeben war, nur die öffentliche Meinung einiger norddeutscher Stämme für sich gewann, andere dagegen

---

[6]) Auch alles dieß ist nicht willkürlich, sondern streng geschichtlich. Tacitus sagt schon (Annal. lib. I, cap. 55): Arminius turbator Germaniae. Nähere Einzelnheiten giebt dagegen Vellejus Paterculus (lib. II, cap, 118): Primo (Arminius) igitur paucos, mox plures in societatem consilii recipit; opprimi posse Romanos *et dicit et persuadet;* decretis facta jungit; tempus insidiarum constituit.

[7]) Armin entführte die Tochter, weil Segest die Einwilligung zur Ehe verweigerte. Es ist übrigens auch möglich, daß dieß erst nach der Schlacht im Teutoburger Wald geschah, und der Ingrimm Segestes dadurch nur noch erhöht wurde. Tacitus, Annal. lib. I, cap. 55: Segestes, auctis privatim odiis, quod Arminius filiam ejus alii pactam rapuerat.

[8]) Wie sich im folgenden Hauptstück zeigen wird, rühmte solcher Schmach Segest sich selbst. Uebrigens wird sie von Vellejus Paterculus und Florus übereinstimmend berichtet. Vellejus Paterculus lib. II, Cap. 118: Id Varo per virum ejus gentis fidelem clarique nominis Segesten indicatur. Florus lib. IV, cap. 12: Cum enim tanta erat Varo pacis fiducia, ut ne praedicta quidem, et prodita per Segestem unum principum conjuratione commoveretur.

[9]) Dieß erhellt schon aus der vorstehenden Stelle aus Florus. Vellejus meldet aber dasselbe, lib. II, cap. 118: Sed praevalebant jam fata consiliis. Negat (Varus) itaque se credere, spemque se benevolentiae ex merito aestimare profitetur.

[10]) Die Stelle aus Vellejus Paterculus in der Anmerkung 6 beweist dieß.

wider sich hatte, und noch überdieß mit der Gleichgültigkeit des einen sowie der Aengstlichkeit des andern Theiles der Bevölkerung zu kämpfen hatte, war aber gegen das auserlesene Heer von Varus, welches auf 50,000 Mann der geübtesten Kerntruppen sich belief, natürlich eine zu geringe Macht. An eine regelmäßige Schlacht im freien Felde war daher nicht zu denken, sondern es mußten Vortheile der Oertlichkeit, wie z. B. bei Gebirgskriegen benützt werden, um die grenzenlose Uebermacht der Römer einigermassen zu ermäßigen. Hierauf gründeten die Verbündeten ihren Plan, und um die Armee von Varus an einer solchen günstigen Oertlichkeit angreifen zu können, erregten sie in einer fernen Gegend einen Aufstand wider die römische Herrschaft[11]). Diese Gegend war so ausgewählt, daß Varus, der voraussichtlich ausserordentlich große Streitkräfte zur Dämpfung des Aufstandes verwenden würde, durch sumpfige und waldige Bezirke in der Nähe des Teutoburger Forstes in Westphalen ziehen mußte. Dort angelangt, sollten dann die Römer theils von solchen Deutschen, welche ihnen aus Zwang folgen mußten, theils von andern, so vorher dort verborgen waren, angegriffen werden. Wirklich brach Varus mit einem ungeheuren Heere sogleich zur Ueberwältigung der bemerkten Bewegung auf, und viele Germanen folgten ihm. Dieß eben wollte Armin; doch am Abend vor dem Aufbruch war die Gefahr für ihn und seine Verbündeten noch furchtbar gewesen. Segest, der über alle Beschreibung Verworfene, gab nämlich die Patrioten von Neuem an, und war zur Besiegung der Zweifel des römischen Statthalters sogar des Erbietens fähig, die Beweise seiner Denunciation beizubringen und bis dahin zugleich mit Armin sowie mit dessen Freunden in Fesseln sich legen zu lassen[12]). Ein Hauptzweck war hiebei, durch die Gefangennehmung der Häupter des patriotischen Bundes das Volk seiner Führer zu berauben, und dadurch zur Unthätigkeit zu zwingen. Die Sprache hat keine Worte, Handlungen von solcher Schmach nach Verdienst zu brandmarken. Indessen die Angeberei des Reichsverräthers blieb wiederum fruchtlos, Varus brach auf, ohne etwas wider die Verbündeten zu unternehmen[13]). Sein Marsch führte ihn durch unwegsame Gegenden, durch Schluchten, Sümpfe und dichte Waldungen. Da er wahrscheinlich auch in dem aufgeregten Lande nach dem Siege organisiren wollte, führte er eine Masse von Troß aller Art mit sich und erhöhte dadurch die Beschwerlichkeit des Zuges. Ungeheure Bäume mußten weggeräumt, Brücken geschlagen, Wege gebahnt werden: Regen, Wind und Sturm, hervorstehende Wurzeln und Baum-Stämme, schlüpfriger Boden und herabstürzende Baum-Wipfel machten diese Arbeit sowie den Marsch der Römer äusserst mühselig, und erschöpften ihre Kräfte. Alles dieß hatte Armin, welcher den Plan zur Vernichtung des Heeres von Varus entworfen hatte, vor-

---

11) Daß der Aufstand vorfiel, wird von Niemand bezweifelt. Ob er aber von den verbündeten Patrioten planmäßig erregt wurde, oder zufällig entstanden ist, liegt mehr im Dunkeln. Indessen Vellejus sagt bestimmt, daß die Verbündeten nach der Angeberei von Segest nicht länger zaudern konnten, sondern zur That schreiten mußten, lib. II, cap. 118: »Nec diutius, post primum indicem, secundo relictus locus.« Da nun Dio Cassius (lib. 56, cap. 18) ausdrücklich sagt, daß die vereinigten Patrioten den Varus vom Rheine weg in das Land der Cherusker geführt hätten, so konnte der Aufbruch der Römer nicht zufällig sein, sondern mußte einem Plane Armins und seiner Freunde gemäß erfolgen. Dann war aber jener Aufstand nicht zufällig, sondern berechnet. Wie dem aber auch sei, so folgt aus den Worten von Vellejus: tempus insidiarum constituit« (Anmerk. 6) ganz klar, daß Armin alles planmäßig leitete, und demnach Ort und Zeit der allgemeinen Erhebung wider Varus festsetzte.

12) Tacitus Annal. lib. I, cap. 55: Segestes parari rebellionem saepe alias, et supremo convivio post quod in arma itum, aperuit: suasitque Varo, ut se et Arminium et ceteros proceres vinciret; nihil ausuram plebem principibus amotis; atque ipsi tempus fore quo crimina et innoxios discerneret.

13) Eodem: Sed Varus fato et vi Arminii cecidit.

ausgesehen und darnach seine Maaßregeln ergriffen. Als daher das römische Heer nun vollends in einer der größten Wildnisse angekommen war, stürzten die Germanen von allen Seiten auf dasselbe ein, den Tod der Unterdrücker und die Unabhängigkeit des Vaterlandes verkündend.

Kaum ahnete Varus noch die ganze Gefahr seiner Lage, kaum den vollen Ernst des Unternehmens; er meinte nur Einzelne wider sich zu haben, und noch durch Drohungen einschüchtern zu können. Doch er irrte sehr! Im Stamm der Cherusker hatte sich die öffentliche Meinung so entschieden für Armin erklärt, daß durch die Gewalt der Umstände sogar Segestes zur Theilnahme an dem Aufstand wider die Römer gezwungen worden war [14]. Auch sein Sohn Sigismund, welcher nach dem Geheiß des Vaters die Priesterwürde bei den Römern bekleidete, hatte diese verlassen und war in die Heimat geeilt, um den ruhmvollen Kampf für die Unabhängigkeit seines Vaterlandes mit zu kämpfen [15]. Der patriotische Bund war demnach ziemlich stark geworden, und bei der günstigen Oertlichkeit, wodurch die römische Uebermacht etwas gemildert wurde, dem Feinde einigermaßen gewachsen. Das Uebergewicht deutscher Tapferkeit mußte das Fehlende vollends ersetzen. Von Unentschlossenheit oder Furcht war keine Rede, der Versuch von Varus, Schrecken zu erregen, daher ungereimt und thöricht, die That von der patriotischen Vereinigung vielmehr unwiderruflich beschlossen, und die rechte Stunde dazu gekommen. Der Angriff war anfangs zwar absichtlich nur schwach, bloße Einleitung des Kampfes; doch da der Widerstand der Römer gering war, rückten die Germanen immer näher, und der Feind erlitt schon großen Verlust [16]. Varus erreichte inzwischen eine freiere Stelle, und schlug hier ein Lager. In der Nacht ließ er nun alles hindernde Gepäck verbrennen und alle möglichen Vorkehrungen zur Sicherheit seines Heeres treffen. So brach der Morgen an, und die römische Armee, ihre Rettung versuchend, schwenkte links ein, um die Straße nach dem Rhein zu gewinnen. Die Entscheidung näherte sich nun: — Varus gerieth an diesem Tage in den Teutoburger Wald, und hier sollte der letzte Wurf geworfen werden. Armin, der alles leitete, ordnete jetzt einen allgemeinen Angriff gegen die Römer an, und geführt von seinen großen Feldherrngaben, stürmten die Germanen ohne Unterlaß auf die Feinde ein. Letztere geriethen hierauf in einen Engpaß, wurden in solchem von dem Fußvolk und der Reiterei der Deutschen zugleich angegriffen, und verloren bedeutende Mannschaft. Zum zweiten Mal hinderte der Einbruch der Nacht die Fortsetzung des Kampfes. Der dritte Morgen brach an und fand die Römer schon bedeutend geschwächt, ermattet und muthlos, die Deutschen dagegen bei dem geringfügigsten Verlust wohlgemuth, freudig und vertrauensvoll. Sofort begann der von Armin gebotene letzte und entscheidende Sturm; auf einer Anhöhe stand der erhabene Feldherr, durch seinen Zuruf begeisternd, mit seinem Adlerauge die Schwächen des Feindes durchdringend, mit seinem genialen Geistesblick die kühnsten und schönsten Bewegungen anordnend; die Schlacht verbreitete sich über die ganze Linie des Feindes, blutig und schrecklich, denn nicht bloß Besiegung, sondern Vernichtung des römischen Heeres gebot der unabweisliche Zweck der Befreiung Deutschlands. Ganze Schaaren von Römern fielen,

---

14) Eodem. Segestes, quamquam consensu gentis in bellum tractus, discors manebat. In seiner berüchtigten Rede, die im 9. Hauptstück folgt, entschuldigte sich Segest bei den Römern auch wegen seiner Antheilnahme an dem Kampf.

15) Tacitus Annal. lib. I, cap. 57. Sed juvenis (Segimundus) conscientia cunctabatur: quippe quo anno Germaniae descivere, sacerdos apud Aram Ubiorum creatus, ruperat vittas, profugus ad rebelles.

16) Wir folgen bei der ganzen Beschreibung der Ereignisse und der nun folgenden Schlacht strenge Dio Cassius, und zwar lib. 56, cap. 18 — 22. Tacitus giebt über die Niederlage des Varus die nähern Umstände nicht an.

und immer rauschender tönte der Schlachtgesang der Germanen, Sturm, Wind und Wetter vermehrten noch das Grausen der Feinde, die besten ihrer Anführer sanken, andere entwichen, Varus selbst ward verwundet, er sah sich aufs Haupt geschlagen, sein auserlesenes Heer schon großentheils vernichtet, und die Ueberbleibsel dem unabwendbaren Verderben überliefert: — verzweiflungsvoll gab er sich den Tod. Nun wollte wenigstens die Reiterei durch die Flucht sich retten. Vergebens! auch sie wurde eingekeilt und niedergeworfen. Die Niederlage der Römer war vollkommen; nur Einzelne entkamen; was von den Uebrigen nicht blieb, ward gefangen. Das Heer von Quinctilius Varus, drei stolze schöne Legionen, sechs Kohorten und drei große Reiterschaaren, zusammen ungefähr 50,000 Mann, war nicht geschlagen, sondern vernichtet. Dieß war die Arminsschlacht im Teutoburger Wald im Jahre 9 nach unsrer Zeitrechnung, und auf ihr allein ruht die deutsche National-Unabhängigkeit, d. h. das heutige Dasein eines Volkes der Deutschen. Dank und Ruhm dem Nationalsinne des großen Armins!

Achtes Hauptstück.

Ohnmächtiger Zorn Roms. Weise Entwürfe Armins. Neue Zwietracht der Deutschen.

(Vom Jahr 9 bis 14 nach Christus.)

Das auserlesenste Heer der Römer war in drei Tagen vernichtet, der Stützpunkt, worauf alle Pläne von Augustus ruhten, zerschmettert, und die nördlichen Germanen athmeten wieder frei. Entschiedene weltgeschichtliche Bedeutung knüpfte sich an dieses große Ereigniß: die Deutschen mit Ausnahme Armins fühlten sie weniger, doch der römische Alleinherrscher erkannte sie und erbleichte. Man feierte in Rom gerade glänzende Triumphe über die grausame Dämpfung des gerechten Aufstandes im Osten, die Pracht und der Jubel kannten keine Grenzen: allein der hochsinnige Cherusker hatte für ein niederschlagendes Mittel gesorgt; die Nachricht von dem Schicksal des Varus fiel schauerlich in den Freudens-Taumel der Unterdrücker [1]). August wurde nicht von Schrecken, sondern von Verzweiflung befallen, er raufte sich das greise Haar aus, zerriß die Kleider, ging mit stieren Blicken gleich einem Nachtwandler umher, rannte den Kopf gegen die Pfeiler, und rief wie in wirren, schrecklichen Träumen die berühmten Worte aus: „Varus, Varus gebe mir meine Legionen wieder!" [2]) Kein Geschichtschreiber kann die Bedeutung des Unabhängigkeits-Kampfes Armins nachdrücklicher darlegen, als es in jenen Worten des Alleinherrschers geschehen ist. Rom hatte den Aufstand der östlichen Germanen zwar niedergetreten; doch nur mit Hülfe der unvaterländischen Ver-

[1]) Velleji Paterculi Histor. Rom. lib II, cap. 117: Tantum quod ultimam imposuerat Pannonico ac Dalmatico bello Caesar manum, cum, intra quinque consummati tanti operis dies, funestae ex Germania epistolae, *caesi Vari, trucidarumque legionum trium totidemque alarum, et sex cohortium.*

[2]) C. Suetonii Tranquilli D. Octavianus Augustus II, cap. 23: Adeo namque consternatum (Augustum) ferunt, ut per continuos menses barba capilloque summisso, caput interdum foribus illideret, vociferans: *Quinctili Vare, legiones redde!*

einzelungs-Politik Marbods. Wie aber, wenn letzterer endlich seine Pflichten erkennen, oder mindestens seine ungeheuren Staatsfehler einsehen, und mit dem jugendlichen Sieger Armin zur Zurückweisung der Welteroberer in die gebührenden Schranken sich vereinigen würde? August schwindelte, er machte krampfhafte Anstrengungen, neue Heere aufzustellen; indessen schon jene wider den Aufstand der Ostdeutschen hatten die Hülfsquellen bedeutend erschöpft, solche Heere hatten ferner großen Verlust erlitten, und es war mehr als mißlich, denselben augenblicklich zu ersetzen. Der Muth und die Tapferkeit der Germanen, welche sich bei der Vernichtung des Heeres unter Varus wieder so nachdrücklich gezeigt hatten, versetzten endlich die Römer von Neuem in jene so oft gefühlte Bestürzung und Todesangst, und auch dieß erschwerte die Aufstellung frischer Heere. Zu der Verzweiflung in Rom gesellte sich daher noch Zorn und Ingrimm wider Armin und seine Verbündeten, und man suchte diesen Leidenschaften zunächst durch Schmähungen und Verläumdungen Luft zu machen. Die schöne patriotische That Armins, sie, welche bei jedem Volke dem Urheber die Palme des Ruhmes reichen mußte, sollte jetzt niedrige Verrätherei gewesen sein! Es ist wahr, das Völkerrecht muß selbst wider den Staatsfeind beobachtet werden, der Grundsatz, daß auch die Freiheit ihre Jesuiten haben müsse, ist unsittlich und abscheulich, ein Verrath, wie ihn z. B. Julius Cäsar gegen die Deutschen verübte, bleibt sogar dem Feinde gegenüber niedrig und entehrend. Doch was haben die Germanen bei dem Kampfe gegen Varus gethan? Die Patrioten erkannten die Pflicht zur Abwerfung des ausländischen Jochs, sie besprachen sich über die Mittel zur That, bewahrten der Ehre gemäß die Ergebnisse der allgemeinen Uebereinkunft, und handelten ihr gemäß, als die rechte Stunde gekommen war. Und das sollten sie nicht thun? Sie sollten die Schmach der fremden Herrschaft feig ertragen: nicht über die Mittel zur Vernichtung derselben übereinkommen: oder die Uebereinkunft dem Feinde des Vaterlandes verrathen? Von allem, was sie thaten, war sohin der Gegensatz Schmach und Verbrechen, und daraus folgt nach den Gesetzen der Denkkunst von selbst, daß alles, was durch sie geschah, nur als Pflicht und Verdienst sich ausweist. Segestes handelte so, wie die Römer es forderten, und sein Name wird verwünscht werden, so lange es einen Deutschen giebt. Die Anklage der Verrätherei gegen Armin ist daher eben so ungereimt, als empörend. Aber auch große Grausamkeit nach dem Siege über Varus werfen die römischen Schriftsteller den Deutschen vor. Florus behauptet insbesondre, letztere hätten gefangenen Römern die Hände abgeschnitten, und sie der Augen beraubt, einem sei die Zunge ausgerissen, und der Unglückliche noch mit den Worten verhöhnt worden: „nun zischest du nicht mehr, Schlange“[3]). Was nun dieß betrifft, so mögen die Behauptungen der Römer zwar übertrieben, doch nicht von allem Grund entblößt sein. Wir haben gesehen, wie die deutschen Herren im Zorn ihren Sclaven begegneten, der Zorn wider die grausamen Römer, von denen sie so entsetzlich gequält worden sind, war natürlich noch größer, die Zeit hingegen roh, die Sitte noch wild; es mag daher allerdings manche schauderhafte und unmenschliche That vorgefallen sein. Es sei ferne von uns, dieselben entschuldigen zu wollen, alles, was die Menschlichkeit verletzt, ist vielmehr der Verurtheilung der Geschichte verfallen, und mag solche auch das eigene Volk treffen; indessen nur im Munde der Vorbilder aller Grausamkeit, der Römer, wird die sonst so gerechte Entrüstung über dergleichen Greuel zur wahren Ironie.

---

[3]) Florus, lib. IV, cap. 12: Nihil illa caede per paludes perque silvas cruentius, nihil insultatione barbarorum intolerantius, praecipue tamen in causarum patronos. Aliis oculos, aliis manus amputabant: unius os sutum, rescisa prius lingua, quam in manu tenens barbarus, Tandem, inquit, vipera, sibilare desiste.

August bot inzwischen alle Hülfsmittel auf, neue zahlreiche Streitkräfte aufzubringen, und gebrauchte dazu die gewaltthätigsten Mittel, ja sogar Hinrichtungen. Endlich gelang ihm sein Zweck bis auf ein gewisses Maaß, ein bedeutendes Heer wurde binnen kurzer Zeit zusammengebracht, und Tiberius, welcher den Oberbefehl darüber erhielt, führte dasselbe sogleich an den Rhein. Schon diese Bewegung zeigte, wo die schwache Seite Roms lag, und welche Folgen der Sieg über Varus herbeiführen mußte, wenn er gehörig benützt worden wäre. Der Stützpunkt aller Unternehmungen der Römer wider Deutschland war der Rhein, allein ihre Stellung dort wurde durch die Niederlage des Varus äusserst geschwächt. In der deutschen Bevölkerung auf dem linken Rhein-Ufer und in Belgien war nämlich der Drang nach Unabhängigkeit immer nur gewaltsam niedergehalten, oder durch Staatskünste beschwichtigt, niemals aber ganz erstickt worden. Daß derselbe durch die Erhebung der Norddeutschen neue Nahrung erhalten, und bei richtigem Staatsverfahren der Sieger auch zu Ausbrüchen führen mußte, ist daher natürlich. Zur Sicherung der römischen Stellung am Rheine waren zwar zwei Legionen dort unter Asprenas zurückgelassen worden; doch was vermochten diese wider die vereinigten Heere von Armin und Marbod, in Verbindung mit der Gährung unter den überrheinischen Germanen? Tiberius glaubte darum, daß am Rheine alles in Bewegung sein werde, er zog so eilig dahin, als er nur vermochte, und bei seiner Ankunft fand er zu seiner Verwunderung alles ruhig, indem sich die Norddeutschen darauf beschränkten, die von den Römern in ihrem Lande angelegten Schanzen und festen Plätze theils zu zerstören, theils zu belagern, und keine Angriffs-Bewegung gegen oder über den Rhein vornahmen.

Wie kam Armin zu solcher kurzsichtigen Unthätigkeit? Ach, der geniale und nationalsinnige Mann wußte alles, was zu thun war, er strengte alle Kräfte an, um zu handeln, allein er konnte nicht. Wir haben in dem bisherigen Verlauf der vaterländischen Geschichte deutlich gesehen, daß jedes Handeln mit Dauer und im Großen von Seite der Deutschen nächst dem innern Unfrieden durch Planlosigkeit des Staatsverfahrens unmöglich gemacht wurde. In letzterer Beziehung hätte es nun anders werden können; denn der Sieger im Teutoburger Wald war nicht bloß großer Feldherr, sondern auch denkender Staatsmann, und er wollte sich nicht durch den Zufall beherrschen lassen, sondern vielmehr die Ereignisse planmäßig leiten. Wirklich lag auch nach dem Siege ein bestimmter Staatsentwurf in seinem Geiste, und derselbe war nichts geringeres, als die Herstellung der germanischen National-Einheit! Armin erfaßte diesen großen Gedanken mit Klarheit, Feuer und Nachdruck, und versuchte noch auf dem Schlachtfelde die ersten Schritte zu seiner Ausführung. Als der erste Ausbruch der Freude über die wieder errungene Unabhängigkeit sich gelegt hatte, verlangte und erhielt er nämlich das Wort, um zu dem Volk zu sprechen. Den Inhalt seiner Rede hat uns die Geschichte zwar nicht aufbewahrt, doch eine Thatsache uns überliefert, welche eine sehr unzweideutige Erläuterung desselben ist. Armin schickte den Kopf von Quinctilius Varus dem König Marbod[4a]). Aus der Spaltung in Nord- und Süd-Deutschland entspringt der Mangel germanischer Nationaleinheit; aus der patriotischen Annäherung und Verschmelzung beider Reichstheile die Kraft, Hoheit und dauernde Unabhängigkeit des Vaterlandes; Marbod stand an der Spitze von Süddeutschland, Armin war der Vertreter von Norddeutschland; letzterer bot groß die Vereinigung .... die Einheit Deutschlands wollte und suchte also Armin der Cherusker!

[4a]) Vellejus Paterculus lib. II, cap. 119 in fine: Vari corpus semiustum hostilis laceraverat feritas; caput ejus abscissum, latumque ad Maroboduum, et ab eo missum ad Caesarem.

Marbod hatte indessen keinen National-Sinn, er war nicht Patriot, daher nicht wahrhaft großer Handlungen fähig, die Befriedigung kleinlicher Herrschsucht galt ihm mehr, als das gemeinsame Vaterland, als das Wohl seines Volkes für Jahrtausende; er verschmähte den Antrag des Retters unsrer National-Unabhängigkeit[4b]). Hier haben wir also einen ersten Erklärungsgrund für die Ruhe, welche Tiberius wider Erwarten am Rheine fand, und die Zwietracht, welche angeblasen von Segest und andern Feinden oder Neidern Armins auch unter den Norddeutschen schon bald nach dem Siege über Varus sich anzuspinnen begann, ertheilt in zureichender Weise den zweiten.

Tiberius war über eine solche Lage der Dinge sehr erfreut[5]), wagte für das erste jedoch gleichwohl keine ernstliche Unternehmung wider die Germanen, sondern begnügte sich mit einem Uebergang auf das rechte Rhein-Ufer, der im Jahre 10 nach unsrer Zeitrechnung statt fand, jedoch ausser der Verheerung wehrloser Gegenden keinen andern Zweck hatte, als dem römischen Heere nächst der Uebung in der Mannszucht wieder einiges Vertrauen einzuflößen, und um nebenbei gegen die Deutschen die Miene stolzer Zuversicht anzunehmen. Wie wenig letztere aber wirklich vorhanden war, zeigten die ängstlichen Vorkehrungen des römischen Oberfeldherrn sehr deutlich; denn wider seine Gewohnheit that er nicht das Mindeste ohne Zuziehung eines Kriegsrathes, die Befehle ertheilte er schriftlich, und alle Befehlshaber wies er an, auch in der Nacht zu jeder Stunde zu ihm zu kommen, wenn sie den kleinsten Zweifel über ihr Benehmen hegten[6]). Entschiedene Furcht vor einer Niederlage hielt ihn ferner hart an den Ufern des Rheines zurück, und zuletzt war er froh, sein Heer ohne Kampf wieder auf die linke Rheinseite in Winterquartiere führen zu können. Im folgenden Jahr 11 n. Ch. ging Tiberius zwar zum zweiten Mal über den Rhein; indessen wiederum wagte er sich nicht in das Innere von Deutschland, sondern seine Thaten beschränkten sich auf die feige Verbrennung einiger Dörfer. Hierauf ging er schnell auf die linke Rheinseite zurück, und es trat vom Jahr 12 nach unsrer Zeitrechnung überhaupt Waffenstille von Seite der Römer ein. Von der römischen Macht wäre daher wenig zu fürchten gewesen, desto nachdrücklicher regte sich dagegen der alte Erbfeind Deutschlands im Herzen des Vaterlandes selbst, d. h. die innere Zwietracht.

Bei dem feigen und heimtückischen Segestes war zu seinem Hasse gegen Armin nach der Schlacht im Teutoburger Wald auch noch Neid hinzugekommen. Von allen diesen bösen Leidenschaften schwoll seine tückische Seele auf; er sann daher auf neuen Verrath wider den Retter des Landes, überfiel den Schwiegersohn mit der Gattin und nahm beide gefangen. So wurde denn der eigentliche Nerv des Volks-

---

4b) Daß Marobod den Antrag Armins ablehnte, ergiebt sich daraus, daß er den ihm übersendeten Kopf von Varus an Augustus überbringen ließ, sohin zu den Römern sich hinneigte. Man sehe die Schlußstelle der vorhergehenden Anmerkung.

5) August hatte eine allgemeine Erhebung Deutschlands auf der rechten und linken Rheinseite und den Marsch der Germanen gegen Rom gefürchtet „Als er aber hörte," sagt Dio Cassius, „daß kein Feind an den Rhein zu gehen wage, so wurde er von seiner Unruhe befreit." Dieß zeigt ganz den wahren Stand der Dinge, und erklärt, warum Tiberius über die Ruhe am Rheine so erfreut war.

6) C. Suetonii Tranquilli Tiberius, III, cap. 18: Proximo anno repetita Germania, cum animadverteret, Varianam cladem temeritate et negligentia ducis accedisse, *nihil non de consilii sententia egit:* semper alias sui arbitrii, contentusque se uno, *tunc praeter consuetudinem cum pluribus de ratione belli communicavit.* Trans Rhenum vero eum vitae ordinem tenuit, ut sedens in cespite nudo cibum caperet, *praecepta per libellos daret, addita monitione, ut de quo quisque dubitaret se, nec alio interprete, quacumque vel noctis hora uteretur.*

aufstands in Norddeutschland plötzlich in gezwungene Unthätigkeit versetzt, und dieß geschah in einer Zeit, welche wieder bedeutend und ereignißvoll zu werden begann. Die bemerkte Waffenstille von Seite der Römer hatte nämlich nur vom Jahr 12 bis 14 nach Christus gedauert, im Jahr 14 war aber August gestorben, und Tiberius in der Regierung ihm gefolgt: wie es später nun öfter geschah, daß eine solche Veränderung von Empörungen römischer Soldaten begleitet wurde, so fiel denn auch jetzt ein Aufruhr vor unter vier Legionen am Unterrhein. Germanikus, der Sohn des Drusus und Neffe von Tiberius, beschwichtigte denselben nur mit Mühe, und hielt darum für gut, zur Beschäftigung der Soldaten und Zurückführung der Mannszucht neue Heerzüge wider Norddeutschland zu unternehmen. Welches große Unglück unter solchen Umständen die Gefangenhaltung Armins durch Segest für Deutschland sein mußte, die gerade um diese Zeit, sohin im Jahr 14 statt fand, leuchtet von selbst ein, und offenbart sich auch in den Ereignissen. Germanikus ging nämlich wirklich noch im Jahr 14 n. Chr. mit einem sehr großen Heere über den Rhein, drang plötzlich in das Innere von Deutschland vor, überfiel die Bevölkerung unvorbereitet, und plünderte, brannte und tödtete weit und breit. Unbeschreibliche Greuel wurden hiebei wieder von den Römern verübt, und von Erbarmen war keine Rede. Bestürzt wich die deutsche Einwohnerschaft zurück: ein neuer Bund bildete sich unter ihr zwar bald wieder, Bructerer, Tubanten und Usipeten griffen zu den Waffen; aber der starke Arm der National-Erhebung war ja gefesselt von den Banden Segests; — die Germanen griffen das Heer ihrer Dränger erfolglos an, und letztere bezogen wieder halb und halb als Sieger das Winterlager auf der linken Rheinseite. Das war der erste Feldzug des Germanikus wider Deutschland. Während des Winters erfuhr dieser römische Feldherr, wie eifrig der innere Zwiespalt auch unter den Norddeutschen wieder angefacht werde: er baute darauf große Pläne, und beschloß für den Frühling des Jahres 15 nach unsrer Zeitrechnung eine Unternehmung wider das nördliche Germanien im Großen. Alle Vorbereitungen dazu wurden mit Sorgfalt getroffen, indessen auch die Deutschen blieben nicht müssig; denn **Armin**, durch eigene Kraft oder durch seine Anhänger befreit, **zeigte sich auf ein Mal wieder unter dem Volk!**

Neuntes Hauptstück.

Zweite Erhebung der Norddeutschen. Wiederholte Siege Armins.

(Vom Jahr 15 bis 17 nach unsrer Zeitrechnung.)

Segest hatte durch die Gefangennehmung des Schwiegersohnes nicht nur eine tödtliche Beleidigung wider den letztern verübt, sondern auch das allgemeine Wohl selbst gefährdet; er hatte noch überdieß die mit Armin vermählte Tochter Thusnelde wider deren Willen gewaltsam zurückgehalten, und durch alles dieß war ausser dem Gemahl auch die öffentliche Meinung über ihn auf das Aeußerste entrüstet. Der genannte Edling wurde darum von seinen Landsleuten unter Anführung Armins belagert, und hiebei war

er wieder so unwürdig, den auswärtigen Reichsfeind, die Römer, um Hülfe anzurufen[1]). Germanikus, welcher eine neue Unternehmung wider Norddeutschland schon beschlossen, den zweiten Uebergang über den Rhein im Frühjahr 15 bereits ausgeführt und die Katten unvorbereitet überfallen hatte, fand in solcher Aufforderung einen erwünschten Vorschub für seine Pläne gegen das innere Deutschland, und benützte denselben eifrig. Mit großen Streitkräften zog er daher dem Schützling zu Hülfe und zerstreute die Belagerer, welche auf eine solche Uebermacht nicht vorbereitet waren. Bei dieser Gelegenheit hatte die Gemahlin Armins das Unglück, in die Gewalt der Römer zu fallen; der kriechende Segest hingegen hielt an seine Befreier, und zwar an deren Feldherr Germanikus eine Rede, welche für die Geschichte Deutschlands die größte Bedeutung hat und zur Charakteristik gewisser Zeiten und Parteien auch später öfters in Beziehung genommen werden muß. Wir werden nämlich sehen, daß diese berüchtigte Rede das Vorbild mancher Staats-Manifeste der Folgezeit wurde, worin ihre Urheber, in der Gesinnung dem würdigen Ahnherrn Segest vollkommen gleich, auch dessen Grundsätze, ohne daß sie es wußten, mit den gleichen Worten aussprachen. Es ist darum nothwendig, das bemerkte wichtige Aktenstück nach Cornelius Tacitus im Wesentlichen wieder zu geben.

„Heute ist nicht der erste Tag," sprach Segestes, „an dem ich meine standhafte Treue wider das römische Volk beweise; schon lange vorher und seitdem ich von dem göttlichen Augustus mit dem Bürgerrecht beschenkt worden bin, wähle ich meine Freunde und Feinde nur nach den Vortheilen oder Interessen der Römer: nicht weil ich mein Vaterland hasse, sondern weil die Interessen Roms und Deutschlands gleich sind, und weil ich den Frieden dem Krieg vorziehe. Deßhalb habe ich Armin, den Entführer meiner Tochter und den Störer des Bundes mit den Römern, bei Varus angeklagt. Durch den Unglauben und die Unthätigkeit eures Heerführers zum Aeußersten gebracht, verlangte ich in jener denkwürdigen Nacht, daß man mich mit Armin und seinen Verbündeten in Fesseln lege; doch man hörte mich nicht, und nun geschah freilich, was nur beklagt und nicht vertheidigt werden kann. Später schlug ich Armin in Bande, und erfuhr von seinem Anhang das gleiche Schicksal; allein befreit durch euch, bleiben euch meine Dienste für immer gewidmet, und zwar nicht des Lohnes willen, sondern um meinen Abfall von Rom wieder gut zu machen. Dadurch werde ich vielleicht auch der Fürsprecher oder Vermittler für Deutschland, vorausgesetzt nämlich, daß das Volk lieber Reue zeigen, als zu Grunde gehen will"[2]).

So sprach ein deutscher Edling zu den Unterdrückern seines Vaterlandes, und die Schmach, welche

---

[1]) Tacitus Annal. lib. I, cap. 57: Neque multo post legati a Segeste venerunt, auxilium orantes adversus vim popularium, a quibus circumsedebatur; validiore apud eos Arminio, quando bellum suadebat.

[2]) Tacitus Annal. I, 58! „Non hic mihi primus erga populum Romanum fidei et constantiae dies: ex quo a divo Augusto civitate donatus sum, amicos inimicosque ex vestris utilitatibus delegi: neque odio patriae (quippe proditores etiam iis, quos anteponunt, invisi sunt) verum quia Romanis Germanisque idem conducere; et pacem, quam bellum probabam, ergo raptorem filiae meae, violatorem foederis vestri Arminium, apud Varum, qui tum exercitui praesidebat, reum feci. Dilatus segnitia ducis, quia parum praesidii in legibus erat; ut me et Arminium et conscios vinciret, flagitavi: testis illa nox, mihi utinam potius novissima! Quae secuta sunt defleri magis, quam defendi possunt. Ceterum et injeci catenas Arminio et a factione ejus injectas perpessus sum. Atque ubi primum tui copia; vetera novis et quieta turbidis ante habeo: neque ob praemium, sed ut me perfidia exsolvam: simul genti Germanorum idoneus conciliator, si poenitentiam, quam perniciem maluerit. Pro juventu et errore filii veniam precor; filiam necessitate huc adductam fateor; tuum erit consultare, utrum praevaleat, quod ex Arminio concepit, an quod ex me genita est.

er dadurch auf sein Haupt häufte, ist unaussprechlich: — der Verräther seines Volkes steht entlarvt vor uns, und wenn wir aus seinem eigenen Munde hören, wie er der Dienste gegen die Feinde seines Vaterlandes und der Angeberei wider die Patrioten sich rühmt, wenn er der Schaam so sehr baar ist, daß er die Römer als die Beförderer des Wohles von Deutschland anpreist, so erreicht die Verachtung wider ihn ihren Gipfel. Der bemerkte Vortrag enthüllt nun aber auch die eigentliche Bedeutung des Kampfes von Armin, die Stellung der Parteien und die Lage Deutschlands in jener unglücklichen Zeit eben so klar, als umfassend, sowie er zugleich für die Richtigkeit unsrer Darstellung auf Seite 288, hinsichtlich des Benehmens der sogenannten „Besonnenen“, die schlagenden Beweise liefert. Schon die Behauptung Segests, daß diejenigen Germanen die wahren Freunde ihres Vaterlandes seien, welche, anstatt zum Widerstand gegen die Römer, zum Frieden, d. h. zu feiger Unterwerfung, rathen, malt ganz und gar jene characterlosen Menschen, wie wir sie oben geschildert haben. Eben so deutlich erkennt man sie aus der Betheuerung des Redners, die Interessen Roms und Deutschlands seien gleich. Der Geschichtschreiber muß den Character solcher Leute schonungslos enthüllen, um unter seinem Volke wider kriechende und niederträchtige Gesinnungen Abscheu zu erregen, und eine edlere Denkungsart zu erwecken. Es ist dieß um so nöthiger, als Männer wie Segest in bewegten Zeiten häufig wiederkehren, und unter der Masse der Unselbstständigen den größten Anhang finden. Meint man, daß wir schon über solche unglückliche Erfahrungen hinaus seien? Man würde sehr irren, dieß zu glauben! Gegenwärtig herrscht über die Ruhmwürdigkeit der Thaten des großen Cheruskers freilich nur eine Stimme; aber gar mancher Verehrer Armins würde in jener verhängnißvollen Zeit den Rath Segests befolgt, also wegen Gefährlichkeit der Lage unter dem Deckmantel der „Besonnenheit“ von dem verzweifelten „Wagstück“ des Widerstandes gegen die Römer abgemahnt, und die Patrioten, so darauf bestanden, die „Exaltirten“ genannt haben, welche durch ihre Hitze und Voreiligkeit alles verderben. Nicht umsonst haben wir deßhalb auf die Rede des Gegners von Armin ein so großes Gewicht gelegt; denn sie berührt in einer Beziehung selbst die Gegenwart unmittelbar, indem sie, um es geradezu zu sagen, ganz und gar die Denkungsart jener unglücklichen, auch bei uns bestehenden Richtung ausspricht, welche die größte Tugend des Menschen, die Selbstbeherrschung, mit ihrer grundsatzlosen Halbheit vermengen und, den schönen Namen der gerechten Mitte oder der weisen Mäßigung usurpirend, für ihre Schwäche nur eine Beschönigung suchen möchte. Darum muß man sich auch in die Lage der Dinge unter Armin lebhaft hinein denken, und sich sodann prüfen, ob man ein Recht habe, mit Begeisterung von den Thaten des hochsinnigen Cherusker zu sprechen: das heißt sich gewissenhaft befragen, ob man in ähnlichen Verhältnissen den Rath Armins oder Segests befolgen würde? Lehrreich ist daher der Unabhängigkeits-Kampf Deutschlands wider Rom im höchsten Grade; wir erkennen daraus nicht nur, daß bei allen bedeutenden politischen Gährungen immer dieselben Tugenden und Laster vorkommen, sondern auch, daß stets die entschlossenen, thatkräftigen und aufopferungsfähigen Männer verleumdet werden, nach der geschichtlichen Erfahrung jedoch nur die entschiedenen Patrioten das Vaterland bei großen Gefahren zu retten vermögen. Hätte nicht Armin, sondern Segest gesiegt, so gäbe es heute kein deutsches Volk mehr. Dadurch erfährt man, wo das Heil der Nationen liegt, ob in der thatenlosen Halbheit, oder im aufopferungsfähigen und entschlossenen Einschreiten.

Vor dem römischen Feldherrn Germanikus enthüllte demnach Segest seine unwürdige Denkungsart in ihrem vollen Umfang, und er entehrte sich wirklich in einer Weise, daß man im Namen der Menschheit darüber erröthen muß. Die unglückliche, mit Gewalt hingeschleppte Gemahlin Armins mußte Zeuge

solcher Schmach ihres Vaters sein, und letzterer stellte es der Entscheidung von Germanikus anheim, ob er sie als die Tochter Segests, oder als die Gemahlin des Gründers der deutschen National-Unabhängigkeit behandeln wolle. Thusnelde war edel und hochherzig, Tacitus giebt ihr das schöne Zeugniß, daß sie nicht die Gesinnung ihres Vaters, sondern jene des Gemahls hatte; sie war darum stolz, vergoß keine Thräne, und erniedrigte sich zu keiner Bitte[3]). Die unedelmüthigen Römer führten sie in die Gefangenschaft ab; indessen der Gatte wußte den Unterdrückern zu vergelten. Empört über die Gewaltthat gegen die Gemahlin und über das Verfahren der Römer überhaupt, durchflog er, wie Tacitus ausdrücklich sagt, das Land der Cherusker und rief das Volk zu den Waffen[4]). Mit begeisternder Rede erschütterte er die Gemüther aller, und dieses Mal wissen wir, wie er gesprochen; denn Cornelius Tacitus hat es uns aufbewahrt. Durch solche Ergießung, welcher die Handlungen entsprachen, tritt aber Armin ganz in der Weise vor unser prüfendes Auge, wie wir ihn oben schilderten: Haß gegen fremde Zwingherrschaft, stolzer unabhängiger Sinn, Thatkraft und der unerschütterliche Wille zur Behauptung der Unabhängigkeit Deutschlands. In der Aufrichtigkeit seines Gemüths und bei der offnen Seele, der man bis in die geheimste Falte blicken kann, erklärte der edle Feldherr, daß er nicht durch Verrath, sondern durch redlichen, geraden, Kampf die Römer niedergeworfen habe. Doch lassen wir ihn selbst sprechen! „Seht ihr den vortrefflichen Vater," rief der jugendliche Held, „seht ihr den großen Feldherrn (Germanikus), und das tapfere Heer, deren erhabene Thaten darin bestehen, eine einzige Frau überwältigt und weggeführt zu haben! Vor uns sind drei Legionen erlegen, und nicht durch heimtückischen Hinterhalt, nicht gegen schwangere Frauen, sondern offen gegen bewaffnete Krieger haben wir geschlagen und gesiegt. Noch sieht man in unsern Hainen die von den Römern erbeuteten Fahnen, welche zur Ehre der vaterländischen Götter dort aufgestellt sind. Segestes mag ein unterdrücktes Land bebauen, seinen Sohn dem römischen Priesterdienst zurückgeben; die ächten Deutschen sollen es dagegen nie vergeben, daß sie zwischen dem Rhein und der Elbe römische Richtergewalt mit Beil und Ruthen sehen mußten. Die Völker, welche von der Herrschaft der Römer befreit blieben, wissen nichts von der Todesstrafe, nichts von Steuern: darum lasset uns auch diesen Jüngling mit dem Degen in der Hand zurücktreiben, wie wir dem vergötterten August und Tiberius, dem Vielgeliebten, glorreich widerstanden sind." So befeuerte Armin seine tapfern Stammgenossen, und immer mehr wider die fremden Unterdrücker sich entrüstend, rief er mit einem Nachdruck, in welchem sich das Uebermaaß seines Schmerzes, die Gluth seiner edeln Gefühle und die Hoheit seines Geistes malte, am Schlusse seiner Rede ergreifend aus: „So wählt denn zwischen dem Ruhm und der Schande, entscheidet, ob die Heimath ein unabhängiges Vaterland oder eine römische Provinz sein soll, ob ihr mir, als dem Feldherrn des Ruhms und der Freiheit, oder dem Segest, als dem Helden der Schmach und der Knechtschaft folgen wollt."

Eine solche Rede wog in den damaligen Zeiten ein Heer auf: weithin griff alles zu den Waffen, und also nicht bloß die Cherusker, sondern auch die benachbarten deutschen Stämme erhoben sich einmüthig, um ihrem großen Führer Armin von Neuem in den Kampf zu folgen. Auch der Oheim des

[3]) Tacitus Annal. lib. I, cap. 57: Inerant foeminae nobiles, inter quas uxor Arminii, eademque filia Segestis, mariti magis quam parentis animo, neque victa in lacrymas, neque voce supplex, compressis intra sinum manibus, gravidum uterum intuens.

[4]) Idem, lib. I, cap. 59: Volitabatque (Arminius) per Cheruscos, arma in Segestem, arma in Caesarem poscens.

Feldherrn, Inguiomer, welcher an der Schlacht im Teutoburger Wald noch keinen Antheil genommen hatte, trat nun dem patriotischen Unternehmen mit Eifer bei, und dasselbe erlangte dadurch eine noch größere Bedeutung. Germanikus war inzwischen verwüstend vorgedrungen und, gleichsam als ein Vorzeichen eigener Art, an die Wahlstatt der Schlacht gegen Varus gekommen. Sechs Jahre waren seitdem verlaufen, die Gebeine der erschlagenen Römer lagen noch zu Tage, und wurden von dem Sohn des Drusus beerdiget. Immer weiter zog der römische Oberbefehlshaber, und als Armin in der Ueberlegenheit seiner Feldherrngaben geschickt vor ihm zurückwich, um die bessere Stellung in der nun bevorstehenden Schlacht zu erlangen, ließ Germanikus die von den Deutschen verlassene Stelle durch seine Reiterei besetzen. Nun gab Armin das Zeichen zum Angriff. Auf der Flanke der Römer war eine germanische Schaar seitwärts verborgen aufgestellt worden, und als nun Armin auf die römische Reiterei mit Ungestüm einstürmte, schwenkte nach seinem Befehl jene Schaar ein und faßte den Feind im Rücken; die Reiter der Römer wurden geworfen, wandten sich zur wilden Flucht, stürzten auf das von Germanikus ihnen zu Hülfe gesendete Fußvolk und brachten dasselbe gleichfalls in Verwirrung. Immer enger schlossen sich die Heerhaufen der Deutschen, drängten die verwirrte Masse der Römer in Sümpfe, und begannen unter ihr ein schreckliches Blutbad. Germanikus ließ alle seine Legionen vorrücken, damit hinter ihnen die geschlagenen Theile seines Heeres sich sammeln könnten. Sodann befahl er aber, daß sogleich die Armee einen allgemeinen Rückzug nach der Ems antrete. Cäcina, welcher unter dem Oberfeldherrn vier Legionen vorstand, sollte in Eilmärschen und auf Wegen, die den Römern wohl bekannt waren, die Domitianische Damm-Straße oder die sogenannten langen Brücken zu erreichen suchen, und von dort an den Rhein zurückgehen. Diese langen Brücken, welche über ein sumpfiges Land führten, waren jedoch unterdessen hin und wieder schadhaft geworden, und mußten von dem Heere des Cäcina erst wieder ausgebessert werden. Dadurch entstand Verzug, und Armin erlangte auf andern Wegen den Vorsprung vor Cäcina. Sofort wurden die Römer angegriffen, und da sie wegen der Arbeit an den Brücken in langer Linie vertheilt waren, und ein Theil noch überdieß zur Errichtung eines befestigten Lagers verwendet wurde, der Kampf in Sümpfen ferner ihnen ungewohnt, den Germanen dagegen etwas übliches war, so erlitten die Römer große Verluste. Die hereinbrechende Nacht endigte den Kampf, indessen Armin rastete nicht, sondern ließ in der Dunkelheit die Bergwasser in die Ebene, wo das Heer von Cäcina stand, hinableiten. Vom Wasser vertrieben, von dem Frost gequält, litten die Römer unglaublich, und als der Tag anbrach fand ihr Führer zur Befolgung seiner gutberechneten Maßregeln wenig Gehorsam. Furcht hatte sich des römischen Heeres wieder bemächtiget, und die Soldaten stürzten sich in Unordnung auf eine Ebene über der Niederung, um auf ihr zum befestigten Lager zu gelangen. Bald geriethen sie aber wieder in Sümpfe, und hier wollte Armin das römische Heer eben haben. Sofort ordnete er den allgemeinen Angriff, nnd mit dem Ausruf: „Hie Varus, hie die zweite Teutoburger Schlacht“[5]), stürmte er mit einer auserlesenen Schaar auf die Römer ein, und zerschnitt ihre Schlachtordnung in zwei Theile. Die Rosse des Feindes, absichtlich vorzugsweise angegriffen, warfen im Schmerz der Verwundung die Reiter ab, flohen wild und verursachten die größte Verwirrung; schon stürzte der römische Feldherr Cäcina und konnte nur mit Mühe gerettet werden, schon neigte sich das Schicksal des Feindes zur entscheidenden Niederlage, da warfen sich die Deutschen aus Raubgier wieder auf die Beute, und ließen die Römer ihr befestigtes Lager erreichen. So

[5]) *„En Varus, et eodem iterum fato victae legiones!“* Tacitus Annal. I, 65.

kam die zweite Nacht. Während derselben entstanden über die Fortsetzung des Kampfes am folgenden Tag zwei entgegengesetzte Meinungen, und hier war es, wo sich die Feldherrn-Größe Armins so entschieden zeigte. Der geniale Mann, seine Deutschen wie die Römer kennend, die Stellung der letztern durchschauend und von der Beschaffenheit der Gegenden, durch welche sie noch hätten ziehen müssen, wohl unterrichtet, gab den gediegenen Rath, den Kampf in der bisherigen Weise fortzuführen, den Feind weiter gehen zu lassen, und ihn sodann in den folgenden Sümpfen vollends zu vernichten[6]). Sein Oheim Inguiomar dagegen verlangte unverzüglichen Sturm auf das römische Lager, der schnellern Entscheidung und der bessern Beute wegen[7]). Armin wurde überstimmt; am frühen Morgen des dritten Tages begann der Sturm auf das starke römische Lager, mit äusserster Tapferkeit zwar, mit Verwegenheit sogar, doch vergeblich; die Stellung der Römer war zu stark, die Germanen wurden mit Verlust zurückgeschlagen und weit verfolgt. Cäcina setzte nun seinen Marsch ungehindert fort, und erreichte mit den Trümmern seines Heeres den Rhein. Nur der Widerspenstigkeit der Deutschen wider den weisen Rath ihres genialen Feldherrn hatten die Römer die Rettung der Ueberbleibsel ihres Heeres zu danken. Auch Germanikus hatte nicht ohne Unfälle endlich den Rhein wieder erreicht, indem er an der friesischen Küste hinschiffte. Mit einer bedeutenden Niederlage endigte also sein zweiter Feldzug wider Norddeutschland, oder der des Jahres 15.

Der Sieg Armins über Germanikus schmerzte letztern tief; alle Kräfte sollten darum aufgeboten werden, um Norddeutschland unter das Joch der Römer zurückzuführen. Von der Nordsee aus wollte nun der Sohn des Drusus vordringen, und er ließ zu dem Ende eine für die damalige Zeit ungeheure Flotte von 1000 Schiffen ausrüsten, welche durch den Graben von Drusus in die Zuider-See, sodann ins Meer, und von da in die Ems segelten. Man landete am linken Ufer derselben, rückte dort vorwärts, setzte alsbald auf das rechte Ufer über und stand nach einigen Märschen an der Weser. Dieß geschah im dritten Feldzug des Germanikus wider Deutschland, d. h. im Jahre 16 nach unsrer Zeitrechnung. Jenseits der Weser war das deutsche Heer unter dem Oberbefehl Armins aufgestellt, und hier war es, wo uns die Geschichte glücklicherweise einen neuen Blick in den Charakter des Führers der Norddeutschen zu werfen verstattet. Bis hieher lernten wir nur den Feldherrn, den Helden, den Staatsmann und den Patrioten kennen; jetzt offenbart sich uns aber auch der Mensch. In dem Heere der Römer befand sich als Söldling .... Flavius, der Bruder Armins! Die edelsten Menschen erfahren das bitterste Schicksal! Welcher Schmerz konnte nächst der Gefangenschaft seiner Gemahlin für den Befreier des Vaterlandes noch erdacht werden, als den geliebten Bruder die Waffen wider das Vaterland tragen zu sehen, ihn als Söldling unter dem Heere der unwürdigen Römer zu wissen? Armin ersuchte den römischen Feldherrn, ihm eine Unterredung mit dem Bruder zu bewilligen: Germanikus sagte zu, die Unterredung fand statt, und in ihr zeigte sich der unsterbliche Befreier seines Landes in einer Seelengröße und Herrlichkeit, die mich zur tiefsten Bewunderung fortreißt. Am Schlusse der Unterredung und nach der siegreichen Widerlegung aller Gründe, welche Flavius aus der Freigebigkeit der Römer, ihrer Güte gegen Thusnelda selbst, ihrer großen Staatsmacht und der Vergeblichkeit des Widerstandes der Deutschen abgeleitet hatte, rief

---

[6]) Idem cap. 68. Arminio, sinerent egredi, egressosque rursum per humida et impedita circumvenirent, suadente.

[7]) Eodem loco: atraciora Inguiomero, et laeta barbaris, ut vallum armis ambirent, promtam expugnationem, plures captivos, corruptam praedam fore.

Armin mit jener wahren ungekünstelten Beredsamkeit, die tief aus dem Herzen reiner Menschen fließt und mit derselben Macht zu jenen anderer dringt, erschütternd aus: „Kehre zurück zur Pflicht, geliebter Bruder, denke an die Rechte deines Vaterlandes, an die Freiheit deiner Ahnen, an die Würde deiner vaterländischen Götter! — siehe die Mutter vereinigt ihre Bitten mit den meinigen, um dein Herz zu erweichen, daß du die Schmach und den Kummer von ihr nehmen, den Feinden ihres Volkes nicht dienen, und an meiner Seite lieber der Schirm und der Führer, als der Verräther deines Volkes sein mögest!“[8]). — — Wenden wir aus Liebe und Dankbarkeit zu dem großen Bruder unsre Blicke ohne Urtheil ab von dem Unglücklichen, welchen eine solche Beredsamkeit nicht zu überwältigen vermochte! —

Das römische Heer unter dem Sohne des Drusus war über die Weser gegangen; dunkel fiel die Nacht herein und hell leuchtende, weit verbreitete Wachtfeuer kündigten dem Feinde die Nähe der vaterländischen Heerschaaren an, dessen Feldherr zur großen Entscheidungs-Schlacht entschlossen war. Bei Anbruch des Tages stellte Germanikus seine Soldaten in Schlachtordnung auf, und sprach ihnen Muth zu[9]). Auch Armin redete seine Waffenbrüder an, erinnerte sie an die unersättliche Eroberungsgier und Grausamkeit der Römer, und ermahnte sie, in der Vertheidigung der nationalen Unabhängigkeit die gewohnte Tapferkeit zu bewähren. Mit den Feinden hatten sich wiederum abtrünnige Deutsche verbunden, und ihre Uebermacht war ausserordentlich groß; in vollständiger Ordnung rückte das römische Heer, an 100,000 Mann stark, wider die Germanen an, die von der Ebene einem Hügel entlang sehr vortheilhaft aufgestellt waren. Die Cherusker jedoch, von Kampfhitze fortgerissen, stürmten zu bald von ihrer Höhe herab, brachten dadurch eine Lücke in die deutsche Schlachtordnung, und drangen zu unbesonnen vorwärts. Germanikus ließ sie durch die Reiterei umgehen, und gleichzeitig drang sein Fußvolk vor. Da nun durch die voreilige Bewegung der Cherusker die deutsche Schlachtordnung getrennt und in Verwirrung gebracht worden war, so verbreitete sich bald Bestürzung über das Ganze: die Linien auf der Höhe drängten in die Ebene herab, und die auf der Fläche, der Uebermacht der Römer weichend, gegen die Anhöhe hinauf; Armin bemühte sich vergeblich, die Ordnung wieder herzustellen, er behauptete das Schlachtfeld zwar lange und suchte mit unsäglicher Kraft die Linien des Feindes zu durchbrechen, aber die von allen Seiten umgangene Stellung war durch keinerlei Anstrengung mehr zu behaupten; die Deutschen nahmen daher den Rückzug und die Römer blieben im Besitze des Schlachtfeldes. Will man dieß als einen Beweis des Sieges annehmen, so war er allerdings auf Seite der Römer; aber daß derselbe trotz der Verwundung Armins, der dadurch in große Gefahr kam, aber durch einen kühnen Satz mit dem Pferde sich rettete, nichts weniger als entscheidend war, beweist die Thatsache, daß die Germanen keineswegs in Verwirrung flohen, keineswegs hinter

---

[8]) Tacitus Annal. lib. II, cap. 10. Ille (Arminius) fas patriae, libertatem avitam, penetralis Germaniae deos, matremque precum sociam, ne propinquorum et adfinium, denique gentis sua desertor et proditor, quam imperator esse mallet.

[9]) Aus dieser Rede des Germanikus ergiebt sich auch die aus den Rechtsbüchern schon nachgewiesene Thatsache, daß bei den Deutschen auch Sclaven den Schlachten beiwohnten. Der römische Feldherr belehrte nämlich seine Soldaten, daß nur die erste Schlachtreihe der Germanen mit gehörigen Waffen versehen sei, die hintern dagegen nur angebrannte Stangen und kurze Spieße führten: primam utcunque aciem hastatam; ceteris praeusta aut brevia tela. (Tacit. Annal. II, 14). Die hintern Reihen waren folglich von Schalken und Liten gebildet. Bei den Cimbern und Teutonen war das Nämliche der Fall, indem es in den Schlachtberichten bei Plutarch heißt, daß nach dem Fall der Tapfersten in den vordern Reihen die hintern die Flucht ergriffen. Vorne standen demnach die Frowen und hinten die Hörigen und Leibeignen.

die Elbe zurückgingen, wie Germanikus gehofft hatte, sondern die Römer schon nach einigen Tagen in Schlachtordnung erwarteten. Bei Idistavisus war das eben geschilderte Treffen, in Folge dessen die Deutschen sich zurückzogen. Nur etwas weiter abwärts an der Weser fiel einige Tage später die zweite Schlacht eines römischen Heeres von mehr als 100,000 Mann wider die Germanen unter Armin dem Cherusker vor. Letzterer theilte in diesem Treffen wegen seiner bedeutenden Verwundung die Leitung des Kampfes mit seinem Oheim Inguiomer, und obschon die Schlacht schrecklich war, wenn gleich Germanikus befahl, keinen Gefangenen zu machen, weil nur durch die Ermordung des gesammten Volkes dem Krieg wider die Norddeutschen ein Ende gemacht werden könne[10]), so behaupteten die letztern gleichwohl das Schlachtfeld[11]).

Germanikus schrieb zwar glänzende Siegesberichte nach Rom; allein diese sehen den berüchtigten Bülletins Napoleons so ähnlich, wie ein Ei dem andern, und wenn in der einen Schlacht die Römer und wenige Tage darauf in der zweiten die Norddeutschen die Wahlstatt behaupteten, so ist es klar, daß von einem entscheidenden Sieg der Erstern über die Germanen keine Rede sein konnte. Der Sohn des Drusus ließ dessen ungeachtet in seinem Lager ein ruhmrediges Sieges-Denkmal setzen, und in welchem schreienden Widerspruch die Thatsachen damit standen, ergiebt sich daraus, daß der römische Oberbefehlshaber einen Theil seines Heeres zu Land eiligst nach dem Rhein zurücksendete, und mit dem andern Theile sich nicht minder eilfertig auf der Ems nach derselben Bestimmung einschiffte. Dieß war der Ausgang des dritten und letzten Feldzugs von Germanikus wider die Deutschen im Jahre 16 nach Christus, und so widerstand denn Armin mit Ruhm und Erfolg auch den Hauptmassen und den vereinigten Heeren der Römer, und das Vaterland blieb unabhängig. Germanikus unternahm mit seiner ungeheuern Uebermacht zwar noch einige Verwüstungszüge gegen die Katten und Marsen, und bei dieser Gelegenheit setzte sich ein deutscher Edling abermals ein ehrendes Denkmal, indem er, Malowendus, Adaling der Marsen, einen dem Varus abgewonnenen römischen Adler, der in einem Haine vergraben war, den Feinden seines Vaterlandes verrieth[12]); — indessen Tiberius erläuterte die eigentlichen Erfolge der Waffen seines Neffen noch bestimmter und deutlicher, d. h. er rief ihn ganz zurück[13]). Der Sohn des Drusus feierte nun im Jahre 17 nach

---

10) Tacitus, Annal. II, 21: Germanicus orabat, insisterent caedibus, nil opus captivis, solam internicionem gentis finem bello fore.

11) Eodem. Jam sero diei subducit ex acie legionem faciendis castris: ceterae ad noctem cruore hostium satiatae sunt.

12) Tacitus Annal. II, 25. Ipse majoribus copiis Marsos irrumpit, quorum dux Malovendus nuper in deditionem acceptus, *propinquo loco defossam Varianae legionis aquilam modico praesidio servari indicat.*

13) Die Abberufungs-Schreiben von Tiberius waren äusserst merkwürdig. Tacitus sagt hierüber im 2. Buch und 26. Hauptstück der Annalen Folgendes: Sed crebris epistolis Tiberius monebat, *rediret ad decretum triumphum. Satis jam eventuum: prospera illi et magna proelia: eorum quoque meminisset, quae venti et fluctus, nulla ducis culpa, gravia tamen et saeva damna intulissent: se novies a divo Augusto in Germaniam missum, plura consilio, quam vi perfecisse: sic Sigambros in deditionem acceptos, sic Suevos, regemque Marobodum pace obstrictum: posse et Cheruscos, caeterasque rebellium gentes, quando Romanae ultioni consultum est, internis discordiis relinqui.* Daraus erkennt man nicht nur, daß die Erfolge der Waffen von Germanikus wirklich nichtig waren und Norddeutschland die Unabhängigkeit behauptete, sondern auch, daß Tiberius die Unmöglichkeit, Armin mit Gewalt zu überwinden, bestimmt einsah, und seine ganze Hoffnung nur noch auf die innere Zwietracht der Germanen baute. Jetzt erhellt, welche Bedeutung Segest und sein Anhang für die Römer hatte. Es ist jammervoll

unsrer Zeitrechnung in Rom seinen Triumph über die Unterjochung Norddeutschlands vom Rhein bis zur Elbe! Und in diesem war es, wo mit Verletzung aller Gefühle der Menschlichkeit die Gemahlin Armins mit ihrem in der Gefangenschaft gebornen unschuldigen Knaben aufgeführt wurde. Segest, der Vater, wohnte auf einem Ehrenplatz der Feierlichkeit amtlich bei! . . . . Dieß liefert den letzten Charakterzug in dem geistigen Bildnisse dieses Mannes. Armin und Segest! Wunderbare Andeutung des tiefen Sinnes vom deutschen Leben!

Zehntes Hauptstück.

Die letzten Entwürfe und Schicksale Armins. Würdigung seiner Bedeutung für Deutschland.

(Vom Jahre 19 bis 21 nach unsrer Zeitrechnung.)

Während der Sohn von Drusus über die bleibende Unterwerfung der nördlichen Germanen vom Rhein bis zur Elbe glänzende Feste feierte, wurden alle festen Plätze an der Nordküste von den Römern allmälig geräumt, eine Stellung derselben nach der andern aufgegeben, ihre Herrschaft immer mehr auf den Rhein zurückgeführt, und von Tiberius der bestimmte Befehl ertheilt, alle Unternehmungen gegen das Innere Germaniens zu unterlassen. Man kündigte von Seite Roms demnach an, daß das Endergebniß der Erhebung der Norddeutschen thatsächlich die Unabhängigkeit unsers Vaterlandes auf der rechten Rheinseite war. Bei der namenlosen Gefahr, in welche die Nation durch die selbstsüchtige Vereinzelung der Sueven gebracht worden ist, muß ein solcher Erfolg der Bemühungen Armins schon als äusserst bedeutend anerkannt werden. Völlige Sicherheit für die nationale Selbstständigkeit der Germanen war jedoch nur durch die Zurücktreibung der Römer über die Alpen zu erreichen, und das Hinderniß zur Durchführung eines solchen Planes wiederum Marbod, welcher auch dem zweiten Verzweiflungs-Kampf des Cheruskers mit eigennütziger Unthätigkeit zugeschaut hatte. Lagen demnach wirklich weiter sehende Staatsentwürfe im Geiste des Stifters unsrer National-Unabhängigkeit, handelte er nicht nach Anstoß der Zufälligkeiten des Tages, sondern vielmehr nach überdachter Berechnung, so mußte ein Kampf zwischen ihm und dem Fürsten der Markmannen unvermeidlich sein. Und so kam es denn auch; denn schon im Jahre 19 nach unsrer Zeitrechnung, sohin zwei Jahre nach dem Abzug des Germanikus aus Deutschland, standen sich die Heere beider Feldherrn einander gegenüber.

Als Ursache des Krieges wird angegeben, daß die mit Marbod verbündeten Stämme der Longobarden und Senonen abgefallen seien und mit Armin sich vereiniget hätten. Doch diese allerdings richtige Thatsache war nur Veranlassung und nicht Grund der Fehde; die Ursache selbst lag im Gegentheil tiefer, und daß sie wirklich die unpatriotische Vereinzelung gewesen sei, wodurch der Heerführer der Sueven den bestimmten Entwurf des Cheruskers auf Sicherung der deutschen Unabhängigkeit durchkreuzte, wird sich weiter

und unsäglich, wie die Zersplitterung Deutschlands und der innere Unfrieden die Nation zu Grunde richtete. Nur dieß war ein gefährlicher Feind; außerdem hatte sie keinen. Desto größer waren aber die Verdienste Armins, daß er durch seine Erhabenheit diß innern Feinde und die Römer zugleich niederschlug.

unten aus Cornelius Tacitus mit Bestimmtheit ergeben. Um nun den Charakter dieses deutschen Bürgerkrieges und seinen seltsamen Ausgang begreifen zu können, muß man vor allem die beiderseitige politische Stellung **Armins** und **Marbods** etwas näher ins Auge fassen. Aufschlüsse hierüber ertheilt aber vornehmlich ein Umstand, welchen schon Luden sehr scharfsinnig hervorgehoben hat, die Thatsache nämlich, daß der Feldherr der Norddeutschen die Liebe des Volkes und das Oberhaupt der Markmannen die Sympathie der Edlinge oder Fürsten für sich hatte. Daß dem wirklich so war und auch nicht anders sein konnte, ist geschichtlich gewiß: denn der große Cherusker war Patriot, er strebte, ohne persönliche Zwecke zu verfolgen, nur nach der Wohlfahrt seines Vaterlandes, und dem gemäß vor allem nach der germanischen Nationaleinheit. Mittel zu solchem Zwecke bot nur inniges Anschließen an die Volksmassen und eifrige Pflege der wahren Interessen derselben dar. Für das Volk und auf solches gestützt, wirkte demnach Armin, und darum hatte er auch die Liebe oder Sympathie der Massen für sich[1]). Sein reiner Gegensatz aber war der König der Sueven. Dieser strebte nach unumschränkter Alleinherrschaft, und fürchtete den Volksgeist: anstatt also auf denselben sich zu stützen, suchte er Schutz gegen ihn, und zwar bald auswärts bei den Römern, bald im Innern des Reichs bei den Edlingen oder Fürsten. Letztere wollten wie Marbod herrschen; solche Herrschaft vertrug sich indessen nicht mit der Nationaleinheit, welche Armin anstrebte, und ihre Sympathie mußte sich daher folgerichtig seinem Gegensatz, also dem Sueven-König zuwenden. Daß diese gesammte Darstellung keine willkürliche Deutung sei, sondern auf der Macht der Thatsachen ruhe, ist schon durch das geschichtliche Zeugniß in unsrer Anmerkung 1 sehr klar erwiesen. Doch wir besitzen noch weitere Belege. Auf beiden Seiten, demnach sowohl bei dem Cherusker, als bei dem Markmannen, fiel vor dem Zusammenstoß beider nach den Gesetzen sittlicher Wahlverwandtschaft die Trennung ungleichartiger und die Verbindung gleichgesinnter Elemente statt. Und wer schied von dem Heere Armins aus? Ein Edling mit seiner Macht, und zwar Inguiomar, der eigne Oheim des Heerführers der Norddeutschen? Und mit wem verband er sich? **Mit Marbod!**[2]) Umgekehrt trennten sich die Volkselemente, und zwar die republikanischen Longobarden und Senonen von dem König der Sueven und verbanden sich mit dem Cherusker![3]) Schon diese Thatsachen zeigen die Stellungen beider Parteien; indessen noch entscheidendere Beweise folgen später.

Unter so eigenthümlichen Vorbedeutungen näherten sich also die Heere beider Feldherrn zum entscheidenden Kampfe. Die Gegend, wo er vorfiel, ist nicht bekannt; vor Beginn desselben suchten aber

---

[1]) Nicht nur der ganze Gang der Ereignisse hat dieß erwiesen, sondern es liegen auch unmittelbare geschichtliche Zeugnisse dafür vor. Cornelius Tacitus sagt in den Annalen, 2. Buch, 44. Hauptstück ausdrücklich: ***sed Maroboduum regis nomen invisum apud populares; Arminium pro libertate bellantem favor habebat.*** Diese wichtige Nachricht giebt also über die beiderseitige Stellung Armins und Marbods zu dem Volk sichern Aufschluß, und bestätigt unsre Auseinandersetzung im Text vollständig.

[2]) **Inguiomerus cum manu clientum ad Maroboduum perfugit. Tacit. l. c. cap. 45.**

[3]) **Igitur non modo Cherusci sociique, vetus Arminii miles, sumpsere bellum: sed e regno etiam Marobodui Suevae gentes Semnones ac Longobardi defecere ad eum (Arminium).** In dieser Stelle bezieht sich das „**igitur**" auf die Nachricht von Tacitus, welche in der Note 1 abgedruckt ist. Der bemerkte Geschichtschreiber sagt demnach ausdrücklich, daß die Senonen und Longobarden um deßwillen zu Armin übergegangen sind, weil er für die Freiheit stritt. An einer andern Stelle wiederholte er dieselbe Versicherung mit dem Beisatz, daß Marbod, während Cherusker und Longobarden für die wieder erlangte Freiheit kämpften, nur für die Erweiterung seiner Herrschergewalt die Waffen erhob; **Tacit. l. c. cap. 46: Cum a Cheruscis, Longobardisque pro antiquo decore, aut recenti libertate, et contra augendae dominationi certaretur.**

beide Heerführer auf die Stimmung ihrer Krieger einzuwirken Tacitus liefert die Reden, welche sowohl von der einen, als von der andern Seite bei dieser Gelegenheit gehalten worden sind, und ihr Inhalt giebt uns über die Charaktere Armins und Marbods den vollkommensten Aufschluß. Bei dem letztern spricht bloß das Ich, nur der Mann, welcher um seine, nicht um allgemeine Interessen sich kümmert; seine ganze Rede läuft daher auf Persönlichkeiten wider Armin hinaus, und wie wenig er eine Vorstellung von Patriotismus und Gemeinsinn hatte, erhellt unwiderleglich daraus, daß er seinem edlen Gegner dessen ruhmvollen Widerstand gegen Rom zum Vergehen anrechnete. Um indessen dem Urtheil unsrer Leser nicht weiter vorzugreifen, setzen wir die Rede des Fürsten der Markmannen selbst her: „Was von den Cheruskern Großes geschehen ist," sagte er, den Oheim seines Widersachers bei der Hand fassend, „ist aus dem Geiste des Mannes entsprungen, der in unsrer Mitte steht (Inguiomar). Er war die Zierde der Cherusker, die Stütze und die Seele ihrer Unternehmungen. Armin hingegen ist ein feiger (vecors) und unwissender Mann, der nur mit fremdem Ruhm sich schmücken will, seitdem ihm die wenig verdienstliche That gelungen ist, drei römische Legionen unter ihrem umstrickten arglosen Führer verrätherisch ins Verderben zu führen. Nur Unheil für Deutschland, Unglück für seine eigene Familie und Schmach für ihn selbst waren die Folgen dieser That des Cheruskers. Gegen mich hingegen sind unter Tiberius 12 Legionen gezogen, und gleichwohl habe ich den Ruhm Deutschlands unbefleckt erhalten, und mit Tiberius einen für uns rühmlichen Frieden abgeschlossen" [4]). So erklärte sich der König der Sueven, der Führer der Norddeutschen aber, nachdem er die Reihen seiner Waffengefährden durchritten hatte, sprach also: „Wir haben die Unabhängigkeit unsres Landes wieder errungen, die fremden Legionen, welche sie uns geraubt hatten, niedergeworfen, und bei Vielen von Euch sehe ich noch die Waffen, die Ihr den Römern entwunden habt. So handelten wir; aber Marbod, obgleich ausgestattet mit allen Feldherrngaben und geschützt durch die hercynischen Wälder, bat durch Geschenke und Gesandtschaften unterwürfig um das Bündniß des Nationalfeindes, verrieth das Vaterland und erniedrigte sich zum Satelliten des römischen Cäsaren. Doch ihr, tapfere Männer, werdet diesen Unwürdigen eben so gut zu vernichten wissen, wie den Quinctilius Varus" [5]).

Vergleichen wir nun beide Reden mit einander, so zeigt sich die Offenheit, der vaterländische Sinn und die Redlichkeit der zweiten, sowie die Heuchelei, die Mißgunst und die Selbstsucht der ersten mit ausserordentlicher Stärke. Armin spricht nicht von sich, sondern ausschließend von den allgemeinen National-Angelegenheiten, er wirft dem Gegner nicht persönliche Gebrechen vor, sondern nur das Unrecht seiner

---

[4]) Tacit. Annal. lib. II, cap. 46: Maroboduus Inguiomerum tenens: »Illo in corpore decus omne Cheruscorum, illius consiliis gesta, quae prospere ceciderint: vecordem Arminium et rerum nescium, alienam gloriam in se trahere, quoniam tres vacuas legiones et ducem fraudis ignarum perfidia deceperit; magna cum clade Germaniae et ignominia sua, cum conjunx, cum filius ejus servitium adhuc tolerent. At se duodecim legionibus petitum duce Tiberio, illibatam Germanorum gloriam servavisse: mox conditionibus aequis discessum; neque poenitere quod ipsorum in manu sit, integrum adversus Romanos bellum, an pacem incruentam malint.

[5]) At tunc Arminius equo conlustrans cuncta, ut quosque advectus erat: Reciperatam libertatem, trucidatas legiones, spolia adhuc et tela Romanis direpta in manibus multorum, ostentabat. Contra fugacem Maroboduum, appellans, proeliorum expertem, Hercyniae latebris defensum; ac mox per dona et legationes petivisse foedus, proditorem patriae, satellitem Caesaris, haud minus infensis animis exturbandum, quam Varum Quinctilium interfecerint. (Tacit. Annal. lib. II, cap. 45.)

Handlungen in Staatssachen, und jeder seiner Vorwürfe ist wahr. Marbod hingegen kann dem Widersacher in seinem öffentlichen Leben keine Schuld nachweisen, er ist im Gegentheil von seinen Verdiensten recht wohl überzeugt, und will sie ihm nur durch Verläumdung entziehen, indem er sie wider besseres Wissen einem Andern zuschreibt. Der Sueven-König weiß ferner recht wohl, daß der offne Sinn des Cheruskers keines Verraths fähig, der Vorwurf einer Verratherei wider Varus nur römische Erfindung war; indessen gleichwohl beschuldigt er seinen Gegner derselben, und sucht eine der schönsten Thaten herabzusetzen, die unsre Geschichte kennt. Am deutlichsten ergiebt sich die schlechte Sache Marbods jedoch daraus, daß er sich nur durch Persönlichkeiten zu helfen suchte. In allen Zeiten haben die Anhänger des bösen Prinzips keine andere Waffe, als jene, die Person ihrer Widersacher herabzuwürdigen, und auch der Fürst der Markmannen bediente sich ihrer: er nannte seinen heldenmüthigen und genialen Gegner feig und unwissend, während der Cherusker gerade umgekehrt die Feldherrngaben seines Feindes anerkennt. Alles endlich, was der König der Sueven vorbrachte, ist geschichtlich unwahr. Auf Seite Armins waren daher Offenheit, Wahrheit, nationaler Sinn, Patriotismus und unsterbliche Verdienste um das Vaterland; auf der Seite Marbods dagegen Heuchelei, Täuschuhg, Selbstsucht und tödtliche Verletzung der allgemeinen National-Interessen.

Nach den Reden der beiden Heerführer begann die Schlacht. Auf beiden Seiten wurde tapfer gefochten, der Kampf war andauernd und heftig; aber er neigte sich nicht zu unmittelbarer Entscheidung. Bei dem einen, wie bei dem andern Heere wurde der rechte Flügel zurückgedrängt; beide sammelten sich jedoch bei einbrechender Nacht wieder. Am nächsten Morgen sollte die Schlacht erneuert werden; allein das Schicksal hatte inzwischen schon die Entscheidung übernommen. Die Ungerechtigkeit der Sache Marbods und ihr Widerstreit mit den allgemeinen National-Interessen lag zu klar vor: bei dem eigenen Heere desselben war daher die öffentliche Meinung für Armin, und man gehorchte dem König nur aus Zwang, nur so lange, als die strenge Kriegs-Ordnung eine freie Willens-Aeußerung der Streiter nicht zuließ. Durch den zweifelhaften Ausgang der Schlacht wider die Norddeutschen war jedoch der schroff angezogene Zügel der Kriegszucht bedeutend erschlafft und das Ansehen Marbods gewaltig geschwächt worden. Als nun letzterer am andern Morgen vollends die Erneuerung des Kampfes ablehnte, und rückwärts gehend eine andere Stellung einnahm, so sah man dieß als ein offnes Geständniß erlittener Niederlage an, die Bande des Gehorsams lösten sich im markmannischen Heere vollständig auf, und die Krieger verließen schaarenweise ihren Führer[6]). Dadurch wurde der Selbstsüchtige genöthiget, in das Innere von Böhmen zurückzukehren. Hier enthüllte er nun seinen wahren Charakter endlich vollständig, indem er, wie Segest, die Hülfe der Römer wider die Cherusker anrief. Wenn Armin Mißgeschick erlitt, gebrauchte er als Schutzmittel die Erweckung des Nationalgefühls und der Volks-Begeisterung; Marbod hingegen, verlassen vom Volk, suchte um den Beistand des Reichsfeindes nach. Der Heerführer der Norddeutschen sprach sohin die Wahrheit, als er seinen Widersacher den Satelliten Roms und den Verräther an der deutschen National-Sache nannte, und der Sueven-König heuchelte, wenn er seinen Gegner beschuldigte, Unheil über Deutschland gebracht zu haben. Marbod mußte übrigens jetzt die Strafe seiner Doppelzüngigkeit leiden; denn auf seine Bitte um römische Hülfe ward ihm von Tiberius die Antwort, er habe ja auch den Römern

[6]) Tacit. l. c. cap. 46. Id signum perculsi fuit: et transfugis paulatim nudatus, in Marcomannos concessit, misitque legatos ad Tiberium oraturos auxilia.

keine Unterstützung wider die Cherusker gewährt[7]). Der römische Alleinherrscher erkannte in der zweideutigen Lage des Sueven-Königs zugleich die lange ersehnte Gelegenheit, den gehaßten Nebenbuhler vollständig zu stürzen, und sandte darum seinen Sohn Drusus mit arglistigen Aufträgen an die Donau, wo ein bedeutendes römisches Heer aufgestellt wurde. Drusus machte dem Fürst der Sueven heuchlerisch Hoffnungen auf den Beistand der Römer, umstrickte ihn gänzlich[8]) und ließ zugleich durch einen gothischen Edling Catwald einen Aufstand im Innern von Böhmen erregen. Marbod versuchte ein Heer wider seine Feinde zu sammeln, ging aber auf die treulosen Rathschläge des Drusus und im Vertrauen auf die Hülfe der Römer über die Donau. Da stiftete der Sohn des Tiberius die Armee von Marbod selbst wider letztern auf, und trennte sie von dem Führer. Marbod, von der öffentlichen Meinung seines Volkes verurtheilt, aus seinem Lande selbst hinausgedrängt, von seinem Heere verlassen, war nun ohnmächtig und gänzlich zu Grunde gerichtet[9]). Er führte gegen Tiberius zwar noch das große Wort, und pochte auf seinen vermeintlichen Einfluß; allein man antwortete ihm, nur als Privatmann könne man ihm in Italien einen sichern Aufenthalt gewähren: wolle er das nicht, so möge er nach Böhmen zurückkehren. Solche Rückkehr war aber bei der allgemeinen Entrüstung der Volksmeinung wider den Selbstsüchtigen unmöglich: der vormalige König der Sueven nahm deßwegen das Anerbieten der Römer an, und starb später ruhmlos in dem ihm angewiesenen Aufenthaltsort Ravenna, wo er noch 18 Jahre gelebt hatte. Das war das verdiente Ende eines herrschsüchtigen und unpatriotischen Edlings. —

Eine Wahrheit hatte der Krieg des Cheruskers wider den Sueven-König besonders deutlich geoffenbaret, den Thatumstand, daß die vermeintlichen Siege des Germanikus über die nördlichen Deutschen luftige Ruhmrednerei und eitel Blendwerk waren, denn auch bei dem Zwiespalt zwischen Süd- und Norddeutschland wagte Tiberius keinen Angriff mehr gegen die Germanen. Vollkommne und wirkliche National-Unabhängigkeit ist es daher, was Armin seinem Lande errungen hat. Was nun die letzten Schicksale des edlen Cherusker anbetrifft, so waren sie zwar ruhmvoll, doch leider traurig. Der große Mann war Patriot und er hatte deßhalb auch das Loos, welches diese so oft haben, d. h. er ward das Opfer seiner Feinde. Nach der Niederlage Marbods kommt er wenig mehr in der Geschichte vor, und bei Tacitus liest man auf ein Mal, daß er gewaltsam ermordet wurde. Zuerst erbot sich Adgandestrius, ein Edling der Katten, in einem Briefe an den römischen Senat, Armin zu vergiften[10]). Nach der Versicherung von Tacitus wies Tiberius diesen Antrag zurück, weil Rom seine Feinde nicht heimlich und treulos, son-

---

[7]) Eodem. Responsum est, non jure eum adversus Cheruscos arma Romana invocare, qui pugnantes in eundem hostem Romanos nulla ope juvisset.

[8]) Tacit. l. c. cap. 62. Haud leve decus Drusus quaesivit, inliciens Germanos ad discordias; utque fracto jam Maroboduo usque in exitium insisteretur. Noch bestimmter erzählt aber Vellejus Paterculus den Trug und die Falschheit, womit die Römer Marobod zu Grund richteten. Im 2. Buch, Hauptstück 129 heißt es: Qua vi, consiliorum suorum ministro et adjutore usus Druso filio suo, (Tiberius) Maroboduum inhaerentem occupati regni finibus, velut serpentem abstrusam terrae, salubribus consiliorum suorum medicamentis coëgit egredi! Und Vellejus schämt sich nicht, ein solches Verfahren zu rühmen!

[9]) Maroboduo undique deserto non aliud subsidium quam misericordia Caesaris fuit. Tacit. l. c. cap. 63.

[10]) Tacit. Annal. lib. II, cap. 88: Reperio apud scriptores senatoresque eorundem temporum, Adgandestrii principis Chattorum lectas in senatu litteras, quibus mortem Arminii promittebat, si patrandae neci venenum mitteretur.

dern offen mit den Waffen überwinden wolle. Dann fügt der genannte römische Geschichtschreiber hinzu: nach der Vertreibung der Römer und der Ueberwindung Marbods habe der Heerführer der Norddeutschen nach der Alleinherrschaft gestrebt, in dem Freiheitssinne des Volkes aber einen Gegner gefunden, und nachdem er mit abwechselnden Erfolgen gestritten, durch die Hinterlist seiner Verwandten den Tod gefunden[11]). Diese Nachricht ist kurz, dunkel und geheimnißvoll; indessen eine Bemerkung von Tacitus löst uns die Räthsel gleichwohl. Es heißt nämlich dort, daß der Retter unsres Landes durch seine Verwandten das Leben verlor. Seine Verwandten waren jedoch Edlinge; nicht das Volk also, sondern die Adalinge stritten wider den Gründer der deutschen National-Unabhängigkeit, und dieß erläutert alles, d. h Armin setzte seine Entwürfe auf Befestigung der Selbstständigkeit Deutschlands durch Herstellung eines allgemeinen Nationalverbandes oder der Staatseinheit fort: er stützte sich dabei auf das Volk: die Edlinge, um ihre Dynasten-Macht besorgt, griffen zu dem alten Mittel der Verläumdung, um ihrem Gegner die Unterstützung der öffentlichen Meinung zu entziehen: sie beschuldigten daher denselben des Strebens nach Alleinherrschaft, und als sie bei dem Volk keinen Glauben fanden, brachten sie den Befreier Deutschlands meuchlings um das Leben[12]). Das ist vom Standpunkte geschichtlicher Treue der wirkliche Zusammenhang des Sachverhältnisses! Und daß dem in der That so war, hat der ganze Verlauf der Begebenheiten eben so unverkennbar, als unumstößlich erwiesen.

Armin allein war der Schöpfer des Gedankens, die römische Herrschaft zu brechen, er allein die leitende Seele und der vollstreckende Arm der Unternehmung. Das Mittel zur Erreichung eines solchen Zweckes sind in allen solchen Lagen die mittlern Volksstände, welche unter der fremden Unterdrückung nicht nur am meisten leiden, sondern auch weniger staatsklug sind, und was die Hauptsache ist, im Ganzen auch mehr Patriotismus haben, als die Reichen und Vornehmen. Immer sind daher die Massen zur Abwerfung des fremden Joches geneigter, als die Mächtigen, und zur Erreichung des Zweckes auch aufopferungsfähiger. Zu den Zeiten des Unabhängigkeits-Kampfes wider die Römer verstand man unter Volk nicht das, was man jetzt darunter versteht: was gegenwärtig so genannt wird, waren damals die Hörigen und Leibeignen, und unter Armin bildeten, im Gegensatz zu den Edlingen, die niedern Frien, oder der niedere Adel das Volk. Nur bei den Friesen konnte man halb und halb auch die Lite mit dazu rechnen. Wie alle Männer in gleichen Lagen mußte nun der Befreier unsres Landes auf das Volk, d. h. in damaligen Zeiten auf den niedern Adel sich stützen: dieser ging bereitwillig auf die kühnern Entwürfe ein, auf ihn machte die begeisterte Beredsamkeit Armins Eindruck, er liebte den aufrichtigen Patrioten, erkor ihn zum Anführer und folgte ihm. Mit dem Volke führte daher der Cherusker die denkwürdigen Thaten im Teutoburger Wald aus: die Edlinge dagegen blieben in ihrer kalten Berechnung der Ereignisse, in dem Bewußtsein der überwiegenden Staatsmacht Roms und in dem Zweifel an der Möglichkeit ihrer Ueberwältigung bei den beredten Ergüssen Armins kalt und theilnamlos, den Begebenheiten im Teutoburger Wald hingegen fremd. Gleichwie nun bei der Juli-Umwälzung in Paris die Großen der

---

[11]) Eodem. Ceterum Arminius abscedentibus Romanis et pulso Maroboduo, regnum adfectans, libertatem popularium adversam habuit: petitisque armis, cum varia fortuna certaret, *dolo propinquorum cecidit.*

[12]) Daß Armin hinterrücks ermordet wurde, beweist die mit ausgezeichneter Schrift gedruckte Schlußstelle der vorhergehenden Anmerkung.

Opposition während des verzweifelten Kampfes der Waffen zurückgezogen sich hielten, jedoch nach dem Siege derselben plötzlich hervorkamen, und nun die Bewegung leiten wollten, eben so schlossen sich einzelne Edlinge in Norddeutschland nach dem unerwarteten glänzenden Siege des Cheruskers über Varus auf ein Mal der Nationalsache an. In solchen großen Zeiten, wo der Volksgeist so mächtig hervortritt, und unter einem würdigen Führer Thaten, die an Wunder gränzen, verrichtet, muß man aber zu dem Volk eine andere Sprache führen; man muß die bestehenden Mißbräuche zugestehen und Abhülfe versprechen. Bei der tiefen Erniedrigung Deutschlands durch die Römerherrschaft hatte sich das Grundgebrechen der nationalen Zersplitterung und der selbstsüchtigen Politik der Edlinge zu klar gezeigt: hier mußte geholfen werden, und Armin war der Mann dazu. Allein nun traten seine Entwürfe mit den eigennützigen Zwecken der Adalinge, die ihn immer haßten, in geraden Widerspruch: die Edlinge wollten nach Vertreibung der Römer von Aenderungen in ihrer staatlichen Stellung nichts wissen, und dadurch traten sie mit dem Führer der Volkspartei, welcher solche Aenderungen durchsetzen wollte und mußte, in offne Opposition. Und alles was hier gesagt wird, ist nicht bloße Vermuthung, sondern vielmehr vollkommne geschichtliche Gewißheit, und läßt sich sehr strenge erweisen.

Was nun die Belege selbst anbetrifft, so muß ich vor allem bekennen, daß ich mit vorgefaßten Meinungen an das tiefere Studium über den Charakter und die eigentliche weltgeschichtliche Bedeutung des Gründers unsrer National-Unabhängigkeit gegangen bin. Armin gehörte dem Stande an, welcher in allen Zeiträumen der deutschen Geschichte nur nach Herrschergewalt strebte, und mit seltenen Ausnahmen seine Interessen immer mit denen der Gesammtheit in Widerspruch setzte; es ist ferner so häufig, daß Volksgunst zur Erwerbung unumschränkter Macht mißbraucht wird: die Tyrannei und Bedrückung der alten deutschen Freiheit ist endlich zu klar und sicher: — die Anklage wider den kühnen Cherusker hatte demnach aus allen diesen Gründen und vornehmlich in Anbetracht des Standes und der Zeit, welchen der Beschuldigte angehört, einen ungemein verführerischen Schein von Glaubwürdigkeit. Darum läugne ich nicht, daß ich geneigt war, dieselbe nicht für ganz grundlos zu halten; allein die Macht der Thatsachen hat mir die entgegengesetzte Ueberzeugung abgedrungen. Ein Edling war es, welcher die Entwürfe Armins wider Varus den Römern verrieth, — Segest —: ein Mann dieses Standes war es, der sich nach der Vernichtung von Varus dem Streben des Befreiers unsres Landes nach der Herstellung der deutschen Nationaleinheit entgegenstellte, — Marbod —: ein Adaling war es, welcher bei der Verfolgung dieser Staatsabsicht Armins von ihm abfiel, und zu seinem Gegner überging, — Inguiomar —: ein Mann desselben Standes war es, welcher den erbeuteten römischen Adler dem Feinde verrieth, — Malovendus —: ein Edling war es, der sich bei dem römischen Senat erbot, Armin zu vergiften, — Adgandestrius —: Männer dieses Standes waren es, welche den Stifter unsrer National-Unabhängigkeit wirklich ermordeten; — Seine Verwandten —: Adalinge endlich waren es, welche die Anklage des Strebens nach Alleinherrschaft wider Armin verbreiteten[13]). Nirgends erscheint daher das Volk, sondern überall nur der Stand der Edlinge als die Opposition des Stifters der deutschen Selbstständigkeit, ja die endliche Ermordung des letztern durch Männer dieses Standes sowie die Feier des Andenkens Armins in

[13]) Die römischen Großen standen vorzugsweise mit den Edlingen der Deutschen im Verkehr, und erhielten von ihnen die Nachrichten aus Deutschland. Von diesen rührt demnach die Ausstreuung her, daß Armin nach der Alleinherrschaft gestrebt habe.

den Volksliedern beweist sogar, daß die Anklage in Betreff des Anschlags auf unumschränkte Gewalt bei den Massen keinen Glauben fand und folglich die Popularität des Retters seines Landes nicht schmälerte. Aus allen diesen Gründen gleicht denn die Beschuldigung der Edlinge gegen Armin ganz und gar jener des Wolfs in der Fabel wider das Lamm, welches das Wasser getrübt haben soll, und wer den Anklägern des großen Cheruskers glaubt, muß auch dem Wolf in der Fabel Glauben schenken.

Es gereicht dem patriotischen Sinn zur größten und reinsten Freude, nicht durch bloße Vermuthungen, sondern durch das überwältigende Gewicht entscheidender Thatsachen das Andenken Armins rein und fleckenfrei wieder herstellen zu können; denn wie er der Gründer unsrer National-Unabhängigkeit wurde, so eröffnete auch Er zuerst die Reihe unsrer Patrioten, und seine Bedeutung für Deutschland war überhaupt unermeßlich. Aus der Geschichte unsres Volkes vom Jahre 512 vor bis 9 nach Christus hat sich ergeben, wie sehr das Grundverderben der Zersplitterung und der innern Zwietracht im germanischen Staatsleben um sich gegriffen hatte. Bei solchem schrecklichem Zwiespalt, bei der allgemeinen Selbstsucht und Planlosigkeit, bei dem ewigen Wüthen der Deutschen unter sich selbst und der beharrlichen Unterstützung der Reichsfeinde durch germanische Hülfsvölker war an das Aufkommen einer selbstständigen deutschen Nation nicht zu denken, sondern die Gefahr vorhanden, daß dieselbe sich endlich ganz auflösen, mit fremden Stämmen sich vermischen und mit ihrer Sprache und Eigenthümlichkeit in der Geschichte verschwinden werde. Von einem solchen Ausgang unsres Volkslebens fehlte nicht viel mehr, als nach dem Verlust des linken Rhein- und des rechten Donau-Ufers auch Norddeutschland unterjocht und von Varus alle Anstalt getroffen worden war, die deutsche Sprache, Religion und Staatseinrichtung zu verdrängen. Wäre dieß durchgesetzt worden, so war der Untergang des deutschen Volkes gewiß. Alsdann gab es aber für die Macht der Römer keinen Zügel und keine Grenze mehr, und die Geschichte der Menschheit würde ohne Plan und Zweck in Verbrechen und Lastern schrecklich geendet haben. In dieser verhängnißvollen Lage gab es nur ein Mittel zur Rettung: — das Erwachen eines allgemein-deutschen National-Sinnes. Armin hat aber das unsterbliche Verdienst, diese patriotische Richtung zuerst geweckt und mit Macht verbreitet zu haben. Vor ihm gab es nur germanische Stämme und keine deutsche Nation, man hörte nicht einmal das Wort: gemeinsames Vaterland, man hatte keine Vorstellung, daß man durch Bündnisse mit dem Reichsfeind wider Deutsche Verbrechen und Schmach auf sich lade; der edle Cherusker dagegen fühlte und lehrte dieß auf das bestimmteste, er nannte die Zersplitterung der nationalen Kräfte, folglich nicht nur die Förderung der Kriege der Reichsfeinde durch Germanen, sondern auch die selbstsüchtige Unthätigkeit oder Neutralität deutscher Stämme in den Kriegen anderer wider Rom den Verrath am Vaterlande; er sprach es zuerst aus, wie entehrend und verächtlich es sei, den Satelliten der Fremden zu machen; er empfahl zuerst mit glühendem Eifer die Liebe zum gemeinsamen großen Vaterland und die Aufopferung für dasselbe; durch ihn trat also der entscheidende Wendepunkt im deutschen Volksleben ein, daß das Bewußtsein einer allgemein-deutschen Nationalität entstand und das Verlangen nach Unabhängigkeit und Selbstständigkeit derselben. Mit Armin beginnt deßhalb erst die eigentliche Geschichte einer organisch verbundenen Nation der Deutschen, auf ihm allein ruht heute noch das Dasein eines deutschen Volkes. Ein Kampf für die Freiheit, wie man gemeiniglich sagt, war hingegen das patriotische Unternehmen des hochsinnigen Cheruskers so wenig, als im Jahre 1813 die Erhebung der Deutschen wider Frankreich. Nur die National-Unabhängigkeit betrafen vielmehr die Anstrengungen Armins, und von Freiheit konnte keine Rede sein, weil man nach den Begriffen jener Zeit noch nicht entfernt daran dachte, den unterdrückten Massen

der Bevölkerung, d. h. den Liten und Schalken, staatsbürgerliche Rechte einzuräumen. Was damals das Volk darstellte, den Stand der niedern Frowen vertrat der Heerführer der Norddeutschen allerdings wider das staatliche Uebergewicht der Edlinge, und insoferne war er auch der Träger der verhältnißmäßigen Freiheit; indessen seine eigentliche Wirksamkeit war immer national, d. h. die Herstellung der Unabhängigkeit Deutschlands nach Aussen sein großes Ziel und Werk. Daß er die dauernde Grundlage solcher Unabhängigkeit wirklich in der Nationaleinheit suchte und nach dieser strebte, weist nicht nur der Widerstand der Edlinge und der Kampf gegen Marbod mit Sicherheit nach, sondern ergiebt sich auch aus der Rede Armins vor der Schlacht mit dem Sueven-König. Dort erklärte er nämlich, daß Marbod durch seinen Ausschluß von dem Nationalkrieg wider die Römer sein Vaterland verrathen hat. Nach der Bildungsstufe jener Zeit konnte man unter Reichseinheit freilich noch nicht die durchgeführte Organisation derselben nach wissenschaft-staatsrechtlichen Grundsätzen verstehen; aber der Cherusker wollte, wie die bemerkte Rede beweist, Vereinigung aller deutschen Streitkräfte wider den auswärtigen Feind, wurzelhafte Abstellung des Bündnisses einzelner germanischer Stämme oder Dynasten mit dem Reichsfeind, und Beseitigung der Unthätigkeit oder Neutralität irgend eines deutschen Stammes bei Nationalkriegen. Dieß war jedoch der Gedanke der Reichseinheit in seinem ersten Entstehen, und wirklich die National-Einheit der Deutschen wollte und suchte daher Armin. Ohne Zweifel machte er auch nach der Beseitigung Marbods noch bedeutende Anstrengungen zur Ausführung dieses großartigen Planes: denn die Bemerkung von Tacitus, daß der Gründer unsrer National-Unabhängigkeit erst nach vielen Wechselfällen des Waffenglücks der Hinterlist seiner Verwandten erlegen sei, deutet auf andauernde Kämpfe hin. Der schöne Entwurf selbst konnte freilich noch nicht durchgesetzt werden; allein er weckte doch das Nachdenken der Nation, den höhern Patriotismus und das Bewußtsein eines allgemein-deutschen Volkslebens. Zugleich umgab unsterblicher Ruhm das Andenken seines Urhebers, der Name Armins lebte, durch die Poesie verherrlichet, noch lange in der Erinnerung der Geschlechter; mächtig und anhaltend wirkte daher die Schöpfung des erhabenen Mannes in seinem Volke fort. Schon die Bessern seiner Zeitgenossen wußten dieß, noch mehr erkannte es aber die unbefangere Nachwelt an. Der ehrwürdige fremde Geschichtschreiber unsres Volkes, Cornelius Tacitus, welcher zugleich mit Kato durch Edelmuth vor allen andern Römern ausgezeichnet war und insbesondre das seltene Verdienst der Gerechtigkeit gegen andere Völker besaß, setzte dem Stifter der deutschen Selbstständigkeit ein Denkmal, das allein schon die Größe unsres Ahnherrn in glänzender Weise enthüllt. „Er war“, so schließt der großsinnige Römer seine Berichte über Armin, „in der That und in der Wahrheit der Befreier Deutschlands; doch nicht bloß den Erstlingen der römischen Macht hat er siegreichen Widerstand geleistet, wie andere Könige und Heerführer, sondern als das römische Reich den Gipfel seiner Macht erreicht hatte, wurde es von ihm erschüttert. In den Schlachten nicht gebeugt, im Kriege nicht besiegt, starb er im 37. Jahre seines Lebens und im 12. seiner öffentlichen Wirksamkeit durch die Tücke seiner Verwandten; aber noch wird er in den Liedern seines Volkes besungen!“[14]) — Schönes Zeugniß eines edlen Herzens für Tugend und Geistesgröße!

---

[14]) Cornelii Taciti Annalium liber secundus, caput 88: *Arminius liberator haud dubie Germaniae, et qui non primordia populi Romani, sicut alii Reges ducesque, sed florentissimum imperium lacessierit: proeliis ambiguus, bello non victus, septem et triginta annos vitae, duodecim potentiae explevit: caniturque adhuc barbaras apud gentes.*

So scheiden wir denn von dem hochsinnigen Ahnherrn, welcher mit den geringfügigen Streitkräften eines Theiles der Norddeutschen das römische Weltreich in seinen Eroberungen aufgehalten, die National-Unabhängigkeit Deutschlands gerettet und die Reihe unsrer Patrioten ruhmvoll eröffnet hat. Wie die Edlen aller Zeiten lag er mit der Halbheit, welche das Unvereinbare versöhnen, mit der Feigheit, welche mit dem Unrecht unterhandeln, und mit der Selbstsucht im Kampfe, welche ihrer elenden Vortheile wegen die Volkszwecke preisgeben und sogar das Vaterland dem äussern Feind überliefern will. Er hat sein großes Werk ruhmvoll vollendet; aber als Patriot mußte er auch die Märtyrer-Krone tragen. Mit dem Beginn des Kampfes für sein Vaterland wurde er sogleich aller Lebensfreuden baar: die Gattin entriß man ihm bald nach der Vermählung: .... er sah sie nicht mehr, das Antlitz des geliebten Sohnes, den sie in der Gefangenschaft ihm gebar, niemals! Verläumdungen und Schmähungen waren der Lohn seiner Aufopferungen, und damit das Schicksal des Patrioten ganz erfüllt werde, mußte er den Schlußstein seiner Schöpfung, welche dauern sollte, so lange ein deutscher Laut ertönt und ein deutsches Herz fühlt, mit seinem Blute besiegeln. — Und so ist er denn vollendet, der große Vaterlandsfreund: er stiftete die National-Unabhängigkeit Deutschlands, er war der Hort des Vaterlandes, und er gab hin für sein Werk Freiheit, Weib, Kind und sein edles Leben! Nur Pflicht ist es, das Andenken eines solchen Mannes zu ehren; doch nicht bloß mit steinernen Bauwerken sollen wir es ehren, sondern durch Gesinnungen und That. Wir sollen Armin nachstreben in der Vaterlandsliebe, in dem Nationalsinn, in der unabhängigen Denkungsart, im edlen Stolz und im Thatendrang: wir sollen durch solche Eigenschaften und durch weise Vollendung unsrer Staatszustände beweisen, es sei der Mühe werth gewesen, daß er für Deutschland sich opferte. Nur wer in der Gesinnung seiner würdig ist, kann auf den Ruhm Anspruch machen, sich seinen Nachkömmling zu nennen: wer dagegen die Unterdrückung anstrebt oder befördert, die Schwäche und Zersplitterung Deutschlands unterhalten will, Sclaven-Sinn verlangt oder verbreitet, des Gemeingeistes und der Aufopferung für das öffentliche Wohl unfähig ist, der lasse das reine Andenken des Stifters unsrer National-Unabhängigkeit unentweiht, und nenne sich nicht einen Abkömmling **Armins**, sondern **Segests**.

Eilftes Hauptstück.

Erhebung der Friesen. Vorzeichen eines erweiterten Unabhängigkeits-Kampfes der Deutschen.

(Vom Jahr 22 bis 68 nach unsrer Zeitrechnung.)

In den Abberufungs-Schreiben an seinen Neffen Germanikus hatte der römische Alleinherrscher seine Politik wider Deutschland enthüllt, und sie ward seitdem eben so beharrlich, als folgerichtig ins Werk geführt. Gegen ein einheitliches Volk der Deutschen waren die Waffen der Römer ohnmächtig, das hatte die Erfahrung erwiesen, und darum wurde von dem Reichsfeind aus allen Kräften auf innere Entzweiung der Germanen hingewirkt. Im Osten hatte schon August zur dauernden Unterhaltung der Zersplitterung den Grund gelegt, indem er ausser der Macht der Gothen auch die Herrschaft eines bedeuten-

den thracischen Edlings oder Fürsten, Rhömetalkes, durch Theilung unter den Bruder Rhescuporis und den Sohn Cotys entschieden schwächte. In Folge dieser Theilung entspannen sich Zwietracht und Kämpfe zwischen Rhescuporis und Cotys, in welchen die Römer die Friedensstifter spielen wollten. Tiberius lud die thracischen Edlinge vor den Richterstuhl des römischen Senats und behandelte dieselben gänzlich als seine Vasallen und Unterworfene. Beide richteten sich übrigens wechselseitig zu Grunde, und die Römer benützten den Zwiespalt nur, um ihre Macht im östlichen Germanien noch fester zu gründen.

Aehnliches geschah an der obern Donau im Lande der Sueven oder Markomannen. Catuwald, der gothische Edling, welcher Marbod gestürzt und dessen Herrschaft an sich gebracht hatte, wurde wieder von den Hermunduren unter Anführung ihres Fürsten Vibilius oder Weibel vertrieben, und mußte wie Marbod zu den Römern fliehen. Letztere errichteten nun zur Schwächung der Markmannen einen besondern Vasallen-Staat an der Donau, über den sie einen Deutschen vom Stamme der Quaden, Namens Vannius, zum Oberhaupt setzten. Der Emporkömmling war den Nationalfeinden willenlos ergeben. Doch auch mit solcher Zersplitterung und Schwächung der Markmannen begnügten sich die Römer noch nicht, sondern sie schürten auch in den Ueberbleibseln des suevischen Reichs auf der linken Donauseite innern Unfrieden an, bestachen die Volkshäupter, und drangen dem Lande zuletzt auch fremde Herrscher auf. So ward denn zum Theil durch Arglist der Politik wieder gewonnen, was durch die Kriege gegen Armin verloren worden war.

Die großen Thaten des Cheruskers blieben jedoch nicht ohne Nachwirkung. Immer noch war die germanische Bevölkerung des linken Rheinufers nur durch Gewalt niedergehalten, das Verlangen nach Unabhängigkeit hingegen auch jetzt noch nicht ganz erstickt worden. Solche Stimmung erhielt durch die Erfolge Armins ohne Zweifel Nahrung, und daher kam es denn, daß um die Zeit seines Todes auf dem linken Rheinufer bedeutende Gährung herrschte, und ein bestimmter Versuch zur Vertreibung der Römer auftrat. Abermals von den Trierern ging derselbe aus, welche durch einen ihrer Edlinge, Florus, zur Erkämpfung ihrer Unabhängigkeit ermuntert wurden. Gallische Stämme, namentlich die Aeduer, wurden als Bundesgenossen gewonnen, und ein Gleiches hoffte man von den Belgen. Florus schilderte beredt den unerträglichen Druck der römischen Herrschaft, und setzte auseinander, daß nach den Niederlagen von Germanikus und bei der innern Uneinigkeit der Römer, sowie dem augenfälligen Sinken deren kriegerischen Geistes die rechte Zeit zur Erringung der National-Unabhängigkeit auch auf dem linken Rheinufer gekommen sei. Bei Einigen fand der Aufruf auch Anklang, doch nicht allgemein genug und Florus wurde das Opfer seines Patriotismus: in Folge der Meinungs-Zwiespaltigkeit in seinem eignen Stamm von den Nationalfeinden geschlagen und verfolgt, gab er sich selbst den Tod. Bedeutender und zugleich auch von glücklicherem Erfolg war dagegen ein Ereigniß, welches einige Jahre später vorfiel.

Wir haben schon oben unser Bedauern darüber ausgesprochen, daß die Friesen, ohne Widerrede einer der edelsten deutschen Stämme, so sehr sich wegwerfen konnten, um die Vasallen des Reichsfeindes abzugeben. Dieser Flecken unsrer Geschichte ward aber nun verwischt. Die Römer kannten die Tüchtigkeit der Friesen, und suchten sie daher durch schonende Behandlung in Gehorsam zu erhalten. Zum Zeichen der Oberherrschaft forderten die Eroberer zwar einen Tribut; allein er war sehr unbedeutend, und bestand nur in einigen elenden Rindshäuten. Im Jahre 28 nach unsrer Zeitrechnung war nun Olennius als römischer Statthalter über die Friesen gesetzt, und dieser unternahm die Neuerung, daß er bessere Häute als Abgabe verlangte, und um die Unfügsamkeit des widerstraubenden Volkes zu überwältigen, harte

Maßregeln vorkehrte. Wie später Geßler in der Schweiz, nahm Olennius den Friesen ihre Stiere weg, dann bemächtigte er sich ihrer Aecker, und zuletzt führte er Weiber und Kinder derselben in die Sclaverei ab. Da griff die mißhandelte Bevölkerung allgemein zu den Waffen, erschlug die römischen Soldaten, die den Tribut eintreiben sollten, und jagte ihren Anführer Olennius in die Flucht. Letzterer barg sich nun in der Feste Flevum, wurde aber hier von dem entrüsteten Volke belagert. Auf die Nachricht dieser Begebenheiten rief der römische Statthalter am Unterrhein, Lucius Apronius, ein Heer vom Oberrhein als Verstärkung zu sich, und rückte zur Dämpfung des Aufstandes wider die Friesen vor. Diese hoben nun zwar die Belagerung von Flevum auf, und zogen sich an die Meeresküste zurück, erwarteten aber hier in Schlachtordnung den Feind. Wiederum waren es Deutsche selbst, welche ihre Stamm-Verwandten unter das Joch der Römer zurück zu führen suchten; die Caninefaten, eine germanische Völkerschaft, hatten dem Lucius Apronius Reiter gestellt, und andere Deutsche fochten als Söldlinge zu Fuß im Heere der Unterdrücker. Letztere hatten daher eine große Uebermacht; allein die Tapferkeit der Friesen, durch eine günstige Oertlichkeit der Wahlstatt unterstützt, machte in der nun beginnenden Schlacht die Anschläge der Feinde gleichwohl zu nichte. Lucius Apronius wurde trotz der größten Anstrengung und Waffen-Entwicklung vollständig geschlagen, und auf der verwirrten Flucht seines Heeres wurden unter andern 900 Mann, die in dem Wald Baduhenna sich verborgen hatten, von den Siegern niedergemacht, während eine andere zersprengte Abtheilung von 400 Mann sich selbst tödete. Die Römer wurden nun gänzlich aus Friesland vertrieben, und so hatte denn abermals ein bedeutender deutscher Stamm die Unabhängigkeit wieder errungen. Tiberius benahm sich bei diesen Vorfällen, wie bei den Kämpfen des Germanikus gegen Armin; er sprach von Siegen, wagte aber keinen Versuch zur Unterwerfung der Friesen, sondern beließ ihnen thatsächlich die Selbstständigkeit. Dieses wichtige Ereigniß hatte zwar zunächst keine in die Augen fallende Folgen, aber eine desto größere innere Bedeutung: denn es war die Ergänzung des Werkes von Armin, d. h. Befestigung der National-Unabhängigkeit von Norddeutschland, und Uebergang zu dem großen Befreiungs-Kampf auf dem linken Rheinufer unter Claudius Civilis. Es war dadurch klar geworden, daß durch die Siege Armins in der politischen Stellung Roms zu Deutschland unwiderruflich der Wendepunkt eingetreten, d. h. dem Vordringen der römischen Waffen ins Innere von Germanien unverrückbar Stillstand geboten, und dadurch auch die Nothwendigkeit der spätern Vertreibung der Reichsfeinde von dem deutschen Gebiete links am Rheine vorbereitet war.

Zehn Jahre nach der Befreiung von Friesland, also im Jahre 38 nach Christus, starb Tiberius und hinterließ seine Herrschaft dem verworfenen Caligula. Dieser unternahm nun einen halb wahnwitzigen Unternehmungszug gegen Deutschland; aber eben die Gaukeleien, welche er dabei spielte, indem er erdichtete Kämpfe mit den Germanen vorgab, Söldner aus seiner Leibwache als Gefangene aufführte und Galliern die Haare färben ließ, um sie als ein Siegeszeichen über die Deutschen zu gebrauchen, bewiesen, daß die Entwürfe Roms auf das innere Germanien bleibend zerstört seien, und von nun an umgekehrt von Deutschland aus wider die Römer Angriffe geschehen könnten. Spuren davon traten einige Jahre später auch wirklich hervor. In der innern Lage Germaniens und insbesondre rücksichtlich des Verhältnisses der verschiedenen Stämme zu einander zeigte sich aber trotz der Siege über die fremde Herrschaft immer noch keine Besserung im Großen. Armin hatte das Nationalgefühl allerdings mächtig angeregt, und vielfach die Einsicht erweckt von dem dringenden Bedürfniß der Einigung; indessen äußerlich konnte der Geist, welchen er vorbereitet hatte, noch nicht zur That werden, weil durch seinen plötzlichen Tod die patrio-

tische Richtung ihres Führers und Stützpunkts beraubt, und deßwegen von den Herrschsüchtigen wieder überflügelt wurde. Nach der Ermordung des großen Mannes verfielen daher die Cherusker in die heftigsten innern Krämpfe und rieben ihre Kraft gegenseitig auf. Die Edlinge fachten dieses Feuer an, und gingen dabei allmälig selbst zu Grunde. Cornelius Tacitus erzählt nämlich, daß die Cherusker alle ihre Adelinge in innern Kriegen verloren und eine Gesandtschaft nach Rom geschickt hätten, um den letzten Sprossen vom königlichen Stamm, Italus, den Sohn des Flavius, des schon erwähnten Bruders Armins, zur Leitung ihres Stammes zu berufen. Der Auserkorne fand nach Tacitus anfangs den Beifall der öffentlichen Meinung; bald sei aber Eifersucht über seine Macht entstanden, und eine Partei, welche nur durch Unterhaltung der innern Zwietracht gedeihen konnte, habe das Volk wider Italus aufgewiegelt. Es ist zweifelhaft, was von diesen Nachrichten zu halten sei: Tacitus ist gerecht sowie unparteiisch, und sein Zeugniß hat daher stets großes Gewicht. Es wäre auch möglich, daß neidische Herrschsüchtige nun die Sprache des Patriotismus erheuchelt hätten, um die kräftige einheitliche Leitung des Ganzen wieder zu zerstören und die Vortheile ihrer Selbstsucht zu verfolgen. Allein gleichwohl sprechen entscheidende Gründe dafür, daß nur die römische Partei den Sohn des Flavius herbeigerufen, und daß die patriotische Richtung wider denselben sich erhoben habe. Bei dem großen Haß, welchen das Volk gegen Flavius, den Söldling der Römer und Dränger seines eigenen Landes hatte, ist es äusserst unwahrscheinlich, daß man dessen Nachkömmling an die Spitze der Staatsverwaltung stellen mochte. Und daß dieser Plan wirklich nicht von der nationalen, sondern der römischen Partei ausgegangen sei, wird dadurch bestimmt erwiesen, daß Italus ganz römisch erzogen, und der Günstling des Kaisers Claudius war, der auf Caligula folgte. Claudius beschenkte auch seinen Schützling bei seiner Abreise reichlich, und rechnete auf dessen Freundschaft bei der Leitung seines Stammes. Wenn demnach diejenigen, welche die öffentliche Meinung gegen das neue Stamm-Oberhaupt stimmen wollten, vorstellten, daß der römische Einfluß wieder allmächtig sei, und die alte Freiheit, d. h. National-Unabhängigkeit, gefährdet werde, so sprach ohne allen Zweifel die patriotische Richtung. Dieß ergab sich auch aus dem Gang der Ereignisse. Italus war in den innern Kämpfen, die nun sogleich eintraten, zuerst siegreich, wurde aber dadurch übermüthig und reizte die Bevölkerung so sehr wider sich auf, daß er aus dem Lande gejagt wurde, und seine Herrschaft nur durch die Hülfe der Longobarden wieder erlangen konnte. Offenbar hatte er daher das eigentliche Volk gegen sich. Daß übrigens der Sohn des Flavius wirklich als König der Cherusker berufen worden sei, wie Tacitus meldet, ist kaum glaublich, da jener Stamm sogar in den gefährlichen Zeiten unter August und Tiberius keinen König duldete. Es wäre zwar möglich, daß eine Veränderung der Verfassung vorgefallen sei; allein in Erwägung aller Umstände ist auch dieß nicht anzunehmen. Wie? Den Gründer unsrer National-Unabhängigkeit ermordete man, weil er nach der königlichen Gewalt gestrebt habe, und bald nach seinem Tode überträgt man dieselbe Würde dem Sohne eines Verräthers seines Landes? Das wäre eine so seltsame Folgerichtigkeit, daß man unmöglich daran glauben kann. Nur soviel ist unzweifelhaft, daß Italus später seine Macht dazu mißbrauchen wollte, die republikanische Verfassung seines Stammes zu stürzen; aber freiwillig wurde ihm die königliche Gewalt zuverlässig von keiner Partei übertragen. Die besprochenen Vorgänge sind übrigens nur insofern von Wichtigkeit, als sie die Rechtfertigung Armins ganz vollkommen machen. Nicht nur die Patrioten fühlten, was sie an dem uneigennützigen Führer verloren haben, sondern selbst die Gegenpartei sprach nun mit Stolz von ihm, wie denn Italus ausdrücklich seiner Verwandtschaft mit dem großen Geschiedenen sich rühmte, und darauf zum Theil seine Ansprüche auf

Popularität gründete. Aber was die verläumderischen Anklagen wider Armin vollends gänzlich niederschlug, war die Thatsache, daß mit dem Tode des Siegers im Teutoburger Wald der Stamm der Cherusker gänzlich zerrüttet wurde, alle Achtung und Einflüsse verlor und zuletzt gar verschwand. Das war die Strafe für die Uebelthat des Undanks gegen den Wohlthäter seiner Nation, unter welcher freilich auch die Unschuldigen zugleich mit den Uebelthätern leiden mußten. So lange der Große lebte, waren die Cherusker selbstständig und mächtig, und nachdem er geopfert war, wurden sie schwach und fielen gänzlich unter den Einfluß der Römer. In dieser glänzenden Weise wird Armin von der Geschichte gerechtfertiget.

Während der cheruskischen Wirren unter Italus zeigten sich die Vorboten der ersten selbstständigen Angriffe der Deutschen gegen die Römer. Durch die Siege über Varus, Cäcina und Germanikus hatten auch die Chauken ihre Unabhängigkeit wieder erlangt, und sie waren es, welche zuerst angriffsweise wider die römische Herrschaft verfuhren. Die Nationalfeinde hatten das deutsche Gebiet auf der linken Rheinseite in zwei Provinzen oder Landschaften eingetheilt, und nach dem Laufe des Stroms die eine das obere und die andere das untere Germanien genannt. In letzteres fielen nun die Chauken ein, indem sie auf leichten Kähnen von den Gestaden des Meeres rheinaufwärts schifften und auf das linke Rheinufer übersetzten. Dort drangen sie mit Nachdruck vorwärts, und der römische Statthalter im untern Germanien, Domitius Corbulo, mußte mit einem bedeutenden Heer gegen sie aufbrechen. Durch seine Uebermacht und mit Hülfe einer Flotte, wodurch er die Kähne der Chauken zerstörte, drängte er die Angreifenden zurück, jedoch nicht ohne Anstrengung. In Folge dieser Begebenheiten hatten die Friesen das Unglück, ihre National-Unabhängigkeit zum Theil wieder zu verlieren; denn Corbulo, durch seine Erfolge gegen die Chauken wieder zu Eroberungen ermuntert und von überlegenen Streitkräften unterstützt, zwang erstere zur Stellung von Geißeln, drang ihnen Gesetze, Verwaltungsbeamte sowie Richter auf, und erbaute zur Befestigung der Herrschaft eine Feste in ihrem Lande. Hierauf beschloß er auch die Unterwerfung der Chauken und versuchte dabei zuerst Ueberredung und gütliche Unterhandlungen. Da er aber den abgeschickten Unterhändlern zugleich den tückischen Auftrag ertheilt hatte, den Anführer dieses Stammes, Gannaskus, durch Meuchelmord aus dem Weg zu schaffen, und solches auch geschehen war, so wurden die Chauken darüber so ergrimmt, daß sie die Vorschläge des römischen Statthalters, denen sie anfangs geneigtes Ohr geliehen hatten, mit Verachtung zurückwiesen, und allgemein zu den Waffen griffen. Domitius Corbulo wollte nun dieselben mit seiner gesammten Macht in deren Lande selbst angreifen; da erhielt er auf ein Mal von dem Kaiser Claudius den bestimmten Befehl, alle seine Streitkräfte unverzüglich auf die linke Rheinseite zurückzuführen, und jedes Angriffes wider das Innere von Deutschland sich zu enthalten. So enthüllte sich denn abermals die Bedeutung der Siege Armins: die römische Macht war bedeutend geschwächt, das Selbstvertrauen verloren, eine Unternehmung im Großen wider Germanien für das erste nicht mehr möglich. Corbulo nahm den Befehl des Kaisers nur mit Aerger auf; indessen er gehorchte.

Seit dem Sinken der Cherusker nahmen die Katten an Macht, Ruhm und Einfluß zu, und gleichwie die Chauken im sogenannten untern Germanien selbstständige Angriffe gegen die Römer unternommen hatten, so fielen drei Jahre später die Katten in der obern Landschaft dieses Namens ein. Sie machten dort viele Beute, wurden indessen von andern deutschen Stämmen, welche zu den Römern hielten, den Nemeten und Vangionen, wieder zurückgetrieben. Der Legat C. Pomponius stellte sich ihnen hierauf mit seinen Legionen am Taunus entgegen, und bot die Schlacht. Allein die sonst so hochsinnigen Cherusker waren in Folge der oben geschilderten Vorgänge so schmählich herabgekommen, daß sie, die früheren

Grundpfeiler der deutschen National-Unabhängigkeit, nunmehr ganz von römischem Einfluß geleitet wurden. Die Katten, welche mit ihnen immer in Fehde gelegen waren, befürchteten daher während der Schlacht mit Pomponius, von den Cheruskern auf Anstiftung der Römer im Rücken angegriffen zu werden. Sie wichen deßhalb dem Kampfe aus, leiteten gütliche Unterhandlungen mit dem Reichsfeind ein, und stellten hierauf als Bürgschaft für den angelobten Gehorsam oder Frieden sogar Geißeln.

In derselben Zeit entstanden wieder innere Wirren an der Donau im Reiche der Markmannen oder Sueven, da in dem von den Römern errichteten Vasallenstaat der von ihnen eingesetzte König Vannius von seinen beiden Neffen Vangio und Sido, die sich ebenfalls mit Vibelius, dem schon genannten Fürsten der Hermunduren verbunden hatten, aus dem Lande gejagt wurde. Ursache oder Vorwand der Bewegung war der unterdrückerische Uebermuth des Vertriebenen; indessen Vangio und Sido, welche nun seine Macht unter sich theilten, hatten nicht minder nur selbstsüchtige Zwecke verfolgt, da sie sich willenlos dem Einfluß der Römer unterwarfen. Auch diese Vorgänge hatten übrigens wieder erwiesen, wie sehr Claudius jetzt sogar selbstständige Angriffe der Germanen auf das römische Reich fürchtete: denn er leistete seinem Satelliten Vannius keine Hülfe, und befahl dem Statthalter in Pannonien, P. Atellius Histrus, am rechten Donauufer ein Heer aufzustellen, damit die Gegner von Vannius durch ihren Sieg nicht etwa zu einem Krieg wider Rom verleitet werden möchten.

Einige Jahre später fielen abermalige Reibungen zwischen den Friesen und den Römern vor. Am rechten Rheinufer befanden sich unbewohnte Länderstriche, weil in den Kriegen gegen Rom die Bevölkerung mehr in das Innere von Deutschland sich zurückgezogen hatte. Die Friesen nahmen dieselben in Besitz, erfuhren aber Einsprache von den Römern, welche die leeren Aecker ihren Soldaten zur Nutznießung anzuweisen pflegten. Zuerst wurden Unterhandlungen zwischen beiden Theilen gepflogen, und in deren Folge zwei friesische Edlinge, Verritus und Malorix, nach Rom gesendet. Dort trug sich unter andern ein Vorfall zu, welchen man gemeiniglich als einen Beweis des stolzen Nationalgefühls der Germanen anführt. Im Schauspiel zu Rom bemerkten die beiden friesischen Gesandten nämlich Fremde auf Ehrensitzen, und ihrer Frage nach dem Grunde der Auszeichnung folgte die Antwort, daß den Gesandten derjenigen Völker, die durch Tapferkeit und Freundschaft gegen Rom sich hervorthun, solcher Ruhm widerfahre. Da erhoben sich die Friesen, und mit dem Ausrufe: „Kein Sterblicher übertrifft an Treue und Tapferkeit die Germanen," nahmen sie ebenfalls auf den Ehrensitzen Platz. Wenn indessen die Berühmung der Treue, wie es scheint, auf die Ergebenheit bezogen werden müßte, welche die Römer als Preis der Auszeichnung von den fremden Völkern forderten, wenn also die Friesen dadurch etwa auf die Dienste, so sie den Reichsfeinden lange und beharrlich leisteten, hindeuten wollten, so wäre ihre Erklärung eben nicht sehr ehrenvoll gewesen. — Man nahm die Gesandtschaft des genannten deutschen Stammes gut auf, bestand jedoch auf der Räumung der streitigen Ländereien, und da solchem Begehren nicht entsprochen wurde, so kam es zwischen den Römern und Friesen zum Kampfe, in welchem die letztern zwar heldenmüthig widerstanden, durch die Ueberzahl der Feinde jedoch erdrückt und zurückgetrieben wurden. Den besagten Landstrich begehrte nun ein anderer deutscher Stamm, die Ansibarier, und einer ihrer Anführer, Bojocalus, schämte sich dabei nicht, seiner treuen Anhänglichkeit an den Reichsfeind sich zu rühmen, und das Versprechen zu geben, daß er seinen Stamm der römischen Herrschaft unterwerfen wolle. Aus der dießfälligen Erklärung von Bojocalus erfährt man auch, daß er bei der Erhebung der Norddeutschen wegen seines unpatriotischen Einverständnisses mit den Römern auf Befehl Armins

verhaftet worden war. Mit solcher starker Hand hielt also der große Cherusker auch die innern Verräther nieder, während er wider den äußern Reichsfeind kämpfte. Trotz der Dienste, welche Bojocalus den Römern geleistet hatte, wollten diese seinem Stamme die besagten Aecker doch nicht überlassen; die Ansibarier verbanden sich nun mit den Bructerern, Tenchterern und andern deutschen Stämmen: allein der Statthalter am Niederrhein, Dubius Avitus, zog Verstärkung vom Oberrhein an sich, überfiel die Tenchterer einzeln und zwang sie zum Zurücktritt von dem gemeinsamen Bunde. Dasselbe geschah sodann gegen die Bructerer und die andern Verbündeten; die Ansibarier standen nun ganz allein, zogen bald zu den Katten, bald zu den Cheruskern und gingen endlich ganz unter. Dieß war derjenige germanische Stamm, welcher in innern Bürgerkriegen gänzlich aufgerieben ward, und dessen Ueberbleibsel die Sieger zuletzt als Sklaven unter sich vertheilten. [1]) Tacitus, welcher alle diese Vorgänge erzählt[2]), erwähnt schlüßlich noch einer bedeutenden Fehde zwischen den Katten und Hermunduren. Die Veranlassung war ein salzreicher Fluß, dessen ausschlüßliche Besitznahme von beiden Theilen angesprochen wurde. Hiebei stoßen wir auf die wirkliche Ausübung des abscheulichen Gebrauches der Urdeutschen, ihren Göttern Menschen zu opfern; denn die in der Schlacht besiegten Katten, welche als Dank für den erbetenen Sieg alle Gefangenen dem Mercur, d. i. dem Odin, zu opfern versprochen hatten, erfuhren nun selbst dieses Schicksal in großer Anzahl.

Die wechselseitige Aufreibung der Germanen durch sich selbst behauptete sich demnach fortwährend mit Hartnäckigkeit; aber gleichwohl wagten die Römer keine Eroberungs-Versuche gegen das Innere von Deutschland mehr. Entscheidend wirkten sohin die Thaten Armins nach. Wenn indessen durch den großen Cherusker der Siegeslauf Roms unwiderruflich aufgehalten worden war, so mußte sich auch die Neigung zur Wiederbefreiung des linken Rhein- und rechten Donau-Ufers hervorthun. Bewegungen, die darauf hindeuteten, hatten sich freilich durch die Angriffe der Chauken und Katten von weitem wirklich schon angekündigt; allein wichtigere Ereignisse standen in dieser Beziehung jetzt bevor: denn es war das Jahr 69 nach unsrer Zeitrechnung angebrochen, und in ihm begann der denkwürdige Befreiungskampf der Batayer unter ..... Claudius Civilis!

Zwölftes Hauptstück.

Der Befreiungs-Kampf der Batayer unter Claudius Civilis.

(Vom Jahre 69 bis 71 nach unsrer Zeitrechnung.)

Mit Nero war der Stamm von Julius Cäsar im Greuel erloschen, am Rheine von römischen Legionen Vitellius, in Rom Galba zum Kaiser ernannt worden, und zwischen Ersterem und Otho, der nach dem Tode von Galba an dessen Stelle trat, der Bürgerkrieg ausgebrochen. Otho unterlag, und sein Gegner behauptete die Oberhand; inzwischen hatte aber ein anderes römisches Heer in Palästina seinen Feld-

[1]) Man sehe unsre Anmerkung 13, S. 113.

[2]) Sowohl für das 9., als für das 10. und 11. Hauptstück waren die Hauptquelle die Annalen von Tacitus.

herrn Vespasian als Imperator ausgerufen, und große Verwirrung herrschte demnach im römischen Reich. Ein patriotischer Deutscher vom Stamme der Bataver beobachtete alle diese Staats-Ereignisse im Stillen, doch mit scharfem Blick, und hielt durch sie endlich die Möglichkeit für begründet, die Römer auch von dem deutschen Gebiet der linken Rheinseite wieder zu vertreiben. Claudius Civilis, von ihm sprechen wir, vereinigte nicht die großen Gaben und Eigenschaften in sich, welche Armin so sehr auszeichneten: er war weniger feurig, kühn und entschieden, nicht so genial und großartig in den Entwürfen, verschlossener, und erreichte überhaupt lange nicht die Geistesgröße und Erhabenheit des Stifters unsrer Reichs-Unabhängigkeit. Indessen er besaß National-Sinn und Vaterlandsliebe, sowohl Muth als Ausdauer, Kriegsübung wie Geschäfts-Erfahrung, und was ihn am meisten ehrt, Bescheidenheit, Uneigennützigkeit und Gemeingeist. Der patriotische Bataver hatte früher schon persönlich die grausamste Behandlung von den Römern erfahren müssen; denn er verlor nicht nur seinen Bruder, welchen der Statthalter am Unterrhein, Fontejus Capito, wegen Verdachts der Antheilnahme an einer Empörung wider Nero hinrichten ließ, sondern er selbst war zu derselben Zeit und wegen des gleichen Verdachts mit Fesseln beladen und nach Rom geschleppt worden. Galba, welcher unterdessen nach dem Abgang Nero's zur Gewalt gelangt war, hatte ihm zwar die Freiheit wiedergegeben; allein die Ermordung seines Bruders schmerzte ihn tief, und dazu kam noch, daß er selbst nach der Rückkehr von Rom abermals in Lebensgefahr gekommen war, indem die dem Vitellius ergebenen Legionen am Niederrhein seine Hinrichtung forderten. Doch mehr noch, als diese persönlichen Drangsale entrüstete Civilis die Bedrückung, welche sein Land von den Römern erdulden mußte. Wie die Friesen, waren die Bataver früher schonender behandelt worden; aber Vitellius verfuhr nun mit rücksichtsloser Härte wider sie. Um sich Truppen zu verschaffen, ordnete er in Batavien eine allgemeine Aushebung an, um zugleich aber auch Geld zu erpressen, suchten seine Beamten nur Alte und Gebrechliche aus, welche sich sodann loskaufen mußten. Allgemeiner Unwille erhob sich darum unter der Bevölkerung, und als die Gährung zunahm, beschloß Civilis die schon gemeldete Erhebung Vespasians zum Gegenkaiser als eine Gelegenheit zur Vertreibung der Römer zu benützen. Mit Vespasian und dessen Freunden war er schon lange vorher in genauer Verbindung gestanden, und es konnte darum nicht auffallen, wenn er die Partei desselben offen ergreifen würde. Dieß sollte nun auch geschehen; indessen nicht im Ernst, sondern nur zum Schein, d. h. unter dem Vorwand der Unterstützung Vespasians wollte man einen Aufruhr wider Vitellius erregen, und die ihm ergebenen Legionen am Unterrhein verjagen. Gelänge die Unternehmung, und würde die Bewegung unter den Deutschen großartig, so werde dann auch wider Vespasian die National-Unabhängigkeit vertheidigt werden. Das war der gut berechnete Plan von Civilis. Letzterer veranstaltete nun zur Ausführung desselben zunächst ein feierliches Mahl in dem geheiligten Volkshain, an welchem die angesehensten, entschlossensten und thatkräftigsten Männer seines Stammes Antheil nahmen. Als die Versammlung fröhlich und wohlgestimmt war, nahm Civilis das Wort, und suchte die Anwesenden zur unmittelbaren Erhebung wider die Römer zu ermuntern. Diese Rede, welche uns Tacitus ebenfalls überliefert hat, drückte nicht das tiefe glühende Gefühl aus, nicht den hohen Geist ächter, hinreißender Beredsamkeit, die wir in den Vorträgen Armins bewundern, gleichwohl war sie verständig, wohlgemeint und selbst warm. Der Sprecher stellte vor, daß die Bataver nicht mehr als Bundesgenossen, sondern wie Leibeigne und Schalke (mancipia) von den Römern behandelt würden, und daß sich insbesondre die Präfecten und Centurionen, ihrer Bereicherung wegen, die größten Erpressungen erlauben. Nun wurden insbesondre die maaßlosen Bedrückungen bei der schon bemerkten Aushebung geschildert, und nachdem im geschickten

Uebergang die gegenwärtige Zerrüttung der römischen Macht dargelegt, auf Hülfe der überrheinischen Germanen[1]) Aussicht eröffnet, und im schlimmsten Fall durch die Berufung auf Vespasian eine Hinterthüre oder ein Schutz für den Fall des Mißlingens des Kampfes angedeutet worden war, erfolgte die Aufforderung zur Ergreifung der Waffen[2]). Der Vortrag wirkte, und die gesammte Versammlung gelobte durch feierliche Eide die Erhebung wider die Römer. Sogleich beschickte nun Civilis die benachbarten deutschen Stämme und bat dringend um Mitwirkung. Ohne sich zu bedenken, sagten sofort die Caninefaten zu, und alsbald die Friesen. Der kühne Brinno, welcher von den erstern nach dem alten Volksgebrauch auf einen Schild gesetzt und herumgetragen, d. h. zum Heerführer erwählt worden war, griff in Verbindung mit den Friesen sogleich das Winterlager zweier römischer Kohorten an, und nahm dasselbe ein. Solches geschah im Jahr 69 nach unsrer Zeitrechnung, und hierdurch war denn auch von den Batavern und ihren Nachbarn der glorreiche Kampf für ihre National-Unabhängigkeit eröffnet.

Nun zeigte sich aber eine bedeutende Verschiedenheit in den Charakteren von Armin und Civilis; denn letzterer gab auch nach dem Ausbruch der Feindseligkeiten noch die größte Anhänglichkeit an die Römer vor, und erbot sich, mit der Kohorte, die er als Offizier im römischen Dienste befehligte, den Aufstand seiner Stammgenossen zu unterdrücken. Dieß war natürlich nur eine List, wodurch der Bataver noch mehr Zeit für seine Vorbereitungen gewinnen wollte. Aber die Römer wußten recht gut, daß Civilis selbst der Anstifter des Aufruhrs war; sie glaubten ihm daher nicht, und er wurde dadurch zum offnen Bruch gezwungen. Mit solchem zögerte er jetzt auch nicht länger. Er ließ vielmehr die vereinigte Macht der Bataver, Friesen und Caninefaten zusammenstoßen, und stürmte ein anderes, und zwar größeres Lager der Römer in der Nähe des Rheins. Nur kurz war der Kampf: denn die Tungrer, ein deutscher Stamm, gingen, wie in der Schlacht bei Leipzig die Sachsen, während des Treffens zu dem vaterländischen Heere über, und die Römer wurden darüber so betroffen, daß sie sich fast ohne Widerstand niederstechen ließen. Im Rheine lag eine Flotte zur Unterstützung des römischen Landheeres, und bei ihr ging es gerade so, wie bei dem Angriff gegen das Lager. Da nämlich die Schiffsleute zum Theil Bataver waren, so ergriffen auch diese für ihre Landsleute Partei, begingen angeblich aus Irrthum große Verstöße, wodurch die auf der Flotte befindliche Mannschaft an der Unterstützung des Landheeres gehindert wurde, trieben dann die Schiffe an das Ufer und erschlugen endlich die römischen Steuermänner und Befehlshaber. Dadurch wurde denn die ganze Flotte von 24 Schiffen theils zerstreut, theils von den Batavern in Besitz genommen.

Diese Erfolge waren zwar in materieller Beziehung weniger bedeutend, da nur eine untergeordnete Heerschaar des Nationalfeindes geschlagen wurde, und die Hauptmassen unberührt blieben; allein in moralischer Hinsicht wirkte der Sieg bedeutend. Civilis erlangte dadurch einen großen Ruf: sowohl über Deutschland als über Gallien verbreitete sich sein Ruhm, man begrüßte ihn und seine Verbündeten als die Vollender der germanischen National-Unabhängigkeit, und die Deutschen auf der rechten Rheinseite schickten sofort Gesandte ab, um Beistand anzubieten. Nun erst wurde die Bewegung wichtig. An Tapfer-

[1]) Tacitus nannte die Deutschen am rechten Rheinufer immer die überrheinischen. Man sehe die Beweisstelle in der folgenden Anmerkung 6.

[2]) Die Hauptquelle für das gegenwärtige Hauptstück findet sich in Taciti Historiarum ab excessu Neronis lib. IV et V, wo auch und zwar lib. IV, cap. 14 die im Text angeführte Rede von Civilis ziemlich ausführlich mitgetheilt wird.

keit fehlte es den Germanen so wenig, als an Macht; nur ihre Zersplitterung und Uneinigkeit warfen sie immer unter den Einfluß der Fremden, das linke Rheinufer war insbesondre bloß dadurch verloren worden, daß die jenseitigen Deutschen bei den Kämpfen wider die Römer den Beistand verweigerten; nun boten sie aber solchen selbst an, und die Reichsfeinde mußten daher bei richtigem Verfahren endlich vom gesammten vaterländischen Gebiete vertrieben werden. Der Anführer der Bataver versäumte nichts, um die Ereignisse in diesem Sinne zu leiten. Er sprach öfter zu den Massen und strengte alle Kräfte an, um den Unabhängigkeits-Sinn zu erwecken, und Erbitterung wider die fremden Unterdrücker zu erregen. Zu dem Ende schilderte er nicht nur die Drangsale der Unterjochung noch eindringlicher, sondern er zeigte auch sehr scharfsinnig, daß die Römer bloß durch den Beistand der Unterdrückten selbst siegten, daß die eroberten Länder nur durch andere unterworfene Stämme niedergedrückt würden. „Was würde denn geschehen," rief der Redner aus, „wenn ganz Gallien zu den Waffen greifen wollte; welche Macht bliebe denn hernach für die Römer übrig, da sie durch die Niederlage des Varus auch aus Deutschland verjagt worden sind?" Hiebei erwarb sich Civilis das große Verdienst, die Thaten Armins hoch über die seinigen zu setzen, und dieselben überhaupt eben so scharfsinnig als gerecht zu würdigen. „Wir haben nur einen Vitellius vor uns," sagte er, „aber unter Armin überwand Deutschland die ungeheure Macht von August." Zugleich ergab sich aus dieser Bemerkung auch, wie entschieden und lange die Thaten des großen Cheruskers in seinem Volke nachwirkten, und daß sie ohne Widerrede zu allen folgenden Unabhängigkeits-Kämpfen die Grundlage bildeten.

Während der Heerführer der Bataver in solcher Weise auf eine allgemeine Erhebung der Gallier wie der Deutschen und auf eine planmäßige Bewegung im Großen hinwirkte, hatte der römische Statthalter Flaccus Hordeonius, ob er gleich Anhänger von Vespasian war, dem Legaten Mumius Lupercus dennoch den Befehl ertheilt, mit zwei Legionen die Empörung von Civilis zu unterdrücken. Um solchen Befehl sogleich zu vollziehen, rückte Lupercus, welcher nicht nur Trierer und Ubier, sondern selbst ein batavisches Reitergeschwader als Hülfstruppen bei sich hatte, rasch gegen Civilis an. Das Heer des letztern stand bereits in Schlachtordnung, und hier zeigte sich abermals der Gebrauch der Urgermanen, Frauen und Kinder den Schlachten beiwohnen zu lassen: denn um seine Krieger zu ermuthigen, und sie aus Rücksicht auf ihre Familien zum Kampfe der Verzweiflung zu bestimmen, ließ der Befehlshaber der Bataver seine Mutter und Schwester, sowie die Gattinnen seiner Waffengefährten im Rücken des Heeres versammeln. Unter dem Schlachtgesang der Männer und dem Zuruf der Frauen begann nun die Schlacht: — es galt der Unabhängigkeit des Vaterlandes, wiederum regte sich daher das Gefühl der Pflicht bei einigen Deutschen, die auf Seite des Feindes standen, und das schon erwähnte Reitergeschwader der Bataver, welches unter dem Befehl von Claudius Labeo, eines persönlichen Feindes von Civilis stand, ging mit seinem Anführer zu dem vaterländischen Heere über. Keine Anstrengungen der Römer konnten jetzt wider die Germanen etwas ausrichten, die jämmerlichen Ubier, immer dem Reichsfeind dienend, wurden zusammengeschlagen und in die Flucht gejagt. Ihnen folgten die Trierischen Hülfsvölker, und diesen die römischen Legionen selbst, in das sogenannte alte Lager auf dem linken Ufer des Rheinstromes sich rettend.

Ein zweiter Sieg war von den verbündeten Deutschen also erfochten, und dieser war auch in materieller Hinsicht schon bedeutender; dazu kam aber bald ein drittes günstiges Ereigniß, indem acht Kohorten Bataver, welche dem Vitellius dienten, und von ihm zu seiner Unterstützung nach Italien berufen wurden, auf die Nachricht von dem Aufstande ihrer Landsleute umkehrten, unterwegs eine ihnen entgegen-

gestellte überlegene Heer-Abtheilung der Römer mit unsäglicher Tapferkeit vernichteten, und glücklich die Heimath erreichten. Als sie ebenfalls mit Civilis sich verbunden hatten, so war die Macht des letztern schon ziemlich stark: um aber zur Herbeiziehung größerer Massen und zur Verbreitung des Aufstandes im Großen Zeit zu gewinnen, verschleierte er fortwährend die eigentliche Bedeutung des Kampfes, und ließ darum nun sein ganzes Heer den Eid der Treue für Vespasian ablegen. Civilis hoffte dadurch die beiden römischen Legionen, welche er geschlagen hatte, und die in das sogenannte alte Lager geflüchtet waren, zu gewinnen. Doch dieß mißlang, und der Leiter des Aufstandes beschloß darum, jenes Lager zu erstürmen. Er verdoppelte darum seine Anstrengungen, Verstärkung aus dem Innern von Deutschland zu erhalten, und dieselben waren auch nicht ohne Erfolg, da wirklich Heergeleite der Bructerer und Tenchterer aufbrachen, um zu ihm zu stoßen. Nun gebot Civilis die Erhebung der Bataver in Masse, oder den Aufbruch des Landsturms, und rückte hierauf mit zahlreichen Streitkräften vor die Verschanzungen der Römer. Der Sturm auf dieselben wurde jedoch aller Tapferkeit ungeachtet abgeschlagen, und man beschloß darum, die Belagerten durch Hunger zur Uebergabe zu zwingen.

Inzwischen hatte der schon erwähnte Statthalter Flaccus Hordeonius ein Heer unter dem Legaten Vocula zur Entsetzung des eingeschlossenen Lagers abgesendet; die Soldaten empörten sich aber, weil sie nicht auf die Seite Vespasians treten wollten, und in Folge dieser Empörung mußte Hordeonius den Oberbefehl ganz an Vocula abtreten. Letzterer, durch eine neue Legion verstärkt, bezog nun zugleich mit dem Legaten Gallus, den das Heer ihm als Nebenbefehlshaber gesetzt hatte, eine feste Stellung zu Gelduba zwischen Köln und dem alten Lager. Vor letzterem stand immer noch die Hauptmacht der Bataver. Man beschloß aber jetzt, die verrätherischen Ubier, welche schon Jahrhunderte lang zu dem Reichsfeind gehalten hatten, für ihren treulosen Abfall vom Vaterland nachdrücklich zu züchtigen. Die Truppen derselben wurden daher von den Batavern überfallen und niedergemacht. Nach diesem Streifzug ward das eingeschlossene Lager der Römer von den Deutschen wiederholt gestürmt, doch abermals vergeblich.

Inzwischen hatte Vespasian in Italien über seinen Nebenbuhler Vitellius entschieden gesiegt, und er wurde deßhalb auch von den widersträubenden Legionen am Rhein endlich als Kaiser anerkannt. Dieß mußte nun auf den Aufstand der Bataver mächtigen Einfluß ausüben, da Civilis immer vorgegeben hatte, daß er nur für Vespasian streite. War dieß wirklich der Fall, so mußte jetzt der Krieg beendiget sein; denn Vitellius war vernichtet. In der That erhielt auch Civilis von dem römischen Heere in Gelduba eine Botschaft mit der Erklärung: „Vespasian sei nun als Kaiser anerkannt, hätten die Bataver aufrichtig nur für solchen Zweck gestritten, so wäre der Krieg beendiget: Civilis möge also entweder die Waffen niederlegen, oder bekennen, daß die Unterstützung Vespasians nur ein Vorwand, und Krieg wider das römische Reich selbst der eigentliche Sinn des Aufstandes sei.“ Gegen diese Gründe war wenig einzuwenden, und der Anführer der Bataver sohin gezwungen, entweder die Feindseligkeiten einzustellen, oder auch mit Vespasian offen zu brechen. Ersteres wollte er nicht, und das Zweite mußte er so lange wie möglich hinaus zu schieben suchen, weil bei der persönlichen Tüchtigkeit des neuen Kaisers die Uebermacht Roms wieder zu groß wurde, und die Deutschen zur Vorbereitung größerer Hülfsmittel genöthiget waren. Civilis gerieth deßhalb offenbar in große Verlegenheit. Er erklärte sich darum anfangs ausweichend, und suchte nebenbei zugleich den Patriotismus des römischen Abgesandten zu erwecken, welcher ein Deutscher aus Trier war. Montanus, so hieß er, blieb nicht unzugänglich, und nun sprach ihm Civilis noch wärmer zu. Er machte demselben zuvörderst bemerklich, daß alle Deutschen für ihre Unterstützung der Römer

nur Undank ärnteten, er selbst, das Haupt des batavischen Aufstandes, habe seinen Bruder verloren, Ketten getragen und das Verlangen des römischen Heeres nach seiner Hinrichtung hören müssen. Den Trierern werde es nicht besser ergehen, und darum sollte man um so mehr eine allgemeine Erhebung wider die Römer durchführen, als schon die geringen Streitkräfte der Bataver der römischen Macht so empfindliche Stöße versetzen konnten. Diese Vorstellungen machten großen Eindruck auf Montanus, der zwar zu den Römern zurückging, aber nur die Weigerung von Civilis zur Niederlegung der Waffen berichtete, ohne die Einzelnheiten des Gesprächs zu verrathen. Der Bataver war nun zum nachdrücklichern Handeln gezwungen, und er schickte darum einen Theil seines Heeres ab, um die Römer in Gelduba anzugreifen. Diese Unternehmung hatte anfangs den glücklichsten Erfolg, indem die Deutschen in das Lager des Feindes siegreich eindrangen, und alles niederwarfen. Zufällig erschien aber eine Verstärkung der Römer, und da diese den Germanen in den Rücken kam, so entstand einige Verwirrung unter ihnen, in deren Folge der Feind sich wieder sammelte, und die Anstürmenden aus dem Lager selbst wieder zurückdrängte. Das Heer in Gelduba versuchte nun, das alte Lager zu entsetzen, und bei dieser Gelegenheit kam es zwischen ihm und den Batavern zu einem heftigen Treffen. Da zu gleicher Zeit die Belagerten einen Ausfall machten, und Civilis mit dem Pferde stürzte, wichen die Germanen für einen Augenblick zurück und der Abtheilung unter Vocula aus Gelduba gelang es, in das alte Lager einzurücken. Bald zog sie aber in ihre frühere Stellung zurück und von da nach dem heutigen Neuß. Civilis schloß sogleich das alte Lager wieder ein, erstürmte mit Erfolg Gelduba und erfocht noch andere glänzende Siege über die Reichsfeinde.

So war das Jahr 70 nach unsrer Zeitrechnung gekommen, und in diesem entwickelte sich endlich der Charakter des batavischen Kampfes im Größern. Von der rechten Rheinseite war ein zahlreiches Heergeleite aus den Stämmen der Katten, Usipier und Mattiaken den Batavern zu Hülfe gezogen und hatte Mainz belagert. Trier hielt Anfangs zwar noch zu den Römern und wehrte die anziehenden Germanen von seinem Gebiete ab, auch die Belagerung von Mainz wurde wieder aufgegeben; allein nun erwachte auch unter den Galliern die Sehnsucht nach Unabhängigkeit, und die Zeit ward groß und bedeutend. Von den gallischen Priestern wurde nämlich auf ein Mal verkündet: „der Zorn der Götter schwebe über Rom, die Flammen des Kapitols [*]) zeigten den Völkern an, daß die Leitung der Weltverhältnisse fortan auf die Nationen diesseits (im Norden) der Alpen übergehe.“ Dieser feierliche Ausspruch war nicht ohne tiefen Sinn, nur die Erfüllung jetzt noch nicht möglich; indessen auf das gläubige Volk machte er den gewaltigsten Eindruck, und die Gährung in Gallien ward jetzt allgemein. Jenseits des Rheines trug sich ähnliches zu. Wir haben gesehen, in welchem Ansehen nach der germanischen Urreligion die Priester standen, und daß ihnen der Glaube sogar übersinnliche Kräfte und Einwirkungen zuschrieb. Zugleich ist nachgewiesen worden, daß vornehmlich die Priesterinnen der Urdeutschen mit Erforschung und Verkündigung der Zukunft sich beschäftigten, und ein merkwürdiges Beispiel davon trat jetzt hervor. Am rechten Rheinufer stand Velleda als Vertraute der Gottheit in hoher Achtung, und man hielt ihre Sehergaben für untrüglich. An diese sandte nun Civilis, um von ihr über den Ausgang seiner Unternehmung wider die römische Herrschaft Aufschluß zu erhalten. Die Priesterin war von edler, patriotischer Gesinnung, sie

[*]) In dem Bürgerkrieg zwischen den Parteien von Vespasian und Vitellius, wo die Vespasianer von den Vitellianern im Kapitol belagert worden sind, ward letzteres in Brand gesteckt. Tacitus Historiarum lib. III, cap. 71: Sic Capitolium, clausis foribus, indefensum et indireptum conflagravit.

sehnte sich nach der vollständigen Unabhängigkeit ihres Volkes, und freute sich über die Erhebung der Bataver. Um nun derselben Vorschub zu leisten, ertheilte sie den Ausspruch, daß der Aufstand, von den Göttern gebilliget, einen glücklichen Fortgang nehmen werde und daß dem gemäß vor allem die im alten Lager eingeschlossenen römischen Legionen vernichtet werden würden. Diese Verkündigung vermehrte die Hoffnung sowie den Muth der Bataver, und blieb auch jenseits des Rheines nicht ohne Eindruck.

Inzwischen waren zwei Edlinge der Trierer, Classikus und Tutor, durch sie aber ihr Stamm selbst zum Anschluß an den Unabhängigkeits-Kampf wider Rom bewogen worden. Das Unternehmen ward jetzt in Hinsicht auf die allgemeine Gährung in Gallien äusserst bedeutend; aber unglücklicherweise gerade hierdurch schon im ersten großartigen Werden zu Grunde gerichtet. Es war gut und löblich, die Gallier zu der Antheilnahme an dem Kampf wider die Unterdrücker der Völker zu gewinnen; indessen nach Maaßgabe der Machtverhältnisse der Germanen und der Celten hätte das Unternehmen immer von Ersteren geleitet, nach dem Vorbilde Armins der Gedanke deutscher National-Einheit zu Grunde gelegt, und bei glücklichen Erfolgen nur den Galliern überlassen werden sollen, sich selbst ihren besondern Staat einzurichten. Da kamen aber die Celten auf den thörichten Einfall, ein gallisches Reich zu errichten, zu welchem auch die Deutschen auf dem linken Rheinufer gehören sollten. Bei solchen Plänen mußte aber die Leitung der Unternehmung nun von den Celten ausgehen, und welcher Erfolg bei der Entmuthigung und Unbeständigkeit dieses Volkes alsdann eintreten werde, konnte nicht zweifelhaft sein. Claudius Civilis hat das große Verdienst, daß er die Idee eines gallischen Reiches, dem auch Germanen, sowie selbst Römer angehören sollten, für lächerlich und widersinnig hielt, und daß er den Eid dafür verweigerte: dessen ungeachtet wurde die Ausführung des seltsamen Planes versucht. Was nun die römischen Streitkräfte anbetrifft, welche sich noch in Gallien befanden, so beschränkte sich die Hauptmacht auf die Ueberbleibsel der von Civilis geschlagenen Legionen, welche fortwährend im alten Lager eingeschlossen waren, und auf das schon erwähnte Heer von Vocula, das bei Neuß stand. Vocula wußte den Abfall der Trierer, ob er gleich noch verborgen gehalten ward, und suchte darum die Legionen im alten Lager zu entsetzen, um in Vereinigung mit ihnen dem allgemeinen Aufstand doch einigermaßen Widerstand leisten zu können. Doch diese Bewegung beschleunigte nur den offenen Bruch der Trierer mit den Römern. Classikus und Tutor befanden sich selbst im Heere des Vocula, da sie die Hülfs-Truppen, welche die Trierer den Römern stellen mußten, befehligten. Da nun die von dem Oberbefehlshaber beabsichtigte Vereinigung der römischen Streitkräfte dem Aufstande gefährlich werden konnte, so beschlossen sie die Verhinderung derselben, und verließen zu dem Ende mit ihren Kriegern das Lager der Nationalfeinde. Vocula wurde dadurch so geschwächt, daß er an einen Angriff gegen die Bataver, welche die eingeschlossenen römischen Legionen belagerten, nicht mehr denken konnte, sondern nach Neuß zurückgehen mußte. Die Trierer rückten nun selbst wider ihn an, verleiteten sogar die römischen Soldaten desselben zum Abfall, und nahmen sie für das neue gallische Reich in Eid und Pflicht. Eine Entsetzung der im alten Lager eingeschlossenen Legionen war nun nicht mehr möglich, und da die Hungersnoth derselben inzwischen auf das äusserste gekommen war, so ergaben sie sich durch Vertrag oder Kapitulation an Civilis. Nach solcher Uebereinkunft sollten die Belagerten das Leben behalten, doch ebenfalls zu dem gallischen Reich schwören. Leider haben wir aber hier einen häßlichen Flecken unsrer Geschichte zu berichten, indem die Bataver den Vertrag brachen, und die Römer in greulicher Weise vernichteten[4]). Civilis tadelte diesen unwürdigen Treubruch laut; indessen Ta-

[4]) Als die Belagerten aus ihrem eingeschlossenen Lager herauszogen, wurden sie von den Deutschen überfallen,

citus hält es für ungewiß, ob dieß nur aus Verstellung geschehen sei, oder ob der Anführer der Bataver seine erbitterten Krieger von der Greuelthat gegen die Römer nicht habe zurückhalten können [5]). Da nun das Heer von Vocula zu den Galliern und Deutschen übergegangen, die Legionen im alten Lager dagegen vernichtet waren, hierin jedoch die Hauptmacht der Römer in Gallien bestand, so blieben nur noch vereinzelte, kleinere Besatzungen längs dem Rheine übrig. Diese wurden jetzt ebenfalls vollends vernichtet oder zerstreut, ... die römische Macht hatte sohin auf der nördlichen Seite der Alpen thatsächlich ganz aufgehört: Gallien war vollständig befreit, das ganze deutsche Gebiet des linken Rheinufers vollkommen von den Nationalfeinden geräumt.

Zu solchen ungeheuern Erfolgen hatte die Unternehmung von Claudius Civilis im Jahre 70 nach Christus es gebracht. Nun mußte sich aber auch zeigen, ob der Heerführer der Bataver den Geist Armins besaß. Der Stifter unserer National-Unabhängigkeit säuberte ebenfalls alles Land auf der rechten Rheinseite im nördlichen Deutschland von den Römern; aber es war dieß nicht ein luftiger oder ephemerischer Erfolg, sondern ein bleibendes Werk, und Armin vertheidigte dasselbe ruhmvoll und siegreich wider die kolossale Macht Roms unter August, wider ein Heer von 100,000 Mann unter Germanikus. Daß auch Vespasian alle Kräfte aufbieten würde, um Gallien und das deutsche Gebiet auf dem linken Rheinufer der römischen Herrschaft wieder zu unterwerfen, mußte von selbst einleuchten, und wenn er immer noch nicht in Rom angelangt war, so sollte man doch voraussehen, daß entweder solches nun bald erfolgen, oder doch der Stellvertreter des neuen Kaisers zur Ueberwältigung des Aufstandes die äussersten Anstrengungen machen würde. Auf die Dauer des widersinnigen gallischen Reichs war so wenig zu rechnen, als auf die Treue der dafür gewonnenen römischen Soldaten und die Standhaftigkeit der Celten. Civilis mußte daher auf die öffentliche Meinung der Deutschen am rechten Rheinufer wirken, und unter diesen den festen Willen zur Behauptung und Beschützung der Unabhängigkeit des germanischen Landes links am Rheine zu erwecken suchen. Wie und mit welchem Erfolg dieser unabweisbaren Forderung entsprochen wurde, wird sich sogleich ergeben, wir fahren darum in der Erzählung der Begebenheiten fort.

Im Lande der Ubier, welche so beharrlich zu den Römern hielten, und zwar in ihrer Stadt Köln, hatte Agrippina, die Gemahlin von Claudius, im Jahr 50 nach unsrer Zeitrechnung eine römische Ansiedlung gegründet. Nach den glücklichen Erfolgen der Bataver und Trierer wollte Classikus diese Ansiedlung plündern lassen; doch Civilis verhinderte dieß, was entweder seinem Herzen oder seinem Verstande große Ehre macht. Die römische Kolonie ward nun selbst in den Bund aufgenommen, und huldigte dem gallischen Reich. Indessen die Deutschen waren nicht nur über die Anhänglichkeit der Ubier an Rom, sondern auch darüber entrüstet, daß dieselben ihren Nationalnamen abgelegt hatten, und sich Agrippinenser hießen. Man verlangte daher von ihnen, daß sie zum Zeichen der Aufrichtigkeit ihrer Rückkehr zum Vaterland die Mauern ihrer Stadt niederreissen, und alle Römer erschlagen sollten. Dagegen stellten die Ubier vor, daß sie selbst durch Heirathen mit den Römern verschwägert und verwandt seien, also nicht gegen ihre eigenen Familien wüthen könnten, und Civilis sowie Velleda, die zum Schiedsrichter ernannt wur-

---

und zum Theil niedergemacht, zum Theil zersprengt. Von den letztern wurden die Einen auf der Flucht eingeholt und erschlagen, die Andern in ihrem Lager, in das sie sich wieder geflüchtet hatten, durch Anzündung desselben verbrannt.

[5]) Taciti Histor. lib. IV, cap. 60. Ceteri retro in castra profugiunt, querente sane Civile et increpante Germanos, tamquam fidem per scelus abrumperent. *Simulata ea fuerint, an retinere saevientes nequiverit, parum affirmatur.*

den, beschwichtigen den Zwist zu Gunsten der Ubier. Dieß war eben so gerecht als verständig, und es wäre nur zu wünschen gewesen, daß die Ubier mit Dauer dafür dankbar sich bewiesen hätten, und aufrichtig zu deutscher Gesinnung zurückgekehrt sein möchten. Anfangs stellten sie sich so, und unterstützten Civilis, aber nur so lange er im Glücke war. Der Heerführer der Bataver suchte nun alle Belgen zur Antheilnahme an dem Bunde zu bestimmen. Diejenigen Stämme, welche nicht freiwillig beitreten mochten, sollten dazu gezwungen werden, und Civilis rückte daher gegen mehrere derselben vor. Bei dieser Gelegenheit zeigte er aber auch seine schon gerühmte Uneigennützigkeit und Bescheidenheit. Sein persönlicher Feind Labeo trat an der Spitze einer Mannschaft der Tungrer, Betasier und Nervier an der Maas ihm hindernd in den Weg, und es waren schon alle Anstalten zu einem Treffen gemacht worden. Vom Heere der Bataver schwammen Krieger über den Strom, um die Widersacher im Rücken anzugreifen; aber Civilis ritt kühn in die Linien der Tungrer hinein, und erklärte: „nur der Befreiung der Germanen gelte sein Kampf, er wolle weder erobern noch herrschen, und wenn die Tungrer sowie ihre Verbündeten dem gemeinsamen vaterländischen Unternehmen beitreten würden, so wolle er nicht ihr Feldherr sein, sondern als einfacher Krieger dienen." Diese patriotische Handlungsweise gereichte dem Heerführer der Bataver zur größten Ehre, und sie wirkte auch; denn nicht nur die Tungrer, sondern auch die andern mit ihnen verbündeten deutschen Stämme schlossen sich dem Aufstande an.

Während aller dieser Vorgänge hatte Licinius Mucianus, der Stellvertreter des Kaisers Vespasian, die nachdrücklichsten Maaßregeln ergriffen, um die befreiten Volksstämme auf der linken Rheinseite der römischen Herrschaft wieder zu unterwerfen, die Legaten Annius und Cerealis wurden eiligst nach Gallien abgesendet und sieben neue Legionen sollten eben dahin aufbrechen. Diese großen Rüstungen blieben dem bedrohten Lande nicht verborgen, man dachte darum auf Vertheidigungs-Anstalten, und ordnete zu dem Ende vor allem eine große Berathung in Rheims an. Die Versammlung fand statt; allein bei ihr zeigte sich auch die Hinfälligkeit des thörichten gallischen Reiches. In den Celten war weder Muth noch Vertrauen; sie fürchteten die römische Macht, und sprachen darum schon von Frieden, d. h. von Unterwerfung. Die Deutschen, und unter ihnen insbesondere Valentin aus Trier, erklärten sich zwar mit Entschiedenheit, und machten die größten Anstrengungen, um den matten Geist ihrer Verbündeten zu beleben und energische Schritte durchzusetzen; allein der Bund selbst war zu ungleichartig, man zerfiel über die Wahl der Hauptstadt des neuen gallischen Reichs in Zwietracht, konnte über die Ernennnng eines Oberfeldherrn in dem bevorstehenden Krieg gegen Rom sich nicht vereinigen, und die Versammlung trennte sich, ohne etwas beschlossen oder gethan zu haben. Das war die nothwendige Folge der ungereimten Idee eines celtisch-germanischen Staates links vom Rheine, und bewies die Richtigkeit unsrer obigen Bemerkung, daß die errungene Unabhängigkeit der Celten und der Deutschen auf dem linken Rheinufer nur mit Hülfe der Nationalmacht des innern Germaniens behauptet werden konnte. Was nun diese betrifft, so zogen zwar verschiedene Streithaufen vom rechten Rheinufer zur Unterstützung der Bataver herbei; indessen dieß waren nur einzelne kleine Heergeleite, und im Großen fand keine Einschreitung von dorther statt. Die Schuld lag zum Theil an den Verbündeten von Civilis, wie sich bald zeigen wird, und zugleich waren andere große Fehler begangen, die Alpen-Uebergänge nicht besetzt, und überhaupt keine energischen und einheitlichen Vertheidigungs-Maaßregeln ergriffen worden. Selbst durch die Vereidigung der übergangenen römischen Legionen für das neue gallische Reich beging man den größten Mißgriff, da hierin die Verletzung des nationalen Prinzips lag, und eine aus Römern, Celten und Germanen zusammen-

geleimte Staatsmacht nothwendig in ein erbärmliches Nichts zerfallen mußte. So kam es nun wirklich sehr bald. Tutor stellte sich mit einem Theil der Trierer und der übergelaufenen römischen Soldaten dem Sextilius Felix, welcher über die rhätischen Alpen gegangen war, entgegen und erfocht über den Vortrab des Feindes auch einen Sieg; allein bei dem Anrücken der Hauptmassen des letztern gingen die römischen Soldaten, die sich bei dem Heere der Deutschen befanden, zu ihren Landsleuten über, und Tutor mußte sich deßhalb eilfertig zurückziehen. Er ging nach Bingen, wurde aber dort eingeholt und geschlagen. Inzwischen traf der römische Oberbefehlshaber Petilius Cerealis in Mainz ein, und es näherte sich die endliche Entscheidung des Kampfes, jedoch unter Vorzeichen, welche für den nationalen Aufstand äusserst ungünstig sich auswiesen. Tutor war, wie bemerkt, schon geschlagen, die abgefallenen Römer, welche in Trier und andern Orten noch sich aufhielten, kehrten ebenfalls reuig zu ihren vaterländischen Fahnen zurück, die Celten zitterten und neigten sich zur freiwilligen Unterwerfung, Civilis und Classikus von Trier hingegen hatten die unverzeihliche Unvorsichtigkeit begangen, ihre Streitkräfte zu zerstreuen. Die beiden Letztern wurden daher auch bestürzt, zogen in Eile ihre versplitterte Macht zusammen, und sandten Botschaft an den kühnen Valentin von Trier mit der Mahnung, daß er die Gefahr nicht durch Voreiligkeit noch vergrößern möge. Valentin wurde indessen von dem römischen Hauptheer unter Cerealis selbst angegriffen, und in seiner Vereinzelung geschlagen. In Folge dieses Ereignisses verlor der tapfere Trierer zuerst die Freiheit und dann das Leben, da die Römer ihn hinrichten ließen, und seine Vaterstadt fiel wieder in die Gewalt des Nationalfeindes. Von einem nachdrücklichen und ausdauernden Widerstand der Celten war keine Rede, und es blieben darum ausser geringen Ueberbleibseln der celtischen Bundesgenossen, und den kleinen Heergeleiten von der rechten Rheinseite nur die Streitkräfte von Civilis und Classikus, sowie die Trümmer des geschlagenen Heeres von Tutor übrig. Diese Heerführer machten nun zuvörderst einen Versuch, Cerealis durch Anerbietung der Herrschaft über das gallische Reich zu gewinnen; der römische Feldherr würdigte sie aber gar keiner Antwort, und fuhr in seinen Maaßregeln zur Unterdrückung von ganz Gallien eifrig fort. Civilis rieth nun, die Unterstützung der Deutschen auf der rechten Seite des Rheinstromes in Masse anzusprechen, und bis zum Eintreffen der Hülfe eine entscheidende Schlacht zu vermeiden. Bei der Motivirung oder Begründung dieses Vorschlags zeigte sich unter andern, welche bleibende Wirkungen die Thaten Armins hervorgebracht hatten; denn Civilis sagte ausdrücklich, daß die Römer vor den jenseitigen Germanen, durch die ihre Macht gebrochen worden sei, erbeben würden[6]). Tutor war indessen nicht der Meinung, das Heil in einer Unterstützung vom innern Germanien zu suchen: er glaubte, Verzögerung der entscheidenden Schlacht werde nur den Römern nützen, und überdieß stellte er vor, die Deutschen am rechten Rheinufer wollten sich nicht leiten lassen, keinem Führer gehorchen, und nur nach ihrer Willkür handeln; dabei wäre ihr Beistand nur durch Geld zu erlangen, und dessen hätten die Römer mehr, als die Verbündeten des batavischen Aufstandes[7]); jetzt endlich sei die Macht von Cerealis letzteren noch nicht gewachsen, und man möge daher sogleich angreifen.' Classikus trat der Meinung von Tutor bei, Civilis war also überstimmt, und die Hauptschlacht wurde beschlossen. Aus drei Bestandtheilen bildete sich die Macht der Verbündeten: aus den Celten, die noch bei dem Aufstand ge=

[6]) Apud Germanos diversis sententiis certabatur. Civilis opperiendas *Transrhenanorum* gentes, *quarum terrore fractae Pop. Rom. vires obtererentur*. Tacit. Histor. lib. IV, cap. 76.

[7]) Nam Germanos, qui ab ipsis sperentur, non juberi, non regi, sed cuncta ex libidine agere. Pecuniamque ac dona, quibus solis corrumpantur, majora apud Romanos. Tacit. l. c.

blieben waren, den Batavern und den Germanen vom rechten Rheinufer. Vor Eröffnung der Schlacht wollten die Anführer ihre Streiter zur Tapferkeit ermuntern, und dabei auf diejenigen Triebfedern hinwirken, die ihnen nach ihren nationalen Eigenthümlichkeiten die größte Energie mittheilen könnten. Tacitus sagt nun, die Celten seien durch Hinweisung auf das Gut der Freiheit, d. h. der National-Unabhängigkeit, die Bataver durch Berufung auf den Ruhm, und die Germanen von der rechten Rheinseite durch Aussicht auf den Raub von den Heerführern zum Kampfe angespornt worden[8]). Die entscheidende Schlacht erfolgte nun, und obschon die Verbündeten anfangs bei der Moselbrücke einen Vortheil erlangten, wurden sie später gleichwohl auf das Haupt geschlagen. Civilis flüchtete sich zu den Ubiern nach Köln, denen er auch seine Gattin und Schwester zur Beschützung übergeben hatte; aber diese handelten wie Segest, und lieferten, um die Freundschaft der Römer wieder zu erlangen, uneingedenk der von Civilis empfangenen Wohlthaten, beide an Cerealis aus. Ausserdem überfielen die ehrlosen Ubier auch ein Heergeleite, das von den Friesen und Chauken den Batavern zu Hülfe gezogen war, verrätherisch auf eine schändliche Weise, und vernichteten dasselbe. Der vollständige Sieg Roms war daher entschieden. Civilis zog sich auf die batavische Insel zurück und setzte mittelst Durchbrechung eines Rheindamms das Land unter Wasser. Von hier aus führte er den Kampf theils zu Land, theils zu Wasser durch Kähne und Schiffe noch einige Zeit mit Nachdruck fort; er erwarb sich auch den Ruhm, im Unglück Unerschütterlichkeit und Ausdauer zu beweisen, indessen an bleibende Erfolge seiner Waffen war nicht mehr zu denken. Gleichwohl ward ihm die große Auszeichnung zu Theil, daß selbst der stolze Cerialis nach allen seinen Siegen doch für gut hielt, zu gütlichen Unterhandlungen mit den Batavern und den innern Germanen seine Zuflucht zu nehmen: er beschickte deßhalb Civilis, Velleda und die batavische Bevölkerung selbst. Der letztern versprach er schonende Behandlung, ihrem Heerführer dagegen sicherte er Verzeihung zu, und die Deutschen im innern Lande bestach er durch Geschenke. Auf die Bataver machten die Anerbietungen des römischen Feldherrn Eindruck, es bildete sich ein Widerstand gegen Civilis, und letzterer wurde hierdurch, oder, wie Tacitus ausdrücklich sagt, vielleicht auch aus Liebe zum Leben zur Nachgiebigkeit bestimmt[9]). In einer Unterredung mit Cerealis, um die er nachgesucht hatte, nahm er die alte Sprache wieder an, d. h. er behauptete, daß er nur für Vespasian gefochten habe. Mitten in der Rede, die er an Cerealis hielt, brechen aber die Geschichtsbücher von Tacitus (ab excessu Neronis Historiae) mit einem Male ab, d. h. der übrige Theil ist verloren gegangen, und wir wissen also nicht, durch welche Kunstgriffe und Sophismen Civilis die etwas zu dreiste Behauptung, nur für das Interesse Vespasians gehandelt zu haben, einigermaßen zu beschönigen versucht haben mochte. Eben so wenig wissen wir, was der Erfolg der Unterredung beider Heerführer war, und in welcher Art der batavische Aufstand vollends beigelegt wurde, da auch alle andern Nachrichten gänzlich fehlen. Indessen aus den spätern Ereignissen folgt so viel, daß alles deutsche Gebiet auf der linken Rheinseite bleibend der römischen Herrschaft wieder unterworfen und fortwährend der Rhein als die Grenze zwischen dem römischen Reich und Germanien angesehen wurde.

---

[8]) Diese merkwürdige Stelle ist in Tacili Historiarum lib. IV, cap. 78, und lautet also: Tutor et Classicus et Civilis suis quisque locis pugnam ciebant: Gallos *pro libertate*, Batavos *pro gloria*, Germanos *ad praedam* instigantes.

[9]) Non fefellit Civilem ea inclinatio, et praevenire statuit: super taedium malorum, *etiam spe vitae, quae plerumque magnos animos infringit*. Tacit. Histor. lib. V, cap. 26.

In das Innere von Deutschland, also am rechten Rheinufer, machten die Römer zwar keine Einfälle mehr; allein der Hauptzweck der Unternehmung der Bataver und ihrer Bundesgenossen war die Befreiung der linken Rheinseite, wie schon die Thatsache zeigt, daß der Kriegs-Schauplatz fast ausschließend in jene Gegenden fiel. Und gerade solcher Zweck wurde gänzlich verfehlt. Die Ursache davon lag weniger in der Uebermacht Roms, als in den Untugenden der Germanen rechts vom Rheine, und in den begangenen Staatsfehlern der Bundesgenossen von Civilis. Erstere blieben im Großen unthätig, und letztere gaben sich nicht einmal die Mühe, den Kern der deutschen Nationalmacht zu Hülfe zu rufen. Es ist zwar nur zu wahrscheinlich, ja fast gewiß, daß die jenseitigen Deutschen auch bei solchem Hülferuf gleichgültig geblieben sein würden; indessen die Pflicht gebot doch, alles aufzubieten, um das Nationalgefühl aller Germanen zu erwecken. Geschichtlich haftet daher auf den Bundesgenossen von Civilis immer die Rüge, daß sie die eigentliche Lage der Dinge ganz unrichtig beurtheilten, indem sie unthätig die Uebermacht der Römer wider Gallien heranziehen ließen, ihre Streitkräfte zerstreut hielten, und nichts thaten, um die Behauptung der Unabhängigkeit des linken Rheinufers zu einer allgemeinen deutschen Nationalsache zu erheben. Civilis war scharfsinniger, der Rath, den er vor der entscheidenden Schlacht ertheilte, war der gediegenere, und auch durch die That hat er immer die überrheinischen Germanen zur Antheilnahme an dem patriotischen Unternehmen zu bewegen gesucht. Indessen er besaß nicht den Einfluß und die hohe Achtung Armins, nicht den Geist, um beide zu erwerben, und wie Armin die Gesinnung der Bevölkerung durch Begeisterung zu veredeln. Seine Bemühungen, den batavischen Freiheits-Kampf zu einer deutschen National-Sache zu machen, waren darum fruchtlos. Civilis war ein tüchtiger Mann, doch nur zur Leitung untergeordneter Unternehmungen fähig. Um große und entscheidende Wendepunkte in der Stellung der Völker herbeizuführen, wie es unter Armin geschah, fehlte es ihm dagegen an dem Ueberblick, an der Schnelligkeit des Entschlusses und der Handlung, und endlich an jener schöpferischen Kraft des Genius, welche mit geringen Mitteln das Größte durchführt. Civilis war ungleich weniger kühn, als Armin, weit bedenklicher vielmehr, und dennoch zerstreute er bei den großen Rüstungen Roms seine Streitkräfte. Was seinen Charakter betrifft, so fühlen wir uns durch seine Verschlossenheit öfters verletzt. Noch größere Bedenklichkeiten muß hingegen die Doppelzüngigkeit erregen, welche er in der Unterredung mit Cerealis bewies, und die dreiste Behauptung, daß er stets der Freund und Anhänger von Vespasian gewesen sei. Ein gerader, offner Charakter handelt nicht so. Darum müssen wir den guten und uneigennützigen Absichten des Bataver, seiner Tapferkeit, und vornehmlich seiner Ausdauer im Unglück zwar alle Gerechtigkeit widerfahren lassen, doch die Wahl seiner Mittel, sowie sein schlüßliches Benehmen entschieden tadeln. Im Ganzen nimmt also Civilis immer einen ehrenhaften Platz in der Geschichte ein, aber die innige Sympathie, welche, wie Armin gegenüber, bis zur Begeisterung steigt, vermag er wohl schwerlich einzuflößen. Auf die Weltlage selbst hatte seine Unternehmung übrigens keinen Einfluß, und das Verhältniß der Völker zu Rom blieb im Wesentlichen unverändert.

Dreizehntes Hauptstück.

Der Wendepunkt in den Macht-Verhältnissen Deutschlands und Roms.

(Vom Jahr 72 bis 161 nach Christus.)

Abermals war also eine großartige und hoffnungsvolle Bewegung zur Vollendung der deutschen National-Unabhängigkeit gescheitert, abermals hatte sich die römische Herrschaft noch auf einem Theile unsres vaterländischen Gebietes behauptet. Dem hochsinnigen Aufstreben am linken Rheinufer und in Batavien folgte wieder dumpfe Ruhe, Rom erholte sich noch ein Mal von der Erschütterung seiner Macht, und traf alle Anstalten, in der Weltbeherrschung sich zu befestigen. Hierin lag aber nicht bloß für die Germanen, sondern für die Menschheit selbst das größte Unglück. In der damaligen Weltlage tritt uns dasselbe schauderhaft entgegen; denn die Römer beuteten die niedergeworfenen Völker planmäßig aus, sie machten dieselben durch Steuerlast, durch willkürliche Rechtspflege und Mißhandlung aller Art elend, sie hinderten die selbstständige Entwicklung anderer Staaten, und verbreiteten über den ganzen damals bekannten Erdkreis unsäglichen Jammer. Das größte Gewicht des Unheils lag jedoch in der Sitten-Verderbniß der Unterdrücker und der daraus entsprungenen Gefahr, dieselbe der gesammten Menschheit mitzutheilen. Die Strafe der Eroberung ereilte die Weltbeherrscher bald; durch die Aussaugung der überwundenen Völker, welche mit der ausgedehntesten Berechnung getrieben wurde, erwarb der bevorrechtete Stand in Rom ungeheure Reichthümer, und stürzte sich durch sie bei dem gänzlichen Mangel eines innern sittlichen Halts in das Uebermaaß sinnlicher Genüsse. Bald artete diese Neigung zu dem rohesten Materialismus und durch Abstumpfung der Sinne zu niedriger und ekelhafter Gemeinheit aus; das Menschliche selbst verschwand und die Prasser stiegen unter die Thiere hinab. In Verbindung mit innerer Bedrückung, mit dem Umsichgreifen schamloser Schmeichelei gegen die Machthaber, mit allen Aeußerungen eines versinkenden Volkslebens bot Rom schon im ersten Jahrhundert nach Christus, namentlich unter Tiberius, Nero, Caligula und Domitian einen wahrhaft schauderhaften Anblick dar. Und nicht nur diese entsetzlichen Laster theilte der Greuel-Staat durch seine Berührungen andern Völkern mit, sondern er untergrub auch die Sittlichkeit der letztern durch seine unverrückbare Politik der Treulosigkeit und Hinterlist. Neben der Waffengewalt wurden fortwährend die Mittel der Bestechung angewendet, um im Herzen der unterdrückten Länder Zwietracht und Verrätherei zu erwecken. Gegen die Deutschen wurde solches Verfahren vornehmlich beobachtet: man erkaufte einzelne Männer von Einfluß, gewann andere durch Versprechungen und verleitete die Unglücklichen zum Verrath gegen ihr Vaterland. Allen gemeinen Leidenschaften wurde dabei geschmeichelt, allen verworfenen Trieben Vorschub geleistet, und durch Abtödtung des Gefühles und der Pflichten gegen das allgemeine Wohl eine edlere Richtung der Völker gehemmt. Je weiter die Zeit fortrückte, desto größer ward das Uebel, und schon im zweiten Jahrhundert nach unsrer Zeitrechnung drohte dem gesammten Menschengeschlechte allgemeiner Sitten-Verfall. Und wie ward es möglich, daß die Menschheit fortwährend unter der Herrschaft der Römer verderben mußte, wie konnte sich solches Welt-Unglück ausdauernd behaupten, da Armin die römische Macht in ihrer höchsten Ausbildung

erschüttert hatte, da sogar der stolze Augustus erbleicht war und Tiberius die tiefe Ueberzeugung aussprach, Germanien, dieses Bollwerk wider Rom, sei nicht durch Waffengewalt zu unterjochen? Die Ursache lag in den innern Staatszuständen der Deutschen, welche wir im ersten Buch umfassend geschildert haben, und wenn wir sie jetzt mit ihren Wirkungen vergleichen, so wird sich zeigen, welchen gewaltigen Einfluß die innern Volks-Verhältnisse auf die äussern Staats-Begebenheiten äussern, und wie sehr sie die Triebfedern sowie die eigentliche Seele derselben sind.

Dem ältesten germanischen Staatsleben mangelte die Idee der Humanität und des Gemeinsinnes: die Eigenzwecke galten mehr als das Vaterland, und wenige Familienhäupter fühlten die Schmach, für Geld wider ihre Nation zu kämpfen. Je mehr man durch die Erfahrung die Macht des Reichthums kennen lernte, je mehr sich offenbarte, daß namentlich großer Grundbesitz die Herrschaft über die rechtlosen Massen unerschütterlich machte, desto größer wurde der Heißhunger nach schneller Bereicherung. Und weil die Untheilbarkeit des Familiengutes mit der ihr entsprechenden Unmöglichkeit, die nachgebornen Söhne zu versorgen, das Bedürfniß dieser Bereicherung noch vermehrte, so ward das Geld am Ende die einzige Triebfeder der Thätigkeit der Germanen, und daher kam es, daß sie durch nichts, als durch Geld zu gewinnen waren. Dieses Ergebniß ist für das vaterländische Gefühl allerdings äußerst verletzend, und überhaupt sehr niederschlagend; allein gewiß bleibt es gleichwohl, und wenn man von der Geschichtschreibung objective Treue fordert, so müssen wir die bemerkte Thatsache feststellen: denn sie ist zu sicher erwiesen. Die schon oben angezogene Stelle bei Tacitus, daß im batavischen Krieg den Galliern auf Freiheit, den Batavern auf Ruhm und den Germanen auf Raub Aussicht eröffnet worden sei, um sie zur Tapferkeit anzuspornen, ist zu bezeichnend, nicht minder die Aeußerung Tutors, man könne die Deutschen nur durch Geld gewinnen. Nimmt man dazu, daß Bereicherung durch das Schwert sogar von der Edda, also den Religions-Satzungen, dem deutschen Frowenstande angerathen wurde, und daß sowohl nach den Rechtsbüchern als nach tausend geschichtlichen Zügen das Streben der germanischen Herren vorzugsweise auf Gelderwerb gerichtet war, so sind wir nicht berechtigt, das angeführte Zeugniß von Tacitus in Zweifel zu ziehen. Leider werden wir die Bestätigung desselben in der Folge nur zu oft erfahren, leider nur zu gewiß erkennen, daß auch bei den wichtigsten National-Unternehmungen einzelne Frowen und ganze Heergeleite der Deutschen dem Staatsfeinde sich verkauften, die Waffen wider ihr Vaterland trugen, und dem weltverwüstenden Rom bei seinem endlichen Versinken noch mehrmals zum erhaltenden Stützpunkt dienten[1]). Und alles dieß geschah der Bereicherung wegen. Unbeschreibliches Unglück überhaupt stiftete die unersättliche Habsucht der deutschen Frowen. Ausnahmen von einer solchen unwürdigen Geldgier gab es zu manchen Zeiten natürlich auch bei dem germanischen Herrenstande, und auf die niedern Frowen wirkten ausserordentliche Charaktere wie Armin vorübergehend mit einer solchen unwiderstehlichen Macht, daß zuweilen der vaterländische Sinn erweckt und die größten Thaten verrichtet wurden. Dadurch erklärt sich, warum des vorherrschenden Zuges der Selbstsucht und des Eigennutzes ungeachtet, hin und wieder doch so große Momente wie zu Lebzeiten Armins möglich waren. Aber wir sahen auch, welche seltene Gaben und Kräfte erfordert wurden, um dergleichen Momente herbeizuführen, wir sahen wie der edle Jüngling mit der Gemeinheit zu ringen hatte, und wie viele Adalinge den Römern sich verkauften und gegen die vaterländische Richtung kämpften. Wo aber die Edlinge endlich dem Genie und der Kraft von Männern wie Armin entschieden unterlagen; da

[1]) Man sehe vornehmlich die Beweisstelle in der Anmerkung 8, S. 338.

wußte ihre selbstsüchtige Politik die Folgen so schöner Geschichtsmomente gemeiniglich später wieder zu schwächen, und weil Männer wie der erhabene Führer der Cherusker nur selten sind, so war der Grundzug des germanischen Volkslebens Herrschsucht und Raubgier der Mächtigen, Vereinzelung und Versplitterung der National-Kräfte, sowie Gleichgültigkeit gegen die allgemeinen vaterländischen Zwecke noch lange vorherrschend und siegreich. Daß unter diesen Umständen die römische Herrschaft noch Jahrhunderte sich behaupten konnte, wird nun begreiflich. Tiberius sah schon klar, was allein dazu führen konnte: Veruneinigung der Deutschen, und als Mittel zu solchem Zweck: Bestechung! Mit unwandelbarer Ausdauer wurden daher immer germanische Heergeleite in römischen Sold genommen, einflußreiche Familienhäupter und selbst ganze Stämme durch Geld gewonnen, die deutsche Kraft durch Germanen selbst niedergehalten. Auch im batavischen Krieg verdankten die Römer ihre endlichen Erfolge der Geldgier der deutschen Frowen, welche unentgeldlich ihren Stammgenossen nicht beistehen wollten, und was die Waffen selbst gegen die vereinzelten Bataver und Belgen nicht allein durchsetzen konnten, wurde zuletzt durch eröffnete Aussicht auf Bereicherung vollends zu Stande gebracht. So kam es denn, daß Rom auch nach den größten Niederlagen und trotz der erlittenen Erschütterung durch Armin am Ende wieder siegreich ward, und sein Uebergewicht noch lange behauptete. Vespasian befolgte nach der Unterdrückung des batavischen Aufstandes die Staatskunst von Tiberius: er hütete sich daher vor Angriffen gegen das innere Germanien und nährte nur die Uneinigkeit der Deutschen. Gleiches geschah unter Titus, und es schien noch lange keine Hoffnung auf einen entscheidenden Wendepunkt in der Weltlage gegeben zu sein, bis dieser endlich durch die Macht der Umstände und die Staatsmittel der Römer selbst herbeigeführt wurde. Wir werden nun bald sehen, wie solcher Wendepunkt sich vorbereitete, und fahren daher vorläufig in der Erzählung der Begebenheiten fort.

Domitian, der Nachfolger von Titus, ließ sich von seinem Uebermuth verleiten, die Politik von Vespasian und Titus wieder aufzugeben, und neue Angriffe wider die Deutschen zu unternehmen. Indessen nur Schmach und Schande ärndete er aus seinen Thaten. Die Germanen versetzten der römischen Macht die empfindlichsten Schläge, und wie sehr dieß der Fall war, zeigte sich bald bei neuen Zwisten der deutschen Stämme selbst. Chariomer, ein König der Cherusker, erzählt Dio Cassius, hielt zu den Römern, und die Chatten erwarben sich das Verdienst, ihn für diesen Verrath zu züchtigen. Sie vertrieben ihn aus seinem Lande, und obschon der Selbstling die römische Hülfe anflehte, so hatte Domitian doch nicht den Muth, ihm durch die Waffen Beistand zu gewähren, sondern unterstützte ihn nur mit Geld. Durch die Ereignisse selbst wurde Domitian also belehrt, daß mit Gewalt nichts mehr wider die Germanen auszurichten sei. Im innern Deutschland hatten jene Niederlagen der Römer zunächst zwar keine erhebliche Folgen; dagegen traten an der untern Donau Begebenheiten ein, welche den Grund zu den wichtigsten Staats-Veränderungen legten.

An der Spitze der Dacier, den Nachbarn der Gothen, stand nämlich um das Jahr 85 nach unsrer Zeitrechnung ein fähiger und kraftvoller Mann, Namens Decebalus. Dieser gerieth mit Domitian in Feindseligkeiten, und wurde ein gefährlicher Gegner der Römer. Anfangs war der Krieg weniger bedeutend; als aber Domitian die Quaden und Markmannen angriff, um sich für die Verweigerung der Hülfe wider die Dacier zu rächen, erhoben sich mehrere andere deutsche Stämme an der untern Donau, und die römischen Heere erlitten große Verluste. Domitian schickte einen Feldherrn um den andern, und Streitkräfte auf Streitkräfte ab; doch alle wurden geschlagen, und so bedeutend waren die Siege der Germanen,

daß die Römer nicht mehr um Erweiterung ihrer Herrschaft, sondern nur für die Behauptung des bisher besessenen Gebietes kämpften[1]). Mit Waffengewalt war jedoch auch dieß nicht durchzusetzen, und Domitian legte sich darum auf Unterhandlungen, in deren Folge er einen für sich schimpflichen Frieden mit Decebalus abschloß. Anstatt nämlich früher die Römer bei den Friedensschlüssen mit den Deutschen sich Geißeln und Abgaben als Zeichen der Unterwürfigkeit zu bedingen gewohnt waren, verpflichtete sich Domitian, den Daciern einen Jahrgehalt oder Tribut zu bezahlen und ihnen noch überdieß Künstler zur Beförderung der Landescultur zu stellen. So waren denn die übermüthigen Römer auf ein Mal zu Zinspflichtigen eines deutschen Stammes hinabgeworfen, und diese wichtige Thatsache zeigte an, daß der Wechsel in den Macht-Verhältnissen Deutschlands und Roms nicht mehr ferne sei. Wie wir sogleich sehen werden, machten die Nachfolger Domitians zwar die größten Anstrengungen, um sich des Schimpfes der Zinspflichtigkeit zu erledigen; allein trotz aller vorübergehender Erfolge wurzelte die Forderung von Jahrgehalten nunmehr hartnäckig in den Gemüthern der Germanen, und dieser Umstand ward von jetzt an die Triebfeder unabsehbarer Welt-Ereignisse. Bevor wir jedoch die Entwicklung der Begebenheiten weiter verfolgen, müssen wir hier vorerst die Zwischen-Vorfälle im innern Germanien erzählen.

Nerva, der Nachfolger Domitians gerieth ebenfalls mit den Deutschen in Kämpfe, und rühmte sich dabei eines Sieges über die Markmannen; allein daß er nicht bedeutend sein konnte, haben die spätern Ereignisse bewiesen. Dagegen scheinen im mittlern Deutschland um diese Zeit wieder heftige Bürgerkriege getobt zu haben. Tacitus erzählt nämlich in seiner Germania, die er zur Zeit des Kaisers Trajan also bald nach der Regierung Nerva's geschrieben hat, daß der bedeutende Stamm der Bructerer von andern deutschen Stämmen gänzlich vernichtet worden sei. Dieß war freilich nicht buchstäblich richtig, denn die Bructerer erscheinen auch später noch in der Geschichte; indessen bedeutend müssen die Vorfälle gewesen sein, weil Tacitus den Verlust der Bructerer auf 60,000 Mann angiebt. Zu dem Schmerz, welchen wir über dieses Wüthen der Deutschen gegen sich selbst empfinden müssen, gesellt sich noch jener, daß der sonst so gerechte und menschenfreundliche Geschichtschreiber der Römer bei dieser Gelegenheit seinen Edelmuth verläugnet, und nicht nur über die Selbstzerfleischung der Germanen seine Freude äußert, sondern auch der Staatskunst des Verraths und der Treulosigkeit, nämlich der innern Volks-Entzweiung, offen das Wort spricht[2]). Mit Recht hat schon Luden diese Verirrung des sonst großen Römers beklagt, und die Unwürdigkeit eines Staatsverfahrens gezeigt, welches durch Hinterlist und Gewaltthat die Herrschaft eines einzigen Volkes über den ganzen Erdkreis auszudehnen trachtet. In den Verhältnissen der Dacier zu den Römern änderte übrigens der gemeldete blutige Bürgerkrieg im innern Deutschland so wenig etwas, als der vorgebliche Sieg Nerva's über die Markmannen; Trajan welcher von Nerva an Kindesstatt angenommen worden war und nach der kurzen Regierung desselben die Leitung des römischen Staatsruders übernahm, fand daher die Römer immer noch in Zinspflichtigkeit gegen die Dacier. Einem Manne, wie Trajan, von Kraft und Geist, mußte solches Verhältniß des römischen Reichs zu einem deutschen Stamme das größte

---

[1]) Jornandes berichtet, daß die Römer unter Domitian nachdrücklich von den Gothen geschlagen worden seien. Es ist daher möglich, daß die Geten Verbündete der Daker waren.

[2]) Diese unbegreifliche Stelle ist im 33. Kapitel der Germania, wo es unter andern heißt: super LX millia non armis telisque Romanis, sed quod magnificentius, oblectationi oculisque ceciderunt. Maneat quaeso, duretque gentibus si non amor nostri at certe odium sui: quando urgentibus imperii fatis, *nihil jam praestare fortuna majus potest, quam hostium discordiam.*

Aergerniß sein: er verweigerte darum die Bezahlung des Jahrgehalts ausdrücklich, und als Decebalus hierauf bedeutende Rüstungen vornahm, rückte Trajan selbst wider die Dacier vor. Ein dreijähriger, schwerer Krieg wurde nun geführt, und Decebalus trotz aller Tapferkeit und heldenmüthigen Vertheidigung von der römischen Uebermacht erdrückt. Die Siege Trajans waren allerdings entscheidend, der schimpfliche Friede war nun auf Seite der Dacier, denn Decebalus mußte sich zu erniedrigenden Bedingungen verstehen. Selbst mit diesem für ihn so günstigen Frieden begnügte sich aber Trajan nicht, sondern er reizte den gedemüthigten Decebalus abermals zum Krieg, in dem der dacische Fürst nach Verlust seiner ganzen Macht sich selbst tödtete. Ganz Dacien war nun erobert, und zur römischen Provinz gemacht. Allein dessen ungeachtet waren alle diese Erfolge Trajans unnütz: der Wendepunkt in den Macht-Verhältnissen Roms und Deutschlands näherte sich vielmehr unabwendbar. Die Eroberung Daciens, wodurch der genannte Kaiser für das römische Reich im Osten ein Bollwerk wider den Andrang der Germanen errichtet zu haben glaubte, führte gerade umgekehrt zum Sturz der römischen Herrschaft: denn sie öffnete den Deutschen über die Gefahr dieser Herrschaft die Augen, und erweckte in ihnen endlich wieder eine Neigung zur Einigung. Zugleich beruhten die Erfolge Trajans nur auf seiner Persönlichkeit, und als er daher in Hadrian im Jahr 117 einen ungleich schwächern Nachfolger erhielt, gestalteten sich die Verhältnisse gerade wie unter Domitian, d. h. die Römer erkannten von Neuem Zinspflichtigkeit gegen deutsche Stämme an. Indessen selbst diese Nachgiebigkeit beruhigte die östlichen Germanen noch nicht, sondern sie trachteten eifrig nach der Vertreibung der Römer aus Dacien. Zu dem Ende fand allmälig eine Annäherung der deutschen Stämme an der untern Donau, und der Markmannen im mittlern Deutschland statt. Unter Antonin dem Frommen, welcher nach Hadrian und zwar v. Jahr 138 b. 161 regierte, wurde die Ruhe zwar erhalten, weil die Deutschen die Friedensliebe dieses Fürsten vielleicht zu Vorbereitungen und zur Einleitung eines Bündnisses im Größern benützen wollten; aber kaum war Antonin verschieden, so trat unter seinem Sohne Markus Aurelius Antoninus, der nun zugleich mit Lucius Verus an die Regierung kam, ein bedeutender Bund deutscher Stämme hervor, der nunmehr planmäßig angriffsweise wider Rom verfuhr. Bis jetzt waren im Ganzen die Römer der angreifende Theil, und die Deutschen kämpften mehr vertheidigungsweise; nach der Eroberung Daciens war dagegen der Angriff im Ganzen mehr auf der Seite der Germanen, die nun auch nicht mehr ruhten, als bis sie das römische Reich zertrümmert hatten. Der dacische Krieg war daher der Wendepunkt in den Machtverhältnissen Roms und Deutschlands.

Vierzehntes Hauptstück.

Der Markmannische Krieg.
(Vom Jahr 161 bis 180 nach Christus.)

Nachdem Marcus Aurelius Antoninus und Lucius Verus die Regierung angetreten hatten, entstand in Asien ein Krieg der Römer mit den Parthern, und Verus übernahm die Führung der römischen Heere. Dieß nur erwarteten die Germanen, um endlich mit vereinter Kraft wider Rom vorzurücken. Der Krieg selbst, welchen die römischen Schriftsteller gewöhnlich den Markmannischen oder auch den deutschen nennen[1]), wurde durch die Katten eröffnet. Ein Heergeleite dieses streitbaren Stammes ging vom innern Deutschland über den Rhein und drang bis Rhätien vor. Gleichzeitig brachen die Chauken in Belgien ein, und ein Krieg entstand in Brittanien. Gegen die Katten wurde Aufidius Victorinus, und gegen die Chauken Didius Julianus ausgesendet. Der Geschichtschreiber Julius Capitolinus, welcher das erstere berichtet, schweigt über die Erfolge der römischen Waffen wider die Katten, und nur Aelius Spartian erzählt, daß Didius Julianus die Chauken zurückgedrängt, und auch die Katten geschlagen habe. Wie dem aber auch sei, der Zug der genannten deutschen Stämme war das Zeichen zum allgemeinen Angriff der Germanen wider Rom. Zuerst erhoben sich um das Jahr 164 oder 165 nach Christus die Markmannen, weßhalb der Krieg nach ihnen genannt wurde, und sogleich folgten die Narisker, Thüringer (Hermunduren), Sueven, Quaden und Longobarden. Auch die deutschen Stämme an der untern Donau und in der Gegend des schwarzen Meeres schlossen sich der Bewegung an, sowie noch ausserdem verschiedene slavische oder sarmatische Stämme an dem allgemeinen Bunde Antheil nahmen. Die vereinigten Germanen vertrieben die Römer zuerst aus Pannonien oder Ungarn, und machten Miene, die Feinde sogar in Italien selbst anzugreifen. Ein Geist und eine Seele belebte die endlich einigen Deutschen, und so fest war ihr Bund, daß die römischen Geschichtschreiber, welche immer nur Deutsche wider Deutsche kämpfen zu sehen gewohnt waren, einstimmig ihre Verwunderung darüber ausdrücken[2]). Wie groß unter diesen Umständen die Gefahr für Rom war, ergiebt sich von selbst. Marcus Aurelius erkannte dieselbe in ihrer ganzen Größe; er wagte daher nicht, die Bewegung der Germanen mit Gewalt aufzuhalten, sondern er nahm seine Zuflucht zur List, d. h. wahrscheinlich zu Unterhandlungen und Versprechungen, um vor allem den Krieg mit den Parthern vorübergehen zu lassen, und dann erst den Deutschen entgegen zu gehen[3]). Julius Capitolinus berichtet, daß ihm dieß wirklich gelungen sei, und daß er also die Germanen so lange beschwichtiget habe, bis der parthische Krieg beendiget war. Nach fünfjähriger Abwesenheit kehrte nämlich

[1]) Julius Capitolinus, welcher das Leben von Mark Aurel und von Verus beschrieb, nennt den Krieg ein Mal den deutschen (bellum germanicum), und das andere Mal wieder den Markmannischen, wie sich unter andern aus der Schlußstelle der Anmerkung 10 ergiebt.

[2]) Man sehe die dritte lateinische Stelle aus Capitolin in der Anmerkung 5. Auch Ammian Marcellin sagt: Unum spirando vesania gentium dissonarum.

[3]) Capitolinus erzählt dieß in folgender Weise: Dum Parthicum bellum geritur, natum est *Marcomanicum*; quod diu eorum qui aderant arte suspensum est, ut finito jam orientali bello Marcomanicum agi posset.

der andere Kaiser Verus aus Asien zurück, und die beiden Cäsaren waren nunmehr über die Nothwendigkeit des Krieges wider die Deutschen einig. Der Unternehmung desselben stellten sich indessen neue Hindernisse entgegen, indem eine große Hungersnoth in Rom herrschte, und die Pest von dem orientalischen Heere nach Italien gebracht worden war. Inzwischen ward nun der Sturm der Deutschen auf das römische Reich noch dadurch vermehrt, daß einige germanische Stämme von andern Heerzügen aus ihren Wohnsitzen vertrieben worden waren, deßhalb im römischen Reich einfielen und wie immer unter kriegerischer Drohung Ländereien forderten[4]). In Folge dieser Ereignisse wurden die Alpen von deutschen Stämmen überschritten, und Italien selbst bedroht. Mark Aurel und Verus waren daher troß der schrecklichen Lage Roms endlich gezwungen, wider die Germanen auszuziehen. Bei ihrer Ankunft in Aquileja hatten sich indessen nach Julius Capitolinus schon viele Stämme zurückgezogen, und die Quaden holten bei ihrer eben vorgenommenen Königswahl sogar die Bestätigung der römischen Cäsaren ein. Letztere folgten übrigens den Deutschen über die Alpen und trafen alle Anstalten zur Sicherung Italiens und Illyriens. So erzählt Julius Capitolinus in seiner Schrift über das Leben von M. Aurelius Antoninus. Die ganze Darstellung dieses Geschichtschreibers ist jedoch sehr unvollständig, dunkel und verworren. Nachdem er berichtet hat, daß die beiden Kaiser den Germanen über die Alpen gefolgt seien, erzählt er wieder, alle Völker von den Grenzen Illyriens bis nach Gallien hätten sich wider Rom verschworen, die Deutschen und die Slaven hätten sich erhoben, und zugleich sei nicht nur der parthische, sondern auch der brittanische Krieg bevorgestanden. Einige Seiten vorher wird aber der parthische Krieg vor dem Zug der beiden Kaiser über die Alpen für beendigt erklärt. Capitolinus geht also wieder auf den Anfang der Ereignisse zurück, und vermengt daher die verschiedenartigsten Vorfälle[5]). Bei solcher Sachlage ist es zweifelhaft, was von seiner Erzählung überhaupt zu halten sei. Nur eine Stelle in der Schrift desselben Geschichtschreibers über das Leben des Kaisers Verus scheint mehr Licht zu geben. Es wird nämlich dort bemerkt, daß nach der Beilegung des Krieges in Pannonien Verus auf die Rückkehr nach Italien gedrungen habe[6]). Wenn nun der Ausdruck: „nach der Beilegung des Krieges" (composito bello) auf gütliche

---

[4]) Auch dieß versichert Julius Capitolinus ausdrücklich: Profecti tamen sunt paludati ambo imperatores, Parthis et Marcomanis cuncta turbantibus, aliis etiam gentibus, quae pulsae a superioribus barbaris fugerant, nisi reciperentur, bellum inferentibus. Bei der großen Uebereinstimmung dieser Thatsache mit dem Charakter der Urgermanen ist sie troß der Zweifel von Luden sehr glaubwürdig.

[5]) In der Lebens-Beschreibung von Mark Aurel heißt es gleich Anfangs: Fuit eo tempore etiam Parthicum bellum; imminebat etiam Britannicum bellum: et Catti in Germaniam ac Rhaetiam irruperant. Später kommt dann die Stelle in der vorhergehenden Anmerkung 4, wo der Aufbruch der beiden Kaiser berichtet wird. Hierauf folgt die Erzählung von dem Ergebniß des Zugs und der Ereignisse bei Aquileja in nachstehender Weise: Nec parum profuit ista profectio, quum Aquilejam venissent: nam plerique reges et cum populis suis se retraxerunt, et tumultus autores interemerunt. Quadi autem amisso rege suo, non prius se confirmaturos eum qui erat creatus, dicebant, quam id nostris placuisset Imperatoribus. Nachdem alsdann der Uebergang der beiden Kaiser über die Alpen berichtet wird, heißt es nun auf einmal weiter unten: Gentes omnes ab Illyrici limite usque in Galliam conspiraverant, ut Marcomanni, Narisci, Hermunduri; et Quadi, Suevi Sarmatae, Latringes et Buri: hi aliique cum Victovalis, Sosibes, Sicobotes, Roxolani, Bastarnae, Alanae, Peucini, Costoboci. *Imminebat et Parthicum bellum et Brittanicum.*

Nach dem Uebergang der beiden Kaiser über die Alpen, der über 5 Jahre nach dem Ausbruch des parthischen Krieges und erst nach der Rückkehr von Verus statt fand, soll jener Krieg bevorgestanden sein. Dieß ist offenbare Verwirrung.

[6]) Capitolinus in Vero: *Composito autem bello* in Panonia urgente Lucio (Vero) Aquilejam rediret.

Uebereinkunft zu deuten wäre, so hat sich Mark Aurel wahrscheinlich wieder auf Unterhandlungen gelegt, und den Frieden von den Deutschen erkauft. Die Rückkehr der Cäsaren nach Aquileja erfolgte nun, und auf dieser Reise starb Verus. Nach dem Tode desselben brach der Krieg von Neuem aus, und Capitolinus behauptet, daß Mark Aurel Antoninus, der nun allein regierte, siegreich gewesen, und die Markmannen, Vandalen, Quaden, sowie auch die Slaven vernichtet habe[7]). Trotz dieser vorgeblichen Siege kam Aurel nach dem eigenen Bericht Capitolins später durch die Deutschen so sehr ins Gedränge, daß er wie bei dem punischen Krieg Sclaven unter das Heer einreihen, Gladiatoren bewaffnen, und sogar die Räuberbanden in Dalmatien und Dardanien zu Soldaten machen ließ. Und selbst dieß würde ihn nicht aus der Gefahr gerettet haben: die Hülfe kam vielmehr nur von plötzlichem Rückfall der Deutschen in innere Zwietracht; denn Mark Aurel erkaufte später deutsche Heerhaufen zum Krieg gegen ihr Vaterland[8]). Capitolinus versichert nun freilich, der Kaiser sei über die Donau gegangen, und habe die Markmannen vertilgt[9]); allein wie wir gesehen haben, hat er sie schon oben ein Mal vernichten lassen, und trotz dieser Vernichtung war Mark Aurel in die eben geschilderte Bedrängniß gerathen. Man kann darum den bemerkten Schriftsteller wohl schwerlich als eine sichere Geschichtsquelle anerkennen. Auch die andern Quellen sind wenig ergiebig, und so liegt denn auf dem eigentlichen Verlauf des großen, markmannischen Krieges ein undurchdringliches Dunkel. Nur so viel geht aus den übereinstimmenden Winken der Geschichtschreiber hervor, 1) daß unter vielen deutschen Stämmen anfangs einiges Zusammenwirken an die Stelle der alten Zwietracht getreten war, und zwar nicht bloß zur Selbstvertheidigung, sondern vielmehr zum Zwecke planmäßigen Angriffes wider Rom, 2) daß in Folge dieser Vereinigung große Streitkräfte der Germanen die Alpen überstiegen, das römische Reich auf das äusserste erschütterten, und dasselbe in eine Lage wie zu Zeiten des zweiten punischen Krieges brachten[10]), und endlich 3) daß M. Aurelius Antoninus die Gefahr zwar noch ein Mal beschwor, und dem römischen Reich im Wesentlichen seine Grenzen rettete, doch nur nach den größten Niederlagen, und nur durch Erkaufung landesverrätherischer Germanen, die den Römern auch in ihrer größten Gefahr Hülfe wider Deutschland zu leisten vermochten. M. Aurelius schloß endlich zu verschiedenen Zeiten, und bald mit dem einen, bald mit dem andern Theil der deutschen und slavischen Verbündeten Frieden; indessen ob er gleich im Jahr 176 eine Münze prägen ließ mit der Inschrift:

---

[7]) Pannonias ergo, *Marcomannis, Sarmatis, Vandalis, simul etiam Quadis exstinctis,* servitio liberavit. (Capitolinus.)

[8]) Idem in Marco Antonino: Servos, quemadmodum bello Punico factum erat, ad militiam paravit: latrones etiam Dalmatiae atque Dardaniae milites fecit; *emit et Germanorum auxilia contra Germanos.*

[9]) Marcomanos in ipso transitu Danubii delevit.

[10]) Wie hart die Römer in diesem Krieg von den Deutschen bedrängt wurden, wie ungeheure Verluste sie erlitten, und in welcher namenlosen Gefahr der römische Staat überhaupt schwebte, zeigt besonders deutlich eine Stelle bei Lucian: Vigente Germanico bello, mittit oraculum, quando divus Marcus cum Marcomannis et Quadis confligebat. Illo jubebat, ut duos leones in Danubium immitterent. His factis ut praescripserat, leones cum in regiones hostium enatassent, Barbari tamquam canes, peregrinosque lupos fustibus confecerunt. *Tum protinus nostrorum magna strages est edita, viginti ferme millibus simul exstinctis. Deinde secuta sunt ea, quae in Aquileja contigerunt, quum parum abfuit, quin illa urbs caperetur.*

Dieß beweist, wie grundlos die prahlerischen Siegesberichte von Capitolinus sind. Doch selbst dieser parteiische Schriftsteller gesteht zu, daß die Römer ausserordentliche Verluste im markmannischen Krieg erlitten haben: Et multi nobiles bello *Germanico sive Marcomanico*, immo plurimarum gentium (Bundesgenossen der Römer) interierunt, quibus omnibus statuas in foro Ulpio collocavit.

„ewiger Friede“ (Pax Aug. Aeterna), so brach dennoch der Krieg schon im Jahre 178 von Neuem aus. Während desselben starb Marcus Aurelius, und sein Sohn Commodus schloß erst den wirklichen Frieden mit den Germanen ab. Ueber den Inhalt desselben liefern die Geschichtschreiber sehr abweichende und widersprechende Berichte. Nach dem römisch gesinnten Dio Cassius verstanden sich die Markmannen und Burier zu sehr lästigen Bedingungen, z. B. Stellung von Hülfstruppen zu Gunsten der Römer, theilweise Auslieferung ihrer Waffen u. s. w., ja sie sollen sich sogar verpflichtet haben, ihre Volks-Versammlungen nur monatlich ein Mal, und bloß im Beisein eines römischen Beamten abzuhalten. Allein die Zeugnisse anderer Geschichtschreiber lauten wesentlich anders. So sagt zuerst Aelius Lampridius, daß Commodus den Krieg mit den Deutschen, welchen sein Vater mit Erfolg geführt hatte, von den Königen der Feinde überwältigt, wieder aufgegeben habe[11]). Noch bestimmter spricht aber der unparteiische Herodian, welcher versichert, der Friede sei nur dadurch zu Stande gebracht worden, daß die Beamten von Commodus einen Theil der Deutschen durch große Geldsummen sich zu Freunden gemacht, und den Frieden von ihnen erkauft haben. Der griechische Geschichtschreiber erläutert auch die Sache durch die Bemerkung näher, daß die Germanen von Natur überaus geldgierig gewesen seien, und daß man um große Summen immer den Frieden von ihnen erkaufen konnte. Commodus, der Ueberfluß an Geld gehabt, hätte dieses nicht gespart, und auf solche Weise habe er seine Sicherheit erworben[12]). Dieses wichtige Zeugniß stimmt mit den Charakter- und Sittenzügen der Urgermanen vollständig überein und wird daher auch durch die innere Wahrscheinlichkeit unzweifelhaft gemacht. Aus allem diesem folgt denn, daß die Deutschen in dem großen markmannischen Krieg den vorgesetzten Zweck der Zertrümmerung des römischen Reichs zwar noch nicht erreichten, weil sich zuletzt Heergeleite oder Stämme derselben von dem Nationalfeind erkaufen ließen, daß indessen in diesem Krieg die Kraft der Römer durch die vielen Niederlagen sowohl materiell, als moralisch überaus geschwächt, ihr staatlicher Einfluß untergraben, und ihr endlicher Sturz bei weitem näher gerückt worden ist. Die folgenden Ereignisse bestätigten dieß: denn die Germanen waren von nun an gemeiniglich der angreifende Theil, und die Vertheidigung Roms wurde immer schwächer und schwächer.

---

[11]) Aelii Lampridii Commodus Antoninus: Bellum etiam, quod pater (Marcus) bene confecerat, regibus hostium addictus, remisit, ac Romam reversus est.

[12]) *Οἱ μὲν οὖν διῴκουν τὰ ἐγκεχειρισμένα· οἵ καὶ οὐ πολλῷ χρόνῳ πλείστους τῶν βαρβάρων ὅπλοις ἐχειρώσαντο, τοὺς δὲ ἐπὶ μεγάλαις συντάξεσιν ἐς φιλίαν ἐπηγάγοντο, ῥᾷστα πείσαντες. Φύσει γὰρ τὸ βάρβαρον φιλοχρήματον· καὶ κινδύνων καταφρονήσαντες, ἢ διά ἐπιδρομῆς καὶ ἐφόδου τὸ χρειῶδες πρὸς τὸν βίον πορίζονται, ἢ μεγάλων μισθῶν τὴν εἰρήνην ἀντικαταλλάσσονται. Ἅπερ ὁ Κόμμοδος εἰδὼς, καὶ τὸ ἀμέριμνον ὠνούμενος, ἀφειδῶς τε ἔχων χρημάτων, πάντα ἐδίδου τὰ αἰτούμενα.*

Fünfzehntes Hauptstück.

Wachsthum der deutschen Macht. Stämme-Vereine. Stamm-Charaktere.

(Vom Jahr 180 bis 306 nach Christus.)

Erschöpfung folgte auf Seite der Römer den vielen Wechselfällen des markmannischen Krieges, und sie verhielten sich darum längere Zeit wider die Germanen ruhig. Commodus, der den Frieden erkauft hatte, regierte von 180 bis 192 nach Christus. Nach Aelius Lampridius soll er zwar mit deutschen Stämmen an der untern Donau wiederholt in Krieg gerathen sein; aber die Ereignisse waren jedenfalls unbedeutend. Nach dem Tode von Commodus also im Jahr 192 nach unsrer Zeitrechnung traten aber in Rom große innere Zerrüttungen ein. Helvius Pertinax, der Nachfolger von Commodus, wurde gerade wegen seiner persönlichen Tüchtigkeit schon nach drei Monaten seiner Regierung ermordet: die zügellose Leibwache der Cäsaren versteigerten hierauf die Kaiserwürde an den Meistbietenden, und die Legionen in den Provinzen riefen ihre Feldherren zu Imperatoren aus. So entstanden gleichzeitig die vier Gegenkaiser Didius Julianus, Pescenius Niger, Spurius Albinus und Septimius Severus. Letzterer wurde nach vierjährigen Kämpfen allein Kaiser, und suchte auf lobenswürdige Weise anstatt neuer Kriege gegen Aussen vielmehr die Ordnung im Innern des römischen Reiches herzustellen. Unmittelbar nach dem Tode von Commodus war Rom demnach mehrere Jahre nur mit sich selbst beschäftiget; die Deutschen hingegen hatten durch die großen Geldsummen, welche sie von Commodus erhalten hatten, ihre Zwecke fürs erste auch erreicht, und verhielten sich darum ebenfalls eine Zeit lang ruhig. Bis zum Jahr 213 nach Christus trat daher Waffenstille zwischen den Germanen und den Römern ein. Auf Septimius Severus folgte um das Jahr 211 sein verworfener Sohn Caracalla, der seinen eigenen Bruder ermordete, und von jetzt an wurden die Staatsverhältnisse zwischen Rom und Deutschland wieder wichtiger. Caracalla unternahm nämlich im Jahr 213 einen Zug über die Alpen; allein mit so schlechtem Erfolg, daß er trotz der Berühmung mit Siegen wie Commodus den Frieden von den Deutschen erkaufte. In Folge dieser Verhältnisse erhielten nun selbst die germanischen Stämme an der Elbe und der Nordsee Jahrgelder von den Römern, und die Deutschen wurden dadurch allmälig so sehr hieran gewöhnt, daß man es fast als ein Recht ansprach, von den Römern Tribut zu erhalten. Das Ansehen und die Macht der letztern sank dadurch immer tiefer. Umgekehrt stieg die Achtung und die Furcht vor den Germanen bedeutend, so daß Caracalla sogar in ihrer Art sich kleidete und um ihnen zu gleichen, falsches gelbes Haar trug. Unter der Regierung dieses Mannes fiel übrigens eine merkwürdige Veränderung vor, welche in der Geschichte Epoche macht; denn es treten nunmehr bei den Geschichtschreibern die Namen der deutschen Stämme auf, welche unsern ersten geschichtlichen Urkunden, den Rechtsbüchern, entsprechen.

Die germanischen Stämme, welche durch ihr festes Beharren bei dem Alten und Hergebrachten überhaupt ausgezeichnet waren, hielten sicher auch fest an ihrem Namen, und nannten sich ohne Zweifel schon im 1. Jahrhundert sowie noch früher in der Weise, wie sich dieß später hervorthat. Allein die Römer übten viele Willkür in der Benennung der deutschen Völkerschaften, und legten ihnen öfters Namen bei,

welche dieselben gewiß nicht führten. Dadurch entstand denn eine Verwirrung, die unbeschreiblich ist, und deren Beseitigung vergeblich versucht wird. Der Geschichtschreiber, welcher keine bloßen Vermuthungen aufstellen, sondern nur Thatsachen berichten will, muß daher die wahren Namen der deutschen Stämme sowohl in der Zeit vor, als noch zwei Jahrhunderte nach Christus im Dunkeln lassen; denn erst vom 3. Jahrhundert an ergiebt sich geschichtliche Gewißheit hierüber. In den Excerpten von Dio Cassius tritt bei der Beschreibung der Unternehmungen Caracalla's gegen die Germanen zuerst der Name Alemannen auf, die er Alambannen *(Ἀλαμβαννοι)* nennt[1]). Eben so erscheint dieser Name bei Aelius Spartian in derselben Zeit, da dieser Schriftsteller in der Lebensbeschreibung von Caracalla erzählt, letzterer habe sich wegen Besiegung der Alamannen den Namen Alamanicus beigelegt[2]). Auch im Proculus von Vopiskus werden die Alemannen erwähnt[3]); endlich kommen sie auch in Aurelius Victor vor[4]). Nur wenige Jahre später, nämlich um das Jahr 270 erscheinen die Franken[5]), während der Sachsen schon bei dem Geographen Ptolemäus, der um die Zeit von 180 lebte, gedacht wird, und derselbe Name kommt noch bestimmter von 350 an bei Ammianus Marcellinus vor. Längst bekannt waren aber die alten Gothen oder Geten, sowie deren Wohnsitze und wir haben also nunmehr vier große Völkerschaften vor uns, welche die Nation der Deutschen bildeten, nämlich östlich die Gothen, westlich die Franken, nördlich die Sachsen und südlich die Alemannen. Ueber den Charakter dieser verschiedenen germanischen Stämme geben uns die fremden Geschichtschreiber mannichfache Nachrichten. So sagt z. B. der Presbyter Salvian: „das Volk der Gothen ist treulos, aber züchtig; das der Alamannen unzüchtig, doch weniger treulos; die Franken sind lügnerisch, doch gastfreundschaftlich; die Sachsen endlich flößen durch ihre Grausamkeit Abscheu, dagegen durch ihre Keuschheit Bewunderung ein“[6]). Flavius Vopiskus wirft den Franken vor, daß sie lachend die Treue brächen[7]), und auch Procopius nennt sie das treuloseste Volk der Welt. Wie sehr Agathias hingegen die Franken rühmt, haben wir schon oben S. 226 bemerkt. Urtheile fremder Schriftsteller

---

[1]) Dio Cassius lib. XXVII, cap. 13, 14 et 15.

[2]) Man sehe in unserm ersten Buch, neunten Hauptstück, S. 212, die Anmerk. 37, wo wir die betreffende Stelle aus Spartian vollständig mitgetheilt haben.

[3]) Flavii Vopisci Proculus: Nam Alamannos, qui tunc adhuc Germani dicebantur, non sine gloriae splendore contrivit, numquam aliter quam latrocinandi pugnans modo. Hunc tamen Probus fugatum usque ad ultimas terras, et cupientem in Francorum auxilium venire, (a quibus originem se trahere ipse dicebat) ipsis prodentibus Francis, *quibus familiare est, ridendo fidem frangere*, vicit et interemit.

[4]) Aurel. Victor de Caesaribus. Alemannos, gentem populosam, ex equo mirifice pugnantem, prope Moenum amnem (Caracalla) devicit. Ein Gleiches weiter unter bei Gallienus: Alemannorum vi.

[5]) Vopiscus von Syrakus zählt unter den Gefangenen, welche zu Zeiten Aurelians, also ungefähr um 270, gemacht worden seien, auch Franken auf. Flavii Vopisci Divus Aurelianus: Gothi Alani, Roxolani, Sarmatae, *Franci*, Suevi, Vandali, Germani religatis manibus captivi praecesserunt. In einer andern Stelle im Leben Aurelians, welche dieser vorangeht (die vor uns liegende Ausgabe von Vopiscus ist nicht in Kapitel eingetheilt), kommen die Franken zur Zeit Aurelians wieder vor, und zwar mit dem Beisatz, daß sie ganz Gallien durchstreiften, und daß die Römer bei Mainz mit ihnen zusammenstießen: Idem apud Maguntiacum tribunus legionis sextae Gallicanae *Francos irruentes, quum vagarentur per totam Galliam*, sic adflixit, ut trecentos ex his captos, septingentis interemptis, sub corona vendiderit. Unde iterum de eo facta est cantilena: mille *Francos*, mille Sarmatos semel occidimus.

[6]) Salvianus Massiliensis de Gubernatione Dei, L. VII: Gothorum gens perfida, sed pudica est: Alamannorum impudica, sed minus perfida: Franci mentales, sed hospitales: Saxones crudelitate efferi, sed castitate mirandi.

[7]) Man sehe die Schlußstelle in unsrer Anmerkung 3.

über ein Volk sind nicht ohne Werth, weil die Eigenliebe nicht mit unterläuft; dafür trüben oft Neid und Mißgunst die Beurtheilung, und darum muß man zur Vorsicht die fremden Berichte mit den vaterländischen Quellen vergleichen, um in Erwägung aller Umstände die Wahrheit zu ermitteln. Diese Quellen sind wieder unsre ältesten Rechtsbücher, in denen sich nicht nur der gemeinsame germanische National-Charakter, sondern auch die Stamm-Abweichungen so klar und treu abdrücken. Was nun zuvörderst die Treulosigkeit anbetrifft, welche die fremden Schriftsteller den Gothen und Franken, sowie theilweise auch den Alamannen vorwerfen, so brauchen wir zur Widerlegung dieses Vorwurfs gar keine Urkunden; denn die Ereignisse selbst offenbarten schon das Gegentheil. Die Biederkeit der Deutschen war von jeher sprüchwörtlich, und wirklich so groß, daß sie selbst zu ihrem größten Schaden Wort und Treue zu halten gewohnt waren. Einzelne Ausnahmen kamen hin und wieder allerdings vor, daß aber in der Regel die Biederkeit der Grundcharakter aller Germanen war, beweist, wie schon bemerkt wurde, die Thatsache ganz unumstößlich, daß die römischen Cäsaren nur Deutsche zu ihrer Leibwache nahmen. Die übrigen Sittenzüge betreffend, so finden wir zuvörderst die Züchtigkeit, welche Salvian den Gothen zuschreibt, durch die alten Rechtsquellen bestätiget. In dem ostgothischen Edict Theoderichs werden nämlich alle Arten von Unzucht mit den härtesten Strafen, Nothzucht und Ehebruch sogar mit dem Tode bedroht[8]), und daraus folgt, daß man nach dem Gefühl und der Denkweise der Ostgothen dergleichen Laster für verabscheuungswürdige Verbrechen hielt. Aehnliches war bei den Westgothen der Fall[9]). In Betreff der übrigen Züge des gothischen Stamm-Charakters sind die meisten vaterländischen Geschichtschreiber gleich Herodot der Meinung, daß die Gothen einer der edelsten deutschen Stämme waren. Die Rechtsquellen widerlegen jedoch diese Ansicht auf eine sehr entschiedene Weise. Zunächst wird das menschliche Gefühl schon durch die Härte und Grausamkeit empört, welche die Gothen in den Stände-Unterschied legten. Von den Westgothen haben wir dieß schon oben S. 157 erfahren, und daß die Ostgothen hierin nicht zurückblieben, zeigt am besten eine Stelle des Edicts Theoderichs über die Bestrafung der Brandstiftung. Wenn ein Schalk oder Bauer, eine Sclavin oder ein anderer Leibeigner eine solche Uebelthat aus Feindschaft beging, so wurde der Thäter verbrannt; war letzterer dagegen ein Frier d. h. Herr, so war er nur zum Schadens-Ersatz, Wiederherstellung des angezündeten Gebäudes und zur Entrichtung einer Geldbuße verpflichtet, die dem Werthe der verbrannten Gegenstände gleichkam[10]). Im Falle der Zahlungs-Unfähigkeit traf ihn die Strafe körper-

[8]) Edictum Theoderici Regis, cap. 38: Adulteri vel adulterae, intra judicia convicti, interitum non evadant. Ministris ejus criminis, aut consciis, pariter puniendis.

cap. 39: Qui, ut adulterium fieret, domum vel casam praebuit, quive mulieri, ut adulterio consentiret, suasit, capite puniatur.

cap. 60: Si quis viduae stuprum violenter intulerit, cujuslibet loci corruptor sit, adulterii poena depereat.

[9]) Lex Wisigothorum lib. III, Tit. 4, cap. 17: Si aliqua puella ingenua sive mulier in civitate publice fornicationem exercens, meretrix agnoscatur, et frequenter deprehensa in adulterio, nullo modo erubescens, jugiter multos viros per turpem suam consuetudinem adtrahere cognoscitur, hujusmodi a Comite civitatis deprehensa trecentis flagellis publice verberetur, et discussa ante populum dimittatur. Bestimmungen von demselben Geiste finden sich noch viele im westgothischen Gesetz.

[10]) Edictum Theoderici Regis, cap. 97: Qui casam, domum, aut villam alienam inimiciarum causa incenderit: si servus, colonus, ancilla, originarius fuerit, *incendio concremetur:* si ingenuus hoc fecerit, restituat quidquid dispendii acciderit per illud, quod commovit, incendium; aedificiumque renovet, et aestimationem insuper consumptarum rerum pro poena talis facti cogatur exsolvere; aut si hoc sustinere pro tenuitate nequiverit, fustibus caesus perpetui exilii relegatione plectatur.

licher Züchtigung und ewiger Verbannung. Die Verachtung, welche ein solches Gesetz gegen die unglücklichen rechtlosen Massen ausdrückt, die Verhöhnung der menschlichen Würde, so in ihm liegt, und die Schamlosigkeit, mit welcher aller Menschenwerth, alles Recht und Strafmaaß von dem Gelde abhängig gemacht wird, erlaubt wohl keinem unbefangenen Geschichtschreiber, die Gothen vorzugsweise edel zu nennen. Es ist wahr, daß der schroffe Stände-Unterschied bei allen deutschen Stämmen bestand; wären aber die Gothen vor den übrigen durch Edelsinn ausgezeichnet gewesen, so hätte sich dieß schlechterdings durch Milderung der innern Unterdrückung und Despotie offenbaren müssen. Wir haben indessen auch unmittelbare Beweise, daß die Gothen geradezu andern germanischen Stämmen nachstanden. In dem ersten Hauptstück des ersten Buches haben wir gezeigt, wie entschieden die Todesstrafe bei den Franken, Alemannen, Sachsen und Friesen noch in den Rechtsbüchern derselben, welche vom 5. Jahrhundert an bis zum 8. aufgezeichnet wurden, ausgeschlossen war. Der Stolz dieser Stämme ließ bei dem Herrenstande eine solche Strafe nicht zu; doch sowohl bei den Ostgothen, als bei den Westgothen, war sie schon im fünften Jahrhundert in vielen Fällen gesetzlich[11]). Doch noch mehr! Aus der begeisternden Rede Armins, die wir S. 299 mittheilten, ergab sich, mit welcher Entrüstung diese edle Seele gegen die Schmach körperlicher Züchtigung erfüllt war[12]), und in den Rechtsbüchern der Franken[13]), Alemannen, Sachsen und Friesen kommt wieder Freie nicht eine Spur davon vor; aber bei den Ost- und Westgothen war diese Schmach selbst wider Freie ebenfalls schon im fünften Jahrhundert gesetzlich[14]). Mag immerhin die

[11]) In Ansehung der Ostgothen ergiebt sich dieß zum Theil schon aus den Rechtssätzen der vorhergehenden Anmerk. 8, unter denen insbesondre der Beisatz des Cap. 60, wes Standes der Thäter auch sei *(cujuslibet loci corruptor sit)* die Zulässigkeit der Todesstrafe gegen Freie sehr bestimmt erweist. Ausser den bemerkten Rechtsstellen setzt das 40. Kapitel des Theoderich'schen Edicts die Todesstrafe auf Fälschungen, das 99. Kapitel auf den Todschlag, das 110. Kap. auf Verletzung einer Grabstätte, das 17. Kap. auf Entführung, und zwar wenn die Geraubte einwilligte, auch gegen diese, das Kap. 56 auf den Diebstahl von Vieh, das Kap. 125 auf den Kirchenraub und das 107. Kapitel auf Erregung von Aufruhr, und zwar in diesem Falle die verschärfte Todesart durch das Feuer.

Was nun die Westgothen betrifft, so beweist schon der Rechtssatz, welchen wir oben S. 30, Anmerkung 14, lit. B mittheilten, die Anwendbarkeit der Todesstrafe gegen Freie (ingenui). Ebenso lib. IV, Tit. 2, cap. 2 legis Wisigothorum, und viele andere Stellen. Das westgothische Gesetz bemerkt dabei immer ausdrücklich, daß die Todesstrafe auch gegen Freie verhängt werden soll.

[12]) Der Text bei Tacitus Annal. lib. I, cap. 59 lautet also: hominem Germanos nunquam satis excusaturos, quod *inter Albim et Rhenum virgas et secures* et togam viderint: aliis gentibus, ignorantia imperii Romani, *inexperta supplicia*. Armin erklärt also in Uebereinstimmung mit den Rechtsbüchern der Franken, Friesen, Alemannen, Sachsen u. s. w. die körperliche Züchtigung und die Todesstrafe bei den Deutschen für unzulässig, und er findet hierin mit Recht eine große Auszeichnung vor den Römern.

[13]) In einem fränkischen Kapitulare kommt allerdings auch körperliche Mißhandlung der Freien vor. Im fünften Buch, Cap. 14 der Kapitularien (Lindenbrog S. 925) heißt es nämlich: aut si causa sua ante Comitem in mallo fuit, et ante Rachinburgios, et hoc sustinere noluerit, quod ipsi legitime judicaverint, *si pro istis causis ad palatium venerit, vapuletur:* et si major persona est, legem exinde faciat. Die major persona war der Mann von hohem Adel, das vapuletur bezieht sich daher um so gewisser auf niedre Freie, als Sclaven und Lite vor Gericht nicht erscheinen konnten. Auch die stolzen Franken waren daher zur Schmach körperlicher Mißhandlung hinabgestoßen; allein dieß geschah nur später, wo die Unabhängigkeit der niedern Freien in ganz Deutschland durch die Carolingischen Könige zerstört werden war, und in dem salischen Gesetz selbst ist nirgends eine Andeutung davon zu finden.

[14]) Bei den Ostgothen beweist dieß die Schlußstelle unsrer Anmerkung 10, dann das Cap. 111 des Edicts Theoderichs: Qui intra urbem Romam cadavera sepelierit, quartam partem patrimonii sui fisco sociare cogatur. Si nihil habuerit, *caesus fustibus civitate pellatur*. Daß diese Straf-Bestimmung nicht bloß gegen Römer, sondern auch gegen die Gothen gerichtet war, zeigt folgende Stelle aus dem Eingang des Edicts: Quae Barbari Romanique

Unzulässigkeit der körperlichen Züchtigung nur ein Vorrecht der Frowen gewesen sein, so mußte dieser Stand, welcher nach den Begriffen der Urzeit das Volk bildete, bei den Gothen gleichwohl weit geringeres Selbstgefühl besessen haben, als bei den Sachsen, Friesen, Franken und Alemannen. Auf demselben Grunde beruht auch die Thatsache, daß die Gothen schon im ersten Jahrhundert und auch später fortwährend Alleinherrscher hatten, während die Sachsen und Friesen noch im 8. Jahrhundert die republikanische Stamm-Verfassung behaupteten. Am weitesten zeigt sich aber die Kluft zwischen den Gothen und den unabhängigen Franken, Alemannen und Friesen bei den Strafgesetzen über den Aufruhr. Während die Erregung eines Aufstandes bei letztern Stämmen theils nur mit Verbannung, theils mit erhöhten Geldbußen bestraft wurde[15]), begnügten sich die monarchischen Gothen nicht einmal mit einfacher Todesstrafe, sondern verordneten die Schärfung des Scheiterhaufens[16]). In Kunst und Wissenschaft mögen die Gothen etwas früher, als die andern deutschen Stämme sich entwickelt haben; doch an edlen Stolz und Freiheits-Sinn standen sie andern weit nach.

Ausgezeichnet hierin waren zunächst die Franken, welche ihrer Vorzüge überhaupt so sehr sich bewußt waren, daß sie nur mit der größten Genugthuung von ihrem Stamme sprechen. „Der berühmte Stamm der Franken", sagt der Eingang zu dem salischen Gesetz, „ist in den Waffen stark, im Urtheil tief, von Leibesgestalt ausgezeichnet, vom Geiste kühn, in den Thaten schnell und ausdauernd"[17]). Diese Aeußerung mag wohl etwas ruhmredig scheinen; indessen mächtiges Selbstgefühl verräth sie immer, und noch überdieß ward ihre Wahrheit durch die Ereignisse erwiesen. Der fränkische Stamm ist sehr alt, und bestand ohne Zweifel schon vor Christus[18]): an Zahl war er klein, weil nur die Freien, nicht die Massen rechtloser Leibeignen dazu gezählt wurden[19]); bagegen ersetzte männlicher Stolz, Tapferkeit und Waffen-Uebung den Mangel numerischer Stärke. Auch die Alemannen waren ein ausgezeichneter Stamm, wie

---

sequi debeant super expressis titulis, edictis praesentibus evidenter cognoscant. Die Barbari waren die Deutschen.

In Beziehung auf die Westgothen erhellt die Ueblichkeit körperlicher Züchtigung gegen Freie schon aus dem Rechtssatz unsrer Anmerkung 9. Ein Gleiches ergiebt sich aus lib. III, Tit. 2, cap. 14 leg. Wisigoth. Si virginem quisque vel viduam ingenuam violenter adulterandam compresserit, vel stupri forsitan commixtione polluerit: *si ingenuus est, centum flagellis caesus* illi continuo, cui violentus exstitit serviturus tradatur. Auch noch in vielen andern Stellen des westgothischen Rechtsbuchs kommt die körperliche Züchtigung gegen Freie vor.

[15]) Man sehe die Gesetze in unsrer Anmerkung 9, S. 28.

[16]) Dieser schon oben erwähnte Rechtssatz ist im Cap. 107 Edicti Theoderici und lautet also: Qui auctor seditionis vel in populo, vel in exercitu fuerit, incendio concremetur.

[17]) Gens Francorum inclyta, auctore Deo condita, fortis in armis, profundaque in consilio, firma in pacis foedere, corporea nobilis in columna, candore et forma egregia, audax, velox et aspera, *ad Catholicam fidem nuper conversa.*

[18]) Wir haben S. 223 schon der Sage erwähnt von der Herkunft der Franken aus Troja. Es ist wirklich auffallend, wie tief diese Sage in der Ueberlieferung oder wenigstens in dem Glauben der ältesten Deutschen gegründet und wie weit verbreitet dieselbe war. Die verschiedenartigsten, gegenseitig sich unbekannten Quellen erweisen das Dasein derselben. Wer sich hierüber näher unterrichten will, findet vollständigen Aufschluß in den altdänischen Heldenliedern, übersetzt von Wilhelm Grimm, Heidelberg 1811, S. 431 bis 440. Bei diesen Umständen ist gänzliche Verachtung der Sage nicht mehr zulässig.

[19]) Wie gering die Zahl der wirklichen Franken war, hat sich schon oben S. 143 und 144 ergeben. Auch im Eingang zum salischen Gesetz wird der fränkische Stamm der Zahl nach für klein erklärt. Haec est enim gens, quae parva dum esset numero, fortis robore et valida, durissimum Romanorum jugum de suis cer[illegible]cibus excussit pugnando. Lindenbrog. P. 313.

insbesondere die Vorzüge ihrer Staatsverfassung beweisen, welche wir im ersten Hauptstück des ersten Buches geschildert haben. Was den Vorwurf der Unzüchtigkeit anbetrifft, den Salvian ihnen macht, so wird derselbe durch das alemannische Gesetz geradezu widerlegt, weil auch in diesem die Geschlechts-Ausschweifung strenge bestraft wurde, also dieses Laster nach den Gefühlen und Begriffen der Alemannen eben so verachtet war, wie bei allen übrigen Deutschen [20]). Voll von unabhängigem Sinn waren endlich die Sachsen, und bei aller Rauheit doch der edelsten Entwicklung fähig. Später werden wir diese hervortreten sehen, und dann wird sich der Reichthum des deutschen Lebens offenbaren, der durch die Mannigfaltigkeit der Stämme gegeben war. Salvian beschuldigt die Sachsen der Grausamkeit; sie waren allerdings grausam, wie alle andern deutschen Stämme im ersten Zustand der Roheit und der Barbarei, wie alle Völker auf dieser Fortgangs-Stufe. Aber so wenig die Deutschen grausamer waren, als andere Nationen im ersten Zustand der Wildheit [21]), eben so wenig waren die Sachsen härter, als andere deutsche Stämme, und die Beschuldigung vorzugsweiser Grausamkeit gegen jene Völkerschaft ist geschichtlich keineswegs begründet, wie sich später sehr bestimmt erweisen wird.

Die vier Stämme der Gothen, Alemannen, Franken und Sachsen waren die Hauptpfeiler der deutschen Nationalität; indessen sie allein machten nicht alle Germanen aus, sondern es gab noch viele andere Stämme, und jede der genannten vier Völkerschaften wurde der Stützpunkt einer Vereinigung von mehreren derselben. So begriff man denn unter den Gothen auch Vandalen, Gepiden, Alanen u. s. w., sowie unter Franken nicht bloß Ufer- und Saal-Franken, sondern auch Katten und Thüringer. Die ausserordentliche Aehnlichkeit der Rechtsbücher der Sachsen und Friesen einerseits, sowie der Alemannen und Baiern andrerseits, endlich die häufige Zusammenwirkung der Sueven und Alemannen deutet hiernächst an, daß sowohl Sachsen und Friesen, als auch Alemannen, Sueven und Baiern immer je einem Stämme-Vereine angehörten. Diese Verbindungen hatten geschichtlich eine sehr große Bedeutung, indem sie die Macht der Germanen wesentlich erhöhten, und ihren Unternehmungen wider Rom, die seit dem dacischen Kriege allmälig in planmäßige Angriffe übergegangen waren, großen Nachdruck verliehen. Aus dem Verlauf der Begebenheiten zeigt sich dieß sehr deutlich. Wir nehmen darum den abgebrochenen Faden der Erzählung wieder auf.

Caracalla, der nichts wider die Deutschen vermochte, von den Stämmen im innern Germanien den Frieden erkaufte, und im Osten die Gothen von Einfällen in Dacien nicht abhalten konnte, wurde um das Jahr 217 von Macrinus ermordet, worauf das römische Reich in neue Zerrüttungen fiel. Macrinus konnte sich in der Herrschaft nicht behaupten: diese kam vielmehr 218 in die Hände eines vierzehnjährigen Kindes, Heliogabels, der eine Nichte Caracalla's zur Mutter hatte. Auch dieser Knabe wurde bald ermordet, und ihm folgte wieder ein Kind von 13 Jahren, Alexander Severus, der Sohn einer andern Nichte Caracalla's. Obschon von den Leitern des gutgesinnten Knaben ein Versuch gemacht wurde, die verwilderten römischen Soldaten wieder zur Mannszucht zu bringen, so erfolgten gleichwohl gefährliche Aufstände in den Provinzen, und überdieß entstand noch ein Krieg in Asien. Bedeutende Heere der Römer

---

[20]) Schon eine unanständige Berührung des andern Geschlechts wurde mit 6 bis 12 Solidis, also mit 180 bis 360 Gulden bestraft. Lex Alamannorum, Tit. 58, §. 1. Si qua libera foemina virgo vadit in intinere suo inter duas villas, et obviavit eam aliquis, et per raptum denudat caput ejus, cum VI solid. componat. Et si ejus vestimenta levaverit, ut usque ad genicula denudet, cum VI sol. componat, et si eam denudaverit, ut etc. cum XII sol. componat.

[21]) Aus besondern Gründen erinnern wir ausdrücklich an unsre Erklärung auf S. 195, Z. 16 bis 21 von oben.

gingen in Begleitung des Kaisers dahin ab, und die verbündeten Deutschen benützten diese Gelegenheit zu neuen Angriffen wider das römische Reich. Sie gingen um das Jahr 230 oder 233 in großen Schaaren über den Rhein und die Donau, warfen die Römer überall zurück, und brachten nicht nur Illyrien, sondern auch Italien in Gefahr. Alexander Severus eilte aus Asien zurück, und erschien am Rheine: er rühmte sich auch in Rom großer Siege über die Germanen; allein in Wahrheit waren die Thatsachen, wie unter Commodus und Caracalla, beschaffen, d. h. Alexander beschwichtigte die Deutschen durch große Geldsummen. Das römische Reich näherte sich seinem Einsturz, und keine Kraft vermochte dasselbe wieder zu der frühern Macht zu erheben. Auf Alexander Severus, der nach 14jähriger Regierung ebenfalls ermordet wurde, folgte ein tüchtiger Kaiser Maximinus; indessen so sehr war schon das Ansehen der Germanen gestiegen, daß dieser Cäsar der Römer aus dem deutschen Volke erkoren wurde; denn Maximinus war ein Gothe. Alle persönliche Kraft und Fähigkeit desselben war jedoch nicht im Stande, den römischen Waffen den alten Glanz zu verleihen; Maximinus führte an der Spitze der Römer zwar heftige Kriege wider sein eigenes Volk, doch im Ganzen ohne entscheidenden und bleibenden Erfolg. Die Germanen waren einiger geworden, führten mit Benützung günstiger Oertlichkeiten einen standhaften Vertheidigungs-Krieg, und fügten den Römern trotz deren Vordringens bedeutende Verluste zu. Durch die Uebermacht der Römer wurden die Deutschen theilweise freilich in das innere Land zurückgedrängt, auch litten die Alemannen, gegen welche die feindliche Ueberzahl Maximins hauptsächlich gerichtet war, allerdings etwas; allein die Verluste wurden durch die Kraft der andern deutschen Stämme-Vereine leicht ersetzt. Als daher auch Maximin, den Gothen, nach kurzer Regierung das nun gewöhnliche Loos der römischen Cäsaren getroffen hatte, nämlich die Ermordung, kamen die übrigen deutschen Stämme-Vereine in Bewegung, und das römische Reich neigte sich nun entschieden zum endlichen Untergang.

Noch zu Lebzeiten Maximins waren in Afrika die beiden Gordiane, Vater und Sohn, und nach deren Tode in Rom Maximus Pupienus und Clodius Balbinus als Gegenkaiser aufgestellt worden; die beiden letztern wurden vom Volke gezwungen, den Enkel des ältern Gordian zum Mitkaiser anzunehmen [22]. Um diese Zeit und zwar zwischen 238 und 244 fiel das Ereigniß vor, welches Vopiskus in der oben mitgetheilten Stelle erzählt, d. h. die Römer stießen auf die Franken, welche ganz Gallien durchzogen. Der westliche Stämme-Verein der Germanen war also zu einem allgemeinen Angriff wider das römische Reich übergegangen, und dasselbe war gleichzeitig von dem östlichen Vereine geschehen, indem die Gothen über die Donau gingen und die Römer vor sich hertrieben. Ueber den Ausgang der Unternehmung der Franken fehlt es an nähern Nachrichten; da aber die bemerkte Stelle bei Vopiskus schon die angebliche Gefangennehmung von 300 Franken für einen glänzenden Sieg Gordians des Enkels erklärt, so ist bei der allgemein üblichen Prahlerei jener Zeit eine Niederlage der Römer und das gewöhnliche Ende der Kriege mit den Deutschen, Erkaufung des Friedens, noch mehr als wahrscheinlich. Daß dem ohne Zweifel also war, wird auch dadurch angedeutet, daß für einen gleichen Ausgang des Krieges mit den Gothen ein bestimmtes geschichtliches Zeugniß vorliegt, wie sich sogleich ergeben wird. Als die Gothen in Mösien und Thracien die römische Herrschaft in Gefahr gebracht hatten, wurde in Rom beschlossen, daß einer der drei Kaiser, und zwar Balbinus wider dieselben ausziehe. Zu gleicher Zeit sollte der zweite Cäsar Maximus gegen die

[22]) Wir erzählen genau nach der Quelle, Capitolin über das Leben von Maximus und Balbinus, da einige Geschichtschreiber die Begebenheiten wo nicht unrichtig, doch undeutlich vortragen.

Parther aufbrechen. Beide Machthaber wurden aber vor der Vollziehung dieser Beschlüsse von den Soldaten ermordet, und Gordian, der jetzt allein regierte, brach nun wider die Gothen auf. Er durchzog Mösien und Thracien, wurde aber bei Philippopolis von den Alanen, einer zum östlichen Stämme-Vereine gehörigen deutschen Völkerschaft, geschlagen. Gleichwohl schreibt ihm sein Geschichtschreiber, Capitolinus, welcher diese Niederlage zugesteht, im Ganzen den Sieg zu. Einen wesentlich andern Erfolg der Waffen Gordians zeigen uns die Begebenheiten an, welche Jornandes erzählt. „Die Gothen“, sagt diese vaterländische Quelle, „waren trotz ihrer Abgeschlossenheit Bundesgenossen des römischen Reichs, und erhielten bestimmte Jahrgelder; der Kaiser Philipp verweigerte die Bezahlung dieses Jahrgehaltes, und darum wurden die Gothen seine Feinde“ [23]). Philipp war nun der Nachfolger von Gordian; wenn also ersterer den Tribut verweigerte, so ist nothwendig, daß Gordian denselben bezahlt hatte, seine Unternehmung gegen die Gothen sohin mit Abfindung durch Geld sich endigte. In Folge des Zerwürfnisses zwischen den Römern und Gothen, ging der König der letztern, Ostrogotha, mit einem bedeutenden Heere aus mehrerern deutschen Stämmen über die Donau, und belagerte die von Trajan erbaute Stadt Marcianopolis in Thracien [24]). Auch diese Unternehmung endigte damit, daß man die Deutschen durch Geld versöhnte. Die römische Macht war tief gesunken; dafür entstanden wieder Zwiste in dem östlichen Stämme-Vereine der Germanen. Zu diesem gehörten damals auch die Burgunder, die nun zuerst in der Geschichte auftreten [25]). Fastida, König der Gepiden, bekriegte und überwand dieselben, und wurde dadurch so übermüthig, daß er auch die Gothen bedrängen wollte. Es kam deßhalb zwischen diesen und den Gepiden zum Kampf, in welchem die letztern unterlagen. Inzwischen hatten die römischen Legionen in Ungarn und Mösien ihren Feldherrn Decius zum Kaiser ausgerufen, und waren unter Anführung desselben wider Philipp nach Italien gezogen. Letzterer blieb in der Schlacht, und Decius war nun anerkannter Herrscher; aber sofort drohte dem römischen Reich neue Gefahr von den Gothen. Kniva, der Nachfolger von Ostrogotha, setzte abermals mit 70,000 Mann über die Donau und belagerte erst eine Stadt, die Jornandes Nová nennt, und sodann Nicopolis. Decius zog mit seiner ganzen Macht wider Kniva, nnd als letzterer auf die nördliche Seite des Balkans (nach Thracien) zurückging, folgte ihm das römische Heer. Da stürzte, wie Jornandes erzählt, Kniva dem Blitze gleich auf die Römer und schlug sie entscheidend [26]). Decius floh über den Balkan nach Mösien und vereinigte sich dort mit einem andern römischen Heere unter Gallus. Allein die

[23]) Jornandes rerum geticarum liber. Philippo nanque antedicto regnante Romanis, qui solis ante Constantinum Christianus cum Philippo, id est filio, fuit, Gothi, ut assolet, distractas ibi stipendia sua ferentes aegre de amicis facti sunt inimici. Nam quamvis remoti sub regibus viverent suis, Reipublicae tamen Romanae foederati erant, *et annua munera percipiebant.*

[24]) Strabo hat die Grenzen des eigentlichen germanischen Thraciens ungemein klar angegeben, wie wir S. 220 gezeigt haben. Allein durch die römische Eroberungssucht wurde alles wieder verwirrt. Die Römer nannten nur das Land nördlich vom Balkan und links von der Donau Thracien, einen Strich südlich vom Balkan hingegen Mösien. Rechts von der Donau wohnten die Gothen: gingen diese über den Strom, so kamen sie nach Thracien, und überstiegen sie den Balkan, so kamen sie nach Mösien. Auf solche Weise lösen sich die scheinbaren Widersprüche.

[25]) Jornandes, rerum geticarum liber. Ergo (ut dicebamus) Gepidarum rex Fastida, qui etiam gentem excitans, patrios fines per arma dilatavit, *Burgundiones pene usque ad internecionem delevit.* Es macht dem nationalen Sinn von Jornandes Ehre, daß er Fastida wegen Verwüstung des vaterländischen Gebietes *(patrios fines)* entschieden tadelt.

[26]) Eodem. Ibique dum equos, exercitumque lassum refoveret (Decius), ilico Cniva cum Gothis *in modo fulminis ruit*, vastatoque Romano exercitu, Imperatorem cum paucis, qui fugere quiverant ad Thusciam, rursus trans Alpes in Mœsiam proturbavit.

Gothen folgten, und nachdem sie Philippopolis, ein Hauptbollwerk der Römer, erobert hatten, erfolgten neue Schlachten, in denen zuerst der Sohn des Kaisers, und dann Decius selbst das Leben verlor. Die römische Macht war an der untern Donau nunmehr fast gänzlich gebrochen. Gallus, der Nachfolger von Decius, erkaufte wiederum den Frieden, und setzte den Gothen ein Jahrgeld aus.

Das römische Reich sank nun immer rascher und tiefer, und der Verfall hatte stets den gleichen Charakter. Kaiser folgten auf Kaiser, aber wie der Vorfahrer, so wurde auch der Nachfolger gemeiniglich ermordet. Dieses Schicksal traf nach kurzer Herrschaft Gallus so gut, wie seinen Nachfolger Aemilian. Um das Jahr 253 gelangte nun Valerian zur Regierung. Neue Kriege mit den östlichen Deutschen bezeichneten dieselbe, und die Macht der Gothen erwies sich in denselben schon so groß, daß sie nun auch nach Asien übersetzten, und weithin Tribut erhoben. Während Valerian im Osten erfolglos kämpfte, suchte sein Sohn Gallienus die römische Herrschaft im Westen, d. h. in Gallien und am linken Rheinufer wider die Franken und Alemannen, so Gallien durchzogen, zu behaupten. Durch Erkaufung deutscher Heerzüge gelang ihm dieser Zweck anfangs theilweise; allein mittlerweile war sein Vater in persische Gefangenschaft gerathen; die siegreichen Gothen durchzogen unaufhaltsam Illyrien, Griechenland und alle Länder, welche die Römer im östlichen Europa noch inne hatten; die deutschen Stämme an der mittlern Donau, insbesondre die Markmannen, von den Alemannen verstärkt, brachen in Italien ein, der römische Staat schwebte in der größten Gefahr, und Gallienus mußte zur Rettung vom Rheine weg nach Italien eilen. Sogleich warf sich aber Posthumus in Gallien als Kaiser auf, und dieser Vorfall hatte die Folge, daß jenes Land vom römischen Reich getrennt wurde, und nunmehr einen eigenen Staat bildete. Gallienus rettete in Italien die Trümmer der römischen Macht, und regierte als Nachfolger seines Vaters, der in der Gefangenschaft starb, unter großen Wechselfällen und Bedrängnissen bis 268. In diesem Jahre endigte auch er durch gewaltsamen Tod. Unter seinem Nachfolger Claudius II. blieben sich die Begebenheiten gleich: die Alemannen erschienen von Neuem in Italien, und die Gothen verwüsteten im Osten mit ungeheurer Macht alle römischen Provinzen. Claudius gewann im Jahr 268 in der berühmten Schlacht bei Naissa zwar einen großen Sieg, doch ohne bleibenden Nutzen für Rom; denn schon unter dem nächsten Kaiser Aurelian (270 — 275) drangen die östlichen Deutschen mit ausserordentlicher Macht gegen die Römer vor, und als der Kaiser selbst wider sie zu Felde zog, eroberten die Alemannen Oberitalien und verbreiteten über das zerrüttete römische Reich allgemeine Bestürzung. Italien wurde zwar noch ein Mal gerettet, dagegen ganz Dacien von Aurelian an die östlichen Germanen abgetreten. Sein Nachfolger Claudius Tacitus führte neue Kriege wider die Gothen, und als er nach fünfjähriger Regierung 275 starb oder gewaltsam ermordet ward, erfolgte unter Probus ein allgemeiner Zusammenstoß der Deutschen mit den Römern. Der neue Kaiser war ziemlich glücklich, drängte zuerst die westlichen Germanen aus Gallien zurück, und sicherte auch die östliche Grenze des römischen Reichs theils durch Waffengewalt, theils durch gütliche Unterhandlungen. Gleichwohl wurde auch Probus schon 282 ermordet, und unter den folgenden Kaisern, Carus, Diocletian und Maximian, Galerius und Constantius behielten die Ereignisse den alten Charakter, d. h. die Römer kriegten wiederholt gegen die Deutschen, erlangten zuweilen über den einen oder den andern Stamm einen Vortheil, doch auch nach jedem Sieg zeigte sich die römische Macht geschwächter und umgekehrt die Kraft der Germanen unerschöpft.

Sechszehntes Hauptstück.

Ausbreitung des Christenthums. Annäherung zur Auflösung des römischen Reichs.

(Vom Jahr 306 bis 375 nach Christus.)

Seit 282 war die Führung des römischen Staatsruders immer in den Händen mehrerer Kaiser; aber im Jahre 306 gelang es dem Sohne von Constantius, mit Namen Constantin, durch Ränke und Greuelthaten mannigfacher Art Alleinherrscher des römischen Reiches zu werden. Constantin, der sogenannte Große, war ein Mann von bedeutenden Fähigkeiten, indessen dieselben mußten nur dem Zwecke unersättlicher Herrschsucht dienen, und die Staatsverhältnisse blieben sich daher im Ganzen gleich. Nur eine große Veränderung trug sich unter seiner Regierung zu, welche für die Folge von Wichtigkeit werden sollte, d. h. Constantin I. ging öffentlich zum Christenthum über, und trug dadurch wesentlich zur allgemeinen Verbreitung desselben im ganzen römischen Reiche bei. Diese Ausbreitung ging nun so rasch von statten, daß bald die christliche Religion die begünstigte wurde, und die heidnischen das Loos der Verfolgung traf. Auch einzelne deutsche Stämme nahmen um dieselbe Zeit die neue Lehre an; denn auf der Kirchen-Versammlung zu Nicäa, welche unter der Regierung Constantins I. im Jahre 325 abgehalten wurde, befand sich schon ein christlicher Bischof der Gothen[1]). Die Westgothen nahmen dagegen das Christenthum 375, bei ihrer Einwanderung in römische Provinzen an, indem sie bei der Ansuchung um Aufnahme als Gegenleistung den Uebergang zur neuen Lehre versprachen. Kaiser Valens, ein eifriger Christ, bewilligte auch unter dieser Bedingung die Aufnahme der westlichen Geten in Mösien[2]).

Nach dem Wesen und dem innern Geiste des Christenthums hätte man die Ausbreitung desselben für eine Quelle der wichtigsten Veränderungen in den innern und äußern Zuständen der Menschheit halten sollen. Die Lehre Jesu in ihrer Reinheit lehnte sich nämlich gegen Unterdrückung und Ungerechtigkeit, gegen Sittenlosigkeit, Laster und niedrige Leidenschaften auf: sie drang auf Veredlung des Gemüths und des innern Menschen, auf Anstreben zum Vorbilde der Vollkommenheit, auf Liebe, Duldung und Wohlthätigkeit. Ihr Stifter war der Vertreter der untern Volksklassen, und darum hingen ihm nur diese an, darum verfolgten ihn die Großen und Mächtigen[3]). Der bedeutende Mann sah in der innern Umwand-

---

[1]) Subscriptiones concilii Nicaeni in collect. conc. Cabbei: Provinciae Gothiae Theophilus Gothiae metropolis. In andern Abschriften heißt es: De Gothis Theophilus Bosphoritanus. Man sehe Mascow S. 318. Bei Socrates II, 41 kommt dasselbe vor: *Θεόφιλος τῶν Γότθων ἐπίσκοπος*.

[2]) Jornandes de rebus geticis. Vesegothae, id est, alii eorum socii, et occidui soli cultores, metu parentum exterriti, quid nam de se propter gentem Hunnorum deliberarent, ambigebant: diuque cogitantes, tandem communi placito legatos ad Romaniam direxere ad Valentem Imperatorem fratrem Valentiniani Imperatoris senioris, ut partem Thraciae sive Mœsiae si illis traderet ad colendum ejus legibus viverent, ejusque imperiis subderentur. *Et ut fides uberior illis haberetur, promittunt se, si doctores linguae suae donaverit, fieri Christianos.* Quo Valens comperto, mox gratulabundus annuit.

[3]) Aus vielen Stellen der Evangelien, z. B. Matthäus VIII, 1, XXI, 8 und 9, XII, 15, XV, 30, Lucas XXIII, 27, Marcus VI, 33 und 34, Lucas IV, 42, VIII, 4, 19, IX, 11, 12, 13 und 14, Johannes VI, 2 und 5,

lung seiner Zeitgenossen zugleich das Mittel, seinem Volke neben der staatlichen Freiheit auch die verlorne nationale Selbstständigkeit, und insbesondere die Unabhängigkeit von den Römern zu erringen[4]). Deßhalb drohten die vornehmen Juden, welche wie viele deutsche Edlinge zu den Römern hielten, dem Statthalter Pontius Pilatus mit der Angeberei oder Denunciation in Rom, wenn er den schuldlosen Patrioten nicht ermorden lassen würde[5]). Eine Lehre, wie die christliche unter solchen Umständen war, stellte sich in der damaligen Weltlage als das dringendste Bedürfniß der Menschheit dar: denn das römische Reich war sittlich zerstört, die große Nation der Deutschen durch Zucht und Ehrbarkeit zwar stark und mächtig emporstrebend, doch durch innere Unterdrückung elend gemacht, Griechenland, welches für die früheste Cultur so viel gethan und so große Hoffnungen erweckt hatte, in Folge des Verlustes der National-Unabhängigkeit und einer gewissen Leichtfertigkeit in den Sitten einer weitern Entwicklung unfähig: die Wissenschaft selbst durch Vernichtung der Gemüthsrichtung hohl und eitel, kurz der Kreis der ersten Kultur abgeschlossen. Es mußten daher den edlern Völkern entweder neue Ideen, neue geistige Principien zugeführt werden, oder die Menschheit selbst untergehen. Im Christenthum lagen diese neuen geistigen Triebkräfte ohne allen Zweifel, da dasselbe die Lehre der Humanität war, und in seinen Grundsätzen dem römischen Staatsprincip der Eroberung, dem deutschen Unterdrückungsgeist des schroffen Stände-Unterschieds, und der griechischen Sophisterei und Gemüthlosigkeit sich widersetzte, zugleich Gerechtigkeit sowie Freiheit für das Volk und Selbstständigkeit oder gleiche Rechte für die Nationen forderte. Wenn sich die Gemüthsrichtung des Christenthums, die so sehr auf Sitten-Reinheit hinstrebte, mit der Wissenschaft verbunden, wenn sich beide wechselseitig durchdrungen und gehoben hätten, wie es später wirklich der Fall war, so mußte in der Ausbreitung der neuen Lehre über die edlern Völker nothwendig die geistige und politische Wiedergeburt des Menschengeschlechts liegen, also die mächtige Veränderung in den innern und äußern Zuständen der Völker eintreten, von der wir oben sprachen. Gleichwohl kam es anders, und die

---

VIII, 2, geht hervor, daß die eigentlichen Volksmassen Anhänger von Jesus waren. Die Hohenpriester und Pharisäer gaben als Grund ihrer Verfolgung auch an, daß Jesus das Volk aufrege. Lucas XXIII, 5 und 14. Endlich ergiebt sich die Anhänglichkeit der Volksmassen an Christus daraus sehr bestimmt, daß die Hohenpriester bei ihrer Verfolgung des unschuldigen Mannes, wie alle Dränger von Patrioten, Bewegungen unter dem Volke fürchteten. Man sehe vorzüglich Marcus XI, 18, und XII, 12, sowie Lucas XX, 19. Noch bestimmter sprechen aber die Stellen bei Lucas XIX, 47 und 48, wo geradezu gesagt wird: Aber die Hohenpriester und Schriftgelehrten und die Vornehmsten im Volk trachteteten ihm nach, daß sie ihn umbrächten; Und fanden nicht, wie sie ihm thun sollten; denn alles Volk hing ihm an und hörete ihn.

[4]) Daß Christus über Unterdrückung eines Volkes durch ein anderes, oder den Verlust der National-Unabhängigkeit trauerte, deutet schon die schöne Stelle bei Matthäus an, und zwar XVII, 25 und 26. Auch die Versuchung durch die Pharisäer in Ansehung des römischen Tributs (Marcus XII, 14 u. folgd.) erweist deutlich, daß Jesus in Verdacht stand, das Volk wider die Abhängigkeit von Rom, und die daraus entspringende Tributpflichtigkeit aufgeregt zu haben. Hätten die Pharisäer nicht erwartet, Jesus werde sich wider den Tribut, also die Abhängigkeit von Rom aussprechen, so würden sie den ganzen Anschlag nicht gemacht haben. Völlig bestimmt wird aber die nationale Richtung von Jesus durch die merkwürdige Erklärung bei Matthäus XV, 24 und 26 erwiesen, wo mit dürren Worten gesagt wird, daß die Wirksamkeit von Christus entweder ausschließend oder doch vorzugsweise dem jüdischen Volk angehöre.

[5]) Johannes sagt XIX, 12 ausdrücklich: „Die Juden aber schrieen, und sprachen, lässest du diesen los, so bist du des Kaisers Freund nicht.“ Und nur durch diese Äußerung wurde Pilatus, der Jesus freisprechen wollte, eingeschüchtert, und zur Einschreitung wider den Unschuldigen bewogen, wie aus der folgenden Stelle (XIX, 13) bei Johannes hervorgeht. Sogar auch jenes Merkmal von dem Dasein einer patriotischen Richtung, Verfolgung durch die Mächtigen, und um ihr Nachdruck zu geben, Einschüchterung der Richter, findet sich in der Geschichte von Jesus.

staatliche Anerkennung des Christenthums vermochte weder auf seine römischen, noch auf seine deutschen Bekenner veredelnd einzuwirken. Das römische Reich blieb vielmehr, was es war, und Verbrechen, Laster, Eroberungsgier und Unterdrückungssucht behielten fortwährend die Herrschaft. Eben so milderte sich der entsetzliche Stände-Unterschied der Deutschen, welcher doch den Grundsätzen des Christenthums so sehr widersprach, nicht im mindesten; denn das ostgothische Edict Theodorichs wurde in Rom erlassen, und ist also über 100 Jahre jünger, als der Übertritt der Gothen zur christlichen Religion, aber gleichwohl liegt in ihm noch der Greuel der Sclaverei und innern Unterdrückung, den wir oben Seite 342 und 343 schilderten. Man muß sich um so mehr hierüber wundern, als die östlichen Geten schon bald nach ihrem Uebertritt zum Christenthum eine Uebersetzung der vier Evangelien in ihrer Muttersprache erhielten, welche ihr Bischof Ulphilas in der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts lieferte, und die noch gegenwärtig vorhanden ist. Der Grund, warum die innere Wirksamkeit des Christenthums so lange nichtig war, lag theils darin, daß die Anhänger das Wesen desselben in den Glauben an unmögliche Dinge setzten, und die einfache Lehre von ihrem natürlichen Standpunkt sittlicher und politischer Reformation der Juden zu mystischen Dogmen hinabstießen [6]), theils darin, daß ruhige Erduldung der Mißhandlung für eine Tugend, sowie für das Mittel zur Erwerbung ewiger Seligkeit erklärt wurde [7]). Durch die erste Verirrung setzte sich die neue Religion zu der Wissenschaft in feindlichen Gegensatz, und wirkte also störend auf die Fortschritte der Bildung [8]). Aus der andern entsprang dagegen Beförderung der Tyrannei, und es wird nun erklärlich, warum später gerade die Großen die Verbreitung der christlichen Lehre als den besten Weg zur Befestigung ihrer unterdrückerischen Herrschaft betrachteten. An der abergläubischen Richtung, welche das Christenthum nach dem Tode von Jesus nahm, trägt der Stifter selbst keine Schuld. Wenn immerhin von jener kindlichen Zeit mehr vertrauensvoller Glaube, als wissenschaftliche Einsicht in die Gesetze der Weltordnung zu erwarten war, so zeichnete sich der Stifter des Christenthums doch durch große Klarheit aus, und in den Lehren desselben liegt offenbar viele Weisheit. Glaubenssätze mögen wohl vorkommen, welche den Prüfstein späterer Erfahrungen und wissenschaftlicher Forschungen nicht ertragen können, aber dieß ist nur eine natürliche Folge fortschreitender Bildung des Menschengeschlechts. Was dagegen das andere Grundgebrechen des nachmaligen Christenthums anbetrifft, so scheint es zweifelhafter, ob der Stifter dieses nicht selbst veranlaßt habe: denn in den Lehren, die seine Anhänger ihm selbst zuschreiben, heißt es ausdrücklich, daß man dem Uebel nicht widerstehen, sondern geduldig Unrecht ertragen soll [9]). Da indessen der ganze Charakter von Jesus, sein Benehmen während seiner öffentlichen Wirksamkeit,

---

[6]) Dieß geschah schon bald nach dem Tode von Christus, weil man das Uebernatürliche als ein Mittel zur Verbreitung seiner Lehre ansah.

[7]) Die obenbemerkte zweite Entartung entwickelte sich dagegen vom zweiten und dritten Jahrhundert an. Man sehe z. B. Lehrbuch der Kirchengeschichte von Gieseler, Erster Band, S. 236. Mit dem Fortrücken der Zeit ward das Uebel immer größer, und das Wesen des Christenthums öfters ausschließend in Beschimpfung, Elend und Schmach gesetzt.

[8]) Dieß ist so wahr, daß die Kirchen-Reformation nebst ihren mittel- und unmittelbaren Einwirkungen auf die Cultur nur durch das Aufblühen der classischen Bildung möglich war, und unsre gesammte neuere Entwicklung auf letzterer ruht. Ehe aber die classische Literatur wirken, ehe also geistige Bildung aufkommen konnte, mußte sie sich erst Befreiung aus den Fesseln der Kirche erkämpfen, welche Wissenschaft und Aufklärung geradezu unmöglich machten. In der Geschichte des Reformationszeitalters wird sich dieß sehr klar ergeben.

[9]) Die auffallendste Stelle hierüber ist bei Matthäus V, 39.

und endlich sein Ende selbst mit der Lehre, Menschenrecht und Menschenwürde ohne Widerstand mißhandeln und beschimpfen zu lassen, im offensten Widerspruch stehen, zudem andere Stellen das gerade Gegentheil sagen[10]), so ist es dem unbefangenen Geschichtschreiber nicht gestattet, jene unwürdige Lehre einem so edlen und ausgezeichneten Manne, wie Jesus war, zuzuschreiben, sondern er muß irrige Auffassung von Seite der Schüler oder Lebensbeschreiber desselben, oder sonst einen Verstoß voraussetzen. Dieß ist um so nothwendiger, als bei den häufigen Widersprüchen der Schriften, welche die Bekenner des Christenthums für die Quellen und Urkunden ihrer Religion erklären, solche Verstöße gerade nichts Seltenes sind. Wie indessen allem dem auch sein möge, thatsächlich fiel eben die christliche Religion schon bald nach dem Tode ihres Stifters in die beiden geschilderten Gebrechen, und darum war ihre innere Wirksamkeit nichtig. Die Weltlage und Zustände der Völker blieben sich daher gleich: d. h. das römische Reich wurde durch Sittenlosigkeit immer zerrütteter, und die Deutschen, deren Geldgier durch die Jahrgehalte Roms stets höher stieg und deren Macht bei ihrer Achtung vor Zucht und Ehrbarkeit durch die endliche Auftauchung des Sinnes für Einigung ebenfalls fortwährend wuchs, strebten mit geringen Unterbrechungen nach der gänzlichen Vernichtung des Römerreichs.

Schon unter Constantin I. war die Macht des letztern so gesunken, daß es nur mit Hülfe der Gothen, die ohne Zweifel für Geld Bundesgenossen der Römer waren, aufrecht erhalten werden konnte[11]). Im Jahre 337 bei dem Tode des ersten Constantins nahm die Zerrüttung durch die Uneinigkeit seiner drei Söhne Constantin, Constantius und Constans, welche das Reich unter sich getheilt hatten, noch bedeutend zu. Zuerst geriethen Constantin und Constans mit einander in Kampf: ersterer verlor dabei um das Jahr 340 das Leben, und Constans herrschte nun auch über den Reichstheil Constantins in Gallien. Bald wurde er aber dort von den Franken angegriffen, und wahrscheinlich entweder geschlagen, oder sonst zu gütlichen Unterhandlungen gezwungen. Die fremden Schriftsteller schreiben ihm zwar den Sieg zu; allein da der Krieg damit endigte, daß die Franken Bundesgenossen von Constans wurden, so erfolgte dieß ohne Zweifel durch Beschwichtigung der Deutschen mittelst Geld oder Ländereien-Abtretung. Im Jahr 350 wurde Constans ermordet, und an der Stelle desselben abermals ein Deutscher, und zwar Magnentius zum Kaiser ausgerufen. Letzterer wurde von germanischen Heerzügen unterstützt; da aber ein Theil derselben zu Constantius, dem dritten Sohne Constantins übergingen, auch die Alemannen im Bunde mit letztern in Gallien einfielen, so unterlag der deutsche Gegenkaiser, und Constantius war wiederum Alleinherrscher über das gesammte römische Reich. In Folge des Krieges zwischen Constantius und dem deutschen Gegenkaiser hatten sich die Alemannen am linken Rheinufer im heutigen Elsaß, in Lothringen, und den angrenzenden Ländern festgesetzt, während die Franken am Niederrhein links vom Strome Wohnsitze ergriffen. Diese streitbaren Stämme suchten daher die alten Grenzen Deutschlands wieder herzustellen, geriethen aber dadurch mit den Römern in die heftigsten Kriege. Der Kaiser Constantius hatte seinen Anverwandten Julianus, einen sehr ausgezeichneten Mann, zum Cäsar ernannt, und denselben wider die Alemannen und Franken nach Gallien gesendet. Julian traf im Jahre 356 bei der römischen Armee in

---

[10]) Matthäus X, 34. Das energische Benehmen von Jesus im Tempel (Matthäus XXI, 12) widerspricht der Lehre Matthäus V, 39 ebenfalls geradezu.

[11]) Jornandes de rebus geticis. Nam sine ipsis (Gothis) dudum contra quasvis gentes Romanus exercitus difficile decertatus est. Apparet namque frequenter quomodo invitabantur, sicut et sub Constantino rogati sunt.

Rheims ein, und brach sofort wider die Alemannen in Lothringen auf. Obwohl die letztern tapfern Widerstand leisteten, und anfangs auch Vortheile erfochten, wurden sie doch von den Römern später zurückgedrängt, und Julian besetzte das heutige Brumath. Darauf zog er wider die Franken bei Köln, eroberte letztere Stadt, und schloß sodann mit dem bemerkten Stamme, der nun zur Nachgiebigkeit sich neigte, sofort Frieden. Die Deutschen richteten sich also abermals durch den Mangel an Einigkeit zu Grunde; denn durch den unklugen Separatfrieden der Franken mit Julian wurde letzterer in den Stand gesetzt, seine gesammte Macht nun wider die vereinzelten Alemannen zu richten. Der römische Oberbefehlshaber ließ auch ein anderes Heer unter Barbatio wider dieselben vorrücken, und beschloß einen Angriff von zwei Seiten. Indessen die Alemannen jagten die Abtheilung unter Barbatio in die Flucht, und stellten sich in der Nähe von Straßburg wider die römische Hauptmacht unter Julian in Schlachtordnung auf. Von der rechten Rheinseite her waren ihnen beträchtliche Verstärkungen zugegangen, und sie erwarteten daher mit Zuversicht den Kampf. Wie immer schlugen die Germanen die Schlacht mit der größten Tapferkeit: den linken Flügel führte einer ihrer Adalinge, Chnodomar, ein leiblich und geistig ausgezeichneter Mann, und den rechten sein Verwandter Serapio: stürmisch drang Chnodomar vor, warf alles vor sich nieder, und drängte den rechten Flügel der Römer, wo die Reiterei stand, zur wilden Flucht. Julian brachte die Weichenden zwar wieder in Ordnung; allein unterdessen hatte Chnodomar mit auserwählten Schaaren das römische Fußvolk angegriffen und erschüttert. Gänzliche Niederlage würde das Schicksal Julians gewesen sein, wenn nicht Deutsche selbst dem Nationalfeind wieder zur Stütze geworden wären. Als das römische Heer am größten bedrängt war, erschien auf einmal ein erkaufter Heerzug von Batavern und Herulern, welche die gebrochenen römischen Reihen wieder herstellten, und nun wider ihre Landsleute fochten. Diese Unthat verschaffte den Römern den Sieg, die tapfern Alemannen unterlagen, und gingen nach großem Verluste über den Rhein zurück. Auch bei dem Uebergang über den Strom fanden Viele derselben den Tod, der Sieg Julians war entscheidend, und der alemannische Stamm beträchtlich geschwächt. „Mache die Gegner uneinig, und dann herrsche über sie," war der Wahlspruch Roms, und Julian wußte ihn vortrefflich anzuwenden. Nach seinem Siege bei Straßburg verfolgte er die Alemannen auch am rechten Rheinufer, und schloß mit einigen Adalingen oder Fürsten derselben einen Waffenstillstand. Dann überfiel er einen Zweig der Franken, die Salier, und schlug auch diese in ihrer Vereinzelung. Gleiches Schicksal hatten später die Chamaven, und als auf diese Weise die Macht der Deutschen am Rheine wieder sehr erschüttert war, beschloß Julian einen neuen Feldzug in das innere Deutschland wider die Ueberbleibsel der Alemannen. Einzelne Adalinge derselben unterwarfen sich eilfertig, und Julian schloß allenthalben Friedens-Verträge, welche den Germanen drückende Bedingungen auferlegten. Die römische Herrschaft war nunmehr am linken Rheinufer vollständig wieder hergestellt, und Julian, der nach dem letzten Feldzug im Innern Deutschlands nach Gallien zurückgegangen war, beschäftigte sich jetzt mit der Wiederherstellung der von den Germanen längst des Rheinstromes zerstörten römischen Festen. Alle diese Ereignisse fielen in die Zeit vom Jahr 356 bis 359. Im Jahre 360 wurde aber Julian von seinem Heere zum Gegenkaiser ausgerufen, wodurch denn ein neuer Bürgerkrieg der Römer in Aussicht trat. Constantius suchte zuvörderst die Alemannen wider Julianus aufzuwiegeln, um sich des Nebenbuhlers auf dieselbe Weise zu entledigen, wie es mit Magnentius geschah. Vadomar, ein alemannischer Adaling, an welchen sich Constantius gewandt hatte, ging auch auf dessen Pläne ein, wurde aber von dem schlauen Julian in ein

römisches Lager gelockt, dort gefangen genommen und nach Spanien geführt. Noch ein Mal ging der Gegenkaiser sodann über den Rhein, um die Deutschen von künftigen Einfällen in Gallien abzuschrecken. Als auf solche Weise letztere Provinz gesichert zu sein schien, zog Julian der Donau entlang nach Ungarn dem Heere von Constantius entgegen. Dieser starb aber, ehe der Zusammenstoß erfolgte, und Julian blieb alleiniger anerkannter Kaiser. Unter seiner Regierung, die nur zwei Jahre, sohin bis 362 dauerte, fiel keine Reibung zwischen den Römern und Deutschen mehr vor, das gegenseitige Verhältniß war vielmehr so friedlich, daß Julian in dem persischen Kriege, wo er seinen Tod fand, von deutschen Söldlingen begleitet war.

Die Siege Julians über Alemannen und Franken waren der letzte Strahl von Glanz, welcher auf das sinkende römische Reich fiel; denn fortan rückte der Einsturz desselben mit ausserordentlicher Schnelligkeit näher. Auf Julian folgte Jovianus, und unter seiner Regierung fiel noch nichts von Bedeutung vor; indessen sie währte nur 8 Monate, und als nun Valentinian mit Valens zur Herrschaft gelangte, brach der Sturm auf ein Mal los, um nie mehr beschwichtiget zu werden. Die Alemannen drangen mächtig und siegreich über den Rhein, die Quaden über die Donau, Sachsen und Gothen kamen in Bewegung, und vom schwarzen Meere bis über die Vogesen prallten die Fluthen der deutschen Stämme wider die untergrabenen Grundpfeiler des römischen Staates an. Auf Seite der Alemannen wurde der Angriff durch die Verweigerung des gewöhnlichen Jahrgelds oder Tributs veranlaßt. Daraus folgt denn bei der so kurzen Regierung von Jovian, daß selbst der glückliche Julianus den Frieden mit den Deutschen zuletzt doch noch erkauft haben mußte. Valentinian eilte nach Gallien, um die Alemannen aufzuhalten; aber immer reissender wurde der Uebergang der Germanen über den Rhein, und im Jahre 366 war ein großer Theil Galliens von ihnen überschwemmt. Der römische Feldherr Jovian errang nun über die Alemannen zwar verschiedene Siege; indessen ohne bleibende Vortheile. Unaufhörlich währte vielmehr der Kampf zwischen diesem Stamme und den Römern fort, und trotz einiger Erfolge, welche den Waffen der letztern auch später noch zu Theil wurden, fiel ihre Macht immer mehr der Entkräftung anheim. Im Osten hatte der andere Kaiser Valens mit den Gothen Frieden geschlossen; dagegen erhoben sich wieder die Quaden, und wenn die Ruhe mit den Alemannen wieder hergestellt war, brachen Sachsen und Franken hervor. Auf solche Weise in steter Unruhe erhalten, ohne Kraft die deutschen Stämme dauernd zu beschwichtigen, rieb Rom seine Kräfte in dem Maaße auf, daß nur noch ein bedeutendes Ereigniß eintreten durfte, um die Auflösung des römischen Reichs vollständig zu machen. Und dieses Ereigniß erfolgte im Jahre 375 mit dem Erscheinen der Hunnen.

Drittes Buch.

Nationale Umwälzung in Europa, oder die große Wanderung der Völker.

(Vom Jahre 375 bis 492.)

Erstes Hauptstück.

Festsetzung deutscher Stämme im alt-römischen Gebiet.

(Von 375 bis 414.)

Seit dem dacischen Krieg tritt in den Kämpfen der Germanen wider die Römer ein auffallender Umstand mit ungemeiner Ausdauer hervor, die Thatsache nämlich, daß sich der römische Staat nicht mehr durch die Waffen, sondern bloß durch das Geld gegen die Angriffe der Deutschen noch hinzufristen vermochte. Die meisten Kriege entstanden nur durch die Weigerung der Römer zur Bezahlung des Tributs, und endigten bloß durch Abtragung desselben. Für den Beweis dieses Sachverhältnisses sind selbst in den Berichten der fremden Geschichtschreiber viele Andeutungen vorhanden, und noch unumstößlichere Belege ergaben sich aus der großen Veränderung der Weltlage, die im Jahre 375 vorfiel. Zu dieser Zeit drangen die Hunnen aus Asien in Europa ein, und erschienen in den Gegenden um das schwarze Meer. Nach der Beschreibung von der Leibesbeschaffenheit derselben, welche sich bei Jornandes und Ammian Marcellin befindet[1]), gehörten sie dem mongolischen Stamme an; allein was für Ursachen ein Volk, das sehr zahlreich war, zu so weiten Wanderungen bewogen, ist unbekannt. Genug die Hunnen erschienen plötzlich und stürzten sich zuerst auf die Alanen, denjenigen deutschen Stamm, welcher am meisten gegen Osten wohnte. Die Alanen, dem Sturme allein nicht gewachsen, suchten nicht Schutz und Hülfe bei ihren Stammgenossen, sondern verbanden sich nach erfolglosem Widerstand mit den Hunnen zum Angriff wider die Gothen. Letztere wurden damals schon in die Ost- und Westgothen abgetheilt, und ausserdem noch andere kleine Stämme, unter andern die Greutinger, zu ihnen gerechnet. Die Greu-

[1]) Die sehr charakteristische Beschreibung von Jornandes beweist dieß sehr deutlich. Er sagt nämlich: Alanos quoque pugna sibi pares, sed victu formaque dissimiles, frequenti certamine faligantes (Hunni) subjugavere. Nam et quos bello forsitan minime superabant, vultus sui terrore nimium pavorem inferentes terribilitate fugabant, eo quod erat eis species pavenda nigredine, *sed velut quaedam* (si dici fas est) *deformis ossa non facies, habensque magis puncta, quam lumina*. Ammian sagt gar: prodigiosae formae, et pandi, ut bipedes existimes bestias.

tinger traf nun der Sturm zuerst, und dieselben flüchteten sich, gegen den Dniester, zu den Westgothen. Athanarikus, ein Adaling oder Fürst der westlichen Geten, suchte die Hunnen von dem Uebergang über den Dniester abzuwehren; allein ohne Erfolg, worauf denn auch sein Stamm durch Auswanderung sich zu retten suchte. Die Westgothen, und unter ihnen besonders die Therwinger, sandten nun Botschaft an den römischen Kaiser Valens, der wegen des persischen Krieges in Antiochien sich aufhielt, und verlangten Aufnahme in Thracien. Dem Begehren wurde entsprochen*), und eine große Anzahl Westgothen wurde, durch römische Schiffe selbst, vom linken auf das rechte Donau-Ufer übergesetzt. Dort litten die Uebersiedler jedoch Mangel an Lebensmitteln, und als solche Noth durch Hartherzigkeit und Grausamkeit der Römer noch vergrößert ward, griffen die Gothen unter Anführung Friedigers zu den Waffen und erschlugen ihre Dränger. Gleichzeitig war in einem römischen Heere auf der andern Seite des Balkans, und zwar bei Adrianopel, in welchem sich getische Söldner befanden, ein Aufstand derselben entstanden, in dessen Folge auch jene Heerabtheilung der Römer vernichtet wurde. Die Sieger verbanden sich hierauf mit Friediger, zu dem schon vorher die Greutinger, die wider Willen der Römer über die Donau setzten, gestoßen waren. Die vereinigten Gothen zogen nun plündernd und verwüstend durch Thracien, Macedonien und Thessalien. Auf die Nachricht von diesen Ereignissen gab Kaiser Valens den beschlossenen Krieg wider die Perser sogleich auf, und dachte an die Rückkehr nach der Stadt Byzanz, welche von Konstantin I. den Namen Konstantinopel erhalten hatte und zum Sitze seiner Regierung erkoren worden war. Dem Kaiser voran zogen zwei römische Heere unter den Feldherren Profuturus und Trajanus; doch für so groß hielt man die Gefahr, daß noch größere Massen wider die Gothen aufgeboten wurden. Im Abendlande waren auf Valentinian I., der 375 starb, dessen beide Söhne Gratian und Valentinian II. gefolgt. Gratian ertheilte nun seinem Feldherrn in Illyrien, Frigeridus, den Befehl zum Vorrücken wider die Geten. Letzterer entschuldigte sich mit Krankheit; Richiomer hingegen, der mit einem Hülfsheere aus Gallien herangezogen war, und bei der Weigerung von Frigeridus den Oberbefehl über alle verfügbaren Streitkräfte erhielt, stieß glücklich zu den Heeren des Profuturus und Trajan. Die Macht der Römer war also sehr bedeutend; aber dessen ungeachtet wurden sie in der Schlacht, die nun bald vorfiel, und zwar im Herbste 377 auf der nördlichen Seite des Balkans, von den tapfern Gothen vollständig geschlagen. Noch ein anderes Heer von Valens blieb auf der andern Seite des Balkans übrig, und dieses suchte nun die Gebirgs-Durchgänge zu vertheidigen; indessen die Gothen überstiegen den Balkan dessenungeachtet, und überschwemmten jenseits desselben alles Land bis an die Meerenge zwischen Europa und Asien.

Mittlerweile hatten die Alemannen im westlichen Deutschland die Ereignisse im Osten zu neuen Angriffen wider die Römer benützt, indem sie mit starker Macht über den Rhein gingen und sodann Gallien durchzogen; Gratian drängte sie aber wieder zurück und zog sodann der Donau abwärts seinem Oheim Valens zu Hülfe. Letzterer war bereits auf dem Kriegsschauplatz angekommen, und beschloß die Gothen noch vor dem Eintreffen Gratians anzugreifen, um allein die Ehre des Sieges zu haben. Bei Adrianopel trafen die beiderseitigen Heere zusammen, und Valens wurde so vollständig geschlagen, daß Ammian Marcellin seine Niederlage nur mit jener der Römer bei Cannä zu vergleichen weiß. Valens selbst verlor

*) Man sehe die Stelle aus Jornandes in unsrer Anmerkung 2, S. 349. Dort heißt es freilich, es seien den Westgothen in Mösien Wohnsitze angewiesen werden; allein sie wurden wahrscheinlich theils dorthin, theils nach Thracien verlegt, da andere Quellen Thracien nennen, und jedenfalls ist diese Abweichung unerheblich.

das Leben und Gratian ernannte nun Theodosius zum Kaiser im Orient. Nach vielen Wechselfällen des Krieges zwischen den Gothen und den Römern brachte Theodosius im Jahre 382 dadurch einen Frieden zu Stande, daß er den Geten Wohnsitze in römischen Provinzen, insbesondere in Mösien, anwies.

Der ganze Verlauf dieser Begebenheiten erweist die Richtigkeit unsrer obigen Bemerkung, daß seit dem dacischen Krieg nur das Geld das Schutzmittel der Römer war; denn als die Gothen von den Hunnen gedrängt in römische Provinzen sich werfen mußten, also nicht mehr durch Gold sich beschwichtigen lassen konnten, war kein Ende des Kampfes möglich, als bis die Römer den Vertriebenen neue Wohnsitze einräumten. Durch die Hunnen wurden aber noch andere deutsche Stämme zum Eindringen in das römische Reich genöthiget, die gewöhnliche Abfindung der Germanen durch Bereicherung war demnach auch bei diesen nicht mehr möglich, und es war daher vorauszusehen, daß Rom nunmehr rettungslos verloren sei. So geschah es denn auch. Theodosius erfocht zwar einige Vortheile über die den westlichen Geten nachrückenden Greutinger und Ostgothen, und er beruhigte nun den Osten; allein es war dieß nur die letzte kurze Hinfristung. Als er daher im Jahre 395 verstorben, und bei der nun erfolgten Theilung des Reichs seinem 18jährigen Sohne Arcadius das Morgen-, dem 11jährigen Honorius dagegen das Abendland zugefallen war, erhoben sich abermals die Gothen, überschwemmten in Verbindung mit andern germanischen Stämmen Mösien und Thracien, und brachten selbst Konstantinopel in Gefahr. Rathgeber und Stützpunkt von Arcadius war nach dem letzten Willen des Vaters Rufinus, ein Celte, und von Honorius, Stilicho, ein Deutscher vom Stamme der Vandalen; an der Spitze der Gothen stand dagegen ein kraftvoller und selbstständiger Mann, Namens Alarich. Während also das römische Staatsruder in den Händen eines Jünglings und eines Knaben war, die der Leitung durch Fremde bedurften, während selbst in diese Leitung durch das wechselseitige Mißtrauen der Vormünder keine Einheit zu bringen war, hatte die Macht der Gothen durch persönliche Auszeichnung ihres Heerführers Schnellkraft und Nachdruck. Unter so ungünstigen Umständen für das römische Reich begannen die Gothen ihre Unternehmungen wider dasselbe. Alarich durchzog zunächst Macedonien, Thessalien und Griechenland, und schloß dann mit den Römern einen Waffenstillstand oder Vergleich, in Folge dessen ihm, als Beamten des Kaisers im Morgenlande, und unter dem Schutze seiner von Rom besoldeten Gothen die Verwaltung der Provinz Illyrien übertragen wurde. Unterdessen war die Spannung zwischen Rufinus und Stilicho, den Rathgebern oder Vormündern der beiden Kaiser, zum offenen Bruch gekommen, Stilicho in Konstantinopel, der Hauptstadt des morgenländischen Reichs, geächtet, und dem Gothen Alarich der Vollzug der Ächtung, also der Zug gegen Rom aufgetragen worden. Der deutsche Heerführer setzte sich 401 in Bewegung, und wenn er auch anfangs noch wenig unternahm, so drang er doch schon 403 siegreich in Italien ein. Stilicho, der als Vormund von Honorius in Rom herrschte, entblößte Gallien und Brittanien, um die nöthige Macht zur Beschützung Italiens zu erhalten, der Sitz der Regierung wurde aus Angst nach Ravenna verlegt, und noch manche andere Maßregel ergriffen, welche die große Bestürzung des römischen Hofes erwies. Alarich ging über den Po, und rückte plündernd in Italien vor. Gleichzeitig machten andere deutsche Stämme Anstalten zu gemeinsamen Angriffen wider Rom, und die Lage dieses Reiches wurde äußerst gefährlich. Stilicho beschwichtigte zuerst die letztgenannten Deutschen, und wandte seine Waffen sodann gegen Alarich. Bei Pollentia kam es zu einer entscheidenden Schlacht; der Dichter Claudian, welcher den gothischen Krieg besungen hat, schreibt zwar den Sieg den Römern zu, und dasselbe geschieht auch von dem Dichter Prudentius, allein in der Entartung jener Zeit war die

Schmeichelei wider die Machthaber so gewöhnlich und zugleich so schamlos, daß man besonders bei Hofdichtern wider ihre Zeugnisse an sich schon mißtrauisch werden muß. Wirklich erzählt auch Orosius den Ausgang der Schlacht schon wesentlich anders, und aus Cassiodor, Prosper und Jornandes folgt gar, daß die Römer geschlagen wurden[3]). Die Ereignisse selbst bestätigten dieß; denn es kam bald nach der Schlacht zu Unterhandlungen, in welchen Stilicho den Gothen bedeutende Vortheile einräumte. Alarich erhielt einen Jahrgehalt[4]), und ward noch ausserdem nicht nur in der Verwaltung Illyriens bestätigt, sondern erhielt auch jenen Theil dieser Provinz, welcher zum abendländischen Reich gehörte.

Durch Aussäung von Verrath und Zwietracht unter den Deutschen und durch Erkaufung derselben hatte Rom sein staatliches Uebergewicht behauptet; doch jetzt sollte dieses verwüstende Reich die Strafe der Wiedervergeltung erleiden. Die innere Zwietracht ergriff nun umgekehrt Rom, und wie der Gothe Alarich von dem morgenländischen Kaiser gewonnen worden war, um die abendländische Regierung zu stürzen, so nahm nun die letztere, bald nach dem Vergleich mit den Gothen, Alarich in Sold, um wider das morgenländische Reich zu kämpfen. Die Deutschen wurden daher bald zur Schwächung der einen, bald der andern Reichshälfte der Römer verwendet, und die Macht der letztern mußte durch ein solches Verfahren nothwendig aufgerieben werden. Bevor indessen der beschlossene Krieg des abendländischen wider das morgenländische Reich eröffnet wurde, traten Ereignisse ein, welche die Verhältnisse plötzlich änderten. Unter Anführung von Radagais oder Rhadagast, eines vandalischen oder gothischen Adalings, brach im Jahre 405 ein Heergeleite der Germanen, dessen Stärke nach Zosimus aus 400,000 und nach Orosius aus 200,000 Mann bestand, in Italien ein[5]). Stilicho stellte sich ihm mit großer Macht entgegen, indem er letztere insbesondre durch erkaufte Deutsche verstärkt hatte. Was den Ausgang des Kampfes betrifft, so verhält es sich wie immer, d. h. die schmeichelnden Schriftsteller schreiben den Römern glänzende Siege zu, während selbstständigere Geschichtschreiber berichten, daß sich Stilicho durch Geld mit dem Heergeleite von Rhadagast abgefunden habe. Daß die Wahrheit wieder bei den letztern ist, ergab sich aus dem Gange der Ereignisse, da im folgenden Jahre 406 große Heerzüge von Vandalen, Alanen, Burgundern und Sueven in Gallien einfielen. Dieselben kamen von der Richtung her, welche der Zug Rhadagasts genommen hatte, und sie wurden ohne Zweifel in der Unterhandlung mit Stilicho von diesem Staatsmann selbst nach Gallien gewiesen, da man nur um diesen Preis Italien zu retten vermochte und an der Behauptung Galliens ohnehin schon verzweifelte. Solcher Einbruch der Germanen in Gallien war übrigens von so bedeutenden Folgen begleitet, daß er eine neue Epoche in der Geschichte begründete. Von dem ersten geschichtlichen Auftreten der Deutschen bis zum Jahre 406 nach unsrer Zeitrechnung drangen sie häufig siegreich in römische Provinzen ein; indessen es waren dieß immer nur Heergeleite, die des Raubes wegen auszogen.

---

[3]) Jornandes insbesondere berichtet sehr bestimmt: Hic ergo Stilico ad Pollentiam civitatem in Alpibus Coccis locatam dolose accedens, nihilque mali suspicantibus Gothis, ad necem totius Italiae, suamque deformitatem ruit in bellum. Quem ex improviso Gothi cernentes, primo perterriti sunt, *sed mox recollectis animis, et ut solebant hortatibus excitati, omnem pene exercitum Stiliconis in fugam conversum usque ad internecionem dejiciunt.*

Damit übereinstimmend sagt Cassiodor im Chronicon: Pollentiae Stiliconem cum exercitu Romano Gothi acie victum fugaverunt.

[4]) Der Beweis folgt weiter unten in der Anmerkung 6.

[5]) *Ῥοδογάϊσος ἐκ τῶν ὑπὲρ τὸν Ἴστρον καὶ τόν Ῥῆνον Κελτικῶν τε καὶ Γερμανικῶν ἐθνῶν εἰς τεσσαράκοντα συναγαγὼν μυριάδας εἰς τὴν Ἰταλίαν ὥρμητο διαβῆναι.* Zosimi liber V, cap. 26.

Der Stamm, dem sie angehörten, blieb dagegen in seinen hergebrachten Wohnsitzen, und die Gefolge selbst gingen entweder im fremden Lande unter, oder nach erreichtem Zwecke in die Heimath zurück. Alles dieß änderte sich aber im Jahre 406. Die Burgunder, Sueven und Vandalen, welche in Gallien einfielen, faßten nämlich den Entschluß, dort bleibende Wohnsitze zu ergreifen, und die Stämme selbst billigten denselben, indem den ersten Heergefolgen, die wahrscheinlich ursprünglich auch nur den Raub beabsichtigten, immer mehr Stammgenossen nachzogen. Auf diese Weise leitete sich allmälig eine Versetzung der genannten Stämme nach Gallien ein, und hierdurch wurde der Grund zu einer großen nationalen Umwälzung gelegt; denn die slavischen Völker breiteten sich in den Gegenden an der untern Donau und an der Weichsel, welche die Deutschen verließen, alsbald aus, und daher kam es, daß die Slaven später bis zur Elbe vorrückten. Während der erzählten wichtigen Vorfälle in Gallien empörten sich die römischen Legionen in Brittanien und riefen einen Soldaten zum Gegenkaiser aus, bloß weil er Constantin hieß. Dieser setzte hierauf nach Gallien über, beunruhigte aber die Deutschen, welche fast das ganze Land erobert hatten, keineswegs, sondern schloß eher Verträge mit ihnen, um sich mit ihrer Hülfe gegen Honorius zu behaupten. Dieß gelang ihm auch, indem das von Stilicho wider ihn ausgesendete Heer zerstreut wurde, und Constantin auch in Spanien als Kaiser anerkannt wurde. Derselbe bewog die Vandalen und Sueven nach Spanien einzuwandern, während die Burgunder in Gallien feste Wohnsitze behaupteten. Dort blieben sie für immer; auch die Vandalen und Sueven kehrten nicht mehr aus Spanien zurück, und so hatten sich denn im Jahre 409 zum ersten Mal deutsche Stämme auf altrömischem Gebiet bleibend festgesetzt.

Inzwischen war auch Alarich, der Führer der Gothen, gegen Rom wieder in Bewegung gekommen. Honorius hatte ihm nämlich die Bezahlung des zugesagten Jahrgehaltes abgeschlagen, und in Folge dieser Weigerung brach Alarich sogleich mit seinem Heere auf. Nachdem er die Durchgänge von Pannonien nach Italien besetzt hatte, wurde ihm die Entrichtung des Tributs versprochen[6]); allein durch dieses Versprechen entstand in Rom Unzufriedenheit wider Stilicho, in deren Folge derselbe hingerichtet wurde. Als nun Honorius die Bezahlung des Tributs an die Gothen bestimmt verweigerte, drang Alarich zum zweiten Male in Italien ein. Er ging über Aquileja nach Cremona, setzte über den Po, und rückte alsdann über Rimini gerade auf Rom los. Von Widerstand war keine Rede; die Gothen langten wirklich vor Rom an, schnitten der Stadt die Zufuhr ab, und erregten dadurch eine allgemeine Hungersnoth in derselben. Von Ravenna hatte man Ersatz erwartet: die Hoffnung war aber eitel, und so mußte man zur gütlichen Unterhandlung mit Alarich sich entschließen. Anstatt der zuerst geforderten 4000 Pfund Gold verstand sich der Kaiser zu einer Abfindung von 5000 Pfund Gold und 30,000 Pfund Silber; sowie noch ausserdem zur Ablieferung einer Masse von Kleidern, Häuten und Gewürzen[7]). Um die ungeheuern Geld-Summen

---

[6]) Alles dieß berichtet Zosimus im 29ten Kapitel des 5ten Buchs. Daraus folgt denn, daß dem Gothenkönig nach der Schlacht bei Pollentia ein Jahrgehalt zugesichert worden ist. Stilicho sagte auch zu seiner Rechtfertigung im römischen Senat, daß Alarichs Dienste wider den morgenländischen Kaiser gewonnen worden wären, um die illyrischen Provinzen von diesem ab, und dem Honorius zuzuwenden. *"διὰ γὰρ τὸ τῷ βασιλεῖ συνοῖσον" ἔφη "τοσοῦτον ἐν ταῖς Ἠπείροις διέτριψε χρόνον," ὡς ἂν ἅμα οἱ τῷ τῆς ἑῴας βασιλεύοντι πολεμήσας Ἰλλυριοὺς ἐκείνης παρέληται τῆς ἀρχῆς καὶ τῇ Ὀνωρίου προσθείη.* Hierauf genehmigte der Senat die Auszahlung von 4000 Pfund Gold an die Gothen. Daß aber dieser Vertrag mit Alarich nach der Schlacht bei Pollentia geschlossen wurde, ergiebt sich aus dem 26ten Kapitel, wo es ebenfalls heißt, Stilicho habe mit dem genannten Gothenkönig ein Uebereinkommen getroffen, um ganz Illyrien dem abendländischen Reich zu unterwerfen.

[7]) Zosimus V, 41. *πεντακισχιλίας μὲν χρυσίου λίτρας, τρισμυρίας τε πρὸς ταύταις ἀργυρίου,*

aufzubringen, wurden die Kostbarkeiten in den Tempeln weggenommen, und die Bildsäulen der Götter selbst geschmolzen[8]). Die vergeltende Gerechtigkeit war erwacht, Rom vernichtet. Als Alarich befriediget war, hob er die Belagerung der Weltstadt auf, und zog nach Toskana. Eine Masse römischer Sclaven benützten die gegebene Gelegenheit, um ihren Herren zu entlaufen. Diese unglücklichen Unterdrückten, großentheils vielleicht gefangene Deutsche, wurden von dem gothischen Anführer auch aufgenommen und seinem Heere einverleibt. Dagegen wandte sich um dieselbe Zeit der Gegenkaiser Constantin in Gallien in der Bedrängniß von Honorius mit versöhnenden Vorschlägen an denselben, und es kam auch ein Vergleich zwischen beiden zu Stande, dem gemäß Honorius den Gegner als zweiten Kaiser anerkannte. Der römische Hof baute auf diese Einigung Racheplänе wider die Gothen, und ließ auch eine Heer-Abtheilung derselben, welche unter der Anführung Athaulfs, des Schwagers von Alarich, stand, feindlich überfallen. Deßhalb wendete Alarich sogleich um, und rückte zum zweiten Mal vor Rom. Es kam zu neuen Unterhandlungen, in denen der Heerführer der Gothen nicht nur die Abtretung eines Theiles von Italien, sondern sogar den Oberbefehl über das gesammte römische Heer forderte. Honorius, der dann nicht Herrscher, sondern Untergebener von Alarich gewesen sein würde, wies diese Forderungen zurück; als nun aber eine neue Hungersnoth in Rom entstanden war, und der gothische Feldherr die Absetzung von Honorius forderte, wurde dem Verlangen entsprochen und Attalus zum Kaiser ernannt. Alarich hatte diesen Mann selbst in Vorschlag gebracht, weil er ihn willenlos leiten zu können meinte. Anfangs war dem auch also, und der neue Kaiser öffnete die Thore seiner Hauptstadt den Gothen. Die Sieger sollten nämlich im Solde der Römer bleiben, und ihr Heerführer zugleich den Oberbefehl über die römischen Armeen führen. Natürlich war hiebei nur eine Vorbereitung zum gänzlichen Sturze des Römerreichs beabsichtigt, und Attalus darum mit Recht gegen die Gothen mißtrauisch. In Folge dieser Sachlage kam es zwischen Alarich und Attalus bald zum Bruche, und der ohnmächtige Kaiser mußte nach dem Befehl seines Gegners die Krone wieder niederlegen. Durch die Abwesenheit Alarichs, der zur Unterwerfung verschiedener italienischer Städte von Rom weggezogen war, und durch das Eintreffen von Zufuhren war aber mittlerweile die Bevölkerung der Hauptstadt wieder trotziger geworden; der Heerführer der Gothen beschloß daher eine neue Demüthigung Roms, und diese wurde dieß Mal äusserst nachdrücklich. Alarich nahm nämlich im Jahre 410 die Stadt mit Sturm ein, und so standen denn die Deutschen endlich als Sieger stolz und mächtig auf den Trümmern des römischen Reichs. Was das Benehmen der Gothen in Rom anbetrifft, so werfen ihnen einige Schriftsteller große Grausamkeit vor; roh und hart waren die Menschen jener Zeit allerdings; es mag daher freilich manche unsanfte Berührung gegen die Römer vorgefallen sein, und bei der Geldliebe der damaligen Deutschen war sicher auch Brandschatzung und Plünderung bedeutend. Indessen im Verhältniß zu dem Betragen anderer Völker gegen Besiegte, und namentlich zu dem der Römer benahmen sich die Gothen zuverlässig gemäßigt und billig, wie denn diese Thatsache durch den unbefangenern Orosius auch wirklich erwiesen wird. Alarich war nun unbedingter Beherrscher Roms und Italiens,

---

σηρικοὺς δὲ τετρακισχιλίους χιτῶνας, ἔτι δὲ κοκκοβαφῆ τρισχίλια δέρματα καὶ πέπερι σταθμὸν ἕλκον τρισχιλίων λιτρῶν.

[8]) Die Römer waren damals allerdings schon Christen; allein es waren noch Bildsäulen der alten heidnischen Götter vorhanden, wie denn Zosimus namentlich beklagt, daß das Sinnbild (simulacrum) der Tapferkeit mit eingeschmolzen worden sei. Zosimus l. c. *ἐπεὶ δὲ πανταχόθεν ἔδει τὰ φέροντα πρὸς ἀπώλειαν τῆς πόλεως συνδραμεῖν, οὐκ ἀπεκόσμησαν τὰ ἀγάλματα μόνον, ἀλλὰ καὶ ἐχώνευσάν τινα τῶν ἐκ χρυσοῦ καὶ ἀργύρου πεποιημένων, ὧν ἦν καὶ τὸ τῆς ἀνδρίας, ἣν καλοῦσι Ῥωμαῖοι οὐιρτούτεμ* (virtutem).

und es fand sich nirgends ein Hinderniß zur bleibenden Niederlassung der Gothen. Gleichwohl beschloß Alarich, die römische Hauptstadt wieder zu verlassen. Was ihn zu diesem auffallenden Schritt bewog, ist unbekannt; genug er räumte Rom, und zog mit seinem Heere nach Unteritalien. Dort starb er aber bald nachher ohnweit Rhegio, worauf die Gothen seinen Schwager Athaulf zu seinem Nachfolger erwählten.

Durch den freiwilligen Abzug der Gothen und den willkommenen Tod Alarichs athmete das zerrüttete römische Reich für einen Augenblick neu auf. Honorius ermittelte endlich einen fähigen Feldherrn Namens Constantius, den er zuvörderst nach Gallien sendete, um den Gegenkaiser Constantin zu stürzen. Die Unternehmung gelang, Constantin dankte zuerst ab, und wurde alsdann hingerichtet. Durch diese glücklichen Erfolge schöpften die Römer Hoffnung, ihre Herrschaft in Gallien wieder herzustellen; indessen abermals traten die Gothen hindernd in den Weg. Athaulf war nämlich von Italien nach Gallien übergegangen, und führte unter andern die Schwester des Kaisers Honorius, Placidia, welche bei der Einnahme Roms gefangen genommen worden war, mit sich. Der Gothe wollte sich mit ihr vermählen, doch auch der römische Feldher Constantius warb um ihre Hand, und es entstand dadurch Spannung zwischen beiden. Als sich endlich Athaulf im Jahre 414 zu Narbonne mit Placidia wirklich vermählte, und die Römer auch aus Staatsgründen über den Aufenthalt der Gothen in Gallien unzufrieden sein mochten, kam es zwischen Athaulf und Constantius zum offnen Bruch. Nach Orosius und Idatius hätten die Gothen bei Narbonne eine Niederlage erlitten, und seien dadurch bestimmt worden, nach Spanien zu ziehen. Wie dem aber auch sein möge, und welche Beweggründe eigentlich obgewaltet haben mochten, die Gothen siedelten im Jahre 414 wirklich nach Spanien über, und behaupteten sich fortan für immer in diesem Lande. Sie nahmen später zwar auch einen Theil von Gallien in Besitz, und verlegten ihre Hauptstadt sogar nach Toulouse; indessen auch jenseits der Pyrenäen behielten sie festen Fuß, und so war denn das westgothische Reich in Spanien gegründet. In dem Kampfe von Constantius wider Athaulf schlossen die Römer, um ihre ganze Macht gegen die Gothen wenden zu können, mit den Burgundern Frieden, und bestätigten ihnen die schon eingenommenen Wohnsitze im römischen Obergermanien in den Gegenden um den Jura. Auch diese Einrichtung gewann Festigkeit. Unmittelbar hinter den Burgundern nahmen die Alemannen im heutigen Elsaß, in Lothringen und in einem Theil der Schweiz bleibende Wohnsitze, wogegen die Franken im römischen Niedergermanien, also am Unterrhein links vom Strome sich festsetzten. Die Grenzen der Völker waren demnach gänzlich verändert, und die Römer endlich vom linken Rheinufer vertrieben. Nach fünfhundertjährigen Kämpfen war im Westen das deutsche Gebiet, wie vor Julius Cäsar wieder hergestellt. Es war dieß ein unschätzbarer Vortheil; aber die Deutschen gingen auch zu weit, und gaben durch ihre Niederlassung im südlichen Gallien, und in Spanien zu dem Verluste ihrer uralten Grenzen am schwarzen Meere, sowie zu der nachfolgenden Gebiets-Verwirrung zwischen den Germanen und Slaven Veranlassung.

Zweites Hauptstück.

Der Hunnenzug.

(Von 414 bis 454.)

Durch den Einfall der Mongolen in Europa wurde die große nationale Umwälzung in diesem Welttheile herbeigeführt, und man übersieht ganz klar, wie die Begebenheiten vor sich gingen und zusammenhängen. Auf den gothischen Stämme-Verein ging der Stoß zuerst; die Gothen theilten sich aber in Ost- und Westgothen, und nur letztere, nicht aber erstere flüchteten sich auf das rechte Donau-Ufer in römisches Gebiet. Die Geten, deren Thaten unter Alarich und Athaulf wir beschrieben haben, waren also die Westgothen, jene welche später durch Vermischung mit Römern die heutigen Spanier bildeten, und deren ältestes Rechtsbuch lex Wisigothorum heißt. Zugleich mit denselben waren auch die östlichen Alanen und Vandalen ausgewandert, an sie schloßen sich ein Theil der Sueven an der mittlern Donau an, und auch diese Stämme gingen über das deutsche Gebiet hinaus nach Gallien und Spanien. Die angestammten uralten deutschen Länder am schwarzen Meer und der untern Donau, welche von den Alanen, Vandalen und Westgothen geräumt wurden, fielen den Hunnen anheim, so daß dort nur die Ostgothen noch Wohnsitze behielten. Was nun die Westgothen, Alanen und Vandalen für das abendländische römische Reich waren, dasselbe wurden die Hunnen für das morgenländische. Wir haben als Kaiser des letztern Arcadius, Bruder von Honorius verlassen. Derselbe starb schon 408 und es folgte ihm sein Sohn, Theodosius II., ein Kind von 8 Jahren. Zwischen den Machthabern im römischen Morgen- und Abendland fand nur Eifersucht und Zwietracht statt; zudem war das letztere durch die Westgothen gänzlich zerrüttet, und das Morgenland hatte daher ohne Unterstützung von dort den Druck der Hunnen allein auszuhalten. Theodosius nahm deßhalb auch gegen die Mongolen zur Abfindung mit Geld seine Zuflucht, und setzte dem Könige Rua einen Jahrgehalt aus. Um das Jahr 428 waren auf Rua die beiden Brüder Attila und Bleda gefolgt, durch welche die hunnische Macht beträchtlich gehoben wurde. Da der morgenländische, römische Kaiser den Tribut-Vertrag mit denselben erneuerte, vielleicht auch das Jahrgeld erhöhte, so wurde der Friede ziemlich lange erhalten. Im abendländischen Reiche war inzwischen Honorius und zwar 423 verstorben. Ein Großer am Hofe, Aetius, von väterländischer Seite ein Gothe, suchte den Thronerben Valentinian III., Sohn der Placidia, zu verdrängen, und einen Fremden Johannes zum Kaiser zu erheben. Als Mittel zu solchen Zwecken bediente er sich des erkauften Beistandes der Hunnen, und so traten denn diese zu dem römischen Reiche ungefähr in dasselbe Verhältniß wie die Germanen. Von dem abendländischen Hofe gewonnen, gelang es Aetius, die Hunnen wieder zum Abzug zu bringen[1]), worauf denn Valentinian III. im Jahre 425 als Kaiser anerkannt wurde. Derselbe war damals ein 9jähriges Kind: die Mutter Placidia führte daher die Vormundschaft unter Unterstützung von Aetius. In Afrika hielt dagegen der Statthalter

---

[1]) Cassiodori Chronicon: Hunnosque, qui in Italia erant Joannis praesidio, per Aetium mira felicitate dimovit.

Bonifacius die römische Macht noch aufrecht. Da er jedoch ein einflußreicher Mann war, so erregte er die Eifersucht von Aetius, der große Ränke spann, um den Nebenbuhler zu stürzen. Als Bonifacius sich umstrickt fand, rief er aus Spanien die Vandalen zu Hülfe, und hieraus entsprangen abermals wichtige Staatsveränderungen. Geiserich, König der Vandalen setzte nämlich 429 von Spanien aus über die Meerenge nach Afrika über, und unterwarf weithin alles seinen Waffen. In Europa brachen gleichzeitig mancherlei Unruhen und Kriege aus. Um das Jahr 430 fanden Kämpfe zwischen den Römern und Juthungen im Noricum statt, dem spätern Baiern, bald darauf am Rheine zwischen den Römern und Franken, und sodann zwischen den letztern und den Burgundern, welche in Belgien eingefallen waren. Zugleich erhoben sich die Westgothen von Neuem und brachten den Ueberbleibseln der römischen Macht in Gallien bedeutende Niederlagen bei. Alle diese Ereignisse fielen in den Zeitraum von 430 bis 439, und das abendländische Reich der Römer wurde dadurch äusserst erschöpft. Noch wichtigere Ereignisse erfolgten jedoch einige Jahre später. Die Hunnenfürsten Attila und Bleda, welche mit dem morgenländischen Kaiser Theodosius II. so lange in friedlichen Verhältnissen standen, fielen 442 in Thracien und Illyrien ein. Drei Jahre nach diesem Zuge starb Bleda[1]), und Attila, der nun allein herrschte, wiederholte den Einfall in Thracien. Der Zweck war, Erhöhung des Tributs zu erzwingen, und so mußte denn Theodosius wirklich dazu sich verstehen, anstatt der frühern Summe von 700 Pfund Gold nun 2100 Pfund zu entrichten. Wider das römische Abendland verhielten sich die Hunnen bis zum Jahre 450 zwar ruhig; aber dann wirkten verschiedene Ursachen zusammen, um den Aufbruch derselben nach Westen zu veranlassen.

Geiserich, König der Vandalen, war mit dem westgothischen König Theodorich zerfallen, und reizte Attila an, wider denselben nach Gallien zu ziehen. Zugleich war der Hunnenfürst über den römischen Hof im Abendland entrüstet, weil derselbe die Heirath Attilas mit Honoria, der Schwester Valentinians III., hintertrieben hatte. Auch an diesem wollte er sich daher rächen, und so rückte er denn im Jahre 450 den Ufern der Donau entlang gegen das Innere von Deutschland vor. Die Ostgothen, welche nach dem Einfalle der Hunnen an der untern Donau geblieben waren, geriethen durch die Sprengung des getischen Stämme-Vereins und ihre dadurch entstandene Schwäche in eine gewisse Abhängigkeit von Attila, und mußten ihm auf seinem Zuge folgen. Gleichzeitig war im Stamme der Franken durch zwei Adalinge oder Fürsten, die mit einander um die Oberherrschaft stritten, Zwietracht ausgebrochen. Folgerichtig mit der traurigen Untugend der alten Germanen, Fremde in ihre innern Zwiste zu mischen, hatte die eine Partei die Römer, und die andere die Hunnen zu Hülfe gerufen. Attila, welcher vor allem die Westgothen anzugreifen wünschte, war über dieses Zwischen-Ereigniß sehr erfreut, weil er dadurch einen leichten Übergang über den Rhein zu erlangen hoffte. Sogleich zog er also dem Theil der Franken, welcher seine Bundesgenossenschaft angerufen hatte, zu Hülfe, setzte, unterstützt von ihm, mit seinem ungeheuern Heere über den Rhein, und schlug sofort die Burgunder. Der Hof im römischen Abendland hatte schon bei den ersten Anstalten Attila's zum Aufbruch nach Westen Besorgnisse geschöpft, und Gegenrüstungen vorgenommen, obgleich der Hunnenfürst versichert hatte, daß er nur die Westgothen wieder vom römischen Gebiete vertreiben wolle. Aetius, der alles leitete, verband sich mit mehrern deutschen Stämmen, und stellte insbesondre in Gallien ein römisches Heer auf, welches zu den Westgothen stoßen sollte. Als nun

---

[1]) Cassiodor sagt in seiner Chronik, Bleda sei von seinem Bruder Attila ermordet worden: Attila rex Hunnorum Bledam fratrem et consortem in regno suo perimit.

Attila nach dem Siege über die Burgunder bis Orleans vorgedrungen war, erfolgte solche Vereinigung wirklich, und die Hunnen wurden dadurch zum Rückzug nach Chalons an der Marne bewogen. Dort fand dann auf den catalaunischen Feldern die berühmte Hunnenschlacht statt, und zwar im Jahre 450. Ein entscheidender Sieg der Hunnen hätte nach Umständen für die Germanen äusserst verderblich sein können; aber gleichwohl machten sie nicht gemeinsame Sache, sondern fochten abermals auf beiden Seiten. Glücklicherweise war die Tapferkeit der Westgothen überwiegend; die Schlacht war kurz, doch blutig, und obgleich der Ausgang anfangs zweifelhaft schien, so war der Nachtheil doch auf Seite der Hunnen sowie der ihnen verbündeten Ostgothen und Gepiden; denn dieselben zogen sich in eine feste Stellung zurück, und lehnten am andern Tage die Erneuerung der Schlacht ab*).

Attila und seine Hülfstruppen machten nun eine rückgängige Bewegung, worauf der Bund der Römer und mehrerer deutscher Stämme sogleich sich auflöste. Dessen ungeachtet unternahm der Hunnenfürst keinen neuen Angriff wider die Westgothen, sondern ging vielmehr in das Innere von Deutschland zurück. Von da drang er im Jahre 451 in Italien ein, und setzte den Hof des römischen Abendlandes in Schrecken. Um dem zerrütteten Reiche noch eine letzte kurze Fristung zu geben, ließ Attila durch Unterhandlungen sich beschwichtigen, verließ Italien und begab sich wieder in die Länder an der untern Donau, aus denen er die Deutschen vertrieben hatte. Schon im Jahre 453 starb er aber plötzlich, und mit seinem Tode neigte sich das kurze Uebergewicht der Hunnen sogleich wieder zum Sinken. Da nämlich unter seinen Söhnen Zwietracht ausbrach, benützte dieß der deutsche Stamm der Gepiden, um sich wieder feste Wohnsitze in Dacien zu erkämpfen. Der Gepiden-König Ardarich schlug die Hunnen entscheidend, und vertrieb sie wirklich aus ganz Dacien. In Folge dieses Ereignisses drängten aber die Hunnen ihre bisherigen andern Verbündeten, die Ostgothen, welche unbegreiflicherweise mit den Gepiden wider die Hunnen nicht gemeinsame Sache gemacht hatten, aus ihren Wohnsitzen in den Gegenden des schwarzen Meeres. Dadurch wurden, wie früher die westlichen, nun auch die östlichen Geten zum Uebergang auf das rechte Donau-Ufer und zur Einwanderung in römische Provinzen gezwungen. Auch an diese Begebenheiten knüpften sich bald wichtige Folgen.

Drittes Hauptstück.

Einsturz des römischen Reichs.

(Von 454 bis 492.)

Die abermalige Entfernung der Gefahr, in welche Rom durch die Hunnen versetzt worden war, änderte in den innern Zuständen dieses unglücklichen Reiches nicht das mindeste: neue Zerrüttungen traten vielmehr sogleich ein, indem der Kaiser Valentinian III. seinen fähigen Staatsmann Aetius ermordete, und

*) Cassiodor versichert im Chronicon ausdrücklich, daß Attila geschlagen wurde. Romani Aetio duce, Gothis auxiliaribus, contra Attilam in campis Catalaunicis pugnaverunt, qui virtute Gothorum superatus, abscessit. Die Gothen, von denen hier die Rede ist, sind die westlichen.

bald darauf selbst einen gewaltsamen Tod fand. Ihm folgte in der entehrten Herrschaft Maximus, der Mörder des Kaisers, um bald ein gleiches Schicksal zu erfahren. Geiserich, der mächtige König der Vandalen in Afrika, erschien nämlich um diese Zeit an den Küsten Italiens mit einer ansehnlichen Flotte, und bedrohte bald hier, bald dort die römischen Besitzungen. Endlich fühlte er Neigung zu landen und auf die Hauptstadt selbst loszugehen. Bald stand er mit seinen Deutschen siegreich vor den Thoren derselben, welche nach Ermordung des Kaisers Maximus ohne einen Versuch des Widerstandes sich öffneten. Die Germanen enthielten sich in Folge von Unterhandlungen der Zerstörung der Stadt, plünderten sie aber 14 Tage lang gänzlich aus, und schleppten alsdann Schätze nach Afrika, deren Umfang unermeßlich war[1]). Von jetzt an erholte sich das römische Reich nie mehr, und die Auflösung hatte sohin begonnen. In Gallien wurde zwar Avitus als neuer Kaiser ausgerufen; doch schon nach einem Jahr wurde er durch Ricimer, einen Deutschen, gestürzt. Letzterer behauptete sich 16 Jahre, und hinterließ die ohnmächtige Herrschaft dem Römer Olybrius, der noch zu Lebzeiten Ricimers zum Mitkaiser ernannt worden war. Nun ging aber die Zerstörung mit unaufhaltsamer Schnelligkeit vor sich. Ein Jahr nach dem Tode Ricimers endigte Olybrius: ihm folgte Glicerius, indessen nur dazu, um sogleich wieder gestürzt zu werden. Dieß geschah durch Julius Nepos, der seinerseits von Orestes verdrängt wurde. Letzterer ernannte wohl seinen Sohn Romulus Augustulus zum Kaiser; allein Odoaker, ein deutscher Heerführer und Julius Nepos zugethan, zog wider Romulus, um Julius zu rächen. In der Schlacht bei Pavia ward Orestes und mit ihm das römische Abendreich von den Germanen vernichtet. Romulus Augustulus wurde in Ravenna gefangen genommen und des Thrones entsetzt. Odoaker eroberte ganz Italien, und ohne selbst den kaiserlichen Titel anzunehmen, duldete er keine Ernennung eines andern Kaisers mehr. Romulus Augustulus war der letzte, der diesen Namen führte, und das weltverwüstende Reich der Römer verschwunden. Man zählte das Jahr 476, als mit dem Sturze Orests und seines Sohnes, Romulus Augustulus, diese Weltveränderung vollendet wurde. Fast gleichzeitig verschwand auch die Herrschaft der Römer in Gallien. In diesem Lande behaupteten nicht nur die Alemannen, Franken und Westgothen, sondern auch die Burgunder, trotz deren vorübergehender Niederlage bei dem Hunnenzuge, bleibende Wohnsitze. Die Franken nahmen den Norden und einen Theil von Osten ein; Alemannen und Burgunder den übrigen östlichen Theil, und die Westgothen den Süden. Umschlossen von diesen vier deutschen Gebieten war in der Mitte aber ein kleiner Strich, welcher noch römische Herrschaft anerkannte. Chlodwig, der Frankenfürst, zog nun wider den römischen Statthalter oder Selbstherrscher, und schlug denselben im Jahre 486 bei Soissons vollständig. Die Franken nahmen dann alles Land bis an die Loire in Besitz, und unterwarfen die noch zurückbleibenden Römer ihrer Botmäßigkeit. Dadurch endigte für immer die römische Herrschaft in Gallien.

Während des Verlaufes aller dieser großartigen Weltereignisse, hatten sich auch bedeutende Veränderungen im Osten Europa's zugetragen. Schon oben wurde bemerkt, daß die Ostgothen, gedrängt von den Hunnen, im Jahre 454 ebenfalls auf das rechte Donau-Ufer übersetzten und in römischen Provinzen aufgenommen wurden. Sie benahmen sich jedoch dabei so wenig als demüthig Bittende, daß sie im Gegentheil unter dem hergebrachten Namen von Jahrgehalt von den Römern Tribut nicht nur forderten, sondern auch erhielten[2]). Außer den westlichen und östlichen Geten gab es indessen auch noch

[1]) Cassiodor sagt: Eodem anno per Gensericum omnibus opibus suis Roma vacuata est.

[2]) Die gesammte folgende Darstellung ist nach Jornandes. Zum Beweise, daß auch den Ostgothen Tribut ver-

einen dritten Zweig dieses mächtigen Stammes, welchen Jornandes die kleinen Geten nennt [2]). Um sich nun wider die Ostgothen einen Stützpunkt zu verschaffen, erwarb der Kaiser des morgenländischen Römerreichs zu Konstantinopel die Bundesgenossenschaft jener kleinen Gothen, und verweigerte, ihrer Hülfe vertrauend, den Ostgothen die Bezahlung des versprochenen Tributs. In Folge dieser Weigerung entstand sogleich ein Krieg, welcher von Neuem die gänzliche Ohnmacht der Römer offenbarte, und den Beherrscher des Morgenreiches zur Unterwürfigkeit unter die Ostgothen zwang. Der Tribut wurde bezahlt, und auch für die Zukunft die Entrichtung versprochen, doch dabei bedungen, daß Theoderich, das siebenjährige Söhnchen des Ostgothen-Königs Theodomir, zur Verbürgung der Aufrechthaltung des Friedens den Römern als Geisel überantwortet würde. Solchem Verlangen wurde seltsamer Weise stattgegeben, und Theoderich in dessen Folge am Hofe zu Konstantinopel erzogen. Nach einem 18jährigen Aufenthalte daselbst wurde er jedoch aus unbekannten Gründen von dem Kaiser Leo wieder zu seinem Vater Theodomir entlassen, mit welchem er sofort erfolgreiche Kämpfe gegen sarmatische oder slavische Völkerschaften bestand. Aber auch mit den Römern geriethen die Ostgothen bald wieder in heftige Kriege, in denen letztere fortwährend so siegreich waren, daß der Kaiser Zeno, der Nachfolger von Leo, zur Sicherstellung seines elenden Reiches kein anderes Mittel wußte, als Theoderich, der nach dem nun bald erfolgten Tode seines Vaters Theodomir zum König der Ostgothen ernannt wurde, nach Konstantinopel zu berufen, denselben mit den höchsten Staatswürden zu bekleiden, und ihn mit Ehrenbezeigungen und Geschenken zu überhäufen. Solches geschah ungefähr um das Jahr 474 nach unserer Zeitrechnung. Theoderich lebte nun zwar eine Zeit lang im Dienste des Morgenreichs: er war mit Geld und allen Bedürfnissen reichlich versehen; aber seine Stellung konnte ihm gleichwohl nicht genügen; denn die Nachricht von dem Einsturz des römischen Reiches traf einige Jahre später in Konstantinopel ein, und erweckte in ihm weitausgedehnte Wünsche und Entwürfe. Wären diese dahin gegangen, dem Stamme der Ostgothen wieder bleibendere Wohnsitze, dauerndere Staatsmacht und würdigere Stellung zu verschaffen; so wären sie nur des Lobes würdig gewesen. Alsdann würde aber Theoderich sowohl durch das Interesse der germanischen Gesammtheit, als auch den Vortheil seines eigenen Stammes auf die alte Heimath nördlich vom Balkan verwiesen worden sein, wo die Gothen so lange zufrieden gelebt hatten, also auf Säuberung des Stammlandes von den fremden Eindringlingen, den Hunnen, und durch Verbindung mit andern deutschen Stämmen auf Wiederherstellung des alten germanischen Nationalgebiets von den Ausmündungen der Donau bis zu ihrem Ursprung. Ernstliche Hindernisse konnten sich einer solchen weisen Politik nicht in den Weg stellen, da das römische Abendreich zertrümmert, und das Morgenland gänzlicher Ohnmacht überliefert, die Macht und der Reichthum der Ostgothen dagegen bei dem langen Aufenthalt in römischen Provinzen bedeutend gestiegen, und wie aus den spätern Ereignissen geschlossen werden kann, jener der Hunnen und der ihnen nachgedrungenen slavischen Völkerschaften mehr als gewachsen war. Theoderich erkannte jedoch die Weisheit und Nothwendigkeit einer solchen Politik leider nicht an, sondern suchte nur

---

sprochen und gegeben wurde, heben wir nur folgende Stelle aus: Post tempus ergo non multum rex Walemir, ejusque germani Theodemir et Widemir (reges Ostrogothorum), *consueta dum tardarent dona a principe Marciano*, ilico furore commoti arma arripiunt et Illyricum pene totum discurrentes, in praedam devastant. Sed statim Imperator, animo mutato *tam praeterita cum instantibus munera tribuit, quam etiam de futuro sine aliqua controversia tribuere compromittit.*

[2]) Erant siquidem alii Gothi, qui dicuntur Minores.

die Befriedigung seiner Herrschsucht und seines Ehrgeizes, und diese wiesen ihn nach Italien. Dort hoffte er nämlich die Herrschaft über das römische Abendland zu erwerben, und ganz berauscht von solcher Hoffnung beschloß er, sogleich dorthin aufzubrechen. Nachdem ihm dazu die Einwilligung des Kaisers Zeno auf sein Ansuchen gerne oder ungerne ertheilt worden war, begab er sich zu seinem Stamme, und bewog solchen sofort zum Aufbruch nach Italien. Deutsche Stämme selbst versperrten jedoch den Durchgang durch Pannonien, weßhalb denn Theoderich vorher in schwere Kriege mit mehreren derselben verwickelt wurde, und erst nach längerer Zeit in Italien erscheinen konnte. Endlich rückte er, von einigen kleinen deutschen Völkerschaften begleitet, die auf seinem Zuge allmälig sich ihm angeschlossen hatten, über die Julischen Alpen in das ersehnte Land hinab. Odoaker, der das römische Reich im Abendland gestürzt hatte, und seitdem an der Spitze verschiedener germanischer Völkerschaften über Italien herrschte, durchschaute die Staatsabsicht Theoderichs bald, und rüstete darum mit Nachdruck. Nachdem er ebenfalls mehrere kleine Stämme gewonnen hatte, ging er, durch sie verstärkt, dem Nebenbuhler entgegen, und bezog am Flusse Isonzo ein befestigtes Lager. Hier wurde er aber von Theoderich alsbald angegriffen, und nach starker Gegenwehr geschlagen. Eine zweite Schlacht und mit demselben Ausgang folgte bei Verona, eine dritte an der Adda, und hier dem mächtigen Arme des Ostgothen noch entscheidender unterliegend, zog sich Odoaker in seine Festung Ravenna zurück, und führte dort den Widerstand der Verzweiflung. Nur durch Hunger gelang es Theoderich nach den größten Anstrengungen endlich, die Übergabe von Ravenna zu erzwingen; doch auch jetzt geschah es nur nach vorangegangenem Vertrage, welcher dem tapfern Odoaker die Mitherrschaft über Italien zusicherte. Theoderich, dessen Lobpreiser sogar noch neuere Gelehrte machen, konnte jedoch in seiner Herrschsucht den Gedanken eines Nebenbuhlers nicht ertragen, und da er auf geradem Wege Odoakers sich nicht entledigen konnte oder wollte, so lud er ihn zu einem Gastmahle ein, und brachte ihn während desselben, auch das von den Deutschen so heilig gehaltene Gastrecht verachtend, meuchelmörderisch um das Leben[4]).

Durch diese Missethat wurde der wilde Gothe anerkannter König von Italien, und er gründete dort nunmehr das ostgothische Reich, dessen barbarische innere Einrichtung wohl schon aus den wenigen Zügen zu erkennen ist, welche wir aus dem Edicte Theoderichs bisher angeführt haben. Alles dieß war vollendet im Jahre 492 nach Christus.

Schon vor diesen Begebenheiten und durch Ursachen, welche mit der allgemeinen Wohnsitz-Veränderung der östlichen Deutschen nichts gemein hatten, waren auch die Sachsen an der Elbe und der Nordsee in Bewegung gekommen[5]). Die Britten hatten nämlich die völlige Erschöpfung der römischen Macht unter

---

[4]) Die Geschichtschreiber sind über diese Thatsache einstimmig. Cassiodor sagt in seinem Chronicon: **Rex Theodericus Ravennam ingressus, Odovacrem molientem sibi insidias interimit.** Die nähern Umstände und insbesondere den Bruch des Gastrechts berichtet dagegen Procopius in seinem Werk über den gothischen Krieg, und zwar im ersten Buch, ersten Kapitel, wo es heißt: *καὶ χρόνον μέν τινα διεσώσαντο τὰ ξυγκείμενα, μετὰ δὲ Θευδέριχος Ὀδόακρον λαβὼν, ὥς φασιν, ἐπιβουλῇ ἐς αὐτὸν χρώμενον, τρόπω τε δολερῷ ἐπὶ θοίνην καλέσας ἔκτεινε.* Hier wird also bestimmt bezeugt, daß Theodorich seinen Nebenbuhler hinterlistig *(δολερῷ)* zum Mahle geladen. Cassiodor war der Geheimschreiber Theodorichs. Wenn er daher bemerkt, daß Odoaker dem König der Ostgothen Tücken gespielt oder Fallen gelegt habe (**insidias**), so geschah dieß wohl nur, um das Verbrechen seines Gebieters einigermaßen zu beschönigen. Dieß wird dadurch erwiesen, daß der unbefangenere Prokopius die angeblichen Nachstellungen Odoakers bloß für ein Gerücht erklärt *(ὥς φασιν)*.

[5]) Die vorzüglichsten Quellen der nun folgenden Darstellung sind: **Beda, histor. ecclesiast.**, und **Witichindi**

Honorius als eine willkommene Gelegenheit betrachtet, von der Herrschaft der Römer sich zu befreien. Sie vertrieben daher dieselben; aber kaum hatten sie ihre National-Unabhängigkeit erreicht, so wurden sie wieder von Schotten und Picten gedrängt. Unfähig, durch eigene Macht wider diese neuen Feinde sich zu vertheidigen, riefen sie die Sachsen in Deutschland um Hülfe an. Der verlangte Beistand ward ihnen willig gewährt, auch durch die Sachsen mit Leichtigkeit ein vollständiger Sieg über die Feinde der Britten erfochten; allein den letztern ging es wie den Celten zur Zeit Ariovists, d. h. ihre Schützer wurden nun ihre Unterdrücker. Anfangs lebten die Sachsen mit ihren Schützlingen wohl in Freundschaft, als sie aber die schönen brittischen Ländereien kennen lernten, erwachte bald die Lust zum Besitz derselben. Hengist und Horst, die Anführer der Sachsen, schlossen daher die schwächern Britten auf den kleinen Landstrich des heutigen Wallis ein, und theilten alles übrige Land unter sich und ihr Heergeleite. Solches geschah in der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts, und seitdem behielten die Sachsen in Brittanien festen Fuß. Die nationale Umwälzung Europa's war also vollendet; denn Gallien, Spanien, Italien und Brittanien waren den Römern für immer entrissen, und es bildeten sich dort fortan neue Nationalitäten. Das morgenländische Reich der Römer erhielt sich zwar; allein es hatte keine Kraft zur Zerstörung des Gleichgewichts der Staaten; dasselbe ging nun auch bald in wesentlich andere Verhältnisse über, und das Römerreich war daher durch die Aufhebung der abendländischen Regierung im eigentlichen Sinne des Wortes aufgelöst.

Aus dem Weltereignisse von 476 mußten nothwendig unermeßliche Folgen sich entwickeln: denn es lag in der endlichen Vernichtung der Römer-Herrschaft die Befreiung nicht eines Volkes, sondern des edelsten Theiles der Menschheit selbst. In sittlicher Beziehung war das große Ereigniß noch wichtiger, als in staatlicher, weil der Abgrund, in welchen das Menschengeschlecht durch die Entartung Roms zu versinken drohte, nun geschlossen, und für den Uebergang zu edlerer Erziehung der Völker Möglichkeit eröffnet war. Der Fortschritt zum Bessern erfolgte zwar sehr langsam; indessen die Neigung dazu zeigte sich doch bald, und schon dieß war für eine Wohlthat zu erkennen. In der Wirksamkeit des Christenthums trat die bevorstehende Umwandlung der Zeit am ersten hervor. Zur Besserung der Römer war die neue Lehre ohnmächtig; doch im großen deutschen Volke fand sie nach dem Untergang Roms allmälig einen fruchtbaren Boden. Ihre erste wohlthätige Wirkung bestand darin, daß sie den schroffen Stände-Unterschied, und insbesondere die Mißhandlung der menschlichen Würde durch Grausamkeit gegen die Sclaven mit Nachdruck bekämpfte. Das Gesetz der Westgothen ist es, in welchem diese Richtung des Christenthums zunächst sich äußerte. Freilich sind die Bestimmungen jenes Rechtsbuchs über das Verhältniß der Stände noch hart und drückend, und eine wurzelhafte Veränderung der Gesinnung vermochte das Christenthum auch bei den Westgothen nicht hervorzubringen; allein mildernd wirkte die neue Lehre gleichwohl, wie sich aus der schönen Stelle über Beschränkung des Strafrechts der Herren ergiebt, die wir S. 44 mitgetheilt haben. Mag dieser Fortschritt immer noch sehr kümmerlich gewesen sein, im Verhältniß zur Gefühllosigkeit und Verwilderung der frühern Zeit, offenbarte er gleichwohl die Regung der Menschlichkeit, und daraus mußten später noch erklecklichere Verbesserungen entspringen.

Hoffnung für eine edlere Richtung des Menschengeschlechts war demnach endlich gegeben, und der Dank für solche Wohlthat gebührt nur den Deutschen. Ohne den Sturz Roms war Entwicklung höherer

Corbeiensis Annales. Bei ersterem findet sich die betreffende Erzählung im ersten Buch Kap. 14 und 15, bei dem andern sogleich im Anfang des ersten Buchs, in der Sammlung von Meibomius auf der zweiten Seite.

Bildung und Humanität unmöglich, und auch die Wirkung des Christenthums mußte ohne jene Voraussetzung nichtig sein, wie eine zweihundertjährige Erfahrung so überzeugend bewiesen hatte. Die Vernichtung der Römer-Herrschaft war jedoch nach den Ergebnissen der Geschichte nur durch die Germanen möglich. Äußerst bedeutend war z. B. die Staatsmacht, zu der sich die Hunnen unter Bleda und Attila erhoben; allein sie war nur ephemerisch, ohne Dauer und Festigkeit. Auf ähnliche Weise verhielt es sich bei mehreren andern Völkern. Deutschland rang dagegen fünf Jahrhunderte mit den Römern, und letztere hatten in den größten Kämpfen häufig die Uebermacht. Doch so sehr die Germanen vorübergehend auch darunter litten, immer verjüngte sich ihre Kraft wieder, bis denn endlich die Weltbeherrscher derselben gänzlich unterliegen mußten. Was Hannibal und Mithridates, was Perser und Parther, was alle Völker nicht zu Stande bringen konnten, die mit den Römern stritten, geschah durch die starken Deutschen, und durch sie wurde erfüllt, was Hannibal sich vorgesetzt hatte, d. h. der Erdkreis von der Herrschaft der Römer befreit. Die Germanen selbst erlangten die Kraft zur Vollbringung eines so großen Berufes übrigens nur durch ihre züchtigen Sitten. Hätten sie bei ihrer Hingebung an die Bestechungs-Politik der Römer und bei der Abtödtung des Gemeinsinnes und der Vaterlandsliebe, welche daraus entsprang, auch noch von Geschlechts-Ausschweifungen sich ergreifen lassen, so würden sie gänzlich zerstört worden sein und nicht die Kraft besessen haben, fünf Jahrhunderte dem übermächtigen Römerreiche zu widerstehen, geschweige dasselbe vollends zu stürzen. Man sieht daraus die unberechenbaren Folgen ehrbarer Züchtigkeit, und wie groß die Verblendung ist, ihren minderen oder größeren Mangel in staatlicher Beziehung für gleichgültig zu erklären. Tacitus wußte dieß recht gut, und darum legte er auf den reinen Wandel der Urgermanen ein so großes Gewicht.

Wenn aber für die Niederwerfung Roms den Deutschen unläugbar der Dank des gesammten Menschengeschlechts gebührt, so darf andererseits doch nicht verläugnet werden, daß das große Ergebniß selbst mehr durch die Gewalt der Umstände, als in Folge planmäßiger Berechnung entstanden ist, sowie die Germanen noch der schwere Vorwurf trifft, daß die Vollziehung ihres Berufes durch ihre Schuld um mehrere Jahrhunderte verzögert wurde. Was die Planlosigkeit der Urdeutschen betrifft, so ergiebt sie sich aus dem ganzen Verlauf der Geschichte äußerst deutlich. Die Erfolge der Cimbern und Teutonen, und noch mehr die unsterblichen Thaten Armins hatten bewiesen, daß nicht bloß das zerrüttete und geschwächte, sondern sogar das stolze Rom auf dem Gipfel seiner Macht den Germanen bei weitem nicht gewachsen war. Nur eine scharfsinnige Würdigung der Weltlage, bloß entschlossener Wille zur Herstellung eines gerechten Gleichgewichts der Völker, nur gemeinsinniges Zusammenwirken der Deutschen endlich bedurfte es also, um das Übergewicht der Römer selbst bei der höchsten Ausbildung ihrer Staatsmacht für immer zu brechen. Aber nie faßten die Germanen als Nation und im Großen den Plan dazu. Wo das Römerreich durch sie erschüttert wurde, geschah es entweder nur durch Heergeleite, die noch obendrein nicht in der Absicht, für das allgemeine Völkerwohl zu wirken, auszogen, sondern ausschließend zum Zweck der Bereicherung: oder es geschah durch einzelne Stämme, welche für ihre Unabhängigkeit den Kampf der Verzweiflung kämpften. Indessen auch hiebei verhielten sich andere, und zwar die zahlreichern Stämme entweder unthätig, oder standen gar auf der Seite des Feindes. Und selbst dann noch, als das römische Reich schon innerlich vollständig zerstört, und nach dem richtigen Urtheil Odoakers eine Leiche war, erfolgte die Beseitigung nicht in Folge eines bewußten Planes, sondern nur zufällig durch

den Andrang der Hunnen, der die Deutschen zur Einwanderung in römische Provinzen nöthigte. Ja sogar nach der Eroberung von Rom und Italien dachten die Deutschen noch nicht an die Aufhebung der Römer-Herrschaft: denn Alarich trat in die Dienste der Besiegten, und Geiserich verließ Rom und Italien, nachdem er den Zweck, wofür er allein kämpfte, Befriedigung der Raubsucht, erreicht hatte. Aus solcher Planlosigkeit und noch mehr aus der Bestechlichkeit der Germanen entsprang nun das allgemeine Welt-Unglück, daß der Sturz des römischen Übergewichts um viele Jahrhunderte verzögert wurde. Von Hadrian, dem Nachfolger Trajans, an, waren die Waffen der Römer gänzlich ohnmächtig, und sie fristeten ihre Herrschaft einzig und allein durch Erkaufung deutscher Heerzüge oder ganzer Stämme. Ausschließende Triebfeder war nun das Geld, und es ist darum eben so auffallend, als schmerzlich, daß die sonst edlen Deutschen des Geldes wegen den Römern noch viele Jahrhunderte die Aussaugung und Mißhandlung der schwächern Völker verstatten mochten. Die eigentliche Quelle des Unglücks war jedoch der Mangel an Nationalsinn bei den Germanen. Dieselben sahen sich so wenig als ein organisch verbundenes Volk an, ja sie schätzten die Nationalität in dem Maaße gering, daß es ihnen ganz gleichgültig war, ob sie diesem oder jenem Reiche angehörten. Noch bei seiner gänzlichen Ueberlegenheit über die Römer verschmähte es der Gothe Alarich nicht, in gemeinschaftlichen Staatsverband mit ihnen zu treten, und wenigstens den Worten nach die Oberherrschaft derselben anzuerkennen. Eben so gleichgültig war es den Urgermanen, ob ihre Bundesgenossen oder Beherrscher Deutsche oder Fremde waren, wenn sie selbst nur sich wohl dabei befanden. Dieser traurige Zug des Stammcharakters hängt noch heute manchen Deutschen an, und er war es, welcher in der Urzeit die Menschheit selbst unglücklich machte. Wären die Germanen dortmals von den edeln und erhebenden Gefühlen durchdrungen gewesen, die der nationale Sinn einflößt, so mußten sie unter sich einig werden, weil dann Unthätigkeit bei Nationalkriegen oder gar Unterstützung des Feindes als die größte Schmach erkannt worden wäre. An Stolz gebrach es unsern Voraltern nicht; wenn daher unter den Einflüssen des nationalen Sinnes jede Unthat wider das Vaterland für entehrend erachtet worden wäre, so mußte auch wider die Bereicherungssucht eine Gegenwirkung entstehen, und die Bestechlichkeit, wo nicht ganz beseitiget, doch wesentlich gemildert werden. Nichts ist in der ganzen deutschen Geschichte schärfer ausgeprägt, als die unübersehbare Masse von Elend, welche durch den Mangel an National-Sinn nicht nur über die Germanen selbst, sondern auch über die Menschheit ausgebreitet wurde. Auch das Christenthum, welches man doch gemeiniglich als die Errettung des Menschengeschlechts ansieht, würde ohne die endlich erwachte nationale Richtung der Deutschen wirkungslos untergegangen sein: denn erst mit der Ausbildung einer organisch verbundenen deutschen Nation gelangte es zu Kraft und Leben. Wenn daher die Deutschen aus ihrer Geschichte nicht endlich lernen, welche unermeßliche und alles überwiegende Bedeutung der National-Sinn behauptet, wenn sie durch die Macht der Thatsachen nicht endlich zur Pflege und Entwicklung dieses edlen Sinnes bewogen werden, so ist ihre ganze zukünftige Geschichte nichtig und werthlos.

Viertes Hauptstück.

Die Lage Deutschlands nach dem Untergang des römischen Reichs.

Obgleich die Zertrümmerung der Römer-Herrschaft von Seite der Germanen planlos zu Stande gebracht wurde, so mußte dieselbe nach dem Wesen der Dinge gleichwohl die tiefste Veränderung in ihren innern und äussern Staatszuständen hervorbringen. Was die nächste wichtige Folge des großen Ereignisses war, ist die gänzliche Verrückung der uralten Grenzen der deutschen Stämme. Ihr ältestes Heimathland, nach dem Aufenthalt in Asien, waren die Länder am schwarzen Meer und der untern Donau auf der nördlichen Seite des Balkan. Aber von dort wurden sie durch den Andrang der Hunnen verdrängt, und als auch diese wieder verschwanden, faßten die Germanen in jenen Gegenden doch keinen festen Fuß mehr, sondern das altvaterländische Gebiet wurde von slavischen Völkerschaften eingenommen. Durch eine seltsame Verkettung der Umstände wurden die deutschen Stämme der Westgothen, Burgunder, Vandalen und Alanen, welche so lange im Osten wohnten, auf ein Mal in die entgegengesetzte Richtung nach Abend versetzt. Die Ostgothen blieben zwar auch nach dem Untergang des abendländischen Römerreichs noch einige Zeit im römischen Morgenlande; indessen wir haben schon erfahren, daß sie in der Folge ebenfalls nach Italien vorrückten, um nie mehr an die untere Donau zurückzukehren. Im Osten war also das deutsche Gebiet verloren, und dafür Italien, Gallien und Spanien gewonnen. So groß aber auch diese Entschädigung zu sein schien, so nichtig war dieselbe; denn die römischen Einwohner in den eroberten Ländern konnten nicht verdrängt, sondern nur der deutschen Herrschaft unterworfen werden, und es war deßhalb nothwendig, daß später eine Vermischung der Germanen mit den Römern entstehen, sohin das rein Germanische verschwinden und neue Nationalitäten sich bilden mußten. Dieß war auch aus dem Grunde unvermeidlich, weil die Ausdehnung des deutschen Gebietes über Italien, Gallien und Spanien nach der Lage jener Länder wider die Gesetze der Natur ankämpfte, und unmöglich dauern konnte. Früher waren die Grenzen aller germanischen Stämme in den Flußgebieten des Rheins und der Donau bis zur Ausmündung beider Ströme in das Meer, nördlich dagegen auf dem linken Weichsel-Ufer und zwar ebenfalls bis zur Ausmündung des Flusses in die See. Ein solcher Wohnsitz der zahlreichen deutschen Stämme war vortrefflich gewählt und bot unberechenbare Vortheile dar; allein durch die nationale Umwälzung der Völkerwanderung wurden dieselben verloren, und Deutschland erlitt also durch dieses Weltereigniß in Beziehung auf seine Grenzen einen ungeheuern Verlust. Auch dieser wurde nur durch den Mangel an Nationalsinn veranlaßt, da die einzelnen germanischen Stämme ohne Gefühl für die Interessen der Gesammtheit nur an sich dachten, und die neuen Wohnsitze, wo sie durch Besiegung der Römer große Reichthümer erwarben, willig der alten angestammten Heimath vorzogen. Unmittelbar nach dem Untergang des römischen Reichs waren nun die verschiedenen Völkerschaften der Germanen in folgender Weise angesiedelt. In Illyrien und Italien wohnten ein Gemisch von Herulern, Rugiern, Alanen unter der Herrschaft Odoakers, und später die Ostgothen: in Spanien südlich Sueven und einige Ueberbleibsel von Vandalen, nördlich hingegen die Westgothen; in Gallien südlich dieselben Westgothen, östlich Burgunder und Alemannen, nördlich mit

Einschluß von ganz Belgien und dem Niederrhein die Franken: in Holland die Friesen: in Westphalen bis an die Elbe die Sachsen: südlich von den Sachsen die Thüringer: an beiden Ufern der Elbe von Böhmen an dem Strome abwärts die Longobarden: in Böhmen und einem Theil des heutigen Schwabens der Hauptstock der Sueven oder Markmannen: im heutigen Oestreich und Baiern die letztern, welche damals Bojer oder Boijuvarier hießen. Verloren waren die Länder an der untern Donau im heutigen Bosnien, Servien, Bulgarien und der Wallachei. Und dieser Verlust zog später jenen von Ungarn und Böhmen, ja sogar aller Länder auf dem rechten Elbe-Ufer nach sich, welche sämmtlich mit Einschluß von Ungarn und Böhmen in die Hände der Slaven fielen.

In Ansehung der innern Zustände waren dagegen die Folgen des Sturzes der Römer-Herrschaft bei allen deutschen Stämmen keineswegs gleich, sondern vielmehr äusserst verschieden. Auf die Verhältnisse derjenigen, welche ihre Wohnsitze nicht veränderten, hatte das große Ereigniß zunächst gar keinen Einfluß, so daß insbesondre die Friesen, Sachsen, Thüringer und Longobarden ihre Urzustände in Sprache, Sitten, Religion und Gesetzgebung vollständig beibehielten. Auf diejenigen Stämme, welche im altrömischen Gebiete sich festgesetzt hatten, wie z. B. die Westgothen, Burgunder und Franken wirkte hingegen die Veränderung nach dem größern und mindern Selbstgefühl der Stämme wiederum sehr abweichend. Die Westgothen, und fast gleichzeitig auch die Ostgothen gaben sich gänzlich der römischen Bildung hin, und wurden dadurch so plötzlich umgewandelt, daß schon im Edict Theoderichs, wie im Rechtsbuch der Westgothen größtentheils römisches Wesen hervortritt, und nur noch geringe Ueberbleibsel deutscher Eigenthümlichkeit durchschimmern. Umgekehrt behaupteten die Franken, welche doch ebenfalls unter Römern und Celten lebten, nicht nur ihre Sitten und Stammrechte, sondern einige Jahre auch noch ihre Stamm-Religion, und als sie zum Christenthum übergegangen waren, ließen sie, um ihr hergebrachtes Recht zu erhalten, dasselbe wiewohl leider in fremder Sprache aufzeichnen. Durch die Liebe zu ihrem Stamm und durch ihre Selbstachtung retteten die Franken ihre deutsche Nationalität mitten unter Celten und Römern bis ins 9. Jahrhundert, und erst von dort an gingen sie in Folge großer Staatsereignisse und insbesondre ihrer Trennung vom Mutterreiche durch Vermischung mit den Römern allmälig in die heutigen Franzosen über.

Bei denjenigen deutschen Stämmen, welche sich im altrömischen Gebiet bleibend niedergelassen hatten, traten nun auch durch die Verhältnisse, in denen sie zu den Römern standen, bedeutende Veränderungen ein. Vor dem Untergang des römischen Staates fanden die Germanen gar nichts Herabsetzendes darin, neben und selbst unter den Römern zu dienen; als sie aber die Herrschaft derselben zerstört hatten, sahen sie die römischen Einwohner in den eroberten Ländern als Besiegte an, und behandelten sie hiernach. Hauptzweck der Kriegs-Unternehmungen bei den Deutschen war die Erwerbung von Reichthum, und nebst dem Golde war ihnen am liebsten großes Grund-Vermögen, sowie zur Bebauung desselben eine zahlreiche Schaar von Sclaven beiderlei Geschlechts. Nach diesen Neigungen richtete sich nun auch ihr Verfahren gegen die Römer in den besetzten Ländern, indem sie ihnen vor allem einen Theil ihres Grundeigenthums und ihrer Sclaven abnahmen. Daß die Burgunder zwei Drittheil des erstern und ein Drittheil der letztern, und die Westgothen ebenfalls zwei Drittheile der Ländereien der Römer sich zueigneten, haben wir schon oben bemerkt. Aus Procopius ergiebt sich aber, daß auch die Ostgothen in Italien den dritten Theil des römischen Grundeigenthums in Besitz nahmen[1]). Was die Franken erhielten, ist aus den Urkunden nicht

[1]) Schon Odoaker hatte den Römern in Italien den dritten Theil ihres Grundeigenthums entrissen, und unter

zu erkennen; da sie aber unermeßlich reich waren, und gesetzlich strenge darauf hielten, daß jeder Franke ein Gut besaß, welches ihm standesmäßigen Unterhalt gewährte, so unterliegt es keinem Zweifel, daß sie den Römern und Celten einen sehr großen Theil deren Grundbesitzungen abdrangen.

Soviel das staatsrechtliche Verhältniß anbelangt, in welches die römische Bevölkerung der eroberten Länder zu ihren Besiegern, den Deutschen, traten, so war daselbe nicht überall gleich, sondern je nach dem Stamme, dem die Sieger angehörten, verschieden. In den Ländern, welche die Franken erobert hatten, richtete sich das Loos der besiegten Römer nach ihrem Stande und Vermögen, indem auch von den freien Römern ein Theil, und zwar die weniger Bemittelten unter dem Namen Romanus *tributarius* zu hörigen Colonen oder Liten (Bauern) gemacht, dem übrigen Theil aber nach Abtretung des ihm abgeforderten Grund- und Sclaven-Besitzes die Freiheit belassen wurde. Von diesen Freien traten die Vornehmern in den Dienst der deutschen Fürsten, (Romani *Convivae Regis)*, während ein mittlerer Stand unter dem Namen römischer Besitzer oder Bürger, Romanus *possessor*, vom Ertrage seines ihm gelassenen Grundeigenthums lebte [2]). Diese ziemlich zahlreichen römischen Bürger wurden aber staatsrechtlich den Deutschen nicht gleich gehalten; sie mußten vielmehr Abgaben entrichten, welchen sich die freien Deutschen oder Herren, als ein Zeichen der Abhängigkeit, wenigstens bei den edleren Stämmen, nie unterwarfen. Da bei den meisten Deutschen nach ihrer Urgesetzgebung keine Todes- und Leibesstrafe statt fand, so mußte, um die freien Römer wider Verletzung von Seite eines Germanen zu schützen, die Wehrgelds-Einrichtung auf sie angewendet werden. Dieß geschah denn auch; allein auch hierin wurden den Römern nicht gleiche Rechte mit den Deutschen eingeräumt, sondern das Wehrgeld eines römischen Bürgers auf die Hälfte von jenem eines Franken, demnach auf 100 Solidi festgesetzt [3]). Stimmrecht in

sein deutsches Heergeleite vertheilt. Nach dem Sturze Odoakers nahm aber Theoderich dieses Drittheil den Anhängern seines Nebenbuhlers wieder ab, und überwies daselbe den Ostgothen. Procopius de bello Gothico lib. I, cap. 1. *καὶ ἀδίκημα σχεδόν τι οὐδὲν οὔτε αὐτὸς ἐς τοὺς ἀρχομένους εἰργάζετο οὔτε τῳ ἄλλῳ τὰ τοιαῦτα ἐγκεχειρηκότι ἐπέτρεπε, πλήν γε δὴ ὅτι τῶν χωρίων τὴν μοῖραν ἐν σφίσιν αὐτοῖς Γότθοι ἐνείμαντο, ἅπερ Ὀδόακρος τοῖς στασιώταις τοῖς αὐτοῦ ἔδωκεν.*

[2]) Das salische Gesetz stellt diese staatsrechtlichen Unterschiede äußerst bestimmt auf, und zwar im 43ten Titel, wo es heißt:

§. 6. Si quis Romanum hominem *convivam Regis* occiderit, 12,000 denar., qui faciunt solidos 800, culpabilis judicetur.

§. 7. Si Romanus homo *posessor* est, id est, *qui res in pago ubi commanet proprias possidet*, occisus fuerit, is, qui eum occidisse convincitur, 4000 denar., qui faciunt solidos 100, culp. judic.

§. 8. Si quis Romanum *tributarium* occiderit, 1800 denar., qui faciunt solidos 45, culpab. judic. Lindenbrog S. 333.

[3]) Recapitulatio legis salicae, §. 24: Inde ad sol. C, si quis Romanum occiderit.

Sehr eigenthümlich war die Wehrgelds-Abstufung nach dem ripuarischen Gesetz. Am höchsten stieg die Gewährssumme für den Franken, nämlich wie im salischen Gesetz auf 200 Schillinge. Die Angehörigen eines andern deutschen Stammes standen dagegen um 40 Solidi, und die Römer um 100 tiefer. Die Ripuarier schätzten daher ihren Stamm zwar am meisten, erkannten aber doch in den andern germanischen Stämmen die gemeinsame Nationalität an, und setzten dieselben deßhalb ungleich höher im Wehrgeld an, als die Römer. Die betreffenden Bestimmungen des ripuarischen Rechtsbuchs stehen im 36. Titel, und haben folgenden Inhalt:

§. 1. Si quis Ripuarius advenam *Francum* interfecerit, 200 solid. culpabilis judicetur.

§. 2. Si quis Ripuarius advenam *Burgundionem* interfecerit, 160 solid. culpabilis judicetur.

§. 3. Si quis Ripuarius advenam *Romanum* interfecerit, 100 solid. mulctetur.

§. 4. Si quis Ripuarius advenam *Alamannum*, seu *Frisionem*, vel *Bajuvarium*, aut *Saxonem* interfecerit, 160 solid. culp. jud.

der Leitung der Staatsangelegenheiten stand den Römern ebenfalls nicht zu. Dagegen mischten sich die Deutschen nicht in die besondern Angelegenheiten derselben, sondern verstatteten ihnen die Bildung eigener Gemeinden, welche sie nach ihren Gesetzen oder Gewohnheiten selbstständig leiten konnten. In den Städten bewahrten die Römer deßhalb manche Selbstständigkeit, da ihnen ihre Besieger die ziemlich freie Municipal-Verfassung ließen. Endlich dachten die Germanen auch nicht daran, die Römer zu Deutschen zu machen, sondern sie gönnten ihnen ihre Sprache und Gesetze; ja sie selbst nahmen bald früher, bald später nur zu viel von beiden an. Aus allem diesem ergiebt sich denn, daß in den Ländern, welche die Franken eroberten, die römischen Freien zu den Siegern in ein ähnliches Verhältniß traten, als gegenwärtig die Juden in Deutschland zu den germanischen Stammgenossen. Dagegen hatten die Römer den Vortheil, daß sie sich zu der christlichen Religion bekannten, und derselbe war so groß, daß er im Laufe der Zeit die staatsrechtlichen Folgen, die aus dem Unterschied der Nationalität entsprangen, fast ganz verwischte. Wesentlich anders war die Behandlung in denjenigen Ländern, welche den Gothen und Burgundern zufielen; denn die Könige der letztern Stämme, denen es nur um Befestigung ihrer Staatsmacht zu thun war, und wenig darauf achteten, ob ihre Unterthanen Deutsche oder Römer waren, führten vollständige Rechtsgleichheit beider ein[4]). Wenn einmal ein römisch-deutscher Staat gebildet werden sollte, dessen Nützlichkeit oder Nothwendigkeit wir jedoch nicht anzuerkennen vermögen, so war Einführung solcher Rechtsgleichheit freilich nur löblich; allein im gegebenen Fall waren nur die Beweggründe nicht rein[5]).

Im Ganzen zogen die Fürsten der Germanen den größten Gewinn aus der Eroberung des römischen Reichs. Die Abgaben, welche die Römer entrichten mußten, waren früher in die Staatskasse, den Fiskus, geflossen. Da sich nun die deutschen Fürsten nach der Eroberung römischer Länder als die Nachfolger der römischen Herrscher und als Eigenthümer des Fiskus ansahen, so eigneten sie sich auch jene Abgaben zu. Dieselben wurden dadurch auf ein Mal die Oberherrn eines zahlreichen Bürgerstandes, der weder den Unabhängigkeitssinn, noch die Rechtsgewohnheiten des deutschen Frowenstandes oder niedern Adels hatte. Die Stellung der Fürsten wurde dadurch wesentlich verändert, da sie von den germanischen Freien, deren Beirath früher jede Unternehmung im Großen voraussetzte, nun unabhängiger wurden. Dieses Verhältniß, welches durch die Vermehrung der Einkünfte und des Reichthums der Fürsten, so aus der Eroberung römischer Länder sich ergab, noch mächtig an Bedeutung gewann, brachte allmälig

---

[4]) Dieß folgt aus der Gesetzesstelle in der Anmerkung 14, S. 343, da dort der Inhalt des Theoderichschen Edicts ohne Veränderung für Gothen und Römer gleich verbindlich erklärt wird.

Im burgundischen Rechtsbuch wird aber die Gleichstellung der Burgunder und Römer sogar ausdrücklich ausgesprochen, Tit. X, §. 1. *Burgundio et Romanus una conditione teneantur.*

[5]) Vermehrung der Dynasten-Macht auf Kosten der Nationalität. Zur Vernichtung der letztern trug übrigens auch die Geringschätzung wesentlich bei, welche die Burgunder, wie die Ostgothen, gegen sich selbst hegten, und die sich schon daraus ergiebt, daß beide Stämme sich selbst Barbaren nennen. In Ansehung der Ostgothen zeigt dieß die Stelle des Theoderichischen Edicts in der Anmerkung 14, S. 343. Eben so lautet im burgundischen Recht die Ueberschrift des 22. Titels also: De removendo in negotiis *Romanorum* patrocinio *Barbarorum.* Daß die Barbaren die Burgunder seien, ergiebt sich aus der Natur der Sache, und zum Überfluß auch aus der ausdrücklichen Erklärung des Inhalts vom Titel 22, wo es heißt: Quicunque Romanus causam suam, quam cum alio *Romano* habet, *Burgundioni* agendam tradiderit, causam perdat. Mag immerhin das Wort: „Barbarus" bei den Römern auch den Nebensinn des Fremden gehabt haben, ein geringschätzender Gedanke war immer damit verbunden. Die ungleich stolzern Franken, Sachsen, Friesen und Alamannen nannten sich daher nie Barbaren, sondern auch im Römischen mit augenscheinlichem Selbstgefühl Francus, Saxo, Alamannus und Frisio. Der Ausdruck *„barbarus"* Tit. 43, §. 1 leg. salic. bezieht sich auf Nichtfranken.

in der Urverfassung der Deutschen die größte Veränderung hervor, und bereitete insbesondere auch bei den republikanischen Stämmen den Uebergang zur monarchischen Staatseinrichtung vor. Auch auf die Verhältnisse der verschiedenen germanischen Stämme zu einander hatte der Untergang des römischen Reichs sehr wichtige Einflüsse. Diejenigen Stämme nämlich, welche römische Gebietstheile in Besitz nahmen, gelangten durch die oben geschilderte Behandlung der unterworfenen Römer zu großem Reichthum, und erwarben dadurch über die im Mutterlande gebliebenen, ungleich ärmern Stämme ein beträchtliches Übergewicht. Es ist dieß ein Umstand, welchen man noch nicht genug gewürdiget hat. Aus der ganzen bisherigen Geschichte der Deutschen tritt überall der ungeheure Einfluß des Geldes und Besitzes hervor. Durch den Untergang des römischen Reiches wurde aber diese Triebfeder so zu sagen noch allmächtiger, da die Reichthümer, welche die siegenden Germanen erwarben, ins Unermeßliche gingen. Um sich eine nähere Vorstellung davon zu verschaffen, darf man z. B. nur die 7000 Pfund Gold und die 30,000 Pfund Silber, welche der Gothe Alarich bei der Belagerung Roms als Preis seines Abzuges erhielt, nach Anleitung unsrer Untersuchung im vierten Hauptstück des ersten Buchs auf den heutigen Geldwerth zurückführen. Aus dem Pfund Gold schlug man 72 Goldgulden. Jene 7000 Pfund Alarichs gaben daher 504,000 goldne Solidi. Nach den von uns gelieferten Beweisen war aber damals in Deutschland ein goldner Schilling eben so viel, als 100 heutige rheinische oder Reichsgulden, und die berechneten 504,000 Goldgulden folglich gleich 50,400,000 fl. Aus dem Pfund Silber, deren Alarich 30,000 Pfund empfing, prägte man 20 fränkische Silbergulden, aus 30,000 Pfund also 600,000. Jeder derselben war dortmals in Deutschland eben so viel, als 30 heutige Reichsgulden, 600,000 mithin gleich 1,800,000. Die Abfindung der Gothen hatte demnach für sie dortmals den nämlichen Werth wie 50,400,000 + 1,800,000, sohin wie 52,200,000 gegenwärtige Reichsgulden. Nimmt man das Heer von Alarich auf 50,000 Mann an, so waren darunter $\frac{1}{10}$ Freie und $\frac{9}{10}$ Leibeigne *). Letztere hatten keinen Antheil an der Beute, und die Abfindung von 52,000,000 fl. vertheilte sich daher nur unter 5,000 Herren. Mögen nun immer die Adalinge als Führer des Geleites viel voraus erhalten haben, so war der Antheil eines niedern Frowen immer noch bedeutend. Wie oft preßten aber die Germanen, welche sich im römischen Gebiete festgesetzt hatten, den Römern Tribut und Geld-Abfindungen ab? Und als sie bei dem Untergang des römischen Reichs selbst den Unterworfenen vollends bald ein Drittel, bald zwei Drittheil alles Grundeigenthums und aller Sclaven abnahmen, und auch dieses nur unter den Freien, also nur den zehnten Theil

---

*) Dieses Zahlen-Verhältniß, welches wir im fünften Hauptstück des ersten Buchs urkundlich erwiesen haben, wird nun auch durch das Nibelungenlied buchstäblich bestätiget. Im 6601ten Vers (Ausgabe von Zeune) heißt es nämlich:

„Uch hat der chuniges marschalch heisen wissen lan,
wen ir ze hereberge noch hute muset han:
sehzech sneller rechen und tusend ritter gut,
und nün tusend chnechte." Do wart er frolich gemut.

In der Übersetzung von Döring S. 279:

„Dankwart, der Marschall, läßt durch mich euch wissen hold,
Wen ihr in eurem Hause noch heut herbergen sollt:
An sechszig schnelle Recken und tausend Ritter gut,
Dazu neuntausend Knechte." Da ward ihm froh zu Muth.

Die Recken waren die Adalinge oder Fürsten, die Ritter die niedern Frowen, die Knechte die Liten und Schalke. Es ergeben sich also unter einem Heere von 10,060 Mann: 60 Adalinge, 1000 Freie, 9000 Sclaven, folglich buchstäblich das von uns festgestellte Zahlen-Verhältniß der Bevorrechteten und Rechtlosen.

von der Mannschaft des siegenden Geleites oder Stammes vertheilten, wie groß mußte nun nicht der Reichthum der deutschen Herren im römischen Gebiete werden? Solcher Reichthum gab aber ein ausserordentliches Übergewicht. Bei den nachmaligen Kämpfen der Franken und Sachsen werden wir dasselbe insbesondere mit Nachdruck hervortreten sehen. In Ansehung der geistigen Bildung beschränkte die Vernichtung des Römerreichs ihre Einwirkungen zunächst nur auf die Gothen, die ganz romanisirt wurden, die übrigen Deutschen blieben dagegen, wie in Sprache, Sitten und Gesetzgebung, so auch in der Wissenschaft für das erste auf ihrer frühern, d. h. kümmerlichen Entwicklungsstufe.

Am wichtigsten waren die Folgen der Unterwerfung der Römer in Beziehung auf die staatliche Stellung der verschiedenen Nationen zu einander. Vernunft und Erfahrung lehren, daß das Menschengeschlecht ohne eine Reihe selbstständiger Völker nicht bestehen kann, und daß diese unerläßliche National-Unabhängigkeit nur durch gerechtes Gleichgewicht der Staaten erworben, sowie aufrecht erhalten werden kann. Da nun durch die Herrschaft Roms jenes Gleichgewicht gänzlich zerstört und ein Weltreich ausgebildet worden war, so mußte auch bei dem Einsturz des letztern den Siegern gegenüber das zügelnde Gegengewicht fehlen. Und so war es auch wirklich, da die Germanen nun an die Stelle der Römer traten, und in Ermanglung gleich mächtiger Völker eine freie Wechselwirkung verschiedener Staaten auf den Grundlagen nationaler Unabhängigkeit nicht möglich war. In der allgemeinen Staatenlage entstand daher durch den Einsturz des römischen Reichs eine Lücke nach der entgegengesetzten Richtung, die vor allem auszufüllen war, d. h. es mußten neue selbstständige Nationalitäten sich bilden, und durch Herstellung eines dauernden Gleichgewichts derselben die Grundlage für die künftige höhere und bleibendere Bildung des Menschengeschlechts gewonnen werden. Diese Richtung nahm nun die Völker-Entwicklung auch wirklich, und gleichwie durch fünf Jahrhunderte alle Ereignisse keinen andern Zweck hatten, als Vernichtung der gemeinschädlichen Römer-Herrschaft, so strebten von jetzt an selbst wider den Willen der Völker alle Begebenheiten auf kein anderes Ziel, als auf Ausbildung wahrer Nationalitäten und eines gerechten sowie dauerhaften Gleichgewichts derselben.

Viertes Buch.

Die Ausbildung der deutschen Reichseinheit.

(Vom Jahre 492 bis 911.)

Erstes Hauptstück.

Vorbereitung des fränkischen Uebergewichts durch Chlodwig, den Merovinger.

(Von 492 bis 511.)

Eine tausendjährige Geschichte der Germanen hatte bis zum Jahr 492 nach unsrer Zeitrechnung erwiesen, daß alle Kraft und Tapferkeit, alle Sitten-Reinheit und Treue, alle Genialität und Großartigkeit der Anlagen für die Wohlfahrt eines Volkes ohnmächtig ist ohne innigen Staats-Verband und ohne das unschätzbare Gut einer weise geordneten National-Einheit. Was half den Deutschen ihre Ueberlegenheit über die Römer, wenn sie durch Zersplitterung ihrer Kräfte sowie durch greuelhafte Bündnisse einzelner germanischer Stämme mit dem Reichsfeind sich gegenseitig aufrieben, und durch die Befestigung der römischen Weltherrschaft mit den übrigen unterdrückten Völkern auch sich selbst häufig elend machten? Vor allem ein wesentliches und dringendes Bedürfniß hatte darum unser großes Volk bei seiner ersten Entwicklung, die Herstellung seiner National-Einheit. So lange das römische Reich bestand, war die Politik desselben ein bedeutendes Hinderniß dieser Einheit, da die Römer die Uneinigkeit der Germanen eifrig nährten, und die hin und wieder auftauchende Neigung derselben zu einem innigern Staatsverband durch Bestechung und Erweckung innerer Verrätherei meistens wieder zu entkräften wußten. Unter Marcus Aurelius hat sich dieß insbesondre sehr klar gezeigt, und in ähnlicher Weise zum öftern in der Folgezeit. Durch die Auflösung des römischen Staates ward daher das größte Hinderniß deutscher National-Einheit entfernt, und die Neigung zur Ausbildung derselben trat alsbald hervor. Gleichwohl unterlag die Durchführung des Zweckes noch manchen andern nicht unbedeutenden Schwierigkeiten, welche durch die eigenthümliche Sinnesart der Germanen, und durch das Wesen ihrer Stämme-Verfassung gegeben war. Daß unabhängiger Sinn den vorzüglichsten Charakterzug der deutschen Freien ausmachte, haben wir schon früher urkundlich erwiesen, und daß eine solche Eigenschaft nur als sehr edel und rühmlich erscheinen muß, kann nicht dem mindesten Zweifel unterliegen. Indessen in der Rauheit der ersten Entwicklung nahm jene schöne Eigenthümlichkeit zum Theil eine falsche Richtung, indem sie auch diejenigen Einschränkungen des eigenen Willens, welche ein weiser Staatsverband fordern muß, nicht ertragen, also überhaupt dem letztern, wie er zur Kraft der Nation nach Aussen nothwendig ist, sich nicht fügen wollte. So entstanden

denn die Massen von reichen und mächtigen Familienhäuptern, wovon jedes keinen Willen über sich dulden, und auch in allen National-Angelegenheiten nur nach den eigenen Zwecken und Neigungen handeln wollte. Diese sehr ausgeprägte Richtung des germanischen Herrenstandes war das erste Hinderniß der Herstellung der Reichseinheit. Ein zweites lag aber in der organischen Zergliederung der Deutschen in mehrere Stämme, und in den Verhältnissen, in welche diese wechselseitig zu einander sich gesetzt hatten. Die organische Zergliederung in mehrere Stämme hätte an sich die Nationaleinheit nicht beeinträchtigen können, sondern dieselbe vielmehr durch die Fülle der Mannichfaltigkeit und der verhältnißmäßigen freien Bewegung der untergeordneten Glieder nur noch veredeln müssen, wenn jedem Stamme in seinen Sonderangelegenheiten Selbstständigkeit und Spielraum belassen, und das nur, was alle Stämme gemeinsam berührt, in den Bereich einer starken Reichsgewalt gezogen worden wäre. Allein bei den Stämmen verhielt es sich, wie bei den einzelnen Freien; jeder forderte nicht bloß Selbstständigkeit, sondern selbst unbedingte Unabhängigkeit: Macht, Einfluß und auch Uebergewicht über andere suchte zwar jeder, aber von einer gemeinsinnigen Beschränkung des Eigenwillens, soweit diese zur Herstellung einer Oberleitung der allgemeinen National-Interessen nothwendig war, wollte keiner etwas wissen. Unter solchen Umständen konnte die Anbahnung der deutschen Reichseinheit auf keinem andern Wege möglich sein, als dadurch, daß in dem gegenseitigen Streben der einzelnen Stämme, an Macht und Einfluß über die andern sich zu erheben, irgend einer ein entscheidendes Uebergewicht erlangen, und die übrigen zur Anerkennung einer gemeinsamen National- oder Reichsgewalt zwingen würde. Solches Mittel war freilich wenig von gewaltsamer Unterdrückung der Mehrheit durch einen einzigen siegreichen Stamm verschieden; allein nach den geschichtlichen Erfahrungen werden in den rohen Zeiten selbst große Nationalzwecke selten auf dem Wege erreicht, den Vernunft und Menschenfreundlichkeit empfehlen, und so geschah es denn auch, daß die Nationaleinheit der Germanen nur planlos und zufällig in Folge von Ehrgeiz und Herrschsucht entstand.

Die ausgezeichnetsten Stämme der Deutschen waren, wie wir urkundlich nachgewiesen haben, die Franken, Alemannen, Sachsen und Friesen. An Macht fehlte es zwar auch den Gothen nicht; allein dieselben waren durch ihre gänzliche Auflösung in römisches Wesen, und auch durch die Wahl ihrer neuen Wohnsitze für Deutschland verloren. Die Burgunder blieben in letzterer Beziehung allerdings noch mit dem Mutterlande verbunden; indessen sie gaben sich ebenfalls zu stark dem römischen Geiste hin. Bei solcher Sachlage mußte die Herstellung der germanischen Reichseinheit nothwendig durch einen der vier andern mächtigen Stämme geschehen, und die Ereignisse deuteten bald an, daß dieß die Franken sein würden. Einer der vorzüglichsten Charakterzüge dieses Stammes war neben der Raubsucht, die allen Urdeutschen eigen war, das Verlangen, vor Andern sich auszuzeichnen, ein Ehrgeiz also, der nicht bloß aus materiellen Gründen, sondern auch der Ruhmsucht wegen nach Oberherrschaft trachtet. Und dieß blieb, der Geschichtschreiber muß es leider gestehen, in der Verwilderung der Urzeit die einzig-mögliche Triebfeder zu etwas besseren Handlungen, und zu großartigern Zwecken. Daß bei den Franken wirklich jener Charakterzug sehr stark ausgeprägt war, erweist der Stolz, mit dem sie in der oben mitgetheilten Stelle von sich selbst sprechen, ganz unumstößlich. Zur Zeit der Auflösung des römischen Reichs lag nun die Leitung des fränkischen Stammes in den Händen eines Mannes, der durch seine Staatshandlungen zwar Abscheu und Schauder erregte, dessen Persönlichkeit jedoch so beschaffen war, daß sie in Verbindung mit dem Ehrgeiz und der Ruhmsucht seiner Völkerschaft die wichtigsten Folgen nach sich ziehen mußte. Chlodwig, von ihm sprechen wir, verband mit brennender Herrschsucht alle Eigenschaften, welche die Befriedigung jener Leiden-

schaft erforderte. Er war kühn, waffengeübt und ausdauernd, er besaß Geistesgegenwart und war kalt in Gefahren. Den Massen gegenüber zeigte er eine solche Festigkeit, daß er sich nicht nur Achtung erwarb, sondern selbst Furcht erregte[1]). Dabei war er nicht bloß staatsklug, sondern schlau und falsch, so daß er in allen Dingen, wo die Denkungsweise seines Stammes seine Handlungen trotz der Furcht, die er einzuflößen wußte, nicht geduldet haben würde, das Volk durch vollendete Heuchelei zu beschwichtigen wußte. Ueber die Wahl der Mittel zu seinem Zwecke hegte er nicht die mindeste Bedenklichkeit, und wo es dieser Zweck zu erfordern schien, stieg er mit kaltem Blute bis zum Meuchelmord hinab. Es ist geschichtlich nicht mehr zu ermitteln, wann eigentlich das wirkliche Königthum unter den Franken anhob. Anfangs werden die Stammhäupter Herzoge genannt[2]); indessen zur Zeit Chlodwigs war der königliche Titel schon hergebracht. Einen großen Umfang hatte die Macht des Königs zwar noch nicht, wie nicht nur die Vertreibung Childerichs, des Vaters von Chlodwig, bewies, sondern noch mehr der Inhalt des salischen Gesetzes, welches unter der Regierung des letztern niedergeschrieben wurde. Wenn aber der König seine Unternehmungen nach der Raubsucht und dem Ehrgeiz seines Stammes berechnete, und die Eigenschaften besaß, welche wir oben von Chlodwig festgestellt haben, so konnte er einer nachdrücklichen Unterstützung seines Volkes gewiß sein.

Mit allem dem wohl bekannt, übernahm Chlodwig die Regierung nach dem Tode seines Vaters Childerich[3]), und obschon er noch sehr jung war, zeichnete er sich doch sogleich durch bedeutende Thaten aus. Diese erhoben sich bald bis zur gänzlichen Bewältigung der Ueberbleibsel der römischen Macht in Gallien, und nachdem er hierdurch an Achtung und Einfluß bedeutend gewonnen hatte, war sein Sinn fortan nur auf größere Erfolge, und auf Erwerbung noch höherer Macht gerichtet. Stets kriegslustig gab ihm ein Zerwürfniß, welches zwischen den Uferfranken und Alamannen vorgefallen war, eine Veranlassung zum Krieg wider die letztern, und dieser Krieg war es, aus welchem unübersehbare Folgen entsprangen. Schon vorher hatte nämlich Chlodwig die Nichte des Burgunder-Königs Gundobald, Namens Chlotilde, geheirathet, welche dem katholischen Christenthum mit ungemeinem Eifer anhing. Sogleich nach erfolgter Ehe war von Chlotilde fortwährend versucht worden, ihren Gemahl zur gleichmäßigen Annahme des Christenthums zu bewegen; doch immer vergebens. Bei dem Kriege zwischen den Franken und Alamannen kam es im Jahre 496 zu einer entscheidenden Schlacht, welche sich anfangs auf eine Niederlage der Franken hinneigte. Chlodwig gerieth darüber in die äußerste Bestürzung, weil von einem ihm günstigen Ausgang der Schlacht seine gesammte staatliche Größe abhing. Da dachte er in der Angst seines Herzens auf ein Mal an die Macht, welche der tiefe Glaube von Chlotildis dem Stifter der christlichen Religion auch über die Leitung der Weltereignisse zuschrieb. Er rief daher Christus feierlich an, und gelobte ihm den Uebertritt zu seiner Lehre, wenn er ihm den Sieg über die Alamannen verleihen würde. In dieser Thatsache, welche Gregor von Tours berichtet, malt sich die deutsche Urreligion, wie wir sie oben nachgewiesen haben, vollständig ab. Nur als Verleiher des Sieges verehrten die Germanen Götter, und weil Chlodwig wenigstens

---

[1]) Dieß beweist insbesondre die Stelle bei Gregor von Tours in unsrer Anmerkung 10 S. 29.

[2]) Gregor von Tours erläutert alles dieß sehr klar, lib. II, cap. 9: De Francorum vero regibus, quis fuerit primus a multis ignoratur. Nam cum multa de eis Sulpitii Alexandri narrat historia, non tamen Regem primum eorum ullatenus nominat: *sed Duces eos habuisse dicit.*

[3]) Dieser war der Sohn Merovei, Clodwig also der dritte Merovinger. Gregor Tur. lib. II, cap. 9 in fine: De hujus stirpe quidam *Meroveum* regem fuisse adserunt, cujus filius fuit *Childericus.*

zweifelhaft war, ob der verkündigte neue Gott nicht mächtiger sei, als seine Stammgötter, so flehte er jenen um Bewilligung des Sieges an. Seine Anrede an Christus war auch sehr naiv; denn er sagte ausdrücklich, seine Bekehrung sei nur um den Preis der Verleihung des Sieges zu haben: er verlasse die vaterländischen Götter nur darum, weil sie ihm auf sein Anrufen nicht geholfen hätten: unter der ausdrücklichen Voraussetzung, daß Jesus mächtiger sei, verspreche er die Taufe, doch müsse er vorher erst Beweise solcher Macht haben [4]). Nachdem Clodwig dieß gesagt hatte, wandte sich der Kampf wieder zum Vortheil der Franken, die Alemannen wurden geschlagen, und die Niederlage derselben hatte die beiden Folgen:

1) daß Chlodwig zum katholischen Christenthum überging, und

2) daß die tapfern Alamannen die Oberhoheit der Franken in staatlicher Beziehung anerkannten.

Nicht leicht war ein Ereigniß wichtiger für Deutschland, als diese beiden Thatsachen: denn sie sprachen aus, daß durch Franken- und Christenthum die germanische Reichseinheit hergestellt werden würde. Und so kam es denn auch!

Dem Beispiele Chlodwigs folgte sein ganzes Volk, wie Gregor von Tours berichtet [5]), und so war denn plötzlich der mächtige und einflußreiche Stamm der Franken für die christliche Lehre gewonnen. Um diese Zeit bestand schon lange die große Spaltung zwischen den arianischen und orthodoxen Christen, und dieselbe theilte sich nun auch den deutschen Bekennern der neuen Religion mit, indem die Gothen und Burgunder die arianischen, Chlodwig und seine Franken hingegen die orthodoxen Grundsätze angenommen hatten. Ob der Frankenkönig bei der Wahl der Glaubensart einen Staatsplan im Auge hatte, ist geschichtlich nicht mit Gewißheit zu ermitteln, sondern unterliegt billig noch erheblichen Zweifeln, da seine Gemahlin Chlotilde derselben Konfession zugethan war, und dieser Umstand zufällig die Ursache gewesen sein konnte, daß Chlodwig der orthodoxen Lehrart folgte. Indessen von bedeutenden staatlichen Folgen war jener Schritt gleichwohl begleitet. Die Arianer standen im westlichen Europa unter der Masse der Christen in der Minderheit, und wurden von den sogenannten Rechtgläubigen glühend gehaßt. Solcher Haß warf sich nun auch auf die Westgothen und Burgunder in Gallien, während umgekehrt die Rechtgläubigen den Frankenkönig Chlodwig als ihre mächtigste Stütze betrachteten, und daher dessen Plänen allen möglichen Vorschub leisten mußten. Die erste Folge davon war, daß die Armoriker in der heutigen Bretagne, welche immer den Franken mit Erfolg widerstanden hatten, nun ebenfalls der Herrschaft von Chlodwig sich unterwarfen. Letzterer war jetzt im Besitz des ganzen nördlichen Galliens. Bei den Staatsabsichten Chlodwigs konnte aber auch nach dieser Ausdehnung seiner Macht noch keine Grenze sein, sondern es mußte zwischen ihm einerseits, und den Burgundern und den Westgothen andrerseits, welche die

---

[4]) Die obige Darstellung ist genau nach der Hauptquelle, Gregor von Tours. Da die Sache sehr folgenreich war, und auch in psychologischer Beziehung wichtig, so gewährt es ungemeines Interesse, den Original-Text zu lesen. Es heißt dort (Gregorii Turonens. Hist. lib. II, cap. 30): Factum est autem, ut confligente utroque exercitu, vehementer caederentur: atque exercitus Chlodovei valde ad internecionem ruere coepit. Quod ille videns, elevatis ad coelum oculis, compunctus corde, commotus in lacrymis ait: Jesu Christe, quem Chlotildis praedicat esse filium Dei vivi, qui dare auxilium laborantibus, victoriamque in te sperantibus tribuere diceris, tuae opis gloriam devotus efflagito: ut si mihi victoriam super hos hostes indulseris, et expertus fuero illam virtutem, quam de te populus tuo nomine dicatus probasse se praedicat, credam tibi et in nomine tuo baptizer. *Invocavi enim deos meos, sed ut experior, elongati sunt ab auxilio meo: unde credo eos nullius potestatis praeditos, qui sibi obedientibus non succurrunt.*

[5]) Man sehe die Stelle desselben in unsrer Anmerkung 78e, S. 144.

fränkische Oberherrschaft nicht anerkennen wollten, zum Kampfe kommen. In Ansehung der Burgunder wirkten noch andere Ursachen bei, um den Bruch nicht nur unvermeidlich zu machen, sondern auch zu beschleunigen.

Noch zur Zeit des römischen Reichs war der neu errichtete burgundische Staat bei Ableben des Königs Gundeuch dessen vier Söhnen Gundobald, Godegisel, Chilperich und Godomar zugefallen. Die vier Brüder verwalteten denselben anfangs gemeinschaftlich; allein bald entstand Zwist unter ihnen, und sie kehrten die Waffen gegen einander. Gundobald überwältigte seine drei Brüder, und soll insbesondre den Chilperich und dessen beide Söhne ermordet haben. Tochter dieses Chilperich war aber Chlotilde, die Gemahlin Chlodwigs, welche nach dem Tode ihrer Ältern und Brüder unter der Aufsicht Gundobalds stand. Letzterer fürchtete die Rachsucht der Nichte, und hatte deßhalb die Verehlichung derselben mit Chlodwig zu hintertreiben gesucht. Als aber der Frankenkönig gleichwohl förmlich um sie warb, schlug er das Begehren ab. Die Drohung mit Krieg zwang ihm die Einwilligung zwar ab; doch kaum war Chlotilde abgezogen, so wollte er sie mit Gewalt zurückholen lassen, was alles beweist, wie sehr er die vergeltende Gerechtigkeit fürchtete. Seine Nichte entging der Nachsetzung durch schnelle Flucht, und wurde, wie erzählt worden ist, Chlodwigs Gemahlin. Ihr erstes Werk war die Bekehrung des Ehegatten zum Christenthum; als aber dieser Zweck, der ihr am meisten am Herzen lag, erreicht war, so erwachten bei der Erinnerung an das Schicksal ihrer Familie vielleicht auch Rachegedanken in ihr, die sie ihrem Gemahl mitgetheilt haben mochte. Chlodwig bedurfte freilich keiner Aufreizung, weil er seiner Staatszwecke wegen ohnehin auf den Sturz des Burgunder-Reichs ausging, das ihm vor der Thüre lag. Indessen ein Vorwand ist bei solchen Entwürfen immer erwünscht, und so benützte er auch das Familien-Zerwürfniß am burgundischen Hofe, um mit Macht wider Gundobald zu ziehen. Die Veranlassung dazu war eine Aufforderung zur Hülfeleistung, die ihm von Gundobolds Bruder, dem vertriebenen Godegisel, freiwillig oder unfreiwillig, in Folge der Ueberredung Chlodwigs, zugekommen war; der Aufbruch selbst erfolgte dagegen im Jahr 500. Gundobald rief sogleich seinen Bruder zu sich, und dieser erschien auch mit seinem Gefolge; indessen in der Schlacht, welche nun bald zwischen Franken und Burgundern vorfiel, ging Godegisel mit seinen Schaaren zu Chlodwig über. Der Burgunder-König Gundobald wurde hierauf vollständig geschlagen, und zog sich bis Avignon zurück. Dort kam ein Vertrag zu Stande, durch welchen auch Gundobald Zinspflichtigkeit gegen die Franken anerkannte. Godegisel erhielt nun gegen Abtretung eines Theils des burgundischen Landes an Chlodwig die Herrschaft über einen andern Theil desselben, und verlegte den Sitz derselben nach Vienne. Das Burgunder-Reich war also zerstückelt, indem ein Theil den Franken abgetreten, und das, was übrig blieb, zwischen Gundobald und Godegisel getheilt wurde. Als aber zwischen Gundobald und Chlodwig Friede geschlossen war, überfiel ersterer den Bruder, und brachte sogar die Hauptstadt desselben in seine Gewalt. Godegisel verlor bei der Eroberung von Vienne das Leben, und so wurde Gundobald wieder alleiniger König der Burgunder. Seine Macht war jedoch so geschwächt, daß er wider die Franken nichts mehr zu unternehmen wagte, sondern in sehr abhängigen Verhältnissen von ihnen lebte. Chlodwig richtete sein Augenmerk nun auf die Westgothen, welche angrenzend an die Burgunder den größten Theil des südlichen Galliens einnahmen, und Toulouse zur Hauptstadt ihres gesammten Reiches diesseits und jenseits der Pyrenäen gemacht hatten. Im Jahre 507 war König der Westgothen Alarich, der Schwiegersohn des Ostgothen Theoderichs, und auch dieser bekannte sich zu den Lehren von Arius. Die meisten der christlichen Bischöfe in Gallien hingen dagegen der orthodoxen oder katholischen Kirche mit Eifer an, und auch

in dem Theile Galliens, welchen die westlichen Gothen beherrschten, befanden sich unter der unterworfenen eingebornen Bevölkerung viele solcher Bischöfe. Diese waren im Geheimen dem katholischen Frankenkönig zugethan, und nahmen den Geist des Volkes wider Alarich ein. Es entstand daher im Lande der Westgothen innere Mißstimmung, und Chlodwig benützte diese, um wo möglich auch das Reich der Westgothen in Gallien zu stürzen. Obgleich Theoderich in Rom den Zwiespalt zu vermitteln suchte, rückte Chlodwig gleichwohl wider Alarich vor, wobei er ausdrücklich auf den Beistand der katholischen Christen baute, und darum auch erklärte, er wolle nur die Arianer aus Gallien vertreiben. Die katholische Geistlichkeit von Tours und Poitiers nahm ihn mit Begeisterung auf, für den Sieg seiner Waffen feierliche Gebete anordnend. Sogleich erfolgte nun die Schlacht bei Vouglee, ohnweit Poitiers, in welcher die Gothen eine vollständige Niederlage erlitten. Ihr König Alarich, der allgemeinen Flucht seines Heeres nicht folgend, suchte Chlodwig zum Zweikampf auf, verlor aber in demselben das Leben. Der glückliche Sieger nahm nun fast alles Land der Westgothen bis an die burgundische Grenze in Besitz, und zwang sodann auch den König der Burgunder, ihm ein Hülfsheer zu senden, um in Vereinigung mit demselben die eroberten Länder zu behaupten, und die noch widerstehenden vollends zu bezwingen.

Zur Alleinherrschaft der Franken über ganz Gallien war demnach ein sehr großer Schritt geschehen. Indessen der Ostgothe Theoderich in Rom, schon als Großvater Almarichs, des unmündigen Sohnes Alarichs, zur Einschreitung veranlaßt, ward auch über die wachsende Macht der Franken äußerst besorgt, und sandte deßhalb unter seinem Feldherrn Hibbas ein Heer über die Alpen nach dem südlichen Gallien. Als dasselbe im Jahre 408 dort eintraf, belagerten die Franken mit dem burgundischen Hülfsheer gerade Arles und Carcassone. Hibbas zwang sie zur Aufhebung dieser Belagerung; was aber sonst zwischen ihm und den Franken vorgefallen sei, ist sehr dunkel. Nur so viel ergiebt sich aus den Thatsachen, daß Theoderich einen Theil Galliens zunächst am Mittelmeere seinem Enkel Amalarich rettete. Alsbald trat zwischen den Franken und den Ostgothen wieder Friede ein, welchen Chlodwig dazu benützte, um zunächst alle Franken unter seiner Alleinherrschaft zu vereinigen. Der fränkische Stamm war nämlich in verschiedene Nebenzweige eingetheilt, von denen jeder wieder einen besondern Fürsten hatte. König der Saalfranken war Chlodwig, Fürst der Uferfranken dagegen Siegbert, welcher Chlodwig in allen seinen Unternehmungen treu beistand und ihn durch den eignen Sohn an der Spitze seiner Ripuarier auf dem Zuge wider die Westgothen begleiten ließ. Mit kalter Berechnung beschloß Chlodwig dessenungeachtet den Untergang Siegberts und reizte zu dem Ende den eigenen Sohn desselben, Chloderich, zur Ermordung des Vaters auf*). Nachdem die greuelvolle That geschehen war, ließ der König der Salier auch den Mörder Chloderich erschlagen, und bemächtigte sich seiner Schätze. Chlodwig wußte wohl, daß die öffentliche Meinung der Uferfranken über diese seine Missethaten äußerst ergrimmt werden würde, und daß selbst bei den Saliern Entrüstung darüber entstehen könnte. Um daher den Sturm zu beschwichtigen, nahm er zur Heuchelei seine Zuflucht, in welcher er Meister war. Nachdem er nämlich die Uferfranken zusammenberufen hatte, erzählte er, daß Chloderich den Vater Siegbert durch Straßenräuber habe ermorden lassen, und alsbald selbst von einem Unbekannten erschlagen worden sei. „Ich bin unschuldig an der That“, rief

*) Gregor. Turonens. lib. II, cap. 40. Cum autem Chlodoveus rex apud Parisios moraretur, misit clam ad filium Sygiberti, dicens: Ecce pater tuus senuit, et pede debili claudicat. Si ille, inquit, moriretur, recte tibi cum amicitia nostra regnum illius redderetur. *Qua ille cupiditate seductus, patrem molitur occidere.*

der Heuchler aus, „wie sollte ich es nicht sein, da die Ermordeten meine Verwandten waren, und Verwandten-Mord eine so große Sünde ist. Da es aber einmal so kommen sollte, so gebe ich euch den Rath, euch zu mir zu wenden, um meinen Schutz zu genießen.“ Die Uferfranken jauchzten Beifall zu, und hoben Chlodwig zum Zeichen, daß er ihr Führer sein soll, nach deutscher Sitte auf einen Schild. Ein Anschlag war also gelungen. Merkwürdig ist dabei, daß der fromme Bischof Gregor solchen guten Ausgang der verruchten Thaten Chlodwigs für eine Belohnung Gottes erklärte, „weil der König der Salier mit aufrichtigem Herzen vor ihm wandle und thue, was ihm wohlgefällig sei [7]).“ Aber Chlodwig war orthodoxer Christ und stritt wider die Arianer; deßhalb verzieh ihm der Fanatismus der Orthodoxen jede Greuelthat. Nachdem die Herrschaft über die Uferfranken durch eine Reihe von Verbrechen gewonnen war, richtete die Tücke des Königs der Salier ihr Augenmerk auf andere Schlachtopfer. Ein dritter Fürst der Franken hieß Chararich, und ein vierter Ragnachar. Des erstern bemächtigte sich Chlodwig zugleich mit dessen Sohne, und ließ beide zu Priestern weihen. Als aber der Sohn den betrübten Vater trösten wollte, und dabei über den Urheber ihres Unglückes Verwünschungen ausstieß, ließ der Salier die hülflosen Gefangenen ermorden. Dadurch gelangte er, berichtet Gregor, zum Besitz der Schätze Chararichs und zur Herrschaft über das Volk desselben. Gegen Ragnachar wiegelte Chlodwig hingegen das Volk durch Bestechung auf, und als der Zweck erreicht war, bekriegte er Ragnachar. Letzterer ward in Folge der von dem Salier angestifteten Verrätherei von dem eigenen Heere gefesselt, und mit seinem Bruder an Chlodwig ausgeliefert. „Warum beschimpfst du unsern Stand durch Feigheit, durch Ertragung schimpflicher Bande“, sagte der Heuchler zu dem König Ragnachar, und schlug ihn sobann mit der Streitart nieder [8]). „Hättest du deinem Bruder geholfen“, sprach er hierauf zu dem andern Schlachtopfer, „so konnte man ihn nicht binden“, worauf er auch den Bruder Ragnachars mit eigener Hand ermordete [9]). Den dritten Bruder Rignomer ließ er dagegen meuchlings umbringen, und bemächtigte sich sodann des Reiches und der Schätze der gemordeten Familie. Luden möchte die Wahrheit dieser Thatsachen wegdeuteln, aber wer den Geist der deutschen Urzeit kennt, und wer die Gleichmäßigkeit der Greuelthaten der Großen beachtet, der findet in der vorhergehenden Erzählung nicht nur nichts Befremdendes, sondern vielmehr die größte Wahrscheinlichkeit. Da sie aber vollends durch das bestimmte und umständliche Zeugniß Gregors von Tours bewiesen ist, dessen Interesse gerade Bemäntelung der Missethaten Chlodwigs geboten hätte, so ist es willkührlich und ungeschichtlich, jene treue Quelle ohne alle Beweisgründe zu verdächtigen. — Durch gewerbsmäßigen Meuchelmord war es dem König der Salier nun gelungen, alle Franken unter seiner Herrschaft zu vereinigen, und die Macht dieses Stammes war daher ungemein vermehrt. Chlodwig, dessen Herrschaft jetzt über ganz Gallien, mit Ausnahme des burgundischen und westgothischen Staates, sich ausdehnte, starb indessen bald nach seinen letzten Uebelthaten, und zwar im Jahre 511 im 45ten Lebensjahr. Für Deutschland war der Geschiedene nicht ohne

[7]) Diese auffallende Stelle ist im zweiten Buch, 40ten Kapitel der fränkischen Geschichte von Gregor, und lautet also: Prosternabat enim quotidie Deus hostes ejus sub manu ipsius, et augebat regnum ejus, *eo quod ambularet recto corde coram eo, et faceret, quae placita erant in oculis ejus.*

[8]) Gregor. Hist. lib. II, cap. 42. Cui ille, Cur, inquit, humiliasti genus nostrum, ut te vinciri, permitteres? Melius enim tibi fuerat mori, et elevatam securim capiti ejus defixit.

[9]) Eodem. Conversusque ad fratrem ejus, ait, Si tu auxilium fratri tribuisses, alligatus utique non fuisset. Similiter et hunc securi percussum interfecit.

Bedeutung, auch ist nicht zu läugnen, daß er wichtige Thaten vollbrachte. Allein sie geschahen nur auf den Wegen des Lasters und Verbrechens, und obgleich dieselben zufällig den Zweck der deutschen Reichseinheit sehr beförderten, so bleibt der Name ihres Urhebers in der Geschichte gleichwohl ewig gebrandmarkt, und zwar eben so, wie jener des sogenannten weisen und großen Theoderichs, des Ostgothen.

Zweites Hauptstück.

Höhepunkt der Merovingischen Macht.

(Von 511 bis 558.)

Der Tod Chlodwigs erfolgte unter Umständen, welche für die Dauer seiner gegründeten Macht sehr gefährlich zu sein schienen. Chlotildis, die zweite Gemahlin, hatte ihm drei Söhne geboren, Chlodomar, Childebert und Clothar; da aber auch aus erster Ehe ein Sohn, Theuderich, vorhanden war, so entstand die schwierige Frage, wer zur Herrschaft gelangen sollte. Daß eine Theilung des Reichs die unter Chlodwig erfolgte Erweiterung der fränkischen Macht nothwendig wieder zerstören müsse, sah man sogleich ein: man vermied daher dieselbe und wählte den Ausweg, daß die vier Brüder das ungetheilte Reich gemeinschaftlich regieren sollten. So bedenklich dieser Schritt indessen auch war, und um so besorglicher er bei der Liebe von Chlotildis zu ihren Kindern, so wie der leicht daraus entspringenden Eifersucht gegen den Stiefsohn noch werden mußte, so äußerten sich anfangs dennoch keine nachtheiligen Folgen, sondern die vier Brüder blieben einig. Der Grund lag ohne Zweifel darin, daß sie zunächst nur die fränkische Macht noch weiter ausdehnen wollten, und daß ein jeder von ihnen die Beseitigung der übrigen für einen günstigen Zeitpunkt im Geheimen sich vorbehielt. Solches Verhältniß der Dinge wird nun auch durch die Ereignisse vollkommen bestätiget.

Bei der Staatsabsicht der noch größern Vermehrung ihrer Macht kamen den fränkischen Königen zuvörderst Zerwürfnisse zu statten, die bei den Thüringern entstanden waren[1]). Letztere gehörten ebenfalls zum fränkischen Stamme, und es fand daher zwischen ihnen und den Saliern immer eine genaue Verbindung statt. Darum flüchtete auch Childerich, der Vater Chlodwigs, als er von seinem Volke vertrieben wurde, zu ihnen[2]). Bei den Thüringern hatte man nun ebenfalls die gefährliche Einrichtung getroffen, daß drei Brüder, Balderich, Hermanfried und Berthar, gemeinschaftlich regierten, und hier äußerte dieselbe ihre unvermeidlichen Nachtheile früher, als bei den Saliern. Gemahlin von Hermanfried war nämlich Amalaberga, die Tochter Theoderichs des Ostgothen, und diese zeigte sich in Herrschsucht und Rücksichtslosigkeit der Mittel zu deren Befriedigung als das treue Abbild des gewaltthätigen Vaters. Hermanfried hatte in Folge nichtswürdiger Herrschbegierde schon einen seiner Brüder, Berthar, nicht bloß unterdrückt, sondern auch ermordet[3]); doch selbst dieses Verbrechen war der verworfenen Amalaberga noch nicht genug,

[1]) Die Quelle der folgenden Erzählung ist Gregor von Tours.

[2]) Man sehe die Beweisstelle in unserer Anmerkung 14, S. 75.

[3]) Gregor meldet dieß im 3ten Buch, 4ten Kapitel seiner fränkischen Geschichte ausdrücklich: Porro tunc apud

sondern sie überredete ihren Gatten, auch den andern Bruder zu stürzen[4]). Ihren Einflüsterungen Folge gebend, rief Hermanfried zur Ermordung seines Bruders Balderich den ältesten Sohn Chlodwigs, Theuderich zu Hülfe, und in Vereinigung beider wurde Balderich nicht nur bekriegt, sondern auch getödtet. Wie es aber häufig der Fall ist, daß Verbrecher nach geschehener That über den Lohn uneinig werden, so begab sich dieß auch zwischen Theuderich und Hermanfried. Letzterer wollte nämlich dem Gehülfen seiner Greuelthaten das, was er ihm versprochen hatte, nicht geben, und dadurch entstand zwischen beiden eine Feindschaft, welche den gänzlichen Sturz Hermanfrieds nach sich zog, und das Reich desselben den Saliern in die Hände spielte. Bevor sich dieß jedoch erfüllte, ereigneten sich wichtige Vorfälle zwischen den Franken und Burgundern.

Gundobald, der burgundische König, welcher seine andern Brüder um die Herrschaft gebracht hatte, war nämlich inzwischen verstorben, und hatte seinen Sohn Siegmund als Nachfolger hinterlassen. Dieser, gleichfalls mit einer Tochter Theoderichs vermählt, die ihm einen Sohn, Namens Siegerich, geboren hatte, schritt nach dem Tode derselben zur zweiten Ehe. Der Stiefmutter war solcher Sohn ein Aergerniß, und da sie sich vollends ein Mal von dem Kinde beleidiget glaubte, so suchte sie in dem Gemahl die Furcht zu erwecken, daß er dereinst von dem Sohne gestürzt und getödtet werden würde. In der That gab sich der unmenschliche Vater solchen Einflüsterungen nicht nur hin, sondern er ermordete meuchlings sogar das eigene Kind[5]). Von Gewissensbissen gequält, flüchtete sich der Missethäter in das von ihm gegründete Kloster Mauricius; indessen er sollte weder innerlich, noch äußerlich Ruhe erhalten; denn Chlotilbis, über die Behandlung ihrer Familie durch den Vater Siegmunds noch immer erzürnt, reizte ihre drei Söhne zum Krieg wider den Burgunder-König auf. Dieselben folgten der Aufforderung der Mutter, und ein wechselvoller Kampf entspann sich nun vom Jahre 522 bis 524. Siegmund, schon in der ersten Schlacht geschlagen, ward von Chlodomar, dem ältesten Sohne Chlotildens, gefangen genommen, und später mit kaltem Blute ermordet. Chlodomar erfuhr zwar das nämliche Schicksal, da Godomar, der Bruder Siegmunds, mit verstärkter Macht wider ihn zog, und bei Veseronce einen entscheidenden Sieg gewann; aber die Salier erholten sich bald von dieser Niederlage, schlugen die Burgunder in die Flucht und bemächtigten sich aller ihrer Lande[6]). Solches geschah um das Jahr 524.

Nach diesen Vorfällen, deren Folgen bald hervortreten werden, erfüllte sich nun das unglückliche Schicksal Hermanfrieds. Der älteste Sohn Chlodwigs, Theuderich, ergrimmt über den Wortbruch des Genossens seiner Uebelthaten, überredete seinen Bruder Clothar zum gemeinsamen Angriff wider Hermanfried. Nachdem die Salier durch eine Aufzählung der Bedrückungen, die sie von den Thüringern erlitten

---

Thoringos tres fratres regnum gentis illius retinebant: id est Baldericus, Herminefredus atque Bertharius. *Denique Herminefredus Bertharium fratrem suum, vi opprimens, interfecit.*

[4]) Gregor am angeführten Ort: Herminefredi vero uxor iniqua et crudelis, Amalberga nomine, inter hos fratres bellum civile disseminat.

[5]) Eben daselbst cap. 5. His et hujusmodi ille (Sigimundus) incitatus verbis, uxoris iniquae consilio utens, iniquus exstitit parricida.

[6]) Manche Geschichtschreiber erzählen den Ausgang des Krieges anders. Wir halten uns aber genau an die Quelle, Gregor von Tours, der im 3ten Buch, 6ten Kapitel ausdrücklich sagt: Quod Franci cernentes, atque cognoscentes Chlodomerem interfectum, *reparatis viribus*, Godomarum fugant, Burgundiones opprimunt, patriamque in suam redigunt potestatem. Einige Zeilen weiter unten bemerkt dann Gregor erst die Wiedererlangung der Herrschaft durch Godomar.

haben sollten, zum Zuge wider die letztern bewogen worden waren, und um das Jahr 530 einen entscheidenden Sieg an oder in der Nähe der Unstrut erfochten hatten, endigte später auch Hermanfried durch Meuchelmord, und alles thüringische Land fiel den Saliern zu. In dieser Weise erzählt Gregor von Tours, welcher im 6. Jahrhundert lebte, und also den geschilderten Begebenheiten sehr nahe stand, den Untergang des thüringischen Reichs. Abweichend davon ist aber Witichind von Corvei, welcher über dieselben Ereignisse berichtet. Allein auch abgesehen davon, daß Witichind 500 Jahre später lebte, als Gregor, und dort schon Sagen in das Geschichtliche eingedrungen waren, so finden sich auch bei dem Mönch von Corvei so offenbare Irrthümer, daß man ihm bei seinen Abweichungen von Gregor nicht folgen kann. Letzterer behauptet daher unbedingt den Vorzug, und nur eine Thatsache ist zu seiner Ergänzung aus Witichind vielleicht zu entnehmen, jene nämlich, daß die Sachsen als Bundesgenossen der Franken an dem Krieg wider die Thüringer Antheil nahmen, und einen Theil des Landes der Besiegten erhielten. Denn da dieser Theil der Erzählung Witichinds durch den Sachsenspiegel bestätiget wird [*]), so würde er als geschichtlich anerkannt werden müssen, wenn nicht etwa der Herausgeber des sächsischen Landrechts die betreffende Stelle selbst wieder aus der Chronik des Corveier Mönchs geschöpft hat. Auffallend bleibt es wenigstens immer, daß der so gut unterrichtete Bischof von Tours eine Theilnahme der Sachsen an dem thüringischen Krieg durchaus nicht kennt. Indessen wie dem auch sei, die Franken gelangten jedenfalls zum Besitze eines großen Theils von Thüringen, und da ein Zweig ihres Stammes auch noch die alten Gaue am rechten Rheinufer, dem Maine entlang, behauptete, so erstreckte sich die fränkische Herrschaft nun auch bis tief in das Herz von Deutschland.

Mittlerweile hatten sich aber in Italien Veränderungen zugetragen, welche dem Wachsthum der Franken-Macht noch ungleich größeren Vorschub leisteten. Theoderich, der ostgothische König, durch den allein Clodwig in den Siegen über die Westgothen aufgehalten und an der Besitznahme von Gallien theilweise noch gehindert wurde, war nämlich verstorben, ohne einen Sohn zu hinterlassen. Seine Tochter Amalasuntha, früher an einen gothischen Großen, Eutharich, vermählt, doch jetzt Wittwe, hatte nur einen Sohn Athalarich, und dieser, ein zehnjähriges Kind, wurde unter Vormundschaft seiner Mutter der König des weiten ostgothischen Reiches in Illyrien, Italien und jenem Striche des südlichen Galliens, den sein Großvater im Kriege gegen Clodwig vom alten westgothischen Gebietstheil dortselbst zu seinem Staate gezogen hatte. Vormundschaft und Reichsverwesung in einer so ausgedehnten Herrschaft waren aber eine unmittelbare Aufforderung an mehrere andere Völker, die Ausführung lange gehegter Staatsentwürfe entweder zu beginnen, oder gar zu vollenden. Alsbald regten sich daher die Burgunder unter ihrem König Godomar, welcher nach der oben gemeldeten Vertreibung durch Verträge oder auf anderem Weg wieder zum burgundischen Reiche gelangt war. Theoderich hatte nämlich vom burgundischen Reich einen Theil an sich gezogen. Diesen forderte jetzt Godomar zurück, und Amalasuntha fand sich schon so bedrängt, daß sie dem Verlangen ohne Widerstand entsprechen mußte. Kaum waren aber die Burgunder befriediget, so traten die Franken mit der Forderung von Gebiets-Abtretungen hervor. Childebert, der seinen Brüdern nicht in den thüringischen Krieg gefolgt, sondern in Gallien geblieben war, gab jener Forderung vorläufig zwar keine Folge, dagegen suchte er die Macht der Westgothen in Gallien zu vernichten. Und auch dieses mußte bei der Stellung derselben zu den Ostgothen rückwirkend die Macht der letztern schwächen. König

[*]) Man sehe diese Stelle des sächsischen Landrechts in unsrer Anmerkung 26, S. 57.

der Westgothen war Amalarich, Enkel Theoderichs und Neffe der Reichsverweserin Amalasuntha. Alle Interessen der letztern geboten ihr daher die Unterstützung ihres Verwandten; aber ihr eigenes Reich neigte sich schon zum Verfall, und darum wurde ihr jede Hülfe unmöglich. Amalarich war dagegen schwach und ohnmächtig, daher für sich allein zur Vertheidigung wider Childebert unfähig. Nachdem auf solche Weise alle Umstände die Franken begünstigten, brach Childebert wider den westgothischen König auf, und schlug ihn bei Narbonne entscheidend. Amalarich verlor auf der Flucht das Leben, und Childebert vereinigte nun auch das westgothische Gebiet in Gallien mit dem Reiche der Franken.

Nachdem diese bedeutenden Staatsveränderungen vollendet waren, kehrten Theuderich und Clothar aus dem thüringischen Kriege zurück, und stets nach Vergrößerung der Franken-Macht strebend, beschlossen Childebert und Clothar sofort einen neuen Krieg wider Burgund. Sie forderten ihren Bruder Theuderich zur Theilnahme an demselben auf: allein dieser, mit dem burgundischen Königshause verschwägert, lehnte die Mitwirkung ab, und zog, um die darüber entstandene Unzufriedenheit seines Gefolges zu beschwichtigen, mit demselben gegen den südlichen Theil Galliens, welcher von Theodorich zum ostgothischen Reich gezogen war. Nicht nur diese Unternehmung hatte durch Zerrüttung der Ostgothen den glücklichsten Erfolg, sondern auch der Krieg der beiden andern Franken-Könige gegen die Burgunder. Godomar wurde geschlagen, des Reiches entsetzt, und ganz Burgund dem Franken-Reich einverleibt. Da das Gleiche mit dem ostgothischen Gebietstheile in Gallien durch die Siege Theuderichs, und dem westgothischen durch die Siege Childeberts geschehen war, so war nun ganz Gallien vom nördlichen Meer bis zum mittelländischen, und von den Pyrenäen bis zu den Vogesen der Herrschaft der Franken unterworfen.

Bis hieher und zwar bis zum Jahre 532 war die Einigkeit in der Familie der Franken-Könige so ziemlich erhalten worden; doch jetzt brach in Folge unersättlicher Herrschsucht auch unter ihnen der Unfriede aus, und es wurden Verbrechen begangen, welche mit Entsetzen und Schauder erfüllen. Wir haben oben erzählt, daß der zweite Sohn Chlodwigs, Clodomar, in der Schlacht gegen die Burgunder fiel. Derselbe hinterließ aber drei Knaben, welche von ihrer Großmutter mit vieler Liebe erzogen wurden. Clothar und Childebert beschlossen nun die Ermordung dieser unschuldigen Kleinen, und vollführten die Schandthat unter herzzerreißenden Umständen. Nachdem die Kinder dem Schutze ihrer Großmutter entlockt und der Gewalt ihrer beiden Oheime überliefert waren, schleuderte Clothar zuerst den ältesten der Knaben an den Boden, und erdolchte ihn sodann. Sein Schicksal ahnend, umschloß der zweite Kleine die Kniee seines Oheims Childebert, und bat flehentlich um Schonung seines Lebens. Childebert wurde wirklich erweicht, und beschwor den Bruder weinend um Erbarmung; allein das Ungeheuer Clothar drohte dem Childebert selbst mit dem Tode, wenn er das arme Kind nicht von sich stoßen würde: dieß geschah denn, und auch der zweite Sohn Clodomars wurde schändlich ermordet*). Der dritte wurde zwar gerettet, wählte jedoch später selbst den Priesterstand, um sich dadurch Sicherheit zu erwerben.

Luden, von dem Trugbilde seiner altdeutschen Freiheit und der Tugend der Urzustände verblendet, will sich auch bei den eben geschilderten Greuelthaten mit der Hoffnung trösten, daß in der Erzählung derselben bei Gregor von Tours Übertreibungen stattgefunden hätten. Dem unbefangenern Geschichtschreiber ist es dagegen nicht gestattet, in solcher Weise zu verfahren; denn die berichteten Thatsachen sind

*) Die sehr umständliche Erzählung der schauderhaften That ist bei Gregor a. a. O. im 18. Kap. des 3. Buchs.

leider nur zu wahrscheinlich. Es war nicht zum ersten Mal, daß solche Verbrechen im Hause der falschen Könige erfolgten, Chlodwig gab schon dazu das schauderhafte Beispiel, und verführt von ihm auch der ripuarische Königssohn, der den eigenen Vater ermordete. Auch nicht in der Familie der fränkischen Könige allein geschahen solche Missethaten, sondern gleichmäßig in jener der burgundischen und thüringischen, wie wir oben gesehen haben. Um einen Thron allein zu erhalten, nahm man überhaupt nicht den mindesten Anstand, einen Meuchelmord zu begehen, und mit diesem Beispiel ging schon der ostgothische König Theoderich voran, welchen Pfister nicht nur den Weisen nennt, sondern auch den größten Fürsten seiner Zeit [9]). Wenn aber der Größte nicht einen Augenblick Bedenken trägt, mit Verletzung des heiligen Gastrechts einen gräßlichen Meuchelmord zu verüben, um nur einen Thron allein einzunehmen, wessen sollten nicht die weniger Großen fähig sein? Die traurige Gleichförmigkeit der Verbrechen am ostgothischen, fränkischen, burgundischen und thüringischen Hofe, die Ausdauer endlich, mit welcher die Missethaten bei den fränkischen Königen auch später sich fortsetzten, bestätigen darum die Erzählung Gregors mit einer solchen Stärke, daß wir leider buchstäblich an sie glauben müssen. Selbst durch die alten Rechtsbücher kommen wir auf das nämliche Ergebniß. Tacitus beschreibt immer nur die bessere Seite der germanischen Urzustände, und darum stimmen die Rechtsquellen, wo sie Schauderhaftes ahnen lassen, mit ihm nicht überein. Der Bischof von Tours erzählt dagegen auch die Verbrechen der Deutschen, und aus den häufigen Verwandten-Morden, die er berichtet, erklärt sich nun auch, warum des Vater- und Brudermords so oft in den Gesetzen der Urdeutschen erwähnt wird [10]). Alle diese gräßlichen Erscheinungen waren die Wirkungen der Herrschsucht, welche niemals zu befriedigen ist, sondern nach jedem Erfolg nur immer unersättlicher wird. Die älteste Verfassung der Deutschen beförderte aber solche Herrschsucht durch ihre Grundsätze über den Stände-Unterschied unmittelbar: ohne Achtung vor der menschlichen Würde, ohne ein anderes Verdienst, als das des Geldes und des Besitzes, anzuerkennen, stieß sie zuerst die rechtlosen Massen unter die unbarmherzige Herrschaft des bevorrechteten Adels, und

---

[9]) Pfister, Geschichte der Deutschen Th. I, S. 251. Der Weise wird Theoderich Th. I, S. 299 genannt, wo es heißt: „den zweiten Schritt that der weise Theoderich; sein bekanntes Edict stellt den Grundsatz auf, daß der Freie nicht taxirt sei.“ Im Vorbeigehen sei bemerkt, daß Pfister den §. 94 des ostgothischen Edicts, auf den er sich hier bezieht, und um dessenwillen er den wilden Theoderich weise nennt, gänzlich falsch verstanden hat. Anstatt einer Modification des Wehrgeld-Instituts, für die Pfister jenen §. 94 hält, sagt derselbe nichts anders, als daß die von ihren Ältern in der Noth verkauften Kinder dadurch die Freiheit, d. h. den Herrenstand oder den Adel nicht verlieren sollen. Es handelt sich also einfach um ein Privilegium für den Adel. Man sehe übrigens den Inhalt des §. 94 in unsrer Anmerkung 21, S. 205.

[10]) Das westgothische, longobardische, alemannische und friesische Rechtsbuch setzen Strafen auf den Verwandten-Mord (parricidium). Man sehe lib. VI. tit. 5, cap. 17 et 18 legis Wisigothorum, Tit. 40 leg. Alamannorum, Tit. 19 leg. Frisionum, und lib. I. Tit. 10, cap. 1 et 2 legis Longobardorum. Das westgothische Gesetz verordnet die Todesstrafe, und das longobardische ermächtiget, ausser der Vermögens-Confiskation, den König, mit dem Leben des Verbrechers zu machen, was er will. Das alemannische und friesische Recht drohen aber nur Vermögensstrafen an, und nach ersterm sollte zugleich kirchliche Pönitenz eintreten. Seltsam lautet insbesondere die Bestimmung des friesischen Rechts:

1.

„Wer seinen Vater ermordet“, heißt es am angeführten Ort, „verliert die Erbschaft, die er hätte erhalten sollen.“ (Si quis patrem suum occiderit, perdat hereditatem, quae ad eum pertinere debebat.)

2.

„Wer seinen Bruder ermordet, bezahlt denselben dessen nächsten Erben.“ (Si quis fratrem suum occiderit, solvat eum proximo heredi.)

im Fortgang der Zeit durch folgerichtige Ausbildung ihres Princips auch den bevorrechteten Adel wieder in die Abhängigkeit von einzelnen noch mächtigern Familien. Sowie das Volksleben nach den von uns gelieferten Beweisen keine andere Triebfeder hatte, als den wechselseitigen Wetteifer der Bevorrechteten, sich an Besitz und Macht zu überbieten, so gab es in diesem selbstsüchtigen Treiben auch kein Maaß und keine Schranke, und je glücklichere Erfolge das Ringen nach Macht für eine Familie hatte, je höher dieselbe also stieg, desto verzehrender wurde die Herrschsucht, und desto rücksichtsloser die Wahl der Mittel zu ihrer Befriedigung. Darum waren Meuchelmord von Vater gegen Sohn, Sohn gegen Vater, Bruder gegen Bruder und Bruders-Kind in den Höhen der Gesellschaft etwas so Häufiges und Gewöhnliches. Schon im sechsten Jahrhundert waren in Folge dieser traurigen Verhältnisse die deutschen Großen in dem Maße entartet, daß der Nation selbst, auf deren Sittlichkeit das Beispiel der Mächtigen zerstörend zurückwirkte, fast das Loos der Römer bevorstand. Und ein solches würde sie am Ende gewiß auch ereilt haben, wenn nicht im Christenthum ein Gegengewicht wider das Uebel gegeben gewesen wäre. Aber die christliche Lehre erhob sich lindernd wider die Schrecknisse der Zeit, indem sie gerade durch die Steigerung des Uebels allmälig zu größerer Wirksamkeit gelangte. Bestürzt über die Rechtlosigkeit der Schwachen, erschüttert von den Verbrechen der Großen und dem furchtbaren Greuel der Zeit, flüchtete sich der bessere Theil des Volkes zuerst zu den Mysterien der Religion, um im Gebet und im Glauben an eine höhere Ordnung der Dinge vor Trostlosigkeit und Verzweiflung sich zu schützen. Hierdurch stieg aber der Einfluß der Kirche, und wenn dieser auch später furchtbar mißbraucht ward, so wirkte er doch vom 6ten bis zum 9ten Jahrhundert wohlthätig. Die großen kirchlichen Würdeträger ließen sich aus politischen Gründen zwar oft verleiten, über die Missethaten der Mächtigen hinwegzusehen; indessen in den Volksmassen wurden durch die Lehren und das Beispiel einzelner tugendhafter Geistlichen gleichwohl eine menschlichere Richtung erweckt, und so kümmerlich sie in einer rohen Zeit auch sein mochte, so hinderte sie doch wenigstens den gänzlichen Sittenverfall. Gleichwie aber die christliche Religion, als sie endlich zur Wirksamkeit gelangte, dem sittlichen Versinken der Deutschen wenigstens einigermaßen steuerte, eben so widersetzte sie sich allmälig der politischen Unterdrückung, indem die besser gesinnten Geistlichen zum Schutze der Armen, Nothleidenden und Verfolgten sich aufwarfen. Spuren davon finden sich schon in dem barbarischen Edict Theoderichs, des Ostgothen. Wir haben oben Seite 126 bemerkt, daß die christlichen Geistlichen die ihren Drängern entlaufenen Sclaven verbargen, und durch Verjährung ihnen die Freiheit zu erwerben suchten. Durch das bemerkte Edict wird diese Thatsache nunmehr erwiesen, indem dort den Geistlichen die Auslieferung der zu ihnen geflüchteten Leibeignen befohlen wird. Wenn sie es nicht thun würden, fährt die Verordnung fort, so sollen sie dem Herrn einen Sclaven von gleichem Werth stellen, sowie der Herr noch ausserdem berechtigt sein soll, auch den im Versteck der Kirche befindlichen Leibeignen zurückzufordern, sofern er außerhalb der Kirche ergriffen wird [11]). In dieser Zeit der

[11]) Diese wichtige Rechtsstelle ist Cap. 70 Edicti Theoderici Regis, und hat folgenden Inhalt: Si servus cujuslibet nationis ad quamlibet Ecclesiam confugerit, statim domino venlam (indulgentiam) promittenti reddatur: nec enim ultra unum diem ibidem residere praecipimus. Qui si exire noluerit, vir religiosus archidiaconus ejusdem Ecclesiae, vel presbyter atque clerici, eundem ad dominum suum exire compellant, et domino indulgentiam praestanti sine dilatione contradant. Quod si hoc suprascriptae religiosae personae facere forte noluerint, aliud mancipium ejusdem meriti domino dare cogantur: ita ut etiam illud mancipium, *quod in Ecclesiae latebris commoratur*, si extra Ecclesiam potuerit comprehendi, a domino protinus vindicetur. Lindenbrog S. 252.

Tyrannei, der Laster und des Elends ist es ein Trost, endlich in der Wirksamkeit des Christenthums einen kleinen Schutz für die unglücklichen Rechtlosen zu finden. Mögen immerhin die Unterhaltsmittel der Kirchen und Klöster zur Befreiung vieler Sklaven nicht zureichend, die Hülfe von dieser Seite also nur gering gewesen sein, die Geschichte erkennt dennoch dankbar den guten Willen und segnet darum das Andenken der menschenfreundlichen Geistlichen, die den Schutz der erbarmungswürdigen Sclaven als ihren Beruf erkannten. Umgekehrt brandmarkt sie den gefühllosen Gesetzgeber, der den unglücklichen Sclaven nicht einmal den kümmerlichen Schutz der Kirche gönnen mochte. Nach den bemerkten beiden Richtungen wirkte also vom 6ten Jahrhundert an das Christenthum, und nur diesen vereinigten Umständen der allmäligen Erweckung einer humanern Richtung im Volke und der Milderung der Unterdrückung, welche beide durch die christliche Lehre veranlaßt wurden, war es zu danken, wenn unter den Greueln des 6ten, 7ten und 8ten Jahrhunderts die Deutschen nicht zu Grunde gegangen sind.

Die unschuldigen Kinder Clodomars, des zweiten Sohnes Clodwigs, waren also grausam ermordet, und die Vollbringer der Frevelthat, Clothar und Childebert, theilten sich in das Erbe der Unglücklichen. Als bald darauf der älteste Sohn Clodwigs, Theuderich, starb, machten Childebert und Clothar auch einen Versuch, den Erben und Sohn desselben, Theudebert, zu vernichten; allein ihr Anschlag mißlang durch die Treue des Gefolges von Theudebert. Hierauf wechselte Childebert die Rolle, und verband sich mit seinem Neffen zum Untergang seines Bruders Clothar. Im Jahre 532 zogen beide mit Heeresmacht wider den letztern, und obschon die Wittwe Chlodwigs Alles aufbot, den Streit friedlich beizulegen, so beharrten Childebert und Theudebert gleichwohl bei ihrem Vorhaben. Clothar verzweifelte schon; da entstand, erzählt Gregor von Tours, am Tage der beschlossenen Schlacht ein heftiges Ungewitter, welches im Lager des Oheims und des Neffen große Verheerungen anrichtete, während es jenes Clothars gänzlich verschonte. Der gläubige Bischof schreibt diesen Sturm der Macht des heiligen Martin von Tours zu, welchen Chlotildis die ganze Nacht hindurch im Gebet angerufen hatte. Es ist auch recht wohl möglich, daß ein Gleiches Childeberten und dessen Neffen gesagt und von ihnen geglaubt wurde; genug, sie schlossen mit Clothar Frieden. Dieß geschah um das Jahr 532.

Drei Jahre später brachen nun ausserhalb Deutschland heftige Stürme hervor, in welche auch die Germanen hineingezogen wurden. Gleichwie nämlich die Franken den Verfall des ostgothischen Reichs zur beträchtlichen Vermehrung ihrer Macht benützt hatten, eben so baute Justinian, der Kaiser des römischen Morgenlandes, darauf den Plan zur Wiedereroberung des Abendlandes. Schon länger war dieß die Absicht der morgenländischen Kaiser, doch es fehlte nur immer die nöthige Kraft dazu: nach den Siegen über die Vandalen in Afrika, welche Belisar, Justinians Feldherr, erfochten hatte, traute man sich dieselbe aber jetzt zu, und da die zerrütteten Verhältnisse des ostgothischen Reichs einen Angriff zu begünstigen schienen, so wurde derselbe im Jahre 535 beschlossen. Justinian kannte die Macht der Franken, und er suchte darum ihre Bundesgenossenschaft zu erlangen; aber auch die Gothen suchten um dieselbe nach, und die fränkischen Könige waren verworfen genug, sich mit beiden Theilen zugleich einzulassen. Sie nahmen von den Römern und den Gothen Geld, sowie sie sich von den letztern noch überdieß Rhätien abtreten ließen. Justinian durchschaute die Falschheit der fränkischen Fürsten bald, war aber durch die Noth gezwungen, ihnen noch günstigere Bedingungen zu bieten, wozu unter andern der feierliche Verzicht auf Gallien gehörte. Jetzt erst ging Theudebert, der Sohn und Nachfolger des Königs Theuderich, mit einem Heere über die Alpen, vorgeblich den Römern zu Hülfe, während man vorher

auch den Gothen versteckten Beistand versprochen hatte. Bei den Ostgothen waren nämlich verschiedene Regierungs-Veränderungen vorgefallen. Der Enkel Theoderichs, Athalarich, starb bald; ihm folgte Theodat, und diesem Vitiges. Letzterer hatte auf die Bundesgenossenschaft der Franken den größten Werth gelegt, und Alles aufgeboten, dasselbe zu erlangen. Durch Geld und Abtretung von Ländern zu Gunsten der Franken, kam das Bündniß auch endlich zu Stande. Unter solchen Umständen erfolgte im Jahre 539 der Uebergang Theudeberts über die Alpen. Die Oströmer belagerten damals Ravenna, während ein anderes Heer derselben bei Dertona stand. Unweit Pavia, in der Nähe des römischen Lagers, hatten sich dagegen die Ostgothen aufgestellt, und als sie nun die Franken heranrücken sahen, ergaben sie sich lauter Freude, weil sie die wohlgeordneten Schaaren derselben für das versprochene Hülfsheer hielten. In diesem Glauben dachten daher die Gothen an nichts Arges, sondern empfingen die Franken wie Freunde. Diese griffen aber mit abscheulicher Treulosigkeit die betrogenen Gothen sogleich an, und schlugen sie bei der natürlichen Betäubung und Verwirrung derselben in die Flucht. Im römischen Lager hielt man diese Vorgänge für die Folge eines Sieges Belisars, und man zog daher aus, um den Siegern sich anzuschließen. Allein die Franken überfielen nun auch das römische Heer, und rieben dasselbe vollständig auf. Diese empörende Doppelzüngigkeit, Falschheit und Verrätherei gegen Freund und Feind war die Ursache, daß die Franken von den fremden Geschichtschreibern für das treuloseste Volk der Erde erklärt wurden. Wäre nicht bloß ein Heergeleite, sondern der Stamm selbst der geschilderten Frevelthat schuldig gewesen, und wäre solcher Treubruch nicht Ausnahme, sondern Regel gewesen, so hätten die Franken jenen Vorwurf allerdings vollkommen verdient. Theudebert konnte indessen aus seiner Verrätherei keine Vortheile ziehen; denn bei seinem Heer rissen Krankheiten ein, und er mußte dasselbe eiligst über die Alpen zurückführen. Er bot hierauf den Ostgothen von Neuem Freundschaft und Bündniß an, ward aber zurückgewiesen. Auf Vitiges folgte als König der Ostgothen Totilas, und dieser hob die zerrüttete gothische Macht wieder zu ziemlicher Höhe. Nun erschien aber Theudebert von Neuem in Italien, und Totilas sah sich genöthiget, ihm den obern Theil dieses Landes zu überlassen, wogegen ihm der Frankenkönig den Verzicht auf weitere Eroberungen zusicherte. Im Jahre 547 starb Theudebert, und es folgte ihm sein Sohn Theudebald. Justinian machte sogleich einen Versuch, den neuen König zum Bündniß mit den Römern zu verlocken; Theudebald verwarf aber den Antrag mit Festigkeit und Würde. Trotz dieses günstigen Umstandes für die Ostgothen wurde die Lage derselben immer gefährlicher. Totilas starb nach eilfjährigem ruhmvollem Widerstand gegen die Römer im Jahr 552 auf dem Schlachtfeld, und sein Nachfolger Tejas hatte schon nach zehn Monaten dasselbe Schicksal. Vollständige Auflösung bemächtigte sich jetzt des ostgothischen Reiches. Von Deutschland zog den Gothen zwar ein starkes Heergeleite von Alemannen und Franken unter Leutharis und Butilin zu Hülfe; allein da die Römer inzwischen ausser den Herulern auch die tapfern Longobarden zu Bundesgenossen erhalten hatten, so war ihre Uebermacht zu groß. Das Heergeleite der Alemannen und Franken wurde daher aufgerieben, und hiemit war die letzte Stütze der Gothen gebrochen. Kleinere Heerhaufen derselben blieben noch übrig, die noch einige Zeit Widerstand leisteten; aber auch diese wurden großentheils entweder gefangen genommen, oder vernichtet, und da die geringen Ueberbleibsel derselben zu andern Völkerschaften flüchteten, so war das Reich der Ostgothen in Italien gänzlich aufgelöst. Das Ende desselben ereignete sich im Jahre 554.

Deutschland war bei diesem Ereigniß unmittelbar weniger betheiligt, da schon zu Zeiten Theoderichs, und namentlich durch die Staatsmaaßregeln desselben, die Vermischung der Ostgothen mit den Römern

begonnen hatte, und die germanische Nationalität der erstern in Italien überhaupt nicht erhalten werden konnte. Mittelbar hatte der Untergang des ostgothischen Reichs aber auch für das deutsche Volk bedeutende Folgen. Schon die Schwäche desselben, welche sogleich nach dem Tode Theoderichs in Folge der Minderjährigkeit seines Nachfolgers und der Nothwendigkeit einer Reichsverwesung eintrat, zerstörte das Gegengewicht, wodurch früher die Ausdehnung der fränkischen Macht aufgehalten wurde. Letztere verbreitete sich daher sogleich über ganz Gallien. Durch die langen Kriege der Römer gegen die Ostgothen befestigten sich die Franken nun in dieser Herrschaft in dem Maaße, daß sie ihnen nicht mehr entrissen werden konnte; und als der ostgothische Staat vollends gar verschwand, traten in Italien Verhältnisse ein, welche den Franken nicht nur den Besitz Galliens verbürgten, sondern ihnen auch die Ausbreitung ihrer Herrschaft in Deutschland erleichterten. Alles dieß wird sich später zeigen. Hier ist nur noch zu bemerken, daß entweder schon vor dem Zuge Theuderichs gegen den ostgothischen Gebietstheil im südlichen Gallien, sohin schon vor dem Jahr 531, oder wenigstens während des römisch-gothischen Krieges auch die Baiern der Herrschaft der Franken unterworfen worden sind. Aber auch die Alemannen erkannten, wie berichtet wurde, die Oberherrschaft der Franken an, und da auch Thüringen erobert war, so verbreitete sich das Frankenreich von den Pyrenäen über die Vogesen südlich (der nördlichen Seite der Alpen entlang), bis in das heutige Oestreich, und nördlich bis an die sächsische Saale. Die Kraft dieses mächtigen Reiches wurde durch die gemeinschaftliche Regierung mehrerer Könige zwar noch geschwächt; allein im Jahre 554 war Theudobald, der Sohn Theudeberts und Enkel Theuderichs, ohne einen Erben verstorben, die Herrschaft war daher nur noch zwischen Chlldebert und Clothar getheilt. Schon im Jahre 558 verschied jedoch auch Chlldebert, ohne einen Sohn zu hinterlassen; und das mächtige Frankenreich war demnach zur vollkommnen Staatseinheit gelangt. Mit diesem glücklichen Ereignisse erstieg die Macht der Merovingischen Könige ihren Höhepunkt, und zu gleicher Zeit war der letzte Zweck aller dieser geschichtlichen Entwicklungen, die Herstellung deutscher Reichseinheit, bedeutend näher gerückt.

Drittes Hauptstück.

Die fränkische Stamm-Verfassung.

Durch die Ausbildung des großen Reiches der Merovinger kamen nicht nur die Germanen in ganz neue Verhältnisse, sondern es wurde dadurch auch der Grund zu bedeutenden spätern Ereignissen gelegt. Auf die Entwicklung der letztern hatte aber die Eigenthümlichkeit der innern Einrichtung der einzelnen deutschen Stämme besondern Einfluß, und es ist zum Verständniß der damaligen Zustände sowie der nachfolgenden Begebenheiten durchaus nöthig, jene eigenthümlichen Stammverfassungen kennen zu lernen. Das Nationalleben der Germanen zerfiel zu allen Zeiten in die beiden Richtungen eines gemeinsamen Volksthums und der Zergliederung desselben in selbstständige Stämme. Jenes war vom geschichtlichen Auftreten der Deutschen bis zum Untergang des römischen Reichs allerdings noch nicht zu einem eigentlichen Staatsverband gediehen, und überhaupt nur gering ausgebildet; indessen es bestand gleichwohl,

und äußerte sich in der Gleichheit der Sprache sowie der Hauptgrundsätze in den Sitten und staatsrechtlichen Einrichtungen. Gewisse Eigenthümlichkeiten waren demnach allen deutschen Stämmen gemeinsam, und diese, welche die Nationalität im Unterschied vom Stamme begründeten, sohin auch mit Recht die germanischen oder deutschen genannt werden, haben wir im ersten Buche festgestellt. Aber auch jeder Stamm hatte wieder seine besondern Einrichtungen und Gebräuche, worin er sich von andern unterschied, und dieselben sind es, welche wir jetzt zu entwickeln haben. Wie sich aus den beiden vorhergehenden Hauptstücken gezeigt hat, war der Stamm der Franken der mächtigste, und da derselbe so gewaltigen Einfluß auf die Staatszustände und künftigen Schicksale der Germanen ausübte, so beginnen wir mit ihm.

Im höhern Alterthum, also in der Zeit vor Christus, und noch in den ersten Jahrhunderten nach ihm, waren die Grundeinrichtungen der Franken wie bei den übrigen deutschen Stämmen beschaffen. Die Bevölkerung theilte sich sohin in Bevorrechtete und Rechtlose, wovon erstere wieder in Adalinge und Freie, letztere hingegen in Lite und Schalke zerfielen. Königliche Gewalt bestand nicht, sondern die Verfassung war aristokratisch-republikanisch, mit überwiegendem Einfluß der Edlinge oder des nachmaligen hohen Adels. Eben so wenig gab es Leibes- oder Lebensstrafen, und es herrschte unter den Freien überhaupt eine ungleich größere Selbstständigkeit, wie bei andern Stämmen. Die Familienbande waren im höhern Alterthum bei den Franken gleichfalls viel inniger, als bei andern germanischen Völkerschaften, weßhalb denn die Haftungs-Verbindlichkeit der ganzen Sippschaft für Entrichtung des Wehrgelds nur in den fränkischen Gesetzen vorkommt. Nach der Einwanderung aus Asien nahm der genannte Stamm im innern Germanien feste Wohnsitze ein, die aber erst vom dritten Jahrhundert in den Gegenden des Maines bis zum Rhein, und auf den beiden Ufern des letzten Stromes unterhalb Mainz, geschichtlich auftreten. Vorher herrscht unlösbares Dunkel, weil die ältern römischen Geschichtschreiber die Franken unter andern Namen aufführen. Diese Wohnsitze verließ der Stamm selbst nicht wieder, ausser gezwungen, und auch hier nur theilweise sowie vorübergehend in Folge Andranges der Römer. Die Heerzüge der Franken in Gallien und Italien, welche in der Geschichte oft vorkommen, waren daher nicht Stamm-Unternehmungen, sondern Geleite nachgeborner Söhne von Adalingen, welche mit den jüngern Söhnen und Brüdern von Freien auf Erwerbung von Stammgütern und auf Bereicherung überhaupt ausgingen. So waren insbesondere die Heere der Merovinger, mit denen sie später eine so große Macht erwarben, anfangs nur Geleite, welche von den Wohnsitzen des Stammes selbst auszogen, nach Gallien hinüberschweiften, und dort zuletzt bleibend sich festsetzten. Diese Thatsache ist sehr bestimmt erwiesen. Wo nämlich ein Heerzug der Germanen keine Stamm-Unternehmung, sondern ein Geleite war, erscheint die Völkerschaft auch nach der Versetzung des Gefolges in fremdes Gebiet oder dem Untergang desselben geschichtlich immer noch in ihren alten Wohnsitzen. Soferne dagegen der Stamm selbst auswanderte, so kommt er nie mehr in seiner frühern Heimath vor. So war z. B. der Zug der Cimbern und Teutonen ein Heergeleite, und darum trat der Stamm selbst auch nach der Vernichtung jenes Gefolges thatsächlich noch lange in seinen alten Wohnsitzen an der Ostsee auf. Eben so bildeten die Sachsen in Brittanien unter Horst und Hengist ein Heergeleite, und deßhalb wohnten die Sachsen auch nach der Besitznahme von Brittanien immer noch in ihrer alten Heimath von der Weser bis zur Elbe. Der Zug der Burgunder, Alanen, Vandalen und Gothen nach Gallien, Italien und Spanien war dagegen eine Wanderung der Stämme selbst, und darum erscheinen nachher diese Völkerschaften nie mehr in ihren alten Wohnsitzen an

der untern Donau. Auf gleiche Weise bildeten nun auch die Franken in Gallien ein Heergeleite, und der Stamm selbst befand sich noch in seiner alten Heimath am Rhein und Main sowie der fränkischen Saale. Deßhalb gingen auch nur diejenigen Franken, welche als Geleite ausgezogen waren, vom neunten Jahrhundert an durch Vermischung mit den Römern allmälig in die heutigen Franzosen über: der Stamm, welcher in seinen festen Wohnsitzen auf der rechten Rheinseite beharrte, blieb dagegen deutsch, und daher kam es, daß auch nach der Entstehung der Franzosen noch ein deutscher Frankenstamm vorhanden war, und bis auf die neuesten Zeiten sich fortpflanzte.

Die Heergeleite behielten nun im Wesentlichen allerdings die Gewohnheiten und Staatseinrichtungen ihres Stammes bei; allein da sie den Krieg als ein Gewerb betrieben, so mußten bei ihnen allmälig strengere Grundsätze über die Stellung der Untergebenen zu den Anführern durch Gesetze oder wenigstens durch Uebung eingeführt werden. Bei den republikanischen Stämmen gab es keine ständigen Staatswürden, weßhalb denn auch ein Feldherr oder Herzog nur bei Ausbruch eines Krieges und bloß für die Dauer desselben erwählt wurde. Die Geleite waren dagegen Privat-Unternehmungen von Adalingen, welche Krieger warben, und da der Unternehmer die Kosten der ersten Ausrüstung vorschoß, so konnte der oberste Führer des Gefolges nicht auf dem Wege der Wahl ernannt werden, sondern der Adaling, welcher das Geleite organisirte, mußte sein Führer sein. Auch dieß war eine bedeutende Abweichung vom republikanischen Princip. Wenn das Geleite in die Wohnsitze des Stammes zurückkehrte, so hatten die bemerkten beiden Abweichungen von der Urverfassung zwar keine bleibenden Folgen, weil das Gefolge sich wieder auflöste, daher die besondern Heerordnungen ausser Kraft traten, und das Amt des Oberanführers erlosch. Indessen wo die Geleite im fremden Lande feste Wohnsitze ergriffen, wie es im fünften Jahrhundert bei den fränkischen Gefolgen der Fall war, da gewannen ihre besondern Einrichtungen Dauer, und es mußte daraus allmälig monarchische Einrichtung der neuen Staaten entspringen[1]). Dieß geschah denn auch wirklich, und die Neuerung offenbart sich schon im salischen Gesetz. Die aus den Geleiten entstandenen Könige nahmen nämlich in ihrem neu gegründeten Staate mit dem Stand der Adalinge, wie er in der Urverfassung der Stämme beschaffen war, eine große Veränderung vor, indem sie den Ausdruck „Adaling" gänzlich beseitigten, und die staatlichen Vorrechte, so diesem Stande nach den Urverfassungen zustanden, nur denjenigen Freien beilegten, die lebenslänglich in den Dienst des Königs traten. Die Ursache, welche diese Neuerung veranlaßte, ist sehr einfach. So lange nämlich ein Geleite auf dem Kriegszug begriffen war, bestand es nur aus Streitern; wenn es aber endlich bleibende Wohnsitze erobert hatte, so ging es allmälig in einen neuen Staat über, indem die erbeuteten Grundbesitzungen unter das Gefolge vertheilt wurden, und die neuen Eigenthümer nunmehr Hauswirthschaft anfingen. Von jetzt an waren sie nur bei eigentlichen Staatskriegen zum Waffendienst verbunden, das Geleite hatte sich also in reiche Grundbesitzer aufgelöst, und dem Könige, welchen Titel und Rang sich nun der Oberanführer beilegte, fehlte ein Heer für die Zwecke seiner Hausmacht. Um nun die Freien zum Eintritt in den Dienst des Königs zu bewegen, wurde der alte Stand der Urfreien oder Adalinge bei den Franken aufgehoben, und die Vorrechte desselben den Dienstleuten des Königs beigelegt. Es war dieß ein tief-

[1]) Daß die fränkischen Könige nur durch die Geleite entstanden sind, zeigt auch die Geschichte der Sachsen in Brittanien. Wer der republikanischen Verfassung am wärmsten anhing, das waren die Sachsen. Noch im 8ten Jahrhundert stritten sie mit unbeschreiblichem Heldenmuth für dieselbe; aber bei dem Heergeleite, welches Brittanien erobert hatte, entstand sogleich das Königthum. Eben so verhielt es sich nun auch bei den Franken.

berechneter Staatsplan, welcher der königlichen Macht dauernde Grundlagen geben sollte. Die Absicht gelang auch, und es ging dadurch die größte Veränderung in der alten Stammverfassung der Franken vor. Auf den Stamm selbst konnte diese Veränderung natürlich so lange keinen Einfluß ausüben, als er seine Unabhängigkeit von dem neuen Frankenstaat behauptete, welcher aus den siegreichen Geleiten entstanden war. Indessen jene Unabhängigkeit wurde im Laufe der Zeit durch die steigende Macht der Merovinger ebenfalls verloren, der Stamm selbst daher allmälig dem neuen fränkischen Königreich untergeordnet, und die große Veränderung der Urverfassung, welche die ersten Frankenkönige einleiteten, auch auf den Stamm selbst übergetragen.

Was die Beweise dieser Thatsachen betrifft, so ergeben sich dieselben aus folgender urkundlichen Entwicklung. Die Thüringer gehörten zu dem fränkischen Stamme, was nicht nur die Geschichtschreiber bezeugen, sondern auch aus den Rechtsbüchern hervorgeht. Eine besondere Eigenthümlichkeit der Urverfassungen lag nämlich darin, daß das Wehrgeld nach dem Stämme-Unterschied sehr abweichend, und nur bei denjenigen Völkerschaften ganz gleich war, die einem und demselben Stamme angehörten. So betrug das Wehrgeld eines Freien bei den Franken 200[2]), bei den Alemannen 160[3]), und bei den Sachsen 100 Solidi[4]). Da aber Alemannen und Baiern sowie Friesen und Sachsen einem und demselben Stamme oder Stämme-Vereine angehörten, so war das Wehrgeld des Freien bei den Baiern genau so groß, wie bei den Alamannen[5]), und jenes eines Frien der Friesen wenigstens in einem Bezirk genau gleich jenem des sächsischen Freien[6]). Vollkommen gleich ist aber das Wehrgeld des niedern Frowen bei den Saliern, Ripuariern und Thüringern, nämlich immer 200 Schildlinge[7]); ganz gleich ist ferner das Wehrgeld der vor-

[2]) Man sehe unsre Anmerkung 21, S. 118.

[3]) Lex Alamannorum Tit. 68, §. 1. Si quis autem liber liberum occiderit, componat eum bis 80 solid. filiis suis. Aus unsrer Anmerkung 16, S. 158 hat sich ergeben, daß in den Zusatzartikeln zu dem alamannischen Gesetz, welche Baluze nach dem Codex in Rheims herausgegeben hat, das Wehrgeld der niedern Freien bei den Alamannen auf 170 Solidi angegeben wird. Da indessen die obenstehende Stelle des alemannischen Gesetzbuches selbst, wo 160 Solidi vorkommen, vom bairischen Recht bestätiget wird, so muß im Rheimser Codex ein Schreibfehler untergelaufen, oder bei dem Abdruck desselben ein Verstoß vorgefallen sein.

[4]) Das Wehrgeld des Freien fehlt allerdings im sächsischen Rechtsbuch, wie schon bemerkt wurde, allein da sowohl im Gesetzbuch, als in den fränkischen Kapitularien der Freie bei Strafen immer um die Hälfte niedriger angesetzt ist, als der Edling (man sehe unsre Anmerkungen 48, S. 86, sowie 50 und 51 S. 87), so ist ganz gewiß, daß das Wehrgeld des Freien die Hälfte von dem des Edlings war. Wir haben nun aber Seite 82 u. flgd. erwiesen, daß der sächsische Adaling ein Wehrgeld von 10 Pfund Silber hatte. Auf den Freien kommt daher 5 Pfund, und weil aus dem Pfund 20 fränkische Silbergulden geprägt wurden, so belief sich das Wehrgeld des sächsischen Freien auf 100 fränkische Silber=Solidi. Nach sächsischem Münzfuß betrug es dagegen bloß 60 Schildlinge, weil in diesem nur 12 auf das Pfund Silber gingen.

[5]) Aus der Stelle des bairischen Rechts in unsrer Anmerkung 30, S. 119 und zwar §. 4 ergiebt sich, daß die Agilolfinger ein Wehrgeld von 640 Schildlingen hatten. Da nun diese Summe in der nämlichen Gesetzesstelle ausdrücklich für das Vierfache des Wehrgelds des Freien erklärt wird, so war die Gewährssumme des letztern 160 Solidi.

[6]) Der Rechtssatz in der Anmerkung 49, S. 86, bestimmt das Wehrgeld des friesischen Freien auf die Hälfte von jenem des Adalings, sohin auf 5½ Pfund Silber. Wir haben aber S. 106 erwiesen, daß dieser Betrag unter Karl I. auf 5 Pfund herabfiel, und daß bei den Sachsen und Friesen die Adalinge gleiches Wehrgeld hatten. In demjenigen friesischen Bezirk, wo der Freie um die Hälfte niedriger angesetzt war, als der Edling, war also auch die Gewährsumme der Freien jener des sächsischen Freien völlig gleich.

[7]) In Ansehung der Franken ist dieß eben erwiesen worden (Anmerk. 1). Die betreffenden Stellen im ripuarischen und thüringischen Recht lauten aber in folgender Art:

nehmen Freien bei den Saliern, Ripuariern und Thüringern, und zwar immer 600 Solidi[8]). Daraus folgt denn nach dem eigenthümlichen Geiste der Urzeit, der auf das Wehrgeld das größte Gewicht legte, mit völliger Gewißheit, daß die Thüringer zum fränkischen Stamme gehörten. In allen übrigen Dingen konnte Gleichheit in den Rechtsbestimmungen zufällig und daher gleichgültiger sein; aber nur nicht bei dem Wehrgeld. Wo dieses bei zweien oder mehrerern Völkerschaften gleich war, da gehörten diese gewiß dem nämlichen Stamme oder Stämme-Vereine an, wie dieß schon das Beispiel der Friesen und Sachsen, sowie der Alemannen und Baiern beweist. Endlich ist die Bestimmung des thüringischen Gesetzes über den Ausschluß der Frauen von der Erbfolge in das Grundeigenthum völlig gleichlautend mit der dießfallsigen Vorschrift des salischen Gesetzes. Im Vereine aller dieser Gründe ist es denn geschichtliche Gewißheit, daß die Thüringer dem fränkischen Stamme angehörten. Das Rechtsbuch derselben theilt nun aber die Bevölkerung in Bevorrechtete und Rechtlose, und erstere wieder in Adalinge und Freie. Es wird auch von dem Gesetz ausdrücklich das Wort: „Adaling“ gebraucht. Wenn also erwiesen ist, daß es bei den Franken dieselben Standes-Unterschiede gab, als bei den Sachsen und Friesen, was folgt alsdann aus der Thatsache, daß im salischen und ripuarischen Gesetz wohl die Unterscheidung der vornehmern und niedern Frien, sowie auch das dreifache Wehrgeld der erstern, aber nicht der Name Edling, sowie auch kein Geburts-, sondern nur ein Dienstadel vorkommt? Doch wohl nichts anderes, als daß die Vorrechte der alten Adalinge mit Beseitigung dieses Namens auf diejenigen Freien übergetragen wurden, welche in den Dienst des Königs traten. Dieß ist klar und sicher[9]). Daß aber die fränkische Stamm-Verfassung im höhern Alterthum nicht monarchisch, sondern aristokratisch-republikanisch war, folgt daraus, daß vor dem fünften Jahrhunderte keine Könige, sondern nur Heerführer dieses Stammes vorkommen, die zuerst zu Herzögen, und endlich zu Königen sich umgestalteten. Auch der Umstand, daß die eigentliche königliche Gewalt sehr langsam sich ausbildete, und das bestimmte Zeugniß des Königs Childeberts, daß die Macht früher bei den Massen, d. h. nach den Begriffen jener Zeit bei den Freien war[10]), erweisen die republikanische Verfassung der ältesten Franken. Die aristokratische Eigenschaft dieser Verfassung mit überwiegendem Einfluß des hohen Adels ergiebt sich dagegen aus dem hohen Wehrgeld des letztern bei den Thüringern. Daraus folgt denn, daß schon bei der Aufzeichnung des salischen Gesetzes eine große Veränderung der fränkischen Urverfassung vorgefallen war. Pfister sagt in seiner Geschichte der Deutschen Th. 1 S. 374 und 375, das salische Rechtsbuch sei noch vor der Bekanntschaft der Franken mit dem Christenthum niedergeschrieben worden,

---

Lex Ripuariorum, tit. 7:

Si quis ingenuus hominem ingenuum Ripuarium interfecerit, 200 solid. culpabilis judicetur.

Lex Thuringorum, tit. 1, §. 2:

Qui liberum occiderit, 200 solid. componat.

[8]) Man sehe die Rechtssätze in unsrer Anmerkung 22 und 23, S. 119. Daß die dort und zwar Note 23, lit. B abgedruckte Stelle aus dem salischen Gesetz (tit. 43 §. 4) auch im ripuarischen Recht vorkommt, beweist der nachstehende Satz: Lex Ripuar. Tit. 11, Si quis eum interfecerit, qui in truste Regis est, 600 solid. culpabilis judicetur.

[9]) Da das thüringische Recht erst im 8ten Jahrhundert aufgezeichnet wurde, so könnte man vielleicht einwenden, es sei dort erst die Neuerung entstanden, den fränkischen Dienstadel in die Edlinge der Urverfassung umzuwandeln. Allein ein solcher Einwurf wäre ohne Gehalt, da es geschichtlich gewiß ist, daß die königliche Macht im Laufe der Zeit fortwährend auf Kosten des alten Stammadels zunahm, und daß die Macht des letztern nicht stieg, sondern abnahm.

[10]) Man sehe die dießfallsige Erklärung Childeberts in unserer Anmerkung 6, S. 19.

und dasselbe stelle die alten deutschen Gesetze in größerer Reinheit dar, als die übrigen Sammlungen. Beides ist aber unrichtig. Das Gesetzbuch der Saalfranken wurde erst nach dem Uebertritt derselben zum katholischen Christenthum schriftlich verabfaßt, weil in der Vorrede desselben ausdrücklich gesagt wird, daß die Franken vor Kurzem den katholischen Glauben angenommen haben. (Man sehe die mit ausgezeichneter Schrift gedruckte Stelle in der Anmerkung 17 S. 344.) Dagegen beweisen die oben entwickelten Abweichungen des salischen Rechts vom thüringischen, sächsischen und friesischen, wie bedeutend ersteres von den deutschen Urgesetzen sich entfernt hatte. Im Wesentlichen enthält zwar auch das salische Gesetz noch die Rechtsgrundsätze der Urzeit, wie wir oben S. 20 bemerkten, doch nicht mehr vollständig. Ungleich weniger verändert sind das thüringische, friesische und sächsische Gesetzbuch. Letztere und nicht das salische stellen daher das Recht der Urzeit noch in der größten Reinheit dar, obschon sie 300 Jahre später verzeichnet wurden. Bedeutend war also die Veränderung der fränkischen Urverfassung, die um die Zeit der Niederschreibung des salischen Gesetzes zu Gunsten des Königthums statt fand. Plötzlich ließ sich indessen das letztere, aller erlangten Macht ungeachtet, nicht bis zur unumschränkten Gewalt erheben; denn der Unabhängigkeits-Sinn des Herrenstandes war zu tief gewurzelt. Bei dem Geleite mochte der König wohl solche Handlungen sich erlauben, wie Clodwig, welcher einen Freien vor versammeltem Heere niederschlug[11]); allein wider den Herrenstand, der nicht zu dem Gefolge gehörte, oder wieder aus demselben getreten war, mußten die Könige auch nach der Erhöhung ihrer Macht immer noch große Rücksichten beobachten. Darum war es insbesondere nicht möglich, die Todesstrafe einzuführen, ja sogar bei Todschlägen im Felde trat nur die Schärfung der Geldbußen ein, und erst von Childebert, dem Sohne Siegberts, wurde ein Versuch gemacht, die Todesstrafe in die Gesetzgebung zu bringen. Die Könige blieben auch in allen wichtigern Staatsangelegenheiten an den Beirath und die Zustimmung der Freien gebunden, wie es denn in der Vorrede des salischen Gesetzes ausdrücklich heißt, daß es den Franken und ihren Vornehmen nach getroffener Uebereinkunft gefallen habe, zur Erhaltung des Friedens ihre Gewohnheitsrechte schriftlich verzeichnen zu lassen[12]). Die Könige ertrugen indessen die Zügel ihrer Gewalt nur ungerne, und strebten beharrlich nach weiterer Ausdehnung ihrer Macht. Dadurch bildeten sich denn allmälig Einrichtungen aus, welche für die Folgezeit sehr wichtig wurden.

Als ein Hauptmittel zur Steigerung der königlichen Gewalt erkannte man ausser dem Reichthum vorzüglich auch Pracht und Glanz der fürstlichen Hofhaltung. Die fränkischen Könige richteten daher schon gleich nach dem Untergang des römischen Reichs einen kostspieligen Hofstaat ein, indem sie die Gebräuche des deutschen Adels mit denen der römischen Herrscher vermischten. Zunächst entstanden viele Hofämter, unter denen der Vorsteher der königlichen Dienstleute (major domus oder Comes domus regiae), der Pfalzrichter (Comes palatii), der Geheimschreiber (Referendarius), der Obersteuereinnehmer (Cubicularius), der Haushofmeister oder Aufseher über das Hofgesinde (Senescalchus), und der Verwalter des königlichen Marstalls (Marescalchus) die wichtigsten waren. Gewöhnlich wurden zu diesen Ämtern Freie gewählt, und zwar am meisten die Vornehmern unter ihnen; indessen bald entstand die Sitte, zu dem einen oder dem andern auch Freigelassene zu verwenden. Dieselben führten den Namen

[11]) Man sehe die Stelle aus Gregor von Tours in unsrer Anmerkung 10, S. 29.

[12]) Prologus legis salicae. *Placuit atque convenit inter Francos et eorum proceres*, ut propter servandum inter se pacis studium, omnia incrementa veterum rixarum resecare deberent. *Et quia ceteris gentium juxta se positis fortitudinis brachio praeminebant, ita etiam legum auctoritate praecellerent.* Letztere Stelle liefert abermals einen schlagenden Beweis von dem Stolz, dem Ehrgeiz und der Ruhmsucht der Franken.

pueri regis (Diener des Königs), und spielten später eine nicht unbedeutende Rolle. Auch hierdurch vermehrte sich der königliche Einfluß, weil nun den Unbemittelten und Verachteten Aussicht auf eine glänzende Laufbahn eröffnet wurde, und der größte Zudrang zum Hofdienst entstand. Wie groß die Veränderung gewesen sei, die jetzt schon in den Sitten der Franken vorgegangen war, zeigen am besten die Hofämter der Seneschalke und Marschalke. Erstere waren in der Urverfassung die ältern Sclaven, von denen jeder die Aufsicht über 12 andere Schalke führte, wie wir S. 123 im Text und in der dazu gehörigen Anmerkung 38 aus dem alemannischen Recht erfahren haben. Der Marschalk war dagegen nach den Belegen der Seite 43 jener Sclave, welcher die Pferde besorgte. Unter den ersten fränkischen Königen waren aber aus diesen Sclavendiensten schon Hofämter geworden. Um nun das Ansehen des Fürsten noch mehr über jenes des hohen und niedern Adels zu erheben, wurden noch allen hörigen Liten des Königs bedeutende Vorrechte vor jenen des Adels beigelegt, und zwar nicht bloß höheres Wehrgeld, sondern auch das Recht, mit Freiinnen sich zu verheirathen, sowie vor Gericht aufzutreten u. s. w. Alles dieß war darauf berechnet, die Macht des Adels zu schwächen.

Zugleich richteten die fränkischen Könige ihr Augenmerk auf die Gerichtsverfassung, um einen weitern Stützpunkt ihrer Macht zu erlangen. In der ältesten Verfassung wurden die Richter aus den Freien erwählt. Ganz ließ sich dieß auch nach dem Aufkommen der monarchischen Verfassung nicht ändern. Die aus den Freien gewählten Richter blieben also und hießen Rechtsbürgen (rachinburgii); allein über diese wurde ein Oberrichter mit dem Namen „Graf“ gesetzt, welcher vom Könige ernannt wurde[13]). Es war zwar freilich die Gewalt dieses Grafen sehr beschränkt, da er selbst kein Stimmrecht hatte, sondern nur die Verhandlungen leitete[14]); indessen ohne Einfluß blieb die Stellung desselben gleichwohl nicht, und auch dieser gereichte durch das Ernennungsrecht des Königs zum Vortheil des letztern. Der Graf war übrigens der Oberrichter eines ganzen Gaues, den er bereiste, und in jedem Gerichtsorte unter Beisitz von sieben Rechtsbürgen das von den letztern gefundene Urtheil aussprach. In den kleinern Gerichtsbezirken hießen dagegen die vorsitzenden Richter weise Männer (sagibarones)[15]), welche jedoch in der Aus-

[13]) Daß der König den Grafen ernannte, zeigt besonders das ripuarische Recht, welches den Grafen immer den königlichen Richter, judicem fiscalem, nennt. Man sehe die zweite Gesetzesstelle in unsrer Anmerk. 23, S. 119.

[14]) Der Beweis dieser Thatsache liegt im 60. Titel des salischen Gesetzes, wo ausdrücklich verordnet wird, daß nach der Discussion oder Erörterung der Rechtsfrage die Rachinburgen Recht zu sprechen schuldig seien. Si quidem rachinburgii in mallo residentes, cum causa discussa fuerit inter duos causatores, admoniti ab eo, qui causam requirit, ut legem salicam dicant, et si legem dicere noluerint etc., sole culcato septem de illis unusquisque 120 denar., qui faciunt sol. III, culpabilis judicetur. Bei Goldast (Rerum alemanic. scriptores) finden sich Tom. II, pars I interessante Urkunden, welche die ganze Verfahrungsart des öffentlichen Gerichts im 9ten Jahrhundert sehr genau beschreiben. Wie bei dem gegenwärtigen Geschwornengericht wurden in den öffentlichen Sitzungen zuerst die Zeugen abgehört und die vorhandenen Urkunden verlesen. Dann fragte der Graf die Schöffen oder Scabini, wie damals die Rechtsbürgen hießen, was sie in der Sache für Recht sprechen: Ut autem haec finita sunt, interrogavit Comes illos scabinos, *quid illi de hac causa judicare voluissent*. Goldast a. a. O. S. 58, Urkunde 99. Auch dieß beweist denn, daß der Graf kein Stimmrecht hatte.

[15]) Baro hieß Mann. Lex Alamannorum, tit. 76: Si quis mortlaudit *barum aut foeminam*. Das Gleiche kommt in andern Rechtsbüchern öfters vor. Baro war also der Mann und Sagi das nachmalige französische sage, Sagibaro folglich weiser oder gelehrter Mann. Daß die Sagibaronen nicht Urtheilsfinder, wie die Rechtsbürgen, sondern königliche Staatsbeamte waren, wie der Graf, ergiebt sich aus dem erhöhten Wehrgeld derselben. Die Rechtsbürgen standen als Geschworne aus dem Volk, d. h. damals dem niedern Adel, im gewöhnlichen Wehrgeld; aber die Sagibaronen waren als Vorsitzer und königliche Beamte bevorrechtet.

übung ihres Amtes den Grafen gleichgestellt waren, und daher auch das gleiche Wehrgeld hatten. Hier findet sich nun, daß schon unter den ersten fränkischen Königen Freigelassene unter dem Namen pueri regis zu Staatsämtern zugelassen wurden; denn in dem salischen Gesetz wird zwischen den Sagibaronen unterschieden, welche dem Stande der Freien angehören, und jenen, welche pueri regis sind. Den erstern wird ein Wehrgeld von 600, und den andern von 300 Goldgulden beigelegt[16]). Aus dem Gesetze der Uferfranken ergiebt sich sogar, daß auch die Würde des Grafen nicht auf den Stand der Freien eingeschränkt blieb, vielmehr der puer regius sowie auch andere im Hofdienst des Königs nicht befindliche Freigelassene jenes Amt bekleiden konnten[17]). Das deutsche Recht war übrigens keineswegs so leicht zu finden und zu handhaben, als man später oft glaubte, sondern oft so schwierig, daß die Rechtsbürgen oder Geschwornen den Rechtsspruch verweigerten. Dieß muß oft der Fall gewesen sein, da im salischen Gesetze die Rechtsbürgen, welche im öffentlichen Gericht vor Sonnenuntergang nicht den Spruch fällen, mit Strafen bedroht werden[18]). Auch dieser Umstand war der Freiheit nachtheilig, weil zur Ausübung der Rechtspflege nun gelehrte Kenntnisse nothwendig waren, und darum bald ein besonderer Richterstand entstehen mußte.

Eine weitere Ursache zur Steigerung der königlichen Macht war die allmälige Erlöschung der strengen Grundsätze über den Familien-Verband. Wie wir schon berichteten, fiel die gegenseitige Haftungsverbindlichkeit der Familienglieder mit der Zeit Manchem lästig[19]), und es entstand das Gesetz, daß man sich durch Verzicht auf das Erbrecht aus dem Sippschafts-Verband lossagen könne[20]). Es scheint, daß auch diese Neuerung erst zur oder um die Zeit der Niederschreibung des salischen Gesetzes erfolgte, weil sie in dem letztern schon enthalten ist, und der König Childebert versichert, daß in der Heidenzeit, sohin unmittelbar vor der Aufzeichnung des Rechtsbuchs der Saal-Franken, die lex chrenechruda noch in Wirksamkeit war. Doch wie dem auch sei, die salischen Könige benützten die Abänderung wenigstens zur Mehrung ihrer Macht, indem die Erbfolge in das Vermögen desjenigen, welcher aus dem strengen Familienverbande trat, dem königlichen Fiskus zugetheilt wurde[21]).

Ungemein große Veränderungen in den Urverfassungen brachten aber die Grundsätze hervor, welche unter den ersten fränkischen Königen über die Freilassung von Liten und Schalken sich ausbildeten. In der

---

[16]) Lex salica, tit. 56, §. 2: Si quis sagibaronem, *qui puer Regis fuerat*, occiderit, 12,000 denar., qui faciunt solid. 300, culpabilis judicetur.

§. 3. Si quis sagibaronem, *qui ingenuus est* et se sagibaronem posuit, occiderit, 24,000 denar., qui faciunt solid. 600, culpabilis judic.

[17]) Lex ripuaria, tit. 53. Quod si regius puer, vel ex tabulario ad eum gradum (Comitis) ascenderit, 300 solid. mulctetur.

[18]) Lex salica Tit. 60, und lex ripuaria tit. 55. Man sehe die Anmerkung 14.

[19]) Daß eine ähnliche Haftungs-Verbindlichkeit auch bei den Uferfranken gesetzlich war, beweist der Titel 12 des ripuarischen Rechts. Es wird dort folgendes verordnet: §. 1. Si quis foeminam Ripuariam interfecerit, postquam parturire coeperit, usque ad quadrigesimum annum 600 solid. culpabilis judicetur. §. 2. *Si ille homo pauper fuerit, ut in simul solvere non possit, per tres decessiones filiorum solvat.*

Im thüringischen Recht heißt es tit. X, §. 4: Qui liberam occiderit, si pariens est, 600 solid. componat. Diese wörtliche Übereinstimmung mit dem oben stehenden §. 1, tit. 12 des ripuarischen Gesetzes beweist abermals, daß die alten Thüringer Franken waren.

[20]) Man sehe oben S. 31.

[21]) Die Rechtsstelle, welche dieß verordnet, ist der Titel 63 §. 3 des salischen Gesetzes. Sie ist oben in der Anmerkung 20, S. 32 abgedruckt.

Urzeit war die Freilassung von Sclaven der Regel nach seltener, und nur bei der Ausrüstung eines Heergeleites sowie auch bei Kriegen, welche die Zahl der Freien sehr schwächten, fand sie mehr massenweise statt. Als aber nach dem Untergang des römischen Reichs das Christenthum unter den Germanen immer weiter sich ausbreitete und tiefere Wurzeln schlug, so wurde der Kampf desselben wider die Sclaverei immer nachdrücklicher. Die bessern Geistlichen zeigten in ihren Vorträgen, wie unsittlich und verworfen es sei, den Nebenmenschen zum Thiere hinabzustoßen, und sie erschütterten das Gemüth manches Herren in der Weise, daß er sich zur Freilassung eines Theiles seiner Sclaven entschloß. Um nun diese Freilassungen, die nach deutschen Grundsätzen nur im öffentlichen Gericht rechtsgültig geschehen konnten, zu erleichtern, erwarben sich die Geistlichen allmälig von den fränkischen Königen das Recht, Sclaven in der Kirche vor versammeltem Clerus frei zu geben. Die Entlassenen erhielten hierüber eine Urkunde, und weil dieses Wort im Lateinischen tabula hieß, so wurden sie hiernach tabularii genannt[22]). Von jetzt an vermehrten sich die Freilassungen ungemein; denn die Geistlichen benützten auch den Beichtstuhl, um durch Drohungen mit Strafen nach dem Tode die gefühllosen Herren zur Barmherzigkeit zu bewegen. Bei den Freilassungen hieß es daher gewöhnlich, daß der Herr aus Rücksicht für das Heil seiner Seele dazu bestimmt worden sei[23]). Die in der Kirche Entlassenen mußten indessen nach römischem Recht leben, weil der Klerus selbst nach solchem Recht beurtheilt wurde. Sie konnten also nur die Befugnisse eines römischen Bürgers oder Besitzers erlangen, welche jenen der Deutschen weit nachstanden. Um daher den königlichen Einfluß noch mehr zu erhöhen, führte man eine zweite Art der Freilassung ein, die dem Freigelassenen größere Rechte ertheilen sollte, und darum vor dem Könige stattfinden mußte. Alle öffentlichen Amtshandlungen der alten Deutschen waren sehr feierlich, und immer symbolisch. Deßhalb wurde auch bei der Freilassung in Gegenwart des Königs dem Losgegebenen von Seiten seines Herrn ein Denar (die kleinere Silbermünze) überreicht, zum Zeichen, daß der vormalige Leibeigne, der nun von dem Herrn Geld empfange, dem letztern keines mehr zu entrichten verbunden, d. h. frei sei[24]). Nach diesem symbolischen Gebrauche hieß der Freigelassene Denarius, und weil er vor dem Könige losgegeben worden war, so genoß er vor den Freigelassenen durch die Kirche das Vorrecht, nach fränkischen Gesetzen zu leben. In der dritten Generation erwarben alsdann die Nachkommen derjenigen Leibeignen, die vor dem Könige freigegeben worden waren, die staatsrechtlichen Befugnisse der Franken, sohin alle Rechte des niedern Adels. Die in der Kirche Entlassenen (tabularii) blieben aber dem betreffenden Clerus zinspflichtig[25]), und die vor dem Könige Freigegebenen bis in die dritte Generation dem Fiskus[26]). Auch hierdurch vermehrte sich natürlich die Macht der Kirche wie des Königs, und zwar nach beiden Richtungen

[22]) Die Verfahrungsart ist im 58. Titel des ripuarischen Rechts ausführlich vorgeschrieben.

[23]) Dieß geht aus sehr vielen Urkunden und sogar aus den Rechtsbüchern selbst hervor. Im ripuarischen Recht heißt es nämlich Tit. 58, §. 1: Hoc etiam jubemus, ut qualiscunque Francus, Ripuarius seu tabularius servum suum *pro animae suae remedio*, seu pro pretio libertare voluerit etc. Ihres Seelenheiles willen empfahlen also die Geistlichen den Herren die unentgeltliche Freilassung von Sclaven.

[24]) Diese Entlassungsart ergiebt sich aus dem salischen Recht, Tit. 48, §§. 1 und 2. Noch ausführlicher erklärt sich aber das ripuarische Recht hierüber. Tit. 57, §. 1: Si quis libertum suum per manum propriam seu per alienam *in praesentia Regis* secundum legem Ripuariam ingenuum dimiserit *per denarium*.

[25]) Lex Ripuaria tit. 58, §. 1: et (tabularii) sub tuitione Ecclesiae consistant, vel omnem reditum status, aut servitium tabularii eorum Ecclesiae reddant. Der Eigenschaft des Schützlings entsprach immer Zins- oder Dienstpflicht zu Gunsten des Schutzherrn.

[26]) Dieß folgt aus den Gesetzesstellen in den Anmerkungen 31 und 32, S. 58.

auf Kosten des Adels. Theils aus der Vermehrung der Freilassungen, theils aus andern Ursachen entsprang allmälig nun auch eine weitere neue Einrichtung, welche ausserordentliche Folgen hatte, und später die deutsche Staatsverfassung vom Grunde aus veränderte. Wir erklären uns sogleich näher hierüber.

Nach den Einrichtungen der Urzeit konnte nur der Besitzer von Grundeigenthum staatsbürgerliche Rechte genießen, und ein jeder, dem ein solches fehlte, fiel in die Abhängigkeit von einem andern. Die Grundeigenthümer arbeiteten nicht selbst, sondern wirthschafteten mit leibeignen Bauern und Sclaven, welche Kriegsgefangene und deren Nachkommen waren. In den fünfhundertjährigen Kämpfen der Deutschen gegen die Römer und unter sich selbst gab es immer Gelegenheit genug, Sclaven zu erobern, und die großen Güter des Adels waren daher hinlänglich damit versehen. Auch nach dem Untergang des römischen Reichs und dem Uebertritt der Franken zum Christenthum erhielt sich die Sitte, auf den Kriegszügen für die Güter des Adels ganze Schaaren von Sclaven zu erobern, noch lange[27]); allein als die Freilassungen durch erhöhte Wirksamkeit der christlichen Lehre in Verbindung mit der Politik des Clerus und der Könige immer zahlreicher wurden, so mag es doch hin und wieder an Händen zur Bearbeitung der ungeheuern Güter der Großen gefehlt haben. Ob nun dieser Umstand oder die Staatsentwürfe des Clerus und der Könige, deren Interesse an die Versorgung der Freigelassenen geknüpft waren, die Ursache gewesen sein mögen, genug es entstand allmälig der Gebrauch, auch Freien gegen Abgaben und Dienste Grundeigenthum zur Bewirthschaftung zu übergeben. Nach den staatsrechtlichen Grundsätzen der Urverfassungen hatte ein solcher Vertrag für den Freien, der ihn einging, immer die Hörigkeit, also den Verlust der Freiheit zu Folge. Allein nun trat die große Veränderung ein, daß der Freie auch bei der Verpflichtung von Abgaben und Diensten gegen seinen Grundherrn staatsrechtlich gleichwohl in dem Stand der Freiheit verbleiben sollte. Diese Veränderung, aus der das Lehenwesen entsprang, verrückte nun die Urverfassungen in ihren eigentlichen Grundlagen; denn es war für die Freigelassenen und ärmern Freien ausser dem Krieg, der priesterlichen Würde und dem Dienste des Königs noch ein viertes Mittel gegeben, einen selbstständigen Nahrungsstand zu begründen, und dadurch den Stand der Freiheit aufrecht zu erhalten. Man sah das Lehenwesen bisher als einen Rückschritt, als die Vernichtung der Freiheit der Urzeit an; allein es lag darin bei seinem Entstehen gerade eine Beschränkung der drückenden Herrschaft des Grundeigenthums und überhaupt eine Milderung der Tyrannei der Urzeit, wiewohl nicht zu läugnen ist, daß auch das Lehenwesen sehr bald ausartete und den Druck der Zeit vermehrte. Es war wiederum die Kirche, und das Königthum, von denen die bemerkte große Veränderung ausging. Der Clerus hielt es nämlich nicht mit dem Lehrsatz, mein Reich ist nicht von dieser Welt, sondern er strebte schon vom sechsten Jahrhundert an aus allen Kräften nach Reichthum und Besitz. Man versicherte daher den Gläubigen, welche die Kirche mit Grundeigenthum und Sclaven beschenken wollten, daß sie im Heil ihrer Seele reichlichen Ersatz dafür finden würden; und viele Bemittelte gaben diesen Versicherungen auch Glauben, denn die Schenkungen zu Gunsten der Kirchen wurden unter den fränkischen Königen äußerst häufig[28]). Auf den Besitzungen, welche der Clerus in

[27]) Ein merkwürdiger Beweis davon findet sich bei Gregor von Tours. Als nämlich das Gefolge des Frankenkönigs Theuderich Unzufriedenheit äusserte, weil Theuderich an dem Kriege wider Burgund keinen Antheil nahm, so versprach der König seinen Anhängern einen andern Zug, wo sie Gold, Silber, Vieh, Sclaven und Kleider erbeuten könnten, so viel sie nur wollten. Gregor. Turonens. lib. III, cap. 11. Me sequimini, et ego vos inducam in patriam, ubi aurum et argentum accipiatis, quantum vestra potest desiderare cupiditas, de qua pecora, de qua *mancipia*, de qua vestimenta in abundantiam adsumatis.

[28]) Fast in allen Schenkungs-Urkunden wird Beförderung des Seelenheils als Beweggrund angegeben, z. B.

solcher Weise erhielt, fanden sich allerdings ganze Massen von Sclaven; aber man hielt hin und wieder doch für gut, auch an Freie Grundeigenthum gegen Dienste und Abgaben zu verleihen. Noch mehr fanden dieß aber die Könige ihrem Interesse entsprechend, und da sie ungeheure Ländereien besaßen, deren Umfang bei jedem glücklichen Kriegszug vermehrt wurde, so verliehen sie von diesen vieles auch an Freie mit der Gewährleistung des Herrenstandes gegen Abgaben und Dienste. Solches Grundeigenthum ging später auch auf die Erben der Belehnten unter gleichen Bedingungen über, und fiel nur nach dem Aussterben der Nachkommenschaft zur anderweiten Verleihung an die Eigenthümer zurück. Die Dienste, welche der Lehensnutznießer zu leisten hatte, waren Bedienung des Königs bei Hofe, und noch häufiger Waffendienste in allen Fehden des Lehenherrns. So war denn für die Könige ein zweites und zwar noch wirksameres Mittel gegeben, für ihre Hausmacht ein eigenes Heer aufzustellen. Das Lehenwesen trat übrigens nicht auf ein Mal in seiner vollen Durchbildung auf, wie es später sich darstellte, sondern es entwickelte sich nur allmälig. Darum fand auch Anfangs von Seite der Beliehenen öfters Zurücktritt von dem Vertrage statt, indem der Nutznießer das empfangene Grundeigenthum an den Eigenthümer zurückgab, und dadurch wieder völlige Unabhängigkeit erlangte. Später wurde jedoch der Lehensmann als beschränkter Eigenthümer der empfangenen Güter angesehen, und der Verleiher nur als Obereigenthümer, dessen Einwilligung bloß bei gewissen Verfügungen des Lehensbesitzers einzuholen war. Dadurch erlangte denn die gesammte Einrichtung nicht nur eine sehr große Festigkeit, sondern auch ungemeine Ausdehnung, so daß sie am Ende die alten Verfassungen der Germanen gänzlich verdrängte. Der Dienstadel der Könige und endlich die Großen überhaupt ahmten nämlich in der Folge das Beispiel der fränkischen Könige nach, und verliehen ebenfalls Güter an Freie gegen Dienstleistungen. Bei dieser immer allgemeinern Verbreitung des Lehenswesens wurde aber die staatliche Stellung der niedern Freien, welche unbeschränktes Eigenthum behaupteten, immer mißlicher, und viele derselben gezwungen, einem königlichen Dienstmann von Macht ihr Eigenthum als Lehen aufzutragen, d. h. um Schutz zu genießen, einen solchen Großen gerade so zum Lehenherrn anzunehmen, als ob derselbe dieses Eigenthum verliehen habe. Es entstand auf solche Weise der Unterschied von gegebenem und aufgetragenem Lehen (feudum datum et oblatum), und hierdurch erlangte das Lehenswesen eine noch größere Wirkung. Die nähern Eigenthümlichkeiten und den eigentlichen Geist dieser folgenreichen Staatseinrichtung können wir indessen erst später entwickeln, weil die innere Ausbildung derselben einem andern Zeitabschnitt angehört.

Werfen wir jetzt noch einen Ueberblick über alles, was im gegenwärtigen Hauptstück vorgetragen wurde, so finden wir, daß von der Zeit an, wo das salische Gesetz niedergeschrieben wurde, bis zum Eintritt des Höhepunkts der Merovingischen Macht, eine wesentliche Veränderung der fränkischen Stamm-Verfassung vorgefallen ist. Aus den Heerführern für Kriegsdauer waren allmälig ständige Herzöge, und

---

I. In Dei nomine ego Lambertus filius Laudoaldi condam; talis mihi sumpsit consilius *pro animae meae salutem*, ut res meas ad aliqua loca sanctorum condonare deberem. **II.** Ego in Dei nomine Winibertus cogitans Dei ut aliquid rei meae ad ipsum sacrum locum *pro remedio animi mei* condonare deberem. **III.** Ego Rothpaldus donamus ad monasterium vestrum *pro mercede animae meae*. **IV.** Item ego Walfridus cogitans Dei intuitum *vel animae meae remedium vel etiam pro aeterna retributione*, talis mihi decrevit voluntas, ut omnes res meas ad aliqua venerabilia loca sanctorum dare deberem. **V.** Ego Harioldus *recordatus innumerabilia peccatorum meorum*, propterea trado atque transfundo ad monasterium S. Galloni *pro remedio animae meae vel pro aeterna retributione*. (Codex traditionum.) Und Urkunden dieses Inhalts sind massenweise vorhanden.

aus den letztern endlich Könige geworden. Durch die Macht des Adels war die königliche Gewalt zwar noch unter Clodwig sehr beschränkt; indessen durch eine Reihe wohl berechneter Neuerungen ward der Einfluß des Adels planmäßig untergraben, und dafür jener des Königs bedeutend gehoben. Die wichtigste dieser Neuerungen war ohne Zweifel die Uebertragung der Vorrechte des Geburtsadels auf jene Freien, welche sich in den Dienst des Königs begaben, sowie die Begünstigung der Freilassungen. Durch die letztere Maaßregel, und durch die Emporhebung der untern Stände überhaupt wurden nach und nach die letztern an das Interesse des Königthums geknüpft, und der Adel durch Vereinzelung geschwächt. Vom fünften Jahrhunderte an entstand sohin der Kampf der königlichen Gewalt gegen den Adel, und in ihm war der Vortheil bald auf der Seite der erstern, weil sie in der Kirche einen überaus mächtigen Verbündeten erhielt. Der Clerus unterstützte die Staatsentwürfe der Könige aus verschiedenen Beweggründen. Aus der Erfahrung hatte sich nämlich ergeben, daß diejenigen deutschen Stämme, wo die aristokratisch-republikanische Verfassung am meisten ausgebildet war, am hartnäckigsten der Annahme des Christenthums sich widersetzten, während jene, wo das Königthum bestand, leicht zur Annahme desselben zu bewegen waren. So fand die neue Lehre bei den monarchischen Gothen zuerst Eingang, und bald nach ihnen bei den Burgundern. Die republikanischen Franken konnten dagegen schwerer an die Ertragung königlicher Gewalt gewöhnt werden, und darum waren sie noch kurz vor dem Ausgang des fünften Jahrhunderts der christlichen Lehre abgeneigt. Wie sehr die Franken sich anfangs widersetzten, erklärte Clodwig selbst, und nur durch den großen Einfluß des letztern wurden die Salier endlich zur Annahme der christlichen Religion bewogen. Auch bei den Alemannen und Baiern geschah dieß nur in Folge deren Unterwerfung unter die fränkischen Könige. Dagegen leisteten die republikanischen Sachsen und Friesen dem Christenthum fortwährend nachdrücklichen und siegreichen Widerstand. Dieß war der Hauptgrund der Unterstützung, welche der Clerus den fränkischen Königen mit eben so großem Eifer, als Ausdauer leistete; denn man glaubte nur dadurch das Christenthum verbreiten zu können. Zugleich war das gemeinsame Zusammenwirken der Kirche und der Frankenkönige aber auch ein Mittel, um die staatliche Macht zu erlangen, zu welcher der Clerus schon im 6. Jahrhundert so begierig anstrebte, indem die Könige als Preis des Beistandes der Kirche die Bereicherung der letztern begünstigen mußten. Die großen kirchlichen Würdeträger wußten übrigens recht gut, daß dem Staatsverfahren der Könige, dem zu Folge dieselben zur Schwächung des Adels auf die untern Volksklassen sich stützten, und darum das Loos der letztern zu verbessern suchten, keineswegs eine reine Absicht zum Grunde lag, sondern daß die Könige nur den Plan hatten, mit Hülfe der niedern Stände den Adel, und mit der alsdann erlangten Macht wieder die Volksmassen und überhaupt alle Staatsangehörigen zu unterdrücken. Man fürchtete darum für die Zukunft auch Beschränkungen der kirchlichen Macht, und weil der Clerus diese zu dulden nicht gesonnen war, so sah man in der Ferne heftige Kämpfe der königlichen Gewalt mit der Kirche, und verdoppelte darum, um dieselben mit Erfolg bestehen zu können, die Anstrengungen zur Bereicherung des Clerus. Das Bündniß der fränkischen Könige und der kirchlichen Würdeträger war daher eine Coalition wider einen gemeinschaftlichen Feind, den Adel, welcher vor allem gestürzt werden mußte, und bei solcher Coalition mußte zwar jeder der beiden Verbündeten dem andern Vergrößerung der Macht zugestehen; indessen jeder behielt sich die Beschränkung der Macht des andern auf eine spätere Zeit bevor. Für das erste blieben aber Königthum und Kirche innig verbunden, und auch diese Eintracht trug wesentlich dazu bei, daß der Adel der alten Stamm-Verfassung bei den Franken endlich gänzlich gestürzt wurde. In solcher Weise verhielten sich die innern Zustände des mächtigen Franken-

Stammes im sechsten Jahrhundert, und die gänzliche Umwandlung der Urverfassung, welche in ihnen lag, blieb auch nicht ohne Einfluß auf die Staatseinrichtungen der Stämme, welche den Franken unterworfen waren. Dieß führt uns denn auf ein neues Hauptstück.

Viertes Hauptstück.

Die alamannische und bairische Stamm-Verfassung.

Kaum waren die tapfern Alamannen unter die Botmäßigkeit der salischen Könige gebracht worden, so erfolgten von Seite der letztern und der mit ihnen verbundenen kirchlichen Würdeträger sogleich verändernde Einwirkungen auf die alte Verfassung jenes Stammes. Die Hauptgrundzüge derselben haben wir schon in unserm ersten Buch entwickelt, und hiernach zeigen sich die Alamannen als eine sehr unabhängige Völkerschaft. Steuern und Abgaben, Leibes- und Lebensstrafen waren strenge ausgeschlossen, und für die Selbstständigkeit der Freien sehr durchdachte Fürsorgen getroffen. An der Spitze des Stammes stand wohl ein Herzog; indessen wie beschränkt die Macht desselben war, beweist schon die Thatsache, daß sogar Anschläge auf sein Leben nur eine Geldstrafe zur Folge hatten[1]). Alle Staatsmacht war übrigens auch bei den Alamannen nur in den Händen des Adels, der in drei Rangstufen sich abtheilte[2]). Diese Macht des Adels vermochten indessen die fränkischen Könige nicht sogleich zu stürzen, sondern nur allmälig. Schon das eigene Interesse verbot den Königen allzurasches Vorschreiten wider den alemannischen Adel; denn obschon derselbe in der Schlacht besiegt war, so kam die staatliche Verbindung der Alamannen mit dem Frankenreiche doch nur durch Vertrag zu Stande, und durch ihn wurde den Unterworfenen die Aufrechterhaltung ihrer eigenthümlichen Verfassung gewährleistet. Plötzlich und mittelst auffallender Maaßregel konnte dieselbe daher nicht geändert werden; dafür beschloß man aber Neuerungen auf Umwegen, deren eigentliche Bedeutung nur etwas verschleiert wurde. Die schriftliche Aufzeichnung der alten Stammgesetze scheint nämlich unter andern auch den Nebenzweck gehabt zu haben, Änderungen im Interesse des Königthums mit einzumischen, ohne daß es der Masse des Adels bemerklich werde. In Ansehung der Franken ist es wenigstens sehr wahrscheinlich, daß die große Veränderung ihrer Urverfassung, die wir im vorigen Hauptstück geschildert haben, mit der schriftlichen Verzeichnung des salischen Rechtes anhob. Und so finden wir denn auch bei den Alamannen, daß bald nach ihrer Verschmelzung mit dem Frankenreich die Aufschreibung ihrer Stammgesetze verordnet wurde, und zwar von dem fränkischen König Clothar[3]). Eine Staatsabsicht hatte das Königthum hiebei gewiß, wenn schon der Inhalt des alamannischen Rechtsbuchs noch keine wesentliche Veränderung in der Stellung des Adels erkennen

[1]) Die betreffende Gesetzstelle ist in unsrer Anmerkung 12, S. 29 abgedruckt.

[2]) Man sehe hierüber oben S. 158 und die Anmerkung 16.

[3]) Im Eingang des alamannischen Gesetzes wird hierüber folgendes mitgetheilt: Incipit lex Alamannorum, quae temporibus Clotharii Regis una cum principibus suis, id sunt, 33 Episcopis, et 34 ducibus, et 72 Comitibus, vel cetero populo constituta est.

läßt. Dagegen enthält das genannte Gesetzbuch bedeutende Neuerungen zu Gunsten der Kirche. Auffallend ist es schon, daß die Aufzeichnung der Rechte, welche dem Clerus eingeräumt wurden, an die Spitze des Rechtsbuchs gestellt und demnach angedeutet wurde, die schriftliche Verabfassung geschehe vorzugsweise wegen des Interesses der Kirche. Die Bestimmungen über die Befugnisse der letztern sind auch im alemannischen und bairischen Gesetz am ausführlichsten. Äusserst wichtig war nun die Umwandlung, welche durch jene Bestimmungen in der alamannischen Urverfassung hervorgebracht wurde. Einen Hauptgrundsatz der letztern bildete im Einklang mit dem Geiste der germanischen Urzeit die Unveräußerlichkeit der Familiengüter. Hierin lag natürlich ein bedeutendes Hinderniß für die Bereicherung der Kirche, da Güter-Schenkungen zu deren Gunsten, auch wenn ein Eigenthümer wollte, rechtlich nicht zuläßig waren. Darum findet sich sogleich im Eingang des alamannischen Rechtsbuchs die Bestimmung, daß jeder Freie die Befugniß haben soll, sowohl sein Vermögen als sich selbst der Kirche zu übergeben, und daß weder dem Herzog, noch dem Grafen, noch irgend Jemand ein Widerspruchsrecht dagegen zustehe[4]). Dieselbe Bestimmung wurde ausdrücklich auf die Erben des Schenkenden ausgedehnt, und auch diesen das Recht des Widerrufs abgesprochen[5]). Dadurch ging nun eine wesentliche Veränderung in der alemannischen Urverfassung vor, welche bald auch die Macht des Adels schwächte, indem sie ihn ärmer und zum Theil von der Kirche abhängig machte. Um nämlich die Schenkungen zu Gunsten des Clerus im Großen auszubilden, benützten die Geistlichen den oben erwähnten Lehensgebrauch, daß sie die Güter des Adels sich abtreten ließen, jedoch für eine bestimmte jährliche Abgabe wieder an die Schenker verliehen[6]). Da auf diese Weise der Lebens-Unterhalt der letztern gesichert blieb, so wurden Viele durch die Sorge für ihr Seelenheil zur Uebergabe ihrer Güter an die Kirche bewogen. So entstanden im Laufe der Zeit allmälig die reichen Klöster, Stifte und Bisthümer, wie z. B. namentlich das Kloster St. Gallen seine unermeßlichen Besitzungen meistens durch Schenkungen der Freien erwarb. Zugleich wurden für die persönliche Unverletzlichkeit und den Einfluß der kirchlichen Würdeträger in dem alamannischen Rechtsbuch große Vorsichts-Maaßregeln ergriffen, und insbesondre die Beleidigungen wider dieselben viel härter, als gegen andere Personen, bestraft. Aus allem dem ergiebt sich, daß man bei der Verabfassung des alemannischen Rechtsbuchs einen Zweck vorzugsweise im Auge hatte, die Befestigung des Christenthums. Unmittelbar schien die königliche Gewalt dabei nicht betheiliget zu sein; allein am Ende gereichte die Erhöhung des Einflusses und Reichthums der Kirche auch zu ihrem Vortheil, weil die erweiterte Macht des Clerus später zur Unterstützung des Königthums verwendet wurde. In staatlicher Beziehung war die Unterordnung der Alamannen unter die Franken in der ersten Zeit noch nicht drückend. Erstere mußten wohl Hülfstruppen stellen, behielten jedoch ihre Stammherzöge und ihre hergebrachten Rechte; der Adel blieb steuerfrei, weder Leibes- noch Lebensstrafen wurden eingeführt, und die Freien bewahrten bis auf die Abhängigkeit, in

---

[4]) Man sehe die gesetzliche Vorschrift hierüber in unsrer Anmerkung 3, A, S. 26.

[5]) Lex Alamannorum, Tit. 2, §. 1: Si quis liber res suas ad Ecclesiam Dei dederit, et per chartam firmitatem fecerit, *et post haec a pastore Ecclesiae per beneficium susceperit ad victualem necessitatem conquirendam* diebus vitae suae, et quod spondit, *persolvit ad Ecclesiam censum de illa terra*, et hoc per epistolam firmitatis fiat, ut post ejus dicessum ullus de heredibus non contradicat. Die Unzuläßigkeit eines Widerspruchs der Erben ist auch im ersten Titel §. 2 ausgesprochen.

[6]) Die mit ausgezeichneter Schrift gedruckten Stellen der vorhergehenden Anmerkung beweisen dieß. Noch deutlicher erklärt sich aber die Überschrift jenes Rechtssatzes: De liberis, qui res suas ad Ecclesiam Dei tradunt, *et in beneficium sub usufructuario accipiunt.*

welche viele von ihnen gegen die Kirche geriethen, so ziemlich ihre Selbstständigkeit. Allein im Verhältniß von Stamm zu Stamm wurden die Alamannen wie alle den Franken früher oder später unterworfenen Völkerschaften bedeutend zurückgesetzt, indem sie im Wehrgeld ungleich tiefer standen. Während die Gewährsumme der salischen Franken auf 200 Goldgulden, sohin auf 666⅔ Silbergulden sich erhob, belief sich jene des niedern Alamannen nur auf 160 silberne Schildlinge. Dadurch erlangten aber die Salier das größte Uebergewicht. Die Gerichtsverfassung war bei den Alamannen wie bei den Franken beschaffen, und es wurden daher die Verhandlungen ebenfalls durch einen Grafen geleitet. Wenn es viel Streit gab, fand wöchentlich eine öffentliche Sitzung statt; ausserdem nur alle vierzehn Tage. Im Uebrigen ist bemerkenswerth, daß die Alamannen ihr Stammland zum Unterschied von dem allgemeinen Frankenreich, zu dem sie gehörten, die Provinz nannten, und daß hier also schon die Idee des Reichs im Gegensatz der Stamm-Landschaft hervortritt. Endlich ist noch eine auffallende Bestimmung des alamannischen Rechtsbuchs zu erwähnen, jene nämlich, welche die Empörung eines Sohnes des Herzogs wider den eigenen Vater mit Strafen bedrohet. Aus Gregor von Tours hat sich ergeben, wie häufig in den Familien der burgundischen und fränkischen Könige Vater-, Bruder- und Kindermord der Herrschsucht wegen stattfand. Luden möchte häufig Mißtrauen gegen die Erzählung des Bischofs von Tours zu erwecken suchen; indessen durch das alamannische Gesetz wird bewiesen, wie treu jene Berichte sind; denn die Anschläge der Söhne gegen den eigenen Vater waren auch bei den alamannischen Herzögen so häufig, daß das Gesetz besondere Strafen deßwegen anordnen mußte. Das maaßlose Streben nach Gewalt erstickte in jener traurigen Zeit alles Pflichtgefühl, und daher kamen alle diese Greuel. Merkwürdig ist in dem erwähnten Rechtssatz des alamannischen Gesetzbuchs die weitere Bestimmung, daß eine Empörung des Sohnes wider den Vater nur dann strafbar sei, wenn der letztere noch lebenskräftig ist, und dem Dienste des Königs Genüge zu leisten, also ein Heer anzuführen, das Pferd zu besteigen vermag u. s. w. [7]). Da dieß die gewöhnlichen Lehendienste waren, so folgt hieraus schon eine Art von Lehensverband zwischen den fränkischen Königen und den Herzögen der Alamannen.

Was nun hiernächst die bairische Stamm-Verfassung anbetrifft, so hatte dieselbe in vielen Stücken mit der alamannischen große Aehnlichkeit. Es bestand nach ihr wie in der letztern ein Herzog, und die Eintheilung des Adels in drei Rangstufen. Das Wehrgeld des niedern Freien war bei beiden Stämmen gleich, und gleichwie das Rechsbuch der Alamannen mit den Bestimmungen zu Gunsten des Clerus beginnt, eben so ist dieß auch bei dem bairischen der Fall, sowie im letztern insbesondre gleichmäßig die Vorschrift obenan steht, daß gegen die Schenkungen der Freien zu Gunsten der Kirche weder dem König, noch dem Herzog, noch sonst Jemand ein Widerspruchsrecht zustehen soll [8]). Fast wörtlich findet sich ferner im bairischen Gesetz die Verordnung des alamannischen, daß der Sohn, welcher gegen den Vater sich empört, mit der Verbannung und mit dem Verlust der Erbschaft bestraft werden soll. Man sieht aus allem dem, wie bedeutend die Aehnlichkeit der alamannischen und bairischen Verfassung war. In andern Beziehungen weicht

---

[7]) Diese in vieler Beziehung wichtige Stelle ist im 35. Titel des alamannischen Rechts und lautet also: **Si quis dux habet filium contumacem et malum, qui rebellare conetur contra ipsum patrem suum,** ***dum adhuc pater ejus potens est, et utilitatem Regis potest facere, id est, exercitum gubernare, equum ascendere etc.*** Es lag hierin auch noch ein Nachklang der germanischen Sitten im höchsten Alterthum, nach denen das schwächliche und der Thaten unfähige Alter verachtet wurde.

[8]) Man sehe die betreffende Gesetzesstelle in unsrer Anmerkung 3, lit. B, S. 26.

jedoch die letztere von der erstern wesentlich ab, und zwar nicht zu ihrem Vortheil. Obgleich nämlich der Herzog der Alamannen dem König der Franken unterworfen war, so ward dieses Verhältniß doch so verschleiert, daß in den Gesetzen selbst die Abhängigkeit nur wenig durchschimmert. Im Rechtsbuch der Baiern ist sie dagegen mit Härte ausgeprägt, indem nicht nur für jeden Ungehorsam gegen irgend einen Befehl des Königs die Absetzung des Herzogs von seiner Würde angedroht, sondern auch mit sehr herabwürdigenden Ausdrücken von einem solchen Ungehorsam gesprochen wird. „Wenn ein Herzog", so sagt das bairische Gesetz, „thöricht, aufgeblasen oder hochmüthig genug sein sollte, um einen Befehl des Königs zu verachten, so soll er abgesetzt werden[9]). Dieß ist schon vollkommen die monarchische Sprache, und deutet an, wie wenig das würdige Selbstgefühl anderer deutscher Völker bei den Baiern vorhanden war. Auf das nämliche Ergebniß werden wir aber auch noch durch andere Einrichtungen dieses Stammes geleitet. Bei ihm war nämlich nicht nur die Todesstrafe üblich[10]), sondern es fand auch wider Freie die Schmach körperlicher Züchtigung statt, und zwar in öffentlicher Gerichtssitzung vor dem Grafen[11]). Solche Strafen setzen den Menschen dem Thiere gleich, sie stumpfen alles Ehr- und Schaamgefühl in ihm ab, und ein Volk, das solche Mißhandlungen erträgt, ist niedrig und gemein. Wenn nun die körperliche Züchtigung vollends öffentlich vollzogen wurde, so mußte auch der letzte Funken von Ehrgefühl allmälig erlöschen, und man begreift nun, warum das Gesetzbuch der Baiern mit einer so großen Roheit selbst von dem Ungehorsam des Herzogs wider den König spricht. Ein weiterer Beleg für den knechtischen Sinn, der schon im alten bairischen Rechtsbuch liegt, ist die Verordnung des letztern, daß ein Mörder, welcher die That auf Geheiß des Königs oder Herzogs verübte, der Familienrache nicht unterworfen sein, und durch den Herzog vertheidigt werden soll. Als Grund dieses Gesetzes wird ausdrücklich angegeben, daß Niemand einem Befehle des Fürsten widersprechen dürfe[12]). Die Unterwürfigkeit der Baiern war also schon im 5. und 6. Jahrhundert so groß, daß ihre Gesetzgebung sogar bei dem Ansinnen verbrecherischer Handlungen unbedingten Gehorsam gegen den Herzog fordert.

Dieß waren die wesentlichsten Eigenthümlichkeiten der alemannischen und bairischen Stamm-Verfassung, und welche Einflüsse sie zugleich mit jenen der fränkischen auf die äussern Staatsbegebenheiten ausübten, wird sich nun sogleich ergeben. Wir fahren daher zuvörderst in der Erzählung der Ereignisse fort, und werden sodann den innern Zusammenhang derselben, sowie den ganzen Geist des Zeitalters mit Klarheit nachzuweisen suchen.

---

[9]) Lex Bajuvariorum tit. II, cap. 9. Si quis autem Dux de provincia illa, quam Rex ordinaverit, tam audax, aut contumax, aut levitate stimulatus, *seu protervus et elatus*, *vel superbus*, atque rebellis fuerit, qui decretum Regis contempserit, donatum dignitatis ipsius ducati careat.

[10]) Eodem cap. 2: Si quis Ducem suum occiderit, anima ejus pro anima illius mortem, quam intulit, recipiat.

[11]) Ebendaselbst cap. 4, §. 6: Si quis hoc ausus fuerit facere, aut contradicere aliquid, quod lex vetat, ille tunc si inventus fuerit, coram Duce disciplinae hostili subjaceat, *vel ante Comitem suum 50 gamactas, id est, percussiones accipiat.*

[12]) Eodem, cap. 8, §. 1: Si quis hominem per jussionem Regis vel Ducis sui, qui illam provinciam in potestate habet, occiderit, non requiratur ei, nec faidosus sit, quia jussio domini sui fuit, *et non potuit contradicere jussionem*, sed Dux defendat eum, et filios ejus pro eo.

Fünftes Hauptstück.

Verfall des Merovingischen Hauses.

(Vom Jahr 558 bis zum Jahr 752.)

Als Clothar im Jahre 558 die Regierung des weiten Frankenreichs allein übernommen hatte, und alle seine Entwürfe demnach erfüllt sah, brach der Unfriede wieder in seiner eigenen Familie aus. Einer seiner Söhne, mit Namen Chramus, war ihm ungehorsam geworden, und zog selbst wider den Vater zu Felde. Clothar nahm ihn aber gefangen, und war gefühllos genug, den eigenen Sohn mit Gemahlin und zwei Töchtern auf schauderhafte Weise ermorden zu lassen. Zu solchen Grausamkeiten war die schreckliche Zeit schon ausgeartet. Die bemerkte Greuelthat geschah im Jahre 559, und schon 560 starb Clothar unter Gewissensbissen und Qual am Fieber. Eine Verfügung über die Thronfolge hatte er nicht getroffen, und da er mehrere Söhne aus verschiedenen Ehen hinterließ, so waren nach dem Geiste der Zeit wieder große Wirren im Reiche der Franken zu besorgen. Sogleich nahmen die Ereignisse auch wirklich diese Wendung. Drei Söhne Clothars, Charibert, Guntram und Siegbert, waren ihm in der Ehe mit Ingundis, und ein vierter, Chilperich, in der Ehe mit Argundis geboren worden. Chilperich bemächtigte sich nun sogleich des Schatzes seines Vaters, und machte Miene, seine Stiefbrüder auch von der Regierung auszuschließen; indessen diese zwangen denselben zur Theilung des Reichs. Man unterschied damals in Gallien zwischen Neustrien und Austrasien. Letzteres mit der Hauptstadt Rheims erhielt Siegbert; Paris mit den vormaligen Besitzungen der Westgothen diesseits der Pyrenäen fiel an Charibert; Soissons mit der Bretagne an Chilperich; und Orleans endlich mit dem vormaligen Königreich Burgund an Guntram. Sowohl Paris, als Soissons und Orleans wurden zu Neustrien gerechnet, Rheims hingegen zu Austrasien; indessen welche Ausdehnung und Grenzen dieser Reichstheil eigentlich hatte, ist sehr ungewiß.

Durch die Theilung des Reiches war der Zwist der Brüder für einige Zeit beschwichtiget; aber bald brach neue Zwietracht aus, indem Chilperich die Abwesenheit Siegberts, welcher einen in Deutschland eingedrungenen hunnischen Stamm, die Avaren, vertreiben, und zugleich die abtrünnigen Thüringer wieder zum Gehorsam bringen wollte, zur Eroberung der Länder Siegberts in Gallien zu benützen suchte. Nachdem er sogar Rheims erobert hatte, ward er jedoch von Siegbert, der zum Schutze seiner Besitzungen zurückeilte, bald wieder vertrieben, und bis in sein eigenes Land verfolgt. Durch die Mäßigung Siegberts wurde die Eintracht zwar noch ein Mal hergestellt; allein der Saame des Unfriedens war und blieb ausgestreut, und da bald neue Ursachen zum Zwist dazu traten, so entstand allmälig unter den Brüdern ein feindseliges Verhältniß, welches die größten Verbrechen, und am Ende die gänzliche Zerstörung des Merovingischen Hauses zur Folge hatte. Der älteste Bruder, Charibert, starb nämlich im Jahre 567 ohne männliche Nachkommenschaft, und sein Reichstheil wurde unter die drei übrigen Brüder vertheilt. Chilperich, der habsüchtigste, war über die Art der Theilung unzufrieden,

und sann darum auf neue Ränke wider seinen Bruder Siegbert. Zugleich wirkte aber auch noch eine andere Ursache mit, um den Bruch vollständig zu machen. Neidisch auf Siegbert, weil dieser mit Brunhildis, der reichen Tochter des Königs der Westgothen, vermählt war, warb Chilperich um Galsuintha, die Schwester von Brunhildis, und versprach, um deren Hand zu erhalten, die Entfernung seiner Beischläferin Fredegundis. Zu den Greueln der damaligen Zeit waren nämlich unter den Söhnen Clothars auch noch liederliche Sitten hinzugekommen, und mit Verläugnung der vormaligen Züchtigkeit der Deutschen die gemeinsten Ausschweifungen begangen worden. Siegbert machte zwar eine Ausnahme, und führte in dieser Beziehung einen bessern Lebenswandel; doch Charibert und Chilperich versanken in den Pfuhl niedriger Lüste, und hielten namentlich Kebsweiber und Beischläferinnen, welche die liederlichen Könige willenlos leiteten. Durch die feierliche Zusicherung, diese Beischläferinnen zu entfernen, war Athanagild, König der Westgothen, endlich bewogen worden, zu der Vermählung seiner andern Tochter Galsuintha mit Chilperich die Zustimmung zu ertheilen; aber als die Vermählung erfolgt war, brach Chilperich das gegebene Wort, setzte den liederlichen Lebenswandel mit der Beischläferin Fredegundis fort, und ließ sich von derselben vollkommen beherrschen. Galsuintha, mit Recht über ein solches Verfahren empört, forderte ihren Gemahl auf, ihr die Rückkehr nach Spanien zu gestatten, wobei sie sich stolz erbot, ihm die mitgebrachten Schätze zurückzulassen. Chilperich suchte sie heuchlerisch mit guten Worten zu beschwichtigen, gab jedoch versteckt zur heimtückischen Ermordung der Gemahlin Auftrag. Ein Sclave[1]) vollführte das Verbrechen, und Galsuintha ward todt im Bette gefunden[2]). Nach wenigen Tagen vermählte sich Chilperich sodann feierlich mit seiner Buhlerin Fredegundis. Siegbert, mit der Schwester Galsuintha's vermählt, empfand über die schnöde Ermordung der letztern den heftigsten Unwillen; er verband sich daher mit seinem Bruder Guntram und überzog den Stiefbruder mit Krieg. Guntram trat aber wieder auf die Seite Chilperichs, und als auch die Söhne des letztern die Besitzungen Siegberts im südlichen Gallien schrecklich verwüstet hatten, rief der austrasische König ein deutsches Heergeleite von der rechten Rheinseite zu Hülfe. Mit diesem zwang er sodann Guntram, sich ihm von Neuem anzuschließen, worauf er den Stiefbruder Chilperich so sehr in die Enge trieb, daß derselbe Herausgabe aller Länder Siegberts, Ersatz des angestifteten Schadens und Ruhe für die Zukunft versprach. Der Friede wurde auf solche Bedingungen geschlossen; doch nun wurde das deutsche Hülfsheer unzufrieden, weil es nicht genug Raub gefunden hatte, und das unglückliche Gallien ward jetzt von diesen wilden Schaaren weithin geplündert und verheert. Nachdem Siegbert seine Bundesgenossen endlich zum Rückzug über den Rhein bewogen hatte, brach aber Chilperich wieder den Frieden, und drang unter Brand und Mord sogar bis Rheims vor. Mit Hülfe eines neuen Heergeleites von der rechten Rheinseite schlug Siegbert den Stiefbruder jedoch entscheidend, eroberte fast alles Land desselben, und beschloß selbst, ihn vom Thron zu stoßen. Die Dienstleute Chilperichs wurden deßhalb in der Ebene von Vitry versammelt, um Siegbert als König anzuerkennen. Es erfolgte zwar die Anerkennung auch wirklich, und Siegbert wurde zum

---

[1]) Gregor von Tours, der dieß erzählt, gebraucht den Ausdruck puer. (Man sehe die folgende Anmerkung.) Dieß bedeutete aber nicht Knabe, sondern Diener oder Sclave, da, wie das griechische παῖς, so auch das lateinische puer jenen Nebensinn hatte.

[2]) Der Bischof von Tours beschuldigt Chilperich geradezu des Mordes seiner Gemahlin. Historia Francorum lib. IV, cap. 28: Quod ille (Chilpericus) per ingenia dissimulans, verbis eam (Galsuintham) lenibus demulsit. Ad extremum eam suggillari jussit a puero, mortuamque reperit in strato.

Zeichen derselben auf einen Schild gehoben; doch während dieser Feierlichkeit, die in das Jahr 575 fiel, hatten sich zwei Meuchelmörder, von Fredegundis gedungen [*]), dem Könige genähert, und stießen ihm vergiftete Messer in das Herz. Siegbert verschied augenblicklich. Diese Zeit des Greuels und der Verbrechen im Merovingischen Hause lieferte den Stoff zu einem Theil des Nibelungen-Liedes. Siegfried ist der austrasische König Siegbert, und Chrimhild dessen Gemahlin Brunhildis, deren brennende Rachsucht sogleich hervortreten wird. Chilperich, durch die Ermordung des siegreichen Bruders von seiner Angst befreit, brach sogleich nach Paris auf, brachte seine Dienstleute oder Vasallen wieder zum Gehorsam, und befestigte sich von Neuem in der Herrschaft. In Paris befand sich damals gerade Brunhilde, die Gemahlin Siegberts, und dieser bemächtigte sich sofort Chilperich. Brunhilde wurde von ihren Kindern getrennt und nach Rouen abgeführt, wo man sie bewachte; indessen der Friede war dadurch im Merovingischen Hause keineswegs hergestellt. Siegbert hinterließ einen 5jährigen Sohn, der unter die Vormundschaft Gogo's, des Vorstehers der königlichen Dienstleute (Major domus) gestellt wurde. Man erkennt daraus, wie hoch schon das Ansehen dieser Staatsbeamten gestiegen war, und daraus entsprangen später bedeutende Ereignisse. Kaum war für die Staatsleitung im austrasischen Reiche gesorgt, so entstand schon das Verlangen, den Tod Siegberts zu rächen, und die Befreiung dessen Gemahlin zu erzwingen. Ein austrasisches Heer brach gegen Soissons auf, und da zugleich in der Familie Chilperichs Zerwürfnisse entstanden, so ward die Lage dieses Frankenkönigs sehr gefährlich. Derselbe hatte nämlich außer drei Söhnen, welche Fredegundis gebar, noch einen vierten mit einer andern Frau erzeugt, der älter war, und seine Stiefmutter glühend haßte. Merwich, so hieß derselbe, empfand daher Neigung, die Stiefmutter mit dem Vater zu stürzen, und sich selbst zum König aufzuwerfen. Er begab sich im Einverständniß mit Brunhilde nach Rouen, vermählte sich mit ihr, und versicherte sich des Beistandes einer nicht ohnmächtigen Partei. Dieß geschah gerade, als das Heer der Austrasier gegen Soissons zog. Chilperich, mit Recht in großer Unruhe, eilte zuerst nach Rouen, und brachte dort auch den Sohn in seine Gewalt. Inzwischen hatten die Austrasier Soissons in der Weise bedrängt, daß Fredegundis entfliehen mußte. Chilperich, zum Schutze seiner Hauptstadt zurückeilend, drängte den Feind zwar zurück und sicherte seine Herrschaft; dagegen spannen sich in seiner Familie Ränke an, die zu den entsetzlichsten Thaten führten, und das verworfene Geschlecht der Merovinger nothwendig zu Grunde richten mußten. Wen der Untergang zuerst ereilte, das war Merwich, der ältere Sohn Chilperichs. Von seinem Vater verfolgt, irrte er unstät umher, und fand auf der Flucht endlich im Jahre 577 ein gewaltsames Ende. Fredegundis war nun von einem ihrer Feinde befreit; allein die Freude wurde durch den gleichzeitigen Tod eines ihrer Söhne, Namens Samson, getrübt. Zwei Jahre später starben plötzlich auch ihre beiden andern Söhne, und die verzweifelnde Mutter, welche noch einen andern Stiefsohn, Chlodwig, für den Mörder ihrer Kinder hielt, beredete den Gatten zu Gewaltthaten gegen denselben. Chlodwig ward in ein Gefängniß gebracht, und dort bald ermordet gefunden. Schon vorher waren auch die Söhne Guntrams, Chilperichs Bruder, verschieden, und da sohin diese beiden Könige keine männliche Nachkommen

[*]) Auch dieß sagt Gregar ausdrücklich, l. c. lib. IV, cap. 51: Veniente autem illo (Siegberto) ad villam, cui nomen est Victoriacum, collectus est ad eum omnis exercitus, impositoque super clypeo sibi regem statuunt. Tunc duo pueri cum cultris validis, quos vulgo Scramasaxos vocant, infecti veneno, *maleficati a Fredegunde regina*, cum aliam causam se gerere simularent, utraque ei latera feriunt. At ille vociferans, non post multo spatio emisit spiritum.

hatten, so schien wieder Vereinigung des gesammten Frankenreichs unter einem König, Childebert, dem Sohne Siegberts, in Aussicht zu treten. Guntram ließ denselben wirklich auch zu sich kommen, und nahm ihn als Sohn an. Als aber auch bei Chilperich die männliche Nachkommenschaft erlosch, ward die Reichsverwesung in Austrasien um die Gunst des letztern, die ihr jedoch nur unter der Bedingung eines Bündnisses wider Guntram bewilligt wurde. Chilperich, welcher auf den Bruder deßhalb aufgebracht war, weil dieser ihm Besitzungen entrissen hatte, erklärte nun Childebert für seinen Erben. Die Heere beider zogen hierauf wider Guntram; indessen das austrasische empörte sich und kehrte um; Chilperich hingegen wurde geschlagen und machte mit dem Bruder Frieden. Zu dieser Zeit hatte nun Fredegundis abermals einen Sohn geboren, der den Namen Theoderich erhielt. Die Familien-Verhältnisse zwischen dem Hofe von Soissons und Rheims mußten daher von Neuem feindselig sich gestalten, weil Chilperich natürlich dem eigenen Sohn die Thronfolge sichern wollte. Doch Theoderich starb schon im zweiten Lebensjahr; und da seine Mutter glaubte, daß diese häufigen Todesfälle durch Zaubertränke veranlaßt worden seien, so wüthete sie mit schrecklichen Martern gegen die Personen, welche man ihr als die Urheber solcher Zauberei bezeichnete[4]). Bald gebar indessen Fredegundis einen fünften Sohn, Clothar, und als schon 4 Monate nach der Geburt desselben Chilperich bei der Rückkehr von der Jagd ermordet wurde, so mußten die Verhältnisse verwirrter als jemals werden.

Fredegundis, welche alles zu fürchten hatte, floh mit ihrem Knaben nach Paris, und rief dort den Schutz Guntrams an. Obgleich die austrasische Reichsverwesung die verscherzte Gunst des letztern wieder zu erlangen, und den Sohn von Fredegundis zu verdrängen suchte, so nahm sich der König in Orleans des Waisen dennoch kräftig an, und bewirkte auch die Anerkennung desselben als König, nachdem seine Mutter mit 300 Eideshelfern beschworen hatte, daß er wirklich der Sohn Chilperichs sei. Im Jahre 593 starb Guntram, und der austrasische König Childebert nahm den geschlossenen Erbverträgen gemäß das Reich desselben in Besitz; allein schon 595 oder 596 verschied auch Childebert im 25. Lebensjahre, und hinterließ zwei unmündige Knaben, Theudebert und Theuderich. Fredegundis suchte diese Vorfälle zur Vermehrung der Macht ihres Sohnes zu benützen, und überfiel darum mit einem Heere, dem sich auch Clothar selbst angeschlossen hatte, die Besitzungen in der Gegend von Paris, welche der austrasische König von Guntram geerbt hatte. Paris selbst wurde eingenommen, und ein Heer der Austrasier, das zur Vertreibung Clothars herangezogen war, geschlagen. Fredegundis war nun auf dem Gipfel des Glückes, und behauptete sich auf solchem bis zu ihrem Tode, der im Jahre 597 erfolgte. Die Vormundschaft über die unmündigen Söhne Childeberts führte deren Großmutter, die von Fredegundis so tief gekränkte Brunhilde. Seit vielen Jahren hatte die letztere zwar auf Rache gesonnen, und insbesondre mit äusserster Anstrengung die Anerkennung Clothars zu hintertreiben gesucht; indessen alle ihre Anschläge wurden vereitelt. Durch die glücklichen Erfolge Clothars wider die Austrasier stieg die Erbitterung Brunhildens gegen den Sohn der Erbfeindin natürlich noch höher, sie bewog daher später ihre beiden Enkel Theudebert und Theuderich, wovon der erstere Austrasien und der andere das Reich Guntrams in Orleans erhalten hatte, zu einem gemeinsamen Angriff wider Clothar. In diesem Kriege ward der König von Neustrien endlich auf das Haupt geschlagen, und die Macht desselben bedeutend geschwächt. Allein den Söhnen Childeberts

[4]) Hierauf beziehen sich die schauderlichen Stellen aus Gregor von Tours, lib. IV, cap. 35, welche wir oben S. 40, Anmerkung 15, mitgetheilt haben.

frommte solcher Sieg wenig; denn die Zwietracht bemächtigte sich auch ihrer. Sie geriethen mit einander in schreckliche Kriege, in deren Folge Theuderich seinen Bruder gefangen nahm, des Thrones entsetzte, und zum Priester weihen ließ. Bald wurde der Unglückliche aber ermordet, und dasselbe Loos traf auf ausdrücklichen Befehl Theuderichs den Sohn Theudeberts mit Namen Merwich[5]). Clothar, der König von Neustrien, war bei diesem schrecklichen Vernichtungs-Kampf zwischen zwei Brüdern ruhig geblieben, weil ihm Theuderich einen Theil der Beute versprochen hatte[6]). Kaum war jedoch Theudebert gestürzt und mit seinem Kinde ermordet, so forderte Theuderich die Länder zurück, welche dem König von Neustrien versprochen und von demselben auch schon in Besitz genommen worden waren. Ein neuer Krieg ward demnach beschlossen; doch vor Eröffnung desselben starb Theuderich. Da indessen Clothar auf die Gegenwehr schon gerüstet war, und sein Nebenbuhler noch überdieß vier unmündige Kinder hinterließ, so beschloß er, des Reiches derselben sich zu bemächtigen. Zugleich wurde im Lande der Austrasier Verrätherei erweckt, und als daher das Heer der letztern jenem Clothars gegenüberstand, ergriff es eilfertig die Flucht. Bei der Verfolgung der Austrasier verschwand hierauf ein Knabe Theuderichs spurlos für immer; die drei andern fielen dagegen dem Sieger in die Hände, welcher treu den Grundsätzen seines verruchten Hauses sogleich zwei derselben, Siegbert und Corb, ermorden ließ[7]). Auch von dem vierten Sohn Merwich, dem man das Leben ließ, zeigt sich in der Geschichte keine Spur mehr. Brunhilde hatte ebenfalls das Unglück, dem Sohne ihrer Erbfeindin überliefert zu werden, und Clothar II., um seine Aehnlichkeit mit dem Ungeheuer Clothar I. vollkommen zu machen, ließ die tiefgebeugte Frau, welche in Folge heftiger Rachsucht freilich auch vieler Ränke und Uebelthaten sich schuldig gemacht haben mochte[8]), drei Tage lang foltern, und alsdann von einem wilden Pferde zu Tode schleifen[9]). Nach solchen gräßlichen Thaten war der Sohn Fredegundens im Jahre 616 alleiniger König des gesammten fränkischen Reichs, und die Staatsverhältnisse des letztern hatten sich also von Neuem so gestaltet, als im Jahre 558. Clothar II. theilte jedoch im Jahre 622 das fränkische Reich selbst in das Ost- und Westland (Austrasia und Neustrasia), indem er für sich selbst

---

[5]) Auch diese Greuelthat wird mit Bestimmtheit Theuderich zugeschrieben. In einem Nachtrag, welchen ein anderer Schriftsteller der fränkischen Geschichte Gregors beifügte, und der die Überschrift führt: Undecimus liber sive Appendix Historiae Francorum, supplementi loco ab alio quopiam Gregorio Turonensi adjectus, heißt es nämlich cap. 38: Theodobertus vinctus Cabillono destinatur, filius ejus nomine Meroveus parvulus *jussu Theodorici apprehensus pede a quodam ad petram percutitur, cerebrum ejus capite eruptum amisit spiritum.*

[6]) Im Appendix sive lib. XI, cap. 37, wird jener schändliche Vertrag in nachstehender Weise erzählt: Anno 15 Theodericus legationem ad Clotharium direxit, indicans se contra Theodebertum eo, quod frater suus esset, hostiliter velle aggredi, Clotharius, si in solatium Theodoberti non esset, ducatum Dentelini, si Theodoricus Theodobertum superaret, in suam ditionem reciperet. Hac conventione firmata, Theodericus movet exercitum.

[7]) Hiefür liegt nicht minder ausdrückliches geschichtliches Zeugniß vor. Appendix cap. 41: Sygobertus et Corbus, filii Theoderici *jussu Clotharii* interfecti sunt.

[8]) Clothar legte ihr den Mord von 10 fränkischen Königen zur Last; allein in dem Nachtrage zu Gregors Werke heißt es ausdrücklich, daß Clothar von maaßlosem Haß gegen Brunhilde erfüllt gewesen sei. (Man sehe die folgende Anmerkung.)

[9]) Auch noch diese entsetzliche Grausamkeit wird in der Ergänzung der Geschichte Gregors gemeldet. Appendix cap. 41: Clotharius cum Brunichildis suo conspectui praesentaretur, *et odium contra ipsam nimium haberet,* reputans ei, quod 10 reges Francorum per ipsam interfecti fuissent, per triduum eam diversis tormentis afflictam jubet prius camelo per omnem exercitum sedentem perducere, post haec comam capitis uno pede et bracchio ad ferocissimi equi caudam ligare a quo calcibus et velocitate cursus membratim disrumpitur.

den südwestlichen Theil behielt, und seinen Sohn Dagobert zum König von Austrasien ernannte. In Neustrien, zu welchem nun auch Burgund gerechnet wurde, sollte der zweite Sohn Clothars, Namens Charibert, zur Thronfolge gelangen. Dem widersetzte sich anfangs der ältere Bruder; am Ende kam aber ein Vertrag zu Stande, durch welchen Dagobert Burgund zu seinem Reiche schlug, und dem jüngern Bruder einen Theil Galliens im Südwest mit der Hauptstadt Toulouse überließ. Nachdem Charibert kinderlos verschieden war, wurde auch Dagobert alleiniger König; indessen er wies seinem ältern Sohn, Siegbert, Austrasien, und seinem jüngern Sohn, Clodwig, das Land Chariberts zu, und so blieb denn das Frankenreich fortwährend in Ost- und Westland abgetheilt.

Nach dem Tode Dagoberts, welcher im Jahre 638 erfolgte, wurde jene Theilung des Reichs aufrecht erhalten; Siegbert herrschte demnach in Austrasien, und Clodwig in Neustrien; allein beide waren unmündige Kinder, und die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten blieb in den Händen der obersten Staatsbeamten, welche den Titel „Major Domus“ führten. Von jetzt an neigte sich das Merovingische Haus endlich entschieden zu seinem Untergang; denn 650 starb der eine König, Siegbert, schon 6 Jahre nach ihm der andere, Clodwig, und das Merovingische Haus hatte nunmehr das eigene Schicksal, daß kaum ein einziger König mehr in mündigen Jahren zur Herrschaft gelangte. Da die Vormundschaft immer von dem Major Domus geführt wurde, so mußte die Macht dieser Staatsbeamten natürlich ungemein steigen, und es ward am Ende unvermeidlich, daß einer derselben das Königshaus stürzen, und auf den Trümmern desselben eine neue Dynastie errichten würde. Und so kam es denn auch wirklich! Auf Siegbert und Clodwig folgten schon wieder die unmündigen Knaben des letztern, nämlich Clothar in Neustrien, und Childerich II. in Austrasien. Im Jahre 670 wurde dagegen an die Stelle Clothars, der in diesem Jahre verschied, der dritte Bruder Theuderich zum König ernannt. Childerich II. vertrieb mit Hülfe der Neustrier, die sich empörten, den Bruder, worauf denn das fränkische Reich für kurze Zeit noch ein Mal unter einem Könige vereiniget war. Doch schon um das Jahr 673 wurde der zweite Childerich ermordet, und Neustrien dem durch ihn verdrängten Theuderich, Austrasien aber einem vertriebenen Sohn Siegberts II., Namens Dagobert, zugetheilt. Der letztere verschwand indessen bald aus der Geschichte, ohne daß seine eigentlichen Schicksale klar gemacht werden könnten, und den austrasischen Staat leitete mit Kraft und Einsicht der Major Domus, Pippin von Herstall. Ein König der Austrasier wird damals nicht genannt: zwischen Pippin und Theuderich III. kam es nun zum Krieg, und in diesem fiel die berühmte Schlacht bei Testri vor, welche dem Hause der Merovinger thatsächlich die Herrschaft entriß. Theuderich, von Pippin aufs Haupt geschlagen, behielt freilich den königlichen Titel; indessen Pippin wurde alleiniger Major Domus im gesammten Frankenreich, und bei ihm war die wirkliche Staatsmacht. Mit großer Klarheit beschrieb in der Folge Eginhart, der Schwiegersohn Karls I., die damalige Stellung der Merovingischen Könige. „Die wirkliche Staatsgewalt“, sagte er, „war bei dem Vorsteher der Pfalz, oder dem Major Domus. Von diesem erhielten die Könige einen bestimmten, doch sehr unsichern Jahrgehalt: sie sagten bei den Feierlichkeiten die Reden her, welche sie nach dem Geheiß des Major Domus auswendig lernen mußten, und stellten also nur ein Herrscherbild dar, dem alle wahre Macht gebrach“[10]). Bald sollten sie aber auch

---

[10]) Einhardi Vita Karoli M. Pertz Monumenta Germaniae Historica, Tomus II, pagina 444: nam et opes et potentia regni penes palatii praefectos, qui Majores Domus dicebantur, et ad quos summa imperii pertinebat, tenebantur; neque regi aliud relinquebatur, quam ut regio tantum nomine contentus, speciem dominantis effingeret, legatos audiret, eisque abeuntibus responsa, quae erat edoctus vel etiam jussus, ex

den leeren Titel des Königs verlieren. Pippin von Herstall starb nämlich 714, und die Macht desselben fiel wider seinen Willen seinem Sohne Karl Martell zu, der sich solche durch große Tapferkeit zu erringen wußte. Karl erhöhte hierauf durch glückliche Kriege gegen deutsche Stämme auf dem rechten Rheinufer das Ansehen seines Hauses so bedeutend, daß er nach dem Tode Theuderichs IV. mehrere Jahre keinen Titel-König mehr ernennen ließ. Im Jahre 741 starb Karl Martell, und die von ihm beträchtlich erweiterte Macht seines Hauses übernahmen dessen beiden Söhne Karlmann und Pippin. Ersterer begab sich jedoch im Jahre 747 in ein Kloster, und Pippin wurde alleiniger Herrscher. Nach dem Tode Karl Martells hatten die Söhne desselben wieder einen Schatten-König aus dem Merovingischen Geschlecht, in der Person Childerichs III. zugelassen. Als Pippin aber die Alleinherrschaft erlangt hatte, beschloß er der Gaukelei ein Ende zu machen, und mit Beseitigung Childerichs auch den Namen des Königs auf seine Familie zu übertragen. Damals war schon lange die päpstliche Würde entstanden: Zacharias, der sie bekleidete, unterstützte die Entwürfe Pippins: letzterer berief darum im Jahre 752 eine große Reichs-Versammlung nach Soissons, und auf dieser wurde, nach schon erfolgter Zustimmung des Papstes, Childerich III. des Thrones entsetzt, und Pippin als König der Franken ausgerufen. Childerich III. wurde in ein Kloster verwiesen, wo er der Vergessenheit anheimfiel. So verschwand das greuliche Haus der Merovinger, welches durch Verbrechen und Missethaten gegründet, fast drei Jahrhunderte lang unter verruchten Handlungen sich hinschleppte, und die deutsche Geschichte mit unauslöschlichen Schandflecken besudelte. Zugleich war aber in der germanischen Entwicklung ein bedeutender Wendepunkt eingetreten.

Sechstes Hauptstück.

Der Wendepunkt der deutschen Staatszustände unter Pippin I.

(Vom Jahr 752 bis zum Jahr 768.)

Unter Schauer und Entsetzen ist die Geschichte der Merovinger an uns vorüber gegangen, und die Reihe von Verbrechen und Frevelthaten, welche sie darstellt, möchte fast die Meinung erwecken, daß man nicht Menschen, zu edler Bildung berufen, sondern Geschöpfe einer tiefern Stufe vor sich habe. Alles, was den Charakter der Humanität begründet, alles, was den Menschen zu geistiger und sittlicher Vervollkommnung führen soll, wurde in jener schrecklichen Zeit verachtet und zerstört, über die Gesellschaft selbst aber eine Summe von Elend gebracht, welche ihre gänzliche Auflösung anzukündigen schien. Der Verfall des römischen Reichs erfolgte allerdings unter furchtbaren Krämpfen; doch kaum war die Zerrüttung und Entsittlichung dortmals so groß, als im Reiche der Merwinger. Ermordungen der Kaiser bildeten freilich auch bei dem Sinken des römischen Staates die Tagesordnung, selbst Brudermord fand statt: gleichwohl war aber der wilde Mord von Vater gegen Sohn, Kind gegen Vater, und Bruder gegen Bruder nicht zu der gräßlichen Regelmäßigkeit gekommen, wie im Merovingischen Königshause. Die Geschichtschreiber, welche in Beziehung auf die germanische Urzeit von idyllischen Voraussetzungen

sua velut potestate redderet; cum praeter inutile regis nomen et praecarium vitae stipendium, quod ei praefectus aulae, prout videbatur, exhibebat, nihil aliud proprium possideret etc.

ausgehen, und von den freien Vätern sprechen, denen auch die Franken unter den Merovingern entsprossen sind, müssen freilich in großer Verlegenheit sein, wenn sie nun mit einem Male auf die Früchte jener Freiheit stoßen. Man kann wohl sagen, daß die reinern Zustände der Urzeit später ausgeartet seien; indessen Clodwig verübte schon bei dem Übergang derselben zu andern Verhältnissen die empörendsten Verbrechen, und so plötzlich kann eine Entartung sich nicht ausbilden. Childerich, der Vater Clodwigs, gehörte hingegen selbst noch den Urzuständen an, und daß er wenig besser war, als der Sohn, zeigt seine Vertreibung und die Ursache derselben. Immer bleibt daher der Greuel der Zeit unter den Merwingern bei der Annahme freier und glücklicher Verhältnisse in der Urverfassung unerklärlich. Wesentlich anders verhält sich dagegen die Sache von unserm Standpunkt; denn nun offenbaren sich die Ereignisse nur als die Wirkungen von Ursachen, welche die frühern Zustände geschaffen haben, nur als die folgerichtige Entwicklung des Princips der ältesten Staatsverfassung: Raubsucht, Geldgier und Herrschbegierde. Durch den Uebergang der aristokratisch-republikanischen Staatseinrichtung in die monarchische, und durch den Grundsatz der gemeinsamen Thronfolge aller Söhne eines Königs mußte jener unsittliche Drang, auf Kosten anderer sich zu erheben, seine höchste Ausbildung erlangen, und so entstand denn die Reihe von Verbrechen und Missethaten der Merwinger, die wir kennen gelernt haben. Indessen so gewiß es auch ist, daß die Keime derselben schon in der Urzeit gelegt wurden, so darf andrerseits doch nicht verkannt werden, daß die große Veränderung, welche um die Zeit der Niederschreibung des salischen Gesetzes in der alten Stammverfassung der Franken vorfiel, einen wesentlichen Einfluß auf die nachmaligen unglücklichen Begebenheiten ausübte, d. h. die allerdings schon vorhandenen Triebfedern zu frevelhaften Gewaltthaten noch mehr verstärkte, und daher an dem Uebel die meiste Schuld trägt.

Durch die Maaßregeln, welche auf Befestigung der königlichen Macht berechnet waren, und im dritten Hauptstück dargelegt worden sind, ward zwar das Uebergewicht des alten Stammadels, doch zugleich auch dessen selbstständiger Sinn vernichtet. Hätte man an die Stelle der aristokratischen Freiheit eine staatsbürgerliche gesetzt, so würde die Schwächung des Stammadels nur wohlthätig und löblich gewesen sein; allein man richtete nur eine andere Art von Aristokratie ein, welche nicht weniger übermüthig wurde, und noch obendrein durch Abhängigkeit von der königlichen Gewalt auch jene verhältnißmäßige Würde verlor, die doch noch in der Selbstständigkeit des alten Stammadels lag. Wer emporkommen wollte, mußte dem Hofe schmeicheln, und die Nothwendigkeit solcher Wohldienerei schuf das unsittliche Gewebe von Ränken, welches die Merwingischen Höfe so sehr befleckte. Die Könige selbst waren in Beziehung auf die Erhaltung und Erweiterung ihrer Gewalt wieder auf den Dienstadel verwiesen, und wenn derselbe nur treu und eifrig sich auswies, so mußten sie ihm bei dem Bewußtsein der eigenen Gewaltthaten gar manche Bedrückung gegen Schwächere erlauben. Durch den Zwiespalt in der Königsfamilie löste sich ferner das Staatsleben fortwährend in Parteiungen auf, die wechselseitig sich zu zerstören suchten, und da die Triebfeder dabei nur Eigennutz war, so wechselte der Dienstadel ohne Anstand die Partei, wenn er dadurch Vortheile erlangen konnte. Darum war Verrätherei im Innern der Länder, und der Wechsel der Herren so häufig. Zugleich wurde aber das Uebel auch noch von einer Seite her ungemein vergrößert, von welcher man es bei dem ersten Anblick nicht erwartet haben sollte. Worin nämlich der Uebergang der aristokratischen Republik zur Monarchie allein wohlthätig wirkte, das war die Begünstigung und Vermehrung der Freilassungen; doch gerade diese erfreuliche Erscheinung vergrößerte anfangs noch die Wehen der Zeit. Der Fluch der Unterdrückung und Sclaverei besteht nicht

allein darin, daß sie ihre Opfer materiell elend macht, sondern noch mehr darin, daß sie dieselben auch sittlich zerstört. In letzterer Beziehung ist die Wirkung der Sclaverei, welche sich Jahrhunderte hindurch gleichmäßig von Geschlecht zu Geschlecht überträgt, so tief und nachdrücklich, daß die Unterdrückten durch Gewohnheit ihr Loos als natürlich und nothwendig ansehen, das Gefühl ihres elenden Zustandes verlieren, und zufrieden sind, wenn ihr Herr nur gnädig ist. Um nun diese Gnade zu erlangen, wird Kriecherei und Schmeichelei den Kindern schon im zartesten Alter von den Aeltern selbst eingeimpft und eingeprägt, so daß die Keime der Sittlichkeit schon in der frühesten Jugend planmäßig abgeknickt werden. Auf diese Weise erzieht man denn ein Geschlecht, das ohne Achtung vor sich selbst und ohne Ahnung eines Menschenrechts, nur den Launen und Lüsten der Herren fröhnt, und nach deren Geheiß willig die größten Laster und Verbrechen begeht. Menschen solcher Art sind aber nicht plötzlich zu bessern, sondern es bedarf langer Zeit, und wo daher die Sclaverei Jahrhunderte lang bei einem Volke bestanden ist, darf man auch nach dem Uebergang zur Milderung und allmäligen Aufhebung derselben keine plötzliche Sitten-Verbesserung erwarten, sondern es gehört mehr als eine Generation dazu, bis ein edlerer Geist sich ausbildet. Daher kam es denn, daß die Freigelassenen, deren Zahl sich unter den Merovingischen Königen beträchtlich vermehrte, großentheils sittlich verwahrloste Menschen waren, die sich ohne Bedenken zu Werkzeugen der Verbrechen ihrer Gebieter hergaben; und da die Merovinger ihre Dienerschaft meistens aus den Freigelassenen wählten, ja selbst wichtige Staatsämter, wie z. B. das der Grafen und Sagibaronen, durch sie besetzten, so wurden alle Aufträge zu Laster und Verbrechen blindlings vollzogen. Die Meuchelmörder des austrasischen Königs Siegbert, welche Fredegundis aussendete, waren pueri regis, also Sclaven oder Freigelassene: der Mörder Galsuintha's, welchen Chilperich zu dem Verbrechen beauftragte, nicht minder ein puer, und wo irgend eine Schandthat verübt wurde, hatte ein königlicher Freigelassener oder Sclave die Hand im Spiel. So oft deßhalb bei Gregor von Tours der puer regis auftritt, darf man meistens irgend einen Frevel erwarten. Mit dieser Sachlage stand die Liederlichkeit der Merovingischen Könige, in deren Folge sie die gemeinsten Buhlerinnen hielten, in genauer Verbindung; denn diese Geschöpfe sympathisirten in der Gemeinheit mit den kriechenden Freigelassenen, und traten zu denselben in eine gewisse Bundesgenossenschaft, indem sie ihren Einfluß bei dem Herrn zu Gunsten der Freigelassenen verwendeten, und diese dafür zur Ausführung ihrer Ränke gebrauchten. Einen solchen Abgrund von Sittenlosigkeit kannten die Urzustände allerdings nicht, weil im selbstständigen Sinne des unabhängigen Stammadels noch ein Anhaltspunkt gegeben war; aber mittelbar trägt auch die Urverfassung an der Verwilderung der Folgezeit Schuld, weil sie die niedern Volksklassen durch die Sclaverei entsittlicht hat. Aus diesem Grunde mußte auch die christliche Religion anfangs noch geringere Wirksamkeit äußern, und es erklären sich sohin alle Erscheinungen jenes geschichtlichen Abschnitts eben so einfach, als befriedigend.

Aus den Verbrechen der Merovinger mußte am Ende nothwendig Schwäche sich entwickeln, und die Herrschaft derselben zum Untergang sich neigen. Allein die Umstände, unter denen dieses Ende sich ankündigte, waren wiederum fast unwürdiger, als bei den Römern; denn nur mit Verachtung kann man die Rolle betrachten, zu der die letzten Merovinger ihren Hausbeamten gegenüber sich hergaben. Eine eigene Art von Vergeltung lag übrigens darin, daß jenes Königshaus durch dasselbe Mittel gestürzt wurde, wodurch es die republikanische Freiheit des alten Stamm-Adels zerstört hatte, nämlich durch die Einführung eines übermüthigen Beamtenstandes. Anfangs wurde die Macht, welche man den letztern beilegte, der

Absicht seiner Gründer gemäß zwar wider den unabhängigen Stamm-Adel gerichtet; indessen später fiel das Gewicht derselben auf die Schöpfer selbst erdrückend zurück. Der Untergang der Merovinger war übrigens nicht bloß eine Nothwendigkeit, sondern auch eine Wohlthat, da nur hierdurch der drohenden Gefahr einer abermaligen Zerrüttung aller Völker vorgebeugt werden konnte. Man mußte freilich wünschen, daß die Veränderung aus dem Aufstreben des Volksgeistes nach staatsbürgerlicher Freiheit hervorgegangen wäre; allein nach den damaligen Verhältnissen durfte man an eine solche wurzelhafte Verbesserung noch nicht denken, und es war schon ein Glück, daß die Staatsgewalt wieder in die Hand kräftiger und fähiger Männer kam, die wenigstens die nationalen Zwecke beförderten, wiewohl freilich nicht aus reinen Beweggründen und selbst gegen ihren Willen. Solche Männer waren nicht bloß der König Pippin, sondern schon vor ihm sein Vater Karl Martell, sowie der Großvater Pippin von Herstall. Die Umwandlung, welche durch die Erhebung derselben zur obersten Gewalt in den Staatszuständen der Franken vorbereitet wurde, war sehr bedeutend, und durch sie trat in der innern Entwicklung der Deutschen abermals eine neue Epoche ein. Um hierüber Klarheit verbreiten zu können, müssen wir jedoch über das Verhältniß der Franken zu den übrigen germanischen Stämmen von Clothar I. bis auf König Pippin, sowie über andere Vorfälle, die sich bei einzelnen Stämmen ereigneten, nachholend hier berichten.

Schon unter den Söhnen Clothars I. war in den Völkersitzen im innern Deutschland eine neue Veränderung vorgefallen. Wir haben bereits bemerkt, daß Justinian, um seine volle Kraft wider die Ostgothen richten zu können, die Longobarden zu Kämpfen wider andere Feinde verwendete. In Folge dieses Bündnisses setzten sich die Longobarden allmälig in Pannonien fest. Von dort aus zogen sie aber nach Italien, und eroberten denjenigen Theil dieses Landes, der nach ihnen später die Lombardei genannt wurde. Wie die Gothen in Spanien, und zuletzt auch die Franken in Gallien, so verloren die Longobarden durch die Vermischung mit den Römern ihre ursprüngliche Nationalität, und wurden dadurch für immer vom deutschen Mutterstamme abgetrennt. Die Fahrt derselben nach Italien war eine wirkliche Wanderung der Völkerschaft selbst, und deßhalb verließ dieselbe ihre alten Wohnsitze an der Elbe. Gleichwie nun in die Länder an der Donau, der Weichsel und der Oder, welche von den Gothen, Gepiden, Vandalen, Burgundern und Alanen bei der Wanderung dieser Stämme geräumt wurden, sarmatische oder slavische Völker eindrangen, so geschah dieß auch in der alten Heimath der Longobarden zu beiden Seiten der Elbe. Die Slaven waren also von der Weichsel bis zur Oder, und von dieser nun vollends bis zur Elbe vorgerückt, und saßen im Herzen von Deutschland. Mit dem Zug der Longobarden nach Italien war die Wanderung der Völker geschlossen; aber er setzte auch den Schlußstein zu dem unberechenbaren Nachtheil, der für Deutschland aus jener nationalen Umwälzung in Beziehung auf seine angestammten Grenzen entsprang. An die Longobarden hatte sich bei ihrer Wanderung aus der Heimath auch eine Schaar Sachsen angeschlossen, die sie bis nach Italien begleitete. Von dort aus machten die Longobarden öfters Einfälle über die Alpen in das fränkische Gebiet, und bei einem derselben waren jene Sachsen mit den Franken erst in Kampf, und dann in Unterhandlungen gerathen, in deren Folge sie die Rückkehr in die Heimath beschlossen. Glücklich langten sie an der Elbe bei der Saalmündung an, fanden jedoch das Land von andern Deutschen besetzt, welche die Geschichtschreiber Sueven oder Schwaben nennen. Letztere boten nach der Versicherung Gregors von Tours den Ankömmlingen brüderlich die Theilung des Landes an, das für sie beide groß genug sei. Dessenungeachtet forderten die Sachsen hart den Abzug der Schwaben, allein in der dadurch ver-

anlaßten Schlacht wurden sie gänzlich aufgerieben. Diese Schwächung und Zersplitterung der Norddeutschen blieb nicht ohne Einfluß auf die folgende Geschichte. Später wird sich dieß zeigen, wir fahren daher in der Erzählung fort.

Die Verbindung, in welche einzelne deutsche Stämme mit dem Frankenreiche gebracht worden waren, beruhte nur auf Gewalt und Übermacht; als daher der innere Zwiespalt unter den Söhnen Clothars I. ausbrach, war es natürlich, daß der eine oder der andere von den unterworfenen Stämmen seine Unabhängigkeit wieder zu erlangen suchen werde. So begab es sich denn auch bald, indem zuerst die Thüringer die Oberhoheit der Salier abschütteln wollten. Leider verbanden sie sich zu dem Ende mit Fremden, den schon erwähnten Avaren, hunnischer Abkunft. Es ist geschichtlich nicht genau zu ermitteln, welchem von den Söhnen Clothars I. die Hoheit über die Alamannen, Baiern und Thüringer bei der Theilung des fränkischen Reichs übertragen wurde; doch scheint es der austrasische König Siegbert gewesen zu sein, da dieser, wie schon berichtet wurde, es unternahm, Deutschland von den Avaren zu säubern und zugleich die Thüringer wieder zu unterwerfen. Anfangs war er hierin glücklich, doch später wurde er von den Avaren geschlagen, und die mißlichen Grenz-Verhältnisse im Osten Deutschlands befestigten sich. Bei den Kriegen gegen seinen Stiefbruder Chilperich zogen ihm indessen mehrmals deutsche Heerschaaren vom rechten Rheinufer zu Hülfe, und auch dieß deutet an, daß das austrasische Reich die meiste Verbindung mit Deutschland hatte. Nach dem Tode Siegberts wurde diese Verbindung immer schwächer, und wenn auch die Thüringer, die zum Gehorsam zurückgebracht waren, nicht sogleich etwas unternahmen, um gänzlich von dem Frankenreich sich zu trennen, so ward dieß doch nur für spätere Zeit aufgespart. Um dieselbe Zeit schlossen die Baiern mit den Longobarden in Italien ein Bündniß, das der Oberhoheit der Franken ebenfalls Eintrag that, und trotz eines erregten Krieges nicht wieder gelöst werden konnte. So war denn schon unter den Söhnen Clothars I. die Herrschaft der Franken-Könige über die Thüringer, Baiern und Alamannen unsicher und schwankend geworden. Als aber in der Folge das Merovingische Haus noch mehr der Zerrüttung anheimfiel, mögen sich jene Abhängigkeits-Verhältnisse gänzlich gelöst, und mit der Unabhängigkeit der Stämme auch die frühern Zersplitterungen der Germanen von Neuem sich gebildet haben.

In Folge der Schlacht von Testri leitete nun endlich Pippin von Herstall wieder mit starker Hand das fränkische Reich, und alsbald entstanden auch neue Entwürfe, mit demselben noch andere deutsche Stämme zu vereinigen. Zuvörderst deuten die Winke verschiedener Geschichtschreiber an, daß Pippin das frühere Verhältniß der Thüringer, Baiern und Alamannen zu dem Frankenreich wieder herstellen wollte. Gleichzeitig richtete er sein Augenmerk jedoch auch auf andere germanische Stämme, und die Friesen waren es zunächst, gegen welche Pippin seine Waffen richtete. Es ist sehr bezeichnend, daß christliche Priester, welche die Friesen zu ihrem Glauben bekehren wollten, doch von ihnen vertrieben wurden, die Veranlassung zu dem Kriege gaben; denn es liegt hierin wieder eine Andeutung, daß nach dem Gange der Ereignisse aus Frankenthum und Christenthum die deutsche Reichseinheit hervorgehen sollte. Die Friesen unterlagen übrigens der fränkischen Übermacht, und mußten einen Theil ihres Landes an Pippin von Herstall abtreten. Nun wurden durch Missionäre wiederholte Versuche gemacht, die Friesen, so die Unabhängigkeit behaupteten, für die christliche Lehre zu gewinnen, und da man für das wirksamste Mittel dazu die Bekehrung des Herzogs der Friesen selbst erachtete, so boten die Geistlichen unter dem Beistand Pippins alles auf, um dieselbe zu bewirken. Allein Ratbod, so hieß der Herzog, blieb standhaft bei seinem Stammglauben, und suchte zugleich Westfriesland, das er an die Franken abtreten mußte, wieder zu gewinnen. Er wurde

dadurch in einen neuen Krieg mit Pippin verwickelt, dessen Ausgang ziemlich dunkel ist. Was unter Pippin von Herstall begonnen worden war, wurde unter seinem tapfern Sohne Karl Martell fortgesetzt. Nicht nur die Versuche, die nördlichen Deutschen zum Christenthum zu bekehren, wurden eifrig wiederholt, sondern auch die Baiern und Schwaben wieder zum Reiche der Franken gezogen. Das Nämliche geschah später in Ansehung der Thüringer, und bei der erfolgten Ausdehnung der fränkischen Macht über Westfriesland war die letztere daher noch größer, als unter Clothar I.

Hand in Hand mit diesen Ereignissen ging indessen eine andere große Veränderung im Innern Deutschlands. Seit Pippin von Herstall bildete sich bei den fränkischen Machthabern immer stärker die Überzeugung aus, daß der Beistand der Kirche das wirksamste Mittel zur Befestigung des Königthums sei, sowie umgekehrt der Clerus fortwährend die schlagendsten Beweise erhielt, daß die Hülfe der fränkischen Macht zur Aufrechterhaltung und weitern Ausdehnung des Christenthums in Deutschland schlechterdings erfordert werde. In Baiern und Schwaben war das Christenthum wohl eingeführt, und sowohl im bairischen, als alamannischen Rechtsbuch große Sorgfalt angewendet worden, um dem Gedeihen der Kirche Gewährschaft zu leisten; indessen gleichwohl war an der innern Ordnung der Kirchengewalt noch viel zu ergänzen. Die Sachsen behaupteten dagegen ihre deutsche Stamm-Religion siegreich gegen die christliche Propaganda, und verstärkten durch die enge Verbindung, in der sie mit den Friesen standen, auch die Abneigung dieser gegen die neue Lehre. Allerdings besaßen die christlichen Missionäre nicht nur Muth und Standhaftigkeit, sondern sie waren in ihrem schwärmerischen Eifer auch der Hingebung und Aufopferung fähig. Nachdem die großen kirchlichen Würdeträger aber erfahren hatten, daß alle Beredsamkeit, Ausdauer und Anstrengung ihrer Missionäre bei den republikanischen Sachsen und Friesen geradezu vergeblich sei, so tauchte allmälig der Gedanke auf, die widerspenstigen Germanen durch das Schwert zur Annahme des Christenthums zu zwingen. Je mehr man sich nun an diesen empörenden Gedanken gewöhnte, desto nothwendiger stellte sich die innige Verbindung des Clerus mit den fränkischen Machthabern dar. Zur Zeit Pippins von Herstall und Karl Martells (687—741) war die Macht der Päpste schon sehr hoch gestiegen, und letztere gingen nun mit Nachdruck darauf aus, nicht nur die widerstrebenden deutschen Stämme freiwillig oder gezwungen zum Christenthum zu bekehren, sondern auch alle Kirchen in Deutschland strenge nach römischer Weise einzurichten und zu ordnen.

Zufällig trat um diese Zeit ein Mann wirkend auf, der für die Vollführung der päpstlichen Entwürfe das geeigneteste Werkzeug zu sein schien. Winfrid, so hieß er, war ein frommer und unterrichteter angelsächsischer Christ, welcher eifrig nach weiterer Verbreitung seines Glaubens sich sehnte. Weder Mühen noch Beschwerden scheuend, der Aufopferung fähig, beschloß Winfrid, der unter seinem Klosternamen Bonifacius bekannter ist, bei den heidnischen und starrköpfigen Deutschen für das Christenthum zu wirken. Er begab sich daher im Jahr 716 nach Utrecht in Friesland zu seinem Landsmann und Freund, dem Bischof Willibrord. Der Herzog Ratbod hatte aber inzwischen das friesische Westland wieder erobert, und voll Abneigung gegen die neue Lehre vertrieb er den fremden Beförderer derselben. Winfrid kehrte daher bald nach England zurück, weil Karl Martell, mit einer Merovingischen Partei in Krieg verwickelt, ihn nicht schützen konnte. Als aber bald darauf Karl über seine Gegner gesiegt und seine Macht befestigt hatte, begab sich Winfrid von Neuem nach Deutschland. Um sein frommes Werk mit größerem Nachdruck durchsetzen zu können, hielt er dazu eine besondere Ermächtigung des Papstes für nothwendig, weßhalb er nach erfolgtem Benehmen mit Karl Martell und mit dessen Zustimmung zuvör-

derst eine Reise nach Rom unternahm. Gregor II. fand nach angestellter Prüfung die Grundsätze und Eigenschaften Winfrids seinen Entwürfen angemessen, und ertheilte ihm bereitwillig ausdrückliche Vollmacht, das Christenthum nach den katholischen oder apostolischen Gebräuchen im Namen des Papstes in Deutschland zu befestigen und weiter zu verbreiten. Bonifacius, wir nennen ihn jetzt immer bei diesem Namen, begab sich nun sogleich nach Thüringen; allein obgleich der Papst ihn mit einer Masse wunderthätiger Überbleibsel von Heiligen als Bekehrungsmittel versehen hatte; so machte der neue Apostel in Thüringen doch sehr schlechte Geschäfte. Es fehlte nämlich noch die Hauptsache, die Waffenmacht der fränkischen Fürsten. Er suchte deßhalb abermals den Schutz Karl Martells, und da dieser inzwischen Westfriesland wieder erobert hatte, und auch der Herzog Ratbod gestorben war, so begab sich Bonifaz zum zweiten Mal nach Utrecht. Dort blieb er nun für das erste, den Zeitpunkt erwartend, wo die gänzliche Unterwerfung der immer noch widerspenstigen Neustrier dem Beherrscher von Austrasien (Karl Martell) die Ausführung seiner Pläne gegen das innere Deutschland erlauben würde. Ungefähr um das Jahr 721 war dieser Zeitpunkt endlich gekommen, und Karl setzte darum mit seinen Heeren über den Rhein, um ausser den Alamannen auch die Baiern und Thüringer wieder mit dem Reiche der Franken zu vereinigen, sowie auch wo möglich gegen die Sachsen das Gleiche durchzuführen. Karl wollte jedoch die genannten Stämme nicht bloß unterwerfen, sondern die Überwältigung auch bleibend machen. Als das Mittel dazu erkannte er vorzugsweise die Befestigung und weitere Ausdehnung des Christenthums. Er ließ sich deßhalb von Bonifacius und mehreren andern Missionären begleiten. Als Winfrid allein nach Thüringen gezogen war, erwiesen sich seine Bemühungen als vergeblich; in Begleitung der Frankenmacht wurden dieselben dagegen glänzend; denn Bonifaz errichtete nicht nur ein Benedictiner-Kloster in Hessen, sondern er bekehrte im Hessenlande auch viele Tausende zu dem christlichen Glauben. Daraus ergiebt sich denn so ziemlich klar, daß nur die fränkische Waffenmacht in den starrköpfigen Heiden die Lust zur Annahme des Christenthums erwecken konnte. Damit die Neubekehrten im Gehorsam gegen die fränkischen Herrscher erhalten würden, forderte die Politik der letztern unverzügliche Einführung der kirchlichen Ordnungen, und weil zur Einsetzung derselben Bonifazen die bischöfliche Würde abging, wurde er von Karl Martell zum zweiten Mal nach Rom gesendet. Nachdem er dort einen feierlichen Eid abgelegt hatte, den katholischen Glauben nur nach dem Willen des Papstes zu lehren, und insbesondre für die Einheit der Kirche zu wirken, wurde er im Jahre 723 zum Bischof geweiht. Bonifaz ging hierauf mit Briefen des Papstes an Karl Martell nach Deutschland zurück, und nun sollte die Bekehrung der nördlichen Germanen, und die Organisation des apostolischen Kirchenwesens in den schon unterworfenen Stämmen im Großen beginnen. Indessen so ausserordentlich der Eifer, die Ausdauer und der Muth von Bonifaz auch waren, so willig er sich allen Drangsalen aussetzte, und unermüdlich lehrte, bat und ermahnte, ohne die Unterstützung der fränkischen Waffenmacht war seine Wirksamkeit dennoch überall nichtig. Da nun Karl Martell nur die Thüringer, Baiern und Alemannen wirklich zum Gehorsam gebracht hatte, die Friesen und Sachsen hingegen bloß aus den fränkischen Gauen zurückzutreiben, aber in ihrem Stammlande nicht zu überwältigen vermochte, so beschränkten sich die Erfolge von Bonifaz nur auf die Bekehrung des nördlichen Theils von Thüringen und desjenigen Striches in Hessen, aus dem Karl Martell die Sachsen wieder vertrieben hatte, sowie auf Einführung der apostolischen Kirchenordnungen in Baiern, Schwaben, Thüringen und Hessen. Dessen ungeachtet faßte schon hierdurch die katholische Religion in Deutschland starke Wurzeln, weil das Volk von den Gebräuchen seiner Stamm-Religion abgezogen ward, durch die innige Verbindung mit dem

Papst noch überdieß die neu eingerichteten Kirchen, Stifte und Bisthümer zur Einheit gebracht wurden, und die Wirksamkeit des Clerus demnach großen Nachdruck erhielt.

Im Jahre 741 starb Karl Martell, und kaum war er verschieden, so suchten die Baiern und Alamannen oder Schwaben einen Krieg der Söhne Karls wider ihren Stiefbruder Grifo zur Wiedererlangung ihrer Unabhängigkeit zu benützen. Karl Martell hatte nämlich sein Reich nur zwischen seinen Söhnen erster Ehe, Karlmann und Pippin, getheilt. Später soll er durch seine zweite Gemahlin jedoch zur Abänderung dieser Verordnung, und zur Überweisung eines Theiles des Reiches an den Sohn zweiter Ehe, Grifo, beredet worden sein. Da die Abänderung ohne Zustimmung der älteren Brüder geschah, und auch anderer Förmlichkeiten ermangelte, so erkannten sie Karlmann und Pippin nicht an. Swanahild, die Mutter des 14jährigen Grifo, verband sich nun, um die angeblichen Rechte ihres Sohnes durchzusetzen, mit Odilo, dem Herzog der Baiern, und mit Hunald, dem Herzog in Aquitanien. Dadurch trat denn ein bedenklicher Krieg in Aussicht. Karlmann und Pippin hielten jedoch gegen den Stiefbruder fest zusammen, beschwichtigten den Sturm dadurch schnell, daß sie in Neustrien wieder einen neuen Schattenkönig vom Merovingischen Königshause, Childerich III., zuließen, und für sich Austrasien nebst den Eroberungen rechts vom Rheine behielten. Nachdem in solcher Weise die Ruhe hergestellt war, eilte Karlmann nach Schwaben, um die Alamannen vor ihrer Vereinigung mit den Baiern zu schlagen. Dieß gelang auch, weil die Alamannen die Unruhen in Gallien nicht so bald beendiget glaubten, und sich daher nicht vorgesehen hatten. Entscheidend kann indessen der Verlust der Schwaben nicht gewesen sein, denn Karlmann, die Macht der Baiern fürchtend, zog sich wieder zurück, worauf sogleich die Vereinigung der Alamannen und Baiern stattfand. Im Jahre 743 rückten aber Pippin und Karlmann mit vereinter Macht gegen die Baiern und Schwaben vor. Das Heer der letztern war am Lech aufgestellt, der Fluß trennte dasselbe von dem fränkischen, mehrere Tage beobachteten und höhnten sich beide; endlich gewahrten die Franken eine Furth, setzten mit einem Theile ihres Heeres über, umgingen mit demselben die Alamannen und Baiern, und erfochten sodann einen vollständigen Sieg. Die Überbleibsel der Alamannen flohen in die Alpen, die Baiern hingegen gingen an den Inn zurück. Nun machten die siegreichen Brüder großartige Entwürfe zur bleibenden Befestigung der Frankenmacht im Innern von Deutschland; allein die Sachsen regten sich, gegen den Rhein vordringend, in Neustrien entstanden abermalige Unruhen: Pippin und Karlmann mußten ihre Waffen deßhalb gegen die neuen Feinde wenden, und dadurch erholten sich die Baiern mit ihren Bundesgenossen, den Alamannen. Nachdem die beiden Brüder die Sachsen zurückgedrängt hatten, zogen sie wider den Herzog Hunold, ihren gefährlichen Gegner in Neustrien. Auch dieser fügte sich endlich bleibend der Oberhoheit der Karolinger, und letztere waren nun als die Beherrscher des gesammten fränkischen Reichs anerkannt. In den folgenden Jahren entstanden neue Kämpfe im Innern Deutschlands, da Karlmann mit den Sachsen, und Pippin mit den Alamannen kriegte. Der Herzog der letztern, Theobald, ward von Pippin verrätherisch umstrickt, und später die herzogliche Würde bei den Alamannen abgeschafft. Dieß war ein bedeutender Schritt, um endlich die Stämme im Innern Deutschlands mit den Franken gänzlich zu verschmelzen. Bald darauf zog sich aber Karlmann in das Kloster zurück, dem Bruder die Herrschaft allein überlassend, und es erfolgte nun im Jahre 752 die Erhebung Pippins zum Könige der Franken.

Dieses Ereigniß mußte an sich schon von der größten Bedeutung für Deutschland sein, weil dadurch die fränkische Macht ungemein zunahm; indessen noch folgenreicher sollte die große Veränderung durch die Umstände werden, von denen sie begleitet war. Pippin besaß viele Staatsklugheit, und diese stellte ihm

vor, daß die Thatsache des Besitzes zur Befestigung einer Dynastie noch nicht hinreiche, sondern daß eine moralische Autorität dazu gehöre, um der neuen Schöpfung in den Augen des Volkes Achtung zu verschaffen. Eine solche sollte nun freilich durch die Zustimmung einer feierlichen Volksversammlung geschaffen werden; allein in jener Zeit hatte die Idee des Göttlichen unbedingtes Uebergewicht über das Staatsrecht, und wenn daher die Genehmigung der Gottheit mit der Erhebung Pippins zum Franken-Könige in Verbindung gebracht werden konnte, so mußte das Königthum der Karolinger ein ganz anderes Ansehen bei dem Volke erlangen, als durch die Einwilligung des letztern, mochte diese auch noch so gerne und feierlich ertheilt worden sein. Bei dem großen Ansehen der Päpste, welche von der Bevölkerung des weiten Frankenreichs gläubig als die Nachfolger des Apostel Petrus, als die Stellvertreter Jesu betrachtet wurden, schien daher die Bestätigung der Karolinger in der königlichen Würde durch den Papst die Heiligung der Dynastie durch die Gottheit selbst zu sein. Unter solchen Umständen ließ denn Pippin bei Zacharias, dem damaligen Bischof in Rom, in feierlicher Weise anfragen, ob diejenigen den Titel des Königs führen sollen, welchen keine Macht beiwohne, die Merovinger nämlich, oder diejenigen, bei denen die Macht sei, d. h. die Karolinger als majores domus. Zacharias hatte längst erfahren, daß ohne den Beistand der fränkischen Fürsten das Christenthum in Deutschland weder weiter verbreitet, noch auch nur dauernd befestiget werden könne; selbst die päpstliche Macht in Italien bedurfte des Schutzes der Franken gegen die Longobarden, und fürs erste geboten daher alle Interessen des Papstes die Befestigung des fränkischen Reichs. Das unnatürliche Verhältniß, in welches die oberste Staatsgewalt der Franken dadurch gekommen war, daß es einen thatsächlichen und einen bloßen Namens-König gab, konnte jedoch die fränkische Macht nicht allein nicht fördern, sondern nach Umständen sogar schwächen. Solchem Uebelstand mußte darum endlich abgeholfen, sohin entweder den Merovingern wieder wirkliche Macht oder den Karolingern vollends der Königs-Titel beigelegt werden. An eine Wiedererhebung der verachteten Merovinger war indessen nicht mehr zu denken, und es blieb folglich nach dem damaligen Interesse der Päpste kein anderer Ausweg übrig, als die Karolinger zum königlichen Hause zu erheben. Zacharias ertheilte der Gesandtschaft Pippins daher die übrigens sehr richtige Antwort: es scheine ihm besser, daß derjenige, welcher die Macht habe, König heiße, als der falsche König, d. h. der ohnmächtige. Dann befahl er, so melden die Chronisten, dem Könige und Volke der Franken, daß Pippin, welcher die oberste Staatsgewalt ausübe, auch König genannt werde, und bei den Feierlichkeiten den Thron einnehme. Durch den heiligen Bonifaz wurde sodann Pippin als König gesalbt[1]). Die neue Dynastie erreichte auf solche Weise allerdings ihren Zweck, sich auf eine moralische Autorität zu stützen; allein die Sache hatte auch eine äusserst gefährliche Seite, weil man die Wahl durch das Volk zur Ernennung des Königs für unzureichend erklärte, und die letztere sohin von der Einwilligung des Papstes abhängig machte. Hieraus ent-

[1]) Die Chronisten erzählen diese Thatsache, welche für die deutsche Geschichte so folgereich ward, ausführlich, und da wir auf diese wichtige Urkunde häufig zurückkommen müssen, so ist ihre Mittheilung unerläßlich. **Annales Laurissenses minores §. 12, Pertz Monumenta Germaniae Historica, Tomus I, pag. 116: Anno 750 incarnationis dominicae mittit Pippinus legatos Romam ad Zachariam papam, ut interrogarent de regibus Francorum, qui ex stirpe regia erant, et reges appellabantur, nullamque potestatem in regno habebant, sed quod major domus Francorum volebat, hoc faciebant. Zacharias igitur papa *secundum auctoritatem apostolicam* ad interrogationem eorum respondit, melius atque utilius sibi videri, ut ille rex nominaretur et esset, qui potestatem in regno habebat, quam ille qui falso rex appellabatur. *Mandavit itaque praefatus pontifex* regi et populo Francorum, ut Pippinus, qui potestate regia utebatur, rex appellaretur, et in sede regali constitueretur. Quod ita et factum est per unctionem sancti Bonifatii archiepiscopi Suessionis civitate.**

sprangen später so wichtige Folgen, daß die Geschichte des Mittelalters großentheils um die Frage sich dreht, ob das Volk oder der Papst über die königliche Würde zu verfügen habe.

Pippin war ein sehr fähiger Mann, und wie er nun durch die Autorität der Kirche und des Volkswillens als wirklicher König der Franken geheiliget war, richtete er seine Thätigkeit mit großem Nachdruck auf die innere Organisation seines Reiches. Die Elemente dazu waren von einigen seiner Vorgänger sowie durch kirchliche Einrichtungen schon vorbereitet worden. Nachdem nämlich die alte Stammverfassung der Franken unter Clodwig und dessen Nachfolgern in der Weise umgewandelt worden war, wie wir oben nachgewiesen haben, hatte der neue Dienstadel zwar geringe Selbstständigkeit, und die Könige blieben längere Zeit unumschränkt. Im Prinzip war freilich die Mitwirkung der Großen des Reichs eigentlich niemals ausgeschlossen; denn in der Vorrede des burgundischen Rechts, welches unter dem König Gundobald, dem Zeitgenossen Clodwigs, sohin schon zu Anfang des 6. Jahrhunderts, niedergeschrieben wurde, heißt es ausdrücklich, daß von dem König zugleich mit dem Adel (optimates) das Gesetzbuch verabfaßt worden sei[2]). Dasselbe wird im zweiten Nachtrag zu dem Rechtsbuch gesagt[3]). In der Vorrede des salischen Gesetzes heißt es gar, daß die Franken mit den Vornehmen (proceres) und dem König ihr Recht geordnet haben[4]). Allein, so oft die königliche Macht sehr hoch stieg, kam die Zuziehung einer Nationalvertretung oder wenigstens einer Versammlung der Notabeln ausser Übung. Daher geschieht in den Verordnungen Clothars I. und Childeberts I., wovon mehrere auf uns übergegangen sind, der Mitwirkung von Ständen keiner Erwähnung. Im Laufe der Zeit mehrte sich indessen durch Vergrößerung des Güterbesitzes auch der Einfluß der königlichen Dienstleute, welche Antrustionen oder auch Leudes hießen, in dem Maaße, daß allmälig bei wichtigen Angelegenheiten deren Beirath eingeholt wurde. Eine Spur davon tritt schon unter Childebert II. hervor[5]). Als aber die Merovingische Macht durch den unaufhörlichen Familien-Zwiespalt der Zerrüttung anheim zu fallen begann, stieg der Einfluß des Dienstadels noch höher, und man gewöhnte sich endlich an den Gedanken, in ihm den Repräsentanten der Nation zu erblicken, und wichtigere Streitfragen seiner Entscheidung vorzulegen. Zu dem Ende wurde eine feierliche Versammlung der Notabeln, d. h. der königlichen Dienstleute, angeordnet, worin der König den Vorsitz führte. Dieß war der Grundstein zu der nachmals so wichtigen Staatseinrichtung der deutschen Reichsversammlungen. Anfangs war die Zeit des Zusammentritts des Reichsadels unbestimmt: man berief denselben, wenn es nothwendig schien, und die erste Versammlung fand unter Clothar II. statt; später traten dagegen die Großen des Reichs in jedem Jahre regelmäßig zusammen, und da ihre Berathungen gewöhnlich im März unter freiem Himmel

---

[2]) Cum de parentum nostris constitutionibus pro quiete et utilitate populi nostri etc. *coram positis optimatibus* nostris universa pensavimus.

[3]) Quaecunque in regno nostro hujusmodi causae oriuntur, unde adhuc legibus non fuerit institutum, quod observare debebit nunc cum optimatibus nostris tractatu praesenti conditione decrevimus in populo nostro custodiri.

[4]) Man sehe die Rechtsstelle in unsrer Anmerkung 12, S. 397.

[5]) In der schon öfters angeführten Verordnung desselben vom Jahr 595 oder 596 (Pertz Tom. III, pag. 9, und Lindenbrog pag. 346) heißt es nämlich am Eingang: Childebertus, rex Francorum, vir inluster. Cum in Dei nomine nos omnes *Kalendas Martias* de quascumque conditionis una cum *nostris optimatibus* pertractavimus. Daß diese optimates die königlichen Dienstleute oder Leudes waren, zeigt der §. 2 derselben Verordnung, wo gesagt wird: In consequenti hoc convenit una cum *leudis* nostris. Nach Lindenbrog, Pertz hat: una cum *leodos* nostros, was übrigens dasselbe sagt.

vor sich gingen, so wurden sie hiernach das Märzfeld genannt[6]). Als nun die christlichen Kirchen durch Bonifaz auch in Deutschland so weit eingerichtet worden waren, als die Umstände es zuließen, fühlten auch die geistlichen Würdeträger das Bedürfniß des Zusammentritts, um über kirchliche Angelegenheiten zu berathen und zu beschließen. Man nannte diese Versammlungen Synoden, und die erste wurde auf Veranstaltung von Bonifaz und mit Genehmigung des Papstes am 21. April 742 unter dem Vorsitz von Karlmann abgehalten[7]). Die Beschlüsse, welche dort gefaßt wurden, sind in dem Kapitulare Karlmanns vom Jahre 742 uns aufbewahrt worden[8]). Belebung des Christenthums, Entwöhnung der Deutschen von den Gebräuchen ihrer Urreligion, Abwendung der Geistlichen von Jagd und Krieg, Beförderung eines züchtigen Lebenswandels derselben war das Wesentliche jener Beschlüsse. In staatlicher Beziehung waren dieselben insoferne wichtig, als der Bischof Bonifaz zum Erzbischof ernannt, und zugleich verordnet wurde, daß jährlich regelmäßig eine Synode stattfinden soll. Obgleich nun die Kirchenversammlungen vorzugsweise mit religiösen Gegenständen sich beschäftigten, so berührten sie doch häufig auch das Staatsleben, indem die Geistlichen öfters auf politische Einrichtungen oder Verbesserungen antrugen, die entweder zur Befestigung des Christenthums oder zur Veredlung der Sitten nothwendig schienen. Da auf diese Weise die Synoden mit dem Märzfelde vieles gemeinsam hatten, so vereinigte Pippin schon vor seiner Erhebung zum König die Synode, welche nach dem Kapitulare Karlmanns im Frühling eines jedes Jahres stattfinden sollte, mit dem Märzfeld, und so entstanden die Reichstage, auf welchen weltlicherseits die königlichen Dienstleute oder Vasallen, und geistlicherseits die Bischöfe erschienen. Auch die Versammlung, welche Chilperich III. des Thrones entsetzte, war in dieser Weise gebildet[9]). Nachdem Pippin zum König ernannt worden war, entwickelte er die wichtige Staatseinrichtung der Reichstage noch mehr, und verordnete insbesondere, daß im März eines jeden Jahres die allgemeine Reichsversammlung unter Vorsitz des Königs, im Herbst dagegen nur eine Synode von Geistlichen stattfinden soll. Im Jahre 753, also unmittelbar nach seiner Erhebung zum König, schrieb Pippin eine allgemeine Reichsversammlung nach Vermerie aus. Die Beschlüsse, welche dort gefaßt wurden, sind ebenfalls noch vorhanden, betreffen aber meistens nur kirchliche Gegenstände[10]). Aus einem spätern Kapitulare Pippins geht indessen klar hervor, daß auf den abgehaltenen Versammlungen auch Staatssachen verhandelt wurden, und daß folglich wirkliche Reichstage stattfanden, da ausser Anordnungen über kirchliche Gegenstände auch Beschlüsse über die Münz-Verfassung und Rechtspflege gefaßt wurden[11]). Durch diese Reichsversammlungen hob nun das eigentliche deutsche Staatsleben an;

---

[6]) Aus der vorhergehenden Anmerkung hat sich zwar ergeben, daß die Versammlung der königlichen Dienstleute (**Leudes**) schon unter Childebert II. ebenfalls im März (**Kalendas Martias**) abgehalten wurde; da indessen bei der 20jährigen Regierung jenes Childeberts nur Ein Gesetz erlassen worden ist, so können die Versammlungen nicht regelmäßig in jedem Jahre stattgefunden haben.

[7]) Nämlich in Deutschland; denn in Gallien wurde schon 614 eine Synode von Bischöfen unter Clothar II. abgehalten: **Edictum vel constitutio inclyti principis Clotacharii regis super omnem plebem in conventu episcoporum *in synodo* Parisius adunata.** Pertz Th. III, S. 14.

[8]) Dasselbe befindet sich bei Pertz Th. III, S. 16 und 17.

[9]) Eine Andeutung davon fand freilich schon zur Zeit Clothars II. statt, da es im Eingang zum alamannischen Recht heißt, daß dasselbe unter Clothar zugleich mit seinen Fürsten, d. h. 33 Erzbischöfen, 34 Herzögen und 72 Grafen verordnet worden sei, (Man sehe unsre Anmerkung 3, S. 404.) Dieß war also schon ein förmlicher Reichstag, zusammengesetzt aus geistlichen und weltlichen Großen.

[10]) **Pippini Regis Capitulare Vermeriense a. 753.** (Bei Pertz Th. III, S. 22.)

[11]) Es ist dieß das Capitulare, von dem wir oben Anmerkung 46, S. 85, gesprochen haben. Nach dem Text

denn sie wurden später der Mittelpunkt und die Seele desselben. Zugleich stieg dadurch das Ansehen und der Einfluß der Geistlichen bedeutend; denn so groß die Achtung vor den höhern Würdeträgern der Kirche bei tieferer Einwurzlung des Christenthums auch werden mußte, die wahre Macht derselben lag immer im staatlichen Einfluß, und letzterer erlangte durch die Erhebung der Bischöfe zu Reichsständen nicht nur unmittelbaren Nachdruck, sondern auch Anstand und Würde. Unter Pippin wurde indessen nur der erste Grund dazu gelegt, die künftige Macht der geistlichen Reichsstände sohin nicht sogleich ausgebildet, sondern nur vorbereitet. Da nämlich um jene Zeit mit den hohen Kirchenämtern öfters noch Gefahr und Entbehrung verbunden war, so ließ man auch Leute aus dem Volk zu ihnen aufsteigen, und die Gewohnheit, die Bisthümer und Prälaturen der reichen Klöster nur Männern von hohem Adel zu verleihen, trat mit mit allem dem staatlichen Einfluß, der alsdann den geistlichen Reichsständen zufiel, erst später auf. Dagegen mehrten sich die Einkünfte des Clerus schon unter Pippin sehr bedeutend. Der neue König war hauptsächlich durch den Beistand der Kirche auf den Thron gehoben worden, und schon die Dankbarkeit verpflichtete ihn deßhalb zu Gegendiensten; er bedurfte jedoch des Clerus auch fernerhin zur Befestigung seiner Dynastie, kein Wunder also, daß die Kirche von ihm sehr reich bedacht wurde. In der That gab er auch viele Güter zurück, die Karl Martell dem Clerus entzogen hatte, und bezeigte sich gegen die geistlichen Würdeträger überhaupt nach Kräften gefällig und dienstfertig. Unter seiner Regierung fand auch auf Antrag der Geistlichen die Herabsetzung der Geldbußen vom goldnen auf den Silbergulden statt, um den Meineiden und falschen Zeugnissen entgegen zu wirken.

Doch nicht bloß gegen die kirchlichen Würdeträger, sondern auch gegen die weltlichen Großen bewies sich der staatskluge Pippin freigebig und nachsichtig. Diese Großen waren aber nur der Dienstadel des Königs, und die eigenthümliche Staatseinrichtung, welche hierin lag, erhielt daher eine größere Ausbildung. Wir zeigen dieß etwas näher. Der Graf war nach der Merwingischen Verfassung nur ein richterliches Amt; allein obschon die Karolinger diese Einrichtung beibehielten, so erweiterten sie doch den Wirkungskreis des Grafen bedeutend, indem sie den letztern auch in allen Verwaltungssachen zum Stellvertreter des Königs im Gau ernannten. Wo in den neu eroberten Ländern mit Aufhebung der Stammherzöge oder der Adels-Republik die Gauverfassung eingeführt wurde, wählte man die einzusetzenden Grafen nur aus Dienstleuten oder Vasallen des Königs, und da mit dem Amte des Gaugrafen sehr beträchtliche Einkünfte verbunden worden waren, so öffnete sich den Vasallen des Frankenkönigs eine glänzende Laufbahn, um zu Macht und Reichthum zu gelangen[12]). Endlich erhob Pippin seine Vasallen auch vollends zu Reichsständen, die Vorrechte des Dienstadels waren also noch ungleich größer, als jene, die ihm die Merwinger beigelegt hatten, und es war natürlich, daß sich die Großen in den Dienst des Königs drängen würden. Durch die glänzende Stellung der Vasallen konnte zwar wieder der Übergang zu einem unabhängigen hohen Erbadel veranlaßt werden; allein dieß konnte erst dann geschehen, wenn der alte

---

desselben bei Pertz Th. III, S. 31, wurde auch die Verordnung über Leibesstrafen, deren wir in der Anmerkung 13, S. 343, gedachten, zugleich mit jener Münzverordnung erlassen.

[12]) Man glaubt gewöhnlich, daß die Gauverfassung der Urzeit angehöre, und die Freiheit in ihrer reinsten Entwicklung dargestellt habe. Die Gaueinrichtung, deren Wesen hauptsächlich in dem Wirkungskreis des Grafen bestand, war aber gerade umgekehrt die Zerstörung der alten Stammverfassung, da sie dem Frankenkönig durch das Recht der Ernennung des Grafen unmittelbare Herrschaft über die Stämme gab, die vorher entweder unter der Oberleitung ihres Adels oder ihrer eigenen Herzöge sich selbst regierten.

unabhängige Stammadel, der den Dienst des Königs verschmähte, vollends gebrochen war; denn so lange dieser noch bestand, blieb das Interesse der Vasallen, welche der König mit Ehrenstellen und Reichthümern überhäufte, um sie gegen den unabhängigen Adel zu gebrauchen, unzertrennlich an das Königthum geknüpft. Bei den Sachsen, Friesen und Thüringern war aber der unabhängige Stammadel noch in voller Kraft, und theilweise sogar auch bei den Alamannen und Baiern; daraus ergiebt sich also, warum die fränkischen Großen noch lange bloße Dienstleute oder Vasallen des Königs bleiben mußten. Damit ging nun die weitere Ausbildung, doch zugleich auch die Entartung des Lehenwesens Hand in Hand. Schon im sechsten Jahrhundert entstand dasselbe, wie sich oben ergeben hat; die Könige verliehen Grundeigenthum, um Dienstleute zu erhalten, die Geistlichen beredeten die Freien, ihr Eigenthum der Kirche als Lehen aufzutragen, indem sie ihnen die Seligkeit dafür versprachen. Die mächtigern Dienstleute des Königs wünschten nun ebenfalls die Freien in den Lehensverband zu ziehen; da sie aber nicht so viel Grundeigenthum zu verleihen hatten, als die Könige, so mußten sie auf dem Wege, den die Kirche eingeschlagen hatte, Vasallen zu erhalten, d. h. die geringern Freien zu bewegen suchen, ihr Grundeigenthum als Lehen aufzutragen. Die weltlichen Großen konnten indessen nicht wie die geistlichen über Seligkeit und Verdammung verfügen: darum war die Aufsuchung eines andern Mittels nothwendig, um die Auftragung von Lehen zu erwirken. Dasselbe wurde aber durch die staatliche Stellung der königlichen Dienstleute bald gefunden. Der eine war Richter, der andere Verwaltungsbeamter; sowohl der eine als der andere konnte daher Gunst erweisen, oder auch Nachtheile zufügen. Man drückte nun die unabhängigen Freien, wo es nur immer thunlich war, indem man zugleich Erleichterung für den Fall in Aussicht stellte, wenn der Bedrückte seine Güter dem mächtigen Beamten als Lehen auftragen würde. Diejenigen, welche sich dazu bequemten, wurden nun aus Politik nicht weiter mißhandelt, sondern eher begünstigt, d. h. ihnen selbst das nachgelassen, was sie staatsrechtlich eigentlich zu leisten schuldig gewesen wären. So kamen nun die Lehens-Auftragungen von Freien zu Gunsten der mächtigern Dienstleute des Königs wirklich in Schwang, und nachdem nur einmal Bahn gebrochen war, so bedrückte man die niedern Freien später in dem Maaße, daß die meisten derselben durch die Noth gezwungen wurden, sich in den Lehens-Verband eines königlichen Dienstmannes zu begeben [13]). Es ward nun für den niedern Freien äußerst schwierig, sein freies Grundeigenthum, sohin die Unabhängigkeit, zu behaupten, und die staatliche Stellung dieses Standes wurde immer ohnmächtiger. Auch diese Richtung nahm das Lehenwesen schon im sechsten Jahrhundert; doch die meiste Ausbildung derselben fällt in die Regierung Pippins, welcher aus Staatsklugheit wie die geistlichen, so auch die weltlichen Großen begünstigte, und daher den letztern vieles nachsah [14]). Schon der niedere Freie stand im Adelsrange; wenn also dieser einem Lehenherrn mit Beibehaltung

[13]) Die Beweise davon liegen in den Gesetzesstellen, welche wir oben S. 129, Anmerkung 51, S. 130, Anmerkung 52, 53 und 54, abgedruckt haben.

[14]) Dieß erhellt schon daraus, daß unter Karl I. das Uebel so sehr ausgedehnt war, daß derselbe deßwegen die Einrichtung der Sendboten getroffen hat, um die niedern Freien gegen die königlichen Dienstleute zu schützen. Er fand also den Jammer schon, und dieser mußte sich demnach vorzüglich unter Pippin so stark vermehrt haben. Die Verordnung in unsrer Anmerkung 71, S. 67, welche dort in das Jahr 793 gesetzt wird, schreibt aber Lindenbrog dem König Pippin zu; es hatte daher, wenn dieß richtig ist, die Bedrückung der niedern Freien schon unter Pippin so furchtbar um sich gegriffen, daß er selbst endlich einzuschreiten genöthiget war. Ein Widerspruch mit unserm Vortrag im Text läge übrigens in dieser Einschreitung nicht, da Pippin nur durch das Uebermaaß des Uebels, welches aus seiner Begünstigung der königlichen Dienstleute entsprang, endlich zur Beschränkung der Bedrückung mochte bewogen worden

der Freiheit, d. h. des Adelsstandes, sich ergab, so mußte jener offenbar eine Stufe höher stehen. Der hohe Adel war es also, der durch die Erweiterung des Lehenwesens bedeutend gewann. Man nannte übrigens den Lehenherrn eines niedern Freien den Senior [15]), und hieraus entsprang später das französische „*Seigneur*“. Der Lehensmann vom Stande der niedern Freien mußte nun seinen Senior auf allen Kriegszügen begleiten, wenn dieser es verlangte [16]). Dagegen war der Senior selbst wieder der Dienstmann oder Vasall des Königs, und mußte nach erfolgtem Aufgebot mit allen seinen Vasallen unter die Fahne des Königs sich stellen. Hierdurch ward nun das Wehrsystem der Urverfassung, nach welchem jeder Freie nur bei Stammkriegen zum Kriegsdienst verbunden war, Eroberungszüge außerhalb des Landes hingegen durch freiwillig-geworbene Heergeleite ausgeführt wurden, wesentlich verändert. Dieß hatte jedoch auf die Ausbildung der nachmaligen Reichsverhältnisse des Mittelalters den größten Einfluß.

So viel die untern Stände anbetrifft, so war ihre Lage fortwährend kümmerlich und elend. Die Sclaverei kam freilich immer mehr zum Abnehmen, weil von Zeitraum zu Zeitraum die Freilassungen durch den Einfluß der Geistlichen sich mehrten. Es entstanden nämlich vom 7ten und 8ten Jahrhundert an auch in Deutschland allmälig die Klöster, und diese wurden meistens mit Sclaven und Leibeignen bevölkert. Da die Zahl der Klöster bald bedeutend wurde, und in jedem auch die Anzahl der Mönche und Nonnen sich stets steigerte, so war allerdings schon für eine ziemliche Masse von Sclaven eine Versorgungsanstalt ermittelt. Dieß war sogar in einer solchen Ausdehnung der Fall, daß die weltlichen Großen Entvölkerung ihrer Güter befürchteten [17]). Allein die Lage der zur Freiheit gelangten Sclaven war in den Klöstern noch immer trübselig, weil sich in denselben eine Disciplin ausbildete, die durch Abtödtung des Selbstgefühles abermals eine edlere Bildung unmöglich machte. Strenge Zucht mochte ohne Zweifel in den Klöstern nothwendig sein, da die Folgen der Sclaverei auch in der Sittenlosigkeit der neuen Mönche

---

sein. Wahrscheinlich fällt jedoch die bemerkte Verordnung erst in die Zeit Karls, so daß unter Pippin der meiste Druck sich ausbildete; denn einen sehr klaren und überzeugenden Aufschluß über die eigentliche Lage der Dinge ertheilt die Stelle, welche wir in unsrer Anmerkung 13, S. 343 mitgetheilt haben. Bei Pertz findet sich nämlich zu derselben noch der Beisatz, daß auch derjenige Freie gepeitscht werden soll, der seine Rechtssache nicht vor den Grafen und die Rechtsbürgen bringen, sondern bei der Pfalz, d. i. dem König, Hülfe suchen will. Et si aliquis homo ad palacium venerit, pro causa sua, *et antea ad illum comitem non innotuerit in mallo ante rachemburgis*, vapuletur. (Pertz Th. III, S. 31 §. 7.) Daraus folgt denn klar, daß die niedern Freien zu den Grafen kein Vertrauen hatten, und wegen der Willkür und Ungerechtigkeit derselben unmittelbar bei dem König Recht suchten. Pertz setzt aber jene Verordnung in die Regierungszeit Pippins. Letzterer hat also durch Androhung von Schlägen die niedern Freien einzuschüchtern gesucht, welche bei ihm Hülfe gegen die Grafen suchen wollten. Eine solche Verordnung ist um so merkwürdiger, als später in der Verordnung Karls vom Jahr 811 (man sehe S. 130, Anm. 52) ausdrücklich zugestanden wird, daß die Grafen in dem Richteramt parteiisch sind, damit ihnen die niedern Freien gerne oder ungerne ihr Eigenthum zum Lehen auftragen sollen. Wenn dieß unter Karl geschah, war es bei Pippin gewiß nicht anders. Und wenn letzterer gleichwohl diejenigen niedern Freien, welche wider die parteiischen Grafen bei ihm Schutz suchen wollten, mit Schlägen zurücktreiben ließ, so erhält man denn so ziemlich eine Idee von dem Wesen seiner Regierung. Abgesehen indessen von allem dem, so ist durch die Gesetzesstellen in unsern Anmerkungen 71, S. 67, Anm. 51, S. 129, und Anm. 52, 53 und 54, S. 130 jedenfalls erwiesen, daß im 8ten Jahrhundert der Druck des Lehenwesens unerträglich war. Hierauf kommt es aber nur an, und es ist gleichgültig, ob dieser Druck unter Pippin oder Karl I. entstanden sei.

[15]) Capitulare Karoli M. a. 805. §. 9. De juramento, ut nulli alteri per sacramentum fidelitas promittatur, nisi nobis et unicuique proprio *seniore* ad nostram utilitatem et sui *senioris*. Pertz Th. III, S. 133.

[16]) In einem Kapitulare Karls des Kahlen heißt es: Et volumus, ut cujuscunque nostrum homo cum *seniore* suo in hostem vel aliis utilitatibus pergat.

[17]) Man sehe den Beweis in der Schlußstelle der Note 45, B, S. 126.

und Nonnen sich äußern mußten; allein die Rohheit der Zeit vergriff sich in dem Züchtigungs- und Besserungsmittel, und nahm ihre Zuflucht wiederum zur Geisel, wodurch die Entwicklung von Humanität geradezu ausgeschlossen, desto reichlicher dagegen Schmeichelei, Bosheit, heimliche Sünden und tückisches Wesen ausgebildet werden mußten [18]). Auch außerhalb der Klöster trug man die Grundsätze der Urverfassung, nach welchen der Freie mit Geld, und der Sclave mit Stockstreichen bestraft wurde, auf die vornehmern und geringern Stände über, und beharrlich heißt es daher in den Gesetzen: wenn Jemand von Stand dieß oder jenes begeht, so soll er Verweise erhalten oder bezahlen, ist es aber eine geringere Person, so soll sie gepeitscht werden. Außerhalb der Klöster blieb die Erwerbung eines Nahrungsstandes auch noch im 8ten Jahrhundert sehr schwer; manche Sclaven und Freigelassenen konnten zwar von diesem Zeitraum an durch Gewerbsbetrieb eine Unterkunft finden: denn schon damals entwickelte sich einige Gewerbsthätigkeit in den Städten, und deren waren ziemlich viele, wie z. B. Straßburg, Köln, Worms, Mainz, Wien, Salzburg, Regensburg, Bamberg, Fürth, Frankfurt, Würzburg, Augsburg, Saalfeld, Hammelburg, Eichstädt, Schlettstadt, Aachen und viele andere [19]); indessen so Großes auch aus den Städten vom neunten Jahrhundert an hervorging, der erste Anfang der Entwicklung, welcher in den Zeitraum vom 6ten bis zum 8ten Jahrhundert fällt, war nur kümmerlich, und erlaubte nur einer geringen Anzahl von Leibeignen den Uebergang zu den Erstlingen des Bürgerthums. Auch in wissenschaftlicher Beziehung sah es noch dürftig und finster aus: der Geist der Zeit richtete sich mehr auf gedankenlose Religionsgebräuche, als auf Denken und Forschen; indessen anerkannt muß gleichwohl werden, daß in den Klöstern vom 8ten Jahrhundert an die Vorbereitung einer wissenschaftlichen Richtung anhob. Die Mehrzahl der Mönche waren als vormalige Sclaven allerdings des Schreibens und des Lesens unkundig; allein in jedem Kloster waren doch einige besser unterrichtete Männer, die nun die Lehrer der übrigen wurden. Kurz das Volk fing zu lernen an, und schon das war bei dem Uebertritt aus der Barbarei der Urzeit vorläufig genug.

Fassen wir nun den Gang, welchen die germanische Entwicklung im 8ten Jahrhundert nahm, übersichtlich zusammen, so ergiebt sich, daß hauptsächlich zwei Richtungen sich ausbildeten: 1) Erweiterung der Macht der Kirche durch Verbreitung der apostolischen Einrichtungen in Deutschland, und durch gesteigertes Ansehen der Päpste, 2) Erhöhung der Macht des Königs und seiner Dienstleute durch Aus-

---

[18]) Schon im Kapitulare Karlmanns vom Jahr 742 wurde bei Strafen gegen Geistliche die körperliche Züchtigung eingeführt, §. 6. Et si ordinatus presbyter fuisset, duos annos in carcere permaneat, et antea *flagellatus* videatur. Pertz Th. III, S. 17.

[19]) In dem Kapitulare Karls I. vom Jahre 805 findet sich ein interessantes Verzeichniß der Städte im innern Deutschland. Im §. 7 heißt es: De negotiatoribus, qui partibus Sclavorum et Avororum pergunt, quousque procedere cum suis negotiis debeant, id est partibus Saxoniae usque ad *Bardaenowic;* et ad *Magadoburg* praevideat Aito. Et ad *Erpesfurth* (Erfurt) praevideat Madalgaudus, et ad *Halazstadt* (Hallstadt, Halle?) praevideat idem Madalgaudus. Ad *Forachheim* et ad *Breemberga* (Bamberg) et ad *Ragenisburg* praevideat Audulfus. Pertz Th. III, S. 133. In der Lebensbeschreibung des heiligen Bonifaz von Willibald treten Kap. 3 folgende Städte auf: Si quidem inprimis dimittit de Reganesburg et *Augustburg* (Augsburg) et *Salzburg*, *Nordgewy* et *Saalfeld* etc. Loco autem nomen, ut antea habuit, *Eistat* imposuit; Burghardum autem ad *Virciburg* destinavit. (Pertz Th. II, S. 355.) Dagegen erscheint Hammelburg im Leben des Abts Sturm, Kap 23: Quod cum comperisset sanctus Sturmi consilium dedit, ut ad *Hamelanburg* properassent. Frankfurt a. M. kommt öfters in den Chroniken aus dem 8ten Jahrhundert vor, z. B. im Chronicon Reginonis: Anno dominicae incarnationis celebravit rex (Karolus I.) pascha in *Franconofurd*.

breitung des Lehenwesens. Auf Kosten der mittlern Stände, nach den damaligen Begriffen sohin des niedern Adels, bildeten sich also zwei oberste Gewalten aus, eine weltliche im Hause der fränkischen Könige, und eine kirchliche in der Würde der Päpste. Bei dem Emporklimmen zu einem Ziele, das von beiden Seiten sehr hoch gestellt war, fielen die Interessen dieser Staatsgewalten auch gegenwärtig noch in eines zusammen, und man unterstützte sich daher fortwährend wechselseitig. Gleichwohl war in der Stellung des Königs und Papstes in Vergleich mit der Vergangenheit schon eine wesentliche Veränderung vorgegangen. Zur Zeit der Merovinger war der Clerus, gedrängt durch Arianer und Heiden, erst emporstrebend zu Macht und Reichthum, gewissermaßen der Schützling der Könige; und er mußte daher große Rücksichten wider diese beobachten. Zugleich war das Ansehen der Päpste noch geringer, und die Stellung der Könige demnach in jeder Beziehung freier. Unter Pippin war hingegen das Ansehen und die Macht der Päpste durch die Staats-Maaßregeln Karl Martells, Karlmanns und Pippins selbst ungemein gestiegen. Unter den Merovingern beschränkte sich nämlich das Christenthum der Alamannen, Baiern und Thüringer, die man dazu gebracht hatte, ausser den zugelassenen Schenkungen an die Kirche, auf den bloßen Namen, während in der That alle Gebräuche und Grundsätze der deutschen Stamm-Religion beibehalten wurden. Durch die Unterstützung, welche Karl Martell und seine beiden Söhne der katholischen Propaganda unter Bonifaz angedeihen ließen, wurde jedoch die innere Umwandlung jener Stämme eingeleitet, und mittelst der Einrichtung von Klöstern, Pfarreien und Bisthümern in Deutschland erst eine wirkliche Kirche als Staatsmacht gegründet. Dieselbe stellte sich jedoch unbedingt unter den Willen des heiligen Vaters, befolgte bei allen Einrichtungen die apostolischen Gebote, und stützte sohin die Macht der Päpste wieder, welche durch die widerspenstigen Longobarden schon manchen Stoß erhalten hatte. Dazu kam aber noch, daß Pippin dem Bischof in Rom sogar das Verfügungsrecht über die Krone der fränkischen Könige zugestand, und von nun an nahm der Papst selbst gegen diese Könige die Sprache des Schützers an, obschon er thatsächlich noch lange der Schützling war. Wie Pippin einen so schweren Staatsfehler begehen mochte, scheint anfangs ganz unerklärlich zu sein. Materiell war seine Königsmacht nicht schwächer, als jene der Merovinger, sondern ungleich stärker, auch moralisch dünkte dieselbe nicht geringer, sondern größer zu sein; denn obschon Pippin den König Childerich III. stürzte, so geschah dieß doch nur mit Zustimmung einer feierlichen Reichsversammlung, sohin mit dem Willen der königlichen Dienstleute, während die Merovinger ebenfalls nur Kraft der Einwilligung ihres Geleites die republikanische Freiheit des alten Stammadels stürzten. Die Verhältnisse schienen sich also gleich, und doch waren sie es nicht; Pippin sah gewiß den ungeheuern Staatsfehler ein, die Rechtmäßigkeit eines Königs von der Genehmigung des Papstes abhängig zu machen; allein ihn verwirrte und erdrückte das Gefühl der Schwierigkeit, auf den Trümmern des gestürzten Königshauses ein neues zu errichten, und er fürchtete die starken Wurzeln, welche 300jährige Fortpflanzung einer Dynastie durch die Macht der Gewohnheit in den Gemüthern der Menschen zu schlagen pflegt, in dem Maaße, daß er nur in der Heiligung seiner Dynastie durch den Papst eine dauernde Grundlage seiner Schöpfung erblickte. Um einen Thron zu erlangen, brachten die Mächtigen stets jedes Opfer, und so entschloß sich denn auch Pippin vielleicht mit schwerem Herzen zu dem bedenklichen Schritt, die Krone gleichsam als ein Lehen des Papstes anzunehmen[20]). Diese Thatsache allein mußte eine neue

[20]) Schon die mit ausgezeichneter Schrift gedruckten Stellen in unsrer Anmerkung 1, S. 422, beweisen, daß sich der Papst Zacharias ein förmliches Verfügungsrecht über die Krone beilegte. Die Worte: „*secundum auctoritatem apostolicam*“ zeigen klar, daß der apostolische Stuhl das Recht ansprach, über die Rechtmäßigkeit des Königs

Epoche in der deutschen Geschichte begründen. Aus den nämlichen Beweggründen entsprang aber die außerordentliche Begünstigung der königlichen Dienstleute und der Ausdehnung des Lehenwesens unter Pippin, und auch hierdurch wurden die Keime zu großen Übeln gelegt. Zugleich wurden durch die Koalition des Papstes, des Königs, und der königlichen Dienstleute für die Zukunft die größten Stürme vorbereitet. Zunächst hielten die Glieder der Bundesgenossen noch lange zusammen, da ein jeder derselben die andern noch brauchte: nämlich der Papst darum, weil noch die Sachsen und Friesen zu bekehren, und in Italien die Longobarden seiner Macht zu unterwerfen waren; der König deßhalb, weil er zur Befestigung seiner Dynastie Zeit brauchte; die königlichen Dienstleute endlich um deßwillen, weil es noch manchen niedern Freien auszubeuten gab, und noch größere Aussicht auf Bereicherung durch die bevorstehende gewaltsame Unterwerfung der Sachsen und Friesen eröffnet wurde. Wenn aber die Sonderzwecke der Verbundenen einmal erreicht sein würden, so war nicht nur der Übergang der königlichen Vasallen zu einem neuen hohen Erbadel und die Auflehnung desselben gegen das Königthum, sondern auch ein Kampf auf Leben und Tod zwischen Papst und König unvermeidlich, sowie man leicht voraussehen konnte, daß in diesen Wechselkämpfen der Papst bald auf den Adel, bald auf die Bischöfe, und der König bald auf die Bischöfe, bald auf den Adel, bald auf das Volk sich stützen würde. Da nun Pippin auch die Reichstäge und Reichsstände einführte, so wurden unter ihm alle Elemente der Geschichte des Mittelalters geschaffen, und darum war seine Erhebung zum König ein so bedeutender Wendepunkt in der germanischen Entwicklung.

Solcher Sachlage entsprachen nun auch die äussern Staatsbegebenheiten vollkommen; an der Unterwerfung der Sachsen war den Verbündeten am meisten gelegen, und wirklich brach auch der neue Frankenkönig schon im zweiten Jahre seiner Erhebung, sohin 753, nach Sachsen auf. Die Chronisten schrieben ihm in diesem Feldzug den Sieg zu; Einhard bemerkt indessen, daß die Sachsen auf das hartnäckigste widerstanden[11]). Pippin ging auch schon im Herbst auf die linke Rheinseite zurück, und erhielt bald hier-

allein und unwiderruflich zu entscheiden. Pippin ließ, von seiner Herrschbegierde verblendet, dieß geschehen, und so hatte man also den Päpsten rücksichtlich der Verfügung über die Krone einen scheinbaren Rechtstitel in die Hände gespielt. Die Schriftsteller halfen aber treulich zusammen, um dem Volke die den Päpsten zustehende Bestätigung eines Königs noch mehr einzureden. Wie sehr dieß durch den Verfasser der Annales Laurissenses minores geschehen sei, haben wir S. 422, Anmerk. 1, gesehen. Nun sagt aber sogar Eginhard in seinen Annalen ad annum 750: Hoc anno *secundum Romani pontificis sanctionem* Pippinus Rex Francorum appellatus est. (Pertz Th. I, S. 139.) Noch bestimmter erklärt dagegen das Chronicon Moissiacense: Pippinus vero regnum patris totum sibi vendicavit, et *per auctoritatem Romani pontificis ex praefecto palatii rex constitus.* (Pertz Th. I, S. 292.) Dasselbe gilt von den Fuldaischen Annalen, wo es ad annum 752 heißt: Zacharias papa *ex auctoritate sancti Petri apostoli mandat* populo Francorum, ut Pippinus, qui regia potestate utebatur, nominis quoque dignitate frueretur. (Pertz Th. I, S. 346.) Auch in dem Chronicon Reginonis wird ad annum 752 gesagt: Anno dominicae incarnationis supradictus Stephanus papa *confirmavit* Pippinum sancta unctione in regem. (Pertz Th. I, S. 556.) Die Annales Mettenses drücken sich zwar etwas bescheidener aus, indem bemerkt wird: Anno dominicae incarnationis 750 ex *consultu* beati Zachariae, papae urbis Romae Pippinus rex constituitur. (Pertz Th. I, S. 331.) Gleichsam um dieß wieder zu verwischen, und als wenn seine Aeußerung in den Annalen nicht stark genug wäre, sagt dagegen Eginhard im Leben Karls Kap. 3: Pippinus autem per *auctoritatem Romani pontificis ex praefecto palatii rex constitutus.* (Pertz Th. II, S. 444.) Bei der Stellung Eginhards zu Karl I. ergiebt sich daraus, welchen Werth die Karolinger auf die Bestätigung im Königthum durch den Papst legten, allein es liegt auch darin das offenbare Zugeständniß, daß nur durch die Genehmigung des Papstes ein König die Rechtmäßigkeit oder Legitimität erlangen könne. Daraus mußten freilich entsetzliche Folgen entspringen.

[11]) Einhardi Annales ad annum 753: Hoc anno Pippinus rex cum exercitu magno Saxoniam ingressus est, et *quamvis Saxones ei obstinatissime resisterent*, pulsi tamen cesserunt. (Pertz Th. I, S. 139.)

auf einen erlauchten Gast; denn der Papst Stephan, von Haistulph, dem kühnen König der Longobarden, auf das äusserste bedrängt, hatte sogar im Winter die beschwerliche Reise über die Alpen auf sich genommen, um persönlich den Schutz des Königes der Franken anzurufen. Die eigenthümliche Stellung des letztern zu dem Haupte der Christenheit bildete sich also immer bestimmter aus. Pippin empfing natürlich den heiligen Vater, der im Jahr 754 das fränkische Gebiet betrat, mit großen Feierlichkeiten: er ließ ihn nicht nur durch seinen Sohn, Karl, in Begleitung vieler Großen bewillkommnen, und nach seinem Landsitz Pontyon einladen, sondern er zog ihm auch bei seiner Ankunft mit Gemahlin, Kindern und dem ganzen Hofe entgegen. Angesicht des Papstes warf sich der König mit seinem ganzen Gefolge zur Erde, und begleitete denselben sodann zu Fuß in die königliche Wohnung. Die Öffentlichkeit solcher Scenen hatte eine große staatliche Bedeutung, und darum erzählen wir solche Einzelheiten; denn durch Ehrerbietungen der Könige gegen den Papst von der erzählten Art mußte nicht nur das Ansehen des letztern bei dem Volke unermeßlich zunehmen, sondern auch der Gedanke der Oberherrlichkeit des Papstes über den König immer mehr Wurzel fassen. Am nächsten Tage nahm der heilige Vater gegen Pippin zwar die Miene und Sprache des hülfsbedürftigen Schützlings an; indessen der ziemlich theatralische Vorgang fand nur im Geheimen statt, und verfehlte also seine Wirkung auf das Volk. Es versteht sich übrigens von selbst, daß der König der Franken dem Papste den erflehten Beistand feierlich zusicherte. Pippin wurde hierauf nebst seinen beiden Söhnen von dem Oberhaupt der Kirche persönlich geweiht und gesalbt. Stephan ging jedoch noch einen Schritt weiter, und verbot den Franken bei Strafe des Bannfluches, einen andern König, als aus dem Hause der Karolinger zu erwählen. Von nun an griff also der Papst unmittelbar in die Staatsgewalt ein, und legte sich nicht nur das Recht der Bestätigung und Entsetzung der Könige bei, sondern er sah sich zur Vollziehung seiner dießfallsigen Beschlüsse auch ein Mittel aus, welches nachmals eine so furchtbare Wirksamkeit erhielt, den **Bannstrahl**. Unermeßlich war darum der Staatsfehler, zu dem Pippin durch seine Herrschsucht sich verleiten ließ. Die Franken zogen indessen im Herbste 754 mit ihrem Könige wirklich über die Alpen dem Papste zu Hülfe. Im folgenden Jahre 755 siegreich vordringend schlugen sie Haistulph, den Fürsten der Longobarden, in offner Feldschlacht, und rückten vor seine Hauptstadt Pavia. Dort kam ein Friedensschluß zu Stande, dem gemäß Haistulph die Zurückgabe der Besitzungen versprach, welche er dem Papst entrissen hatte, und Ruhe für die Zukunft. Pippin ging sodann über die Alpen zurück. Nach seinem Abzuge dachte Haistulph zwar an neue Rüstungen, aber nicht an Erfüllung seiner gegebenen Versprechen; Pippin mußte daher im Jahre 756 einen zweiten Zug nach Italien unternehmen. Er schloß den Fürsten der Longobarden von Neuem in Pavia ein, und zwang ihn nun, das Land und die Städte, welche er nach dem Friedensschluß an den Papst abzutreten hatte, wirklich herauszugeben. Pippin schickte alsdann die Schlüssel der Städte durch eine besondere Gesandtschaft an den heiligen Vater; allein was merkwürdig ist, er fügte zugleich eine Schenkungs-Urkunde über alle den Longobarden abgedrungene Besitzungen zu Gunsten des Papstes bei. Das Oberhaupt der Kirche wurde sohin als weltlicher Fürst gewissermaßen der Vasall des fränkischen Königs. Pippin, die fraglichen Besitzungen Kraft der Eroberung als sein Eigenthum ansprechend, wollte durch die Verleihung an den Papst und die daraus entspringende lehensrechtliche Abhängigkeit des letztern vielleicht das verrückte Gleichgewicht zwischen der päpstlichen und königlichen Macht einigermaßen wieder herstellen. Indessen die Verhältnisse beider wurden dadurch keineswegs einfacher, sondern noch verwickelter. Bald hierauf starb der kühne Haistulph in Folge eines Sturzes vom Pferde, und da der Papst mit dessen Nachfolger Desiderius in freundlicheres Benehmen kam, so war er

seiner Bedrängnisse endlich überhoben. Die Kirchen- und Staatszustände bildeten sich nun ruhig nach den Richtungen fort, welche oben dargelegt worden sind. Nicht nur Pippin, sondern auch die Päpste befestigten sich in ihrer Macht, und wirkten planmäßig auf deren Erweiterung hin. Zunächst trachtete der fränkische König nach Befestigung seiner Oberherrschaft über die Baiern. Auf einem Reichstage, der im Jahre 757 in Compiegne gehalten wurde, mußte Tassilo, der 15jährige Herzog jenes Stammes, den König der Franken feierlich als Lehensherrn anerkennen, und ihm sowie seinen beiden Söhnen Karl und Karlmann den Eid der Treue schwören. Alsdann folgte ein neuer Versuch zur Unterwerfung der Sachsen. Pippin zog im Jahre 758 abermals wider dieselben, und dieses Mal scheint der Kampf sehr heftig gewesen zu sein; denn Eginhard erzählt, daß ausser den Belagerungen von festen Plätzen mehrere sehr blutige Schlachten vorfielen[22]). Ohne Zweifel war Pippin in der Übermacht; die Sachsen erkannten daher dessen Oberherrlichkeit an; allein nur in so weit, daß sie einen jährlichen Tribut von 300 Pferden zu entrichten hätten. Der fränkische König begnügte sich bereitwillig mit dieser scheinbaren Unterwerfung seiner hartnäckigen Gegner, weil ihr standhafter Widerstand ihm fürs erste keine andern Erfolge gestattete. Im Ganzen waren die Entwürfe Pippins, so weit es nach der Lage der Dinge dortmals möglich war, demnach erreicht. Er sah das Königshaus unter Heiligung der Kirche auf seine Familie übergetragen, seine Macht im Innern fest gegründet, Baiern, Schwaben und Thüringer mit seinem Reiche vereiniget, und zur künftigen Unterwerfung der Sachsen und Friesen Vorbereitungen getroffen. Vom Jahre 758 an betrafen seine Unternehmungen daher nur die Säuberung des südlichen Galliens von den schon früher eingedrungenen Saracenen, und Feldzüge in Aquitanien, welche jedoch mit der deutschen Geschichte nichts gemein haben. Im Jahre 764 benützte der bairische Herzog Tassilo jene Kriege Pippins, um dem letztern den Gehorsam aufzukündigen. Es wurde deßhalb sogleich eine fränkische Reichsversammlung nach Worms einberufen, um ein Heer über den Rhein zu senden; allein es scheint, daß die königlichen Dienstleute den Antrag abgelehnt haben; denn Einhard, welcher die Zusammenberufung jenes Reichstages der Empörung Tassilo's und der Absicht eines wider denselben zu eröffnenden Krieges zuschreibt, sagt nichts von einem wirklichen Ausbruch desselben. Die Baiern blieben in der That vorläufig in Ruhe, und auch sonst fiel bis 768 nichts besonderes in Deutschland vor. In diesem Jahre erkrankte nun Pippin gefährlich, und da weder kirchliche noch ärztliche Mittel Genesung brachten, so dachte er an die Bestellung seines Hauses durch eine letztwillige Verordnung. Um indessen derselben die möglichste Feierlichkeit zu ertheilen, versammelte er wiederum einen Reichstag, damit durch diesen seine Verfügung bestätiget werde. Das Wesen des letzten Willens selbst bestand in der Theilung seines Reichs unter die beiden Söhne Karl und Karlmann, wovon der erstere die nördliche und der andere die südliche Hälfte erhielt. Nachdem diese Verordnung Pippins durch den Reichstag bekräftiget war, verschied der erste König aus Karolingischem Stamme, und zwar am 24. September 768. Nun rückte aber die Ausscheidung der neugestalteten Nationalitäten und die Herstellung der deutschen Reichseinheit mit starken Schritten näher.

---

[22]) Idem ad annum 758: Commissisque paulatim proeliis, plurimam ex ipsis (Saxonibus) multitudinem occidit, coegitque, ut promitterent, se omnem illius voluntatem facturos, et annis singulis *honoris causa* equos 300 pro munere daturos. Der Beisatz: honoris causa, beweist wiederum, daß die Unterwerfung der Sachsen nur scheinbar war.

Siebentes Hauptstück.

Karl I. Seine Persönlichkeit. Das Vorspiel seiner Entwürfe.

(Von 768 bis 773.)

Wir sind in der Entwicklung der Geschichte unsres Volkes demnach zu dem Zeitalter eines Mannes gekommen, welcher auf das Schicksal desselben den gewaltigsten Einfluß ausübte. Wie es bei den ungewöhnlichen Männern meistens der Fall ist, so vereinigten sich auch bei Karl alle Eigenschaften, um eine weltgeschichtliche Bedeutung zu erfüllen. Obgleich er in der Hoheit der Leibesgestalt keineswegs vor seinen Zeitgenossen ausgezeichnet war[1]), wie man gemeiniglich glaubt, so übertraf er sie doch alle durch Klarheit des Geistes, Scharfsinn und Stärke der Willenskraft. Karl hatte dadurch nicht nur den entschiedensten Beruf zum Feldherrn, sondern noch größern zum Gesetzgeber und Staatsmann. Mit seinem gewaltigen Geiste vermochte er die verworrensten Verhältnisse zu durchdringen, alle Lagen und Interessen der verschiedenen Volksklassen zu würdigen, und überall die rechten Mittel zu finden, die öffentlichen Zustände nach seinen Zwecken zu ordnen. Der Erstgeborne Pippins faßte zugleich das Leben von höherer Seite, als sein Zeitalter, auf; obgleich die religiöse Richtung, seiner Staatszwecke wegen, aus allen Kräften fördernd, hielt er die Vereinbarung derselben mit der Weckung der schlummernden Geisteskräfte des Zeitalters keineswegs für unverträglich, und nicht so feig, um die Bildung als eine Gefahr seiner Macht anzusehen, liebte er das wissenschaftliche Aufstreben, und beförderte dasselbe mit dem vollen Nachdruck seines gewaltigen und unerschütterlichen Willens. Voll von Stolz auf seine deutsche Abstammung, und fast mit schwärmerischem Wohlgefallen an den poetischen Stamm-Ueberlieferungen hängend, ließ er die Lieder der alten Barden sammeln, und ergötzte sich an den Klängen der begeisterten Sänger der Vorzeit. Ernstlich strebend, eine wissenschaftliche und künstlerische Richtung dem Zeitalter mitzutheilen, ging er selbst mit dem Beispiele voran, angestrengten Studien obliegend. Nachdem er die lateinische Sprache in dem Maaße erlernt hatte, daß er sich in ihr so geläufig, wie in seiner deutschen Muttersprache ausdrückte, gelangte er durch seinen Fleiß auch zur genauen Verständniß der griechischen[2]). Doch immer mehr nach Kenntnissen verlangend, ließ er sich nicht nur geschichtliche Vorlesungen halten[3]),

---

[1]) Er maß allerdings sieben seiner Füße; indessen Eginhard, der dieß berichtet, sagt ausdrücklich, daß eine solche Größe nichts Ungewöhnliches oder Uebermäßiges sei. Vita Karoli M. cap. 22. Statura eminenti, quae tamen justam non excederet — nam septem suorum pedum proceritatem ejus constat habuisse mensuram. Der Ausdruck „*justam*“ heißt hier offenbar das rechte Maaß oder das mittlere; eine Größe von sieben Schuhen muß daher dortmals die Regel bei den Deutschen gewesen sein. Dieß erklärt denn, warum alle südlichen Völker über die hohe Gestalt der Germanen sich so sehr verwunderten.

[2]) Einhardi Vita Karoli M. cap. 25. Nec patrio tantum sermone contentus etiam peregrinis linguis ediscendis operam impendit; in quibus latinam ita didicit, ut aeque illa ac patria lingua orare sit solitus; graecam vero melius intelligere, quam pronuntiare poterat.

[3]) Cap. 24. Inter coenandum aut aliquod acroama, aut lectorem audiebat. Legebantur ei historiae et antiquorum res gestae.

sondern auch in der Rhetorik, Dialectik und in der Astronomie Unterricht ertheilen [4]). Der wissenschaftlichen Bildung entsprach nun die Uebung in allen ritterlichen Künsten, worin er, einschlüßlich der Jagd und des Schwimmens, Meister war [5]). Von Person war Karl schlank, doch stark gebaut, mit fester Gesundheit: dem lebhaften Auge und dem schönen Haar entsprach Fröhlichkeit und Heiterkeit des Antlizes [6]), und wenn gleich die Stirne schmal und etwas niedrig, auch der Bauch vorhängend war [7]), so drückte seine Haltung doch im Ganzen Würde aus [8]). Was jedoch in seiner hervorragenden Stellung als Feldherr und Staatsmann besonders wichtig war, das ist die Gabe der Beredsamkeit, welche Karl in hohem Grade besaß, so daß er, was er nur immer wollte, mit wohllautender Stimme klar und wortreich vorzutragen wußte [9]). Ein Mann, mit solchen Eigenschaften ausgerüstet, und seine Wirksamkeit an dem Uebergang zu ganz neuen Weltverhältnissen beginnend, konnte die Welt nicht bloß erschüttern, sondern die Zustände der Völker aus mehrtausendjährigem Jammer endlich zur Eröffnung von bleibender Bildung, Freiheit und Humanität hinüberführen. Zu solchem erhabenen Berufe gehörte indessen die Gemüthsfülle, der Gemeinsinn und die Vaterlandsliebe eines Armin. Der bedeutende Sohn Pippins war jenem Unsterblichen an Geist und Willenskraft vielleicht gleich; doch es fehlte die Gemüthsrichtung, die hohe sittliche Herzensgüte, der Edelmuth des uneigennützigen und reinen Patrioten, und wie selbst die großen Geistesgaben durch diesen Mangel bei Karl nicht in dem bewunderungswürdigen Glanze erscheinen, mit dem sie Armin umgeben, so verletzen sie die unabhängige Nachwelt auch durch die Art ihres Gebrauches. Karl wollte vor allem herrschen, er wollte seinen Willen der Welt aufzwingen, nebenbei beförderte er allerdings Unterricht und Bildung, weil er sich vor ihren Einflüssen nicht fürchtete, auch der Bedrückung der niedern Stände steuerte er hin und wieder; doch sein oberster Zweck war Herrschsucht, und wo dieser es verlangte, bediente er sich, mit Verläugnung seiner bessern Seite, der schauderhaftesten Mittel, der gefühllosesten Unterdrückung, und der empörendsten Mißhandlung aller Gebote gewöhnlicher, geschweige denn höherer Sittlichkeit. Ohne Achtung vor beiden, ergab er sich selbst einem gemeinen Lebenswandel, und ohne Sinn für die Tugend gebrauchte er für seine Zwecke rücksichtslos auch die schlechtesten Mittel. Thatsachen werden jedes Wort dieses Urtheils als richtig nachweisen, und das geistige Bildniß Karls vollends ergänzen. Wollen wir darum die Geschichte sprechen lassen.

Schon im zweiten Jahre der Thronbesteigung Karls und Karlmanns, also 769, brachen in Aquitanien neue Unruhen aus, und Karl, zu dessen Reichshälfte ein Theil jener Provinz gehörte, forderte seinen Bruder Karlmann sofort auf, mit gemeinschaftlichen Kräften ihre Herrschaft zu sichern. Durch die Abneigung seiner Dienstleute gegen einen neuen Krieg in Aquitanien wurde Karlmann jedoch an der

---

[4]) Cap. 25. In discenda grammatica Petrum Pisanum audivit, in caeteris disciplinis Albinum, apud quem et rhetoricae et dialecticae, praecipue tamen astronomiae ediscendae plurimum et temporis et laboris impertivit. Discebat artem computandi, et intentione sagaci syderum cursus curiosissime rimabatur.

[5]) Cap. 22. Exercebatur assidue equitando ac venando. Delectabatur etiam vaporibus aquarum naturaliter calentium, *frequenti natatu corpus exercens.*

[6]) Eodem. Corpore fuit amplo atque robusto, valetudine prospera, oculis praegrandibus et vegetis, canitie pulchra, facie laeta et hilari.

[7]) Cap. 22. Quamquam cervix obesa et brevior, venterque projectior videretur.

[8]) Eodem. Unde formae auctoritas et dignitas tam stanti, quam sedenti plurima adquirebatur.

[9]) Cap. 25. Erat eloquentia copiosus et exuberans, poteratque, quicquid vellet, apertissime exprimere. (Cap. 22. voce clara.)

Unterstützung Karls gehindert, und dieser ging voll Ingrimm gegen den Bruder allein nach der bedrohten Gegend ab. Schnell und entschieden besiegte er dort den alten Herzog Hunald, der seine Herrschaft unabhängig von den Karolingischen Königen wieder aufzurichten versucht hatte. Der Vorfall war demnach an sich weniger bedeutend, aber er ließ in Karl eine Bitterkeit gegen den Bruder zurück, welche ähnliche Auftritte, wie im greulichen Hause der Merovinger, anzudrohen schien. Zum Glück genoß die Mutter beider Brüder, Bertha, eine sehr große Liebe ihres Erstgebornen [10]), und ihren Anstrengungen gelang es daher, denselben mit Karlmann zu versöhnen. Bald ergaben sich indessen die Keime neuer Zerwürfnisse. Bertha wünschte, ein gutes Verhältniß ihrer Söhne mit Desiderius, dem König der Longobarden, herzustellen, und dasselbe durch Familienbande zu befestigen. Bei ihrem Aufenthalt in Italien verabredete sie daher mit Desiderius, daß der Sohn desselben, Adalgis, mit Bertha's Tochter, Gisla, und Karl mit Desiderata, der Tochter von Desiderius, vermählt werden solle. Karl war zwar schon mit einer fränkischen Fürstin verehlicht; doch er nahm gleichwohl keinen Augenblick Anstand, auf die Pläne seiner Mutter einzugehen. Er verstieß daher die Gemahlin, und schritt mit Desiderata zur andern Ehe [11]). Als der damalige Papst Stephan III. diese Entwürfe vernahm, zitterte er für seine weltliche Macht in Italien. Er fertigte darum sogleich ein Schreiben an die beiden Frankenkönige ab, worin er dieselben bald durch Bitten, bald durch Drohungen von der beabsichtigten Verbindung abzubringen suchte. Aus diesem Briefe [12]) erhellt auch, daß Karl schon vermählt war; denn der Papst sagt, es sei Sünde, wenn die beiden Brüder ihre schönen Gemahlinnen aus dem Frankenstamme verstoßen würden. Er wußte nämlich nicht, wem von beiden Desiderata zugedacht war. Karl wurde durch das päpstliche Schreiben nachdenklich; die Ehe mit Desiderata konnte freilich nicht mehr rückgängig gemacht, wohl aber aufgelöst werden: Rücksichten gegen seine Mutter Bertha bewogen Karl vielleicht, diese Auflösung nicht sogleich vorzunehmen; allein schon 771 verstieß er auch die zweite Gemahlin. Wir haben demnach schon zwei Charakterzüge des Erstgebornen Pippins, die ihn im üblen Lichte erscheinen lassen. Weil es der Staatsvortheil zu erheischen schien, so setzte er sich mit kaltem Blute über die Pflichten gegen seine erste Gemahlin hinweg, und opferte dieselbe; als ihm aber die Drohungen des Papstes Unruhe erregten, verstieß er eben so rücksichtslos die zweite Gattin [13]). Ausser der Unsittlichkeit, welche in beiden Handlungen liegt, leuchtet daraus aber auch hervor, daß Karl im Nothfall gegen den Papst eben so unterwürfig sich bezeigte, wie sein Vater. Karlmann war über dieses Ver-

---

[10]) Cap. 18. Mater quoque ejus Berthrada in magno apud eum honore consenuit. Colebat enim eam cum summa reverentia, ita ut nulla umquam invicem *sit exorta discordia, praeter in divortio filiae Desiderii regis, quam illa suadente acceperat.*

[11]) Luden sagt im 4. Theil, und zwar in der Note 30 zum 10. Buch, 4. Kapitel: „bei Pertz pag. 348 haben die Annal. Fuldenses endlich doch: Berhta regina filiam Desiderii . . . . . *Karolo* filio suo conjugio sociandam de Italia adduxit." Allein dasselbe findet sich auch in den Annal. Laureshamens., wo es ad annum 770 heißt: Fuit Berta regina in Longobardia ad placitum contra Desiderio, et reddite sunt civitates plurime ad partem Sancti Petri, *et Berta adduxit filiam Desiderii in Francia.* Pertz Th. I, S. 30. Fast gleichlautend und nur mit Verbesserung einiger Sprachfehler wird das Nämliche im Chronicon Moissiacense ad annum 770 erzählt, und zwar bei Pertz Th. I, S. 295.

[12]) Er ist in mehreren Sammlungen abgedruckt, unter andern bei Bouquet scriptores rerum francicarum, Tom. V, pag. 541.

[13]) Dieß meldet Eginhard selbst, und zwar mit dem Beisatz, daß die Beseitigung der zweiten Gattin schon ein Jahr nach der Vermählung erfolgte. Vita Karoli M. cap. 18. Deinde cum matris hortatu filiam Desiderii, regis Longobardorum, duxisset uxorem, incertum qua de causa, post annum eam repudiavit.

fahren eben so entrüstet, wie die Mutter Bertha, und es entstand darüber von Neuem große Zwietracht in der Familie[14]). Bald, und zwar schon im Jahre 771, starb indessen Karlmann. Sogleich beschloß Karl nach dem Beispiele der Merovingischen Könige, die Söhne seines Bruders ihrer Reichshälfte zu berauben. Wirklich mußte auch die Gemahlin Karlmanns mit ihren Söhnen entfliehen; sie ging nach Italien und begab sich in den Schutz von Desiderius, Königs der Longobarden[15]). Hier tritt nun der Grundzug von Karls Charakter, eine Herrschsucht, die in der Wahl ihrer Mittel völlig rücksichtslos ist, bestimmt hervor. Ohne Zweifel hat jede Nation ein Recht auf ihre Einheit, und es kann darum bei einem vernünftigen Staatsrecht keineswegs der Willkür der Könige verstattet werden, das Reichsgebiet unter ihre Erben zu vertheilen. Wo dieß jedoch gleichwohl geschieht, kann es nur ein Verdienst sein, mit Entfernung der ungebürlichen Theilung die Nationaleinheit wieder herzustellen; indessen von solchen Grundsätzen ging Karl nicht aus. Ihm lag nichts an einer organischen Nationalität, sondern alles nur an der Eroberung eines großen Weltreiches, und es war ihm völlig gleichgültig, ob seine Unterthanen reine Germanen, oder Deutsche mit Römern vermischt, oder zum Theil auch Slawen waren. Die Verstoßung der Kinder seines Bruders floß daher nicht allein aus sehr unedlen Beweggründen, sondern sie sollte auch nicht einmal die deutsche Nationalität fördern, da man das unnatürliche Völkergemisch unter der Alleinherrschaft Karls aufrecht erhalten wollte. Von den Chronisten wird übrigens behauptet, daß die Gewaltthat gegen die Söhne Karlmanns mit Zustimmung des gesammten Volkes statt gefunden habe[16]); allein dortmals war die Parteilichkeit für Karl an der Tagesordnung, und es entstand schon die unwürdige Sitte, aus Schmeichelei die Geschichte zu Gunsten des Machthabers zu verfälschen. Man muß daher gegen die Berichte der Chronisten immer etwas mißtrauisch sein, da sie meistens nur Karls Lobhudler waren. Einzelne unbefangenere gab es dagegen allerdings, und diese schreiben wirklich, daß die Verstoßung der Söhne Karlmanns bei einem ansehnlichen Theil der Bevölkerung Widerstand gefunden habe[17]). Gleichwohl blieb Karl siegreich, und sein großer Wunsch, alleiniger König des Frankenreichs zu sein, war demnach früher und leichter erfüllt, als er vielleicht selbst gehofft hatte. Seine innige Verbindung mit dem Papste, die er der Verstoßung seiner Gemahlin Desiderata zu verdanken hatte, trug ohne Zweifel wesentlich dazu bei, weil er nun die einflußreichen katholischen Geistlichen auf seiner Seite hatte; doch wie dem auch sei, jedenfalls war die Freundschaft zwischen ihm und dem heiligen Vater größer, als je, und dieß offenbarte sich bald in zwei wichtigen Ereignissen. Karl nahm nämlich schon im Jahre 772 einen Kreuzzug wider die Sachsen vor, verheerte mit Feuer und Schwert ihr Land, nahm ihre berühmte Feste Ehresburg ein, zerstörte ihr hochgeachtetes Stamm-Heiligthum, die Irmensäule[18]), und zwang sie bei seinem Vordringen bis zur Weser zur Stellung

[14]) Man sehe die mit ausgezeichneter Schrift gedruckte Stelle in der vorhergehenden Anmerkung 10.

[15]) Einhardi Vita Karoli M. cap. 3. Defuncto Karlomanno uxor ejus et filii cum quibusdam, qui ex optimatum ejus numero primores erant, Italiam fuga petiit, et nullis existentibus causis, spreto mariti fratre, sub Desiderii, regis Longobardorum patrocinium se cum liberis suis contulit.

[16]) Chronicon Moissiacense ad annum 771. Karolus autem, fratre defuncto, consensu omnium Francorum rex constituitur. Pertz Th. I, S. 295. Dasselbe sagt wörtlich Einhard im Leben Karls, Kap. 3.

[17]) In den Fuldaischen Annalen heißt es ad annum 771: Karolus Carbonacum venit, ubi omnes episcopos, abbates, comites et duces, qui fuerunt fratris sui, ad se venientes suscepit, *exceptis paucis, qui cum uxore Karlmanni perexerunt*. Die Noth zwang freilich zum Ausdruck »paucis«, und Reginon macht in seinem Chronikon gar daraus perpaucis; indessen schon das Geständniß des Daseins einer Parteiung läßt unter solchen Umständen auf die Zahl der Getreuen Karlmanns schließen.

[18]) Daß diese keine einfache Säule, sondern ein wirklicher Tempel war, wie wir im 7. Hauptstück des ersten

von Geißeln. Nachdem auf diese Weise der Entschluß zur Vollendung der Politik der Karolinger offen vorlag, wandte der mächtige König seine Waffen gegen die Longobarden. Diese waren dem apostolischen Stuhle fortwährend ein Aergerniß, und der Papst Stephan III. hatte darum alle Kräfte aufgeboten, um eine freundliche Stellung der Longobarden zu den Franken, wofür Bertha so eifrig gewirkt hatte, zu hintertreiben. Die Art und Weise, wie ihm dieß gelang, mußte jedoch die Longobarden dem König Karl nicht bloß entfremden, sondern sogar wider denselben erbittern, weil der König Desiderius durch die schnöde Verstoßung seiner Tochter tief beleidigt worden war. Solches Verhältniß wurde durch den Aufenthalt der Wittwe Karlmanns am longobardischen Hofe, und die Besorgniß, welche derselbe bei Karl erregte, noch feindlicher. Als nun vollends nach dem inzwischen erfolgten Tode Stephans III. dessen Nachfolger Hadrian abermals die Hülfe des Frankenkönigs wider die Longobarden anrief, so war der Vernichtungs-Kampf zwischen beiden unvermeidlich. Schon im Jahre 773 ging daher das fränkische Heer in zwei Abtheilungen über die Alpen, indem die eine von Bernhard, dem Oheime Karls, und die andere von dem letztern selbst geführt wurde. Von Seite der Longobarden waren zwar die Alpenpässe besetzt worden, gleichwohl erzwangen aber die Franken den Durchgang. Desiderius zog sich hierauf mit einer Heeres-Abtheilung nach Pavia, und sein Sohn, Adalgis, mit einer zweiten nach Verona zurück. Während beide dort von den Franken belagert wurden, ergab sich ein großer Theil des Landes an Karl, der hierauf zum heiligen Vater nach Rom sich verfügte, und von demselben als König der Longobarden begrüßt wurde. Pavia und Verona vertheidigten sich allerdings tapfer, doch, bei dem Abfall des Landes ohne Hoffnung auf Ersatz, fielen beide einige Monate nach der Rückkehr Karls zu dem Belagerungsheer. Desiderius selbst wurde gefangen genommen, des Thrones entsetzt, und in ein Kloster nördlich von den Alpen verwiesen. Auch die Gemahlin Karlmanns und ihre Söhne, welche von den Longobarden ausgeliefert worden waren, traf dasselbe Loos; Adalgis, der Sohn von Desiderius, flüchtete sich dagegen nach Konstantinopel, indessen seine öffentliche Laufbahn war auch geschlossen. Karl blieb denn anerkannter König der Longobarden, und beschenkte mit den eroberten Ländern reichlich den Papst [19]). Das war das Vorspiel der Entwürfe Karls, und in ihm sprach sich die ganze Politik desselben aus: Herrschen um jeden Preis und durch jedes Mittel: innige Verbindung mit dem Papste: Ausdehnung des fränkischen Reichs und des katholisch-apostolischen Glaubens über Gallien, Italien und Deutschland.

Buchs gezeigt haben, erweisen nun auch die Annales Laureshamenses, wo es ad annum 772 heißt: Fuit rex Carlus hostiliter in Saxonia, et destruxit *fanum* eorum, quod vocatur Irminsul.

[19]) Einhardi Vita Karoli M. cap. 6. Finis tamen hujus belli fuit subacta Italia, et rex Desiderius perpetuo exilio deportatus, et filius ejus, Adalgisus, Italia pulsus, *et res a Longobardorum regibus ereptae, Romanae ecclesiae rectori restitutae.*

Achtes Hauptstück.

Die Sachsenkriege.

(Vom Jahr 773 bis zum Jahr 804.)

Zwei Epochen enthält die ältere deutsche Geschichte, welche sowohl durch die Großartigkeit der Ereignisse und ihrer Urheber, als auch durch die Wichtigkeit ihrer Folgen eine wahre weltgeschichtliche Bedeutung erlangt haben, der denkwürdige Kampf der Norddeutschen für ihre National-Unabhängigkeit unter Armin, und das 30jährige Ringen der Sachsen für ihren Stammglauben sowie ihre Urreligion wider Karl I. Bei beiden waren es die Norddeutschen, welche gegen eine ungeheure Übermacht schlugen, und durch ihre Seelengröße, Ausdauer und Hingebung auf die Bewunderung aller Zeiten sich Anspruch erwarben. Der Ausgang des sächsischen Unabhängigkeits-Kampfes war zum Theil anders, als jener der Cherusker, doch trotz dieser Verschiedenheit war er in seinem Verlaufe und seinen Folgen nicht weniger bedeutend. Auffallend ist es, daß der Krieg wider die Sachsen in den nämlichen Gegenden vorfiel, wie jener der Römer gegen Armin, und daß alle Einzelnheiten desselben auf völlig gleichen Charakter der Sachsen und der Cherusker schließen lassen. Der treuen Geschichtschreibung sind keine Behauptungen ohne Beweise gestattet, und weil für die Einheit der Cherusker und der Sachsen, zu Karls I. Zeiten, wegen der Zerstörung der unmittelbaren Belege nur jene Gewißheit hergestellt werden kann, welche die moralische Ueberzeugung begründet, so lassen wir diese Frage auf sich beruhen.

Um nun die ganze Bedeutung des Kampfes Karls wider die Sachsen einsehen zu können, muß man die damalige Weltlage scharf ins Auge nehmen. Die Verhältnisse der meisten deutschen Stämme wurden durch den Untergang des römischen Reiches so wesentlich verändert, daß der eigentliche germanische Charakter mehr und mehr verschwand. Die zahlreichen östlichen Stämme der Gothen, Gepiden, Alanen, Heruler und Vandalen waren entweder untergegangen oder in Folge ihrer Versetzung in fremde Länder zu einer andern Nationalität übergetreten. Selbst aus dem mittlern Deutschland verloren die Longobarden und ein Theil der Sueven durch Auswanderung und Vermischung mit den Fremden ihren Stammcharakter. Die fränkischen Geleite behaupteten denselben zwar auch in Gallien; indessen durch die wesentliche Umwandlung ihrer Urverfassung unter Clodwig sowie durch die zunehmenden Einflüsse des Christenthums wurden sie den rein deutschen Grundsätzen bedeutend entfremdet. Bei den Alamannen und Baiern hatten in Folge ihrer Unterwerfung unter die Franken die Veränderungen der Merovingischen Könige sowie die Einwirkungen der christlichen Lehre ebenfalls schon im 6. Jahrhundert eine wesentliche Entfernung von dem Urgermanischen hervorgebracht, und obschon beide Stämme von Zeit zu Zeit von den Franken sich wieder unabhängig zu machen suchten, und obgleich bei der Beibehaltung des Wesens ihrer Stammgebräuche das Christenthum bei ihnen längere Zeit nur im Namen bestand, so hatten sie doch nicht die Kraft mit Ausdauer zu widerstehen, sondern waren schon im 8. Jahrhundert von Christenthum und Frankenthum gänzlich beherrscht. Anders verhielt es sich dagegen bei den Sachsen. Auch gegen diese hatte sich die Eroberungssucht der Franken sehr bald gewendet; denn Gregor von Tours erzählt schon von einem Kriege

beider, der zur Zeit Chlotars I. vorfiel. Letzterer hatte nämlich ihr Land verwüstet, weil sie gegen ihn aufgestanden waren [1]). Darin würde also schon eine Abhängigkeit der Sachsen von den Franken liegen. Später verweigerten jedoch die Unterworfenen den Tribut [2]), worauf Chlotar von Neuem wider sie zu Felde zog, jedoch so entscheidend geschlagen wurde, daß er nun selbst um den Frieden bat. Das Abhängigkeits-Verhältniß war daher wieder gelöst; allein später versuchten die Hausbeamten aus dem Karlingischen Geschlecht abermals die Unterjochung der Sachsen. Schon Pippin von Herstall hegte solche Entwürfe, und seitdem wurden sie von allen seinen Nachfolgern, sohin sowohl von Karl Martell, als Karlmann und Pippin fortgesetzt. Die Unternehmungen hatten jedoch immer einen gleichen Erfolg, d. h. die Sachsen widerstanden stets mit dem größten Nachdruck, und wenn sie schon durch die Übermacht vorübergehend unterlagen, so verstanden sie sich in den Friedensschlüssen doch zu nichts als bloßen Ehrenbezeigungen unter dem Namen eines Tributs, den sie übrigens bei der ersten besten Gelegenheit wieder verweigerten. Unter Pippin hatten die Sachsen durch die großen Heere, welche dieser aufbot, schon viel zu leiden; allein gleichwohl konnten sie nicht zur eigentlichen Unterwerfung gebracht werden, sondern behaupteten standhaft ihre angestammte Religion und Verfassung. Durch eine solche Lage der Dinge wurden jedoch die Pläne der christlichen Propaganda auf die empfindlichste Weise durchkreuzt. Nachdem nämlich das Christenthum mit großen Anstrengungen im südlichen Deutschland hergestellt worden war, mußte den Verbreitern desselben alles daran liegen, dasselbe auch nach Norddeutschland zu verpflanzen; denn so lange dieß nicht der Fall war, konnten sie bei der lange fortgesetzten Anhänglichkeit an die Gebräuche des Stammglaubens selbst der Treue der Alamannen nicht sicher sein. In Friesland wurden nun die ersten Versuche der Bekehrung gemacht, wo sie indessen mit vieler Mühe im Einzelnen auch gelangen, da wurden sie immer durch die Sachsen wieder zerstört. Auch auf die Thüringer, welche mit so großer Noth zu Christen gemacht worden waren, äusserten die Sachsen den nämlichen Einfluß. In Fulda war ein Kloster angelegt worden; aber die Sachsen vertrieben die Geistlichen. Wo überhaupt im nördlichen Deutschland die christlichen Missionäre endlich festen Fuß gefaßt zu haben glaubten, traten ihnen mit einem Mal die Sachsen hindernd in den Weg, indem die letztern die angelegten Kirchen zerstörten, und die Christen entweder erschlugen oder verjagten. Daher kam denn auch der grenzenlose Haß, welchen die Geistlichen auf jenen Stamm warfen. Bei der unerschütterlichen Ausdauer und dem Heldenmuth der Sachsen wider das Christenthum kamen deßhalb die Entwürfe Karls, welche von den Interessen der Kirche nicht mehr zu trennen waren, selbst in Gefahr. Im Bewußtsein seiner Kraft faßte er daher den festen Entschluß, die wirkliche Unterwerfung der Sachsen um jeden Preis durchzusetzen. Indessen die Durchführung dieses Werkes war schwieriger, als er selbst glaubte. Die Sachsen hatten ihre Stamm-Verfassung unverändert aufrecht erhalten, und sie hielten daran mit einer Zähigkeit, wie sie ausser den Friesen bei keinem andern deutschen Stamme gefunden ward. Wenn nun Karl von ihnen forderte, daß sie das Christenthum annehmen, und zugleich mit den Franken ein Reich bilden sollten, so muthete man ihnen die Aufopferung alles dessen zu, was ihnen das Heiligste war. Ihre Stamm-Religion verlangte Muth, Tapferkeit und Manneskraft, die christliche hingegen, wie sie auch

[1]) Gregor. Turonens. lib. IV, cap. 10. Eo anno rebellantibus Saxonibus Chlotarius rex, commoto contra eos exercitu, maximam eorum partem delevit.

[2]) Eodem cap. 14. Chlotarius audivit, Saxones, sibique esse rebelles, et *quod tributa, quae annis singulis consueverant ministrare*, contemnerent reddere. Demnach wären die Sachsen wirklich schon im sechsten Jahrhundert den Franken zinspflichtig gewesen.

die damaligen Missionäre in Deutschland schon lehrten, Demuth und Ergebung in den Willen des Gottes; ihre Stamm-Verfassung sicherte dem Adel, (und dieser hatte dortmals allein Stimme) bis auf gewisse Vorrechte des hohen Adels, volle republikanische Freiheit zu; die fränkische hingegen vereinigte alle Staatsmacht in dem König und seinen Dienstleuten. Während die Sachsen also nur sich selbst richteten oder vielmehr sich selbst Hülfe verschafften[3]), sollten sie einen Gaugrafen erhalten, welchen der fränkische König verordnet, und mit ihm alle jene Bedrückungen und Parteilichkeiten, die Karl in den Kapitularien selbst von seinen Grafen und Richtern erzählt. Bei den Franken war ferner das Lehenrecht ausgebildet, und wenn dasselbe anfangs immerhin wider die Sclaverei wirkte, so gereichte es doch zum Ruin des niedern Adels, weil dieser durch die Verfolgungen der königlichen Dienstleute genöthiget wurde, denselben sein freies Eigenthum zu Lehen aufzutragen. Die Sachsen wollten indessen keine Ermäßigung der Sclaverei, und sie konnten darum in dem fränkischen Lehenwesen nur Nachtheil für sich erblicken. Dasselbe galt von der Bereicherung, welche sich die Kirche durch das Versprechen der ewigen Seligkeit und die dadurch veranlaßten Schenkungen zu erwerben wußte; denn da die Sachsen weder an Christus noch an seinen Himmel glaubten, so mußten sie in den Geschenknehmern nur Betrüger und in den Schenkenden nur Betrogene erblicken. Was dagegen die wohlthätigen Wirkungen betrifft, welche das Christenthum durch die Einschränkung der Sclaverei und durch die Verbesserung des Looses der Rechtlosen hervorbrachte, so war dieß nur ein Grund mehr, dasselbe den Sachsen verhaßt zu machen, da bei ihnen die Urverfassung noch strenge bewahrt worden war, daher die untern Klassen tief verachtet wurden. So wirkte denn alles zusammen, daß der sächsische Adel bei der Zumuthung der Annahme des Christenthums uud der fränkischen Verfassung mit äußerster Entrüstung erfüllt werden mußte. Auf der andern Seite war für Karl I. die Unterwerfung der Sachsen eine gebieterische Nothwendigkeit, und der Entschluß dazu ward mit Hartnäckigkeit gefaßt. Nicht minder hartnäckig war jedoch jener der Sachsen zur Behauptung ihrer Stammverfassung, und da der harte Kopf und die Kraft des Willens auf beiden Seiten gleich war, so mußte der unvermeidliche Kampf furchtbar werden. So verhielt es sich denn auch wirklich, und zwar in noch größerem Maaße, als man gemeiniglich anzunehmen pflegt.

Durch den ersten Zug Karls wider die Sachsen im Jahre 773, welchen wir bereits erzählt haben, wurden dieselben nur in Folge der Ueberraschung zurückgedrängt. Die Franken zerstörten freilich die Irmensäule, sie eroberten ferner Ehresburg, und legten in letztere zur Bezähmung des Landes eine Besatzung; als indessen Karl im Jahre 774 die bereits berichtete Unternehmung gegen die Longobarden vollführte, brachen die Sachsen verwüstend in Hessen ein, eroberten noch ausserdem die Ehresburg wieder, und vertrieben die Franken aus ihrem ganzen Lande. Eginhard erzählt zwar, daß Karl noch in diesem Jahre nach seiner Zurückkehr aus Italien ein Heer nach Sachsen gesendet habe, welches, mit Feuer und Raub alles verheerend, auch viele Sachsen getödtet, und mit großer Beute zurückgekehrt sei[4]); allein dem widerspricht sein Bericht über die Ereignisse des Jahres 775, indem nach ihm dort erst die von den

[3]) Es wird sich weiter unten bei der Entwicklung der sächsischen Stammverfassung ergeben, daß der Adel in gewissen Fällen gar keine Rechtspflege zuließ, sondern die alte deutsche Sitte der Blutrache durch die Familie des Beleidigten behauptete.

[4]) Einhardi Annales ad annum 774. Rex autem domum regressus, priusquam eum Saxones venire sentirent, tripertitum in eorum regiones misit exercitum, qui incendiis ac direptionibus cuncta devastans, compluribus etiam Saxonum, qui resistere conati sunt, interfectis, cum ingenti praeda reversus est.

Feinden zerstörten fränkischen Festungswerke in der Ehresburg wieder hergestellt wurden [5]). Der Nerv, so die Thatkraft der Norddeutschen anspannte, der Geist, welcher alles leitete, der Mann, der mit unerschütterlicher Ausdauer wie ein Fels dem Sturme Trotz bot, war Witukind, ein Adaling aus dem westlichen Theile Sachsens; denn dieser alte Stamm, welcher im Norden Deutschlands vom Rhein bis zur Weser und von dieser bis zur Elbe seine Wohnsitze hatte, wurde in die Westphalen, in die Ostphalen und in die Angrarier abgetheilt [6]). Alle geschichtlichen Andeutungen, welche über Witukind vorhanden sind, stellen denselben nach Kraft und Geist als einen ausserordentlichen Mann dar, welcher weder durch Uebermacht seiner Gegner, noch durch Unglück und Leiden sich einschüchtern ließ, sondern stets ungebeugt nach jedem Mißgeschick mit verjüngter Stärke zum Kampfe für die Religion und die Verfassung seines Stammes sich erhob. Wir besitzen über seine Thaten leider nur die Berichte seiner Feinde, die nicht bloß von äusserster Parteilichkeit, vielmehr von blinder Leidenschaft erfüllt waren: das wahre Bild des Mannes ist daher geschichtlich nicht mehr vollständig zu geben, indessen die merkwürdige Uebereinstimmung, mit welcher alle Schriftsteller Karls und der Kirche Witukind als alleinigen Urheber und Unterhalter des Widerstandes der Sachsen gegen Christenthum und Frankenherrschaft darstellen [7]), erweist bei der ungeheuern Übermacht Karls zur Genüge, wie ausserordentlich die Leistungen jenes Edlings gewesen sein müssen. Sein treuer Begleiter in Freud und Leid war Alboin, und von beiden Männern ward denn der Kampf von Seiten der Norddeutschen geleitet.

Es war im Jahre 775, wo die Heere beider Theile zum ersten Mal nach wechselseitiger Vorbereitung auf einander trafen. Karl, über den neuen Losbruch Witukinds ergrimmt, doch auch die moralische Stärke des der Zahl nach schwachen Feindes kennend, verwendete nämlich den ganzen Winter 774 auf die Ausrüstung eines mächtigen Heeres. Man würde sehr irren, wenn man glauben wollte, daß der fränkische Alleinherrscher sorglos und freudig an die Unterwerfung der Widersacher gegangen wäre; derselbe war im Gegentheil bei seiner Kenntniß der unerschütterlichen Ausdauer der Norddeutschen schon Anfangs sehr bekümmert, und machte zuerst einen Versuch, die Gegner durch gütliche Ueberredung und Geschenke, untermischt mit Drohungen, zur Annahme des Christenthums zu bewegen [8]). Da aber alle

---

[5]) Daraus folgt, daß im Jahre 774 höchstens unbedeutende Streifereien in der Nähe des Rheines stattfanden; denn sonst würde man schon damals Ehresburg wieder befestiget haben.

[6]) Schon im sächsischen Rechtsbuch findet sich diese Eintheilung. Man sehe die Gesetzesstelle in unsrer Anm. 87, S. 104. Doch auch bei den Chronisten erscheint dieselbe übereinstimmend mit dem Gesetzbuch; denn in den Annalen Einhards kommen die Ostphalen und Angrarier ad annum 775, und die Westphalen ad annum 777 vor.

[7]) Der Einklang, welcher hierüber bei den Annalisten herrscht, ist wirklich auffallend. In den Annal. Lauresbamens. heißt es ad annum 785: Wituchind tot malorum auctor ac perfidie incentor. Daselbe findet sich wörtlich in dem Chronicon Moissiacense ad annum 785, und ist also nur abgeschrieben. Origineller drückt sich dagegen Anskar in dem Leben des heiligen Willehads aus und zwar im Kap. 6: Verum sequenti anno instigante diabolo totius boni invido, quidam perversioris consilii Widukindus, qui rebellare contra Regem nisus Karolum, multam secum Saxonum multitudinem aggregavit. (Pertz Th. II. S. 381.) Noch bestimmter erklärt sich Altfrid in dem Leben des heil. Liudger. Altfridi Vita Sancti Liudgeri cap. 18: Cumque vir Dei Liutgerus in eadem regione annis fere septem in doctrinae studio persisteret, *consurrexit radix sceleris Widukint,* qui evertit Frisiones a via Dei, *combussitque ecclesias, et expulsit Dei famulos.* (Pertz Th. II, S. 410.) Andere Stellen, welche stets Witukind als den Mittelpunkt des Aufstandes darstellen, finden sich in den folgenden Anmerkungen 19 u. 21.

[8]) Dieß wird insbesondre im Leben des Abts Sturm erzählt. Cap. 22. Congregato tam grandi exercitu Saxoniam (Karolus) profectus est. Quo cum rex pervenisset, partim bellis, *partim suasionibus, partim etiam muneribus* maxima ex parte gentem ad fidem Christi convertit. (Pertz Th. II, S. 376.)

gütlichen Mittel vergeblich waren, und da ohne die Unterwerfung der Sachsen das ganze Staatswerk Karls auf Dauer keine Aussicht hatte, dieselbe also unabweislich war, so beschloß der König, nun Gewalt anzuwenden. Doch bekannt mit der Kriegsführung der Feinde, welche wie die Cherusker gegen die Römer günstige Örtlichkeiten benützten, um die Übermacht der Franken nur einigermaßen auszugleichen, nicht minder bekannt mit der Zähigkeit des sächsischen Charakters, dem zu Folge die tüchtigsten Kämpfer nach den Niederlagen nur in die Gebirge sich zurückzogen, und bei erster Gelegenheit wieder siegreich hervorbrachen, beschloß Karl, sogleich anfangs einen Hauptschlag auszuführen, um durch die gewaltthätigsten Mittel und das Übermaaß des Elends in den unbeugsamen Feinden endlich Furcht zu erregen. Dabei rechnete er jedoch bloß auf eine ganz unverhältnißmäßige Übermacht, und so erzählt denn sein Vertrauter Eginhard ganz naiv, daß er für den Feldzug des Jahres 775 alle Kräfte seines Reiches aufgeboten habe[9]). Was war aber der Umfang dieses Reiches? Ganz Gallien bis an die Pyrenäen, Oberitalien und das südliche Deutschland, so weit es im Besitze des eigentlichen fränkischen Stammes vom Rhein bis zur fränkischen Saale, sowie der Alamannen und Schwaben war. Wirklich mußten auch letztere dem Frankenkönig die Heerfolge gegen die Sachsen leisten[10]), und so wurden denn nach der bestimmten Versicherung Eginhards alle Kräfte von Gallien, Italien und einem großen Theile von Deutschland aufgeboten, um wider den kleinen germanischen Stamm zu schlagen, der im nördlichen Deutschland vom Rheine bis an die Elbe wohnte. Wenn es nun Karln trotz dieser ungeheuern Übermacht erst nach 30 Jahren gelang, denselben bleibend zu unterwerfen, so liegt im Vereine aller dieser Umstände der Ruhm wahrlich nicht auf Seite der Sieger, sondern vielmehr der Besiegten. — Mit allen Hülfskräften seines gesammten weiten Reiches ging denn Karl im Jahre 775 zur Erdrückung der Norddeutschen über den Rhein. Zwischen diesem Strom und der Weser lagen die beiden sächsischen Festen Ehresburg und Sigisburg, wovon die erstere zu einem fränkischen Bollwerk gemacht, von den Eigenthümern aber in dem Feldzug 774 wieder erobert, und um eine neue Besitznahme durch die Franken zu verhindern vielleicht geschleift worden war. Karl nahm nun zuerst die Sigisburg ein, worin eine feindliche Besatzung lag, stellte hierauf die Befestigungswerke der Ehresburg wieder her, und legte abermals Mannschaft in dieselbe. Die Sachsen hatten sich vor der Übermacht Karls über die Weser zurückgezogen; dort aber erwarteten sie den Feind, trotz der unzähligen Schaaren desselben zur offnen Feldschlacht entschlossen. Karl mußte, um den Plan seines Feldzugs zu vollziehen, sein Heer über den Strom hinüberführen; doch nun stürmte Witukind mit seinen Schaaren ungestüm heran, und es entbrannte ein heißer Kampf. Die Franken trugen zuletzt allerdings den Sieg davon; allein es war nur eine Vorhut der Gegner, mit der sie es zu thun hatten, und welche den günstigen Ort nur benützen wollte, um den Feind bei dem Übergang über den Strom zu beunruhigen und nach Kräften zu schwächen. Nach dem vorliegenden Plane sollte nämlich das Frankenheer immer tiefer in das Land der Sachsen gelockt, zur Trennung gezwungen, und alsdann in seinen einzelnen Theilen angegriffen und vernichtet werden. Als daher der Zweck der Beunruhigung und Schwächung des Feindes bei dem Weser-Übergang erreicht

---

[9]) Einhard sagt dieß wirklich wörtlich in den Annalen ad annum 775: Habitoque apud Duriam villam generali conventu, Rheno quoque transmisso, *cum totis regni viribus* Saxoniam (Karolus) petiit.

[10]) Einhardi Annales ad annum 778. Cujus rei nuncium cum rex apud Autesiodorum civitatem accepisset, extemplo Francos orientales atque *Alamannos* ad propulsandum hostem festinare jussit. Daß die Alamannen auch gehorchten, zeigt eine folgende Stelle zu demselben Jahr: Franci et *Alamanni*, qui contra Saxones missi erant, magnis itineribus ad eos ire contendunt (Pertz Th. I, S. 159.)

war, zog sich Witukind scheinbar fliehend zurück, und Karl ließ sich wirklich verleiten, sein Heer in zwei Abtheilungen zu zersplittern, wovon das eine wider die Westphalen, das andere aber gegen die Ostphalen und Angrarier in Bewegung gesetzt wurde. Bei der zweiten Abtheilung oder der Hauptmacht befand sich Karl selbst, und sowohl Ostphalen, als Angrarier unterwarfen sich ihm, durch Geißel und Eide Gehorsam versprechend. Kaum war jedoch die Trennung des fränkischen Gesammtheeres erfolgt, so überfiel Witukind die gegen die Westphalen bestimmte Abtheilung, und schloß sie in ihrem Lager ein. Durch eine Kriegslist erstürmte er hierauf das letztere, und richtete in den Reihen der Franken eine ungeheure Verheerung an. Die Überbleibsel ergaben sich an die Sieger durch einen Vertrag, der ihnen den Abzug über die Weser zugestand [11]). Karl ward durch diese glänzenden Erfolge so bestürzt, daß er mit seiner gesammten Macht in größter Eile an die Weser zurückging, um die Westphalen in ihrem Siegeslaufe aufzuhalten. Es gelang ihm durch die Übermacht, welche er immer noch hatte, die Zurückdrängung derselben allerdings, allein er hütete sich wohl, die starken Gegner weiter zu verfolgen. Nachdem daher prahlerische Siegesberichte überall verkündet worden waren, ging Karl auf das linke Rheinufer zurück, seiner Ehre wegen mit der scheinbaren und, wie er wohl wußte, nur erheuchelten Unterwerfung der Ostphalen sowie der Angrarier sich begnügend. Die Sachsen durch einen Hauptschlag zu erdrücken, und dadurch einzuschüchtern, war der Plan des Feldzugs vom Jahre 775, und dazu waren alle Kräfte des ungeheuern Frankenreichs aufgeboten worden. Aber ein Theil des fränkischen Heeres wurde sogar aufgerieben, und Karl mußte noch froh sein, durch die Hauptmacht Verträge mit den Ostphalen und Angrariern erzwungen, und so den Schein des Sieges gerettet zu haben. Das war der Ausgang des Feldzugs 775, auf den Karl mit so ausserordentlicher Anstrengung sich gerüstet hatte. Vielleicht wäre jedoch das Ende noch anders gewesen, wenn die Ostphalen und Angrarier den Sieg der Westphalen benützt hätten, um dem Frankenkönig in

---

[11]) Die fränkischen Berichterstatter erzählen die Vorgänge allerdings wesentlich anders. Nach ihnen, Eginhard an der Spitze, wäre die **Haupt**macht der Sachsen bei dem Treffen an der Weser in die Flucht geschlagen worden. Karl theilte hierauf auch nach Eginhard sein Heer, zugleich wird zugestanden, daß die gegen die Weser zurückgesendete Abtheilung durch eine Kriegslist der Sachsen in ihrem Lager überfallen worden sei; dagegen wird der Rückzug Witukinds nach dem Treffen an der Weser nirgends einem Plan zugeschrieben, und sogar behauptet, die fränkische Heer-Abtheilung, deren Lager mit List von den Sachsen eingenommen wurde, sei später wieder über die eingedrungenen Feinde Meister geworden, und in der abgeschlossenen Kapitulation wäre den Sachsen der Abzug zugestanden worden. Man sehe Einhards Annalen zu dem Jahr 775 (Pertz Th. I, S. 155). Allein die handgreiflichen Widersprüche Eginhards beweisen selbst, daß die Vorfälle so beschaffen waren, wie sie oben im Text dargestellt wurden. Einhard sagt zuvörderst: Interea pars exercitus, quam ad Wisuram (Karolus) dimisit, in eo loco, qui Hildbeki vocatur, *castris positis*, incaute se agendo *Saxonum fraude circumventa ac decepta est*. Dieß beweist denn vor allem, daß die Franken von Witukind in ihrem Lager eingeschlossen worden sind. Wäre aber die Hauptmacht Witukinds an der Weser geschlagen, und wäre sein Rückzug nicht planmäßig gewesen, so hätte er nicht so kurze Zeit darauf ein großes fränkisches Heer belagern können. Alsdann fährt Eginhard fort: Nam cum pabulatores Francorum circa nonam diei horam reverterentur in castra, Saxones eis, quasi et ipsi eorum socii essent, sese miscuerunt, ac sic Francorum castra ingressi sunt, *dormientes ac semisomnes adorti non modicam incautae multitudinis caedem fecisse dicuntur*. Wenn aber die Franken durch ihre von Eginhard selbst zugegebene Nachlässigkeit von den Sachsen im Schlafe überfallen wurden und die größten Verluste erlitten, so ist es undenkbar, daß in der dann erfolgten Kapitulation den Sachsen der Abzug verstattet worden wäre. Gerade umgekehrt verhielt sich die Sache, und daß dem wirklich so war, wird durch den Schluß der Annalen Einhards zum Jahre 775 ganz schlagend erwiesen, weil es dort heißt, daß der König nach erhaltener Nachricht von den eben erzählten Vorgängen mit seinem Heere sogleich in **Eilmärschen** heranrückte. Wären die Sachsen aus dem Lager zurückgedrängt worden, und dann geflohen, wie Eginhard behauptet, so ist es widersinnig, Karl mit dem Hauptheer in größter Besorgniß zu Hülfe herbeieilen zu lassen.

den Rücken zu fallen. Doch diese hatten nun einmal die von den Umständen gebotene Politik, nicht alles auf einen Wurf zu setzen, sondern den Feind, wo er in großer Übermacht erschien, durch scheinbare Unterwerfung in Schach zu halten, und nach Abzug der Hauptmacht von Neuem zu rüsten. Dieß ist der Grund, warum im Feldzug 775 ein Adaling der Ostphalen, Namens Hessi, mit seinem Stamm zu Karl überging [12].) Aehnliches geschah auch bei den Angrariern. Wie groß jedoch dessen ungeachtet die Erfolge Witukinds in diesem Feldzug wirklich gewesen sein müssen, hat das folgende Jahr 776 sehr schlagend erwiesen. Als nämlich Karl nach seiner Hauptstadt Aachen zurückgekehrt war, erhielt er Botschaft, daß in der Lombardei ein von ihm selbst eingesetzter Herzog Miene zur Empörung mache, und schon mehrere Städte zum Abfall bewogen habe. Karl zog deßhalb im Jahre 776 nach Italien, und schlug die Empörung nieder; allein so sehr fürchtete er die Norddeutschen, daß er eiligst über die Alpen zurückging. Kaum war er auf der nördlichen Seite derselben angekommen, so trafen ihn schon die Eilboten, welche die Schreckensbotschaft überbrachten, daß die Ehresburg von den Sachsen erstürmt, und die fränkische Besatzung niedergemacht, die Sigisburg hingegen, welche ebenfalls eingeschlossen worden war, durch einen Ausfall der Belagerten gerettet worden sei. Die Norddeutschen waren von Neuem über die Weser gegangen, und gegen den Rhein vorgedrungen; alle Anstrengungen Karls in dem Feldzug von 775 also nichtig. Letzterer schrieb nun sogleich eine allgemeine Versammlung seiner Großen nach Worms aus, auf welcher noch im Jahre 776 eine neue ernste Unternehmung gegen die Sachsen beschlossen ward. Mit ungeheuern Streitkräften, die von allen Seiten zusammen gezogen wurden, berichtet Einhard, zog Karl hierauf so eiligst gegen dieselben, daß sie überrascht wurden, den Widerstand, zu dem sie sich vorbereiten wollten, aufgaben, und mit allem Volk an der Lippe dem Frankenkönig friedlich entgegen gingen, um Verzeihung für ihren Fehltritt nachsuchend. Mitleidig verzieh ihnen Karl wirklich, sagt sein Geheimschreiber, worauf er diejenigen, welche sich dazu erboten, taufen ließ. Diese Berichte sind nicht um ein Haar anders, als jene unter Tiberius und Germanikus zu Zeiten Armins; indessen ihre Verfasser waren nur nicht so ausgelernt, wie die Römer, und darum verrathen sie durch ihre Widersprüche die Wahrheit, welche bei dem gänzlichen Mangel an Nachrichten von sächsischer Seite ausserdem geschichtlich nicht mehr zu ermitteln wäre. Einhard sagt nämlich, alles Volk sei demüthig bittend erschienen, und gleichwohl hat sich nach der ausdrücklichen Versicherung Eginhards nur ein Theil zur Annahme des Christenthums verstanden. Der andere Theil verweigerte also dieselbe. Da jedoch die Taufe der Gegner der Hauptzweck Karls war, so würde er denjenigen, welche sie verweigerten, gewiß nicht verziehen haben, wenn sie hülflose und ohnmächtige Bittende gewesen wären. Zudem stellen nur die Besiegten und nicht die Sieger Geißel; geschichtlich ergiebt sich aber, daß im Jahr 775 nicht bloß die Sachsen, sondern auch der mächtige Frankenkönig, Geißeln gestellt haben [13]).

---

[12]) Einhardi Annales ad annum 775: Et rex amne (Wisura) trajecto, cum parte exercitus ad Ovacrum fluvium contendit, ubi ei *Hessi*, unus ex primoribus Saxonum, cum omnibus Ostfalais occurrens, et obsides, quos rex imperaverat dedit, et sacramentum fidelitatis juravit. Die Annales Laurissenses heißen diesen Adaling der Sachsen *Hassio*.

[13]) Die Annales Laurissenses enthalten nämlich ad annum 776 folgende Stelle: Tunc nuntius veniens, qui dixit Saxones rebellantes et *omnes obsides suos dulgtos* et sacramenta rupta etc. (Pertz Th. I, S. 154.) Dulgtos heißt erdolcht. Die Sachsen konnten aber natürlich nicht die Geiseln ermorden, die sie Karln stellen mußten, sondern diejenigen, welche in ihrer Gewalt waren, sohin solche, die ihnen Karl gestellt hatte. Einhard, um diesen Schimpf Karls zu verheimlichen, ließ jene Stelle der Laurissenser Annalen weg; dieß erweist jedoch die Richtigkeit der Sache nur noch mehr.

Was folgt demnach aus allen diesen, von der Partei Karls selbst erzählten Thatsachen mit der evidentesten Gewißheit? Daß Karl mit aller seiner Übermacht im Feldzug des Jahres 776 im Großen eben so wenig auszurichten vermochte, als im Feldzug 775, sondern daß nur ein Vertrag zu Stande kam, in dessen Folge ein Theil der Norddeutschen bloß heuchlerisch das Christenthum anzunehmen versprach. Damit stimmen auch die spätern Ereignisse vollkommen überein. Die Sachsen, welche den Hauptandrang Karls im Jahre 775 glücklich abgeleitet und auch 776 erfolgreich Widerstand geleistet hatten, wegen der Übermacht desselben also jetzt weniger besorgt waren, verhielten sich fürs erste ruhig. Gleichwohl zog Karl schon im Jahre 777 von Neuem mit einem ungeheuern Heere in ihr Land. Als Veranlassung des Zugs wird von Eginhard angegeben, daß die im vorigen Jahre erfolgte Bekehrung derselben mit allen ertheilten Versprechungen eitel Falschheit und Heuchelei gewesen seien, und daß sie nicht einmal im Schlafe daran dächten, solche zu halten[14]). Vom Herbst des Jahres 776, wo die Sachsen sich unbedingt unterworfen haben sollen, bis zum Frühling 777, wo Karl den neuen Feldzug beschloß, war nun nichts vorgefallen, um jene Überzeugung Einhards zu veranlassen; er mußte sie also, und weil er nur die Gedanken Karls aussprach, so mußte sie auch letzterer schon im Jahre 776 gehabt haben. Wenn demnach Karl dortmals dessenungeachtet nichts weiter gegen die Feinde unternahm, sondern mit Versprechungen sich begnügte, von denen er selbst wußte, daß sie nicht ernstlich gemeint seien, so ist es so klar wie der Tag, daß auch sein Feldzug von 776 im Ganzen nichtig gewesen ist. Die Unternehmung von 777 war wiederum mit großer Schaustellung vor sich gegangen; Karl begab sich mit seinem ungeheuern Heer, wie es Eginhard nennt[15]), nach Paderborn, und versammelte dort die sächsischen Adalinge um sich. Alle erschienen, melden die fränkischen Annalen, nur einer nicht ..... Witukind. So lange indessen dieser ausblieb, waren und blieben alle Unterwerfungs-Verträge nur leerer Schein (und solches wußte Niemand besser, als Karl selbst); denn obgleich in Paderborn ein noch feierlicherer Vergleich zu Stande kam, als früher, indem die Sachsen nunmehr bei Strafe des Verlustes ihres Landes und ihrer Freiheit Gehorsam versprachen[16]), obgleich ferner eine große Masse derselben die Taufe annahm, so berichtet Eginhard doch ausdrücklich, es sei dieß nur aus Verstellung geschehen[17]). Trotz seines großen Heeres beruhigte sich aber Karl dabei.

Der Verlauf des Krieges blieb sich daher immer gleich; der fränkische König drang stets mit dem Kern seiner Macht nach Sachsen, allein wenn die Bevölkerung dortselbst durch die häufige Zerstörung ihrer Wohnungen und Aernbten sowie durch das Wegtreiben ihrer Heerden, nicht minder in Folge des großen Verlustes an Streitern in den Schlachten so erschöpft war, daß sie der erneuerten Übermacht ihrer Feinde im offenen Feld mit Erfolg nicht widerstehen konnte, so ging Witukind mit seinen Getreuen ent-

---

[14]) Einhardi Annales ad annum 777: Rex prima veris adspirante temperie Noviomagum profectus est, et post celebratam ibidem paschalis festi solennitatem, *propter fraudulentas Saxonum promissiones, quibus fidem habere non poterat*, ad locum qui Padrabrunn vocatur generalem populi sui conventum in eo habiturus, cum *ingenti exercitu* in Saxoniam profectus est. Dieß beweist zugleich die Richtigkeit unserer Bemerkung auf Seite 443, daß Karl schon bei dem Abschluß der Scheinverträge mit den Sachsen recht wohl wußte, daß letztere sich nur verstellen.

[15]) *Cum ingenti exercitu.* Man sehe die Stelle Einhards in der vorhergehenden Anmerkung.

[16]) Einhardi Annales ad annum 777: Ceteri qui venerant, in tantum se regis potestati permisere, ut ea conditione tunc veniam accipere merentur, si ulterius sua statuta violarent, *et patria et libertate privarentur.* (Pertz Th. I, S. 159.)

[17]) Eodem. Baptizata est ex eis ibidem maxima multitudo, quae se, *quamvis falso*, christianam fieri velle promiserat.

weder in die Berge (ohne Zweifel den Harz) oder über die See nach Dänemark, und die zurückbleibende Masse des Volkes nahm zwar die Taufe an, doch nur um den Sturm abzulenken und neue Kräfte zu sammeln. Sobald aber das fränkische Hauptheer sich wieder entfernt hatte und anderwärts beschäftigt war, zeigte sich Witukind von Neuem im Lande, das Volk zur Erhebung wider die Franken auffordernd. Immer folgte das letztere bereitwillig seinem Rufe, die christlichen Priester wurden denn abermals verjagt, die Kirchen zerstört [18]), und alle Zeichen der Annahme des Christenthums von denjenigen, welche die Taufe verstellt angenommen hatten, mit Verachtung weggeworfen. Alsdann drangen die Sachsen unter ihrem Führer Witukind siegreich in das rechtsrheinische Frankenland vor, um durch Raub und Plünderung für die erlittenen Verluste sich einigermaßen zu entschädigen. So geschah es denn auch nach dem fränkischen Feldzug im Jahre 777, wo dieselben feierlicher als je Gehorsam versprochen hatten. Noch in Paderborn hatte nämlich Karl damals eine saracenische Gesandtschaft aus Spanien erhalten, welche ihm auf Eroberung verschiedener Städte in jenem Lande Aussicht eröffnete. Der Frankenkönig, immer gierig nach Erweiterung seiner Herrschaft, ging deßhalb im Jahre 778 mit einem Heere über die Pyrenäen, und unterwarf auch Pampeluna und einige andere Städte. Hierauf zog Karl über die Pyrenäen zurück; allein die Basken bei den ungemessenen Eroberungsentwürfen des Frankenkönigs mit Recht auch für ihre Unabhängigkeit besorgt, erwarteten in den Gebirgen dessen Heer, und mit der Örtlichkeit, sowie dem Gebirgskrieg wohl vertraut, schlugen sie nicht nur den Vortrab desselben, sondern brachten auch die Hauptmassen in gänzliche Unordnung. Eginhard erzählt ausdrücklich, daß die Franken, welche den Basken sonst wohl gewachsen gewesen wären, dennoch in Folge der ungünstigen Örtlichkeit und der ungewohnten Kriegsart unterlegen sind, und große Verluste erlitten haben. Dem König selbst wurde durch solche Niederlage die Freude über seine Erfolge in Spanien wieder verbittert. Noch größere Schmerzen warteten jedoch seiner bei der Annäherung zu seinem Reichssitz; denn während seiner Abwesenheit war Witukind wiederum in Sachsen erschienen, das Volk hatte weithin zu den Waffen gegriffen, und wie eine verheerende Fluth wälzten sich die Massen dieses mißhandelten und erbitterten Stammes bis an den Rhein und die Mosel [19]). Die fränkischen Besitzungen wurden ärger wie je zerstört, und nach Eginhards Versicherung weder Alter noch Geschlecht geschont. Als Karl diese Schreckensbotschaft erhielt, beorderte er, wegen Schwächung seiner Hauptmacht in den Pyrenäen, die östlichen Franken in den Gegenden des Maines und die Alamannen zur Zurücktreibung der Sachsen. Die fränkischen Annalen behaupten freilich, daß die Ostfranken und Alamannen einen entscheidenden Sieg erfochten, und daß nur wenige Feinde die Heimath erreicht hätten. Welcher Werth jedoch dergleichen Berühmungen wirklich beiwohnte, beweist die von Einhard selbst erzählte Thatsache, daß Karl erst im folgenden Jahre 779 die allgemeine Reichsversammlung, so regelmäßig jedem

---

[18]) So wird in dem Leben des heiligen Willehad erzählt: Quique (Saxones) etiam unanimiter eos, qui in fide Christi stabiles videbantur, persequi ac punire, servos quoque Dei per loca quaeque vagantes dispergere, atque a finibus suis effugare coeperunt. Pertz Th. II, S. 381 und 382. Im Leben des heiligen Sturm heißt es dagegen: Quorum cum exercitu (Saxonum a Rheno redientium) in Loganicense consedisset, conspiraverunt, ut lectam virorum multitudinem de exercitu ad ipsum monasterium mitterent, et cuncta, quae reperirent, igne comburerent, et servos Dei trucidarunt. (Pertz Th. II, S. 376.)

[19]) Meistens ist es Witukind, dem die Erregung der Aufstände zugeschrieben wird. So sagen denn auch bei dem gegenwärtigen die Laurissenser Annalen (ad annum 778): Et cum audissent Saxones, quod domnus Carolus rex et Franci tam longe fuissent partibus Hispaniae *per suasionem supradicti Widokindi* vel sociorum ejus secundum consuetudinem malam iterum rebellati sunt. (Pertz Th. I, S. 158.)

ernstlichen Feldzug voran zu gehen pflegte, zusammen berief. Erst nachdem diese vorüber, und wider neue Heere gesammelt waren, ging Karl mit ihnen noch im Jahre 779 über den Rhein; doch schon bei Bucholt an der Aa stellten sich die Widersacher, die von Ostfranken und Alamannen sollten aufgerieben worden sein, der fränkischen Hauptmacht in Schlachtordnung entgegen. Nach den Berichten Einhards wurden sie geschlagen, und Karl drang durch Westphalen bis an die Weser vor, wo die alte Spiegelfechterei der verstellten Taufe wiederholt wurde. Schon im Jahre 780 ging Karl indessen wieder nach Sachsen, und von den Ostphalen, welche er zu sich berufen hatte, nahm nun wieder eine ganze Masse die Taufe an, jedoch mit der gewöhnlichen Heuchelei, sagt Eginhard ausdrücklich[20]). Fast in jedem Jahre wurde demnach eine Masse von Heiden getauft (maxima multitudo); gleichwohl gab es in jedem folgenden Jahre dieselbe Masse zu taufen; denn jedes Mal heißt es bei Einhard maxima multitudo. Die Sachsen ließen sich daher öfter wie zehn Mal taufen, und trieben sonach mit dieser Feierlichkeit offen ihren Spott. Und Karl, der mächtige Karl, welcher hierdurch so tief gekränkt wurde, mußte das höhnende Spiel so viele Jahre dulden, ohne die Sache wurzelhaft ändern zu können. Diese Thatsache beweist am besten, welche empfindlichen Schläge die Norddeutschen der fränkischen Macht versetzten.

Nachdem also Karl im Jahre 780 wiederum die Versprechungen des Gehorsams von den Sachsen erhalten hatte, von denen er recht wohl wußte, daß sie eitel und werthlos waren, beschloß er im Jahre 781 eine Farth mit Frau und Kindern nach Rom, um zu beten und Gelübde zu lösen, meldet sein Vertrauter Eginhard, um politische Entwürfe mit dem Papst zu verabreden, muß dagegen der unbefangene Geschichtschreiber sagen. Der heilige Vater empfing den treuen Verbündeten mit großer Auszeichnung, taufte einen Sohn desselben Pippin, und salbte solchen zugleich mit dem jüngern Bruder Ludwig, worauf ersterer zum König der Longobarden, und der andere zum König in Aquitanien ernannt wurde. Karl ging alsdann über Mailand nach der Heimath zurück. Bei seiner Ankunft dortselbst zeigte sich nun, daß die Reise nach Rom nur einen politischen Zweck gehabt hatte; denn in Folge der Unterredung Karls mit dem Papste wurde noch im nämlichen Jahre 781 eine gemeinschaftliche Botschaft des Papstes und des Königs an den bairischen Herzog Tassilo abgesendet, um denselben durch Erinnerung an seinen geleisteten Eid zur Treue gegen den Franken-König zurückzuführen. Tassilo war schon zu Zeiten Pippins, und zwar im Jahre 764 abgefallen, wenn nun der ungestüme Karl bis zum Jahre 781 nichts wider den Abtrünnigen zu unternehmen wagte, wenn er ferner auch in diesem Jahre noch nicht zur Waffengewalt schritt, so ergiebt sich in Erwägung der Persönlichkeit Karls mit ungemeiner Klarheit, wie drückend und lähmend der Widerstand der Sachsen auf ihm lag. Der bairische Herzog, das Beispiel der letztern nachahmend, stellte sich übrigens, als wenn er von den Vorstellungen der Gesandtschaft erschüttert wäre; ja er begab sich nach empfangener Bürgschaft für seine Sicherheit sogar zum Hoflager seines Lehenherrns, unter Stellung von Geißeln den Eid der Treue erneuernd; kaum war er jedoch nach Hause zurückgekehrt, so verfiel er sofort in den alten Ungehorsam. Und selbst diese Verhöhnung von Seite des schwachen Baiernfürsten mußte der stolze Karl unthätig verschmerzen, weil die Norddeutschen alle seine Kräfte in Anspruch nahmen. In solcher Weise werden die prahlerischen Siegesberichte der Lobhudler des Frankenkönigs von den Thatsachen widerlegt.

[20]) **Einhardi Annales ad annum 780. Cui (Karolo) cum ibi omnes orientalium partium Saxones, ut jusserat, occurrissent, maxima eorum multitudo in loco qui Orheim appellatur, *solita simulatione*, baptizata est.**

Gegen Tassilo unternahm also Karl nichts, dafür beschloß er, im Jahre 782 eine Reichsversammlung nach Sachsen zu berufen. Da dieß immer der Vorläufer eines Feldzugs im Großen war, so zeigte sich wiederum, wo allein die schwache Seite Karls lag .... in dem unbeugsamen, durch keinerlei Anstrengung zu überwältigenden Widerstand des sächsischen Stammes. Die Reichsversammlung faßte indessen dieses Mal friedliche Beschlüsse, und Karl kehrte über den Rhein zurück. Bald vernahm der König indessen, daß die Sorben, ein slavischer Stamm, welche in der Gegend der Saalmündung sich eingenistet hatten, in Thüringen eingefallen seien. Sofort befahl er dreien seiner Großen, dem Kämmerer Adalgis, dem Grafen Geilo, und dem Pfalzrichter Worad, mit den Ostfranken und jenen Sachsen, welche die Heeresfolge versprochen hatten, wider die Sorben aufzubrechen. Inzwischen war jedoch Witukind, der sich im Jahre 780 nach dem Vordringen der fränkischen Hauptmacht zu den Normannen geflüchtet hatte, im Jahre 782 nach der Wiederentfernung Karls von Neuem aufregend in der Heimath erschienen. Wie gewöhnlich erhob sich ein großer Theil der Bevölkerung begeisternd, zu einem ernstlichen Schlag wider die Frankenherrschaft entschlossen [21]). Als die obengenannte Dienstleute Karls diese Nachricht erhielten, verzichteten sie sofort auf den Feldzug gegen die Sorben, und wendeten ihre Macht wider Witukind. Karl, durch die Botschaft von dem neuen und noch gefährlichern Aufstand der Sachsen wie betäubt, sendete seinen Beamten Adalgis, Geilo und Worad sogleich ein Heer vom Ueberrhein, das er aus den Uferfranken (Ripuariern) in höchster Eile gebildet hatte, unter Anführung seines Verwandten Theoderich zu Hülfe. In solcher Weise mit großen Streitkräften versehen, ließen die fränkischen Feldherren die Stellung Witukinds durch Kundschafter erspähen, und rückten dann wider denselben an. Am Berge Sintel, wo die Sachsen ein Lager bezogen hatten, trafen die beiderseitigen Heere auf einander. Kühn und stolz bot Witukind sofort die Schlacht, seine tapfern Schaaren aus dem Lager führend und mit seinem Feldherrnblick in schöner Ordnung aufstellend. Theoderich sollte nach dem abgehaltenen Kriegsrath der fränkischen Heerführer den Sintel umgehen, um die Sachsen in Rücken zu nehmen. Während dieser Bewegung stürmten die drei andern fränkischen Großen mit ihren Heerabtheilungen ungestüm auf Witukind ein; doch dieser, in den Feldherrngaben ihnen weit überlegen, ließ die Franken durch einen Theil seines Heeres umgehen, und durch dieses schöne Manöuvre den Feind gänzlich einwickelnd, stürmte nun Er unaufhaltsam auf die Franken ein, Tod und Verderben verbreitend. Die Franken fochten wie Verzweifelnde, doch immer enger wurden sie von den siegreichen Sachsen umgürtet: ein Rückzug war nicht möglich, weil Witukind denselben abgeschnitten hatte: nichts blieb demnach übrig, als Gefangenschaft oder Tod. Sei es nun, daß die Franken selbst den letztern vorzogen, oder sei es, daß die tief gekränkten und erbitterten Sachsen keine Gnade ertheilten, kurz das große Heer der Franken wurde gänzlich vernichtet. Es fiel der Kämmerer Adalgis, es fiel der Graf Geilo, es starben noch vier andere Grafen und zwanzig der vornehmsten Großen; von dem Heere selbst dagegen retteten sich nur einige elende Ueberbleibsel in das Lager Theoderichs jenseits des Sintels [22]). Es war dieß die schönste Waffenthat des

---

[21]) Auch hier wird als Urheber des Aufstandes wiederum Witukind genannt. Annal. Lauriss. ad annum 782. Et cum reversus fuisset (rex), statim iterum Saxones solito more rebellati sunt, *suadente Widichindo*. Einhardi Annales ad annum 782: Compererunt, Saxones *consilio Widukindi* ad bellum Francis inferendum esse praeparatos. Man sieht also, wie sehr Witukind die eigentliche Stütze des sächsischen Unabhängigkeitskampfes war.

[22]) Einhard selbst ist genöthigt, die gänzliche Niederlage der Franken zuzugestehen, und er sucht sie nur einigermaßen zu bemänteln, indem er sie der Eifersucht von Adalgis, Geilo und Worad auf Theoderich zuschreibt. Er sagt

gewaltigen Witukind, der schönste Sieg der ausdauernden Norddeutschen; doch unglücklicherweise für sie sollte er auch der Wendepunkt ihres Kampfes werden.

Karl, durch die Nachricht von der Niederlage seiner Heere ganz erstarrt, begab sich mit neuen Streitkräften sogleich in Person nach dem Kriegsschauplatz; doch jetzt wird der Inhalt der Chroniken so seltsam, daß der Verlauf der Begebenheiten nach ihm kaum mehr zu begreifen ist. Der König, berichtet Einhard, versammelte eiligst ein neues Heer, ging damit nach Sachsen, berief alle Adalinge dieses Landes zu sich, und fragte sie nach den Urhebern des neuen Aufstandes. Einstimmig bezeichneten sie Witukind als den Nerv und Mittelpunkt desselben; ausliefern konnten sie ihn aber nicht, weil er nach vollbrachter That, d. h. nach Vernichtung des großen fränkischen Heeres zu den Normännern sich begeben hatte[23]). Dagegen wurden von den Männern, welche mit ihm die Schlacht gegen den Stammfeind geschlagen hatten, 4500 dem fränkischen Könige überliefert. Hier war es nun, wo Karl seinen Namen mit ewiger Schande beladen hat; denn er ließ jene Tapfern sämmtlich an einem Tage enthaupten[24]). Unersättlichkeit der Herrschsucht hat schon eine unübersehbare Masse von Missethaten verübt, und so gräßliche Würgereien auch sonst in der Geschichte vorfallen, so hat gleichwohl jene Grausamkeit des sogenannten großen Karls in der ganzen Geschichte nur wenige Seitenstücke. Nicht bloß die ungeheure Zahl der Schlachtopfer empört das Gefühl, sondern noch mehr die kalte Berechnung der Übelthat und die Ausdauer in ihrer Vollführung. Zugleich liegt eine Gemeinheit darin, welche gegen ihren Urheber mit der tiefsten Verachtung erfüllt, da Karl durch die glänzende Waffenthat Witukinds von Schrecken erstarrt, nun selbst zur Feigheit hinabstieg, und seine Gegner, die seine Heere im offnen Feld nicht überwinden konnten, durch Verrätherei gefangen nahm, und derselben, wie jeder kleine Despot, mit Hülfe des Henkers sich entledigte. Über den eigentlichen Zusammenhang dieser Verrätherei liegt übrigens einige Dunkelheit. Wie wir bereits ge-

nämlich in den Annalen zum Jahr 782 folgendes: Habitoque inter se colloquium veriti sunt (Adalgisus, Geilo et Woradus), ne ad nomen Theoderici victoriae fama transiret, si eum in eodem proelio secum haberent. Ideo sine illo cum Saxonibus congredi decernunt, sumptisque armis, non quasi ad hostem in acie stantem, sed quasi ad fugientium terga insequenda spoliaque diripienda, prout quem velocitas equi sui tulerat, qua Saxones pro castris *in acie stabant*, unusque eorum summa festinatione contendit. Quo cum esset male perventum, male etiam pugnatum est; nam commisso proelio *circumventi a Saxonibus, paene omnes interfecti sunt*. Qui tamen evadere potuerunt, non in sua, unde profecti sunt, sed in Theoderici castra, quae trans montem erant, fugiendo pervenerunt. Sed major Francis quam pro numero jactura fuit, quia legatorum duo, Adagilsus et Geilo, Comitum quatuor, aliorumque clarorum atque nobilium usque ad viginti interfecti sunt.

[23]) Einhardi Annales ad annum 782: Cujus rei (Schlacht am Süntel) nuntium cum rex accepisset, nihil sibi cunctandum arbitratus, collecto festinanter exercitu, in Saxoniam proficiscitur, accitisque ad se cunctis Saxonum primoribus, de auctoribus factae defectionis inquisivit. Et cum *Widokindum* hujus sceleris auctorem proclamarent, eum tamen tradere nequirent, eo quod is re penetrata ad Nordmannos se contulerat, caeterorum, qui persuasioni ejus morem gerentes tantum facinus peregerunt, *usque ad quatuor millia quingenti traditi*.

[24]) Eginhard fährt nämlich in der Stelle der vorigen Anmerkung nach den Worten: usque ad quatuor millia quingenti traditi, also fort: et (illi 4500) super Alaram fluvium, in loco, qui Ferdi vocatur, *jussu regis omnes uno die decollati sunt*. Die Schlächterei selbst erzählen auch andere Chroniken in gleicher Weise, insbesondre die Laurissenser und Fuldenser Annalen, sowie der Schmeichler Saxo poeta, der freilich nur Einharden nachschreibt. Wäre nicht die licentia poetica, so würde der Hofdichter übrigens die Verrichtung des Henkergeschäfts seinem „großen Könige" selbst zugeschrieben haben; denn er sagt: „4500 Sachsen wurden ausgeliefert, und diese enthauptete der König alle an Einem Tage. Hosque die cunctos rex decollaverat una."

[illegible] bedauert Eginhard, die unglücklichen Schlachtopfer seien von den sächsischen Adalingen an Karl ausgeliefert worden [25]). Man möchte daher zuvörderst auf den Verdacht gerathen, daß die Sache [illegible] wie zu Zeiten Armins sich verhalten habe, d. h. nur die mittlern Stände unter Leitung Wittekinds den Kampf gegen die Franken geführt, die Edlinge dagegen mit dem Feinde ihres Stammes sich verbunden hätten. Indessen eine Reihe der zuverlässigsten Thatsachen, und der ganze Verlauf des Krieges lassen jenen Verdacht schlechterdings nicht zu. Wenn immer einzelne Edlinge, wie z. B. Hassio zu Karl übergingen, obgleich dieselben ferner stets in Masse auf den Befehl des letztern in seinem Feldlager sich einfanden, so geschah dieß doch immer nur aus Verstellung; denn so oft Eginhard berichtet, daß sich wieder eine Menge Sachsen mit der gewöhnlichen Heuchelei hätten taufen lassen, waren immer die Adalinge im Lager Karls, und auf sie bezieht sich der Vorwurf der Falschheit ebenfalls. In den Erzählungen der fränkischen Chronisten kommt hiernächst auch nicht eine Spur davon vor, daß die Adalinge in Masse die Sache ihres Stammes verlassen, und dem Frankenkönig mit Treue gedient hätten. Nach jedem neuen Aufstand wird dagegen von Eginhard immer ausdrücklich erklärt, daß Karl die Adalinge zu sich berufen, und von ihnen die Stellung von Geißeln gefordert habe. Kam alsdann die Nachricht von einer neuen Erhebung der Gegner, so heißt es jederzeit, daß letztere unter Verletzung der gelobten Treue abermals zu Felde gezogen seien, und dieß ist nothwendig auch auf die Edlinge beziehen, da diese immer zuerst Gehorsam versprechen mußten. Dann wird aber in den Laurissenser Annalen im Widerspruch mit Einhard berichtet, daß nach der Schlacht am Sintel nicht die Adalinge allein, sondern alle Sachsen erschienen, dem Frankenkönig sich unterworfen und die Theilnehmer an der bemerkten Schlacht ausgeliefert hätten [26]). Noch unmittelbarer widersprechen hingegen die Laureshamenser Annalen dem Berichte Eginhards; denn sie sagen geradezu, daß Karl die Vornehmsten der sächsischen Adalinge zu Grafen gemacht habe, daß dieselben jedoch die Treue brachen und im Jahre 782, also zur Zeit der Schlacht am Sintel, mit Wittukind zum Aufstand wider den König sich verbanden [27]). Bei einer solchen Masse von Beweisen ist der Verdacht eines Einverständnisses der sächsischen Edlinge mit Karl vollständig widerlegt, und selbst das Gegentheil erwiesen. Das Volk hingegen der schwarzen That der verrätherischen Auslieferung seiner muthigsten Vorkämpfer zu beschuldigen, ist bei der unerschütterlichen Ausdauer desselben im Kampfe gegen seinen Erbfeind vollends mißlich und bedenklich, die wahre Bewandtniß der Sache daher äusserst dunkel und zweifelhaft. Luden sucht zwar einen Ausweg, und stets mit einer Hypothese bei der Hand, sagt er auch hier, die gemordeten Männer hätten sich aus Großmuth freiwillig in die Hände ihres Feindes gegeben. Aber leider war nur jene Zeit nichts weniger, als sentimal, und die schlauen Sachsen würden über den Vorschlag, eine rührende Scene der Hingebung zu spielen nur gespottet und gelacht haben. Einen andern Ausweg könnte man mit größerer Wahrscheinlichkeit darin suchen, daß Karl durch seine Spione die Theilnehmer an der Schlacht am Sintel ausgekundschaftet habe, und, um nur nicht so ganz schwarz in der Geschichte zu erscheinen, durch seine Chro-

[25]) Man sehe die Stelle Eginhards in der vorhergehenden Anmerkung 23.

[26]) Annales Laurissenses ad annum 782: Tunc *omnes Saxones* iterum convenientes, subsiderunt se sub potestate supradicti domno rege, et reddiderunt omnes malefactores illos, qui ipsud rebellium maxime terminaverunt, ad occidendum, quatuor millia quingentos, quod ita et factum est.

[27]) Annales Laureshamenses ad annum 782: Habuit Carlus rex conventum magnum exercitus sui in Saxonia ad Lippuibrunnen, et constituit super eam ex *nobilissimis Saxones genere comites*. Et cum eos iterum cognovisset a fide dilapsos, *et cum Widuchindo ad rebellandum esse adunatos*, rursus abiit in Saxoniam.

nisten die Verrätherei den Feinden hätte in den Busen schieben lassen. Allein auch eine solche Erklärungsart wäre gewaltsam und willkürlich, weil nicht die mindesten Beweise dafür vorhanden sind, und die bloße Möglichkeit eines solchen Verhältnisses der Sache nicht genügt, dasselbe wirklich zu behaupten. Unter solchen Umständen bleibt daher dem unbefangenen Geschichtschreiber nichts übrig, als an das übereinstimmende Zeugniß der Chronisten sich zu halten, daß die Sachsen selbst, also Volk und Edlinge zugleich, die Schlachtopfer an der Aller dem Frankenkönig überliefert haben. Es muß dieß freilich sehr schmerzen; indessen nach den geschichtlichen Erfahrungen giebt es leider eben Zeiten, wo gerade die Massen, trotz ihrer Aufopferungsfähigkeit in den augenblicklichen Aufregungen, durch Terrorismus sich einschüchtern lassen, und alsdann die schwächsten Handlungen begehen. Der ganze Charakter der Sachsenkriege war aber fortwährender Wechsel von äusserster Aufopferung des Volkes und periodischer Erschlaffung desselben, und es war demnach keineswegs unmöglich, daß Karl, nach der Vernichtung seiner Heere am Sintel halb wahnsinnig, mit der unmenschlichsten Grausamkeit gewüthet, und durch einen Terrorismus, der das Blut in den Adern stockend machte, dem Adel und Volk der Gegner die Namhaftmachung der vorzüglichsten Theilnehmer der Schlacht abgepreßt habe. Für diesen Zusammenhang der Sache allein ist wenigstens ausser der bloßen Möglichkeit das bestimmte Zeugniß der Chronisten vorhanden[28]). Wie übrigens Witukind und seine Krieger dazu kamen, daß sie nach ihrem glänzenden Sieg am Sintel die Vortheile desselben nicht verfolgten, Witukind vielmehr zu den Normannen sich begab, und seine Waffengefährten ruhig in die Heimath zurückkehrten, scheint anfangs allerdings sehr seltsam zu sein, erklärt sich indessen nach dem ganzen Charakter des Kriegs eben so deutlich als einfach. Was zuvörderst Witukind anbetrifft, so war er gewiß scharfsinniger, und sah den ungeheuern Staatsfehler, die Waffen nieder zu legen und thatenlos auseinander zu gehen, zuverlässig in seiner ganzen Größe ein. Er mochte sogar vollkommen überzeugt sein, daß ein solcher Schritt nichts anderes heiße, als die tapfern Streiter am Sintel dem Frankenkönig wehrlos in die Hände zu spielen, und darum ging er auch nicht nach Hause, wie seine Gefährten, sondern zu den Normannen, wohl wissend, daß in Sachsen nach Niederlegung der Waffen keine Sicherheit sei. Ohne allen Zweifel hatte er auch dem Volke mit Wärme zugesprochen, auszuharren und die Vortheile des bedeutenden Sieges zu verfolgen; allein die Massen waren schwer zu leiten, und für ihre Art des Widerstandes, welche bisher immer den Erfolg für sich hatte, zu sehr eingenommen. Wie der ganze Verlauf des Krieges beweist, so befolgten die Sachsen nämlich den Grundsatz, List und Waffen zugleich zu gebrauchen, um die ungeheure Übermacht der Franken nur einigermaßen zu ermäßigen. Darum griffen sie immer zu den Waffen, wenn Karl mit dem Hauptheer abwesend war, um durch Aufreibung der in ihrem Lande gebliebenen Streitkräfte des Feindes die Macht Karls allmälig verbluten zu lassen. So oft dagegen letzterer mit dem Hauptheer erschien, so verhielten sie sich, ausser dem ersten großen Feldzug von 775, stets ruhig, indem sie sich darauf verließen, durch das Spiel der Taufe und der Gelobung von Gehorsam den Frankenkönig zu beschwichtigen. Bis zum Jahre 782 gelang denselben diese List auch immer, und Karl begnügte sich mit der Taufe und den Eiden der Treue, welche beide bekannterweise nur erheuchelt waren. Deßhalb glaubten sie nun auch nach der Schlacht am Sintel, bei dem Anrücken Karls zu Hause nichts zu fürchten zu haben,

[28]) Ueber die Auslieferung durch die Sachsen selbst sind die Chronisten einstimmig, und zwar 1) Annales Laurissenses, 2) Einhardi Annales, 3) Saxo Poeta, und 4) Chronicon Reginonis. Die beiden erstern weichen nur darin ab, daß nach den einen allen Sachsen, nach den andern den Adalingen die Auslieferung zugeschrieben wird. Zu bemerken ist übrigens, daß Reginon den Laurissenser Annalen eben so wörtlich nachschreibt, wie Saxo dem Einhard.

sondern mit einer neuen Taufe durchzukommen, indem ohnehin die Theilnahme an einem vorgefallenen Aufstand von den Einzelnen immer hartnäckig geläugnet wurde. Allein nach der Schlacht am Sintel, deren Ausgang den fränkischen König auf das Äusserste gebracht hatte, ging die Sache wider Vermuthen anders, und der furchtbare Terrorismus Karls lieferte demselben Viele der sächsischen Theilnehmer der Schlacht in Folge der Einschüchterung des Volkes in die Hände. Was Witukind also vorausgesehen hatte, geschah, die ausgezeichnetsten Kämpfer wurden wehrlos hingemordet, und dieß gab der Sache der Sachsen einen empfindlichen Stoß. Hätten die unglücklichen Männer solchen Ausgang gewußt, so würden sie freilich die Waffen nicht niedergelegt, vielmehr in offner Feldschlacht ihr Leben theuer genug verkauft haben, statt wehrlos sich hinschlachten zu lassen. Alsdann hätte auch Karl einen weit schwerern Stand gehabt; so aber, wie es kam, war er durch die Mißachtung, die seine Gegner dem weisen Rath ihres großen Führers erwiesen, somit durch ihre eigne Schuld im größten Vortheil. Die Sache verhielt sich genau wie zu Zeiten Armins. Wo man diesem folgte, ging es gut; wo er hingegen überstimmt wurde, mußte das Volk durch Niederlagen es büßen. Aehnlich also auch bei Witukind, nur mit dem Unterschied, daß seit dem Fehler nach der Schlacht am Sintel an die Waffen der Norddeutschen fortan unaufhörliches Unglück sich fesselte.

Durch die Missethat Karls an der Aller wurden natürlich die Gemüther der Unterdrückten noch mehr wider ihren Drängen erbittert; im Frühling des Jahres 783 rüstete man daher in Sachsen mit dem größten Nachdruck. Der Frankenkönig, welcher durch seine Spione sogleich Nachricht davon erhalten hatte, machte entsprechende Gegenrüstungen, und suchte insbesondere, begünstigt von der Witterung, den Feinden durch Schnelligkeit zuvorzukommen. Er überraschte dieselben daher bei Detmold, wo sie zum Kampfe sich vorbereiten wollten, wie er erfahren hatte. Sogleich kam es zur Schlacht, und in dieser wurden die Sachsen so hart geschlagen, daß nur wenige entkamen. Karl ging hierauf nach Paderborn, um die Ankunft eines neuen Heeres zu erwarten, das er vom Innern seines Reichs zu sich berufen hatte. Man sieht nun, wie entsetzlich ungleich die Hülfskräfte beider Theile waren. Die Sachsen blieben auf ihren kleinen Stamm und ihre Bundesgenossen, die Friesen, beschränkt, welche ihnen jedoch auch nicht immer Hülfe leisten wollten oder konnten. Nach jeder Niederlage mußte ihnen daher die Aufbringung eines neuen Heeres unbeschreibliche Opfer kosten. Ihr Gegner verfügte dagegen über die Streitkräfte eines werdenden Weltreichs, und besaß noch überdieß Geld genug, das seinen armen Feinden gewöhnlich mangelte. Um ihnen aber das Wenige, welches sie hatten, noch mehr zu schmälern, führte Karl noch überdieß das drückende Gesetz ein, daß die Norddeutschen bei allen Händeln mit den Franken das Wehrgeld im Goldgulden entrichten mußten[29]), während den andern Stämmen die Bezahlung im silbernen Schildling erlaubt worden war. Streitigkeiten mit den Franken waren jedoch bei der gegenseitigen Erbitterung und bei dem häufigen Aufenthalt der erstern im nördlichen Deutschland an der Tagesordnung. Da nun der Goldgulden $3\frac{1}{3}$ Mal so viel war, als der silberne, so stiegen die Geldstrafen für die Sachsen nach Maaßgabe ihrer Mittel zu ungeheuern Beträgen, und schwächten sie ungemein. Auch dieß hatte auf den endlichen Ausgang ihres Kampfes wider den Stammfeind den größten Einfluß. — Nach seinem Siege bei Detmold war dem fränkischen Könige also die Übermacht, welche er durch die Niederlage seiner Gegner erlangt hatte, noch nicht genug, sondern er wartete vor einer weitern Unternehmung auf die Ankunft eines neuen Heeres aus Gal-

---

[29]) Man sehe hierüber die Gesetzesstelle in unsrer Anmerkung 23, S. 77. Nur bei der Buße an die Staatskasse für den Friedensbruch (fredum) wurde der Betrag im Silbergulden entrichtet, wie der §. 2 jener Gesetzesstelle erweist.

lien. Als er sich mit demselben vereiniget hatte, zog er sofort gegen Westphalen, weil nach erhaltener Kundschaft dort die Sachsen zu neuen Kämpfen sich versammelten. Es kam hierauf an der Hase zu einer zweiten Schlacht, in welcher Karl durch seine unverhältnißmäßige Übermacht abermals Sieger blieb, die Sachsen hingegen wiederum die empfindlichsten Verluste erlitten. Die Franken drangen dann bis an die Elbe vor, und verwüsteten alles Land. Damit endigte der bedeutende Feldzug des Jahres 783, und Karl ging über den Rhein zurück, indem er den Winter in Herstall zubrachte.

Im folgenden Jahr 784 scheinen die Sachsen endlich das Aufgebot in Masse und einen letzten entscheidenden Schlag beabsichtigt zu haben, da zum ersten Male des Anschlusses eines Theiles der Friesen an den Aufstand erwähnt wird[30]). Eine große Überschwemmung in den Gegenden nächst der Nordsee kam ihnen hiebei sehr zu statten. Karl, welcher nach Eröffnung des Feldzugs zunächst das Land der Westphalen verwüstete, wollte nach seiner Ankunft an der Weser gegen die Nordsee vordringen; allein die Wasserfluthen hinderten ihn daran. Er ließ darum seinen Sohn Karl mit einem Heere in Westphalen zurück, und begab sich mit der Hauptmacht durch Thüringen in das Land der Ostphalen an der Saale und der Elbe, wo er ebenfalls eine gräßliche Verwüstung vornahm und insbesondre die Landsitze des Adels oder ganze Dörfer in Brand steckte[31]). Nach diesen Heldenthaten begab er sich auf das linke Rheinufer zurück. Dahin folgte ihm später sein Sohn Karl, nachdem er zuvor an der Lippe auf das Heer der Feinde gestoßen war, und ihm ein Reitergefecht geliefert hatte, in welchem er Vortheile erlangt haben soll. Noch in demselben Jahre ging jedoch der fränkische König zum zweiten Male über den Rhein, und nun hatte er den Vorsatz gefaßt, die Sachsen, welche er weder durch seinen Terrorismus an der Aller, noch durch die siegreichen Schlachten des Jahres 783 zur Unterwerfung bringen konnte, durch ein Mittel eigner Art dazu zu zwingen. Er beschloß nämlich ihr ganzes Land zur Einöde zu machen, und sie also durch den Hunger zum Gehorsam zu nöthigen. Demgemäß richtete er zuvörderst die greulichsten Verwüstungen bis an die Weser und die Warne an[32]); da ihn jedoch dort der einbrechende Winter überraschte, so ging er zur Sicherung seines Heeres nach der Feste Ehresburg zurück, und diese zu Basis seiner Operationslinie machend, sendete er nun sogar während des Winters mehrere Verwüstungsheere nach verschiedenen Richtungen aus, wovon er eines in Person befehligte[33]). Es war dabei darauf abgesehen, die im Herbst eingebrachten Aerndte-Vorräthe des Volkes zu zerstören, und auf solche Weise das ganze Land in schreckliche Hungersnoth zu stürzen. Dieß ergiebt sich daraus, weil Eginhard ausdrücklich erzählt, Karl habe nach diesen greuelhaften Verwüstungen, welche den ganzen Winter hindurch dauerten und fast alle Gegenden Sachsens gänzlich zerrütteten, bei Ausgang des Winters Zufuhren von Gallien kommen lassen und dann

---

[30]) Annales Laurissenses ad annum 784: Et tunc rebellati sunt iterum Saxones solito more, *et cum eis pars aliqua Fresionum.*

[31]) Einhardi Annales ad annum 784: Ipse (rex) per Thuringiam iter faciens, venit in campestria Saxoniae, quae Albi et Salae adjacent, depopulatisque orientalium Saxonum agris, et *villis incensis* in Franciam regressus est.

[32]) Eodem. Rex autem congregato iterum exercitu in Saxoniam profectus est, ad locum vocabulo Rimi, ubi Wisura et Waharna confluunt, *populabundus* accessit.

[33]) Einhardi Annales ad annum 785: Ipse (rex) cum expedita manu *ad Saxonum pagos vastandos ac villas diripiendas* egressus, inquietem satis hiemen, ubique discurrendo et cuncta caedibus atque *incendiis* permiscendo, tam per se ipsum, quam per duces, quos miserat, Saxonibus reddidit.

einen feierlichen Reichstag für 785 nach Paderbrunn ausgeschrieben[24]). Es war demnach der Plan zur Erregung einer Hungersnoth wirklich gelungen. Mehr als solche Noth des Sachsenlandes, die übrigens am besten beweist, wessen der schreckliche Karl fähig war, half jedoch dem Unterdrücker ein anderes Ereigniß, das ebenfalls im Jahre 785 vorfiel, nämlich die Versöhnung Witukinds und seines Freundes Alboins mit dem Frankenkönig, und in Folge derselben der bleibende Zurücktritt beider in das Privatleben. Eginhard erzählt den Vorgang in nachstehender Weise. „Als Karl von Paderborn nach Bardengau reiste, so hörte er, daß Witukind und Alboin jenseits der Elbe sich aufhielten. Er beschickte sie darum durch ihre Freunde, und ließ ihnen zusprechen, den Widerstand aufzugeben, und ihre Treue dem Könige zuzuwenden. Als nun ihr Mißtrauen gegen Karl durch Geißel, die ihnen ein Beamter des letztern, Namens Amalvin, überantwortete, beschwichtiget war, so kamen sie in der Stadt Attiniacum zu dem König, der inzwischen auf die linke Rheinseite zurückgekehrt war, und empfingen beide dort die Taufe“[25]). So Eginhard! Von nun an hielten Witukind und Albuin aber dem Frankenkönig die Treue, und sie erscheinen in der Geschichte nicht weiter.

Welche Gründe die beiden großen Sachsen nach 13jährigen heldenmüthigen und leidenvollen Kämpfen gegen Karl zum Zurücktritt in das Privatleben und zur Annahme der Taufe bewogen haben, ist geradehin nicht zu ermitteln, sondern nur aus dem Verlaufe der Begebenheiten selbst zu schließen. Unreine Beweggründe zu vermuthen, gestattet weder die Gerechtigkeit, noch die Würde der Geschichte. Die Laureshamenser Annalen sagen allerdings, daß Witukind nach der Taufe, bei welcher Karl selbst der Pathe war, reiche Geschenke von dem Könige erhalten habe[26]). Das ganze vorangegangene Leben des sächsischen Feldherrn beweist jedoch, daß dieser Umstand zufällig gewesen sei, und auf die Entschlüsse Witukinds nicht den mindesten Einfluß haben konnte. Wer, wie jener große Mann, nur von Ideen und Grundsätzen sich bestimmen läßt, wer, wie Er, alle Güter der Erde preisgab, um zu retten, was er für ehrwürdig und heilig hielt, und 13 Jahre lang den aufreibenden Kampf gegen die Uebermacht eines Unterdrückers fortsetzte, der ist zu stolz und zu groß, um durch elendes Gold sein einziges Gut, die in Leiden geprüfte und gestählte Ueberzeugung, sich abkaufen zu lassen. Der Grund des Zurücktritts Witukinds in das Privatleben lag daher anderwärts, und wenn wir schon keine unmittelbare Belege dafür haben, so zeigt doch der Gang der Begebenheiten, daß er kein anderer war, als die Einsicht von der Vergeblichkeit weiterer Kämpfe. Die Massen waren nämlich bei den Sachsen, aller Ausdauer und Kampfeslust ungeachtet, gleichwohl im Einzelnen unfolgerichtig, sowie auch unbeständig, und konnten zu

---

[24]) Eodem. Cumque hujusmodi vastationibus per totum hiberni temporis spatium, omnes fere Saxonum regiones ingenti clade adfecisset, transacta tandem hieme, *et advectis ex Francia commeatibus*, publicum populi sui conventum in loco qui Paderbrunno vocatur, more solenni habuit.

[25]) Ebendaselbst. Ac peractis, quae ad illius conventus rationem pertinebant, in pagum vocabulo Bardengoo (rex) proficitur, ibique audiens, Widukindum et Albionem esse in transalbiana Saxonum regione, prius eis per Saxones, ut omissa perfidia ad suam fidem venire non ambigerent, suadere coepit. Cumque ipsi, facinorum suorum sibi conscii, regis fidei se committere dubitarent, tandem accepta ab eo, quod optabant, impunitatis sponsione, atque impetratis, quod sibi dari precabantur, suae salutis obsidibus, quos eis Amalvinus, unus Aulicorum, a roge missus adduxerat, cum eodem ipso ad ejus praesentiam in Attiniaco villa venerunt, *atque ibi baptizati sunt*.

[26]) Annales Laureshamenses ad annum 785. Widuchind venit cum sociis suis ad Attinacho palatio, et ibidem baptizatus est, et domnus rex suscepit eum a fonte ac *donis magnificis honoravit*.

keinem planmäßigen Zusammenwirken gebracht werden. Wenn schon ihre Politik, nur bei der Entfernung der fränkischen Hauptmacht zu schlagen, und bei deren Wiedererscheinen durch verstellte Unterwerfung sich zu sichern, im Ganzen von den Umständen geboten sein mochte, so gab es doch Fälle, wo die Verfolgung eines erlangten Sieges die Fortsetzung des Kampfes auch bei der Anwesenheit Karls erforderte; allein dazu, sowie zu einem gleichzeitigen Aufstand aller Sachsen konnte es Witukind niemals bringen. Wenn vielmehr ein Theil derselben in den Waffen stand, so verhielt der andere sich unthätig, und nur, wenn jener geschlagen war, so erhob sich wieder ein anderer, um nun seinerseits vereinzelt gebrochen zu werden. Die Ereignisse des Jahres 783 haben dieß sehr klar erwiesen. Als Witukind im Jahre 782 das vereinigte Heer von drei fränkischen Feldherren vernichtet hatte, war die Macht Karls so geschwächt, daß nun ein gleichzeitiger Aufstand aller Sachsen am rechten Ort sein mußte; allein ein solcher erfolgte nicht allein nicht, sondern selbst das Heer, welches den glänzenden Sieg erfochten hatte, ging sofort auseinander. Nachdem die Tüchtigsten desselben dadurch dem Feinde in die Hände gespielt und an der Aller ermordet worden waren, erhob sich endlich im Jahre 783 das sächsische Volk auf mehreren Punkten, doch wieder ohne Plan und Zusammenwirken, so daß Karl zuerst das vereinzelte Heer bei Detmold, und alsdann erst wieder die Westphalen schlagen konnte. Dann bewahrten die Massen zuweilen auch die ruhige Haltung und den Gleichmuth nicht, wenn Karl mit großer Uebermacht erschien, und durch Grausamkeit Schrecken einzuflößen suchte, wie die Begebenheiten nach der Schlacht am Sintel selbst dann noch beweisen, wenn man das Volk von der Auslieferung seiner Vertheidiger an Karl frei zu sprechen vermöchte; denn es zeigte sich damals eine allgemeine Bestürzung und Thatenlosigkeit unter den Massen. Witukind mochte zwar oft mit dem größten Nachdruck wider das planlose und unstäte Benehmen des Volkes gesprochen, er mochte die unausbleiblichen Nachtheile desselben vorausgesagt, und, nach der Bestätigung seines Urtheils durch die Thatsachen, die Massen um Annahme eines planmäßigern, folgerichtigern und beständigern Verfahrens gebeten und beschworen haben; als indessen alle Vorstellungen und Gründe nutzlos waren, so konnte der helle Geist endlich der bittern Ueberzeugung sich nicht mehr entschlagen, daß bei dem Benehmen seines Volkes im Vereine mit der Uebermacht Karls jeder weitere Kampf nur unnütz sei, und das Elend ohne Zweck nur vermehre. Da gab er denn der Zusprache Karls endlich Gehör. Indessen selbst dieser Vorfall bewies noch, wie wenig der Frankenkönig seiner Übermacht vertraute, und wie besorgt er über den Ausgang des Krieges gewesen sei. Nicht Witukind kam Karln entgegen, sondern letzterer bestürmte jenen um Annahme seiner Freundschaft. Und dieß geschah nach den großen Siegen der Franken von 783, und nach der Erschöpfung, in welche die Sachsen sowohl dadurch, als durch die schreckliche Verheerung ihres Landes im Jahre 784 gerathen waren. Bei dem Zurücktritt Witukinds in das Privatleben nahm dieser ausgezeichnete Mann denn außer dem Bewußtsein treuer Pflichterfüllung auch noch die Genugthuung mit sich, daß er bis zum letzten Augenblick seinen edeln Stolz behauptete, und den Frankenkönig zwang, mit den größten Anstrengungen um die Freundschaft, oder wenigstens die Zurückziehung seines Gegners von dem Kampfe zu werben. Ob der Schritt Witukinds übrigens dem wahren Interesse seines Stammes entsprach oder mit ihm in Widerstreit lag, wird sich weiter unten mit Klarheit ergeben.

Im Jahre 785 war es übrigens auch, wo auf der Reichsversammlung in Paderborn das berühmte Kapitulare Karls de partibus Saxoniae erlassen wurde. Wir haben oben S. 102 bemerkt, daß diese Verordnung ohne Mitwirkung der sächsischen Edlinge beschlossen worden sei. Bei Pertz wird dagegen

(freilich ohne Angabe eines Grundes) die Anwesenheit der Sachsen auf jenem Reichstag in Paderborn angenommen[37]). Indessen weder im Kapitulare selbst, noch in den Annalen Einhards kommt eine Spur davon vor, und auch die damalige Stellung der beiden Parteien sowie alle äußern Ereignisse stehen damit im Widerspruch. Dortmals war gerade die planmäßige Verheerung des gesammten Sachsenlandes vorgefallen, und die Erbitterung der Unterdrückten am größten. Schwerlich mochten daher in solcher Zeit sächsische Abgesandte auf der Reichsversammlung der Franken erschienen sein. Karl berief zu derselben ausdrücklich sein Volk, und daß hierunter nur die Franken zu verstehen sind, zeigt sich auch daraus, daß er zur Verpflegung der Mitglieder des Reichstags wegen der in Sachsen erregten Hungersnoth Zufuhren vom linken Rheinufer kommen ließ[38]). Der Inhalt des Kapitulare von Paderborn weist nun ganz die heftige Erbitterung Karls wider die Sachsen nach, sowie seine Absicht, dieselben durch Terrorismus einzuschüchtern. Da aber dem Frankenkönig die Verdrängung der Urreligion seiner Feinde und die Bekehrung derselben zum Christenthum vor allem am Herzen lag, so betrafen seine terroristischen Maaßregeln zunächst diese beiden Zwecke. Die Ausübung der alten religiösen Stammgebräuche, wie z. B. das Verbrennen der Verstorbenen, ward mit Todesstrafe belegt[39]), und eben so alle Gewaltthaten wider christliche Kirchen, namentlich die Beraubung und Anzündung derselben. Sogar das Fleischessen während der Fastenzeit wurde mit der Todesstrafe bedroht, wenn nicht die Noth dazu gezwungen hatte[40]). Um zugleich die Sachsen zur Annahme des Christenthums zu nöthigen, wurde sogar die Hinrichtung derjenigen verordnet, welche sich verbergen würden, um der Taufe sich zu entziehen und bei dem Heidenthum zu beharren[41]). Es scheint daher, daß man die Widersacher massenweise zur Taufe getrieben habe, weil gegen diejenigen die Todesstrafe verordnet wird, welche, um dem Zwang zu entgehen, sich verbargen. Dieselbe Strafe droht das Kapitulare von 785 hiernächst gegen diejenigen an, welche mit Heiden irgend eine Verbindung gegen das Christenthum eingehen. Nach den Maaßregeln zur Sicherstellung des letztern kommen nun jene für den Schutz des Königthums. Wer die Treue gegen den König verletzt, wer ferner wider denselben irgend ein Bündniß eingeht, wird mit dem Tode bestraft, erklärte die Reichsversammlung in Paderborn. Das ganze Gesetz ist überhaupt mit Blut geschrieben, und fast jeder Satz verordnet die Todesstrafe. Auch dieß ist ein Grund mehr, daß es ohne Mitwirkung der sächsischen Edlinge erlassen wurde. Bei einer spätern Versammlung von 797 war der sächsische hohe Adel zugegen, und die gefaßten Beschlüsse weichen bedeutend von den Paderbornischen ab, da sie ungleich milder sind. In dem Kapitulare von 785 tritt übrigens eine Einrichtung hervor, welche zu dem verzweifelten Widerstand der Sachsen wesentlich beigetragen, und auch in der Folge so lange fortgesetzte unglückliche Folgen nach sich gezogen hat, nämlich die Einführung des Zehntens zu Gunsten der Kirche. Karl begnügte sich mit der Bereicherung, welche der Clerus durch die Geschenke und Lehensauftragungen der Freien sich zu erwerben wußte,

---

[37]) Monumenta Germaniae Historica, Tom. I, pag. 48.

[38]) Man sehe die vorhergehende Anmerkung 34.

[39]) Capitulare de partibus Saxoniae seu Paderbrunnense (785). §. 7. Si quis corpus defuncti hominis secundum ritum pagonorum flamma consumi fecerit, et ossa ejus ad cinerem redierit, capite punietur.

[40]) Eodem, §. 4. Si quis sanctum quadragensimale jejunium pro despectu christianitatis contempserit, et carnem comederit, morte moriatur. Sed tamen consideretur a sacerdote, ne forte causa necessitatis hoc cuilibet proveniat, ut carnem comedat.

[41]) Ibidem, §. 8. Si quis deinceps in gente Saxonorum inter eos latens non baptizatus se abscondere voluerit, et ad baptismum venire contempserit, paganusque permanere voluerit, morte moriatur.

nicht mehr, sondern er gebot, daß jeder Sachse den zehnten Theil seines Gütterertrags den Priestern abgeben müsse, ja er dehnte diese drückende Abgabe ausdrücklich sogar auf die Arbeit aus, so daß denn auch der zehnte Theil des Erwerbs derselben an die Priester abgegeben werden mußte [42]). Darum ward denn ganz allgemein festgesetzt, daß der Zehnten sowohl von dem Adaling, als dem Freien und dem Liten entrichtet werden müsse. Keine Thatsache weist die maaßlose Bedrückung gegen die Sachsen klarer nach, als jene greuliche Bestimmung, durch welche sogar der Armuth der zehnte Theil ihres sauern Verdienstes abgedrungen wurde. Dieser Theil des Zehentgesetzes betraf übrigens nur die Lite, und da dieselben die Abgaben an ihre Herren gleichfalls fortbezahlen mußten, so wurde der Stand der Lite gänzlich niedergedrückt, und daraus erklärt sich denn, warum auch dieser an dem Kampf wider Karl so entschieden und ausdauernd Antheil nahm. Das Kapitulare von Paderborn verbietet ferner den Sachsen die Abhaltung von öffentlichen Versammlungen nicht nur an den christlichen Festtagen, sondern es befiehlt auch, daß überhaupt keine Versammlung erlaubt sei, welche der Sendbote des Königs (missus) nicht angeordnet habe [43]), sowie auch öffentliche Gerichtstage nur in Anwesenheit des Grafen oder königl. Richters statt finden dürfen. Aus jedem Worte der Reichstags-Verordnung von 785 leuchtet daher hervor, daß dieselbe gegen ein unterdrücktes und gebundenes Volk gerichtet war, dessen Fesseln dadurch unauflöslich gemacht werden sollten. Zur Ehre der Sachsen muß man daher wünschen, daß wirklich keiner von ihnen solchen Blutgesetzen seine Zustimmung ertheilt habe, und zwar nicht einmal gezwungen. Das waren die Hauptergebnisse des wichtigen Jahres 785. Im eigentlichen Stamm-Franken am rechten Rheinufer, das um diese Zeit zum Unterschied der Franken in Gallien das östliche genannt wurde, entstand noch in dem nämlichen Jahre eine große Verschwörung wider Karl unter Anleitung des Grafen Hardrat. Dieselbe wurde jedoch entdeckt, und ein Theil der Verschwornen mit dem Tode, der andere mit Ausstechung der Augen, und der dritte mit der Verbannung bestraft [44]).

Mit dem Zurücktritt Witukinds in das Privatleben schien die Kraft der Sachsen gänzlich gelähmt zu sein: freilich mußte auch ihre Erschöpfung in Folge der Niederlagen von 783 und der allgemeinen Verheerung ihres Landes im Winter von 784 auf 785 lange nachwirken; indessen was von beiden die Ursache auch gewesen sein möge, von 785 bis 793 verhielten sich dieselben ruhig, obgleich durch das terroristische Gesetz von Paderborn der Druck der Frankenherrschaft noch entsetzlicher geworden war. Karl, jetzt erst frei aufathmend, beschloß nun sogleich, die lange verzögerte Rache gegen den bairischen Herzog Tassilo endlich sich zu verschaffen. Zwei Heere rückten im Jahre 787 wider Baiern vor, und dasjenige, welches Karl selbst befehligte, ging ohnweit Augsburg über den Fluß, der die Baiern von den Alamannen schied, nämlich den Lech [45]). Tassilo erschrack über die Gefahr, und außer Stand, die-

---

[42]) Eodem loco, §. 17. Similiter secundum Dei mandatum praecipimus, ut omnes decimam partem substantiae *et laboris* suis ecclesiis ac sacerdotibus donent, tam nobiles, quam ingenui, similiter et liti, juxta quod Deus unicuique dederit christiano, partem Deo reddant.

[43]) §. 34. Interdiximus, ut omnes Saxones generaliter conventus publicos nec faciant, nisi forte missus noster de verbo nostro eos congregare fecerit.

[44]) Eginhard hat in den Annalen zum Jahr 785 nur die beiden letzten Kategorien, die erstere aber nicht. Dagegen findet sich diese in den Laurissenser Annalen zu dem nämlichen Jahr.

[45]) Annales Einhardi ad annum 787: Ipse (rex) cum exercitu, quem secum duxerat, super Lechum fluvium, *qui Alamannos et Baioarios dirimit,* in Augustae civitatis suburbano consedit. Daraus folgt, daß die Alamannen zu den Schwaben gehörten.

selbe mit den Waffen abzuwenden, begab er sich um Gnade bittend zu dem Frankenkönig. Die Politik gebot dem letztern, bei der noch immer unverbürgten Ruhe der Sachsen, auffallende Schritte wider Tassilo zu unterlassen. Karl verzieh ihm daher scheinbar, mit Geißeln sich begnügend, unter denen der eigene Sohn des Herzogs sich befand. Schon im folgenden Jahre 788 wurde Tassilo indessen auf einer Reichsversammlung in Ingelheim, wohin er ausdrücklich berufen worden war, von den Baiern selbst wegen Landesverraths angeklagt. Wäre das Ganze nicht sichtbar von Karl angezettelt worden, also wiederum aus unreinen Beweggründen hervorgegangen, so würde jener Schritt der Baiern sehr achtungswerth gewesen sein; denn der Grund ihrer Anklage gegen den Herzog war ein Bündniß des letztern mit dem auswärtigen Feind, den Hunnen, die er zur Hülfe wider die Franken herbeigerufen hatte. Die Beschuldigung selbst wurde später durch die Begebenheiten als richtig erwiesen, Tassilo jedoch schon auf den Grund anderer Beweismittel von der Reichsversammlung in Ingelheim für schuldig erklärt und zum Tode verurtheilt. Karl milderte die Strafe, indem er den Herzog in ein Kloster verwies. Was jedoch Sinn und Zweck des ganzen Verfahrens gewesen sei, offenbarte die Thatsache, daß Karl auch Theodo, den Sohn Tassilo's, die Haare abscheeren und in ein Kloster sperren ließ. Baiern war daher mit dem Verlust der Ueberbleibsel seiner Stamm-Selbstständigkeit, wie Schwaben, mit dem Frankenreich gänzlich verschmolzen. Die Sachsen hingegen zeigen sich um jene Zeit so entkräftet, daß sie dem fränkischen König auf seinem Zuge wider Baiern im Jahre 787 sogar die Heeresfolge leisteten. Auch in den nächsten Jahren blieben sie fortwährend ruhig, und Karl beschäftigte sich damit, die Hunnen wieder aus Deutschland zu vertreiben, die auf Anstiften Tassilo's wirklich von Ungarn aus in Unterbaiern mit Heeresmacht eingefallen waren.

Im Jahre 793 endlich, als der fränkische König gerade den Plan gefaßt hatte, die Hunnen in Ungarn selbst anzugreifen, lief die Nachricht ein, daß das Hülfsheer, welches Graf Theoderich aus Friesland zu jenem Feldzug herbeiführen sollte, von den Sachsen abgeschnitten und vernichtet worden sei. Karl verbiß den Schmerz, weil er sich nicht augenblicklich rächen konnte, auch die bedeutende Größe des Verlustes verheimlichte er, doch den Zug nach Ungarn gab er sogleich auf. Um jene Zeit ging er übrigens auf einen ihm mitgetheilten Plan ein, die Donau mit dem Maine zu verbinden, und ließ auch die Arbeit noch im selbigen Jahre 793 auf der Stelle anfangen [46]). Ungünstiges Wetter und andere Zufälle hinderten jedoch die Vollendung. Mitten in dieser Beschäftigung erhielt nämlich der fränkische König ausser der Botschaft von einer mißliebigen Unternehmung der Saracenen auch die Nachricht des wiederholten allgemeinen Abfalls der Sachsen. In Folge dieser Nachricht ging er sogleich nach Franken zurück, um Anstalten zu einem neuen Feldzug wider die letztern zu treffen. Wirklich drangen auch im Frühling 794 zwei fränkische Heere in Sachsen ein, wovon das eine unter Anführung von Karl, dem Sohne des Königs, bei Köln über den Rhein gegangen war, das andere dagegen unter persönlicher Anführung des Vaters, mittelst Umgehung der sächsischen Grenzen, von Osten aus in diesem Lande einfiel. Bei Sintfeld stellten sich die Gegner wohl in Schlachtordnung auf, allein wahrscheinlich wegen Übermacht der

---

[46]) Einhardi Annales ad annum 793. Et cum ei (Karolo) persuasum esset a quibusdam, qui id sibi compertum esse dicebant, quod si inter Radantiam (Rednitz) et Alomonam (Altmühl) fluvios ejusmodi fossa duceretur, quae esset navium capax, posse percommode a Danubio in Rhenum navigari, quia horum fluviorum alter Danubio, alter Moeno miscetur, confestim cum omni comitatu suo ad locum venit, ac magna hominum multitudine congregata, totum autumni tempus in eo opere consumpsit.

Franken an dem Sieg verzweifelnd, unterwarfen sie sich ohne Widerstand dem König. Sie erneuerten unter Stellung von Geißeln den so oft geschwornen Eid der Treue, und Karl, der seine Gründe dazu haben mochte, ging über den Rhein zurück, ohne weiter etwas zu unternehmen. Voll Mißtrauen gegen die Sachsen unternahm er jedoch schon im folgenden Jahr 795 einen abermaligen Feldzug wider dieselben, und obwohl nirgends ein Feind erschien, wurde das Land gleichwohl weit und breit verwüstet. Karl war nämlich auch deßhalb wider die Bevölkerung aufgebracht, weil sie seine slavischen Freunde und Verbündeten, die Abodriten, empfindlich geschlagen und sogar deren König getödtet hatte. Ausser der Verwüstung des Landes fiel aber in diesem Feldzug nichts vor. Dasselbe gilt auch von jenem, der 796 unternommen wurde. Im Jahre 797 zog Karl wiederum nach Sachsen, durchstreifte das Land nach allen Richtungen, und vertheilte sodann sein Heer, um auch das Winterquartier dortselbst zu halten.

Dem nämlichen Jahre wird die Erlassung des zweiten Kapitulare Karls über die sächsischen Verhältnisse (Capitulare Saxonicum) zugeschrieben. Dasselbe ist sehr kurz und auch dem Inhalt nach unbedeutend, da es hauptsächlich nur die Ausdehnung des sogenannten Königsbannes auf Sachsen betrifft. Es war dieß nämlich eine Strafe von 60 Solidis in allen Fällen, wo Jemand dem Könige die Heeresfolge verweigert, oder sonst einer wichtigen Anordnung desselben sich widersetzt. Zwischen dem Kapitulare von 785 und jenem von 797 waltet übrigens der größte Unterschied ob, indem letzteres nicht nur ungleich milder ist, als jenes, sondern auch mit Zuziehung der Edlinge aus allen Theilen des Landes, sohin der Westphalen, Ostphalen und Angrarier, erlassen wurde, ja sogar von den getreuen Sachsen spricht[47]). In Erwägung der politischen Ereignisse des Jahres 797, welche wir nach Einhard oben erzählt haben, scheint es daher fast, als wenn das Kapitulare, so in dieses Jahr gesetzt wird, einer spätern Zeit angehöre.

Der fränkische König blieb den ganzen Winter in Sachsen; gleichwohl wurden die Einwohner jenseits der Elbe so wenig dadurch eingeschüchtert, daß sie im Gegentheil die Richter, welche ihnen Karl zur Verwaltung der Rechtspflege zusendete, gewaltsam ermordeten. Auf gleiche Weise verfuhren sie gegen einen fränkischen Großen, der von Karl als Gesandter nach Dänemark gesandt, und bei der Rückkehr von ihnen gefangen genommen worden war. Karl, hierüber aufs äußerste ergrimmt, verwüstete alles, was er zwischen der Weser und der Elbe antraf, mit Feuer und Schwert. Dieß geschah im Jahr 798. Im folgenden Jahre befand sich Karl an der Spitze eines Heeres ebenfalls in Sachsen, und erhielt dort einen Besuch des Papstes. Sonst melden die Annalisten nichts von den Vorgängen, und auch die Jahre 800 bis 804 verliefen ohne irgend eine Nachricht von dorther. Eine desto größere Veränderung fiel dagegen um diese Zeit in der politischen Stellung Karls vor, welche am Anfang zwar klein und geringfügig schien, mit der Zeit aber unermeßliche Folgen nach sich zog. Der König der Franken war nämlich im Jahre 801 mit einem Heere nach Italien gezogen, und nach der Übergabe des Oberbefehls an seinen Sohn Pippin, der Benevent besetzen sollte, zu einem Besuche des Papstes nach Rom abgegangen. Als er dort in der Kirche des Apostel Petrus der Messe beiwohnte und vor dem Altare zum Gebet sich gebeugt hatte, setzte ihm der Papst Leo mit einem Mal eine Krone auf das Haupt, und rief vor allem Volk feierlich aus: „Heil und Sieg dem erlauchten Karl, dem von Gott gekrönten

---

[47]) Im Eingang des Kapitulare heißt es unter andern: congregatisque Saxonibus de diversis pagis, tam de Westfalahis et Angrariis, quam et de Ostfalahis. Die Getreuen kommen dagegen in der Verordnung selbst vor, und zwar §. 9: una cum consensu Francorum et *fidelium Saxonum*. Von allem dem ist im Kapitulare von 785 keine Sprache, in Paderborn daher damals gewiß kein Sachse anwesend gewesen.

großen und friedfertigen Kaiser der Römer!" [48]) Die ganze Scene wurde so gespielt, als ob sie ohne Verabredung oder Vorbedacht nur das Werk des Augenblicks und unmittelbarer göttlicher Eingebung sei; indessen man kennt die Schauspieler wohl, und die Doppelreise des Papstes nach Deutschland, sowie Karls nach Italien lassen den lange verabredeten Plan errathen; doch wie dem auch sei, die abgenützt: und seit 350 Jahren endlich ausgestorbene Idee eines römischen Weltreichs kam zum Unheil der Menschheit dadurch wieder von Neuem ins Leben. Nach der Zurückkehr des neuen Kaisers aus Italien rückte endlich die bleibende Unterwerfung der Sachsen und mit ihr auch das Ende des schauderhaften Krieges näher; indessen die letzten Maaßregeln Karls überboten wo möglich die frühern noch an Grausamkeit. In den letzten Jahren zuckte nämlich der Aufstand, wie das äußerste Glied eines langsam absterbenden Körpers, noch in einem kleinen Winkel jenseits der Elbe. Schon oben wurde erzählt, wie die überelbischen Sachsen von Karl mit Heeresmacht überzogen wurden, und dasselbe geschah auch im Jahre 804. Um endlich auch den Widerstand in dieser Gegend vollends wurzelhaft zu entfernen, verfiel der friedfertige Kaiser, wie Leo ihn nannte, auf kein geringeres Mittel, als die Bevölkerung aus ihrem Lande wegzuführen. Die entleerten deutschen Wohnsitze schenkte dagegen der patriotische Kaiser den Slaven, nämlich den Abodriten, und trug daher nach Kräften dazu bei, daß jenes fremde Volk im Herzen von Deutschland sich festsetze. Von den unglücklichen Sachsen wurden hingegen 10,000 mit ihren Weibern und Kindern durch eine große Armee Karls auf die linke Rheinseite geschleppt [49]). Von der Anweisung neuer Wohnsitze daselbst war natürlich keine Rede, die Wegführung des Volkes hatte daher nach dem Geiste jener Zeit keinen andern Sinn, als Hinabstoßung in die Sclaverei. Durch diese Unmenschlichkeit krönte der „große Kaiser" seinen 30jährigen Kampf wider die Sachsen. Mit regelmäßiger Waffengewalt hatte der Krieg von Seite des fränkischen Königs begonnen; als aber diese nichts wider die tapfern Gegner vermochte, die fränkischen Heere unter Adalgis und Geilo vielmehr zerstäubt wurden, steigerte sich die Eroberungsgier zum Terrorismus, und durch diesen alsbald zur Ermordung von 4500 sächsischen Streitern. Als auch solche Grausamkeit unzulänglich erschien, ward die planmäßige Verwüstung des gesammten Sachsenlandes, und nächst ihr die Erregung einer allgemeinen Hungersnoth beliebt, und um würdig zu schließen, führte der König, mit der Kaiserkrone auf dem Haupt, die letzten Überbleibsel der Widerstehenden mit ihren Frauen und Kindern, im Ganzen 10,000 Familien, aus dem Lande ihrer Heimat weg, und stieß sie in die Knechtschaft hinab [50]). Man sieht also, wie entschieden seit der Schlacht

---

[48]) Einhardi Annales ad annum 801: *Karolo Augusto, a Deo coronato magno et pacifico Imperatori Romanorum, vita et victoria.* Ganz gleich bei andern Annalisten; es scheint daher ein Schema ausgegeben worden zu sein, das sie nur abschrieben.

[49]) Ejusdem Annales ad annum 804. Imperator Aquisgrani hiemavit; aestate autem in Saxoniam ducto exercitu, *omnes qui trans Albiam et in Wihmuodi habitabant Saxones cum mulieribus et infantibus transtulit in Franciam, et pagos transalbianos Abodritis dedit.*

[50]) Das Übermaaß der Unmenschlichkeit Karls erweist übrigens die Wahrheit unsrer Bemerkung auf Seite 345, daß der den Sachsen gemachte Vorwurf besondrer Grausamkeit grundlos sei, auf das schlagendste. Wäre dieser Stamm härter als die andern gewesen, so mußte sich dieß in der Rache gegen seine Unterdrücker, die Franken, zeigen. Die Chronisten, die Todfeinde der Sachsen, wissen aber nichts anderes von ihnen zu erzählen, als daß sie in Franken raubten und plünderten, Kirchen anzündeten und weder Alter noch Geschlecht schonten. Alles dieß thaten aber die Franken zehnfach, und die Greuel, welche Karl durch planmäßige Verwüstung von Sachsen zur Erregung einer Hungersnoth verübte, sein Rauben, Morden und Brennen endlich, das sogar sein Vertrauter Einhard meldet, übersteigt die Grausamkeit der Feinde bei weitem.

am Süntel der Gang des Krieges sich änderte. Im Jahre 783 stellten die Norddeutschen größere Heere auf, als je; doch das Glück war durch ihre Planlosigkeit dahin, und sie wurden daher vereinzelt gebrochen. Fortan begannen die Verwüstungszüge Karls im Innern des Landes, und das entkräftete Volk hatte keine Mittel zum Widerstand. Zehn Jahre ertrug es nun seine Leiden ohne neue Versuche der Waffen; im Jahre 793 tauchten zwar auch diese wieder auf, doch nur schwach! Das Schicksal des Landes war entschieden, und wenn sich die Lust zum Widerstand immerhin bis zum Jahre 804 bald hier, bald dort fortpflanzte, im Großen trat der Vertheidigungs-Kampf nicht mehr hervor, bis er endlich durch die Wegschleppung der deutschen Bevölkerung jenseits der Elbe gänzlich erlöschte.

So endigte thatsächlich der Krieg, wie er dagegen staatsrechtlich geschlossen, d. h. ob ein förmlicher Friedens-Vertrag zwischen den streitenden Theilen errichtet worden sei, und auf welche Bedingungen, scheint anfangs sehr zweifelhaft. Der Dichter Saxo erzählt in dieser Beziehung folgendes. „Im Jahre 803 sei der lange Krieg der Franken und der Sachsen endlich durch ein festes und ewiges Friedensbündniß beendiget worden, das der Kaiser mit dem gesammten sächsischen Adel in Selz bei Lauterburg abgeschlossen habe. Die Bedingungen des Vertrags seien darin bestanden, daß die Sachsen ihrer Stammreligion sowie allen heidnischen Gebräuchen entsagen, und zum apostolisch-katholischen Glauben sich bekennen, daß sie hiernächst der Kirche den Zehnten entrichten und dem Clerus Ehrerbietung erweisen. Dafür sollten sie dem Könige weder einen Grundzins noch sonst eine Abgabe bezahlen, und unter Richtern, welche der König ernennt, ihre vaterländischen Gesetze und ihre angestammte Freiheit behalten.“ Saxo weiß selbst nichts von den Begebenheiten, sondern er schreibt stets nur den Annalisten, namentlich dem Einhard nach, der immer nur in andern Worten wieder gegeben wird, und bei der oben vorgetragenen Stelle beruft sich der Dichter zum Beweise der Wahrheit ausdrücklich auf Eginhard. Allein letzterer sagt in den Annalen gar nichts von einem Friedensschluß zwischen Karl und den Sachsen, und im Leben Karls wird desselben zwar allerdings gedacht, doch in wesentlich anderer Art, als Saxo unter ausdrücklicher Hinweisung auf Eginhard erzählt. Es heißt nämlich bei diesem im Leben Karls: „der Friede sei unter der Bedingung von dem Könige angeboten und von den Gegnern angenommen worden, daß die Sachsen der Verehrung ihrer Stammgötter sowie den vaterländischen Religionsgebräuchen entsagen, das Christenthum annehmen, und zugleich mit den Franken ein Volk bilden[51]). Von der Bestätigung der Sachsen in ihren Gesetzen und in ihrer angestammten Freiheit weiß demnach Einhard, auf den sich Saxo doch beruft, so wenig etwas, als von der Abschließung des Friedens in Selz. Was das letztere anbetrifft, so ist Saxo, wie Luden sehr richtig gezeigt hat, allerdings in einen Irrthum verfallen, indem er den Friedensschluß, welcher im Jahre 803 zwischen Karl und den Gesandten des griechischen Kaisers in Selz abgeschlossen wurde, auf die Sachsen bezieht. Dagegen geht Luden zu weit, wenn er behauptet, daß der lange Krieg nur thatsächlich, nicht staatsrechtlich durch wirklichen Friedensschluß beendiget worden sei, demnach Karl nichts nachgegeben habe. Der Krieg endigte im Gegentheil durch förmlichen Vergleich, in welchem beide Theile von ihren ursprünglichen Forderungen sehr viel nachließen. Was Saxo hierüber sagt, ist im Wesen vollkommen richtig, nur müssen dafür bessere Beweise beigebracht werden, als jene des Dichters. Diese Beweise liegen aber in dem säch-

[51]) Einhardi Vita Karoli M. cap. 7, in fine. Eaque conditione a rege proposita et ab illis accepta, tractum per tot annos bellum constat esse finitum, ut abjecto daemonum cultu et relictis patriis caerimoniis christianae fidei atque religionis sacramenta susciperent, et Francis adunati, unus cum eis populus efficerentur.

sischen Rechtsbuch, welches nach der Beendigung des Krieges auf Anordnung Karls selbst schriftlich verabfaßt wurde. Zu dem gesammten Inhalt desselben gab der fränkische König seine Zustimmung. Wo dieses Gesetzbuch demnach wesentlich von dem fränkischen Recht und den Staatsgrundsätzen Karls abweicht, da ist ein Zugeständniß und Nachgeben des Königs vorhanden; wo dagegen dasselbe von den Grundsätzen der deutschen Urverfassung, und insbesondre der nördlichen Stämme wesentlich abweicht, da liegt ein Zugeständniß oder Nachgeben der Sachsen vor. Wie wir im folgenden Hauptstück nun sehen werden, enthält das bemerkte Rechtsbuch wirklich nach beiden Richtungen sehr bedeutende Abweichungen, und es wird dadurch mit ungemeiner Klarheit urkundlich erwiesen, daß die blutigen Kriege in der That durch einen förmlichen Vergleich beendiget wurden, in welchem zwar die Sachsen vieles sich gefallen ließen, doch der Frankenkönig noch weit mehr nachgab.

Schlüßlich können wir uns der Erörterung einer Frage nicht entziehen, an welche der innere Zusammenhang der Geschichte und der letzte Grund der Ereignisse selbst geknüpft ist, der Frage nämlich, ob die Art und Weise des Ausganges jener langen Kriege den Zwecken des deutschen Nationallebens förderlich oder hinderlich war. Unsre Theilnahme gebührt natürlich immer den Bedrückten und Bedrängten, und wo selbst ihre Leiden wider die Absicht der Urheber den allgemeinen Reichsangelegenheiten nützlich sein sollten, müssen wir trauern; denn zu theuer erkaufte Vortheile können keine Freude gewähren. Indessen die Vertilgungswuth Karls gegen die Sachsen würde vor dem Richterstuhl der Geschichte noch schwärzer erscheinen, wenn dadurch die staatsbürgerliche Freiheit eines Volkes zerstört worden wäre, sowie umgekehrt die Gekränkten noch mehr unsre Theilnahme gewinnen müßten, soferne wirkliche Freiheit es gewesen wäre, wofür sie 30 Jahre gekämpft und gelitten haben. Bisher wurde die Sache gewöhnlich von diesem Gesichtspunkt aufgefaßt; indessen gewissenhafte Treue der Geschichtschreibung verpflichtet zu dem Geständniß, daß man dadurch den historischen Boden gänzlich verlassen habe. Die Sachsen kämpften für ihre Urverfassung, also für das Vorrecht des Adels wider die Rechtlosen, und da letztere zu den Bevorrechteten wie 9 : 1 sich verhielten, da ferner die Rechtlosen keinen andern Schutz hatten als die Gnade ihres Herrn, mit harten Diensten und Abgaben belastet, willkürlichen Züchtigungen von Seite ihrer Gebieter, dem Galgen und Rad [52]), sowie überhaupt allen Greueln der Sclaverei unterworfen waren, so verliert der vermeintliche Kampf der Sachsen für die Freiheit allen dichterischen Schimmer. Um überall den Pflichten unbefangener Gerechtigkeit zu entsprechen, müssen wir indessen ausdrücklich bemerken, daß verschiedene geschichtliche Andeutungen vorhanden sind, welche bei den nördlichen Deutschen wenigstens dem Stande der Lite wirkliche staatsbürgerliche Rechte beizulegen, folglich in dieser Hinsicht ein wesentlich anderes Verhältniß, als bei den übrigen Stämmen zu erweisen scheinen. Wir haben schon oben S. 19, Anm. 5, einer Stelle Nithards erwähnt, welche die Sachsen in drei Stände abtheilt: 1) die Edlinge, 2) die Frilinge und 3) die Lazzen. Nithard zählt die letztern im Gegensatz der beiden ersten zum Sclavenstand; allein Witichind von Corvey unterscheidet zwischen Freien sowie den Leibeignen, und zählt zu den Erstern im Gegensatz der Sclaven nicht nur Edlinge und Frilinge, sondern auch den dritten Stand bei Nithard, indem er sagt, daß es bei den Sachsen ausser dem Stand der Sclaven noch drei Stände gebe (triformia genera). Diese drei Stände sind jedoch die Edlinge, Frilinge und Lazzen. Schon dieß deutet auf ein anderes staatsrechtliches Verhält-

---

[52]) Wir haben oben S. 41, Anmerk. 17 erwiesen, daß, wie bei den Franken, so auch bei den Sachsen gegen die Rechtlosen die Strafe des Rades schon in der Urzeit üblich war.

niß der letztern, und weil diese hierin den Liten gleichgestellt waren [53]), auch der Lite. Noch auffallender ist indessen die Stelle Hucbalds im Leben Lebuins, deren wir ebenfalls schon erwähnten. Hucbald schreibt nämlich zuvörderst die Stelle Nithards ab, welche wir S. 19, Anm. 5, mitgetheilt haben, und setzt dann noch hinzu: „So lebt denn ein jeder Sachse nur nach eigenem Belieben und Gutdünken, doch jedem Gau steht ein Adaling (princeps) vor. Zu einer bestimmten Zeit des Jahres werden in dem Gau aus jedem der drei verschiedenen Stände, (Edlinge, Frilinge und Lazzen) zwölf erwählt, welche zusammentreten, an einem Ort mitten in Sachsen an der Weser den allgemeinen Volksrath bilden, und dort nach Maaßgabe ihres selbst beliebten Gesetzbuchs über das gemeine Wohl verhandeln, beschließen, sowie die gefaßten Beschlüsse zur Darnachachtung bekannt machen [54]). Das wäre denn eine wirkliche staatsrechtliche Gleichstellung der Lite mit den Edlingen und Frilingen, und da Hucbald noch ausdrücklich bemerkt, bei den Sachsen hätte es in alten Zeiten eben so wenig einen irdischen König gegeben, als sie einen himmlischen anerkannten [55]), so würde eine solche Verfassung schon einen bedeutenden Grad von Freiheit verrathen, weil durch die Gleichstellung der Liten mit Frilingen und Adalingen das Zahlen-Verhältniß der Rechtsfähigen zu den Rechtlosen bedeutend verändert würde. Allein es ist nur leider auf das Zeugniß von Hucbald so wenig zu gehen, als auf jenes von Witichind. Letzterer hat sichtbar die Stelle von Nithard im Sinn, die er im irrigen Verständniß unrichtig anwendet, und Hucbald, welcher im 10. Jahrhundert lebte, hat die damaligen und nicht die Urzustände im Auge, was er sogar ausdrücklich sagt [56]). Freilich bemerkt er dabei, es sei früher wie jetzt gewesen, allein dieß war nur seine individuelle Meinung, welche von der Geschichte als unrichtig nachgewiesen wird. Im spätern Mittelalter bildeten sich z. B. bei den Friesen allerdings freiere Verhältnisse aus, und der Stand der Liten oder Bauern erlangte wirklich staatsbürgerliche Rechte, doch in der Urzeit war davon keine Rede. In dieser Beziehung besteht rücksichtlich der nördlichen Deutschen eine so große und augenfällige Gewißheit, daß ein Streit oder eine Meinungs-Verschiedenheit gar nicht mehr möglich ist. Sowohl das Rechtsbuch der Sachsen als der Friesen wurde erst nach dem Kampf dieser Stämme wider Karl I. niedergeschrieben, und man kann also nicht sagen, ihr Inhalt passe nicht auf die Zeit, um die es hier sich handelt. Wir wollen vielmehr gerade wissen, was während oder unmittelbar nach den Kriegen der Sachsen und Friesen wider die Franken nach der Verfassung jener Stämme Rechtens war? Die Rechtsbücher beider lehren dieß aber, weil sie gerade in dieser Zeit verabfaßt wurden. Lese ich nun im friesischen Recht: wenn ein Sclave oder Sclavin, ein Pferd, Ochs oder irgend ein anderes Thier entlaufen ist u. s. w. [57]), erfahre ich also, daß bei den sogenannten freien Friesen noch während ihres Kampfes gegen Karl, oder unmittelbar nachher der Sclave rechtlich dem Thiere gleichgestellt wurde, so

[53]) Man sehe hierüber im folgenden Hauptstück die Anmerk. 20, so wie die ihr entsprechende Ausführung im Text.

[54]) Pro suo vero libitu, consilio quoque, ut sibi videbatur, prudenti, singulis pagis principes praeerant singuli. Statuto quoque tempore anni semel ex singulis pagis, atque ex iisdem ordinibus tripartitis, singillatim viri duodecim electi, et in unum collecti, in media Saxonia secus flumen Wiseram, et locum Marclo nuncupatum, exercebant generale concilium, *tractantes, sancientes, et propulantes communis commoda utilitatis, juxta placitum a se statutae legis.*

[55]) In Saxonum gente priscis temporibus *neque summi caelestique regis inerat notitia*, ut digna cultui ejus exhiberetur reverentia, *neque terreni alicujus regis dignitas et honorificentia*, cujus regeretur providentia, corrigeretur censura, defenderetur industria.

[56]) Sed erat gens ipsa, *sicut nunc usque consistit*, ordine tripartito divisa.

[57]) Man sehe die betreffende Gesetzesstelle oben S. 39, Anmerk. 12 lit. B.

sischen Rechtsbuch, welches nach der Beendigung des Krieges auf Anordnung Karls selbst schriftlich verabfaßt wurde. Zu dem gesammten Inhalt desselben gab der fränkische König seine Zustimmung. Wo dieses Gesetzbuch demnach wesentlich von dem fränkischen Recht und den Staatsgrundsätzen Karls abweicht, da ist ein Zugeständniß und Nachgeben des Königs vorhanden; wo dagegen dasselbe von den Grundsätzen der deutschen Urverfassung, und insbesondre der nördlichen Stämme wesentlich abweicht, da liegt ein Zugeständniß oder Nachgeben der Sachsen vor. Wie wir im folgenden Hauptstück nun sehen werden, enthält das bemerkte Rechtsbuch wirklich nach beiden Richtungen sehr bedeutende Abweichungen, und es wird dadurch mit ungemeiner Klarheit urkundlich erwiesen, daß die blutigen Kriege in der That durch einen förmlichen Vergleich beendiget wurden, in welchem zwar die Sachsen vieles sich gefallen ließen, doch der Frankenkönig noch weit mehr nachgab.

Schlüßlich können wir uns der Erörterung einer Frage nicht entziehen, an welche der innere Zusammenhang der Geschichte und der letzte Grund der Ereignisse selbst geknüpft ist, der Frage nämlich, ob die Art und Weise des Ausganges jener langen Kriege den Zwecken des deutschen Nationallebens förderlich oder hinderlich war. Unsre Theilnahme gebührt natürlich immer den Bedrückten und Bedrängten, und wo selbst ihre Leiden wider die Absicht der Urheber den allgemeinen Reichsangelegenheiten nützlich sein sollten, müssen wir trauern; denn zu theuer erkaufte Vortheile können keine Freude gewähren. Indessen die Vertilgungswuth Karls gegen die Sachsen würde vor dem Richterstuhl der Geschichte noch schwärzer erscheinen, wenn dadurch die staatsbürgerliche Freiheit eines Volkes zerstört worden wäre, sowie umgekehrt die Gekränkten noch mehr unsre Theilnahme gewinnen müßten, soferne wirkliche Freiheit es gewesen wäre, wofür sie 30 Jahre gekämpft und gelitten haben. Bisher wurde die Sache gewöhnlich von diesem Gesichtspunkt aufgefaßt; indessen gewissenhafte Treue der Geschichtschreibung verpflichtet zu dem Geständniß, daß man dadurch den historischen Boden gänzlich verlassen habe. Die Sachsen kämpften für ihre Urverfassung, also für das Vorrecht des Adels wider die Rechtlosen, und da letztere zu den Bevorrechteten wie 9 : 1 sich verhielten, da ferner die Rechtlosen keinen andern Schutz hatten als die Gnade ihres Herrn, mit harten Diensten und Abgaben belastet, willkürlichen Züchtigungen von Seite ihrer Gebieter, dem Galgen und Rad[52]), sowie überhaupt allen Greueln der Sclaverei unterworfen waren, so verliert der vermeintliche Kampf der Sachsen für die Freiheit allen dichterischen Schimmer. Um überall den Pflichten unbefangener Gerechtigkeit zu entsprechen, müssen wir indessen ausdrücklich bemerken, daß verschiedene geschichtliche Andeutungen vorhanden sind, welche bei den nördlichen Deutschen wenigstens dem Stande der Lite wirkliche staatsbürgerliche Rechte beizulegen, folglich in dieser Hinsicht ein wesentlich anderes Verhältniß, als bei den übrigen Stämmen zu erweisen scheinen. Wir haben schon oben S. 19, Anm. 5, einer Stelle Nithards erwähnt, welche die Sachsen in drei Stände abtheilt: 1) die Edlinge, 2) die Frilinge und 3) die Lazzen. Nithard zählt die letztern im Gegensatz der beiden ersten zum Sclavenstand; allein Witichind von Corvey unterscheidet zwischen Freien sowie den Leibeignen, und zählt zu den Erstern im Gegensatz der Sclaven nicht nur Edlinge und Frilinge, sondern auch den dritten Stand bei Nithard, indem er sagt, daß es bei den Sachsen ausser dem Stand der Sclaven noch drei Stände gebe (triformia genera). Diese drei Stände sind jedoch die Edlinge, Frilinge und Lazzen. Schon dieß deutet auf ein anderes staatsrechtliches Verhält-

52) Wir haben oben S. 41, Anmerk. 17 erwiesen, daß, wie bei den Franken, so auch bei den Sachsen gegen die [illegible]s Rades schon in der Urzeit üblich war.

niß der letztern, und weil diese hierin den Liten gleichgestellt waren [53]), auch der Lite. Noch auffallender ist indessen die Stelle Hucbalds im Leben Lebuins, deren wir ebenfalls schon erwähnten. Hucbald schreibt nämlich zuvörderst die Stelle Nithards ab, welche wir S. 19, Anm. 5, mitgetheilt haben, und setzt dann noch hinzu: „So lebt denn ein jeder Sachse nur nach eigenem Belieben und Gutdünken, doch jedem Gau steht ein Adaling (princeps) vor. Zu einer bestimmten Zeit des Jahres werden in dem Gau aus jedem der drei verschiedenen Stände, (Edlinge, Frilinge und Lazzen) zwölf erwählt, welche zusammentreten, an einem Ort mitten in Sachsen an der Weser den allgemeinen Volksrath bilden, und dort nach Maaßgabe ihres selbst beliebten Gesetzbuchs über das gemeine Wohl verhandeln, beschließen, sowie die gefaßten Beschlüsse zur Darnachachtung bekannt machen [54]). Das wäre denn eine wirkliche staatsrechtliche Gleichstellung der Lite mit den Edlingen und Frilingen, und da Hucbald noch ausdrücklich bemerkt, bei den Sachsen hätte es in alten Zeiten eben so wenig einen irdischen König gegeben, als sie einen himmlischen anerkannten [55]), so würde eine solche Verfassung schon einen bedeutenden Grad von Freiheit verrathen, weil durch die Gleichstellung der Liten mit Frilingen und Adalingen das Zahlen-Verhältniß der Rechtsfähigen zu den Rechtlosen bedeutend verändert würde. Allein es ist nur leider auf das Zeugniß von Hucbald so wenig zu gehen, als auf jenes von Witichind. Letzterer hat sichtbar die Stelle von Nithard im Sinn, die er im irrigen Verständniß unrichtig anwendet, und Hucbald, welcher im 10. Jahrhundert lebte, hat die damaligen und nicht die Urzustände im Auge, was er sogar ausdrücklich sagt [56]). Freilich bemerkt er dabei, es sei früher wie jetzt gewesen, allein dieß war nur seine individuelle Meinung, welche von der Geschichte als unrichtig nachgewiesen wird. Im spätern Mittelalter bildeten sich z. B. bei den Friesen allerdings freiere Verhältnisse aus, und der Stand der Liten oder Bauern erlangte wirklich staatsbürgerliche Rechte, doch in der Urzeit war davon keine Rede. In dieser Beziehung besteht rücksichtlich der nördlichen Deutschen eine so große und augenfällige Gewißheit, daß ein Streit oder eine Meinungs-Verschiedenheit gar nicht mehr möglich ist. Sowohl das Rechtsbuch der Sachsen als der Friesen wurde erst nach dem Kampf dieser Stämme wider Karl I. niedergeschrieben, und man kann also nicht sagen, ihr Inhalt passe nicht auf die Zeit, um die es hier sich handelt. Wir wollen vielmehr gerade wissen, was während oder unmittelbar nach den Kriegen der Sachsen und Friesen wider die Franken nach der Verfassung jener Stämme Rechtens war? Die Rechtsbücher beider lehren dieß aber, weil sie gerade in dieser Zeit verabfaßt wurden. Lese ich nun im friesischen Recht: wenn ein Sclave oder Sclavin, ein Pferd, Ochs oder irgend ein anderes Thier entlaufen ist u. s. w. [57]), erfahre ich also, daß bei den sogenannten freien Friesen noch während ihres Kampfes gegen Karl, oder unmittelbar nachher der Sclave rechtlich dem Thiere gleichgestellt wurde, so

[53]) Man sehe hierüber im folgenden Hauptstück die Anmerk. 20, so wie die ihr entsprechende Ausführung im Text.

[54]) Pro suo vero libitu, consilio quoque, ut sibi videbatur, prudenti, singulis pagis principes praeerant singuli. Statuto quoque tempore anni semel ex singulis pagis, atque ex iisdem ordinibus tripartitis, singillatim viri duodecim electi, et in unum collecti, in media Saxonia secus flumen Wiseram, et locum Marclo nuncupatum, exercebant generale concilium, *tractantes, sancientes, et propulantes communis commoda utilitatis, juxta placitum a se statutae legis.*

[55]) In Saxonum gente priscis temporibus *neque summi caelestique regis inerat notitia*, ut digna cultui ejus exhiberetur reverentia, *neque terreni alicujus regis dignitas et honorificentia*, cujus regeretur providentia, corrigeretur censura, defenderetur industria.

[56]) Sed erat gens ipsa, *sicut nunc usque consistit*, ordine tripartito divisa.

[57]) Man sehe die betreffende Gesetzesstelle oben S. 39, Anmerk. 12 lit. B.

muß mir über den Sinn dieser Freiheit ein trauriges Licht aufgehen. Bei den Sachsen konnte jedoch das Rechtsverhältniß der Sclaven ebenfalls nicht anders sein, da die Friesen noch freiere Zustände hatten, als jene. Im sächsischen Rechtsbuch wird aber der Lite in einer Stelle wenig von dem Sclaven unterschieden[58]), und auch das friesische Gesetz wirft beide ein Mal in dieselbe Kategorie[59]). Wo indessen, trotz aller Abweichungen in anderer Beziehung, nur irgendwo Gleichstellung des Liten mit dem Sclaven, sohin dem Thiere, rechtlich ausgesprochen wird, da beweist dieß eine solche Geringschätzung und Verachtung des Standes der Lite, daß die Annahme einer staatsrechtlichen Gleichstellung derselben mit Frilingen und Adalingen geradezu widersinnig wird. Wir haben denn in den staatsrechtlichen Zuständen der Sachsen und Friesen zu Ausgang des 8. und Anfang des 9. Jahrhunderts die volle Rohheit der Urzeit, und da dieß die Freiheit war, für die jene Stämme stritten, so wollen wir uns wohl hüten, in den Sachsenkriegen eine staatsbürgerliche, sohin eine sittliche Freiheit in Frage gestellt zu denken, oder wie Möser über den Untergang derselben ein Klaglied anzustimmen. Wohlthätig war vielmehr die Beseitigung dieser leidigen Freiheit. Bei dem ersten Anblick scheint es unter solchen Umständen freilich unerklärlich zu sein, daß auch die Liten so hartnäckig wider die Franken stritten. Der entschiedene Widerstand derselben ergiebt sich nämlich unter andern auch daraus, daß Karl, um denselben zu brechen, sogar vom Stande der Lite sich Geißeln stellen ließ[60]). Allein dieser Umstand dünkt nur der Theorie nach ein Widerspruch mit den dargelegten Rechtsverhältnissen jenes Standes zu sein, und die Erfahrung zeigt etwas ganz anderes. Nach der letztern braucht der vermeintliche Widerspruch, wie die sächsischen Lite dazu kamen, für die Aufrechterhaltung der Vorrechte ihrer Gebieter mit äusserster Hingebung zu streiten, eigentlich gar nicht erklärt zu werden, da die Geschichte so viele Beispiele nachweist, wo die spätern Nachfolger der Lite, die Unterthanen, aus bloßer Gewohnheit leidenschaftlich für ihren Fürsten gegen einen andern kämpften, unter dessen Herrschaft ihr Loos gewiß besser gewesen wäre. In den Sachsenkriegen liegt jedoch zum Überfluß auch der Erklärungsgrund des Zehntens vor, wodurch den armen Liten noch von dem Wenigen, das nach Entrichtung der Abgaben an ihre Herren von ihrem sauern Schweiß übrig blieb, ein großer Theil abgedrungen wurde. Dieß war demnach gleichfalls eine Ursache ihres verzweifelten Widerstandes; allein dessen ungeachtet schlugen sich leider die gedrückten Lite wider ihr Wissen und ihren Willen auch für die Befestigung ihres rechtlosen Zustandes.

Die Sachsenkriege stellen sich durch alles dieß natürlich in einem wesentlich andern Gesichtspunkt dar. Anstatt der Sieg Karls die Freiheit gestürzt hätte, nützte er ihr, weil durch den Übergang des Christenthums auf die Sachsen nunmehr auch bei diesem Stamme die Sclaverei allmälig gebrochen wurde. Noch wichtiger war jedoch der Sieg der Franken in Beziehung auf die deutsche Nationalität. In Folge des zähen Festhaltens an ihre Vorrechte wollten die sächsischen Frilinge und Edlinge nie etwas von einer Unterordnung unter eine gemeinsame Nationalgewalt, also nichts von einer deutschen Reichseinheit wissen, wenn schon es bei ihnen so gut wie bei den Cheruskern einzelne Ausnahmen von dieser Richtung geben mochte. Durch den fränkischen König wurden sie jedoch zum Anschluß an einen allgemeinen Nationalverband gezwungen, demnach durch die Siege Karls auch die großen Zwecke der deutschen Reichseinheit gefördert.

---

[58]) Lex Saxonum, tit. 10 §. 1. Quidquid servus *aut litus* jubente domino perpetraverit, dominus emendet.

[59]) Die dießfallsige Rechtsstelle findet sich oben S. 41, Anmerk. 16 lit. d.

[60]) Chronicon Moissiacense ad annum 780. Et Saxones tradiderunt se illi (Karolo) omnes, et accepit obsides, *tam ingenuos, quam et lidos.*

In Folge einer seltsamen Verkettung von Umständen kämpfte also Karl, der Unterdrücker, wider Wissen und Willen für die höchsten Güter der Völker, nämlich für staatsbürgerliche Freiheit und Nationaleinheit, die Sachsen hingegen, welche bisher für die Kämpfer der Freiheit gehalten wurden, für Aufrechterhaltung der Sclaverei und der Zersplitterung Deutschlands.

Die endliche Unterwerfung der Norddeutschen war übrigens seit dem Untergang des römischen Staates das wichtigste Ereigniß unsrer ältern Geschichte; denn durch die Vereinigung fast aller Germanen zu einem Reiche, war nicht nur der leidigen Zersplitterung derselben endlich ein Ziel gesetzt, sondern auch die Ausscheidung der Deutschen, welche ihren Stammcharakter behaupteten, von jenen, welche durch Vermischung mit Fremden in eine neue Nationalität übergingen, zur Nothwendigkeit erhoben worden. Der fränkische Staat stellte nämlich durch seine Ausdehnung bis jenseits der Alpen und der Pyrenäen, sowie durch das widerwärtige Völkergemisch von Deutschen, Römern, Celten und Slaven wieder ein Weltreich dar, welches schon durch die Unvereinbarlichkeit seiner verschiedenen Elemente und nicht minder durch den Mangel des Gegensatzes gleich mächtiger Staaten nothwendig wieder zerfallen mußte. Aeusserte sich diese Auflösung in der Weise, daß die Urdeutschen ein eigenes Reich bildeten und neben ihnen aus den Mischungen der Stammgenossen mit Römern, Celten und Britten neue selbstständige Nationen hervorgingen, so war endlich ein Staaten-Gleichgewicht, und dadurch der Übergang zu bleibender Cultur möglich gemacht. Von den Machthabern und Völkern jener Zeit ward freilich weder das eine, noch das andere beabsichtiget; indessen die Gewalt der Umstände drängte darauf hin, und so nahm denn die Entwicklung wirklich jenen Gang. Um nun alle innern Triebfedern dieser großen Umwandlung kennen zu lernen, müssen wir die Staatseinrichtungen entwickeln, welche Karl in dem weiten Frankenreiche traf. Dieselben bilden in den Übergängen aus der Urzeit zu den mittelalterlichen Zuständen einen weitern gewaltigen Schritt, und da die Verfassungen der Norddeutschen gleichsam die Scheide bilden, also mit einem Fuße noch in der Urzeit, und mit dem andern im Mittelalter stehen, so müssen wir um so mehr mit der Darstellung von ihnen beginnen, da sie durch ihren Kontrast mit den Einrichtungen Karls den Sinn und die Bedeutung der letztern sehr klar anzeigen.

Neuntes Hauptstück.

Die Stamm-Verfassung der Sachsen, Friesen und Thüringer.

Wo irgend in der deutschen Geschichte eine wichtige Veränderung in den Wohnsitzen oder in der Verfassung der einzelnen Stämme vorfiel, tritt meistens die eigenthümliche Erscheinung hervor, daß man die schriftliche Aufzeichnung der Gewohnheitsrechte für nothwendig hielt. Gemeiniglich war damit jedoch ein monarchisches Interesse verbunden, und gleichwie dieß außer dem gothischen und burgundischen Gesetzbuch großentheils sogar bei dem salischen der Fall war, eben so geschah es wieder bei jenem der Sachsen, Friesen und Thüringer. Sogleich nach Beendigung der Kriege Karls wider die erstern wurde deßhalb die schriftliche Verzeichnung der Rechtsgrundsätze jener Stämme durch den Sieger angeordnet. Von den

niedergeschriebenen Gesetzen der Sachsen ist leider nur ein Bruchstück auf uns gekommen; indessen der Geist derselben ist in Verbindung mit dem vollständigern friesischen Rechtsbuch, das bei der Ähnlichkeit der Stammgesinnungen öfters zur Erläuterung und Ergänzung des sächsischen dient, gleichwohl zu erkennen.

Das innerste Wesen der Urverfassungen war stets der Stände-Unterschied; derselbe ist daher auch der Grundzug in jener der Sachsen, und in ihrem auf Befehl Karls verzeichneten Rechtsgewohnheiten erscheint noch die ganze Eigenthümlichkeit der Urzeit, da die vier Stände der Adalinge, Frilinge, Liten und Sclaven gegeben sind. Das gegenseitige Verhältniß derselben ist sehr bestimmt ausgesprochen; denn einem jeden obern Stand wird immer der doppelte Werth des untern nicht nur im Wehrgeld, sondern auch bei allen andern Leistungen beigelegt. Wir haben bemerkt, daß die Stämme-Verfassungen, von welchen im gegenwärtigen Hauptstück die Rede ist, die deutschen Urzustände noch am reinsten ausdrücken, und solches bestätigt sich denn zuerst bei der sächsischen. Das Erkaufen der Gattinnen, welches eine der ältesten und eigenthümlichsten Sitten der Germanen war, findet sich noch in dem Rechtsbuch jenes Stammes vom 9ten Jahrhundert, während sie in denen der Süddeutschen schon verschwunden war. Auch die Unveräußerlichkeit der Familiengüter wurde darin so weit aufrecht erhalten, als es die veränderten Zustände zuließen, und zur weitern Stütze des Übergewichts des Mannesstammes stellte man nach dem Ableben des Vaters die Unmündigen nicht unter die Vormundschaft der weiblichen Verwandten in aufsteigender, sondern unter die männlichen der Nebenlinie [1]). Was jedoch das Rechtsbuch der Sachsen am meisten von denen der Süddeutschen unterscheidet, ist die fortwährende Aufrechterhaltung der Blutrache [2]). Diese hatte in der Urverfassung die größte Bedeutung, weil die persönliche Unabhängigkeit durch das Recht der Selbsthülfe eine sichere Stütze erhielt. So lange eine solche Einrichtung besteht, ist die Unterordnung der selbstständigen Familienhäupter unter die Gewalt eines Einzigen geradezu unmöglich, und darum verschwindet bei den monarchischen Stämmen nicht nur sogleich das Recht der Blutrache, sondern bei steigender Macht des Königthums sogar das Wehrgeld, wodurch man bei dem allmäligen Übergang auf festern Staatsverband für das verlorne Recht der Selbsthülfe einige Entschädigung zu erlangen suchte. Bei den Franken trat daher seit Childebert II. an die Stelle des Wehrgelds bei schwerern Verbrechen allmälig die Todesstrafe, und wenn gleich Karl I. jenes Institut noch nicht gänzlich verdrängen konnte, so wurden unter ihm die Todesstrafen und körperliche Züchtigungen doch sehr häufig. Der Besieger der Sachsen kannte die staatsrechtliche Bedeutung der Blutrache sehr genau, und wenn er dieselbe, im schneidenden Contrast mit den Staatsverhältnissen der südlichen Deutschen, den nördlichen Stämmen gleichwohl lassen mußte, so beweist dieß unumstößlich, daß die Vereinigung der letztern mit dem Frankenreich keineswegs die Folge unbedingter Unterwerfung, sondern vielmehr eines gegenseitigen Vergleiches war. Dieß wird in Verbindung jenes Zugeständnisses Karls mit einem zweiten noch gewisser. Schon das Verfahren der Merovingischen Könige hatte gezeigt, wie viel denselben an der Untergrabung des alten Stammadels

[1]) Lex Saxon. Tit. 7, §. 4. Qui defunctus non filios, sed filias reliquerit ad eas omnis hereditas pertineat, tutela vero earum fratri vel proximo paterni generis deputetur.

§. 5. Si vidua filiam habens nupserit, filiumque genuerit, tutela filiae ad filium, quem tunc genuerat pertineat: si autem filium habens nupserit, filiamque genuerit, tutela filiae non ad filium prius genitum, sed ad fratrem patris vel ad proximum ejus pertineat.

[2]) Die betreffende Gesetzesstelle findet sich oben S. 117 in der Anmerkung 18 am Schluß. Man sehe zugleich die folgende Note 6.

gelegen war, und ihre Politik ward von den Karolingern beharrlich fortgesetzt. Die Sachsen bestanden jedoch fest auf der Aufrechterhaltung des uralten Stämme-Unterschieds, und darum finden sich die Unterscheidungen der Adalinge, Frilinge, Liten und Sclaven unverändert in ihrem auf Befehl Karls schriftlich verzeichneten Rechtsbuch. Lite und Schalke hatten nun kein Recht zur Ausübung der Selbsthülfe, und wenn sie solches auch gehabt hätten, so fehlte ihnen die Macht, demselben Nachdruck zu geben. Nur dem Adel kam daher jenes Recht zu statten, und er bewahrte dadurch sein altes Übergewicht. Indessen auch bei ihm zog der hohe Adel, durch größere Macht, aus dem Recht der Blutrache ungleich größere Vortheile, als die Frilinge, und so war denn der so folgenreiche Unterschied des angestammten hohen und niedern Adels nicht bloß auf dem Papier erhalten worden, sondern im Wesen und in der That. Der alte Stammadel der Sachsen behielt deßhalb auch nach der Unterwerfung unter die Franken seine Wurzeln im Volksleben, und diese die Staatsentwürfe Karls so sehr durchkreuzende Thatsache würde er niemals zugestanden haben, wenn ihn nicht die Noth dazu getrieben hätte. In Ansehung der kirchlichen Würdeträger verhielt sich die Sache in gleicher Weise. Die Art, wie sie das Christenthum dort schon lehrten, stand mit dem Recht der Selbsthülfe im schreiendsten Widerspruch: solche anstößige Gerechtsame noch dazu den verhaßten Sachsen zu bewilligen, war ihnen gewiß das größte Aergerniß: ohne allen Zweifel boten sie daher ihren gesammten Einfluß bei dem König auf, um jenes Recht abzustellen; allein Karl konnte nicht helfen, denn auch nach der großen Erschöpfung der Norddeutschen war ihm die Unmöglichkeit einer unbedingten Unterwerfung derselben klar, und so ging er denn, wahrscheinlich schwer genug, einen Vergleich ein, dessen oberste Bedingung von Seite der Sachsen und Friesen die Aufrechterhaltung des Rechtes der Selbsthülfe war. Dieser Umstand hatte übrigens auf die mittelalterlichen Verhältnisse eine größere Einwirkung, als man glaubt; denn zur Zeit der Karolinger, wo die christlichen Geistlichen allmächtig waren, zeigte sich die Richtung, jede selbstständige Vertheidigung aufzuheben, im vollen Gange. Hätte dieselbe auch gegen die Norddeutschen vollends durchdringen können, so würden die deutschen Staatszustände gerade wie nach der Reformation sich ausgebildet haben. Doch der Widerstand der Sachsen und Friesen setzte jener Richtung Schranken, und nur dadurch erhielt sich die Selbstständigkeit von wenigstens einigen Ständen, wodurch das Leben des Mittelalters so reich und mannigfaltig wurde. Die Zugeständnisse, welche der fränkische König bei dem abgeschlossenen Frieden den Sachsen und Friesen machen mußte, waren daher sehr bedeutend.

Umgekehrt mußten sich dagegen auch die Sachsen in dem Friedensschluß mit Karl zu wichtigen Bewilligungen verstehen, und diese betrafen natürlich das Königthum und die christliche Kirche. Zu Gunsten des erstern ward die Todesstrafe in einzelnen Fällen eingeführt. Wer wider die Macht oder das Leben des Königs oder dessen Söhne einen Anschlag macht, wird mit dem Tode bestraft, sagt das sächsische Gesetzbuch [3]). Weitere Begünstigungen des Königs bestanden auch noch darin, daß den Liten desselben die Erkaufung einer sächsischen Freiin zur Gattin verstattet [4]), und dem Fiskus in gewissen Fällen das Vorrecht zum Erkauf eines Familiengutes eingeräumt wurde [5]). Wichtiger, als beide Zugeständnisse, war

[3]) Tit. 3, §. 1. Qui in regnum vel in Regem Francorum, vel in filios ejus de morte consiliatus fuerit, capite puniatur. Eichhorn sagt, Karl habe an den Stammrechten nichts geändert. Hier ist aber eine solche Änderung, und viele andere werden sich sofort zeigen.

[4]) Man sehe hierüber den Rechtssatz oben S. 104, Anmerk. 19.

[5]) L. Saxon. Tit. 16. Liber homo, si hereditatem suam necessitate coactus vendere voluerit, offerat

dagegen die Neuerung, daß die den Norddeutschen bewilligte Blutrache doch in einigen Fällen eingeschränkt wurde, und dahin gehört namentlich jener, daß der Faidosus, d. h. derjenige, welcher durch die Familienrache verfolgt wurde, in seinem Hause nicht angegriffen werden dürfe. Auf die Ermordung desselben innerhalb seiner Wohnung wurde deßwegen gleichfalls die Todesstrafe gesetzt [6]). Zu Gunsten des Christenthums wurde die Selbsthülfe ferner auch auf dem Wege des Verfolgten zur und von der Kirche verboten [7]). Ein bedeutendes Vorrecht ward dem Clerus endlich dadurch eingeräumt, daß die rechtlich sonst unzulässige Veräußerung der Familiengüter zu Gunsten des Königs und des Clerus erlaubt wurde [8]).

Die Stamm-Verfassung der Friesen ist im Wesen der treue Wiederhall von jener der Sachsen. Nicht nur die Unterscheidung der Adalinge, Frilinge, Liten und Sclaven kommt darin vor, sondern auch die Bestätigung des Rechtes der Blutrache. Das friesische Gesetz spricht in der zweiten Hinsicht sogar noch bestimmter und ausführlicher, als das sächsische, und dient deßhalb zur Erläuterung des letztern [9]). So wie bei den Friesen das Urgermanische überhaupt das Übergewicht hatte, so finden sich auch in ihrem Rechtsbuch sehr eigenthümliche Züge der alten Volkssitten. Wenn z. B. ein Todschlag in einem Getümmel vorfiel, so bediente man sich des alten Glaubens an unmittelbare Einwirkung der Götter, um den Thäter zu ermitteln. Waren z. B. sieben Personen des Todschlags verdächtig, so nahm man zwei ganz gleiche Stäbe, wovon der eine mit einem Zeichen versehen wurde. Einer der Beschuldigten mußte nun einen Stab ziehen, und wenn ihm der bezeichnete in die Hände fiel, so war dieß der Beweis der Unschuld sämmtlicher Angeklagten. Im andern Fall nahm man sieben neue Stäbe, und jeder der Beschuldigten mußte einen derselben öffentlich mit einem besondern Zeichen versehen. Von sämmtlichen Stäben wurde nun einer nach dem andern durch einen Unbetheiligten gezogen, und wessen Zeichen zuletzt erschien, der wurde als Thäter zur Bezahlung des Wehrgelds verurtheilt [10]). Es wird hiebei allerdings von dem Kreuz gesprochen, denn in diesem bestand das erste Bezeichnen des Stabs, auch leiteten sogar christliche Priester die Feierlichkeit; indessen dieselbe gehörte, wie die Gottesurtheile des Zweikampfs und des siedenden Wassers, gleichwohl der germanischen Urreligion an, und die Missionäre schoben ihr nur eine christliche Bedeutung unter, um das Volk von seiner Stammreligion allmälig abzuziehen. Außer dem bemerkten Fall kommt das Wehrgeld auch in vielen andern bei den Friesen vor, und bei den Sachsen war es ebenfalls eingeführt. Dieß scheint ein Widerspruch mit dem Gebrauch der Blutrache zu sein, weil beide einander im Grundsatz ausschließen. Die Lösung liegt jedoch darin, daß bei den Friesen die Blutrache nur in den Grenzen ihres Stammes verstattet blieb, ein entflohener Beleidiger daher durch Klage auf das Wehrgeld verfolgt werden mußte [11]). Überdieß stand es in der Wahl des Beleidigten, ob er

---

eam primum proximo suo: si eam emere noluerit, offerat tutori suo, vel ei, qui tunc a Rege super ipsas res constitus est. Unter hereditas verstand man immer das Familiengut, und darum mußte der Kauf erst den Verwandten angeboten werden. Die Gestattung des Verkaufs war übrigens eine durch die Umstände erzwungene Ausnahme.

[6]) L. S. Tit. 3, §. 4. Qui hominem propter *faydam* in propria domo occiderit, capite puniatur.

[7]) Ibidem Tit. 2, §. 9. Qui homini ad Ecclesiam vel de Ecclesiam pergenti die festo insidias posuerit, eumque occiderit, capite puniatur, si infra patriam fuerit. Si autem in quali loco, secundum illorum legum.

[8]) L. S. Tit. 14, §. 2. Nulli liceat traditionem hereditatis suae facere, *praeter ad Ecclesiam vel Regi*.

[9]) Die hieher bezüglichen Rechtsätze des friesischen Gesetzes sind oben S. 26 und 27 in der Anmerkung 5 abgedruckt.

[10]) Das ganze Verfahren ist ausführlich im 14. Titel des friesischen Rechts vorgeschrieben.

[11]) Sämmtliche Stellen des friesischen Rechts über die Blutrache machen dieselbe von der Anwesenheit des Beleidigers im Stammgebiete (patria) abhängig. Man sehe die Rechtsätze S. 26 und 27, Anmerk. 5.

anstatt der Blutrache das Wehrgeld annehmen wolle, und daher mußte natürlich dieses zugleich neben der Selbsthülfe vorkommen. Wo man die Entrichtung der Gewährsumme der eigenen Rache vorzog, ward bei dem Läugnen des Verfolgten die alte Einrichtung der Eideshelfer gebraucht, deren Zahl sich nach dem Stande des Angeklagten richtete [12]). Auch diese bei den Friesen wie den Sachsen zur Zeit der Aufzeichnung ihrer Gesetze noch übliche Sitte, war bei den Süddeutschen schon lange erloschen, indem durch die Franken schon die heutige Art des Beweisverfahrens mit Urkunden und Zeugen eingeführt wurde.

Der friesische Stamm mußte bei dem Friedensschlusse mit Karl, der sich wegen der Antheilnahme des erstern an dem Unabhängigkeitskampf der Norddeutschen auch auf ihn bezog, natürlich ebenfalls manche Abänderung seiner Urverfassung sich gefallen lassen. Wie bei den Sachsen betrafen die übernommenen Verpflichtungen theils das Königthum, theils die Kirche, und waren auch dem Inhalt nach im Wesentlichen die gleichen. Da aber das friesische Gesetzbuch vollständiger auf uns gekommen ist, so können wir den Umfang dieser Zugeständnisse besser übersehen. Karl legte auf den von ihm eingeführten Königsbann einen besondern Werth, und darum mußten sich auch die Norddeutschen demselben unterwerfen. Im friesischen Recht findet sich daher öfters die auferlegte Verbindlichkeit zur Bezahlung jenes Bannes, sohin zur Entrichtung von 60 Schillingen [13]). Ein weiteres Vorrecht der Krone war die Einziehung der Strafe des Friedensbruches (fredum), welche neben dem Wehrgeld erhoben wurde. Wo den Norddeutschen die Blutrache verstattet blieb, konnte jene Strafe natürlich nicht Platz greifen; da indessen auch das Wehrgeld in gewissen Fällen üblich war, wie oben gezeigt wurde, so trat in diesen zugleich die Verbindlichkeit zur Entrichtung des Fredums ein [14]). Ausser den schon bemerkten Zugeständnissen zu Gunsten der fränkischen Könige bedung sich Karl bei dem Friedensschluß auch die Verpflichtung der Norddeutschen zur Leistung des Kriegsdienstes. Dieß war eine natürliche Folge der Einverleibung jener Stämme in das Frankenreich, und ein Beispiel der wirklichen Stellung von Streitern hat sich rücksichtlich der Sachsen schon bei dem Zuge Karls wider Thassilo ergeben [15]). Bei den Friesen konnte dieß nun ebenfalls nicht anders sein. Im Rechtsbuche derselben findet sich ausser den bemerkten Vorrechten des Königs noch jenes, daß Angriffe wider die Beamten desselben mit ungleich größerem Wehrgeld, als gegen andere Personen, gebüßt werden mußten [16]). Aus der eben angeführten Gesetzesstelle erhellt ferner im Einklang mit der Geschichte, daß die Friesen einen Stammherzog hatten, wovon bei den Sachsen keine Spur zu finden ist. Die Gewalt desselben war jedoch bei der großen Unabhängigkeit des hohen und niedern Adels äusserst gering, und da auch der Abstand zwischen beiden Ständen, ja sogar jener des Frilings vom Liten, in einigen Theilen

---

[12]) Man sehe hierüber die Ausführung auf S. 188.

[13]) Dieß erweist die Gesetzesstelle, welche oben S. 79, Anm. 26 am Schluß abgedruckt ist.

[14]) Im friesischen Recht kommt das Fredum sehr häufig vor. So heißt es im 17. Titel drei Mal: et ad partem dominicam novies fredam persolvat, nämlich §. 1, 2 und 3. Eben so wird Tit. 3, §. 1, verordnet: Et ad partem Regis 80 sol. pro fredo componat. Sehr oft kommt ferner die Stelle vor: componat pro fredo ad partem Regis wereguildum suum, z. B. Titel 76 des Zusatzes der Rechtsverständigen, sowie Tit. 3, §. 2 und 3 des Gesetzbuches selbst.

[15]) Die Stelle bei Einhard lautet hierüber, und zwar zum Jahr 788, in folgender Weise: Cumque Pippinum filium cum Italicis copiis in Tredentinam vallem venire jusserit, orientales quoque Franci *ac Saxones, ut jussi erant, ad Danubiam accessissent* etc.

[16]) L. Fris. Tit. 17, §. 3. Si quis Legatum Regis vel Ducis occiderit, similiter novies illum componat, et fredam similiter novies ad partem dominicam.

selbe mit den Waffen abzuwenden, begab er sich um Gnade bittend zu dem Frankenkönig. Die Politik gebot dem letztern, bei der noch immer unverbürgten Ruhe der Sachsen, auffallende Schritte wider Tassilo zu unterlassen. Karl verzieh ihm daher scheinbar, mit Geißeln sich begnügend, unter denen der eigene Sohn des Herzogs sich befand. Schon im folgenden Jahre 788 wurde Tassilo indessen auf einer Reichsversammlung in Ingelheim, wohin er ausdrücklich berufen worden war, von den Baiern selbst wegen Landesverraths angeklagt. Wäre das Ganze nicht sichtbar von Karl angezettelt worden, also wiederum aus unreinen Beweggründen hervorgegangen, so würde jener Schritt der Baiern sehr achtungswerth gewesen sein; denn der Grund ihrer Anklage gegen den Herzog war ein Bündniß des letztern mit dem auswärtigen Feind, den Hunnen, die er zur Hülfe wider die Franken herbeigerufen hatte. Die Beschuldigung selbst wurde später durch die Begebenheiten als richtig erwiesen, Tassilo jedoch schon auf den Grund anderer Beweismittel von der Reichsversammlung in Ingelheim für schuldig erklärt und zum Tode verurtheilt. Karl milderte die Strafe, indem er den Herzog in ein Kloster verwies. Was jedoch Sinn und Zweck des ganzen Verfahrens gewesen sei, offenbarte die Thatsache, daß Karl auch Theodo, den Sohn Tassilo's, die Haare abscheeren und in ein Kloster sperren ließ. Baiern war daher mit dem Verlust der Ueberbleibsel seiner Stamm-Selbstständigkeit, wie Schwaben, mit dem Frankenreich gänzlich verschmolzen. Die Sachsen hingegen zeigen sich um jene Zeit so entkräftet, daß sie dem fränkischen König auf seinem Zuge wider Baiern im Jahre 787 sogar die Heeresfolge leisteten. Auch in den nächsten Jahren blieben sie fortwährend ruhig, und Karl beschäftigte sich damit, die Hunnen wieder aus Deutschland zu vertreiben, die auf Anstiften Tassilo's wirklich von Ungarn aus in Unterbaiern mit Heeresmacht eingefallen waren.

Im Jahre 793 endlich, als der fränkische König gerade den Plan gefaßt hatte, die Hunnen in Ungarn selbst anzugreifen, lief die Nachricht ein, daß das Hülfsheer, welches Graf Theoderich aus Friesland zu jenem Feldzug herbeiführen sollte, von den Sachsen abgeschnitten und vernichtet worden sei. Karl verbiß den Schmerz, weil er sich nicht augenblicklich rächen konnte, auch die bedeutende Größe des Verlustes verheimlichte er, doch den Zug nach Ungarn gab er sogleich auf. Um jene Zeit ging er übrigens auf einen ihm mitgetheilten Plan ein, die Donau mit dem Maine zu verbinden, und ließ auch die Arbeit noch im selbigen Jahre 793 auf der Stelle anfangen [46]). Ungünstiges Wetter und andere Zufälle hinderten jedoch die Vollendung. Mitten in dieser Beschäftigung erhielt nämlich der fränkische König ausser der Botschaft von einer mißliebigen Unternehmung der Saracenen auch die Nachricht des wiederholten allgemeinen Abfalls der Sachsen. In Folge dieser Nachricht ging er sogleich nach Franken zurück, um Anstalten zu einem neuen Feldzug wider die letztern zu treffen. Wirklich drangen auch im Frühling 794 zwei fränkische Heere in Sachsen ein, wovon das eine unter Anführung von Karl, dem Sohne des Königs, bei Köln über den Rhein gegangen war, das andere dagegen unter persönlicher Anführung des Vaters, mittelst Umgehung der sächsischen Grenzen, von Osten aus in diesem Lande einfiel. Bei Sintfeld stellten sich die Gegner wohl in Schlachtordnung auf, allein wahrscheinlich wegen Übermacht der

---

[46]) Einhardi Annales ad annum 793. Et cum ei (Karolo) persuasum esset a quibusdam, qui id sibi compertum esse dicebant, quod si inter Radantiam (Rednitz) et Alomonam (Altmühl) fluvios ejusmodi fossa duceretur, quae esset navium capax, posse percommode a Danubio in Rhenum navigari, quia horum fluviorum alter Danubio, alter Moeno miscetur, confestim cum omni comitatu suo ad locum venit, ac magna hominum multitudine congregata, totum autumni tempus in eo opere consumpsit.

Franken an dem Sieg verzweifelnd, unterwarfen sie sich ohne Widerstand dem König. Sie erneuerten unter Stellung von Geißeln den so oft geschwornen Eid der Treue, und Karl, der seine Gründe dazu haben mochte, ging über den Rhein zurück, ohne weiter etwas zu unternehmen. Voll Mißtrauen gegen die Sachsen unternahm er jedoch schon im folgenden Jahr 795 einen abermaligen Feldzug wider dieselben, und obwohl nirgends ein Feind erschien, wurde das Land gleichwohl weit und breit verwüstet. Karl war nämlich auch deßhalb wider die Bevölkerung aufgebracht, weil sie seine slavischen Freunde und Verbündeten, die Abodriten, empfindlich geschlagen und sogar deren König getödtet hatte. Ausser der Verwüstung des Landes fiel aber in diesem Feldzug nichts vor. Dasselbe gilt auch von jenem, der 796 unternommen wurde. Im Jahre 797 zog Karl wiederum nach Sachsen, durchstreifte das Land nach allen Richtungen, und vertheilte sodann sein Heer, um auch das Winterquartier dortselbst zu halten.

Dem nämlichen Jahre wird die Erlassung des zweiten Kapitulare Karls über die sächsischen Verhältnisse (Capitulare Saxonicum) zugeschrieben. Dasselbe ist sehr kurz und auch dem Inhalt nach unbedeutend, da es hauptsächlich nur die Ausdehnung des sogenannten Königsbannes auf Sachsen betrifft. Es war dieß nämlich eine Strafe von 60 Solidis in allen Fällen, wo Jemand dem Könige die Heeresfolge verweigert, oder sonst einer wichtigen Anordnung desselben sich widersetzt. Zwischen dem Kapitulare von 785 und jenem von 797 waltet übrigens der größte Unterschied ob, indem letzteres nicht nur ungleich milder ist, als jenes, sondern auch mit Zuziehung der Edlinge aus allen Theilen des Landes, sohin der Westphalen, Ostphalen und Angrarier, erlassen wurde, ja sogar von den getreuen Sachsen spricht[47]). In Erwägung der politischen Ereignisse des Jahres 797, welche wir nach Einhard oben erzählt haben, scheint es daher fast, als wenn das Kapitulare, so in dieses Jahr gesetzt wird, einer spätern Zeit angehöre.

Der fränkische König blieb den ganzen Winter in Sachsen; gleichwohl wurden die Einwohner jenseits der Elbe so wenig dadurch eingeschüchtert, daß sie im Gegentheil die Richter, welche ihnen Karl zur Verwaltung der Rechtspflege zusendete, gewaltsam ermordeten. Auf gleiche Weise verfuhren sie gegen einen fränkischen Großen, der von Karl als Gesandter nach Dänemark gesandt, und bei der Rückkehr von ihnen gefangen genommen worden war. Karl, hierüber aufs äußerste ergrimmt, verwüstete alles, was er zwischen der Weser und der Elbe antraf, mit Feuer und Schwert. Dieß geschah im Jahr 798. Im folgenden Jahre befand sich Karl an der Spitze eines Heeres ebenfalls in Sachsen, und erhielt dort einen Besuch des Papstes. Sonst melden die Annalisten nichts von den Vorgängen, und auch die Jahre 800 bis 804 verliefen ohne irgend eine Nachricht von dorther. Eine desto größere Veränderung fiel dagegen um diese Zeit in der politischen Stellung Karls vor, welche am Anfang zwar klein und geringfügig schien, mit der Zeit aber unermeßliche Folgen nach sich zog. Der König der Franken war nämlich im Jahre 801 mit einem Heere nach Italien gezogen, und nach der Übergabe des Oberbefehls an seinen Sohn Pippin, der Benevent besetzen sollte, zu einem Besuche des Papstes nach Rom abgegangen. Als er dort in der Kirche des Apostel Petrus der Messe beiwohnte und vor dem Altare zum Gebet sich gebeugt hatte, setzte ihm der Papst Leo mit einem Mal eine Krone auf das Haupt, und rief vor allem Volk feierlich aus: „Heil und Sieg dem erlauchten Karl, dem von Gott gekrönten

---

[47]) Im Eingang des Kapitulare heißt es unter andern: congregatisque Saxonibus de diversis pagis, tam de Westfalahis et Angrariis, quam et de Ostfalahis. Die Getreuen kommen dagegen in der Verordnung selbst vor, und zwar §. 9: una cum consensu Francorum et *fidelium Saxonum*. Von allem dem ist im Kapitulare von 785 keine Sprache, in Paderborn daher damals gewiß kein Sachse anwesend gewesen.

großen und friedfertigen **Kaiser** der Römer!“[48]) Die ganze Scene wurde so gespielt, als ob sie ohne Verabredung oder Vorbedacht nur das Werk des Augenblicks und unmittelbarer göttlicher Eingebung sei; indessen man kennt die Schauspieler wohl, und die Doppelreise des Papstes nach Deutschland, sowie Karls nach Italien lassen den lange verabredeten Plan errathen; doch wie dem auch sei, die abgenützt: und seit 350 Jahren endlich ausgestorbene Idee eines römischen Weltreichs kam zum Unheil der Menschheit dadurch wieder von Neuem ins Leben. Nach der Zurückkehr des neuen Kaisers aus Italien rückte endlich die bleibende Unterwerfung der Sachsen und mit ihr auch das Ende des schauderhaften Krieges näher; indessen die letzten Maaßregeln Karls überboten wo möglich die frühern noch an Grausamkeit. In den letzten Jahren zuckte nämlich der Aufstand, wie das äußerste Glied eines langsam absterbenden Körpers, noch in einem kleinen Winkel jenseits der Elbe. Schon oben wurde erzählt, wie die überelbischen Sachsen von Karl mit Heeresmacht überzogen wurden, und dasselbe geschah auch im Jahre 804. Um endlich auch den Widerstand in dieser Gegend vollends wurzelhaft zu entfernen, verfiel der friedfertige Kaiser, wie Leo ihn nannte, auf kein geringeres Mittel, als die Bevölkerung aus ihrem Lande wegzuführen. Die entleerten deutschen Wohnsitze schenkte dagegen der patriotische Kaiser den Slaven, nämlich den Abodriten, und trug daher nach Kräften dazu bei, daß jenes fremde Volk im Herzen von Deutschland sich festsetze. Von den unglücklichen Sachsen wurden hingegen 10,000 mit ihren Weibern und Kindern durch eine große Armee Karls auf die linke Rheinseite geschleppt[49]). Von der Anweisung neuer Wohnsitze daselbst war natürlich keine Rede, die Wegführung des Volkes hatte daher nach dem Geiste jener Zeit keinen andern Sinn, als Hinabstoßung in die Sclaverei. Durch diese Unmenschlichkeit krönte der „**große Kaiser**“ seinen 30jährigen Kampf wider die Sachsen. Mit regelmäßiger Waffengewalt hatte der Krieg von Seite des fränkischen Königs begonnen; als aber diese nichts wider die tapfern Gegner vermochte, die fränkischen Heere unter Adalgis und Geilo vielmehr zerstäubt wurden, steigerte sich die Eroberungsgier zum Terrorismus, und durch diesen alsbald zur Ermordung von 4500 sächsischen Streitern. Als auch solche Grausamkeit unzulänglich erschien, ward die planmäßige Verwüstung des gesammten Sachsenlandes, und nächst ihr die Erregung einer allgemeinen Hungersnoth beliebt, und um würdig zu schließen, führte der König, mit der Kaiserkrone auf dem Haupt, die letzten Überbleibsel der Widerstehenden mit ihren Frauen und Kindern, im Ganzen 10,000 Familien, aus dem Lande ihrer Heimat weg, und stieß sie in die Knechtschaft hinab[50]). Man sieht also, wie entschieden seit der Schlacht

---

[48]) Einhardi Annales ad annum 801: *Karolo Augusto, a Deo coronato magno et pacifico Imperatori Romanorum, vita et victoria.* Ganz gleich bei andern Annalisten; es scheint daher ein Schema ausgegeben worden zu sein, das sie nur abschrieben.

[49]) Ejusdem Annales ad annum 804. Imperator Aquisgrani hiemavit; aestate autem in Saxoniam ducto exercitu, *omnes qui trans Albiam et in Wihmuodi habitabant Saxones cum mulieribus et infantibus transtulit in Franciam, et pagos transalbianos Abodritis dedit.*

[50]) Das Übermaaß der Unmenschlichkeit Karls erweist übrigens die Wahrheit unsrer Bemerkung auf Seite 345, daß der den Sachsen gemachte Vorwurf besondrer Grausamkeit grundlos sei, auf das schlagendste. Wäre dieser Stamm härter als die andern gewesen, so mußte sich dieß in der Rache gegen seine Unterdrücker, die Franken, zeigen. Die Chronisten, die Todfeinde der Sachsen, wissen aber nichts anderes von ihnen zu erzählen, als daß sie in Franken raubten und plünderten, Kirchen anzündeten und weder Alter noch Geschlecht schonten. Alles dieß thaten aber die Franken zehnfach, und die Greuel, welche Karl durch planmäßige Verwüstung von Sachsen zur Erregung einer Hungersnoth verübte, sein Rauben, Morden und Brennen endlich, das sogar sein Vertrauter Einhard meldet, übersteigt die Grausamkeit der Feinde bei weitem.

am Sintel der Gang des Krieges sich änderte. Im Jahre 783 stellten die Norddeutschen größere Heere auf, als je; doch das Glück war durch ihre Planlosigkeit dahin, und sie wurden daher vereinzelt gebrochen. Fortan begannen die Verwüstungszüge Karls im Innern des Landes, und das entkräftete Volk hatte keine Mittel zum Widerstand. Zehn Jahre ertrug es nun seine Leiden ohne neue Versuche der Waffen; im Jahre 793 tauchten zwar auch diese wieder auf, doch nur schwach! Das Schicksal des Landes war entschieden, und wenn sich die Lust zum Widerstand immerhin bis zum Jahre 804 bald hier, bald dort fortpflanzte, im Großen trat der Vertheidigungs-Kampf nicht mehr hervor, bis er endlich durch die Wegschleppung der deutschen Bevölkerung jenseits der Elbe gänzlich erlöschte.

So endigte thatsächlich der Krieg, wie er dagegen staatsrechtlich geschlossen, d. h. ob ein förmlicher Friedens-Vertrag zwischen den streitenden Theilen errichtet worden sei, und auf welche Bedingungen, scheint anfangs sehr zweifelhaft. Der Dichter Saxo erzählt in dieser Beziehung folgendes. „Im Jahre 803 sei der lange Krieg der Franken und der Sachsen endlich durch ein festes und ewiges Friedensbündniß beendiget worden, das der Kaiser mit dem gesammten sächsischen Adel in Selz bei Lauterburg abgeschlossen habe. Die Bedingungen des Vertrags seien darin bestanden, daß die Sachsen ihrer Stammreligion sowie allen heidnischen Gebräuchen entsagen, und zum apostolisch-katholischen Glauben sich bekennen, daß sie hiernächst der Kirche den Zehnten entrichten und dem Clerus Ehrerbietung erweisen. Dafür sollten sie dem Könige weder einen Grundzins noch sonst eine Abgabe bezahlen, und unter Richtern, welche der König ernennt, ihre vaterländischen Gesetze und ihre angestammte Freiheit behalten." Saxo weiß selbst nichts von den Begebenheiten, sondern er schreibt stets nur den Annalisten, namentlich dem Einhard nach, der immer nur in andern Worten wieder gegeben wird, und bei der oben vorgetragenen Stelle beruft sich der Dichter zum Beweise der Wahrheit ausdrücklich auf Eginhard. Allein letzterer sagt in den Annalen gar nichts von einem Friedensschluß zwischen Karl und den Sachsen, und im Leben Karls wird desselben zwar allerdings gedacht, doch in wesentlich anderer Art, als Saxo unter ausdrücklicher Hinweisung auf Eginhard erzählt. Es heißt nämlich bei diesem im Leben Karls: „der Friede sei unter der Bedingung von dem Könige angeboten und von den Gegnern angenommen worden, daß die Sachsen der Verehrung ihrer Stammgötter sowie den vaterländischen Religionsgebräuchen entsagen, das Christenthum annehmen, und zugleich mit den Franken ein Volk bilden [51]). Von der Bestätigung der Sachsen in ihren Gesetzen und in ihrer angestammten Freiheit weiß demnach Einhard, auf den sich Saxo doch beruft, so wenig etwas, als von der Abschließung des Friedens in Selz. Was das letztere anbetrifft, so ist Saxo, wie Luden sehr richtig gezeigt hat, allerdings in einen Irrthum verfallen, indem er den Friedensschluß, welcher im Jahre 803 zwischen Karl und den Gesandten des griechischen Kaisers in Selz abgeschlossen wurde, auf die Sachsen bezieht. Dagegen geht Luden zu weit, wenn er behauptet, daß der lange Krieg nur thatsächlich, nicht staatsrechtlich durch wirklichen Friedensschluß beendiget worden sei, demnach Karl nichts nachgegeben habe. Der Krieg endigte im Gegentheil durch förmlichen Vergleich, in welchem beide Theile von ihren ursprünglichen Forderungen sehr viel nachließen. Was Saxo hierüber sagt, ist im Wesen vollkommen richtig, nur müssen dafür bessere Beweise beigebracht werden, als jene des Dichters. Diese Beweise liegen aber in dem säch-

[51]) Einhardi Vita Karoli M. cap. 7, in fine. Eaque conditione a rege proposita et ab illis accepta, tractum per tot annos bellum constat esse finitum, ut abjecto daemonum cultu et relictis patriis caerimoniis christianae fidei atque religionis sacramenta susciperent, et Francis adunati, unus cum eis populus efficerentur.

fischen Rechtsbuch, welches nach der Beendigung des Krieges auf Anordnung Karls selbst schriftlich verabfaßt wurde. Zu dem gesammten Inhalt desselben gab der fränkische König seine Zustimmung. Wo dieses Gesetzbuch demnach wesentlich von dem fränkischen Recht und den Staatsgrundsätzen Karls abweicht, da ist ein Zugeständniß und Nachgeben des Königs vorhanden; wo dagegen dasselbe von den Grundsätzen der deutschen Urverfassung, und insbesondre der nördlichen Stämme wesentlich abweicht, da liegt ein Zugeständniß oder Nachgeben der Sachsen vor. Wie wir im folgenden Hauptstück nun sehen werden, enthält das bemerkte Rechtsbuch wirklich nach beiden Richtungen sehr bedeutende Abweichungen, und es wird dadurch mit ungemeiner Klarheit urkundlich erwiesen, daß die blutigen Kriege in der That durch einen förmlichen Vergleich beendiget wurden, in welchem zwar die Sachsen vieles sich gefallen ließen, doch der Frankenkönig noch weit mehr nachgab.

Schlüßlich können wir uns der Erörterung einer Frage nicht entziehen, an welche der innere Zusammenhang der Geschichte und der letzte Grund der Ereignisse selbst geknüpft ist, der Frage nämlich, ob die Art und Weise des Ausganges jener langen Kriege den Zwecken des deutschen Nationallebens förderlich oder hinderlich war. Unsre Theilnahme gebührt natürlich immer den Bedrückten und Bedrängten, und wo selbst ihre Leiden wider die Absicht der Urheber den allgemeinen Reichsangelegenheiten nützlich sein sollten, müssen wir trauern; denn zu theuer erkaufte Vortheile können keine Freude gewähren. Indessen die Vertilgungswuth Karls gegen die Sachsen würde vor dem Richterstuhl der Geschichte noch schwärzer erscheinen, wenn dadurch die staatsbürgerliche Freiheit eines Volkes zerstört worden wäre, sowie umgekehrt die Gekränkten noch mehr unsre Theilnahme gewinnen müßten, soferne wirkliche Freiheit es gewesen wäre, wofür sie 30 Jahre gekämpft und gelitten haben. Bisher wurde die Sache gewöhnlich von diesem Gesichtspunkt aufgefaßt; indessen gewissenhafte Treue der Geschichtschreibung verpflichtet zu dem Geständniß, daß man dadurch den historischen Boden gänzlich verlassen habe. Die Sachsen kämpften für ihre Urverfassung, also für das Vorrecht des Adels wider die Rechtlosen, und da letztere zu den Bevorrechteten wie 9 : 1 sich verhielten, da ferner die Rechtlosen keinen andern Schutz hatten als die Gnade ihres Herrn, mit harten Diensten und Abgaben belastet, willkürlichen Züchtigungen von Seite ihrer Gebieter, dem Galgen und Rad [52]), sowie überhaupt allen Greueln der Sclaverei unterworfen waren, so verliert der vermeintliche Kampf der Sachsen für die Freiheit allen dichterischen Schimmer. Um überall den Pflichten unbefangener Gerechtigkeit zu entsprechen, müssen wir indessen ausdrücklich bemerken, daß verschiedene geschichtliche Andeutungen vorhanden sind, welche bei den nördlichen Deutschen wenigstens dem Stande der Lite wirkliche staatsbürgerliche Rechte beizulegen, folglich in dieser Hinsicht ein wesentlich anderes Verhältniß, als bei den übrigen Stämmen zu erweisen scheinen. Wir haben schon oben S. 19, Anm. 5, einer Stelle Nithards erwähnt, welche die Sachsen in drei Stände abtheilt: 1) die Edlinge, 2) die Frilinge und 3) die Lazzen. Nithard zählt die letztern im Gegensatz der beiden ersten zum Sclavenstand; allein Witichind von Corvey unterscheidet zwischen Freien sowie den Leibeignen, und zählt zu den Erstern im Gegensatz der Sclaven nicht nur Edlinge und Frilinge, sondern auch den dritten Stand bei Nithard, indem er sagt, daß es bei den Sachsen ausser dem Stand der Sclaven noch drei Stände gebe (triformia genera). Diese drei Stände sind jedoch die Edlinge, Frilinge und Lazzen. Schon dieß deutet auf ein anderes staatsrechtliches Verhält-

---

[52]) Wir haben oben S. 41, Anmerk. 17 erwiesen, daß, wie bei den Franken, so auch bei den Sachsen gegen die Rechtlosen die Strafe des Rades schon in der Urzeit üblich war.

niß der letztern, und weil diese hierin den Liten gleichgestellt waren [53]), auch der Lite. Noch auffallender ist indessen die Stelle Hucbalds im Leben Lebuins, deren wir ebenfalls schon erwähnten. Hucbald schreibt nämlich zuvörderst die Stelle Nithards ab, welche wir S. 19, Anm. 5, mitgetheilt haben, und setzt dann noch hinzu: „So lebt denn ein jeder Sachse nur nach eigenem Belieben und Gutdünken, doch jedem Gau steht ein Adaling (princeps) vor. Zu einer bestimmten Zeit des Jahres werden in dem Gau aus jedem der drei verschiedenen Stände, (Edlinge, Frilinge und Lazzen) zwölf erwählt, welche zusammentreten, an einem Ort mitten in Sachsen an der Weser den allgemeinen Volksrath bilden, und dort nach Maaßgabe ihres selbst beliebten Gesetzbuchs über das gemeine Wohl verhandeln, beschließen, sowie die gefaßten Beschlüsse zur Darnachachtung bekannt machen [54]). Das wäre denn eine wirkliche staatsrechtliche Gleichstellung der Lite mit den Edlingen und Frilingen, und da Hucbald noch ausdrücklich bemerkt, bei den Sachsen hätte es in alten Zeiten eben so wenig einen irdischen König gegeben, als sie einen himmlischen anerkannten [55]), so würde eine solche Verfassung schon einen bedeutenden Grad von Freiheit verrathen, weil durch die Gleichstellung der Liten mit Frilingen und Adalingen das Zahlen-Verhältniß der Rechtsfähigen zu den Rechtlosen bedeutend verändert würde. Allein es ist nur leider auf das Zeugniß von Hucbald so wenig zu gehen, als auf jenes von Witichind. Letzterer hat sichtbar die Stelle von Nithard im Sinn, die er im irrigen Verständniß unrichtig anwendet, und Hucbald, welcher im 10. Jahrhundert lebte, hat die damaligen und nicht die Urzustände im Auge, was er sogar ausdrücklich sagt [56]). Freilich bemerkt er dabei, es sei früher wie jetzt gewesen, allein dieß war nur seine individuelle Meinung, welche von der Geschichte als unrichtig nachgewiesen wird. Im spätern Mittelalter bildeten sich z. B. bei den Friesen allerdings freiere Verhältnisse aus, und der Stand der Liten oder Bauern erlangte wirklich staatsbürgerliche Rechte, doch in der Urzeit war davon keine Rede. In dieser Beziehung besteht rücksichtlich der nördlichen Deutschen eine so große und augenfällige Gewißheit, daß ein Streit oder eine Meinungs-Verschiedenheit gar nicht mehr möglich ist. Sowohl das Rechtsbuch der Sachsen als der Friesen wurde erst nach dem Kampf dieser Stämme wider Karl I. niedergeschrieben, und man kann also nicht sagen, ihr Inhalt passe nicht auf die Zeit, um die es hier sich handelt. Wir wollen vielmehr gerade wissen, was während oder unmittelbar nach den Kriegen der Sachsen und Friesen wider die Franken nach der Verfassung jener Stämme Rechtens war? Die Rechtsbücher beider lehren dieß aber, weil sie gerade in dieser Zeit verabfaßt wurden. Lese ich nun im friesischen Recht: wenn ein Sclave oder Sclavin, ein Pferd, Ochs oder irgend ein anderes Thier entlaufen ist u. s. w. [57]), erfahre ich also, daß bei den sogenannten freien Friesen noch während ihres Kampfes gegen Karl, oder unmittelbar nachher der Sclave rechtlich dem Thiere gleichgestellt wurde, so

---

[53]) Man sehe hierüber im folgenden Hauptstück die Anmerk. 20, so wie die ihr entsprechende Ausführung im Text.

[54]) Pro suo vero libitu, consilio quoque, ut sibi videbatur, prudenti, singulis pagis principes praeerant singuli. Statuto quoque tempore anni semel ex singulis pagis, atque ex iisdem ordinibus tripartitis, singillatim viri duodecim electi, et in unum collecti, in media Saxonia secus flumen Wiseram, et locum Marclo nuncupatum, exercebant generale concilium, *tractantes, sancientes, et propulantes communis commoda utilitatis, juxta placitum a se statutae legis.*

[55]) In Saxonum gente priscis temporibus *neque summi caelestique regis inerat notitia*, ut digna cultui ejus exhiberetur reverentia, *neque terreni alicujus regis dignitas et honorificentia*, cujus regeretur providentia, corrigeretur censura, defenderetur industria.

[56]) Sed erat gens ipsa, *sicut nunc usque consistit*, ordine tripartito divisa.

[57]) Man sehe die betreffende Gesetzesstelle oben S. 39, Anmerk. 12 lit. B.

trauen des Volks wider dieselben. Karl gestand dieß durch die vielfachen Verordnungen, wodurch den Richtern Gerechtigkeit und Beschleunigung der Rechtspflege eingeschärft wurde, selbst ein[8]); allein alle Decrete, die er zur Abhülfe ergehen ließ, waren ohnmächtig.

Wichtiger waren die Veränderungen, welche der König in der Kriegsverfassung vornahm. In welcher Art die alte Wehreinrichtung durch das Lehenswesen umgewandelt wurde, haben wir oben schon erfahren; indessen die Mannschaft, welche dadurch bei den Feldzügen zur Verfügung des Staatsoberhaupts stand, genügte bei den großen Eroberungskriegen Karls, und insbesondere bei den ungeheuern Verlusten, die er in den Kämpfen wider die Sachsen erlitt, bei weitem nicht. Darum suchte er den Grundsatz der alten Wehrverfassung mit dem Lehenswesen zu vereinigen, sohin nicht bloß seine Vasallen und deren Lehensleute, sondern auch diejenigen Freien, welche sich im Besitze eines unabhängigen Grundeigenthums behauptet hatten, zum Kriegsdienst zu verpflichten. Solchen allgemeinen Waffendienst nannte er nach der alten Wehrverfassung den Heerbann, und um ihn ins Leben zu bringen, erfand er eben den Königsbann, d. h. eine Strafe von 60 Schillingen bei jedem Ungehorsam gegen das Aufgebot zur Heeresfolge. Diese Strafe betrug nach dem damaligen Geldwerth so viel, als heute 1800 Reichsgulden, und man sieht wohl, daß sie groß genug war, um die ohnehin durch Beamtendruck schon verarmten Freien zur Leistung des Kriegsdienstes zu zwingen. Jeder Frilling mußte sich aber selbst ausrüsten, und drei Monate lang auch verpflegen; da nun diese beträchtlichen Kosten wegen herabgekommener Vermögensumstände jeder nicht erschwingen konnte, so wurde ein bestimmter Güterumfang als der Maaßstab für die volle Leistung des Kriegsdienstes angenommen, nämlich 3 bis 5 Mansos, und von denen, welche weniger, als drei, besaßen, traten nach Maaßgabe ihres Grundvermögens bald zwei, bald drei, bald fünf und sechs zusammen, um gemeinschaftlich einen Krieger auszurüsten und zu verpflegen. Auch die Entfernung des Kriegsschauplatzes hatte Einfluß auf die Wehrpflicht, so daß bei der Nähe desselben auch von den armen Freien jeder in das Feld ziehen mußte, wie z. B. alle Sachsen gegen ihre Nachbaren, die Slaven, und nur da, wo sie in entfernte Länder gesendet wurden, wie nach Spanien und nach Ungarn, je sechs einen Krieger auszurüsten und zu verpflegen hatten[9]). Bei dem Auszug des Heeres selbst führte jeder Lehensgroße seine Vasallen, der Graf hingegen die unabhängigen Freien des ganzen Gaues. — Wie man von selbst sieht, war die Wehrverfassung Karls an sich schon äußerst lästig, allein sie wurde noch dadurch ganz unerträglich, daß die Erlassung der Dienstpflicht für einen Feldzug wegen Verhinderungsursachen, welche natürlich nicht ganz ausgeschlossen werden konnte, von dem Grafen bewilligt werden mußte[10]). Mit der Stellung, welche der Graf auf solche Weise erlangte, wurde nun ein schreiender Mißbrauch getrieben, indem man nur denjenigen die Dispensation ertheilte, die dem Grafen durch Lehensauftragungen oder

---

et eorum nomina, quando reversi sunt, secum scripta deferant. In einer Verordnung vom Jahr 809 heißt es zwar: ut Scabinei cum *Comite et populo* eligantur; doch der überwiegende Einfluß des Grafen mußte die Wahl immer zu Gunsten des Königs leiten.

[8]) In einem Kapitulare, welches im Jahre 803 sogar für einen Zusatz zum salischen Recht und mithin für ein förmliches Stammgesetz erklärt wurde (Note 6), heißt es im Einklang mit vielen andern Erklärungen Karls der gleichen Art: *Comites vero non semper pauperes per placita premere debent.*

[9]) Alle diese Vorschriften finden sich sehr ausführlich in zwei Kapitularien Karls, wovon eines im Jahre 803 (bei Pertz im Tom. leg. I, pag. 119 et 120), und das andere 807 (bei Pertz l. c. pag. 149) erlassen wurde.

[10]) Karl eiferte zwar aus allen Kräften gegen ungebührliche Erlassung der Kriegspflicht durch den Grafen; doch stets vergebens.

andere Geschenke zu Willen waren. Hierdurch wurde denn der Wohlstand der unabhängigen Freien vollends gänzlich zerrüttet. Um endlich der ganzen neuen Wehrverfassung einen besondern Nachdruck zu geben, verlegte man nach dem schon von Pippin gemachten Anfang die Heerschau, welche nach der alten Einrichtung üblich war, in den Mai. Die Heerschau bestand nämlich darin, daß sich die unabhängigen Freien an einem bestimmten Tage zur Musterung stellen mußten, um sich zu überzeugen, daß sie ihre Waffen im gehörigen Stand erhalten, und bei ausbrechendem Krieg sogleich ins Feld rücken können. Nach der Musterung begaben sich alsdann die Freien wieder nach Hause. Da sie aber von dort aus für einen Feldzug schwer zusammenzubringen waren, so hielt man nach den Vorgängen unter Pipin die Heerschau im Mai ab, und ließ bei einem schon beschlossenen Krieg die Mannschaft nicht mehr auseinandergehen, sondern sogleich ins Feld ziehen.

Eine besonders wichtige Folge des Staatsprincips Karls war die tiefe Veränderung, welche unter ihm in der Finanzverfassung eingeführt wurde. Nach den Grundsätzen der Urverfassungen konnte kein Freier zu irgend einer Abgabe verpflichtet werden, ja es lag darin sogar das Zeichen der Hörigkeit. Dieser Grundsatz erhielt sich auch nach dem Aufkommen des Königthums noch lange, und die Einkünfte der Könige beschränkten sich daher 1) auf die Erträgnisse ihrer Güter, 2) die Lehensabgaben ihrer Vasallen, 3) die Zölle, welche als ein königliches Recht schon bei dem ersten Aufleben des Handels eingeführt wurden, und 4) die Antheile der Staatskasse an den Strafen (Fredum) sowie die Einkünfte, welche das Erbrecht des Fiskus auf das Vermögen kinderloser Freigelassener bis ins dritte Glied, und auf das Vermögen der aus dem Familienverbande getretenen Freien abwarf. Diese Einkünfte reichten indessen bei den unaufhörlichen Kriegen Karls zur Bestreitung der Ausgaben lange nicht hin, und man sann darum auf ergiebige neue Einnahmsquellen. Die Mittel zur Eröffnung derselben sind bei dem Rechte der Gewalt immer die nämlichen. Karl zwang daher die Gemeinden, in deren Nähe seine Hofhaltung bei Reisen sich aufhielt, zur Verpflegung derselben [11]). So entstanden die Lieferungen von Lebensmitteln, von Getraide, Heu, Stroh und Bedürfnissen aller Art. Nachdem dieß in Ansehung der königlichen Hofhaltung einmal im Gange war, dehnte man die Last auch auf Verpflegung des Heeres aus, und nahm zu dem Ende oft zwei Drittheile der Aerndte mit Gewalt hinweg [12]). Reiste ein Beamter in Geschäften des Königs, so mußte er von den Freien gleichfalls unentgeldlich verpflegt werden [13]), und alles dieß waren gewaltthätige Neuerungen, von denen früher keine Spur vorhanden ist. Üblich war es vordem dagegen, dem König auf dem Maifeld ein Ehrengeschenk freiwillig zu überbringen; doch auch dieß verwandelte Karl in eine ständige, jährliche Schuldigkeit, und so waren denn auch die Steuern eingeführt [14]), wozu man die Urdeutschen niemals hätte bringen können.

---

[11]) Es herrscht hierüber kein Zweifel mehr, und wir verweisen darum nur auf Hüllmanns deutsche Finanzgeschichte.

[12]) Capitulare A. 813 cap. 10: Ut regis spensa in carra ducatur, *simul episcoporum, comitum, abbatum et optimatum regis, farinam, vinum, baccones et victum abundantes.* Et unusquisque comis *duas partes de herba* in suo comitatu defendat ad opus illius hostis. (Pertz Leg. Tom. I. pag. 188.)

[13]) Ludwig der Fromme verordnete: Ut liberi homines legatis, qui de partibus Hispaniae ad nos transmissi fuerint, paratas faciant, et ad subvectionem eorum veredos donent. Ludwig machte keine Neuerungen, sondern folgte in allem nur seinem Vater, weßhalb er auch diesen Befehl nur jenem nachsprach.

[14]) Hincmar de ordine Palatii cap. 30. Caeterum autem propter dona generaliter danda, aliud placitum cum senioribus tantum et praecipuis consiliariis habebatur, *in qua jam futuri anni status tractari incipiebatur.*

Schon die Zusammenwirkung aller dieser Einrichtungen, welche auf die Ausbildung einer völlig unumschränkten Gewalt des Königs berechnet waren, mußte die Selbstständigkeit des Volkes tief erschüttern, und Zustände herbeiführen, wodurch jede Hoffnung auf Entwicklung eines natürlichen Volkslebens benommen ward. Karl begnügte sich jedoch mit einer so ungeheuern Umwandlung der alten Verfassungen noch nicht, sondern er beschloß noch empörendere Maaßregeln, um den unabhängigen Sinn der alten Freien vollends ganz zu brechen, den letzten Schatten einer Gewährschaft von Selbstständigkeit zu verwischen und auch den Stand der Freien im eigentlichen Sinn des Wortes in eine Schaafheerde umzuwandeln. Daß das Geschwornengericht den Freien keine Bürgschaft für den Rechtsschutz mehr gewährte, wurde bereits gezeigt; indessen die Verhandlungen vor demselben waren öffentlich, und die richterlichen Machtsprüche machten dadurch auf das Volk einen eigenen Eindruck, weil sie das Gefühl und Bewußtsein seiner rechtlosen Lage so lebhaft aufregten. Wie die Unterdrücker aller Zeiten trachtete daher Karl zunächst nach *Beseitigung* der Öffentlichkeit des Gerichtsverfahrens, und weil dieselbe plötzlich nicht wohl thunlich war, nach *Einschränkung* solcher Öffentlichkeit. Die Gerichtssitzungen, welche seit uralter Zeit unter freiem Himmel stattgefunden hatten, wurden daher in die Häuser verlegt, wo der Zutritt wegen des beschränkten Raumes natürlich viel schwerer war [15]). So ward denn auch die Selbstständigkeit der Freien immer planmäßiger untergraben, und jede Antheilnahme des Volkes an den öffentlichen Geschäften verkümmert und gehemmt. Doch die Freien hatten noch das Recht, Waffen zu tragen, und eine solche Gerechtsame mußte dem Unterdrücker die Ruhe rauben; denn so lange ein Volk in den Waffen geübt, und an ihre Führung in den gewöhnlichen Lebensgeschäften gewöhnt ist, kann leicht die Sehnsucht nach Herbeiführung besserer Zustände erwachen. Ganz ist ein Volk unter jener Voraussetzung wenigstens noch nicht unterdrückt; Karl wollte jedoch einen chinesischen Staat, in dem nur ein Wille, *der Seinige*, waltet, und so ging er denn, wiederum wie die Unterdrücker aller Zeiten, an die Entwaffnung des Volkes, d. h. nach damaligen Begriffen der Freien. Schleichend und hinterlistig dergleichen Anschläge auszuführen, ist bei manchen Machthabern gerade nichts Seltenes, und so möchte man fast vermuthen, daß die Entwaffnung des Volkes nicht plötzlich, sondern nur allmälig geschah. Man stößt wenigstens auf die Verordnung, daß man bewaffnet nicht mehr im öffentlichen Gericht erscheinen soll [16]), und zugleich liegt der

---

[15]) Der Anfang wurde damit gemacht, daß man die Gerichtsstätte auf freiem Feld überbaute, und als Vorwand ward angegeben, damit man sie auch im Winter gebrauchen könne. Capitulare A. 809, cap. 13. Ut in locis ubi mallos publicos habere solent, tectum tale constituantur, quod in hiberno et in aestate ad placitos observandos usus esse possit. (Pertz Leg. Tom. I, pag. 156.) Was aber der wirkliche Sinn dieser Verordnung gewesen sei, ergiebt sich schon daraus, daß mit Aufhebung der alten Stammgesetze, welche das Erscheinen aller Freien im öffentlichen Gericht bei Strafe geboten hatten, von Karl verordnet wurde, es solle ausser den Parteien, sowie den Zeugen und Schöffen Niemand zur Anwesenheit gezwungen werden. Ejusdem Capitularis, cap. 5. Ut nullus alius de liberis hominibus ad placitum vel ad mallum venire cogatur, exceptis scabineis, et qui illorum causas quaerendi aut respondere debent. Auf Entfernung des Volkes vom Gericht war es also abgesehen.

[16]) In einem Zusatz zu dem longobardischen Recht lib. II, Tit. 46, heißt es: Ut nullus ad mallum vel ad placitum, infra patriam arma, id est scutum et lanceam portet (Lindenbrog pag. 643). Dieser Zusatz wird zwar dem Kaiser Pipin zugeschrieben; allein schon die Gleichheit der Worte mit der weiter unten folgenden Verordnung Karls zeigt, daß das erste Verbot von diesem ausging. Nächst dem öffentlichen Gericht wurde auch das Waffentragen in der Kirche verboten. Capitul. lib. VII, Cap. 202 (Lindenbrog pag. 1087). Sacrificia matutina Missarum, sive vespertina, ne quis cum armis pertinentibus ad bellorum usum expectet: quod qui fecerit, in sacerdotis potestate consistat, quali eum districtione debeat castigare. Can. 8. Synod. Salagunst. Decretum est etiam,

Befehl Karls vor, daß innerhalb des Landes bei namhafter Strafe Niemand mehr Waffen tragen dürfe [17]). Letzterer machte ersteren entbehrlich; war jene früher? Doch wie dem auch sei, Karl verbot allgemein das Waffentragen, und das war der Schlußstein seiner innern Staats-Einrichtungen, der nicht nur den wahren Charakter des Urhebers am besten abdrückt, sondern auch die ausserordentliche staatsrechtliche Bedeutung des Rechts der Selbsthülfe zeigt, welches der Frankenkönig den Sachsen und Friesen bei dem Friedensschluß zu seiner unaussprechlichen Ärgerniß belassen mußte.

Gleichwie auch der verderbteste Mensch gemeiniglich wieder eine bessere Seite hat, die freilich seine Uebelthaten bei weitem nicht gut zu machen vermag, so zeigte sich auch bei Karl I. in Folge der Eigenschaften, welche wir schon bei seiner allgemeinen Charakteristik hervorgehoben haben, eine Richtung, aus der viel Nützliches entsprang. Zunächst beförderte Karl den Handel und die Sicherheit der öffentlichen Straßen durch strenge Strafen gegen die Räuber [18]), und auch durch Anlegung von eigentlichen Handelsplätzen suchte er dem Verkehr Lebhaftigkeit mitzutheilen. Eine noch größere Sorgfalt verwendete er jedoch auf den Ackerbau, und seine großen Güter am Rheine wurden dadurch zu Musterwirthschaften, durch welche andere Landwirthe in jener geistig so verkümmerten Zeit durch eigene Anschauung die Anleitung zu einem zweckmäßigen Gutsbetrieb erlangen konnten. Es macht dem König Ehre, daß er die landwirthschaftlichen Zwecke nicht für zu klein hielt, um sich selbst mit ihnen zu beschäftigen, und zu dem Ende die nöthigen Kenntnisse zu erwerben; denn auf solchem Wege geschieht mehr für die Anregung einer humanern Richtung, als durch das Spiel der Staatskünste und das blutige Getümmel der Schlachten. Karl gab sich auch wirklich mit voller Seele und Liebe der Beförderung des Ackerbaus hin, und verschmähte es nicht, dieselbe wie eine wichtige Staatssache zum Gegenstand einer Reichsverordnung zu erheben. Es entstand dadurch die Vorschrift über die Behandlung seiner Güter (Capitulare de villis Imperialibus) vom Jahre 812 [19]), und aus ihr ergiebt sich, wie sehr ihm die Emporhebung der Landwirthschaft am Herzen lag, und wie viel er hierüber gelernt und gedacht hat. Die Verordnung geht überall in die kleinsten Einzelnheiten, berührt den Weinbau, welcher durch Karl am Rheine veredelt und weiter ausgedehnt worden ist, die Bienenzucht, den Obstbau, die Zucht der Blumen und Ziersträucher, die Behandlung der Felder, Wiesen und Wälder, die Viehzucht und insbesondre die Pflege der Pferde. Nach dem Standpunkt der damaligen Zeit sind die Vorschriften über alle diese landwirthschaftlichen Zweige meistens verständig, sachkundig und zweckmäßig. In Ansehung der Gärten wird sogar auf das genaueste vorgeschrieben, was darin angepflanzt und gezogen werden soll. Zuerst kommt ein Verzeichniß von Blumen, Gemüs-, Gewürz- und wohlriechenden Kräutern, sowie von verschiedenen Zwiebelgewächsen und Farbstoffen [20]), und dann

---

ut nemo gladium in Ecclesia portet, regali tantum excepto. Die Ausnahme des Schlusses beweist übrigens, daß man das Waffentragen in der Kirche an sich nicht für unschicklich hielt.

[17]) Kapitulare vom Jahr 805, §. 5. De armis infra patria non portandis, id est scutis, et lanceis, et loricis. (Pertz Legum Tomus I. pag. 133.)

[18]) Kapitulare von 779, §. 23. De latronibus. Ita praecipimus observandum, ut pro prima culpa non moriatur, set oculum perdat; de secunda vero culpa nasus abscidatur; de tertia vero culpa, si non emendaverit, moriatur. (Pertz Leg. Tom. I, pag. 39.)

[19]) Bei Pertz steht dasselbe im Leg. Tom. I, pag. 181—187.

[20]) Es ist sehr anziehend, aus diesem Verzeichniß zu ersehen, welche Gartengewächse damals schon in Deutschland angepflanzt wurden, weßhalb wir dasselbe mit der Verdeutschung dunkler Wörter nach Kind und Anton hersetzen

ein anderes von Zwetschgen, Aepfeln und Birnen [21]). Wohlthuend ist endlich der ausdrückliche Befehl Karls, daß das Gesinde auf seinen Gütern gut unterhalten und von Niemand in das Elend gestoßen werden soll [22]); doch noch wohlthuender eine weitere Bestimmung desselben, daß bei Fehlern oder Nachlässigkeiten der Gutsbeamten als Strafe die Entziehung geistiger Getränke, oder auch der Fleisch-Speisen auf eine gewisse Zeit eintreten soll [23]). Wäre diese weise Art der Züchtigung in Verbindung mit wohl eingerichteten Besserungs-Anstalten auch auf die untern Stände ausgedehnt, und schon in der Jugend gegen den Hang zur Liederlichkeit, Arbeitsscheu, Ausschweifung und Laster bei Zeiten mit Ernst doch Menschlichkeit eingeschritten worden, so würde man bald gefunden haben, daß das thierische Mittel der körperlichen Mißhandlung nicht nur entbehrlich, sondern wegen verderbender statt bessernder Wirkung absolut nichtig und geradezu verwerflich sei, so wie sich in nicht gar zu langer Zeit auch die Entbehrlichkeit und dadurch die Unsittlichkeit der Todesstrafe erfahrungsmäßig ergeben haben würde. Unglücklicherweise erkannte die Roheit jener Zeit die untern Stände aber nicht als Menschen an, und deßhalb blieb die oben bemerkte weise Art der Strafe nur ein Vorrecht der Vornehmern, und das Gesinde wurde bei allen Fehltritten gepeitscht [24]). Eben deßhalb kann man bei den Betrachtungen der Zustände des Alterthums niemals eine reine Freude haben; denn wenn auch irgendwo etwas Edles, Großes oder Menschlich-Schönes hervortritt, so steht unmittelbar daneben immer eine Erscheinung, die durch Unverstand, Roheit und Grausamkeit alle Freude wieder vergällt.

Bedeutend war endlich auch der Vorschub, welchen Karl der Erziehung und dem Anbau der wissenschaftlichen Erstlinge leistete. In dieser Beziehung war er zwar nur das Werkzeug und nicht die erfindende sowie leitende Kraft; denn letztere lag in einigen hochstehenden Privatmännern, die für jene Zeit schon ansehnliche Kenntnisse sich erworben hatten. Gleichwohl muß man bei den damaligen Geisteszuständen

---

wollen. Capitul. de Villis Imperial. §. 70. Volumus, quod in horto omnes herbas habeant id est *lilium*, *rosas*, *fenigrecum* [nach Kind Bockshorn, nach Anton Steinklee], *costum* [Krausemünze, nach Anton Kostwurz], *salviam* [Salvey], *abrotanum* [Kind Gertwurz, Anton Stabwurz], *cucumeres*, *fasiolum* [Virtzbohne], *ciminum* [Gartenkümmel], *ros marinum*, *carrejum* [Wiesenkümmel], *squillam* [Meerzwiebel], *gladiolum* [Kind Siegwurz, Anton Schwertel], *dragantea* [Schlangenwurz], *anesum*, *ameum* [Bärkümmel], *git* [Schwarzkümmel], *eruca alba* [weißer Gartensenf], *parduna* [Klette], *olisatum* [Roßeppich], *petrisilinum* [Petersilie], *feniculum* [Fenichel], *satureiam* [Bohnenkraut], *sisimbrium* [Brunnenkresse], *tanazitam* [Reinfarn oder Wurmkraut], *neptam* [weiße Münze], *febrefugiam* [klein Tausendgülden-Kraut oder Fieberwurz], *vulgigina* [Haselwurz], *carvittas* [Carotten], *blidas* [Erdbeermelde, nach Anton Maierkraut], *ravacaulos* [Rübenkohl, Kohlrabi], *uniones* [Zwiebeln], *britlas* [Schnittlauch], *ascalonicas* [Schalotten], *warentium* [Krapp], *cerfolium* [Kerbel].

[21]) Auch von den Zwetschgen, Äpfeln und Birnen findet sich das Verzeichniß im nämlichen Satz 70; allein die Ausdrücke sind für uns nicht wohl verständlich.

[22]) Capitulare de villis imperialibus, §. 2. Ut familia nostra bene conservata sit, et a nemine in paupertate missa. *Familia* hieß das Gesinde.

[23]) Ibidem §. 16. Volumus quidquid nos aut regina unicuique judici ordinaverimus, aut ministeriales nostri, sinescalcus et buticularius de verbo nostro aut reginae ipsis judicibus ordinaverit, impletum habeant. Et quicumque per negligentiam dimiserit, a potu se abstineat postquam ei nuntiatum fuerit, usque dum in praesentia nostra aut reginae veniat et a nobis licentiam quaerat absolvendi. Et si judex in exercitu fuerit et junioribus ejus aliquid ordinatum fuerit, et non impleverint, tunc ipsi pedestres ad palatium veniant, et a potu vel carne se abstineant.

[24]) Ebendaselbst §. 4. Si familia nostra partibus nostris aliquam fecerit fraudem de latricinio aut alio neglecto, illud in caput componat; *de reliquo vero pro lege recipiat disciplinam vapulando.*

dem König schon für die mittelbare Förderung der Bildung Dank wissen, da es nach ihnen genügend war, daß er nur nicht hinderte. Indessen Karl hatte selbst Liebe zur Wissenschaft, und darum beschränkte er sich nicht auf die Unterlassung von Störungen gegen die bildende Wirksamkeit der unterrichteten Männer, sondern er übernahm bereitwillig die Unterstützung derselben. Der ausgezeichnetste wissenschaftliche Mann jener Zeit war Alcwin (auch Alcuin und Albin) ein Angelsachse, welcher in der Schule zu York gebildet worden war, und in den klassischen Studien, insbesondre im Griechischen für jene Zeit sehr große Kenntnisse sich erworben hatte. Sein Ruf verbreitete sich bald über England hinaus durch mehrere europäische Länder, und als er im Jahre 781 auf einer Reise nach Rom mit Karl I. in Italien zusammentraf, wurde er von diesem bewogen, an seinem Hofe zu bleiben. Alcwin wurde nun der Lehrer und Freund des Königs, und erlangte das Wohlwollen desselben in hohem Grade. Dadurch hatte er denn die beste Gelegenheit gefunden, für seinen eigentlichen Beruf, nämlich Anregung einer Richtung zum Lernen und Verbreitung von Kenntnissen, erfolgreich zu wirken. Mit ausserordentlichem Eifer unterzog er sich der Berichtigung und Vermehrung der damaligen Bücher, und benützte seine Zöglinge, um die Handschriften theils durch Abschreiben zu vervielfältigen, theils durch Aufsuchung des Fehlenden zu ergänzen. Dem König ging er bei seinen Einrichtungen des Kirchen- und Schulwesens mit Rath und That an die Hand, und durch ihn unterrichtet, war nun Karl erst in Stand gesetzt, hierüber allgemeine Verordnungen zu erlassen. Was jedoch die wichtigste Einwirkung Alcwins auf sein Zeitalter war, das ist die Einrichtung einer neuen Lehranstalt in Tours, welche durch ihn einen so großen Ruf erhielt, daß sie nicht nur in Gallien, sondern auch in Deutschland als ein Muster angesehen wurde, und dadurch auch in unserm Vaterland die Gründerin der besten Schulen wurde. Man wollte der Anstalt in Tours nämlich nacheifern, und errichtete darum auch anderwärts nach dem Vorbild derselben Schulen ein. In Deutschland war die erste und berühmteste derselben die Kloster-Lehranstalt in Fulda, welche durch ihren Ruhm nun wiederum zum Muster diente und auf dem Wege der Nacheiferung zur Anlegung mehrerer anderer Schulen in unserm Lande Veranlassung gab. Alles dieß ereignete sich indessen erst nach dem Tode Karls, und kann deßhalb, wie die Verbreitung der wissenschaftlichen Richtung überhaupt, erst etwas weiter unten mit Tiefe behandelt werden; allein die Anregung dazu gab Alcwin, und deßwegen mußten die Erfolge seiner verdienstvollen Wirksamkeit hier schon angedeutet werden. Von dem englischen Gelehrten aufgemuntert, beschloß nun Karl die Verbreitung von Kenntnissen zu einem Reichsgeschäft zu erheben. Der König benützte daher zuvörderst seine Stellung, um zur Belebung des Unterrichts aufzumuntern. Zu dem Ende schrieb er an Bischöfe, Aebte und Geistliche, in deren Wirkungskreis der Gegenstand natürlich zunächst einschlug, und forderte sie zur Errichtung von zweckmäßigen Schulen auf [25]). Sodann bediente er sich aber der Reichsgewalt selbst, um den Zweck zu fördern, und er erließ darum eine allgemeine Verordnung, wodurch die Anlegung von Schulen befohlen, und als Lehrgegenstände vornehmlich die Sprachlehre, die Rechenkunst und der Kirchengesang vorgeschrieben wurden [26]). Die Bemühungen Karls waren auch nicht ohne Erfolg,

---

[25]) Ein Beispiel davon findet sich in der Ermahnung an die Bischöfe, welche Lindenbrog unter die Kapitularien aufgenommen hat. Lib. II, cap. 5: Scholae sane ad filios et ministros Ecclesiae instruendos vel edocendos, sicut nobis praeterito tempore ad Attiniacum promisistis, et vobis injunximus, in congruis locis, ubi necdum perfectum est, ad multorum utilitatem et profectum a vobis ordinari non negligantur.

[26]) Capitular. lib. I, cap. 72: Et ut scholae legentium puerorum fiant, *psalmos, notas, cantus, compotum, grammaticam* per singula monasteria vel Episcopia discant.

und wenn die nächsten Früchte bei der Versunkenheit des Volks immerhin sehr dürftig und kümmerlich sein mußten, ein Anfang zum Fortschreiten war gleichwohl gemacht. In der Beförderung des Handels, der Landwirthschaft und des Schulwesens liegt die bessere Seite Karls; aber durch seine Herrschsucht, Grausamkeit und Vertilgungswuth that er auch diesen Richtungen weit mehr Eintrag, als er ihnen nützte, und im Ganzen, sohin in Abwägung aller Schuld und alles Verdienstes, sinkt die Wagschaale der Schuld so entschieden, daß nur die Gerechtigkeit der Geschichtschreibung die Anerkennung der bessern Seite des Königs forderte, in der unbedingten Verurtheilung Karls I. durch die Geschichte dagegen nicht das mindeste geändert wird.

Eilftes Hauptstück.

Karl I. als Kaiser. Uebersichtliche Würdigung seines Charakters, seiner Politik und seiner Bedeutung für Deutschland.

Durch die Aufhebung des Herzogthums in Baiern und durch die bleibende Vereinigung der norddeutschen Stämme mit dem fränkischen Reiche war die äußere Macht Karls zu der Höhe emporgestiegen, wohin sie sein rastloser Geist zu führen beschlossen hatte. Über diese großartige Stellung warf nun aber seine Ernennung zum Kaiser einen ungemeinen Glanz; denn so klein auch der reiferen Bildung das eitle Gepränge mit hochtönenden Titeln erscheint, wofür die deutsche Sprache nicht einmal einen Ausdruck hat, so folgenreich war dasselbe in jener kindlichen Zeit. Der Name **Kaiser** erhob die Stellung Karls in den Augen der staunenden Menge, die ihn durch seine gewaltige Erschütterung der Weltverhältnisse ohnehin schon theils zu bewundern, theils zu fürchten gewohnt war, zu einem Gegenstand schweigsamer Ehrfurcht, welcher, dem gewöhnlichen menschlichen Standpunkt entrückt, in blendender Majestät über die Paläste der Großen, wie die Hütten der Armen hervorragt. Um dieser Volksstimmung Nahrung zu geben, erklärte sich auch der staatskluge Karl über die Bedeutung der kaiserlichen Würde im Gegensatz des Königthums vorsätzlich hochtrabend, dunkel und geheimnißvoll, so daß er auf die neue Erhöhung zwar verstärkte Forderung von Ehrfurcht, Treue und Gehorsam baute, doch durch ein räthselhaftes Verschleiern des Grundes und des eigentlichen Sinnes solcher Forderung der Phantasie der Menschen eine noch wundervollere Vorstellung von der eigentlichen Bedeutung der kaiserlichen Würde eindrückte[1]). Dadurch wurde denn der

[1]) In dem Kapitulare von 802 wurde wegen Erhebung Karls zum Kaiser eine neue Huldigungsart vorgeschrieben. Jedermann sollte nämlich Treue schwören; die Verordnung sagt jedoch ausdrücklich, daß dieser Eid größere Pflichten der Ergebenheit auferlege, als bisher. Worin nun das „Mehr" bestehe, ward im Dunkeln gelassen, wie denn die ganze Vorschrift einen geheimnißvollen und räthselhaften Anstrich hat. Capitulare Aquisgranense A. 802, §. 2: *De fidelitate promittenda domno Imperatori*. Et ut omnes traderetur publice, qualiter unusquisque intelligere posset, *quam magna in isto sacramento et quam multa comprehensa sunt*, non, ut multi usque nunc existimaverunt, tantum fidelitate domno imperatori usque in vita ipsius, et ne aliquem inimicum in suum regnum causa inimicitiae inducat, et ne alicui infidelitate illius consentiant aut retaciat; sed ut sciant omnes istam in se rationem hoc sacramentum habere. (Pertz leg. Tom. I, pag. 91.)

Staatsplan Karls, ſeinen Willen zur Seele, zu dem Mittelpunkt und zu der einzigen Triebfeder des Volkslebens zu erheben, ungemein befördert, und der Staat mit immer ſtärkerer Aufreibung der Selbſtſtändigkeit der Stände wie der Einzelnen dem nachmaligen Ideale Ludwigs XIV. beträchtlich näher geführt. Auſſer dieſem unermeßlichen Nachtheil für eine freie Volks-Entwicklung hatte die Neuerung der **Kaiſerwürde** aber auch für die nationalen Zwecke die verderblichſten Wirkungen. Das Unglück der Menſchheit war im höhern Alterthum die gänzliche Verkennung der weltgeſchichtlichen Bedeutung, ſowie der daraus entſpringenden Rechte der Nationalitäten. Unter dem Eroberungsprinzip Roms wurde die Selbſtſtändigkeit aller Völker zerſtört, und dadurch ihre Entwicklungs-Fähigkeit unterbunden. Die Kultur durchlief deßhalb einen kleinen armſeligen Kreis, und mußte nach mehr intellektuellen, als praktiſchen Erfolgen frühzeitig zum Sinken ſich neigen. Rom nahm, mit Ausnahme der Germanen, das eigenthümliche Leben aller Völker in ſich auf, ſeine Sprache, Sitten, Denkungsweiſe und Einrichtungen dafür zurückgebend, und ſo entſtand jenes flache und geiſtloſe Einerlei, dem in Ermanglung der reichen und fruchtbaren Mannigfaltigkeit verſchiedener nationaler Eigenthümlichkeiten weder Leben und Fülle, noch Anmuth und Würde einzuhauchen war. Mit dem Untergang des römiſchen Weltreichs konnte und ſollte dieß anders werden, und der Gang der Dinge offenbarte auch die Neigung dazu; denn obgleich das Reich der Franken mit ſtarken Schritten der Nachahmung des römiſchen Weltreichs ſich näherte, ſo war nach der eigenthümlichen Lage, in welche die germaniſchen Stämme gerathen waren, doch vorauszuſehen, daß das rein deutſche Element von den mit den Fremden vermiſchten Germanen früh oder ſpät ſich ausſcheiden, und durch einen großen Wahlverwandſchafts-Prozeß zur endlichen Feſtſtellung einer Reihe von unabhängigen Nationalitäten die Veranlaſſung geben würde. Dieſer heilſamen Richtung trat nun die Erhebung Karls I. zum römiſchen Kaiſer ſtörend in den Weg. Dem Papſte war es nämlich bei dieſer Neuerung nicht bloß um einen Namen, ſondern vielmehr um eine tiefe Staatswirkung zu thun. Seit Jahrhunderten ſprachen die Biſchöfe in Rom die Hoheit über die geſammte Chriſtenheit an, und um dieſem Ziele mit einem entſcheidenden Sprunge ſich zu nähern, entſtand der Plan, als Werkzeug zur Vollziehung der päpſtlichen Entwürfe auch ein weltliches Oberhaupt der geſammten Chriſtenheit zu ernennen. Einen ſolchen Sinn hatte nun die Erhebung Karls zum Kaiſer. Nicht die Herrſchaft des letztern über die Germanen ſollte dadurch einen glänzendern Anſtrich erhalten, ſondern er ſollte über alle Könige und Völker, welche dem Chriſtenthum ſchon zugethan waren und noch zugewendet werden mochten, das Oberhaupt ſein. Einheit der geſammten Chriſtenheit in Staat und Kirche war demnach der Zweck der Erhebung Karls zum Kaiſer. Einheit eines jeden ſelbſtſtändigen Volkes iſt heilſam und unerläßlich; allein Verſchmelzung aller Nationen zu einem Staate und einer Kirche war ein beſchränkter und unſeliger Wahn, der nur Elend erzeugen konnte, weil durch die „ſtaatliche Einheit“ aller chriſtlichen Völker das nationale Prinzip und mit ihm die freie Entwicklung jedes Volkes, durch die „kirchliche Einheit“ derſelben hingegen die Freiheit der Forſchung und der Fortbildung des Chriſtenthums nach Maaßgabe der nationalen Eigenthümlichkeit aufgehoben wurde. So ſetzte ſich denn eine Neuerung, die nur einen Namenswechſel anzukündigen ſchien, mit dem heiligſten Gute der Völker, der freien Entwicklung ihrer Individualität in ſtaatlicher und geiſtiger Beziehung, in feindlichen Gegenſatz. Leider erhob ſich jene bedauernswürdige Neuerung zum Geſetz der geſammten mittelalterlichen Entwicklung, und war daher wirklich von den übelſten Folgen begleitet, die ſich ſpäter in dem Vertilgungskampf zwiſchen „Kaiſer“ und „Papſt“ hervorthaten. Unmittelbar äuſſerten ſich die Nachtheile allerdings nicht ſo augenſcheinlich; denn die neue Würde Karls ſetzte zur Erfüllung ihrer

eigentlichen Bedeutung eine tüchtige Persönlichkeit ihres Trägers voraus, und war eben deßhalb unter den schwachen Nachkommen des ersten Kaisers ziemlich nichtig; indessen die Versuche zur Herstellung einer staatlichen und kirchlichen Einheit aller Christen wurden dadurch gleichwohl angebahnt, und darum lag in der Erhebung Karls zum Kaiser ein so großes Unglück.

Nächst der Verbesserung des Looses der Unterdrückten hätte sich dortmals ein mächtiges Staatsoberhaupt der Deutschen auch in nationaler Beziehung bedeutende Verdienste erwerben können, wenn es sich die Wiederherstellung der alten Landesgrenzen zum Ziel gesetzt hätte. Indessen wie in erster, so waren auch in letzter Beziehung die Leistungen Karls theils nichtig, theils auf Vermehrung des Übels berechnet[1]). Es ist richtig, daß die Avaren, ein hunnisches Volk, von ihm aus Baiern vertrieben wurden, und daß er durch Gründung der Markgrafschaft Östreich ein Bollwerk gegen die Einfälle der Fremden errichtete: auch wider die Böhmen unternahm er verschiedene Züge, sowie auch die Sorben an der Elbe von ihm hart geschlagen wurden; allein er wies auch wieder Slaven, die Freundschaft mit ihm hielten, Wohnsitze in Deutschland an, und dachte nie daran, auch nur das Land zwischen der Elbe und Oder wieder von den Fremden zu säubern. Seine beschränkte Politik, der zu Folge er Römer, Gallier, Slaven und Deutsche zugleich beherrschen wollte, machte ihm auch die Ausführung großer nationaler Zwecke unmöglich, weil durch die Sorge für Zusammenhaltung seines unnatürlichen Reiches alle seine Kräfte in Anspruch genommen, zersplittert und endlich auch aufgerieben wurden. Daher kam es auch, daß er nicht im Stande war, die Normannen bei dem Reiche der Deutschen zu erhalten. Dieser Zweck hatte in Erwägung des rein germanischen Wesens der Normannen eine ganz andere Wichtigkeit, als die Eroberung der Lombardei und des nordöstlichen Spaniens; indessen Karl durch jene widernatürliche Ausdehnung seiner Macht entschieden geschwächt, vermochte nichts gegen die Deutschen im äussersten Norden, und mußte selbst die Verwüstung Frieslands durch die Normänner, sowie die stete Beunruhigung der Küstenländer im nördlichen Gallien unthätig hinnehmen. So gingen jene tüchtigen deutschen Stämme für das Mutterland verloren. Man rühmte so oft die Größe Karls, der seine Herrschaft von der Elbe bis zum Ebro, und vom Po bis zur Nordsee ausgedehnt habe; ein ganz anderer Ruhm würde dagegen darin gelegen sein, alle Eroberungen

---

[1]) Dieser Mangel Karls I. war um so mehr zu bedauern, als er sonst ein so tiefes nationales Gefühl hatte. Mit wahrer Liebe für seine deutsche Abstammung erfüllt, trug er nur vaterländische Kleider, und verachtete die dortmals schon gebräuchliche Nachahmung fremder Moden. Einhard sagt darüber in Vita Karoli M. cap. 23: Vestitu patrio, id est francisco utebatur. *Peregrina vero indumenta, quamvis pulcherrima respuebat.* Eben so hatte schon Karl den so gerechten Widerwillen gegen Verunstaltung der deutschen Sprache durch Gebrauch fremder, entbehrlicher Ausdrücke, und da man auch damals, wie noch jetzt, die Monate mit fremden Namen belegte, so führte er dafür die deutschen ein, welche zum Theil heute noch im Elsaß und in der Schweiz üblich sind. Einhard berichtet hierüber in Vita Karoli M. cap. 29 Folgendes: Mensibus etiam juxta propriam linguam vocabula imposuit, cum ante id temporis apud Francos partim latinis partim barbaris nominibus pronunciarentur. Et de mensibus quidem Januarium Wintermanoth, Februarium Hornung, Martium Lentzinmanoth, Aprilem Ostarmanoth, Maium Winnemanoth, Junium Brachmanoth, Julium Heuvimanoth, Augustum Aranmanoth (Ärndtemonat), Septembrem Witumanoth, Octobrem Windumemmanoth (Weinmonat), Novembrem Herbistmanoth, Decembrem Heilagmanoth. — Bei einem so bedeutenden Manne, wie Karl I., ist es ohne Zweifel von Interesse, auch über seine Persönlichkeit eine ganz richtige Vorstellung zu haben. Darum finden wir uns veranlaßt, zur Seite 434 nachträglich zu bemerken, daß nach der Erzählung Einhards die Stimme Karls, welche wir wohllautend (clara voce) nannten, im Verhältniß zur Größe und dem ganzen Körperbau desselben etwas zu fein war. Einhard äußert sich nämlich in Vita Karoli M. c. 22 also: Incessu firmo, totaque corporis habitudine virili, *voce clara quidem, sed quae minus corporis formae conveniret.*

jenſeits der Vogeſen, Pyrenäen und Alpen unterlaſſen, und dafür die angeſtammten Grenzen Deutſchlands wieder hergeſtellt zu haben.

Ueberblicken wir nun die Wirkſamkeit Karls im Ganzen, ſo iſt es unverkennbar, daß durch ſie ein mächtiger Einfluß auf die Geſchichte und das Schickſal unſres Volkes ausgeübt wurde. Viele Bedürfniſſe der Nation machten ſich dortmals fühlbar: die innere Bedrückung ſollte gemildert, die Rohheit überwunden, menſchlichere Bildung angeregt, Kunſt, Gewerbe und Handelsfleiß entwickelt, die Gemüthsrichtung gefördert und der Uebergang zu wahrer Freiheit ermittelt werden. Indeſſen die unerläßliche Grundbedingung zur Löſung dieſer Aufgaben war die endliche Herſtellung deutſcher Nationaleinheit, die in dem ſtarren Abſchließen der Sachſen und Frieſen ein weſentliches Hinderniß fand. Hierdurch wurde der Norden Deutſchlands vom Süden getrennt, und die Nation in zwei unnatürliche Hälften zerſpalten. Der Unterſchied der Religion und der Staatsverfaſſung vermehrte noch die Kluft, und da durch dieſe tiefgehende Verſchiedenheit auch die Bildung bei den nördlichen und ſüdlichen Deutſchen einen weſentlich andern Gang nahm, ſo war die Gefahr gegeben, daß zwiſchen beiden Reichstheilen auch verſchiedene Nationalität ſich entwickeln, und das große deutſche Volk bleibend zerſplittert werden möge. Bei den Normannen erwies ſich dieß; denn da Karl dieſelben mit den andern deutſchen Stämmen nicht zu vereinigen vermochte, entſtanden aus ihnen die ſelbſtſtändigen Nationalitäten der Schweden und Dänen. Ein Gleiches würde in Anſehung der Sachſen und Frieſen geſchehen ſein, wenn dieſelben ihr halsſtarriges Abſchließen von dem ſüdlichen Deutſchland durchgeſetzt hätten. Der Zweck der Nationaleinheit forderte deßhalb unbedingt den Beitritt jener Stämme zur Staatsverbindung der Franken, Alamannen und Baiern; Karl I. erzwang ſolchen Beitritt, und hierdurch ward er in der That der eigentliche Gründer unſrer Nationaleinheit. Das Verdienſt, welches hierin lag, iſt unſchätzbar, weil wir alle folgenden Auszeichnungen und verhältnißmäßig glücklichen Zuſtände unſres Volkes der Reichseinheit des Mittelalters zu verdanken hatten: der Geſchichtſchreiber muß daher jenes Verdienſt des fränkiſchen Königs ungemein hochſtellen; indeſſen er muß zugleich auch bekennen, daß es ohne allen Plan und Vorbedacht rein zufällig erworben wurde. Karl I. hegte nie eine gemeinſinnige oder patriotiſche Abſicht: alle ſeine Unternehmungen und Einrichtungen waren vielmehr auf Förderung ſeiner Eigenzwecke gerichtet, und wenn er auch nebenbei manches Nützliche vollbrachte, ſo geſchah es doch nur da, wo ſeine Macht und Herrſchergröße keinen Nachtheil davon zu beſorgen hatte. Der Befeſtigung und Verbreitung des Chriſtenthums widmete ſich der König allerdings mit dem größten Eifer; doch vorzugsweiſe nur darum, weil er davon Erhöhung ſeiner Machtvollkommenheit erwartete, und in ähnlicher Weiſe verhielt es ſich meiſtens bei allen übrigen Staatshandlungen. Nur in Anſehung der Wiſſenſchaft zeigen ſich die Beſtrebungen Karls völlig rein; indeſſen er fürchtete auch keine ſchädlichen Einflüſſe derſelben für ſeine ſtaatliche Stellung. Als ein Mann, der in allen Staatshandlungen nur ſeinen eigenen Vortheil verfolgte, kam es daher dem neuen Kaiſer nicht entfernt in den Sinn, für die Herſtellung der deutſchen Nationaleinheit in patriotiſcher Weiſe zu wirken: er hatte vielmehr gar keine Idee von dem Weſen und der Bedeutung derſelben, da er ſowohl Römer, als Kelten und Slaven mit den Deutſchen vereinigen wollte: nur um das Herrſchen war es dem fränkiſchen König zu thun, und die Sachſenkriege hatten daher keinen andern Zweck, als die Vergrößerung ſolcher Herrſchaft. Wie wenig dagegen Karl die Bedeutung der deutſchen Reichseinheit kannte, und wie gering er dieſelbe achtete, iſt geſchichtlich dadurch erwieſen, daß er ſelbſt ſein Reich wieder in drei Theile abſcheiden wollte. Als er die Abnahme ſeiner Kräfte fühlte, berief er nämlich die fränkiſchen Großen zu einer Reichsverſammlung, auf welcher er über die Theilung

seines Reichs unter seine drei Söhne Karl, Pippin und Ludwig eine letztwillige Verordnung errichtete. An der Ausführung und Aufrechterhaltung dieser Theilung lag dem König so viel, daß er sie nicht nur von der Reichsversammlung, sondern auch von dem Papste bestätigen ließ [3]). Unter solchen Umständen konnte von einer planmäßigen Herstellung der deutschen Nationaleinheit keine Rede sein [4]). Zufällig wurde vielmehr die beabsichtigte Reichstheilung durch den Tod der beiden ältern Söhne Karls verhindert, und dadurch sowie in Folge anderweitiger Zufälligkeiten die National-Einheit der Deutschen gerettet.

Bewußtloses Werkzeug zur Anbahnung edlerer Zustände unsres Volkes war Karl I. demnach ohne Widerrede; allein die Förderung von Bildung und Humanität, wie diese als die Wirkungen staatsbürgerlicher Freiheit sich darstellen, lag niemals im Charakter desselben. Der Kaiser war wegen der Unterstützung des Christenthums der Liebling der Geistlichen, und da die Schriftsteller jener Zeit meistens diesem Stande angehörten, so wurde er von ihnen hoch erhoben, und im öffentlichen, wie im häuslichen Leben als ein Muster von Tugend und Menschenfreundlichkeit gepriesen. In den beiden Büchern des Mönchs von St. Gallen über die Thaten Karls, des Kaisers, wird insbesondre eine ganze Reihe von schönen und edelmüthigen Handlungen erzählt [5]). Am meisten spricht darunter die Förderung der Mildthätigkeit und das Einschreiten Karls wider die Bereicherungssucht der kirchlichen Großen an [6]); auch die Strenge, welche er in den Schulen gegen die arbeitsscheuen Söhne des hohen Adels kehrte, sowie die Anerkennung des Fleißes der Armen erfüllt mit Achtung und Freude [7]); indessen bei der Auffassung des Charakters Karls im Ganzen darf nie übersehen werden, daß er die Familien sogar ihrer Nothdurft entblößte, um seine Eroberungszwecke zu erreichen [8]), und daß mithin auch seine Mildthätigkeit nur auf Kosten Anderer geschah. Wahrhaft edler Handlungen auf dem Wege der Aufopferung und Selbstverläugnung war Karl niemals fähig: seine Herrschsucht verhärtete überdieß seine Seele und machte ihn grausam: in den Sitten war er bis zur Ausschweifung leichtfertig [9]), so daß Zucht und Ehrbarkeit selbst in seinem eignen Hause schreiend

---

[3]) Einhardi Annales ad annum 806. Conventum habuit imperator cum primoribus et optimatibus Francorum de pace constituenda et conservanda inter filios suos, *et divisione regni facienda in tres partes.* De hac partitione et testamentum factum, et jurejurando ab optimatibus Francorum confirmatum, et constitutiones pacis conservandae causa factae, atque haec omnia litteris mandata sunt, *et Leoni papae, ut his sua manu subscriberet, per Einhardum missa.* (Pertz Tom. I, pag. 193.)

[4]) Wenn die beabsichtigte Reichstheilung nur den Zweck gehabt hätte, für jede selbstständige Nation einen besondern Staat einzurichten, also Römer, Gallier, Slaven und Deutsche wieder zu trennen, so wäre sie natürlich sehr weise gewesen. Allein die nachfolgende Theilung der Herrschaft Karls unter den Söhnen Ludwigs des Frommen hat erwiesen, daß man bei solchen Staatsschritten das nationale Prinzip niemals berücksichtigte, sondern im Gegentheil wie andere Reiche, so namentlich auch Deutschland zersplitterte.

[5]) Monachi Sangallensis de Gestis Karoli Imperatoris libri duo. (Bei Pertz Th. II, S. 726 bis 763.)

[6]) Ein Beispiel davon erzählt die vorbemerkte Schrift im 1. Buch, 16. Kapitel.

[7]) Ebendaselbst Kap. 3. Die schöne Erklärung Karls lautet dort also: Vos nobiles, vos primorum filii, vos delicati et formosuli, in natales vestros et possessionem confisi, mandatum meum et glorificationem vestram postponentes, litterarum studiis neglectis, luxuriae, ludo et inerciae vel inanibus exercitiis indulsistis. Per regem coelorum non ego magni pendo nobilitatem et pulchritudinem vestram, licet alii vos admirentur, et hoc procul dubio scitote, quia, nisi cito priorem neglegentiam vigilanti studio recuperaveritis, apud Karolum nihil unquam boni acquiretis. (Pertz Tom. II, pag. 732.)

[8]) Man sehe die grausame Verordnung desselben oben S. 79, Anmerk. 26.

[9]) Selbst sein Vertrauter Eginhard spricht von den Beischläferinnen, die er neben seinen zahlreichen Gemahlinnen hatte. In vita Karoli M. cap. 33. Testamenta facere instituit, quibus filias *et ex concubinis liberos* ex aliqua parte sibi heredes faceret. Ähnliches in cap. 18: tertiam (filiam) *de concubina* quadam.

verletzt wurden[10]): von Geiſt war er zwar ſcharfſinnig, doch ſo wenig wirklich aufgeklärt, daß er ſogar grobem Aberglauben huldigte. Auf Rechnung ſeiner Zeit läßt ſich dieſe Verirrung keineswegs ſchieben; denn man fordert von hochſtehenden Männern mit Recht Erhebung über den Stumpfſinn der Maſſen, und daß dieß auch dortmals ſchon möglich war, zeigt das Beiſpiel der Päpſte, welche die abergläubiſche Richtung Karls keineswegs theilten, ſondern nur zur Förderung ihrer Pläne benützten[11]). Große Bethörung des Kaiſers verrieth ferner die Thatſache, daß derſelbe ſeine letzwillige Verordnung über die Theilung des Reichs dem Papſte zur Beſtätigung vorlegte, und auf ſolche Weiſe dem Kirchen-Oberhaupt auch in Staatsſachen die Oberhoheit zuſchrieb. Wenn man bei ſolchen Schwächen, wenn man vollends bei der Selbſtſucht, der Grauſamkeit und dem Unterdrückungsgeiſte Karls ihm gleichwohl den Namen des „Großen“ beilegen will, ſo verſündigt man ſich an der Würde und der Heiligkeit der Geſchichte. Größe liegt nicht im ausgedehnten Umfang der Räuberei oder Eroberung, nicht in der Auszeichnung durch Willkür und Gewalt, ſondern in der ſittlichen Weisheit und Güte, welche ſich die Förderung des gemeinen Wohles und höherer Bildung der Völker zum Ziele ſetzen und dem Zwecke mit Aufopferung nachzuſtreben vermögen. Durch ein beſondres Verhängniß wird aber dieſen wahrhaft großen Männern in der gewöhnlichen Geſchichtsſprache niemals ſolcher Name beigelegt: es heißt nicht Armin, nicht Kepler, nicht Herder der Große, während dieſe Benennung ſogar Meuchelmördern, wie Clodwig und Theoderich, oder grauſamen Unterdrückern, wie Karl I., zu Theil wird. Der Name ſelbſt wird dadurch zur Ironie; indeſſen um dem unſelbſtſtändigen Sinne entgegenzuwirken, um auf Selbſtachtung zu bringen, iſt es die Pflicht des unabhängigen Geſchichtſchreibers, das Spiel mit Worten zu unterlaſſen, und den Unterdrückern nicht einmal ironiſch den Charakter der Größe beizulegen.

Es war im Jahr 806, als Karl I. die Abnahme ſeiner Kräfte fühlte, und an das wechſelvolle Ereigniß ſeines einſtigen Todes dachte. Eine große und glänzende Laufbahn hatte er ſich eröffnet: nunmehr näherte er ſich dem Ende derſelben: er konnte ſie alſo überblicken, über ſeine Zwecke, wie ſeine Mittel das Gewiſſen befragen, und zugleich unterſuchen, auf welche Dauer ſeine Staatswerke durch ihre innern Vorzüge Anſpruch machen können. Nach den Betrachtungen, welche wir über die Wirkſamkeit Karls vorausgeſendet haben, können ſeine Gefühle bei dem Gedanken an ſein einſtiges Ableben nicht die angenehmſten geweſen ſein. Vom Glück ungemein begünſtigt, von den chriſtlichen Geiſtlichen wegen ſeiner Thätigkeit für Verbreitung des Chriſtenthums eifrig unterſtützt, erreichte der fränkiſche König allerdings ſowohl im Innern, als gegen Außen alle ſeine Staatszwecke. Ein unermeßliches Reich hatte er gegründet: denn die

[10]) Wie Karl I. ſelbſt, ſtanden auch ſeine Töchter im übeln Ruf. Nach Eginhard waren ſie unvermählt; nach Nithard, der ſelbſt eine Tochter Karls ſeine Mutter nennt, ingleichen nach andern Zeugniſſen fehlte es ihnen aber gleichwohl nicht an Kindern.

[11]) Im Jahre 804 entſtand das Gerücht, daß das Blut von Chriſtus in Mantua aufgefunden worden ſei. Karl, auf deſſen Myſtifikation das Ganze ohne Zweifel abgeſehen war, ging leichtgläubig in die Falle, und bat den Papſt durch eine beſondere Geſandtſchaft um die Unterſuchung der Wahrheit jenes Gerüchts. Einhard ſelbſt giebt zu verſtehen, daß der heilige Vater dabei einen beſtimmten Zweck verfolgt, daher ſich angeſtellt habe, als wolle er die Sache unterſuchen, aber nur deßhalb, um den König mit einem Beſuch überraſchen, und wahrſcheinlich das auswirken zu können, was er wünſchte. Einhardi Annales ad annum 804. Causa adventus ejus (Papae) haec erat: Perlatum est ad Imperatorem aestate praeterita, Christi sanguinem in Mantua civitate fuisse repertum, propter hoc misit ad papam, petens ut hujus famae veritatem inquireret. Qui *accepta occasione exeundi*, primo in Longobardiam, *quasi pro inquisitione praedicta* profectus est, indeque arrepto itinere, *subito* ad imperatorem usque pervenit. Mansitque apud illum dies octo, et sicut dictum est, Romam repedavit.

Lombardei, Spanien jenseits der Pyrenäen bis an den Ebro, das ganze gegenwärtige Frankreich, und von Deutschland, außer den Gegenden auf dem linken Rheinufer, alles Land bis zur Elbe und im Osten bis zur ungarischen Grenze gehörte zum Frankenreich; im Innern hingegen herrschte und galt nur Ein Wille, der des Königs. Was die Eroberungssucht und Herrschbegierde betrifft, so konnte Karl also mit Genugthuung auf seine Thaten blicken: allein welchen bleibenden Werth hatte diese maaßlose Eroberung? Was sollte die gewaltsame Verbindung der verschiedenartigsten Nationalitäten nützen, wer sollte nicht einsehen, daß Bestandtheile, welche die Natur getrennt hat, auch fortwährend nach Trennung streben würden? Der Frankenkönig hatte ferner die rücksichtsloseste Gewalt angewendet, um die Selbstständigkeit aller Staatsbürger zu brechen, und jede Thätigkeit seinem Willen zu unterwerfen: es war ihm zugleich bekannt, welche Mühe und Opfer ihm dieser Zweck bei den Sachsen gekostet hatte, und er mußte daher immer neue Erhebungen der Unterdrückten besorgen. Von mehreren Seiten drohte demnach der Dauer seines Reichs augenscheinliche Gefahr. Zu den trüben Betrachtungen, welche sich dem König hierüber aufgedrängt haben mochten, kam nun noch die Erinnerung, wie er selbst die unmündigen Kinder seines Bruders ihres Reichstheiles aus Eigennutz beraubt hatte: Wiederholung eines ähnlichen Ereignisses fürchtete er darum in seiner eigenen Familie: mit Schrecken dachte er deßhalb an die wahrscheinliche, ja sogar fast gewisse Uneinigkeit seiner drei Söhne, und er bot daher Alles auf, um durch eine Theilung, welche Reichsversammlung und Papst geheiliget hätten, den Frieden unter seinen Söhnen zu erhalten. Doch eben die Mühe, welche er sich gab, um untrügliche Gewährschaften für die Aufrechterhaltung des guten Einverständnisses seiner Nachfolger zu erhalten, beweist die große Bekümmerniß, so er in dieser Beziehung hegte[12]). Im Vereine aller dieser Umstände war denn die Stimmung Karls am Ende seiner Tage düster, traurig und sorgenvoll.

Die äussern Ereignisse trugen nun noch dazu bei, seine Besorgnisse zu vermehren. Schon im Jahre 805 waren die Böhmen, ein slavisches Volk, welche ebenfalls bleibend unterworfen werden sollten, neuerdings in Bewegung gekommen, und der König hatte seinen ältesten Sohn Karl mit einem Heere wider dieselben ausgesendet[13]). Böhmen wurde nun weit und breit verheert, auch der Herzog Becho getödtet; bleibende Erfolge hatte indessen die Unternehmung gleichwohl nicht. Im Jahre 806 wurden andere Slaven an der Elbe in den Gegenden der Saalmündung, nämlich die Sorben, schwierig, und es ward wiederum der älteste Sohn des Königs gegen sie abgeordnet. Karl der Jüngere schlug auch die Sorben, und ließ zur künftigen Abwehr derselben ein festes Schloß an der Saale, und ein anderes an der Elbe erbauen; nunmehr erhoben sich aber die Slaven in Böhmen von Neuem, so daß der Frankenkönig ein starkes Heer von Burgund, Schwaben und Baiern aus wider dieselben vorrücken lassen mußte. Der Erfolg war jedoch abermals sehr zweifelhaft, weil Einhard nichts weiter davon zu sagen weiß, als daß das Heer nach Verwüstung eines bedeutenden Theiles von Böhmen ohne Verlust und Beschwerde zurückgekehrt sei. Alle diese Beunruhigungen der fränkischen Macht benützte nun Godofred, König der Dänen, um nicht nur die Slaven, sondern wo möglich auch die Sachsen aufzuwiegeln, und die Herrschaft Karls I. bis auf den Grund zu erschüttern. Wie wir schon früher bemerkten, so hatte letzterer den Abodriten, einem slavischen

---

[12]) Wie die Stelle in der Anmerkung 3 beweist, mußten die fränkischen Großen ihre Bestätigung der Reichstheilung Karls sogar mit einem Eide bekräftigen.

[13]) Die ganze folgende Darstellung ist nach den Annalen Einhards.

Volk, in ſehr unpatriotiſcher Weiſe die Wohnſitze der weggeſchleppten Sachſen auf der rechten Seite der Elbe angewieſen. Mit drei andern ſlaviſchen Völkern, den Wiltzen, Smeldingern und Linonen, verbündet, griff nun Godofred die Abodriten an, um ſie aus Sachſen zu vertreiben. Seine Waffen waren auch ſiegreich, die feſten Schlöſſer der Abodriten wurden zerſtört und zwei Drittheile des Volkes zinsbar gemacht. Deßhalb zog Karl der Jüngere im Jahre 808 mit ſehr großer Heeresmacht den Abodriten zu Hülfe; Godofred wurde dadurch allerdings zum Rückzug beſtimmt, allein ſeine Pläne wider die Franken waren darum noch nicht aufgegeben. Im folgenden Jahr 809 fand eine Zuſammenkunft von fränkiſchen und däniſchen Abgeſandten ſtatt, um den Frieden zu unterhandeln, doch vergeblich, und Karl I. fürchtete die Dänen ſo ſehr, daß er bei Eſesfelth, dem heutigen Itzehöe, eine neue Feſte anlegen ließ. Die äuſſern Ereigniſſe bedrängten den alten Frankenkönig nun immer härter. Schon im Jahre 809 waren die Waffen ſeines Sohnes Ludwig in Spanien unglücklich, der vor Tortoſa zum Abzug gezwungen worden war; 810 erlitt aber ſein anderer Sohn Pippin beträchtliche Unfälle auf einem Zug gegen Venedig und Dalmatien; und als über alles dieß Karl I. ſehr betrübt war, traf die Nachricht ein: zweihundert normänniſche Schiffe ſeien an den Küſten Frieslands erſchienen, alle Inſeln zunächſt der Ufer verwüſtet, und im innern Lande ſelbſt die Frieſen in drei Treffen von den Dänen geſchlagen, und hierauf den Siegern zinsbar gemacht worden [14]). Der Frankenkönig wurde durch dieſe Botſchaft auf das äuſſerſte erſchüttert: ſofort beſchloß er ſelbſt wieder ins Feld zu ziehen, und bot dazu auſſerordentliche Streitkräfte auf. Allein Godofred war nicht bei den däniſchen Eindringlingen in Friesland; er konnte darum, während Karl dort beſchäftigt war, an der Elbe erſcheinen, und dieß fürchtete letzterer ſo ſehr, daß er über den Rhein bis zur Weſer vorrückte, bei Verden eine feſte Stellung bezog, und Friesland, wie wir oben ſchon bemerkten, der Verwüſtung der Dänen überließ. Mittlerweile waren aber die Wiltzen über die Elbe gegangen, und im Heere Karls entſtand in Folge einer Viehſeuche Mangel an Lebensmitteln. Alles ſchien ſohin wider den alten Frankenkönig ſich zu wenden; da trat mit einem Male der günſtige Zufall dazwiſchen, daß Godofred, der König der Dänen, meuchlings ermordet wurde. Gleichzeitig hatten die Normannen, durch Beute geſättiget, Friesland wieder verlaſſen, und Karl I. athmete daher wieder frei auf. Dafür ſtürmten Leiden anderer Art auf ihn ein. Sein zweiter Sohn Pippin ſtarb nämlich im Jahre 810, und ſchon gegen das Ende des folgenden Jahres 811 ſein älteſter Sohn Karl. Auf letzteren, dem wahrſcheinlich der größte Theil Deutſchlands bei der Theilung beſchieden wurde, hatte Karl ſeine größte Hoffnung geſetzt [15]): dieſe war nun zerſtört, und zur Aufrechterhaltung des Hauſes der Karolinger nur noch der ſchwache Ludwig übrig. Kein Ereigniß konnte das Gemüth Karls empfindlicher verletzen, als ſolches Familien-Trübſal; denn es offenbarte die Hinfälligkeit ſeines Hauſes, und wurde dadurch auch eine Strafe der Eroberung. Tief gebeugt, entſagte der König nun ſeinen hochfahrenden Plänen, und dachte ernſtlich daran, durch

[14]) In den Annalen Eginhards zum Jahre 810 lautet die Schreckensbothſchaft wörtlich alſo: Imperator vero Aquisgrani adhuc agens et contra Godofridum regem expeditionem meditans, nuntium accepit, classem ducentarum navium de Nordmannia Frisiam appulisse, totasque Frisiaco litori adjacentes insulas esse invastatas, jamque exercitum illum in continenti esse, ternaque proelia cum Frisionibus commisisse, Danosque victores tributum victis imposuisse, et vectigalis nomine centum libras argenti a Frisionibus jam esse solutas, regem vero Godofridum domi esse.

[15]) Die Art und Weiſe, wie Karl I. ſein Reich unter ſeine drei Söhne Karl, Pippin und Ludwig vertheilen wollte, iſt zwar nicht bekannt, da indeſſen Pippin König von Italien und Ludwig von Aquitanien war, ſo iſt es unzweifelhaft, daß der Vater dem ältern Sohne Karl Deutſchland wenigſtens zum größten Theile zugedacht hatte.

dauerhafte Friedensverträge mit seinen Feinden das unnatürliche Reich zu befestigen. Zunächst einigte er sich mit den Dänen, indem die Eider als beiderseitige Landesgrenze festgesetzt wurde. Im Jahr 811 wurde der Friedensvertrag geschlossen. Theils schon vorher, theils gleichzeitig waren gütliche Unterhandlungen mit dem griechischen Kaiser, gegen den Karl in Italien gestritten hatte, sowie mit den Saracenen in Spanien für einen bleibenden Frieden gepflogen worden. Nach ihrem für den Augenblick günstigen Abschluß suchte der fränkische König auch mit den Slaven sich zu vertragen, und so verschaffte er sich noch einige Jahre vor seinem rasch nahenden Ende wenigstens äußerlich einige Ruhe. Im Hintergrund seiner Seele barg sich dagegen fortwährend großer Kummer. Karl mußte das bittere Bewußtsein tragen, daß das Werk seines Lebens trotz aller Begünstigungen des Glücks einer festen Grundlage entbehre, und unrettbar in sich zerfallen müsse. Darum suchte er nun in Schenkungen zu Gunsten der Kirche Trost. Zwei Drittheile seines großen Schatzes bestimmte er den 21 Erzbisthümern seines Reichs, und vom letzten Drittel wurden zwei Viertheile seinen Kindern und Enkeln, ein Viertheil den Armen und das letzte gleichfalls den Erzbisthümern zugewiesen. Über die Theilung seiner Staatmacht empfand er aber die größte Sorge, da er dem einzigen männlichen Erben seines Sohnes Pippin (der ältere, Karl, starb kinderlos), Namens Bernhard, einen Theil zuzuwenden wünschte, doch über die Art nicht mit sich einig werden konnte. Betrübt und mit sich selbst zerfallen, eines durchgreifenden Entschlusses nicht mehr fähig, das Herannahen des Todes lebhaft fühlend, ließ Karl am Ende die Ereignisse gewähren. Im Jahr 813 befiel ihn jedoch eine Schwäche, welche ihn nunmehr zur Festsetzung seines Willens über die Art der Thronfolge bestimmte. Ludwig, der letzte von den Söhnen des Königs, wurde in Aachen feierlich als Kaiser gekrönt, und mit Ausnahme Italiens über alle Länder Karls zum König ernannt. Italien sollte dem Sohne Pippins zufallen, doch nur unter der Oberhoheit des Kaisers Ludwig. Kurze Zeit nach dieser Bestellung seines Hauses, und zwar im Januar 814 wurde Karl I. von einer heftigen Krankheit befallen, in Folge deren er am 28. desselben Monats aus dem Leben schied. Die christliche Geistlichkeit fühlte großen Schmerz über den Tod ihres Schützers, und sie hatte alle Ursache, ihn aufrichtig zu beweinen; doch schwerlich fiel aus der Mitte der unterdrückten Völker eine Thräne auf das Grab des Eroberers.

Zwölftes Hauptstück.

Ludwig der Fromme und seine Söhne.

(Von 814 bis 840.)

Mit Kraft und Nachdruck, doch mit harter Gewaltthätigkeit und selbst mit Grausamkeit, hatte der erste Kaiser der Deutschen zur Befriedigung seiner Herrschsucht ein Reich gegründet und zu erhalten gesucht, dessen Zusammensetzung mit der Ordnung der Natur im Widerstreit lag. Germanen, Slaven, Römer und Celten waren zusammengekettet, um dem Glanze einer Familie zu dienen; allein die mißhandelten Gesetze der sittlichen Weltordnung rächen sich zu ihrer Zeit unfehlbar, mag immerhin einzelnen Frevlern für einige Zeit ihre Verhöhnung gelingen. Nur mit Widerwillen trugen daher die fremdartigen

Bestandtheile des fränkischen Reichs die gewaltsame Verbindung, und wenn auch zu Lebzeiten Karls eine Abschüttelung des Jochs nicht thunlich schien, so wartete man doch mit Sehnsucht auf Ereignisse, welche die Wiedererringung der nationalen Rechte begünstigen würden. Auch die größten Abschreckungsmaßregeln Karls I. hatten den Drang der Nationalitäten nicht zu ersticken vermocht, und als der gewaltthätige Mann endlich dahin geschieden war, erhob sich die Neigung zur Wiederherstellung der Stammrechte mit erhöhter Kraft. Unter solchen Umständen übernahm der jüngste Sohn Karls, Ludwig genannt, die Leitung des fränkischen Reiches. Wenn die endliche Herstellung unabhängiger Völker und eines gerechten Gleichgewichts im Plane einer leitenden Macht lag, so konnte der Durchführung desselben nichts förderlicher sein, als die Persönlichkeit des neuen Kaisers [1]). Ludwig war schon von Natur der schroffe Gegensatz seines Vaters, da er weich und mild, und nur der Beschauung (Contemplation) zugewendet, die Thaten und Zwecke des Krieges nicht liebte, vielmehr nur nach einem überirdischen Glück strebte, und darum allen Herrscherglanz mit Gleichgültigkeit betrachtete [2]). Diese schon angeborne Richtung wurde durch die Erziehung noch mehr entwickelt. Ludwig wurde nämlich schon in frühester Jugend von dem Hofe seines Vaters getrennt, und erst drei Jahre alt als König nach Aquitanien versetzt, wo er von Geistlichen erzogen und gebildet wurde [3]). Sein weiches Gemüth war ohnehin für die sanftern Lehren des Christenthums sehr empfänglich, und durch einen gewissen schwermüthigen Hang auch dem Wunderbaren und Übersinnlichen nur zu sehr zugänglich; da er nun ferne von der geräuschvollen Pfalz des Vaters nur in der Gesellschaft unterrichteter doch vorzugsweise frommer Geistlichen lebte, so ergab er sich immer eifriger den Mysterien des Glaubens, und betrachtete alle Staatssachen, die mit der Religion nicht in Verbindung standen, fast mit Geringschätzung [4]). Dazu kam noch der Umstand, daß Aquitanien ein römisch-celtisches

---

[1]) Die Quellen über das Zeitalter Ludwigs des Frommen sind ziemlich zahlreich. Zuvörderst reichen die Annalen Einhards bis zum Jahre 829, also bis auf 15 Regierungsjahre des Nachfolgers Karls; das Chronicon Moissiacense zwar nur bis 818, doch zum Theil mit ergiebigem Inhalt; die Fuldenser Annalen dagegen bis 839, und ihre Fortsetzung durch Rudolph bis zum Tode Ludwigs. Außer diesen und noch andern Nachrichten sind zwei besondere Lebensbeschreibungen über Ludwig vorhanden, wovon eine Theganus und die andere einen Unbekannten zum Verfasser hat, welcher gemeiniglich Astronomus genannt wird. Erstere führt den Titel Theganus Chorepiscopus Trevirensis de gestis Ludewici Imperatoris, oder auch Thegani vita Ludowici Imperatoris (bei Pertz Th. II, S. 585 bis 604), und das andere Vita Hludowici Imperatoris (bei Pertz Th. II, S. 605 bis 648). Auch Nithards vier Bücher über die Zerwürfnisse der Söhne Ludwigs sind theilweise eine Quelle, wie nicht minder die Annales Bertiniani.

[2]) Theganus sagt von ihm cap. III ausdrücklich: Sed ille qui junior natu erat (Ludovicus) semper ab infantia sua timere Deum et amare didicerat, et quicquid super se habebat, propter nomen Domini pauperibus distribuebat. Man gab ihm deßhalb auch den Beinamen des Frommen. Noch näher beschreibt Theganus die Gemüthsrichtung Ludwigs im 19. Kapitel, wo es unter Anderm heißt: Quotiens mane in cottidianis diebus ad Ecclesiam perrexerat causa orationis, flexis genibus fronte tetigit pavimentum, humiliter diu orans, aliquando cum lachrymis.

[3]) Ludwig wurde 778 geboren. Zu dem Jahre 801 meldet nun Astronomus (Vita Ludowici Imperatoris) Folgendes: Rex Karolus filium suum Hludowicum regem regnaturum in Aquitaniam misit, praeponens illi baiulum Arnoldum, aliosque ministros ordinabiliter decenterque constituens tutelae congruos puerili.

[4]) Astronomus erzählt alles dieß sehr bestimmt, und zwar mit dem Beisatz, daß Ludwig sogar Mönch werden wollte. Im cap. 19 Vitae Ludowici (Pertz scriptor. Tom. I, pag. 616) heißt es nämlich: Et regis quidem ab ineunti aetate circa divinum cultum et sanctae ecclesiae exaltationem piissimus incitabatur animus; ita ut non modo regem, sed ipsius opera potius eum vociferarentur sacerdotem. Praecipue tamen affectu illorum ducebatur, qui sua pro Domini amore cuncta relinquentes, speculativae curabant fieri participes vitae. Nam antequam Aquitania sub eo regnaretur, conlapsus erat in ea hujusmodi ordo; at sub eo adeo convaluit,

Land war, wohin deutsche Sprache und Sitte sich nicht erstreckte, und daß Ludwig bei einem 30jährigen Aufenthalt dortselbst seiner deutschen Abstammung allmälig entfremdet wurde. Sein Vater berief ihn zwar öfter zu sich, um seine Ausbildung zu vervollständigen und vielleicht auch um die deutsche Nationalität in ihm zu erhalten[5]); indessen dieß waren nur kurze Unterbrechungen, welche die Eindrücke der Erziehung und eines 30jährigen Aufenthaltes im fremden Lande nicht auszuwischen vermochten. Ludwig war den Franken deßhalb ziemlich fremd, und mochte schon hierdurch ihr Mißfallen erregen; noch weit mehr war er aber fromm und dem Kriege abgeneigt, und diese Eigenschaft mußte dem thatenlustigen Adel als ein noch größeres Ärgerniß erscheinen. Unter der Herrschaft Karls durften die weltlichen Großen nicht an Zwecke des Ehrgeizes denken, welche sich mit denen des Königs nicht vertrugen: die schwächliche Friedfertigkeit seines Sohnes eröffnete dagegen andere Aussichten. Das Gemisch der Nationen endlich ertrug unter Karl aus Noth die verhaßte Verschmelzung; die Unstreitbarkeit Ludwigs gab dagegen alle Hoffnung zur Abwerfung des Zwanges. Die Deutschen haßten ihre Verbindung mit Römern und Celten am meisten; doch ihr Dränger war außer seiner gewaltigen Kraft doch noch ein Mann ihres Stammes, der darauf stolz war. Ludwig erschien dagegen bei seiner Erziehung im fremden Lande und bei der Annahme einer auswärtigen Nationalität halb und halb selbst als ein Fremder, und die Deutschen mußten darum um so stärker sich sehnen, von der Herrschaft eines solchen Königs sich loszureißen, und getrennt von den Völkern, die nicht ihres Stammes sind, ein eigenes Reich zu bilden. Aus allem dem ergiebt sich denn, wie zahlreiche Elemente der Zwietracht schon in der bloßen Persönlichkeit Ludwigs lagen, und wie viele theils unreine, theils edle Bestrebungen nach Neuerungen daraus hervorgehen mußten. Der Sohn Karls war von den Geistlichen wissenschaftlich mit Sorgfalt gebildet worden, und wie der Vater auch in fremden Sprachen bewandert[6]); er verband indessen mit seinen Kenntnissen einen reinern sittlichen Lebenswandel, sowie er wegen geringerer Herrschsucht auch gerechter war. Gerade diese bessere Seite machte indessen die Stellung Ludwigs bei dem Mangel an persönlicher Kraft noch mißlicher, weil ihm die Pflicht der Gerechtigkeit unter den bedrückerischen Großen Karls viele Feinde erwecken mußte.

Der neue Kaiser war nach seiner Krönung in Aachen zu seinem Regierungssitz in Aquitanien zurückgekehrt, und hatte eben einen Landtag eröffnet, als im Hornnng 814 die Nachricht von dem Tode seines Vaters eintraf. Sofort wurden Anstalten getroffen, um die Hofhaltung nach Aachen, der Hauptstadt des gesammten Reichs, überzusiedeln, und an der Spitze eines großen Geleites brach Ludwig dahin auf. Ihm voraus gingen aber schon Maaßregeln, welche ganz den Geist des neuen Herrschers ankündigten. Die kaiserliche Pfalz in Aachen war überfüllt mit zweideutigen Frauen, welche der leichtfertige Lebenswandel Karls dort versammelt hatte: diese wurden nun entfernt[7]), und selbst die Töchter des Geschiedenen, welche die Verurtheilung der gesitteten Welt sich zugezogen hatten, zur Sühnung ihrer Fehltritte in das Kloster

---

ut etiam ipse avi fraternum Karlomanni imitari gestiens memorabile exemplum, ipse quoque theoricae comprehendere niteretur culmina vitae. Sed hujus voti ne compos fieret, obicem se praebuit refragatio patris. (Pertz Tom. II, pag. 616.)

[5]) Er mußte insbesondre den Vater öfters in den Feldzügen nach Sachsen begleiten, auch sonst mehrmals an seinem Hofe verweilen. Astronomus cap. 9. 10, 11, 14.

[6]) Theganus bezeugt im cap. 19: lingua graeca et latina valde eruditus. In Beziehung auf das Sprechen bedient er sich derselben Ausdrücke, wie Einhard von Karl I. (Man sehe die Anmerkung 2, S. 433.)

[7]) Astronomus cap. 23. His peractis, imperator omnem coetum — qui permaximus erat — femineum palatio excludi judicavit praeter paucissimas, quas famulatio regali congruas judicavit.

verwiesen[8]). Auch die Männer, welche die Genossen der unreinen Lüste waren, traf der Zorn des Königs; indessen hier verirrte sich die Einschreitung des letztern bis zur gefühllosen Grausamkeit, so daß er einem gewissen Tullius die Augen ausstechen ließ, obschon dieser nach dem Zeugniß der eigenen Anhänger Ludwigs der Verzeihung nicht unwürdig erschien[9]). Solche Unthat läßt sich bei der sonst milden Natur des Königs nur durch das Übermaß der religiösen Richtung erklären, welche bei ihm zum Fanatismus hinüberschweifte. Die erste Regierungshandlung Ludwigs war also die Reinigung des kaiserlichen Hauses von gemeinen Ausschweifungen, und die zweite ein Versuch der Gerechtigkeit im Größern gegen die Opfer des Beamtendruckes. Mit Benützung der Einrichtung der Sendboten ordnete der Kaiser Bevollmächtigte in alle Theile des Reiches ab, um die Geschäftsführung der Beamten zu untersuchen. Wir haben schon öfter bemerkt, daß in Folge der verkehrten Staatsmaaßregeln Karls, und insbesondere wegen Aufhebung aller Volksfreiheit und individuellen Selbstständigkeit, die Verordnungen desselben gegen die Unterdrückungssucht seiner Beamten stets ohnmächtig waren, wir haben ferner gezeigt, wie unfruchtbar seine papierne Gesetzfabrik sich ausweisen und welches Elend sie anstiften mußte, und alles dieß bestätigte sich nun. Trotz der gerühmten Staatseinrichtung der Sendboten, trotz der gepriesenen Weisheit und Kraft Karls I. waren die öffentlichen Zustände in den Landschaften (Provinzen) überall verwirrt und jammervoll, der Willkür und Ungerechtigkeit die freiesten Spielräume gelassen, und die Einwohner der Gegenstand unbeschreiblicher Bedrückung. Die einen waren ihrer Freiheit, die andern ihres Eigenthums beraubt, das sie einem Beamten zu Lehen aufzutragen gezwungen worden waren, und überall schalteten die Oberbeamten und Gaurichter (Comites) nach schnöder Willkür[10]). Ludwig befahl den Gekränkten Recht und Genugthuung zu gewähren[11]); da er aber an den Grundeinrichtungen, sohin an der Ursache des Uebels, nichts änderte, so müssen für die Dauer seine Befehle natürlich noch ohnmächtiger gewesen sein, als jene des stärkern Vaters. Anfangs wurde indessen ohne Zweifel mancher Druck beseitiget, und dieß sowie überhaupt schon die gute Absicht verdient die volle Anerkennung der Geschichte. Gegen die Armen zeigte sich Ludwig ebenfalls sehr mildthätig, indem er alles, was nach gewissenhafter Vollziehung der letztwillig-verordneten Schenkungen seines Vaters von dessen Schatze ihm übrig blieb, theils den Priestern, theils dürftigen Wanderern, sowie Wittwen und Waisen übergab[12]). Härter benahm er sich dagegen wider zwei alte Vertraute seines Vaters, Adelhard und Wala, die zugleich genaue Freunde seines Bruders Pippin waren. Der ängstliche Ludwig fürchtete daher, daß jene Männer mit dem Sohne Pippins, dem König Bernhard von

---

[8]) Idem cap. 21. Moverat autem ejus animum jamdudum, quam natura mitissimum, illud quod a sororibus illius in contubernio exercebatur paterno, quo solo domus paterna inurebatur naevo.

[9]) Ebendaselbst. Quae cum nuntiata imperatori fuissent, animum illius ad misericordiam exitium flexit amici, in tantum ut Tullius quidam talium, qui pene jam imperatoris clementia venia videbatur dignus, luminum amissione mularetur.

[10]) Theganus cap. 13. Eodem tempore supradictus princeps misit legatos suos supra omnia regna sua inquirere et investigare si alicui aliqua in justitia perpetrata esset. Qui egressi invenerunt *innumerabilem multitudinem oppressorum* aut ablatione patrimonii aut exspolatione libertatis, quod iniqui Comites et loco positi per malum ingenium exercebant.

[11]) Eodem. Patrimonia oppressis reddidit, injuste ad servitium inclinatos absolvit, et omnibus praecepta jussit facere.

[12]) Theganus cap. 8. Maximum partem thesauri misit Romam, et quicquid super hoc remanserat, sacerdotibus et pauperibus advenis, viduis orphanisque omnia distribuit, nihil sibi reservans, quam unam mensam argenteam.

Italien, im Einverständniß sein könnten, um den Kaiser zu beeinträchtigen [13]). Sei es nun diese Besorgniß oder ein anderer Grund, genug Adelhard, Abt in Corbei, wurde verwiesen [14]), und Wala zum Eintritt in den Mönchsstand gezwungen. Ausser dieser vielleicht ungerechten Strenge suchte Ludwig so viel Gutes zu wirken, als er nach seinen Einsichten vermochte. Noch im Jahre 814 hielt er einen Reichstag in Aachen, auf welchem alle Verordnungen seines Vaters zu Gunsten der Geistlichen bestätiget wurden [15]). Bei dieser Versammlung fanden sich nicht nur alle fränkischen Großen bereitwillig ein, sondern auch der Neffe des Kaisers, der König von Italien, welcher zum Zeichen des Gehorsams gegen den Oheim und Oberherrn ausdrücklich dazu eingeladen worden war. Von allen Seiten empfing Ludwig die Versicherungen aufrichtiger Treue, und seine Herrschaft schien sehr stark befestiget zu sein. Im folgenden Jahr 815 versuchte der Kaiser, auch die Zuneigung der gewaltsam unterworfenen Sachsen und Friesen sich zu erwerben, und der Weg, den er dazu wählte, machte sowohl seinem Verstand, als seinem Herzen Ehre. Er wollte nämlich Güte und Milde, oder vielmehr Gerechtigkeit anwenden, d. h. diejenigen Männer jener Stämme, welchen Karl das Erbrecht auf ihre Familiengüter oder diese selbst entrissen hatte, in ihr Eigenthum wieder einsetzen [16]). Von einigen Seiten wurde dieser Schritt als eine Unbesonnenheit hart getadelt, weil die wilden Sachsen und Friesen nur mit Strenge in Zaum gehalten werden könnten; doch Ludwig ließ sich nicht irre machen, er vollführte den Vorsatz der Gerechtigkeit, und er war wohl gefahren: denn die Chronisten melden, daß er fortan die Zuneigung der Norddeutschen genoß [17]). Im Jahre 815 befahl der Kaiser trotz seiner Friedfertigkeit doch einen Zug nach Dänemark, um seinem Schützling Heriold, der mit den Söhnen Godofreds um die Königsgewalt im Streite lag, zu Hülfe zu kommen; indessen die Unternehmung war ohne Bedeutung. Mit besserem Grunde und wohl auch Erfolg wurde im Jahre 816 ein anderer Feldzug wider die Sorben unternommen, die fortwährend Deutschland beunruhigten. Bald wurde jedoch Ludwig mit andern Angelegenheiten beschäftigt, welche seinen Neigungen mehr entsprachen.

In Rom hatten schon im Jahre 815 zwischen dem Papst Leo und verschiedenen mächtigen Familien große Reibungen sich zugetragen, und sogar die Einmischung des Kaisers veranlaßt. Bevor die Sache aber weiter kam, starb Leo, und Stephan IV. wurde zum Nachfolger desselben erwählt. Der neue Papst wünschte das gute Vernehmen zum Kaiser, welches unter seinem Vorgänger ziemlich lau geworden war, nicht nur wieder herzustellen, sondern auch zu erhöhen, weßhalb er denn mehrere Maaßregeln beschloß, um zuvörderst die Gewogenheit Ludwigs zu erwerben. Zu dem Ende ließ er die Römer dem Kaiser huldigen, und beschickte hierauf den letztern, um ihn um eine Zusammenkunft zu bitten. Stephan IV. war staatsklug und strebte daher nach Befestigung der päpstlichen Anmaßung in Betreff der Bestätigung jedes

---

[13]) Astronomus cap. 21. Timebatur quam maxime Wala, summi apud Karolum imperatorem habitus loci, ne forte aliquid sinistri contra imperatorem moliretur.

[14]) Ex vita Adelhardi cap. 32. (Pertz scriptor. Tom. II, pag. 527.) Interim vero senex noster, sapientia probus, mittitur quasi unus ex ignobilibus ad Heri insulam.

[15]) Theganus cap. 10. Eodem anno jussit supradictus princeps (Ludovicus) renovare omnia praecepta quae sub temporibus patrum suorum gesta erant, et Ecclesiis Dei, ipse manu propria ea cum subscriptione roboravit.

[16]) Astronomus cap. 24. Quo etiam tempore (814) Saxonibus et Frisonibus jus paternae hereditatis, quod sub patre ob perfidiam legaliter perdiderant, imperatoria restituit clementia.

[17]) Eodem. Quod alii libertati, alii adsignabant improvidentiae. Imperator autem eo sibi artius eos vinciri ratus, quo eis beneficia largiretur potiora, *non est spe sua deceptus. Nam post haec easdem gentes semper sibi devotissimas habuit.* (Pertz scriptor. Tom. II, pag. 619.)

neuen Kaisers, wozu Pippin so leichtfertig Veranlassung gegeben hatte. Karl I. schien jenen Ansprüchen der Päpste zu nahe getreten zu sein, da er seinen Sohn ohne Zuthun des Kirchen-Oberhaupts als Kaiser krönen ließ, und da dieser Schritt Folgen für die Zukunft haben konnte, so lag es vor allem im päpstlichen Interesse, denselben dadurch wieder zu verwischen, daß Ludwig zur Annahme der Krönung durch den Papst bewogen werde. Dieß sollte bei der Zusammenkunft geschehen, um welche Stephan IV. nachsuchte. Seinem Verlangen wurde auch entsprochen, und Ludwig empfing den Papst in Rheims mit großen Ehrenbezeugungen; dagegen begrüßte letzterer den Kaiser als einen zweiten König David[18]), und erfüllte ihn bei seiner Frömmigkeit dadurch mit einem solchen Entzücken, daß er ihn ohne alle Mühe überredete, die Kaiserkrone erst aus den Händen des Kirchen-Oberhaupts zu empfangen. Die feierliche Krönung fand in Rheims statt, und so befestigte sich der Grundsatz, daß Erbfolge oder Wahl nur die Königskrone rechtsgültig verleihen, die Kaiserwürde hingegen nur durch die Krönung von Seite des Papstes in rechtmäßiger Weise erworben werden könne[19]). Unläugbar lag in diesem schwachen Nachgeben Ludwigs ein unverzeihlicher Staatsfehler, doch wie sollte ihn der unselbstständige Mann vermeiden, da sein gefürchteter Vater, wie der Großvater Pippin, schon so große Unterwürfigkeit gegen den apostolischen Stuhl an den Tag gelegt hatten? Durch sein gutes Einverständniß mit dem Papste im Innersten seines Gemüths erfreut, gab sich Ludwig nun ganz seiner Neigung zur Wohlthätigkeit gegen die Kirche hin. Zunächst bedachte er die Klöster, und sprach dieselben, soweit es ihm möglich war, von der ihnen obliegenden Pflicht der Stellung von Kriegsleuten frei, während er noch andern auch die Bezahlung der üblichen Abgaben an den Staat erließ. Sodann sorgte er, wo er nur immer konnte, für den Unterhalt der andern Geistlichen, weßhalb er insbesondre die Verfügung traf, daß jeder unbemittelten Pfarrei von den freien Einwohnern 12 Mansus Land nebst einem Sklaven und einer Sklavin zum Unterhalt zugewiesen werden sollen. Luden erzählt ferner eine Staatshandlung Ludwigs, die auch nach dem Standpunkte höherer Bildung ungemein edel und weise gewesen sein würde, wenn sie richtig wäre. Der Greuel der Sklaverei befleckte nämlich auch jene Zeit noch im hohen Grade; immer noch war das Hauptmittel, um in Ermangslung von Grundbesitz einen Nahrungszweig zu erlangen, der christliche Priesterstand, und fortwährend flüchteten sich daher die unglücklichen Sklaven zu demselben. „Da sie aber auch als Priester noch ihrem Herrn unterworfen gewesen sein sollen, die von dem Ertrage ihres heiligen Werkes einen schnöden Gewinn gezogen hätten, und dieses den frommen Sinn des Kaisers verletzt habe, so hätte letzterer," meint Luden, „die Befreiung derselben aus der Sklaverei befohlen"[20]). Leider ist diese Erzählung geschichtlich nur

---

[18]) Nach Theganus cap. 16 lautete die Anrede des Papstes an Ludwig in nachstehender Weise: Benedictus sit Dominus Deus noster qui tribuit oculis nostris *videre secundum David regem*. (Pertz script. Tom. II, p. 594.)

[19]) Am bestimmtesten läßt Theganus errathen, daß die kaiserliche Würde nur durch die Krönung von Seite des Papstes erworben werden könne. Im cap. 17 de vita Ludovici sagt er: Postea Pontifex consecravit eum (Ludovicum) et unxit ad imperatorem et coronam auream posuit supra caput ejus. Um zu verstehen zu geben, daß Ludwig vor dieser Krönung nur König und nicht Kaiser gewesen sei, heißt Theganus die Gemahlin desselben vorher immer die Königin, nämlich schon im Eingang des 17. Kap. honoravit eum et *reginam* Irmengardam, sowie auch bei der Krönung selbst. Et Irmengardam *reginam* appellavit *Augustam*, et posuit coronam auream super caput ejus. Der Papst hatte also erst die Königin zur Kaiserin (Augustam) gemacht.

[20]) Die Stelle, auf welche sich Luden stützt, ist im Astronomus cap. 28, und lautet also: Considerans etiam isdem piissimus imperator non debere Christi ministros obnoxios esse humanae servituti, sed et multorum avaritiam abuti ministerio ecclesiastico ad proprium quaestum statuit, ut quicumque ex servili conditione, conciliante scientia et morum probitate, ad ministerium adsciscerentur altaris primum manumittantur a

nicht haltbar. Jene menschenfreundliche Verfügung Ludwigs soll nämlich im Jahre 817 erlassen worden sein; allein ein Kapitulare von diesem Jahre bestätiget gerade umgekehrt die Verordnungen Karls I., daß Sklaven und deren Kinder ohne Erlaubniß ihres Herrn nicht zu Geistlichen geweiht werden dürfen, sohin diejenigen, bei denen es ohne solche Erlaubniß geschah, wieder abzusetzen und dem Herrn zurückzugeben seien[21]). Der gutmüthige Ludwig würde zum Besten der Kirche die Zulassung der Sklaven zum freien Priesterstande freilich recht gerne bewilliget haben; indessen seine Macht erstreckte sich nicht so weit, da die Großen des Reichs eine solche Verminderung ihrer Gewalt und Einkünfte nicht gestatteten[22]).

Im Jahre 817 fand eine feierliche Reichsversammlung in Aachen statt, und auf ihr wurde die oben bemerkte Verordnung zu Gunsten der Klöster erlassen; allein bei der nämlichen Versammlung erfolgte ein Ereigniß, welches für die deutsche Geschichte die größte Wichtigkeit hatte. Wir haben schon angedeutet, daß der milde, doch schwache Ludwig unter den fränkischen Großen viele Feinde hatte, und daß überhaupt alle Parteien seine Regierung als eine Gelegenheit zur Ausführung ihrer Pläne betrachteten. Aus Klugheit ließ man die ersten Regierungsjahre des frommen Kaisers ruhig dahin gehen, um denselben durch Betheuerungen von Treue sicher zu machen. Schon im Jahr 817, sohin nur drei Jahre nach dem Regierungswechsel, trat aber eine mächtige Partei mit einem Anschlag wider Ludwig hervor, welcher um so gefährlicher war, je mehr man seine eigentliche Bedeutung zu verschleiern wußte. Ludwig hatte nämlich aus seiner Ehe mit Irmengarde, einer Tochter des Herzogs Ingorram, drei Söhne, Lothar, Pippin und Ludwig, wovon er die beiden ältesten in der Art beschäftigte, daß er Lothar Baiern und Pipin Aquitanien zur Verwaltung übergab. Schon dieser, Karl I. nachgeahmte Schritt war bei dem schwachen Charakter Ludwigs der Reichseinheit gefährlich. Die Feinde des Kaisers begnügten sich damit aber nicht, sondern stellten ihm auf der Reichsversammlung von 817 vor, daß es dem Interesse seiner Familie, wie des Landes entsprechen würde, noch in den Jahren seiner Kraft über die Theilung des Reichs unter seine Söhne zu verfügen. Ludwig hatte schon nach vollbrachtem zwanzigsten Jahre geheirathet, und war 817

propriis dominis. Diese Stelle kann aber im Einklang mit dem Kapitulare in der folgenden Note auch so verstanden werden, daß man die Sklaven, welche sich aus Eigennutz zum Priesterstande drängen, nur dann aufnehmen soll, wenn sie zuvor von ihren Herren freigelassen wurden. Bei den Freien herrschte nämlich wider die zahlreiche Aufnahme von Leibeignen in den Priesterstand die größte Erbitterung, und dadurch mochte Ludwig zur Bestätigung der Verordnungen veranlaßt worden sein, die schon sein Vater zur Beschränkung der Aufnahme erlassen hatte. Man sehe hierüber die folgende Anmerkung 22. Dann hat aber die Stelle bei Astronomus im Einklang mit dem Kapitulare der nächsten Note gerade den entgegengesetzten Sinn von dem, welchen Luden ihr unterlegt.

[21]) Capitulare Ludovici ad ecclesiasticos ordines pertinens A. 817, §. 6. De servorum vero ordinatione, qui passim ad gradus ecclesiasticos indiscrete promovebantur, placuit omnibus cum sacris canonibus concordari debere. Et statutum est, ut nullus episcoporum deinceps eos ad sacros ordines promovere praesumat, nisi prius a dominis propriis libertatem consecuti fuerint. Et si quilibet servus dominum suum fugiens, aut latitans, aut adhibitis testibus munere conductis vel corruptis aut qualibet calliditate vel fraude ad gradus ecclesiasticos pervenerit, decretum est, ut deponatur, et dominus ejus eum recipiat. (Pertz leg. Tom. I, pag. 207. Dieselbe Verordnung findet sich auch ebendaselbst S. 214.)

[22]) Theganus, sonst der größte Anhänger Ludwigs, tadelt diesen doch heftig, daß er Sklaven zu hohen kirchlichen Ämtern emporsteigen ließ. Im 20. Kapitel de vita Ludovici erklärt er nämlich: Quia jamdudum illa pessima consuetudo erat ut ex villissimis servis summi Pontifices fierent, et hoc (Ludovicus) non prohibuit, quod tamen maximum est malum in populo Christiano. Dieß beweist, wie entschieden selbst die Geistlichen aus dem Stande der Freien oder der Edlinge der Weihung von Sklaven zu Priestern sich widersetzten, und wie sehr daher die Macht des schwankenden Kaisers gebunden war.

erst 39 Jahre alt: eine Reichstheilung in einem solchen Lebensalter mußte äußerst auffallend erscheinen, daher auch der Antrag dazu für seltsam erachtet werden. Die treuen Anhänger des Kaisers durchschauten auch den Anschlag der fränkischen Großen, und riethen ihrem Gönner mit Nachdruck zur festen Ablehnung desselben: Ludwig selbst wurde unruhig; allein er hatte nicht die Kraft zum Widerstand[23]). Nachdem er daher ein dreitägiges Fasten und Beten angeordnet hatte, um den Willen des Himmels in dieser wichtigen Angelegenheit durch göttliche Eingebung zu erfahren, gab er sich dem Verlangen seiner Gegner hin, ernannte seinen ältesten Sohn Lothar zum Kaiser und Mitregenten, den zweiten Sohn Pippin zum König von Aquitanien und den dritten, Ludwig, zum König in Baiern und den angrenzenden slavischen Ländern[24]). Die Einheit des Reichs sollte dieser Theilung ungeachtet insoferne aufrecht erhalten werden, daß die beiden jüngern Brüder den ältern als ihr Oberhaupt anerkennen, und insbesondre ohne seine Zustimmung weder Krieg noch Frieden beschließen sollten[25]). Man konnte nicht leicht einen Plan erfinnen, der zum Verderben der Karolingischen Dynastie und des fränkischen Reiches geeigneter gewesen wäre, als diese Reichstheilung. Durch die Errichtung eines selbstständigen Königthums in Baiern wurde zuvörderst das wichtigste Werk Karls I. zerstört, die Vereinigung von Nord- und Süddeutschland. Hiernächst hieß die Ernennung Lothars zum bloßen Mitregenten ohne Land, während den jüngern Brüdern jetzt schon wirkliche Königreiche zugewiesen wurden, nach dem Geiste jener Zeit und der Unselbstständigkeit Ludwigs nichts anderes, als den ältesten Sohn zu Intriguen und wo möglich zur Herabstoßung seines Vaters vom Throne aufzufordern. Zugleich waren die Bestimmungen über die Hoheitsrechte des Kaisers über die neuen Könige so schwankend und unbedeutend, daß sie keine reelle Erheblichkeit hatten, daher die Reichseinheit zu einem Schatten erniedrigten. Sowie hierdurch in der Folge nothwendig Auflehnung der Könige wider den Kaiser und gänzliche Abtrennung ihrer Länder vom Reiche entstehen mußte, so ward in dem Theilungsvertrag endlich auch der Keim zum Zerwürfniß mit dem König von Italien gelegt. Im §. 17 der Verordnung hieß es nämlich, daß Italien dem künftigen Kaiser Lothar eben so unterworfen sein sollte, wie dieß unter Karl I. und Ludwig dem Frommen der Fall war[26]). Karl war aber wirklicher und unumschränkter König jenes Landes gewesen, und da Lothar noch überdieß bei Lebzeiten seines Vaters noch kein Land erhielt, so mußte Bernhard, als derzeitiger König Italiens, schon gegenwärtig die Verdrängung durch Lothar besorgen. Die Reichstheilung Ludwigs reizte daher den ältesten Sohn wider den Vater auf, Brüder gegen Brüder, und noch überdieß den Titular-Kaiser gegen den König von Italien oder umgekehrt. Alles dieß geschah denn auch wirklich.

---

[23]) Der ganze Verlauf der Sache wird im Eingang des Kapitulare von 817 über die Theilung des Reichs erzählt. Divisio regni A. 817, Pertz Leg. Tom. I, pag. 198—200. Wie groß die Unruhe Ludwigs war, ergiebt sich aus den Worten: Sed quamvis haec admonitio devote ac fideliter fieret, nequaquam nobis nec his qui sanum sapiunt, visum fuit, ut amore filiorum aut gratia, unitas imperii a Deo nobis conservati divisione humana scinderetur, ne forte hac occasione scandalum in sancta ecclesia oriretur etc.

[24]) Divisio regni A. 817 (Pertz l. c. pag. 199) cap. 1 et 2.

[25]) Eodem cap. 7.

[26]) Diese Bestimmung, welche so traurige Folgen hatte, findet sich im cap. 17 der Theilungs-Verordnung und lautet also: Regnum vero Italiae eo modo praedicto filio nostro, si Deus voluerit, ut successor noster existat, per omnia subjectum sit, *sicut et patri nostro fuit*, et nobis Deo volente praesenti tempore subjectum manet.

In der Familie Ludwigs wurde in den ersten Jahren zwar der Frieden noch erhalten, weil die beiden jüngern Söhne noch minderjährig waren, und ihre Königreiche nur in ihrem Namen verwaltet wurden. Dagegen zeigte sich alsbald die Unzufriedenheit Bernhards mit dem Staatsschritt seines Oheims. Der König von Italien, für die Dauer seiner Macht besorgt, entschloß sich nämlich, von vielen Freunden und Anhängern ermuntert, seine Unabhängigkeit vom fränkischen Reiche zu erringen. Sofort unternahm er beträchtliche Rüstungen, welche jedoch eiligst, und vielleicht mit Übertreibungen, dem frommen Kaiser hinterbracht wurden. Ludwig versammelte sogleich ein großes Heer aus Gallien und Deutschland, um den Neffen zur Unterwerfung zu nöthigen; doch Bernhard, sei es aus Mißtrauen gegen eine hinreichende Größe seiner Macht, sei es in Folge der Überredung der Gemahlin des Kaisers, Bernhard ergab sich ohne Schwertschlag der Gnade seines Oheims[27]). Nach Niederlegung der Waffen ward der König von Italien mit den treuesten Anhängern unter seinen Großen gefangen genommen, und nach Aachen abgeführt. Eine Reichsversammlung der Franken richtete hierauf im Jahre 818 über die Gefangenen, und verurtheilte den König Bernhard mit seinen vornehmsten Getreuen zum Tode[28]). Unter den letztern befanden sich Eggideus, der erste unter den Freunden Bernhards, Reginhard, sein Kämmerer, Reginhar, ein Sohn des Grafen Meginhard, dessen mütterlicher Oheim Hardrard die oben erzählte Verschwörung gegen Karl I. gestiftet hatte, sowie die Bischöfe Anshelm von Mailand, Wolfold von Cremona und Theodulph von Orleans[29]). Ludwig schauderte über die Strenge seiner Reichsversammlung, und weigerte sich entschieden, die ausgesprochene Todesstrafe vollziehen zu lassen. Dieselbe unterblieb denn auch, dagegen wurden dem unglücklichen König von Italien nebst seinen Freunden Eggideus, Reginhard und Reginherius die Augen ausgestochen, worauf sie am dritten Tag verstarben. Es ist ungewiß, ob diese wilde Grausamkeit auf Befehl Ludwigs geschehen sei oder nicht; die einen Geschichtschreiber erzählen ersteres, die andern letzteres[30]). Wenn der gutmüthige Mann aber auch einwilligte oder die Greuelthat selbst befahl, so geschah es nur wegen seiner unmännlichen Schwäche, die ihm die Durchsetzung seines mildern Sinnes nicht erlaubte. Entschuldigt könnte er deßhalb freilich nicht werden, und dieß wußte vielleicht Niemand besser, als Ludwig selbst, da er über die verübte Grausamkeit die bittersten Thränen vergoß und lange untröstlich blieb[31]). Der Hof des Kaisers war übrigens durch den Versuch Bernhards so sehr in Schrek-

---

[27]) Nach Astronomus cap. 29 verzweifelte Bernhard an einem glücklichen Ausgang seiner Unternehmung: At Bernhardus cum se cerneret viribus imparem et ad coepta inefficacem, desperatis rebus ad imperatorem venit. (Pertz scriptor. Tom. II, pag. 623). Dagegen erzählt der Presbyter Andreas in seiner Chronik: Conjux ejusdem Ludovici Hermengarda nomine, inimicitiam contra Bernhardum, Longobardorum regem, gerens, mandavit ei *quasi pacis gratia ad se veniret*. Ille ab his nobilibus legatis sacramenta fidei suscepit, et in Franciam ivit.

[28]) Chronicon Moissiacense et Einhardi Annales ad annum 817; Astronomus cap. 30.

[29]) Die Namen finden sich vollständig bei Astronomus cap. 29, und in den Annalen Einhards ad annum 817.

[30]) Das Chronicon Moissiacense sagt geradezu: Sed piissimus imperator pepercit vitae illorum, jussitque ipsi regi Bernardo oculos erui. Gleichlautend erklärt auch Einhard, Ludwig habe die Ausstechung der Augen befohlen. Schon mildernd bemerkt Astronomus aber, der Kaiser habe nur eingewilligt, daß es geschehe: cap. 30, subpressa tristiori sententia luminibus orbari consensit. Dagegen versichert Theganus, daß die Räthe Ludwigs die That verübt hätten, cap. 22. Sed consiliarii Bernhardum luminibus privarunt.

[31]) Theganus cap. 23. Tertio die post amissionem luminum Bernhardus obiit. Quod audiens imperator magno eum dolore flevit multo tempore et confessionem dedit coram omnibus episcopis suis, et judicio eorum poenitentiam suscepit propter hoc tantum, *quod non prohibuit consiliarios hanc crudelitatem agere*. Da dieß die günstigste Darstellung der Sache für Ludwig ist, so folgt freilich, daß er um die Greuelthat wußte.

ken gesetzt, daß man überall Verrath fürchtete, und deßhalb auch drei uneheliche Söhne Karls I., Drugo, Hugo und Theoderich, zur Annahme des Priesterstandes zwang [22]).

In diesem Jahre (818) zeigten sich auch die ersten Spuren des nationalen Unabhängigkeits-Sinnes der von Karl unterdrückten Völkerschaften, auf welchen wir im Eingang dieses Hauptstücks hindeuteten. Die Celten in der Bretagne empörten sich, und diesem Vorgange folgten bald heftige Krämpfe in Pannonien, Aquitanien und den slavischen Ländern. Gegen die Bretonen zog Ludwig selbst, und beschwichtigte den Aufstand. Bald nach seiner Rückkehr starb Irmengarde, die Gemahlin des Kaisers, und dieses Ereigniß flößte der geistlichen Umgebung Ludwigs große Besorgnisse ein. Da derselbe nur mit Gleichgültigkeit, ja fast mit Widerwillen die Krone trug, so glaubte man, daß seine nun einsame Stellung die alte Neigung zur Beschauung und Zurückgezogenheit wieder verstärken, und abermals die Sehnsucht nach dem klösterlichen Leben erwecken könnte. Dieß war jedoch den Plänen der Geistlichkeit nachtheilig, welche den Kaiser nach Belieben leitete, und man suchte letztern deßhalb zur Eingehung einer zweiten Ehe zu überreden. Ludwig gab nach, und vermählte sich im Jahre 819 mit Judith, der schönen Tochter des Herzogs Welf in Baiern. Auch dieses Ereigniß trug jedoch dazu bei, den Zwiespalt in der Familie des Kaisers und mit ihm die bevorstehenden Staatswirren zu vermehren. Dieselben traten nun auch bald von mehrern Seiten hervor. In Aquitanien empörte sich ein Großer, Lupus, mit dem Beinamen Centullus, von den Slaven fiel der König der sonst so getreuen Abodriten ab, in Pannonien endlich erregte der Herzog Liudewit einen gefährlichen Aufstand. Dazu kamen noch Krankheiten und Mißwachs durch ungünstige Naturereignisse, und als vollends auch der häusliche Zwist in der Familie Ludwigs sich zu äußern begann, weil der Mitkaiser Lothar, auf die Stiefmutter eifersüchtig, nun auch für sich ein wirkliches Königreich, Italien nämlich, forderte, so wurde der arme Ludwig von der größten Seelenangst ergriffen. Mit Lothar suchte er sich durch Überweisung der Lombardei zu einigen, seine innere Unruhe dagegen durch die Begnadigung der Genossen Bernhards zu beschwichtigen. Endlich versammelte er im Jahre 822 die weltlichen und geistlichen Großen seines Reichs zu Attigny in der Absicht, hier mit allen seinen Feinden sich zu versöhnen und durch reumüthiges Bekenntniß aller seiner Fehltritte sich Gemüthsruhe zu verschaffen. Der gute Mann hatte weniger Unrecht auf seinem Gewissen, als andere Mächtige vor und zu seiner Zeit, und die Thatsache, daß er die Besserung der Zustände immer mit sich selbst anfangen wollte, erregt ein eigenes Gefühl. Jedenfalls verräth aber das Benehmen Ludwigs das beste Herz, und man kann nur bedauern, daß ihm die Charakterstärke fehlte, um nach den Eingebungen desselben durchgreifend auf die öffentlichen Zustände einzuwirken. Der Kaiser versöhnte sich übrigens zu Attigny mit seinen verstoßenen Stiefbrüdern (Drugo, Hugo und Theoderich), er bereute öffentlich die geschehene Grausamkeit wider seinen Neffen Bernhard, und bat um Verzeihung für alles Unrecht, das durch ihn und seinen Vater begangen wurde.

Einige Jahre verflossen nun im Ganzen noch ruhig. In Rom fielen zwar einige seltsame Ereignisse vor, indem unter dem Papst Paschalis zwei Große der Kirche, als angebliche Anhänger Lothars, erst geblendet und dann enthauptet wurden; indessen zunächst hatte der räthselhafte Vorfall, der nicht aufzuklären war, keine Folgen. Auch in andern Theilen des Reichs fiel außer einer neuen und bald unterdrückten Empörung der Bretonen nichts von Bedeutung vor, Ludwig war daher ziemlich zufrieden, und durch das gute Verfahren seines Sohnes Lothar, den er in Staatsgeschäften nach Italien gesendet hatte, sogar sehr erfreut und heiter; doch im Stillen wucherten die schon lange gelegten Keime der Zwietracht, und

[22]) Theganus cap. 24.

vom Jahre 826 an erhoben sich allmälig die unvermeidlichen innern Stürme. In diesem Jahre entstand durch den Gothen Aizo ein Aufstand in Spanien, der für Ludwig die traurigsten Folgen hatte. Ein Heer, welches gegen die Empörer ausgesendet wurde, richtete nämlich wenig aus, und da man die Schuld den Führern, den Grafen Hugo und Matfried, zuschrieb, so wurde Ludwig von einer Reichsversammlung zur Einziehung der Lehen derselben genöthiget. Ein Gleiches geschah in Ansehung des Herzogs Balderich, welcher Pannonien wider die Bulgaren schlecht vertheidigt hatte. Die Bestraften knirschten vor Zorn und dachten nunmehr nur auf Rache gegen Ludwig, weßhalb sie zunächst überall Unzufriedenheit wider den Kaiser zu verbreiten, und insbesondere auch dessen Söhne aufzuwiegeln suchten. Bei dem Adel hatte Ludwig alle Achtung verloren, weil er das blinde Werkzeug seiner Räthe war[a]), das Brevier statt den Degen führte, und das Reich der Franken gegen Außen nichts weniger als mit Würde vertrat. Die Aufwiegelungen der rachesüchtigen Großen fanden daher an vielen Orten eine geneigte Aufnahme, und es bildete sich im Geheimen eine dumpfe Gährung wider den Kaiser aus. Ludwig hatte ein Vorgefühl davon, und bekannt überhaupt mit der Unzufriedenheit seiner Vasallen und der großen Mißstimmung im Reiche, schrieb er in vier Städten, d. h. in Lyon, Mainz, Paris und Toulouse, gleichzeitige Zusammenkünfte oder Synoden der Geistlichen aus, um über die Mittel zu berathen, wie Friede und Eintracht im fränkischen Reiche zu erhalten sei. Allein auf diesen Versammlungen kamen Gegenstände zur Sprache, welche Ludwig im auffallenden Widerspruch mit seinem sonstigen Charakter wirklich in einem sehr gehässigen Lichte erscheinen ließen, und ihn nun sogar in den Augen seiner treuesten Anhänger, der Geistlichen, mit vollem Recht herabsetzen mußten.

Wir haben schon früher bemerkt, daß in der deutschen Urzeit der Handel vorzugsweise in den Händen der Juden war. Dieses Verhältniß der Dinge hatte sich im Laufe der Zeit nicht geändert, sondern vielmehr befestiget. Durch Kunstgriffe aller Art und wegen krankhafter Liebe zum Geld der Ertragung aller Entbehrungen und Mißhandlungen fähig, hatten sich die Juden trotz der tiefen Verachtung, welcher sie verfallen waren, gleichwohl in Deutschland und Gallien allenthalben festgesetzt, und beträchtliche Reichthümer erworben. Gewohnt, immer den Mächtigen zu schmeicheln und zu dienen, hatten sie sich bei dem Aufkommen des Königthums sogleich zu den Königen hingedrängt, und da diese durch ihren Aufwand bald des Geldes bedürftig waren, so entstand frühzeitig ein gewisses näheres Verhältniß zwischen ihnen und den Juden. Letztere gingen mit Vorschüssen an die Hand, und erwarteten dafür den Schutz wider Verfolgung, sowie zuweilen auch Nachsicht gegen ihre nicht allzu redliche Erwerbsart. Ein vorzügliches Bereicherungsmittel der ältesten Zeit war aber der Menschenhandel, und die Juden trieben ihn nicht nur in der größten Ausdehnung, sondern auch mit der gefühllosesten Berechnung. Sie kauften insbesondere Sklavenkinder, zogen solche zur Ersparung der Kosten hart und elend auf, und verkauften dieselben im erwachsenen Zustand. Hierdurch wurde ungemein viel Geld gewonnen, weil der Sklave im zartesten Kindesalter sehr wohlfeil und erwachsen sehr theuer war. Die Leiden der unglücklichen Kinder, welche nur erzogen wurden, um zu wachsen und verkauft zu werden, waren natürlich unbeschreiblich, und da der schändliche Handel überhaupt jedes edlere Gemüth empörte, so entstand nach der Ausbreitung des Christenthums in Deutschland wider den bemerkten Erwerbszweig der Juden von Seite der Geistlichen entschiedener Widerstand. Als erste Abhülfe verschaffte man dem Grundsatz Anerkennung, daß die Sklavenkinder der Juden, welche die Taufe annehmen, die

[a]) Dieß gesteht sogar sein wärmster Lobredner Theganus im 20. Kapitel. Omnia prudenter et caute agens (Ludovicus) nihil indiscrete faciebat, praeterquam *quod consiliariis suis magis credidit, quam opus esset.*

Freiheit erlangen sollen, wenn ein Christ dem Herrn einen billigen Preis dafür erlegt[34]). Alsbald ward es daher üblich, dem Juden nur das zu ersetzen, was er für den Sklaven als Kind bezahlt hatte, und wo er solchen Betrag nicht beweisen konnte, überhaupt gar nichts; jetzt entliefen aber diese Kinder schaarenweise ihren Drängern und verlangten die Taufe. Da nun auf solche Weise ein sehr einträglicher Erwerbszweig der Juden zerstört wurde, so suchten sie denselben durch die Beihülfe der Mächtigen wieder zu erhalten, und Ludwig, an den sie sich wandten, war wirklich der niedrigen und unmenschlichen Handlung fähig, den Menschenhandel der Juden zu fördern. Er befahl nämlich in einer Verordnung, daß man keinen Sklaven eines Juden ohne Einwilligung des Herrn taufen solle[35]). Gegen diesen Befehl erhob sich jedoch der Erzbischof Agobard von Lyon mit äusserster Energie, und zwar mit vollem Recht. Zuerst forderte er seine Amtsgenossen zum gemeinsamen Widerstand gegen die Staatsmaaßregel Ludwigs auf, und nachdem dieß gelungen war, wurde die Sache auf sein Betreiben auf den oben bemerkten vier Synoden zur Sprache gebracht. Das Verfahren Ludwigs fand allgemeine Mißbilligung, und da also auch die bisherigen eifrigen Freunde und Lobredner des frommen Kaisers, die Geistlichen, jetzt mit Unwillen von ihm sprachen, so ward die geringe Achtung, welche man im Volke vor ihm hatte, vollends zerstört.

Die ausgeschriebenen Synoden, von denen sich Ludwig die Herstellung der Einigkeit in seinem Reiche versprach, vermehrten also gerade umgekehrt die Mißstimmung, und förderten die Pläne der Unzufriedenen. Immer bestimmter entwickelte sich daher im Geheimen ein Entwurf, um einen Regierungswechsel herbeizuführen. Dem Kaiser konnte dieß nicht verborgen bleiben, und er veranstaltete daher, um dem Sturm zu begegnen, nach dem üblen Ausgang der Synoden eine allgemeine Reichsversammlung in Worms. Dieselbe trat im Jahre 829 zusammen; allein nun wurde es noch klarer, was im Stillen gegen Ludwig vorging. Darum sann er jetzt ernstlich auf seine Vertheidigung, wählte dazu jedoch ein Mittel, welches ihn vollends zu Grunde richtete. Todfeind der Hauptanstifter des Aufruhrs, der Grafen Hugo und Matfried, war Bernhard, Graf von Barcellona. Diesen hielt der Kaiser für einen energischen Mann, und seiner Treue vertrauend, übertrug er ihm in solcher Zeit der Gährung die oberste Leitung der Staatsgeschäfte. Hierdurch wurden nun Hugo und Matfried auf das äusserste erbittert, und da besondere Umstände mitwirkten, um die Ernennung Bernhards zum obersten Staatsbeamten den Zorn der Söhne Ludwigs zu erregen, so fanden die Unzufriedenen in jener Maaßregel des Kaisers das beste Mittel, um den lange vorbereiteten Sturm endlich zum Ausbruch zu bringen. Judith, die zweite Gemahlin Ludwigs, stand nämlich im Verdacht, mit dem Grafen Bernhard unerlaubten Umgang zu pflegen, und selbst den Sohn Karl, welchen sie geboren hatte, nannte das Gerücht einen Bastard. Bald nach der Erhebung Bernhards hatte nun der Kaiser auf Zureden seiner Gemahlin und mit anscheinender Zustimmung seines Sohnes Lothar dem Kinde Karl Alamannien sowie einen Theil von Burgund und der Schweiz zum Königreich angewiesen, und nur dieses bedurfte es noch, um die Söhne erster Ehe vollends zur Auflehnung wider

---

[34]) Dieß wurde auf einer Synode zu Orleans beschlossen. Synod. Aurelian. IV, c. 30. Darum sagt auch Agobard in seinen Briefen an Hilduin und Wala: Certe in sacris Canonibus constitutum, ut si qui ex eis (servis Judaeorum) ad baptismum venerint, si voluerit episcopus, vel quilibet fidelium redimendos eos.

[35]) Öffentlich, also in einem Kapitulare, wurde der Befehl nicht erlassen, was schon deßhalb nicht sein konnte, weil die Bischöfe sich widersetzt haben würden. Das Dasein des Befehls, welcher des Inhalts war: ut mancipium Judaicum absque voluntate Domini sui nemo baptizet, bezeugt Agobard, welcher zur Erläuterung noch ausdrücklich beifügt: Quoddam praeceptum Judaei circumferunt, quod sibi datum ab Imperatore gloriantur. Es war dieß derjenige, dessen Inhalt hier angeführt ist.

den Vater zu bestimmen. Hugo und Matfried, über die Waffe, welche ihnen dadurch in die Hände gegeben ward, äusserst erfreut, raunten insbesondre dem König Pippin ins Ohr, er werde durch einen untergeschobenen Bruder in seinem Erbe beeinträchtiget, und er müsse sein Recht mit Gewalt aufrecht zu erhalten suchen [36]). Pippin folgte diesen Rathschlägen, und setzte sich mit seinen Streitkräften von Aquitanien aus gegen den Vater in Bewegung. Zu gleicher Zeit war ein Heer Ludwigs, das einen neuen Zug wider die Bretonen unternehmen sollte, von den Unzufriedenen zum Abfall verleitet und nach Paris geführt worden, um unter den Befehl Pippins sich zu stellen. Als man am kaiserlichen Hofe von dem Ausbruch der Empörung Nachricht erhielt, ergriff Graf Bernhard eiligst die Flucht, und der Kaiser selbst begab sich nach Compiegne, wo er mit dem aufrührerischen Sohn zusammentraf. Man forderte dort von ihm die Niederlegung der Krone, und Zurückziehung in ein Kloster. Ludwig, von Jedermann verlassen, machtlos und widerstandsunfähig, forderte und erhielt Bedenkzeit, seine Gemahlin Judith hingegen ward in das Kloster der heiligen Radegundis verwiesen. Alles dieß geschah im Anfang des Frühlings 830. Im Mai desselben Jahres erschien nun der ältere Sohn Lothar mit einem Heere aus Italien, und billigte, von den Unzufriedenen gewonnen, alles, was geschehen war. Die letzte Hoffnung war nun für Ludwig verschwunden, und aller Hülfe beraubt, wurde er mit seinem jüngsten Sohne Karl von Lothar in einer Art von Haft gehalten [37]).

Man kam nun allgemein überein, einen Reichstag zu versammeln, und auf diesem zu entscheiden, was in einer solchen verwirrten Lage der Dinge zu thun sei. Die Unzufriedenen wollten denselben in Frankreich, Ludwig dagegen in Deutschland abhalten lassen, weil letzterer den Deutschen mehr vertraute [38]). Der Wille Ludwigs drang durch, und da durch geschickte Anordnungen seiner Rathgeber die fränkischen Großen nur mit geringem Gefolge erscheinen durften, von Deutschland dagegen große Massen eintrafen, so gelang es dem Kaiser, seinen Sohn Lothar von den Unzufriedenen abzuwenden und wieder für sich zu gewinnen. In Folge dieses Ereignisses und des Beistandes der Deutschen bemeisterte Ludwig wirklich den Aufruhr, und stellte seine Regierung wieder her. Es wurden nun umgekehrt die Häupter der Verschwörung in Haft gebracht, und zur Aburtheilung an eine große Reichsversammlung verwiesen, die für das nächste Frühjahr (831) nach Aachen ausgeschrieben worden war. Dort wurden sie sämmtlich zum Tode verurtheilt, durch die Mäßigung des Kaisers solche Urtheile jedoch nicht vollstreckt, vielmehr die weltlichen Großen nur zu Priestern gemacht, und die geistlichen in Klöster verwiesen [39]). Auf derselben Reichsversammlung erschien auch die Kaiserin Judith, um sich wegen aller gegen sie vorgebrachten Beschuldigungen zu reinigen. Da nach dem öffentlichen Aufruf Niemand als Ankläger wider dieselbe auftrat, wurde sie für unschuldig erklärt, und mit dem Gemahl wieder vereinigt [40]). Hierauf entließ Ludwig seinen Sohn

[36]) Astronomus cap. 44. Freti ergo multitudine et assensu plurimorum, filium imperatoris, Pippinum adeunt, praetendentes abjectionem sui, Bernhardi insolentiam morum, et despectionem ceterorum, asserentes etiam eum, quod dictu nefas est, thori incestatorem paterni.

[37]) Nithardi Historiarum liber I (Pertz scriptor. Tom. II, pag. 652): Et Lodharius quidem eo tenore re publica adepta, patrem et Karolum (830) sub libera custodia servabat.

[38]) Astronomus cap. 45 ad annum 830. Cum autem instaret autumnalis temperies, hi qui imperatori contraria sentiebant, alicubi in Francia conventum fieri generalem volebant. Imperator antem clanculo obnitebatur, *diffidens quidem Francis, magisque se credens Germanis.*

[39]) Astronomus eodem loco. Ausführlicher, klarer und auch richtiger wird aber die Sache in den Annalibus Bertinianis ad annum 830 et 831 erzählt. (Pertz scriptor. Tom. I, pag. 424.)

[40]) Man sehe die Bertinianischen Annalen zu dem Jahr 831.

Lothar nach Italien, Pippin nach Aquitanien, und Ludwig nach Baiern. Ruhe und Gehorsam war überall zurückgekehrt, für dieses Mal also der Sturm beschwichtiget.

Allein die Ursachen, welche die Verwirrung angestiftet hatten, die unbesonnene Reichstheilung Ludwigs und die Untüchtigkeit desselben als Staatsoberhaupt, blieben fortwährend in Wirksamkeit, und so mußten denn neue Krämpfe unvermeidlich sein. Dieß zeigte sich bald, da der Kaiser sogleich wieder große Mißgriffe beging. Graf Bernhard, welcher bei dem Ausbruch der ersten Empörung so unmännlich die Flucht ergriffen hatte, erschien wieder am Hofe, reinigte sich von allen Anklagen, und suchte, begünstigt vom Kaiser, die frühere mächtige Stellung wieder zu erlangen. Dadurch entstanden neue Ränke, in deren Folge Bernhard nun selbst die Unzufriedenheit wider Ludwig schürte, und auf die Seite des Königs Pippins von Aquitanien übertrat. Letzterer wurde bei einem Besuch des Vaters (Weihnachten 831) von diesem in Aachen zurückgehalten, weil er im Herbste vorher auf dem Reichstag in Diedenhofen nicht erschienen und dadurch abermals mit dem Kaiser zerfallen war. Es gelang ihm jedoch, durch die Flucht zu entkommen, und der Vater, nunmehr das Schlimmste befürchtend, schrieb für den Frühling 832 eine allgemeine Reichsversammlung aus, um über Pippin zu richten. Der Kaiser baute dabei vorzüglich auf die Unterstützung seines Sohnes Ludwigs, des Königs in Baiern; doch während er solcher Hoffnung sich ergab, war der nämliche Sohn, über die Zuweisung eines Königreichs an Karl, den Sohn zweiter Ehe, erzürnt, in das Land desselben eingefallen. Mit Schrecken vernahm der unglückliche Vater diese Nachricht; doch dieses Mal handelte er oder seine Umgebung mit Energie. Man berief die Deutschen, namentlich die Sachsen eiligst nach Mainz, und da der Aufforderung von vielen Seiten willig entsprochen wurde, sah sich der Kaiser bald an der Spitze eines bedeutenden Heeres. Ludwig der Jüngere gab deßhalb seine Unternehmung auf, und zog sich nach Baiern zurück, worauf er, bei einer Zusammenkunft in Augsburg, mit dem Vater sich wieder versöhnte. Dem Kaiser war nun das Glück für einige Zeit günstig. Auf dem Reichstag in Orleans, der anstatt im Frühjahr erst im Herbste 832 statt fand, fühlte er sich sogar so mächtig, daß Pippin des Königreichs Aquitanien entsetzt wurde. Allein er beging hier auch den großen Fehler, dieses Land dem Sohne zweiter Ehe zuzuweisen. Hierdurch wurden sämmtliche Söhne erster Ehe so sehr erbittert, daß sie sich ohne Ausnahme gegen den Vater verbanden. Sie rüsteten sofort große Heere aus, und zogen nach ihrer Vereinigung im Jahre 833 wider den Kaiser zu Feld. Bei ihnen befand sich sogar der damalige Papst, Gregor IV., und dieser Umstand gab der Sache zum Nachtheil des Vaters den Ausschlag. Ludwig hatte nämlich von vielen Getreuen unterstützt, ebenfalls ein mächtiges Heer ausgerüstet, mit dem er ohnweit Colmar seinen Söhnen entgegen trat. Als er jedoch die Entscheidung durch die Waffen versuchen wollte, erschien der heilige Vater vor der Schlachtordnung und bot seine Vermittlung in dem unglücklichen Streite an. Der Kaiser nahm dieselbe an; doch die Unterhandlungen wurden in die Länge gezogen, um Zeit und Gelegenheit zur Verführung der Krieger Ludwigs zu erlangen: der Papst neigte sich ferner sichtbar auf die Seite der Söhne, und solches Beispiel brachte bei dem Ansehen des Kirchen-Oberhaupts die Anhänger des Vaters zum Wanken. Die beiderseitigen Heere hatten bei Colmar einander gegenüber Lager geschlagen: nun ging von jenem Ludwigs eine Heerabtheilung um die andere zu den Söhnen über, und der unglückliche Kaiser gab endlich die Hoffnung in dem Maaße auf, daß er den Getreuen, welche bei ihm ausgeharrt hatten, selbst den Rath ertheilte, zu seinen Söhnen vollends überzugehen. Im Gefühl seiner Ohnmacht entsagte er der Vertheidigung, und verlangte nur von den Söhnen, daß sie seine persönliche Mißhandlung durch das Volk nicht dulden möchten. Man sicherte ihm Schutz zu, und der be-

dauernswürdige Mann begab sich nun in das Lager, d. h. in die Gewalt seiner Feinde. Dort wurde er anfangs zwar mit Ehrerbietung empfangen, sogleich aber von seiner Gemahlin und kurz darauf auch von seinem jüngsten Sohne Karl getrennt. Lothar übernahm wieder das Geschäft des Kerkermeisters, und führte den Vater nach Soissons, wo er ihn in einem Kloster aufbewahren, und dieses Mal in sehr strenger Haft halten ließ. Nur von Feinden umgeben, war die Lage Ludwigs dort wirklich hart. Seine Gemahlin Judith war nach Italien, und der jüngste Sohn Karl in das Kloster Prüm gebracht worden: die übelgesinnten Wächter des Kaisers quälten nun den bekümmerten Mann durch die falschen Nachrichten, daß die Gattin gestorben und der Sohn mit Gewalt zum Mönch gemacht worden sei. Es fehlte aber auch nicht an würdigern Männern, die ihm Muth zusprachen, und ermuntert insbesondre durch den Abt des Klosters, wo Ludwig sich befand, entschloß er sich, das Begehren der freiwilligen Niederlegung der Krone standhaft abzulehnen, und nach Wiedereinsetzung in seine Rechte zu streben.

Zwischen den drei Brüdern war die Uebereinkunft getroffen worden, daß das gesammte fränkische Reich unter sie vertheilt werden, und Lothar die Kaiserkrone tragen sollte. Um indessen der Vollführung eines solchen Vertrages in den Augen des Volkes die staatsrechtliche Gültigkeit zu verschaffen, wurde vor allem der freiwillige Zurücktritt des Vaters erfordert. Bei der Weigerung desselben beschloß nun insbesondre der ältere Sohn Lothar, Zwang anzuwenden, und die Mittel, so dazu ausgesonnen wurden, waren im äussersten Grade verrucht. Mit Hülfe ränkesüchtiger und ehrvergeßner Geistlichen wollte man nämlich die religiöse Richtung Ludwigs benützen, um denselben durch Vorhaltung seiner Fehler in Seelenangst zu bringen, und, mittelst der Drohung ewiger Verdammniß, als einzigen Weg der Rettung seiner Seele zur Abdankung zu nöthigen. Ebo, Erzbischof zu Rheims, ein Mann, welchen die milde Hand Ludwigs aus dem Sklavenstand zu jener hohen kirchlichen Würde emporgehoben hatte, gab sich zum Werkzeug solcher niedriger Umtriebe her. Lothar hatte im Jahre 834 eine Reichsversammlung nach Compiegne ausgeschrieben; seine beiden Brüder erschienen jedoch nicht, weil das alte Mißtrauen schon wieder erwacht war; um so eifriger glaubte der älteste Bruder darum die Verzichtleistung des Vaters auf die Krone betreiben zu müssen. Schon in Compiegne begann daher die Bestürmung Ludwigs durch Ebo, und der hülflose Kaiser bekannte sich unter Qual und Reue aller Vergehungen für schuldig, die man ihm vorhielt. Hiemit noch nicht zufrieden, führten die Verschwornen ihr unglückliches Opfer nach Soissons zurück, und ließen Ludwig in der Kirche vor allem Volk nach einem genauen Verzeichniß ein Bekenntniß seiner angeblichen Missethaten ablegen. Der unmenschliche Sohn wohnte der greulichen Scene bei, durch welche der Vater so erniedrigt werden sollte, daß die Führung des kaiserlichen Namens fortan eine Unmöglichkeit wäre. Unter Schmerz und Schaam erfüllte Ludwig den Willen seiner Dränger, und Lothar erhielt über den Vorgang von mehreren Bischöfen eine Urkunde, gleichsam um die Unfähigkeit des Vaters zur Regierung zu erweisen. Letzterer hatte auch wirklich zugestanden, daß er das ihm anvertraute Amt nicht in gehöriger Weise verwaltet habe; indessen zu einer Verzichtleistung auf seine Würde war er gleichwohl nicht zu bewegen, und hierdurch verfehlten die Verschwornen wider ihr Erwarten alle ihre Zwecke.

Die Seelenfolter, so in Soissons wider den gefangenen Kaiser angewendet wurde, und die namenlose Barbarei des ganzen Verfahrens mußte nothwendig bei allen edleren Menschen Entrüstung erregen. So kam es denn auch wirklich: die öffentliche Meinung begann ihren Abscheu gegen die Vorfälle auszusprechen, und Ludwig, der König in Baiern, erhob sich als erstes Organ derselben. Pippin in Aquitanien theilte seine Gesinnung, beide forderten daher Entlassung ihres Vaters aus der Gefangenschaft, und als Lothar

solche Forderung zurückwies, so rüsteten sie mit Heeresmacht, um dieselbe zu erzwingen. Der ältere Bruder versuchte den Widerstand; allein die Ereignisse gestalteten sich für ihn so ungünstig, daß er mit Zurücklassung seines Vaters in Sct. Denis nach Italien flüchtete. Hierauf eilten die wetterwendischen Vasallen zur Befreiung des Kaisers herbei, der nun unter großen Feierlichkeiten im Dome zu Sct. Denis wieder auf den Thron gehoben wurde. Ludwig begab sich sodann nach Aachen, wo er mit seinem Sohne gleiches Namens zusammentraf, und zugleich bald die große Freude erlebte, seine Gemahlin Judith sowie seinen jüngsten Sohn Karl wohlbehalten bei sich zu sehen. Der Kaiser hatte nach seiner Wiedererhebung nur den unwürdigen Bischof Ebo von Rheims verhaften, dagegen nicht nur seinem Sohne Lothar, sondern auch allen abtrünnigen Vasallen volle Verzeihung angedeihen lassen. Aber die Ruhe, so er von solcher Nachgiebigkeit hoffte, fand er nicht. Zwei der vorzüglichsten Anhänger Lothars, die Grafen Matfried und Lambert, waren unter den Waffen geblieben, und das Heer, welches Ludwig wider sie aussendete, wurde in der Nähe von Orleans auf das Haupt geschlagen. Lothar, durch diese Erfolge ermuthiget, rückte von Italien mit einem Heere herbei, eroberte Chalons an der Saone, und vereinigte sich sodann bei Orleans mit seinen siegreichen Anhängern. Auf die Nachricht von diesen Vorgängen setzte sich indessen sowohl Pippin, als Ludwig zur Beschützung des Vaters sogleich gegen die Loire in Bewegung. Kaiser Ludwig folgte selbst dem Zug, und umgeben von einem großen Heere trat er bei Blois, wo Lothar ein Lager bezogen hatte, dem entarteten Sohn entgegen. Diesen ereilte nun die Wiedervergeltung, indem seine Anhänger allmälig in das Lager des Vaters übergingen. Dadurch endlich ganz entkräftet, war Lothar zur Unterwerfung unter den tiefgekränkten Kaiser gezwungen. Abermals verzieh indessen der gutmüthige Ludwig Alles, und begnügte sich mit dem erheuchelten Eide des ältesten Sohnes, dem Vater gehorsam zu sein, und insbesondre Italien ohne dessen Zustimmung nicht zu verlassen. Alles dieß ereignete sich im Jahre 834.

Zum zweiten Mal nach seiner Hinabstoßung vom Throne war Ludwig der Fromme also zu seiner Würde wieder erhoben worden; doch wenn er auch jetzt eine so große Demüthigung nicht mehr erleben sollte, Eintracht in seiner Familie und Ruhe im Lande war so wenig dauerhaft herzustellen, als das unnatürliche Reich selbst zusammengehalten werden konnte. Die Ereignisse drängten vielmehr fortwährend nach endlicher bleibender Trennung, und das Benehmen des Kaisers förderte diese Richtung wider seinen Willen auf das nachdrücklichste. Schon seit dem Aufkommen des Königthums sahen die Dynasten Völker und Länder als ihr Eigenthum an, welches wie jedes andere unter die Erben zu vertheilen sei. Weder unter den Merovingern, noch unter den Karolingern wollte man begreifen, daß jedes selbstständige Volk ein Recht auf seine Einheit habe, und daß darum Untheilbarkeit des Reichs der oberste Grundsatz des Staatsrechts sein müsse. Die Merovinger fühlten zwar zuweilen die Gefährlichkeit der Theilung, und suchten hin und wieder in der gemeinschaftlichen Regierung der Söhne eines Königs einen vermittelnden Ausweg; indessen ihre Nachfolger beliebten stets die wirkliche Theilung, und Karl I., dem man doch so große Weisheit zuschrieb, hatte eben so wenig einen Begriff des wahren Staatsrechts. Bei solchen Grundsätzen war es natürlich, daß die zweite Gemahlin Ludwigs des Frommen auch ihrem Sohne ein Recht auf einen Theil des fränkischen Reichs zuschrieb, und Alles aufbot, um dasselbe durchzusetzen. Schon früher hatte sie gezeigt, wie sehr ihr solcher Zweck am Herzen lag, und jetzt offenbarte sich, daß auch die großen Gefahren, in welche sie sowohl sich, als ihren Gemahl und Sohn durch die Verfolgung ihres Wunsches gestürzt hatte, zum Aufgeben desselben sie nicht bewegen konnte. Kaum war daher die Macht

Ludwigs wieder hergestellt, so lag sie demselben fortwährend in den Ohren, ihrem Sohne ein Königreich zu sichern. Bereitwillig ging ihr Gatte abermals auf das Verlangen ein, und berief darum im Jahr 835 einen Reichstag nach Cremieux, welchem er eine neue Theilung des Reichs vorlegte. Nach derselben sollte Lothar bloß Italien erhalten, Pippin im Besitz von Aquitanien verbleiben, doch mit Erweiterung bis an die Schelde, Ludwig zu den Ländern auf dem rechten Rheinufer noch Belgien und die linke Rheinseite unterhalb Mainz empfangen, wogegen dem Königreiche des Sohnes zweiter Ehe, Karls, in Alemannien und Burgund, der ganze Strich Frankreichs der Rhone entlang bis an das mittelländische Meer beigefügt wurde. Dieser Plan konnte indessen auf der Reichsversammlung nicht zur Ausführung gebracht werden, und Judith beredete nun ihren Gemahl, mit seinem ältesten Sohne Lothar zur Durchsetzung ihrer Wünsche sich zu vereinigen. Hierin lag aber nicht nur der größte Mißgriff, sondern auch undankbare Unredlichkeit wider die andern Söhne Pippin und Ludwig, welche den Vater gegen Lothar so eifrig beschützt hatten; gleichwohl folgte der Kaiser seiner ränkesüchtigen Gemahlin, und es wurden wirklich Unterhandlungen mit Lothar gepflogen, die jedoch zu keinem Ergebniß führten. Judith, nach der Auswirkung eines Königreichs für ihren Sohn leidenschaftlich ringend, verfiel nun wieder auf einen andern ausschweifenden Gedanken, indem sie vorschlug, ihrem Liebling auch noch das nördliche Frankreich und Norddeutschland zuzutheilen. Ludwig, der jeden Antrag seiner Umgebung annahm, mag solcher auch noch so ungereimt gewesen sein, gewährte auch dieses widersinnige Verlangen seiner Gemahlin. Dadurch gerieth er nun mit dem König in Baiern in Feindschaft, der schon längst den verständigen Vorsatz gefaßt hatte, bei der endlichen bleibenden Theilung des Reichs alle Deutschen zu vereinigen. Im Jahre 837 starb nun plötzlich Pippin in Aquitanien, und obschon er zwei Söhne hinterließ, so wollte Judith in ihrer unersättlichen Wuth für die Ausstattung ihres Sohnes jenen Todesfall gleichwohl für ihre Zwecke benützen. Sie schämte sich daher nicht, ihrem willenlosen Gemahl den Ausschluß seiner Enkel von der Reichsfolge zuzumuthen, und ihm zur Durchsetzung des saubern Anschlages ein treuloses Bündniß mit Lothar in der Art anzurathen, daß mit Ausnahme von Baiern alle Länder des fränkischen Reichs zwischen Lothar und Karl getheilet würden. Ludwig trieb seine unwürdige Schwachheit in der That so weit, daß er auch diesem eben so ungereimten als unsittlichen Vorschlag seine Zustimmung ertheilte, und im Sinne desselben den ältesten Sohn beschicken ließ. Lothar erschien im Jahr 838 bei seinem Vater, und die Theilung wurde wirklich nach den Wünschen Judiths verabredet. Sodann hetzte das leidenschaftliche Weib den jämmerlichen Gemahl gegen die Aquitanier zu Felde, welche der unmündigen Kinder Pippins sich annahmen. Bevor der Kaiser jedoch die Aquitanier zur Unterwerfung bringen konnte, erhob sein Sohn Ludwig in Baiern die Waffen, um die Pläne Judiths zu zerstören. Dadurch ward der Vater im Jahr 840 zur Zurückkehr nach Aachen genöthiget. Von dort begab er sich mit einem Heere nach Thüringen; Ludwig der Sohn vermied jedoch den Kampf, und der Vater schickte sich darum zur Rückkehr über den Rhein an. Während derselben wurde er aber so krank, daß er nicht einmal das Übersetzen über den Strom ertragen zu können meinte, sondern vielmehr auf einer Rheininsel bei Ingelheim sich aussetzen ließ. Dort lag er mehrere Wochen; Besserung war nicht mehr möglich, und so verschied denn Ludwig der Fromme und Schwache am 20. Juni des Jahres 840. Der Tod desselben mußte vollenden, was bei Lebzeiten begonnen hatte: das fränkische Reich Karls I. bestand nur noch dem Namen nach, und thatsächlich war die Trennung schon eingeleitet; denn nicht genug, daß Italien mit den übrigen Ländern in gar keiner Verbindung stand und seinen eigenen Gang ging, nicht genug ferner, daß auch Aquitanien durch eine 60jährige besondere

Verwaltung und durch Abweichung in Sitte und Sprache den germanischen Ländern ganz entfremdet war, so offenbarte sich bereits der Gegensatz zwischen den mit den Römern vermischten Franken und den reinen Deutschen, und man unterschied, wie oben die Stelle in der Anmerkung 38 zeigt, schon zwischen Francia und Germania, oder zwischen Franzosen und Deutschen. Nur eines Schrittes bedurfte es also noch, um das wichtigste Ereigniß unserer ältern Geschichte herbeizuführen — die Ausscheidung nationaler Staaten. Solcher Schritt sollte nun alsbald geschehen.

Dreizehntes Hauptstück.

Der Vertrag von Verdün.

(Von 840 bis 843.)

Schon zu Lebzeiten Ludwigs des Frommen hatte sich die Thatsache ergeben, daß seine Söhne gegenseitig Haß und Eifersucht nähren und in Eintracht sich nicht vertragen können. Zuerst bestand schon ein neidisches und feindseliges Verhältniß zwischen den Söhnen erster Ehe zu ihrem Halbbruder, und auch bei jenen war ein entschiedenes inneres Zerwürfniß vorhanden, weil ihre Zwecke und Bestrebungen sich wechselseitig durchkreuzten. Ludwig, der König in Baiern, nachmals der Deutsche genannt, hatte billigere und wohlwollendere Gesinnungen, er hatte ferner bei der nothwendigen Auflösung des Reichs Karls I. auch die weisesten Absichten, denn er wollte die Trennung nach dem nationalen Prinzip durchgeführt wissen. Allein der ältere Bruder Lothar war falsch und ränkesüchtig, und da er zugleich von einem unersättlichen Eigennutz erfüllt war, so ging er bloß darauf aus, durch Hinterlist sowohl seine Brüder, als seine Neffen, entweder ganz von der Reichstheilung auszuschließen, oder wenigstens nach Kräften zu bevortheilen. Unter solchen Umständen mußten denn die heftigsten Reibungen unter den Brüdern nothwendig werden. So geschah es denn auch wirklich sogleich unmittelbar nach dem Tode des ersten Ludwigs[1]). Um seine unlautern Zwecke zu erreichen, suchte der älteste Sohn Lothar vornehmlich Zwietracht auszusäen, um erst einen Bruder mit Hülfe des andern, und sodann auch den Bundesgenossen zu überwältigen. Mit solchen Vorsätzen ging er nun auf die Nachricht von dem Tode seines Vaters über die Alpen. Zunächst sendete er Boten durch alle Länder des fränkischen Reichs, um anzukündigen, daß er seinem Vater Ludwig als Kaiser folge, und darum von allen Vasallen Gehorsam und Treue fordere. Was der Kaiser im Gegensatz zu den Königen für Rechte habe, wußte Niemand, und das Verlangen Lothars, ihm in erster Eigenschaft zu huldigen, war daher das beste Mittel, die Vasallen zu verwirren, und alsdann auf seine Seite hinüber zu ziehen. Von Gerechtigkeit wußten die Mächtigen jener, sowie mancher folgenden Zeit wenig: nur das Recht des Stärkern galt, und die Vasallen waren insbesondre in den Bürgerkriegen

[1]) Die Hauptquellen für das gegenwärtige Hauptstück sind: 1) Nithardi Historiarum de dissensionibus Filiorum Lodhovici Pii libri quatuor (Pertz scriptor. Tom. II, pag. 649—672); 2) Annalium Bertinianorum pars secunda, auctore Prudentio, Trecensi Episcopo (Pertz scriptor. Tom. I, pag. 429—454); 3) Annalium Fuldensium pars secunda, auctore Ruodolpho (Pertz T. I, p. 361—375).

zu Ludwig I. Zeiten daran gewöhnt worden, mit Verhöhnung ihrer Treuschwüre bald zu der einen, bald zu der andern Partei überzugehen, je nachdem ihr das Glück günstig oder feindlich war. Lothar hatte seinen Zug über die Alpen mit einem ansehnlichen Heere unternommen, und da er bei seinem Erscheinen in Gallien wegen der Schwächung des jüngern Bruders Karl, so aus dem Kriege desselben mit seinem Neffen entsprang, für den Stärkern galt, so neigten sich viele Vasallen in Frankreich auf die Seite des Kaisers. An Versprechungen ließ es derselbe auch nicht fehlen, und so stand er bald an der Spitze einer mächtigen Partei.

Am gefährlichsten war ihm Ludwig, der Deutsche, und um vor allem diesen zu verderben, suchte Lothar den Halbbruder Karl zur Bundesgenossenschaft zu überreden. Zu dem Ende versprach er demselben die Aufrechterhaltung der zu Zeiten ihres Vaters verabredeten Theilung. Nachdem er den einen Bruder auf solche Weise gewonnen zu haben glaubte, setzte er sofort bei Worms mit seinem Heere über den Rhein und rückte nach Frankfurt am Main vor. Ludwig hatte schon vorher wider den Bruder sich gerüstet, und insbesondre alle Deutschen zum Widerstand gegen Lothar zu vereinigen gesucht. Indessen in Deutschland herrschte über die damalige Weltlage sowie über die Politik, welche das Interesse der Nation forderte, noch große Unklarheit: man war gegen die fränkischen Könige ziemlich gleichgültig, und dieses Loos traf, vornehmlich von Seite der Norddeutschen, Ludwig so gut, als seinen Bruder Lothar. Deßhalb wurde es dem erstern schwer, einen ernstlichen Beistand der unvermischten Germanen auszuwirken. Man wollte nicht recht einsehen, warum man für diesen oder jenen Bruder Partei ergreifen sollte, da es sich in dem Zwiste doch nur um Privatvortheile zu handeln schien. Als nun Lothar den Rhein überschritten hatte, besetzte Ludwig zwar Frankfurt, und war zum Widerstand gegen den Bruder entschlossen; indessen er fühlte sich bei der Lauheit des Volkes dennoch unbehaglich, und nahm die Unterhandlungen, welche Lothar ihm bot, gerne an. Von beiden Seiten war man schwankend, und deßhalb kam man leicht überein, die Entscheidung auf spätere Zeit zu verschieben. Lothar suchte nämlich Zeit zu gewinnen, um den Halbbruder Karl noch mehr zu umstricken, und Ludwig wünschte den Waffenstillstand, um endlich die öffentliche Meinung in Deutschland zur wärmern Theilnahme zu bewegen. Dem Kaiser gelang es wirklich, mit Karl sich zu vertragen, und als er von dieser Seite für das erste gesichert war, beschloß er nunmehr einen ernstlichern Angriff wider Ludwig. Im Frühjahre 841 ging er daher mit einem starken Heere zum zweiten Mal über den Rhein, nachdem er zuvor schon durch mancherlei Versprechungen um die Gunst der Deutschen geworben hatte. Die Anstrengungen Ludwigs für den gleichen Zweck waren aus den oben angegebenen Gründen nicht besonders gelungen, zugleich war die Übermacht der Waffen auf der Seite Lothars, und Ludwig wurde deßhalb gezwungen, vor demselben zurückzuweichen.

Für die Interessen Deutschlands war diese Wendung der Dinge sehr gefährlich, da ein entscheidender Sieg Lothars nur die unnatürlichen Zustände eines fränkischen Weltreichs verlängert, und unter den größten Wirren die Ausscheidung nationaler Staaten noch weiter hinausgeschoben haben würde. Zum Glück brachte aber der jüngste Sohn Ludwigs, Karl der Kahle genannt, eine günstige Änderung der Sachlage hervor, indem sein Mißtrauen gegen den ältesten Bruder noch zur rechten Zeit erwachte, und ihn zum Vordringen gegen denselben veranlaßte. Karl wußte die Zuneigung vieler Vasallen in Aquitanien zu erwerben, und von ihnen unterstützt, gelang es ihm sogar, Paris zu besetzen. Dadurch wurde Lothar zur Rückkehr nach Frankreich gezwungen, und Ludwig erhielt wieder freie Hand. Zu gleicher Zeit erlangten Karl der Kahle und Ludwig der Deutsche über ihre wahren Interessen eine klarere und schärfere Einsicht.

Beide fanden, daß der eine ein französisches, der andere ein deutsches Reich gründen könne, ohne sich wechselseitig zu schaden, und daß ihr gemeinschaftlicher Feind der älteste Bruder sei, welcher unter dem Vorwand der kaiserlichen Würde das Reich Karls I. in seinem ganzen Umfang aufrecht zu erhalten, und sohin das widerwärtige Gemisch der verschiedenartigsten Nationen zu erneuern trachtete. Ludwig bot darum dem Halbbruder ein Bündniß an, und dieser ging mit Freuden darauf ein. Nunmehr beschloß Ludwig den Rhein zu überschreiten, mit dem Heere Karls sich zu vereinigen und Lothar zu einer Reichstheilung nach dem Prinzipe der Nationalitäten zu zwingen. Die Vereinigung fand auch noch im Jahre 841 wirklich statt, und beide Brüder erklärten dem Kaiser nun mit Nachdruck, daß er ihre gerechten Forderungen in Betreff der bemerkten Theilungsart entweder zu erfüllen, oder die Entscheidung durch die Waffen zu gewärtigen habe. Lothar hatte aber bereits seinen Neffen Pippin in Aquitanien, welchen Karl der Kahle allerdings mit Unrecht zu verdrängen suchte, in sein Interesse gezogen. Um nun zur Vereinigung mit dem Heere Pippins Zeit zu gewinnen, eröffnete er mit Karl und Ludwig Unterhandlungen, in deren Folge zuvörderst ein Waffenstillstand zwischen beiden Theilen abgeschlossen wurde. Die Heere der Gegner standen nämlich schon nahe bei einander, da Lothar, um dem Neffen Pippin entgegen zu ziehen, gegen Auxerre, wo Karl und Ludwig standen, sich in Bewegung gesetzt hatte. Während des Waffenstillstands erfolgte die Vereinigung der Streitkräfte Lothars und Pippins, weßhalb ersterer die Unterhandlungen sofort abbrach, und die Schlacht annahm, welche ihm die Brüder gleichsam als ein Gottes-Urtheil anboten. Bei Fontenaille wurde sie geschlagen, und zwar am 25. Juni 841. Auf dem rechten Flügel der Heere Karls und Ludwigs standen die Deutschen; ihnen gegenüber der Kaiser Lothar. Dort begann der Kampf: er war heiß, doch entschieden wurden die Schaaren Lothars von den Deutschen geworfen. Besser hielt sich der Neffe Pippin auf dem rechten Flügel; indessen nach der Niederlage Lothars drängten die Deutschen auch Pippin, und dieser wurde nun ebenfalls zum Weichen gezwungen. Ein vollständiger Sieg ward also Karl dem Kahlen und seinem Bruder Ludwig zu Theil. Dieß war im Interesse der Völker ein sehr glückliches Ereigniß; indessen noch günstiger würde dasselbe gewesen sein, wenn man den Sieg zu benützen verstanden hätte. Hieran fehlte es aber; denn Karl und Ludwig, anstatt die Trümmer der geschlagenen Heere zu ververfolgen, und durch energisches Handeln jetzt schon einen dauernden Frieden zu erzwingen, ordneten nach dem Rathe der Geistlichen ein dreitägiges Fasten und Beten an, um vom Himmel zu erfahren, was nun weiter in der Sache zu thun sei. So entkam Lothar nach Aachen, und Pippin nach Aquitanien. Dadurch wurden aber auch die Sieger zur Trennung bewogen, da Ludwig, um Deutschland wider Lothar zu schützen, auf die rechte Rheinseite, Karl dagegen, um Aquitanien wider Pippin zu behaupten, dorthin abging. Sogleich nach seiner Ankunft in Aachen beschloß nun Lothar, zur Durchsetzung seiner Pläne ein anderes Mittel anzuwenden.

Unter der Regierung Ludwigs des Frommen hatten die Sachsen keinen Versuch gemacht, von dem Reiche sich zu trennen, und ihre alte Stammverfassung wieder herzustellen. Die milden Staatsmaßregeln, welche Ludwig I. wider sie gebrauchte, mochten allerdings dazu mitgewirkt haben, da ausserdem die schwache Regierung desselben für die günstigste Gelegenheit zur Abwerfung der fränkischen Herrschaft hätte erscheinen können. Allein die Erbitterung, welche unter den Norddeutschen wegen ihrer gewaltsamen Unterdrükkung durch Karl I. geherrscht hatte, war noch keineswegs gänzlich verschwunden, sondern noch hin und wieder ziemlich verbreitet. Der hinterlistige Lothar benützte nun diesen Umstand, um die Sachsen auf seine Seite zu ziehen. Unter der Bedingung, daß sie ihm gegen seinen Bruder Ludwig Hülfe leisten, versprach

er ihnen die Wiederherstellung ihrer alten Stammverfassung. Die Edlinge in Sachsen waren dortmals in zwei Parteien zerfallen, indem die einen der Sache Lothars und die andern jener Ludwigs des Deutschen zugethan waren. Indessen der Kaiser wandte sich an die Frilinge und Lite, welche im Verhältniß zum hohen Adel natürlich die Mehrheit bildeten, und diese gaben den Einflüsterungen desselben auch wirklich Gehör. Freiheit, wie die neuern Geschichtschreiber gewöhnlich meinen, konnte die Wiederherstellung der Urverfassung der Sachsen nicht gewähren; denn in der Urzeit gab es keine Freiheit bei den Deutschen. Aber die Entrüstung über den Zehnden, womit Karl I. insbesondre auch die sächsischen Lite belastet hatte, der Druck der von den Frankenkönigen ernannten Beamten, der Haß gegen das Christenthum, welches man als die Ursache beider ansah, die Kränkung der Stammrechte endlich bewog die Frilinge und Lite der Sachsen zur Annahme der treulosen Rathschläge Lothars. Wenn der Aufstand, welchen man nun vorbereitete, gelungen wäre, so würde sich die Trennung von Nord- und Süddeutschland wieder schroff ausgebildet haben, und die Herstellung der deutschen Reichseinheit abermals für lange Zeit verhindert worden sein. Das Bündniß zwischen Lothar und den Sachsen war daher den vaterländischen Zwecken im äusserten Grade nachtheilig. Um seine Macht noch mehr zu verstärken, suchte der Kaiser aber auch die Normannen an sich zu ziehen, und versprach denselben in nichtswürdiger Weise die Gestattung der Plünderung verschiedener Länder, wenn sie ihm Hülfe leisten würden.

Im Vertrauen auf alle diese Bundesgenossen beschloß nun Lothar, seinen Bruder Ludwig anzugreifen, weßhalb er denn bei Worms ein Heer zusammenzog. Karl der Kahle erkannte jedoch mit richtigem Blick die Gefährlichkeit der Lage, und rückte daher mit seinen Streitkräften gegen den Rhein vor, um Ludwig zu unterstützen. Dadurch wurde Lothar veranlaßt, seine Absicht zu ändern, d. h. anstatt seine Waffen gegen Ludwig zu wenden, vorerst Karln zum Rückzug zu zwingen. Deßhalb setzte er sich gegen das Innere von Gallien in Bewegung. Wirklich nahm nun auch Karl den Rückzug und verschanzte sich hierauf in einem Lager bei Paris. Lothar wollte ihn dessen ungeachtet angreifen; allein der Übergang über die Seine mißlang wegen Anschwellens des Wassers. Nachdem sodann zwischen beiden Brüdern neuerlich wieder fruchtlose Friedens-Unterhandlungen gepflogen worden waren, zog Lothar seinem Neffen Pippin entgegen, um zum zweiten Male mit demselben sich zu vereinigen. Solches geschah auch weiter oben an der Seine bei Sens. Karl der Kahle eilte nunmehr, sich Ludwig dem Deutschen zu nähern, weßhalb er mit seinem Heere sogleich gegen den Rhein aufbrach, wo Ludwig schon angekommen war. Bei Straßburg fand die Vereinigung der beiderseitigen Heere statt, und zwar im Hornung des Jahres 842.

Von jetzt an reifte bei diesen beiden Brüdern endlich der feste Wille, den schwankenden Zuständen sowie dem thatenlosen Hin- und Herziehen ein Ziel zu setzen, und die Sache bleibend zur Entscheidung zu bringen. Darum gelobten sie sich wechselseitig nicht nur Treue und Unauflösbarkeit ihres Bündnisses, sondern sie ließen dasselbe auch durch ihre Heere bestätigen. Ludwig hielt nun an die versammelten Krieger eine Rede, worin er die Beschwerden gegen Lothar aufzählte, seinen unwandelbaren Entschluß eines redlichen Bündnisses mit Karl ankündigte, und für den Fall, daß er solches brechen würde, seine Mannschaft des Gehorsams gegen ihn entband. Damals hatte sich die nationale Trennung der Franzosen und Deutschen schon entschieden geäußert; denn Ludwig hatte die Rede deutsch gesprochen, und damit auch die Krieger Karls dieselbe verständen, wiederholte sie letzterer in romanischer Sprache. Hierauf schwuren die beiden Könige und die beiden Heere einen feierlichen Eid gegenseitiger Treue und Unterstützung[1]). Sodann brachen

[1]) Nithard giebt im dritten Buch sowohl die Rede Ludwigs, als auch den Inhalt der Eide, welche von beiden

dieselben auf, um nun die letzte Entscheidung herbeizuführen. Lothar war aus Gallien wieder nach Aachen zurückgegangen. Dorthin wandten sich also die Heere seiner Gegner. Der älteste Bruder suchte sich an der Mosel zu setzen, und den Feinden den Übergang zu wehren; indessen seine Vertheidigungs-Maaßregeln waren elend. Ohne Schwierigkeit überschritten die Streitkräfte Ludwigs und Karls den Fluß, und Lothar verlor die Besinnung in dem Maaße, daß er eilfertig die Flucht ergriff, und derselben nicht eher Einhalt that, als bis er in Lyon angekommen war. Die siegreichen Brüder begaben sich nun nach Aachen, wo immer noch der Sitz des gesammten Reichs sein sollte. Dort riefen sie auch die Bischöfe zur Entscheidung zwischen sich und Lothar auf: man war dazu auch bereitwillig, und gab wirklich den Bescheid, daß Lothar wider Staat und Kirche auf das schwerste sich vergangen habe, und noch überdieß zur Leitung des Reichs gar nicht fähig sei, letztere daher an Ludwig und Karl übergehen solle. Da hierdurch das Übergewicht der Waffen der Sieger auch noch durch eine moralische Autorität wesentlich gefördert wurde, so empfand Lothar endlich doch ernstliche Besorgnisse, und suchte wirklich mit seinen Brüdern sich zu vertragen. Darum machte er ihnen über die Theilung des Reichs Vorschläge, welche annehmbar schienen und weitere Unterhandlungen zur Folge hatten. Sogleich konnte man sich wegen neuer Winkelzüge Lothars zwar nicht vereinigen; indessen im Juni 842 hatten die drei Brüder auf der Saone-Insel Ansilla eine Zusammenkunft, wo sie sich wechselseitig feierlichen Frieden zuschworen und zugleich festsetzten, am 1. Oktober desselben Jahres solle eine neue Zusammenkunft der Brüder in Metz statt finden, und bei dieser die Theilung des Reichs durch 120 Schiedsrichter, von denen jeder Bruder 40 aus seinen vornehmsten Männern erwähle, in unwiderruflicher Weise vorgenommen werden. Man nennt dieses Übereinkommen den „Vertrag auf Ansilla“, und derselbe war der Vorläufer des „**Vertrages von Verdün**“.

Die Zeit bis zum wirklichen Abschluß des Friedens wollte nun jeder der drei Brüder zur Befestigung seiner Macht verwenden. Lothar, eben so rachsüchtig und grausam, als feig, wüthete bei seiner Rückkehr nach Aachen gegen diejenigen seiner Vasallen, welche nach seiner Behauptung die Unfälle an der Mosel verschuldet hätten, indem er namentlich viele Lehen einzog. Karl suchte dagegen seinen Neffen Pippin in Aquitanien vollends zu verderben, der, in Voraussetzung eines Erbrechts über Staaten überhaupt, ein besseres Recht gehabt hätte, als der Oheim. Der dritte Bruder beschloß dagegen, die Empörung in Sachsen niederzuschlagen, welche für ganz Deutschland gefährlich zu werden drohte. Es ergiebt sich geschichtlich zwar keine Spur, daß die sächsischen Frilinge und Lite dem Anstifter des Aufruhrs, Lothar, zu Hülfe gezogen seien; desto nachdrücklicher verfuhren sie dagegen in ihrem Lande zur Wiederherstellung ihrer angestammten Religion und Verfassung. Darum vertrieben sie nicht nur die christlichen Priester, sondern auch viele Edlinge, und zwar wahrscheinlich diejenigen, welche die Vergeblichkeit des Beginnens kannten, und darum der Bewegung sich nicht anschließen wollten. Möglich ist es freilich, daß im Verlauf der Begebenheit auch eine freiere Richtung sich entwickelt habe, und daß nunmehr die Verbesserung des Looses der mittlern Stände, namentlich der Lite oder Bauern, angestrebt worden sei. Viele Jahrhunderte hatten die zahlreichen Unterdrückten der Deutschen ihr Elend zwar ohne einen Versuch zur Rettung ertragen; indessen allmälig mußte doch auch bei den Rechtlosen das Gefühl und Bewußtsein ihrer unwürdigen Lage, sowie die

---

Brüdern und den Heeren geleistet wurden. Um von der damaligen deutschen Sprache eine Vorstellung zu geben, wollen wir den Schwur der Krieger des deutschen Heeres hersetzen: „Oba Karl then eid, then er sinone bruoder Ludhuwige gesuor, geleistit, indi Ludhuwig min herro then er imo gesuor, forbrihchit, ob ih inan es irwenden ne mag, noh ih noh thero nohhein then ih es irwenden mag, widhar Karle imo ce follusti ne wirdhie.“

Neigung erwachen, dieselbe zu ändern. Schon zur Zeit Ludwigs des Frommen entstand daher ein gefährlicher Aufruhr der Sklaven in Flandern und den nördlichen Küstenländern entlang, welchen man nach der Gewohnheit der Machthaber nicht durch Gerechtigkeit, also nicht durch Zugeständniß des Menschenrechts an die unglücklichen Unterdrückten, so die Gesetzessprache Thiere nannte, nicht durch milde und verständige Verbesserung deren Looses, sondern mit dem Schwerte beilegte. Als Vorbild Napoleons, welcher die Gemeinden für die ihm mißliebigen Handlungen Einzelner verantwortlich machte, verfügten auch Ludwig oder vielmehr seine Räthe das Gleiche gegen die Herren der Sklaven, um in Zukunft ähnliche Empörungen zu verhüten. Darum wurde der Eigenthümer des Leibeignen, welcher an einer Verschwörung Antheil nehme, mit der Strafe des Königsbannes (60 solidi) bedroht[3]). Aus diesen Thatsachen ergiebt sich übrigens der Fingerzeig, daß die Sehnsucht nach der Freiheit allerdings bei den Rechtlosen sich zu regen begann, und dieselbe Richtung mochte, wie bemerkt, also auch die Bewegung in Sachsen genommen haben[4]); allein es war dieß nicht ein Streben zur Wiederherstellung der vermeintlichen frühern Freiheit, wie die neuern Geschichtschreiber sagen, sondern gerade umgekehrt ein Versuch zum Umsturz der Tyrannei der Urzeit. Mit der Wiederherstellung der alten sächsischen Stammverfassung, welche gewiß auch im Plane des Aufstandes lag[5]), wäre ein solches Verhältniß freilich im geraden Widerspruch gestanden, da eben diese Verfassung die Sklaverei stützte; indessen die Sachsen verstanden darunter auch die Stamm-Religion, sowie ihre Unabhängigkeit von den Franken nebst der Befreiung von dem Zehnten, und insoferne konnte sich das Streben nach Freiheit auch mit der Wiederherstellung der alten Stamm-Verfassung vereinigen. Bei den Volks-Aufständen in Deutschland war es gewöhnlich, daß sie sich einen eigenen Namen beilegten, z. B. „Bundschuh". Eben so nannte sich jener der sächsischen Frilinge und Lite die „Stellinga". Galt der Aufstand der Erringung der Freiheit, so mußte ein König natürlich erschrecken, doch mochte es nun dieser Umstand, oder die Abneigung aller Deutschen wider das Karolingische Haus gewesen sein, welches nicht bloß die

---

[3]) Die Nachricht über den bemerkten Sklaven-Aufstand, sowie die obenbemerkte Verordnung Ludwigs oder seiner Räthe findet sich in dem 4. Buch der Kapitularien, Kap. 7, wo es heißt: **De conjurationibus servorum, quae fiunt in Flandris et in Mempisco et in ceteris maritimis locis, volumus, ut per missos nostros indicetur dominis servorum illorum, ut constringant eos, ne ultra tales conjurationes facere praesumant. Et ut sciant ipsi eorundem servorum domini, quod cujuscunque servi hujusmodi conjurationes facere praesumpserint, postquam eis haec nostra jussio fuerit indicata, bannum nostrum, id est 60 solid. ipse dominus persolvere debeat.** Sowohl Lindenbrog als Pertz schreiben dieses Kapitulare Ludwig dem Frommen zu.

[4]) Nithard erzählt im 4. Buch den Vorgang selbst in folgender Weise: **Hinc etiam (Lotharius) in Saxoniam misit, Frilingis Lazzibusque, quorum infinita multitudo est, promittens, si secum sentirent, ut legem quam antecessores sui tempore quo idolorum cultores erant, habuerant, eandem illis deinceps habendam concederet. Qua supra modum cupidi nomen novum, id est Stellinga imposuerunt, et in unum conglobati,** ***dominis e regno pene pulsis,*** **more antiquo, qua quisque volebat lege vivebat.** Hier wird also bestimmt versichert, daß die große Mehrheit der Herren aus dem Lande getrieben wurde, und das Gleiche bestätigen auch die Fuldenser Annalen zu dem Jahr 842: **Validissimam conspirationem libertorum** ***legitimos dominos opprimere conantium.*** Ohne Zweifel hatte also der Aufstand auch den Zweck der Freiheit; denn die „rechtmäßigen Herren" waren keineswegs bloß die von Karl eingesetzten, wie Luden glaubt, sondern auch die Adalinge der sächsischen Urverfassung.

[5]) Die Stelle Nithards in der Anmerkung 4 erweist dieß bestimmt. Hiernächst beurkunden die Bertinianischen Annalen zu dem Jahr 841 dasselbe: **Lotharius terga vertens et Aquisgrani perveniens, Saxones ceterosque confines restaurandi proelii gratia sibi conciliare studet, in tantum, ut Saxonibus qui Stellinga appellantur, quorum multiplicior numerus in eorum gente habetur, optionem cujuscumque legis** ***vel antiquorum Saxonum consuetudinis, utram earum mallent, concesserit.***

Sachsen und Friesen, sondern auch die Alamannen und Baiern gewaltsam unterdrückt hatte, genug Ludwig fürchtete die Verbreitung des sächsischen Aufstandes über Schwaben und Baiern, und bot daher Alles auf, denselben zu bemeistern. Dabei bediente er sich jedoch solcher grausamer Mittel, daß sein Name wie der seines Großvaters Karl von der Geschichte gebrandmarkt zu werden verdient. Mochten die sächsischen Frilinge und Liten durch ihre Unternehmung immerhin die nationalen Zwecke Deutschlands gefährden, mochte deßhalb Ludwig immerhin nicht zu tadeln sein, wenn er die Bewegung zu beschwichtigen versuchte, vergessen durfte doch nie werden, daß man den Sachsen durch schauderhafte Maaßregeln Zehnten und andere vorher nicht gekannte Lasten aufgezwungen, und dieselben überhaupt in Allem, was ihnen heilig war, auf das härteste verletzt hatte. Da nun die sächsischen Frilinge und Lite noch überdieß durch einen Fürsten, der sich den Kaiser nannte und selbst nach vorliegenden Staatsverträgen das Oberhaupt seiner Brüder sein sollte, zum Aufstand aufgefordert worden waren, so erheischte die Gerechtigkeit gebieterisch, den Verführten mit Schonung zu begegnen, und durch Erleichterung der ihnen aufgebürdeten Lasten, sowie durch billigere Behandlung überhaupt ihren Groll allmälig zu versöhnen. Statt eines solchen menschlichen Verfahrens benützte aber Ludwig, welchen man deßhalb den Beinamen des Deutschen verweigern sollte, wie ein feiger Wütherich seine Übermacht, um unbeschreibliche Grausamkeiten wider die unglücklichen Sachsen zu verüben. Einhundert und vierzig Männer wurden enthauptet, 14 an den Galgen gehängt, und andere nach der alten Weise der Römer an ihrem Leibe verstümmelt, damit sie zum Kampfe unfähig wären. Ja die Unmenschlichkeit ging sogar so weit, daß die Chronisten ausdrücklich versichern, die Masse der Unglücklichen, welche verstümmelt wurden, sei gar nicht zu zählen gewesen. Auf solche Weise ward die Ruhe in Sachsen freilich hergestellt; allein es war die Ruhe des Grabes und der stillen Verwünschung, welche dem gefühllosen Würger, als ächten Enkel des „großen“ Karls, folgte*).

Inzwischen war die Zeit herangekommen, wo nach dem Vertrage auf Ansilla die schiedsrichterliche Entscheidung über die bleibende Theilung des Reichs erfolgen sollte. Karl und Ludwig begaben sich daher Anfangs Oktober zur verabredeten Zusammenkunft mit Lothar nach Metz. Keiner der beiden Theile traute jedoch dem andern, weßhalb denn Ludwig und Karl ein Heer bei Worms in Bereitschaft hielten, Lothar hingegen das seinige sogar bis 8 Stunden von Metz vorrücken ließ. Durch die letztere Maaßregel wurde nun eine neue Spannung zwischen den Brüdern veranlaßt; endlich kam man jedoch überein, daß die Schiedsrichter beider Theile, für deren Sicherheit Ludwig und Karl bei der Nähe des gegnerischen Heeres besorgt waren, in Koblenz sich versammeln sollten. Dort begannen nun sofort die Erörterungen über die Theilung des Reiches; indessen sogleich fand sich auch, daß die Schiedsrichter die Länder, welche sie vertheilen sollten, kaum ihrer Lage nach, geschweige in ihrer Größe und der Beschaffenheit der innern Zustände kannten. Dadurch entstanden denn von beiden Seiten Vorwürfe und Anklagen, alsbald Zorn, Grimm und neue Zwietracht. Der Unfriede wuchs auch dergestalt, daß die Abbrechung aller Unterhandlungen und die Wiedereröffnung des Kriegs zu befürchten stand. Allein die Lage der Völker war so trostlos,

*) Leider ist für die gesammte obige Darstellung der bestimmteste Beweis vorhanden. In den Bertinianischen Annalen wird nämlich zu dem Jahr 842 Nachstehendes erzählt: Hludowicus, peragrata omni Saxonia, cunctos sibi eatenus absistentes *vi atque terrore* ita perdomuit, ut comprehensis omnibus auctoribus tantae impietatis, qui et christianam fidem pene reliquerant, et sibi suisque fidelibus tantopere obstiterant, 140 capitis amputatione plecteret, 14 patibulo penderet, *innumeros membrorum praecisione debiles redderet*, nullumque sibi ullatenus refragantem relinqueret.

daß die öffentliche Meinung, also der Adel, auf Beilegung der unseligen Zwiste allmälig mit Nachdruck zu bringen begann. Gallien war nämlich durch die Kriegszüge verwüstet, und als eine gewöhnliche Folge derselben in jener Zeit nunmehr auch von Räuberbanden überfüllt. Um die Noth voll zu machen, war durch Mißwachs selbst Mangel an Lebensmitteln eingetreten, und endlich traf auch noch die Nachricht ein, daß die Stellinga in Sachsen, von dem grausamen Ludwig zur Verzweiflung gebracht, nach dem Abzuge desselben die Waffen wieder ergriffen habe. In Erwägung aller dieser Umstände erklärten denn die angesehensten Männer aller Parteien den Königen einmüthig und entschlossen, daß der Abschluß eines endlichen, dauerhaften Friedens unabweisliche Nothwendigkeit sei, und daß sie bei abermaliger Vereitlung der Unterhandlung zu keinem neuen Kriege mehr mitwirken würden. Zugleich machte man zur Beseitigung der Hindernisse der Theilung den Vorschlag, daß die dazu erwählten Bevollmächtigten oder Schiedsrichter sofort das Reich bereisen sollten, um die zur Theilung desselben erforderlichen statistischen Kenntnisse sich zu erwerben, sowie auch, daß zwischen den streitenden Theilen ein Waffenstillstand von angemessener Dauer abgeschlossen werden möge, um alle Vorbereitungen für den wirklichen Friedensschluß vollenden zu können. Der Drang der Umstände nöthigte die Könige zum Nachgeben: darum wurde also der bemerkte Antrag allgemein angenommen, die Waffenruhe bis zum Juli 843 erstreckt, und für das nämliche Jahr eine neue Zusammenkunft zum Friedensschluß verabredet. Während die ernannten Schiedsrichter nun die zu theilenden Länder bereisten, ging Ludwig wiederum nach Sachsen, um den erneuerten Aufstand zu unterdrücken. Die Stellinga leistete tapfere Gegenwehr; doch die Übermacht des Königs mußte natürlich siegen, und abermals besudelte gefühllose Grausamkeit die Waffen des blutigen Despoten [7]).

Im Juli 843 versammelten sich endlich die Bevollmächtigten der drei Brüder zu Verdün, um das Friedensgeschäft zu vollbringen. Hier kam nun der schlüßliche Vertrag im August desselben Jahres wirklich zu Stande, und der Inhalt desselben bestand in Folgendem. I. Karl der Kahle erhält Gallien und einen Theil Deutschlands, welcher von der Ausmündung der Schelde bis zu deren Ursprung auf der linken Seite des Stroms, und von dort bis zur Maaß liegt. Von hier sollte die Grenze seines Reichs zur Saone sich hinziehen, und dann der Rhone entlang bis zum Ausfluß derselben in das mittelländische Meer fortlaufen. II. Ludwig empfängt sämmtliche deutsche Länder auf der rechten Rheinseite, und auf der linken: Speier, Worms und Mainz mit den dazu gehörigen Gebieten. III. Lothar bleibt im Besitz der Kaiserwürde und ausser Italien aller Länder, welche zwischen dem Reiche Karls des Kahlen und Ludwigs lagen [8]). Das war das Wesen des berühmten Vertrages von Verdün, welcher die Grundlage der endlichen Herstellung der unvermischten deutschen Nationalität und unsrer Reichseinheit wurde.

---

[7]) Nach der Erzählung über die Beilegung des ersten Aufstandes der Sachsen berichtet Nithard den zweiten und dessen Ausgang am Ende seines 4. Buches also: Eodem etiam tempore Stellinga in Saxonia contra dominos suos rebellarunt, sed proelio commisso *nimia caede* prostrati sunt; ac sic auctoritate interiit, quod sine auctoritate surgere praesumpsit. Bei unbefangener Treue der Geschichtschreibung muß man auch die bessere Seite jener Männer anerkennen, welche von der Geschichte entschieden verurtheilt werden, und dadurch kann leicht der Schein von Widersprüchen entstehen. So könnte man unser Urtheil oben im Text vielleicht für den geraden Gegensatz unsrer Bemerkung auf Seite 511 erachten, und doch sind beide Urtheile richtig. Gegen seine Brüder war Ludwig öfters billig und wohlwollend, aber als König wider ein ihm widerstrebendes Volk gleichwohl grausam und blutgierig.

[8]) Diese Theilung ergiebt sich aus den Bertinianischen Annalen zu dem Jahr 843, wo Folgendes berichtet wird: Carolus ad condictum fratribus obvians penes Virodunum conjungitur; ubi distributis portionibus, *Hludowicus ultra Rhenum omnia, citra Rhenum vero Nemetum, Vangium et Moguntiam civitates pagosque sortitus est; Lotharius inter Rhenum et Scaldem in mare decurrentem, et rursus per Cameracensem, Hain-*

Was den Werth desselben betrifft, so ergiebt sich auf den ersten Blick, daß er den Interessen der Völker bei weitem nicht entsprach, sondern nur ein Erzeugniß der Noth war, so die streitenden Privat-Interessen der Könige hervorgerufen hatten. Ausscheidung aller selbstständigen Nationalitäten, und organische Verbindung aller Stämme eines jeden Volks zur Staatseinheit stellte das größte Bedürfniß der Zeit dar; allein durch den Vertrag von Verdün blieb Deutschland wiederum zerstückelt, indem der größte Theil des linken Rheinufers sowie auch Belgien davon abgerissen ward. Eben so blieben die Grenzverhältnisse im innern Lande wider die Slaven ungeregelt, und die Abrundung der Nation wurde demnach von Neuem verloren. Hauptursache dieses bedauernswürdigen Übelstandes war die unselige Idee der Kaiserwürde, welche die ganze Christenheit umfassen sollte. Von solcher Würde zeigte sich Lothar so leidenschaftlich eingenommen, daß er dieselbe um keinen Preis missen wollte. Sitz des Kaisers war aber Aachen: auch auf der Behauptung dieser Stadt bestand Lothar sohin hartnäckig, und deßhalb mußte man ihm gern oder ungern einen Strich Land vom deutschen Gebiet dazu geben. Unter solchen Umständen war daher nur zwischen einem neuen Krieg und der Zerstücklung Deutschlands die Wahl gelassen. Jenen mochte und konnte man nach den damaligen Zuständen nicht wieder beginnen, und da zugleich bei vielen Großen der nationale Sinn fast als nichtig sich auswies, sohin die organische Einheit der Nationen von ihnen gering geachtet oder gar nicht gekannt wurde, so glaubte man durch die schnöde Zerstücklung unsres Landes der Herstellung des Friedens nicht einmal ein besonderes Opfer zu bringen. So unbefriedigend indessen der Vertrag von Verdün für die deutschen Interessen auch war, so muß andrerseits dennoch eingeräumt werden, daß nach den dortmaligen Zuständen selbst schon die theilweise Vereinigung der Deutschen zu einem eigenen Reiche einen unschätzbaren Vortheil darbot. Die Einheit von Nord- und Süddeutschland, welche Karl I. erzwang, konnte keine Früchte tragen, weil durch die gewaltsame Verbindung der Deutschen mit Römern, Galliern und Italienern die selbstständige nationale Entwicklung verkümmert wurde. Durch den Vertrag von Verdün wurden die Deutschen dagegen von den Welschen getrennt, und wenn man immerhin noch bedeutende rein-germanische Stämme von ihnen abgerissen hatte, so blieb doch die Mehrheit zu einem selbstständigen Staate verbunden, und konnte sich nun nach dem angestammten Geiste frei entwickeln. Endlich war das Reich, welches man Lothar durch die Zersplitterung Deutschlands zuwies, nach seiner Lage und seinen Grenzen so widersinnig, daß man an eine Dauer dieser seltsamen Einrichtung gar nicht denken konnte. Zuvörderst waren die Besitzungen Lothars ausserhalb Italien durch die Alpen von seinem Hauptlande getrennt: sodann herrschte zwischen den Italienern und den Germanen nicht die geringste Gemeinschaft, und zugleich bestand der Theil Lothars diesseits der Alpen nur in einem äusserst schmalen Streifen bis zum Meere, der nirgends eine feste Stütze darbot. Ein Theil dieses Landstriches war von romanisirten Germanen oder Welschen, der andere und größere dagegen von unvermischten Deutschen bewohnt, und auch hierdurch ward es nothwendig, daß der welsche Theil zur Vereinigung mit Frankreich, und der deutsche zur Verbindung mit seinem Mutterlande streben werde. Dieß geschah später auch wirklich, und in dem Vertrage von Verdün lagen deßhalb alle Elemente zur Herstellung eines nationalen Reiches der Deutschen, sowie der Einheit desselben. Mit Recht nennen wir daher jenen Vertrag die Grundlage beider.

noum, Lomensem, Castritium, et eos comitatus, qui Mosae citra contigui habentur, usque ad Ararem Rhodano influentem, et per deflexum Rodani in mare, cum comitatibus similiter sibi utrimque adhaerentibus; caetera usque ad Hispaniam Carolo cesserunt.

Vierzehntes Hauptstück.

Abgang der Karolinger, und Vollendung der deutschen Reichseinheit.

(Vom Jahre 843 bis 911.)

Was das Heil der Völker schon so lange gefordert hatte, die Entwicklung selbstständiger Nationalitäten, war endlich glücklich erreicht: das fränkische Weltreich sohin aufgelöst, allein die Auflösung war nicht, wie bei dem römischen, der Tod des Hauptbestandtheils, sondern die natürliche Ausscheidung fremdartiger Bestandtheile, und der Übergang eines jeden derselben zu einem selbstständigen Nationalleben. Die reiche deutsche Natur hatte durch Vermischung mit fremden Völkern neue Nationen erzeugt; Lombarden, Spanier, Franzosen und Engländer empfingen ihre Entwicklungsfähigkeit von dem germanischen Stamme, und gleichwohl blieb das deutsche Urvolk ungeschwächt und in dem Lande, welches seinem Wesen am besten zusagt. Für das Wohl der Menschheit war die Vermischung des großen germanischen Weltstammes mit Römern und Celten eben so nothwendig, als heilsam; indessen nach vollbrachtem Zwecke erforderte die Wohlfahrt des Ganzen wieder die Trennung des Urvolkes von den Töchterstaaten, um seine großartige Eigenthümlichkeit zu bewahren, und solche ihrer Fülle gemäß weiter auszubilden. Durch den Vertrag von Verdün war jene Trennung im Wesen erreicht, und von jetzt an beginnt demnach unsre eigene vaterländische Geschichte, während die frühere mit jener der Italiener, Spanier, Franzosen und Engländer häufig gemeinschaftlich ist.

Zum ersten Mal waren also die Deutschen, getrennt von andern Nationen, unter einem einzigen Könige vereiniget; aber die Vereinigung war nur durch harte Gewalt erzwungen, nur unter unsäglichen Schmerzen und Wehen zu Stande gebracht worden. Am meisten hatten die Norddeutschen bei diesen Krämpfen gelitten, da sie bei ihrer starken Natur zur Lossagung von alten Sitten und Einrichtungen nur schwer zu bewegen waren, solches Opfer jedoch von den Zwecken höherer Bildung unabweislich gefordert wurde. Die Karolingischen Könige, welche die Vereinigung der nördlichen und südlichen Deutschen durchsetzten, überschritten bei der anzuwendenden Strenge alles Maaß, und befleckten sich mit unmenschlicher Grausamkeit: die Sachsen vornehmlich wurden zu wiederholten Malen fast bis zur gänzlichen Vernichtung mißhandelt, und bitterer Groll mochte darum über die erzwungene Vereinigung bei ihnen noch lange nachwirken. Unter solchen Umständen erheischte es sowohl die Klugheit, als die Menschlichkeit, den Schmerz der Sachsen zu achten, und dieselben mit besonderer Nachsicht zu behandeln, um unter den stillen Einflüssen der Zeit den Groll allmälig zu überwinden, und das Nationalband aller Deutschen fest zu knüpfen. Lud-

[1]) Für das gegenwärtige Hauptstück sind die Quellen sehr zahlreich. Außer den Fuldenser und den Bertinianischen Annalen zweiten Theiles, kommen nun auch der dritte Theil der letztern oder die **Annales Hincmari Remensis**, die **Annales Vedastini**, das **Chronicon Reginonis** bis zum Jahr 906, die **Annales Hildesheimenses**, **Quedlinburgenses**, **Weissemburgenses. et Lamberti**, einige Lebensbeschreibungen, z. B. **Vita Sergii II., Papae**, **Vita Anscharii auctore Remberto** u. s. w., so wie noch viele andere Nachrichten und Urkunden hinzu. Sie werden sämmtlich an den gehörigen Orten benützt und näher angeführt werden.

wig, der erste einige König unsres Volkes, überzeugte sich nach seinen verübten Grausamkeiten endlich noch zur rechten Zeit von der Nothwendigkeit eines solchen Verfahrens. Zugleich mochte ihm auch sein Gewissen Vorwürfe gemacht haben; er vermied daher Sachsen in der ersten Zeit sorgfältig, und hielt sich nur in Süddeutschland, namentlich in Regensburg, auf. Es war dieß auch sehr zweckmäßig, weil auf solche Weise die noch blutenden Wunden der unglücklichen Sachsen am besten vernarben konnten.

Eine weitere Forderung an die Staatsleitung jener Zeit bestand darin, nach der vorgegangenen großen Veränderung nicht zu rasch Neuerungen im Innern vorzunehmen. Zur Befestigung der Reichseinheit und zur Entwicklung eines eigentlichen Volkslebens war in Deutschland freilich manche Verbesserung nothwendig; indessen jetzt, wo Alles noch so schwankend war, konnten durch zu rasche Änderungen sehr leicht heftige Leidenschaften angeregt, und bei der Ränkesucht des Kaisers Lothar, welcher ohnehin mit der Theilung unzufrieden war, der endlichen Vereinigung der Deutschen abermalige Gefahren erweckt werden. Mochte nun Ludwig so tief gesehen haben, oder mochte es Zufall gewesen sein, an den innern Zuständen Deutschlands wurde in der ersten Zeit glücklicherweise wenig geändert. Die Nation bekam dadurch Ruhe und Muße, um an die Vereinigung sich zu gewöhnen, und durch die Erfahrung deren unermeßlichen Vortheile kennen zu lernen. Nach Außen blieb der deutsche König dagegen nicht unthätig, sondern er suchte die Rechte der Nation gegen die Slaven aufrecht zu erhalten. Immer noch waren nicht nur Böhmen und Mähren, diese uralten deutschen Länder, sondern sogar das Land zwischen der Elbe und der Oder von den Slaven eingenommen, und die Sorben drängten sich selbst bis zur Saale vor. Ludwig konnte die deutsche Reichshoheit über jene Länder nicht aufgeben, und darum gerieth er mit den slavischen Stämmen in Kampf. Er überwand dieselben meistens, und setzte ihnen Herzöge, als Vasallen Deutschlands. Um dieselbe Zeit ward das Reich aber auch von den Normannen beunruhiget. Ermuntert durch die Nachsicht, welche sie schon von Karl I. erfahren hatten, und eingedenk der großen Beute, welche ihnen eine kurzsichtige Politik so oft in fremden Ländern zu machen verstattete, erschienen die Normänner im Jahre 745 auch in der Elbe, und plünderten Hamburg vollständig aus. In dieser Stadt hatte Ludwig der Fromme, zur bessern Verbreitung des Christenthums nach Norden, einen erzbischöflichen Sitz errichtet, den der fromme Anscharius, einer der berühmtesten Missionäre im Norden, einnahm. Aber auch der Bischof mußte mit seinen Priestern fliehen, und hierdurch wurde später die Verlegung des Erzbisthums nach Bremen veranlaßt. Endlich zogen die Sachsen wider die Normannen, und verjagten dieselben, nach der Besiegung in einer Schlacht, wieder aus Deutschland. Hamburg war nichts desto weniger fast gänzlich zerstört. In den folgenden Jahren dauerten die Kämpfe Ludwigs gegen die Slaven mit abwechselnden Erfolgen fort: die Mähren wurden unterworfen, dagegen empörten sich die Böhmen wieder, und zwar nicht ohne Glück: Deutschland blieb daher von dieser Seite fortwährend so beunruhigt, daß früher oder später eine energische Einschreitung nothwendig war. Auch hiezu machte Ludwig einen Anfang, indem er zum Schutze des Reichs gegen die Sorben an der Saale und Elbe eine eigene Mark in Thüringen errichtete, und den tapfern Grafen Thaculf zum Herzog derselben ernannte. Im Jahre 849 erneuerten sich die Kriege wider die Böhmen, und die Deutschen erlitten sogar eine Niederlage, welche indessen nur vorübergehend war, und den Böhmen wenig nützte. Schon im Jahre 851 wurden dafür die Sorben auf das Haupt geschlagen, und dadurch wenigstens zur Wiederherstellung des rein-deutschen Gebiets an der Saale und Elbe Veranlassung gegeben.

Im Jahre 852 hielt König Ludwig die erste Reichsversammlung in Deutschland ab, und zwar in

Mainz, einer der ersten Städte des Reichs; die Versammlung war sehr feierlich, ihre Beschlüsse müssen dagegen keine wesentlichen Dinge betroffen haben, da wenig davon bekannt ist. Nunmehr beschloß Ludwig, endlich ein Mal in Sachsen sich zu zeigen, weßhalb er einen Landtag nach Minden an der Weser ausschrieb. Hierauf bereiste er Sachsen selbst, und es scheint, daß er die Gemüther des gekränkten Volkes einigermaßen wieder besänftiget habe. Die Ruhe im Innern des deutschen Reichs erhielt sich also, und die neue Ordnung erlangte allmälig Festigkeit; allein nun beging der König die Thorheit, nach Vergrößerung seiner Macht außerhalb Deutschland zu streben, indem er auf die Einladung der Aquitanier seinen Sohn Ludwig zum König jenes Landes erheben wollte. Wirklich versuchte der Sohn nach dem Geheiß des Vaters einen Zug dahin, mußte aber mit großer Demüthigung erfolglos zurückkehren. Durch diese abentheuerliche Unternehmung wurde der deutsche König mit seinem Bruder Karl entzweit, und als um dieselbe Zeit, nämlich im Jahre 855, der älteste Bruder Lothar unter sehr eigenthümlichen Umständen verstarb, so schienen neue Wirren hervortreten zu wollen. Der Kaiser hatte nämlich schon bei Lebzeiten sein Reich wiederum unter seine drei Söhne getheilt, und zwar in der Art, daß der älteste Sohn Ludwig Italien, der zweite, Lothar, den schmalen Strich von den Alpen bis zur Nordsee, und der dritte, Karl, das Land zwischen den Alpen und der Rhone gegen das Mittelmeer erhielt. In Beziehung auf Italien war eine solche Theilung sehr verständig und nützlich, da dieses Land gleich Frankreich und Deutschland nun ebenfalls seine eigene nationale Selbstständigkeit erwarb; aber die andern Theilreiche entbehrten jener Selbstständigkeit, und konnten darum unmöglich dauern. Die Herrschsucht der Großen strebt indessen häufig wider das Unmögliche an, und so bemühten sich denn auch die jüngern Söhne Lothars, ihre unnatürlichen Reiche zu behaupten. Der ältere Sohn Ludwig, auf welchen nicht nur Italien, sondern auch die Kaiserwürde übergegangen war, ertrug die Reichstheilung seines Vaters nur mit Unmuth, und verlangte bald von den Brüdern die Abtretung eines Theils ihrer Länder; letztere, der eigenen Vertheidigung unfähig, mußten daher zu ihrem Schutze an einen der Oheime, entweder an Karl in Frankreich, oder an Ludwig in Deutschland sich wenden, und da diese durch die abentheuerliche Unternehmung des deutschen Königs wider Aquitanien zerfallen waren, so wurde es fast nothwendig, daß jeder derselben in dem beginnenden Streite ihrer Neffen eine andere Partei ergreifen würde. Dem Hause der Karolinger drohte demnach eine ärgere Verwirrung, als jemals. Nach dem Namen des Kaisers Lothar nannte man das Land zwischen den Alpen und der Nordsee, welches derselbe durch den Vertrag von Verdün erhielt, Lotharingen; König dieses Landes war nun sein Sohn gleichen Namens, und dieser suchte sich zuerst auf seinen Oheim Ludwig in Deutschland zu stützen. Bald warb jedoch um die Gunst des nämlichen Oheims Lothars älterer Bruder, Kaiser Ludwig II., und der deutsche König nahm das ihm gebotene Bündniß bereitwillig an. Darüber wurde Karl der Kahle bestürzt, und er suchte darum den König von Lotharingen an sich zu ziehen. Auch dieß gelang, weil Lothar über die Freundschaft beider Ludwige vielleicht besorgt war: Karl der Kahle hatte also in dem Zerwürfnisse seiner Neffen die Partei Lothars, und Ludwig der Deutsche jene des ältern Neffen Ludwigs II. ergriffen, und die Verhältnisse hatten sich folglich gerade so gestaltet, wie wir nach der Natur der Sache oben voraussetzten.

Der Zwist der Söhne des Kaisers Lothar über die Reichstheilung hatte unmittelbar zwar keine weitern Folgen; allein die Brüder Ludwig und Karl wurden dadurch entschieden getrennt, und hieraus entwickelten sich neue Unruhen. Karl der Kahle war in Frankreich weder geliebt, noch geachtet, und da das Land unter seiner Regierung der größten Zerrüttung anheimfiel, so benützten die Vasallen die Erbitterung

zwischen den beiden Brüdern, um den deutschen König zur Besitznahme Frankreichs zu bereden. Ein solcher Anschlag war das Übermaaß von Thorheit, und mußte bei seiner Durchführung alle Vortheile wieder zerstören, welchen die Völker nach so langen Leiden endlich aus dem Vertrage von Verdün gezogen hatten. Gleichwohl kam Ludwig dem ungereimten Ansinnen der französischen Vasallen bereitwillig entgegen, und fiel mit einem großen Heere in Frankreich ein. Ihm schlossen sich nun wirklich viele Franzosen an, und Karl wurde zur Flucht gezwungen; indessen bald wendete sich das Glück gegen den verblendeten Ludwig, und er mußte nach Deutschland zurückweichen. Über solchen Ausgang einer grundsatzlosen Unternehmung kann man sich nur freuen: dem deutschen König brachte er aber viele Schmerzen, da er seiner frühern Achtung großen Eintrag that. Ludwig kam hiernächst nicht nur in gespannte Verhältnisse mit seinen Großen, sondern es erhob sich selbst eine Mißstimmung zwischen ihm und seinen Söhnen. Gleichzeitig zog sein Neffe, der König von Lotharingen, durch einen ausschweifenden Lebenswandel, insbesondre durch die Verstoßung seiner Gemahlin Teutberga und die Unterhaltung von Kebsweibern, die Verachtung der Welt auf sich: selbst der Papst mischte sich endlich in die Sache, welche nun das größte Aufsehen machte, und da auch der Kaiser Ludwig II. in Italien in sehr bedrängten und verworrenen Verhältnissen lebte, so bemeisterte sich des Karolingischen Hauses entschiedener Verfall. Dieser wurde im Laufe der Zeit immer größer, indem die Mißstimmung der Söhne des deutschen Königs wider den Vater zum offenen Aufstand überging, und die Begebenheiten unter Ludwig dem Frommen zu erneuern schien. Dem ältern Sohn, Karlmann, war die Verwaltung der Landschaft Kärnthen übertragen worden; doch bald hegte der Vater Mißtrauen gegen ihn, das zu einem ersten Bruch zwischen beiden führte. Durch Nachgiebigkeit Karlmanns kam eine Versöhnung zu Stande und der Sohn blieb in Kärnthen: durch Zwischenträgereien erhob sich jedoch in Kurzem neuer Unfriede, welcher so weit gedieh, daß Vater und Sohn schon mit Heeresmacht einander gegenüber standen. Karlmann mußte in Folge der Abtrünnigkeit seiner Anhänger, bevor es zu einer Schlacht kam, entfliehen, und später versöhnte er sich zum zweiten Mal mit dem Vater; doch jetzt erhob sich, und zwar im Jahre 866, Ludwig, der zweite Sohn des Königs, in offenem Aufstand. Diese Empörung war vorzüglich deßhalb gefährlich, weil Ludwig die Thüringer und Sachsen zur Theilnahme zu verleiten suchte, und hierdurch die Spannung zwischen Nord- und Süddeutschland wieder erneuern konnte. Glücklicherweise ließen jene nördlichen Stämme sich nicht verlocken, und die Sache ging ohne erhebliche Folgen vorüber. Dagegen entstand ein Aufruhr in Mainz, dessen Veranlassung und Zweck unbekannt ist, der aber nach der gewöhnlichen Weise jener wilden Zeit mit blutiger Grausamkeit beigelegt wurde, nämlich mit Hängen, Augen-Ausstechungen und andern Verstümmlungen. Mitten in diesen Wirren erhob sich im Jahre 869 an den östlichen Grenzen Deutschlands eine allgemeine Gährung der slavischen Völker. Bisher hatten dieselben immer nur vereinzelt gehandelt, indem ein Mal die Böhmen, und das andre Mal die Sorben in das Reich einfielen. Im Jahr 869 fand dagegen eine gleichzeitige Erhebung aller Slaven statt. Die Böhmen und Mähren brachen in Baiern ein, und im Einverständniß mit ihnen die Sorben und Siuslen in Thüringen. Beide Länder wurden schrecklich verwüstet, und ihre Noth erheischte energisches Einschreiten des deutschen Königs. Ludwig versammelte in der That schnell und nachdrücklich alle seine Streitkräfte, und bildete daraus drei Heere, wovon zwei durch seine beiden ältern Söhne Karlmann und Ludwig, das dritte hingegen von ihm selbst geführt werden sollte. Da er aber erkrankte, so übernahm der jüngste Sohn Karl den Oberbefehl über diese Heerabtheilung. Karl und Karlmann zogen nun wider die Böhmen, schlugen sie überall und drangen siegreich bis in das Herz ihres Landes

vor; Ludwig hingegen besiegte die Sorben, und zwang sie zur Trennung von den Böhmen und zur neuen Unterwerfung unter die Hoheit des deutschen Reichs. Vollständig waren die Slaven darum wieder zur Ruhe gebracht. Da traten an der entgegengesetzten Seite des Reichs bedeutende Ereignisse ein.

Der König von Lotharingen war im Jahr 869 ohne Hinterlassung ehelicher Nachkommen verschieden, und Karl der Kahle ward nach dem Lande des Verstorbenen lüstern. Ludwig II., der Kaiser, konnte nämlich wegen seiner mißlichen Stellung in Italien ein Recht auf die Erbfolge in Lotharingen mit eigener Kraft nicht schützen; der deutsche König Ludwig lag dagegen gefährlich krank darnieder, und seine Heere waren mit den Slaven beschäftiget; auch von dieser Seite schien demnach wenig zu befürchten zu sein, und Karl der Kahle beschloß darum, Lotharingen mit Frankreich zu vereinigen. Sogleich besetzte er auch die vorzüglichsten Städte dieses Landes, namentlich Verdün und Metz, und versammelte sodann die Bischöfe, um sich von denselben als König anerkennen zu lassen. Solches gelang auch, und Karl der Kahle ward zu Metz von den Bischöfen in jener Eigenschaft feierlich gesalbt. Nicht nur Ludwig, der Kaiser, sondern auch der Papst erhoben zwar feierliche Einsprache; doch Karl achtete ihrer nicht, weil die Gegner keine Mittel hatten, ihren Drohungen Nachdruck zu geben. Anders verhielt es sich indessen in Ansehung des Widerspruchs, welchen gleichzeitig auch der deutsche König gegen die Besitznahme Lotharingens durch den Bruder erhoben hatte. Karl rechnete auf die Krankheit Ludwigs und auf den Krieg desselben mit den Slaven; indessen letztere waren bleibend zur Ruhe gebracht, und der deutsche König genesen. Alle Kräfte des mächtigen Reichs konnten darum wider Karl den Kahlen verwendet werden, und dieß bestimmte denselben, mit seinem Bruder sich zu verständigen. Das Mittel dazu war natürlich eben so einfach, als leicht, das heißt ..... die Theilung Lotharingens. Dazu kam es nun auch im Jahre 870 bei einer Zusammenkunft beider Brüder in Mersen. Ludwig erhielt die linke Rheinseite zwischen den Vogesen und dem Rhein, von Basel an dem Strome abwärts, sowie auch Metz, Aachen und Utrecht. Alles Übrige, vornehmlich Burgund sowie Toul, Verdün und Cambrai, wurde hingegen an Frankreich überlassen. Dieses Ereigniß war für Deutschland von der größten Wichtigkeit; denn es führte die nationale Vereinigung des gesammten Volkes nun bedeutend näher. Nur eine Gefahr drohte noch der vollständigen und dauerhaften Durchführung solcher Vereinigung, die anhaltenden Zwistigkeiten in den Familien der Könige, und die schon bemerkte Gewohnheit, Länder und Völker wie ein Eigenthum unter die Erben der Dynasten zu vertheilen. Ludwig, der Deutsche, huldigte diesem Grundsatz wie seine Vorfahren, und als seine beiden jüngern Söhne, Ludwig und Karl, abermals zu einer Empörung wider ihn sich anschickten, weil sie gegen ihren ältern Bruder zurückgesetzt zu sein glaubten, so bestimmte er im Jahre 872 auf einem Reichstag in Forchheim für den Fall seines Ablebens eine Theilung Deutschlands Nach mancherlei Unfällen in den Kriegen gegen die Slaven starb Ludwig hierauf am 28. August 876, und nun gerieth die kaum erlangte National-Einheit wirklich in die größte Gefahr. Einige Jahre zuvor war nämlich durch den Tod des Kaisers Ludwigs II., der wie seine beiden Brüder Lothar und Karl ohne Erben verschieden war, die Linie des ältesten Sohnes Ludwigs des Frommen erloschen. Karl der Kahle hatte in Folge dieses Ereignisses nicht nur Italien an sich zu reissen gewußt, sondern auch die Kaiserwürde von dem Papste angenommen. Nachdem nun sein Bruder Ludwig gestorben war, suchte er auch die deutschen Länder links am Rheine, und insbesondre Aachen, den alten Sitz des Kaisers, mit Gewalt an sich zu bringen. Wirklich besetzte er mit Heeresmacht Aachen und die angrenzenden Landschaften; doch Ludwig, der zweite Sohn seines Bruders, lieferte ihm bei Andernach ein Treffen, in welchem er vollständig geschlagen wurde. Die Anschläge Karls des Kahlen

auf Deutschland wurden dadurch vereitelt; dagegen theilten nun die Söhne Ludwigs, des Deutschen, das kaum vereinigte Reich wieder unter sich, indem der älteste Sohn, Karlmann, Baiern, Kärnthen, Pannonien, Böhmen und Mähren, Ludwig aber Franken, Thüringen, Sachsen und Friesland, und Karl endlich Schwaben erhielt. So schien denn der Zweck, nach welchem so lange gerungen, und für den so viel geopfert worden war, ein einiges Reich der Deutschen, von Neuem verfehlt. Nord- und Süddeutschland waren wieder auseinander gerissen, und die westlichen Grenzen gefährdet, da man Lotharingen für eine künftige Theilung vorbehielt. Zufälle nur verhinderten das Unglück, welches dadurch über Deutschland kommen mußte. Karlmann starb nämlich im Jahre 879 ohne eheliche Nachkommen, und sein Bruder Ludwig ergriff von Baiern Besitz. Um dieselbe Zeit fand jedoch der einzige Knabe desselben, gleichfalls Ludwig genannt, plötzlich seinen Tod, da er aus dem Fenster der Pfalz in Regensburg herabstürzte: schon 882 verstarb aber auch der Vater, und der jüngste Sohn Ludwigs des Deutschen, Karl, mit dem Beinamen der Dicke, war nun wieder alleiniger König der Deutschen. Das Reich hatte unter der neuen Zersplitterung jedoch unsäglich gelitten; denn die Normannen waren in der Schelde und am Rheine erschienen, und hatten nicht nur Holland, Belgien und Lothringen, sondern auch die Rheingegenden verwüstet, ja selbst Köln, Bonn und Trier in Brand gesteckt. Unter solchen Drangsalen war der Tod des jüngern Ludwigs erfolgt, und Deutschland also glücklicherweise wieder vereiniget. Karl der Dicke, schon vorher auch zum Kaiser gekrönt, berief nun sofort eine Reichsversammlung nach Worms, um die mißhandelte Würde der Nation wieder herzustellen. Von allen Theilen des Landes fand sich der Adel auch zahlreich ein, und man beschloß sofort einen großen Heerzug gegen die Normannen; indessen obschon bedeutende Streitkräfte zusammengezogen wurden, so endigte die Unternehmung gleichwohl ziemlich schimpflich, da Karl der Dicke, als Kaiser der Dritte dieses Namens, den Frieden durch Abtretung eines Theils von Friesland, sowie durch Erlegung einer Geldsumme von den räuberischen Normannen erkaufte. In Folge der ewigen Zwistigkeiten der Karolinger und der neuen Zersplitterung der Nation nach dem Tode Ludwigs, des Deutschen, war demnach Deutschland so entkräftet, daß es nicht einmal wider die Normänner sich vertheidigen konnte. Unter Karl III. kehrte die Reichseinheit zwar wieder zurück; allein wegen der ewigen Parteikämpfe war auch unter dem Adel Unfolgsamkeit gegen das Reichsoberhaupt Sitte geworden, und die Schwäche Deutschlands nach Aussen wirkte darum noch lange nach. Der neue König war kein Mann, um durch kräftiges Einschreiten dem Staatsverband größere Festigkeit zu verschaffen, und die öffentlichen Zustände wollten darum keineswegs gedeihen. Dazu kamen nun noch Ereignisse von Aussen, welche sehr störend einwirkten, und die Nation von ihrem Ziele wieder gänzlich zu entfernen drohten. In Frankreich war nämlich von der Linie Karls des Kahlen nach dem Tode Karlmanns, eines Sohnes Ludwigs des Stammlers, nur noch dessen Bruder, Karl der Einfältige, ein Kind von 5 Jahren, übrig geblieben, und die französischen Reichsstände hatten mit Ausschluß desselben die Thronfolge auf den Kaiser Karl III. übergetragen. Hierdurch wurde denn das alte fränkische Reich vollständig wieder vereinigt, (denn Karl der Dicke war auch König von Italien), und die hundertjährigen Kämpfe, aus denen endlich die Verträge von Verdün und Mersen sich entwickelt hatten, schienen gänzlich zwecklos gewesen zu sein. Eine solche Wendung der Dinge war wirklich trostlos, da hierdurch die menschliche Entwicklung nur als ein trauriger und nutzloser Kreislauf sich darstellen wollte. Bei den Völkern selbst zeigte sich übrigens weder der Wille noch die Kraft, die Förderung ihrer wahren Interessen von den Zufälligkeiten, so sich in den Königsfamilien ereigneten, unabhängig zu machen, und sie blieben daher thatenlos der Spielball eines launenhaften Schicksals. So war

es denn wiederum ein blindes Ungefähr, welches die Staaten auf die Bahn nationaler Entwicklung zurückführte. Karl der Dicke hatte nämlich keine ehelichen Kinder, und sein Wunsch, einen unehlichen Sohn Bernhard zum Nachfolger zu ernennen, fand große Hindernisse. Unter solchen Umständen gelang es dem Herzog Arnulph von Kärnthen, einem unehlichen Sohn des Königs Karlmanns in Baiern, für seine Bewerbung um die deutsche Krone einen ansehnlichen Anhang sich zu verschaffen. Ermuthigt durch die persönliche Unfähigkeit Karls III., griff Arnulph wider den Kaiser zu den Waffen, und zwang denselben auch wirklich zur Abdankung. Bald darauf, und zwar im Jahre 888 starb Karl, und Arnulph behauptete sich als König, doch nur als jener der Deutschen, da nach dem Tode des Kaisers Karls III. sowohl in Frankreich, als in Italien andere Könige sich aufwarfen. Von nun an blieben Frankreich, Italien und Deutschland für immer getrennt, und mit dem Jahre 888 war demnach die Ausscheidung nationaler Staaten endlich ohne Rückfall dauerhaft durchgeführt [*]). Arnulph, der deutsche König, gewann durch seine Kraft, Mäßigung und geistige Auszeichnung bald die Achtung der Nation; indessen eine große Gefahr für die Befestigung der Reichseinheit blieb seine unehliche Abstammung und die gewaltsame Art seiner Erhebung gleichwohl. Diese Gefahr verstärkte sich noch bedeutend, als Arnulph im Jahre 899 mit Hinterlassung eines unmündigen Kindes verschied. Es war zwar noch ein unehlicher Sohn desselben vorhanden, Zuentibald, und der Vater hatte diesem sogar die Nachfolge zuzuwenden gewünscht; allein die deutschen Reichsstände erhoben den ehelichen Sohn Ludwig, ein Kind von 6 Jahren, auf den Thron. Natürlich mußte unter solchen Umständen die Reichsregierung, trotz der wiederhergestellten National-Einheit, schwach und nachdrucklos sich ausweisen. Die Ungarn benützten daher solche Schwäche, um verheerend in Deutschland einzufallen. Nachdem sie mehrere Jahre hinter einander bald diese, bald jene Gegend ausgeplündert hatten, drangen sie endlich im Jahr 910 bis an den Rhein vor. König Ludwig versuchte den Widerstand, doch vergeblich, und so mußte die mächtige Nation der Deutschen die Übergabe der Staatsleitung an ein Kind mit dem Verlust ihrer Ruhe und ihrer Ehre büssen. Die Noth und die Schmach des Landes war unbeschreiblich, und man zitterte unmännlich vor der Macht der Ungarn. Da starb Ludwig das Kind, erst 18 Jahre alt, plötzlich, und zwar 911. Durch diesen Todesfall erlosch auch die unächte Nebenlinie der Karolinger, und mit ihm war die deutsche Nationalität und Reichseinheit von den letzten Gefahren befreit; denn sowohl die Zustände im Innern, als auch die Verhältnisse nach Aussen nahmen nunmehr einen wesentlich andern Charakter an, und darum schließt mit dem Tode Ludwigs des Kindes einer der größern Zeiträume der deutschen Geschichte, also auch der erste Band des gegenwärtigen Werkes.

---

[*]) Nur Lothringen, das nunmehr entschieden zu Deutschland gehörte, fiel unter Konrad I. wieder an Frankreich ab; doch nur ungebührlich und vorübergehend für sehr kurze Zeit.

Inhalt des ersten Bandes.

Drittes Buch.

Nationale Umwälzung in Europa, oder die große Wanderung der Völker.

(Vom Jahr 375 bis 492.)

Viertes Buch.

Die Ausbildung der deutschen Reichseinheit.

(Vom Jahr 492 — 911.)

Die

Geschichte der Deutschen

von

Johann Georg August Wirth.

Zweiter Band.

Emmishofen bei Konstanz am Bodensee, Druck und Verlag des Verfassers.

1843.

Die

Geschichte der Deutschen

im Mittelalter.

Von

Johann Georg August Wirth.

Emmishofen bei Konstanz am Bodensee,

Druck und Verlag des literarischen Instituts.

1843.

Die

Geschichte des Mittelalters.

Fünftes Buch.

Das deutsche Nationalleben nach Vollendung der Reichseinheit bis zur Feststellung der Wahlverfassung unter Kaiser Heinrich dem Vierten.

(Vom Jahr 911 bis 1106.)

Erstes Hauptstück.

Uebergang zum Staatsbürgerthum. Aufstreben zur Hoheit des deutschen Reichs.

(Vom Jahre 911 bis 936.)

Der erste Zeitraum unsrer Geschichte bietet dem Menschenfreunde wenig Erfreuliches dar: harte und drückende Verhältnisse behaupteten allenthalben mit zäher Ausdauer ihr verderbliches Uebergewicht, und in dem zügellosen Spiele unedler Leidenschaften verschwand häufig jede Richtung zur Humanität. Wenn es dem gebildeten Geiste aber vollends Bedürfniß ist, in dem Gange der Geschichte einen weisen Plan zu entdecken, so wird das Ergebniß tieferer Forschung noch trauriger, weil die Ereignisse in der langen Reihe von 1500 Jahren bloß Willkür und blinden Zufall anzukündigen scheinen. Nur in einer Beziehung offenbart sich endlich planmäßiges Fortschreiten, das Streben nach nationaler Ausscheidung der Staaten, und in der Durchführung desselben muß der Forscher allein den Zweck des ersten Zeitraumes der deutschen Entwicklung erkennen. Wie wichtig solcher Zweck auch war, zeigt sich thatsächlich sehr bestimmt; denn seit dem Übergang Deutschlands zu abgeschlossener Nationalität und Staatseinheit wandten sich die Zustände des Volkes sowohl im Innern, als gegen Aussen entschieden zum Bessern, und von jetzt an wird unsre Geschichte in jeder Hinsicht tröstlicher und heiterer.

Als der letzte Sprosse der Karolingischen Nebenlinie kinderlos verschieden war, schien die Lage unsres Landes von mehrern Seiten sehr gefährlich. Unter der langen Regierung Ludwigs des Deutschen hatte sich die Vereinigung der Nation allerdings ziemlich befestigt; indessen in Folge der unbesonnenen Reichstheilung jenes Königs und der Schwäche einiger seiner Nachfolger geschah der Staatseinheit wieder großer Eintrag. Karl I. hatte die alten Stammherzoge abgeschafft, und die Landschaften durch Grafen verwalten lassen; allein im Jahr 912 bestanden schon wieder Herzöge in Franken, Baiern, Sachsen und Lothringen. Die von Karl I. eingeführten Sendboten gingen mit der Zeit zu ständigen Beamten über, und eigneten

sich die Befugnisse der Herzöge zu, und dieß geschah insbesondre in Schwaben von zwei Brüdern, Erchanger und Berthold, welche auf solchem Weg nach Erwerbung der erblichen Fürstenwürde strebten. Unter diesen Umständen konnte das plötzliche Aussterben der Karolinger sehr leicht ehrgeizige Entwürfe der Fürsten auf volle Unabhängigkeit erwecken, und die kaum errungene Staatseinheit abermals zerstören. Es war daher äusserst rühmlich, daß ein großer Theil des deutschen Adels nach dem Ableben Ludwigs, des Kindes, schleunig sich versammelte, und den Mann, welchen man als den Würdigsten erkannte, den Herzog Konrad in Franken, einstimmig zum König der Deutschen erwählte. Schon hierin offenbarte sich eine wesentliche Verbesserung der öffentlichen Verhältnisse. Pippin wurde auch auf einer Reichsversammlung zum König erwählt; aber er besaß als oberster Hausbeamter schon lange die Macht desselben, und die sogenannte Wahlhandlung war nur eine erheuchelte Schaustellung, wo die Geschöpfe des Machthabers willenlos das Gebot des Herrn vollzogen. Konrad ward dagegen von selbstständigen Männern, die nicht in Dienstverhältnissen zu ihm standen, zum König erkoren, und die Ernennung des Reichsoberhaupts erfolgte demnach zum ersten Mal durch wirkliche Wahl [1]). Durch dieses entschlossene und äusserst glückliche Einschreiten wurde die Gefahr für die Nationaleinheit entfernt, und zur bessern Zukunft des Volkes der Grund gelegt. Konrad I. war nicht nur tapfer und unternehmend, sondern auch einsichtsvoll und wohlwollend; doch was noch mehr sagen will, er besaß auch jene schöne Tugend, welche nur das Eigenthum edler Menschen ist, den patriotischen Gemeinsinn. In Folge aller dieser Eigenschaften entfernte nun Konrad nicht nur die Gefahren, so dem Reiche nach dem Tode Ludwigs, des Kindes, drohten, sondern er wirkte auch durch seinen Edelmuth äusserst wohlthätig auf Mit- und Nachwelt.

Seine erste Thätigkeit widmete der König mit großer Einsicht der Befestigung der Reichseinheit. In Franken erkannte man seine Würde bereitwillig an; dagegen verriethen die Sachsen große Kälte gegen das gemeinschaftliche Reichsoberhaupt, und der Herzog von Lothringen, Rayner, suchte sogar diese Landschaft von Deutschland abzureissen. Nachdem er zu diesem Zwecke ein Bündniß mit dem König von Frankreich, Karl dem Einfältigen, geschlossen hatte, so erschien letzterer wirklich in Lothringen, und wurde dortselbst auch als König anerkannt. Da beschloß der edle Konrad sofort, die Rechte seiner Nation mit den Waffen zu behaupten. Sowohl im Jahre 912, als 913 machte er rühmliche Anstrengungen, die Anmaßungen Frankreichs zu vereiteln: allein er wurde durch Gefahren, die im Innern Deutschlands entstanden, an der Durchführung seiner patriotischen Absicht gehindert. Die Ungarn waren 912 wieder in Baiern eingefallen, und wenn sie auch von dem Herzog dieser Landschaft, sowie dem Grafen Erchanger in Schwaben

---

[1]) Man hat es für zweifelhaft gehalten, ob Konrad wirklich frei zum König erwählt worden sei, oder nur mit Beistimmung der Franken sich selbst diese Würde beigelegt habe. Nach dem Inhalt der Quellen scheint mir dieser Zweifel jedoch unbegreiflich. Der Fortsetzer der Chronik von Reginon sagt zum Jahr 911 zwar einfach: A. d. i. 911 Hludowicus rex, filius Arnulphi imperatoris, obiit, cui Chuonradus, jam stirpe deficiente, in regno successit. Allein diese Stelle widerspricht der Thatsache der Wahl nicht, und Witichind von Corvei, sowie Dietmar von Merseburg bezeugen dieselbe ausdrücklich. Man sehe bezüglich auf Witichind die Schlußstelle der folgenden Anmerkung. Bei Dietmar heißt es, daß Otto, der Herzog von Sachsen, den König Konrad sich zum Oberhaupt gesetzt habe. Wenn man nun auch den sächsischen Geschichtschreibern Vorliebe für ihren Stamm und Abneigung gegen die Franken zuschreiben will, so beweist ihr Zeugniß, daß auch die Sachsen den Herzog Konrad von Franken zum König erwählt haben, noch mehr für die Thatsache der freien Wahl. Mit völliger Bestimmtheit ergiebt sich dieselbe endlich aus Liudprandi Antapodosis lib. II, cap 17 (Pertz script. Tom. III, pag. 291), wo es heißt: Hac igitur eadem tempestate (8. Nov. 911) Hulodoicus rex moritur. Chunradus Francorum ex genere oriundus, vir strenuus bellorumque exercitio doctus, *rex cunctis a populis ordinatur.*

geschlagen wurden, so hatte dieß doch nur die Folge, daß Erchanger von den Alamannen nun als Herzog anerkannt wurde, und mit dem Fürsten in Baiern zur Behauptung einer ziemlich unabhängigen Stellung wider den König sich verband. Eine weitere Gefahr drohte von Norddeutschland. Aus einem alten sächsischen Adalingshause hatte Otto der Erlauchte die Macht eines Herzogs in Sachsen an sich gebracht und ein so großes Ansehen erlangt, daß er nach der Erzählung einiger Chronisten vor Konrad I. zum König erwählt worden war, und nur zu Gunsten desselben auf diese Würde verzichtete [2]). Der Erbe Otto's war Heinrich, ein reichbegabter Mann, und dieser wollte nicht nur in Sachsen, sondern auch in Thüringen, Herzog sein, und beide Landschaften noch überdieß völlig unabhängig von dem Könige oder der Reichsgewalt beherrschen. Dieß konnte sich jedoch mit der Nationaleinheit nicht vertragen, und Konrad I. war deßhalb zum Einschreiten genöthiget. Sofort verwahrte der König die Rechte der Nation, allein eben so weise, als entschlossen, benahm sich Konrad mit großer Mäßigung gegen Heinrich, indem er nur die Abtretung Thüringens forderte, und dagegen den jungen Fürsten als Herzog von Sachsen unter der Oberhoheit des Reichs bestätigen wollte. Zu dem Ende versuchte er auch zuerst den Weg gütlicher Unterhandlungen; leider schlugen dieselben aber fehl, und der König ward darum zur Ergreifung der Waffen gezwungen. Sein Bruder Eberhard zog mit einem Heere wider die Sachsen, und in der Nähe der alten Feste Ehresburg erfolgte eine Schlacht, indessen das Heer des Königs wurde gänzlich geschlagen [3]). Die National-Interessen Deutschlands wurden dadurch sehr beeinträchtiget; denn Konrad I. sah sich nun genöthiget, seine Unternehmung wider die abtrünnigen Lothringer zu verschieben, und zur Rettung der Staatseinheit persönlich wider Heinrich in Sachsen zu Feld zu ziehen. Noch im Winter des Jahres 912 ging er mit großer Macht über die Weser, und belagerte seinen Gegner in der Feste Grona; wahrscheinlich würde er jetzt auch siegreich geworden sein; allein nun rief der sonst so edelmüthige Heinrich die Hülfe Frankreichs gegen den König der Deutschen an. Konrad wurde dadurch im Rücken bedroht, und gab denn die Belagerung von Grona auf [4]). Sodann zog er nach Franken zurück, und suchte ein gutes Vernehmen mit dem Herzog Erchanger in Schwaben herzustellen. Die Bemühung gelang auch, Erchanger huldigte dem König als seinem rechtmäßigen Oberherrn, worauf Konrad, zur Befestigung einer freundschaftlichen Stellung zu dem alamannischen Herzog, mit der Schwester desselben, Kunigunda, der Wittwe des Herzogs Liutpold in Baiern, sich vermählte. Obgleich der Sohn des letztern, Arnulph, durch jene Vermählung in nähere Verhältnisse zu dem König der Deutschen trat, so wollte derselbe gleichwohl unabhängiger Herzog in

---

[2]) Albert von Stade leitet das Haus Otto's des Erlauchten von dem berühmten Witukind, dem Gegner Karls I., ab. Chronicon Alberti Abbatis Stadensis. Die Erwählung Otto's zum deutschen König und dessen Verzichtleistung zu Gunsten Konrads erzählt Witichind von Corvei. Witichindi Corbeiensis Annalium Liber I. Regi autem Huthowico non erat filius, omnisque populus Francorum atquo Saxonum quaerebat Ottoni diadema imponere regni. Ipse vero quasi jam gravior recusabat imperii onus: ejus tamen consultu Conradus quondam dux Francorum ungitur in regem. Pertz scriptor. Tom. III, pag. 425. In ähnlicher Weise berichtet auch Ditmar von Merseburg im ersten Buch seiner Chronik.

[3]) Auch für die nachfolgende Erzählung ist die Hauptquelle Witichind von Corvei.

[4]) Witichind erzählt die Sache freilich wesentlich anders, da nach ihm Konrad durch eine Kriegslist zum Abzug gebracht worden sei. Dagegen enthält das Chronicon Saxonicum zu dem Jahr 915 folgende Stelle: Circa haec tempora secundum quendam Gallicum scriptorem Karolus in Saxoniam secessit, et urbes sedesque regias perlustrans, nullo obsistente, obtinuit. Henricum regio genere inclitum ac inde oriundum, omnibus donavit. Dieß deutet denn auf ein Bündniß Heinrichs mit Karl von Frankreich, und in solcher Weise erklärt sich auch der Abzug Konrads von Grona natürlicher, als nach der etwas fabelhaften Erzählung Witichinds.

Baiern sein, und die Oberhoheit des Reichs nicht anerkennen. Konrad war nicht der Mann, in der Ausübung seiner Pflichten sich Trotz bieten zu lassen, und es trat deßwegen auch ein Kampf gegen Arnulph in Aussicht; doch während dieser sich vorbereitete, fielen in Schwaben Ereignisse vor, welche die innern Zustände des Reichs abermals zu zerrütten drohten. Der Herzog Erchanger war schon lange ein Erzfeind des Bischofs Salomon in Konstanz, eines der angesehensten Männer seiner Zeit und selbst Kanzler des Reichs. Salomon hatte nun verschiedene herrliche Rechte in Schwaben in Anspruch genommen, welche der Herzog nicht zugestehen wollte. Hierdurch kam nun der lange genährte Haß dergestalt zum Ausbruch, daß Erchanger und sein Bruder Berthold bei einem zufälligen Zusammentreffen mit Salomon desselben sich bemächtigten, und ihn auf dem Schloß Teutbaldsburg gefangen hielten. Bei dem großen Ansehen, in welchem der Bischof stand, erregte diese Gewaltthat allgemeine Unzufriedenheit, und selbst der König mußte sie als eine schnöde Verachtung der obersten Reichsgewalt betrachten. Der Herzog in Schwaben trotzte nun vollends der Vermittlung des Königs, und Konrad war daher gezwungen, zur Sicherstellung seiner Würde ernstlichere Maaßregeln vorzukehren. Er überzog nun den widerspenstigen Schwager mit Heeresmacht, und belagerte denselben in der Feste Hohentwiel; indessen jetzt brach der Herzog Heinrich von Sachsen in Franken ein. Auch das Benehmen Arnulphs in Baiern ward sehr zweideutig, weil er die Ungarn ohne Widerstand durch Baiern vordringen ließ, und die Lage Konrads I. zeigte sich also äusserst gefährlich. Ein Zufall kam jedoch den kraftvollen Anstrengungen desselben zur Rettung der Staatseinheit fördernd zu Hülfe. Der Herzog Erchanger und dessen Bruder Berthold waren nämlich von einem Verwandten des Bischofs zu Konstanz im Schlafe überrascht und gefangen genommen worden. In Folge dieses Ereignisses erlangte nicht nur Salomon die Freiheit wieder, sondern viele Anhänger Erchangers wandten sich aus Furcht nunmehr dem Könige zu. Letzterer dachte jetzt mit Nachdruck darauf, den gekränkten Rechten der Reichsgewalt Genugthuung und Achtung für die Zukunft zu verschaffen. Zu dem Ende versammelte er zuvörderst einen Reichstag, um über die widerspenstigen Großen in Schwaben zu richten. Auf demselben erschienen zwar meistens nur geistliche Fürsten, allein Erchanger und Berthold wurden dennoch als Reichsverräther zum Tode verurtheilt. Dem milden Sinne des Königs mag es große Ueberwindung gekostet haben, dieses Urtheil an seinen Verwandten wirklich vollstrecken zu lassen; als jedoch auch der Herzog Arnulph in Baiern zum offnen Aufstand überging, und die Reichseinheit noch mehr gefährdet ward, so glaubte Konrad das Opfer bringen zu müssen. Erchanger und Berthold, die Schwäger des Königs, wurden daher wirklich hingerichtet [5]). Der Aufruhr des bairischen Herzogs Arnulph wurde von Konrad mit Kraft niedergedrückt, und Arnulph mußte vor der Macht des siegreichen Königs in die Gebirge entfliehen. Manche Geschichtschreiber setzen die Hinrichtung Erchangers und Bertholds erst in diese Zeit, und dann würde die Strenge Konrads noch mehr auffallen, ja fast als harte Grausamkeit erscheinen; indessen wie wenig die Ruhe auch in jener Zeit wirklich noch befestiget war, beweist die Thatsache, daß Arnulph sogleich nach der Rückkehr des Königs nach Franken von Neuem in Baiern erschien, und seine Ansprüche auf Unabhängigkeit erneuerte. Immerhin könnte die Strenge Konrads demnach durch die Zeitumstände geboten sein, und jedenfalls handelte er nur als Vollstrecker der Gerechtigkeit, sowie die Vollziehung des

---

[5]) Continuator Reginonis ad annum 917. (Pertz scriptor. Tom. I, pag. 615.) Anno dominicae incarnationis 917 Ungarii per Alamanniam in Alsatiam et usque ad fines Lothariensis regni pervenerunt. *Erchanger et Berahtold decollantur. Arnulfus, dux Bawariorum, regi rebellat.* Auch Liutprand setzt die Hinrichtung ungefähr in das gleiche Jahr.

Urtheils ohne allen Zweifel bei den ersten bairischen Unruhen vorfiel [6]). Was die zweite Empörung Arnulphs anbetrifft, so war auch diese erfolglos; denn Konrad, welcher zum andern Mal nach Baiern zog, vertrieb den aufrührerischen Herzog wiederum, und Arnulph flüchtete nun sogar zu den östlichen Erbfeinden der Deutschen, den Ungarn.

In Süden hatte demnach Konrad I. die Reichseinheit mit starker Hand aufrecht erhalten; dagegen beharrte der sächsische Herzog Heinrich in seiner Widersetzlichkeit, und Lothringen blieb fortwährend in den Händen Frankreichs. Nach diesen beiden Seiten waren die patriotischen Absichten des Königs also mißlungen; allein nach dem Siege über die widerspenstigen Herzöge in Süddeutschland wären die Waffen Konrads vielleicht auch gegen Heinrich und die abtrünnigen Lothringer glücklicher gewesen, wenn ihn nicht der Tod überrascht hätte. Kurz nach dem zweiten Feldzug in Baiern, und zwar im Jahr 919 erkrankte nämlich der König so gefährlich, daß er selbst sein nahes Ende fühlte. Immer gemeinsinnig, dachte er auch in diesem Augenblick nur an das Wohl des Reichs. Er versammelte daher seinen Bruder und seine treuen Freunde um sich, und in dieser Versammlung zeigte er eine Hoheit der Seele, die noch die spätesten Deutschen mit Stolz und Freude erfüllen wird. Bisher sahen wir in unsrer Geschichte mit wenigen Ausnahmen nur das ränkevolle Spiel des Eigennutzes der Dynasten: um einen Thron zu erlangen, oder die Macht desselben zu erweitern, wurden die gräßlichsten Verbrechen verübt, und noch im Hause der Karolinger kehrte sich zu solchem Zweck der Bruder gegen den Bruder und der Sohn gegen den Vater. Konrad I. hatte keinen Sohn, doch einen geliebten Bruder, den Markgrafen Eberhard, der ihm stets mit treuer und hingebender Anhänglichkeit zugethan war. Wohl mochte er daher innig wünschen, dem Liebling die deutsche Krone zuzuwenden; indessen der scharfe Blick des Königs erkannte mit klarer Ueberzeugung, daß Eberhard in der damaligen Lage Deutschlands zur Vertretung der National-Interessen nicht befähigt genug war. Sowohl Lothringen, als Sachsen hatte in der Widerspenstigkeit beharrt, und wenn auch die aufrührerischen Herzöge in Baiern und Schwaben überwunden waren, so konnte unter einem schwächern König gleichwohl auch von dieser Seite der Aufstand erneuert, und Deutschland abermals zersplittert werden. Nichts von dem war dagegen zu besorgen, wenn Heinrich, der ausgezeichnete Herzog der Sachsen, die Königskrone tragen würde: ja es stand im Gegentheil sogar noch zu hoffen, daß dieser Frankreich in seine Grenzen zurückweisen, sohin Lothringen mit Deutschland wieder vereinigen, und zugleich die Ungarn zur Ruhe verweisen werde. Als Patriot mußte Konrad daher den Herzog in Sachsen zu seinem Nachfolger wünschen; doch Heinrich hatte ihn tief gekränkt, und Eberhard, dem er die Krone entziehen müßte, den Bruder und König so treu geliebt: die Wünsche seines Herzens traten darum bei Konrad I. in peinlichen Widerstreit; doch so groß dachte der König, daß er nur der Stimme des Gemeinsinnes folgte, und in der zu sich berufenen Versammlung seinen Bruder beschwor, die deutsche Königskrone ihrem beiderseitigen Feinde Heinrich zu überbringen [7]). Mit einfacher, doch warmer Beredsamkeit entwickelte der

[6]) Nach dem Fortsetzer der Chronik von Reginon, dem wir folgten, geschah die Urtheils-Vollstreckung vor dem Aufstande Arnulphs oder gleichzeitig mit ihm. Man sehe die vorige Anmerkung.

[7]) Die Chronisten geben einstimmig Zeugniß über diese schöne Handlung. Nicht nur Albert von Stade und Witichind von Corvei erzählen dieselbe, sondern auch Ditmar von Merseburg und der Fortsetzer der Chronik von Reginon. Ditmar rühmt dabei insbesondre, daß Konrad, obgleich von Heinrich beleidiget, ihn gleichwohl zum Könige vorgeschlagen habe, weil er der Würdigste war. Thietmari Chronicon Lib. I. (Pertz scriptor. Tom. III, pag. 736): Conradus totius contrarietatis, quae sibi ex parte Henrici provenerat, oblitus, fratri suo Everhardo populoque primario in unum collecto consilium hoc dedit, ut eum (Henricum) regni gubernaculo undiquesecus

edle Mann die Gründe, welche einen solchen Schritt im Interesse Deutschlands zu einer Nothwendigkeit erhoben, und er rührte das Herz des Bruders auch so sehr, daß dieser in Thränen ausbrach. Hierauf verschied Konrad I., mit besserm Fug und Recht der Große genannt, als Kaiser Karl I. Von welcher Seite wir die öffentliche Wirksamkeit Konrads auch betrachten mögen, überall stellt sich dieselbe würdig und ehrenvoll dar. Seine 7jährige Regierung wurde nur dazu verwendet, um die deutsche Reichseinheit zu befestigen, und die Unverletzlichkeit unsres Gebiets aufrecht zu erhalten. Nirgends findet sich ein Anzeichen, daß der patriotische Mann Eigenzwecke verfolgt habe; stets erscheint er vielmehr bloß als Vertreter der allgemeinen National-Interessen. In der Ausübung seiner hohen Pflichten war er zugleich immer zur Güte geneigt[8]), und nur dann tritt Strenge hervor, wenn die Wohlfahrt des Ganzen solche zu gebieten schien. Doch auch hier beobachtete Konrad den öffentlichen Rechtsgang, so daß er nur Urtheile der richtenden Gewalt vollstrecken ließ. Sein Verfahren gegen Erchanger und Berthold könnte freilich vielleicht den Verdacht rachesüchtiger oder eigennütziger Absichten erwecken; allein seine edle Handlung am Schlusse seines Lebens zeigt unwiderleglich, daß er die Strenge gegen jene Unglücklichen, die unläugbar von verwerflichen Plänen des Ehrgeizes erfüllt waren, zur Rettung des Vaterlandes für nothwendig hielt[9]). Ruhmvoll und glänzend erscheint darum Konrad I. allenthalben in der Geschichte der Deutschen. Gleich Armin zeigt er uns, wo die wahre Größe liege, und sein edles Beispiel beweist, wie gerecht die geschichtliche Verurtheilung aller herrschsüchtigen Selbstlinge sei, mag der eine, oder der andere auch noch so große Reiche erobert, und noch so große Fähigkeiten in der Unterdrückung der Menschen an den Tag gelegt haben. Mit unendlicher Genugthuung verweilt daher der Geschichtschreiber auf dem öffentlichen Leben Konrads I. Doch auch dem Bruder desselben, dem Markgrafen Eberhard, gebührt unsre volle Theilnahme. Ueberzeugt durch die Gründe des sterbenden Bruders, eilte er nach dem Hinscheiden desselben mit großer Selbstverläugnung zur Vollziehung des letzten Wunsches Konrads. Er begab sich daher in Person nach Sachsen, überbrachte Heinrich die Krone, sowie die andern Zeichen der königlichen Würde, und brachte ihm, als deutschen König, seine Huldigung dar. Heinrich, als Reichsoberhaupt der Deutschen, der Erste dieses Namens, war durch den Edelmuth seiner Feinde tief gerührt, und schloß darum mit Eberhard innige Freundschaft. Letzterer versammelte hierauf im Frühjahr 919 zu Fritzlar den fränkischen Adel, um dessen Widerwillen gegen Heinrich zu überwinden. Auch dieß gelang, und der Herzog der Sachsen wurde auch von den Franken als König anerkannt.

Für die Nationalinteressen Deutschlands war ein solches Ereigniß nicht nur äußerst wichtig, sondern auch im höchsten Grade wohlthätig. Auf der Verbindung von Nord- und Süddeutschland beruht alle Größe und alles Glück unsers Volkes; immer noch waren aber die Sachsen, der angesehenste Stamm im

---

aptum eligerent. Der Fortsetzer der Reginonischen Chronik sagt: Chuonradus rex Heinricum, Saxonum ducem, virum strenuum et industrium praecipuumque pacis sectatorem, ut eligerent jussit.

[8]) Die Annalisten rühmen dieß ausdrücklich von Konrad I. So sagt der Fortsetzer der Chronik von Reginon zum Jahr 911: A. d. i. 919 Chuonradus rex obiit, *vir per omnia mansuetus* et prudens, et divinae religionis amator.

[9]) Daß die Verurtheilung Erchangers und Bertholds nicht einseitig von Konrad ausgegangen, sondern durch eine öffentliche Versammlung ausgesprochen worden sei, ergiebt sich aus nachstehender Quelle: Casuum S. Galli Continuatio I. Auctore Ekkehardo IV. (Perchtoldi et Erchangeri poena capitalis 917.) Consilio habito, primum colloquium *publicum* Magontiae, postea generale (Conradus) edixit concilium. Ubi tribus ille legibus abjuratis et proscriptis, majestatis reis capita dampnata sunt. (Pertz. script. Tom. II, pag. 87.)

Norden, gegen die Reichseinheit wo nicht offen feindlich, doch sehr gleichgültig: Heinrich selbst hatte diese Stimmung noch befördert, da er dem gemeinsamen Reichsoberhaupt sich widersetzte; alles lag daher daran, in den Sachsen endlich einmal Liebe zur deutschen Staatseinheit zu erwecken, und dieselben dem gemeinsamen Nationalverband wirklich aufrichtig zuzuwenden. Zu solchem Zweck konnte aber kein Mittel förderlicher sein, als das Reichsoberhaupt durch Wahl zu ernennen, und alsdann die Krone auch auf einen Sachsen überzutragen, wenn aus diesem Stamme ein Mann vorzugsweise derselben würdig erschiene. So lange nämlich die deutsche Königskrone in der Merovingischen und Karolingischen Familie sich vererbte, sahen sich die Norddeutschen immer nur als Unterdrückte an, weßhalb auch die Verbindung mit Süddeutschland in einem gehässigen Lichte erscheinen mußte. Als aber nach dem Ableben Ludwigs des Kindes der Grundsatz der Erwählung des Königs auftauchte, als vollends durch die großsinnige Vaterlandsliebe Konrads I. die zweite Königswahl sogleich auf einen Mann sächsischen Stammes geleitet wurde, so gestalteten sich die Verhältnisse augenblicklich wesentlich anders. Die Sachsen hingen ihrem Herzog Heinrich mit großer Liebe an, und fanden sich darum durch die Wahl desselben zum deutschen König hochgeehrt. Jetzt erst glaubten sie, daß man bei der Einsetzung einer gemeinsamen Reichsgewalt einen nationalen Zweck verfolge, und nun erst fühlten sie sich dem sonst herrschenden Stamm der Franken gleichgesetzt. Fortan betrachteten sie sich daher endlich als ebenbürtige Glieder einer und derselben Nation, und nun gewannen sie die Reichseinheit wirklich lieb. Das schöne Benehmen der Franken, welche freudig einen begabten König aus dem Stamme ihrer vormaligen Erbfeinde annahmen, beförderte noch die aufrichtige Versöhnung. Das Gemüth der Sachsen wandte sich also der Nationalvereinigung aufrichtig zu, und von diesem Augenblick an war die deutsche Reichseinheit auch innerlich vollendet.

Konrad I. hatte eine scharfe Beobachtungsgabe, und Alles, was er von den trefflichen Eigenschaften Heinrichs dachte und sagte, bestätigte sich vollkommen. Der neue König war klaren Geistes, heiter und lebensfroh; seiner Vorzüge bewußt und eine ihnen angemessene Stellung fordernd, würde er seine fürstliche Würde immer mit äußerstem Nachdruck behauptet haben: allein er wollte nicht die Entehrung und Beschimpfung der untern Stände, sondern faßte vielmehr den großen Gedanken, aus ihnen einen geachteten Theil der Gesellschaft zu machen. Heinrich besaß ferner nicht bloß Tapferkeit, Geistesgegenwart und entschlossenes Handeln in den Schlachten, sondern auch wirkliche Feldherrengaben; indessen trotz dieses Berufes zu den Waffen wollte er die Staatszwecke gegen die widerstrebenden Feinde keineswegs bloß durch das Schwert entscheiden lassen, er sah dieses vielmehr immer nur als ein Nothmittel an, und versuchte, unterstützt durch Selbstbeherrschung und Mäßigung, vor allem erst Vernunftgründe und gütige Vorstellungen. Sein offner, gerader Sinn, die gefällige Art, sich zu benehmen, und das Vertrauen, welches er auch den Feinden oft zeigte, unterstützte ihn auf diesem Wege so nachdrücklich, daß er zuweilen die besorglichsten Zerwürfnisse gleichwohl friedlich beseitigte. Heinrich begann seine königliche Laufbahn sogleich mit einer Handlung, die unter Umständen ihn im glänzendsten Lichte erscheinen lassen würde; jedenfalls aber sehr merkwürdig war. Bei der Versammlung des sächsischen und fränkischen Adels in Fritzlar näherte sich nach der Bestätigung des Königs der Erzbischof Heriger von Mainz, um das neue Reichsoberhaupt in solcher Eigenschaft auch von Seite der Kirche zu krönen und zu weihen. Heinrich lehnte aber diese Feierlichkeit zwar bescheiden, doch entschieden ab, weil er ihrer nicht würdig sei. Man sieht, daß der feine Mann nur einen höflichen Ausweg zur Durchführung eines unwandelbaren Entschlusses wählte. Ob letzterer darin bestanden sei, die päpstliche Anmaßung der Bestätigung des Kaisers zurückzuweisen, kann

der Geschichtschreiber geradezu freilich weder behaupten, noch läugnen, weil es an Beweismitteln fehlt; daß Heinrich jedoch von dem Gedanken geleitet wurde, das Reichsoberhaupt der Deutschen von den Würdeträgern der Kirche unabhängiger zu machen, und ihm eine ehrenvollere Stellung zu geben, ist nach allen Umständen nicht zu bezweifeln [10]). Auf die Versammlung in Fritzlar machte das Benehmen Heinrichs den günstigsten Eindruck, und die aufrichtige Anhänglichkeit der Sachsen, Thüringer und Franken war ihm nun gesichert. Dieß erwies sich bald bei den nun eintretenden Staatsbegebenheiten.

Das wichtigste Nationalinteresse der Deutschen blieb noch immer die Befestigung der Reichseinheit, und es mußte vollends durchgeführt werden, was dem edlen Konrad I. wegen des Dranges der Umstände nicht gelingen konnte. In Schwaben stand im Jahre 919 ein Mann von hohem Adel, Namens Burchard, an der Spitze der Landschaft. Schon der Vater desselben hatte unter Konrad I. die herzogliche Würde in jener Landschaft zu erwerben getrachtet, dabei aber das Leben verloren; als nun der Herzog Erchanger gefallen war, übertrug Konrad die Würde desselben an den jüngern Burchard. Bei einer solchen Verleihung verstand sich immer die Unterordnung unter den allgemeinen Reichsverband und der Gehorsam gegen den König; Burchard indessen durch einen glücklichen Krieg wider den König von Burgund stolz gemacht, verweigerte Heinrich dem Ersten die Anerkennung. Der König überzog darum mit den Franken, Thüringern und Sachsen augenblicklich Schwaben, um den übermüthigen Herzog zur Pflicht zurückzuführen. Bei dieser Unternehmung erwiesen sich nun Franken wie Thüringer dem Könige so eifrig zugethan, daß Burchard bestürzt wurde, und eilfertig dem Reichsoberhaupt der Deutschen sich unterwarf. In Baiern suchte hingegen der Herzog Arnulph, welcher nach dem Tode Konrads in jene Landschaft zurückgekehrt war, die alten Entwürfe auf volle Unabhängigkeit durchzuführen, und machte zu dem Ende große Rüstungen. Heinrich I. wandte sich daher nach der Unterwerfung Burchards sogleich gegen Baiern; doch hier war es vornehmlich, wo er seine geistige Überlegenheit offenbarte. Arnulph hatte sich in Regensburg verschanzt; allein dessenungeachtet konnte er der Macht des deutschen Königs für die Dauer nicht widerstehen. Heinrich, der weisen Überzeugung, daß eine Besiegung des Gegners durch Gründe der Unterwerfung durch die Waffen noch vorzuziehen sei, wandte sich im Bewußtsein seiner überwiegenden Macht gleichwohl gütlich an den widerspenstigen Herzog, und schlug demselben eine Zusammenkunft vor. Arnulph erschien, doch sorgfältig gerüstet [11]); der edle Heinrich dagegen fast unbewaffnet, den Gegner mit heiterem Wohlwollen empfangend. Der Herzog staunte: nun machte ihn der König vollends durch sein leichtes, gefälliges Benehmen verlegen, das den Mann seiner Erziehung und überlegenen Geistes verrieth, und dann kamen in fließender Beredsamkeit die Vorstellungen über die Wichtigkeit des allgemeinen Nationalverbandes, die Würde des Reichs und die Pflichten der Deutschen, dem Vaterlande Wohlfahrt, Macht und Ruhm zu verleihen. Arnulph, durch die Größe seines Königs, des freigewählten Oberhauptes seiner

---

[10]) Die Stelle bei Ditmar von Merseburg über die auffallende Weigerung Heinrichs, die priesterliche Salbung anzunehmen, ist ungemein bezeichnend. Es heißt nämlich lib. I, cap. 5 (Pertz script. Tom. III, pag. 737): Episcopalis unctionem benediccionis, a Herigero archiepiscopo exhibitam, *antecessorum more priorum* non desideravit, *nec suscipere voluit*, sed prorsus ad hoc indignum se affirmavit. Die Verstärkung, die durch den Beisatz „nec suscipere voluit" der Weigerung gegeben wird, scheint anzudeuten, daß man in Heinrich gedrungen habe, dem Beispiel der Vorfahren zu folgen. Nicht umsonst sagt darum der Bischof Ditmar: attamen in hoc eum equidem peccasse vereor. Offenbar handelte Heinrich darum nach einem Staatsplan, über welchen die Geistlichen aus Klugheit sich zurückhaltend äußerten.

[11]) Liudprand. II. 21. Putans igitur Arnaldus, quo singulari se acciret certamine etc.

Nation, gänzlich überwältigt, neigte sich nun bereitwillig vor der Hoheit desselben, versprach aufrichtig die Beförderung der Reichseinheit, und gelobte dem Könige treue Liebe und Ergebenheit [12]). So hatte Heinrich I. in wenig Monden und ohne Schwertschlag das Band zwischen Süd- und Norddeutschland fester als jemals gezogen. Die Reichseinheit erlangte jetzt allmälig Werth und Dauer; gleichwohl war noch Vieles zu vollbringen, um der Nation nach Außen die ihr gebührende Stellung zu verschaffen, da nicht nur Lothringen fortwährend dem Mutterlande entzogen blieb, sondern auch die Ungarn ihre anmaßenden Feindseligkeiten zu erneuern drohten. Heinrich kannte die Lage der Dinge und alle seine Aufgaben sehr wohl; doch eben deßhalb prüfte er sorgfältig seine Kräfte, um nur das zu unternehmen, was er mit Bestand wirklich durchführen konnte. Sein Entschluß, im Westen die Rechte des Landes wieder herzustellen und dem unwürdigen Verhältnisse zu den östlichen Feinden ein Ende zu machen, stand unwandelbar; aber in Erwägung der großen Gährungen, so er wie sein Vorgänger im Innern des Reichs gefunden hatte, wollte er auch Zeit gewinnen, um die Nationaleinheit noch mehr erstarken zu lassen. Darum war er öfters gezwungen, den Umständen nachzugeben, und die Ausführung unerläßlicher Staatszwecke für eine günstigere Gelegenheit zu verschieben. In Beziehung auf Lothringen bot sich eine solche indessen sehr bald dar. Karl der Einfältige in Frankreich, durch den scheinbar ruhigen Besitz Lothringens übermüthig gemacht, trachtete nämlich jetzt auch nach der Eroberung des Elsasses, welches Konrad I. immer standhaft behauptet hatte. Sei es nun, daß ihm solcher Anschlag theilweise wirklich gelungen war, oder sei es, daß seine Rüstungen zu gefährlich wurden, genug Heinrich fand jetzt, daß die Zeit der Zurückhaltung vorüber sei, und daß die Würde der Deutschen energisches Einschreiten wider die Anmaßungen Frankreichs erheische. Darum ging er im Jahre 921 mit einem Heere bei Worms über den Rhein, um dem Reiche das ihm entrissene Gebiet durch Waffengewalt wieder zu erringen. Durch die Nachgiebigkeit Karls des Einfältigen ließ sich der deutsche König zwar noch ein Mal zu einem Friedensschluß bewegen, welcher die Rechte unsres Landes noch nicht herstellte, vielmehr Frankreich im Besitze des größten Theiles von Lothringen beließ; doch schon nach zwei Jahren brach in Frankreich selbst ein Bürgerkrieg aus, und diesen benützte der deutsche Heinrich nun, um das Versäumte nachzuholen. Wider den König Karl, den Einfältigen, erhob sich nämlich ein Gegenkönig Robert, vor dem ersterer nach Lothringen entweichen mußte. Beide Könige warben hierauf um die Freundschaft Heinrichs; als jedoch Robert einen Einfall in das Elsaß unternahm, brach der deutsche König im Jahre 923 mit Heeresmacht in Lothringen ein, um nun wirklich Ernst zu gebrauchen. Es kam sofort zum Kampfe, in welchem Heinrich zuerst nicht ganz glücklich war; doch im Jahr 924 erneuerte er seine Anstrengungen, ein Theil der Lothringer stellte sich nun selbst unter seine Fahnen; siegreich verbreiteten sich die Deutschen sodann über die ganze Landschaft, und nachdem Metz genommen war, wurde ganz Lothringen unauflösbar mit dem deutschen Reiche wieder vereiniget. Dort blieb es von nun an auch ohne Rückfall, und in der Vollführung dieses wichtigen Werkes liegt eines der ruhmvollsten Verdienste des ersten Heinrichs. Eine weitere Pflicht gegen die Nationalehre war jetzt nur noch im Osten des Landes zu erfüllen. Während des lothringischen Krieges fielen nämlich die Ungarn abermals verheerend in Deutschland ein, und verwüsteten, mit Slaven verbunden,

[12]) Liutprand erzählt die Unterredung in Versen, nach welchen Heinrich seinen Vertrag freilich mit den Worten angefangen hätte: Insana Domini jussis quid mente resistis? Dieß ist nun allerdings keine Geschichte, und darum sagt Liutprand am Schlusse selbst: Hoc igitur quadrifario dicendi genere, copioso scilicet, brevi, sicco et florido, rex Henricus, ut erat animo prudens, Arnaldi animum mulcens ad suos rediit. (Pertz script. T. III, pag. 292.) So verhält sich wohl die Sache, im Wesentlichen sohin in der Art, wie sie oben dargestellt wurde.

insbesondre auch Sachsen. Im folgenden Jahre 925 erschienen neue Schaaren derselben in Baiern und Schwaben, wo sie unter andern auch die Gegend um den Bodensee mit Feuer und Schwert heimsuchten. Gleiches geschah in Sachsen, wo Heinrich, nach eiliger Rückkehr aus Lothringen, zur Gegenwehr bereits gerüstet war. Gleichwohl wählte letzterer wiederum den Weg gütlicher Unterhandlungen, und er ließ sich dabei selbst so weit herab, daß er bei der Abschließung eines dauernden Friedens, worauf er gedrungen hatte und der nun auch zu Stande kam, den Ungarn unter dem Namen von Jahrgeschenken einen Tribut zusagte. Man würde gezwungen sein, diesen Schritt Heinrichs, als seiner und der Nation ganz unwürdig, entschieden zu tadeln, wenn dortmals die Staatsklugheit ihre Rechte nicht behauptet hätte. Alle bessern Zustände waren sowohl im Innern, als nach Außen erst im Werden: das Reich war zwar vereinigt, durch die Wiedererwerbung Lothringens auch die Integrität desselben endlich hergestellt, allein so Vieles neu, daß bei Unfällen wider den östlichen Reichsfeind manches wieder verloren werden konnte. Zugleich mußte im Innern des Landes Wesentliches geschehen, um die schlummernden Nationalkräfte zu wecken, den Wohlstand des Volkes zu heben und die moralische Kraft des Reiches zu verstärken; und in Erwägung aller dieser Gründe meinte denn Heinrich, seinen höhern Zwecken das Opfer einer vorübergehenden Ertragung des fremden Übermuthes darbringen zu müssen. Als nunmehr die Ruhe des Landes auch gegen Osten gesichert schien, unternahm der König sofort mit Eifer die beschlossenen durchgreifenden Verbesserungen in den innern Volkszuständen. Hierin leistete Heinrich nun so Bedeutendes, daß er der Schöpfer oder doch wenigstens der Vorläufer einer neuen Zeit wurde. Um aber sein schönes Werk vollständig würdigen zu können, wird es nothwendig, die damaligen innern Zustände Deutschlands etwas näher zu beleuchten.

Den Geist der Urzeit haben wir kennen gelernt; es wurde urkundlich nachgewiesen, daß die Seele des Staatslebens die ausschließende Herrschaft des Grundeigenthums war, welche die Massen als rechtlose Geschöpfe an die Scholle band und ein staatsbürgerliches Element wegen des Mangels selbstständiger Nahrungszweige nicht zuließ. Allerdings kämpfte das Christenthum wider die Schmach der Sklaverei, auch das aufkommende Königthum schwächte die Macht des grundherrlichen Adels; doch weil ersteres den Rechtlosen keine Nahrungszweige verschaffen konnte, und letzteres die Vortheile über die Grundeigenthümer nur zu selbstsüchtigen Zwecken, sowie zur Begünstigung eines neuen Dienstadels verwendete, so war eine gründliche Abhülfe des Übels nicht herzustellen. Zugleich nahm der wichtige Zweck der Ausbildung selbstständiger Nationalitäten sowie der Durchführung der deutschen Reichseinheit die Staatskräfte vorzugsweise in Anspruch, und im Vereine aller dieser Umstände waren die innern Zustände unsres Landes noch im neunten Jahrhundert fortwährend düster und dürftig. In manchen Beziehungen wurden vom neunten Jahrhundert an allerdings ziemliche Fortschritte bemerklich, und dieß gilt insbesondre der wissenschaftlichen Richtung. Die Bemühungen Alcwins und seiner Freunde, die Unterstützungen Karls I. und die fortwährenden Anstrengungen der aufgeklärtern Geistlichen waren nicht ohne Früchte geblieben. In Norddeutschland verbreitete die Klosterschule zu Fulda andauernd nützliche Kenntnisse und Neigung zu einer mehr wissenschaftlichen Ausbildung, und wetteifernd mit ihr erhoben sich zu gleich edlem Zwecke die Lehranstalten in Sct. Gallen, Hirschau und Reichenau. Gründer der Fuldaischen war Hrabanus Maurus, der durch sein edles Beispiel andere Männer ermunterte, und berühmte Schüler erzog, um sein Wirken weiter in Deutschland auszubreiten. So waren der Schriftsteller Walafried Strabo und der berühmte Otfried in Weissenburg Zöglinge von Hrabanus, von denen ersterer die Anstalt in Reichenau einrichtete.

Auch Hirschau ward von Fulda aus mit Lehrern versehen, und entwickelte alsdann für das Unterrichtswesen die rühmlichste Thätigkeit. Endlich fand die wissenschaftliche Richtung in Sct. Gallen eine vorzügliche Unterstützung. Im Jahre 854 wandte dort Hartmod unsägliche Mühe auf Verfertigung und Sammlung guter Bücher [13]), und auch von andern wissenschaftlichen Geistlichen wurde auf die Vermehrung des Vorraths eifrig hingewirkt. Zugleich wurden die jungen Klosterzöglinge zum fleißigen Abschreiben angehalten, und auf alle Weise zur Förderung der Geistesbildung ermuntert. Sct. Gallen erlangte durch alles dieß allmälig eine große Bedeutung in Deutschland, und wirkte wohlthätig in der Nähe, wie in der Ferne. Alles was hier von dem Aufblühen der Unterrichtsanstalten in Deutschland gesagt wurde, ereignete sich allerdings schon im neunten Jahrhundert, doch im zehnten traten die Folgen des ersten wissenschaftlichen Fleißes mehr hervor, und man fühlte dieselben in der Milderung der Sitten und in der anhebenden größern Regsamkeit des Geistes.

Gleichzeitig trat auch im Handel und in der Landwirthschaft einige Verbesserung ein. Es ist zwar irrthümlich, in der Urzeit gänzlichen Mangel an Ackerbau bei den Deutschen vorauszusetzen; denn da die Lite, d. h. die zinspflichtigen Bauern, schon in der Germania des Tacitus erscheinen, so war die Landwirthschaft auf den Gütern der Freien dortmals schon so groß, daß sie mit den Sklaven allein das Feld nicht bebauen konnten, vielmehr zur Steigerung der Arbeitslust derselben einigen von ihnen Grundstücke gegen Dienste und Abgaben zur eigenen Bewirthschaftung überwiesen. Auch die vielen Vorschriften in den alten deutschen Rechtsbüchern, wodurch für Äcker und Wiesen Schutz-Maaßregeln angeordnet werden und überhaupt die Landwirthschaft besonders berücksichtigt ist, zeigen schon die damalige Ausdehnung derselben. Allein die Güter der Freien und noch weit mehr der Adalinge hatten einen so unermeßlichen Umfang, daß der bei weitem größte Theil derselben wegen Mangel an Arbeitern als Waldung liegen bleiben mußte. Bei der Eroberung eines Landstrichs und der Vertheilung desselben unter die Streiter ließ man ferner auch einen Theil als Gemeindegut übrig, der dann ebenfalls meistens aus Waldung bestand. Letztere waren daher bis in das achte Jahrhundert vorzüglich im innern Deutschland sehr ausgedehnt. Karl I. munterte nun zur Ausreutung der Forsten auf, und versprach darum denen, welche der Arbeit sich unterziehen wollten, einen Theil des gewonnenen Ackerbodens als nutzbares Eigenthum gegen Dienste und Abgaben [14]). Noch weit mehr wurde aber die Verminderung der Wälder und die Verbesserung der Landwirthschaft überhaupt durch die Klöster befördert. Dieselben entstanden vorzüglich durch Schenkungen von liegenden Gründen, von deren Ertrag die Mönche leben mußten; diese Gründe waren jedoch wenigstens großentheils unwirthbar, und öfter wählten die Stifter aus schwärmerischem Religionseifer von selbst einsame und verwilderte Gegenden. Schon die Noth zwang daher die Mönche zur Ausreutung der Waldungen; zugleich war aber in manchen Ordensregeln, wie z. B. in jener des heiligen Benedikts, die Verrichtung landwirthschaftlicher Arbeiten vorgeschrieben. Um die Klöster herum, welche vom achten Jahrhundert an immer zahlreicher wurden, verschwanden daher nicht nur die undurchdringlichen Wälder,

[13]) Ratpert giebt ein langes Verzeichniß der Bücher, welche Hartmot zum gemeinen Nutzen verabfassen ließ und sammelte. Dieselben waren zwar meistens kirchlichen Inhaltes, doch zum Theil wichtig. Dieses anziehende Verzeichniß findet sich in Ratperti casus St. Galli A. 872. (Pertz scriptor. Tom. II, pag. 72.)

[14]) Capitulare Aquisgranense. A. 813, cap. 19. In forestis mansum regale, et ibi vivaria cum pisces, et homines ibi maneant. Et plantent vineas, faciant pomaria, et ubicumque inveniunt utiles homines, *detur illis silva ad exstirpandum, ut nostrum servitium immelioretur.* (Pertz leg. Tom. I, pag. 189.)

sondern das Beispiel der Mönche erweckte, wie in dieser Beziehung, so auch in dem bessern Betrieb der Landwirthschaft überhaupt, wohin Fleiß und Nachdenken sie ebenfalls führte, Nacheiferung auf den Landgütern der Freien oder des Adels. Schon im zehnten Jahrhundert wurde denn der Zustand der Landwirthschaft in Deutschland beträchtlich besser. Was den Handel betrifft, so war er allerdings auch im achten und neunten Jahrhundert noch äußerst gering. Gleichwohl wird um diese Zeit schon eine kleine Emporhebung desselben bemerkbar. Die Besitzer der Landgüter oder Herrschaften, durch welche Handelszüge oder schiffbare Straßen gingen, kamen nämlich zur Vermehrung ihrer Einkünfte auf den Einfall, zum Nutzen der Handelsleute Brücken oder Wege anzulegen, oder sonst ein Hinderniß der Verbindung zu entfernen, und dafür eine gewisse Abgabe sich bezahlen zu lassen. So entstanden die Zölle, mit denen später ein so großer Mißbrauch getrieben wurde. Unsicherheit der Straßen war dort allgemein, wie schon die häufigen Verordnungen Karls I. gegen die Räuber beweisen: die Gutsherren ließen nun die Handelsleute gegen eine Belohnung durch Bewaffnete begleiten, und auch dieß vermehrte ihr Einkommen. Das Interesse des Adels und der Handelsleute ging daher Hand in Hand, und darum hob sich der Verkehr schon im neunten und zehnten Jahrhundert etwas empor. Man erkennt dieß aus den vielen Verordnungen, die unter Karl I. zur Abstellung der ungebührlichen Weg- und Brückenzölle erlassen wurden. Unter Ludwig dem Kind wurde sogar schon eine förmliche Zollordnung erlassen. Der Handel war also schon so weit gediehen, daß er die Aufmerksamkeit der Großen erregte, um ihn zu einer Einnahmsquelle zu machen. Dann bestanden in jener Zeit auch schon viele Jahrmärkte, wie z. B. in Trier, Speyer, Mainz, Köln, Friedberg, Passau, Linz, Bautzen, Merseburg und Halle[15]). Allein nach den gesellschaftlichen Zuständen, welche bis zum Anfang des zehnten Jahrhunderts sich hinzogen, konnte der Handel nur in den Händen Fremder, namentlich der Juden sein, weil die eigentlichen Volksklassen in Deutschland nur Sklaven oder Hörige waren, und ein Bürgerstand gänzlich fehlte. Die Juden standen im Schutze der Könige, weßhalb sie auch später zu kaiserlichen Kammerknechten ernannt wurden, und sie allein führten nun größtentheils den Handel. Obgleich also der innere Zustand Deutschlands zur Zeit König Heinrichs I. schon ziemlich sich verbessert hatte, so fehlte doch noch das Hauptelement eines erhöhten Staatslebens: der Mittelstand und das Bürgerthum. Doch zur Gründung desselben gab nun der große Heinrich die erste Veranlassung.

Das Bürgerthum ist von den Städten unzertrennlich, weil es nur durch das Gewerbswesen entstehen kann, und letzteres zu seinem höhern Betrieb das Beisammenwohnen und den Wechselverkehr einer größern Anzahl von Handwerkern voraussetzt. Gründer der deutschen Städte, wie man oft sagt, war jedoch Heinrich I. keineswegs; denn wir haben oben (S. 428) urkundlich gezeigt, daß die bedeutendsten Städte Deutschlands schon im achten und neunten Jahrhundert bestanden, und auch die, welche bei Gelegenheit der Jahrmärkte so eben genannt wurden, waren schon unter den Karolingern vorhanden. Dieselben verdankten ihre Entstehung außer den Römern vorzüglich dem Christenthum. Wo eine neue Kirche erbaut, wo ein Heiliger besonders verehrt wurde, fanden sich an den Festtagen aus weiter Ferne viele Andächtige ein, und da ein solcher Zusammenfluß von Menschen bei der Abgeschlossenheit der großen Landgüter etwas Seltenes sein mußte, so wurde er von den Handelsleuten bald zu ihrem Geschäfte benützt. Man errichtete daher in der Nähe der Kirchen Buden, in welchen man Bedürfnisse mancherlei Art zum Verkauf ausbot. Allmälig wurden aus solchen Buden Häuser mit ständiger Bewohnung von Seite der

[15]) Man findet sie nachgewiesen bei Meusel prolusio de praecipuis commerciorum in Germania epochis.

Handelsleute, und durch die hinzutretende Unterstützung der Bischöfe ging die neue Ansiedlung bald in eine kleine Stadt über. Aus dem Gesetze der Urzeit, daß nur der Freie, d. h. der Adel rechtsfähig sei, entstand nämlich bei der Zunahme der Bevölkerung und des Verkehrs der strenge Grundsatz, daß die Quelle des Rechts nur der Herrenstand sei, ohne Erlaubniß desselben daher auch nicht die natürlichste Befugniß im bürgerlichen Leben ausgeübt werden dürfe. Innerhalb seiner Besitzung übte jeder Freie oder Adaling dieses oberherrliche Recht aus, bei dem Aufkommen des Königthums ward aber in allen Gegenständen, welche außer dem Bereich der adeligen Güter lagen, der König als die Rechtsquelle angesehen. Ohne Erlaubniß desselben durfte daher kein Markt abgehalten, kein Gewerbe betrieben und keine Rechtspflege geübt werden, so daß denn auch die Entstehung der Städte dessen Genehmigung ausdrücklich voraussetzte. Daher kam noch bei dem Emporblühen der Städte der Ausdruck „Freiheiten", welche eine solche Gemeinschaft vom Fürsten oder Kaiser erhalten habe. Knechtschaft war das Wesen der Urzeit, welche die Regsamkeit der Kräfte überall verbot; für jede selbstständige Verrichtung mußte man deßhalb die Erlaubniß von einem Herrn bittweise oder für eine Gegenleistung auswirken, und jede hieß eine Freiheit, weßhalb es denn so viele Freiheiten gab. Die Bischöfe benützten nun ihren kirchlichen Einfluß, um für die Ansiedlungen um ihre Hauptkirchen von dem Kaiser solche Freiheiten, die man gewöhnlich Immunitäten nennt, zu erlangen, und hierdurch entstand nun in vielen gedrückten Menschen die Sehnsucht, in den bischöflichen Sitzen sich niederzulassen. Aber dieß war keineswegs leicht, weil die untern Stände nur Sklaven und Hörige waren, welche ohne Erlaubniß ihres Herren dessen Landgut nicht verlassen durften. Wo es gleichwohl geschah, wurden die Entwichenen zurückgeliefert, und bloß wegen der Flucht grausam geschlagen. Unter solchen Umständen konnten die neuen Ansiedlungen nur durch Übereinkommen mit dem Adel, oder auf Umwegen durch Verheimlichung der entlaufenen Sklaven bevölkert werden. Beides geschah denn auch, und so kamen die Städte großentheils schon vor Heinrich I. empor. Dagegen wurde ihre Zahl in Norddeutschland beträchtlich durch diesen König erweitert. Niedersachsen war in Ermanglung von Gebirgen und festen Burgen dem Einfall der Slaven oft schutzlos ausgesetzt; auch Thüringen wurde häufig verheert, und um dem vorzubeugen, ließ der König in beiden Landschaften neue Burgen anlegen[16]). Um dieselben zu bevölkern, gab er zugleich den Befehl, daß von den kriegspflichtigen Landbesitzern je der neunte Mann in einer solchen Burg wohnen, und die übrigen, also je acht, ihm die nöthigen Lebensmittel liefern sollen[17]). Bei einer Kriegsgefahr begaben sich dann auch die andern Landbesitzer in diese wohl befestigten Plätze, und so entstanden denn in Niedersachsen und Thüringen viele neue Städte. Das Beispiel Heinrichs wirkte aber auch auf Süddeutschland, indem man dort die Ortschaften zum erhöhten Schutz ebenfalls mit Mauern und Wällen umgab. Da dieselben nun größere Sicherheit darboten, so wählten auch die freien Grundbesitzer vorübergehend ihren Aufenthalt daselbst, was bei dem größern Wohlstand derselben die Entwicklung jener Gemeinheiten besonders befördern mußte.

---

[16]) In der Antapodosis Liudprands Buch II, Kap. 24 (Pertz Th. II, S. 293) wird den Ungarn, als eine Aufforderung zu Einfällen in Sachsen, folgende Rede in den Mund gelegt: Sed et Saxonum ac Turingiorum terra facile depopulatur, quae nec montibus adjuta nec firmissimis oppidis est munita.

[17]) Die Quelle dieser wichtigen geschichtlichen Nachricht ist Witichind von Corvei. Im 1. Buch 35. Kap. (Pertz Th. III, S. 432) heißt es hierüber: Et primum quidem (Heinricus rex) ex agrariis militibus nonum quemque eligens, in urbibus habitare fecit, ut caeteris confamiliaribus suis octo habitucula exstrueret, frugum omnium tertiam partem exciperet servaretque; caeteri vero octo seminarent et meterent frugesque colligerent nono, et suis eas locis reconderent.

Indessen in allem diesem lag das größte Verdienst Heinrichs um das Städtewesen noch keineswegs, sondern vielmehr darin, daß er theils durch Belebung des Gewerbsbetriebs, theils durch höhere Stellung des Handwerkerstandes der Schöpfer eines selbstständigen Bürgerthums wurde. Mit der Erbauung von Häusern, und mit der Bevölkerung derselben war für diesen Zweck noch wenig geschehen; denn sobald die neuen Ansiedlungen nicht von reichen Grundherren und ihren Sklaven, sondern von einem unabhängigen Mittelstande bewohnt werden sollten, so mußte man der Einwohnerschaft, die nunmehr bloß aus Leibeignen genommen werden konnte, eine höhere Achtung in der Gesellschaft und einen selbstständigen Nahrungszweig verschaffen. Beides bewirkte nun der edle Heinrich I.: denn er ertheilte den Einwohnern der neuen Städte, die aus dem Stande der Sklaven oder Hörigen hervorgingen, bis auf einen gewissen Grad die Rechtsfähigkeit, und befreite sie zugleich durch eine ehrenvollere Stellung von dem brandmarkenden Schimpf, so von ihrer frühern Lebensweise ihnen anklebte [18]). Um denselben aber einen sichern Nahrungszweig zu gründen, und um zu dem Ende die Gewerbsthätigkeit in den Städten zu vermehren, erließ der König die weise Verordnung, daß die Volksversammlungen und überhaupt alle Feierlichkeiten in die Städte verlegt werden sollen [19]). Damit jedoch der Verkehr in den Städten noch mehr belebet werde, ergriff Heinrich I. auch noch eine andere Maaßregel, welche die heilsamsten Wirkungen hervorbrachte. Als alleinige Quelle des Rechts legte sich nämlich der grundherrliche Adel auch die ausschließende Befugniß des Geldmünzens bei. Die Karolinger wollten daraus zwar ein alleiniges Vorrecht des Königs machen, und erließen in diesem Sinne mehrere Verordnungen; allein die Absicht war nicht durchzusetzen, und von den großen grundherrlichen Geschlechtern übte ein jedes das Münzrecht. Es gab nun eine Masse der verschiedenartigsten Gepräge, und da man dieselben nicht überall kannte, auch manche schlecht waren, so ward der Umlauf einer Münze bald auf den Ort der Ausprägung und dessen nächste Umgebung beschränkt, weil man sie anderwärts nicht annahm. Um diesem Übelstande, welcher allen Handel einzustellen drohte, abzuhelfen, nahmen die Handelsleute ungeprägtes Metall an einen Marktort, und ließen es dort erst nach der Landesart ausmünzen, oder ließen auch wohl gemünztes Geld umprägen. Das Gedeihen eines Marktorts hing daher davon ab, daß er das Münzrecht hatte, welches wie gesagt, nur den grundherrlichen Geschlechtern zustand. Heinrich I. verlieh nun den Städten auch dieses wichtige Recht [20]), und jetzt entwickelte sich in ihnen nicht nur der lebhafteste Handel und Gewerbs-Verkehr, sondern sie wurden überhaupt allmälig der Mittelpunkt des gesammten Staatslebens. Was in der Urzeit nie möglich war, die Gründung eines selbstständigen Nahrungszweiges für die der Knechtschaft Entronnenen, war nun glücklich erreicht, und da die Anordnungen Heinrichs in Sachsen und Thüringen bald auch auf Süddeutschland übergingen, so trat in nicht zu langer Zeit eine wesentliche Umgestaltung der innern Zustände des Reiches ein: d. h. **die Sklaverei ward gebrochen, und auf ihren Trümmern wurden die Erstlinge des Bürgerthums gegründet.** Je mehr nun der unabhängige Gewerbs- und Bürgerstand in den Städten der Zahl nach zu-

---

[18]) Die schöne und ausdrucksvolle Beweisstelle hierüber ist in der Chronik Ditmars von Merseburg Buch 1. Kap. 8, und lautet also: **Rex autem Avares sepenumero insurgentes expulit. Et cum in uno dierum hos impari congressu ledere temptaret, victus in urbem, quae Bichni vocatur, fugit; ibique mortis periculum evadens, urbanos majori gloria, quam hactenus haberent vel comprovinciales hodie teneant, et ad haec muneribus dignis honorat. (Pertz scriptor. Tom. III, pag. 739.)**

[19]) Ebendaselbst: *Concilia et omnes conventus atque convivia in urbibus voluit celebrari.*

[20]) Man hat hierüber Belege aus Archiven, auf welche wir später, bei der Behandlung der Geschichte des Städtewesens im Zusammenhang, zurückkommen werden.

nahm, und je größere Macht er durch entstehenden Wohlstand erlangte, desto stärker mußte die Sehnsucht der Leibeignen auf den Landgütern des Adels sein, ebenfalls in die Städte sich zu flüchten. Ein großer Theil derselben ward schon auf dem Gute ihres Herrn von Kindheit an zur Erlernung von Handwerken angehalten, um die technischen Bedürfnisse des Gutes zu befriedigen; sie konnten sich daher in den Städten wegen der Lebhaftigkeit des Verkehrs sogleich ernähren, und da sie von den Bürgern wegen Mangels an Arbeitern noch überdieß mit Freuden aufgenommen wurden, so war es natürlich, daß der Landadel seine Sklaven nur mit großer Mühe zurückhalten konnte. Freilich entstanden dadurch zwischen ihm und den Städten heftige Streitigkeiten, und öfters waren die Bürger klein genug, aus Furcht vor diesen, die Aufnahme entlaufener Sklaven zu beschränken; zuweilen zwang sie auch die Noth und die Unterstützung dazu, welche der Adel in dem Kampfe für Aufrechterhaltung der Sklaverei bei dem Kaiser und den Fürsten fand; indessen gleichwohl wurde der Herrenstand durch die Besorgniß der Entvölkerung seiner Güter zu einer mildern Behandlung der Leibeignen, also auch der Bauern gezwungen, und die große Staatsmaaßregel Heinrichs I., d. h. die Gründung des städtischen Bürgerstandes, veranlaßte daher rückwirkend auch auf dem Lande erst Milderung und allmälig Aufhebung der Leibeigenschaft. **Das Städtewesen allein hat die Sklaverei wurzelhaft gebrochen**; und da Heinrich I. ihm erst die Seele einhauchte, Er erst das Bürgerthum schuf, so fällt das Verdienst der wurzelhaften Beseitigung der Sklaverei vornehmlich ihm zu. Kein Ruhm kann in der Weltgeschichte größer sein, als dieser. Es gewährt daher eine ganz besondere Genugthuung, daß auch **Heinrich** I. nach der gewöhnlichen Geschichtssprache nicht der „**Große**" heißt, solcher Name, wo er nach ihr gebraucht wird, demnach immermehr zur Ironie hinabfällt.

Der edle König war ein genialer Mann, und Vielseitigkeit ist stets mit solcher hohen Gabe verbunden: wie Heinrich daher die untern Stände im Städtewesen veredelte, so wollte er auch dem Herrenstande einen würdigern Geist einflößen und demselben unbeschadet der Selbstständigkeit der Bürger eine achtungsvollere Stellung verschaffen. Nach der Eigenthümlichkeit der Zeit war der Adel bei seinen Beschäftigungen hauptsächlich auf die Waffen verwiesen; aber sogar in der geschickten Führung von diesen fehlte es am Fortschreiten, und man vermißte insbesondre eine gut geübte Reiterei. Der König, schon persönlich in den ritterlichen Künsten vor den Zeitgenossen ausgezeichnet, veranstaltete deßwegen feierliche Kampfspiele, welche regelmäßig wiederkehrten und die Geschicklichkeit in der Führung der Waffen beurkundeten[21]). Da bei der Oeffentlichkeit derselben eine große Anzahl Zuschauer von den entferntesten Gegenden sich einfand, und aus dem Ganzen dadurch bald ein großes Nationalfest wurde, so entstand unter dem Adel ein brennender Eifer, bei den Kampfspielen sich auszuzeichnen, darum in allen ritterlichen Künsten sich ausdauernd zu üben. Auf solche Weise gab der erste Heinrich auch die Veranlassung zu den nachmaligen Turniren, welche in ihrer weitern Ausbildung durch die vorgeschriebenen Ehrenpflichten der Ritter auch auf die höhere Sittlichkeit dieses Standes so günstig einwirkten. Aber selbst unmittelbar brachte die Einrichtung Heinrichs sogleich Vortheile hervor, indem dadurch eine treffliche Reiterei herangezogen wurde, mit der man den Ungarn ihre Einfälle in Deutschland bald für immer aus dem Sinn gebracht hatte.

Nach solchen Verdiensten des ersten Königs von sächsischem Stamme blieb nur noch eine Aufgabe zu

---

[21]) Witichind von Corvei spricht zwar nur im Vorbeigehen von den Kampfspielen; aber der Zusammenhang wie die Ausdrücke zeigen, daß dieß die Vorläufer der Turniere gewesen sein müssen. Es heißt nämlich am Schluß des ersten Buchs: In exercitiis quoque ludi *tanta eminentia superabat omnes*, ut terrorem caeteris ostentaret. Die ausgezeichnete Stelle deutet an, daß mehrere Kämpfer auftraten, welche gegenseitig um den Preis rangen.

lösen übrig, um auf unsterblichen Nachruhm Anspruch machen zu können: die Sicherstellung der nordöstlichen Reichsgrenzen gegen die Slaven, und die Beseitigung des unwürdigen Verhältnisses zu den Ungarn. Doch auch diesen Anforderungen wußte der große Heinrich mit glänzendem Erfolge zu entsprechen. Um das Jahr 925 begann derselbe die Ausführung seiner längst gefaßten Beschlüsse. Zunächst wandte er seine Waffen gegen die Slaven an der Havel, und eroberte ihre Feste Brennaburg, woraus später Brandenburg wurde. Dieser Feldzug erfolgte sogar im Winter, und Heinrich zeigte in demselben die männlichste Ausdauer in großen Beschwerden. Nachdem die Macht der Slaven dort gänzlich gebrochen war, zog Heinrich in das heutige Sachsen gegen Böhmen zu, um auch das rechte Ufer der Elbe dem nationalen Gebiet zurückzugeben. In Sachsen selbst wurde hierauf das rechte Elbeufer den Slaven auch wirklich fast gänzlich entzogen, und dabei fiel nach dem Geiste der Zeit allerdings manche Härte und selbst Grausamkeit vor, wie denn z. B. nach der Erstürmung der Stadt Grona die slavischen Einwohner theils niedergehauen, theils weggeführt wurden. Die Böhmen hingegen erneuerten die Gelübde der Treue gegen das deutsche Reich und der Zinsbarkeit, so daß keine Feindseligkeiten gegen sie unternommen wurden. Während der Unternehmung Heinrichs gegen die Slaven an der obern Elbe und gegen Böhmen, war jedoch ein großes Bündniß der Slaven an der entgegengesetzten Seite geschlossen worden, um das verlorne Gebiet auf deutschem Boden und die Unabhängigkeit vom Reiche wieder zu erlangen. Die Bewegung erschien äusserst bedeutend, und Heinrich ordnete sofort ein Heer unter Anführung des Grafen Bernhard und Thietmar wider die Slaven ab. In einer Gegend, die nicht mehr wohl zu bestimmen ist, in der Nähe der Stadt Lunkini oder Luncin, wie die Chronisten sie nennen, (Lenz?) kam es zwischen beiden Theilen zur entscheidenden Schlacht[22]). Man giebt das Heer der Slaven ungemein groß an; allein trotz eines sehr tapfern Widerstandes wurde dasselbe durch die Überlegenheit der deutschen Reiterei vollständig geschlagen, und die Niederlage war so entscheidend, daß von nun an die nordöstlichen Grenzen Deutschlands gesichert blieben, und die germanische Nationalität auf dem alten angestammten Gebiete zwischen der Elbe und der Oder allmälig wieder Platz griff. Nach diesen bedeutenden Erfolgen beschloß nun Heinrich, die Nationalwürde auch gegen die Ungarn wieder herzustellen.

Zu dem Ende versammelte er die angesehensten Männer der Sachsen, und entwickelte ihnen in einer feierlichen Anrede die Gründe, welche nunmehr die Zurückweisung der Anmaßung der Ungarn, sohin die Verweigerung des schimpflichen Tributs, zu einem Gebot der Ehre wie der Nothwendigkeit erheben. Bei dieser Gelegenheit zeigte sich auch, wie genau Heinrich mit den damaligen Bedürfnissen der Nation bekannt war, und wie sehr alle seine bisher geschilderten Staatswerke nach einem bestimmten Plane erfolgt waren. Der König hob die Nachtheile der Zersplitterung Deutschlands hervor, und bemerkte sodann, welches große Glück in der endlichen Vereinigung der Nation, sowie der daraus entsprungenen Überwindung der Slaven liege; dann ging er natürlich auf das Verhältniß des Reichs zu den Ungarn über, und schilderte den Druck, welcher aus der schmählichen Tributpflichtigkeit desselben gegen jenes Volk entspringe. „Bisher", rief

---

[22]) Witichindi Annalium lib. I. Quo facto omnes barbarae nationes erectae iterum rebellare ausae sunt. Ad quorum ferocitatem reprimendam traditur exercitus cum praesidio militari Bernhardo, additurque legato collega Thiatmarus, et jubentur urbem obsidere, quae dicitur *Lunkini*. Nach den Quedlinburger Annalen zu dem Jahr 930 lag Lunkini in der Nähe der Elbe, und bei der Schlacht, die dort erfolgte, sollen sogar 120,000 Slaven geblieben sein. A. 930. Facta est pugna valida adversum Sclavos juxta Albim prope Lunkini, in qua Saxones gloriosissime vicerunt, prostratis Sclavorum 120 millibus, in captivitatem vero 800 ductis.

Heinrich aus, „habe ich euch, eure Söhne und Töchter beraubt, um den Schatz der Ungarn zu füllen; jetzt seid ihr erschöpft, und es ist kein Mittel mehr übrig, als daß ich die Kirchen ihrer Heiligthümer beraube und sie den Feinden Gottes gebe. Geht daher mit euch selbst zu Rathe, und wählet was unter solchen Umständen zu thun sei“[23]). Geschickter könnte es der König wohl nicht einleiten, um das Volk zur Ergreifung der Waffen gegen die Nationalfeinde zu bestimmen. Da nämlich nicht daran zu denken war, daß man das Kirchengut zur Bezahlung des Tributs verwenden würde, so hätten die Wohlhabenden aller Stände abermals bedeutend zahlen müssen, und ehe sie dieß thaten, mußten sie lieber den Krieg versuchen: einmüthig sicherte daher die Versammlung dem König ihre Hülfe gegen die Ungarn zu, und nun verweigerte dieser sofort die Bezahlung des Tributs. Dieß geschah im Jahr 932, und in dieser Zeit waren die Ungarn von Neuem in das südliche Deutschland eingebrochen. Auf die Verweigerung der Jahrgelder überzog jedoch eine andere Schaar noch im nämlichen Jahre Sachsen. Heinrich trat ihr entgegen; allein er wurde zum Rückzug gezwungen. Die Ungarn trennten nun ihr Heer, indem ein Theil Thüringen überschwemmte, und der andere nach der Lausitz zog. Jene Heerabtheilung setzte durch greuelvolle Gewaltthaten alles in Schrecken und Furcht; endlich kam es zwischen ihr und einem deutschen Heere, das von zwei Grafen geführt wurde, zur entscheidenden Schlacht. Hier endlich wurden die Ungarn vollständig in die Flucht geschlagen, und auf dieser auch die Trümmer der geschlagenen Heerabtheilung vollends aufgerieben. Auf die Nachricht solcher Vorgänge brach das zweite Heer der Feinde nach Thüringen auf, und stieß dort auf den König selbst. Dieser stellte seine Krieger sogleich in Schlachtordnung auf, und ermunterte sie in einer Anrede zur Tapferkeit, wobei er, bekannt mit der Tüchtigkeit der neugebildeten Reiterei, ausdrücklich versicherte, daß die Ungarn den Angriff derselben nicht aushalten würden. So geschah es denn auch; die Feinde ergriffen eilfertig die Flucht, und suchten sich erst jenseits der Elbe wieder zu sammeln. Für den Winter des Jahres 932 blieb nun Ruhe; allein im Frühling 933 erschienen die Ungarn mit dem Kern ihrer Macht in Deutschland, um die Niederlagen des vorigen Jahres wieder gut zu machen. Heinrich führte sein Heer abermals in Person gegen die Feinde, und es erfolgte nun eine Hauptschlacht, welche die Stellung Deutschlands zu den Ungarn für immer entschied. Der Kampf war heiß und lange, bald hieher, bald dorthin schwankte das Glück; denn die Ungarn, die Überlegenheit der Deutschen endlich fühlend, strengten die Kräfte der Verzweiflung an, um ihre angemaßte Oberherrlichkeit zu behaupten. Allein die Ruhe Heinrichs, und sein durchdringender Feldherrnblick mußten in Verbindung mit der Tapferkeit seines Heeres nothwendig den Sieg versichern: der linke Flügel der Deutschen warf den rechten des Feindes, und richtete unter ihm die blutigste Niederlage an: durch zu hitziges Verfolgen geriethen zwar jene Deutschen in Unordnung, und wurden nun selbst zurückgedrängt; indessen Heinrich sendete seinem linken Flügel sogleich Verstärkung zu, um sich wieder zu sammeln: von Neuem begann die Schlacht, und die Ungarn wurden nun auf das Haupt geschlagen. Fortan war ihre Macht gebrochen, und das schimpfliche Verhältniß Deutschlands zu jenem Volke für alle Zeiten gehoben[24]). Im Heere Heinrichs entstand über den glänzen-

---

[23]) Witichind giebt im ersten Buch seiner Annalen die ganze merkwürdige Rede, die wir oben im Wesen wörtlich mitgetheilt haben. Am Schlusse heißt es: Consulite igitur vobis ipsis et quid super hac re nobis sit faciendum eligite: thesaurum divinis officiis sanctificatum tollamne, et dabo pro nostra redemptione Dei inimicis?

[24]) Die Ungarn versuchten zwar später noch verschiedene Einfälle in Deutschland, und erst nach ihrer Niederlage auf dem Lechfelde zur Zeit Otto's I. hörten dieselben gänzlich auf; doch der Wendepunkt des Verhältnisses ward durch Heinrich I. herbeigeführt, und daß durch diesen die Macht der Ungarn gebrochen worden ist, beweist die Thatsache, daß fortan die Unternehmungen derselben immer erfolglos waren.

den Sieg eine unbeschreibliche Freude, die alsbald auf die gesammte Nation überging. Man wußte aber, daß man das glückliche Ereigniß nur den großen Gaben Heinrichs zu verdanken hatte, und Liebe sowie Verehrung gegen ihn wurden daher allgemein.

Ein ruhmvolles Werk war vollbracht, das schönste, was der König nach der Gründung des bürgerlichen Standes noch vollbringen konnte, die Wiederherstellung der Nationalwürde durch ehrenvolle Abwerfung der Zinspflichtigkeit gegen ein fremdes Volk. Gleichwohl wollte Heinrich noch nicht ruhen, sondern auch den Norden Deutschlands gegen die räuberischen Einfälle der Dänen sicher stellen. Darum zog er im Jahre 934 wider die letztern, schlug sie in einer Schlacht bei Schleswig entscheidend, und gründete hierauf die Mark gleichen Namens als ein Bollwerk gegen die Normänner. Mit einem Bewußtsein, welches selten ein Oberhaupt der Völker in sich getragen haben mag, konnte nun der erste Heinrich auf seine königliche Laufbahn zurückblicken. Der edle Konrad hatte ihm das Reich vereinigt übergeben, doch immer noch zeigte sich noch einige Lockerheit des Nationalverbandes; Heinrich befestigte denselben durch die einfache Macht seines Geistes auf friedlichem Wege. Lothringen, ein wichtiger Theil Deutschlands, war durch die Anmaßung Frankreichs dem Reiche entzogen; Heinrich verschaffte der Nation ihre Rechte wieder. Die Deutschen seufzten unter der Schmach der Tributpflichtigkeit gegen die Ungarn; ihr großer König nahm die Schmach von ihnen. Bezüglich auf die innern Zustände war das Fortschreiten zur menschlichern Bildung, zu den edlern Verhältnissen staatsbürgerlicher Freiheit immer noch dürftig, weil das wichtigste Element des reifern Staatslebens, das Bürgerthum, fehlte; Heinrich schuf dasselbe, und wand dadurch den schönsten Lorbeer, den ein Mensch sich erstreben mag, um seine Schläfe... denn er zertrümmerte das Brandmal geistiger Geschlechter .... die Sklaverei! — Glücklich die Geschichtschreibung, daß sie nach Urkunden solche Thaten festzustellen hat!

Der Beruf Heinrichs sollte vollendet werden, auch gegen die Dänen errichtete er daher ein Bollwerk; doch als er dieses gegründet hatte, neigte sich sein thatenreiches Leben dem Ende zu. Im Jahr 935 befiel ihn eine Lähmung, und nachdem er einigermaßen wiederhergestellt war, dachte er an die Bestellung seines Hauses. Heinrich hatte aus erster Ehe mit einer Tochter des Grafen Erwin, Namens Hatheburch, einen Sohn, Thankmar: diese Ehe ward jedoch von den Geistlichen als ungültig angefochten, weil Hatheburch vor der Vermählung Nonne gewesen sei. Darum war Heinrich I. mit Mathilde, einer angeblichen Abkömmlingin des großen Witukinds, zur zweiten Ehe geschritten, und aus dieser waren drei Söhne, Otto, Heinrich und Bruno, vorhanden. Nach dem Geiste der Zeit und den Umständen überhaupt unterlag es keinem Zweifel, daß der König die Nachfolge im Reiche einem der Söhne zweiter Ehe zudenken werde. Mathilde suchte jedoch seine Wahl auf ihren zweiten Sohn zu lenken, während der Vater den Erstgebornen, Otto, zu seinem Nachfolger wünschte. Die Königskrone wurde aber nicht mehr vererbt; und wenn es schon natürlich war, daß bei den Verdiensten Heinrichs die Thronfolge einem seiner Söhne nicht entzogen werden konnte, so blieb doch unter diesen den Reichsständen die Wahl belassen. Heinrich versammelte daher dieselben, um seinen Nachfolger zu bestimmen, und einverstanden mit dem Vater wurde Otto zum künftigen König der Deutschen ernannt. Nach der Berichtigung dieser wichtigen Angelegenheit, und zwar im Jahre 936, wurde Heinrich abermals vom Schlage gerührt, und nun stand er am Ende seiner erhabenen Laufbahn. Er fühlte dieß selbst, und nahm von seiner hochgeachteten Gemahlin Mathilde einen rührenden Abschied. Hier zeigte sich seine Seelengröße noch ein Mal; denn er dankte der Gattin, daß sie in ihm Mitleiden gegen die Unterdrückten erweckt habe. Ruhe sei seiner Asche! Heinrich I. war groß und

edel: er vollbrachte ein Werk, das zur Ewigkeit anstrebte, und was sich die Deutschen immer noch erringen mögen, einer der wesentlichsten Grundpfeiler ihrer Schöpfung waren die Thaten jenes ruhmgekrönten Mannes.

Zweites Hauptstück.

Der Glanz des Reichs unter Kaiser Otto I.

(Vom Jahre 936 bis 973.)

Nach dem Ableben Heinrichs I. war der Schmerz und die Trauer allgemein im Reiche der Deutschen: man fühlte jetzt noch lebhafter, welcher Wohlthäter seines Volkes der Geschiedene gewesen sei, und einstimmig war deßhalb das Verlangen, sein Andenken durch eine große Feierlichkeit zu ehren. In Aachen, der alten Kaiserstadt, sollte darum sein Nachfolger in einer Versammlung aller Großen des Reichs auf eine glänzende Weise gekrönt werden. Otto I. hatte für Pracht und Glanz eine große Vorliebe; kälter, als der Vater, war Stolz die überwiegendste Eigenschaft seines Charakters, und wenn dieser gleich sehr weit von Dünkel entfernt blieb, und nur das Erzeugniß eines hochstrebenden Geistes war, dem die Gemüthsrichtung fehlte, so war die nothwendige Folge dennoch ein Verlangen nach möglichster äußerer Größe. Gleichwie also der Sohn dem Charakter nach bedeutend von dem Vater abwich, so mußten auch seine Staatswerke wesentlich von denen des letztern sich unterscheiden; d. h. während Heinrich I. mehr die innere Wohlfahrt der Nation zu entwickeln strebte, mußte der stolze Geist Otto's I. mehr die Hoheit und den Glanz des Reichs nach Außen herzustellen suchen. Bei solcher Persönlichkeit des letztern kam der Entschluß der Fürsten, seine Krönung mit besonderer Feierlichkeit zu begehen, seinen Neigungen ungemein entgegen, und freudig eilte Otto nach Aachen. Die Krönung fand dort mit dem größten Gepränge statt, und die Schaustellung bisher unerhörter Pracht schien ein Vorzeichen des künftigen Glanzes des Reiches zu sein. Außer den Erzbischöfen von Trier, Mainz und Köln sowie vielen andern Würdeträgern der Kirche hatten sich auch die Herzoge von Franken, Schwaben, Lothringen und Baiern eingefunden, und alle wetteiferten, um dem Reichsoberhaupte ihre Ehrfurcht zu bezeigen. Die Macht und die blendende Würde des Reichs trat in der großartigen Versammlung glänzend hervor, und Otto, voll weitgreifender Entwürfe in der jugendlichen Seele, war entzückt über die Hoheit seiner Stellung. Bald nach der Krönung erhielt er nun volle Gelegenheit, seinen Durst nach Thaten zu stillen.

Die Nationaleinheit blieb durch die großen Erfolge Heinrichs I. eine staatsrechtliche wie thatsächliche Nothwendigkeit, an der wohl nichts mehr geändert werden konnte, eben so war die Macht der Slaven und Ungarn gebrochen; allein in ersterer Beziehung blieb über die Stellung der Herzöge zu dem König noch manches im Unklaren, und in letzterer Hinsicht konnte man kaum erwarten, daß die überwundenen Völker jeden weitern Versuch zur Herstellung der alten Verhältnisse unterlassen würden, mochte er voraussichtlich auch noch so vergeblich sein. Darum konnten leicht alle Fragen, welche Heinrich I. bleibend gelöst hatte, vorübergehend wenigstens wieder angeregt werden. Und so geschah es denn auch wirklich. Zunächst zeigte

sich eine Gährung in Böhmen, doch diese wurde durch Otto I. bald beigelegt. Bedenklicher war dagegen ein Zwiespalt, der sich in Beziehung auf Baiern entspann. Arnulph, der Herzog dieser Landschaft, starb im Jahr 937, und Eberhard, dessen ältester Sohn, übernahm sogleich die Regierung. Schon jetzt hatte sich zwar der staatsrechtliche Grundsatz ausgebildet, daß die Würde eines Herzogs in den Landschaften oder Provinzen des Reichs weder durch Erbrecht, noch durch Wahl des Volkes, sondern nur durch Verleihung von Seite des Reichsoberhaupts erworben werden könne; zur Erhaltung der Nationaleinheit konnte dieß auch in der That nicht anders sein, allein die fürstlichen Familien, welche jene Würde als ein Eigenthum ansprachen, wollten den nothwendigen Grundsatz eines vernünftigen Staatsrechts nicht anerkennen. Vor Heinrich I. hatten sich die Herzöge beugen müssen: vielleicht war aber unter dem jugendlichen Sohne die unabhängige Stellung wieder zu erlangen, und in solcher Hoffnung verschmähte denn Eberhard in Baiern die Einholung der Bestätigung des Königs. Otto I. fühlte sich dadurch empfindlich beleidiget, und als ein erster Versuch der gütlichen Einigung fehl schlug, zog er im Jahre 938 wider den unehrerbietigen Herzog zu Feld. Eberhard widersetzte sich mit Waffengewalt, und es entstand ein schwerer Kampf; indessen Otto besiegte den Gegner entschieden, und entsetzte ihn Kraft der Rechte des Reichsoberhaupts nunmehr gänzlich der herzoglichen Würde. Letztere wurde auf den Oheim des Entsetzten, Berthold, jedoch mit solchen Beschränkungen übergetragen, daß der Herzog wirklich nur als ein Reichsbeamter erschien. Dieser Vorfall hatte für das deutsche Staatsrecht sehr wichtige Folgen.

Wie in Baiern so hatten sich auch in Franken Unruhen geregt, veranlaßt durch die gleiche Ursache, und noch verstärkt durch eine bedeutende Mißstimmung in der Familie des Königs selbst. Eberhard, der Herzog in Franken, konnte sich ebenfalls nur schwer an den Gedanken gewöhnen, in den Staatsfragen bei der Reichsgewalt Recht zu suchen, und er wollte darum seine gegründeten oder ungegründeten Ansprüche mit eigener Macht geltend machen. Als nun über lehenherrliche Gerechtsame eines fränkischen Herzogs in Sachsen Streitigkeiten entstanden, erlaubte sich Eberhard mit Umgehung des Königs die Selbsthülfe, indem er eine Stadt eines Sachsen, Namens Bruning, zerstörte. Deßhalb wurde der Herzog zur Verantwortung gezogen, und zu einer Vermögensbuße verurtheilt. Dadurch ward die Sache jedoch nur für den Augenblick beigelegt; denn während Otto in Baiern beschäftigt war, erneuerte Eberhard den Streit, verband sich noch dazu mit dem Stiefbruder Otto's, Thankmar, welcher über seine Zurücksetzung unzufrieden war, und zeigte die Absicht zum offnen Aufruhr wider die Reichsgewalt. Nachdem der König vergeblich versucht hatte, die Gährung auf einer Reichsversammlung zu beschwichtigen, versammelte er ein beträchtliches Heer, um auch dieser Auflehnung wider sein Ansehen mit Kraft zu begegnen. Thankmar hatte zwar die Stadt Badilliken eingenommen und dort den zweiten Stiefbruder Heinrich gefangen genommen, auch die alte Feste Ehresburg war von ihm erobert worden; indessen Otto I. nahm Ehresburg sogleich wieder, und Thankmar verlor dabei das Leben. Jetzt rückte der König gegen den Herzog Eberhard vor, und dieser erschrack so sehr, daß er nur durch hinterlistige Pläne sich noch retten zu können hoffte. Er gewann nämlich den Bruder des Königs, Heinrich, der ihm von Thankmar als Gefangener überliefert worden war, worauf ein überaus tückischer Anschlag gegen Otto geschmiedet wurde. Heinrich war durch seine Mutter Mathilde in dem Gedanken aufgezogen worden, daß er dem Vater als König zu folgen berechtigt sei. Unmuthig deßhalb und eifersüchtig auf den Bruder, gab er sich den Einflüsterungen Eberhard's hin, an die Stelle Otto's I. sich zum Könige der Deutschen zu erheben. Eberhard in Franken versprach ihm seinen Beistand, Giselbert, der ränkesüchtige Herzog von Lothringen trat der Verschwörung gleichmäßig bei, und

so ward denn verabredet, Otto zu stürzen, und an dessen Stelle Heinrich mit der königlichen Würde zu bekleiden. Damit nun vor allem Eberhard wider das Heer des Königs, so ihm drohend gegenüberstand, Schutz erlange, wurde Heinrich von den Verschwornen zu dem Bruder abgesendet, um ihn mit Arglist zu umstricken. Derselbe war ein Meister in der Heuchelei, spiegelte darum dem Bruder den Wunsch Eberhard's zur Versöhnung vor, und Otto von Natur stolz, doch großmüthig, bewilligte wohlwollend dieselbe. Eberhard ward nur mit einer kurzen Verbannung bestraft, und bald in seine Würde wieder eingesetzt. Nun hatten die Verschwornen Zeit gewonnen, und diese wurde eifrig benützt, um alle Vorbereitungen zu einem allgemeinen Aufstand zu treffen. Zu Anfang des Jahres 939 erfolgte der Ausbruch desselben, indem Heinrich dadurch das Zeichen dazu gab, daß er mit einem großen Gefolge Sachsen verließ, und sich nach Lothringen wendete. Der König ahnete nun sogleich den wahren Zusammenhang der Dinge, rüstete mit Nachdruck, und zog sofort gegen den Rhein. Dort begann er in der Gegend von Wesel sein Heer übersetzen zu lassen, kaum war aber eine kleine Schaar am jenseitigen, d. h. am linken Ufer, so zeigte sich ein großes lothringisches Heer. Otto hatte ein solches noch nicht erwartet, man hatte sich deßhalb mit Fahrzeugen zum schnellen Rheinübergang nicht vorgesehen, und die übergesetzte Schaar, die man weder zurückholen, noch ihr Hülfe senden konnte, war daher rettungslos von der Hauptmacht abgeschnitten. Darum mußte das kleine unverhältnißmäßige Häuflein am linken Ufer dem übermächtigen Heere sich ergeben, oder den Kampf der Verzweiflung bestehen. Die braven Männer entschlossen sich zu dem letztern, und nun geschah eine der größten Waffenthaten, welche die Geschichte kennt. Während die Krieger des Königs den thatkräftigsten Widerstand leisteten, gelang es einem von ihnen unter die Lothringer sich zu mischen, und in französischer Sprache auszurufen: „rette sich, wer kann.“ Die Feinde meinten nun, im Rücken umgangen zu sein, und wandten sich daher in zügellose Flucht: die Streiter Otto's aber drangen mit äusserstem Nachdruck in die fliehenden Reihen, die Niederlage der Lothringer ward ungemein groß, und selbst Heinrich, der Bruder Otto's, verwundet. So schlug bei Birthen eine kleine Heldenschaar, die man kaum über 100 Mann anschlug, ein großes Heer von vielen Tausenden in die Flucht. Durch die Verwundung Heinrichs verbreitete sich sogar das Gerücht seines Todes, und hierauf wandte sich der nicht unbedeutende Anhang, den er in Sachsen unter dem Adel und in einigen Städten sich heimlich erworben hatte, dem Könige zu. Heinrich eilte daher nach Sachsen, um seinen Anhang wieder zu gewinnen; indessen Otto, welcher nach dem Siege bei Birthen in Lothringen vorgedrungen war, und die Feste Ziegenberg belagerte, ließ einen Theil seines Heeres dort zurück, und begab sich mit dem andern nach Sachsen. Dort wagte ihm nur Merseburg zu widerstehen, wohin Heinrich sich geflüchtet hatte. Otto belagerte jedoch sogleich die Stadt, und drängte sie so sehr, daß ein Waffenstillstand auf 30 Tage zu Stande kam, nach dessen Ablauf Heinrich und seine Anhänger entweder dem König sich zu unterwerfen oder Sachsen zu verlassen versprachen. Otto I. eilte nun nach Lothringen zurück, allein obgleich der Herzog dieses Landes niedergehalten wurde, und der arglistige Eberhard in Franken für den Augenblick nichts zu unternehmen wagte, so gerieth der König der Deutschen gleichwohl durch andere Ereignisse in die höchste Bedrängniß. In Frankreich war nämlich ein neuer junger König, Ludwig, ein Sohn Karls des Einfältigen, zum Thron gelangt, und trotz seines freundschaftlichen Verhältnisses zu Otto I., wie mancher seiner Vorgänger, nach dem Besitze Lothringens lüstern geworden. Die Verschwörung, welche man gegen das Reichsoberhaupt der Deutschen angesponnen hatte, schien jenen Anschlag zu begünstigen, Ludwig schloß daher mit einigen unzufriedenen Vasallen in Lothringen ein Bündniß, und fiel sodann zur Ausführung seines Planes zu-

nächst in das Elsaß ein. Otto I. brach zwar sogleich nach der bedrohten Gegend auf, und die Franzosen zogen sich auch überall vor ihm zurück; allein nun erhob endlich der Herzog in Franken den lange beschlossenen Aufruhr, Giselbert in Lothringen machte zugleich neue Anstrengungen, das Land gegen den deutschen König aufzuwiegeln, und der Erzbischof von Mainz, der Bischof von Straßburg sowie einige andere lotharingische Bischöfe, welche mit ihrer Mannschaft als pflichtige Dienstleute im Lager des Königs sich befanden, verließen vor Breisach dasselbe in der Nacht auf eine verrätherische Weise. Groß war nun die Bedrängniß Otto's, und noch größer die Entmuthigung seines nun allzukleinen Heeres. Man verlangte fast allgemein den schleunigen Rückzug nach Sachsen; doch der mannhafte König wies eine solche Zumuthung mit Unwillen zurück, und erklärte, daß er den Tod der Schande vorziehe. Diese Standhaftigkeit rettete ihn. In Metz sollten nach dem getroffenen Übereinkommen die Streitkräfte Giselberts, Eberhards und aller Verschwornen sich vereinigen. Auch Heinrich, der Bruder des Königs, war aus Sachsen wieder nach Lothringen gegangen, und verband sich mit seinen Genossen. Allein der Herzog von Franken wollte in Gemeinschaft mit dem Herzog Giselbert von Lothringen vor seinem Eintreffen in Metz erst einen Zug wider zwei Grafen, Udo und Konrad, unternehmen, die seine Vettern und doch seine Todfeinde waren. Bei dieser Unternehmung wurde er jedoch erschlagen, und Giselbert, der Herzog von Lothringen, ertrank im Rhein. Nun kehrte die Zuversicht in das Heer Otto's zurück, während umgekehrt Bestürzung die Reihen der Verschwornen ergriff: Breisach ergab sich sofort dem Reichsoberhaupt, die verrätherischen Bischöfe von Mainz und Straßburg wurden, verlassen von ihren eigenen Leuten, von der Mannschaft des Königs gefangen genommen, und Heinrich, des letztern Bruder, mußte nach fruchtlosem Umherirren der Gnade des tief Gekränkten sich unterwerfen. Nur der Bischof von Metz versuchte noch den Widerstand, allein er ward bald überwunden, und ganz Lothringen huldigte von Neuem dem Reichsoberhaupt der Deutschen. Otto I. benahm sich im Glück eben so mild und menschlich, als er im Unglück unerschütterlich sich gezeigt hatte; dem Bruder verzieh er großmüthig, und auch die treulosen Bischöfe bestrafte er nur durch Verweisung in ein Kloster. Mittlerweile waren aber die slavischen Völker im Osten des Reichs wieder unruhig geworden, und es entstand allmälig ein allgemeiner Aufstand derselben, welcher sich von Böhmen bis zur Ostsee ausdehnte. Otto hatte indessen schon vorher den Markgrafen Gero in Meißen und Thüringen mit der Beobachtung der Slaven beauftragt, und dieser schlug den Aufstand gänzlich darnieder. Von allen Seiten war daher die Stellung des Königs ruhmvoll und mächtig, und er begann nunmehr auch im Innern des Reichs einen Entwurf auszuführen, welcher in staatsrechtlicher Beziehung von großer Bedeutung war.

Nach dem Grundsatz der Nationaleinheit mußte die oberste Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten aller Stämme und Landschaften in den Händen des Reichsoberhaupts liegen: mit sehr richtiger Beurtheilung verstand man in Deutschland unter jener Einheit niemals die Centralisation, welche das eigenthümliche Leben der Gemeinden und Gauen auch da zerstört, wo es den Reichszwecken nicht widerspricht; Karl I. führte wohl diesen unseligen Verwaltungs-Mechanismus ein, wie er später in Frankreich auch blieb, allein in Deutschland konnte er mit Dauer nicht durchgesetzt werden. Dafür erhob sich in unserm Vaterlande das Übel, daß die Fürsten der Reichsgewalt nur mit Widerwillen sich unterwarfen, und daher häufig auf deren Zerstörung hinwirkten. Im zehnten Jahrhundert war nun Deutschland in die großen Herzogthümer Lothringen, Franken, Sachsen, Baiern und Schwaben eingetheilt: allerdings bestanden als Mittelgewalten auch noch viele geistliche Fürsten sowie weltliche Grafen und Herren; doch diese waren noch minder

mächtig, und es kam daher vorzüglich darauf an, die Herzöge im Gehorsam gegen die Reichsgewalt zu erhalten. Wie sich indessen sowohl unter Konrad I., als unter Heinrich I. gezeigt hat, sannen die Herzöge beständig auf Aufruhr, und Otto I. mußte ein Gleiches erleben. Er beschloß darum, die ungebürliche Macht der Herzöge wurzelhaft zu brechen, und zu dem Ende vor allem das Recht des Königs, die Herzogthümer nach eignem Ermessen zu besetzen, zu einem unverbrüchlichen Reichsgrundsatz zu erheben. Die Übung oder die Gewohnheit war ein mächtiges Mittel zu solchem Zwecke, und da nach einem weisen Staatsrecht gegen die Befugniß der Reichsgewalt zur Besetzung jener Ämter gar kein Zweifel erhoben werden konnte, so nahm sich Otto I. entschieden vor, von nun an über alle Herzogthümer frei zu verfügen. Durch den Tod Giselberts war Lothringen erlediget, und der König verlieh dasselbe darum an seinen Bruder Heinrich. Bevor er aber seinen wichtigen Staatsplan in den andern Herzogthümern des Reichs ausführen konnte, wurde eine neue Verschwörung wider ihn angesponnen. Der Bruder Otto's verfuhr als Herzog in Lothringen so hart und willkürlich, daß er durch eine Empörung aus dem Lande getrieben wurde; er suchte zwar Schutz bei dem König, doch dieser zeigte ihm seine Unzufriedenheit, und übertrug die herzogliche Würde einem Lothringer, dem Grafen Otto von Verdün. Dadurch heftig erzürnt, sann Heinrich auf neue Ränke; und die Umstände kamen seiner Rachsucht zu Hülfe. Otto I. konnte die Bereicherungssucht des Adels, welcher unter dem Markgrafen Gero wider die Slaven gezogen war, auf Kosten der unterworfenen Völker nicht frei gewähren lassen, und hierdurch entstand Unzufriedenheit vieler Großen. Unter Leitung eines Grafen Erich, und mit Zustimmung Heinrichs, verabredeten dieselben im Jahre 941 die Ermordung des Königs, um Heinrich an dessen Stelle zu setzen. Die Verschwörung ward aber entdeckt, und mit Ausnahme Erichs, der gegen die Gefangennehmung sich vertheidigte und dabei das Leben verlor, wurden die Häupter derselben verhaftet. Da die Milde des Königs nach der Überwältigung der ersten Verschwörung demnach als nutzlos sich erwiesen hatte, so war derselbe nunmehr zur Strenge genöthiget. Von den Verhafteten wurden deßhalb die Grafen Bacco, Hermann, Reinward, Wirin und Eserik als des Reichsverraths schuldig, enthauptet, Heinrich, der Bruder des Königs, dagegen nach Ingelheim in Haft gebracht. Die Ruhe ward auf solche Weise erhalten, und Otto I. wandte sich nun mit Eifer der Vermehrung der Macht des Reiches zu. Eine der schwächsten Seiten desselben war das Verhältniß zu den Slaven, welche das alte deutsche Gebiet zwischen der Oder und der Elbe eingenommen hatten. Durch die Siege Heinrichs I. waren dieselben zwar zur Anerkennung der Oberhoheit des Reichs gezwungen worden; indessen die Verschiedenheit der Nationalität blieb stets ein großer Übelstand. Otto I. suchte darum wenigstens im heutigen Sachsen am rechten Elbeufer, das die Slaven zum Theil noch inne hatten, sowie in Brandenburg mit Hülfe des Christenthums deutsche Sprache, Sitte und Gesetzgebung auszubreiten. Dem Markgrafen Gero, der zur Vollführung dieses wichtigen Werkes Auftrag erhielt, gelang dasselbe auch großentheils, und so ward die deutsche Nationalität auch in Osten und zwar auf friedlichem Wege bedeutend ausgedehnt.

Nunmehr erlaubten die Umstände, den Staatsentwurf des Königs in Beziehung auf die Herzogthümer weiter auszuführen. Der neue Herzog in Lothringen starb nämlich schon im Jahr 943, und Otto I. seinem Entschluß getreu, verfügte sogleich über die Wiederbesetzung der erledigten Stelle, indem er sie einem zuverlässigen Anhänger, dem fränkischen Grafen Konrad, dem Rothen, übertrug. Zwei Jahre später verschied auch der Herzog Berthold in Baiern ohne Erben. Auch diesen Todesfall benützte Otto I. sogleich, um seinen Staatsplan in Beziehung auf die Herzogthümer weiter zu führen. Deßhalb beschloß er, die herzogliche Würde in Baiern Kraft des Rechtes der Reichsgewalt zu verleihen, obwohl man

dort ein Recht zur Erwählung in Anspruch nahm. Da nun der König seinem Bruder Heinrich auf dessen Vorbitten noch ein Mal verziehen hatte, so ernannte er diesen zum Herzog in Baiern. In Schwaben stand Hermann, ein würdiger Mann, an der Spitze der Landschaft; derselbe hatte aber nur eine einzige Tochter, und diese vermählte er an den Sohn des Königs, Ludolph. Schon im Jahr 949 starb aber auch Hermann, und Ludolph ward zum Herzog in Schwaben ernannt. Da nun Franken nach dem Tode Eberhards nicht wieder besetzt, sondern einstweilen für erledigt erklärt worden war, so hatte Otto I. in kurzer Zeit über sämmtliche deutsche Herzogthümer verfügt. Allein den Herzog in Lothringen, Konrad den Rothen, vermählte er mit seiner Tochter Liudgarda, während in Schwaben sein Sohn Ludolph, und in Baiern sein Bruder Heinrich die herzogliche Würde bekleidete. Da nun jene in Sachsen der König sich selbst vorbehielt, so ward denn auch der Plan sichtbar, die Herzogthümer, wo möglich an das sächsische Haus zu bringen. Wenn dieß dauernd gelungen wäre, so würde wohl auch der Versuch gefolgt sein, die Reichsgewalt in demselben Hause erblich zu machen.

Nachdem Otto I. seine Entwürfe im Innern so weit durchgeführt, auch einen Versuch der Böhmen, der Hoheit des Reichs sich zu entziehen, überwältiget hatte, richtete er unglücklicherweise seine Blicke auf Italien, und ließ sich zu Unternehmungen fortreißen, welche unsrer Geschichte das ganze Mittelalter hindurch eine bedauernswürdige Richtung mittheilten. In der Phantasie der Menschen jener Zeit umgab nämlich die Kaiserwürde immer noch ein geheimnißvoller Glanz; aber es hatte sich durch die Nachgiebigkeit der Karolinger auch der Grundsatz immer mehr befestiget, daß diese blendende Würde nur im Namen Gottes durch den Papst verliehen werden könne. Der weise Heinrich hatte nicht nach einem Namen verlangt, den er sich übrigens auch ohne den Papst hätte beilegen können; er hieß darum wie Konrad I. nur der König der Deutschen, und das Gleiche war in Ansehung Otto's I. der Fall, weil auch dieser nur durch die Wahl der Reichsstände, und nicht durch den Papst erhoben worden war. Die vorherrschende Leidenschaft Otto's, der Stolz und die Prachtliebe, erweckten aber in ihm ein sehnsüchtiges Verlangen, die Kaiserkrone aus den Händen des Papstes zu empfangen, und anhaltend zogen ihn seine Gedanken darum nach Italien. Endlich bot sich im Jahre 951 eine Gelegenheit dar, seine heimlich genährten Lieblingswünsche zu befriedigen. In Italien hatten sich nämlich im Jahre 950 nach dem Tode des Königs Lothar innere Parteiungen erhoben, indem der Markgraf Berngar von Ivrea sich zum Könige aufwarf, und die Wittwe Lothars, Adelheid, eine Tochter des Königs von Burgund, wegen Verweigerung der Vermählung mit Berngars Sohne, gefangen halten ließ. Adelheid wurde jedoch befreit, und rief nun im Jahre 951 den König der Deutschen, Otto I., um Schutz an. Dem letztern kam dieses Ereigniß sehr erwünscht, weil er nun zur Heerfahrt nach Italien und durch sie zur Erwerbung der Kaiserwürde eine Veranlassung erhielt. Sofort wurde denn der Zug nach Italien beschlossen, und um denselben mit dem äußersten Glanz zu umgeben, erhielten nicht nur die Herzöge von Schwaben, Baiern und Lothringen, also Sohn, Bruder und Eidam des Königs, den Befehl zur Theilnahme, sondern der König folgte auch der Unternehmung in Person. Vor der gesammten Macht Deutschlands mußte der König der Lombardei natürlich bald zurückweichen; Pavia, Mailand und ganz Oberitalien unterwarfen sich daher theils gezwungen, theils freiwillig, und Adelheid hielt unter dem Schutze der Deutschen ihren feierlichen Einzug in Pavia. Die junge Wittwe war durch Schönheit und Geistesgaben ausgezeichnet, und Otto I., dessen Gemahlin bereits gestorben war, noch ein Mann in der vollen Kraft des Lebens, kaum 39 Jahre alt. Mit der Hand Adelheidens war nach dem Siege über Berngar die Krone Italiens verbunden,

welche auch Karl I. getragen hatte, zugleich schien diese Krone das sicherste Mittel zur Erwerbung der Kaiserwürde zu sein, nach der Otto so sehr verlangte; er konnte darum so vielen Versuchungen nicht widerstehen, sondern vermählte sich mit Adelheid.

Durch die deutsche Macht war seine Herrschaft über die Lombardie bald gesichert, und dem Zuge nach Rom schien daher in Italien selbst kein Hinderniß entgegenzustehen; allein bald ergaben sich Schwierigkeiten von einer andern Seite her. Ludolph, der einzige Sohn Otto's aus erster Ehe, war über die Wiedervermählung des Vaters eifersüchtig geworden, und nach Deutschland zurückgegangen. Dort spannen sich nun allerlei Ränke an, und die Gerüchte darüber lauteten so bedenklich, daß Otto I., anstatt nach Rom, zu Anfang des Jahres 952 in das Vaterland sich begab. In der ersten Zeit blieb Alles noch ruhig; bald zerfiel aber Otto mit seinem Eidam Konrad, weil er einen Vertrag desselben mit dem König Berngar nicht genehmigen wollte. Heinrich, Otto's Bruder, schürte das Feuer, und sofort stand der deutsche König seinem Sohne Ludolph und dem Eidam Konrad feindlich entgegen. Zuvörderst wurde im Jahre 953 ein Reichstag nach Fritzlar berufen, um über die Mittel zur Beruhigung des Reichs zu berathen, und auf diesem wurde beschlossen, die Herzoge Konrad und Ludolph als Aufrührer mit Gewalt zum Gehorsam zurückzuführen. Der König rüstete ein großes Heer aus, entband die Lothringer der Treue gegen ihren Herzog Konrad, und zog hierauf selbst nach Lothringen. Dort hatte sich bereits eine Partei für ihn erhoben, und zwischen dieser und Konrad war es zu einem Kampfe gekommen, der nichts entschieden hatte. Das Erscheinen des Königs sicherte dieser Partei das Übergewicht; doch nun war Ludolph, der Herzog in Schwaben, gegen den Rhein gezogen, und hatte Mainz besetzt. Sogleich kehrte sich Otto von Lothringen gegen diese Stadt in Bewegung, und belagerte dieselbe. Allein alle Anstrengungen des Königs, Mainz zu erobern, waren vergebens: nach zwei Monaten fruchtloser Kämpfe kam es endlich zwischen Otto einerseits, sowie Konrad und Ludolph andrerseits zu Unterhandlungen; doch sie schlugen fehl. Der unselige Krieg mußte daher erneuert werden. Da wandte sich die Stimmung sogar bei vielen Anhängern Otto's auf ein Mal wider den König, weil man ihn zu großer Härte gegen die Söhne beschuldigte: nicht nur einzelne Männer fielen daher von ihm ab, sondern das gesammte Heer aus Baiern verließ das Lager des Reichsoberhaupts, und zog in die Heimath zurück. Dort erhob sich bei der Ankunft desselben ein allgemeiner Aufstand wider den König, zugleich brachen die Ungarn abermals in das Reich ein, und die Söhne des Königs schämten sich nicht, mit denselben gemeinsame Sache zu machen. Die Lage Ottos I. war demnach äußerst gefährlich; allein dessen ungeachtet blieb derselbe voll Muth und Standhaftigkeit. Er zog in Sachsen eiligst ein neues Heer zusammen, und brach damit zunächst wider den aufrührerischen Sohn Ludolph auf. An der Iller bei Tusa waren schon alle Vorbereitungen zur Schlacht getroffen worden, als durch Vermittlung des Bischofs Udalrich von Augsburg ein Waffenstillstand geschlossen und zur endlichen gütlichen Einigung eine Zusammenkunft in Zenn verabredet wurde. Auch diese Zusammenkunft endigte jedoch erfolglos, und Ludolph zog sich nach Regensburg, das von dem Heere des Königs sofort eingeschlossen wurde. Nach langen Kämpfen, die insbesondre durch Ausfälle der Belagerten entstanden und trotz der Tapferkeit derselben im Ganzen wider sie ausschlugen, unterwarf sich endlich Herzog Ludolph dem Vater. Letzterer versöhnte sich zwar wieder mit dem Sohne; gleichwohl ward Ludolph auf einem Reichstag in Arnstadt des Herzogthums Schwaben entsetzt. Auch mit Konrad, dem gleichfalls sein Herzogthum Lothringen entzogen, doch sein Besitzthum in Franken belassen ward, stellte sich der Friede wieder her, und Konrad mußte sogar dem Markgrafen Gero gegen die Slaven Hülfe

leisten. Hierauf zog der König von Neuem nach Baiern, um durch die Wiedereinsetzung seines Bruders Heinrich seinem Ansehen als Reichsoberhaupt Genugthuung zu verschaffen. Auch dieß gelang, als Regensburg nach einem schwachen Versuch zum Widerstand zur Unterwerfung gezwungen worden war. Die Ungarn hatten inzwischen Deutschland wieder verlassen, und so war denn Otto I. aus den größten Gefahren siegreich hervorgegangen, ohne der Würde der Reichsgewalt etwas zu vergeben.

Im Jahre 955 hatte der König sein Ansehen auch in Baiern wieder hergestellt, kaum war er aber nach kurzem Aufenthalt dortselbst nach Sachsen zurückgekehrt, so erhielt er die Nachricht, daß die Ungarn in unzähligen Schaaren von Neuem über jene Landschaft sich ergoßen haben. Stets noch voll Ingrimm über die Niederlagen zur Zeit Heinrichs I. wollte dieses raubsüchtige Volk nämlich noch eine letzte Kraftanstrengung machen, um die Oberherrlichkeit über Deutschland zu erlangen. Nachdem daher alle Waffenfähigen aufgeboten worden waren, drangen die Ungarn im Sommer 955 in Baiern ein, und lagerten sich nach Verwüstung des Landes bei Augsburg. Auch diese Stadt sollte genommen werden; allein schon war der König der Deutschen zur Züchtigung der anmaßenden Feinde angekommen. Es galt der Demüthigung der Ungarn für immer, und Otto I. hatte darum in Berücksichtigung des unermeßlichen Heeres derselben eine bedeutende Reichsmacht aufgeboten. Sowohl die Herzöge von Baiern und Schwaben erschienen mit ihren Schaaren, als Konrad, der vormalige Herzog von Lothringen, und zwar als Führer der Franken. Am 10. August 955 ordnete der König der Deutschen die Schlacht. Im Rücken befanden sich die Schwaben, geführt von ihrem Herzog Burchard, dem Eidam Heinrichs von Baiern, welcher mit jener Würde nach der Entsetzung Ludolphs bekleidet worden war. Diese Nachhut war noch mit einer kleinen Schaar Böhmen verstärkt; die ersten Züge bildeten dagegen die Baiern, an welche sich die Franken angeschlossen hatten, und im Mittelpunkt hielt Otto I. selbst mit seinen Sachsen. Hier wehte die Reichsfahne, die von einer auserlesenen Schaar umgeben war. Kaum hatte sich das deutsche Heer nach dem Befehle des Königs in Bewegung gesetzt, so umgingen die Ungarn dasselbe, und stürmten sodann auf die Böhmen in der Nachhut ein. Diese wurden geworfen, und das Gepäcke fiel nun in die Hände der Feinde. Auch die Schwaben wurden hierauf ziemlich bedrängt, und einigermassen in Verwirrung gebracht. Da ertheilte Otto I. dem bewährten Krieger und Feldherrn, Konrad von Franken, den Befehl, die Schwaben zu unterstützen, und zu dem Ende einen allgemeinen Angriff gegen den Feind zu unternehmen. Konrad vollführte diesen Auftrag mit äusserstem Nachdruck, ungestüm wurden die Massen der Ungarn angegriffen, hierauf umwickelt, und bis zur Vernichtung geschlagen: dieselben stürzten sich verworren in die Flucht, aber nun schwenkten die Baiern ein, den Feind in den Flanken fassend, und als Otto I. vollends mit der Mittelschaar der Schlachtordnung Zerstörung unter die Fliehenden brachte, so neigte sich das Schicksal des Tages zur Auflösung des unermeßlichen Heeres der Ungarn. Der größte Theil ward, umringt von den Baiern, den Franken und dem Zuge des Königs, auf dem Schlachtfelde selbst niedergestoßen; was aber entrinnen konnte, starb in dem Lech, welchen die Flüchtlinge überschreiten wollten, oder fand sonst auf der Flucht seinen Tod. Nur Wenige entrannen in die Heimath. Das war die berühmte Schlacht auf dem Lechfeld, und von diesem Tage an haben die Ungarn es niemals wieder gewagt, in Deutschland feindlich einzufallen. So gering der Verlust der Deutschen in der Schlacht an sich war, so traf sie doch ein großer Schmerz; denn der tapfere Konrad von Franken, welcher den Sieg entschieden hatte, verlor erst nach der Entscheidung fast durch einen Zufall das Leben. Nur durch dieses Mißgeschick wurde die Freude getrübt, welche sonst im Reiche allgemein war. Die Folgen des Sieges mußten übrigens rücksichtlich der Stellung Deutsch-

lands nach Aussen von der größten Erheblichkeit sein; denn da der mächtige Arm Otto's mitten in innern Unruhen gleichwohl die äussern Feinde zu vernichten wußte, so wurde den fremden Völkern die Achtung vor den Deutschen abgedrungen. Kurz nach der Schlacht auf dem Lechfelde fielen nun vollends Ereignisse vor, welche dieser Stimmung eine große Nahrung ertheilten. Als Otto I. im Frühling 955 nach Baiern zog, hatten sich zwei alte Unzufriedene in Sachsen, die Grafen Wichmann und Ekbert, von Neuem empört, und sogar die Slaven wider ihr Vaterland aufgewiegelt. Während des Kampfes gegen die Ungarn war Sachsen von den Slaven wirklich in große Unruhe versetzt worden, und der deutsche König beschloß daher sogleich nach der Besiegung der Ungarn eine nachdrückliche Unternehmung wider die erstern. Nachdem er ein Heer über die Elbe geführt hatte, gerieth er bei der Dosse in große Gefahr, da seine Schlachtordnung im Rücken umgangen, und vor ihr der Fluß war, dessen Übergang die ganze Macht der Feinde wehrte. Durch die Feldherrengaben des ausgezeichneten Markgrafen Gero gelang den Deutschen jedoch an einer andern Stelle solcher Übergang, und die Slaven wurden hierauf in einer blutigen Schlacht entscheidend geschlagen. Nun sank endlich der Muth jenes Volkes; von Zeit zu Zeit wiederholten sich zwar die Versuche zum Widerstand, allein sie waren immer fruchtlos, und die deutsche Nationalität wurzelte zwischen der Elbe und der Oder allmälig immer fester.

Die Macht des Reichs war durch Otto I. nunmehr sehr hoch gehoben worden; aber leider begnügte er sich mit diesem Ruhme noch nicht, sondern kehrte alsbald zu dem ehrgeizigen Trachten nach einem schimmernden, doch leeren Namen, dem des „**Kaisers**“ zurück. Bloß durch die entstandenen Wirren im Innern des Reichs, sowie durch die Einfälle der Ungarn und Slaven war Otto bewogen worden, die Befriedigung seines Lieblingswunsches aufzuschieben; nachdem er aber sowohl im Innern, als gegen Aussen über alle Widersacher glänzend gesiegt hatte, so dachte er mit Ernst an die Ausführung desselben, und abermals bot sich dazu eine günstige Gelegenheit dar. In Italien hatte Berngar die Herrschaft in der Lombardei wieder zu erlangen gesucht, und es gelang ihm bei der Entfernung des deutschen Königs in hohem Grade; ein Zug, den Ludolph, Otto's Sohn, nach Italien unternahm, man weiß nicht ob mit oder gegen den Willen des Vaters, änderte in den Zuständen nichts. Ludolph starb im Jahre 957 am Fieber, und Berngar herrschte wieder als König des Landes. Otto I. mußte den Gegner gewähren lassen, weil er in Deutschland zu sehr beschäftigt war; nun gerieth Berngar indessen mit dem Papst Johann XII. in Streit, und dieser flehte den Schutz des Königes der Deutschen an. Solches geschah im Jahr 960, also zu einer Zeit, wo Otto I. nach Überwindung aller seiner Feinde auf der Höhe des Glückes und der Macht stand. Da jetzt der Papst selbst, der Verleiher der Kaiserwürde, der Schützling des Königs war, so konnte es keine bessere Gelegenheit geben, den Lieblingswunsch Otto's I. zu befriedigen, und sogleich beschloß derselbe deßhalb eine zweite Heerfahrt nach Italien. Um jedoch die möglichsten Vorsichtsmaßregeln für die Ruhe Deutschlands während seiner Abwesenheit zu treffen, versammelte er zuvor, und zwar im Jahr 961, einen großen Reichstag in Worms. Auf diesem wurde sein Sohn zweiter Ehe, Otto, zu seinem Nachfolger ernannt, und nachdem diese wichtige Angelegenheit geordnet war, zog der König noch in demselben Jahre an der Spitze eines mächtigen Heeres aus allen Theilen Deutschlands über Trident in Italien ein. Vor ihm ging ein solcher Schrecken einher, daß das große Heer Berngars, welches zum Widerstand versammelt war, ohne Schwertschlag sich zerstreute, Berngar hingegen einsam und verlassen aus Pavia entfliehen mußte. Der deutsche König ward nun mit ungemeinem Glanz überfüllt. Kaum war er in Pavia eingezogen, so berief ihn schon eine Versammlung der italienischen Großen nach Mailand, um dort die wirkliche Krönung

als König der Lombardei zu empfangen: prachtvoll ging diese Feierlichkeit hierauf in jener Stadt vor sich, und ihr folgte alsbald in Rom die Salbung Otto's I. als Kaiser durch den Papst Johann XII. *)

So stand denn endlich der Sohn des großen Heinrichs an dem Ziele seiner Wünsche: aller Glanz, welchen seine stolze Seele ersehnen mochte, umgab nun seinen Namen, und zugleich war die höchste Würde der Christenheit nach kurzer Unterbrechung wieder bei den Deutschen, um bis zu ihrer Erlöschung bei denselben zu bleiben. Es war dieß aber kein glückliches Erbtheil, das Otto I. seinem Volke hinterließ; denn gegründet auf die Verletzung des nationalen Prinzips konnte eine Krone über die gesammte Christenheit nur Unheil fördern, das mit dem größten Gewicht auf das Volk zurückfallen mußte, dem ihr Träger angehörte. Die folgende Geschichte hat die Wahrheit dieser Bemerkung nur zu sehr erwiesen.

Mit der Krönung Otto's zum Kaiser war der Kreis seiner Thaten im Wesentlichen abgeschlossen; durch seine unnatürliche Herrschaft in Italien wurde er in alle Wirren und Krämpfe dieses unruhigen Landes hineingezogen, zum wiederholten längern Aufenthalt daselbst genöthiget, und dadurch an der Entwicklung der innern Kräfte Deutschlands gehindert. Zunächst mußte er mit Berngar und dessen Sohne Adalbert kämpfen, welche ihre verlorne Macht wieder zu erlangen strebten. Bei den Wechselfällen dieses Streites stellte sich der Papst Johann XII. selbst wieder auf die Seite der Gegner Otto's, und letzterer mußte daher Rom mit Heeresmacht überziehen. Es gelang ihm nun zwar, die Absetzung des Papstes zu erwirken; allein Johann gelangte nach der Entfernung des Kaisers zu einem mächtigen Anhang, und Otto wurde mehrere Mal zur Anwendung von Waffengewalt wider Rom gezwungen. Zuweilen wurde die Lage desselben mitten unter den Italienern, welche ihre fremden Unterdrücker nicht mit Unrecht haßten, sogar sehr bedenklich: die Standhaftigkeit und der heldenmüthige Sinn Otto's I. hoben ihn zuletzt freilich auch über diese Gefahren; indessen immer wurden edle Kräfte um ein nichtiges Trugbild von Ruhm verschwendet, welche im Vaterlande so nützlich hätten verwendet werden können. Nach vierjähriger Abwesenheit von dem Reiche, also im Jahr 965, zog der Kaiser endlich in die Heimath zurück.

Von Glanz und Ruhm umgeben, welche selbst vorübergehende Unfälle, wie namentlich eine große Krankheit im deutschen Heere und die keineswegs gesicherten Zustände Italiens, nicht zu verdunkeln vermochten, hielt nun Otto I. ein großes Fest seiner Familie in Ingelheim ab, bei welchem alle Mitglieder derselben sich einfanden. Auch viele Fürsten erschienen, und umgeben von der Herrlichkeit des Reichs, sowie erfreut durch das stolze Selbstgefühl der Seinigen, konnte sich Otto I. endlich gestehen, daß sein Ringen nach Ruhm und Größe volle Befriedigung gefunden habe. Von Ingelheim begab sich der Kaiser nach Sachsen, und dort unterstützte er eine Entdeckung, welche nach den Leistungen seines unsterblichen Vaters für das Städtewesen von großer Wichtigkeit war. Es finden sich nämlich verschiedene geschichtliche Spuren, daß schon im neunten Jahrhundert edle Metalle in Deutschland zu Tag gefördert wurden, und der Anfang geschah im Fichtelgebirg. Bei der bemerkten Anwesenheit Otto's I. in Sachsen wurden aber die Silberadern des Harzes vollends aufgethan, und diese Entdeckung mußte bei ihrem Zusammenfallen mit der Gründung des bürgerlichen Verkehrs durch Heinrich I. die innere Entwicklung der

*) Über den Eid, welchen Otto I. bei dieser Gelegenheit ablegte, wurde eine Urkunde aufgesetzt, welche auf uns gekommen ist. Sie findet sich abgedruckt bei Pertz Legum Tom. II, pag. 29. Der Kaiser versprach darin, den Papst aus allen Kräften zu schützen, in Rom ohne seine Zustimmung keinen Beschluß zu erlassen, der das Kirchenoberhaupt und seine Römer betreffen würde, endlich alles, was von dem Lande des heiligen Petrus in des Kaisers Hände kommen sollte, dem Papst zu übergeben.

Nation ungemein befördern. Bald zeigten sich auch die Folgen in der Vermehrung des Wohlstandes, und jetzt wuchsen die Städte im Stillen noch mehr zu Bedeutung und Macht empor.

Die Beförderung des Bergbaues im Harz war die letzte erhebliche Staatshandlung Otto's I.; derselbe unternahm zwar noch einen Zug nach Italien, allein dieser berührt die deutschen Nationalinteressen nur mittelbar, und zwar keineswegs fördernd. Auch ein ziemlich unnützer Krieg, den Otto mit dem griechischen Kaiser führte, hat keine Erheblichkeit für die deutsche Geschichte. Sechs Jahre verweilte das Reichsoberhaupt der Deutschen in Folge aller dieser Verhältnisse abermals außerhalb des Landes, und da gleichwohl im Innern vollständiger Friede herrschte, so erwies dieß, wie sehr die Staatseinheit bereits erstarkt war, und die Macht der Nation im Stillen sich entwickelte. Während der Kaiser in Italien die Pläne seines Ruhmes verfolgte, genossen die entstehenden Städte in Deutschland die nöthige Ruhe, um die friedliche Bahn des Erwerbes zu verfolgen. Bevölkerung und Wohlstand vermehrten sich in den Städten äußerlich unscheinbar, und kaum bemerkt von den Großen bereitete sich im Bürgerthum eine Macht vor, welche bei ihrem spätern plötzlichen Hervortreten den Herrenstand mit großem Erstaunen erfüllte, dann aber nicht mehr mit Geringschätzung betrachtet werden konnte. — Der Krieg Otto's I. wider den griechischen Kaiser schloß sich endlich durch eine Vermählung des Sohnes des erstern mit einer griechischen Fürstin, und als auch der jüngere Otto zur stolzen Genugthuung des Vaters von dem Papste als Kaiser gekrönt worden war, so kehrte das Reichsoberhaupt der Deutschen endlich im Jahre 972 in das Vaterland zurück, um dasselbe nicht mehr zu verlassen. Zu Ingelheim hielt Otto I. noch eine Reichsversammlung über die innern Staatsangelegenheiten, dann begab er sich nach Magdeburg, wo er überhaupt gerne sich aufhielt. Nun näherte sich der Kaiser aber rasch seinem Ende, und nachdem er Merseburg noch besucht und von da nach Memleben sich begeben hatte, verschied er am 7. Mai 973 plötzlich am Schlagfluß.

Otto der Erste hatte auf den Namen des Großen, welchen man ihm beilegte, geringere Ansprüche, als sein erhabener Vater Heinrich; gleichwohl war er in vieler Beziehung ausgezeichnet, sowie sich auch seine öffentliche Wirksamkeit für Deutschland im Ganzen wohlthätig erwies. Die Nation hatte sich, von der Regierung Konrads I. an, aus schweren und trüben Verhältnissen herausgearbeitet, und, was vor Allem Noth that, die Absonderung von fremdartigen Bestandtheilen, sowie die Staatseinheit, war endlich durchgesetzt. Mit Heinrich I. trat vollends das bürgerliche Element zu dem Staatsleben hinzu, und es eröffneten sich für Deutschland nunmehr ganz neue und großartige Verhältnisse. Allein nur unter Widerspruch und Streit waren dieselben gegründet worden, und zu ihrem Gedeihen gehörte deßhalb vor allem Zeit, um sich zu befestigen. Es war schon äußerst glücklich, daß auf den patriotischen König Konrad ein noch größerer Mann folgte, welcher das Werk seines Vorgängers fortsetzte: Konrad wußte auch, daß ohne einen solchen Nachfolger alle erreichten Erfolge wieder verloren werden würden, weil sie noch zu neu waren, und darum drang er so sehr auf die Erwählung Heinrichs. Durch die Regierung des letztern gewannen jedoch die Werke Konrads schon bedeutende Festigkeit; wenn aber auch der Nachfolger Heinrichs in gleichem Sinne handeln würde, so mußten die durchgeführten Verbesserungen Dauer erlangen. Gegen die Entwicklung des Bürgerthums war nun Otto I. allerdings gleichgültig; allein bei den Einrichtungen Heinrichs, welche vorzüglich in den bischöflichen Städten Nachahmung und Förderung fanden, genügte es schon, daß der Nachfolger nur nicht störte, vielmehr den entstehenden Gemeinwesen ihr Fortschreiten im Stillen gönnte. Und solches geschah auch. Dagegen forderte die Reichseinheit die that-

kräftigste Unterstützung Otto's, weil bei Ableben eines energischen Königs jederzeit die Versuche der Fürsten wiederkehrten, auf Kosten der Staatseinheit volle Unabhängigkeit zu erringen. Der Nachfolger Heinrichs schlug aber alle diese Versuche mit starker Hand nieder: er vereitelte durch eine Standhaftigkeit, die man äußerst hochschätzen muß, die gefährlichsten Verschwörungen der Fürsten, und schaffte der Reichsgewalt durch die freie Verfügung über die Herzogthümer Kraft und Ansehen. Da demnach die Umtriebe gegen die Staatseinheit unter drei Regierungen ohne Unterbrechung zerstört wurden, so erlangte dieselbe nunmehr wirkliche Wurzeln im Volksleben. Dazu trug aber Otto I. wesentlich bei, und es war dieß ein sehr glänzendes Verdienst. Auch die Stellung Deutschlands gegen Außen wurde durch diesen König zu höherer Würde erhoben. So groß auch die innern Krämpfe unter Otto I. waren, so hatten die Zeitgenossen doch sehr Recht, daß sie die Regierung desselben glanzvoll nannten: denn der König erhob sich siegreich über alle Gährungen: er zog daraus einen bestimmten Gewinn für das Vaterland, die Befestigung der Staatseinheit: und er flößte zugleich dem Auslande die höchste Achtung vor Deutschland ein, weil er mitten in diesen Wirren gleichwohl Lothringen gegen Frankreich, Schleswig gegen die Dänen, das Land zwischen der Elbe und der Oder gegen die Slaven behauptete, die Böhmen bezwang und die Ungarn für immer aus dem Reiche vertrieb. Solche Leistungen nach Außen setzten bei Gährungen im Innern wahrlich bedeutende Kraft voraus. Daher kam die große Meinung, welche die fremden Völker nunmehr von den Deutschen erlangten. Von vielen Seiten beschickte man den König, um ihm Ehrfurcht zu bezeigen: sein Einfluß war überall vorherrschend, und da in der zweiten Hälfte seiner Regierung zuletzt auch im Innern Deutschlands ein lange anhaltender Friede herrschte, so entsprach die innere Stärke auch dem Ruhme des Reichs nach Aussen. Die würdige Stellung eines Landes zu andern Staaten ist eine Sache von hoher Wichtigkeit, weil ein schwaches und verachtetes Volk auch im Innern nicht frei sein kann. Da aber Deutschland unter den letzten Karolingern so tief gesunken war, daß fremde Völker die Germanen zu verachten wagten, ja sogar den Schimpf der Zinspflichtigkeit ihnen zufügten, so müssen die Verdienste Otto's des Ersten rücksichtlich der Verhältnisse des Reichs nach Aussen sehr hochgestellt werden. Im Innern ist dagegen zum Theil ein sehr scharfer Tadel gegen den Nachfolger Heinrichs zu erheben; denn er suchte, wie sich im vierten Hauptstück zeigen wird, sogar die allmälig sinkende Sklaverei wieder zu stützen. Unbedenklich trifft ihn deßhalb die geschichtliche Verurtheilung; desto mehr forderte indessen die Gerechtigkeit, alle Richtungen unbefangen hervorzuheben, wo die öffentliche Wirksamkeit Otto's I. wohlthätig erscheint. Was den persönlichen Charakter desselben anbetrifft, so war im Ganzen auch dieser ehrenwerth. Allerdings blieb kalter Stolz darin ausgeprägt und die Unterstützung der Sklaverei erregt vollends gerechten Unwillen; gleichwohl hatte Otto auch eine großmüthige Seite, wie seine Milde gegen besiegte Feinde in sehr schöner Weise erwiesen hat. Mäßigung im Glück, Menschlichkeit auch bei Staatszwecken gegen die widerstrebenden Feinde ist eine der schönsten Tugenden, und da sie Otto den Ersten in hohem Grade schmückte, so versöhnt dieß wieder einigermaßen mit seiner vornehmen Verachtung der geringern Stände. Immer behauptet daher der Nachfolger des ersten Heinrichs einen rühmlichen Platz in der deutschen Geschichte.

Drittes Hauptstück.

Die letzten sächsischen Kaiser. Otto II., Otto III. und Heinrich II.

(Vom Jahr 973 bis 1024.)

Von der Wahl Konrads bis zu dem Hinscheiden des Kaisers Otto I. zeigt sich in dem deutschen Nationalleben ein gerader und ununterbrochener Fortschritt. Die heilsamen Staatseinrichtungen, deren Durchführung das eine Reichsoberhaupt, gestützt auf die bessere Richtung des Volks, unternommen hatte, wurden von dem Nachfolger entweder erweitert, oder doch befestiget, und darum hatte sich Deutschland schon nach 62 Jahren aus einem Zustande, welcher im Innern fast der Auflösung und gegen Aussen der Erniedrigung gleich kam, zu Macht und Ruhm erhoben. Mit dem Regierungs-Antritt Otto's II. erfolgte aber wieder ein Stillstand der Entwicklung, welcher sich bis in das Jahr 1024 hinzog, und wenn in dieser Zeit die öffentlichen Zustände gleichwohl gänzlich nicht wieder versinken konnten, so zeigt dieß nur den festen Bestand, den die Staatswerke Konrads und Heinrichs erlangt hatten. Man erkannte dieß schon daraus, daß bei der neuen Thronfolge die alten Versuche gegen die Staatseinheit nicht mehr hervortraten; allerdings gab es wieder innere Wirren, allein sie betrafen nur das ehrgeizige Streben zur Erlangung und nicht zur Zerstörung der Reichsgewalt. Nach dem Tode Heinrichs, des Bruders Otto's I., war nämlich der Sohn desselben, Heinrich II, Herzog in Baiern, und dieser wollte, wie sein Vater, die königliche Gewalt an sich reissen. Eine Partei in Baiern rief ihn auch wirklich zum König aus; aber sie wurde bald zerstreut, und Heinrich selbst zum Entweichen gezwungen. Um der beleidigten Reichsgewalt Genugthuung zu verschaffen, entsetzte Otto II. den aufrührerischen Heinrich mit Recht des Herzogthums, und übertrug dasselbe seinem Neffen Otto in Schwaben, dem Sohne Ludolphs. Die Verhältnisse im Innern des Reichs blieben nunmehr friedlich; dagegen erneuerten sich anmassende Ansprüche von Aussen, indem die Dänen in Schleswig und die Franzosen in Lothringen einfielen. Erstere waren bald vertrieben; der König Lothar von Frankreich drang dagegen sogar bis Aachen vor, und schändete seinen Namen durch greuelhafte Zerstörung der ganzen umliegenden Gegend. Otto II. war in Kraft und Tüchtigkeit zwar lange nicht der Vater; indessen er besaß ebenfalls bedeutendes Selbstgefühl, und ward darum über die Mißhandlung seiner Würde, die sich Lothar erlaubte, äusserst entrüstet. Wo möglich noch höher stieg dagegen der Unwille der gesammten deutschen Nation über den Raub- und Verwüstungszug der Franzosen, und die öffentliche Meinung forderte den Kaiser mit Nachdruck auf, den fremden Übermuth empfindlich zu züchtigen. Otto II. entsprach willig dem Verlangen der Nation: er sandte dem König von Frankreich eine Kriegserklärung in eben so fester, als würdiger Art, und versammelte zu ihrer Vollziehung sofort ein zahlreiches Heer. Von allen Seiten Deutschlands eilte der Adel bereitwillig zu den Fahnen des Königs, welcher nun im Oktober 978 in Frankreich selbst einfiel, und siegreich bis Paris vorrückte. Bei herannahendem Winter zog das Heer Otto's II. nach Deutschland zurück, weil der Hauptzweck, die Züchtigung Lothars, erreicht schien, und im Jahre 980 ward ein Friede geschlossen, wodurch der König von Frankreich seinen Ansprüchen auf Lothringen eidlich entsagte. Der junge Kaiser war also in der Handhabung der Reichsgewalt

keineswegs unglücklich, sondern er behauptete seine Würde in dem Zustande, wie sie ihm von dem Vater überliefert worden war; allein schon hatte die Einmischung der Deutschen in die italienischen Angelegenheiten ihre üblen Folgen geäussert, und so ward denn auch Otto II. in einen gefährlichen Sturm hineingerissen.

In Rom waren um diese Zeit unbeschreibliche Greuel vorgefallen; einen Papst, Benedikt VI., hatte man sogar ermordet, und wilde Parteiungen zerrütteten überhaupt Italien. Da man nun den deutschen König in dessen Eigenschaft als Kaiser für den Schirmherrn der Kirche und überhaupt den obersten Schiedsrichter der Christenheit ansah, so ergingen vielfältige Aufforderungen an Otto II. zu einer Heerfahrt über die Alpen. Die erzählten Begebenheiten hinderten ihn anfangs, dem Verlangen zu entsprechen; als aber der Friede mit Frankreich geschlossen war, zog der Kaiser noch im Jahre 980 nach Italien. Er hielt sich dort zuerst in Rom auf; beschloß aber dann eine Unternehmung gegen die Griechen und Saracenen, welche Unteritalien im Besitze hatten. Im Jahre 981 war Otto wider die Griechen glücklich, im Jahre 982 führte ihn vollends der Herzog in Schwaben und Baiern eine beträchtliche Verstärkung zu, und nun glaubte er auch die Saracenen, so er bisher als Bundesgenossen gegen die Griechen gebraucht hatte, aus Italien vertreiben zu können. Im Juli 982 lieferte er denselben in der Gegend von Tarent eine große Schlacht, und schon hatte er einen vollständigen Sieg erfochten, als plötzlich neue Schaaren von Muselmännern erschienen, das siegestrunkene Heer der Deutschen überfielen, und dasselbe fast gänzlich vernichteten. Der Kaiser selbst entrann nur mit Mühe, und floh sodann dem Meere zu. Dort ließ er sich in höchster Noth von einem Schiffe aufnehmen; allein dieses war unglücklicherweise ein griechisches, Otto wurde noch überdieß erkannt, und dadurch der Gefahr ausgesetzt, in die Gefangenschaft der Griechen zu fallen. List und Geistesgegenwart retteten ihn jedoch: denn durch das Versprechen großer Belohnungen beredete er die Schiffer, bei Rossano zu landen, wo sich die Gemahlin des Kaisers aufhielt. Auf eine vorausgesendete Botschaft näherten sich nun Saumthiere, gleichsam mit Gold beladen, vom Lande her dem Meeresufer. Noch näher ans Ufer steuerten hierauf die Schiffer; doch jetzt sprang der Kaiser kühn in die Fluthen, und schwamm ans Land. Seine Treuen folgten dem Beispiele, und Otto war durch eine schöne That von der dringenden Gefahr befreit. In Deutschland regte sich bei der eingetroffenen Nachricht über das Unglück des Kaisers eine edle Theilnahme an seinem Schicksal. Mochte man mit den unseligen Römerzügen immerhin unzufrieden sein, so schien doch die Nationalehre die Unterstützung des Reichsoberhaupts zu fordern, und man erbot sich daher vielfältig zu derselben. Im Jahre 983 zog hierauf ein großes Heer dem Kaiser aus Deutschland zu Hülfe. Nach dem Eintreffen desselben hielt Otto II. einen Reichstag zu Verona, auf welchem man über die Angelegenheiten Italiens und Deutschlands verschiedene Beschlüsse faßte, und insbesondre den dreijährigen Sohn des Königs zu dessen Nachfolger ernannte. Bald nachher, und zwar am 7. Dezember 983 starb Otto II. in Folge einer heftigen Krankheit plötzlich in Rom.

Durch diesen Todesfall stand nun die Regierung des deutschen Reichs bei einem dreijährigen Kinde, und es war demnach der große Übelstand einer Regentschaft nothwendig. Ermuntert durch die Abwesenheit Otto's II. vom Reiche, hatten zugleich die Slaven einen allgemeinen Aufstand erregt, die Dänen Schleswig überfallen, und die Franzosen abermals Neigung zur Eroberung von Lothringen gezeigt. Zu diesen Bedrängnissen kamen nun noch die Streitigkeiten, die sich im Innern über die Vormundschaft des unmündigen Königs, Otto's III., voraussichtlich erheben mußten, und die Zustände des Reichs drohten der größten Zerrüttung anheim zu fallen. In der That erregte der Herzog Heinrich in Baiern, welcher

nach seinem Aufstand gegen Otto II. abgesetzt und gefangen gehalten worden war, jetzt aber die Freiheit wieder erlangt hatte, neue Zwietracht, weil er als Verwandter des minderjährigen Königs die Vormundschaft über denselben in Anspruch nahm: er verschaffte sich auch einen Anhang, und die Verhältnisse wurden äußerst verworren, bis man denn endlich im Jahre 985 einen Vergleich in der Art zu Stande brachte, daß die Herzöge von Baiern, Schwaben und Sachsen die Reichsverwesung gemeinschaftlich führen sollten. Dadurch wurde die Ruhe glücklicherweise erhalten, und dieselbe dazu benützt, den Aufstand der Slaven zu unterdrücken. Es erfolgte sodann ein blutiger und gräßlicher Krieg, in welchem von beiden Theilen große Grausamkeit verübt wurde. Die Macht Deutschlands nach Außen ward allerdings erhalten, da die Slaven überwunden wurden, und schon vorher auch die Dänen von dem Herzog Bernhard in Sachsen geschlagen worden waren; indessen für die innere Entwicklung der Nation konnte unter solchen Umständen wenig geschehen. Als der junge König das fünfzehnte Jahr erreicht hatte, sohin im Jahre 995, kam nun vollends der Papst Johann XV. auf den unglücklichen Gedanken, denselben zu einer Heerfahrt über die Alpen einzuladen. Otto III. entsprach dem Begehren willig, um ebenfalls die Kaiserkrone zu erwerben, und so befestigte sich denn die Gewohnheit der Römerzüge immer mehr, wodurch Deutschland unbeschreiblich geschwächt wurde. Das erste Mal verweilte Otto III. nicht lange in Italien; denn sogleich nach seiner Krönung als Kaiser kehrte er nach Deutschland zurück. Schon im Jahr 997 entstanden jedoch in Rom neue Wirrnisse. Otto hatte nämlich nach dem Ableben Johanns des Fünfzehnten einen Deutschen, Bruno, den Sohn des Herzogs von Kärnthen, unter dem Namen Gregor des Fünften zum Papste wählen lassen, von dem er sodann auch als Kaiser gekrönt wurde. Kaum war aber der Kaiser zurückgekehrt, so erregte der Consul Crescentius in Rom einen Aufstand wider den deutschen Papst, vertrieb ihn aus der Stadt und veranlaßte die Ernennung eines Gegenpapstes, Johann des Sechszehnten. Diese Ereignisse riefen den Kaiser im Jahre 998 von Neuem nach Italien. Mit Hülfe des deutschen Heeres ward nun Gregor V. in Rom wieder eingesetzt, Johann XVI. hingegen, der auf der Flucht ergriffen ward, schauderhaft verstümmelt. Auch sonst fielen in Rom die größten Grausamkeiten vor, und die Begebenheiten erregen überhaupt Unwillen und Eckel. Otto III. kehrte erst im Jahre 1000 nach Deutschland zurück, unternahm jedoch dort nichts, als seltsame Wallfahrten nach Polen, und begab sich im nämlichen Jahre wiederum nach Rom. Die Idee der Kaiserwürde schien sogar den abentheuerlichen Vorsatz erzeugt zu haben, jene Stadt zum Sitz des Kaisers zu erheben; die nationalen Zwecke wurden daher gänzlich vernachläßiget und die Zustände des Reichs wirklich betrübt. Otto der Dritte verschied indessen schon im Jahre 1001, im einundzwanzigsten Lebensalter fern von der Heimath. Da er keine Kinder hinterließ, so hätte man nun ernstlich daran denken sollen, durch die Erwählung eines ausgezeichneten Reichsoberhaupts Deutschland auf die Bahn des Fortschreitens zurückzuführen, die bis zum Tode Otto's I. verfolgt worden war; leider wollte aber der gesunkene Geist der Nation sich noch nicht wieder erheben. Heinrich der Dritte in Baiern, der Enkel des Bruders von Otto dem Ersten, bewarb sich um die deutsche Krone, und ob ihm gleich die Fähigkeiten abgingen, die in solcher Zeit das Reichsoberhaupt nothwendig besitzen sollte, so gelang ihm dennoch sein ehrgeiziges Streben. Am 25. Juli 1001 ward er auf einer Versammlung des Adels in Merseburg als König anerkannt. Hermann, der Herzog in Schwaben, verweigerte Anfangs die Anerkennung, weil er selbst das oberste Reichsamt zu bekleiden wünschte; doch später gab er seine Entwürfe auf, und Heinrich war einiger König der Deutschen. Bei dem Mangel der erforderlichen Eigenschaften brachte seine Regierung dem Reiche wenig Nutzen: seine Erhebung war allerdings

unter dem Schein der Befestigung der Volksrechte geschehen; allein in Wirklichkeit waren die Bedingungen, welche Heinrich einging, nur eine Schwächung der Reichsgewalt zu Gunsten des hohen Adels. Dieß zeigte sich bald in der Stellung Deutschlands gegen Außen, da die Slaven in Polen wider das Reich sich erhoben und mit den Böhmen eine gefährliche Verbindung eingingen. Die letztern entzogen sich in Folge dieser Verhältnisse sogar der Oberhoheit des Reichs auf einige Zeit. Dennoch ließ sich Heinrich, als deutscher Kaiser der zweite dieses Namens, im Jahre 1003 zu einem Zug nach Italien verleiten, der die Nation noch mehr schwächte. In Pavia wurde er als König der Lombardei gekrönt; alsbald entstand jedoch ein allgemeiner Aufruhr wider ihn, und hierdurch wurde die ganze Stadt zerstört. Die Begebenheiten erschütterten wohl auch das Gemüth des Königs, welcher in demselben Jahre ziemlich ruhmlos nach Deutschland zurückging. Hier wurden die Kriege gegen die Polen und Böhmen mit abwechselnden Erfolgen fortgeführt, und letztere endlich in das hergebrachte Lehensverhältniß zu dem deutschen Reich zurückgeführt. Im Jahre 1015 unternahm Heinrich einen zweiten Römerzug, und auf diesem erlangte er nunmehr die Krönung als Kaiser, an welcher auch seine Gemahlin Kunigunda Antheil nahm. Die Verhältnisse im Innern des Reichs blieben fortwährend trübselig: zu den Kriegen gegen die Polen, welche von Neuem wiederkehrten, kamen nun noch Feindseligkeiten mit Burgund, da Heinrich dieses Land wieder mit dem Reiche vereinigen wollte. So vielen Unternehmungen lange nicht gewachsen, versplitterte Heinrich seine Kräfte nutzlos, und veranlaßte dadurch auch eine noch größere Schwächung der Reichsgewalt; denn der hohe Adel benützte die Verlegenheiten des Königs, um sich wieder der unabhängigen Stellung zu nähern. Im Jahre 1020 ging Heinrich II. zum dritten Mal nach Italien, um dem bedrängten Kirchenoberhaupt Hülfe zu bringen. Nachdem er dessen Ansehen allerdings wieder befestiget hatte, eilte der Kaiser in das Vaterland zurück, und starb schon einige Jahre darauf, und zwar am 13. Juli 1024. Außer der Gründung des Bisthums Bamberg hatte Heinrich in den letzten Jahren in Deutschland nichts unternommen: die Verhältnisse blieben vielmehr wie sie waren, d. h. der hohe Adel verfolgte seinen Weg in dem Streben nach Unabhängigkeit, und die Reichseinheit, welche unter Otto I. schon so sehr befestiget war, hatte wieder bedeutend verloren. Im Innern rückten die Städte zwar in ihrer geräuschlosen Entwicklung fort; aber bei der Wichtigkeit der Staatseinheit drohte gleichwohl allen Einrichtungen Unsicherheit, und Deutschland schien wiederum den alten Gefahren entgegen zu gehen. Da erwachte der Nationalgeist glücklicherweise noch zur rechten Zeit wieder, und gab der Lage des Reichs plötzlich eine andere Wendung.

Viertes Hauptstück.

Die innern Zustände Deutschlands bei der Erwählung Konrads II.

(Jahr 1024.)

Als Heinrich II. verschieden war, mußte es jedem Freunde des Vaterlandes klar sein, daß nun entweder die Nationaleinheit unverzüglich befestiget, oder alles was unter Konrad I. und Heinrich I. gegründet worden war, gänzlich wieder verloren werden müsse. Von Seite der Fürsten und des hohen Adels

würde man vielleicht mit der Auflösung des Reichs in den alten Zustand der Zersplitterung zufrieden gewesen sein; dagegen konnten die Geistlichen bei einer solchen Wendung der Dinge kaum etwas gewinnen, weßhalb die Einsetzung eines fähigen Reichsoberhaupts besonders von ihrer Seite betrieben wurde. Nach der Lage der Dinge konnte die Ernennung des Königs nur auf dem Wege der Wahl geschehen, und dieselbe mußte dieses Mal freier und feierlicher sein, weil man nicht bloß unter den Kindern oder Nachkommen eines verstorbenen Königs zu küren hatte. Auch Bewerber um die oberste Reichswürde waren in der ersten Zeit nicht vorhanden, und man beredete sich daher unter den Fürsten, dem hohen Adel und den Bischöfen lange, auf wen man die Krone übertragen wolle. Endlich ward beschlossen, eine feierliche Volksversammlung zu veranstalten, und auf dieser den Nachfolger Heinrichs II. durch die öffentliche Meinung der Nation bestimmen zu lassen[1]). Es ist allerdings möglich, daß die verborgenen Leiter der Wahlhandlung über die Person des neuen Königs schon bestimmte Pläne gefaßt hatten; indessen die Ausführung derselben mochte schwierig sein, und eben darum suchte jede Partei eine Volksversammlung zur Durchsetzung ihres Zweckes zu benützen. Die öffentliche Meinung der Nation erschien aber dann als Schiedsrichter zwischen den Parteien, und wirkte darum doch mehr auf die Wahl ein, als man bei dem damaligen Zustande des Reichs hätte erwarten sollen. Die Volksversammlung selbst bestand außer den Bischöfen und Geistlichen natürlich bloß aus dem hohen und niedern Adel sowie dem Gefolge desselben; denn die Städte waren noch nicht so weit gediehen, um unmittelbar an Reichsgeschäften Antheil zu nehmen[2]). Eben so versteht sich von selbst, daß die unfreien Dienstleute keine Meinung zu äußern hatten, und daß demnach nur der Herrenstand stimmberechtiget war. Die Masse des niedern Adels bildete daher im Verhältniß zu den Fürsten die öffentliche Meinung der Nation, und diese nur war es, welcher man bei der feierlichen Königswahl nach dem Tode Heinrichs II. einen so großen Einfluß auf solche Staatshandlung einräumte.

Am 13. Juli 1024 war jener Todesfall erfolgt, und schon am 4. September desselben Jahres versammelten sich die Stimmführer aus allen Stämmen der Deutschen am Rheinstrom, und zwar zwischen Mainz und Worms in der Nähe des alten Königstuhls, um in feierlicher Weise ein neues Reichsoberhaupt zu küren. Die Volksmasse war bedeutend, und ordnete sich nach den großen Herzogthümern des Reichs: auf der linken Rheinseite nahmen die Lothringer Platz, und auf der rechten die Sachsen, Franken, Schwaben und Baiern. Immer mußten natürlich Fürsten und Bischöfe die feierliche Wahl leiten, und dieselben traten daher in Kamba, gegenüber von Oppenheim, zusammen. Dort berieth man sich über die Männer, welche dem Volke, sohin der Masse des niedern Adels, als König vorzuschlagen seien, und die Meinungen kamen immer auch zur Kenntniß der Volksversammlung, weßhalb diese durch Beifall oder Widerspruch auf die Leiter der Wahl moralisch wenigstens einwirken konnte. Man berieth lange; — der großen Volksmasse theilte sich durch das Schwanken der Meinungen eine gewisse Bewegung mit, die Gemüther wurden in Spannung versetzt, und die Wahlhandlung erhielt darum eine große Lebendigkeit. Endlich vereinigten sich die verschiedenen Ansichten dahin, daß zwei Männer der Krone am würdigsten seien, nämlich zwei fränkische Große, beide Konrad genannt, und als Brüdersöhne die Urenkel des berühmten Konrads des Rothen, des Eidams Otto's I. Zur Unterscheidung beider hieß man den einen den

[1]) Für das gegenwärtige Hauptstück ist die vorzüglichste Quelle: **Wippo de Vita Chunradi Salici Imperatoris**; in der Sammlung der Scriptores bei Pistor, Regensburg 726, Th. III, S. 459 bis 484.

[2]) Wippo sagt darum ausdrücklich: **Ibi dum convenissent cuncti primates, et ut ita dicam vires et viscera regni, cis et circa Rhenum castra locabant.**

Ältern, und den andern den Jüngern. Jener war der Sohn eines Grafen Heinrich, und dieser des Herzogs in Kärnthen. Zwischen beiden Männern schwankte nun die Wahl noch einige Zeit unentschieden; da wandte sich der ältere Konrad, den Eindruck eines solchen Schrittes auf das Volk berechnend, mit Freundlichkeit an den Vetter, und schlug ihm vor, daß ein jeder von ihnen gegen einen Wahlzwiespalt wirken, daher demjenigen aufrichtig sich unterwerfen möge, welchen der größere Theil der Fürsten unter Genehmigung des Volkes zum König ernennen würde. Nachdem der jüngere Konrad seine Zustimmung erklärt hatte, so brachte der Erzbischof von Mainz den ältern Konrad zum Reichsoberhaupt feierlich in Vorschlag, indem er in einer kurzen Rede die Vorzüge desselben schilderte. Dieser Vorschlag wurde von der Mehrzahl der Bischöfe nachdrücklich unterstützt; auch viele Fürsten traten ihm bei, und als die Kaiserin Kunigunda, die Wittwe des zweiten Heinrichs, eiligst die Reichskleinode an Konrad den Ältern übergab, so begrüßte ihn nun die Versammlung als König der Deutschen, und von Seite des Volks ward die Wahl durch feierlichen Zuruf gutgeheißen. Konrad, der Jüngere, hatte dem Vetter selbst seine Stimme gegeben, als er bemerkte, welche Richtung die Wahl nehmen werde, und so war denn ein Zwiespalt derselben wirklich vermieden. Der Herzog von Lothringen sowie der Erzbischof von Köln bezeigten über solchen Ausgang zwar Unzufriedenheit; allein die Sache hatte keine weitern Folgen, sondern Konrad der Ältere, als deutscher König der zweite dieses Namens, fand allgemeine Anerkennung. Sowohl dieß, als auch das Ergebniß der Wahl selbst war aber den Nationalinteressen Deutschlands sehr ersprießlich; denn der neue König war ganz der Mann, um dem Reiche wieder Kraft und Ansehen zu verschaffen.

Konrad II. hatte allerdings nicht jene edle Gemüthsrichtung, welche aus gemeinsinniger Vaterlandsliebe und mit Selbstverläugnung der Pflege der öffentlichen Angelegenheiten sich widmet; er verfolgte vielmehr sehr eifrig selbstsüchtige Zwecke, und verirrte sich dabei öfters sogar bis zu unreinem Eigennutz. Indessen zufällig trafen seine Wünsche mit den Nationalinteressen zusammen, indem er, nach Macht seines Hauses strebend, dieselbe durch Erwerbung der erblichen Königswürde zu erlangen suchte, und darum vor Allem auf Erhöhung der Reichsgewalt, also auch auf Befestigung der Nationaleinheit hinwirkte. An den erforderlichen Eigenschaften zur annähernden Ausführung seiner Entwürfe fehlte es ihm keineswegs: wir vermissen bei ihm zwar auch in dieser Hinsicht die edlere Ausstattung, die mit Hülfe von Genialität, Kraft und Unerschütterlichkeit ihrem Ziele offen entgegengeht; dafür verfügte er über eine so feine und schlaue Staatsklugheit, daß er auf verdeckten Wegen auch die schwierigsten Entwürfe durchzusetzen wußte. Damit verband er noch Muth und Tapferkeit, sowie Übung in den Waffen. Konrad hatte sein Leben zwar meistens in kriegerischen Werken zugebracht, allein dennoch besaß er große Fähigkeiten zu Staatsgeschäften, und eben so gewandt, als klar, leitete er dieselben mit seltener Geschicklichkeit. In welchem Zustande Konrad II. das Reich bei seiner Erwählung gefunden hatte, ergiebt sich aus dem vorigen Hauptstück; um indessen die wahre Bedeutung der damaligen Staatslage und den innern Zusammenhang der großen Begebenheiten überblicken zu können, welche von jetzt an mehrere Jahrhunderte lang in Deutschland auftraten, ist es nothwendig, die staatsrechtlichen Verhältnisse des Reichs etwas näher zu entwickeln.

Die Urverfassung hat über den Geist und die Richtung der Staatszustände des Mittelalters entschieden, und sie beherrschte dieselben auch zu Zeiten Konrads II. im Wesentlichen noch vollständig. Wir sehen daher die Bevölkerung fortwährend in zwei Gattungen eingetheilt, nämlich in Freie und Unfreie. Letztere saßen auf den großen Gütern der Freien oder des Adels, und verrichteten alle landwirthschaftlichen

Arbeiten sowie Handwerks-Geschäfte. Die alten Lite waren jetzt die Bauern, welche von ihrem Herrn einen Gutstheil gegen Abgaben und Frohndienste zur Bewirthschaftung erhalten hatten, diesen nun aber unter denselben Bedingungen auf ihre Kinder vererbten. Alle andern Unfreien oder Leibeignen, wie sie jetzt hießen, standen entweder als Gesinde oder als Handwerker im Brod des Adels oder auch eines Bauern. Meistens waren die Leibeignen verheirathet, weil ihre Kinder ebenfalls Eigenthum des Herrn waren, und bei dem großen Werth desselben Vermehrung der Leibeignen im Interesse desselben lag, daher von ihm begünstiget wurde. Man baute deßhalb nicht nur den Bauern, sondern auch den Handwerkern und dem Gesinde kleine Hütten, worin sie mit den Ihrigen wohnten. Dieselben lagen in der Nähe des Hauses oder Schlosses des Herrn, und so entstand eine Art von Dörfern. Der unumschränkte Gebieter eines solchen Dorfes war der Gutsherr, da alle Einwohner seine Leibeignen waren. Ihm stand noch immer ein unbedingtes Recht zur Züchtigung derselben, ja sogar über Leben und Tod zu, und eine Milderung des schrecklichen Verhältnisses war nur insoferne eingetreten, daß man die Strafen nicht mehr ganz willkürlich, sondern in der Regel wenigstens nach einer entstandenen Übung, das Hofrecht genannt, verhängte, und ihnen auch eine gewisse Förmlichkeit, nämlich eine Art von Untersuchung und Beweisverfahren vorausgehen ließ. Untersuchender und erkennender Richter blieb jedoch der Gutsherr, oder derjenige, den er damit beauftragte, und so entstand denn die Patrimonialgerichtsbarkeit, die sohin ein unmittelbarer Ausfluß der Sklaverei war. Wie in der Urzeit verachteten die Freien auch jetzt noch alle Handarbeit und bürgerliche Nahrung: sie lebten von den Abgaben und Frohndiensten ihrer Leibeignen, und brachten ihre Zeit nur mit Jagen, Reiten, Waffen-Übungen, Trinkgelagen und Schmäußen zu.

Der hohe Adel oder die Adalinge der Urzeit zeichneten sich vor dem niedern Adel durch das höhere Wehrgeld und die ausschließende Befähigung zur Bekleidung der höchsten Staatsämter aus. In Ansehung des Wehrgelds war im gegenwärtigen Zeitraum eine große Veränderung vorgegangen, da dasselbe fast ganz ausser Gebrauch kam; das zweite Vorrecht blieb dagegen, und dazu waren im Laufe der Zeit noch andere Verhältnisse gekommen, welche den hohen Adel jetzt sehr mächtig machten. Von jeher unterschied sich dieser Stand durch den großen Umfang seiner Güter von den niedern Freien, und da solche Besitzungen Grafschaften sowie kleine Fürstenthümer waren, so erlangte er schon hierdurch bedeutende Macht. Nach der Entstehung des Lehenwesens hatten aber die Adalinge, welche unter den Karolingern meistens zu Gaugrafen und hohen Verwaltungsbeamten ernannt wurden, durch den Mißbrauch ihrer Amtsgewalt die weniger reichen Freien häufig gezwungen, ihnen ihre Güter als Lehen aufzutragen. Andere verliehen wegen des allzugroßen Umfanges ihrer Besitzungen Theile davon an Freie, wodurch diese ebenfalls ihre Lehensvasallen wurden. Abgaben lagen zwar auf solchen Gütern nicht, da man dieß immer noch als ein Zeichen der Hörigkeit ansah; dagegen mußten die Vasallen dem Lehensherrn Kriegsdienste leisten, und dazu auch ihre Leibeignen stellen. Die großen Grundherren theilten nun ihre Herrschaften, der bessern Bewirthschaftung wegen, in einzelne selbstständige Güter, über welche sie Verwaltungsbeamte und Vögte aus dem Stande ihrer freien Lehensvasallen zu setzen pflegten, und zugleich benützten sie jede Gelegenheit, um bald in diesem, bald in jenem Reichstheil ein Gut oder eine Herrschaft durch Kauf, Heirath oder Geschenk von Seiten des Königs zu erhalten. Ihre Besitzungen waren deßhalb nicht immer geschlossen, sondern lagen zuweilen auch zerstreut in mehrern Landschaften oder Provinzen. Innerhalb derselben legten sie sich auf Strömen und Landstraßen das Recht der Zölle bei, so daß die vorüberziehenden Handelsleute ihnen Abgaben entrichten mußten. Ein solcher Grundherr, welcher sich jetzt meistens Graf nannte, hatte also große

Herrschaften, die er selbst bald ständig, bald abwechselnd bewohnte, und noch ausserdem viele einzelne Güter, denen Vögte vorstanden. Die Bevölkerung auf allen diesen Besitzungen war leibeigen, mußte zinsen, frohnden, Handwerker-Arbeiten verrichten, und noch überdieß auf Verlangen des Herrn mit ihm in den Krieg ziehen. Ausserdem gebot der Herr noch über seine Lehensvasallen, und da seine Güter bedeutende Einkünfte brachten, die noch durch die Zölle erhöht wurden, so war natürlich die Macht desselben sehr groß. Es kam jedoch ein Umstand hinzu, dieselbe noch höher zu heben. Wir haben schon bemerkt, daß in der Urzeit bei der Eroberung einer Landschaft ein Theil des Bodens als gemeinsames Eigenthum liegen blieb. So lange die Landwirthschaft tiefer stand, gab es auch ganze Distrikte, welche gar nicht benützt wurden, und meistens aus Waldungen bestanden. Anfangs hatten dieselben keinen Werth, und man trachtete daher nicht nach ihrer Erwerbung; später nahmen jedoch die Großen das ausschließende Jagdrecht in diesen Forsten in Anspruch, und hierauf folgte alsdann auch die Anmaßung des Eigenthums selbst. Dieß geschah schon unter den Karolingern, und da gleichzeitig die Landwirthschaft sich verbesserte, so reutete man immer größere Waldstrecken aus, und verlieh solche an Zinspflichtige. Der hohe Adel folgte dem Beispiele der Karolingischen Könige, und legte sich auf viele herrenlose Forsten das Eigenthumsrecht bei, oder zog auch das Gemeindegut an sich, wo dieß thunlich schien.

Neben den Gütern der niedern Freien und den Herrschaften des hohen Adels breitete sich nun auch das Besitzthum der Bischöfe und der Klöster aus. Dieß geschah allerdings auf dem Wege eines friedlichern Erwerbs, indem bald der König, bald ein Grundherr zu Schenkungen bewogen wurde; allein in der Eigenschaft als Besitzer von Gütern oder Herrschaften befolgten auch die Geistlichen, nur mit einiger Milderung, die Verwaltungsgrundsätze des Adels. Obwohl sie so eifrig gegen die Sünde sprachen, das Ebenbild Gottes zu einem leibeignen Knecht herabzuwürdigen, waren die Güter der Klöster und Bischöfe dennoch auch mit Unfreien bevölkert, welche dem Besitzer zinsen und frohnen mußten. So gelangte denn die Geistlichkeit allmälig zu beträchtlichem Einkommen. Bei der Ausbreitung des Christenthums in Deutschland hatte man auch von dem herrenlosen Boden bessere Theile zur Stiftung von Klöstern und Bisthümern verwendet; zuweilen griffen auch die Könige durch, indem sie geboten, daß die Freien eines Bezirks Grundstücke und Leibeigne zu kirchlichen Zwecken abtreten sollen, und Karl I. hatte schon vorher durch die Einführung des Zehntens zu Gunsten der Geistlichen ein unermeßliches Einkommen für dieselben eröffnet. Die Bischöfe erkannten ferner sehr bald, daß die Städte bei ihrer künftigen Entwicklung ein reiches Einkommen gewähren würden, und sie begünstigten dieselben deßwegen nach Kräften, zugleich ließen sie sich von dem König die Gerichtsbarkeit innerhalb des Stadtbezirks verleihen, und hierdurch erschienen sie als die Oberherren derselben. In Folge dieses Verhältnisses zogen die Bischöfe gewisse Abgaben von den Bürgern, und dieß vermehrte ihr Einkommen wiederum beträchtlich. Auch ausserhalb der Städte, sohin auf den zu ihrem Bisthum gehörigen Meierhöfen und Gütern, übten dieselben Kraft des Rechts der Grundherrlichkeit die Gerichtsbarkeit aus, und das Gleiche geschah von Seite der Klöster innerhalb ihrer Besitzungen. Die Bischöfe, sowie die Äbte waren daher ausser ihrer Eigenschaft als kirchliche Würdeträger auch weltliche Große, unterhielten Waffenmacht, und nahmen nicht nur an den Reichsversammlungen, sondern auch an den Kriegen selbstständigen Antheil.

Deutschland theilte sich demnach in viele Herrschaften und Güter, welche theils dem hohen und niedern Adel, theils den Bischöfen und Äbten zugehörten. Ausser denselben waren als selbstständiges Staats-Element nur noch die Städte vorhanden, und auch diese hatten meistens einen Herrn; indessen auf sie

konnten die Grundsätze der Urverfassung, die Rechte und Pflichten des Grundverbandes, der Natur der Sache nach nicht angewendet werden, und so mußten sich denn bei ihnen eigenthümliche Verhältnisse ausbilden. Auf dem Lande war die Bevölkerung ein Theil des Gutes selbst, und darum das Eigenthum des Gutsherrn. Die Stadt ward hingegen nicht als Gut betrachtet; ihr Stifter zog als Gerichtsherr wohl Abgaben von den Einwohnern, allein diese standen nicht in seinem Brode, und besaßen kein Grundeigenthum des Herrn, wodurch sie ernährt wurden, sondern sie lebten von dem Ertrage eines selbstständigen Handwerkes. In Ermanglung des Grundverbandes, als der Quelle der Sklaverei, mußten deßhalb die Standesverhältnisse der städtischen Einwohner wesentlich anders sich gestalten; der Begriff Leibeigner verschwand bei ihnen, und sie hießen die Städter (Urbani), woraus später Bürger wurde. Freie waren sie aber deßhalb keineswegs: denn hiemit bezeichnete man nur die Grundherren, also nur den Adel. Indessen viele Grundherren ließen sich ihrer Bequemlichkeit oder ihrer Sicherheit wegen ebenfalls Wohnungen in den Städten einrichten, und in der Folge nahm mancher derselben durch Anlegung von Kunststätten, oder durch Geldvorschüsse an dem bürgerlichen Verkehr selbst Antheil. Dieß waren nur die Freien, im Unterschied der Städter, und als sie endlich bleibend in der Stadt wohnten, nannte man sie die Geschlechter, um zur Auszeichnung von den gemeinen Bürgern ihre Abstammung von Freien oder einer Adelsfamilie anzuzeigen. Alle öffentlichen Angelegenheiten wurden nun ausschließend von den Geschlechtern sowie dem Vogt geleitet, welchen der Bischof oder der König ernannte; den gemeinen Bürgern hingegen stand nicht die mindeste staatsrechtliche Befugniß zu. Man erlaubte ihnen die Ausübung des Gewerbs; doch in die Stadt- und Staatssachen hatten sie nichts zu sprechen. Die höhern Rechte, welche ihnen unter Heinrich I. verliehen wurden, bezogen sich daher nur auf ihr gewerbliches Verhältniß, z. B. die gemeinsame Berathung über dasselbe, Aufnahme neuer Handwerksgenossen u. s. w., woraus die Innungen oder Zünfte entstanden. Selbst diese Befugnisse waren im Verhältniß zu dem frühern Leibeignenstand der Bürger allerdings schon von unermeßlicher Bedeutung; doch Gleichstellung der gemeinen Bürger mit den Freien oder dem Adel darf man bei weitem nicht darunter verstehen, sondern erstere blieben entschieden zurückgesetzt, wie sich später aus vielen drückenden Zuständen derselben ergeben wird.

Durch die Eintheilung Deutschlands in Herzogthümer standen nun an der Spitze der größern Reichstheile auch noch Fürsten, als Stellvertreter des Königs. Aber auch hierunter darf man sich zur Zeit Konrads II. noch lange nicht die Bedeutung der landesherrlichen Macht vorstellen, wie sie später sich bildete. Nach der vorausgegangenen Entwicklung bestand das Reich, also auch jedes Herzogthum, aus den Herrschaften des hohen Adels und den Gütern der Freien, sowie aus Bisthümern, Abteien und Städten. Innerhalb der Herrschaften des hohen Adels, der Freien, der Bischöfe und der Aebte richteten aber nur diese Grundherren; sie verwalteten ferner ihr Besitzthum selbst, und ließen sich von keiner höhern Gewalt hierin etwas vorschreiben. Für einen Theil der Gesellschaft, nämlich für den Adel, gab es in der deutschen Urzeit allerdings Freiheit, und diese war so weit ausgedehnt, daß die glücklichen Besitzer derselben der vollsten Unabhängigkeit sich näherten. Karl I. suchte dieselbe einzuschränken, und auf diesen Zweck war insbesondre der Versuch zur Aufhebung der Selbsthülfe gegründet. Der Anschlag scheiterte indessen schon bei dem Friedensschlusse mit den Sachsen, und das Recht der Selbsthülfe, welches der Adel dortmals rettete, war unter den Nachfolgern Karls immer weiter ausgedehnt worden. Otto I. zeigte sich im Innern gewiß als ein kräftiger König, und wußte die Rechte seiner Reichsgewalt zu schützen; aber auch Er mußte dem Adel ein unbedingtes Recht der Selbsthülfe zugestehen. Die Freien erkannten daher in

allen Streitigkeiten unter einander keinen Richter über sich an, sondern entschieden sie stets durch Fehde oder Zweikampf. Sogar Otto I. verbürgte dem Adel feierlich dieses Recht, und befahl in einer besondern Reichsverordnung, daß wo immer über privatrechtliche Gegenstände ein Streit zwischen Freien entstünde, sei es über die Belehnung mit einem Grundstück, oder über die Zurückforderung hinterlegter Sachen (depositum), oder selbst über den angefochtenen Stand eines Freien, jederzeit der Zweikampf entscheiden solle[3]). Da zugleich den Gebrechlichen, Altersschwachen und Kranken die Stellung eines gedungenen Kämpfers verstattet wurde, der immer noch wie in den alten Gesetzen campio hieß, so schien man eine vorsätzliche Fürsorge getroffen zu haben, damit ja aller und jeder Streit durch den Zweikampf entschieden werden müsse. In den Streitigkeiten des Adels hatte daher weder der König, noch der Herzog etwas zu sagen; für jene der Geistlichen schreibt die Verordnung Otto's I. zwar den Gebrauch von Fürsprechern vor, und sie scheint sohin in solchen Fällen ein Rechtsverfahren beabsichtigt zu haben. Indessen die Bischöfe und Aebte hielten sich wenig daran, sondern machten ihre Ansprüche meistens auch mit dem Schwert geltend. Krieg und Kampf war deßhalb etwas so Gewöhnliches in Deutschland, daß man auf besondere Mittel sinnen mußte, um zum Schutz des Handels und der Gewerbe wenigstens vorübergehend oder nur für gewisse Örtlichkeiten den Frieden zu erhalten. Man verbot daher zu manchen Zeiten oder für einen Ort jede Gewaltthätigkeit bei Strafe des Kirchenbannes, und nannte dieß den Gottesfrieden. Auch der König ertheilte zuweilen eine ähnliche Befriedigung unter der Androhung der Reichsacht; allein in allem dem lag nur eine Ausnahme von der Regel, und letztere blieb das Recht der Selbsthülfe. Der Herzog hatte demnach wenig zu richten und zu verwalten, und seine Gewalt beschränkte sich nur auf die Anführung des zum Reichsdienste verpflichteten Adels, sowie die damit zusammenhängenden Geschäfte. Auch seine Einkünfte konnten nicht bedeutend sein; denn es war strenger Grundsatz, daß der Adel die Steuerfreiheit genieße, und daß zugleich alle Abgaben der Steuerpflichtigen nur dem Grundherrn gehörten. Die Unterthanen der letztern durften ferner weder von dem Herzog noch von dem König mit Abgaben belastet werden, weßhalb denn für beide Würdeträger außer gewissen Zöllen nur die Einkünfte von Gütern übrig blieben, welche vorbehaltenes Eigenthum des Reiches waren. Dieselben sollten jedoch dem Könige zugehören, und es kam daher darauf an, was dieser davon den Herzögen zuweisen wollte. Unter solchen Umständen mußten letztere eigene Herrschaften von Bedeutung besitzen, wenn sie eine mächtige Stellung einnehmen wollten.

Worin aber die Staatsgewalt des Königs bestehen sollte, war bei den geschilderten Verhältnissen eine Frage von noch größerer Schwierigkeit. In die innern Angelegenheiten der Herrschaften und Städte des Adels sowie der kirchlichen Würdeträger durfte er sich nicht mischen, weil diese unumschränkte Gebieter über ihr Eigenthum waren; das Richteramt, welches der König im gesammten Reiche führen sollte, konnte bei dem unbedingten Recht des Adels zur Selbsthülfe ebenfalls nur unbedeutend sein, und da die wenigen Staatsgeschäfte, wo sie auch vorkamen, vollends von den Herzögen verrichtet werden sollten, so

---

[3]) Ottonis I. Imperatoris et Ottonis II. Regis Edictum. A. 967. (Pertz leg. Tom. II, pag. 32 et 33.) §. 1. Si de praediis contentio emerserit, utraque pars sive altera cartis seu inscriptionibus praedium sibi vendicare voluerit, si ipse qui cartam falsam appellaverit per pugnam declarare voluerit, ut ita decernatur. § 3. De investitura praedii si contentio fuerit, similiter ut per pugnam decernatur edicimus. Gleiche Vorschriften sind im §. 4, 5 und 6. Der Kampf war freilich ein Gottesurtheil, sohin ein Gerichtsverfahren; immer läuft aber die Sache auf das Recht des Stärkern, also die Selbsthülfe hinaus.

bestand die königliche Macht mehr in der Einbildung, als in der Wirklichkeit. Man hatte allerdings eine sehr hohe Idee von solcher Macht, wie denn der Erzbischof von Mainz bei der Krönung Konrads II. den König ermahnte, den Frieden zu sichern, das Recht zu schützen, Wittwen und Waisen zu schirmen; aber wie er alles dieß den Rechten des Adels gegenüber thun sollte, ohne willkürlich zu handeln, war schwer einzusehen. Das Reichsoberhaupt war verfassungsmäßig der Anführer des Nationalheeres im Kriege; bei der großen Macht der Grundherren hing es jedoch mehr von dem guten Willen derselben ab, ob sie mit ihren Vasallen oder reisigen Knechten erscheinen wollten. Mittel, sie zu zwingen, lagen nur wenige in den Händen des Königs, und die Macht desselben war demnach wie bei dem Herzog durch eigne Besitzungen von großer Ausdehnung bedingt. Als Einkommen war ihm der Ertrag des vorbehaltenen Reichseigenthums angewiesen. Was nämlich von den Forsten und unvertheiltem Boden nicht schon der hohe Adel an sich gerissen hatte, wurde zu Gütern geschlagen, welche durch einen Vogt des Königs verwaltet wurden. Auf solche Weise entstanden die Reichsvogteien; dazu kamen noch die Kammergüter oder Pfalzen, sowie der Tribut der Slaven, und alles dieß gewährte dem König nicht unbeträchtliche Einkünfte.

Bei einer solchen Lage der Dinge konnte man von einem wirklichen Rechtszustand eigentlich gar nicht sprechen; jedermann suchte vielmehr sich selbst Hülfe zu schaffen, der Stärkere siegte, der Schwächere unterlag, und es entschied sohin nur das Maaß der eigenen Macht. Eine natürliche Folge davon mußte aber sein, daß der Stärkere zuweilen auch über das sich hinwegsetzte, was der Adel sein Recht nannte; und so geschah es auch, indem ein König, der durch persönliche Tüchtigkeit das Übergewicht über die großen Grundherren erlangte, nun auch gegen den Inhalt der Reichsverordnungen von dem hohen Adel Gehorsam forderte. So bestrafte z. B. Otto I. den Herzog Eberhard in Franken wegen Ausübung der Selbsthülfe, ob er gleich in den angeführten Verfügungen das Recht zu derselben so feierlich anerkannt hatte. Gewalt war sohin in jeder Beziehung der Charakter der Staatszustände, und eben darum blieb auch das Ringen nach Macht so leidenschaftlich, als je. Die kirchlichen Würdeträger fürchteten ein Übergewicht der weltlichen Großen, und boten darum alle Kräfte auf, um durch List sowie zuweilen selbst durch Ränke die Schenkungen zu Gunsten der Kirche zu vermehren. Anderntheils suchte der hohe Adel die niedern Freien immer mehr zu seinen Vasallen zu machen, und von dem Reichsgut so viel an sich zu reissen, als nur irgend möglich schien. Die Herzöge insbesondre verfolgten den Zweck, ihre an sich bedeutungslose Stelle zu wirklicher Landesherrlichkeit zu erheben, und demnach den Adel unter ihre Botmäßigkeit zu bringen. War nur einmal dieser Zweck bis auf einen gewissen Grad erreicht, so sollte die erlangte Macht dazu verwendet werden, um die Unabhängigkeit von der Reichsgewalt zu erwerben. Zur Vermehrung ihrer Staatsmittel lagen die Herzöge deßhalb den Königen unaufhörlich in den Ohren, um Schenkungen auf Kosten der Reichsgüter zu erhalten. Der niedere Adel trachtete nicht weniger nach Vergrößerung seines Vermögens; da er aber nicht die Macht besaß, andere Freie zu seinen Vasallen zu machen, oder Reichsgüter an sich zu ziehen, so hielt er sich an Gewerbs- und Handelsleute, d. h. er verlegte sich allmälig auf den Straßenraub.

Die Städte allein verfolgten den friedlichen Weg des Erwerbs, und die höhern Interessen der Nation geboten daher dringend, die Entwicklung jener Gemeinwesen zu befördern. Für das Reich mußte daraus der größte Vortheil entspringen, da das Gedeihen des bürgerlichen Gewerbs die Herstellung eines Rechtszustandes forderte. Ein patriotischer König, welcher den Anmaßungen der kirchlichen wie der weltlichen Großen sich widersetzen und Ordnung im Reiche herstellen wollte, konnte demnach stets auf die Unter-

stützung der Städte zählen. Die letztern waren überhaupt das natürliche Gegengewicht wider ungebührliche Macht des Adels und der kirchlichen Würdeträger, so daß denn die Interessen der Reichsgewalt und des Bürgerthums meistens übereinstimmten. Auf die Städte hätte sich also ein gemeinsinniger König vor allem stützen sollen; indessen nur selten wurde diese Wahrheit eingesehen. So erließ z. B. auch Otto I. Verordnungen, welche vielleicht wider seinen Willen nur zur Stärkung der Macht seiner Feinde, und zur Beeinträchtigung der weisen Einrichtungen Heinrichs I. gereichten. In Folge des stillen Emporstrebens der Städte, denen Otto allerdings die ungestörte Entwicklung gönnte, mochte nämlich das Entweichen der Leibeignen von den Gütern ihrer Herren sowie überhaupt das Streben derselben nach Erringung der Freiheit bedeutend zugenommen haben. Otto I., welcher der Unterstützung des Adels wegen seiner unseligen Römerzüge öfters bedürftig war, mußte sich seinerseits demselben wieder günstig erweisen, und so erließ er denn eine Verordnung, welche die Ketten der Leibeigenschaft wieder fester ziehen sollte. Mit trauriger Härte befahl der König, daß kein Sklave einer geistlichen Stiftung frei gemacht, und daß derjenige, dem es durch irgend ein Mittel gelungen sei, in die Knechtschaft zurückgeführt werden soll[4]). Damit aber der Stand eines Sklaven immer erwiesen werden könne, fügt die Verordnung noch bei, daß Söhne und Töchter dieser Unglücklichen, von ihrem 25. Lebensjahre an, zum Zeichen der Knechtschaft, einen gewissen Zins zu bestimmten Zeiten bezahlen müssen, und daß keine Verjährung die Freiheit gewähren könne[5]). Selbst ein so kräftiger König, wie Otto I., stützte daher die Knechtschaft, und solche Maaßregeln gereichten rückwirkend wieder zur Schwächung der Reichsgewalt. Unter den Nachfolgern des genannten Königs schwand jedoch die Macht und das Ansehen des deutschen Staatsoberhaupts noch mehr, da insbesondre die Bischöfe und Äbte von dem Reichsgute immer werthvollere Theile an sich rissen. Die Lage des Reichs war demnach bei dem Ableben Heinrichs II. nichts weniger, als befriedigend.

Fünftes Hauptstück.

Die Regierung Konrads II.

(Vom Jahre 1024 bis 1039.)

Ein begabter und kraftvoller König war im Jahr 1024 endlich wieder erwählt worden, und bei den Zuständen, in denen sich das Reich befand, mußten einem solchen Manne durchgreifende Staatsreformen als unabweisliche Nothwendigkeit erscheinen. Konrad II. übersah die Lage der Dinge sehr scharf, und sein Entschluß zu energischer Einschreitung war bald gefaßt; allein seine Stellung war von der Art, daß er

[4]) Ottonis I. et Ottonis II. Impp. Leg. A. 969. (Pertz l. c. pag. 34.) §. 4 in fine: Servos igitur ecclesiarum liberos fieri omnimodo interdicimus, et liberos quolibet ingenio factos ad jus et servitutem aecclesiarum revocari precipimus.

[5]) Eodem. §. 3. Servorum autem filii et filiae similiter praescriptum censum servitutis memorem in vicesimo quinto aetatis suae anno, statuto tempore persolvere incipiant. Et nulla temporis indulta prolixitas servitutem aboleat.

anfangs mit ungemeiner Behutsamkeit verfahren mußte. Im vorigen Hauptstück wurde gezeigt, daß die Macht des deutschen Königs hauptsächlich von der Größe seines eigenen Vermögens abhing, und Konrad II. war nicht reich; er mußte daher vorerst das Reichsgut wieder zu vermehren suchen, bevor er einen Kampf gegen die Übergriffe des Adels wagen durfte. Dieß war jedoch weder leicht, noch schnell zu bewerkstelligen, und Konrad bestrebte sich daher, zunächst durch freundliches Benehmen gegen die Großen zur Befestigung seiner Macht Zeit zu gewinnen. Nachdem auch seine Gemahlin Gisela in Köln gekrönt worden war, so beschloß der König deßhalb, vorerst eine Reise durch Deutschland zu unternehmen, um überall Anerkennung sich zu verschaffen, und zugleich auch den Zustand der Kammergüter des Reichsoberhaupts zu untersuchen. Zuerst begab er sich nach Aachen, wo eine Versammlung der lothringischen Großen veranstaltet worden war. Konrad bot hier alle Kräfte auf, um durch gefälliges Benehmen die Meinung des Adels sowie der Geistlichen für sich zu gewinnen, und seine Absicht gelang ihm im Wesentlichen allerdings. Die gefährlichsten Gegner des Königs waren die Grundherren vom hohen Adel; um ihnen das Gegengewicht zu halten, mußte Konrad deßwegen auf die mittlern Stände sich stützen, und diese waren in jener Zeit die niedern Freien, weil das bürgerliche Element noch keine genügende Macht erlangt hatte. Bei seiner Anwesenheit in Aachen erwarb sich nun der König die Zuneigung des niedern Adels durch eine sehr wohl berechnete Staatsmaaßregel. Die meisten Familien dieses Standes waren durch die Ausbreitung des Lehenswesens schon Vasallen eines Großen geworden, und zugleich entstanden zwischen ihnen und den Lehenherren öfters Streitigkeiten, indem letztere die Vererbung der Lehengüter auf die Nachkommen der Vasallen in gewissen Fällen nicht zulassen wollten. Konrad II. mit diesen Verhältnissen sehr genau bekannt und auf die Schwächung der großen Grundherren eifrig bedacht, erließ darum schon in Aachen die Verordnung, daß die Nachkommen eines Vasallen für ewige Zeiten zur Lehensfolge berechtiget seien[1]). Es war dieß ein sehr durchgreifender Schritt, welcher die Popularität des Königs bedeutend erhob. Von Aachen begab sich Konrad hierauf nach Sachsen, um auch die Gemüther dieses Stammes sich zuzuwenden. Dort mußte er jedoch andere Mittel zur Erreichung seiner Zwecke benützen. Die Sachsen waren nunmehr an die Staatseinheit allerdings gewöhnt; allein sie fürchteten immer noch Beschränkungen ihrer Stammgesetze, und forderten daher von Konrad vor allem die Bestätigung derselben. Es waren dieß die harten Einrichtungen der Urzeit über die Leibeigenschaft, das strenge Verbot ungleicher Ehen u. s. w., und sie gereichten daher nur zum Nutzen des Adels. Der König durfte jedoch die sächsischen Großen nicht reizen, und so bestätigte er denn, wie Wippo sich ausdrückt, die so grausamen Gesetze der Sachsen[2]). Als der König hierdurch auch bei den Norddeutschen die Anerkennung sich verschafft hatte, trieb er bei den angrenzenden Slaven, welche zu dem Reiche gehörten, den Tribut ein, um auch materielle Mittel zur Ausführung seiner Entwürfe zu erlangen. Hierauf begab er sich durch Franken und Baiern nach Schwaben. Auf dieser Rundreise setzte sich Konrad II. überall in großes Ansehen, und als sie vollendet war, erschien seine Stellung schon weit

[1]) Wippo: Militum vero animos in hoc multum attraxit, quod antiqua beneficia parentum nemini posterorum auferre sustinuit. Dieß bezieht sich auf die Regierungshandlungen, welche Konrad in Aachen vornahm. Dagegen gehört die förmliche Reichsverordnung, welche Konrad über die Lehensfolge zu Gunsten der Vasallen in Italien erließ, einer spätern Zeit an.

[2]) Idem. Reversus Rex de Ribuariis ad Saxoniam venit, ibi legem crudelissimam Saxonum, *secundum voluntatem eorum*, constanti autoritate roboravit.

mächtiger, als vorher[3]). Ehe er jedoch seine Staatsabsichten im Innern des Reichs weiter verfolgen konnte, traten äussere Ereignisse ein, welche seine Thätigkeit ausschließend in Anspruch nahmen.

In Italien hatten sich nämlich neue Zerrüttungen ergeben, indem in der Lombardei eine Partei die Herrschaft der Deutschen zu stürzen suchte, und zu dem Ende an Frankreich sich ergeben wollte. Heribert, der Erzbischof von Mailand, war dagegen deutsch gesinnt, und reiste deßhalb zu Konrad II., der sich damals und zwar noch im ersten Jahre seiner Regierung zu Konstanz aufhielt. Der König empfing den Bischof sehr freundlich, und nahm auch dessen Verlangen zu einer Heerfahrt nach Italien wohlwollend auf. Auch von der entgegengesetzten Partei, insbesondre von der Stadt Pavia, war eine Gesandtschaft in Konstanz erschienen; gegen diese äußerte sich Konrad aber sehr hart, und wahrscheinlich würde er jetzt schon einen Zug über die Alpen unternommen haben, wenn ihn nicht näher liegende Zwecke beschäftiget hätten. Als ein vorzügliches Mittel zur Erhöhung der königlichen Macht mußte ohne Zweifel die Vervollständigung der deutschen Nationalität erscheinen, von der noch immer ein beträchtlicher Theil abgerissen blieb. Ein Theil der Schweiz diesseits des Jura gehörte zu Burgund, und dort herrschte ein selbstständiger König. Zwischen diesem und Heinrich II. war über die Thronfolge der schon oben bemerkte Kampf entstanden, und in Folge desselben ein Vertrag abgeschlossen worden, welcher dem deutschen Reichsoberhaupt nach dem Tode des kinderlosen Königs Rudolph die Nachfolge in der Regierung des Landes zusicherte. Als Heinrich verschieden war, suchte jedoch der König von Burgund dem Vertrage eine andere Auslegung zu geben, indem er dem Vorfahrer Konrads nur als seinem Schwestersohn und nicht als König der Deutschen die Thronfolge zugestanden hätte; doch Konrad II., wie Wippo bemerkt, zur Mehrung und nicht zur Minderung des Reichs entschlossen, griff sofort wider Rudolph zu den Waffen, und besetzte die Stadt Basel, welche zu Burgund gehörte. Dadurch gerieth er jedoch mit dem Herzog Ernst in Schwaben, der sich als den Nachfolger Rudolphs ansah, in große Feindschaft, und da viele deutsche Große im Stillen auf die Seite des Herzogs traten, zugleich ein slavischer Fürst Bolislav wider das Reich sich empörte, und auch die Verhältnisse Italiens die Anwesenheit des Königs dringend zu erheischen schienen, so verschob derselbe die Erwerbung des übrigen Theils von Burgund auf eine günstigere Gelegenheit. Zunächst zog er nach Sachsen, um Bolislav zum Gehorsam zurückzuführen; bei seiner Ankunft dortselbst war aber dieser slavische Fürst schon verstorben, und zwischen seinen Söhnen entstand ein Krieg, welcher die Kräfte beider gegenseitig aufrieb. Konrad II. war allerdings entschlossen, der Würde des Reichs gegen die Slaven nichts zu vergeben; indessen er meinte, daß die Wirren dortselbst für das erste nicht mehr gefährlich seien, und daß die Beilegung der italienischen Zerwürfnisse wichtiger wäre. Indem er sich daher die Unterwerfung des widerspenstigen Theiles der Slaven vorbehielt, wurden sogleich alle Vorkehrungen zur Heerfahrt nach Italien getroffen. Zunächst versammelte der König einen Reichstag in Augsburg, ließ dort seinen Sohn Heinrich sich zum Nachfolger erwählen, und versöhnte sich auf Zureden seiner Gemahlin auch mit dem Stiefsohne, dem Herzog Ernst in Schwaben[4]). Dieß geschah 1026, und noch im nämlichen Jahre erschien das deutsche Heer in Italien. Zuerst ward Pavia eingeschlossen und zu wiederholten Malen bestürmt; doch die mannhaften Einwohner schlugen die Angriffe immer siegreich ab, und

[3]) In den Quedlinburger Annalen zu dem Jahr 1025 heißt es daher: Inde per urbes et loca provinciarum profectus diversarum, (Conradus) regiones nationum suae ditionis imperando subjugaverat.

[4]) Wippo erzählt dieß nicht, wohl aber Hermanni Contracti Chronicon ad annum 1026: Ernust, Dux Alemanniae cum eo ipso anno interpellante matre pacificatus.

Konrad gerieth in große Bedrängnisse. Dadurch ward er so ergrimmt, daß er sich bis zur Grausamkeit fortreißen ließ, und die Umgegend von Pavia gräßlich verwüstete. Alle diese Greuel halfen ihm jedoch wenig, und da er auch bei der Einnahme von Ravenna, troß des Sieges, einen großen Verlust erlitt, so hätte der deutsche König vielleicht sehr ruhmlos aus Italien entweichen müssen, wenn ihm nicht seine Staatsklugheit zu Hülfe gekommen wäre. Durch diese gelang es ihm jedoch, den König von Burgund, auf dessen Unterstützung die Lombarden rechneten, an sich zu ziehen. Rudolph kam selbst nach Italien, um der Krönung Konrads als Kaiser beizuwohnen, und nun sank der Muth des überzogenen Volkes in dem Maaße, daß selbst Pavia sich unterwarf, und Konrad als König der Lombardei anerkannt wurde. Am 26. März 1027 emfing derselbe hierauf die Kaiserkrone aus den Händen des Papstes Johann XIX., und als noch einige Vorkehrungen zur Beruhigung der Lombardei getroffen waren, eilte der König nach Deutschland zurück.

Seine Anwesenheit dortselbst war inzwischen sehr nothwendig geworden; denn der Herzog Ernst in Schwaben sann troß der scheinbaren Versöhnung auf offnen Aufruhr. Konrad war von den Plänen der Verschwornen wohl unterrichtet, obschon sie sehr geheim gehalten wurden; nach dem Übergang über die Alpen begab er sich daher schleunigst nach Regensburg, um dort die Mittel zur Überwältigung des drohenden Aufruhrs vorzubereiten. Bei diesen Entwürfen zeigte sich nun die Geschäftsgewandtheit und der klare Blick Konrads in sehr glänzendem Licht. Während seines Aufenthalts in Italien war nämlich durch den Tod Heinrichs die herzogliche Würde in Baiern erlediget worden, und der König suchte dieselbe nun seinem Hause zuzuwenden. Bei dem Umsichgreifen des hohen Adels, der auf Kosten des Reichsgutes ungemein sich bereicherte, würde ihm dieß jedoch wenig geholfen haben, wenn nicht das Einkommen des Herzogs verbessert würde. Darum ließ Konrad II., nachdem er die Ernennung seines zehnjährigen Knaben Heinrich zum Herzog in Baiern durchgesetzt hatte, über die Zustände des Reichsgutes in Baiern eine strenge Untersuchung anstellen, und brachte Vieles, was Bischöfe und Grafen davon sich angemaßt hatten, an die Krone zurück[*]). Hierdurch griff der König das Übel wirklich an der Wurzel an. Mit Verordnungen über die Befestigung der Reichseinheit war nichts gedient, sondern man mußte derselben vielmehr eine materielle Grundlage verschaffen. Dazu gehörte aber nach den entwickelten Verhältnissen des Reichs vor Allem die Herstellung eines Einkommens, wodurch das Staatsoberhaupt unabhängig von den Zufälligkeiten der Hausmacht zur Aufrechterhaltung seines Ansehens befähiget werde. Gemeiniglich versahen es die Könige darin, daß sie den Beistand oder die Freundschaft der Großen durch Geschenke auf Kosten des Reichsguts zu erlangen suchten; nicht nur sehr scharfsinnig, sondern auch sehr würdig verfuhr demnach Konrad II., wenn er auch unter den größten Gefahren den entgegengesetzten Weg einschlug; denn es war rühmlicher unterzugehen, als durch Erkaufung des hohen Adels das Amt des Reichsoberhaupts zu einem Schatten zu erniedrigen. Die Festigkeit Konrads zog auch sogleich sehr heilsame Folgen nach sich. Nachdem der König nämlich in Baiern seine Zwecke erreicht hatte, ergriff er zur Beseitigung der Gährung in Schwaben energische Maaßregeln. Zu dem Ende ward sofort ein Reichstag nach Ulm berufen, um über den Herzog Ernst in Alemannien zu richten. Der Herzog zog ein Heer zusammen, und ging sodann dem König entgegen; allein schon hatte das feste Benehmen des letztern auf die aufrührerischen Großen Eindruck gemacht. Zwei Grafen fielen darum von dem Herzog ab, andere Verschworene folgten, und binnen

[*]) Es ist auffallend, daß weder Wippo noch Hermann von diesen wichtigen Vorfällen etwas sagen; allein sie ergeben sich aus Urkunden, und sind überhaupt gewiß.

kurzer Zeit war Ernst so entkräftet, daß er der Gnade des Königs sich unterwerfen mußte. Konrad ließ den Stiefsohn auf die Feste Giebichenstein bei Halle in Gewahrsam abführen[6]), und brachte sodann ganz Schwaben zur Treue gegen das Reichsoberhaupt zurück. Diese Vorgänge vermehrten das Ansehen des Königs bedeutend, sowohl offene als heimliche Feinde bewarben sich nunmehr um die Gunst desselben, und schon im fünften Jahre seiner Regierung sah Konrad II. die Reichsgewalt wesentlich gekräftiget. Jetzt beschloß der König auch den Zug wider die Slaven vorzunehmen, welcher wegen der italienischen Angelegenheiten verschoben worden war; aber dieser war unglücklich, und Konrad mußte mit großem Verlust nach Sachsen zurückkehren. Gleichzeitig entstand ein Zwiespalt mit den Ungarn, und die Empörung des Herzogs Ernst von Schwaben erneuerte sich. Konrad hatte den letztern von Giebichenstein zurückgerufen, und ihm unter gewissen Bedingungen Wiedereinsetzung in das Herzogthum angeboten; die Unterhandlungen zerschlugen sich jedoch, Ernst entfloh von dem Hoflager des Stiefvaters, und versuchte mit seinem treuen Anhänger, dem Grafen von Kyburg, das Waffenglück. Beide wurden nunmehr geächtet, und bald darauf in einem Gefecht getödtet[7]).

Von dieser Seite war Konrad sohin wieder gesichert, und nun drang er sofort mit Heeresmacht in Ungarn ein. Bald zog er indessen abermals vor, den Frieden lieber auf dem Wege der Staatsklugheit, als durch die Waffen herzustellen, weßhalb denn in sehr geschickter Weise Unterhandlungen angeknüpft, und glücklich durchgeführt wurden. Stephan, der König von Ungarn, bat nun selbst um den Frieden, der hierauf ehrenvoll für Deutschland geschlossen wurde. Schon während der neuen Empörung des Herzogs von Schwaben waren die Slaven, gegen welche die Waffen Konrads unglücklich blieben, verheerend in Sachsen und Thüringen eingefallen. Wegen des Krieges gegen die Ungarn konnte wenig gegen dieselben unternommen werden; nachdem aber dieser beendiget war, beschloß der deutsche König, jetzt sich Genugthuung zu verschaffen. Doch wiederum wollte er den Erfolg mehr durch die Staatskunst, als durch das Schwert herbeiführen. Miesko, der Sohn des Herzogs Bolislav, war mit seinem Bruder Otto in Krieg verwickelt, wie schon oben angedeutet wurde. Nach dem unglücklichen Feldzug Konrads wider Miesko wurde aber Otto, der auf die deutsche Seite sich hinneigte, aus dem Lande getrieben. Mit diesem trat nun Konrad von Neuem in Unterhandlung; Otto erschien in Folge derselben, auch von den Russen begünstigt, wieder in den Ländern zwischen der Elbe und der Oder, welche die Slaven, jetzt schon Polen genannt, sich angemaßt hatten. Konrad unterstützte seinen Schützling mit einem Heere von Sachsen aus, und der Bürgerkrieg wiederholte sich unter den Polen. Dadurch wurde Miesko zur Nachgiebigkeit bestimmt, und obgleich Otto bald erschlagen wurde, so suchte ersterer dennoch, mit dem Könige der Deutschen einen dauerhaften Frieden herzustellen. Derselbe kam auch zu Stande, indem der polnische Fürst einem Tribut sich unterwarf, und einen Theil des Landes zwischen der Elbe und der Oder gänzlich den Deutschen überließ[8]).

Während des Krieges und der Unterhandlungen mit Miesko, und zwar im Jahre 1032, war der König Rudolph von Burgund gestorben. Konrad II. nahm schon lange das Recht zur Thronfolge in An-

[6]) Wippo: Dux (Ernestus) cum se intellexisset a suis dimitti, sine omni pactione imperatori se reddidit, quem Caesar in Saxoniam exulari fecit super quendam rupem, *quae Giebichenstein dicitur*.

[7]) Hermanni Contracti Chronicon ad annum 1030: Ernist Dux exilio relaxatus, iterumque Imperatori rebellans, cum multis aliis occiditur 16. Cal. Septemb.

[8]) Wippo sagt, Konrad habe das Land von Miesko in drei Theile getheilt, dem Slaven ein Drittel belassen und zwei Drittheile zwei andern Männern zugetheilt. Wahrscheinlich waren dieß deutsche Große.

spruch, und da Odo, ein Graf von Champagne, demselben sich widersetzte, so mußte der deutsche König nach Herstellung des Friedens mit den Polen seine Waffen westlich wenden. Der Graf von Champagne hatte bereits Neuenburg und Murten besetzt; Konrad II. brachte ihn jedoch schon im Winter 1032 in der Schweiz selbst ziemlich ins Gedränge, und als er vollends im J. 1033 in der Champagne einfiel, um den Widersacher zur Räumung Burgunds zu nöthigen, so beugte sich der letztere entschieden, und versprach dem König der Deutschen die Räumung Burgunds durch einen feierlichen Eid. Da inzwischen an der Elbe wieder ein anderer slavischer Stamm, jener der Liutizen, Deutschland beunruhigte, und auch der Herzog der Böhmen, Othelrik, Miene zur Empörung machte, mußte Konrad wieder nach Sachsen eilen. Othelrik wurde abgesetzt, und schon sollten die Liutizen angegriffen werden, als die Nachricht eintraf, daß Odo von Champagne den geschlossenen Vertrag gebrochen habe, und von Neuem die Herrschaft über Burgund zu erringen trachte. Im Frühling 1034 ging der deutsche König deßhalb zum zweiten Male durch Baiern und Schwaben nach Burgund, während nach seinem Gebot ein zweites Heer von der Lombardei über den Bernhard in jenes Land einrücken sollte. Auch dieß geschah, und von jetzt an war jeder Widerstand Odo's vergeblich. Ganz Burgund erkannte nun Konrad den Zweiten als König an, und ward nunmehr feierlich dem deutschen Reich einverleibt. Auch die Schweiz war also wieder vollständig mit dem Mutterlande vereinigt, und die deutsche Nationalität demnach unzerstückelt wieder hergestellt. Nach diesem bedeutenden Staatswerk vollführte Konrad auch die schon beschlossene Unternehmung wider die Liutizen, und unterwarf dieselben von Neuem dem Reiche. Leider wurden in diesem Kriege aber so große Grausamkeiten verübt, daß Konrad wie die Verwünschung der unglücklichen Slaven, so auch die Verurtheilung der Geschichte sich zugezogen hat.

Die äußere Stellung des Königs war dessen ungeachtet glänzend; denn er hatte nicht nur das Gebiet des Reichs bedeutend erweitert, sondern auch die königliche Würde wieder zu Kraft und Ansehen erhoben. Im Innern Deutschlands herrschte Ruhe; dagegen erhob sich in Italien eine Gährung, welche wichtiger war, als die gewöhnlichen Wirren dieses Landes. Dort herrschte nämlich wie in Deutschland der Druck des hohen Adels; aber die Vasallen in Italien wurden unmuthig darüber und beschlossen, dem Übermuth der Großen mit den Waffen in der Hand entgegen zu treten. In Mailand brach der Sturm zuerst los, und es kam sodann zwischen dieser Stadt und Lodi zu einer großen Schlacht, welche jedoch keine eigentliche Entscheidung brachte. Der Kaiser ließ sich natürlich auch in diesen Streit hineinziehen, und er unternahm daher im Jahr 1036 eine zweite Heerfahrt nach Italien. Unsrer Geschichte gehört indessen die ganze Begebenheit im Grunde nicht an, und nur insoferne wird sie davon berührt, als dadurch eines Theils eine Verordnung veranlaßt wurde, welche später auch auf das deutsche Lehenrecht Einfluß gewann, und andern Theils das große Ansehen erkennbar wurde, welches Konrad II. der königlichen Würde so rasch wieder zu verschaffen wußte. Der Kaiser erließ nämlich in Italien eine berühmte Verordnung über die Lehengüter (Edictum de beneficiis), und befahl darin, daß den Vasallen ein solches Gut nur bei gewissen Verschuldungen und zwar bloß durch Urtheil und Recht entzogen werden dürfe. Da bei dem Gerichtsverfahren zugleich die Berufung an den Kaiser, oder dessen Stellvertreter stattfinden sollte, so offenbarte sich abermals die Staatsabsicht Konrads II., die Macht des hohen Adels zu schwächen*). Wie sehr hingegen das Ansehen des Königs wieder gestiegen war, ergab sich aus verschiedenen Vorfällen. Zuerst entsetzte Konrad

*) Man sehe die ausführliche Verordnung Konrads bei Pertz, Legum Tom. II, pag. 39 et 40.

im Jahre 1035 den Herzog Adalbert von Kärnthen seiner Würde, weil er sich in den lombardischen Wirren nicht gebührend benommen habe[10]), und in Italien selbst geschah sogar die bisher unerhörte That, daß der Erzbischof Heribert von Mailand, ein mächtiger Dynast und hochangesehener Würdeträger der Kirche, fast der Erste nach dem Papst, auf den Befehl des deutschen Königs wirklich verhaftet wurde[11]). Heribert entzog sich der Gefangenschaft zwar durch die Flucht, und Konrad, dem er nun offen Trotz bot, konnte auch mit den Waffen wenig oder nichts wider ihn ausrichten; indessen großen Eindruck machte der Vorfall immerhin. Nach zweijähriger Abwesenheit von Deutschland kehrte der König in das Vaterland zurück. Er beschäftigte sich nun vorzüglich mit Burgund, erneuerte dort die vergessenen Gesetze, und übertrug endlich die Verwaltung dieses Landes seinem Sohne Heinrich. Im Jahre 1038 begab er sich sodann nach Norddeutschland, und suchte auch dort die Reichseinheit durch Anbahnung eines Rechtszustandes zu kräftigen; schon im Jahre 1039 erkrankte er jedoch zu Utrecht, worauf er am 3. Juni desselben Jahres in jener Stadt aus dem Leben schied.

Konrad II. war ein harter Mann, und diese Härte stieg häufig bis zur Grausamkeit: er war ferner in dem Maaße habgierig, daß er sogar für die Verleihung kirchlicher Würden sich bezahlen ließ und sohin dem gemeinen Laster der Simonie fröhnte[12]); alle seine Unternehmungen waren endlich nur auf die Beförderung der Größe seines Hauses berechnet, und bei solchen Eigenschaften kann er an sich wohl nur wenig Theilnahme einflößen; allein für die Nation hatte seine Regierung dennoch den größten Nutzen. Bei den Zuständen des Reichs, wie sie im vorigen Hauptstück geschildert wurden, war die Stärkung der Nationaleinheit der einzige Weg zur bessern Zukunft; denn bei der Durchsetzung der Unabhängigkeits-Entwürfe des hohen Adels war nicht nur die Nation zersplittert, und alle ihre Macht nach Aussen verloren, sondern zugleich auch die weitere Entwicklung der bereits angebahnten staatsbürgerlichen Freiheit zerstört. Letztere konnte nur durch die Städte gefördert werden, und das Gedeihen von diesen setzte einen Rechtszustand voraus, den nur eine starke Reichsgewalt zu gründen vermochte: die wichtigsten Interessen forderten daher die Befestigung derselben. Konrad leistete jedoch in dieser Beziehung ungemein viel. Durch die Ächtung seines eigenen Stiefsohnes, sowie die Entsetzung des Herzogs in Kärnthen hatte er dem Grundsatz wieder Anerkennung verschafft, daß die Herzöge des Reichs nur Staatsbeamte seien. Indem er zugleich die Herzogthümer in Schwaben, Baiern und Kärnthen nach eigenem Ermessen besetzte, bestätigte er von Neuem das Recht des Königs zur Ernennung jener Beamten. Noch wichtiger war jedoch die Zurückforderung des Reichsgutes, welches Bischöfe und Grafen ungebürlich an sich gerissen hatten; denn in der Verschleuderug des Staatseigenthums lag die größte Gefahr, da ohne dasselbe die Reichsgewalt keine wirkliche Macht hatte. Auch die Begünstigung der Lehensvasallen gegen den hohen Adel war eine sehr heilsame Maaßregel, welche ein besseres Gleichgewicht der Stände beförderte. Durch das Zusammenwirken aller dieser Staats-

---

[10]) Wippo. Eodem anno Adelberto, Dux Carantanorum, Imperatoris gratiam perdens, ducatum amisit, et in exilium missus est.

[11]) Hermanni Contracti Chronicon ad annum 1037. Imperator Heribertum, Mediolanensem Archiepiscopum, infidelitatis causa accusatum, apprehendi jussit, eumque Poponi, Patriarchae Aquilegiensi, custodiendum commendavit.

[12]) Diese Thatsache war so offenkundig, daß sie sogar von dem warmen Lobredner Konrads II., Wippo, zugestanden werden mußte: Nam dum Rex et Regina a quodam clerico, qui ibi (Basileae) Episcopus effectus est, immensam pecuniam pro Episcopatu susciperent: postea Rex in poenitentia motus, voto se obligavit, pro aliquo Episcopatu vel Abbatia nullam pecuniam amplius accipere.

schritte Konrads, nicht minder durch sein festes nachdrückliches Wirken gegen jede Widerspenstigkeit der Großen, endlich durch die Erweiterung der deutschen Nationalität, und die ehrenvolle Stellung, welche das Reich gegen Aussen behauptete, war Deutschland daher wieder sehr hoch gehoben worden. Unter solchen Umständen kam es bei dem Tode des Königs nur darauf an, daß die Einrichtungen desselben durch die Zeit befestigt werden konnten, und dazu gehörte ein fähiger Nachfolger. Auch dieser fand sich aber; denn Heinrich, der Sohn Konrads, welcher schon vor 11 Jahren zum Könige ernannt worden war, übertraf die Thaten des Vaters noch bei weitem, und in seine Regierung fällt einer der schönsten Zeiträume unsrer Geschichte.

Sechstes Hauptstück.

Die Würde und die Größe Deutschlands unter Kaiser Heinrich dem Dritten.

(Vom Jahr 1039 bis 1056.)

Unter den Verdiensten Konrads II. nimmt die Sorgfalt, welche er der Erziehung seines Sohnes und Nachfolgers widmete, eine ausgezeichnete Stelle ein. Heinrich III. war mit allen Anlagen geschmückt, aus denen wahre menschliche Größe hervorgehen kann: ausgezeichnete Geistesgaben setzten ihn nicht nur in Stand, alle Kenntnisse eines Feldherrn und Staatsmannes sich zu erwerben, sondern Festigkeit und Muth gaben auch die Mittel, die erlangte Bildung auf das Leben anzuwenden[1]). Mit dem klaren Verstande und der Energie des Charakters verband sich hoher sittlicher Ernst, welcher mit Würde nach dem Bessern strebt, und da aus der tiefen Gemüthsrichtung noch überdieß Liebe zum Wohlthun und zur Gerechtigkeit entsprang, so mußte Heinrich bei einer weisen Erziehung einer der edelsten Männer seines Volkes werden. Glücklicherweise war nun für seine Entwicklung vortrefflich gesorgt: schon die Mutter, eine Frau von großem Geiste, hatte auf das Kindesalter Heinrichs einen günstigen Einfluß, und als der Knabe unter ihrer Pflege kräftig gediehen war, wurde er vollends der Fürsorge des gelehrten Bischofs Bruno in Augsburg übergeben. Hier begann nun die wissenschaftliche Ausbildung mit dem größten Eifer, und der Zögling ward in einer angemessenen Reihe von Jahren mit allen Kenntnissen seines Zeitalters versehen. Alsdann folgte der Unterricht in den Staatsgeschäften durch den Bischof Eigelbert in Freisingen, und auch dieser war so fruchtbar, daß Heinrich schon von seinem neunzehnten Jahre an von dem Vater zu den Staatsgeschäften verwendet werden konnte[2]). Da durch die Uebung die theoretischen Kenntnisse erst das wahre Leben empfingen, und Heinrich zugleich in den ritterlichen Künsten vollkommen ausgebildet, auch frühzeitig in das Feld gesendet worden war, so zeigte sich nach dem Tode des Vaters

[1]) Außer Hermanni Contracti Chronicon ist die Hauptquelle jetzt vornehmlich Lambertus Schafnaburgensis de rebus gestis Germanorum. (Pistor Tom. I, pag. 306—424.)

[2]) Und schon hier zeichnete er sich aus; denn Wippo sagt: Interea dum haec Imperator in Burgundia faceret, filius suus, Henricus Rex, licet in puerilibus annis non segnius Reipublicae consuluit in Bohemia, et in ceteris regionibus Sclavorum.

sehr bald seine Befähigung zur selbstständigen Leitung des Reichs, obgleich er erst das zweiundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hatte.

Über die Bahn, welche er verfolgen mußte, war der junge König sogleich klar. Noch zu Lebzeiten seines Vaters hatte er eingesehen, wo die Kraft, wie die Schwäche des Reichs liege, wo im Sinne des Vaters fortgefahren, und wo eine wesentlich andere Richtung eingeschlagen werden mußte. Heinrich III. wollte, wie der Vorfahrer, die Größe seines Hauses, er strebte wie jener nach Herstellung der erblichen Königswürde in seiner Familie; indessen er verschmähte die Anwendung unedler Mittel. Da er zugleich überzeugt war, daß seine Bestrebungen den Interessen der Nation eher förderlich, als schädlich seien, so trug er auch ein reines Bewußtsein in sich und glaubte, seine Entwürfe auf ehrenhafte Weise durchführen zu können. Manches mußte daher vermieden werden, was Konrad II. sich erlaubt hatte, und das erste Zeichen davon war der feste Entschluß Heinrichs, zur Wiederherstellung der öffentlichen Sittlichkeit niemals für die Verleihung einer kirchlichen Würde irgend ein Geschenk anzunehmen. Im Wesentlichen verfolgte der junge König den Staatsplan seines Vaters, den Fortschritt der Nation auf eine starke Reichsgewalt zu gründen; sein Augenmerk war daher vorzüglich auf Bewachung des hohen Adels gerichtet; allein er wollte dem wichtigen Staatswerke noch tiefere Grundlagen verschaffen, und darum beschloß er, nicht nur einen wirklichen Rechtszustand im Reiche herzustellen, sondern auch die Sitten zu verbessern. In letzterer Beziehung war eine energische Einschreitung besonders nothwendig. Das Christenthum hatte schon lange in den Gemüthern der Deutschen wirkliche Wurzeln gefaßt: man bezeigte ihm Liebe und den Priestern desselben große Verehrung; leider wurden aber durch die Emporhebung der letztern zu weltlichen Dynasten nützliche Wirkungen der Religion fast gänzlich unmöglich gemacht. Überfüllt mit Schätzen, ergaben sich die kirchlichen Würdeträger dem Übermaaß sinnlicher Genüsse; und hierdurch entstand bald Leichtfertigkeit der Sitten. Viele Geistliche sahen die Religion nur als ein Mittel zur Erlangung von Macht an, und spotteten heimlich oft selbst über die Mysterien derselben; desto größer war die Heuchelei, die man äußerlich in den kirchlichen Feierlichkeiten für Religions-Verehrung zur Schau trug, und so setzte sich im Innern des Staatslebens ein giftiger, verderblicher Krebsschaden an. Heinrich III. war ein aufrichtiger Anhänger der Religion, und derselben vielleicht nur etwas zu schwärmerisch ergeben; gleichwohl verlangte er eine praktische Übung der religiösen Gebote, und als Wirkung davon Reinheit des sittlichen Lebenswandels. Die Heuchelei und die Ausschweifungen der Geistlichen waren ihm ein Greuel, und er faßte darum den großen Gedanken, eine Reformation der kirchlichen Verhältnisse durchzuführen. Da ihm bei seinem großen Scharfsinn die Gefahren einer solchen Unternehmung nicht entgehen konnten, so wollte er die Verbesserung durch das Kirchenoberhaupt selbst einleiten lassen. Trotz seiner religiösen Richtung und der bemerkten Staatsabsicht war Heinrich jedoch weit entfernt, dem Papste ein Übergewicht über die königliche Macht einzuräumen, sondern im Gegentheil entschlossen, aller und jeder Anmaßung der Päpste ein Ziel zu setzen. Man sieht nun, wie großartig die Entwürfe Heinrichs waren: der Trotz der Großen sollte gebrochen, keine Auflehnung derselben wider das Reichsoberhaupt geduldet, und zugleich der Bedrückung der Schwachen gesteuert werden: Gerechtigkeit sollte an die Stelle der Selbsthülfe treten, und ein reiner Lebenswandel an die Stelle der sittlichen Verwilderung: Bildung und Humanität wollte man fördern und zugleich die Staatswürde gegen Übergriffe des Kirchenoberhaupts schützen. Der unwandelbare Wille zur Durchführung solcher Reformen zeigte sich bei Heinrich III. schon sogleich bei seinem Regierungsantritt; allein in den ersten Jahren traten der Vollziehung desselben durch verschiedene Ereignisse Hindernisse in den Weg.

Noch zu Lebzeiten Konrads II. war der böhmische Herzog Brecislav, Sohn und Nachfolger Othelrichs, in Polen eingefallen, und hatte das Land gräßlich verwüstet. Der deutsche König, entweder von den Bedrängten um Hülfe angegangen oder über das Umsichgreifen der böhmischen Macht besorgt, sandte daher schon im Jahre 1039 zwei Heere ab, um Brecislav in Böhmen selbst anzugreifen; die Unternehmung endigte sich jedoch sehr unglücklich für Deutschland. Um sein Ansehen wieder herzustellen, mußte Heinrich III. im folgenden Jahre eine neue Heerfahrt gegen den böhmischen Herzog unternehmen. Dieß geschah denn mit großer Kraft, und der König führte von den beiden neuen Armeen, welche er ausgerüstet hatte, die eine selbst an. Jetzt waren die deutschen Waffen sogleich wieder siegreich; Prag wurde eingeschlossen, und Brecislav zur Unterwerfung gezwungen. Derselbe schwur dem deutschen Reichsoberhaupt Gehorsam und Treue, gelobte die Abtragung von Zins, und stellte zur Verbürgung seiner Versprechungen Geißeln. Dennoch konnte Heinrich seine Thätigkeit noch nicht den innern Reichsangelegenheiten zuwenden; denn nicht nur in Burgund zeigten sich Unruhen, sondern auch von Ungarn her drohte Gefahr. Peter, der König der Ungarn, war aus dem Lande getrieben worden, und flehte zu Regensburg die Hülfe Heinrichs an; ihm folgte der neue König Ovo[3]) mit Heeresmacht, und es wurden in Baiern von den Feinden große Räubereien verübt. Heinrich III. zog deßhalb im August 1042 mit einem Heere nach Ungarn, um sich für die erlittene Beleidigung Genugthuung zu verschaffen. Er drang siegreich im Lande vor, nahm mehrere feste Städte ein, und empfing von den Einwohnern den Eid der Treue oder Unterwerfung. Dagegen konnte er sie zur Wiederaufnahme des vertriebenen Königs Peter nicht bewegen. Heinrich setzte daher einen andern Fürsten ein, und kehrte alsdann nach Deutschland zurück. Noch im Winter 1042 eilte er hierauf nach Burgund, und beruhigte das Land durch kräftige, doch gemäßigte Handhabung der Gerechtigkeit[4]). Die widerspenstigen Großen wurden dadurch bald zum Gehorsam zurückgeführt; dagegen erneuerten sich die Unruhen in Ungarn, indem die Bevölkerung sogleich nach dem Abzug Heinrichs auch den eingesetzten neuen Fürsten vertrieb. Ovo drang wiederholt in Baiern ein, und verwüstete das Land zu beiden Seiten der Donau. Der deutsche König, welcher dadurch zu einer zweiten Heerfahrt gegen die Ungarn genöthiget wurde, steuerte jedoch dem Frevel bald, und zwang den Feind, nicht nur Genugthuung zu geben, sondern auch die Gewährschaften für den künftigen Frieden zu verstärken.

Jetzt aber beschloß Heinrich III., alle seine Sorgfalt auf die innern Staatsangelegenheiten zu richten. Eines der größten Übel jener Zeit lag in dem Mißbrauch des Rechtes der Selbsthülfe; denn es entstand dadurch ein roher Gewaltzustand, unter welchem die Nation verwilderte. Zugleich wurden auch die größten Bedrückungen gegen Schwächere verübt, und dem weisen König lag daher ungemein viel daran, vor allem in dieser Beziehung die öffentlichen Verhältnisse zu verbessern. Um nun die Herstellung eines Rechtszustandes vorzubereiten, versammelte er nach der Rückkehr von seiner zweiten Heerfahrt wider die Ungarn eine Reichsversammlung in Konstanz. Es geschah dieß im Jahre 1043, und es fanden sich dort nicht nur viele Bischöfe ein, sondern auch viele weltliche Große. Heinrich III. wohnte den Verhandlungen immer selbst bei, erwärmte durch seinen Eifer für Friede und Gerechtigkeit alle Anwesenden, und brachte sie zu

[3]) So nennt ihn Hermannus Contractus. Lambert von Aschaffenburg hingegen Uba.

[4]) Hermanni Contracti Chronicon ad annum 1042: Heinricus Rex hyeme Burgundiam invasit, multosque Principum se illi subjicientes suscepit, nonnullaque legitime dijudicavit. Der Zug nach Ungarn war im Herbste vorher erfolgt. Hermann wirft aber die Vorfälle etwas verwirrend unter einander, da er nach dem Bericht über die Anwesenheit des Königs in Burgund den im Herbst vorher geschehenen Zug nach Ungarn noch einmal erzählt.

dem einmüthigen Beschluß, daß man fortan eine gesetzliche Ordnung in Deutschland aufrecht erhalten wolle. Mit Zustimmung der Reichsversammlung erließ der König in diesem Sinne eine Verordnung, die einen vorher nie gekannten Frieden im Lande herstellte[5]). Um ein so glückliches Ergebniß zu erlangen, war Heinrich selbst mit einem edlen Beispiele vorangegangen, indem er allen seinen Feinden großmüthig verzieh[6]). Bei der langen Gewohnheit zur Gewalt durfte man freilich nicht hoffen, daß Mißbrauch der Selbsthülfe oder Widerspenstigkeit der Großen gegen die Reichsgewalt auf der Stelle für immer verschwinden werde; es zeigten sich vielmehr später wirklich Spuren vom Gegentheil, allein durch den Beschluß der Versammlung in Konstanz erwarb der König ein größeres Recht zur energischen Einschreitung wider die Friedensstörer, und die guten Absichten desselben erlangten demnach jedenfalls bedeutenden Vorschub.

Von Konstanz begab sich Heinrich nach Goslar. Dort trafen im Winter 1043 die Gesandten mehrerer Nationen bei ihm ein, um dem Reichsoberhaupt der Deutschen Achtung zu bezeigen. Das Ansehen desselben war so groß, daß die Gesandtschaft der Russen dem jungen, doch schon verwittweten König die Hand der Tochter des Czaren feierlich antrug; Heinrich III. wies aber eine solche Verbindung sehr stolz zurück, weßhalb die Russen traurig von seinem Hoflager schieden[7]). Noch in dem nämlichen Jahre vermählte sich der König mit Agnes, der Tochter des Herzogs von Poitiers, und bei dieser Feierlichkeit offenbarte sich abermals ein vortrefflicher Charakterzug desselben. Es herrschte gerade große Noth im Lande, weil Mißwachs und Viehseuchen eingetreten waren; anstatt daher Gaukler und Spielleute auf der Hochzeit zuzulassen, und dieselben reich zu beschenken, wie es sonst üblich war, vertheilte man das Geld unter die Armen, um ihre Noth zu lindern. Die Bedrängnisse der Zeit wurden leider bald durch andere Ereignisse vermehrt. Zum dritten Mal brachen nämlich die Ungarn den Eid des Gehorsams, und gleichzeitig zeigten sich die Spuren einer Empörung in Lothringen, indem der Herzog Gotefried auch denjenigen Theil des Landes an sich reißen wollte, welchen dessen Vater mit Zustimmung des Königs seinem zweiten Sohne Gozzilo bestimmt hatte. Unter solchen Umständen konnte Heinrich nur eine geringe Macht gegen die Ungarn verwenden; doch seine Kühnheit und Tapferkeit ersetzte wieder, was an materiellen Kräften abging. Ovo bot ihm an der Spitze eines unermeßlichen Heeres die Schlacht an: die Schaar des deutschen Königs hatte sich noch nicht ganz gesammelt, sondern ein großer Theil sich verspätet. Gleichwohl ging Heinrich vor den Augen der Ungarn kühn über die Raab, stürzte sich mit seinem kleinen Häuflein mit Ungestüm auf die Linien des Feindes, und erfocht durch heldenmüthige Tapferkeit einen eben so

---

[5]) Über diese wichtigen Thatsachen ist die Hauptquelle Hermanni Contracti Chronicon ad annum 1043. Qui (Henricus) inde reversus, Constantiensi Synodo affuit: ubi primo omnes Sueviae Principes, memoresque personas, cunctis inimicitiis destructis, pacificari fecit, *et pacem hactenus inauditam tam in hac, quam in aliis regni sui provinciis, regia censura per edictum confirmavit.* Auch Lambert von Aschaffenburg erzählt etwas Ähnliches, nur setzt er die großartige Staatshandlung Heinrichs etwas später, sowie sie nach ihm auch nicht in Konstanz, sondern in Trier geschah. Lambertus Schafnaburgensis ad annum 1044: Rex natalem domini celebravit Treveris, ibique omnes, qui in regiam majestatem deliquerant, crimine absolvit, eandemque legem per totum regnum promulgavit, ut omnes sibi invicem delicta condonarent.

[6]) Hermanni Contracti Chronicon (Pistor Tom. I. pag. 283): Inde in Alemanniam veniens (Henricus III.) in synodo Constantiensi cunctis, qui contra eum deliquerant, *primum* omne debitum ipse dimisit. Hocque et alios suis debitoribus facere adhortans, *inauditam multis seculis pacem effecit.*

[7]) Lambertus Schafnaburgensis ad annum 1043: Rex incarnationem Domini Goslariae celebravit. Ibi inter diversarum provinciarum legatos, legati Ruscorum tristes redierunt, quia de filia regis sui, quam regi Henrico nupturam speraverant, certum repudium reportabant.

vollständigen, als glänzenden Sieg. In Folge desselben wurde Peter wieder als König eingesetzt, und dieser empfing nun die ungarische Krone als ein Lehen des deutschen Reichs. Nach solchen bedeutenden Thaten wandte sich nun Heinrich rasch gegen den aufrührerischen Herzog Gotefried von Lothringen. Der Kampf blieb nicht lange unentschieden, Gotefried erkannte die Überlegenheit des Königs bald an, unterwarf sich, und ward zur Strafe nach der Feste Giebichenstein gebracht. So bestätigte denn das Reichsoberhaupt der Deutschen durch eine feierliche Handlung der Gerechtigkeit den staatsrechtlichen Grundsatz, daß die Herzöge verantwortliche und absetzbare Staatsbeamte seien. Um auch das Recht des Königs zur Ernennung derselben durch Übung zu befestigen, wurde im Jahre 1045 dem Pfalzgrafen Otto bei Rhein das Herzogthum Schwaben übertragen, und im Jahre 1046 an die Stelle von Gozzilo in Oberlothringen der Bruder des Herzogs in Baiern, Friedrich, eingesetzt. Gleichwie Heinrich die Herzöge überwachte, so erlaubte er auch den andern Mitgliedern des hohen Adels keinen ungebührlichen Übergriff. Im Jahre 1046 züchtigte er deßhalb den Markgrafen Dietrich von Blärdingen in Holland, weil dieser eine Besitzung ungebührlich an sich gebracht hatte.

Nunmehr zogen indessen die Zustände Italiens die Aufmerksamkeit des deutschen Königs auf sich. Dort waren nämlich nicht nur in staatlicher, sondern auch in kirchlicher Beziehung die größten Wirrnisse eingetreten. Man trieb mit der Besetzung der Kirchenämter offnen Handel, die Würdeträger suchten sich gegenseitig durch Ränke aller Art an Macht zu überbieten, und zu gleicher Zeit stritten insbesondre drei Päpste mit einander um die oberste Gewalt. Heinrich III. wurde durch diese anstößigen Auftritte in seinem Entschlusse zur Einleitung einer kirchlichen Reform noch mehr bestärkt, und beschloß darum, nunmehr wirklich Vorbereitungen dazu zu treffen. Deßhalb rüstete er sofort zu einer Heerfahrt nach Italien. Um seine Liebe zur Verträglichkeit zu beweisen, entließ er aber vor seinem Aufbruch den Herzog Gotefried aus seiner Haft in Giebichenstein, und setzte ihn großmüthig wieder in seine Würde ein. Dann zog der König sogleich, und zwar im Herbst 1046, mit einem mächtigen Heere über die Alpen. Als er in Italien angelangt war, fand nach seinem Befehl eine Versammlung der Bischöfe in Sutri statt, um vor Allem über den ärgerlichen Zwist von Papst und Gegenpäpsten zu entscheiden. Der deutsche König wollte jedoch keinen der Widersacher dulden, vielmehr alle drei Päpste abgesetzt wissen. Sowohl durch kräftiges, als weises Benehmen gelang ihm dieß, und ein Deutscher, der Bischof Suidger in Bamberg, wurde nach seinem Willen zum Oberhaupt der Kirche ernannt*). Suidger nahm den Namen Clemens II. an, und aus seiner Hand empfing sodann Heinrich III. im Jahre 1047 die Kaiserkrone in der Peterskirche zu Rom. Ein wichtiger Schritt zur Ausführung der großen Absichten des Königs war nunmehr geschehen, und nachdem der neue Papst in seiner Stellung befestigt war, kehrte Heinrich III. noch in demselben Jahre nach Deutschland zurück. Dort hatten sich die heilsamen Folgen der Reichsversammlung in Konstanz in sehr erfreulicher Weise gezeigt; denn es herrschte eine Ordnung im Lande, wie man sie niemals erlebt hatte. Der Markgraf Dietrich in Blärdingen suchte zwar die Abwesenheit des Königs zur Erneuerung seiner Anmaßungen zu benützen, und auch der Herzog Gotefried in Lothringen hegte fortwährend aufrührerische Gesinnungen; von beiden und dem Grafen Balduin in Flandern ward im Geheimen sogar ein Bund wider das Reichsoberhaupt geschlossen, allein Heinrich überzog nach seiner Rückkehr aus Italien

*) Lambertus Schafnaburgensis ad annum 1047. Rex natalem domini Romae celebravit, ubi tribus depositis, qui sedem Apostolicam contra ecclesiasticas regulas invaserant, Suitgerum, Babenbergensem episcopum, vicarium Apostolorum constituit.

den Markgrafen Dietrich plötzlich mit großem Nachdruck, und eroberte zwei wichtige Städte desselben, Vlärdingen und Rineburg. Dadurch wurden die Mitverschwornen so eingeschüchtert, daß sie nichts wider den König zu unternehmen wagten. Gotefried beschickte sogar den letztern, und ließ ihm heuchlerisch seine Treue versichern. Bei dem Rückzug des königlichen Heeres aus Holland erhob sich Dietrich indessen von Neuem, und fügte, begünstigt von der Örtlichkeit, dem Heere Heinrichs einigen Nachtheil zu. Jetzt glaubte Gotefried, daß der rechte Zeitpunkt zur Empörung gekommen sei: er griff daher gegen das Ende des Jahres 1047 zu den Waffen, berannte mehrere Festen des Königs, und zerstörte sogar Verdün. Doch alles dieß waren nur vorübergehende Erfolge; denn Heinrich III. entsetzte den aufrührerischen Herzog sofort seiner Würde, und obwohl Gotefried den vom Kaiser geordneten Nachfolger, Adalbert, besiegte, so ward er dennoch schon 1049 gänzlich niedergeworfen, und aller Macht entkleidet. Die Veranlassung dazu gaben die Ereignisse in Holland. Dort beharrte der Markgraf Dietrich in seiner aufrührerischen Gesinnung und Stellung wider das Reichsoberhaupt, und es wurde deßhalb im Jahre 1049 eine neue Unternehmung wider denselben beschlossen. Die Bischöfe von Lüttich, Utrecht und Metz, sowie einige weltliche Fürsten versammelten zu dem Ende nach dem Befehle des Kaisers ein zahlreiches Heer. Da nun durch einen strengen Winter die Sümpfe und Seen in Holland gefroren waren, und zugleich eine Mannschaft auserwählt wurde, welche die Kriegsart in Holland wohl kannte, so hatte der Feldzug einen vollständigen Erfolg; Dietrich verlor nicht nur alle Macht, sondern auch das Leben, worauf die ganze Landschaft dem Reichsoberhaupt unterworfen wurde. Gotefried, der vormalige Herzog von Lothringen, welcher immer noch wider das Ansehen der Reichsgewalt sich auflehnte, und bisher noch nicht unterworfen werden konnte, machte nach dem Tode Dietrichs einen Versuch, Holland zu behaupten; indessen auch er wurde besiegt, und mußte jetzt entweichen. Das Ansehen der Reichsgewalt war nunmehr vollkommen wiederhergestellt. Mittlerweile entwickelte der König in der Leitung der innern Staatsangelegenheiten die rühmlichste Thätigkeit. Schon während der lothringischen und holländischen Unruhen, deren Dämpfung er seinen Staatsbeamten aufgetragen hatte, bereiste er Deutschland nach allen Seiten, und verrichtete an verschiedenen Orten wichtige Regierungshandlungen. Dieß geschah insbesondre im Jahre 1048. Heinrich zeigte sich bald in Schwaben und Baiern, bald in Burgund oder Sachsen. Während er für Lothringen nach dem Tode Adalberts einen neuen Herzog, Gerhard, bestimmte, ernannte er auf einem Landtage zu Ulm den Markgrafen Otto von Schweinfurt zum Herzog in Schwaben. In Baiern war die gleiche Stelle seit 1047 erlediget; der König leitete die Geschäfte der Landschaft nun zwei Jahre unmittelbar, und ernannte erst im Jahre 1049 einen neuen Herzog in der Person des Grafen Konrad von Zütphen. Überall wachte der scharfe Blick des Königs über Beobachtung der Gerechtigkeit, und Deutschland erlangte im Innern sichtbar Wohlstand und Zufriedenheit. Man sieht dieß schon daraus, daß die Städte in jener Zeit nach und nach als selbstständiges Staatselement auftraten. In den Kriegen gegen Gotefried von Lothringen und Dietrich von Vlärdingen ergriffen nämlich die Bürger auf Ermahnung der Bischöfe öfters selbst die Waffen, um ihre Städte zu vertheidigen, und dieß zeigt nicht nur, wie weit jene Gemeinwesen schon im Wohlstand, sowie in der Bevölkerung vorgeschritten waren, sondern auch, welche staatliche Wichtigkeit sie erlangt hatten. Bemerkenswerth ist ferner, daß jetzt schon die Städte auf der Seite der Reichsgewalt standen gegen aufrührerische Grafen und Herzöge.

Während Heinrich III. im Innern des Reichs Frieden und Wohlstand förderte, war auch die gänzliche Niederlage Dietrichs und Gotefrieds erfolgt, und dieses Ereigniß erhöhte das Ansehen des Königs

so wesentlich, daß derselbe nun auch die nöthige Macht besaß, um die lange beschlossene Reform der Kirche endlich auszuführen. Mitten in seiner großen Beschäftigung hatte Heinrich III. die kirchlichen Angelegenheiten dennoch nicht aus dem Auge gelassen, sondern vielmehr stets vorbereitend für seinen Zweck gewirkt, und hiebei entwickelte er eine Kraft, welche man bewundern muß. Während vorher die Päpste das Recht zur Ernennung des Kaisers in Anspruch nahmen, übte der dritte Heinrich umgekehrt entscheidenden Einfluß auf die Wahl des Papstes aus, und man gewöhnte sich beinahe daran, diese Würde nur durch den deutschen König verleihen zu lassen. Wie wir oben bemerkten, geschah die Erhebung Clemens des Zweiten nach dem Willen Heinrichs; Clemens starb jedoch schon nach 9 Monaten, und der deutsche König ernannte den Bischof von Brixen zu seinem Nachfolger. Dieser Papst, Damasus II. genannt, verschied bei seiner Ankunft in Rom schon nach einigen Wochen, und abermals besetzte Heinrich den apostolischen Stuhl, indem er einen seiner Verwandten, den Bischof Bruno in Toul, zum Oberhaupt der Kirche erhob. Merkwürdig ist es, wie die Chronisten über diese bedeutenden Vorgänge sich äußern. Dieselben zogen das Recht des deutschen Königs zur Ernennung des Papstes gar nicht mehr in Zweifel, sondern erwähnten desselben als einer Sache, die sich von selbst verstehe. „Poppo, der Bischof von Brixen,“ erzählt Hermann, „wurde von dem Kaiser als Papst erwählt und nach Rom gesendet: man empfing ihn dort mit großen Ehren“ [9]). Gerade so heißt es bei der Ernennung des Bischofs von Toul [10]). Lambert von Aschaffenburg, welcher alles dieß bestätiget, fügt aber gar noch bei, daß die Römer bei dem Tode eines Papstes immer eine Gesandtschaft an den deutschen König abgeordnet und um die Ernennung eines neuen Kirchenoberhaupts gebeten hätten [11]). Ein solches Verhältniß der Dinge hatte man nie erlebt, und Heinrich III. demnach das Ansehen der Reichsgewalt höher gehoben, als alle seine Vorgänger. Bei den Geistlichen mußte übrigens die unabhängige Verfügung der Staatsgewalt über die päpstliche Würde natürlich große Bedenklichkeiten erregen, und man konnte es ihnen auch nicht ganz verargen. So unwürdig und gemeinschädlich die Anmaßung der Päpste war, den Kaiser ein- und abzusetzen, so gefährlich war es auch, die Ernennung des Kirchenoberhaupts der Staatsgewalt einzuräumen; denn die Kirche mußte dadurch im Laufe der Zeit alle Selbstständigkeit verlieren. Alsdann würde aber die Mannigfaltigkeit und Fülle des Volkslebens selbst beeinträchtigt worden sein. Allerdings durfte man den Geistlichen keine Anmaßung in Staatssachen erlauben; allein innerhalb ihres Kreises gebührte der Kirche, unbeschadet des Aufsichtsrechts der Staatsgewalt, eine gewisse Selbstständigkeit. Wenn man auch diese ihr entziehen, die Kirche sohin gänzlich unter den Willen der Staatsgewalt beugen, und ihr innerhalb ihres Kreises

---

[9]) Hermanni Contracti Chronicon ad annum 1048. Sequente Julio, Poppo Brixensis episcopus *ab imperatore electus Romam mittitur*, et honorifice susceptus, Apostolicae sedis CLII papa ordinatus, mutato nomine, Damasus II. vocatur.

[10]) Eodem ad annum 1049. Per idem tempus Bruno, Leucorum episcopus, *ab imperatore electus, Romamque missus*, summo honore suscipitur, et in Quadragesima papa CLIII ordinatus, Leonis noni nomen accepit.

[11]) Lambertus Schafnaburgensis ad annum 1048. Imperator Natalem domini Polethae celebravit. Ibi legati aderant Romanorum, Suitgeri papae obitum nunciantes, eique successorem postulantes: quibus imperator Bopponem Prisniensem episcopum assignavit.

Idem ad annum 1049. Imperator natalem domini Frisingae celebravit. Ibi iterum legati Romanorum, Bopponis morte nunciata, rectorem Romanae ecclesiae postulabant: quibus imperator Brunonem, Tolosae episcopum dedit.

keine freie Bewegung gestatten wollte, so mußte man eine Centralisation gründen, welche Vielseitigkeit und Reichthum des Volkslebens geradehin aufhebt. Von dem Edelmuth Heinrichs III. war eine unbillige Beschränkung der kirchlichen Selbstständigkeit freilich nicht zu besorgen, und seine Einmischung bei der Wahl des Papstes sollte ohne Zweifel nur eine vorübergehende Maaßregel sein, um die beschlossenen Reformen durchzusetzen; dessenungeachtet erregte das Verfahren des Kaisers die Besorgnisse vieler Geistlichen. Am meisten fühlte sich dadurch ein Mann verletzt, welcher zwar noch keine hohe Würde in der Kirche bekleidete, doch durch Geistesgaben und Charakterstärke schon in großer Achtung stand, Hildebrand, der Prior des Benediktiner-Klosters in Clugny. Als Zögling und Kaplan des Papstes Gregor VI., welchen Heinrich III. bei seiner Rückkehr aus Italien mit sich genommen hatte, begleitete Hildebrand den Lehrer auch nach Deutschland. Nach dem Tode Gregors zog er sich aber in das Kloster Clugny zurück, und forschte im stillen Nachdenken nach den Mitteln, um der Kirche Würde, Macht und Ansehen zu verschaffen. Der Abt seines Klosters begrüßte den neuen Papst Bruno, Leo IX., als dieser von Toul aus seine Reise nach Rom angetreten hatte, im Jahre 1049 zu Besançon. Hildebrand begleitete den Abt, und kam denn auch mit Bruno ins Gespräch. Mit großem Freimuth benützte er diese Gelegenheit, um selbst vor dem Verwandten des Kaisers wider die Eingriffe der Staatsgewalt in die Rechte der Kirche nachdrücklich sich zu äußern; ja er machte dem Papste sogar den Vorwurf, daß er durch die Annahme der Ernennung seine priesterlichen Pflichten verletzt habe [12]). Die Kühnheit des Mönchs verfehlte ihre Wirkung nicht: Leo IX. schien vielmehr so sehr ergriffen zu sein, daß er selbst Zweifel über die Rechtmäßigkeit seiner Erhebung äußerte, daher auch sofort die äußerlichen Zeichen seiner Würde ablegte [13]). Er reiste nun gleichsam als Privatmann nach Rom, und erst dann trat er wieder als Papst auf, als er von den Geistlichen in Rom gewählt worden war. Daß er indessen dadurch ernstlich dem Kaiser entgegen treten wollte, ist nach dem Gange der Begebenheiten nicht anzunehmen. Bei seinem Gehorsam gegen die Befehle Heinrichs konnte vielmehr seine Nachgiebigkeit gegen die Geistlichen recht wohl nur Politik sein, um auf dem apostolischen Stuhle sich zu befestigen. In der Stellung des Papstes zu dem Kaiser wurde also nichts geändert, beide blieben Freunde, und so beschloß denn Heinrich, die kirchliche Reform nunmehr unverzüglich zu vollenden. Schon zur Zeit Clemens II. war der Anfang dazu gemacht worden, indem der Papst auf einer Synode in Italien, welcher auch der Kaiser beiwohnte, strenge Beschlüsse gegen die Simonie erließ, und später gemeinsam mit Heinrich die erledigten Bisthümer nur durch Männer von würdigem Charakter und Wandel besetzte. Im Jahre 1050 wurden die Maaßregeln jedoch mehr ins Große ausgedehnt. Auf das Verlangen Heinrichs reiste der Papst Leo IX. in diesem Jahre selbst über Frankreich nach Deutschland ab, und veranstaltete in Mainz unter Vorsitz des Kaisers eine große Kirchen-Versammlung [14]). Man schärfte nun nicht nur das Verbot der Simonie, sondern untersuchte auch den Lebenswandel der Geistlichen. Ein jeder, gegen den die Beschuldigung von Ausschweifungen erhoben

---

[12]) Dicens eum (Papam) non Apostolicum, sed Apostaticum, qui jussu imperatoris conaretur arripere pontificatum. (Bonizo in vita Mathildis.)

[13]) Nam ejus (Hildebrandi) consilio acquiescens papalia deposuit insignia, quae gestabat, sumensque scarsellam usque ad Apostolorum limina properavit. (Bonizo l. c.)

[14]) Lambertus Schafnaburgensis ad annum 1050. Leo papa, propter componendum statum ecclesiarum, et pacem Gallis reddendam, Roma egressus, Moguntiae synodum celebravit, *praesidente imperatore*, cum 12 episcopis.

wurde, mußte sich entweder rechtfertigen, oder wurde abgesetzt; viele Würdeträger verloren daher ihre Stellen, und allenthalben suchte man ehrbare Männer ihnen zu Nachfolgern zu geben. Gegen Unzucht und andere Laster wurden auch für die Zukunft strenge Maaßregeln angeordnet, und die Zustände der Kirche überhaupt vom Grunde aus umgewandelt. Der Papst erschien bei dem ganzen Verfahren eigentlich nur als das Werkzeug des Kaisers; allein bei dem Aufsehen, welches die Neuerung machte, und bei der Furcht, so vielen Geistlichen eingeflößt wurde, vermehrte sich auch das Ansehen des Kirchen-Oberhaupts. Man hat hieraus folgern wollen, daß Leo IX. ausschließend auf die Erhöhung der päpstlichen Macht hingearbeitet habe, und eine solche Auffassung der Vorgänge wird auch wirklich durch den Umstand sehr unterstützt, daß Hildebrand seit der Unterredung in Besançon als Freund und Rathgeber in der nächsten Umgebung des Papstes blieb. Indessen ein Zwiespalt zwischen diesem und dem Kaiser zeigte sich dessen ungeachtet nirgends, sondern beide verfolgten in Eintracht einen gemeinsamen Zweck. Richtig ist es allerdings, daß in jene Zeit die Entstehung des Planes fällt, die Kirchengewalt entschieden über den Staat zu stellen; gegen Heinrich den Dritten wagte man aber noch keinen Versuch der wirklichen Ausführung des Entwurfes. Auch trägt dieser König an dem spätern Übergewicht des Papstes keine Schuld. Mochte immerhin die Macht des letztern durch die Kirchenverbesserung bedeutend vermehrt worden sein, jene des Kaisers hatte nicht minder gewonnen, da er nicht nur bei drei Erledigungsfällen frei über die päpstliche Würde verfügte, sondern auch die Seele der Kirchenreform darstellte. Selbst für die Folge erhielt sich das gute Vernehmen zwischen dem Papst und Kaiser, weßhalb denn durch Heinrich den Dritten erwiesen ward, daß Kräftigung des Ansehens beider sich wohl mit einander verträgt, wenn nur das Reichsoberhaupt seine Rechte gebührend zu schirmen vermag.

Mit der Vollendung der Kirchen-Verbesserung im Jahre 1050 war einer der wichtigsten Zwecke des Kaisers erreicht. Auf das Land selbst hatte die Maaßregel den wohlthätigsten Einfluß: denn die Sitten wurden anständiger, und zugleich das Nachdenken sowie der Fleiß der Nation erhöht. Durch die Bewältigung der Großen befestigte sich ferner der Rechtszustand: Heinrich III. hielt jedoch nicht nur die Herzöge und Grafen in Zaum, sondern bestrafte auch Mitglieder des niedern Adels durch Einziehung von Gütern, und auf andere Weise empfindlich, sobald sie sich irgend eine gewaltthätige Ungerechtigkeit erlaubten[15]): dadurch wurde der Mißbrauch der Selbsthülfe bedeutend eingeschränkt, und jetzt entwickelte sich der Wohlstand der Städte so rasch, daß sie bald an den Reichsangelegenheiten unmittelbar Antheil nahmen.

Zu dem Ausland bestand mehrere Jahre ein friedliches Verhältniß; indessen von 1051 an ward dasselbe gestört, indem die Polen und Ungarn zur Abschüttlung der Oberhoheit der Deutschen sich verbanden. Die Ungarn brachen wirklich im Reiche ein, und der Kaiser zog im Jahr 1051 persönlich wider sie zu Feld. Mit Macht drang er in Ungarn selbst vor; allein ungünstige Naturereignisse zwangen ihn zum Rückzug, der übrigens durch kühne Waffenthaten des deutschen Heeres ausgezeichnet war. Im folgenden Jahr 1052 wurde eine zweite Heerfahrt nach Ungarn unternommen. Heinrich III. schloß Presburg ein, gab jedoch auf die Fürsprache des Papstes, Leo des Neunten, die Belagerung auf, und ging nach Deutschland zurück. Wirklicher Friede konnte übrigens auch durch die Vermittlung des Kirchen-Oberhaupts nicht zu Stand gebracht werden; die Feindseligkeit spann sich vielmehr weiter, und erhielt end-

---

[15]) Man hat verschiedene Urkunden über Güter-Einziehungen, welche Heinrich III. zur Strafe gegen Edelleute und Ritter verfügte. Der Kaiser behielt aber die Güter nicht, sondern schenkte sie einem Getreuen, oder einer Kirche, z. B. den Kanonikern in Freisingen, dem Bisthum Brixen, der Kirche in Salzburg u. s. w.

lich durch Begebenheiten im Innern Deutschlands neue Nahrung. Der Kaiser war nämlich mit dem Herzog Konrad in Baiern unzufrieden, und setzte ihn ab. Darüber ergrimmt, verband sich Konrad in unwürdiger Weise mit dem äussern Reichsfeind, den Ungarn, indem er insbesondre den König derselben, Andreas, zur Fortsetzung des Kriegs anreizte. Die Bemühungen Heinrichs III., einen ehrenvollen Frieden herzustellen, wurden dadurch vereitelt. Andreas hatte vor dem Aufruhr Konrads zur Unterhandlung allerdings Gesandte nach Tribur abgeordnet, und man war dort über die Bedingungen des Friedens auch einig geworden; allein angereizt vom vormaligen Herzog in Baiern, verwarf Andreas den Frieden. Da starb Konrad plötzlich, und jetzt änderte auch der König von Ungarn seinen Sinn. Der Friede von Tribur wurde nun genehmiget, und Heinrich hatte wiederum Zeit, seine Thätigkeit den innern Zuständen des Reichs zu widmen. Bis zum Jahre 1055 wirkte er mit Nachdruck, den Rechtszustand mehr und mehr zu befestigen, und die Kräfte der Nation zu entwickeln; doch alsdann entschloß er sich leider zur Einmischung in die italienischen Angelegenheiten. Die Zustände jenseits der Alpen waren seit mehreren Jahren sehr verwirrt, da der Papst Leo IX. 1053 mit den Normannen in Krieg gerieth, und von ihnen sogar gefangen genommen wurde. Dazu kam noch, daß Gotefried, der abgesetzte Herzog von Lothringen, welcher im Jahre 1050 auf Verwendung Leo's IX. mit dem Kaiser sich versöhnte und den Papst sodann nach Italien begleitete, inzwischen mit der Wittwe des Markgrafen Bonifaz von Tuscien sich vermählt, und das Land des letztern sich zugeeignet hatte. Heinrich III. fürchtete nun, daß Gotefried Italien wider den Kaiser aufwiegeln möchte, und dieser Umstand schien ebenfalls die Anwesenheit Heinrichs in jenem Lande zu erheischen. Lange schon dachte also der Kaiser an eine zweite Heerfahrt über die Alpen: eine eingetretene Mißstimmung in Deutschland und vereinzelte Versuche einiger Großen zur Widerspenstigkeit bestimmten ihn jedoch, das Vaterland nicht zu verlassen. Im Jahre 1054 starb indessen der Papst Leo IX., und die Geistlichen in Rom baten durch eine Gesandtschaft an den Kaiser abermals um Ernennung eines neuen Kirchen-Oberhaupts. Heinrich III. lehnte dieß anfangs bescheiden ab; zuletzt gab er jedoch den wiederholten Bitten nach, und bezeichnete den Bischof Gebhard in Eichstädt als den Nachfolger Leo's IX.[16]). Man erkannte Gebhard einmüthig in solcher Eigenschaft an, und er bestieg als Viktor II. unter Zujauchzen des Volkes den apostolischen Stuhl. So hatte denn Heinrich III. zum vierten Male über die päpstliche Würde verfügt, und sie vier Male einem Deutschen verliehen. Bei der Ernennung Viktors II. befand sich Hildebrand, der einflußreiche Rathgeber Leo's IX., selbst bei der Gesandtschaft, welche den Kaiser um die Bezeichnung des neuen Papstes ersuchte. Dieß beweist denn, wie wenig es in den Absichten der päpstlichen Partei gelegen sein kann, dem Willen Heinrichs III. ernstlich in den Weg zu treten. Hildebrand schien durch jenen Schritt sogar zu zeigen, daß er von demselben keine unbilligen Eingriffe in die Rechte der Kirche fürchte. Auch die festesten Charaktere beurkundeten sohin ihre Ehrfurcht gegen den großen Kaiser, und die Stellung des letztern war daher in jeder Hinsicht so würdig und ruhmvoll, daß er alle seine Vorgänger hoch überragte. Nach der Ernennung des Papstes Viktor des Zweiten hielt sich der deutsche König für verpflichtet, denselben unter den Schutz der Reichsgewalt zu stellen, und dieß bewog ihn endlich, den längst gehegten Plan eines zweiten Römerzuges nunmehr wirklich auszuführen. Noch im Jahre 1055, und zwar fast gleichzeitig mit dem neuen Papste brach Kaiser Heinrich der Dritte nach Italien auf. Im Mai jenes

[16]) Lambertus Schafnaburgensis ad annum 1054. Leo nonus papa 13 Calendas Maji beato fine quievit in domino. Imperator interpellatus a Romanis, ut antistitem sedi apostolico provideret, Gebhardum, Emstadensem episcopum misit.

Jahres erschien er auf den roncalischen Feldern, und dort war es, wo die Lehens-Vasallen und die Großen Italiens erschienen, um dem deutschen König mit den Gelübden ihrer Treue zugleich die Beweise ihrer aufrichtigen Ehrerbietung darzubringen. Der Papst Viktor der Zweite veranstaltete in Florenz eine Kirchen-Versammlung, auf welcher man im Beisein des Kaisers die Gesetze gegen die Simonie und andere Verordnungen der reformatorischen Richtung theils erneuerte, theils verstärkte. Sodann wurde das Benehmen Gotefrieds, des vormaligen Herzogs von Lothringen, untersucht, und der Beschuldigte frei gesprochen, nach der ausdrücklichen Versicherung der Chronisten aber nicht darum, weil seine Unschuld erwiesen sei, sondern deßhalb, weil man fürchtete, daß er, in Verzweiflung getrieben, zum Anführer der Normannen in Unteritalien sich aufwerfen würde[17]). Die Gemahlin desselben, Beatrice, führte Heinrich der Dritte mit sich nach Deutschland, diesen gewaltsamen Schritt damit vertheidigend, daß Beatrice ohne seine Genehmigung sich vermählt habe, und noch dazu an einen Feind des Vaterlandes[18]). Gegen das Ende des Jahres 1055 ging der Kaiser über die Alpen zurück. Verschiedene Große hatten schon wieder aufrührerische Entwürfe gefaßt; denn unter Leitung des Bischofs Gebhard von Regensburg wurde in Baiern eine Verschwörung gestiftet, und Gotefried trat unterstützt von dem Grafen Balduin wieder in Lothringen auf. Die Festigkeit Heinrichs vernichtete abermals die Pläne der Unzufriedenen: Gebhard ward vor Gericht gestellt und sodann gefangen gehalten, Gotefried hingegen zugleich mit Balduin im offenen Feld geschlagen. Der Kaiser kam hierauf mit dem König von Frankreich bei Ivoi zusammen, um verschiedene Staatsgeschäfte zu ordnen. Hier war es, wo sich die Kraft und der heldenmüthige Sinn Heinrichs des Dritten noch einmal glänzend erwies. Da nämlich der französische König behauptete, das deutsche Reich habe Lothringen ungebürlich an sich gerissen, so erbot sich Heinrich, die Unwahrheit jener Behauptung durch den Zweikampf zu erweisen. Der König von Frankreich kannte indessen die Überlegenheit des deutschen Kaisers zu gut, und floh in der Nacht heimlich über die Grenze[19]). Heinrich der Dritte begab sich nun im nämlichen Jahr 1056 nach Bothfeld, und vergnügte sich im Harz mit der Jagd: da überfiel ihn eine schwere Krankheit. Die vorher eingetroffene Botschaft, daß eine Unternehmung wider die Liutizen unglücklich für die deutschen Waffen ausgefallen sei, mochte zur Krankheit beigetragen, oder sie vermehrt haben: kurz der edle und große Mann verschied am 5. Oktober 1056, also schon im 39. Jahre seines Lebens.

Wenn wir unbefangen auf seine Leistungen zurückblicken, so können wir ihnen Bewunderung wie Dankbarkeit nicht versagen. Alles, was die Wohlfahrt der Nation erforderte, wurde von dem kräftigen Kaiser mit Nachdruck angestrebt, und im Wesentlichen führten seine Bemühungen immer zu einem befriedigenden Erfolg. Die Reichsgewalt, schon von dem Vorfahrer gekräftiget, wurde unter der Regierung des dritten Heinrichs eine wahre und wirkliche Macht. Man durfte von Seite der widerspenstigen Großen

---

[17]) Idem ad annum 1055.

[18]) Eodem: Beatricem tamen, quasi per deditionem acceptam, secum abduxit, hoc illi culpae abjiciens, quod contractis se inconsulto nuptiis, hosti publico Italiam prodidisset.

[19]) Lambert von Aschaffenburg erzählt die Sache zum Jahr 1056 ganz in der vorgetragenen Weise. Imperator regressus de Italia perrexit ad villam Civois in confinio sitam regni Francorum ac Teutonicorum, colloquium ibi habiturus cum rege Francorum: a quo contumeliose atque hostiliter objurgatus, quod multa saepe sibi mentitus fuisset, et quod partem maximam regni Francorum dolo a patribus ejus occupatam, reddere tam diu distulisset. Cum imperator paratum se diceret, *singulari cum eo conserta manu, objecta refellere, ille proxima nocte fuga lapsus, in suos se fines recepit.*

mit dem Vertreter der Nation nicht mehr spielen, und wo irgend einer es wagte, so schlug der Frevel immer zum Verderben des Thäters aus. Der Herzog Gotefried in Lothringen, der Herzog Konrad in Baiern, die Grafen Balduin in Flandern und Dieterich in Holland, ein anderer hoher Adaling Lambert[20]), nicht minder der Bischof von Regensburg erfuhren den Ernst des Gesetzes, und mußten ohnmächtig vor dem obersten Reichsrichter, dem Kaiser, erliegen. Nun war Deutschland nicht mehr ein ungeregelter Haufe von unabhängigen Staatchen, sondern ein organisch geordnetes Reich, und die Bevölkerung desselben eine mächtige Nation. Willkürlich wurde sie gleichwohl nicht beherrscht; denn der Kaiser holte bei allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung einer Reichsversammlung ein[21]). Das Recht zum Selbstschutz ward auch in dieser Zeit gebührender Weise anerkannt; doch der Mißbrauch der Selbsthülfe wurde beschränkt, da die Reichsgewalt wie dem Aufruhr des hohen, so auch den ungerechten Gewaltthätigkeiten des niedern Adels steuerte. Dadurch hob sich der Wohlstand der Städte, und diese werden von jetzt an ein selbstständiges Reichselement, das auf Mannigfaltigkeit und Fülle des Nationallebens einen unermeßlichen Einfluß ausübte. Hand in Hand mit solchen Fortschritten ging die wichtige Maaßregel der Reform der Kirche und der öffentlichen Sitten. Die Religion blieb allerdings der mächtigste Hebel der Zeit; allein sie trat den Staatszwecken nicht feindlich entgegen, sondern förderte dieselben. Wie die weltlichen Großen, so mußten auch die kirchlichen Würdeträger der Reichsgewalt Ehrerbietung erweisen. Heinrich der Dritte mißgönnte ihnen keineswegs Macht und Einfluß, er vermehrte im Gegentheil das Ansehen des Kirchen-Oberhaupts; doch weder dieses noch die Bischöfe durften sich die geringste Anmaßung wider die Reichsgewalt erlauben. Ungemein würdig war das Verhältniß Heinrichs des Dritten zu den Päpsten, und seine Stellung überhaupt in jeder Hinsicht erhaben. Natürlich bezeigte sich unter solchen Umständen auch das Ausland ehrerbietig gegen das deutsche Reich.

Je größer die Anerkennung aber sein muß, welche die Geschichte den Verdiensten des edeln Saliers zu gewähren hat, desto schmerzlicher fällt es, daß in den letzten Jahren der Regierung sein Ruhm etwas getrübt wurde. Heinrich III. hatte viele Widerwärtigkeiten erfahren, und bei dem hartnäckigen Ankämpfen der Großen gegen seine guten Absichten auch manches gelitten, zugleich war seine Laufbahn durch Anstrengungen aller Art bezeichnet, und bei diesen Verhältnissen geschieht es öfters, daß auch das Gemüth edler Menschen am Ende mit einer gewissen Bitterkeit erfüllt wird. So mochte es nun auch bei Heinrich gekommen sein. Die Redlichkeit desselben war im größten Theil seiner Wirksamkeit so allgemein anerkannt, daß ihn die öffentliche Stimme die **Linie der Gerechtigkeit** nannte[22]); allein vom Jahre 1053 an erhob sich die Klage im Volk, daß der gerechte Sinn des Kaisers in Härte, die uneigennützige Vaterlandsliebe in selbstsüchtige Bestrebungen sich umwandle. Von den Chronisten wird dieß ausdrücklich versichert, und zwar mit der Bemerkung, daß jene Klage nicht bloß von den höhern Ständen, sondern gleichmäßig sowohl von ihnen, als von den niedern Volksklassen ausgehe[23]). Wir glauben dem Anna-

---

[20]) Hermanni Contracti Chronicon ad annum 1051: Per idem tempus imperator Lambertum comitem, rebellare molientem, ad deditionem compulit.

[21]) Man sehe die folgenden Anmerkungen 24 und 25.

[22]) Wippo in vita Conradi Salici. (Prologus, Pistor Tom. III, pag. 461): Siquidem cum de publicis gestis paratus sum dicere, praecipue duorum acta regum complectar, scilicet Conradi Imperatoris, atque filii ejus, Regis Henrici tertii, *quem Heinricum lineam justitiae cuncti pene prudentiores cognominant*.

[23]) Hermanni Contracti Chronicon. Quo tempore regni tam primores, quam inferiores, contra imperatorem magis magisque mussitantes, jamdudum eum ab inchoatae justitiae, pacis, pietatis, divini timoris,

listen, wenn er Gutes von Heinrich III. berichtet; wir haben darum kein Recht, seine Wahrhaftigkeit in Zweifel zu ziehen, wo er die Schattenseite schildert. Bestimmte Thatsachen, so den Vorwurf begründen, werden von den alten Geschichtschreibern, außer der Absetzung des Herzogs Konrad in Baiern, übrigens nicht erzählt. Nach dem Standpunkte höherer Bildung würden freilich manche spätere Handlungen Heinrichs sehr anstößig erscheinen. So benahm sich derselbe z. B. gegen die Religionssekte der Manichäer, welche aus Schwärmerei das Tödten der Thiere sowie das Fleischessen für unerlaubt erklärte, sehr hart; denn, um die Ausbreitung der Sekte zu verhindern, ließ er mehrere Mitglieder derselben an den Galgen hängen[24]). Wie wenig man indessen nach dem Geiste der Zeit eine solche Verfolgung für Unrecht hielt, beweist der Umstand, daß dieselbe nach dem ausdrücklichen Zeugniß der Chronisten von Jedermann, sohin entweder von der gesammten öffentlichen Meinung oder doch von einer Reichsversammlung, einmüthig gebilligt wurde. Auf diese und ähnliche Handlungen stützen sich daher die Klagen am Ende von Heinrichs Regierung keineswegs, sondern sie mochten dadurch veranlaßt worden sein, daß der Kaiser bei dem Einschreiten wider Gewaltthätigkeiten des hohen und niedern Adels das rechte Maaß aus den Augen verlor[25]). Man muß diese Schattenseite Heinrichs III. feststellen; aber im gerechten Abwägen der Verdienste und der Fehlgriffe muß die Geschichte jenem König der Deutschen stets noch glänzenden Ruhm und wahre Größe zuerkennen. Seine öffentliche Wirksamkeit war der Segen der Nation, und wenn sie von dem Nachfolger hätte fortgesetzt werden können, so würde vielleicht die ganze deutsche Geschichte eine schönere Richtung genommen haben. Gesegnet bleibe darum der Name des edeln und großen Saliers, **Kaiser Heinrichs des Dritten.**

---

multimodaeque virtutis tenore, in quo de die in diem debuerat proficere, paulatim ad quaestum et incuriam quandam deficere, multumque se ipso deteriorem fore causabantur. Die Worte „Quo tempore" beziehen sich auf die Absetzung des Herzogs Konrad in Baiern, sohin auf das Jahr 1053.

[24]) Eodem ad annum 1051: Imperator Goslarae nativitatem Domini agens, quosdam ibi haereticos Manichaeos, omnis esum animalis execrantes, *consensu omnium*, ne haeretica scabies serperet in plures, in patibulo suspendi fecit.

[25]) Die Klage der öffentlichen Meinung in der Anmerkung 23 wird bei Gelegenheit der Absetzung des Herzogs Konrad in Baiern ausgesprochen. Zugleich scheint der Annalist anzudeuten, daß diese Maaßregel kein Beschluß einer Reichsversammlung, sondern nur einer gewissen Partei gewesen sei; denn während es sonst gewöhnlich heißt: mit der Zustimmung Aller (consensu omnium), oder nach dem Rathe seiner Großen (accepto a primoribus consilio, Lamb. Schafn. ad annum 1055), sagt Hermann bei der Entsetzung Konrads nur: „nach dem Urtheil gewisser oder einiger Fürsten." Imperator in Saxonia apud Merseburg commanente Conradum, Bavariae ducem, cui jam prius infensus erat, incusatum, *quorundam Principum judicio*, ducatu privavit.

Siebentes Hauptstück.

Die Reichsverwesung während der Minderjährigkeit Heinrichs IV.

(Vom Jahre 1056 bis 1065.)

Nach dem deutschen Staatsrecht wurde die Königskrone nicht durch Erbrecht, sondern durch Wahl erworben, und seitdem die Germanen nach dem Abgang der Karolinger ihr eigenes nationales Reich bildeten, ward jener Grundsatz auch durch die Übung befestiget. Nachdem zwei Könige, Konrad I. und Heinrich I., durch die Wahl ernannt worden waren, folgte nach dem letztern zwar in mehrern Menschenaltern der Sohn dem Vater als Kaiser, und ein Gleiches geschah nach dem Ableben des zweiten Konrads; allein ein wirkliches Erbrecht auf die Krone wurde einer Familie dadurch nicht zugestanden, sondern man wollte den Nachkommen eines Königs nur bei gleicher Befähigung aus Billigkeit den Vorzug gewähren. Eben deßhalb mußte der Vater, welcher den Sohn zum Nachfolger wünschte, denselben noch bei Lebzeiten ernennen lassen, um seinen Staatseinfluß zur Durchsetzung der Maaßregel verwenden zu können. Heinrich III. suchte freilich die Erblichkeit der Krone einzuleiten; doch selbst Er konnte nicht durchdringen, sondern mußte sich bei der Ernennung seines Sohnes zum Nachfolger die Bedingung gefallen lassen, daß dieser die erforderliche Fähigkeit besitzen werde [1]). So besaß denn Deutschland unbestritten das Recht zur Erwählung des Reichsoberhaupts, und man konnte sohin verfassungsmäßig Fürsorge treffen, daß die Leitung der Staatsgeschäfte weder an Frauen, noch an Unmündige falle; gleichwohl folgte auf des dritten Heinrichs starke Regierung jene eines sechsjährigen Kindes unter Vormundschaft seiner Mutter. So groß auch Heinrich III. war, dem ruhmwürdigen Beispiel Konrads I. vermochte er nicht nachzukommen; trotz der Gefahren einer Vormundschaft wollte er vielmehr seinen Knaben zum Nachfolger haben, und als er daher das Herannahen seines Endes fühlte, übertrug er die Vormundschaft über das Kind mit der Reichsverwesung seiner Gemahlin Agnes. Letztere war allerdings eine hochbegabte Frau, und auch das königliche Kind, wie der Vater Heinrich genannt, zeigte die glücklichsten Anlagen; indessen bei den staatsrechtlichen und kirchlichen Zuständen Deutschlands in jener Zeit mußte die Übertragung der Reichsregierung an Frauen und unmündige Kinder ein Wagniß sein, das unermeßliches Unheil anstiften konnte. Schon ein flüchtiger Blick auf jene Zustände zeigt dieses.

Die Nationaleinheit war allerdings sehr erstarkt, und man erkannte solches insbesondre aus der großen Achtung, welche die öffentliche Meinung dem Staatsoberhaupte bezeigte. Da man durch die Erfahrung belehrt worden war, daß die Schwächung der Reichsgewalt stets die Bedrückung der Schwächern vermehrte, so sah man den Kaiser allgemein als die Stütze der Freiheit und als den Beschirmer der Hülflosen an. Schon bei der Empörung des Herzogs Ernst in Schwaben wider Konrad II. erklärten die Grafen Friedrich und Anselm, daß sie den Herzog aus dem Grunde nicht unterstützen wollten, weil sie freie Männer

[1]) Hermanni Contracti Chronicon. Imperator Henricus, magno apud Tiburiam conventu habito, filium aequivocum regem a cunctis eligi, eique post obitum suum, *si rector justus esset*, subjectionem promitti fecit.

seien und der Kaiser allein sie in ihrer Freiheit beschützen könne[2]). Lambert von Aschaffenburg bezeugt dieses Verhältniß der Dinge jedoch noch bestimmter, indem er die Reichsgewalt für die Hoffnung aller Bedrängten erklärte[3]). Um nun einen solchen Beruf mit Nachdruck zu erfüllen, mußte das Staatsoberhaupt natürlich ein kräftiger Mann sein. Allein trotz aller Anhänglichkeit an die Nationaleinheit, wollte man in Deutschland gleichwohl niemals eine unumschränkte Gewalt des Königs anerkennen; der Adel, die Geistlichkeit und die emporstrebenden Städte forderten vielmehr Achtung ihrer Selbstständigkeit, und dadurch ward der obersten Staatsleitung Selbstbeherrschung und Mäßigung zur Pflicht gemacht. Zwei Eigenschaften mußte also das Reichsoberhaupt der Deutschen vornehmlich besitzen, Festigkeit, um alle aufrührerischen Neigungen der Großen zu unterdrücken, und Mäßigung im Gebrauch der Amtsgewalt, um die Rechte der Stände des Reichs nicht zu verletzen. Gerade solche Eigenschaften sind natürlich selten beisammen, und am allerwenigsten konnten sie von der Vormundschaft eines unmündigen Königs erwartet werden. Dazu kamen jedoch noch andere Umstände, welche die Reichsverwesung durch die Kaiserin äusserst gefährlich machten. Die Herzöge und Grafen waren über das Ansehen, zu dem Heinrich III. die Macht des Königs erhoben hatte, heimlich immer noch erbittert, und warteten nur auf Gelegenheit, dasselbe in ihrem Interesse wieder zu schwächen. So lange Bischöfe, Städte und niederer Adel aufrichtig zu dem Kaiser hielten, konnten jene Dynasten mit Erfolg nichts unternehmen. In den letzten Regierungsjahren Heinrichs des Dritten hatte sich dieser König aber durch einzelne Übergriffe die öffentliche Meinung etwas entfremdet, und solche Mißstimmung wurde bei seinem Tode von den Großen benützt, um selbst die natürlichen Verbündeten der Reichsgewalt zur Unzufriedenheit zu reizen. Wer konnte nun der Regierung eines Unmündigen unter Vormundschaft einer Frau die Fähigkeit zutrauen, bei so bedenklichen Verhältnissen das Staatsruder mit Nutzen zu führen? Der Eintritt einer Reichsverwesung nach dem Tode Heinrichs des Dritten war demnach ein wahres Nationalunglück, und dieß offenbarte sich leider nur zu bald.

In der ersten Zeit schien alles gut zu gehen, weil der Papst Viktor II. aus Liebe zu dem geschiedenen Kaiser selbst einige Zeit in Deutschland verweilte, um die Wittwe desselben mit Rath und That zu unterstützen[4]). Kaum war aber Viktor nach Italien zurückgekehrt, so regte sich im Innern Deutschlands ein bedenklicher Geist der Gährung. In Sachsen scheint Heinrich der Dritte mit besonderer Strenge gegen den Adel verfahren zu haben; dort entspann sich daher zuerst eine Verschwörung mit dem bestimmten Vorsatz, Heinrich IV. vom Throne zu entfernen[5]). Ihr Leiter war der Markgraf Otto von Sachsen, der nach Böhmen verwiesen worden war, nach dem Tode seines Bruders Wilhelm jedoch zurückkehrte, und von der Markgrafschaft Besitz ergriff. Die Reichsverweserin, von den Vorgängen in Sachsen wohl unterrichtet, schrieb sofort eine Versammlung der Stände nach Merseburg aus, um den Sturm zu beschwören.

---

[2]) Die betreffende Stelle ist bei Wippo in vita Conradi Salici (Pistor Th. III, S. 474) und lautet äußerst merkwürdig. Nunc vero, cum liberi simus et libertatis nostrae summum defensorem interea Regem et Imperatorem nostrum habeamus, ubi illum deserimus, libertatem amittimus.

[3]) Lambertus Schafnaburgensis ad annum 1073. Cumque ex omnibus locis catervatim quotidie pro his regiam majestatem interpellarent, *quae unicum antehac omnibus afflictis refugium esse consueverat.*

[4]) Nach Lambert befand sich der Papst schon bei der Bestattung Heinrichs III. Ad annum 1056: Praesentes erant, quasi ad officium tanti funeris ex industria evocati, Romanus pontifex etc.

[5]) Lambertus Schafnaburgensis ad annum 1057. Principes Saxoniae crebris conventiculis agitabant de injuriis, quibus sub imperatore affecti fuerant, pulchri sibi de his satisfactum fore, si filio ejus regnum eriperent.

Auch Otto wollte sich an der Spitze einer Schaar dorthin begeben; glücklicherweise für den unmündigen König gerieth er aber unterwegs mit zwei Grafen von Braunschweig ins Gefecht, und verlor dabei das Leben. Dieser Zufall löste die Verschwörung in Sachsen allerdings auf; dafür entstand wieder in andern Theilen des Reichs Unzufriedenheit, und bald erhob sich gegen die Reichsverwesung die dringendste Gefahr. Agnes beleidigte den Grafen Berthold von Zähringen durch Vorenthaltung des Herzogthums Schwabens, das ihm Heinrich der Dritte für den Fall des Ablebens Otto's von Schweinfurt zugesagt hatte; sie verletzte ferner die öffentliche Meinung durch übermäßige Begünstigung ihres Rathgebers, des Bischofs Heinrich in Augsburg[6]), und sie erbitterte endlich die mächtige kirchliche Partei Hildebrands, indem sie einen Abgesandten derselben nicht vor sich ließ. Dagegen suchte sie sich durch Verleihung des Herzogthums Baiern an Otto von Nordheim einen kräftigen Anhänger zu verschaffen, sowie sie Berthold von Zähringen durch Überweisung des Herzogthums Kärnthen versöhnen wollte. Ihre Bemühungen schlugen indessen fehl; sowohl in Sachsen als anderwärts erhielt sich fortwährend Unzufriedenheit gegen die Reichsverwesung, und am Ende wurde von dem Erzbischof Hanno in Köln, dem Herzog Otto in Baiern, sowie dem Grafen Ekbert von Braunschweig sogar der Anschlag gemacht, die Kaiserin von den Staatsgeschäften zu verdrängen, und zu dem Ende der Person des unmündigen Königs sich zu bemächtigen[7]). Die Verschwornen, welche natürlich die vormundschaftliche Regierung sich selbst zueignen wollten[8]), schritten im Jahre 1062 auch wirklich zur Ausführung ihres Planes. Heinrich IV. befand sich dortmals mit der Mutter auf der Insel des heiligen Suitbert im Rheine (Kaiserswerth), und dorthin begab sich nun Hanno zu Schiffe, unter dem Vorwand, dem königlichen Hause seine Ehrerbietung zu erweisen[9]). Als nun eines Tags nach dem Mahle der Knabe Heinrich besonders heiter war, rühmte der Bischof die Ausschmückung sowie die Einrichtung seines Schiffes, und ermunterte den unmündigen König, dasselbe zu beschauen. Er überredete, wie Lambert erzählt, den unbefangenen Knaben ohne Mühe, und dieser bestieg denn das Fahrzeug. Schnell ließ Hanno nun vom Lande abstoßen, und gegen die Mitte des Stromes steuern; Heinrich durchschaute jetzt den Anschlag sogleich, der Geist des Vaters regte sich in ihm, und der zwölfjährige Knabe stürzte sich in den Rhein. Graf Ekbert sprang ihm jedoch nach, und brachte ihn ins Schiff zurück. Nachdem die Verschwornen das Kind durch Schmeicheleien etwas besänftiget hatten, setzten sie ihre Fahrt gegen Köln zu weiter fort. Dort gelangten sie glücklich an, und der unmündige König blieb zunächst in der Gewalt des Erzbischofs Hanno. Jetzt zeigte sich, wie weit die Unzufriedenheit gegen Agnes schon um sich gegriffen hatte; die Entführung Heinrichs war frevelhaft, allein weder unter den Großen noch unter dem niedern Adel regte sich die geringste Neigung, für die verübte Gewaltthat der Verschwornen Genugthuung zu fordern, oder die tief gekränkte Reichsverweserin zu unterstützen; letztere fühlte sich vielmehr so

---

[6]) Das Gerücht beschuldigte sie sogar eines vertrauten Umgangs mit dem Bischof. Lambertus Schafnab. ad annum 1062: Imperatrix utebatur plurimum consilio Henrici, Augustensis episcopi. Unde nec suspicionem incesti amoris effugere potuit: passim fama jactante, quod non sine turpi commercio in tantam coaluissent familaritatem.

[7]) Die vorzüglichste Quelle ist fortwährend Lambert von Aschaffenburg, der alles dieß wörtlich berichtet. Insbesondre legt er einen Nachdruck darauf, daß die Verschwornen die öffentliche Meinung wider Agnes aufwiegelten: adversus imperatricem popularium animos sollicitare.

[8]) Lambertus Schafnab. ut a matre puerum distraherent, et *regni administrationem in se transferrent.*

[9]) Auch die folgende Erzählung ist nach Lambert.

hülflos und ohnmächtig, daß sie ohne einen Versuch zur Behauptung ihrer Rechte sofort die Leitung der Staatsgeschäfte aufgab.

Hanno war nunmehr das Haupt der Reichsverwesung, und er führte dieselbe gemeinschaftlich mit dem Erzbischof von Mainz und dem Herzog Otto in Baiern [10]). Die Erziehung des unmündigen Königs ward hingegen dem Erzbischof Adalbert von Bremen übertragen, welcher ebenfalls auf die Staatsverwaltung Einfluß hatte. Adalbert suchte indessen die Reichsregierung gänzlich in seine Hände zu bekommen, und zu dem Ende bewarb er sich zunächst um die Gunst des königlichen Knaben. Das erwählte Mittel zum Zweck war aber äußerst unwürdig; denn der Bischof schmeichelte dem Zögling, und erfüllte in Allem seinen Willen [11]). Dadurch wurde Heinrich IV., welcher schon von Natur großen Eigensinn besaß, und vielleicht auch von der zärtlichen Mutter etwas verwöhnt worden war, vollends gänzlich verzogen. Der Knabe wurde nicht nur genußsüchtig und leichtfertig, sondern auch hochfahrend und herrschsüchtig; allen diesen übeln Leidenschaften schmeichelte der Erzieher noch, und so ward denn eine üppige Saat von Unheil ausgestreut. Adalbert erreichte übrigens seinen Zweck vollkommen: der junge König schloß sich innig an ihn an, und überließ ihm auch die Reichsverwaltung. Heinrich war freilich noch unmündig; da indessen nach seiner Entfernung von Köln Hanno und Otto allmälig an Einfluß im Lande verloren, so behauptete sich der Bischof von Bremen allerdings in der alleinigen und unumschränkten Leitung der Staatsgeschäfte. Kaum war er aber im Besitze der Macht, so wurde schon der größte Mißbrauch mit derselben getrieben. Die Genußsucht des jungen Königs verursachte vielen Aufwand: die Einkünfte der Krone, die seit Heinrich III. doch sehr beträchtlich waren, wollten nicht mehr zureichen, und Adalbert selbst war kostspieliger Pracht gewöhnt. So entstand denn bald Geldnoth, und diese suchte man dadurch zu beseitigen, daß man alle Kirchengüter an sich riß, welcher man nur immer habhaft werden konnte. Natürlich wollten die Großen auch einen Antheil an der Beute haben: der Herzog in Baiern erhielt daher die Abtei Altaich, jener in Schwaben dagegen Kempten. An den Erzbischof von Mainz überwies man Seligenstadt, und auch die Bischöfe von Bamberg und Speyer empfingen reiche Geschenke. Hanno, welcher dem Namen nach immer noch Reichsverweser war, und von Adalbert besonders berücksichtiget werden mußte, eignete sich einen großen Theil des königlichen Schatzes zu, und bereicherte sich auch außerdem noch auf schamlose Weise. Da der Erzbischof von Bremen hierin mit ihm wetteiferte, so ward die Ausbeutung des Reichsguts ganz maaßlos. Gleichwohl wurde die Habsucht hierdurch noch nicht befriedigt, sondern man verkaufte auch die erledigten geistlichen Pfründen an den Meistbietenden. Auf solche Weise wurde sohin dem Laster der Simonie wieder offen gefröhnt, zu dessen Abstellung Heinrich III. fast sein ganzes Leben verwendet hatte. Die nothwendige Folge davon war ein neuer Verfall der Sitten: zugleich sank durch die Ausschweifungen des Hofes das Ansehen der Reichsgewalt: die Anmaßungen des hohen Adels gegen die königliche Macht oder die Staatseinheit erneuerten sich, und mit ihnen die Bedrückungen der Schwächern: Mißbrauch der Selbsthülfe trat wieder an die Stelle des Rechtszustandes, eine allgemeine Zerrüttung

[10]) Idem ad annum 1063: Tum rex, consilio usus Coloniensi archiepiscopi et Ottonis, ducis Bajoariorum, *quorum tunc arbitrio respublica administrabatur.*

[11]) Eodem. Educatio regis atque ordinatio omnium rerum publicarum penes episcopos erat, eminebatque inter eos Moguntini et Coloniensis, archiepiscoporum, auctoritas. A quibus cum in partem consilii Adelbertus, Bremensis archiepiscopus, assumtus fuisset, *obsequendo et assentando* ita sibi regem brevi devinxerat, ut totus in eum inclinaretur, et ipse in regno communi pene monarchiam usurpare videretur.

drohte den öffentlichen Zuständen, und das große Werk des dritten Heinrichs schien gänzlich in Trümmer zu zerfallen. Solche zerstörende Wirkungen zog die Verletzung des Wahlprinzips nach sich, so rächte sich der Staatsfehler, die Reichsverwaltung einem unmündigen Kinde statt einem kraftvollen und fähigen Manne zu übertragen. Allerdings erregte das schmähliche Verfahren Adalberts und seiner Genossen großen Unwillen im Lande; der Erzbischof von Bremen ließ sich aber dadurch nicht auf einen bessern Weg leiten, sondern er suchte nur, in seiner Macht sich noch mehr zu befestigen. Um daher seiner Nebenbuhler in der Reichsverwaltung, des Erzbischofs Hanno in Köln und des Herzogs Otto in Baiern, sich gänzlich zu entledigen, beschloß er, den jungen König schon nach zurückgelegtem vierzehnten Lebensjahr für mündig zu erklären. Nach der alten Sitte der Urzeit geschah dieß durch Wehrhaftmachung, und so wurde also dem vierzehnjährigen Jüngling im Jahre 1065 mit den Waffen auch die Leitung des Reichs übergeben. Natürlich sollte Heinrich nur dem Namen nach wirkliches Staatsoberhaupt sein, die Macht hingegen dem Bischof von Bremen verbleiben. So geschah es denn auch; Adalbert beherrschte den jungen König unumschränkt, und verfügte nach Willkür über die Reichsgewalt. Indessen nun reizte er die Fürsten so sehr, daß eine allgemeine Verbindung zu seinem Sturze geschlossen wurde. Die Unzufriedenen versammelten sich im Jahre 1066 zu einem Reichstag in Tribur, und nöthigten den König durch ihre Vorkehrungen, an demselben ebenfalls Antheil zu nehmen. Als Heinrich IV. aber erschien, machten ihm die Reichsstände über sein Benehmen heftige Vorwürfe, und überließen ihm gebieterisch nur die Wahl, entweder den Erzbischof Adalbert von den Staatsgeschäften zu entfernen, oder der Krone zu entsagen. Freilich verletzte eine solche Forderung das Selbstgefühl des stolzen Jünglings; allein er wußte in seiner Hülflosigkeit kein anderes Mittel, als Bedenkzeit zu fordern. Nachdem er sie erhalten hatte, versuchte er auf den Rath Adalberts die Flucht; doch die Fürsten hatten die Wohnung des Königs bewachen lassen, auch die Flucht mißlang darum, und Heinrich IV. mußte durch die Entlassung des Erzbischofs von Bremen dem Willen der Reichsstände sich unterwerfen. Damit der junge König von jetzt an einen anständigern Lebenswandel führen möge, forderte die Reichsversammlung ihm auch das Versprechen ab, die Vermählung mit der von dem Vater ihm bestimmten Braut, nämlich mit Bertha, der Tochter des Markgrafen von Susa, sofort zu vollziehen. Auch dieses geschah, und so wurde der Friede äußerlich wenigstens erhalten. Desto erbitterter war Heinrich IV. im Innersten seines Gemüths, und er faßte nunmehr Entwürfe, die auf die deutsche Geschichte großen Einfluß hatten. Theils um sich zu rächen, theils um das gesunkene Ansehen des Königs wieder zu heben, beschloß er nämlich die Demüthigung der Fürsten. Hierdurch erhob sich ein langes, heftiges Ringen zwischen der Reichsgewalt und der fürstlichen Macht, welches den angebahnten Übergang zur Erblichkeit der Thronfolge entschieden zerstörte und durch Feststellung des Wahlprinzips auch den Ausbau der mittelalterlichen Reichsverfassung vollendete. Wir widmen der Darstellung dieser wichtigen Verhältnisse einen besondern Abschnitt.

Achtes Hauptstück.

Heinrich IV. als selbstständiger König. Aufstand der Sachsen.

(Vom Jahre 1066 bis 1074.)

Nach der Beendigung des Reichstags in Tribur trat Heinrich IV. als selbstständiger König der Deutschen auf; allein er dachte weniger daran, durch weise Verwaltung seines Amtes die öffentliche Meinung für sich zu gewinnen, als darauf, den Reichsständen Trotz zu bieten. Obgleich er die Vermählung mit seiner Braut Bertha dem gegebenen Versprechen gemäß vollzogen hatte, ergab er sich einem ausschweifenden Lebenswandel und enthielt sich des ehelichen Umganges mit der Gemahlin. An seinem Hofe versammelte er junge Wüstlinge von Adel, welche den Bürgerstand verachteten und drückten: Schutz wider dieselben war bei dem König nicht zu erlangen, und eben so wenig nahm sich das Reichsoberhaupt anderer Bedrängter an. Zum Beweise wollen wir unter vielen nur ein Beispiel anführen. Nach der Gewohnheit jener Zeit reiste der Kaiser mit seinem Hofe häufig im Reiche umher. Und auch bei solchen Reisen verübten die Dienstleute Heinrichs IV. in den Städten den größten Unfug, ohne daß ihr Gebieter es gehindert hätte. Im Jahre 1068 kam der Hof z. B. nach Rufach im Elsaß; die Stadt empfing den König mit großen Ehren, allein dessenungeachtet betrugen sich die Begleiter desselben sehr unanständig gegen die Frauen und Töchter der Bürger. Als letztere deßhalb bei Heinrich IV. Beschwerde führten, gewährte ihnen derselbe nicht bloß keine Genugthuung, sondern benahm sich noch barsch gegen die Beleidigten und vermehrte so den Übermuth seiner Dienstleute. Nun beschlossen die mannhaften Bürger, sich selbst zu schützen; kraftvoll erhob sich die Bevölkerung der ganzen Stadt, und vertrieb mit den Waffen in der Hand den Kaiser sammt seinem Gefolge. Heinrich mußte sogar die Reichs-Kleinodien, nämlich die Krone und den Adler, im Stich lassen. Jetzt nahm er eine andere Sprache an, und legte sich auf gütliche Unterhandlung mit den Bürgern. Die treuherzigen Männer verlangten nichts als Achtung ihrer Rechte, und gerne gaben sie die Reichszeichen zurück, als der König ihnen den Schutz ihrer Gerechtsame zugesichert hatte. Aber nun zeigte Heinrich IV. außer seinem Unterdrückungsgeist auch große Hinterlist; denn als er die Kleinodien zurückerhalten hatte, überfiel er die Stadt Rufach heimtückisch mit Übermacht, und richtete sie fast gänzlich zu Grunde [1]). Eben so benahm sich der junge König auch an vielen andern Orten, und dem Rechtszustand ward von ihm selbst geradezu Hohn gesprochen. Im ganzen Reiche wurden die Unschuldigen unterdrückt, Wittwen und Waisen beraubt, Kirchen und Klöster verwüstet, und mittelst Aufhebung aller Zügel gegen das Laster den Verbrechen ungestraft der Lauf gelassen. Eine solche schreckliche Schilderung macht Lambert von Aschaffenburg, ein sehr unbefangener Mann, von der Regierung des vierten Heinrichs [2]). Die Neigung zu einem wilden Faustrecht trat deßhalb überall hervor, und als Hein-

[1]) Die Quelle dieser Erzählung ist die Chronik von Sebastian Münster 3. Buch, S. 640.

[2]) Lambertus Schafnaburgensis ad annum 1072 (Pistor Tom. I, pag. 350): Rex Palmas Coloniae, Pascha Trajecti celebravit. Ubi, dum ei populus vehementer obstreperet, pro injuriis et calamitatibus, *qui-*

rich vollends durch einen schamlosen Handel mit kirchlichen Ämtern die Sittlichkeit im äußersten Grade verletzte[3]), so schien er es darauf abgesehen zu haben, die öffentliche Meinung planmäßig wider sich zu erbittern. Es leuchtet ein, daß ein solches Benehmen mit den Plänen des Königs zur Demüthigung der Fürsten im Widerspruch stand; denn alles, was er in der öffentlichen Meinung verlor, mußten seine Gegner gewinnen; dessenungeachtet ging er schon im Jahr 1069 an die Ausführung seiner Entwürfe gegen die Fürsten. Eine gute Gelegenheit dazu gab ihm der Markgraf Dedi von der Lausiz. Dieser wollte sich in Thüringen verschiedener Lehen gewaltsam bemächtigen, und empörte sich in Folge seiner Anmaßung offen gegen die Einschreitung der Reichsgewalt. Dedi rechnete hiebei auf die Unterstützung der unzufriedenen Thüringer; allein da die letztern zugleich durch den Erzbischof von Mainz mit der Erpressung eines allgemeinen Zehntens bedroht waren, so versprachen sie dem König Bewahrung der Treue, wenn er sie gegen den Bischof beschützen würde. Heinrich IV. sagte zu, der Markgraf von der Lausiz war nun allein der Reichsgewalt nicht gewachsen und mußte sich unterwerfen. Zur Strafe seiner Empörung wurde Dedi sogar einige Zeit in Haft gehalten, und so gereichte denn der Vorfall wirklich zur Vermehrung des königlichen Ansehens. Während Heinrich in solcher Weise die Ausführung seiner Pläne nicht ohne Glück begann, ereignete sich zugleich ein Vorfall, welcher seine Erbitterung wider die Fürsten bedeutend steigerte. Voll Abneigung gegen seine Gemahlin, weil sie ihm aufgedrungen worden war, hatte er den Erzbischof von Mainz um Ehescheidung angegangen, und auch dessen Zusage erhalten; allein der Papst widersetzte sich und drohte mit Kirchenstrafen. Die Sache kam so weit, daß in Mainz deßhalb eine besondere Reichsversammlung abgehalten wurde. Hier nun schlossen sich die Fürsten dem Papste an, und dieses reizte den König auf das äußerste. Heinrich war freilich gezwungen, von der Ehescheidung abzustehen, und ein besseres Verhältniß zu seiner Gemahlin einzuleiten; dafür suchte er sich aber durch Erhöhung seiner königlichen Macht nachdrücklich an den Fürsten zu rächen. Zunächst trachtete er nach dem Sturze des Herzogs Otto in Baiern, welchen er auch als Theilnehmer der frühern Verschwörung glühend haßte. Die Art und Weise, wie er mit diesem mächtigen Dynasten zusammenstieß, war sehr auffallend.

Ein Mann aus dem niedern Adelsstande, Namens Egeno, trat nämlich mit der Behauptung auf, er sei von dem Herzog in Baiern zur Ermordung des Königs gedungen worden. Darf man dem Geschichtschreiber Bruno glauben, so hätte Heinrich den Angeber selbst aufgestellt[4]); doch ob dieß der Fall oder Otto wirklich schuldig gewesen, jedenfalls fand der König in dem Vorfall eine Veranlassung zum Bruch mit dem Herzog. Er berief sofort einen Reichstag nach Mainz, um in der Sache zu richten, und das Urtheil konnte nach der Sitte des Zeitalters nicht anders ausfallen, als daß der Angeklagte durch den Zweikampf mit dem Ankläger seine Unschuld zu erweisen habe. Binnen sechs Wochen sollte der Kampf vorgenommen werden; indessen am bestimmten Tage erschien der Herzog nicht, weil Heinrich ihm nicht volle Sicherheit versprechen wollte. Nun berief der König eine neue Fürsten-Versammlung, um über den Ungehorsamen zu richten, und Otto ward wirklich zum Tode verurtheilt[5]). Weil damit Einziehung

---

bus passim per totum regnum innocentes opprimebantur, pupilli et viduae diripiebantur, monasteria et ecclesiae vastabantur, et ruptis iniquitatis habenis in omne, quod voluisset, facinus impune bachabatur.

[3]) Diese Thatsache ergiebt sich aus einer andern Quelle, nämlich **Bruno de bello Saxonico** (Sammlung der Scriptores von Freher Tom. I): **Episcopos enim non pro qualitate meritorum secundum canonum decreta (Henricus IV.) constituit,** ***sed si quis majorem pecuniam dedit.***

[4]) **Bruno de bello Saxonico.**

[5]) Lambert, der dieß erzählt, sagt zugleich, der König habe nur persönliche Feinde Otto's als Richter versam-

aller seiner Güter verbunden war, so wurden diese von dem Könige sofort überzogen, und bei den Versuchen zum Widerstand arg verwüstet. Freilich griff der Herzog von Baiern jetzt wider Heinrich zu den Waffen; doch vergeblich. Die Achtung vor der Nationaleinheit war schon so sehr in die Sitten des Volkes übergegangen, daß Auflehnung wider das Reichsoberhaupt immer Mißbilligung erregte; selbst die Fürsten zeigten sich darum lau für die Sache Otto's, die Verwandten desselben hielt der König hingegen durch kräftige Maaßregeln in Zaum, und die Empörung erwies sich wegen aller dieser Umstände als ohnmächtig. Otto wurde verhaftet, und das gleiche Loos traf seinen einzigen treuen Anhänger, Magnus, den Sohn des Herzogs in Sachsen[6]). Eine Todesstrafe ward zwar nicht vollzogen, vielmehr Otto nach einiger Zeit der Haft entlassen, doch das Herzogthum Baiern gab ihm der König nicht mehr zurück. Nachdem über einen der mächtigsten Herzöge so schnell ein vollständiger Sieg erlangt worden war, sann der Kaiser unverzüglich auch auf die Demüthigung der andern. Im Jahre 1072 wurde deßhalb der Herzog Rudolph in Schwaben vorgeladen, um sich gegen verschiedene Beschuldigungen zu verantworten. Der Herzog wandte sich an seine Schwiegermutter, die Kaiserin Agnes, um dieselbe zur Fürsprache bei dem König zu bewegen. Solcher Bitte ward entsprochen, auch durch Agnes eine Versöhnung zwischen Rudolph und Heinrich vermittelt; doch das königliche Ansehen gewann immerhin durch den Vorfall, weil die Nachgiebigkeit auf Seite des Herzogs war. Hiernächst beschloß Heinrich die Demüthigung des Herzogs Berthold in Kärnthen, und sein Verfahren gegen diesen war eben so rasch, als gewaltthätig. Er entsetzte ihn ohne alles Rechtsverfahren seiner Würde, weil er am Weihnachtsfest des Jahres 1072 am Hofe des Königs zu Bamberg nicht erschienen sei. Während dieser Ereignisse war der Herzog Ordulph von Sachsen gestorben, dessen Sohn Magnus bei der Empörung Otto's in Baiern verhaftet wurde. In Sachsen hatte sich damals schon lange die Gewohnheit gebildet, daß immer der Sohn des Herzogs dem Vater in der Würde folge. So hatten die Billunger, wie der Stamm von Ordulph hieß, seit Otto I. das Herzogsamt in Sachsen als erbliches Eigenthum angesehen. Das wollte Heinrich IV. für die Folge nicht mehr gestatten, und er forderte daher von Magnus als Preis der Entlassung aus dem Gefängniß den Verzicht auf die Nachfolge des Vaters. Magnus verweigerte die Erfüllung eines solchen Begehrens standhaft, und wurde daher fortwährend in Haft gehalten, nachdem sein Verbündeter Otto schon lange in Freiheit gesetzt worden war. Auch der vierte Herzog unterlag demnach vollends der Macht des Königs, und die Stellung des letztern erschien äußerst glänzend.

Je mehr der junge König in allen seinen Unternehmungen vom Glück begünstiget wurde, desto größere Entwürfe regten sich in seinem Geiste. Die Schmeichler, welche ihn von Jugend auf umgaben, hatten ihm eine maaßlose Vorstellung von der Macht des Kaisers beigebracht, und selbst seine Erzieher nährten die-

---

melt. Das Urtheil lautete: der Herzog sei des ihm angeschuldigten Verbrechens der Majestätsbeleidigung schuldig, und solle die Todesstrafe erleiden, sobald er ergriffen würde. Dieß war freilich auch die Acht. Lambertus ad annum 1070: Postea die Rex principes Saxoniae, quod (Otto) ex his oriundus esset, et hi propter privatas inimicitias maxime invisum eum haberent, sententiam super eo rogavit: qui eum, tanquam manifesti criminis deprehensum, reum majestatis judicaverunt, et si caperetur, *capitali in eum sententia animadvertendum fore, decreverunt.*

[6]) Lambertus Schafn. ad annum 1071: Hinc regressus (Rex) Pentecosten Halberstadt celebravit: ibi Ottonem ducem caeterosque, *qui cum eo arma contra rempublicam sumpsisse arguebantur*, in deditionem suscepit, principibusque regni in custodia habendos commendavit. Die Reichseinheit war also schon so stark, daß man jede Auflehnung gegen den König eine Empörung gegen den Staat nannte.

selbe. Als nun vollends die Erbitterung gegen die Fürsten hinzukam, wurde das Verlangen Heinrichs IV. nach Ausdehnung seiner Herrschergewalt immer größer, und sowie die ersten Versuche dazu so glänzend gelangen, entstand allmälig der bestimmte Plan, die unumschränkte Königsmacht zu erstreben. Über die Richtigkeit solcher Thatsache herrscht geschichtlich kein Zweifel, da sie aus einer Masse von Anzeigen hervorgeht[7]). Allein das unumschränkte Königthum in Deutschland einzuführen war eine schwierige, und in der That unmögliche Sache. Das hörige Landvolk mußte die Unterdrückung durch seine Herren freilich ertragen; dagegen gab es einen zahlreichen niedern Adel und viele Städte. Jener duldete nie einen unumschränkten Gebieter, und letztere waren im gegenwärtigen Zeitraum schon so erstarkt, daß sie ihre Bürgerrechte mit eigener gewaffneter Hand schirmten. Unterstützt durch ihre guten Befestigungen ertrugen die Städter den Übermuth der Großen niemals ruhig, sondern setzten sich als ehrenwerthe Männer gegen Bedrückung zur Wehr, mochte diese nun von dem Edelmann, Bischof, Fürsten oder Kaiser ausgegangen sein. Heinrich IV. mußte dieß selbst erfahren, als er von den braven Bürgern in Rufach mit Schimpf und Schande aus der Stadt getrieben wurde. Am größten indessen war der unabhängige Sinn des sächsischen Adels, und gerade diesen bedrückte Heinrich IV. am meisten. Der König, um seine Macht noch fester zu gründen, sann nämlich gleichzeitig auf Vermehrung seiner Burgen und Erhöhung seiner Einkünfte. Des erstern Zweckes wegen führte er viele neue Bauten in Thüringen und Sachsen auf, doch meistens nur durch erzwungene Frohndienste, so daß denn die Bevölkerung unsäglich gedrückt wurde. Zur Erweiterung seiner Einkünfte fachte er hingegen den alten Zehentstreit in Thüringen wieder an, indem er dem Erzbischof Siegfried von Mainz für einen Antheil daran oder für eine andere Belohnung bei Erneuerung der Ansprüche seine Unterstützung versprach[8]). Wirklich wiederholte der Bischof die Forderung seiner Vorgänger; allein die Äbte von Fulda und Hersfeld widersetzten sich standhaft, und zeigten in öffentlicher Rechtsverhandlung die Widerrechtlichkeit des Begehrens. Gleichwohl verurtheilten die Schiedsrichter, durch eine versammelte Kriegsmacht des Königs eingeschüchtert, die Thüringer zur Entrichtung des Zehntens. Als es nun vollends zur Beitreibung desselben kam, verübten die Dienstleute in den königlichen Burgen himmelschreiende Willkür und Gewaltthat. Dieselben plünderten nicht nur weit und breit die Güter aus, sondern zwangen auch Freie zur Verrichtung von Sklavenarbeiten, und verübten gegen ehrbare Frauen freche Schandthaten[9]). Vergeblich wandten sich die Bedrängten zur Abwehr der Gewalt an das Reichs-

---

[7]) Die Beweise sind wirklich schlagend. Zuerst sagt Lambert von Aschaffenburg zum Jahr 1073: *Itaque videns rex, omnes circumquaque manentes metu attonitos, et ad suscipiendas, quascunque imposuisset, conditiones patientissimos*, magnum quiddam et a nullo majorum suorum antehac tentari machinari coepit, videlicet, ut omnes in servitutem redigeret, et praedia eorum fisco publico adjiceret. Bruno erzählt aber in der Schrift: de bello Saxonico, daß Heinrich das Nämliche gegen die Schwaben beabsichtiget habe. Endlich sagt dieser Geschichtschreiber geradezu: Ut solus (Henricus IV.) dominus esset, nullum in regno suo dominum vivere volebat.

[8]) Es war dieß eine der häßlichsten Handlungen Heinrichs IV. Die Chronisten erzählen sie indessen wörtlich so, wie oben vorgetragen wurde. Lambertus Schafnaburgensis ad annum 1073: (Rex) archiepiscopum Moguntinum modis omnibus instigavit, ut decimationes Thuringiae, sicut ante plures annos instituerat, exigeret; pollicens, se in exigendo summa ope affuturum, dicto obtemperare nolentes regia majestate coacturos, ea tamen pactione, ut ipsarum decimationum partem sibi tribueret.

[9]) Lambertus Schafnaburgensis ad annum 1073. Interea hi, qui in castellis supra memoratis erant, graviter nimis eminebant populo Saxoniae et Thuringiae. Omnia, quae in villis et agris erant, indies eruptione facta, diripiebant, tributa et vectigalia sylvarum, et camporum importabilia exigebant, et plerumque

oberhaupt; anstatt Schutz ward ihnen nur Spott zu Theil[10]). Entfuhr aber den Gequälten nach solcher schnöder Zurückweisung auch nur ein Laut der Mißbilligung, nur ein tadelndes Wort, wodurch die beengte Brust sich Erleichterung verschaffen wollte, so wurden die Unglücklichen als Majestäts-Verbrecher mit Ketten beladen und in den Kerker geworfen. Hier ließ man sie so lange erbarmungslos schmachten, bis sie mit ihrer letzten Habe die Freiheit sich erkauften[11]). Man sieht, alle Merkmale einer schmählichen Despotie waren vorhanden. Während Heinrich der Vierte in solcher Weise das Volk in Sachsen und Thüringen fast planmäßig zum Aufstand reizte, begegnete er zugleich den Fürsten dieser Landschaften mit berechneter Geringschätzung; kurz was nur irgend dazu geschickt sein konnte, in allen Ständen Unwillen wider ihn zu erregen, schien der herrschsüchtige König vorsätzlich aufgesucht zu haben. Ja er ging in seinem blinden Hasse gegen den sächsischen Stamm sogar so weit, daß er offen erklärte, alle Sachsen seien vom Stande der Schalke[12]). Durch diese frevelhafte Äußerung und einige damit verbundene Drohungen erstieg die Erbitterung des sächsischen Adels ihren Gipfel, und die Fürsten und Grafen stifteten nunmehr im Geheimen eine Verschwörung wider den König. Die Häupter derselben waren Bucco, der Bischof von Halberstadt, Otto, vormaliger Herzog in Baiern, und Hermann, der Bruder des erst verstorbenen Herzogs in Sachsen. Durch die Bemühungen dieser Männer wurde sofort in der gesammten Landschaft ein allgemeiner Aufstand wider Heinrich IV. eingeleitet, um dem Stamme seine alte Freiheit wieder zu erringen. Zuerst wurde eine Versammlung des Adels veranstaltet, und bei dieser in entschiedenen Reden die Bedrückung des Landes geschildert. Hier zeigte es sich, wie groß die Achtung vor der Reichseinheit war; denn als man offen zum Widerstand gegen die Tyrannei des Königs aufforderte, fühlten die Redner das Bedürfniß, einen solchen Schritt mit den Reichsgesetzen in Einklang zu bringen. Alle erklärten darum: man wolle sich nicht gegen die Staatseinheit auflehnen, man achte vielmehr die königliche Macht; allein Heinrich sei kein rechtmäßiger König mehr, weil er seinen Eid gebrochen habe, und nur deßhalb sei der Aufstand wider ihn erlaubt. Diese Reden fanden Beifall, und die Unzufriedenheit gegen den Kaiser ward jetzt allgemein im Lande.

Die Gährung selbst betraf eigentlich nur das Verhältniß des Adels zu dem König, wie aus der oben erzählten unverständigen Äußerung des letztern so deutlich hervorgeht. Indessen Heinrich IV. beging in seiner Leidenschaft auch die Thorheit, die Sachsen als Stamm anzufeinden, und dadurch die gesammte Bevölkerung zu reizen. Unter den Sachsen war sogar das Gerücht verbreitet, der König wolle ihren Stamm ganz ver-

---

sub praetextu decimarum totas simul greges abigebant: ipsos provinciales et plerosque ex his honesto loco natos vilium mancipiorum ritu sibi servire cogebant: filias eorum et uxores, consciis et pene aspicientibus maritis, violabant: nonnullas etiam vi in castella sua raptas, et quanto tempore libido suggessisset, impudicissime habitas ad ultimum maritis, cum ignominiosa exprobratione, remittebant.

[10]) Von denen, welche Beschwerde führten (man sehe die Anmerkung 3, S. 65), sagt Lambert: cum gravi contumelia (a rege) rejiciebantur.

[11]) Lambertus Schafnab. ad annum 1073. Quorum si quis inter tanta mala suspirare, et internum animi dolorem levi saltem queremonia solari, atque evaporare ausus fuisset; statim, velut qui gravem injuriam regi fecisset, in vincula conjiciebatur, nec inde exire poterat, nisi totius supellectilis suae distractione vitam salutemque suam redemisset.

[12]) Lambertus Schafnaburgensis ad annum 1073. Tum *Saxones omnes servilis conditionis esse*, crebro sermone (Henricus IV.) usurpabat, nonnullis etiam ex eis, missis nunciis, objurgabat, *cur sibi juxta conditionem natalium suorum*, ut ipso verbo utar, *serviliter non servirent*.

tilgen, und die Landschaft alsdann mit Schwaben bevölkern[13]). Man sagte ferner, Heinrich habe mit dem König von Dänemark einen Bund geschlossen, um bei der Ausführung des eben bemerkten Planes die Sachsen durch die Dänen im Rücken angreifen zu lassen. Endlich wurde behauptet, die großen Rüstungen, welche der König eben gegen die Polen machte, seien zur Vertilgung der Sachsen bestimmt. Durch alles dieß wurden denn alle Stände schwierig. Übrigens können auch noch andere Gründe mitgewirkt haben, um nicht bloß bei dem Adel, sondern auch bei den Städtern und dem hörigen Landvolk Unzufriedenheit zu erregen. Gegen die Lite oder Bauern war eine Bedrückung, troß ihres Hörigkeits-Verhältnisses, von Seite des Königs insoferne möglich, als sie vielleicht auch in den zu ihrer Arbeit bestimmten Tagen bei den Bauten Heinrichs Frohndienste leisten mußten; in den Städten endlich hat sich der Übermuth dieses Königs oft geschichtlich gezeigt, und so wird es allerdings erklärlich, daß die gesammte Bevölkerung in Sachsen zur Empörung bewogen werden konnte. Nach verschiedenen Anzeigen gelang dieß den Häuptern der Verschwörung nicht so gar leicht, sondern sie mußten vielmehr große Überredungskunst anwenden; am Ende verbreitete sich der Entschluß zum bewaffneten Widerstand jedoch über alle Sachsen, welchem Alter und welchem Stande sie auch angehören mochten. Insbesondre traten viele Bischöfe bei, wie Wezel von Magdeburg, Immet von Paderborn, Hezel von Hildesheim, Wernher von Merseburg, Eckberth von Minden, Friedrich von Münster, Benno von Meissen. Da sich endlich auch noch die Markgrafen Udo und Dedi, der Pfalzgraf Friedrich, und die Grafen Dietrich, Adelbert, Otto, Konrad und Heinrich anschlossen, so wurde eine Masse von 60,000 Männern zusammengebracht, die zum Kampf auf Leben und Tod bereit waren. Nun ging man sofort zum Widerstand gegen den König über. Um zum letzten Mal die Güte zu versuchen, ließen die Häupter der Verbindung eine Gesandtschaft an Heinrich IV. nach Goslar abgehen und durch dieselbe ihm ihre Forderungen vortragen[14]). Man verlangte, daß der König den Sachsen den Feldzug nach Polen erlassen, die Burgen, welche er zur Unterdrückung des Volkes in ihrem Lande und in Thüringen angelegt habe, schleifen, den Fürsten die widerrechtlich entrissenen Güter zurückgeben, nicht immer in Sachsen, sondern auch ein Mal in andern Theilen des Reichs seinen lästigen Hof aufschlagen, seine Schmeichler sowie die Beischläferinnen entlassen, die Reichsgeschäfte unter Zuziehung der Stände verfassungsmäßig leiten, und endlich überhaupt einen anständigern Lebenswandel annehmen möge. Diese Forderungen waren im Wesen gerecht und billig, und eben darum erklärten die Verbündeten dem König mit großer Festigkeit: sie würden bei Gewährung derselben dem Reichsoberhaupt den Gehorsam erweisen, welcher sich mit der Würde freier Männer verträgt: wenn man sie aber unter Verwerfung solcher billiger Forderungen mit Gewalt überziehen wolle, so würden sie dem frevelhaften Beginnen mit dem Degen in

---

[13]) Eodem. Caeterum, ut fama vulgatior postmodum loquebatur, sub occasione Polonorum volebat in Saxoniam exercitum ducere, et deletis usque ad internecionem Saxonibus, loco eorum gentem *Suevorum constituere.*

[14]) Von jetzt an stimmen die Quellen über die Zeitfolge der Vorgänge nicht mit einander überein. Nach Lambert von Aschaffenburg gingen die Abgeordneten der Sachsen um den 1. August 1073 (circa Augusti Calendas) nach Goslar zum König ab, und da die Forderungen verworfen wurden, schritten die Verbündeten sogleich zur Waffengewalt. Dagegen erzählt Bruno, daß die sächsischen Fürsten im Juni 1073 eine Versammlung gehalten und den Aufstand beschlossen hätten. Bruno giebt selbst die Reden, welche hier gehalten wurden. Nach dieser Zusammenkunft, bemerken die abweichenden Geschichtschreiber, wäre der Aufstand organisirt worden; man sei sofort bewaffnet vor Goslar gezogen, und dort erst seien dem König die Forderungen vorgelegt worden, die oben berichtet wurden. Man sieht, daß die Abweichung nicht wesentlich ist. Uns scheint indessen die Erzählung Lamberts natürlicher, und da dieser Annalist überhaupt durch Gediegenheit sich auszeichnet, so sind wir ihm bei der Darstellung im Text genau gefolgt.

der Hand entgegen treten: allerdings hätten sie dem König den Eid der Treue geleistet, doch nur unter der Bedingung einer gerechten Regierung: da nun diese nicht erfüllt werde, so seien sie auch ihres Eides ledig. Ehre sei den wackern Männern, die im Angesicht der Gewalt eine so würdige Sprache führten! Auf Heinrich IV. machte dieselbe auch wirklich einen erschütternden Eindruck. Als seine Räthe jedoch tröstend bemerkten, die Hitze der Sachsen werde durch die Furcht vor dem Krieg bald wieder sich legen, so faßte sich der König und gab der Gesandtschaft verächtlich eine ausweichende Antwort. Die sächsischen Verbündeten, hierdurch noch mehr verletzt, griffen daher sofort zu den Waffen. Sie thaten wohl daran; denn nur dadurch entsteht die Unterdrückung, daß man sie feig erträgt. In äusserst merkwürdiger Weise sagt deßhalb Lambert von Aschaffenburg: Heinrich der Vierte habe erst dann die Entwürfe unumschränkter Macht gefaßt, als er gesehen hatte, daß das Volk durch Furcht erstarrt auch die schnödeste Behandlung geduldig ertragen habe[15]).

Der König befand sich bei dem Ausbruch des Aufstandes noch in Goslar; da er aber fortwährend an eine ernstliche Erhebung der Sachsen nicht glaubte, so war er zur Vertheidigung der Stadt nicht gehörig gerüstet. Deßhalb flüchtete er sich mit den Reichs-Kleinodien und seinen Schätzen in die starke Feste Harzburg, welche er bei Goslar erbaut hatte. Sofort besetzten die Verbündeten alle Ausgänge des Schlosses, und Heinrich war dadurch von seinen Anhängern abgeschnitten. Dortmals hatte sich der abgesetzte Herzog Berthold von Zähringen bei ihm eingefunden, und die Zusage der Wiedererhebung erhalten. Berthold versöhnte sich daher mit dem König, und unterstützte denselben mit seinem Rath. Nachdem hierauf eine Gesandtschaft an die Belagerer zur Herstellung des Friedens erfolglos blieb, so wurde die Flucht Heinrichs aus der Harzburg beschlossen. Mit Hülfe eines Jägers, der verborgene Wege kannte, gelang dieselbe[16]), und der König, von Berthold sowie den Bischöfen von Zeitz und Osnabrück begleitet, kam glücklich nach Eschwege. Solches geschah im Monat August des Jahres 1073. Alsbald berief er eine Versammlung der Bischöfe, Herzöge und Grafen des Reichs nach Hersfeld, um über die Lage der Dinge geeignete Beschlüsse zu fassen. Auch dem Herzog Rudolph in Schwaben ertheilte er den Befehl, mit Heeresmacht zu ihm zu stoßen. In der That fanden sich viele Fürsten und Bischöfe bei ihm ein, und nun zeigte Heinrich der Vierte vollständig den Charakter der Unterdrücker, welche im Glück übermüthig und bei Bedrängnissen unterwürfig sind: während er in Sachsen die gerechten Klagen des gequälten Volkes mit gefühllosem Hohn zurückgewiesen hatte, warf er sich in der Versammlung zu Hersfeld den Fürsten vor die Füße, um sie um ihren Beistand anzuflehen[17]). Manche Anwesenden vergoßen über dieses seltsame Schauspiel auch wirklich Thränen des Mitleids: einzelne Stimmen forderten ferner, daß man mit den Streitkräften, welche gegen die Polen bestimmt waren, die Sachsen unverzüglich zum Gehorsam zurückführen möge. Allein die Mehrheit der Reichsversammlung hielt dieß bei der Tüchtigkeit des sächsischen Stammes für übereilt, und es wurde deßhalb beschlossen, daß die Reichsstände zur bessern Rüstung vorerst nach Hause zurückkehren sollen. Im folgenden Monat Oktober wolle man alsdann mit größerer Macht bei Bredingen an der Werra sich versammeln. Heinrich dachte jetzt ernstlich daran, endlich die öffentliche Mei-

---

[15]) Man sehe die mit ausgezeichneter Schrift gedruckte Stelle in der Anmerkung 7.

[16]) Lambertus Schafnab. ad annum 1073. Angustissimo et paucis antehac comperto tramite, quem venator quidam, dux itineris, dum venando studio sobertius sylvarum abdita rimaretur, deprehenderat.

[17]) Eodem: *pedibus eorum provolutus* (rex) orabat per respectum Dei, ut super infelicibus eventis suis (Principes) misererentur pariter et indignarentur.

nung zu versöhnen. Zu dem Ende machte er begangene Ungerechtigkeiten wieder gut, und schickte zugleich im ganzen Reiche Vertraute umher, welche die gegen ihn verbreiteten Beschuldigungen widerlegen, sowie die Gunst des Volkes theils durch Bitten, theils durch Versprechungen ihm erwerben sollten.

Als die Sachsen vor der Harzburg die Flucht des Königs vernommen hatten, so rüsteten sie mit vermehrtem Eifer zur Fortsetzung des Kriegs. Sofort riefen sie die Thüringer um Mitwirkung an, und da diese beitraten, so wurden nun zunächst die festen Burgen Heinrichs berennt. Schon vor der Flucht des letztern war Lüneburg von Hermann, dem Bruder des Herzogs in Sachsen, belagert worden. Jetzt mußte sich die Besatzung ergeben, und um den Gefangenen das Leben zu retten, war der König gezwungen, den Sohn des Herzogs frei zu geben, nämlich jenen Magnus, den er schon so lange in Haft hielt. Dieß war ein sehr glückliches Ereigniß für den Aufstand. Als nun vollends auch von den festen Burgen Heinrichs in Sachsen und Thüringen eine um die andere genommen wurde, und der Aufstand immer weiter im Reiche sich ausbreitete, so wurde der König so bestürzt, daß er die Erzbischöfe von Mainz und Köln ersuchte, den Frieden zu unterhandeln. In Folge dieses Auftrages fand erst eine Versammlung vieler Großen in Corvei, dann aber in Gerstungen statt. Am letztern Ort erschienen einerseits: die Erzbischöfe von Mainz und Köln, die Bischöfe von Metz und Bamberg, endlich die Herzöge von Lothringen, Schwaben und Kärnthen: andrerseits die sächsischen Fürsten mit einem Gefolge von 14,000 Bewaffneten. In feierlicher Weise ergriffen nun die Häupter des Aufstandes das Wort, und schilderten die Drangsale, die sie von den Dienstleuten des Königs erdulden mußten, sowie die empörende Weise, mit welcher dieser selbst sich gegen sie benahm. Ihr Vortrag war so wahr und eindringlich, daß auch die bisherigen Anhänger Heinrichs entrüstet wurden. Selbst diese erklärten nun: ja, die Sachsen seien anzuklagen, allein nicht deßhalb, weil sie sich empört hätten, sondern darum, daß sie die Schmach der Unterdrückung mit weibischer Geduld so lange ertragen haben[18]). Wer fühlt sich nicht gehoben durch die Würde einer solchen Erklärung? Ehre dem Volke, dessen Reichsversammlungen Grundsätze der Art aussprechen! Wenn es aber mit Recht unsern Stolz erweckt, einem solchen Volke anzugehören, so dürfen wir doch nie vergessen, daß edle Vorbilder zur Nacheiferung verpflichten. Die Reichsversammlung in Gerstungen würde sich indessen auf die Billigung des sächsischen Aufstandes nicht beschränkt, sondern vielmehr Heinrich IV. sogleich abgesetzt und Rudolph von Schwaben zum König erwählt haben, wenn letzterer eingewilligt hätte[19]). Rudolph erklärte jedoch, er werde eine solche Wahl nur bei einer Zusammenkunft aller Fürsten des Reichs annehmen, weßhalb die Sache vorläufig unterblieb. Man trennte sich endlich mit dem Beschlusse, daß die Sachsen der beleidigten Reichseinheit eine angemessene Genugthuung geben, dagegen wegen des Vorgefallenen ohne alle Rüge bleiben sollen. Das Ansehen Heinrichs ward durch die Fürsten-Versammlung in Gerstungen ungemein geschwächt; doch noch mehr sank es kurze Zeit nachher, indem ein gewisser Reginger öffentlich behauptete, daß er von dem Könige zur Ermordung der Herzöge in Schwaben und Kärnthen gedungen worden sei. Die Beschuldigung war unwahr; Heinrich hatte jedoch das Rechtsgefühl der Nation durch seine schnöde Willkür schon zu sehr verletzt, man schien daher der Anklage Glauben beizumessen,

---

[18]) Lambertus Schafnab. ad annum 1073. Obstupuerunt principes, qui a rege venerant, nec eos (Saxones) quod pro libertate sua, pro conjugibus, pro liberis arma sumpsissent, *sed quod intolerabiles contumelias muliebri patientia tamdiu supportassent culpandos censendos.*

[19]) Eodem. Et profecto Rudolphum ducem ibidem, absque dilatione regem constituissent, nisi ille pertinaciter resistendo juraret, nusquam se in hoc consensurum, nisi a cunctis principibus conventu habito.

und der König fiel in der öffentlichen Meinung immer tiefer. Vergebens erbot er sich selbst zum Kampfe mit dem Ankläger; die Mißstimmung nahm so sehr zu, daß die Fürsten eine Reichsversammlung in Mainz veranstalteten, um ein anderes Staatsoberhaupt zu wählen. Nun bat Heinrich um eine Unterredung mit den Großen, die ihm in Oppenheim auch bewilligt wurde. Seinem Charakter getreu, warf er sich auch dort den Fürsten zu Füßen, und flehte, Besserung gelobend, um Verzeihung. Man behandelte ihn barsch, ja fast verächtlich; es ward ihm geradezu erklärt, daß er des Treubruchs gewohnt sei, und daß seine Betheuerungen keinen Werth hätten. Endlich ließen ihm die Reichsstände doch die herabgewürdigte Krone, indem sie nur forderten, daß er zur Reinigung von der Anklage des Meuchelmords einen seiner Dienstleute mit Reginger kämpfen lasse. Solchem Verlangen wurde entsprochen; indessen vor dem bestimmten Tage des Zweikampfes starb Reginger aus Gewissensbissen im Wahnsinn; die Unschuld des Königs war jetzt erwiesen, gleichwohl blieb sein Ansehen fortwährend geschwächt. Zur Wiederherstellung desselben machte er nun verzweifelte Anstrengungen, um die Reichsstände zur Hülfe gegen die Sachsen zu bewegen. Der Adel zeigte aber geringe Bereitwilligkeit, und nur die Stadt Worms unterstützte den König sehr wirksam. Heinrich IV. beschloß endlich, auch mit seiner schwachen Macht einen Feldzug wider den Aufstand zu unternehmen. Im Januar 1074 brach er mit einem kleinen Heere nach Sachsen auf; allein an der Werra wurde ihm der Eingang nach Thüringen von überlegenen Streitkräften gewehrt. Der König, seine geringe Macht berücksichtigend, legte sich von Neuem auf gütliche Unterhandlungen; da indessen die Sachsen fest auf ihren ersten Forderungen bestanden, und diese nicht bewilligt werden wollten, so war keine Einigung zu erzielen. Jetzt beschloß Heinrich sogar gegen eine große Übermacht den Kampf zu wagen. Er befahl den Fürsten, ihre Mannschaft in Schlachtordnung aufzustellen: allein zur bestimmten Zeit blieben die Großen mit ihren Dienstleuten ruhig im Lager stehen, indem sie erklärten, die Gerechtigkeit sei auf Seite der Sachsen und sie würden gegen dieselben nicht kämpfen. Dadurch wurde denn der König gänzlich ohnmächtig, und er mußte den Forderungen des Aufstandes unbedingt nachgeben, ja er war sogar gezwungen, noch eine weitere Bedingung zu bewilligen, welche für das deutsche Staatsrecht große Wichtigkeit erlangte. Außer den schon obenbemerkten Zugeständnissen forderte nämlich der sächsische Adel Einräumung der Gerechtsame, im Falle eines Treubruchs des Königs eine beschworne Verbindung eingehen, dem Unrecht mit gewaffneter Hand widerstehen, und den König mit Zustimmung der Reichsstände absetzen zu dürfen [20]). Auch diese bedeutungsvolle Bedingung ging Heinrich IV., wiewohl mit schwerem Herzen, endlich ein, und jetzt ward der Friede geschlossen. Die Häupter und viele andere Theilnehmer des Aufstandes begaben sich hierauf in das Lager des Königs, der sie zum Zeichen der Aussöhnung feierlich küßte. Mit einem vollständigen Erfolg endigte also der kühne Aufstand der Norddeutschen wider das Anstreben des Königs zur unumschränkten Macht; denn es wurden nicht nur die hergebrachten Rechte der Nation wieder errungen, sondern neue von noch größerer Bedeutung erworben.

---

[20]) Lambert. Schafn. ad annum 1074 (Pistor Tom. I, pag. 370). In longum protracta deliberatione, ad ultimum hoc pacto recuperandae paci consenserunt, ut, si quando rex acceptae lesionis memor, sententiam revocare, aut aliquid eorum, quae modo suprema necessitate compulsus, statuisset, in irritum ducere conaretur, *omnes eodem, quo nunc sacramento obstricti arma repeterent, injuriae obviam irent, et tanquam evidentis perjurii reum, cunctis regni principibus suffragium ferentibus, de regno proturbarent.*

Der geschlossene Friede kam auch zur Vollziehung, und die Burgen des Königs in Sachsen wurden geschleift; allein bald traten durch das Glück Heinrichs und die Fehler seiner Gegner Umstände ein, welche der Lage der Dinge eine wesentlich andere Richtung gaben.

Neuntes Hauptstück.

Die Städte. Uneinigkeit der Sachsen. Sieg des Königs.

(Vom Jahr 1074 bis 1075.)

Unter den stillen Einflüssen der Zeit und fast unbemerkt hatte sich neben der Macht der Grundherren seit Heinrich I. ein neues Element des Staatslebens kräftig entwickelt ..... das städtische Gemeinwesen. Auf dem Lande herrschte auch im Jahre 1073 noch keine Freiheit; war immerhin die strenge Sklaverei einigermaßen gemildert, die arbeitende Klasse blieb dennoch leibeigen und schleppte unter hartem Druck ihr armseliges Leben fort. Die Verachtung gegen alle Unfreien war noch so groß, daß selbst diejenigen der vornehmern Stände, welche sich über die Despotie des Königs beklagten, die Leibeignen niedrige und verworfene Menschen nannten[1]). Auf den großen Grundherrschaften des Adels war auch keine Gelegenheit zur Gründung eines unabhängigen Bürgerstandes gegeben, weil alles Besitzthum der Bauern mittelbares Eigenthum eines Herrn blieb, und mit solchen Lasten beschwert wurde, daß Erwerbung eines mäßigen Wohlstandes überaus schwierig war. Das Recht der Gerichtsbarkeit der Grundherrschaft über die gesammte Bevölkerung ihrer Güter schloß zugleich jede selbstständige Stellung der Bauern unbedingt aus, und im Vereine aller dieser Gründe zeigte sich eine staatsbürgerliche Freiheit auf dem Lande noch lange unmöglich. Anders verhielt es sich mit den Städten: denn dort verschaffte die Ausübung eines Handwerks einen vom Grundeigenthum unabhängigen Nahrungsstand. Frei nach unsern Begriffen waren die Gewerbsleute auch im 11. Jahrhundert durchaus nicht. Die Handarbeit wurde auch damals von den Grundherren noch tief verachtet, und die Geschlechter in den Städten konnten ihren Adel nur durch strenge Vermeidung eines bürgerlichen Gewerbes bewahren. Nach dem Geiste der alten Verfassung mußten die Handwerker aus dem Stande der Leibeignen hervorgehen, und Leuten dieser Art gestand man auch im Zeitalter Heinrichs IV. keine wirklichen staatsrechtlichen Befugnisse zu. Insbesondre erlaubte man ihnen nicht, unter sich selbst ihre Streitigkeiten zu entscheiden, oder für Aufrechterhaltung der Ordnung aus ihrem Stande Beamte oder Richter zu erwählen. Auf dem Lande stand dieses Recht nur den Grundherren zu, und in den Städten dem Kaiser oder demjenigen, welcher von ihm dasselbe erworben hatte. Die Bischöfe strebten sehr eifrig darnach, die gerichtsherrliche Gewalt in den städtischen Gemeinwesen zu erwerben, und häufig gelang ihnen dieß. Später, nämlich vom 12. und 13. Jahrhundert an, folgten ihnen auch die Fürsten. Einige Städte blieben dagegen unter der unmittelbaren Gerichtsherrlichkeit des Kaisers, und hießen darum freie Reichsstädte, d. h. solche, welche von der mittelbaren Gewalt eines Fürsten oder

[1]) *Vilium manciplorum ritu*; man sehe die Anmerkung 9, S. 73.

Bischofs befreit sind. Es gab demnach zwei verschiedene Arten von bürgerlichen Gemeinwesen: Reichsstädte, und bischöfliche sowie fürstliche Städte[2]). Mit der Gerichtsherrlichkeit war ausser dem Polizeirecht auch die peinliche Rechtspflege oder der Blutbann verbunden. Zur Ausübung dieser gesammten richterlichen Gewalt ernannte der Gerichtsherr, sohin entweder der Kaiser, Bischof oder Fürst, einen Vogt, welcher nun ganz den Wirkungskreis des Grafen in der fränkischen Gauverfassung hatte. Nach den Sitten der Urzeit gab man zwar auch diesem Vogt Beisitzer oder Schöffen im Gerichtsverfahren; allein sie konnten, wie in der Urverfassung, nur aus dem Stande des Adels, also nur aus den Geschlechtern erwählt werden. Die Verwaltung von den Gütern und Einkünften der Gemeinde besorgte ebenfalls der Vogt, jedoch wiederum waren ihm zur Beaufsichtigung Gehülfen gegeben, ein Gemeinderath, der nur aus den Patriciern oder Geschlechtern erkoren werden konnte. Den Handwerkern stand unter solchen Umständen nicht der mindeste Einfluß auf die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten zu. In Erinnerung ihrer Abstammung legte man ihnen noch ausserdem drückende Lasten auf, welche eine Ähnlichkeit zwischen ihnen und den Leibeignen auf dem Lande unterhalten sollten. Der Kaiser konnte ihre Töchter nach Belieben an einen seiner Dienstleute verheirathen, und wenn er in einer Stadt anwesend war, mußten ihm die Handwerker gewisse Bedürfnisse unentgeldlich liefern. Ein Theil der liegenden Gründe innerhalb des Stadtbezirks gehörte überdieß dem Gerichtsherrn, folglich dem König, Bischof oder Fürsten. Die Gewerbsleute, welche hier eine Wohnung bauten oder sonst an sich brachten, traten nun auch in eine gemilderte Art von Grundverband zu dem Gerichtsherrn. In Folge desselben mußten sie ihm nicht nur ständige Abgaben entrichten, sondern sie unterlagen auch dem Sterbefall sowie den Zwangheirathen. Bei Ableben eines Handwerkers mußten dessen Erben einen Theil der Verlassenschaft dem Gerichtsherrn bezahlen (Sterbfall in dienender Hand), und eben so war der Handwerker selbst verpflichtet, einen Theil seiner Habe bei jedem Todesfall in der Person des Gerichtsherrn an dessen Nachfolger abzugeben (Sterbfall in herrschender Hand). Vermöge der Zwangheirathen durfte der Gewerbsmann keine andere Gattin wählen, als unter den Grundholden des Gerichtsherrn, und auch hier mußte er noch die Einwilligung des letztern einholen.

Man sieht, daß bei diesen Verhältnissen der Stand der Handwerker in den Städten noch stark an die Leibeigenschaft erinnerte; gleichwohl war die Lage derselben wesentlich besser. Sie hatten nämlich Gelegenheit zu größerem Verdienst, und konnten dadurch bei Fleiß und Sparsamkeit die Mittel erwerben, von ihren Lasten sich loszukaufen, oder auf andere Weise derselben sich zu entledigen. Auf den Gütern der Grundherren wurden freilich die meisten Handwerksarbeiten durch die Leibeignen verrichtet; indessen das Beisammenwohnen der Gewerbsleute in den Städten erleichterte das Geschäft nicht nur durch Ineinandergreifen der Arbeiten, sondern theilte auch den Handwerkern durch den Austausch der Gedanken, sowie durch gegenseitigen Wetteifer eine größere Geschicklichkeit mit. Gleichzeitig verbreitete sich durch den Reichthum der Bischöfe und durch das Ritterwesen der Geschmack an zierlichen Gewändern, schönen Rüstungen, Waffen u. s. w. Als nun die Gewerbsleute in den Städten durch die bemerkten Vortheile die Leibeignen auf den Gütern allmälig bei weitem in ihrer Kunst übertrafen, so wollten Bischöfe und Edelleute ihren Schmuck von den bürgerlichen Arbeitern beziehen, wodurch denn diesen ein beträchtlicher Verdienst zuging. Dazu kam nun noch der Aufschwung des Handels, welcher natürlich durch die Zunahme des städtischen Gewerbes bedingt war, und rückwirkend dasselbe beförderte. Nach dem Vorbild des Vaters

[2]) Civitates regales (Reichsstädte) et civitates praefectoriales (landesherrliche Städte).

hatte schon Otto I. den Handel begünstiget, indem er den Kaufleuten verschiedene Vorrechte, insbesondre die Befreiung von mehreren örtlichen Zöllen zugestand. Unter Heinrich II., Konrad II. und Heinrich III. geschah ähnliches, und auf der Elbe und im Rheine fand im 10. sowie 11. Jahrhundert schon ein ziemlich lebhafter Handel statt. Daß derselbe bereits nach England sich ausdehnte, zeigt eine Urkunde des Königs Elthelreds II. vom Jahr 979, welche den deutschen Kaufleuten gewisse Rechte beilegt. Die Zahl der Kaufleute war zur Zeit Heinrichs IV. so hoch gestiegen, daß ein großer Theil seines Heeres gegen die Sachsen aus Männern dieses Gewerbes bestand. Wie lebhaft der Handel unter demselben Kaiser insbesondre zu Köln war, wird sich weiter unten ergeben.

Als nun durch das Aufstreben der Gewerbe und des Handels sowie die fördernden Wechselwirkungen beider der Wohlstand der Städte sich mehrte, so trachteten sie denselben vor allem dazu anzuwenden, um durch Loskaufung von drückenden Verpflichtungen größere Freiheit und Selbstständigkeit zu erlangen. Dieses geschah nach einer doppelten Richtung, nämlich sowohl individuell, als gemeinheitlich, indem der einzelne Handwerker von dem grundherrlichen Verband mit dem Gerichtsherrn ganz oder theilweise sich loszukaufen suchte, die gesammte Bevölkerung der Stadt hingegen die Rechte des Gerichtsherrn auf Handhabung der Polizei, des Marktrechts, der bürgerlichen Rechtspflege und des Blutbannes nach und nach käuflich zu erwerben strebte. Wo dieß gelang, wurde die erworbene obrigkeitliche oder richterliche Gewalt im Namen der Stadt durch erwählte Beamte ausgeübt. Die Gerichtsherren der Städte kannten indessen die Macht und das große Einkommen, so sie durch ihre Schutzherrlichkeit über die städtischen Gemeinwesen erlangten, sehr wohl, und waren daher zur Abtretung eines Theiles derselben nur im Falle einer Geldnoth zu bewegen. Eine solche trat jedoch bei den Bischöfen sowie den Fürsten weit seltener ein, als bei dem Kaiser. Wenn gleich die Reichsgüter in dem gegenwärtigen Zeitraum noch beträchtlich waren, so reichten sie bei den häufigen Zügen der Könige nach Italien, den Kämpfen gegen die Fürsten und den weitgreifenden Entwürfen mancher Kaiser gleichwohl zur Bestreitung der Kosten nicht immer aus, und gemeiniglich half man sich in einer Geldnoth mit der Verkaufung irgend eines Rechtes an die Städte. Letztere konnten unter unmittelbarer Gerichtsherrlichkeit der Kaiser daher leichter zu größerer Freiheit und Selbstständigkeit gelangen, als unter jener der Bischöfe oder Fürsten, und deßwegen suchten die städtischen Gemeinwesen sehr eifrig, die Reichsfreiheit zu erringen, d. h. unmittelbar unter der Gerichtsherrlichkeit des Kaisers, statt unter jener der Bischöfe oder der Fürsten zu stehen. Schon diese Verhältnisse knüpften das Interesse der Bürger an den Kaiser, während sie umgekehrt einen reibenden Gegensatz zwischen ihnen und den Bischöfen oder Fürsten hervorbrachten. Es kamen indessen noch andere Umstände hinzu, um die Städte noch mehr ins Interesse der Reichsgewalt zu ziehen. Der Wohlstand der erstern hing vorzüglich von der Gedeihlichkeit des Handels ab, und dieser war dortmals durch Zölle ungemein belästiget, da sich fast jeder Grundherr innerhalb seiner Besitzungen von den fremden Kaufleuten Abgaben entrichten ließ. In der Macht des Kaisers lag es nun, manche dieser Zölle abzuschaffen, sowie insbesondre der ungebürlichen Ausdehnung derselben zu steuern. Die Bürger mußten es deßhalb mit dem Reichsoberhaupt halten, um die Befreiung von dem einen oder dem andern Zoll zu erwirken. Als eine allgemeine Maaßregel, die sich gleichmäßig auf das gesammte Reich, sohin auf alle Kaufleute erstrecke, ertheilten die Kaiser solche Befreiungen indessen nie, sondern einzelnen Städten wurde nur ein Vorrecht der Befreiung von Zöllen eingeräumt, so daß also nur die Bürger dieser Städte an gewissen Orten die Zollfreiheit genoßen. So hieß es denn z. B. die Kaufleute von Worms sollen an diesen und jenen Marktplätzen zollfrei sein u. s. w.

Durch dieses Verhältniß der Dinge entstand nun ein großer Wetteifer der Städte, die Gunst des Kaisers zu erlangen, und derselbe wurde noch durch einen dritten Umstand vermehrt. Die gute Befestigung der Städte mußte bald auf den Gedanken führen, die Einwohner selbst zur Vertheidigung derselben zu benützen. Hiernächst brachte es auch das Verhältniß der Bürger zu dem Gerichtsherrn mit sich, daß sie demselben zur Leistung von Waffendiensten verpflichtet waren. Durch den Vogt, welcher wie der Graf der Gauverfassung der Anführer seines Gerichtssprengels im Kriege war, wurden nun die Bürger in den Waffen geübt und in den Fehden angeführt. Als aber die Handwerker und Kaufleute mit der Führung der Waffen vertraut waren, erlangten sie mehr Muth und Selbstgefühl, und die natürliche Folge war der Selbstschutz gegen Unrecht und Unterdrückung. Die Bürger übten jedoch nicht nur diesen, sondern kamen allmälig auch auf den Gedanken, die größere Freiheit und Selbstständigkeit, nach der sie strebten, nicht immer durch Geld, sondern zuweilen durch die Waffen sich zu verschaffen. Alsbald entstanden denn Reibungen zwischen ihnen und den Bischöfen. Letztere hatten nun auch ausserhalb der Stadt große Güter, sowie zahlreiche Lehens-Vasallen. Diese boten sie daher bei Streitigkeiten mit den Bürgern zur Vertheidigung ihres Ansehens auf, und da alle Freie oder Adalige die Bürger als vormalige Leibeigne verachteten, so wurden die Bischöfe nicht nur von ihren freien Lehens-Vasallen, sondern auch von andern adeligen Herren gegen die widerstrebenden Bürger gemeiniglich sehr lebhaft unterstützt. Bei solchen Umständen konnte eine Stadt, welche der Lehensmacht des Bischofs nicht gewachsen war, nirgends als bei dem Kaiser Unterstützung suchen. Die vielfältigsten Gründe vereinigten sich denn, um die städtischen Gemeinwesen zu dem Reichsoberhaupt hinzuziehen.

So war die Lage der Dinge beschaffen, als Heinrich IV., von seinen eigenen Anhängern verlassen, seine neuen Unterdrückungs-Versuche gegen die Sachsen aufgeben, und die großen Zugeständnisse machen mußte, welche im vorigen Hauptstück geschildert wurden. Nach den Verhandlungen in Gerstungen hatte der Erzbischof in Mainz eine allgemeine Reichsversammlung nach jener Stadt berufen, um einmüthig Heinrich IV. abzusetzen, und den Herzog Rudolph in Schwaben zum König zu ernennen. Heinrich, über solches Vorhaben sehr bestürzt, begab sich mit einem so großen Gefolge, als er zusammenbringen konnte, von Baiern eiligst nach den Rheingegenden, um den Entwürfen der Fürsten entgegen zu wirken. Da er auf diesem Zuge in die Nähe von Worms kam, so machte der Bischof dortselbst Anstalten, dem König den Eintritt in die Stadt zu wehren. Allein die Bürger, der Reichsgewalt aus den entwickelten Gründen eifrig zugethan, erkannten in der Bedrängniß des Königs eine gute Gelegenheit, ihre staatsrechtliche Stellung gegen ihren Gerichtsherrn, den Bischof von Worms, zu verbessern, oder wenigstens Handelsvortheile von dem Kaiser zu erwerben. Darum beschlossen sie, die Partei Heinrichs IV. zu ergreifen. Als nun der Bischof den König von der Stadt ausschließen wollte, so empörten sich die Bürger und jagten den Bischof mit seinem Gefolge aus der Stadt. Ja sie würden ihren Gerichtsherrn sogar gefangen genommen, und gefesselt an den Kaiser überliefert haben, wenn sich derselbe nicht durch eilige Flucht gerettet hätte*). Hierauf zog die gesammte Bevölkerung von Worms dem König bewaffnet entgegen, doch nicht um

*) Lambertus Schafnaburgensis ad annum 1073. (Pistor Tom. I, pag. 365): Sed (Henricus IV.) Wormatiam festinavit, ubi cum magna pompa a civibus in urbem susceptus est, qui et paulo ante, ut sua erga eum studia clariora facerent, milites episcopi, ingressum ejus prohibere tentantes, urbe expulerant, et ipsum episcopum, nisi mature fuga lapsus civitate excessisset, comprehendissent, et vinctum ei missisent.

Feindseligkeit zu verüben, sondern um dem Reichsoberhaupt Beistand anzubieten, und durch den Augenschein zu beweisen, welcher Werth solcher Hülfe bei der guten Ausrüstung und Waffenübung der Städter beiwohnen müsse. Heinrich IV. war hocherfreut, und empfing die unerwarteten Bundesgenossen mit dem größten Wohlwollen. Triumphirend zog er sodann an der Spitze derselben in Worms ein. Die Bürger dortselbst ließen es jedoch bei dem Anerbieten der Waffendienste nicht bewenden, sondern veranstalteten unter sich sofort auch Sammlungen, um den König mit Geld zu unterstützen [4]). Für Heinrich war eine solche Beihülfe in seiner gefährlichen Lage unschätzbar, und ihr allein hatte er in der That seine Rettung zu danken, da die Fürsten die Nachahmung des Beispiels von Worms durch andere Städte besorgen mochten, sohin ihre strengen Entwürfe gegen den König vielleicht milderten. Die Unterstützung der Stadt Worms war es auch, welche Heinrich IV. in den Stand setzte, zur Unterwerfung der Sachsen einen Versuch zu machen. Deßhalb befanden sich unter dem Heere, mit welchem er vor der Versammlung in Gerstungen nach Thüringen zog, so viele Kaufleute. Durch den Ungehorsam seines eigenen Heeres ward der König freilich zur unbedingten Nachgiebigkeit gegen die Sachsen gezwungen; dessenungeachtet hatte der Übertritt der Stadt Worms zu der Sache des Kaisers, in Verbindung mit andern Umständen, später sehr bedeutende Folgen. Als in Gemäßheit des Friedensschlusses an der Werra die Burgen Heinrichs in Thüringen und Sachsen geschleift wurden, ließ sich nämlich die Bevölkerung dieser Landschaften zu verschiedenen Ausschweifungen verleiten. Von der Harzburg sollten vertragsmäßig nur die Mauern eingerissen werden; allein das erbitterte Volk zerstörte die ganze Burg, und verschonte auch die Kirche nicht. Heinrich baute hierauf sogleich den Plan, den Papst wider die Sachsen aufzubringen. Die sächsischen Fürsten hingegen überzeugten sich augenblicklich, daß die Verletzung der Mäßigung bei Schleifung der Festen von der öffentlichen Meinung werde mißbilligt werden, sohin zur Erhöhung des königlichen Ansehens führen müsse. Da zudem bei dem Abbrechen der Harzburg auch Grausamkeiten gegen die Dienstleute des Kaisers verübt wurden, so eilten die Fürsten, um dem übeln Eindruck der Vorgänge nach Kräften zu begegnen. Sie beschickten daher den Kaiser, und baten wegen des Vorgefallenen um Entschuldigung. Allein sie schoben die geschehenen Ausschweifungen den Massen zu, welche gegen den Willen der Führer gehandelt hätten, und hierauf gründete Heinrich sogleich den Entwurf, die Sachsen selbst unter einander zu entzweien. Auch die innige Verbindung der Fürsten und Bischöfe war nach der Demüthigung des Königs wieder etwas lockerer geworden, und schien die Möglichkeit zu eröffnen, durch Anregung der Privatinteressen den einen oder den andern Fürsten in Sachsen auf die Seite des Kaisers zu bringen. Auch in diesem Sinne wirkte Heinrich IV. nach den Vorfällen auf der Harzburg sehr eifrig. Allmälig gelang es ihm wirklich, unter der sächsischen Partei eine gewisse Mißstimmung hervorzubringen. Jetzt fürchteten aber die Fürsten in Süddeutschland, daß sie bei Kräftigung der Reichsgewalt den Zorn des Königs für ihren Abfall zu empfinden haben würden, und weil sie wegen der Uneinigkeit der Sachsen für den ersten Augenblick der Macht Heinrichs nicht widerstehen zu können glaubten, so eilte ein jeder, die Gunst des Kaisers wieder zu erwerben. Heinrich IV. stellte sich, als habe er Alles verziehen, und nahm daher die süddeutschen Großen freundlich wieder zu Gnaden an. Indessen, gar wohl überzeugt, daß er sich auf die fürstlichen Betheuerungen von Treue und Gehorsam nicht verlassen könne, beschloß er, verläßigere Bundesgenossen sich zu verschaffen, d. h. um die Unterstützung der Städte zu werben. Nach

[4]) Eodem: sumptus ad bellum administrandum ex sua re familiari, singuli pro virili portione offerunt.

dem Friedensschlusse an der Werra ging er sogleich an die Ausführung dieses Planes, und sie gelang sehr gut. Im Januar 1074 hatte er zur Belohnung der Stadt Worms den Bürgern derselben die Zollfreiheit in Frankfurt, Boppard, Hammerstein, Dortmund, Goslar und Angern ertheilt[5]). Schon das kühne Auftreten der Wormser gegen ihren Bischof hatte bei den übrigen Städten große Freude erregt, und weithin ward der Ruhm von Worms gepriesen[6]). Als nun die That vollends für den Verkehr der Stadt so nützliche Folgen brachte, so entstand bei manchem bürglichen Gemeinwesen großes Verlangen, das Beispiel von Worms nachzuahmen.

Am ersten suchte Köln zu folgen[7]), und ein Zufall gab bald Gelegenheit dazu. Die Dienstleute des Bischofs hatten dortselbst das Schiff eines Kaufmanns gewaltthätig ausräumen lassen, um es zu einer Fahrt zu benützen. Auf die Nachricht der Gewaltthat eilte der Sohn des Schiffseigenthümers mit seinen Dienern sowie mit mehrerern Freunden herbei, und ließ die Leute des Bischofs nach dem Fehlschlagen gütlicher Vorstellungen aus dem Schiffe hinauswerfen. Nun wollte der Vogt der Stadt mit der öffentlichen Gewalt gegen den Sohn des Kaufmanns einschreiten; doch dieser setzte sich, von den Bürgern unterstützt, auch gegen den Vogt zur Wehre, und schlug denselben in die Flucht. Sowohl von Seite der bischöflichen Vasallen, als der Bürger der Stadt griff man nun allgemein zu den Waffen, und es schien ein hartnäckiges Treffen bevorzustehen. Hanno, der Erzbischof von Köln, eilte deßhalb, die Bürger zu beschwichtigen; allein von Natur jähzornig und alsdann harte Schimpfworte wider den Gegenstand seines Grimmes auszustoßen gewohnt, erlaubte sich der Bischof auch hochfahrende Drohungen gegen die Städter. Dadurch erregte er nun unter den Bürgern eine allgemeine Erbitterung wider sich. Alsbald hieß es in den bewaffneten Haufen derselben: „man möge den Übermuth des Erzbischofs nicht mehr länger weibisch ertragen: kenne man nicht die ruhmwürdige That von Worms, gezieme es sich für Köln, das reicher, bevölkerter und waffengeübter sei, einer ungleich schwächern Stadt an Kühnheit und Thatkraft nachzustehen?“[8]) Solche Beredsamkeit wirkte, und man beschloß die Macht Hanno's zu brechen. Als nun dieser die Gemüther durch eine zornige Predigt noch mehr reizte, so wurde der Palast desselben angegriffen und erstürmt. Der Erzbischof konnte dem Tode nur durch die Flucht entgehen. Nun rief derselbe seine Lehens-Vasallen ausserhalb der Stadt um Hülfe an, während die Bürger den Schutz des Kaisers ansprachen. Heinrich IV. konnte den erbetenen Beistand jedoch nicht sogleich gewähren, und die Bürger von Köln, erfahrner Anführer noch entbehrend, legten deßwegen die Waffen nieder, als Hanno mit großer Macht vor ihren Thoren erschien. Sechshundert Kaufleute, welche ahnen mochten, was kommen werde, hatten in der Nacht vor dem Einzug des Bischofs die Stadt verlassen: die zurückbleibenden Einwohner traf jedoch das härteste Loos; denn die Vasallen ihres Gerichtsherren fielen in die Häuser der Bürger, und verübten durch Raub und Todschlag schauderhafte Gewaltthaten. Freilich war auch von Seite der Städter bei der Erstürmung des bischöflichen Palastes mancher Frevel verübt worden: noch schrecklicher tobten hingegen

[5]) Das Nähere bei Böhmer, regesta.

[6]) Lambertus Schafnab. ad annum 1074 (Pistor Tom. I, pag. 872): Cum *celebre apud omnes esset nomen Wormatensium*, pro eo, quod regi fidem in adversis servassent, et episcopum rebellare tentantem civitate expulsissent.

[7]) Eodem. Colonienses pessimum exemplum aemulati, suam quoque devotionem insigni aliquo facinore regi gratificare vellent.

[8]) Lambert. ad annum 1074: In mentem veniebat Wormatiensium insigne praeclarumque facinus, et cum ipsi (Colonienses) opibus armisque instructiores sint, dedignantur, quod inferiores aestimenter audacia.

die Lehens-Vasallen Hanno's. Der Kaiser selbst ward hierüber entrüstet, und zog gen Köln. Dort saß er als oberster Reichsrichter feierlich zu Gericht[9]); allein dem Erzbischof gelang es, die Beschuldigungen von sich abzuwälzen. So ging die Sache ohne weitere Folgen vorüber. Da indessen der Kaiser der Bürgerschaft in Köln mit Nachdruck sich angenommen, insbesondre von Hanno auch verlangt hatte, derselben Verzeihung zu gewähren, so bewies auch dieser Vorfall, wie geneigt der König und die Städte zu gegenseitiger Unterstützung waren. Schon vor dem Zuge nach Köln hatte Heinrich IV. seinen Aufenthalt vorzugsweise in Städten gewählt; wir finden ihn nämlich im Jahre 1074 nicht bloß in Bamberg und Regensburg, sondern auch in Mainz. Nach seiner Abreise von Köln befolgte er ein gleiches Verfahren, indem er zuerst nach Aachen, und von dort wieder nach Worms sich begab. Daß er hiebei eine bestimmte Staatsabsicht hatte, ist ganz offenbar, denn Lambert von Aschaffenburg versichert ausdrücklich: der König sei zu Michaelis 1074 von Worms wieder nach Regensburg gegangen, weil er alle Zeit, die ihm bis Weihnachten noch übrig blieb, auf den Besuch der Städte in Schwaben und Baiern verwenden wollte[10]). Die nachdrückliche und unerwartete Unterstützung der Stadt Worms hatte Heinrich dem Vierten über seine eigentliche Stellung die Augen geöffnet: er sah in den Städten jetzt den Mittelpunkt und die Stütze seiner Macht[11]), und um ihres Beistandes sich zu versichern, bereiste er dieselben im Jahre 1074 so eifrig.

Leider wollte er jedoch die neue Bundesgenossenschaft nur zu verwerflichen Zwecken, nämlich zur Rache an den Sachsen, benützen. Seit dem Friedensschlusse an der Werra nährte Heinrich IV. heimlich seinen Grimm gegen jenen Stamm, nur eine Gelegenheit erwartend, um seiner Leidenschaft die Zügel schießen zu lassen. Unterdessen wandte er die größte Mühe an, um theils durch Geschenke theils durch Versprechungen, außer den Städten, auch den Beistand einzelner Fürsten zu einem neuen Feldzug wider die Sachsen sich zu verschaffen. Als ihm dieses gelungen, und die Unterstützung der Städte nach den Rundreisen des Königs im Jahre 1074 gänzlich gesichert zu sein schien, so glaubte derselbe im Jahre 1075, der rechte Zeitpunkt zur Ausführung seiner Rachepläne sei jetzt gekommen. Durch eine feierliche Reichsverordnung befahl er daher einen Heerzug nach Sachsen als eine allgemeine Maaßregel des Reichs, und bestimmte den 8. Juni 1075 als den Tag der Vereinigung aller aufgebotenen Streitkräfte. Als Sammelort wurde dagegen Bredingen bezeichnet. In Folge der Verfahrungsweise Heinrichs, welche bisher entwickelt wurde, fand sich am bestimmten Tage wirklich von allen Seiten eine wohlgeübte Mannschaft bei der Fahne des Reichsoberhaupts ein. Niemals, berichtet Lambert von Aschaffenburg, hatte ein deutscher König ein so zahlreiches, geübtes und tapferes Heer versammelt. Fast alle Herzöge, Bischöfe und Grafen des Reichs waren mit ihren Streitkräften erschienen, und nur diejenigen blieben aus, welche die äusserste Nothwendigkeit dazu zwang; doch auch sie sendeten ihre Mannschaft. Von Seite der Sachsen hatte man bei den hervortretenden Absichten Heinrichs ebenfalls alle Kräfte aufgeboten, um zum Widerstand sich vorzubereiten. Man erwärmte die Gemüther des Volkes durch angemessene Reden, man sprach den Be-

---

[9]) Lambert. Schafnab. ad annum 1074: Ibi (Coloniae) postero die (rex) ad judicandum populo assedit.

[10]) Eodem: Post festum sancti Michaelis Wormatiam reversus, (Henricus IV.) Ratisponam rediit, dispositum habens, id quod reliquum erat temporis, usque ad Natalem Domini, in peragrandis Bajoariae atque Alemanniae civitatibus insumere.

[11]) Dieß berichtet Lambert von Aschaffenburg ausdrücklich; denn in Beziehung auf Worms sagt er: Ita rex civitate munitissima potitus hanc deinde belli sedem, *hanc regni arcem*, hanc, *utcunque res cecidissent, tutissimam asylum habere coepit.*

drohten allenthalben Muth zu, und ordnete endlich in der ganzen Landschaft feierliche Gebete an, um den Beistand des Himmels zu erflehen. Noch am 8. Juni zog das Heer des Königs nach Elenen, und am 9. stand es nach einem Marsch, den man gemeiniglich nur in zwei Tagen macht, bei Beringen. Die Sachsen hatten ihr Lager auf dem linken Ufer der Unstrut bei Hohenburg aufgeschlagen; ein Theil ihrer Mannschaft verspätete sich aber, und befand sich noch auf der rechten Seite des Flusses bei Nägelstadt. Man wußte, daß der König am 9. Juni von Elenen aufgebrochen sei; allein man hielt es für unmöglich, daß er in einem Tage bei Hohenburg ankommen könne, da das beste Pferd, geschweige ein Heer, einen solchen Weg in so kurzer Zeit zurückzulegen vermöge. Die Sachsen waren deßhalb sorglos, und ergaben sich den Freuden des Bechers. Im königlichen Lager sollte die Mannschaft vorerst von den Anstrengungen des Marsches sich erholen: schon waren Zelte geschlagen, schon hatten einzelne Krieger sich zerstreut, um für Erfrischungen zu sorgen, selbst der König war zu Bett gegangen, um vor allem zu ruhen: da trat Herzog Rudolph in Schwaben vor ihn, berichtend, daß die Sachsen ganz nahe stehen und im Glauben an eine weite Entfernung des Feindes nicht die mindeste Fürsorge für ihre Sicherheit getroffen hätten. Es sei nun kaum Mittag, und heute noch müsse man daher angreifen. Heinrich IV. war freudig überrascht, erhob sich sofort, und bemerkte dem Herzog, daß er ihm den eben geleisteten Dienst nie vergessen werde. Unverzüglich ertheilte er hierauf den Befehl, das Heer in Schlachtordnung aufzustellen, und schon nach wenigen Minuten setzte sich dasselbe in Bewegung. Die Schwaben hatten seit alter Zeit das Vorrecht, bei jedem Feldzug des deutschen Kaisers in den Schlachten die Vorhut zu bilden und den Kampf zu beginnen[12]). Auch jetzt zogen also die Schwaben voran, und ihnen folgten Baiern, Lothringer und Böhmen; der König selbst befand sich im fünften Zug, der von einer Schaar auserlesener Jünglinge gebildet wurde. Als nun unübersehbare Staubwolken im sächsischen Lager auf der linken Seite der Unstrut das Dasein des Feindes ankündigten, so entstand die größte Bestürzung. Die Schlachtordnung des Königs war schon so nahe, daß man keine Zeit mehr hatte, um Panzer und Schienen anzulegen. Nur wenigen Rittern gelang dieses; die meisten blieben dagegen unbedeckt, und manche konnten sich sogar nicht einmal ankleiden. Eben so wenig erlaubte der Mangel an Zeit, geordnete Reihen zu bilden, die Streiter zur Tapferkeit zu ermahnen, für den Schutz des Lagers zu sorgen, oder sonst eine jener Vorkehrungen zu treffen, die vor Beginn einer Schlacht nothwendig sind. Das größte Unglück lag jedoch darin, daß es zu spät war, um die Mannschaft auf der rechten Seite der Unstrut an sich zu ziehen; denn diese erhielt die Nachricht von dem Ausgang des Treffens fast früher, als den Befehl, sofort zur Hauptmacht zu stoßen. Trotz solcher Überraschung, und trotz der ungeheuern Übermacht Heinrichs, eröffneten die Sachsen gleichwohl mit wahrem Heldenmuthe die Schlacht. Dicht an einander geschlossen stürzte sich eine Schaar derselben bei Hohenburg auf die Vorhut des Reichsheeres, die Schwaben, und brachte sie durch den Ungestüm des Angriffs sogleich zum Weichen. Schon flohen die Schwaben, als der Herzog Welf mit den Baiern den vordringenden Norddeutschen sich entgegenwarf, und dadurch die aufgelöste Ordnung im königlichen Heere wieder herstellte. Nun entwickelten aber die Sachsen auch gegen die Baiern eine Tapferkeit, die ihren Gegnern eben so große Bewunde-

[12]) Lambertus Schafuab. ad annum 1075. Datum negotium est duci Rudolpho, ut ipse cum suis prima acie confligeret, peculiari scilicet Suevorum privilegio, quibus ab antiquis jam diebus lege latum est, *ut in omni expeditione regis Teutonici ipsi exercitum praecedere, et primi committere debeant.*

rung, als Schrecken einflößte[13]). Nachdem man Wurfspieße und Lanzen verbraucht hatte, wurde das Schwert gezogen, in dessen Führung die Sachsen vor allen deutschen Stämmen ausgezeichnet waren; mancher trug zwei bis drei bei sich, und wenn also eine Klinge sprang, ward die andere gebraucht. Hervorragend an Tapferkeit und Feldherrngaben war im norddeutschen Heere Otto von Sachsen, der vormalige Herzog in Baiern. Umgeben von einer Schaar ausgezeichneter Jünglinge drang er in die Linien des Feindes, wo sie am dichtesten waren. Mit dem Schwerte machte sich das Heldenhäuflein überall Bahn: die größten Massen wurden von ihm entweder niedergeritten oder niedergestoßen, und wo die Macht des Feindes am stärksten war, da stürmte Otto mit seinen kühnen Jünglingen an. Der sächsische Feldherr durchdrang zugleich die gesammte Schlachtordnung mit scharfem Blick, immer geistesgegenwärtig ertheilte er rasch die nöthigen Befehle: wo die Seinigen gedrängt wurden, erschien Er zur Hülfe, bald hierhin flog er, bald dorthin, die Säumigen trieb er zur Eile an, den Verzagenden sprach er Muth zu, alle Streiter erinnerte er an die Heiligkeit ihrer Sache, sie beschwörend, nunmehr das gegebene Wort zu erfüllen, und ihre Freiheit mit tapferer Hand zu schirmen[14]). Durch solche Großthaten des Feldherrn und durch den Heldensinn des vortrefflich geübten Heeres selbst, wurden nun Baiern und Schwaben so sehr gedrängt, daß den Massen des Königs gänzliche Niederlage drohte. Es sank an tödtlicher Wunde Markgraf Ernst von Baiern oder Östreich, es fielen die beiden Söhne des Grafen von Ellenburg, es starben Graf Engelbert, und viele schwäbische Adalinge. Nur Wenige blieben unverwundet, und auch Rudolph, der Herzog in Schwaben, erlitt bedeutende Quetschungen. Die Schlacht hatte bereits 9 Stunden gedauert, und schon war es daran, daß Baiern wie Schwaben zur Flucht sich wandten, schon meldete man dem Kaiser, das Schicksal des Tages scheine sich gegen ihn zu neigen: da wurden vom Grafen Hermann von Glizberg und von den Vasallen des Bischofs von Bamberg frische Streiter den siegreichen Norddeutschen entgegengestellt. Zugleich rückte die Reserve unter den Herzögen von Lothringen und Böhmen vor, und da die Sachsen über keine Verstärkung, über keine Ablösung durch frische Schaaren zu verfügen hatten, so mußten sie der ungeheuern Übermacht endlich weichen. Allmälig wandten sich dieselben also zur Flucht; indessen noch ein Mal stellte die unerschütterliche Geistesgegenwart und Tapferkeit ihres Feldherrn Otto die Schlachtordnung wieder her: von Neuem erhob sich der Kampf und unglaubliche Thaten wurden von dem Heerführer der Norddeutschen verrichtet[15]); allein schon die Massen des zahllosen Reichsheeres mußten die geringfügige Mannschaft der Sachsen endlich erdrücken, und so ergriffen die letztern endlich die Flucht. Mit unbeschreiblichem Ingrimm verfolgten die Sieger die Fliehenden, und da jetzt auch die Feigsten durch Niedermetzlung der Weichenden sich Ruhm verschaffen wollten, so entstand in den Trümmern der geschlagenen

---

[13]) Eodem. Tantaque vi, tanta ferocitate, tanta feriendi calliditate (Saxones) grassantur, ut hostibus etiam non minus admirationi, quam terrori essent.

[14]) Ebendaselbst. In exercitu Saxonico praeclarissime enituit virtus Ottonis, ducis quondam Boioariae: is fortissimis juvenibus septus, modo in prima acie lacessere, ubicunque acrior vis hostium incubuisset, comminus adesse, insistentium vultus gladio ferire, per hostiles cuneos quaquaversum viam sibi ferro parare, modo in postremis cessantes adhortari, causae, qua arma sumpserant, admonere, et ut nunc, quod saepe quam sancte jurassent, libertatem suam manu vindicarent, omnes in commune per Deum obsecrare.

[15]) Lambert. Schafnab. ad annum 1075: Non ultra Saxones vim multitudinis sustinere poterant; paulatimque cedentes, *cum inclinatas jam ad fugam acies dux Otto restituere, obsecrando, increpando, inertiam desidiamque exprobando, diu multumque conatus fuisset.*

Heldenschaar eine wahre Vertilgung. Durch die Heftigkeit der Verfolgung erhoben sich so dichte Staubwolken, daß man Freund und Feind nicht mehr gut unterscheiden konnte, und deßhalb wurde von den Siegern der Tod auch in ihre eigenen Reihen getragen. Die sächsischen Fürsten und Edelleute retteten sich, mit Ausnahme Zweier vom mittlern Adel, sämmtlich durch die Schnelligkeit ihrer Pferde; die Krieger von den untern Ständen, welche zu Fuß kämpften, wurden dagegen meistens erschlagen. Nur der Einbruch der Nacht endigte die Verfolgung und die Niedermetzelung der Trümmer des sächsischen Heeres. Solchen Verlauf und Ausgang hatte am 9. Juni 1075 die schreckliche Schlacht von Deutschen gegen Deutsche bei Hohenburg an der Unstrut. Die Begebenheit war im äussersten Grade traurig: nicht genug, daß der Kampf ein Bürgerkrieg war, der die Kraft der Nation schwächte, auch die bessere Sache fand sich nicht auf Seite der Sieger, sondern vielmehr auf jener der Besiegten. Es galt hier nicht, den Widerstand eines Stammes gegen die Reichseinheit zu überwinden, sondern ein unterdrückungssüchtiger König wollte sich an selbstständigen Männern rächen, die seinem Despotismus mit Erfolg Widerstand geleistet hatten. Die Behauptung, daß man der beleidigten Reichsgewalt oder Staatseinheit Genugthuung verschaffen müsse, war ein heuchlerischer Vorwand; denn der Zweck des Feldzugs gegen die Norddeutschen war die Wiederherstellung der schmählichen Unterdrückung derselben, welche wir im vorigen Hauptstück geschildert haben. Durch die Ereignisse selbst wurde dieß erwiesen: denn das Heer des Königs beging nach dem Siege in Sachsen solche Grausamkeiten, daß die ganze Landschaft fast einer Wüste gleich gemacht wurde[16]). Die Männer flüchteten in unwegsame Wildnisse und die Frauen in die Kirchen; doch selbst diese wurden nicht geachtet, sondern vor den Altären Raub und unzüchtige Gewaltthat verübt. Eine Hungersnoth zwang endlich den König, den Reichsvasallen die erbetene Rückkehr in die Heimath zu bewilligen, nachdem dieselben das Versprechen gegeben hatten, im November des nämlichen Jahres (1075) in Gerstungen zu einem neuen Feldzug gegen die Norddeutschen sich einzufinden. Jetzt erst ermäßigte sich der Druck in Sachsen, und die Bevölkerung kehrte aus ihren Verstecken allmälig an den häuslichen Herd zurück. Sogleich benützten nun die sächsischen Fürsten die eingetretene Ruhe, um das Volk von Neuem zur Abwerfung seiner Fesseln zu ermuntern; allein durch das erlittene gräßliche Schicksal war der Muth der Massen gebrochen, und die Ermahnungen der Großen fanden nirgends ein geneigtes Ohr. Die niedern Stände trugen sogar den Unwillen über ihre Niederlage auf den Adel über, und machten demselben die bittersten Vorwürfe. Man habe das Volk, so sagte man, zu dem Aufstand verleitet: Fürsten und Edelleute seien die Anstifter der Empörung gewesen, aber im Kampf hätten sie das Volk feig verlassen, und ihr Heil in der Flucht gesucht. So habe sich der Adel gerettet, das arme Volk hingegen sei von den Hufen der feindlichen Rosse niedergetreten, durch das feindliche Schwert hingemordet und in zahlloser Menge geopfert worden[17]). Von Seite des Adels ward solchen Anklagen heftig widersprochen, und gerade umgekehrt behauptet, daß nur die Ritter in die Schlacht gezogen seien, und trotz ihrer kleinen Anzahl große Thaten verrichtet hätten, während das Volk vom Lager aus dem Kampfe in stumpfsinniger Unthätigkeit zuge-

[16]) Eodem. Rex usque Halberstadt cum exercitu venit, omnia ut coeperat, circumquaque ferro et igne depopulans.

[17]) Lambert. Schafnab. ad annum 1075: succensebat plebs principibus, quod eam ad sumenda contra regem arma, importunis suasionibus impulissent, et nunc, cum ad certamen ventum esset, ipsi fuga elapsi, plebem prosternandam, conculcandam, et ritu inertium pecudum jugulandam, hostibus exposuissent.

schaut, und den dringendsten Bitten um Beistand widerstanden habe[18]). Es ist schwierig zu entscheiden, welche von beiden Anklagen wahr gewesen sei; Lambert, der vorzüglichste Geschichtschreiber jener Zeit, fällt selbst kein Urtheil darüber. Nur so viel ist nach den geschilderten Thatsachen offenbar, daß der dem Adel gemachte Vorwurf feiger Flucht ungerecht war. Die sächsischen Ritter fochten mit bewunderungswürdigem Heldenmuth, und 9 volle Stunden hielten sie die Schlacht wider eine ungeheure Übermacht. Wie ganz unverhältnißmäßig die letztere gewesen sei, ergiebt sich daraus, daß der Herzog von Böhmen schon seine Mannschaft zum Krieg gegen die Sachsen für hinreichend erachtete. Und dann standen noch Baiern, Schwaben, Lothringer, Franken, kurz das gesammte Reich gegen die kleine sächsisch-thüringische Schaar. Letztere ward noch überdieß unerwartet im Lager überfallen, und wenn sie trotz der Überraschung und der feindlichen Uebermacht dennoch beinahe einen vollständigen Sieg erfocht, so war dieß eine Heldenthat, welcher wenige in der Geschichte zur Seite gesetzt werden können. Freilich fällt ein Theil des Ruhmes auch auf die Kämpfer aus den untern Ständen; indessen nach der Kriegsart jener Zeit mußte in den Schlachten das Meiste durch die Ritter geschehen: der Tapferkeit von diesen war daher vornehmlich der Glanz des Widerstandes zu danken, und es ist nicht nur offenbare Ungerechtigkeit, sondern selbst Widersinn, den ritterlichen sächsischen Adel der Feigheit zu beschuldigen. Als auch die bewunderungswürdigsten Anstrengungen der Uebermacht endlich unterliegen mußten, und sohin der Rückzug der Sachsen anhob, brachte es die Natur der Sache mit sich, daß die Berittenen durch die Schnelligkeit ihrer edlen Rosse leichter sich retten konnten. Allerdings würde der Ruhm der tapfern Ritter noch größer gewesen sein, wenn sie den Tod auf dem Schlachtfelde vorgezogen hätten; allein man kann nicht immer die höchst-mögliche Auszeichnung der Menschen fordern, und Männer, welche kämpften, wie die sächsischen Ritter bei Hohenburg, sind keine Feiglinge, mögen sie immerhin nach eingetretener Vergeblichkeit des Widerstandes ihre Rettung dem Tode vorgezogen haben. Zudem war die Ausdauer geschichtlich ausschließend auf Seite des Adels. Auch nach dem Siege Heinrichs dachten Fürsten, Grafen und Ritter nicht entfernt an verzagte Unterwerfung: einige von ihnen stellten vielmehr den Antrag, man solle das Land, welches ohnehin vom Könige zur Wüste gemacht würde, selbst zerstören, und mit dem gesammten Volk über die Elbe sich zurückziehen; andere machten den Massen hingegen den Vorschlag, daß man in Wildnisse sich begeben, auf den Bergen sich verschanzen, und so auch dem siegreichen König auf das äusserste widerstehen möge: doch im Volke war keine Kraft und Mannhaftigkeit mehr. Daßselbe verwarf alle entschlossenen und würdigen Vorschläge des Adels und erniedrigte sich endlich zu der Erklärung, lieber das größte Elend über sich ergehen zu lassen, lieber alle denkbaren Abscheulichkeiten und Grausamkeiten ruhig ertragen zu wollen, als wieder zu den Waffen zu greifen[19]). So sind die Massen immer: nur schwer kann man sie zum Widerstand gegen die Unterdrückung bewegen, und wenn nach der endlichen Erhebung der Erfolg nicht günstig ist, so wird alle Schuld den Führern beigemessen. Wir stehen darum nicht an, das offene Ge-

[18]) Eodem: Irascebantur principes plebi, quod ipsis in aciem progressis, et pro numero suo satis impigre rem gerentibus, plebs intra castra inerti otio desedisset, et periclitantibus plurimum irritae spei, nihil opis praesidiique diu exspectata contulisset.

[19]) Lambert. Schafnab. ad annum 1075. Sed plebs omnem spem suam ab armis ad preces verterat: quae si non proficerent, incunctanter animo fixerat, omnia foeda etiam atque crudelia potius tolerare, quam se certamini committere, et ancipitem fortunae aleam, quam semel infausta congressione experta fuisset, denuo tentare.

ständniß abzulegen, daß in dem Kampfe der Sachsen für ihre verfassungsmäßigen Rechte der Adel ungleich ausdauernder, thatkräftiger und würdiger sich erwiesen habe, als die untern Stände.

Im November 1075 versammelte sich dem gefaßten Beschluß gemäß ein neues Reichsheer unter den Fahnen des Königs bei Gerstungen. Allein die Herzöge von Baiern, Schwaben und Kärnthen blieben aus, weil sie nicht länger das Blut von Deutschen vergießen wollten. Da der Herzog von Lothringen mit um so größerer Macht erschienen war, auch sonst bedeutende Streitkräfte eintrafen, so beschloß Heinrich IV., abermals wider die Sachsen ins Feld zu ziehen. Von Seite des sächsischen Adels wurden die größten Anstrengungen gemacht, um das Volk zum Widerstand zu bewegen, doch vergeblich. Unter solchen Umständen blieb denn nichts übrig, als Unterwerfung. Dazu entschloß man sich endlich mit zerknirschtem Herzen, nachdem sowohl der König, als für denselben mehrere Fürsten und Bischöfe, den Sachsen Sicherheit für ihre Person und für ihr Eigenthum angelobt hatten. Nach Abschluß des Vertrags traten die sächsischen Adalinge vor den König, um ihre Unterwerfung zu vollziehen. Die Helden erschienen in demüthiger Stellung, das Haupt und die Füße unbedeckt; Heinrich IV. hingegen prangte in der Mitte seines Heeres auf dem Königsthrone. Man fühlt sich bei einem solchen Wechsel, bei dieser Vertheilung der Gunst des Schicksals wehmüthig ergriffen; die Städte aber waren es, welche einen solchen Ausgang des gerechten Widerstandes der Sachsen veranlaßt haben. Die Schlacht an der Unstrut wurde zwar meistens von den Reichsvasallen des Kaisers geschlagen; aber die Städte stützten Heinrich IV., als er, von den Großen verlassen, in der höchsten Gefahr schwebte. Dadurch wurde der König wieder so mächtig, daß die wetterwendischen Fürsten allmälig um seine Gunst warben, und endlich zur Überwältigung der Norddeutschen beizuwirken bewogen wurden. Der Entwicklung von Freiheit und Selbstständigkeit haben die Städte durch die Unterstützung Heinrichs übrigens keinen Dienst geleistet: denn dieser König strebte keineswegs bloß nach der Einschränkung der Fürsten und des Adels in die verfassungsmäßigen Grenzen, sondern nach der Unterdrückung aller Stände, d. h. nach der unumschränkten Königsmacht. Edle Triebfedern haben die Unterstützung des Königs durch die Städte ebenfalls nicht hervorgerufen, sondern nur selbstsüchtiges Interesse. Man kann es nicht tadeln, wenn die Städte nach Erwerbung von Wohlstand trachteten, um sich gegen den Adel und die Fürsten eine würdigere Stellung zu verschaffen; allein man durfte als Mittel dazu nicht den Beistand eines Unterdrückers wählen, nicht wegen Erlangung von Vortheilen gegen eine Bevölkerung Partei ergreifen, welche mit Würde und heldenmüthiger Entschlossenheit für ihre verfassungsmäßigen Rechte kämpfte. — Traurig endigte also der ruhmvolle Widerstand der edlen Sachsen, und Heinrich IV., vom Glück getragen, sah sich in größerer Macht und Herrlichkeit, als je: . . . . da erstand ihm plötzlich ein neuer Gegner, der gefährlichere Waffen trug, als das Schwert: . . . . . **Hildebrand, einst Mönch, jetzt Papst Gregor VII.**

Zehntes Hauptstück.

Der Kampf der geistlichen und weltlichen Macht.

(Vom Jahre 1075 bis 1077.)

Je größere Hindernisse die Einführung des Christenthums in Deutschland gefunden hatte, desto tiefer ging es in den Geist und die Sitten des Volkes über, als das Ansehen desselben durch die Gewohnheit endlich befestiget war. Die Gemüthsrichtung der neuen Lehre sagte dem deutschen Nationalcharakter besonders zu, und als sie daher ihre Wirkung längere Zeit geäußert hatte, so wurde der Kultus der christlichen Religion gerade in dem Lande am wärmsten und aufrichtigsten, das ihrer ersten Einführung so hartnäckig sich widersetzt hatte. Nach dem Standpunkte der Bildung im Mittelalter mußte in solcher Zeit der religiöse Glaube das dringendste Bedürfniß des Menschen sein, da die Gefühlsrichtung vorherrschend war, und in der geheimnißvollen Sehnsucht nach einem höhern Sinne des Lebens heftig an die tröstenden Verheißungen der Kirche sich anklammerte. Die staatlichen Zustände und die Sitten der Zeit trugen dazu bei, die Religion noch mehr zum Bedürfniß zu machen: denn in Folge der harten Grundsätze der Urverfassung unterlagen die untern Stände des Volks noch immer großem Druck, und da dieser, sowie vielfältige andere Leiden, noch durch die rauhen Sitten bedeutend vergrößert wurde, so fanden die Bekümmerten und Gedrückten nur in der Religion Trost und Erhebung. Das Christenthum lehrte die Gleichheit aller Menschen vor dem Schöpfer: es rügte den Mißbrauch der Macht, und empfahl Milde gegen die Hülflosen; natürlich suchte daher das bedrängte Volk nur bei der Religion Linderung seiner Schmerzen. Auch die äußern Gebräuche der Kirche waren darnach bemessen, um auf das Gemüth der Menschen einen tiefen Eindruck hervorzubringen. Der Gottesdienst war sehr feierlich: das Gebet des Priesters, von erhebendem Gesang begleitet, drang zu dem gläubigen Herzen: Stille und Heiligkeit des Tempels, Pracht der Ceremonien und geheimnißvolles Dunkel des Cultus wirkten auf die Sinne, und durch alles dieß verbreitete sich die größte Ehrfurcht vor der Religion. Die Organe derselben waren aber die Geistlichen, und auch auf diese mußte sich natürlich ebenfalls Ehrerbietung von Seite des Volkes übertragen. Ihre Anzahl war überaus groß, da der Gottesdienst täglich mehrere Male stattfand, und die vielen Feste die priesterlichen Verrichtungen vermehrten. Außerdem sollten in den Klöstern fromme Männer der beschaulichen Andacht leben, und so kam es denn, daß ein bedeutender Theil der Bevölkerung dem geistlichen Stande angehörte. Nicht bloß in den Städten und auf dem Lande befanden sich zahlreiche Kirchen mit einem oder mehrern Priestern, sondern auch auf den Schlössern des Adels wurden Kapellen gebaut und zur Verrichtung des Gottesdienstes ein Geistlicher angestellt. Die letztern traten dadurch in eine enge Verbindung mit dem Familienleben des Adels, und Ähnliches geschah auch rücksichtlich der untern Stände, weil man sowohl auf dem Lande, als in den Städten, die Priester in häuslichen Angelegenheiten zu Rathe zog. Durch die Beichte ward die innige Beziehung der Kirche zu dem Familienleben noch erhöht. Im gegenwärtigen Zeitraum sah man die Bekennung der Sünden zwar noch nicht als eine uner-

läßliche Bedingung ihrer Vergebung an [1]); indessen die Beängstigung, welche damals die Furcht vor den Seelenstrafen ziemlich allgemein verbreitete, veranlaßte doch die meisten Menschen zur Übung der Beichte. Selbst von Seite der Könige und der Fürsten war dieß der Fall, und da besorgliche Gemüther ihre geheimen Eröffnungen gegen den Priester sogar auf Staatssachen ausdehnten, so erlangten die Beichtiger auch die Einsicht in die verborgenen Triebfedern des öffentlichen Lebens. Mit diesen wichtigen Verhältnissen verband sich noch ein weiterer Grund, um den Einfluß der Geistlichen auf das Volksleben und die Staatsangelegenheiten ungemein zu erhöhen. Die Wissenschaft war nämlich ausschließendes Eigenthum dieses Standes, weil die Bildung noch so tief stand, daß weder Adel noch Volk des Schreibens kundig war. Selbst Karl I., welcher doch schon ziemliche Kenntnisse besaß, konnte es zu keiner Fertigkeit im Schreiben bringen [2]). Auch im 11. Jahrhundert zeigte sich diese Kunst sogar unter den höhern Ständen noch als selten, und die nothwendige Folge mußte sein, daß die schriftlichen Staatsgeschäfte vorzüglich durch Geistliche verrichtet wurden. Gleichwie deßhalb der Edelmann und oft auch der Fürst seinen Kaplan als Geheimschreiber benützte, so ließ man auch auf den Reichsversammlungen die Verhandlungen und Beschlüsse durch Bischöfe oder Äbte niederschreiben. Ein Gleiches geschah gemeiniglich bei den Friedensschlüssen und den Staatsverträgen überhaupt. Endlich befand sich auch die Geschichtschreibung fast ausschließend in den Händen der Geistlichen, und so mußte denn dieser Stand nicht nur auf das innigste mit dem Staatsleben verwachsen, sondern auch durch seine genaue Bekanntschaft mit den geheimen Triebfedern desselben und durch unmittelbaren Einfluß auf die Leitung der öffentlichen Geschäfte eine bedeutende Macht erlangen. Dieselbe stieg im gegenwärtigen Zeitraum so hoch, daß die Bevölkerung in zwei Hälften sich auflöste: in den weltlichen und geistlichen Stand. Letzterer war also nicht mehr ein untergeordneter Theil der Gesellschaft, sondern eine Macht, welche auf ein Gleichgewicht mit der gesammten Staatsgewalt Anspruch machen konnte. Schon das Streben nach Gleichgewicht setzt jedoch ein Ringen der Kräfte voraus, und daß hierdurch auch ein Übergewicht der geistlichen Macht entstehen konnte, liegt in der Natur der Sache.

In der That strebte die Kirche schon lange, sich über den Staat zu stellen; allein ein Umstand hatte das Gelingen des Zweckes immer verhindert: . . . . der Mangel an unumschränkter Gewalt des Papstes. In den ersten Jahrhunderten der christlichen Zeitrechnung, und zwar bis in das neunte, schrieb man nämlich dem Bischofe in Rom eine wirkliche Obergewalt über die katholische Kirche gar nicht zu. Die Kirchengewalt war vielmehr nach dem Glauben der Zeit den Bischöfen von Gott anvertraut, und ihre oberste Vollziehung gebührte nur der allgemeinen Versammlung dieser Würdeträger (Synodus), welche eben wegen ihrer Allgemeinheit die Eingebung des heiligen Geistes darstellte und demnach für unfehlbar oder untrüglich galt. Die allgemeinen Versammlungen der Bischöfe standen nach solchen Grundsätzen über dem Papst, und letzterer mußte bei ihnen Recht nehmen. So lange eine Einrichtung der Art sich erhielt, war es nicht möglich, die kirchliche Macht über die Staatsgewalt zu erheben, weil die Leitung

[1]) Petrus Lombardus Sent. Lib. IV, dist. 17: Primo quaeritur, utrum absque satisfactione et oris confessione per solam cordis contritionem peccatum alicui dimittatur: Secundum, an aliquando sufficiat, confiteri Deo sine sacerdote: tertio, an laico fideli facta valeat confessio. *In his enim etiam docti diversa sentire inveniuntur, quia super his varia ac pene adversa tradidisse videntur Doctores.* Erst im 12. Jahrhundert, als man die Beichte zu den Sakramenten zu zählen anfing, ward sie allgemein für eine nothwendige Bedingung zur Vergebung der Sünden erklärt.

[2]) Man vergleiche darüber Einhardi Vita Karoli M.

von jener nicht in Einer Hand lag, und daher nicht die Schnellkraft besaß, die zur Bewältigung des Staates erfordert wurde. Wie bei dem Staate, so äußerte auch bei der Kirche die republikanische Einrichtung der öffentlichen Gewalt die Eigenthümlichkeit, daß sie die Kraft, Gutes zu thun, vermehrt, aber das Vermögen, Übles zu vollbringen, vermindert. Während der Dauer der republikanischen Organisation der Kirche vermochte diese daher keineswegs ein zerstörendes Übergewicht über den Staat und gänzliche Fesselung des Geistes zu erlangen; gleichwohl genoß der geistliche Stand sowohl Achtung, als Einfluß, wie sich insbesondere unter der Regierung Pippins I., Karls I. und Ludwigs des Frommen so bestimmt erwiesen hatte. Gleichwie jedoch den Königen wirkliche Macht der Reichsversammlungen oder Volksvertretung gemeiniglich ein Ärgerniß ist, so war dasselbe bei den Päpsten gegen die unabhängige Gewalt der Kirchenversammlungen der Fall. Und sowie die Könige gemeinhin die Rechte der Volksvertretung im Interesse ihrer Macht einzuschränken trachten, so entstand das nämliche Streben der Päpste in ihrer Stellung zu den Bischöfen als Vertretern aller Geistlichen. Anfangs mußte der heilige Vater aber langsam zu Werke gehen, und mehr geheime, als offene Mittel zu seinen Zwecken anwenden, da letztere weder der Staatsgewalt, noch allen Geistlichen zusagen konnten. Unter den Geistlichen gab es vielmehr nur eine Partei, welche die Entwürfe des Papstes auf unumschränkte Gewalt begünstigte; doch von dieser ging in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts ein Anschlag aus, welcher scheinbar unbedeutend war, und dennoch eine gänzliche Umwandlung der Kirchen-Organisation vorbereitete.

Obgleich man dem Bischof in Rom in den ersten Jahrhunderten keine oberherrliche Gewalt über die Kirche einräumte, so genoß er doch einen Ehren-Vorzug vor den übrigen Würdeträgern dieses Ranges, und man gebrauchte ihn insbesondre auch außerhalb seines Kirchensprengels öfter als Schiedsrichter zur Schlichtung von Streitigkeiten. Eben so holte man zuweilen bei manchen Angelegenheiten in andern Sprengeln seinen Rath ein. Zugleich war es Sitte, die Aussprüche oder Rathschläge, welche der Papst in solcher Art ergehen ließ, schriftlich zu verbreiten. So entstanden die päpstlichen Dekretalen, die man nun auch später bei gleichen Fällen zur Anwendung zu bringen pflegte. Um den Gebrauch zu erleichtern, veranstaltete der Bischof Isidor von Sevilla im 7. Jahrhundert eine Sammlung der Dekretalen, welche unter dem Namen der Isidorischen überall eingeführt wurde und zu großem Ansehen gelangte. Darauf gründeten nun die Beförderer einer unumschränkten Macht des Bischofs in Rom einen seltsamen Plan. Sie mischten nämlich unter die Isidorische Sammlung neuere Erlasse der Päpste, welche diesen unumwunden die Oberhoheit über die gesammte Kirche zuschreiben, und die Bischöfe nur für ihre Beamten erklären. Falsch waren die Aktenstücke gerade nicht, allein man setzte sie in Ansehung der Zeit ihrer Entstehung um mehrere Jahrhunderte zurück, so daß die Ideen über die Hoheit des Papstes, die sich erst im 9. Jahrhundert bildeten, schon von jeher Fundamental-Grundsätze der katholischen Kirche gewesen zu sein schienen. Da man wußte, welches Gewicht das Volk auf das Alte und Hergebrachte legte, so wollte man den eben erst aufgetretenen Neuerungen der Päpste das Ansehen des Alterthums geben, oder die Anmaßungen derselben zum historischen Recht erheben. Dieser durchtriebene Anschlag gelang wirklich ganz vollständig. Die falsche Isidorische Sammlung, seit der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts namentlich auch von Mainz aus verbreitet, drang nicht nur überall ein, sondern verdrängte sogar die ächte Sammlung. Man hielt die letztere nämlich bald für unvollständig, weil die eingeschwärzten falschen Dekretalen, deren Unächtheit außer den Verfälschern fast Niemand kannte, darin fehlten. Im guten, aber einfältigen Glauben, die Lücken zu ergänzen, wurden nun in allen Sammlungen die falschen Dekretalen nachgetragen, und bald

gab es gar keine andere, als die pseudoisidorische, d. h. die unächte. Wenn nun diese in allgemeinen Gebrauch kam, und darin den Päpsten seit jeher eine Oberhoheit über die Bischöfe und die Kirche zugeschrieben wurde, so mußte die Ansicht allmälig allgemein werden, solche Gewalt eines Kirchenoberhaupts gehöre wirklich zum Wesen des katholischen Glaubens. So kam es auch wirklich; denn die Päpste beriefen sich seit Nikolaus I. (†867) auf die pseudoisidorische Dekretalen-Sammlung, um ihr Hoheitsrecht über die Bischöfe zu erweisen, und da Niemand die Geschichte dieser Sammlung kannte [*]), so vermochte man der Behauptung über das geschichtliche Alterthum solcher Gerechtsame nicht zu widersprechen. Nun galt denn das päpstliche Hoheitsrecht unbestritten für eine Übung des grauen Alterthums, und da bei dem Volk das Historische immer auch als Recht gilt, so wurden die Ansprüche der Päpste bereitwillig als rechtlich begründet zugestanden. Hiernach schrieb man dem Bischof in Rom die Eigenschaft eines wahren Oberhaupts der katholischen Kirche zu, und legte ihm die Befugniß bei: 1) die Amtsverrichtungen der Metropoliten und Bischöfe canonisch zu überwachen und zu leiten, 2) über alle kirchlichen Streitigkeiten in letzter Instanz zu entscheiden, 3) neue Bisthümer zu gründen, 4) die Bischöfe bei Verhinderung oder Weigerung des Metropoliten zu weihen, 5) das Pallium, welches die Würde des Metropoliten bezeichnete und bedingte, nach freiem Ermessen zu verweigern oder zu ertheilen, und endlich 6) die erforderlichen Kirchengesetze zu erlassen. In letzterer Beziehung war die Mitwirkung der Synoden zwar nicht ausgeschlossen, und man bediente sich ihrer auch in wichtigen Fällen; allein da ohne Genehmigung des Papstes rechtsgültig keine stattfinden sollte, so hatte dieser auch in der Gesetzgebung das Übergewicht. Bei solchen Verhältnissen war die Macht des römischen Bischofes demnach ungemein groß; gleichwohl genügte sie dem Mönch Hildebrand noch nicht. Derselbe setzte sich vielmehr zu seinem Lebenszweck, jene Macht bis zur unumschränktesten Gewalt zu erheben, und ihr Gewicht alsdann dazu zu verwenden, um den Staat unbedingt unter die Kirche zu beugen.

Wir haben oben schon gesehen, wie sehr der Mönch durch die Ernennung der Päpste von Seite Heinrichs III. sich verletzt fühlte; schon damals äusserte er sich mit Freimuth und Nachdruck, doch inzwischen war er seinem Zwecke bedeutend näher gerückt. Seit Leo IX., welchen er nach Rom begleitet hatte, war Hildebrand die eigentliche Seele der päpstlichen Regierung geblieben, und, endlich zum Kardinal erhoben, veranlaßte er unter dem Papst Nikolaus II. in einer feierlichen Versammlung von 113 Bischöfen eine Verordnung, welche die Macht der absolutistischen Kirchenpartei bedeutend steigerte. Bisher hatte man über die Frage, wem eigentlich die Wahl des Papstes zukomme, keine festen Grundsätze, bald wurde er nach mehr oder weniger allgemeinen Berathung der Bischöfe und anderer Geistlichen erwählt, bald hatte sogar das Volk Einfluß darauf. Nun wollte Hildebrand aber, daß nur die höchsten kirchlichen Würdeträger, die Kardinäle, zur Erwählung des Papstes berechtiget sein sollen. In der bemerkten Synode, welche unter Nikolaus II. zu Rom abgehalten wurde (1058), setzte Hildebrand diesen Vorschlag wirklich durch. Man räumte dem Kaiser in der Verordnung zwar noch eine Art von Zustimmungsrecht bei einer solchen Papstwahl ein, jedoch in so zweideutigen Ausdrücken, daß die Bahn zur noch größeren Macht der Kirche eröffnet zu bleiben schien. Im Jahre 1073 wurde endlich Hildebrand, jetzt Kanzler der römischen

[*]) Nur die französischen Bischöfe äußerten schon gegen den Papst Nikolaus I., also noch im 9. Jahrhundert, Zweifel gegen die Ächtheit; allein sie hatten sich selbst schon auf die falschen Dekretalen berufen, und solcher Folgeunrichtigkeit wegen konnte ihre Einsprache kein Gewicht haben.

Kurie, selbst auf den päpstlichen Stuhl erhoben. Schon nach dem Tode Leo's IX. hatte man ihm solche Ehre angeboten, indessen er lehnte sie aus Gründen der Staatsklugheit und im Interesse der Kirche entschieden ab; dagegen konnte er jetzt nicht ferner widerstreben, obschon er abermals die Neigung dazu zeigte. So nahm denn Hildebrand unter dem Namen Gregor VII. von der Macht wirklich Besitz, deren Erhöhung er sein Leben gewidmet hatte. Da die Wahl desselben vorgenommen wurde, ohne die Genehmigung des deutschen Königs einzuholen, so äußerte Heinrich IV. durch eine besondere Gesandtschaft sein Befremden darüber; Hildebrand, ohne Zweifel von der Absicht geleitet, vor allem zu seiner Befestigung Zeit zu erlangen, zeigte sich überaus nachgiebig, und erklärte sogar: man habe ihn zur Annahme der Würde gezwungen, dagegen habe er sich der Weihe widersetzt, und werde solche bis zu seiner Bestätigung durch den Kaiser nicht annehmen[4]). Damit war Heinrich IV. zufrieden, er bestätigte den neuen Papst, und so hatte Gregor VII. denn Muße, um die Ausführung seiner ungeheuern Entwürfe einzuleiten. Hildebrand war ein gewaltiger Mann: eben so stark an Geist, als an Charakter barg er unter scheinbarer Ruhe des Antlitzes in der Brust heftige Leidenschaften, welche ein seltsames Gemisch von Gutem und Verwerflichem ausmachten. Der Papst strebte nach sittlicher Erhebung des Menschengeschlechts, und das Mittel dazu schien ihm ausschließend die Religion zu sein. In der Kirche trat aber abwechselnd die größte Zerrüttung ein, weil viele Bischöfe nur mit Staatshändeln sich beschäftigten, und bloß nach Erhöhung ihrer Einkünfte trachteten, während die untern Geistlichen dem Trunk und der Unzucht fröhnten, sowie überhaupt nur auf die Pflege des Leibes bedacht waren. Unter der weisen Regierung Kaiser Heinrichs III. waren durch die gründliche Kirchenreform jene Zustände allerdings wesentlich verbessert worden; allein durch seinen frühzeitigen Tod, der eine Reichsverwesung nothwendig machte, nicht minder durch die Verirrungen seines Sohnes fiel das Zeitalter in die alten Uebel zurück. Der Handel mit den kirchlichen Ämtern, der Wucher der Geistlichen, und ihr ausschweifender Lebenswandel wiederholten sich deßhalb. Gregor VII. war ein strenger, enthaltsamer Mann, welcher die übermäßige Freude an sinnlichen Genüssen verachtete, und nach einem höhern Sinn des Lebens verlangte. Schon an sich war ihm daher die Aufführung der meisten Geistlichen ein Greuel, und sein Ärgerniß mußte um so größer sein, als er jenen Lebenswandel für die Ursache der Schwächung kirchlicher Macht ansah. Der bemerkte Papst hegte über die Bedeutung und die Rechte der letztern sehr eigenthümliche Gedanken. Alle seine Vorliebe war nur dem Geistigen, und nicht dem Irdischen gewidmet, jenes wurde aber von der Kirche, und von dem Staate nur das Vergängliche vertreten. Nichts schien daher natürlicher, als der Schluß, gleichwie der Geist über dem Körper erhaben ist, eben so muß die Kirche als Vertreterin des Geistigen über dem Staat stehen, dem nur die Leitung des Irdischen gebührt. In Folge der falschen Dekretalen hatte sich noch überdieß der Grundsatz ungemein befestiget, daß Petrus der erste unter den Aposteln, und der Papst dessen unmittelbarer Nachfolger sei. Warum sollte nun der Nachfolger des heiligen Petrus nicht über den Nachfolgern der heidnischen römischen Cäsaren stehen? Vornehmlich der Gegensatz vom Geistigen und Irdischen prägte sich jedoch bei Gregor VII. immer

---

[4]) Die merkwürdige Erklärung Gregors VII. ist bei Lambert. Schafnab. ad annum 1073 und lautet also: Deo teste honoris hujus apicem nunquam per ambitionem affectasse, sed electum se a Romanis, et violenter sibi impositam esse regiminis necessitatem, cogi tamen nullo modo potuisse, *ut ordinari se permitteret, donec in electionem suam tam regem quam principes Teutonici consensisse*, certa legatione cognosceret: hac ratione distulisse adhuc ordinationem suam, *et sine dubio dilaturum, donec sibi voluntatem regis certus inde veniens nuncius intimaret.*

schroffer aus, und er glaubte, daß die Würde des Geistigen verhöhnt werde, wenn man die Kirche, als Vertreterin desselben, dem Staate, als Leiter des Irdischen, gleichstellen, oder wohl gar unterordnen wolle. Nach solchen Grundsätzen mußte denn freilich das Äußerste gewagt werden, um die Staatsgewalt unbedingt dem Willen des Papstes zu unterwerfen. Und der Durchführung solcher Pläne hatten die Karolinger bedeutend vorgearbeitet. Als Pippin anerkannte, daß er die königliche Würde nur durch die apostolische Gewalt des Papstes erhalten habe, als Karl I. die Kaiserkrone von demselben Priester annahm, und der schwache Ludwig endlich seine Krönung durch den Papst wiederholen ließ, gleichsam um ihr jetzt erst Rechtsgültigkeit zu verleihen, so brauchte der Bischof in Rom nur noch förmlich auszusprechen, daß er nach freiem Ermessen über die königliche Würde zu verfügen habe. Unter den sächsischen und salischen Kaisern bis Heinrich III. änderte sich das Verhältniß freilich wesentlich; indessen nach den Vorgängen unter den Karolingern konnten die Päpste leicht die Behauptung aufstellen, die Staatsgrundsätze der sächsischen und salischen Kaiser seien nur ein Mißbrauch, nur eine Anmassung, und das Recht finde sich durch die Handlungsweise der Karolinger vorgeschrieben. Hochstrebende Päpste legten daher auf jene unglücklichen Zugeständnisse mit Erfolg das größte Gewicht. Gregor VII. beschloß aber, vollends unumwunden auszusprechen, daß die Kirche über die weltliche Macht nach freiem Ermessen zu verfügen habe. In einer Reihe zusammenhängender Grundsätze erklärte derselbe: 1) die römische Kirche sei durch Gott gegründet: 2) der Bischof in Rom ist allein das rechtmäßige, allgemeine Oberhaupt dieser Kirche: 3) Ihm allein gebührt das Recht, Bischöfe abzusetzen, oder zur Gunst wieder anzunehmen: 4) sein Abgesandter (Legat) ist auf den Versammlungen der Bischöfe zum Vorsitz befugt, auch wenn er tiefer im Range steht, und eben so kann er gegen die Bischöfe das Urtheil der Absetzung aussprechen: 5) auch abwesenden Würdeträgern darf der Papst ihre Stellen entziehen: 6) mit denjenigen, welche von dem Banne des römischen Bischofes belegt sind, darf Niemand in einem Hause wohnen: 7) dem Papste allein kommt das Recht zu, neue Gesetze zu erlassen und über die Zeichen der kaiserlichen Würde zu verfügen: 8) alle Fürsten sind verbunden, die Füsse des Papstes zu küssen: 9) ihm, dem Kirchenoberhaupt, steht die Befugniß zu, die Kaiser zu entthronen: 10) er ist berechtiget, die Bischöfe beliebig von einem Bisthum zum andern zu versetzen: 11) ohne seinen Befehl darf keine Synode sowie kein Kapitel gehalten, und zugleich ohne seine Erlaubniß kein kanonisches Buch gebraucht oder eingeführt werden: 12) die römische Kirche hat nach den Zeugnissen der heil. Schrift nie geirrt, und wird nie irren [5]). Dieß waren Entwürfe, welche freilich nur in dem Geiste eines ausserordentlichen Mannes entstehen konnten, auch zur wirklichen Durchführung übermenschliche Kräfte zu erfordern schienen, doch schon bei annähernder Vollziehung alle Verhältnisse des Staats und des Volkslebens bis in ihre tiefsten Grundlagen erschüttern mußten. Von irgend einer Freiheit

[5]) In den Diktaten Gregors VII. ist alles dieß wörtlich ausgesprochen. **Dictatus Papae: 1. Quod Romana ecclesia a solo Domino sit fundata. 2. Quod solus Romanus Pontifex jure dicatur universalis. 3. Quod ille solus possit deponere Episcopos vel reconciliare. 4. Quod legatus ejus omnibus Episcopis praesit in concilio, etiam inferioris gradus, et adversus eos sententiam depositionis possit dare. 5. Quod absentes Papa possit deponere. 6. Quod cum excommunitatis ab illo, inter caetera, nec in eadem domo debemus manere. 7. Quod illi soli licet pro temporis necessitate novas leges condere. 8. Quod solus possit uti imperialibus insignibus. 9. Quod solius Papae pedes omnes Principes deosculentur. 12. Quod illi liceat Imperatores deponere. 13. Quod illi liceat de sede ad sedem necessitate cogente Episcopos transmutare. 16. Quod nulla synodus absque praecepto ejus debet generalis vocari. 17. Quod nullum capitulum, nullusque liber canonicus habeatur absque illius auctoritate. 22. Quod Romana ecclesia nunquam erravit, nec in perpetuum, scriptura testante, errabit.**

und Selbstständigkeit konnte nun keine Rede mehr sein: der Papst war nicht bloß unumschränktes Oberhaupt der Kirche, sondern Herr der Welt: aber nicht allein Staats- und Kirchensachen hätten jetzt ausschließend nach seinem Willen geordnet werden müssen, sondern er war durch die Verordnung in Betreff der Bücher (11) auch unumschränkter Gebieter über die Gedanken. Eine freie geistige Entwicklung war alsdann unmöglich: das Menschengeschlecht vielmehr eine große Schaafheerde, die willenlos nachspricht, was der Bischof in Rom ihr vorsagt, die als ein erbärmlicher Gliedermann oder Automat nur jene Bewegungen macht, welche der Papst befiehlt. Niemals wurde die Menschheit in ihrer Würde und in ihren ewigen Rechten des Geistes mehr angegriffen, als durch die Anmassungen jenes Bischofs, der gerade das Geistige so sehr befördern wollte. Eben darum haben die Entwürfe Hildebrands und seine Thaten zu ihrer Durchführung auf wirkliche Größe keinen Anspruch zu machen, mögen sie auch noch so ausserordentlich gewesen sein. Ein wahrhaft großer Reformator des Zeitalters hätte eine wesentlich andere Richtung nehmen müssen. Die dortmalige Weltlage zeigt dieß sehr deutlich.

Allerdings war eine durchgreifende Verbesserung der kirchlichen Zustände nothwendig: denn die vorzüglichste Triebkraft jener Zeit mußte nach dem damaligen Standpunkt der Bildung des Menschengeschlechts in der Religion bestehen. Die Geschichte hatte jedoch bereits gezeigt, auf welche Weise die Kirche zum Wohle der Völker wirken könne. Mit dem Kampf gegen die Sklaverei hatte das Christenthum seine Wirksamkeit begonnen, und ihr war das Streben nach Geistesbildung durch Einführung der Wissenschaft auf dem Fuße gefolgt. In beiden Beziehungen war zwar Einiges, doch immer noch Weniges geleistet worden; darum mahnten Sittlichkeit und Weisheit so dringend, die Bemühungen eifriger fortzusetzen. Und die Umstände wären einem solchen Streben günstig gewesen. Früher konnte die Ausrottung der schmählichen Sklaverei wegen Mangels an einem selbstständigen Nahrungszweig der Freigelassenen nicht durchgesetzt werden: jetzt boten dagegen die aufblühenden Städte alle Gelegenheit dazu dar. Die Lehre Jesu war ferner eine Volksreligion, der Kultus der Freiheit. Von den Großen und Mächtigen ward ihr menschenfreundlicher Stifter gehaßt, dagegen von allen Unterdrückten und Leidenden geliebt. Vornehmlich für die untern Stände wollte Christus wirken, ihnen Freiheit und Würde erringen, durch Entwicklung von Herzensgüte, reinen Sitten und Humanität sie zu dem Ebenbilde des Schöpfers emporheben. Ein ächter Nachfolger des Apostels Petrus, und sohin des Religionsstifters selbst, mußte daher nach dem Beispiele des letztern die untern Stände wider die Unterdrückung zu schützen suchen. An das bürgerliche Element hätte sich darum die päpstliche Macht anschließen, und, getragen von der öffentlichen Meinung der Völker, auf Herstellung gerechter Freiheit hinwirken müssen. Nur die Freiheit ist die Mutter der Sittlichkeit und der Geistesbildung. Was Gregor VII. also erstreben wollte, konnte nur durch Höherstellung der untern Volksklassen erreicht werden. Die Geistlichen waren ferner die Vertreter der Wissenschaft, und dadurch wurden sie auch die Erzieher des Menschengeschlechts. Welcher Beruf konnte aber ruhmwürdiger und herrlicher sein, als ein solcher? Bei seiner treuen Erfüllung blieb den Würdeträgern der Kirche immer der größte Einfluß auf denkende Männer gesichert, und dieser, aus freiem Willen, Dankbarkeit und Hochachtung entsprungen, hatte einen andern Werth, als die eiserne Herrschaft eines unumschränkten Despoten, welche Hildebrand der Kirche zu erringen trachtete. Verletzen wir aber vielleicht die schuldige Rücksicht auf die Zeit, in der Gregor VII. lebte, wenn wir solche Anforderungen stellen? Allein die ruhmvollen Anstrengungen Alcwins, sowie der Äbte von Fulda, Hirschau, St. Gallen und Reichenau für Erweckung des wissenschaftlichen Strebens fallen ja in das 8. und 9. Jahrhundert. Der

Kampf wider die Sklaverei war dagegen von den christlichen Geistlichen schon im westgothischen Gesetz, sohin im 5. Jahrhundert, erhoben worden, und im 7. und 8. thaten edle Nachfolger ein Gleiches. Seit letzterer Zeit waren wieder 300 Jahre verlaufen, der Geist der Freiheit hatte sich jetzt in den untern Ständen endlich geregt, und an das Beispiel von Worms, sowie von Köln, ließen sich bei richtiger Leitung der Bürger unermeßliche Folgen knüpfen. Nein, es war nicht außer, sondern an der Zeit, für Freiheit und Bildung zu wirken; indessen man mußte den Zweck nicht auf dem Wege der Hierarchie, sondern durch die Macht der Überzeugung zu erreichen streben. Je schroffer die Kirchengewalt sich ausbildete, desto mehr wurde sie ein Staat, und desto weiter entfernte sie sich von ihrem wahren Zweck. Auch der Einfluß der Geistlichen auf das Gute stieg nicht dadurch, sondern minderte sich, weil die Kirche durch Strenge sich verhaßt machte und anstatt Frieden nur Streit und Zwietracht unter den Völkern ausbreitete. Übrigens setzte sich Gregor VII. bei dem Anstreben zur eisernen Hierarchie mit seinen eigenen Zwecken in Widerspruch. Der hochfahrende Priester hatte zur Durchführung seiner ausschweifenden Entwürfe nur Ein Mittel: ..... **den Bannstrahl.** Um diesem jedoch Wirksamkeit zu geben und zu erhalten, mußte der Aberglaube gesteift werden, und hierin lag geradezu eine Unsittlichkeit, da der Aberglaube nur Laster und Elend erzeugen kann. Hildebrand wirkte demnach selbst dem Zwecke entgegen, der ihm so sehr am Herzen lag, der Verbesserung der Sitten. Unbedingt unmoralisch und selbst unchristlich war ferner die angestrebte Beknechtung des menschlichen Geistes, und Jesus würde über diese Missethat die größte Entrüstung geäußert haben. „Prüfet Alles, und das Beste behaltet,“ hatte der Apostel gelehrt, der am meisten in den Geist seines Meisters eingedrungen war, und auf freie Forschung verweist die Religion Jesu die strebenden Völker. Gregor der VII. setzte sich daher mit einem der obersten Grundsätze des Christenthums in Widerspruch. Von dem Standpunkt der Staatskunst betrachtet, erscheinen die Entwürfe dieses Papstes endlich sogar kurzsichtig; denn das erste Gebot wahrer Weisheit ist: Mäßigung, und die untrüglichste Lehre der Geschichte besteht darin, daß Überspannung der Kräfte nicht dauernd sein könne. Hildebrand spannte aber den Bogen bis zum Brechen, und durch diese maaßlosen Übergriffe mußte er nothwendig den Sturz der kirchlichen Macht selbst vorbereiten. In der Überspannung liegt niemals wirkliche Kraft: der leidenschaftliche Mönch handelte daher auch gegen den Hauptzweck, dem er alle seine Anstrengungen gewidmet hatte, der Herstellung einer dauernden Macht der Kirche.

Trotz aller dieser Rathschläge einer weisern Staatskunst ging Gregor VII. mit brennendem Eifer an die Ausführung seiner oben geschilderten Entwürfe. Für die wirksamsten Mittel dazu hielt er zunächst zwei Maaßregeln: 1) die Ehelosigkeit der Geistlichen, und 2) die ausschließende Besetzung der Bisthümer und Abteien durch den Papst. Auf einer großen Kirchenversammlung zu Rom im Jahre 1074 ließ er daher ein Gesetz beschließen, wodurch einem jeden christlichen Priester, er sei Presbyter, Diakon oder Subdiakon, die Eingehung einer Ehe bei Strafe der Entziehung gottesdienstlicher Verrichtungen untersagt wurde. Durch eine Kirchenversammlung im Jahre 1075 wurde dagegen die Verordnung erlassen, daß derjenige, welcher ein Bisthum oder eine Abtei von einem Laien annehme, nicht als ein rechtmäßiger Abt oder Bischof angesehen, auch von der Verrichtung des Gottesdienstes ausgeschlossen werden soll. Gleichzeitig wurde dem Kaiser, den Königen, Herzögen, Markgrafen und Grafen die Verleihung eines Bisthums oder einer Abtei bei Strafe des Kirchenbannes verboten *). Hildebrand hatte bei der Erlassung

*) Der Beschluß, welcher mehrere Jahrhunderte lang die wichtigsten Folgen äußerte und tief in das Völkerleben

beider Beschlüsse theilweise allerdings eine gute Absicht. Die Geistlichen jener Zeit waren nämlich in einem greulichen Pfuhl der Unzucht versunken, und gaben namentlich den Deutschen bei deren Achtung vor der Keuschheit das größte Ärgerniß. Diesem sollte nun durch das Verbot der Priesterehe gesteuert werden. Allein man sieht auf den ersten Blick, daß der Papst in dem Mittel sich vergriffen hatte; denn Ehelosigkeit der Geistlichen mußte das Uebel gerade vermehren. Auch bei dem Gesetze über die Verleihung der Bisthümer und Abteien (Investitur) war zum Theil eine gute Absicht wirksam, da Gregor VII. das Laster des Handels mit jenen Stellen oder die Simonie mit der Wurzel zu vertilgen suchte. Indessen der Hauptbeweggrund von beiden folgenreichen Beschlüssen blieb stets die Herstellung unumschränkter Macht des Papstes, und darum wollte man durch das Verbot der Priesterehe die Geistlichen von ihrer Verschmelzung mit dem Volksleben abtrennen, und ganz an das Interesse des römischen Bischofs knüpfen, hingegen durch das Gesetz über die Investitur insbesondre alle höhern Würdeträger der Kirche in abhängige Diener des Papstes umwandeln.

Es war vorauszusehen, daß man bei der Vollziehung beider Gesetze auf hartnäckigen Widerstand stoßen würde, nämlich rücksichtlich der Priesterehe bei den Geistlichen, und in Ansehung der Investitur bei der weltlichen Macht. Groß war vornehmlich die Erbitterung der Geistlichen über das Verbot der Ehe, und sie erklärten an vielen Orten geradezu, daß sie dem Befehle Hildebrands nicht gehorchen würden. Als man nun Gewalt anwenden wollte, entstanden insbesondre in Deutschland an mehrerern Orten heftige Auftritte, und das päpstliche Ansehen vermochte nicht durchzudringen. Da indessen das Volk über den ausschweifenden Lebenswandel der Geistlichen schon lange entrüstet war, so beschloß Gregor VII. die Unterstützung der öffentlichen Meinung zur Durchführung seines Gesetzes zu benützen. Der Inhalt desselben war vielleicht absichtlich zweideutig gefaßt, so daß er mehr gegen Unzucht, als gegen die Ehe gerichtet zu sein schien [7]). Nun ließ Hildebrand vollends mehrere Gesandte oder Legaten in den Ländern umherreisen, und vorgeben, daß man die Geistlichen durch Enthaltsamkeit zu einer anständigern Aufführung bringen wolle. Dadurch wurde die öffentliche Meinung wirklich für die Maaßregel gewonnen, und das Volk zwang an vielen Orten die Geistlichen sogar zur Entlassung ihrer Frauen. Früher, als man hoffen konnte, ging nunmehr die Ehelosigkeit der Geistlichen oder der Cölibat in die Sitten des Zeitalters über. Was dagegen die Investitur anbetrifft; so war die Vollziehung des päpstlichen Gesetzes noch schwieriger. Dasselbe war seiner heimlichen Absicht nach vornehmlich gegen den deutschen König gerichtet; allein dieser bekümmerte

---

eingriff, hat folgenden Inhalt: Si quis deinceps Episcopatum vel Abbatiam de manu alicujus laicae personae susceperit, nullatenus inter Episcopos vel Abbates habeatur, nec ulla ei ut Episcopo vel Abbati audientia concedatur, insuper ei gratiam S. Petri et introitum ecclesiae interdicimus, quousque locum, quem sub crimine tam ambitionis, quam inobedientiae, quod est scelus idolatriae, cepit, resipiscendo non deserit. Similiter etiam de inferioribus ecclesiasticis dignitatibus constituimus. Item si quis Imperatorum, Regum, Ducum, Marchionum, Comitum, vel quilibet secularium potestatum aut personarum, investituram Episcopatuum vel alicujus ecclesiasticae dignitatis dare praesumpserit, ejusdem sententiae vinculo se adstrictum sciat.

[7]) Der Text des Gesetzes ist bei Gratian dist. LXXXI. c. 15, und lautet: Si qui sunt presbyteri, diaconi, vel subdiaconi, *qui in crimine fornicationis jaceant*, interdicimus eis ex parte Dei omnipotentis et S. Petri auctoritate ecclesiae introitum, usque dum poeniteant et emendent. Daß aber die Ehe bei dem Verbot gemeint war, zeigt nachstehende Stelle bei Siegebertus Gemblacensis, ad annum 1074: Gregorius Papa celebrata synodo Simoniacos anathematizavit, *uxoratos* sacerdotes a divino officio removit.

sich gar nicht darum, und stellte sich, als wenn er das Dasein der Verordnung nicht einmal kenne. Heinrich IV. war bei ihrer Erlassung eben als Sieger aus Sachsen zurückgekehrt, und eifrig beschäftiget, im Innern des Reichs die Ordnung zu verbessern. Da mehrere hohe Kirchenämter erlediget waren, so beschloß er unter andern auch die Wiederbesetzung derselben, und ernannte nicht nur einen Bischof von Bamberg, sondern auch Äbte in Fulda und Lorsch. Bei der Bewerbung um die Abtei Fulda war wieder großes Ärgerniß geschehen, da man dem Kaiser wie bei einem Kauf förmliche Gebote darauf legte; allein Heinrich IV. handelte jetzt sehr anständig. Er nahm nämlich für die Verleihung der Abteien Lorsch und Fulda nicht allein nichts an, sondern er ernannte auch zu Äbten zwei arme und geringe Mönche, die nicht einmal den Muth gehabt haben würden, als Bewerber um eine so hohe Stelle aufzutreten. Der deutsche König hatte jedoch bei Verleihung erledigter Kirchenämter nicht auf Deutschland sich beschränkt, sondern schon vor der Besetzung der oben bemerkten Stellen ein gleiches Recht in Italien geübt, indem er unbekümmert um die römische Kurie in Mailand, Spoleto und Fermo Bischöfe ernannte. Ein solches Benehmen erzürnte den stolzen Papst auf das äusserste, und derselbe beschloß deßhalb, den offnen Kampf gegen die Staatsgewalt nunmehr zu beginnen. Zu Anfang des Jahres 1076 erschienem jenem Beschlusse gemäß Abgesandte Hildebrands zu Goslar, und überbrachten dem deutschen König die Ladung, am 22. Februar vor dem römischen Stuhl zu erscheinen, um sich wegen der ihm angeschuldigten Verbrechen zu verantworten [*]). Was dieß für Verbrechen, und wer die Ankläger seien, war absichtlich im Dunkeln gelassen worden. So geschah denn das Unerhörte, daß der Papst geradehin zum Richter und Oberherrn über den Kaiser sich erklärte. Heinrich IV. war nicht gemeint, die Anmaßung geduldig hinzunehmen, sondern er versuchte sofort ernsthaften Widerstand. Ja er ging alsbald selbst zum Angriff über, indem er eine allgemeine Versammlung der deutschen Bischöfe auf den Januar 1076 nach Worms berief, um über Gregor VII. zu richten. Da dort viele Anhänger des Königs erschienen, und auch von Italien ein Feind Hildebrands, der Kardinal Hugo oder Blankus, sich einfand, so gelang es, den Beschluß der Absetzung des Papstes auszuwirken. Die Bischöfe von Würzburg und Metz leisteten anfangs zwar Widerstand, verstanden sich in Folge von Einschüchterung am Ende jedoch ebenfalls zur Unterzeichnung des Absetzungs-Urtheils. Daßelbe wurde nun durch Eilboten unverzüglich nach Italien abgesendet, und dort traten die lombardischen Bischöfe dem Beschlusse ihrer Amtsgenossen in Deutschland auch wirklich bei. Dieß war ohne Zweifel ein sehr günstiges Ereigniß für den Kaiser, und letzterer ergab sich vielleicht schon der Hoffnung, seinen Gegner zu bemeistern; allein um ein solches Werk durchzuführen, hätte das Staatsverfahren Heinrichs IV. wesentlich anders sein müssen.

Bei den kirchlichen Verhältnissen, welche im Eingange des gegenwärtigen Hauptstückes geschildert wurden, war der Papst ein gefährlicher Gegner. Der religiöse Glaube und der Einfluß der Geistlichen war zu tief gewurzelt, und wenn es also dem Kirchenoberhaupte gelang, den gläubigen Wahn wider den Kaiser zu erregen, so war nur zu sehr zu besorgen, daß dieser von dem Volke verlassen werden würde. Der König konnte nur den irdischen Zwecken schaden oder nützen, der Papst hingegen über das Seelenheil verfügen: die größte Gefahr für ersteren war daher gegeben, so bald im Volke der Glauben erweckt werden

[*]) **Lambert. Schafn. ad annum 1076. Aderant (Goslariae) praeterea Hildebrandi papae legati, denunciantes regi, ut secunda feria secundae hebdomadae in Quadragesima ad synodum Romae occurreret, de criminibus, quae objicerentur, causam dicturus: alioquin sciret, se de corpore sanctae ecclesiae Apostolico anathemate abscindendum esse.**

konnte, daß durch die Unterstützung Heinrichs das Seelenheil gefährdet werde. Wie leicht eine solche Besorgniß bei dem unbedingten Einfluß der Geistlichen und dem Geiste des Zeitalters überhaupt entstehen konnte, ergiebt sich nach unsrer obigen Darstellung von selbst. Unmöglich war es allerdings nicht, selbst dem Bannfluche des römischen Bischofs siegreich zu widerstehen: denn Heinrich III. hatte ja drei Päpste absetzen lassen; indessen dieß setzte Liebe und Achtung von Seite der öffentlichen Meinung voraus, und weder die eine, noch die andere genoß Heinrich IV. Durch seine Unterdrückungssucht hatte sich dieser König, mit Ausnahme der Städte, gerade umgekehrt den Haß fast aller Stände zugezogen. Allerdings leisteten ihm die Fürsten bei seinem letzten Feldzug gegen die Sachsen zahlreich die Heeresfolge; aber bald empfanden sie Reue darüber, wie das Aussenbleiben der Herzöge von Baiern, Schwaben und Kärnthen im Herbste 1075 gezeigt hatte. Das gespannte Verhältniß der Fürsten zu dem König erneuerte sich, und letzterer beging noch überdieß Handlungen, die nicht nur die Sachsen, sondern überhaupt die öffentliche Meinung von ganz Deutschland noch mehr erbittern mußten. Im leichtfertigen Glauben, durch seine Maaßregeln in Worms den Papst gedemüthiget zu haben, begab er sich nach der Entlassung jener Versammlung wieder nach Goslar, und trieb dort die Bedrückung der Sachsen so leidenschaftlich, als je[9]). Uneingedenk seiner gegebenen Versprechungen jagte er die Fürsten, welche sich unterworfen hatten, in die Verbannung, und gab ihre Güter seinen Anhängern preis[10]). Diejenigen, welche noch widerstanden, bedrohte er bei fernerer Verweigerung der Ergebung mit Feuer und Schwert: die geschleiften Burgen ließ er durch erzwungene Frohndienste und Geldbeiträge überall wieder aufbauen, sowie neue hinzufügen, und dann legte er starke Besatzungen in dieselben, welche die Bevölkerung in Zaum halten sollten[11]). So häufte er über Thüringen wie über Sachsen ein Elend, das die Gegenwart nie erlebt hatte[12]). Durch dieses Verfahren und durch andere Übergriffe erregte Heinrich IV. von Neuem Unzufriedenheit unter den Fürsten. Die Herzöge von Schwaben, Baiern und Kärnthen, nicht minder die Bischöfe von Würzburg und Metz, ingleichen mehrere andere Fürsten theilten sich gegenseitig ihre Beschwerden über den König mit. Man sagte, Heinrich IV. habe sich nach seinem glänzenden Siege über die Sachsen keineswegs geändert: im Gegentheil beharre er bei seinem Leichtsinn, seiner Grausamkeit und dem Umgang mit verworfenen Menschen[13]). So war die Stimmung in Deutschland kurz nach der Zeit beschaffen, als die Gesandten des Königs das Urtheil der Versammlung in Worms nach Rom brachten. Gregor VII. wußte noch nichts von der neuen Mißstimmung, die sich in Deutschland wider Heinrich IV. entspann, er selbst war sogar vor Kurzem in großer Gefahr geschwebt, da er in Folge einer Verschwörung in Rom am Altare überfallen und gefangen genommen wurde. Allein Hildebrand, durch das Volk sogleich wieder befreit, hatte durch die erwiesene Festigkeit in der Bedrängniß vielleicht noch an Selbstgefühl gewonnen,

---

[9]) Eodem. Rex, finito in Wormatia colloquio, concitus Goslariam rediit, ibique iram suam, qua multo jam tempore in Saxones anxie aestuaverat, omni crudelitate explebat.

[10]) Ebendaselbst. Principes Saxoniae, qui in deditionem venerant, in ultimas regni partes relegabat: bona eorum suis fautoribus, pro libito suo, diripienda permittebat.

[11]) Lambert. Schafn. ad annum 1076. Omnia castella, quae superiori anno dirui jusserat, summo nisu, summo provincialium labore et aerumna, restaurabat, novaque exstruebat.

[12]) Eodem. Multiplicata sunt mala, calamitas et vastitas, per universam Saxoniam et Thuringiam, supra omnem retro majorum memoriam.

[13]) Ebendaselbst: regem, post bellum Saxonicum, eundem permanere, qui fuerat: nihil eum de levitate, de crudelitate, de pessimorum hominum consortio ac familiaritate mutasse.

und jedenfalls war er nicht der Mann, welcher seine Entwürfe ohne Kampf aufgiebt. Der Papst hatte eben eine Synode versammelt, als die Botschaft über die Vorfälle in Worms eintraf. Dieser ließ er nun das Absetzungs-Urtheil nebst den eingetroffenen Schreiben aus Deutschland vorlegen, und sodann sprach er über den deutschen König Heinrich VI., sowie über die Bischöfe von Mainz, Bamberg und Utrecht in feierlicher Weise den Bannfluch aus. Der Würfel war also geworfen, und entweder mußte Gregor VII. vernichtet werden, oder der deutsche König vor der Kirchenmacht entschieden sich beugen.

Um Ostern 1076 gelangte die Nachricht von der Bannung des Königs nach Deutschland, und nur eine kleine Weile vorher war die oben erzählte Verhandlung und Zwiesprache zwischen den Herzögen, Bischöfen und Fürsten vorgefallen. Alsbald erkannten die Unzufriedenen in der Maaßregel des Papstes ein vortreffliches Mittel, den König endlich zu stürzen, und entschieden traten daher die Fürsten auf die Seite Gregors VII. Ihre erste Feindseligkeit gegen Heinrich bestand darin, daß sie die sächsischen Fürsten, welche sie als Gefangene in Gewahrsam hatten, ihrer Haft entließen. Um das Unglück des Königs voll zu machen, ergriffen um die nämliche Zeit zwei Söhne des Grafen Gero, welche sich nach dem Siege Heinrichs nicht unterworfen, sondern über die Elbe geflüchtet hatten, von einigen Getreuen unterstützt, von Neuem die Waffen. Viele Lehensleute der gefangenen Fürsten schlossen sich an die Söhne Gero's an, und als die Gebieter, von den Gegnern Heinrichs frei gegeben, vollends selbst bei dem Aufstand eintrafen, so wurde dieser bald über ganz Sachsen ausgedehnt. Otto, der vormalige Herzog in Baiern, war von seinen Landsleuten zur Partei des Königs übergetreten, und herrschte jetzt als eifriger Anhänger desselben in der Harzburg. Dort wurde er aber von den Sachsen belagert, und zum Rücktritt zu ihrer Sache gezwungen. Während sich in solcher Weise die höchste Gefahr wider Heinrich IV. erhob, wurden zugleich die Bischöfe schwierig. Schon unmittelbar nach der Versammlung in Worms hatten einige von ihnen ihren Beitritt zum Absetzungs-Urtheil gegen den Papst wieder bereut, und heimlich um Verzeihung bei Hildebrand nachgesucht. Als die Verhängung des Kirchenbannes in Deutschland bekannt wurde, geriethen auch andere in Bestürzung, und nun zeigten sich die Folgen von dem Unterschied, den der Geist der Zeit zwischen dem Geistigen und dem Irdischen machte, genau in der oben bemerkten Weise. Mehrere Bischöfe fingen nämlich an, den Umgang mit dem Kaiser zu vermeiden, und als Rechtfertigungsgrund gaben sie ausdrücklich an, sie wollten lieber den König, als Gott beleidigen, lieber ihren Leib, als ihre Seele in Gefahr bringen[14]). Diese merkwürdige Äußerung zeigt die Bedeutung des Kampfes zwischen Papst und Kaiser ungemein deutlich, sie offenbart, warum Gregor VII. die Ausführung seiner vermessenen Entwürfe wagen durfte.

Sachsen war also im Aufstande, und die Bischöfe wandten sich dem Papste zu; gleichwohl sollte die Bedrängniß des Königs hierauf sich nicht beschränken, sondern es gingen die feindseligen Gesinnungen der süddeutschen Fürsten noch mehr zur That über. Die Herzöge von Schwaben, Baiern und Kärnthen, ingleichen die Bischöfe von Worms und Würzburg versammelten sich in Ulm, und schrieben auf den Oktober 1076 eine allgemeine Reichsversammlung nach Tribur aus, um über die gefährliche Lage des Reichs zu berathen. Am bestimmten Tage, sagt Lambert, fanden sich die Fürsten von verschiedenen Theilen des Reichs in großer

[14]) Ganz in diesen Ausdrücken erzählt Lambert von Aschaffenburg die Sache zu dem Jahr 1076 (Pistor Th. I, S. 408). **Complures alii, quorum et in Deum fides purior paulatim se palatio se subtrahebant, et ad regem, licet crebris jussionibus evocati, redire nolebant, satius judicandum *regem quam Deum offendere, corporis quam animae dispendium incidere.***

Anzahl ein, und einmüthig forderten sie die Absetzung des Königs. Heinrich IV. hielt sich mit wenigen Getreuen in Oppenheim auf. Als er dort die Vorgänge in Tribur erfuhr, erneuerte er sein gewohntes Verfahren im Ungemach, d. h. er legte sich auf's Vorbitten. Dieses Mal versprach er den Reichsständen, daß er ohne ihre Zuziehung in Zukunft keine Regierungshandlung mehr vornehmen wolle, und als die Fürsten kalt blieben, erbot er sich sogar, ihnen die Staatsleitung thatsächlich ganz zu übergeben, wenn sie ihm nur den Namen und die Ehrenzeichen des Königs lassen würden. Man berieth nun lange hin und her; endlich vereinigte man sich zu folgenden Beschlüssen: 1) der Papst möge in einer Versammlung des folgenden Jahres zu Augsburg in staatlicher Beziehung über Schuld oder Unschuld des Königs richten; 2) bis zur Fällung des Urtheils soll Heinrich aller öffentlichen Geschäfte sich enthalten, und mittelst Entfernung der Gebannten von seinem Hofe in Speyer als Privatmann leben; 3) binnen Jahresfrist habe Heinrich von dem Kirchenbanne sich zu lösen, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß er nach fruchtlos verstrichener Frist aller Rechte auf die Krone für immer verlustig sei. — Der König, welcher sich in solchen Lagen stets darauf verließ, daß er später durch plötzlichen Wechsel des Glücks wieder zur Macht gelangen und sich rächen werde, unterwarf sich den Bedrängnissen meistens, und so machte er auch jetzt keinen Versuch zum Widerstand gegen die Reichsversammlung, sondern er leistete dem Urtheile derselben sogleich Gehorsam.

In Speyer lebte nun der vornehmste König der Christenheit einsam und machtlos, mit der Sorge für die Zukunft beschäftiget. Schon im Frühjahr 1076 war er gebannt worden; bis zu derselben Zeit 1077 mußte er also mit dem Papste sich versöhnen, wenn er nicht das Reich unwiderruflich verlieren wollte. Bei dem unbeugsamen Charakter Hildebrands und dem Fanatismus dessen Grundsätze konnte jene Versöhnung nichts anders sein, als unbedingte, schmachvolle Unterwerfung. Wohl mochte Heinrich dieß fühlen; indessen es handelte sich ja um eine Krone, und was haben Könige nicht schon gethan, um eine solche zu erlangen, oder zu behaupten? Als daher der Winter sich näherte, und die Zeit bis zum Frühjahr, wo der Bann gelöst sein mußte, nur noch wenige Monate umfaßte, so entschloß sich Heinrich IV. zur Reise nach Italien. Vorerst schickte er Vertraute dahin ab, theils um den Papst vorzubereiten, theils um Fürbitter bei demselben zu gewinnen. Wir haben schon oben erzählt, daß Bonifaz, der reiche Markgraf von Tuscien, eine junge Wittwe, Beatrix, hinterließ, die sich wieder mit dem Herzog Gotefried von Lothringen vermählte. Heinrich III., gleichsam, als wenn er ahnete, welches Unheil der Streit über die reichen Besitzungen von Beatrix später veranlassen werde, hatte letztere mit ihrer Tochter Mathilde nach Deutschland geführt. Beide waren nach dem Tode jenes Kaisers in die Heimath zurückgekehrt, und Beatrix inzwischen gestorben. Mathilde, ihre einzige Erbin, kam nun mit dem Papst Hildebrand in ein so genaues Verhältniß, daß das Gerücht beide sogar eines unehrbaren Umganges beschuldigte [15]). Nach der Weise Gregors VII. unterhielt er die Verbindung mit der reichen Erbin gewiß mehr aus politischen, als aus andern Gründen; doch wie dem auch sei, Mathilde galt viel bei ihm, und an diese wandte sich denn Heinrich IV., um ihm zur Fürsprecherin bei dem Priester zu dienen. Hierauf machte er große Anstrengungen,

---

[15]) Lambert. Schafn. ad annum 1077. Unde nec evadere potuit incesti amoris suspicionem, passim jactantibus regis fautoribus, et praecipue clericis, quibus illicita et contra scita canonum contracta conjugia prohibebat, quod die ac nocte impudenter papa in ejus volutaretur amplexibus, et illa (Mathilda) furtivis papae amoribus praeoccupata, post amissum conjugem, ultra secundas contrahere nuptias detrectaret.

damit er sich das nöthige Geld zur Reise verschaffe (so weit war es gekommen), und einige Tage vor Weihnachten 1076 brach er mit seiner Gemahlin, seinem Söhnlein Konrad, und einem einzigen treuen Diener nach Italien auf. Die deutschen Fürsten, zur Absetzung des Königs fest entschlossen, hatten die Lösung vom Banne bis zum Frühjahr 1077 nur deßwegen so streng gefordert, weil sie auf fruchtlosen Verlauf der Frist hofften: damit nun Heinrich mit dem Papste nicht zusammentreffen könne, suchten sie ersterem den Übergang über die Alpen zu wehren, und deßhalb hatten die Herzöge von Kärnthen und Schwaben alle obern Gebirgspässe sehr vorsichtig besetzt. Heinrich IV. wandte sich jedoch nach Genf, und ging von dort unter den größten Anstrengungen und Gefahren mitten im Winter über die Berge. Bei seiner Ankunft in Italien war auch Hildebrand von Rom abgereist, um, dem Verlangen der deutschen Fürsten gemäß, dem Reichs- oder Gerichtstage in Augsburg beizuwohnen. Als er aber die Nachricht von der Anwesenheit des Kaisers in Italien erhielt, mochte er für die Ruhe dieses Landes, sowie seine eigene Sicherheit besorgt werden; er unterbrach daher plötzlich die Reise, und begab sich nach dem Vorschlag der Markgräfin Mathilde in eines der festen Schlösser derselben mit Namen **Canossa**. Und innerhalb der Mauern dieser Burg sollte sich ein Auftritt ereignen, welcher einzig in der Geschichte dasteht und das menschliche Gefühl auf das äusserste erschüttert. Heinrich IV. hatte mit Mathilde eine Unterredung gehabt, und durch sie in Verbindung mit einigen Fürsten Unterhandlungen mit dem Papste gepflogen. Hildebrand versprach, den Bann zu lösen, doch nur um den Preis vollständiger Erniedrigung des Königs. Um die Welt vor der Macht des heiligen Vaters in Schrecken zu setzen, begnügte sich der fanatische Priester nicht mit einfacher Nachgiebigkeit Heinrichs, sondern er forderte von ihm feierliche Buße. Im mittlern Walle von Canossa, zwischen der dritten und zweiten Mauer, erschien am 25. Jänner 1077 das Reichsoberhaupt der Deutschen, aller Zeichen seiner Würde entkleidet, baarfuß, im härnen Gewande, und dort weilte er ohne Obdach, ohne Trank und Speise vom Morgen bis zum Abend, die Verzeihung des Papstes erflehend[16]). Ein Gleiches geschah am zweiten, ein Gleiches am dritten Tag. Am vierten geruhte endlich Hildebrand, den Büssenden bei sich vorzulassen, und die Lossprechung vom Banne unter den Bedingungen zu bewilligen: 1) daß Heinrich auf einer Reichsversammlung, welche der Papst bestimmen und besuchen werde, von den Anklagen der Fürsten sich reinige, oder die Krone niederlege, 2) bis dahin aller Verrichtungen des königlichen Amtes sich enthalte, 3) seinen Dienstmann Ulrich von Cosheim, sowie den Bischof Rutberd von Bamberg, und andere, durch deren Rathschläge er sich und das Reich zu Grunde gerichtet habe, für immer von sich entferne, und endlich 4) für den Fall, daß ihm die Reinigung von den Anklagen gelingen und er am Reiche bleiben werde, als Untergebner des Papstes dessen Befehle stets gehorsam vollstrecke. Auch diesen schmachvollen Bedingungen unterwarf sich Heinrich IV., und der Kaiser war sohin der **Unterthan des römischen Bischofs**[17]).

Mit Recht fühlen wir Entrüstung gegen die Anmaßung des Priesters, wohl geziemet ferner Achtung vor dem Unglück; allein Heinrich kann dessenungeachtet nur geringe Theilnahme einflößen. Es war nicht die

---

[16]) Die Quelle ist wiederum Lambert, und zwar zum Jahr 1077: Venit ille (Henricus IV.), ut jussum erat, et cum castellum illud (Canusium) triplici muro septum esset, intra secundum murorum ambitum receptus, foris derelicto omni comitatu suo, *deposito cultu regio, nihil praeferens regium*, nihil ostentans pompaticum, *nudis pedibus, jejunus mane usque ad vesperam* perstabat, Romani pontificis sententiam praestolando.

[17]) Lambert berichtet dieß auf das bestimmteste zu dem Jahr 1077: Quod si purgatis (rex), quae abjicerentur, potens confortatusque in regno perstitisset, *subditus Romano pontifici semper*, dictoque obtemperare foret.

Härte eines unverschuldeten Geschicks, das ihn niederwarf, sondern die Mißhandlung der verfassungsmäßigen Rechte seines Volkes. Zudem verletzt uns auch die Unempfindlichkeit gegen die Schmach der Erniedrigung, welche er so oft zur Schau trug. An zäher Hartnäckigkeit fehlte es ihm durchaus nicht, und er besaß gar wohl die nöthige Kraft, um seinen Feinden Trotz zu bieten: indessen überzeugt, daß es ihm gelingen werde, später für eine Demüthigung sich nachdrücklich rächen zu können, achtete er diese nur gering. So unterwarf er sich denn auch der schmachvollen Erniedrigung gegen den Papst zuverlässig nur mit Vorbehalt, in der Folge den heiligen Vater empfindlich dafür zu züchtigen; doch eben dieser Gemüthszug erscheint sehr anstößig, weil er die Ursache war, daß Heinrich so leichtsinnig den größten Herabwürdigungen sich unterzog. Nach der Aufhebung des Bannfluches ereignete sich übrigens ein Zwischenvorfall, welcher die Charaktere der beiden Widersacher ungemein klar enthüllt. Hildebrand brach bei einem feierlichen Hochamt in der Kapelle zu Canossa eine Hostie in zwei Hälften, und wandte sich sodann mit folgender Anrede an den anwesenden König. „Du hast mich, mein Sohn, großer Verbrechen beschuldiget, die mich zur Bekleidung des päpstlichen Amtes unfähig machen würden. Die Handlungen meines ganzen Lebens widerlegen die Anklagen, auch durch Zeugen könnte ich sie niederschlagen; doch um auf der Stelle meine Unschuld zu erweisen, genieße ich diese Hälfte vom Leibe des Herrn unter dem feierlichen Anrufen Gottes, er möge von dem Verdachte mich erlösen, wenn ich unschuldig, oder auf der Stelle durch plötzlichen Tod mich strafen, wenn ich schuldig bin." Als nun der Papst natürlich wohlbehalten blieb, erklärte die Volksmenge jauchzend dessen Schuldlosigkeit. Dann nahm Hildebrand wieder das Wort und sprach zu Heinrich: „Nehme die andere Hälfte der Hostie, mein Sohn, und thue wie ich, wenn du von dem Verbrechen, so die Fürsten dir vorwerfen, dich frei weißt." Den König ergriff aber über diese Zumuthung lähmender Schrecken, er wurde bleich, stotterte Entschuldigungen, und gebrauchte Winkelzüge aller Art, um dem vermeintlichen Gottesurtheil sich zu entziehen [13]). Wie hoch stand also Hildebrand über Heinrich, es mochte nun jener seiner Unschuld sich bewußt, oder über den Wahn seiner Zeit erhaben gewesen sein! Ohne Zweifel war ersteres der Fall; denn die scheinbaren Widersprüche in dem Leben Gregors VII. erklären sich nur durch eine fanatische Gemüthsrichtung. Dieser Papst wollte gewiß nur das Gute; aber gleich den politischen Schwärmern, welche das Wohl des Volkes durch Gewalt und Zwang befördern wollen, suchte auch Hildebrand seine wohlmeinenden Absichten durch hierarchischen Despotismus zu erreichen. Selbst seine Eingriffe in die Geistesfreiheit können nun nicht mehr befremden, da auch politische Fanatiker von der Volkspartei keinen Anstand nahmen oder nehmen würden, zur vermeintlichen Beförderung des öffentlichen Wohles die Gedanken unter Vormundschaft zu stellen, und sogar den Ältern das Recht zur Erziehung ihrer Kinder zu entwinden.

Obgleich die Geschichte Heinrich IV. wegen seiner geduldigen Demüthigung gegen den Papst und seines Benehmens überhaupt nicht zu entschuldigen vermag, so muß sie dennoch das Verfahren der deutschen Fürsten nachdrücklich rügen; denn auf diesen liegt ein sehr großer Theil der Schuld, daß die Würde der Reichsgewalt durch die Unterwürfigkeit unter den Papst befleckt wurde. Der König hatte durch sein

[13]) Die obige Erzählung ist gleichfalls nach Lambert. Die Bestürzung Heinrichs IV. schildert dieser Geschichtschreiber in folgender Weise: **At haec ille (rex) inopinata re attonitus, aestuare, tergiversari, consilia cum suis familiaribus, segregatus a multitudine, conferre, et quid facto opus esset, qualiter tam horrendi examinis necessitatem evaderet, trepidus consuleret.**

Benehmen gegen die Sachsen 100 Mal die Absetzung verdient, und es wäre rühmlich gewesen, wenn die Reichsstände dem Unterdrücker sein Recht hätten widerfahren lassen; allein verächtliche Feigheit und unedelmüthige Gesinnung zeigte es, wenn man erst bei dem Auftreten des Papstes gegen Heinrich IV. sich erinnern wollte, daß letzterer die verfassungsmäßigen Rechte des Volkes beeinträchtiget habe, und darum abgesetzt werden müsse. Zugleich war auch die vorgebliche Fürsorge der Fürsten für Freiheit und Recht eitel Heuchelei; denn als es ihr Vortheil zu erheischen schien, haben sie den König in der Unterdrückung der mannhaften Sachsen auf das eifrigste unterstützt. Bei dem Ausbruche des Kampfes zwischen der geistlichen und weltlichen Macht suchten sie aber die Noth des Königs nur zu benützen, um die so sehr erstarkte Reichsgewalt in ihrem Privatinteresse wieder zu Grunde zu richten, und deßhalb ließen sie es ruhig geschehen, daß die Würde derselben durch den römischen Bischof mißhandelt werde. Mit Nachdruck muß daher die Geschichte ein solches Staatsverfahren der Fürsten verurtheilen.

Das Schicksal Heinrichs IV. blieb sich übrigens immer gleich, d. h. es bot beharrlich einen plötzlichen Wechsel von Glück und Ungemach dar. Auch nach der tiefen Erniedrigung gegen den Papst erhob sich also die Macht des Königs von Neuem.

Eilftes Hauptstück.

Das Gesetz der Königswahl. Bürgerkrieg in Deutschland. Neue Zerwürfnisse der geistlichen und weltlichen Macht.

(Vom Jahr 1077 bis 1085.)

Als Heinrich IV. dem Papst Hildebrand aufrichtigen Gehorsam gelobte, kam es ihm nicht entfernt in den Sinn, sein Versprechen zu erfüllen, sondern es war ihm nur darum zu thun, durch Lösung des Kirchenbannes zu dem Besitz der Mittel zu gelangen, um sich gleichmäßig an dem römischen Bischof und an den deutschen Fürsten zu rächen. Der Zustand von Italien schien die erste Gelegenheit zur Befriedigung seiner Wünsche zu gewähren. In diesem Lande war der äußere Kultus der christlichen Religion äusserlich zwar sehr glänzend und eifrig, aber innerlich drang er ungleich weniger in's Gemüth, und da zugleich das Kirchenoberhaupt weit geringeres Ansehen genoß, als in Deutschland, so hatte der Bannfluch Gregors VII. gegen den Kaiser wohl Entrüstung gegen den Papst, doch keine Furcht hervorgebracht. Gerade umgekehrt suchte man das Wiedervergeltungsrecht auszuüben, und Hildebrand abzusetzen. Dessenungeachtet hatte Heinrich der ihm angebotenen Unterstützung der Italiener nicht getraut, vielmehr dem Papste sich unterworfen, und hierüber wurden jene so aufgebracht, daß sie dem Kaiser fast mit Verachtung begegneten. Letzterer erklärte daher im Geheimen seine Bereitwilligkeit zum Kampf gegen Gregor VII., um die Gunst des Volkes auf der südlichen Alpenseite wieder zu erlangen. Selbst öffentlich geschahen jedoch auch Schritte Heinrichs IV., welche den beschlossenen Ungehorsam gegen den Papst beurkundeten, denn er berief die Rathgeber, welche er nach dem geschlossenen Vertrage entfernen sollte, wieder zu sich,

und auf dem Reichstage, wo er sich von den Anklagen der Fürsten reinigen sollte, erschien er nicht. Dadurch wurden nun auch die letztern bewogen, mit Ernst gegen den König einzuschreiten. Nachdem sie daher eine allgemeine Reichsversammlung auf den 13. März 1077 nach Forchheim berufen hatten, so wurde auf dieser Heinrich IV. durch ein Urtheil seines Amtes entsetzt, und an seiner Stelle Herzog Rudolph in Schwaben zum König erwählt. Man wollte jedoch nicht bloß die Person des Reichsoberhaupts wechseln, sondern zugleich durch ein Gesetz feierlich feststellen, daß die deutsche Königskrone niemals durch Erbrecht, sondern stets nur durch die Wahl vom ganzen Volk erworben werden könne. Der Reichstag erließ daher als ein Staatsgrundgesetz folgenden Beschluß: Mit allgemeiner Zustimmung und mit Billigung des Papstes wird verordnet, daß die königliche Gewalt in Deutschland Niemanden durch Erbschaft zufallen kann, wie es früher Sitte war, sondern daß ein Sohn des Königs, obgleich er des Amtes noch so würdig sei, die Krone doch nur durch freiwillige Wahl und nicht durch die Erbfolge erlangen kann. Wenn hingegen der Sohn des Königs die nöthigen Eigenschaften zur Bekleidung des obersten Reichsamts nicht besitzt, oder wenn ihn das Volk nicht will, so steht es in der Macht des Volkes, wen immer zum König zu erheben[1]). Es war gut, daß man den Grundsatz der Wahlverfassung endlich durch ein Reichsgesetz bestimmt und unwiderruflich aussprach; doch als sehr unrühmlich erschien es, daß man abermals den römischen Bischof einmischte, und demselben gleichsam ein Recht zur Bestätigung der deutschen Reichsgesetze beilegte. Zugleich entsprang das Einschreiten der Fürsten wider Heinrich IV. nicht aus reinen Beweggründen, sondern vielmehr aus Herrschsucht und Eigennutz. Rudolph von Schwaben sollte nämlich jedem, der ihm seine Stimme gab, dafür bezahlen. Otto von Sachsen verlangte die Wiederverleihung seines Herzogthums Baiern, die andern Fürsten forderten hingegen bald dieses oder jenes Geschenk, bald die Erlassung einer Schuldigkeit, und beides auf Kosten des Reichsguts. Man handelte und feilschte nun so arg in öffentlicher Versammlung, daß der päpstliche Gesandte darüber empört wurde, und die Wahl Rudolphs eine Simonie nannte. Auf die öffentliche Meinung machten diese Vorgänge einen sehr üblen Eindruck; denn es wurde offenbar, daß es den Fürsten bei der Verdrängung Heinrichs IV. nur um Schwächung der Reichsgewalt und Erhöhung ihrer Privatmacht zu thun war. Hierunter mußten aber vorzüglich die mittlern Stände leiden. Unter ihnen entstand denn Unzufriedenheit mit der Wahl eines neuen Königs, und dieß gereichte natürlich Heinrich IV. zum Vortheil. Die Städte hatten bei der Schwächung der Reichsgewalt, und der Annäherung der Fürsten zur Unabhängigkeit am meisten zu verlieren; sie waren es daher auch, welche zuerst gegen den Schattenkönig Rudolph auftraten. Letzterer hatte nach der Wahl von Forchheim sich nach Mainz begeben, und dort von dem Erzbischof Siegfried Weihe und Krönung empfangen. In seinem Gefolge befanden sich viele junge Edelleute, von denen einige mit Bürgern zu Mainz in Streit geriethen. Vom Wortwechsel kam es zum Kampf, beiden Theilen eilten allmälig immer mehr Standesgenossen zu Hülfe, und am Ende wurde der Auflauf so groß, daß die Städter die Sturmglocke zogen. Jetzt griffen die Bürger in Masse zu den Waffen und jagten nicht nur die Edelleute, sondern auch den Erzbischof und den Gegenkönig Rudolph aus der Stadt. Feierlich erklärte sich also das mächtige Mainz

[1]) Bruno de bello Saxonico: Hoc etiam ibi consensu communi comprobatum, Romani pontificis auctoritate corroboratum, ut regia potestas, nulli per haereditatem (sicut ante fuit consuetudo) cederet, sed filius regis, etiamsi valde dignus esset, per electionem spontaneam, quam per successionis lineam rex proveniret: si vero non esset dignus regis filius, vel si nollet eum populus, quam Regem facere vellet, haberet in potestate populus.

für Heinrich IV., als rechtmäßigen König der Deutschen. Rudolph wandte sich hierauf nach Worms; indessen auch die Bürger dieser Stadt ergriffen die Sache Heinrichs, und schlossen den Gegenkönig von ihren Mauern aus. Auch in allen übrigen Städten war die Stimmung entschieden wider Rudolph, und allenthalben behauptete man mit Nachdruck, Heinrich IV. sei das rechtmäßige Reichsoberhaupt. Man ließ es jedoch nicht bloß bei schönen Worten bewenden, sondern schickte sich an, den rechtmäßigen König thatkräftig zu unterstützen. Mittlerer und unterer Adel, sowie mehrere Bischöfe kamen allmälig auf dieselbe Gesinnung; denn das Verfahren der Fürsten zu Forchheim war zu gehäßig, und man erkannte zu deutlich, daß durch das Anstreben derselben zur Unabhängigkeit von dem Kaiser, ausser den Städten, auch mittlerer und niederer Adel viel verlieren müsse. Als nun Heinrich IV. noch im Jahre 1077 wieder in Deutschland erschien, so zeigte sich sofort, daß die öffentliche Meinung der Nation auf seiner Seite stehe. Aus den Städten strömten ihm Freiwillige zu [1]), in Regensburg wurde er mit Jubel empfangen, und auf einem Landtage dortselbst sicherte ihm ausser einigen Bischöfen fast der gesammte Adel seine Hülfe zu. Ähnliches geschah in Burgund, ja theilweise sogar in Schwaben, dem Herzogthume Rudolphs, wo insbesondre der Bischof von Augsburg die Sache Heinrichs IV. ergriff. Letzterer war daher bald in den Stand gesetzt, mit Heeresmacht wider seinen Nebenbuhler zu ziehen. Rudolph wurde gezwungen, aus Schwaben zu weichen und seine Zuflucht bei den Sachsen zu nehmen, welche schon vor dem Tage in Forchheim von Neuem wider Heinrich IV. aufstanden. Da er dort auch Unterstützung erhielt, so ging er im August wieder südlich, und belagerte Würzburg, wo die Bürger ebenfalls treu zu dem alten König hielten. Die Belagerung mußte nach vergeblichen Anstrengungen aufgegeben werden, und es folgten nun Hin- und Herzüge der Heere beider Nebenbuhler, die nichts entschieden.

Endlich suchte König Rudolph um die Hülfe des Papstes an, indem er sich zugleich ziemlich unmännlich zum Untergebenen desselben herabsetzte. Allein obgleich auch die sächsischen Fürsten den heiligen Vater bringend baten, wider Heinrich IV. offen Partei zu ergreifen, so zauderte Hildebrand doch sehr lange. Darum wurden vom Jahre 1078 bis 1080 neue Versuche gemacht, die Sache durch die Waffen zu entscheiden. Rudolph und die Sachsen wollten sich mit dem Anhange der Herzöge Welf und Berthold vereinigen, um ihren Gegner alsdann mit einem Schlag zu vernichten. Heinrich suchte dieß zu verhindern; da seine Macht jedoch sehr schwach war, so kam er auf einen Gedanken, welcher bei guter Ausführung für Deutschland die heilsamsten Wirkungen haben konnte. Der König beschloß nämlich, ausser den Städten auch das Landvolk zu seiner Unterstützung aufzurufen. Hätte er hier nur nach einem Plane und mit Ausdauer gehandelt, würde er die Überbleibsel der Sklaverei mit starker Hand vertilgt, und nun das bürgerliche Element nachdrücklich entwickelt haben, so konnte Deutschland zu ungemeiner Macht erhoben werden. Von den Bauern schlossen sich auch viele an Heinrich IV. an. Jetzt kam es bei Mellrichstadt zu einem Treffen, welches wiederum nichts entschied. Rudolph mußte wohl weichen, allein auch sein Gegner wurde durch Otto von Nordheim oder Sachsen zum Rückzug gezwungen. Im Jahre 1080 brachte Heinrich IV. endlich ein so großes Heer zusammen, daß er den Gegenkönig in Sachsen selbst anzugreifen wagte. Dort wurde am 27. Jänner bei Flarcheim eine zweite Schlacht geschlagen, und in dieser blieb Rudolph der Sieger. Jetzt schien sich das Glück gänzlich auf die Seite desselben zu neigen. Hein-

[1]) Von dieser Zeit versteht sich die schon oben gemachte Bemerkung, daß unter dem Heere des Königs viele Kaufleute sich befanden; denn Bruno, der dieß erzählt, heißt Heinrich IV. den Erkönig. Interea exrex Heinricus exercitu nec magno etc.; *nam maxima pars ejus ex mercatoribus erat* etc.

rich IV. wandte sich nämlich an den Papst, und forderte unter der Drohung der Ernennung eines andern Kirchenoberhaupts die Bannung seines Nebenbuhlers. Hildebrand, hierüber erzürnt, wurde nun bewogen, endlich entschieden für Rudolph von Schwaben Partei zu ergreifen. In einer feierlichen Synode zu Rom sprach er daher am 7. März 1080 von Neuem den Bannfluch über Heinrich IV. aus. Letzterer kehrte sich wenig an die Ungnade des heiligen Vaters, und auf einer Versammlung zu Brixen, welcher vorzüglich lombardische Bischöfe beiwohnten, ward Gregor VII., wie einst in Worms, seiner Stelle entsetzt. Dieses Mal sollte der Lauf der Dinge jedoch anders sein, als bei der ersten wechselseitigen Bannung und Entsetzung des Kaisers und des Papstes. Heinrich IV. beschloß nämlich, noch im Herbste 1080 etwas Entscheidendes wider den Gegenkönig Rudolph zu unternehmen. In der Nähe von Naumburg stießen die Heere beider Theile auf einander. Heinrich wurde an die Elster zurückgedrängt; dort setzte er sich wieder, und lieferte dem Gegner eine blutige Schlacht. Der Sieg blieb zwar abermals den tapfern Sachsen; indessen Rudolph von Schwaben erlitt außer dem Verluste der rechten Hand auch eine tödtliche Verwundung im Unterleib. Das abgetrennte Glied betrachtend soll er wehmüthig und reuevoll ausgerufen haben: „mit dieser Hand hatte ich meinem König und Herrn Treue geschworen.“ Bald darauf verschied Rudolph. Mag nun jene ernste Äußerung erdichtet sein oder nicht, immerhin benützten die Anhänger Heinrichs das Schicksal des Gegenkönigs, um dasselbe für einen Richterspruch Gottes zu erklären. Der Geist der Zeit kam ihnen dabei zu Hülfe, und bald zeigte sich auch auf Seite der Feinde des Königs eine beträchtliche Umwandlung der Gesinnung. Die Sache Heinrichs stieg dadurch so sehr, daß er sogar die Macht fühlte, endlich an seinem Todfeind Hildebrand die lange ersehnte Rache zu nehmen. Sofort zog er über die Alpen nach Italien. Man kam dort dem König von vielen Parteien bereitwillig entgegen, und jener rückte im Jahre 1081 daher siegreich bis Rom vor. Nur die reichen Einkünfte der Gräfin Mathilde bewahrten den Papst noch vor gänzlichem Untergang. Heinrich konnte die päpstliche Hauptstadt nicht nehmen; doch er behauptete sich mehrere Jahre in Italien, belagerte Rom zum zweiten wie zum dritten Mal und erzwang endlich die Öffnung der Thore. Der Gegenpapst Wibert oder Guibert reichte ihm dort die Kaiserkrone. Hildebrand hingegen blieb in der Engelsburg eingeschlossen, wohin er sich geflüchtet hatte. Mochte nun der Kaiser denselben hinlänglich geschwächt glauben, oder seine Macht gegen die Normannen, welche unter dem Herzog Guiscard von Unteritalien zum Schutze Gregors VII. heranzogen, nicht für zureichend erachten, genug er beschloß nach Deutschland zurückzugehen. Nach seinem Abzug erschien Guiscard vor Rom und bemeisterte sich der Stadt; aber die Normannen benahmen sich so grausam, daß Hildebrand durch solche Bundesgenossenschaft den Haß der Römer sich zuzog, und von ihnen aus der Stadt getrieben wurde, die ohnehin fast ganz zerstört war. Der gewaltige Mann floh nach Salerno, und endete auch sein Leben im Exil. Heinrich genoß so den großen Triumph, seinen ärgsten Widersacher fliehen zu sehen, während er wieder dem Gipfel der Macht sich näherte. Selbst die Rache wegen des Auftritts in Canossa ward ihm also wirklich zu Theil; indessen die Gerechtigkeit verpflichtet zu dem Geständniß, daß Gregor VII. im Unglück ruhmwürdiger sich betragen hat, als der Kaiser. Alle Gefahren und Leiden konnten jenem gleichwohl nicht einmal die geringste Nachgiebigkeit, geschweige eine Erniedrigung abpressen, und gerade im Ungemach zeigte Hildebrand, abgesehen von der Verwerflichkeit seiner Grundsätze, doch wahre Größe des Charakters.

Heinrich IV., welcher schon vor der Flucht Gregors VII. in Deutschland angekommen war, bot dort alle Kräfte auf, um seine Anerkennung als rechtmäßiges Reichsoberhaupt allgemein wieder auszuwirken.

Seine Feinde hatten nach dem Tode Rudolphs von Schwaben einen neuen Gegenkönig in der Person des Grafen Hermann von Luxemburg aufgestellt; allein diesem wollte man von seiner eigenen Partei noch weniger Macht und Selbstständigkeit erlauben, als selbst dem Herzog von Schwaben. An dem Gegenkönig fand Heinrich IV. unter solchen Umständen keinen gefährlichen Widersacher, und nur die Norddeutschen hätten ihm noch ernstliche Hindernisse erregen können. Alle Verhältnisse mußten sich daher plötzlich ändern, wenn dem Kaiser die Versöhnung mit den Sachsen gelänge, ja es war in solchem Falle selbst voraus zu sehen, daß der Gegenkönig freiwillig zurücktreten würde. Heinrich IV. wußte dieß recht wohl, und deßhalb wandte er sich zu gütlichen Vorstellungen, indem er den Norddeutschen auf das feierlichste Achtung vor allen hergebrachten Rechten versprach. Da er nun seit seinem tiefen Falle in Canossa theilweise wenigstens gerechter sich benommen, und zuweilen selbst Milde geäußert hatte, so ließen sich die Sachsen endlich erweichen. Sie erkannten Heinrich im Jahre 1085 wieder als rechtmäßiges Reichsoberhaupt an, Hermann von Luxemburg entsagte der Krone, und der Bürgerkrieg war nun wirklich beigelegt.

Zwölftes Hauptstück.

Ausgang Heinrichs IV. Veränderte Staatsverfassung in Deutschland.

(Vom Jahre 1085 bis 1106.)

Nach langen Wirren schienen endlich friedlichere Verhältnisse im Reich einzutreten, und die innere Kräftigung der Nation zu gestatten: der König hatte zwar die Bischöfe von Würzburg, Passau, Konstanz und Worms, sowie die Herzöge von Baiern und Kärnthen noch zu Gegnern, auch in Schwaben zuckte einige Unzufriedenheit; allein die Norddeutschen gingen wieder ruhig ihren eigenthümlichen Weg, und sämmtliche Städte hielten fest an der Reichsgewalt. Heinrich war dadurch so stark, daß er allen seinen Feinden widerstehen konnte, und im Wesen gelang dieß auch. Als einen dauerhaften Frieden darf man sich die verhältnißmäßige Ruhe, welche jetzt eintrat, freilich nicht vorstellen; von Zeit zu Zeit ereigneten sich vielmehr die verschiedenartigsten Kämpfe und Reibungen. Die Nachfolger von Gregor VII. setzten die Feindseligkeiten gegen Heinrich fort, und stifteten sowohl in Italien, als in Deutschland vielfache Umtriebe. Herzog Welf suchte hier die Wahl eines neuen Gegenkönigs auszuwirken, während man dort sogar den eigenen Sohn des Kaisers, Konrad genannt, zur Empörung wider den Vater verleitete. Heinrich zog noch ein Mal über die Alpen, er hatte ferner mit den Herzögen in Deutschland heftig zu ringen, da er seinem Schwiegersohn, Friedrich von Hohenstaufen, das Herzogthum Schwaben verlieh, welches Berthold von Zähringen so hartnäckig in Anspruch nahm: zugleich ergab sich eine große geistige Bewegung, da in den Nachbarländern das Verlangen zur Eroberung des heiligen Grabes angeregt worden war: auch häßliche Leidenschaften wurden erweckt und durch sie traurige Judenverfolgungen angestiftet: die Päpste schürten während aller dieser Vorgänge den Haß wider den Kaiser, wo man ihnen nur immer Gehör gab: das deutsche Reichsoberhaupt wurde endlich nach Kräften verläumdet, und man sieht also, daß an Zwie-

tracht und Unruhe kein Mangel herrschte. Aber gleichwohl war der Wiederausbruch eines eigentlichen Bürgerkriegs nicht mehr möglich. Heinrich befestigte sich vielmehr trotz aller Umtriebe so sehr, daß es ihm zuletzt sogar gelang, wirkliche Friedenszustände, und mit ihnen das Wohlbefinden der Nation herbeizuführen. Die Geschichtschreiber jener Zeit sprechen nämlich von den letzten Regierungsjahren Heinrichs IV. mit großer Anerkennung. Sie geben dem König das schöne Lob, daß er die Unterdrücker der Armen bestrafte, dem Straßenraub steuerte, dem Laster sich entgegenstellte, und Frieden sowie Gerechtigkeit einführte [1]). Zugleich enthielt er sich gewissenhaft der Annahme von Geschenken für die Verleihung eines Kirchenamts. Die guten Folgen dieser Besserung, mit der er schon früher angefangen hatte, zeigten sich bald; denn der Kaiser war nun in den Stand gesetzt, Bisthümer oder andere erledigte Würden nur an verdiente Männer zu vergeben. Wirklich rühmte man dieß jetzt von der Regierung des vierten Heinrichs. Auch die Städte gingen unter den Einflüssen einer solchen Regierung sehr rasch vorwärts, Handel und Gewerbe hoben sich in dem Maaße, daß schon Vorbereitungen zum Übergewicht Deutschlands in der Seemacht getroffen wurden, und die Verhältnisse schienen überhaupt eine lange und glückliche Ruhe des Reiches zu verbürgen. Während in solcher Weise die Nation innerlich erstarkte, gestalteten sich auch die Familien-Verhältnisse des Kaisers zu dessen Zufriedenheit. Entrüstet über den Ungehorsam seines ältesten Sohnes Konrad wünschte das Reichsoberhaupt die Nachfolge in der Regierung seinem zweiten Sohne Heinrich zuzuwenden. Und solcher Lieblingswunsch wurde befriediget; denn der jüngere Heinrich ward gegen das Ende des Jahres 1098 auf einem Reichstag in Köln zum deutschen König erwählt. Der Vater war nun zufrieden und heiter, die glücklichern Zustände im Innern des Reichs erhielten und mehrten sich, und Heinrich hoffte schon, seine Laufbahn endlich im Frieden, ja selbst mit einem gewissen Ruhme schließen zu können. Da gelang es den unversöhnlichen Gegnern des Kaisers, letztern an der empfindlichsten Seite anzugreifen, nämlich auch seinen zweiten Sohn Heinrich wider den Vater aufzuwiegeln.

Die bairischen Großen waren es vornehmlich, welche in der Betreibung eines so verworfenen Planes sich thätig erwiesen [2]). Sie hingen sich an den jungen König, bethörten ihn mit Schmeicheleien und reizten sodann seinen Ehrgeiz durch die treulosesten Einflüsterungen [3]). „Wie ersprießlich wäre es für das Reich," sagten die Heuchler, „wenn in gegenwärtiger Zeit ein junger, kraftvoller, statt ein alter, schwacher Mann die Staatsgeschäfte leiten würde." Der unerfahrne Jüngling gab sich seinen Verführern leider hin, und verschwor sich mit denselben zum Sturz des alten Vaters. Auf das Jahr 1105 ward die Ausführung der verruchten That festgesetzt. Als nun in diesem Jahre der Kaiser mit einem Heere nach Sachsen zog, um einige Unruhen beizulegen, verließ der jüngere Heinrich heimlich das Heerlager, und begab sich nach Baiern. Nachdem er dort die Verschwornen um sich versammelt hatte, so kündigte er dem Vater allen Gehorsam auf. Als Grund des Aufruhrs wurde die Stellung des Kaisers zu der Kirche angegeben.

---

[1]) Vita Henrici IV. Imperator oppressores pauperum oppressit, raptores in direptionem dedit etc. Quid illud est, quod admisit? Nempe hoc erat, quod scelera prohibebat, quod pacem et justitiam revocabat, quod jam latro viam non obsedit, quod silva suas insidias non occultavit, quod nautis mercatoribusque liberum erat, suam ire viam, quod vetitis rapinis raptor esuriebat.

[2]) Annal. Saxo ad annum 1105. Henricus bellum adversus patrem in Bavaria parat, machinantibus Tiepholo marchione, Beringero comite, et Ottone nobili quodam viro, quorum consilio et adjutorio a patris latere discesserat.

[3]) Vorzüglich nach Vita Henrici IV., wo die Verführungskünste erzählt werden.

Heinrich IV. war nämlich immer noch im Kirchenbanne, und der heuchlerische Sohn versicherte deßhalb, sein Gewissen erlaube ihm keinen Verkehr mit einem Gebannten. Der Kaiser erschrack über dieses neue Unglück auf das heftigste. Wohl wendete er alles an, um den verführten Jüngling zur Pflicht zurückzuführen; doch seine Anstrengungen waren vergeblich. Da also abermals die Waffen entscheiden mußten, der aufrührerische König aber ausser vielen Fürsten auch die päpstliche Partei für sich hatte, so schien nicht nur ein neuer, sondern selbst ein langwieriger Bürgerkrieg bevorzustehen. Ganz unerwartet endete er jedoch schnell. Heinrich IV. hatte nach der Entweichung seines Sohnes den Feldzug in Sachsen sofort unterbrochen, und sich nach Mainz begeben. Während er dort nach dem Fehlschlagen gütlicher Unterhandlungen zur Behauptung seines Ansehens rüstete, zog der aufrührerische Sohn von Regensburg aus über Nürnberg nach Thüringen. Da er über zahlreiche Streitkräfte verfügte, so verschaffte er sich an mehreren Orten die Anerkennung als König. Endlich boten ihm auch die sächsischen Fürsten ihre Unterstützung, und da die päpstliche Partei sehr eifrig für ihn wirkte, so wurde die Empörung bald sehr bedenklich. Wiederum die Städte waren es, welche den Kaiser in seiner neuen Bedrängniß auf das nachdrücklichste unterstützten. Die Bürger in Mainz vornehmlich leisteten nicht nur Geldbeiträge, sondern stellten auch ihre Söhne als Streiter für die Rechte der Reichsgewalt. Jetzt brach Heinrich IV. von Mainz auf, besetzte Würzburg, und vertrieb die Aufrührer auch wieder aus Nürnberg. Da der junge König nach Regensburg geflohen war, so verfolgte ihn der siegreiche Vater auch dorthin; allein nunmehr bat der jüngere Heinrich um Einleitung von Unterhandlungen, welche er jedoch nur dazu benützte, um die Krieger des Kaisers zu verführen. Die Versuche zur friedlichen Einigung endigten zum andern Mal fruchtlos, und es folgten nun verschiedene Wechselfälle des Kampfes. Endlich kam der König an der Mosel unweit Koblenz in die Nähe seines Vaters, und plötzlich entsprang ihm ein Gedanke, der im äussersten Grade verrucht war. Auf die Zärtlichkeit der väterlichen Liebe rechnend, begab er sich allein in das Lager des Kaisers, um mit demselben sich zu versöhnen. Heinrich IV., von dem Anblick des Sohnes tief ergriffen, umklammerte die Füße desselben, und beschwor ihn bei Allem, was dem Menschen heilig ist, der unsittlichen Empörung gegen den eigenen Vater sich endlich zu enthalten. Der junge Mann schien wirklich gerührt, warf sich nun seinerseits dem Vater zu Füßen, und gelobte Besserung, nur möge der Kaiser mit dem Papste sich vergleichen. Da Heinrich IV. seine Bereitwilligkeit zeigte, so wurde beschlossen, daß Vater und Sohn auf eine Reichsversammlung nach Mainz sich begeben sollten, um dort über die Einleitung von Unterhandlungen mit dem römischen Stuhl die geeigneten Beschlüsse zu fassen.

Auf Zureden des ungerathenen Sohnes entließ Heinrich IV. zutrauensvoll sogar sein Heer, und behielt nur ein kleines Gefolge bei sich. Jetzt war der Anschlag gelungen; der junge König heuchelte dem Vater vollends vor, im gegenwärtigen Augenblick sei sein Einzug in Mainz wegen der Anwesenheit vieler feindseliger Fürsten gefährlich: man müsse diese erst gewinnen, und der Kaiser möge daher für kurze Zeit seinen Aufenthalt im Schloß Beckelheim nehmen. Auch in diese Falle ging Heinrich IV., der zugleich durch List von seinem übrigen Gefolge bis auf zwei oder drei Diener getrennt wurde. Als Gefangnen nahmen ihn die Mauern von Beckelheim auf, später jene von Ingelheim, und einige Bischöfe entriffen dem Kaiser sogar mit Gewalt die Zeichen seiner Würde. Wahren Abscheu erregte die unwürdige Scene: „wer will es wagen, seine Hände an das verrathene Reichsoberhaupt zu legen“, rief Heinrich IV. aus; doch die gefühllosen Bischöfe thaten es. Der unglückliche Mann erkannte nun in der beispiellosen That die Strafe für die Vergehen seiner Jugend, erinnerte jedoch auch seine Dränger an den Finger der vergeltenden Ge-

rechtigkeit. Als man ihm endlich durch harte Drohungen den Verzicht auf das Reich abgedrungen hatte, so wurde der entartete Sohn desselben unter dem Namen Heinrichs V. für das Staatsoberhaupt der Deutschen erklärt. Den abgesetzten Kaiser hielt man gefangen; allein es gelang ihm die Flucht, und abermals schien ihn das Schicksal von seiner großen Erniedrigung plötzlich wieder auf die Höhe der Macht zu heben. Das bürgerliche Element, als treue Stütze der Reichsgewalt, kam nämlich über die Mißhandlung Heinrichs IV. in allgemeine Gährung. Als daher letzterer auf seiner Flucht nach Köln sich begab, so sicherten ihm die Bürger dortselbst bereitwillig ihren Schutz zu. Eben so waren Würzburg, Nürnberg, Worms und Mainz dem alten Kaiser mit voller Anhänglichkeit zugethan, und während Würzburg wie Nürnberg dem Sohne sich widersetzten, drohte in Mainz fast ein Aufstand gegen die Anhänger desselben. Ebenso verhielt es sich anderwärts, und als vollends der Herzog von Lothringen Heinrich dem Vierten die Treue bewahrte, so stand letzterer bald wieder an der Spitze eines beträchtlichen Heeres. Seine Feinde rückten nun freilich mit Macht wider ihn an; allein sie wurden an der Maas von dem lothringischen Heere geschlagen. Auf dem Rückzug nach dem Rhein erlitt Heinrich V. auch vor Köln bedeutenden Verlust, zugleich wurden die Volksmassen in verschiedenen Gegenden noch schwieriger, und alles war für den jungen König zu fürchten. Da erkrankte der Vater, dessen Herz durch das Benehmen des entarteten Kindes gebrochen war, im Jahre 1106 zu Lüttich. Hülfe schlug nicht mehr an, und so verschied denn Heinrich IV. am 7. August desselben Jahres. Der Sohn erlangte nun allerdings einhellige Anerkennung als Kaiser, doch unter sehr verändernden Verhältnissen: denn während der langen Regierung Heinrichs IV. war ein entscheidender Wendepunkt der deutschen Reichsverfassung eingetreten.

Wesentlicher Grundzug des germanischen Nationalcharakters blieb in der alten Zeit stets das Bedürfniß der Selbstständigkeit, und diesem entsprang die Neigung zu einer bloßen Bundes- oder Föderativ-Einrichtung. Nur mühsam rangen sich unter solchen Verhältnissen die Staatszustände zur Nationaleinheit empor. Als diese endlich fest gegründet war, trat doch schon nach Otto I. wieder ein Streben nach dem Föderativwesen ein, das unter Heinrich II. fast bis zur neuen Zersplitterung des Reichs gediehen war. Nachdrücklicher als je wurde die Staatseinheit dagegen durch die großartigen Regierungen Konrads II. und Heinrichs III. befestiget, und vornehmlich durch den letzten Kaiser erlangte die Reichsgewalt eine Stärke, wie man sie nur immer wünschen mochte. Nach solchen Erfolgen fehlte nichts weiter, als die Krone für erblich zu erklären. Konnte dieß gelingen, so war die deutsche Staatsverfassung in ihren wesentlichsten Grundzügen verändert. Allerdings mußte der dritte Heinrich seine Entwürfe auf Erblichkeit der Kaiserwürde in seinem Hause noch verschieben; allein bei dem ausgezeichneten Ansehen, das er der Reichsgewalt verschafft hatte, gehörte nur noch Ein Nachfolger im gleichen Sinne dazu, um vollends auch die Erblichkeit der Krone durchzusetzen. Diese Wahrheit wurde durch die folgende Geschichte ungemein klar erwiesen. Heinrich IV. wollte sich nicht bloß mit der Erblichkeit einer eingeschränkten oder konstitutionellen Königsmacht begnügen, sondern er strebte offen nach der absoluten Gewalt, und dessenungeachtet hätte er seine Pläne beinahe durchgesetzt. Durch einen innern Widerstand ward er an ihrer Vollführung nicht gehindert, sondern ausschließend durch das zufällige Zerwürfniß mit dem Papste. Wie leicht mußte ihm daher die Erwerbung der Erblichkeit der Krone werden, wenn er sich gemäßiget, also die verfassungsmäßigen Rechte der verschiedenen Stände geachtet hätte? Man sieht dieß aus den damaligen Verhältnissen der verschiedenen Stände sehr deutlich. Aus den oben entwickelten Gründen hatten die Bürger mit dem Kaiser stets ein gleiches Interesse; denn ihre gemeinschaftlichen Widersacher waren Fürsten und Edelleute.

Durch Wohlstand, Bevölkerung und Waffenübung standen die Städte aber schon jetzt dem Adel fast gleich, und wo letzterer auch noch ein Übergewicht hatte, da lagen bei einem aufrichtigen Anschließen an das bürgerliche Element entscheidende Mittel in der Hand des Kaisers, um den Adel vollends zu beugen. Die Grundherren erhielten sich in ihrer Macht nur durch das Gesetz, daß sie die entflohenen Leibeigenen mit Gewalt auf die Güter zurückführen dürfen. Schon durch den Grundsatz der Verjährung, welcher nach einjährigem Aufenthalt in der Stadt die Freiheit zusicherte, war der Adel ungemein geschwächt worden; wenn man nun radikal durchgegriffen und den Städten die Gerechtsame beigelegt hätte, alle und jede Hörige aufzunehmen, so mußten die Edelleute entweder ihren Leibeigenen die Freiheit bewilligen, oder ihre Güter verödet sehen. In beiden Fällen erlangte aber das bürgerliche Element, und durch dasselbe auch die Reichsgewalt das entschiedene Übergewicht über den Adel. Eine zusammenhängende Reihe von Begebenheiten hatte gezeigt, wie sehr der Bürgerstand zum Gefühl seiner Würde, und zur Erkenntniß seiner Rechte gelangt war. Damit erwachte zugleich der Haß gegen die Unterdrückung, und der entschlossene Wille, derselben mit den Waffen entgegen zu treten. Dieß bewiesen nicht nur die Vorfälle in Worms, Köln, Mainz, Nürnberg und Rufach, sondern vornehmlich ein Auflauf in Regensburg. Als Heinrich IV. nämlich zu einer bessern Einsicht seiner Stellung gelangt war, und auch eines gerechtern Staatsverfahrens allmälig sich befleißigte, so fand er im Jahre 1104 in Baiern Gelegenheit, viel Gutes zu stiften. Wir haben schon im ersten Buche erfahren, wie groß die Bedrückung sogar jener Leibeignen gewesen sei, welche einer geistlichen Stiftung gehörten. Drei Tage in der Woche mußten die Unglücklichen frohnen, und außerdem auch Abgaben entrichten. Diese Last vermehrten die Kirchenvögte noch, indem sie starke gerichtsherrliche Gefälle nach Willkür forderten. Um dem zu begegnen, hatte Heinrich IV. für die Gebühren der Vögte ein bestimmtes Maaß vorgeschrieben. Darüber wurde ausser andern bairischen Großen insbesondre Graf Sigehard von Burghausen erbittert, und unter dem Vorwand, daß der Kaiser mit Hintansetzung des bairischen Adels den sächsischen erhebe, suchte er eine Empörung gegen Heinrich IV. einzuleiten. Sigehard war einer der größten Bedrücker der Hörigen, und schon deßhalb von den Bürgern gehaßt. Als er daher in Verfolgung seiner aufrührerischen Pläne gegen die Reichsgewalt mit einer zahlreichen Mannschaft nach Regensburg kam, so ging der Unwille der Bürger zur That über. Der Graf ward in seiner Herberge belagert, und nach Erstürmung derselben, trotz der Verwendung des jungen Königs Heinrich, durch das Schwert hingerichtet[4]). In solchen Thatsachen lag ein großes Gewicht; doch nicht erst 1104, sondern schon lange vorher regte sich ein ähnlicher Geist der Bürger. Hätte Heinrich IV. planmäßig sich darauf gestützt, und zugleich jeder Beeinträchtigung verfassungsmäßiger Rechte gewissenhaft sich enthalten, so war ihm die Erblichkeit der Krone gewiß, und er würde durch die Unterstützung der öffentlichen Meinung auch gegen den Papst gesiegt haben. Ja es ist sogar unzweifelhaft, daß bei einer gerechten Regierung des Kaisers der Papst gegen Heinrich IV. eben so wenig, als gegen dessen großen Vater eine ungebührliche Anmaßung sich erlaubt hätte. Allein in jener Zeit war wie in mancher folgenden der Staatsfehler so häufig, daß die Kaiser in ihren Kämpfen gegen die Anmaßungen der Fürsten weder planmäßig

---

[4]) Chronicon Urspergense ad annum 1104. Excitatur in illum (Sigehardum) conspirantibus tam urbanis Ratisponensibus, quam diversarum partium ministerialis ordinis hominibus seditio furibunda, quae nullo modo vel ipso imperatoris filio interveniente sedari potuit, donec ab hora diei tertia usque ad horam nonam in hospitio obsessus, tandemque fractis foribus ipse prius confessione facta, sumto etiam dominici sacramenti viatico capite truncatus occubuit.

auf das bürgerliche Element sich stützten, noch im Großen die Höherstellung der untern Stände anstrebten. Mit den Städten verband sich das Reichsoberhaupt zwar öfters, doch meistens nur in der Noth, und keineswegs immer mit gleichmäßiger Folgerichtigkeit. Wir haben auf gegenwärtige Stelle absichtlich eine Bemerkung verspart, welche nicht ohne Bedeutung ist. Die Vorfälle in Rufach nämlich, die wir im Eingange des zehnten Hauptstücks, S. 69, nach Sebastian Münster erzählt haben, werden nach den ältern Quellen nicht Heinrich dem Vierten, sondern vielmehr dem Sohne desselben zugeschrieben [5]). Als man jenen Kaiser auf eine so empörende Weise zur Abdankung gezwungen hatte, so erhob sich in den Städten eine gerechte Unzufriedenheit wider den unmenschlichen Sohn, und diese ward in den Rheingegenden sowie insbesondre im Elsaß so bedenklich, daß Heinrich V. für nothwendig erachtete, die Gährung an Ort und Stelle durch Güte oder Gewalt in eigner Person zu beschwichtigen. Er begab sich nun mit Heeresmacht von einer Stadt in die andere, und bei diesem Zuge sollen die bemerkten Ereignisse in Rufach vorgefallen, Heinrich der Fünfte demnach mit Schimpf aus jener Stadt getrieben worden sein. Möglich wäre es nun freilich, daß Sebastian Münster die Begebenheiten verwechselt habe, da Geschichtschreiber seiner Art nach damaligem Standpunkte der Wissenschaft öfter sich irren. Dafür spricht auch der Umstand, daß jener Chronist den Vorfall in Rufach mit den nämlichen Worten erzählt, wie der Lebensbeschreiber Heinrichs IV., also selbst oder seine Quelle aus der Lebensbeschreibung geschöpft hat. Es spricht dafür endlich die Thatsache, daß Lambert von Aschaffenburg im Jahre 1068, wo die Sache sich begeben haben soll, von einer Reise Heinrichs IV. in den Rheingegenden nichts erwähnt, also auch des Vorfalls in Rufach nicht gedenkt. Dagegen ist wieder zu berücksichtigen, daß Sebastian Münster seine Nachrichten über die Städte meistens aus den Archiven derselben erhielt, und daß also nach Überlieferungen in Rufach selbst Heinrich IV. und nicht der Sohn desselben aus der Stadt getrieben wurde [6]). Dann ist es ungemein auffallend, daß Münster das Jahr 1068 so bestimmt als die Zeit der That angiebt, während dieselbe nach der Lebensbeschreibung des vierten Heinrichs erst 1106 geschehen sein soll. Endlich suchte sich der Nachfolger dieses Kaisers später ebenfalls auf die Städte wider die Fürsten zu stützen. Gleichwie nun er in der jugendlichen Unerfahrenheit das Bürgerthum anfeindete, und erst bei reiferen Jahren demselben Vorschub leistete, eben so gut könnte solches bei Heinrich IV. der Fall gewesen sein, der in der Jugend ohnehin einen maaßlosen Übermuth gezeigt hatte. Verhielt sich die Sache wirklich in dieser Weise [7]), so sieht man, warum Heinrich IV. seine Pläne wider die Fürsten nicht durchsetzen konnte: er kannte seine Stellung nicht genug, war in seinem Verfahren gegen die Städte schwankend, und kam endlich bloß zufällig zur nähern Verbindung mit denselben. Wir haben übrigens nichts dagegen, wenn man einstimmig Münster verwerfen und Heinrich den Fünften für den Urheber des Unfugs in Rufach erklären will; bei der Wichtigkeit der Sache wollten wir nur in etwas nachdrücklicher Art auf die auffallende Abweichung aufmerksam machen: das Ergebniß

---

[5]) Vita Henrici IV. In andern Quellen dieser Zeit kommt nichts Näheres über die Begebenheit in Rufach vor; doch erwähnt die Uspergische Chronik im Allgemeinen eines Gerüchts von Empörungen im Elsaß gegen Heinrich V.

[6]) Münster erzählt im 3. Buch S. 647: „nachdem ich mich allenthalben in der ganzen Teutschen Nation bis Pommern und Preußen beworben, und allen Stedten mein gutdünken angezeigt hab, sie umb hilff zu diesem Werk angerüfft: hab auch viel gefunden, die sich mir freundtlich erzeigt haben." Vom Rath in Worms hat er Nachrichten über die Geschichte der Stadt erhalten. Auch einer Mittheilung des Rathes in Rufach gedenkt er.

[7]) Unter dieser Voraussetzung versteht sich nur unsre Bemerkung S. 74, daß Heinrich IV. in den Städten übermüthig sich betragen habe.

bleibt sich dagegen gleich, weil immer die Thatsache sich feststellt, daß die Kaiser (denn auch Heinrich V. war einer) gegen die Städte nicht mit planmäßiger Folgerichtigkeit sich benommen, sondern öfters zwischen den Gegensätzen gewechselt haben. Auch in Beziehung auf die Unterdrückungssucht Heinrichs IV. bei dem Anfang seiner Regierung wird in dem Urtheile der Geschichte nichts geändert, wenn er auch von dem gehässigen Auftritt in Rufach freigesprochen werden muß. Was Bruno und der unbefangenere Lambert von seinem Verfahren in Sachsen erzählen, das stellt den leidenschaftlichen Mann immer noch als wirklichen Despoten dar. Und hier lag ausschließend die Ursache, daß er die Entwürfe auf Erblichkeit der königl. Macht nicht durchsetzen konnte; denn nur auf die Bedrückung der Sachsen und die dadurch entstandene Unzufriedenheit im Reiche gründete Hildebrand seine Übergriffe in die Staatsmacht. Als aber Gregor VII. mit dem Kaiser wirklich brach, so war an das Durchsetzen der Erblichkeit der Krone nicht mehr zu denken. Heinrich IV. gelangte mit Hülfe der Städte zwar wieder zu großer Macht; allein er hatte sich durch seine Willkür und durch das Zerwürfniß mit der Kirche so viele Feinde zugezogen, daß er zufrieden sein mußte, die Macht nur so zu behaupten, wie sie ihm von dem Vater hinterlassen worden war. Und nicht einmal dieß konnte ihm gelingen. Die wesentlichste Eigenthümlichkeit der Regierung Heinrichs III. war die Verweigerung der Erblichkeit der Herzogthümer und Markgrafschaften; in den langen Bürgerkriegen nach seinem Tode wurden diese Stellen jedoch thatsächlich öfters vererbt, ohne daß es der Kaiser ändern konnte, und von jetzt an zeigte sich eine sehr heftige Neigung, die Thatsache zum Recht zu erheben. Da nun Heinrich IV. in seinen häufigen Bedrängnissen jener Neigung selbst öfters nachgeben mußte, so ging man unmerklich zur Erblichkeit der fürstlichen Staatsämter über. Umgekehrt wurde auf dem Reichstag zu Forchheim der Grundsatz feierlich ausgesprochen, daß die deutsche Königskrone niemals vererbt werden könne. Wenn aber das Reichsoberhaupt der Wahl unterliegen, die Fürsten hingegen ständig sein sollten, so hatten die letztern natürlich ein Übergewicht über die Reichsgewalt; denn bei ihrem großen Einfluß auf die Wahl konnten sie jeden Königswechsel zur Auswirkung neuer Zugeständnisse benützen. Schon die Vorfälle bei der Ernennung Rudolphs von Schwaben erwiesen solches. Heinrich IV. vermochte die Folgen, welche sich an den Tag von Forchheim knüpften, vollständig nie wieder zu verwischen; dazu kamen aber durch die frevelhafte Empörung seines Sohnes neue Begebenheiten, welche die Reichsgewalt tief erschütterten. Die Fürsten hatten Heinrich V. nur deßhalb verführt, um die Macht des Königs zu schwächen, und der unerfahrne Jüngling war so thöricht, sich den Anschlägen der Großen gänzlich hinzugeben. Darum beging er auch die größten Mißgriffe. Sein Vater stützte sich z. B. mit so großem Nutzen auf das bürgerliche Element; Heinrich V. hingegen ließ sich von dem Adel zur Feindseligkeit wider dasselbe verleiten. Deßhalb widersetzten sich ihm die Städte immer hartnäckiger. Nachdem die Bürger in Köln zu Ehren der rechtmäßigen Reichsgewalt dem jungen König die Thore ihrer Stadt verschlossen hatten, strengte der erbitterte Jüngling alle Kräfte an, um Rache an den Handwerkern zu nehmen. Allein die Zeit des Schalkenwesens war vorüber, und die wackern Städter wußten zur Vertheidigung ihrer Wälle die zweckmäßigsten Maaßregeln zu treffen. Zugleich waren sie voll Muth, und sie erwarteten daher den neuen Angriff, zu welchem der jüngere Heinrich sehr große Rüstungen machte, mit Ruhe und Selbstvertrauen. Endlich rückte der Sohn des Kaisers wirklich mit einem Heere von 20,000 Männern vor die Mauern von Köln. Indessen schon sein erster stürmischer Angriff wurde von den tapfern Bürgern so entschieden abgeschlagen, daß er einen zweiten nicht wagen wollte. Ruhmlos mußte er darum zum andern Mal vor den bürgerlichen Handwerkern zurückweichen. Der junge König empfand über diese Niederlage brennende Schaam;

aber anstatt seine schiefe Stellung einzusehen, und das Ansehen seines Vaters wieder herzustellen, schloß er sich noch eifriger an die Großen an. Da er nämlich seinem Vater gegenüber nur auf die Fürsten sich stützen konnte, so gab er sich sogar zu ihrem Schmeichler herab, und entblödete sich nicht zu erklären, daß dieselben ein wichtigeres Staatselement seien, als der König [8]). Nach dem Tode seines Vaters lenkte zwar Heinrich V. wieder ein, und suchte nun den hohen Adel in gebührende Schranken einzuschließen; allein es war zu spät, da die Reichsgewalt während seiner Empörung zu sehr beeinträchtiget worden war. Alles vereinigte sich denn, um die staatsrechtlichen Zustände Deutschlands wesentlich umzuwandeln. Das Ergebniß unsrer Untersuchung besteht demnach in Folgendem. Bis zur Zeit Heinrichs IV. war es ungewiß, ob die Entwicklung der deutschen Staatsverfassung mit der erblichen Monarchie oder unwiderruflich mit dem Wahlreich endigen werde. In den ersten Regierungsjahren des vierten Heinrichs schien sogar das erste eintreten zu wollen; da wendeten sich durch die Mißgriffe des Königs, welche den Papst zum Kampfe gegen die Reichsgewalt ermuthigten, die Verhältnisse so plötzlich, daß durch den feierlichen Ausspruch des Wahlgrundsatzes in Verbindung mit der Erblichkeit der fürstlichen Ämter Deutschland unabänderlich zum Wahlreich erhoben wurde. Hiebei hatte es auch für immer sein Bewenden, und in die Zeit Heinrichs IV. fällt daher der Wendepunkt von dem Anstreben zur erblichen Monarchie in den bleibenden Übergang zur Wahlverfassung. Da sich nach diesem bedeutenden Ereignisse nun auch die Ausbildung aller innern Nationalzustände richtete, so gestaltete sich jene eigenthümliche Reichs- und Volksverfassung des Mittelalters, welche durch Großartigkeit der Verhältnisse, sowie durch Reichthum, Fülle und Mannigfaltigkeit bei allen Mängeln doch nach einer Seite einen so großen Reiz darbot. Wir müssen dieselbe jetzt näher darlegen, benützen dazu indessen einen neuen Hauptabschnitt.

---

[8]) Nam unius capitis, licet summi, dejectio reparabile regni damnum est, *principum autem conculcatio ruina regni est.* (Vita Henrici IV.)

Sechstes Buch.

Der Höhepunkt der deutschen Größe im Mittelalter.

(Vom Jahr 1106 bis zum Jahr 1247.)

Erstes Hauptstück.

Innere Triebfedern. Die Reichsverfassung der Deutschen im 12. und 13. Jahrhundert.

Ein großes Ergebniß war nach langem Ringen bei dem Ausgang Heinrichs IV. endlich bleibend festgestellt: die Eigenschaft Deutschlands als Wahlreich. Der selbstständige Sinn der Nation konnte den Gedanken eines Königthums des göttlichen Rechts nicht ertragen, und frei sollte darum das Reichsoberhaupt für immer erwählt werden. Durch die unwiderrufliche Entscheidung dieser Lebensfrage erhielt nun die Entwicklung des Volksthums eine feste Richtung, und fortan gingen die Deutschen unaufhaltsam dem Höhepunkt von Macht, Würde und Größe entgegen, der sie im Mittelalter so sehr auszeichnete. Eine Hauptursache davon war der Geist der Reichsverfassung, die sich nach den Ereignissen unter Heinrich IV. dauerhaft ausbildete, und wir gehen daher vor allem zur quellenmäßigen Darstellung derselben über [1]).

---

[1]) Die vorzüglichsten Quellen hierüber sind der Sachsenspiegel und der Schwabenspiegel. Ersterer wurde von dem sächsischen Ritter Eike von Repgow verabfaßt. Solches geschah zwar erst zwischen 1215 und 1218, also erst im 13. Jahrhundert; indessen der Inhalt des Rechtsbuchs war schon im 12. Jahrhundert gesetzlich, da Repgow nur altes hergebrachtes Recht aufgezeichnet hat. Der Verfasser sagt dieß in der Vorrede selbst:

„Dieses Recht hab ich selber nicht erdacht,
Es habens von Alters auf uns bracht
Unsre gute Vorfahren."
(Nach der Ausgabe von Zobel S. 4.)

Noch bestimmter erklärt eine Stelle vorher, daß der Inhalt des Sachsenspiegels von unvordenklichen Zeiten herrühre:

„Dieß Recht haben vor alter Zeit
Unser Vorherrn hergebracht
Der er doch nicht kann gedenken."
(Ausgabe von Zobel S. 2.)

Aus dem Inhalt des Sachsenspiegels ergiebt sich übrigens, daß der Verfasser nicht sächsisches Landschafts- oder Provinzialrecht, sondern allgemein deutsches Reichsrecht sammelte und niederschrieb. Die Arbeit Repgows fand großen Beifall und dadurch auch Nachahmung. Man erweiterte die Sammlung durch Zusätze aus den alten Rechtsbüchern, Kapitularien und kaiserlichen Verordnungen, nicht minder durch Anmerkungen und Erläuterungen. So entstanden auch in Süddeutschland Handschriften vom Kaiserrecht, und weil Repgow seine Sammlung ausdrücklich Sachsenspiegel

Die gesellschaftliche Einrichtung der Völker ist der Ausdruck des angestammten Nationalgeistes, welcher mit innerer bildender Kraft nach äußerer Gestaltung strebt. Im Mittelalter waren die Deutschen ohne Widerrede die erste Nation; alle übrigen standen in jeder Beziehung hinter ihnen zurück, und darum war auch die deutsche Reichsverfassung besonders eigenthümlich, reich und mannigfach. Den Anforderungen unsres höher stehenden Zeitalters konnte sie natürlich noch nicht Genüge leisten; allein in ihren Keimen verbergen sich die Grundzüge jener weisen Staatseinrichtungen, die als das Ziel der menschlichen Entwicklung sich darstellen und von den reifen Geschlechtern einst dauernd werden gegründet werden. Es ist deßhalb eben so lehrreich, als anziehend, den schaffenden Geist der Zeit auch im Alterthum zu beobachten, und mitten in dem Gewirre rauher Leidenschaften und dunkler Begriffe gleichwohl schon die Vorahnung der künftigen gesellschaftlichen Ordnung, sowie die ersten Versuche zu ihrer Einführung wahrzunehmen.

Das deutsche Reich bildete im 12. und 13. Jahrhundert eine unzertrennliche Einheit, an deren Spitze ein gemeinsames Staatsoberhaupt, der Kaiser, stand. Organisch gegliedert in mehrere und mannigfache Bestandtheile theilte sich das Reich in Landschaften oder Provinzen, denen als Oberhaupt ein Fürst oder Graf vorgesetzt war. Letztere übten in ihren Sprengeln die Regierungs- oder Verwaltungsrechte, sowie die richterliche Gewalt aus; indessen alle diese Befugnisse erlangten sie nur durch Verleihung des Kaisers oder des Reichs, und sie waren also nicht selbstherrschend oder souverän, sondern dem Reiche untergeben. Die Verleihung der landesherrlichen Rechte durch den Kaiser erfolgte bei den Herzogthümern unter dem Sinnbild der Fahne; darum heißen diese Fürstenthümer des Reiches Fahnenlehen [2]). Alle Landschaften, worüber der Kaiser keine landesherrliche Gewalt an einen Fürsten oder Grafen verlieh, wurden an seiner Statt durch einen Voigt verwaltet, und hießen des Reichs Voigteien [3]). Auch über die Reichsstädte, die unmittelbar unter kaiserlicher Verwaltung standen, war für Reichs-Angelegenheiten und

---

nannte *), so hieß man später die süddeutsche den Schwabenspiegel. In neuerer Zeit nimmt man den letztern als ein selbstständiges und eigenes Rechtsbuch in Anspruch **). Richtig ist es auch, daß derselbe mehrere Theile enthält, die dem Sachsenspiegel abgehen und selbstständige Rechtssätze bilden. Daraus folgt indessen keineswegs, daß die Arbeit Repgow's nicht die Veranlassung gegeben habe, auch von den süddeutschen Rechtsgewohnheiten eine Sammlung zu veranstalten. Da übrigens alle wesentlichen Bestimmungen beider Sammlungen entweder gleich oder verwandt sind, so steht jedenfalls fest, daß dieselben allgemein deutsches Recht enthalten. Über den Inhalt der oben entwickelten Reichsverfassung herrscht zwischen Schwabenspiegel und Sachsenspiegel kein Widerspruch, und es ist daher für unsern Zweck weniger erheblich, ob ersterer wirklich eine erweiterte Nachahmung des letztern sei, oder als selbstständiges Rechtsbuch einen eigenthümlichen Ursprung habe. Eine neuere gute Ausgabe vom Sachsenspiegel ist von Dr. Homeyer nach der Berliner Handschrift von 1369, und vom Schwabenspiegel jene von Wackernagel, sowie von Freiherrn Friedrich von Laßberg. Tübingen 1840.

*) In der Vorrede heißt es nämlich:
„Ein Spiegel der Sachsen
Soll dieß Buch sein genannt
Darin der Sachsen Recht ist bekannt."
(Ausgabe von Zobel, Blatt 4 auf der Rückseite.)

**) Dr. A. L. Reyscher in der Vorrede zu der Ausgabe des Schwabenspiegels von Freiherrn Friedrich von Laßberg.

[2]) Schwabenspiegel Art. 52. „Den König wählet man zum Richter über eigen und über lehen und über eines jeglichen Mannes Leib. Der Kaiser mag aber in allen Landen nicht sein, noch auch alle Ungericht richten zu aller Zeit, und darum so leihet er den Fürsten Fahnlehen und Grafschaften." — Letztere waren deßwegen keine Fahnelehen, weil der Graf nur der Richter des Gaues, nicht der Heerführer des Stammes war.

[3]) Der Reichsvoigt führt in den Urkunden den Namen advocatus imperii. So lange die Kaiser wirkliche Macht und Würde besaßen, waren die Reichsvogteien, aus denen sie nächst den Reichsstädten die meiste Unterstützung zogen, sehr zahlreich. Namentlich im 12. und 13. Jahrhundert findet man sie häufig.

richterliche Leitung ein Voigt gesetzt. Der Inbegriff der landesherrlichen Gewalt, welche in Provinzial-Angelegenheiten selbstständig sich bewegte, nannte man die Landeshoheit im Gegensatz der Reichshoheit des Kaisers und der Reichsstände. Von den Verwaltungs-Maaßregeln und Richtersprüchen der landesherrlichen Gewalt, ging die Berufung an den obersten Verwalter und Richter des Reichs, den Kaiser[4]). Diesem gebührte ferner der Oberbefehl über den Reichsheerbann: die Fürsten und Grafen führten ihre Lehens-Vasallen und Dienstmannen, der Reichsvoigt die Kriegspflichtigen seines Sprengels, doch alle nur als Unterbefehlshaber des Reichsoberhaupts, das dem Ganzen gebietet. Der Kaiser vertritt in solcher Weise überall die Nationaleinheit der landesherrlichen Gewalt gegenüber; aber er ist kein unumschränkter Selbstherrscher. In allen Verwaltungs- und Gesetzgebungsgegenständen sind ihm vielmehr Reichsstände zur Seite gesetzt, deren Beirath und Zustimmung er in wichtigen Fällen einzuholen hat. Namentlich können Gesetze ohne Zustimmung der Reichsstände weder erlassen noch abgeändert werden[5]). Auch als Reichsrichter ist der Kaiser nicht unumschränkt, sondern es sind ihm Fürsten als Schöffen zugegeben[6]). Der deutsche König steht ferner nicht über, sondern unter dem Gesetz. Diesem sowie den Reichsständen verantwortlich, kann er vor Gericht gezogen werden, und die Verfassung bestimmt ihm im Voraus einen ordentlichen Richter, den Pfalzgrafen bei Rhein[7]). In Gemäßheit seiner Verantwortlichkeit können nicht nur überhaupt Strafen wider den Kaiser verhängt werden, sondern sogar Ehrenbußen und selbst die Todesstrafe. Doch muß er in beiden Fällen zur Wahrung der Würde des Reichsoberhaupts, vor Vollziehung der Strafe, des Reichs, d. h. seines Amtes entsetzt werden[8]). Der Kaiser ist endlich in

---

[4]) Dieß folgt schon aus der Rechtsstelle der Anmerkung 2. Noch bestimmter drückt sich der Sachsenspiegel hierüber aus. B. 3, Art. 60. „In welch Land der Kaiser kommt, da ist ihm ledig das Gericht daselbst, also daß er wohl selbst richten mag alle die Klagen, die vor ihn kommen. Man soll auch für ihn bringen alle Gefangenen und mit Recht überwinden oder ledig lassen."

[5]) In den Rechtsbüchern wird die Einschränkung der kaiserlichen Macht durch die Reichsstände als sich von selbst verstehend vorausgesetzt und deßhalb nicht besonders erwähnt. Indessen eine Stelle bei Otto von Freisingen zeigt, wie ernstlich jene Einschränkung war, da selbst Friedrich I. verschiedene Staatsmaaßregeln wegen mangelnder Zustimmung der Reichsstände auf günstigere Zeiten verschieben mußte. **Sed cum assensum super hoc principum, quibusdam de causis latentibus, habere non posset, (Friedericus I.) ad effectum tunc perducere ea quae volvebat mente, non valens, ad opportuniora tempora distulit. Otto Frisingensis de gestis Friederici I. L. 2. C. 6.** ***Urstisius Tomus unus. Francofurdi 1585. pag. 449.***

[6]) Im 3. Buch, Art. 55 des Sachsenspiegels (Ausgabe von Zobel S. 397) heißt es: „Über der Fürsten Leib und ihren gesundt (Gesinde) mag niemand Richter sein noch richten, dann der König allein." Ganz wörtlich stimmt damit der Artikel 125 des Schwabenspiegels überein. Damit ist jedoch nur gesagt, daß der Vorsitz über das Fürstengericht dem Kaiser allein gebühre, nicht daß letzterer Einzelnrichter sei. Die Mitwirkung der Fürsten als Schöffen ergiebt sich schon aus den Stellen bei Lambert von Aschaffenburg oben S. 63, Anmerk. 25, und bei **Ekkehard Casus Sct. Galli** oben S. 8, Anmerk. 9.

[7]) Sachsenspiegel B. 3, Art. 52. Kein Graf mag ein recht Ding (Gericht) halten ohne seinen Schultheißen, dann klagt ein Mann über den Grafen, so soll er antworten vor dem Schultheißen. Also ist auch der Pfalzgraf über dem Kaiser und der Burggraf über dem Markgrafen.

[8]) Sachsenspiegel B. 3. Art. 54 (Zobel S. 395). „Der König soll haben Frenckisch Recht, er sey von welcher Geburt (von welchem Stamm) er sey. Denn als der Franck seinen leib nicht verwirken mag, er werde dann in der handhaftigen That gefangen oder das ihm sein Frenckisch Recht vertheilt sei, Also mag den König Niemand an seinen Leib gesprechen, im sey dann das Reich vor mit urtel und Recht vortheilt." Nur kürzer sagt der Schwabenspiegel im Art. 124 (Laßberg S. 61) das Gleiche: „Dem Könige mag nieman an den lip gesprechen, im werde daz riche e verteilet, mit der fürsten urteil."

dieser Eigenschaft kein erblicher Dynast, sondern nur ein Wahlbeamter, die Reichsgewalt kann deßhalb nie durch Erbrecht, sondern nur durch die Wahl erworben werden[9]). Ein begabter und kraftvoller Mann, kein Schattenkönig, soll das Staatsoberhaupt der Deutschen sein, und darum soll man keinen Schwächling oder Krüppel wählen[10]). Zur Bestreitung der Kosten der Reichsverwaltung werden Steuern weder ausgeschrieben, noch erhoben, sondern es sind dem Kaiser zu solchem Zweck die Einkünfte des Reichsguts, vorbehaltene Güter, Zölle, Hoheitsrechte u. s. w., zugewiesen. Wenn der Kaiser die Reichsverfassung verletzt, deren Aufrechterhaltung und gewissenhafte Vollziehung er bei Antritt seines Amtes beschwören muß, so haben die Reichsstände das Recht, ihm mit den Waffen Widerstand zu leisten[11]).

Genau nach dem Bilde der Reichs-Verfassung sollte auch die Verfassung der Landschaften eingerichtet sein. Wie dem Reiche der Kaiser, so war der Landschaft ein Fürst oder Graf vorgesetzt: wie jener durch Reichsstände überwacht wurde, so standen diesem Landstände zur Seite, ohne deren Beirath und Zustimmung er keine Maaßregel von Bedeutung vollziehen sollte[12]). Die Rechte dieser Landstände waren sehr bedeutend: denn ohne ihre Zustimmung durfte der Landesherr keine Steuer erheben, und keinen Gebietstheil veräußern. Ohne den Beirath der Landstände durfte hiernächst kein Bündniß geschlossen und kein Krieg angefangen werden, und wo es geschah, war die Landschaft aller Beiträge zu den Kriegskosten ledig. Den Landständen stand ferner das Aufsichtsrecht bei den Landes-Einnahmen zu, um die verfassungsmäßige Verwendung der Gefälle zu überwachen. Bei Streitigkeiten zwischen mehreren Landesherren gebührte den Landständen die Vermittlung und bei Fehlschlagen derselben die Entscheidung des Zwists als Schiedsrichter. Die Landstände durften sich endlich ohne Einberufung aus eigenem Recht versammeln, und dem Landesherrn, wenn er die Verfassung verletzt, mit den Waffen widersetzen. Alle diese Gerechtsame waren durch besondere Urkunden verbürgt, welche zum Überfluß bei

---

[9]) Sachsenspiegel B. 3, Art. 52. Die Deutschen sollen durch Recht den König wählen. Wann er dann geweihet wird von den Bischöfen, die dazu gesetzt sind, und auf den Stuhl zu Ach (Aachen) kommt, so hat er die königliche Gewalt und den königlichen Namen. Wann ihn dann hernach der Papst weihet, so hat er des Reichs Gewalt (Christenheit) und den kaiserlichen Namen.

[10]) Daß der Kaiser selbst regieren solle und nicht durch Minister, zeigt Art 54 des Schwabenspiegels, welcher von dem Erwählten sogar die körperlichen Eigenschaften fordert, die für einen König und Heerführer nothwendig sind. Das Gesetz drückt sich in der damaligen kindlichen und naiven Sprache also aus: „Einen lahmen noch aussätzigen Mann mag man nicht zum König wählen.“

[11]) Daß der Kaiser die Aufrechterhaltung der Reichsverfassung bei Antritt seines Amtes beschwören mußte, zeigen vielfältige Staatsereignisse, namentlich oben Seite 73, wo die Sachsen gegen Heinrich IV. auf den Eid des Königs sich berufen. Überdieß liegt das Gesetz, welches dieses vorschreibt, selbst vor. Sachsenspiegel B. 3, Art. 54 (Zobel S. 394 in tergo). „Als man den König wehlet, so sol er dem Reich hulde thun und schweren, das er die warheit sagen wöl, und alles unrecht krencken, und das er des Reichs gerechtigkeit beschirmen wolle.

Das Waffenrecht hingegen mußte Heinrich IV., wie wir gesehen haben, den Sachsen durch eine Urkunde ausdrücklich zugestehen. Seitdem war es in Deutschland allgemein, und auch im westphälischen Frieden wurde es von Neuem bestätiget. Die Reichsstände, d. h. die Fürsten, duldeten nie einen Zweifel gegen solche Gerechtsame.

[12]) Landstände wie Reichsstände waren eine Überlieferung der Urverfassung. Wie es unter den Merovingern hieß: „mit Zustimmung der Leudes“; oder im burgundischen Recht: „mit Einwilligung der Optimaten“, so sagte der Landesherr im 12. und 13. Jahrhundert: „mit Zustimmung der Lieben und Getreuen“, Consilio et consensu fidelium. So heißt es in allen Urkunden. Diese Getreue waren im zwölften Jahrhundert freilich nur die Ritter als Lehensvasallen, d. h. die Mittelfreien, und die eigentlichen Landtage, wo auch die Vertreter der Bürger erschienen, fallen etwas später; indessen das Wesen von Landtagen hatten jene Versammlungen der Ritter allerdings.

jedem Regierungswechsel erneuert zu werden pflegten [13]). Zu der bedeutungsvollen Amtsgewalt der Landstände kam nun noch die Unterordnung des Landesherrn unter die Reichsgewalt und das Recht der Stände, wider die Übergriffe der Fürsten bei dem Kaiser oder den Reichsständen Beschwerde zu führen [14]). Der Kaiser war Oberhaupt und Richter der Landesherren und konnte unter Zustimmung seiner Schöffen wider die Fürsten auch empfindliche Strafen verhängen, wie sich weiter unten noch näher ergeben wird. Gleichwie hiernächst dem Kaiser Schöffen beigegeben waren, wenn er als Reichsrichter das Recht sprach, so mußten auch die landesherrlichen Gerichte mit Schöffen aus dem Stande der Freien besetzt werden [15]). Zugleich waren die Gerichtsverhandlungen mündlich und öffentlich, ja es stand sogar dem anwesenden Volk ein gewisser Einfluß auf die Urtheilsschöpfung zu [16]). Für die Sicherstellung der persönlichen Freiheit war mit einem Vorbedacht gesorgt, der in Erstaunen setzt. Nur gegen einen Übertreter, der in handhafter That (das französische délit flagrant) angetroffen wird, darf die Verfestung, d. h. Verhaftung verhängt werden, vorausgesetzt, daß das Verbrechen die Todesstrafe nach sich zieht [17]). Der verfolgte Übertreter kann jedoch nur dann verfestet werden, wenn er noch am Tage der That angehalten und wenn zu-

[13]) Wir werden diese Urkunden immer bei der Zeit anführen, wo sie entstanden sind. Als ein Beispiel verweisen wir hier nur auf die Urkunden-Sammlung der bairischen Landstände. (Man sehe Rudharts Geschichte der Landstände in Baiern. Heidelberg 1816.) Was insbesondre das Waffenrecht anbetrifft, so wurde dasselbe durch Urkunden des Herzogs von Lüneburg, der Herzoge Rudolph, Ludwig, Otto von Baiern, des Churfürsten von Sachsen, des Herzogs von Böhmen u. s. w. bestätiget. In der Urkunde des Herzogs Otto von Baiern vom Jahr 1311 heißt es z. B., daß Städte und Ritterschaft in eine beschworne Verbindung treten und sich mit den Waffen schützen dürfen, wenn sie durch den Herzog in ihren Rechten gekränkt würden. Eben so verhielt es sich allerwärts in Deutschland. Man vergleiche hierüber unter andern Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Th. III. S. 246, wo auch, und zwar S. 229 und 250 einige der bemerkten Urkunden angeführt werden.

[14]) Wie wenig von einer Souveränetät der Fürsten die Rede war, zeigt die Rechtsstelle in der Anmerkung 2 äußerst klar, denn der Eingang, insbesondre die Ausdrücke „Lehen und jeglichen Mannes Leib" beziehen sich auch auf die Fürsten, deren Richter der Kaiser war. „Weil aber der Kaiser nicht überall sein kann," führt das Rechtsbuch erläuternd fort, „so ernennt er Fürsten zu seinen Stellvertretern, also Beamten."

[15]) Schwabenspiegel Art. 172 (Laßberg). „Ez ist etwa Gewohnheit, daß man zwelf manne nimmt die suln gerichtes helfen. ez soll ir jeglicher uf einen Bank sizen. und suln urteil vinden umbe eine jegliche sache. zerhellent die zwelfe under ein ander umbe ein urteil, so sol je dü minre mengi der merren volgen." Daß nur Freie Schöffen sein konnten, lehrt der Sachsenspiegel an mehreren Stellen, z. B. B. 1. Art. 3 (Zobel S. 17), wo den Schöppenbaren Leuten (den Schöffen bei Königsbann oder im Landrecht) der fünfte Heerschild zugetheilt wird. Der niedere Freie hatte nur den siebenten. Besonders deutlich sagt der Schwabenspiegel: „frei Leut und des Reichs Dienstmannen und der Fürsten Dienstmannen, die mögen über alle frey Leut, Herren und ander frey Leut wol Gezeugen seyn und Urtel über sie finden. Aber die Dienstmannen, die ich hier nenne, die mögen dreyer Ding über freye Leut nicht Gezeugen sein. Daß es an ihren Leib, oder ihre Ehre oder an ihr Erbgut geht; Da sollen ihre (Standes-) Genossen um sprechen."

[16]) Man hat noch verschiedene Urkunden, worin ausdrücklich bemerkt wird, daß in einer Rechtssache das Urtheil von Richter und Schöffen mit Zustimmung des anwesenden Volkes (der Umstehenden, adstantium) erlassen wurde, z. B. Henrici R. dipl. ad annum 1230. A nobis lata fuit sententia et *ab omnibus adstantibus approbata.* Das nicht zu den Schöffen gehörige Publikum hieß man die Umherstehenden, den Umstand. Andere Urkunden sagen sogar *per astantium inventionem ac communem approbationem.*

[17]) Sachsenspiegel B. 1, Art. 66. „Wen man in handhafter That fehet, als er gefangen wird, soll man in nicht zu bürgen geben (nicht gegen Bürgschaft frei lassen), sondern man soll ihn für Gericht bringen, und selb siebend sol in der kleger der that überzeugen. Also thut man den geechten Mann." Geächtet ist gleichbedeutend mit verfestet oder verhaftet.

gleich der Beweis wider ihn durch Augenzeugen auf der Stelle geführt wird [18]). Wird der Verfolgte dagegen erst an einem der folgenden Tage ergriffen, oder ist die That, wie das Gesetz sich ausdrückt, übernächtig, so muß der Thäter erst drei Mal vorgeladen werden. Wer aber ungefangen vor Gericht erscheint, soll auch in dem Falle, wo die Verfestung schon ausgesprochen ist, gegen Bürgschaft auf freien Fuß gesetzt werden, und um sicher vor Gericht erscheinen zu können, muß der Richter dem Angeklagten freies Geleit gewähren, d. h. die Untersuchung auf freien Fuß verbürgen [19]). Um einen Angeklagten in einem fremden Gerichtssprengel verfesten zu lassen, soll sich der Richter an das Obergericht und nach Umständen an den Reichsrichter, den Kaiser, wenden [20]). Die Verfestung durch den Kaiser heißt die Reichs- oder Oberacht, und durch den Verfall in dieselbe auf die Dauer von Jahr und Tag wird der Geächtete rechtlos oder nach dem Volks-Ausdruck vogelfrei [21]). Die Reichsacht kann als Strafe vom Kaiser und den Reichsständen auch gegen die Fürsten verhängt werden, und diese verlieren alsdann Land und Leute.

Wen sollte die merkwürdige Sicherstellung der persönlichen Freiheit, wie sie in den vorbemerkten Rechtssätzen liegt, nicht mit Verwunderung erfüllen? Was ist die gerühmte Habeas-Corpusakte der Engländer gegen solche Gesetze? Das Recht endlich entstand nicht im Wege jener widerlichen Gesetz-Fabrik, wie sie unter Karl I. in Thätigkeit war, sondern lebendig durch Übung. Man hatte nämlich nur wenige geschriebene Gesetze, und die Richter sprachen mit ihren Schöffen dasjenige Recht, welches sie dem vorliegenden Fall nach dem Gerechtigkeitsgefühl und den Volkssitten für angemessen erachteten. Urtheilssprüche, welche durch ihre weise Gerechtigkeit und Billigkeit den Beifall der öffentlichen Meinung im besondern Grad erlangten, pflanzten sich durch mündliche Überlieferungen in der Erinnerung fort, und endlich schrieb man sie auch nieder, wenn der Fall sehr wichtig war oder ein neues Recht von dem höchsten Richter, dem Kaiser und seinen Schöffen gefunden ward. So entstanden die Weisthümer, die man dann auch in andern Fällen als verbindliche Vorschrift befolgte. Dieß waren die allgemeinen Grundzüge unsrer mittelalterlichen Reichs-Verfassung, und welche große Einsicht in ihnen liegt, ergiebt ihr Inhalt von selbst.

Indessen nach dem Standpunkte jener Zeit wurden die Vorzüge der Verfassung durch wesentliche Mängel getrübt, welche bald das Übergewicht über das Bessere gewinnen mußten. Das Mittelalter stand entschieden unter dem Einfluß der Urzeit, von deren Überlieferungen die Nation überhaupt nur sehr schwer

---

[18]) Ebendaselbst B. 1, Art. 70. Wer umb ungericht vor Gericht beklagt wird mit gerüffte, da er nicht gegenwertig ist, und ehe es ubernechtig wird, mag der kleger das ungericht gezeugen selb siebend, man echtet (verhaftet) jenen der es gethan hat, allzuhand (auf der Stelle).

[19]) Sachsenspiegel B, 2, Art. 4. Wer sich aus der Acht (Verfestung oder Verhaftung) ziehen will, dem soll der Richter fried wircken vorzukommen, und so soll er dann bürgen sezen vorzukommen vor Gericht zu dreien dingen (Gerichtstagen), ob mans von ihm heischt.

[20]) Sachsenspiegel, Ausgabe von Zobel, Summaria zu B. 1, Art. 71. „Die Acht oder Festunge erstrecket sich nicht weiter, dann als das Gericht, darinnen er verfestet wird. Die Oberacht erstreckt sich an alle end und gericht, Also das einer an keinem ort sicher ist." Der Art. 71 selbst lautet: „Wen der gekorne Goggraff oder der belehende Richter echtiget, zeucht er seine acht vor den Graffen, er gewinnet des Graffen acht uber jenen, den er geechtet hat, allzuhand: Also gewinnet auch der Graff mit seiner acht deß Königes oberacht.

[21]) Ebendaselbst B. 1, Art. 33. Die jahr und tag in deß Reichs Acht sein, die urteilt man alle rechtlos und verteilt ihr eigen und lehen.

und langsam sich losmachen konnte, und aus diesem Grunde ruhte auch die mittelalterliche Reichsverfassung noch auf den Nachwirkungen des Stände-Unterschieds. Oberster Grundsatz des Staatsrechts blieb daher die Abtheilung der Nation in Adel und niederes Volk, und nur jenem standen wirkliche staatsbürgerliche Rechte zu. Die schönen Bestimmungen der Reichsverfassung, welche wir so eben entwickelt haben, gingen darum meistens nur den Adel an, dessen Vorrechte sie waren, und berührten das niedere Volk nur wenig. Indessen auch bei dem bevorrechteten Stand waren seit den Urzuständen manche Veränderungen vorgegangen, welche dem aristokratischen Geist der Zeit neue Nahrung ertheilten. Man unterschied nämlich zwar immer noch zwischen hohem und niedern Adel; allein es hatten sich in Folge des Lehenswesens, der Entstehung der Landeshoheit und anderer Neuerungen noch verschiedene Mittelstufen gebildet. Das Wesen des hohen Adels bestand darin, daß seine Angehörigen urfrei waren, oder niemals in die Abhängigkeit von einem andern fielen. Nach der Herstellung der Reichseinheit mußte freilich der gesammte hohe Adel dem Kaiser untergeordnet werden; indessen dieses Verhältniß sah man nicht als eine herabsetzende Abhängigkeit an, und der Reichsverband brachte daher der Urfreiheit keine Beeinträchtigung. Anders verhielt es sich dagegen bei jenen Adalingen, welche einem Landesherrn untergeordnet wurden, oder ihre Güter nicht von Kaiser und Reich, sondern von einem Fürsten, Grafen oder Herrn zu Lehen trugen. Diesen gestand man die Urfreiheit oder den hohen Adel nicht mehr zu [22]). Seit Kaiser Heinrich I., welcher zur Vertreibung der Ungarn große Sorgfalt auf eine wohlgeübte Reiterei verwendet hatte, war hiernächst ein Unterschied zwischen denjenigen Freien entstanden, die den Kriegsdienst zu Roß leisteten, und denen, so nur zu Fuß kämpften. Da man nun die Reiterei wegen größerer Brauchbarkeit liebte und auszeichnete, so genossen die Ritter in der öffentlichen Meinung einen entschiedenen Vorzug vor den unberittenen Freien, und solcher Vorzug wurde von den Kaisern aus Gründen der Staatsklugheit bald auch zum staatsrechtlichen Grundsatz erhoben. Man war bisher gewöhnlich der Meinung, daß das Volk durch jene Veränderung viel verloren habe; allein die Maaßregel berührte nur den niedern Adel, von dem ein Theil tiefer hinabgedrückt, und im Einzelnen auch zur Verschmelzung mit dem bürgerlichen Element genöthiget wurde. Dagegen erweiterte die Neuerung die verschiedenen Rangstufen des Adels. Jene Freie, welche zwar einem Landesherrn unterworfen waren, jedoch die Ritterwürde besaßen, nannte man nämlich die Mittelfreien, so daß denn drei Haupt-Rangstufen der Bevorrechteten bestanden, die Ur- oder Immerfreien (Semperfreien), die Mittelfreien und die niedern Freien. Im Einklang mit den Grundsätzen der Ur-Verfassung gestand man bloß den Ur- oder Immerfreien die Befähigung zu, die oberste Reichswürde zu bekleiden, und die Landeshoheit zu erwerben [23]). Da indessen die Zahl der Urfreien zu groß war, um aus jedem einen Landesherrn zu machen, so blieben hochadelige Geschlechter übrig, welche zwar die Fähigkeit, aber noch nicht Gelegenheit zur Erwerbung der Landeshoheit hatten. Selbst hierin fand der aristokratische Geist des Zeitalters hinreichenden Grund zu einem weitern Rang-Unterschied, indem die unmittelbaren Adalinge,

---

[22]) Sachsenspiegel B. 3, Art. 58. Des Reiches Fürsten sollen keinen andern Layenfürsten zum Lehenherrn haben, denn den König allein. Es ist kein Fahnlehen, davon ein Mann des Reiches Fürst möge sein, er empfahe es denn vom König.

[23]) In Beziehung auf die Landeshoheit folgt dieß schon aus dem Rechtssatz der vorigen Anmerkung. Hinsichtlich der Kaiserwürde wird es von nachstehendem Gesetz vorgeschrieben. Schwabenspiegel Art. 24. Die Fürsten söllen erwelen einen küniq, der ein freier Herr sei, und also frei, daß sein Vater und seine Mutter frei seien gewesen, und nicht söllent mittelfreien sein.

welche nicht wirkliche Landesherren waren, gegen diese etwas tiefer gesetzt wurden. Man zählte demnach vier Rangstufen des Adels: 1) die Fürsten und Grafen, welche die Landeshoheit besaßen; 2) die Grafen und Freiherren, welche zwar urfrei blieben, also nur dem Kaiser und Reich unterworfen, d. h. reichsunmittelbar waren, doch noch der Landeshoheit entbehrten; 3) die Mittelfreien und 4) die niedern Freien. Getreu dem Geiste der Urzeit richtete sich nun auch der Genuß der staatsrechtlichen Befugnisse nach diesen Rangstufen, ja selbst der Begriff und die Folgen einer Mißehe erhielten sich theilweise. Zwischen den zwei obersten Klassen konnte nämlich die Ehe ohne Nachtheil für den Rang noch geschlossen werden, da sich in beiden bloß Urfreie befanden; doch weiter herab traten schon die Strafen der Mißehe ein, so daß Kinder aus der Ehe eines Urfreien mit einer Mittelfreiin der staatsrechtlichen Befugnisse des Vaters nicht mehr fähig, dem Vater nicht ebenbürtig waren [24]). Diese Grundsätze verkümmerten nun vor allem die nützliche Einrichtung, daß die Würde des Reichsoberhaupts nicht durch Erbrecht, sondern nur durch die Wahl erworben werden könne. Da bloß ein Urfreier zum Kaiser erkoren werden konnte, so war es nicht mehr gestattet, den würdigsten Mann zur Leitung des Reichs zu berufen; nicht einmal in dem weitern Kreise des Adels durfte man wählen, sondern nur unter der kleinen Zahl der immerfreien Geschlechter, welche sich kaum auf 2000 belief. Im Leben selbst hielt man sich auch strenge an diesen Grundsatz, so daß niemals ein Anderer, als ein Immerfreier, zum deutschen Kaiser erkoren wurde.

Ein weiterer Mangel der mittelalterlichen Reichs-Verfassung bestand darin, daß man über die Art und Weise der Kaiserwahl erst keine festen Grundsätze hatte, und nach der Entstehung von solchen auch das wichtige Recht der Ernennung des Reichsoberhaupts nur einigen wenigen Stimmführern beilegte. Unmittelbar nach Abgang der Karolinger bildete sich in Deutschland schon die Sitte, den Kaiser zu erwählen, und sowohl bei Konrad I., als bei Heinrich I. war dieß der Fall. In welcher Weise aber die Wahl vor sich gehen soll, war nirgends vorgeschrieben: es versammelten sich vielmehr verschiedene Fürsten und Herren, und erkoren einen Kaiser, den die Nation alsdann gemeiniglich auch anerkannte. Die Ernennung Konrads II. war dagegen weit feierlicher und sah eher einer Volkswahl ähnlich; indessen selbst bei dieser Gelegenheit zeigte sich schon ein vorherrschender Einfluß der Fürsten. Durch das Reichsgesetz, welches bei der Wahl Rudolphs von Schwaben erlassen wurde, übertrug man das Kurrecht allerdings ausdrücklich auf das gesammte Volk, allein diese Bestimmung kam nie zur Ausführung; denn schon nach dem Tode Heinrichs V., wo wieder eine ganz freie Wahl statt fand, ward diese nur durch den Einfluß der Fürsten geleitet. Fortan blieb man jedoch selbst hierbei nicht stehen, sondern schränkte auch bei dem Fürstenstande das Recht zur Kaiserwahl nur auf drei geistliche und vier weltliche Fürsten, als Erzbeamte des Reichs ein. Schon bei der Wahl Friedrich I. zeigten sich die Vorboten solcher Neuerung, und im Schwabenspiegel (13. Jahrhundert) erscheint sie bereits als Reichsgrundgesetz [25]). Hierdurch wurde nun das Wahlprinzip in der Weise verkümmert, daß es allmälig alles Ersprießliche verlor.

---

[24]) Auch die Kinder einer Immerfreiin und eines Mittelfreien folgten der ärgern Hand, hatten also nur den Stand des Vaters. Selbst die Fähigkeit zur Bekleidung der Kaiserwürde ging für einen Urfreien verloren, wenn er sich mit einer Mittelfreiin verehelichte. Schwabenspiegel Art. 24. Und habent sy eeweib zu der ee genommen, so man sie erwelet und ist die Frau nit also frei (wie der Kaiser) so soll man sie nit erwelen zu küngen, wann das wäre wider recht.

[25]) Art. 31. Welche den König sellen erwelen drei priesterfürsten und vier leyenfürsten. Der Bischof von Menz ist Kanzler in deutschen Landen, der hat die ersten stymm an der wahl. Der Bischof von Trier die

Das dritte Hauptgebrechen unsrer ursprünglichen Reichs-Verfassung bestand darin, daß Reichsstände nur die Geschlechter des hohen Adels, die Urfreien oder reichsunmittelbaren Grafen und Fürsten, und Landstände nur Ritter und niederer Adel sein konnten [26]). Dadurch wurde die Repräsentation abermals bloß ein Vorrecht des Adels, und sie gereichte nur zur Schwächung der Reichsgewalt, welche ihrerseits wieder die Bedrückung des niedern Volks vermehrte. Sogar bei dem Adel waren die Urfreien durch das ausschließende Recht der Reichsstandschaft so sehr vor den niedern Freien begünstigt, daß mit der Reichsgewalt im Laufe der Zeit nothwendig auch die Selbstständigkeit des niedern Adels zerstört werden mußte.

Was aber das Übel vollendete und in die Reichs-Verfassung geradezu den Keim zur Zerstörung legte, das war die Entstehung der Landeshoheit und die Art ihrer Fortbildung. Schon in der Urzeit entstanden die Grafen, d. h. die Oberrichter eines Gaues, damals schon ernannte ferner ein Stamm in Kriegszeiten einen Oberanführer, welcher Herzog hieß. Beide Stellen waren nur Ämter, die mit ihrer Veranlassung sowie mit dem Tod oder Wechsel des Beamten wieder erloschen. Obschon die Grafenwürde unter den Karolingern noch tiefer ins Volksleben eingriff, weil damit nun auch das Verwaltungsamt im Gau verbunden war, so erhielt sich gleichwohl der Grundsatz, daß das Reichsoberhaupt frei über diese Würde zu verfügen habe. Allmälig suchten jedoch die Adelsgeschlechter sowohl die gräfliche, als herzogliche Würde in ihrer Sippschaft erblich zu machen. In Beziehung auf das Herzogthum ergeben sich die Spuren dieses Strebens schon aus dem alten bairischen Rechtsbuch, da der Herzog nur aus der Familie der Agilolfinger erkoren werden konnte. Indessen alle kräftige Kaiser widersetzten sich der Umwandlung des gräflichen und herzoglichen Amtes in erbliche Dynasten-Macht, und der große Heinrich III. hatte dem freien Verfügungsrecht der Reichsgewalt über Grafschaft und Herzogthum vollkommne Anerkennung verschafft. Erst unter Heinrich IV. änderte sich das Verhältniß durch die Staatsfehler dieses Kaisers und seines mißrathenen Sohnes für immer, und fortan blieb die Grafschaft wie das Herzogthum unter dem Namen der Landeshoheit eine erbliche Dynasten-Macht. Die Grafen und Herzöge legten sich jetzt nach den Schlössern, die sie bewohnten, einen eigenen Geschlechts-Namen bei. So entstanden die Zähringer, die Wittelsbacher, die Hohenstaufen, die Stollberge, Habsburge, Kyburge u. s. w., und nun behauptete sich jede dieser Familien, die zu jener Zeit die gräfliche oder herzogliche Würde besaß, bis auf die neuere Zeit im Besitze derselben, soferne die Familie selbst nicht ausstarb, oder Achterklärungen im Einzelnen nicht Ausnahmen hervorbrachten. Wenn man absichtlich darauf ausgegangen wäre, den Geist der Reichs-Verfassung zu zerstören, nämlich Freiheit und Staatseinheit, so konnte man als Mittel zum Zweck kein besseres Mittel ersinnen, als Erblichkeit der landesherrlichen Gewalt gegenüber der Erwählung des Reichsoberhaupts. Erblichkeit der Staatsämter ist an sich schon ein großer Übelstand, weil man diese Stellen dann nicht mehr nach der Befähigung besetzen

---

andere. Der Bischof von Cölen die dritte. Und der layenfürsten ist der erste zwen an der stymm zwen welen. Der pfalzgraf von dem rein des reichs trucksäß der soll dem künig die ersten schussel fürtragen. Der andere an der stymm ist der Herzog von sachsen des reichs Marschalk der soll dem künig sein schwert tragen. Der drit ist der marggraff von Brandenburg des reichs Kammerer der soll dem künig wasser geben. Der vierd ist der Künig von Behem des reichs Schenk, und soll dem Künig den ersten Becher byeten. Doch ist ze wissen, daß der Künig von Behem kein kur hat, wann er nit ein teutscher Mann ist, aber die vier söllent teutsch man sein von vater und von mutter oder von eintweberem.

[26]) Erst später erlangten auch die landschaftlichen Städte (urbes praefectoriales) das Vertretungsrecht auf den Landtagen, und die Reichsstädte (urbes regales) das Recht der Reichsstandschaft. Auch von den oben aufgeführten Befugnissen der Landstände treten verschiedene erst mit dem 13. und 14. Jahrhundert auf.

kann; gleichwohl sind die Nachtheile noch etwas geringer, soferne auch die Reichsgewalt vererbt wird; denn nun bleibt doch noch einige Gewährschaft für die Nationaleinheit. Sobald dagegen jeder Landesherr ein erblicher Dynast und das Reichsoberhaupt nur ein Wahlbeamter sein soll, so muß zwischen beiden eine ewige feindselige Reibung entstehen, die nur mit der Aufhebung der Landeshoheit oder der Zerstörung der Reichsgewalt, sohin der Auflösung der Nationaleinheit endigen kann. Schon die staatsrechtliche Theorie zeigt diese Nothwendigkeit, und die geschichtliche Erfahrung hat sie bestätiget. Ein erblicher Dynast strebt seiner Natur gemäß nach Erweiterung seiner Macht und seines Besitzthums. Der beste Weg zu solchem Ziel ist jedoch Beschränkung der Gewalt des Kaisers, um von diesem möglichst unabhängig zu werden. Schon hierdurch entsteht ein Zwiespalt in den Interessen des erblichen Fürsten und der Reichsgewalt. Letztere soll zudem das Recht stärken und das Unrecht kränken; sie soll allen ungebürlichen Vergrößerungs- oder Bereicherungs-Versuchen der Fürsten steuern, allen Übergriffen derselben begegnen. Bei einer starken Reichsgewalt sind daher die Eigenzwecke des erblichen Fürsten nicht zu erreichen, und deßhalb muß jeder Landesherr wünschen, daß ein möglichst unkräftiger oder unfähiger Kaiser die Zügel des Reiches führe. Die Fürsten sind es aber, denen ein überwiegender Einfluß auf die Wahl des Kaisers zusteht: natürlich wird dieser also dazu benützt, um entweder einen Schwächling zum Reichsoberhaupt zu ernennen oder bei der Wahl die Vermehrung der landesherrlichen Macht oder Besitzungen als Preis der Wahlstimme sich auszubedingen. So geschah es denn auch wirklich; denn schon bei der Wahl Rudolphs von Schwaben feilschten die Fürsten für ihre Stimme in dem Maaße, daß die Wahlhandlung allgemeinen Unwillen erregte [27]). Noch ärger war der Unfug in der Folge von Seite der Churfürsten, so daß die Reichsgewalt durch die ewigen Zugeständnisse der Bewerber um die Kaiserwürde zu Gunsten der Fürsten allmälig gänzlich zerrüttet wurde [28]). Das Interesse der Nation forderte eine würdige und starke Reichsgewalt, jenes der Fürsten das Gegentheil: letztere mußten demnach immer das Widerspiel von dem wünschen, was das Heil des Volkes erheischte, und darin lag ein zerstörender Keim für das gesammte Vaterland.

Bei den Bisthümern, die ebenfalls die landesherrliche Gewalt innerhalb ihres Sprengels genossen [29]), hätten sich günstigere staatsrechtliche Verhältnisse bilden sollen, weil bei ihnen Vererbung der bischöflichen

---

[27]) Es liegt hierüber ein bestimmtes und unverdächtiges Zeugniß vor, da es sogar von einem Gegner Heinrichs IV. herrührt, und zwar: Brunonis de bello Saxonico historia, ad Werinherum Episcopum Merseburgensem. *(Freheri Germanicarum Rerum Scriptores Tomus unus Francofurti 1624. pag. 134 et 135.)* Interea Saxones et Suevi Forcheim conveniunt. Ex multis tandem Rudolfum Ducem Suevorum Regem sibi elegerunt. At cum singuli deberent eum Regem laudare, *quidam voluerunt aliquas conditiones interponere*, ut hac lege eum super se levarent Regem, quatenus sibi de suis injuriis specialiter promitteret justificationem. *Otto namque Dux non prius volebat eum sibi Regem constituere, nisi promitteret honorem sibi injuste ablatum restituere. Sic et alii multi suas singulares causas interponunt, quas ut ille se correcturum promitteret, volunt.* Der Auftritt war überhaupt so ärgerlich, daß der anwesende päpstliche Gesandte endlich ausrief: si eo modo, quo coeptum fuerat, *promissionibus singillatim praemissis eligeretur*, ipsa electio non sincera, sed haeresis simoniacae veneno polluta videretur.

[28]) Der Kardinal Nikolaus von Cusa giebt hierüber ein merkwürdiges Zeugniß. „So geschieht es," sagt derselbe, „daß die Kurfürsten, da sie nur auf ihren Nutzen denken, ihre Gewalt so mißbrauchen, daß dasjenige, was ihnen zum Besten des Reichs anvertraut ist, zu dessen Verderben angewendet wird."

[29]) Der Bischof und gefürstete Abt war nicht bloß kirchlicher Würdeträger, sondern auch weltlicher Fürst, und in dieser Eigenschaft Landesherr seines Sprengels. Alles, was von den Fürsten und Grafen im Verhältniß zum Kaiser oben gesagt wurde, gilt daher auch von den Bischöfen, und wir haben ihrer, eben weil sie zu den Fürsten gehören, nicht besonders gedacht.

Würde nicht möglich war, daher die Wahl beibehalten werden mußte. Allein auch hier wurde die bessere Seite durch das Übermaaß des aristokratischen Elements wieder getrübt und verkümmert. So lange mit dem christlichen Priesterthum Entbehrung und selbst Gefahr verbunden blieb, stiegen viele Geistliche aus dem niedern Volk zu kirchlichen Würden empor; als aber die Pfründen reich und die Bischöfe oder Äbte sogar Landesfürsten wurden, ward die Fähigkeit zur Bekleidung solcher Ämter ein Vorrecht des Adels. Da zugleich neben dem bischöflichen Einkommen reiche Pfründen für Domherren gestiftet wurden, so ward es in den adeligen Sippschaften bald Sitte, zur Aufrechterhaltung der Hausmacht einen oder mehrere der nachgebornen Söhne von der Erbschaft auszuschließen und durch Erwerbung einer Kirchenpfründe standesmäßig zu versorgen. Deßhalb wurden die Domherrenstellen nicht nur gemeiniglich an Adelige verliehen, sondern es entstand allmälig sogar das Gesetz, daß zur Bekleidung eines solchen Amtes eine gewisse Zahl von Ahnen erfordert werde. Kaum war diese Neuerung befestiget, so wurde auch die Wahl des Bischofs, woran früher die gesammte Geistlichkeit des Sprengels, ja selbst Städte und Ritterschaft Theil genommen hatten, ausschließend den adeligen Domherren übertragen. Also auch in den Bisthümern wurde das Wahlprinzip in ähnlicher Weise beeinträchtigt, wie in Ansehung des Reichsoberhaupts. Gleichwohl behauptete dasselbe selbst in solcher verkümmerter Weise noch den Vorzug vor der Erblichkeit der Fürstenmacht; denn die Bevölkerung der bischöflichen Sprengel befand sich ungleich besser, als jene der weltlichen Fürstenthümer, und daher rührte das allbekannte Sprüchwort: „Unter dem Krummstab ist gut wohnen."

Endlich hätten vorzüglich in den Reichsstädten freiere und edlere Zustände sich bilden sollen, weil diese durch die Befreiung von der landesherrlichen Gewalt mehr der republikanischen Verfassungsart sich näherten, und weil bei ihnen nicht bloß das kriegerische und erobernde Prinzip, sondern der friedliche Erwerb vorherrschend war. Indessen die Städte standen im 12. Jahrhundert der Urzeit noch zu nahe, und wurden von der Geringschätzung, welche die Erinnerung an den Ursprung der Bürger diesen zuzog, noch in sehr drückenden Fesseln gehalten. Es ist unglaublich, wie lange Sklaverei, Leibeigenschaft und Hörigkeit ihre Spuren in den öffentlichen Sitten fortpflanzten. Noch zur Zeit der Verabfassung des Schwabenspiegels, sohin im 13. Jahrhundert, war die Leibeigenschaft so fest gegründet, daß der Freigelassene in die Hörigkeit zurückfiel, wenn er vor seinem ehemaligen Herrn bei Begegnen nicht ehrerbietig aufstand oder den Hut nicht vor ihm abzog[30]). Dieser Sittenzug allein beweist, welche ungeheure Macht die Sklaverei besaß, und er erklärt, warum die Bürger in den Städten, welche sämmtlich von Leibeignen abstammten, so schwer und langsam zu höherer staatsrechtlicher Stellung gelangen konnten. Die Überbleibsel des grundherrlichen Verbandes, alle in dem vorigen Buch, S. 79, berichteten Abgaben und Lasten, drückten in Verbindung mit verachtender Geringschätzung von Seite des Adels die gewerbsthätigen Städter selbst im 12. Jahrhundert noch hart darnieder. Dessenungeachtet mußte der Geist einer neuen, höhern Zukunft der Menschheit in den Städten entspringen. Stütze und Grundlage der Sklaverei war das große Grundeigenthum, und in demselben Verhältnisse die Nebenmacht des beweglichen Vermögens sich entwickelte,

---

[30]) Schwabenspiegel Art. 376. Lat ein herre sinen eigennen man vri, und wil er in dar nach nit eren, alse davor, daz er gegen im nit wil uf stan. noch den hut gegen im nit abe ziehen, oder im ein ander smehi tut die diesem gelich ist, so mag er im mit allem rechte wider werden. unde überziuget er ins selbe dritte. er muz sin eigen sin.

mußte das schnöde Herrenthum beschränkt und wirkliche staatsbürgerliche Freiheit angebahnt werden. Wir haben schon in der bisherigen Geschichte erfahren, welchen Einfluß die gewerbsreiche Stadt Köln auf die Reichsangelegenheiten erwarb; vom 12. Jahrhundert an hob sich jedoch der Handel in Deutschland bedeutend, der Wohlstand der Städter entwickelte sich daher immer gedeihlicher, und fortan erlangte das bürgerliche Element eine solche Macht, daß es allmälig auch den Waffenkampf mit dem Adel zu bestehen vermochte. Der Mittelpunkt des Nationallebens wurden nun die Städte und von ihrem Schicksal hing selbst die ganze Zukunft Deutschlands ab. Je gewisser dieß war, desto bedauerlicher erscheint es aber auch, daß die Anzahl der Städte im 12. Jahrhundert noch so klein war, und daß selbst diese wenigen, sowie das Bürgerthum überhaupt von den Staatsgesetzen gegen den Adel so entschieden zurückgesetzt wurden.

Ein weiterer wesentlicher Mangel der mittelalterlichen Reichsverfassung war endlich die Verläugnung des nationalen Prinzips und das seltsame Streben nach einer christlichen Staats- und Kirchen-Einheit. Es war dieß eine unglückliche Hinterlassenschaft Karls I., der zur Befriedigung seiner Herrschsucht die fremdartigsten Nationen unter seinem Scepter vereinigen wollte, und darum den ausschweifenden Entwürfen der Päpste auf eine christliche Einheit sich hingab. Die Folgen dieser Verirrung waren für Deutschland sehr traurig, weil der oberste Reichsbeamte als Oberhaupt der Christenheit eine unnatürliche Stellung erhielt, die ihn häufig mit den Interessen seiner Nation in Widerspruch setzte. Durch die Wahl zum Reichsvorstand wurde der Erkorne nur deutscher König; die Kaiserwürde erlangte er dagegen nur durch die Krönung von Seite des Papstes [21]). Gleichwie zwei große Lichter am Himmel stehen, die Sonne und der Mond, eben so sollte die Christenheit nach der Theorie der Päpste von zwei obersten Gewalten geleitet werden, dem römischen Bischof und dem Kaiser. Natürlich sollte aber der Papst die Sonne und der Kaiser bloß der Mond sein, folglich die Würde des letztern nur durch Gott, d. h. durch den Stellvertreter desselben, den Bischof in Rom, verliehen werden. Wegen des Glanzes, mit dem die Kaiserkrone im Mittelalter umgeben war, zollten die deutschen Könige jener päpstlichen Theorie ihren Beifall, und strebten darum eifrig nach der Krönung von Seite des heiligen Vaters. Dadurch wurden sie jedoch von demselben bald mehr, bald weniger abhängig. Tüchtige Könige verschmähten es allerdings, die päpstliche Krönung auf Kosten ihrer Würde zu erlangen; allein da sie die blendende Kaiserkrone gleichwohl nicht missen wollten, so entstanden häufige Kriegszüge nach Rom, welche die Kräfte der Deutschen für ein werthloses Phantom aufrieben. Unser Volk wurde dadurch so sehr in die römischen Wirren verflochten, daß die Geschichte desselben öfters nur in Italien ihren Boden und Schauplatz hat.

Trotz aller dieser wesentlichen Mängel lag aber in der eigenthümlichen Reichsverfassung der Deutschen der tiefste Sinn und ein bewunderungswürdiger Geist: denn es tritt uns aus ihr der große Gedanke entgegen, die Freiheit mit der Staatseinheit zu verschmelzen, ohne der geistlosen und zerstörenden Centralisation zu verfallen. Das deutsche Reich war nach jener Verfassung keine Föderation oder Verbündung unabhängiger Staaten, sondern eine wirkliche Einheit, da sämmtliche einzelne Landschaften mit ihren Fürsten in allen Gegenständen der Verwaltung, der Gesetzgebung und der Rechtspflege dem Kaiser und den Reichsständen unterworfen waren [22]). Gleichwohl sollten Reichsstädte und Provinzen in einem

---

[21]) Man sehe den Rechtssatz in der Anmerkung 9.

[22]) Daß das deutsche Reich damals keine Föderation, sondern eine wahre Einheit war, beweist die Gesetz-

gewissen Kreise eine selbstständige Bewegung haben, so daß Bevormundung in Angelegenheiten, welche das Einzelne und nicht das Ganze betreffen, ausgeschlossen war. Freilich konnte der Bildungsgrad jener Zeit noch nicht überall das Prinzip finden, das die Sonder-Interessen von den Reichs-Angelegenheiten ausscheidet, und so den großen Abstand zwischen freier Staatseinheit und unterdrückender Centralisation nachweist; indessen dunkel lag der Gedanke davon unserer mittelalterlichen Reichsverfassung dennoch zum Grunde. Die Prinzipien derselben waren überhaupt vortrefflich: Wahl des Reichsoberhaupts und Verantwortlichkeit desselben: Verfassungsmäßiges Mitwirken der Reichsstände in der Gesetzgebung und Staatsverwaltung: Unterordnung der Stämme und Landschaften unter Kaiser und Reichsstände in allen Reichs-Angelegenheiten, dagegen freie Bewegung der Stämme, Landschaften und Reichsstädte in allen Provinzial-Angelegenheiten: Überwachung der landesherrlichen Gewalt durch Landstände und noch außerdem Verantwortlichkeit der Landesherren dem Kaiser und den Reichsständen gegenüber: Oeffentlichkeit sowie Mündlichkeit der Rechtspflege und unmittelbarer Einfluß des Volkes auf die Urtheilsschöpfung: Lebendige Fortbildung des Rechts durch Übung und Weisthümer: endlich Gewährleistung der persönlichen Freiheit bis fast zum Übermaaß, und das Waffenrecht oder die Befugniß zur Selbsthülfe gegen widerrechtliche Gewalt der Fürsten wie des Kaisers! Man sieht, daß solche Grundsätze vortrefflich waren, und daß dem Prinzip nach die alte deutsche Reichsverfassung als ein wahres Muster sich darstellt. Nur an der folgerichtigen Durchführung des Prinzipes fehlte es; indessen dieß brachte der Standpunkt der Zeit mit sich, und spätere Geschlechter werden auch jene Durchführung zu erreichen wissen. Lehrreich und anziehend bleibt es daher immer, daß jene Art der gesellschaftlichen Einrichtung der Völker, wie sie in Zeiten der Erleuchtung angestrebt und einst auch wird errungen werden, **dem Prinzipe nach schon historisches Recht der Deutschen ist.** Die Vortrefflichkeit der Staatsverfassung im Grundsatz hatte auch die Folge, daß die wesentlichen Gebrechen in der Durchführung das Gute nicht sogleich ersticken konnten, die deutsche Nation vielmehr von Heinrich IV. an noch mehrere Jahrhunderte auf das kräftigste sich entwickelte. Durch die Wechselwirkung der Reichsgewalt und der Landschaften, der Städte und des Adels, der Fürsten und des Kaisers, durch Blüte des Handels und der Gewerbe, des Ritterthums und der Kunst entstand eine Mannigfaltigkeit und eine Fülle des Nationallebens, welche nach dem Bildungsgrade der Zeit sehr bedeutend waren, und jedenfalls die Deutschen damals zur ersten Nation erhoben. Wollen wir diese eigenthümlichen und merkwürdigen Zustände quellenmäßig nun kennen lernen!

---

stelle in der Anmerkung 4 auf das bestimmteste: denn da mit dem Erscheinen des Kaisers in irgend einer Landschaft die Richter- und Amtsgewalt des Landesherrn auf der Stelle aufhörte und jene des Reichsoberhaupts dafür eintrat, so waren die Landesherren wirkliche Untergebene des Kaisers, und die Landschaften wirkliche Provinzen eines einheitlichen Reichs.

Zweites Hauptstück.

Fortgang der äußern Geschichte unter Kaiser Heinrich V.

(Vom Jahr 1106 bis 1125.)

Unersättliche Herrschsucht, frevelhaftes Auflehnen gegen den zügelnden und mäßigenden Einfluß der Reichsgewalt waren es, welche die Fürsten zu der schnöden That bewogen, den Sohn wider den eigenen Vater aufzuwiegeln: der Aufruhr gelang, doch weniger durch die Siege der Empörer, als durch den frühzeitigen Tod, welchen der Kummer dem unglücklichen Vater bereitete. Heinrich IV. hatte sich in seinen letzten Lebensjahren so entschieden gebessert, daß sein Hinscheiden unter dem niedern Volk wirklichen Schmerz erzeugte: tief war darum die Trauer, und die Armen und Gedrückten, deren Noth er gemildert, umgaben seine Leiche unter bittern Thränen und Wehklagen [1]). Dieß bewies schon, daß der Geschiedene von der öffentlichen Meinung nicht verlassen war; die Fürsten selbst wußten es gar wohl, und so lange der verrathene Kaiser lebte, hegten sie über den endlichen Ausgang ihrer Empörung immer große Besorgnisse. Unbeschreiblich war daher die Freude, welche die Nachricht von dem Tode des vierten Heinrichs in der Umgebung seines Sohnes erregte [2]). Die Verschwornen glaubten nun, ihren Zweck gänzlich erreicht zu haben, da sie Heinrich V. bloß als ein Werkzeug ansahen, das sich gehorsam ihrem Willen fügen müsse. Indessen sie irrten bedeutend: nur Herrschsucht, nicht Schwäche, hatte den jungen König zur Hingebung an die Pläne der Fürsten verleitet: er schmeichelte ihnen allerdings, und hob ihre Bedeutung sogar über jene des Reichsoberhaupts, doch nur aus Arglist und mit dem geheimen Vorbehalt, auch seine unredlichen Bundesgenossen zu demüthigen, sobald er ihrer Hülfe nicht mehr bedürftig sein werde. Der fünfte Heinrich hatte von den Rechten der Reichsgewalt dieselbe Vorstellung, wie sein erhabener Großvater, und es wohnte ihm auch der feste Wille bei, diesen Rechten Achtung zu verschaffen: leider, daß er nicht den hohen sittlichen Ernst des großen Ahnen besaß, vielmehr, durch Herrschsucht verblendet, auf dem Wege des Lasters zum Throne gelangte. Hierdurch schuf er sich selbst für die Ausführung seiner Pläne unüber-

---

[1]) Henrici IV. Imperatoris Vita a quodam ejus temporis conscripta. Cap. XVI. (Reuberi Veterum Scriptorum Tomus unus, Francofurti 1726, pag. 273): Sed non minus luctus circa funus Imperatoris erat: ad exequias illas *viduae, pupilli, denique totius patriae pauperes* conveniunt: deflent se *orbatos patre*, fundunt in corpus lacrymas, deosculantur largas manus, vix avellabantur ab amplexu exstincti corporis, vix illud condendi copia dabatur.

In merkwürdiger Weise heißt es in dem Chronicon Luneburgicum (Eccard Tom. I, pag. 1348): „Der Koning Heinric hogete (hegte, schützte) de Unedelen, unde neberte (erniedrigte) de Edelen.

[2]) Von den Quellen wurden für das gegenwärtige Hauptstück vornehmlich benützt: 1) Chronica Regia S. Pantaleonis *(Eccardi Corpus Historicum medii aevi, Lipsiae 1723 Tom. I.)*; 2) Hermanni Corneri Chronicon *(Eccard l. c. Tom. II.)*; 3) Chronicon Luneburgicum (gegen die Gewohnheit der Zeit in deutscher Sprache, *Eccard l. c. Tom. I.)*; 4) Ottonis Frisingensis Chronicon *(Urstisius Tomus unus)*; 5) Annalista Saxo ab initio regni Francorum usque ad annum 1139 enarrans *(Eccard l. c. Tom. I.)*; und 6) Chronicum Abbatis Urspergensis. Basileae 1540.

steigliche Hindernisse. Gleichwohl stand sein Wille, die Reichsgewalt zu stärken, und sowohl der Auflehnung der Fürsten, als den Anmaßungen des Papstes mit äußerster Kraft zu begegnen, unerschütterlich. Im ersten Augenblick mußte er jedoch noch einige Rücksicht gegen seine Anhänger beobachten. Der sterbende Vater hatte ihm die bescheidene letzte Bitte überbringen lassen, seine Leiche im Dome zu Speier bei den Ahnen beizusetzen, und die treuen Anhänger des alten Kaisers nicht zu verfolgen: — der Sohn wagte nicht, diesen Bitten auf der Stelle zu willfahren. Dafür beschloß er, nunmehr an den Bürgern in Köln sofort Rache zu nehmen, weil sie ihn mit Schimpf vor den Thoren ihrer Stadt zurückgewiesen hatten. Er überzog dieselben mit seiner gesammten Macht; doch der Erfolg war wiederum wenigstens unvollständig, da Heinrich V. nichts weiter erwirken konnte, als eine Geldsumme von 6000 Pfund Silber, welche ihm die reiche Stadt Köln im Wege des Vergleichs bezahlte [3]). Nunmehr dachte aber Heinrich V. an die Erfüllung seiner höhern Pflichten, d. h. an die Wiederherstellung der Würde der Reichsgewalt gegenüber den Fürsten und dem Papste. Gleichsam um zu zeigen, daß er es mit beiden Gegnern zugleich aufnehmen wolle, entsetzte er den Herzog Heinrich von Lothringen seines Fürstenthums, und verlieh solches an Gottfried von Löwen; an den Papst hingegen hatte er schon vorher eine Gesandtschaft abgeordnet, und zwar höflich, doch nachdrücklich gefordert, der heilige Stuhl möge ihm alle Rechte des Reiches zugestehen. Zugleich war Paschalis, der damals die oberste Kirchenwürde bekleidete, von dem jungen Kaiser ersucht worden, zur Herstellung der Einigkeit zwischen Staat und Kirche selbst nach Deutschland zu reisen, und hier alles Mißliebige friedlich zu ordnen. Der Papst hatte schon vor der Beschickung durch den Kaiser eine Versammlung der Bischöfe in Guastalla veranstaltet: dort fanden ihn die Gesandten Heinrichs V., und da dem heiligen Vater die Anträge des Kaisers nicht ganz unverdächtig vorkamen, so wollte er vor allem die Streitfragen, welche das Zerwürfniß der geistlichen und weltlichen Macht unter Heinrich IV. hervorgebracht hatten, von Neuem im Sinne des Papstthums bekräftigend entscheiden lassen. Die Kirchenversammlung in Guastalla bestätigte daher im Oktober 1106 das Verbot der Einsetzung oder Investitur eines Bischofs durch einen Laien bei Strafe des Bannfluches für den Laien und der Ausschließung vom geistlichen Stande für den Priester. So war denn der verhängnißvolle Investiturstreit zwischen der weltlichen und geistlichen Macht wieder von Neuem angefacht. Um troß dieser Maaßregeln seine Neigung zu einem guten Vernehmen mit dem Kaiser zu beweisen, ließ Paschalis im Widerspruche mit dem eben bemerkten Beschluß alle Bischöfe, welche in Deutschland während des Bannes die Weihe gegen den Willen des Papstes erhalten hatten, gleichwohl bestätigen, soferne sie ihr Amt nur nicht durch Kauf oder Bestechung (Simonie) erlangt hätten. Als Vorwand dieser Maaßregel ward angegeben, daß ausserdem wegen Mangels an Geistlichen der Gottesdienst in Deutschland leiden würde [4]); indessen ihr wahrer Grund war, versöhnend auf den Kaiser und die ihm ergebenen Bischöfe zu wirken. Nach Deutschland wollte sich der Papst dagegen nicht begeben, sondern er zog es vor, Frankreich zu bereisen, und dort für-

---

[3]) Bei Raumer, Geschichte der Hohenstaufen, B. I, S. 218 heißt es: „Heinrich V. habe Köln erobert und in eine Strafe von 6000 Mark Silber verurtheilt.“ Daß aber diese Geldsumme nur im Wege des Vergleichs gegeben wurde, sagt Otto von Freisingen im 7. Buch 13. Kap. seiner Chronik ausdrücklich (Urstisius l. c. pag. 146): Henricus quintus, patre mortuo, libere regnans, Coloniam Agrippinam obsidione cingit, eamque tandem *multae pecuniae pactione* accepta, ad deditionem coegit.

[4]) Hermanni Corneri Chronicon. Anno 1108 Papa celebrato concilio Teutonicos schismaticos absolvit: *tantum enim schisma fuit, ut pauci sacerdotes reperirentur.*

sorglich Unterstützung wider allenfallsige Feindseligkeiten des Kaisers zu suchen. Letzterer, welchen die bemerkte versöhnende Maaßregel des Papstes sehr kalt ließ, glaubte jetzt seine entschlossenen Absichten nicht mehr verschleiern zu dürfen, sondern dem heiligen Stuhl offen zeigen zu müssen, daß er das Verbot der Investitur keineswegs anzuerkennen gesonnen sei. Kaiser Heinrich V. ertheilte deßhalb mehreren deutschen Bischöfen unbekümmert um Papst und Kirchen-Versammlung feierlich die Investitur. Inzwischen hatte Paschalis eine neue Versammlung kirchlicher Großen nach Troyes berufen, Heinrich V. hingegen, über das Nichterscheinen des Papstes in Deutschland ungehalten, eine zweite Gesandtschaft an Paschalis abgehen lassen, die ihn in Chalons antraf. Schon die Wahl der Abgeordneten zeigte, daß der Kaiser den heiligen Vater wenig fürchte, und einen Kampf mit ihm nicht scheue; denn an der Spitze der Gesandtschaft stand Herzog Welf von Baiern, welcher durch seine hohe Gestalt und tiefe Stimme einen besondern Eindruck machte. Als Wortführer der kaiserlichen Botschaft trat der Erzbischof Bruno von Trier auf, ein feiner, wohlgebildeter und beredter Mann. Derselbe machte dem Papste vor allem bemerklich, daß ein Bischof zwei verschiedene Eigenschaften in sich vereinige, die des geistlichen Seelsorgers und jene des weltlichen Fürsten. Als ein staatlicher Machthaber oder Dynast besitze der Bischof Zölle, Städte, Graffchaften u. s. w., und diese könne er rechtsgültig lediglich durch Verleihung des Reichsoberhaupts, sohin als Zeichen derselben bloß durch die Investitur mit Stab und Ring von Seite des Kaisers erlangen. Dagegen behauptete der Papst: „Belehnung mit Ring und Stab sei ein heiliges Recht der Kirche, und letztere dürfe nicht durch Verletzung ihrer Rechte erniedriget werden." Die deutsche Gesandtschaft brach hierauf die Unterhandlungen kurz ab, und erklärte, der Streit würde in Rom selbst und zwar mit den Waffen entschieden werden. Auf der Kirchen-Versammlung in Troyes, welche nun sogleich stattfand, bestätigte Paschalis das Verbot der Investitur durch einen Laien, und untersagte den Bischöfen Ruthard von Mainz und Gebhard von Konstanz die Verrichtung priesterlicher Handlungen, weil sie kirchliche Würdeträger, so von Laien belehnt worden waren, geweihet hatten. Da hiernächst auch weitere Unterhandlungen, die im Stillen wieder versucht worden waren, fehl schlugen, so war zwischen Staat und Kirche abermals offner Bruch zu erwarten. Heinrich V. erklärte endlich auf die Aufforderung oder mit Einwilligung des Papstes, daß er binnen Jahresfrist selbst in Rom erscheinen werde, um den Streit auf einer allgemeinen Kirchen-Versammlung entscheiden zu lassen. Damit beruhte die Sache für den Augenblick, und der Kaiser dachte nun an ernstliche Vorbereitung zu einem Zuge nach Rom. Deßhalb suchte er nicht nur sein Ansehen im Innern des Reichs zu befestigen, sondern auch die slavischen Völker im Gehorsam zu erhalten. Zunächst wandte er seine Waffen gegen den unruhigen Grafen Robert von Flandern, und zwang denselben zur ehrerbietigen Unterwerfung unter das Reichsoberhaupt; die Polen und Böhmen hingegen wurden zur Anerkennung ihrer Zinspflicht genöthiget, und auch wider die Ungarn unternahm Heinrich im Jahre 1108 einen kriegerischen Einfall. Dieser Feldzug war zwar von keinem besondern Erfolg begleitet; desto nachdrücklicher zeigten sich die deutschen Waffen gegen die Böhmen, welche den ungarischen Krieg zu feindseligen Zwecken benützen wollten, und im Ganzen stärkten die Unternehmungen Heinrichs V. sowohl die Macht Deutschlands, als sein eigenes Ansehen. Nunmehr wurden denn die Anstalten zu dem Römerzuge getroffen.

Nachdem der König im Jahre 1110 auf einem Reichstage zu Regensburg den versammelten Fürsten seinen Entschluß mit der Erklärung eröffnet hatte, daß er die Krönung als Kaiser empfangen und zugleich die Rechte des Reiches schirmen wolle; so versprachen die Fürsten mit großer Bereitwilligkeit die schuldige Heeresfolge. Während die Rüstungen überall sehr eifrig betrieben wurden, verlobte sich der König mit

der erst zehnjährigen Tochter Heinrichs I. von England, und ließ die junge Braut selbst nach Deutschland kommen, um in vaterländischer Sprache und Sitte erzogen zu werden. Im August 1110 brach hierauf Heinrich V. mit Heeresmacht nach Italien auf. Fürsten und Adel hatten dem Aufgebot des Königs so eifrig entsprochen, daß in dem Zuge desselben die Reiterei allein 30,000 Ritter zählte. Ein Theil des Heeres ging über den Brenner, der andere über den Bernhard, und auf den ronkalischen Feldern fand eine große Heerschau statt, welche die Macht Deutschlands in glänzender Weise darstellte[5]). Noch im nämlichen Jahr rückte Heinrich V. gegen die Apenninen vor, erstürmte Pontremoli, und feierte sodann das Weihnachtsfest in Florenz. Als man hier eine kurze Ruhe gehalten, brach das Heer zu Anfang des Jahres 1111 weiter nach Rom auf, nahm Arezzo und rückte sodann über Aquapendente nach Sutri. Von hier aus knüpfte der Kaiser neue Unterhandlungen mit dem Papste an, und diese nahmen wider Erwarten eine günstige Wendung. Paschalis II. war nämlich ein aufrichtiger Gläubiger, der nicht aus Herrschsucht, sondern aus Überzeugung nach dem Wohle der Kirche strebte. Ja es war ihm sogar mit dem Lehrsatz Ernst, daß die Priester nur an das Geistige sich halten, nicht weltlichen Gütern nachjagen, sondern in Mäßigkeit und Entbehrung das Beispiel von Christus nachahmen sollen. In dem Gefolge Heinrichs V. befanden sich viele Staatsmänner, Gelehrte und Geistliche, weil der Kaiser neben dem Schwert auch die Macht der Staatskunst wider den heil. Vater verwenden wollte[6]); von diesen nun über die Gemüthsrichtung und über die Grundsätze des Papstes aufgeklärt, beschloß Heinrich V., den Gegner bei dieser Seite zu fassen. Durch eine neue Gesandtschaft ward daher dem Papste vorgetragen, „daß die Geistlichkeit von ihrem wahren Beruf sich ganz entfernt habe, und durch unermeßlichen Reichthum zu großer weltlicher Macht emporgestiegen sei. Unter solchen Umständen erscheine das Aufsichtsrechts des Königs als nothwendig, weil ausserdem das Reich selbst der Verarmung und Zerrüttung anheim fallen würde: dagegen wäre der König weit entfernt, in das wirklich geistliche Amt der kirchlichen Würdeträger sich zu mischen.“ Diese Sprache brachte sogleich die beabsichtigte Wirkung hervor, denn Paschalis erwiederte: er sei wohl zufrieden, daß der König alles Weltliche von dem Clerus zurücknehme, wenn er sich nur aller Einmischung in das Geistliche enthalte; ja der heilige Vater ging sogar noch weiter. Nach geäußertem Bedenken der Gesandten Heinrichs, ob die Entsetzung der Geistlichen von weltlicher Macht auch möglich und ob sie nicht als Kirchenraub möge ausgegeben werden, gab Paschalis II. die merkwürdige Antwort: „er selbst wolle Kraft seiner apostolischen Gewalt und mit Androhung des Bannfluches den Geistlichen die Herausgabe aller ungebürlichen weltlichen Güter befehlen.“ Hocherfreut über eine solche unerwartete Wendung der Dinge, schloß Heinrich V. mit Paschalis am 4. Hornung 1111 einen Vertrag ab, dessen Wesen in folgendem bestand: 1) der Papst wird den Bischöfen befehlen: a) daß sie dem deutschen König alle weltliche Besitzungen herausgeben, die zur Zeit Karls I., Ludwigs des Frommen und deren Nachfolger zum Reichs-

---

[5]) Die Zelte waren bei Nacht erleuchtet, und durch die unübersehbare Menge derselben bot das Lager einen so prachtvollen Anblick dar, daß die Italiener mit Verwunderung erfüllt wurden. Otton. Fris. Chron: In plano ergo Italiae castra metantes, unusquisque militum ante papilionem suum lumen noctu accendit. *Quod ad humanae ostentationem gloriae factum, quantum spectaculum indigenis in tam amplo ambitu praebuerit, dicere non oportet.*

[6]) Annalista Saxo ad annum 1110: Providerat autem Rex, sciens Rempublicam *olim non tantum armis, quantum sapientia gubernari consuetam*, se non solum *armatis*, sed etiam *literatis viris* necessario muniri.

gut gehörten, b) daß sie für die Folge keine Fürstenthümer, Grafschaften, Städte, Märkte, Zölle, Münzen und Gerichte mehr an sich bringen [7]); 2) der deutsche König entsagt dagegen der Investitur bei kirchlichen Ämtern für immer.

Ein solcher Vertrag mußte die kühnsten Erwartungen Heinrichs V. noch übersteigen. Das Recht der Investitur, worüber der Zwiespalt entstanden war, behauptete der König nur deßhalb so standhaft, um zur Aufrechterhaltung der Reichsgewalt die geistlichen Fürstenthümer nicht an Feinde des Kaisers, sondern wo möglich an treue Anhänger desselben zu bringen. Anstatt des Rechts der Einsetzung geistlicher Fürsten sollte er nun die Fürstenthümer großentheils selbst erhalten: um solchen Preis konnte man die Investitur wohl missen, und dem Kaiser wurde daher mehr eingeräumt, als er selbst verlangt hatte. Nach dem Abschluß dieses merkwürdigen Vertrages und zwar am 12. Hornung hielt Heinrich V. seinen feierlichen Einzug in Rom, um die Krönung als Kaiser von dem Papste zu empfangen. Paschalis empfing den König mit großem Gepränge in der Peterskirche, und reichte ihm nach der üblichen Begrüßung den Friedenskuß. Alles schien sohin einen ruhigen Ausgang der Feierlichkeit anzukündigen, allein plötzlich erhob sich ein Zerwürfniß, das einen der seltsamsten Vorgänge erzeugte. Papst und Kaiser mochten sich nämlich wechselseitig nicht trauen, und darum jeder von dem andern verlangt haben, daß er mit der eidlichen Gelobung der vertragsmäßig übernommenen Verpflichtung den Anfang mache. Beide verweigerten dieß aber, und dadurch gerieth man endlich in Wortwechsel [8]). Die Umgebungen beider Theile mischten sich in den Streit, jene des Kaisers forderte gebieterisch die Krönung von dem Papst: — Paschalis verweigerte dieselbe. Jetzt zogen einzelne deutsche Ritter selbst im Innern der Kirche das Schwert, und ausserhalb erhob sich wirklicher Kampf zwischen den Römern und den Deutschen. In diesem gefährlichen Augenblick rieth Adalbert, des Kaisers Kanzler, zum raschen, durchgreifenden Handeln mittelst Verhaftung des Papstes. Dem ward entsprochen, und Heinrich V. erklärte mit Festigkeit gegen Paschalis: „entweder augenblickliche Vollziehung der Krönung oder Haft." Indessen auch der Papst blieb standhaft und verweigerte die Salbung. Darum wurde er mit 16 Kardinälen Kraft der Hoheit des Reichsoberhaupts wirklich verhaftet. In der Stadt dauerte inzwischen der Kampf fort; doch immer dichter schaarten sich die Deutschen, und trieben die fliehenden Römer über die Brücke der Engelsburg. Als aber später eine Verstärkung von Apuliern zu dem Feinde gestoßen war, so erhob sich mitten in der Nacht ein neuer Kampf und zwar so schnell, daß der deutsche König nicht einmal vollständig sich kleiden konnte. Stürmisch drängten die Feinde gegen die Deutschen an, dem Kaiser selbst wurde das Pferd unter dem Leibe getödtet und derselbe gerieth in große Gefahr. Da rief er, schon von den Römern umringt, mit Kraft die Mannhaftigkeit seiner Deutschen an, und nun warfen diese alles vor sich nieder, befreiten den König, und brachten unter der tapfern Anführung desselben den Römern eine entschiedene Niederlage bei. Einen Tag ruhte hierauf das siegreiche

---

[7]) Der Befehl erfolgte wirklich. Die Urkunde befindet sich bei Pertz Monumenta Germaniae Historica Legum Tomus II, pag. 69. Der Papst sagt darin: Tibi karissime Rex Henrice et regno regalia dimittenda praecipimus, que ad regnum manifeste pertinebant, tempore Karoli, Lodoicy et ceterorum predecessorum tuorum. Interdicimus et *sub anathematis districtionem proibemus*, ne quis episcoporum seu abbatum eadem regalia invadant. Id est cyvitates, ducatus, marchias, comitatus, monetas, teloneum, mercatum, advocatias regni.

[8]) Der Verfall wird in den Quellen so verschiedenartig dargestellt, daß man mit geschichtlicher Gewißheit nur so viel sagen kann, wie eben im Text geschrieben ist.

deutsche Heer in der Weltstadt, und am 14. Hornung zog es mit stolzer Feierlichkeit durch die gebrochenen Mauern Roms ab, den Papst mit sich führend [9]).

König Heinrich V. ging die Tiber aufwärts gegen den Berg Soracte, um von dort aus Rom zur Unterwerfung zu zwingen. Zugleich suchte er den gefangenen Papst theils durch gütliche Vorstellungen theils durch Drohungen zur Nachgiebigkeit zu bewegen. Paschalis, der im Schloß Trevi eingeschlossen war, verweigerte jedoch standhaft jedes Zugeständniß in dem Investiturstreit. Dagegen verloren die Römer die Zuversicht, weil durch den unerwarteten Tod des Herzogs Roger in Apulien die einzige Möglichkeit bewaffneter Hülfe abgeschnitten ward. Sie riethen nun dem heiligen Vater, für den Augenblick nachzugeben, und überwanden seinen Widerstand endlich durch die Vorstellung, daß der Kaiser eine neue Papstwahl veranstalten und dadurch Trennung in die Kirche bringen könne. Mit großem Widerstreben willigte nun Paschalis am 61. Tage seiner Gefangenschaft in die Abschließung eines neuen Vertrags mit Heinrich V. Der wesentliche Inhalt desselben war folgender: 1) dem deutschen König steht das Recht zu, Bischöfe und Äbte nach vorhergegangener freier Wahl mit Ring und Stab zu belehnen: 2) nach der Belehnung erfolgt die Weihe durch den Bischof: 3) Streitigkeiten über die Wahl entscheidet der König: 4) der Papst verspricht, den König nie zu bannen. Dagegen wird 5) der König den Papst und die Kardinäle in Freiheit setzen, und der Kirche Gehorsam leisten, doch vorbehaltlich seiner Rechte als Reichsoberhaupt. Die Übereinkunft wurde schriftlich ausgefertiget, und von dem Kaiser nebst 14 Fürsten, von Paschalis dagegen mit 14 Kardinälen und Bischöfen beschworen. Als Heinrich V. die unterzeichnete Urkunde des Vertrages erhalten hatte, gab er die Gefangnen frei, und hielt von Neuem seinen Einzug in Rom. Am 13. April 1111 wurde er hierauf feierlich als Kaiser gekrönt. Bei der Krönung ereigneten sich einige Vorfälle, die nicht ohne Erheblichkeit waren. Heinrich V. nämlich, um der Einrede des gewaltsam abgedrungenen Vertrages vorzubeugen, gab dem heiligen Vater die Vergleichs-Urkunde zurück, und erhielt sie von ihm freiwillig wieder. Der Papst reichte ferner Heinrich dem Fünften das Abendmal mit der Erklärung: er gebe den Leib Christi dem Kaiser zum Zeichen ewiger Versöhnung und eines wahren Friedens [10]). Der Zweck des Römerzugs war demnach vollkommen erreicht, und sofort trat das deutsche Heer den Rückzug in die Heimath an.

In Folge des glänzenden Siegs über den Papst war das Ansehen des Königs natürlich sehr gestiegen, und dadurch wurde zugleich dem andern Zwecke Heinrichs V. Vorschub geleistet, auch im Innern des Reichs die Macht des Staatsoberhaupts zu befestigen. Der Kaiser benahm sich nach seiner ruhmvollen Rückkehr aus Italien jedoch versöhnlich, und suchte selbst begangene Fehler wieder gut zu machen. Zuerst dachte er an seine kindlichen Pflichten, und darum ließ er die Leiche seines Vaters unter großen Feierlichkeiten endlich im Dome zu Speier beisetzen. Bei dieser Gelegenheit vollzog Heinrich V. eine Staatsmaaßregel, welche eine gänzliche Veränderung seiner Politik ausdrückte. Bei Beginn seiner öffentlichen Laufbahn hatte er sich nämlich auf die Fürsten gestützt, und die Städte feindselig behandelt, während sein Vater in spätern Jahren gerade umgekehrt mit dem bürgerlichen Element sich verband. Um nun das Beispiel des Vaters nachzuahmen, und um durch eine feierliche Handlung zu zeigen, wie ungleich vortheilhafter der

---

[9]) Otton. Frising. Chron. L. VII, c. 14. Rex muros urbis rupit, egressusque Papam captivum secum duxit.

[10]) Annalista Saxo ad annum 1111. Hoc corpus Domini sit confirmatio verae pacis et concordiae inter me et te.

Reichsgewalt das Bündniß mit den Städten sei, befreite Heinrich V. die Bürger in Speier von der Abgabe des Sterbefalls an ihren Bischof. Damit aber dieser Schritt noch auffallender erscheine und die Absicht des Kaisers ganz klar anzeige, wurde der Stadt Speier jenes wichtige Zugeständniß ausdrücklich wegen ihrer Treue gegen Heinrich IV. ertheilt. Der Vorfall war äusserst wichtig, und erregte bei den Fürsten ohne Zweifel ernste Besorgnisse. Der Kaiser hatte zwar auch gegen den hohen Adel versöhnend sich gezeigt, indem er den Pfalzgrafen Siegfried, welcher wegen Hochverraths schon lange verhaftet war, in Freiheit setzte und selbst Pathe eines seiner Kinder wurde; indessen die Staatshandlung in Speier sprach zu deutlich eine Veränderung der Politik aus, und die Eifersucht der Fürsten blieb daher rege. Dazu kam ein Umstand, der das Verhältniß des Kaisers zu den Fürsten noch gespannter machte. Herzog Lothar in Sachsen und Markgraf Rudolph hatten nämlich von Heinrich V. den Befehl erhalten, den Grafen Friedrich von Stade, welchen sie gefangen hielten, in Freiheit zu setzen. Dieselben verweigerten den Gehorsam und wurden deßhalb auf einer Reichsversammlung ihrer Würden entsetzt [11]). Die Bestraften machten nun Miene zum bewaffneten Widerstand; als jedoch der Kaiser zur Vollziehung des Urtheils im Jahre 1112 mit einem Heere selbst nach Sachsen zog, so beugten sich die Ungehorsamen sogleich vor der Hoheit der Reichsgewalt. Heinrich V. ließ jetzt das Absetzungs-Urtheil zwar unvollzogen; allein er wachte bei solcher Mäßigung um so strenger über die Rechte der Reichsgewalt, und trat jeder Anmaßung der Fürsten mit äusserster Festigkeit entgegen. Man sah nun deutlich, daß es dem König Ernst sei, die Rechte der Nationaleinheit mit starker Hand aufrecht zu erhalten, und daß er auch die Kraft dazu besitze. Da indessen ein solches Verfahren dem Streben der Fürsten nach Vergrößerung und Souveränetät hindernd in den Weg trat, so entstand bei dem hohen Adel allmälig bitterer Unmuth gegen den Kaiser, und man wartete nur auf eine günstige Gelegenheit zur offnen Auflehnung. Diese schien abermals das Verhältniß des Staats zur Kirche herbeiführen zu wollen.

Sogleich nach dem Abzug Heinrichs V. aus Italien war nämlich bei der Geistlichkeit wider den Vertrag, welchen der Papst mit dem Kaiser abgeschlossen hatte, die größte Unzufriedenheit entstanden. Diejenigen Kardinäle insbesondre, welche nicht mit verhaftet worden waren, tadelten laut die getroffene Übereinkunft, und boten alles auf, um den Papst zum Widerruf derselben zu bewegen. Paschalis hatte Ehrfurcht vor seinem geleisteten Eid, und wollte ihm getreu bleiben; auf der andern Seite hatte er aber immer erklärt, daß er den Verzicht auf die Investitur, wozu er sich nur in der Noth verstand, für verderblich halte. Dadurch gerieth er denn in einen Zwiespalt der Pflichten, welcher ihn sehr beunruhigte. Im Frühjahr 1112 hielt er auf das Andrängen der Geistlichen endlich eine große Kirchen-Versammlung in Rom, und hier glaubte er den Widerstreit der Pflichten durch nachstehende Erklärung zu lösen: „den geleisteten Eid, daß er den Kaiser weder bannen, noch wegen der Investituren angreifen wolle, werde er halten; die unterzeichnete Bewilligungs-Urkunde habe er dagegen nur gezwungen unterschrieben, in Beziehung auf diese wünsche er nun eine Änderung, und die versammelten Väter mögen Rath ertheilen, wie eine solche unbeschadet des Eides, also des Seelenheils des Papstes bewirkt werden könne.“ In Folge dieses Vortrages theilte sich die Kirchen-Versammlung in zwei Meinungen, indem die Minderheit der Anwesenden das Verfahren des Papstes entschuldigen und die Sache bei dem Vertrage mit dem Kaiser bewenden lassen

[11]) Man sieht also, daß die Vorschriften der oben entwickelten Reichsverfassung wirklich zur Vollziehung kamen. Die Quelle hierüber ist Annalista Saxo ad annum 1112: Pro qua dissentione Imperator Principes Goslariam convocat, *quorum sententia utrique* (Dux Lotharius et Rodolfus Marchio) *damnantur*.

wollte, die Mehrheit hingegen das Benehmen von Paschalis sehr heftig tadelte, und den Widerruf des Vergleichs forderte. Der heilige Vater wurde dabei so sehr gedrängt, daß er sogar ein Bekenntniß des rechten Glaubens abzulegen für nöthig erachtete. Auf Antrag des Bischofs von Angouleme wurde endlich von der Mehrheit beschlossen: daß der Kaiser in Berücksichtigung des Eides von Paschalis nicht gebannt, dagegen die Investitur den Laien wieder abgesprochen werde. Als dieser Beschluß durch eine besondere Gesandtschaft an Heinrich V. überbracht worden war, entstand am Hofe desselben eine so große Erbitterung gegen das Verfahren der Kirchenversammlung, daß der Kaiser selbst die päpstlichen Abgeordneten gegen Beleidigungen schützen mußte. Dessenungeachtet beschloß die heftige Partei der Geistlichen, die Durchsetzung ihrer Pläne im Nothfall selbst wider den Willen des Papstes zu versuchen. Graf Urach, Kardinal von Präneste, hatte Heinrich V. schon bei der Gefangennehmung des heiligen Vaters mit dem Kirchenbanne belegt. Diesem Beispiel folgte jetzt, und zwar im September 1112, der Erzbischof Guido von Vienne. Der Kaiser würde sich um diese Bannung wohl so wenig gekümmert haben, als um jene des Grafen Urach; allein es fielen gleichzeitig verschiedene andere Ereignisse vor, welche den Schritt Guido's gefährlicher für das Reichsoberhaupt machten. Der größte Vertraute des Kaisers war sein Kanzler Adalbert, welcher bisher in allen wichtigen Staatsgeschäften gebraucht worden war. Heinrich V. hing diesem Manne mit dem größten Wohlwollen an, baute mit Zuversicht auf dessen Treue, und hatte ihn deßwegen sowie zur Belohnung seiner Verdienste zum Erzbischof in Mainz erhoben, der wichtigsten und einflußreichsten Fürstenwürde im Reich. Nachdem aber Adalbert solche hohe Stellung erlangt hatte, so glaubte er bei der kirchlichen Partei eine festere Stütze zu seiner Befestigung zu erlangen, und er fiel daher verrätherisch von dem Kaiser ab. Nie war der Zorn Heinrichs V. heftiger entbrannt, als nach dieser schnöden That, und in der Hitze seines Grimmes ließ er den abtrünnigen Kanzler in ein hartes Gefängniß werfen. Man beschuldigte ihn jedoch, daß er bei dieser Verhaftung die gesetzlichen Förmlichkeiten verletzt habe, und dieß gab den Unzufriedenen Fürsten Gelegenheit zu neuen Beschwerden [12]). Ein zweites Ereigniß vermehrte sie und brachte die Gährung zu einem ersten Ausbruch. Durch den Tod des Grafen Udalrich von Weimar, der keine männliche Nachkommenschaft hatte, waren nämlich große Besitzungen erlediget worden, welche der Kaiser als heimgefallene Reichslehen einziehen wollte. Pfalzgraf Siegfried, derselbe, mit welchem Heinrich V. nach der frühern Erzählung zerfallen war, doch wieder sich versöhnt hatte, behauptete nun, daß er, als Verwandter des Grafen Udalrich von weiblicher Seite, der rechtmäßige Erbe von dessen Gütern sei. Dieser Anspruch war den Reichsgesetzen keineswegs gemäß: denn schon die Eigenschaft der Reichslehen als richterliche oder kriegerische Ämter brachte es mit sich, daß sie nur an männliche Nachkommen fallen konnten, und das Lehenrecht schrieb dieß in Ansehung aller Lehengüter, wofür eine Kriegspflicht oder ein ähnlicher Dienst geleistet werden mußte, ausdrücklich vor. Allein die Fürsten suchten zur Vergrößerung ihrer Macht den Grundsatz des Erbrechts der Frauen auf Reichslehen geltend zu machen, und mißbräuchlich war ihnen auch die Übung einer solchen Forderung seit einiger Zeit gelungen. Kaiser Heinrich V.

---

[12]) Das Chronicum Abbatis Urspergensis drückt sich hierüber in folgender Weise aus: Adelbertus, designatus Moguntiae pontifex, qui per omnia secundus a rege semper fuerat, sine cujus consilio nihil facere solebat, adversus Imperatorem (quod vix quisquam crederet) *conspirare cum quibusdam principibus* infamatur, *reque cognita* custodiae traditur. Ohne Grund war also die Verhaftung nicht, und der Kaiser hat vielleicht nur das Gesetz nicht beachtet, daß der Übertreter in handhafter That ergriffen werden muß. Wäre dagegen Adalbert bei der Konspiration mit den Fürsteu betroffen worden, so würde die Verhaftung vollkommen gesetzlich gewesen sein.

kümmerte sich indessen wenig um solche mißbräuchliche Gewohnheit, sondern zog die Güter des Grafen Udalrich von Weimar Kraft der Reichsrechte wirklich ein. Darüber erhob nun der Pfalzgraf Siegfried die leidenschaftlichsten Beschwerden: viele andere Fürsten hingegen, welche in dem kräftigen Widerstand des Kaisers gegen die Beraubung des Reichsgutes ein Hinderniß ihrer Vergrößerungssucht erblickten, traten auf die Seite Siegfrieds über. Mit diesem verbanden sich daher der Herzog Lothar von Sachsen, der Markgraf Rudolf, Friedrich von Sommerseburg, Pfalzgraf in Sachsen, Graf Ludwig von Thüringen, Graf Wicbert von Groitsch und Gertrud, die Wittwe des Herzogs Heinrichs von Friesland [13]). Ein solcher Bund war mächtig, zugleich schürten die Geistlichen der päpstlichen Partei nach Kräften die Unzufriedenheit wider den Kaiser, Erzbischof Guido verlangte sogar vom Papste die Bestätigung seines Bannfluches wider Heinrich V. unter Androhung der Aufkündigung des Gehorsams, und die Lage des Kaisers schien demnach äusserst gefährlich. Indessen der entschlossene Mann fühlte gleich seinem Großvater Kraft genug in sich, die Reichsrechte wider die aufrührerischen Fürsten zu schirmen.

Auf die ersten Anzeigen von dem Bündnisse der Großen sogleich zum Handeln entschlossen, wollte Heinrich V. vor allem durch eine zweite Staatsmaaßregel feierlich zu erkennen geben, daß er in dem bevorstehenden Kampf mit dem hohen Adel auf die Städte, sohin das bürgerliche Element, sich stützen wolle. Er bestätigte nämlich der Stadt Worms alle Rechte, welche sein Vater ihr verliehen hatte, und erklärte, wie in Speier ausdrücklich, solches geschehe wegen der Treue der Stadt gegen Heinrich IV. Nachdem auf solche Weise die öffentliche Meinung der Städte auf die bevorstehenden Ereignisse aufmerksam gemacht und zum festen Anschließen an die Sache der Reichsverfassung und Nationaleinheit eingeladen worden war; ging der fünfte Heinrich mitten in das Land seiner Widersacher hinein, indem er das Weinachtsfest 1112 in Erfurt feierte. Seit uralter Zeit war es Sitte, daß die Fürsten um Weinachten das Hoflager des Kaisers zum Zeichen ihrer Ehrerbietung besuchten. Um nun die Stimmung der sächsischen Großen zu erforschen, hatte Heinrich V. Erfurt zur Weinachtsfeier erwählt. In der That blieben auch die sächsischen Fürsten sämmtlich aus, und jetzt hatte der Kaiser genügende Anzeichen der Verschwörung. Ohne Verzug eröffnete er daher die Feindseligkeiten wider seine Gegner, indem er noch im Jahr 1112 die Besitzungen von mehrerern derselben überfallen, und leider auch verwüsten ließ. Sodann drang er nach Halberstadt vor, trieb den dortigen Bischof Reinhart, der zu den Verschwornen gehörte, in die Flucht und nahm die Feste Horñburg. Nun sammelten die Verbündeten ihre Streitkräfte; allein schon am 21. Hornung 1113 wurden sie bei Warenstad durch den Heerführer des Kaisers, Grafen Hoyer von Mansfeld, gänzlich geschlagen. Die Grafen Wicbert und Sommerseburg wurden gefangen, Pfalzgraf Siegfried dagegen so schwer verwundet, daß er bald darauf verschied. In Folge dieser Niederlage ward die erste Verschwörung der Fürsten niedergedrückt; denn der Herzog Lothar und die übrigen Verbündeten wagten nun keinen Aufstand wider die Reichsgewalt. Heinrich V. begab sich um Ostern 1113 nach Worms und ließ dort den gefangenen Erzbischof Adalbert von Mainz vor sich führen. Der Kanzler wurde hier gezwungen, dem Kaiser die Feste Trifels zu übergeben, und als dieß geschehen war, wurde Adalbert von Neuem in das Gefängniß abgeführt. Während Heinrich V. in solcher Weise seine Staatsabsichten mit immer größerem Eifer verfolgte, unterfing sich Graf Reinald von Bar, der Reichsgewalt zu trotzen, indem er die Grafschaft Verdün ungebürlich an sich reissen wollte. Indessen auch dieser Widerspenstige wurde

[13]) Diese Namen der Verschwornen giebt das Chronicum Abbatis Urspergensis.

rasch zum Gehorsam gebracht. Heinrich V. eroberte Bar und führte Reinald als Gefangenen mit sich fort. Mousson, eine andere Burg des Grafen, leistete hingegen erfolgreichen Widerstand, und der Kaiser wurde darüber so erbittert, daß er den gefangenen Reinald an den Galgen hängen lassen wollte. Als sich die mannhafte Besatzung selbst durch diese Drohung nicht einschüchtern ließ, kam der junge Graf, der wirklich schon unter dem Galgen stand, in große Gefahr; glücklicherweise für den Ruf Heinrich V. wußte er aber sich noch zu mäßigen, und eines Mißbrauchs der Gewalt gegen einen Gefangenen zu enthalten.

Das Ansehen des Kaisers war nun ungemein befestiget, und Niemand im Reiche wagte eine Widersetzung gegen denselben. Heinrich V. beschloß um diese Zeit, die Vermählung mit seiner verlobten Braut zu vollziehen, mit Mathilde, der begabten Tochter Heinrichs I. von England. Diese Feierlichkeit sollte nämlich dazu benützt werden, um die Würde der Reichsgewalt in ihrem vollen Glanze zu zeigen. Mainz, die ehrwürdige Stadt, wurde zur Begehung der Feier erwählt, und an alle Fürsten des weiten Reichs die Aufforderung erlassen, daß sie sich um ihr verfassungsmäßiges Oberhaupt versammeln mögen. Dieses Mal wollte man es nicht versuchen, die dem Kaiser gebührende Ehrerbietung zu verweigern: die Fürsten, Bischöfe, Grafen und Herren erschienen daher in Masse bei dem Feste, welches im Jahre 1114 begangen wurde. Als Heinrich V. von den Reichsständen umgeben, in aller Pracht seiner hohen Würde sich zeigte, erschien umgekehrt Herzog Lothar von Sachsen, um den Eindruck vollkommen zu machen, in demüthiger Kleidung und Stellung, die Verzeihung des Reichsoberhaupts für seine Widerspenstigkeit anflehend[14]). Der Auftritt war ergreifend: denn er malte die ganze damalige Staatslage, nämlich einerseits Ernst und Nachdruck der Reichsgewalt oder der Nationaleinheit, andrerseits Ohnmacht der Fürsten zur Ausführung verfassungswidriger Übergriffe[15]). Heinrich V. verzieh dem Herzoge Lothar; indessen die Fürsten fühlten gleichwohl lebhaft, daß die Reichsgewalt nun wahrlich kein leerer Schatten mehr sei. Dieselben nährten daher verborgen eine große Erbitterung, und ergoßen sich allmälig in laute Klagen. Sie konnten es nicht verschmerzen, daß gerade der Kaiser, der ihnen im Aufruhr wider den Vater zum Werkzeug ihrer Herrschsucht diente, der die Heiligkeit der Fürsten-Würde über jene der Reichsgewalt gesetzt hatte, daß eben dieser die verfassungsmäßige Unterordnung der Landesherren unter das Reich so strenge aufrecht erhielt, wie sein ehrwürdiger Großvater. In solchen Lagen führten die deutschen Fürsten jederzeit eine sehr eigenthümliche Sprache. Galt es ihrer Machtvollkommenheit gegen die Landeseinwohner, so schalten sie den selbstständigen Sinn der Bürger und die Vertheidigung deren verfassungsmäßiger Rechte stets Widerspenstigkeit, Aufruhr und Zügellosigkeit. Forderte dagegen ein tüchtiger Kaiser von ihnen Achtung der Reichseinheit und Vollziehung ihrer Pflichten als Beamte des Reichs, setzte er sich ihrem Streben nach Unabhängigkeit oder, was dasselbe sagt, nach Zersplitterung Deutschlands mit Kraft entgegen, so klagten sie: „die Freiheit der Deutschen ist gefährdet, der Kaiser ist ein Despot, welcher alle Selbstständigkeit vernichten will und darum die Vertheidigung verfassungsmäßiger Rechte Aufruhr nennt: sollen wir Sklaven werden? Nein, laßt uns die hergebrachte Freiheit der Deutschen schirmen." Wir wissen durch die gefundenen Aufklärungen nunmehr, daß diese „Freiheit" unumschränktes Herrenthum des Adelstandes be-

---

[14]) Otton. Frising. Chron. L. VII, c. 15: In ipsa nuptiarum solennitate Lotharius, Dux Saxonum, *nudis pedibus, sago indutus* coram omnibus ad pedes ejus venit, seque sibi tradidit.

[15]) Otto von Freisingen bezeugt letzteres ausdrücklich; denn nach der Stelle in der vorigen Anmerkung heißt es: Tantus enim usque ad id temporis timor principes invaserat, *ut nullus rebellare auderet*, vel rebellans cum maximo damno sui, vel etiam vitae detrimento, in gratiam ejus rediret.

deutete; indessen die Fürsten äußerten sich bei der feierlichen Versammlung in Mainz wirklich in der Art, wie eben berichtet wurde. Mit den Klagen der Großen waren vielleicht auch Vorschläge oder Verabredungen zu einer neuen Verschwörung verbunden: wenigstens mußte der Kaiser gewisse Besorgnisse hegen, denn er ließ den Grafen Ludwig von Thüringen noch in Mainz plötzlich verhaften. Es ist schwer zu entscheiden, ob bei dieser Maaßregel die gesetzlichen Vorschriften befolgt wurden, oder nicht: die Fürsten behaupteten das letztere, und unbefangene Berichterstatter schweigen; doch jedenfalls wurde die Unzufriedenheit des hohen Adels durch jenen Schritt Heinrichs V. auf ihren Gipfel gebracht. Unter der unendlichen Mehrheit der Fürsten, welche Mainz im höchsten Grimm verließ, spann sich daher sofort eine Verschwörung an, mit der bestimmten Absicht des offenen Aufruhrs. Bald traten auch Vorfälle ein, welche zum Bruch Gelegenheit gaben. Der Kaiser hatte nämlich noch für dieses Jahr (1114) einen Feldzug wider einige Widerspenstige in Friesland beschlossen, und Köln sollte dazu Schiffe stellen; allein Heinrich dem Fünften nicht ohne Ursache abgeneigt, verweigerte jene Stadt den Gehorsam, und verband sich zur Abwehr der vorauszusehenden Zwangs-Maaßregeln des Kaisers fürsorglich mit dem Erzbischof Friedrich in Köln, dem Herzog Godefried von Löwen, einem Herzog von Lotharingen und dem Grafen Friedrich von Arnesberg[16]). Ohne Verzug wandte das Reichsoberhaupt seine Waffen nunmehr gegen Köln; doch die tapfern Bürger wiesen den Angriff mit Nachdruck zurück. Als nun vollends die verbündeten Fürsten zur Entsetzung der Stadt herbeizogen, so war Heinrich V. abermals genöthiget, vor den Bürgern in Köln erfolglos zurückzuweichen. Solche Wendung der Dinge benützten nun sogleich die sächsischen Fürsten, um dem Aufstande sich anzuschließen. Vergebens suchte der Kaiser, welcher sich im Winter 1114 eiligst nach Sachsen begab, durch seine persönliche Gegenwart die Ergreifung der Waffen zu verhindern: Herzog Lothar, Bischof Reinhard von Halberstadt, Markgraf Rudolph, Pfalzgraf Friedrich von Sachsen und die Söhne des Grafen von Groitsch waren bereits im Felde erschienen und hatten bei Walbike eine feste Stellung bezogen. So groß war aber das Ansehen Heinrichs V., daß die Verschwornen noch unter den Waffen eine sehr bescheidene Sprache führten. Sie erklärten nämlich, es sei nicht ihre Absicht, wider ihr rechtmäßiges Oberhaupt sich aufzulehnen, sondern nothgedrungen bloß wider Mißbrauch der Reichsgewalt sich zu schützen[17]). Dadurch wurde denn der Kaiser im Anfang des Jahres 1115 zur Einleitung von gütlichen Unterhandlungen bewogen. Dieselben schienen in der That schon eine friedliche Einigung zu versprechen, als Graf Hoyer von Mannsfeld mit einigen Freiwilligen eigenmächtig gegen das Lager der sächsischen Fürsten anstürmte. Zwischen ihm und Wicbert von Groitsch, Sohn des gefangnen Grafen gleichen Namens, kam es hierauf zum Zweikampfe, in welchem Hoyer fiel[18]). Dieß gab das Zeichen zum allgemeinen

---

[16]) Dieses Verzeichniß der Verbündeten giebt Annalista Saxo ad annum 1114.

[17]) Idem ad annum 1115: Contra quos (amicos Imperatoris) Dux Liuderus (Lotharius) et principes predicti tendunt, *non pugnandi contra Dominum suum audacia, sed defendendi se necessitate coacti*, ut ipsi per internuntios Imperatori confirmabant.

[18]) Annalista Saxo ad annum 1115: Hogerus de Mannesfeld assumta omni electa juventute, quae ut ipse impatiens Saxones suos compatriotes audacter invasit et gloriae cupiditatem qua flagrabat, multis secum cadentibus propria morte comprobavit. Eben so, fast wörtlich, doch etwas ausführlicher im Chronicon Urspergense. In Deutschland regte sich noch damals das eigenthümliche Stammgefühl; denn wie Annalista Saxo einen besondern Nachdruck darauf legt, daß der Graf von Mansfeld die Sache der Reichseinheit verfocht, so thut es auch das Chronicum Luneburgicum, wo es von der Schlacht am Welfesholz heißt: „Dar ward gslagen Greve Hojer van Mannesveld, de wider sine Lantlude mit deme Keiser was.“

Handgemenge: die Heere selbst stürzten jetzt gegen einander und die heiße Feldschlacht entbrannte. Es waren Deutsche, die auf beiden Seiten fochten, große Thaten wurden darum hier wie dort verrichtet: der Sieg hingegen wandte sich entschieden den Waffen der Sachsen zu. Das war die verhängnißvolle Niederlage, welche Kaiser Heinrich V. in der Schlacht am Welfesholze im Jahre 1115 erlitt.

Nach den staatsrechtlichen Verhältnissen Deutschlands in jener Zeit mußte der Sieg der sächsischen Fürsten das Zeichen zur allgemeinen Widersetzlichkeit gegen den Kaiser werden. Nicht bloß in Sachsen, sondern auch in mehrerern andern Theilen des Reichs war der hohe Adel mit den Staatsgrundsätzen und dem Verfahren Heinrichs V. unzufrieden. Es ist allerdings richtig, daß letzterer bei der Wachsamkeit über die Rechte des Reichsoberhaupts nicht immer in den Schranken der Mäßigung sich hielt, sondern durch die Heftigkeit seines Gemüths zuweilen zur Gewaltthätigkeit, Willkür und selbst Härte sich verleiten ließ[19]); indessen der wahre Grund der fürstlichen Unzufriedenheit war immer der entschlossene Ernst, mit welchem der Kaiser auf die verfassungsmäßige Unterordnung der Landesherren unter die Reichsgewalt drang. Die Übergriffe Heinrichs V. im Einzelnen wurden daher nur dazu benützt, um die öffentliche Meinung von dem Kaiser abzuwenden, und dadurch den Fürsten freiern Spielraum zur Verfolgung ihrer Eigenzwecke zu verschaffen. Vor der Schlacht am Welfesholze war noch mancher unzufriedener Adeling aus Scheu vor der Macht des Reichsoberhaupts ruhig geblieben: doch jetzt vermehrte sich die Zahl der Widerspenstigen beträchtlich. Von den Bischöfen waren ebenfalls viele gegen den Kaiser eingenommen, entweder weil er ihren weltlichen Bereicherungsplänen störend in den Weg trat, oder weil sie als gutmüthige Gläubige durch die Stellung des Königs zu der Kirche sich verletzt fühlten. Den Bannfluch, welcher von dem Erzbischof in Vienne ausgesprochen worden war, besprach man in Deutschland bisher nur im Geheimen, ohne ihm öffentlich Folge zu geben; als aber der Bischof Cono von Pränesle, in der Eigenschaft eines päpstlichen Legaten, die Bannung nach der Schlacht am Welfesholze in Rheims erneuerte (28. März 1115), als Cono ferner, von dem Erzbischof Friedrich in Köln begünstiget, das Gleiche später sogar in Köln vollzog (19. April 1115), so wurde allmälig auch die Geistlichkeit in Deutschland schwierig. Nun begab sich aber vollends der Kardinal Thiederich, päpstlicher Legat in Baiern, nach Sachsen und bannte den Kaiser feierlich zu Goslar. Die Mehrzahl der Bischöfe trat jetzt auf die Seite der päpstlichen Partei, und Heinrich V., sowohl von den Fürsten, als der Kirche überflügelt, befand sich wirklich in einer sehr bedenklichen Lage. Zunächst versuchte derselbe gütliche Unterhandlungen mit den sächsischen Fürsten, indem er sie durch den Bischof Erlong von Würzburg und nach dem Fehlschlagen solcher Sendung durch den fähigen und wohlwollenden Bischof Hartwig von Regensburg beschickte. Bei dieser Gelegenheit scheint der Kaiser zugestanden zu haben, daß er in dem Staatsverfahren die Mäßigung hin und wieder verletzt habe: denn er versprach, auf einem Reichstage über alle Beschwerden zu Rede zu stehen, strenge Gerechtigkeit zu gewähren, und das Reich fortan nur mit Beirath und Zustimmung der Fürsten zu verwalten[20]). Anfangs

---

[19]) So behauptet z. B. Otto von Freisingen, daß Heinrich V. den Erzbischof Adalbert in der Gefangenschaft mit Hunger und andern Qualen gemartert habe. Chronicon Lib. VII, cap. 14 *(Urstisius l. c. pag. 147)*: Quem tamen rex in carcere positum *diversis tormentis et incredibilis famis inedia afflixit*.

[20]) Chronicon Abbatis Urspergensis ad annum 1115: Conventus post haec Imperator amicorum consiliis, *immo totius regni commotus querimoniis*, generalem in Calend. Novembr. curiam Moguntiae fieri instituit, ubi liberam omnibus audientiam de sibi subjectis satisfactionem, *de suis extraordinarie, vel juveniliter gestis* correctionem, ad senatusconsultum repromisit. Bei Annalista Saxo ist wörtlich dieselbe Stelle.

wollten die Verbündeten solchen Versicherungen keinen Glauben beimessen; zuletzt zeigten sie sich jedoch versöhnlicher und willigten in vorläufige Waffenruhe.

Heinrich V. berief nun sogleich einen allgemeinen Reichstag nach Mainz; indessen die weltlichen Fürsten blieben fast sämmtlich aus[21]), und von den Bischöfen erschienen nur wenige. Die Stellung des Kaisers war daher so mißlich, wie zuvor; allein bald sollte sie es in noch höherem Grade werden. Durch den frühern Mißgriff Heinrichs V., daß er auf das adelige Element sich stützte und das bürgerliche anfeindete, hatte sich in den Städten eine solche Mißstimmung wider ihn erzeugt, daß selbst sein Übergang zur weisern Staatskunst sowie die Begünstigung der Bürger in Speier und Worms ihm die öffentliche Meinung der Städte noch nicht gewinnen konnten. So fühlten insbesondere die Einwohner von Mainz Abneigung wider Heinrich V., welche durch die Gefangennehmung ihres Erzbischofs Adalbert noch mehr gesteigert wurde. Als sie nun das Ausbleiben der Fürsten auf dem Reichstage sowie die verlassene Lage des Kaisers gewahrten, so ergriffen sie in Verbindung mit den Dienstmannen des Erzbischofs wider Heinrich V. die Waffen und zwangen ihn im offnen Aufstand, die Freilassung Adalberts zu versprechen. Diesem Versprechen war freilich die Bedingung beigefügt, daß der Erzbischof binnen Jahresfrist von der Anschuldigung des Verraths sich reinige, und dafür Geißeln stelle; indessen das Ansehen des Reichsoberhaupts wurde durch den Vorfall gleichwohl tief erschüttert, und noch niederschlagender war die gemachte Erfahrung, daß der Kaiser sogar bei dem bürgerlichen Element auf keine Unterstützung hoffen dürfe, sohin in dem Kampfe gegen die Fürsten und die Kirche gänzlich vereinzelt stehe. Dazu kam nun noch, daß die Macht seiner Feinde durch den Kanzler Adalbert, den man wirklich bald in Freiheit setzte, bedeutend vergrößert ward. Der Erzbischof, durch dreijährige harte Gefangenschaft wider Heinrich V. natürlich auf das äußerste erbittert, veranlaßte zur Ausführung seiner feindlichen Absichten zuvörderst eine feierliche Versammlung von 14 Bischöfen in Köln, welche dem Kaiser wegen der vorherzusehenden Folgen äußerst mißliebig war, und zu deren Schutz eben deßwegen Herzog Lothar von Sachsen mit einem Heere sich einfand. Durch den Eifer Adalberts, dem auch Beredsamkeit zu Gebote stand, wurde die ansehnliche Versammlung bewogen, die Bannung des Kaisers anzuerkennen, und so lag die Macht, welche damals ein rechtmäßiger Ausschluß von der Kirche über die Meinung des Volkes ausübte, mit ihrem vollen, erdrückenden Gewicht auf dem bedrängten Reichsoberhaupt. Heinrich V. hatte zur Abwendung der Gefahr den Bischof Erlong nach Köln gesendet; allein die Versammlung ließ den Botschafter und Vermittler nicht einmal vor sich. Bestürzt dadurch erklärte jetzt auch Erlong, daß er mit dem gebannten Kaiser in keiner Gemeinschaft mehr stehen dürfe, und als er von diesem zur Verrichtung des Gottesdienstes gezwungen ward, entfloh er mit Entsetzen von Speier, und trennte sich fortan unwiderruflich von dem frühern Gönner. Heinrich V. wußte nun, daß er ausser seinen beiden Neffen, Friedrich und Konrad von Hohenstaufen, nur auf die eigene Kraft sich verlassen könne. Dessenungeachtet verlor er den Muth nicht, sondern beschloß vielmehr, sehr kühne Mittel zu seiner Rettung zu versuchen.

Während der erzählten Vorgänge in Deutschland war nämlich die Markgräfin Mathilde in Italien

---

(**Eccard T. I, pag. 632.**) Weiter unten (**Eccard T. I, pag. 633**) hat **Annalista Saxo** noch die Stelle: **Hartwigus et Theodericus de Ara certificant, Imperatorem omnia, quae ad honorem Regni convenirent,** *tractare velle principum consilio.*

[21]) **Abb. Ursperg.** sagt sogar, es wäre gar keiner erschienen: **nam praeter paucos Episcopos nemo Principum adventabat.**

gestorben (24. Juli 1115), welche berichteter Weise so reiche Güter besaß. Mathilde, dem apostolischen Stuhle aus aufrichtiger Überzeugung treu zugethan, hatte denselben zum Erben ihrer großen Besitzungen ernannt; allein die Anhänger des deutschen Kaisers in Italien stellten sich, als wenn sie die letztwillige Verfügung der Markgräfin nicht kenneten, und erließen an Heinrich V. die Einladung, die besagten Güter als rechtmäßiger Lehenserbe in Besitz zu nehmen, und zu dem Ende sich selbst nach Italien zu begeben[22]). Dieß war schon vor der Ausschreibung des Reichstags nach Mainz (November 1115) und den darauf folgenden Ereignissen geschehen; indessen Heinrich V. hielt dortmals seine Anwesenheit in Deutschland für nothwendig. Jetzt aber, wo hier alles gegen ihn sich wendete, faßte er den kühnen Gedanken, in Italien die Mittel zu gewinnen, um in Deutschland sein gebührendes Ansehen als Reichsoberhaupt wieder herzustellen. Nachdem er theils zur Bestrafung des Bischofs Erlong, theils zur Stärkung seiner Macht von dem Bisthum Würzburg den größten Theil des weltlichen Gebiets abgetrennt und denselben als Herzogthum in Ostfranken an seinen Neffen Konrad von Hohenstaufen verliehen hatte, beschloß der Kaiser den zweiten Zug über die Alpen, der im Hornung 1116 auch wirklich ausgeführt wurde. Dieses Mal war das Gefolge Heinrichs V. ungleich geringer, als bei dem ersten Alpen-Übergang; dennoch begleiteten ihn einige Bischöfe, und von den Fürsten unter andern auch Heinrich der Schwarze, der Bruder des Herzogs Welf in Baiern. Welf hatte nämlich wider Heinrich V. nicht Partei ergriffen, sondern stand halb und halb mit ihm in gutem Vernehmen.

Bei seiner Ankunft in Italien suchte der Kaiser vor allem die Freundschaft und Unterstützung der mächtigen Stadt Venedig sich zu erwerben. Er begab sich unter Zurücklassung seines Heeres mit geringer Begleitung dahin, und gewann durch feines sowie leutseliges Benehmen in der That die Zuneigung der handelsreichen Einwohner. Nach diesem Erfolg ging Heinrich V. sogleich an die Ausführung seines Hauptzweckes, an die Besitznahme aller Güter der Markgräfin Mathilde. Die Lehengüter wurden Kraft der oberherrlichen Rechte des deutschen Reichs für heimgefallen erklärt, und das freie Eigenthum wegen Verwandtschaft mit der Abgeschiedenen als Erbgut des Kaisers angesprochen. In Ansehung der Lehengüter war die Forderung Heinrichs V. den Gesetzen vollkommen gemäß; rücksichtlich der Eigengüter erhoben sich dagegen sehr starke Zweifel, weil die Erblasserin dieselben dem apostolischen Stuhle letztwillig vermacht hatte. Heinrich V. behauptete jedoch, man könne wegen der langen Vermengung das Eigen vom Lehen nicht mehr ausscheiden, und da vollends der Papst Paschalis keine Einsprache erhob, so wurden sämmtliche Güter der Markgräfin von dem Kaiser wirklich in Besitz genommen. Dieß war ein sehr günstiges Ereigniß, und jetzt sollte auch der zweite Zweck des Römerzugs, die Einigung mit der Kirche, unverzüglich betrieben werden. Der deutsche König wandte sich zunächst zu gütlichen Unterhandlungen mit Paschalis II., demselben, welchen er im Jahre 1110 gefangen nehmen ließ; allein der Papst, welcher den Kaiser weder bannen, noch von der Verurtheilung der Bischöfe lösen wollte, fühlte sich wieder in peinlicher Lage und hoffte Hülfe von einer Kirchen-Versammlung. Als diese im Jahr 1117 zu Rom selbst stattfand, wiederholten sich die frühern Auftritte, indem eine Partei der Geistlichen den heiligen Vater hart anklagte. Kardinal Kuno von Pränefte forderte den Papst sogar zur Erklärung auf, ob die Bannung Heinrichs V. nicht mit seiner Einwilligung geschehen sei, und auch der Erzbischof Guido von Vienne verlangte durch

[22]) Annalista Saxo ad annum 1115: Itaque directi ab Italia nuntii obitum Machtildis nuntiant, *ejusque praediorum terras amplissimas haereditario jure possidendas Imperatorem invitant.* Ganz mit nämlichen Worten im Chronicon Abbatis Urspergensis, nur *Caesarem*, statt *Imperatorem*.

Abgesandte die Bestätigung der durch ihn verhängten gleichen Maaßregel gegen den Kaiser[23]). Paschalis wagte weder einzuwilligen, noch zu widersprechen, und die Lage der Dinge blieb daher schwankend. Der deutsche König zog nun selbst nach Rom, der Papst hingegen wich ihm aus, und so ließ sich wiederum nichts ordnen. Auch der Tod von Paschalis II., welcher am 21. Januar 1118 erfolgte, änderte die Lage der Dinge nicht zum Vortheil, sondern zum Schaden Heinrichs V.; denn die feindseligen Kardinäle erwählten Johann von Gaeta (Gelasius II.) zum Kirchenoberhaupt, welcher ganz die Grundsätze Gregors VII. hegte. Die Partei der Franjepane in Rom, dem Kaiser ergeben, widersetzte sich deßhalb der Wahl Johanns, und erlaubte sich sogar roher Mißhandlungen desselben; zugleich zog Heinrich V. zur Unterstützung seiner Anhänger selbst wieder nach Rom, allein das Zerwürfniß war gleichwohl auf keine Weise gründlich zu lösen. Da entschloß sich der deutsche König, seinem Widersacher einen Gegenpapst in der Person des Erzbischofs Mauritius von Braga entgegen zu stellen. Mauritius nahm die päpstliche Würde unter dem Namen Gregor VIII. bereitwillig an, und jetzt war die Spaltung auf Seite der Kirche. Der Papst des Kaisers behauptete sich im Besitze Roms; dagegen wurde Gelasius II., der nach Frankreich entfloh, von den Bischöfen dortselbst anerkannt. Auch die Feinde Heinrichs V. in Deutschland, Erzbischof Adalbert und seine Anhänger, stellten sich natürlich auf die Seite von Gelasius, so daß denn dieser eine mächtigere Partei hatte, als der Widersacher.

Während dieser Ereignisse hatte sich in Deutschland zum bittern Verderben der Nation erwiesen, welche Folgen die Zerrüttung der Reichsgewalt nach sich ziehen müsse. In der Abwesenheit des Kaisers suchte der Neffe desselben, Friedrich von Hohenstaufen, seine Rechte aufrecht zu erhalten: er war auch ein sehr fähiger Mann und leistete vieles; indessen die Macht der Reichsgewalt zeigte sich durch die Folgen der Schlacht am Welfesholze so empfindlich geschwächt, daß der Hohenstaufe die Übergriffe der Fürsten nur theilweise hindern, keineswegs aber zügeln oder beherrschen konnte. Zugleich benahm sich sein Bruder Konrad, als Herzog in Ostfranken, im übertriebenen Eifer für den Kaiser rauh und hart, und reizte die Gegner zu noch größerern Greueln. Durch diese thatsächliche Auflösung der Reichsverfassung verbreitete sich nun wilder Wirrwarr und zügellose Gewaltthätigkeit. Die Großen suchten an sich zu reissen, was nur immer zu erhaschen war, und durch ihr Beispiel ermuntert, bildeten sich immer zahlreichere Räuberbanden, welche auch die Privaten ausplünderten. Öffentliche Straßen, Eigenthum, Freiheit und Leben: — alles war unsicher[24]), und dieß waren die Früchte der vorübergehenden Ohnmacht des Reichsoberhaupts, welche die Fürsten die „**deutsche Freiheit**“ nannten[25]). Der vorzüglichste Anstifter der Unruhen und Ränke war der Erzbischof Adalbert, und diesen wollte daher Friedrich von Hohenstaufen vor allem züchtigen. Unter-

---

[23]) Nach Chron. Ursperg. und Annal. Saxo, die wiederum wörtlich übereinstimmen.

[24]) Alles dieß berichten die Annalisten auf das bestimmteste. Chronicon Urspergens, ad annum 1116: Scindebatur inter haec et hujusmodi, regnum Teutonicum, quod jam decennio, vel paulo plus concorditer quieverat. *Et quia rex abierat, unusquisque non quod rectum, sed quod sibi placitum videbatur, hoc faciebat.* Primo ergo pars utraque conventibus assiduis agros ulterius vastare, colonos despoliare coepit, maximeque in Episcopio Vuirziburgensi, per Cunradum fratrem ducis Friederici lues ista succrevit. Post haec occasione nacta, undique latrunculi pullulabant, qui nullam temporis vel personis distantiam exhibentes, ut dici solet, rapere et deperdere, invadere et occidere, nilque per omnia victis reliqui facere satagebant. Wörtlich eben so bei Annalista Saxo.

[25]) Wie die mit ausgezeichneter Schrift gedruckte Stelle in der vorigen Anmerkung beweist, schrieben sowohl Annalista Saxo als Abbas Urspergensis die Ursache dieser Anarchie der Abwesenheit des Kaisers, also dem Mangel an einer starken Reichsgewalt zu.

stützt durch die treuen Städte Speier und Worms, drang er nach Mainz vor, und belagerte dort den Erzbischof. Adalbert erbot sich jetzt, zur Sache des Kaisers zurückzukehren, und Friedrich willigte auf diese Bedingung in die Aufhebung der Belagerung. Als er bei seinem Abzug aber von dem falschen Gegner feig und verrätherisch überfallen ward, so wandte nicht nur Er seine Waffen mit glänzendem Erfolg gegen den Wortbrüchigen, sondern die Bürger in Mainz, einer richtigern Politik sich zuwendend, verwehrten auch ihrem Bischof die Rückkehr in die Stadt. Adalbert flüchtete sich jetzt zu den Sachsen, und ward mit deren Hülfe wieder in Mainz eingesetzt. Die Macht Friedrichs von Hohenstaufen war nämlich allein den vereinigten Streitkräften der norddeutschen Fürsten nicht gewachsen: er konnte darum weder Mainz noch Worms genügend unterstützen, und beide Städte mußten daher ihre treue Anhänglichkeit an die Sache der Nationaleinheit mit mancher Niederlage und Mißhandlung büßen. Aus gleichem Grunde setzten sich auch die rohen Gewaltthätigkeiten, welche aus der Zerrüttung der Reichsgewalt entsprungen waren, eben so beharrlich, als bedenklich fort. Schon ein solcher Zustand der Dinge forderte die schleunige Rückkehr des Kaisers; andere Gründe erheischten jedoch dieselbe noch dringender. Auf die Nachricht der Aufstellung eines Gegenpapstes hatte nämlich der unversöhnliche und verschmitzte Feind Heinrichs V., der Erzbischof Adalbert in Mainz, den Entschluß gefaßt, gleiches mit gleichem zu vergelten, und die Wahl eines Gegenkönigs durchzusetzen. Durch Ränke und Umtriebe aller Art brachte er eine große Anzahl von Bischöfen und Fürsten endlich zur Festsetzung eines Reichstages, der in Würzburg stattfinden, und in der bedenklichen Lage des Staates durchgreifende Maaßregeln beschließen sollte. Den Kaiser selbst wollte man vorladen, um sich wider alle Anklagen zu rechtfertigen, und im Falle des Nichterscheinens des Reichs entsetzen. Adalbert und seine Genossen hofften nämlich, daß dem Kaiser das Erscheinen am Reichstage unmöglich sein werde. Heinrich V. hielt es auch in der That für bedenklich, sein Heer im gegenwärtigen Augenblick aus Italien zu entfernen. Doch die Energie seines Charakters täuschte dessenungeachtet die Erwartungen seiner Feinde: denn er hatte den Muth, das Heer jenseits der Alpen stehen zu lassen, und dennoch nach Deutschland zu eilen. Dieß geschah auch und zwar noch im Jahr 1118 [26]).

Bei seiner Ankunft im Vaterlande fand der Kaiser die Zerrüttung noch größer als man ihm gemeldet hatte, und darüber entrüstet beschloß er, wider die Feinde der Nationaleinheit unverzüglich die Schärfe des Schwertes zu kehren. Er trat nunmehr mit einer Strenge auf, die leider bis zur leidenschaftlichen Härte stieg, und den Widerspenstigen zum Vorwand diente, auch ihrerseits die Verwüstung des Landes noch zu vermehren [27]). Heinrich V. stützte sich auf die Macht Süddeutschlands, welche ihm durch die Hohenstaufen kraftvoll gerettet ward; dafür waren seine Feinde im nördlichen Theile des Reichs sehr mächtig, und es hätte demnach ein trauriger Bürgerkrieg entstehen können. Doch plötzlich, und zwar am 29. Januar 1119 starb Gelasius II., und dieses Ereigniß änderte die Verhältnisse wesentlich. Die

---

[26]) Alles dieß, namentlich daß es auf Absetzung des Kaisers abgesehen war, weil man hoffte, er werde nicht erscheinen können, berichtet Abbas Urspergensis ad annum 1119: Imperator his auditis, insuper etiam quod principum consensus generale vel curiale colloquium non multo post apud Vuirziburg instituere proposuisset, *ubi ipse aut praesens ad audientiam exhiberi, aut absens regno deponi debuerit*, efferatus animo, Italia suis copiis cum regina relictis, Germanicis regionibus *nimis insperatus* exhibuit.

[27]) Chronicon Abbatis Urspergensis ad annum 1119: Cumque ab emulorum suorum injuriis manum abstinere nimietas illum (Imperatorem) iracundiae nullatenus permitteret, mox invasionum, depraedationum atque incendiorum furor, qui jam sopiri posse sperabatur, hoc exemplo rectoris scilicet universalis excitabatur.

starre kirchliche Partei wählte zwar sogleich den Erzfeind des Kaisers, den Erzbischof Guido von Vienne, und dieser nahm die Wahl unter dem Namen Calixtus II. auch unbedenklich an; gleichwohl hielt man einen Vergleich dieses Würdeträgers mit der weltlichen Macht nicht für unmöglich, und dieß hatte zunächst die Folge, daß auf einem Reichstage in Frizlar eine Art von Waffenstillstand geschlossen wurde. Alsbald eröffneten sich in der That gütliche Unterhandlungen zwischen Heinrich V. und Calixtus II. Eine erste Übereinkunft führte allerdings noch nicht zum Ziele; der neue Papst der Kirchenpartei bestätigte vielmehr auf einer Synode in Rheims den Bannfluch, welchen er schon als Erzbischof von Vienne gegen den Kaiser ausgesprochen hatte; allein nun gelang es Heinrich V., der jetzt noch verlassener schien, wider Erwarten, ein besseres Verhältniß zu den sächsischen Fürsten einzuleiten. Nachdem er sich nämlich mit seinem alten Feinde, dem Grafen von Arresberg, versöhnt hatte, schlug er sein Hoflager im Jahr 1120 wieder in Goslar auf, und bewog dort den Herzog Lothar, den Pfalzgrafen Friedrich und den Markgrafen Rudolph, friedlich bei ihm zu erscheinen. Indessen das Widerstreben der sächsischen Bischöfe verhinderte noch ein Mal die wirkliche Einigung, und als vollends der ränkevolle Adalbert in Sachsen erschien, um die Zwietracht von Neuem anzufachen, so rückte sogar ein norddeutsches Heer gegen den Kaiser ins Feld, welcher inzwischen an den Rhein zurückgegangen war, zahlreiche Streitkräfte versammelte und Mainz einzunehmen trachtete. Die Städte Speier und Worms hatten sich wiederum treu an das Reichsoberhaupt angeschlossen, die Bischöfe beider Städte mußten vor dem Unwillen der Bürger entweichen, und mächtig war das Ansehen des Kaisers wieder emporgestiegen, als das bemerkte sächsische Heer plötzlich zur Entsetzung von Mainz anlangte. Drohend schien der Zusammenstoß, und unvermeidlich die endliche blutige Entscheidung der Wirren durch die Waffen; doch dem rechtmäßigen Staatsoberhaupt gegenüber verloren die Umtriebe Adalberts und anderer übelgesinnter Geistlicher plötzlich ihre Kraft; Heinrich V. hingegen, der durch Abgeordnete die Sachsen mit Würde an ihre Pflichten gegen das vaterländische Reich und die Nationaleinheit erinnerte, fand endlich Gehör: man wählte von beiden Seiten gemäßigte und einsichtsvolle Männer, um über die Mittel zur Herstellung der Einigkeit zu berathen, und da auch diese Verhandlung mit Ruhe und redlichem Willen gepflogen wurde, so gelangte man mit allgemeiner Zustimmung zu dem glücklichen Beschluß, die Waffen beiderseits ruhen zu lassen, und auf einer Reichsversammlung in Würzburg zur Beilegung der kirchlichen Zwistigkeiten und Herstellung eines dauernden Friedens entscheidende Maaßregeln zu treffen. Wohlwollend trennten sich nun Norddeutsche und Süddeutsche. Auf dem festgesetzten Reichstage in Würzburg, welcher nach 3 Monaten, nämlich im September 1120, stattfand, kam auch der Friede, trotz aller gegentheiliger Anstrengungen der fanatischen Kirchenpartei, glücklich zu Stande. Der Kaiser hatte mit großer Umsicht auf die Gefahren aufmerksam gemacht, welche der staatlichen Macht Deutschlands durch die Übergriffe leidenschaftlicher Priester bereitet werden müssen. Dadurch ward endlich das Nationalgefühl sogar bei den Fürsten etwas angeregt: man erwies sich gegen die anreizenden Einflüsterungen Adalberts oder dessen Genossen kalt, und beschloß sehr verständig: „weder die Kirche solle sich in des Staates Angelegenheiten, noch der Staat in die Kirchensachen unberufen einmischen, dem eingerissenen Faustrecht im Innern des Reichs solle mit Ernst gesteuert, und jedem Veraubten oder Gekränkten gebührende Genugthuung verschafft werden.“ Gleichzeitig wurden Gesandte an Calixtus II. abgesendet, um ihm den glücklichen Erfolg des Reichstags anzukündigen, und einen endlichen dauernden Vergleich der Kirche und des Staates über den Investiturstreit einzuleiten. So war denn durch das Wiederaufleben der Reichsgewalt, das bald nach der Rückkehr des Kaisers aus Italien bemerkbar wurde, in Verbindung mit der weisen

Umsicht und Mäßigung Heinrichs V. die vorübergehende Zügellosigkeit in Deutschland wieder beseitigt, und Aussicht auf bessere Zustände eröffnet. Doch der Urheber alles Übels und der Meister böser Ränke, Kanzler Adalbert, machte noch ein Mal die verzweifeltesten Anstrengungen, um die vorbereitete Einigung der Staatsgewalt mit der Kirche zu verhindern, und dadurch den verderblichen Bürgerkrieg in Deutschland heftiger, als je zu entzünden. Und durch ein vollendetes Gewebe von Doppelzüngigkeit und Hinterlist wäre ihm die Übelthat auch beinahe gelungen. Im Dezember 1121 war nämlich Bischof Erlong von Würzburg gestorben, und es sollte ihm jetzt ein Nachfolger gewählt werden. Adalbert warf seine Augen auf einen noch sehr jungen Grafen, Gebhard von Henneberg, welchen er durch Dritte auch dem Kaiser empfehlen ließ. Letzterer nicht ahnend, daß sein Todfeind die Hand im Spiele habe, sagte zu, und belehnte Gebhard, als der Erzbischof von Mainz die Vornahme der Weihe zugesichert hatte, in der üblichen Weise. Kaum war jedoch die Belehnung erfolgt, so veranstaltete Adalbert im Kloster Schwarzach eine Gegenwahl, die auf den Diakon Rudger fiel. Der Erzbischof ertheilte nun Rudger die Weihe, während er solche dem jungen Grafen Henneberg versagte. Es gab sohin zwei Bischöfe für Würzburg, wovon der eine vom Kaiser belehnt, doch von der Kirche nicht geweiht, der andere hingegen von der Kirche geweiht, allein vom Kaiser nicht belehnt war. Dadurch erhielt die Sache den Anschein, als ob Heinrich V. darauf ausgehe, in dem Investiturstreit neue Erbitterung zu erregen. Da man aber in Deutschland des Zwistes müde war und eine Ausgleichung desselben ernstlich wünschte, so ward die öffentliche Meinung mit Verdruß gegen den Kaiser erfüllt, der durch den bemerkten Vorgang jede Möglichkeit einer Annäherung an den Papst abzuschneiden schien. Die Mißstimmung der Nation stieg allmälig so hoch, daß selbst die treuen Stützen Heinrichs V., die Hohenstaufen, zu wanken begannen. Im Vereine dieser Umstände drohte dem Reiche abermals eine unübersehbare Gefahr; indessen glücklicherweise wurde sie von einer Seite abgewendet, von der man es nicht hätte erwarten sollen. Calixtus II. hatte bei seiner Rückkehr nach Italien den Gegenpapst Gregor VIII. gänzlich besiegt, von Rom vertrieben und nach großen Beschimpfungen in einem Kloster einsperren lassen. Der deutsche Kaiser konnte oder wollte seinen Papst nicht schützen, sondern ließ ihn fallen, wie schon die eingegangenen Unterhandlungen mit Calixtus angekündiget hatten. Nachdem letzterer die Kirchengewalt ohne Widerspruch allein ausübte, nahm er jedoch rücksichtlich des Verhältnisses zum Staate gemäßigtere Grundsätze an. Die deutsche Gesandtschaft, welche nach dem Reichstage in Würzburg an den heiligen Vater abgegangen war, mochte das Ihrige auch gethan haben; kurz das Kirchenoberhaupt wünschte wirklich eine gütliche Beilegung des Investiturstreits. Darum wurde denn eine päpstliche Botschaft, den Kardinal Lambert von Ostia an der Spitze, nach Deutschland abgeordnet. Gut unterrichtet über den Herd der Zwietracht hatte Calixtus mit großer Staatsklugheit dem Erzbischof Adalbert in Mainz ernstlich bedeuten lassen, daß er einen Vergleich mit der Reichsgewalt wünsche. Dem Papste und dem Kaiser zugleich wagte der schlaue Erzbischof natürlich nicht zu trotzen: er folgte vielmehr, und nun stand der Einigung in der That kein Hinderniß mehr entgegen. Zugleich benahm sich der Kardinal von Ostia mit der rühmlichsten Mäßigung und Weisheit, indem er durch die feierliche Erklärung, daß die Kirche die Schwächung der Reichsgewalt weder wolle, noch wünsche, das Mißtrauen Heinrichs V. beschwichtigte. Da der Kardinal, als ein Mann von feiner Bildung, dem Kaiser vollends mit würdigem Anstande begegnete, so nahmen die Unterhandlungen sogleich eine sehr günstige Wendung. Lambert von Ostia hatte eine Kirchen-Versammlung auf den 8. September 1122 nach Mainz ausgeschrieben und den Kaiser dazu eben so wohlwollend, als höflich eingeladen. Heinrich V. war nicht abgeneigt, einer solchen Einladung zu entsprechen, schlug

aber, vielleicht in Rücksicht auf seine Stellung zu dem Erzbischof von Mainz oder seine Würde als Reichsoberhaupt, Worms zum Ort der Versammlung vor. Auch diese Forderung ward bewilligt: die Verhandlungen begannen daher kurz nach dem 8. September 1122, und nachdem sie mehrere Tage mit Geist und Gründlichkeit, doch auch mit Mäßigung und aufrichtigem Verlangen nach Frieden fortgeführt worden waren, so kam über den Investiturstreit ein feierlicher Vertrag zu Stande, der alsbald sowohl vom Kaiser, als vom Papste die Bestätigung erhielt. Im Wesen war der Inhalt desselben folgender: I. Heinrich V. tritt der Kirche die Investitur der Bischöfe mit Ring und Stab ab: II. Dagegen gestattet der Papst, 1) daß die Wahlen der deutschen Bischöfe und Äbte, mit Vermeidung aller Gewalt und Simonie, in Gegenwart des Kaisers vorgenommen werden, 2) daß bei entstehenden Streitigkeiten das Reichsoberhaupt den Ausschlag gebe, und zwar zu Gunsten der verständigern Partei, 3) daß der Erkorne von dem Kaiser durch den Scepter mit den weltlichen Gütern (Regalien) belehnt werde, und hiefür dem Reiche die schuldige Vasallenpflicht zu leisten habe. In Beziehung auf die letzte Bestimmung wurde noch ausdrücklich bedungen, daß die Bischöfe und Äbte ausserhalb Deutschland, welche Reichslehen besitzen, längstens binnen sechs Monaten die Belehnung durch den Scepter empfangen müssen. Dieß war das berühmte Konkordat von Worms, welches am 23. September 1122 abgeschlossen wurde.

Von Seite des anwesenden zahlreichen Volkes, dem man den Vertrag auf freiem Felde vorlas, wurde derselbe mit unbeschreiblicher Freude aufgenommen; natürlich weniger in Rücksicht auf den Inhalt, als wegen der endlichen Herstellung der Einigkeit zwischen Staat und Kirche. In den höhern Kreisen fand die Übereinkunft von Worms hingegen eine sehr verschiedene Aufnahme, je nachdem der Beurtheiler der Kirchen- oder Staatspartei angehörte. Erstere erhob über den Vertrag den größten Jubel, weil der lange Streit gänzlich zu Gunsten der Kirche entschieden worden sei; die andere war derselben Meinung, bezeigte aber eben deßwegen große Unzufriedenheit. Die beiderseitige Würdigung des Vergleichs war auch ganz richtig; denn der Vortheil fand sich wirklich auf Seite der Kirche. Nach langer Erfahrung hatte nämlich diejenige Macht den größten Einfluß auf die Bischofswahlen, bei der die erste Bestätigung des Erkornen nachgesucht werden mußte. War sie der Staat, so blieb die Weihe des eingesetzten Bischofs als kirchlichen Würdeträgers nur eine Förmlichkeit, welche bloß dann rechtlich versagt werden konnte, wenn der Ernannte die erforderlichen priesterlichen Eigenschaften nicht besaß. Ein solcher Fall ereignete sich natürlich selten, und der Papst mußte sohin auch Bischöfe annehmen, deren politische Richtung ihm mißliebig war. Stand dagegen der Kirche die erste Bestätigung der Bischöfe zu, so war umgekehrt die Belehnung der letztern als weltlicher Fürsten eine bloße Förmlichkeit, welche der Kaiser nicht versagen konnte, wenn der Erkorne treue Erfüllung der Lehenspflichten versprach. Diese einfache Vasallen-Huldigung leisteten natürlich auch diejenigen Bischöfe bereitwillig, deren politische Richtung jener der Reichsgewalt ganz entgegengesetzt war, und der Staat mußte daher auch Männer von solchen Gesinnungen zu der einflußreichen bischöflichen Würde zulassen. Wie gewiß alles dieß sei, hat die Geschichte sehr deutlich gezeigt. Als Heinrich V. im Übergewicht war, wurde in dem zweiten Vertrage mit Paschalis ausdrücklich festgesetzt, daß der Bischof

[28]) Sowohl die von Kalixtus II, als die von Heinrich V. ausgestellte Urkunde ist bei Pertz (Legum Tom. II, pag. 75 und 76) abgedruckt. Auch die Annalisten geben dieselben (Abb. Ursperg. Annal. Saxo etc.) Der Brief des Kaisers lautet: *dimitto* catholicae ecclesiae omnem investituram per anulum et baculum et concedo, in omnibus ecclesiis, que in regno vel imperio meo sint, canonicam fieri electionem et liberam consecrationem.

vor allem die Belehnung mit Ring und Stab von dem Kaiser und dann erst die Weihe von der Kirche erhalten soll. Seitdem aber das Übergewicht durch den Aufruhr der deutschen Fürsten und den dadurch veranlaßten Wormser Vergleich bei der Kirche war, entstand die hartnäckige Forderung der Päpste, daß die Weihe und Einsetzung durch Ring und Stab der Belehnung mit dem Scepter vorangehen müsse. In dem Vertrage von Worms war die Zeitfolge beider Einsetzungsarten zwar nicht entschieden, und insoferne ließ derselbe den Hauptstreit schwebend. Allein vor dem Vergleich übte die Reichsgewalt durch die Belehnung mit Ring und Stab die erste Bestätigung des erwählten Bischofs thatsächlich immer aus, während sie jetzt jene Belehnung aufgab, und dadurch dem Papste das Recht der ersten Bestätigung einzuräumen schien. Geradezu ließ sich letzteres aus dem Vertrage allerdings nicht schließen; indessen die Kirche erhielt dadurch stärkere Gründe, die erste Bestätigung der Bischöfe als Recht zu fordern, und dieß brachte die Reichsgewalt in Nachtheil. Wäre der Streit grundsätzlich und wurzelhaft im Sinne von Paschalis II. entschieden worden, d. h. hätte man die Bischöfe der weltlichen Fürstenmacht enthoben und auf ihr geistliches Amt beschränkt, so würde der Übergang des Einsetzungsrechtes auf die Kirche eher ein Vortheil gewesen sein, weil dann eine selbstständige Stellung der Kirche in einem gewissen Kreise nur wohlthätig wirken konnte. Bei der Eigenschaft der Bischöfe als weltliche Fürsten mußte dagegen der überwiegende Einfluß der Päpste auf Ernennung derselben die Reichsgewalt ungemein schwächen, und weil ein solcher Einfluß durch die Übereinkunft von Worms vorbereitet wurde, so lief die letztere allerdings gegen die deutschen National-Interessen.

Der Friede zwischen der weltlichen und geistlichen Macht war nun für das erste wiederhergestellt, und Heinrich V. konnte daher alle seine Kräfte auf die innern Reichsangelegenheiten verwenden. Allein die rohe Willkür und Ungebundenheit hatte durch die Schwächung der Reichsgewalt schon so sehr zugenommen, daß auch jetzt noch ein wilder Gewaltzustand sich offenbarte. In Utrecht erfolgte im Jahre 1123 ein blutiger Streit zwischen den Dienstmannen des Bischofs und jenen des Kaisers, der das Weihnachtsfest 1122 in jener Stadt gefeiert hatte. In Sachsen erhoben sich dagegen von Neuem zahlreiche Räuberbanden, die sich bald weit über Deutschland verbreiteten und unter dem Namen von Rittern raubten, brannten und mordeten [29]). Gleichzeitig empörte sich die Gräfin von Holland, eine Schwester des Herzogs Lothar in Sachsen, als Vormünderin ihres Sohnes wider die Reichsgewalt, und in Meissen entstanden sehr anstößige Unruhen über die Erbfolge in die Markgrafschaft. Der Kaiser hatte die letztere nach dem kinderlosen Tode des Markgrafen Heinrichs des Jüngern Kraft der Rechte der Reichshoheit dem Grafen Wicbert von Groitsch verliehen; dem widersetzte sich aber Graf Konrad von Wettin, der, als Verwandter des letzten Markgrafen von der Nebenlinie, ein gesetzlich unbegründetes Erbschaftsrecht in Anspruch nahm. Lothar, der widerspenstige Herzog in Sachsen, unterstützte nun aus Eifersucht gegen den Kaiser sowohl seine aufrührerische Schwester, die Gräfin von Holland, als auch den Grafen von Wettin. Heinrich V., hierüber äusserst mißmuthig, überzog zunächst die Gräfin mit Heeresmacht, und zwang dieselbe zur Unterwerfung, obschon Lothar ihr Hülfe gesendet hatte. Den Streit in Meissen wollte der

[29]) Chronicon Abbatis Urspergensis ad annum 1123: Eo itaque tempore primo per Saxoniam, deinde per totam pene Germaniam, externis quiescentibus, civilium ubique seditionum tempestas increvit. Praedones quippe, qui *sub nomine equitum* undique superabundabant, villas et agros ecclesiarum invadebant, colonos domi forisque spoliabant, et ah scelus, ab his qui pane et aqua victare solebant, deliciis sibimet ministrare tormentis exigebant.

Kaiser dagegen nicht persönlich niederschlagen, weil der zweideutigen Gesinnung der Gräfin von Holland nicht zu trauen war. Deßhalb ertheilte er den Herzogen von Böhmen und Mähren, als Reichsvasallen, den Befehl, mit ihren Streitkräften sogleich nach Meissen zu rücken, und den Grafen von Wettin, der mit Hülfe Lothars vom Lande wirklich Besitz ergriffen hatte, wieder zu vertreiben. Die Herzöge zogen gehorsam gen Meissen, eben so kehrten auch Graf Wicbert und sogar der Erzbischof von Mainz ihre Macht wider Konrad; gleichwohl wurde der Streit nicht nach dem Willen des Kaisers, sondern mehr im Interesse seines Widersachers Lothar beigelegt. Das Ansehen der Reichsgewalt emfing daher einen neuen empfindlichen Stoß.

Im Jahre 1124 wollte Heinrich V. zur Unterstützung seines Schwiegervaters, des Königs von England, einen Krieg wider Frankreich eröffnen. Der feindselige Übertritt des französischen Königs auf die Seite des Papstes, welcher während des Kampfes des Kaisers gegen Calixtus II. mit großer Schaustellung erfolgt war, mochte eine der vorzüglichsten Triebfedern jenes Entschlusses gewesen sein; indessen die deutschen Reichsstände bezeigten entschiedenen Widerwillen gegen einen solchen Krieg, und dadurch wurde Heinrich V., der bereits in der Richtung gegen Rheims aufgebrochen war, zur Rückkehr und zur Unterlassung des Angriffs bewogen. Inzwischen war der Bischof Burkhard von Worms, der früher flüchten mußte, in die Stadt zurückgekehrt, und hatte sich die Gunst der Bürger zu erwerben gewußt. Aus Furcht vor dem Kaiser fing er nun an, Worms noch stärker zu befestigen; doch dieses sowie die eigenmächtige Rückkehr des Bischofs überhaupt war Heinrich dem Fünften eine neue Kränkung, und noch überdieß gereizt durch das Fehlschlagen so vieler Unternehmungen, entbrannte er in heftigen Zorn gegen Worms, die so treue Reichsstadt. Als nun vollends die Bürger einen Palast des Kaisers vor den Thoren zerstörten, so ließ Heinrich V. seinem Ingrimm die Zügel schießen. Er bestürmte Worms, und zwang den Bischof Burkhard zur abermaligen Entweichung, die Bürger hingegen zur Unterwerfung und Entrichtung einer Strafe von 5000 Mark Silber. So schien denn der Kaiser auch mit seinen einzigen treuen Bundesgenossen, den Städten, entschieden zu zerfallen; denn auf die übrigen Reichsstädte mußte die Behandlung von Worms einen sehr unangenehmen Eindruck machen. Doch ehe weitere Folgen sich entwickeln konnten, stand Heinrich V. bereits am Ende seiner Laufbahn. Zu Pfingsten 1125 befand er sich in Utrecht und hier brach eine Krankheit, die er lange bekämpft hatte, mit einer solchen Heftigkeit hervor, daß er am 23. Mai in einem Alter von erst 44 Jahren aus dem Leben schied.

Heinrich V. war kalt, stolz und herrschsüchtig, was dagegen Charakter und Geist anbetrifft, über die Meisten seiner Zeitgenossen hervorragend. Mit bewunderungswürdiger Klarheit erfaßte er die Bedeutung der Reichsgewalt und die wahren Interessen seiner Nation, mit Umsicht und Gewandtheit wußte er die Staatsgeschäfte zu leiten, mit unwandelbarer Festigkeit seine Entwürfe zu verfolgen. Nur der unverzeihliche Fehltritt seiner Jugend, die unsittliche Auflehnung wider den Vater und rechtmäßigen Reichsvorstand, lähmte ihm die Kraft, und zerschellte alle seine wohlgemeinten Unternehmungen. Seine staatliche Stellung wurde dadurch zweideutig und schwach; denn mochte er nach der Befestigung in der Machtvollkommenheit immerhin zur Politik seines gebesserten Vaters zurückzukehren suchen, das sittliche Gefühl ward durch den Widerspruch seines frühern Verfahrens immer verletzt, und die Achtung vor dem Kaiser gleichwohl beeinträchtiget. Trotz dieser ungünstigen Verhältnisse, deren Einflüsse nie ganz beseitiget werden konnten, rettete der fünfte Heinrich im Ganzen dennoch die Würde der Reichsgewalt, und schon dieses war bei der Art, wie er seine staatliche Laufbahn eröffnete, ein schwieriges und auch sehr verdienstvolles Werk.

Der Kirche hat er durch den Vertrag von Worms zwar ein Zugeständniß gebracht, dafür durch die kühne Verhaftung des Papstes Paschalis der Welt auch gezeigt, was ein kraftvoller Kaiser innerhalb der Schranken des Rechts selbst über die Kirche und ihren Bannstrahl vermöge. Endlich zeichnete er durch seine ausdauernde Vertheidigung der Reichseinheit gegen die Anmaßungen der Fürsten seinen Nachfolgern die einzig richtige Politik des Reichsoberhaupts vor, und so ward denn unter seiner Regierung für die Nationalinteressen Deutschlands im Wesentlichen nichts verloren. Der Linie der fränkischen Kaiser, welche mit Heinrich V. endigte, bleibt daher der Ruhm, daß Aufrechterhaltung der Reichseinheit der Mittelpunkt ihrer Politik war, und daß sie ihre große Aufgabe im Ganzen auch mit Erfolg zu lösen verstand. Dadurch ging eine inhaltschwere Verantwortlichkeit auf ihre Nachfolger über ..... die Pflicht zur Bewahrung der rein ihnen überlieferte Rechte der Nationaleinheit.

Drittes Hauptstück.

Die Uebergangsperiode unter Lothar II.

(Vom Jahr 1125 bis 1136.)

Wenn die Ernennung eines neuen Reichsoberhaupts der Deutschen stets eine Angelegenheit von hoher Wichtigkeit war, so mußte sie nach dem Hinscheiden des fünften Heinrichs um so bedeutsamer erscheinen, da durch das Erlöschen der salischen Königsfamilie eine ganz freie Wahl eintrat, und durch den jüngsten Gang der Ereignisse Staatsfragen angeregt worden waren, welche nur ein starker Kaiser im Interesse der Nation zu lösen vermochte. In den Höhepunkten der Gesellschaft fühlte man dieß sehr deutlich, und es entstand daher große Regsamkeit, bei den Massen hingegen gespannte Erwartung. Man erörterte die Interessen, welche sich an die bevorstehende Staatshandlung knüpften, sehr lebhaft: die Parteien traten mit ihren Wünschen und Entwürfen hervor, und jede suchte der züngelnden Waage zu ihrem Vortheil den Ausschlag zu geben. Die Freiheit der Wahl, deren wir eben gedachten, war indessen nur verhältnißmäßig, nicht unbedingt. Vermöge der entwickelten Grundsätze der Reichsverfassung blieb keineswegs gestattet, den würdigsten Mann zu küren, auf welcher Stufe man ihn auch finden möge, sondern man war auf den Stand des hohen Adels eingeschränkt, und dieß war auch im Leben eine so ausgemachte Sache, daß es nach dem Tode Heinrichs V. Niemand in den Sinn kam, den Nachfolger anderwärts zu suchen, als bei den Fürsten. Unter den Adalings-Geschlechtern dieser Zeit waren drei vor allen übrigen ausgezeichnet: das hohenstaufische in Schwaben, das welfische in Baiern, und das supplinburgische in Sachsen. Uralt waren insbesondre die Welfe, deren Ursprung geschichtlich bis Karl I. nachzuweisen ist, und von der Sage noch viel weiter hinaufgesetzt wird. Das Haupt des supplinburgischen Hauses hingegen war Lothar, der schon öfters genannte Herzog in Sachsen, welcher diese Stelle durch Heinrich V. erhalten hatte. Obgleich die herzogliche Würde bei ihm noch neu war, besaß Lothar doch große Macht, weil er durch die Vermählung mit der Enkelin Otto's von Nordheim zu seinen reichen Erbgütern noch

Braunschweig und bedeutende Besitzungen in Westphalen hinzu brachte. Das Geschlecht der Hohenstaufen endlich hob sich erst seit Kaiser Heinrich IV., doch um so rascher [1]). Am Fuße des Berges „der hohe Staufen“ in Schwaben liegt das Dorf Büren, und dort wohnten die Adalinge gleichen Namens. Einer derselben, Friedrich, gründete auf dem hohen Staufen in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts eine Burg, und seitdem nannten sich die Herren von Büren, unsrer Bemerkung auf S. 125 gemäß, das Geschlecht der Hohenstaufen. Der Gründer der Burg, ausgezeichnet durch Geist, Tapferkeit und redlichen Sinn, hielt in allem Ungemach treu zu Kaiser Heinrich IV., und empfing zur Belohnung dafür die Hand der Kaiserstochter Agnes mit dem Herzogthum Schwaben als Morgengabe [2]). Herzog Friedrich behauptete sich in seiner hohen Stellung, trotz aller Stürme der Zeit, und als er 1105 starb, hinterließ er zu Erben seiner Macht zwei Söhne, jene beiden Hohenstaufen Friedrich und Konrad, welche während des zweiten Aufenthalts Heinrichs V. in Italien die Rechte ihres Oheims und Kaisers in Deutschland verfochten. Das Herzogthum Schwaben fiel an Friedrich, den ältern Sohn, und Konrad erhielt von dem Kaiser für einige Zeit das Herzogthum Ostfranken, wie oben erzählt wurde. Zu den Besitzungen Friedrichs, als Hauptes seines Hauses, kam nun noch sein Erbtheil an der überaus reichen Hinterlassenschaft seines Oheims Heinrichs V. [3]), das hohenstaufische Geschlecht war demnach eines der mächtigsten in Deutschland.

Nach den Grundsätzen jener Zeit mußte nun aus einem der bemerkten drei Fürstenhäusern der Kaiser erwählt werden, da es nicht bloß schon Sitte, sondern wegen des Aufstrebens der landesherrlichen Gewalt sogar auch räthlich war, die oberste Reichswürde nur einem Manne mit starker Hausmacht zu übertragen. Wenn man sich bei der Wahl von keinen andern Beweggründen, als dem Interesse der Nation wollte leiten lassen, so mußte sie nothwendig auf Friedrich von Hohenstaufen fallen; denn dieser war dem supplinburgischen und welfischen Haus an Macht wenigstens gleich und den damaligen Häuptern beider Geschlechter an Persönlichkeit weit überlegen. Der genannte Hohenstaufe war bewährter Feldherr und Krieger, besonnener Staatsmann, und, was den größten Werth hatte, ein Mann unabhängiger Gesinnung. Obgleich er immer auf der Seite seines kaiserlichen Oheims, Heinrichs V., stand, so haben wir dennoch oben erfahren, daß er seinen eigenen Weg ging, sobald ihm seine Grundsätze das Verfahren des Kaisers nicht mehr zu billigen erlaubten. Festigkeit des Charakters und selbstständiger Sinn war aber diejenige Eigenschaft, deren das deutsche Reichsoberhaupt nach den Eigenthümlichkeiten der dortmaligen Staatszustände am dringendsten bedurfte; wohl, sehr wohl würde man daher gethan haben, die Kaiserkrone dem fähigen und starken Friedrich von Hohenstaufen zu übertragen. Indessen die Stimmführer bei der Kaiserwahl waren ja nur Fürsten, und daß das Interesse dieser immer das Gegentheil von dem gebot, was der Nation heilsam war, haben wir bei der Entwicklung der Reichsverfassung bereits nachgewiesen: — natürlich suchte man demnach den Hohenstaufen eben seiner Würdigkeit wegen von dem Throne auszuschließen. Die bestimmte Absicht dazu trat von einer Seite schon bei den ersten Anstalten zur Wahl hervor, und die Seele

[1]) Die nachfolgende Erzählung ist nach Otto von Freisingen de gestis Friderici I, Lib. I, cap. VIII. (Urstisius pag. 412). Was die Welfe betrifft, so findet sich ihr Stammbaum, bis auf Ludwig den Frommen zurückgeführt, bei Annalista Saxo ad annum 1126, Eccard Tom. I, pag. 659 et 660.

[2]) Otto Frisingensis l. c. „Virorum optime“, sagte Heinrich IV. zu dem Hohenstaufen, „filiam quam habeo unicam tibi in matrimonio sortiendam tradam, ducatumque Sueviae concedam.“

[3]) Abbas Urspergensis bemerkt von Heinrich V.: „Pecunias, ut ajunt, *infinitas* congesserat.“

der Umtriebe, war abermals der große Ränkemeister .... **Adalbert, Erzbischof von Mainz.** Die Ereignisse unter Heinrich V. hatten erwiesen, daß bei unversehrten Rechten der Reichsgewalt selbst das Bündniß der Fürsten mit dem Papste einen kraftvollen Kaiser nicht ganz zu beugen vermöge; die gegenwärtige Wahl sollte nach den Anschlägen der Großen deßhalb benützt werden, den Bewerbern um die Krone entscheidende Zugeständnisse zu Gunsten der Kirche wie des hohen Adels abzudringen. Bei der Festigkeit Friedrichs von Hohenstaufen wußte man zuvor, daß er sich zu keinen unrühmlichen Bedingungen verstehen werde, und da Adalbert denselben noch überdieß als nahen Verwandten Heinrichs V. haßte [4]), so beschloß er, die Wahl auf einen andern Fürsten und zwar auf den Herzog Lothar in Sachsen zu leiten. Nachdem er durch Täuschungen aller Art sich in Besitz der Reichs-Kleinodien gesetzt hatte [5]), so berief er die geistlichen und weltlichen Fürsten durch ein Rundschreiben auf den 24. August 1125 zur Wahlhandlung nach Mainz [6]). Von allen Seiten Deutschlands eilte der Adel mit seinem Gefolge nach jener Stadt, so daß in der nächsten Umgebung nahe an 60,000 Männer sich versammelten. Um die Kaiserkur zur Erreichung des gemeldeten Zweckes bloß in die Hände der Fürsten zu bringen, machte der Erzbischof von Mainz den Vorschlag, aus jedem der vier deutschen Hauptstämme, Sachsen, Baiern, Schwaben und Franken, je zehn Stimmführer zu wählen, die alsdann das Reichsoberhaupt ernennen sollten. Solcher Vorschlag ward angenommen, und der Ausschuß der 40 Wahlmänner sofort zusammengesetzt, natürlich ausschließend vom Stande geistlicher und weltlicher Fürsten. Da unter den vierzig Wahlfürsten auch der Kanzler Adalbert sich befand, welcher alles leitete, so überredete derselbe nunmehr die übrigen Wahlmänner, aus jedem der vier Stämme einen Fürsten zum Kaiser vorzuschlagen. Auch dieß geschah, und man bezeichnete von Seite der Sachsen den Herzog Lothar, Grafen von Supplinburg, der Baiern den Markgraf Leopold von Östreich, der Schwaben Friedrich von Hohenstaufen und der Franken den Grafen Karl von Flandern. Letzterer sowie Markgraf Leopold wurden kaum im Ernst vorgeschlagen, sondern mehr der Förmlichkeiten wegen; die Wahl schwebte daher nur zwischen dem Hohenstaufen und dem Herzoge Lothar. Friedrich war Anfangs im Wahl-Ausschusse nicht erschienen; als seine Feinde diese Bescheidenheit aber böswillig als Feigheit auslegten, so begab er sich ohne Gefolge nach Mainz, und erschien plötzlich vor den Wählern. Erzbischof Adalbert legte nun den vorgeschlagenen Thron-Kandidaten die Frage vor, ob ein jeder von ihnen dem Fürsten, der gewählt werden würde, ohne Eifersucht und Neid aufrichtig gehorsam sein wolle. In der Versammlung befanden sich nur Lothar, Leopold und Friedrich, da der Graf von Flandern gar nicht erschienen war; die beiden ersten bejahten nun die Frage Adalberts ohne Bedenken, der Herzog von Schwaben antwortete hingegen, daß er ohne Vorwissen seines Stammes keine Erklärung von sich geben könne. Durch diesen großen Mißgriff Friedrichs gewann der Erzbischof sein Spiel; denn das seltsame Benehmen des Hohenstaufen hatte einen starken Schein von Anmaßung oder Hochmuth, so daß auch unbefangene Männer dadurch sich verletzt fühlten. Der Anhang Adalberts steigerte

---

[4]) Dieß sagt Albert von Stade in seiner Chronik ausdrücklich, und eben so Otto von Freisingen in der Schrift: de gestis Frid. I, Lib. I, cap. 16.

[5]) Auch dieß berichtet Albert von Stade: Albertus Moguntinus, complicibus coadunatis consilium concepit, quo regalia potestati Friderici eripiant.

[6]) Das Schreiben ist noch vorhanden, und zwar im Codex Udalrici Babenbergensis N. 320 (Eccard Tom. II, pag. 334 et 335). Es war nicht bloß im Namen Adalberts, sondern auch der Bischöfe von Köln, Worms, Speier, Konstanz, des Abtes in Fulda u. s. w. verabfaßt, welche der Erzbischof in Mainz gewonnen hatte.

seine Wahl-Umtriebe zwar so sehr, daß man durch Geschrei und wildes Eindrängen in die Versammlung der Wähler diesen einen moralischen Zwang anlegen wollte: solchen Unfug rügten ferner die Bischöfe von Salzburg und Regensburg allerdings mit Nachdruck; allein da die Feinde des Hohenstaufen sogar die Stimme des eigenen Schwiegervaters desselben, des Herzogs Heinrichs von Baiern, zu gewinnen wußten [7]), so wurde nach dem Willen Adalberts und seines Anhangs wirklich der Herzog von Sachsen zum Kaiser ernannt. Friedrich von Schwaben hatte das Unterliegen in der Wahl zum Theil sich selbst zuzuschreiben; leider gereichte jedoch sein großer Staatsfehler nicht nur ihm, sondern auch dem Reich zum bittern Nachtheil, denn der unselbstständige Lothar unterwarf sich als Preis der Kur sehr herabwürdigenden Bedingungen. Durch die Übereinkunft von Worms hatte die Kirche freilich schon einen Vortheil über die Reichsgewalt erlangt; indessen die Hauptfrage des Investiturstreits war dennoch unentschieden geblieben. Nun forderte man aber von Lothar das unumwundene Zugeständniß, daß die Belehnung mit Ring und Stab oder die Weihe durch die Kirche der Belehnung mit dem Scepter vorangehe. Und der Herzog in Sachsen war so schwach, nicht nur diesem Begehren zu entsprechen, sondern auch dem hohen Adel auf Kosten der Reichsgewalt wesentliche Vortheile einzuräumen. In letzterer Beziehung hegte er zwar den hinterhaltigen Gedanken, sein Versprechen nicht zu erfüllen [8]); diese Zweideutigkeit kann ihm jedoch keineswegs zur Entschuldigung gereichen.

Das Ergebniß der Kaiserwahl vom Jahre 1125 war demnach für die Nation äußerst traurig, und man sieht also, welche unglückliche Folgen die im ersten Abschnitt hervorgehobenen Mängel des Wahlgesetzes nach sich ziehen mußten. Im Leben selbst äusserten sie sich nur zu bald, da das Staatsverfahren des neuen Kaisers nach seinem Amtsantritt dem Benehmen desselben bei der Wahl ganz entsprechend blieb. Während Lothar als Herzog mit bloßen Füßen vor dem Reichsoberhaupt erschien und Verzeihung seiner aufrührerischen Umtriebe erflehte, trug er als Kaiser sogleich barsches Wesen zur Schau. Obgleich Friedrich von Hohenstaufen wegen seines Betragens bei der Wahl nicht zu entschuldigen ist, so mußte ihn die Zurücksetzung hinter den unfähigern Lothar dennoch auf das empfindlichste schmerzen, und dieses Gefühl sollte ein edelmüthiger Gegner zu schonen, demnach den Herzog in Schwaben mit wohlwollender Gerechtigkeit zu begegnen wissen. Kaiser Lothar II. suchte jedoch gerade umgekehrt eine Größe darin, sogleich mit Antritt seines Amtes eine kleinliche Verfolgung der Hohenstaufen planmäßig zu entwickeln. Man behauptete, daß der Herzog Friedrich aus dem Nachlasse seines Oheims, Heinrichs V., Besitzungen an sich gezogen habe, welche nicht dem Könige, sondern dem Reiche gehörten, und sohin in der Familie des erstern nicht vererbt werden konnten. Hiezu ward z. B. Nürnberg mit seiner festen Burg gerechnet. Die Sache selbst mochte richtig sein; allein man beobachtete nicht das verfassungsmäßige Gerichtsverfahren wider den Herzog, da man denselben ohne rechtliches Gehör und ohne einen ordentlichen Reichstag nur mit Zustimmung einiger Fürsten für schuldig erklärte und ächtete. Dieß geschah in Straßburg zu Weihnachten 1125. So war denn der Kampf zwischen dem Kaiser und den Hohenstaufen eröffnet. Bevor das Zerwürfniß aber weitere Folgen hatte, unternahm Lothar II. im Jahr 1126 einen Feldzug gegen den Herzog Sobieslaw in Böhmen. Durch Schmeicheleien bethört, wollte er einen andern Fürsten dort einsetzen; doch

[7]) Man versprach seinem Sohne die Hand der einzigen Tochter Lothars, und dadurch Aussicht, mit Baiern auch noch das Herzogthum Sachsen zu vereinigen.

[8]) Nach dem ausdrücklichen Zeugnisse Alberts von Stade: *Lotharium elegerunt, ultro se offerentem, videlicet etiam quod promisisset plura, quae non persolvit.*

Sobieslav schlug den Kaiser in die Flucht, und zwang ihn, von seinem Vorhaben abzustehen. Trotz des unrühmlichen Ausgangs dieser Unternehmung, beschloß Lothar sogleich nach seiner Zurückkunft aus Böhmen, den Krieg wider Friedrich von Schwaben sofort zu beginnen. Er zog noch im Jahr 1126 an den Rhein, verstärkte sich dort durch das Gefolge des Erzbischofs in Mainz und rückte dann nach Straßburg. Friedrich von Hohenstaufen beschränkte sich aber auf die Vertheidigung innerhalb seiner festen Schlösser, und es fiel nichts entscheidendes vor. Im folgenden Jahre 1127 ergriff der Kaiser bagegen eine Staatsmaßregel, die alle Anerkennung verdient. Vor Kurzem war in Burgund das gräfliche Haus durch die Ermordung des letzten Sprossen, Wilhelms des Knaben, ausgestorben, und die Landschaft von dem nämlichen Grafen Reinald in Bar, der sich Heinrich dem Fünften widersetzt hatte, vermöge Erbrechts in Besitz genommen worden. Reinald unterfing sich nun, eine völlige Unabhängigkeit vom Kaiser anzusprechen, also zur Abtrennung einer ächt deutschen Landschaft vom Reiche einen Versuch zu machen. Gegen solche Anmaßung erhob sich Lothar II. jedoch mit allem Nachdruck. Er entsetzte den aufrührerischen Grafen Reinald sofort der Landschaft Burgund, und verlieh dieselbe an den Herzog Konrad von Zähringen. Dabei mag freilich die Absicht mitgewirkt haben, den Zähringer von den Hohenstaufen, mit denen er verwandt war, abzuwenden und auf die Seite des Kaisers hinüber zu ziehen; indessen die nationalen Rechte Deutschlands wurden durch die Maaßregel immer geschützt, und Burgund dem Reiche erhalten. Mit diesem Erfolg des Kaisers verband sich in derselben Zeit ein zweites Ereigniß, welches ihn zu neuen Angriffen wider die Hohenstaufen ermuthigte. Der Herzog in Baiern, der schon erwähnte Schwiegervater Friedrichs von Schwaben, starb bei Ausgang des Jahres 1126 und hinterließ das Herzogthum seinem Sohne Heinrich, den man später den Stolzen nannte. Diesem war, wie schon berichtet wurde, die Hand der einzigen Tochter Lothars II. zugesagt, und im Jahre 1127 wurde die Vermählung nunmehr wirklich vollzogen. Der Kaiser war also jetzt mit dem welfischen Geschlecht auf das engste verbunden, und der vereinigten Macht des supplinburgischen und welfischen Hauses schienen die Hohenstaufen bei weitem nicht gewachsen zu sein. Im Vertrauen auf den Beistand seines Schwiegersohnes erneuerte daher Lothar II. sogleich die Feindseligkeiten wider Friedrich von Schwaben, indem er Nürnberg belagerte.

Inzwischen war aber der jüngere Hohenstaufe Konrad, der vor einigen Jahren eine Wallfarth in das heilige Land unternommen hatte, nach Hause zurückgekehrt. Derselbe war viel heftigern Gemüths, als der ältere Bruder, und als er nun die Zurücksetzung seines Hauses bei der Kaiserwahl erfuhr, so drängte er den Bruder zu entscheidendern Unternehmungen wider ihren Feind. Friedrich willigte endlich ein. Die Hohenstaufen rückten daher mit vereinigter Macht zur Entsetzung Nürnbergs ins Feld, und zwangen den Kaiser in der That auch zur schimpflichen Flucht. Indessen Konrad war der Selbstbeherrschung nicht fähig, sondern ließ sich häufig zu Übereilungen verleiten. Deßhalb wurde er bald nach dem Siege bei Nürnberg übermüthig und warf sich zum Gegenkönig auf. Da nun die dem Kaiser ergebenen Bischöfe sogleich den Bannfluch wider Konrad aussprachen, so zog dieser im Jahre 1128 nach Italien, um dort zur Verfechtung seiner angemaßten Königsrechte Mittel zu suchen. Wirklich hatte sich schon die mächtige Stadt Mailand mit dem Afterkönig verbunden, und der Erzbischof Anselm dortselbst sogar dessen Krönung feierlich vollzogen, als die Verhältnisse plötzlich sich wendeten. Nicht allein der angesehene Papst Honorius II., derselbe, welcher als Kardinal von Ostia den Vertrag von Worms zu Stande brachte, bannte Konrad von Hohenstaufen, sondern mehrere italienische Städte bezeigten sich aus Haß gegen Mailand feindselig gegen den Nebenkönig, und durch alle diese Umstände sank die Sache des letztern

so sehr, daß er im Jahre 1129 erfolglos nach Deutschland zurückkehren mußte. Während des Aufenthalts Konrads in Italien hatte der Kaiser alle Kräfte angestrengt, um die hohenstaufische Macht in Deutschland zu schwächen. Durch die Anmaßung Konrads war die Stellung Lothars viel vortheilhafter geworden, weil nun das Recht auf seiner Seite war. Zudem versöhnte er sich auch mit alten Widersachern, z. B. dem Erzbischof in Köln, und dadurch wurde er so stark, daß Friedrich von Hohenstaufen wieder auf bloße Vertheidigung innerhalb seiner festen Plätze sich beschränken mußte. Selbst diese war aber nicht mehr so glücklich, wie früher; denn er verlor im Jahre 1129 oder 1130 sowohl Nürnberg, als Speier, obschon die letztere Stadt unter Ermunterung der zweiten Gemahlin Friedrichs, Agnes von Saarbrück, die heldenmüthigste Ausdauer erwiesen hatte*). Während die Sache Lothars also im Steigen war, trug sich zum Glück für den Herzog in Schwaben ein Ereigniß zu, welches die Kräfte des Kaisers für andere Zwecke in Anspruch nahm. Im Jahre 1130 starb nämlich Honorius II., und nach diesem Todesfall entstand eine zwistige Kirchen-Wahl, welche zwei Päpste, Anaklet und Innocenz II. zum Vorschein brachte. Anaklet setzte sich in Besitz von Rom, und der Gegenpapst ging deßhalb über Frankreich nach Deutschland, um der Unterstützung des Kaisers sich zu versichern. In Lüttich fand eine große Versammlung von Bischöfen und Fürsten statt, auf welcher sowohl Innocenz, als Lothar erschienen. Der Kaiser erklärte sich hier gegen Anaklet, gerieth indessen über die Belehnung der Bischöfe auch mit Innocenz II. bald in Zwiespalt. Durch die Vermittlung des berühmten Bernhard von Clairvaux ward der Friede endlich wieder hergestellt, und Lothar dachte nun an einen Römerzug, um seinen Papst in Rom einzusetzen und zugleich die Krönung als Kaiser dort zu empfangen. Als Vorbereitung ordnete er im Innern Deutschlands so viel er vermochte. Den Landgrafen Hermann von Winzenburg ließ er wegen Ermordung eines Grafen Burchard in Anklagestand versetzen, und da Hermann von den Fürsten, als Schöffen des Kaisers, verfassungsmäßig seiner Würden entsetzt wurde, so ließ Lothar II. das Urtheil mit Nachdruck vollziehen. Auch gegen die Hohenstaufen unternahm der Kaiser jetzt wieder verschiedene Züge, um sie zur Unterwerfung zu zwingen. Im Elsaß insbesondre zerstörte er einige Burgen des Herzogs Friedrich, allein im Ganzen blieb die beiderseitige Stellung unverändert. Die Aufmerksamkeit des Reichsoberhaupts wurde nämlich (1131) plötzlich auf Dänemark gelenkt, weil Magnus, der Sohn des dänischen Königs Nikolaus, den Herzog Kanut von Schleswig meuchlings ermorden ließ. Kanut war Vasall des deutschen Reichs, und die Ehre gebot daher dem Kaiser, jenes Verbrechen nicht ungestraft zu lassen. Lothar II. erkannte in der That seine Pflichten, und zog gegen den Meuchelmörder Magnus zu Feld. Als er bis zur Stadt Schleswig vorgerückt war, ließ der Däne um Frieden bitten, indem er die Hoheit des deutschen Reichs nicht nur über Schleswig, sondern über ganz Dänemark anzuerkennen versprach. Der Kaiser nahm diesen Vorschlag an, und kehrte nach Sachsen zurück. Durch den Zwist mit den Hohenstaufen wollte er sich jetzt von dem Römerzug nicht mehr abhalten lassen. Darum schrieb er um Pfingsten 1132 an seinen Eidam, Herzog Heinrich in Baiern, und übertrug demselben für die Dauer seiner Abwesenheit die Beschirmung der Reichsrechte. Lothar II. empfahl dem Schwiegersohn hiebei ausdrücklich, die Rechte des Kaisers gegen Herzog Friedrich in Schwaben zu vertheidigen, damit Heinrich einst selbst das Reich erhalte; allein der Herzog in Baiern beschwor den

*) Agnes war von Friedrich in Speier zurückgelassen worden, um den Muth der Bürger aufrecht zu erhalten. Annalista Saxo ad annum 1130. Conjux Ducis Friderici, quae civibus ad solatium a Duce infra urbem relicta fuerat. Der Kaiser behandelte die edle Frau nach Übergabe der Stadt mit großer Auszeichnung.

Schwiegervater, daß er ihn mit jedem feindseligen Auftrage gegen Friedrich verschonen, und mit den Hohenstaufen sich lieber versöhnen möge. Die Versöhnung erfolgte allerdings nicht; da aber für diesen Fall Heinrich der Stolze dem Kaiser versprochen hatte, die Rechte des Reichs während seiner Abwesenheit wider den Herzog in Schwaben zu schützen, so entschloß sich Lothar noch im Jahr 1132 über die Alpen zu gehen. Der Aufbruch erfolgte im August von Würzburg aus; doch schon in Augsburg gerieth das Geleite des Kaisers mit der Bürgerschaft in Streit, in dessen Folge ein Theil der Stadt verbrannt wurde, und eine große Zahl der Einwohner das Leben verlor. Diesem unglücklichen Anfang war der weitere Verlauf der Unternehmung so ziemlich entsprechend. Zunächst erregte das geringe Gefolge Lothars II., der bloß 1500 Ritter zusammen bringen konnte, in Vergleichung mit der Pracht der Römerzüge unter den salischen Kaisern nur Spott und Hohn der Italiener. Durch die innere Zwietracht derselben gelang es Lothar dem Zweiten zwar, im Jahre 1133 seinen Einzug in Rom zu halten, Innocenz dort einzusetzen, und von demselben die Krönung als Kaiser zu empfangen. Allein Anaklet behauptete sich im Besitz der Engelsburg sowie der Peterskirche, und die Lage Lothars war so unbehaglich, ja selbst gefährlich, daß er nach der Krönung Italien wie Rom eiligst verließ. Bald nach seinem Abzug mußte auch Innocenz II. aus der päpstlichen Hauptstadt wieder entweichen. Der Kaiser hatte daher im Wesen nichts erreicht, und im Vergleich zu seinen Vorfahrern, den Saliern, nur die Abnahme der Reichswürde zur Schau gestellt. Auch im Innern Deutschlands war das Ansehen Lothars so gering, daß nach seiner Rückkehr aus Italien in Köln ein Aufruhr der Bürger wider ihn entstand, den er nicht bemeistern konnte. Der Kaiser scheint sogar zur Entweichung aus der Stadt gezwungen worden zu sein, da die Annalisten melden, er habe noch vor der Beschwichtigung des Aufstandes Köln verlassen [10]).

Was das Verhältniß Lothars zu Herzog Friedrich in Schwaben anbetrifft, so war während des erstern Aufenthalt in Italien und noch ein Jahr nach seiner Rückkehr keine Veränderung von Bedeutung vorgefallen. Das feindselige Verhältniß zwischen den Hohenstaufen und dem kaiserlichen Hause erhielt sich freilich; indessen der Stellvertreter Lothars, der Herzog in Baiern unternahm ausser einigen Fehden im Kleinen nichts Wesentliches wider Friedrich und Konrad. Darum beschloß der Kaiser im Jahr 1134 die Unterwerfung des Herzogs von Schwaben unmittelbar durch einen entscheidenden Schlag zu erzwingen. Von Würzburg aus rückte er mit großer Macht in der Richtung gegen Ulm an. Jetzt glaubte aber auch Heinrich der Stolze nicht zurückbleiben zu dürfen. Eiligst brach er ebenfalls gegen Ulm auf, kam Lothar II. noch zuvor, und berennte die Stadt. Trotz der tapfersten Vertheidigung ward Ulm noch vor der Ankunft des Kaisers erobert, und nach dem Geiste der rohen Zeit nicht nur geplündert, sondern bis auf die Kirchen auch gänzlich niedergebrannt [11]). Die Hohenstaufen zogen sich jetzt in ihre festen Schlösser zurück; Lothar hingegen verwüstete den größten Theil Schwabens. Da hierdurch viele Anhänger Friedrichs zur Unterwerfung unter den Kaiser bewogen wurden, so war die Macht der Hohenstaufen tief erschüttert. Lothar II. zog zwar noch im Jahre 1134 nach Fulda zurück; allein der Herzog in Schwaben

---

[10]) Chronica Regia S. Pantaleonis: Anno Domini 1134 novus Imperator Natalem Domini Coloniae celebrat. Ibi temerarius tumultus urbicorum coram Imperatore exoritur, et nondum sedato, inde discessit. Ganz wörtlich meldet das nämliche Annalista Saxo.

[11]) Annales Bosovienses und Annalista Saxo melden übereinstimmend die Zerstörung Ulms. Wie groß die Verwüstung Schwabens gewesen sei, ergiebt sich aus folgender Schilderung der Annales Bosovienses: tantaque clade tota Suevia atteritur, ut nihil antea simile factum a cunctis Regibus memoretur.

hielt einen längern Widerstand gleichwohl für unmöglich. Unverzüglich begab sich Friedrich vielmehr nach Fulda, und suchte dort die Vermittlung von Richenza, der hochgesinnten Gemahlin Lothars, zu erwirken. Ja so sehr war der Hohenstaufe gebeugt, daß er in der demüthigsten Stellung, sogar in bloßen Füßen vor Richenza erschien [12]). Die erflehte Fürsprache bei dem Kaiser ward zugesagt, auch Friedrich durch den anwesenden Gesandten des Papstes vom Bannfluche der Kirche gelöst, doch beides nur gegen das eidliche Versprechen, daß er die Verzeihung des Königs öffentlich nachsuchen, und fortan mit Treue ihm zugethan bleiben wolle. Auf einer sehr feierlichen Reichsversammlung, die im folgenden Jahr 1135 zu Bamberg stattfand, warf sich Friedrich dem Reichs-Oberhaupt wirklich zu Füßen [13]), und ward hierauf in seine Würden wieder eingesetzt. Ob die Selbsterniedrigung des Hohenstaufen durch die Zeit, in der er lebte, entschuldigt werden könne, ist mehr als zweifelhaft. Allerdings war es dortmals sehr häufig, daß im Unglück Fürsten gegenseitig einander zu Füßen fielen; nicht nur Heinrich IV. that es sogar als Kaiser öfters, sondern auch die sächsischen Adalinge, die mit ihm stritten, warfen sich in einer Reichsversammlung vor den andern Großen zur Erde. Aber Heinrich V., der kaum weniger bedrängt war, als der Vater, verstand sich nie zu einer solchen Erniedrigung. Warum that er es nicht, und warum vermochte Friedrich von Hohenstaufen nicht das Gleiche, da sie ja in derselben Zeit lebten? Man sieht, wie häufig man irrt, Schwächen oder Laster nur der Zeit, nicht dem Charakter der Menschen zuzuschreiben. Friedrich kannte auch das Unwürdige seiner Handlung recht wohl, denn es kostete ihm die größte Überwindung, bis er sich dazu entschließen konnte [14]).

Die deutsche Nation befand sich nach der geschichtlichen Erfahrung nur in jenen Zeiten wirklich wohl, wo die Staatseinheit geachtet war. Auch im Jahre 1135 erwies sich dieß; denn als Friedrich von Schwaben der Hoheit des Reichsoberhaupts sich unterworfen hatte, so kehrte der Friede zurück, der Rechtszustand befestigte sich, und die Macht der Nation nahm sichtbar zu. Konrad von Hohenstaufen blieb zwar noch mit dem Kaiser entzweit; indessen dieß hatte keinen störenden Einfluß mehr, und im September 1135 ward vollends auch der zweite Hohenstaufe mit Lothar versöhnt, indem er unter Ablegung seines angemaßten Königs-Namens die Rechte des Kaisers anerkannte. Schon vorher hatte Lothar II. viele Sorgfalt auf die innere Entwicklung der Staatszustände verwendet. Die Bürger in Köln erhielten Verzeihung und Vermehrung ihrer Rechte, ähnliches geschah zu Ostern 1135 in Quedlinburg, und als so für das bürgerliche Element sehr wohlthätig gewirkt worden war, wurde vollends zu Pfingsten 1135 auf einem Reichstag zu Magdeburg ein allgemeiner Landfriede zu Stande gebracht. Deutschland erholte sich dadurch bald wieder von dem vorübergehenden Sinken seiner Macht, das nach Abgang der Salier bemerkbar wurde. Kaiser Lothar II. ließ sich jetzt zu einem zweiten Römerzug bewegen, um die Gegner des Papstes Innocenz II., Anaklet und König Roger in Sicilien, zu stürzen. In Würzburg ward zu dem Ende im Sommer

---

[12]) Annalista Saxo ad annum 1134: Fridericus adiit Imperatricem Fuldae satis humiliter *nudis pedibus* flagitans ejus gratiam.

[13]) Idem ad annum 1135. Fridericus cum suis, *licet aliquandiu reniteretur*, gratiam Imperatoris publice *provolutus pedibus illius humiliter exquisivit*.

[14]) Man sehe die mit ausgezeichneter Schrift gedruckte Stelle der Anmerkung 13. Ein Widerspruch mit der Charakter-Schilderung des Hohenstaufen am Eingang des Hauptstücks liegt übrigens nicht hierin; da Friedrich im Verhältniß zu dem schwachen Lothar noch als ein Mann von großer Festigkeit erschien, und ausser den bemerkten Herabgebungen gegen den Kaiser sowie dessen Gemahlin immer eine gewisse Charakterstärke an den Tag legte.

1136 ein zahlreiches Heer versammelt, das noch im Herbst desselben Jahres die Alpen überschritt. Die Unternehmung war auch glücklich; denn Roger wurde besiegt, und Innocenz II. in Rom eingesetzt. Im Winter 1137 kehrte der Kaiser nach Deutschland zurück; auf der Reise überfiel ihn aber eine schwere Krankheit, in deren Folge er am 3. Dezember zu Breitwangen bei Hohenschwangau verschied [15]). Seine Gemahlin Richenza ließ den Leichnam nach dem Kloster Lutter bringen, und dort feierlich bestatten.

Der Zeitraum von Lothars des Zweiten Regierung gehört zu den weniger günstigen der deutschen Geschichte; indessen einen wichtigen Erfahrungssatz hat derselbe zur Belehrung der Nation festgestellt: den unermeßlichen Einfluß nämlich, welchen die Reichseinheit auf die äussere Macht und die innere Wohlfahrt Deutschlands ausübte. Lothar war im Vergleich zu den sächsischen Kaisern Heinrich I. und Otto I., sowie zu den Saliern ein schwacher Mann und kein Staatsoberhaupt, wie man es wünschen mußte; gleichwohl hatte die einzige Thatsache, daß er die Widerspenstigkeit der Hohenstaufen überwand und die Nationaleinheit vollständig rettete, die unmittelbaren Folgen, daß von jetzt an der Wohlstand des Volkes durch Handel und Gewerbe entschieden sich hob, das Städtewesen insbesondre mit unaufhaltsamer Macht sich entwickelte, und zugleich das gesammte Ausland mit der größten Ehrerbietung gegen Deutschland erfüllt ward. Von Seite Dänemarks wurde dem deutschen Kaiser im Jahre 1134 das Recht zur Ernennung der dortigen Könige eingeräumt, und jenes Land sohin für einen abhängigen Theil des Reichs erklärt [16]). Das Gleiche geschah in sehr feierlicher Weise von Seite Polens, dessen Herzog Bolizlaw dem Kaiser im Jahr 1135 zu Merseburg als Vasall des deutschen Reichs huldigte, und ihm, wie der König von Dänemark, das Schwert trug [17]). Endlich sandten auch die Könige von Frankreich, Ungarn, Dänemark, Rußland und anderer auswärtiger Staaten Botschafter ab, um dem Reichsoberhaupt der Deutschen ihre tiefe Ehrerbietung zu bezeigen [18]). Das Vaterland zeigte sich daher groß und geachtet, doch beides verdankte es nur dem unschätzbaren Gut seiner Staatseinheit.

---

[15]) Brebuvan nennt Annalista Saxo den Ort.

[16]) Annalista Saxo ad annum 1134: Imperator celebravit Pascha Halberstad, ubi Rex Danorum Magnus se in potestatem ejus tradidit, obsides dedit, juramentum fecit, *se successoresque suos non nisi permissu Imperatoris regnum adepturos*, atque ipso sancto die Paschae regio more coronatus *coram coronato Imperatore gladium ejus portavit.*

[17]) Idem ad annum 1135: Dux autem Poloniae Bolizlaus in die sancto manibus applicatis *miles ejus* (Imperatoris) *efficitur*, et ad Ecclesiam processuro *gladium ejus ante ipsum portavit.*

[18]) Annalista Saxo l. c. Sane sciendum, quod eumdem Lotharium Imperatorem Reges et Regna plurimum reverebantur, ita ut *Ungariorum et Ruthenorum* (Russen?), *Danorum et Francorum* et ceterarum gentium et Regum muneribus et Legationibus assidue frequentaretur.

Viertes Hauptstück.

Erhebung der Hohenstaufen zum Reiche. Kaiser Konrad III.

(Vom Jahr 1137 bis 1152.)

Lothar II. hatte für seinen Eidam, den Herzog Heinrich in Baiern, mit Eifer und Liebe gewirkt: nicht bloß das Fürstenthum Sachsen verlieh er ihm, sondern er wünschte auch sehnlich, daß Heinrich sein Nachfolger im Reiche werden möge. Richenza, des Kaisers Gemahlin, hegte dieselben Gesinnungen, und schrieb darum kurz nach Lothars Tod einen Landtag auf Lichtmeß 1138 nach Quedlinburg aus, um dort den Adel für die Erwählung ihres Schwiegersohnes zum Reichsoberhaupt zu gewinnen. In der That schien auch Heinrich alle Eigenschaften eines tüchtigen Kaisers in sich zu vereinigen. Nicht genug, daß er durch den Besitz von Sachsen und Baiern der mächtigste Fürst im Reiche war, so hatte er sich in der letztern Landschaft auch als ein trefflicher Gesetzgeber und Verwalter erwiesen, und durch eine Reihe wohl durchdachter Einrichtungen die gedeihliche Entwicklung seines Stammes mächtig gefördert. Damit verband er große Gaben als Krieger und Feldherr, die bei dem zweiten Römerzuge Lothars glänzend an den Tag getreten waren, und endlich zeigte er auch entschlossenen Widerstand gegen Übergriffe der Kirchengewalt. Trotz solcher Empfehlungen für die Thronbewerbung des Herzogs in Baiern offenbarten sich in Deutschland manche Bedenklichkeiten, diesen Fürsten zu küren. Man fürchtete die starke Macht desselben: die alten Gemeinplätze, daß man die deutsche Freiheit, d. h. die Ungebundenheit der Adalinge schützen müsse, kamen abermals zum Vorschein, und der Papst, der sich zu Heinrich dem Stolzen nach gemachten Erfahrungen nichts Gutes versah, ließ jener Stimmung durch seine Anhänger Nahrung geben. Eine solche Lage der Dinge kam natürlich den Hohenstaufen zu statten, die dießmal die Krone um jeden Preis zu erringen trachteten. Die Nachfolge Heinrichs im Reiche schien indessen nach der Eigenthümlichkeit seiner Stellung so billig und nothwendig zu sein, daß die gegnerische Richtung einen schweren Stand gehabt haben würde, wenn der Herzog in Baiern rasch und entschlossen gehandelt hätte. Allein er verließ sich zu sicher auf die Erwählung, blieb daher unthätig, und wurde nun von der Kühnheit Konrads von Hohenstaufen überflügelt. Letzterem kam hiebei ein Vorfall zu Hülfe, welcher in Sachsen unerwarteter Weise sich zutrug. Der Markgraf Adelbert von Salzwedel stammte in der weiblichen Linie von den mächtigen Billungern, die seit Otto I. so häufig die herzogliche Würde in Sachsen bekleideten. Nachdem nun die Erblichkeit dieser Ämter thatsächlich sich befestiget hatte, betrachtete sich auch Adalbert dem Rechte nach als Herzog in Sachsen. Bei der Erhebung Lothars zum Kaiser hatte er schon die Verleihung des Herzogthums gehofft, doch nur die Nordmark mit Salzwedel zur Entschädigung erhalten, weil das Fürstenthum Sachsen an Heinrich den Stolzen gegeben worden war. Letzterer stammte allerdings auch von einer Nachkömmlingin der Billunger ab, indessen in jüngerer Linie, während der Markgraf von der Nordmark der ältern angehörte. Adalbert beschloß darum nach dem Tode Lothars seine vermeintlichen Rechte mit Gewalt zu behaupten, und als nun die Kaiserin Richenza am 2. Hornung 1138 ihren ausgeschriebenen Landtag in Quedlinburg abhalten

wollte, so verwehrte er ihr mit bewaffneter Hand den Einzug, und jagte sie mit ihrer Begleitung in die Flucht. Nun beschlossen die Hohenstaufen rasch vorzuschreiten. Auf das Pfingstfest 1138 war eine allgemeine Reichsversammlung nach Mainz einberufen worden, um den Kaiser zu wählen. Wenn aber ein ordentlicher Reichstag zu Stande kam, so war es bei dem Einflusse Heinrichs des Stolzen nur zu wahrscheinlich, daß die Wahl auf ihn fallen werde. Darum eilten der Herzog von Schwaben und sein heftiger Bruder Konrad noch im Hornung 1138 nach Koblenz, verbanden sich dort mit den Bischöfen von Köln, Trier und Worms, und veranstalteten, ermuthigt durch die Gegenwart des päpstlichen Gesandten, sofort die Königswahl. Dieselbe fiel jedoch nicht auf den ältern Hohenstaufen Friedrich, sondern aus unbekannten Gründen auf den jüngern Bruder Konrad, welcher die dargebotene Krone freudig annahm, und schon am 6. März desselben Jahres die feierliche Salbung des päpstlichen Gesandten in Aachen erhielt. Man sieht, daß die sogenannte Wahlhandlung ein förmlicher Staatsstreich war, welcher der Reichsverfassung bittern Hohn sprach: nur eine Stimme herrschte darum auch allerwärts, daß die Ernennung Konrads gesetzwidrig und nichtig sei; allein man hatte in Deutschland die Verletzung des Rechts durch die Großen zu oft schon geduldet, und deßwegen bereits daran sich gewöhnt. Als daher Heinrich der Stolze, durch die Keckheit des Hohenstaufen gleichsam überrascht, in seiner Unthätigkeit beharrte, Konrad hingegen sehr eifrig von einem Ort zum andern zog und überall nachdrücklich um die Unterstützung der Fürsten sich bewarb, so ward die Stellung des thatsächlichen Königs schon binnen zwei Monaten so stark, daß der Herzog in Baiern nicht einmal den Versuch eines Widerstandes wagen wollte. Heinrich gab vielmehr im Wege des Vergleichs noch im Jahre 1138 die Reichskleinodien heraus, in deren Besitz er sich befand, und jetzt war Konrad der Hohenstaufe allgemein anerkannter Kaiser der Deutschen. Die Mittel, wodurch er die Anerkennung von Seite Heinrichs des Stolzen erlangt hatte, waren indessen so wenig ehrenhaft, als das nächste Benehmen des Königs. Konrad hatte nämlich dem Nebenbuhler große Versprechungen gemacht, und dafür die Herausgabe der Reichskleinodien erlangt [1]). Im Besitze derselben wollte er seine Verheißungen jedoch nicht erfüllen, sondern er machte im Gegentheil Miene, Heinrich von Baiern auch das Herzogthum Sachsen zu entziehen. Zur wechselseitigen Aussöhnung und Ausgleichung aller Streitigkeiten war eine Zusammenkunft der beiden Widersacher in Augsburg verabredet worden. Heinrich, der dem König nicht traute, erschien mit großer Macht: dieß betrachtete Konrad III. als eine Beleidigung seiner Würde, er sprach deßwegen dem Gegner das Herzogthum Sachsen wirklich ab, und so wurde denn der Zwiespalt nicht gehoben, wohl aber vergrößert. Das Benehmen des Hohenstaufen war indessen abermals nichts weniger, als rühmlich; denn er entwich bei Nacht heimlich aus Augsburg [2]), und ächtete den Gegner sodann einseitig, also widerrechtlich in Würzburg [3]). Um dem Herzog in Baiern zugleich einen gefährlichen Feind zu erwecken, unterstützte er die Ansprüche des Markgrafen Adalbert von der Nordmark, und belehnte den-

---

[1]) Ottonis Frisingensis Chronicon Lib. VIII, cap. 23. Quo (Rapisponam) veniens (Dux Henricus), regalia quidem *multis illectis promissis* reddidit, sed tamen ea minime consecutus, infecto pacis negotio, sine gratia ejus (Imperatoris) recessit. Zum Theil wörtlich stimmt damit überein Abbas Urspergensis.

[2]) Urspergens. Rex ergo metuens aliquid in se machinari, dum peracta coena cubitum se ire simularet, adductis clam equitaturis, cum paucis civitatem exivit, ac Herbipolim pervenit, ubi judicio *quorundam principum* dux proscribitur.

[3]) Der nämliche Geschichtschreiber bemerkt, daß die Ächtung nur von einer Partei der Fürsten genehmigt wurde, also einseitig war. Man sehe die Schlußstelle der vorigen Anmerkung.

selben auf einem Reichstag in Goslar, und zwar zu Weinachten 1137, mit der herzoglichen Würde in Sachsen. Sowie durch die Ächtung Friedrichs von Schwaben der Kampf zwischen den Häusern Supplinburg und Hohenstaufen eröffnet worden war, so entstand durch das gleiche Unrecht gegen den Herzog in Baiern der verhängnißvolle Streit der „**Welfe**" und „**Waiblinger**", welcher jedoch noch weit größere Folgen nach sich ziehen sollte.

Der Kampf begann in Sachsen, wo Adalbert von der Nordmark in Folge der Ernennung zum Herzog sogleich einen großen Theil des Landes eroberte. Bald regten sich aber auch die Waffen im Süden. Um nämlich auch dort dem Herzog Heinrich einen Feind zu erwecken, sprach ihm der König sogar auch Baiern ab, und verlieh die Landschaft an Markgraf Leopold von Östreich, den Stiefbruder der Hohenstaufen. Konrad III. begab sich im Jahre 1138 selbst nach Baiern, und erwarb daselbst mit Hülfe des Bischofs in Regensburg einen großen Anhang. Als nun vollends Markgraf Leopold, vom Kaiser unterstützt, siegreich bis zum Lech vordrang, so stellte sich der größte Theil des Adels auf die Seite desselben, und Heinrich der Stolze verlor alle Macht in Baiern. Gleichzeitig hatte Friedrich von Hohenstaufen den Sieg seines Hauses in Süddeutschland vollständig gemacht, indem er Konrad, den Herzog von Zähringen und Burgund, welcher auf der Seite Heinrichs des Stolzen stand, ganz entscheidend schlug. Zürich wie Freiburg wurden erobert, Zähringen, das Stammschloß Konrads, sogar eingenommen, und ganz Breisgau besetzt. Herzog Konrad wurde dadurch zur Unterwerfung unter den König gezwungen, und nun war die Macht Heinrichs des Stolzen in Süddeutschland gänzlich vernichtet. Die letzte Hoffnung desselben war daher auf die Sachsen gerichtet, zu denen er sich nunmehr flüchtete. Dort fand der gebeugte Welfe wirklich so kräftige Unterstützung, daß er nicht nur sogleich wider Adalbert im Felde erscheinen konnte, sondern denselben auch vollständig besiegte und zur Flucht nöthigte. In Folge dieser Ereignisse rückte Kaiser Konrad III. im nämlichen Jahre (1139) mit einem Heere nach Sachsen; durch eingeleitete Unterhandlungen wurde jedoch der Kampf vermieden und eine Art von Waffenstillstand bis Pfingsten 1140 verabredet. Da erfolgte am 20. Oktober 1139 plötzlich und unerwartet der Tod Heinrichs des Stolzen im 37. Jahre seines Lebens[4]), und hierdurch wurden alle Verhältnisse mit einem Mal wesentlich verändert.

Herzog Heinrich hinterließ eine junge Wittwe, die Tochter Kaiser Lothars, und einen Knaben, den sie ihm vor 10 Jahren geboren hatte. Da der Waise, später Heinrich der Löwe genannt, der Selbstvertheidigung noch nicht fähig war, so schien die Lage des welfischen Hauses sehr bedenklich. Markgraf Adalbert, oder Albrecht mit dem Zunamen des Bären, gründete darauf sogleich den Plan zur Wiedereroberung von Sachsen. Noch im Jahre 1140 begab er sich daher nach Bremen, doch vergeblich. Gertrud, die Wittwe des stolzen Heinrichs befand sich nämlich in Sachsen bei ihrer kaiserlichen Mutter Richenza, und weil beide Frauen voll von Muth und Entschlossenheit waren, so entwickelten sie an Ort und Stelle große Thätigkeit wider ihren Gegner. Zudem sprach die verlassene Lage der Wittwe und des Waisen an sich schon so eindringlich zu den Herzen der edelmüthigen Sachsen, daß man eine Unterstützung Adalberts allgemein für eine Schmach hielt. Da noch überdieß Kaiser Konrad, wegen hartnäckiger Fehden in Lothringen, seinen Verbündeten für den Augenblick nicht unterstützen konnte, so wurde Albrecht zur aberma-

[4]) Annalista Saxo erwähnt zum Jahr 1139, in Übereinstimmung mit Chron. Reg. S. Pantaleon., sogar eines Gerüchts, daß Heinrich vergiftet worden sei. Deinde facto colloquio in Quedlingeburh, Heinricius nobilissimus et probissimus dux Bawariae atque Saxoniae *veneficio ibidem, ut fertur*, vitam finivit. (Eccard Tom I, pag. 682.)

ligen Flucht aus Sachsen genöthiget. Weit ungünstiger für Gertrud und ihren Knaben gestalteten sich dagegen die Verhältnisse in Baiern. Dort trat zwar Welf, der Bruder Heinrichs des Stolzen, zur Vertheidigung der Ansprüche seines Neffen auf; allein nachdem er 1140 bei der Burg Pfalei einen entscheidenden Sieg über den Markgrafen Leopold erkämpft hatte, wurde er übermüthig, und warf sich, mit Verletzung seiner Pflichten gegen den verwaisten Neffen, in eigner Person zum Herzog der Baiern auf. Die Stellung des welfischen Hauses zu dem Reichsoberhaupt wurde durch diesen Schritt übrigens nicht verändert, sondern blieb vielmehr gleich feindselig. Konrad III. durch den Sieg Welfs über Leopold erzürnt, zog daher noch im Winter 1140 wider den erstern zu Feld. Bei dem Städtchen Weinsberg in Schwaben, einem Besitzthum der Welfe, trafen die Heere beider Gegner auf einander, und dort erfolgte am 21. Dezember 1140 eine blutige Schlacht, welche von beiden Seiten mit äusserster Tapferkeit geschlagen ward. Als das Waffengetümmel am größten war, erhoben die Baiern zur gegenseitigen Aufmunterung das Feldgeschrei: „**Hie Welf!**“, ihnen antworteten die Schwaben: „**Hie Waiblingen!**“, und seitdem behielten die Anhänger der feindseligen Fürstenhäuser Welfe und Hohenstaufen den Beinamen der Welfe und Waiblinger. Der Sieg in der Schlacht bei Weinsberg blieb übrigens den Hohenstaufen: Welf, bis auf's Haupt geschlagen, mußte fliehen, und nun konnte auch das feste Städtchen sich nicht länger halten. Bei den Unterhandlungen über die Ergebung bewilligte Konrad III. nur den Frauen in Weinsberg freien Abzug, jedoch mit der Ermächtigung, daß eine jede mit sich nehmen dürfe, was sie zu tragen vermöge. Als sich nun die Thore öffneten, erschienen die edlen Frauen mit ihren Männern auf den Schultern. Herzog Friedrich in Schwaben, der an der Seite des Bruders gekämpft hatte, wollte eine solche Auslegung der königlichen Bewilligung für unzuläßig erklären; indessen Konrad III. dachte größer und erklärte, man dürfe das Wort des Kaisers nicht zum Nachtheil der Bedrängten wenden. Auch den Männern ward daher Verzeihung [5]). Man hat allerdings versucht, dem erzählten Vorgang geschichtliche Wahrheit abzusprechen und denselben in das Gebiet der Mähren zu versetzen; doch nur durch willkürliche Verdächtigung unbefangener Berichterstatter [6]). Die Vorzeit ist keineswegs überreich an Thaten des Edelmuths; wollen wir darum unsere Geschichte nicht um einen ihrer schönsten Züge ärmer machen.

Herzog Welf wurde durch die Niederlage bei Weinsberg empfindlich geschwächt; allein seine herrschsüchtigen Entwürfe gab er gleichwohl nicht auf, sondern er suchte zu ihrer Durchführung nur andere Mittel. Diese waren aber nicht nur höchst verwerflich, sondern selbst unehrenhaft und niedrig; denn der genannte Adaling verband sich mit dem auswärtigen Reichsfeind, den Ungarn und dem König Roger

---

[5]) Die Quelle ist: Chronica Regia S. Pantaleonis, wo es heißt: Anno Domini 1140 Rex urbem Welphonis ducis Bawariorum, *Winesberg dictam*, obsedit et in deditionem accepit, matronis ac foeminis ibi repertis hac regali liberalitate licentia concessa, ut, quaeque humeris valerent, deportarent. Quae tamen fidei maritorum, quam sospitati caeterorum consulentes, omissa supellectili descendebant, humeris viros suos portantes, duce vero Friderico ne talia fierent, contradicente, Rex favens subdolositati mulierum dixit: regium verbum non decere immutari. Eccardi Corpus Historicum medii aevi, Tomus I, pagina 931.

[6]) Die Sache ist in der Stelle der vorigen Anmerkung so schlicht, natürlich und bestimmt erzählt, daß sie offenbar geschichtlich ist. So etwas kann man nicht geradezu erfinnen, und daß andere Geschichtschreiber des Vorfalls nicht gedenken, kann um so weniger befremden, als einige, wie z. B. Abbas Urspergensis und Otto von Freisingen die Ereignisse bei Weinsberg überhaupt sehr kurz erzählen, und Albert von Stade der Schlacht bei Weinsberg gar nicht erwähnt.

in Sicilien[7]), wider das rechtmäßige Staatsoberhaupt seines Vaterlandes[8]). Von den Verbündeten zunächst mit Geld unterstützt, warb er Bewaffnete für Sold, und setzte den Krieg wider den Markgraf Leopold hartnäckig fort. Da der Kaiser, mit andern Angelegenheiten beschäftiget, nicht sogleich wieder einschreiten konnte, so hielt Welf dem Markgrafen lange die Waage, und Baiern wurde in diesen unnützen Händeln auf das ärgste verwüstet. Noch war kein Ende der Wirren abzusehen, als Herzog Leopold am 18. Oktober 1141 ohne Nachkommen starb. Konrad III. suchte nun diesen Umstand zur Beruhigung Baierns zu benützen, indem er die Landschaft seinem zweiten Stiefbruder, Markgraf Heinrich verlieh, und denselben zugleich mit Gertrude, der jungen Wittwe Heinrichs des Stolzen vermählte. Gertruds unmündiger Knabe erster Ehe wurde im Herzogthum Sachsen bestätiget, dagegen zur Verzichtleistung auf Baiern überredet. Auch dieser Ausweg half jedoch nichts, weil der Oheim Welf mit Hülfe des äussern Feindes, namentlich der Ungarn, in seiner Anmaßung und Empörung beharrte. Der neue Herzog Heinrich in Baiern, nach seinem Sprüchwort „Ja so mir Gott" eben so beigenannt, entwickelte zwar große Kraft gegen den Nebenbuhler, und unternahm selbst eine Heerfahrt wider dessen Bundesgenossen, die Ungarn; indessen er wurde von Preßburg zurückgetrieben und später (1146) an der Leitha auf das Haupt geschlagen. Konrad III. konnte an den Fehden keinen Antheil nehmen; denn der beabsichtigte Römerzug, um die Kaiserkrönung zu empfangen, lag ihm zu sehr in den Gedanken. Es kam allerdings nicht zur Ausführung desselben; dafür wurde der König in eine andere abentheuerliche Unternehmung verwickelt, die alle seine Kräfte aufrieb.

Es wurde oben bereits angedeutet, daß zur Zeit Heinrichs IV. in den Nachbarländern der fromme Eifer angeregt worden war, das Grab von Christus in Jerusalem mit den Waffen zu erobern. Urheber dieser geistigen Bewegung war ein Franzose, Peter der Einsiedler, ein schwärmerischer Mann, doch begabt mit der hinreissenden Beredsamkeit, welche tiefen und feurigen Gemüthern in bewegten Zeiten zu entströmen pflegt. Peter hatte bei Ausgang des 11. Jahrhunderts eine Wallfahrt nach Palästina unternommen, und dort den Zustand des Landes unter der Herrschaft der Türken durch eigene Erfahrung kennen gelernt. Entrüstet über den Frevel, daß die Ungläubigen den Besuch des heiligen Grabes durch eine starke Geldauflage erschwerten: voll Schmerz überhaupt über die bedrängte Lage der morgenländischen Christen, faßte der Einsiedler den schwärmerischen Entschluß, das gesammte Abendland zur Eroberung des gelobten Landes in die Waffen zu bringen. Nachdem er von dem Patriarchen Simeon in Jerusalem in dieser Absicht noch bestärkt worden war, eilte er im Jahre 1094 nach Europa zurück, und gewann zunächst den Papst Urban II. für seinen Plan. Alsdann durchzog er Italien und Frankreich, mit einer nie erlebten Gluth den Kreuzzug predigend. Der heilige Vater hingegen forderte im Jahr 1095 auf einer Kirchen-Versammlung in Clermont alle guten Christen zur Heerfarth nach Palästina auf. Dieser Schritt allein würde zwar noch nicht viel bewirkt haben; allein die unwiderstehliche Beredsamkeit Peters drang durch, und bewog viele Tausende, zur Eroberung von Jerusalem auszuziehen. Endlich stellte sich der Herzog von Lotharingen, Gottfried von Bouillon, als Anführer an die Spitze der Unternehmung, in deren Folge Jerusalem wirklich

---

[7]) Abbas Urspergensis. Interea Rogerius rex Siciliae Welfonem adversus eundem (Imperatorem) muneribus illectum invitat: singulisque annis mille marcas se ob hoc daturum juramento confirmat. Item quoque rex Ungariae eundem Conradum metuens Welfonem ad se accersivit, dataque pecunia non modica, ac deinceps omni anno dandam pollicens *ad rebellandum nihilominus instigat*.

[8]) Die Erwählung Konrads war freilich verfassungswidrig; allein die Nation genehmigte später thatsächlich die Wahl durch Anerkennung des Königs, wie die Unterwerfung Heinrichs des Stolzen am sichersten erwies.

erobert und zum Sitz eines christlichen Königreichs im Morgenlande erhoben wurde. Ein Hauptbollwerk des neuen Staates war die feste Stadt Edessa; da aber diese im Jahr 1144 von dem Fürsten Zenki von Mossul eingenommen ward, so schien die Aufrechterhaltung des Königsreichs Jerusalem selbst gefährdet. Zugleich mit der Nachricht jenes Ereignisses gelangten die dringenden Bitten der morgenländischen Christen nach Europa, sie in ihrem Unglück nicht zu verlassen. Dadurch wurde denn Eugen III., welcher damals den apostolischen Stuhl einnahm, zur Anwendung seines gesammten Einflusses bewogen, um einen neuen Kreuzzug zu Stande zu bringen. In Deutschland war man schon bei der ersten Heerfahrt nach dem heiligen Lande nicht nur sehr gleichgültig geblieben, sondern der gesunde Sinn des Volkes sprach sich selbst mißbilligend gegen die Unternehmung aus. Endlich zog man die Sache sogar ins Lächerliche, und ergoß sich über die durchziehenden Kreuzfahrer in manchen Spöttereien *). Die Franzosen hingegen waren für die Eroberung des heiligen Grabes sehr begeistert, und durch sie wurde vornehmlich der erste Zug ausgeführt. Darum wandte sich Eugen III. zunächst wieder nach Frankreich, indem er den König Ludwig VII. zur Ausrüstung eines neuen Kreuzheeres aufforderte. Damals (1145) genoß in kirchlichen Angelegenheiten das größte Ansehen, Bernhard, der schon erwähnte Abt von Clairvaux, ein Mann von strengem Lebenswandel, großer Gelehrsamkeit und tiefer religiöser Begeisterung. Durch die letztere auch der Beherrscher des Worts, floß über seine Lippen eine Fülle von Beredsamkeit, welche das Volk erschütterte und entflammte. Als daher Bernhard, den Aufträgen des Papstes gemäß, in Frankreich das Kreuz zu predigen begann, entstand sofort eine allgemeine Begeisterung, und sogleich wurden ausgedehnte Anstalten zur zweiten Heerfahrt nach Palästina getroffen. Der Abt von Clairvaux wünschte indessen sehnlich, auch die Deutschen, insbesondre deren König, als staatliches Haupt der Christenheit, zur Antheilnahme an dem Kreuzzuge zu bewegen. Zu dem Ende erließ er im Jahre 1146 ein Schreiben an die Deutschen, und ermahnte sie, mit Beilegung der innern Bürgerkriege ihre Waffen lieber gegen die Ungläubigen zu kehren. Nachdem das Schreiben in Deutschland stark verbreitet war, so wurde in den Gegenden am Rheine das Kreuz durch einen Mönch Rudolph mit vielem Eifer gepredigt. Wirklich ließen sich in Speier, Worms, Mainz und Köln mehrere Tausende überreden; doch mit dem Fieber entstand zugleich auch ein unglückseliger Wahn, der wie bei dem ersten Kreuzzug eine furchtbare Verfolgung der Juden zur Folge hatte. Konrad dem Dritten fällt indessen das schöne Verdienst zu, dem verbrecherischen Unfug durch sein königliches Ansehen alsbald gesteuert zu haben. Auch Bernhard von Clairvaux theilte diesen Ruhm; denn entrüstet über die Reden des Mönchs Rudolph, welche durch Doppelsinnigkeit oder offene Vertheidigung der Gewaltthätigkeiten gegen die Juden vielfache Plünderung und Ermordung dieser Unglücklichen veranlaßten, eilte der menschenfreundliche Abt selbst nach Deutschland, um das wilde Feuer zu löschen. Er bewog den Mönch zur Rückkehr in sein Kloster, und stellte, in Verbindung mit den Staatsmaßregeln des Kaisers, die öffentliche Ordnung wieder her. Nun predigte aber Bernhard das Kreuz in Deutschland, und dadurch wurde endlich auch unser Volk in die seltsame Unternehmung hineingezogen. Konrad III., mit scharfem Blick begabt, mißbilligte dieselbe, und leistete daher den eindringlichen Bitten des begeisterten Abts anfangs Widerstand; nach Weinachten (28. Dez. 1146) ließ er sich jedoch überreden, und versprach

*) Dieß berichtet das Chronicon Abbatis Urspergensis, und zwar mit dem ausdrücklichen Beisatz, daß die *gesammte öffentliche* Meinung in Deutschland *einmüthig* in solcher Weise sich aussprach: Inde est, quod *omnis pene populus Teutonicus*, per terram suam transeuntes quasi *inaudita stultitia delirantes* subsannabant.

nun die Antheilnahme an dem Kreuzzug. Seinem Beispiele folgten Friedrich von Hohenstaufen, der Sohn seines Bruders Friedrich Einauge, die Herzöge in Lothringen, Baiern und Böhmen, die Markgrafen von Steyermark und Kärnthen, mehrere Bischöfe und viele Männer vom niedern Geistlichen- und Adelsstande. Für Deutschland brachte der Entschluß des Königs nur insoferne einen Nutzen hervor, als von den Straßenräubern, mit denen damals alles überfüllt war, ganze Massen zu der Fahne des Kreuzes eilten, und dadurch das Land von einer üblen Plage befreiten. Merkwürdig ist, daß die Norddeutschen auch nach den beredten Einwirkungen des Abtes von Clairvaux gegen die Eroberung des heiligen Grabes gleichgültig blieben, und die Antheilnahme an der Heerfahrt entschieden ablehnten. Konrad III. machte große Anstrengungen, ihre Abneigung zu überwinden, doch vergeblich. Dafür versprachen die Sachsen, während des Kreuzzuges der Süddeutschen in Asien das Christenthum in Europa unter den Slaven weiter auszubreiten. Der König berief hierauf im Jahre 1147 einen Reichstag nach Frankfurt, um für die innere Staatsverwaltung während seiner Abwesenheit zu sorgen. Auf dieser Versammlung wurde ein Landfriede errichtet, und Heinrich, der minderjährige Sohn Konrads III. zu seinem Nachfolger erwählt. Wegen des eingetretenen Todes Friedrichs Einauge von Hohenstaufen war auch dem Sohne desselben, Friedrich, dem nachmaligen Kaiser, noch vor dem Abzug Konrads III. das Herzogthum Schwaben verliehen worden. Nach der Vollziehung aller dieser Staatsmaaßregeln vereinigte der König im Frühling 1147 sein Heer in der Gegend von Regensburg und einige Tage vor dem Himmelfahrtsfest setzte sich der Zug der Donau entlang nach Ungarn in Bewegung. An schwer Gepanzerten allein zählte man 70,000 Streiter, der unübersehbaren Masse leicht Berittener und Fußgänger zu geschweigen. Der Ausgang der Unternehmung war sehr unglücklich, wie voraus zu sehen war. Durch Hunger, Krankheit und Anstrengungen, sowie durch die Kämpfe mit den Türken während des Zuges durch Kleinasien wurden über drei Viertheile des Heeres aufgerieben, bevor man das gelobte Land betreten konnte. An Ort und Stelle selbst ward dagegen nichts ausgerichtet; man sehnte sich daher bald wieder nach dem Vaterlande, und als Herzog Welf mit plötzlicher Rückkehr den Anfang gemacht hatte, beschloß der König ein Gleiches. Am 22. Mai 1149 befand sich Konrad III. wieder in Salzburg.

Während der Abwesenheit des Kaisers herrschte in Deutschland nach Verhältniß der Zeit unerwartete Ruhe. Da dem Papste an der Erhaltung derselben zur Förderung der Kreuzzüge gelegen war, so kam er selbst nach Deutschland und bemühte sich überhaupt sehr eifrig um die Befestigung der öffentlichen Ordnung. Die Heerfahrt der Sachsen gegen die Slaven fand statt; doch mit demselben unglücklichen Erfolg, wie der Kreuzzug. Sonst fiel nichts von Bedeutung vor, da die Händel Heinrichs des Löwen mit dem Bischof Hartwig von Bremen und andern Geistlichen das Allgemeine nicht berührten. Nach der Rückkehr Konrads III. aus Palästina bemerkte man an ihm sogleich eine große Veränderung. Die Anstrengungen und Leiden des Kreuzzuges hatten seine geistige Kraft gelähmt, und mit ihr erstarb auch seine gewohnte Thätigkeit. Er trug zwar den Gedanken des Römerzuges immer noch mit sich herum; auch wider Heinrich den Löwen, der schon vor der Heerfahrt des Kaisers nach Asien Ansprüche auf das Herzogthum Baiern erhoben hatte, und nun Gewalt brauchen wollte, beschloß er eine Unternehmung im Großen; doch alles unterblieb. Der Herzog Welf wurde in Folge einer neuen Empörung wider die Reichsgewalt allerdings bei Flochberg entscheidend geschlagen; dieß geschah jedoch durch den jungen König Heinrich, und der Kaiser selbst versöhnte sich sogar später mit dem Gegner. Inzwischen nahm die Kränklichkeit Konrads zu, und als im Jahre 1150 vollends sein hoffnungsvoller Sohn, der junge König Heinrich, plötzlich starb, so

traf dieser Schlag den Kaiser so hart, daß er nicht volle zwei Jahre darauf, nämlich am 15. Hornung 1152 ins Grab sank. Vor seinem Hinscheiden vollzog er aber noch eine Staatsmaaßregel, die für Deutschland unendlich heilsam war, und eben darum ihrem Urheber zum größten Ruhme gereicht. Konrad III. hatte nämlich noch einen zweiten Sohn, mit Namen Friedrich. Da nun dieser noch ein Kind war, so hätte bei seiner Erwählung zum König, wie bei Heinrich IV., eine Reichsverwesung eintreten müssen. Welches Elend dadurch über die Nation hätte gebracht werden können, hatte die Geschichte des vierten Heinrichs erwiesen. Konrad III., die Gefahr ahnend, dachte jedoch groß genug, die Nachfolge im Reiche mit Übergehung des eigenen Kindes, seinem Neffen Friedrich, dem Sohne Friedrichs Einauge, zuzuwenden. Und diese weise Selbstüberwindung muß der Geschichtschreiber dem Geschiedenen zur großen Ehre anrechnen.

Die Regierung Konrads III. war nur insoferne von Bedeutung, als mit diesem Kaiser das Geschlecht der Hohenstaufen zum Reiche gelangte; im Übrigen war sie hingegen nur die Fortsetzung der Übergangsperiode, welche mit Lothar II. angehoben hatte. Man sieht dieß aus dem ganzen Verlauf der erzählten Begebenheiten sehr deutlich. Unmittelbar nach dem Tode des ersten hohenstaufischen Königs gingen indessen die Staatszustände der Deutschen plötzlich und schnell zu der überraschenden Entwicklung über, welche die Blüthe des Mittelalters bezeichnete. Auch ausserhalb Deutschland wurden merkwürdige Fortschritte bemerkbar: die schlummernden Kräfte der Menschheit erwachten:, der Geist einer neuen und höhern Zeit regte mit Macht seine Schwingen, und nunmehr wurden nach Maaßgabe des Bildungsgrades alle Verhältnisse wirklich großartig. Um dieselben lebendig darstellen zu können, müssen wir vor allem auf die damalige innere Lage unsres Vaterlandes und einiger Nachbarstaaten einen Blick werfen.

Fünftes Hauptstück.

Die Weltlage und insbesondre die innern Verhältnisse Deutschlands bei dem Amtsantritt Kaiser Friedrichs I.

(Jahr 1152.)

Mit dem Zustande äusserster Barbarei hatte die Entwicklung der neuern Völker begonnen: wilde **Leidenschaften**, genährt durch tiefe Unwissenheit, nahmen ungezügelt ihren Lauf, und brachten ein Übel **hervor, welches** alle edlern Kräfte der Menschheit zu vergiften drohte, die unsittliche Sklaverei. Menschen**würde, Bildung**, Kenntniß und Wohlstand, ja selbst der Himmel war ein ausschließendes Vorrecht des **Herrn, und** dem unglücklichen Sklaven wurde wie im Leben, so auch über das Grab hinaus jede Hoffnung **seiner Veredlung** abgesprochen. Der Mittelstand ist das schaffende und fruchtbare Element der Staatsgesell**schaft, durch** dessen Gewerbsthätigkeit, Handelsfleiß und Erfindungsgeist die Mannigfaltigkeit und der **Reichthum des** Volkslebens sich entwickelt: ein bürgerliches Element als Mittelstand war jedoch durch die **schroffe Kluft** des Herrn und der Knechte geradezu unmöglich gemacht. Da trat die milde Lehre des **Christenthums** mit ihren Grundsätzen der Rechtsgleichheit aller Menschen und der Würde unsres Ge-

schlechts, als Abglanz der schöpferischen Kraft, vermittelnd dazwischen. Der Kampf gegen die Sklaverei hob an, und obgleich seine Erfolge wegen beschränkter Mittel lange nur kümmerlich waren, Milderung des Übels und Möglichkeit der gründlichern Abhülfe war dennoch gewonnen. Endlich entstanden, in Folge der Verbreitung des Christenthums, durch Kirchen und Bischofssitze die Städte, und nun war für das bürgerliche Element ein fruchtbarer Boden gefunden. Wie bereits bemerkt worden ist, war die Zahl der städtischen Gemeinwesen zwar noch im zwölften Jahrhundert ziemlich gering. So wurden zum Beispiel Dingelfingen, Hall, Landau, Landshut, Neumark, Oggersheim, Scherdingen, Straubingen, Trosberg, Wismar und eine ganze Reihe anderer Städte erst zwischen 1204 und 1271 erbaut, mehrere hingegen noch später. Indessen von der Mitte des 12. Jahrhunderts an erweiterte sich die Zahl und die Größe dieser Gemeinwesen doch schon beträchtlich. Durch die Unternehmungen des oben genannten Markgrafen Adalbert von Salzwedel (Albrecht des Bären) wurden Angermünde, Beerwalde, Bernau, Gardelewe, Köln an der Spree, Seehausen, Stendal und Werben theils neu angelegt, theils mit Stadtrecht versehen. Kurz nachher (1155) ward Eutin gegründet. Im Jahr 1160 entstanden ferner München und Kellheim, 1169 wurden Meklenburg, Rostock und Illowe wieder errichtet, 1175 Eisenberg, Freiberg und Leipzig mit Wällen versehen, 1179 Freiburg in Burgund gegründet, und endlich 1191 Beru erbaut, sowie Anklam, Camin, Damm, Demmin, Golnow und Akermünde durch Aufbauung von Mauern zu Städten erhoben.

Im Innern der bürgerlichen Gemeinwesen ward hingegen der Verkehr durch zweckmäßige Einrichtungen befördert. An den Kirchen war der erste Umtausch entstanden, indem die Händler und Gewerbsleute das Zusammenströmen der Andächtigen aus der Umgegend benützten, um ihnen vor oder nach dem Gottesdienst Bedürfnisse aller Art zum Kauf anzubieten. Zu dem Ende hatte man bei der Kirche Buden aufgeschlagen, in denen die Bürger ihren Kram auslegten. Als das Gewerbe sich ausdehnte, errichteten die Händler dagegen eigene Vorrathshäuser oder Niederlagen für ihre Waaren, welche Kauf- und Gild-Hallen, auch Kauf- und Leghäuser hießen. Die Erbauung erfolgte entweder auf Kosten des städtischen Schutzherrn, oder der Gemeinde, oder auch einer Gesellschaft von Kaufleuten, welche dann von den einzelnen Benützern der Gebäulichkeiten einen Zins bezogen. Zugleich wies man den Händlern mit Lebensmitteln oder andern täglichen Bedürfnissen einen gemeinsamen Platz zur Auslegung ihrer Waaren an, damit den Käufern die Auswahl erleichtert, und damit noch überdieß der gegenseitige Wetteifer der Gewerbsleute angeregt werde. So entstanden die Fleisch- und Brodbänke, wo alle Metzger und Bäcker der Stadt zusammen ihre Waare ausboten, nicht minder die Leder-, Wein- und Bierbänke. Bei manchen Städten finden sich noch Spuren dieser ursprünglich sehr nützlichen Einrichtung in den Fisch-, Obst-, Wein-, Gemüse-, Eier-, Holzmärkten u. s. w. Die ansehnlichern Städte des Mittelalters legten die Gewerbsbuden öfters in bedeckten Gängen ringförmig neben einander an. Man hieß sie dann „Lauben“, und auch davon ist durch die große und kleine Gewerbslaube in Straßburg eine Überlieferung erhalten worden. Die städtischen Einwohner waren als Schutzhörige des Herrn der Stadt zum Waffendienst für denselben verpflichtet: sie mußten daher in den Waffen geübt werden, und auch ihr eigenes Interesse erheischte dieß, damit sie ihre Wälle selbst vertheidigen könnten. Ihr Anführer im Dienst und bei den Waffen-Übungen war der Voigt des Bischofs oder Fürsten, wenn die Stadt einem Landesherrn gehörte, oder der Reichsvoigt, wenn sie die Reichsfreiheit besaß. Um nun die Waffen-Übung der Bürger und die kriegerische Ordnung zu erleichtern, machte man die Eintheilung der Züge nach den Gewerben, so daß z. B. die Fleischer einen Zug bildeten, die Bäcker einen andern, die Schuster den dritten u. s. w. Dadurch entstanden

gewisse feste Verbindungen der Städter, welche die Zünfte hießen und auf das Volksleben des Mittelalters einen ausserordentlichen Einfluß ausübten. In Folge dieser Einrichtung wurde das Recht zur Ausübung eines Gewerbes allerdings von der Aufnahme in die Zunft abhängig gemacht, die man zuweilen sehr erschwerte. Dessenungeachtet waren die Innungen ursprünglich eben so nothwendig, als wohlthätig, weil das Übergewicht und das feste Zusammenhalten des Adels eine engere Verbindung der Bürger unabweislich forderte. Aus der Geschichte wird sich übrigens später ergeben, welche Macht die Städte durch die Zünfte erlangten.

Wie bei freiern Staatszuständen der Grundsatz sich entwickelt, daß alles erlaubt sei, was nicht ausdrücklich verboten wird, so galt im Mittelalter als Nachwirkung der Urzustände gerade umgekehrt der Wahlspruch, daß alles verboten sei, was nicht ausdrücklich erlaubt werde. Alle und jede Befugniß der Gewerbtreibenden, mochte sie auch noch so natürlich sein, mußte daher von dem Schutzherrn der Stadt entweder für eine Abgabe oder käuflich erworben werden. Dieß galt nicht nur von dem Recht, das Gewerbe selbst auszuüben, sondern auch von der Anlegung der Werkstätten, Verkaufs-Bänke, Niederlagen u. s. w. Ebenso durfte jeder fremde Handelsmann bloß gegen einen bestimmten Zoll feil halten, und noch überdieß nur an gewissen Tagen. Der Verkehr schien dadurch freilich sehr beengt; dafür wurde aber das Interesse der Machthaber an das Gedeihen der Städte geknüpft. Durch die mancherlei Abgaben der Gewerbsleute erlangte nämlich der Schutzherr eine so große Einnahme, daß seine Macht bedeutend erhöht wurde, und deßhalb entsprang der wechselseitige eifersüchtige Wetteifer der Fürsten zur Anlegung neuer Städte. Daher kam es, daß die Zahl der bürgerlichen Gemeinwesen nach der Entstehung der Landeshoheit so beträchtlich zunahm. Die innere Entwicklung der Städte ward dagegen durch einen ganz eigenthümlichen Umstand auf das mächtigste gefördert. Man hatte nämlich im Mittelalter keinen Begriff von unveräusserlichen Menschen- und Staatsrechten. Als eine Folge der Sklaverei, welche Menschen für Thiere und sohin für einen Gegenstand des Verkehrs erklärte, war auch noch später jedes Recht veräußerlich, und zwar nicht bloß die Befugniß, eine Abgabe zu fordern, sondern auch das Recht der Gesetzgebung und des Richteramts. Selbst diese wurden als ein Privateigenthum angesehen, welches man verschenken oder verkaufen kann. Wir haben schon früher bemerkt, daß sowohl die Landesherren, als der Kaiser, von solchen Gerechtsamen zu veräussern pflegten, wenn ihnen eine Geldnoth zustieß. Seit Heinrich V. erfolgte dieß jedoch immer häufiger, und die Städte erwarben bald durch Kauf, bald durch Geschenk, in Folge gegebener Darlehen, eine Gerechtsame um die andere. Jetzt gewannen die Gilden und Zünfte noch eine größere Bedeutung. Früher erlaubte man ihnen nur die Erwählung eines Vorstehers zur Mitwirkung in der Gewerbspolizei. Als dagegen das Verkaufen von Vorrechten zunahm, verschafften sich die Zünfte verschiedene Amtsbefugnisse, die früher nur dem Voigte zustanden. So erlangten die Gilden der Kaufleute, welche eben solche geschlossene Verbindungen waren wie die Innungen der Handwerker, im Jahr 1134, 1158 und 1162 nicht nur einen besondern Gerichtsstand, sondern auch das Recht, Handelsstreitigkeiten selbst zu entscheiden, und zu solchem Zweck Vorsteher, Richter oder Aldermänner aus ihrer Mitte zu wählen. Den Gilden der Kaufleute wußten die Innungen der Handwerker bald zu folgen, welche sich schon im 12. Jahrhundert stark verbreiteten. Während die Fischer-Innung in Worms 1106 die landesherrliche Bestätigung erhielt, entstand in Magdeburg 1158 die Tuchscheerer-Zunft und zwar gleichfalls mit Genehmigung des Erzbischofs [1]). Auch die Innungen strebten nun eifrig nach größeren Gerechtsamen. Schon im

[1]) Chronicon Magdeburgense. (Meibomius Rer. Germ. Script. Tom. II, pag. 329): Wichmannus XVI.

12. Jahrhundert erwarb die Schuhmacherzunft in Magdeburg von ihrem Erzbischof das Recht, zur Ausübung ihrer eigenen Gerichtsbarkeit einen Obermeister zu wählen [2]). Bedeutende Erleichterung für den Bürgerstand und namhafte Förderung des Gewerbverkehrs wurden hiernächst durch die zweckmäßigen Handwerksordnungen von Braunschweig, Frankenberg, Goslar, Trier und Würzburg herbeigeführt. Die Zünfte erlangten durch alles dieß ein solches Ansehen, daß man ihren Mitgliedern allmälig den Ehrennamen der Magister oder Meister zugestand, den früher nur die freien Künstler führen durften. Der Ausdruck: „freie Künste“ kam daher, weil eine Kunst auch von Frowen, Freien oder Edelleuten ohne Beeinträchtigung ihres Standes ausgeübt werden konnte, während die Ausübung eines Handwerkes stets die Hörigkeit oder Leibeigenschaft zur Folge hatte. Wenn man also die Handwerker jetzt den freien Künstlern gleichstellte, ihnen den Ehrennamen derselben, „Meister“, beilegte, so hatte man mit der Leibeigenschaft vollständig gebrochen. Nur den Zünften war jedoch dieser entschiedene Fortschritt zu danken, und man sieht also, wie wohlthätig dieselben ursprünglich wirkten. Im Fortgang ihrer Entwicklung erwarben sie nach und nach das Recht, besondere Herbergen zu halten, und dort regelmäßig sich zu versammeln, eine eigene Kasse, die Zunftlade, anzulegen, und über ihre Mitglieder in Handwerkssachen ein gewisses Strafrecht auszuüben. Weil die Mitgliedschaft einer Zunft nun eine große Ehre war, so wurde allen Anrüchtigen die Aufnahme verweigert und zugleich wider jedes Mitglied, welches ein Verbrechen beging, die Strafe des Ausschlusses verhängt. Die Innungen erlangten daher auch Einfluß auf Förderung der Sittlichkeit. So hob sich denn das bürgerliche Element bedeutend. Man hielt freilich noch streng auf den Grundsatz, daß die Handwerker von jedem Einfluß auf die Leitung der Stadtangelegenheiten ausgeschlossen bleiben sollen, und Heinrich der Löwe befahl z. B. in einer Verordnung ausdrücklich, daß in Lübeck kein Handwerker in den Rath aufgenommen werden dürfe. Allein durch die Möglichkeit, auch alle staatsrechtlichen Befugnisse mit der Zeit käuflich zu erwerben, war die Bahn zur Gleichstellung der Bürger mit dem Adel eröffnet, und zugleich vorauszusehen, daß jene früh oder spät auch die Erwerbsart der Waffen anwenden würden.

Mit der höhern bürgerlichen Achtung des Handwerkerstandes erhielten die Gewerbe selbst eine größere Ausdehnung. Früher kamen in den Städten meistens nur die Nahrungszweige vor, die sich auf Lebensmittel beziehen, wie jene der Bäcker, Fleischer, Bräuer u. s. w., in der Mitte des 12. Jahrhunderts zeigte sich der Gewersbetrieb hingegen schon beträchtlich erweitert. Einer der vorzüglichsten Zweige desselben war die Wollweberei, welche vornehmlich in den deuschen Niederlanden entsprang, und von dort aus in der angegebenen Zeit bereits über die Gegenden am Niederrhein, Sachsen, den Mittelrhein und die mittlere Donau sich ausgedehnt hatte. Man bediente sich schon ächter Färbestoffe, strebte nach Feinheit der Waare und brachte es dadurch dahin, daß der Adel die Kleidung in Wollenzeugen ungemein liebte, daher viel darauf verwendete. Eine große Anzahl von Städten erlangte nunmehr einen unglaublichen Aufschwung. Endlich wurde die Wollenweberei ein so wichtiger Gewerbszweig, daß sogar von Seite des

---

Archi-Episcopus coepit Anno Domini 1152. Hic fuit potentior, quam unquam aliquis Archiepiscopus fuerit in civitate Magdeburgensi: *Nam ipse fecit primo uniones institorum pannicidarum.* Der Nachfolger von Wichmann XVI., Erzbischof Ludolph, wirkte in gleichem Sinne, und errichtete nach 1194 die Schilder-Innung. Chronic. Magdeb. l. c. Ludolphus XVII, Archi-Episcopus coepit Anno Domini 1194. *Hic fecit in civitate unionem clipeatorum, quae dicitur* die Schilderinnung.

[2]) Nach Urkunden.

Staates eine Aufsicht darüber eingeleitet ward. Man ernannte nämlich vereidete Tuchbeschauer, welche die übliche Länge der Stücke als richtig beglaubigten, oder die Ächtheit der Waare verbürgten. Jedes Stück, dem der Stempel der Beschau-Behörde beigefügt war, ging dann im Verkehr ungemessen von Hand zu Hand, und dieß erleichterte wieder den Umtausch. Den Städten brachte die Wollenweberei bedeutende Vermehrung ihrer Bevölkerung, wie ihres Wohlstandes, und dadurch ward das Selbstgefühl der Bürger ungemein angeregt. Da der bemerkte Erwerbszweig vornehmlich in Friesland so blühend war, daß man die Tücher „Friese" nannte, so zeigte sich namentlich dort ein würdiger Unabhängigkeits-Sinn der Handwerker. Jene Landschaft behauptete demnach wie in der Urzeit, so auch im Mittelalter den Ruhm, daß ihre Zustände nach Maaßgabe der Zeit am freiesten waren.

Nächst der Wollenweberei entwickelte sich am gedeihlichsten die Ausarbeitung von Metallwaaren. Der Rittergeist mußte natürlich durch seine Vorliebe für schöne Rüstungen und Schwerter das Gewerbe der Waffenschmiede mächtig heben, indessen auch in anderer Hinsicht erweiterte sich die Verfertigung der Metallwaaren, weil die anhebende Verfeinerung des Lebens manche Bedürfnisse erzeugte. Die Geschicklichkeit der Metallarbeiter war daher im 12. Jahrhundert ziemlich groß. Schon im Jahr 1070 wurde das Thor an der Domkirche in Augsburg von den dortigen Handwerkern mit metallnen Verzierungen versehen, die man allgemein bewunderte; die Metallarbeiter in Worms zeigten dagegen noch größere Geschicklichkeit, indem sie die Rechtsbriefe Kaiser Heinrichs V. und Friedrichs I. in Messing gossen und mit vergoldeten Buchstaben an ihre Hauptkirche hefteten. Endlich that sich auch Nürnberg in der Verfertigung schöner Metallwaaren bald rühmlich hervor.

Bedeutenden Einfluß auf den Wohlstand, und rückwirkend auch auf die Gewerbe hatten die Berg- und Salzwerke in Deutschland. Wir haben bereits angezeigt, daß die Goldadern des Harzes unter Otto I. entdeckt wurden; seit 1005 kam der Betrieb zwar wieder ins Stocken, doch 1119 hob er sich von Neuem, und vermehrte den Geldumlauf ansehnlich. Noch weit blühender zeigte sich hingegen der Bergbau in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, indem dort die Silberadern in Meissen entdeckt wurden. Die Mine von Kerstendorf, welche 1167 gefunden ward, gab im Jahr 1175 der Stadt Freiberg die Entstehung. Unermeßliche Reichthümer förderte man in den meißnischen Werken zu Tag, und als vollends gegen Ausgang des 12. Jahrhunderts die Bergwerke in Minden sowie in der Landschaft Mansfeld in Schwang kamen, so entwickelte sich der Verkehr und der Nationalwohlstand mit äusserster Macht. Sehr reiche Ausbeute gaben hiernächst die Salzwerke zu Lüneburg, Reichenhall, Halle an der Saale, Halle im Innthale, zu Tuval am Schellenberge und andere. Dieß vermehrte nicht nur das Nationalvermögen, sondern förderte auch den Verkehr.

Was nun den Handel überhaupt betrifft, so ging derselbe vorzüglich von zwei Plätzen aus, Köln am Rhein, und Regensburg an der Donau. Beide Ströme sind die Hauptadern Deutschlands, und an ihnen zeigte sich geschichtlich von je her der mächtigste Pulsschlag des deutschen Nationallebens. Am Rheine insbesondre war alles Land auf beiden Seiten des Stromes vom Ursprung bis ans Meer alt deutsches Gebiet, und da das Gleiche von den einmündenden Nebenflüssen gilt, so mußte der Handel auf dem Rheine nothwendig bedeutend werden. Am günstigsten lag jedoch Köln, fast in der Mitte des Stromes, und dort schlug daher der Verkehr am Rheine seinen Hauptsitz auf. Die Kaufleute jener Stadt bauten seit dem Anfang des 11. Jahrhunderts viele Schiffe, und nun entwickelte sich vornehmlich ein beträchtlicher Umtausch mit Holland. Köln kam nicht nur mit Antwerpen, dem für Deutschland so wichtigen Hafen, in

die engste Verbindung, sondern knüpfte auch mit Brügge sehr lebhaften Verkehr an. Die Kölner brachten die Waaren der gewerbsreichen Niederlande den Rhein herauf nach ihrer Stadt, wo die Güter zur Versendung in das Innere von Deutschland gewöhnlich umgeladen, und dann nach Mainz, Straßburg oder Basel weiter geführt wurden. Der wichtige Gewerbszweig der Wollenweberei kam dadurch zur höchsten Blüthe. Man bezog in den Niederlanden die feine Schaafwolle großentheils aus England, und auch diesen Verkehr vermittelten hauptsächlich die Kölner. Da England dortmals noch gar keinen Handel hatte, so errichteten die Kaufleute in Köln am Ende sogar bleibende Niederlassungen in London, und dieß war einer der ersten Schritte zur Bildung der wichtigen deutschen Hanse, die im 13. Jahrhundert hervortrat. Ausser den Häfen von Sluis und Antwerpen benützten die Kölner vorzüglich auch Dortrecht, und die enge Verbindung mit Holland war es überhaupt, wodurch der Handel am Rheine so reich sich entwickelte. Schon im 12. Jahrhundert liefen darum kleine Kauffahrtei-Flotten von Köln aus in das Weltmeer.

Der Handel mit Konstantinopel wurde in Folge der Kreuzzüge angeregt. Wie ausgedehnt derselbe schon im 12. Jahrhundert gewesen sein mußte, ist aus dem Umstand zu schließen, daß die Deutschen im Jahre 1140 wegen ihrer häufigen Anwesenheit in Byzanz dortselbst eine eigene Kirche für sich aufzubauen beschlossen *). Nun wurde auch auf der Donau die Schiffahrt äusserst lebhaft. Wien war schon im 13. Jahrhundert eine ansehnliche Handelsstadt; doch Regensburg behauptete dortmals den Vorrang, und in letzterer Stadt bildete sich daher der Mittelpunkt des Handels mit dem Osten. Vom schwarzen Meere aus gingen die Güter die Donau aufwärts bis Regensburg, als dem Hauptstapelplatz. Dort wurden sie meistens umgeladen, und dann theils zu Wasser, theils zu Land weiter geschafft, so daß denn Regensburg nicht nur von dem westlichen und östlichen, sondern theilweise selbst vom nördlichen und südlichen Handel das verbindende Mittelglied wurde. So entstand vornehmlich großer Verkehr zwischen Regensburg und Magdeburg, und dieß förderte wieder den Handel auf der Elbe und an der Ostsee. Im 13. Jahrhundert waren nämlich nach der damaligen See- und Erdkunde die beiden Hauptströme Deutschlands, Rhein und Donau, die vorzüglichsten Handelsstraßen. Deßhalb wirkte auch der Aufschwung des Donauhandels so fördernd für jenen an der Ostsee. Lübeck insbesondre entwickelte sich so rasch und reich, daß es bald mit Köln wetteiferte, und einer der Hauptstifter der mächtigen vaterländischen Hanse wurde. Auch Bremen trieb schon im 12. Jahrhundert großen Handel. Nachdem die Stadt von Otto I. und Heinrich V. Rechtsbriefe erhalten hatte, verkehrte sie häufig mit überseeischen Ländern. Hamburg hingegen wurde durch Kaiser Friedrich I. mit bedeutenden Vorrechten versehen, und theilte nun dem Elbehandel dieselbe Regsamkeit mit, welcher auf der Weser durch Bremen entstand. Beide Städte beschifften in Verbindung mit Lübeck bereits seit 1158 den liwischen Meerbusen, und fuhren dann sogar die Düne aufwärts. Wie reich der Seehandel der deutschen Städte überhaupt schon im 12. Jahrhundert gewesen sei, zeigt hiernächst die Thatsache, daß die Bremer in den Kreuzzügen mit ihren Schiffen sich auszeichneten, und deßhalb im Jahre 1111 von Kaiser Heinrich V. Vorrechtsbriefe oder Privilegien empfingen. An Gegenständen des Handels fehlte es endlich in Deutschland auch nicht: der blühende Gewerbszweig der Wollenweberei schaffte reiche Frachten: die Färbestoffe, insbesondre Waid, Scharlach, Karmesin, Indigo vermehrten den Umtausch.

*) Dieß ergiebt sich aus dem Brief Konrads III. an den Kaiser in Konstantinopel, welchen wir im ersten Band schon ein Mal angeführt haben. Es heißt nämlich dort: Nihilominus etiam te rogamus, ut hominibus imperii nostri, *Teutonicis videlicet, qui Constantinopoli morantur, locum in quem ad honorem Dei ecclesiam aedificent, concedas.*

und dazu kamen noch die Metallwaaren, ingleichen die Landes-Erzeugnisse wie Salz, Wein, Meth u. s. w. In den Klöstern hatte man ferner die Kunst erfunden, dem uralten Bier der Deutschen, das nur aus Gerste bereitet wurde, durch eine Beimischung von Hopfen größere Haltbarkeit und Würze zu geben. Jetzt ward daher auch das Bier ein bedeutender Handels-Gegenstand. Dasselbe gilt von der Leinwand, welche auf den Gütern des Adels in großer Menge verfertigt wurde. Endlich führten die Deutschen auch viele Häute ein, vorzüglich die Donau hinauf, wodurch die Ledereien emporkamen, nicht minder Sammt, Atlas und eine Masse von Pelzwaaren, welche der Herrenstand so sehr liebte. Gleichwohl überstieg der Aktivhandel den Gegensatz entscheidend, da Deutschland nicht nur verfeinerte Handarbeiten, wie Wollentücher, Leinwand, Metallwaaren, Leder u. s. w., sondern auch theure Weine vom Rhein, und durch seine reichen Bergwerke vollends werthvolle Frachten an Salz, Erz, Blei, Eisen, Silber, Alabaster und Krystall ausführte. Seit dem 11. Jahrhundert war das Nationalvermögen schon im Steigen begriffen: seit der Mitte des 12. nahm es jedoch durch die geschilderten Ursachen in dem Maaße zu, daß die Deutschen endlich im 15. Jahrhundert als das reichste Volk der Welt erscheinen.

Gleichen Schritt mit der Entwicklung des öffentlichen Wohlstandes hielt auch die Erweiterung und Veredlung der Kunst. Die ersten Anfänge derselben gehen schon bis ins 10., theilweise sogar bis ins 8. Jahrhundert zurück, indem nicht nur die Ölmalerei, sondern selbst künstliches Schnitzwerk bald in dem einen, bald in dem andern Zeitraum gefunden werden. Während dieß indessen noch rohere Versuche waren, traten im 12. Jahrhundert schon die Vorboten eines wahren Kunstgeschmacks hervor. Besonders verbreitet waren die Verzierungen an den Kirchengefäßen, Altären, Kleinodienschränken u. s. w., und die Bilderhauer-Arbeiten, welche man hieran theils im Kleinen, theils im Großen angebracht hatte, zeugten von einer wirklichen künstlerischen Richtung. Auch die Malerei ward im gleichen Geiste getrieben, so daß denn verschiedene Nachrichten über werthvolle Bilder des 12. Jahrhunderts vorhanden sind. Am meisten drückte sich die Kunstrichtung des Zeitalters dagegen in den Bauwerken aus. Kraft und Kühnheit der Ideen sind eigenthümliche Gaben der Deutschen, und nirgends offenbarten sie sich gewaltiger, als in der Baukunst. Einen zweifachen Charakter mußte die letztere nach Maaßgabe des damaligen Zeitalters annehmen, je nachdem die Veranlassung dazu entweder von den materiellen oder geistigen Bedürfnissen gegeben ward. Auf die erstere Seite fallen die Burgen, Festen, Brücken u. s. w., auf die andere die Kirchen; bei beiden erhob sich aber der deutsche Geist zu Leistungen, welche die Bewunderung aller Zeiten erregen müssen. In Regensburg ward bei dem lebhaften Handel des 12. Jahrhunderts das Bedürfniß einer Brücke, welche der Gewalt der reissenden Donau Widerstand zu leisten vermöchte, ein sehr dringendes Bedürfniß; doch die Aufgabe schien äusserst schwierig. Gleichwohl wurde sie vollständig gelöst, und schon 1135 die steinerne Brücke vollendet, welche sich mit unerschütterlicher Ausdauer bis auf unsre Tage erhalten hat. In gleicher Weise bewundern wir in Überbleibseln der alten Bergschlösser die auffallende Haltbarkeit der Mauerwerke. Geistiger war jedoch die Veranlassung zu den Kunstwerken der Kirchen, und hier zeigte sich darum die Hoheit des deutschen Genius in seinem reinsten Ausdruck. Man hatte vor dem 11. Jahrhundert bei dem Kirchenbau meistens den byzanthinischen Styl; dieser sagte der edlern Kunstrichtung der deutschen Meister nicht mehr zu, und sie erfanden deßhalb den kühnen Spitzbogen, welcher in Verbindung mit den schlanken, himmelanstrebenden Pfeilern die Wunderwerke der gothischen Bauart hervorbrachte. Durch die Münster in Straßburg, Toul und Freiburg, nicht minder durch die Dome in Regensburg, Magdeburg

und Köln können wir uns selbst die erschütternden Eindrücke der deutschen Baukunst verschaffen, welche nur gefühlt, allein nicht beschrieben werden können.

Zu allem diesem Reichthum des mittelalterlichen Volkslebens kam nun ein Element, welches dem Ganzen noch größere Mannigfaltigkeit und Anmuth mittheilte ...... wir meinen das Ritterwesen. Der besondere Stand des Adels, welcher seit Heinrich I. aus den berittenen Freien sich bildete, gelangte bald zu solcher Ehre, daß die Ritterwürde auch von Reichs-Freiherren, Grafen und Fürsten gesucht, und eben darum öfters durch den Kaiser selbst ertheilt wurde. Geschicklichkeit in den Waffen, Tapferkeit und Muth waren die wesentlichsten Bedingungen der Aufnahme in den Ritter-Verein. Indessen bald nahm die Verbindung auch eine sittliche Richtung, und legte ihren Mitgliedern außer den bemerkten Bedingnissen noch die Pflicht eines reinen Lebenswandels, sowie des Widerstandes gegen die Tyrannei und der Beschützung der Bedrängten auf. Zur Pflege des ritterlichen Geistes waren schon lange vor dem 12. Jahrhundert feierliche Kampfspiele in Übung. Im genannten Zeitraum verbreiteten sie sich dagegen noch stärker. Bei den Nationalfesten, nicht minder bei feierlichen Ereignissen in der Familie der Fürsten oder des Kaisers schrieb man glänzende Turniere aus, auf welchen nicht nur die Ritter als Kämpfer, sondern zur Vermehrung der Pracht auch die Frauen als Zuschauerinnen und Zeugen der Tapferkeit erschienen. Für den Adel waren bequeme Bühnen errichtet, die eigentlichen Volksmassen hingegen durch Schranken von dem Zutritt abgeschlossen. Innerhalb dieser Schranken wurden besondere Räume für die Kampfrichter vorbehalten, welche den Preis zuerkannten, für die Kreis- oder Grieswärtel, so die Ordnung aufrecht erhielten, und für die Ritter, welche Antheil an dem Kampfspiel nahmen. Um zugleich auf den Geist des Adels zu wirken, brachten anwesende Große feierliche Wahlsprüche aus, welche irgend eine patriotische Tugend empfahlen, oder edle Wünsche eines begeisterten Zeitalters ausdrückten. Das umher stehende Volk brachte dem schönsten solcher Wahlsprüche, wie der tapfersten That der turnirenden Ritter durch lauten Jubel den Beifall der öffentlichen Meinung dar. Weil mit den Feierlichkeiten später zugleich Sang und Spiel für alle Stände, Trinkgelage, Schmauß, Feuerwerke und Tanz verbunden waren; so wurden die Turniere wahre Volksfeste, welche durch Pracht und würdige Haltung nicht nur die Kunst und einen heitern Sinn des Volkes, sondern auch das Nationalgefühl und die höhere Sittlichkeit förderten. Wie schon die Turniere dem Ritterthum eine anmuthige romantische Seite mittheilten, so geschah das Gleiche auch durch die Ortswahl bei der Anlegung der Burgen. Nur auf den Spitzen der Berge erbaute man sie, und wo möglich in den schönsten Gegenden. Gemeiniglich in wild erhabener Natur stiegen die Thürme der Feste kühn empor, und von ihren Zinnen lugte der Thurmwächter lustig in das weite Land hinein. Jeden Ankömmling meldete ein Ruf des Hornes, und wenn Abends vollends ein andächtiger Choral in das Thal hinunter drang, und seine Akkorde in den geheimnißvollen Tönen der feierlichen Klosterglocken allmälig ersterben ließ, so erhielt die Scene einen Zauber, welcher das Gemüth der Menschen mit einem tiefen, sehnsuchtsvollen Entzücken erfüllte. Die romantische Seite des Ritterthums mußte aber auch in Beziehung auf die Kunst eine besondere Wirkung hervorbringen, weil sie die ideellere Richtung des Nationalcharakters stärker anregte. Solches bewährte sich bald; denn es entsprang aus der Blüte des Ritterthums im hohenstaufischen Zeitraum die glühende, zarte und gemüthsreiche Dichtkunst, deren Meister wir unter dem Namen der „Minnesänger" verehren. Ihre herrlichen Kunstwerke fallen jedoch etwas später, weßhalb wir sie erst weiter unten ausführlicher besprechen können.

Um das eigenthümliche, und nach einer Seite so überaus reiche Bild der mittelalterlichen National-

zustände vollständig zu machen, gehörte endlich auch das kirchliche Leben hinzu. Religion war nach der vorherrschenden Gemüthsrichtung jener Zeit das oberste Bedürfniß geistiger Wesen. So lange man nicht auf dem Wege der Forschung in die Geheimnisse der Schöpfung einzudringen vermag, muß sich das fühlende Herz durch den vertrauensvollen Glauben an eine gütige, leitende Ordnung Erquickung, wie Erhebung verschaffen. Die Kirche des Mittelalters erkannte die Forderung der Zeit sehr scharfsinnig, und berechnete darum alle ihre Einwirkungen auf das Gemüth. Mit der schon angezeigten Feierlichkeit des Gottesdienstes verband sich daher noch eine Menge anderer frommer Gebräuche, welche das gefühlvolle Volk zur Andacht und Beschauung stimmten. Den Anbruch des Tages verkündete das melodische Geläute der zahlreichen Kirchen und Klöster, und während es hier zum Morgengebet einladete, erweckte die feierliche Abendglocke ein wehmüthiges Gefühl, das die Sehnsucht nach Ruhe ausdrückte. Der schauerliche Gesang in den mitternächtlichen Betstunden der Klöster machte noch tiefern Eindruck, und im Vereine aller dieser Feierlichkeiten erlangte die Kirche allerdings fast Allmacht über die gläubigen Massen. Indessen der Glaube war einheitlich: die Nation zersplitterte sich nicht in religiöse Sekten oder Parteien, und hierin lag in Beziehung auf die Staatseinheit ein unschätzbarer Vortheil, welcher die Gefahren eines kirchlichen Übergewichts bedeutend ermäßigte. Auch nach einer andern Richtung wirkte die Macht der Religion überaus wohlthätig. Die Lage des hörigen Landvolks war nämlich auch nach dem Aufblühen der Städte, trotz aller Milderung, leider noch erbarmungswürdig. Diesen Unglücklichen kam nun die Thatsache zu Hülfe, daß der Glaube an die religiösen Verheißungen aufrichtig, demnach auch tröstend war. Hatte doch der Heiland gerade den Verachteten und Bedrängten auf einstige Vergeltung ihrer Leiden Hoffnung gemacht: hatte er ja selbst das Loos der Geringschätzung und Verfolgung ertragen! Vor seinem Altare hingebeugt, und durch die heiligen Gebräuche der Kirche in geheimnißvolle Gefühle versenkt, fand darum mancher Müde und Bekümmerte die Ruhe seiner Seele wieder. Ein gebildeteres Zeitalter fordert gegen staatliche Unterdrückung mit Recht wirksamere Heilmittel, als die Verweisung auf ein anderes Leben; allein im Mittelalter war die Höherstellung des Landvolkes eine Sache der Unmöglichkeit, und eben darum ist der Trost, welchen die Religion den Gebeugten brachte, mit der größten Dankbarkeit anzuerkennen. Auch werkthätig linderten endlich die milden Gaben der Klöster und Bischöfe manche Noth der Unglücklichen. Der Arme war deßhalb nicht ganz ohne Zuflucht: für die bringendsten Bedürfnisse des Augenblicks wenigstens fand er im Kloster gemeiniglich Rath oder Hülfe. Richtig bleibt es freilich, daß Mißbrauch der kirchlichen Macht und vornehmlich Überspannung derselben bis zur schnöden Bevormundung der Geister unsägliche Übel stiften konnte; indessen so oft einzelne Richtungen der Art auch hervortraten, so wurde durch kräftige Kaiser doch abwechselnd der Reichsgewalt wieder das Übergewicht verschafft, wie die Geschichte Heinrichs V. gezeigt hat. Ein gewisses Gleichgewicht der Staatsmacht und der Kirchengewalt bestand daher allerdings, und das war ungemein heilsam; denn wäre bei dem gemeinsamen Ringen der Kaiser und der Päpste nach unumschränkter Oberherrschaft dem einen oder dem andern Theil der bleibende Sieg zugefallen, so mußte jede Selbstständigkeit und folgerichtig auch jede weitere Entwicklungs-Fähigkeit der Völker zerstört werden. Entschieden wohlthätig wirkte demnach die gegenseitige Beschränkung der kirchlichen und der staatlichen Macht. Indessen wie dem auch sei, so erhöhte jedenfalls das kirchliche Element durch die Pracht seiner Feierlichkeiten und den Glanz seiner Würdeträger die Mannigfaltigkeit und die Anmuth des Volkslebens.

Dazu kam nun noch die großartige Eigenthümlichkeit der deutschen Reichsverfassung. Der Kaiser

beschränkte seinen Sitz nicht auf eine einzige Stadt, sondern er wählte bald die eine, bald die andere zu seinem Aufenthalt. Wo er aber mit seinem Gefolge von Fürsten, Rittern, Bischöfen und Aebten erschien, da theilte sich dem Verkehr sogleich die größte Lebendigkeit mit. Selten verließ das Reichsoberhaupt eine Stadt, ohne sie irgend einer Last enthoben, oder ihr eine neue Gerechtsame ertheilt zu haben: die Anwesenheit des Kaisers war daher für jene Gemeinwesen meistens ein Freudenfest, das in der Erinnerung der Bevölkerung lange fortlebte. Auch dieß stärkte das Nationalband ungemein, weil die Liebe der Bürger zur Reichseinheit vermehrt wurde. Äusserst nützlich und folgenreich war hiernächst die Einrichtung, daß auch die großen Reichsversammlungen bald in dieser, bald in jener Stadt vor sich gingen. Auf denselben erschienen ausser dem Kaiser die meisten Fürsten und Bischöfe des Reichs mit zahlreichem Gefolge. Dadurch entstand nun, selbst abgesehen von der Beförderung der Gewerbe, ein wirkliches Nationalfest, zu dem von nahe und ferne Tausende von Zuschauern herbeiströmten. In der That gaben auch die Eigenthümlichkeiten des Zeitalters den Reichsversammlungen bei den öffentlichen Feierlichkeiten und Aufzügen, so damit verbunden waren, ungemeinen Reiz. Schon die Kleidungen des Mittelalters waren nach der Poesie, welche damals überhaupt in vielen Zuständen sich ausdrückte, einnehmend und prachtvoll. Wahren Geschmack zeigten insbesondre die Rüstungen der Ritter; — der blanke stählerne Panzer, mit Silber oder Gold eingelegt, die künstlichen Arm- und Beinschienen, so schuppenartig an die Gliedmaßen sich anschloßen, die goldenen Sporen, der schön gewölbte und reich vergoldete Helm, auf welchem schlanke Federn, blendend weiß oder in ausgewählter Farbenglut, sich wiegten, gaben dem Manne eine unbeschreibliche Anmuth. Wenn nun der Kaiser, auch in der Pracht der Rüstung der erste Ritter des Reichs, mit dem Gefolge der Fürsten und Frowen einherzog, begleitet von den prangenden Bischöfen und Aebten, die von ihren Zeltern herab dem Volke den Segen ertheilten, so umfloß das Ganze ein unbeschreiblicher Glanz. Die Reichsversammlung war zugleich stets von einzelnen großen Festen begleitet, welche bald der Kaiser, bald die Stadt veranstaltete, und da jetzt auch der Bürgerstand feierliche Aufzüge hielt, so schien durch die gesellschaftliche Vereinigung des Kaisers und der Fürsten, der Ritter wie der Bischöfe, der Bürger und der Landleute von der Fülle und Mannigfaltigkeit der großartigen Reichsverfassung mit ihrer fruchtbaren Wechselwirkung der verschiedenen Stände ein bildlicher Abdruck gegeben zu sein. — Was hingegen den häuslichen Kreis anbetrifft, so herrschte namentlich in den Werkstätten der Bürger heiterer Sinn, welcher die Arbeit häufig mit Gesang begleitete. Der Rechtszustand blieb ja im Ganzen gesichert, das Gewerbe gab reichen Segen; der Bürger war darum zufrieden. Vorzüglich in diesem Stande erhielt sich keusche Sitte und Mäßigkeit. Dadurch wurden Freude und Genuß jedoch keineswegs ausgeschlossen: der Gewerbsmann beging vielmehr einige Mal des Jahres gewisse Feste, wo er vor Freunden und Gästen seinen Wohlstand mit Genugthuung und Vergnügen zur Schau stellte. Die Wälle der Städte dienten zu Spaziergängen: wollte hingegen der Feind sie stürmen, so legte der Bürger das Handwerkszeug bei Seite, und griff zu Panzer, Pickelhaube und Schwert. Auch solcher Wechsel bürgerlicher Arbeit mit dem Kriegsgeschäft, nicht minder das anziehende Schauspiel, wenn die gedrungenen Gestalten der stämmigen Handwerker zur Vertheidigung ihrer Wälle herbeiellten, hier aber die Zünfte gegenseitig einander in Muth und Tapferkeit sich zu übertreffen suchten, gab den damaligen Zuständen unläugbare Würde und selbst eine gewisse romantische Färbung. Nimmt man zu allem dem noch das reiche Bild der Reichsverfassung in den oben geschilderten Einzelnheiten, so können wir dem Mittelalter einen gewissen poetischen Reiz unmöglich absprechen. Dunkle Seiten blieben allerdings genug übrig, gleichwohl müssen wir jener Zeit die

Erreichung eines zwar verhältnißmäßigen, doch wirklichen Zweckes der National-Entwicklung unweigerlich zugestehen. Mögen die Zustände später immerhin wieder gesunken sein, auch das Fortschreiten hob seiner Zeit von Neuem an, und wird in seinem zweiten Höhepunkt den Zweck des Nationallebens noch in reicherer Weise sowie mit längerer Dauer durchzuführen wissen.

Während die öffentlichen Verhältnisse Deutschlands um das Jahr 1152 in so entschiedenem Gedeihen standen, und noch fruchtbarer sich zu entwickeln strebten, war kurz vorher in Frankreich und Italien eine große geistige Bewegung hervorgetreten, welche nothwendig auch auf unser Volk zurückwirken mußte, und der Zeit überhaupt eine außerordentliche Bedeutung gab. Die Wissenschaften, deren wir im gegenwärtigen Abschnitt absichtlich noch nicht gedachten, hatte man nämlich keineswegs verwahrlost, sondern mit dem Erfolg bebaut, welcher nach dem damaligen Stande der menschlichen Fähigkeiten als möglich sich auswies. Was unter Karl I. für Schulen und Unterricht geschehen ist, haben wir angezeigt. Seine Nachfolger Ludwig I., Lothar I. und Karl II. suchten dem gegebenen Beispiel zu folgen; indessen wie eine sinkende Staatsperiode ihre herabdrückenden Einwirkungen gemeiniglich auf alle Äußerungen des Volkslebens ausdehnt, den Handel und die Gewerbe, die Kunst wie die Wissenschaft, die Gesetzgebung und die Staatsverfassung, so gerieth bei dem Abnehmen der fränkischen Monarchie auch das wissenschaftliche Aufstreben in's Stocken, und die gestifteten Klosterschulen gingen in Frankreich entweder ein, oder doch entschieden zurück. Auch in Italien herrschte im 9. Jahrhundert tiefe Unwissenheit und gänzliche Verwahrlosung der Lehranstalten; dagegen zeigte sich die sehr eigenthümliche Erscheinung, daß der Verfall der Wissenschaft keineswegs auf Deutschland sich ausdehnte. Die Klosterschulen in Fulda unter Raban, in St. Gallen unter Notker, und in Reichenau unter Hatto standen vielmehr schon bald nach ihrer Gründung in solchem Ansehen, daß der Adel seine Söhne dort bilden ließ. Im Laufe der Zeit gingen aber die Wirkungen dieser Anstalten immer weiter und tiefer, so daß in Deutschland bei den Geistlichen und bei manchen Adalingen noch im 10. Jahrhundert die größte Ehrerbietung gegen wissenschaftliche Auszeichnung, sohin auch bedeutender Wetteifer in den Studien herrschte. In diesem Zeitraum blühten nun vollends die Lehranstalten der Stifte auf, von denen insbesondre Utrecht und Köln sehr berühmt waren. Unter den ersten sächsischen Kaisern wurde das Unterrichtswesen dagegen noch mehr gefördert, und daher kam es, daß Deutschland im 10. wie im 11. Jahrhundert viele gelehrte Bischöfe besaß. Durch die Bürgerkriege und Kirchenspaltung unter Heinrich IV. trat hingegen im Anbau der Wissenschaften ein Stillstand ein, der eben deßwegen zum periodischen Rückgang führen mußte. Dafür hoben sich die Bildungsanstalten in Frankreich und Italien, und im 12. Jahrhundert ereignete sich zugleich eine Umgestaltung des Studienwesens durch hohe Schulen oder Universitäten, welche in der Geschichte der Wissenschaften eine neue Epoche begründete. Wir erklären uns hierüber etwas näher.

Es wurde bereits gezeigt, daß das Gedeihen der Städte wegen der reichen Einkünfte, die sie dem Schutzherrn brachten, im Interesse der Könige wie der Fürsten lag. Nach der Erfahrung erlangten jedoch diejenigen bürgerlichen Gemeinwesen die größte Blüthe und Wohlhabenheit, welche der Sitz einer berühmten hohen Schule waren; denn nach den Sitten des Mittelalters strömten in solchen Städten reiche Jünglinge aus allen Theilen Europas zusammen. Man wetteiferte daher gegenseitig in der Gründung von Universitäten; aber zur Durchführung des Zweckes mußten nach dem Geiste der Zeit sehr seltsame Mittel gebraucht werden. Der eigenthümliche Charakterzug des Mittelalters war nämlich das Privilegien- oder Vorrechtswesen, weil wegen des herrschenden Grundsatzes, daß alles verboten sei, was nicht ausdrücklich

erlaubt werde, kein Erwerbszweig und keinerlei Anstalt aufkommen konnte, wenn sie nicht durch Vorrechte vor andern begünstigt wurden. Um demnach eine berühmte hohe Schule zu gründen, wollte man ebenfalls das Privilegienwesen als Mittel zum Zweck benützen, sohin die fremden Studirenden dadurch anlocken, daß man ihnen vor den Angehörigen der Stadt entscheidende Vorrechte einräumte. Als nun die ersten Versuche wirklich von Erfolg begleitet waren, so entstand ein wechselseitiger und hartnäckiger Wetteifer, durch seltsame Vorrechte der akademischen Bürger einer Universität vor der andern einen größern Besuch zu verschaffen. Der Eigenthümlichkeit wegen wollen wir nur einige der Vorrechte aufzählen, welche z. B. die Studirenden im 12. Jahrhundert zu Bologna genossen. „Jede Wohnung des Studenten ist heilig, und kann während der Miethzeit nicht verkauft werden: bei einem Verbrechen gegen akademische Bürger hat die bloße Angabe des Verletzten volle Beweiskraft wider denjenigen, welcher der That beschuldigt wird, wenn die Redlichkeit der Beschuldigung von dem Ankläger und der gute Leumund des letztern von zwei Landsleuten beschworen wird: Verträge und letztwillige Verordnungen der Studenten haben auch ohne die Förmlichkeiten Gültigkeit, welche bei solchen Rechtsgeschäften von den Einwohnern der Stadt befolgt werden müssen, u. s. w.“ Durch diese und viele andere Vorrechte zeichnete man also die akademischen Bürger vor den Städtern aus, und am Ende kam es sogar dahin, daß erstere einen eigenen Staat im Staate bildeten. Zugleich wurden die Lehrer an den Universitäten mit großen Ehrenvorzügen versehen und mit reichem Einkommen ausgestattet, um sie an eine hohe Schule zu ziehen oder zu fesseln. Durch alles dieß gelang es im 12. Jahrhundert vornehmlich Frankreich und Italien, Universitäten von europäischem Ruf zu gründen. Jene des zweiten Landes entstanden in Bologna und Salerno, und jene des ersten in Paris. Bei der Lehranstalt in Paris ragte nun an Geist und Beredsamkeit ein Mann vor allen übrigen hervor, Abälard, berühmt durch seine gelehrte Laufbahn, wie durch sein späteres unglückliches Schicksal. Im 12. Jahrhundert wurde die Geschicklichkeit sehr hoch geschätzt, mittelst mündlicher und öffentlicher Rede bestrittene Sätze siegreich zu vertheidigen, oder behauptete in gleicher Art zu widerlegen. Wer in diesen Redeübungen oder Disputationen den Sieg gewann, erlangte den größten Ruhm. Abälard zeigte sich aber bald als Meister solcher Kunst, und nachdem er die angesehensten Männer überwunden hatte, stieg sein Ruhm so hoch, wie er selten einem Menschen zu Theil wurde. Wo er daher lehrte, da strömten Wißbegierige aus allen Ländern Europas herbei: befand er sich in Paris, so war die dortige hohe Schule die besuchteste von allen: ging er an einen andern Ort, so folgten ihm die Zuhörer, und als er später nach erlittener schrecklicher Verstümmlung in einsame Wildniß sich zurückzog, so versammelten sich auch hier die Schüler um den gefeierten Lehrer. Die Auszeichnung Abälards bestand zwar mehr in der Kunst der Dialektik oder Spitzfindigkeit, als eigentlicher Weisheit; da er jedoch auch der kirchlichen Gelehrsamkeit sich widmete und selbst auf diese seine Kunst anwendete, so mußte gleichwohl manche Lehre der Kirche zweifelhaft, oder wenigstens in einem andern Lichte erscheinen. Durch die Untersuchung wurde natürlich auch die Forschung angeregt, und Abälard stiftete daher jedenfalls das Gute, daß eine geistigere Behandlung der priesterlichen Gelehrsamkeit eingeleitet ward. Unter den Zuhörern Abälards fand sich ein ausgezeichneter Mann, **Arnold von Brescia**, auf welchen die Vorträge des berühmten Lehrers, und insbesondere dessen kühne theologischen Sätze den größten Eindruck machten. Arnold verband mit Scharfsinn ein tiefes, feuriges Gemüth, und bei diesen Eigenschaften war es ihm bei dem Betrieb der Wissenschaften nicht um bloße Schulzwecke zu thun, sondern er strebte nach einem höhern Erfolg, d. h. er wollte die Ergebnisse der Forschung auf das Leben anwenden und dadurch auf alle Zu-

stände der Völker veredelnd einwirken. Nach dem Geiste der Zeit erwartete der Reformator von einer Kirchenverbesserung die günstigsten Einflüsse auf das öffentliche Wohl: mit großem Nachdruck lehrte er daher bei seiner Rückkehr nach Italien die Nothwendigkeit einer durchgreifenden kirchlichen Reform. Arnold von Brescia erkannte sehr richtig, daß die Geistlichen durch übermäßigen Reichthum und noch mehr durch Anmaßung staatlicher Macht eine schiefe Stellung erhielten, welche der Religion selbst zum Schaden gereichte. Um demnach das Übel an der Wurzel zu greifen, so erklärte er öffentlich: „nach den Geboten der heiligen Schrift sollen die Priester mit mäßigem Einkommen sich begnügen, und die Bischöfe vornehmlich der Regalien oder der weltlichen Fürstenmacht sich enthalten, da diese nur dem Kaiser gebühre.“ Als die kühnen Sätze nun vollends mit Wärme vertheidigt wurden, so machten sie nicht nur großes Aufsehen, sondern die öffentliche Meinung erklärte sich auch bald entschieden für den Reformator.

Mit dieser Bewegung kamen nun Umstände in Verbindung, welche ihr eine noch größere Wichtigkeit ertheilten. Der aufstrebende Geist der Bürger in den Städten hatte sich nämlich keineswegs auf Deutschland beschränkt: auch in andern Ländern war er vielmehr hervorgetreten, und hier sogar noch weit nachdrücklicher, als in unserm Reich. Die Städte in Italien insbesondre zeigten im 12. Jahrhundert wahren republikanischen Gemeinsinn und den entschlossenen Willen, den zurückgesetzten Bürgern die Rechtsgleichheit mit dem Adel um jeden Preis zu erringen. Was aber diese Richtung besonders auszeichnete und ungemein bedeutend machte, das war die Klarheit, mit welcher die Bürger ihren Zweck und die Mittel zu seiner Durchführung auffaßten. Die denkwürdige Bewegung war darum keine verworrene Gährung, welche von Zufällen beherrscht wird, sondern ein durchdachter Plan unter Leitung berufener Einsicht. Dieß war vornehmlich in der Lombardei der Fall, das kühne Aufstreben der Städte darum der Vorbote einer unaufhaltsamen staatlichen Reformation. Auch in Rom fanden ähnliche Bestrebungen Eingang. Als die Rechtsgleichheit der Bürger überall gefordert wurde, so tauchten an dem Sitze des Kirchenoberhaupts Erinnerungen an die ehemalige Größe der Stadt unter der Herrschaft republikanischer Tugend auf: eine glühende Sehnsucht nach Gründung gleicher Zustände erwachte in den meisten Familienkreisen, und laut forderte man die Wiederherstellung wahrer republikanischer Freiheit. Hier mag die Gährung allerdings unklar und durch Einmischung schwärmerischer Gefühle unpraktisch gewesen sein; von Folgen war sie indessen gleichwohl alsbald begleitet. Der geschilderten staatlichen Richtung der Römer mußten nämlich die Lehren Arnolds von Brescia über Unrechtmäßigkeit einer bischöflichen Staatsgewalt natürlich sehr zu Statten kommen, weil die politische Oberhoheit des römischen Bischofs im Kirchenstaate der Erhebung Roms zur Republik störend in den Weg trat. Deßhalb wurden die Lehren Arnolds nicht nur mit Eifer ergriffen, sondern auch sogleich angewendet, indem man zur obersten Leitung aller Staatsgeschäfte in Rom einen Senat erwählte, und den Papst auf Begnügsamkeit mit der Kirchengewalt verwies. Es war Innocenz II., welcher damals die oberste Priesterwürde einnahm; allein obschon der heilige Vater dem Beginnen der Römer aus allen Kräften sich widersetzte, so vermochte er es doch nicht zu hindern, weil der Adel der Neuerung sich angeschlossen hatte. Dieß geschah allerdings nur wegen der Hoffnung, zum Besitz der weltlichen Güter zu gelangen, welche nach den Lehren Arnolds der Geistlichkeit entzogen werden sollten; indessen der Papst hatte bei der Verbindung des Adels mit den Bürgern doch keine Macht, der eingeleiteten Staatsreform mit den Waffen Widerstand zu leisten. Innocenz II. war endlich mitten in der Gährung verschieden, und als nach den kurzen Regierungen Cölestins II. und Lucius des Zweiten der Papst Eugen III. den apostolischen Stuhl bestieg, so hatte sich die Bewegung nicht gelegt, vielmehr also gesteigert, daß der

heilige Vater aus Rom entweichen mußte. Man sprach in dieser Stadt jetzt immer begeisterter von der Rückkehr zur alten republikanischen Größe, und da durch die Entfernung des Papstes das nächste Hinderniß der neuen Staatsform beseitiget war, so dachte man daran, der verjüngten Republik auch dauerhafte Grundlagen zu geben. Es ist gewöhnlich, daß bei dem ersten Hervortreten der Freiheits-Ideen die vertrauensvollen Massen ihre Augen auf einen König oder Fürsten richten, und die Hoffnung hegen: dieser möge sich an die Spitze der geistigen Bewegung stellen, und dieselbe in seinem eigenen wie im Interesse des Volkes ersprießlich durchführen. Auch in Rom geschah solches, und man erkor Kaiser Konrad, den Hohenstaufen. Sofort ward ein Schreiben an das Reichsoberhaupt der Deutschen abgesendet und darin mit Wärme die Bitte ausgesprochen: der Kaiser möge mit den mittlern Ständen wider die Übergriffe der Fürsten sich verbinden, seinen Sitz in Rom nehmen und nach Enthebung der Kirche von aller Staatsmacht Italien und das deutsche Reich mit Würde und Nachdruck beherrschen [4]). Die Idee war natürlich ausschweifend, weil sie das nationale Prinzip verletzte; ob aber Konrad III. sie deßwegen verwarf, möchten wir gerade nicht behaupten. Dagegen ist es richtig, daß der deutsche König den Anträgen der Römer keine Folge gab, obgleich dieselben öfter wiederholt und auch von großen Versprechungen unterstützt wurden. Durch den zweiten Kreuzzug kam die Sache etwas in Vergessenheit: zugleich befestigte sich der Papst wieder einigermassen; allein die Ideen selbst erstarben nicht, und sie waren darum noch sehr lebhaft vorhanden, als Friedrich I. zur Reichsgewalt erhoben wurde. Wie ungemein bedeutend also die Zeit war, in welcher der zweite Hohenstaufe sein wichtiges Amt antrat, ergiebt sich aus der gesammten bisherigen Entwicklung eben so bestimmt, als klar. Sowie das Bürgerthum in Deutschland sich entwickelte, nahmen nicht nur Handel und Gewerbe einen höhern Aufschwung, sondern selbst Kunst und Wissenschaft: die rohe Sklaverei verschwand entweder ganz oder ermäßigte sich, und hierdurch wurden die Sitten menschlicher: die Nationalmacht selbst ward endlich bedeutend verstärkt, weil die Reichsgewalt in der Unterstützung der Städte ein erhebliches Gegengewicht gegen die Auflehnung der Fürsten fand. Kräftigung des bürgerlichen Elements war daher eines der obersten Interessen der gesammten Nation, und da der Adel wider die steigende Macht der Städte eben so neidisch, als eifersüchtig sich zeigte, so mußte der Kaiser ein wachsames Auge auf die Übergriffe der Bevorrechteten haben. Ja er sollte in seinem wie des Reichs Interesse sogar noch einen Schritt weiter gehen. Die Bürger waren, trotz aller Verbesserungen ihrer staatsrechtlichen Stellung, gleichwohl noch zu sehr zurückgesetzt, während die Fürsten durch die Ausbildung der Landeshoheit ihre Machtvollkommenheit wesentlich erhöht hatten. Was der hohe Adel gewann, ward der Reichsgewalt entzogen; letztere mußte darum wieder gestärkt werden, und das Mittel dazu lag ausschließend in der Beförderung des Städtewesens. Erfahrung und Geschichte hatten alles dieß auf das bestimmteste gelehrt und eben deßhalb einem patriotischen Kaiser die Politik, welche er wählen mußte, ungemein deutlich vorgeschrieben. Als Heinrich V. durch seine Herrschsucht zur Verbindung mit den Fürsten gegen Städte und Reichsoberhaupt sich verleiten ließ, so erhöhte sein unverzeihlicher Fehler die Macht des hohen Adels in der Weise,

---

[4]) Das Schreiben ist in der Schrift Otto's von Freisingen über die Thaten Friedrichs I., Buch I, Hauptst. 28 (Ursisius Tom. unus pag. 422 et 423) wörtlich eingerückt. Es sprechen sich darin durchgehends die Grundsätze Arnolds von Brescia aus, daß dem Papst und den Bischöfen die weltliche Macht zu Gunsten des Kaisers entzogen werden soll. Endlich heißt es: ut breviter ac succincte loquamur, potenter in urbe, quae caput mundi est, ut optamus, habitare, *toti Italiae ac regno Teutonico, omni clericorum remoto obstaculo*, liberius et melius, quam omnes fere antecessores vestri, dominari valebitis.

daß alle spätern Anstrengungen zur Kräftigung der Reichsgewalt die letztere nie wieder auf die vorige Höhe zu heben vermochten. „Wohl möge sich daher jeder folgende Kaiser vor einem Zerwürfniß mit dem Bürgerthum hüten, weil daraus Nachtheile für die Nationaleinheit entspringen, deren Folgen auch durch eine Rückkehr zur weisern Staatskunst niemals ganz wieder verwischt werden können.“ So schien Heinrich V. noch aus dem Grabe zu sprechen, und dadurch die ganze Zukunft Deutschlands anzudeuten.

Ernstlich und feierlich war solche Mahnung! Auf der Wechselwirkung und dem billigen Gleichgewicht der Reichsgewalt, der Fürsten, der Ritterschaft und der Städte beruhte die innere Wohlfart und die äußere Macht der Nation. Bei dem gegenseitigen Streben der vier Reichselemente nach Aufrechterhaltung und weiterer Entwicklung ihrer Macht waren nun die Reichsgewalt und die Städte natürliche Bundesgenossen. Indessen der Kaiser mußte stets ein Adaling sein, und ein solcher hegt immer wo nicht Haß, doch einen gewissen Widerwillen gegen das Bürgerthum. Vaterlandsliebe mußte dem Kaiser darum den entschlossenen Willen einflößen, seine Abneigung gegen die Bürger zu überwinden, und nie zu dem unnatürlichen Bündniß mit den Fürsten, nie zu Feindseligkeiten gegen die Städte sich verleiten zu lassen. That ein Kaiser das Gegentheil in der Hoffnung, nach der Bewältigung des selbstständigen Sinnes der Bürger auch seine Genossen der Coalition oder des unnatürlichen Bundes, d. h. die Fürsten, unter seine Herrschaft zu beugen, so verlor, wie die Geschichte Heinrichs V. erwiesen hat, immer der Kaiser das Spiel, und aller Vortheil blieb den Fürsten. Ging der Mißgriff des Reichsoberhaupts hingegen so weit, daß die Städte an ihrer Lebenskraft, der bürgerlichen Freiheit, selbst angegriffen, also die edelsten Keime ihrer Entwicklung geknickt würden, so mußte nach den gemachten Erfahrungen auf das Verkümmern und Sinken der Städte augenblicklich der Verfall der Reichsgewalt folgen, und Deutschland in einen unorganischen und kraftlosen Haufen mehrerer fürstlicher Monarchien zerschellen. Das lehrte die Geschichte Friedrich dem Ersten, aus dem Geschlechte der Hohenstaufen, bei dem Antritt seines kaiserlichen Amtes. Weil nun durch die Ausbildung der Landeshoheit schon ein bedenklicher Schritt zur Auflösung der Reichseinheit geschehen war, so mußte Friedrich I., um das Versäumte wieder gut zu machen, mit Nachdruck auf Kräftigung der Städte hinwirken. Einer solchen Politik war jedoch die Zeit ungemein günstig; denn in Italien hatte sich der Bürgergeist entschieden gehoben, und die weise Leitung desselben mußte mit großer Macht auf Deutschland zurückwirken. Die Thatsachen werden uns belehren, ob Friedrich I. die Aufgaben, welche ihm die Geschichte so klar vorgezeichnet hatte, zu erkennen und zu lösen verstand [5]).

---

[5]) Um Mißverständnissen vorzubeugen, wollen wir am Schlusse dieses Hauptstücks noch darauf aufmerksam machen, daß die Bemerkung oben S. 171: „Köln, fast in der Mitte des Stroms,“ natürlich auf die Schifffahrt sich bezieht, wo sie im Mittelalter auf dem Rhein am belebtesten war, nämlich zwischen Straßburg und dem Meer.

Sechstes Hauptstück.

Erstes Auftreten Friedrichs I. Staatsverfahren in Deutschland. Römerzug.

(Vom Jahr 1152 bis 1155.)

Als Konrad III. verschieden war, fand seinem Wunsche gemäß die Erhebung seines Neffen Friedrichs zum Reiche auf einer Fürstenversammlung zu Frankfurt schon im März 1152 statt[1]). Ein Geschichtschreiber versichert, daß solche Staatshandlung mehr durch die Verfügung des vorigen Kaisers, als durch die Wahl der Fürsten geschehen sei[2]); indessen so gewiß auch Konrad III. auf die Ernennung seines Nachfolgers Einfluß ausübte, so wäre es dennoch irrig, die Mitwirkung der Fürsten in Zweifel zu ziehen. Otto von Freisingen, ein naher Blutsverwandter der Hohenstaufen, wagte nicht einmal, ein Erbrecht seines Hauses auf die Krone in Anspruch zu nehmen, sondern bemerkte ausdrücklich, daß die Kaiserwürde nicht durch die Abstammung vom letzten Reichsoberhaupt, vielmehr ausschließend durch die Wahl der Fürsten erworben werden könne[3]). Man bemerkte nämlich jetzt schon eine große Veränderung der staatsrechtlichen Grundsätze über die Befugniß zur Wahl. In dem oben angeführten Gesetze, welches bei der Ernennung Rudolphs von Schwaben erlassen wurde, hieß es ausdrücklich, daß die Wahl des Königs dem Volke zustehe, jetzt legen die Geschichtschreiber solche Gerechtsame hingegen ausschließend den Fürsten bei[4]). Es finden sich sogar Anzeigen, daß die Erhebung Friedrichs I. nur durch sechs oder acht Erzbeamte des Reichs geschehen ist. Otto von Freisingen meldet allerdings, daß die Wahl in Anwesenheit aller Fürsten von Deutschland und sogar einiger Adalinge von Italien vor sich gegangen sei; allein das widerspricht den bemerkten Anzeigen keineswegs, da es früher schon gewöhnlich war, die Wahl in einem engern Ausschuß des hohen Adels vorzunehmen und das Ergebniß sodann einer größern Versammlung zur Bestätigung vorzulegen. Dieß war jedoch eine bloße Förmlichkeit, welche im vorliegenden Fall um so weniger von Bedeutung sein konnte, als von Friedrich I. wirklich schon Urkunden vorhanden sind, wo einigen Fürsten der Name Elector (Wähler) beigelegt wird, den die Churfürsten immer führten. Obgleich die Ernennung Friedrichs I. nur von einigen Männern des hohen Adels ausging, so war sie doch einhellig und wurde

---

[1]) Als Quellen dienten auch für das gegenwärtige Hauptstück: Chronicon Abbatis Urspergensis, Chronicon Luneburgicum, Chronica Regia S, Pantaleonis, alsdann Annales Bosovienses, und vornehmlich Ottonis, Frisingensis Episcopi de gestis Friderici I. libri duo, sowie die Fortsetzung: Radevici Frisingensis Canonici de rebus gestis Friderici I. continuatae ad Ottonem historiae libri duo. (Urstisius l. c. pag. 475 – 557.) Die Gedichte Günthers: Guntheri Poetae clarissimi *Ligurinus*, sive de rebus gestis Friderici I. Libri X (Reuber l. c. pag. 446 – 734), wurden verglichen, wenn sie gleich für eigentliche Quelle nicht gelten können.

[2]) Abbas Ursperg. Fridericus hujus nominis primus regnum accepit, magis ex delegatione patrui sui, quam ex electione Principum.

[3]) De gestis Frider. I. Lib. II, cap. 1: Nam id juris Romani imperii apex, videlicet non per sanguinis propaginem descendere, sed per *principum electionem* reges creare, sibi tanquam ex singulari vindicat praerogativa.

[4]) Annales Bosovienses ad annum 1152: Dux Fridericus media Quadragesima, *Principum assensu*, Rex eligitur. Man sehe auch Abbas Urspergens. Chronic. (Anmerkung 2) und Otto Frising. (Anmerk. 3).

eben so einmüthig von der gesammten Nation gutgeheißen. Als Grund dieser Einstimmigkeit giebt Otto von Freisingen den Umstand an, daß der Erkorne vom hohenstaufischen und welfischen Hause zugleich abstamme, und daher dazu geeignet sei, den ärgerlichen Zwist zwischen den Gibellinen (Waiblingern) und den Guelphen (Welfen) endlich bleibend zu versöhnen [5]). Die Mutter Friedrichs I. war nämlich eine Schwester des Herzogs Heinrich von Baiern, und eben deßhalb hatte sich der genannte Hohenstaufe auch schon einmal vermittelnd zwischen seinen Oheim Konrad und den Herzog Welf gestellt. Unter solchen Umständen war es demnach nicht die Persönlichkeit des neuen Kaisers, welche die Wahl entschied, sondern nur eine Zufälligkeit. Gleichwohl bemerkt man bei den Geschichtschreibern jener Zeit im Verhältnisse zu ihren Urtheilen über frühere Könige sogleich eine auffallende Veränderung, wenn sie zum Regierungs-Antritt Friedrichs I. kommen. Es war sehr gewöhnlich, daß sie den gekrönten Häuptern Wohlwollen und Nachsicht erwiesen: auch Konrad dem Dritten, ja selbst dem schwächern Lothar II. geben sie großes Lob; indessen ungleich wärmer wird ihre Sprache bei der Schilderung der Vorzüge Kaiser Friedrichs I. Der zweite Hohenstaufe war schon von Leibesgestalt ein ausgezeichneter Mann; über die mittlere Größe hinausragend und von anmuthigem schlankem Bau, verband er mit starker Muskelkraft doch Leichtigkeit und Anstand in der Bewegung, so daß seine Haltung äußerst einnehmend erschien [6]). Seine Gesichtsfarbe war zart, doch frisch, das Haar zwar etwas zu blond, so daß es ins Röthliche spielte und ihm den Beinamen des Rothbarts gab; aber die blendend weiße Haut und das blaue blitzende Auge gaben dem Antlitz sowohl Schönheit als Würde. Alle diese Eigenschaften zählen die Annalisten mit großem Eifer auf, und gehen selbst bei der Beschreibung der Leibesgestalt so sehr ins Einzelne, daß man hieraus schon sieht, welches Ansehen Friedrich I. in der öffentlichen Meinung genoß [7]). Noch weit höheres Lob ertheilen die alten Chronisten hingegen den geistigen Anlagen und den Thaten des Hohenstaufen; indessen in dieser Beziehung hat der unbefangene Geschichtschreiber der neuern Zeit aus vielfachen Gründen große Vorsicht zu beobachten. Zuvörderst ist bei der Prüfung der Quellen eine Thatsache wohl zu berücksichtigen: der Einfluß nämlich, welchen Friedrich I. selbst auf die Geschichtschreibung seiner Zeit ausübte. Der genannte Kaiser war nicht bloß stolz, sondern auch eitel, und zwar in so hohem Grade, daß er, um nicht einen stärkern Ausdruck zu wählen, die Bescheidenheit sehr anstößig verletzte. Nächst maaßloser Herrschsucht von einem krampfhaften Ehrgeiz gequält, kannte er keinen höhern Wunsch, als glänzend in der Geschichte zu erscheinen. Er wollte aber selbst noch seine Verherrlichung genießen, und wünschte darum, daß seine Thaten noch bei Lebzeiten beschrieben würden. In der Wahl der Mittel sogar bei einem so zarten Gegenstand wenig heikel, fühlte er kein inneres Widerstreben, zur Verabfassung der Beschreibung selbst Auftrag zu geben; ja er muthete dem Bischof von Freisingen, den er zu seinem Geschichtschreiber ausgewählt hatte, sogar ausdrücklich zu, die Thaten möglichst auszuschmücken, zu vergrößern, und mit Hülfe

[5]) Otto von Freisingen sagt dieß ausdrücklich: Gest. Lib. II, cap. 2. Principes ergo non solum industriam ac virtutem jam saepe dicti juvenis, sed etiam hoc quod utriusque sanguinis (Gibellinorum et Guelphorum) consors, tanquam angularis lapis, utrorumque horum parietum dissentiam unire posset, considerantes, caput regni eum constituere adjudicaverunt.

[6]) Raumer schreibt Friedrich dem Ersten nur mittlere Größe zu; Radevicus sagt jedoch ausdrücklich, daß derselbe zwar kleiner als die längsten Männer, doch größer als jene von mittlerer Höhe war: Lib. II, cap. 76: statura longissimis brevior, *procerior eminentiorque mediocribus.*

[7]) Radevicus giebt im 2. Buch, Kap. 76 eine überaus umständliche Schilderung der Leibesgestalt Friedrichs I., Nase, Ohren, Stirne, Zähne, alles wird auf das genaueste beschrieben.

der Kunst höher zu stellen, als sie verdienen [8]). Mit dieser auffallenden geschichtlichen Thatsache verbindet sich nun ein zweiter bedenklicher Umstand. Ein wahrhaft großer Mann verachtet und meidet die Schmeichler; Friedrich I. liebte und belohnte sie hingegen [9]). Welchen Einfluß konnte aber ein solches Verhältniß der Dinge auf die Geschichtschreibung der Mitwelt ausüben! — Beide auffallenden Thatsachen, das Verlangen des Kaisers nach Verschönerung seiner Geschichte und die Begünstigung der Schmeichler müssen also gegen die Berichterstatter aus dem Zeitalter Friedrichs selbst große Behutsamkeit anempfehlen. Was zuvörderst die Entstellung der Geschichte anbetrifft, so war Otto von Freisingen, welcher die ersten Regierungsjahre des zweiten hohenstaufischen Königs wirklich beschrieb, freilich zu gewissenhaft, um zu offenbarer Verfälschung der Geschichte sich herabzugeben; indessen er war der Stiefoheim Friedrichs I. [10]), gegen den Ruhm des Neffen daher nicht gleichgültig, und billig entsteht also die Frage, ob nach menschlicher Weise nicht einige Vorliebe für den Blutsverwandten den Blick des Geschichtschreibers etwas getrübt habe? Männer in solcher Stellung passen wenigstens nicht wohl für das ernste Amt des Annalisten, und doch ist die Schrift des Bischofs in Freisingen ein Hauptstützpunkt der begeisterten Verehrung Friedrichs I., welche zuweilen in Deutschland Mode zu sein schien. Was dagegen die Schmeichler anbetrifft, welche der Hohenstaufe durch Belohnungen zu ermuntern pflegte, so würde Otto zwar auch plumper Lobhudeleien so gut sich geschämt haben, als offner Verfälschung der Geschichte. Ganz ohne Übertreibung blieb aber auch Otto nicht; denn er redete im zweiten Buch seiner Schrift über die Thaten Friedrichs diesen selbst an, nannte ihn die Zierde aller Kaiser und Könige, und streute auch noch manchen andern Weirauch mit ein [11]). Ein anderer Geschichtschreiber, Günther, erhob dagegen den Hohenstaufen über alle großen Männer

---

[8]) Friedrich I. ersuchte nach seiner ersten Rückkehr aus Italien und zwar 1157 den Bischof Otto von Freisingen schriftlich um Verabfassung seiner Geschichte, und der Brief ist dem Werke des genannten Bischofs vorgesetzt. Darin heißt es nun ausdrücklich: Tamen quia tuum praeclarum ingenium humilia extollere et de *parva materia multa* scribere novit, plus confisi tuis laudibus, quam nostris meritis, tantillum hoc, quod in orbe Romano per quinquennium fecimus, paucis perstringere curamus. (Urstisius l. c. pag. 403.)

Am Schlusse des Briefes wird noch ein Mal ausdrücklich gesagt: Haec pauca paucis comprehensa, illustri ingenio tuo *dilatanda* et *multiplicanda* porrigimus.

[9]) Otto Morena erzählt als Augenzeuge nachstehenden Vorfall. Friedrich I. fragte auf einem Spazierritt seine beiden Begleiter, ob er wirklich rechtmäßiger Herr der Welt sei. Der eine Begleiter, Martin, ein Schmeichler, sagte unbedingt ja, der andere, Bulgarus, ein Mann von unabhängiger Gesinnung, fügte eine Einschränkung bei. Der Schmeichler gefiel so sehr, daß ihm Friedrich sein eignes Pferd, welches er zu dem Spazierritt bestiegen hatte, sogleich nach der Rückkehr zum Geschenke machte. Bulgarus verfaßte hierauf ein schönes Wortspiel. Man sehe Ottonis Morenae historia Laudensis, bei Muratori Th. 6, S. 1018. Die betreffende Stelle, welche auch in Pütters Literatur des deutschen Staatsrechts Th. I, S. 45 abgedruckt ist, hat folgenden Inhalt: Quum dominus imperator (Fridericus I.) semel equitaret super quodam suo palafreno in medio D. D. Bulgari et Martini exquisivit ab eis, *utrum de jure esset dominus mundi;* et dictus dominus Bulgarus respondit, quod non erat dominus, *quantum ad proprietatem;* dominus vero Martinus dixit, *quod erat dominus*, et tunc imperator, quum descendisset de palafreno, super quo sedebat, fecit eum praesentari dicto Martino; Bulgarus autem hoc audiens dixit haec elegantia verba: Amisi *equum*, quia dixi *aequum*, quod non fuit *aequum*.

[10]) Otto von Freisingen war ein Bruder des Herzogs Jasomirgott von Östreich und ein Sohn zweiter Ehe von Agnes, der Gemahlin des ersten Hohenstaufen. Jasomirgott und Otto waren also die Stiefbrüder Friedrichs Einauge, oder die Oheime Friedrichs I.

[11]) Otto Fris. de gestis Frid. I. Libri II, Prologus: Non sum nescius, *Imperatorum seu Regum decus*, dum *gestorum tuorum magnificentiam* prosequi conor, *crebrescentibus victoriis stylum materiae succubiturum*.

und fröhnte der Schmeichelei überhaupt bis zur Schamlosigkeit [12]). Und auch diesen führen Verehrer des Hohenstaufen als Beweise an. Endlich liegt der noch bedenklichere Umstand vor, daß die Thatsachen mit dem günstigen Urtheile der Geschichtschreiber über Friedrich I. häufig in grellem Widerspruch stehen, und zwar Thatsachen, welche jene Geschichtschreiber selbst als richtig zugestehen. Im Vereine aller dieser Gründe entsteht denn die Pflicht, jeder vorgefaßten Meinung sich zu enthalten, zunächst nur die Begebenheiten sprechen zu lassen, und aus ihnen erst die unbefangene Würdigung Friedrichs I. zu schöpfen.

Unmittelbar nach der Wahl begab sich der Kaiser der Reichsverfassung gemäß auf den Stuhl zu Aachen, und empfing dort am fünften Tage nach seiner Erhebung die Krönung durch den Erzbischof von Köln. Bei dieser Feierlichkeit ereignete sich ein Zwischenvorfall, der über den Charakter und die Sinnesart des neuen Staatsoberhaupts schon einiges Licht gab. Ein Hausbeamter Friedrichs I., von diesem wegen begangener Fehler verstoßen, wollte die allgemeine Freude bei der Krönung benützen, um die Gewogenheit seines Herrn wieder zu gewinnen. Mitten in der Kirche warf er sich daher demselben flehend zu Füßen; doch der Kaiser verweigerte ernst die Verzeihung, weil er nicht aus Leidenschaft, sondern aus Liebe zur Gerechtigkeit gestraft habe. Handelte es sich wirklich um ein schweres Vergehen des Bittenden, so mochte der Ernst des Königs Festigkeit ausdrücken; im andern Falle und da auch die anwesenden Fürsten ihre Fürsprache einlegten, würde sie hingegen nur kalte Härte anzeigen, welche dem Mangel an Gemüth entsprang. Etwas auffallend erscheint es, daß Otto von Freisingen, welcher die Begebenheit erzählt, das Benehmen Friedrichs I. doch gar zu stark mit Lob überhäuft. Von manchen Seiten, sagt er, sei man mit Bewunderung erfüllt worden, daß der Jüngling schon mit der Willensstärke des gereiften Mannes ausgerüstet war, und weder durch die Fürsprache der Fürsten, noch durch die Freude seiner Erhebung, noch durch die allgemeine Fröhlichkeit bei der feierlichen Krönung von seinem festen Entschlusse abgebracht werden konnte [13]). Fast däucht es daher, der ehrwürdige Bischof habe sich bei solchen begeisterten Ergießungen über einen nicht allzubedeutenden Vorfall an die Winke erinnert, die er von dem Neffen in Beziehung auf die Darstellung seiner Thaten erhalten hatte. — Die ersten Staatshandlungen des Kaisers nach der Krönung in Aachen verdienten dagegen unbedingten Beifall. Unter Konrad III. war manche Widersetzlichkeit gegen die Reichsgewalt hervorgetreten, wodurch die Nationaleinheit mehr oder

---

[12]) Gleich in den ersten Versen redet Günther den Kaiser selbst an und sagt, daß er der Welt den Ruhm seiner Thaten vorsingen wolle. Während aber Otto seinen Neffen doch nur die Zierde der Könige und Kaiser genannt hatte, heißt Günther den Hohenstaufen Friedrich I. das Licht der Welt und den Herrscher aller Könige, vor dem alle Völker der Erde vom Sonnen-Aufgang bis zum Untergang sich in den Staub werfen. Man meint wahrlich die asiatische Hofsprache zu hören.

Gesta cano mundoque tuos
Friderici triumphos.
Suscipe cunctorum Regnator maxime Regum,
Suscipe lux mundi, cui nullum parve, priusve
Spirat in orbe caput: te gaudet Principe mundus:
Te populi, te regna timent: te solis ab ortu
Solis ad occasum, submisso vertice, cuncti
Suspiciunt: Dominumque, simul, Regemque fatentur.

Bei Reuber S. 446 und 447, nämlich in der neuern Ausgabe, Frankfurt 1726.

[13]) Otto Frising. de gestis Frid. I. Lib. II, cap. 3: Non hoc etiam sine admiratione plurium, quod virum juvenem, tanquam senis indutum animo, tanta flectere a rigoris virtute ad remissionis vitium non potuit gloria.

weniger beeinträchtiget wurde. Zunächst hatten die Einwohner in Schwyz in ihrem Rechtsstreit mit dem Kloster Einsiedeln dem Urtheilsspruch ihres rechtmäßigen Reichsoberhaupts und Richters, des Kaisers, offnen Ungehorsam entgegengesetzt; eben so erlaubte sich die Stadt Utrecht in einer streitigen Bischofswahl die Auflehnung wider die Entscheidung des obersten Reichsrichters. Solche Beispiele durften nicht geduldet werden, wenn nicht die Staatseinheit allmälig untergraben werden sollte. Mit großer Einsicht und Würde beschloß darum Friedrich I. sogleich nach seinem Amtsantritt, der verletzten Reichsgewalt Genugthuung zu verschaffen. Einer Einschreitung gegen die Schwyzer wird zwar nicht gedacht; dagegen wandte sich der Kaiser von Aachen aus sogleich nach Utrecht, und zwang die Stadt zur Unterwerfung unter den Ausspruch der richterlichen Reichsgewalt, sowie noch ausserdem zur Entrichtung einer starken Geldbuße für ihre Widerspenstigkeit.

Von Utrecht zog Friedrich I. hierauf nach Sachsen, um einige wichtige Staatsangelegenheiten zu ordnen. In Dänemark, einem alten deutschen Lande und seit Lothar II. auch anerkanntem Lehen des Reichs, waren über die Thronfolge neue Kämpfe entstanden. Diesen wollte nun der Kaiser Kraft der Rechte der Reichsgewalt auf der Stelle steuern. Auf einem großen Reichstag in Merseburg erschien deßhalb, seiner erlassenen Vorladung gemäß, Sueno von Dänemark, welcher Kanut V. vom Throne und aus dem Lande getrieben hatte, um gegen des letztern Klage sich zu verantworten. Nach erfolgter Verhandlung sprach Friedrich I. das Urtheil dahin: daß Kanut den Gegner als seinen König anzuerkennen habe, dagegen von ihm mit der Landschaft Seeland als After-Vasall beliehen werden soll, weil Sueno sein Land vom Reiche zu Lehen trage. Die streitenden Theile wagten es nicht, dem Urtheile des Reichsoberhaupts sich zu widersetzen, worauf denn der bestätigte König von Dänemark die Belehnung vom Kaiser erhielt, und zum Zeichen des Gehorsams ihm das Schwert vortrug. Nach der würdigen Erledigung dieser Angelegenheit suchte Friedrich I. eine Frage von noch größerer Wichtigkeit friedlich zu lösen. Wie bereits angezeigt worden ist, machte der Herzog in Sachsen, Heinrich der Löwe, zugleich Ansprüche auf das Herzogthum Baiern. Ihn unterstützte der Schwiegervater, Konrad von Zähringen. Zudem hatte Heinrich durch Tapferkeit, Muth und Unternehmungsgeist einen bedeutenden Namen sich erworben, auch seine Macht war ansehnlich, alles vereinigte sich demnach, um den Löwen bei einem Zerwürfniß mit dem Kaiser zu einem gefährlichen Gegner zu machen. Friedrich I. brauchte noch überdieß die Hülfe Heinrichs zu seinem beabsichtigten Römerzug, und es mußte ihm daher viel daran gelegen sein, einen Bruch mit dem mächtigen Herzog zu vermeiden. Letzterer stellte aber an das Reichsoberhaupt jetzt den feierlichen Antrag, ihm sein Recht auf Baiern wieder zu verleihen, weil seine Entsagung während der Minderjährigkeit erfolgt, sohin unverbindlich sei. Dieser Rechtsgrund war keineswegs geradehin zu verwerfen; dagegen hatte Konrad III. über das Herzogthum Baiern Kraft der Rechte der Reichsgewalt anderweit verfügt, und Jasomirgott, der es besaß, war noch dazu der Oheim Friedrichs. Der Kaiser befand sich daher offenbar in großer Verlegenheit. Auf der einen Seite war zu bedenken, daß die Umstoßung der Verfügung Konrads die oberste Reichswürde schwächen und zugleich einen nahen Verwandten der Hohenstaufen empfindlich kränken mußte. Dagegen war auf der andern Seite mit Gewißheit vorauszusehen, daß die Zurückweisung der Ansprüche des Löwen diesen erbittern und zur Verweigerung der Antheilnahme an dem Römerzuge veranlassen würde. In dieser unbehaglichen Stellung nahm der Hohenstaufe zunächst zu gütlichen Vorstellungen seine Zuflucht, und versuchte noch in Merseburg die Vermittlung des Zwiespalts, jedoch vergeblich. Deßhalb begab sich Friedrich I. noch im Jahre 1152 von Sachsen nach Baiern, und

hielt hier in Regensburg einen Reichstag, auf welchem er nun umgekehrt den Oheim Jasomirgott zur Ausgleichung des Streites mit Heinrich dem Löwen zu bewegen suchte. Der Versuch mißglückte indessen abermals, und der Kaiser beschloß nun die Sache auf einer allgemeinen Reichsversammlung zur Entscheidung zu bringen, welche noch für das nämliche Jahr nach Würzburg ausgeschrieben wurde. Auch dort ward aber nichts erlediget, da der Herzog Jasomirgott nicht erschien.

Während aller dieser Vorfälle hatte der Papst Eugen III., welcher aus Rom vertrieben war, endlich auf gütliche Unterhandlung mit den Römern sich gelegt, und auch einen Vergleich zu Stande gebracht, in dessen Folge ihm die Rückkehr in die Stadt bewilligt wurde. Der heilige Vater traute jedoch dem Frieden keine allzulange Dauer zu; er wollte sich darum für künftige Stürme schon bei Zeiten um Hülfe umsehen, und ordnete also eine Gesandtschaft mit freundlichen Anträgen an den deutschen König ab. Friedrich I. bedurfte gerade der päpstlichen Unterstützung für allerlei Zwecke, und bei solcher gegenseitiger Stimmung kam es leicht zu einer Vereinigung. Der Kaiser befand sich im Frühling 1153 zu Konstanz: dort wurde nun zwischen ihm und den Botschaftern des Kirchen-Oberhaupts der Vertrag abgeschlossen, daß Friedrich dem Papste zu seiner vorigen Staatsmacht über die Römer verhelfen, letzterer dagegen den Kaiser krönen und zugleich in der Befestigung oder Erweiterung seiner Macht unterstützen werde. Papst und Kaiser waren also in einen Bund getreten und zwar ...... gegen den aufstrebenden Freiheitssinn der Städte: dieß war das erste Anzeichen, wie der zweite hohenstaufische Kaiser seine Stellung begriff. Zugleich hatte die Unterhandlung mit den Gesandten Eugens III. in den sittlichen Charakter Friedrichs I. einen Blick zu werfen gestattet. Mochte es nämlich eine geheime Bedingung des Vertrags, oder eine spätere Gefälligkeit der neuen Bundesgenossenschaft gewesen sein, genug die päpstlichen Gesandten bewilligten dem Kaiser die nachgesuchte Ehescheidung von seiner Gemahlin, Adelheid von Vohburg, und sprachen das Trennungs-Urtheil noch in Konstanz aus. Wenn ein Großer in jener Zeit aus irgend einem unreinen Beweggrund seine Gattin verstoßen wollte, so schützte er Blutsverwandtschaft vor. Auch Friedrich I. bediente sich dieser heuchlerischen Ausflucht, und sein Geschichtschreiber, Otto von Freisingen, spricht sie willenlos nach[14]), obgleich er bei seiner vertrauten Stellung zu den Hohenstaufen zuverlässig den wahren Grund des auffallenden Schrittes gewußt hatte. Dieß erregt denn gegen die Unparteilichkeit Otto's neue Zweifel.

Der Kirche gegenüber bewies dagegen der Kaiser ziemliche Festigkeit. Als nämlich im Jahr 1153 zu Magdeburg Streitigkeiten über die Wahl des Erzbischofs entstanden, so machte Friedrich I. von dem Rechte der Wormser Übereinkunft Gebrauch, und entschied den Zwist durch Ernennung des Bischofs Wichmann in Zeiz. Die Sache ward auch durchgesetzt, und Wichmann vom Papst Anastasius IV., der dem dritten Eugen im Juli 1153 folgte, zum Pallium zugelassen. Nun dachte der Kaiser mit Ernst an die Entscheidung des Streites zwischen den Herzögen von Sachsen und Baiern, weil der Römerzug immer dringender wurde, ohne Beihülfe des Löwen jedoch nicht wohl unternommen werden konnte. Darum ward zur endlichen oder definitiven Aburtheilung der Sache eine neue allgemeine Reichsversammlung auf das Jahr 1154 nach Goslar berufen. Friedrich I. neigte sich in Rücksicht auf den Römerzug schon lange auf die Seite des Herzogs in Sachsen; gleichwohl würde er bei seiner Stellung zu dem Oheim Heinrich in

---

[14]) Otto Frising. Lib. II, cap. 11: Rex tamen quia non multo ante haec (1153) per apostolicae sedis legatos, ab uxore sua *ob vinculum consanguinitatis* separatus fuerat etc.

Baiern und bei den vorliegenden Rechtssprüchen des vorigen Kaisers noch in manche peinliche Verlegenheit gekommen sein, wenn ihm nicht ein großer Staatsfehler des Herzogs Jasomirgott zu Hülfe gekommen wäre. Dieser hatte schon auf dem Tage in Würzburg im Jahr 1152 das Erscheinen verweigert. Das Gleiche war im Jahr 1153 auf der zweiten Reichsversammlung geschehen, welche der Kaiser zur Entscheidung des Streites nach Bamberg berufen hatte. Hier behauptete der Herzog in Baiern, die Vorladung sei nicht vorschriftsmäßig erfolgt, und die nämliche Einrede schützte er im Dezember 1153 auf dem dritten Reichstag zu Speier vor. Die Vorladung zu jenem nach Goslar war daher mit Beobachtung aller Förmlichkeiten vor sich gegangen, und als Heinrich Jasomirgott wiederum ungehorsam ausblieb, so ward ihm von den Fürsten, als Schöffen des Kaisers, das Herzogthum Baiern wirklich abgesprochen, und dasselbe als erlediget an Heinrich den Löwen weiter verliehen. Dafür versprach letzterer nunmehr die nachdrückliche Mitwirkung zum Römerzug. Das wesentlichste Hinderniß dieser Unternehmung war demnach beseitiget, und jetzt wurde mit Eifer die Vorbereitung dazu eingeleitet.

Noch im Herbst 1154 erfolgte der Übergang über die Alpen, nachdem ein mächtiges Reichs-Heer bei Augsburg zusammen gezogen worden war. Obgleich der Kaiser zugleich eine sehr große Hausmacht entwickelt hatte, so bemerkte man doch, daß die Streitkräfte, mit denen der Löwe erschien, jenen Friedrichs fast gleich kamen. Schon den Anfang der Unternehmung bezeichneten indessen sehr anstößige Auftritte. In den Alpenpässen entstand nämlich Mangel an Lebensmitteln, weil man keine Vorräthe mit sich führte und weil ohne solche die Verpflegung eines so großen Heeres nach Beschaffenheit der Landschaft äußerst schwierig erschien. Gleichwohl wollte der Zug die Herbeischaffung des Fehlenden erzwingen, und es wurden nunmehr die größten Gewaltthätigkeiten verübt. Man plünderte Alles rein aus, selbst Klöster, und der Unfug war so arg, daß Friedrich I. in Italien eine Sammlung veranstaltete, um nur einige Entschädigung zu gewähren. Dieß geschah am Gardasee, und alsdann rückte das Heer gen Piacenza vor. Nach dem Beispiele der salischen Kaiser bezog auch der Hohenstaufe zunächst auf den roncalischen Feldern ein Lager. Von dort erging die feierliche Aufforderung an alle Reichsvasallen, zum Zeichen ihres Gehorsams die Lehenspflichten gegen den Kaiser zu erfüllen. Friedrich I. hatte aus Gründen, welche alsbald hervortreten werden, den Entschluß gefaßt, sich mit einem großen Glanz zu umgeben, dadurch die Macht des Adels zur Schau zu stellen, und durch Strenge gegen ungehorsame Vasallen zugleich das Übergewicht der Reichsgewalt fühlbar zu machen. Als nun die Bischöfe von Bremen und Halberstadt im Lager des Königs nicht erschienen, so wurde ihnen auf Lebenszeit der Genuß der weltlichen Einkünfte abgesprochen. Nach dieser Einleitung traten die Staatsabsichten, welche der Hohenstaufe bei Gelegenheit des Römerzuges auszuführen beschlossen hatte, endlich etwas deutlicher hervor. Um dieselben ins Licht setzen zu können, müssen wir aber etwas weiter ausholen.

Das edle und starke Ringen der lombardischen Städte nach wahrer staatsbürgerlicher Freiheit und namentlich nach Rechtsgleichheit der Gewerbsleute mit dem Adel, war durch die Tugend, den Muth und die Ausdauer der Bürger inzwischen von einem vollständigen Erfolg gekrönt worden. Seit Lothar II. hatte sich die Einwirkung der deutschen Könige auf Italien, im Vergleich zu den sächsischen und salischen Kaisern, wesentlich verringert, ja fast ganz verloren. Dadurch erlangten die Städte die nöthige Zeit, um die staatliche Reform einzuleiten; zugleich ward das Unternehmen durch das Aufblühen des italienischen Handels nach dem ersten Kreuzzuge gefördert, und als der zweite Hohenstaufe zum Reiche gelangte, so war die Gleichstellung der Bürger mit dem Adel, und überhaupt die reinere republikanische Verfassung in

den lombardischen Städten wurzelhaft durchgeführt. Der Adel von der Unmöglichkeit des Widerstandes überzeugt, hatte sich überall gefügt und entweder sich selbst der richtenden, sowie der gesetzgebenden Gewalt der Bürger unterworfen, oder auf den Grundlagen der Rechtsgleichheit wenigstens ein freundliches Verhältniß zu den Städten hergestellt. Von einer Gewalt der Herzöge, Grafen und Freiherren war keine Rede mehr; viele derselben traten sogar als Beamte in den Dienst der Bürger, die andern hingegen zeigten sich völlig machtlos, und selbst die Bischöfe mußten in weltlichen Angelegenheiten das Gesetzgebungsrecht der freien Bürger anerkennen. Ein einziger Großer, der Markgraf von Montferrat, beharrte in feindseliger Widersetzlichkeit gegen das Aufstreben der Städte, ohne dasselbe jedoch hindern zu können. Wirkliche Freistaaten mit Rechtsgleichheit aller ihrer Bürger wurden darum die Städte in der Lombardei, und die wohlthätigen Folgen dieser glücklichen Umgestaltung zeigten sich bald. Nicht nur die Gewerbe und der Handel gewannen einen Umschwung, wie er in diesen Gegenden nie erlebt worden war, sondern auch der Geist der Menschen veredelte sich und erweckte alsdann Thaten, die mit Erstaunen erfüllen. Aufrichtige und innige Liebe zur Freiheit erzeugte die schönste aller Tugenden — den aufopferungsfähigen Gemeinsinn, und so wachten denn die lombardischen Städte fortan mit einer Ausdauer und Hingebung über die Bewahrung ihrer bürgerlichen Selbstständigkeit, welche wahre Seelengröße ausdrückten. Nur nach einer Seite fanden Mißgriffe und selbst Verletzungen der Grundsätze staatsbürgerlicher Freiheit statt, nämlich in Beziehung auf die Stellung der verschiedenen Städte zu einander. Es ist natürlich, daß bei der Wechselwirkung mehrerer blühender Freistaaten ein gegenseitiger Wetteifer entsteht, im Handel, den Gewerben, und selbst in äußerer Macht vor andern sich auszuzeichnen; solches Streben ist innerhalb des gerechten Maaßes, als Triebfeder zur Thätigkeit, selbst heilsam; indessen es darf nicht zur Mißgunst und Unterdrückungssucht ausarten, welche ihre Zwecke alsdann mittelst Willkür und Gewaltthätigkeiten zu erreichen suchen. Solches geschah aber theilweise leider in der Lombardei. Über die Stadt Mailand insbesondre verbreiteten sich die bittern Klagen, daß sie das Aufkommen der andern Gemeinwesen durch unedle Mittel verkümmere, nach drückender Oberherrschaft über dieselben strebe, und diese Absicht durch rohen Mißbrauch ihrer Macht zu erreichen suche. In der That fanden auch viele Reibungen statt, indem nicht nur Mailand mit Lodi und Como in Kämpfe verwickelt wurde, sondern auch Parma mit Reggio und Bologna mit Modena. Hiebei mag freilich manche Unbilligkeit von der einen oder der andern Seite vorgefallen sein. Die Beschwerden vermehrten sich wenigstens gegen Mailand bedeutend, und hieraus entsprangen gar bald sehr wichtige Folgen. Als Friedrich I. nämlich im Frühling 1153 in Konstanz sich befand, verweilten dort zufällig zwei Bürger aus Lodi, und als sie wahrnahmen, daß dem Kaiser viele Klagen über erlittenes Unrecht zur Abstellung vorgetragen wurden, so glaubten sie, vielleicht ihrer Stadt einen Nutzen verschaffen zu können. Lodi war in einem langen Kampfe mit Mailand besiegt und sogar zerstört worden. Die Einwohner bauten sich jedoch in der Vorstadt von Neuem an, errichteten dort feste Burgen, und legten in die größte derselben ihren Markt, welcher großen Ruhm genoß. Darüber eifersüchtig, befahlen ihnen die Mailänder die Verlegung desselben auf freies Feld, und zerstörten dadurch die Messe selbst, sohin auch den Wohlstand von Lodi. Unter den bemerkten beiden Bürgern aus dieser Stadt, welche im Jahre 1153 in Konstanz bei der Anwesenheit des Kaisers zugegen waren, befand sich auch ein Deutscher. Dieser trug denn in Begleitung seines Gefährten dem Reichsoberhaupt die Beschwerden Lodi's gegen Mailand vor, und bat um Schutz. Die Bittsteller waren zu dem Schritte von ihrer Stadt nicht beauftragt, man machte ihnen nach ihrer Rückkehr, aus Furcht vor Mailand, gerade umgekehrt große Vor-

würfe über ihr eigenmächtiges Verfahren, dessen ungeachtet schritt Friedrich I., ohne den Beklagten das rechtliche Gehör zu verstatten, sogleich leidenschaftlich ein, indem er der Stadt Mailand die Wiederherstellung des Marktes in Lodi strenge befahl. Man könnte zur Entschuldigung eines solchen Verfahrens freilich anführen, jener Befehl verstehe sich nur als bedingter Auftrag (mandatum cum clausula), welcher die thatsächliche Richtigkeit der Klage voraussetzt, und im andern Fall von selbst wegfällt. Allein Friedrich I. erließ keineswegs den ruhigen Befehl, den Lodensern ihr Recht zu gewähren, sondern er überhäufte die Mailänder, welche er doch nicht gehört hatte, zugleich mit harten Vorwürfen und Drohungen. So handelt kein Richter, und am wenigsten geziemte ein solches Verfahren der hohen Würde des obersten Reichsrichters. Man sieht deutlich, daß es dem Hohenstaufen nicht um Handhabung der Gerechtigkeit zu thun war, sondern daß in seinem Gemüth schon lange Bitterkeit gegen die Stadt Mailand sich angesetzt hatte, so daß er denn die dargebotene Gelegenheit zur Rache mit freudiger Hast ergriff. Zwischen dem Kaiser und den italienischen Großen hatte mancher Verkehr stattgefunden, zuweilen erschienen selbst Gesandtschaften in Deutschland, welche über die Zustände Italiens berichteten, und Friedrich I. kannte daher die ausserordentliche Umwandlung der staatsrechtlichen Verhältnisse, welche die Städte auf der südlichen Alpenseite durchgesetzt hatten. Die Veränderung war in der That tief und allgemein; doch was noch mehr bedeutete, sie hatte bereits ihre Folgen in einem völlig neuen Geist der Zeit an den Tag gelegt. Gestützt auf die Überlieferuugen der Urzeit hatte der Adel bisher die Bürger verachtet, und von ihnen knechtische Verehrung gefordert. Wo man in Deutschland das Städtewesen auch begünstigte, da dachte man dennoch nicht entfernt daran, den Handwerkern eine Gleichstellung mit dem Adel einzuräumen, der Pöbel sollten sie vielmehr bleiben, alle Zugeständnisse der Großen als eine Gnade ansehen, und dem Herrenstande unveränderlich scheue Ehrfurcht erweisen[15]). Davon war jedoch in der Lombardei keine Rede mehr. In Folge der errungenen staatsbürgerlichen Freiheit hatten die Städter reichen Wohlstand, und durch ihn Bildung erlangt. Sie widmeten sich daher sowohl der Wissenschaft, als der ritterlichen Übung, und da die bürgerliche Selbstständigkeit ohnehin edles Selbstgefühl erzeugte, so standen bald auch Gewerbsleute dem Ritterstande an Kenntnissen, Reichthum und Waffenübung gleich. Natürlich verschwand jetzt die knechtische Unterwürfigkeit gegen den Adel: staatsrechtlich hatte der letztere ja ohnehin keinen Vorzug mehr: warum sollte sich der Bürger also geringer achten, wenn er auch in den geistigen Vorzügen die ehemaligen Bevorrechteten erreicht hatte? Dazu war kein Grund einzusehen, und die Gewerbsleute der lombardischen Städte behandelten daher die Adeligen als ihres Gleichen. Welchen Ingrimm ein solcher Umschwung der Dinge dem Herrenstande in Erinnerung an die goldene Urzeit einflößen mußte, ergiebt sich von selbst; aber Niemand fühlte sich dadurch mehr verletzt als Friedrich I., der zweite hohenstaufische Kaiser. Der vorzüglichste Charakterzug desselben war ein so tief gewurzelter und scharf ausgeprägter Geist des Aristokratismus, daß der Hohenstaufe diese Richtung in Person darzustellen schien. Man erkennt dieß mit völliger Sicherheit aus der maaßlosen Vorstellung, welche Friedrich I. von der Machtvollkommenheit der obersten Reichswürde hegte und in dem krankhaften Durst nach fast abgöttischer

---

[15]) Dieß ist streng geschichtlich. Der Geschichtschreiber der Stadt Augsburg, Paul von Stetten, heißt z. B. die Bürger immer den Pöbel. Bei der Erzählung der Staatsumwälzung, wo die Geschlechter ihrer Vorrechte entsetzt und den Handwerkern die Fähigkeit zur Bekleidung von Rathsstellen beigelegt ward, heißt es: der Pöfel sei schon lange eifersüchtig gewesen, daß das Stadtregiment ausschließend bei den Patriciern war.

Verehrung seiner Hoheit [16]). Die Schmeichler kennen die Neigungen ihrer Gönner, und dadurch erklären sich die lächerlichen Ergießungen, welche der Hofdichter Günther mit asiatischer Selbsterniedrigung zum Vorschein brachte [17]). Bei solcher Sinnesart war dem Kaiser der lombardische Bürgergeist ein unausstehlicher Greuel, den er mit der Wurzel zu vertilgen trachtete. Dadurch mußte indessen voraussichtlich ein furchtbarer Kampf mit den Städten entzündet werden, und wer einen solchen Kampf aus Haß gegen den Selbstständigkeitssinn der Bürger, also aus Parteieifer unternahm und noch überdieß in der Absicht, denselben mit Anstrengung aller Kräfte bis auf das äusserste durchzuführen, der warf sich zum Vertreter des Prinzipes der Urzeit, zum Vertreter des Herrenthums gegen das Städtewesen auf. Eine solche Stellung durfte aber ein deutscher Kaiser nie annehmen, wenn er nicht das Dasein der Nation selbst auf das Spiel setzen wollte; denn bei ihrer folgerichtigen Vertheidigung mußte er der Reichseinheit tödtliche Wunden zufügen. Wir finden es natürlich, daß ein Großer von seiner Auszeichnung eine sehr hohe Idee fassen kann; er ist ja als Kind schon oft mit Wohldienern umgeben, hört nur seine eigene Verherrlichung und sieht alle seine Launen befriedigt. Allein ein scharfsinniger Mann sollte eben die Einflüsse einer verfehlten Erziehung in reifern Jahren bekämpfen, und wenigstens in öffentlicher Laufbahn Achtung vor allen Ständen sich anzueignen wissen. Auch vom dynastischen Standpunkt aus mußte man dieß als eine Pflicht des Reichsoberhaupts fordern; denn der Kaiser durfte sich nicht zum Parteimann herabsetzen. Er hatte vielmehr die Obliegenheit, alle Stände in ihren Rechten zu schützen, und darum durfte er nie seinen Parteineigungen allein folgen, sich nicht zum Vertreter seines Standes aufwerfen, sondern nach den allgemeinen Interessen des Reichs sich richten, und Standesrücksichten den Geboten höherer Politik aufopfern. So handelten die großen Vorbilder für die Kaiser ..... **Heinrich I. und Heinrich III.** Dazu konnte sich Friedrich I. indessen nicht erheben. Da er noch überdieß die Macht der italienischen Städte, sowie den Geist der Zeit gänzlich verkannte, und von seiner eigentlichen Stellung durchaus keinen richtigen Begriff hatte, so ließ er den Haß gegen ein selbstständiges Bürgerthum ungezügelt in seinem Innern anwachsen, und faßte sogar den unglücklichen Entschluß, den Geist der lombardischen Städte

[16]) In der ganzen öffentlichen Laufbahn Friedrichs drückten sich diese Charakterzüge aus, und wir werden nur zu viele Belege dafür finden. Schon in dem Schreiben des Königs an Otto von Freisingen liegen schlagende Beweise. Der Hohenstaufe äussert seinen tiefen Unwillen, daß die Lombarden durch die lange Abwesenheit der deutschen Kaiser so unverschämt geworden seien, staatsbürgerliche Freiheit in Anspruch zu nehmen, und im Vertrauen auf die Macht der Städte wider die geheiligte Majestät sich zu empören. Haec (Longobardia) quia propter longam absentiam imperatorum ad *insolentiam* inclinaverat, et suis confisa viribus aliquantum *rebellaverat*, nos animo *indignati*, omnia fere castella eorum destruximus. In der Antwort auf eine Anrede der Römer sagte Friedrich: der Fürst habe dem Volk, nicht aber das Volk dem Fürsten Gesetze vorzuschreiben. Otto Frising. Lib. II, cap. 21: Taceo, quod *principem populo, non populum principi leges praescribere oporteat.* Das drückt ganz den Geist Friedrichs I. aus.

[17]) Wahrhaft empörend war insbesondre die schon erwähnte Schmeichelei ausgeschmückt, mit welcher Friedrich I. über alle großen Männer erhoben wird. Seit August könnte nur Karl I. mit dem Hohenstaufen verglichen werden. Die Ironie, welche hierin lag, ist dem Dichter natürlich wider Wissen und Willen begegnet. Um zu zeigen, wie weit die Lobhudelei getrieben wurde, setzen wir die Verse selbst her:

Nec solum nostri, vir maxime, temporis omnes
Praegrederis virtute viros, sed cuncta retrorsum
(Pace loquar veterum) cedunt tibi nomina Regum.
Solus ab Augusto consorti gaudet honore,
Et socium claris admittit Carolus actis.

mit Gewalt zu beugen. In der Beschwerde der Bürger aus Lodi gegen Mailand erblickte er eine willkommene Veranlassung, zur Ausführung seiner Absichten zu schreiten. Der voreilige Befehl an die Mailänder sollte deßhalb die Politik des neuen Kaisers ankündigen, und die Pracht des Herrenthums, welche nach der Übersteigung der Alpen auf den roncalischen Feldern zur Schau gestellt wurde, den Bürgern Schrecken einflößen. Im Lager bei Piacenza erschien nun vollends der schon erwähnte Markgraf von Montferrat, und klagte heftig über die lombardischen Städte, welche sich von den Adalingen nicht mehr beherrschen lassen wollten. Während hierdurch die Bitterkeit des Kaisers neue Nahrung erhielt, traten auch von den Städten gerechtere Klagen wider Mailand hervor, indem ausser Lodi selbst Como, Cremona und Pavia manche Bedrückung erfahren hatten. Was die Mailänder anbetrifft, so wollten sie durchaus keinen voreiligen Bruch mit der deutschen Reichsgewalt; den einseitigen Befehl Friedrichs I. in Betreff Lodi's hatten sie im ersten Zorn zwar mit Geringschätzung behandelt, dagegen sandten sie jetzt Abgeordnete mit Geschenken an den Kaiser und ließen ihm ihre Ehrerbietung darbringen. Friedrich behandelte die Gesandten jedoch mit stolzer Kälte und erklärte, in ihrer Stadt selbst wolle er untersuchen und richten. Das gegenseitige Verhältniß ward jetzt immer feindseliger und der Haß leidenschaftlicher. In Folge des erwachten Freiheitssinnes hatten sich auch über die Rechte der Nationalität in der Lombardei richtigere Begriffe gebildet. Man fand die Idee einer christlichen Staatseinheit ungereimt, und eine Oberherrschaft Deutschlands über Italien eben so unnatürlich als unrechtmäßig. Der deutsche Kaiser stand aber mit einem großen Heere in Italien, um jene Oberherrschaft streng zu behaupten. Zugleich sollte das freie Bürgerthum, welches zu den Ideen einer nationalen Unabhängigkeit Italiens geführt hatte, wieder unter die Macht des Adels gebeugt werden; es konnte darum nicht befremden, wenn von Seite der Italiener großer Widerwille gegen die Deutschen entstand. Letztere waren offenbar im Unrecht. Entschuldigung hätten sie nur dann ansprechen können, wenn der Standpunkt der Zeit die Einsicht noch nicht verstattet hätte, daß Einheit eines christlichen Staates widersinnig ist. Indessen die Italiener hatten dieses Bewußtsein bei dem Römerzuge Friedrichs I. bereits mit vollkommener Klarheit erlangt: sie stellten die Unrechtmäßigkeit einer Oberherrschaft der Deutschen über eine fremde Nationalität wahr, beredt und eindringlich vor: selbst die bemerkte Entschuldigung erscheint demnach nur als Gemeinplatz, und Herrschsucht bleibt die einzige Triebfeder der Unternehmung gegen die lombardischen Städte.

Nachdem der Kaiser den Abgeordneten von Mailand den bemerkten Bescheid ertheilt hatte, so brach er mit seinem Heere gegen jene Stadt auf. Da zwei Bürgermeister derselben gezwungen wurden, das Heer zu führen, so entstand, nach eingetretenem Mangel an Lebensmitteln, auf deutscher Seite die Behauptung, daß die Wegweiser den Zug in der Irre herumgeführt hätten. Von italienischer Seite hieß es dagegen: Friedrich I. habe den Bäckern und Handelsleuten von Mailand, die dem Heere Lebensmittel gegen Bezahlung anboten, ihre Waaren gewaltsam abgenommen, dieselben rein ausgeplündert und halb nackend in die Stadt zurückgeschickt. Dadurch sei erst Mangel entstanden. Diese Berichte sind nach den Vorgängen in den Alpenpässen so unwahrscheinlich nicht; doch wie dem auch sei, der Zorn des Königs ward noch größer, und Rosate, eine feste Burg bei Mailand, zerstört, obgleich die Besatzung nach dem Willen Friedrichs I. sogleich abgezogen war [18]). Der Vortrab des deutschen Heeres streifte sodann bis

[18]) Der Kaiser sagt in seinem Brief an Otto von Freisingen, die Burg sei deßwegen zerstört worden, weil man dem deutschen Heer auch gegen Bezahlung keine Lebensmittel geben wollte. Otto, welcher ohne Zweifel wußte, daß diese Behauptung unrichtig war, nahm sie in seine Geschichte nicht auf, sondern berichtete im Gegentheil die Thatsache

an die Wälle von Mailand; aber eine Bestürmung der mächtigen Stadt wagte man noch nicht. Der Römerzug wandte sich vielmehr plötzlich dem Ticino zu, zerstörte nach dem Übergang mehrere Brücken der Mailänder, verwüstete verschiedene Schlösser derselben, und besetzte endlich mit Beginn des Jahres 1155 die Städte Asti und Chieri, gegen welche der Markgraf von Montferrat auf den roncalischen Fluren Klagen erhoben hatte. Wie gegen Mailand, so war auch gegen Asti und Chieri auf die Klage ohne das rechtliche Gehör sogleich die Verurtheilung ausgesprochen worden. Deßhalb hatten die Bürger den Gehorsam verweigert, und wegen dieses Ungehorsams sollten sie nun bestraft werden. Die Einwohner kannten ihren Gegner, und zogen sich darum bei seiner Annäherung in die Berge zurück; denn gegen die Übermacht des Königs war eine Vertheidigung nicht möglich, Milde von dem harten Sinn desselben hingegen nicht zu erwarten. In der That wüthete Friedrich I. an den Wohnungen und Befestigungen so sehr, daß endlich sogar der Markgraf von Montferrat um Einhalt bitten mußte. Asti und Chieri waren wenigstens zum Theil Schutthaufen, und das deutsche Heer zog jetzt vor Tortona, eine Stadt, welche als Bundesgenosse in allem Ungemach treu zu Mailand hielt. Schon dieß erbitterte den Hohenstaufen; als aber vollends Pavia wider Tortona klagte, so erhielt letztere Stadt den Befehl, ihre Thore dem Kaiser zu öffnen und dann seinen Richterspruch zu erwarten. Was von den Deutschen bisher in Italien geschehen war, konnte nicht zur Befolgung dieses Befehls einladen: man widerstand daher und rüstete zur verzweifelten Gegenwehr. Die Bürger sandten ihre Kranken und Alten an einen andern Ort, und zogen sich in die obere Stadt zurück, welche auf einem abgerundeten Felsen lag. Hier war die Stellung so fest, daß Friedrich I. zu einer regelmäßigen Belagerung der Burg genöthiget wurde. Um seine tapfern und standhaften Gegner einzuschüchtern, ließ er einen hohen Galgen aufrichten, der den Belagerten ihr Schicksal nach dem Unterliegen andeuten sollte. Doch die edeln Männer wurden von ihrer Pflicht nicht abgewendet, sondern vertheidigten ihre Stadt heldenmüthig und machten selbst noch Ausfälle. Friedrich I. war wirklich so grausam, alle Gefangenen, welche ihm bei den Ausfällen in die Hände fielen, sogleich aufknüpfen zu lassen; allein selbst dieser Mißbrauch der Übermacht, welcher einem edlen Feinde gegenüber nur gemein genannt werden kann, vermochte die Republikaner von Tortona nicht zu erschüttern. Die Stadt hielt sich, und man setzte die Ausfälle auch im Angesicht eines elenden Todes standhaft fort. An ächter Tapferkeit fehlte es den Deutschen nie; auch von ihrer Seite wurden daher außerordentliche Thaten verrichtet. Vornehmlich zeichnete sich ein Bürger aus, welcher mitten unter den Wurfgeschossen der Belagerten an einem schroffen Felsen hinanklimmte, einen Thurm erstieg, und nach Besiegung eines Wächters unversehrt zurückkehrte. Man hat diese Waffenthat um so mehr gerühmt, als der kühne Mann die ihm gebotene Ritterwürde ablehnte [19]). Nähere Prüfung der Begebenheit trübt den Glanz derselben jedoch bedeutend. Zuvörderst hätte der streitbare Bürger unläugbar besser gethan, von den Republikanern in Tortona Freiheitssinn zu lernen, und dem Unterdrücker des Volksthums seinen Dienst aufzukündigen [20]), dann mußte er, wenn von zwei Dingen eines angenommen und das andere abgelehnt werden sollte, lieber die Ritterwürde

wie oben im Text geschehen ist. Lib. II, cap. 14. Erat in vicinio oppidum quoddam satis populosum Rosatum, ubi Mediolanenses circiter 500 equitum armatorum praesidia locaverant. Jubentur ergo equites ad civitatem redire, direptisque omnibus usui necessariis, ipsum oppidum flammae dabatur. Raumer folgt natürlich nicht dem Geschichtschreiber, sondern dem Kaiser.

[19]) Die Quelle ist Otto von Freisingen; auch der Schmeichler Günther erzählt die Begebenheit.

[20]) Er diente im Heere des Kaisers um Sold.

sich gefallen lassen, und das Geld von sich weisen. Der gute Bürger zog aber leider das Geld vor[21]). Billig machen wir daher von der sonst mannhaften That nicht allzugroßes Aufheben. Doch wir setzen unsere Erzählung fort. Immer größer ward die Bedrängniß Tortona's, und keine Hülfe schien möglich. Am meisten litten die Belagerten durch den Hunger; als die Noth sehr hoch gestiegen war, flehten die Geistlichen durch eine Gesandtschaft den ersten Friedrich um Gnade an, weil sie an dem Ungehorsam der Stadt keinen Theil hätten; auch ihr Gesuch ward jedoch mit kalter Härte zurückgewiesen[22]). In der umschlossenen Stadt wurde der Widerstand trotz unsäglicher Leiden mit wahrer Mannhaftigkeit fortgesetzt: endlich kam zum Hunger aber auch der Durst, da die Belagerer das Wasser der Brunnen ungenießbar machten. Hierdurch wurden die Bürger von Tortona, nach zweimonatlicher, glänzender Vertheidigung, endlich zur Unterhandlung mit den Deutschen genöthiget; indessen selbst bei solcher gänzlicher Erschöpfung ihrer Kräfte ergaben sich die freien Männer nur bedingungsweise. Sie überlieferten die Stadt und zogen, wandelnden Leichen ähnlich, von dannen. Der großmüthige Sieger ließ die Stadt plündern, sodann in Brand stecken und zur Vollendung der Verwüstung den Paviensern übergeben. Friedrich I. hielt nun seinen Einzug in Pavia, und empfing dort die lombardische Königskrone. Hierauf trat das deutsche Heer den Zug nach Rom selbst an, indem es um Pfingsten 1155 Cremona, Modena und Bologna rasch durchzog, und sodann nach Viterbo sich wandte. Auf dem apostolischen Stuhle saß Hadrian IV., da Anastasius nach sehr kurzer Amtsführung schon im Dezember 1154 verschieden war. Der genannte Würdeträger verließ Rom bei der Annäherung des deutschen Heeres, und nahm ebenfalls die Richtung von Viterbo. Zugleich ordnete er Gesandte an Friedrich I. ab, um dessen Stimmung und Absichten zu ergründen. Das Gleiche hatte aber auch der Hohenstaufe gethan, und es eröffneten sich nunmehr Unterhandlungen über die Bedingungen und den Preis der Krönung als Kaiser, um die es Friedrich dem Ersten zu thun war. Unter den Bedingnissen war jedoch ein Zugeständniß des Hohenstaufen begriffen, welches man nur mit dem größten Schmerz erzählen kann.

Arnold von Brescia, das klare Auge und das warme Gemüth für Menschenwohl, war in folgerichtiger Weise auch der Beförderer staatsbürgerlicher Freiheit. Darum erhob er sich in Rom nicht nur wider staatliche Oberherrschaft des Papstes, sondern auch gegen ein Übermaaß des kaiserlichen Einflusses, und empfahl die Rückkehr zur alten republikanischen Verfassungsart. Natürlich ward ihm deßhalb auch das Loos der Verfolgung. Schon Innocenz II. hatte im Jahre 1139 auf einer feierlichen Kirchenversammlung im Lateran die Lehren Arnolds als Ketzereien verdammt, und den Reformator zur Flucht gezwungen. Dieser kam indessen später nach Rom zurück, und übte insbesondre in der Zeit, wo Eugen III. von der Stadt vertrieben war, auf die öffentliche Meinung großen Einfluß aus. Später mußte sich aber Arnold von Neuem entfernen, und hier hatte er das Unglück, einem Anhänger des Papstes in die Hände zu fallen. Durch einen Grafen von Tuscien wurde er zwar wieder befreit; dafür nahm Kaiser Friedrich I. diesen Grafen gefangen, und gab denselben nur gegen die Auslieferung Arnolds los. Der Reformator verband mit seiner hohen geistigen Auszeichnung auch einen sittlich-reinen Lebenswandel; seine Macht

---

[21]) Otto sagt: *honeste donatum* (plebejum), ad propria redire permisit (rex) contubernia. Bei Günther heißt es aber noch stärker: *acceptis largis a Principe donis.*

[22]) Die Geistlichen in Tortona mißbilligten den Widerstand der Bürger, und schalten dieselben Majestätsbeleidiger; gleichwohl vertheidigten sie Mailand (Otto von Freisingen Buch 2, Hauptstück 18). Man sieht daraus, daß nicht alle Beschuldigungen gegen die Mailänder gegründet waren.

über das Volk ward dadurch noch mehr erhöht, und deßhalb gesellte sich zu dem Hasse der Päpste gegen den kühnen Mann auch noch die Furcht vor ihm. Entschlossen, des gefährlichen Gegners um jeden Preis sich zu entledigen, forderte Hadrian IV., als Bedingung der Kaiserkrönung, von Friedrich I. unter andern die Auslieferung Arnolds von Brescia. Müssen wir es berichten? Der zweite deutsche König aus dem Geschlecht der Hohenstaufen, der gefeierte Friedrich Rothbart verläugnete, nicht den Edelmuth, denn diesen kannte er nicht, — nein er vergaß seine Würde als das Oberhaupt einer mächtigen Nation so sehr, daß er sich zum Schergen des Bischofs in Rom herabgab. Überantwortung wehrloser Flüchtlinge an ihre Dränger ist an sich schon die größte Verletzung der Sittlichkeit, ist eine Schmach, gegen welche die gesammte Menschheit ohne Rücksicht auf die Meinung des Verfolgten mit brandmarkender Verachtung sich erheben sollte. Der Freistaat, welcher einen flüchtigen Anhänger des Königthums ausliefert, ist der Schande so gut verfallen, wie der Fürstenstaat, welcher bei Verfolgung eines Republikaners so tief zu sinken vermag; indessen zweifach erschütternd ist es, wenn durch rohen Mißbrauch der Gewalt ein tugendhafter und hochbegabter Vertheidiger der Menschenwürde seinen unbarmherzigen Verfolgern überliefert wird. Friedrich I. war der unsittlichen That fähig, und seitdem haftet auf seinem Namen ein finsterer Flecken, der auch durch eine folgende Besserung nicht wieder verwischt werden konnte.

Bei der Bereitwilligkeit des Hohenstaufen zur Auslieferung Arnolds von Brescia war eine Verständigung der päpstlichen und der königlichen Botschafter, die auf dem Wege zusammengetroffen waren, nicht mehr schwer. Dieselbe erfolgte vielmehr alsbald, und nun fand sogleich eine Zusammenkunft Hadrians und Friedrichs statt. Hiebei erhob sich indessen ein neuer Zwist, weil der Kaiser gegen die unanständige Sitte sich erklärte, dem Kirchenoberhaupt den Steigbügel zu halten. Es verdient alles Lob, daß Friedrich I. eine solche Herabwürdigung Anfangs mit Stolz verweigerte; allein es ist zu bedauern, daß er der Standhaftigkeit nicht fähig war, vielmehr später dem ungebürlichen Verlangen des Papstes sich fügte. Durch diese schwache Nachgiebigkeit wurde der Zwist endlich beschwichtiget, und das deutsche Heer rückte nun nach Sutri vor. Dort erschienen Abgeordnete der Stadt Rom vor dem Kaiser, um einen etwas abgeschmackten theatralischen Auftritt aufzuführen. Ihre Stadt ward redend eingeführt, und Roma hielt eine schwulstige, sowie lächerliche Ansprache an Friedrich I., welche dieser mit Recht nur spöttisch erwiederte. Die Bewegung in Rom war, wie gesagt, weder so klar, noch so thatkräftig, wie in der Lombardei. Unfähig sich selbst zu helfen, wollten die Römer ihre Stadt gleichwohl zur Herrschaft über die Welt erhoben sehen, und nur zu solchem Zwecke mit dem Kaiser sich verbinden. Darum verdient es alle Anerkennung, daß Friedrich I. die widersinnigen Anträge nach ihrem Werth behandelte. Die Römer machten nun Miene, dem deutschen Heere den Eingang in die Stadt zu verwehren. Da aber der Papst Rath und Hülfe lieh, so kam man ihnen zuvor: der Einzug Friedrichs und alsbald die Krönung desselben durch Hadrian IV. ging daher am 18. Juni 1155 in feierlicher Weise vor sich. — Friedrich I. trug nunmehr die Kaiserkrone, doch um einen schrecklichen Preis ..... denn es klebte an ihr das Blut eines edeln Menschenfreundes. **Arnold von Brescia starb nach der Auslieferung an den gefühllosen Papst, und zwar am Morgen vor der Krönung, den Feuertod.** Allerdings griffen die Römer zu den Waffen, um den geliebten Freund zu retten; allein sie erfuhren die Übelthat zu spät ..... der kühne Vertheidiger der Wahrheit war bei ihrer Annäherung schon eine Leiche! —

Wohl trauern wir über ein solches Schicksal der Tugend; doch mit dem Schmerze möchte sich fast Unwillen verbinden, wenn dem edlen Märtyrer sogar der verdiente Nachruhm verkümmert werden

will[23]). Was man zur Verdunklung desselben vorbringt, geht auf die Vorwürfe der Schwärmerei und des Vorgreifens in der Zeit zurück, allein diese stehen mit den Thatsachen in offenem Widerspruch. Allerdings war der Geopferte mit Begeisterung für sein hohes Ziel erfüllt, und dieser mischt sich immer etwas Schwärmerisches bei; aber Arnold war ein sehr klarer Geist, und ein solcher schließt Übermaaß der Gefühlsrichtung geradezu aus. Unbegreiflich ist vollends die Behauptung, daß der edle Mann bei seinen Bestrebungen der Zeit vorgegriffen habe. Noch weit mehr, als er verlangte, war ja schon vor ihm in der Lombardei wirklich durchgeführt: jedes Wort, das er sprach, fand in der Brust aller seiner Landsleute, welche der freisinnigen Richtung angehörten, freudigen Wiederhall, und der Reformator war in seinen Grundsätzen gerade der Ausdruck der gesammten öffentlichen Meinung. Auch große Mäßigung entwickelte Arnold von Brescia, indem alle von ihm geforderten Reformen wirklich gefühlten Bedürfnissen entsprachen. Zuvörderst kann darüber nur eine Stimme herrschen, daß die Beschränkung des Papstes und der Bischöfe auf das kirchliche Amt nicht nur zum Vortheil der Religion und der Sittlichkeit gereichen, sondern die geistige Richtung überhaupt fördern mußte, und sogar im wohlverstandenen Interesse jener Würdeträger selbst lag. In Beziehung auf die staatliche Verbesserung hingegen verlangte Arnold nur Einschränkung der unumschränkten Herrschaft eines Einzelnen durch Reichsstände, d. h. einen Senat, und eine größere Mannigfaltigkeit des Volkslebens durch Errichtung eines Ritterstandes, welcher vermittelnd zwischen das niedere Volk und die herrschenden Großen treten sollte. Alles dieß war aber in Deutschland schon lange eingeführt, und kein Mensch sagte, daß die Germanen bei solcher Einrichtung „von dem Punkte ihres Daseins weit zurück in die Vergangenheit, und weit voraus in die Zukunft gegriffen hätten“[24]). Daß der Geopferte hiernächst die Kirchen- und Staats-Verbesserung zugleich forderte, bewies nur seine Folgerichtigkeit und seinen Muth. Wie wenig er sich hingegen „unnütz abmühte“[25]), zeigten die großen Wirkungen seiner Lehre, und die hinterlistige Eile, mit der Papst und Kaiser des gefährlichen Gegners sich zu entledigen suchten. An den Thorheiten der Römer ferner hatte Arnold keinen Theil; denn er hielt sich immer in den Schranken des Anstandes, der Besonnenheit und der Mäßigung. Sein Urtheil endlich, daß Rom nur unter der Herrschaft der Freiheit und Bürgertugend mächtig gewesen, und mit ihrem Verlust sogleich gesunken sei, gab bloß ein Zeugniß seiner Weisheit. Die Vorwürfe der päpstlichen und kaiserlichen Partei gegen Arnold von Brescia, waren daher meistens grundlos, und man darf die Berichte Otto's von Freisingen und Günthers nur lesen, um sich hievon zu überzeugen. Man haßte ihn eben, weil er den übertriebenen Aufwand der Priester beschränken, und die staatliche Macht der Großen ermäßigen wollte[26]).

---

[23]) Diese, übrigens vergebliche Mühe giebt sich Raumer in seinem Buche über die Hohenstaufen und ihre Zeit, welches eine anwaltschaftliche Vertheidigung, aber keine Geschichte jenes Hauses ist.

[24]) Urtheil Raumers über Arnold von Brescia.

[25]) Deßgleichen.

[26]) Cujus origo mali, tantaeque voraginis autor
Exstitit Arnoldus, quem Brixia protulit ortu.
Pontifices, ipsumque gravi corrodere lingua
Audebat Papam, scelerataque dogmata vulgo
Diffundens, implebat vocibus aures.
Omnia Principibus terrenis subdita, tantum
Committenda viris popularibus, atque regenda.

Günther I, 29 – 32.

Daher allein kamen alle Anklagen, sowie auch die Verfolgung des Schuldlosen [27]). Wollen wir darum den verdienten Ruhm unverkümmert ihm bewahren! —

Unmittelbar nach der Krönung verließ der Kaiser mit seinem Heere die Stadt und bezog vor den Mauern ein Lager. Während man hier Erfrischungen einnahm, und der Ruhe pflegte, traf die Nachricht ein, daß die Römer zu den Waffen gegriffen und die Peterskirche bestürmt hätten. Zugleich sah man die bewaffneten Massen aus den Thoren hervorströmen, und das Lager der Deutschen selbst angreifen. Rasch erhoben sich nun letztere, und nach hartnäckigem Kampfe, in welchem vorzüglich Herzog Heinrich, der Löwe, sich auszeichnete, wurden die Römer in die Flucht geschlagen. Der Zweck des Kaisers war erreicht, und er verließ darum schon am 19. Juni das Lager vor Rom, den Meeresküsten sich zuwendend. — Während des Marsches ereigneten sich jedoch noch manche Wirren und Kämpfe. Viele italienischen Städte waren durch das Verfahren Friedrichs I. gegen Mailand, Asti, Chieri und Tortona schwierig geworden, und suchten deßhalb das deutsche Heer möglichst zu schädigen. Als daher Friedrich in der Nähe von Spoleto anlangte, so stellten sich ihm die Bürger in Engpässen feindlich entgegen. Der Kaiser entwickelte aber große persönliche Tapferkeit, zerstreute die Angreifenden, und verfolgte sie so eiligst, daß er zugleich mit ihnen vor den Thoren der Stadt anlangte. Da nun diese zur Aufnahme der Flüchtigen geöffnet wurden, so drangen auch die Deutschen mit den Verfolgten in die Mauern ein. Friedrich I. war leider selten einer Mäßigung fähig; so ward denn auch Spoleto geplündert und in Brand gesteckt. Das deutsche Heer verweilte ausserhalb der Mauern noch einige Tage, um sich aller Beute zu versichern, und zog dann in der Richtung von Ankona ab. Von dort aus wollte der Kaiser einen Angriff wider Apulien unternehmen, allein die deutschen Fürsten widerstrebten; es mußte deßhalb jene Absicht aufgegeben, und sofort der Rückzug in die Heimath angetreten werden. Vor Verona ergaben sich Schwierigkeiten in dem Übergang über die Etsch. Die Bürger jener Stadt, mit dem Verfahren des Kaisers ebenfalls unzufrieden, verschlossen ihm ihre Thore, und verwiesen ihn auf eine schadhafte Schiffbrücke ausserhalb der Mauern, um sein Heer überzusetzen. Gegen diese hatten sie aber starke Balken durch die Gewalt des Stromes antreiben lassen, um sie im Augenblick des Übergangs der Deutschen zu zerstören. Glücklicherweise rettete die Geistesgegenwart Friedrichs I. das Heer, indem der Zug rascher vor sich ging, als die Veronesen berechnet hatten. Nachdem alle Mannschaft am andern Ufer angelangt war, stürzte die Brücke wirklich ein; indessen nur zum Schaden der Italiener, von denen einige den Germanen nachgedrungen waren. Kaum war diese bedeutende Gefahr überwunden, so zeigte sich schon wieder eine neue. Der Weg an der Etsch aufwärts zog sich durch ein enges Thal, und wurde endlich durch einen vorspringenden Felsen in einen bloßen Fußpfad eingeschränkt. Auf dem Felsen lag eine feste Burg, dessen Besatzung dem deutschen Heere den Durchzug nur gegen Eingehung schimpflicher Bedingungen verstatten wollte. Der Kaiser verwarf dieselben mit Stolz; aber eine Fortsetzung des Zuges schien ganz unmöglich, weil die Burg den schmalen Fußpfad vollständig beherrschte, und geschützt durch ihre Bollwerke die Durchziehenden mit leichter Mühe vernichten konnte. Seitwärts

[27]) Gleichsam, als wenn man das Unwürdige der That nicht zu entschuldigen wagte, verschweigt sowohl Otto von Freisingen, als Günther die Auslieferung Arnolds durch Friedrich I. Beide erzählen nur, Arnold sei verurtheilt und verbrannt worden. Übrigens beweist die Erzählung Otto's, welch' ein außerordentliches Ansehen der Reformator in der öffentlichen Meinung genoß, und wie sehr der Papst ihn fürchtete. Die Römlinge ließen nämlich die Asche Arnolds in die Tiber werfen, damit ihr das Volk nicht Verehrung erweisen könne. Otto Frising. ac rogo in pulverem redacto funere, ne a stolida plebe corpus ejus venerationi haberetur, in Tyberim sparsus.

erhob sich über der Feste ein Felsen, nach dessen Ersteigung allein erstere mit Erfolg angegriffen werden konnte; doch er zeigte sich so schroff abgeschnitten, daß die Erklimmung geradehin für unmöglich gehalten ward. Gleichwohl wagten die Deutschen die kühne That. Pfalzgraf Otto von Wittelsbach näherte sich mit 200 edlen Jünglingen: man haute Fußtritte in den Felsen, schuf aus Lanzen augenblicklich Leitern, und bestand die unsägliche Gefahr. Die mannhafte Schaar sah dem fast sichern Tod unverzagt ins Auge, drang die Felsenwand hinan, und erschien jubelnd oberhalb der Burg. Sofort begann der Angriff von zwei Seiten, die Feste ward erstürmt, und die Besatzung mit Ausnahme eines Franzosen hingerichtet. Die schöne Waffenthat Otto's war der Schluß des Römerzugs; denn nun ergab sich kein weiteres Hinderniß. Rasch ging das Heer vielmehr über Botzen nach Brixen, wo es entlassen wurde, und in einzelnen Schaaren der Heimath zueilte.

In solcher Weise hatte Friedrich der Rothbart seine staatliche Laufbahn eröffnet. Wenn wir die Vorgänge vom Standpunkte der Gerechtigkeit beurtheilen, und den Werth des Lebens in etwas anderem suchen, als in dem Glanz und der Machtvollkommenheit des Adels, oder der drückenden Oberherrschaft eines Volkes über das andere, so können wir in den Thaten des Hohenstaufen weder Segen für seine Nation, noch Größe und Ruhm für ihn selbst finden. Die Feindseligkeit des deutschen Reichsoberhaupts wider die lombardischen Städte war der größte Staatsfehler, welcher um so mehr verletzt, da er aus Herrschsucht entsprang, und bis zur blinden Leidenschaft stieg. In der Vollziehung selbst entwickelte hingegen der unnatürliche Kampf keine Würde, ja nicht einmal Waffengröße, da Friedrich I., trotz seines starken Heeres, die Stadt Mailand, welche doch seinen Zorn erregt und allein zum Zerwürfniß Veranlassung gegeben hatte, nicht anzugreifen wagte, sondern seinen Muth nur an schwachen Nebenstädten kühlte. Selbst vom dynastischen Gesichtspunkt gelangt man zu dem nämlichen Urtheil. Gebot dem König die Politik, vor allem die Krönung sich zu verschaffen, forderte die Staatsklugheit darum in Hinsicht auf die schwierige Stimmung der Römer Schonung der Streitkräfte, so hätte man die Angriffe gegen die kleinern Städte so gut verschieben sollen, wie gegen das mächtige Mailand. Immer erschien es daher unedelmüthig, nur an den schwächern Gemeinwesen sich zu reiben. Der Zweck selbst, den Friedrich I. bei dem Römerzug erreichen wollte, ward demnach nicht entfernt durchgesetzt, vielmehr gänzlich verfehlt. Einziger Erfolg der Unternehmung blieb die Krönung durch den Papst, und selbst diese ward durch eine That erkauft, welche Schauder erregt. Während der Hohenstaufe ferner seine Gewalt gegen Schwache auf das empörendste mißbrauchte, wie insbesondre der Galgen bei Tortona erwiesen hatte, zeigte er gegen Mächtige unselbstständige Nachgiebigkeit. Seinem stolzen Sinn war die Demüthigung vor dem Papst ein Greuel, er fühlte und erkannte ganz klar, wie unrühmlich es für das Reichsoberhaupt sei, dem Bischofe in Rom unanständige Dienste zu leisten. Von Seite der Fürsten ward ihm allerdings das Beispiel eines seiner Vorgänger vorgestellt, der ja auch dem Papst den Steigbügel gehalten hatte; indessen man wählte zum Vorbild nicht Heinrich den Ersten, welcher die kirchliche Krönung mit eben so großer Weisheit als Zartheit überhaupt ablehnte, nicht den dritten Heinrich, der ja gerade umgekehrt die Päpste ernannte, ja nicht einmal den fünften Heinrich, welcher den römischen Bischof wegen Verweigerung der Krönung verhaften ließ, sondern ...... **den schwachen Lothar II.** Der Hohenstaufe fühlte den Stich, er trug die Schmach einer ähnlichen Herabgebung unter dem Papst mit voller Klarheit der Seele in sich, und kämpfte daher lange gegen die Zumuthung der Unanständigkeit an; allein ohne Kraft zur Behauptung seiner Würde unterwarf sich der hochfahrende Mann gleichwohl dem unschicklichen Dienst, als er um andern Preis die Krö-

nung nicht zu erlangen hoffte[22]). Was dagegen den Einfluß seines Staatsverfahrens auf das Nationalwohl anbetrifft, so lag in ihm der erste entscheidende Schritt zu dem gänzlichen Verderben Deutschlands, welches durch den Dynastenkampf gegen das Städtewesen im 14. Jahrhundert herbeigeführt ward, und seine furchtbaren Folgen bis 1813, theilweise sogar bis auf unsre Tage fortspann. Wider die deutschen Städte verübte Friedrich I. zwar keine Feindseligkeit; allein er reizte und stachelte den Übermuth und die Verachtung des Adels gegen die Bürger überhaupt an. Als Vertreter der Urzeit, und in dem verwirrten, fieberhaften Wahn, die fortschreitende Zeit beherrschen und zum Rückgang in abgeschlossene Entwicklungsstufen zwingen zu können, klammerte sich der verblendete Mann krampfhaft an das Adels-Element an, von ihm allein Hülfe gegen die verhaßten bürgerlichen Freistaaten erwartend. Anstatt als weises Staatsoberhaupt seinen eigenen Widerwillen gegen die Bürger zu bekämpfen, und auf Milderung des Hochmuthes der Ritter hinzuwirken, nährte er beide, und blies das Feuer, welches später das stolze Gebäude der deutschen Reichseinheit zerstören sollte, aus Leibeskräften an. Den Nachwirkungen der Urzeit, der Verachtung und dem Haß der Adalinge wider die Bürger, welche aus der Erinnerung an Herrenthum und Leibeigenschaft hervorgegangen waren, ist der Dynastenkampf gegen das Städtewesen zuzuschreiben. Diesen schnöden Geist, der durch die Staatsweisheit großer Kaiser, wie der erste und dritte Heinrich, ermäßiget und theilweise ertödtet worden war, beschwor Friedrich I., der Hohenstaufe, durch seinen Kampf wider die lombardischen Städte wieder aus dem Grabe hervor. Solcher unselige Schritt war demnach der Vorläufer des unermeßlichen Unglücks, welches im 14. Jahrhundert durch den Bund des Adels gegen das deutsche Bürgerthum über unser Vaterland hereinbrach, und durch Auflösung der Reichseinheit den Wohlstand, die Entwicklungs-Fähigkeit sowie die Größe und Würde der Nation gegen Aussen zu Grunde richtete. Ob es einen Sinn habe, den herrschsüchtigen Hohenstaufen durch die Zeit zu entschuldigen, welcher er angehörte, ziehen wir billig in Zweifel. Nicht unreife Ideen der Freiheit waren in der Lombardei entstanden, sondern klare Begriffe der staatsbürgerlichen Würde; man strebte nicht nach bessern Zuständen, sondern man hatte sie bereits dauerhaft gegründet. Eine verjüngte Zeit mit ganz neuen Grundsätzen hatte sich mit innerer organischer Macht Bahn gebrochen, und in dem Geiste, wie in den Sitten der Menschen sich festgewurzelt. Vor dem höhern Grundsatz der Rechtsgleichheit war das Vorrecht erbleicht, von der jugendlichen Kraft der Bürger die eiserne Herrschaft des Grundeigenthums mit ihren Prinzipien der Leibeigenschaft oder wenigstens des Vasallenthums zerschmettert worden. Die Zeit hatte diese edlere Ordnung der Dinge geheiliget, die allgemeine Unterwerfung des Adels die Nothwendigkeit des Fortschritts anerkannt. Es war eine von den Gesetzen der Weltordnung gebotene heilsame Umgestaltung des Volkslebens vor sich gegangen, welche, von der öffentlichen Meinung des Landes eingeleitet und ausgeführt, durch die feierliche Zustimmung aller Betheiligten besiegelt war. In Folge langer Übung hatte sich die Staatsverbesserung mit allen Äusserungen des Volkslebens verzweigt, und war dadurch der weitern Entwicklung so nothwendig geworden, wie der Athem dem Einzelnen. Zur Zerstörung dieser neuen Schöpfung einen Versuch zu machen, hieß wider die Weltordnung ankämpfen, hieß das frevelhafte Wagniß beginnen, eine schon geborne Zeit in

---

[22]) Es kann nicht befremden, daß Otto von Freisingen den Vorfall verschweigt: er stand dem Hohenstaufen zu nahe. In verschiedenen Quellen, insbesondre Vita Hadriani, wird die Begebenheit hingegen so erzählt, wie oben geschehen ist. Andere Annalisten, nämlich Helmold und Albert von Stade weichen nur in Nebenumständen ab. Nach diesen wäre der Streit darüber entstanden, ob der Kaiser den rechten oder linken Steigbügel halten müsse.

die Macht gewaltsam zurückzudrängen. Und gleichwohl machte der Hohenstaufe den schnöden Versuch, und zwar bloß deßwegen, weil die eben so heilsame, als nothwendige Staatsverbesserung der Lombardei mit seinen Herrscherrechten unvereinbar sei. Wir wissen sehr wohl, daß die deutschen Kaiser dortmals den Verzicht auf Italien als eine Schwäche, als das größte Unrecht gegen das Reich angesehen hätten. Aber unter dem Reich verstanden sie nur ihre und des hohen Adels Machtvollkommenheit, begriffen sie nur ihre vermeintlichen Rechte auf Oberherrschaft über die Landesbürger, wie über fremde Nationen. Wer aber damit die frevelhaften Thaten Friedrichs I. gegen die lombardischen Städte entschuldigen will, der muß die Machthaber aller Zeiten vertheidigen, welche der aufstrebenden staatsbürgerlichen Freiheit und der Entwicklung der Völker sich entgegenstemmen; denn zu allen Zeiten behaupten solche Große, auf die Beherrschung der Bürger ein göttliches Recht zu haben. Keinerlei Erwägung vermag darum das Staatsverfahren Friedrichs I. wider die lombardischen Städte zu entschuldigen, geschweige zu rechtfertigen. Nicht ohne Grund sagte daher der Hohenstaufe zwei Jahre nachher, daß er bei der Beschreibung des Römerzuges mehr den Lobeserhebungen des Geschichtschreibers, als seinen Verdiensten vertraue [29]). Unglücklicherweise rühmte sich Friedrich nebenbei doch noch seiner verübten Grausamkeiten [30]), und dieser Zug beweist denn, daß die gepriesene Festigkeit des Hohenstaufen wirklich auf Mangel an Gemüth beruhte, demnach wegen Entbehrung des sittlichen Edelmuths auch keine Ausdauer im Mißgeschick erweisen konnte.

Siebentes Hauptstück.

Folgen des Römerzugs. Zersplitterung Baierns. Übergriffe der Kirchengewalt.

(Vom Jahr 1155 bis 1158.)

Ein Jahr war Friedrich I. vom Vaterland entfernt gewesen, und selbst in dieser kurzen Zeit schritt die Entwicklung seiner Sinnesart mit Macht vorwärts. Äußerlich schien die Fahrt nach Italien den Ruhm des Hohenstaufen freilich vermehrt zu haben, weil er mit der Kaiserkrone zurückkehrte; indessen im Innern

[29]) Eigene Worte Friedrichs Rothbart. Man sehe die Stelle seines Briefs an Otto von Freisingen in der Anmerkung 8.

[30]) In demselben Schreiben wird wohlgefällig gesagt, daß die Schlösser der Mailänder mit gerechter Wuth zerstört worden seien; noch mehr freut sich Friedrich I. jedoch über die Plünderung und das Brennen in Spoleto. Mirabile et inscrutabile judicium Dei. A tertia usque ad nonam munitissimam civitatem vi cepimus, igne videlicet et gladio: *et infinitis spoliis acceptis, pluribus igne consumptis, funditus eam destruximus.*

Die unwürdige Weise, mit welcher Friedrich I. vor Tortona gegen edle Feinde sich benahm, nämlich das Aufknüpfen der Gefangenen, wird bei Raumer mit Stillschweigen übergangen. Damit man sich von der buchstäblichen Richtigkeit unsrer Erzählung überzeugen könne, wollen wir das geschichtliche Zeugniß hierüber nachträglich noch anführen. Der Zeuge hat volle Beweiskraft; denn es ist der eigene Oheim und Geschichtschreiber des Kaisers, Otto von Freisingen. De gestis Frid. I. Lib. II, cap. 16: Eo quod proprio principi rebellando, quicunque ex eis (Terdonensibus) deprehensi fuissent, *patibuli exspectabant supplicium.* Weiter unten heißt es: Nonnulli (Terdonenses) vivi deprehensi, ligni supplicio in oculis omnium poenas meritas luebant.

seiner Seele mochte er doch fühlen, daß er im Wesen nichts ausgerichtet hatte, da weder Mailand bewältiget, noch den Übergriffen des Papstes gesteuert, durch die Nachgiebigkeit gegen den letztern vielmehr zu neuen Anmaßungen desselben Ermunterung gegeben worden war. Friedrich Rothbart, von Zorn immer glühend, wenn Mailands nur gedacht ward, ließ daher im Stillen seiner Leidenschaft den Zügel schießen, und verhärtete dadurch sein Gemüth immer mehr. Die Rachegedanken selbst gab er nicht auf, sondern verschob sie nur auf günstigere Gelegenheit. In Deutschland war dagegen das Verfahren des Kaisers nach seiner Rückkehr aus Italien (1155) im Ganzen lobenswerth. Auf dem Schutze und dem zügelnden Einfluß der Reichsgewalt beruhte ausschließend die Sicherung des Rechtszustandes der Nation, weil sich der Adel bei seiner Berechtigung zur Selbsthülfe nicht zu mäßigen verstand, sondern mit solcher Befugniß häufigen Mißbrauch trieb. Sobald daher der Kaiser abwesend und die oberste Staatsaufsicht lässiger war, zeigten sich die Folgen sogleich in Bedrückungen der Mächtigern gegen die Schwachen. Auch während des Römerzugs Friedrichs I. hatte sich dieß bewährt, ja die Übergriffe einzelner Adalinge waren so arg, daß Geringere die Beobachtung des Landfriedens von ihnen nur gegen Entrichtung einer Abgabe erkaufen konnten. Gegen allen diesen Unfug erhob sich nun Friedrich I. mit Strenge, sofort Beobachtung des Landfriedens bei schweren Strafen gebietend. Zugleich ließ er diejenigen, welche die größten Gewaltthätigkeiten verübt hatten, vor Gericht stellen. Am wildesten hatten der Erzbischof Arnold von Mainz und der Pfalzgraf Hermann bei Rhein in wechselseitigen Fehden gegen einander getobt; beide erschienen daher vor dem obersten Reichsrichter und seinen Schöffen, den Fürsten, um sich zu verantworten. Die Schuld war offenbar, und die Verurtheilung wurde darum mit Recht ausgesprochen. Nur ist zu bedauern, daß man bei der Wahl der Buße den Anstand nicht zu beobachten wußte, dem Erzbischof, dem Pfalzgrafen und zehn Grafen als Mitschuldigen vielmehr die rohe Strafe des Hundetragens zuerkannte. Solcher Gebrauch gehörte bloß der Urzeit an, und war nach dem einstimmigen Zeugniß der Geschichtschreiber seit Heinrich I. verschwunden, sowie den Sitten des Volkes nicht mehr entsprechend. Auch hier bemerkt Otto von Freisingen, daß der Kaiser die Anwendung jener Buße verlangt habe. Dem Erzbischof wurde in Hinsicht auf sein Alter und seinen Stand die Strafe erlassen; an Hermann und den 10 Grafen wurde sie dagegen wirklich vollzogen. Nachdem dieß geschehen war, steuerte Friedrich I. auch dem Straßenraub des niedern Adels, welcher während des Römerzuges ungemein überhand genommen hatte. Er zog in allen Theilen des Reichs umher, zerstörte die Raubschlösser, und ließ manchen Besitzer derselben hinrichten. Hiernächst untersuchte er auch das Recht der Zölle, von denen der Adel viele neue mißbräuchlich aufgelegt hatte, und wo sich dieß erfand, ward die Anmaßung sogleich abgestellt[1]). Den Bischof Hartwig in Regensburg traf endlich empfindliche Buße, weil er vor der Belehnung mit den Regalien After-Beleihungen vorgenommen hatte. So ordnete der Kaiser allenthalben mit Nachdruck, und bald war das Ansehen der Reichsgewalt so stark befestiget, als jemals. Zugleich gab der Hohenstaufe aber einen neuen Beweis seiner aristokratischen Gesinnung, indem er, dem Geiste der Urzeit getreu, den Landleuten die Führung ritterlicher Waffen bei schwerer Strafe verbot[2]). Daß diese Verordnung auf den ganzen bürgerlichen Stand sich be-

[1]) Insbesondre auf dem Maine und zwar zwischen Bamberg und Mainz waren viele widerrechtliche Zölle angelegt worden. Diese wurden denn abgeschafft. Die betreffende Urkunde Friedrichs I. steht bei Pertz Legum Tom. II, pag. 104.

[2]) Constitutio de pace tenenda et ejus violatoribus. §. 12: Si quis rusticus arma vel lanceam portave-

ziehen sollte, zeigte die Ausnahme, welche allein zu Gunsten reisender Kaufleute gemacht wurde. Diesen erlaubte man einen Degen zum Zwecke der Vertheidigung; allein sie durften solchen nicht am Leib tragen, wie die Ritter, sondern mußten ihn am Sattel anbinden, oder wenn sie fuhren, auf den Wagen legen[3]).

Nunmehr dachte Friedrich I. an seine Wiedervermählung, um dadurch seine Hausmacht zu vergrößern[4]). Eine reiche Erbin jener Zeit war Beatrix, die einzige Tochter des schon erwähnten und inzwischen verstorbenen Grafen Reinald von Barr. Mit dieser vermählte sich der Kaiser um Pfingsten 1156, und brachte dadurch Burgund zu seinem Hause. Es war früher Berthold von Zähringen zwar mit jener Landschaft beliehen worden; indessen er wurde mit den Städten Genf, Lausanne und Sitten abgefunden. Alles ordnete sich daher nach den Wünschen des Hohenstaufen, und nur eine Angelegenheit bot im Innern des Reichs fortwährend noch Schwierigkeiten dar: der Zwiespalt über das Herzogthum Baiern. Heinrich Jasomirgott war der Landschaft allerdings rechtlich entsetzt worden; doch thatsächlich behauptete er sich selbst im Jahre 1156 im Besitze derselben, und gleichzeitig beharrte Herzog Welf auf seinen Ansprüchen. Da nun Heinrich, der Löwe, seine Unzufriedenheit äußerte, daß der Spruch von Goslar so lange nicht vollzogen werde, so war der Kaiser über das gefährliche Zerwürfniß zwischen so nahen Verwandten sehr besorgt. Wiederholt machte er deßhalb dem Oheim Jasomirgott die dringendsten Vorstellungen, mit dem Herzog in Sachsen einen Vergleich einzugehen. Unter Beihülfe des Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach gelang es endlich, eine gütliche Einigung zu Stande zu bringen. Bis zum Jahre 1156 war nämlich der gesammte bairische Stamm, also nicht bloß die Bevölkerung des heutigen Altbaiern, (Isar- und Unterdonaukreis), sondern auch jene des heutigen Oestreichs unter einem Herzog vereinigt. Nun theilte man leider den Stamm, indem man die Markgrafschaft Oestreich mit dem Lande ob der Ens bis Passau von Baiern abtrennte und unter dem Namen Oestreich zu einem selbstständigen Herzogthum erhob. Niederbaiern oder Oestreich behielt Heinrich Jasomirgott, Ober- oder das spätere Baiern wurde dagegen Heinrich dem Löwen zugetheilt und von ihm auch in Besitz genommen. Den Herzog Welf fand man damit ab, daß ihm große Besitzungen in Italien überwiesen wurden, die er freilich erst hätte erobern müssen, nämlich die Fürstenthümer Toskana und Spoleto, oder überhaupt die mathildischen Güter. So war ein mißlicher Streit, welcher leicht einen Bürgerkrieg erregen konnte, allerdings friedlich beigelegt; allein die Folgen blieben für Deutschland dennoch äußerst nachtheilig. Zuvörderst wurden dem Herzogthum Oestreich zur Entschädigung Jasomirgotts für Oberbaiern bedeutende Vorrechte eingeräumt, ja der Kaiser ging selbst so weit, daß er dem Herzog in Oestreich nicht nur in der Gerichtsbarkeit, sondern sogar in der Landesverwaltung Unabhängigkeit von der Reichsgewalt zugestand[5]). Dieß war die zweite

---

rit, judex in cujus potestate repertus fuerit, vel arma tollat, vel 20 solidos pro ipsis accipiat a rustico. (Pertz Leg. Tom. II, pag. 103.)

[3]) Eodem §. 13: Mercator negotiandi causa per provinciam transiens gladium suum suae sellae alliget, et super vehiculum suum ponat.

[4]) Dieß mag der wahre Grund der Ehescheidung gewesen sein. Um jedoch selbst den Schein der Parteilichkeit zu vermeiden, bemerken wir nachträglich, daß einige Geschichtschreiber die Züchtigkeit der Kaiserin Adelheid in Zweifel ziehen. Die angesehensten, wie Otto Frisingens. und Abbas Urspergensis, geben hierüber dagegen nicht den geringsten Wink; selbst nicht einmal Günther. Etwas bedenklich ist nur, daß nach Abbas Ursperg. die Kaiserin später einen einfachen Ritter, Dietho von Ravensburg, heirathete, was nach den Sitten jener Zeit immer anstößig erschien. Gleichwohl bleibt der Vorwand Friedrichs I. erdichtet und unaufrichtig.

[5]) Die Urkunde Friedrichs I. findet sich in Andreae Presbyteri Ratisbonensis Chronica Bavariae pag. 27.

gefährliche Wunde, welche Friedrich Rothbart der Nationaleinheit versetzte. Der Kaiser mußte bei Antritt seines Amtes schwören, daß er alle Rechte des Reichs und insbesondre die Unversehrtheit desselben schirmen wolle. Wenn aber Friedrich I. einem Landesherrn die Unabhängigkeit wenigstens theilweise zugestand, so trennte er einen Theil vom Reiche ab, und handelte sohin offen gegen Pflicht und Eid*). Zwar erschien die ganze Handlung als nichtig, weil die einzelnen Landestheile der Nation unveräußerlich waren, und weil keinem Kaiser die Befugniß zur Abtrennung eines Gebietstheils zustand; indessen die Adalinge beriefen sich stets auf solche Vorgänge, und Beispiele der Art wurden gemeiniglich nachgeahmt. Das Emporstreben der Fürsten nach Unabhängigkeit vom Reiche oder zur Souveränetät, also der allmälige Übergang zur Auflösung der Nationaleinheit, ward deßhalb durch das pflichtwidrige Verfahren Friedrichs I. ungemein befördert. Diese wesentliche Vorbereitung des spätern Nationalunglücks Deutschlands war jedoch nur eine Folge des Kampfes des Hohenstaufen wider die lombardischen Städte. Friedrich I. dachte schon im Jahre 1156 an einen zweiten Zug über die Alpen, um an Mailand endlich die ersehnte Rache zu nehmen. Auf die Hülfe des mächtigen Herzogs in Sachsen, welche er bei der Unternehmung nicht entbehren konnte, durfte er sich aber so lange keine Hoffnung machen, als Heinrich nicht wegen Baiern befriedigt war. Gleichwohl mochte der Hohenstaufe auch gegen den Oheim Jasomirgott nicht gerne Gewalt brauchen, und so löste er den Knoten endlich auf Kosten des Reichs, indem er wenigstens thatsächlich eine Landschaft abtrennte, und dadurch allen Fürsten die Lust zur Nachahmung einflößte, mithin den mächtigsten Antrieb gab zur Auflösung der Reichseinheit. Niemals kann Friedrich I. das Unheil verantworten, welches er durch eine solche Pflichtverletzung über die Nation gebracht hat. Da der unermeßliche Staatsfehler jedoch aus dem Kampfe des Hohenstaufen gegen die lombardischen Städte entsprang, so bestätigte sich jetzt schon der Erfahrungssatz, daß jedes Zerwürfniß des Kaisers mit dem Bürgerthum der Reichseinheit unheilbare Wunden schlagen mußte. Einen zweiten empfindlichen Nachtheil äusserte die Theilung Baierns darin, daß dadurch zu dem unseligen Haß Veranlassung gegeben ward, welchen in der Folge Oestreicher und Baiern trotz ihrer Stammeinheit wechselseitig so oft an den Tag legten. Die Zersplitterung der Landschaft war so unnatürlich, daß die Herzöge beider Theile stets nach Wiedervereinigung des ganzen Stammes strebten, sohin ein jeder von ihnen den Nebenbuhler zu verdrängen oder mit andern Besitzungen abzufinden suchte. Dadurch entstanden zwischen den Fürstengeschlechtern von Baiern und Oestreich häufige Kämpfe, in welche die Massen mit hinein gerissen wurden, und die selbst die Einwohner der beiden Landschaftstheile endlich

---

Es heißt dort unter andern: Statuimus, ut nulla *magna vel parva* persona in ejusdem Ducatus regimine, sine Ducum quoque consensu, vel permissione aliquam justitiam praesumat exercere. Dux vero Austriae de Ducatu suo aliud servitium non debet Imperio, nisi quod ad Curias, quas Imperator praefixerat in Bavaria, evocatus veniat: nullam quoque expeditionem debeat, nisi forte quam Imperator in regna vel provincias Austriae vicinas ordinaverit. In einer andern Leseart heißt es gar (Schilter): *Praeterea quidquid Dux Austriae in terris suis seu districtibus suis fecerit, hoc imperator neque alia potencia modis seu viis quibuscunque non debet aliud quoque modo in posterum commutare.* Die ganz vollständige Urkunde Friedrichs I. über die zugestandenen Vorrechte des Herzogthums Oestreich steht endlich bei Pertz monumenta Germaniae historica, Legum Tom. II, pag. 99—101. Auch hier findet sich die nämliche auffallende Bewilligung, wie bei Schilter.

*) Es war in der That völlige Unabhängigkeit, welche dem Herzogthum Baiern im Wesentlichen und bis auf einige geringe Ausnahmen zugestanden ward. Man kann sich von dem Erstaunen kaum erholen, wenn man die Urkunde Friedrichs I. bei Pertz liest; denn es heißt dort auch: Eciam debet Dux Austriae *de nullis opposicionibus vel objectis quibuscunque coram imperio, nec aliis quibuslibet cuiquam respondere, nisi id sua propria et spontanea facere voluerit voluntate.*

wechselseitig wider einander erbitterten. Auch dieses unglückliche Vermächtniß rührt von dem gefeierten Friedrich Rothbart her. Durch einen Zwiespalt der Pflichten kann der Staatsfehler desselben so wenig entschuldigt werden, als durch die Absicht, einem Bürgerkrieg vorzubeugen. Was das erstere anbetrifft, so hob der einfache, gerade Weg jedes Hinderniß. Die Einrede Heinrichs, des Löwen, daß seine Verzichtleistung auf Baiern während der Minderjährigkeit erfolgt, sohin ungültig sei, war freilich nicht ganz grundlos. Indessen nur in der Voraussetzung, daß ihm auf jene Landschaft wirklich ein Recht zustand. Im andern Fall blieb der Einwand dagegen völlig unerheblich. Nun konnte aber der Kaiser mit Fug und Macht erklären, daß die Erblichkeit der Herzogthümer zwar eine thatsächliche Übung, doch kein eigentliches Recht sei, daß noch überdieß Vereinigung zweier Würden dieser Art in einer Person dem Geiste der Reichsverfassung, den Sitten des Volkes und der Wohlfahrt der Nation widerspreche. In der That hatte man die Vereinigung zweier Herzogthümer stets für ungebürlich sowie gefährlich erklärt, und Heinrich den Stolzen deßhalb auch bei der Kaiserwahl übergangen. Unter solchen Umständen war dem ersten Friedrich seine Pflicht sehr bestimmt vorgezeichnet: d. h. er mußte, unbekümmert um den vorherzusehenden Aufruhr Heinrichs des Löwen, die Ansprüche desselben auf Baiern standhaft zurückweisen, und wenn auch der Herzog Jasomirgott wegen Ungehorsam Strafe verdiente, dessen Würde auf einen andern Adaling, nur nicht auf den Löwen, übertragen. Hätte der Hohenstaufe zugleich seinen unnützen Streit mit den lombardischen Städten unterlassen, so würde er mit Hülfe der öffentlichen Meinung und insbesondre des deutschen Bürgerthums Macht genug gehabt haben, eine Empörung des sächsischen Herzogs mit Kraft niederzuschlagen. Schon hierdurch wird die Entschuldigung zerstört, daß der Kaiser einen Bürgerkrieg vermeiden wollte. Noch andere Gründe führen auf dasselbe Ergebniß. Möglichkeit der aufrührerischen Widersetzlichkeit eines Großen kann an sich schon kein Grund sein, rechtswidrige und gemeinschädliche Forderungen desselben zu bewilligen. Im vorliegenden Fall war indessen zum Überfluß auch vorherzusehen, daß die Beleihung Heinrichs des Löwen mit Baiern das Zerwürfniß des mächtigen Herzogs mit der Reichsgewalt nur verschieben, und jenem für den unvermeidlichen Kampf nur größere Mittel verleihen würde. In jeder Beziehung unterliegt demnach das Verfahren Friedrich Rothbarts der geschichtlichen Verurtheilung [7]).

Während aller dieser Beschäftigungen des Kaisers entwickelte Heinrich der Löwe im nördlichen Deutschland Entwürfe, welche nicht ohne Erheblichkeit waren. Der Herzog besaß sehr ausgezeichnete Eigenschaften; indessen nach der Art seines Standes benützte er sie vorzugsweise zur Vergrößerung seines Hauses. In der Wahl der Mittel war er wenig bedenklich, und darum scheute er sich auch nicht, sogleich nach seiner Rückkehr aus Italien eine Gewaltthätigkeit gegen die Friesen sich zu erlauben. Letztere besuchten unter andern den berühmten Markt in Bremen sehr zahlreich, und boten dort reiche Waaren zum Verkauf aus. Man nannte einen Theil jener gewerbthätigen Völkerschaft die Rustringer, und diese überfiel nun Heinrich der Löwe auf dem Markte zu Bremen im September 1155, sie aller ihrer Waaren oder des Erlöses daraus beraubend. Nicht zufrieden mit solcher empörenden Gewaltthat, zog Heinrich im folgenden Jahr 1156 wider den Stamm der Friesen selbst zu Feld, um denselben unter seine Herrschaft

---

[7]) Unmittelbar nach der Erzählung über die Zersplitterung Baierns bricht Otto von Freisingen in den Ausruf aus: Friedrich habe sich auf den Namen: „Vater des Vaterlandes" Ansprüche erworben. Lib. II, cap. 32: ut non solum Imperator et Augustus, *sed et pater patriae jure dicatur Fridericus.* Dieß geht in Erwägung der offenbaren Pflichtwidrigkeit jenes kaiserlichen Verfahrens so weit, daß man auch Otto von widerwärtiger Schmeichelei kaum mehr freisprechen kann.

zu beugen. Doch die brave Völkerschaft vertheidigte sich mit der größten Tapferkeit, und schlug den übermüthigen Herzog in die Flucht. Es war unläugbar die Pflicht des Kaisers, Heinrich den Löwen wegen der Beraubung friedlicher Kaufleute und des frevelhaften Eindringens in Friesland eben so gut zur Verantwortung zu ziehen, wie andere Räuber und Friedensstörer; allein er gedachte Mailands, und schwieg. Hierin lag ein zweiter schlagender Beweis, wie sehr das Reichsoberhaupt durch den thörichten Kampf gegen die lombardischen Städte sich die Hände gebunden hatte.

Nach seiner Zurücktreibung aus Friesland wählte Heinrich, der Löwe, einen andern Weg zur Vermehrung seiner Macht, und zwar mit größerem Erfolg. Es ist erzählt worden, daß den Bischöfen von Bremen und Halberstadt auf den roncalischen Feldern der Genuß der weltlichen Einkünfte abgesprochen worden war. Der Kaiser hatte nun Beamte ausgesendet, um insbesondre die Güter des Erzbischofs Hartwig zu Bremen in Beschlag zu nehmen. Herzog Heinrich von Sachsen, welcher mit Hartwig schon lange in Streit lag, benützte darum jene Gelegenheit, um von den Besitzungen des Erzbischofs auch manches an sich zu reissen. Zugleich trachtete er nach Erwerbung der Stadt Lübeck, welche durch den Grafen Adolph von Holstein im 12. Jahrhundert gegründet worden war. Adolph erwarb sich nämlich das Verdienst, Holstein und Wagrien, wohin Slaven eingedrungen waren, wieder mit Deutschen zu bevölkern. Durch zweckmäßige Beihülfe und Einrichtungen hatte er viele Holländer oder Friesen, nicht minder auch Westphalen bewogen, das verödete Land zu beziehen, und durch Gewerbfleiß emporzuheben. Zur Förderung dieser nützlichen Zwecke wurde unter andern zwischen der Trave und der Wackenitz eine Stadt angelegt, welche durch die nahe Ausmündung der Trave und den dortigen bequemen Hafen eine vortreffliche Lage hatte, und unter dem Namen Lübeck so berühmt wurde. Der Graf von Holstein verwandte eine sehr verständige Fürsorge auf die neue Anlage, und diese entwickelte sich bald so kräftig, daß sie dem Gründer reiches Einkommen brachte. Durch die Blüthe von Lübeck kam jedoch Bardewik, eine ältere Stadt des Herzogs von Sachsen und früher durch ihren Markt berühmt, entschieden ins Abnehmen. Als Adolph noch überdieß das Verlangen des Herzogs abschlug, ihm einen Theil der Salzwerke in Oldesloh abzutreten; so verbot dieser den Handel zwischen Sachsen und Lübeck, und befahl den Kaufleuten, statt letzterer Stadt Bardewik zu ihrem Geschäfts-Verkehr zu wählen. Ein solcher Zwang half ihm indessen wenig, obwohl er dem Grafen Adolph manchen Schaden bringen mochte. Heinrich suchte daher den Gegner zur Abtretung seiner Stadt zu bewegen; doch vergeblich. Endlich brannte Lübeck ganz ab, und der Herzog in Sachsen benützte diesen Unfall, um an der Wackenitz eine neue Anlage zu gründen, welche er die Löwenstadt hieß. In der That zogen viele Einwohner des niedergebrannten Lübeck dorthin; dessenungeachtet vermochte die Anlage nicht zur gewünschten Höhe zu kommen. Darum forderte Heinrich die Abtretung der Überbleibsel von Lübeck jetzt mit solchen Drohungen, daß Adolph endlich nachgab. Der Herzog ließ die Stadt nun rasch wieder aufbauen, und als die Einwohner von der neuen Anlage wieder in die alte Heimath gezogen waren, so bot Heinrich alle Kräfte auf, um Lübeck mehr, als je emporzubringen. Nicht nur das Münzrecht und andere Befugnisse wurden der Stadt eingeräumt, sondern auch eigene Gesandtschaften nach Dänemark, Schweden, Norwegen und Rußland abgeordnet, um die Kaufleute zum Handel mit Lübeck einzuladen. In dieser Beziehung war das Verfahren des Herzogs im Ganzen sehr verdienstlich, und bald hatte es die Folge, daß seine Stadt einen bedeutenden Handel erwarb, und dadurch vortheilhaft auf den Verkehr in Sachsen überhaupt einwirkte. Gleichzeitig wollte Heinrich der Löwe seine Macht auch in Süddeutschland vergrößern; indessen abermals mit Hülfe anstößiger Gewaltthätigkeit. Der Bischof Otto

von Freisingen hatte bei Vöringen eine Brücke über die Isar erbaut, über welche die Güterzüge aus Baiern nach Franken und Schwaben gingen, und insbesondre das Salz von Reichenhall geführt wurde. Nach dem Geiste der Zeit erhob Otto einen nicht unbedeutenden Zoll, sowie er auch aus einer Salzniederlage bei Vöhringen große Einkünfte zog. Der neue Herzog von Baiern war darüber neidisch, und suchte die bemerkten Vortheile an sich zu bringen. Zu dem Ende ließ er einige Meilen weiter oben an der Isar eine andere Brücke anlegen bei einem Örtchen mit Namen München. Der willkürlichen Gewalt gewohnt, zerstörte er nun sogar die Anlage des Bischofs von Freisingen, um den Verkehr von Vöhringen an seine Brücke zu ziehen, und dadurch dort eine neue Stadt emporzubringen. Dieß geschah im Jahre 1158, und hiemit ward der Grund zu München gelegt, welches 1160 ausgebaut oder erweitert wurde. Ohne allen Zweifel war das Verfahren des Löwen strafbar; indessen der Kaiser hatte bereits den zweiten Zug über die Alpen beschlossen. Er schwieg daher auch zu dieser Gewaltthätigkeit des mächtigen Herzogs, und verschaffte seinem Oheim Otto nur im Wege des Vergleichs von Heinrich einige Entschädigung.

Nach andern Richtungen handelte Friedrich I. dagegen mit größerem Nachdruck. Als z. B. Boleslav, der Herzog von Polen, die Oberhoheit des deutschen Reichs nicht mehr anerkennen wollte, und deßhalb die Bezahlung der vertragsmäßigen Jahrgelder verweigerte, so zog der Kaiser schon im Jahr vor dem erzählten Vorgang, also 1157, wider den Ungehorsamen zu Feld. Der Herzog war bald besiegt, erschien zur Strafe mit entblößten Füßen vor dem deutschen Reichsoberhaupt, bat um Gnade und ward dann von Neuem mit Polen belehnt. Auch auswärtige Könige bezeigten dem Kaiser große Ehrerbietung, jener von England insbesondre, Heinrich II., versprach ihm Gehorsam gegen alle seine Befehle, und das Reich stand nach Außen überhaupt in hoher Achtung[8]). Nur von einer Seite ward dieselbe dem Kaiser entschieden verweigert, und zwar auf eine äußerst verletzende Weise, nämlich von Papst Hadrian IV. Dieser wachte sehr eifersüchtig über die Macht der Kirche, und war deßhalb über jeden Erfolg Friedrichs I. unmuthig, weil er von der Stärkung der Staatsgewalt eine Verminderung des priesterlichen Einflusses befürchtete. Vornehmlich war dem römischen Bischof die Vermehrung der Hausmacht des Kaisers durch die zweite Ehe ein Ärgerniß, und er sprach sich darum mißbilligend über die Scheidung aus. Auch der Hohenstaufe hegte aus mehrfachen Gründen geheimen Groll gegen den heiligen Vater, und es spann sich durch alles dieß im Stillen ein feindseliges Verhältniß der beiderseitigen Machthaber an. Endlich benahm sich Friedrich Rothbart bei einer vorgefallenen Gewaltthätigkeit auf eine Weise, welche dem Papste eine neue Beleidigung zu sein schien, und nun kam die Gährung zum offnen Bruch. Der Erzbischof Eslyn aus Schweden war nämlich, bei der Rückkehr aus Rom, in Burgund angehalten, beraubt und selbst gefangen genommen worden, um ihm ein starkes Lösegeld abzupressen. Sofort verlangte Hadrian IV. von dem Kaiser Befreiung des Erzbischofs und Bestrafung der Urheber des Gewaltschrittes. Friedrich I. beeilte sich jedoch gerade nicht zu sehr, dem gerechten Verlangen zu entsprechen, und deßhalb erschien 1157 in Besançon, wo eben eine Reichsversammlung stattfand, eine Botschaft des Papstes, um die verzögerte Rechtshülfe zu betreiben. Da die Gesandten ein eigenhändiges Schreiben Hadrians IV. überbrachten, so fand man für gut, dasselbe vor den versammelten Reichsständen öffentlich zu verlesen, und durch den

[8]) Das Schreiben des Königs von England, welches bei Radewich, Buch I, Hauptstück 7, abgedruckt ist, hat einen merkwürdigen Ausdruck der Unterwürfigkeit gegen den deutschen Kaiser. So heißt es unter andern: Regnum nostrum, et quicquid ubique nostrae subjicitur ditioni, vobis exponimus, et vestrae committimus potestati, *ut ad vestrum nutum omnia disponantur, et in omnibus vestri fiat voluntas imperii.*

Kanzler Reinald deutsch wieder geben zu lassen. Vielleicht kannte oder ahnete der Kaiser den Inhalt des Schreibens; kurz die öffentliche Verlesung desselben war eine kluge Maaßregel, denn die Sprache des römischen Bischofs war in dem Grade anmaßend und übermüthig, sie war der Würde der Staatsgewalt so sehr hohnsprechend, daß die Reichsstände nothwendig empört werden mußten. Hadrian IV. spielte sogar darauf an, daß die Kaiserkrone ein Lehen (Beneficium) der Kirche sei, und dieser Ausdruck namentlich erbitterte die Reichsversammlung auf das äusserste. Einer der päpstlichen Gesandten, Kardinal Roland, vermaß sich nun vollends, dem aufwallenden Unwillen der Fürsten die Frage entgegen zu stellen: „Von wem hat denn der Kaiser das Reich, wenn nicht von dem Herrn Papst [9])?“ Durch diese empörende Äusserung wurde der Unwille in der Reichsversammlung so groß, daß Pfalzgraf Otto von Wittelsbach das Schwert zog, und den Frevler zu durchbohren drohte. Friedrich I. wußte durch sein Ansehen zwar für die persönliche Sicherheit der päpstlichen Gesandten zu sorgen; allein er gab ihnen strenge den Befehl, unverzüglich nach Rom zurück zu gehen, und auf der Reise weder mit Bischöfen noch Äbten zu verkehren, sondern ohne die geringste Abweichung ihren Weg ganz gerade fortzusetzen.

Ausser dem hochfahrenden Schreiben Hadrians IV. war von Seite der Römlinge noch eine Handlung geschehen, welche alle Deutschen erbittern mußte. Man hatte nämlich auf einem Spottbild Lothar II. dargestellt, wie er vor dem Papste knieet und um die Krönung fleht. Darunter stand der Spruch, daß der Kaiser demüthig vor dem Thore verweilt, die Rechte Roms eidlich anerkannt, und dann erst als Lehensmann des römischen Bischofs die Krone erhalten habe [10]). Friedrich I. hatte Hadrian IV. ersucht, dieses Bild, welches sogar im Lateran aufgehängt war, wegnehmen zu lassen. Es scheint aber nicht geschehen zu sein, und auch dieß ward wider den Papst benützt. Zugleich erließ der Hohenstaufe auf dem Reichstage in Besançon, nach Entfernung der römischen Botschafter, im ganzen Reich ein Rundschreiben, welches die Anmaßungen des Kirchenoberhaupts und insbesondre die Vorfälle bei der bemerkten Gesandtschaft schilderte; denn der Kaiser war entschlossen, dem römischen Bischof einmal Ernst zu zeigen. Es war rühmlich, daß Friedrich I. seine Rechte mit Nachdruck gegen Rom vertheidigte; aber ohne Schuld war er bei der Erdreistung des Papstes keineswegs, seine schwache Nachgiebigkeit in Ansehung des Steigbügelhaltens hatte vielmehr Hadrian IV. zu neuen Anmaßungen ermuntert. Das Rundschreiben des Kaisers machte übrigens Wirkung, und es zeigte sich in ganz Deutschland die heftigste Erbitterung gegen den Papst. Die heilsamen Folgen traten bald hervor. Hadrian IV. war nämlich so dreister Stirne, daß er für die gerechte Entrüstung, welche sich auf dem Reichstag in Besançon wider seinen unverschämten Gesandten erhoben hatte, sogar noch Genugthuung forderte. Die deutschen Bischöfe aber waren es, welche sie ihm verschaffen, und den Papst überhaupt in dem Streit schützen sollten. In diesem Sinne ward in der That ein Schreiben an sie abgesendet; zum Glück ist uns aber zu berichten verstattet, daß die Bischöfe Deutschlands als Ehrenmänner und würdige Patrioten sich erwiesen, und dem Ansinnen des Papstes entschieden sich widersetzten. Dieselben bemerkten ihm geradezu, daß sie im Einverständniß mit der gesammten öffentlichen Meinung ihrer Nation das Benehmen Hadrians IV. ebenfalls mißbilligen, dagegen dem Kaiser

---

[9]) Wörtliche Übersetzung der Äußerung Rolands. Radevicus Lib. I, cap. X: A quo ergo habet, si a domino papa non habet imperium?

[10]) Radevicus l. c. Rex venit ante fores, jurans prius urbis honores,
Post homo fit papae, sumit quo dante coronam.

für seine nachdrückliche Vertheidigung der Reichsrechte Dank wissen[11]). Ein solcher würdiger Ernst konnte den Eindruck nicht verfehlen; die päpstliche Partei erschrack, und nun ward von ihrer Seite sogleich eingelenkt. Im Juni 1158 erschienen zwei andere Kardinalgesandte auf dem Reichstag in Augsburg, und übergaben ein Schreiben, worin eine wesentlich andere Sprache geführt wurde, als in den frühern. Hadrian IV. betheuerte, er habe unter dem Worte »Beneficium« nicht „Lehen" verstanden, sondern nur die allgemeine Bedeutung im Sinne gehabt. Zugleich waren vielfache Versicherungen von freundschaftlichen Gesinnungen eingestreut, und überhaupt dringende Wünsche zur Erhaltung des Friedens ausgesprochen. Da vollends die beiden Kardinäle mit großer Ehrerbietung gegen den Kaiser sich benahmen, und alle Bedenklichkeiten desselben höflich zu beseitigen wußten, so versöhnte man sich gegenseitig. Von Friedrich I. reich beschenkt, eilten die Botschafter nun freudig nach Rom zurück, und brachten dem heiligen Vater die Beruhigung des Friedensschlusses.

Achtes Hauptstück.

Neue Kämpfe wider die lombardischen Städte. Mailands Unterwerfung. Reichstag auf den roncalischen Feldern.

(Das Jahr 1158.)

Nach seiner Rückkehr von dem Römerzug hatte Friedrich Rothbart Italien nie aus dem Auge gelassen, vielmehr schon im Jahre 1156 eine zweite Heerfahrt nach jenem Lande beschlossen[1]). Der Wille, an Mailand Rache zu nehmen, stand zu fest, zudem suchten die Griechen in Apulien sich festzusetzen, und vieles vereinigte sich also, um den Kaiser zu dem bemerkten Entschluß zu stimmen. Neuere Ereignisse bestärkten ihn hierin. Die Bürger von Mailand fühlten über das Schicksal Tortona's großen Schmerz, und weil es ihnen unmöglich gewesen war, den treuen Bundesgenossen in ihrer Bedrängniß Hülfe zu leisten, so wollten sie wenigstens ihre Dankbarkeit beweisen. Sie bauten Tortona neu auf, und verbanden sich dann wieder auf das innigste mit dieser Stadt. Darüber entbrannte der Zorn des Kaisers noch stärker, und er ließ sich deßhalb schon bei den Vermählungs-Feierlichkeiten in Würzburg von den Fürsten das Versprechen der Heerfolge nach Italien leisten. Im folgenden Jahr 1157 sollte die Unternehmung vor sich gehen; indessen die Nothwendigkeit des Zuges nach Polen und andere Ereignisse verzögerten dieselbe, bis endlich 1158 die Anstalten dazu wirklich getroffen wurden. Wohl wünschte der Hohenstaufe noch im Frühling dieses Jahres die Alpen zu übersteigen; allein bei der Nothwendigkeit großer Vorbereitungen war zu befürchten, daß der Aufbruch nicht vor dem Sommer möglich sein werde. Nun schwebte aber der

---

[11]) Das schöne Schreiben der Bischöfe steht ebenfalls bei Radwich, Buch I, Hauptstück 16.

[1]) Eine vorzügliche Quelle ist jetzt Radwich in der schon angeführten Schrift, weil die Geschichte Friedrichs I. von Otto zu Freisingen, welche Radwich fortsetzte, nur bis 1156 geht. Übrigens waren von jetzt an auch die italienischen Quellen vornehmlich zu benützen, da die deutschen aus Parteieifer und oft auch aus allzugroßer Ehrerbietung gegen Friedrich I. nicht immer die Unbefangenheit bewahren.

Streit zwischen dem Papste und der Reichsgewalt, welcher den feindlich gesinnten Städten in Italien zu statten kommen konnte, und Mailand verfuhr sehr hart gegen die Lodenser, weil diese sich zu dem Kaiser neigten. Endlich wurde Lodi, nachdem die Einwohner zum Abzug gezwungen worden waren, von den Mailändern sogar geplündert und zerstört. Im Vereine dieser Umstände hielt Friedrich I. für nothwendig, einstweilen Bevollmächtigte nach Italien zu senden, welche die Bevölkerung theilweise wenigstens für den Kaiser stimmen und, so gut sie konnten, weitere Übergriffe seiner Feinde verhindern, überhaupt für die Ankunft desselben Vorbereitungen treffen sollten. Die Wahl fiel auf den Kanzler Reinald und den Pfalzgr.fen Otto von Wittelsbach, und diese gingen schon vor der Reichsversammlung in Augsburg nach Italien ab. Ihren Auftrag vollzogen sie mit eben so großem Geschick, als Erfolg. Verona hatte seine Feindseligkeit wider den Kaiser bereut, und bald nach der Rückkehr des letztern aus Italien durch eine Gesandtschaft Fürbitte einlegen lassen. Da die Stadt zugleich Hülfe wider Mailand versprach, so kam die Versöhnung zu Stande, und nach Verona begaben sich daher Otto und Reinald. Mit großer Auszeichnung von den Bürgern empfangen, hielten sie dort sogar eine Art von Landtag ab, welcher von vielen Bischöfen und andern Großen, ja sogar von dem Erzbischof in Mailand besucht wurde. Man sah die Bevollmächtigten als die Vorläufer des Kaisers und eines mächtigen Heeres an; alle schwankenden oder ängstlichen Gemüther wandten sich daher ihnen zu, und die Partei des Hohenstaufen ward durch die beiden Botschafter in der That theils ermuthigt, theils beträchtlich verstärkt. Selbst die Griechen in Unteritalien und deren Anhänger wußte Otto von Wittelsbach durch seine Kühnheit einzuschüchtern, und im Ganzen gelang also die Sendung der beiden Vertrauten Friedrichs vollkommen. Inzwischen war aber nicht nur das Heer des Kaisers bei Augsburg großentheils zusammen gezogen, sondern auch der Zwist mit dem Kirchenoberhaupt beigelegt worden; sofort erfolgte denn der Aufbruch gegen die Berge. Es war im Julius 1158, als das Heer in vier Abtheilungen die Alpen überschritt. Nicht bloß der Herzog von Böhmen, welcher von Friedrich I. den Königstitel erhalten hatte, sondern auch die andern Herzöge, Bischöfe, Fürsten und Grafen waren fast sämmtlich mit ihren Streitkräften erschienen, so daß denn das Heer überaus groß war. Eine Abtheilung ging unter den Befehlen der Herzöge von Kärnthen und Oestreich über Canale und Friaul; die zweite unter Konrad von Zähringen über den Bernhard; die dritte, aus Franken und Schwaben bestehend, über Clavenna (Chiavenna) und den Comersee; die vierte endlich unter persönlicher Leitung des Reichsoberhaupts über Trident. Bei letzterer befanden sich der Neffe des Kaisers, Herzog Friedrich in Schwaben [1]), der König von Böhmen, die Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier, die Bischöfe von Eichstädt, Prag, Verdün und Würzburg, mehrere gefürstete Aebte und eine Masse von Grafen und Herren. Heinrich der Löwe und sein Oheim Welf fehlten zwar noch; doch auch sie kamen mit bedeutendem Gefolge bald nach, und es stand daher die ganze ungeheure Macht Deutschlands gegen Mailand und seine Bundesgenossen im Feld [2]). Schon in Brescia begannen die Feindseligkeiten, da diese Stadt den Mailändern zugethan war, und im Vertrauen auf ihre festen Wälle den Plünderungen der Böhmen in ihrem Gebiet mit den Waffen Einhalt that. Durch die unverhältnißmäßige Uebermacht der Deutschen ward Brescia natürlich überwunden, und mit einer starken Geldbuße belegt, obgleich

[1]) Nach Raumer führte der Herzog von Schwaben die zweite Heerabtheilung über den Bernhard. Radwich, der in solchen Dingen sehr gut unterrichtet war, sagt jedoch ausdrücklich, daß der Neffe des Kaisers bei der Heerabtheilung seines Oheims sich befand.

[2]) Die Macht des Löwen und Welfs zwar nicht im Jahr 1158, doch 1159.

das Gebiet der Stadt schon arg verwüstet worden war. Dem Kaiser lag es jetzt doch daran, in dem ungeheuern Heere durch strenge Mannszucht die Ordnung aufrecht zu erhalten; weßhalb denn mit Beirath und Zustimmung der Fürsten sehr ausführliche Verhaltungsbefehle erlassen wurden [4]). Aus ihnen ersieht man unter andern, daß bei den deutschen Frowen immer noch die Sitte der Urzeit bestand, ihre Liten und Schalke als Streiter mit ins Feld zu nehmen. Nach der Verordnung Friedrichs trugen diese Leibeignen sogar Harnische [5]), und müssen äusserst zahlreich gewesen sein, da über ihr Verhalten viele Vorschriften gegeben wurden. Rücksichtlich der Strafen bei Vergehen fand ebenfalls noch das alte Verhältniß statt, daß der Herrenstand meistens nur mit Geld gebüßt, der Sklave dagegen geschlagen, gebrandmarkt oder sonst verstümmelt wurde [6]). Es erregt ein eigenes wehmüthiges Gefühl, wenn man solche Thatsachen den staatsrechtlichen Zuständen der Lombarden gegenüberstellt. Bei den letztern zeigt sich die staatsbürgerliche Freiheit mit der Rechtsgleichheit aller Stände und ihren wohlthätigen Einflüssen auf den Wohlstand, das Selbstgefühl und die geistige Veredlung des Menschen; auf Seite ihres Widersachers hingegen das Herrenthum eines übermüthigen Adels mit seiner Verachtung gegen geringere Stände, ja sogar Sklaverei und Leibeigenschaft mit den nothwendigen Wirkungen der Verwahrlosung und des knechtischen Sinnes der Massen. Wie traurig mußte in der That die Gesinnung der zahlreichen Leibeignen im Heere Friedrichs gewesen sein, wenn sie sich zur Unterdrückung freier Bürger antreiben ließen! Zugleich ergiebt sich ungemein eindringlich, wie wenig den lombardischen Städten der Widerstand gegen Friedrich Rothbart zu verdenken war. Was konnte ihnen denn der Kaiser für ihre Freiheit, die er Unordnung nannte, als Ersatz anbieten? Etwa sein Herrenthum und die ihm entsprechende Wohlthat der Leibeigenschaft? Das Schicksal bewahre die Menschen vor einer solchen Ordnung! Nur zur Ehre konnte darum den Städten der Lombardei ihr entschlossener Widerstand gereichen.

Nach der Verkündigung der Gesetze über die Mannszucht hielt der Kaiser eine Anrede an die Führer seines Heeres, um das Unternehmen wider Mailand zu rechtfertigen. Als Grund kam jedoch nichts anders zum Vorschein, als das Eroberungsrecht, welches durch Karl I. und Otto I. auf die Lombardei erworben worden sei. Dieses müsse man unverkümmert bewahren, daher die aufrührerischen Städte bewältigen. Der Adel gab solchen Grundsätzen Beifall, es entstand im Heere große Kampflust, und man würde sofort gegen Mailand vorgefahren sein, wenn die anwesenden Rechtsgelehrten nicht die Nothwendigkeit vorgestellt hätten, den Angeklagten vor Allem das rechtliche Gehör zu verstatten. Jetzt erst erinnerte sich Friedrich I. dieser Pflicht des Richters, und es wurde denn die Ladung an Mailand erlassen. Die bedrohte Stadt ordnete hierauf eine Gesandtschaft in das Lager des Kaisers ab, um ihre Vertheidigung zu führen und zugleich Vergleichsvorschläge zu machen: man bot eine starke Abfindungssumme, doch vergeblich. Mit Zuziehung von Richtern, insbesondere auch italienischen, wurde vielmehr die Reichsacht

---

[4]) Die betreffende Verordnung findet sich bei Radwich Buch I, Hauptstück 26. Auch bei Pertz (Legum Tom. II, pag. 107 et 108) ist sie nach jener Quelle abgedruckt.

[5]) Das Wort harnascha kommt häufig in der Verordnung vor. Man sehe z. B. die Stelle der folgenden Anmerkung. Übrigens ist es möglich, daß man darunter überhaupt die Bewaffnung und Ausrüstung der Krieger verstand.

[6]) §. 1. Sed si miles vociferatione signi litem commoverit, auferetur ei omne suum *harnascha* et ejicietur de exercitu. Si servus fecerit, tondebitur, verberabitur, et in maxilla comburetur, vel dominus suus redimat eum cum omni suo *harnascha*.

sogleich wider Mailand ausgesprochen, und unverzüglich setzte sich das deutsche Heer in Bewegung, um das Urtheil zur Vollziehung zu bringen. Ehe man Mailand einschließen konnte, mußte die Adda überschritten werden; allein diese war stark angeschwollen, die einzige Brücke hingegen, welche bei Cassano über den Fluß führte, gut befestiget und von den Mailändern besetzt. Ein Sturm schien mißlich, und man versuchte daher an einer andern Stelle der Adda, welche man für seichter hielt, den Übergang. Unerwartet war der Fluß auch hier so tief, daß der größte Theil der Übersetzenden ertrank. Einige Überbleibsel erreichten hingegen das jenseitige Ufer, und dadurch wurde die mailändische Besatzung in Cassano so bestürzt, daß sie ihre feste Stellung entweder ohne oder doch nach kurzem Kampf verließ und in ihre Stadt sich zurückzog [7]). Der Übergang war also frei; dafür brach die Brücke während desselben, so daß das deutsche Heer gleichwohl namhaften Verlust erlitt. Nicht weit von Cassano und ebenfalls noch an der Adda lag die mailändische Burg Trezzo. Diese nahm nun Friedrich Rothbart zunächst, worauf er sich gegen Lodi wendete. An letzterer Stadt hatten die Mailänder nicht nur hart, sondern sogar grausam und unmenschlich gehandelt. Entrüstet darüber, daß die Lodenser nicht auf die Seite der Bürger treten wollten, hatte Mailand von ihnen endlich unter Drohungen förmliche Huldigung gefordert. Die Einwohner von Lodi willigten in Folge großer Bedrückungen zuletzt ein, wollten aber dem Eid den Vorbehalt beifügen: „unbeschadet ihrer Treue gegen den Kaiser.“ Dem widersetzte sich Mailand, und da die Lodenser die unbedingte Huldigung verweigerten, so wurden sie von der Übermacht mit Krieg überzogen, und nach greulicher Verwüstung der Äcker und Weinberge, nicht minder nach Plünderung und Mißhandlung der Personen endlich die Stadt Lodi selbst zerstört, wie wir bereits bemerkt haben. An den Schauplatz solcher Gewaltthätigkeiten begab sich nun Friedrich I., und welchen Eindruck derselbe bei der Stimmung des Kaisers gegen die Mailänder hervorbringen mußte, ist leicht zu errathen. Letztere wollten nach dem Ausspruch der Reichsacht einen zweiten Versuch machen, den Widersacher zu versöhnen. Eine neue Gesandtschaft war daher an den Hohenstaufen abgegangen; allein diese traf ihn leider bei den Trümmern von Lodi, wo die Beraubten und Mißhandelten den Kaiser um Schutz anflehten. Unmuthig wies Friedrich Rothbart deßhalb alle Anträge der Mailänder zurück, und erklärte, auf die Ruinen Lodi's zeigend, mit Strenge: „den Zerstörern soll mit gleichem Maaße gemessen werden.“ Eine völkerrechtliche Zurechtweisung hatte Mailand wegen des Mißbrauchs der Übermacht gegen Lodi allerdings verdient: nur hätte Friedrich I. durch seine ursprüngliche Ungerechtigkeit gegen erstere Stadt dieselbe nicht zur Rache reizen sollen. Dann durfte auch die Züchtigung Mailands niemals aus dem Hasse gegen das freie Bürgerthum entspringen. Aus allen diesen Gründen würde es viel schicklicher gewesen sein, wenn die Zurechtweisung als Sühnung des verletzten Völkerrechts von einem Bunde freier Städte ausgegangen wäre. — Man stand in den ersten Tagen des Monats August 1158, als der Kaiser seinen letzten Bescheid aussprach, und sogleich näherte sich nun sein Heer der geächteten Stadt. Bevor dasselbe vor den Wällen anlangte, erlitt es indessen einen neuen Unfall. Graf Ekbert von Buten, wegen Tapferkeit und alten Adel sehr berühmt, hielt die vorübergehende Bestürzung der Mailänder für so entscheidend, daß er ihrer Stadt durch einen kühnen Handstreich

---

[7]) Radwich behauptet, daß die Mailänder ohne die geringste Vertheidigung sogleich sich zurückgezogen hätten, als sie den Übergang der Deutschen durch den Fluß erfuhren. Lib. I, cap. 29. Mediolanenses postquam regem praeter spem et opinionem suam transisse cognoverunt, ante pugnam fuga disjecti et ad civitatem reversi sunt. Andere Geschichtschreiber sprechen dagegen von einem Kampfe an der Brücke. Allein er kann jedenfalls nur kurz und unbedeutend gewesen sein, da wenig davon die Rede ist.

Meister zu werden hoffte. Er berennte sie deßhalb mit einem Gefolge von einigen Tausenden eigenmächtig, ward jedoch auf das Haupt geschlagen. Seine Schaaren wurden meistens niedergestoßen, und er selbst entweder in der Schlacht getödtet, oder nach seiner Gefangennehmung in Mailand enthauptet [8]). Friedrich Rothbart war über diese Verletzung der Mannszucht auf das äusserste entrüstet, und drohte für die Folge mit unerbittlicher Strenge. Inzwischen waren auch die Hauptmassen näher gekommen, und am 6. August 1158 zeigte sich das unübersehbare Heer der Deutschen mit 15,000 Rittern und 100,000 Fußgängern vor den Mauern Mailands.

Schweigend betrachteten die geächteten Bürger von ihren Wällen herab die glänzenden Schaaren der Deutschen, welche mit Musik und kriegerischem Gesang feierlich in das Lager einzogen. Wohl durften die Mailänder sich nicht verbergen, daß bei solcher Macht der Feinde ihre Lage gefährlich sei; allein den Muth verloren sie deßhalb keineswegs. Bis auf geringe Ausnahmen herrschte im Gegentheil der einstimmige Entschluß tapfern Widerstandes, und derselbe ward insbesondere durch die entschiedene Gesinnung der geringern Bürger, also der eigentlichen Massen der Bevölkerung, hervorgebracht [9]). Mailand hatte sehr ausgedehnte und zwar vortreffliche Festungswerke, weil die patriotische Richtung der Bürger bei Zeiten auf Ausbesserung sowie Verstärkung derselben gedacht hatte. Die Bevölkerung war ferner sehr zahlreich, in den Waffen geübt, und von dem besten Geiste beseelt; unter solchen Umständen war denn die Eroberung der Festung kein Spielwerk, und namentlich ein Sturm nicht rathsam. Friedrich Rothbart beschloß daher, die Stadt bloß enge einzuschließen, ihr alle Zufuhren abzuschneiden, und die Übergabe durch Hunger zu erzwingen. Zu dem Ende ließ er zunächst sein Lager befestigen, um die Ausfälle der Mailänder mit noch größerm Nachdruck zurückweisen zu können. Solche Angriffe erfolgten wirklich bald, indem die Belagerten in der Nacht die Abtheilungen des Herzogs von Schwaben sowie des Pfalzgrafen Konrad überfielen, und denselben großen Verlust zufügten. Umgekehrt wurde ein Angriff des Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach von den Mailändern siegreich abgeschlagen. Dafür ergab sich die kleine Besatzung eines Thurmes an den Aussenwerken nach tapferm Widerstand an die Deutschen, weil durch die fortwährenden Kämpfe ihre Zahl bedeutend geschmolzen war, und eine weitere Vertheidigung nicht mehr erlaubte. Indessen die Mailänder nahmen später sogar diesen Thurm wieder ein. Von den Zinnen desselben hatten die Deutschen während der kurzen Zeit des Besitzes auf den Markt der eingeschlossenen Stadt sehen können, und 1000 aufgeschlichtete Sandsäcke, der Absicht der Belagerten gemäß, für Getraide gehalten. Mit dem Unmuth über den Verlust des Thurmes verband sich daher noch der Ärger, daß der Feind so gut mit Lebensmitteln versehen sei. — Im Fortrücken der Belagerung beschränkten sich Angriff und Vertheidigung übrigens anhaltend auf kleinere Gefechte mit abwechselndem Erfolg, welche keine Entscheidung brachten. Dafür verwüstete das Heer des Kaisers die Umgebungen Mailands eben so nutzlos, als ungesittet. Die schönen Weinstöcke wurden ausgerissen, Feigen- und Ölbäume umgehauen, und überhaupt alles rücksichtslos zerstört, was der Rachsucht nur immer einen Gegenstand darbot [10]). Allerdings zeichneten sich die

[8]) Nach einer Angabe soll der Graf sogar gemartert worden sein.

[9]) Radevicus Lib. I, cap. 28. Unde factum est, ut multitudine hujus vulgi praevalente, libentibus animis belli eventum exspectarent, *nobilioribus et melioribus metu talium silentio addictis.* Vorher heißt es zwar, die Forderung zum Widerstand sei von demjenigen Theil der Einwohner ausgegangen, welcher nichts zu verlieren hatte, und darum neuerungssüchtig war; indessen man kennt diese monarchische Sprache.

[10]) Radevicus Lib. I, cap. 39. Vineta, ficeta, oliveta Mediolanensium pars radicitus evellunt, pars excidunt, alii corticibus abrasis ignibus idoneam praeparare materiam.

Bundesgenossen des Hohenstaufen, die Pavienser und Cremonenser, zu ihrer eigenen Schande in dem Vertilgungsgeschäfte aus; da aber ihr Schutzherr so strenge über die Mannszucht wachen wollte, so mußte die Rohheit wohl seine Zustimmung ausdrücklich oder stillschweigend erhalten haben. Bei dieser Gelegenheit erwies sich übrigens ungemein deutlich, daß Zerstörungswuth und Grausamkeit keineswegs mit dem Geist jener Zeit entschuldigt werden können, die Unsittlichkeit eines solchen Verfahrens vielmehr schon damals sehr lebhaft gefühlt und getadelt wurde. Radwich, Fortsetzer der Geschichte Otto's von Freisingen und Zeitgenosse Friedrichs Rothbart, ist nämlich über die Verwüstung der Weinstöcke und Bäume vor Mailand so empört, daß er geradezu erklärt: die Pavienser und Cremonenser hätten solche Unthaten nicht einmal gegen Barbaren, geschweige denn gegen ihre eigenen Landsleute verüben sollen. Zugleich nannte er den Greuel ausdrücklich das „Wüthen in der Grausamkeit“[11]). Eben so hatte sich bei den Bedrückungen der Lodenser durch Mailand ein allgemeiner Unwille der Zeitgenossen erhoben, und es zeigt sich demnach, daß auch damals die Menschen Nerven hatten, um rohe Gewaltthaten zu fühlen und zu verabscheuen. Bei der zweiten Verwüstung der Umgebungen Mailands konnte Radwich den Greuel nicht mehr den Paviensern aufbürden, sondern er mußte ihn dem Hohenstaufen selbst beimessen. Jetzt enthält sich dieser Geschichtschreiber allerdings des Unwillens, doch nicht darum, weil die Übelthat den Sitten des Zeitalters entsprach, sondern um deßwillen, weil sie von dem **Kaiser** selbst verübt wurde.

Nachdem Mailand erst ein Monat eingeschlossen war, zeigte sich in der Stadt schon manche Unzufriedenheit über die Beschwerlichkeit des Belagerungsstandes, und in gewissen Kreisen warfen sich allmälig die Fragen auf, ob es nicht klüger sei, auf Unterhandlungen mit dem Kaiser sich zu legen. In den italienischen Städten war in der ersten Zeit des Staatsbürgerthums noch einige Ähnlichkeit mit den deutschen Reichsstädten vorhanden; d. h. die vormaligen Ritter, Freiherren und Grafen verrichteten ihren Waffendienst für die Stadt zu Pferd, und genossen dadurch, gleich den ritterbürtigen Geschlechtern der bürgerlichen Gemeinwesen in Deutschland, vor den Handwerkern noch eine gewisse Auszeichnung. Obwohl sie aristokratische Entwürfe bei der Macht des Bürgerstandes nicht wagten, so waren sie in Erinnerung des angenehmen Herrenthums doch im Geheimen dem Adel im deutschen Heere zugeneigt. Solches galt unter andern von dem mailändischen Grafen Guido von Blanderat, und von diesem ging denn der erste Versuch aus, die Belagerten zu gütlichen Unterhandlungen mit Friedrich I. zu überreden[12]). In einer zahlreichen Versammlung nahm er das Wort, um insbesondre die Frage zu erörtern, ob ein Widerstand, bis aufs äußerste fortgesetzt, im Interesse Mailands liegen könne. Natürlich führte ihn seine Logik zur verneinenden Antwort; damit er indessen das Mißtrauen der Bürger nicht erregen möge, schloß er den Vortrag mit der Betheuerung, daß er nur aus Liebe zum gemeinen Wohl die Forderungen der Klugheit entwickle, im Übrigen für die Stadt sich aufzuopfern gerne bereit sei[13]). Die Meinungen theilten sich nun; alle

[11]) Lib. I, cap. 39: tanta in se invicem sui gentiles *crudelitate saeviunt*, quanta nec in barbaros deceret.

[12]) Daß Guido mit dem Kaiser im heimlichen Einverständniß war, sagt Radwich ausdrücklich. Lib. I, cap. 40: Guido comes Blanderatensis, cum esset naturalis in Mediolano civis, hac tempestate tali se prudentia et moderamine gesserat, ut simul, quod in tali re difficillimum fuit, *et curiae charus, et civibus suis non esset suspiciosus*.

[13]) Ipse ego pro populo meo, pro civitate mea mori paratus sum, impendamque libenter in caedem pro salute vestra sanguinem meum. (Radwich am angeführten Ort.)

entschlossenen Männer forderten nachdrücklich die Ausdauer im Widerstand; die schwankenden hielten es dagegen mit dem aristokratischen Vorschlag der Klugheit, und da diese in Verbindung mit den geheimen Freunden des Kaisers die Mehrzahl bildeten, so wurden die Unterhandlungen mit Friedrich I. durch Vermittlung des Herzogs von Oestreich, des Königs von Böhmen und anderer Fürsten wirklich eingeleitet. Friedrich Rothbart, die unermeßlichen Vortheile einer Unterwerfung Mailands erwägend, über die Wechselfälle des Widerstandes, wenn er ihn bis zur Verzweiflung treiben würde, vielleicht nicht ohne Sorge, mäßigte sich dieses Mal und stellte Forderungen, welche für Mailand zwar immer kränkend genug waren, nach dem harten Sinn des Hohenstaufen aber gleichwohl als billig erscheinen mußten. Die gegenseitigen Besprechungen führten deßhalb bald zu einer Einigung, und am 7. September 1158 wurde ein Vortrag mit folgendem Inhalt abgeschlossen. 1) Como und Lodi werden wieder hergestellt und genießen unabhängig von Mailand gleiche Rechte der Freiheit, vorbehaltlich der kirchlichen Ehrenrechte des Erzbischofs von Mailand. 2) Alle Mailänder vom 14. bis zum 70. Jahr schwören dem Kaiser den Eid der Treue. 3) Die Stadt stellt die Pfalz des Kaisers wieder her. 4) Sie bezahlt demselben eine Geldbuße von 9000 Mark in Silber oder verhältnißmäßig in Gold. 5) Die Mailänder stellen für die Erfüllung der Verpflichtungen im Satz 1, 2, 3 und 4 Geißeln, und zwar 300 an der Zahl. 5) Weil die gegenwärtigen Bürgermeister der Stadt ohne Bestätigung des Kaisers eingesetzt wurden, so bleiben sie nur bis zum ersten Hornung im Amt. In Zukunft werden diese Beamten vom Volke erwählt, und vom Kaiser bestätiget. 6) Mailand verzichtet auf alle Regalien oder Hoheitsrechte, insbesondre Münze, Zölle, Geleite u. s. w., welche sämmtlich an den Kaiser zurückfallen. Schon am andern Tag nach dem Abschlusse dieser Übereinkunft öffneten sich die Thore der Stadt und heraus zog die Bevölkerung, um den Huldigungseid zu leisten. Friedrich Rothbart hatte von seinem Heere zwei Reihen bilden lassen, und seinen Stand etwas weiter rückwärts im Lager genommen. Dahin wallten nun die sonst freien Bürger mit bloßen Füßen und das Schwert am Halse tragend [14]). Im Vergleiche selbst war diese Erniedrigung nicht bedungen; mochte sie nun aber eine geheime Nebenbedingung gewesen oder von den Mailändern freiwillig geleistet worden sein, immer stellte sie bildlich den Unterschied der staatsbürgerlichen Würde und des adaligen Herrenthums dar. Friedrich I. stand nun im Höhepunkt des Glücks: der verletzende Auftritt war seinem aristokratischen Sinn die süßeste Nahrung, und in der Heiterkeit seines Antlitzes drückte sich die schwelgerische Lust aus, welche ihm die Unterwerfung der verhaßten Bürger bereitete. Auf den Zinnen von Mailand wehte die kaiserliche Fahne als Sinnbild der Herrschaft über Italien, dessen mächtigstes Bollwerk gefallen war: der Hohenstaufe zeigte sich daher befriedigt, und sofort zog er sein Heer von der gedemüthigten Stadt zurück. Nachdem ein ansehnlicher Theil desselben zur Rückkehr in das Vaterland entlassen worden war, beugte der Kaiser vollends Verona und Ferrara, welche, alles Gehorsams ungeachtet, einige mißliebige Forderungen gestellt hatten. Dann bezog er auf der roncalischen Ebne ein glänzendes Lager, um die Schaustellung seiner Hoheit vollkommen zu machen, und am blendenden Glanze derselben bis zur Uebersättigung sich zu ergötzen.

Die schön geschmückten Zelte wurden Gebäuden ähnlich in geordneten Reihen aufgestellt: das Lager erhielt darum das Ansehen einer Stadt, und als vollends das Ebenmaaß mit Geschmack beobachtet wurde, zugleich Gewerbsleute aller Art herbeieilten, um die Bedürfnisse der reichen Adalinge zu befriedigen,

[14]) Chronicon Urspergens. Radevicus.

so erlangte das Ganze nicht nur überraschende Lebendigkeit, sondern auch unbeschreibliche Anmuth. Hier versammelte nun Friedrich I. auf den Martinstag 1158 einen Reichstag, welcher von allen Feierlichkeiten auf den roncalischen Fluren die größte und prachtvollste war. Neben dem unaussprechlichen Entzücken, welches die Schaustellung seiner Hoheit dem Kaiser erweckte, wollte er aber auch einen großen staatlichen Zweck erreichen: d. h. seine Machtvollkommenheit über Italien durch eine neue Gesetzgebung feierlich besiegeln. Durch das Aufblühen der hohen Schule in Bologna war unter andern auch das Studium des ältern römischen Rechts angeregt worden, und eine unmittelbare Folge dieser Thatsache bestand darin, daß die Rechtsgelehrten, welche für das fein und künstlich ausgesponnene Rechtssystem des alten Roms große Begeisterung hegten, demselben auch in den Gerichtshöfen Eingang, somit Anwendung auf das Leben zu verschaffen suchten. Aus der Zeit des Freistaates, wo der Prätor die Streitigkeiten vorzüglich nach natürlicher Billigkeit entschied, enthielt das römische Recht manche weise und schöne Bestimmung; mit dem Sturze der Freiheit wurde dasselbe hingegen schmeichelnd gegen die Kaiser, und die Rechtsgelehrten behaupteten wenigstens, daß sein Inhalt bald Befestigung, bald Erweiterung der kaiserlichen Macht begünstige. Unter solchen Umständen konnte das römische Recht in den Augen keines Menschen beliebter erscheinen, als in jenen Friedrich Rothbarts; die Gelehrten wandten sich daher auch an diesen, um ihn auf ihre theure Wissenschaft aufmerksam zu machen, und seine mächtige Beförderung derselben zu erlangen. So wie der Hohenstaufe hörte, daß das römische Recht der Vermehrung seiner Machtvollkommenheit förderlich sein könne, nahm er es sogleich in seinen Schutz, und erwies auch den Lehrern desselben bedeutende Auszeichnung. Hierin lag unter andern der erste Schritt zur spätern Einführung der römischen Gesetzgebung in Deutschland, wodurch der Entwicklung unsres Volkes ein so großer Nachtheil zugefügt wurde. Man darf sich freilich nicht vorstellen, daß das alte deutsche Recht besonders einfach und leicht anzuwenden gewesen sei. In der That haben wir vielmehr erfahren, daß die Schöffen der Urzeit (Rachinburgi), welche bei unrichtigen Urtheilen gestraft wurden, den Richterspruch wegen Ungewißheit des Gesetzes oft verweigerten und durch Bußen dazu gezwungen wurden. Auf eine ähnliche Weise verhielt es sich auch später, so daß man das Recht immer nur durch sehr weise Männer aufsuchen, und zuweilen sogar durch den Zweikampf der streitenden Theile finden ließ. Dessen ungeachtet entsprang dasselbe durch lebendige Fortbildung unmittelbar aus den Sitten und dem eigenen Geiste des Volkes, und stand also mit der übrigen Ausbildung desselben im Ebenmaaß, während das Aufpfropfen einer fremden Gesetzgebung der nationalen Entwicklung eine schiefe Richtung geben mußte. Der größte Schaden, welchen das römische Recht in Deutschland stiftete, war aber die allmälige Verdrängung der Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens, so dadurch veranlaßt werden mußte. Urtheile nach der fremden, künstlichen Gesetzgebung konnten nur von Männern gesprochen werden, welche dieselbe auf hohen Schulen, anfänglich sogar ausserhalb des Reichs (Bologna), erlernt hatten. Deren gab es nur wenige, und man konnte, bei den Gerichten selbst, solche Gesetzverständige nicht immer haben, sondern es bildeten sich vielmehr gelehrte Schöffenstühle, denen die Verhandlungen zum Richterspruch eingesendet wurden. Es konnte darum nicht mehr nach dem Eindruck der lebendigen Erörterung der Thatsachen geurtheilt werden, sondern man mußte die Verhandlungen schriftlich aufzeichnen, um sie versenden zu können. So wurden denn die Gerichte nur schreibende Untersuchungs- oder Vorbereitungs-Behörden, und es entstand zugleich die heimliche Rechtspflege. Ersten Anstoß zu solchem Unheil gab wieder Friedrich Rothbart.

Zur Zeit des Reichstags auf Roncalia war die römische Gesetzgebung in Italien weithin verbreitet;

da sie aber doch mehr die bürgerlichen Streitigkeiten betraf, so wollte der Hohenstaufe das Staatsrecht vervollständigen. Um hierüber einen Entwurf auszuarbeiten, wurden vier angesehene Rechtsgelehrte ausgewählt, Hugolin, Hugo de Porte Ravennata, sowie die obengenannten Bulgarus und Martinus[15]). Ihnen war ein Ausschuß von 28 Männern aus den Städten der Lombardei beigegeben. Auf dem Reichstage selbst nahm dagegen der Kaiser das Wort und entwickelte die Gründe für die Nothwendigkeit eines neuen Staatsrechts. In diesem Vortrag ging er von dem Grundsatz aus, daß der Kaiser allein die Quelle des Rechts sei, und eben deßhalb über den Gesetzen stehe[16]). Das war nun nicht nur eine starke Unkenntniß, sondern selbst eine offene Verhöhnung der deutschen Reichsverfassung, welche das Staatsoberhaupt sehr bestimmt für verantwortlich erklärte, ja ausdrücklich vorschrieb, daß die Strafe für Staatsvergehen nach Umständen dem Kaiser an Ehre und Leib gehen könne. In solcher Weise war das öffentliche Recht allerdings schon zur Zeit Friedrichs I. beschaffen; denn der gesunde Sinn des Volkes sagte: „Wem die Befugniß zusteht, den Kaiser zu wählen, dem ist auch die Gewalt gegeben, ihn abzusetzen“[17]). Wie aber die Anmaßung Friedrich Rothbarts mit der deutschen Reichsverfassung im schneidenden Widerspruch stand, so verletzte sie auch das Staatsrecht der freien Lombardei, und ward sogar von der römischen Gesetzgebung der Kaiserperiode keineswegs unzweifelhaft gerechtfertiget[18]). Die Schmeichler, welche der Hohenstaufe so liebte, mögen ihn in seinen grundlosen Ansprüchen gesteift haben, und so nahm er denn keinen Anstand, bei sehr feierlicher Gelegenheit seine Unwissenheit im öffentlichen Recht vor Aller Augen zu stellen. Daß die Anmaßung zugleich den Rechtssinn empfindlich beleidigen müsse, fühlte doch Friedrich I. und deßhalb suchte er seine empörenden Ansprüche auf Macht durch die Bemerkung etwas zu beschönigen, daß er, trotz seiner Gerechtsame einer unumschränkten Oberherrschaft, eine gesetzliche Regierung vorziehe, welche vor der Freiheit und dem Recht eines Jeden Achtung trage[19]). Friedrich I. ermahnte nun die Versammlung über die Einführung eines neuen Staatsrechts zu berathen, worauf er mit folgenden Worten schloß: „Ob ihr nun unser oder euer Recht wählen werdet, immer wollet erwägen, daß nur dasjenige angenommen und durch Aufzeichnung befestiget werden möge, was anständig, gerecht, möglich, nöthig, nützlich, sowie Ort und Zeit entsprechend ist; denn nach der Feststellung der Gesetze urtheilt man nicht mehr über, sondern vielmehr nach denselben[20]). An Geist fehlte es dem Hohenstaufen nicht, unläug-

---

[15]) Die Begleiter des Kaisers bei dem erzählten Spazierritt. Man sehe oben S. 184, N. 9.

[16]) Radwich stellt die Erklärung Friedrichs I. vielleicht absichtlich etwas auf Schrauben. Unzweideutig lautet dagegen die Rede bei Günther VIII, 468—469:

> Ipse quidem, quamvis divino munere Princeps
> Summus in orbe ferar, *legumque immunis et expers* etc.

Ein Zeugniß des Dichters beweist allerdings nicht viel für den Kaiser; doch ein Geständniß desselben bedeutend gegen den Gönner. Übrigens giebt auch Raumer die Thatsache zu.

[17]) Dieß hatten die Reichsstände insbesondre gegen Heinrich IV. erklärt.

[18]) Ulpian sagte freilich: Princeps legibus solutus est. Allein sogar in einer kaiserlichen Verordnung des Codex heißt es: Digna vox est majestate Regnantis, legibus alligatum se principem profiteri. Adeo de autoritate juris nostra pendet autoritas. Et re vera majus imperio est, submittere legibus Principatum. Et oraculo praesentis edicti, quod nobis licere non patimur, aliis indicamus.

[19]) Nos tamen regium nomen habentes, desideramus potius legitimum tenere imperium, pro conservanda cuique sua libertate et jure. (Radwich Buch II, Kap. 3.)

[20]) Quia cum leges institutae fuerint, non erit liberum judicare de eis, sed oportebit judicare secundum ipsas.

dar verrieth daher sein Vortrag Gewandtheit; dagegen war seine zügellose Herrschsucht mit dem Übermaaß des aristokratischen Stolzes so stark darin ausgedrückt, daß die Rede bei freien Verhältnissen nur den übelsten Eindruck hätte hervorbringen müssen. Im gegenwärtigen Augenblick hatte indessen das Staatsbürgerthum durch die Bewältigung Mailands einen empfindlichen Stoß erhalten, die Schmeichler und Unterwürfigen beherrschten daher die Reichsversammlung auf Roncalia, und so ward denn die Weisheit des Kaisers bis zum Himmel erhoben. Ja der Erzbischof von Mailand, derselbe welcher auch den Zug der gebeugten Bürger bei der Huldigung angeführt hatte, ging selbst so weit, daß er bei der Beantwortung des Vortrags Friedrichs I. erklärte: das Recht des Volkes zur Gesetzgebung werde hiemit dem Kaiser übertragen: Gesetz sei: ...... der **Wille** Friedrichs I.[21]), **denn was den Königen beliebt, habe für das Volk die Kraft des Gesetzes**[22]). Alles sohin, was der Kaiser durch einen Brief, oder eine öffentliche Verordnung befehlen werde, sei dadurch von selbst zum Gesetz erhoben[23]). Der hochwürdige Erzbischof wandte sichtbar Eifer und Mühe an, um die möglichst-größten Übertreibungen zu Stande zu bringen, und fast scheint seine Rede in das Gebiet der Ironie hinüber zu spielen; jedenfalls schöpfte derselbe seinen Vortrag aus der genauen Kenntniß des Charakters Friedrichs Rothbart, und wir erhalten daher durch denselben einen der wichtigsten Belege für den aristokratischen Sinn dieses Hohenstaufen und für dessen ausschweifende Vorstellung seiner Machtvollkommenheit. Noch andere Thatsachen bestätigen solches Urtheil. Die Rede Friedrichs I. und die Vorgänge am ersten Tage der Reichsversammlung überhaupt wurden nämlich in wohlwollenden, ohne Zweifel schmeichlerischen Liedern, noch am nämlichen Tage gepriesen[24]). Die Wohldiener gedeihen indessen wenig, wenn sie nicht gehegt werden; denn unentgeldlich pflegen sie sich nicht zu bemühen. Doch wie dem auch sei, immer stellt die Zeit des Hohenstaufen das unangenehme Schauspiel dar eitler und verletzender Herrscher-Ansprüche von Oben, und unwürdiger Selbsterniedrigung von unten.

Am andern Tag saß der Kaiser zu Gericht, und da eine solche Masse von Klagen vorgebracht wurden, daß sie nicht alle entschieden werden konnten, ernannte er dazu mehrere Richter. Alsdann ward die Ausmittlung der Hoheitsgefälle eingeleitet, und durch Verzicht der Herzöge, Markgrafen, Grafen und Städte, welche dieselben an sich gerissen hatten, eine jährliche Einnahme von 30,000 Pfund Silber an das Reich zurückgebracht. Jetzt kam die Reihe an die Gesetzgebung. Den Städten wurde das Recht zur eigenen Erwählung ihrer Obrigkeit abgesprochen und dasselbe dem Kaiser beigelegt. Während dem letztern im Friedens-Vertrag mit Mailand nur die Befugniß zur Bestätigung der Obrigkeiten, welche das Volk erwählte, zugetheilt ward, sollte nach den roncalischen Beschlüssen in den Städten nur dem Volke überlassen bleiben, die Wahl der Beamten, die durch den Kaiser vorgenommen wird, durch nachträgliche Beistimmung gut zu heißen. Zugleich untersagte man den bürgerlichen Gemeinwesen das Fehdrecht unter einander. Auf gleiche Weise wurde den Einzelnen die Selbsthülfe verboten. In Ansehung der Lehengüter erging die er-

---

[21]) Der Erzbischof sagte zu dem Kaiser: *Tua voluntas jus est.* (Radwich a. a. O. Kap. 4.)

[22]) *Quod principi placuit, legis habet vigorem.* (Ibidem.)

[23]) Ebendaselbst. *Quodcunque enim Imperator per epistolam constituerit, vel edicto praeceperit, legem esse constat.*

[24]) Radevicus Lib. II, cap. 4: His finitis ea die in vesperam protracta curia solvitur. *Fuere etiam qui ibidem in publico facta Imperatoris carminibus favorabilibus celebrarent.*

neuerte Verordnung, daß dieselben ohne Zustimmung des Lehenherrn weder veräussert, noch verpfändet werden dürfen. Eben so ward die genaue Befolgung der Lehenspflichten des Vasallen bei Strafe der Güter-Einziehung eingeschärft. Endlich schrieb der Kaiser nicht nur Art und Maaß der Strafe für eigenmächtige Fehden vor, sondern er verbot auch den Städten die Eingehung von Schutz- und Trutz-Bündnissen. In den erlassenen Gesetzen lag nur hie und da einiges Gute; im Ganzen waren sie dagegen entschieden nachtheilig, weil sie bloß die Kräftigung des Herrenthums gegen den Bürgergeist zum Zwecke hatten. Friedrich Rothbart genoß übrigens eine unbeschreibliche Genugthuung, alle seine Herrscher-Entwürfe gelingen zu sehen, und in einem Glanze zu erscheinen, wie er, seiner Meinung nach, keinem deutschen Kaiser zu Theil geworden war. In der That erwies sich seine Stellung so ausgezeichnet, daß Er allein das Reich darzustellen schien, und daß vor seiner Herrlichkeit nicht bloß Ritter und Städte, sondern selbst Herzöge, Grafen und andere Adalinge verschwanden. Nur einen Umstand ließ er bei seinem Entzücken ganz ausser Augen, nämlich die Frage nach der Dauer seiner neuen Schöpfungen. Hierin lag aber gleichwohl die schwächste Seite seines Werkes; denn letzteres war auf Sand gebaut, und der gewöhnlichste Blick mußte schon finden, daß die lombardischen Städte nur für den Augenblick nachgegeben haben, dagegen nicht entfernt daran dachten, die gegebenen Versprechungen zu halten. Das Glück des Herrenthums, welches der Hohenstaufe der Lombardei für ihre staatsbürgerliche Freiheit geben wollte, stach gegen diese zu seltsam ab. Einen solchen Wechsel ertragen freie Männer ohne einen ernstlichern Kampf, als der erste vor Mailand war, keineswegs, und es mußte von selbst einleuchten, daß die Nachgiebigkeit der Städte nur im Schein bestand, der Kaiser sohin im Wesen nicht das Mindeste gewonnen hatte. Das wohlgefällige Selbstgefühl Friedrichs I. beruhte daher meistens auf Täuschung. Dagegen ist nicht zu verkennen, daß der Reichstag auf der roncalischen Ebene Deutschland gegen Aussen in wahrem Glanz darstellte. Alle übrigen Nationen verloren sich vor der Hoheit des Reichs, und europäische Macht war nur bei den Deutschen. Wie klein erschien damals Frankreich, England, Polen und Rußland gegen unser starkes Vaterland! Schade nur, daß diese Macht von einem verirrten Kaiser wider die staatsbürgerliche Freiheit verwendet, und daß dadurch zu ihrer eigenen Vernichtung der Grund gelegt ward.

Neuntes Hauptstück.

Verwicklungen mit der Kirchengewalt. Wiedererhebung des lombardischen Bürgergeistes.

(Vom Jahr 1159 bis 1160.)

Alle Erfolge Friedrichs I. im Feldzuge vom Jahre 1158 stützten sich ausschließend auf seine unverhältnißmäßige Übermacht. Nach dem alten deutschen Recht waren aber die Freien und Adalinge dem Kaiser nur für eine gewisse Zeit (gemeiniglich 8 Monate) bei einem Feldzug zu dienen verbunden, und hatten das Recht, nach Erreichung des Hauptzweckes einer Waffen-Unternehmung die Entlassung in die Heimath

zu fordern. Schon vor dem Reichstag auf Roncalia waren daher ansehnliche Streitkräfte nach Deutschland zurückgekehrt, noch andere Schaaren mochten nach der Feierlichkeit abgezogen sein, und das Reichsoberhaupt stand deßhalb im Wesen nur noch mit seiner Hausmacht in Italien, sowie mit den Hülfstruppen der ihm befreundeten lombardischen Städte. Während hierdurch die freisinnigen Gemeinwesen wieder Hoffnung zur Rettung ihrer staatsbürgerlichen Freiheit schöpften, erneuerte sich zugleich der Streit zwischen der Staatsgewalt und der Kirche. Friedrich I. hatte nach dem Reichstag eine Untersuchung über den Umfang der Mathildischen Güter anstellen lassen, um alles, was davon abgekommen sein könnte, zur Überweisung an den Herzog Welf zurückzubringen. Nebenbei waren auch von Kirchengütern Beiträge zur Erhaltung des kaiserlichen Heeres eingezogen, und, über andere, Hoheitsrechte des Reichs in Anspruch genommen worden. Der Papst, schon mit dem Verfahren gegen die Hinterlassenschaft Mathildens unzufrieden, weil dem apostolischen Stuhl das freie Eigenthum derselben vermacht war, zürnte vollends heftig wegen der Einschreitung gegen die Kirchengüter. Nur einer Veranlassung bedurfte es daher, um die geheime Erbitterung zum Ausbruch zu bringen, und eine solche ergab sich bald. Durch den Einfluß des Kaisers war ein junger Adaling, Graf Guido von Blanderat, zum Erzbischof von Ravenna erwählt worden, und Friedrich I., welchem an der Bestätigung seines Anhängers viel lag, suchte selbst bei dem heiligen Vater darum nach. Hadrian IV., zum Bruche entschlossen, lehnte das Begehren ab. Nun sandte der Hohenstaufe einen ernsten Brief an das Kirchenoberhaupt, welchen dieser in einem hochfahrenden Tone erwiederte. Da zugleich das Verlangen des Kaisers abermals abschlägig beschieden ward, so fühlte sich Friedrich I. durch alles dieß auf das äusserste verletzt, und befahl sofort, daß man den Papst in schriftlichen Ausfertigungen eben so behandeln solle, wie derselbe gegen das Reichsoberhaupt gethan habe, d. h. man solle ihn mit „Du" anreden, und auch den Namen des Kaisers jenem des römischen Bischofs vorsetzen. Jetzt ward die gegenseitige Spannung so groß, daß man einerseits fürchtete, der Hohenstaufe möge wider Hadrian IV. Gewalt brauchen, und andrerseits, daß der Papst mit den lombardischen Städten sich verbinden werde. Zunächst hatte der Streit zwar weder die eine, noch die andere Wirkung, und überhaupt keine augenfälligen Folgen; doch auf die Stimmung der Bürger mochte er nicht ohne Einfluß geblieben sein, der Geist der Freiheit regte sich wenigstens alsbald von Neuem.

Seit Beginn des Jahres 1159 dachte Friedrich I. sehr eifrig an die Vollziehung der roncalischen Beschlüsse, und er hatte daher für viele lombardische Städte Vorsteher aus der Mitte der Bürger bestellt. Cremona, Lodi, Pavia und Piacenza leisteten durch willige Anerkennung der Ernannten sogleich Gehorsam; Mailand hingegen erklärte den kaiserlichen Abgeordneten, dem Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach und dem Kanzler Reinald, daß die Erwählung ihrer Stadtobrigkeit durch den Kaiser eine Verletzung des abgeschlossenen Friedens-Vertrages vom September 1158 sei; denn dieser bestimme ausdrücklich: „die künftigen Bürgermeister werden vom Volk erwählt, und durch den Kaiser bestätiget." Dagegen behaupteten die Beamten Friedrichs I.: nach den roncalischen Beschlüssen stehe dem Reichsoberhaupt auch die Wahl der städtischen Obrigkeit zu, und das Volk habe dieselbe unweigerlich anzuerkennen. Als alle Berufungen auf den Inhalt des Vertrages bei den Abgesandten des Hohenstaufen als nutzlos sich auswiesen; so entstand unter den Bürgern eine so heftige Erbitterung, daß für die Sicherheit der kaiserlichen Räthe zu fürchten war. Otto von Wittelsbach und der Kanzler Reinald verließen die Stadt deßhalb entweder heimlich oder wenigstens sehr eilfertig. Friedrich I. fand sich durch die Berichte über jene Vorgänge in seinem aristokratischen Stolz natürlich empfindlich gekränkt, und sofort ward denn folgerichtig die Anwendung

neuer Gewalt gegen Mailand beschlossen. Auch dieses Mal beobachtete man jedoch die gesetzlichen Förmlichkeiten, indem Mailand vor Gericht gezogen, und wegen Ungehorsams bei der dritten Ladung mit der Reichsacht belegt wurde. Die Art und Weise, wie man die Acht auslegte, war sehr eigen; denn es hieß, daß das Eigenthum der Mailänder eingezogen werde, ihre Personen hingegen der Sklaverei verfallen sein sollen [1]). Mag man das Verfahren des Hohenstaufen auch noch so ruhig und unbefangen beurtheilen, vom Standpunkt der Gerechtigkeit muß dasselbe immerhin als willkürlich; hart und grausam erscheinen. Geht man vollends auf die Ursache der Gewaltschritte zurück, nämlich auf die roncalischen Beschlüsse, so erfüllt das ganze Benehmen des Kaisers mit noch größerer Bitterkeit. Friedrich I. hatte auf Roncalia feierlich erklärt, daß die Gesetze, deren Verkündigung man dort beabsichtigte, gerecht, anständig und nützlich sein sollen. Welche Staatsabsichten offenbart aber ihr Inhalt? Unterdrückung des Bürgerthums, Ausbildung der unumschränkten Königsmacht bis zur Überspannung und als Mittel zu beiden Zwecken Befestigung des Lehenwesens. Was insbesondre die Städte betrifft, so ward ihnen die Selbstständigkeit und die Anlage zur gedeihlichen Entwicklung durch die Verordnung gänzlich entwunden, daß sie fortan ihre Beamten nicht mehr erwählen und zum Schutz ihrer Freiheit kein Bündniß eingehen dürfen. Indem der Kaiser solche Gerechtsame sich selbst beilegte, nahm er eine völlig unumschränkte Macht in Anspruch. Auch aus andern Bestimmungen der roncalischen Gesetze, aus der Rede Friedrichs Rothbart, und aus seinem ganzen Benehmen auf Roncalia tritt überhaupt die Forderung hervor: „Ich allein bin der Herrscher, nach meinen Befehlen soll alles sich richten, ich bin ausschließend die Quelle des Rechts, neben meinem Willen soll kein anderer bestehen.“ Es konnte nichts empörender sein, als solche offen erklärte Ansprüche, denn sie schloßen die Neigung zu ächt asiatischen Staatseinrichtungen in sich, und griffen die menschliche Würde unmittelbar an. Und das waren die gerechten, anständigen und nützlichen Gesetze, welche Friedrich I. auf dem roncalischen Reichstag versprochen hatte. Unter solchen Umständen findet man sich nicht nur durch den schneidenden Widerspruch der Worte und der Handlungen verletzt, sondern die Redensarten des Hohenstaufen erscheinen sogar als ein theatralischer Prunk, der vollends Widerwillen einflößt. Der Gegensatz der Redensarten und der Handlungen war übrigens vollständig, denn jedes Wort, welches der Kaiser sprach, ward von den Thatsachen widerlegt. So erklärte er auch: die Gesetze müßten möglich und ausführbar sein; jedem einfachen Verstand wurde es jedoch sogleich klar, daß die Vollziehung der roncalischen Beschlüsse wider das Bürgerthum geradehin unmöglich ist. Im Einzelnen und vorübergehend mochte einer Tyrannei, die in den Mitteln ganz rücksichtslos handelt, die Beugung der Bürger unter die roncalischen Gesetze allerdings gelingen; dagegen trug schon der einfachste Mann die Überzeugung in sich, daß der Hohenstaufe im Kampfe gegen die lombardischen Städte seine Kräfte aufreiben müsse, und endlich zu Vergleichen werde gezwungen werden, die ihn hinter die Forderungen auf Roncalia zurückwerfen. Bei einer solchen Lage der Dinge war der Versuch, diese Forderungen gegen die lombardischen Städte wirklich durchzusetzen, an sich schon unklug, ungerecht, ja beschränkt; allein in Ansehung Mailands lagen vollends Rechtsgründe in Mitte, welche das frevelhafte Unternehmen in noch gehässigerm Licht erscheinen lassen. Der genannten Stadt war nämlich in dem abgeschlossenen Friedensvertrag ausdrücklich das Recht verbürgt worden, ihre Bürgermeister, vorbehaltlich der Bestätigung des Kaisers, selbst zu er-

[1]) Nicht bloß Günther, sondern auch Radwich berichten dieses. Bei letzterem heißt es, B. II, Kap. 30: **Mediolanenses tanquam contumaces, hostes pronuntiantur,** *res eorum direptioni, personae servituti adjudicantur.*

wählen [2]). Auf dem roncalischen Reichstag wurde die Ernennung der städtischen Beamten zwar allgemein für eine Gerechtsame der Reichsgewalt erklärt; allein die Mailänder konnten mit vielem Grund einwenden, daß in Ansehung ihrer Stadt ein besonderes Vertragsrecht bestehe, das von dem Hohenstaufen einseitig nicht aufgehoben werden könne, und jedenfalls eine Ausnahme von der Regel begründe. Aus der übertriebenen Willfährigkeit des Erzbischofs von Mailand eine Einwilligung der Stadt in die roncalischen Beschlüsse abzuleiten, stand dem Kaiser nicht wohl an: denn eines Theils hätte ein wirklich großer Mann den geheimen Hohn der Übertreibung fühlen sollen, und andern Theils waren weder der Bischof, noch andere anwesende Mailänder zur Verzichtleistung auf die wichtigsten Rechte ihrer Stadt ermächtiget. Was daher die Mailänder den beiden Abgesandten Friedrichs I. bemerklich machten, hatte bedeutende Rechtsgründe für sich; doch, wenn auch das formelle Recht auf Seite des Kaisers gewesen wäre, so blieb der Versuch, offenbar gemeinschädliche und unausführbare Beschlüsse mit Hülfe der Übermacht durchzusetzen, stets unedelmüthig und unklug. Solches Urtheil muß die Geschichte fällen. Die bedrohten Bürger warteten übrigens die Vollziehung des unbilligen Richterspruches nicht ab, sondern kamen ihrem Gegner in dem Angriff zuvor. Sie eroberten Trezzo, wohin eine deutsche Besatzung gelegt worden war, und zerstörten sodann die Feste. Als Friedrich I. dieß vernahm, erzählt Radwich, so verbarg er seinen Unwillen, mäßigte die ungestüme Kampflust seiner Krieger, und versammelte vor allem größere Streitkräfte auf den roncalischen Feldern. Alsdann eilte er aber zur Rache, indem er das mailändische Gebiet mit Macht überzog, dort die Äcker verwüstete, und was von den Weinbergen und Feigenbäumen bei der frühern Vertilgung noch verschont geblieben war, vollends der Zerstörung überlieferte. Der Zweck dieses Verfahrens sollte nächst der Rache die Erregung einer Hungersnoth sein, um dadurch Mailand zur Übergabe zu zwingen. Dessenungeachtet wagte der Kaiser die Einschließung der Stadt noch nicht, weil er erst die Verstärkung abwarten wollte, welche ihm die Herzöge Welf und Heinrich der Löwe aus Deutschland im Jahr 1159 zuführten. Um diese Zeit erhoben sich vielfache Gerüchte, daß die Mailänder gedungene Meuchelmörder wider Friedrich Rothbart ausgesendet hätten. Zwei Vorfälle gaben dazu Veranlassung. Zuvörderst erschien ein Wahnsinniger im Lager des Kaisers und diente dort zum Gegenstand der Belustigung. Der Kranke durfte frei herumgehen, und kam daher ein Mal auch in die Nähe des Zeltes Friedrichs. Als er diesen nun an einsamer Stelle beten sah, so näherte er sich still, ergriff den Kaiser und zog ihn bald hin, bald her. Beide rangen nun; doch Friedrich, dem der Gegner schon an Leibeskraft überlegen war, verwickelte sich noch überdieß in die Schnüre des Zeltes, und fiel zu Boden. Auf seinen Hülferuf erschienen seine Diener, welche den Wahnsinnigen ergriffen, und nach großen Mißhandlungen in einen Abgrund stürzten. Man schrieb den Mailändern die That als absichtlichen Versuch des Meuchelmords zu, und erklärte die Krankheit des Unglücklichen für Verstellung; doch Radwich, der eigene Geschichtschreiber des Kaisers ist so gerecht, um ausdrücklich anzuerkennen, daß der Angreifende wirklich geistesabwesend war, sohin unschuldig gestorben sei [3]). Eben so wenig möchte der zweite Vorfall die Anklage wider Mailand

---

[2]) Sinn wie Wortlaut dieses Theiles des Vertrags sind ungemein deutlich und bestimmt. **Radevicus Lib. II, cap. 41 (Urstisius Tom. unus pag. 502): Venturi vero consules a populo eligantur, et ab ipso Imperatore confirmentur, quorum medietas ad ipsum veniat, dum in Longobardia fuerit.**

[3]) **Nos tamen audivimus eundem vero furiosum fuisse, et innocenter vitam perdidisse. (Radevicus Lib. II, cap. 36.)**

rechtfertigen. Wie dem Kaiser durch den Brief eines Vertrauten schon vorher angekündiget worden war, erschien eines Tags in seinem Lager bei Lodi ein arabischer Arzt, von dem behauptet wurde, daß er den Kaiser vergiften wolle. Man verhaftete deßhalb den alten Mann nach seinem Erscheinen, und versprach ihm bei dem Geständniß der mörderischen Absicht Verschonung mit der Lebensstrafe. Der Angeklagte betheuerte jedoch seine Unschuld, und blieb standhaft dabei, als man ihn sogar auf die Folter brachte. Man ließ denselben alsdann hinrichten; indessen ein Beweis der Schuld war durchaus nicht vorhanden [4]).

Nunmehr näherten sich die großen Verstärkungen, mit welchen die Kaiserin Beatrix, der Herzog Heinrich der Löwe, dessen Oheim Welf, und der Bischof von Augsburg heranzogen. Um mittlerweile auch nicht unthätig zu sein, beschloß der Hohenstaufe, bei der Unzulänglichkeit seiner Streitkräfte zur Belagerung Mailands, diese Stadt an einer andern empfindlichen Seite anzugreifen. Treuer Bundesgenosse derselben war nämlich Crema, und da dieser Freistaat schwächer war, so sollte er zuerst unterworfen werden. Das deutsche Heer, jetzt auch mit den eingetroffenen Schaaren der Kaiserin, sowie der Herzöge Heinrich und Welf verstärkt, umlagerte die Stadt, fand jedoch den entschlossensten Widerstand. Von wahrer Freiheitsliebe erfüllt, zogen die Republikaner in Crema den Tod freudig der Knechtschaft vor. Die Befestigung ihrer Stadt war ausgezeichnet, weßhalb denn in Verbindung mit dem Muth und der Tapferkeit der Bürger den Deutschen mancher Verlust beigebracht ward. Ausfälle folgten auf Ausfälle, und hier gelang es der Thatkraft der Belagerten öfters, Belagerungswerkzeuge ihres Feindes zu zerstören. Endlich ging der Kampf wechselseitig leider in Grausamkeit über. Jeder Theil beschuldigte den andern, daß er damit den Anfang gemacht habe; indessen es liegen nicht nur überwiegende Gründe, sondern selbst unmittelbare Beweise vor, daß die wilde Barbarei wirklich von Seite des Belagerungsheeres ausgegangen ist. Was schon zuerst Verdacht erregt, das ist die gleichmäßige Weise, wie der Hohenstaufe und dessen Anhänger bei vorhergegangenen Begebenheiten sich benommen haben. Vor Tortona zuvörderst war es nicht die umlagerte Bürgerschaft, sondern Friedrich I., welcher ohne alle Veranlassung Grausamkeiten wider die Gefangenen verübte. Weil die Republikaner es wagten, ihre Freiheit zu vertheidigen, schon deßwegen, weil sie bei dem Erscheinen des Kaisers nicht sogleich die Thore öffneten, ward die Belagerung mit Aufrichtung eines Galgen begonnen. Überall ferner, wo der Hohenstaufe ein Hinderniß seiner Herrschsucht fand, das er nicht sogleich überwältigen konnte, gerieth er in Wuth, und suchte den Widerstand jederzeit durch Einschüchterung oder Terrorismus zu beseitigen. Das geschah sowohl vor Mailand, als anderwärts. Schon dieß erweckt den Verdacht, daß auch vor Crema das Zeichen zu den wechselseitigen, gräßlichen Repressalien von deutscher Seite gegeben worden sei. Es liegen aber auch unmittelbare Beweise vor, die keinen Zweifel mehr übrig lassen. Radwich, der Fortsetzer der Geschichte Otto's von Freisingen ergreift, wie sein Vorgänger, unverholen die Partei Friedrichs I. [5]), und dennoch berichtet er ausdrücklich, daß von Seite der

---

[4]) Um sein Leben zu retten, hatte der Unglückliche gedroht, daß er im Falle der Hinrichtung vorher durch magische Künste den Tod des Kaisers herbeiführen wolle. Raumer schreibt nun dem Frevel solcher Drohungen und der Unanständigkeit einer Furcht vor ihnen die Verurtheilung des Arabers zu. Allein dieß setzt dann die Überzeugung Friedrichs von der Unschuld des Angeklagten voraus, und wenn er denselben gleichwohl dem Tode überlieferte, um nicht kleinlicher Furcht verdächtig zu werden, so wäre dieß unter allen Thaten des Rothbarts die eitelste und kleinlichste gewesen.

[5]) Radwich war ebenfalls von Friedrich I. zur Verabfassung seiner Geschichte beauftragt worden. In dem Epilog sagt er dieß selbst mit folgenden Worten: Quae si cuiquam *invisa* fuerint, aut ea *despicabilia* judicaverunt, *nos tamen obedientiae nostrae fructus consolabitur, qua praecipienti paruimus.* Diese Stelle ist überhaupt

Deutschen die Grausamkeiten angefangen wurden. Jener Geschichtschreiber erzählt zuerst, daß von den Cremensern, bei einer vorübergehenden Abwesenheit des Kaisers vom Belagerungsheer, ein tapferer Ausfall gemacht wurde, der den Germanen namhaften Verlust brachte. Dann heißt es: „es war ein Elend anzusehen, daß die Deutschen mit den Köpfen der Gefallenen wie mit Bällen spielten und eine wahre Lust an der Grausamkeit zu erkennen gaben. Umgekehrt hieben die Cremenser, weil sie es für unanständig hielten, den Belagerern an Vermessenheit nachzustehen, auf den Wällen die Gefangenen in Stücke [6]). Hier ist denn bestimmt ausgesprochen, daß die Grausamkeit der Cremenser durch jene der Deutschen hervorgerufen wurde. Mit den eben geschilderten Vorgängen eröffneten sich die Repressalien, und die Schuld des Anfangs lag sohin bei dem Heere des Kaisers. Bald darauf kehrte der Hohenstaufe in das Lager vor Crema zurück. Als er die Niederlage der Seinigen mit den begleitenden Umständen erfuhr, so ergriff ihn seine gewöhnliche Wuth, und er ließ sofort die Gefangenen aufknüpfen. Radwich, welcher die Unthat berichtet, sagt nicht, daß sie als Vergeltung der Grausamkeit der Belagerten erfolgt wäre, sondern er bemerkt ausdrücklich: „der Kaiser sei deßwegen zu dem Gewaltschritt bewogen worden, weil er die Kühnheit der Cremenser nicht zu bändigen, und denselben keine Ehrfurcht vor der Majestät beizubringen vermochte“ [7]). Wie richtig ist also das, was wir oben über den Ingrimm des Hohenstaufen gegen jeden Widerstand und die gewöhnlichen Mittel zur Überwindung der Vertheidigung bemerkt haben! Ja Radwich fährt sogar fort: „der Kaiser wollte die Widerspenstigkeit der Belagerten durch die Furcht vor der gewissen Todesstrafe besiegen, weil Milde ihn nicht zum Ziele geführt habe“ [8]). Nach einer Abschweifung nimmt Radwich den Faden seiner Erzählung endlich in folgender Weise wieder auf. „Wir müssen nun zu den Begebenheiten vor Crema zurückkehren. Nachdem die Bürger dieser Stadt, wie oben erzählt wurde, an den Geißeln und an ihren in Gefangenschaft gerathenen Mitbürgern sehr geschädiget waren, so suchten sie andere Mittel auf, die Unsrigen zu bestricken und zu verderben“ [9]). Wiederum, also überall, wird die Initiative oder der Anfang der Repressalien dem Heere des Kaisers zugeschrieben. Nachdem die greulichen Auftritte jedoch ein Mal im Gange waren, so suchte man sich in der Grausamkeit wechselseitig zu überbieten, und die gegenseitige Vertilgungswuth ward schrecklich. Die Cremenser ließen ge-

---

sehr wichtig. Wenn die *invisa aut despicabilia* Schmeicheleien oder Entstellungen der Geschichte sein sollten, so wäre die Entschuldigung Radwichs, daß er dieselben nur auf ausdrücklichen Befehl Friedrichs I. begangen habe, doch gar zu merkwürdig. Wir wollen gerne den milden Sinn der Stelle annehmen, allein immer offenbart sich der große Einfluß des zweiten hohenstaufischen Kaisers auf die Geschichtschreibung seiner Zeit. Dieser ging so weit, daß Radwich zu Friedrich I. geradezu sagte, er möge entscheiden, was in der Geschichte gestrichen werden soll. Finis Epilogi: per vos judicandum, *quod delendum duxeritis.*

[6]) Radevicus Lib. II, cap. 45: Erat autem videre miseriam, quando hi qui foris, occisorum amputatis capitibus, *eis quasi pila ludebant, et a dextra in levam rejectis, crudeli ostentui* et ludibrio habebant: qui vero in oppido, *inhonestum arbitrantes, si quid minus auderent,* captivos nostrorum sine misericordia super muros membratim discerpendo, miserabile praebebant spectaculum.

[7]) Eodem cap. 46: Qui (Fridericus) ubi impetum insanentium continere non poterat, ac saevientium furorem *reverentia principis non cohibebat*, placuit in contumaces vindictae severitatem exercere: *ut quos non correxit lenitatis patientia, saltem indubitati supplicii poena coerceret.*

[8]) Man sehe die mit ausgezeichneter Schrift gedruckte Schlußstelle der vorigen Anmerkung.

[9]) Radevicus Lib. II, cap. 47: Jam vero ad ea, quae apud Cremam gesta sunt, res exigit ut revertamur. Cremenses, ut supra dictum est, tam in vadibus, quam in captivis suis male affecti alio ingenio nostros fallere cogitant et subvertere.

fangene Feinde in Stücke zerreissen; Friedrich Rothbart dagegen nicht nur sechs mailändische Ritter, sondern auch viele Cremenser, die in seine Gewalt gerathen waren, an den Galgen hängen. Natürlich suchten die Belagerten sich zu rächen, und immer höher stieg die wechselseitige Wuth. Der Kaiser hatte unter andern einen beweglichen Thurm als Belagerungswerkzeug errichten lassen, der jedoch durch die Schleuder-Maschinen Crema's stark beschädiget wurde. Um nun das Wurfgeschoß der Stadt abzulenken, ließ er die Geißeln von Crema an den Thurm anbinden. Die ernsten Republikaner waren aber von dem Grundsatz durchdrungen, daß, nach der Freiheit, der Tod für solches hohe Gut das Preiswürdigste sei, und sie setzten daher die Vertheidigung gegen den gefährlichen Thurm eifrig fort. Als nun durch die Wurfgeschosse wirklich 9 ihrer Mitbürger getödtet wurden und der zehnte schwer verwundet, so glühten sie in dem Maaße von Schmerz und Zorn, daß sie auf den Mauern und zwar vor den Augen des Kaisers sogleich eben so viele Gefangene niederhauen ließen. Friedrich Rothbart erklärte nunmehr den Cremensern, daß er, bei Fortsetzung der Repressalien von ihrer Seite, gar keinen Gefangenen mehr verschonen, sondern alles erwürgen lassen werde. Doch selbst diese Drohung machte auf die Republikaner keinen Eindruck; die Vertheidigung blieb im Gegentheil fortwährend standhaft, und bewunderungswürdige Hingebung entwickelte die Freiheitliebe der Bürger. Man zählte den 27. Januar 1160, als Crema bereits seit 7 Monaten gekämpft und geduldet hatte. Die Belagerer erlitten durch den heldenmüthigen Widerstand der Bürger allerdings auch großen Verlust; allein sie konnten ihn durch Verstärkungen wieder ersetzen. Solches war in Crema nicht möglich: die Zahl der Kämpfer wurde durch namhafte Verluste vielmehr immer kleiner, und da auf Entsatz keine Hoffnung mehr übrig blieb, so gaben die Umschlossenen endlich ihre Bereitwilligkeit zu Unterhandlungen zu erkennen. Herzog Heinrich der Löwe sowie der Patriarch von Aquileja dienten zu Vermittlern, es fand eine Unterredung derselben mit Abgeordneten von Crema statt, und man vereinigte sich hier über die Bedingungen der Übergabe. Den Belagerten ward ausser freiem Abzug auch das Recht zugestanden, von dem Eigenthum so viel mit sich zu nehmen, als ein jeder tragen könne [10]). Friedrich I. genehmigte diesen Vertrag, und so ward denn Crema nach sieben monatlicher Belagerung wirklich übergeben. Wie gewöhnlich wurde die Stadt von den Siegern nicht nur geplündert, sondern auch in Brand gesteckt.

Die Vertheidigung Crema's war eine der schönsten Waffenthaten, und ein merkwürdiger Beweis, zu welcher Größe staatsbürgerliche Freiheit die Menschen zu erheben vermag. Desto mehr ist indessen zu beklagen, daß der Kampf von beiden Seiten mit unmenschlichen Grausamkeiten befleckt wurde. Wollen wir indessen gerecht sein, so müssen wir, ohne die Republikaner frei sprechen zu können, gleichwohl dem Kaiser den größern Theil der Schuld beimessen. Bloß um zu herrschen, nur um seinen Stolz und seine Eitelkeit zu befriedigen, griff der Hohenstaufe das theuerste Gut der Bürger in Crema an, ihre Freiheit und Selbstständigkeit. Wo diese mit einer Hingebung, Seelenstärke und Ausdauer vertheidigt werden, wie von jenen Bürgern, da ist der Beweis unumstößlich geliefert, daß die Verfassung des Freistaates in den Sitten bereits festgewurzelt und mit den edelsten Theilen des Volkslebens unzertrennlich verwachsen ist. Dessen unge-

[10]) In Folge dieses Zugeständnisses wiederholte sich zum Theil die Begebenheit zu Weinsberg unter Konrad III. Ein gebrechlicher Mann konnte nicht gehen, und hätte also bei dem Zurückbleiben in die Hände der rauhen Sieger fallen können. Darum nahm ihn seine Gattin, eine betagte Matrone, auf die Schultern. Chronica Regia S. Pantaleonis. Ubi (Cremae) matrona quaedam, neglectis opibus, virum suum debilem, permissu Caesaris humeris impositum, urbe eduxit.

achtet die Städte einer fremden Nationalität zur Verschlimmerung ihrer Einrichtungen, ja selbst zum Abtödten ihres edlen Geistes und Bürgerglückes mit Gewalt zu zwingen, ist an sich schon eben so unsittlich, als gefühllos; bei der Anwendung der Gewalt aber die Übermacht zur grausamen Vertilgungswuth zu mißbrauchen, ist vollends unmenschlich. Obgleich die Belagerten ebenfalls mit Grausamkeit sich befleckten, so muß das Verfahren des deutschen Kaisers dennoch in gehäßigerem Licht erscheinen, als jenes der Bürger in Crema, weil er durch seinen ungerechten Angriff gegen dieselben zum Kampf überhaupt Veranlassung gegeben hat.

Zehntes Hauptstück.

Fortgesetzte Bedrückung der italienischen Städte. Wirren in Deutschland. Der Lombardenbund.

(Vom Jahr 1160 bis 1167.)

Die Belagerung von Crema war reich an belehrenden Winken und Rathschlägen für das Reichsoberhaupt der Deutschen. Schon die dritte Stadt hatte sich seiner gesammten Macht widersetzt, und noch thatkräftiger, als Mailand, ihre bürgerliche Freiheit vertheidiget. Keinerlei Gewaltthat des Kaisers vermochte den Sinn der stolzen Republikaner zu beugen; willig unterzogen sich diese vielmehr allen Leiden und Schmerzen, um nur ihr höchstes Gut, die Selbstständigkeit, zu retten. Solche Erfahrungen hätten Friedrich den Ersten doch endlich belehren sollen, daß es der Geist der Zeit selbst sei, mit dem er in Kampf getreten war, sie hätten ihn überzeugen mögen, wie schwer die Unterdrückung des Bürgerthums ihm fallen müsse. Da schon die Unterwerfung einer einzigen Stadt so blutige Opfer kostete, mit der theuer erkauften Bewältigung derselben jedoch im Wesen nie etwas gewonnen war, weil bald wieder eine andere sich erhob, so lag für höhere Einsicht unläugbar die Gewißheit vor, daß bei der Fortsetzung des Kampfes wider das Staatsbürgerthum der Lombardei die Kräfte Deutschlands der werthlosen Herrschaft über Italien unnütz geopfert werden. Für die Zukunft unsers Vaterlandes war dieses im äussersten Grade gefährlich, allein wie die Herrschsucht das Gemüth verhärtet, so umdüstert sie auch die Urtheilskraft; leidenschaftlich verfolgte darum Friedrich I. seine unglückliche Laufbahn. Nach dem Falle Crema's mußte vermöge der deutschen Kriegsverfassung abermals verschiedenen Fürsten die Rückkehr in die Heimath verstattet werden, weil die Zeit ihrer Waffenpflicht abgelaufen war. Unter den Abziehenden befanden sich selbst die Herzöge Welf und Heinrich von Sachsen; die Macht des Kaisers in Italien verminderte sich also beträchtlich. Da traten denn alsbald neue Feindseligkeiten der Mailänder hervor. Zuerst erhoben sie einen Angriff wider Neulodi, und als sie von dort entweder zurückgeschlagen wurden, oder nach erreichtem Zweck der Einschüchterung der Lodenser freiwillig zurückkehrten, so suchten sie jetzt eine feste Burg des Kaisers am Comersee, Namens Carcano, zu erobern. Da Friedrich Rothbart zur Entsetzung des hart bedrängten Schlosses selbst herbeieilen mußte; so entspann sich zwischen ihm und den Belagerern eine wirkliche Schlacht. Schon glaubten die Deutschen gesiegt zu haben, als sie durch glänzende Tapferkeit der mailändischen Reiterei plötzlich in die

größte Gefahr versetzt, und beinahe umzüngelt wurden. Noch heftiger entbrannte nun die Schlacht, und obgleich der Kaiser als vollendeter Ritter sich zeigte, so schwankte der Kampf dennoch unentschieden bald hierhin, bald dorthin. Endlich stürzte Friedrich mit dem Pferde, und nun war seine Niederlage unvermeidlich. Das Verschwinden ihres Führers bestimmte einzelne Heerhaufen der Deutschen zum Rückzug, diesem Beispiel folgten andere Schaaren, und zuletzt wurde, durch den Andrang der weichenden Massen, der Hohenstaufe selbst zur Flucht mit fortgeschleudert. Die Mailänder behaupteten denn das Schlachtfeld, und nur später gelang es dem Kaiser, durch Herbeiziehung von Verstärkungen die Belagerung von Carcano aufzuheben [1]. Aehnliche Kämpfe zogen sich hierauf das ganze Jahr 1160 hindurch; indessen im Wesen ward dadurch nichts entschieden.

Friedrich I. fühlte lebhaft, daß er mit seiner gegenwärtigen Macht den Geist der lombardischen Bürger nicht zu beugen vermöge. Deßhalb sandte er dringende Aufforderungen an die deutschen Fürsten, ihm frische Streitkräfte zuzuführen. Der mächtigste von ihnen, Heinrich der Löwe, konnte dem Verlangen nicht entsprechen, weil er zur Stärkung Deutschlands im Nordosten weit aussehende Unternehmungen gegen die Slaven eingeleitet hatte. Andere Adalinge stießen dagegen im Frühjahr 1161 mit Verstärkungen aus Deutschland zu dem Heere des Kaisers. Letzterer beschloß daher, vor allem die Macht Mailands um jeden Preis zu brechen. Im Monat Mai 1161 rückte er gegen das Gebiet dieser Stadt vor, und erneuerte zunächst die Verwüstung desselben, um den Mangel an Lebensmitteln zu vermehren. Die vorangegangenen Zerstörungen hatten natürlich schon Theuerung in Mailand erregt, und man sah mit Sehnsucht der Ärndte auf den wieder bestellten Feldern entgegen. Um nun die Theuerung bis zur Hungersnoth zu steigern, gab Friedrich I. die halbreifen Saaten gänzlicher Vernichtung preis. Als der Stadt zugleich alle Zufuhr abgeschnitten wurde, so mußte der Hunger wirklich bald allgemein werden. Damit begnügte sich der Hohenstaufe jedoch nicht, sondern er griff wiederholt zur Grausamkeit, damit den Belagerten auch Schrecken eingeflößt werde. Bei einem Ausfall, welchen die Mailänder machten, um der Verwüstung der Saaten Einhalt zu thun oder Zufuhren möglich zu machen, gerieth einer ihrer Ritter in die Gefangenschaft der Deutschen. Friedrich I., stets roh und des Mißbrauchs der Macht gewohnt, ließ den Gefangenen sofort aufknüpfen. Hätten die Mailänder dieses unwürdige Verfahren erwiedert, so mußten sich die Greuelscenen vor Crema erneuern; dann wäre aber der Anfang der Grausamkeiten von dem Hohenstaufen gemacht worden, und man sieht also, wie sehr die Nachrichten an Gewicht gewinnen, welche die Eröffnung der Würgereien vor Crema Friedrich dem Rothbart zuschreiben. Zehn Tage dauerte die Verwüstung der Fluren von Mailand; und als alles öde war, zog der Kaiser sein Heer weiter zurück, nur die Zufuhren erschwerend, sonst aber die Unterwerfung der Stadt den Einwirkungen der Noth anheim stellend. Nach seiner Entfernung entstanden durch den Mangel wirklich innere Zwiste unter den Bürgern, in deren Folge mehrere angesehene Männer die Stadt verließen. Dadurch ermuthigt, schloß Friedrich I. Mailand im August 1161 von Neuem ein, und weil jetzt die Noth der Belagerten noch höher stieg, so suchten sie endlich Unterhandlungen über den Frieden einzuleiten. Auf das Versprechen des freien Geleites, welches von dem Herzog von Böhmen, dem Landgrafen von Thüringen und dem eigenen Bruder des Kaisers, dem Pfalzgrafen

---

[1]) Den Kampf bei Carcano erzählt nicht nur der Abt von Ursperg, sondern auch das Chronicon Pantaleonis, und selbst der kurze Nachtrag zur Geschichte Radwichs erwähnt der Sache. In letzterem wird der Sieg den Deutschen zugeschrieben; daß aber der Ausgang der Schlacht so beschaffen war, wie im Text erzählt wurde, ergiebt sich aus der Vergleichung sämmtlicher Quellen, und ist überhaupt nicht bezweifelt.

Konrad, auf das feierlichste gegeben worden war, erschienen mailändische Bürgermeister im Lager der Deutschen, um dem Kaiser Friedens-Anträge zu überbringen. Allein die Vasallen des Erzbischofs Reinald von Köln nahmen die Abgeordneten gefangen. Der Kanzler behauptete allerdings, daß er von dem gewährten freien Geleite nichts gewußt habe; indessen diese Ausflucht erschien schon darum offenbar als grundlos, weil nach den Sitten jener Zeit ohne die bemerkte Vorsicht Niemand in ein feindliches Lager sich wagte. Zudem äußerten die Bürgen der Sicherheit, selbst wider den Kaiser, ihre Entrüstung über die vorgefallene Treulosigkeit, und dieß beweist vollständig, daß dieselben die Unwahrheit der Entschuldigung kannten. Endlich hielt Friedrich Rothbart die verrathenen Männer sogar dann noch gefangen, als er wußte, daß denselben von drei deutschen Fürsten freies Geleite zugesagt worden war. Hierin lag eine der unwürdigsten Handlungen des genannten Hohenstaufen. Wenn drei Fürsten erklärten, daß sie den mailändischen Gesandten die persönliche Sicherheit verbürgt haben, so mußte das Reichsoberhaupt die Gefangenen unverzüglich in Freiheit setzen lassen. Das entgegengesetzte Verfahren nahm nicht nur offen den Treubruch in Schutz, sondern vermehrte auch die Anzeigen, daß die Gewaltthat Reinalds absichtlich erfolgt sei. Ja ein solches Benehmen erweckte sogar den Verdacht, es möge der Anschlag dem Kaiser selbst nicht ganz unbekannt gewesen sein. Äußerst bedenklich erscheint wenigstens die Thatsache, daß der Herzog von Böhmen und der Landgraf von Thüringen keineswegs über den Kanzler Reinald allein, vielmehr auch über Friedrich I. aufgebracht waren, und zwar so sehr, daß sie in dem Kampfe, welcher durch die verrätherische That entzündet wurde, die Mitwirkung verweigerten[2]). Die Bürger in Mailand fühlten sich nämlich durch die Treulosigkeit gegen ihre Abgeordneten mit Recht auf das Äusserste verletzt. Sofort griffen sie daher die Lehensleute des Kanzlers Reinald, von denen der Frevel vollzogen worden war, mit großem Ingrimm an, und es entwickelte sich ein Kampf, an dem sogar der Kaiser endlich Antheil nehmen mußte. Die Übermacht zwang die tapfern Mailänder zwar zum Rückzug in die Stadt, allein die Belagerer hatten gleichwohl so sehr gelitten, daß sie der Verfolgung Einhalt thaten, als die umzingelte Nachhut der Bürger in eine Kirche vor der Stadt sich warf, und dort heldenmüthig sich vertheidigte. Auch die Deutschen kehrten also in ihr Lager zurück. Der Unwille über den Treubruch gegen die Gesandten wirkte in Mailand lange nach; der Geist der Bürger verjüngte sich, und der Kampf dauerte daher mehrere Monate mit abwechselndem Erfolge fort. Als endlich der Winter herankam, ohne daß Mailand eine Entmuthigung zeigte, so hob Friedrich I. noch ein Mal die engere Belagerung auf, und zog sich in die Gegend von Lodi zurück. Desto strenger wachte er dagegen über die Abschneidung von Zufuhren, welche unter andern von den befreundeten Städten Mailands, Piacenza und Brescia, versucht wurden. Seiner Sinnesart getreu, bediente sich der Hohenstaufe auch zur Erreichung dieser Absicht sehr grausamer Mittel. Jeder, welcher bei dem Unternehmen sich ergreifen ließ, Lebensmittel nach Mailand zu bringen, wurde mit dem Verlust der rechten Hand bestraft. Selbst dieß genügte indessen Friedrich dem Rothbart nicht. Um nämlich die Hungersnoth der Stadt auf das äusserste zu treiben, und zu dem Ende das Entfliehen der Nothleidenden aus der Stadt zu verhindern, ließ er auch jedem Mailänder, der ausserhalb der Mauern ergriffen wurde, die rechte Hand abschlagen[3]). Der gewöhnliche Vertheidigungsgrund der rohen Sitten der Zeit scheint uns bei diesem Ver-

[2]) Sogar Otto Morena, ein Anhänger Friedrichs I., erzählt dieß. **Duce Boemiae ac Lantegravo propter iram ac indignationem Imperatorem non sequentibus.** Der Unwille dieser beiden Fürsten war selbst so groß, daß sie bald nach dem Vorfall das Heer des Kaisers überhaupt verließen. Nur der Pfalzgraf Konrad blieb, weil er der Bruder Friedrichs I. war.

[3]) **Manum cuique ipsorum (Mediolanensium) detruncari (Fridericus I.) praecepit,** *ut eos terreret*, **tam**

fahren sehr übel angebracht zu sein, weil das westgothische Rechtsbuch über solche Verstümmlungen der Menschen schon im 5. Jahrhundert so großen Abscheu geäußert hatte. Dagegen wollen wir gerne glauben, daß Friedrich I. nicht aus Freude an der Barbarei dergleichen unmenschliche Thaten verübte, vielmehr durch den standhaften Widerstand der Bürger und das tägliche Sinken der kaiserlichen Macht zur Wuth gereizt wurde. Doch wer hieß ihn denn, die Unterdrückung des freien Bürgerthums zu unternehmen, wer gab ihm dazu das Recht? Die Versuche zur Entschuldigung seiner Grausamkeit bleiben daher immer etwas mißlich. Unglücklicher Weise drückt sich in dem Verfahren des Hohenstaufen vollends auch wahre Gefühllosigkeit ab; denn derselbe steigerte die Greuel mit kalter Berechnung bis zum höchsten Entsetzen. Als selbst das Hände-Abhauen den Widerstand der Republikaner nicht zu erschüttern vermochte, ging der schreckliche Mann noch einen Schritt weiter, und ließ fünf gefangnen Mailändern die Augen ausstechen. Einem sechsten riß man dagegen nur ein Auge aus, und gönnte ihm das andere, damit er seine unglücklichen Gefährten zur Stadt zurückgeleiten und dort Einschüchterung hervorbringen könne; dafür ward ihm aber die Nase abgeschnitten[4]). In dieser Unmenschlichkeit lag ein ruhiger Vorbedacht, welcher gegen den Urheber nicht nur Unwillen und Abscheu, sondern sogar Verachtung erregen muß. „Die Zeit, die Zeit!“ hören wir abermals; doch um nicht wieder an das Rechtsbuch der Westgothen zu erinnern, welchen Seelenschmerz empfand nicht Ludwig der Fromme, weil er eine ähnliche Barbarei gegen den König Bernhard von Italien nicht befohlen, vielmehr nur nicht verhindert hatte?

Trotz der niedrigen Grausamkeiten Friedrichs I. setzten die Mailänder ihre Vertheidigung standhaft fort. Zuweilen und bei einem Theil der Bevölkerung preßte die furchtbare Noth zwar die Wünsche der Ergebung ab; dagegen ermunterten höher stehende Männer stets wieder zur Ausdauer. Unter diesen zeichnete sich vornehmlich der Erzbischof Obert aus, welcher auf dem roncalischen Reichstag eine so große Willfährigkeit gegen den Kaiser gezeigt hatte, und dieß bestärkt denn die Vermuthung, daß die damaligen Übertreibungen jenes Würdeträgers absichtlich, sohin mehr ironisch sein mochten. Indessen wie sich dieß auch verhalten haben mag, das Elend wurde in Mailand immer größer. Man stand jetzt schon im Jahr 1162, seit der zweiten Einschließung der Stadt im August waren wieder sechs Monate verlaufen, die geringen Vorräthe fast aufgezehrt und die Qualen des Hungers, verbunden mit Krankheiten, ganz unerträglich. Am meisten litten natürlich die geringern Bürger, weil diese, bei der unbeschreiblichen Theurung, die Mittel zur Anschaffung des Nothdürftigen nicht mehr erschwingen konnten, die Unterstützungen der Stadt und der Wohlhabenden für so viele Leidenden hingegen nicht zureichten. Freilich ermahnten starke Gemüther auch jetzt noch zur Standhaftigkeit; allein bei dem Übermaaß der Noth fanden solche Vorstellungen bei den Massen endlich keinen Eingang mehr, sondern erzeugten im Gegentheil Spaltungen. Zugleich erwachte bei den untern Ständen Mißtrauen gegen die Vornehmen, und im Vereine aller dieser Umstände mußte man sich denn zur Ergebung entschließen. Durch eine abgeordnete Gesandtschaft erboten

---

pauperes quam divites, ne civitatem egrederentur. Die Sache ist leider nur zu sicher, da sie sogar von Otto Morena zugegeben wird. Sire Raul giebt die Anzahl derer, die nur an einem Tage verstümmelt wurden, auf 25 an: et una die XXV amputatae sunt (manus).

[4]) Die Quelle ist allerdings der mailändische Geschichtschreiber Sire Raul; allein der Bericht desselben hat vollkommene geschichtliche Treue. Dieß beweist schon die Thatsache, daß darin die Namen der unglücklichen Schlachtopfer aufgezählt werden. Alle unabhängigen Geschichtschreiber erkennen die Richtigkeit des schauderhaften Vorgangs an, so daß denn nicht einmal Raumer einen Zweifel zu erheben wagt, sondern die Sache nur mit Stillschweigen übergeht.

sich die Mailänder gegen den Kaiser, „die Mauern und Festungswerke ihrer Stadt niederzureißen, und ohne seine Erlaubniß solche nicht wieder aufzubauen, aller Bündnisse mit andern Städten sich zu enthalten, die Bürgermeister, welche das deutsche Reichsoberhaupt ihnen verordnen wird, anzuerkennen, allen Hoheitsrechten zu entsagen, die Pfalz des Kaisers wieder aufzubauen, demselben große Geldsummen zu bezahlen, und für treue Erfüllung aller übernommenen Verpflichtungen 300 Geißeln zu stellen“[5]). Man sieht, daß solche Anerbietungen die vollständigste Unterwerfung Mailands unter die roncalischen Beschlüsse in sich faßten; gleichwohl war man im Rathe des Kaisers über die Annehmbarkeit der Vorschläge nichts weniger, als einstimmig. Besonnenheit und Mäßigung fanden sich allerdings auf Seite der Mehrheit, und diese erklärte denn, „daß die Anerbietungen der Belagerten allem genügten, was man ohne übertriebene Härte nur immer fordern könne, und daß die Steigerung der Übergabs-Bedingungen darum unbillig, ja selbst unklug sei“. Die schmeichlerischen Anhänger Friedrichs I. bemerkten dagegen: „von den Mailändern wäre die Majestät des Kaisers schwer gekränkt worden, und der Glanz derselben könne nur durch unbedingte Untergebung der Beleidiger auf Gnade oder Ungnade wieder hergestellt werden.“ Auf Friedrich Rothbart machten die Heucheleien der Wohldiener stets größern Eindruck, als die verständigen Rathschläge unabhängiger Männer; auch bei der gegenwärtigen Gelegenheit erklärte er sich daher für die Meinung der Schmeichler. Wohl brachen die Mailänder über diese maaßlose Härte und über solchen unerhörten Mißbrauch der Gewalt in die Klagen der Verzweiflung aus; ihr schreckliches Elend ließ jedoch keine Wahl mehr zu. Zuerst leisteten deßhalb die Stadtvorsteher den Eid unbedingter Unterwerfung, und versprachen im Namen der Einwohner das Gleiche. Am 6. März 1162, oder 5 Tage nach dem Schwure der Bürgermeister, erfolgte diese Feierlichkeit von Seite der Bevölkerung, und zwar in Begleitung von Umständen, welche das Herz zerreissen[6]). Mailand besaß eine Fahne, welche als Sinnbild der staatsbürgerlichen Freiheit heilig geachtet worden war. Diese pflanzte man auf einen Mastbaum, welcher auf einem starken Wagen in aufrechter Stellung angebracht und alsdann in das Lager des Kaisers bei Lodi geführt wurde. Betäubt folgten alle Einwohner der unglücklichen Stadt mit Stricken um den Hals, elend und abgezehrt. Angelangt vor dem Kaiser neigte sich, in Folge eines Triebwerks, der Mastbaum und mit ihm das Sinnbild der Freiheit zur Erde. Da stürzten schluchzend und wehklagend die verzweifelten Bürger zu den Füßen des Herrschers hin, Verzeihung anflehend. Edle, mannhafte Republikaner waren es, welche das Übermaaß eines unverdienten Elends endlich so weit hinabwarf; — unaussprechliche Wonne gewährte ein solches Schauspiel daher der Herrschsucht eines Friedrichs Rothbarts. Wollen wir indessen den harten Mann nicht um den Genuß jenes Auftrittes beneiden! Schon der Preis, für den er gewonnen wurde, war gräßlich; die Fähigkeit hingegen, Huldigungen der Art anzunehmen, in dem Maaße unedelmüthig, daß sie gegen Friedrich I. fast Mitleiden einflößen muß. Graf Guido von Blanderate hatte inzwischen die Maske abgelegt und durch Annahme eines Dienstes auch offen die Partei des Kaisers ergriffen. Sogar der Überläufer legte aber für Mailand Fürbitte ein, auch die deutschen Fürsten erbarmte die unglückliche Stadt, in aller Augen zitterten selbst Thränen des Beileids; doch der zweite deutsche König aus dem Geschlecht der Hohenstaufen, Friedrich, beigenannt der Rothbart, zeigte sich kalt, stolz und gefühllos. „Das

[5]) Sehr ausführliche und genaue Quelle ist von jetzt an Chronica Regia S. Pantaleonis (Eccard Tom. I, pag. 941—944.)

[6]) Die gesammte folgende Darstellung ist nach der Chronica Regia S. Pantaleonis, deren Verfasser sehr vollständig unterrichtet war.

Angesicht des Kaisers allein", so melden die Geschichtschreiber, **"glich einem Steine"** [7]). Dieß erläuterte den Sinn der gerühmten Handlung Friedrichs in der Kirche zu Aachen. Doch wir kehren zu der Trauerscene bei Lodi zurück! Lange lagen die Bürger von Mailand vor den Füßen des Hohenstaufen, immer eindringlicher wurden die Fürbitten der Fürsten; da erscholl aus dem steinernen Antliz endlich eine Stimme, welche den Mailändern einstweilige Rückkehr in die Stadt und Erwartung ihres Urtheils gebot. — Nach Niederwerfung einer unabhängigen Stadt begab sich Friedrich I. immer nach Pavia, um durch das Anschauen der Selbsterniedrigung der unwürdigen Pavienser den Genuß seines Triumphes noch zu erhöhen; bei der Ergebung Crema's war dieß so gut, wie nach jener Tortona's der Fall gewesen, auch jetzt zog der Hohenstaufe also nach Pavia. Dort wurde in einer großen Versammlung der Fürsten und Bischöfe, sowie der Abgeordneten der befreundeten lombardischen Städte, über das Schicksal der Mailänder berathen. Es kamen sehr harte Anträge zum Vorschein, der grausamste jedoch von Seite der Städte, welche wider ihr Vaterland auf Seite des Kaisers stritten. Diese hatten schon bei den ersten Anerbietungen Mailands die Ablehnung derselben und die unbedingte Unterwerfung der Belagerten am leidenschaftlichsten verlangt; jetzt forderten sie aber vollends **gänzliche Zerstörung der Stadt**. Friedrich I., seiner Gewohnheit getreu, erklärte sich von Neuem für die härteste Maaßregel. Darum ging denn das Endurtheil dahin: „Mailand soll, zur Wüste gemacht, aus der Zahl der lombardischen Städte ausscheiden; die Bevölkerung hingegen als Landvolk fortan nur das Feld bebauen" [8]). Am 26. März 1162 erschien dann der Kaiser mit seinem Heere vor Mailand, um das Urtheil in Vollziehung zu setzen. Durch eine eröffnete Lücke in den Mauern ging der Zug, und alsdann begann das Werk wilder Zerstörung. Da bei dem großen Umfang der Stadt selbst die zahlreichen Krieger Friedrichs I. zum Niederreissen der Häuser nicht hinlänglich waren, so theilte er ihnen zur Verrichtung dieses Geschäfts noch die Bürger von Cremona, Pavia und anderer befreundeter Städte bei. So melden die Geschichtschreiber, welche einer Abneigung gegen den Hohenstaufen oder einer Parteilichkeit gegen denselben nicht entfernt beschuldigt werden können [9]). Fast eine Woche brauchten die Massen des Kaisers zur Schleifung der vorzüglichsten Festungswerke und dem Abbrechen aller Häuser. Sämmtliche Wohngebäude wurden entweder dem Boden gleich oder doch unbewohnbar gemacht, von Tag zu Tag nahm die Stadt immer mehr das Ansehen einer Wüste an [10]), und am Ende der Zerstörung war sie es so vollkommen, daß sie nach dem ausdrücklichen Zeugniß der Geschichtschreiber nur noch für wilde Thiere ein Aufenthalt sein konnte [11]).

---

[7]) Chronica S. Pantaleonis. Unde vehementer moti sunt ad lacrimas, quicunque audierunt, *sed Imperatoris facies non est immutata.* Tertio Comes Blanderatensis pro illis olim amicis suis miserabiliter perorans, vim fecit omnibus, ut possint lacrimari; *sed solus Imperator faciem suam firmavit, ut petram.*

[8]) Eadem. Mediolanensibus praeceptum est, ut agricolae agrorum culturae darent operam. *In civitate vero nulli permittebatur habitatio.*

[9]) Chronicon Abbatis Urspergensis. Cumque ad subversionem urbis (Mediolani) ipsi cives non sufficerent, aut forte dissimularent, adjunxit eis imperator in hujus rei auxilium Cremonenses et Papienses et aliarum civitates cives, qui in auxilio suo fuerant, ut eam viriliter diruerent. Hiernach sind die Cremonenser und andere den Mailändern zum Niederreißen der Stadt beigegeben worden; allein es versteht sich wohl von selbst, daß auch das Heer des Kaisers dabei thätig war.

[10]) Chronica S. Pantaleonis: Et sic tota civitas de die in diem magis ac magis *in ruinam et desolationem* detracta est.

[11]) Abbas Urspergensis: Sicque factum est, ut in urbe bestiae et ferae inhabitarent.

Allen Mailändern war die fernere Anwesenheit in ihrer Stadt verboten worden [12]); aber sie konnten auch nicht mehr dort wohnen, weil das sonst so blühende Gemeinwesen für den Augenblick wenigstens keine Wohnung für Menschen war [13]). Die unglücklichen Bürger zerstreuten sich daher in der Umgebung. Man hat behaupten wollen, Mailand sei nicht geplündert worden, und von den Quellen wird der Plünderung ausdrücklich auch nicht gedacht. Einige versichern sogar das Gegentheil; allein solche Betheuerungen stehen mit dem Charakter jener Zeit, dem ganzen Verlaufe der Begebenheiten und selbst mit der Natur der Dinge so sehr im Widerspruch, daß man ihnen unmöglich Glauben beimessen kann. Sobald Friedrich I. eine Stadt einnahm, wurde sie regelmäßig ausgeplündert. Bei Tortona, Spoleta und Crema war es der Fall, und eine Ausnahme zu Gunsten des verhaßten Mailands ist an sich schon äusserst unwahrscheinlich. Dann war es gar nicht möglich, daß die Einwohner der letztern Stadt, während der kurzen Zeit zwischen der Ergebung und der Zerstörung ihrer Wohnungen, alles bewegliche Eigenthum fortschaffen konnten. Das Meiste blieb vielmehr zurück, und fiel den Feinden in die Hände. Ganz vollständig erschien daher das Unglück der Mailänder, welche ohne Obdach und Eigenthum umherirren mußten. Gleichwohl rühmte sich Friedrich Rothbart noch der Milde gegen die Unglücklichen, weil er ihnen ihr elendes Leben gelassen habe [14]).

Mailand, das Bollwerk der Lombardei und ihrer staatsbürgerlichen Freiheit, lag in Schutt und Asche; jetzt war demnach Hoffnung gegeben, auch die übrigen Freistädte zu beugen, und also überall das Herrenthum an die Stelle der bürgerlichen Selbstständigkeit zu setzen. Friedrich I. nahm zunächst seinen Aufenthalt wieder in Pavia, und faßte dort den Entschluß zur Bekämpfung von Piacenza. Darin wurde er noch mehr bestärkt, als schon im April 1162 Gesandte von Brescia erschienen, um über die Unterwerfung ihrer Stadt zu unterhandeln. Die Bedingungen waren hart für die Stadt; denn diese räumte dem Gegner das Recht zur Ernennung ihrer Obrigkeit ein, zahlte ungeheure Geldsummen, und verpflichtete sich noch überdieß zur Schleifung ihrer Mauern und Befestigungen. Erfreut durch den neuen Erfolg, betrieb der Kaiser die Unternehmung gegen Piacenza noch eifriger; indessen letztere Stadt, welche anfangs zum Widerstand entschlossen war, verlor durch das Beispiel Brescia's die Zuversicht, und leitete daher im Mai 1162 ebenfalls Unterhandlungen mit dem Hohenstaufen ein. Wie für Brescia, so waren auch für Piacenza die Bedingnisse des Friedens äusserst drückend. Der Niederbeugung beider Städte folgte im Ver-

---

[12]) Idem: Cives vero extra urbem in quatuor vicis aliquantulum longe ab urbe remotis locati sunt, ubi multo tempore permanserunt. Man sehe auch die Stelle in der Anmerkung 8.

[13]) Es ist möglich, daß hin und wieder ein Gebäude weniger beschädigt wurde, oder ganz unversehrt stehen blieb. Wenn man aber behaupten will, „die Häuser wurden nicht niedergerissen" (Raumer), so ist dieß offenbar ungeschichtlich. Fast alle Quellen sind hierüber einstimmig. Zu den bestimmten Zeugnissen Abb. Ursperg. et Chronic. Pantaleon. kommen noch Annales Bosovienses ad annum 1160: Mediolanum Imperatori traditur *et terrae funditus aequatur*. Appendix ad Radevicum: Anno 1163 Mediolanum captum *et funditus eversum est*. Endlich rühmte sich Friedrich selbst der gänzlichen Zerstörung Mailands, und er bediente sich dabei der nämlichen Ausdrücke, wie der Verfasser der Chronica Pantaleonis. Die Urkunde des genannten Hohenstaufen steht bei Pertz Leg. Tom. II, pag. 131 et 132, und dort heißt es, daß man nicht bloß die Mauern und Thürme eingerissen, sondern die ganze Stadt in einen Schutthaufen (ruina) verwandelt habe. Fossata complanamus, muros subvertimus, turres omnes destruimus, *ipsamque civitatem in ruinam et desolationem ponimus*. Im Ganzen war also Mailand nicht mehr bewohnbar, am allerwenigsten für seine große Bevölkerung.

[14]) Chronica Pantaleonis. Illis igitur altera die praesentatis et plorantibus, respondit Imperator, se velle facere principium misericordiae, dixitque: si justitiae judiciis esset agendum, omnes eos vita debere privari.

lauf des Jahres 1162 jene von Bologna, Faenza, Immola und mehrerer anderer, so daß die Herrschaft Friedrichs I. über ganz Italien fest gegründet zu sein schien. — Der Kaiser wandte nun seine Aufmerksamkeit den kirchlichen Angelegenheiten zu, und hierdurch wurde eine Zusammenkunft desselben mit dem König von Frankreich verabredet, welche in Burgund statt finden sollte. Später und zwar mit Beginn des Jahres 1163 hielt sich der Hohenstaufe immer am Oberrhein auf, was auf die Rückkehr nach Italien zu deuten schien; indessen in Mainz fielen Ereignisse vor, welche die Anwesenheit des Reichsoberhaupts in Deutschland noch einige Zeit nothwendig machten.

In einem Aufruhr war der Erzbischof Arnold von Mainz ermordet worden. Zugleich mißhandelte man auf die roheste Weise seinen Leichnam, und der blutige Mord wurde überhaupt von solchen Abscheulichkeiten begleitet, daß eine gerechte Einschreitung ohne allen Zweifel in der Pflicht des Reichsoberhaupts lag. Bei allen solchen Begebnissen machte man unter der Regierung Friedrichs I. jedoch die leidige Erfahrung, daß der Kaiser zu den Leidenschaften, aus denen die strafbare That entstand, theilweise Veranlassung gab, und dann bei der allerdings nothwendigen Buße weder Ziel noch Maaß zu halten vermochte. Zur Zeit des Papstes Eugen III. war nämlich der allgemein geachtete und geliebte Erzbischof Heinrich von Mainz auf eine widerrechtliche Weise abgesetzt worden. Schon hierüber wurden die Bürger sehr entrüstet, da aber der Nachfolger Heinrichs, der Erzbischof Arnold, von aristokratischem Stolz erfüllt, gegen die Städter vollends sehr hart sich benahm, so stieg die Erbitterung noch höher. Friedrich Rothbart war an dieser Lage der Dinge nicht ohne Schuld, weil er die widerrechtliche Absetzung Heinrichs begünstiget, und andern Theils durch das Übermaaß seiner aristokratischen Richtung zu dem Hochmuth der Adalinge gegen das Bürgerthum Ermunterung gegeben hatte. Bei der Fällung des Urtheils hätte der Kaiser als gerechter Richter demnach berücksichtigen sollen, daß nur die Art der Selbsthülfe der Mainzer unsittlich und strafbar, ihr Unwille dagegen ursprünglich gerecht war; er hätte ferner erwägen müssen, daß nicht alle Einwohner der Stadt, sondern nur ein Theil derselben an der Übelthat Schuld trugen. Seiner Leidenschaft getreu ging aber der Hohenstaufe bei der Bestrafung der Angeklagten bis zur Grausamkeit, und vermengte zugleich rücksichtslos den Unschuldigen mit dem Schuldigen. Bei dem bekannten Charakter Friedrichs I. wußte man dieß in Mainz zuvor, und als nun das Heer des Kaisers der Stadt sich näherte, so entwich die gesammte Bevölkerung. Nur eines Bürgers wurde man habhaft, welcher denn sofort die Todesstrafe erlitt. Alsdann ward über die gesammte Stadt die Reichsacht verhängt, die ganze Bürgerschaft auf ewige Zeiten für ehrlos erklärt, Mauer und Befestigung niedergerissen, und dem ehrwürdigen Mainz der Inbegriff aller seiner städtischen Rechte abgesprochen. Durch eine solche Härte traf die Strafe, anstatt die schuldigen Einzelnen, das Gemeinwesen, und artete daher zum feindseligen Angriff gegen das Staatsbürgerthum selbst aus. Friedrich I. verweilte nach der Züchtigung von Mainz nur noch einige Monate in Deutschland. Das Reich genoß im Ganzen innere Ruhe, was noch zu ordnen blieb war mit Zuziehung der treuen Fürsten bald geschehen: der Kaiser glaubte daher seinen Aufenthalt wieder in Italien nehmen zu können. Seit der Zerstörung Mailands und der Unterwerfung anderer Städte hatte jenes Land anscheinend geduldig in die Herrschaft der Deutschen sich gefügt. Zunächst zeigte sich wenigstens nirgends eine Neigung zum Widerstand, alle Anordnungen der kaiserlichen Voigte kamen im Gegentheil zur Vollziehung, und der Hohenstaufe wünschte daher in Italien anwesend zu sein, um theils die Reize solcher Herrschaft zu genießen, theils diese noch fester zu gründen. Schon im Oktober 1163 überstieg Friedrich I. zum dritten Mal die Alpen, und zwar ohne die Heerfolge der deutschen Fürsten, nur mit

einer Begleitung aus seiner Hausmacht. Am acht und zwanzigsten Tage des bemerkten Monats zeigte er sich in Lodi.

In den Zuständen der lombardischen Städte war während der Abwesenheit des Kaisers eine große Verschlimmerung eingetreten. Friedrich Rothbart hatte zur Aufrechterhaltung seiner Herrschaft in der Lombardei überall Reichsvoigte mit großer Amtsgewalt aufgestellt. Diese mißbrauchten jedoch ihre Macht, wo möglich noch ärger, als ihr Oberhaupt selbst, und dadurch entstand eine Bedrückung der Bürger, die kaum zu ertragen war. Die Voigte fingen vor allem damit an, zahlreiche Zwingburgen zu erbauen, um eine Wiedererhebung der Unterdrückten unmöglich zu machen. Dann folgte die Errichtung prächtiger Pfalzen oder Schlösser für den Kaiser. Zu den ungeheuern Bauten mußten die Städte nicht nur alle nöthigen Stoffe liefern, sondern auch maaßlose Frohndienste leisten. Gleichzeitig belegte man die Bürger mit unerschwinglichen Abgaben, und verhängte gegen jeden Säumigen in einer Arbeit, Lieferung oder Abgabe-Entrichtung die härteste Strafe. Am meisten bedrückte man jedoch die Einwohner des vormaligen Mailands. Dieselben hatten sich theils in vier elenden Flecken, theils auf dem Lande angesiedelt, und Feldwirthschaft betrieben. Ihre Lage mußte nach dem Verluste ihres Wohlstandes natürlich ärmlich sein, und Entbehrungen aller Art auflegen; dessen ungeachtet entriß man ihnen erst den dritten Theil, und später sogar zwei Drittheile ihres sauern Erwerbs. So standen die Dinge, als der Kaiser selbst zum dritten Mal in Italien erschien. Die ihm ergebenen Geschichtschreiber messen die unbarmherzige Bedrückung der Lombarden allerdings der Schuld der Voigte bei; allein es scheint nicht, daß die Zurückkunft des Kaisers eine Veränderung des Verfahrens hervorgebracht habe. Im Gegentheil erhielt Pavia, wo Friedrich I. den Winter von 1163 auf 1164 zubrachte, den Befehl zur Zerstörung Tortona's, welches die Mailänder wieder aufzubauen gewagt hatten. Es ist zweifelhaft, ob der Auftrag von dem Hohenstaufen aus eigenem Antrieb, oder auf Verlangen Pavia's gegeben worden sei; indessen der sittliche Werth der That wird im letztern Fall wenig gehoben, da man ja die Festigkeit Friedrichs I. so sehr rühmt, ein charaktervoller Mann aber zu keinen unwürdigen Handlungen sich bereden läßt. Aus welcher Veranlassung nun die Unternehmung gegen das wiedererstandene Tortona auch hervorgegangen sein möge, ausgeführt wurde sie wenigstens schon im Jahre 1164, und zwar wegen der Übermacht der Angreifenden mit vollständigem Erfolg. Tortona ward eingenommen, und nicht nur der Mauern sowie der Befestigungen beraubt, sondern zum zweiten Mal in einen Schutthaufen verwandelt. Man sagt, daß die Pavienser dabei ihren Auftrag überschritten hätten, indem sie nur zur Schleifung der Wälle Tortona's angewiesen worden seien. Der Hohenstaufe würde indessen ein seltsames Ansehen genossen haben, wenn man seinen Anordnungen so geringschätzend Hohn sprechen durfte.. Fast scheint es also, daß die Pavienser den Willen ihres Gönners besser kannten. In dieser Meinung wird man um so mehr bestärkt, als Friedrich I. über das Verfahren seiner Bundesgenossen nirgends eine Mißbilligung aussprach, vielmehr von dem Gelde, das sie aus Tortona zurückbrachten, eine große Summe annahm[15]). Noch in dem nämlichen Jahr erneuerten sich aber auch die Bedrückungen der unglücklichen Mailänder. Der Kaiser hatte ihnen endlich die letzten 100 Geißeln zurückgegeben, welche noch in seiner Gewalt waren. Dafür verlangte nun sein Kanzler, der Erzbischof Reinald von Köln, die Entrichtung eines bedeutenden Geldgeschenkes. Die Bedrängten mochten bei der Zerstörung ihrer Stadt wohl Einiges von ihren Gütern gerettet haben; allein es war

[15]) Sire Raul. (Fridericus I.) congregatis omnibus Papiensibus, praecepit eis, ut civitatem Derthonae destruerent. Quod quidem sine mora fecerunt. *Proinde Imperatori pecuniam copiosam dederunt.*

ihnen zur Lebensnothdurft unentbehrlich. Sie flehten daher um Erbarmen, doch Reinald war ein Stein, wie der Gebieter, und er preßte der Armuth wirklich eine Zahlung von 880 Pfund Silbermünzen ab. Unter solchen Umständen wurde der Bogen bis zum Brechen gespannt, und er mußte zerspringen; denn die Menschen jener Zeit waren nicht gewohnt, auch die übertriebensten Mißhandlungen mit unwürdiger Feigheit zu ertragen, sondern sie dachten an das Schwert, wenn die Berufung auf Gerechtigkeit verspottet wurde. Auch die Mailänder und ihre Bundesgenossen in den freisinnigen Städten hatten sich der Unterdrückung Friedrichs Rothbart nicht feig hingegeben, im Gegentheil ihr mannhaft Widerstand geleistet, und nur nach Erschöpfung ihrer Kräfte der Übermacht sich unterworfen. Selbst nach der Ergebung kam ihnen die geduldige Ertragung der Mißhandlungen niemals in den Sinn; für den Augenblick mußten sie wegen ihrer Ohnmacht allerdings leidend sich verhalten, allein sie blieben zur Wiedererringung ihrer Freiheit fest entschlossen, und warteten nur auf eine günstige Gelegenheit. Diese sollte sich bald ergeben. Um die Sache in das gehörige Licht setzen zu können, müssen wir indessen vorerst die Erzählung anderer Vorfälle nachholen.

Papst Hadrian IV., welcher ein Übergewicht der Kirche über die Staatsgewalt so entschieden in Anspruch genommen hatte, starb im September 1159 während der Belagerung Crema's, sohin im vollen Steigen der Macht des Kaisers. Letzterer beschloß daher, diesen Todesfall zu benützen, um auf die Wahl des neuen Papstes einzuwirken, und dadurch einen Mann zu erheben, welcher der Reichsgewalt geneigter sich zeige. Umgekehrt wünschte die strengere Kirchenpartei einen Geistlichen von der Gesinnung Hadrians auf den apostolischen Stuhl zu setzen. Da der Hohenstaufe wirklich einen Anhang unter den Kardinälen sich zu verschaffen wußte, so durchkreuzten sich die Entwürfe beider Theile, und es ward eine zwiespältige Wahl zu befürchten. So kam es denn auch, obgleich die Übereinkunft geschlossen worden war, daß nur einstimmige Ernennung gültig sein solle. Vierzehn Kardinäle der Kirchenpartei kürten Roland, denselben Priester, welcher in Besançon so hochfahrend sich benommen hatte, neun vom kaiserlichen Anhang hingegen Octavian, einen Begünstigten Friedrichs. Jener nahm den Namen Alexander III. an, und dieser nannte sich Victor IV. Das Recht war mehr auf Seite Rolands, den die Mehrheit erwählte; deßhalb mußte die kaiserliche Partei auch Gewalt brauchen, um ihren Papst einzusetzen. Nichts desto weniger gewann Alexander III. durch die Unterstützung der öffentlichen Meinung ein großes Ansehen. Der Kaiser berief nun für das Jahr 1160 eine Reichs- und Kirchenversammlung nach Pavia, um den Streit der beiden Päpste zu entscheiden. Dort war natürlich sein Einfluß überwiegend, und da Roland noch überdieß nicht erschien, so erklärte die Versammlung, meistens aus deutschen und italienischen Bischöfen bestehend, daß Octavian der rechtmäßige Papst sei. Dieser Beschluß fand indessen außerhalb des Kreises der Kaiserlichen keineswegs bereitwillige Anerkennung: man erhob sich anderwärts vielmehr zu der weisen Einsicht, daß bei der Herrschsucht Friedrichs I. die Vereinigung der Kirchen- und Staatsmacht in seiner Hand zum gänzlichen Verderben der Völker ausschlagen könne, und die Anhänger Rolands vermehrten sich deßhalb von Tag zu Tag. Als endlich auch die Könige von Frankreich und England, Ludwig VII. und Heinrich II., für Alexander III. sich erklärten, so erlangte derselbe in der öffentlichen Meinung entschieden das Übergewicht. Der Kaiser gab sich viele Mühe, Ludwig VII. auf seine Seite zu ziehen, und es kam selbst eine Zusammenkunft beider in Vorschlag, dieselbe, von der oben die Rede war. Wirklich begaben sich beide Machthaber in die Nähe von Dijon, wo die Unterredung auf einer Brücke zwischen jener Stadt und Dole, dem Grenzort Deutschlands, vor sich gehen sollte. Indessen der König von Frank-

reich, in seinen Entwürfen ohnehin schon schwankend, bereute wieder seine Willfährigkeit gegen Friedrich, und da letzterer die Unterredung am Ende selbst zu vermeiden schien, so zogen beide wieder ab, ohne zusammengekommen zu sein. Während nun der Hohenstaufe seine Rache an Mainz, und dann an Tortona nahm, wuchs das Ansehen Alexanders III. so sehr, daß Victor IV. allmälig selbst über seine unrühmliche Stellung Beschämung fühlte. Dadurch litt endlich seine Gesundheit, und der Papst des Kaisers starb 1164 zu Lucca, in fast gänzlicher Abgeschiedenheit. Die gemäßigten Anhänger Friedrichs I. riethen diesem nun zur Aussöhnung mit Alexander; allein der leidenschaftliche Erzbischof von Köln hatte sogar mit den wenigen Kardinälen, welche Octavian treu geblieben waren, eine neue Wahl veranstaltet, die Guido von Crema als Paschalis III. auf den apostolischen Stuhl erheben wollte. Inzwischen hatte Alexander selbst in Deutschland Anhänger gefunden, die Kürung Paschals hingegen allenthalben Mißbilligung erregt, und der Kaiser gerieth dadurch so sehr ins Gedränge, daß er Bedenken trug, sogleich für den Gegenpapst Partei zu ergreifen. Er hielt mit seiner Erklärung deßhalb für das erste etwas zurück. Alexander III., welcher zu seiner Befestigung nach Frankreich gegangen, und auf der Reise besonders in Genua mit Auszeichnung aufgenommen worden war, versäumte inzwischen nichts, um die Macht des Hohenstaufen zu schwächen. Als Mann von durchdringender Einsicht fand er bald, daß ein Bündniß mit den freisinnigen Städten der Lombardei die unumschränkte Gewalt Friedrichs I. in Italien am wirksamsten zu zügeln vermöge. Schon vor der Zerstörung Mailands war daher der Papst in eine gewisse Verbindung mit jenen Städten getreten, und gegenwärtig, wo durch den Fall des Bollwerks der Freiheit die Macht des Kaisers am höchsten gestiegen war, schien Erneuerung und Verstärkung des Bündnisses ganz unabweisbar. Alexander III. scheint in solchem Sinne durch Gesandtschaften auf mehrere Städte der Lombardei gewirkt zu haben. Wenigstens tritt um die Zeit des Hinscheidens Victors eine Thatsache hervor, welche von der größten Bedeutung war.

Fast noch mehr als seiner Übermacht hatte Friedrich I. seine Erfolge in Italien der Uneinigkeit der Lombarden zu danken. Die Städte Cremona, Pavia, Novara, Lodi und Como gaben sich so sehr herab, daß sie den Feind ihres Vaterlandes unterstützten. Ja einige dieser bürgerlichen Gemeinwesen gingen in dem Kampfe wider die patriotischen und freiheitliebenden Städte, wo möglich, noch leidenschaftlicher und grausamer zu Werk, als selbst der Hohenstaufe. Wäre diese unglückselige Zwietracht nicht eingetreten, so würde es auch der Übermacht der Deutschen kaum gelungen sein, den heldenmüthigen Widerstand der lombardischen Republikaner zu überwinden. Die Zwietracht richtete demnach die Freiheit und das Vaterland zu Grunde, und Einigkeit allein konnte beide wieder retten. Von dem scharfsinnigen Papst Alexander III. mochte den Städten dieß oder Ähnliches vorgestellt worden sein, und so kam denn noch im Jahr 1164 ein feierliches Bündniß von Venedig, Verona, Padua, Vicenza und Treviso zu Stande. Der Zweck desselben war die Vertheidigung gegen die Übergriffe des Kaisers. Letzterer, durch den Tod Victors und die drohende Stellung der Kirche ohnehin schon erschüttert, erschrack noch mehr über die Einigung der Bürger, und ließ zunächst Verona beschicken, um diese Stadt von dem patriotischen Bunde abzuziehen. Alle angewandte Mühe zeigte sich jedoch vergeblich, und so wollte denn Friedrich I., wie gewöhnlich, die Schärfe des Schwertes versuchen. Nachdem er mehrere italienische Städte zur Stellung von Hülfstruppen gezwungen hatte, so zog er gen Verona; allein in schöner Schlachtordnung trat ihm die Mannschaft der Bürger entgegen. Zugleich wurde in seinem eigenen Heere die Stimmung der Lombarden schwierig, welche er zum Waffendienst genöthiget hatte; der hochfahrende Kaiser wagte daher

keinen Angriff gegen die Veronesen, sondern trat im Angesicht derselben den Rückzug an. Dieß war der erste Fingerzeig, daß die vergeltende Gerechtigkeit im Erwachen begriffen sei.

Friedrich I. eilte jetzt nach Deutschland, um dort ein überlegenes Heer zur neuen Unterdrückung Italiens zu versammeln. Die innern Wirren hatten im Reich jedoch so sehr überhand genommen, daß im Augenblick jene Absicht nicht zu erreichen war. Der Kaiser mußte daher die Ausführung seiner Rachegedanken verschieben, und zunächst mit der Herstellung des Landfriedens in Deutschland sich beschäftigen. Dieß erforderte längere Zeit, da die Fehden an mehreren Orten zugleich tobten. Zunächst hatten Konrad, Pfalzgraf bei Rhein, Ludwig, Landgraf von Thüringen, und Herzog Friedrich in Schwaben, vielleicht wegen des gemeldeten Treubruchs des Kanzlers Reinald, einen Einfall in das Erzbisthum Köln beschlossen. Der Erzbischof war gewarnt worden, und rüstete so nachdrücklich zur Vertheidigung, daß er ein sehr großes Heer in das Feld führen konnte. In der That stellte sich dasselbe in Schlachtordnung auf, allein die Gegner hielten bei der schönen Haltung sowie der großen Anzahl der Kölner die Unterlassung des Kampfes für rathsamer. So ward denn auf einer Seite der Friede erhalten; dafür loderte das Kampffeuer an andern Orten um so heftiger empor. Zur Sicherstellung des Verkehrs hatte der Pfalzgraf Hugo von Tübingen verschiedene Raubburgen zerstört, und mehrere Ritter wegen berüchtigter Räuberei gefangen nehmen lassen. Da einige der Gefangenen Vasallen oder Dienstmannen Hugo's waren, so beliebte es dem Pfalzgrafen nach dem Gerechtigkeitsgefühl jener Zeit, seine Dienstleute entschlüpfen, dagegen andere aufhängen zu lassen. Die hingerichteten Ritter standen im Lehens-Verband des Herzogs Welf, und dieser forderte darum von Hugo Genugthuung. Als dieselbe verweigert ward, so berief der Herzog seinen Sohn, Welf den Jüngern, aus Italien herbei, um ihrem gekränkten Hause Rache zu verschaffen. Der jüngere Welf verband sich, nach wiederholter Verweigerung der verlangten Genugthuung, mit mehreren Fürsten, und rückte dann gegen den Beleidiger Hugo wirklich ins Feld. Während auf seiner Seite der Herzog von Zähringen, die Markgrafen von Baden und Vohburg, die Bischöfe von Augsburg, Speier und Worms, sowie die Grafen von Feringen und Habsburg standen, ergriff für Hugo der Herzog Friedrich von Schwaben, also ein Waiblinger, Partei. Dadurch wurde der alte Streit der Gibellinen und Guelphen, welcher bisher bloß beschwichtigt, doch nicht gänzlich erstickt werden konnte, von Neuem wieder angefacht. Herzog Welf, der Sohn, hielt sich bei der Unterstützung so vieler Mächtigen für stark genug, um die Belagerung von Tübingen zu unternehmen. Er zog deßhalb mit einem großen Heer vor die Mauern dieser sehr festen Stadt; allein dort kam es im September 1164 zwischen ihm und dem Pfalzgrafen Hugo, oder zwischen der welfischen und gibellinischen Partei, zu einer entscheidenden Schlacht, die gänzlich zum Vortheil der letztern ausfiel. Die Guelphen verloren 900 Gefangene und zerstreuten sich nach verworrener Flucht vollständig. Gleichwohl sollten hieraus später bedenkliche Folgen entspringen. Während Guelphen und Gibellinen im Süden Deutschlands sich bekämpften, erfolgten im Norden anhaltende Kriege des Herzogs Heinrichs von Sachsen gegen die Slaven, sowie erbitterte Fehden der Bischöfe von Minden, Münster und Paderborn gegen den Grafen von Arensberg. Zugleich erhoben sich Unruhen in Holland durch gewaltthätige Lehens-Ansprüche des Bischofs von Utrecht auf die Vogtei Gröningen, und endlich erstreckten sich die Wirkungen der Kirchen-Spaltung auch auf Deutschland. Der wichtige erzbischöfliche Sitz in Mainz war dem Salzburger Kanonikus Konrad, einem Bruder des Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach, durch den Einfluß des Kaisers selbst zugetheilt worden. Dessenungeachtet ergriff der neue Erzbischof sehr bald die Partei des apostolischen Papstes Alexander III., und wies später die Gesandten des kaiserlichen Papstes,

Paschals III., mit großer Strenge von Mainz hinweg. Eben so ward dem Bischof Konrad von Passau bei der Erhebung zum Erzbischof in Salzburg die Bedingung gestellt, für Alexander III. sich zu erklären, was denn auch wirklich geschah.[1] Diese beiden letztern Ereignisse mußten Friedrich I. um so empfindlicher verletzen, da Konrad von Wittelsbach ihm die Beförderung zum Erzbischof zu verdanken hatte, Konrad von Passau hingegen ein Bruder des Herzogs Heinrichs Jasomirgott und Otto's von Freisingen, sohin der Stiefoheim des Kaisers war.

So fand der Hohenstaufe die Lage der Dinge, als er im Oktober 1164 aus Italien zurückkehrte. Friedrich I. unternahm mit gewohnter Thätigkeit und Energie die Ordnung aller dieser verwirrten Angelegenheiten, und durch seine geistige Überlegenheit gelang ihm bei einigen Zwistigkeiten die Herstellung des Friedens sehr bald. Der Graf von Arensberg mußte nachgeben, mit dem Bischof von Utrecht wurde wegen Gröningen ein Vergleich getroffen, der Pfalzgraf Konrad und der Erzbischof in Köln versöhnten sich, dem ernsten Befehle des Kaisers zu Folge, gegenseitig, und der Pfalzgraf, Hugo von Tübingen, ward genöthiget, durch Herausgabe der welfischen Gefangenen und andere Nachgiebigkeiten dem Herzog Welf einige Genugthuung zu geben. Größere Schwierigkeiten bot hingegen die Ausgleichung der kirchlichen Zwietracht dar. Der Kaiser beschloß daher, die Sache an eine Reichsversammlung zu verweisen. Schon um Pfingsten 1165 ward zu dem Ende ein Reichstag in Würzburg eröffnet, auf welchem sogar Gesandte des Königs von England erschienen. Heinrich II. stand früher auf der Seite Alexanders III.; allein inzwischen war er mit dem Erzbischof Thomes Becket von Canterbury in Streit gerathen, und weil der apostolische Papst den Erzbischof begünstigte, auch mit Alexander selbst zerfallen. Friedrich I. hatte dieß benützt, um den König durch eine besondere Gesandtschaft auf seine Seite herüberzuziehen. Da dieß wenigstens für den Augenblick gelang, so beschloß der Hohenstaufe, gegen Alexander III. nun mit Nachdruck aufzutreten. Anfangs hatte Friedrich I. über Anerkennung oder Verwerfung des Gegenpapstes Paschals III. ausdrücklich sich nicht erklärt, vielmehr nur thatsächlich die Sache desselben geführt; auf der Reichsversammlung in Würzburg stellte der Kanzler Reinald aber die Nothwendigkeit vor, daß der Kaiser, die Bischöfe, die Fürsten und das ganze Reich feierlich für den Gegenpapst sich erklären müssen. Im Sinne dieses Vorschlages wurde nun wirklich der Beschluß gefaßt: 1) daß Kaiser und Reich den Kardinal Roland eben so wenig als Kirchen-Oberhaupt anerkennen, wie irgend einen andern Priester von den Gesinnungen Rolands, 2) daß man dagegen den Papst Paschal III. mit aller Macht schützen wolle, 3) daß die Fürsten für den Fall des Ablebens Friedrichs I. keinen Kaiser erwählen dürfen, der nicht wider Alexander III. sich eidlich erklären werde, 4) daß die Fürsten und Bischöfe, welche alle hier aufgezeichneten Verpflichtungen eidlich auf sich nehmen, auch von ihren Vasallen und geistlichen Untergebenen denselben Eid leisten lassen, und zwar bei Strafe des Verlustes der Güter oder Pfründen. Nach allgemeiner Zustimmung der anwesenden Fürsten und Bischöfe, ging man sofort zur Beschwörung des angenommenen Beschlusses über. Der Erzbischof Reinald, welcher die Weihe noch nicht empfangen hatte, wollte die Eröffnung der Eidesleistung den schon geweiheten Bischöfen zuschieben; doch der Kaiser befahl ihm strenge, zuerst zu schwören. Solches geschah denn, und Bischöfe wie Fürsten leisteten nach ihm den verlangten Eid. Ganz Deutschland schien also den apostolischen Papst verworfen zu haben; indessen die vollständige Durchführung der Würzburger

[1]) Die Beschlüsse des Reichstags und die Erzählung des Hergangs sind bei Pertz Legum Tom. II, pag. 136—138 nach den Urkunden vollständig mitgetheilt.

Beschlüsse zeigte sich gleichwohl schwieriger, als man bei der Einstimmigkeit der Reichsversammlung erwarten sollte. Der Erzbischof Konrad in Mainz entfloh zwar, als Friedrich I. zur Unterwerfung desselben heranzog, und ein dem Kaiser ergebener Mann, Namens Christian, erhielt den erzbischöflichen Sitz; dagegen verweigerte Konrad von Salzburg die Anerkennung Paschals auf das standhafteste. Der Hohenstaufe ließ den Oheim auf einen Reichstag in Nürnberg vorladen, und beschuldigte seinen Verwandten dort, daß er das Erzbisthum Salzburg nicht rechtmäßig erworben, auch die Belehnung mit den Hoheitsrechten versäumt habe. Konrad erwies jedoch die Unrichtigkeit beider Vorwürfe durch Heinrich den Löwen, und Friedrich I. mußte schweigen. Zugleich verweigerte der Erzbischof die Anerkennung Paschals fortwährend. Deßhalb dachte der Kaiser schon an Zwangs-Maaßregeln, als eine plötzliche Erneuerung der Tübinger Fehde seine Thätigkeit zunächst in Anspruch nahm. Er eilte jetzt vor allem nach Ulm und zwang dort, in Verbindung mit Heinrich von Sachsen, den Pfalzgrafen Hugo zur Unterwerfung unter den jüngern Welf. Hugo beugte vor letzterm sogar das Knie und ward dann von ihm nach dem Schloß Neuburg als Gefangener abgeführt. Dort verweilte er bis zum Tode seines Gegners, ungefähr 18 Monate. Nach der Beilegung der Tübinger Fehde dachte der Kaiser mit Ernst an die Unterwerfung des Erzbischofs Konrad von Salzburg. Als daher selbst die Vermittlung des Herzogs Heinrich von Oestreich, des Bruders Konrads, fehlschlug, so überzog das Reichsoberhaupt den widerspenstigen Oheim mit Krieg. Der Bedrohte hatte jedoch vortreffliche Vertheidigungs-Anstalten getroffen, der Kampf zog sich deßhalb in die Länge und war zugleich von vielen harten Gewaltthätigkeiten begleitet. Nunmehr traten in Italien Ereignisse ein, welche die Aufmerksamkeit des Kaisers fast ausschließend jenem Lande zukehrten.

Alexander III. hatte sich bisher noch immer in Frankreich aufgehalten; im Jahre 1166 sandten indessen die Römer eine feierliche Botschaft an denselben, um ihn zur Rückkehr in ihre Stadt einzuladen. In Folge der Zusprache Ludwigs VII. sagte der Papst den Römern die Erfüllung ihres Wunsches zu, und begab sich alsbald auf die Reise. Nachdem er sich im August an der südlichen Küste Frankreichs eingeschifft hatte, gelangte er nach Sicilien, wo ihn der König Wilhelm ehrenvoll empfing. Sicilische Fahrzeuge brachten alsdann den heiligen Vater seinem Bestimmungsort näher, indem sie ihn bei Ostia an das Land setzten. Dorthin eilte eine glänzende Gesandtschaft der Römer, um Alexander III. zu begrüßen und nach ihrer Stadt zu geleiten. Der Einzug selbst erfolgte sogleich, und zwar auf die feierlichste Weise. Jetzt wandten sich aber alle Gemüther dem apostolischen Kirchenoberhaupt zu, und der kaiserliche Papst Paschal gerieth in äußerste Ohnmacht. Unter solchen Umständen schien denn der vierte Zug Friedrichs I. über die Alpen unerläßlich, und er ward auch sofort beschlossen, obgleich die Widersetzlichkeit Konrads von Salzburg noch nicht vollständig überwunden war. Im Oktober 1166 fand der Aufbruch statt. Der Kaiser selbst ging wieder über Trident, während schon einige Wochen vorher die Erzbischöfe Reinald in Köln und Christian zu Mainz von Burgund aus die Berge überstiegen hatten und nach Ivrea vordrangen. Das Heer des Reichsoberhaupts war stark, doch mit eigentlichen feierlichen Römerzügen nicht zu vergleichen: denn der größte Theil seiner Streitkräfte gehörte der Hausmacht an, und von den Fürsten hatten sich nur der Herzog Friedrich in Schwaben, einige Bischöfe und verschiedene Grafen eingefunden. Im Monat November erschien der Kaiser in Lodi, und versammelte dort seine italienischen Anhänger um sich. Es fanden sich freilich auch viele Bedrängte ein, welche über die unerhörte Bedrückung seiner Vögte Beschwerde erhoben. Der Sinn Friedrichs stand aber nach Rom, um Alexander zu vertreiben, und Paschal einzusetzen; darum versprach er nur Abhülfe in späterer Zeit. Im Januar 1167 brach das Heer gegen

Rom auf. Da der Kaiser sowohl vor Bologna, als vor Imola lange verweilte, um Kriegsbeiträge zu erzwingen, so eilte der Erzbischof Reinald von Köln voraus, und gelangte bald in die Nähe Roms. Alexander III. erschrack vor der Gefahr keineswegs, sondern zeigte vielmehr sowohl Muth, als Thätigkeit. Zunächst belegte er Friedrich I. und den Gegenpapst Paschal III. mit dem Bannfluch, und alsdann verstärkte er seine Verbindung mit den freisinnigen Lombarden, indem er von dem griechischen Kaiser Emanuel eine Geld-Unterstützung für dieselben auswirkte. Dazu kamen noch andere Umstände, um den Bürgergeist in den lombardischen Freistaaten thatkräftiger als je anzuregen, und große Ereignisse in Aussicht zu stellen. Die Härte der kaiserlichen Vögte wider die unterdrückten Städter war nämlich auf das höchste gestiegen. Man steigerte insbesondre die Abgaben immer mehr und trieb dieselben mit unerbittlicher Strenge ein. Den Mailändern wurden von ihren Ärndten, ja den Cremensern sogar von ihrem Eigenthum zwei Drittheile abgenommen, und ähnliche Gewaltthaten zeigten sich anderwärts. Nur ein Gefühl der Entrüstung herrschte darum in allen Städten, und als die Bedrückung durch die Anwesenheit des Kaisers nicht im geringsten gemildert ward, so bildete sich unter den Bürgern allmälig der Entschluß des Widerstandes. Die Verbindung mit dem Papst bestärkte solchen, und schon während des Zuges des kaiserlichen Heeres gegen Rom offenbarten sich die ersten Zeichen allgemeiner Unzufriedenheit der lombardischen Bürger. Als nun die Vögte Friedrichs I., und unter ihnen vornehmlich ein Graf Diez, den emporstrebenden Geist der Städte durch Steigerung der Strenge beschwichtigen wollten, so wurde der Ausbruch des Sturmes unvermeidlich. Die Bürger erinnerten sich des Bündnisses, welches im Jahr 1164 zwischen Venedig, Verona, Padua, Treviso und Viacenza mit so gutem Erfolg geschlossen worden war, und sie faßten den großartigen Plan, einen solchen Bund über alle Städte der Lombardei auszudehnen. Sofort eröffnete man denn im Geheimen Unterhandlungen mit den Mailändern; alsdann versammelten sich Abgeordnete der Städte Bergamo, Brescia, Cremona, Ferrara und Mantua im Kloster Pantida zwischen Mailand und Bergamo. Hier ward denn der feierliche Bund beschworen, daß man die Tyrannei fernerhin nicht mehr ertragen, sondern jeder Ungerechtigkeit der kaiserlichen Vögte mit den Waffen widerstehen wolle. Um den Kampf mit Erfolg bestehen zu können, sicherten sich die Verbündeten wechselseitig treue Unterstützung zu. Man fügte zwar die Einschränkung bei, mit Vorbehalt der beschwornen Treue gegen den Kaiser; doch dieß war nur eine Handlung der Staatsklugheit, und der Zweck des Bündnisses blieb die Wiederherstellung der vollen Unabhängigkeit der lombardischen Städte. Was aber vollends wichtig erschien, das war der einstimmige Beschluß der Versammlung, Mailand, das Bollwerk der staatsbürgerlichen Freiheit Italiens, unverzüglich wieder aufzubauen. Es war den mannhaften Bürgern Ernst, für die Rettung ihrer Unabhängigkeit alles zu wagen; rasch schritt man daher zur Vollziehung der Beschlüsse, welche in Pantida gefaßt wurden, und schon Ende April 1167 rückte von jeder der verbündeten Städte Hülfsmannschaft in das mailändische Gebiet ein. Am 27. jenes Monats führte man die vertriebenen Mailänder feierlich in die Ruinen ihrer Stadt zurück, worauf sogleich die Aufbauung der Stadt begonnen wurde. Da man mit rastloser Thätigkeit arbeitete, und weil der Gemeinsinn freier Bürger durch Gaben aller Art die Mittel vermehrte, so stieg Mailand bald wieder aus der Asche empor. In gleicher Weise wurde Tortona von Neuem hergestellt. Jetzt gab man sich die angestrengteste Mühe, den Bürgerbund weiter auszudehnen. Besonders wünschenswerth war der Beitritt von Lodi, weil diese Stadt dem Kaiser in den Angriffen gegen Mailand den größten Vorschub leistete. Da nun die Cremonenser früher mit Lodi so innige Verbindungen unterhalten hatten, so versuchten diese, die Lodenser zu gewinnen. Letztere verweigerten jedoch den Beitritt zu

dem Bund und nannten ihn einen Verrath an dem Kaiser. Sogar fußfällig beschworen nun die Gesandten Cremona's die Bürger in Lodi, daß sie der gemeinsamen Vertheidigung des Vaterlandes sich anschließen möchten. Dieß war für die Sache der Freiheit in der That so unerläßlich, daß man im Nothfall selbst Waffengewalt vorkehren mußte: fast mit Thränen in den Augen baten daher die cremonensischen Abgeordneten, die Bürger in Lodi möchten den Lombardenbund nicht zur Anwendung jener Gewalt nöthigen. Als auch diese Vorstellungen fruchtlos waren, verwüsteten die Verbündeten das Gebiet der Lodenser. Dadurch wurden endlich auch letztere bewogen, über den Anschluß an die Sache der Freiheit Unterhandlungen einzuleiten. Da man jetzt weisere Mäßigung an den Tag legte, und darum den Vorbehalt der Treue gegen den Kaiser zugestand, so ward sogar Lodi ein Mitglied des großen Lombardenbundes.

Während dieser ungemein wichtigen Ereignisse stand Friedrich I. vor Ankona, wohin er sich von Imola aus gewendet hatte; sein Kanzler Reinald hingegen in der Nähe Roms. Der Kanzler zog zunächst einem Anhänger des Kaisers zu Hülfe, nämlich dem Grafen Raino von Tuskulum, welcher von den Römern hart gedrängt wurde, und als ihnen, nach der Vereinigung ihrer Streitkräfte, vollends der Erzbischof Christian von Mainz zur Verstärkung gesandt wurde, so glaubten sie eine Schlacht mit den Römern wagen zu können. Das deutsche Heer stand zwar auch jetzt noch gegen das feindliche in unverhältnißmäßiger Minderheit; indessen kühne Tapferkeit ersetzte die Zahl, und die Römer wurden entscheidend geschlagen. Alexander III. vertheidigte die Stadt demungeachtet so nachdrücklich, daß selbst die vereinigte Macht der Deutschen (der Kaiser war jetzt auch vor Rom angekommen) die Erstürmung 8 Tage lang nicht durchzusetzen vermochte. Endlich ward die Peterskirche in Folge der Anzündung einer anstoßenden Kapelle erobert, und Roland, der immer noch in befestigten Wohnungen sich behauptete, zuletzt zur Abreise von Rom bewogen An seiner Stelle zog Paschalis III. in die Stadt ein, und erlangte die Huldigung der wankelmüthigen Römer. So schien denn der Hohenstaufe abermals auf dem Gipfel des Glückes zu stehen; doch alles war Täuschung, der Wendepunkt seiner Macht über Italien vielmehr unwiderruflich eingetreten.

Gegen das Ende Aprils zog der Kaiser von Imola weg nach Ankona, und erst im August erfolgte die Einnahme Roms; das deutsche Heer mußte daher die volle Hitze des südlichen Sommers ertragen. Während es schon hierdurch viel litt, wechselten im August vollends heftige Regengüsse mit stechender Sonnengluth, und erregten dadurch unter den Deutschen eine verheerende Krankheit. Hohe wie Niedere wurden plötzlich dahin gerafft, und nichts vermochte der schrecklichen Seuche Einhalt zu thun. Nachdem der Herzog Friedrich in Schwaben, der Erzbischof Reinald von Köln, der Herzog Welf der Jüngere, die Bischöfe von Augsburg, Lüttich, Prag, Regensburg, Speier, Verdün und Zeitz, andere Große und ganze Massen vom geringern Volk verschieden waren, so bemächtigte sich des Lagers allgemeiner Schrecken, welcher die Mannszucht völlig auflöste [17]). Die Krieger gingen schaarenweise davon, um dem gewissen Tode zu entrinnen, und Friedrich I. mußte endlich selbst den Rückzug eiligst antreten. Da aber auch auf dem Marsche die Krankheit fortwüthete, so kam er nur mit wenigen Überbleibseln an den Fuß des Apennins. Bei Pontremoli erwarteten ihn die Lombarden, um sein kleines Gefolge in den Engpässen vollends zu vernichten; der Kaiser mußte daher noch froh sein, daß ihn der Markgraf Malaspina, wie einen Flüchtigen, durch listige Bewegungen und auf Seitenwegen nach Pavia geleitete. Diese Stadt war dem Hohen-

---

[17]) Das Verzeichniß der Verstorbenen findet sich ausser den Annalen Godefreds (Monachi S. Pantaleonis) vollständig bei dem Abt von Ursperg.

staufen treu geblieben, und dadurch erlangte er den Muth, sogleich die Reichsacht über den Lombardenbund auszusprechen. Nur Cremona und Lodi wurden bei solcher Maaßregel ausgenommen, weil sie dem Bündnisse der Städte bloß gezwungen beigetreten seien. Als Friedrich Rothbart hierauf von Pavia, Novara und Vercelli einige Verstärkung an Mannschaft erhalten hatte, sowie auch von den Markgrafen von Montferat und Malaspina unterstützt wurde, so unternahm er verschiedene Züge wider die verbündeten Städte; allein sie beschränkten sich nur auf unnütze Räubereien oder Verwüstungen. Inzwischen hatte sich der Bund der Städte bedeutend erweitert; denn es waren nun Bologna, Modena, Parma, Placenza, Padua, Treviso, Venedig und Verona hinzugetreten. Umgekehrt war das deutsche Heer gänzlich zerrüttet, die Macht der italienischen Bundesgenossen des Kaisers dem großen Lombardenbund hingegen nicht entfernt gewachsen, und die Stellung des Kaisers demnach völlig ohnmächtig. Dessenungeachtet verlängerte derselbe seinen zwecklosen Aufenthalt in der Lombardei bis zum März 1168; dann aber brach er heimlich auf, und eilte durch das Gebiet des Grafen Humbert von Savojen, von dem er einen freien Durchzug ausgewirkt hatte, den Bergen zu. Die Italiener setzten ihm nach, als sie seine Flucht vernahmen, und der sonst so mächtige Hohenstaufe gerieth in die größte Gefahr. Um den Verfolgungen der entrüsteten Bürger Einhalt zu thun, ließ er mehrere Geißeln aufknüpfen, allen, die er noch in seiner Gewalt hatte, für den Fall weiterer Nachsetzung dasselbe Schicksal androhend. Endlich kam Friedrich nach Susa. Als er auch hier einen Edelmann aus Brescia, Zilio de Brando, an den Galgen hängen ließ, so ergriffen die Bürger die Waffen, um die Freilassung aller italienischen Geißeln zu erzwingen. Man suchte zugleich der Person Friedrichs I. habhaft zu werden, und derselbe konnte der großen Gefahr nur dadurch entrinnen, daß sich einer seiner treuen Ritter, Hermann von Siebeneichen, an seiner Stelle in das Bett legte. Während man den Kaiser dort wähnte, entwich derselbe in der Dunkelheit mit fünf Begleitern aus Susa, über die Alpen nach Burgund entrinnend. Auch in der Behandlung der wehrlosen Gefangenen wollten die Bürger von dem Kaiser sich unterscheiden; darum gewährten die Einwohner von Susa Hermann von Siebeneichen die Gnade, ob sie gleich, durch die letzten Würgereien Friedrichs I. gegen die hülflosen Geißeln, auf das äußerste empört waren [18]).

Als ohnmächtiger Flüchtling erschien der stolze Hohenstaufe im Vaterland; das war das Ende von vier Heerfahrten nach Italien, das der Preis für die ungeheuern Opfer, welche man der Unterjochung des Bürgerthums brachte. Deßwegen sollten die Kräfte Deutschlands verschwendet, darum die unmenschlichen Greuel vor Tortona, Crema und Mailand verübt werden, damit Friedrich Rothbart, mit der Verwünschung eines gequälten Volkes beladen und von dessen Hohngeschrei verfolgt, mit fünf Begleitern als ein hülfloser Flüchtling in Deutschland erscheinen könne. So strafte die rächende Vergeltung den Übermuth der aristokratischen Herrschsucht.

---

[18]) Um den Pflichten der Unpartellichkeit nicht zu nahe zu treten, bemerken wir, daß später den Hinterbliebenen Zilio's de Brando 10 gefangene Deutsche zur beliebigen Behandlung überliefert wurden.

Eilftes Hauptstück.

Der Kaiser in Deutschland. Fünfte Heerfahrt nach Italien.

(Vom Jahr 1168 bis 1173.)

Als Friedrich I. die vaterländischen Grenzen wieder betrat, so suchte er vor allem den ungünstigen Eindruck zu verwischen, welchen die Scheiterung seiner Macht in Italien auch auf die öffentliche Meinung in Deutschland hervorbringen mußte. Da ihn das Glück überhaupt sehr begünstigte, so gelang ihm auch diese Absicht durch verschiedene Zufälligkeiten vollständig, und vielleicht wider seine Erwartungen. Heinrich der Löwe hatte an der letzten Heerfahrt des Hohenstaufen nach Italien keinen Antheil genommen, und dafür seine Herrschaft im nördlichen Deutschland immer mehr zu erweitern gestrebt. Heinrich erwarb sich manches Verdienst, weil er die deutsche Nationalität an den nördlichen und östlichen Reichsgrenzen förderte; allein er vergaß sich auch gemeiniglich zu großen Gewaltthätigkeiten. Herrschsüchtig, wie alle Großen seiner Zeit, wollte er nur immer erwerben, und jedes Mittel war ihm wohlgefällig, wenn es nur zum Ziele führte. Er bedrückte darum auch im Innern seiner Landschaften Bischöfe und Adalinge, und rief hierdurch endlich einen bedeutenden Bund der Fürsten wider sich hervor. Unter seinen Widersachern fanden sich nicht nur die Bischöfe von Lübeck, Magdeburg und Hildesheim, sondern auch der Markgraf Adalbert von Brandenburg, der Landgraf Ludwig von Thüringen, der Pfalzgraf von Sommerseburg, der Markgraf von Camburg und die Grafen von Oldenburg, Asel und Dasenburg. Alle diese Adalingen waren im Geheimen oder offen dem Bündnisse wider den Herzog beigetreten; der Ausbruch des Kampfes hingegen erfolgte im Jahr 1166 nach dem vierten Zuge des Kaisers über die Alpen. Trotz der großen Anzahl seiner Feinde vertheidigte sich der Löwe auf das tapferste, und da er den Gegnern auch durch schnelles Handeln zuvorkam, so blieb der Erfolg der Waffen auf seiner Seite. Die Fehden selbst erregten indessen die allgemeine Aufmerksamkeit Deutschlands, und dadurch kam es, daß die Niederlage Friedrichs I. in Italien weniger beachtet wurde. Zu diesem günstigen Zufall kam aber noch der Umstand, daß der Kaiser als Reichsoberhaupt den Landfrieden schützen mußte, daher sogleich nach seiner Rückkehr aus der Lombardei zur Ausübung des Reichsrichteramtes Gelegenheit hatte, welches bei dem Bedürfnisse der Ordnung auf die öffentliche Meinung der Nation immer einen vortheilhaften Eindruck machte. Noch im Mai 1168 berief also Friedrich I. einen Reichstag nach Frankfurt, zu welchem die sächsischen Fürsten vorgeladen wurden. Als sie alle willig erschienen, machte ihnen der Kaiser nicht nur über ihr eigenmächtiges Verfahren Vorwürfe, sondern er beschuldigte sie auch, durch die innern Unruhen die Macht des Reichs nach Außen geschwächt, und dadurch den Verlust Italiens wenigstens mittelbar verursacht zu haben. Dieß war eine überaus geschickte Wendung des Hohenstaufen, indem dadurch alle Schuld seiner Flucht auf die Fürsten gewälzt, und dieser somit alles Herabsetzende in den Augen des Volkes entzogen wurde. Die vorgeladenen Adalinge konnten sich übrigens nicht genügend verantworten; darum mußten sie sich den Befehl gefallen lassen, ihre Machtverhältnisse ganz auf den Besitzstand zurückzuführen, wie er vor Ausbruch der Fehden beschaffen war. Eine solche Entscheidung gereichte mehr Heinrich dem Löwen, als seinen Gegnern zum Vortheil;

allein die Fürsten wagten bei der Vereinigung des mächtigen Herzogs mit dem Kaiser keinen Widerstand. Der Friede ward im Ganzen vielmehr hergestellt, und dieß erhöhte wieder das Ansehen Friedrichs Rothbart. Dazu kamen endlich noch andere Umstände, welche die Macht des Reichsoberhaupts bedeutend stärkten.

Durch den plötzlichen Tod des Herzogs Friedrichs in Schwaben fielen nämlich alle Besitzungen desselben vermöge des Erbrechts an Friedrich I., und letzterer vereinigte sohin die gesammte Macht des hohenstaufischen Hauses. Nun hatte auch Herzog Welf der Jüngere, welcher ebenfalls in Italien starb, keine Kinder hinterlassen, Welf der Vater aber aus Übersättigung in der Sinnenlust alle herrschsüchtigen Entwürfe aufgegeben, und in Ermangelung anderer Kinder endlich den Kaiser zum Erben eingesetzt. Näher stand ihm freilich Heinrich der Löwe; indessen gegen diesen war er aufgebracht, weil er ihm Geld-Unterstützungen verweigerte, die doch Friedrich I. bereitwillig gewährte. Zugleich wurde der Kaiser von dem kinderlosen Grafen von Pfullendorf sowie noch einigen Adalingen zum Erben eingesetzt. Als nun vollends verschiedene Reichslehen eröffnet wurden, welche der Hohenstaufe nicht wieder verlieh, hiernächst manche Gelegenheit zu vortheilhaften Käufen von Herrschaften sich darbot, so vermehrte Friedrich I. durch einen solchen Verein günstiger Umstände die Hausmacht ganz ausserordentlich. Nunmehr dachte er daran, der Familie die Thronfolge zu sichern. Sein ältester Sohn Heinrich war fünf Jahre alt, und dieser wurde auf einem Reichstag in Bamberg um Pfingsten 1169 zum deutschen König erwählt, am 15. August desselben Jahres hingegen zu Aachen feierlich gekrönt. Zugleich ernannte der Kaiser den zweiten Sohn, Friedrich, zum Herzog in Schwaben, den dritten, Konrad, zum Herzog in Franken, und den vierten, Otto, zum Reichsverweser in Burgund. Sämmtlichen jüngern Söhnen wurden zugleich reiche Ausstattungen zugewiesen, indem der Vater die Erbschaften Welfs, Reinalds von Burgund, Friedrichs von Schwaben, Rudolphs von Pfullendorf u. s. w. zur spätern Nutznießung unter sie vertheilte. Sieben Jahre verweilte Friedrich Rothbart nun in Deutschland, ordnete und waltete, und erfreute sich allgemeiner, ungetrübter Achtung. Sein Streit mit dem Papste Alexander III. dauerte zwar fort, weil nach dem Tode Paschalis III. ein neuer Gegenpapst mit dem Namen Calixtus III. erwählt worden war, und ein Versuch des Kaisers zur Versöhnung mit Alexander fehlschlug. Im Augenblick that jedoch das Zerwürfniß mit der Kirche dem Ansehen des Hohenstaufen gleichwohl keinen Eintrag; letzterer fühlte sich vielmehr so stark, daß er die Anhänger des apostolischen Papstes in Deutschland, wie den Bischof von Passau und den neugewählten Erzbischof von Salzburg, entweder verwarf oder gar vertrieb. Endlich erkannte er sogar den ohnmächtigen Gegenpapst, Calixtus III., als rechtmäßiges Kirchenoberhaupt an, obgleich ein solcher Schritt selbst von vielen seiner Anhänger widerrathen worden war.

Während Friedrich I. auf diese Weise in Deutschland von seiner Niederlage in Italien sich erholte, und seine Macht auf das nachdrücklichste befestigte, blieben aber auch seine Widersacher jenseits der Alpen nicht unthätig, um für mögliche Ereignisse der Zukunft sich zu stärken. Der große Lombardenbund hatte den bestimmten Zweck, über alle Städte ausgedehnt zu werden, und eifrig arbeitete man daher an der Durchführung jenes Entwurfes. Da die Flucht des Kaisers dem Vorhaben günstig war, so wurden bald neue Mitglieder für das Bündniß der Bürger gewonnen, indem ausser Tortona und Asti sogar Como, Novara und Vercelli beitraten. Genua stand zu der Vereinigung wenigstens in freundschaftlichen Verhältnissen, und Pavia allein blieb also noch bei der Partei des Kaisers. Gleichen Schritt mit der äussern Erweiterung des Bundes hielt die innere Stärkung desselben. Man entwarf allgemeine Vorschriften, welche

im Interesse des Ganzen von jedem einzelnen Mitglied beobachtet werden mußten, wie z. B. die Bestimmung, daß Zölle oder allgemeine Handelsbeschränkungen ohne Genehmigung des Bundes von keiner Stadt aufgelegt werden dürfen, Berufungen an den Kaiser nur mit Zustimmung der Mehrheit der Verbündeten zulässig seien u. s. w. Hiernächst wurden zur innern Ausbildung des Vereins allgemeine Versammlungen angeordnet, auf welcher jede Stadt durch einen Bevollmächtigten vertreten ward und eine Stimme führte. Durch alle diese nützlichen Einrichtungen und durch die Entfernung Friedrichs I. erhob sich das bürgerliche Element der Lombardei bald wieder zu solcher Macht, daß die kaiserlichen Vögte überall vertrieben, abtrünnige Edelleute, wie der Graf von Blanderate, gezüchtiget, und endlich sogar die Markgrafen von Montferrat sowie Malaspina zur Unterwerfung unter die Städte gezwungen wurden. Endlich befestigte man nicht nur Mailand wieder vollständig, sondern man beschloß auch, noch ein anderes Bollwerk der staatsbürgerlichen Freiheit zu gründen. Zwischen Pavia und Asti, bei der Vereinigung der Flüsse Bormida und Tanaro, erbauten die unternehmenden Bürger eine neue Stadt, welche sie zu Ehren ihres Bundesgenossen, des apostolischen Papstes, Alexandria oder Alessandria nannten. Der Ort war vortrefflich gewählt, weil man von dort aus das unpatriotische Pavia in Zaum halten, und zugleich die Macht des Markgrafen von Montferrat schwächen konnte. Alessandria sollte nämlich zwischen Pavia und den Besitzungen des Markgrafen angelegt werden, sohin beide von einander trennen. Endlich bot die neue Anlage bei guter Befestigung den vortheilhaftesten Widerstand gegen ein Heer aus Deutschland dar, und alles vereinigte sich denn, um das Unternehmen als äusserst nützlich darzustellen. Durchdrungen von dieser Überzeugung gingen die verbündeten Bürger mit Liebe an das Werk, und wetteiferten gegenseitig in freiwilligen Beiträgen. Schon im Jahr 1169 war daher der Ausbau der Stadt in schöner und starker Weise vollendet, und jetzt strömten zur Bevölkerung derselben so viele Menschen zusammen, daß Alessandria nach zwei Jahren 15,000 Streiter zu stellen vermochte. Auch diesen Erfolg verdankten die Lombarden der Aufhebung der Leibeigenschaft. Denn jetzt konnte bei ihnen Jedermann beliebig seinen Aufenthaltsort verändern, während in dem nämlichen Zeitpunkt das Landvolk in Deutschland noch an die Scholle gebunden war, und die Güter des Adels ohne Erlaubniß des Leibherrn nicht verlassen durfte. Alexander III. unterhielt hiernächst mit dem lombardischen Städtebund fortwährend die innigste Freundschaft, und ging demselben mit Rath, That und Aufmunterung an die Hand. Alle Verhältnisse waren also der Kräftigung des bürgerlichen Elementes in Italien förderlich. Nun hatte der Kaiser durch eine abgeordnete Gesandtschaft einen feierlichen Versuch gemacht, mit dem Papst Alexander III. einen Vergleich zu treffen; der heilige Vater nahm die kaiserlichen Botschafter hingegen nur in Gegenwart von Bevollmächtigten an, welche von den lombardischen Städten zu dem Ende gesendet wurden. Dieser Beweis treuer und aufrichtiger Bundesgenossenschaft vereinigte die Lombarden noch inniger mit dem Kirchenoberhaupt, und gab rückwirkend dem letztern die Ermuthigung, die Gesandtschaft Friedrichs I. abschlägig zu bescheiden. Natürlich empfand der Hohenstaufe hierüber den größten Zorn, und da ihm gleichzeitig die Unterwerfung des Erzbischofs Adalbert in Salzburg gelungen war, seine Stellung in Deutschland also immer mächtiger wurde, so gab er auf einem Reichstag zu Fulda um Pfingsten 1170 die bestimmte Erklärung ab, daß er den Priester Roland niemals als rechtmäßigen Papst anerkennen werde. Demüthigung Alexanders und der freien Bürger Lombardiens blieb von jetzt an das sehnsüchtige Verlangen des Kaisers, die unmittelbare Folge desselben also der Entwurf zu einer fünften Heerfahrt über die Alpen. Mit Hartnäckigkeit wurde der Plan in der That gefaßt; indessen die Ausführung unterlag Schwierigkeiten, weil die entkräftenden und nutzlosen Opfer so-

cher Züge allmälig auch bei den deutschen Fürsten Bedenken erregten. Auf die Macht des Herzogs in Sachsen rechnete Friedrich bei seinen italienischen Heerfahrten stets am meisten, und deßhalb benahm er sich während seiner bisherigen öffentlichen Laufbahn jederzeit willfährig gegen jenen Fürsten. Nicht nur bei dem Streite über das Herzogthum Baiern hatte sich dieß gezeigt, sondern erst 1168 bei den Fehden des Löwen wider seine verbündeten Feinde, welche der Kaiser zum Vortheil des erstern vermittelte. Auch jetzt mochte der Hohenstaufe daher die Unterstützung Herzogs Heinrich in Anspruch genommen haben; allein dieser erklärte plötzlich seinen Entschluß, eine Wallfahrt in das heilige Land anzutreten. Dagegen konnte füglich nichts gesagt werden, die Aussicht auf die Hülfe des Guelphen verschwand denn. Deßhalb veranstaltete Friedrich I. im März 1172 einen öffentlichen Tag in Worms, um die Theilnahme des Reichs an der Heerfahrt nach Italien auszuwirken. Die Fürsten gestanden hier die Nothwendigkeit der Unternehmung allerdings zu, gleichwohl wurde die Ausführung um zwei Jahre hinausgeschoben. Mittlerweile beschäftigte sich der Kaiser mit einem Feldzug gegen die Polen. Im Jahre 1174 erfolgte dagegen zum fünften Mal [1]) der Aufbruch nach Italien, doch Herzog Heinrich von Sachsen fand sich nicht bei dem Zug. Dafür hatte der Hohenstaufe die Vergrößerung seiner Hausmacht zu den ausgebreitetsten Rüstungen benützt, und auch bei den rheinischen Fürsten beträchtliche Unterstützung gefunden. Mit einem Heere, welches nur an gepanzerten Rittern 8000 zählte und überhaupt sehr stark war, ging daher Friedrich Rothbart im Herbst 1174 von Burgund aus über die Alpen und zwar in den nämlichen Gegenden, die er 1168 als Flüchtling durcheilt hatte. Schon dieß deutete blutige Rachegedanken an, und die Begebenheiten gaben bald den Beweis davon. Susa, dessen Bürger den gerechten Antrag zur Zurücklassung der italienischen Geißeln zu stellen gewagt hatten, ward gänzlich niedergebrannt. „Feuerglut röthet den Himmel: der Hohenstaufe steht also abermals auf dem heiligen Boden der Freiheit"; so schien der Ruf in der Lombardei von Stadt zu Stadt zu dringen, und die Bürger für ihr höchstes Gut zum Kampf der Verzweiflung aufzufordern. Und sie bestanden ihn mit einer Seelengröße, welche nur der Geist der Freiheit einzuhauchen vermag.

Friedrich I. trat bei seiner fünften Heerfahrt über die Alpen so mächtig auf, wie jemals; aber sein sehr großes Heer blieb gleichwohl nicht der einzige Feind, den die italienischen Republikaner zu bekämpfen hatten. In Auftrag des Kaisers war vielmehr der streitbare Erzbischof Christian von Mainz schon im Jahr 1171 nach Italien geeilt, um das Interesse seines Gönners nach Kräften zu befördern. Wirklich gelang es ihm, die Städte Genua, Lukka, Pistoja und Siena zu gewinnen, und da er des Markgrafen von Montferrat, als alten Feindes der freisinnigen Bürger, ohnehin gewiß war, so beschloß er zur Wiederherstellung der Oberherrschaft des Kaisers schon vor dessen Ankunft in Italien Gewalt zu brauchen. Als Nebenbuhler Friedrichs I. zeigte sich fortwährend der griechische Kaiser Emanuel, welcher auch nach der abendländischen Krone trachtete, und darum in Italien festen Fuß zu fassen suchte. Zu dem Ende schloß er sich mit großer Klugheit an das bürgerliche Element an, indem er mehrere Städte durch Unterstützungen sich geneigt machte. Da zu der Zahl derselben auch Ankona gehörte, so beschloß Christian von Mainz die Belagerung jener Stadt. Ein Zufall begünstigte den Plan. Emanuel war nämlich mit Venedig in Streit gerathen, und hatte diese mächtige Stadt so sehr gereizt, daß sie den Vorstellungen des Erzbischofs Chri-

[1]) Einige Schriftsteller zählen den dritten Übergang Friedrichs über die Alpen (1163) nicht zu den Heerfahrten, und nennen daher den Zug vom Jahr 1174 den vierten. Indessen bei jenem Alpen-Übergang war Friedrich von seiner Hausmacht begleitet, und er blieb immer eine Waffen-Unternehmung, wenn auch die Reichsheerfolge nicht dabei war.

stian Gehör gab, mit ihm wider Ankona, dem Bundesgenossen des griechischen Kaisers, gemeinschaftliche Sache zu machen. Die Venetianer stellten eine Flotte, um die Stadt von der Seeseite einzuschließen, während das Heer Christians die Belagerung von der Landseite auf sich nahm. Kaum war Ankona eingeschlossen (Frühjahr 1174), so wagte der Erzbischof schon einen allgemeinen kühnen Sturm; indessen die freien Bürger schlugen denselben tapfer ab. Man wollte jetzt die Stadt durch Hunger zur Ergebung zwingen, und die Noth wurde in der That sehr groß, weil die Venetianer von der Seeseite keine Lebensmittel durchließen. Der Muth der Eingeschlossenen wankte gleichwohl nicht, vielmehr erzeugte er Thaten, deren Ruhm nie erlöschen wird. **Johannes**, ein Priester in Ankona, schwamm bei stürmischem Meer und im Hagel des feindlichen Geschoßes zum Hauptschiff der Venetianer, die Ankerseile abschneidend. Während das Schiff hierdurch so sehr gefährdet wurde, daß man einen großen Theil der Ladung in die See werfen mußte, schlug sich eine Wittwe, Namens **Stamura**, auf der Landseite bis zu den Belagerungsgeräthen durch, von denen sie mehrere in Brand steckte. Inzwischen stieg die Hungersnoth höher, und die Bedrängten suchten einen billigen Vergleich abzuschließen. Allein der Erzbischof von Mainz verwarf hartherzig alle Friedens-Vorschläge. Als hierauf die Vertheidigung standhaft fortgeführt wurde, fand man endlich, daß die Lebensmittel nur für wenige Tage noch ausreichen würden, und das Elend preßte wieder den Gedanken an Ergebung ab. In der Versammlung der Bürger, welche zur Berathung über die Lage der Stadt abgehalten ward, zeigte sich nun, welchen Eindruck die Grausamkeiten Friedrichs I. gegen Mailand und andere lombardischen Städte auf die Bevölkerung Italiens hervorgebracht hatten. Es erhob sich nämlich ein Greis von mehr als 90 Jahren, und ermahnte seine Mitbürger mit der Gluth eines Jünglings zum Widerstand bis auf das Äusserste. „Vor der Tapferkeit eurer Vorfahren“, so sprach er, „mußte Kaiser Lothar erfolglos zurückweichen. Wollt ihr euch einem unwürdigen Erzbischof ergeben? Die Noth war damals auch groß; dennoch hörte der Rath der Stadt nur auf die Rathschläge der entschiedenen Patrioten. Wollt ihr weniger stark sein? Glaubt ihr, daß die Deutschen des Erbarmens fähig sind, hofft ihr noch die Freiheit durch Verträge schützen zu können? Das Schicksal der lombardischen Städte giebt auf solche Fragen Antwort! Was half den Mailändern ihre Übereinkunft mit dem Kaiser? Wurden sie nicht um Freiheit und Vaterland betrogen? So befolgt denn der Rath der entschiedenen Patrioten: suchet euch Gras zur Nahrung, ehe ihr die Knechtschaft auf euch ladet: strenget alle Kräfte an, um Hülfe von Aussen zu erhalten, und ist endlich alles vergeblich; so versenkt eure Schätze ins Meer und sterbet, als würdige Republikaner, kämpfend auf dem Felde der Ehre.“ Wie ein höherer Lichtstrahl wirkte dieser Vortrag des freien Mannes auf die ganze Versammlung: von Ergebung war keine Sprache mehr, allgemein hingegen der Entschluß, allen Beschwerden des Widerstandes mit Freudigkeit sich zu unterziehen. Einige Bürger waren selbst so glücklich, durch die Belagerungs-Linien zu dringen und bei Befreundeten nach Hülfe für die Stadt sich umzusehen. In dieser war freilich von Lebensmitteln das nothdürftigste nicht mehr vorhanden: aber wankten darum die Republikaner? Nein! Mütter öffneten ihre Adern, um von ihrem Blute Speise für die Kinder zu bereiten, während andere Frauen sich zum Tode erboten, damit die Vertheidiger der Stadt mit ihrem Fleisch die Kraft zum Widerstand erhalten könnten. Glücklich, daß dieses Mal das Schicksal gerecht sich erwies, glücklich, daß die Ausdauer, welche ihres Gleichen wenige in der Geschichte hat, von dem verdienten Erfolg begleitet wurde. Die Bürger von Ankona, welche aus der Stadt entkamen, hatten nämlich in der Lombardei und bei einer Gräfin von Bertinoro wirkliche Hülfe gefunden und durch eine Kriegslist ansehnliche Vorräthe von Lebensmitteln in die Stadt gebracht. Nunmehr be-

haupteten sich die Belagerten bis in den Herbst, wo die Einschließung von der Seeseite schwieriger ward. Da entschwand dem Erzbischof von Mainz die Hoffnung zur Bewältigung der heldenmüthigen Stadt, und *mißmuthig* wurde die Belagerung daher im Oktober 1174 aufgehoben.

Um dieselbe Zeit war der Kaiser mit seinem großen Heere in Italien erschienen. Nach der Zerstörung von Susa, wandte er sich über Turin, das ohne Widerstand sich ergab, gegen Asti. Auch letztere Stadt unterwarf sich ohne Gegenwehr, und die nächsten Begebenheiten schienen also einen schnellen Sieg des Hohenstaufen über den Lombardenbund zu versprechen. Indessen vor Asti traf die Nachricht ein, daß die Belagerung von Ankona wegen der unbeugsamen Ausdauer der Bürger aufgehoben werden mußte. Zugleich verbreiteten sich die Einzelnheiten des denkwürdigen Widerstandes, und so stieß man denn auf widersprechende Erscheinungen, nämlich auf einen Geist der Republikaner, welcher gerade umgekehrt auch in der Lombardei einen Kampf der Verzweiflung befürchten ließ. — Von Asti zog Friedrich I. sogleich nach Alessandria, um vor allen an dieser neuen Bürger-Anlage Rache zu nehmen. Die Befestigungswerke waren noch nicht alle vollendet; dessenungeachtet zeigten die Städter sogleich den Entschluß zur ernsten Vertheidigung. Zufälligkeiten kamen ihnen ebenfalls zu Hülfe, indem durch Überschwemmungen die Angriffe auf die Feste erschwert wurden, und zugleich im kaiserlichen Heere Mangel an Lebensmitteln eintrat. Die Belagerung zog sich deßhalb in die Länge: ein harter Winter vermehrte die Beschwerden derselben, und einzeine Krieger Friedrichs I. ergriffen schon die Flucht. Trotz aller Widerwärtigkeiten zeigte sich der Kaiser jedoch standhaft. Da sich die Bürger nicht minder hartnäckig vertheidigten, so wiederholte sich der alte greuelhafte Versuch, durch Terrorismus Schrecken einzuflößen. Der Hohenstaufe, über die Heftigkeit des Widerstandes, wie bei jedem Hinderniß seiner Pläne, auf das äusserste erbittert, ergab sich von Neuem wilder Grausamkeit, indem er zwei Gefangenen die Augen ausreissen ließ. Ein dritter sollte dasselbe Schicksal haben; allein dieser schien die Sinnesart Friedrichs Rothbart zu kennen, und er bemerkte dem Kaiser daher, daß er nur auf Befehl seines Herrn, dem er unbedingt zu gehorchen gewohnt sei, die Waffen gegen die Deutschen trage. „Wenn es dem Herrn gefallen hätte" fuhr der Gefangene fort, „mit dem Kaiser wider seine Mitbürger zu kämpfen, so würde ich ihm eben so willenlos gefolgt sein" [*]). Selbstständige Gesinnung des freien Bürgers fand niemals, Knechtssinn hingegen stets Gnade vor Friedrich I.; — der treue Schalk wurde sohin unversehrt entlassen. Auch die Grausamkeiten des Hohenstaufen vor Alessandria führten ihn indessen nicht zum Zweck; die Vertheidigung der Stadt setzte sich vielmehr schon vier Monate lang mit gleicher Ausdauer fort. Inzwischen hatten aber die übrigen Bundesstädte die nöthigen Vorbereitungen getroffen, um den bedrängten Freunden zu Hülfe zu ziehen. Im März 1175 waren die Rüstungen vollendet, und so erging denn von der leitenden Bundesgewalt die Aufforderung an alle Glieder, ihre Mannschaft nach Piacenza, dem allgemeinen Sammelplatze, unverzüglich abzusenden. Willig erfüllten fünfzehn Bundesstädte ihre Pflicht, und Ausgangs März war ein zahlreiches und vortrefflich gerüstetes Heer der Republikaner bei Piacenza zusammengezogen. Kurz darauf erfolgte der Aufbruch zur Entsetzung Alessan-

[*]) Godefridi Monachi S. Pantaleonis Annales (Freher Tom. I, pag. 245). Imperator vero (in castris circa Alexandriam) quiddam laude dignum gessit. Tres enim ex captis ante faciem ejus cum essent ducti, mox oculos eorum erui praecepit. Duobus primum coecatis, tertium juniorem aliis, cur contra Imperium rebellis existeret, inquisivit. At ille Non, inquit, contra te o Caesar vel imperium tuum gessi: sed, habens Dominum in civitate, ejus jussis parui. *qui si tecum contra cives suos pugnare voluerit, aequa vice et fideliter serviam. Quibus verbis illectus, Imperator* luminibus ei permissis, alios coecatos in urbem ab eo reduci praecepit.

dria's. Zwei Meilen vor dieser Stadt hielt das Heer zur Erholung oder zur Vorbereitung auf den Kampf einige Tage Ruhe, und diesen Umstand suchte der Kaiser zu benützen, um Alessandria noch vor dem Eintreffen der Verbündeten durch Sturm zu nehmen. Schon seit längerer Zeit war er damit beschäftigt, einen unterirdischen Gang in die Stadt graben zu lassen, durch den er Bewaffnete innerhalb der Festungswerke zu bringen hoffte. Jetzt hatte man die Arbeit vollendet, und in der heiligen Woche vor Ostern erfolgte unerwartet der Sturm. Während die Bürger ihre Wälle gegen die ungestümen Deutschen mit der größten Tapferkeit vertheidigten, gelang es wirklich einigen Bewaffneten Friedrichs, durch den geheimen Gang in die Stadt zu bringen. Entschlossen wandten die Republikaner aber ihre Waffen auch gegen diese, und brachten sie bald in Verwirrung. Ein Theil der Eingedrungenen stürzte bei der Flucht über die Wälle hinab, ein anderer ward in den unterirdischen Gang zurückgedrängt, und als im Getümmel endlich die Höhlung selbst einstürzte, so scheiterte die ganze Unternehmung. Nunmehr ward auch der äussere Sturm auf Alessandria mit Nachdruck zurückgeschlagen. Der Kaiser knirschte über den glänzenden Sieg der Bürger; doch Rache war eben nicht möglich, der hochfahrende Mann vielmehr zur Aufhebung der Belagerung gezwungen. Die drohende Stellung des Bundesheers nöthigte ihm bald eine zweite Nachgiebigkeit ab, nämlich die Einleitung oder die Annahme von Anträgen zu gütlichen Unterhandlungen. Vormalige Edelleute im Bundesheer dienten zu Vermittlern, und man kam am 15. April 1175 überein: den Streit durch Schiedsrichter entscheiden und inzwischen die Waffen ruhen zu lassen. Von beiden Theilen sollte jeder drei Schiedsrichter ernennen, und bei gleichen Stimmen das Urtheil durch die Bürgermeister von Cremona, als Obmänner, gesprochen werden.

Unmittelbar nach dem Abschlusse dieses Vertrages begab sich Friedrich I. in seine treue Stadt Pavia, während das Bundesheer der Bürger nach Piacenza zurückging und dort entlassen wurde. Alsbald nahmen nun die Unterhandlungen über die endliche Schlichtung des Streites ihren Anfang. Von Seite der Lombarden verlangte man im Allgemeinen Anerkennung ihrer staatsbürgerlichen Freiheit und Zurückführung des öffentlichen Rechtszustandes auf die Zeit Heinrichs V. Insbesondre forderten die Bürger das ausdrückliche Zugeständniß der Gerechtsamen, daß jede Stadt ihre Obrigkeit selbst erwählen, beliebig Festungswerke anlegen, und zur Abwehr widerrechtlicher Gewalt des Kaisers mit andern bürgerlichen Gemeinwesen Schutz- und Trutzbündnisse errichten darf. Unläugbar waren solche Anträge billig, dem Staatsrechte der Lombardei entsprechend, und nach dem Geist der Zeit selbst nothwendig; allein sie vernichteten ja die roncalischen Beschlüsse, sie zogen die Bürgerfreiheit dem Herrenthum vor, und machten alles zu Wasser, was der Hohenstaufe zur Ausbreitung seiner Zwingherrschaft bisher geopfert hatte. Natürlich widersetzte er sich dem gerechten Verlangen der Bürger auf das hartnäckigste. Da Friedrich I. im Augenblick aber keine Mittel zur Fortsetzung des Kampfes besaß, so zog er die Friedens-Unterhandlungen in die Länge, um zur Herbeiziehung neuer Streitkräfte Zeit zu gewinnen. Eine Aufforderung um die andere erging daher an die deutschen Fürsten. Wie gemäßigt die lombardischen Städte hingegen sich benahmen, beweist die Thatsache, daß sie den Kaiser in Pavia nicht angriffen. Nach dem Abschluß des Waffenstillstandes mußte Friedrich I. wegen der deutschen Kriegsverfassung mehrere Adalinge in die Heimath zurückgehen lassen, und sein Heer verminderte sich dadurch in Verbindung mit den Verlusten vor Alessandria so sehr, daß er der vereinigten Macht des Lombardenbundes bei weitem nicht gewachsen war. Die Ladungen an die Adalinge in Deutschland zur Unterstützung des Kaisers wurden freilich immer dringender; indessen es zeigte sich bei den Fürsten keine allzugroße Lust, denselben zu entsprechen. Daß die Unterhandlungen mit den Lombarden nur bis zur

Ankunft eines neuen Heeres vorsätzlich hingehalten würden, war leicht zu durchschauen; offenbar blieb es also eine große Selbstüberwindung der Bürger, daß sie der feindseligen Absicht ihres Gegners nicht während der Zeit der verhältnißmäßigen Ohnmacht desselben zuvorkamen. Die Zeit, welche die verbündeten Städte ihrem Widersacher verstatteten, ward von diesem auf das eifrigste benützt, die Abneigung der deutschen Fürsten gegen einen neuen Zuzug zu überwinden. Am kräftigsten hätte Herzog Heinrich in Sachsen den Kaiser unterstützen können; dieser wurde denn vornehmlich um Hülfeleistung bestürmt. Allein Heinrich lehnte die Aufforderung des Reichsoberhaupts beharrlich ab. Das üble Beispiel des mächtigsten Fürsten wirkte natürlich auch nachtheilig auf die andern, es wollte also immer noch keine Anstalt zur Rüstung gemacht werden, und man näherte sich schon dem Ende des Jahres 1175. Friedrich Rothbart ward über die Zögerung unruhig, und da die Hauptursache des Hindernisses bei Heinrich, dem Löwen, lag, so wünschte er eine persönliche Zusammenkunft mit diesem Fürsten, um denselben mündlich zur endlichen Leistung der Heeresfolge zu bewegen. Darum ging die Bitte an den Herzog, daß er mit dem Kaiser in der Gegend von Como zusammenkommen möge. Da Heinrich einwilligte, so verließ der Hohenstaufe Pavia im Stillen (nur von seiner Gemahlin Beatrix und wenigen Getreuen begleitet), und kam glücklich durch das mailändische Gebiet nach Chiavenna. Dort traf ihn der Herzog und die Unterredung ging vor sich. Der Kaiser stellte zuerst dem Reichsfürsten die Nothwendigkeit der Unterwerfung Lombardiens vor, und als seine politischen Gründe nicht anschlagen wollten, so berief er sich auf die Blutsverwandtschaft mit Heinrich, sowie auf die großen Gefälligkeiten, welche er während seiner gesammten Regierung dem Herzog erwiesen habe. Heinrich blieb jedoch andauernd kalt, und nun umschlang der zweite deutsche König aus dem Geschlechte der Hohenstaufen die Kniee seines Untergebenen, um in solcher Stellung die Zusage der begehrten Hülfe zu erflehen. Doch die Vergelterin war dem unbarmherzigen Manne erschienen: wie bei Lodi die Mailänder vor ihm in Staub lagen, so warf jetzt die rächende Gerechtigkeit den Hohenstaufen vor die Füße eines untergeordneten Reichsfürsten, und gleichwie Friedrich I. bei dem Schluchzen der mailändischen Bürger ein Stein geblieben war, so blieb es, auch ihm gegenüber, der Mann, dessen Herz er erweichen wollte. Den frevelhaften Versuchen zur Unterdrückung des Bürgerthums hatte der Hohenstaufe seine Ohnmacht zuzuschreiben; die Strafe war gerecht, doch im Interesse der Würde der Reichsgewalt mußte man wünschen, daß der Kaiser im Ungemach zu keinen erniedrigenden Schritten sich verleiten lasse. Kaiser Heinrich V., welcher durch gleiche Verirrungen in gleiche Bedrängnisse gerathen war, wandte sich zu seiner Rettung lieber der weisern Politik einer Versöhnung mit den Städten zu. Er war so kalt und herrschsüchtig, als der zweite hohenstaufische Kaiser; allein Verläugnung seiner Würde war ihm selbst für die Befriedigung der Herrschsucht ein so hoher Preis, daß seine stolze Seele auch im größten Unglück nie dazu sich entschließen konnte. Anders Friedrich Rothbart, und so bewährt sich denn, daß letzterer wegen Mangels an sittlichem Edelmuth im Unglück Fassung und Gleichmuth nicht zu behaupten wußte. Friedrich I. fühlte die Schwäche seiner Selbsterniedrigung so gut, als irgend Jemand, wie sich später hervorthun wird; allein von der krampfhaften Begierde zur Durchsetzung seiner Herrschsucht durchdrungen, und gleichzeitig des höhern Stolzes entbehrend, schien ihm selbst der Fußfall vor einem Untergebenen kein zu großes Opfer für seine Pläne zu sein. Auch nach gemachter Erfahrung, daß sogar die Herabgebung vergeblich sei, erwachte der Stolz nicht bei dem Kaiser zuerst, sondern vielmehr bei der Gemahlin desselben. Immer noch umschlang der Hohenstaufe die Füße des Löwen, um durch gesteigertes Bitten den Widerstand zu überwinden: da näherte sich Beatrix mit Würde dem Knieenden und sprach mit hoher Wangengluth:

„Erhebet euch Herr: die Erinnerung an den heutigen Tag wird euch Kraft zur Rache geben!“ [2]) Was den Herzog Heinrich von Sachsen betrifft, so stützte sich seine Weigerung zur Hülfeleistung keineswegs auf reine oder wohl gar patriotische Beweggründe, sondern sie entsprang vielmehr dem Ärger über den Verlust der welfischen Erbschaft. Wäre dieß nicht der Fall gewesen, so hätte man die Abneigung des Herzogs gegen neue italienische Feldzüge durchaus nicht tadeln können, weil durch letztere die Kräfte Deutschlands für verwerfliche Zwecke und noch überdieß nutzlos verschwendet wurden.

Durch den Abfall Heinrichs, des Löwen, wurde die Stellung des Kaisers in der Lombardei geradezu unhaltbar. Diesem Ereigniß allein ist das Unterliegen des Hohenstaufen freilich keineswegs zuzuschreiben: der Geist der Freiheit war in Italien vielmehr so stark und unerschütterlich, daß derselbe selbst durch die gesammte Macht Deutschlands für die Dauer nicht erdrückt werden konnte: wenn daher Herzog Heinrich auch den Willen des Reichsoberhaupts erfüllt, wenn selbst das Unglück der Seuche vor Rom nicht eingetreten wäre: das Bürgerthum, durch die Gefahr des Untergangs, zur Einigkeit und zum Bunde der Städte fortgeschritten, würde am Ende dennoch siegreich aus dem Kampfe hervorgegangen sein. Indessen beschleuniget wurde das Unterliegen des Hohenstaufen durch den Abfall des Löwen ohne allen Zweifel. Schon die nächsten Ereignisse zeigten dieß. Mehrere Fürsten, insbesondre der Graf von Flandern, die Erzbischöfe von Magdeburg und Trier, sowie die Bischöfe von Münster und Worms waren unter Anführung des Erzbischofs Philipp von Köln mit frischen Streitkräften im Frühling 1176 bei Como angekommen. Friedrich I., welcher nach der Zusammenkunft mit Herzog Heinrich wieder nach Pavia zurückgekehrt sein mochte, setzte sich mit den Überbleibseln seines Heeres sogleich in Bewegung, und brachte die Vereinigung mit der eingetroffenen Verstärkung glücklich zu Stande. Jetzt suchte er auch vollends den Erzbischof Christian von Mainz aus dem mittlern Italien an sich zu ziehen, sowie noch überdieß Ersatzmannschaft aus Pavia, um die Lombarden alsdann mit gesammter Macht anzugreifen. Die Städte erkannten

---

[2]) Chronicon Alberti Abbatis Stadensis ad annum 1177: Circa idem tempus Imperator Mediolanensibus offensus Principes in auxilium vocavit et praecipue Heinricum. Qui cum ei difficilis esset, ad pedes ejus procidit, quem Dux levare contempsit. Sed Imperatrix eum levavit, dicens: *„Surge mi Domine, memor esto casus hujus, et memor sit Deus.“*

Noch genauere Einzelnheiten finden sich in andern Quellen. So sagte z. B. ein Hausbeamter Herzog Heinrichs, der selbst mit dem Namen aufgeführt wird (Johannes Truchseß): *„Ecce Domine, coronam imperii prope pedes habetis, sollicitus ergo sitis, ut eadem caput a modo coronetis.“* Trotz aller dieser bestimmten und umständlichen Angaben hat man die Zusammenkunft des Kaisers und Heinrichs des Löwen für eine Erdichtung erklären wollen; allein man kämpft dadurch offenbar gegen geschichtliche Gewißheit an. Nicht bloß Albert von Stade, sondern auch der Abt von Ursperg, Otto von St. Blasien, das Chronicon Montis Sereni, Arnold von Lübeck, im Chronicon Slavorum, und andere erzählen die Begebenheit in der Hauptsache ganz gleich. Abweichungen über den Ort der Zusammenkunft und Unbestimmtheit der Zeit finden dabei wohl statt; indessen hierin liegt nichts Wesentliches. Endlich bemerkt der Verfasser der alten bairischen Chronik, der Presbyter Andreas, er habe den Vorgang in einer Chronik gelesen. Sowohl zu Lebzeiten, als nach dem Tode Friedrichs war ferner die öffentliche Meinung in Deutschland von der Wirklichkeit des Vorfalls allgemein überzeugt. Als Grund gegen die Ächtheit der Überlieferung kann einzig und allein das Stillschweigen der italienischen und einiger deutscher Geschichtschreiber angeführt werden. Aber Zeugen, welchen eine Thatsache nicht bekannt ist, können nicht jene aufwiegen, welche sie kennen und betheuern, am allerwenigsten, wenn hierüber sechs bis acht einstimmig sind. Endlich hat die Erzählung nach dem Charakter Friedrichs I. und allen Umständen, welche dem Vorfalle vorausgingen und folgten, namentlich der Unzufriedenheit Heinrichs über den Verlust der welfischen Erbschaft, der spätern Ächtung des Löwen u. s. w. die innere Wahrscheinlichkeit gänzlich für sich. Unter solchen Umständen muß dem übereinstimmenden Zeugniß von sechs bis acht Geschichtschreibern nothwendig thatsächliche Richtigkeit, der Begebenheit selbst also geschichtliche Gewißheit zugestanden werden.

jedoch die Gefahr, und beschlossen darum, sogleich mit Nachdruck zu handeln. Der Mannschaft sämmtlicher Bundesgenossen, welche bereits aufgeboten worden war, hatte man Mailand als Sammelplatz bezeichnet. Als sich der Kaiser mit den frischen Truppen aus Deutschland vereiniget hatte, waren von dem Aufgebot der Bundesstädte erst jenes von Brescia, Lodi, Piacenza, Novara, Vercelli und Verona am Sammelplatz eingetroffen. Dessenungeachtet riethen die Mailänder zum schleunigen Aufbruch gegen die Deutschen, und ihr Vorschlag ward angenommen. Dem Kaiser entgegen, bezog das Bundesheer bei Legnano zwischen dem Ticino und der Olona eine günstige Stellung. Dadurch ward der Marsch des deutschen Heeres aufgehalten, und es entstand die Frage, ob man den Lombarden eine Schlacht liefern oder durch künstliche Bewegungen die Vereinigung mit den Pavienfern sowie mit Christian von Mainz herbeiführen soll? Kriegsverständige riethen zu dem zweiten Wechselfall; Friedrich Rothbart bestand hingegen auf der Schlacht, weil er vor dem Bürgervolk nicht fliehen wolle. Aber gerade hierdurch machte er Niederlage und Flucht um so nothwendiger. Die Lombarden waren an der Zahl den Deutschen überlegen, und sie suchten darum ebenfalls den Kampf. Als daher 700 ihrer Reiter bei der Ausspähung der Stärke des gegnerischen Heeres auf den Vortrab des Kaisers stießen, so eröffneten sie sofort das Gefecht. Das Hauptheer der Deutschen warf die Lombarden leicht zurück; allein nun stellten sich auch von diesen die Massen selbst in Schlachtordnung auf. Bei der Verfolgung der weichenden lombardischen Reiterei kam das deutsche Heer bis an jene Schlachtordnung, und der allgemeine Kampf begann auf der Stelle. Friedrich I. führte die Seinigen mit der größten Geschicklichkeit: er entwickelte Kaltblütigkeit, Geistesgegenwart und hohe Feldherrngaben: er zeichnete sich durch bewunderungswürdige Tapferkeit aus; allein die Republikaner fochten für ihre Freiheit und Selbstständigkeit, auch auf ihrer Seite mangelte es daher nicht an Muth und Thatkraft. Vornehmlich thaten sich die Mailänder rühmlich hervor, welche die obere Leitung der Schlacht übernommen hatten. Seit sechs Stunden hatte man bereits gekämpft: die Reihen lichteten sich hier wie dort, doch auf Seite der Lombarden war der größere Verlust. Schon schien sich der Sieg den Deutschen zuzuwenden, schon flohen insbesondere die Schaaren, gegen welche der Kaiser in Person anstürmte; als die vorbehaltene Mannschaft (Reserve) der Mailänder in die durchbrochenen Linien einrückte. Man hieß diese neuen Züge den **Tod** und das **Hauptbanner**; sie aber rechtfertigten solchen Namen durch eine Kühnheit und Hingebung, welchen nichts zu widerstehen vermochte. Vergebens war nun alle Tapferkeit des Hohenstaufen und seiner Deutschen; der **Tod** und das **Hauptbanner** wichen nicht; sie drangen im Gegentheil bald siegreich vor, und als zu gleicher Zeit ein Hinterhalt der Brescianer hervorbrach, so wandte sich das Schicksal der Schlacht allmälig wider die Germanen. Endlich stürzte Friedrich I. bei seinem heldenmüthigen Vorkämpfen mit dem Pferde; dadurch verbreitete sich das Gerücht seines Todes, und unaufhaltsam warfen sich die Deutschen jetzt in die Flucht. Die Sache der bürgerlichen Freiheit hatte entschieden gesiegt: die schnöden Entwürfe Friedrich Rothbarts auf unumschränkte Macht über die Freistaaten Lombardiens waren für immer zerstäubt, das Werk seines ganzen Lebens an einem Tage unwiederbringlich vernichtet.

Auch nach der entscheidenden Feldschlacht hielt man den Kaiser für todt, seine Gemahlin legte sogar Trauer an; da zeigte sich Friedrich I. plötzlich unversehrt in Pavia, wohin er geflüchtet war. Auf Seite der Republikaner war die Freude über die Niederlage und Flucht des Kaisers natürlich überschwenglich: die Mailänder insbesondere fanden die größte Genugthuung, daß sie von ihrem tiefen Elend zu einer völlig gesicherten Unabhängigkeit wieder erhoben waren, ihr Dränger hingegen endlich bleibender Ohnmacht

verfallen sei. In die allgemeine Freude der Sieger mischte sich freilich mancher Spott und Hohn gegen den gedemüthigten Hohenstaufen; doch wer konnte bei dem Übermaaß des Hochmuths und der Grausamkeit ihres Gegners jenes Verfahren ihnen unbedingt verargen? Friedrich I. fühlte übrigens jetzt selbst, daß alle seine hochfahrende Pläne eitle Seifenblasen waren; denn seit der Niederlage bei Legnano veränderte er sein Staatsverfahren wesentlich. Er bequemte sich nicht bloß zu einer Milderung der roncalischen Beschlüsse, sondern stimmte seine Forderungen überhaupt bedeutend herab. Um den Anstand noch etwas zu beobachten, wollte er indessen die nothwendigen Zugeständnisse den Bürgern nicht unmittelbar machen, sondern suchte den Frieden durch Vermittlung des Papstes herbeizuführen. Der Gesandtschaft, welche er in den Personen der Bischöfe von Mainz, Magdeburg und Worms an Alexander III. abordnete, gelang auch das Friedensgeschäft sehr schnell, weil der Kaiser im Wesentlichen den Forderungen der strengen Kirchenpartei sich unterwarf, und zugleich den ohnmächtigen Gegenpapst Calixtus III. fallen ließ. Alexander III. bezeigte darüber große Freude, und begab sich mit 18 Kardinälen selbst nach Ferrara, um alle Einzelnheiten des Friedensschlusses, zwischen der Reichsgewalt einerseits und der Kirchengewalt sowie den lombardischen Städten andrerseits, vollends ins Reine zu bringen. Bei den widerstrebenden Interessen so vieler Betheiligten bot der ganze Verlauf der Friedens-Unterhandlungen große Schwierigkeiten dar, von manchen Seiten wurden zugleich vielfache Ränke versucht, und so hatte man denn ziemliche Noth, sich wirklich zu einigen. Die unbedingte Unterwerfung Friedrichs I. unter die Forderungen des römischen Bischofs erregte bei den lombardischen Bürgern die Besorgniß, daß es auf einen Einzel-Vertrag beider Machthaber und auf eine Aufopferung der Städte abgesehen sei. Ihre Bevollmächtigten stellten daher dem Kirchenoberhaupt bei der Zusammenkunft in Ferrara mit ergreifender Beredsamkeit vor, was die Städte für die Freiheit gelitten haben, und welche mächtige Stütze sie dem apostolischen Stuhle geworden sind. Solchen Gründen konnte der Papst nicht widerstehen, und er gab daher das feierliche Versprechen, daß er ohne Vorwissen und Genehmigung der Lombarden keinen Frieden mit dem Kaiser schließen werde. Als man hierauf Venedig zum Ort der Friedens-Verhandlungen bestimmt hatte, fand dort die Zusammenkunft aller Betheiligten im Jahre 1177 wirklich statt. Anfangs war nur Alexander III. zugegen, und Friedrich I. wurde durch Bevollmächtigte vertreten; später erschien aber auch der Hohenstaufe selbst in Venedig. Derselbe benahm sich gegen den heiligen Vater nicht nur äußerst höflich, sondern selbst geschmeidig: an die Verweigerung des Steigbügelhaltens dachte er dießmal nicht: er führte vielmehr auch den Zelter des Gegners am Zügel, und warf sich bei dem ersten Begrüßen des Papstes auf die Erde, um demselben die Füße zu küssen. In den Unterhandlungen versprach der Kaiser, Alexander III. als rechtmäßiges apostolisches Oberhaupt der Kirche anzuerkennen, ihm die geziemende Ehrerbietung zu erweisen, und zugleich den König von Sicilien sowie die lombardischen Städte in den Frieden mit einzuschließen. Den Gegenpapst Calixtus III. wies man zur Entschädigung für den Rücktritt eine Abtei an. Mit Sicilien wurde ein Waffenstillstand auf 15 und mit den lombardischen Städten auf 6 Jahre geschlossen. In Ansehung der letztern war von den roncalischen Beschlüssen keine Rede mehr: Friedrich Rothbart erbot sich vielmehr, von den Bürgern keinen Eid der Treue zu fordern, und weder für unterlassene Lehensmuthung noch wegen anderer Dinge eine Strafe zu verhängen. Der Kaiser gab sohin gegen die Städte wie gegen den Papst alles auf, weßhalb er den Doppelkampf unternommen hatte. Unter solchen Umständen war insbesondre zwischen der Kirche und der Staatsmacht nichts mehr streitig: jene hatte vielmehr vollkommen gesiegt, und letztere sich gänzlich unterworfen. Der Friede kam also, unter den angeführten Bedingungen, ohne ein weiteres Hinder-

niß sofort zum Abschluß. Nunmehr ward am 1. August 1177 eine feierliche Versammlung abgehalten, auf welcher der Papst und der Kaiser in Person, die lombardischen Städte hingegen durch Bevollmächtigte erschienen, um die aufgeführten Friedens-Bedingungen zu beschwören. Hier war es aber, wo Friedrich Rothbart die Geschmeidigkeit gegen das Kirchenoberhaupt bis zur Selbsterniedrigung trieb. Nicht genug, daß der apostolische Stuhl in der Sache selbst entscheidend gesiegt hatte: auch noch eine förmliche Abbitte des Kaisers sollte ihm zu Theil werden. Und so nahm denn der unglückliche Hohenstaufe keinen Anstand, in feierlicher Versammlung zu erklären: „er habe sich mit Schmerz überzeugt, daß sogar die Majestät des Kaisers nicht vor Irrthümern bewahre: Gott habe ihm, dem Reichsoberhaupt, aber endlich die Augen geöffnet, er erkenne und bereue nunmehr seine Verblendung, und werde dem apostolischen Papste Alexander III. fortan die gebührende Ehrerbietung erweisen“ [4]). Schon eine solche Demuth muß unser Gefühl verletzen; doch nicht einmal hiebei ließ es Friedrich I. bewenden, sondern er fügte noch die ausdrückliche Betheuerung hinzu, „daß er nur durch die Eingebungen verderbter Menschen verleitet worden sei“ [5]). War dieß der charakterfeste Friedrich Rothbart, oder ein Unmündiger, welcher seine Fehltritte durch Unselbstständigkeit und in deren Folge durch Verführung zu entschuldigen sucht? Der Hohenstaufe hatte für seine Grausamkeit gegen die lombardischen Städte und sein gesammtes Wüthen gegen die staatsbürgerliche Freiheit eine empfindliche Strafe verdient; indessen sie konnte kaum härter erdacht werden, als durch jene Herabwürdigung desselben vor Mit- und Nachwelt, zu welcher er sich in der Ohnmacht verstand. Vergleicht man damit seinen Übermuth und den Mißbrauch seiner Macht im Glück, denkt man an den hochfahrenden Schwur auf dem Tag in Fulda, daß er den Priester Roland nie als Papst anerkennen werde, so muß sich der Unwille über einen solchen Charakter nothwendig in Mitleiden verwandeln. Der König der mächtigsten Nation Europa's, das Oberhaupt der Christenheit erklärt auf einer feierlichen Versammlung und gleichsam im weinerlichen Tone, daß er von bösen Buben verführt worden sei. Hierin liegt eine Unwürdigkeit, für welche die Sprache kaum einen Ausdruck hat. Um das Maaß des Widerwillens voll zu machen, tritt uns aber sogar bei dieser Herabgebung des Hohenstaufen noch seine maaßlose Vorstellung von der Hoheit der Majestät entgegen. So göttlich dünkte ihm dieselbe, daß er von ihr Erhabenheit über menschliches Irren erwartete, und darum mit wahrer Verwunderung die gemachte Entdeckung aussprach, sogar die Majestät schütze nicht vor Irrthümern. Endlich ergab sich aus dem Friedens-Abschluß, daß der Kaiser bei seinen Feindseligkeiten gegen das Staatsbürgerthum der Lombardei recht gut wußte, wie sehr

---

[4]) Die Versammlung wurde durch eine Rede des Papstes eröffnet, welche noch vorhanden ist. (Pertz Legum Tom. II, pag. 154). Hierauf antwortete Friedrich I. in deutscher Sprache, und der Erzbischof Christian von Mainz wiederholte den Vortrag lateinisch. Auch die Rede des Kaisers ist in der lateinischen Übersetzung Christians auf uns übergegangen. (Pertz l. c. pag. 155). In dieser heißt es nun: Totus igitur mundus evidenter agnoscat, quod licet nos Romani imperii dignitate et gloria fulgeamus, tamen a nobis humanae conditionis proprium dignitas Romana non abstulit, nec ignorantiae vitium majestas imperialis exclusit. *Nam suggestione pravorum hominum ignorantiae fuimus tenebris involuti*, et per viam veritatis credentes incedere, extra justitiae semitas nos invenimus. Sed quia divina clementia nos ad correctionem nostram ad tempus errare voluit, sed deviare in perpetuum non permisit: universae haec fidelium turba cognoscat, quod nos de caetero, errore totius falsitatis abjecto, ad veritatem convertimur; domnum Alexandrum, qui est in praesentiarum, et successores ejus in catholicum papam recipimus, et ipsi tamquam patri debitam reverentiam exhibere proponimus.

[5]) Man sehe die mit ausgezeichneter Schrift gedruckte Stelle der vorigen Anmerkung.

die republikanische Verfassung in die Sitten des Volkes übergegangen, und von der Zeit selbst geheiligt war. Friedrich I. stellte sich immer, als wenn er die lombardischen Freistaaten nicht als eine Macht, sondern nur als einen Haufen von Meuterern und Aufrührern ansehe; in dem Friedens-Vertrag nahm er dagegen nicht den mindesten Anstand, den Bund der Städte als eine ihm ebenbürtige Staatsgewalt anzuerkennen und mit ihm wie Macht zu Macht zu unterhandeln *). In jeder Beziehung zog daher die Geschichte des venetianischen Friedens dem gefeierten Kaiser Friedrich I. die Larve ab, und mit einer Niederlage, welche sowohl in staatlicher als sittlicher Beziehung vollständig war, endete sich also seine fünfte Heerfahrt nach Italien.

Noch mehrere Monate verweilte der Kaiser in dem Lande, wo er Macht wie Ruhm für immer verloren hatte; dann ging er über die Alpen nach Burgund, und ließ sich in Arles mit seiner Gemahlin krönen. Solches geschah, als Bemäntelung der kränkenden Niederlage jenseits der Alpen, im Juli 1178. Am 15. August hielt der Hohenstaufe noch einen öffentlichen Tag in Besançon, und im September erschien er am Rhein.

Zwölftes Hauptstück.

Aechtung Heinrichs des Löwen. Der Konstanzer Friede.

(Vom Jahr 1178 bis 1183.)

Wenn die Zusammenkunft Friedrichs I. und Herzogs Heinrich in Chiavenna mit den berichteten Umständen geschichtliche Thatsache war, so konnte Jedermann voraussehen, was nach der Rückkehr des Kaisers in Deutschland zunächst sich begeben werde: nämlich Rechtsverfahren der Reichsgewalt wider den Herzog und Kampf mit demselben. Solches geschah auch auf der Stelle; denn noch im Jahre 1178 erging die Ladung an Heinrich den Löwen, zu Anfang des folgenden Jahres 1179 auf einem Reichstag in Worms wider mehrfache Beschuldigungen sich zu verantworten. Die nächste Veranlassung zu der Vorladung gab eine Fehde des Erzbischofs Philipp von Köln gegen Heinrich, und eine Klage, welche letzterer deßhalb gegen Philipp bei dem Kaiser erhoben hatte. Anstatt nämlich die Beschwerden des Herzogs einzuräumen, trat vielmehr der Erzbischof mit einer Gegenklage auf, welcher sich mehrere Fürsten anschlossen. Nun erklärte aber auch der Kaiser, daß Heinrich von Sachsen und Baiern das Reichsoberhaupt in der Noth verlassen, und sogar Bitten desselben widerstanden habe, welche nicht nur demüthig gewesen, sondern selbst bis zur Erniedrigung gegangen seien. Wenn dieß Friedrich Rothbart selbst sagte, so haftet an der Zusammenkunft in Chiavenna wohl so wenig ein Zweifel mehr, als an der Thatsache, daß der Hohenstaufe die Selbsterniedrigung jenes Schrittes lebhaft gefühlt habe. Zugleich offenbarte sich der wahre

*) Treuga cum Lombardis. (Pertz Leg. Tom. II, pag. 155). Inter dominum imperatorem et partem suum, et societatem Lombardorum, scilicet Venetiam, Tarvisium, Paduam, Vicentiam, Veronam, Brixiam, Ferrariam, Mantuam, Bergamum, Laudum, Mediolanum etc. etc. treuga constituta est.

Grund des eingeleiteten Rechtsverfahrens wider Heinrich, den Löwen. Letzterer gehorchte übrigens weder der ersten Ladung nach Worms, noch der zweiten nach Magdeburg, noch der dritten nach Goslar. Auf der dritten fällten denn die Schöffen des Kaisers das Urtheil dahin: „daß Herzog Heinrich von Sachsen und Baiern zu ächten und aller seiner Würden zu entsetzen sei.“ Bei dem Ungehorsam des Geladenen war dieses Urtheil der deutschen Reichsverfassung vollkommen gemäß. Der Herzog behauptete zwar, daß er nur nach schwäbischem Recht gerichtet werden könne; allein selbst abgesehen von dem Grund oder Ungrund einer solchen Einrede, so hätte Heinrich eben erscheinen und sie vorschützen sollen. Weil er aber sogar bei der dritten Ladung im Ungehorsam beharrte, so mußte er schon deßwegen, ohne alle Rücksicht auf die Sachlage selbst, verurtheilt werden. Auf die Reichsversammlung in Goslar machte die Einsprache des mächtigen Herzogs doch so großen Eindruck, daß sie dem Kaiser in Beziehung auf die Urtheils-Vollstreckung Mäßigung empfahl, und abweichend vom strengen Recht aus Gründen der Billigkeit eine vierte Ladung auf schwäbischen Boden in Vorschlag brachte. Friedrich I. genehmigte auch dieses. Bevor das Urtheil vollstreckt wurde, fanden noch Reichstäge in Regensburg, Nürnberg und Ulm statt, wo überall das schwäbische oder süddeutsche Recht galt. Da indessen Heinrich der Löwe auf schwäbischem Boden so wenig erschien, als auf dem sächsischen, so beschloß der Kaiser im Jahr 1180, dem Rechte seinen Lauf zu lassen. Nach der oben entwickelten Reichsverfassung trat die verhängte Aechtung erst nach einem Jahre in Rechtskraft. Das Urtheil der Reichsversammlung in Goslar war im Jahre 1179 und zwar im Sommer gesprochen worden, die vierte Ladung hingegen nur eine Begünstigung, welche den Lauf der Nothfrist nicht unterbrach. In der zweiten Hälfte des Jahres 1180 hatte der Richterspruch sonach die Rechtskraft erschritten. Zweckmäßige Weiterverleihung der Länder des Verurtheilten erschien jedoch als eine Sache von hoher Wichtigkeit, und dieselbe ward daher schon vor der Urtheils-Vollstreckung in Berathung gezogen. Von Sachsen wurden verschiedene Theile abgetrennt, und an die Bischöfe von Bremen, Halberstadt, Hildesheim, Magdeburg und Minden verliehen; das übrige als Herzogthum dagegen dem Grafen Bernhard von Anhalt, einem Sohne Albrechts des Bären, zugewiesen. Jenen Theil des alten Sachsen, welcher zum Kirchensprengel des Erzbisthums Köln gehörte, riß man ebenfalls ab, und verlieh ihn als Herzogthum Westphalen und Engern an den Erzbischof. Alle diese Beschlüsse wurden theils im Januar 1180 auf einem Reichstag in Würzburg, theils auf einem zweiten in Gelnhausen gefaßt, der kurz vor Ostern 1180 statt fand. Widerrechtlich waren diese Maaßregeln keineswegs, da sie nur Vorbereitungen zur Vollziehung des Urtheils, nach eingetretener Rechtskraft, darstellten. Die Nothfrist selbst wurde dagegen beobachtet, weil man auf dem Tage in Gelnhausen die Vollziehung des Urtheils oder den allgemeinen Heerzug wider den Geächteten erst auf Jakobi 1180, sohin bis zum Ablauf eines Jahres nach der Ächtung, festsetzte. Der Herzog war es gerade umgekehrt, welcher das Ende des Rechtsverfahrens nicht abwartete, sondern schon nach Ostern 1180 den Krieg eröffnete. So war denn der lange vorherzusehende Kampf des Hohenstaufen mit dem Guelphen endlich ausgebrochen.

Der geächtete Herzog schloß zunächst Goslar, die Stadt des Kaisers, ein, und sandte zugleich ein zweites Heer gegen den Rhein. Goslar konnte nicht genommen werden: dafür richteten die Belagerer in den umliegenden, wichtigen Schmelzwerken große Zerstörung an. Endlich hob Heinrich die Belagerung auf, um dem Landgraf von Thüringen und dem neuen Herzog Bernhard von Sachsen entgegen zu gehen, welche in Thüringen ein Heer zusammenzogen. Nachdem der Löwe auf dem Marsche die kaiserlichen Städte Nordhausen und Mühlhausen eingenommen, sowie in Brand gesteckt hatte, stieß er bei Weißensee auf das

Heer der genannten beiden Fürsten, und es erfolgte sogleich eine Schlacht, in welcher Ludwig und Bernhard auf das Haupt geschlagen wurden. Gleichzeitig hatte das zweite Heer Heinrichs in Westphalen unter dem Grafen Adolph von Holstein bei Osnabrück einen glänzenden Sieg über den Grafen Heinrich von Ahrensberg und andere Anhänger des Kaisers gewonnen. Herzog Heinrich gerieth indessen bald darauf auch mit Adolph in Streit, weil dieser die gemachten Gefangenen ihm nicht überlassen wollte; ja er befehdete sogar diesen treuen Bundesgenossen, und nahm ihm seine Feste Sigeberg, sowie sein ganzes Land. Inzwischen hatte der Kaiser einen Reichstag nach Regensburg berufen, und dort das Herzogthum Baiern an seinen treuen Anhänger, den Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach, verliehen. Als nun die Nachrichten über die Siege des Löwen einliefen, so beschloß das Reichsoberhaupt, nunmehr selbst wider denselben ins Feld zu ziehen. Dem Beschlusse von Gelnhausen gemäß, erfolgte der Aufbruch im Monat Juli an der Spitze großer Streitkräfte, welche die Fürsten bereitwillig gestellt hatten. Friedrich I. hatte von seiner Hausmacht wenig oder nichts aufgeboten; der Heerzug erschien daher auch im Äußern als eine wahre Reichsunternehmung wider einen aufrührerischen Fürsten. Die Nationaleinheit Deutschlands hatte damals im Geiste und den Sitten des Volkes tiefe Wurzeln geschlagen, und jede Auflehnung wider das Oberhaupt und die Stände des Reichs fand in der öffentlichen Meinung einmüthige Mißbilligung. Dieß offenbarte die Vollziehung der Acht wider Heinrich den Löwen besonders deutlich. Welche Ansicht man über Schuld oder Unschuld desselben auch haben mochte, immer erschien der Ungehorsam gegen die gesetzlichen Ladungen des obersten Reichsgerichts als strafbar, die ausgesprochene Ächtung daher als verfassungsmäßig. Folgerichtig herrschte über die Widerrechtlichkeit der bewaffneten Vertheidigung des Herzogs mit geringen Ausnahmen nur eine Stimme, und dieses Sachverhältniß war dem Geächteten gefährlicher, als selbst die Waffengewalt des Reichs. Alle Versuche Heinrichs des Löwen, die Vollziehung des Urtheils aufzuhalten, blieben nunmehr vergeblich, da selbst seine eigenen Lehensleute aus Achtung vor der Nationaleinheit ihn meistens verließen, oder wenigstens nur auf die Gelegenheit zum Abfall warteten. Der Herzog scheint vornehmlich auf hartnäckige Vertheidigung seiner festen Städte und Burgen gerechnet zu haben. Im August 1180 hielt jedoch der Kaiser einen öffentlichen Tag im Schloß Werle, und erließ dort mit Beistimmung der Reichsstände die allgemeine Verordnung, daß alle diejenigen Lehensleute Heinrichs, welche bis Martini 1180 dem Reich sich nicht unterworfen haben, ihre Güter auf ewige Zeiten verlieren, diejenigen hingegen, welche im Kampfe für den Geächteten mit den Waffen in der Hand ergriffen würden, der Strafe des Straßenraubs unterliegen. Dieser ganz verfassungsmäßige Beschluß brachte sogleich eine durchgreifende Wirkung hervor; denn die Vasallen Heinrichs unterwarfen sich, bis auf wenige Ausnahmen, noch vor Ablauf der vorgesteckten Frist zu Goslar feierlich dem Reich, und überlieferten selbst viele Burgen ihres Gebieters. Auf dem Tage in Werle war zugleich die Wiederherstellung oder Ausbesserung der Harzburg und die Erbauung einer neuen Reichsburg, Bischofsheim, bei Halberstadt beschlossen worden. Friedrich I. betrieb nun zunächst den Bau an der Harzburg, und überließ die gänzliche Entkräftung Heinrichs für das erste den moralischen Nachwirkungen der Reichsbeschlüsse. Erst im folgenden Jahr 1181 erschien der Kaiser mit einem Heer in Sachsen, um nunmehr auch mit den Waffen rasch durchzugreifen. Als er an der Elbe angekommen war, warf sich Heinrich in die Feste Ertheneburg. Kaum war aber das Reichsheer zur Belagerung des Schlosses erschienen, so zog die Besatzung demselben entgegen und legte die Waffen nieder. Der Löwe floh nun die Elbe hinab in die äusserst feste Stadt Stade. Bevor er dort angegriffen wurde, sollte erst das mächtige Lübeck, das theuerste Besitzthum Heinrichs, genommen werden. Die Bürger

hatten viel Gutes von dem Herzog erfahren, und wollten darum aus Dankbarkeit wider die Reichsbeschlüsse sich vertheidigen. Bald kam es jedoch zu Unterhandlungen, bei welchen der Kaiser die Verwandlung Lübecks in eine freie Reichsstadt unter Bestätigung aller ältern Rechte und Hinzufügung von neuen in Vorschlag brachte. Auf diese Bedingungen kam der Vergleich zu Stande, und Lübeck, die neue Reichsstadt, öffnete dem Kaiser ihre Thore, worauf dieser einen sehr feierlichen Einzug hielt. Ein solches Abkommen war nicht nur den Interessen Lübecks, sondern auch jenen der Nation unläugbar entsprechend, da die Reichsunmittelbarkeit der Städte, der Erfahrung nach, deren Wohlstand und Einfluß ungemein erhöhte, hierdurch rückwirkend aber auch die Reichsgewalt, d. h. die Nationaleinheit stärkte.

Friedrich I. zog hierauf vor Lüneburg, wo die Gemahlin und die Kinder Heinrichs sich befanden. In der Besorgniß um seine Lieben wollte letzterer die Stadt keiner Belagerung aussetzen, und er ließ sich daher vom Reichsoberhaupt freies Geleite erbitten, um die Versöhnung mit ihm persönlich zu betreiben. Als der Kaiser das Gesuch gewährt hatte, verließ der Herzog Stade und begab sich in das Lager des Reichsheeres. Friedrich I. ließ den Verurtheilten jedoch nicht vor sich, sondern beschied ihn auf eine Reichsversammlung nach Quedlinburg. Dort kam die Sache zwar noch nicht zur Verhandlung, doch bald nachher, und zwar im November 1181 auf dem öffentlichen Tage in Erfurt. Inzwischen war auch Stade übergegangen, und einem fortgesetzten Widerstand überhaupt jede Hoffnung auf Erfolg abgeschnitten. Zudem folgte der Herzog dem Reichsheer bereits halb und halb als Gefangener, da er unter Aufsicht des Erzbischofs Wichmann von Magdeburg stand; bei solchen Verhältnissen blieb denn nichts übrig, als unbedingte Unterwerfung unter Kaiser und Reich. In der Versammlung zu Erfurt umklammerte daher umgekehrt Heinrich, beigenannt der Löwe, in asiatischer Weise die Füße des Hohenstaufen [1]), und vernahm sodann sein Urtheil. Dasselbe ging dahin: „daß dem Herzog aus besonderer Rücksicht die sächsischen Besitzungen seines Hauses, nämlich Braunschweig und Lüneburg, belassen werden, alles Übrige dagegen ihm entzogen bleibe, und Heinrich noch überdieß eine siebenjährige Verbannung zu erleiden habe". Auf die Fürsprache einiger Großen wurde die Dauer der Verbannung endlich auf drei Jahre herabgesetzt, jetzt aber von dem Herzog der Eid geleistet, daß er binnen dieser Frist ohne Erlaubniß des Kaisers nicht in das Reich zurückkehren wolle. Das Urtheil gegen Heinrich den Löwen war ganz gesetzmäßig und zur Aufrechterhaltung des höchsten Gutes der Nation, der Reichseinheit, geradehin nothwendig. Auch die Billigkeit ward dadurch keineswegs verletzt, vielmehr in hohem Grade beobachtet, da der Geächtete nach strengem Recht **Eigen** und **Lehen** verlor, dem Herzog also auch Lüneburg und Braunschweig hätte abgesprochen werden müssen [2]). Zugleich war das Urtheil nicht dem überwiegenden Einfluß des Kaisers zuzuschreiben,

---

[1]) Man muß das Kniebeugen wohl von dem Fußfall unterscheiden. Ersteres fand bei jeder Huldigung statt, entsprach den Sitten der Zeit, und hatte nichts Anstößiges. Der Fußfall war dagegen auch nach dem Geist der Zeit stets eine Herabgebung. Darum erwähnen die Geschichtschreiber des Kniebeugens gar nicht, weil sich dieß von selbst verstand; den Fußfall als etwas außerordentliches berichten sie aber jedesmal ausdrücklich. Gemeiniglich heißt es dabei pedibus provolutus, ad pedes ejus venit etc. In letzterer Art erzählt Otto von Freisingen den Fußfall Lothars vor Heinrich V. (Man sehe oben S. 139, Anmerk. 14.) Da nun auch von Heinrich dem Löwen berichtet wird: „venit ad pedes ejus (Imperatoris)", so war dieß ein wirklicher Fußfall, keine Kniebeugung. Das folgt auch daraus, daß der Auftritt so sehr ergreifend war, sogar den Kaiser erschütterte.

[2]) Daß diese ausdrückliche Vorschrift der Reichsverfassung (man sehe oben erstes Hauptstück) wirklich schon im 12. Jahrhundert Rechtens war, zeigt das Chronicon Luneburgicum. (Eccard Tom. 1, pag. 1394). Dort heißt es nämlich: Do clageden de Vorsten alle over den Hertogen Heinrike. De Keiser legede deme Hertogen Hof na Hove,

indem bei dieser Gelegenheit Friedrich I. nicht nur sehr gemäßigt, sondern selbst theilnehmend sich benahm. Schon der Fußfall des sonst so mächtigen Herzogs rührte ihn tief, und er suchte das Schicksal des Vetters und frühern Freundes nach Kräften zu mildern. Dieß war so sehr der Fall, daß sogar das Mißtrauen der Reichsstände erwachte, und der Kaiser ihnen eidlich geloben mußte, ohne ihre Einwilligung dem Herzog keine weitern Zugeständnisse zu machen. Das Urtheil des obersten Reichsgerichts kam übrigens genau zur Vollziehung, und im Jahre 1182 wanderte Heinrich der Löwe mit Frau und Kindern in die Verbannung, indem er an den Hof seines Schwiegervaters, des Königs von England und der Normandie, sich begab [2]). Der Reichseinheit war also Genugthuung verschafft worden, und Friedrich I. konnte seine Thätigkeit nunmehr andern Angelegenheiten zuwenden.

In Deutschland hätte man Vieles ordnen, und noch Größeres gründen können. Zuvörderst erwies sich Bernhard von Anhalt, der neue Herzog in Sachsen, ungleich schwächer als sein Vorgänger, und die Herrschsucht der Adalinge benützte dieß, um mannigfache Gewaltthätigkeiten zu verüben. Es entstanden dadurch verwilderte Fehden in Norddeutschland, welchen das Reichsoberhaupt durch sein Ansehen ein Ziel setzen sollte. In Beziehung auf die innere Entwicklung der Nationalmacht hätte hingegen durch Förderung des Städtewesens und durch weitere Ermilderung der Hörigkeit auf dem Lande das Ersprießlichste geleistet werden können; indessen Friedrich Rothbart konnte sich eben seiner unglücklichen Entwürfe auf die Herrschaft über Italien nicht entschlagen, und so zeigte er sich bei den Zerrüttungen in Norddeutschland lau, rücksichtlich der Pflege des Städtewesens im Größern dagegen unthätig. Desto eifriger war er dafür bemüht, in Italien von seiner Herrschaft wenigstens noch einige Trümmer zu retten, um seinen Nachkommen zur Wiedererwerbung der Zwingherrschaft vorzuarbeiten. Inzwischen war das Jahr 1183 herangekommen, also der Waffenstillstand mit den lombardischen Städten seinem Ablauf nahe. Da die Bürger die Absichten des Kaisers nicht kannten, und ihnen in keinem Fall viel vertrauten, so veranstalteten sie kurz vor Ausgang des Waffenstillstandes eine Bundesversammlung in Piacenza, um für einen etwaigen neuen Kriegszug des Hohenstaufen die geeigneten Vorbereitungen zu treffen. Allein mit Friedrich Rothbart war inzwischen eine große Veränderung vorgegangen. Von der Niederlage bei Legnano und ihren Folgen konnte er sich nicht mehr erholen, die Demüthigung vor dem Papst und dem Bürgerthum hatte vielmehr lähmenden Einfluß auf seinen Geist, und so ward die alte Halsstarrigkeit endlich entschieden gebeugt. Der Kaiser wollte daher auch im Höhepunkt seines Glückes gegen Heinrich, den Löwen, keine Waffen-Unternehmung wider die lombardischen Städte mehr unternehmen, sondern die Rettung eines nothdürftigen Einflusses in Italien auf gütlichem Wege versuchen. Deßhalb sandte er vier Vertraute an die Bürger-Versammlung zu Piacenza, um seine Bereitwilligkeit zu einem dauerhaften Frieden auszusprechen. Die Städte der Lombardei hatten etwas Besseres zu thun, als mit Kriegshändeln ein Handwerk zu treiben: der Friede mußte ihnen demnach willkommen sein, wenn man nur den Zweck ihres Widerstandes, Bewahrung ihrer bürgerlichen Freiheit und Selbstständigkeit, einräumen wollte. Und der Hohenstaufe war in Erinnerung des Geschehenen

---

oppet lest do he nichte vore ne quam do dede in de Keiser to Achte dur den Maregrefen Diderike: **in der Acht dele he Jar und Dach**, darumbe ward eme verdelt **Echt und Recht**, unde **Egen und Len; dat Egen in de koningliken Walt, dat Len als men Herren ledich**. Die Stellen mit ausgezeichneter Schrift stimmen wörtlich mit dem Sachsenspiegel überein.

[2]) In zweiter Ehe war der Herzog mit der Tochter Heinrichs II. von England vermählt, nachdem er die Scheidung von der ersten Gemahlin, einer Tochter Konrads von Zähringen, ausgewirkt hatte.

wirklich geneigt, dieses für ihn so schwere Opfer darzubringen. Unter solchen Umständen ging das Friedensgeschäft sehr rasch von statten, und die Abgeordneten des Kaisers wurden schon in Piacenza mit den Bevollmächtigten des Lombardenbundes über alle wesentlichen Bedingungen einig. Sofort schrieb Friedrich I. für das Jahr 1183 eine große Reichsversammlung nach Konstanz aus, zu welcher Abgeordnete der lombardischen Städte eingeladen wurden. Nachdem viele Bevollmächtigte sich eingefunden hatten, wurde der bleibende Friede zwischen der Reichsgewalt und dem Lombardenbund feierlich abgeschlossen[4]). Der wesentlichste Inhalt des Vertrags bestand in Folgendem. Von Seite des Kaisers wird der Bund der lombardischen Bürger anerkannt: die Städte behalten das Recht, ihre Obrigkeit selbst zu wählen, alle ihre Angelegenheiten selbst zu ordnen, nach Belieben Festungswerke anzulegen, und zur Vertheidigung ihrer Freiheit Schutz- und Trutzbündnisse einzugehen[5]): der Kaiser verzichtet auf die Hoheitsrechte oder Regalien in den Städten, welche auf letztere selbst übergehen[6]): alles, was denselben während der langen Kämpfe entrissen ward, fällt an sie zurück. Dagegen erkennt der Lombardenbund die staatliche Oberhoheit des deutschen Reiches an, und verpflichtet sich, bei den Heerzügen der Kaiser für gute Wege und Brücken zu sorgen, zum Unterhalt der Krieger hingegen die nöthigen Märkte zu veranstalten. Bei den Rechtsstreiten geht in gewissen Fällen die Berufung an den Kaiser, doch nicht nach Deutschland, sondern an einen Stellvertreter des Reichsoberhaupts in Italien[7]). Man sieht, daß Friedrich I. nun eine andere Sprache führte, als auf Roncalia. Die Herrscher-Ansprüche waren dahin: die Städte der Lombardei vielmehr auch von dem Hohenstaufen als wirkliche Freistaaten feierlich anerkannt. Was dem Kaiser noch an Gewalt über sie verblieb, war mehr Schein, als Wahrheit, weßhalb denn die hochtrabenden Ausdrücke Friedrichs I. und seines Sohnes Heinrich über Begnadigung der aufrührerischen Bürger nur als Redensarten und eitler Prunk sich erwiesen[8]). Solche Freude konnten die Republikaner beiden Machthabern gönnen, da die Thatsachen den Redensarten Hohn sprachen. Ein Friede der Art mußte natürlich in Italien die lebhafteste Freude erregen. Die großen Opfer der Bürger für die Freiheit waren nun nicht vergeblich, sondern brachten ihre Früchte: denn in dem Frieden von Konstanz lag für die Förderung des bürgerlichen Elements der mächtigste Vorschub. Da nämlich selbst der Kaiser die Städte Lombardiens als Freistaaten anerkannt hatte, so konnte man von Seite seiner Nachfolger die Bürger nicht mehr Aufrührer nennen. Zugleich lag in der Anerkennung des Lombardenbundes das Zugeständniß, daß das freie Bürgerthum zu

[4]) Die Urkunde des Friedens-Vertrages ist noch vorhanden, und steht bei **Pertz Monumenta Germaniae Historica, Legum Tom. II, pag. 176—180.**

[5]) **Pax Constantiae §. 19. Civitates munire et extra munitiones eis facere liceat.**

§. 20. Item societatem, quam nunc habent tenere, et quotiens voluerint, renovare eis liceat.

[6]) **Pax Constantiae §. 1. Nos Romanorum imperator Fridericus et filius noster Heinricus Romanorum rex, concedimus vobis civitatibus locis et personis societatis, regalia et consuetudines vestras tam in civitate, quam extra civitatem.**

[7]) **In causis appellationum si quantitas 25 librarum imperialium summam excedat, appellatio ad nos fiat; ita tamen, ut non cogantur in Alamanniam ire, sed nos habebimus proprium nuntium in civitate vel episcopatu, qui de ipsa appellatione cognoscat.**

[8]) Merkwürdig ist es doch, daß selbst in einem Friedens-Vertrag, worin Friedrich I. alle seine Ansprüche aufgab, noch die übertriebene Vorstellung seiner Herrschermacht, und ungemeine aristokratische Eitelkeit durchleuchtet. So heißt es z. B. im Eingang der Urkunde: **Quamvis districta severitate excessuum delicta debeat et possit corrigere, magis tamen studeat** ***piis affectibus misericordiae rebellium insolentiam ad debitam fidem et debitae devotionis obsequium revocare.***

einer dem Adel ebenbürtigen Staatsmacht emporgehoben sei. Auf den Geist der Bürger mußte ein solcher Ausgang des dreißigjährigen Kampfes äusserst wohlthätig wirken. Die Republikaner hatten für die Freiheit unsäglich gelitten: da sie aber durch ihre unerschütterliche Ausdauer alle ihre Zwecke sogar gegen die ungeheure Übermacht Deutschlands durchsetzten, so mußte dieß für die Mit- und Nachwelt die dringendste Aufforderung sein, bei ähnlichen Vorgängen wiederum alles an die Freiheit zu setzen.

Bei dem glücklichen Ausgang des schweren Kampfes zwischen Freiheit und Herrenthum muß man jedoch Alexanders III. mit großer Dankbarkeit gedenken. Dieser Papst war überhaupt unter allen seinen Vorgängern und Nachfolgern einer der würdigsten. Ausgerüstet mit wahrer Charakterstärke, vergab er sich im Ungemach nie das Geringste: verletzte er im Glück nie die Mäßigung. An seinem Beispiele sah man, was wirkliche Festigkeit sei, und dieser gegenüber erscheint die vermeintliche Charakterstärke Friedrichs I. nur als Halsstarrigkeit oder Eigensinn. Ohne eine andere Macht, als die geistige, setzte Alexander alle seine Zwecke gleichwohl eben so vollständig durch, als das Bürgerthum. Aber er besaß auch Scharfsinn und vollendete Gewandtheit in den Staatssachen. Daß er diese Eigenschaften zur Vertheidigung der kirchlichen Selbstständigkeit verwendete, blieb einem Friedrich Rothbart gegenüber nur verdienstlich: denn wehe der Menschheit, wenn diesem Manne auch die Beugung der Kirchengewalt gelungen und ihm sohin die alleinige Herrschaft der Welt zugefallen wäre. Endlich erschien es als äusserst ehrenwerth, daß Alexander III. in seinem weisen Bündniß mit dem Bürgerthum bis ans Ende treu und redlich ausharrte.

Dreizehntes Hauptstück.

Der Reichstag in Mainz. Ausgang Friedrichs I.

(Vom Jahr 1184 bis 1190.)

Während der langen Kämpfe wider die Lombarden hatten sich in Deutschland friedliche Gewerbe, wie Künste gedeihlich entwickelt, weil der Bürgerstand im Ganzen den Unternehmungen des Adels in Italien fremd blieb. Dieß gab einigen Ersatz für den Verlust der Kräfte, die in den hartnäckigen Kriegen unnütz geopfert wurden. Nach dem Friedensschluß in Konstanz zeigte auch der Kaiser keine Lust mehr, die Durchführung seiner Entwürfe noch ein Mal mit den Waffen zu versuchen, sondern er suchte dazu fortan die Staatskunst zu benützen. Auf seine Söhne war jetzt seine Hoffnung gestützt, und weil die beiden ältesten bereits die Waffenfähigkeit besaßen, so beschloß er, die alte Feierlichkeit der Wehrhaftmachung besonders glänzend zu begehen. Im häuslichen Leben war Friedrich I. sehr achtungswerth: er hielt sich stets sittlich rein, und deßhalb bestand auch in der kaiserlichen Familie gegenseitig Achtung, Anhänglichkeit und Liebe. Prachtvolles Auftreten seiner theuern Söhne war dem Vater eine große Freude, und so wollte er denn die Wehrhaftmachung derselben zu einem wahren Reichsfest erheben. An alle Fürsten, Bischöfe, Grafen und reichsunmittelbare Herren erging darum die eben so feierliche, als freundliche Einladung, daß sie sich im Jahr 1184 sämmtlich zu einem Reichstag in Mainz einfinden mögen. Zugleich wurden von dem Kaiser großartige Anstalten gemacht, um so viele Gäste würdig zu empfangen, und dem Nationalfest

überhaupt Fülle, Anmuth und Glanz zu verleihen. Die schöne gewerbliche und künstlerische Entwicklung der Nation, von welcher am Eingang dieses Hauptstückes gesprochen ward, begünstigte jenen Plan, nicht minder der Reichthum des damaligen Nationallebens im Allgemeinen. Wo die edlern Zustände eines Volkes sich ausgebildet haben, da entstehen als Lebensäusserungen desselben immer öffentliche Feste, worin sich der Geist, der Kunstgeschmack und die Fröhlichkeit der Zeit offenbaren. Das Mittelalter stand allerdings in den meisten Beziehungen hinter der Gegenwart weit zurück, indessen eine verhältnißmäßige Blüthe hatte dasselbe durch die Ursachen, so wir im fünften Hauptstück dargelegt haben, ohne allen Zweifel erreicht, und dieß zeigte sich daher auch bei dem großen Reichsfeste des Jahres 1184. Friedrich I. ließ, Mainz gegenüber, auf dem rechten Rheinufer schön gezimmerte Häuser im kunstvollen Ebenmaaß aufrichten. Dieselben waren nur von Holz, doch so zierlich und bequem gebaut, daß sie allgemeines Wohlgefallen erregten. Es fand sich da eine Pfalz des Kaisers und eine Kapelle, nebenan Wohnungen für die Reichsstände, welche als Gäste des Reichsoberhaupts geladen waren, hiernächst Häuser für die Ritter oder andere Vornehme, und endlich in unübersehbarer Zahl die Zelte der Diener und reisigen Knechte. So erschien das Ganze als eine neue prächtige Stadt. Der Hohenstaufe hatte entschiedenen Geschmack, und bei solcher Gelegenheit auch freigebigen Stolz. Da der Ruf des großen Reichsfestes in Nähe und Ferne gedrungen war, so hatte sich eine außerordentliche Menge von Gästen und Zuschauern eingefunden, ja man zählte an Rittern gegen 40,000, der Massen des niedern Volks zu geschweigen. Und dennoch wurden Fürsten, Bischöfe, Grafen, Ritter und Volk auf Kosten des Reichsoberhaupts bewirthet. Man hatte sich dazu hinreichend vorgesehen, und insbesondre auf dem Rhein einen Überfluß von Lebensmitteln herbeiführen lassen; die Bewirthung war daher reich, ja glänzend. Nun zeigte sich vollends der Kaiser, umgeben von seiner geachteten Gemahlin und allen seinen Kindern, im Kreise der Gäste, d. h. im Kreise seines Volkes, heiter, gütig, glücklich. Die Turniere hoben an, und neben den prachtvollen Rüstungen der Ritter prangte die Schönheit der Frauen im festlichen Schmucke. Dichter traten hervor, und priesen die Herrlichkeit des Tages im begeisterten Strome, die Kunst, welche dortmals lebendig betrieben wurde, veredelte sohin die Freude[1]), und das Fest nahm überhaupt ganz den reichen und großartigen Charakter an, wie er oben im fünften Hauptstück bei der Beschreibung der mittelalterlichen Feierlichkeiten näher dargestellt wurde. Nach der Reichsverfassung bestanden die Erzämter in der Bedienung des Kaisers: der Herzog von Sachsen trug ihm das Schwert, jener von Böhmen reichte ihm den Becher, der Pfalzgraf bei Rhein setzte die erste Schüssel auf. Bei dem gegenwärtigen Feste war aber das Reichsoberhaupt der Wirth, und die Fürsten dienten ihm in solchem Geschäfte als Truchseße, Mundschenken und Kämmerer. Allgemein hatten sich Freude und Fröhlichkeit bereits verbreitet, als ein Zufall plötzlich die Feierlichkeit stören und in Zwietracht umzuwandeln drohte. Wegen eines Ehrensitzes an der Seite des Kaisers, erhob sich am ersten Pfingsttage zwischen dem Abt von Fulda und dem Erzbischof von Köln ein heftiger Streit. Jener nahm nämlich auf den Grund alter Übung den Platz zur Linken des Kaisers als ein Recht in Anspruch, und als Friedrich I. den Erzbischof Philipp, welcher den Ehrensitz einnahm, freundlich ersuchte, denselben an den Abt abzutreten, so gerieth Philipp in den größten Zorn. Der Erzbischof hatte sich durch seltene Treue und Aufopferung auf die Dankbarkeit des Hohenstaufen gerechte Ansprüche erworben. Als Undank erschien ihm daher die bemerkte

---

[1]) Um die Sache im Zusammenhang erörtern zu können, verschieben wir das Nähere über die Dichtkunst des hohenstaufischen Zeitalters auf eines der folgenden Hauptstücke.

Aufforderung desselben, und er machte ihm harte Vorwürfe. Da Philipp sogar die Versammlung verlassen wollte, schlossen sich seine zahlreichen Vasallen an, ja sogar der eigene Bruder des Kaisers, der Pfalzgraf Konrad bei Rhein, erklärte laut, daß er als Lehensmann des Erzbischofs mit ihm den Saal verlassen müsse. Jetzt spielten die Vasallen des Abts von Fulda und des Erzbischofs schon auf Ausforderungen an, und der ganze Auftritt war überhaupt nicht nur äusserst anstößig, sondern auch sehr gefährlich. Da fiel der junge König Heinrich dem Erzbischof von Köln um den Hals, und beschwor ihn, die allgemeine Freude nicht zu stören. Hierdurch wurde Philipp endlich besänftiget, und das Fest setzte sich mit Anstand weiter fort. Am folgenden Tag nahmen der Kaiser und seine beiden ältesten Söhne an dem Turniere Antheil. Nachdem hiebei vornehmlich die letztern rühmlich sich hervorgethan hatten, so schritt Friedrich I. in Person zur Wehrhaftmachung derselben, indem er sie feierlich zu Rittern schlug. Nach vielen und mannigfachen Ergötzlichkeiten trennte sich endlich die große Masse der Gäste, um am häuslichen Heerde die Wunder des Festes zu erzählen. Aus allen Theilen Deutschlands hatten sich Gäste eingefunden, im gesammten Reiche verbreitete sich daher der Wiederhall des großen Nationalfestes, und so äusserten sich denn auch die wohlthätigen Wirkungen, welche öffentliche Feierlichkeiten, nicht der Landschaften, sondern des gesammten Reichs auf die Staatseinheit, und den edlern Nationalstolz hervorzubringen pflegen.

Nach dem schönen Tage in Mainz richtete Kaiser Friedrich I. seine Blicke wieder nach Italien; doch keineswegs, um mit den Waffen einen wiederholten Eroberungs-Versuch zu machen, sondern um durch Freundlichkeit gegen die Lombarden deren gerechte Abneigung zu vermindern, und dadurch die Überbleibsel seiner Macht jenseits der Alpen zu befestigen. Mit solchen Absichten unternahm der Kaiser noch im Herbst 1184 eine Reise nach Italien. Zum ersten Mal erschien der Hohenstaufe also friedlich in jenem Lande. Da er wirklich überall Freundlichkeit und Güte zu erkennen gab, so legten auch die lombardischen Bürger allmälig die Kälte ab, und empfingen den Kaiser endlich mit Wohlwollen. Man bereitete demselben nun umgekehrt Feste, und das gegenseitige Verhältniß gestaltete sich in der That sehr befriedigend. Ja der Hohenstaufe versöhnte sich sogar mit seinen Todfeinden, den Mailändern, indem er ihnen vielfache Zugeständnisse machte. Friedrich I. erschien nicht nur als willkommener Gast in Mailand, sondern er brachte die meiste Zeit seines Aufenthalts in der Lombardei jetzt dort zu, mit den Bürgern immer inniger sich verbindend. Durch alle diese Mittel stellte er in der That seinen Einfluß in Italien wenigstens theilweise wieder her. Mit dem Papste Lucius III., dem Nachfolger des dritten Alexander, kam er zwar bald wieder in Streit; allein dieser hatte keine erheblichen Nachwirkungen. Darum verfolgte der Kaiser noch einen andern Lieblingsplan mit großem Eifer. Wilhelm II., König von Sicilien, war mit Johanna, einer Tochter Heinrichs II. von England vermählt. Die Ehe blieb jedoch kinderlos und schien auch für die Zukunft keine Nachkommenschaft zu versprechen. In diesem Falle kam das schöne Königreich Sicilien an Konstanze, die Tochter des Königs Roger. Sicilien seinem Hause zu erwerben, däuchte dem Kaiser das höchste Erdenglück, weil er dann die Herrschaft über Italien für gesichert hielt. Darum machte er die größten Anstrengungen, um die vermuthliche Thronerbin Konstanze mit seinem ältesten Sohn, dem König Heinrich, zu vermählen. Die Unterhandlungen mit dem sicilischen Hofe zeigten auch wirklich einen günstigen Erfolg, und schon am 27. Jänner 1186 erlebte der erste Friedrich das unaussprechliche Vergnügen, die Vermählung Heinrichs und Konstanzens in Mailand mit aller Pracht zu begehen. Man veranstaltete hierauf glänzende Feste, bei welchen unter andern sowohl Friedrich I., als der König Heinrich und dessen Gemahlin gekrönt wurden. Nur ein einziger Umstand trübte noch die Freude der Hohenstaufen, die Miß-

helligkeit mit dem apostolischen Stuhl, welche auch nach dem Tode von Lucius III. fortdauerte. Man hatte zum Nachfolger des letztern den Erzbischof Uberto von Mailand erwählt, welcher in Erinnerung vieler erlittener Bedrückungen ohnehin schon mit Abneigung gegen den Kaiser erfüllt war. Als Papst Urban III. fachte er daher den Streit wegen der Bestätigung der Bischöfe wieder an, erhob Ansprüche auf die mathildischen Güter, und beschuldigte Friedrich I. zugleich vielfacher Beraubungen von Kirchen und Klöstern. Selbst in Deutschland war durch den unzufriedenen Erzbischof von Köln unter den geistlichen Würdeträgern eine heimliche Gährung wider das Reichsoberhaupt angeregt worden. Darauf rechnete Urban III., und es war sogar auf eine neue Bannung des Kaisers, sohin auf einen ernsten Kampf abgesehen. Friedrich I. wußte indessen den Ausbruch des Sturmes durch große Staatsklugheit abzulenken. Sein Sohn Heinrich war nach der Vermählung, als Stellvertreter des Vaters, in die Heimath zurückgesendet worden: jetzt ging aber der Kaiser selbst dahin, und übertrug dem Sohne nur die Überwachung Italiens. Bei dem Übergang über die Alpen hinterließ Friedrich I. bei allen Gebirgspässen starke Besatzungen, um den Papst von seinen geheimen Anhängern in Deutschland abzuschneiden. Angekommen im Vaterland suchte er vor allem den Erzbischof von Köln zu versöhnen. Diese Absicht schlug zwar fehl; allein nun berief der Kaiser einen Reichstag nach Gelnhausen, um dort die Streitigkeiten mit der Kirche zur Sprache zu bringen, und zur Beilegung derselben Mittel zu finden. Da das Reichsoberhaupt dem Erzbischof in Köln das Erscheinen am Reichstag verbot, so gelang es ihm wirklich, von den deutschen Bischöfen einen Beschluß auszuwirken, welcher dem Papste sehr mißfällig war. Friedrich I. brachte nämlich wider Urban III. so zahlreiche Beschwerden vor, daß die Bischöfe vor Prüfung ihrer Wahrheit unmöglich zu Gunsten des Papstes sich erklären konnten. Darum erboten sie sich, letztern in einem besondern Schreiben um die Versöhnung mit dem Kaiser und die Abstellung aller gerechten Beschwerden desselben anzugehen. In dem Schreiben, das wirklich abging, waren nun alle Klagen Friedrichs I. umständlich aufgeführt, und so glaubte Urban III., daß die deutschen Bischöfe wider ihn Partei ergriffen hätten. Während schon dieß entmuthigend wirkte, erlitt der Papst mancherlei Unannehmlichkeiten in Italien selbst. Die Römer zeigten sich ihm abgeneigt, und Verona, welches er zu seinem Aufenthalt gewählt hatte, wurde von dem jungen König Heinrich so streng bewacht, daß der heilige Vater fast ein Gefangener zu sein schien. Dessenungeachtet wollte dieser den Bannstrahl gegen den Kaiser schleudern, und nur die dringenden Bitten der Veronesen hinderten ihn daran.

Friedrich Rothbart näherte sich nun dem Ende seiner Laufbahn. Er verweilte fortwährend in Deutschland, doch Maaßregeln von Bedeutung nahm er nicht mehr vor. Auch sonst ereignete sich nichts von Erheblichkeit. Heinrich der Löwe kehrte nach Ablauf seiner Verbannungszeit in das Vaterland zurück, hielt sich aber ruhig in seinem Schlosse zu Braunschweig. Die innern Zustände des Reichs waren im Ganzen friedlich, und nur das Verhältniß zu der Kirche immer noch schwierig, da der Papst fortwährend zur Bannung des Kaisers Lust bezeigte. Da verbreitete sich im Jahr 1187 auf einmal die Botschaft: „**die heilige Stadt Jerusalem ist durch Saladin erobert.**“ Dieses unerwartete Ereigniß veränderte die Stellung Friedrichs I. zu der Kirche plötzlich vom Grund aus. Unbeschreiblich war nämlich die Aufregung, welche diese Nachricht in Europa hervorbrachte. Urban III. insbesondre war so sehr vom Schmerz ergriffen, daß er seinen Streit mit dem Kaiser vergaß, und nur daran dachte, das Abendland zu einem neuen Kreuzzug anzuspornen. Doch ehe er die nöthigen Schritte dazu thun konnte, übereilte ihn der Tod. Sein Nachfolger Gregor VIII. machte sogleich die größten Anstrengungen, um das Abendland zur Wiedergewinnung

Jerusalems in die Waffen zu bringen; allein auch er verschied, bevor im Größen etwas geschehen konnte. Clemens III., welcher jetzt erwählt ward, brachte dagegen den neuen Kreuzzug bald zu Stande. Nachdem die Könige von England und Frankreich, nicht minder des erstern Sohn Richard, später beigenannt Löwenherz, das Kreuz genommen hatten, so wandte sich der heilige Vater auch an das staatliche Oberhaupt der Christen selbst, also an Kaiser Friedrich I. Dieser hatte, im Ärger über den unerschütterlichen Heldenmuth der lombardischen Republikaner, schon lange bereut, daß er nicht lieber nach Asien, als nach Italien gezogen war[2]). Als sich nun vollends in Deutschland für Wiedereroberung Jerusalems große Begeisterung zeigte, so beschloß das Reichsoberhaupt, die Unternehmung in Person anzuführen. Im Jahre 1188 empfing Friedrich I. das Kreuz, und sofort traf er die erforderlichen Vorbereitungen zu dem asiatischen Feldzug. Zur Befestigung des innern Friedens in Deutschland wurden zunächst mehrere Raubburgen zerstört, hiernächst der Streit mit dem Erzbischof von Köln beigelegt, und Heinrich der Löwe, dessen Ablehnen des Kreuzes Besorgnisse erregte, abermals in die Verbannung gesendet. Alsdann erfolgten die Rüstungen, und da nach dem Beispiele des Kaisers auch der Sohn desselben, Friedrich, Herzog in Schwaben, mit mehrerern Fürsten und Bischöfen an der Heerfahrt Antheil nahm, so erfolgte im Mai 1189 der Aufbruch. Das Heer Friedrichs I. belief sich auf 30,000 Mann, und verrichtete am Ort seiner Bestimmung unter seinem begabten Führer sehr große Thaten; allein die Sache, wofür es kämpfte, berührt die Geschichte des Vaterlandes nicht, und wir können sohin den Verlauf der Begebenheiten nicht näher beschreiben. Zu berichten ist nur, daß Friedrich Rothbart am 10. Juni 1190 im Flusse Kalykadnus oder Seleph plötzlich seinen Tod fand. Er ertrank entweder bei dem Bade in diesem Strom, oder bei dem Übergang seines Heeres über denselben, und zwar im 69. Jahre seines Lebens[3]). Der unerwartete Todesfall erregte unter den Kreuzfahrern einen Schmerz, der bis zur Verzweiflung stieg. Friedrich I. war durch seine hohen Feldherrngaben Stütze und Hort der Unternehmung: allgemein erklärte man daher den Verlust eines solchen Mannes für unersetzlich, und daß solches Urtheil keineswegs grundlos war, ergiebt sich aus der Scheiterung des ganzen Unternehmens, welche dem Tode des Kaisers alsbald folgte.

---

[2]) Als man ihm einstmals über die Feldzüge Alexanders vorlas, rief er aus: „Glücklicher Mann, der du Italien nicht sahest! Glücklicher wäre auch ich, wenn ich nach Asien gezogen wäre." Natürlich; denn dort waren keine Republikaner, welche für ihre Freiheit kämpften.

[3]) Die meisten Quellen melden, daß Friedrich Rothbart im Bad ertrunken sei. In den Annalen Godefreds heißt es sogar, daß man ihm das Baden allgemein abgerathen habe: Imperator autem die Dominica *contra omnium voluntatem* cum diuturno labore aestuaret, in fluvium descendit refrigerandi gratia. Eben so Otto von St. Blasien (Urstisius Tom. unus pag. 215), Appendix ad Radevicum, Arnold von Lübeck und viele andere. Mehrere Geschichtschreiber behaupten dagegen, daß der Tod Friedrichs bei dem Übergang des Heeres über den Fluß erfolgt sei.

Vierzehntes Hauptstück.

Die Regierung Kaiser Heinrichs VI.

(Vom Jahr 1190 bis 1197.)

Die Grundsätze und die Sinnesart Friedrichs I. waren für Deutschland im äussersten Grade verderblich, und wenn wir uns in die wahre Bedeutung seiner Ansprüche anschaulich hineindenken, so können wir uns eines lebhaften Erstaunens kaum erwehren. Es scheint fast, als wenn von der Geschichte des Alterthums plötzlich ein Schleier weggezogen worden wäre, es dünkt uns, als wenn wir jetzt erst von dem wahren Geiste des urdeutschen Adalingswesen eine treue Vorstellung zu fassen vermöchten. In den frühern Zeitaltern sind die Quellen kürzer, die Begebenheiten treten nur in den Wirkungen trocken hervor, ohne zugleich ihre innern Triebfedern zu enthüllen, und man mußte darum erst aus den Rechtsbüchern die wahre Beschaffenheit der Staatsverfassung und der innern Volkszustände zu ergründen suchen. Mit der Regierung Friedrichs I. ändert sich dagegen alles: der Kaiser tritt nicht bloß handelnd, sondern auch sprechend auf: er selbst entwickelt die Grundsätze, von welchen er als Staatsmann und Gesetzgeber ausgeht, und jetzt erst können wir dem Adaling der Urzeit bis in die geheimsten Falten seiner Seele sehen. Was wir aber hier erblicken, erregt dem gebildetern Gefühl unwillkürlich Schauder. Es ist nicht die gewöhnliche Herrschsucht, nicht die bekannte Geringschätzung des Adels gegen andere Stände, welche in den Grundsätzen Friedrichs I. als Adalings an den Tag tritt, sondern der frevelhafte Anspruch, daß ein solcher Machthaber ein anderes organisches Wesen, als die übrigen Menschen sei. Nicht umsonst wird daher in der Edda den Frilingen und Edlingen ein anderer Himmel angewiesen, als den Leibeignen, nicht umsonst werden diese in der Adelssprache stets nur niedrige Sklaven geheißen; denn nach den bestimmt ausgesprochenen Grundsätzen Friedrichs Rothbart wollte der bevorrechtete Stand der Deutschen auch in der organischen Rangordnung von dem gewöhnlichen Menschen verschieden sein, und eine Gattung höherer Art darstellen. Unmittelbare Folge solcher Anmaßungen war natürlich die Forderung eines unbedingt-knechtischen Gehorsams aller Bürger und einer Unterwürfigkeit derselben, die bis zur Annäherung an göttliche Verehrung der Herrscher gesteigert werden sollte. Die Vorstellung von dem Glanze der Majestät wurde mit einer Trunkenheit gefaßt, welche die Sinne gefangen nahm, und nun erschien jeder Widerstand gegen den geheiligten Herrscher natürlich als eine so große Versündigung an göttlichen und menschlichen Gesetzen, daß sogar die gräßlichste Grausamkeit wider selbstständigen Bürgersinn nur als gerechte Strafe hingestellt wurde. Wer fühlt über eine solche Mißhandlung der menschlichen Würde, welche uns der schreckliche Geist der Urzeit überlieferte, nicht den bittersten Schmerz? Aber Friedrich Rothbart war es, welcher durch seine urkundlich entwickelten Forderungen gegen das Bürgerthum, und das ihm entsprechende Verfahren seines ganzen Lebens jenem frevelhaften Geist des Adalingswesen neue, verzehrende Glut einhauchte. Zugleich ließ er seine Söhne in den nämlichen Grundsätzen erziehen. Von Kindheit an hörten dieselben nichts, als Übertreibungen über die Machtverhältnisse des Herrschers, und ausserdem wurden noch Schmeichler ermun-

tert, oder geduldet, um schon die Knaben durch Weihrauch zu verderben[1]). Der älteste Sohn Heinrich, schon lange zum deutschen König erwählt, hatte nicht nur vollkommen den herrschsüchtigen Geist und den harten Sinn der Hohenstaufen überhaupt, sondern er war zugleich von Gemüth bösartig, und noch überdieß geldgierig. Wenn nun solche Anlage nicht durch eine weise Erziehung bekämpft, vielmehr dem Unkraut üppiges Wachsthum verstattet wurde, so ward zu befürchten, daß bei dem sechsten Heinrich die Gewaltthätigkeit leicht zur Lust an der Grausamkeit emporsteigen möge. Dieß waren denn in Verbindung mit den Folgen der Schmeicheleien, welche schon dem Kinde gemacht wurden, traurige Aussichten für Deutschland; der Gang der Begebenheiten hingegen blieb ihnen so ziemlich entsprechend. Noch zu Lebzeiten seines Vaters hatte der König Heinrich übermäßig reizbar sich gezeigt, ja sogar gegen widerstrebende Männer die rohesten Mißhandlungen verübt. Während des Streites Friedrichs I. mit dem Papst Urban III. war dem jungen Heinrich ein Bischof von der Gegenpartei in die Hände gefallen. Als dieser nun standhaft bei der Ansicht beharrte, daß die bischöfliche Würde nur durch den Papst verliehen werden könne, so schämte sich der König nicht, den ehrwürdigen Mann auf gemeine Weise schlagen zu lassen. Eben so gebot er die Verstümmlungen der Menschen mit kaltem Blute, wie er z. B. einem Boten die Nase abschneiden ließ, welcher dem Kirchenoberhaupt Gelder überbringen sollte. Dieß geschah in Italien, wo Heinrich VI. als Stellvertreter des Kaisers sich befand. Nach diesen Bemerkungen, welche zur Charakteristik der handelnden Personen vorausgesendet werden mußten, nehmen wir den Faden unsrer Erzählung im Allgemeinen wieder auf.

Als Friedrich Rothbart das Kreuz genommen hatte, ging der junge König nach Deutschland zurück, um den Vater bei den Rüstungen zu unterstützen. Bei dem Abzug des Kaisers wurde ihm dagegen für die Dauer der Entfernung die Reichsverwesung übertragen. Vom Jahre 1188 — 1189 fiel in Deutschland ausser einer Fehde in Meißen nichts bedeutendes vor. Dieser Kampf war indessen sehr verletzend, da der Sohn den Vater bekriegte und gefangen nahm. Markgraf Otto von Meißen hatte zwei Söhne, Albert und Dietrich, und der ältere, Albert, über Zurücksetzung bei der letztwilligen Erbvertheilung erbittert, vergaß sich zu den bemerkten Gewaltthaten wider den Vater. Diesen Streit vermittelte nun König Hein-

---

[1]) Der Schmeichler Günther beschränkte seine widerlichen Lobhudeleien nicht bloß auf Friedrich I., sondern er dehnte sie auch auf die Söhne desselben aus, als sie noch Knaben waren, insbesondre auf Heinrich VI., welchen er selbst das königliche Kind (rex puer) nennt. Diesem schreibt er dieselbe Auszeichnung wie dem Vater zu, also den Vorzug vor allen Königen. Man kann ohne Erstaunen die geflissentlichen Übertreibungen kaum lesen.

Lib. I, 21: — — pariterque patrem cum prole canentes,
Omnibus ista simul consorti jure dicamus.

I, 50: Vos quoque, Caesarei Juvenes, admittete laudes.

I, 56: Tu primum placatus aedes, qui jure paterno
Virtutum, regnique simul successor et haeres,
Sceptra geris, *magnisque patrem virtutibus aequas*,
Rex puer.

So gehen die Schmeicheleien gegen Heinrich VI. noch in fünf Versen fort, und dann kommt die Reihe an den zweiten Sohn, den Herzog Friedrich in Schwaben:

I, 69: Tu quoque, quem patrio reverendum nomine Rhenus
Et metuenda aliis formidat Suevia terris,
Dux Friderice Ducum etc.

rich. Dafür schien er den Rechten des verbannten Herzogs von Braunschweig und Lüneburg den Reichsschutz nicht gebührend gewährt zu haben. Durch die Abwesenheit des Löwen ermuthiget, verübten wenigstens einige Adalinge vielfache Beraubungen der Güter desselben, und wenn der Reichsverweser daran auch keinen Antheil hatte, so reizte er den Gekränkten doch durch unterlassene Mißbilligung der Vorfälle. Heinrich der Löwe hielt sich unter solchen Umständen nicht an seinen Eid gebunden, sondern zur eigenen Beschützung seiner Besitzungen berechtiget. Darum kehrte er noch vor Ablauf der Verbannungsfrist nach Deutschland zurück. Man konnte ihm dieß nicht ganz verargen; Heinrich VI. fand jedoch in dem Schritt eine Beleidigung seiner Würde als Reichsverweser, und er zog deßhalb sofort wider den Herzog zu Feld. Im Jahre 1189 belagerte er Braunschweig; indessen die Besatzung vertheidigte sich so tapfer, daß der König im Winter erfolglos abziehen mußte. Schon vorher, und zwar im November 1189 war der König Wilhelm II. von Neapel und Sicilien verstorben, und, da er wirklich keine Kinder hinterließ, fein Reich an Konstanze, die Gemahlin des deutschen Königs, gefallen. Auch dieses Ereigniß mochte zu dem Abzug von Braunschweig beigewirkt haben; denn Heinrich VI. dachte nun an die Besitznahme des reichen, doch nicht unbestrittenen Erbes. In der That versöhnte er sich im Jahre 1190 mit dem Herzog Heinrich durch Abschließung eines Vergleichs, sowie er sich noch ausserdem die aufrichtige Freundschaft des mächtigen Erzbischofs Philipp von Köln durch verschiedene Zugeständnisse wieder zu erwerben wußte. Jetzt wurden denn alle Vorbereitungen zu dem Zuge nach Italien getroffen, und schon war der Aufbruch nahe; als im November 1190 die Nachricht von dem Tode Friedrichs I. in Deutschland eintraf. Die Heerfahrt über die Alpen schien nun noch dringender; denn Heinrich VI. war jetzt selbstständiges Reichsoberhaupt und wollte die Kaiserkrönung in Rom empfangen. Als nun vollends in Sicilien ein Graf Tankred als Mitbewerber um die Krone auftrat, so überstieg Heinrich VI. noch im Herbst 1190 die Alpen und erschien schon im November jenes Jahres in der Lombardei. Seinen Blick auf den Papst und das apulische Reich gerichtet, vermied er Feindseligkeiten gegen das Bürgerthum, und da die Städte nach dem Sieg über Friedrich I. wieder unter sich zerfallen waren, daher wechselseitig die Freundschaft des deutschen Königs suchten, so kam dieser im Frühjahr 1191 glücklich vor Rom an. Dort saß damals wieder ein anderer Papst auf dem apostolischen Stuhl, weil der dritte Clemens am 25. März 1191, nur wenige Tage vor der Ankunft Heinrichs VI., verschieden und am 28. desselben Monats der hochbejahrte Kardinal Hyacinth als Cölestin III. erwählt worden war. Der heilige Vater erhob absichtlich einige Schwierigkeiten über die Krönung, um dem Bewerber verschiedene Zugeständnisse abzupressen. Solcher Verzug fiel dem König äusserst lästig, weil inzwischen der Graf Tankred wirklich zum König von Apulien ernannt worden war, und zur Befestigung seiner Macht bereits seinen Sohn Roger an eine Tochter des griechischen Kaisers Isaak vermählt hatte. Nun hatte sich Heinrich VI. aber unter andern in den Besitz der Stadt Tuskulum gesetzt, und die Römer, voll Feindschaft gegen dieselbe, versprachen, für die Überlieferung derselben die Kaiserkrönung von Cölestin III. auszuwirken. Tuskulum war den Hohenstaufen immer treu ergeben, und hatte ihnen manches Opfer gebracht. Wohl durfte daher die Stadt auf den Schutz des deutschen Königs ein heiliges Recht ansprechen; doch Heinrich VI. war der ächte Sohn Friedrichs Rothbart, und gleichwie dieser die Kaiserkrone mit dem Blute Arnolds von Brescia erwarb, so nahm auch Heinrich VI. keinen Augenblick Anstand, dieselbe durch Verrath seiner treuen Bundesgenossen und in Folge desselben mit deren Blut zu erkaufen. Er überlieferte darum Tuskulum den leidenschaftlichen Römern, und kaum waren diese im Besitz der Stadt, als sie ihrer Wuth die Zügel schießen ließen. Tuskulum ward niedergebrannt, und von der Bevölkerung

ein großer Theil geblendet, oder sonst verstümmelt, ein anderer hingegen ermordet. Solches geschah in der heiligen Woche vor Ostern, ohne daß Heinrich VI. oder Cölestin III. eingeschritten wären, und am Osterfeste selbst empfing der dritte Hohenstaufe den Preis der Blutthat, die Krone des Kaisers[2]). Sogleich brach er nun nach Apulien auf. Im Monat Mai schloß er Neapel ein; indessen seine Gemahlin Konstanze wurde nach Salerno gelockt und dort gefangen genommen, der Kaiser selbst aber von Krankheit gebeugt, durch die Entweichung des jüngern Heinrichs von Braunschweig geschwächt, und von Unfällen aller Art bestürmt. Dadurch ward seine Stellung vor Neapel so ohnmächtig und selbst gefährlich, daß er nicht nur die Belagerung aufheben, sondern eilfertig aus Italien entfliehen mußte. Am Ende des Jahres 1191 erschien er wieder in Deutschland.

Wenn ein deutscher Kaiser mit oder ohne Schuld in Noth gerieth, so erwachte bei den Fürsten meistens die Neigung, die Bedrängniß desselben zur Schwächung der Reichsgewalt und zur Vermehrung der landesherrlichen Machtvollkommenheit zu benützen. Auch bei der ohnmächtigen Entweichung Heinrichs VI. aus Italien schien ähnliches beabsichtigt zu werden, ja es tauchte hin und wieder sogar der Plan auf, den Kaiser abzusetzen, und eine andere Wahl zu veranstalten. Zum Glück für Heinrich fiel in die Zeit seiner Zurückkunft der Tod des Herzogs Welf, also der wirkliche Anfall der bereits letztwillig verordneten Erbschaft desselben. Dieses Ereigniß stärkte die Hausmacht des Kaisers so entscheidend, daß der aufrührerische Theil der Fürsten wieder auf andere Gedanken kam. Da Heinrich VI. zugleich im Jenuar 1192 auf einem Reichstag in Worms mit großer Kraft in den Reichsangelegenheiten ordnend einschritt, so stellte er sein Ansehen als Reichsoberhaupt einigermaßen wieder her. Indessen bald beging er selbst Handlungen, welche ihn in den Augen der Nation entschieden herabsetzen mußten. Er verkaufte nämlich den erledigten Bischofssitz in Lüttich an Lothar, den Probst von Bonn, um 3000 Mark Silber, und setzte den Käufer mit Waffengewalt in denselben ein. Auf die Einsprache des Erzbischofs von Köln, des Papstes Cölestin und aller Welt überhaupt, beharrte der Hohenstaufe gleichwohl auf seinem Willen, bedrängte Köln, und zog sodann selbst nach Lüttich, um seinen Bischof zu schützen. Thatsächlich behauptete sich dieser nun freilich, aber in der öffentlichen Meinung entstand große Mißstimmung wider das Reichsoberhaupt. Als in Folge dieser Wirren der rechtmäßige Bischof Albert endlich meuchlings ermordet ward, so erhob sich wider den Kaiser sogar der Verdacht, daß er die Mörder gedungen habe[3]). Die Unzufriedenheit wurde nun allgemein, und es bildete sich wider Heinrich VI. unter Leitung des Herzogs von Brabant und des Erzbischofs Bruno von Köln ein feindlicher Bund, dem viele Fürsten beitraten. Dieß nöthigte den Kaiser sofort einzulenken, und um jeden Preis einen Vergleich herzustellen. Nur mit Mühe brachte er ihn zu Stande, indem er die Meuchelmörder verbannte, den Eindringling Lothar fallen ließ, und den verbundenen

---

[2]) Sogar Godefred gesteht die Greuelthat Heinrichs VI. in seinen Annalen ausdrücklich zu. Ad annum 1191: Consecratio (Henrici VI.) procedere non potuit, *donec Imperator castrum Tusculanum in potestatem Papae et Romanorum contradidit*: quod illi statim *expulsis et caesis habitatoribus* destruxerunt. Otto von St. Blasien fügt hingegen noch bei, welche große Verdienste Tusculum um die deutschen Kaiser gehabt, und wie sehr also Heinrich VI. durch seine Verrätherei die Würde des Reichs befleckt habe. Ottonis de S. Blasio Appendix ad lib. VII Otton. Fris. cap. 33: Tusculanense castellum, *quod asylum imperii contra omnes insultus eorum hactenus exstitit*, ipsis tradens, *imperium in hoc non mediocriter dehonestavit*. (Urstisius Tom. un. pag. 214.)

[3]) Annales Godefridi Monachi ad annum 1192. Albertus quoque Leodensis Episcopus apud Remis obtruncatur: *quod voluntate Imperatoris esse actum ferebatur*. (Freher Tom. I, pag. 260.) Andere Annalisten schreiben dagegen den Mord bestimmt und geradezu dem Befehl Heinrichs VI. zu.

Fürsten vielfache Zugeständnisse oder Versprechungen machte. Kaum war der Lütticher Streit endlich beschwichtiget, so entstand in Sachsen ein wilder Kampf Heinrichs des Löwen mit mehrerern Fürsten. Das Reichsoberhaupt, durch seine Niederlage in Italien geschwächt, und mit Entwürfen zu einem neuen Zug über die Alpen beschäftiget, konnte auch in diesen Wirren nicht mit voller Kraft auftreten. Zugleich waren in Baiern blutige Fehden zwischen den Grafen von Bogen und Ortenberg ausgebrochen, in welche selbst die Herzöge von Östreich und Böhmen mit hineingezogen wurden. Der Kaiser hielt diese Kämpfe für noch gefährlicher, als die norddeutschen, und da der Herzog Ludwig von Baiern, ein Sohn Otto's von Wittelsbach, zur Herstellung der Ordnung nicht Macht genug hatte, so überließ Heinrich VI. die sächsischen Händel einem Vergleich der Streitenden selbst, und zog mit einem Heere zunächst nach Baiern. An der Scheide der Jahre 1192 und 1193 hielt er sodann Reichstage in Regensburg, auf denen der Graf von Bogen geächtet, und der Frieden vermittelt wurde.

Um diese Zeit trug sich eine andere Begebenheit zu, welche den Charakter des dritten hohenstaufischen Königs in das volle Licht setzte. Richard Löwenherz von England hatte in dem Kreuzzug durch seine Tapferkeit großen Ruhm erworben, doch durch unbesonnene Hitze auch viele Gewaltthätigkeiten gegen andere Kreuzfahrer sich erlaubt. So beschimpfte er unter andern entweder die Fahne des Herzogs von Oestreich oder die Person dieses Fürsten selbst auf eine empörende Weise. Auf der Rückkehr aus Palästina wollte er nun verkleidet durch Deutschland reisen, wurde aber bei Wien erkannt und auf Befehl des Herzogs Leopold von Oestreich verhaftet. Auf dem bemerkten Reichstag im Jahr 1193 forderte Heinrich VI. die Überlieferung des Gefangenen, weil zur Verhaftung eines Königs, der Richard durch den Tod seines Vaters inzwischen geworden war, nur der Kaiser berechtiget sei. Leopold gehorchte, und so gerieth denn Richard in die Hände Heinrichs VI., welcher ihn in die Feste Trifels bringen, und dort strenge bewachen ließ. Der Herzog von Oestreich handelte bei dem Vorfall aus Zorn über die erlittene Ehrenkränkung, und er war noch eher zu entschuldigen, wenn schon ein offner Kampf gegen den Beleidiger rühmlicher gewesen wäre. Heinrich VI. hatte dagegen bei der Einschreitung gegen Richard nicht die Absicht, der gekränkten Würde Deutschlands oder eines Reichsfürsten Genugthuung zu verschaffen, sondern er wollte nur seine Geldgier durch Erpressung eines ungeheuern Lösegelds befriedigen. Anfangs verheimlichte er sogar den Ort, wo der König von England gefangen gehalten wurde; als dieser aber durch Blondel, den treuen Sänger des Königs, entdeckt worden war[4]), so stellte der Kaiser den Gefangenen endlich vor Gericht. Zu Hagenau fand die öffentliche Verhandlung statt; allein Richard vertheidigte sich so nachdrücklich, daß alle erhobenen Beschuldigungen zerstört wurden, und Heinrich VI. in große Verlegenheit gerieth. Dessen ungeachtet gab dieser den Gefangenen nicht los, weil der Goldburst ihn entsetzlich quälte; ja er forderte endlich für die Freilassung nicht weniger als 150,000 Mark Silber, wovon 100,000 sogleich und die übrigen binnen 7 Monaten nach der Befreiung erlegt werden sollten[5]). Ganz England war nicht im Stande, solche ungeheure Summen aufzubringen. Richard versprach jedoch die Bezahlung, und da dessen Mutter alle Vasallen für Beiträge in Anspruch genommen, überhaupt die größten Anstrengungen zur Einsammlung

[4]) Richard sang zur Harfe; dadurch erkannte ihn Blondel, welcher zur Aufsuchung des Gebieters umher reiste. Bei den Großen mochte man wohl das Gefängniß des Königs wissen, daß es aber dem Volke verschwiegen ward, zeigen die langen Nachforschungen des Vertrauten Richards.

[5]) Von dem Vertrage zwischen Richard und Heinrich VI. findet sich die vollständige Urkunde bei **Pertz Monumenta Germaniae Historica Legum Tomus II, pag. 198.**

von Geld gemacht hatte, so wurde wirklich eine sehr beträchtliche Summe dem Hohenstaufen überliefert, und der König von England in Freiheit gesetzt. Gleichzeitig erfolgte auch die Aussöhnung des erstern mit dem welfischen Haus. Der Stiefoheim des Kaisers, Pfalzgraf Konrad bei Rhein, hatte eine einzige Tochter Agnes, welche schon von Friedrich I. dem Sohne Heinrichs des Löwen zur Gattin bestimmt war. Jetzt unterstützte hingegen Kaiser Heinrich VI. die Bewerbung Königs Philipp von Frankreich. Irmengarde, die Gemahlin Konrads, dem französischen König abgeneigt, ließ im Einverständniß mit der Tochter den jungen Heinrich, den Sohn des Löwen, nach ihrem Schlosse Staleck kommen, und ohne Vorwissen des Ehegatten mit der Tochter sofort vermählen. Der Vater mochte dieß selbst heimlich gewünscht, doch vor dem Kaiser sich gefürchtet haben. Da aber die Vermählung geschehen war, so tröstete er sich damit, daß er nicht darum gewußt habe, und ertheilte den Kindern den Segen. Ungemein groß war freilich der Zorn Heinrichs VI. Da indessen Pfalzgraf Konrad die begehrte Auflösung der Ehe für eine Beleidigung seines Hauses erklärte, so mußte der Kaiser sich beruhigen, um nicht einen neuen Feind zu erwecken. Die Folge dieser Begebenheit war ein besseres Verhältniß der Hohenstaufen zu den Guelphen, und weil auch sonst die innern Zustände Deutschlands für das erste einige Ruhe zu versprechen schienen, so beschloß Heinrich VI. nunmehr zur Eroberung von Apulien auszuziehen. Noch im Jahre 1194 erfolgte sein zweiter Übergang über die Alpen.

In Sicilien war nicht nur Roger, der erstgeborne Sohn des Königs Tankred verstorben, sondern aus Gram der König selbst, und zwar im Hornung 1194. Er hinterließ zwar einen zweiten Sohn Wilhelm; allein dieser war noch sehr jung, und die Gelegenheit zur Eroberung Apuliens schien daher sehr günstig zu sein. Da der Kaiser weder bei dem alten Papst Cölestin, noch bei den lombardischen Städten ein Hinderniß seines Zuges fand, so überschritt er im August 1194 glücklich die apulische Grenze. Die Bevölkerung des Königreichs Neapel war zu einem entschlossenen Widerstand nicht geneigt, sondern zog die gütliche Unterwerfung vor; angesehene Städte und unter ihnen selbst Neapel öffneten daher freiwillig ihre Thore. Salerno war in Erinnerung der Gefangennehmung der Kaiserin Konstanze hingegen in großer Sorge; diese Stadt widerstand denn, wurde aber bald erstürmt, geplündert und verbrannt. Die Einwohner traf das gewöhnliche Schicksal, daß ein Theil hingerichtet, und ein anderer verstümmelt wurde. Heinrich VI. hatte durch große Versprechungen die Hülfe von Genua und Pisa sich zu verschaffen gewußt. In Berücksichtigung dieser Verstärkung seiner Macht hatten sich vielleicht die Neapolitaner so schnell unterworfen. Auch jetzt unterstützte noch die Seestadt Genua mit ihrer Flotte den Kaiser sehr thatkräftig: ohne Schwierigkeit setzte letzterer daher nach Sicilien über, und gewann auch dieses Königreich mit geringer Mühe. Die Wittwe Tankreds, die Königin Sybille, wurde von der Bevölkerung verlassen, und sie schloß darum mit Heinrich VI. einen Vertrag ab, welcher ihrem Sohne zu seiner Grafschaft Lecce nur noch das Fürstenthum Tarent verlieh, dem deutschen Kaiser dagegen die Kronen von Neapel und Sicilien zugestand. Im November oder December 1194 wurde hierauf Heinrich VI. zu Palermo feierlich gekrönt. Im Besitze der Macht zeigte er alsbald seine ganze innere Abscheulichkeit. Zuerst betrog er die Stadt Genua, indem er von allen seinen Versprechungen nicht das Mindeste erfüllte, im Gegentheil den Genuesern sogar ältere Bewilligungen wieder entzog, und endlich jedem mit der Todesstrafe drohte, der zur Vertretung ihrer Rechte in Sicilien erscheinen werde. Dann kam die Befriedigung der Blutgier. Sicilien war ruhig, die Herrschaft des Hohenstaufen anerkannt, und ein Vorwand zu Grausamkeiten sohin nirgends gegeben. Da schuf Heinrich VI. selbst einen solchen, die Entdeckung einer großen Verschwörung vorgebend. Man er-

klärte die Beweise, welche er dafür zum Vorschein brachte, von einer Seite geradezu für verfälscht. Andere nannten sie zwar ächt; da aber ein ordentliches Rechtsverfahren nicht eingeleitet wurde, so war ohne Zweifel die erstere Behauptung die richtige. Gleichwohl eröffnete sich jetzt die wildeste Wuth des Kaisers. Die Gräber Tankreds und seines Sohnes Roger wurden geschändet, der zweite Sohn Wilhelm entmannt und geblendet, die Wittwe eingesperrt, viele sicilische Große an den Galgen gehängt, und andere lebendig gespießt, begraben, oder verbrannt*). Das Gefühl würde erstarren die ruchlosen Grausamkeiten noch weiter auszumalen. Cölestin III. war darüber so sehr entrüstet, daß er den Bannstrahl gegen den Wütherich schleuderte. Heinrich VI. vertraute jedoch seiner Macht und den großen Schätzen, welche er in Apulien zusammengescharrt hatte; ruhig ging er daher im Jahre 1195 mit den Geldsäcken nach Deutschland zurück.

Hier starb Heinrich der Löwe am 6. August jenes Jahres, seine Länder mehreren Söhnen hinterlassend, welche sie unter sich vertheilten. Durch diese Zersplitterung sank die tief erschütterte Macht des welfischen Hauses noch mehr. Dafür stand jene des hohenstaufischen im höchsten Glanz. Um derselben Dauer zu geben, faßte Heinrich VI. nach seiner zweiten Rückkehr aus Italien einen großartigen Plan. Die salischen Kaiser, zu deren Stamm die Hohenstaufen sich rechneten, hatten bekanntlich nach der Erblichkeit der Kaiserkrone in ihrem Hause gestrebt, und der Zweck war nur durch die Mißgriffe Heinrichs IV. sowie die Verirrungen seines Sohnes in der Jugend endlich bleibend gescheitert. Seitdem hatte kein Kaiser einen solchen Plan wieder aufzunehmen gewagt: doch der dritte hohenstaufische König that es, und noch dazu ganz offen, sowie auf die geschickteste Weise. Er wandte sich nämlich geradezu an die Reichsstände und suchte sie durch gewisse Versprechungen zu bewegen, seinem Hause durch ein Reichsgrundgesetz auf die deutsche Königskrone ein förmliches Erbrecht einzuräumen. Zur Unterstützung seines Antrags entwickelte er zunächst die Gründe, welche dem Erbreich vor dem Wahlreich den Vorzug geben. Es unterliegt nicht dem mindesten Zweifel, daß Erblichkeit des Königthums der Staatseinheit und der Macht der Nation nach Aussen förderlich ist. Darauf stützte sich nun vornehmlich der Kaiser. Dagegen ist es nicht minder gewiß, daß die Erblichkeit der Königswürde die Freiheit beschränkt. Damals verstand man unter letzterer in Deutschland freilich nur die größere oder geringere Ungebundenheit des Adels; indessen von Seite der Fürsten machten gleichwohl viele den Einwand, daß das Verlangen des Kaisers der Freiheit gefährlich sei. Nach den staatsrechtlichen Zuständen jener Zeit waren übrigens die Gründe, welche, bei Unterhandlungen des Kaisers und der Fürsten, aus dem guten oder übeln Einfluß einer vorgeschlagenen Staatsmaßregel für Annahme oder Verwerfung derselben abgeleitet wurden, stets nur Heucheleien: da einzig und allein

*) Die Beschreibung, welche Otto von Sct. Blasien von den Grausamkeiten Heinrichs VI. macht, ist schrecklich. Einem Angeklagten soll sogar die Haut lebendig abgezogen, einem andern, der nach der sicilischen Krone gestrebt habe, eine Krone mit eisernen Nägeln durch die Schläfe auf den Kopf geheftet worden sein. Augen-Ausstechen und Erwürgen der Unglücklichen war etwas Gewöhnliches, auch das Verbrennen und Lebendigbegraben erzählt Otto ausdrücklich. Ottonis de St. Blasio Appendix cap. 39: Denique se detectos (conspiratores) minime putantes, ab imperatore citati convenerunt ad eum: quos omnes captos, in vincula conjecit, et *exquisitis* suppliciis affectos, *miserabiliter* enecavit. Nam Margaritam archipiratam potentissimum illius terrae baronem, cum quodam comite Richardo, literis apprime erudito, oculis privavit, *et quendam lesae majestatis convictum, pelle exutum decoriavit: quendam vero regno aspirantem coronari, coronamque per tempora clavis ferreis transfigi praecepit, quosdam stipiti alligatos, piraque circumdatos exurens, crudeliter extinxit: quosdam recte perforatos, ventre tenus humo agglutinavit:* ac per hoc omnibus in circuitu nationibus maximum terrorem incussit. (Urstisius Tomus unus pag. 218.)

das Interesse leitende Triebfeder blieb. Dieß wußte in Erwägung seiner eigenen Denkungsart Niemand besser, als Heinrich VI.; die staatsrechtlichen Gründe, welche er zur Unterstützung seines Antrages entwickelte, waren daher nur Förmlichkeiten, und das Mittel, wodurch er die Einwilligung der Reichsstände zu erlangen suchte, bestand in dem Anerbieten, allen Fürsten das Erbrecht auf ihre Reichslehen einzuräumen, und den Ansprüchen des Kaisers auf jeden Nachlaß der Bischöfe zu entsagen. Wenn die landesherrliche Gewalt wirklich noch ein Amt gewesen wäre, worüber dem Reichsoberhaupt unbestrittene Verfügung zustünde, so würden sich die deutschen Fürsten, mächtigen Kaiser gegenüber, wohl zwei Mal bedacht haben, ehe sie ein solches Anerbieten derselben ablehnen mochten. Allein die Erblichkeit der Fürstenämter war bereits seit 100 Jahren thatsächliche Übung, und die Landesherrlichkeit zugleich so stark ausgebildet, daß sie schon lange als Recht in Anspruch genommen worden war. Dieß änderte denn die Lage der Dinge wesentlich. Wider alles Erwarten gelang es Heinrich dem Sechsten zwar, 52 süddeutsche Fürsten zur Annahme seines Vorschlages zu bewegen; indessen die sächsischen Adalinge erklärten, daß Erblichkeit ihrer Würden und Ämter nichts neues sei, und der Kaiser ihnen für die Bewilligung der erblichen Königskrone sohin nichts gebe. Darum lehnten sie das Begehren des Reichsoberhauptes, unter dem Vorwand der schädlichen Einflüsse für die Freiheit, entschieden ab. Als vollends auch der Papst wider den Plan Heinrichs VI. sich erklärte, so gab letzterer denselben gänzlich auf, und ließ den Fürsten, welche ihre Einwilligung sogar schriftlich ertheilt hatten, die deßfallsigen Urkunden zurückgeben. Ein solcher Ausgang der wichtigen Unterhandlungen kann nicht befremden, da unter Heinrich IV. die Erblichkeit der Königskrone durch Ausbildung der Landeshoheit unmöglich gemacht, und die Wahlverfassung überhaupt unwiderruflich festgestellt worden war. Ob übrigens das Fehlschlagen der Entwürfe Heinrichs VI. der Nation ersprießlich oder nachtheilig gewesen sei, ist nicht leicht zu entscheiden. Insoferne der bisherige Gang der germanischen Entwicklung sich fortsetzen, also stets nur die Adalingsmacht auf Kosten des Staatsbürgerthums und der Reichsgewalt zunehmen sollte, hätte die Einführung der erblichen Königswürde wohlthätig sein können: denn dann würde man wenigstens die Reichseinheit, sohin die Macht der Nation gegen Aussen, gerettet haben. Sollte dagegen das Bürgerthum auch in Deutschland zu der Selbstständigkeit gelangen, welche dasselbe in der Lombardei errungen hatte, so war die Beibehaltung der Wahlverfassung nützlicher, weil die Erfahrung lehrte, daß in den größern Republiken auch die Staatseinheit neben der Freiheit kräftig gedeihe. Im 11. und 12. Jahrhundert war nun das Bürgerthum in Deutschland allerdings noch im Fortschreiten begriffen, und für seine Erstarkung die Ablehnung der Erblichkeit der Königskrone demnach wünschenswerther.

Nachdem der großartige Plan Heinrichs VI. gescheitert war, traf er sogleich Anstalt, daß sein Sohn Friedrich, ein zweijähriges Kind, zum deutschen König erwählt werde. Auch hierüber erhoben sich zwar einige Schwierigkeiten; zuletzt ward aber Friedrich von den meisten Fürsten wirklich zum Nachfolger des Vaters bestimmt[7]). Letzterer betrieb nun die Aussendung neuer Streitkräfte nach Palästina; indessen in Person wollte er dem Unternehmen nicht beiwohnen. Heinrich VI. ging vielmehr nach der Wahl seines Sohnes (1196) mit einem mächtigen Heer zum dritten Mal nach Apulien, um dort durch erneuerten Terrorismus

[7]) Welche große Mühe Heinrich VI. hatte, die Wahl seines Sohnes durchzusetzen, ergiebt sich unter andern aus den Annalen Godefreds ad annum 1196: Imperator ab omnibus imperii principibus *summa precum instantia* obtinet, ut filium suum, Fridericum nomine, vix triennem in Regem eligant.

seine Herrschaft zu befestigen. Als ein Wesen ohne Menschengefühl ergab er sich nicht nur von Neuem der Mordsucht, sondern er steigerte auch die Gräßlichkeiten der Todesarten. Gleichsam, um die Zeit der Merovinger wieder heraufzuführen, an welche der dritte hohenstaufische Kaiser überhaupt stark erinnerte, ließ er einen Schwager Tankreds an den Schweif eines Rosses binden, und zu Tod schleifen. Zum Glück für die Menschheit sollte jedoch der Wütherich selbst ein baldiges Ende finden. Im Jahre 1197 kam er auf der Jagd in große Erhitzung, und da er kaltes Quellenwasser hinunterstürzte, so starb er am 28. September desselben Jahres plötzlich, und zwar im 32. Jahre seines Lebens. Die Handlungen des grausamen Mannes müssen auch bei der Nachwelt noch Schauder erregen, zugleich aber die Menschen belehren, wohin die Grundsätze Friedrichs Rothbart über den Glanz der Majestät und die unumschränkte Herrschermacht führen müssen.

Fünfzehntes Hauptstück.

Zwistige Königswahl in Deutschland. Kaiser Philipp von Schwaben.

(Vom Jahr 1197 bis 1208.)

Während des letzten Feldzuges Heinrichs VI. nach Italien waren in Deutschland heftige Krämpfe eingetreten. Nachdem der Herzog Friedrich in Schwaben, welcher den Kaiser Friedrich I. in das Morgenland begleitet hatte, dort gestorben war, wurde das Herzogthum Schwaben an den zweiten Bruder Heinrichs VI., an Konrad von Hohenstaufen, verliehen. Dieser war dem ältesten Bruder in der Sinnesart so ziemlich ähnlich; denn er fröhnte zügellosen Leidenschaften. Eifersüchtig auf den Herzog Berthold von Zähringen, welcher im Widerspiel der Hohenstaufen die Wohlfart seiner Landschaft im Wege des Friedens und der bürgerlichen Entwicklung zu befördern strebte, überzog er denselben mit einem ungerechten Krieg. Schon hiebei verübte Konrad einen Mißbrauch seiner Übermacht; allein in der Fehde selbst erlaubte er sich auch empörende Schandthaten, indem er gegen züchtige Frauen Gewalt anwendete. Doch letzteres mußte bei den keuschen Sitten der Deutschen zu seinem Verderben ausschlagen. Wirklich wurde daher Konrad entweder von einem gekränkten Gatten getödtet, oder von einer edlen Jungfrau, welcher er Gewalt anthun wollte, so gefährlich verletzt, daß er bald darauf den Geist aufgab[1]). Da er kinderlos verschied, so ernannte Heinrich VI. seinen vierten Bruder Philipp zum Herzog in Schwaben. Bald nach seiner Erhebung zog Philipp nach Italien, um seinen kleinen Neffen Friedrich zur Königskrönung nach Deutschland zu geleiten. Bei Rom erhielt er aber die Nachricht von dem plötzlichen Verscheiden Heinrichs VI., und alsbald erfuhr er auch die Folgen des Ereignisses, da überall Empörungen wider ihn ausbrachen. Die Fortsetzung des

[1]) **Chronicon Abbatis Urspergensis: Multi asserebant, eum (Chunradum, fratrem Imperatoris) fuisse interfectum a quodam, cujus uxorem adulteravit *violenter*, sive ab ipsa uxore.** Welcher Wüstling dieser Hohenstaufe war, ergiebt sich aus folgender Schilderung des Abts von Ursperg, die er zur Erklärung obiger Stelle beifügt. **Erat enim vir totus inserviens *adulteriis, et fornicationibus et stupris quibuslibet*, *luxuriis et immunditiis*.**

Zuges war jetzt unmöglich, Philipp vielmehr gezwungen, eiligst nach Deutschland zu entfliehen. Im Vaterlande selbst zeigten sich die Zustände ebenfalls sehr schwierig. Der erwählte Nachfolger Heinrichs VI. war ein Kind von drei Jahren, und es hätte sonach wieder eine Reichsverwesung eintreten müssen. Unter den Geschichtskundigen des Zeitalters konnte es nicht unbekannt sein, welcher Jammer aus der gleichen Maaßregel unter Heinrich IV. entstand: bei den Fürsten hingegen waren die Hohenstaufen wegen der Grausamkeit des letzten Kaisers und des Übermuthes seines Bruders Konrad verhaßt, und es bildete sich deßhalb entschieden die Neigung, das neue Reichsoberhaupt aus einem andern Adalings-Geschlecht zu küren. Da nun vollends Friedrich noch nicht gekrönt war, so beschloß ein Theil der Fürsten in der That, den geachteten Herzog Berthold von Zähringen zum Kaiser zu ernennen. Um diese Absicht durchzusetzen, schrieben die Erzbischöfe von Köln und Trier einen feierlichen Wahltag auf den 1. März 1198 nach Köln aus. Andrerseits verschaffte sich aber Philipp von Schwaben, als Vertreter des hohenstaufischen Hauses, einen bedeutenden Anhang, welcher hauptsächlich durch sächsische Fürsten gebildet wurde. Während die Gegner der Hohenstaufen auf dem Wahltag in Köln erschienen, hielt Philipp von Schwaben mit seinen Anhängern eine Versammlung zu Arnstadt in Thüringen[1]). Doch sogar hier stellte man vor, daß das unmündige Kind Heinrichs VI. in der gegenwärtigen Lage des Reichs unmöglich als König anerkannt werden könne, vielmehr Philipp selbst erwählt werden müsse. Dieses geschah denn unverzüglich. Als die Versammlung in Köln davon Nachricht erhielt, drang sie in Berthold von Zähringen, zu seiner Wahl und Krönung mit Heeresmacht nach Andernach zu ziehen; allein Berthold, Anfangs der Annahme der Krone nicht abgeneigt, lehnte sie jetzt gleichwohl mit Festigkeit ab, weil ihm entweder unanständige Bedingungen gestellt wurden, oder weil die Mehrheit der Fürsten für Philipp sich erklärte, dessen Wahl also allein verfassungsmäßig war. Die Versammlung in Köln trug nun dem Herzog Bernhard von Sachsen die Königskrone an, und als auch dieser einen abschlägigen Bescheid ertheilte, so erhob sie einen Welfen, Otto, den Sohn Heinrichs des Löwen, zum Gegenkönig. Dieser Schritt war bei der Minderheit der Wähler verfassungswidrig, und zugleich der Wohlfart der Nation ungemein gefährlich. Philipp, der rechtmäßige Kaiser, hoffte freilich, den Widersacher bald zu überwinden; allein es erstand ihm unerwartet von einer andern Seite ein Gegner, dessen Macht gefährlich war, ... der starke Papst Innocenz III., als Nachfolger Cölestins III. Der Tod des letztern war wenige Monate nach jenem des Kaisers Heinrich VI., sohin in einem wichtigen Zeitabschnitt erfolgt, weil der erwählte Nachfolger des Reichsoberhaupts ein Kind, und sowohl diesem gegenüber, als auch bei einer zweiten d. h. zwistigen Wahl die beste Gelegenheit zur Stärkung der kirchlichen Macht gegeben war.

Lothar, Graf von Signia, so hieß Innocenz III. vor seiner Erhebung, besaß alle Fähigkeiten, um schon an sich und noch mehr unter so günstigen Umständen, wie berichtet wurde, mit Nachdruck für das Priesterthum zu wirken. Er war einer der gelehrtesten Männer seiner Zeit, und noch außerdem scharfsinnig, sowie besonnen. Was aber für die Angelegenheiten der Kirche noch größere Wichtigkeit hatte, das war die aufrichtige Geringschätzung, welche der neue Papst wider alles Irdische empfand. Der Werth des menschlichen Lebens erschien ihm in sehr düsterem Licht; ja er war selbst der festen Überzeugung, daß das Übel überwiegend, jedes Streben der Menschen zu Verbesserungen ihrer Zustände vergeblich, und

---

[1]) Die gesammte Darstellung ist nach Godefred und Otto von St. Blasien, welche im Wesen übereinstimmen. Nur nennt Godefred Erfurt und Otto Arnstadt als Versammlungsort der sächsischen Fürsten.

nur Trost im Tode zu suchen sei. Schon vor seiner Erwählung zum Papste hatte er eine Schrift über das Elend des menschlichen Lebens verabfaßt, worin diese Ansichten in sehr grellen Farben ausgemalt wurden. Bei einer solchen Lebensanschauung konnte für Innocenz III. nur das Göttliche, welches er mit dem Weltlichen in geraden Widerspruch setzte, einen Werth haben; Vertreterin des Göttlichen war jedoch die Kirche, und letzterer mußte sonach der entscheidende Vorzug vor dem Staate gegeben werden. Zu dieser Folgerung wurde Lothar schon durch die Logik geleitet, weil er nicht heuchelte, sondern die oben bemerkten Sätze über den Werth des Lebens und des Göttlichen wirklich glaubte. Da er noch überdieß eine unerschütterliche Charakterstärke, entschlossenen Willen, sowie Thätigkeit an den Tag legte, und als 37jähriger Mann in der vollsten Lebenskraft stand, so mußte die Kirche Alles von ihm hoffen, die Staatsgewalt nach Umständen Alles von ihm fürchten. Bald nach seiner Erwählung zum Papst mischte sich Innocenz in die zwistige Königswahl Deutschlands, und entwickelte dabei ganz die Grundsätze, wie sie nach der vorausgegangenen Schilderung seiner Geistesrichtung zu erwarten waren. Er erklärte, daß die Kirche den Zehnden einnehme und nicht entrichte, daß sie die Salbung des Königs ertheile und nicht empfange, daß sie von Gott, das Königthum hingegen nur von denen, welche sich dasselbe gewaltsam angemaßt haben, eingesetzt worden sei, im Vereine aller dieser Gründe also die Kirche hoch über dem Staat stehe. Folgerichtig behauptete der heilige Vater denn, daß die Ernennung eines Kaisers **zuerst** und **zuletzt** vor den apostolischen Stuhl gehöre, weil nur der Papst die römische Kaiserwürde im Abendland eingeführt habe, und dieselbe von jedem einzelnen Würdeträger bloß durch die Salbung des Kirchenoberhaupts erworben werden könne. Man sieht daher, wie lange die Unterwürfigkeit Pippins und Karls I. unter die römischen Bischöfe in Deutschland nachtheilig fortwirkte. Die Grundsätze und Forderungen **Lothars** (Innocenz III.) waren demnach ganz die gleichen, wie jene **Hildebrands** (Gregors VII.), und einem solchen Manne gegenüber standen in Deutschland zwei Gegenkönige, welche sich um die Krone stritten. Diese Lage der Dinge war für die Reichsgewalt im äusserlten Grade gefährlich; denn für welchen König der mächtige Papst auch immer sich erklären mochte, so mußte der Begünstigte doch als ein Schützling der Kirche erscheinen, und von ihr mehr oder weniger abhängig werden. Dieß war um so gewisser, als Innocenz III. voraussichtlich nicht den stärkern, sondern nur den schwächern Bewerber um die Krone unterstützen würde. Im Jahre 1198 trug sich indessen eine Begebenheit zu, welche den Einfluß des Papstes noch mehr erhöhte. Konstanze, die Wittwe Kaiser Heinrichs des Sechsten, starb nämlich am 27. November jenes Jahres, und Innocenz III. war nun in Folge einer letztwilligen Verordnung der Kaiserin der Vormund ihres Sohnes Friedrich. Ja Konstanze hatte in dem letzten Willen den heiligen Vater sogar als Oberlehensherrn des apulischen Reiches anerkannt. Manche mochten jetzt geglaubt haben, daß Innocenz III. in dem Wahlstreite der Fürsten für seinen Mündel Partei ergreifen werde; allein auf einen Mann seiner Art konnte ausser dem Interesse der Kirche keine andere Rücksicht Einfluß gewinnen. Da nun die Hohenstaufen dem apostolischen Stuhl meistens sich feindselig erwiesen hatten, und da zugleich ihre große Macht gefürchtet wurde, so erklärte sich Innocenz entschieden wider Friedrich, den Sohn Heinrichs VI. Die Gründe, welche er für seinen Entschluß anführte, waren scharfsinnig und wahr. „Es ziemt sich nicht," so sprach der Papst, „einen vierjährigen Knaben zum Oberhaupt einer Nation zu verordnen: denn jedes Volk ist unglücklich, dessen König ein Kind ist. Friedrich wurde freilich gewählt, doch nur unter der Voraussetzung, daß sein Vater bis zur vollendeten Erziehung desselben am Leben bleiben, und daß der junge König als Mann die nöthigen Eigenschaften des Regenten offenbaren werde." Dagegen war frei-

sich vom Standpunkt der Unparteilichkeit nichts zu erinnern, obgleich der heilige Vater bei der Verwerfung Friedrichs von andern Erwägungen geleitet wurde. Philipp von Schwaben fand als Hohenstaufe bei dem Papste ebenso wenig Gnade, als sein Neffe, und weil er von Cölestin III. gebannt worden war, so wurde vornehmlich solches Verhältniß zur Ablehnung der Anerkennung Philipps benützt. Eine neue Wahl schien Innocenz nicht zu wünschen, und so sprach er sich denn unverholen für den Welfen, Otto von Poitou, aus. Daß Philipp von Schwaben durch die Mehrheit der deutschen Fürsten erwählt worden sei, wußte der Papst recht wohl, da diese selbst an ihn schrieben und die Anerkennung ihrer Wahl verlangten. Innocenz III. erkannte in seinen Antworten jene Thatsache auch ausdrücklich an, bestand aber dennoch darauf, daß er nur den Grafen Otto krönen wolle. Im Jahr 1200 und zu Anfang 1201 machte er verschiedene Versuche, um die widerstrebenden Fürsten und Bischöfe in Deutschland auf dem Wege der Güte für seinen Schützling zu gewinnen; als indessen alle Mühe vergeblich war, so ließ er im Juni 1201 durch eine besondere Gesandtschaft in Köln feierlich aussprechen, daß bei Strafe des Kirchenbannes Jedermann den Welfen Otto als Kaiser anzuerkennen habe. So war denn der Kampf eröffnet. Zunächst bestätigte sich nun die obige Bemerkung, daß der Bewerber um die Krone, für welchen der Papst sich erklären werde, in Abhängigkeit von ihm gerathen müsse. Otto leistete nämlich, vor der eben bemerkten Verkündigung der päpstlichen Gesandten in Köln, einen Eid, worin er die größte Unterwürfigkeit gegen den Papst an den Tag legte, demselben die wichtigsten Zugeständnisse machte, und ihn sogar seinen Herrn nannte[1]). Die kirchliche Partei entwickelte alsdann bedeutende Anstrengungen, um auch in staatlicher Beziehung die Macht ihres Schützlings zu vermehren. Durch Versprechungen und Geldzahlungen wurde der Herzog von Böhmen und der Landgraf Hermann von Thüringen in der That zu der Partei Otto's hinübergezogen, und da der Gegenkönig zugleich auf die Unterstützung des ihm verschwägerten Königs Waldemar II. in Dänemark viel rechnete, so hielt sich der päpstliche Anhang auch in der Staatsmacht für überwiegend.

Kaiser Philipp ließ sich aber weder durch den Bannstrahl der Kirche, noch durch die Waffenmacht des Gegenkönigs einschüchtern, sondern machte kräftige Anstalten, den Welfen mit dem Schwert zur Unterwerfung zu zwingen. Im Jahr 1203 wurde er zwar durch die Böhmen in Sachsen umzingelt und zur Flucht genöthiget, sodann verhinderten ihn blutige Fehden in Baiern, mit seiner gesammten Macht wider den Gegenkönig auszuziehen; doch im Jahre 1204 erschien er zur endlichen Entscheidung des Streites kräftig im Feld. Rasch nach Thüringen vorrückend, schlug er dort den Landgrafen Hermann und dessen Bundesgenossen, die Böhmen, auf das Haupt. Freilich eroberte Otto zur Vergütigung dieser Niederlage Stade und Goslar; dafür trat der eigene Bruder desselben, der Pfalzgraf Heinrich bei Rhein, zur Sache des rechtmäßigen Kaisers über. Dieser Schlag war wegen seines moralischen Eindruckes so entscheidend, daß der Gegenkönig Otto von ihm nie mehr sich erholen konnte. Hierauf überzog Philipp das Erzbisthum Köln, und versöhnte sich in Folge seines Einschreitens mit dem Erzbischof Adolph sowie dem Herzog von Brabant. Tiefer und immer tiefer sank jetzt die Sache Otto's. Im Januar 1205 legte Philipp auf einem Reichstag zu Aachen vollends die Krone nieder, um durch eine neue einmüthigere Wahl auch den

[1]) Ueber die Eidesleistung Otto's wurde eine Urkunde verabfaßt, die noch vorhanden ist. Sie steht bei Pertz Monumenta Germaniae Historica Legum Tomus II, pag. 205. Im Eingang heißt es: Ego Otto Dei gratia Romanorum rex et semper augustus, tibi *domino meo Innocentio papae* tuisque successoribus et ecclesiae Romanae *spondeo*, *polliceor*, *promitto* et *juro*, quod omnes possessiones, honores et jura Romanae ecclesiae pro posse meo bona fide protegam et servabo.

Schein der Unrechtmäßigkeit zu beseitigen. Von Seite der Fürsten hatten sich viele eingefunden, und Philipp wurde von allen einstimmig als König der Deutschen bestätiget. Otto, der Welf, hatte zwar eine Heerfahrt an den Rhein unternommen, um die neue Krönung seines Widersachers zu verhindern, er fand auch bei den Bürgern in Köln bereitwilligen Beistand; doch plötzlich überfiel ihn eine Krankheit, welche die Unternehmungen im Größern verhinderte. Der Sieg wandte sich nun entschieden dem Kaiser Philipp zu. Als sich im Jahre 1206 auch der König von Böhmen für Philipp erklärt hatte, überzog letzterer die Stadt Köln, die einzige Stütze Otto's, mit Heeresmacht. Durch frühere vergebliche Angriffe gewarnt, wollte man dieses Mal die Stadt durch Hunger zur Übergabe zwingen. In der That wurde Köln so hart bedrängt, daß Otto mit seiner ganzen Waffenmacht einen Ausfall versuchte, um die Stadt zu retten. Philipp machte hierauf einen verstellten Rückzug, und lockte die Kämpfer des Gegners in eine sumpfige Gegend ohnweit der Wassenburg. Dort kehrten sich die scheinbar Fliehenden rasch gegen die Verfolger, und letztere, von allen Seiten umzingelt, wurden auf das Haupt geschlagen. Otto warf sich mit wenigen Getreuen in die Wassenburg; als er aber auch dort eingeschlossen wurde, floh er zuerst nach Köln und von dort weiter nach Braunschweig.

Diese Vorfälle wirkten entscheidend, und Philipp von Schwaben war nunmehr nach Recht und Macht wirklicher Kaiser der Deutschen. Nur einen Gegner hatte er noch, dessen moralischen Einfluß er fürchten mußte, ... den Papst Innocenz III. Mit eben so großer Mäßigung als Staatsklugheit suchte er daher durch gütliche Vorstellungen auch die Anerkennung der Kirche auszuwirken. Bald nach seinem Siege über Otto erließ der Kaiser ein Schreiben an den Papst, worin er die Sprache der Nachgiebigkeit allerdings fast bis zur Unterwürfigkeit führte. Gleichwohl muß anerkannt werden, daß Philipp den Reichsrechten weniger, als Otto, vergab. Der Papst war über die Demuth des Kaisers hocherfreut, und wenn er auch denselben noch nicht anerkannte, so wurde doch ein Waffenstillstand vermittelt, welcher eine endliche Ausgleichung des Wahlzwistes zu Gunsten des Hohenstaufen hoffen ließ. Wirklich nahmen die Unterhandlungen mit dem Papste eine so günstige Wendung, daß der Erzbischof Adolph von Köln und andere Anhänger Philipps vom Banne losgesprochen wurden. Schon erwartete man von der großen Staatsklugheit Innocenz des Dritten eine gänzliche Preisgebung des ohnmächtigen Gegenkönigs Otto, sohin einmüthige Anerkennung Philipps, als ein unerwartetes schreckliches Ereigniß die Sachlage plötzlich veränderte. Der Kaiser, mit dem Papste über die Bedingungen der Versöhnung fast einig[4]), machte im Jahre 1208 Anstalten, um den Gegenkönig mit einem Schlage vollends zu beseitigen. Zu Bamberg versammelte er zu dem Ende im Monat Juni ein Reichsheer, das vornehmlich von Franken her anzog, und den Herzog Otto in seinem Lande Braunschweig angreifen sollte. Der Kaiser wollte in Bamberg nur den Ablauf des Waffenstillstandes abwarten, welcher nach wenigen Tagen bevorstand, die kurze Zeit der Ruhe hingegen zu Familienfesten benützen. Es war am 21. des Monats Juni 1208, als Philipp von Schwaben die einzige Tochter seines Bruders Otto von Burgund mit dem Herzog von Meran vermählte. Der Oheim führte die Nichte selbst zum Altar, und die Trauung ging mit würdevollem Glanz von Statten. Nach der feierlichen Handlung begab sich der Kaiser in die reizende Altenburg, um der Ruhe zu pflegen. Philipp hatte zur Ader gelassen, und legte sich zur Erholung auf ein Ruhebett. Nur wenige Vertraute des Kaisers

---

[4]) *Annales Godofridi Monachi ad annum 1208.* Sic Rex Philippus, *cum Papam etiam sibi jam reconciliatum haberet,* vitam cum regno perdidit.

waren zugegen, nämlich sein Truchseß, Heinrich von Waldenburg, sein Kämmerer, dessen Name nicht genannt wird, und endlich der Bischof von Speier. Philipp war mit diesen Männern im unterhaltenden Gespräch begriffen, als plötzlich Pfalzgraf Otto von Wittelsbach, ein Vetter des Herzogs von Baiern, zum Eintritt sich melden ließ. Ohne Arg erlaubte der Kaiser einem Manne den Zutritt, dessen Haus von den Hohenstaufen mit Wohlthaten überschüttet worden war: wehrlos vollends pflegte der vertrauensvolle Mann der Ruhe, und dennoch war der Wittelsbacher der niedrigen That fähig, den Kaiser meuchlings zu ermorden. Kaum eingetreten im Zimmer erhob nämlich der Pfalzgraf ein blankes Schwert: Philipp rief ihm zu, daß es hier sich nicht gezieme, das Schwert zu entblößen: allein Otto von Wittelsbach antwortete in schäumender Wuth: „es ziemt sich allerdings Deine Treulosigkeit zu züchtigen.“ Nun stürzte er auf den wehrlosen Kaiser und verwundete denselben am Halse. Die Wunde war klein, doch sie traf die Pulsader und war alsbald tödtlich. Philipp ging noch einige Schritte vorwärts, sank aber dann zu Boden, und gab nach wenigen Minuten den Geist auf. So wenig erwartete man von der Hand eines Wittelsbachers die Ermordung eines Hohenstaufen, daß die Vertrauten des Kaisers ihn nicht zu schützen vermochten, obgleich die That vor ihren Augen geschah. Begünstigt durch die Arglosigkeit seines Schlachtopfers und dessen Freunde, konnte der Pfalzgraf ungehindert sich nähern, und den Mord vollbringen, ehe die Anwesenden ihm in den Arm fallen konnten. Nach Vollführung des Verbrechens wollte der Truchseß Heinrich von Waldenburg den Mörder verhaften, indessen dieser machte sich mit dem Schwert Bahn, und entfloh zu Pferde aus der Altenburg, wie aus der Gegend von Bamberg[5]). Seine Flucht theilten der

---

[5]) Man hat die meuchelmörderische Absicht Otto's von Wittelsbach auf seltsame Weise in Zweifel zu ziehen gesucht (Luden XII. Bd.). Alle Quellen stellen jedoch im Wesen die Sache so dar, wie oben im Text geschehen ist.

I. Chronicon Abbatis Urspergensis. Anno sequenti Philippus venit in Babenberg. Advenerat quoque illuc nefarius, Otto ille Palatinus de Uuitlisbach. Rex vero minutionem sanguinis fecit ibidem de venis utriusque brachii. Tunc sceleratus Otto, assumtis militibus Episcopi Eggiberti et marchionis de Andechs venit in palatium. Ille vero impius accessit ad ostium camerae in qua rex quiescebat, pulsabat ut intromitteretur, quem rex jussit intromitti, nihil mali suspicatus. Cumque cerneret, neminem esse in camera praeter regem et cancellarium et dapiferum rediens aperuit januam camerae, accipiens gladium a serviente, quem vibrare coepit in collum regis. Sed, dapifero exclamante, territus vix plagam perfecit, et parvulum vulnus in collo regis dedit: sed venam unam organicam amputavit. Oritur undique tumultus, rex quoque paululum procedens exspiravit.

II. Otto de S. Blasio appendix cap. L: Otto palatinus de Witilinspach, remordente memoria injuriae sibi in ablatione filiae a Philippo rege exhibitae, Babinberc ad regem Philippum divertit, et quasi ei in aurem locuturus cubile regis familiariter pulsavit, gladio sub veste latente. Intromissus igitur continuo exerto gladio regem invasit, unoque ictu capite letaliter vulneratum occidit: vulnerato etiam Henrico dapifero de Walpurg, qui eum comprehensum retinere voluit: sicque cubili erumpens, ascenso equo cum sociis secessit, rege statim expirante.

III. Fragmentum Historicum incerti autoris (Urstisius Pars altera pag. 87): Anno domini 1208, cum piissimus rex Philippus Babenberg venissel et militum collectionem exspectaret, ibique venam incidisset, et cum quibusdam regni fidelibus in secreto loco palatii quiesceret: Palatinus de Witelsbach, qui lubricus erat et multorum nobilium homicida, veniens, sicut diu dolum in corde conceperat, introitum petiit et impetravit, spatha extracta quasi joculator ludum simulans nacta opportunitate regem circa cervicem percussit, et statim fugere coepit: et de ictu ille vitam finivit.

IV. Annales Godefridi Monachi ad annum 1208: Ille nefarius homo Otto, Palatinus Comes de Witlinsbach, cum 16 militibus armatis adveniens introitum petiit. Qui cum jussu regis intromissus fuisset, aliis foris remanentibus, gladium latenter de manu cujusdam armigeri tulit, et quasi Regem salutaturus accessit: quem cum audacter in caput ejus vibrasset, uno ictu eum interfecit.

Bischof Egbert von Bamberg und der Markgraf Heinrich von Andechs. Letzterer war gewiß, ersterer der Vermuthung nach Theilnehmer des Verbrechens durch Mitwissen und Verabredung der That[6]). Was den Beweggrund des Mordes anbetrifft, so liegt derselbe in Beziehung auf Heinrich von Andechs sehr im Dunkeln. Otto von Wittelsbach wurde dagegen durch Rachsucht geleitet. Kaiser Philipp hatte ihm nämlich die Hand einer seiner Töchter zugesagt, allein sein Versprechen zurückgenommen, als Otto einen bairischen Adaligen hinterlistig ermordete, und in seinen Sitten überhaupt als äusserst roh sich auswies[7]). Durch diesen nur gerechten Schritt Philipps ward der Zorn des Pfalzgrafen im äussersten Grad erregt. Noch mehr geschah dieß indessen in Folge eines andern Vorfalls. Otto bat den Kaiser um seine Empfehlung bei dem Herzog von Polen, um dessen Tochter er nun werben wollte. Philipp versprach sein Fürwort, rieth jedoch in dem Schreiben dem Herzog ab, statt zu[8]). Der Pfalzgraf war voll Mißtrauen und ließ den Brief öffnen. Als er nun den Inhalt erfuhr, so wurde er so rasend, daß er die Ermordung des Kaisers beschloß und ausführte.

Der plötzliche Tod Philipps brachte in Deutschland die größte Erschütterung hervor. Allgemein war freilich der Unwille gegen den Meuchelmörder und innig die Theilnahme an den Hinterbliebenen des Kaisers. Indessen die Gemahlin desselben hatte aus Schrecken eine vorzeitige Niederkunft und verschied mit dem Kinde alsbald, ein Sohn Philipps war nicht vorhanden, der Sohn Heinrichs VI. hingegen lebte von Deutschland entfernt in Italien. Unter solchen Umständen wandten sich alle Augen auf den Gegenkönig Otto. In Folge der Unterstützung, welche dieser von dem Papste erhielt, war unter andern der Erzbischof Albert von Magdeburg versöhnlich gegen ihn gestimmt. Albert wirkte im gleichen Sinne auf andere Bischöfe und Fürsten, und so brachte man noch 1208 eine Zusammenkunft der sächsischen und thüringischen Großen in Halberstadt zu Stande. Hier wurde Otto IV. als König erwählt. Der Tag von Halberstadt wirkte bald auch auf das südliche Deutschland, von vielen Seiten erhielt Otto die schriftliche Anerkennung, und als vollends sein Bruder, der Pfalzgraf bei Rhein, seine Sache wieder ergriff, so folgte man fast

---

Auf ähnliche Art berichtet Arnold von Lübeck. Am ausführlichsten wird die Begebenheit endlich in *Hermanni Corneri Chronicon* erzählt. (Eccard Tom. II, pag. 835). Dort findet sich auch das Zwiegespräch im Zimmer des Kaisers, welches oben im Text aufgenommen wurde. Der Annalist berichtet den Vorfall nach dem Fortsetzer der Slavischen Chronik, schickt aber der entlehnten Stelle die Bemerkung voraus, daß der Mord beabsichtiget war. Philippus rex *turpiter* occiditur in Babenberg ab Ottone de Wycelingibach palatino. Die verschiedenartigsten Quellen stimmen in der Hauptsache also vollkommen überein. Abweichungen bestehen wohl, doch in so unbedeutenden Nebendingen, daß sie durchaus unerheblich sind. Wäre die That ohne Absicht und nur aus Versehen geschehen, so mußte dieß durch die drei Augenzeugen bekannt werden. Schwer zu glauben ist, daß man aus Leidenschaft den Mangel böser Absicht verschwiegen habe. Aber wenn dieß auch in der ersten Zeit der That geschehen wäre, so bleibt es doch rein unmöglich, daß ein Gleiches in aller Folge stattgefunden habe. Später hätte die Wahrheit nothwendig an den Tag kommen müssen. Die seltsame Vertheidigung Otto's von Wittelsbach durch Luden ist darum gänzlich unhaltbar.

[6]) Der Abt von Ursperg sagt geradezu, daß Otto Dienstmannen des Bischofs Egbert zu Hülfe gezogen habe. (Man sehe die Stelle I in der Anmerkung 2.) Dann bemerkt derselbe Annalist noch: Ille vero malignus (Otto Palatinus) ad praefatos episcopum et marchionem confugit. Unde et illi rei habiti sunt de tali mordo.

[7]) Chronicon Abbatis Urspergensis: Fuit autem occisus (Philippus) hac sola causa, quia cum desponsasset unam de filiabus suis praefato sceleroso (Ottoni de Witelsbach) *idem quendam liberum familiarem ducis Bavariae perfide interfecit: de qua perfidia coram principibus notatus fuit, et ideo rex filiam suam sibi tradere denegavit.* In Betreff der Sitten ist die Stelle III in der Anmerkung 2 zu vergleichen.

[8]) Die Quelle ist der Fortsetzer der slavischen Chronik, nach welcher Hermanni Corneri Chronicon Bericht erstattet.

überall diesem Beispiel. Das Heer, welches Philipp von Schwaben bei Bamberg versammelt hatte, war schon unmittelbar nach dem Tode dieses Kaisers auseinander gegangen. Auch sonst zeigte sich bei den Anhängern der Hohenstaufen keine Neigung zum offnen Kampf gegen Otto, und immer günstiger wurde die Stellung des Welfen. Endlich berief dieser im November 1208 einen allgemeinen Reichstag nach Frankfurt am Main. Die Versammlung war sehr zahlreich, und als auch hier Otto IV. einmüthig zum König erwählt wurde, so war die Sache entschieden, ein Welf endlich wirklich anerkannter Kaiser der Deutschen.

Sechszehntes Hauptstück.

Kurze Herrschaft Otto's IV. Erstes Auftreten Friedrichs II.

Auf dem Reichstage in Frankfurt (11. November 1208) übte Otto IV. vor allem das Strafrecht wider den Meuchelmörder Otto von Wittelsbach. Geleitet von dem Bischof von Speier erschien das unmündige Töchterlein Philipps von Schwaben vor dem Kaiser, um wegen Ermordung ihres Vaters Gerechtigkeit zu fordern. Das Kind war durch den Tod der Mutter, welcher in Folge des Mordes eintrat, ein Doppelwaise, die Thränen stürzten ihm über die Wangen, und erschütternd wirkte überhaupt der ganze Auftritt auf alle Anwesenden. Einmüthig wurden deßhalb Otto von Wittelsbach und Heinrich von Andechs mit der Reichsacht belegt, d. h. zum Tode verurtheilt, und ihrer Güter für verlustig erklärt. Auch die Besitzungen des Bischofs Egbert von Bamberg wurden mit Beschlag belegt, im übrigen die Bestrafung dieses Würdeträgers dagegen dem Papste überlassen. Die verhängte Reichsacht fand wider Otto von Wittelsbach bei der allgemeinen Erbitterung der Nation bald ihre Vollstreckung: das Stammschloß Wittelsbach ward geschleift, und andere Güter wurden verwüstet. Endlich ereilten Heinrich von Kalentin, der Marschall des Kaisers Philipp, und ein Sohn des Ritters, welchen Otto von Wittelsbach ermordet hatte, den Meuchelmörder in Oberndorf bei Regensburg, schlugen ihm das Haupt ab, und warfen es in die Donau.

Nach der Handhabung der Gerechtigkeit wegen des Kaisermordes ordnete Otto IV. auch in anderer Beziehung nach Kräften im Reiche. Schon auf der Versammlung in Frankfurt wurden über die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit Verhandlungen gepflogen, und verschiedene Beschlüsse gefaßt. Im gleichen Sinne wirkte der Kaiser später, schritt auch bei Bischofswahlen schiedsrichterlich ein, und suchte nebenbei in der Gunst der Fürsten sich zu befestigen. Hierdurch wurden verschiedene Schenkungen und Zugeständnisse zum Vortheil der Bischöfe und des hohen Adels veranlaßt. Als das beste Mittel zur Befestigung Otto's IV. ward aber die Vermählung desselben mit Beatrix, der Tochter Philipps angesehen. Man schien dadurch die feindlichen Häuser der Welfe und der Hohenstaufen bleibend zu versöhnen, und durch den Reichthum des verwaisten Kindes dem Kaiser auch eine Staatsstütze zu verschaffen. Schon auf dem Reichstag in Frankfurt war daher die Vermählung in Vorschlag gebracht worden, auf einem folgenden in Würzburg (Mai 1209) fand dagegen die Verlobung wirklich statt. Als auch

diese wichtige Angelegenheit geordnet war, dachte Otto IV. mit Ernst an den Römerzug, um von Seite des Papstes die feierliche Krönung als Kaiser zu empfangen. In Augsburg versammelte sich im Juli 1209 ein Reichsheer; sehr zahlreich erschienen die Bischöfe, Fürsten, Grafen und Herren mit ihren Dienstmannen, und mit großer Pracht zog Otto IV. noch im Herbst 1209 über Inspruck und Brixen nach Verona.

Unter den italienischen Städten war in der Zwischenzeit manche Befehdung eingetreten. Der lombardische Bund entstand nur durch die Unterdrückungssucht Friedrichs I., und mußte nach der Besiegung des volksfeindlichen Mannes wieder lockerer werden. Parteiungen waren von Neuem entstanden, zugleich unter den Überbleibseln der Adelsgeschlechter Reibungen eingetreten, und darum mancherlei Hoffnungen an das plötzliche Erscheinen des Kaisers geknüpft worden. Otto IV. benahm sich im Ganzen jedoch gemäßigt, und es fiel daher zunächst keine Veränderung im Großen vor. Nachdem er zwischen zwei mächtigen Adeligen, die heftig sich bekämpft hatten, Ezelin von Romano und dem Markgrafen von Este, Versöhnung gestiftet hatte, so begab er sich nach Mailand. Die mächtige Stadt erblickte in dem Widersacher der Hohenstaufen einen Freund und behandelte denselben mit hoher Auszeichnuug. Dafür bestätigte ihr Otto IV. alle ihre freien Gerechtsame. Nach kurzem Verweilen brach der Kaiser mit großer Macht auf, um die Apenninen zu übersteigen. Nicht ohne Beschwerden, doch ohne wesentliches Mißgeschick erreichte er Pisa. Von hier aus wurden Unterhandlungen mit dem Papst eingeleitet, der zum Empfang Otto's nach Viterbo gekommen war. Der Welf wiederholte die frühern Versprechungen, bald war darum alles geordnet, und sehr freundlich empfing der heilige Vater seinen Schützling in Viterbo. Beide begaben sich nun nach Rom, und als Otto IV. dort alle seine Zusagen eidlich bestätiget hatte, so wurde er am 27. September 1209 von Innocenz III. feierlich als Kaiser gekrönt. Der Zweck des Römerzugs war also schnell erreicht, und jetzt veränderte sich plötzlich die wechselseitige Stellung des Kaisers und des Papstes.

Otto IV. baute bei seiner Bewerbung um die Krone hauptsächlich auf den Beistand des Kirchenoberhaupts. Schwach und fast ohnmächtig sah er außerdem keine Möglichkeit zur Ausführung seiner Entwürfe, und gab sich eben deßhalb den Forderungen des Papstes bis zur Unterwürfigkeit hin. Dadurch entzog er dem Reich die wichtigsten Rechte, und erhob die Macht des Papstes überhaupt unbedingt über jene des Kaisers. Gerne brachte Otto solche große Opfer keineswegs: er wünschte vielmehr ebenfalls Würde und Selbstständigkeit des Reichsoberhaupts, und nur aus Noth vergaß er sich zur Schwäche maaßloser Nachgiebigkeit. Jetzt war er aber durch einen Verein günstiger Umstände plötzlich und unerwartet sehr mächtig geworden: zugleich hatte er seinen letzten Zweck, die Krönung durch den Papst, erreicht, sein Benehmen gegen diesen nahm daher entschieden eine andere Wendung an. Otto zeigte wider manche Anforderungen des heiligen Vaters allmälig Abneigung, und erlaubte sich Gegenvorstellungen: hierdurch wurde Innocenz III. ungehalten und endlich kalt gegen den vormaligen Schützling. Der Kaiser fühlte dagegen über seine frühern Zugeständnisse immer mehr Reue, und beschloß zuletzt, dieselben für ungültig zu erklären, alle Rechte des Kaisers wieder geltend zu machen, und den Papst sogar auf sein geistliches Amt einzuschränken. Ermuntert durch die Zusprache der Rechtsgelehrten und die Hoffnung auf den Beistand der Städte, betheuerte Otto, daß er zu dem Eide, welchen er dem Papst leistete, durch thatsächliche Irrthümer verleitet worden, sohin nicht daran gebunden sei. Unter solchen Umständen war der Vernichtungskampf zwischen Otto und Innocenz nicht mehr zu vermeiden. Ersterer vertraute seiner großen Waffenmacht, und beschloß damit zunächst Neapel anzugreifen. König dieses Landes war ein Hohenstaufe, Friedrich, der Sohn des Kaisers Heinrich VI. Kam es zwischen Otto und Innocenz zum offnen Bruch,

so war nur zu wahrscheinlich, daß man dem Welfen den Hohenstaufen Friedrich entgegenstellen würde. Mit der Eroberung von Neapel schwächte Otto IV. also einen wahrscheinlichen Nebenbuhler, kränkte den Papst, und schien zugleich die eigene Macht zu vergrößern. Nach der Besitznahme eines Theiles der Mathildischen Güter fiel der Kaiser daher sogleich in Apulien ein, um hier durch Eroberung sich zu befestigen. Wirklich wurde sein Unternehmen von so glücklichem Erfolg gekrönt, daß er noch im Jahr 1210 bis auf geringe Ausnahmen Herr des ganzen Landes wurde. Selbst Neapel unterwarf sich ihm, und siegreich erschien allenthalben die Stellung des Welfen. Auch das Herzogthum Spoleto hatte Otto IV. in Besitz genommen, den apostolischen Stuhl sohin auf das empfindlichste gekränkt. Fast mit Verwunderung betrachtete Innocenz III. das Verfahren seines vormaligen Schützlings, der früher so willenlos sich leiten ließ. Er machte ihm nochmals gütliche Vorstellungen; als aber auch diese fruchtlos waren, so beschloß er sein Werkzeug eben so wieder zu stürzen, wie er es erhoben hatte. Während Otto in Apulien verweilte und den Entwurf zur Eroberung von Sicilien verfolgte, eröffnete der heilige Vater den geistigen Kampf, indem er über Otto IV. feierlich den Bannnfluch aussprach. Der Kaiser war anfangs gegen diese Maaßregel ziemlich gleichgültig, und fuhr fort, durch die Waffen sich zu befestigen. Wirklich wurde auch die Eroberung Apuliens im Sommer 1211 vollendet, und Anstalt zum Übersetzen nach Sicilien gemacht, als plötzlich Alles sich änderte. · .

Innocenz III., seiner geistigen Macht-Überlegenheit sicher, hatte sich nach Deutschland gewendet, um dort den Kaiser in der öffentlichen Meinung zu stürzen, und ihn dadurch zum Rückzug aus Italien zu zwingen. Die Stimmung im Vaterland war dem Welfen nie besonders günstig. Zuvörderst war man über seine Willfährigkeit gegen den Papst sehr aufgebracht, weil er dadurch die Rechte wie die Würde des Reichs herabsetzte, und zugleich nannte man ihn gefühllos, roh und hochmüthig[1]). Wohl hatte er auch Anhänger, welche ihn gegen solche Beschuldigung vertheidigten; allein im Ganzen schlug dieß wenig an, und die Stimmung des Volkes blieb feindselig gegen Otto. Unter solchen Umständen und zwar im Laufe des Jahres 1211 wurde der Bannstrahl des Papstes in Deurschland verkündiget, der die gesammte Bevölkerung des Gehorsams gegen den Welfen entband. Es bedurfte demnach nur thätiger Betreibung von Seite einflußreicher Personen, um alles Volk wider Otto aufzuregen. In der That ergriffen die Erzbischöfe Siegfried von Mainz und Albert von Magdeburg, als treue Anhänger des Papstes, sehr eifrig die Partei desselben. Ihnen schlossen sich an der Landgraf Hermann von Thüringen und der König Odoaker von Böhmen. Allenthalben im Reiche verlas man die Bannung des Kaisers öffentlich in den Kirchen, und gleichzeitig veranstaltete man Reichsversammlungen, um die Absetzung Otto's IV. auszuwirken. Abermals der Erzbischof Siegfried von Mainz war es, welcher zu dem Ende im Jahr 1211 eine Zusammenkunft der Fürsten nach Bamberg ausschrieb. Die Versammlung war in der That sehr

---

[1]) Der Abt von Ursperg beschuldigt Otto des Hochmuths, und nennt dieß die Ursache seines Sturzes. Otto, hujus nominis IV. a regno pellitur, quod propter illius superbiam praecipue contigisse creditur. Auch der berühmte Dichter, Walther von der Vogelweide, verhöhnt Otto den Vierten. (Ausgabe der Minnesänger von Hagen LXXII, 3. und 4. Bd. I, S. 264 und 265.) Bemerkt muß jedoch werden, daß der Abt von Ursperg ausdrücklich versichert: Otto sei nur von den Großen gehaßt, von dem Volke dagegen geliebt worden. Unde timor ipsius cecidit super barones et milites. *Favorem vero maximum a popularibus et claustralibus acquisivit.* Was den Dichter betrifft, so war er früher der Lobpreiser Otto's und er fiel nur ab, als dessen Gegner gesiegt hatte. Walther giebt als Grund seines Hasses gegen Otto selbst an, daß er von ihm nicht genug belohnt worden sei.

zahlreich, und Siegfried machte ihr geradezu den Vorschlag, den jungen König Friedrich von Neapel und Sicilien, den Sohn Heinrichs VI., an die Stelle Otto's IV. zum Kaiser zu erheben. Die Versammlung in Bamberg nahm zwar noch Anstand, dem Antrage Siegfrieds zu entsprechen. Dagegen hielten die Fürsten, welche zum Bruch mit Otto entschlossen waren, noch im nämlichen Jahr (1211) eine Zusammenkunft in Nürnberg, sprachen dort die Absetzung Otto's IV. wirklich aus, und erwählten Friedrich II. von Neapel und Sicilien zum König der Deutschen. Hiernächst ordneten sie zwei Botschafter vom Adel, Heinrich von Nifen und Anshelm von Justingen, nach Palermo ab, um Friedrich dem Zweiten seine Erhebung zu verkünden, und ihn zur schleunigen Abreise nach Deutschland einzuladen. Dieß war vorläufig allerdings nur ein Parteischritt; allein es brachen zwischen den Anhängern und Gegnern Otto's IV. schon Fehden aus, und zugleich wurde die öffentliche Meinung so schwierig, daß ohne schleunige Rückkehr des Kaisers Alles für ihn zu besorgen stand. Bald erhielt auch Otto Bericht über diese gefährliche Lage der Dinge. Er war gerade mit den Vorbereitungen zum Übersetzen nach Sicilien begriffen, als die Botschaft eintraf. Sofort stellte er daher seine Unternehmung ein, und brach im November 1211 von Apulien aus nach Oberitalien auf. In der Lombardei fand er zwar bei einigen Städten gute Aufnahme; doch im Ganzen war auch hier die Stimmung zu lau, um auf das Land sich stützen zu können und von dort aus den Kampf gegen seinen Nebenbuhler, Friedrich von Sicilien, durchzuführen. Als daher Otto im Januar des folgenden Jahres 1212 noch einen Reichstag in Lodi abgehalten hatte, so beschleunigte er den Rückgang über die Alpen und erschien zu Anfang des Monats März 1212 im Vaterlande.

Otto IV. fand bei seiner Ankunft im Reich die Nachrichten über die schwierige Stimmung der Nation allerdings bestätiget, und er eilte daher, durch weise Maaßregeln, sowie durch Kraft und Schnelligkeit den Sturm zu beschwören. Noch im März 1212, also kurze Zeit nach seiner Zurückkunft, veranstaltete er schon einen Reichstag in Frankfurt am Main. Dort blieben zwar die Bischöfe meistens aus; doch scheint der Kaiser durch Festigkeit unter den weltlichen Fürsten sein Ansehen wieder etwas befestiget zu haben. Wirklich gelobte ihm nicht nur der Markgraf Dietrich von Meissen und der Lausitz, sondern auch der Herzog von Baiern bereitwilligen Beistand. Zugleich regte sich unter der Bürgerschaft der Städte wenigstens theilweise eine günstige Stimmung für den Welfen, da sich Trier für ihn erklärte. Um seine Erfolge noch weiter zu führen, schrieb Otto IV. einen zweiten Reichstag nach Nürnberg aus, der schon um Pfingsten 1212 stattfand. Hier gelang es dem Kaiser, die Absetzung des Königs Odoaker von Böhmen auszuwirken. Sodann zog er wider seine Feinde selbst ins Feld, indem er namentlich das Erzbisthum Magdeburg hart bedrängte. Von dort aus eröffnete er den Krieg gegen den Landgrafen Hermann von Thüringen. Nachdem er Rotenberg und Salza genommen hatte, so umzingelte er Weißensee, um die Stadt durch eine regelmäßige Belagerung zur Übergabe zu zwingen. In Nordhausen befand sich seine junge Braut Beatrix, die seit der Verlobung in Sachsen erzogen wurde. Ein Hohenstaufe sollte sein Gegner werden. Gleichsam um diesen, den jungen König von Neapel, schon im Voraus entschieden zu schwächen, beschloß Otto, nunmehr seine Vermählung mit Beatrix wirklich zu vollziehen. Die Trauung erfolgte am 7. August 1212; doch schon am vierten Tag nach der Feierlichkeit starb die junge Gemahlin. Dadurch gereichte gerade die Maaßregel zum Sturze des Welfen, auf die er für seine Rettung viel vertraut hatte. Nach dem Geiste der Zeit erblickte man in dem plötzlichen Tod der Kaiserin einen Fingerzeig des Himmels; denn Otto war ja gebannt. Bestürzung verbreitete sich über das eigene Heer des Kaisers, welches bei Weißensee stand, und sowohl die Baiern, als die Schwaben verließen das Lager.

Mittlerweile waren die Freunde der Hohenstaufen nicht unthätig geblieben. Die beiden Gesandten, welche dem König Friedrich von Sicilien seine Erwählung zum Reichsoberhaupt der Deutschen überbringen sollten, waren in Italien angekommen, und hatten mit vieler Geschicklichkeit für Friedrich gewirkt. Während einer von ihnen den Geist der Lombardei für den jungen Hohenstaufen zu stimmen suchte, begab sich der andere, Anshelm von Justingen, nach Rom, um den Papst für denselben Zweck zu gewinnen. Es wurde schon früher bemerkt, daß Innocenz III. durch die letztwillige Verordnung der Kaiserin Konstanze zum Vormund ihres Sohnes ernannt wurde. Der heilige Vater ehrte den letzten Willen der Gemahlin Heinrichs VI. und wachte mit Sorgfalt über die Erziehung ihres Knaben. Schon von Kindheit an wurde Friedrich, durch die Wahl der deutschen Fürsten der zweite Kaiser dieses Namens, auf seinen wichtigen Beruf vorbereitet. Ausgestattet mit hohen Anlagen des Geistes, bot er seinen Erziehern ein fruchtbares Feld des Wirkens dar, und aufgemuntert durch den gewissenhaften Vormund versäumten die Lehrer nichts, um ihren Zögling auf die damalige Höhe des Wissens, wie der Bildung zu heben. Friedrich II. wurde in mehrerern Sprachen gründlich unterrichtet, und nachdem ihm hierdurch das Verständniß der alten Kultur aufgeschlossen war, zog sein lebhafter Geist aus den Schätzen der Literatur reiche Nahrung. Als Mann von ächter Bildung verband er mit der Verstandesrichtung Kunstsinn und Kunstgeschmack. Dem Rohen wie durch Instinkt abgeneigt, immer nach dem Feinen und dem edeln Anstand strebend, vervollkommnete er sich in der schaffenden Kunst, und wurde, von dem milden Himmel Siciliens erregt, Dichter und Sänger. Was den Mann aber vollendete, war das schöne Ebenmaaß des Verstandes und der Gefühlsrichtung: nie ließ das klare Auge das Gemüth zum Übermaaß greifen, nie das warme Gefühl den Verstand in Einseitigkeit sich verirren. Die persönliche Ausstattung Friedrichs II. beurkundete die deutsche Abstammung: er war blendend weiß und die Farbe seines Haares näherte sich wie bei seinem Großvater dem Röthlichen. Ein **Deutscher**, ein **Adaling** und ein **Hohenstaufe**, war die Seele des Jünglings mit Stolz erfüllt, ein Stolz, welcher im Gefühle des persönlichen Werths schon im Äußern sich ausdrückte, dem rastlosen Geiste dagegen großartige und brennende Entwürfe einhauchte. Wie ein Mann solcher Art die Botschaft aus Deutschland aufnehmen mußte, ergiebt sich aus diesen ersten und nur flüchtigen Zügen seines Charakters von selbst. Friedrich II. war bei der Ankunft des Gesandten erst 18 Jahre alt; dessenungeachtet traute er sich die Thatkraft zu, dem Kaiser Otto die Krone zu entreissen und an seiner Statt der mächtigsten Nation Europa's vorzustehen. Sein Entschluß war schnell gefaßt: er wollte dem Rufe nach Deutschland sogleich folgen. Wesentlich anders war die Meinung seiner Räthe. Sie stellten ihm vor, wie gering die Macht sei, mit der er wider Otto IV. in die Schranken treten könne. Sie warnten vor dem Papst und den deutschen Fürsten, welche nur aus Selbstsucht die Sache des jungen Hohenstaufen ergriffen hätten, und nach Erreichung ihrer Zwecke ihn eben so gut wieder verlassen könnten, als jetzt den Kaiser Otto. Obgleich erst 18 Jahre alt war Friedrich II. schon zwei Jahre verehlichet mit Konstanze, einer Tochter des Königs von Arragonien. Die Gemahlin, welche einen Sohn, Heinrich, geboren hatte, vereinigte ihre Bitten mit jenen der sicilischen Staatsräthe, und beschwor den Gatten, sie nicht mit ihrem Kinde zu verlassen. Man glaubte fest, daß das Unternehmen scheitern und Friedrich auch sein schönes Königreich Apulien auf das Spiel setzen werde. Indessen der Geist des kühnen Jünglings war zu hochstrebend, Gefahren schreckten ihn nicht, sondern reizten ihn: mit großer Beredsamkeit suchte er daher die Gründe seiner Umgebung zu widerlegen, und unerschütterlich stand der Entschluß, sogleich die Reise nach Deutschland anzutreten. In der Ausführung selbst ward nun keinen Augenblick gezögert.

Friedrich ernannte Konstanze zur Reichsverweserin, ließ seinen Sohn Heinrich als Thronfolger krönen, und begab sich am 18. März 1212 in Palermo zu Schiff, um nach Gaeta überzusetzen. Von dort eilte er nach kurzem Verweilen in Benevent sofort nach Rom, wo er am 7. April eintraf.

Innocenz III. fühlte sich Friedrich dem Zweiten gegenüber in einer besondern Lage. Als Vormund desselben sollte er Zuneigung zu ihm hegen und alle billigen Erhebungs-Entwürfe unterstützen. Der Papst war sehr gerne geneigt, in diesem Sinn zu handeln; indessen der Mündel war ein Hohenstaufe, und wie feindlich hatte sich jenes Geschlecht nicht gegen die staatliche Oberhoheit der Kirche gezeigt? Innocenz III. hielt so strenge auf ein Uebergewicht des Papstes über den Kaiser, als irgend einer seiner Vorgänger: er haßte insbesondre Friedrich I., und befürchtete, daß dessen Enkel nach seinem Beispiel der Widersacher der Kirche werden möge. Unter solchen Umständen war die Wahl des jungen Königs von Apulien zum deutschen Reichsoberhaupt dem heiligen Vater eigentlich unangenehm [2]). Indessen es war kein anderer Ausweg übrig. Sollte Otto IV. gestürzt werden, so konnte es nur mit Hülfe der hohenstaufischen Partei geschehen: zu einer Versöhnung mit dem Welfen wollte sich der Papst nicht verstehen, und so mußte er denn freilich die Erhebung Friedrichs II. billigen und fördern. Innocenz III. verbarg daher sein ursprüngliches Widerstreben, und nahm den Botschafter aus Deutschland, Anselm von Justingen, welcher ihn für Friedrich II. gewinnen sollte, mit Freundlichkeit auf. Ohne Anstand ertheilte er hierauf seine Zustimmung zur Wahl Friedrichs II. als deutscher Kaiser: ja er bewirkte, um das Werk zu fördern, die Anerkennung Friedrichs II. von Seite der Römer, sowie er noch überdieß Anselm von Justingen mit Briefen an den jungen Hohenstaufen versah, worin er letztern zur unbedenklichen Annahme der Kaiserkrone ermahnte [3]). Die Ankunft seines Mündels in Rom kam sohin dem heiligen Vater nicht unerwartet. Innocenz III. nahm ihn mit Auszeichnung auf, forderte aber desto strenger das Zugeständniß von allem dem, was er für die Rechte der Kirche hielt. Friedrich II., schon im frühen Alter sehr staatsklug, fand den gegenwärtigen Augenblick, wo es sich um sein ganzes politisches Dasein handelte, zu einem Streite mit der Kirche nicht für geeignet, ohne Widersträuben bewilligte er deßhalb alle Forderungen des Papstes. In völliger Einigkeit schied nunmehr der Hohenstaufe von dem Oberhaupt der Kirche. Zunächst setzte er nach Genua über, um sich die Unterstützung dieser Stadt zu versichern. Pisa, Otto dem Vierten zugethan, lag mit Genua im Streit. Bereitwillig ergriff darum letztere Stadt die Partei des Papstes. Schon im Mai 1212 war Friedrich II. in Genua eingetroffen, und im Juli desselben Jahres befand er sich noch dort, weil der größte Theil der Lombardei ihm feindlich gesinnt, die Reise durch jenes Land demnach gefährlich war. Sogar der Enkel mußte noch erfahren, welchen Abscheu die Grausamkeiten Friedrichs I. den freien Bürgern Oberitaliens eingeflößt hatten. Mailand, die einflußreichste Stadt der Lombardei, bewahrte noch in voller Glut den Unwillen gegen den Rothbart, und erklärte sich deßhalb auch wider den Enkel ihres Unterdrückers [4]).

---

[2]) Es liegt hierüber ein bestimmtes und sehr merkwürdiges Zeugniß vor. *Hermanni Corneri Chronicon* (Eccard Tom. II, pag. 840 et 841). Nam Innocentius papa Fredericum primum avum istius Frederici toto corde detestabatur, *et ideo timebat, hunc sicut avum futurum fore Ecclesiae persecutorem. Nec fefellit ipsum timor suus, sed quod verebatur, accidit.*

[3]) Von den beiden Abgesandten der deutschen Fürsten überbrachte sohin Anselm von Justingen dem jungen Friedrich die Nachricht seiner Erhebung.

[4]) Die Quellen melden dieß ausdrücklich, und zwar in sehr eigenthümlicher Weise. Hermanni Corneri Chronicon (Eccard l. c. p. 841). Fredericus autem secundus electus veniens Januam cum gaudio receptus est,

Wenn sich die Entrüstung der Bürger über das Verfahren Friedrichs I. im Laufe so langer Zeit nicht besänftigen ließ, so beweist dieß deutlicher, als alles, welchen Umfang die Unterdrückung des zweiten hohenstaufischen Kaisers angenommen hatte. Friedrich II. war nur mit sehr geringen Mitteln von Palermo abgereist; ja so armselig war seine Lage, daß die Kosten seines Aufenthalts in Genua von der Stadt bestritten werden mußten. In anderer Weise konnte ihn Genua jedoch nicht unterstützen, und die Waffenmacht seiner einzigen Anhänger, der Markgrafen von Montferrat und von Este, war jener Mailands nicht gewachsen. Das Beispiel dieser mächtigen Stadt hatten zugleich die meisten andern bürgerlichen Gemeinwesen in der Lombardei befolgt; und da Mailand fest entschlossen blieb, der Erhebung des Hohenstaufen zum Kaiser sich zu widersetzen, und denselben bei der Reise durch die Lombardei gefangen zu nehmen, so schwebte der junge König in großer Gefahr. Von seiner Ankunft in Deutschland hing jedoch das Gelingen oder das Scheitern seiner hochstrebenden Entwürfe ab, und er beschloß daher, die Reise unter allen Umständen zu wagen. Am 15. Juli brach Friedrich II. mit geringem Gefolg von Genua auf, und gelangte, vom Glück begünstigt, wohlbehalten in Pavia an, der alten treuen Stadt seines Großvaters. Die Bürgerschaft dortselbst lieh ihm auch ihren Beistand und ließ ihn nach Cremona geleiten. Inzwischen waren aber die Mailänder schon herangerückt, um sich der Person des Hohenstaufen zu bemächtigen. Bevor dieser nach Cremona gekommen war, näherte sich die Schaar der Feinde. Friedrich entließ seine Begleitung aus Pavia, weil diese zur bewaffneten Gegenwehr zu schwach schien, und vertraute eiliger Flucht. Mit Erbitterung griffen die Bürger aus Mailand die Pavienser an, und brachten ihnen eine entschiedene Niederlage bei, gleichwohl war es dem jungen König durch Schnelligkeit gelungen, über den Lambro zu setzen und trotz der Wachsamkeit der Mailänder, die am rechten Ufer des Flusses standen, Cremona zu erreichen. Unter Begleitung des Markgrafen von Este gelangte Friedrich II. hierauf über Mantua nach Verona, und von hier kam er mit Hülfe des Grafen St. Bonifazio durch das Etschthal an den Fuß der Gebirge. Als verzweifelter Flüchtling machte der Hohenstaufe die ganze Reise; auch in den Alpen suchte er nur verborgene Pfade, kam aber nach großen Beschwerden über den Gipfel der Berge glücklich nach Chur. Gleichwie hier der Bischof sogleich für den Freund des Papstes sich erklärte, so geschah ein Gleiches von dem Fürstabt in St. Gallen. Beide Würdeträger unterstützten zugleich den jungen König mit Geld und Mannschaft, und so ward derselbe in den Stand gesetzt, an der Spitze eines bewaffneten Gefolges vor den Thoren von Konstanz zu erscheinen. Hier näherte sich das kühne Wagstück Friedrichs II. der Entscheidung.

Otto IV. hatte in Thüringen von dem Plane seines Nebenbuhlers Nachricht erhalten, und war mit einem Heere in Eilmärschen gegen den Bodensee gezogen, an dessen Ufern das Erscheinen des Hohenstaufen erwartet wurde. Schon stand der Kaiser mit bewaffneter Macht bei Überlingen, nur drei Stunden von Konstanz; seine Hausdienerschaft war sogar in dieser Stadt bereits angekommen, als Friedrich II. vor ihren Thoren sich meldete. Der Augenblick war groß und kaum zu berechnen in seinen Folgen. Wies die Bürgerschaft in Konstanz den Hohenstaufen von ihren Thoren zurück, so war der Kaiser binnen wenigen Stunden in ihren Mauern, und mit allen Mitteln versehen, den Nebenbuhler zu vernichten. Nur 60 Bewaffnete umgaben den jungen König: wie wollte er damit der Macht Otto's IV. widerstehen! Der Beredsamkeit des Abts Ulrichs VI. von St. Gallen gelang es nun, die Bürger von Konstanz zur Anerkennung Friedrichs II. zu bewegen. Es öffneten sich die Thore, um den Hohenstaufen aufzunehmen; und

faventibus ei civibus Papiensibus ac Cremonensibus, nec non cunctis Italiae et Longobardiae urbibus, solo Mediolano excepto, *quae ipsum odivit propter avum suum Fredericum I., qui eam nimis turbaverat.*

als drei Stunden später Otto IV. herbeieilte, verschlossen sie sich demselben. Dieß entschied über die kühne Unternehmung Friedrichs II. und der Reichsstadt Konstanz, sie, die in allen Zeiten der deutschen Geschichte edel und groß erscheint, hatte der fünfte Kaiser aus dem Hause der Hohenstaufen seine Erhebung zu danken. Wäre Otto IV. schon in Konstanz gewesen, als Friedrich ankam, so würde alles sich anders gestaltet haben; mit Recht bemerken daher die alten Annalisten, daß der Hohenstaufe nie in das Innere von Deutschland gekommen sein würde, wenn er nur drei Stunden länger in den Alpen verweilt hätte [5]). — Otto IV. machte einen tapfern Versuch, Konstanz zu erstürmen; als er aber mit Nachdruck zurückgeschlagen ward, so zog er sich nach Überlingen zurück, um den Gegner an einer andern Stelle mit besserem Erfolg anzugreifen. Friedrich II., nun von größerer Mannschaft umgeben, rückte von Konstanz aus rheinabwärts. Er zog auf dem linken Rheinufer, und hielt am 24. Sept. 1212 seinen Einzug in Basel. Auch in dieser Stadt erklärte sich der Bischof für ihn, und zugleich trafen die Grafen von Kyburg, Habsburg und Rapperswell ein, um ihm als ihren Kaiser zu huldigen. Andere Adalinge folgten dem Beispiel, und mit unglaublicher Schnelligkeit wuchs die Macht des jungen Königs an. Otto IV. war von Überlingen nach Breisach gerückt, um im Elsaß den Siegeslauf seines Widersachers aufzuhalten; allein die Bürger der genannten Stadt ergriffen gleich Konstanz die Waffen wider ihn. Von zwei einflußreichen Elementen jener Zeit, der Geistlichkeit und der Bürgerschaft, war der Kaiser vom welfischen Hause also zurückgestoßen, und er beschloß nunmehr seine Vertheidigung auf eine andere Weise zu führen. Er gab nämlich seinem Nebenbuhler Süddeutschland preis, und zog sich nach dem Norden zurück, um vor allem seine Hausmacht um sich zu vereinigen. Der junge Hohenstaufe suchte seine Sache dagegen nur durch die Unterstützung der deutschen Fürsten durchzuführen, und alle seine Bemühungen gingen deßhalb dahin, die Gunst der Großen zu gewinnen. Liebenswürdigkeit stand ihm zu Gebot: er entwickelte dieselbe nach allen ihren Richtungen und fesselte durch feines Benehmen alle Adalinge, welche sich ihm näherten. Um aber die Fürsten noch günstiger für sich zu stimmen, ertheilte er ihnen Versprechen aller Art und später selbst Belohnungen. Friedrich II. hatte z. B. noch im Jahr 1212 zu Vaucouleur eine Zusammenkunft mit Ludwig, dem Sohne und Thronerben des Königs Philipp August von Frankreich. Bei dieser Unterredung wurde zwischen dem Hohenstaufen und dem König der Franzosen ein Bündniß geschlossen, in dessen Folge Philipp August seinem Verbündeten 20,000 Mark als Hülfsgelder bezahlte. Friedrich II. verwandte nun das Geld nicht für sich, sondern ließ es unter die ihm ergebenen Fürsten vertheilen. Durch solche Mittel gelang es ihm, den Kreis seiner Anhänger immer mehr zu erweitern, so daß er im Dezember 1212 auf einem Reichstag in Mainz und im Januar 1213 auf einem zweiten in Frankfurt am Main von den meisten Adalingen als Kaiser anerkannt wurde. Seine wirkliche Macht beschränkte sich indessen nur auf den Süden Deutschlands, da Otto IV. im Norden seine Herrschaft mit starker Hand aufrecht zu erhalten wußte. Die endliche Entscheidung des Streites war unter solchen Umständen noch lange nicht gegeben; ja es hätte der Sieg vielleicht immer noch dem Kaiser zufallen können, wenn dieser nicht einen großen Staatsfehler begangen hätte. Allein Otto IV. achtete den Gegner, welchen man nur das apulische Kind nannte, zu gering, und ließ sich dadurch zu dem Mißgriff verleiten, in einen Krieg mit Frankreich sich einzulassen, anstatt seine gesammte Macht vor allem auf Bekämpfung des Nebenbuhlers zu verwenden. Von dem König von England, seinem Verwandten, überredet, schloß er mit diesem ein Bündniß gegen Frankreich, und rückte mit einem Heer

[5]) Ibidem (Note 4) Dicebatur autem, quodsi Fredericus per tres horas diutius moram in Alpibus fecisset, Teutoniam nunquam intrasset.

von den Niederlanden aus gegen die Franzosen ins Feld. Bei Bovines kam es zu einer Schlacht, worin Otto IV. entschieden geschlagen wurde. Nun hatte er sich unwiderruflich zu Grunde gerichtet. Auf seiner Flucht nach Köln nahmen die Bürger den Kaiser zwar gut auf; indessen er wurde nach langem Aufenthalt dortselbst am Ende doch genöthiget, die Stadt im Stillen zu verlassen und nach Braunschweig zurückzukehren. So lange Otto am Rhein verweilte, konnte sein Nebenbuhler Aachen, die verfassungsmäßige Krönungsstadt der deutschen Kaiser, nie erreichen. Friedrich II. machte einen Versuch in Aachen einzubringen; doch die Stadt widerstand. Als jedoch Otto im Jahr 1215 den Rhein verließ, huldigte auch Aachen dem Gegenkaiser, und letzterer ward dort am 25. Juli 1215 feierlich gekrönt. Auf einer Kirchenversammlung in Rom, welche im November des nämlichen Jahres statt fand, vertrat der Abgesandte von Mailand zwar die Sache Otto's IV.; allein ohne Erfolg. Der Kaiser aus dem welfischen Haus, welcher auch bei einem rühmlichen Unternehmen wider Dänemark nicht glücklich war, verlor durch den Verein so vieler Mißgeschicke endlich die Geduld. Als nun auch der letzte Versuch einer Versöhnung mit dem Papste fehlgeschlagen war, so beschränkte sich der Welf mit der Verwaltung seiner Landschaft Braunschweig, und kümmerte sich fernerhin nichts mehr um das Reich. Endlich erkrankte Otto plötzlich, und starb, erst 43 Jahr alt, am 19. Mai 1218 in der Harzburg. Er hinterließ keine Kinder; sein einziger Bruder, der Pfalzgraf Heinrich bei Rhein, wollte dagegen nicht um die Kaiserkrone sich bewerben. Derselbe überbrachte vielmehr die Reichskleinodien dem jungen Hohenstaufen, allgemein wurde dieser nunmehr als Kaiser anerkannt, und so war denn Friedrich II. endlich auch rechtmäßiges Reichsoberhaupt der Deutschen.

Siebenzehntes Hauptstück.

Die Politik Friedrichs II.

Der Tod Otto's IV., welcher seinen Nebenbuhler aus dem hohenstaufischen Hause zum unbestrittenen Kaiser erhob, fiel in eine Zeit, wo große Veränderungen in Deutschland sich vorbereiteten. Bedeutend war die Machtvollkommenheit, zu welcher die Fürsten durch die Staatsfehler einzelner Kaiser sich emporgeschwungen hatten; doch immer wollte ihre Herrschsucht noch keine Grenzen finden, sondern bis zur völligen Unabhängigkeit emporstreben. Otto IV. machte in der letzten Zeit einen Versuch, den hohen Adel auf seine verfassungsmäßige Stellung einzuschränken; darüber entstanden aber die Anklagen der Härte und des Übermuths gegen ihn, welche ihn endlich vom Throne stießen. Die Landesherren wollten nur einen freigebigen und einen schwachen Kaiser; einen freigebigen, um auf Kosten des Reichsguts sich zu bereichern, und einen schwachen, um die Reichsgewalt vollends zu untergraben. Von Friedrich II. erwarteten sie sowohl die Freigebigkeit, als die Schwäche, und dieß allein war der Grund der Erhebung desselben. Gleichen Schritt mit den Vergrößerungs-Entwürfen der Fürsten hielt die Bereicherungssucht des niedern Adels. Auf den Überbleibseln der Sklaverei und der Leibeigenschaft ruhte die Macht desselben, da die Hörigen auf den Gütern dem Herrn nicht nur zinsen und frohnen, sondern auch als Waffenknechte dienen

mußten. Die Bevölkerung in den Städten war aus den eigenen Leuten des Adels hervorgegangen, und wo neue Bürgerschaften sich gründen, oder die bestehenden ins Größere sich ausdehnen wollten, waren sie auf die Hörigen der Rittergüter verwiesen. Mit Freuden verließen diese natürlich das Land, um in der Stadt das hohe Gut der Selbstständigkeit zu erlangen; indessen ihr Leibherr wollte selten oder nie die Erlaubniß dazu ertheilen, weil durch das Abziehen seiner Knechte seine Macht geschwächt wurde. Wie wir früher schon bemerkten, wendete man eine Bestimmung des salischen Gesetzes über Verjährung der Sklaverei auf die Städte an. Wer ein Jahr unangefochten in einer Bürgerschaft lebte, konnte von dem Leibherrn nicht mehr zurückgefordert werden. Dieß war ein Recht der Städte, das sogar einzelne wohlwollende Fürsten manchen Ansiedlungen ausdrücklich beilegten. So ertheilte Berthold von Zähringen jene Gerechtsame seiner neuen Stadt Freiburg, um das Gedeihen derselben zu fördern. Aus diesem Beispiel ergiebt sich, wie sehr es zum Emporkommen der Städte nothwendig war, daß sie ihre Bevölkerung durch Gutshörige verstärken konnten. Da aber zugleich der Adel sein gesammtes staatliches Übergewicht verlieren mußte, wenn die Leibeignen seine Güter in Masse verließen, so standen die Interessen des bevorrechteten Standes und der Städte im offnen Widerstreit. Die Ritter waren den Bürgern aus angebornem Hochmuthsgeist an sich schon gram; allein sie fürchteten auch die emporsteigende Macht der Städter wie aus Instinkt. Aus den Ursachen, welche oben im fünften Hauptstück geschildert wurden, blühten nun Handel und Gewerbfleiß in Deutschland mächtig empor: die Städte wurden allmälig reich, und sie erlangten dadurch auch äußere Staatsmacht. Bei der Erhebung Friedrichs II. zum Reichsoberhaupt fiel diese Thatsache immer mehr in's Auge, und da der Adel dem Wachsthum der bürgerlichen Macht sich zu widersetzen suchte, so mußten früher oder später die heftigsten Reibungen zwischen dem Adel und dem Bürgerthum entstehen. Der Verlauf und der Ausgang der Krisis hing davon ab, welche Partei der Kaiser ergreifen würde, und die Zeit, in welche die einmüthige Anerkennung Friedrichs II. fiel, war daher sehr wichtig. Dazu kamen nun noch andere Gründe.

Seit den kühnen Lehren Arnolds von Brescia herrschte in dem ohnehin großartigen Zeitalter fortwährend eine gewisse geistige Bewegung. Das Menschengeschlecht strebte allmälig zur Freiheit des Denkens an, und von vielen Seiten wollte man die Glaubensgebote der Kirche nicht mehr unbedingt annehmen, sondern sie der Prüfung des Verstandes unterwerfen. Verschiedene abweichende Ansichten über den Geist des Christenthums machten sich geltend, welche die orthodoxe Kirche nach der Weise der Zeit Ketzereien nannte. Die Ketzer sprachen jedoch meistens sehr verständig, und machten Eindruck: die Päpste fürchteten sie daher und suchten sie um jeden Preis zu unterdrücken. Wo aber irgend eine neue Gefahr für die Machtvollkommenheit des apostolischen Stuhles sich erhob, da erwachte immer die Eifersucht der Päpste gegen den Kaiser, und es offenbarte sich der Versuch, den alten Streit über die Weltherrschaft zwischen der Reichsgewalt und der Kirchengewalt endlich bleibend zu Gunsten der letztern zu entscheiden. Zur Lösung einer solchen Aufgabe schien vor allem der Mann befähiget zu sein, welcher bei dem ersten Auftreten Friedrichs II. die oberste Priesterwürde bekleidete, nämlich Innocenz III. Mit unwandelbarer Folgerichtigkeit schritt derselbe seinem Ziele zu, und schon hatte er es dahin gebracht, daß er über die Kaiserkrone verfügte. Otto IV. hatte sich zu allen Nachgiebigkeiten verstanden, welche Innocenz III. forderte, und als er endlich einen Versuch des Widerstandes wagte, war er nur durch einen Wink des Kirchen-Oberhaupts zerschmettert worden. Thatsächlich schien demnach die Reichsgewalt dem apostolischen Stuhle bereits unterworfen zu sein. Wenn Innocenz III. unter solchen Umständen den jungen Hohenstaufen Friedrich als Gegenkaiser

aufstellte oder annahm, so konnte es natürlich nur unter der Voraussetzung geschehen, daß der Schützling ebenfalls allen Forderungen der Kirche sich füge. Gleichwie also die Fürsten von Friedrich II. Unselbstständigkeit erwarteten, um ihre Eigenzwecke ungehindert verfolgen zu können, eben so hoffte dieß der Papst, um die Staatsmacht für immer unter die Kirchengewalt zu beugen. Endlich schloß sich der Adel in der Absicht an den jungen Kaiser an, um mit seiner Hülfe das Bürgerthum niederzuhalten.

Man sieht, daß die Meinung, welche die Mächtigen der Zeit von Friedrich II. hegten, für diesen nichts weniger als schmeichelhaft war; gleichwohl schienen im Anfang seiner Regierung alle Maaßregeln auf Verstärkung jener Meinung berechnet zu sein. Schon im Jahre 1213 stellte der Hohenstaufe zu Eger dem Papst Innocenz III. eine Urkunde aus, worin die Bewilligungen zu Gunsten der Kirchengewalt bis ins Maaßlose getrieben wurden [1]). Der Kaiser entsagte allen Einflüssen auf die Wahl der Geistlichen, allen frühern Ansprüchen des Reichs auf die Mathildischen und andere Güter; er nannte den Papst seinen Wohlthäter und Beschützer *(Protector)* [2]), und versprach überhaupt genaue Vollziehung der Befehle desselben. Zwei oder drei Jahre später ertheilte er in Straßburg das urkundliche Versprechen, daß er nach der Kaiserkrönung durch den Papst das Königreich Sicilien seinem Sohne Heinrich abtreten werde [3]). Der apostolische Stuhl verlangte dieses ihm wichtige Zugeständniß um deßwillen, damit die lehensherrlichen Rechte des Papstes über Sicilien aufrecht erhalten würden. Friedrich II. räumte ausdrücklich ein, daß das Obereigenthum über Apulien der römischen Kirche zustehe [4]). Um nun den Schein zu vermeiden, als sei das Land ein Reichslehen, bewilligte er die gesonderte Verwaltung von Deutschland. Nunmehr waren alle Wünsche des Papstes befriediget.

Mit der Nachgiebigkeit gegen die Kirche stand jene gegen die Fürsten im völligen Ebenmaaß. Während des Aufenthalts Friedrichs II. in Basel (September 1212) bestätigte er den Herzog von Böhmen nicht nur in der königlichen Würde, sondern erließ ihm auch verschiedene Verpflichtungen gegen die Reichsgewalt. Hier ging also die Verirrung des jungen Hohenstaufen bis zur offnen Pflichtverletzung, indem er nach dem Beispiele seines Großvaters die Reichsgewalt zum Vortheil der herrschsüchtigen Fürsten schwächte. Noch weit mehr gab sich jedoch Friedrich II. in einem Vertrage herab, welchen er 1214 mit dem König von Dänemark in Metz abschloß. Während nämlich die sächsischen Kaiser so nachdrücklich über die Verbindung Dänemarks mit Deutschland gewacht und die dänischen Könige im Gehorsam gegen das Reichsoberhaupt erhalten hatten, trat Friedrich II. alles Land jenseits der Elbe und der Elder an Dänemark ab [5]). Gleichwie er also die Reichsgewalt im Innern durch ungebührliche Zugeständnisse schwächte, eben so vergab er den Rechten des Reiches nach Aussen. Durch solche Mittel suchte der Hohenstaufe die Gunst der Fürsten zu gewinnen, während er durch Geschenke und Güter-Verleihungen die Gewogenheit der Grafen und Freiherren sich zu sichern wußte. Ein solches Benehmen Friedrichs II. würde mit den geistigen Eigenschaften, welche wir ihm im vorigen Hauptstück zugeschrieben haben, in gradem Widerspruch stehen,

[1]) Die Urkunde steht bei Pertz Monumenta Germaniae Historica Legum Tom. II, pag. 224 et 225.

[2]) Protector et benefactor noster, domine Innocenti.

[3]) Auch diese Urkunde findet sich bei Pertz a. a. O. S. 228 u. 229. Hier wird die Zeit der Ausstellung in das Jahr 1216 gesetzt, während Andere 1215 nennen.

[4]) Que'de omni jure et servitio ecclesie Romanae respondeat, *ad quam solummodo ipsius regni (Siciliae) dominium noscitur pertinere.*

[5]) Der Text des Vertrags ist abgedruckt in Origines Guelficae (fünf Bände) Tom. III, pag. 826.

wenn es ihm damit Ernst gewesen wäre. Indessen alles, was der Kaiser bewilligte, geschah nur aus berechneter Staatsklugheit und mit hinterhaltigen Gedanken. Friedrich war von Natur sehr stolz, und schon darum mußte ihm jede schwache Nachgiebigkeit ein Greuel sein. So verhielt es sich in der That, und der junge Kaiser war im Geheimen fest entschlossen sowohl der Kirche, als den Adalingen gegenüber eine wirkliche Macht der Reichsgewalt herzustellen. Allein er vertraute für die Ausführung seiner Zwecke mehr der Staatsklugheit, als den Waffen. Seiner geringen Macht sich bewußt, wollte er sich zunächst durch verstellte Nachgiebigkeit befestigen, und alsdann allmälig bei einem Versprechen um dem andern die Erfüllung verweigern. Durch die Überlegenheit seines Geistes hoffte er der Verletzung seiner Zugeständnisse den Schein der Absicht zu nehmen, hierdurch Zeit zur Erwerbung wirklicher Staatsmacht zu gewinnen, und mit dieser am Ende den Papst wie die Fürsten in die gebührenden Schranken zurückzuweisen. Man kann diese Politik nicht billigen, denn sie entbehrte der Offenheit und auch der Würde; indessen den Widerspruch der schwachen Nachgiebigkeit Friedrichs mit seinen großen geistigen Anlagen hebt sie allerdings. Was die Ausführung des Planes betrifft, so war sie bei der Persönlichkeit des jungen Kaisers keineswegs unmöglich. Nur nach einer andern Seite beging letzterer Mißgriffe, welche alle seine Pläne zerstören mußten. Friedrich II. war nämlich in Sicilien erzogen worden, und hatte für dieses Land die größte Vorliebe, gegen Deutschland dagegen heimliche Abneigung. Nur in seinem geliebten Italien wollte der Hohenstaufe leben, und da er das deutsche Reich wegen der Macht desselben auch nicht missen wollte, so verfiel er auf einen ganz eigenen Gedanken. Er wollte nämlich mit Apulien und Deutschland vollends auch das mittlere Italien sowie die Lombardei vereinigen, und das also verbundene Reich alsdann von Apulien aus leiten. Der Entwurf war den Interessen Deutschlands wie Italiens widersprechend und abentheuerlich. Gleichwohl versuchte Friedrich II. die Ausführung. Daraus entstand für unser Vaterland ein National-Unglück, dessen Bedeutung nur bei der nähern Darstellung der nun folgenden Staatsereignisse in ihr volles Licht gesetzt werden kann. Wir gehen daher zunächst zu dieser über.

Achtzehntes Hauptstück.

Staatsverfahren des Kaisers in Deutschland.

Bald nach dem Tode Otto's IV. gewannen die scharfsinnigern Staatsmänner den ersten Blick in den eigentlichen Charakter und Regierungsplan Friedrichs II. Letzterer hatte ausser den schon berichteten Bewilligungen zu Gunsten der Kirche bei seiner Krönung in Aachen auch einen Kreuzzug nach Palästina versprochen. So lange Otto IV. lebte schien es den Päpsten unbillig zu sein, auf die Vollziehung des Gelübdes zu bringen. Doch im Jahr 1818 war der Kaiser des Papstes einstimmig anerkannt, und nun mochten wirkliche Anstalten zum Kreuzzug gefordert werden können. Innocenz III., welcher das Versprechen erhalten hatte, war inzwischen verstorben und als sein Nachfolger Honorius III. gewählt worden. Obschon weniger entschieden, als der Vorgänger, obgleich aus angeborner Milde zur Versöhnlichkeit ge-

neigt, durfte Honorius III. doch nichts der Stellung der Kirche vergeben. Da man nun die Ausführung des Kreuzzugs für eine wichtige Angelegenheit derselben hielt, so mahnte Honorius III. bald nach dem Hinscheiden des vierten Otto an die Erfüllung des Gelübdes. Indessen Friedrich II. suchte die Sache ins Unbestimmte hinauszuschieben. Schon hierin lag ein Fingerzeig der oben entwickelten Politik des Hohenstaufen, und noch nähere Andeutungen ergaben sich binnen kurzer Zeit. In Rom entstanden zuvörderst Gerüchte, daß der Kaiser des Papstes allen Einfluß auf die Wahl der Geistlichen zwar entsagt habe, thatsächlich aber gleichwohl einen solchen ausübe. Was dem apostolischen Stuhl jedoch vollends bedenklich vorkam, war die Nachricht: Friedrich II. betreibe die Wahl seines Sohnes Heinrich zum deutschen König, um hierdurch die Krone Siciliens mit jener Germaniens zu vereinigen. Von päpstlicher Seite beschloß man nun die Absichten des Kaisers zu prüfen, und zu dem Ende wurde zunächst dringend an die Anstalten zum Kreuzzug erinnert. Friedrich II. betheuerte seine Bereitwilligkeit, wußte indessen zugleich Hindernisse zu erregen. Honorius III., den frühern Schützling der Kirche durchschauend, beseitigte die Hindernisse, welche allerdings nicht ohne Schein waren, mit Gewandtheit, und drang von Neuem auf Anstalten zum Kreuzzug. Es entstand nun gegenseitig ein feines Staatsspiel, worin jeder Theil seinen Zweck ohne einen offnen Bruch zu erreichen suchte, der gutmüthige Papst Honorius III. aber wirklich von dem schlauen Hohenstaufen überwunden ward. Getäuscht durch dessen treuherzigen Versicherungen der Ehrerbietung und des Gehorsams, verlängerte er die Frist des Kreuzzuges ein Mal um das andere. Weiter wollte Friedrich II. für das erste nichts; denn es lag ihm alles daran, Zeit zu gewinnen. Dieselbe benützte er nun sorgfältig, um die Wahl seines Sohnes zum deutschen König durchzusetzen, bevor die römische Kurie störend dazwischen treten könne. Letztere war der Maaßregel entgegen, weil dem jungen Heinrich das Königreich Sicilien zugesagt war und die Vereinigung desselben mit der deutschen Krone den oberlehensherrlichen Ansprüchen des Papstes auf Apulien nachtheilig zu sein schien. Wenn aber der apostolische Stuhl dem Lieblingswunsch des Kaisers sich abgeneigt zeigte, so mußte Friedrich von den geistlichen Fürsten in Deutschland den meisten Widerstand bei der Wahl befürchten, daher vor allem diese zu gewinnen suchen. Mit großem Scharfsinn sah der Hohenstaufe solche Lage der Dinge ein, und er bot sofort alles auf, um der Einwilligung der geistlichen Wahlbeamten sich zu versichern. Das Mittel, welches er dazu wählte, war in seiner Wirkung allerdings unfehlbar, doch für unser Vaterland im äussersten Grade verderblich. Wie alle irre geleiteten Kaiser, die nur an den Augenblick und nicht an die Zukunft denken, machte auch Friedrich II. den geistlichen Fürsten, als Preis der Wahl seines Sohnes, die Anerbietung wichtiger staatsrechtlicher Zugeständnisse. Ein solcher Schritt war nach den innern Verhältnissen Deutschlands stets gefährlich, weil dadurch die Reichsgewalt geschwächt und die Nationaleinheit untergraben wurde. In der damaligen Lage des Vaterlandes war die unselige Maaßregel aber vollends der Todesstoß unsrer nationalen Größe. Die Gründe, warum dem also sein müsse, konnten einem so scharfsinnigen Manne, wie Friedrich II. war, unmöglich entgehen.

Die Politik des salischen Kaiserhauses bestand darin, durch Gerechtigkeit gegen alle Stände und insbesondere durch Emporhebung der untern Volksklassen die Reichsgewalt in der öffentlichen Meinung geachtet, also stark zu machen. Wider den hohen Adel, welcher aus Selbstsucht die Staatsmacht des Kaisers zerrütten und dadurch zur Unabhängigkeit emporsteigen wollte, stützten sich die großen Salier auf das Volk. Hierdurch wurden sie so gewaltig, daß sie aller Widersetzlichkeit und allen ungebürlichen Vergrößerungen der Fürsten zu steuern vermochten. Sobald dieser Weg verlassen ward, sank das Ansehen

der Reichsgewalt. Als die Hohenstaufen zur Kaiserwürde gelangten, zeigte sich die Machtvollkommenheit der Fürsten bereits ungebürlich erhöht. Es war deßhalb wirklich an der Zeit einzulenken; gleichwohl warf sich Friedrich I. zum leidenschaftlichen Verfolger des Bürgerthums in Italien auf, und steigerte dadurch auch in Deutschland den Hochmuth des Adels. Schon in Folge der Landesherrlichkeit der Fürsten, welche durch die Staatsfehler Heinrichs IV. sich gebildet hatte, war die Reichsgewalt empfindlich geschwächt; jetzt machte aber Friedrich I. einzelnen Fürsten so maaßlose Zugeständnisse, daß sie der Souveränetät sich näherten. Sofort griffen nun auch andere Adalinge in einer Weise um sich, daß die Kaiserwürde allmälig ihre Bedeutung zu verlieren und in einen Namen ohne wirkliche Macht überzugehen schien. Da hierdurch die Nationaleinheit in der größten Gefahr schwebte, so war es bei dem Regierungsantritt Friedrichs II. die höchste Zeit, zur Politik der großen Salier zurückzukehren, und mittelst Einschränkung der Fürsten auf ihre verfassungsmäßigen Grenzen die Reichsgewalt wieder zu befestigen. Dann mußte aber das Staatsoberhaupt nicht nur jeder fernern Bewilligung zum Vortheil der Fürsten sich enthalten, sondern auch ungebürliche Zugeständnisse früherer Kaiser widerrufen, und alle thatsächlichen Anmaßungen der Fürsten abstellen. Ein Kampf mit dem hohen Adel war nun freilich unvermeidlich; allein der Bundesgenosse des Reichsoberhaupts waren die Städte und diese hatten sich zur Zeit Friedrichs II. so sehr gehoben, daß sie in Vereinigung mit der Macht des Kaisers einem Bunde des gesammten Adels siegreich widerstehen konnten. Es war also noch Zeit, dem Verfall der Nationaleinheit zu steuern: setzte hingegen Friedrich die Politik seines Großvaters fort, so mußte die Reichsgewalt ein Schatten und alles wirklichen Einflusses baar werden; denn es bedurfte nur noch eines Schrittes, nur noch einiger Zugeständnisse zum Vortheil der Fürsten, um diese zu Souveränen zu erheben. Da man nach vollendeter Zerrüttung der Reichsgewalt eine spätere Wiederherstellung derselben nicht hoffen konnte, so lag in der Fortsetzung der Politik des Hohenstaufischen Hauses die Vernichtung der Nationaleinheit Deutschlands. Nur noch einen Schritt im Geiste Friedrichs I. vorwärts machen, hieß also den Wendepunkt zum Verfall unsers Vaterlandes heraufbeschwören.

Friedrich II. war der klarste Geist; er stand sogar hoch über seinem Zeitalter, gleichwohl entschloß er sich zu dem Staatsverfahren, welches mit seinem Vaterlande zugleich sein eigenes Haus zu Grunde richten mußte, d. h. er warb auf Kosten der Reichsgewalt um die Unterstützung der Fürsten. Von den Rechten des Kaisers waren ohnehin nur noch Überbleibsel vorhanden: er verschleuderte nun diese vollends. War dieß geschehen, so konnten bloß die Städte dem hohen Adel noch das Aufstreben zur Unabhängigkeit versperren. Nach den Entwürfen der Fürsten sollte darum auch das Bürgerthum geknickt werden. Der unglückliche Hohenstaufe, dem Geiste seines Hauses getreu, verstand sich, wie zur Verschleuderung der letzten Rechte der Reichsgewalt, so auch zur Unterdrückung des Bürgerthums. In einem Staatsvertrag, welchen er am 26. April 1220 mit den geistlichen Fürsten zu Frankfurt am Main abschloß, verzichtete er auf das Münz- und Zollrecht des Kaisers in bischöflichen Ländern, nicht minder auf die Gerichtsbarkeit und mehrere andere Befugnisse der Reichsgewalt [6]). Zugleich machte er sich verbindlich, einen Jeden, welcher von dem Bischof gebannt würde, mit der Reichsacht zu belegen, und zur Vollziehung priesterlicher Beschlüsse überhaupt die Reichsgewalt zur Verfügung zu stellen. Was die so wichtigen Lehens-

[6]) Der Vertrag führt die Überschrift: Confoederatio cum Principibus Ecclesiasticis, und steht bei Pertz Monumenta Germaniae Historica Legum Tom. II, pag. 236 et 237.

Verhältnisse anbetraf, so erhob Friedrich die geistlichen Fürsten geradezu über den Kaiser, indem er heimgefallene Lehen ihrer Länder nur mit ihrer Einwilligung einzuziehen oder anzunehmen versprach. Im Ganzen zerrüttete der Vertrag die Macht des Reichsoberhaupts in dem Maaße, daß die geistlichen Fürsten als Landesherren nur noch wenig von wirklichen Souveränen verschieden waren. Es ist richtig, daß dieselben die zugestandenen Befugnisse schon lange thatsächlich ausgeübt hatten; dessenungeachtet blieb der Schritt des Kaisers dem Reiche verderblich, weil durch sein ausdrückliches Zugeständniß die Anmaßung den Schein der Rechtmäßigkeit erhielt. Noch größeres Unheil richtete der Frankfurter Vertrag jedoch durch Unterdrückung des Bürgerthums an; denn Friedrich II. befahl, daß in den Reichsstädten fernerhin kein Gutshöriger aufgenommen werden dürfe, der dem Leibeigenschafts-Verbande sich zu entziehen versuche [7]. Ja er verordnete sogar, daß in den Landschaften der geistlichen Fürsten keine neuen Städte gebaut, diejenigen hingegen, welche wider den Willen des Landesherrn gegründet wurden, durch die kaiserliche Macht sogleich zerstört werden sollen [8]. So hatte denn auch Friedrich II. die unglückliche Laufbahn seines Großvaters unwiderruflich betreten, und von jetzt an war es um das Aufstreben Deutschlands sowohl im Innern, als gegen Aussen geschehen. Es dünkt unbegreiflich, wie der junge Kaiser bei seinen großen Geistesgaben und seinem zarten, warmen Gefühl für das Edle und Anständige einer solchen Bethörung sich anheim geben konnte. Gleichwohl geben die Quellen über den scheinbaren Widerspruch genügenden Aufschluß. Vorherrschender Charakterzug der Hohenstaufen war eine besondere Vorstellung ihres Werthes und ihrer hohen Stellung. Schon die Abstammung von der Tochter Heinrichs IV., sohin vom erhabenen Hause der Salier, erfüllte sie mit freudigem Stolz, und als sie selbst zum Reiche gelangten, stieg ihr Selbstgefühl bis zum Überreiz und Übermaaß. Dadurch entstand insbesondre bei Friedrich I. die ausschweifende Vorstellung seiner Machtvollkommenheit, und diese fast krankhafte Geistesrichtung war die Grundlage seiner Politik, wie die Triebfeder aller seiner Staatshandlungen. Da nun jener Hohenstaufe durch besondere Klarheit des Geistes sich auszeichnete, so bewies schon sein Beispiel, daß selbst solche Eigenschaften nicht immer vor Dünkel und Überschätzung bewahren. Friedrich II., der seinen Großvater in den Anlagen noch übertraf, litt nun ebenfalls an dem Gebrechen einer maaßlosen Vorstellung seiner Machtvollkommenheit. Die Titel, welche er sich in seinen amtlichen Schreiben beilegte, gleichen an Pomp, Schwulst und Übertreibung fast der asiatischen Weise: denn er nannte sich in einer Zeile den Großmächtigsten, von Gott Gekrönten, den Großen und Friedfertigen, den Berühmten, den Sieger und Triumphator, den Hocherlauchten und stets Glücklichen [9]. Durch eine solche Meinung von seinem Werth und seiner Macht entstand nun ein brennender Ehrgeiz, der sein Ziel nicht hoch genug stecken konnte. Da aber die Entwürfe der Ehrsucht mit den Mitteln des jungen Mannes im großen Mißverhältniß und Widerspruch standen, so ließ er sich bethören, die Unterstützung der deutschen Fürsten um

[7]) §. 3. Item homines, quocumque genere servitutis ipsis (Principibus eccles.) attinentes, quacumque causa se ab eorum obsequiis alienaverint, in nostris civitatibus non recipiemus in eorum prejudicium; et idem ab ipsis inter se, eisque a laicis omnibus, inviolabiliter volumus observari.

[8]) §. 9. Item constituimus, ut nulla aedificia, castra videlicet seu *civitates*, in fundis ecclesiarum, vel occasione advocacie, vel aliquo quoquam pretextu, construantur; et si qua forte sunt constructa contra voluntatem eorum quibus fundi attinent, *diruantur regia potestate*.

[9]) Friderici II. Imperatoris Epistolae. IV. Fridericus Dei gratia Rom. Imp. *praepotentissimus, a Deo coronatus, magnus et pacificus, inclytus, victor ac triumphator, semper Augustus.* (Freher Tom. I, pag. 305.) Der Brief ist an den König von Frankreich.

jeden Preis zu erkaufen. Die Bundesgenossenschaft der Städte würde ihm ohne Opfer zu Theil geworden sein, und ein gemäßigtes Streben nach Macht, Ruhm und Größe mit vollständigem Erfolg gekrönt haben. Es konnte auf diesem Wege das hohe Selbstgefühl des Kaisers ohne Verletzung seiner Pflichten, vielmehr zum Segen seines Vaterlandes, befriedigt werden; allein das Übermaaß des aristokratischen Sinnes stellte jede nähere Berührung mit dem gemeinen Bürgerthum als ungnständig, und selbst ehrenrührig dar. Unter solchen Umständen blieb für den jungen Hohenstaufen freilich nichts anderes übrig, als sich den Fürsten unbedingt in die Arme zu werfen. Was den verhängnißvollen Schritt noch beschleunigte, war das allzugroße Vertrauen, so Friedrich II. auf seine Gewandtheit in den Staatsgeschäften hegte. Dadurch hoffte er nach Befestigung seiner Macht in Italien und nach der Niederwerfung der lombardischen Republikaner auch der Widerspenstigkeit der deutschen Fürsten Meister zu werden. Er irrte sohin, wie Heinrich V., und vermochte, wie dieser, die unglücklichen Folgen des Irrthums niemals ganz wieder gut zu machen. Für den Augenblick ärndtete Friedrich II. dagegen die Früchte seiner Herabgebung gegen die Fürsten; denn sein Sohn Heinrich, ein neunjähriger Knabe, ward noch auf dem Reichstag in Frankfurt (April 1220) zum Nachfolger, d. h. zum König der Deutschen erwählt. Der Zweck, welcher dem Kaiser zunächst am Herzen lag, war also erreicht, allein zugleich auch der Papst empfindlich beleidiget worden, da die Königswahl einer getroffenen Übereinkunft zuwiderlief. Da nun Friedrich II. vollends das wiederholte Versprechen des Kreuzzuges unerfüllt ließ, so schien eine feindliche Stellung desselben zu der Kirche unvermeidlich zu sein. Um den Sturm abzuleiten, gebrauchte der gewandte Hohenstaufe das gewöhnliche Mittel, den heiligen Vater mit schönen Worten zu überhäufen, ihm Ehrerbietung und Gehorsam zu betheuern, und Verheißungen zu ertheilen, die er freilich nicht zu halten gesonnen war. Honorius III. mochte den ehemaligen Schützling des apostolischen Stuhls nun wohl durchschaut haben; indessen er wußte auch, daß derselbe durch den Frankfurter Vertrag ganz entschieden in der Gunst der deutschen Bischöfe sich festgesetzt hatte. Ein Bruch mit dem Kaiser schien daher für den Augenblick nicht rathsam, und der Papst begnügte sich vorläufig mit der scheinbaren Unterwürfigkeit desselben. Nachdem er die Wahl des jungen Königs Heinrich gebilliget und zugleich die Frist zur Ausführung des Kreuzzuges noch ein Mal verlängert hatte, erklärte er auch seine Bereitwilligkeit, Friedrich den Zweiten nebst seiner Gemahlin zu krönen.

Neunzehntes Hauptstück.

Römerzug. Regierungs-Maaßregeln Friedrichs II. in Italien.

(Vom Jahr 1220 bis 1231.)

Als das gute Vernehmen zwischen dem Kaiser und dem Kirchenoberhaupt äusserlich wieder hergestellt worden war, machte ersterer sofort Anstalt zur Heerfahrt nach Italien. Der neunjährige König Heinrich war von dem Vater nach Deutschland berufen worden, um die Krönung zu empfangen: nach erreichtem Zweck sollte nun das Kind im Vaterlande bleiben, und der Reichsverwaltung in Abwesenheit des Kaisers seinen Namen leihen. Friedrich II. bestellte seine treuen Anhänger Heinrich von Nifen, Konrad

von Tanne und Wernher von Boland als Erzieher, den Erzbischof Engelbert und den Herzog Ludwig von Baiern hingegen als Rathgeber des unmündigen Königs in den Staatssachen. Als die Reichsverwaltung in solcher Weise geordnet war, brach der Kaiser im September 1220 unter dem Geleite mehrerer Fürsten und Bischöfe nach Italien auf. Die lombardischen Städte wurden durch die Nachricht von der bevorstehenden Ankunft Friedrichs betreten, weil sie in ungewissen Verhältnissen zu ihm standen. Um nun einen Anhaltspunkt ihres Benehmens zu finden, stellten sie bei dem Papst die Anfrage, wie sie sich gegen den Kaiser zu verhalten hätten. Honorius III. empfahl ihnen Anerkennung desselben und willige Leistung der Huldigung. Solchem Rathe ward Folge geleistet; dessenungeachtet fürchtete der Hohenstaufe eine feindselige Stimmung der lombardischen Republikaner, und vermied insbesondere Mailand. Die Einwohner Venedigs beschickten dagegen das deutsche Reichsoberhaupt in zuvorkommender Weise, und erhielten dafür die Bestätigung aller ihrer Gerechtsame. Umgekehrt wurde die Freundschaft mit Genua etwas herabgestimmt, weil der Kaiser über verschiedene Forderungen dieser Stadt sich ausweichend erklärte. Im Ganzen wußte Friedrich II. jedoch ein Zerwürfniß mit den italienischen Städten fürs erste zu vermeiden, und er gelangte daher noch im Herbst 1220 ohne ein Hinderniß nach Rom. Da er dort die früher ertheilten Versprechen erneuerte, und in allem dem Willen der Kirche sich fügte, so ward er nebst seiner Gemahlin Konstanze am 22. November 1220 von Honorius III. feierlich gekrönt. Der heilige Vater legte auf die Zugeständnisse Friedrichs II. einen so hohen Werth, daß sie unter dem Namen kaiserliche Verordnungen mit großem Gepränge öffentlich verkündet wurden. Ihr Inhalt ist im Wesen die Erneuerung der Urkunde von Eger. Zugleich wiederholte der Kaiser das Versprechen der Heerfahrt nach Palästina, und nahm zur größern Bekräftigung noch ein Mal das Kreuz an. Er mochte wohl die Absicht gehabt haben, sein Versprechen einst zu erfüllen; doch für jetzt bezeigte er keine Lust dazu, sondern er suchte vor allem nach Unteritalien vorzurücken, um dort seine Macht möglichst zu befestigen. Wirklich verlängerte Honorius III. die Frist des Kreuzzuges, und freudig eilte Friedrich II. nach seiner feierlichen Krönung durch den Papst seinem geliebten Apulien zu. In diesem Lande waren ebenfalls Versuche hervorgetreten, die königliche Macht zum ausschließenden Vortheil des hohen Adels möglichst zu schwächen, und es hatten sich dadurch vielfache Wirren ergeben. Große Güter wurden willkürlich in Besitz genommen, Befugnisse wider das Recht behauptet oder bestritten, und überhaupt Vorbereitungen zu einer rein unabhängigen Stellung der Großen gemacht. Da die Übergriffe der Mächtigen auf die mittlern und untern Stände drückend zurückwirkten, so war es nothwendig, daß die Staatsgewalt zügelnd dazwischen trete, um durch Sicherung des Rechtszustands die eigentliche Volks-Entwicklung zu schützen. In Deutschland, wo Friedrich II. dieselbe Aufgabe zu erfüllen hatte, wollte er seiner Pflichten nicht gedenken; allein in seinem mütterlichen Erbreich trat er mit einer Entschlossenheit auf, wie sie einem tüchtigen Staatsoberhaupt geziemt. Er widerrief alle unrechtmäßige Verleihungen, zwang die mächtigsten Barone zur Herausgabe angemaßter Güter, und steuerte kraftvoll der Willkür und den Bedrückungen derselben gegen das Volk. Durch Festigkeit gelang es dem Kaiser, die Widerspenstigkeit der Barone zu überwinden, und während zur Zeit seiner Minderjährigkeit, sowie seines Aufenthaltes in Deutschland die Staatsgewalt in Apulien fast der Zerrüttung nahe war, hatte sie schon im Jahr 1224 wirkliches Ansehen und entschiedenes Übergewicht über die herrschsüchtigen Barone erlangt. Der oben dargelegte Plan Friedrichs II. offenbarte sich demnach immer deutlicher. Für den Augenblick stellte sich der weitern Entwicklung desselben nur ein Hinderniß entgegen, das Versprechen des Kreuzzuges, welches der Kaiser bei seiner Krönung in Rom so feierlich wiederholt

hatte. Der Papst drang mit dem größten Nachdruck auf endliche Vollziehung des Gelübdes; indessen Friedrich II. wollte nicht eher aus seinem Erbreich sich entfernen, bis er überall eine feste Ordnung hergestellt und seine Macht dauerhaft gegründet hätte. Durch seine große Staatsklugheit gelang es ihm auch, den Kreuzzug, ohne mit der Kirche zu brechen, von Jahr zu Jahr hinauszuschieben, bis endlich die Zeit der Ausführung gar erst auf 1227 festgesetzt wurde.

Mittlerweile stieg die Macht des Kaisers in Apulien immer höher, und schon im Jahre 1226 fühlte sich derselbe so stark, daß er glaubte, nun auch seine Entwürfe gegen Oberitalien ausführen zu können. Die staatsbürgerliche Freiheit der Lombarden war ihm ein Greuel, und er zeigte sich in seinen Urtheilen über dieselbe als genaues Ebenbild seines Großvaters. Zwischen den Städten Oberitaliens fielen von Zeit zu Zeit allerdings mancherlei Fehden vor; allein in dem aristokratischen Deutschland war zwischen den Adelshäusern das Gleiche sehr häufig der Fall. Dessenungeachtet schrieb Friedrich II. die Kämpfe in der Lombardei lediglich der bürgerlichen Selbstständigkeit, und dem Mangel der monarchischen Staatsverfassung zu. Nach der Behauptung des Kaisers konnte nur die starke Leitung durch einen König ein Volk glücklich machen, nur im monarchischen Staat Recht und Ordnung bestehen. Darum war ihm die Freiheit der Bürger gleichbedeutend mit Willkür und Zügellosigkeit. Es war abermals der Charakterzug der Hohenstaufen, Übermaaß des aristokratischen Sinnes, welcher auch den zweiten Friedrich wider die bürgerliche Selbstständigkeit der lombardischen Städte bis zur Leidenschaftlichkeit erbitterte. Im Jahre 1226 beschloß der Kaiser, die staatsrechtliche Ordnung Oberitaliens anzugreifen, um auch dort eine starke königliche Macht zu begründen. Er selbst wollte mit einem Heer aus Apulien heraufrücken, und sein Sohn Heinrich sollte ihm ein zweites aus Deutschland zuführen. Um seine Absichten zu verschleiern, schrieb der Hohenstaufe einen Reichstag nach Cremona aus, und berief dazu die deutschen Fürsten mit ihrer bewaffneten Macht. Es wurde behauptet, daß man auf dem Reichstag nur über wichtige Staatsmaaßregeln berathen wolle; allein die Lombarden ließen sich durch die schönen Worte nicht sicher machen, sondern rüsteten. Die Vorgänge unter Friedrich I. waren nicht ohne Belehrung für die freisinnigen Städte geblieben; nur der Vereinzelung derselben hatte dortmals ihr Unterdrücker vorübergehende Erfolge zu verdanken gehabt, während er vor der vereinigten Macht der Bürger sogleich ohnmächtig dahin sank. Die Lombarden wollten darum die frühern Fehler nicht wiederholen, sondern sogleich bei Beginn des Kampfes gegen Friedrich II. durch Einigung sich stärken. Als daher die Absicht des Kaisers durch die Ausschreibung eines Reichstags nach Cremona an den Tag trat, so erneuerten 15 Städte den alten Lombardenbund. Zugleich wurden die Festungswerke ausgebessert, Waffen-Vorräthe angeschafft, und wider die Gemeinden, welche dem Bunde sich nicht anschließen wollten, nachdrückliche Maaßregeln ergriffen. Nach Vollendung der Rüstungen schritten die Bürger rasch zur That, indem sie die Pässe besetzten, durch welche die feindlichen Heere heranziehen wollten. Während ein Theil ihrer Macht dem Kaiser die Zugänge von Bologna und Faenza versperrte, besetzten die Veronesen das Etschthal, um den Zug des deutschen Heeres unter König Heinrich aufzuhalten. Diese wohlberechneten Maaßregeln brachten alle Entwürfe Friedrichs II. zum Scheitern. Er gelangte zwar mit Mühe nach Cremona; allein dem deutschen Heere war es unmöglich durch das Etschthal vorzudringen. Da der Kaiser einen Angriff wider die Veronesen nicht wagen wollte oder konnte, so suchte er seine Ohnmacht und peinliche Verlegenheit nur dadurch zu verschleiern, daß er den Reichstag in Cremona wirklich eröffnete. Mit Verdruß mußte er erfahren, daß aus Italien nur wenige Bevollmächtigte eintrafen, von Seite der verbündeten Städte hingegen gar Niemand erschien. Es war dieß eine offene

Geringschätzung des kaiserlichen Ansehens, und um nur den Schein zu retten, sprach Friedrich II. über den Bund der Bürger die Reichsacht aus. Auch diese Maaßregel half jedoch nichts; denn es fehlte an Macht zur Vollziehung des Urtheils. Auf das Äusserste beschämt, mußte sich der stolze Hohenstaufe daher dazu bequemen, die Vermittlung des Papstes nachzusuchen. Nach einigem Widerstreben übernahm Honorius III. endlich die Ausgleichung des Zwistes; aber sein schiedsrichterlicher Spruch ging bloß dahin: daß beide Theile die Feindseligkeit einstellen, und die Gefangenen zurückgeben, der Kaiser die ausgesprochene Acht zurücknehmen, und der Städtebund dafür 400 Reiter zum Kreuzzug stellen solle. Von einer Unterwerfung der Bürger war sohin keine Rede, und sie wurden im Gegentheil wie eine dem Kaiser ebenbürtige Staatsmacht behandelt. Friedrich II., obgleich tief beleidigt, konnte in seiner Ohnmacht dennoch nichts anders thun, als den schiedsrichterlichen Ausspruch anzunehmen, und thatenlos nach seinem Erbreich zurückzukehren. Das deutsche Heer, welches müssig bei Trident stand, folgte dem Beispiel, und trat sofort den Rückzug in die Heimath an.

Während Friedrich II. in die feindselige Stellung zu den lombardischen Städten hineingerathen war, hatte sich sein zweideutiges Verhältniß zu der Kirchengewalt nicht gebessert. Schon lange war ein heftiges Mißtrauen der römischen Kurie gegen den Kaiser erwacht, und ohne die milde Gesinnung Honorius III. hätte es wegen der vielen Winkelzüge des Hohenstaufen nothwendig zum offnen Bruch kommen müssen. Bald nach der Zurückkehr des Kaisers nach Neapel starb jedoch der genannte Papst, und jetzt sollten die schwebenden Streitfragen rasch einer Entscheidung sich nähern. Die Wahl der Kardinäle fiel auf den hochgeachteten Grafen Hugolin von Signia, einen Neffen Innocenz des Dritten, welcher die päpstliche Würde auch annahm. Gregor IX., so nannte sich das neue Kirchenoberhaupt, war zwar schon ein achtzigjähriger Greis, doch von rüstiger Gesundheit und voller Geistesfrische. Gelehrt und scharfsinnig, besaß er alle geistigen Mittel, um sein Amt mit Auszeichnung zu führen. Da er aber mit seinen tiefen Kenntnissen auch Charakterstärke und Thatkraft verband, so konnte er ein gefährlicher Nebenbuhler für den hochstrebenden Kaiser werden. Die Verhältnisse nahmen in der That bald diese Wendung

Der Monat August 1227, in welchem die letzte Frist zur Ausführung des Kreuzzuges ablief, war herbeigekommen, und schon vorher hatte der neue Papst ein Schreiben in strafendem Ton an Friedrich II. ergehen lassen. Dieser glaubte unter solchen Umständen keine weitere Fristverlängerung ansprechen zu dürfen, sondern segelte mit mehrerern Kreuzfahrern wirklich ab. Nach drei Tagen kehrte er aber plötzlich um, und begab sich in die Bäder von Puzzuoli. Als Grund dieses Schrittes führte der Kaiser an, daß ihn eine schwere Krankheit überfallen habe; indessen Gregor IX. verwarf die Entschuldigung, und sprach sogleich den Bannfluch über Friedrich II. aus[1]). Nun wurde letzterer so erzürnt, daß er seine ganze bisherige Politik vergaß, und mit einem Mal seine wahren Gesinnungen und Absichten gegen den apostolischen Stuhl offen darlegte. In einem Rundschreiben, welches er an die deutschen Fürsten, an den König von England und andere Große erließ, schilderte er die Habgier sowie die Herrschsucht der Priester, und verband damit die Aufforderung, daß sich die Nationen zur Abschüttlung der kirchlichen Tyrannei vereinigen sollen[2]). Das merkwürdige Schreiben enthielt große Wahrheiten, indem der Kaiser insbesondre

---

[1]) Die Erzählung ist nach Mathaii Paris Monachi Albanensis historia angl. Londini 1640. pag. 339. Es wird dort ganz unentschieden gelassen, ob die Krankheit Friedrichs wahr oder nur ein Vorwand gewesen sei. Mathäus bemerkt bloß: imperator *dixit*, se subita infirmitate pereptum.

[2]) Mathäus Paris berichtet den Inhalt des kaiserlichen Rundschreibens S. 348 ausführlich. Es kommen darin

hervorhob, wie sehr die reiche Geistlichkeit von den einfachen Sitten des ursprünglichen Christenthums sich entfernt, und dadurch der Religion selbst Schaden gebracht habe. Solche Grundsätze waren in den Augen der Päpste Ketzereien, und feierlich wiederholte darum Gregor IX. am 27. März 1828 die Bannung Friedrichs II. Da dieser jedoch die Römer durch verschiedene Gunstbezeugungen zu gewinnen wußte, so erhob sich bei jener Feierlichkeit ein solcher Aufstand, daß der Papst entfliehen mußte. Dessenungeachtet wollte der Kaiser den Kreuzzug noch in jenem Jahre wirklich ausführen. Am 11. August 1228 ging er zu Schiff, und im September erreichte er Accon. Seine Thaten im Morgenlande berühren die deutsche Geschichte nicht, weßhalb wir uns nicht näher hierüber verbreiten können. Nach achtmonatlicher Abwesenheit von Apulien, eilte Friedrich II. wieder dahin zurück, weil ein Krieg ausgebrochen war. Der geistigen Überlegenheit des Kaisers gelang die Beseitigung der Gefahr, und nun wurden Unterhandlungen zur Versöhnung des Papstes eingeleitet. Gregor IX. widerstand lange, durch die Vermittlung geistlicher Fürsten ward aber endlich eine Ausgleichung des Zwistes oder der Friede von St. Germano zu Stande gebracht, und der Bannfluch zurückgenommen. Bei den Staatsentwürfen beider Theile, zu deren Durchführung sie so ernstlich entschlossen waren, konnte jener Friede nichts anderes sein, als ein vorübergehender Waffenstillstand. Für den Augenblick verschaffte er jedoch dem Kaiser Ruhe und die nöthige Zeit, um im Innern seines italienischen Erbreichs eine großartige Maaßregel auszuführen. Schon lange dachte der Hohenstaufe an eine neue Gesetzgebung für Apulien. Jetzt ging er nun an das Werk, und mit Zuziehung seines gelehrten Kanzlers Peter von Vinea war ein umfassendes Gesetzbuch im Jahre 1231 vollendet. Es war dieß ein ungemein wichtiges Werk; indessen die Würdigung desselben muß der deutschen Geschichte ebenfalls fremd bleiben.

Zwanzigstes Hauptstück.

Deutschland unter der Verwaltung des Königs Heinrich.

(Vom Jahr 1220 bis 1235.)

Die Geschichte des Vaterlandes trat im vorigen Abschnitt in Hintergrund, weil wir zum Verständniß der Begebenheiten diejenigen Ereignisse in Italien kurz erzählen mußten, welche auf die Stellung des Kaisers zu den Päpsten und den Städten Einfluß hatten, und später auch für Deutschland so folgenreich wurden. Nunmehr kehren wir aber zu den vaterländischen Zuständen zurück. Als Friedrich II. im Jahre 1220 nach Italien abgezogen war, herrschte in Deutschland mehrere Jahre eine gewisse Stille. Die Fürsten benützten die Abwesenheit des Reichsoberhaupts zur Befestigung ihrer Macht, die Städte zur Entwicklung ihrer Freiheit. Reibungen wurden für das erste zwar nicht bemerkbar, dagegen müssen im Stillen Ereignisse von hoher Wichtigkeit sich vorbereitet haben. Nachdem nämlich der junge König Heinrich im Jahr

viele Stellen vor, welche an Arnold von Brescia erinnern; z. B. Quia in divitiis navigant, in divitiis volutantur, in divitiis aedificant, timendum ne paries inclinetur ecclesiae.

1222 zu Aachen gekrönt worden war, treten allmälig verschiedene Verordnungen desselben hervor, welche den Ausbruch der großen Krisis zwischen Adel und Bürgerthum anzukündigen schienen. Dem Zeitalter der Hohenstaufen war ganz entschieden das Emporstreben zu staatsbürgerlicher Freiheit eingeprägt, und wie dadurch in der Lombardei schon unter Friedrich I. der Geist der Menschen so mächtig sich gehoben hatte, so geschah ähnliches unter seinem Enkel auch in Deutschland. In unserm Vaterlande waren die Reichsstädte um diese Zeit schon so mächtig, daß adelige Geschlechter auf dem Lande das Bürgerrecht einer Stadt zu erwerben suchten, um dadurch im Schutz derselben zu stehen. Solche Edelleute, welche nicht wirklich in der Stadt wohnten, sondern in ihren Schlössern auf dem Lande blieben, nannte man die Pfahlbürger[1]) Als Mitglieder und Schützlinge einer städtischen Gemeinde, mußten jene Adeligen natürlich bei Fehden auf Seite der Bürger stehen, so daß sich ähnliche Verhältnisse bildeten, wie in der Lombardei. Der höhere Adel, über die anwachsende Macht der Städte ohnehin schon besorgt, wurde aber vollends bestürzt, als durch die Errichtung der Pfahlbürger ein Theil der Ritter in die Bundesgenossenschaft der Städte gezogen ward. Auf Seite der Fürsten war der Unwille darüber am größten, weil öfters Vasallen derselben das Pfahlbürgerrecht erwarben, und dadurch im Nothfall den Schutz einer Stadt wider den Lehenherrn erlangen konnten. Bald zeigte sich jedoch eine Erscheinung, welche die Besorgnisse der Landesherren noch mehr steigerte. Manche Reichsstadt besaß soviel Reichthum und streitbare Mannschaft, daß sie kürzere oder längere Zeit sich allein wider einen Grafen oder Fürsten vertheidigen konnte. Wie aber, wenn die bürgerlichen Gemeinden zur Behauptung ihrer Freiheit ein Trutz- und Schutzbündniß eingehen würden? Die Idee dazu lag bei der Gleichheit der Interessen der Städte so nahe, daß sie auch ohne das Beispiel der Lombarden in Deutschland nothwendig angeregt und ausgeführt werden mußte. Und so geschah es denn. Einer der mächtigsten deutschen Fürsten war im 13. Jahrhundert der Erzbischof von Mainz, und dieser sah das Emporstreben der Bürger mit sehr neidischen Augen an. Um daher ihre Freiheit sicher zu stellen, traten die Städte Mainz, Bingen, Worms, Speyer, Frankfurt, Gelnhausen und Friedberg in ein gegenseitiges Schutzbündniß, welches durch einen feierlichen Eid bekräftiget wurde[2]). Von jetzt an schlug die Idee der Eidesgenossenschaft der Bürger zur Abwehr adeliger Bedrückung in unserm Vaterlande tiefe Wurzeln. Zugleich stieg aber auch der Haß der Bevorrechteten wider die Städte bis zur Erbitterung. Als nun vollends der Gebrauch sich fortsetzte, eigene Leute des Adels in den bürgerlichen Gemeinden aufzunehmen, und nach Jahr und Tag die Eigenthumsrechte des Leibherrn für erloschen zu erklären, so entschlossen sich die Fürsten zu einem entscheidenden Schritt wider die Städte. Der Erzbischof Siegfried in Mainz schien durch das bemerkte Bündniß der Bürger am meisten bedroht, weil die Eidgenossen seine Unter-

---

[1]) Daß die Pfahlbürgerschaft den Sinn hatte, wie oben angegeben wurde, ergiebt sich nicht nur aus der goldenen Bulle, sondern auch aus mehrerern Urkunden. In jenem Reichsgesetz wird sehr bestimmt gesagt: Quia nonnulli subditi Principum in aliarum civitatum cives recipi se procurant, et nihilominus in priorum dominorum terris corporaliter residentes, civitatum libertatibus gaudere et ab eis defensari contendunt, *qui in partibus Alemanniae Pfalburgii consueverunt vulgariter appellari*. Ganz übereinstimmend ist eine Urkunde vom Jahr 1346, verhandelt zwischen den Herren von Falkenstein und Hanau einerseits und den Städten Frankfurt a. M., Friedberg, Gelnhausen andrerseits. Dort heißt es wegen der Pfahlbürger: Den wer by uns den Steden blyben wyl, und by uns den Steden Burger sin, adir werdin wyl, der sal mit Wyber und mit Kindern by uns sizen und wonen. (Diplomata et Documenta Friderici III, pag. 233.)

[2]) Die Verordnung des Königs Heinrich vom 27. November 1226 beweist, daß das Bündniß eine wirkliche Eidgenossenschaft war. Man sehe in der folgenden Anmerkung 4 die Stelle mit ausgezeichneter Schrift.

gebenen waren. Er wandte sich deßhalb beschwerend an den König Heinrich, und forderte die Unterstützung desselben wider die verbündeten Städte. Der Reichsverweser war ein unerfahrner Jüngling, welcher vollständig von den Fürsten beherrscht wurde [3]); dem Antrag des Erzbischofs Siegfried wurde daher entsprochen, und durch eine Verordnung vom 27. November 1226 (erlassen in Würzburg) das Bündniß der Städte Mainz, Bingen, Worms, Speyer, Frankfurt, Gelnhausen und Friedberg als nichtig aufgelöst [4]). Ob sich die Eidgenossen in der Güte dem Urtheil gefügt haben, oder nicht, und ob letzteres also zur Vollziehung gekommen sei, bleibt zweifelhaft, da die Annalisten der Sache überhaupt gar nicht gedenken. Indessen wichtig blieb der Schritt Heinrichs immer; denn er machte die Spaltung zwischen dem Bürgerthum und dem Adel noch größer, und führte den bevorstehenden Kampf beider Stände näher. Da sowohl Friedrich II., als dessen Sohn Heinrich die Fürsten gegen die Städte unterstützte, so hatten diese zur Vertheidigung ihrer Freiheit nur noch ein Mittel, die Vereinigung zum gemeinsamen Widerstand gegen widerrechtliche Gewalt. König Heinrich wollte ihnen aber auch solche Nothwehr untersagen, und es mußte die Stimmung der Bürger nothwendig sehr bitter werden. Wahrscheinlich brachte jedoch die Verordnung von Würzburg den verbundenen Städten zunächst noch keinen Schaden; das Ereigniß ging wenigstens ohne weitere Folgen vorüber.

Gegen Aussen trat um dieselbe Zeit eine Verbesserung der Stellung Deutschlands ein. Graf Heinrich von Schwerin hatte im Jahre 1223 den König Waldemar von Dänemark nebst dessen Sohn durch List gefangen genommen, und nach dem Schloß Danneberg in Sachsen gebracht [5]). In Folge dieser Begebenheit entstand ein Krieg zwischen Dänen und Deutschen, in welchem die erstern eine vollständige Niederlage erlitten. Dadurch ward denn ihr König Waldemar genöthigt, alle an sich gerissenen deutschen Länder an das Reich zurückzugeben. Ja er mußte den Kaufleuten von Hamburg, Lübeck und andern Städten die Freiheiten belassen, welche sie unter dänischer Herrschaft genossen hatten. Für das Gedeihen der wichtigen Handelsplätze war diese Wendung der Dinge sehr nützlich. Lübeck, um sich noch mehr zu sichern und zu heben, sandte aber auch Botschafter an den Kaiser nach Italien, und bat um Bestätigung der Rechte der Stadt. Friedrich II. hatte dieses Mal keinen besondern Grund, sich den Fürsten gefällig zu bezeigen; er bekräftigte daher nicht nur die bisherigen Freiheiten Lübecks, sondern fügte auch noch neue hinzu In die nämliche Zeit fiel endlich der Anfang der Erwerbung Ostpreußens durch den deutschen Orden. Man hatte in jenem Lande das Christenthum nur mit Mühe eingeführt. Von den Einwohnern, welche sämmtlich dem slavischen Stamme angehörten, waren die meisten immer noch der neuen Religion abgeneigt, und wenn sie auch manchmal von deutschen Kreuzfahrern mit Gewalt zu Christen gemacht wurden, so kehrten sie doch bald wieder zu ihrem nationalen Glauben zurück. Da endlich das Christenthum in Preußen in die Gefahr eines gänzlichen Untergangs gebracht wurde, so beschloß man, die Unterwerfung der Heiden dem deutschen Orden zu übertragen, einer Ritter-Verbindung, welche die Vertheidigung des Christenthums

---

[3]) Dieß ergiebt sich insbesondere aus der Thatsache, welche Godefrid in seinen Annalen erzählt. (Man sehe weiter unten Anmerkung 7.)

[4]) Die Verfügung des Königs Heinrich steht bei Pertz Legum Tom. II, p. 257 et 258, und führt die Aufschrift: Cassatio confoederationis Moguntiae, Pinguiae etc. Im Text heißt es: Volumus etiam confoederationes *sive juramenta, quibus se civitates* Magunlia, Pinguia, Wormatia, Spirea, Frankinvort, Geilinhusin, Fridiberc in prejudicium ecclesie Maguntinensis *invicem obligarunt*, rescindi penitus et in irritum revocari.

[5]) Wir erzählen nach den Annalen Godefreds.

zum Zweck hatte. Christian, der bedrängte Bischof der deutschen Gemeinde in Preußen, machte diesen Vorschlag, der von dem Papst und alsbald auch von dem Kaiser genehmiget wurde. In jener Zeit stand an der Spitze des deutschen Ordens ein ausgezeichneter Mann, Hermann von Salza, und dieser faßte den Plan, die Ausbreitung des Christenthums in Preußen zugleich zur Erwerbung jenes Landes für seinen Orden zu benützen. Friedrich II., bei dem er die Ermächtigung dazu nachsuchte, bewilligte solche gerne, um das alte deutsche Land an der Ostsee wieder zum Reich zurückzubringen. Zugleich ertheilte er dem deutschen Orden das Recht, über Preußen nach der Eroberung die landesherrliche Gewalt durch die Ordensmeister und ihre Nachfolger in ewigen Zeiten auszuüben. Dagegen wurden alle Rechte der Reichsgewalt auf die Landschaft Preußen vorbehalten, letztere sohin für einen unzertrennlichen Theil Deutschlands erklärt. Nunmehr schritten die Ritter des deutschen Ordens an das Werk, und es begann ein blutiger Kampf wider die Slaven, in dessen Folge die deutsche Nationalität in Ostpreußen wieder hergestellt wurde. Fortan herrschten die Ordensmeister als Landesherren dortselbst.

Schon vor dem Ausgang des Krieges mit den Dänen und der Eröffnung der Kämpfe in Preußen war in Deutschland ein unglückliches Ereigniß vorgefallen, welches mittelbar bedeutende Folgen nach sich zog. Der Erzbischof Engelbert von Köln, der Leiter des Königs Heinrich in den Staatssachen, wurde von dem Grafen Friedrich von Isenburg meuchlings ermordet. Engelbert stand so sehr in allgemeiner Achtung und Liebe, daß er der Vater der Landschaft Köln und die Zierde Deutschlands genannt wurde [6]). Auch die Rachsucht seines Mörders hatte er nur durch gerechte Strenge wider Gewaltthaten des Adels erregt: allgemein war darum der Unwille gegen den Übelthäter, und letzterer erlitt die Strafe des Rades. Durch den plötzlichen Tod des Vormundes war nun König Heinrich des Rathgebers in der Staatsverwaltung beraubt, und allmälig wurde seine Stellung sehr eigenthümlich. Seine Abhängigkeit von den Fürsten ging so weit, daß er nach dem Willen derselben die Hand einer englischen Königstochter ausschlagen mußte, welche ihm durch eine besondere Gesandtschaft angetragen worden war [7]). Da zugleich manche seiner Anordnungen von dem Vater unter Verweisen oder Ermahnungen mißbilliget und widerrufen wurde, so fühlte er sich gedrückt, und wurde mißmuthig. Wie bei Heinrich V. mögen Wohldiener die trübe Stimmung des Königs benützt haben, um ihn zum Unfrieden mit dem Vater zu reizen. Man stößt wenigstens auf Äußerungen in der Umgebung Heinrichs, welche solches vermuthen lassen. Während dort der Lieblingsplan des Kaisers, Deutschland von Italien aus zu regieren, entschiedene Mißbilligung fand, wurde der Sohn zugleich erinnert: daß ihm eines der beiden Reiche noch bei Lebzeiten des Vaters in unabhängiger Weise zugesichert worden sei. Das Gemüth des jungen Königs wurde dadurch allmälig dem Vater entfremdet, und da seine Mißstimmung durch den ruhmlosen Zug gegen die Lombarden noch vermehrt sein mochte, so scheinen nach und nach aufrührerische Pläne bei ihm entstanden zu sein. Um ihrer Vollziehung vorzuarbeiten, suchte Heinrich die Gunst der deutschen Fürsten zu erwerben, und hierdurch wurde eine merkwürdige Verordnung herbeigeführt, die am 1. Mai 1231 in Worms erlassen wurde [8]). In derselben

---

[6]) Annales Godefridi Monachi ad annum 1225: Item ipso anno VII Id. Novbr. Engilbertus, venerabilis Coloniensis Ecclesiae archiepiscopus, *pater nostrae patriae et decus Teutoniae* heu a Comite de Isenberg cognato ipsius miserabiliter trucidatur.

[7]) Annales Godefridi ad annum 1225: Sed cum talis contractus (matrimonium Henrici cum sorore regis Angliae) *displicuisset principibus*, nec potuisset habere processum, nuntii inacte revertuntur.

[8]) Sie ist ebenfalls bei Pertz abgedruckt, und zwar Legum Tom. II, pag. 282—283.

werden nicht nur die Fürsten ausdrücklich Landesherren genannt [9]), sondern auch die Vorrechte derselben theils bestätiget, theils erweitert. Nächst mehrerern Vorschriften über die Gerichtsbarkeit zu Gunsten der Landesherren wurden die Verbote der Pfahlbürgerschaft, der Aufnahme von Gutshörigen in den Städten u. s. w. erneuert [10]). Um zugleich aber den mittlern oder hohen Adel ohne Landesherrlichkeit günstig zu stimmen, ward die übrigens nützliche Vorschrift gegeben, daß der Landesherr ohne Zustimmung des Adels keine neue Verordnungen oder Gesetze erlassen dürfe [11]). Die Absicht des jungen Königs mißlang übrigens gänzlich; denn sein Vater, ohnehin auf Fürsten und Adel sich stützend, bestätigte die Verordnung von Worms, und befestigte sich dadurch in der Gunst der Großen. Unter solchen Umständen gereichte die Maaßregel Heinrichs, ohne Nutzen für ihn, nur zum Nachtheil der Städte, welche in ihrer Stellung zu dem bevorrechteten Stand immer mehr bedränzt wurden. Eine noch größere Feindseligkeit wider das Bürgerthum ward indessen im folgenden Jahr 1232 verübt, und zwar unmittelbar durch den Kaiser. Auf einem Reichstag in Ravenna sprach nämlich Friedrich II. den Städten Deutschlands das Recht zur Erwählung ihrer Obrigkeit ab, erklärte alle von der Bürgerschaft eingesetzten Beamten, wie Gemeinderäthe, Bürgermeister und Rektoren für aufgehoben und überwies die Befugniß ihrer Ernennung in den bischöflichen und fürstlichen Städten dem Landesherrn [12]). Im Eingang der Verordnung schmeichelt Friedrich II. den Fürsten übermäßig. Er sagt, daß er durch sie seine Macht und Größe erhalten habe, und daß er dafür seine Gönner mit neuen Rechten schmücken müsse. Die Maaßregel selbst wäre übrigens bei genauer Durchführung nicht nur eine Einschränkung, sondern die gänzliche Aufhebung der bürgerlichen Freiheit gewesen. Ernennung der Gemeinde-Beamten durch den Landesherrn machte die Bürger in gewerblichen wie in öffentlichen Verhältnissen von dem Fürsten abhängig, zerstörte die Lebendigkeit und die Fülle des Volkslebens und fügte zur Lähmung des geistigen Aufschwungs auch noch materielle Bedrückung. Darum wagten die Mailänder lieber den Kampf der Verzweiflung gegen den mächtigen Friedrich Rothbart, ehe sie das Recht zur Wahl ihrer Gemeinde-Beamten aufgaben. Der Kaiser und die Fürsten wußten auch, wie viel den deutschen Städten an jener Gerechtsame gelegen war, und darum wählte Friedrich II. gerade diesen Angriffspunkt, als er zur völligen Niederbeugung des Bürgerthums einen entscheidenden Versuch machen wollte. Übrigens war der Staatsschritt des Kaisers nicht nur politisch unklug, sondern auch rechtswidrig, da die Städte alle ihre Gerechtsamen und namentlich jene der eigenen Gerichtsbarkeit oder Beamten-Wahl meistens durch lästige Rechtstitel oder wenigstens durch ausdrückliche Verleihung des Reichsoberhaupts erworben hatten. Was die nächste Veranlassung der bedauernswürdigen Verordnung war, ist mit Gewißheit nicht wohl zu ermitteln; indessen die Stellung des Königs Heinrich zu seinem Vater scheint Einfluß darauf ausgeübt zu haben. Es finden sich nämlich Anzeigen, daß Heinrich sich den Städten

[9]) Z. B. Item centgravii recipiant centas *a domino terrae*, vel ab eo, qui per *dominum terrae* fuerit infeodatus. Eben so an vielen andern Orten.

[10]) Item cives, qui Pfalburgere dicuntur, penitus deponantur. Item principum, nobilium, ministerialium, ecclesiarum *homines proprii* non recipiantur in civitatibus nostris

[11]) Ut neque principes neque alii quilibet constitutiones vel nova jura facere possint, nisi meliorum et majorum terre consensus primitus habeatur.

[12]) Curia Ravennae. *Edicta contra Communia civitatum.* (Pertz Leg. Tom. II, pag. 286 — 287). Fridericus II. imperator etc. hac nostra edictali sanctione revocamus in irritum et cassamus in omni civitate vel oppido Alemanniae communia, consilia et magistros civium seu rectores, vel alios quoslibet officiales, qui ab universitate civium sine archiepiscoporum seu episcoporum beneplacito statuuntur.

zuwenden wollte, nachdem seine Bewerbungen um die Gunst der Fürsten durch den Kaiser vereitelt worden waren. Man stößt wenigstens auf Klagen der Großen, daß der König die Bürger auf Kosten des Adels begünstige. Allerdings verletzte Heinrich umgekehrt wieder städtische Gerechtsame zum Vortheil der Fürsten, allein dennoch konnte, bei diesem Schwanken, Friedrich II. den endlichen Übertritt des Königs zur Bundesgenossenschaft der Städte befürchtet haben. Um die Zeit seines Aufenthalts in Ravenna war das Verhältniß des Kaisers zu dem Sohne schon sehr gespannt. Heinrich kam mit dem Vater in Aquileja zusammen, und empfing dort eindringliche Zurechtweisungen. Ja so sehr war das Mißtrauen Friedrichs schon gestiegen, daß sich mehrere geistliche und weltliche Fürsten für ein pflichtmäßiges Benehmen Heinrichs verbürgen mußten [13]). Unter solchen Umständen wäre es wohl möglich, daß die Stellung des jungen Königs zu dem Vater die Beschlüsse von Ravenna eingegeben habe, um die Fürsten noch fester an den Kaiser zu ketten. Die Vollziehung derselben wurde übrigens für das erste nicht versucht, und konnte bei der Ohnmacht Friedrichs in dem Streite mit den Lombarden auch nicht gewagt werden. Gleichwohl eröffnete die Verfügung des Kaisers den langen erbitterten Kampf der Adalinge wider das Bürgerthum, durch welchen erst einzelnen, endlich den meisten Städten ihre Freiheit entrissen, und rückwirkend mit der Mannigfaltigkeit und Fülle des Nationallebens auch die Macht Deutschlands zerknickt wurde.

Gleichsam als Vorspiel dieses traurigen Wendepunkts der germanischen Entwicklung trat im Jahr 1233 ein schreckliches Ereigniß ein, welches mit den Feindseligkeiten Friedrichs II. gegen die Städte zwar nicht zusammenhängt, doch einer ähnlichen Richtung entsprang. Es hat sich früher ergeben, daß nächst den Sachsen die Friesen am hartnäckigsten die Verfassung, die Religion und die Sitten ihres Stammes vertheidigten. Im 13. Jahrhundert wohnte nun eine Völkerschaft friesischen oder sächsischen Stammes an den beiden Ufern der Weser, abwärts von Bremen und Oldenburg in den Gegenden der Jade und Hunte bis ans Meer, welche den Namen **Stedinger** führte. Diese Ansiedlung hatte ihr Land mühselig durch Dämme und Erdarbeiten aus Seen und Strömen gebildet, die Zugänge aber dann durch Gräben und Aufwürfe auf das sorgfältigste befestiget. Das künstlich gewonnene Land war durch den Schlamm und die Möglichkeit fortgesetzter Bewässerung sehr fruchtbar: Wohlstand verbreitete sich daher über die thätigen Ansiedler, und denselben wollten sie unter dem Schutz ihrer alten Stammverfassung genießen, unbekümmert um die Vorfälle und Wirren im übrigen Deutschland. Von Seite der Fürsten mißgönnte man den Stedingern schon lange ihr Wohlbefinden, sowie ihre Selbstständigkeit und suchte sie zur Unterwerfung zu bringen. Bei den Stedingern bestand freilich nicht die Freiheit im neuern Sinn; es gab vielmehr Adalinge, Frilinge, Lite und Schalke, also hohen und niedern Adel gegenüber den mehr oder weniger rechtlosen Massen, kurz die besagte Völkerschaft hatte die germanische Urverfassung noch am meisten bewahrt [14]). Eine bürgerliche Freiheit nach den Grundsätzen der Rechtsgleichheit war sohin durch die Angriffe von Adalingen anderer Stämme nicht gefährdet; doch Unabhängigkeit eines Stammes und die Eigenthümlichkeit seiner Verfassung, Religion und Sitten. Wie sehr die Völker solche angestammten Einrichtungen zu lieben pflegen, zeigt sich allerwärts in der Geschichte; bei den Stedingern mußte dieß aber noch um so mehr der Fall sein, weil sie wie alle Friesen einen gemäßigtern Stände-Unterschied hatten und gegen andere deutsche Stämme der Urzeit noch eine gewisse Freiheit besaßen. Als daher die Entwürfe von Adalingen anderer

---

[13]) Es wurde hierüber eine Urkunde ausgefertiget, welche bei Pertz Legum Tom. II, pag. 290 abgedruckt ist.

[14]) Die Annalisten führen mehrere Adalinge der Stedinger namentlich auf. (Man sehe die folgende Anmerkung.)

Stämme hervortraten, jene Völkerschaft zur Unterwerfung zu zwingen, so setzte diese den männlichsten Widerstand entgegen. Die ersten Unterdrückungs-Versuche ergaben sich von Seite der Grafen von Oldenburg zur Zeit Friedrichs I. Lehensleute jener Grafen errichteten Zwingburgen wider die Stedinger, und verübten sodann mancherlei Mißhandlungen derselben. Darüber mit Recht entrüstet, griffen die Bedrückten zu den Waffen, zerstörten die Zwingburgen, und trieben ihre Dränger in die Flucht. Im Jahr 1207 überzog der Erzbischof von Bremen die Stedinger mit bewaffneter Macht, und zwang sie zur Erlegung einer Geldsumme; gleichwohl behaupteten dieselben ihre eigenthümliche Stammverfassung noch längere Zeit. Während der Regierung des Erzbischofs Gerhard II. in Bremen geriethen sie indessen mit der Kirche in Zwist, und nun wurde ihre Lage gefährlich Die Veranlassung des Streites war eine anstößige Handlung, welche sich ein Priester bei der Austheilung des Abendmahls erlaubte. Unzufrieden mit der Größe des Beichtgelds einer Frau, schob derselbe ihr statt der Hostie eine Münze in den Mund. Ihr Ehegemahl beschwerte sich darüber bei der höhern geistlichen Behörde, ward aber übermüthig abgewiesen. Darüber auf das Äusserste erzürnt, erschlug der Stedinger den Beleidiger seiner Frau. Der Erzbischof Gerhard forderte Genugthuung, allein der ärgerliche Auftritt bei dem Abendmahl hatte allgemeinen Unwillen erregt, und man war zugleich gegen den Erzbischof aufgebracht, weil er die Beschwerden über den ausschweifenden Lebenswandel der Geistlichen mit Hohn zurückgewiesen hatte. Die Forderung Gerhards ward deßhalb abgeschlagen. Nun beschloß der Bischof Gewalt zu brauchen, und im Jahr 1229 zog ein großes Heer unter Anführung des Grafen Hermann von Lippe wider die Stedinger zu Feld. Doch auch diese Unternehmung schlug fehl; denn die tapfern Friesen erfochten wider Hermann von Lippe einen vollständigen Sieg. Bis zur höchsten Leidenschaft gereizt, sprach Gerhard II. nicht nur den Bannfluch wider die Sieger aus, sondern forderte weithin in Deutschland zu einem Kreuzzug gegen dieselben auf. Endlich ergriff selbst der Papst in dem Streite Partei. Der Erzbischof von Bremen beschuldigte die Stedinger nämlich der Ketzerei, und die Bischöfe von Lübeck, Minden und Razeburg bezeugten die Richtigkeit der Anklage. Gregor IX. über die Verbreitung freisinniger Ansichten an sich schon besorgt, unterstützte nun den rachsüchtigen Gerhard, indem er einen förmlichen Kreuzzug gegen die Stedinger predigen ließ. Während durch Übertreibungen, Unwahrheiten und Verläumdungen die gläubige Bevölkerung Deutschlands wider jene Völkerschaft aufgeregt wurde, rüsteten verschiedene Fürsten, um die Gelegenheit zur endlichen Unterwerfung derselben zu benützen. Nachdem sich im Jahre 1233 ein bedeutendes Kreuzheer versammelt hatte, wurde der kleine friesische Stamm von zwei Seiten mit Übermacht angegriffen. Ein Theil desselben vermochte nicht zu widerstehen, sondern ward sogleich überwältiget und fast vertilgt. Dagegen erfocht ein anderer einen neuen Sieg über den Grafen von Oldenburg. Jetzt überzogen aber die Grafen von Geldern, Kleve, Lippe und Holland, nicht minder der Herzog von Brabant die Sieger mit einem Heere von 40,000 Mann. Auch gegen diese ungeheure Übermacht hielten die Stedinger mannhaft Stand. Angefeuert durch begeisterte Reden ihrer Anführer Bolk von Bardenfleth, Tommo von Huntorp und Thedmar von Agger, stellten sie sich gegen ihre Dränger in Schlachtordnung[15]). Bei Altanesch erfolgte der Zusammenstoß; das ungeheure Heer der Kreuzfahrer schien das kleine Häuflein der Friesen mit geringer Mühe zu erdrükken; allein die Ermahnung der Führer, daß man lieber fallen als die angestammte Verfassung sich rauben

15) **Albertus Abbas Stadensis ad annum 1234: Boleke de Bardenflete, Tammo de Hunthorpe, Thedmarus de Aggere et alii pessimi malesuadae eorum, ut vitam et patriam defenderent ipsos (Stedingos) fortiter hortabantur, dicentes quod ipsos aut oporteret succumbere, aut sicut canes rabidos insanire.**

lassen solle, befeuerte die Stedinger zu solcher Tapferkeit, daß sie sogar die ungeheure Übermacht anfangs zurückdrängten. Es standen aber fast zehn gegen einen; auch eine beispiellose Tapferkeit konnte bei solchen Verhältnisse den Sieg nicht behaupten. Als daher auf angreifender Seite durch den Grafen von Kleve neue Schaaren in die Schlachtreihe geführt wurden, so unterlagen endlich die heldenmüthigen Stedinger[16]. Die Mehrzahl derselben wurden auf dem Schlachtfeld erschlagen[17]; von den geringen Überbleibseln hingegen starben noch viele in der Weser[18]). Nur wenige Familien blieben übrig, die sich dann theils zu andern friesischen Gemeinden flüchteten, theils unter die Lehensherrlichkeit eines Fürsten begaben. Ihr Land wurde unter den Erzbischof von Bremen und den Grafen von Oldenburg vertheilt, und so verschwand denn die edle Völkerschaft der Stedinger. Die That selbst war so ungerecht und grausam, daß sie noch in später Nachwelt das bitterste Gefühl erregen muß. Wenn der Kaiser dem Unfug ruhig zusah, so zeigte sich schon das bevorstehende Sinken der Reichsgewalt: denn die Stedinger waren reichsunmittelbar, und sowohl Politik als Pflicht hätten den zweiten Friedrich zur Beschützung der Bedrängten bestimmen sollen.

Gleichzeitig mit dem Kreuzzug gegen den friesischen Gau traten andere Erscheinungen ähnlicher Art hervor, welche für die Zukunft Deutschlands noch ernstlichere Besorgnisse einflößen mußten. Die Päpste hatten das Vorgefühl, daß ihre Macht durch die freie Forschung gebrochen werden würde, und suchten die abweichenden Religionsmeinungen allmälig mit berechneter Grausamkeit zu unterdrücken. In Italien und Frankreich wurde nicht nur ein wahrer Vertilgungskrieg gegen die Sekte der Albigenser geführt, sondern gegen Freisinnige auch ein besonderes Gerichtsverfahren angeordnet. Wer der Ketzerei beschuldigt war, wurde durch Qualen zum Geständniß gezwungen, und dann verbrannt. So entstand die Inquisition, welche man über die ganze Christenheit auszudehnen, und zu dem Ende vor allem nach Deutschland zu bringen beschloß. In unserm Vaterland war der Kultus der christlichen Religion damals so innig, daß er bei manchem weichen Gemüth bis zur Schwärmerei stieg. Ein sehr merkwürdiges Beispiel gab die heilige Elisabeth, die Wittwe des Landgrafen Ludwigs VI. von Thüringen. In jener Zeit gaben die Beichtiger auch fürstlichen Personen oft harte Bußen auf; Elisabeth wählte sich aus Übermaaß der Selbstentsagung aber einen bösartigen Fanatiker, den Predigermönch Konrad von Marburg, zum Beichtvater, und unterzog sich allen Strafen, welche ihr dieser auferlegte, mit unbeschreiblicher Geduld. Anstatt hierdurch auch seinerseits zur Bescheidenheit und Mäßigung gestimmt zu werden, steigerte der Fanatiker noch seine Rohheit, schlug die fromme Fürstin ins Antliz, und geißelte sie mit Ruthen bis auf's Blut. Ohne Murren, ohne einen Laut des Unwillens ertrug Elisabeth auch diese gemeinen Mißhandlungen. Wenn sogar bei fürstlichen Personen eine solche Schwärmerei sich offenbarte, so schien die Zeit zur Einführung der Inquisition günstig zu sein. Man ging daher sofort ans Werk, und erwählte zur Einleitung der Sache denselben Konrad von Marburg, welcher in der rohen Behandlung der Landgräfin Elisabeth so sehr sich ausgezeichnet hatte. Nachdem er von Gregor IX. zur Bekehrung und Bestrafung der Ketzer Vollmacht erhalten hatte, eröffnete Konrad eine wahnwitzige Verfolgung der Freisinnigen. Von zwei

---

16) Sogar bei dem Abt von Stade ging der schwärmerische Glaubenseifer so weit, daß er über das Hinmetzeln der edeln Stedinger fast Freude empfand. *Et ita manus Domini invaluit super eos*, ut in brevi spacio eorum VI millia interierint.

17) Eodem (Stedingi) hastis perfossi, gladiis percussis, equorum pedibus conculcati.

18) Plurimi ex eis in Wisara se submerserunt. Si qui evaserunt, sub coeli ventis quatuor sunt dispersi. (Albert. Abb. Stadens.)

Gehülfen begleitet, durchzog er Deutschland nach verschiedenen Richtungen, und ließ allerwärts Ketzer auskundschaften. Die Beschuldigten wurden mit Hülfe der Staatsgewalt, welche Friedrich II. im Frankfurter Vertrag zur Verfügung der Bischöfe gestellt hatte, vor Konrad gebracht, und jetzt erfolgte ein empörendes Verfahren. Betheuerte der Angeklagte seine Unschuld, so ward er ohne Vertheidigung sogleich zum Scheiterhaufen verurtheilt, und das Urtheil, ohne eine Berufung zu gestatten, auf der Stelle vollzogen. Anklage, Verhör, Urtheil und Vollstreckung geschahen sämmtlich an einem und demselben Tage [19]). Schuldige wie Unschuldige wurden ganz gleich behandelt, und nur diejenigen retteten ihr Leben, welche ungereimte Eingeständnisse machten, und zugleich Andere als Ketzer angaben. So wüthete der fanatische Priester in Erfurt, Straßburg, Leiden u. s. w., zahllose Opfer wurden hingeschlachtet, und da die ersten Versuche wider untere Stände so gut gelangen, so wollte sich der Ketzermeister allmälig auch an höher stehende Personen wagen. Vergleicht man diese Greuelthaten mit der geduldigen Ertragung von Mißhandlungen, welche die Landgräfin Elisabeth an den Tag legte, so zeigt sich, daß Deutschland dortmals in großer Gefahr schwebte. Der unabhängige Sinn der Nation sollte bei weichern Gemüthern durch Schwärmerei zum demuthsvollen Knechtssinn hinabgedrückt, und der Widerstand aller kräftigen Geister durch den Scheiterhaufen gebrochen werden. Da zugleich die Reichsgewalt der Auflösung nahe war, und den Übergriffen des priesterlichen Fanatismus nicht steuerte, so schien die Inquisition auch in Deutschland festen Fuß zu fassen, und den Päpsten eine unumschränkte Zwingherrschaft über die gesammte Nation in die Hand zu spielen. Glücklicherweise erhob sich der gesunde deutsche Sinn noch zur rechten Zeit, um dem fanatischen Wahnsinn mit Kraft zu steuern. Drei Jahre ertrug zwar Deutschland die Vertilgungswuth der Inquisition, und die Zahl der hingemordeten Personen war sehr groß; da gingen endlich im Jahr 1233 einige Ritter dem Ketzermeister Konrad zu Leib, und erschlugen ihn nebst einem Gefährten unweit Marburg. Diese entschlossene That war das Zeichen zur allgemeinen Auflehnung gegen die Inquisition. Mit Unwillen erklärte sich die öffentliche Meinung wider diese nichtswürdige Anstalt, und die Aufregung ward so groß, daß Fürsten und Bischöfe über die Folgen erschraken, daher durch schleunige und gründliche Entfernung aller Ketzergerichte die Gemüther zu besänftigen suchten. So wehrte das edle Volk der Deutschen die Inquisition von seinen Grenzen ab; denn nie wagte man mehr einen Versuch zur Einführung derselben.

Alle diese wichtigen Ereignisse gingen vor sich, ohne daß eine Thätigkeit des Reichsverwesers sich kund gegeben hätte. Bei der Vertilgung der Stedinger wird seiner gar nicht gedacht, und nur bei der allmeinen Auflehnung gegen die Inquisition erscheint er wieder auf einer Fürstenversammlung. Die Stellung des jungen Königs muß sehr unbehaglich gewesen sein, und ihm allmälig Unmuth erregt haben. Ohne Zweifel schrieb er seine Vernachlässigung und Ohnmacht dem Mißtrauen des Vaters zu, der sich in Aquileja so unzufrieden gezeigt hatte. Seit dieser Zusammenkunft wurde deßhalb die Stimmung des Königs Heinrich wider den Vater immer feindlicher, und im Jahr 1233 ging er sogar zu mittelbaren Angriffen über, indem er Anhänger desselben, wie z. B. den Herzog in Baiern bekriegte, und Widersacher des Kaisers, wie den Grafen von Urach, reich beschenkte. Auf einem Reichstag in Boppard, der 1234 statt

---

[19]) Annales Godefridi Monachi ad annum 1233: Eodem die, quo quis accusatus est, seu *juste seu injuste*, nullius appellationis, nullius defensionis refugio proficiente est damnatus, et flammis crudeliter injectus.

fand, beschloß er endlich auf Anstiften oder mit Zustimmung einiger Fürsten die offene Empörung gegen den Vater.

Heinrich wandte sich zuerst an die deutschen Fürsten und forderte unter Bitten, Drohungen oder Versprechungen ihren Beistand. Als mehrere ihm Hülfe zugesichert hatten [20]), so schloß er mit Mailand, Brescia, Bologna und Lodi ein Bündniß ab, dem sogar der Markgraf von Montferrat beitrat [21]). Der junge König verzichtete auf alle Abgaben von Seite der Städte, er billigte ferner die Erneuerung ihres Bundes und verpflichtete sich sogar zur Bekämpfung der Feinde desselben, namentlich der Cremonenser und Pavesen [22]). Für diese und noch andere Zugeständnisse erhielt er von seinen Verbündeten das Versprechen, daß sie innerhalb der Lombardei mit Waffenmacht ihm beistehen wollen. Es mußte auf sehr ernstliche Ereignisse abgesehen sein; denn die Städte sollten nach einer weitern Verpflichtung weder rathen noch helfen, daß Heinrich das Leben, irgend ein Glied, oder Ehre, Macht und Krone verliere [23]). Friedrich II. war durch einen seiner Anhänger schon von den Beschlüssen zu Boppard in Kenntniß gesetzt worden; als er nun vollends das Bündniß seines Sohnes mit lombardischen Städten vernahm, gerieth er in große Unruhe. So sehr er auch die deutschen Fürsten begünstiget hatte, so war bei ihrer Vergrößerungssucht und bei der Macht der lombardischen Städte doch viel zu fürchten, sobald der Papst mit ihnen und dem König Heinrich sich vereinigen würde. Der Kaiser scheint über die Absichten Gregors IX. nicht ohne Sorgen gewesen zu sein; indessen letzterer mißbilligte den Aufruhr des Sohnes gegen den Vater ausdrücklich, und erließ in diesem Sinne ein warnendes Rundschreiben an die Fürsten und Bischöfe Deutschlands. Gleichzeitig ermahnte auch Friedrich II. die deutschen Fürsten schriftlich zur Bewahrung ihrer Treue gegen das rechtmäßige Reichsoberhaupt. Beide Maaßregeln wirkten; denn als die noch schwankenden Großen die Einigkeit von Papst und Kaiser sahen, so beharrten sie bei der Sache des letztern, andere kehrten zu ihrer Pflicht zurück, und König Heinrich sah sich bald vereinzelt. Gleichwohl zog er wirklich ins Feld, indem er Worms zu nehmen trachtete. Die Hoffnung des Königs war vornehmlich darauf gerichtet, daß seine Verbündeten in der Lombardei den Kaiser abschneiden würden, wenn derselbe mit einem Heere nach Deutschland ziehen wollte. Ohne das persönliche Erscheinen des Vaters glaubte er aber sowohl den Widerstand der Wormser, als Anderer zu überwinden. Friedrich II., von der Nothwendigkeit seiner Anwesenheit im Vaterlande überzeugt, machte im Frühjahr 1235 rasch Anstalten zur Reise, und zeigte sich, zwar ohne eigentliches Heer, doch mit großem Gefolge und vielen Schätzen, plötzlich in Baiern [24]). Herzog Otto dortselbst empfing ihn mit der größten Ehrerbietung und verlobte Friedrichs Wunsche gemäß seine Tochter mit Konrad, dem zweiten Sohn des Kaisers. Auch die andern Fürsten bewahrten fast sämmtlich dem rechtmäßigen Reichsoberhaupt die Treue, und Heinrich, welcher nichts gegen Worms ausrichten konnte, sah sich zur Unterwerfung unter den gekränkten Vater genöthiget. Friedrich II. sicherte dem verirrten Sohne anfangs Verzeihung zu, als dieser indessen die Bedingungen des Vergleichs

[20]) Annales Godefridi Monachi ad annum 1234.

[21]) Die Vertrags-Urkunde steht bei Pertz Leg. Tom. II. pag. 306 — 307.

[22]) Defendere Mediolanum, Brixiam etc. et offendere inimicos eorum, praesertim *Cremonam* et *Papiam*.

[23]) Quod non erunt in consilio, vel adjutorio, quod perdat *vitam, vel membrum, vel mentem, aut suum honorem, vel fortiam, aut coronam regni.*

[24]) Annales Godefridi Monachi ad annum 1235: Imperator cum multa turba et multis thesauris versus Austriam intrat in Germaniam.

nicht erfüllen, und namentlich die Burg Trifels nicht übergeben wollte, so wurde er auf Befehl des Kaisers verhaftet und der Aufsicht des Herzogs von Baiern überliefert[25]). Später wurde er nach Italien abgeführt, und dort in die Feste S. Felice eingeschlossen. Heinrich erlangte die Freiheit niemals wieder; nachdem er von S. Felice nach Neocastro und von dort nach Martorana in Gewahrsam gebracht worden war, starb er am letztern Ort im Jahr 1242. Der Kaiser nahm aus dem unglücklichen Schritt seines Erstgebornen Veranlassung, um seinen zweiten Sohn Konrad nicht nur mit wohlgesinnten Erziehern zu umgeben, sondern ihn auch zu einem pflichtmäßigen Betragen ernstlich zu ermahnen. In einem Schreiben, das zu dem Ende an Konrad erging, entwickelte Friedrich II. vortreffliche Grundsätze. Er warnte den Sohn vor Schmeichlern und Wohldienern, empfahl ihm Tugend und Sittenreinheit, und drang insbesondre auf gründliches Lernen sowie auf Anstreben zur Weisheit. Das Selbstgefühl des hohen Standes spiegelte sich auch in diesem schönen Schreiben ab; doch der Kaiser bemerkte ausdrücklich, man müsse der Auszeichnung vor den übrigen Menschen dadurch sich würdig machen, daß man sie an Geist, gründlichen Kenntnissen und rechtschaffnem Wandel übertreffe.

Einundzwanzigstes Hauptstück.

Persönlichkeit Friedrichs II.

Mit der zweiten Anwesenheit des Kaisers in Deutschland begann die Periode des Höhepunktes seiner Laufbahn, und mag man die letztere nun bewundern, oder bedauern, immer wird die Geschichte von jetzt an am großartigsten, weil Friedrich II. den vollen Reichthum seines Geistes nach allen Seiten entwickelte. Um daher Begebenheiten, welche für unser Vaterland so folgenreich wurden, mit Klarheit überblicken zu können, wird es nothwendig die Triebfeder derselben, nämlich die Persönlichkeit des Kaisers etwas näher zu beleuchten. Friedrich II. war in den Waffen geübt, er war Krieger und Feldherr, und liebte wie Andere seines Standes das Waidwerk sowie alle ritterlichen Belustigungen; gleichwohl unterschied er sich dadurch von den meisten Ebenbürtigen seiner Zeitgenossen, daß er sich gründlicher Wissenschaft ergab. Die schöpferische Kunst blieb dortmals in überwiegender Weise Gabe des Adels, und die meisten Minnesänger gehörten diesem Stande an; es war darum nichts besonders, daß auch der Kaiser die Dichtung liebte, doch was ihn über so Viele erhob, war das Streben nach einer geistigen Bildung, welche dem Zeitalter voreile. Friedrich suchte Aufschlüsse über die Räthsel des Lebens, doch nicht auf dem Wege des Glaubens, sondern auf jenem des Denkens und Forschens. Darum warf er sich mit Eifer auf die Naturwissenschaften und die Philosophie[1]). Durchdrungen von der Bedeutung ächter Bildung, schätzte er bei der Verfolgung

[25]) Eodem. Consilio habito apud Wormatiam, (Henricus in gratiam patris recipitur: *sed non persolvens quae promiserat, nec resignans castrum Drivels*, jussu patris Imperatoris est custodiae mancipatus.

[1]) Er verfaßte sogar ein Buch über die Natur der Vögel, dessen entschiedener wissenschaftlicher Werth allgemein

seiner Entwürfe die geistige Überlegenheit des Staatsmannes viel höher, als die Waffenmacht. Wie jeder große Mann hielt er ferner die Aufklärung der untern Stände für das sicherste Mittel, um der Zwingherrschaft eines priesterlichen Fanatismus zu begegnen, und da er bei dem geringen Stand der damaligen Volksbildung die Macht der Kirche genau kannte, so suchte er vor allem die Unterrichtsanstalten in seinem Erbreich mit Nachdruck zu heben. Die schönen Wissenschaften erwiesen sich geschichtlich stets als das wirksamste Hinderniß der Umdüsterung des Volksgeistes; denn sie schaffen heitern Sinn, und wirken dadurch der schwärmerischen Gefühlsrichtung entgegen. Darum pflegte Friedrich II. insbesondre diese, auf Verbreitung derselben aus allen Kräften hinwirkend[2]). Die Päpste kannten die ausserordentlichen Gaben des Kaisers, sie kannten auch seine Absichten und hegten immer die größten Besorgnisse vor ihm. Mit innerer Unruhe gewahrten sie deßhalb die Bemühungen des hellen Geistes um Aufklärung der Volksmassen; was ihnen jedoch vollends fast Schrecken einflößte, das war die gänzliche Erhabenheit Friedrichs II. über den religiösen Glauben seiner Zeit. Wie es bei der wissenschaftlichen Bildung in Verbindung mit Scharfsinn nicht anders kommen konnte, so fühlte sich der Kaiser durch blinden Glauben auf Kosten der Vernunft stets verletzt, ja sein unbefangner Sinn war schon so hoch emporgestiegen, daß er in Beziehung auf die Religion Ansichten hegte, welche ihm in noch viel späterer Zeit den Namen des Freigeistes beigelegt haben würden. Kurz er verwarf den Glauben an alles Übernatürliche. Friedrich II. liebte als heiterer Mann den Scherz, er liebte als gebildeter Geist den Witz, und beide strömten im geselligen Kreise mit Macht hervor. Da er nur von Vertrauten umgeben zu sein glaubte, so verstattete er seiner geistreichen Laune auch öfters seine Spöttereien über manche Glaubenssätze, oder selbst das Ganze der Theologie. Ein Geschichtschreiber legt ihm z. B. die Behauptung in den Mund: „die Juden seien durch Moses, die Christen durch Christus, und die Mahomedaner durch Mahomed betrogen worden“[3]). Zum Beweis dieser Thatsache beruft man sich sogar auf einen Ohrenzeugen, nämlich den Landgraf Heinrich. Solche und ähnliche Urtheile erzählen seine Zeitgenossen noch viele von ihm. Als er einst in Gesellschaft an einem Fruchtacker vorüberging, soll er ausgerufen haben: „hier wachsen wieder unendlich viele Götter“. Bei seiner Rückkehr aus dem gelobten Land bemerkte dagegen Friedrich II.: „wenn der Judengott Neapel gekannt hätte, würde er nicht Palästina für das schönste Land erklärt haben.“ Einem saracenischen Großen, welcher nach der Bedeutung der Hostie fragte, antwortete er: „unsere Priester spiegeln uns vor, daß dieß Gott sei.“ „Wie lange wird dieser Betrug noch dauern?“ war sein Ausruf, als er den Priester mit der Hostie zu einem Kranken gehen sah. Friedrich II. läugnete diese Äusserungen immer sehr ernsthaft ab; bei dem bestimmten Zeugniß der Geschichtschreiber und bei ähnlichen Vorgängen in anderer Zeit, scheint

---

anerkannt ist. Gesta Friderici II. (Eccard Tom. II, pag. 1026): Ipse quoque Imperator de ingenui sui perspicacitate, *quae praecipue circa scientiam naturalem vigebat*, librum composuit de Natura et Cura avium: in quo manifeste patet *in quantum ipse Imperator studiosus fuerit philosophiae.*

[2]) Gesta Friderici II. Ipse vero Imperator liberalium artium et omnis approbatae scientiae scholas in Regno ipso constituit, Doctoribus ex diversis mundi partibus per praemiorum liberalitatem accitis.

[3]) Johannis Vitodurani (Mönchs von Winterthur) Chronicon a Imp. Friderico II. ad an. 1348 praecedens. (Eccard Tom. II, pag. 1742): Imperator dixit audiente Henrico Lantgravio: omnes seduxerunt totum mundum, videlicet *Moses Judaeos, Christus Christianos, Machmetus barbaros.* In der Folge wird sich ergeben, daß diese und die übrigen im Text angeführten Äußerungen dem Kaiser theils vom Papst, theils von andern Personen vorgeworfen wurden. Wir kommen weiter unten bei dem Streite Friedrichs mit der Kirchengewalt auf den Gegenstand zurück.

aber mehr Politik, als Überzeugung die Betheuerung seiner Rechtgläubigkeit eingegeben zu haben. Als geschichtlich gewiß steht wenigstens fest, daß Friedrich II. mit Verwerfung des Übersinnlichen alles auf einen natürlichen Zusammenhang nach organischen Bildungsgesetzen zurückführen wollte, und nichts als wahr anerkannte, was nicht durch Vernunft und Wissenschaft erwiesen werden könne [4]). Ja so sehr war er der Richtigkeit seiner Überzeugung sich bewußt, daß er sich getraute, eine weisere Lebensanschauung und Vorstellung der Weltordnung zu gründen, wenn die Völker seiner geistigen Größe näher stünden [5]).

Einem Mann, welcher im 13. Jahrhundert so weit in der Einsicht gereift war, kann man die Bewunderung unmöglich versagen, was man auch sonst von seinem Staatsverfahren halten möge [6]). Zugleich wird durch ihn aber der schlagende Beweis geliefert, wie die Entschuldigung grober Mängel der Menschen durch die Zeit so häufig nichts anders, als ein Gemeinplatz sei. Allerdings giebt es ein Fortschreiten der geistigen, wie der sittlichen Bildung; doch dieß bezieht sich mehr auf die Massen, und wirklich große Männer stehen sich auch in den entferntesten Jahrhunderten fast nahe. Wie die Geschichte zeigt, so fühlte und dachte der zweite Friedrich aus dem Hause der Hohenstaufen schon eben so, als jener aus dem Geschlecht der Hohenzollern, und zwischen beiden lagen doch fünf Jahrhunderte. Die Massen folgen dem Gesetze ihrer Zeit, doch alle Genien stehen über demselben; irrig und dem Geiste der wahren Geschichte widerstrebend bleibt es daher, denjenigen Männern, welche auf Auszeichnung vor ihren Zeitgenossen oder auf Größe Anspruch machen, den Entschuldigungsgrund zu gönnen, daß sie von dem Geiste ihrer Zeit beherrscht wurden. War dem so, so erhoben sie sich eben nicht über das Gemeine.

Welchen Einfluß übrigens die Ansicht Friedrichs II. von dem religiösen Glauben auf seine Handlungen ausüben mußte, ergiebt sich von selbst. Bei seiner Gleichgültigkeit gegen die Theologie, konnte er unmöglich einen Haß gegen die Bekenner anderer Religionen hegen. Er beurtheilte vielmehr die Menschen ausschließend nach ihrem innern Werth, und wenn er einen geistreichen Mann fand, so verstattete er ihm gerne den Zutritt, unbekümmert ob derselbe ein Heide oder Christ sei. Deßhalb gefiel sich der Kaiser sehr in dem Umgang mit gebildeten Saracenen; ja er verschmähte auch nicht Tänzerinnen aus diesem Volk, deren Kunst er sehr liebte, an seinem Hofe zu halten. Auf eine andere Welt wollte sich Friedrich II. bei seinen Ansprüchen auf Genuß und Glück nicht gerne verweisen lassen, sondern vielmehr das Leben durch Kunst, frohe Geselligkeit und angenehme Genüsse verschönern. Sein Hoflager war darum von der heitersten Laune erfüllt, und Ergötzlichkeiten aller Art wechselten in berechnetem mannifachem Reichthum. Als

---

[4]) Man sehe im 23. Hauptstück die Anmerkung 3.

[5]) Johannes Vitoduranus. Si Principes (dixit Fridericus II.) imperii institutioni meae assentirent, ego utique multo meliorem modum vivendi, et credendi cunctis nationibus ordinare vellem.

[6]) Der Unparteilichkeit wegen müssen wir einer Thatsache gedenken, welche mit der vorurtheilsfreien Aufklärung Friedrichs II. und dessen Erhabenheit über die Meinungen der Zeit im Widerspruch zu stehen scheint. Nach vielen Anzeigen bediente er sich nämlich der Astrologen zur Wahrsagung und Bezeichnung der günstigen Zeit für gewisse Handlungen. So erzählt z. B. Matthæus Paris bei der Vermählung des Kaisers mit Isabelle, worüber erst unten das Nähere folgt, Nachstehendes: Nocte vero prima, qua concubuit imperator cum ea, noluit eam carnaliter cognoscere, *donec competens hora a Astrologis ei nunciaretur.* Consummata autem carnali commixtione summo mane, deputavit eam quasi praegnantem, diligenti custodiae, dicens ei: *Custodi te sapienter, quia habes in utero masculum.* Dagegen ist zu erinnern, daß bei andern Gelegenheiten Friedrich II. Listen erfand, um die Vorhersagung seines Astrologen zu Schanden zu machen. Er scheint also nur seinen Scherz mit ihnen getrieben zu haben.

1222 zu Aachen gekrönt worden war, treten allmälig verschiedene Verordnungen desselben hervor, welche den Ausbruch der großen Krisis zwischen Adel und Bürgerthum anzukündigen schienen. Dem Zeitalter der Hohenstaufen war ganz entschieden das Emporstreben zu staatsbürgerlicher Freiheit eingeprägt, und wie dadurch in der Lombardei schon unter Friedrich I. der Geist der Menschen so mächtig sich gehoben hatte, so geschah ähnliches unter seinem Enkel auch in Deutschland. In unserm Vaterlande waren die Reichsstädte um diese Zeit schon so mächtig, daß adelige Geschlechter auf dem Lande das Bürgerrecht einer Stadt zu erwerben suchten, um dadurch im Schutz derselben zu stehen. Solche Edelleute, welche nicht wirklich in der Stadt wohnten, sondern in ihren Schlössern auf dem Lande blieben, nannte man die Pfahlbürger[1]). Als Mitglieder und Schützlinge einer städtischen Gemeinde, mußten jene Adeligen natürlich bei Fehden auf Seite der Bürger stehen, so daß sich ähnliche Verhältnisse bildeten, wie in der Lombardei. Der höhere Adel, über die anwachsende Macht der Städte ohnehin schon besorgt, wurde aber vollends bestürzt, als durch die Errichtung der Pfahlbürger ein Theil der Ritter in die Bundesgenossenschaft der Städte gezogen ward. Auf Seite der Fürsten war der Unwille darüber am größten, weil öfters Vasallen derselben das Pfahlbürgerrecht erwarben, und dadurch im Nothfall den Schutz einer Stadt wider den Lehenherrn erlangen konnten. Bald zeigte sich jedoch eine Erscheinung, welche die Besorgnisse der Landesherren noch mehr steigerte. Manche Reichsstadt besaß soviel Reichthum und streitbare Mannschaft, daß sie kürzere oder längere Zeit sich allein wider einen Grafen oder Fürsten vertheidigen konnte. Wie aber, wenn die bürgerlichen Gemeinden zur Behauptung ihrer Freiheit ein Trutz- und Schutzbündniß eingehen würden? Die Idee dazu lag bei der Gleichheit der Interessen der Städte so nahe, daß sie auch ohne das Beispiel der Lombarden in Deutschland nothwendig angeregt und ausgeführt werden mußte. Und so geschah es denn! Einer der mächtigsten deutschen Fürsten war im 13. Jahrhundert der Erzbischof von Mainz, und dieser sah das Emporstreben der Bürger mit sehr neidischen Augen an. Um daher ihre Freiheit sicher zu stellen, traten die Städte Mainz, Bingen, Worms, Speyer, Frankfurt, Gelnhausen und Friedberg in ein gegenseitiges Schutzbündniß, welches durch einen feierlichen Eid bekräftiget wurde[2]). Von jetzt an schlug die Idee der Eidesgenossenschaft der Bürger zur Abwehr adeliger Bedrückung in unserm Vaterlande tiefe Wurzeln. Zugleich stieg aber auch der Haß der Bevorrechteten wider die Städte bis zur Erbitterung. Als nun vollends der Gebrauch sich fortsetzte, eigene Leute des Adels in den bürgerlichen Gemeinden aufzunehmen, und nach Jahr und Tag die Eigenthumsrechte des Leibherrn für erloschen zu erklären, so entschlossen sich die Fürsten zu einem entscheidenden Schritt wider die Städte. Der Erzbischof Siegfried in Mainz schien durch das bemerkte Bündniß der Bürger am meisten bedroht, weil die Eidgenossen seine Unter-

---

[1]) Daß die Pfahlbürgerschaft den Sinn hatte, wie oben angegeben wurde, ergiebt sich nicht nur aus der goldenen Bulle, sondern auch aus mehrerern Urkunden. In jenem Reichsgesetz wird sehr bestimmt gesagt: **Quia nonnulli subditi Principum in aliarum civitatum cives recipi se procurant, et nihilominus in priorum dominorum terris corporaliter residentes, civitatum libertatibus gaudere et ab eis defensari contendunt, *qui in partibus Alemanniae Pfalburgii consueverunt vulgariter appellari*.** Ganz übereinstimmend ist eine Urkunde vom Jahr 1346, verhandelt zwischen den Herren von Falkenstein und Hanau einerseits und den Städten Frankfurt a. M., Friedberg, Gelnhausen andrerseits. Dort heißt es wegen der Pfahlbürger: Den wer by uns den Steden blyben wyl, und by uns den Steden Burger sin, adir werdin wyl, der sal mit Wyber und mit Kindern by uns sizen und wonen. (**Diplomata et Documenta Friderici III, pag. 233.**)

[2]) Die Verordnung des Königs Heinrich vom 27. November 1226 beweist, daß das Bündniß eine wirkliche Eidgenossenschaft war. Man sehe in der folgenden Anmerkung 4 die Stelle mit ausgezeichneter Schrift.

gebenen waren. Er wandte sich deßhalb beschwerend an den König Heinrich, und forderte die Unterstützung desselben wider die verbündeten Städte. Der Reichsverweser war ein unerfahrner Jüngling, welcher vollständig von den Fürsten beherrscht wurde [3]); dem Antrag des Erzbischofs Siegfried wurde daher entsprochen, und durch eine Verordnung vom 27. November 1226 (erlassen in Würzburg) das Bündniß der Städte Mainz, Bingen, Worms, Speyer, Frankfurt, Gelnhausen und Friedberg als nichtig aufgelöst [4]). Ob sich die Eidgenossen in der Güte dem Urtheil gefügt haben, oder nicht, und ob letzteres also zur Vollziehung gekommen sei, bleibt zweifelhaft, da die Annalisten der Sache überhaupt gar nicht gedenken. Indessen wichtig blieb der Schritt Heinrichs immer; denn er machte die Spaltung zwischen dem Bürgerthum und dem Adel noch größer, und führte den bevorstehenden Kampf beider Stände näher. Da sowohl Friedrich II., als dessen Sohn Heinrich die Fürsten gegen die Städte unterstützte, so hatten diese zur Vertheidigung ihrer Freiheit nur noch ein Mittel, die Vereinigung zum gemeinsamen Widerstand gegen widerrechtliche Gewalt. König Heinrich wollte ihnen aber auch solche Nothwehr untersagen, und es mußte die Stimmung der Bürger nothwendig sehr bitter werden. Wahrscheinlich brachte jedoch die Verordnung von Würzburg den verbundenen Städten zunächst noch keinen Schaden; das Ereigniß ging wenigstens ohne weitere Folgen vorüber.

Gegen Aussen trat um dieselbe Zeit eine Verbesserung der Stellung Deutschlands ein. Graf Heinrich von Schwerin hatte im Jahre 1223 den König Waldemar von Dänemark nebst dessen Sohn durch List gefangen genommen, und nach dem Schloß Danneberg in Sachsen gebracht [5]). In Folge dieser Begebenheit entstand ein Krieg zwischen Dänen und Deutschen, in welchem die erstern eine vollständige Niederlage erlitten. Dadurch ward denn ihr König Waldemar genöthigt, alle an sich gerissenen deutschen Länder an das Reich zurückzugeben. Ja er mußte den Kaufleuten von Hamburg, Lübeck und andern Städten die Freiheiten belassen, welche sie unter dänischer Herrschaft genossen hatten. Für das Gedeihen der wichtigen Handelsplätze war diese Wendung der Dinge sehr nützlich. Lübeck, um sich noch mehr zu sichern und zu heben, sandte aber auch Botschafter an den Kaiser nach Italien, und bat um Bestätigung der Rechte der Stadt. Friedrich II. hatte dieses Mal keinen besondern Grund, sich den Fürsten gefällig zu bezeigen; er bekräftigte daher nicht nur die bisherigen Freiheiten Lübecks, sondern fügte auch noch neue hinzu In die nämliche Zeit fiel endlich der Anfang der Erwerbung Ostpreußens durch den deutschen Orden. Man hatte in jenem Lande das Christenthum nur mit Mühe eingeführt. Von den Einwohnern, welche sämmtlich dem slavischen Stamme angehörten, waren die meisten immer noch der neuen Religion abgeneigt, und wenn sie auch manchmal von deutschen Kreuzfahrern mit Gewalt zu Christen gemacht wurden, so kehrten sie doch bald wieder zu ihrem nationalen Glauben zurück. Da endlich das Christenthum in Preußen in die Gefahr eines gänzlichen Untergangs gebracht wurde, so beschloß man, die Unterwerfung der Heiden dem deutschen Orden zu übertragen, einer Ritter-Verbindung, welche die Vertheidigung des Christenthums

---

[3]) Dieß ergiebt sich insbesondere aus der Thatsache, welche Godefrid in seinen Annalen erzählt. (Man sehe weiter unten Anmerkung 7.)

[4]) Die Verfügung des Königs Heinrich steht bei Pertz Legum Tom. II, p. 257 et 258, und führt die Aufschrift: Cassatio confoederationis Moguntiae, Pinguiae etc. Im Text heißt es: Volumus etiam confoederationes *sive juramenta, quibus se civitates* Maguntia, Pinguia, Wormatia, Spirea, Frankinvort, Geilinhusin, Fridiberc in prejudicium ecclesie Maguntinensis *invicem obligarunt*, rescindi penitus et in irritum revocari.

[5]) Wir erzählen nach den Annalen Godefreds.

zum Zweck hatte. Christian, der bedrängte Bischof der deutschen Gemeinde in Preußen, machte diesen Vorschlag, der von dem Papst und alsbald auch von dem Kaiser genehmiget wurde. In jener Zeit stand an der Spitze des deutschen Ordens ein ausgezeichneter Mann, Hermann von Salza, und dieser faßte den Plan, die Ausbreitung des Christenthums in Preußen zugleich zur Erwerbung jenes Landes für seinen Orden zu benützen. Friedrich II., bei dem er die Ermächtigung dazu nachsuchte, bewilligte solche gerne, um das alte deutsche Land an der Ostsee wieder zum Reich zurückzubringen. Zugleich ertheilte er dem deutschen Orden das Recht, über Preußen nach der Eroberung die landesherrliche Gewalt durch die Ordensmeister und ihre Nachfolger in ewigen Zeiten auszuüben. Dagegen wurden alle Rechte der Reichsgewalt auf die Landschaft Preußen vorbehalten, letztere sohin für einen unzertrennlichen Theil Deutschlands erklärt. Nunmehr schritten die Ritter des deutschen Ordens an das Werk, und es begann ein blutiger Kampf wider die Slaven, in dessen Folge die deutsche Nationalität in Ostpreußen wieder hergestellt wurde. Fortan herrschten die Ordensmeister als Landesherren dortselbst.

Schon vor dem Ausgang des Krieges mit den Dänen und der Eröffnung der Kämpfe in Preußen war in Deutschland ein unglückliches Ereigniß vorgefallen, welches mittelbar bedeutende Folgen nach sich zog. Der Erzbischof Engelbert von Köln, der Leiter des Königs Heinrich in den Staatssachen, wurde von dem Grafen Friedrich von Isenburg meuchlings ermordet. Engelbert stand so sehr in allgemeiner Achtung und Liebe, daß er der Vater der Landschaft Köln und die Zierde Deutschlands genannt wurde [6]). Auch die Rachsucht seines Mörders hatte er nur durch gerechte Strenge wider Gewaltthaten des Adels erregt; allgemein war darum der Unwille gegen den Übelthäter, und letzterer erlitt die Strafe des Rades. Durch den plötzlichen Tod des Vormundes war nun König Heinrich des Rathgebers in der Staatsverwaltung beraubt, und allmälig wurde seine Stellung sehr eigenthümlich. Seine Abhängigkeit von den Fürsten ging so weit, daß er nach dem Willen derselben die Hand einer englischen Königstochter ausschlagen mußte, welche ihm durch eine besondere Gesandtschaft angetragen worden war [7]). Da zugleich manche seiner Anordnungen von dem Vater unter Verweisen oder Ermahnungen mißbilliget und widerrufen wurde, so fühlte er sich gedrückt, und wurde mißmuthig. Wie bei Heinrich V. mögen Wohldiener die trübe Stimmung des Königs benützt haben, um ihn zum Unfrieden mit dem Vater zu reizen. Man stößt wenigstens auf Äusserungen in der Umgebung Heinrichs, welche solches vermuthen lassen. Während dort der Lieblingsplan des Kaisers, Deutschland von Italien aus zu regieren, entschiedene Mißbilligung fand, wurde der Sohn zugleich erinnert: daß ihm eines der beiden Reiche noch bei Lebzeiten des Vaters in unabhängiger Weise zugesichert worden sei. Das Gemüth des jungen Königs wurde dadurch allmälig dem Vater entfremdet, und da seine Mißstimmung durch den ruhmlosen Zug gegen die Lombarden noch vermehrt sein mochte, so scheinen nach und nach aufrührerische Pläne bei ihm entstanden zu sein. Um ihrer Vollziehung vorzuarbeiten, suchte Heinrich die Gunst der deutschen Fürsten zu erwerben, und hierdurch wurde eine merkwürdige Verordnung herbeigeführt, die am 1. Mai 1231 in Worms erlassen wurde [8]). In derselben

[6]) **Annales Godefridi Monachi ad annum 1225: Item ipso anno VII Id. Novbr. Engilbertus, venerabilis Coloniensis Ecclesiae archiepiscopus,** ***pater nostrae patriae et decus Teutoniae*** **heu a Comite de Isenberg cognato ipsius miserabiliter trucidatur.**

[7]) **Annales Godefridi ad annum 1225: Sed cum talis contractus (matrimonium Henrici cum sorore regis Angliae)** ***displicuisset principibus,*** **nec potuisset habere processum, nuntii inacte revertuntur.**

[8]) Sie ist ebenfalls bei Pertz abgedruckt, und zwar **Legum Tom. II, pag. 282—283.**

werden nicht nur die Fürsten ausdrücklich Landesherren genannt [9]), sondern auch die Vorrechte derselben theils bestätiget, theils erweitert. Nächst mehreren Vorschriften über die Gerichtsbarkeit zu Gunsten der Landesherren wurden die Verbote der Pfahlbürgerschaft, der Aufnahme von Gutshörigen in den Städten u. s. w. erneuert [10]). Um zugleich aber den mittlern oder hohen Adel ohne Landesherrlichkeit günstig zu stimmen, ward die übrigens nützliche Vorschrift gegeben, daß der Landesherr ohne Zustimmung des Adels keine neue Verordnungen oder Gesetze erlassen dürfe [11]). Die Absicht des jungen Königs mißlang übrigens gänzlich; denn sein Vater, ohnehin auf Fürsten und Adel sich stützend, bestätigte die Verordnung von Worms, und befestigte sich dadurch in der Gunst der Großen. Unter solchen Umständen gereichte die Maaßregel Heinrichs, ohne Nutzen für ihn, nur zum Nachtheil der Städte, welche in ihrer Stellung zu dem bevorrechteten Stand immer mehr bedrängt wurden. Eine noch größere Feindseligkeit wider das Bürgerthum ward indessen im folgenden Jahr 1232 verübt, und zwar unmittelbar durch den Kaiser. Auf einem Reichstag in Ravenna sprach nämlich Friedrich II. den Städten Deutschlands das Recht zur Erwählung ihrer Obrigkeit ab, erklärte alle von der Bürgerschaft eingesetzten Beamten, wie Gemeinderäthe, Bürgermeister und Rektoren für aufgehoben und überwies die Befugniß ihrer Ernennung in den bischöflichen und fürstlichen Städten dem Landesherrn [12]). Im Eingang der Verordnung schmeichelt Friedrich II. den Fürsten übermäßig. Er sagt, daß er durch sie seine Macht und Größe erhalten habe, und daß er dafür seine Gönner mit neuen Rechten schmücken müsse. Die Maaßregel selbst wäre übrigens bei genauer Durchführung nicht nur eine Einschränkung, sondern die gänzliche Aufhebung der bürgerlichen Freiheit gewesen. Ernennung der Gemeinde-Beamten durch den Landesherrn machte die Bürger in gewerblichen wie in öffentlichen Verhältnissen von dem Fürsten abhängig, zerstörte die Lebendigkeit und die Fülle des Volkslebens und fügte zur Lähmung des geistigen Aufschwungs auch noch materielle Bedrückung. Darum wagten die Mailänder lieber den Kampf der Verzweiflung gegen den mächtigen Friedrich Rothbart, ehe sie das Recht zur Wahl ihrer Gemeinde-Beamten aufgaben. Der Kaiser und die Fürsten wußten auch, wie viel den deutschen Städten an jener Gerechtsame gelegen war, und darum wählte Friedrich II. gerade diesen Angriffspunkt, als er zur völligen Niederbeugung des Bürgerthums einen entscheidenden Versuch machen wollte. Übrigens war der Staatsschritt des Kaisers nicht nur politisch unklug, sondern auch rechtswidrig, da die Städte alle ihre Gerechtsamen und namentlich jene der eigenen Gerichtsbarkeit oder Beamten-Wahl meistens durch lästige Rechtstitel oder wenigstens durch ausdrückliche Verleihung des Reichsoberhaupts erworben hatten. Was die nächste Veranlassung der bedauernswürdigen Verordnung war, ist mit Gewißheit nicht wohl zu ermitteln; indessen die Stellung des Königs Heinrich zu seinem Vater scheint Einfluß darauf ausgeübt zu haben. Es finden sich nämlich Anzeigen, daß Heinrich sich den Städten

---

9) Z. B. Item centgravii recipiant centas *a domino terrae*, vel ab eo, qui per *dominum terrae* fuerit infeodatus. Eben so an vielen andern Orten.

10) Item cives, qui Pfalburgere dicuntur, penitus deponantur. Item principum, nobilium, ministerialium, ecclesiarum *homines proprii* non recipiantur in civitatibus nostris

11) Ut neque principes neque alii quilibet constitutiones vel nova jura facere possint, nisi meliorum et majorum terre consensus primitus habeatur.

12) Curia Ravennae. *Edicta contra Communia civitatum.* (Pertz Leg. Tom. II, pag. 286 — 287). Fridericus II. Imperator etc. hac nostra ediciali sanctione revocamus in irritum et cassamus in omni civitate vel oppido Alemanniae communia, consilia et magistros civium seu rectores, vel alios quoslibet officiales, qui ab universitate civium sine archiepiscoporum seu episcoporum beneplacito statuuntur.

zuwenden wollte, nachdem seine Bewerbungen um die Gunst der Fürsten durch den Kaiser vereitelt worden waren. Man stößt wenigstens auf Klagen der Großen, daß der König die Bürger auf Kosten des Adels begünstige. Allerdings verletzte Heinrich umgekehrt wieder städtische Gerechtsame zum Vortheil der Fürsten, allein dennoch konnte, bei diesem Schwanken, Friedrich II. den endlichen Übertritt des Königs zur Bundesgenossenschaft der Städte befürchtet haben. Um die Zeit seines Aufenthalts in Ravenna war das Verhältniß des Kaisers zu dem Sohne schon sehr gespannt. Heinrich kam mit dem Vater in Aquileja zusammen, und empfing dort eindringliche Zurechtweisungen. Ja so sehr war das Mißtrauen Friedrichs schon gestiegen, daß sich mehrere geistliche und weltliche Fürsten für ein pflichtmäßiges Benehmen Heinrichs verbürgen mußten [13]). Unter solchen Umständen wäre es wohl möglich, daß die Stellung des jungen Königs zu dem Vater die Beschlüsse von Ravenna eingegeben habe, um die Fürsten noch fester an den Kaiser zu ketten. Die Vollziehung derselben wurde übrigens für das erste nicht versucht, und konnte bei der Ohnmacht Friedrichs in dem Streite mit den Lombarden auch nicht gewagt werden. Gleichwohl eröffnete die Verfügung des Kaisers den langen erbitterten Kampf der Adalinge wider das Bürgerthum, durch welchen erst einzelnen, endlich den meisten Städten ihre Freiheit entrissen, und rückwirkend mit der Mannigfaltigkeit und Fülle des Nationallebens auch die Macht Deutschlands zerknickt wurde.

Gleichsam als Vorspiel dieses traurigen Wendepunkts der germanischen Entwicklung trat im Jahr 1233 ein schreckliches Ereigniß ein, welches mit den Feindseligkeiten Friedrichs II. gegen die Städte zwar nicht zusammenhängt, doch einer ähnlichen Richtung entsprang. Es hat sich früher ergeben, daß nächst den Sachsen die Friesen am hartnäckigsten die Verfassung, die Religion und die Sitten ihres Stammes vertheidigten. Im 13. Jahrhundert wohnte nun eine Völkerschaft friesischen oder sächsischen Stammes an den beiden Ufern der Weser, abwärts von Bremen und Oldenburg in den Gegenden der Jade und Hunte bis ans Meer, welche den Namen **Stedinger** führte. Diese Ansiedlung hatte ihr Land mühselig durch Dämme und Erdarbeiten aus Seen und Strömen gebildet, die Zugänge aber dann durch Gräben und Aufwürfe auf das sorgfältigste befestiget. Das künstlich gewonnene Land war durch den Schlamm und die Möglichkeit fortgesetzter Bewässerung sehr fruchtbar: Wohlstand verbreitete sich daher über die thätigen Ansiedler, und denselben wollten sie unter dem Schutz ihrer alten Stammverfassung genießen, unbekümmert um die Vorfälle und Wirren im übrigen Deutschland. Von Seite der Fürsten mißgönnte man den Stedingern schon lange ihr Wohlbefinden, sowie ihre Selbstständigkeit und suchte sie zur Unterwerfung zu bringen. Bei den Stedingern bestand freilich nicht die Freiheit im neuern Sinn; es gab vielmehr Adalinge, Frilinge, Lite und Schalke, also hohen und niedern Adel gegenüber den mehr oder weniger rechtlosen Massen, kurz die besagte Völkerschaft hatte die germanische Urverfassung noch am meisten bewahrt [14]). Eine bürgerliche Freiheit nach den Grundsätzen der Rechtsgleichheit war sohin durch die Angriffe von Adalingen anderer Stämme nicht gefährdet; doch Unabhängigkeit eines Stammes und die Eigenthümlichkeit seiner Verfassung, Religion und Sitten. Wie sehr die Völker solche angestammten Einrichtungen zu lieben pflegen, zeigt sich allerwärts in der Geschichte; bei den Stedingern mußte dieß aber noch um so mehr der Fall sein, weil sie wie alle Friesen einen gemäßigtern Stände-Unterschied hatten und gegen andere deutsche Stämme der Urzeit noch eine gewisse Freiheit besaßen. Als daher die Entwürfe von Adalingen anderer

---

13) Es wurde hierüber eine Urkunde ausgefertiget, welche bei Pertz Legum Tom. II, pag. 290 abgedruckt ist.

14) Die Annalisten führen mehrere Adalinge der Stedinger namentlich auf. (Man sehe die folgende Anmerkung.)

Stämme hervortraten, jene Völkerschaft zur Unterwerfung zu zwingen, so setzte diese den männlichsten Widerstand entgegen. Die ersten Unterdrückungs-Versuche ergaben sich von Seite der Grafen von Oldenburg zur Zeit Friedrichs I. Lehensleute jener Grafen errichteten Zwingburgen wider die Stedinger, und verübten sodann mancherlei Mißhandlungen derselben. Darüber mit Recht entrüstet, griffen die Bedrückten zu den Waffen, zerstörten die Zwingburgen, und trieben ihre Dränger in die Flucht. Im Jahr 1207 überzog der Erzbischof von Bremen die Stedinger mit bewaffneter Macht, und zwang sie zur Erlegung einer Geldsumme; gleichwohl behaupteten dieselben ihre eigenthümliche Stammverfassung noch längere Zeit. Während der Regierung des Erzbischofs Gerhard II. in Bremen geriethen sie indessen mit der Kirche in Zwist, und nun wurde ihre Lage gefährlich Die Veranlassung des Streites war eine anstößige Handlung, welche sich ein Priester bei der Austheilung des Abendmahls erlaubte. Unzufrieden mit der Größe des Beichtgelds einer Frau, schob derselbe ihr statt der Hostie eine Münze in den Mund. Ihr Ehegemahl beschwerte sich darüber bei der höhern geistlichen Behörde, ward aber übermüthig abgewiesen. Darüber auf das Äusserste erzürnt, erschlug der Stedinger den Beleidiger seiner Frau. Der Erzbischof Gerhard forderte Genugthuung, allein der ärgerliche Auftritt bei dem Abendmahl hatte allgemeinen Unwillen erregt, und man war zugleich gegen den Erzbischof aufgebracht, weil er die Beschwerden über den ausschweifenden Lebenswandel der Geistlichen mit Hohn zurückgewiesen hatte. Die Forderung Gerhards ward deßhalb abgeschlagen. Nun beschloß der Bischof Gewalt zu brauchen, und im Jahr 1229 zog ein großes Heer unter Anführung des Grafen Hermann von Lippe wider die Stedinger zu Feld. Doch auch diese Unternehmung schlug fehl; denn die tapfern Friesen erfochten wider Hermann von Lippe einen vollständigen Sieg. Bis zur höchsten Leidenschaft gereizt, sprach Gerhard II. nicht nur den Bannfluch wider die Sieger aus, sondern forderte weithin in Deutschland zu einem Kreuzzug gegen dieselben auf. Endlich ergriff selbst der Papst in dem Streite Partei. Der Erzbischof von Bremen beschuldigte die Stedinger nämlich der Ketzerei, und die Bischöfe von Lübeck, Minden und Razeburg bezeugten die Richtigkeit der Anklage. Gregor IX. über die Verbreitung freisinniger Ansichten an sich schon besorgt, unterstützte nun den rachsüchtigen Gerhard, indem er einen förmlichen Kreuzzug gegen die Stedinger predigen ließ. Während durch Übertreibungen, Unwahrheiten und Verläumdungen die gläubige Bevölkerung Deutschlands wider jene Völkerschaft aufgeregt wurde, rüsteten verschiedene Fürsten, um die Gelegenheit zur endlichen Unterwerfung derselben zu benützen. Nachdem sich im Jahre 1233 ein bedeutendes Kreuzheer versammelt hatte, wurde der kleine friesische Stamm von zwei Seiten mit Übermacht angegriffen. Ein Theil desselben vermochte nicht zu widerstehen, sondern ward sogleich überwältiget und fast vertilgt. Dagegen erfocht ein anderer einen neuen Sieg über den Grafen von Oldenburg. Jetzt überzogen aber die Grafen von Gelbern, Kleve, Lippe und Holland, nicht minder der Herzog von Brabant die Sieger mit einem Heere von 40,000 Mann. Auch gegen diese ungeheure Übermacht hielten die Stedinger mannhaft Stand. Angefeuert durch begeisterte Reden ihrer Anführer Bolk von Bardenfleth, Tommo von Huntorp und Thedmar von Agger, stellten sie sich gegen ihre Dränger in Schlachtordnung[15]). Bei Altanesch erfolgte der Zusammenstoß; das ungeheure Heer der Kreuzfahrer schien das kleine Häuflein der Friesen mit geringer Mühe zu erdrükken; allein die Ermahnung der Führer, daß man lieber fallen als die angestammte Verfassung sich rauben

[15]) **Albertus Abbas Stadensis ad annum 1234: Boleke de Bardenflete, Tammo de Hunthorpe, Thedmarus de Aggere et alii pessimi malesuadae eorum, ut vitam et patriam defenderent ipsos (Stedingos) fortiter hortabantur, dicentes quod ipsos aut oporteret succumbere, aut sicut canes rabidos insanire.**

lassen solle, befeuerte die Stedinger zu solcher Tapferkeit, daß sie sogar die ungeheure Übermacht anfangs zurückdrängten. Es standen aber fast zehn gegen einen; auch eine beispiellose Tapferkeit konnte bei solchem Verhältnisse den Sieg nicht behaupten. Als daher auf angreifender Seite durch den Grafen von Kleve neue Schaaren in die Schlachtreihe geführt wurden, so unterlagen endlich die heldenmüthigen Stedinger[16]. Die Mehrzahl derselben wurden auf dem Schlachtfeld erschlagen[17]; von den geringen Überbleibseln hingegen starben noch viele in der Weser[18]. Nur wenige Familien blieben übrig, die sich dann theils zu andern friesischen Gemeinden flüchteten, theils unter die Lehensherrlichkeit eines Fürsten begaben. Ihr Land wurde unter den Erzbischof von Bremen und den Grafen von Oldenburg vertheilt, und so verschwand denn die edle Völkerschaft der Stedinger. Die That selbst war so ungerecht und grausam, daß sie noch in später Nachwelt das bitterste Gefühl erregen muß. Wenn der Kaiser dem Unfug ruhig zusah, so zeigte sich schon das bevorstehende Sinken der Reichsgewalt: denn die Stedinger waren reichsunmittelbar, und sowohl Politik als Pflicht hätten den zweiten Friedrich zur Beschützung der Bedrängten bestimmen sollen.

Gleichzeitig mit dem Kreuzzug gegen den friesischen Gau traten andere Erscheinungen ähnlicher Art hervor, welche für die Zukunft Deutschlands noch ernstlichere Besorgnisse einflößen mußten. Die Päpste hatten das Vorgefühl, daß ihre Macht durch die freie Forschung gebrochen werden würde, und suchten die abweichenden Religionsmeinungen allmälig mit berechneter Grausamkeit zu unterdrücken. In Italien und Frankreich wurde nicht nur ein wahrer Vertilgungskrieg gegen die Sekte der Albigenser geführt, sondern gegen Freisinnige auch ein besonderes Gerichtsverfahren angeordnet. Wer der Ketzerei beschuldigt war, wurde durch Qualen zum Geständniß gezwungen, und dann verbrannt. So entstand die Inquisition, welche man über die ganze Christenheit auszudehnen, und zu dem Ende vor allem nach Deutschland zu bringen beschloß. In unserm Vaterland war der Kultus der christlichen Religion damals so innig, daß er bei manchem weichen Gemüth bis zur Schwärmerei stieg. Ein sehr merkwürdiges Beispiel gab die heilige Elisabeth, die Wittwe des Landgrafen Ludwigs VI. von Thüringen. In jener Zeit gaben die Beichtiger auch fürstlichen Personen oft harte Bußen auf; Elisabeth wählte sich aus Übermaaß der Selbstentsagung aber einen bösartigen Fanatiker, den Predigermönch Konrad von Marburg, zum Beichtvater, und unterzog sich allen Strafen, welche ihr dieser auferlegte, mit unbeschreiblicher Geduld. Anstatt hierdurch auch seinerseits zur Bescheidenheit und Mäßigung gestimmt zu werden, steigerte der Fanatiker noch seine Rohheit, schlug die fromme Fürstin ins Antliz, und geißelte sie mit Ruthen bis auf's Blut. Ohne Murren, ohne einen Laut des Unwillens ertrug Elisabeth auch diese gemeinen Mißhandlungen. Wenn sogar bei fürstlichen Personen eine solche Schwärmerei sich offenbarte, so schien die Zeit zur Einführung der Inquisition günstig zu sein. Man ging daher sofort ans Werk, und erwählte zur Einleitung der Sache denselben Konrad von Marburg, welcher in der rohen Behandlung der Landgräfin Elisabeth so sehr sich ausgezeichnet hatte. Nachdem er von Gregor IX. zur Bekehrung und Bestrafung der Ketzer Vollmacht erhalten hatte, eröffnete Konrad eine wahnwitzige Verfolgung der Freisinnigen. Von zwei

---

16) Sogar bei dem Abt von Stade ging der schwärmerische Glaubenseifer so weit, daß er über das Hinmetzeln der edeln Stedinger fast Freude empfand. *Et ita manus Domini invaluit super eos*, ut in brevi spacio eorum VI millia interierint.

17) Eodem (Stedingi) hastis perfossi, gladiis percussis, equorum pedibus conculcati.

18) Plurimi ex eis in Wisara se submerserunt. Si qui evaserunt, sub coeli ventis quatuor sunt dispersi. (Albert. Abb. Stadens.)

Gehülfen begleitet, durchzog er Deutschland nach verschiedenen Richtungen, und ließ allerwärts Ketzer auskundschaften. Die Beschuldigten wurden mit Hülfe der Staatsgewalt, welche Friedrich II. im Frankfurter Vertrag zur Verfügung der Bischöfe gestellt hatte, vor Konrad gebracht, und jetzt erfolgte ein empörendes Verfahren. Betheuerte der Angeklagte seine Unschuld, so ward er ohne Vertheidigung sogleich zum Scheiterhaufen verurtheilt, und das Urtheil, ohne eine Berufung zu gestatten, auf der Stelle vollzogen. Anklage, Verhör, Urtheil und Vollstreckung geschahen sämmtlich an einem und demselben Tage [19]). Schuldige wie Unschuldige wurden ganz gleich behandelt, und nur diejenigen retteten ihr Leben, welche ungereimte Eingeständnisse machten, und zugleich Andere als Ketzer angaben. So wüthete der fanatische Priester in Erfurt, Straßburg, Leiden u. s. w., zahllose Opfer wurden hingeschlachtet, und da die ersten Versuche wider untere Stände so gut gelangen, so wollte sich der Ketzermeister allmälig auch an höher stehende Personen wagen. Vergleicht man diese Greuelthaten mit der geduldigen Ertragung von Mißhandlungen, welche die Landgräfin Elisabeth an den Tag legte, so zeigt sich, daß Deutschland dortmals in großer Gefahr schwebte. Der unabhängige Sinn der Nation sollte bei weichern Gemüthern durch Schwärmerei zum demuthsvollen Knechtssinn hinabgedrückt, und der Widerstand aller kräftigen Geister durch den Scheiterhaufen gebrochen werden. Da zugleich die Reichsgewalt der Auflösung nahe war, und den Übergriffen des priesterlichen Fanatismus nicht steuerte, so schien die Inquisition auch in Deutschland festen Fuß zu fassen, und den Päpsten eine unumschränkte Zwingherrschaft über die gesammte Nation in die Hand zu spielen. Glücklicherweise erhob sich der gesunde deutsche Sinn noch zur rechten Zeit, um dem fanatischen Wahnsinn mit Kraft zu steuern. Drei Jahre ertrug zwar Deutschland die Vertilgungswuth der Inquisition, und die Zahl der hingemordeten Personen war sehr groß; da gingen endlich im Jahr 1233 einige Ritter dem Ketzermeister Konrad zu Leib, und erschlugen ihn nebst einem Gefährten unweit Marburg. Diese entschlossene That war das Zeichen zur allgemeinen Auflehnung gegen die Inquisition. Mit Unwillen erklärte sich die öffentliche Meinung wider diese nichtswürdige Anstalt, und die Aufregung ward so groß, daß Fürsten und Bischöfe über die Folgen erschraken, daher durch schleunige und gründliche Entfernung aller Ketzergerichte die Gemüther zu besänftigen suchten. So wehrte das edle Volk der Deutschen die Inquisition von seinen Grenzen ab; denn nie wagte man mehr einen Versuch zur Einführung derselben.

Alle diese wichtigen Ereignisse gingen vor sich, ohne daß eine Thätigkeit des Reichsverwesers sich kund gegeben hätte. Bei der Vertilgung der Stedinger wird seiner gar nicht gedacht, und nur bei der allmeinen Auflehnung gegen die Inquisition erscheint er wieder auf einer Fürstenversammlung. Die Stellung des jungen Königs muß sehr unbehaglich gewesen sein, und ihm allmälig Unmuth erregt haben. Ohne Zweifel schrieb er seine Vernachlässigung und Ohnmacht dem Mißtrauen des Vaters zu, der sich in Aquileja so unzufrieden gezeigt hatte. Seit dieser Zusammenkunft wurde deßhalb die Stimmung des Königs Heinrich wider den Vater immer feindlicher, und im Jahr 1233 ging er sogar zu mittelbaren Angriffen über, indem er Anhänger desselben, wie z. B. den Herzog in Baiern bekriegte, und Widersacher des Kaisers, wie den Grafen von Urach, reich beschenkte. Auf einem Reichstag in Boppard, der 1234 statt

[19]) Annales Godefridi Monachi ad annum 1233: Eodem die, quo quis accusatus est, seu *juste seu injuste*, nullius appellationis, nullius defensionis refugio proficiente est damnatus, et flammis crudeliter injectus.

fand, beschloß er endlich auf Anstiften oder mit Zustimmung einiger Fürsten die offene Empörung gegen den Vater.

Heinrich wandte sich zuerst an die deutschen Fürsten und forderte unter Bitten, Drohungen oder Versprechungen ihren Beistand. Als mehrere ihm Hülfe zugesichert hatten [20]), so schloß er mit Mailand, Brescia, Bologna und Lodi ein Bündniß ab, dem sogar der Markgraf von Montferrat beitrat [21]). Der junge König verzichtete auf alle Abgaben von Seite der Städte, er billigte ferner die Erneuerung ihres Bundes und verpflichtete sich sogar zur Bekämpfung der Feinde desselben, namentlich der Cremonenser und Pavesen [22]). Für diese und noch andere Zugeständnisse erhielt er von seinen Verbündeten das Versprechen, daß sie innerhalb der Lombardei mit Waffenmacht ihm beistehen wollen. Es mußte auf sehr ernstliche Ereignisse abgesehen sein; denn die Städte sollten nach einer weitern Verpflichtung weder rathen noch helfen, daß Heinrich das Leben, irgend ein Glied, oder Ehre, Macht und Krone verliere [23]). Friedrich II. war durch einen seiner Anhänger schon von den Beschlüssen zu Boppard in Kenntniß gesetzt worden; als er nun vollends das Bündniß seines Sohnes mit lombardischen Städten vernahm, gerieth er in große Unruhe. So sehr er auch die deutschen Fürsten begünstiget hatte, so war bei ihrer Vergrößerungssucht und bei der Macht der lombardischen Städte doch viel zu fürchten, sobald der Papst mit ihnen und dem König Heinrich sich vereinigen würde. Der Kaiser scheint über die Absichten Gregors IX. nicht ohne Sorgen gewesen zu sein; indessen letzterer mißbilligte den Aufruhr des Sohnes gegen den Vater ausdrücklich, und erließ in diesem Sinne ein warnendes Rundschreiben an die Fürsten und Bischöfe Deutschlands. Gleichzeitig ermahnte auch Friedrich II. die deutschen Fürsten schriftlich zur Bewahrung ihrer Treue gegen das rechtmäßige Reichsoberhaupt. Beide Maaßregeln wirkten; denn als die noch schwankenden Großen die Einigkeit von Papst und Kaiser sahen, so beharrten sie bei der Sache des letztern, andere kehrten zu ihrer Pflicht zurück, und König Heinrich sah sich bald vereinzelt. Gleichwohl zog er wirklich ins Feld, indem er Worms zu nehmen trachtete. Die Hoffnung des Königs war vornehmlich darauf gerichtet, daß seine Verbündeten in der Lombardei den Kaiser abschneiden würden, wenn derselbe mit einem Heere nach Deutschland ziehen wollte. Ohne das persönliche Erscheinen des Vaters glaubte er aber sowohl den Widerstand der Wormser, als Anderer zu überwinden. Friedrich II., von der Nothwendigkeit seiner Anwesenheit im Vaterlande überzeugt, machte im Frühjahr 1235 rasch Anstalten zur Reise, und zeigte sich, zwar ohne eigentliches Heer, doch mit großem Gefolge und vielen Schätzen, plötzlich in Baiern [24]). Herzog Otto dortselbst empfing ihn mit der größten Ehrerbietung und verlobte Friedrichs Wunsche gemäß seine Tochter mit Konrad, dem zweiten Sohn des Kaisers. Auch die andern Fürsten bewahrten fast sämmtlich dem rechtmäßigen Reichsoberhaupt die Treue, und Heinrich, welcher nichts gegen Worms ausrichten konnte, sah sich zur Unterwerfung unter den gekränkten Vater genöthiget. Friedrich II. sicherte dem verirrten Sohne anfangs Verzeihung zu, als dieser indessen die Bedingungen des Vergleichs

---

20) Annales Godefridi Monachi ad annum 1234.

21) Die Vertrags-Urkunde steht bei Pertz Leg. Tom. II. pag. 306 — 307.

22) Defendere Mediolanum, Brixiam etc. et offendere inimicos eorum, praesertim *Cremonam* et *Papiam*.

23) Quod non erunt in consilio, vel adjutorio, quod perdat *vitam, vel membrum, vel mentem, aut suum honorem, vel fortiam, aut coronam regni.*

24) Annales Godefridi Monachi ad annum 1235: Imperator cum multa turba et multis thesauris versus Austriam intrat in Germaniam.

nicht erfüllen, und namentlich die Burg Trifels nicht übergeben wollte, so wurde er auf Befehl des Kaisers verhaftet und der Aufsicht des Herzogs von Baiern überliefert [25]). Später wurde er nach Italien abgeführt, und dort in die Feste S. Felice eingeschlossen. Heinrich erlangte die Freiheit niemals wieder; nachdem er von S. Felice nach Neocastro und von dort nach Martorana in Gewahrsam gebracht worden war, starb er am letztern Ort im Jahr 1242. Der Kaiser nahm aus dem unglücklichen Schritt seines Erstgebornen Veranlassung, um seinen zweiten Sohn Konrad nicht nur mit wohlgesinnten Erziehern zu umgeben, sondern ihn auch zu einem pflichtmäßigen Betragen ernstlich zu ermahnen. In einem Schreiben, das zu dem Ende an Konrad erging, entwickelte Friedrich II. vortreffliche Grundsätze. Er warnte den Sohn vor Schmeichlern und Wohldienern, empfahl ihm Tugend und Sittenreinheit, und drang insbesondre auf gründliches Lernen sowie auf Anstreben zur Weisheit. Das Selbstgefühl des hohen Standes spiegelte sich auch in diesem schönen Schreiben ab; doch der Kaiser bemerkte ausdrücklich, man müsse der Auszeichnung vor den übrigen Menschen dadurch sich würdig machen, daß man sie an Geist, gründlichen Kenntnissen und rechtschaffnem Wandel übertreffe.

Einundzwanzigstes Hauptstück.

Persönlichkeit Friedrichs II.

Mit der zweiten Anwesenheit des Kaisers in Deutschland begann die Periode des Höhepunktes seiner Laufbahn, und mag man die letztere nun bewundern, oder bedauern, immer wird die Geschichte von jetzt an am großartigsten, weil Friedrich II. den vollen Reichthum seines Geistes nach allen Seiten entwickelte. Um daher Begebenheiten, welche für unser Vaterland so folgenreich wurden, mit Klarheit überblicken zu können, wird es nothwendig die Triebfeder derselben, nämlich die Persönlichkeit des Kaisers etwas näher zu beleuchten. Friedrich II. war in den Waffen geübt, er war Krieger und Feldherr, und liebte wie Andere seines Standes das Waidwerk sowie alle ritterlichen Belustigungen; gleichwohl unterschied er sich dadurch von den meisten Ebenbürtigen seiner Zeitgenossen, daß er sich gründlicher Wissenschaft ergab. Die schöpferische Kunst blieb dortmals in überwiegender Weise Gabe des Adels, und die meisten Minnesänger gehörten diesem Stande an; es war darum nichts besonders, daß auch der Kaiser die Dichtung liebte, doch was ihn über so Viele erhob, war das Streben nach einer geistigen Bildung, welche dem Zeitalter voreile. Friedrich suchte Aufschlüsse über die Räthsel des Lebens, doch nicht auf dem Wege des Glaubens, sondern auf jenem des Denkens und Forschens. Darum warf er sich mit Eifer auf die Naturwissenschaften und die Philosophie [1]). Durchdrungen von der Bedeutung ächter Bildung, schätzte er bei der Verfolgung

[25]) Eodem. Consilio habito apud Wormatiam, (Henricus in gratiam patris recipitur: *sed non persolvens quae promiserat, nec resignans castrum Drivels*, jussu patris Imperatoris est custodiae mancipatus.

[1]) Er verfaßte sogar ein Buch über die Natur der Vögel, dessen entschiedener wissenschaftlicher Werth allgemein

seiner Entwürfe die geistige Überlegenheit des Staatsmannes viel höher, als die Waffenmacht. Wie jeder große Mann hielt er ferner die Aufklärung der untern Stände für das sicherste Mittel, um der Zwingherrschaft eines priesterlichen Fanatismus zu begegnen, und da er bei dem geringen Stand der damaligen Volksbildung die Macht der Kirche genau kannte, so suchte er vor allem die Unterrichtsanstalten in seinem Erbreich mit Nachdruck zu heben. Die schönen Wissenschaften erwiesen sich geschichtlich stets als das wirksamste Hinderniß der Umdüsterung des Volksgeistes; denn sie schaffen heitern Sinn, und wirken dadurch der schwärmerischen Gefühlsrichtung entgegen. Darum pflegte Friedrich II. insbesondre diese, auf Verbreitung derselben aus allen Kräften hinwirkend[2]). Die Päpste kannten die ausserordentlichen Gaben des Kaisers, sie kannten auch seine Absichten und hegten immer die größten Besorgnisse vor ihm. Mit innerer Unruhe gewahrten sie deßhalb die Bemühungen des hellen Geistes um Aufklärung der Volksmassen; was ihnen jedoch vollends fast Schrecken einflößte, das war die gänzliche Erhabenheit Friedrichs II. über den religiösen Glauben seiner Zeit. Wie es bei der wissenschaftlichen Bildung in Verbindung mit Scharfsinn nicht anders kommen konnte, so fühlte sich der Kaiser durch blinden Glauben auf Kosten der Vernunft stets verletzt, ja sein unbefangner Sinn war schon so hoch emporgestiegen, daß er in Beziehung auf die Religion Ansichten hegte, welche ihm in noch viel späterer Zeit den Namen des Freigeistes beigelegt haben würden. Kurz er verwarf den Glauben an alles Übernatürliche. Friedrich II. liebte als heiterer Mann den Scherz, er liebte als gebildeter Geist den Witz, und beide strömten im geselligen Kreise mit Macht hervor. Da er nur von Vertrauten umgeben zu sein glaubte, so verstattete er seiner geistreichen Laune auch öfters feine Spöttereien über manche Glaubenssätze, oder selbst das Ganze der Theologie. Ein Geschichtschreiber legt ihm z. B. die Behauptung in den Mund: „die Juden seien durch Moses, die Christen durch Christus, und die Mahomedaner durch Mahomed betrogen worden“[3]). Zum Beweis dieser Thatsache beruft man sich sogar auf einen Ohrenzeugen, nämlich den Landgraf Heinrich. Solche und ähnliche Urtheile erzählen seine Zeitgenossen noch viele von ihm. Als er einst in Gesellschaft an einem Fruchtacker vorüberging, soll er ausgerufen haben: „hier wachsen wieder unendlich viele Götter“. Bei seiner Rückkehr aus dem gelobten Land bemerkte dagegen Friedrich II.: „wenn der Judengott Neapel gekannt hätte, würde er nicht Palästina für das schönste Land erklärt haben.“ Einem saracenischen Großen, welcher nach der Bedeutung der Hostie fragte, antwortete er: „unsere Priester spiegeln uns vor, daß dieß Gott sei.“ „Wie lange wird dieser Betrug noch dauern?“ war sein Aufruf, als er den Priester mit der Hostie zu einem Kranken gehen sah. Friedrich II. läugnete diese Äusserungen immer sehr ernsthaft ab; bei dem bestimmten Zeugniß der Geschichtschreiber und bei ähnlichen Vorgängen in anderer Zeit, scheint

---

anerkannt ist. Gesta Friderici II. (Eccard Tom. II, pag. 1026): Ipse quoque Imperator de ingenui sui perspicacitate, *quae praecipue circa scientiam naturalem vigebat*, librum composuit de Natura et Cura avium: in quo manifeste patet *in quantum ipse Imperator studiosus fuerit philosophiae.*

[2]) Gesta Friderici II. Ipse vero Imperator liberalium artium et omnis approbatae scientiae scholas in Regno ipso constituit, Doctoribus ex diversis mundi partibus per praemiorum liberalitatem accitis.

[3]) Johannis Vitodurani (Mönchs von Winterthur) Chronicon a Imp. Friderico II. ad an. 1348 praecedens. (Eccard Tom. II, pag. 1742): Imperator dixit audiente Henrico Lantgravio: omnes seduxerunt totum mundum, videlicet *Moses Judaeos, Christus Christianos, Machmetus barbaros.* In der Folge wird sich ergeben, daß diese und die übrigen im Text angeführten Äußerungen dem Kaiser theils vom Papst, theils von andern Personen vorgeworfen wurden. Wir kommen weiter unten bei dem Streite Friedrichs mit der Kirchengewalt auf den Gegenstand zurück.

aber mehr Politik, als Überzeugung die Betheuerung seiner Rechtgläubigkeit eingegeben zu haben. Als geschichtlich gewiß steht wenigstens fest, daß Friedrich II. mit Verwerfung des Übersinnlichen alles auf einen natürlichen Zusammenhang nach organischen Bildungsgesetzen zurückführen wollte, und nichts als wahr anerkannte, was nicht durch Vernunft und Wissenschaft erwiesen werden könne[4]). Ja so sehr war er der Richtigkeit seiner Überzeugung sich bewußt, daß er sich getraute, eine weisere Lebensanschauung und Vorstellung der Weltordnung zu gründen, wenn die Völker seiner geistigen Größe näher stünden[5]).

Einem Mann, welcher im 13. Jahrhundert so weit in der Einsicht gereift war, kann man die Bewunderung unmöglich versagen, was man auch sonst von seinem Staatsverfahren halten möge[6]). Zugleich wird durch ihn aber der schlagende Beweis geliefert, wie die Entschuldigung grober Mängel der Menschen durch die Zeit so häufig nichts anders, als ein Gemeinplatz sei. Allerdings giebt es ein Fortschreiten der geistigen, wie der sittlichen Bildung; doch dieß bezieht sich mehr auf die Massen, und wirklich große Männer stehen sich auch in den entferntesten Jahrhunderten fast nahe. Wie die Geschichte zeigt, so fühlte und dachte der zweite Friedrich aus dem Hause der Hohenstaufen schon eben so, als jener aus dem Geschlecht der Hohenzollern, und zwischen beiden lagen doch fünf Jahrhunderte. Die Massen folgen dem Gesetze ihrer Zeit, doch alle Genien stehen über demselben; irrig und dem Geiste der wahren Geschichte widerstrebend bleibt es daher, denjenigen Männern, welche auf Auszeichnung vor ihren Zeitgenossen oder auf Größe Anspruch machen, den Entschuldigungsgrund zu gönnen, daß sie von dem Geiste ihrer Zeit beherrscht wurden. War dem so, so erhoben sie sich eben nicht über das Gemeine.

Welchen Einfluß übrigens die Ansicht Friedrichs II. von dem religiösen Glauben auf seine Handlungen ausüben mußte, ergiebt sich von selbst. Bei seiner Gleichgültigkeit gegen die Theologie, konnte er unmöglich einen Haß gegen die Bekenner anderer Religionen hegen. Er beurtheilte vielmehr die Menschen ausschließend nach ihrem innern Werth, und wenn er einen geistreichen Mann fand, so verstattete er ihm gerne den Zutritt, unbekümmert ob derselbe ein Heide oder Christ sei. Deßhalb gefiel sich der Kaiser sehr in dem Umgang mit gebildeten Saracenen; ja er verschmähte auch nicht Tänzerinnen aus diesem Volk, deren Kunst er sehr liebte, an seinem Hofe zu halten. Auf eine andere Welt wollte sich Friedrich II. bei seinen Ansprüchen auf Genuß und Glück nicht gerne verweisen lassen, sondern vielmehr das Leben durch Kunst, frohe Geselligkeit und angenehme Genüsse verschönern. Sein Hoflager war darum von der heitersten Laune erfüllt, und Ergötzlichkeiten aller Art wechselten in berechnetem mannifachem Reichthum. Als

---

[4]) Man sehe im 23. Hauptstück die Anmerkung 3.

[5]) Johannes Vitoduranus. Si Principes (dixit Fridericus II.) Imperii institutioni meae assentirent, ego utique multo meliorem modum vivendi, et credendi cunctis nationibus ordinare vellem.

[6]) Der Unparteilichkeit wegen müssen wir einer Thatsache gedenken, welche mit der vorurtheilsfreien Aufklärung Friedrichs II. und dessen Erhabenheit über die Meinungen der Zeit im Widerspruch zu stehen scheint. Nach vielen Anzeigen bediente er sich nämlich der Astrologen zur Wahrsagung und Bezeichnung der günstigen Zeit für gewisse Handlungen. So erzählt z. B. Matthæus Paris bei der Vermählung des Kaisers mit Isabelle, worüber erst unten das Nähere folgt, Nachstehendes: Nocte vero prima, qua concubuit Imperator cum ea, noluit eam carnaliter cognoscere, *donec competens hora a Astrologis ei nunciaretur.* Consummata autem carnali commixtione summo mane, deputavit eam quasi praegnantem, diligenti custodiae, dicens ei: *Custodi te sapienter, quia habes in utero masculum.* Dagegen ist zu erinnern, daß bei andern Gelegenheiten Friedrich II. Listen erfand, um die Vorhersagung seines Astrologen zu Schanden zu machen. Er scheint also nur seinen Scherz mit ihnen getrieben zu haben.

Mittelpunkt der Bildung vereinigte sich alles um den Kaiser, was durch Geschmack und Kunstsinn sich auszeichnete. In einem solchen Kreise der Gelehrten, Dichter und Künstler bewegte sich nun der liebenswürdige Mann, als herrsche kein Standes-Unterschied zwischen ihm und seinen Gästen. Die Hoheit des deutschen Reichsoberhaupts ward freilich nie einen Augenblick vergessen; allein die Größe des Geistes ließ mit verwandten Naturen Vertraulichkeit zu, ohne dem Ansehen der erhabenen Staatswürde zu nahe zu treten. In der gewählten Umgebung Friedrichs wurden die Kunstwerke berühmter Meister aufgestellt oder vorgelesen, und hierauf der Prüfung anwesender Kenner empfohlen. Diese erhielt durch die feinen Bemerkungen des Kaisers weiten Spielraum, und so dienten jene gesellschaftlichen Cirkel nicht nur zur Gewährung reicher Kunstgenüsse, sondern auch zur Bildung des Geschmackes. Was im Übrigen die Lebensweise Friedrichs II. betrifft, so ist ein Zug zu erwähnen, der geschichtlich nicht ohne Einfluß blieb. Aus seiner Genußsucht und fröhlichen Lust entsprang nämlich unter andern eine bedeutende Vorliebe für das weibliche Geschlecht. Die Schönheiten Italiens z'erten seinen Hof, und da die edlen Frauen mit ihrer Anmuth auch vielen Geist verbanden, so ward dadurch allerdings der Reichthum der kaiserlichen Feste erhöht. Indessen Friedrich ließ es nicht immer bei einem unbefangenen, gesellschaftlichen Umgang bewenden, sondern unterhielt häufig vertraute Verhältnisse, welche ihm sogar in seiner Zeit den Vorwurf der Leichtfertigkeit zuzogen. Unter den guten Sitten, welche er seinem Sohne Konrad empfahl, muß er demnach etwas anderes, als Enthaltsamkeit von Geschlechts-Uebergriffen verstanden haben. Gleichwohl wußte er über seine zahlreichen Vertraulichkeiten einen gewissen Schleier des Anstandes zu werfen, so wie er auch nie bis zur Zerrüttung seiner Kraft sich verirrte. Die Vorwürfe, daß er sich in den sinnlichen Genüssen übermäßig geschwächt habe, können bei dem Nachdruck mit dem er die Staatsgeschäfte bis an sein Lebensende selbst leitete, unmöglich als begründet anerkannt werden.

Als König zeigte Friedrich II. stets Willenskraft, Einsicht und Kenntnisse. Er hatte nicht nur wirklichen Beruf zum Gesetzgeber, sondern auch alle Eigenschaften des Regenten. Nachdem er die Verbesserung der Gesetze sich angelegen sein ließ, wachte er auch über genaue Vollziehung derselben. Die Gerechtigkeit war ihm kein leeres Wort, sondern er übte sie in der That und der Wahrheit. Alles dieß gilt jedoch nur von der Leitung seines mütterlichen Erbreichs. In Beziehung auf Deutschland zeigte sich der Kaiser dagegen lau, gleichgültig, und durch maaßlose Begünstigung der Fürsten sogar ungerecht gegen andere Reichselemente. Es scheint dieß ein eben so großer Widerspruch zu sein, wie die frühere Bemerkung, daß Friedrich II. in Neapel die herrschsüchtigen Barone bewältiget habe, während er solche Pflicht in Deutschland vergaß. Allein der scheinbare Widerspruch löst sich durch die wesentliche Verschiedenheit der staatsrechtlichen Zustände in beiden Ländern. In Sicilien war es noch möglich eine monarchische Gewalt im Geschmack der Hohenstaufen, d. h. unumschränkte Herrschermacht, herzustellen; bei den Deutschen dagegen konnte dieß ohne gänzliche Veränderung der Reichsverfassung niemals geschehen. Die Reichsgewalt konnte durch die Verbindung des Kaisers mit den Städten und die Abstellung der fürstlichen Übergriffe allerdings wieder gekräftiget werden; doch selbst in der vollen Kraft derselben wäre der Kaiser verfassungsmäßig an die Mitwirkung der Stände gebunden gewesen, und eine solche Stellung des Staatsoberhaupts, die vom patriotischen Standpunkt aus neben der Reichseinheit gewünscht werden muß, sagte dem Hohenstaufen nicht zu. Unumschränkte Herrschaft über ein kleines Volk war ihm lieber, als die Leitung eines großen Reiches nach den Grundsätzen republikanischer Freiheit, und darum blieb er, im Widerspruch mit seinem Verfahren in Neapel, lau und gleichgültig gegen die Übergriffe der Großen in Deutschland. Wenn ihm nach Herstellung

der unbedingten Königsmacht in Apulien seine Entwürfe auf die Lombardei gelungen wären, so würde er vielleicht auch die Veränderung der germanischen Reichsverfassung versucht haben, ehe er aber die Lombarden überwältiget hatte, war an ein solches Unternehmen nicht zu denken. So erklärt sich denn das abweichende Verfahren Friedrichs II. als König in Neapel von jenem als Reichsoberhaupt der Deutschen.

Kehren wir auf die persönlichen Eigenschaften des Kaisers zurück, so zeigt ein Überblick derselben, daß sie die Keime zu den wichtigsten Ereignissen werden mußten. Alle mittelalterlichen Zustände waren auf die Stärke des Glaubens gegründet, und einer der wirksamsten Nerven des öffentlichen Lebens blieb die Kirche. Friedrich II. bildete aber in allen seinen Gesinnungen, Bestrebungen und Anordnungen den Gegensatz der Glaubensmacht; ja er mußte letztere durch sein Beispiel in ihren tiefsten Grundlagen untergraben, wenn seine Staats-Entwürfe von einem glücklichen Erfolg gekrönt werden würden. Darum war zwischen ihm und dem apostolischen Stuhl ein so heißer Kampf unvermeidlich, wie er nie zwischen dem Kaiser und dem Papste geführt worden war. Vermöge eines seltsamen psychologischen Widerspruchs ward aber der Hohenstaufe durch seine Grundsätze mit der aufstrebenden Freiheit des Staatsbürgerthums eben so stark in Widerspruch gesetzt, als er die Stütze und der Mittelpunkt der Denkfreiheit war. Die höchsten Interessen der Zeit fanden daher in Friedrich II. ihren mächtigsten Vertreter oder ihren gefährlichsten Feind, und da die reiche Persönlichkeit des ausserordentlichen Mannes in der Durchführung so widerstraubender Entwürfe die Entwicklung von großer Genialität versprach, so war nunmehr einer der wichtigsten geschichtlichen Zeiträume angebrochen. Wir nehmen zur Darstellung desselben den Faden der Erzählung jetzt wieder auf.

Zweiundzwanzigstes Hauptstück.

Friedrichs II. letzter Aufenthalt in Deutschland.

(Vom Jahr 1235 bis 1236.)

Nachdem der Kaiser die Empörung seines unglücklichen Sohnes gedämpft hatte, beschäftigte er sich theils mit angenehmen Familien-Angelegenheiten, theils mit großen Reichsfesten, welche nach der Sitte der Zeit zugleich zur Berathung über wichtige Staatsangelegenheiten benützt wurden. Friedrich II. war zum zweiten Mal an Jolanthe, eine Tochter des Königs von Jerusalem, vermählt, auch die zweite Gemahlin jedoch bereits im Jahr 1228 verschieden. Schon vor der Reise nach Deutschland hatte der Kaiser Unterhandlungen über die Vermählung mit Isabella, der Schwester Heinrichs III. von England eingeleitet, deren Hand früher seinem Sohne Heinrich angetragen worden war. Der Ehevertrag wurde von Peter von Viena im Namen seines Gebieters mit Heinrich III. im Jahre 1235 zu London abgeschlossen[1]), worauf Isabella sogleich die Reise nach Deutschland antrat. Nachdem die Braut mit großer Auszeichnung im Reiche empfangen ward, erfolgte am 20. Juli 1235 die Trauung zu Worms, welche zu einer Reihe

[1]) Er ist noch vorhanden, und abgedruckt bei Pertz Legum Tom. II, pag. 307—311.

der glänzendsten Feste Veranlassung gab. Man zählte unter den Gästen 4 Könige, 11 Herzöge, 30 Markgrafen und Grafen, sowie eine Menge von Rittern[2]). Der Glanz des Ritterthums, der Aufschwung der Gewerbe zeigte sich im vollen Licht, und einmüthige Fröhlichkeit verbreitete sich über Große wie Niedere. Nur scheint die Lust endlich in Verschwendung übergegangen zu sein, da sogar der genußsüchtige Hohenstaufe die Adalinge zur Ermäßigung ihrer Freigebigkeit ermahnen mußte. Bei dieser Gelegenheit fiel auch eine Handlung vor, aus welcher später die Päpste so großen Nutzen gegen den Kaiser zu ziehen suchten. Letzterer, den Sitten des Morgenlandes nicht abgeneigt, übergab nämlich seine Gemahlin nach Zurücksendung der englischen Begleitung, maurischen Verschnittenen zur Bewachung[3]), und zog sich dadurch bedeutendes Mißfallen zu.

Als die Feste in Worms beendigt waren, schrieb Friedrich II. einen allgemeinen Reichstag nach Mainz aus, welcher nicht minder großartig werden sollte, als das Nationalfest unter Friedrich I. in derselben Stadt. Fürsten, Bischöfe, Grafen, Freiherren und Ritter in Begleitung zahlreichen Gefolges eilten aus allen Theilen Deutschlands herbei, um das Reichsoberhaupt mit Glanz zu umgeben. Nur an Rittern fanden sich gegen 12,000 ein, das Gefolge schien aber vollends unzählig. Der Kaiser zeigte sich in der Mitte der Blüte des Volkes, wie immer, heiter, geistreich und liebenswürdig. Prächtige Feste wurden gefeiert; doch auch über wichtige Reichsangelegenheiten ernste Verhandlungen gepflogen. Zunächst entsetzte man den König Heinrich wegen der Empörung gegen den eigenen Vater seiner Würde, und sodann kam die endliche Beilegung der welfisch-ghibellinischen Zwietracht zur Sprache. Der letzte männliche Sprosse aus dem welfischen Haus war Otto, ein Neffe des Kaisers Otto IV. und des Pfalzgrafen Heinrich, der von dem letztern in Ermanglung von Söhnen zum Erben eingesetzt worden war. Otto war demnach Herzog von Braunschweig und Lüneburg; indessen der Kaiser Friedrich machte ihm die Erbschaft streitig. Nach vorausgegangenen Unterhandlungen einigte man sich aber auf dem Reichstag in Mainz dahin, daß der Welf Otto das Herzogthum Braunschweig und Lüneburg in die Hand des Kaisers zurückgeben, sofort aber als des **Reiches Lehen** wieder empfangen soll. Solche Übereinkunft wurde nun wirklich vollzogen, und in der Weise der lange Streit der Guelphen und Ghibellinen endlich vertragsmäßig beendiget.

Nach der Berichtigung dieser Angelegenheit kam die Verbesserung der Gesetzgebung in Deutschland zur Berathung. Da sich wohl unterrichtete Männer eingefunden hatten, und der Kaiser persönlich einen großen Überblick der Verhältnisse besaß; so wurden sehr wichtige Fragen angeregt. Unter allgemeiner Zustimmung der Stände des Reichs ward dann ein umfassendes neues Gesetz erlassen, das man zum ersten Mal auch in deutscher Sprache verkündigte[4]). Dasselbe enthielt manches Gute, namentlich die Aufrichtung eines Landfriedens zum Schutz des Handels, der Gewerbe und überhaupt eines allgemeinen Rechtszustandes. In dieser Beziehung zeichnete sich das Gesetz durch große Weisheit aus; denn es wußte die Fürsorge für die Selbstständigkeit des Mannes mit jener für die öffentliche Ordnung zu verbinden. Man beschränkte nämlich den Mißbrauch der Selbsthülfe, ohne das Recht selbst aufzuheben. Die Vermittlung, welche man zu

---

[2]) Nach Matthäus Paris, der die Vorgänge sehr ausführlich beschreibt. Sogar in das Innere des kaiserlichen Gemachs läßt er seine Leser nach der Trauung blicken, wie im vorigen Hauptstück die Anmerk. 6 nachweist.

[3]) **Matthaeus Paris. Remissis igitur in Angliam fere universis utriusque sexus hominibus, quos curia imperatricis in patria educaverat,** ***Imperator. Imperatricem quam plurimis Mauris spadonibus et vetulis larvis consimilibus, custodiendam mancipavit.***

[4]) Dasselbe steht, jedoch im lateinischen Text, bei Pertz Leg. Tom. II, pag. 311—318.

treffen wußte, war sehr verständig. In der Regel sollte Jedermann bei Gericht Recht suchen: ward ihm aber nicht gebührende Hülfe, so konnte er sich selbst Recht schaffen, und das Gleiche galt im Fall der Nothwehr, nur mußte in beiden Fällen die Fehde vorher angesagt werden. Widersage, Absage[5]). Wohlthuend ist es, für Erhaltung der männlichen Selbstständigkeit von der Reichsgewalt selbst gesorgt zu sehen. Hiernächst verordnete man strenge Strafen für Empörungen der Söhne gegen den Vater. Auch alle widerrechtlichen Zölle wurden abgeschafft, und überhaupt noch mehrere nützliche Bestimmungen erlassen. Zu bedauern bleibt nur, daß auch in dem Reichsgesetz von Mainz, beschlossen im August 1235, durch abermaliges Verbot der Pfahlbürgerschaft die Feindseligkeit gegen die Städte fortgesetzt ward. Als das wichtige Gesetz erlassen und in bindender Weise ausgefertiget war, schloß der Kaiser den Reichstag mit einem glänzenden Fest, welches durch Fröhlichkeit und Anstand sich auszeichnete.

Friedrich II. begab sich nunmehr in verschiedene Gegenden Deutschlands, um dem verordneten Landfrieden auch thatsächlich Nachdruck zu geben. Nachdem er Räubereien des Adels durch Brechung von Burgen Einhalt gethan hatte, hielt er im Herbst 1235 einen neuen Reichstag in Augsburg. Im folgenden Frühling 1236 erschien er in Marburg, um der Bestattung der Landgräfin Elisabeth beizuwohnen. Letztere war schon vor mehreren Jahren verstorben, inzwischen aber heilig gesprochen worden, und sollte nun in ein schöneres Begräbniß versetzt werden. Die Feierlichkeit erhielt durch die Anwesenheit des Kaisers einen höhern Glanz, und wirkte tief auf die gläubige Menge. Nachdem das Reichsoberhaupt hierauf bald am Niederrhein, bald in Schwaben und Elsaß sich aufhielt, um die öffentliche Ordnung zu befestigen, mußte er zu Augsburg, wo er im Juli 1236 angekommen war, eine ernstere Pflicht erfüllen. Friedrich der Streitbare, Herzog in Oestreich, hatte anfangs auf die Bürger zur Bewältigung adeliger Übergriffe sich gestützt, zuletzt aber nicht nur die Maaßregeln wider Adel und Geistlichkeit bis zur willkürlichen Härte getrieben, sondern auch die Städte durch Gelderpressungen und Willkür aller Art bedrückt. Da er endlich einer angesehenen Frau Gewalt anthat, so empörten sich die Bürger in Wien, und trieben den Herzog aus ihren Mauern. Zugleich beschuldigte man Friedrich den Streitbaren sogar Mißhandlungen seiner eigenen Mutter und Bedrückung anderer Verwandten. Wegen aller dieser Übelthaten ward nun wider ihn schwere Klage bei dem Reichsoberhaupt erhoben. Zum letzten Male vorgeladen nach Augsburg, blieb der Herzog wiederum aus, und wurde in Gemäßheit der Reichsgesetze mit der Acht belegt. Da solches Urtheil zugleich Entsetzung von dem Herzogthum zur Folge hatte, so übertrug der Kaiser dem Herzog von Baiern, dem König von Böhmen, sowie den Bischöfen von Bamberg und Passau die Vollziehung desselben. Das Reichsheer trieb mit Hülfe der entrüsteten Einwohner den geächteten Herzog so sehr in die Enge, daß diesem nur noch einige Burgen blieben. Auch diese Angelegenheit schien demnach im Ganzen erlediget, und da für den Augenblick in Deutschland kein Geschäft von Bedeutung zu berichtigen war, so nahm Friedrich II. seine Entwürfe auf die Lombardei wieder auf. Verschiedene Begebenheiten gaben ihm hiezu bald eine schickliche Veranlassung.

Die Mailänder, in ihren feindseligen Gesinnungen wider den Hohenstaufen beharrend, hatten verschiedene Sendungen von fremden Thieren, welche dieser nach Cremona abgehen ließ, wegzunehmen ge-

---

[5]) §. 5. Si quis vero coram judice sicut predictum est in causa processerit, *si jus non fuerit consecutus*, et *necessitate cogente*, oportet eum diffidare inimicum suum, quod vulgo dicitur Widersage, hoc diuturno tempore faciat, et ex tunc usque ad quartum diem, id est post tres integros dies, diffidans et diffidatus integram pacem servabunt sibi in personis et rebus.

sucht. Nicht nur dadurch reizten sie den Widersacher, sondern noch mehr durch den Beschluß eines allgemeinen Angriffes gegen kaiserlich gesinnte Städte. Da dem Papst der Wiederausbruch der Feindseligkeiten wegen seines Wunsches neuer Kreuzzüge unangenehm war, so übernahm er wiederholt die Vermittlung. Allein die Unterhandlungen wurden bald abgebrochen, und sowohl der Kaiser, als der Lombardenbund rüsteten zum Krieg. Ersterer ließ den Italienern seine bevorstehende Ankunft melden, und zugleich einen Reichstag auf den 25. Juli 1236 nach Parma ausschreiben. Die Niederbeugung der lombardischen Republikaner war kein leichtes Werk, wie die Geschichte Friedrichs I. erwiesen hatte, der Enkel wandte sich also an die deutschen Reichsstände, um die mächtige Reichshülfe wider die freiheitliebenden Bürger zu erlangen; allein man gab ihm die sehr verständige Antwort: dergleichen Unternehmungen berühren die National-Interessen Deutschlands nicht, und der Kaiser möge daher die Vollendung der Eroberung Italiens mit italienischen Streitkräften auszuführen suchen, also seine Heere aus seinem mütterlichen Erbreich Neapel herbeiziehen. Wirklich mußte Friedrich nun aus eigenen Mitteln Lohnknechte werben, um zur Rettung seines Ansehens vorläufig nur einige Mannschaft nach Italien abzusenden [6]). Fünfhundert solcher Streiter gingen im Jahr 1236 unter Anführung Gebhards von Arnstein nach der Lombardei ab. Da die deutschen Stände bei der Verweigerung der Reichshülfe beharrten, so war das Hauptheer, welches unter persönlicher Anführung des Kaisers dem Vortrab folgte, ebenfalls nur schwach. Durch Zuzug aus den gibellinischen Städten verstärkt, gelang es dem Hohenstaufen aber dennoch, Vicenza mit Sturm zu nehmen. Bevor der Sieg verfolgt werden konnte, traf die Nachricht ein, daß der geächtete Herzog von Oestreich von Neuem im Feld erschienen sei, das Reichsheer entscheidend geschlagen, und selbst die beiden Bischöfe gefangen genommen habe. Diese Botschaft bestimmte den Kaiser, über die Gebirge sofort nach Steiermark zu rücken. Seinem Aufgebot der deutschen Fürsten ward in Betracht einer wirklichen Reichsangelegenheit nun willig entsprochen, und Friedrich der Streitbare bald wieder auf wenige Festen eingeschränkt, nun aber Wien zur Reichsstadt erhoben, sowie Steiermark durch Umwandlung in ein Reichslehen von Oestreich getrennt. Jetzt suchte Friedrich II. noch eine wichtige Angelegenheit zu ordnen, nämlich die Wahl seines Sohnes Konrad zum König der Deutschen durchzusetzen. Auf einem Reichstag zu Speier im Jahr 1237 erreichte er auch diesen Zweck, und nun eilte er nach Italien zurück, um die Bewältigung der Lombardei endlich um jeden Preis zu Stande zu bringen.

---

[6]) Annales Godefridi Monachi ad annum 1236: Imperator motus bellum Longobardis sibi rebellibus, praemittit quingentos milites *mensurnis stipendiis conductos*.

Dreiundzwanzigstes Hauptstück.

Doppelkampf des Kaisers wider den Papst und die lombardischen Städte.

(Vom Jahr 1237 bis 1242.)

Durch den Konstanzer Frieden hatten die bürgerlichen Gemeinwesen Oberitaliens die Anerkennung einiger wichtiger Rechte erhalten; allein den Verträgen nach blieben sie immer noch der deutschen Reichsgewalt untergeben. Nach der damaligen Staatenlage beruhte die Oberherrlichkeit des Kaisers zwar mehr auf dem Namen, als einer wirklichen Macht, indessen die Städte fürchteten auch den bloßen Namen, da er nach den Erfahrungen unter Friedrich I. zur Unterdrückung der bürgerlichen Freiheit Veranlassung geben, oder wenigstens Versuche dazu hervorrufen konnte. Umgekehrt sah Friedrich II. in dem Abkommen zu Konstanz einen Verzicht auf Reichsrechte, zu dem sein Großvater gar nicht befugt gewesen sei, und folgerichtig entsprang hieraus der Entschluß, die Macht des Kaisers über die lombardischen Bürger, wo nur immer möglich, wieder herzustellen, oder zu erhöhen. Eine Prinzipienfrage war es also, um die es sich zwischen dem Kaiser und den Bürgern handelte. Die Veranlassung zum Kriegszug des erstern wurde allerdings aus andern Verhältnissen, nämlich den Feindseligkeiten der Mailänder hergeleitet; allein jene Angriffe waren selbst nur Folgen der Besorgniß, die man von den Entwürfen des Hohenstaufen wider die bürgerliche Freiheit hegte. Von Neuem standen demnach die Grundsätze zweier Zeitalter einander feindlich gegenüber: der des aristokratischen Herrscherrechts der Urzeit und jener der bürgerlichen Rechtsgleichheit des aufstrebenden Mittelalters. Friedrich II. war scharfsinnig genug, um das Mißliche des Kampfes und die schweren Folgen desselben einzusehen; doch der angeborne Geist seines Hauses trieb ihn unwiderstehlich in der unglückseligen Laufbahn seines Großvaters weiter.

Nachdem er im Jahr 1237 von Deutschland nach der Lombardei zurückgekehrt war, erhielt er neue Verstärkungen aus günstig gesinnten Städten, und nun wurde der Krieg mit großem Erfolg betrieben. Mehrere feste Schlösser wurden genommen, Brescia hart bedrängt und Mantua zur Ergebung gezwungen. Als nun Friedrich vollends einen Zuzug seiner Freunde, der Saracenen, erhielt, so erschracken sogar die Mailänder, und suchten Hülfe bei dem Papst. Gregor IX. versuchte die Vermittlung des Streites; indessen eine solche war bei den Grundsätzen des Kaisers in der gegenwärtigen Ausdehnung seiner Macht geradehin unmöglich. Friedrich erklärte nämlich offen, daß der Konstanzer Friede dem Reiche nachtheilig sei, und die Grundlage einer gütlichen Einigung nicht sein könne. Jetzt war denn das entscheidende Wort ausgesprochen: die Freiheit der Bürger sollte gebrochen, der Rechtszustand derselben hinter den Vertrag von Konstanz zurückgeführt werden. Der Entschluß der Mailänder war unter diesen Umständen bald gefaßt: wie es männlichen Republikanern geziemt, wollten sie auch bei den neuen, schrecklichen Stürmen, welche durch die große Macht des Kaisers über ihr Haupt heraufzogen, lieber untergehen, als den Verlust der Freiheit erleben. Sie rüsteten sohin zum entscheidenden Kampf. Nachdem die aufgebotene Mannschaft der Bundesstädte theilweise eingetroffen war, bezog das vereinigte

republikanische Heer ein festes Lager, dem Kaiser den weitern Zug versperrend. Friedrich II. nahm Anstand, dasselbe anzugreifen, und ließ darum seine Streiter scheinbar auseinandergehen, um die Gegner aus ihrer festen Stellung zu locken. Die Kriegslist gelang, denn als die Verbündeten hörten, daß das kaiserliche Heer in einzelnen Abtheilungen abziehe, so eilten sie, ihr ungesundes Lager zwischen Sümpfen zu verlassen und in ihre Städte zurückzugehen. Plötzlich wurden sie aber von allen Seiten umzingelt und zur Schlacht genöthiget. Obgleich die Verbündeten die größte Tapferkeit entwickelten, so mußten sie dem Ungestüm des Kaisers, der umgeben von auserwählten Rittern außerordentliche Waffenthaten verrichtete, dennoch weichen. Ihre Niederlage war so entscheidend, daß sie Tausende an Todten und Gefangenen verloren. Nur wenige Bürger entkamen durch die Flucht, und selbst die so hoch geschätzte Fahne Mailands fiel in die Hände der Feinde. Dieß war der Sieg Friedrichs II. bei Kortenuova, welcher seinen Entwürfen auf unumschränkte Herrschaft über Italien Erfüllung zu versprechen schien, ihn aber gerade umgekehrt zu Grunde richtete.

Das Unglück der Bürger in dem ersten Zusammenstoß mit dem Kaiser brachte unter den verbündeten Städten der Lombardei große Bestürzung hervor, und mehrere suchten einen gütlichen Vergleich mit dem Kaiser. Mailand, die Seele und Hauptstütze des Bundes, blieb anfangs zwar zum Widerstand entschlossen; allein die Entmuthigung der andern verbündeten Städte bestimmte endlich auch die Mailänder, ein friedliches Abkommen mit Friedrich II. zu versuchen. Sie boten zu dem Ende sogar mehr, als letzterer früher verlangt hatte, denn sie wollten ihn nicht nur als ihr Oberhaupt anerkennen, sondern ihm auch alle ihre Fahnen und Kostbarkeiten ausliefern und statt 400 Rittern nun 10,000 Streiter zum Kreuzzug stellen. Dafür machten sie nur die bescheidene Forderung, ihre Stadt nicht zu schädigen und wider die Einwohner keine Verfolgung einzuleiten. Mäßigung im Glück ist das oberste Gebot der Weisheit, und macht die wahre Größe des Menschen aus; Friedrich II. war jedoch trotz aller seiner Gaben jener Selbstbeherrschung nicht fähig; denn es fehlte der tiefere sittliche Ernst. Er verlangte darum unbedingte Ergebung der Mailänder auf Gnade und Ungnade. Seine Umgebung warnte ihn sogar vor dem Übermaaß seiner Forderung; allein der Kaiser bestand darauf, weil der Herrscher in Gnadensachen sich nichts vorschreiben lassen dürfe. Der angeborne Geist der Hohenstaufen regte sich also wieder; .... dießmal aber nur dazu, um jenes Haus vollständig zu verderben. Die Stadt Mailand fand durch den Übermuth ihres Widersachers ihr volles Selbstvertrauen wieder: einstimmig erklärten alle Einwohner, daß sie lieber kämpfend sterben, als der Grausamkeit eines Tyrannen wehrlos sich überliefern wollen, und nun war der Wendepunkt im Schicksale Friedrichs II. eingetreten.

Dem Beispiele Mailands folgten auch Bologna, Brescia und Piacenza, und es war die Belagerung dieser vier festen Plätze nothwendig, um die Herrschaft über die Lombardei zu sichern. Da die Streitkräfte des Kaisers zur gleichzeitigen Einschließung aller vier Städte nicht hinreichten, so wollte man eine um die andere nehmen, und mit Brescia den Anfang machen. Im August 1238 wurde die Belagerung mit einem großen Heere eröffnet; indessen die freien Bürger erwiesen, wie einst die Cremenser, die unerschütterlichste Tapferkeit. Leider ließ sich dadurch sogar der fein gebildete Friedrich II. zur Grausamkeit fortreißen. Unfähig den Widerstand der Bürger zu überwinden, gab er in seiner Leidenschaft den Befehl, Gefangene an die Belagerungsthürme zu binden, um das Geschoß der Brescianer abzulenken. Letztere thaten ein Gleiches, indem sie Gefangene an die schwächsten Seiten der Stadtmauern zur Verhütung des Wurfgeschosses anschlossen. So wiederholten sich denn die frühern Auftritte in dem greuelvollen Kampfe des Herrscherthums

gegen die bürgerliche Freiheit. Abermals erlebte man jedoch, zu welcher Seelengröße der Geist der Freiheit den Menschen zu erheben vermag: denn die Gefangenen aus Brescia, welche an die Thürme des Kaisers gebunden waren, riefen ihren Mitbürgern zu: „schont unsrer nicht, sondern gedenket der Freiheit und des Ruhmes." In der That kamen auch die Wurfgeschosse von der einen oder der andern Seite bald in Thätigkeit, und mancher Edle starb den Märtyrertod für seine Grundsätze und sein Vaterland. Alle Anstrengungen des Kaisers, alle Opfer, die er auf Kosten der Menschlichkeit seiner Herrschsucht brachte, waren übrigens vergeblich: der Muth der eingeschlossenen Bürger konnte nicht gebrochen, die Stadt mit Gewalt nicht genommen werden. Nachdem die Belagerung schon über zwei Monate gedauert hatte, wurden die Ausfälle der Eingeschlossenen so nachdrücklich, und zugleich die Witterung so ungünstig, daß der stolze Hohenstaufe, nach Abschließung eines Waffenstillstandes, erfolglos von den Mauern Brescia's abziehen mußte. Dieß war die Eröffnung einer Reihe von Unfällen, welche nunmehr Schlag auf Schlag über den Kaiser hereinbrachen. Im Frühling 1239 erlebte letzterer zwar noch feierliche Triumpfe in Padua; indessen er empfing dort auch die Nachricht, daß Gregor IX. am Sonntag vor Ostern den Bannfluch über ihn ausgesprochen habe. Die Veranlassung waren Hoheitsrechte über Sardinien, welche der Papst in Anspruch nahm, und der Kaiser nicht gehörig zu achten schien. Es konnte dem Scharfsinne Friedrichs nicht entgehen, daß während des Krieges gegen die Lombarden ein offner Streit mit dem Papst äusserst unklug sei; dessen ungeachtet wollte er sich nicht zur Nachgiebigkeit verstehen. Vom politischen Gesichtspunkt müßte er wegen dieser Hartnäckigkeit allerdings getadelt werden; gleichwohl kann man nicht umhin den hohen Muth zu bewundern, welcher den Doppelkampf wider die geistliche Macht und den Lombardenbund mit Vertrauen zu bestehen wagte.

Je genauer der Kaiser die Macht seiner Gegner kannte, desto mehr war er bemüht, mit Hülfe seiner großen Gaben der Übermacht zu widerstehen. Und von jetzt an entwickelte er einen Reichthum geistiger Kraft, sowie eine Unerschöpflichkeit der Hülfsmittel, welche ihm ohne Rücksicht auf den Ausgang des ungleichen Kampfes eine ruhmvolle Stelle in der Geschichte anweisen. Am gefährlichsten war ihm der Bann der Kirche, weil die Massen den Glaubenssätzen noch immer sehr fest anhingen. Es gab aber in der Geschichte öfters Beispiele, daß sogar der Bannstrahl in der Hand des Papstes ohnmächtig wurde, wenn die öffentliche Meinung von einer leidenschaftlichen Ungerechtigkeit der Maaßregel überzeugt werden konnte. Friedrich II. entschloß sich daher, mit der geistlichen Macht mehr geistig zu ringen, und wider den apostolischen Stuhl Unzufriedenheit zu erregen. Zuvörderst verbreitete er nun eine Staatsschrift, worin er sich gegen alle Anschuldigungen des päpstlichen Bannungs-Urtheils zu rechtfertigen suchte. Alsdann erließ er ein Schreiben an alle Könige und Fürsten, und schilderte darin mit wahrer Beredsamkeit die Bedrückungen, welche sich das Oberhaupt der Kirche wider ihn erlaubt habe [1]). Mit ungemeiner Feinheit trennte er die Sache der Religion sorgfältig von der Person des Papstes. Nicht mit jener sei er zerfallen, nicht über die Kirche beklage er sich, sondern nur über ihr zeitiges Oberhaupt, nur über Gregor IX., der wegen seiner Ungerechtigkeit und leidenschaftlichen Wuth seines hohen Amtes nicht würdig sei. An Fürsten und Könige war das Schreiben gerichtet, und daß diesen die staatsbürgerliche Freiheit eben so verhaßt sei, wie ihm selbst, wußte der zweite Friedrich recht wohl. Geschickt bemerkte er deßhalb: daß der Papst die aufrühre-

[1]) Matthæus Paris ad annum 1239: Imperator se intendens excusare et dominum Papam accusare, multis Regibus et Principibus scripsit in haec verba. Es folgt nun das Schreiben ausführlich, von dem wir oben nur das Wesentliche kurz ausgezogen haben.

rischen Lombarden unterstütze, welche ihre schnöde Willkür Freiheit nennen. So wollte der Kaiser die Großen gewinnen; allein er vergaß, daß in diesem Streit nur die Liebe des Volkes ihn hätte schützen können, welche er durch seine Feindseligkeit gegen die Städte verscherzt hatte. Folgerecht beging Friedrich II. demnach den Staatsfehler, bei der Ausführung seiner Entwürfe nur auf die Großen sich zu stützen. Gregor IX. befolgte die entgegengesetzte Politik, und strengte alle Kräfte an, die öffentliche Meinung der Völker für sich zu gewinnen, und wider den Kaiser zu erbittern. Und die Mittel, welche er dazu wählte, konnten der Wirksamkeit nicht entbehren. In der Antwort auf die Beschwerden Friedrichs II. hob der heilige Vater die Härte des letztern gegen die lombardischen Städte hervor: er wies nach, daß der Hohenstaufe seine Forderungen bis zum Übermaaß hinaufgespannt, und nur durch Übermuth den Widerstand der Bürger hervorgerufen habe. „Hätte der Kaiser“, bemerkte Gregor, „nach unserm Rath die Bürger mit Milde und Gerechtigkeit behandelt, so würden ihn die Städte willig als ihr Oberhaupt anerkannt haben.“ Diese Behauptung war nach den Vorgängen bei Mailand ganz richtig, und mit großer Macht mußte daher jene Anklage gegen Friedrich auf die Stimmung der Massen wirken. Der Papst wußte aber noch eine andere Seite zu fassen, um den Widersacher in den Augen der untern Stände vollends zu verderben, nämlich die Erhabenheit des Kaisers über den religiösen Glauben seiner Zeit. Bei den Massen galt solche Größe nicht bloß für einen Fehler, sondern selbst für ein Laster oder Verbrechen. Sowie nun Gregor IX. alle Freisinnigen dadurch wider Friedrich II. aufbrachte, daß er die Feindseligkeit desselben gegen das Bürgerthum und das Übermaaß aristokratischen Stolzes schilderte, so erbitterte er die Massen wider den Kaiser durch Offenbarung der Ketzereien desselben. Der heilige Vater mochte den Gebrauch dieser gefährlichen Waffe für den entscheidenden Augenblick aufgespart haben: nun zögerte er aber nicht länger, sondern erzählte in seiner Antwort auf die Beschwerden des Reichsoberhaupts dem gläubigen Volk Nachstehendes. „Friedrich II., dieser König der Pestilenz, behaupte, die Welt sei von drei Betrügern, Jesus Christus, Moses und Mahomed hinter das Licht geführt worden, wovon zwei mit Ruhm, der dritte hingegen am Holze hängend gestorben wäre[2]). Er behaupte, dieser König der Verruchtheit: jeder sei ein Einfaltspinsel, welcher glaube, Gott, der Schöpfer der Welt und der Inhaber der Allmacht sei von einer Jungfrau geboren worden; denn ohne Zeugung sei eine Geburt nicht möglich, und der Mensch dürfe überhaupt nichts glauben, was nicht durch die Vernunft oder organische Bildungsgesetze erwiesen werden könne“[3]). Zugleich erklärte Gregor IX., daß jene so wie andere Äusserungen Friedrichs im gleichen Sinn (man sehe oben das 21. Hauptstück) zu seiner Zeit und am gehörigen Ort vollständig sollen erwiesen werden.

Diese durch die ganze Christenheit verbreitete Schrift des Papstes brachte eine ungeheure Wirkung hervor: Aeusserungen der Art, wie sie von Friedrich II. behauptet wurden, mußten die Gläubigen mit schrecklichem Haß gegen den Kaiser erfüllen, und also eine solche Aufregung unter den Massen hervor-

---

[2]) Quia iste *Rex pestilentiae*, a tribus Baratatoribus, ut ejus verbis utamur, scilicet *Christo Jesu, Moyse et Machometo*, totum mundum fuisse deceptum, et duobus eorum in gloria mortuis, ipsum Jesum in lignum suspensum manifeste proponens. (Wörtlicher Inhalt des Schreibens Gregors IX. bei Matthäus Paris a. a. O.)

[3]) Insuper dilucida voce affirmare, vel potius mentiri praesumpsit, quod omnes fatui sunt, qui credunt nasci de virgine Deum, qui creavit naturam, et omnia potuisse. Hanc haeresin illo errore confirmans, quod nullus nasci potuit, cujus conceptum viri et mulieris conjunctio non praecessit: *et homo debet nihil aliud credere, nisi quod potest vi et ratione naturae probare.* (Matth. Paris l. c.)

bringen, daß auch die aufgeklärten Anhänger des Kaisers keine Vertheidigung des Gönners wagen wollten. Das Reichsoberhaupt, die Gefahr in ihrer ganzen Größe durchschauend, machte auf der Stelle die größten Anstrengungen, um durch Betheuerung seiner Rechtgläubigkeit den Schlag abzuwenden; indessen in der Lage, in die er sich selbst versetzt hatte, mußten alle seine geistreichen Bemühungen vergeblich sein. In Deutschland stand der Hohenstaufe gleichsam als ein Fremdling da. Liebe setzt Liebe voraus, und Friedrich II., nur mit dem italienischen Himmel sympathisirend, blieb wider das Land seiner Väter gleichgültig. So wurde denn Kälte mit Kälte erwiedert. Da nun die Religion gerade bei unserm Volk wirklicher Kultus des Herzens war, so verletzten hier Angriffe gegen dieselbe am tiefsten, und da ein innigeres Band der Liebe zwischen den Germanen und ihrem Kaiser mangelte, so wurde das Volk geneigt, in dem Streite über Wahrheit oder Unwahrheit der Ketzereien Friedrichs dem Papste Glauben beizumessen. Die Aeusserungen des Erstern mochten auch zu sehr bekannt sein; kurz die öffentliche Meinung im Vaterlande entfremdete sich dem Reichsoberhaupt. In Italien standen die Verhältnisse anders, indem dort Freisinnigkeit in politischer Beziehung auch mit Aufklärung in Glaubenssätzen verbunden war. So hieß Friedrich II. z. B. Mailand den Mittelpunkt der Ketzereien, um den Papst wegen Vertheidigung der Mailänder gehäßig zu machen. Zugleich hatte man in Italien niemals eine so große Scheu vor der apostolischen Gewalt, wie in Deutschland; unterstützt durch die öffentliche Meinung jenes Landes, hätte darum der Kaiser auch nach der Beschuldigung der Ketzerei dem Bannstrahl noch widerstehen können; indessen er hatte sich durch Unterdrückung der Freiheit auch den Haß der mächtigen Städte der Lombardei zugezogen. Seine natürlichen Freunde im Punkte der religiösen Aufklärung waren daher die Bundesgenossen des Papstes, und nun war der Untergang des Hohenstaufen unvermeidlich. Wie die Geschichte noch in vielen andern Fällen gelehrt hat, ist Durchführung freisinniger Ansichten in der Religion ohne politische Freisinnigkeit nicht möglich, und jeder Fürst stürzte sich ins Verderben, der den Aberglauben bekämpfen wollte, und doch zugleich mit der bürgerlichen Freiheit sich in Feindseligkeit setzte. Ein solches Schicksal mußte denn auch Friedrich II. erleben, obschon er durch seine geistige Größe seinen Gegnern den Sieg schwer machte, und noch viele günstige Wechselfälle zu erringen wußte.

Gregor IX. hatte auch die Absetzung des Kaisers ausgesprochen, und den Grafen Artois, den Bruder des französischen Königs, zur Annahme der obersten Staatswürde der Christenheit aufgefordert. Ein solcher Plan würde jedoch die Deutschen erbittert haben; Ludwig IX. warnte deßhalb seinen Bruder vor der Rolle eines Gegenkaisers. So unterblieb die Sache; dagegen ließ Heinrich III. von England, der Schwager Friedrichs II., des letztern Bannung ungestört verkündigen. In Deutschland verweigerten dieß allerdings mehrere Bischöfe, auch die päpstliche Forderung der Erwählung eines neuen Reichsoberhaupts ward abgelehnt; allein die Ketzereien des Kaisers erregten im Ganzen doch Mißstimmung, und hinderten jedenfalls eine thätigere Unterstützung desselben. Der entschlossene Hohenstaufe ließ sich auch hierdurch nicht entmuthigen, sondern dachte nur darauf, durch geschickte Benützung der eigenen Mittel endlich doch noch über seine Feinde zu siegen. In Sicilien befahl er strenge, daß seiner Bannung ungeachtet der Gottesdienst ungestört seinen Lauf habe. Alle Priester, welche nicht Gehorsam leisten wollten, wurden mit Vermögensbußen oder mit Verlust ihrer Einkünfte bestraft, die Mönche aus der Lombardei hingegen sogar vertrieben. Nunmehr ernannte der Kaiser den König Enzius, seinen reichbegabten ausserehlichen Sohn, zum Statthalter in Italien, und nachdem er die Freundschaft der Stadt Alessandria gewonnen hatte, rückte er 1239 in den Kirchenstaat vor, um endlich einen entscheidenden Schlag wider den Papst auszuführen. Die Unter-

nehmung war glücklich, indem mehrere Städte erobert, und hierauf Unterhandlungen mit den Römern eröffnet wurden, die eine günstige Wendung versprachen. Da gelang es der Beredsamkeit des unerschütterlichen Papstes, Gregors IX., die wankenden Römer wieder auf seine Seite herüber zu ziehen. Der Kaiser kehrte darum nach Sicilien zurück; doch im Jahr 1240 beschloß er von Neuem eine Unternehmung gegen Rom. Bei dieser Gelegenheit kam es wegen der äusserst beschränkten Lage Gregors IX. sogar zu Unterhandlungen über einen Waffenstillstand Friedrich II. willigte ein, und benützte die Zeit zur Einnahme von Faenza; inzwischen erhielt der Papst die Nachricht, daß in England und Frankreich beträchtliche Summen für ihn eingegangen seien, und nun wollte er von keinem Waffenstillstand etwas wissen. Zugleich verfiel er auf eine entscheidende Maaßregel, um dem Streit mit einem Mal ein Ende zu machen, nämlich die Berufung einer allgemeinen Kirchen-Versammlung. Wenn auf dieser die Bannung des Kaisers durch die Mehrheit aller europäischen Bischöfe und Äbte anerkannt würde, so mußte Friedrich II. gestürzt sein: Gregor IX. traute seiner Überlegenheit aber zu, jene Mehrheit für sich zu gewinnen. Die Versammlung ward daher auf Ostern 1241 festgesetzt, und als Ort derselben Rom bestimmt. Obgleich der Kaiser früher sich selbst auf eine allgemeine Kirchen-Versammlung berufen hatte, so sah er jetzt doch ein, daß nur der Papst davon Nutzen ziehen werde, und suchte die Maaßregel daher zu hintertreiben. Durch Rundschreiben seines Kanzlers suchte er den Bischöfen Angst einzuflößen, um sie von der Reise abzuschrecken; allein im Ganzen war seine Bemühung vergeblich. Eine ansehnliche Anzahl von Prälaten aus Frankreich, England und der Lombardei traf in Genua ein, um dem Ort ihrer Bestimmung zur See sich zu nähern, und eine starke genuesische Flotte diente ihnen zur Schutzwache während der Überfahrt. Der Kaiser alles dieß voraussehend, hatte ebenfalls eine starke Schiffsmacht ausgerüstet, welche noch durch die Pisaner verstärkt wurde. Beide Flotten stießen am 3. Mai 1241 bei Meloria zusammen, und es erfolgte eine Seeschlacht, worin der Sieg den Schiffen Friedrichs II. zu Theil ward. Derselbe war ganz entscheidend; denn von den Fahrzeugen der Genuesen wurden 3 versenkt, und 22 genommen. Einige Prälaten und Abgeordnete der lombardischen Städte starben im Meer; alle übrigen geriethen dagegen in die Gefangenschaft des Kaisers, und wurden nach Apulien abgeführt. Jetzt rückte Friedrich II. mit größerer Macht als je in den Kirchenstaat, eroberte viele Städte, und schloß endlich Rom selbst ein. Gregor IX., auf das Äusserste bedrängt, blieb unerschütterlich und würde durch die Fülle seines Geistes vielleicht noch ein Mal Rettungsmittel gefunden haben; indessen er starb, über neunzig Jahre alt, am 21. August 1241. Von dem gefährlichsten Widersacher war der Hohenstaufe also befreit, und es fragte sich nur, in welchem Sinne die neue Papstwahl ausfallen werde.

Vierundzwanzigstes Hauptstück.

Die letzten Schicksale Friedrichs II.

(Vom Jahr 1241 — 1250.)

Nach dem Hinscheiden Gregors IX. baten die Kardinäle in Rom um Freilassung der gefangenen Prälaten, und da an eine Kirchenversammlung jetzt nicht mehr zu denken war, so bewilligte der Kaiser die Bitte. Zugleich verließ dieser den Kirchenstaat, um seinen Wunsch der Versöhnung anzudeuten, und die Kardinäle, welche zur Papstwahl versammelt waren, günstig zu stimmen. Die Wahl fiel im September 1241 auf Gottfried Kastiglione, welcher den Namen Cölestin IV. annahm, jedoch schon 16 Tage nach seiner Erhebung verschied. Man kam dadurch in neue Verlegenheit, und die Besetzung des apostolischen Stuhles zog sich jetzt in die Länge. Mittlerweile setzte Friedrich II. den Krieg gegen Genua fort, verschaffte sich neue Anhänger im Kirchenstaat, und gelangte überhaupt wieder zu einer mächtigen Stellung. Dagegen wurde die Verzögerung der Papstwahl von den Feinden des Kaisers diesem zur Last gelegt, um abermals die Gläubigen wider ihn zu reizen. Friedrich II. vertheidigte sich sehr nachdrücklich gegen die Beschuldigung, und forderte nun selbst schleunige Wiederbesetzung des apostolischen Stuhles; gleichwohl verzog sich die Sache fast zwei Jahre. Endlich wurde am 24. Juni 1243 Sinibald Fiesco, Graf von Lavagna, aus Genua, zum Papst erwählt. Sinibald galt als Kardinal für den Freund des Kaisers; aber dennoch war die Wahl feindlich, wie schon der Name des neuen Kirchen-Oberhaupts erwies. Innocenz den Vierten nannte sich der Graf von Lavagna, gleichsam um feierlich anzudeuten, daß er die Politik Gregors IX. fortsetzen werde. Der Kaiser, welcher dieß vorausgesehen hatte, leitete dessen ungeachtet Unterhandlungen mit dem neuen Papst ein, um endlich seinen Frieden mit der Kirche zu schließen. Innocenz IV. zeigte sich anfänglich der Versöhnung nicht abgeneigt, und die Vergleichsversuche kamen wirklich in Gang. Wie gewöhnlich erregte jedoch das Verhältniß des Kaisers zu den lombardischen Städten Schwierigkeiten, und die Sache zog sich in die Länge. Mittlerweile hatten aber die Guelphen in Viterbo wieder die Oberhand gewonnen, so daß diese Stadt von dem Kaiser abfiel. Friedrich schritt sogleich zur Belagerung derselben, und zeigte bei mehreren Stürmen wahren Heldenmuth; aber dennoch wurde er geschlagen. Von ernsten Sorgen bestürmt, nahm er neue Friedens-Unterhandlungen mit dem Papste wieder auf, und scheute jetzt nichts, um zum Ziele zu gelangen. Schon war ein Vergleichsentwurf zu Stande gebracht, und von den kaiserlichen Bevollmächtigten beschworen, als sich wegen der Lombarden neue Schwierigkeiten erhoben. Man hoffte von kaiserlicher Seite, auch diese vollends zu beseitigen; allein plötzlich traf die Nachricht ein, der Papst sei entflohen. Innocenz IV., zum Sturze des Hohenstaufen entschlossen, hielt die Ausführung seiner Pläne in Italien nicht für möglich, weil er in die Hände des Kaisers zu fallen besorgte. Er richtete daher sein Augenmerk auf Frankreich, um in den Schutz des frommen Ludwigs IX. sich zu begeben. Seine Vaterstadt, durch Freundlichkeit gewonnen, sandte Schiffe nach Civitavecchia, welche den Papst nach großen Gefahren endlich glücklich nach Genua brachten. Dort wurde Innocenz IV. von einer schweren Krankheit befallen, aber dennoch setzte er die Reise fort, und gelangte

im Dezember 1244 nach Lyon, obschon die Krankheit auf der Reise einmal bis zur Lebensgefahr sich gesteigert hatte. Jetzt genaß der heilige Vater allmälig, und schon im Januar des folgenden Jahres 1245 beschloß er den letzten entscheidenden Kampf gegen den Kaiser zu eröffnen. Am 30. des genannten Monats berief er alle Könige, Fürsten und Prälaten der Christenheit auf den 24. Juni 1245 nach Lyon zu einer allgemeinen Kirchen-Versammlung, um ausser andern Angelegenheiten auch den Streit des apostolischen Stuhles mit dem Kaiser zur Berathung und Entscheidung zu bringen [1]). Selbst Friedrich II. ward aufgefordert, durch Bevollmächtigte oder in Person zu erscheinen [2]). Dem Rufe des Papstes folgten 140 Bischöfe; außerdem fanden sich die Gesandten mehrerer Könige ein, nicht minder die Patriarchen von Konstantinopel und Antiochien, ja selbst der griechische Kaiser Balduin. Friedrich II. sandte dagegen eine besondere Botschaft, als deren Haupt er einen sehr fähigen Mann, Thaddäus von Suessa, ausgewählt hatte.

Die Versammlung ward am bestimmten Tag unter persönlichem Vorsitz des Papstes feierlich eröffnet. Nachdem zuerst untergeordnete Angelegenheiten zur Sprache gebracht worden waren, nahm Thaddäus von Suessa das Wort, um im Namen des Kaisers, der nur wegen Kränklichkeit ausgeblieben sei, Friedens-Vorschläge zu machen [3]). Innocenz IV. wollte für jetzt noch auf keine Verhandlung eingehen; er suchte daher ausweichende Vorwände, und hob die Sitzung plötzlich auf. In der zweiten, welche schon am vierten Tage stattfand, begann er dagegen sogleich den Angriff gegen den Kaiser. Als der Gottesdienst beendiget war, redete der Papst die Versammlung feierlich an, und schilderte mit wahrer oder verstellter Rührung die großen Bedrängnisse der Kirche. Indem er den ganzen Verlauf des Streites seit Honorius III. auseinandersetzte, erhob er zugleich die härtesten Anklagen wider Friedrich II., und nannte ihn einen Friedensbrecher, Kirchenräuber, Meineidigen, Ketzer u. s. w. Hiebei kam nun auch die Freundschaft des Kaisers mit Saracenen zur Sprache, und der Papst warf ihm vor, daß er maurische Verschnittene zur Bewachung seiner Gemahlin halte, und mit ungläubigen Frauen im vertrauten Umgang stehe [4]). Thaddäus von Suessa, eben so muthig, als geistreich, ließ sich durch die Heftigkeit der Anklage nicht einschüchtern, sondern antwortete dem heiligen Vater Punkt für Punkt mit Festigkeit. Auch suchte er seinen Gönner nicht bloß gegen die Beschuldigungen zu vertheidigen, sondern letztere zurückzugeben. Darum erneuerte er den alten Vorwurf, daß gerade der Papst den Unglauben begünstige durch Beschützung der ketzerischen Lombarden. Indessen jetzt nahmen einige Prälaten für den Papst das Wort, und obgleich Thaddäus auch gegen diese sehr nachdrücklich sich erklärte, so neigte sich die Stimmung der Versammlung dennoch gegen den Kaiser. Von kirchlicher Seite hatte man nämlich in geschickter Weise die Gefangennehmung der Prälaten zur Sprache gebracht, und beredt deren Leiden geschildert. Dieß hatte einen solchen Eindruck gemacht, daß alle Bemühungen des kaiserlichen Bevollmächtigten denselben nicht mehr zu verwischen vermochten. Alles was derselbe, durch die englischen Gesandten unterstützt, erreichen konnte, war eine Aufschiebung des Urtheils, damit Friedrich II. persönlich sich rechtfertigen könne. Absichtlich

[1]) Das Ausschreiben des Papstes ist bei Matthäus Paris (zum Jahr 1245 S. 656) wörtlich eingerückt.

[2]) Scitari quod nos dictum Principem (Fridericum II.) in praedicatione nostra citavimus, ut per se, vel per suos nuncios in concilio celebrando compareat, responsurus nobis, et satisfactionem idoneam praestiturus.

[3]) Die gesammte folgende Darstellung ist nach Matthäus Paris, welcher die Vorgänge sehr ausführlich beschreibt.

[4]) Der Vorwurf ist jedoch erst in dem Urtheil oder der Bulle des Papstes schriftlich verzeichnet. Uxoribus, quas habuit de stirpe regia descentibus, Eunuchos, non erubuit deputare custodes.

hatte man die Frist nur auf 16 Tage festgesetzt, damit das Erscheinen des Kaisers unmöglich gemacht werde. Letzterer hielt sich zwar in Oberitalien auf; allein er hatte die Absicht, die Kirchenversammlung zu besuchen, an sich schon aufgegeben, und dafür Rüstungen vorgenommen. Innocenz IV. benützte die Frist hingegen, um die Prälaten nach und nach einzeln zu gewinnen. Am 17. Juli ward die dritte Sitzung eröffnet, und in dieser wollte der Papst zu seinem Zwecke gelangen. Obgleich versucht wurde, die Berathung auf einen andern Gegenstand hinüber zu lenken, ging Innocenz IV. dennoch gerade auf sein Ziel los. Er legte nämlich der Versammlung eine Bulle vor, welche die Geschichte des Streites erzählt, alle Beschwerden des apostolischen Stuhles gegen den Kaiser zusammenstellt, und letzteren wegen aller dieser Vergehungen seiner Würden und Ehren entsetzt. Alle, welche ihm den Eid der Treue geleistet hatten, wurden ihrer Verpflichtungen entbunden, und ihnen fernerer Gehorsam gegen Friedrich bei Strafe des Bannes untersagt. An die Fürsten in Deutschland erging die Aufforderung zur Erwählung eines andern Reichsoberhaupts, und über die sicilische Krone behielt sich der heilige Vater die Verfügung bis zur Berathung mit den Kardinälen vor[5]). Der Eindruck, welchen die feierliche Verkündung eines solchen Urtheils auf die zahlreiche Versammlung machte, ist unbeschreiblich. Alle Anwesenden ergriff Bestürzung oder Schrecken[6]); die Botschafter des Kaisers brachen dagegen in lautes Wehklagen aus, und zerschlugen sich aus Schmerz die Brust, nur mit Mühe die Thränen zurückhaltend[7]). Thaddäus von Suessa insbesondre rief aus: „dieß ist ein Tag des Zorns, des Unglücks und Elends"[8]). Wesentlich anders war die Wirkung, welche die Nachricht jenes Vorganges auf Friedrich II. selbst hervorbrachte. Nie zeigte sich derselbe größer, nie edler. Anstatt durch die ungeheure Gefahren, welche jetzt über seinem Haupt sich erhoben, die Fassung zu verlieren, anstatt Bestürzung oder Furcht und in deren Folge die Neigung zur Unterwürfigkeit zu verrathen, erhob er sich mit Stolz, betrachtete die Anwesenden mit durchdringenden Blicken[9]) und rief aus: „Wie! dieser Papst hat es gewagt, mich der Krone zu berauben? Woher kommt eine solche Kühnheit, ein solches vermessenes Beginnen? Wo sind meine Kronen? Man bringe mir sie!" Das Auge des Kaisers blitzte von Zorn, doch auch von Stolz und ächten Muth. Als man die Kronen brachte, so setzte er sich selbst eine auf das Haupt. Und jetzt durchdrang ihn die ganze Energie seines Charakters, das volle Bewußtsein seiner Kraft, seiner hohen Gaben und seines Werthes. Stolz richtete er sich empor, Adel und Hoheit malte sich auf den ausdrucksvollen Zügen, und während die Blitze des zornigen Auges bis zur Glut emporstiegen, rief er mit erschütternder Stimme aus: „Noch habe ich meine Krone, und weder Papst noch Kirchenversammlung werden sie mir ohne blutigen Kampf entreißen[10]). Der Papst meint, mir zu schaden,

---

[5]) Das Urtheil oder die Bulle des Papstes ist eingerückt bei Matthäus Paris zum Jahr 1245 S. 668 – 672.

[6]) Matthæus Paris ad annum 1245: Papa in Imperatorem talem sententiam excommunicationis in pleno Concilio, non sine omnium audientium et circumstantium *stupore et horrore terribiliter fulguravit.*

[7]) Magistri Thaddeus de Suessa et Walterus de Ocra et alii procuratores Imperatoris emisso ejulatu flebili, hic femur, hic pectus in indicium doloris percutientes, vix a profluvio lachrymarum sese continuerunt.

[8]) *Dies ista, dies irae, calamitatis, et miseriae.* (Matthæus Paris.)

[9]) Idem. Torvoque vultu omnes circumsedentes adspiciens.

[10]) Et coronatus erexit se, et minacibus oculis, voce terribili et insatiabili corde dixit: *Non adhuc coronam meam perdidi, vel Papali impugnatione, vel Synodali Concilio, sine cruento perdam certamine.*

wenn er mich, den Ersten aller Fürsten, mich den Kaiser, dem Niemand im Range gleich ist, von dem Gipfel der Hoheit hinabzustürzen sucht; doch er hat mir genützt, denn meine Stellung ist nun natürlicher. Vorher sollte ich Innocenz dem Vierten als Kirchenoberhaupt, wenn nicht Gehorsam, doch Ehrerbietung erweisen; jetzt hat er mich durch seine Vermessenheit aller Pflichten der Liebe und Achtung entbunden, und ich kann ihm nun ohne Anstand die Schärfe meines Schwertes zeigen."

Friedrich II. traf nun sofort die mannigfachsten Anstalten, um für den Kampf gegen den Papst sich zu stärken. Zuvörderst suchte er, um seine Macht zu vermehren, zum vierten Mal sich zu verehlichen; denn Isabella war im Jahr 1242 verstorben. Seine Wahl fiel auf die Tochter des Herzogs von Oestreich, und er ordnete eine besondere Botschaft ab, welche um die Hand derselben anhielt. Allein das junge Fräulein weigerte sich standhaft, vor der Freisprechung Friedrichs vom Kirchenbann eine Ehe mit ihm einzugehen. Ihr Vater gab ihr Recht, und so offenbarte sich also ein sehr übles Zeichen der Stimmung in Deutschland. Der Kaiser bemühte sich nun vor allem, durch beredte Darlegung der Übergriffe und der Ungerechtigkeit des Papstes mit Macht auf die öffentliche Meinung einzuwirken. Zu dem Ende erließ er ein neues Rundschreiben an Könige und Fürsten, worin er staatsrechtlich auseinandersetzte, daß das Kirchenoberhaupt kein Recht habe, über die Kaiserwürde nach Willkür zu verfügen, oder Könige ein- und abzusetzen. Die Gründe waren sehr scharfsinnig. „Allerdings", sagte Friedrich, „ist es Sitte, daß der Papst den Kaiser krönet; wenn aber daraus die Befugniß zur Absetzung des Gekrönten entspringen soll, so müßte das gleiche Recht allen Bischöfen zustehen, welche die Fürsten salben"[11]). Dagegen würden sich letztere höchlich verwahrt haben; man sieht also, daß der Kaiser große Geschicklichkeit bewies, wider seine Entsetzung durch den Papst die Mißbilligung und selbst die Entrüstung der Fürsten zu erregen. In sehr treffender Weise führte Friedrich ferner die Amtsbefugnisse des Papstes auf die geistlichen Angelegenheiten zurück, indem er insbesondre zeigte, daß das Recht zu lösen und zu binden, worauf sich die Päpste immer beriefen, nur auf Gewissenssachen sich beziehe. Was wir früher bemerkten, daß nämlich die Meinung Friedrichs über die Theologie die Gläubigen wider ihn auf das Äusserste erbittern würde, hatte sich als richtig erwiesen; denn die Geschichtschreiber berichten ausdrücklich, daß der Kaiser durch seine Ketzereien sich verdächtig gemacht, und dadurch mit dem Ruhme der Weisheit zugleich auch die Zuneigung der Völker verloren habe[12]). Gleichwohl wirkten die Beredsamkeit und der Scharfsinn in seinem eben angeführten Schreiben so günstig, daß viele Fürsten von dem Papst sich abwendeten, weil sie nach dem Untergang Friedrichs einen maaßlosen Mißbrauch der kirchlichen Gewalt befürchteten. Innocenz IV., diese Wendung der Dinge gewahrend, suchte darum einen entscheidenden Schlag wider den Widersacher zu führen, d. h. in Deutschland einen Gegenkaiser aufzustellen. Man hatte schon früher den Landgrafen Heinrich Raspe von Thüringen zur Annahme einer solchen Rolle bewegen wollen, und die Mailänder versprachen ihm sogar ihre Unterstützung; immer lehnte er jedoch den Antrag ab. Als aber der heilige Vater dem Zureden bedeutende Geldgeschenke beifügte, so willigte Heinrich endlich ein, und nunmehr wurde er im Jahr 1246 von den Erzbischöfen zu Mainz,

---

[11]) Literae imperiales (Matthæus Paris p. 702). Licet ad eum (Papam) a jure et more majorum consecratio nostra pertineat; non magis ad ipsum privatio seu remotio pertinet, *quam ad quoslibet Regnorum Praelatos, qui Reges suos, prout assolet, consecrant et inungunt.*

[12]) Matthæus Paris: Fridericus *de haeresi per idipsum se reddens suspectum*, merito omnem quem hactenus habebat in omni populo igniculum famae propriae prudentiae et sapientiae impudenter et imprudenter extinxit atque delevit.

Trier, Köln und Bremen in Verbindung mit mehrerern Bischöfen zum Kaiser erwählt[13]). Hierauf schrieb er einen Reichstag nach Frankfurt am Main aus, um dort auch die Anerkennung der weltlichen Fürsten zu Stande zu bringen. In Deutschland vertrat der junge König Konrad die Rechte des Vaters, und dieser eilte daher, dem Gegenkaiser den Einzug in Frankfurt mit Gewalt zu wehren. Es kam bei der Stadt zur Schlacht, welche zum Nachtheil Konrads ausfiel[14]). Man behauptet, daß Verräthereien der Schwaben im hohenstaufischen Heere die Niederlage herbeigeführt hätten[15]); doch wie dem auch sei, der Verlust der Schlacht war für jenes Haus ein empfindlicher Stoß. Der Markgraf Rudolph von Baden fiel von Friedrich II. ab, der Bischof in Straßburg, Heinrich von Stahleck, bemächtigte sich vieler hohenstaufischen Besitzungen im Elsaß, und der Gegenkaiser drang nach Abhaltung eines Reichstags in Nürnberg bis zur Donau vor. Da erhielten die Hohenstaufen auf ein Mal von einer Seite Unterstützung, wo sie solche nicht wohl suchen konnten, nämlich von den Bürgern. Die deutschen Städte wußten recht gut, daß ihr Gedeihen von einer kräftigen Reichsgewalt abhänge, welche den Übergriffen der Fürsten zu steuern vermöge. Eben so konnte ihnen nicht entgehen, daß durch die Aufstellung von Gegenkaisern die Reichsgewalt zerrüttet werde, und darum blieben sie Friedrich dem Zweiten, als rechtmäßigen Staatsoberhaupt, treu, obschon er sich ihnen so feindselig erwiesen hatte. Man hat daraus schließen wollen, daß der fünfte Hohenstaufe keineswegs den Bürgerstand beeinträchtiget habe, da ihn sonst die Städte nicht unterstützt haben würden. Allein die Folgerung ist keineswegs richtig. Wohl hatten die bürgerlichen Gemeinwesen Ursache, sich über Friedrich II. zu beschweren; da aber ihr Interesse zu sehr mit jenem der Reichsgewalt verknüpft war, so unterdrückten sie ihr Mißvergnügen, und suchten den Kaiser dennoch zu halten. Auch der Einwurf, die Hohenstaufen hätten sich ja auf die Städte gestützt, und doch nichts ausgerichtet, ist gehaltlos; denn sie thaten es erst in der Noth, wo es schon zu spät war, und nie planmäßig oder im Großen. Zufällige Hülfe einzelner Städte, wie sie bei den Unternehmungen Heinrichs von Thüringen hervortraten, konnten nichts helfen, sondern Friedrich II. hätte durch einen ausgebreiteten Städtebund die Macht der Bürger im Großen um sich vereinigen sollen. Wie gerne die Bürger die Hand geboten hätten, wird sich weiter unten zeigen. Auch bei gegenwärtiger Gelegenheit, nämlich bei dem Feldzug von Heinrich Raspe, erwies sich dieß schon im Kleinen. Die wichtigen Städte Worms und Frankfurt am Main widerstanden allen Aufforderungen zum Abfall von den Hohenstaufen, Erfurt, Straßburg und Metz erwiesen sich sogar ihren Bischöfen, die wider Friedrich Partei nahmen, feindlich, und die schwäbischen Städte versperrten dem Gegenkaiser ihre Thore. Heinrich Raspe suchte Reutlingen zu erstürmen, ward aber zurückgeschlagen. Hierauf wandte er sich nach Ulm, doch auch diese Stadt leistete ihm mannhafte Gegenwehr. Endlich ward sein geschwächtes Heer vom König Konrad, der inzwischen die Unterstützung des Herzogs von Baiern erhalten hatte, bei Ulm überfallen und fast gänzlich aufgerieben. Der Gegenkaiser floh nun nach der Wartburg in Thüringen, wo er schon im Hornung 1247 verschied.

[13]) Der Name Raspe kam von dem Schloß Raspenberg des Landgrafen. Hermanni Corneri Chronicon: Hic Raspe fuit cognominatus, pro eo quod Raspenberg castrum fundaverat.

[14]) Paraleipomena historiae Abbatis Urspergensis annexa. Fragmentum historicum incerti autoris.

[15]) Cunradus autem rex fugiens, imposuit Suevis, qui cum eo venerant, et cum ipsis multis amissis fugerant, quod ipsi eum infideliter prodidissent. (Auctor incertus, Urstisius Tom. II, pag. 92.)

Noch bestimmter wird die Beschuldigung der Verrätherei bei Matthäus Paris erhoben, doch ebenfalls nur als Gerücht, *ut dicitur*. Edit. Lond. 1640 pag. 704: Sed in die certaminis, qui certius eundem Cunradum juvare tenebantur, corrupti Papali, ut dicitur, pecunia, in campo dominum suum fugitivi, vel potius ad partem adversantium convolantes, turpiter reliquerunt.

Während dieser Vorfälle im Vaterland blieb der Kaiser nicht unthätig, sondern faßte den kühnen Plan, mit Heeresmacht nach Lyon zu ziehen, dort den Streit mit dem Papst um jeden Preis zu beendigen, und alsdann zur Wiederbefestigung der Reichsgewalt nach Deutschland zu gehen. Friedrich II. war zum Schrecken des heiligen Vaters schon in Turin erschienen, als plötzlich Parma für die Hohenstaufen verloren ging. Dieses Ereigniß brachte sogleich eine entscheidende Wendung der Dinge hervor; denn der Kaiser, den Abfall anderer ghibellinischer Städte fürchtend, verschob den Zug nach Lyon, und wandte sich mit seinem Heere eiligst nach Parma, um vor allem diese Stadt wieder zu gewinnen. Durch den tapfern Widerstand der Bürger wurde die Belagerung jedoch langwierig. Man hatte in der Stadt sehr wenige Lebensmittel, weil die rasche Ankunft des Kaisers keine Herbeischaffung von Vorräthen erlaubt hatte. Bald ward daher die Noth groß, und die Bürger wünschten einen billigen Vergleich mit ihrem Gegner abzuschließen. Wie vor Mailand verlangte der Hohenstaufe aber unbedingte Ergebung, und dieser Mangel an Mäßigung sollte endlich sein Verderben beschleunigen. Obgleich König Enzius ein Heer aus Mantua entscheidend schlug, welches Parma entsetzen wollte, beharrten die Belagerten im tapfern Widerstand. Friedrich II. ließ jetzt neben Parma eine neue Stadt, Vittoria, anlegen, gleichsam um den Belagerten ihr Schicksal, nämlich Zerstörung ihrer Heimath, anzukündigen. Gleichwohl bewahrten dieselben ihren Muth. So war schon das Jahr 1248 herangekommen, und der Nachdruck der Belagerung vollends durch eine Krankheit des Kaisers geschwächt. Nunmehr schöpften die Umschlossenen wieder Hoffnung. Als nun Friedrich II. nach seiner Wiederherstellung eines Tags (18. Hornung) mit der Jagd sich belustigte, und auch das Belagerungsheer dem Vergnügen sich ergab, so machten die Bürger von Parma einen allgemeinen entschlossenen Ausfall. Sie kamen so schnell und unerwartet in Vittoria an, daß die Belagerer sich kaum mehr waffnen, geschweige in berechnete Ordnung stellen konnten. Thaddäus von Suessa, der in Abwesenheit seines Gebieters den Oberbefehl führte, konnte aller Tapferkeit ungeachtet den stürmischen Angriff der Bürger nicht abwehren. Als vollends einige Häuser in Brand geriethen, und Thaddäus in Folge schwerer Verwundung den Kampf nicht ferner leiten konnte, so warf sich das kaiserliche Heer in verwirrte Flucht. Nur Wenigen gelang indessen die Rettung, die Meisten wurden vielmehr niedergehauen oder gefangen. Letzteres Loos hatte auch Thaddäus von Suessa. Der Unglückliche war schrecklich verstümmelt; Großmuth und Menschlichkeit wider ihn würden daher den Sieg der Parmenser verschönert haben; leider muß aber berichtet werden, daß sie den wehrlosen Gefangenen, als ihren lange gehaßten Todfeind, mit Erbitterung in Stücke hieben.

Friedrich II. ergötzte sich während dieser Vorfälle mit der Jagd; da erblickte er die Rauchwolken in Vittoria. Mit Blitzesschnelle drang die Ahnung des Unglücks durch seine Seele, in höchster Eile begab er sich zu den Seinigen; doch er fand nur Fliehende, deren Überbleibsel erst bei Cremona gesammelt werden konnten. Von diesem Schlag erholte sich der Kaiser niemals wieder, während umgekehrt der Papst nun seine Anstrengungen verdoppelte, um den Sturz seines Widersachers zu vollenden. Innocenz IV. forderte die lombardischen Städte nämlich dringend auf, die gegenwärtige Schwäche Friedrichs zu einem entscheidenden Angriff wider denselben zu benützen. Sodann schloß er ein feierliches Bündniß mit Bologna, worin die Vorsteher der Stadt unter andern eidlich gelobten, alle Güter der Anhänger des Kaisers einzuziehen. Als endlich auch Ravenna, Imola, Forli und mehrere andre Städte für die Kirche gewonnen waren, Friedrich II. dagegen im Jahr 1249 nach Apulien ging, so beschlossen die Bologneser diese günstigen Umstände zu benützen, um Modena mit Gewalt auf die Seite der Guelphen herüber zu bringen. Sofort

zogen sie mit Heeresmacht an die Skultenna und suchten dort eine verfallene Brücke wieder herzustellen, um zur Bestürmung Modena's auf die linke Seite des Flusses überzusetzen. König Enzius, welchem der Vater in seiner Abwesenheit den Oberbefehl übertragen hatte, war in andere Unternehmungen verwickelt, und dieß war ein weiterer Grund für den schleunigen Angriff gewesen; allein der junge König erhielt von dem Plane Nachricht, und erschien mit seinen Schaaren früher in Modena, als man es für möglich gehalten hatte. Ohne sich oder den Seinigen dort Erholung zu gestatten, eilte er sofort an die Skultenna, um den Bolognesern den Übergang über den Fluß zu wehren. Letztere blieben wirklich auf der rechten Seite, damit sie nicht während des Übergangs angegriffen würden. Nun suchte Enzius in einer Furth über den Fluß zu bringen, und die Gegner zu umgehen; doch die Vorsicht des bolognesischen Anführers vereitelte den Plan. Beide Theile waren nach einem hitzigen Gefecht in ihre frühere Stellung zurückgekehrt, als im Lager der Bolognesen mit Hülfsmannschaft zugleich der Befehl des Rathes ihrer Stadt eintraf, am folgenden Tag, den 26. Mai 1249, dem Feinde unfehlbar eine entscheidende Schlacht zu liefern. Der Podesta Filippo vollzog den Befehl, zur bestimmten Zeit sein Heer in Schlachtordnung aufstellend. Nun ordnete auch König Enzius, welcher unter andern auch deutsche Streiter bei sich hatte, die Seinigen zum Kampf. Da Filippo seine Mannschaft in drei Schaaren theilte, wovon die dritte als Reserve überall zu Hülfe kommen sollte, wo es Noth that, so bildete auch Enzius drei Schlachtreihen, indem er die Deutschen mit den Bessern der Italiener zuerst in den Kampf führte, und eine dritte Reihe, aus Modenesern gebildet, zur Reserve bestimmte. Stürmisch war der Angriff, welchen der junge König mit seinen Germanen eröffnete; heiß entbrannte die Schlacht, und bald hierhin, bald dorthin schwankte der Erfolg. Enzius, in einen Zweikampf verwickelt, gerieth in große Gefahr, weil der Gegner ihm das Pferd tödtete; doch befreit durch die Deutschen drang der edle Sohn Friedrichs II. von Neuem mit Nachdruck vor. Da wichen die Modeneser vor dem Feinde zurück, und rissen andere Schaaren zur Flucht mit fort. Wohl hielten die Germanen mannhaft Stand, und wollten den Fliehenden zum Stützpunkt dienen, um den sich diese wieder sammeln könnten; allein die Verwirrung war bereits zu groß, und jede Anstrengung des Königs zur Herstellung der Ordnung vergeblich. Enzius wurde endlich von den Gegnern umzingelt, mit mehrerern Rittern gefangen genommen, und von den Siegern im Triumpf nach Bologna geführt. Dort fällte der Rath den strengen Ausspruch, daß der 24jährige Jüngling bis an sein Lebensende in Gefangenschaft bleiben soll.

Hatte Friedrich II. durch die Niederlage bei Vittoria den Freund verloren, so entriß ihm das Unglück bei Fossalto den theuern Sohn. Enzius war das treue Ebenbild des Vaters, geschmückt mit allen Schönheiten des Leibes und hoher Auszeichnung des Geistes. Treu und folgsam, tapfer und ausdauernd, war er eine der kräftigsten Stützen Friedrichs II., und so verlor denn der Kaiser, wie der Vater an dem edlen Jüngling gleich viel. Tief betrübt schrieb daher Friedrich sogleich an die Bologneser und forderte sie zur Freigebung seines Sohnes auf. Nicht ohne die innigste Theilnahme kann man lesen, wie der gebeugte Mann sich anstrengte, um die Sieger zur Gewährung seines Wunsches zu bewegen. Er stellte ihnen vor, wie nothwendig die Mäßigung im Glück sei, wie leicht das Schicksal auch wider sie sich kehren könne. Wohl war die Ermahnung weise; indessen der Hohenstaufe hatte eine ähnliche früher selbst zurückgewiesen, und so war ihm die vergeltende Gerechtigkeit erschienen. Weder seine Versprechungen großer Gunstbezeigungen, noch die Drohung, daß er Bologna mit gesammter Macht angreifen wolle, brachten eine Wirkung hervor; König Enzius blieb vielmehr gefangen, und sah die Freiheit nie wieder. Der harte Schlag traf das Herz des Kaisers, und nagte nunmehr an seiner Gesundheit. Zwar erlebte er noch manche Freude,

indem z. B. Faenza, Ravenna, Lodi und Piacenza der ghibellinischen Partei gewonnen wurden; allein diese Erfolge konnten weder das Gemüth Friedrichs II. wieder aufrichten, noch seine Staatsmacht bleibend befestigen. Endlich empfing er im Jahr 1249 eine neue schmerzliche Wunde, welche seine Kraft vollends knickte. Mit vollem Vertrauen, mit Freundschaft und Liebe hing der Kaiser an seinem fähigen Kanzler, Peter von Viena. Alle wichtigen Geschäfte gingen durch die Hand dieses Mannes, nichts geschah ohne seinen Rath, ja man gestand öfters seiner Meinung den Vorzug vor jener des Staatsoberhaupts zu. Peter war noch überdieß aus niederem Stand zu seiner hohen Würde erhoben, mit Reichthum überhäuft, und als ruhmgekrönter Dichter und Staatsmann in den gebildeten Cirkeln seines Gönners mit der höchsten Auszeichnung behandelt worden. Er wußte endlich um alle Geheimnisse seines Wohlthäters, und war mithin durch tausend zarte Bande an ihn gefesselt. Gleichwohl soll er zum Verräther desselben geworden sein. Ein erster Verdacht entstand schon während der Kirchenversammlung in Lyon, wo Peter von Viena eines Einverständnisses mit dem Papst, oder wenigstens einer lauen Vertretung des Kaisers beschuldigt ward. Letzterer selbst scheint auf diesen Verdacht noch kein großes Gewicht gelegt zu haben; doch bald entstanden noch schwärzere Beschuldigungen wider den Kanzler. Friedrich II. pflegte bei Kränklichkeiten öfters den geschickten Arzt Peters von Viena zur Hülfe zu ziehen. Als ihm nun im Jahr 1249 eine Unpäßlichkeit zustieß, und er wiederum der Kunst jenes Arztes sich bedienen wollte, so empfahlen ihm Freunde Vorsicht[16]). Vielleicht um die Gewissen zu prüfen, ermahnte der Kaiser in Gegenwart seines Kanzlers den Arzt, er möge sich hüten, daß er nicht Gift, statt Arznei reiche. Da rief Peter von Viena: „hat euch, o Herr! mein Arzt nicht so oft heilsame Mittel gegeben, warum seid ihr jetzt besorgt?“[17]). Friedrich II. durch solche Rede in seinem Verdacht bestärkt, befahl dem Arzt, die eine Hälfte des bereiteten Trankes zu genießen. Der Physikus, wie ihn Matthäus nennt, seiner verbrecherischen Absicht sich bewußt, wurde bestürzt, strauchelte zum Schein, und verschüttete das Getränke größtentheils. Die geringen Überbleibsel wurden gefangenen Übelthätern, die bereits zum Tode verurtheilt waren, eingegeben. Doch selbst hieran verschieden die Unglücklichen augenblicklich[18]). So des Verbrechens überwiesen, wurde der Arzt auf Befehl des Kaisers an den Galgen gehängt. Peter von Viena läugnete das Einverständniß mit dem Giftmischer, sowie überhaupt alle Schuld beharrlich ab; allein die Thatsachen schienen so sehr wider ihn zu zeugen, daß ihn der Kaiser sofort blenden, und in solchem Zustand in vielen Städten Italiens herumführen ließ, um ihn zum Geständniß zu zwingen. Als Peter vollends hörte, daß er seinen Todfeinden, den Pisanern, ausgeliefert werden sollte, so rannte er sich aus Verzweiflung an der Säule, woran er angeschlossen war, die Hirnschale ein. Man beschuldigte den Papst Innocenz IV. der Anstiftung der Missethat[19]), und er sank dadurch bedeutend in der öffentlichen Achtung[20]). Ein abscheuliches Verbrechen lag jedenfalls vor;

---

16) Die gesammte Erzählung ist nach Matthäus Paris.

17) Cui (Imperatori) Petrus (de Vinea): O Domine mi, pluries dedit iste meus Physicus salutarem vobis potionem, quare modo formidatis? (Matth. Paris, edit. Lond. pag. 764.)

18) Eodem. Physicus igitur obstupefactus, et sibi conscius de scelere, simulans offendiculum pedibus lapsum fecisse, corruit in faciem suam, et venenum effudit pro majori parte. Minimam autem, quae superaverat partem, damnatis quibusdam jussit extractis de carcere dare, et statim miseras animas exhalarunt.

19) Matthæus Paris l. c. Ecclesiae autem inimici dixerunt, quod dominus Papa ad hoc facinus cor Petri enervando muneribus et pollicitis maximis inclinarat.

20) Idem. Et absorduit domini Papae fama per hoc non mediocriter.

für die Mitschuld des Papstes spricht jedoch nichts, als das bloße Gerücht. Was Peter von Viena anbetrifft, so wurde seine Theilnahme an dem Mordversuch zwar ebenfalls nicht bewiesen; indessen ein dringender Verdacht bleibt stets auf ihn haften[21]).

Den Kaiser erschütterte der Vorfall auf das tiefste. Als er sich von dem ersten Erstaunen erholt hatte, brach er in Wehklagen aus, und so sehr durchdrang ihn der Schmerz, daß der starke Mann der Thränen sich nicht enthalten konnte. Schluchzend rang er die Hände, und wehmüthig rief er aus: „So wenden sich denn meine eigenen Eingeweide wider mich selbst: Peter, den ich für meinen Schild und Schirm hielt, und für die andere Hälfte meines Seins, Er macht mir meuchelmörderische Nachstellungen! Auf wen kann ich jetzt noch vertrauen, wo vermag ich noch fröhlich, wo selbst nur sicher zu sein?“ [22]) Dieser letzte Schlag brach dem bedrängten Mann so entschieden das Herz, daß er heftig erkrankte, und längere Zeit an allen Unternehmungen gehindert ward. Zwar raffte er sich in Folge seiner wunderbaren Seelenstärke noch ein Mal empor, und verbesserte wieder seine politische Stellung; doch seine Seelenruhe und das Vertrauen auf bleibende Erfolge erlangte er niemals wieder. Endlich überfiel ihn schon im Jahr 1250 eine neue Krankheit, und jetzt fühlte Friedrich II. sein herannahendes Ende. Als er seinen letzten Willen verordnet hatte, und nach Ablegung der Beichte vom Banne gelöst worden war, so verschied er im 56. Lebensjahr zu Firenzuola, ohnweit Luceria. Sein letzter Wille verfügte über die Thronfolge, stattete die nachgebornen Söhne aus, und suchte den Haß der Kirche zu sühnen[23]). Mit Umgehung seines Enkels Friedrich, des Sohnes des ältern Heinrichs, bestimmte Friedrich seinen zweiten Sohn Konrad, als erwählten deutschen König, zum Nachfolger im Reich (der Kaiserwürde), und im Königreich Sicilien. Würde dieser ohne Erben sterben, so sollte der jüngere Heinrich folgen, und bei dem kinderlosen Absterben Heinrichs die Krone Apuliens auf Manfred, einen zweiten außerehelichen Sohn des Kaisers, übergehen. Dem Enkel Friedrich ward das Herzogthum Steiermark und Oestreich überwiesen, dem außerehelichen Sohn Manfred hingegen das Fürstenthum Tarent mit vielen andern Besitzungen. Zugleich wurde dieser geliebteste Sohn Friedrichs in der Abwesenheit des Königs Konrad von Sicilien zum Staatsverweser in diesem Lande ernannt. Nur des Königs Enzius und noch anderer unehelicher Kinder des Kaisers ward in seinem letzten Willen nicht gedacht. Dagegen wurden zu Gunsten der Kirche nicht nur reiche Schenkungen verordnet, sondern auch der Befehl ertheilt, daß ihr alle ihre Gerechtsame zurückgegeben werden sollen. Indessen auch bei dieser Bestimmung regte sich noch der unbeugsame Sinn Friedrichs II., denn er fügte ausdrücklich bei: „doch mit Vorbehalt der Rechte und Würde der Reichsgewalt, sowie unsrer Erben[24]).“

Die letzten Schicksale Friedrichs II. trugen alle Wahrzeichen eines sinkenden Hauses an sich. Es war die unabänderliche Ordnung der Dinge, welche für die Eingriffe in ihre Rechte Genugthuung forderte. Eben darum zeigen die letzten Lebensjahre des begabten Hohenstaufen das ergreifende Schauspiel

---

21) Matthäus beschuldigt ihn sogar bestimmt des Mordversuches. Qui (Physicus) *de consilio ipsius Petri* venenum lethiferum et efficax valde potioni immiscuit, ut dominum suum in ipsis perimeret confidentem.

22) Vae mihi, contra quem propria pugnant viscera, *Petrus* quem *petram* credideram, et dimidium animae meae, mihi mortis insidias praeparavit. In quem confidam? ubi tutus, ubi laetus esse possum de caetero?

23) Die Verordnung steht bei Pertz Legum Tom. II, pag. 356 — 360.

24) Item statuimus, ut sacrosancte Ecclesie Romanae restituanter omnia jura, *salvis in omnibus et per omnia jure et honore Imperii.* Pertz l. c. p. 359.

wie menschliche Größe wider die Nemesis anzukämpfen sucht, durch ihre Kraft auch vorübergehende Erfolge erringt, doch alsbald wieder von einem Schlage des Schicksals niedergeworfen wird, und, in dem Schwanken der Wechselfälle aufgerieben, endlich müde und gleichgültig dahin sinkt. Ein kurzer Überblick über die Ereignisse beweist alles dieß. Als Friedrich II. den großartigen Plan gefaßt hatte, mit Heeresmacht nach Lyon vorzudringen, dort in der Güte oder mit Gewalt den Streit mit dem Papst zu beendigen, und alsdann eine mächtige Reichsgewalt in Deütschland zu gründen, war er auf dem Wege, viele begangene Staatsfehler wieder gut zu machen, und vielleicht den Verfall seines Hauses wie seines Vaterlandes abzuwenden. Schon war er in Turin angelangt, der kühne Entwurf schien also zu gelingen; da erfolgte plötzlich der Abfall Parma's, der den Kaiser fortan für immer in Italien festhielt, und alle seine Pläne durchkreuzte. Mit Kraft lehnte sich der Hohenstaufe gegen diesen Schlag des Schicksals auf; schon schien die Übergabe Parmas unvermeidlich, als durch die Niederlage bei Vittoria alle Hoffnungen wieder scheiterten. Noch ein Mal erholte sich der Kaiser; doch jetzt brach das Unglück bei Fossalta herein, und sodann erfolgte der Vergiftungsversuch, welcher das Gemüth Friedrichs II. mit Bitterkeit erfüllte, und durch die erregten Seelenleiden zugleich seine Lebenskraft vollends zerstörte. Die Umstände, unter welchen sein Tod erfolgte, mußten nothwendig den Verfall des hohenstaufischen Hauses zur Folge haben, wie sich im nächsten Buch ergeben wird. Friedrich II. schien selbst das klare Bewußtsein der unaufhaltsamen Zerrüttung seines Geschlechts und Vaterlandes gehabt zu haben; denn kurz vor seinem Tode seufzte er aus tiefer Brust und rief aus: „ach wäre ich nie geboren worden, hätte ich nie eine Würde erlangt (die Kaiserkrone), welche zur Verfechtung ihrer Rechte in so große Streitigkeiten mich verwickelt und so bittere Leiden mir bereitet hat[25].“ Vom patriotischen Standpunkt muß man die Politik und die Laufbahn des fünften hohenstaufischen Kaisers ernstlich bedauern; dessen ungeachtet flößt das Ende des außerordentlichen Mannes die innigste Theilnahme ein. Friedrich II. war eine der großartigsten und seltensten Erscheinungen in der Geschichte, und das Ebenmaaß des Geistes und Charakters stellt ihn auf eine Höhe, welche nur wenige Menschen erreichten. Können wir seine Zwecke auch nicht billigen, so müssen wir doch den Scharfsinn der Mittel zu ihrer Durchführung, und vor allem die unerschütterliche Standhaftigkeit bewundern, welche er im Ungemach erwies. Letztere macht nächst der Mäßigung im Glück die wahre Größe des Menschen aus. Hätte daher Friedrich II. auch noch die andere Eigenschaft besessen, wäre er durch sittlichen Ernst auf jene höhere Tugend geleitet worden, welche ein Übermaaß der Macht und der Güter aus Grundsätzen meidet, so würde er einer der größten Männer der Weltgeschichte geworden sein. Tief, unendlich tief ist es daher im Interesse seines eigenen Ruhmes, wie im Interesse unsers Vaterlandes zu bedauern, daß auch Friedrich II., von Herrschsucht und aristokratischen Stolz verleitet, die Zerrüttung seines Volkes vorbereiten mußte.

[25]) Matthaeus Paris Edit. Lond. pag. 812: Ab alto igitur suspirans pectore et asserens, se malle nunquam fuisse natum, vel habenas Imperii suscepisse, pro cujus juribus recuperandis et sustinendis, tot et tantis fuerit inebriatus amaritudinibus.

Siebentes Buch.

Der große Wendepunkt zum Verfall Deutschlands oder der Dynasten-Kampf wider das Städtewesen.

(Vom Jahr 1247 bis zum Jahr 1389.)

Erstes Hauptstück.

Vorbereitungen. Der Städtebund.

(Vom Jahr 1247 bis 1256.)

Deutschland war in dem erbitterten Kampf Friedrichs II. gegen den Papst und die Lombarden von dem Kaiser oft länger aus den Augen gelassen worden. So sehr lag dem letztern vor allem an seiner Befestigung in Italien, daß er nicht einmal nach Deutschland eilte, als von Aussen unerwartet eine dringende Gefahr sich erhob. Im Jahre 1236 waren nämlich die Mongolen in großen Schwärmen aus Asien nach Europa gezogen, hatten die Russen hart bedrängt, und ihren Siegeslauf 1240 endlich bis nach Deutschland ausgedehnt. Als sie in Schlesien erschienen, wurde sowohl von dem Papste, als der öffentlichen Meinung in unserm Vaterland die Einschreitung des Reichsoberhaupts dringend gefordert. Indessen Friedrich II. sah auch in einer vorübergehenden Entfernung aus Italien den Sieg der päpstlichen Partei, und lehnte deßhalb die geforderte Heerfahrt gegen die Mongolen beharrlich ab. Man gründete hierauf wider ihn sogar die Anklage des Einverständnisses mit jenen Horden, die freilich einer ernstlichen Widerlegung nicht werth ist. Der Kaiser kannte die Überlegenheit der Deutschen in den Waffen, sowie die Vorzüge ihrer Wehrverfassung; er sandte darum nur eine Hülfsmannschaft unter König Enzius, und glaubte im Übrigen die Vertreibung der Mongolen dem deutschen Ritterthum ohne Gefahr überlassen zu können. Die Ereignisse bestätigten auch die Richtigkeit der Ansicht. Herzog Heinrich von Niederschlesien, von den Fürsten von Mähren und Oberschlesien unterstützt, dann durch den Zuzug deutscher Ritter und verschiedener Kreuzfahrer verstärkt, zog den Mongolen entgegen, die schon Breslau zerstört hatten. Bei Liegnitz erfolgte nun 1241 eine Schlacht, welche wegen der Übermacht der Asiaten zwar zu deren Vortheil ausfiel, ihnen jedoch so empfindliche Verluste zufügte, daß sie ihre Unternehmung wider Deutschland aufgaben, und nach Ungarn sich wendeten.

Die Gefahr von Aussen war demnach entfernt; dagegen wurden die innern Zustände Deutschlands durch die Abwesenheit des Kaisers und dessen Doppelkampf wider Papst und lombardische Städte im äussersten Grade mißlich. Innocenz IV. steigerte seine Erbitterung gegen die Hohenstaufen endlich bis zur zügellosen Leidenschaft, und setzte sich bei der Wahl seiner Mittel über die Sittlichkeit gänzlich hinweg. Nicht nur eine Fluth von Verläumdungen wurden wider den Kaiser verbreitet, sondern der Papst erklärte zuletzt: Jedermann könne und dürfe sich des Eigenthums desselben, sowie seiner Anhänger bemächtigen. Der Hang der deutschen Großen zur Bereicherung auf Kosten Dritter war immer sehr groß, welche Ausdehnung mußte nun die Habsucht durch ihre Billigung von Seite der Kirche erhalten? In der That entstand jetzt eine solche Jagd nach fremden Gut, daß die gesellschaftliche Ordnung untergraben wurde. Auch die Sittlichkeit ward tief verletzt, weil der Treubruch gegen das Reichsoberhaupt von dem Papste als eine Pflicht der Religion erklärt wurde. König Konrad suchte dieser Auflösung des Staatsverbandes nach Besiegung des Gegenkaisers Heinrich aus allen Kräften zu steuern; allein Innocenz IV. wollte nicht rasten als bis er durch Aufstellung eines neuen Afterkönigs die Anarchie in Deutschland wieder hergestellt hätte. Die deutschen Fürsten lehnten die Anträge desselben anfangs lange ab, und selbst diejenigen, denen man die Krone antrug, verschmähten dieselbe. Auch an einen Fremden, Richard von Kornwallis, wandte sich der heilige Vater vergebens, bis er endlich den Grafen Wilhelm von Holland bewog, die traurige Rolle eines Afterkaisers und Schützlings des apostolischen Stuhles zu übernehmen. Auf die dringenden Bitten des Papstes versammelten sich auch die drei geistlichen Wahlfürsten, der König von Böhmen und der Herzog von Brabant, welcher der Anstifter des Ganzen war, im Oktober 1247 zu Woringen bei Köln, und ernannten Wilhelm von Holland zum deutschen König. Schon die Abwesenheit aller weltlichen Wahlfürsten, die doch die Mehrheit bildeten, bewies die Widerrechtlichkeit der Kur, und Wilhelm fand daher wenig Anhänger. Um nun das Ansehen desselben nur einigermaßen zu erhöhen, beschloß seine Partei, ihn zu Aachen, der verfassungsmäßigen Krönungsstadt, feierlich zu weihen. Wie aber die meisten Städte immer dem rechtmäßigen Reichsoberhaupt anhingen, so bewahrten auch die Bürger in Aachen Friedrich dem Zweiten die Treue, und verschlossen dem Afterkönig die Thore ihrer Stadt. Es folgte nun eine Belagerung, in welcher die Bürger mit eben so großer Tapferkeit, als Ausdauer sich vertheidigten. Ihr Widerstand war mit Gewalt auch nach entstandener Hungersnoth noch nicht zu brechen, und erst, als das Gerücht von dem Tode des Kaisers ausgestreut wurde, ergab sich Aachen durch Vertrag im Oktober 1248. Ein Jahr und zwanzig Tage hatte die Belagerung gedauert: die Bürger glichen wandelnden Leichnamen, und selbst jetzt noch zogen viele aus, um nicht dem Afterkönig anzuhangen. Der Graf von Holland wurde nun in Aachen wirklich gekrönt; allein gleich den Städten wollte dessenungeachtet auch die große Mehrzahl der Fürsten ihn nicht als Kaiser anerkennen. Der Gegenkönig war nun freilich auf die Unterstützung des Papstes beschränkt; da aber Innocenz IV. die Schätze der Kirche erschöpfte, und sogar den Kreuzzug aufgab, um alle Mittel zum Sturz der Hohenstaufen zu verwenden, so hielt Wilhelm von Holland dem König Konrad doch einigermaßen die Waage, und es hatte weder der eine, noch der andere hinreichende Macht, um den Widersacher gänzlich zu stürzen. Daraus folgte aber auch, daß keiner von ihnen im Stande war, den Rechtszustand gehörig zu schirmen. Von den Fürsten waren mehrere in Erbstreitigkeiten verwickelt, wie z. B. in Thüringen, Östreich und der Landschaft Meran, andere kümmerten sich aus den bekannten Gründen nichts um die Reichsgewalt, und so verfiel diese allmälig gänzlicher Ohnmacht. Was die Folgen davon sein mußten, hat die deutsche Geschichte mit merkwürdiger Gleichförmigkeit erwiesen; denn

immer kam bei der Entkräftung des Reichsoberhaupts ein wildes Faustrecht in Schwang, und sank der Nationalwohlstand durch Unsicherheit des Verkehrs. Auch zu Zeiten Friedrichs II. zeigte sich dieses Übel, als durch seine lange Abwesenheit und die Verwicklung in fremde Händel das Ansehen der Reichsgewalt zu sinken begann. Die Bürger waren bei einer solchen Wendung der Dinge am meisten betheiliget, da der Handel ausschließend in ihren Händen lag. Mit großem Scharfsinn die Ursache des Übels durchschauend, schlossen sie sich stets dem Kaiser an, wenn derselbe durch Päpste oder Fürsten bedrängt war, und so suchten sie denn auch das hohenstaufische Haus zu stützen. Indessen sowie Friedrich II. nicht dazu bewogen werden konnte, die Macht der Städte im Großen um sich zu vereinigen, und damit eine feste Ordnung zum Nutzen aller Stände herzustellen, eben so unterließ solches auch sein Stellvertreter, der König Konrad. Unter diesen Umständen konnten die Städte, bei zunehmender Gefahr der Anarchie, auf die kaiserliche Macht sich nicht mehr verlassen, sondern mußten daran denken, den Handel und Gewerbsbetrieb mit eigener Kraft zu schützen. Das einfachste Mittel zu solchem Zweck war ein Bündniß mehrerer Städte zur gegenseitigen Vertheidigung. Schon im Jahre 1226 war eine Einigung mehrerer fränkischer Städte wider den Erzbischof von Mainz geschlossen worden, wie wir oben erfahren haben. Später nahm der Associations- oder Einigungsgeist unter den Bürgern eine noch bestimmtere Richtung, indem sich die Städte nicht bloß bei einer besondern Veranlassung und für einen einzelnen Zweck, sondern ein für alle Mal zur wechselseitigen Vertheidigung an einander schlossen. Ein Vorläufer solcher Verbindungen war der Vertrag, welchen die Städte Hamburg und Lübeck zur Abstellung der Land- und Seeräubereien im Jahr 1241 eingingen. Endlich ward im Jahr 1247 auf den Antrag eines Bürgers in Mainz, Namens Watbod, das erste große Bündniß unter mehr als 60 oberdeutschen Städten geschlossen. Da die Verbindung sogleich die heilsamsten Folgen hatte, so ward sie immer besser geordnet, bis sie endlich in den Jahren 1254, 1255 und 1256 ihre vollkommne innere Gliederung und Vollendung erhielt. Am 13. Juli 1254 traten nämlich Bevollmächtigte der Städte Mainz, Köln, Worms, Speier, Straßburg und Basel zusammen, um ihren Bund auf 10 Jahre eidlich zu bestätigen. Zu Michaelis desselben Jahres erfolgte eine neue Zusammenkunft in Worms, welcher nun auch die Abgeordneten der untern Städte beiwohnten. Am Feste Peter und Paul 1255 wurde hingegen von den Bevollmächtigten der Bundesglieder eine große Versammlung in Mainz gehalten, welcher im September eine Verhandlung in Worms und im November eine dritte in Oppenheim folgte. Der Versammlung in Worms (September 1255) wohnten sogar viele Grafen und Ritter bei, welche dem Bunde der Bürger ebenfalls beitraten. Demnach waren die Mitglieder der Eidgenossenschaft theils Städte, theils adelige Herren, die aber in Rechten und Pflichten gleich gehalten wurden. Bei allen angeführten Versammlungen der Bundesglieder oder ihrer Bevollmächtigten wurden Bestimmungen über die Einrichtung der Verbindung festgesetzt. Endlich fand im März 1256 eine allgemeine Zusammenkunft der Städte-Abgeordneten in Mainz statt, und hier wurde die innere Ausbildung des Bundes vollendet. Die Beschlüsse, welche bei allen angeführten Versammlungen gefaßt wurden, sind uns urkundlich erhalten, und wir können also den Geist derselben mit Sicherheit erkennen[1]). Jede folgende Versammlung erweiterte oder verbesserte immer wieder die Beschlüsse der vorhergehenden, so daß diese alle im innern Zusammenhang stehen. Im Ganzen war nun die Einrichtung des Städtebundes folgende:

---

[1]) Sie sind abgedruckt bei Pertz Monumenta Germaniae Historica Leg. Tom. II, pag. 363 — 370, pag. 372 — 380.

1) Die Eidgenossen, so nannten sich die Bundesglieder ausdrücklich[2]), verbinden sich, damit das Eigenthum gesichert, dem Straßenraub begegnet, der Unterdrückung der Unschuldigen gesteuert, und ein dauerhafter Landfriede begründet werde[3]).

2) Die verbundenen Städte greifen alle diejenigen, welche den Frieden stören, und Räubereien oder Bedrückungen sich erlauben, mit gemeinsamen Kräften an. Unter sich darf hingegen keine Befehdung der Bundesglieder stattfinden, alle Streitigkeiten werden vielmehr durch Schiedsrichter entschieden, wovon jede Stadt und jeder zum Bunde gehörige adeliger Herr vier ernennt[4]).

3) Alle Waffen-Unternehmungen sollen nur mit Beirath aller Städte nach der Stimmen-Mehrheit ausgeführt und immer zuerst dahin gerichtet werden, wo es nothwendig ist[5]).

4) Kein Bundesglied, sei es eine Stadt oder ein adeliger Herr, darf an Feinde der Verbindung Lebensmittel oder Waffen verkaufen, oder ein Darlehen geben[6]).

5) Zwischen den Städten soll ein wohlgeordneter und lebhafter Geschäftsgang bestehen, damit die Beschlüsse des Bundes rasche Vollziehung, die Einigung selbst also Schnellkraft empfange. Deßhalb werden die nöthigen schriftlichen Weisungen an die untern Städte von Mainz, und an die obern von Worms erlassen[7]).

6) Die obern Städte stellen zur Verfügung des Bundes 100, und die untern 500 wohlgebaute und ausgerüstete Schiffe[8]). Jede Stadt unterhält ferner nach Maaßgabe ihrer Kräfte gutgeübte und bewaffnete Reiterei, sowie Fußmannschaft, welche ebenfalls zu Zwecken der Eidgenossenschaft benützt werden können[9]).

7) Zur Unterstützung der Armen und zur Förderung anderer mildthätiger Zwecke entrichtet jeder Bürger eine kleine Steuer, welche bei einem Vermögen von fünf Pfund oder darüber auf einen Denar festgesetzt wird[10]).

8) Der Städtebund hält jährlich 4 regelmäßige Versammlungen, wo über Befestigung, Erweiterung und Verbesserung desselben berathen wird. Diese Versammlungen müssen von jedem Bundesglied bei Strafe beschickt werden.

---

[2]) Item volumus, quod omnes *conjuratores*, tam domini quam civitates et alii. (Conventus civitatum Wormatiensis 6. October 1254.) Ut in omnibus civitatibus et locis *conjuratis* ad pacem. (Conv. civ. Wormat. 15. Aug. 1255.)

[3]) Foedus pacis 13. Jul. 1254. Pertz Leg. Tom. II, pag. 368.

[4]) Eodem. Quicunque vero hujus pacis violatores ac pertubatores exstiterint, contra illos *totis viribus* insurgemus. Hierauf folgt die Bestimmung in Betreff der Schiedsrichter.

[5]) Conventus civitatum Wormatiensis 6. Oct. 1254: Primo statuimus, quod nullas expeditiones faciemus, nisi sint de consilio sano civitatum et communitatum, et maxime ad illa loca ubi magis necessariis habuerimus, nos invicem pro viribus adjuvantes, et gravimina nostra pariter sustinendas.

[6]) Conventus civitatum Wormatiensis 6. Oct. 1254.

[7]) Eodem.

[8]) und [9]) Eben daselbst. Item statuimus, quod civitates de Mosella usque ad Basileam centum naves bellicas, et civitates inferiores quingentas naves bellicas honestas et cum sagittariis praeparatas; et quoelibet civitas pro posse se decenter et potenter cum armis equitariis et pedestribus praeparet.

[10]) Conventus civitatum Herbipolensis 15. Aug. 1256. Quod quilibet homo residens in *civitatibus vel oppidis conjuratis* habens valorem quinque marcarum vel amplius singulis annis dabit solum denarium illius monetae. Dieselbe Vorschrift wurde gegeben: Conv. civ. Wormat. 15. Aug. 1255.

9) Jedes Mitglied der Verbindung hat die Pflicht, um Ausbreitung derselben, also um neue Mitglieder sich zu bemühen.

Diese Bundes-Einrichtung war so wohl durchdacht und zweckmäßig, daß sie jene der lombardischen Städte bei weitem übertraf. Was aber die großartige Erscheinung noch mehr auszeichnete, waren noch einige Bestimmungen der Bundesverfassung, deren besondere Besprechung wir uns eben deßhalb vorbehalten haben. Die Eidgenossen erklärten nämlich: daß ihr Schutz jedem Schwachen, Hülfsbedürftigen oder Bedrückten ohne Ansehen der Person und des **Glaubens** zu Theil werde, sohin den **Juden** ebenso wohl wie den Christen. Um einen Nachdruck darauf zu legen, nennt auch der betreffende Beschluß die Juden ausdrücklich[11]). Hiernächst verpflichteten sich die Städte besonders zur Beschirmung des unglücklichsten Standes, der armen Landbewohner[12]). Die größte Auszeichnung der Eidgenossenschaft lag jedoch darin, daß sie vorzüglich die Reichsgewalt wieder befestigen sollte. Zu dem Ende ward in die Bundesverfassung eine Reihe vortrefflicher Bestimmungen aufgenommen. Um der Zerrüttung der Staatseinheit zu steuern, übernahmen die Städte den Schutz des Reichsgutes[13]); sie verpflichteten sich ferner bei Erledigung der Krone auf einmüthige Ernennung eines neuen Reichsoberhaupts hinzuwirken, und namentlich Botschaften an die gesetzmäßigen Wahlfürsten abzuordnen, um dieselben im allgemeinen Interesse zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu bewegen. Wenn eine Doppelwahl zum Vorschein käme, sollten die verbündeten Städte keinem der Gegenkönige den Einzug verstatten, und ihn weder mit Lebensmitteln, noch mit einem Darlehen, noch mit bewaffneter Macht unterstützen. Jedes Bundesglied, das wider diese Bestimmung sich verfehlen würde, sollte als ein Feind der Eidgenossenschaft von der ganzen Macht derselben angegriffen werden[14]). Was wir so oft sagten, die Liebe der Städte zur Staatseinheit, und ihre Anhänglichkeit an den Vertreter derselben, den Kaiser, erweist sich also urkundlich. Es ist dieß eine der schönsten Züge der deutschen Geschichte, und fast Rührung möchte es erregen, wenn er hier so scharf ausgeprägt hervortritt. Während die Fürsten immer eifriger an der Untergrabung der verfassungsmäßigen Reichsgewalt arbeiteten, verbanden sich die Städte, um dem Unheil mit Kraft zu steuern. Aus eigenem Antrieb nahmen sie das Reichsgut in Schutz, das im Sturme der Zeiten den Zugriffen der Großen bloß gestellt blieb. Das Ansehen des Kaisers war durch das Staatsverfahren der Hohenstaufen zu einem Schatten hinabgesunken; die Bürger strengten alle Kräfte an, um dasselbe zur Wohlfart des gesammten Vaterlandes wieder herzustellen. Allerdings nahmen an diesem Verdienst auch einzelne Fürsten und Herren Antheil; allein der erste Anstoß dazu ging von den Städten aus, sowie diese auch in der Verfolgnng des Zweckes die größte Thätigkeit erwiesen. Zugleich benahmen sich die Bürger bei der Einrichtung ihrer großartigen Verbindung mit lobenswerther Mäßigung und Selbstbeherrschung. Der fortwährende Zankapfel zwischen Adel und Bürgerthum war die Aufnahme von Pfahlbürgern in den Städten, wogegen der Herrenstand so sehr sich sträubte. Umgekehrt war dieß den Bürgern ein Hauptmittel ihrer Macht-Vergrößerung, und sie brachten

---

11) Foedus pacis 13. Jul. 1254. Verum universi, religiosi, laici et *Judæi* hac tuitione perfrui se gaudeant, et in tranquillitate sancte pacis valeant permanere.

12) Conv. civ. Wormat. 6. Oct. 1254. Villani vero, quorum tutores esse volumus, et defendere contra injurias, si pacem nobis servaverint.

13) Conventus civitatum Moguntinus 12. Mart. 1256. §. 2. Et quoniam nunc vacat imperium, et domino et rege caremus, omnia bona imperii, donec vacat imperium, totis viribus tamquam nostra defendere volumus et tueri.

14) Conventus civitatum Moguntinus 12. Mart. 1256. §. 3, 4 et 5.

ein großes Opfer, wenn sie die Aufnahme der Pfahlbürger beschränkten. Um indessen den Adel von dem Beitritt zur Eidgenossenschaft nicht auszuschließen, verfielen die Städte auf einen Mittelweg, der ihre Interessen mit jenen des Adels versöhnen sollte. Man verordnete nämlich im Allgemeinen, daß die Herren vom Lande, welche das Bürgerrecht in der Stadt erwerben wollen, mit ihrer Familie allerdings in den Städten wohnen müssen, bagegen zur Zeit der verschiedenen Ärndten eine bestimmte Zeit lang auf ihren Landgütern sich aufhalten dürfen. Damit aber dieses Gesetz nicht umgangen werden könne, ward noch verordnet, daß solche adelige Herren ihre Häuser in den Städten nicht leer stehen lassen dürfen, sondern dort einen fortwährenden Haushalt mit Feuer und Rauch führen müssen[15]).

Durch diese Selbstbeherrschung gelang es nun, verschiedene ansehnliche Herren zum Anschluß an den Städtebund zu bewegen. Auf der Versammlung zu Worms im September 1255 waren schon beigetreten: die Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier, die Bischöfe von Worms, Straßburg, Basel, Metz und Fulda; der Herzog von Baiern, die Landgräfin von Thüringen, die Grafen von Katzenellenbogen, Leiningen, Durnen, Virnburg, die Herren von Trimperg, Münzenberg, Limpurg, Trachenfels, Walchenstein, Strehlenberg, Erbach, Alzei, Limbach, Steinach und Hornberg[16]). Von den Städten standen dagegen in derselben Zeit (Martini 1255) bei der Eidgenossenschaft: Mainz, Köln, Worms, Speier, Straßburg, Basel, Thurigum, Freiburg, Breisach, Kolmar, Schlettstadt, Hagenau, Weissenburg[17]), Neustadt[18]), Wimpfen, Heidelberg, Lauterburg, Oppenheim, Frankfurt, Friedberg, Wetzlar, Gelnhausen, Marburg, Alfeld, Grünberg, Hirschfeld, Fulda, Mühlhausen, Aschaffenburg, Seligenstadt, Bingen, Dipach, Bacherach, Wesel, Boparb, Andernach, Bonn, Neuß und Aachen; in Westphalen aber Münster, Bremen und mehr als 60 andere Städte[19]). Welche Macht in dem wohl gegliederten Bunde so vieler Städte lag, ist einleuchtend, und nun wird es ungemein klar, welche Zukunft unserm Vaterlande bereitet werden konnte, wenn die hohenstaufischen Kaiser, anstatt ihre Entwürfe auf Italien zu verfolgen, im Innern Deutschlands die staatsbürgerliche Freiheit entwickelt, die Reichseinheit befestiget, und zur Durchführung beider Zwecke die Macht der Städte im Großen um sich vereiniget hätten. Daß die Bürger mit Freuden dem Aufruf des Kaisers gefolgt sein würden, ist nun geschichtlich erwiesen, da die Städte bei immer größerer Zerrüttung der Reichsgewalt aus eigenem Antrieb fast vollständig zusammen traten, um das größte Unglück Deutschlands, den Verfall der obersten Staatsgewalt, das heißt der Nationaleinheit abzuwenden. Darum ist auch hier erst die Stelle gekommen, um den eigentlichen Geist des hohenstaufischen Zeitalters, und die Einwirkungen, welche auf die fernere Entwicklung der Nation daraus entsprangen, mit Klarheit nachzuweisen.

---

15) Conventus civitatum Moguntinus 29. Jun. 1255.

16) Man sehe Conventus civitatum Wormatiensis 15. Aug. 1255.

17) Ibidem. Witzenburch.

18) Niwstadt.

19) Conventus civitatum Wormatiensis 15. Aug. 1255.

20) Eodem. In Westphalia Munster et alie civitates plus quam 60 cum civitate Bremensi.

Zweites Hauptſtück.

Ueberſichtliche Würdigung der hohenſtaufiſchen Politik und deren Folgen für Deutſchland.

Die größte Eigenthümlichkeit des Mittelalters war die Vielſeitigkeit der Verhältniſſe, und der Reichthum der Elemente, aus denen das öffentliche Leben ſich geſtaltete. Zuerſt unterwarf ſich weder die Kirche dem Staat, noch das Reich der Kirche; beide ſtanden ſich vielmehr als ſelbſtſtändige und wohlgegliederte Mächte gegenüber, die wechſelſeitig einander überwachten und zu größerer Kraftanſtrengung anregten. Allerdings wurde der geiſtliche Stand durch Intereſſe und Neigung mehr auf Seite des Papſtes hinübergezogen; allein ſeine Mitglieder hatten auch ein Vaterland, und öfter bewieſen die deutſchen Biſchöfe, daß ſie der Würde desſelben ſelbſt gegen die Hoheit des Kirchenoberhaupts nichts vergeben wollten. Wohl angewendet gereichte die geiſtliche Macht auch zur Stärkung der Staatsgewalt, ſowie umgekehrt letztere die Ehrfurcht vor der Religion befördern konnte; die Selbſtſtändigkeit beider Gewalten war an ſich alſo kein Übel, ſondern ein Mittel, um die Regſamkeit, Fülle und Mannigfaltigkeit des Lebens zu erhöhen. Die Stellung beider wurde freilich häufig feindlich: doch bei wahrem Gleichgewicht der Macht konnte der Streit doch nicht die Grundlagen der geſellſchaftlichen Ordnung angreifen, nicht auflöſend wirken. Darum trat die Ausartung der gegenſeitigen Eiferſucht zum zerſtörenden Todeskampf erſt dann ein, als bald von der einen, bald von der andern Seite der Plan zur Erringung der Alleinherrſchaft verfolgt wurde. Gegenſätze, die ſich wechſelſeitig zur Thätigkeit erregen, ſind das ganze Geheimniß des Lebens; daß dieſe im Mittelalter auch in den beiden großen Gewalten der Kirche und des Staates ausgeprägt waren, machte deßhalb eine Haupturſache der großartigen Verhältniſſe jener Zeit aus.

Wie die gegenſeitige Stellung von Staat und Kirche, ſo beruhte auch die innere Gliederung beider Gewalten auf dem Grundſatz verhältnißmäßiger Selbſtſtändigkeit. Dem Papſte war freilich der Biſchof, dieſem der Pfarrer untergeordnet; indeſſen keiner als willenloſes Werkzeug, ſondern als eine Behörde, die ſich in einem gewiſſen Kreiſe frei und unabhängig bewegt. Das Gleiche war im Staate der Fall durch die verſchiedenen Stände der Fürſten, des Ritterthums und der Bürger. Aus der Urzeit ſtieg das Wachsthum des Volkslebens empor, um im Mittelalter eine erſte verhältnißmäßige Blüte zu erreichen; dort war nur der Adel rechtsfähiges Mitglied des Volkes, kein Wunder alſo, daß in den mittelalterlichen Zuſtänden das Ritterthum eines der wichtigſten Staatselemente blieb. Ringsum waren Berge und Höhen von den Burgen der Ritter bebaut, und wo das Nationalleben in Feſten ſich äuſſerte, prangte vor allem der zierliche Helmbuſch des Adels. Ihrem Stande gemäß, waren die Ritter die Vorkämpfer in allen Fehden, und durch Waffen-Übung wie Tapferkeit wußten ſie ihrer Stellung ſich würdig zu machen. Indeſſen zur entſchiedenen Verſchönerung der damaligen Zuſtände beſchränkten ſie ſich keineswegs auf Waffen-Übungen, Turniere, Fehden und Jagden, ſondern ſie nahmen auch die Kunſtrichtung der Zeit mit Begeiſterung in ſich auf. Das vielfach verzweigte Leben, welches nach allen Seiten im reichen Strom ſich ergoß, regte den

Kunstsinn mächtig an, und während die gewaltigen Baudenkmale gen Himmel drangen, entwickelte sich zugleich die volle Glut der Dichtkunst. Der ritterliche Adel war aber kein bloßer Bewunderer und Beförderer derselben, sondern aus seiner Mitte gingen selbst Dichter hervor, ja sogar die große Mehrheit derselben gehörte seinem Stande an. Man vermuthet, daß eines der mittelalterlichen Gedichte, das wir noch besitzen, von Kaiser Heinrich VI. verabfaßt wurde. Mit geschichtlicher Gewißheit erscheinen dagegen Friedrich II., König Enzius und der Kanzler Peter von Viena als bedeutende Dichter ihrer Zeit. Die deutschen Minnesänger, deren Zahl so groß ist, waren ebenfalls vorzugsweise vom ritterlichen Stand, und mehrere derselben lassen in ihren Gedichten durchschimmern, daß sie über Harfe und Lied, doch nicht Lanze und Schwert vergessen möchten. Was den Inhalt anbetrifft, so gingen die Lieder der Dichter unmittelbar aus dem Leben hervor, und standen mit demselben in genauer Wechselwirkung. Freude oder Lust, Vorzüge oder Mängel der Zeit regten den Sänger an, und deßhalb hatten die Gedichte nächst dem poetischen Kunstwerth, stets auch einen bestimmten Zweck, und zwar meistens einen politischen. Bei der vielseitigen Ausbildung der Gegensätze gab es im Mittelalter große Reibungen und Parteiungen, in die vor allem der Ritterstand hineingezogen wurde. Der Dichtkunst Meister wollte der Adel nun nicht bloß mit dem Schwert, sondern auch mit dem Lied seiner Richtung dienen, und dieses erklang daher bald zur Ermunterung der Freunde, bald zur Verhöhnung der Gegner. Eine Auszeichnung jener Zeit war die hohe Achtung vor den Frauen, welche aus der Züchtigkeit der Sitten hervorging und dieselbe wechselwirkend wieder erhöhte. Die Dichter besangen daher vorzugsweise die edlen Frauen, und den süßen Reiz der Minne, weßhalb sie Minnesänger genannt wurden. Auch dieser Theil ihrer Kunst, welcher am meisten poetisch war, führte sie auf das Vaterland zurück, weil es nirgends so sittsame Frauen gebe, als in Deutschland; zugleich mit dem Gegenstand der Minne ward sohin das Vaterland gepriesen. Die Dichter aus dem Ritterstande reisten im Reich umher, und ergötzten die Freunde des Liedes auf den Schlössern des Adels, oder bei den Festen der Fürsten. In den geselligen Kreisen des Adels herrschte dortmals schon feinere Sitte, edler Anstand, und entschiedener Kunstgeschmack. Wer auch selbst die Gabe der Dichtkunst nicht besaß, liebte sie und konnte als Kenner den poetischen Werth eines Liedes beurtheilen. Allenthalben wurden die Minnesänger deßhalb in den adeligen Cirkeln mit Freude aufgenommen und mit Auszeichnung behandelt. Von den Fürsten erhielten sie auch häufig reiche Geschenke. Die große Achtung und Anerkennung, welche dem wahren Dichter bei der gebildetsten Klasse seiner Nation zu Theil ward, erregte natürlich unter den zahlreichen Sängern einen gegenseitigen Wetteifer, um vor den übrigen sich auszuzeichnen. Dadurch kam man unter andern auf die Veranstaltung besonderer Feste, wo mehrere Dichter vor einer großen Versammlung adeliger Familien durch Vortrag ihrer Lieder um den Vorzug stritten. Eines der berühmtesten dieser Feste ward auf der Wartburg im Jahre 1206 gefeiert. Aus allem dem erhellt, wie innig die Poesie mit dem Nationalleben verwachsen war. Die meisten Dichter waren feurige Patrioten, denen die Macht und Würde des deutschen Reichs sehr am Herzen lag. So oft nun durch Unfrieden der Fürsten, zwiespältige Kaiserwahl u. s. w. die Hoheit des Reichs umdüstert oder geschwächt wurde, so klangen die Lieder der Dichter trauernd und ermahnend zur Bewahrung der deutschen Größe. Dieß war z. B. in vielen Gedichten Walthers von der Vogelweide der Fall.

Neben dem gebildeten Adel, welcher durch Waffen-Übung, edlen Anstand und Kunstsinn sich auszeichnete, entwickelte sich auch der bürgerliche Gewerbsstand mit voller Gedeihlichkeit. Es ist richtig, daß das Ritterthum den Bürgern an feiner Sitte und höherer Bildung überlegen war, wie schon eine Ver-

gleichung der Minnesänger und Meistersänger nachweist; gleichwohl war auch der Bürgerstand ehrenwerth, und nach Maaßgabe seiner Sphäre in mancher Rücksicht ausgezeichnet. Fleiß und Geschicklichkeit machte die deutschen Bürger schon damals wohlhabend; gute Sitten erhoben sie oft über höhere Stände, und selbst der Gemeinsinn war nach dem Sinken der Reichsgewalt, nächst dem gewöhnlichen Ritterstande, bei ihnen am meisten zu finden. Durch die geschlossenen Innungen der Handwerker, welche dem Widerstand gegen die Adels-Verbindungen größern Nachdruck verliehen, durch die Waffenübung der Bürger und durch den Reichthum der Städte wurden letztere endlich ein wichtiges Element des Volkslebens, das sich dem Ritterstande, trotz dessen Überlegenheit in der Bildung, zur Seite stellen konnte. Der Adel verschmähte es auch nicht mehr in den Städten zu leben, und während hierdurch ein näheres Verhältniß beider Stände veranlaßt wurde, erhoben sich die bürgerlichen Gemeinwesen in gewisser Beziehung zum Mittelpunkt des öffentlichen Lebens, weil alle großen Nationalfeste und Reichsversammlungen in den Städten vor sich gingen.

Aus dem Überblick über alle diese Zustände ergiebt sich ohne Zweifel, daß das Innere Deutschlands dortmals einen unendlichen Reiz der Mannigfaltigkeit und der Regsamkeit verschiedenartiger Kräfte darbot. Wenn wir nicht läugnen können, daß durch solche Vielseitigkeit die Schönheit des Lebens erhöht ward, so konnte man damals die Aufhebung oder Verkümmerung irgend eines Standes für das allgemeine Interesse weder fordern, noch wünschen. So verderblich es für das Ganze war, das Bürgerthum niederzudrücken, so nachtheilig würde es für die Schönheit des Volkslebens gewesen sein, den Ritterstand zu untergraben. Die Bürger jener Zeit wußten sich am besten auf diesen höhern Standpunkt der Anschauung zu stellen, und wo sie sich auch über Bedrückungen des Adels beschwerten, forderten sie gleichwohl nie die Aufhebung dieses Standes, sondern nur die Zurückweisung desselben in die gebührenden Schranken. Auch die kirchliche Macht war dortmals zum Ebenmaaß der Nationalzustände so heilsam und nothwendig, daß ungebürliche Beschränkung derselben im allgemeinen Interesse vermieden werden mußte. Bei dem Streben mancher Fürstenhäuser nach der Weltherrschaft war das Gegengewicht des apostolischen Stuhles zuverläßig sehr wohlthätig. Freilich erzeugten umgekehrt die Entwürfe vieler Päpste auf unumschränkte Macht in Verbindung mit den Schrecken des Fanatismus unsägliche Greuel; doch die fürstliche Weltherrschaft hatte die Urzeit zum Vorbild, und wehe der Menschheit, wenn ihr nach Vernichtung des geistlichen Gegengewichts ihr letzter Zweck gelungen wäre. Man durfte freilich auch keine unumschränkte Macht der Kirche wünschen, und so zeigt sich denn überhaupt, daß im Mittelalter das Ebenmaaß und das Glück der Volkszustände auf einem billigen Gleichgewicht der beiden großen Gewalten, sowie auf gewissenhafter Anerkennung und Beschirmung der Rechte aller Stände beruhte.

Heinrich III. hatte die Nothwendigkeit einer solchen Politik am schärfsten erkannt, und dieselbe sodann auch am reinsten durchgeführt. Obgleich durch seine Geistesgröße die Macht des Kaisers hoch über jener des Papstes stand, so mißbrauchte er sein Übergewicht dennoch nie, sondern erhöhte eher die Macht des apostolischen Stuhls, weil er durch Verbesserung der Sitten der Geistlichen und die kirchliche Reformen überhaupt, zu denen er die Päpste antrieb, die Achtung vor den Priestern und die Wirksamkeit der Religion selbst vermehrte. Gegen die Übergriffe der Fürsten zeigte er sich strenge; allein er dachte nicht an gänzliche Aufhebung des wichtigen Amtes der Herzöge. Die untern Stände beschützte er mit starker Hand, ohne darauf auszugehen, durch übermäßige Begünstigung der Bürger das Ritterthum zu vernichten. Wenn man nun von den Hohenstaufen forderte, daß sie zur Befestigung der Reichsgewalt auf die Städte sich stützen sollen, so hatte dieß nicht den Sinn, daß sie den Stand der Fürsten und des Ritterthums aufheben

und eine allgemeine Gleichheit einführen möchten; denn dieß wäre nach den Begriffen und Gefühlen der Deutschen im Mittelalter wenig anderes, als Geistesverirrung gewesen.*) Allein es hatte den Sinn, dem Vorbild Heinrichs III., zu folgen (welchen die Hohenstaufen ja ohnehin ihren Ahnen nannten), und durch Wiederherstellung verkümmerter Rechte der untern Stände die Fürsten in die Grenzen ihrer rechtmäßigen Gewalt zurückzuweisen. Friedrich I. ging aber gerade umgekehrt in Italien auf Unterdrückung der bürgerlichen Selbstständigkeit aus, und Friedrich II. zeigte dieselbe Neigung sogar auch gegen die deutschen Städte. Man hat dieß läugnen wollen; die Gesetze seines Sohnes Heinrich wider das Bündniß der Städte, die Er bestätigte, und noch mehr seine traurige Verordnung in Ravenna erweisen aber die Nichtigkeit jenes Einwurfes. Es ist wahr, daß Friedrich II. den deutschen Städten nicht wesentlich schadete; doch nur darum, weil er nicht konnte. Am Willen fehlte es dagegen nicht. Ja schon das gereicht ihm zum entschiedenen Vorwurf, daß er den Städten und dem niedern Ritterthum nicht nützlich war, daß er beide Stände nicht hob. Es war dieß zur Kräftigung der Reichsgewalt dringend nothwendig, da durch übermäßige Macht-Vergrößerung von Seite der Fürsten das Gleichgewicht der verschiedenen Stände bereits verrückt, und der Einsturz der Reichsverfassung zu befürchten war. Überwachung der kirchlichen Macht war recht; allein im Kampfe gegen Anmaßungen des Papstes durfte der Kaiser nie die Fürsten, sondern stets nur Ritter und Städte zu Bundesgenossen wählen. Dieß lehrte ihn nicht nur das Beispiel des dritten, sondern selbst jenes des vierten Heinrichs, welcher nach seiner Besserung mit Hülfe der Bürger wider Fürsten und Papst sich behauptete. Daß Friedrich dem Zweiten bei billiger Behandlung der Städte die Hülfe derselben nicht gefehlt und daß solche mächtig genug gewesen wäre, alle gerechten Forderungen des Kaisers gegen den Papst durchzusetzen, erweist die Geschichte des großartigen Städtebundes von 1247 bis 1256. Kurz Friedrich II., anstatt das Gleichgewicht zwischen der Kirchen- und Reichsgewalt zu befestigen oder wieder herzustellen, anstatt das Ebenmaaß der deutschen Staatsverfassung durch Beschirmung der untern Stände zurückzubringen, strebte nach unumschränkter Alleinherrschaft über die Kirche, wie den Staat, und suchte den Zweck durch Hülfe der Fürsten zu erreichen, welche er dann später zu beugen hoffte. Dadurch mußte der Papst der Bundesgenosse der freisinnigen Städte werden, und hierdurch stieg seine Macht so hoch, daß jedes Ankämpfen des Kaisers dagegen vergeblich blieb. Der Sturz des Hohenstaufen war nun nothwendig. Da aber Friedrich II. den Kampf nur auf Kosten der Reichsgewalt führte, und diese ohnehin schon bedeutend geschwächt war, so blieb nach seinem Sturze auch eine gänzliche Zerrüttung der kaiserlichen Macht zu fürchten.

Hiemit stehen nun die Ereignisse im völligen Einklang. Als sich Friedrich II. seinem Untergang näherte, war die Reichsgewalt in Deutschland nichts mehr, als ein Schatten. König Konrad stritt zwar nach Kräften wider die Afterkönige; allein er war gleichwohl zur Erhaltung des Rechtszustandes und zur Vollziehung der Pflichten des Reichsoberhauptes ohnmächtig. Da traten denn die Städte aus eigenem Antrieb zusammen, um der bevorstehenden Auflösung aller Ordnung zu steuern. Alles, was sie zu dem Ende auszuführen beschlossen: Beschützung der öffentlichen Sicherheit, Abstellung des Straßenraubs, Aufrechterhaltung des Landfriedens, Beschirmung der Schwachen und Überwachung des Reichsgutes, machte das Amt des Kaisers aus. Die Reichsgewalt war sohin zerstört, und eine andere Macht, das

*) In Italien war dieß freilich wesentlich anders, weil die Städte schon dermals die Gleichheit wollten. Auch in Deutschland ereignete sich später Ähnliches, doch nur Anstreben zur **Freiheit**, nicht zur **Gleichheit**.

Bündniß und die Eidgenoſſenſchaft der Städte, führte nun die oberſte Leitung der öffentlichen Angelegenheiten. Wie wir oben bemerkt haben, ſo beruhte auf dem Gleichgewicht der Kirchen- und der Staatsgewalt, ſowie auf dem Ebenmaaß verſchiedener Stände der Reichsverfaſſung das innere Leben des Mittelalters. Da nun durch die Zerſtörung der kaiſerlichen Macht nicht nur die Kirche das Übergewicht über den Staat, ſondern auch die Landesherrlichkeit das Übergewicht über Ritter- und Bürgerthum erhielt, ſo war der eigenthümliche Geiſt des Mittelalters zerſtört, und es mußten ſich ganz neue Zuſtände bilden. Auf die kaiſerliche Macht, welche als Mittelpunkt des Staatslebens früher die Hoffnung aller Vaterlandsfreunde ausmachte, konnte man ſich jetzt nicht mehr verlaſſen. Sie war abgeſtorben, wie der Städtebund durch ſeine Anordnungen inſtinktmäßig fühlte. Das Bündniß der Bürger wurde daher, wie der Mittelpunkt des Staatslebens, ſo auch die Hoffnung der Patrioten. Es fragte ſich jetzt nur noch, ob aus jener Eidgenoſſenſchaft auf den weitern Grundlagen der Rechtsgleichheit eine neue Reichsgewalt, als Stütze der Nationaleinheit, hervorgehen werde. Die Neigung dazu war durch den Drang organiſcher Bildungsgeſetze ſelbſt wider das Bewußtſein der Bürger vorhanden; aber nun mußte nothwendig eine Gegenwirkung der Landesherren entſtehen. Wenn dieſe im Anſtreben zur Souveränetät jede höhere zügelnde Macht dem Kaiſer nicht zugeſtehen wollten, welcher doch aus ihrem Stande hervorging, wie war zu erwarten, daß ſie die oberſte Leitung des Reichs einer Verſammlung von ſtädtiſchen Abgeordneten geſtatten würden? Es war demnach auch zwiſchen dem Städtebund, als thatſächlicher Reichsverweſung, und der landesherrlichen Gewalt ein Prinzipien-Kampf unvermeidlich, und die Zukunft Deutſchlands hing nunmehr von dem Ausgang dieſes Kampfes ab. Siegte der Städtebund, ſo mußte die Reichsverfaſſung, unter Befeſtigung der Nationaleinheit, von der ariſtokratiſchen Republik des Mittelalters zum bürgerlichen Freiſtaat fortſchreiten. Wandte ſich das Waffenglück dagegen den Fürſten zu; ſo mußte, unter Aufhebung der Reichseinheit, die landesherrliche Gewalt zur unumſchränkten Macht emporſteigen, und Deutſchland in eine Reihe größerer und kleinerer Monarchien aufgelöst werden. So entſcheidend war alſo der Wendepunkt der deutſchen Entwicklung bei der Zerrüttung des hohenſtaufiſchen Hauſes.

Drittes Hauptſtück.

Fortgang der äußern Geſchichte nach dem Tode Friedrichs II. Herrſchaft des Fauſtrechts.

(Vom Jahr 1250 bis 1273.)

Innocenz IV. wurde durch den Tod Friedrichs II. nicht verſöhnt, ſondern verfolgte auch jetzt noch die Hohenſtaufen mit leidenſchaftlichem Ingrimm. Kaum hatte er das Ableben ſeines Widerſachers erfahren, ſo ermunterte er ſeine Anhänger in Deutſchland zur Anſtrengung aller Kräfte, damit Konrad IV. ſich nicht als Nachfolger des Vaters behaupten könne. Abfall und Treubruch wurden von Neuem für eine Pflicht erklärt, den Biſchöfen bei Anerkennung des Hohenſtaufen mit der Abſetzung gedroht, und den Laien das

Abendmahl nur unter der Bedingung ihrer Lossagung von dem Erben Friedrichs verabreicht. Zugleich durchzogen fanatische Priester auf Befehl des Papstes Deutschland, um das Volk wider die Hohenstaufen aufzuwiegeln. Auf Anstiften des Bischofs in Regensburg und des Abts von St. Emmeran dortselbst wurde endlich sogar die Ermordung Konrads IV. versucht. Der junge König entging zwar dem nichtswürdigen Anschlag durch die Treue eines Dienstmannes; indessen den Stürmen, welche Papst und Priester in Verbindung mit der Habgier der weltlichen Großen wider ihn erregten, war seine Kraft nicht gewachsen. Anstatt zu steigen, sank daher seine Staatsmacht immer mehr. Nur bei völliger Besiegung des Gegenkönigs Wilhelm hätte er, den Fürsten gegenüber, auf Verbesserung seiner Lage hoffen können; er machte darum Anstalten, um wider denselben etwas entscheidendes auszuführen. Mit einem Heere, das er in Baiern und Schwaben gesammelt hatte, zog er im Frühjahr 1251 dem Rheine zu, den Widersacher aufsuchend. Wilhelm von Holland war jedoch vom Papste schon bestürmt worden, gegen den Hohenstaufen ins Feld zu ziehen, und bei Oppenheim stießen die beiderseitigen Heere auf einander. Unglücklicherweise hatte der Gegenkönig vom Bischof in Metz eine sehr bedeutende Verstärkung erhalten, während der einzige treue Freund Konrads, Herzog Otto von Baiern, einen Einfall der Böhmen zurückzuschlagen hatte, und den Eidam nicht nach Wunsch unterstützen konnte. Obgleich die Übermacht auf Seite des Grafen von Holland war, wollte Konrad IV. bei Oppenheim dennoch schlagen. Es geschah mit Tapferkeit; indessen der Sieg blieb dem Gegenkönig, und der Hohenstaufe mußte nach Baiern zurückgehen. Jetzt hoffte er in Deutschland nichts mehr, sondern beschloß den Zug nach Italien, um dort seine Hausmacht zu befestigen. Die Größe seines Hauses war dahin, und nirgends zeigte sich daher eine Bereitwilligkeit der Fürsten, den Erben Friedrichs II. über die Alpen zu begleiten. Konrad IV. verpfändete von seinem Hausgut in Schwaben, so viel er nur anbringen konnte, um durch Sold eine genügende Anzahl Krieger zu werben. Nachdem ihm dieß gelungen war, führte er noch im Jahr 1251 seinen Zug aus; denn er erschien im Dezember jenes Jahres in Verona. Seine Unternehmungen waren wider Erwartungen auch so glücklich, daß Innocenz IV., der um dieselbe Zeit nach Italien zurückgekehrt war, mit ihm in gütliche Unterhandlungen sich einließ; doch schon im Herbst 1253 wurde der junge König von einem bedenklichen Fieber befallen, das nach der Genesung stets wiederkehrte und im folgenden Jahr tödtlich wurde. Konrad IV. starb den 21. Mai 1254, erst 26 Jahre alt. Zwei Jahre vorher waren nicht nur seine zwei Neffen, die Söhne seines Bruders Heinrich, sondern auch sein jüngerer Bruder Heinrich, der Sohn Isabellens, verschieden; das Haus Hohenstaufen stand also jetzt nur noch auf dem zweijährigen Söhnlein Konrads mit gleichem Namen, welchen die Italiener später **Konradin** nannten.

Als der rechtmäßige König der Deutschen das Vaterland im Jahr 1251 verlassen hatte, erhielt Wilhelm von Holland freiere Hand, um für seine Anerkennung zu wirken. Sein Ansehen war jedoch so gering, daß er in der ersten Zeit von der Abwesenheit des Gegners nur unbedeutenden Nutzen zog. Endlich gelang es ihm, mit dem welfischen Haus sich zu verschwägern, indem Herzog Otto von Braunschweig ihm eine seiner Töchter zur Ehe gab. Die Stellung Wilhelms verbesserte sich dadurch wirklich so wesentlich, daß nach dem Beispiel Otto's auch die Markgrafen von Brandenburg, der Herzog Albert von Sachsen, die Fürsten von Anhalt, der Markgraf von Meißen, nicht minder der Erzbischof von Magdeburg auf seine Seite traten. Nunmehr mit einem gewissen Glanz umgeben, schrieb der Gegenkönig im Jahr 1252 einen großen Reichstag nach Frankfurt aus, auf dem man den König Konrad IV. auch seines Herzogthums Schwaben entsetzen wollte. Hier fiel aber die Abhängigkeit Wilhelms vom Papst und seine unwürdige

Stellung ganz besonders ins Auge; denn er verließ sich allein auf den Schutz der Kirche, und legte die Beschlüsse der Reichsversammlung, welche doch nur Staatsangelegenheiten betrafen, dem Papste zur Bestätigung vor. Dadurch wurde die Mißstimmung wider ihn so groß, daß die rheinischen Erzbischöfe ihn feindlich behandelten, in Utrecht sogar ein Bürger einen Stein nach ihm warf, und ein Ritter seine Gemahlin gefangen nahm. Nur im Sommer 1254 verbesserte sich seine Stellung wieder, als die Nachricht vom Tode Konrads IV. nach Deutschland gelangte. Wilhelm von Holland schien jetzt rechtmäßiges Reichsoberhaupt zu sein, und ein solcher Umstand machte auf den bessern Theil der Nation stets Wirkung. Die Städte insbesondre richteten sich bei der Anerkennung oder Verwerfung des Königs meistens nach der Frage der Rechtmäßigkeit, und weil die Anmaßung Wilhelms durch den Tod Konrads gehoben zu sein schien, so erkannten sie jetzt Wilhelm als Staatsoberhaupt an. Zum Dank bestätigte dieser im März 1255 zu Hagenau und im November desselben Jahres zu Oppenheim das Bündniß der Städte[1]). Dieß war die einzige verdienstliche Handlung seiner Reichsverwaltung; denn im Übrigen vollendete er die Zerrüttung der kaiserlichen Gewalt durch ganze Massen von Vergabungen und Verzichten auf Reichsrechte. Endlich ließ er sich in Fehden mit den unabhängigen Friesen ein, und jetzt war seine Laufbahn bald zu Ende; denn bei einem Einfall in Friesland wurde er am 28. Januar 1256 von einigen Kriegern erschlagen, die in ihm den König nicht vermutheten.

Die Verwirrung und die Gewaltthätigkeiten in Deutschland konnten durch den Tod Wilhelms kaum größer werden, da sie ohnehin schon arg genug waren, und der machtlose König dem Unheil keine Schranken zu setzen vermochte. Indessen durch die Erledigung der Königskrone hielt sich der Städtebund für befugt und erklärt, an der Stelle des Reichsoberhaupts über den Rechtszustand und die Befugnisse des Kaisers zu wachen. Es erfolgte daher zuvörderst die Versammlung der städtischen Abgeordneten in Mainz vom 12. März 1256, bei welcher die Beschützung des Reichsguts und die Betreibung einer einmüthigen Königswahl beschlossen ward. Je heilsamer indessen der Städtebund bei der Zerrüttung der Reichsgewalt sein mußte, desto größere Unzufriedenheit erregte derselbe bei der Mehrheit des Adels. „Was vermessen sich die Städter“, hieß es in mehreren Kreisen, „sollen wir dulden, daß Handwerker und Krämer uns Gesetze geben, und unsere Herren werden“[2]). Solche Äusserungen kündigten schon an, was die Zukunft bringen werde. Zugleich verübten einzelne Ritter schon thatsächliche Feindseligkeiten gegen den Städtebund, indem z. B. der Graf Emicho von Leiningen Abgeordnete der Städte, welche sich zu der Bundesversammlung nach Straßburg begeben wollten, aus einem Hinterhalt gefangen nahm[3]). Die Bürger wurden aber dadurch nur bewogen, gegen die Friedensstörer noch nachdrücklichere Maaßregeln vorzukehren. Im Ganzen gelang es ihnen wirklich, den Verkehr am Rhein zu sichern, und auch die dringenden Aufforderungen der Städte zur Vornahme der Königswahl scheinen nicht ganz vergeblich gewesen zu sein. Denn obgleich der Wunsch bei vielen Großen schon bemerkbar wurde, die Würde des Reichsoberhaupts eingehen zu lassen, so versammelten sich die Wahlfürsten im Jahr 1256 dennoch theils in, theils bei

---

[1]) Die deßfallsigen Verordnungen stehen bei Pertz Leg. Tom. II, pag. 372 et 376.

[2]) Chronicon Alberti Abbatis Stadensis ad annum 1255: Quidam validus civis in Moguntia coepit hortari concives suos, ut pro patria restauranda juramento se invicem constringerent. Consenserunt ei et aliae civitates plurimae. Vocarunt eum Walbodonem. Non placuit res Principibus, nec militibus (Rittern) sed neque praedonibus, et maxime his, qui habebant assidue manus perdulas ad rapinam, *dicentes esse sordidum, mercatores habere super homines honoratos et nobiles dominatum.*

[3]) Conventus civitatum Wormatiensis 15. Aug. 1255.

Frankfurt, dem verfassungsmäßigen Wahlort, um einen neuen Kaiser zu küren. An die Erhebung eines Mannes, welcher den Willen und die Kraft habe, die Reichsgewalt wieder zu Ehren zu bringen, dachte freilich Niemand. Nur deßhalb bequemte man sich zur Wahl, weil die Städte und Ritterschaft das Heil des Vaterlands in der Aufrechterhaltung der Kaiserwürde erblickten, und weil man jene mächtigen Stände noch nicht offen vor den Kopf stoßen durfte. Je ungeneigter die Kur aber zugestanden ward, desto fester beschloß man, von der Reichsgewalt nichts als den leeren Namen bestehen zu lassen. Damit solcher Zweck um sicher erreicht werde, fielen die Wahlfürsten auf den Gedanken, einen Fremden zum König zu wählen. Ein solcher hatte keine Hausmacht in Deutschland, mußte in der meisten Zeit abwesend sein, und gab daher einen wahren Schattenkönig ab. Damit noch nicht zufrieden, zerfielen jedoch die Wahlfürsten auch über die Person des Fremden, den man küren möge, und ernannten zwei ausländische Gegenkaiser. Der Erzbischof von Köln für sich und für den Erzbischof von Mainz, dann der Herzog Ludwig von Baiern erwählten nämlich ausserhalb Frankfurt den Grafen Richard von Kornwallis (13. Jänner 1257), während der Erzbischof von Trier, ein Abgeordneter Böhmens, der Herzog von Sachsen für sich und den Markgrafen von Brandenburg in Frankfurt selbst den König Alphons von Kastilien zum Kaiser ernannten (15. März 1257). So machte man denn immer reissendere Fortschritte, die Schmach und das Unglück des Vaterlandes zu vollenden.

Rettung war nur von Seite des Städtebundes noch möglich; indessen hier ereignete sich ein neues Unglück. Papst Alexander I., der Nachfolger des vierten Innocenz, von demselben Haß wider die Hohenstaufen erfüllt, als sein Vorgänger, hatte die Wahl des Kindes Konrads bei Strafe des Bannes verboten. Selbst die Anhänger der Hohenstaufen konnten unter den damaligen Umständen nicht daran denken, den vierjährigen Knaben zum König zu erheben; allein sie fühlten sich durch die Leidenschaft des Papstes doch gekränkt, und wandten sich auf die Seite des Königs Alphons, als eines Verwandten der Hohenstaufen. Solches thaten insbesondre die oberrheinischen Städte, welche jenem Hause zugeneigt waren. Umgekehrt beredete der Erzbischof von Köln in der Eigenschaft als Eidgenosse der Städte die Gemeinden am Niederrhein zur Unterstützung Richards von Kornwallis. Als Richard nun mit vielem Geld in Deutschland erschien und sich sehr freigebig bezeigte, nahm sein Anhang ziemlich zu. In den Gesetzen des Städtebundes war zwar sehr weise vorgeschrieben, daß die Eidgenossen bei zwistiger Kaiserwahl keinen der Gegner anerkennen dürfen; allein durch die Fürsten überredet, und zum Theil auch durch Eigennutz verblendet, befolgten weder die ober- noch die niederrheinischen Städte diese heilsame Vorschrift, sondern hingen verschiedenen Königen an. So zerriß denn der viel versprechende Städtebund schon im Jahr 1257, und jetzt schien die Auflösung Deutschlands nicht mehr aufzuhalten zu sein. Alphons erschien gar nicht in Deutschland, und Richard erlangte das Übergewicht; indessen auch er fand nur so lange Gehorsam, als er ihn erkaufen konnte. Zugleich brachen in England bedenkliche Händel aus, welche ihn meistens dort festhielten, so daß er in 15 Jahren nur 4 Mal, und stets nur kurz in Deutschland sich zeigte. Jetzt erhob sich darum in unsrer Heimath ein allgemeines wildes Faustrecht, welches weder der Person noch dem Eigenthum Sicherheit zugestand. Während die Fürsten und Grafen von dem Reichsgut an sich zu bringen suchten, was nur immer möglich war, beraubte und bedrückte der niedere Adel die Bürger in den Städten. Diese mußten die unverantwortliche Auflösung ihres Bündnisses bitter büßen. Gleichwohl gingen den bethörten Leuten die Augen noch nicht auf, sondern ein Theil der Städte oder Bürger hielt es sogar mit dem Adel, um auf Kosten anderer sich zu bereichern. Man nahm nun theilweise seine Zuflucht zu Einzel-Bündnissen,

wie denn z. B. der Erzbischof von Köln einen Landfrieden errichtete. An eine Herstellung der Ordnung im Allgemeinen war dagegen nicht zu denken, da die Fürsten und Bischöfe fest entschlossen waren, das Zwischenreich zur unerschütterlichen Begründung der landesherrlichen Macht zu benützen. Während sich z. B. die Bischöfe von Augsburg, Basel, Straßburg und Konstanz durch Fehden und kluge Staatsmaaßregeln gewaltig emporschwangen, erhob sich in Schwaben das gräfliche Haus von Würtemberg, und in der Schweiz jenes von Habsburg zu bedeutendem Ansehen. So geschah es allenthalben im Reich. Wer nur kühn genug war, um sich zu greifen, erbeutete Rechte oder Güter, und höher, als je, stieg die Macht der Fürsten und Grafen auf Kosten der hinsiechenden Reichsgewalt. Die Ritter blieben nicht hinter dem hohen Adel zurück; sondern suchten auf Kosten der Städte oder auch der geistlichen Stiftungen sich zu bereichern. So oft ein kräftiger Kaiser das Staatsruder führte, wurden die Raubburgen gebrochen. Auch unter Friedrich II. waren viele derselben zerstört worden; allein jetzt entstand ein wahrer Wetteifer in der Erbauung neuer Burgen zu zweideutigen Zwecken. Die Chroniken und Urkunden jener Zeit sind überfüllt mit Klagen und Händeln über die Errichtung jener Schlösser. Von Seite der Reichsvögte suchte man die Bauten öfters zu verhüten, doch meistens ohne Erfolg. Endlich fingen die Ritter auch an im geistlichen Gebiet Festen anzulegen, worüber Äbte und Bischöfe heftig klagten. Offenbar hatten solche Burgen bloß den Raub zum Zweck; und insoferne wirkte die oben angeführte Verordnung Friedrichs II. wohlthätig, worin die Niederreissung aller der Gebäude befohlen wird, die wider Willen der Geistlichen auf deren Gebiet errichtet werden. Als das Rauben im vollen Gange war, vergaß man auch das Reichsgesetz Friedrichs II., daß man erst die richterliche Hülfe versuchen soll, ehe man sich selbst Recht schaffen dürfe. Jeder Streit wurde jetzt sogleich mit dem Schwert ausgemacht, und der Vortheil lag also auf Seite des Stärkern. Durch das Zusammenwirken so vieler Ursachen löste sich das Reich allmälig in eine mannigfaltige Masse größerer und kleinerer Herren auf, die zum Nachtheil der geistlichen und bürgerlichen Gemeinwesen Macht und Reichthum zu erwerben suchten. Dem hohen Adel und vornehmlich den Landesherren kam das Zwischenreich am meisten zu statten. Darum wurden auch die Bischöfe nicht geschwächt, sondern gehoben; indessen manche kleinere Stiftung ward in der That hart bedrängt. Alles was Fürsten, Grafen und Herren an Macht gewannen, verlor die Reichsgewalt, selbst von den Gütern und Rechten der letztern zog niederer und hoher Adel vieles an sich, und so mußte denn ihre Erschöpfung vollständig werden.

Beide Gegenkönige hielten sich fortwährend ausserhalb Deutschland auf, während die Auflösung des Reichsverbands sich fortsetzte. Da kam der Erzbischof Werner von Mainz im Jahr 1262 auf den Gedanken, durch Erhebung des letzten Hohenstaufen zum König endlich der Nation ein wirkliches Oberhaupt wieder zu geben. Indessen Konradin war damals erst 10 Jahre alt, und ohne Freunde; leicht konnte daher Richard von Kornwallis das Vorhaben Werners vereiteln. Der Versuch schien im Jahr 1266 bessern Erfolg zu versprechen, weil Richard damals in England gefangen gehalten wurde; allein nun verhinderte der Papst Urban IV. die Ausführung. Jetzt neigte sich zugleich mit dem Verfall der kaiserlichen Würde auch das hohenstaufische Haus dem gänzlichen Sturz zu. Konradin hatte nur noch sein Herzogthum Schwaben; aber sehr viele Rechte des Landesherrn waren im Sturme der Zeiten an Grafen und Bischöfe abgetreten worden. Von dem Hausgute hatte dagegen schon Konrad IV. das Meiste verpfändet, so daß denn der letzte ebenbürtige Sprößling des hohenstaufischen Geschlechts im Verhältniß zu seinem Rang arm und ohnmächtig war. Da alle seine Bemühungen scheiterten, in Deutschland einen starken Anhang zu erwerben, so beschloß er zur Wiedereroberung seines Erbreichs Neapel einen Versuch zu machen. Papst

Urban IV. hatte nämlich über dieses Königreich Kraft der lehensherrlichen Rechte verfügt, welche Friedrich II. dem apostolischen Stuhle aus falscher Politik zugestanden hatte, und dasselbe an Karl von Anjou, den Bruder Ludwigs IX. von Frankreich, verliehen. Der Vertrag kam auch insoweit zu Stande, daß Karl von Anjou des Königreichs Apulien mit Gewalt sich bemächtigte. Konradin, dem man als Lehenserbe selbst bei einer Schuld der Ahnen sein Recht nicht entziehen durfte, verpfändete und veräußerte die letzten Überbleibsel seiner Stammgüter in Deutschland, rüstete damit ein kleines Heer aus, und ging im Herbst 1267 über die Alpen. In Verona, wo er im Oktober eintraf, war der Geldmangel schon so groß, daß viele seiner deutschen Begleiter zurückgehen wollten. Man hatte den Jüngling überhaupt nur aus eigennützigen Absichten unterstützt, und da bei seiner geringen Macht keine Befriedigung der Habsucht möglich zu sein schien, so zeigte sich die Stimmung auch in Italien sehr lau. Konradin trauerte, doch troß seiner zarten Jugend blieb er standhaft wie ein Mann. Da unterstützten endlich die ghibellinischen Städte, insbesondere Pisa, mit Thätigkeit seine Sache, und nun wandte sich ihm das Glück zu. Nachdem er siegreich bis Rom gedrungen, und dort auf das glänzendste empfangen worden war, rückte er mit bedeutender Verstärkung der Ghibellinen weiter nach Apulien vor. Bei Skurkola trat ihm aber Karl von Anjou mit einem Heere entgegen, und es kam zur letzten entscheidenden Schlacht. Konradin hatte mit seinen tapfern Deutschen schon den Sieg errungen, als durch eine Kriegslist eines Heerführers des Gegners aller Vortheil ihm wieder entrissen wurde, und das Waffenglück bleibend dem Gegner sich zukehrte. Die Ghibellinen wurden vollständig geschlagen, und der letzte Hohenstaufe ergriff nach den größten Anstrengungen mit seinem Freunde, Friedrich von Oestreich, endlich auch die Flucht. Konradin begab sich zuerst nach Rom, um dort Unterstützung auszuwirken. Der Versuch mißlang, und nun suchte der liebenswürdige Jüngling von Astura aus zur See nach Sicilien überzusetzen, wo sich die Stimmung des Volkes ihm günstig erwies. Johannes von Frangipani, Herr von Astura, war aber der gemeinen That fähig, den letzten Sprößling der Hohenstaufen anzuhalten, und für Geld an seinen Todfeind auszuliefern. Karl von Anjou hatte nur das Äußere, doch nicht die Gefühle eines Menschen, und alles edlern Sinnes baar, war er ein Auswurf seines Geschlechts. Konradin hatte nur sein gutes Recht verfolgt, er hatte es für seine Jahre mit bewunderungswürdiger Einsicht, Tapferkeit und Ausdauer gethan; alles dieß mußte dem Sieger Achtung abdringen und Mäßigung empfehlen. Karl von Anjou zitterte aber für seine Herrschaft in Neapel, so lange der rechtmäßige König am Leben sei, und wäre derselbe auch ein Gefangener. Eben so feig als grausam beschloß er deßhalb, den letzten Hohenstaufen unter dem Scheine gerichtlicher Formen zu ermorden. Er setzte zu dem Ende ein Gericht ein; allein man muß es den Richtern zur Ehre nachsagen, daß sie, mit Ausnahme eines einzigen, die Angeklagten freisprachen. Nun gebot Karl von Anjou selbst die Hinrichtung durch das Beil, und nannte dieß ein Urtheil wider Konradin, Friedrich von Oestreich und andere Anhänger des erstern. So schmachvoll ein solches Verfahren auch war, so ward der Mord gleichwohl vollzogen; denn am 29. Oktober 1268 fand die Hinrichtung in Neapel wirklich statt. Konradin und sein Freund Friedrich starben, ihres zarten Alters ungeachtet, wie Männer mit unerschütterlichem Heldenmuth, obschon der Gedanke an die verzweifelnde Mutter dem gefühlvollen Konradin in seiner letzten Stunde schwer auf's Herz fiel. Der feige Anjou sah selbst der Hinrichtung zu; schrecklich ergreifend war der Auftritt, doch den kalten Mörder rührte nichts, weil er kein Herz im Leibe trug. Wäre noch Würde in den deutschen Reichszuständen gewesen, so hätte Freund und Feind der Hohenstaufen Genugthuung fordern müssen, daß ein französischer Vasall es gewagt hatte, einen deutschen Reichsfürsten vor

Gericht zu stellen. Doch Deutschland war im Sinken; das Reich unternahm nichts, den Schimpf zu rächen, und die Vergeltung sollte auf anderem Wege kommen. So war denn das stolze Geschlecht der Hohenstaufen erloschen, so mußte sein letzter Sprößling unschuldig für die Verirrungen der Ahnen büßen!

Auf Deutschland äußerte das unglückliche Ende Konradins keine Wirkung; die Zustände folgten vielmehr dem Gang, in den man sie gebracht hatte, das heißt die Zersetzung der Reichsverfassung behielt Dauer. Im Jahre 1269 erschien der Schattenkönig Richard zwar auf einem Reichstag in Worms, und suchte dort, nach Aufhebung widerrechtlicher Zölle und Vermittlung verschiedener Fehden, auch den Landfrieden im Großen wiederherzustellen [4]). Indessen er genoß zu wenig Ansehen, und seine Bemühungen waren daher im Ganzen fruchtlos. Da er dieß selbst fühlen mochte, so kehrte er bald nach England zurück, und kümmerte sich fortan nichts mehr um die Kaiserwürde. An König Alphons dachte man vollends so wenig, daß er auch nach dem Tode Richards (1272) von Niemand als Reichsoberhaupt anerkannt wurde. Dafür erwachte in Deutschland fast einmüthig wieder das Verlangen, dem öffentlichen Elend endlich durch Ernennung eines Kaisers zu steuern, der nicht bloß den Namen trage, sondern zur Beruhigung des Reichs persönliche Fähigkeit besitze. In der That versammelten sich die Kurfürsten im Jahr 1273 in Frankfurt, um über die Wahl eines solchen Mannes sich zu besprechen. Die Lösung der Aufgabe war nicht leicht, da zur Leitung des Reichs bei dem Unabhängigkeitssinn des Adels an sich schon große Kraft erforderlich war, im vorliegenden Fall aber der Staatsverband schon völliger Auflösung sich näherte. Welche geringe Scheu und Achtung die Fürsten damals vor der Reichsgewalt hegten, sollte ein besonderer trauriger Vorfall erweisen. Herzog Ludwig von Baiern hatte eine tugendhafte Gemahlin, die Tochter des Herzogs von Brabant. Gleichwohl hegte er aus Eifersucht den Verdacht verletzter Treue und blind von Leidenschaft ließ er die unschuldige Frau durch den Scharfrichter enthaupten. Allgemeines Entsetzen erregte die That; allein der oberste Reichsrichter, welcher den Frevel bestrafen sollte, nämlich ein geachteter und mächtiger Kaiser, bestand nicht mehr, und die Großen waren also schon zu solcher Macht emporgestiegen, daß sie ihre Gemahlinnen ungestraft ermorden konnten. In den mittlern und untern Ständen wünschte man freilich ein kraftvolles Reichsoberhaupt mit wirklicher Macht; die Fürsten hingegen stellten sich nur, als wollten sie einen fähigen Kaiser, und suchten im Widerspruch mit ihren gleißnerischen Worten immer einen Schwächling zu erkiesen. Sehr schön schilderte der Bischof von Ollmütz diesen Stand der Dinge in einem Schreiben an den Papst Gregor X. „Die Fürsten," sagte er, „möchten durch die Einwirkung des heiligen Geistes einen **gütigen**, und durch jene des Sohnes einen **weisen** Kaiser wählen, doch von der dritten Person der Gottheit, dem Vater und der ihm entsprechenden Eigenschaft der **Macht** wollen sie nichts wissen [5])." — Mit solchen Gesinnungen versammelten sich nun die Kurfürsten auch im Jahre 1273 zu Frankfurt. Man wußte anfangs gar nicht, wer zum Kaiser in Vorschlag zu bringen sei, da das hohenstaufische Geschlecht erloschen und in den übrigen Fürstenhäusern kein befähigter Mann zu treffen war. Da wagte es der Erzbischof Werner von Mainz, auf den Grafen Rudolph von Habsburg aufmerksam zu machen. Werner hatte nämlich bei einer Reise nach Rom um das Geleite Rudolphs von Straßburg bis an die Alpen nachgesucht, und bereitwillig war ihm dasselbe auf der Hin- und

---

[4]) Die deßfallsige Verordnung Richards steht bei Pertz Leg. Tom. II, pag. 382.

[5]) Raynald ad annum 1273: Volunt quidem per Spiritus Sancti benignitatem benignum Imperatorem habere, et per Unigenitam Sapientiam Dei Patris Imperatorem eligere sapientem, sed quasi personam tertiam abnegantes potentiam ipsam horrent.

Rückreise gewährt worden[6]). Dadurch hatte der Erzbischof die persönliche Auszeichnung des Grafen, als Ritter, Heerführer und Staatsmann kennen gelernt, sowie er zugleich mit der größten Dankbarkeit gegen ihn erfüllt wurde. „Wenn ich nur so lange lebte, um den großen Dienst vergelten zu können," lautete das Abschiedswort Werners[7]). Und bei der Versammlung der Wahlfürsten in Frankfurt wollte er durch Erhebung Rudolphs zum deutschen Kaiser seine Dankbarkeit an den Tag legen. Bisher war es freilich üblich, das Reichsoberhaupt nur aus einer fürstlichen Familie zu erkiesen. Indessen, wie wir gesehen haben, war nach der Reichsverfassung zur Erwählungs-Fähigkeit nur hoher Adel nothwendig, und die Grafen von Habsburg besaßen solche Eigenschaft als Adalinge der Urzeit. Ein gesetzliches Hinderniß der Erhebung der Habsburger zum Reiche war demnach nicht vorhanden. Als nun der Erzbischof von Mainz die glänzenden Eigenschaften Rudolphs mit Wärme schilderte, so zeigte sich bei den übrigen Wahlfürsten keine Abneigung gegen ihn. Zugleich vereinigten sich aber mehrere Umstände, um die Wahl wirklich nach dem Wunsche Werners zu leiten. Rudolph war nämlich durch die Verwandtschaft mit dem Haus Kyburg, durch glückliche Fehden und mancherlei Erwerbungen allerdings reich; indessen den Fürsten gegenüber schien seine Hausmacht doch nicht so ansehnlich zu sein, um jenen Besorgnisse einzuflößen. Endlich rechneten einige Kurfürsten darauf, durch Vermählung mit einer der zahlreichen Töchter Rudolphs mit letzterem sich zu verschwägern, und im Vereine aller dieser Beweggründe wurde denn der Graf von Habsburg einstimmig zum Kaiser erwählt.

Viertes Hauptstück.

Kaiser Rudolph und seine Zeit.

(Vom Jahr 1273 bis 1291.)

Im 13. Jahrhundert hatte der Adel zur Befestigung oder Erhöhung seines Einflusses unter andern auch engere Verbindungen der Standesgenossen eingeleitet. Dadurch entstanden jedoch zuweilen auch Parteiungen, indem verschiedene Vereine einander feindlich gegenüber traten. So war es auch in Basel geschehen, wo sich die Psitticher und die Sterner, zwei verschiedene Vereine, sehr heftig bekämpften. Mit den letztern hielt es Rudolph von Habsburg, und da sie von den Psittichern aus der Stadt getrieben worden waren, so zog ihnen Rudolph zu Hülfe und belagerte Basel, um die Wiederaufnahme der Sterner zu erzwingen. Während dieser Belagerung traf nun die unerwartete Botschaft ein: der Graf von Habsburg sei zum deutschen Kaiser erwählt. In der Schweiz erregte die Nachricht gewaltiges Aufsehen,

[6]) Zu den bisherigen Quellen Hermanni Corneri Chronicon, J. Vitodurani Chronicon, Paralelpommena Abb. Ursperg. Hist. annex., etc., kommen jetzt vornehmlich noch: M. Alberti Argentinensis Chronicon (Urstisius Tom. II.), Hainrici Steronis Excerpta (Freher Tom. I.), Historia australis (Freher Tom. I.) und Annales Dominicorum Colmariensium (Urstisius Tom. II.)

[7]) Qui archiepiscopus optavit, ut nunquam moreretur, nisi comiti (de Habsburg) de tanto officio respondisset. Alberti Argentinensis Chronicon.

und bei den zahlreichen Widersachern Rudolphs zuweilen auch Schrecken. Was den Grafen selbst betrifft, so nahm er keinen Anstand, die ihm gebotene hohe Würde anzunehmen. Da er aber jetzt Wichtigeres zu thun hatte, als Parteifehden, so trug er der Stadt Basel sogleich Frieden an, der denn auch willig angenommen wurde. Nun eilte Rudolph nach Frankfurt, und nachdem er die Fürsten um sich versammelt hatte, hielt er zum Zwecke der Krönung seinen Einzug in Aachen. Nach der Feierlichkeit, die seit langer Zeit wieder mit Pracht und Fröhlichkeit vor sich ging, wollte das neue Reichsoberhaupt die Fürsten mit ihren Reichslehen von Neuem beleihen; indessen es fehlte der Scepter, und es entstand ein heftiger Streit, ob ohne dieses symbolische Zeichen die Belehnung rechtsgültig vorgenommen werden könne. Da ergriff Rudolph rasch ein Kruzifix, und bediente sich desselben zur Verrichtung der symbolischen Handlung, weil das heilige Zeichen der Erlösung doch auch zur Verleihung bloßer Erdengüter tauglich sein müsse [1]). Diese Geistesgegenwart schien den Beruf zur kraftvollen Leitung des Reichs anzukündigen, und blieb daher nicht ohne Eindruck.

Der Kaiser dachte nun vor allem daran, die Anerkennung der Kirche auszuwirken, und er ließ deßhalb den Propst Otto von Speier nebst dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg als Botschafter an den damaligen Papst, Gregor X., abgehen. Nicht ohne Widersträuben wollte der heilige Vater seine Zustimmung ertheilen, weil König Alphons von Kastilien Einsprache erhoben hatte. Da indessen gerade eine Kirchenversammlung in Lyon abgehalten wurde, und die Bischöfe fast einmüthig für Rudolph sich erklärten, so mußte sich der gleichfalls anwesende Papst dem allgemeinen Willen endlich fügen. Die Bedingungen seiner Zustimmung waren der Reichsgewalt jedoch nachtheilig; denn Rudolph von Habsburg mußte sich zu allen Zugeständnissen verstehen, welche Otto IV. und Friedrich II. in der Zeit ihrer Ohnmacht dem apostolischen Stuhl gemacht hatten. Außerdem sollte der Kaiser jeden Anspruch auf Sicilien aufgeben, und die Vertheidigung des Papstes gegen alle weltlichen Angriffe versprechen. Ja Gregor X. ging selbst so weit, daß er nach Bewilligung aller seiner Forderungen erklärte: er ernenne Rudolph zum römischen, d. h. deutschen König. Die Anmaßung war stark, schien aber alle Hoffnung auf Vollziehung darzubieten, indem der Kaiser vollends auch durch Annahme des Kreuzes unbedingte Willfährigkeit gegen den apostolischen Stuhl an den Tag legte. Solches geschah im Jahr 1275 bei einer Zusammenkunft des Reichsoberhaupts mit dem Papste zu Lausanne. Ob jedoch Rudolph nur aus Schein so vieles nachgab, oder ob durch den Tod Gregors eine Veränderung der Sachlage herbeigeführt wurde, von der Ausführung des Kreuzzuges war wenigstens keine Rede, und der Kaiser beschäftigte sich mit bessern Dingen, nämlich mit der endlichen Beruhigung Deutschlands. Die ersten Schritte dazu waren schon vorher und zwar unmittelbar nach der Krönung Rudolphs geschehen. Von Aachen aus zog der Kaiser nämlich den Rhein herauf, und hörte die Klagen an über die Bedrückungen, welche sich die Mächtigen wider die Schwachen erlaubten. Mit starker Hand griff er sofort allenthalben durch, so daß am Rhein die öffentliche Sicherheit bald wieder hergestellt war. Um aber die Ordnung im Großen zu erneuern, erließ Rudolph noch im Jahre 1273 zu Speier die feierliche Erklärung, daß er das wilde Faustrecht nirgends dulden, sondern den Übergriffen der Mächtigen ein Ziel setzen und den Rechtszustand mit Nachdruck beschirmen werde [2]). Dem großen Zweck näher gehend, berief der Kaiser im Jahre 1274 eine Reichs-

[1]) Hainricus Stero ad annum 1273. Ecce signum, in quo nos et totus mundus est redemptus, et hoc signo utamur loco sceptri.

[2]) Die Urkunde Rudolphs ist abgedruckt bei Pertz Leg. Tom. II, pag. 394. Es kommt darin unter andern die

versammlung nach Nürnberg. Bereitwillig fanden sich die Fürsten ein, und nur der König Odoaker von Böhmen, sowie der Herzog Heinrich von Niederbaiern blieben aus, weil sie Rudolph von Habsburg nicht als des Reiches Oberhaupt anerkennen wollten. Als Grund gaben sie eine Streitfrage über die Wahlstimmen an, da die Reichsstände die Stimme Böhmens an Baiern überwiesen hatten, und Herzog Heinrich seinem Bruder den Gebrauch derselben nicht verstatten wollte. Dem Gesetze gemäß lud der Kaiser die Widerspenstigen zum andern Mal nach Würzburg, und zum dritten Mal nach Augsburg. Auf dem Reichstag am letztern Ort (1275) erschienen endlich Bevollmächtigte der Geladenen. Als jener des Königs von Böhmen, der Bischof von Seccau, zur Anfechtung der Wahl Rudolphs lateinisch das Wort ergriff, so unterbrach ihn der Kaiser sogleich, und befahl ihm, in Reichsangelegenheiten auch der vaterländischen Sprache sich zu bedienen. Solches Benehmen war eben so weise, als würdig, und verfehlte auch den Zweck nicht; denn die Versammlung wurde wider den Bischof so aufgebracht, daß er sich zurückziehen mußte. Nunmehr saß das Reichsoberhaupt mit seinen Schöffen, den Fürsten, über die Widerspenstigen zu Gericht, und der Ausspruch ging dahin, daß Odoaker mit der Reichsacht zu belegen sei. Dem Kaiser war es bei allen seinen Maaßregeln Ernst; er beschloß daher auch jenes Urtheil mit Nachdruck vollziehen zu lassen. Als nun nach dem Tode Gregors X. von dem Kreuzzug keine Sprache mehr war, so beschäftigte sich Rudolph mit der Unterwerfung Odoakers, von der die Wiederherstellung einer geachteten Reichsgewalt zunächst abhing.

Auf dem öffentlichen Tage in Augsburg hatte man unter andern auch beschlossen, daß alle verschleuderten Rechte und Besitzungen des Reichsguts zurückgebracht werden sollen. Diese Maaßregel war zur Kräftigung der kaiserlichen Gewalt unumgänglich nöthig, doch sehr schwierig durchzuführen, weil die unbefugten Besitzer ihre Anmaßung mit Gewalt behaupten wollten. So widersetzten sich unter andern viele Grafen in Schwaben der Herausgabe von Bestandtheilen des Reichsgutes. Wollte Rudolph nicht wiederum ein bloßer Schattenkönig sein, so mußte der Widerstand der Grafen so gut gebrochen werden, wie jener des Königs von Böhmen. Dazu gehörte aber bedeutende Macht, und die Reichsstände waren selten geneigt, ihrem Oberhaupt die schuldige Hülfe zu leihen. Auch dieses Mal zögerten die Fürsten, gleichwohl ließ sich Rudolph nicht abschrecken. Er versammelte vielmehr eine auserwählte Schaar elsässischer, schwäbischer und oberrheinischer Ritter, welche ihn wegen seiner Tapferkeit liebten, um sich, trieb die widerspenstigen Grafen in die Enge, und schritt alsdann (1276) zur Bewältigung Odoakers. Es hatten sich damals doch einzelne Bischöfe und Fürsten zur Unterstützung ihres Oberhaupts entschlossen, unter andern der Herzog Ludwig von Baiern, der Landgraf von Hessen, der Burggraf von Nürnberg und mehrere Grafen, nicht minder die Prälaten von Mainz, Salzburg, Regensburg und Würzburg. Als nun vollends auch Heinrich von Niederbaiern in Folge großer Staatsklugheit Rudolphs zu seiner Pflicht zurückgeführt worden war, so drang letzterer mit Heeresmacht wider Odoaker vor. Der König von Böhmen übte dortmals die landesherrliche Gewalt nicht nur über Oestreich, sondern auch über Steiermark, Kärnthen und Krain aus. Rudolph ging daher durch Baiern nach Oestreich, um dort die Macht Odoakers zu brechen. Da der Erzbischof von Salzburg alle Einwohner des Gehorsams gegen den Widerspenstigen entband, und da die öffentliche Meinung mit letzterem ohnehin unzufrieden war, so schloß sich die Bevölkerung bereitwillig dem Kaiser an. Nur Wien leistete noch Widerstand, unterstützt durch

---

schöne Stelle vor: **oppressorumque hactenus et subjectis tyrannorum tyrannidi dispendiosis periculis cautius caveamus.**

ein Heer des böhmischen Königs von ungefähr 20,000 Mann. Um der Belagerung, welche bis in die fünfte Woche sich hingezogen hatte, ein erfolgreiches Ende zu geben, mußte der Kaiser das böhmische Heer selbst angreifen; allein die Donau trennte ihn von demselben. Da beschloß Rudolph eine Schiffbrücke zu bauen, und bald schritt das dortmals schwierige Werk so rasch vorwärts, daß der Übergang des kaiserlichen Heeres über den Strom nahe bevorstand. Odoaker getraute sich nicht, gegen den mannhaften Habsburger den Kampf im offenen Feld zu bestehen, und er legte sich darum auf gütliche Unterhandlungen. Nachdem von beiden Seiten je vier Schiedsrichter ernannt worden waren, einigte man sich dahin, daß der König von Böhmen Oestreich, Steiermark, Kärnthen und Krain zur anderweiten Verleihung an das Reich zurückgiebt, sowie auch auf Eger und Portenau verzichtet, dafür aber mit Böhmen und Mähren beliehen wird. Zur Herstellung aufrichtiger Freundschaft vermählte ferner der Kaiser einen Sohn mit einer Tochter Odoakers, und letzterer einen Sohn mit einer Tochter Rudolphs.

Aller Vortheil dieser Übereinkunft war auf Seite des Reichsoberhaupts, und ein so bedeutender Erfolg gereichte mächtig zur Kräftigung der obersten Staatswürde. Rudolph von Habsburg hatte sehr bestimmte Entwürfe, welche er mit Hülfe staatskluger Zurückhaltung Schritt vor Schritt durchzuführen suchte. In Gemäßheit derselben lag ihm nun vor allem daran, die Gunst des österreichischen Adels zu gewinnen, und um solchen Zweck zu erreichen, machte er den Rittern ausser andern Verleihungen auch das wichtige Zugeständniß alle Burgen, welche von Odoaker im Interesse des Verkehrs oder zur Befestigung seiner landesherrlichen Gewalt gebrochen worden waren, wieder aufzubauen. Das Reichsheer hatte der Kaiser nach dem Friedensschluß mit dem böhmischen König wieder entlassen müssen: er selbst blieb aber mit seiner Hausmacht in Östreich stehen, weil er dem Frieden nicht traute. Es war dieß ein Beweis seines Scharfsinnes; denn wirklich erhoben sich über die Vollziehung des Vergleichs schon im Jahr 1277 bedenkliche Streitigkeiten. Der Kaiser überzeugte sich bald, daß Odoaker einen neuen Krieg beschlossen habe, weßhalb er denn eifrig rüstete. Mit der Reichshülfe sah es noch mißlicher aus, als im Jahr 1276; indessen vom Rheine her erhielt er doch einen Zuzug, und ausserdem unterstützte ihn nicht nur der österreichische Adel mit mehrerern Bischöfen, sondern auch der König von Ungarn. Im Juni 1278 war Odoaker zum zweiten Male im Feld erschienen, auf dem Marchfeld mit überlegener Macht den Kaiser erwartend. Rudolph von Habsburg, seinen Feldherrengaben vertrauend, ging ohnweit Heimburg über die Donau, und ordnete am 26. August sein Heer zur entscheidenden Feldschlacht. Nachdem das Gleiche von böhmischer Seite geschehen war, erfolgte ein hartnäckiger Kampf, in welchem die beiderseitigen Heerführer durch persönliche Tapferkeit sich auszeichneten. Der Sieg schien sich den Böhmen zuzuwenden, weil das erste Treffen der Deutschen zurückgedrängt wurde. Doch jetzt drang der Kaiser mit einer auserwählten Schaar von Rittern vor, und durchbrach den Mittelpunkt des feindlichen Heeres. Auch im Siegeslauf drohte neue Gefahr; denn ein Böhme tödtete das Pferd Rudolphs, und seine Ritter mußten über ihn hinwegsetzen. Da deckte sich der Habsburger kaltblütig mit seinem Schild gegen die Hufschläge und erhob sich sodann unversehrt. Als er mit einem frischen Roß von Neuem gegen den Feind anstürmte, so war aller Widerstand Odoakers vergeblich. Die Böhmen ergriffen allgemein die Flucht, und wurden größtentheils entweder niedergemacht, oder in den Fluß gesprengt. Ihr König, dem der Gegner selbst das Zeugniß der Tapferkeit giebt, ward auf dem Schlachtfeld erschlagen. Jetzt hatte Rudolph von Habsburg für seine Krone nichts mehr zu fürchten; denn nach der Vernichtung eines so mächtigen Widersachers mochte es schwerlich ein anderer Fürst wagen, dem kriegerischen Kaiser die Anerkennung zu verweigern. Den Sieg

selbst verfolgte letzterer mit Eifer; doch nicht ohne Mäßigung, denn er besetzte nur Mähren, und überließ Böhmen dem unmündigen Sohne Odoakers. Unter solchen Umständen kam zwischen dem Vormund des Waisen, dem Markgrafen Otto von Brandenburg, und dem Reichsoberhaupt bald ein neuer Vergleich zu Stande. Rudolph versprach hierin auch Mähren, nach fünfjähriger Nutznießung für die Kriegskosten, zurückzugeben, wogegen von der andern Seite der Verzicht auf Östreich, Steiermark, Krain und Kärnthen wiederholt ward. Bei diesem Vertrage hatte es nunmehr auch sein Verbleiben.

Nachdem den Rechten der Reichsgewalt in solcher Weise Genugthuung verschafft war; so dachte der Kaiser jetzt daran, seine Erfolge nebenbei auch zur Emporhebung seines Hauses zu benützen, nämlich das schöne Herzogthum Östreich bleibend zu erwerben. Zu dem Ende versammelte er den Adel der Landschaft auf einem öffentlichen Tag, um allen künftigen Streitigkeiten über die Güter des letzten Herzogs Friedrich, des Unglücksgefährten Konradins, vorzubeugen. Auf dieser Versammlung wurde nun ausgesprochen, daß der Kaiser oder derjenige, welchen er mit Östreich beleihen werde, die Güter Friedrichs in dem Umfang, wie sie derselbe bis zu seinem Tode innen gehabt, in Besitz nehmen könne, diejenigen hingegen, welche Ansprüche darauf machen wollen, in rechtsgeeigneter Zeit bei Gericht klagend auftreten müssen. Nach einer so wichtigen Vorbereituug verschaffte sich das Reichsoberhaupt sodann die schriftliche Einwilligung der Kurfürsten zur Verleihung Oestreichs an seine ältern Söhne Albrecht und Rudolph. Fünf Jahre waren inzwischen seit der Schlacht auf dem Marchfeld verflossen, und der Kaiser hatte sie benützt, um sich in Östreich durch Einführung musterhafter Ordnung zu befestigen. Endlich berief er aber 1282 eine feierliche Reichsversammlung nach Augsburg, um jetzt die Erhebung seines Hauses in den Reichsfürstenstand zu vollenden. Indem Rudolph die Verdienste seiner beiden Söhne um das Reich geschildert hatte, reichte er ihnen Österreich, Steiermark, Krain und Kärnthen als des Reiches Fahnelehen. Vorsichtig gaben die Söhne Kärnthen in die Hände des Vaters zurück, um andere Fürsten nicht zu beleidigen. So ward denn auch Graf Mainhard von Tyrol beschwichtiget, der um Östreich sich beworben hatte; denn er empfing später Kärnthen.

Der Kaiser verwendete jetzt seine volle Thätigkeit wieder auf die allgemeinen Reichsangelegenheiten. Als ein Mann von Scharfsinn und Willenskraft wollte er die Wohlfart der Nation nicht von vorübergehenden Maaßregeln abhängig machen, sondern dem Rechtszustand und der Staatsverfassung bleibende Grundlagen erwirken. Sein ganzes Verfahren wurde sichtbar von einem durchdachten Plan geleitet, welchem man Anerkennung nicht versagen kann. Bei der langen Dauer des Faustrechts war der Adel nur schwer zur Beobachtung des Landfriedens zu bringen, und in dieser Beziehung mußte deßhalb zuerst rücksichtslos durchgegriffen werden, damit den Gesetzen wieder Achtung verschafft werde. Mit der rühmlichsten Ausdauer schritt auch der Kaiser wider den Mißbrauch der Selbsthülfe ein. Schon im Jahre 1281 hatte er auf einem Reichstag in Nürnberg die Errichtung eines Landfriedens für Franken durchgesetzt, dessen Dauer auf 5 Jahre bestimmt wurde. Im Jahr 1286 wurde dieselbe Maaßregel für Schwaben und Baiern angeordnet, und 1287 beschloß der Kaiser das Friedenswerk im Größern durchzuführen, indem er das Mainzer Reichsgesetz Friedrichs II. erneuerte. Rudolph ließ es auch nicht bei bloßen Gesetzen bewenden, sondern er trat jeder Verletzung derselben strafend entgegen. Mehrere Raubburgen wurden zerstört; verschiedene widerspenstige Adalinge hingegen, welche den Frieden brachen, mit Gewalt zur Ruhe gebracht. Einer der gewaltthätigsten war Graf Eberhard von Würtemberg, welcher noch überdieß die Erhebung der Habsburger zum Reich mit neidischen Augen ansah. Da Eberhard dem geordneten Landfrieden zu wieder-

holten Malen Hohn sprach, so fühlte sich der Kaiser verpflichtet, zur Abstellung des üblen Beispiels den Trotz mit Ernst zu beugen. Er überzog darum die Besitzungen Eberhards, schleifte ihm mehrere Burgen, und zwang ihn im Jahr 1286 durch die Belagerung von Stuttgart zur unbedingten Unterwerfung. In ähnlicher Weise verfuhr der Kaiser auch in andern Gegenden, und da er überhaupt häufig im Reich herumreiste, um die Beschwerden des Volkes persönlich anzuhören, so gelang es seinem redlichen Willen endlich, den Rechtszustand im Ganzen wieder herzustellen. Der verständige Mann wußte aber sehr genau, daß die Bekämpfung übler Wirkungen allein nicht genüge, sondern daß man die Ursache des Übels zu heben suchen müsse. Gleichzeitig mit der Bestrafung der Gewaltthätigkeiten wollte er darum auch den Grund derselben zerstören, das heißt die Schwäche der Reichsgewalt beseitigen. Mit großer Weisheit verordnete nun Rudolph, daß alle ungebürlichen Verzichte Richards von Kornwallis auf Rechte der kaiserlichen Gewalt, oder Reichsgüter als nichtig aufgehoben seien. Bei solchem wurzelhaften Durchgreifen war die erwachende Eifersucht der Fürsten zu befürchten, sowie durch die Abstellung der Räubereien ohnehin schon der Adel schwierig geworden war. Schritt also der Kaiser zu hitzig vor, so konnte unter Umständen ein bedenklicher Widerstand der Großen entstehen. Auf den Beistand der Städte konnte er wohl rechnen; allein die Reichsgewalt war schon so sehr geschwächt, daß die Klugheit zu gebieten schien, ihr zur Erstarkung Zeit zu gönnen, und zu dem Ende den Zwiespalt mit dem Adel nicht auf die Spitze zu treiben. Kaiser Rudolph suchte sich daher durch Gewandtheit aus den verworrenen Verhältnissen herauszuziehen. Das Mittel, welches er dazu wählte, bestand darin, daß er bald den Fürsten, bald dem Adel, bald den Städten ein Zugeständniß machte, und doch dabei durch Beschützung der Rechte eines jeden Standes ein Übergewicht der übrigen verhinderte. Es wurden hierdurch mehrere Urkunden veranlaßt, welche auf uns übergegangen sind, und uns gegen ihren Urheber große Achtung einflößen müssen[3]). Auf dem Reichstag zu Nürnberg im Jahre 1274, wo die Stellung Rudolphs noch sehr schwankend war, bestätigte derselbe alle Vorrechte der geistlichen Fürsten, welche ihnen Friedrich II. verliehen hatte. Die Sprache des Bekräftigungs-Briefes ist gleichfalls eine Nachahmung jenes Hohenstaufen, und geht fast bis zur Unterwürfigkeit, da auch Rudolph erklärte, die Quelle der kaiserlichen Macht seien die Fürsten. Eben so machte der Habsburger auf dem ersten Landtag in Östreich (1276) dem dortigen Adel das Zugeständniß, daß man die Leibeignen, welche in die Städte flüchten, zurückfordern dürfe[4]). Daß ihm aber dabei nicht in den Sinn kam, die Städte aufzuopfern, bewies schon der nämliche Rechtsbrief zu Gunsten des österreichischen Adels; denn es war ausdrücklich beigefügt: mit Vorbehalt aller Rechte und Freiheiten der Städte und bürgerlichen Gemeinden[5]). Bei dieser Einschränkung war die Bewilligung für den Adel wenig anderes, als bloßer Schein. Der Rechtsbrief für die geistlichen Fürsten griff dagegen das Bürgerthum zwar offen an, da er das Verbot der Aufnahme von Hörigen, sowie der Erbauung neuer Städte (gegen den Willen der Fürsten) unbedingt bestätigte. Allein auf einem Reichstag zu Regensburg im Jahre 1281 verordnete der Kaiser umgekehrt auf das bestimmteste, daß die Leibeigenschaft binnen Jahresfrist verjährt sei, ein Höriger also, welcher binnen dieser Zeit von dem Leibherrn nicht zurückgefordert wird, später

[3]) Sie stehen bei Pertz Leg. Tom. II, pag. 402, 410—411, et 427—430.

[4]) Constitutio pacis in Austria (Pertz l. c. pag. 411): Item nullus recipiat et teneat homines proprios alicujus vel alio justo titulo alteri attinentes, contra domini voluntatem.

[5]) Eodem: *salvis juribus, libertatibus et privilegiis civitatum municipiorum seu aliarum communitatum.*

nicht mehr ausgeliefert werden dürfe, sondern als Freier ungestört in der Stadt zu bleiben berechtiget sei. Von diesem Grundsatz hing in jener Zeit vorzugsweise das Gedeihen der Städte ab, und da derselbe durch Kaiser Rudolph nunmehr zum allgemeinen Reichsgesetz erhoben ward, so gewann das Bürgerthum weit mehr, als es durch die frühern Zugeständnisse zu Gunsten der geistlichen Fürsten und des niedern Adels verloren hatte. Eine weitere verdienstliche Handlung Rudolphs war seine Wachsamkeit über das Reichsvermögen. Nicht bloß mehrere Grafen, wie z. B. jenen von Würtemberg nöthigte er zur Herausgabe von Krongütern, sondern auch den Erzbischof von Mainz. Allenthalben ließ er die Gefälle und Besitzungen ausmitteln, die man von dem Reichsgut ungebürlich abgetrennt hatte, und wo sich solche fanden, da wurde stets mit Nachdruck auf die Zurückgabe gedrungen. Den Grafen Rainald von Mömpelgard überzog Rudolph sogar mit Heeresmacht, weil er die Stadt Bruntrut von Deutschland abtrennen wollte. Da Rainald mit dem Grafen von Burgund sich verband, und auf französische Hülfe rechnete, so schien es zu einem wirklichen Krieg zu kommen. Schon stand ein Heer der beiden Grafen dem Kaiser an dem Fluße Doux gegenüber, als die widerspenstigen Vasallen von Furcht befallen wurden, und sich dem Reichsoberhaupt unterwarfen. Rudolph ließ ihnen zwar ihre Lehen; allein der Graf von Mömpelgard mußte eine starke Geldbuße entrichten. So hob und stärkte der Kaiser sichtbar die tief gesunkene Reichsgewalt. Bis zum Jahre 1289 war seine Thätigkeit vorzugsweise auf Süddeutschland gerichtet; um die bemerkte Zeit beschloß er aber das Ansehen der kaiserlichen Gewalt auch im Norden wieder herzustellen. Zu dem Ende schrieb er einen großen Reichstag nach Erfurt aus, welcher im Dezember 1289 eröffnet wurde und bis ins folgende Jahr sich hinauszog. Nachdem hier der allgemeine Landfriede von den Fürsten beschworen worden war, schritt der Kaiser sofort zur genauen Vollziehung desselben. In Thüringen allein wurden mehr als 60 Raubburgen zerstört, und gegen 30 Ritter als überwiesene Räuber hingerichtet. Ein solches durchgreifendes Verfahren machte gewaltigen Eindruck, und die Ehrerbietung vor dem Reichsoberhaupt schien zurückzukehren. Ausser der Befestigung des Landfriedens betrieb der Habsburger in Erfurt auch sonst die Beilegung von Zwistigkeiten, welche bedenkliche Folgen haben konnten. Von dem bairischen Hause war die Wahlstimme Böhmens in Anspruch genommen worden. Da indessen Baiern schon für die Rheinpfalz, womit das Erztruchsessenamt verbunden war, eine Stimme bei der Kaiserwahl führte, und Böhmen nach dem Sachsenspiegel unläugbar zu einer Stimme berechtiget war, so gab sie der Kaiser zurück. Endlich traf dieser auf dem Reichstag in Erfurt noch eine wichtige Anordnung für sein eigenes Haus. König Ladislaus von Ungarn war nämlich ohne Kinder verschieden, und da sein Land für ein Reichslehen galt, so verlieh Rudolph dasselbe seinem ältesten Sohn Albrecht.

Von Erfurt zog der hochbejahrte Kaiser wieder an den Rheinstrom. Nachdem er in Speier zur Befestigung des Landfriedens einen Reichstag versammelt hatte (1291), schrieb er einen zweiten nach Frankfurt aus, um hier die Wahl seines ältesten und nunmehr einzigen Sohnes Albrecht zum Nachfolger im Reich auszuwirken. Indessen die Fürsten waren über den Nachdruck, mit welchem Rudolph die Reichsgewalt wieder zu heben suchte, schon sehr bestürzt. Albrecht von Habsburg war nun freilich ein finsterer und harter Mann, allein an Energie fehlte es ihm nicht, und wenn einer so kräftigen Regierung, wie jene des ersten habsburgischen Kaisers war, eine andere im nämlichen Sinne folgen würde, so war viel-

---

6) Constitutio pacis generalis (Pertz L. T. II, p. 427): §. 5. Umb eigen Läute. Swem sin aigen man oder sin lehen mann in ein van stat vert, volget er im nach in einem jar, man sol in lazzen varen, versemmet aber er sich ein jar, so weleibet er in der stat, er muge danne bereden, daz er sin nicht gewizzet hab.

leicht gar zu befürchten, daß die untergrabene Reichsgewalt nicht nur wieder zum bleibenden Ansehen, sondern selbst zu wirklicher Macht gebracht werden könne. Dann war aber die Vollendung der landesherrlichen Unabhängigkeit nicht möglich, und die Fürsten beschlossen daher, die Wahl Albrechts abzulehnen. Man sprach von den Gefahren für die Wahlfreiheit, wenn man den Sohn dem Vater in der Kaiserwürde folgen lasse, und da zugleich der einflußreiche Kurfürst von Mainz wider das Haus Habsburg persönliche Feindschaft hegte, so wurde die Kaiserwahl vertagt, d. h. das Begehren Rudolphs in verschleierter Weise abgeschlagen. Letzterer verließ unwillig Frankfurt, und begab sich nach dem Elsaß. Dort befiel den 73jährigen Greis eine Kränklichkeit, welche bald als unaufhaltsame Entkräftung sich auswies. Rudolph, sein nahes Ende fühlend, wollte nur Speier erreichen, um hier, dem Ruheort so vieler Kaiser, sein thatenreiches Leben zu schließen. Der Tod ereilte ihn jedoch schon in Germersheim (1291), worauf sein Leichnam vollends nach Speier gebracht und im Dome beigesetzt wurde.

Fassen wir nun die öffentliche Laufbahn Rudolphs auch noch übersichtlich auf, so müssen wir ihm nothwendig großes Verdienst um das Vaterland zugestehen. Die Lage der Nation war bei seiner Erhebung äusserst traurig, da Recht und Gesetz von den Mächtigen verspottet wurden. Mit Muth und Ausdauer setzte sich Rudolph dem Unwesen entgegen, mit Entschlossenheit kämpfte er für die Wiederherstellung einer würdigen Reichsgewalt. Sowie schon ein solches Streben ohne Rücksicht auf den Erfolg sehr rühmlich war, so gilt das Gleiche von dem Verfahren des Habsburgers wider die verschiedenen Stände, sowie den Grundsätzen desselben überhaupt. Rudolph besaß entschiedenen Gerechtigkeitssinn; er war ferner so redlich, daß er in dieser Tugend seinen Zeitgenossen als Muster vorgestellt wurde. Nicht minder ehrenwerth war sein lebhaftes Nationalgefühl. Stolz auf sein edles Volk, erklärte der Stifter des habsburgischen Kaiserhauses laut, daß er mit einem mäßigen Heere auserwählter Deutscher die Welt gewinnen wolle[7]). Je mehr er aber die Auszeichnung seines Volkes kannte, desto verdrießlicher war ihm die Geringschätzung der deutschen Sprache, welche auch damals noch die Geistlichen und Staatsmänner durch ausschließenden Gebrauch der römischen an den Tag legten. Sowie er nun auf dem Reichstag in Augsburg dem Bischof von Seccau befohlen hatte, deutsch zu sprechen, so ließ er auch die wichtigsten Reichsgesetze in der Muttersprache verkünden[8]). In der Lebensweise blieb Rudolph so einfach, daß er sein Äusseres beinahe vernachläßigte. Stolz besaß er im hohen Grade; allein sein schlichter Sinn erwies, daß es nur die Eigenschaft der edleren Art, nicht aristokratischer Hochmuth war. Daher kam dann auch der größte Vorzug des Habsburgers, seine gleichmäßige oder gerechte Behandlung aller Stände. Rudolph näherte sich der Politik Heinrichs III., die Größe Deutschlands durch das Gleichgewicht der verschiedenen Stände zu erhalten, vielleicht am meisten, und da er seine Entwürfe zugleich mit eben so großer Kraft, als Ausdauer verfolgte, so mußte sich während seiner Laufbahn ergeben, ob die Hoffnung Deutschlands auch für die Zukunft auf dem Kaiser ruhen, oder auf ein anderes Element des Nationallebens übergehen werde. Welcher dieser Wechsel-

---

[7]) In der burgundischen Fehde, als Rudolph, der Übermacht der beiden Grafen ungeachtet, die Schlacht liefern wollte. Die Äußerung selbst berichtet Alberti Argentinensis Chronicon: Dicitur enim, regem in ipso exercitu dixisse, se in qualibet mundi parte cum electis quatuor galeatorum et quadraginta peditum armatorum de Alemannia millibus, stare invictum.

[8]) Deutsch sind verabfaßt die Reichs-Abschiede zu Regensburg vom 6. Juli 1281 (Pertz Leg. Tom. II, pag. 427—430), zu Nürnberg vom 25. Juli 1281 (Pertz l. c. pag. 432—435), zu Mainz vom 13. Dezember 1281 (Pertz l. c. pag. 436—439), und zu Würzburg vom 24. März 1287 (Pertz pag. 448—452.)

fälle gegeben war, kann erst die folgende Geschichte lehren; doch wie der Erfolg selbst sich auch gestaltet haben möge, immer bleibt dem Stifter des habsburgischen Kaiserhauses der große Ruhm, daß er wenigstens die einzig wahre Politik eines deutschen Königs erkannte, und das Seinige that, um sie wirklich durchzuführen. Endlich bleibt ihm das weitere bedeutende Verdienst, durch Zerstörung des Faustrechts der Auflösung des Nationalverbandes mindestens für den Augenblick gesteuert zu haben. Freilich strebte er sehr nach Erhöhung seines Hauses durch Länder-Erwerb; doch dieß thaten auch die Kaiser, welche nicht so viele Verdienste um Deutschland hatten. Billig widmen wir daher der öffentlichen Laufbahn Rudolphs unsre volle Theilnahme.

Fünftes Hauptstück.

Neues Sinken der Reichsgewalt. Wiedererstehung der Eidgenossenschaften.

(Vom Jahr 1291 — 1308.)

Der Tod des Kaisers, welcher durch die Kraft seines Willens über die Herrschaft des Faustrechts gesiegt hatte, war für die Entwicklung der deutschen Staatsverfassung ein entscheidendes Ereigniß. Allerdings hatte Rudolph für die Wiederherstellung einer wirklichen Macht der Reichsgewalt vieles geleistet; indessen er trat sein hohes Amt erst im 55. Lebensjahr an, und eine 18jährige Regierung war nicht lange genug, um den getroffenen Einrichtungen Dauer zu geben. Alles hing daher davon ab, welchen Nachfolger die Fürsten ernennen würden. Fiel ihre Wahl ohne Zwietracht auf Albrecht von Habsburg, so war es bei der bedeutenden Hausmacht desselben möglich, durch Befestigung der Vorbereitungen Rudolphs den Verfall der kaiserlichen Gewalt abzuwenden. Wollten die Fürsten dagegen einen Adaling erkiesen, der an Macht tief unter Albrecht stehe, so mußte das ganze Werk Rudolphs zerstört werden: denn die Ausschließung des Habsburgers machte diesen zum Gegner des neuen Kaisers und dadurch den letztern von den Fürsten abhängig. Bei den ersten Besprechungen über die Besetzung des Thrones schienen einige Wähler allerdings Albrecht von Habsburg geneigt zu sein; aber der Erzbischof Gerhard von Mainz bot alle Kräfte auf, um den Sohn Rudolphs auszuschließen. Durch ein gewandtes Spiel schlauer Ränke überredete er die übrigen Wahlfürsten, ihm die Ernennung des Kaisers schiedsrichterlich zu übertragen. Nachdem dieß geschehen war, erhob Gerhard zum Erstaunen der Überlisteten einen Vetter, den Grafen Adolph von Nassau, zum König der Deutschen. Adolph war ein Mann von ritterlicher Gesinnung und vielen trefflichen Eigenschaften [1]); allein es fehlte ihm an den Mitteln zur Behauptung seiner Würde. Da er nicht einmal die Kosten seiner Krönung aufbringen konnte, so wollte er die Juden in Frankfurt besteuern; doch

[1]) Es wird sich bald ergeben, daß Adolph in Thüringen auf unwürdige Weise sich betragen hat; allein trotz dieses üblen Fleckens ertheilen ihm die unbefangenen Geschichtschreiber großes Lob, da er der Städte wider die Übergriffe der Fürsten sich annahm. Man vergleiche z. B. Lehmann's Speier'sche Chronik, Frankfurt a./M. 1662, S. 662. (V. Buch, 124. Kap.)

der Rath widersetzte sich. Nun warf er sich den Fürsten unbedingt in die Arme. Schon bei den Berathungen über die Wahl hatte sich gezeigt, daß die Kurfürsten ihre Stimme nicht unentgeldlich abgeben wollten. Herzog Albrecht von Sachsen und Markgraf Otto von Brandenburg forderten dafür geradezu 4,500 Mark Silber, und die geistlichen Kurfürsten sehr ansehnliche Einkünfte und Güter des Reichs. Der Erzbischof von Mainz hatte aber vollends viele Besitzungen verpfändet, um die Krönungskosten für seinen Schützling aufzutreiben; der Preis seiner Dienste mußte demnach noch größer sein. In der That machte Adolph seinem Verwandten solche unermeßliche Zugeständnisse, daß dadurch die Reichsgewalt auf das empfindlichste geschwächt wurde.

Die ersten Jahre der Regierung des Nassauers waren für die Nationaleinheit Deutschlands noch weniger unheilvoll. Adolph suchte vielmehr seines Vorgängers würdig zu werden, und beschirmte darum vor allem den Landfrieden. Nachdem die Erneuerung desselben auf einem Reichstage in Köln verordnet worden war[2]), reiste der König, wie einst Rudolph, mehrfach im Lande umher, beschützte die Schwachen und strafte die Widerspenstigen. Bald ward jedoch seine Stellung theils durch, theils ohne seine Schuld sehr mißlich. Bei den französischen Königen, welche früher so große Ehrfurcht vor dem deutschen Kaiser hegten, trat seit der Schwächung der Reichsgewalt allmälig das Bestreben hervor, unter allerlei nichtigen Vorwänden deutsche Gebietstheile an sich zu reissen. Auch zur Zeit des Königs Philipp von Frankreich zeigte sich dieß, und Adolph, der voll von ritterlichem Muth war, erließ darum einen Fehdebrief an Philipp, den Schönen. Zugleich schloß er ein Bündniß mit dem englischen König Eduard I. ab, worin letzterer ihm die Bezahlung von Hülfsgeldern versprach. Dieser nicht ungewöhnliche Umstand sollte gleichwohl die erste Veranlassung zu dem Verderben Adolphs werden. Der König von Frankreich änderte sein Verfahren auch nach empfangenem Fehdebrief keineswegs, sondern erwirkte vielmehr von dem Grafen von Burgund das Versprechen, seine Tochter an einen Sohn Philipps zu verheirathen, und die Grafschaft Burgund zur Brautgabe zu bestimmen. Ein solcher Vertrag verletzte die Rechte wie die Würde Deutschlands, weil Burgund ein Reichslehen war, und bei der Unveräußerlichkeit derselben nicht vom Mutterland abgetrennt werden durfte. König Adolph erhob in der That Einsprache, und beschloß sogar die Anwendung von Waffengewalt, als seine gerechten Vorstellungen vergeblich blieben. Dieß war freilich lobenswerth; indessen es blieb zu wünschen, daß der Kaiser größere Festigkeit in der Ausführung seines Entschlusses bewiesen hätte. Leider willigte er auf die Vermittlung des Papstes in einen Vergleich mit Frankreich, welcher den Rechten des Reichs auf Burgund keine Genugthuung verschaffte. Gleichzeitig ließ er sich im Innern von Deutschland in ein Unternehmen ein, welches geradezu verwerflich war.

Albrecht, Landgraf von Thüringen und Markgraf in Meißen, war mit Margaretha, einer Tochter des Kaisers Friedrich II. vermählt, die ihm zwei Söhne Friedrich und Tiezmann geboren hatte. Da er aber mit Kunigunda von Isenberg vertrauten Umgang pflog, und zugleich seine Gemahlin arg mißhandelte, so flüchtete sich die letztere aus dem Schloß Wartburg nach Frankfurt. Beim Abschied von ihren Söhnen biß sie den ältesten aus Schmerz in die Wange, weßhalb er Friedrich mit der gebissenen Wange zubenannt blieb. Landgraf Albrecht, welcher noch bei Lebzeiten seiner Gemahlin mit Kunigunda von Isenberg einen Sohn, Albrecht, erzeugt hatte, ehlichte nach Margarethens Tod Kunigunda, und be-

[2]) Der Reichstagsabschied ist ebenfalls in deutscher Sprache verabfaßt, und ist abgedruckt bei Pertz Legum Tom. II, pag. 459.

handelte Albrecht nunmehr als ehelichen Sohn. Ja er begünstigte ihn sogar vor den Söhnen erster Ehe, so daß in der Familie heftige Feindschaft entstand. Da der Landgraf viele Besitzungen seines Hauses veräusserte, so thaten Friedrich und Diezmann nicht nur dieser Verschleuderung Einhalt, sondern sie theilten nach dem Tode ihres Vetters, Friedrichs Tuta, mit Ausschluß des Vaters, auch die Landschaften Meißen und Niederlausitz unter sich. Albrecht befehdete nun zwar die Söhne, doch ohne allen Erfolg. Bis zur Leidenschaft erbittert, verkaufte er nun die streitigen Länder und selbst Thüringen für eine Summe von 12000 Mark an den König Adolph. Dieser Schritt war völlig rechtswidrig, da jene Gebietstheile gesetzlich nicht veräussert werden durften. Der Kauf selbst blieb also nichtig; allein dennoch wollte Adolph von Nassau die besagten Länder mit Gewalt sich zueignen. Schon dieses gesetzwidrige Unternehmen setzte den Kaiser in der öffentlichen Meinung herab. Da Adolph aber die englischen Hülfsgelder, welche er zum Krieg gegen Frankreich erhalten hatte, zur Eroberung Thüringens verwendet haben soll, so erbitterte man die Nation noch mehr gegen ihn. „Es sei schimpflich“, hieß es, „wenn ein König der Deutschen von einem Fremden Sold annehme.“ Endlich verübte der König bei dem Angriff gegen Thüringen und Meißen auch große Grausamkeiten. Die Bevölkerung erklärte nämlich den Kaufvertrag zwischen Albrecht und Adolph für nichtig, und widersetzte sich der Vollziehung desselben. Als dadurch unter andern die Stadt Freiberg nach 16 monatlicher heldenmüthiger Vertheidigung eingenommen worden war, so ließ Adolph von der Besatzung 40 Ehrenmänner enthaupten. Dieses Verfahren war um so unwürdiger, als die Hingemordeten nach Übergabe der Stadt im Schloß noch lange sich vertheidigen konnten, und nur auf ausdrücklichen Befehl ihres Markgrafen Friedrichs mit der gebissenen Wange sich ergaben. Jetzt war der König in der öffentlichen Meinung gänzlich zu Grund gerichtet, und die Großen beschlossen nunmehr seinen Sturz. Adolph hatte nämlich den Kurfürsten die Zugeständnisse, welche sie ihm abforderten, nur in der Noth gemacht. An sich wünschte er, wie sein Vorgänger, die Reichsgewalt wieder zu stärken; er empfand daher über seine Versprechen zum Vortheil der Fürsten großen Ärger, und suchte der Erfüllung derselben sich zu entziehen, sobald er zu einiger Macht gelangt war. Gleichzeitig wollte er den herrschsüchtigen Landesherren keine Vormundschaft über sich einräumen, und durch alles dieß hatte er den Haß derselben mächtig erregt. Sowie nun der Sturz des Nassauers beschlossen war, suchten die Kurfürsten mit Albrecht von Habsburg sich auszusöhnen. Dieser bot gerne die Hand, als er hörte, daß man ihn an die Stelle Adolphs zum Reichsoberhaupt erheben wolle. Zunächst wurde zwischen ihm und dem Erzbischof Gerhard von Mainz ein Vertrag geschlossen, wodurch Gerhard für eine Summe von 15000 Mark dem Herzog Albrecht die Königskrone zu verschaffen versprach. So weit war es also gekommen, daß man mit der obersten Reichswürde geradezu Handel trieb. Als hierauf noch vier Kurfürsten für Albrecht gewonnen waren, so beschloß man die Feindseligkeiten wider den König sofort zu eröffnen. Unter dem Vorsitz des Erzbischofs Gerhard versammelten sich der Herzog von Sachsen, der Markgraf von Brandenburg, sowie Bevollmächtigte des Königs von Böhmen und des Erzbischofs von Köln, um ein förmliches Rechtsverfahren wider das Reichsoberhaupt einzuleiten. Die Anklagen gingen dahin: daß der Kaiser durch die Annahme englischer Hülfsgelder die Würde des Reichs verletzt, daß er den Rechten desselben auch sonst nicht förderlich, sondern schädlich gewesen, überdieß Kirchen zerstört und Jungfrauen Gewalt angethan, sein Wort gebrochen, der Bestechlichkeit sich schuldig gemacht, und nicht über die Sicherheit der Straßen gewacht habe. Nachdem der Angeklagte auf dreimalige Vorladung nicht erschienen war, so fällten drei Kurfürsten, nämlich der Erzbischof Gerhard, der Herzog von Sachsen und der Markgraf von Brandenburg am 24. Juni

1298 in der Kirche zu Mainz das Urtheil, daß Adolph von Nassau der Kaiserwürde entsetzt sei[3]). Gleichzeitig wurde Herzog Albrecht zum König ernannt. Das Verfahren Adolphs von Nassau in Thüringen hätte allerdings Strafe verdient; indessen der wahre Grund seiner Absetzung lag immer darin, daß er sich nicht von den Fürsten beherrschen lassen wollte[4]). Übrigens war das Urtheil auch nichtig, da die Kurfürsten von Trier, Köln und der Rheinpfalz sich nicht eingefunden hatten. Herzog Albrecht war schon vor dem Spruch nach der Aufforderung seiner Verbündeten mit starker Macht von Östreich aufgebrochen, um den König Adolph anzugreifen. Der Herzog von Niederbaiern verstattete ihm für Geld den Durchzug, und so rückte er ohne Hinderniß nach Schwaben vor. Trotz seiner geringen Hausmacht hatte Adolph gleichwohl ein ansehnliches Heer im Elsaß gesammelt, mit welchem er dem Nebenbuhler entgegen zog. Bei Ulm näherten sich die beiderseitigen Streitkräfte einander; allein Albrecht wich dem Kampf aus, und wandte sich im Frühjahr 1298 nach Kenzingen. Auch dort von Adolph bedroht, ging er über den Rhein, und zog dann von Straßburg aus gegen Mainz, um sich mit der Hülfs-Mannschaft des Erzbischofs Gerhard zu vereinigen. König Adolph wäre den Gegnern immer noch gewachsen gewesen, weil ihn die Städte Worms und Speier unterstützten; da ließ er sich aber durch seine Hitze zu einem voreiligen Treffen verleiten. Als nämlich die Heere Albrechts und Gerhards aus List sich trennten und einen verstellten Rückzug begannen, so griff sie der König vor der Aufstellung seines Heeres mit der nächsten Mannschaft an, um ihre Flucht zu verhindern. Die Östreicher wandten sich nun schnell, und es erfolgte ein heißer Kampf. Kaiser Adolph entwickelte in demselben heldenmüthige Tapferkeit, und wahre Feldherrngaben. Öfter als einmal stellte er die zerstörte Schlachtordnung der Seinigen wieder her, und überall vorkämpfend hielt er das Schicksal des Tages lange im Schwanken. Herzog Albrecht hatte Ritter verkleidet, welche seine Person vorstellen sollten, während er ein gewöhnlicher Streiter zu sein schien. Jeden dieser scheinbaren Albrechte griff der König sogleich an, und nachdem er den ersten besiegt hatte, geschah das Gleiche bei dem zweiten, der nun die Feldzeichen Albrechts aufnahm. Endlich mittelte Adolph doch seinen Nebenbuhler selbst aus, und stürmte mit seinen Schaaren heftig auf ihn ein. In diesem Zusammenstoß ward aber Adolph geworfen, und als er mit dem Pferde am Boden lag, von den Kriegern seines Widersachers getödtet.

Der Kaiser aus dem Hause Nassau besaß gewiß viele rühmliche Eigenschaften; dessenungeachtet war seine Erhebung zum Reich ein großes Unglück für Deutschland. Bei dem Tode Rudolphs von Habsburg schien es noch zweifelhaft, ob die Reichsgewalt wieder zu befestigen sei, oder völliger Zerrüttung verfallen müsse, ja es war sogar noch einige Hoffnung für den ersten Wechselfall vorhanden; durch die Schicksale seines Nachfolgers wurde dagegen jede Aussicht auf Erhaltung der kaiserlichen Macht zerstört. Die Kurfürsten boten nun ungescheut die Krone zum Kauf aus, sie forderten von dem König geradezu Unterwürfigkeit, und wenn er nicht Gehorsam leisten wollte, so entsetzten sie ihn unter dem Schein gerichtlicher Verhandlungen willkürlich seines Amtes. Von Seite des Adels sah man dem Unwesen mit Gleichgültigkeit zu, die Städte hingegen fühlten wohl die Gefahren einer solchen Lage, allein sie mochten nicht vereinigt handeln, um der Auflösung des Reichsverbands mit Nachdruck entgegen zu treten. Ein solcher Zustand der Dinge war trostlos, und je weiter die Zeit fortrückte, desto klarer wurde es, daß von oben herab jede

---

[3]) Nach dem zweiten Theil der Chronik von Colmar (Urstisius T. II, pag. 56 et 57).

[4]) Die Annalisten sagen dieß ausdrücklich. Chronici Colmariensis pars altera ad annum 1298: Quidam ex principus electorum Regis, scilicet archiepiscopus Moguntinus, dux Saxoniae et dux de Brandenburc, videntes *quod Adolphus rex nolle regnum secundum eorum regere voluntatem*, etc.

[illegible] unmöglich sei. Herzog Albrecht, der Nachfolger Adolphs, besaß eine ungleich stärkere Hausmacht, als sein Vorgänger; indessen auch er konnte nach den letzten Vorgängen nicht mehr daran denken, die Reichsgewalt wieder auf den Zustand unter seinem Vater zurückzuführen. Ein Versuch wenigstens würde rühmlich gewesen sein; doch nicht einmal diesen wollte Albrecht wagen, sondern die Krone um jeden Preis von den Kurfürsten erkaufen. Nachdem letztere die Widerrechtlichkeit der Absetzung Adolphs und der Erhebung des Habsburgers durch die Vornahme einer neuen Wahl selbst eingeräumt hatten, so fing der Schacher über die Krone in schaamloser Weise an. Der Erzbischof Gerhard von Mainz forderte die augenblickliche Vollziehung aller Versprechen, die ihm Adolph von Nassau gemacht hatte, ja er steigerte seine Zugriffe so sehr, daß er ausser der Verleihung mehrerer Reichszölle auch die Befreiung der Geistlichen von der Gerichtsbarkeit des Reichs in Anspruch nahm. Vollends maaßlos war jedoch das Begehren des Erzbischofs von Köln; denn derselbe verlangte auch die Befreiung der Bürger seines Sprengels von der kaiserlichen Gerichtsbarkeit, mithin schon thatsächliche Souveränetät. Bei einer solchen Zerstörung der Reichsgewalt blieben natürlich auch die weltlichen Kurfürsten nicht zurück, sondern forderten einen namhaften Theil der Beute. Albrecht sehnte sich wegen eines gewissen Planes sehr heftig nach der Königswürde, und wenn sie auch wenig anderes wäre, als der leere Name. Unbedenklich bewilligte er deßhalb alle Forderungen der Kurfürsten, und jetzt war es unwiderruflich entschieden, daß die Nationaleinheit durch die Centralgewalt der mittelalterlichen Reichsverfassung nicht mehr gerettet werden konnte. Die kaiserliche Macht, wie jene Verfassung sie anordnete, bestand nicht mehr, sondern war dem Willen der Landesherren untergeordnet. Dadurch löste sich die freie Wechselwirkung der Stände auf, und es entstand ein Haufen von mehr oder weniger eingeschränkten Monarchien, welche nur dem Namen nach zu **Einem** Reiche vereinigt blieben. Fortan waren nur noch zwei Wege für die Entwicklung der Deutschen als einheitlicher Nation möglich. Entweder mußte der Einigungssinn der Städte wieder erwachen, und kräftiger einschreitend, eine Läuterung der Reichsverfassung durch staatsrechtliche Emporhebung der Bürger auswirken; oder es mußte einer der Landesherrn die übrigen überwältigen, wie dieß einst vom fränkischen Stamme gegen die übrigen deutschen Stämme geschehen war. Im erstern Fall konnte den Bürgern ein Stimmrecht bei der Wahl des Reichsoberhaupts und besondere Vertretung bei den Nationalversammlungen erwirkt, hierdurch aber die Reichsgewalt auf neuen breitern Grundlagen des gemischten konstitutionellen Systems oder des bürgerlichen Freistaats dauerhaft wieder hergestellt werden. Auf dem andern Weg mochte durch die Besiegung der einzelnen Landesherren eine erbliche Königsmacht über ganz Deutschland errichtet werden. Sogar eine Vermittlung beider Richtungen blieb möglich; denn der Fürst, welcher die Gründung eines erblichen Königthums versuchen wollte, konnte sich dabei auf die Städte stützen und nach gegenseitiger Übereinkunft eine konstitutionelle Monarchie einführen. Das größte Unglück eines Volkes ist der Verlust seiner Nationaleinheit, weil dadurch seine Macht und Ehre nach Aussen, nicht minder jene höhere Freiheit zerstört wird, welche sich selbst zu schützen vermag. Mochte nun auch die Verfassung eines bürgerlichen Freistaates jener einer konstitutionellen Monarchie vorzuziehen sein; immer wäre der letztere Gang der nationalen Entwicklung besser gewesen, als die Auflösung Deutschlands in mehrere selbstständige Staaten. Ein Organismus, welcher sich so lange erhielt, als die deutsche Reichseinheit des Mittelalters, läßt sich nicht ohne Widerstand zerstören; wirklich traten daher instinktartig die beiden Richtungen hervor, durch welche allein noch die Nationaleinheit gerettet werden konnte.

Der Plan Albrechts von Habsburg, dessen oben gedacht wurde, war kein anderer, als die Umwand-

lung Deutschlands in ein erbliches Königreich. Öfter war ein solcher Gedanke von deutschen Kaisern schon ergriffen worden; doch nie in so eigenthümlicher Weise als von Albrecht. Letzterer wollte nämlich die mittelalterliche Verfassung dadurch vollends beseitigen, daß die Reichsunmittelbarkeit nicht nur bei den Fürsten, sondern auch bei den bürgerlichen Gemeinden aufgehoben würde. Für die Ausführung des umfassenden Entwurfes rechnete er nächst seiner bedeutenden Hausmacht vorzüglich auf zwei Mittel, nämlich auf freiwillige Unterwerfung der reichsunmittelbaren Gemeinden und auf ausländische Hülfe. Nach dem zweiten Stützpunkt sah sich der Kaiser zuerst um, und die damalige Staatenlage gab ihm bald Gelegenheit zur Erfüllung seines Wunsches. König Philipp von Frankreich war nicht nur mit Bonifaz VIII. in gefährliche Streitigkeiten verwickelt worden, sondern bei Lebzeiten Adolphs von Nassau auch mit dem deutschen Kaiser. Nun gerieth aber auch Albrecht mit dem Papst in ein gespanntes Verhältniß, weil dieser seine Anerkennung als Kaiser ablehnte: Philipp benützte daher solche Sachlage rasch, um den Habsburger auf seine Seite herüberzuziehen. Zu dem Ende bot er ihm eine gütliche Einigung über den Grenzstreit und die Hand seiner Schwester für einen Sohn Albrechts an. Da also der Bundesgenosse, welchen der Kaiser für seinen großartigen Plan gesucht hatte, ihm selbst sich antrug, so war der Vertrag im Allgemeinen bald im Reinen. Zur Festsetzung der Einzelnheiten hatte man (1299) eine Zusammenkunft in Quatrevaux verabredet, zu welcher auch die deutschen Kurfürsten eingeladen wurden. Albrecht suchte nur Burgund seinem Hause zu erwerben, und es war ihm gleichgültig, ob die Landschaft im Reichsverband blieb oder nicht. Durch die Vermählung seines Sohnes Rudolph mit der Schwester Philipps hoffte er diesen Zweck zu erreichen. Der König von Frankreich schien nicht abgeneigt zu sein, Burgund als Heirathsgut seiner Schwester verabfolgen zu lassen; aber er forderte Lösung des Landes vom Reichsverband. Als nun Albrecht dem Verlangen sich willfährig zeigte, und zur weitern Entschädigung Philipps auch einen Grenzstreit in Lothringen auf sich beruhen ließ, so erhoben die deutschen Kurfürsten heftige Einsprache. Eine dritte Frage brachte die Mißstimmung vollends zum Bruch. Albrecht wollte nämlich bei seinem Anstreben zur erblichen Königsmacht die Wahl so lange auf sein Haus leiten, als eine solche überhaupt stattfinden werde. Er verlangte daher bei den Unterhandlungen in Quatrevaux die Ernennung seines Sohnes Rudolph zum Nachfolger im Reich; allein die Kurfürsten schlugen dieß Begehren entschieden ab, und der Erzbischof von Mainz erklärte sogar, er werde nie zustimmen, daß dem Kaiser bei Lebzeiten sein Erbe zum Nachfolger bestimmt werde. Da diese Sitte das vorzüglichste Mittel zur Kräftigung der Reichsgewalt war, so wurde es immer deutlicher, wie unwiderruflich man die Auflösung derselben von Seite der Kurfürsten beschlossen hatte.

König Albrecht verband mit einem unbeugsamen Willen auch kühne Thatkraft, und rasches energisches Handeln. Was er sich zu den Kurfürsten nach dem eingetretenen entschiedenen Bruch zu versehen habe, hatte ihm die Geschichte seines Vorgängers gezeigt; er beschloß darum, den Vortheil des Angriffes nicht seinen Gegnern zu lassen, sondern sich selbst zuzuwenden. Die Art und Weise, wie er seinen Vorsatz ausführte, zeugte von großem Scharfsinn. Seit der unglücklichen Regierung Friedrichs II. hatten die Fürsten viele Zölle des Reichs an sich gebracht, insbesondre jene auf dem Rhein, welche bei der damaligen Blüte des Handels sehr einträglich waren. Aus langer Erfahrung hatte sich jedoch gleichförmig ergeben, daß bei allen Hoheitsrechten oder Regalien, welche unmittelbar vom Reich, sohin dem Kaiser oder dessen Vögten, verwaltet wurden, weit mehr Schonung, Milde und Billigkeit beobachtet werde, als bei der Verwaltung durch die Fürsten. Auch in Ansehung der Rheinzölle fand man dieß, da sie seit der Abtretung

an Landesherren mit Härte erhoben wurden. Da nun die rheinischen Städte hierüber mit Recht unwillig waren, und bei Albrecht Beschwerde führten, so erkannte dieser mit vieler Staatsklugheit, daß er in der Unterstützung der Städte den besten Bundesgenossen gegen die Großen finden werde. Sogleich ging er daher auf die Beschwerden der Bürger ein, und befahl den Fürsten im Jahr 1299 die Zurückgabe der Rheinzölle an das Reich, welche er ihnen selbst als Preis seiner Erwählung verliehen hatte. Als sie den Gehorsam verweigerten, so suchte Albrecht sogar um die Unterstützung des Papstes, wiewohl vergeblich nach. Jetzt wollten auch seine Gegner die Feindseligkeiten nicht länger verschieben, sondern erhoben wider den Kaiser Klage. Nach der oben entwickelten Reichsverfassung war der ordentliche Richter des Kaisers der Pfalzgraf bei Rhein. Vor diesen ließen also die Kläger den König im Jahr 1300 vorladen. Da sie aber auch mit einer Absetzung desselben umgingen, und die Rechtmäßigkeit der Wahl untersuchen wollten, so hielt dieß der Papst Bonifaz VIII. für einen Eingriff in seine Rechte, und mischte sich ebenfalls in die Sache. In einem Schreiben, das er hierüber nach Deutschland sandte, zeigten sich die Anmaßungen des apostolischen Stuhles bis zur Übertreibung gesteigert: denn Bonifaz erklärte geradezu, daß er allein das Recht zur Erwählung des römischen, d. i. deutschen Königs besitze. Deßhalb befahl er auch dem Kaiser Albrecht, daß er binnen 6 Monaten vor ihm erscheinen und die Gründe seiner Ansprüche auf die Krone zur Entscheidung ihm vortragen soll. Der Habsburger kümmerte sich indessen um die Ladung des Papstes so wenig, als um jene vor dem Pfalzgrafen bei Rhein, sondern beschloß, den Widerstand der Fürsten mit einem Schlag niederzuwerfen. Nachdem er den Bischöfen, adeligen Herren und Städten im Elsaß die Abstellung aller ungebürlichen Zölle versprochen, und hierdurch deren Hülfe sich versichert hatte, verband er sich auch mit den rheinischen Städten zum Schutz und Trutz wider die Fürsten. Der gesammten Ritterschaft wurde die Unterstützung der Landesherren im Kriege gegen das Reichsoberhaupt bei Strafe untersagt, dagegen dem Erzbischof von Salzburg und andern Herren die Herbeiführung von Hülfsmannschaft für den Kaiser geboten. Herzog Rudolph von Oestreich, der Sohn Albrechts, eilte gleichfalls mit bedeutenden Streitkräften dem Vater zu Hülfe, und der Kaiser selbst zog (1300) mit einem großen Heere aus Schwaben und Elsaß rheinabwärts nach der Pfalz. Nachdem er die Mannschaft, welche die rheinischen Städte ihm stellten, an sich gezogen hatte, rückte er in der Pfalz ein, eroberte mit Ausnahme von Heidelberg die gesammte Landschaft, und überfiel dann sogleich den Erzbischof von Mainz. Albrecht hatte so rasch gehandelt, daß Gerhard von seinen Verbündeten, den Kurfürsten von Köln und Trier, keine Hülfe mehr an sich ziehen konnte. Zudem war auch die Stadt Mainz, wie andere, dem Reichsoberhaupt zugethan; durch den Verein aller dieser Umstände wurde denn Gerhard hart bedrängt. Vor Bingen ward der Siegeslauf des Kaisers zwar aufgehalten, indem diese Stadt sich hartnäckig vertheidigte; als aber Albrecht sinnreicher Belagerungswerkzeuge sich bediente, mit denen die Mauern der Feste erschüttert wurden, so ergab sich im Jahr 1301 auch Bingen. Im Heere des Habsburgers befanden sich französische Hülfstruppen; man sieht also, wie fest der oben bemerkte Plan verfolgt wurde. Der Erzbischof von Mainz konnte einer solchen Übermacht auf die Dauer nicht widerstehen, und so unterwarf er sich denn im Frühling 1302 vollständig. In dem Friedensvertrage versprach er, sich jeder fernern Widersetzlichkeit gegen das Reichsoberhaupt zu enthalten, demselben die schuldige Heeresfolge zu leisten, und nicht nur die Rheinzölle Lahnstein sowie Ehrenfels herauszugeben, sondern auch vier feste Burgen abzutreten. Nach dieser großen Demüthigung des ränkesüchtigen Gerhards wandte der Kaiser seine Waffen gegen die Erzbischöfe von Köln und Trier. Erstere Stadt hing ebenfalls der Reichsgewalt an, auch der

Kurfürst von Köln war also bald gebeugt, und dasselbe widerfuhr jenem von Trier nach der Belagerung dieser Stadt. Da beide Würdeträger ebenfalls die Rheinzölle herausgeben mußten, so war der Handel auf dem vaterländischen Strom der nachtheiligen Hemmungen wieder erlediget, und mächtig blühte der Wohlstand der schönen Rheinstädte empor. So hatte sich denn gezeigt, was das Bündniß des Reichsoberhaupts mit den Städten zu leisten vermöge; der Widerstand der vier mächtigen rheinischen Fürsten wurde entschieden gebrochen.

Unter solchen Umständen konnte für die Wiederherstellung einer starken Reichsgewalt wieder Hoffnung entstehen; indessen Albrecht von Habsburg wollte seine Macht nicht hierauf, sondern auf eine Erbmonarchie gründen, die er mit Rechten und Gütern der Reichsgewalt auszustatten suchte. Eine Zeit lang faßte er freilich den Plan, sich das Erbrecht auf das deutsche Reich zu verschaffen, und zwar mit Hülfe des apostolischen Stuhles. Der Streit der Kirche mit dem König Philipp war nämlich bis zu solcher Erbitterung gestiegen, daß Bonifaz VIII. den Kaiser sogar zur Eroberung Frankreichs ermunterte. Albrecht wollte jedoch seinen Verbündeten nur unter der Bedingung aufgeben, daß ihm das Erbrecht auf das deutsche Reich ausgewirkt werde. Es wurden hierüber wirklich Unterhandlungen eingeleitet; allein sie führten zu keinem Erfolg. Darum nahm der Habsburger im Jahr 1303 seinen frühern Plan wieder auf, nämlich die allmälige Verwandlung der Rechte, Städte und Gemeinden des Reichs in ein Eigenthum Oestreichs. Den Anfang dazu machte er in dem obern und untern Theil Alemanniens, oder nach der heutigen Sprache in der Schweiz und in Schwaben. Im obern Alemannien (Schweiz) lagen die beträchtlichen Familiengüter des Hauses Habsburg, doch nach der Weise jener Zeit vielfach durchschnitten von Besitzungen der Klöster und von unmittelbarem Reichsgut. Zu ersteren gehörten unter andern der Frickgau, die weiten Gauen des Abts von St. Gallen, die Ländereien des Klosters Einsiedeln und Dissentis, sowie auch die Vogtei über Glarus, welche dem Stift zu Seckingen zustand. Reichsgut waren aber die Reichsstädte, sowie die Reichsvogteien, welche unmittelbar unter dem Kaiser standen. Bern, Freiburg im burgundischen Uechtland, Solothurn und Zürich waren Reichsstädte, und Schwyz, Uri und Unterwalden Reichsvogteien. Dagegen besaß das Haus Habsburg einen großen Theil des schönen Thurgau's, sowie die Grafschaften Baden, Habsburg und Lenzburg im Aargau. Nun hatte vollends Kaiser Rudolph die Stadt Luzern von den elsäßischen Aebten von Murbach erkauft, und Sempach, Sursee, Zug und Winterthur durch die Kyburgische Erbschaft erworben. Das Amt Grüningen und die Herrschaft Ittingen empfing er vom Abt zu St. Gallen, und es ließ sich also in Oberalemannien durch eine zusammenhängende Ländermasse eine mächtige Erbmonarchie gründen, wenn die dazwischen liegenden Besitzungen der Stifte und des Reichs dem Haus Habsburg gewonnen würden. Oestreich war bereits ein Lehen dieses Hauses, das ihm nicht wohl wieder entrissen werden konnte, im Elsaß wurzelte die Macht der Habsburger als Landgrafen ebenfalls fest: würde daher allmälig auch Schwaben und Baiern erworben, so umfaßte die Herrschaft jenes Geschlechts bald ganz Süddeutschland. Sie wirklich zu erringen, war der feste Entschluß König Albrechts, und er vollführte denselben anfangs mit großem Glück. Um sich im Schwarzwald festzusetzen, brachte er vertragsweise verschiedene Besitzungen an sich, welche den Stiften Seckingen und St. Blasien gehörten. Endlich erlangte er die Vogtei von St. Blasien selbst, und immer weiter vorrückend, versicherte er sich der Reichsvogtei Reichenau und der Stadt Radolphzell, nicht minder einiger Gebietstheile des Bischofs von Konstanz. In Niederalemannien oder Schwaben waren damals verschiedene adelige Geschlechter herabgekommen, und litten Geldnoth. Auch diesen Umstand benützte Albrecht

sehr eifrig, um durch Verträge seine Macht auszudehnen. Er kaufte von solchen Geschlechtern bald Gerechtsame, bald Güter in größerm und kleinerm Umfang. So kamen nach und nach die Herrschaften Krenkingen, Wunderkingen, Sigmaringen, Riedlingen und Tengen an das Haus Habsburg. Im obern Alemannien waren dagegen die Äbtissin von Seckingen zur Abtretung der Vogtei Glarus, und die Äbte von Einsiedeln und Dissentis sowie die Geistlichen in Luzern zur Veräußerung verschiedener Gerechtsame bewogen worden. Als nun Albrecht vom Stift Seckingen vollends auch den Frickgau erhandelt hatte, und in den Alpen selbst der Reichsvogtei Urseren sowie des Gotthards-Zolles sich bemächtigte, so hielten nur die reichsunmittelbaren Gemeinden Schwyz, Uri und Unterwalden die Abrundung eines großen Gebietes in Hochalemannien noch auf. Der Kaiser beschloß daher um jeden Preis diese freien Gemeinden von dem Reiche abzuwenden, und für Oestreich zu gewinnen. Schon bei dem Kampf gegen Adolph von Nassau hatte Albrecht die Reichsunmittelbaren Oberalemanniens dringend um Beistand angegangen; indessen dieselben hielten treu zu ihrem Oberhaupt, dem Kaiser. Der Habsburger zürnte ihnen deßhalb heftig, und da sie nach dem Tode Adolphs (1298) bei Albrecht, als ihrem jetzigen Oberhaupt, um die Bestätigung ihrer Rechte anhielten, so ertheilte er ihnen die ausweichende Antwort, daß er dermalen keine Zeit habe. Hierin lag der erste Fingerzeig der Absichten Albrechts, und bald traten dieselben noch bestimmter hervor. Nachdem nämlich durch die obenbemerkten Erwerbungen die Besitzungen des Habsburgers rings um die Reichsvogteien Schwyz, Uri und Unterwalden herumgezogen worden waren, erging an diese reichsunmittelbaren Gemeinden, welche man auch die Waldstätte nannte, die förmliche Einladung Albrechts, sich der Landesherrlichkeit Oestreichs zu unterwerfen. Wie wir aber bei Gelegenheit der Rheinzölle bemerkten, so war die Herrschaft der Fürsten oder die Landesherrlichkeit immer viel drückender, als die unmittelbare Verwaltung des Kaisers oder seiner Vögte; standhaft lehnten die Waldstätte darum das Begehren des Habsburgers ab. Albrecht hatte zwei Bevollmächtigte, die Freiherren von Lichtenstein und Ochsenstein, abgesendet, um das Volk von Uri, Schwyz und Unterwalden zum Verzicht auf die Reichsunmittelbarkeit zu überreden. Als diese nun nach langen vergeblichen Unterhandlungen die abschlägige Antwort ihrem Herrn überbrachten, so entbrannte der Zorn des letztern zur hellen Flamme, und bei der Zähigkeit seines finstern Gemüths beschloß er, die widerstrebenden Reichsgemeinden zur Erfüllung seines Willens zu zwingen. Doch nicht unmittelbare Waffengewalt wollte er anwenden, sondern durch Druck und Plackereien aller Art die unabhängigen Männer zur Ergebung an Oestreich nöthigen.

Kraft der Oberhoheit des Reichs stand dem Kaiser über die unmittelbaren Landschaften unter andern die Strafrechtspflege oder der Blutbann zu, der durch einen Vogt des „Reichs“ ausgeübt wurde[5]). Als nun Albrecht die Unterjochung von Schwyz, Uri und Unterwalden beschlossen hatte, unterließ er nach eingetretenem Erledigungsfall die Ernennung eines Reichsvogts, gleichsam um das Zeichen der Reichsunmittelbarkeit zu verwischen, und die Landesherrlichkeit durch Übung allmälig einzuführen. Dieß war nach den Sitten des Mittelalters der Bewahrung hergebrachter Gerechtsame am gefährlichsten; durch einen besondern Abgeordneten, den Landammann Werner von Attinghausen, ersuchten die Bedrohten daher den Kaiser im April 1301 um Ernennung eines Reichsvogts für den Blutbann und um Bestätigung aller

---

[5]) Außer Martinus Minorita (Eccard T. II), Vitoduranus (eodem), Albertus Argentinensis (Urstisius T. II), Hainricus Rebdorf (Freher Tom. I), Ottokars Reimchronik und für die spätern Ereignisse auch die Berner Chronik von Justinger, wird die Hauptquelle nun Tschudi Eidgenöss. Gesch.

ihrer Rechte und Freiheiten. Albrecht äusserte sich gegen den Abgesandten unwillig, und verwies rücksichtlich des Blutbannes an die österreichischen Amtleute in Luzern oder Rotenburg. Diese verwalteten nun auch die Strafrechtspflege in Schwyz, Uri und Unterwalden, allein sie erklärten absichtlich öfters, daß sie solches Amt nur als Stellvertreter des Herzogs von Östreich, also nicht des Kaisers, ausüben. Da hierdurch wiederum der Plan zum Vorschein kam, die österreichische Landesherrlichkeit durch thatsächliche Übung einzuführen, so forderten die reichsunmittelbaren Landschaften im Jahre 1304 die Bestellung eines Reichsvogts für den Blutbann nunmehr mit Nachdruck. Das Recht der Bittsteller war so klar, daß eine fernere Verweigerung desselben die Verfassung ganz offen verletzt hätte, und da dieß der Kaiser aus Klugheit noch vermeiden wollte, so entsprach er endlich dem Begehren der Waldstätte. Bei dem geringen Umfang der Geschäfte hatten die drei Landschaften bisher nur einen Vogt gehabt, und dieser verwaltete noch obendrein die Strafrechtspflege in den Reichsstädten Oberalemanniens, so daß er nur von Zeit zu Zeit, gewöhnlich ein Mal im Jahr, das peinliche Gericht in Uri, Schwyz und Unterwalden hegte, und die geringern Geschäfte während seiner Abwesenheit durch einen Stellvertreter verrichten ließ. Um die Waldstädte nun zu reizen, ernannte König Albrecht zwei ständige Reichsvögte für dieselben, welche dort bleibend Wohnsitze nehmen sollten, nämlich den Ritter Geßler von Bruneck aus der Grafschaft Lenzburg und den Edlen Beringer von Landenberg aus dem Thurgau. Jener sollte zu Altdorf in Uri, und dieser zu Sarnen in Unterwalden seinen Sitz nehmen. Als Stellvertreter des Landenberger wurde noch ein dritter ständiger Vogt, ein Edler von Wolfenschießen, auf der Burg Rotzberg in Unterwalden nid dem Wald eingesetzt. Nach dem ausdrücklichen Befehl des harten Königs begannen die drei Vögte nun die Entwicklung einer planmäßigen Volks-Unterdrückung, welche die unglücklichen Landschaften mit tiefer Trauer überzog. Die Bevölkerung in Schwyz, Uri und Unterwalden theilte sich damals, wie im übrigen Deutschland, in Freie und Unfreie, doch trotz dieser Übereinstimmung mit den Verfassungen anderer deutscher Stämme, waren in Hochalemannien, wie in Friesland, die Folgen des Ständeunterschieds gemäßigter, und die Unfreien besaßen in gewisser Rücksicht eine Art von Rechtsfähigkeit. So bemerkt Tschudi z. B., daß bei den Landsgemeinen alle Einwohner, sie mochten frei oder eigen sein, an der Wahl des Landammann Antheil nahmen. Ja man scheint sogar Leibeigne zu richterlichen Geschäften zugelassen zu haben; denn Kaiser Rudolph erklärte in einem öffentlichen Ausschreiben an die Schwyzer, daß man fortan keine Unfreien zu Richtern bestellen soll[6]). Allein die Freien oder Adeligen waren in dem Gebirgsland nicht so reich, als in andern Theilen des Reichs, und mehrere zogen auch die friedliche ländliche Beschäftigung dem ständigen Waffendienst vor. Übung besaßen sie allerdings darin, nur machten sie aus dem Krieg kein Handwerk. Seit Friedrich I. waren aber diejenigen Freien oder Adelige, welche dem Ritterstand nicht angehörten, in eine gewisse Geringschätzung gefallen. Wenn sie noch überdieß mit Landwirthschaft sich beschäftigten und vollends gar ärmer waren, so hieß man sie spottweise die Bauern, und im Laufe der Zeit unterschied man sie nur wenig noch von den unfreien Landleuten. Darum sprach man auch dortmals in Oberalemannien von adeligen und unadeligen Freien. Indessen selbst von den erstern befolgten, ihrer Ritterbürtigkeit ungeachtet, nicht alle die Sitten ihres Standes. Nach diesen mußte der Ritter alle bürgerlichen oder landwirth-

---

[6]) Die Verordnung steht bei Pertz Leg. Tom. II, pag. 457: Rudolphus rex etc. universis hominibus de Switz, liberae conditionis existentibus, gratiam et omne bonum. Inconveniens nostra reputat serenitas, quod aliquis servilis conditionis existens, pro judice vobis detur; propter quod auctoritate regia volumus, ut nulli hominum, qui servilis conditionis exstiterit, de vobis de cetero judicia liceat aliqualiter exercere.

schaftlichen Geschäfte verachten, in den Kleidern, Rossen und Rüstungen einen übermäßigen Prunk zeigen, und bei allen Hoffesten erscheinen. Manche Edelherren Hochalemanniens bewahrten jedoch einen schlichten Sinn, und lebten mit Vermeidung des nutzlosen Prunkes zufrieden am einfachern, häuslichen Herde. Diese wurden denn von den hoffärtigen Rittern an sich schon mit Geringschätzung behandelt, da sie aber treu zu dem Volke hielten, und die österreichische Herrschaft ebenfalls standhaft ablehnten, so wurden sie vorzugsweise von den Vögten verspottet. Man schalt sie den Bauernadel, und erschöpfte sich wider dieselben überhaupt in Hohn und Schmähung. Gegen die ärmern Landleute wurden zugleich Mißhandlungen und Bedrückungen aller Art verübt. Nicht genug, daß man die Abgaben mit übertriebener Härte beitrieb und selbst neue widerrechtliche Zölle auf den Wochenmärkten einführte, verletzten die Vögte auch das Reichsgesetz über die Verfestung durch willkürliche Verhaftungen. Das bedrängte Volk seufzte unter seinen Qualen; allein es setzte seine Hoffnung gutmüthig auf die Hülfe der Vorsehung, welche den strengen Herrscher abberufen, und einen mildern senden könne. Im Jahre 1305 machten die Waldstätte einen Versuch, das Gemüth des finstern Albrechts zur Barmherzigkeit zu stimmen. Sie schickten Bevollmächtigte in das Hoflager des Königs, welche die Leiden des Landes schildern und um Gerechtigkeit flehen sollten. Man wies sie jedoch nur an die Räthe, und diese zeigten nicht bloß kein Erbarmen, sondern verhöhnten auch noch die Unglücklichen durch die spöttische Äusserung: „sie hätten ja Vögte verlangt.“ Nur bei der Unterwerfung unter österreichische Landesherrlichkeit werde es besser gehen, erklärten die Räthe Albrechts ausdrücklich. Bis dahin wurde die Einschreitung des obersten Reichsrichters, mithin die Rechtshülfe so entschieden verweigert, daß man die Einleitung einer Untersuchung wider die verbrecherischen Vögte unumwunden ablehnte.

Das Mittelalter stand entschieden hinter unsrer Zeit zurück; doch einen Vorzug behauptete es gleichwohl, jenen der männlichern Thatkraft. Wohl wurde auch damals manches Unrecht der Großen geduldet; doch wenn die Unterdrückung bis zur offnen Verhöhnung der Menschenwürde emporwuchs, so war man nicht gemeint, den Tyrannen widerstandslos gewähren zu lassen. Man erkannte vielmehr, daß geduldige Ertragung aller und jeder Mißhandlungen keine Tugend, sondern ein Laster sei, welches den Schlachtopfern der Tyrannei ausser ihren schrecklichen Leiden auch noch die verdiente Verachtung aller edleren Wesen zuzieht. Als nun der eiserne Albrecht der Verweigerung der Gerechtigkeit schneidenden Hohn beifügte, so regte sich der Mannessinn in den Unterdrückten, und sie wußten, welche Pflicht sie fortan zu erfüllen hätten. Mit einem schönen Beispiel ging ein braver Landmann voran, Konrad Baumgarten von Alzelen. Der Muthwille der Vögte war so hoch gestiegen, daß sie auch die keusche Sitte der Deutschen nicht mehr achteten, sondern in die ehelichen Rechte mit frevelnder Hand eingriffen. So hatte z. B. der Untervogt von Wolfenschießen auf dem Roßberg der züchtigen Hausfrau Baumgartens unanständige Anträge gemacht, ein anderer Vogt auf der Insel Schwanau im Lowerzer See hingegen gar einer sittsamen Jungfrau Gewalt angethan. Nach der Reichsverfassung des Mittelalters und selbst nach allen Gesetzen Friedrichs II., Rudolphs und Adolphs von Nassau über den Landfrieden war die Selbsthülfe ausdrücklich erlaubt, wenn einem Beleidigten die Gerechtigkeit vom Richter verweigert wird [7]. Gerechtigkeit war nun von dem Reichsoberhaupt ein für alle Mal verweigert worden, bis die Waldstätte die österreichische Landesherrlichkeit an-

---

[7] Reichsabschied zu Mainz vom 24. März 1287, §. 8. Swer abir sine clage vollenfueret als da vor gescriben ist, wirt ihm nicht gerichtet unde muz er durch not sinen vinden widersagen, daz sol er bi tagen tun. Diese Verordnung wurde bestätiget durch den Reichs-Abschied Kaiser Adolphs zu Köln vom 2. Oktober 1292.

erkennen würden. Konrad Baumgarten fühlte unter solchen Umständen seine Mannespflicht und er trat also selbst als Rächer seiner Ehre auf. Der freche Wolfenschießen hatte sich im Hause Baumgartens ein Bad bereiten lassen, und dort wollte er seiner unreinen Lust fröhnen. Als er seine Absicht geäussert hatte, flüchtete das unschuldige Weib erschrocken zu dem Gatten, der eben dem Hause sich nahte. „Wir wollen ihm das Bad segnen," rief der **Mann**, stürzte mit der Axt in das Zimmer und erschlug den Vogt (1206) im Bade. Eben so rächten die Brüder der entehrten Jungfrau bei Schwanau die Schande ihres Hauses durch den Tod des Übelthäters. Die Thatkraft wurde durch diese kühnen Handlungen in den Waldstätten mächtig angeregt, und es bedurfte nur noch einiger besonderer Vorfälle, um die heimliche Gährung der Gemüther zu Sturm und Flamme anzufachen. Auch für solche wollten die Vögte bald sorgen. Beringer von Landenberg pfändete einen angesehenen Landmann, Heinrich von Melchthal, an zwei Stieren wegen eines geringen Vergehens seines Sohnes Arnold. Ein Lanzknecht des Vogts erschien (1207), um die Thiere mit Gewalt wegzuführen; da stellten die betrübten Landleute die Unentbehrlichkeit derselben für ihre Ackerwirthschaft vor. Wie nun die Tyrannei stets noch durch Hohn gesteigert wurde, so rief der freche Scherge: „der Bauer könne selbst den Pflug ziehen". Jetzt riß dem jungen Arnold die Geduld, und er brach im Handgemenge dem Schergen zwei Finger entzwei, nach der That gen Uri sich flüchtend. Landenberg, von Rachgier brennend, muthete dem Vater Arnolds die Unsittlichkeit zu, den Aufenthalt des Sohnes zu verrathen. Heinrich von Melchthal wußte nicht einmal den Zufluchtsort Arnolds, und wenn er ihn auch gekannt hätte, so war er zu tugendhaft, um an dem eigenen Kinde zum Verräther zu werden. Da vergaß sich die feige Grausamkeit des Unterdrückers so sehr, daß er Heinrich blenden ließ. Das Blut starrte ob dieser Missethat in den Adern der Unterwaldner, doch nur einen Augenblick, und dann dachte der erwachte Stolz an männliche Vertheidigung der Menschenrechte.

Fast gleichzeitige Vorfälle in Uri und Schwyz brachten die blutige Saat der Vögte endlich zur Reife. Dort baute Geßler von Bruneck zur Befestigung der Volksunterdrückung eine Burg, die er bezeichnend genug **Twing-** oder **Zwing-Uri** nannte. Das Volk sollte das Werkzeug seiner Beknechtung selbst errichten, und so wurde es denn mit wilder Wuth zu erschöpfenden Frohnarbeiten gezwungen, ohne alle Rücksicht auf Alter oder Geschlecht. Da König Albrecht die Vögte mit vielen Landsknechten umgeben hatte, die sich zu jeder Übelthat gebrauchen ließen, so war fürs erste kein Widerstand möglich. Die Urner schleppten keuchend ihre Lasten, indessen sie knirschten, nur die Gelegenheit zum Aufstand erwartend. Wie groß die Tyrannei einerseits und die Mißstimmung andrerseits gewesen sein müsse, zeigt schon die Thatsache, daß die Einbildungskraft späterer Geschlechter eine schwedische Sage mit den Ereignissen in Uri verwebte. Geßler soll einen braven Mann, Tell genannt, der sich geschichtlich allerdings als Kämpfer der Freiheit auszeichnete, zu der gräßlichen Strafe verurtheilt haben, einen Apfel vom Haupte seines geliebten Kindes zu schießen. Der Apfel fiel, meldet die Sage, ohne daß der Knabe versehrt wurde; doch nun traf der Pfeil Tells in der hohlen Gasse bei Küßnacht tödtlich das Herz Geßlers. So die Überlieferung in Uri! Mit geschichtlicher Gewißheit ereignete sich dagegen bald nach den erzählten Greuelscenen in Unterwalden, und an der Zwinguri ein Vorfall in Schwyz, der trotz des Scheines der Geringfügigkeit, entscheidend in das Schicksal der mißhandelten Reichsgemeinden eingriff. Geßler von Bruneck, welcher auch in Küßnacht am Vierwaldstättersee eine feste Burg besaß, ritt eines Tages (1207) durch das Dorf Steinen, wo das staatliche Haus Walthers von Stauffacher stand. „Wem gehört dieß stolze Gebäude," fragte der Vogt den biedern Stauffacher. „Meinem Herrn, dem Kaiser, und euch, dem Stellvertreter desselben, und mir

handelte Albrecht nunmehr als ehelichen Sohn. Ja er begünstigte ihn sogar vor den Söhnen erster Ehe, so daß in der Familie heftige Feindschaft entstand. Da der Landgraf viele Besitzungen seines Hauses veräusserte, so thaten Friedrich und Diezmann nicht nur dieser Verschleuderung Einhalt, sondern sie theilten nach dem Tode ihres Vetters, Friedrichs Tuta, mit Ausschluß des Vaters, auch die Landschaften Meißen und Niederlausitz unter sich. Albrecht befehdete nun zwar die Söhne, doch ohne allen Erfolg. Bis zur Leidenschaft erbittert, verkaufte er nun die streitigen Länder und selbst Thüringen für eine Summe von 12000 Mark an den König Adolph. Dieser Schritt war völlig rechtswidrig, da jene Gebietstheile gesetzlich nicht veräussert werden durften. Der Kauf selbst blieb also nichtig; allein dennoch wollte Adolph von Nassau die besagten Länder mit Gewalt sich zueignen. Schon dieses gesetzwidrige Unternehmen setzte den Kaiser in der öffentlichen Meinung herab. Da Adolph aber die englischen Hülfsgelder, welche er zum Krieg gegen Frankreich erhalten hatte, zur Eroberung Thüringens verwendet haben soll, so erbitterte man die Nation noch mehr gegen ihn. „Es sei schimpflich", hieß es, „wenn ein König der Deutschen von einem Fremden Sold annehme." Endlich verübte der König bei dem Angriff gegen Thüringen und Meißen auch große Grausamkeiten. Die Bevölkerung erklärte nämlich den Kaufvertrag zwischen Albrecht und Adolph für nichtig, und widersetzte sich der Vollziehung desselben. Als dadurch unter andern die Stadt Freiberg nach 16 monatlicher heldenmüthiger Vertheidigung eingenommen worden war, so ließ Adolph von der Besatzung 40 Ehrenmänner enthaupten. Dieses Verfahren war um so unwürdiger, als die Hingemordeten nach Übergabe der Stadt im Schloß noch lange sich vertheidigen konnten, und nur auf ausdrücklichen Befehl ihres Markgrafen Friedrichs mit der gebissenen Wange sich ergaben. Jetzt war der König in der öffentlichen Meinung gänzlich zu Grund gerichtet, und die Großen beschlossen nunmehr seinen Sturz. Adolph hatte nämlich den Kurfürsten die Zugeständnisse, welche sie ihm abforderten, nur in der Noth gemacht. An sich wünschte er, wie sein Vorgänger, die Reichsgewalt wieder zu stärken; er empfand daher über seine Versprechen zum Vortheil der Fürsten großen Ärger, und suchte der Erfüllung derselben sich zu entziehen, sobald er zu einiger Macht gelangt war. Gleichzeitig wollte er den herrschsüchtigen Landesherren keine Vormundschaft über sich einräumen, und durch alles dieß hatte er den Haß derselben mächtig erregt. Sowie nun der Sturz des Nassauers beschlossen war, suchten die Kurfürsten mit Albrecht von Habsburg sich auszusöhnen. Dieser bot gerne die Hand, als er hörte, daß man ihn an die Stelle Adolphs zum Reichsoberhaupt erheben wolle. Zunächst wurde zwischen ihm und dem Erzbischof Gerhard von Mainz ein Vertrag geschlossen, wodurch Gerhard für eine Summe von 15000 Mark dem Herzog Albrecht die Königskrone zu verschaffen versprach. So weit war es also gekommen, daß man mit der obersten Reichswürde geradezu Handel trieb. Als hierauf noch vier Kurfürsten für Albrecht gewonnen waren, so beschloß man die Feindseligkeiten wider den König sofort zu eröffnen. Unter dem Vorsitz des Erzbischofs Gerhard versammelten sich der Herzog von Sachsen, der Markgraf von Brandenburg, sowie Bevollmächtigte des Königs von Böhmen und des Erzbischofs von Köln, um ein förmliches Rechtsverfahren wider das Reichsoberhaupt einzuleiten. Die Anklagen gingen dahin: daß der Kaiser durch die Annahme englischer Hülfsgelder die Würde des Reichs verletzt, daß er den Rechten desselben auch sonst nicht förderlich, sondern schädlich gewesen, überdieß Kirchen zerstört und Jungfrauen Gewalt angethan, sein Wort gebrochen, der Bestechlichkeit sich schuldig gemacht, und nicht über die Sicherheit der Straßen gewacht habe. Nachdem der Angeklagte auf dreimalige Vorladung nicht erschienen war, so fällten drei Kurfürsten, nämlich der Erzbischof Gerhard, der Herzog von Sachsen und der Markgraf von Brandenburg am 24. Juni

1298 in der Kirche zu Mainz das Urtheil, daß Adolph von Nassau der Kaiserwürde entsetzt sei [3]). Gleichzeitig wurde Herzog Albrecht zum König ernannt. Das Verfahren Adolphs von Nassau in Thüringen hätte allerdings Strafe verdient; indessen der wahre Grund seiner Absetzung lag immer darin, daß er sich nicht von den Fürsten beherrschen lassen wollte [4]). Übrigens war das Urtheil auch nichtig, da die Kurfürsten von Trier, Köln und der Rheinpfalz sich nicht eingefunden hatten. Herzog Albrecht war schon vor dem Spruch nach der Aufforderung seiner Verbündeten mit starker Macht von Östreich aufgebrochen, um den König Adolph anzugreifen. Der Herzog von Niederbaiern verstattete ihm für Geld den Durchzug, und so rückte er ohne Hinderniß nach Schwaben vor. Trotz seiner geringen Hausmacht hatte Adolph gleichwohl ein ansehnliches Heer im Elsaß gesammelt, mit welchem er dem Nebenbuhler entgegen zog. Bei Ulm näherten sich die beiderseitigen Streitkräfte einander; allein Albrecht wich dem Kampf aus, und wandte sich im Frühjahr 1298 nach Kenzingen. Auch dort von Adolph bedroht, ging er über den Rhein, und zog dann von Straßburg aus gegen Mainz, um sich mit der Hülfs-Mannschaft des Erzbischofs Gerhard zu vereinigen. König Adolph wäre den Gegnern immer noch gewachsen gewesen, weil ihn die Städte Worms und Speier unterstützten; da ließ er sich aber durch seine Hitze zu einem voreiligen Treffen verleiten. Als nämlich die Heere Albrechts und Gerhards aus List sich trennten und einen verstellten Rückzug begannen, so griff sie der König vor der Aufstellung seines Heeres mit der nächsten Mannschaft an, um ihre Flucht zu verhindern. Die Östreicher wandten sich nun schnell, und es erfolgte ein heißer Kampf. Kaiser Adolph entwickelte in demselben heldenmüthige Tapferkeit, und wahre Feldherrngaben. Öfter als einmal stellte er die zerstörte Schlachtordnung der Seinigen wieder her, und überall vorkämpfend hielt er das Schicksal des Tages lange im Schwanken. Herzog Albrecht hatte Ritter verkleidet, welche seine Person vorstellen sollten, während er ein gewöhnlicher Streiter zu sein schien. Jeden dieser scheinbaren Albrechte griff der König sogleich an, und nachdem er den ersten besiegt hatte, geschah das Gleiche bei dem zweiten, der nun die Feldzeichen Albrechts aufnahm. Endlich mittelte Adolph doch seinen Nebenbuhler selbst aus, und stürmte mit seinen Schaaren heftig auf ihn ein. In diesem Zusammenstoß ward aber Adolph geworfen, und als er mit dem Pferde am Boden lag, von den Kriegern seines Widersachers getödtet.

Der Kaiser aus dem Hause Nassau besaß gewiß viele rühmliche Eigenschaften; dessenungeachtet war seine Erhebung zum Reich ein großes Unglück für Deutschland. Bei dem Tode Rudolphs von Habsburg schien es noch zweifelhaft, ob die Reichsgewalt wieder zu befestigen sei, oder völliger Zerrüttung verfallen müsse, ja es war sogar noch einige Hoffnung für den ersten Wechselfall vorhanden; durch die Schicksale seines Nachfolgers wurde dagegen jede Aussicht auf Erhaltung der kaiserlichen Macht zerstört. Die Kurfürsten boten nun ungescheut die Krone zum Kauf aus, sie forderten von dem König geradezu Unterwürfigkeit, und wenn er nicht Gehorsam leisten wollte, so entsetzten sie ihn unter dem Schein gerichtlicher Verhandlungen willkürlich seines Amtes. Von Seite des Adels sah man dem Unwesen mit Gleichgültigkeit zu, die Städte hingegen fühlten wohl die Gefahren einer solchen Lage, allein sie mochten nicht vereinigt handeln, um der Auflösung des Reichsverbands mit Nachdruck entgegen zu treten. Ein solcher Zustand der Dinge war trostlos, und je weiter die Zeit fortrückte, desto klarer wurde es, daß von oben herab jede

[3]) Nach dem zweiten Theil der Chronik von Colmar (Urstisius T. II, pag. 56 et 57).

[4]) Die Annalisten sagen dieß ausdrücklich. Chronici Colmariensis pars altera ad annum 1298: Quidam ex principus electorum Regis, scilicet archiepiscopus Moguntinus, dux Saxoniae et dux de Brandenburc, videntes *quod Adolphus rex nolle regnum secundum eorum regere voluntatem*, etc.

Krieg mit Wenzeslav. Mit zwei Heeren rückte er im Jahr 1304 in Böhmen ein; indessen er richtete weder auf diesem, noch auf einem zweiten Feldzug etwas entscheidendes aus. Dagegen starb Wenzeslav im Jahre 1305, und sein siebenzehnjähriger Sohn gleichen Namens getraute sich nicht den Widerstand gegen die Habsburger fortzusetzen, sondern verzichtete auf das Königreich Ungarn. Während also Albrecht diesen wichtigen Entwurf auf Vergrößerung seines Hauses durchgesetzt hatte, ergab sich bald darauf ein Ereigniß, welches die Macht der Habsburger noch mehr erheben sollte. Da nämlich der junge König von Böhmen im Jahre 1306 ermordet wurde, und keinen Sohn hinterließ, so erklärte Kaiser Albrecht das Königreich Böhmen für ein erledigtes Reichslehen und verlieh dasselbe an seinen ältesten Sohn Rudolph, bisherigen Herzog von Östreich. Die böhmischen Stände behaupteten zwar das Recht der Wahl ihres Herzogs; allein Albrecht wußte auch die Wahl auf seinen Sohn zu leiten. Mit einem großen Heere ergriff er sodann in Begleitung Rudolphs für diesen von Böhmen Besitz. Östreich wurde an Friedrich, den zweiten Sohn des Kaisers abgetreten, und mit Zustimmung der Stände beider Landschaften den Herzögen von Böhmen und Östreich die wechselseitige Erbfolge eingeräumt. Jetzt war also das Haus Habsburg zu einer Höhe der Macht gelangt, wie kaum ein Adalings-Geschlecht vor ihm, und wenn vollends der Entwurf auf Ober- und Niederalemannien durchgeführt werden konnte, so schien alle Hoffnung für Gründung einer deutschen Erbmonarchie gegeben zu sein. Um nun auch im Norden Vorbereitungen für den großartigen Plan zu treffen, richtete Albrecht sein Augenmerk auf Thüringen und Meißen. Die Markgrafen Friedrich mit der gebissenen Wange und Diezmann hatten sich nach dem Falle Adolphs von Nassau in ihren Ländern wider den Vater siegreich festgesetzt; allein nun behauptete Kaiser Albrecht, sein Vorfahrer habe Thüringen, wie Meißen dem Reich erworben. In der Absicht, beider Landschaften sich zu bemächtigen, mischte er sich nun in den Familienstreit, und ließ im Jahr 1306 den Landgrafen Albrecht mit seinen beiden Söhnen nach Fulda vorladen, um dort den Zwist zu entscheiden. Als weder Friedrich noch Diezmann der Ladung gehorchte, so sprach der Kaiser die Reichsacht über beide aus, und sandte hierauf 1307 ein starkes Heer nach Thüringen. Allein dieses ward am 31. Mai jenes Jahres von den tapfern Brüdern bei Lücken in Sachsen vollständig geschlagen, der Anschlag Albrechts sohin vereitelt. Nun hatte das Glück des Habsburgers seinen Wendepunkt erreicht; denn es traf ihn von jetzt an Unfall auf Unfall.

Schon im Juli 1307 verschied nämlich plötzlich sein ältester Sohn Rudolph, der König von Böhmen, und da er sich während seiner kurzen Regierung durch Härte verhaßt gemacht hatte, so erklärten die böhmischen Stände auf einer Versammlung in Prag: „wir wollen keinem Oestreicher huldigen.“ Ungeachtet des wechselseitigen Erbvertrages schloßen die Stände daher den Herzog Friedrich von Oestreich aus, und wählten Heinrich von Kärnthen zu ihrem König. Sofort brach Albrecht, von seinem Sohne Friedrich unterstützt, über Eger in Böhmen ein, und drang bis an die Mauern von Prag vor. Da jedoch die Stände hartnäckigen Widerstand leisteten, so mußte der Kaiser bei dem Anfang des Winters (1307) die Belagerung aufheben. Albrecht ging nun in die habsburgischen Besitzungen nach Aargau zurück, und traf dort ernstere Anstalten, als je, um nicht nur Böhmen, sondern auch Thüringen zu unterwerfen. Während er dort mit ausgedehnten Rüstungen beschäftiget war, traf die Botschaft des dritten Unfalls ein ...... des Aufstandes der Waldstätte. Ohnehin schon gereizt durch die Niederlage bei Lücken und den Abfall der Böhmen, wurde das grimmige Gemüth Albrechts mit höchstem Zorn erfüllt. Mit den Gefahren stieg zugleich seine Thatkraft, und er schwur darum, wie die Böhmen und Thüringer so auch die Aufrührer in den Waldstätten mit blutiger Strenge zum Gehorsam zu bringen. Die ungeheuren Rüstungen wurden

nun noch eifriger betrieben, alle Dienstleute im Habsburgischen zum Zug gegen die Eidgenossen aufgerufen, der Stadt Luzern die Abgabe von Lebensmitteln an die letztern bei Strafe verboten. Bei der bekannten Sinnesart und der außerordentlichen Macht des Habsburgers zog sich demnach ein schreckliches Gewitter über den Häuptern der Eidgenossen zusammen, als plötzlich ein neues unerwartetes Ereigniß eintrat, das die ganze Sachlage mit einem Schlag veränderte. Rudolph, der Bruder des Kaisers, hatte einen Sohn hinterlassen, den Herzog Johann, welcher am Hofe des Oheims erzogen wurde. Demselben war als Erbe ein Theil der habsburgischen Güter bestimmt, und insbesondre die Grafschaft Kyburg, welche seiner Mutter als Morgengabe verliehen worden war. Schwächung der Macht durch Zersplitterung der habsburg-kyburgischen Besitzungen war dem hochstrebenden Kaiser das größte Ärgerniß, und er konnte sich nicht zur Herausgabe des Erbtheils seines Neffen entschließen. Sein Unternehmen auf Thüringen schien selbst mit diesem Umstand in Verbindung zu stehen, da er seinen Vetter dort oder in Meißen zu versorgen hoffte. Johann wollte jedoch seinen Antheil an den habsburgischen Gütern nicht missen, sondern forderte nach erlangter Volljährigkeit die Herausgabe desselben. Albrecht wagte nicht, das Begehren offen abzulehnen; dafür verließ er sich auf Winkelzüge, und vertröstete den Verwandten von einer Zeit auf die andere. Der junge Herzog ward endlich über den Verzug unwillig, und da mehrere Fürsten, vornehmlich der Erzbischof von Mainz, ihn zur Verfolgung seines Rechts ermunterten, so wurden seine Vorstellungen bei dem Oheim endlich dringend. Dessenungeachtet vermochte er nichts, als zweideutige Vertröstungen auszuwirken. Da begab es sich, daß am 1. Mai 1308 ein glänzendes Hoffest des Kaisers zu Baden im Aargau begangen wurde, zu welchem verschiedene Bischöfe sich einfanden. Diese Gelegenheit benützend, ließ Herzog Johann den Oheim durch die Prälaten von Mainz und Konstanz noch ein Mal zur Herausgabe seines Erbes auffordern. Doch wiederum suchte Albrecht den Neffen nur durch Versprechen hinzuhalten, indem er jetzt den Feldzug nach Böhmen als ein Hinderniß vorschützte, und bis zur Beendigung desselben Aufschub verlangte. Es war eine Sitte der Zeit, an dem Frühlingsfest Maikränze unter die Gäste auszutheilen. Als diese nun nach der Tafel von einem Edelknaben überreicht wurden, so wählte der Kaiser den schönsten aus, und legte ihn dem jungen Herzog mit Freundlichkeit auf das Haupt. Durch solche Auszeichnung hoffte er den Unmuth Johanns zu besänftigen. Doch der Entschluß des unglücklichen Jünglings schien schon gefaßt zu sein: er unterdrückte eine Zähre, und ward still. Nach der Mittagstafel ritt Kaiser Albrecht seiner Gemahlin Elisabeth gen Rheinfelden entgegen, begleitet unter andern von seinem Neffen, sowie den Edlen von Eschenbach, von Palm und von Wart. Als der Kaiser über die Reuß setzte, blieb sein übriges Gefolge etwas zurück, und es umgaben ihn bloß die genannten vier Herren. Jenen Augenblick nur erwartend, rief Herzog Johann rasch aus: „die Stunde der That ist erschienen.“ Auf diesen Zuruf stürzten sich Eschenbach, Palm und Wart auf den Kaiser, und brachten ihm mehrere Wunden bei. Nichts ahnend, rief derselbe den Neffen um Beistand an; doch mit den Worten: „nimm die Hülfe“, stieß Johann dem Oheim das Schwert in den Rückgrad, so daß es auf der Brust wieder zum Vorschein kam. Nach kurzer Zeit gab Albrecht den Geist auf.

Nie hatte ein Ereigniß größere Folgen, als jenes gewaltsame Ende des zweiten habsburgischen Königs. Ein kurze Schilderung des Charakters Albrechts wird die Richtigkeit dieser Bemerkung erweisen. Albrecht war ein Mann, der eher Entsetzen als Zuneigung einzuflößen vermag. Schon seine Leibesgestalt erregte Widerwillen, indem sein verstörtes Antliz nach Verlust eines Auges vollends unheimlich wurde. Doch wahren Abscheu erregt sein verhärtetes Gemüth, in welchem die gemeinsten Leidenschaften um die

Herrschaft sich stritten. Unersättliche Habsucht quälte den finstern Mann, und da er des Gefühles fast gänzlich ermangelte, so nahm er nicht den mindesten Anstand, zur Erreichung seiner Zwecke sogar berechnete Grausamkeit anzuwenden. Indessen auf der andern Seite hatte Albrecht eine Zähigkeit des Willens und eine Ausdauer in seinen Entwürfen, wie sie selten angetroffen werden, und dieß machte den Habsburger in Verbindung mit seiner heldenmüthigen Tapferkeit ungemein gefährlich. Hätte daher nicht ein Zufall seinem Leben plötzlich ein Ende gemacht, so war für die junge Freiheit der hochalemannischen Eidgenossen alles zu fürchten. Ja es steht selbst dahin, ob Albrecht nicht auch seine übrigen Entwürfe durchgeführt hätte, und der Gründung einer deutschen Erbmonarchie nicht bedeutend näher gerückt wäre. Sein gewaltsamer Tod änderte jedoch mit einem Schlag alle Verhältnisse. Die Königin von Ungarn, über ihren Rachegedanken alles andere vergessend, trieb ihre Brüder nur zur Verfolgung der Mörder an. Noch in jener Zeit hatten sich Überbleibsel von der Blutrache der Urzustände erhalten. Mitleidlos wüthete daher das Schwert der Habsburger auch gegen die unschuldigen Angehörigen der Thäter. Diese waren sogleich nach dem Mord entflohen, und nur Rudolph von Wart in die Hände der Bluträcher gefallen. Allein, obgleich Rudolph lebendig gerädert wurde, so konnte der Rachedurst von Agnes doch nicht gestillt werden. Man brach vielmehr alle Burgen der Thäter, und vergoß in Strömen das Blut von Unschuldigen. Dann stifteten die Wittwe und die Tochter Albrechts zum Heil seiner Seele das Kloster Königsfelden. Alle politischen Unternehmungen dagegen zerfielen für das erste, und so gewannen denn die hochalemannischen Eidgenossen Zeit, um ihre Freiheit zu befestigen.

Sechstes Hauptstück.

Innere Entwicklung der Städte. Der Hanseatische Bund.

(Vom Jahr 1291 bis 1308.)

Während der wichtigen Ereignisse unter der zehnjährigen Regierung Kaiser Albrechts fiel unter andern auch in der städtischen Verfassung eine Veränderung vor, welche nur im Stillen sich vorbereitet hatte, doch für die Zukunft der Nation von der größten Bedeutung war. In Folge der Einflüsse der Urzeit blieb der Handwerkerstand auch in den Städten noch lange verachtet, und man gestand ihm insbesondre nicht den geringsten Einfluß auf die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten zu. Wo auch eine Gemeinde durch kaiserliche oder fürstliche Rechtsbriefe die Gerichtsbarkeit, Polizeigewalt, das Marktrecht, den Blutbann u. s. w. erworben hatte, immer erfolgte die Ausübung solcher Befugnisse ausschließend durch Beamte, die nur durch Adelige und aus deren Mitte ernannt werden konnten. Eben so verwalteten die adeligen Familien, die man auch Hausgenossen und Geschlechter hieß, alle Gefälle der Stadt, und verfügten frei über Einnahme und Ausgabe, ohne den Handwerkern Rechenschaft zu legen[1]). Nach den Sitten des Mittel-

[1]) Lehmann's Speierische Chronik bei dem Jahr 1304 (VI. Buch 1. Kap. S. 669): Daher die Hausgenossen

alters konnten nur Freie oder Adelige als selbstständige Kämpfer im Feld erscheinen. Wo nun eine Stadt den Kaiser bei dessen Zügen oder Kriegsunternehmungen unterstützte, mußten meistens die Geschlechter mit ihren reisigen Knechten ausziehen. Nicht bloß die Zuneigung zu verhältnißmäßigen Standesgenossen, sondern auch das Interesse zog daher die Kaiser zu den Geschlechtern in den Städten hin, und es ist natürlich, daß sie dieselben in ihren Vorrechten schützten. So war denn zur Zeit Albrechts I. die ausschließende Stadtverwaltung durch die Patrizier schon seit 200 Jahren und darüber als unzweifelhaftes Recht hergebracht. Unter Kaiser Heinrich V. hatte sich jedoch in Beziehung auf die gesellschaftliche Stellung der städtischen Bevölkerung oder den Stände-Unterschied eine wichtige Veränderung zugetragen, deren Folgen gegen Aussen zwar nicht sogleich bemerkt wurden, doch später um so bedeutender werden mußten. In jener Zeit waren die gemeinen Bürger auch in der Stadt noch rechtlos, so daß sie alles, was die Leute der Großen von ihnen forderten, unentgeldlich abgeben mußten[2]). Heinrich V., welcher nach der Verbesserung seiner Mißgriffe die weise Politik seines Hauses gleichfalls fortsetzte, hob nun die Hörigkeit der Handwerker in der Stadt Speier auf, und ertheilte ihnen zwar nicht gleiche Rechte mit den Geschlechtern, doch Rechtsfähigkeit[3]). In andern Städten trat derselbe Fortschritt theils durch ausdrückliche Verordnungen, theils durch Übung ein, und nun hatte die Entwicklung der bürgerlichen Gemeinden einen ungleich größern Spielraum erhalten. Die nächste wohlthätige Folge zeigte sich im Wachsthum des bürgerlichen Wohlstandes, und daraus entsprang alsbald bessere Erziehung der Kinder der Handwerker. Es verbreiteten sich zwar langsam, doch allmälig auch Kenntnisse unter dem Bürgerstand, und dieser hob sich denn sowohl materiell, als geistig.

Umgekehrt begann im Laufe der Zeit nach und nach der Einfluß der Geschlechter zu sinken, und zwar zum Theil sogar nur in Folge ihrer eigenen Vorrechte und Vorurtheile. Nach den Sitten, ja selbst nach den Gesetzen des Adels durften auch die Patricier in den Städten weder Kaufmannschaft, noch eine andere bürgerliche Nahrung treiben. Manche Familien hielten sich freilich nicht an diese Vorschrift, doch die ritterbürtigen beobachteten sie großentheils, um nicht von den Turnieren ausgeschlossen zu werden. Verschiedene Geschlechter nahmen also an dem gewinnreichen städtischen Verkehr keinen Antheil, und dieß kam denn den Bürgern zu statten. Schon hierdurch wurde das Übergewicht der Patricier etwas ermäßiget, allein noch größern Einfluß hatte die Einschränkung der ritterlichen Beschäftigung auf den Adelsstand. In Folge derselben wurden die Geschlechter häufig in die Fehden des Kaisers verwickelt, und dadurch zu bedeutenden Ausgaben genöthiget. Während sie nun hierdurch in ihren Mitteln sich oft sehr erschöpften, trieben die Bürger ruhig ihre Nahrung und erhöhten ihr Vermögen[4]). Als durch das Zusammenwirken

---

und abeliche Burger in der Statt nicht allein den Rath fast zweihundert Jahr besessen, und das Regiment der Statt verwaltet, sondern auch die Bestellung der Gericht, Verwaltung aller Gefäll, Einnam und Außgab der Statt bey ihren Handen behalten, Kaufleut und Handwerker davon gänzlich abgesondert haben.

[2]) Ebendaselbst Buch IV, Kap. 14: „Wann ein Kayserlicher oder Bischoflicher Beampter, Gesandter oder Diener gereist, haben sie (vor Heinrich V.) Macht gehabt, von Mezgern, Beckern und andern, was sie zur Nothdurfft bedürft, vergebens zu nehmen."

Es war dieß eine Folge der Verordnungen Karls I.

[3]) An demselben Ort S. 320. Dieß ist die erste Abtheilung der Stadt Speier (die Verfassung nach der vorhergehenden Note). Die andere hat ihren Anfang bei Heinrichs des Fünften Zeit, welcher verordnete, daß alle damalige Innwohner, Handwerker, und die das Feld bauen, Schiffer und Fuhrleut, Bürger und freye Leut seyn, und derselben Gerechtigkeit genießen, und auch die Beschwernuß derselben tragen sollen.

[4]) Lehmann bei dem Jahr 1304 (VI. Buch 1. Kap. S. 670): Dieweil aber viel unter der gemeinen Burger-

aller dieser Umstände die grelle Ungleichheit des Besitzstandes zwischen den Patriciern und Bürgern wesentlich gemildert worden war, und schon ansehnliche Familien aus dem Handwerkerstand aufblühten, so fand man es allmälig auch für unbillig, solche habige und geachtete Sippschaften von der Stadtverwaltung auszuschließen. Im Fortschritt der Bildung machte der Grundsatz sich geltend, daß nicht allein die Geburt, sondern vielmehr eine unabhängige Stellung und verständige Einsicht zum Stimmrecht in den öffentlichen Angelegenheiten befähige. Wo daher ein Bürger mit gesichertem Nahrungsstand auch Rechtschaffenheit und Bildung verbinde, da möge er in Beziehung auf die Stadtverwaltung dem Adel gleichgestellt werden[5]). So gestaltete sich die Stimmung in den Städten an der Scheide des 13. und 14. Jahrhunderts. Ausser dem Stände-Unterschied und der übermäßigen Vermögens-Ungleichheit hatte früher noch ein anderer Umstand die Theilnahme der Bürger an der Stadtverwaltung gehindert, nämlich der ausschließende Gebrauch der lateinischen Sprache in allen Staatsgeschäften und Gesetzgebungs-Gegenständen. In Folge dieses Übelstandes war zum Verständniß der Gesetze und Staatsverträge die Kenntniß jenes fremden Idioms nothwendig, und da ausser den Geistlichen nur der gelehrtere Theil des Adels lateinisch verstand, so lag hierin ein weiterer Grund, die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten den Bevorrechteten allein zu überlassen. Wir haben nun angeführt, daß zur Zeit Friedrichs II. ein Reichsgesetz, abweichend von der frühern Übung, in deutscher Sprache verkündet wurde. Noch entschiedner bemühte sich aber Kaiser Rudolph, die lateinische Sprache aus den Staatsgeschäften zu entfernen, und durch sein durchgreifendes Beispiel ward es nach und nach wirklich Sitte, Reichsgesetze, Stadtrechte, Verträge u. s. w. deutsch zu verabfassen. Jetzt konnten auch die Bürger, welchen ihr Wohlstand Muße zur Lektüre gab, mit den staatsrechtlichen Verhältnissen sich vertraut machen, und sohin die Befähigung zur Besorgung öffentlicher Geschäfte erwerben[6]). Fortan ergab sich nun in den Städten eine wurzelhafte Umgestaltung der Ansichten wie der Einrichtungen. Man erklärte offen, daß die Grundlage einer guten Regierung nicht der Degen, sondern Gerechtigkeit und Weisheit sei. Die Waffenübung sei zwar auch nothwendig, doch nur zum Schutz des Staates, nicht zur Leitung desselben. Da nun die ritterliche Kunst bei den Geschlechtern: Kenntnisse, Erfahrung und Vermögen hingegen bei den angesehenern Bürgern wären, so entspreche es der öffentlichen Wohlfart, daß letztern die Stadtverwaltung, den Patriciern hingegen die Oberleitung in der Vertheidigung der Stadt übertragen werde[7]). Es ist unglaublich, welchen Umschwung der Dinge solche Grundsätze herbeiführen

---

schaft von ihrem Feldbaw, Kaufmanschaft, Handthierungen, und Handwerkern fast mehr an Reichthum und Nahrung, als die vom Adel zugenommen, und das darumb weil die adeligen Burger den Königen, Keysern, Fürsten und Herren mehrertheils in Kriegssachen beigewohnt, die Verbesserung ihrer Nahrung oft versaumt, die von der gemeinen Burgerschaft aber der Rittermäßigen Übungen nicht nachgestrebt, so haben sie in ihrem ruhigen Wesen ire Nahrung bereichern, und stattlich vermeren können.

[5]) „Derhalben hat mans dafür wollen halten, wenn bey Reichthumb fürnehme Gaben an Verstand und Tugend sich befinden, daß solche Personen von der Gemeinde und die vom Adel in Gleichheit zu ziehen, und ihnen der Weg zu Regierung der Stadt, Aemptern u. s. w. unbeschlossen sein sollte." (Lehmann a. a. O. bei dem Jahr 1304.)

[6]) Ebendaselbst: „Insonders hat zu Anstellung angeregter Gleichheit viel geholfen, daß der Brauch der lateinischen Sprache bei allen Regimenten mehrertheils in Unbrauch gefallen, Statut, Gesetz und alle andere Sachen, so man in Schriften verhandelt, in Teutscher verständlicher Sprach begriffen worden, deßhalb die von der Gemeinde, so deß Studierens und der Lateinischen Sprach unerfahren, desto weniger Mangel zum Regiment befunden."

[7]) An demselben Ort: „So ist bei der Gemeind diese Meynung zu starckem Beifall kommen, daß die Regiment ihren Grund und Bestand auf der Gerechtigkeit und Weißheit haben; aber der Gerechtigkeit Rucken sei die Kriegs-Tugend und Herzhaftigkeit, der Weißheit Fuß und Rucken Gottesfurcht und Erfahrung. Darumb könnte dem Adel,

mußten: denn sie hoben den Geist der Urzeit vollständig auf, und begründeten eine ganz neue Ordnung der Dinge.

Es war im Jahr 1304, wo die neuen Ideen vorzüglich in der Stadt Speier mit Macht Wurzel gefaßt hatten. Die gesammte Bürgerschaft wurde von der Wahrheit derselben überzeugt, und man forderte mit Nachdruck, sie auch im Leben durchzuführen. Wohl sträubten sich die Geschlechter gegen eine solche Gleichstellung mit den Abkömmlingen der Lite und Schalken, welche sie so lange verachtet hatten; indessen die Stimmung der Bürger war so schwierig, daß das Äusserste zu befürchten stand. Mit schwerem Herzen gaben die Patricier daher der Nothwendigkeit nach, und bewilligten den Bürgern die Theilnahme an der Stadtverwaltung. Da sämmtliche Handwerker in Speier damals in 13 Zünfte eingetheilt waren, so wurden von jeder Innung 6 Bürger erwählt, um in Gemeinschaft mit den Geschlechtern die neue Stadtverfassung zu ordnen. Diese gesetzgebende Versammlung trat auch sogleich zusammen, und faßte folgende Beschlüsse:

1) Der Rath der Stadt besteht in Zukunft aus 24 Mitgliedern, wovon 13 die Zünfte und 11 die ritterbürtigen sowie die andern adeligen Geschlechter ernennen.
2) Neben dem Rath bleiben die Ausschüsse der Innungen von je 6 Mitgliedern ständig, und aus ihnen müssen die 13 Rathsmänner der Zünfte gewählt werden, so daß jeder Ausschuß einen ernennt.
3) Stirbt ein bürgerlicher Rathsherr, so wählen die übrig gebliebenen 5 Mitglieder des betreffenden Ausschusses ein sechstes aus der Mitte der Bürger, der vervollständigte Ausschuß dann aber ein neues Rathsmitglied.
4) Geht dagegen ein adeliger Rathsmann mit Tod ab, so wählen die 13 bürgerlichen Räthe gemeinschaftlich mit den 10 adeligen einen Nachfolger aus der Mitte der Geschlechter.
5) Da gegenwärtig (1304) 15 adelige und nur 13 bürgerliche Mitglieder des Rathes bestehen, so soll bei Sterbfällen unter jenen keine neue Wahl stattfinden, bis die verfassungsmäßige Zahl von 11 adeligen Rathsherren eingetreten ist. Bei dieser und bei einer Anzahl von 13 bürgerlichen Mitgliedern soll es dann für ewige Zeiten sein Verbleiben haben[8]).

Man sieht, daß diese Stadteinrichtung dem Bürgerstand das Uebergewicht in der Regierung gab, da derselbe nicht nur die Mehrheit im Rathe besaß, sondern auch bei Erledigung adeliger Rathsstellen ein Stimmrecht ausübte, während die bürgerlichen von den Zünften allein besetzt wurden. Die durchgreifende Reform ging zugleich in der größten Ordnung vor sich, und mußte also nicht bloß für Speier, sondern auch für die übrigen Städte und das Reichsleben überhaupt sehr folgenreich sein. Das großartige Ereigniß war auch keine zufällige und vereinzelte Erscheinung: die gleichzeitigen Vorfälle ähnlicher Art in Hochalemannien erwiesen vielmehr, daß in dem Geist der Menschen eine innere Veredlung eingetreten sei. Es war der Genius staatsbürgerlicher Freiheit, welcher wie früher in Lombardien nun auch in Deutschland die Herzen der Bürger erwärmen und zu großen Thaten entflammen sollte. Dem Herrenthum der Urzeit trat man auch in Germanien mit Kraft entgegen, und eine neue, große Zeit wollte sich im Vaterland

als dem Schutz und Vormauer der Gerechtigkeit, der erste Stand, und den fürnehmen Bürgern von den Zünften, so wegen Gottesfurcht, Verstand, Erfahrung und Reichthumb ihr Lob hätten, der ander Ort im Regiment verstattet werden."

[8]) Zur Bestätigung dieser neuen Verfassung wurde eine Urkunde verabfaßt, deren Inhalt von Lehmann mitgetheilt wird. Sie ist gegeben am Dunnentag nach unsrer Frauen Tage der Mittelmesse 1304, und mit vielen Unterschriften versehen.

Bahn brechen. Daß der Adel die Veränderung nicht ruhig ertragen werde, war mit Gewißheit vorauszusehen: vorzüglich wünschenswerth erschien daher die Erneuerung städtischer Bündnisse. Der Dauer derselben standen indessen damals ganz eigenthümliche Hindernisse entgegen, welche aus der Herrschaft des Vorrechtswesens entsprangen. Bei dem schlechten Zustand der Rechtspflege, einer nothwendigen Folge des Faustrechts, suchten die Städte bei den Kaisern öfters um Freiheitsbriefe zu Gunsten des Rechtsbetriebs nach. Anstatt aber auf eine geregelte, gleichmäßige Gerichtsverwaltung in ganz Deutschland zu dringen, ließen sie sich einzeln Vorrechte vor andern Städten ertheilen. Da deßhalb mancher Bürger nicht mehr zu seinem Recht gegen den Einwohner einer andern Stadt gelangen konnte, so bildete sich eine ganz eigene Art von Selbsthülfe aus. Hatte z. B. ein Bürger in Mainz eine Forderung an einen Gewerbsmann in Worms, die er nicht beitreiben konnte, so durfte er die Person oder die Güter eines jeden andern Wormser, der zufällig nach Mainz kam, mit Arrest belegen lassen. Man wollte sich dadurch wechselseitig zur Gewährung der Rechtshülfe nöthigen; allein es entstanden zugleich auch häufig heftige Feindschaften, welche ein einmüthiges Zusammenwirken der Bürger verhinderten. Die Städte Mainz, Worms und Speier sahen endlich die Gefährlichkeit solcher Zustände ein, und verordneten durch einen wechselseitigen Vertrag, daß fortan kein Bürger dieser Gemeinden wegen der Schuld eines seiner Mitbürger in Anspruch genommen werden könne. Hierin lag denn ein wesentlicher Fortschritt zur Verbreitung staatsbürgerlicher Freiheit.

Noch wichtiger war dagegen eine andere Erscheinung, welche zu Ende des 13. oder zu Anfang des 14. Jahrhunderts im nördlichen Deutschland hervorgetreten war. Es wurde bereits bemerkt, daß im Jahr 1247 Hamburg und Lübeck einen Vertrag zum gegenseitigen Schutz abschlossen. Diese Verbindung beschränkte sich auf zwei Städte und auch ihr Zweck war zunächst nur die Abwehr der Seeräuberei; indessen das gegenseitige Bedürfniß erweiterte in der Folge das Zusammenwirken der niederdeutschen Seestädte. Als sich nämlich der Handel derselben ausbreitete, geriethen sie in häufige Händel mit den Königen von Dänemark. Man sollte nicht glauben, daß eine einzige deutsche Stadt mit der dänischen Macht sich hätte messen können; dessenungeachtet erkämpften die Bürger von Lübeck schon 1234 in einer heftigen Seeschlacht einen ruhmvollen Sieg über die Dänen. Im Jahr 1249 wiederholten sich die Kämpfe, indem König Erich von Dänemark lübeckische Kaufleute und Schiffe in seinem Lande anhalten ließ. Wiederum kämpften die Lübecker so tapfer, daß sie sogar Kopenhagen eroberten; indessen eine Niederlage im Jahr 1254 machte ihnen doch das Bedürfniß von Bundesgenossen in den Kriegen gegen ein Königreich fühlbar. Andere niederdeutsche Städte waren weder so mächtig, noch so berühmt, als Lübeck, und da sie bei ihrem Verkehr in Dänemark, Norwegen und Schweden des Schutzes auch benöthiget waren, so mußte bei ihnen der Wunsch entstehen, mit andern Städten sich zu verbinden, Lübeck hingegen wegen seines verdienten Ruhmes nothwendig das Haupt der Einigung werden. In der That tritt auch im Jahr 1284 eine Verbindung der Städte Riga, Stralsund, Greifswalde, Rostock und Wismar unter der Oberleitung Lübecks auf. Es hatten sich also jetzt schon mehrere Städte zum gemeinsamen Handeln an einander geschlossen, und der Zweck des Bundes war nicht mehr bloße Abwehr der Seeräuberei, sondern auch Schutz und Trutz gegen feindliche Staatsmächte. Dieß zeigte sich sogleich bei dem Hervortreten der Einigung; denn sie griff den König Erich von Norwegen im Jahr 1284 an, weil er Kaufleute aus niederdeutschen Seestädten feindselig behandelt hatte. Der Städtebund bewies auch auf der Stelle seine Nützlichkeit; denn Erich wurde besiegt und nicht nur zur Herausgabe weggenommener Schiffe, sondern auch zur Entschädigung verschiedener deutscher Kaufleute gezwungen. Ja er sah sich sogar genöthiget, die Handelsrechte der

niederdeutschen Städte in seinem Lande zu erweitern [9]). Was jedoch vollends fast Erstaunen erregt, war die weitere Bedingung des Friedensschlusses (zu Calmar im Jahr 1285), daß der Städtebund alle Streitigkeiten Norwegens und Dänemarks fortan schiedsrichterlich entscheide. Ein solcher Vertrag war für die Einigung natürlich so ruhmvoll, daß dieselbe nun Aufsehen machen und bei andern Gemeinden den Wunsch erregen mußte, ebenfalls einer so mächtigen Genossenschaft sich anzuschließen. Anfangs hinderte nur Bremen die Ausdehnung des Bündnisses, da jene Stadt den König von Norwegen unterstützte, doch später sah auch sie ihren Vortheil besser ein, und trat dem niederdeutschen Städtebund bei. Gegen das Ende des 13. oder zu Anfang des 14. Jahrhunderts legte sich die Genossenschaft einen besondern Namen bei: **deutsche Hansa**, und auch dieser scheinbar unbedeutende Umstand förderte das großartige Unternehmen bedeutend. Die Auszeichnung der verbündeten Bürger in der Kunst der Schifffahrt, ihre Gewandtheit und auch ihre Redlichkeit im Handel, der Muth hiernächst, womit sie ihre Rechte gegen Könige vertheidigten, die Vortrefflichkeit ihrer Kriegsschiffe, verbunden mit den großen Gaben der Anführer und der Tapferkeit der Seeleute, alle diese Umstände knüpften hohe Achtung, ja glänzenden Ruhm an den Namen der **deutschen Hansa**. Schutz des bürgerlichen Verkehrs gegen Hohe und Niedrige war der Zweck der Einigung, diese also in gewisser Beziehung die Erneuerung des großen Städtebundes von 1254, und dem Geiste nach zugleich verwandt mit der Eidgenossenschaft in Hochalemannien. Wenn nun sowohl im niedern, als im obern Theil Deutschlands bald zu verschiedenen, bald zu gleichen Zeiten das geordnete Bündniß der Bürger zum Schutz des Rechtszustands und des öffentlichen Verkehrs hervortrat, so war es offenbar, wie mächtig solche Richtung in der Zeit lag, und welche große Erfolge nach Umständen dadurch erzielt werden konnten.

Siebentes Hauptstück.

Letzter Versuch zur Kräftigung der Reichsgewalt unter Kaiser Heinrich VII.

(Vom Jahr 1308 bis 1313.)

Der plötzliche Tod Albrechts von Habsburg brachte in Deutschland die Besorgnisse einer zweiten Herrschaft des Faustrechts hervor, und man suchte deßhalb die Wiederbesetzung des Thrones möglichst zu beschleunigen. Da inzwischen aber verschiedene Adalingsgeschlechter zu großem Ansehen sich erhoben hatten, wie z. B. die Markgrafen Otto und Waldemar von Brandenburg, die Herzöge Rudolph und Ludwig von Baiern, die Grafen Albrecht von Anhalt und Eberhard von Würtemberg, so schien ein Wetteifer derselben unter einander, sowie gegen den Sohn des letzten Kaisers, Friedrich von Oestreich, zu entstehen.

[9]) Hermanni Corneri Chronicon ad annum 1284: Controversia maxima orta est inter Olaum regem Norwegiae, et mercatores civitatum tam orientalium quam occidentalium plagarum, et conspiraverunt contra praedictum regem omnes illac civitates praeter Bremensem, et occupaverunt magnis navibus portum, ne quicquam regi ac toti regno adduci posset. Rex Suevorum fecit concordiam, injungens Olao magnam pecuniae summam, quam mercatoribus daret in sublevamen damni recepti a rege illo.

In der That fand zwischen der Pfalz und Brandenburg auch eine Verabredung statt, um sich gegenseitig zum Ausschluß verschiedener Bewerber zu verpflichten, und die Wahl überhaupt zu leiten, allein die Schlauheit der geistlichen Kurfürsten wußte abermals das Übergewicht zu gewinnen. Der Erzbischof Peter von Mainz beschloß nämlich einen Mann auf den deutschen Thron zu setzen, an welchen keine der verschiedenen Parteien gedacht hatte, den Grafen Heinrich von Luxemburg. Da er den Erzbischof Balduin von Trier, als den Bruder Heinrichs, für einen solchen Plan ohnehin auf seiner Seite hatte, so brachte er in einer vorbereitenden Wahlversammlung zu Rense die geheime Abstimmung in Vorschlag, und als man ihm beipflichtete, gaben außer Mainz und Trier unerwartet auch zwei weltliche Kurfürsten aus Abneigung wider andere Bewerber ihre Stimme für Heinrich von Luxemburg. Letzterem war demnach die Mehrheit gesichert. Nach der Reichsverfassung mußte die ordentliche Wahl in Frankfurt vorgenommen werden; dieß geschah denn, aber auch hier behielt Heinrich nicht bloß die Mehrheit, sondern er wurde am 27. November 1308 sogar einmüthig zum deutschen Kaiser ernannt. Sogleich erfolgte jetzt die Krönung in Aachen, und nun schrieb Heinrich VII. einen Reichstag auf das Jahr 1309 nach Nürnberg aus [1]).

Der erste König vom luxemburgischen oder lützelburgischen Hause war durch große Gaben des Geistes, wie des Gemüthes ausgezeichnet, und hatte schon bei der Verwaltung seiner Grafschaft vornehmlich Gerechtigkeit, ritterlichen Sinn und verständige Einsicht an den Tag gelegt [2]). Allein es ging ihm beinahe wie dem Grafen Adolph von Nassau, d. h. seine Hausmacht war zu gering, um das kaiserliche Ansehen mit Ernst gegen die Fürsten wieder herzustellen. Anfangs mußte er daher dem Erzbischof Peter von Mainz, seinem Beförderer, die nämlichen Zugeständnisse machen, wie seine beiden Vorfahrer Albrecht und Adolph dem Kurfürsten Gerhard, wodurch denn der Reichsgewalt neue Wunden zugefügt wurden. Natürlich wollte man den Bruder des Kaisers, den Erzbischof Balduin von Trier, ebenfalls reich bedenken, und die gewöhnliche Verschleuderung der Reichsrechte zeigte sich also auch in der ersten Zeit des Luxemburgers. Dessenungeachtet war der neue Kaiser im Geheimen doch entschlossen, die Reichsgewalt wieder zu Ansehen zu bringen, und daß eine geringe Hausmacht nicht unbedingt ein Hinderniß solcher Entwürfe sei, hatte ja schon die Geschichte Rudolphs von Habsburg erwiesen. Mit Eifer unterzog sich daher Heinrich VII. der Erfüllung seiner Pflichten. Der nach Nürnberg ausgeschriebene Reichstag ward aus besondern Gründen nach Speier verlegt, hier aber von dem Kaiser sogleich am 18. September 1309 mit einer Handlung der Gerechtigkeit eröffnet. Auf die Klage der Herzöge Friedrich und Leopold, der Söhne Albrechts, sprach der Kaiser wider die Mörder seines Vorfahrers, den Herzog Johann, sowie die Edlen von Wart, Palm und Eschenbach die Reichsacht aus, und drohte die gleiche Strafe allen Begünstigern der Geächteten an [3]).

---

[1]) Außer den allgemeinern Annalisten, Albert von Straßburg, Mönch von Winterthur, Corner u. s. w. ist eine ausführliche Quelle für die Zeit Heinrichs VII: Albertini Mussati Historia de gestis Henrici VII. Caesaris (Reuber pag. 331—952. fol.)

[2]) Mussati giebt dem siebenten Heinrich folgendes Lob: Hunc laudes multae in ipso aetatis flore praedicavere. Qui accrescente tempore famam fama auxit, ut circa incumbentia sibi semper et consulte, fortiter et strenue agendum esset. Justitiam tanta coluit observantia etc. inexorabilis circa judicia compertus etc. (Reuber pag. 844.)

[3]) Das Urtheil, welches bei Pertz Leg. Tom. II, pag. 497 abgedruckt ist, ward gleichfalls in der Muttersprache verkündet, und da auch unter Albrecht I. mehrere Reichssatzungen, unter andern der rheinische Landfrieden vom Jahr 1301, der Staatsvertrag mit dem Erzbischof zu Mainz vom 21. März 1302, die Reichstagsabschiede zu Nürnberg vom Jahr 1303 und 1305, endlich der schwäbische Landfriede vom 29. April 1307 deutsch verabfaßt wurden, so be-

Dadurch war nur einer Pflicht des Reichsoberhaupts Genüge geschehen, also seine schwierige Stellung gegen die mächtigen Habsburger, die wegen ihrer Ausschließung vom Throne scheel sahen, noch nicht verbessert. Unerwartet ergab sich indessen eine Gelegenheit, die Macht des luxemburgischen Hauses bedeutend zu erhöhen. Der Streit über die böhmische Erbfolge, von dem oben die Rede gewesen, war wegen des plötzlichen Todes Albrechts I. noch nicht entschieden, und inzwischen auch eine neue Partei entstanden, welche jetzt (1309) Elisabetha, die Tochter des Königs Wenzeslav, einem Sohne Heinrichs VII. antrug. Freudig ergriff letzterer dieses Mittel zu seiner Vergrößerung, und nachdem die Reichsversammlung in Speier das Königreich Böhmen für ein erledigtes Lehen erklärt hatte, so vermählte der Kaiser sogleich seinen Sohn Johann mit Elisabeth, und belieh ihn mit Böhmen. Die Habsburger konnten bei der Einmüthigkeit des Reichstagsbeschlusses nicht wohl einen Widerstand wagen, sondern gingen mit dem Luxemburger einen Vergleich ein. In Gemäßheit desselben erhielten sie die Belehnung mit allen übrigen Besitzungen ihres Hauses, verpflichteten sich aber dem Kaiser eine beträchtliche Summe Geld gegen Pfandschaft vorzuschießen und ihm sogar zur Besitznahme von Böhmen behülflich zu sein. Nachdem diese wichtige Angelegenheit geordnet war, wurde Graf Eberhard von Würtemberg auf die Klage einiger Städte wegen Landfriedensbruch zur Rede gestellt, und als er nicht nur mit Trotz antwortete, sondern auch den Reichstag verließ, mit der Acht belegt. Bemerkenswerth ist es, daß auf der Versammlung in Speier, welche im Ganzen sechs Wochen dauerte, schon Bevollmächtigte der Reichsstädte erschienen[4]).

Heinrich VII. trachtete sehr ernstlich nach Erneuerung des Glanzes der Kaiserwürde; allein wegen eines gewissen romantischen Anflugs wollte er den Zweck nicht durch die innere Entwicklung Deutschlands erreichen, sondern nach Art der Hohenstaufen durch Römerzüge. Zur Wiederbelebung erstorbener Richtungen, welche in der Erinnerung der Nachkommen einen gewissen Zauber zurücklassen, werden gemeiniglich noch Versuche gemacht, obgleich solche Bestrebungen mit den Gesetzen des Bildungsganges in Widerspruch stehen. So geschah es denn auch zur Zeit des ersten luxemburgischen Kaisers. Dieser liebte die ritterliche Zeit der Hohenstaufen so sehr, daß er als Graf nichts schöneres kannte, als im Turnier den Preis zu erwerben. Weit und breit reiste er deßhalb zum Besuch solcher Feste umher, und eifrig bemühte er sich überhaupt, die Blüte des ritteralterlichen Zeitalters wieder empor zu bringen. Da er aus demselben Grunde die Pracht der Kaiserwürde in Italien wieder zeigen wollte, so lag er den deutschen Fürsten auf dem Reichstag in Speier dringend in den Ohren, ihn zahlreich zu einem Römerzug zu begleiten. Mit dem Papste Clemens V. war der Luxemburger schon überein gekommen, wobei er freilich dem Reiche bedeutend vergab. Wider Erwarten zeigten sich nun auch die deutschen Fürsten dem Römerzug geneigt, und so ward denn dieser noch im Jahre 1309 auf dem Reichstag in Speier beschlossen. Drei Unternehmungen waren demnach zu gleicher Zeit auszuführen: 1) der Römerzug, 2) die Einsetzung des neuen Königs Johann von Böhmen und 3) die Vollziehung der Reichsacht gegen den widerspenstigen Grafen von Würtemberg. Für das zweite Unternehmen vertraute der Kaiser auf die starke böhmische Partei, die seinen Sohn Johann erkoren hatte, für das dritte gewann er dagegen mit großem Geschick die Städte, welche gegen Eberhard geklagt hatten, und die Ausführung des ersten behielt er sich selbst vor. Nachdem durch die Umsicht und

---

festigte sich zum Vortheil der bürgerlichen Entwicklung die heilsame Verdrängung der lateinischen Sprache aus den Staatsgeschäften.

[4]) Alberti Argentinensis Chronicon (Urstisius Tom. II, pag. 116). Mansit vero ibi (Spirae ann. 1309) rex (Henricus VII.) sex hebdomadibus cum principibus electoribus et aliis principibus, *et civitatum nunciis*.

die Thätigkeit des Reichsoberhaupts sowohl gegen Böhmen, als gegen Eberhard von Würtemberg ein Heer in Bewegung gesetzt worden war, auch die Unternehmungen beider günstigen Erfolg zeigten, so überstieg Heinrich VII. im Herbst 1310 mit Heeresmacht die Alpen. In Italien erregte die Nachricht, daß nach so langer Zeit wieder ein deutscher Kaiser sich nähere, allerdings Erstaunen; indessen die verschiedenen Parteien suchten zugleich von dem unerwarteten Ereigniß Vortheil zu ziehen. Bei der Ankunft des Luxemburgers in der Lombardei stießen daher verschiedene Schaaren als Bundesgenossen zu seinem Heere, und am 24. Dezember 1310 hielt er mit einer gewissen Feierlichkeit seinen Einzug in Mailand. Heinrich VII. benahm sich mit Mäßigung, und gab sich unsägliche Mühe, die Parteien zu versöhnen. Da dieß wenigstens dem Schein nach gelang, so erfolgte nun die Krönung des Luxemburgers als lombardischer König ohne Schwierigkeit. Bald brach aber der Haß der Guelphen und Ghibellinen, welche der Kaiser ganz gleich behandelte, von Neuem hervor, die Mailänder widersetzten sich zugleich der Einhebung einer hergebrachten Steuer bei dem Römerzug, und die alten Wirren lebten überhaupt vollständig wieder auf. Auch der Luxemburger zerfiel daher wie die Hohenstaufen mit den italienischen Städten, und wurde dadurch ebenfalls in heftige Fehden verwickelt. Die Herrschaft der Deutschen über Italiener, vornehmer Adalinge über einfache Bürger war eben unnatürlich, und so mußte denn auch die Unternehmung Heinrichs VII. nur zur Anstiftung von Elend führen. Während man in Mailand mehrere Häuser zerstörte, wurde Cremona seiner Freiheiten beraubt, und selbst mit Niederreissung der Stadtmauern bestraft, Brescia hingegen nach viermonatlicher Belagerung zu gleicher Strafe und noch ausserdem zu einer Buße von 70,000 fl. verurtheilt. Im Mai 1312 gelangte endlich der Kaiser nach Rom; indessen die Stadt war durch ein Heer seines Todfeindes, des Königs Robert von Neapel, besetzt. Mit Hülfe der Ghibellinen eroberte der Luxemburger zwar das Kapitol, dafür blieben die Gegner im Besitz der Peterskirche, wo herkömmlich die Kaiserkrönung stattfand. Heinrich VII. begnügte sich deßhalb mit der Weihe im Lateran, die von vier Kardinälen als bevollmächtigten Stellvertretern des Papstes vorgenommen wurde. Die Feierlichkeit war nichts als ein hohler Glanz und konnte dem Kaiser im Wesen keinen Vortheil bringen. Solches erwies sich gar bald. Unmittelbar nach der Krönung traten der Pfalzgraf Rudolph bei Rhein, sowie andere deutsche Adalinge verfassungsmäßig die Rückreise in das Vaterland an, so daß denn das Heer Heinrichs VII. sehr geschwächt wurde. Dennoch beharrte derselbe auf der Wiederaufrichtung des Kaiserthums in Italien. Man muß zugestehen, daß der Luxemburger bei der Verfolgung seines Planes große Geisteskraft entwickelte; der geschichtlichen Mißbilligung kann das Verfahren jedoch gleichwohl nicht entgehen, da die Unternehmung an sich schon den Interessen der Völker widerstritt, und in gegenwärtiger Zeit durch den Versuch der Rückkehr zu abgestorbenen Zuständen selbst den Anstrich des Abentheuerlichen erhielt. Endlich starb Heinrich VII. am 24. August 1313 plötzlich zu Buonconvento, noch nicht 51 Jahre alt. Deutsche Annalisten schrieben den unerwarteten Todesfall einer Vergiftung zu, während ihn italienische einer natürlichen Ursache beimessen.

Soviel die beiden Unternehmungen in Deutschland anbetrifft, welche auf dem Reichstag in Speier angeordnet worden waren, so hatten dieselben guten Fortgang. Zuvörderst gelangte König Johann siegreich nach Prag, erhielt dort die feierliche Krönung, und befestigte sich sodann durch einen Vergleich mit seinen Widersachern. Das andere Heer, welches vornehmlich mit Hülfe der Städte gegen den Grafen Eberhard von Würtemberg ausgezogen war, erfocht hingegen nicht minder glänzende Vortheile. Eberhard ward von seinen meisten Besitzungen vertrieben und so sehr gebeugt, daß ihn nur ein unerwarteter Zufall noch

retten konnte. Und ein solcher trat wirklich ein durch den plötzlichen Tod des Kaisers. So oft dieser Fall sich ereignete, hörten gemeiniglich alle Reichsunternehmungen vorläufig auf, bis man wissen werde, wie der Nachfolger des Verschiedenen zu verfahren gedenke. Es kam daher auch die Unternehmung wider den Grafen von Würtemberg ins Stocken, und dieser erhielt Zeit, sich von seinen Niederlagen zu erholen. Die Änderungen, welche dadurch herbeigeführt wurden, waren um so bedeutender, als schon viele schwäbische Städte zur Reichsunmittelbarkeit sich zu erheben trachteten.

Durch den frühzeitigen Tod Heinrichs VII. scheiterte dessen Versuch zur Wiederherstellung einer glänzenden Kaisermacht vollständig, und von jetzt an war es mit den Entwürfen gleicher Art für immer vorbei. Zugleich hatte die Geschichte Albrechts I. gelehrt, daß auch die Einführung einer Erbmonarchie in Deutschland unmöglich war, weil bei den staatsrechtlichen Verhältnissen des Reichs zur Durchführung eines solchen Planes auch für das gewaltigste Fürstenhaus mehr, als ein Menschenalter erfordert ward. Da nun nach dem Tode Friedrichs II. ein Jahrhundert lang der Grundsatz behauptet wurde, einem Kaiser nicht den Sohn zum Nachfolger zu geben, so wurden bei jedem Thronwechsel stets die Vorbereitungen zum Erbreich wieder vereitelt, und einem solchen Entwurf dadurch unübersteigliche Hindernisse in den Weg gelegt. Unter diesen Umständen war für die Erhaltung der Nationaleinheit nach dem Hinscheiden Heinrichs VII. keine andere Möglichkeit mehr vorhanden, als die Ausdehnung der bürgerlichen Eidgenossenschaften über ganz Deutschland.

Achtes Hauptstück.

Zwistige Königswahl. Erste Kämpfe des Adels gegen die bürgerliche Freiheit.

(Vom Jahr 1313 — 1316.)

Die neue Erledigung der Krone offenbarte natürlich wieder die alte Politik der Kurfürsten, auf Kosten der kaiserlichen Macht sich zu vergrößern, demnach nur einen schwachen König zu ernennen, und zugleich demselben ihre Stimmen nur um Geld oder Gut zu verkaufen. Dagegen waren abweichend von dem letzten Erledigungsfall die Herzöge Leopold und Friedrich von Östreich fest entschlossen, die Wahl wieder auf ihr Haus zu leiten. In der That gelang es den Habsburgern, den Kurfürsten von Köln, den Pfalzgrafen Rudolph bei Rhein und den Markgrafen Heinrich von Brandenburg, genannt von Landsberg, für sich zu gewinnen. Da also schon drei Wahlstimmen für Östreich vereinigt waren, so spannte die luxemburgische Partei, welche Habsburg um jeden Preis vom Kaiserthron zu entfernen suchte, alle Segel auf, um die Mehrheit zu erlangen. Die Häupter jener Partei waren der König Johann von Böhmen, der Sohn Heinrichs VII. und Vertreter des luxemburgischen Hauses, der Oheim desselben, Erzbischof Balduin von Trier, und der Erzbischof Peter von Mainz. Jeder von ihnen hatte eine Kurstimme, es standen also drei gegen drei, und die sächsische gab allein den Ausschlag. Diese hofften die Luxemburger um so leichter vollends zu erhalten, als die Ausübung des sächsischen Kurrechts gerade zwischen zwei Linien

jenes Hauses, nämlich zwischen dem Herzog Rudolph von Sachsen-Wittenberg und dem Herzog Johann von Sachsen-Lauenburg im Streite lag. Auch die pfälzer-bairische Stimme war von zwei Seiten, dem Herzog Ludwig in Baiern und dem Bruder desselben, dem Pfalzgrafen Rudolph bei Rhein in Anspruch genommen worden; durch einen Vertrag vom Jahr 1313 trat jedoch Ludwig die Führung der Stimme seinem Bruder Rudolph auf Lebenszeit ab. So viele Hoffnung die luxemburgische Partei nun auf die Erlangung der Mehrheit sich machte, so fand man es am Ende gleichwohl ihrem eigenen Interesse für nachtheilig, den erst siebenzehnjährigen König Johann zum Reichsoberhaupt zu erwählen. Man verfiel daher auf den Mittelweg, fürs erste nur die Wahl eines Habsburgers zu verhindern, um dadurch den Luxemburgern später die Wiedereinnahme des Kaiserthrones offen zu lassen. Nachdem man hierüber einig war und über die Person des Fürsten, welchen man den Östreichern entgegen stellen wollte, lange berathschlagt hatte, so erkor man endlich den Herzog Ludwig von Baiern. Sogleich ergab sich jedoch ein neues Hinderniß; denn Ludwig hatte den Habsburgern, seinen Vettern, bereits das feierliche Versprechen gegeben, die Wahl Friedrichs von Östreich nicht zu hindern. Unredlichkeit und Arglist wissen immer Mittel zu finden, auch die bestimmtesten Ausdrücke einer Übereinkunft zu deuteln und zu verdrehen; man stellte daher dem Herzog von Baiern vor, daß er bei seinem Versprechen nicht an sich, sondern an andere Fürsten, als Mitbewerber um die Krone, gedacht habe, unmöglich aber sich selbst ein Hinderniß in den Weg stellen wollte. Da ihm die Luxemburger noch überdieß den eifrigen Beistand ihrer gesammten Partei zusicherten, so ließ sich der Wittelsbacher wirklich überreden, und trat als Bewerber um die Krone gegen seine Vettern auf. Durch verschiedene Täuschungen gelang es den Gegnern Östreichs sodann, den Markgrafen Heinrich von Landsberg für sich zu gewinnen. Dessen ungeachtet hofften auch die Habsburger die Mehrheit der Stimmen zu erlangen, und beide Parteien erschienen daher mit guter Hoffnung auf dem Wahltag zu Frankfurt (19. Oktober 1314). Sie traten jedoch nicht zusammen, sondern die luxemburgische versammelte sich in den Vorstädten auf dem alten Wahlfeld, und die österreichische in Sachsenhausen. Erstere wartete immer noch auf das Erscheinen der Gegner, als die Nachricht eintraf, daß diese bereits gewählt hätten. In der That hatten Rudolph Pfalzgraf bei Rhein für sich und als bevollmächtigter Stimmführer für Köln, dann Herzog Rudolph von Sachsen-Wittenberg und Heinrich von Kärnthen, als böhmischer König, den Herzog Friedrich von Oestreich am 19. Oktober 1314 zum Kaiser erwählt. Am andern Tag schritt daher auch die andere Partei vor, und es wurde am 20. Oktober 1314 von den Kurfürsten Peter von Mainz, Balduin von Trier, Johann von Böhmen und Waldemar von Brandenburg Herzog Ludwig von Baiern zum Reichsoberhaupt ernannt. Auf welcher Seite das formelle Recht sich befand, konnte nach den erzählten Umständen nicht zweifelhaft sein. ...... Ludwig von Baiern allein hatte die Mehrheit der rechtmäßigen Wahlstimmen erlangt. Friedrich von Habsburg zählte freilich auch 4 Stimmen für sich; allein darunter war jene Heinrichs von Kärnthen als Königs von Böhmen, und Heinrich trug weder thatsächlich noch rechtlich die böhmische Krone. Von den vier Wählern Ludwigs war dagegen jeder stimmberechtigt, da auch Heinrich von Landsberg seinem Bruder Waldemar beipflichtete, ja selbst der Herzog von Sachsen-Lauenburg die Wahlhandlung anerkannte[1]). Doch unredlich blieb das Verfahren Ludwigs

[1]) Johann, der Sohn Heinrichs VII., befand sich nicht nur im Besitz Böhmens, sondern hatte auf dieses Land auch bessere Rechte, als Heinrich von Kärnthen. Wollte man indessen auch die Ermächtigung Johanns zur Wahlstimme in Zweifel ziehen, so blieben für den Wittelsbacher doch noch drei unbestrittene Stimmen, jene von Mainz, Trier und Brandenburg. Für den Habsburger waren dagegen nur zwei vorhanden, Köln und Rheinpfalz, da die Füh-

von Baiern wider seinen Vetter ohne allen Zweifel, denn an dem Manneswort soll man nicht arglistig drehen und deuteln lassen.

Die Stadt Frankfurt hatte in Betracht der zwiespältigen Wahl ihre Thore verschlossen, und wollte nur denjenigen der Gegenkönige einlassen, welcher das Recht auf seiner Seite habe. Als nun beide dieser angesehenen Reichsstadt die Gründe für ihre Rechtmäßigkeit vorgetragen hatten, so entschied sich Frankfurt für Ludwig von Wittelsbach. Letzterer zog hierauf in der Stadt ein, und ward in der Kirche des heiligen Bartholomäus dem Volke vorgestellt. Friedrich von Habsburg, dem die Thore Frankfurts beharrlich verschlossen blieben, belagerte die Stadt, um den Eingang zu erzwingen; allein er mußte ohne Erfolg abziehen. Nach dem Beispiel Frankfurts erkannten auch die übrigen Reichsstädte nicht den Oestreicher, sondern den Baiern als Kaiser an, und als Ludwig zugleich die Krönung am verfassungsmäßigen Ort, nämlich in Aachen, Friedrich hingegen nur in Bonn empfing, so hatte ersterer in der öffentlichen Meinung entschieden das Übergewicht Dessen ungeachtet wollten sich die Habsburger zu einer gütlichen Unterwerfung nicht verstehen, so daß denn ein neuer Bürgerkrieg in Aussicht trat. Was die wechselseitige Macht der Gegenkönige anbetrifft, so hielt sich dieselbe so ziemlich die Waage. Friedrich von Habsburg besaß eine ungleich größere Hausmacht, als Ludwig von Baiern, und fand an seinem thatkräftigen Bruder Leopold eine bedeutende Unterstützung, während der Wittelsbacher seinen eigenen Bruder, den Pfalzgrafen Rudolph bei Rhein, wider sich hatte. Ausser dem Pfalzgrafen standen ferner noch der Erzbischof von Köln, sowie der größere Theil des Adels und der Landstädte in Schwaben auf der Seite Östreichs. Dafür hielten die Kurfürsten von Mainz nnd Trier, der König von Böhmen, viele mächtige Reichsstädte und die unmittelbaren Gemeinden Schwyz, Uri und Unterwalden zu Baiern. Ob nun ein solches Gleichgewicht der Machtverhältnisse oder andere Gründe entscheidende Unternehmungen verhinderten, in der ersten Zeit fiel wenigstens nichts bedeutendes vor, und Ludwig nöthigte zunächst nur seinen Bruder Rudolph zur Unterwerfung. Im Jahr 1315 zogen die Gegenkönige zwar wider einander zu Feld, und näherten sich in der Gegend von Speier zum wechselseitigen Angriff, Mangel an Lebensmitteln veranlaßte jedoch die Aufhebung des Feldzuges. König Ludwig ging darum nach Oberbaiern zurück, ohne eine Schlacht gegen den Widersacher versucht zu haben. Die Reichsacht, welche Ludwig am 11. Mai 1315 über die Herzöge von Östreich auf einem öffentlichen Tage zu Nürnberg aussprach, hatte freilich die Folge, daß Friedrich einen Einfall in Baiern versuchte; als er aber bei der Annäherung des Königs sogleich nach Schwaben zurückging, so wurde wiederum nichts entschieden. Mittlerweile bereiteten sich jedoch in einem andern Theile Deutschlands Ereignisse von Wichtigkeit vor.

Kaiser Heinrich VII. hatte den Widerstand von Schwyz, Uri und Unterwalden gegen Östreich dadurch für rechtmäßig erklärt, daß er jenen Reichsgemeinden seine Huld zuwandte, und ihnen die Unmittelbarkeit feierlich bestätigte. Zum Dank dafür leisteten 300 Gewaffnete aus den Waldstätten dem Reichsoberhaupt die Heeresfolge nach Italien. Bei dem Wahlstreit zwischen Friedrich und Ludwig wollten sich die Waldstätte, wie die unmittelbaren Gemeinden immer thaten, an denjenigen der Gegenkönige anschließen, welcher ihnen der rechtmäßige zu sein schien. Da nun Ludwig offenbar bessere Gründe für sich hatte, als der Widersacher, und weil deßhalb auch die Reichsstädte für jenen sich erklärten, da ferner den Reichsvogteien

rung der sächsischen Stimme im Streit lag, und einer der Prätendenten, Rudolph von Sachsen-Wittenberg, für Friedrich, der andere, Johann von Sachsen-Lauenburg, aber für Ludwig sich erklärte.

Hochalemanniens eine Abneigung gegen Östreich bei dem Benehmen Albrechts I. nicht zu verargen war, so traten sie auf die Seite Ludwigs von Baiern. Zu diesem Schritt waren sie um so mehr gezwungen, als Herzog Leopold von Östreich, des Gegenkönigs Bruder, wegen des Aufstandes von 1308 von Rachegefühlen brannte, und schon bei dem Tod Heinrichs VII. feindselige Absichten gezeigt hatte. Umschlossen von habsburgischen Besitzungen, angefeindet vollends von den adeligen Stiftsherren in Einsiedeln, und in Folge dieses Streites durch den Konstanzer Bischof gebannt, durch das Rotweiler Hofgericht dagegen geächtet, mußten sich die Waldstätte einen Beschützer suchen, und ein solcher konnte Niemand anders sein, als der Gegner ihrer Todfeinde, der Östreicher. Ludwig von Wittelsbach ergriff die Bundesgenossenschaft der Reichsgemeinden natürlich mit beiden Händen, und als er nun von einer Gesandtschaft der Waldstätte um Schutz angesprochen wurde, so gewährte er solchen bereitwillig. Der König selbst löste jene Reichsgemeinden von der Acht und bestätigte ihnen alle ihre Rechte, während auf sein Betreiben der Erzbischof von Mainz sie vom Kirchenbann freisprach. Herzog Leopold von Oestreich, ungleich heftiger, als der Bruder, hielt den Staatsschritt der Waldstätte für eine vorsätzliche Beleidigung seines Hauses, und über dieselben ohnehin schon erbittert, stieg sein Zorn jezt zur höchsten Leidenschaft empor. Seiner Umgebung, ja den meisten Anhängern der Habsburger in Oberalemannien theilte sich dieselbe Stimmung mit, und es verbreitete sich dort eine düstere, schreckliche Gährung. Rückwirkend auch noch durch seinen Dienstadel und durch die Stiftsherren in Einsiedeln zur Rache gegen die aufrührerischen Bauern angestachelt, beschloß Leopold zu Ausgang des Jahres 1315 endlich, zur blutigen Unterdrückung der Waldstätte einen Versuch zu machen. Bei Baden im Aargau wurde zu solchem Zweck im November 1315 ein beträchtliches Heer habsburgischer Ritter und Dienstleute versammelt. Wohl suchte der Graf Friedrich von Tockenburg eine Versöhnung einzuleiten, allein der herrische Leopold gab übermüthig die Antwort: „daß die Eidgenossen in den Waldstätten, Freie wie Unfreie, Edle wie Unedle dem Hause Habsburg brennende Schmach zugefügt hätten, und dafür vertilgt zu werden verdienten. Nur in Berücksichtigung eures Vorworts,“ fügte der vermessene Herzog noch bei, „nur wegen eurer Fürsprache will ich Gnade für Recht ergehen lassen, wenn die Waldstätte sofort dem Afterkönig Ludwig entsagen, meinem Bruder Friedrich huldigen, und zugleich österreichische Landesherrlichkeit anerkennen.“ Es konnte nichts Ungerechteres und Anmassenderes geben, als eine solche Erklärung, da irgend ein Herrscherrecht Leopolds auf Reichsvogteien gar nicht zu erdenken, und gewaltsame Abtrennung derselben vom Reiche vollends frevelhaft war. Die Eidgenossen, welche durch den Zorn des Kaisers Albrecht im Gipfel seiner Macht sich nicht einschüchtern ließen, wollten noch weniger den empörenden Forderungen eines bloßen Herzogs sich fügen: mit Festigkeit schlugen sie also das Begehren desselben ab. Im österreichischen Lager bei Baden ward jezt beschlossen, daß man sofort in drei Zügen wider die Waldstätte anrücken wolle. Eine Heerabtheilung sollte unter dem Befehl Leopolds über Morgarten und den Aegeri-See in Schwyz, eine zweite unter Leitung des Grafen von Straßberg über den Brünig in Unterwalden ob dem Wald, und eine dritte von Luzern aus in derselben Gemeinde nid dem Wald einbrechen. Die Schwyzer, durch einen Freund von dem bevorstehenden Angriff unterrichtet, hatten in Masse die Waffen ergriffen, und vorsichtig den günstigen Paß zwischen steilen Bergen an dem Aegeri-See besezt[2]). Dorthin zog Leopold einige Tage vor

[2]) Vitoduranus ad annum 1315: Assumpserunt ergo arma sua bellica Swicenses et sederunt super loca, quae angusti itineris erant et tramitem dirigunt inter montuosa, et erant custodientes et tota die et nocte.

dem 15. November 1315. Um die Männer von Schwyz aus ihrer vortheilhaften Stellung wegzulocken, machte der Herzog eine scheinbare Bewegung gegen Arth; doch wiederum durch einen Freund gewarnt, sandten die Schwyzer Eilboten nach Uri und Unterwalden, um die Bundeshülfe mahnend. Es geschah dieß am Freitag Morgens, den 14. November 1315, und schon am Abend erschienen 400 Urner, um Mitternacht hingegen 300 Unterwaldner. Nachdem sich 600 Schwyzer mit denselben vereiniget hatten, ward bei dem Berg Sattel oberhalb Morgarten eine feste Stellung eingenommen. So nahte der Tag der Entscheidung, St. Othmars Abend oder der 15. Novbr. 1315 [3]). Seinem Vorsatz getreu stellte Herzog Leopold am Morgen sein Heer in Schlachtordnung auf, und zwar in die vordersten Reihen die Ritter, welche von Ungeduld brannten, die verachteten Bauern zu züchtigen [4]). Fünfzig verbannte oder geächtete Mitbürger der Eidgenossen hatten denselben im edlen Gefühle der Vaterlandsliebe trotz ihrer Vertreibung Hülfe angeboten. Man lehnte solche ab; da nahmen die Verbannten getrennt von den 1300 Kämpfern der Waldstätte eine besondere Stellung ein. Als nun die habsburgischen Ritter hastig vordrangen, so wälzten die Verbannten Steine und Baumstämme den Berg hinab, und brachten dadurch die vordern Reihen der Habsburger in Verwirrung. Dieß gewahrend stürmten die 1300 Männer am Sattel, mit Hellebarten bewaffnet, auf den Feind ein [5]). Wohl kämpften die Östreicher mit Verzweiflung; aber nicht im Stande, festen Fuß zu fassen, und noch überdieß durch den verheerenden Angriff der Verbannten schon in Unordnung gebracht, war jeder Widerstand vergeblich. Rosse und Krieger drängten sich wild durch einander; endlich stürzten sich die weichenden Ritter wider Willen auf ihr eigenes Fußvolk und brachten auch dieses in Verwirrung. Als der unbehülfliche Knäuel zwischen steilen Bergen und dem See nun weder vorwärts noch rückwärts konnte, so richteten die Hellebarten der Eidesgenossen ein furchtbares Blutbad an [6]). Die Rosse schleuderten ihre Reiter weg, und stürzten sich in die See: viele Ritter thaten ein Gleiches [7]), und zerstäubt im vollen Sinn des Wortes wurde die glänzende Schaar des habsburgischen Adels. Mehrere Grafen und Herren, unter andern die beiden Geßler, Beringer von Landenberg, Graf Rudolph von Habsburg-Laufenburg, fielen auf dem Schlachtfeld; Herzog Leopold rettete sich hingegen durch die Flucht, und erschien bis zum Tode betrübt, doch bleich vor Wuth und Schaam, zu Winterthur [8]). Das war der glänzende Sieg der Waldstätte bei Morgarten, welcher die Übermacht eines böswilligen Unterdrückers niederwarf und der jungen Freiheit Hochalemanniens die erste Bürgschaft der Dauer verschaffte. Nunmehr gewährte das ruhmvolle Werk alle Hoffnung, denn es beruhte auf dem unerschütterlichen Grunde tapferer Selbstvertheidigung. Die Eidgenossen erkannten die ganze Bedeutung

---

[3]) Eodem: *Die ergo sancti Othmari* Dux Lupuldus cum suis bellatoribus inter quendam montem et lacum vocatum Egrer Sew, terram invadere cupiens etc.

[4]) Vitoduranus ad annum 1315: Equites enim vere omnes nobiles amore et spe rerum percipiendarum aestuantes in prima acie se locantes.

[5]) Eodem: Habebant quoque Swicenses in manibus quaedam instrumenta occisionis gesa, in vulgari illo appellata Helnbartam, quibus adversarios conciderunt.

[6]) Vitoduranus l. c. Ibi non erant pugna, sed tantum propter causam praetactam populi Ducis Lupoldi a montanis illis quasi mactatio gregis ducti ad victimam.

[7]) Eodem. Qui vero ab eis interfecti non fuerunt, in lacu submersi sunt.

[8]) Vitoduranus l. c. De oppido vero Wintertur nullus periit, nisi unus civis: ceteri omnes redierunt, *inter quos Dux Lupoldus reversus, tanquam semimortuus apparuit nimia praetristitia.*

Der berichtende Mönch war selbst Augenzeuge, denn er fügt bei: Quod oculis meis conspexi, quia tunc scolaris existens Patri meo ante portam cum gaudio non modico occurrebam.

ihres Sieges; denn sie beschlossen sofort, St. Othmars Abend, als den Tag der Befestigung ihrer Freiheit, für ewige Zeiten festlich zu begehen [9]).

Während in Hochalemannien die vermessenen Angriffe des Adels wider die bürgerliche Selbstständigkeit mit Nachdruck zurückgewiesen wurden, ging in andern Theilen Deutschlands die Volks-Entwicklung leider rückwärts. Die staatsrechtliche Verbesserung, welche im Jahr 1304 zu Speier stattfand, mußte wegen ihrer Wichtigkeit in allen Städten Germaniens den Wunsch der Nacheiferung erwecken; aber eben darum konnte der Adel seine Unzufriedenheit mit jenem Fortschritt durchaus nicht überwinden. Nur aus Noth hatten die Geschlechter in Speier zu der neuen Stadtverfassung ihre Einwilligung gegeben: bei der ersten Gelegenheit suchten sie daher, durch eine entgegengesetzte Bewegung (Reaktion) alles auf den vorigen Stand der adeligen Alleinherrschaft zurückzuführen. Als nun nach dem Tode Heinrichs VII. eine zwistige Königswahl die Reichsgewalt zerrüttete und die Herzöge von Östreich den Adel wider die Bürger stark begünstigten, mögen auch die Patricier in Speier wider den Muth erlangt haben, die freisinnige Stadtverfassung vom Jahr 1304 umzustoßen. Zuerst erhoben dieselbe laute Klage, daß man sie einer Gewalt entsetzt habe, die über 200 Jahre in ihrem ausschließenden Besitz gewesen sei, und dann erlaubten sie sich im Jahre 1316 geradezu empörende Verletzungen der Verfassung. Der Rath der Stadt bestand nach dieser immer noch aus 24 Mitgliedern; allein die Patrizier zählten bei den Berathungen die Stimmen der bürgerlichen Rathsherren nicht mehr, sondern erließen alle Verordnungen und Beschlüsse nur nach dem Gutdünken der adeligen Mitglieder der Stadtverwaltung. Auf welche Macht sie dabei rechnen mochten, um den Unwillen der Bürger niederzuhalten, ist aus den Quellen nicht zu ersehen; doch welche Art die Stütze der Geschlechter auch gewesen sein möge, den Umsturz der freisinnigen Verfassung vom Jahr 1304 setzten sie in den Jahren 1316 und 1317 allerdings durch. Gerichte und Ämter wurden wie früher, wieder durch den Adel allein besetzt, und eben so von demselben alle städtischen Einkünfte verwaltet, ohne den Handwerkern die geringste Rechnung zu legen [10]). Alle Verfügungen und Anordnungen in der Stadt wurden sodann nicht im Namen von vierundzwanzig, sondern nur in jenem von 16 Mitgliedern des Raths erlassen [11]). Das ganze gewaltthätige Verfahren enthielt einen offenen Meineid von Seite der adeligen Rathsherren, welche die Einrichtung von 1304 beschworen hatten. Dessen ungeachtet mußten die Bürger für einen Augenblick den Umsturz ihrer freisinnigen Verfassung dulden; doch nur für eine Weile, denn im Stillen herrschte unter ihnen eine Erbitterung, welche für die Folge ähnliche Ereignisse ankündigte, wie in den Waldstätten [12]).

---

9) Eodem: Swicenses illa die pro Triumpho a Deo habito diem festum, feriamque solennem *singulis annis in perpetuum recolendam statuerunt.*

10) Lehmann's Speierische Chronik bei dem Jahr 1316 (S. 673). „Damit dann, waz man übersehen, wider möcht eingebracht werden, hat der alte Rath, daz ist die Hausgenossen und die Geschlechter, die Sach auf diesen Weg gericht, daz sie Statt-Gefäll und Einkommen eingenommen, außgeben, und ires Gefallens verwaltet, dieselbe niemand als unter sich selbst verrechnet, aus irem Mittel die Gericht besetzt, alle Ampt bestellt, alle Brieff und Satzungen in ihrem Namen außgefertigt, ohne Bewilligung deren, so von den Handwerkern dabei gesessen."

11) Es sind noch Urkunden verhanden von Verordnungen dieser Sechszehn mit ihren Namens-Unterschriften. Die zwei Bürgermeister hießen Werner zum Eck und Werner von Bebingen. Andere Urkunden derselben Zeit beweisen dagegen, daß der Rath 24 Mitglieder hatte, jene 16 also die Gewalt usurpirten.

12) Lehmann bei dem Jahr 1317: „Dieweil dann die von der Gemeind solche Verachtung tief empfunden, ist daraus bey der Burgerschaft Ungehorsam, Widersetzigkeit und (später) endlich innere Empörung wider den alten Rath herfür gebrochen."

Im Widerspruch mit den Reichsgemeinden hatten sich die schwäbischen Landstädte bei der zwistigen Königswahl auf die Seite Östreichs gestellt, wie wir bereits angeführt haben. Während der eben geschilderten Vorgänge in Speier und Hochalemannien hatte nun der Graf Eberhard von Würtemberg die Partei Ludwigs von Baiern aufgegeben, und jene der Habsburger ergriffen. Schon hierüber wurden die schwäbischen Städte unruhig; als aber Friedrich von Östreich vollends die Herausgabe der Ländereien verlangte, die sie dem Grafen von Würtemberg in Auftrag Kaiser Heinrichs VII. abgenommen hatten, so riefen sie unverholen den Schutz des Königs Ludwig an. Nun beschlossen die beiden Herzöge von Östreich, Gewalt zu brauchen, und vornehmlich Eßlingen, den Stützpunkt der schwäbischen Gemeinden, anzugreifen. Sowohl Friedrich als Leopold zog mit einem Heere vor jene Stadt, und die Belagerung begann im Jahr 1316. Ludwig von Wittelsbach, um dem Hülferuf der bedrängten Gemeinde zu entsprechen, verstärkte sich mit Zuzügen aus Trier und Böhmen, und eilte sodann zum Entsatz Eßlingens herbei. Am Neckar entspann sich nun zwischen den Östreichern und dem Heere Ludwigs ein Gefecht mit zweifelhaftem Erfolg; indessen der Wittelsbacher zog sich später dennoch zurück, und dadurch wurde Eßlingen mit den übrigen schwäbischen Städten zur Ergebung an Östreich genöthiget.

Neuntes Hauptstück.

Befestigung Ludwigs IV. Erneuerter Kampf der päpstlichen und kaiserlichen Gewalt.

(Vom Jahr 1316 bis 1330.)

Nach den Vorgängen bei Eßlingen suchte der unternehmende Herzog Leopold von Oestreich auch noch andere Städte zum Anschluß an seine Partei zu zwingen. Wider Speier wandte er zunächst seine Macht; allein nicht bloß Straßburg, sondern auch König Ludwig leisteten den bedrohten Bürgern nachdrücklichen Beistand. Leopold kam dadurch wirklich in Gefahr, und trat in Unterhandlungen, welche ernstlichere Ereignisse für den Augenblick verhinderten. Bis zum Jahr 1320 fiel hierauf nichts von Bedeutung vor; doch jetzt spielten die Habsburger den Krieg nach Baiern. Nachdem sie diese Landschaft 10 Wochen nach allen Richtungen verwüstet hatten, ohne daß es Ludwig zu hindern vermochte, gerieth letzterer so sehr in Verzweiflung, daß er die lästige Kaiserkrone niederlegen wollte. Die Bedrängnisse des Wittelsbachers waren nur durch die Lässigkeit entstanden, welche die Luxemburgische Partei in der Unterstützung ihres Verbündeten an den Tag gelegt hatte. Als aber Ludwig mit der Abdankung umging, erschrack jene Partei sehr, und suchte nun das Versäumte eiligst nachzuholen. Man sprach also dem Wittelsbacher nicht nur Muth ein, sondern der König Johann von Böhmen und der Erzbischof Balduin von Trier zogen ihm auch im Jahr 1322 mit bedeutenden Streitkräften zu Hülfe. Herzog Friedrich versammelte dortmals ein starkes Heer in Oestreich, während sein Bruder Leopold in Schwaben und am Oberrhein rüstete. Der ältere Bruder fühlte die unglücklichen Folgen des Bürgerkrieges und faßte den festen Entschluß, den ewigen Schwankungen desselben durch einen entscheidenden Schlag endlich ein Ziel zu setzen. Er rückte darum

mit seinem Heere aus Oestreich herauf, und stellte sich bei Mühldorf auf der Ampfinger Haide dem Widersacher entgegen. Es war freilich verabredet worden, daß Friedrich vor der Ankunft seines Bruders nichts unternehmen möge; indessen die Boten Leopolds waren von den Mönchen in Fürstenfeld aufgehalten worden, und so blieb Friedrich über die Absichten des Bruders in Ungewißheit. Getrieben von der Sehnsucht nach Beendigung des Krieges, und noch überdieß vertrauend auf die Stärke seines Heeres von 30,000 Mann, nahm er denn die Schlacht an, welche der Wittelsbacher geboten hatte. Bei letzterem hatten sich der König von Böhmen, der Burggraf von Nürnberg, der Herzog Heinrich von Niederbaiern und andere Fürsten mit beträchtlichen Streitkräften eingefunden, so daß die beiderseitige Macht fast gleich war. Ludwig von Baiern übertrug die Aufstellung seines Heeres und die gesammte Oberleitung der Schlacht dem Nürnberger Feldobersten Seyfried Schweppermann; Friedrich von Oestreich führte den Oberbefehl dagegen selbst. Schon am frühen Morgen des 28. Septembers 1322 ward der Kampf eröffnet, und von beiden Seiten mit ausdauernder Heftigkeit fortgeführt. Herzog Friedrich zeigte sich als ein Muster der Tapferkeit; aber er vermochte gegen die überlegenen Feldherrngaben Schweppermanns keinen Vortheil zu erringen. Es war bereits Mittag, und immer noch schwankte die Schlacht unentschieden. Da veränderte Schweppermann durch eine geschickte Schwenkung plötzlich die beiderseitige Stellung der Heere, so daß die Oestreicher Sonne und Wind gegen sich hatten. Man wußte ferner auf baierischer Seite, daß Friedrich die Ankunft seines Bruders erwartete, und hierauf wurde denn eine feine Kriegslist gegründet. Schweppermann ließ nämlich 500 Reiter mit österreichischen Feldzeichen versehen, übergab sie der Leitung des Burggrafen von Nürnberg, und befahl demselben, im Rücken des Feindes eine Bewegung auszuführen. Die Leute Friedrichs hielten jene Reiter wirklich für den Vortrab Leopolds, und ließen sich daher von ihnen überraschen. So im Rücken genommen, und zugleich von Schweppermann mit erhöhtem Ungestüm angegriffen, vermochten die Oestreicher nicht mehr zu widerstehen. Ihre Schlachtlinie löste sich, die Niederlage wurde vollkommen, und Herzog Friedrich gerieth mit 1500 Rittern in Gefangenschaft [1]). König Ludwig empfing ihn freundlich, schenkte ihm das Leben, welches nach den Reichsgesetzen durch die ausgesprochene Acht verwirkt war, und sandte ihn nur zum Gewahrsam in die Feste Trausnitz [2]). Gegen seinen begabten Feldherrn erwies sich der König sehr dankbar: als ein ärmliches Mahl am Schlachtabend eingenommen wurde, so sprach er: „Jedem Mann ein Ey, dem braven Schweppermann zwei.“ Daß solche Erzählungen im Volk sich verbreiteten, beweist die Freude desselben über den Sieg des Reichsoberhaupts.

Die Macht der Habsburger war durch die Niederlage bei Mühldorf indessen noch keineswegs gebrochen, da der rastlose Leopold keine Entmuthigung zeigte. Deßhalb suchte Ludwig vor allem seinen moralischen Einfluß zu erhöhen, indem er für das Jahr 1323 einen feierlichen Reichstag nach Nürnberg ausschrieb. Dort erneuerte er den allgemeinen Landfrieden für das ganze Reich, und schaffte zugleich verschiedene widerrechtliche Zölle ab. Während dieß geeignete Maaßregeln waren, um das Volk und namentlich die Städte zu gewinnen, suchte der König zugleich seine Hausmacht zu vermehren. Da sowohl Waldemar von Brandenburg, als Markgraf Heinrich von Landsberg ohne Söhne verstorben waren, so erklärte der Wittelsbacher Brandenburg für ein erledigtes Reichslehen und verlieh es weiter an seinen achtjährigen

---

[1]) Vitoduranus ad annum 1322: Fridericus cum Ludowico proelio committens in vigilia Michahelis captus est cum fratre Henricus, et aliis nobilibus multis, quo ad mille viros et quingentos.

[2]) Eine ausführliche Erzählung der Schlacht ist auch bei Albert von Straßburg.

Sohn Ludwig. Hierauf machte er sogar Entwürfe auf Böhmen, indem er dieses Land gegen Abtretung der Rheinpfalz eintauschen wollte. König Johann schien in der That nicht abgeneigt zu sein, allein die böhmischen Stände erhoben so heftige Einsprache, daß man den Plan aufgeben mußte. Bevor nun der Kaiser zur Unterwerfung des Herzogs Leopold Anstalten treffen konnte, traten in Italien Ereignisse ein, welche auf Deutschland einen mächtigen Einfluß ausübten. Auf dem apostolischen Stuhle saß damals Johann XXII., und dieser nahm das Recht der Reichsverwesung über ganz Italien in Anspruch. Durch einen seltsamen Wechsel der Dinge war Mailand jetzt der Hauptsitz der Ghibellinen, indem unter andern ein Haupt derselben, Matthäus Visconti, dort einen großen Anhang besaß. Da nun Matthäus, als Vertreter der Rechte des Kaisers, eine Reichsverwaltung Italiens durch den Papst nicht zugeben wollte, so schleuderte der heilige Vater den Bannstrahl wider ihn, und machte hierauf sogar Vorbereitungen zur Anwendung von Waffengewalt. Wirklich erschien ein päpstlicher Legat an der Spitze eines Heeres in der Lombardei, um die Widerspenstigen zu demüthigen. Anfangs blieb die Unternehmung ziemlich nichtig; als aber Matthäus Visconti starb, so wagte der Legat die Belagerung Mailands. Galeazius Visconti, der Sohn von Matthäus, war zwar zum nachdrücklichen Widerstand entschlossen, vertraute jedoch seiner Macht nicht genug, sondern verlangte von dem Kaiser Unterstützung. Ludwig, welcher bei dem Eintreffen des Gesuches gerade bei Mühldorf gesiegt hatte, glaubte die Bitte der Mailänder nicht zurückweisen zu dürfen, weil dieselben nur die Rechte des Reichs vertheidigten. Er sandte ihnen daher unter dem Befehl des Grafen von Neyfen wirklich eine Hülfsmannschaft, welche den päpstlichen Legaten bald von Mailand wegtrieb. Johann XXII. hatte sich bisher in dem deutschen Wahlzwist zurückhaltend benommen; doch jetzt über Ludwig von Baiern auf das äusserste entrüstet, bestritt er sogleich die Rechtmäßigkeit der kaiserlichen Gewalt desselben. Fest entschlossen, den Wittelsbacher zu stürzen, und an seine Stelle den König Karl von Frankreich zu erheben, leitete er wider das deutsche Reichsoberhaupt ein förmliches Rechtsverfahren ein. Zu dem Ende ward an den Kirchthüren zu Avignon am 8. Oktober 1323 eine Erklärung des heiligen Vaters angeschlagen, „daß bei einer zwiespältigen Kaiserwahl den Päpsten die Entscheidung zustehe, welcher der Gegenkönige der rechtmäßige sei, und daß ihnen bis zur Fällung des Urtheils sowie bei Erledigung der Krone überhaupt die Reichsverwesung gebühre. Da nun Ludwig von Wittelsbach ohne Erlaubniß des apostolischen Stuhles den Königsnamen geführt, und noch überdieß das päpstliche Recht der Reichsverwesung beeinträchtiget, zudem auch Ketzereien sich schuldig gemacht habe, so befehle ihm der heilige Vater, daß er drei Monate lang aller Staatsgeschäfte sich enthalte und während dieser Frist die Anerkennung des apostolischen Stuhles einhole.“

So groß auch die Übergriffe früherer Päpste waren, so kam bis jetzt doch nichts der Anmaßung gleich, welche Johann XXII. in jenem Manifeste an den Tag legte; denn außer dem Recht der Ernennung des Reichsoberhaupts ward nun sogar jenes der Reichsverwesung in Anspruch genommen. Unter diesen Umständen sollte ein Kaiser, welcher seine Würde nur einigermaßen fühlte, ohne allen Zweifel mit äusserster Kraft gegen die empörenden Forderungen des Papstes sich erheben. Anfangs schien Ludwig von Wittelsbach seine Pflicht allerdings erkannt zu haben; denn er legte in Nürnberg vor Notar und Zeugen eine feierliche Verwahrung der Reichsrechte gegen die Anmaßungen Johanns XXII. nieder. Er bemerkte darin, „daß ein König der Deutschen seine Gewalt nicht vom Papst, sondern durch die Wahl der Kurfürsten erlange, auch keineswegs zur Einholung einer päpstlichen Bestätigung verpflichtet sei. Was den Vorwurf der Ketzerei angehe, so treffe dieser nicht ihn, sondern Johann XXII., weil dieser ge-

rechten Beschwerden der Geistlichen gegen die Minoriten oder Franziskaner nicht abgeholfen habe. Im Übrigen lege der Kaiser die Berufung gegen den Ausspruch des Papstes an eine allgemeine Kirchenversammlung ein.* Der Papst ließ sich jedoch von seinem gefaßten Vorsatz nicht abwendig machen, sondern schritt nach Ablauf der Frist, welche er in seiner ersten Erklärung bestimmt hatte, weiter gegen Ludwig vor. In einem Aktenstück, das abermals an die Kirchenthüren zu Avignon angeheftet wurde, erklärte er, daß er nur aus Nachsicht noch drei Monate mit der Bannung des Kaisers inne halte, indessen jetzt schon den Gehorsam gegen den König bei Strafe der Exkommunikation untersage. Hierauf antwortete Ludwig in Sachsenhausen durch eine zweite Verwahrung und Berufung. Bis jetzt blieb der Streit mehr ein Federkrieg; aber bald sollte er ernstlicher werden. Als nämlich auch die zweite Frist verstrichen war; so schrieb Johann XXII. dem Reichsoberhaupt einen letzten Termin bis zum 1. Oktober 1324 zur Unterwerfung vor, und nach Ablauf desselben sprach er den Bann wider Ludwig von Wittelsbach aus, zugleich die Ausübung des Gottesdienstes in ganz Deutschland verbietend. Der Kaiser ließ sich auch durch diese Maaßregel noch nicht entmuthigen, sondern er berief sofort einen Reichstag nach Regensburg, um alle Stände zur Vertheidigung der Reichsrechte um sich zu versammeln. Hier wurden die Verwahrungen des Staatsoberhaupts mit Zustimmung der Stände zu einem förmlichen Manifest erhoben, und nunmehr in allen Theilen des Landes verkündet.

Ob dieselben bei der Macht des apostolischen Stuhles über die gläubigen Gemüther der Entkräftung des Bannstrahles fähig wären, konnte an sich sehr zweifelhaft sein. Allein es war inzwischen ein Umstand eingetreten, welcher dem Reichsoberhaupt ungemein zu statten kam. Vor der Zeit der Hohenstaufen waren nämlich die Klöster mit besonderem Eigenthum zur Ernährung ihrer Mitglieder ausgestattet, wozu die Verordnungen der Karolingischen Kaiser die Veranlassung gegeben hatten. Zur Zeit Innocenz III. bildete sich aber der schwärmerische Glaube aus, daß der frömmste Orden kein Eigenthum besitzen dürfe, und dadurch entstanden neue religiöse Gesellschaften, die nur vom Bettel lebten. Im hohenstaufischen Zeitalter waren diese Orden, wozu unter andern die Minoriten oder Franziskaner gehörten, zum Sturz des Kaiserhauses gebraucht worden; unter Ludwig von Baiern traten dagegen gerade die Minoriten zur Vertheidigung des Reichsoberhaupts gegen den Papst auf. Ein anderer Bettelorden, jener der Dominikaner, nahm nämlich gemäßigtere Grundsätze an, und behauptete, daß die Geistlichen zwar keinen Überfluß, doch so viel als Eigenthum besitzen dürfen, als zur täglichen Nothdurft gehöre. Dagegen erhoben sich die fanatischen Franziskaner mit Leidenschaft, und es entbrannte ein heftiger Streit. Da nun Johann XXII. für die Dominikaner Partei ergriff, und geradezu erklärte, auch Christus und die Apostel hätten Eigenthum besessen, so wurden die Minoriten wider den ketzerischen Papst mit unbeschreiblichem Ingrimm erfüllt. Jetzt erwiederte aber auch der heilige Vater die Feindseligkeit, indem er sogar einige Franziskaner durch die Inquisition verbrennen ließ. Mehrere Mitglieder dieses Bettelordens flüchteten nun zu König Ludwig, welcher sie auch bereitwillig in Schutz nahm. So war denn der Kaiser, der früher den Papst wegen Begünstigung der Minoriten angeklagt hatte, gerade umgekehrt der Bundesgenosse dieses Ordens geworden. Die Franziskaner hatten bedeutenden Einfluß auf die Volksmassen, und die Vornehmern unter ihnen besaßen auch viele kirchenrechtliche Kenntnisse, sowie Geschicklichkeit in der dialektischen Streitkunst. Alle diese Gaben stellten sie zur Verfügung des Kaisers, so daß denn die Rechte des Reichsoberhaupts nunmehr von einflußreichen und gewandten Geistlichen wider den Papst vertheidigt wurden.

Dieß war früher nie in so ernstlicher Weise geschehen, die Stellung Ludwigs von Baiern daher ungleich günstiger, als jene aller seiner Vorfahren.

Desto größere Anstrengungen machte Johann XXII., den Sturz seines Widersachers durchzusetzen. Da Ludwig unter den Fürsten keinen gefährlichern Feind hatte, als den unversöhnlichen und unerschütterlichen Leopold von Oestreich, so suchte der Papst zunächst diesen für seinen Plan zu gewinnen. Ein Hinderniß schien nur der Anspruch der Oestreicher auf die Kaiserkrone zu sein, weil der heil. Vater diese dem Könige von Frankreich zugedacht hatte. Doch der Haß Leopolds gegen Ludwig von Baiern war so groß, daß er nach dem fruchtlosen Versuch der Befreiung seines Bruders sogar den Plan zur Erhebung des französischen Königs unterstützte. Was aber den Anschlag für den Wittelsbacher vollends gefährlich machte, das war der Umstand, daß die päpstlich-österreichische Partei sogar den König Johann von Böhmen, die einzige Stütze des Kaisers, zu sich herüber zu ziehen wußte. Man hatte nämlich den Luxemburger dadurch geködert, daß Karl von Frankreich die Schwester Johanns zu heirathen und dem Sohne desselben seine Tochter Blanka zur Ehe zu geben versprach. Der König Karl und der Herzog Leopold hielten nun in Bar sur Aube eine Unterredung, um die weitern Maaßregeln zu berathen. Indessen hier zeigten beide so verschiedene Ansichten, daß der Bund bald wieder zu zerfallen drohte. Leopold drang nämlich sofort auf den Krieg zur Befreiung seines Bruders, und Karl verweigerte die Hülfe. Mißmuthig verließ der Habsburger deßhalb Bar, und suchte nun die Loslassung Friedrichs durch gütliche Unterhandlungen zu erwirken, indem er zu dem Ende die Reichskleinodien vertrauensvoll an Ludwig von Baiern sandte. Letzterer nahm sie an, ohne den Herzog Friedrich der Gefangenschaft zu entlassen. Ein solcher Mangel an Zartgefühl und edlerem Sinn, welcher den Charakter des Wittelsbachers abermals in ein zweideutiges Licht setzte, entrüstete nicht nur den Herzog Leopold, sondern die gesammte öffentliche Meinung. Leopold versöhnte sich darum wieder mit Karl von Frankreich, und es fand eine Zusammenkunft in Rense statt, wo man wirklich den französischen König zum Kaiser ernennen wollte. Ludwig der Baier war ohne alle Selbstständigkeit des Charakters, und so oft eine bedeutende Gefahr sich wider ihn erhob, suchte er den Sturm gemeiniglich durch Nachgiebigkeit zu beschwören. Als er nun den Eindruck bemerkte, welchen sein Benehmen bei Empfang der Reichskleinodien auf die Nation gemacht hatte, so eilte er im Frühling 1325 selbst nach Trausnitz, um mit Friedrich von Oestreich sich zu versöhnen. Der Habsburger, des Gefängnisses und vielleicht auch des Kronstreites müde, lieh den Anträgen des Gegners willig sein Ohr. Er verzichtete auf sein Afterkönigthum, erkannte den Wittelsbacher als rechtmäßiges Reichsoberhaupt an, und versprach noch überdieß, ihn gegen den Papst zu unterstützen, sowie auch seine Tochter Elisabetha einem Sohn Ludwigs (Stephan) zur Ehe zu geben. Zugleich verpflichtete sich Friedrich (13. März 1325), zur Zeit der Sonnenwende (1325) selbst wieder als Gefangener sich zu stellen, wenn es ihm nicht gelingen würde, seine Brüder zur Herausgabe an sich gerissener Reichsgüter und überhaupt zur Unterwerfung unter Ludwig zu bewegen. Für diese Zugeständnisse erhielt nun der Herzog die Entlassung aus der Gefangenschaft. Ein solcher Vergleich scheint freilich die Nachgiebigkeit auf Seite Habsburgs zu stellen; indessen die Übersendung der Reichskleinodien durch Leopold hatte denselben Sinn, und dann würde die Versöhnung wirklich gewesen sein, während sie jetzt bei der gerechten Entrüstung des zweiten Habsburgers nur scheinbar war. Im Wesen lag daher in dem berichteten Schritt Ludwigs Reue über seinen frühern Mißgriff und Herabgebung unter seine Gegner.

Friedrich von Oestreich, ein gerader, einfacher und liebenswürdiger Charakter, war in mancher

Rücksicht das Ebenbild seines Großvaters Rudolph, vornehmlich aber der Erbe dessen Redlichkeit. Gewissenhaft erfüllte er deßhalb den Vergleich mit dem Gegner, und drang sowohl in seine Brüder, als in andere Angehörige, den Wittelsbacher als rechtmäßiges Reichsoberhaupt anzuerkennen. Wie man voraussehen mußte, mißbilligte aber Herzog Leopold den Vertrag seines Bruders vollständig, und versagte demselben die Anerkennung der Rechtsgültigkeit. Angereizt noch überdieß durch den Papst, machte er gerade umgekehrt neue Einfälle in Baiern, und schädigte die Anhänger des Kaisers empfindlich. Die Bemühungen Friedrichs von Oestreich, seinen Bruder zur Anerkennung Ludwigs als Kaiser zu bewegen, waren also vergeblich, und nachdem er sich davon überzeugt hatte, so stellte er sich, seinem Worte treu, zur bestimmten Zeit als Gefangener zu München. Durch einen solchen Edelmuth überwunden, wurde Ludwig von Baiern tief gerührt, und zeigte nun auch seinerseits einen Anflug höherer Sinnesart; denn er behandelte Friedrich von Habsburg nicht als Gefangenen, sondern als Freund, zog ihn an seine Tafel und schlief mit ihm in einem Bett. Als Ludwig in dringenden Staatsgeschäften nach Brandenburg eilen mußte, übertrug er seinem Vetter Friedrich sogar die Verwaltung von Baiern. Dieses gegenseitige Benehmen früherer Nebenbuhler um eine Kaiserkrone war der Triumph der menschlichen Natur, die Urkunde über den hohen Beruf und die Erhabenheit des menschlichen Geistes; es liegt in ihm eine der schönsten Seiten unserer Geschichte, doch die Fremden konnten das Ganze nicht begreifen. Voll von Erstaunen schrieb daher Papst Johann XXII. an den König von Frankreich: „es ist so, man hat es mir aus Deutschland gemeldet." Trotz der aufrichtigen Freundschaft mit Friedrich von Oestreich konnte der Kaiser einmüthige Anerkennung und Beruhigung des Reichs dennoch so lange nicht hoffen, als er nicht mit Herzog Leopold, dem thatsächlichen Oberhaupt des habsburgischen Hauses versöhnt war. Um daher diese Versöhnung endlich herzustellen, machte er dem Hause Habsburg das weitere Zugeständniß, den Herzog Friedrich als einen Theilhaber der Reichsgewalt anzunehmen. Ludwig und Friedrich sollten also beide Könige sein und Deutschland gemeinschaftlich verwalten. Alle Urkunden würden in ihrem beiderseitigen Namen ausgefertigt werden, und zur Beobachtung der Gleichheit die Rangfolge der Unterschriften täglich wechseln, sohin ein Mal dieser, das andere Mal hingegen jener Name voranstehen. Kein Staatsgeschäft sollte ohne Vorwissen beider Reichshäupter vorgenommen werden, und nur bei der Entfernung des einen Königs aus Deutschland der andere die Verwaltung als Reichsverweser allein übernehmen. So lautete der Vertrag, den man auch urkundlich befestiget hat. Als derselbe bekannt wurde, erhoben nicht nur der Papst, sondern auch die deutschen Kurfürsten heftige Einsprache, weil dadurch das Wahlrecht der letztern beeinträchtiget werde. Die beiden königlichen Brüder, wie sie sich nannten, ließen sich deßhalb zu einer Abänderung ihrer Übereinkunft bewegen, indem Friedrich, als deutscher König, an den Staatsgeschäften Theil nehmen, Ludwig hingegen die Kaiserwürde führen sollte [3]). In solcher Art war der Vergleich allerdings viel besser, weil er leichter ausgeführt werden konnte, und auch der staatsrechtlichen Übung in Deutschland nicht widersprach. Es war vielmehr hergebracht, daß neben dem Kaiser auch noch ein deutscher König, gewöhnlich des erstern Sohn, erwählt werde, und öfters stand dann der letztere der Staatsverwaltung in Deutschland vor, wie es z. B. zur Zeit Friedrichs II. geschah. Auch bei dem neuen Vergleich hing das

[3]) Nach dem Vertrage scheint es zwar, daß einer der beiden Könige Italien und der andere Deutschland regieren sollte; allein wie schon Pfister richtig bemerkte, so ist unter dem Königreich von Rom d. h. dem deutschen Königthum nicht das Kaiserthum zu verstehen. Ludwig, der mit dem Plane der Kaiserkrönung umging, wollte also diese Würde sich vorbehalten, und an Friedrich jene des deutschen Königs überweisen.

Gelingen oder die Vereitlung der Versöhnung vornehmlich vom Herzog Leopold ab, da derselbe über den größten Theil der habsburgischen Macht verfügte. Anfangs schien auch Leopold die Übereinkunft zu billigen, indessen er mußte später wieder anders gestimmt worden sein: denn man stößt nicht nur auf neue Feindseligkeiten desselben am Oberrhein, sondern die Geschichtschreiber bemerken auch, daß er den Widerstand bis an seinen Tod fortgesetzt habe [4]). Im März 1326 starb jedoch Leopold in der Blüthe des Lebens, im 34. Jahr, und nun trat in Deutschland auf ein Mal Ruhe ein. Daraus ergiebt sich, daß im Allgemeinen der Vergleich Ludwigs und Friedrichs gebilligt, und der Unfriede nur durch Leopold oder den Papst künstlich unterhalten wurde.

Kaiser Ludwig erlangte durch jenen unerwarteten Todesfall eine so gesicherte Stellung, daß er wider Johann XXII. angriffsweise zu verfahren, und insbesondre seine Krönung in Rom auch wider dessen Willen durchzusetzen beschloß. Verschiedene Vorfälle in Italien kamen seinem Wunsche entgegen, indem die Ghibellinen, vom Papst und dem König Robert in Neapel bedrängt, unter dem Versprechen von Hülfsgeldern deutschen Beistand begehrten. Als nun vollends die Römer über Johann XXII. wegen dessen langen Aufenthalts in Frankreich ungehalten waren, und in ihrem Ärger ebenfalls den Kaiser herbeiriefen, so machte Ludwig noch im Jahr 1326 eifrig Anstalt zu einem Römerzug. Zuvörderst ermahnte er die deutschen Fürsten ihm die Heeresfolge zu leisten, wozu sie die Reichsverfassung bei dem Krönungszug ganz besonders verpflichtete. Niemand hatte jedoch Lust, seine Kraft in Italien unnütz zu verschwenden, und allgemein ward die Hülfe unter dem Einwand abgelehnt, daß die Unternehmung ohne Einwilligung des Papstes keine Krönungsfahrt sei, also das Reich nicht betreffe. Ludwig machte daher durch Abordnung einer Botschaft nach Avignon einen neuen Versuch mit Johann XXII. sich zu vertragen; nachdem aber derselbe gescheitert war, so brach der Kaiser auch ohne die Reichsheerfolge und mit der geringen Begleitung von etwa 200 Rittern nach Italien auf [5]). Einige wenige Fürsten begleiteten ihn doch, und in Trident wurde er von den Häuptern der ghibellinischen Partei nicht nur achtungsvoll begrüßt, sondern auch mit Geld unterstützt. Da Ludwig in Deutschland jetzt Krieger werben konnte, so sah er sich bald von einem ansehnlichen Gefolge umgeben. Durch die herbeiströmenden Ghibellinen noch bedeutend verstärkt, gelang es ihm, am 13. Mai 1327 in Mailand einen feierlichen Einzug zu halten. Nachdem er dort als lombardischer König gekrönt worden war, zog er nach Pisa, wo ihn indessen die Bürger, trotz ihrer gewöhnlichen Anhänglichkeit an die Kaiser, nur mit Geld unterstützen, doch nicht in die Stadt aufnehmen wollten. Der Kaiser erzwang jedoch den Eingang und verweilte einige Monate in Pisa. Sodann eilte er mit verstärkter Macht weiter gen Rom. Hier war die Mißstimmung des Volkes über die Abwesenheit Johanns XXII. und dessen ungenügende Entschuldigungen bei der Annäherung des deutschen Reichsoberhaupts zum Ausbruch gekommen. Sowohl die Welfen, die Anhänger des Papstes, als die Besatzung des Königs Robert von Neapel wurden vertrieben, und Botschafter nach Viterbo gesendet, um den Kaiser zu bewillkommen. Ohne irgend ein Hinderniß erfolgte nun am 7. Januar 1328 der feierliche Einzug Ludwigs, des Baiern, in der päpstlichen Hauptstadt. Die Freude der Römer war aufrichtig, und sie beschlossen daher, die Kaiserkrönung sofort vornehmen zu lassen. Durch wen die Feierlichkeit verrichtet werden soll, schien eine schwierige Frage zu sein; denn nicht bloß der Papst, sondern auch alle Kardinäle waren abwesend. Da behaupteten die

[4]) Albert. Argentin. Lupoldus usque ad mortem suam restitit Ludowico.

[5]) Über den Römerzug Ludwigs ist ausführliche Quelle: Albertini Mussati Ludowicus Bavarus Caesar. (Reuber pag. 989 — 1000).

Römer, daß das Recht der Krönung auf ihrer Stadt hafte, und ließen jene Handlung nunmehr durch vier vornehme Männer aus ihrer Mitte vollziehen, während einige Bischöfe zur kirchlichen Salbung sich verstanden. Einige Monate später machte man sogar einen Versuch, Johann XXII. abzusetzen, und einen andern, dem Kaiser ergebenen Papst zu ernennen. Nachdem die Bevölkerung von Rom durch einen Mönch aus Genua in diesem Sinn bearbeitet worden war, so erschien eine förmliche Anklage wider das abwesende Kirchenoberhaupt. Endlich wurde Johann XXII. wirklich seiner Würde für verlustig erklärt, und ein Minorite, Peter von Corvara, am 12. Mai 1328 von einer großen Volksversammlung zum Gegenpapst erhoben.

Ludwig von Wittelsbach schien nun am Ziele seiner Wünsche zu stehen; indessen der Glanz, welcher ihn umgab, war nur Schein, und die Gewalt, so er ausübte, nicht auf eigene Macht, sondern auf die Unterstützung der Italiener gegründet. Sowie er nur durch die lombardischen Hülfsgelder ein Heer zu werben und zu unterhalten vermochte, so hatte er den glücklichen Erfolg des Zuges nach Rom großen Theils dem Herrn von Lucca und Pistoja zu verdanken. Castruccius, so hieß derselbe, hatte den Kaiser mit bedeutender Macht auf dem Zug durch Tuscien begleitet, und ihm überhaupt einen entscheidenden Vorschub geleistet. Nach der Krönungs-Feierlichkeit in Rom erhielt Castruccius über seine Erhebung zum Herzog von Lucca und Pistoja von dem deutschen Reichsoberhaupt eine förmliche Urkunde, und von jetzt an änderte sich bald das Benehmen desselben. Er verließ Rom, um seinen eigenen Angelegenheiten nachzugehen, wahrscheinlich aber aus Unzufriedenheit über eine Fehlbitte bei dem Kaiser. Während schon hierdurch das Heer des letztern geschwächt wurde, zogen nun auch die wenigen deutschen Fürsten vollends ab, welche das Reichsoberhaupt begleitet hatten. Die Geldzuschüsse aus der Lombardei mußten natürlich auch einmal ein Ende nehmen, und sie versiegten gerade jetzt, im entscheidenden Augenblick. Ludwig von Baiern wurde dadurch gezwungen, den Römern eine Steuer aufzulegen; allein nun verwandelte sich die Zuneigung derselben plötzlich in Haß. Diese Mißstimmung wurde sowohl in Rom, als anderwärts noch größer, als die deutschen Krieger des Kaisers in Ermanglung des Soldes verschiedene Räubereien und Erpressungen sich erlaubten. Endlich standen 1328 die Lebensmittel zu Rom in hohem Preis, weil die Monate März, April und Mai sehr kalt waren. Um das Unglück voll zu machen, hatte aber der König Robert von Apulien durch die Besetzung von Anages und Ostia den Römern auch noch die Zufuhr abgeschnitten. Es entstand also große Noth, und da diese durch die Anwesenheit des kaiserlichen Heeres noch erhöht wurde, so nahm die Unzufriedenheit der Römer einen gefährlichen Charakter an. Ludwig der Baier war so klug, noch zur rechten Zeit seinen Rückzug zu nehmen. Am 4. August 1328 verließ er Rom, nach Pisa und von da nach Pavia sich wendend. In der letztern Stadt verweilte er vom April bis zum Dezember 1329, weil er auf einen Zuzug des Königs Johann von Böhmen hoffte. Als aber die ersehnte Hülfe ausblieb, so begab er sich im Dezember nach Trident. Bei seinem Aufenthalt dortselbst traf die Nachricht ein, daß Friedrich von Österreich am 13. Januar 1330 verstorben sei. An diesen Todesfall konnten sich so wichtige Folgen knüpfen, daß der Kaiser allen Plänen auf Italien entsagte, und sogleich die Reise nach Deutschland antrat.

Zehntes Hauptstück.

Gährungen in den Städten. Sieg des Bürgerthums.

(Vom Jahr 1324 bis 1335.)

Die Ereignisse, welche zu Speier im Jahr 1304 und in Oberalemannien 1308 eingetreten waren, hatten die erste Andeutung gegeben, daß der Geist der untern Stände nun auch in Deutschland sich zu regen und die Rechte des Menschen von den Mächtigen zurückzufordern beginne. In Hochalemannien betraf die Bewegung freilich nur den Schutz eines hergebrachten Rechtszustandes, allein die nähern Umstände derselben mußten in der Folge doch auch den Übergang zur staatsbürgerlichen Freiheit veranlassen. Dagegen war das Staatsereigniß in Speier schon von vorne herein eine sociale Umgestaltung, und bezog sich ausschließend auf die Stellung der Bürger zu dem Adel. Wie wir gesehen haben, so gelang es den Geschlechtern jener Stadt, das rühmliche Aufstreben der untern Stände in den Jahren 1316 und 1317 wieder zu unterdrücken; indessen wo ein Fortschritt einmal im Geiste der Zeit liegt, da ist er auch durch periodische Rückgänge nicht mehr aufzuhalten. Seit der Gegenbewegung von 1316 und 1317 herrschte darum bei den Bürgern in Speier eine heimliche Gährung, welche den Vorsatz zur Wiedererringung der Freiheit nur noch hartnäckiger machte [1]). Umgekehrt strengte der Adel alle Kräfte an, um seine Oberherrschaft fester als je zu gründen. Doch die Mittel, welche er zu diesem Zweck anwendete, waren von der Art, daß sie gerade umgekehrt den Sturz der Geschlechter beschleunigen mußten. Man hielt nämlich nicht nur fest an den Vorrechten des Adels, sondern übte dieselben auch mit Strenge aus, um die Bürger durch Einschüchterung in Zaum zu halten. Wenn wir nun die Beschaffenheit jener Vorrechte etwas näher beschreiben, so wird man sich überzeugen, wie treu unsre Schilderung der Urzustände war, und welche unglaubliche Einflüsse sie bis in späte Jahrhunderte ausübten. Auch wird man alsdann von der eigentlichen Bedeutung des Kampfes zwischen dem Adel und dem Bürgerthum, der sichtbar in ganz Deutschland sich vorbereitete, eine nähere Vorstellung fassen können. Wir gehen demnach zur Sache [2]).

---

[1]) Die staatsrechtlichen Zustände der deutschen Städte im Mittelalter waren nicht allein im hohen Grade einander ähnlich, sondern im Wesen beinahe ganz gleich, natürlich nach Maaßgabe des Unterschieds von landesherrlichen Gemeinden und Reichsstädten. Aus diesem Grunde hatte auch die Umwandlung der aristokratischen Republik in den bürgerlichen Freistaat, welche vom Jahre 1327 bis 1380 in ganz Deutschland durchgesetzt wurde, bei allen Reichsstädten bald einen gleichen, bald einen ähnlichen Verlauf. Unter solchen Umständen würde es ermüden, die Umwälzungen in jeder Stadt bis in die Einzelnheiten zu verfolgen. Ein treues Bild der vorzüglichsten genügt vielmehr, um von der ganzen Veränderung klare Vorstellungen zu fassen. Da nun die Bewegung in Speier zuerst ausbrach, und die Umstände derselben ein vorzügliches Interesse darbieten, da ferner darüber sichere Quellen vorhanden sind, so haben wir zur Erzählung der Einzelnheiten der Umwälzung Speier gewählt. Was von dieser Stadt nachgewiesen wird, bezieht sich aber im Wesen auf alle übrigen.

[2]) Die Hauptquellen der folgenden Darstellung sind: a) die Straßburger Chronik von Canonikus Jakob von Königshofen, b) die Speierer Chronik von Christoph Lehmann, c) Simler de Repub. Helvet., und d) mehrere Urkunden von Speier.

Die Rechtsfähigkeit, welche Kaiser Heinrich V. den gemeinen Bürgern in den Städten verlieh, bezog sich mehr auf die Verhältnisse der Bürger unter einander, und weniger auf ihre Stellung zu dem Adel. Nach den Grundsätzen der Urzeit war der Unfreie gänzlich rechtlos, und mußte auch bei Geschäften mit Dritten, wo der Herr sie erlaubte, durch letzteren vor Gericht vertreten werden. Dieß war jetzt allerdings anders, und auch der Last waren die Bürger enthoben, den Großen ihre Bedürfnisse unentgeldlich zu liefern; dagegen beschränkte sich die Rechtsfähigkeit derselben rücksichtlich ihrer Stellung zu dem Adel fast nur auf den Schein. Fürs erste besaßen die Geschlechter das Vorrecht, nur von Standesgenossen gerichtet zu werden. Zu dem Ende ernannten sie aus ihrer Mitte einen Oberrichter, der Münzmeister hieß, welchem noch mehrere adelige Beisitzer gegeben wurden. Wer nun wegen einer Forderung oder wegen einer Ehrenkränkung wider einen Adeligen klagen wollte, mußte dieß bei dem Gericht des Münzmeisters thun, das nur die Geschlechter ernannten. Die Bevorrechteten hielten aber sehr eifrig zu einander, und begünstigten planmäßig ihre Standesgenossen vor den Bürgern. Schon deßhalb war es den letztern also schwer, bei dem Adelsgericht Recht zu finden[3]). Indessen die Geschlechter hatten auch das Vorrecht, daß in dem Gerichtsverfahren nur Standesgenossen und keine Bürger als Zeugen wider sie auftreten konnten[4]). Diese Begünstigung allein mußte natürlich die Rechtsverfolgung eines Bürgers gegen Adelige in vielen Fällen geradezu unmöglich machen. Beide Gerechtsame rühren nun aus der Urzeit her, wo man durch sie unter andern den Freien von dem eigenen Mann unterschied; wir finden demnach schon eine der bemerkten Rückwirkungen der altdeutschen Zustände. Folgerichtig behaupteten die Geschlechter aber vollends gar, die Bürger hätten überhaupt kein Klagerecht gegen einen Adeligen, und es bleibe sohin dem guten Willen der letztern anheim gegeben, ob sie auf die Klage eines Bürgers sich einlassen wollen, oder nicht[5]). Auch dieser Grundsatz entsprang aus der Urzeit, weil der Unfreie wider einen Freien nicht vor Gericht auftreten, und ohne Vermittlung eines andern Frilings überhaupt keine Rechte wider denselben erwerben konnte. Um nun die Stellung der Bürger zu dem Adel der Rechtlosigkeit fast gänzlich zu nähern, haftete auf dem Versammlungshaus der Geschlechter, die Münze genannnt, sowie auf jeder adeligen Wohnung das Vorrecht einer Freistätte für Patricier. Wenn also ein Adeliger einen Bürger beschädiget oder gar ermordet hatte, und in eines jener Gebäude flüchtete, so war weder der Rath der Stadt noch sonst Jemand befugt, den

---

3) Nach dem Aufruhr im Jahr 1330 stellte die Bürgerschaft in Speier neun Beschwerden wider den Adel auf. Die vierte lautet also: „Fürs vierdt, daß die Hausgenossen sammt und sonders auf Klagen und Beschwerden wider sie vor Gericht und Rath nicht erschienen, sondern jährlich in ihrer Gesellschaft einen Meister erwählt, den man den Münzmeister genannt, und wer auß der Burgerschaft wider einen auß der Haußgenossen Gesellschaft umb Schulden, Frevel, Injurien oder was Sach das gewesen, zu klagen gehabt, der hat denselben allein vor dem Münzer und seinem Gericht, welches die Haußgenossen besetzt, können fürnehmen, bey denen die am besten dran gewesen, die alle Unbilligkeit verdauet, und dazu Dank gesagt, sonst hat der Cläger schwerlich Recht und Billigkeit erheben können, dann sie die gemeinen Burger nicht anderst als Knecht und Sklaven gehalten. [Lehmann's Speierische Chronik, S. 680.]

4) Fürs fünfft, wenn einer einen Haußgenossen, umb was Sachen es gewesen wollen beklagen, haben sie vor ihrem Münzgericht keinen auß der Burgerschaft zu Zeugen gehört, und auffgenommen, sondern hat der Kläger wider den Haußgenossen seine Klag allein mit Haußgenossen müssen bekundschaften und darthun. [Lehmann a. a. O.]

5) Straßburger Chronik von Königshofen. Wenn einer der Regenten (aus den Geschlechtern) von einem Kauf- und Handthierungsmann etwas gekauft, und den Werth nit bezahlt, oder einen Handwerker, Taglöhnern oder andern etwas schuldig geworden, ists bei dem von Adel gestanden, ob er bezahlen wollen oder nicht, hat ers nit gewollt, so ist dem andern Theil die Schuld in Brunn gefallen, da Haußgenossen und Adeliche Burgere vor den Gerichten auß angenommener Freiheit nit erschienen.

Übelthäter ohne Erlaubniß der Patrizier oder des geschlechtsherrlichen Eigenthümers der Freistätte in Haft zu nehmen[6]). Ein solches Vorrecht sah fast der Macht der Freien in der Urzeit ähnlich, ihre Leibeigenen ungestraft tödten zu können. Doch wir sind mit der Aufzählung der adeligen Freiheiten noch nicht zu Ende. Den Grundsätzen der Urzeit getreu, behaupteten auch die Geschlechter noch im 14. Jahrhundert, daß Entrichtung von Abgaben das Zeichen der Knechtschaft wäre, der Adel sohin auch für gemeinsame Zwecke der Stadtgemeinde oder zur Bestreitung der öffentlichen Ausgaben keinen Beitrag zu leisten verbunden sei. Ja die Hausgenossen sprachen ganz unumwunden den Grundsatz aus: daß sie alle Rechte und Vortheile, welche mit dem städtischen Bürgerrecht verbunden waren, genießen, dagegen keine der Lasten, die jenes Recht naturgemäß nach sich zog, tragen wollten[7]). Endlich behaupteten die Geschlechter unverholen, daß alle Gesetze und Einrichtungen, soweit sie Pflichten auflegen, nur für die Bürger, keineswegs aber für den Adel gemacht seien, der letztere daher jedem Gesetz ungestraft den Gehorsam verweigern dürfe[8]). So sehr hatte sich der Abglanz der urdeutschen Freiheit noch im 14. Jahrhundert erhalten, die für den Adel allerdings eine sehr ausgedehnte Freiheit war. Die Vereinigung aller dieser Privilegien zeigt nun klar, wie sehr die gesellschaftlichen Zustände durch die Einflüsse der Urzeit auch noch im spätern Mittelalter im Argen lagen: sie erweist, daß die bevorzugte Stellung des Adels geradezu auf Mißachtung der menschlichen Würde gebaut wurde. Endlich offenbart sie die unermeßliche Wichtigkeit des Kampfes, welcher mit Beginn des 14. Jahrhunderts in Deutschland zwischen Adel und Bürgerthum anhob. Es war nicht eine überspannte Idee der Gleichheit, welche die Bürger zum Handeln trieb, sondern nur das Verlangen nach gewöhnlichem Menschenrecht, das den untern Ständen durch den Adelshochmuth der Urzeit auch noch im 14. Jahrhundert verkümmert blieb. Die Geschlechter in den Städten wußten recht gut, daß bei der vorgefallenen innern Veredlung der untern Stände und der Erhöhung ihres Wohlstandes, welche wir im sechsten Hauptstück schilderten, die Vorenthaltung des Menschenrechts für die Dauer nicht mehr möglich sei; aber dennoch unterzogen sie sich dem verzweifelten Wagstück, indem sie nach der Reaktion von 1317 ihre Vorrechte mit größerer Strenge als je ausübten. Welche Wirkung dieß auf die Bürger bei dem erwachten Selbstgefühl derselben machen mußte, ergiebt sich aus der Beschreibung jener Freiheiten oder Privilegien von selbst.

Unbemerkt, doch furchtbar hatte insbesondre zu Speier die Gährung bei den untern Ständen zugenommen. Es herrschte nur eine Stimme über die Unerträglichkeit der adeligen Zwingherrschaft, und man schwur allgemein, eher Leib und Leben sowie Hab und Gut zu wagen, als den Hochmuth der Geschlechter länger zu dulden. Neue Bedrückungen der Bürger durch die Patrizier brachten die Gährung im Jahr

---

[6]) Lehmann's Speierische Chronik. Fürs siebende, wann ein Haußgenoß einen Handwerker oder gemeinen Bürger beschädigt, oder umbbracht, und in die Münz, oder eines andern Münzers Hauß geflohen, hat denselben weder der Raht noch jemand anders darauß zu holen Macht gehabt, bis es dem, der denselben auffgenommen, oder den Haußgenossen gefallen.

[7]) Fürs andere, daß die vom Adel und Haußgenossen aller der Stadt Rechte genossen und gebraucht, hingegen aller Beschwerden, Dienst und Leistungen zu der Statt gemeinen Nutzen gefreyet und davon entbrosten seyn wollen. [Lehmann S. 680.]

[8]) Eben daselbst. Fürs dritt, daß sie den Gesatzungen und Ordnungen, die ihre Vorfahren und sie selbst gemacht, zu gehorsamen sich nicht schuldig gehalten, und fürgeben, daß solche sie, als Obrigkeit der Statt, nicht binden, deren Ampt sei, Gesatz und Ordnung der Burgerschaft als Unterthanen für zu schreiben, und sich nicht selbst damit zu beschweren, oder beschweren zu lassen.

1327 endlich zum Ausbruch. Der städtische Adel hatte nämlich ebenfalls den Grundsatz: „Veruneinige deine Gegner und du herrschest über sie“ (divide et impera); er suchte sich daher unter der Bürgerschaft einen Anhang zu erwerben. Zu dem Ende zogen die Geschlechter einzelne Handwerker in ihre Gesellschaft, erwiesen ihnen schmeichlerische Artigkeit und überhäuften sie auch in öffentlichen Geschäften mit Begünstigungen[9]). Sogar die Gerichte, bei denen ein Bürger die Klagen wider einen Standesgenossen anbringen mußte, wurden ausschließend durch die Patrizier oder Hausgenossen besetzt. Wo nun ein Bürger vom Anhang des Adels bei solchen Gerichten als Partei erschien, da wurde derselbe, mittelst offner Verspottung des Rechts, vor seinem Gegner begünstigt, wenn letzterer der freisinnigen Richtung angehörte[10]). Hiernächst verwendeten die Geschlechter, welche seit 1317 die Stadteinkünfte allein verwalteten und den Bürgern keine Rechnung mehr ablegten, alles öffentliche Vermögen zur Befestigung ihrer Standesvorzüge und überhaupt zum ausschließenden Vortheil des Adels[11]). Da hierdurch dringenden öffentlichen Bedürfnissen die Mittel zur Befriedigung entzogen wurden, so schrieben die Hausgenossen eine neue drückende Steuer aus, welche nach den oben beschriebenen Vorrechten des Adels die Bürger allein bezahlen sollten. Doch jetzt brach der überspannte Bogen. Die dreizehn Zünfte in Speier versammelten sich im Stillen und beschworen den feierlichen Bund, jeder fernern Unterdrückung der Geschlechter mit gewaffneter Hand zu widerstehen. Um innerer Zwietracht der Bürger vorzubeugen, verpflichteten sich die Zünfte ferner, bei einer Streitigkeit zwischen einzelnen Innungen keine Partei zu ergreifen, alle vielmehr zum Widerstand gegen den Adel fest zusammen zu stehen. Nachdem alles dieß geschehen war, versammelte sich die gesammte Bürgerschaft öffentlich, und verlangte ruhig, doch mit ernstem Nachdruck, die Aufhebung der drückendsten Vorrechte des Adels und Wiederherstellung einer freisinnigen Stadtverfassung. An einen Widerstand der Geschlechter war bei der Einmüthigkeit der Handwerker und ihrer unbeugsamen Entschlossenheit nicht zu denken. Sie gaben daher noch im Jahre 1327 ihre Einwilligung, daß fortan der Adel zu allen öffentlichen Ausgaben verhältnißmäßige Beiträge leisten müsse, und daß der Rath der Stadt aus 16 bürgerlichen und 15 adeligen Mitgliedern bestehen soll. Den Zünften wurde zugleich das Recht eingeräumt, über Gerechtigkeit der Rechtspflege zu wachen, sowie allen gewaltthätigen Bedrückungen der Bürger durch den Adel gemeinsam Widerstand zu leisten.

Aeufferlich nahmen die Geschlechter nunmehr den Schein an, als ob sie mit der Veränderung der Verfassung wohl zufrieden wären, und wider die Bürger überhaupt nunmehr der Mäßigung sich befleißigen wollten. Bald zeigte sich indessen, daß ein solches Benehmen nur Larve war, und daß im Innern verzweifelte Gedanken gehegt wurden. Was die wahre Gesinnung der Patrizier gewesen sei, kann man aus einem Brief entnehmen, den sie über die Bewegung von 1327 an den Bischof von Straßburg abgehen ließen. Sie beschwerten sich darin heftig, daß man ihnen im Rath der Stadt bürgerliche Mitglieder aufgedrungen, und durch einen bewaffneten Zusammenlauf der Handwerker überhaupt ihre Vorrechte geschmälert habe. Mit bloßen Klagen und bösen Gedanken wollten jedoch die Geschlechter keineswegs sich begnügen, sondern sie machten heimlich auch Anstalten, um die neue Verfassung gewaltsam umzustürzen. Zu dem Ende leiteten sie mit dem benachbarten ritterlichen Adel eine förmliche Verschwörung ein, um der

9) Dieß bildete den achten Satz der Beschwerden der Speierischen Bürger. [Lehmann S. 681.]

10) Sechste Beschwerde. [Lehmann a. a. O.]

11) Neunter Satz der Beschwerden.

Stadt Speier bei Nacht mit List sich zu bemächtigen, und alsdann an den Handwerkern furchtbare Rache zu nehmen. Die Vorstellungen, welche sie bei dieser Gelegenheit ihren Standesgenossen auf dem Lande machten, zeigen die damalige Sinnesart des Adels gegenüber dem Bürgerthum im hellsten Licht. „Es werde darnach getrachtet, daß der gemeine Pöbel allein den Regentenstul besitze, Adeliche fürnehme Geschlechter, erfahrne und versuchte Leute, thätlich von ihrer offenbaren, kundbaren Freiheit verstossen, und dem gemeinen Mann unterthänig seyn, und dienen sollten“[12]. So sprachen die Geschlechter aus Speier auf allen Schlössern der Nachbarschaft. Alsdann baten sie aber: „daß ihre Standesgenossen auf dem Land solche Verkleinerung von den adeligen Stämmen und alten Geschlechtern abwenden, ihre Rechte und Freiheiten wider des Pöbels Hochmuth und Unterdrückung schützen, und mit gerüstetem Volk ihnen verholffen sein möchten, damit die, so den gemeinen Mann zu der Strangnuß gegen den Adel verleitet, der Strenge nach, andern zur Abscheu, möchten gestraft werden.“ Eine solche Sprache und die oben geschilderten Vorrechte des Adels enthüllen uns das Herrenthum, wie es aus der Urzeit bis ins Mittelalter sich fortgepflanzt hatte. Dieses Herrenthum aufrecht zu erhalten, war die Politik der Hohenstaufen, und jetzt kann man also über die Einwirkungen jenes Hauses auf die deutsche Entwicklung eine klare Vorstellung sich bilden.

Wo es einer Unternehmung gegen die verhaßten Bürger galt, hielt der Adel gemeiniglich fest zusammen, und so ward es denn auch den Patriziern in Speier nicht schwer, für die bemerkte Verschwörung unter den benachbarten Rittern viele Mitglieder zu finden. Um die Handwerker sicher zu machen, fügten sich die Geschlechter einige Jahre scheinbar in die neue Ordnung der Dinge; doch alsdann beschlossen sie ihren verrätherischen Anschlag auszuführen. Am Montag nach dem Fest Luca des Jahres 1330 sollten die Ritter, welche ausserhalb Speier zu der Verschwörung gehörten, mit ihren Anhängern und Gesellschaften Abends im Zwielicht bei dem Rechholz sich versammeln, und bei zunehmender Dunkelheit still vor das nächste Stadtthor ziehen. Dieses würde dann durch Vorsorge der Geschlechter ihren Mitverschwornen geöffnet werden. So lautete die Verabredung, und welche Gefahr dadurch für die Bürger in Speier entstand, leuchtet wohl von selbst ein. Von Seite der Geschlechter wurde nichts versäumt, um ihren verrätherischen Anschlag wirklich auszuführen. Einige Tage vor dem beschlossenen Überfall begaben sich 18 Adelige in Speier auf ihre Landgüter ausserhalb der Stadt, um sich mit ihren Verbündeten zu besprechen, und nun schritt man sofort zur That[13]. Eine Schaar von 1500 Rittern und reisigen Knechten versammelte sich zur bestimmten Zeit an dem ihnen bezeichneten Ort, und warteten dort, bis die Bürger sich zur Ruhe begeben haben würden[14]. Als die Mitternacht gekommen war, zog jene Schaar still durch eine Vorstadt über den Hasenpful nach der Lauer-Pforte, wo sie die Verschwornen in der Stadt zu finden hoffte. Doch mochten die Bürger gewarnt worden sein, oder hatten die Rüstungen des Landadels ihre Aufmerksamkeit erregt; genug sie zeigten sich wachsam[15]. Früher als gewöhnlich waren die Thore

---

[12]) Wörtlich bei Lehmann.

[13]) Lehmann führt die Namen jener 18 Patrizier auf.

[14]) Über die ganze Begebenheit sind zwei lateinische Urkunden noch vorhanden, welche zwar in den Einzelnheiten abweichen, doch über das Wesentliche übereinstimmen. Auch verschiedene Aktenstücke liegen vor, von denen dasselbe gilt.

[15]) Nach einer Angabe hätte ein Bürger aus Straßburg die Rüstungen des Adels bemerkt, und die Zünfte in Speier gewarnt; nach einer andern wäre das Mißtrauen der letztern durch ein auffallendes Hin- und Herziehen der Ritter auf dem Lande erwacht.

verschlossen, die Wälle und Thürme hingegen mit besondern Hütern versehen worden. Zugleich mußten einige Zünfte die Nacht über unter den Waffen bleiben. Als nun die Schaaren des Adels vor der Lauer-Pforte erschienen, so wurde auf das Lärmzeichen der Wächter sogleich die Sturmglocke gezogen, und die gesammte Bürgerschaft eilte auf die Wälle. Die Ritter überzeugten sich nun, daß ein Angriff auf die Stadt vergeblich sein werde, ünd nahmen deßhalb sofort den Rückzug, nachdem sie in den Vorstädten geplündert, und auch einige Häuser in Brand gesteckt hatten[16]). Unter den Verschwornen in der Stadt verbreitete sich ein solcher Schrecken, daß einige noch in der Nacht über die Stadtmauern stiegen, und die Flucht ergriffen. Verschiedene Hausgenossen oder Patrizier blieben dagegen ruhig in ihren Häusern, da in der That nicht alle an der Verrätherei Antheil genommen hatten.

Bei Tagesanbruch versammelte sich die gesammte Bürgerschaft, um über die Maaßregeln zu berathen, welche bei einer solchen Lage der Stadt nothwendig waren. Nach dem Vorschlag des Rathes wurde ein Ausschuß von 6 Personen niedergesetzt, welcher über die Rechte wie die Sicherheit der Stadt wachen sollte. Als dieß geschehen war, so leisteten sämmtliche Bürger einen feierlichen Eid, daß sie alle Anordnungen, welche der Ausschuß in der gegenwärtigen Lage der Stadt für nöthig finden werde, getreu befolgen wollen. Eben so gelobte man die Aufrechterhaltung der neuen Stadtverfassung. Alle Patrizier, welche diesen Eid zu leisten verweigerten, wurden des Bürgerrechts entsetzt und aus der Stadt gewiesen. Im ersten Unmuth waren freilich die Häuser der entflohenen Adeligen gestürmt und geplündert worden, auch gegen die zurückgebliebenen Angehörigen derselben wurden Mißhandlungen verübt; dem Ausschuß gelang es jedoch bald, vollkommene Ruhe wieder herzustellen. Nur einer der Verschwornen in der Stadt wurde verhaftet, Klüpfel, ein sehr angesehener Patrizier; die übrigen waren dagegen sämmtlich entkommen. Diese, auf die Unterstützung des Landadels, sowie selbst der Fürsten und des Kaisers vertrauend, setzten ihre Feindschaft wider die Bürger in Speier auch außerhalb der Mauern fort. Von ihren Landgütern aus machten sie in Verbindung mit andern Herren häufig Streifzüge bis an die Thore der Stadt, und schädigten die Bürger bedeutend. Da hierdurch die Straßen unsicher wurden, und der Handel wie die Gewerbe litten, so zeigten die Bürger endlich Bereitwilligkeit, mit den Geschlechtern sich gütlich zu einigen. Der Städtebund war damals (1331) auch am Rhein wieder aufgerichtet worden, indem unter andern Straßburg, Mainz, Worms, Oppenheim und Frankfurt mit Speier in Eidgenossenschaft standen[17]). Jene fünf Städte übernahmen darum die Vermittlung, und sandten zu dem Ende besondere Bevollmächtigte nach Speier. Vor diesen, als Schiedsrichtern, erschienen nun die Vertreter der Bürgerschaft wie der Geschlechter der Stadt, um ihre Sache zu führen. Die Bürger erhoben hiebei die Beschwerden, die wir oben vollständig aufgeführt haben[18]), während die Geschlechter behaupteten, daß sie zu allen den Handlungen, worüber sich ihre Gegner beschweren, allerdings berechtiget wären[19]). Der Trotz der Patrizier war

---

[16]) So lautet die große Mehrzahl der Nachrichten; nach einer Angabe hätten dagegen die Ritter einen Sturm auf die Stadt unternommen, der zurückgeschlagen wurde.

[17]) Sie gebrauchten ausdrücklich d'ese Worte. Lehmann Speierische Chronik S. 687: „die benachbarte Stätte, so damals mit der Statt Speyer in Aidgenossenschaft und Verbündnuß gestanden."

[18]) Es waren im Ganzen neun Klagepunkte. Über den Inhalt von 2 bis 9 sehe man oben (Anmerk. 7, 8, 3, 4, 10, 6, 9 und 11); der erste betraf dagegen die Umstoßung der freisinnigen Verfassung vom Jahr 1304.

[19]) Hiebei ergab sich nun, daß die Thatsachen in den Beschwerden der Bürger ganz richtig waren; denn die Geschlechter längneten nichts davon, und stellten nur die Gegenklage über die Änderung der Verfassung in den Jahren 1304 und 1327, wodurch die Vorrechte des Adels verletzt worden seien.

so groß, daß dieselben den verabredeten Überfall von Speier gar nicht einmal läugneten, sondern die Absicht, die Bürger unter ihre Gewalt zu beugen, ganz offen bekannten. Nur behaupteten sie, daß sie damit keinen Verrath gegen die Stadt begangen, vielmehr nur ihr gutes Recht ausgeübt hätten[20]). Nachdem man hierauf beinahe vier Wochen unterhandelt hatte, so wurde man endlich über einen Vergleich einig. Allein er wurde weder von der einen, noch der andern Seite gehalten. Gleichwohl behaupteten die Zünfte staatsrechtlich das Übergewicht über die Geschlechter, und konnten desselben von jetzt an nicht mehr entsetzt werden. Verschiedene Patrizier blieben lange von Speier ausgeschlossen, und als die Vertriebenen endlich dahin zurückkehrten, erlangten sie dennoch die frühere Macht niemals wieder. Als die Geschlechter endlich im Jahr 1333 die Hülfe des Kaisers Ludwig anriefen, so erhielten sie von demselben allerdings die Bestätigung ihrer frühern Vorrechte, thatsächlich verbesserte jedoch auch diese Begünstigung ihre Stellung zu den Bürgern keineswegs. In der Stadtverfassung trat nach dem Aufruhr von 1330 keine andere Veränderung ein, als daß die Zahl der bürgerlichen Rathsherren von 16 auf 25, und jene der adeligen von 15 auf 24 erhöht wurde. Die Mehrheit blieb demnach den Zünften[21]). So schlug denn der verrätherische Anschlag der Geschlechter in Speier vom Jahre 1330 zum Verderben derselben aus.

Fast gleichzeitig mit den erzählten Ereignissen erfolgte der Umsturz der aristokratischen Stadtverfassung in Straßburg und Mainz. In ersterer Stadt behandelte der Adel die Handwerker mit dem nämlichen Uebermuth, wie in Speier. Die Patrizier nahmen insbesondre das Vorrecht in Anspruch, daß es von ihrem guten Willen abhänge, das Guthaben eines Bürgers zu bezahlen, oder nicht. Hierdurch ward der Handwerkerstand sehr bedrückt; denn ein Mal bezahlte ein Adeliger die bestellten Arbeiten, das andere Mal verweigerte er die Abführung seiner Schuldigkeit. Letzteres geschah vornehmlich im Jahre 1332, und als die Handwerker bei Gericht Klage erhoben, so ließen sich die Patrizier auf dieselbe gar nicht ein. Auch in Straßburg besetzten nur die Geschlechter die Gerichte, und letztere steiften daher die bösen Zahler. Darüber entstand nun ebenfalls eine heftige Unzufriedenheit der Bürger; indessen eine Empörung schien bei der großen Macht des Adels eine gewagte Unternehmung zu sein. Noch im Jahre 1332 ergab sich aber ein Zerwürfniß der Geschlechter in Straßburg selbst, indem zwischen zwei bedeutenden Häusern, Mühlheim und Zorn, und ihren beiderseitigen Anhängern eine heftige Fehde ausbrach. Während dieser Wirren stellten sich die Zünfte eines Tags unter die Waffen, nahmen den überraschten Rathsherren die Thorschlüssel, die Amtssiegel, sowie die Stadtfahne ab, und besetzten sowohl die Thore, als die Wälle der Stadt. Damals hatte der Adel in den Städten besondere Trinkstuben, wo er sich als geschlossene Gesellschaft versammelte. Da dort die größten Verhöhnungen wider die Bürger verübt, und auch die meisten Bedrückungen derselben ausgesonnen wurden, so zerstörten die aufgebrachten Zünfte jene Gesellschaftshäuser. Alsdann verordnete der gesammte Handwerkerstand, daß fortan auch die Bürger an

---

20) In dem oben erwähnten Brief an den Bischof Bertold von Straßburg sagten sie: Quosdam alios sibi per injuriam et impressionem, eis invitis, pro Consulibus adjunctos fuisse. *Et ad talem injuriam propulsandam, et excessus quorundam perturbantium alios in juribus et libertatibus suis tutius corrigendos, congregationem exercitus hominum armatorum juxta ipsam civitatem fieri procurasse.*

Bischof Bertold schrieb deßwegen an den Rath zu Speier: Banniti non diffitentur, se congregationem exercitus procurasse, sed se bono et justo animo hoc fecisse seipsos.

21) Nach den Chronisten wurde bei dem Vergleich zwischen den Geschlechtern und Zünften jeder Partei die Ernennung von 12 Rathsherren zugestanden; allein wie die Verzeichnisse der Mitglieder der Stadtverwaltung seit 1331 beweisen, bestanden thatsächlich immer 13 bürgerliche und nur 12 adelige Rathsmänner.

der Stadtverwaltung Antheil nehmen sollen. Von den 24 Mitgliedern, aus denen der Rath der Stadt verfassungsmäßig bestand, mußten daher von jetzt an (1332) zehn aus der Mitte der Handwerker gewählt werden. Auch diese Bewegung des Bürgerstandes behauptete sich siegreich wider die Geschlechter. Auf ähnliche Weise ging die Umwälzung in Mainz vor sich. Die Handwerker empörten sich im Jahr 1332, beugten die Patrizier und erzwangen eine gründliche Verbesserung der Stadtverfassung, indem nunmehr 24 Mitglieder des Raths aus den Zünften genommen werden mußten. In Hagenau bestand der Rath der Stadt aus 12 Mitgliedern, die mit Ausschluß der Zünfte ebenfalls nur aus den Geschlechtern erwählt werden konnten. Wie überall verwendete der Adel solches Vorrecht zur Bedrückung der Bürger; dadurch entstand aber schon im Jahr 1324 Unzufriedenheit, und in Folge derselben wurde der Rath der Stadt auf 36 Mitglieder ausgedehnt, wovon die Handwerker zwei Drittheile und die Geschlechter nur eines zu ernennen hatten.

In Zürich erfolgte endlich die Umwälzung im Jahr 1335. Die Zustände waren damals in allen deutschen Städten sich ähnlich, ja fast vollkommen gleich. Auch in Zürich besaßen daher die Geschlechter ausschließend die Gewalt, welche sie nicht minder mißbrauchten. Insbesondre trieben sie mit dem öffentlichen Einkommen eine muthwillige und überaus ärgerliche Verschwendung. Auf den Rath eines Bürgers, Rudolph Brun genannt, forderten endlich die Zünfte im Jahr 1335 Rechnungslegung über die öffentlichen Gelder, und als die Mehrheit des adeligen Raths das gerechte Begehren verweigerte, so ergriffen die Bürger die Waffen. Der Sieg des Volkes war abermals vollständig, und ein großer Theil der Patrizier entwich aus den Mauern der Stadt. Alsdann ward verordnet, daß an die Stelle des alten Rathes von 12 adeligen Mitgliedern ein neuer mit 24 Beisitzern treten soll, wovon die eine Hälfte durch den Adel und die andere Hälfte durch die Zünfte ernannt werde. Bemerkenswerth ist es, daß die Städte bei großen Gefahren für die Freiheit eine besondere Amtsgewalt mit unumschränkter Vollmacht (Diktatur) vorübergehend einsetzten. In Speier wurde dieselbe (1330) einem Ausschuß von sechs Bürgern, in Zürich dagegen (1335) nur einem einzigen, Rudolph Brun, übertragen. Letzterer ward nach der Einführung der neuen Verfassung lebenslänglich zum Bürgermeister ernannt, so daß denn auch in Zürich die Bürger im Rath die Mehrheit hatten.

Eilftes Hauptstück.

Ludwig IV. als einiger Kaiser. Sein Ausgang.

(Vom Jahr 1330 bis 1347.)

Am Anfang seiner Erhebung blieb die Stellung Ludwigs IV. aus dem Grunde mißlich, weil er außer dem Papst auch das mächtige Haus Habsburg zum Gegner hatte. Nun war aber der unternehmende Herzog Leopold verstorben und durch den Tod Friedrichs auch der Anspruch jenes Hauses auf die Kaiserwürde erlediget: eine Versöhnung mit Östreich schien demnach nicht mehr unmöglich zu sein. Wurde diese wirklich zu Stande gebracht, so besaß der Kaiser Macht genug, auch dem apostolischen Stuhl zu widerstehen.

Nach seiner Rückkehr aus Italien richtete der Wittelsbacher daher seine Anstrengungen zuerst dahin, einen endlichen Vergleich mit Habsburg abzuschließen. Von den fünf Söhnen Albrechts I. blieben 1330 nur noch zwei am Leben, Albrecht und Otto, da auch Heinrich verschieden war. Um jene Zeit fiel jedoch auch Albrecht in eine bedenkliche Krankheit, und solche fortgesetzten Schicksalsschläge haben vielleicht die beiden letzten Habsburger versöhnlicher gestimmt. Durch die Vermittlung des Königs Johann von Böhmen kam wenigstens im Elsaß der Vergleich zwischen dem Kaiser und den Östreichern 1330 wirklich zu Stande. Die Herzöge Albrecht und Otto verpflichteten sich dadurch, alles, was sie vom Reiche besitzen, an den Kaiser zurückzugeben, und diesem, als ihrem rechtmäßigen Oberhaupt, nicht minder dem Reich selbst wider alle Feinde treulich beizustehen. Dagegen bestätigte Ludwig IV. beiden Herzögen alle Lehen, welche ihre Vorfahren besessen haben, und versprach noch überdieß, als Entschädigung wegen der Kriegskosten 20,000 Mark Silber an dieselben zu bezahlen. Zur Sicherstellung jener Summe verpfändete der Kaiser den beiden Herzögen vier Reichsstädte, Zürich, St. Gallen, Schaffhausen und Rheinfelden. Es war dieß ein eigener Gebrauch, der von jetzt an öfter vorkam, doch ungemein schädlich wirkte. Die Reichsstädte standen unter unmittelbarer Verwaltung des Kaisers und erkannten also keine landesherrliche Gewalt an. Bei der Abwesenheit des Kaisers war das Hoheitsrecht desselben von geringer Bedeutung, und wenn es auch durch einen Vogt oder einen andern Beamten ausgeübt wurde, so fanden die Reichsstädte leicht Mittel, von dem Hoheitsrecht einen Theil um den andern an sich zu kaufen. In den landesherrlichen Städten bestanden dagegen wesentlich andere Verhältnisse, da der Fürst dort eine umfassende Amtsgewalt ausübte. So lange in den Reichsstädten die Geschlechter allein die Regierung führten, gereichte die Erniedrigung der erstern zu landesherrlichen Gemeinden freilich mehr zum Nachtheil des Adels; da jedoch nach dem Beispiel von Speier, Hagenau, Straßburg, Mainz und Zürich die Umwälzung in den Städten nothwendig über ganz Deutschland sich ausdehnen mußte, so lag in der Abtretung von Reichsgemeinden an Landesherren immer eine empfindliche Beeinträchtigung der bürgerlichen Freiheit. Verpfändung war allerdings noch keine Abtretung, öfters ging sie aber in diese über, indem die Auslösung unterblieb. Deßhalb sträubten sich auch Zürich, St. Gallen, Schaffhausen und Rheinfelden gar sehr gegen die Verpfändung an Östreich. Die beiden ersten Städte wendeten durch Unterhandlungen mit dem Kaiser das Unglück auch ab, und es wurden an ihrer Stelle Breisach und Neuenburg den Habsburgern verschrieben. Zwar leisteten auch diese Reichsgemeinden Widerstand; indessen die andern Städte ließen sie kurzsichtig im Stich, und so wurden sie nebst Schaffhausen und Rheinfelden gewaltsam zur Unterwerfung unter Östreich gezwungen. Ludwig IV. schadete durch jenen Schritt, unter Verletzung seiner Pflichten als Mehrer des Reichs, sowohl der Nation, als sich selbst.

Nach der Versöhnung mit dem Hause Habsburg faßte der Kaiser den Plan, durch Verbesserung der Reichsverfassung der obersten Staatsgewalt wieder Macht und Ansehen zu verschaffen. Es war zu dem Ende schon die Ausschreibung eines großen Reichstages im Werk, aber vorher suchte sich Ludwig einen festen Stützpunkt durch Vereinigung der damaligen mittlern Stände, des niedern Adels und der Städte, zu verschaffen. Auf einem Tage in Augsburg versammelte er 1331 zuvörderst die Städte und Herren von Oberschwaben, und errichtete unter ihnen einen Landfrieden zur gemeinsamen Abwehr aller widerrechtlichen Gewalt. Ein Schiedsgericht von neun Mitgliedern aus dem Adel und den Städten sollte über die Beobachtung des Landfriedens wachen. Alsdann traten 22 Städte in Ulm zusammen, um mit den baierischen Herren und Städten einen Bund zum Schutz des Landfriedens zu schließen. Durch alle diese verständigen

Maaßregeln bedeutend gestärkt, mit dem Hause Habsburg bleibend versöhnt, erhielt der Kaiser jetzt freie Hand, um auch den päpstlichen Anmaßungen mit Nachdruck zu steuern. Johann XXII. hatte ihn freilich von der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen (exkommunicirt); allein das Mittelalter näherte sich dem Ausgang, und der Bannstrahl des heiligen Vaters hatte schon viel von seiner Macht verloren. Zudem zeigte die Vertheidigung Ludwigs durch die Minoriten eine solche nachdrückliche Wirkung, daß die Bannung des Reichsoberhaupts wenig beachtet wurde. Der auflebende Freiheitssinn in den Reichsgemeinden wirkte ebenfalls wohlthätig; denn die Bürger fanden es räthlicher, ihre Selbstständigkeit zu sichern, als sich zu Werkzeugen fanatischer Priester herzugeben. Als daher die Geistlichen in Straßburg die Verrichtung des Gottesdienstes bis zur Lösung des Kaisers aus dem Banne verweigerten, so wurden sie von den Bürgern aus der Stadt getrieben. Ebenso befahlen die Reichsgemeinden Uri, Schwyz und Unterwalden ihren Priestern die Ausübung des Gottesdienstes bei Strafe der Landesverweisung. Endlich trieben die Bürger von Konstanz, Rothweil, Eßlingen und Zürich unnachsichtlich die Mönche aus, welche wegen des Kirchenbannes die heiligen Gebräuche nicht mehr verrichten wollten. Manche Geistliche zogen in diesen Städten allerdings freiwillig ab, doch auch aus dem Grunde, weil sie das Volk ohne Erfüllung ihrer Amtspflichten nicht mehr duldete[1]). Alle Umstände waren also der standhaften Vertheidigung der Reichsrechte wider die päpstlichen Übergriffe günstig; dessenungeachtet wollte Ludwig, der Baier, den ehrenvollen Kampf plötzlich aufgeben, und vollständig dem Papste sich unterwerfen.

Dieser schnelle und auffallende Wechsel in der Gesinnung wie in dem Verfahren des Reichsoberhaupts war zunächst dem Einfluß des Königs von Böhmen zuzuschreiben. Johann trachtete nämlich selbst nach der Krone, und er spann zur Erfüllung seines Wunsches im Geheimen ein merkwürdiges Gewebe von Trug und Ränken an. Zuerst rieth der Luxemburger dem Kaiser, durch Nachgiebigkeit seinen Frieden mit der Kirche zu schließen. Gleichsam, um den Wittelsbacher in den Augen der gesammten Nation verächtlich zu machen, empfahl er aber vollends eine unbedingte, feige Unterwerfung unter die Forderungen Johanns XXII., mit dem einzigen Vorbehalt der Kaiserkrone. Ludwig, der Baier, war ein schwacher Mann und erlaubte Dritten einen größern Einfluß auf seine Entschlüsse, als mit seiner Würde sich vertrug. Darum erbot er sich auf den Vorschlag des Königs von Böhmen gegen Johann XXII.: seinen Gegenpapst Nikolaus V. preis zu geben, die Berufung an eine allgemeine Kirchenversammlung zurückzunehmen, seine Manifeste gegen den Papst zu widerrufen, und mit Vorbehalt seiner Rechte auf das Reich der Gnade Johanns XXII. sich heimzugeben. So unwürdig diese Zugeständnisse auch waren, so genügten sie dem Papst gleichwohl nicht, sondern derselbe forderte zur vollständigen Demüthigung des Gegners auch die Niederlegung der obersten Reichswürde. Nachdem durch die Herabgebung des Wittelsbacher das Ansehen desselben bei der Nation untergraben war, trat Johann von Böhmen seinen eigentlichen Plänen näher. Während seines Aufenthalts in Tyrol wurde er von den Guelphen in Brescia um Hülfe angegangen, und hierdurch hoffte er in Italien eine mächtige Partei zu erwerben, mit deren Hülfe er sich zum Kaiser aufwerfen wollte. Er leistete dem Hülferuf deßhalb nicht nur eiligst Folge, sondern entwickelte auch in Italien seine Meisterschaft in bösen Ränken. Da Ludwig IV. so kurzsichtig war, zu der Waffen-Unter-

---

[1]) Vitoduranus (pag. 1870): Anno domini 1343 clerus *Constantiae* nolens celebrare, secundario expellitur. Conventus *Eslingensis* vacavit, ipsis expulsis. Vacavit quoque Conventus *Rotwilensis*. Conventus etiam ipsorum *Thuricensis* ab ipsis voluntarie penitus derelictus. Der Grund war stets:

Nam ipsi et alii nolentes interdictum servare, vel de monasteriis suis eliminabantur, vel voluntarie exibant.

nehmung Johanns seine Einwilligung zu ertheilen, so gab sich dieser bei den Ghibellinen für den Sachführer des Kaisers aus. Die Welfen überredete er dagegen, daß er in Auftrag des Papstes handle. Durch diese Doppelzüngigkeit verwirrte er die Zustände in Italien zu seinem Vortheil in der That sehr gründlich. Schon hatte er die Städte Bergamo, Cremona, Como, Lucca, Modena, Parma und Reggio gewonnen, schon ließ er seinen Sohn Karl nach Pavia kommen, um bleibend von Italien Besitz zu ergreifen, als sein falsches Spiel endlich entdeckt wurde. Sowohl die Ghibellinen, als die Guelphen verbanden sich nun gegen ihn, und er mußte im Herbst 1331 ziemlich unrühmlich aus Italien entweichen. Inzwischen waren aber auch dem Kaiser über die Absichten des Luxemburgers die Augen aufgegangen, und er führte auf einem Reichstag in Nürnberg (Sommer von 1331) wider denselben bittere Beschwerden. Auch mochte ihn jetzt seine Nachgiebigkeit gegen Johann XXII. gereut haben; denn er stellte Anträge zu Gunsten des Afterpapstes Nikolaus V. Indessen alle Vorschläge des Wittelsbachers blieben wegen seiner Unselbstständigkeit ohne Eindruck und Folgen.

Nach der Zurückkunft des Luxemburgers aus Italien beschloß dieser, den leichtgläubigen Kaiser noch ein Mal zu umgarnen, d. h. ihn wiederum zur Nachgiebigkeit gegen den apostolischen Stuhl zu überreden. Zu den Gründen, aus denen der Papst die Versöhnung mit dem Reichsoberhaupt ablehnte, gehörte unter andern das Verhältniß des letztern zu den Minoriten. Ludwig IV., dem jener Orden so wesentliche Dienste geleistet hatte, war nun wirklich unedelmüthig und unmännlich genug, dem Papste auch die Preisgebung der Minoriten anzubieten. Zugleich erbot er sich, dem Beispiel Heinrichs IV. nachzufolgen, und also zur Lösung vom Banne sich einer Kirchenbuße zu unterwerfen. Indessen alle Selbsterniedrigung des unglücklichen Wittelsbachers blieb vergeblich. Johann XXII. forderte unbedingte Unterwerfung, sohin Niederlegung der Krone, die Ludwig wider Willen des Papstes trug. Johann von Böhmen rieth jetzt sogar, auch das Opfer der Abdankung darzubringen. Bei seiner verschmitzten Sinnesart über Schleichwege und Hinterthüren nie verlegen, machte der Luxemburger dem Kaiser den Vorschlag, seiner Würde zu Gunsten des Herzogs Heinrichs von Niederbaiern zu entsagen. Dadurch werde der Wille des Papstes erfüllt, und dennoch die Kaiserkrone dem Hause Wittelsbach erhalten. Ludwig IV. hatte schon erfahren, daß der König von Böhmen es nicht redlich mit ihm meine, er mußte fühlen, wie sehr er durch seine Nachgiebigkeit gegen Johann XXII. die Achtung bei der Nation verloren habe: die gewöhnlichste Einsicht hätte ihn daher gegen den neuen Rathschlag des Luxemburgers mißtrauisch machen sollen. Allein er war zu sehr gewohnt, sich willenlos leiten zu lassen, und so gab er sich denn abermals der hinterlistigen Einflüsterung seines Nebenbuhlers hin. Der Verzicht auf die Kaiserkrone zu Gunsten Heinrichs von Niederbaiern wurde also im Jahr 1333 wirklich ausgestellt. Ludwig IV. mochte freilich die Absicht gehabt haben, nach seiner Lösung vom Banne die Abdankung zu widerrufen, wie schon der Umstand andeutet, daß er sich eine sorgfältige Verheimlichung der Verzichtleistung ausbedungen hatte; gleichwohl lag in seinem Schritt eine offenbare Erniedrigung der kaiserlichen Würde. War auch Ludwig der Baier nicht erröthet, als er dazu sich verstand, so wurde doch das Ehrgefühl der Nation tief verletzt, und von allen Seiten erfolgte nachdrückliche Einsprache gegen das Verfahren des Wittelsbachers. Während die rheinischen Städte dem Herzog Heinrich geradezu die Huldigung verweigerten, erklärten die Stände des Reichs, daß Ludwig IV. kein Recht habe, über die Kaiserwürde zu verfügen. Ueberhaupt äusserte die gesammte öffentliche Meinung ihren Unwillen so ernstlich, daß der Wittelsbacher heftig erschrack, und die Verzichtleistung auf das Reich amtlich in Abrede stellte. Dieses Einlenken half ihm jedoch nichts; denn man würde ihm die Erniedrigung der kaiser-

lichen Würde nicht in der Noth verziehen haben, und nun war man vollends allgemein überzeugt, daß er bei Charakterfestigkeit Macht genug besessen hätte, den frevelhaften Anmaßungen des Papstes zu widerstehen. Von jetzt an war daher Ludwig IV. in den Augen der Nation unwiderruflich zu Grund gerichtet.

An dem Urheber seines Unglücks, dem König von Böhmen, suchte der Wittelsbacher aber doch sich zu rächen, und es bot sich ihm dazu auch bald eine Gelegenheit dar. Als nämlich das Herzogthum Kärnthen durch den Tod des Herzogs Heinrich im Jahre 1335 erlediget war, entstand wegen der Erbfolge ein Streit zwischen den Häusern Habsburg und Luxemburg. Der Kaiser ließ denselben schiedsrichterlich entscheiden, und da das Urtheil zum Vortheil der beiden Herzöge von Östreich ausfiel, so verband er sich mit denselben, um die Vollziehung durchzusetzen. Es kam hierüber im Jahr 1336 zu einem Krieg, der aber bald durch einen Vergleich der Habsburger mit Johann von Böhmen beendiget wurde. Im Wesen erreichten dadurch die Östreicher ihren Zweck, da sie gegen geringere Zugeständnisse im Besitz Kärnthens verblieben. Ludwig der Baier hatte also auch durch diese Unternehmung wenig gewonnen, dessenungeachtet war aber seine Stellung gesichert. Die Nation war zwar gleichgültig gegen ihn, allein man wollte auch keine Erneuerung der Wirren durch Aufstellung eines Gegenkönigs. Um die Ausschließung von der Kirchengemeinschaft oder die Exkommunikation kümmerte man sich wenig, und so hätte der Wittelsbacher ohne Gefahr den Streit mit dem Papst auf sich beruhen lassen können. Indessen er konnte sich durchaus nicht des Wunsches erwehren, durch Versöhnung mit dem Kirchenoberhaupt seine staatliche Stellung noch gesicherter zu machen, und selbst mit einem gewissen Glanz zu umgeben. Als daher im Jahre 1334 der bejahrte Papst Johann XXII. verstorben, und ein Mann von gemäßigtern Grundsätzen, Benedikt XII., zu seinem Nachfolger erwählt worden war, so beschloß der Kaiser, nunmehr um jeden Preis die Lösung von dem Bann zu erkaufen. Die Umstände schienen ihm hierin auch sehr günstig zu sein; denn der neue Papst war mit den Uebergriffen des französischen Königs in kirchliche Angelegenheiten unzufrieden, und wünschte zur Erlangung eines Stützpunkts mit dem deutschen Reichsoberhaupt sich zu vergleichen, ja Benedikt bot den Vergleich sogar zuerst an. Freilich waren die Bedingungen im Wesen nur wenig milder, als jene Johanns XXII.; denn Benedikt XII. forderte ausser den Zugeständnissen der frühern Kaiser auch den Widerruf alles dessen, was gegen Johann XXII. geschehen war. Selbst die Amtshandlungen Ludwigs als Kaiser sollten von diesem für ungültig erklärt, und dem Papst noch überdieß für den Fall einer Verletzung des abzuschließenden Vergleichs das Recht eingeräumt werden, den Kaiser ohne ein Rechtsverfahren abzusetzen. Dieß waren unläugbar maaßloße Forderungen; indessen Ludwig von Wittelsbach ergriff die Vorschläge doch mit beiden Händen. Er sandte einige Vertraute nach Avignon, und ermächtigte sie, den Vergleich auf jede Bedingung hin abzuschließen. Schon sollte dieß geschehen, als die Könige von Frankreich und Böhmen alles wieder zu hintertreiben wußten [2]). Der Ausbruch des Kärnthner Krieges verhinderte die Wiederaufnahme der Unterhandlungen einige Zeit, nach der Beendigung desselben schickte der Kaiser aber von Neuem Bevollmächtigte nach Avignon. Diese hatte er mit einem unterwürfigen Schreiben versehen, worin seine Erniedrigung nun vollends ins Maaßlose getrieben wurde. Wie ein unmündiger Schüler zählte er alle seine Vergehungen gegen die Kirche auf, ja er stempelte Staatshandlungen, welche ihm seine Pflicht als Reichsoberhaupt geboten hatte, zu einem solchen Vergehen. Er nannte nämlich seinen gerechten Widerstand gegen das anarchische Interdikt eine Sünde. Ja er erklärte sogar, daß er den kaiser-

---

[2]) Vitoduranus (pag. 1858): Nam rex Franciae Papam sibi subactum, quamdiu in Avione demoratur, cohibet et refrenat, ne imperatori aliqualiter condescendat.

lichen Namen nur aus Anmaßung, nicht mit Recht trage, und versprach wiederholt, seine treuen Anhänger und Beschützer, die Minoriten, zu verfolgen. Endlich erbot er sich zu allen möglichen Kirchenbußen, um seine Fehltritte gegen die Kirche zu versühnen. Gleichzeitig ließ Ludwig Unterhandlungen mit dem König Philipp von Frankreich anknüpfen, um den Widerstand desselben gegen den Vergleich mit dem Papst zu beseitigen. Da der Abschluß aber zu sehr in die Länge gezogen wurde, so schöpfte der Kaiser Verdacht, und näherte sich dem König Eduard von England. Wirklich kam zwischen beiden der Vertrag zu Stande, daß Ludwig für ein Hülfsgeld von 300,000 Goldgulden dem König Eduard mit 2000 Reutern gegen Frankreich beistehen werde. Als aber der Feldzug zur bestimmten Zeit (1337) nicht unternommen wurde, so erneuerte der Kaiser zum sechsten Mal seine Unterhandlungen mit dem Papst. Dieser war zum Abschluß bereit, doch der König von Frankreich beherrschte ihn unumschränkt, und verbot den Vergleich, weil Ludwig mit England sich verbunden habe. Als auch ein siebenter Versuch zur Versöhnung mit der Kirche fruchtlos blieb, so entschloß sich Ludwig im Jahre 1338 endlich zu einem Schritt, welcher schon längst in seiner Pflicht gelegen wäre, nämlich den Beirath und die Unterstützung der Stände in der mißlichen Lage des Reichs anzusprechen.

Im Mai 1338 versammelte der Kaiser einen Reichstag in Frankfurt, zu welchem nicht bloß alle Fürsten des Reichs, sondern auch die reichsunmittelbaren Adalinge, die Stiftsherren und die Abgeordneten der freien Städte eingeladen worden waren. Die Versammlung war zahlreich und glänzend, und das Reichsoberhaupt erhob sich im vollen Schmuck seiner Würde, um den Ständen sein Verhältniß zu dem Papst und dem König von Frankreich auseinander zu setzen. Nachdem Ludwig IV. seine vielfältigen Versuche zu einer Versöhnung mit der Kirche erzählt, und zugleich wider den Vorwurf der Ketzerei durch das öffentliche Hersagen des Vaterunsers und anderer Gebete sich verwahrt hatte, so stellte er den feierlichen Antrag zu einem Reichskrieg gegen Philipp von Frankreich, welcher die Ausgleichung des Streites allein verhindere. Die Rede des Kaisers blieb nicht ohne Eindruck; denn die Reichsversammlung erklärte einmüthig: „daß Ludwig IV. genug gethan habe, um seinen Frieden mit der Kirche zu schließen, daß deßhalb alle Schuld der Zwietracht auf die päpstliche Partei falle, und daß das Reichsoberhaupt verpflichtet sei, mit Unterlassung jeder weitern Nachgiebigkeit die Aufhebung des kirchlichen Interdikts durch die Staatsgewalt zu erzwingen, d. h. den Geistlichen die Verrichtung des Gottesdienstes bei schwerer Strafe zu gebieten.“ Die Kurfürsten waren bei dem Streit der päpstlichen und kaiserlichen Gewalt ganz besonders betheiliget, weil der apostolische Stuhl das Recht zur Ernennung, wie zur Absetzung des Reichsoberhaupts hartnäckiger als je in Anspruch nahm. Würde die Anmaßung wirklich durchgesetzt, so war das Wahlrecht der Kurfürsten aufgehoben, und welchen Werth dasselbe hatte, wußte man nur zu gut. Um daher auch noch ihre besondern Amtsbefugnisse zu wahren, versammelten sich jene Würdeträger bei dem Königsstuhl in Rense zur ernstlichen Berathung. Pippin, der Vater Karls I., hatte zu der unseligen Theorie Veranlassung gegeben, daß die Erhebung der Könige im Namen Gottes durch den Papst erfolge, und hieran hatte sich seit Gregor VII. der Anspruch einer Oberhoheit der Kirche über die Reichsgewalt geknüpft. Indessen so beharrlich die Päpste diesen Anspruch auch verfolgten, so wurde er ihnen keineswegs allgemein zugestanden. Die untern Volksstände mögen im Übermaaß des Glaubens wohl die Oberhoheit der Kirche anerkannt haben; von Seite der höhern Stände verweigerte man dieß hingegen häufig, wie schon der Vorfall in Besançon unter Friedrich I. gezeigt hatte. Bei dem Streite zwischen Ludwig dem Baiern und den Päpsten wurde das staatliche Übergewicht der letztern aber selbst von Geistlichen heftig bestritten. Ein

Minorite in Spanien, Alvarus Pelagius, vertheidigte in einer besondern Schrift zwar die Hoheit der Kirche über den Kaiser; allein drei andere gelehrte Geistliche, nämlich der Minorite Bonagratia, der Engländer Wilhelm Occam und der deutsche Domherr Lupold von Bebenburg, schrieben siegreich im entgegengesetzten Sinn. In den Höhepunkten der Gesellschaft wurde daher durch die scharfsinnige Ausführung jener gelehrten Männer als erwiesen angenommen: 1) daß das Recht zur Kaiserwahl aus dem Volk entspringe und kein Ausfluß der päpstlichen Gewalt sei, 2) daß die Gewalt des Papstes nicht höher sei, als jene des Kaisers. Ja es machte sich sogar der frühere Grundsatz wieder geltend, daß die oberste Macht der Kirche nicht dem Papst, sondern vielmehr der Versammlung aller Bischöfe beiwohne. Durch die maaßlosen Übergriffe der letzten Päpste wendete sich der Streit am Ende also gegen den apostolischen Stuhl. Zunächst hatten die bemerkten staatsrechtlichen Untersuchungen die Wirkung, daß die Kurfürsten zu einer feierlichen Wahrung ihres Wahlrechts sich entschlossen. Sie errichteten daher zu Rense am 15. Juli 1338 unter sich das Bündniß: „sowohl die Gerechtsame des Reichs, als ihre Wahlbefugnisse gegen männiglich gemeinsam zu schirmen.“ — Das war der berühmte Kurverein zur Zeit Ludwigs des Baiern. Um jedoch den beschlossenen Maaßregeln noch größeren Nachdruck zu geben, erließ der Kaiser auf dem Reichstag in Frankfurt (1338) mit Zustimmung aller Stände des Reichs das feierliche Staatsgrundgesetz: „daß die Ernennung des deutschen Reichsoberhaupts ausschließend den Kurfürsten zustehe, daß dagegen der Papst weder zur Bestätigung der Wahl, noch zur Prüfung der Rechtsgültigkeit derselben ein Recht habe, folglich Jedermann dem Kaiser Gehorsam schuldig sei, welcher von der Mehrheit der Kurfürsten erwählt wird.“ Man sprach in diesem Staatsgrundgesetz deutlich und unumwunden aus, daß der Kaiser durch die Wahl allein volle Rechtmäßigkeit erlange, und zur Ausübung seiner Gewalt einer Einwilligung des Papstes durchaus nicht bedürfe. Endlich wurde denen, welche einem rechtmäßig gewählten Kaiser nicht gehorchen würden, der Verlust ihrer Reichslehen und aller Rechte angedroht[3]). Dieß war endlich ein ernster, würdiger Schritt; die Reichsstände hatten ihre Pflicht mit vielem Nachdruck erfüllt, und dem Kaiser fehlte es nicht mehr an einem mächtigen Stützpunkt wider die anmaßenden Päpste. Ihm selbst war es also heimgegeben, ob er seine Würde wieder herstellen oder in der Erniedrigung enden wolle. Bei seiner namenlosen Schwäche entschloß sich Ludwig von Wittelsbach aber dennoch zu dem zweiten Wechselfall, und zwar unter Umständen, die ihm allgemeine Verachtung zuzogen.

Nach dem Reichstag in Frankfurt wurde eine Fürstenversammlung in Koblenz abgehalten, bei welcher der König Eduard von England erschien und gegen Philipp von Frankreich Klage erhob. Der Kaiser saß hierauf auf offenem Markt feierlich zu Gericht, und erklärte nach dem Ausspruch der Fürsten die Beschwerden Eduards für begründet. Alsdann erließ er eine Ladung an Philipp, und drohte ihm für den Fall des Ungehorsams mit einem Fehdebrief. Zugleich wurde das Bündniß zwischen Ludwig und dem

---

[3]) Der wichtigste Theil dieses Staatsgrundgesetzes lautet urkundlich in folgender Art: Quia nonnulli avaritiae et ambitionis coecitate ducti, in assertiones detestabiles prorumpunt, asserentes, quod Imperialis dignitas et potestas est a Papa, et quod electus in Imperatorem non est verus Imperator, nec Rex, nisi prius per Papam confirmetur, approbetur, et coronetur, de consilio et consensu Electorum et aliorum Principum Imperii declaramus, quod imperialis dignitas et potestas est immediate a solo Deo, et postquam aliquis eligitur in Imperatorem sive Regem ab Electoribus Imperii concorditer, vel majori parte eorundem, statim ex sola electione est Rex verus et Imperator, et eidem debet ab omnibus Imperio subjectis obediri, nec Papae sive sedis Apostolicae aut alicujus alterius approbatione, confirmatione, authoritate indiget vel consensu. Die Urkunde steht in Annal. Hainrici Rebdorff. Freher Tom. I, pag. 426 et 427.

englischen König erneuert. Der Krieg gegen Frankreich brach im folgenden Jahre wirklich aus, und der Kaiser sandte auch seinem Verbündeten unter Anführung seines Sohnes Hülfsmannschaft. Jetzt wandte sich Philipp aber wieder an Ludwig von Wittelsbach und versprach ihm für die Abtrünnigkeit von seinem Bundesgenossen die Aussöhnung mit dem Papst. Daß dem Kaiser der Kirchenbann nicht mehr gefährlich sein könne, hatte der Frankfurter Reichstag erwiesen, weil hierdurch das gesammte Reich zum Widerstand gegen Bann und Interdikt sich verpflichtet hatte. Nur die Noth hatte ferner dem anmaßenden Philipp seinen Friedensantrag eingegeben, sowie es bei seiner bekannten Arglist noch überdieß vorauszusehen war, daß er den beschränkten Wittelsbacher nur hinter's Licht zu führen suche. Ehre, Würde, eigener Vortheil, alles gebot daher Ludwig, dem Baiern, die Anträge des französischen Königs mit Unwillen zurückzuweisen; allein der unglückliche Mann war ein geistesschwacher Frömmler und fühlte wegen der Bannung Seelenangst, obgleich alle Welt jene Maaßregel für ungerecht und nichtig erklärt hatte. So lieh er denn der verrätherischen Einflüsterung Philipps wirklich ein geneigtes Ohr, und ließ seinen Bundesgenossen, den König von England, 1340 treulos im Stich. Um den ehrverletzenden Schritt nur einigermaßen zu entschuldigen, behauptete er, daß Eduard ohne sein Vorwissen einen Waffenstillstand mit Philipp geschlossen habe; indessen Eduard zeigte sehr gründlich, daß die Vertheidigung des Kaisers eine leere Ausflucht sei, weil der Bundesvertrag nur die einseitige Abschließung eines definitiven Friedens, und keineswegs eines Waffenstillstands verboten habe. Die unwürdige Handlungsweise Ludwigs des Baiern erregte daher um so mehr allgemeinen Unwillen, als ihn die Stände des Reichs kurz vorher zur standhaften Handhabung der Frankfurter Beschlüsse aufgefordert hatten. Wie vorauszusehen war, hatte nun Philipp von Frankreich mit dem schwachen Wittelsbacher wirklich nur sein Spiel getrieben; die Aussöhnung mit dem Papst kam nicht zu Stande, und Ludwig hatte also den unsittlichen Treubruch auch noch vergeblich auf sich geladen. Seine Kleinmüthigkeit wurde jetzt so groß, daß er alle besonnene Überlegung verlor, und seine Schmach so sehr steigerte, daß sogar seine Gegner in Erstaunen geriethen. Auf Benedikt XII. folgte nämlich im Jahr 1342 Clemens VI., und dieser hegte von Ludwig dem Baiern eine so geringschätzige Meinung, daß er ihm eine noch tiefere Erniedrigung zudachte, als sein Vorgänger. Clemens befahl daher dem Kaiser geradezu, dem apostolischen Stuhl Abbitte zu leisten und das Reich vor den Füßen des Papstes niederzulegen [4]). Ludwig von Baiern hatte bisher bei allen Herabwürdigungen doch an der Bedingung festgehalten, daß ihm die kaiserliche Gewalt verbleiben müsse. Jetzt gab er indessen auch diese preis, und ermächtigte die Gesandten, welche er nach Avignon abordnete, seine unbedingte Unterwerfung unter den Willen des Papstes zu erklären. In der Vollmacht für die Botschafter vergaß er sich so sehr, daß ihr Inhalt von den Geschichtschreibern ausdrücklich für das Übermaaß der Schmach (procuratorium turpissimum) erklärt wird. Er ermächtigte nämlich seine Gesandten, für ihn dem Reich zu entsagen, und das Versprechen abzulegen, daß er die kaiserliche Gewalt nicht wieder an sich nehmen werde, es verleihe sie ihm denn die Gnade des Papstes. Endlich übergab er sich, seine Kinder und alle seine Güter der Willkür des heiligen Vaters [5]). Der Entwurf einer solchen Vollmacht wurde eigentlich

---

[4]) Martini Poloni continuatio (Eccard T. II, p. 1459): An. Domini 1343 ambasiatores de curia Romana inefficaciter redeuntes, referunt, velle ac sic expresse mandare, *quod ipse Ludovicus suum cognoscat errorem, resignet imperium, et hac via, non alia eum Apostolicae sedis gratiam obtenturum et inventurum.*

[5]) Albert. Argentinens. (Urstis. T. II. p. 133): Dabatur enim in eo potestas, in solidum confitendi omnes errores et haereses. *Item resignandi imperium, nec resumendi, nisi hoc fieret de gratia Papae, et se ac filios suos, et bona, ac statum suum in manus et voluntatem Papae ponendi.*

in Avignon aufgesetzt, da der Wittelsbacher in seiner feigen Unterwürfigkeit dem Papst Clemens VI. überlassen hatte, die Bedingungen des Vergleichs selbst zu bestimmen. Bei der Schimpflichkeit des Inhalts glaubte man freilich sogar in Frankreich, Ludwig, der Baier, würde eine solche Urkunde auch nicht in Fesseln unterschreiben [6]). Indessen er that es doch, und zwar frei und ungezwungen, ja er bekräftigte seine Versprechen noch überdieß mit einem Eid [7]). Man sieht aus diesem Beispiel, wohin ein blinder, stumpfsinniger Glaube die Menschen zu führen vermag. Alle Stände des Reichs hatten das Verfahren der Päpste verurtheilt, alle dem Kaiser ihren Schutz wider dieselben zugesagt, und doch wirft sich der beschränkte Frömmler vor die Füße des römischen Bischofs, weil er für sein Seelenheil zitterte [8]). Der Papst und die Kardinäle konnten sich der Verachtung gegen ihr Schlachtopfer selbst nicht enthalten; denn sie riefen aus: „dieser Mensch ist aus lauter Angst und Kleinmüthigkeit geistesverwirrt [9]).“ Durch die Vollendung seiner Schmach hatte jedoch der Wittelsbacher das Nationalgefühl der deutschen Reichsstände so sehr verletzt, daß diese nunmehr seine längst verdiente Absetzung beschlossen.

Ludwig hatte einen Reichstag nach Frankfurt berufen, um die Stände über seinen letzten Schritt gegen den Papst in Kenntniß zu setzen. Als er aber seine Mittheilung beendiget hatte, so erhob sich ein allgemeiner heftiger Tadel der jämmerlichen Erniedrigung, zu welcher er sich ohne alle Noth verstanden habe. Um die Würde der Reichsgewalt zu schirmen, verwahrten sich die Fürsten zugleich wider das Verfahren Clemens VI., und ermahnten den Kaiser ernstlich, jetzt seinen Zugeständnissen ein Ziel zu setzen. Alsdann luden sie Ludwig den Baiern nach acht Tagen auf den Königsstuhl bei Rense vor, um sich wegen seines schmachvollen Verfahrens zu verantworten. Es lagen auch andere Beschuldigungen gegen den Wittelsbacher in Mitte, welche durch seine Habsucht und Ländergier veranlaßt wurden. Nicht nur die Landschaft Niederbaiern hatte er nach dem Tode des Herzogs Heinrich und dessen Sohnes allein an sich gerissen, und seine Vettern, die Pfalzgrafen bei Rhein, widerrechtlich von dem Miterbe ausgeschlossen, sondern auch Tyrol zu seinem Hause geschlagen. Letzterer Zugriff war noch überdieß von äußerst anstößigen Umständen begleitet. Margaretha, die Erbin von Tyrol, suchte aus unanständigen Gründen die Scheidung von ihrem Gemahl Johann Heinrich, einem Sohne des Königs von Böhmen. In der Absicht, Margaretha an seinen ältesten Sohn Ludwig in zweiter Ehe zu vermählen, förderte der Kaiser die Wünsche derselben, indem er den Herzog Johann Heinrich vorladen und bei seinem Ausbleiben verurtheilen ließ. Die Ehe ward also für aufgelöst erklärt, Margaretha an den jüngern Ludwig verheirathet, und Tyrol von den Wittelsbachern in Besitz genommen [10]). Darüber wurde jedoch, außer dem beleidigten König von Böhmen, auch das gläubige Volk in ganz Deutschland entrüstet, da das Verfahren bei der Eheschei-

---

[6]) Albert. Argentinensis: Conceptum est *procuratorium turpissimum* et rigidissimum, quod non credebant Ludowicum sigillaturum, etiamsi captus fuisset.

[7]) Idem: Verum Princeps mandatum hujusmodi non solum sigillavit, sed etiam coram tabellione, misso per Papam, se servaturum, nec revocaturum juravit.

[8]) Der Text der Urkunde, welche Ludwig der Baier wirklich unterschrieb und besiegelte, ist noch vorhanden, und stimmt mit dem Bericht Albrechts von Straßburg vollkommen überein, denn es heißt dort (bei Olenschlager): Item praedictis nostris Procuratoribus damus liberam potestatem: titulum Imperialem absolute et absque conditione qualibet dimittendi et deponendi. Eben so ist der übrige Theil der Urkunde mit den Angaben Alberts im Wesen gleichlautend.

[9]) Albert. Argentin.: De quo Papa ipse et Collegium mirabantur, dicentes inter se: *iste homo diffidentia est perplexus*.

[10]) Der Scheidungsbrief steht in Annal. Hainric. Rebdorff. Freher Tom. I, pag. 430 et 431.

dung unförmlich war, und den herkömmlichen Rechtsgang verletzte. Bei der zweiten Versammlung in Rense erhob nun der König von Böhmen Beschwerde wider Ludwig von Baiern, und das Benehmen des letztern in der tyrolischen Angelegenheit wurde in der That allgemein getadelt. Indessen die Hauptanklage betraf immer die schmachvolle Erniedrigung des Wittelsbachers gegen den Papst. Ludwig stellte dieselbe auch gar nicht in Abrede, sondern malte sie im Gegentheil lebhaft aus. Er hielt nämlich an die Stände folgende Anrede: „durch alle Opfer, die ich gebracht habe, konnte ich gleichwohl zu nichts gelangen, ich war den Päpsten vielmehr nur ein Gegenstand von Spott und Hohn, indem sie mich verächtlich zurückwiesen [11].“ Dieß war kein geeigneter Weg, den Unwillen der Reichsstände zu besänftigen, welcher eben durch die Unmännlichkeit Ludwigs erregt worden war. Die Fürsten hielten diesem daher die Schmach seines Betragens vor, und sagten ihm ins Gesicht, daß er durch seine unwürdige Kriecherei die Ehre und den Glanz der kaiserlichen Gewalt befleckt habe [12]). Sie warfen ihm ferner vor, daß durch seine bodenlose Unfähigkeit und Saumsal auch das Reich selbst zum Verfall gebracht worden sei. Aus beiden Gründen forderten die Reichsstände sodann, daß Ludwig von Baiern die Regierung an Karl von Luxemburg, den ältesten Sohn des Königs von Böhmen, abtreten soll [13]). Der Kaiser hatte nicht den Muth, diesem Antrag im Grundsatz zu widersprechen, sondern er bat nur, daß man seinen ältesten Sohn Ludwig, den Markgrafen von Brandenburg, an die Stelle Karls zum deutschen König ernennen möge. Die Reichsstände wiesen aber auch diesen Ausweg mit Unwillen zurück, und verließen den gedemüthigten Wittelsbacher endlich mit folgender Erklärung: „**Unter deiner Leitung, o Baier, ist das Reich in der Weise erniedrigt und geschwächt worden, daß man sich sorgfältig hüten muß, die Kaiserkrone je mehr an die Baiern zu bringen [14]).**“

Für dieses Mal unterblieb zwar die Absetzung Ludwigs; im Jahr 1346 wurde dieselbe aber von dem Papst eifriger als je betrieben. Nachdem Clemens VI. mit Karl von Luxemburg und dessen Vater über alle Bedingungen sich vereinigt hatte, so suchte er die Mehrheit der Kurfürsten für die Vornahme einer neuen Wahl zu gewinnen. Die Mittel, welche man dazu anwandte, waren jedoch äußerst unredlich. Zunächst wurde der Kurfürst Heinrich von Mainz widerrechtlich abgesetzt, weil man von ihm keine Willfährigkeit erwartete, der Erzbischof von Köln und der Herzog von Sachsen hingegen bestochen [15]). Ein junger Graf, Gerlach von Nassau, welchen man dem Kurfürsten Heinrich zum Nachfolger bestimmte,

---

[11]) Vitoduranus (pag. 1904): Ecce ego humiliavi animam meam per procuratores, ut gratiam Papalis benedictionis invenire possem. Sed heu nihil profeci, *sed magis irrisioni, opprobrio et contemptui datus sum, quia me confusibiliter abjecerunt* etc.

[12]) Eodem: Alii vero famant, quod Principes magnam displicentiam propter nimiam sui humiliationem erga Papam conceperunt, quia culmini Regalis Imperialisque celsitudinis derogaret.

[13]) Vitoduranus l. c. Fertur quoque, quod idem Principes aegre ferentes, et amaro animo sustinentes remissionem et negligentiam Imperatoris, tanquam causam destructionis Imperii, ab eo seriose postulant, ut filium regis Boemiae sibi subrogaret in Regem Alemaniae.

[14]) Eodem: Quem recusans, Filium, Marchgravium Brandenburgensem pro Rege praesentavit: quem ipsi similiter abjicientes, ab eo indignanter discesserunt; *regnum tantum periit et debilitatum est sub te Bavaro, dixerunt ad invicem, quod summopere praecavendum est, ne deinceps ad Bavaros transferatur.*

[15]) Alberti Argentinensis Chronicon: Archiepiscopi item Rudolfus dux Saxoniae et Joannes rex Boemiae anno D. 1346 Carolum marchionem Moraviae in regem elegerunt romanum. *Pro quo facto praedicti Coloniensis et dux Saxoniae magna pecunia sunt corrupti.*

schrieb hierauf den Wahltag nach Rense aus. Die Stadt Frankfurt, der verfassungsmäßige Wahlort, hatte sich nämlich widersetzt, und dieß war die erste Andeutung, daß man im Volk die ganze Handlung für widerrechtlich hielt. In Rense versammelten sich also die drei geistlichen Kurfürsten, der König von Böhmen und der Herzog von Sachsen. Rheinpfalz und Brandenburg wurden nicht zugelassen, da beide Stimmen im Besitze von Wittelsbachern sich befanden. Jene 5 Kurfürsten ernannten nun Karl von Luxemburg am 11. Juli 1346 zum deutschen Kaiser. Daß die Wahl der Form nach völlig ungültig blieb, leuchtet von selbst ein; denn von den fünf Wählern waren zwei, der Erzbischof von Köln und der Herzog von Sachsen, erwiesener Weise mit Geld erkauft, und der junge Graf von Nassau kein rechtmäßiger Kurfürst. Die Reichsstädte stellten sich immer auf die Seite des Rechts, und man konnte bei zwiespältigen Wahlen aus ihrem Benehmen meistens erkennen, wer der gesetzliche König sei. So sehr auch Ludwig der Baier die Würde des Reichs befleckt hatte, so blieben ihm die unmittelbaren Städte wegen der Rechtsverletzung, die bei der neuen Wahl verübt wurde, gleichwohl treu. Weder Frankfurt, noch Aachen nahmen den Afterkönig auf, so daß dieser in Bonn sich krönen lassen mußte. Auch alle Städte am Rhein, in Schwaben und Franken hielten standhaft zu Ludwig, und nicht eine wollte die Wahl Karls anerkennen oder den Befehlen des Papstes gehorchen [16]). Da nun der Wittelsbacher vollends im Feld gegen seine Widersacher sich tapfer vertheidigte, so schien der Ausgang der Krisis noch sehr zweifelhaft zu sein. Allein Ludwig von Baiern starb am 11. Oktober 1347 plötzlich am Schlag, und dieses Ereigniß änderte mit einem Mal alle Verhältnisse.

Zwölftes Hauptstück.

Kaiser Karl IV. Große Veränderung im Reich. Der Geist der Städte.

(Vom Jahr 1347 bis 1352.)

Es war nicht wohl zu erwarten, daß das Haus Baiern nunmehr ohne Widerstand in die Wahl Karls von Luxemburg sich fügen werde; denn es fühlte sich dadurch zu sehr gekränkt. Dagegen konnte nach der ganzen Lage der Dinge das Widersträuben weder zum Ziele führen, noch auch nur von Dauer sein. Der Verlauf der Begebenheiten zeigte alles dieß gar bald. Man verfügte von Seite Baierns über zwei Wahlstimmen, denn außer der Rheinpfalz war auch Brandenburg bei jenem Fürstenhaus. Beide Stimmen wurden zwar von verschiedenen Linien geführt, indessen diese verfolgten im gegenwärtigen Augenblick eine gleiche Politik. Da nun Heinrich von Virneburg, welchen man immer noch als rechtmäßigen Kurfürsten von Mainz ansah, mit den Wittelsbachern sich vereinigte, und auch der Herzog von Sachsen-Lauenburg beitrat, so schien die bairische Partei allerdings eine neue Königswahl wagen zu dürfen. Man

[16]) Eodem. Convocatis quoque civitatibus Spirae, ipsas concorditer reperit (Ludovicus IV.) in sua devotione ferventes: *ita quod nec una earum, Rheni, Sueviae vel Franconiae electionem Caroli aut processus Papae curavit.*

suchte daher den König Eduard von England zur Annahme der Krone zu bewegen; doch dieser lehnte den Antrag mit großer Klugheit ab. Dagegen war Markgraf Friedrich von Meißen dem gleichen Antrag nicht abgeneigt; allein später scheiterten die Unterhandlungen auch mit Friedrich, weil derselbe von Karl, dem Luxemburger, 10,000 Mark Silber erhielt, und dafür die Wahl ausschlug. Endlich warfen die Wittelsbacher ihre Augen auf einen sehr tüchtigen Mann, den Grafen Günther von Schwarzburg. Günther erklärte sich bereit, die Kaiserkrone zu tragen; aber nur unter der ehrenvollen Bedingung, daß er von der Mehrheit der Kurfürsten und ohne Ränke oder Bestechungen, sohin ganz gesetzlich erwählt werde. Das war ein würdiger Entschluß, auf den man bei der Kaiserwahl schon lange nicht mehr gestoßen war. Günther von Schwarzburg hatte bei seiner redlichen Sinnesart auch noch gefordert, daß auf einem Reichstag vor allem die Kaiserkrone für erlediget erklärt, und das Recht der vier Kurfürsten, welche ihn wählen wollten, anerkannt werde [1]). Ob solchem Verlangen in gültiger Weise Genüge geschehen sei, bleibt zweifelhaft; indessen der Markgraf von Brandenburg, der Pfalzgraf Rudolph bei Rhein, der Erzbischof Heinrich von Mainz und der Herzog von Sachsen-Lauenburg erwählten den Grafen von Schwarzburg am 6. Hornung 1349 wirklich zum Reichsoberhaupt. Günther nahm die Wahl an, und beschloß, den Nebenbuhler mit den Waffen zu überwinden. Doch auch Karl von Luxemburg hatte am Rhein bereits ein zahlreiches Heer um sich versammelt, und zog noch im Jahr 1349 dem Nebenbuhler entgegen. Da lähmte plötzlich eine Krankheit, welche die Geschichtschreiber einer Vergiftung beimessen, die Kraft des mannhaften Schwarzburgers, und gleichzeitig ging der Pfalzgraf Rudolph bei Rhein zur Partei Karls über. Gleichwohl hielt Günther bei Eltwell, einem Schlosse Heinrichs von Virneburg, festen Stand, den Zuzug Ludwigs von Brandenburg erwartend. Als dieser aber ohne Streitkräfte anlangte, und die gefährliche Krankheit des Schwarzburgers wahrnahm, so hielt er es für besser, mit Karl ebenfalls Unterhandlungen einzuleiten [2]). Günther, welchem Ludwig nun selbst rieth, zurückzutreten, sah die Unmöglichkeit des Widerstandes ein, und entsagte gegen eine Entschädigung von 20,000 Mark Silber der Kaiserkrone. Karl von Luxemburg ertheilte zugleich dem Grafen Heinrich von Virneburg die Bestätigung in der erzbischöflichen Würde zu Mainz, und versprach, dem Grafen von Nassau nicht beizustehen. Mit Ludwig von Brandenburg einigte er sich hingegen dahin: daß dieser von Neuem mit Brandenburg belehnt werde, und dafür die Reichskleinodien herausgebe, also Karl von Luxemburg als rechtmäßigen Kaiser anerkenne. Da Günther von Schwarzburg bald nachher verstarb, so schien der einmüthigen Anerkennung Karls nichts mehr im Wege zu stehen. Um jedoch die Rechtsverletzungen bei seiner ersten Wahl wieder gut zu machen, erklärten die Fürsten in Aachen zuvor das Reich für erlediget, und wählten hierauf (1349) Karl von Luxemburg einstimmig zum Staatsoberhaupt.

Als der zweite Kaiser aus dem Lützelburger Hause den Thron bestieg, hatten sich in den staatsrechtlichen Verhältnissen Deutschlands große Veränderungen vorbereitet, indem die Reichsgewalt, auf welcher die Nationaleinheit beruhte, durch die unglückliche Schwäche Ludwigs von Baiern vollends zerknickt worden war. Schon den Kurfürsten machte der Wittelsbacher bei seiner Erhebung Zugeständnisse, welche

[1]) Albert. Argentin. Guntherus de Schwartzenburg eo pacto annuit, si in Franckfurt per Principes et nobiles sententiatum fuerit, vacare Regnum et Imperium, majorque pars principum, qui similiter per sententiam declarati fuerint jus habere, ipsum absque omni Simonia elegerint.

[2]) Idem. Veniens autem marchio de Brandenburg sine gente, habitis tractatibus cum rege Carolo de concordia, videns etiam Guntherum factum invalidum etc.

das Gleichgewicht der Stände noch mehr verrückten; doch vor dem andern Widersacher der kaiserlichen Macht, dem apostolischen Stuhl, warf er sich vollends gar in den Staub. Die Würde der obersten Reichsgewalt wurde dadurch in einer Weise verkümmert, daß Städte und Fürsten, daß überhaupt alle Stände tiefe Schaam empfanden. Die Vorgänge auf dem Tag in Rense, welche vorher niemals erlebt wurden, bewiesen dieß nur zu sehr. Jene Erniedrigung einer Staatswürde, welche im frühern Mittelalter durch ihren Glanz die Augen aller Völker geblendet, sie abwechselnd mit Neid und Ehrfurcht gegen die Deutschen erfüllt hatte, fiel um so schmerzlicher, als der Papst damals von dem König von Frankreich wie ein Gefangener behandelt wurde, und willenlos sich leiten ließ. Wenn dieß einem französischen Fürsten möglich war, welchen Eindruck mußte dann die gleichzeitige Selbsterniedrigung des deutschen Kaisers auf die verwunderten Völker machen? Ja die königliche Gewalt war in Deutschland durch Ludwig von Baiern so entschieden herabgesetzt worden, daß eine Zurückführung derselben auf ihre frühere Bedeutung für immer unmöglich blieb. Als aber die Päpste die Erniedrigung der Kaiserwürde so weit treiben wollten, so bedachten sie nicht, daß dieselbe eines der nothwendigen Elemente der mittelalterlichen Zustände war. Sie bedachten nicht, daß mit dem entscheidenden Sieg der einen oder der andern der beiden Gewalten die Eigenthümlichkeit des Mittelalters zerstört, und eine ganz neue Zeit vorbereitet werde. Die vollständige Niederbeugung der Reichsgewalt löste nothwendig die kirchliche Macht in feindliche Gegensätze auf, welche früher oder später den Verfall des Papstthums zur Folge haben mußten. Wie wahr dieß sei, ergab sich schon zu Lebzeiten Ludwigs des Baiern; denn durch die beispiellosen Anmaßungen des Papstes warfen sich sogar Geistliche zur Vertheidigung der Rechte des Kaisers auf, und der Zwiespalt ward jetzt auf die kirchliche Partei hinübergespielt. Dadurch wurde die Stellung der deutschen Reichsstände so stark, daß sie es wagen durften, das Recht einer Mitwirkung des Papstes bei der Kaiserwahl geradezu in Abrede zu stellen. In so feierlicher Weise, wie dieß unter Ludwig dem Baiern durch ein förmliches Staatsgrundgesetz geschah, war die Oberhoheit der Kirche früher nie angefochten worden. Die letzten Päpste haben daher durch die Verläugnung aller Mäßigung dem apostolischen Stuhl weit mehr geschadet, als genützt. Schon hierdurch wurde in den frühern mittelalterlichen Zuständen eine wesentliche Veränderung herbeigeführt, indessen einen noch größern Umschwung nahmen die öffentlichen Verhältnisse durch die großartige Entwicklung des Bürgerthums.

Das Anstreben zur Freiheit, welches seit dem Jahr 1304 bei den untern Ständen der Städte eingetreten war, beschränkte sich nicht auf Zufälligkeiten und vereinzelte Erscheinungen, sondern bewährte sich als eine organische Entwicklung, welche getrieben von einem innern Drang mit unwiderstehlicher Gewalt vielseitig hervorbricht. Nicht bloß in Hagenau, Speier, Straßburg, Mainz und Zürich war die staatsbürgerliche Freiheit errungen worden, sondern auch in der mächtigen Rheinstadt Köln die Umwälzung eingetreten. Wie in allen Bürgergemeinden, besaß auch dort der Adel ausschließend die Regierungsmacht, doch die Handwerker forderten und erkämpften das Recht der Theilnahme. In eigenthümlicher Weise gegen die andern Städte wurde jedoch in Köln den Geschlechtern die vollziehende und den Zünften das Übergewicht in der gesetzgebenden Gewalt zugetheilt. Jene übte nämlich der enge Rath aus, bestehend aus Patriziern, und die andere der weitere Rath, in welchem 50 Abgeordnete der Zünfte Sitz und Stimme hatten. Die Umwälzung von Köln fiel zum Theil zwar erst in das Jahr 1370, aber auch im gegenwärtigen Zeitraum (1347—1352) war die Theilnahme des Volkes an der Gesetzgebung und Stadtverwaltung im Grundsatz schon festgestellt. Schon vorher ging jedoch die Umwälzung in den alemannischen oder

schwäbischen Städten vor sich, wozu natürlich auch die elsäßischen und die heutigen schweizerischen Städte gehörten. Im Jahr 1340 erhob sich die Bürgerschaft in Schwäbisch-Hall und im Jahr 1342 jene in Winterthur. Hier griffen alle Handwerker zu den Waffen, und trieben mehrere Geschlechter mit Ingrimm und Heftigkeit aus der Stadt. Die Verbannten mußten einige Monate umherirren, und sehnsüchtig auf die Erlaubniß zur Rückkehr warten [3]). Noch im nämlichen Jahr 1342 erfolgte ein allgemeiner Aufstand der Bürger in Konstanz. Die Rathsherren und Bürgermeister dortselbst, welche natürlich noch dem Stand des Adels ausschließend angehörten, bedrängten das Volk auf eine gefühllose Weise. Auch das 14. Jahrhundert behauptete bei allen Mängeln jenes Zeitalters noch den Vorzug, daß die Massen nicht alle Mißhandlungen ruhig erduldeten, sondern zur Wehre griffen, wenn der Druck stark wurde. Als nun die Geschlechter in Konstanz ihre Erpressungen und Willkürlichkeiten immer ärger trieben, so empörten sich die Bürger im Jahr 1342 mit gewaffneter Hand, setzten alle Patrizier ab, und verbesserten die Stadtverfassung vom Grunde aus [4]). Viele Geschlechter entflohen, und kamen erst später in die Stadt zurück. Ohngefähr um dieselbe Zeit brach die Revolution oder Umwälzung in Ulm, Donauwörth, Kempten und Schaffhausen aus, und behauptete sich siegreich im Sinne der Volksfreiheit. Auch in Biberach wurden die Geschlechter um das Jahr 1344 von den Handwerkern aus der Stadt gewiesen [5]). Eine ähnliche Bewegung erfolgte 1346 in Lindau, während die Adeligen von Mühlhausen im Jahre 1348 ausgetrieben wurden [6]). Im folgenden Jahr 1349 erfolgte eine neue Verschwörung der Geschlechter in Speier, welche aber dieses Mal der Herrlichkeit der Patrizier für immer ein Ende machte.

Bei dem böswilligen Anschlag des Adels im Jahre 1330 hatten sich die Bürger mit großer Mäßigung benommen; denn sie bewilligten den Geschlechtern, ihres schweren Vergehens ungeachtet, die Besetzung von 11 Rathsstellen unter 24, so daß die Bürgerschaft nur eine Stimme mehr besaß. Hierin lag bei der geringen Anzahl der Patrizier im Verhältniß zu der gesammten Bevölkerung immer noch ein bedeutendes Vorrecht. Ja man erkannte den Adel noch als eine besondere Macht an, welche jener der gesammten Bürgerschaft beinahe das Gleichgewicht hielt. Trotz dieser Begünstigung blieben die Geschlechter neidisch auf die Handwerker, und suchten dieselben wieder unter ihre Herrschaft zu beugen. Da dieß auf dem Wege der Gewalt nicht mehr möglich war, so suchten sie durch Bestechung einen Anhang unter den Bürgern selbst zu erwerben, und mit Hülfe derselben die freisinnige Stadtverfassung umzustürzen. In der That erkauften die Hausgenossen sogar einen Bürgermeister von den Zünften, nämlich den Goldschmid Heinrich Knopffelmann, und mit dem Beistand desselben wurde eine neue Verschwörung wider die bürgerliche Freiheit angesponnen [7]). Indessen die Rathsherren vom Handwerkerstand beobachteten seit den Ereig-

[3]) Vitoduranus (pag. 1866); Anno eodem (1342) in oppido Wintertur dissensio civium praevalida orta est tanta, quod Communitas de potentioribus plures cum furore et impetu expulit, ita quod per menses aliquod eliminati de oppido in diversis locis se receperunt, exspectantes cum taedio regressum.

[4]) Vitodurani Chronicon: Item eodem anno (1342) sediliosa periculosa inter cives Constantienses ebullivit: *nam universitas sentiens Consulum et Rectorum civitatis excessus graves et inportabiles*, insurrexerunt ferociter contra eos, deponentes eos a suis officiis, et ab omnis dignitatis apice, *de civitate aliter et consultius ordinantes*.

[5]) Eodem: Anno Domin. 1344 universitas oppidi Sueviae dicti Biberach plures cives potiores ab antiquo communitati de oppido expulerunt.

[6]) Alberti Argentinensis Chronicon: Eodem tempore (1348) oppidani in Mühlhusen Alsatiae, usurpantes sibi regimen oppidi nobiles ejecerunt.

[7]) Die Darstellung ist nach Speierischen Urkunden.

nissen des Jahres 1330 die Unternehmungen des Adels mit scharfem Auge, und die neue Verschwörung ward daher 1349 entdeckt. Sofort schritt der zünftige Rath mit Nachdruck ein, ließ die adeligen Rathsmitglieder, als Theilnehmer des Verraths, verhaften, und ihren bestochenen Helfer, den Goldschmid Knopfselmann, vor Gericht stellen. Letzterer wurde des Verbrechens überwiesen, doch mit einer Mäßigung, welche für jene Zeit ungemein auffallend ist, nur auf Lebenszeit aus der Stadt und ihrem Weichbild verbannt. Gegen die Geschlechter wollte man dieses Mal aber durchgreifen. Über strenge Strafen gegen die Theilnehmer der Verschwörung aus ihrem Stande finden sich zwar keine Anzeigen; dagegen ergiebt sich urkundlich, daß die Handwerker gegen die Vorrechte gründlich durchgriffen. Die Rangstufe des Adels als ein besonderer Stand, welcher der Bürgerschaft mehr oder weniger das Gleichgewicht halte, wurde daher für aufgehoben erklärt. Sämmtliche Bürger in Speier waren damals in 14 Zünfte eingetheilt, bei denen jeder sein Stimmrecht in öffentlichen Angelegenheiten ausübte. Nun lösten sich die adeligen Geschlechter in Bürger auf, indem sie zusammen eine Zunft, die fünfzehnte bildeten. Dieß war also eine durchgreifende, wurzelhafte Veränderung; denn während die Patrizier früher die gesammte Bürgerschaft in Staatssachen bald über-, bald aufwogen, wurden sie jetzt bloß ein Bestandtheil derselben, und übten als fünfzehnte Zunft nur wie jede andere Innung der Handwerker einen verhältnißmäßigen Einfluß auf die Stadtverwaltung aus. Die Geschlechter müssen von der Unvermeidlichkeit der Maaßregel wohl überzeugt gewesen sein, da sie ihre Vorrechtsbriefe in die Hände der Handwerker zurückgaben, allen Privilegien entsagten und sich selbst für die fünfzehnte Zunft erklärten. Sie verpflichteten sich in einer ausgestellten Urkunde ausdrücklich, Wachen, Kriegszüge und alle andere Dienste wie jeder andere Bürger zu leisten, eben so an allen übrigen Lasten gleichen Antheil zu nehmen, und nur so viel als Recht anzusprechen, als jedem gemeinen Bürger zukommt. Die Rechtsgleichheit war daher vollständig hergestellt [8]).

In dem nämlichen Jahr 1349 hatte die städtische Revolution endlich auch in Franken begonnen. Wie in Schwaben und Oberalemannien, im Elsaß und am Rhein, ebenso klagte man auch in der fränkischen Reichsstadt Nürnberg über das drückende Vorrecht der Patrizier, ihre Verschwendung der öffentlichen Einkünfte und ihre willkürliche Herrschsucht. Solche Mißstimmung nährten vornehmlich zwei Männer, wovon der eine, wegen des spitzigen Kinnes, Geißbart, und der andere wegen seines hoffärtigen Ganges Pfauentritt zubenannt war. Beiden gelang es, unter den Bürgern die Verabredung eines großen Aufstandes zu Stande zu bringen, der am 3. Juni 1349 erfolgen sollte. Die Geschlechter wurden von dem Plane durch einen Mönch in Kenntniß gesetzt, der ihn zufällig erfahren hatte; allein sie hielten die Unzufriedenheit für so allgemein, daß sie nicht einmal einen Widerstand versuchen wollten, sondern bestürzt aus der Stadt entwichen. Nun brach der Aufstand los, indem die Einwohner aus den untern Ständen unter Anführung von Geißbart und Pfauentritt die Häuser der entflohenen Patrizier stürmten. Leider bewahrte die Bewegung aber nicht ihre Reinheit, sondern gestaltete sich alsbald zu Roheit und Ausschweifung. Man plünderte in den Wohnungen des Adels mit gemeiner Raubgier, zerschlug Fenster und Kunstgeräthe, und mißhandelte selbst hülflose Frauen. Eben so wenig wußte der neue Rath von 22 Handwerkern, welcher unter dem Vorsitz von Geißbart und Pfauentritt eingeführt wurde, Mäßigung und verständige Einsicht zu entwickeln. Es erfolgte vielmehr eine willkürliche Verwaltung, welche bald zur Zügellosigkeit ausartete, den Verkehr hemmte, und allgemeine Unzufriedenheit hervorrief. Die entwichenen Ge-

---

[8]) Bei Lehmann, Speierische Chronik, ist die Verzichtsurkunde abgedruckt, und zwar S. 701 — 702.

schlechter hielten sich in der Umgebung Nürnbergs auf den Schlössern ihrer Standesgenossen auf. Als sie nun dort die Ausartung der Revolution vernahmen, so gründeten sie hierauf natürlich sogleich den Plan, ihre Herrschaft wieder zu erlangen. Im September 1349 erschien nun vollends der Kaiser Karl IV. mit Heeresmacht vor Nürnberg, um die geflüchteten Patrizier wieder einzusetzen. Da verlor die Volkspartei den Muth, und ergab sich ohne Widerstand. Der Kaiser verordnete einige Hinrichtungen, starke Geldbußen und Wiederherstellung der aristokratischen Stadtverfassung. So scheiterte die Umwälzung in Nürnberg, nicht ohne Schuld des Volkes oder seiner Führer, da sich die wahre Freiheit niemals von Ordnung und Mäßigung entfernen darf.

Auch in Norddeutschland war das Emporstreben der Handwerker zur bürgerlichen Freiheit schon lange mit Nachdruck hervorgetreten. Bei der überwiegenden Macht des Adels, welcher durch seine Standesgenossen auf dem Lande und unter den Hohenstaufen selbst von der Reichsgewalt unterstützt wurde, blieben die einzige Stütze der untern Stände die Zünfte oder Innungen. Diese Verbindungen erleichterten die Berathungen der Bürger, erhoben ihr Selbstvertrauen und förderten das gemeinsame Handeln. Da jede Innung auch ihre vollständige Waffenrüstung hatte, so waren dieselben wie der Mittelpunkt der Berathung über Staatssachen, so auch der eigentliche Nerv der That. Daher kam es denn, daß man die Zünfte von oben herab bald verbot, bald begünstigte, je nachdem man den Bürgerstand niederhalten, oder emporheben wollte. So untersagte z. B. Kaiser Friedrich II. alle Gilden im Jahr 1219 zu Goslar, während sie Rudolph von Habsburg 1290 dortselbst wieder herstellte. Im Jahr 1234 wurden ferner die Zünfte vom Bischof Heinrich II. in Worms und 1368 von dem Landgrafen von Hessen in Frankenberg aufgehoben, anderer Beispiele zu geschweigen, so daß denn der Kampf zwischen den Bevorrechteten und den Handwerkern meistens um die Innungen sich drehte. So oft man aber die Vereine der Handwerker auch angriff, im Ganzen nahm die Ausbreitung und Befestigung derselben gleichwohl zu. Im nördlichen Deutschland wurde im 13. Jahrhundert eine Masse von Städten mit Gildbriefen versehen, und alsbald zeigte sich auch das Emporstreben der Handwerker zur Rechtsgleichheit mit dem Adel. Anfangs endete dasselbe öfters unglücklich, wie z. B. in Braunschweig 1220 mehrere Zunftmeister enthauptet oder aufgehängt, und 1301 in Magdeburg sogar 10 verbrannt wurden. Dessen ungeachtet bewiesen diese Vorfälle, daß der ernste Kampf um die Rechtsgleichheit zwischen Adel und Bürgerthum in allen Theilen Deutschlands angefacht war.

Sowohl Ludwig der Baier, als Karl IV. befolgten bei jenem Kampfe keine festen Staatsgrundsätze, sondern sie begünstigten bald die eine, bald die andere Partei. Während der Wittelsbacher z. B. den Geschlechtern in Speier alle ihre drückenden Vorrechte bestätigte*), trat er in Zürich durch Bekräftigung der Verfassung von 1335 auf die Seite der Bürger. Ja sogar in Speier selbst ertheilte er umgekehrt den Bürgern wieder Rechte, die sie sogar den Rittern gleich stellten. Es wird sich dieß sogleich näher ergeben. Eben so unterstützte Karl IV. öfters die Patrizier, wie schon seine Unternehmung gegen Nürnberg bewies; aber er leistete auch den Bürgern zuweilen bedeutenden Vorschub, und dieß offenbarte sich vornehmlich in Speier. Schon Ludwig IV. hatte den Bürgern dortselbst die Befähigung zur Erwerbung von Lehen ertheilt und ihnen das Recht beigelegt, mit den Rittern zu Gericht zu sitzen, sowie Urtheil zu sprechen. Diese Verleihung war von der größten Wichtigkeit, da sie die Handwerker mit den Rittern fast ebenbürtig machte.

*) Die Urkunde ist abgedruckt in Lehmann's Speierischen Chronik S. 698 und 699.

Karl IV. bestätigte nun 1347 vor seinem Einzug in Speier jene bedeutende Gerechtsame, und verband damit noch viele andere folgenreiche Zugeständnisse. Die Grundruhr, eine beschwerliche Last, wurde aufgehoben, den Bürgern freie Verfügung über ihr Vermögen für den Todesfall (inter mortuos) verstattet, ihre eigene Gerichtsbarkeit bestätiget, das Recht zur Aufnahme neuer Bürger anerkannt, und die Stadt ermächtiget, ihre Beleidiger, welche vor den Gerichten in Speier nicht Recht nehmen wollen, mit Gewalt zur Genugthuung zu zwingen. Es würde im Interesse aller Stände und sohin des gesammten Reichs freilich besser gewesen sein, wenn eine billige Rechtsgleichheit der Patrizier und Handwerker von den Kaisern als Grundsatz im Großen gleichmäßig und folgerichtig durchgeführt worden wäre. Indessen so sehr man das Schwanken zwischen den Gegensätzen auch bedauern mußte, so blieb dennoch sichtbar, daß seit Ludwig dem Baiern die Reichsgewalt, selbst wider Willen, mehr auf Seite der Bürger hingezogen wurde. Die Stellung der Handwerker verbesserte sich daher im Ganzen beträchtlich.

In Augsburg waren die ersten Versuche der Zünfte zum Sturz der Geschlechter in den Jahren 1303 und 1352 zwar noch nicht gelungen; allein der Sieg der Bürger in Hagenau, Speier, Straßburg, Mainz, Zürich, Schaffhausen, Ulm, Donauwörth, Kempten, Biberach, Schwäbisch-Hall, Winterthur, Konstanz und Lindau wirkte so ermunternd auf die übrigen deutschen Städte, daß allenthalben die Bürger zur Erringung der Freiheit entschlossen blieben. In vielen Gemeinden wurden die Patrizier dadurch mehr oder weniger zur Nachgiebigkeit gezwungen, und im Ganzen verbreitete sich in der Mitte des 14. Jahrhunderts über die Städte ein überaus reges Leben. Jetzt entwickelten sich auch die wohlthätigen Folgen der Freiheit immer augenscheinlicher. Die Städte erweiterten ihre Mauern, und verbesserten zugleich die Befestigung derselben, immer höher wuchs jetzt durch steigende Bevölkerung und Wohlstand ihre Macht empor. Das Recht der freien letztwilligen Verfügung, welches Karl IV. der Gemeinde in Speier ertheilte, veranlaßte aber eine Revolution im Handel, welche den Bürgern vollends das Uebergewicht über den Adel verschaffte. Nach den Grundsätzen der Urzeit blieb nämlich das Grundeigenthum großentheils unveräusserlich, sowie die Frauen wegen Morgengabe und Witthum ein Vorrecht vor andern Gläubigern genossen. Beide Einrichtungen erschwerten natürlich den Kredit, da man einem Geschäftsmann nicht zu viel anvertrauen wollte, dessen Gut unveräußerlich war oder der Frau zum gesetzlichen Unterpfand diente. In Folge der freien Verfügung über das Eigenthum, welche Karl IV. den Handwerkern in Speier verlieh, entstand dagegen der Grundsatz ehelicher Gütergemeinschaft. Das eingebrachte Vermögen beider Gatten sowohl, als das errungene bildete nun Eine Masse, worüber der Mann die Verwaltung besaß, der Frau jedoch die Hälfte des Eigenthums zukam. Jetzt mußte aber die Ehegattin auch für die Verbindlichkeiten, welche der Mann als gesetzlicher Verwalter des gemeinschaftlichen Vermögens eingegangen hatte, haften, und hierdurch hob sich der Kredit der städtischen Geschäftsleute bedeutend. Da nun die Reform des Erbrechts in Speier sowie der ehelichen Rechtsverhältnisse bald auch auf die andern Städte überging, so erhielt der gesammte Handel plötzlich einen unglaublichen Aufschwung. In den oberdeutschen Städten zeigte sich dieß schon zwischen 1347 und 1352, und nun wurde das Sinken der ritterschaftlichen und fürstlichen Macht auffallend.

Unmittelbare Folge der freiern Stellung der Handwerker sowie des Wachsthums ihres Wohlstandes war die Verbesserung der Erziehung. Damit hatte man schon früher einen Anfang gemacht, wie wir im sechsten Hauptstück bemerkten; indessen seit dem Sieg der Handwerker in den Städten ging das Fortschreiten noch rascher vor sich. Die Verstandeskräfte der Bürger reiften, ihre Einsichten wurden umfassender,

und das Nachdenken, welches hierdurch angeregt wurde, erzeugte allmälig Abneigung gegen den Aberglauben. Gar viele Glaubenssätze der Kirche faßte man jetzt in einem andern Sinne auf, und die Herrschaft der Geistlichen über die Gemüther ermäßigte sich entschieden. Daher kam es, daß sich gerade die Städte bei der Bannung Ludwigs IV. sogar dem Interdikt des Papstes widersetzten, und die Geistlichen zur Verrichtung des Gottesdienstes nöthigten. Es ist wunderbar, mit welcher Ausdauer die Städte Ludwig den Baiern wider den apostolischen Stuhl unterstützten; indessen der Nimbus, welcher die Kirche früher umgab, war beträchtlich geschwunden, und kühne freisinnige Ideen herrschten bereits in einem weiten Kreise der Bürger. Ja es zeigten sich bei den mittlern Ständen schon großentheils die Gedanken, wodurch 200 Jahre später die Weltverhältnisse so sehr erschüttert wurden, kurz es meldeten sich die Vorboten einer Kirchenreformation.

Durch einen seltsamen Widerspruch traten jedoch gerade zwischen 1347 und 1352 zwei Ereignisse im entgegengesetzten Sinn ein, welche eine solche Richtung der Geister geradehin zu widerlegen schienen, nämlich die Entstehung einer neuen schwärmerischen Sekte und eine gräßliche Verfolgung der Juden. Beide traurigen Begebenheiten wurden durch eine Seuche veranlaßt, welche 1348 im südlichen Europa ausbrach, und auch in Deutschland bedeutende Verheerungen anrichtete. Es ist natürlich, daß man das Unglück von mancher Seite für eine Strafe Gottes ansah; doch dieß führte zu einer merkwürdigen Ausartung des Aberglaubens. Nach einer Sage, die geflissentlich in Deutschland verbreitet wurde, habe nämlich in Jerusalem ein Engel die Botschaft überbracht, daß Christus über die Bösartigkeit der Welt aufgebracht sei, jedoch auf die Fürbitte Mariens und der Engel denjenigen Verzeihung gewähren wolle, welche 34 Tage lang herumwandeln und durch Geißelhiebe ihren Leib zerfleischen [10]). Die Erfinder der Mähre forderten hierauf die Gläubigen auf, zu den gebotenen Umgängen sich zu vereinigen. Im Jahr 1349 gingen nun 200 Schwärmer aus Schwaben an den Rhein, setzten bei Speier über den Strom, und erschienen in jener Stadt. Dort schlossen sie nach Entkleidung des Oberleibs einen Kreis, und stellten unter allerlei seltsamen Feierlichkeiten eine blutige Geißelung ihres Leibes öffentlich zur Schau. Dieß wiederholten sie täglich zwei Mal, und stets in Begleitung von Gepränge und frömmelnder Andacht. An den Streifen der Geißeln waren 4 eiserne Spitzen angebracht, so daß denn der Rücken entsetzlich zerfleischt wurde. Nach jeder Peinigung verlasen die Anführer der Gesellschaft den Brief des Engels von Jerusalem, um die Zuschauer zum Eintritt in ihre Gesellschaft zu bewegen. Merkwürdig war es, daß die Schwärmer auf ihren Umzügen das Betteln strenge untersagten, und darum nur solche Mitglieder annahmen, die sich über hinreichendes Reisegeld ausweisen konnten. In Speier fand die Geißelgesellschaft allerdings vielen Zulauf, und nun zogen mehrere solche Haufen rheinauf- und abwärts. In Straßburg, Basel und andern Orten schlossen neue Verrückte sich an, und am Ende gelangten die Schwärmer sogar nach Avignon. Allein der Papst ließ sie einsperren [11]), und verbot die Geißelgesellschaften bei Strafe des Bannes, obgleich einige Kardinäle für sie sich verwendet hatten. Da zugleich Kaiser Karl IV. dem Unfug Einhalt that, so ward das hitzige Fieber bald wieder gedämpft, und die Geißler verschwanden so schnell wieder, als sie

[10]) Alberti Argentinensis Chronicon: In ecclesia S. Petri in Hierusalem litera per angelum praesentata, in qua narrat angulus: Christum offensum contra mundi pravitates, rogatumque per beatam virginem et angelos pro misericordia, respondisse, quemlibet per triginta quatuor dies se debere exulando flagellare, ut misericordiam Dei consequantur.

[11]) Eodem. De Basilea Avinionem iverunt, ubi cum venissent, Clemens papa volebat eos incarcerasse.

gekommen waren. Der Nachdruck, mit welchem sich nicht nur Kaiser und Papst, sondern auch viele Geistlichen der Schwärmerei widersetzten, beweist nun, daß die seltsame Erscheinung nur der Verirrung Einzelner angehörte und nicht als ein Zeichen des allgemeinen Geistes der Zeit zu betrachten war.

Während einige wenige Frömmler die pestartige Seuche der Jahre 1348 und 1349 für eine Strafe Gottes ausgaben, schrieben die eigentlichen Volksmassen dieselbe einer natürlichen Ursache zu. Aber diese Geistesrichtung wurde von boshaften Menschen benützt, um den Haß gegen die Juden wieder anzufachen. Wie entschieden das Zeitalter schon zur Duldung fortgeschritten war, bewies die Erklärung des Städtebundes vom Jahr 1254, daß sein Schutz gleichmäßig den Juden wie den Christen zu Theil werde. Eben so klar ergab sich dieß aus dem Rechtsbrief Karls IV. für die Stadt Speier vom Jahr 1347, weil sich letztere unter andern die Befugniß ertheilen ließ, Juden als Bürger aufzunehmen. Als aber die verheerende Seuche 1348 schon weit um sich gegriffen hatte, so verbreitete sich plötzlich wie ein Lauffeuer das schreckliche Gerücht, daß die Juden durch Vergiftung der Quellen und Brunnen die Pest veranlaßt hätten [12]). Und nun entstand eine wahnsinnige Verfolgungswuth gegen dieselben. Nachdem man in Bern, Freiburg und andern Orten einzelne dieser Unglücklichen durch die Folter zum Geständniß einer That gezwungen hatte, die widersinnig und unmöglich war, so streute man vollends aus, das Gift sei in Zofingen wirklich gefunden worden. Nun raste das Volk in schäumender Wuth und forderte den Tod der Angeklagten. Schaarenweise wurden die Juden daher in Basel, Freiburg, Konstanz, Straßburg, Frankfurt, und überhaupt in den meisten Städten von Schwaben, Oberalemannien, Elsaß und Franken hingemordet. Die einen versenkte man in Sümpfe, die andern schlug man mit den Waffen nieder; aber die meisten wurden verbrannt. Verzweiflungsvoll schlossen sich die Israeliten in Speier, Worms, Oppenheim und Mainz in ihre Häuser ein, und verbrannten sich selbst mit aller ihrer Habe. Nunmehr erlangte der Greuel eine furchtbare Ausdehnung; denn es wurde wirklich der bei weitem größte Theil der Juden in Deutschland vertilgt. Am Ende erließen viele Städte ein Gesetz, daß 200 Jahre lang kein Israelite mehr aufgenommen werden dürfe. Es scheinen bei jener unmenschlichen Verfolgung auch habsüchtige Absichten obgewaltet zu haben; denn man nahm den Schlachtopfern der Volkswuth zuweilen große Schätze ab, welche alsdann für öffentliche Zwecke der Stadt verwendet wurden. Übrigens hatten einige Äusserungen der Juden zur Erregung des Volksunwillens Anlaß gegeben. Da nämlich Ludwig der Baier die Israeliten bedeutend begünstigte, so sollen diese sich der Hoffnung ergeben haben, mit seiner Hülfe das Übergewicht über die Deutschen zu erlangen, oder nach den Ausdrücken jener Zeit alle Christen umzubringen. Albert von Straßburg erzählt dieß wenigstens ausdrücklich [13]). Es unterliegt keinem Zweifel, daß die wilde Wuth gegen die Juden dem Zeitalter Schande machte; indessen es steht geschichtlich gleichwohl fest, daß der unmenschliche Verfolgungsgeist keineswegs allgemein war. Überall traten vielmehr verständige Männer zur Vertheidigung der Beschuldigten auf. In Basel waren z. B. schon vor dem Ausbruch des Greuels verschiedene Personen wegen Beleidigung gegen die Juden verbannt worden [14]). Auch

---

[12]) Die Hauptquelle über die Judenverfolgung von 1349 ist Albert von Straßburg.

[13]) Judaei, quia quondam Ludovicus Princeps, ipsis dum vixit, satis fuerat favorabilis, multum fuerant de nece sua dolorosi: quia talem spem habuerunt, *ex quo in tantum populus Israel crevit*, quod de *suo auxilio in brevi omnes Christicolas debebant occidisse.*

[14]) Albert. Argentin. Quibusdam etiam nobilibus Basileae, ob quandam injuriam Judaeis illatam ad longum tempus bannitis.

während der Verfolgung suchte der Rath in Basel die Beschuldigten zu schützen. Die Bürger in Straßburg gaben ferner das ausdrückliche Zeugniß, daß sie nichts Unrechtes von den Juden ihrer Stadt sagen können [15]. Allerwärts suchten endlich Bischöfe, Grafen und Stadtverwaltungen die Unglücklichen zu retten, und nur die untersten Volksstände ergaben sich einer so blinden und ungerechten Wuth. Wo daher eine Behörde Todesurtheile wider die Juden wegen einer angeblichen Brunnenvergiftung erließ, da wurde dieselbe immer mit Gewalt zum Einschreiten gegen die Israeliten gezwungen. Alle Männer von Stand, Erziehung und Bildung verabscheuten den gräßlichen Auftritt, und thaten ihr möglichstes, denselben abzuwenden [16]. Wenn nun diese vorzugsweise den Geist einer Zeit darstellen, so beweist die unglückliche Verfolgung der Juden im 14. Jahrhundert keineswegs gegen eine freisinnigere Richtung jenes Zeitalters. Jedenfalls hatte die Religion nichts damit gemein, da die ganze Bewegung mehr politisch war.

Mit dem Freiheitssinne der Handwerker und der Aufklärung der mittlern Stände in der Religion stand endlich noch ein wichtiger Umstand in Verbindung, nämlich die wieder auflebende Neigung zu einem großen Bunde der bürgerlichen Gemeinden. Das Bündniß der Städte Mainz, Straßburg, Worms, Oppenheim und Speier, dessen wir im zehnten Hauptstück erwähnten, war schon im Jahre 1325 errichtet worden, und betraf den Schutz des Handels zu Wasser und zu Land wider die außerordentlichen Räubereien des Adels. Auf Anregen Kaiser Ludwigs IV. wurde dasselbe im Jahr 1332 erneuert [17]. Die verbundenen Gemeinden verpflichteten sich insbesondere, keine andern Zölle zu dulden, als die seit alter Zeit gebräuchlichen, und die Kaufleute bei ihren Reisen und Waarensendungen zu Land wie zu Wasser mit gewaffneter Hand zu schirmen. Nachdem die Städte Mainz, Straßburg, Worms und Speier die Einigung 1338 nochmals bestätiget hatten [18], traten in demselben Jahr auch die elsäßischen Gemeinden Breisach, Hagenau, Kolmar, Schlettstadt, Ehenheim, Mühlhausen, Roßheim u. s. w. mit Straßburg zu gleichem Zweck zusammen. Zwei Jahre später (1340) verbanden sich die Wetterauischen Städte, und 1345 traten Basel und Freiburg dem elsäßisch-rheinischen Bunde bei [19]. Auch in Oberalemannien gewann die Eidgenossenschaft unabhängiger Reichsgemeinden beträchtliche Ausdehnung. Bis 1332 hatte Luzern treulich zu Östreich gehalten; aber in jenem Jahr erwachte auch dort der Freiheitssinn, der Adel wurde in einem Volksaufstand theilweise vertrieben, und die Stadt trat als unmittelbare Reichsgemeinde der Einigung der Waldstätte bei. Wie in Speier, so hatten ferner in Zürich die gestürzten Geschlechter lange Zeit sich angestrengt, mit Hülfe des auswärtigen Adels wieder zu ihrer Macht zu gelangen. Da sie insbesondere bei der habsburger Linie der Grafen von Rapperschwyl Unterstützung fanden, so unterhielten sie mit geheimen Anhängern in Zürich eine enge Verbindung und machten verschiedene Anschläge, der Stadt sich zu bemächtigen. Dieselben mißlangen jedoch stets, und durch Vermittlung von Konstanz, St. Gallen sowie einiger anderer Städte kam 1340 sogar ein Vergleich zwischen den ausgetriebenen Adeligen und den Zürcher Bürgern zu Stande, der jenen nach einigen Jahren die Rückkehr in die Stadt

---

[15]) Idem. Indictus est autem terminus in Bennefelt Alsatiae, ubi convenerunt episcopus, Domini et Barones, et nuntii comitatum, nuntiis Argentinensibus dicentibus, *se nil mali scire, de Judaeis suis.*

[16]) Pfalzgraf Ruprecht in Heidelberg insbesondere schützte die Juden, ebenso viele Ritter, und nicht minder der Papst.

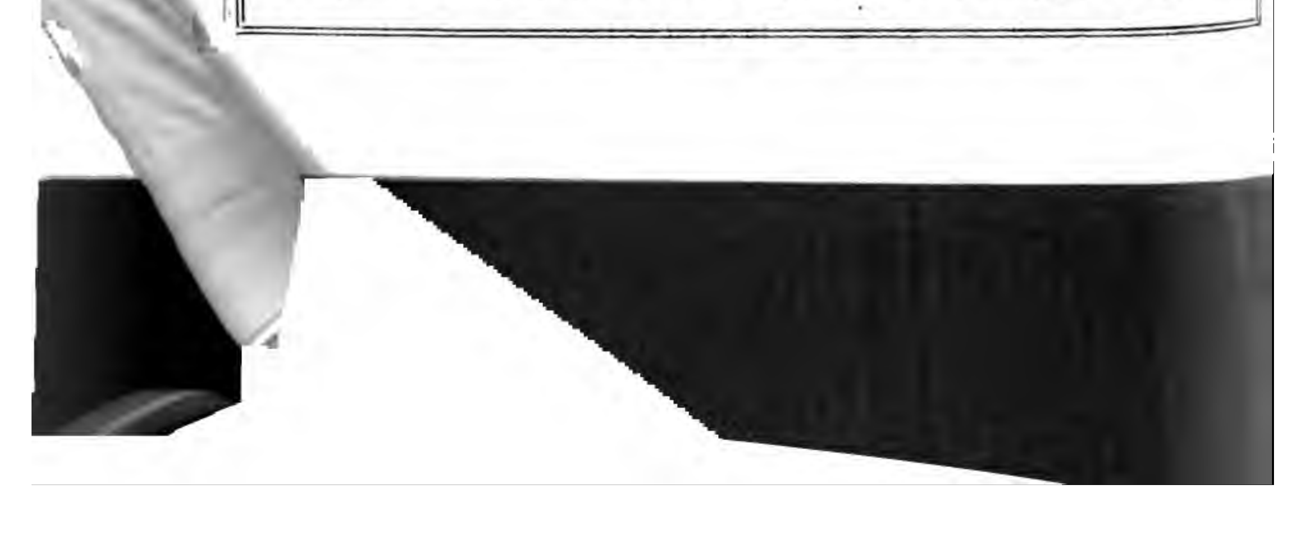
[17 u. 18]) In Lehmann's Speierischer Chronik finden sich über alle diese Bundes-Erneuerungen ausführliche Nachrichten.

[19]) Die Hansa nahm zwar auch gedeihlichen Fortgang; da aber ihre Hauptentwicklung erst in die Jahre 1364 und 1368 fällt, so werden die Einflüsse dieses Bundes, sowie die nähere Einrichtung desselben erst später besprochen.



erlaubte. Diesen Vertrag benützten die Geschlechter indessen nur, um ihre finstern Anschläge gegen die Bürger durchzusetzen. Sie spannen nämlich wie die Patrizier in Speier eine Verschwörung mit dem Adel außerhalb Zürich an, und wollten eben so wie in jener Stadt ihren auswärtigen Helfern zur Nachtszeit ein Thor öffnen. Es waren die Schaaren des Grafen von Rapperschwyl, welche in Verbindung mit andern Rittern in einer Nacht des Jahres 1349 unbemerkt vor Zürich zogen. Um Mitternacht wollten die Verschwornen in der Stadt sie einlassen; allein der verrätherische Anschlag wurde ebenfalls entdeckt, die Sturmglocke rief die Bürger noch zeitig genug zu den Waffen, und das Volk widerstand siegreich dem innern, wie dem äußern Feind. Viele Ritter wurden erschlagen, andere gefangen, einige am folgenden Tag hingerichtet. Der Flecken Rapperschwyl selbst schloß hierauf (Mai 1350) mit Zürich Frieden; doch nun rüstete der Herzog Albrecht von Östreich, um die vermeintliche Beleidigung seines Hauses an den oberalemannischen Reichsgemeinden endlich zu rächen. Bürgermeister Brun von Zürich ließ jetzt Rapperschwyl zerstören, weil er den Ort gegen Albrecht nicht behaupten zu können glaubte, und rieth seinen Mitbürgern, durch die Verbindung mit andern Reichsgemeinden ihre Unabhängigkeit zu retten. Zürich stand früher bei dem rheinischen Städtebund, insbesondre bei jenem von 1254; denn Thurigum, wie wir oben (Seite 338) die Stadt nach der Urkunde nannten, ist Zürich. Indessen jetzt empfahl Brun den Beitritt zur Eidgenossenschaft der Waldstätte. Sein Rath wurde befolgt, und so trat denn auch Zürich im Jahr 1351 in den oberalemannischen Bund. Schon 1352 folgten Glarus und Zug dem Beispiele Zürichs, 1353 dagegen Bern, so daß denn die hochalemannische Eidgenossenschaft rasch sich ausdehnte.

Endlich müssen wir noch einer Erscheinung gedenken, welche mit der Entwicklung des Bürgerthums zwar nichts gemein hat, jedoch ebenfalls ein sehr eigenthümliches Zeichen der Zeit war, nämlich die plötzliche Ausdehnung der westphälischen Freistühle oder Vehmgerichte auf andere deutsche Landschaften. Der Blutbann war ursprünglich nur ein Hoheitsrecht des Kaisers, allein er wurde von den Landesherren allmälig erkauft, oder sonst erworben. Nur in Westphalen erhielt sich der Blutbann des Kaisers auch nach Einführung der Landeshoheit noch länger, als in andern Gegenden Deutschlands, und die Reichsgerichte, welche ihre Unabhängigkeit sehr eifersüchtig gegen die Landesherren bewachten, hießen Freistühle. Von dem 14. Jahrhundert an erhielten sie urkundlich den Namen Stillgerichte, heimliche Gerichte, und es wurde zugleich die Benennung **Vehme** üblich. Nunmehr erhielten die Freistühle, bei welchen sonst nur das gewöhnliche Verfahren in Strafsachen bestand, eine etwas abweichende Einrichtung. Mit dieser wurden nur die Schöffen des Vehmgerichts bekannt gemacht, weßhalb man sie die **Wissenden** nannte. Gegen alle Uneingeweihten wurden die Geheimnisse des Freistuhles dagegen sorgfältig verschwiegen, und die Schöffen hiezu eidlich verpflichtet. Die Vehme richtete nur über Verbrechen, welche gesetzlich Todesstrafe zur Folge hatten. Zuerst erfolgte eine Anklage im heimlichen Gericht, und dann wurde der Beschuldigte vor ein offenes Gericht geladen. Im Fall des Ungehorsams wurde der Geladene sogleich verurtheilt. Dabei bestand die Eigenthümlichkeit, daß die Freischöffen das Urtheil selbst vollstrecken mußten. Erschien hingegen der Angeklagte, so ward ihm der Reinigungseid verstattet; doch diesen konnte der Ankläger durch den Gegeneid mit 3 Eideshelfern widerlegen. Geschah solches, so mußte der Beschuldigte mit 6 Eideshelfern sich reinigen, und wenn diesen der Ankläger 14 entgegenstellte, so hatte der Angeklagte 21 zu stellen, wodurch dann die Rechtszüge erschöpft waren, und schlüßliche Freisprechung des Beschuldigten eintrat. Die Vehme als kaiserlicher Freistuhl wirkte den landesherrlichen Gerichten entgegen, und erschwerte die



ung im Re

Reichsgerich
lefreiung der
Staatseinhe
rbreitung der
richte, wäh
ichsgewalt g
wurde, über
V. in einer
e Lebensele
ge des Kais
t Ehrfurcht
n nach eine
auft durch
das hohe
ichen Maa
ldes nicht L
aunen des
wohl moch
ben haben
cht richtet
n war. A
g hinter d
allen deu
des Herr
alle Stä
ürger zum
Verwun
es Sträu
ten die S
. Ein G
aber da

rche und
Übermaa
dem Au
h bald i
rte Bes
n dasse
chen zu
o schon

und hierdurch konnte im Verein mit dem bürgerlichen Aufstreben nach Umständen das Schönste erreicht werden.

In einer solchen allgemeinen Umwandlung der öffentlichen Zustände ward jedoch das Band, welches die Deutschen als Nation zusammenhielt, immer lockerer. Der Kaiser, welcher durch Zügelung der landesherrlichen Gewalt die Reichseinheit erhalten sollte, hatte keine wirkliche Macht mehr, und der Staat zerbröckelte demnach immer stärker. Indessen das Bedürfniß der Einheit war so groß, daß bei allen Bewegungen der Trieb zu ihrer Erhaltung instinktmäßig hervortrat, und zwar gegenwärtig in den Bündnissen der Städte. Diese entstanden im Zwischenreich, als kein Reichsoberhaupt den Rechtszustand zu schützen vermochte, ja der erste Bund erklärte ausdrücklich, daß er sich darum bilde, weil gegenwärtig das Reich ohne Haupt sei. Wenn sich aber die Einigungen der Städte ausdrücklich für das Ersatzmittel der Reichsgewalt erklärten, so zeigte sich mit ungemeinem Nachdruck, auf welchem Wege allein die Nationaleinheit Hand in Hand mit bürgerlicher Freiheit herzustellen war. Die Noth trieb die Gemeinden zur Eidgenossenschaft; denn früher hatte der Kaiser die ritterlichen Räuber gestraft, und jetzt mußten es die Städte thun, wenn ihr Handel nicht vernichtet werden sollte. Das Interesse wie die Pflicht gebot daher den Bürgern die Vollendung ihres begonnenen Baues der Freiheit, nämlich Herstellung einer Centralgewalt auf dem Wege eines allgemeinen Städtebundes. Da aber in einem solchen Bunde die einzelnen Mitglieder durch Bevollmächtigte vertreten werden mußten, die bei freisinniger Stadtverfassung selbst wieder aus den Wahlen aller Stände hervorgingen, so wurde man von den Umständen selbst auf das Mittel geleitet, durch das jetzt allein noch eine Centralgewalt in Deutschland gegründet werden konnte ...... **Volksvertretung.** Wir werden nun bald sehen, wie die Bürger ihre Aufgabe zu begreifen und zu lösen vermochten. Doch um den Zusammenhang wieder herzustellen, müssen wir erst die äussern Begebenheiten in den ersten Regierungsjahren des zweiten lützelburgischen Kaisers erzählen.

Dreizehntes Hauptstück.

Vorboten des allgemeinen Städtekriegs. Römerzug Karls IV.

(Vom Jahr 1353 bis 1355.)

Unmittelbar nach der Wahl in Aachen wurde Karl IV. dort gekrönt, und dann begab er sich nach Speier, um hier an der Befestigung des Landfriedens zu arbeiten; indessen vor Erreichung des Zweckes zogen ihn seine Entwürfe schon wieder nach Böhmen. An die Herstellung der frühern Zustände des Reichs dachte der Kaiser wohl kaum mehr; dafür war er um so fester entschlossen, die Macht seines Hauses über jene der andern Fürstengeschlechter emporzuheben. Den Pfalzgrafen Rudolph bei Rhein hatte er dadurch von der bairischen Partei zu sich herüber gezogen, daß er in zweiter Ehe mit der Tochter desselben sich vermählte. In dem Ehevertrag versprach Rudolph seinem Schwiegersohn die Erbfolge in seinen Ländern, wenn er selbst ohne Söhne versterben würde, und so hatte der Lützelburger schon Gelegenheit erhalten, in

die ziemlich verwirrten Angelegenheiten des wittelsbachischen Hauses sich einzumischen. Zunächst bestätigte er aber das Haupt desselben in dem Besitze von Brandenburg, weßhalb Markgraf Ludwig auch die Reichskleinodien herausgab. Nachdem diese Angelegenheit geordnet war, so fand Karl IV. durch seine Stellung zu dem wittelsbachischen Haus Gelegenheit, viele Städte in der Oberpfalz und selbst in Franken an sich zu bringen. Sie wurden jedoch sämmtlich mit Böhmen vereinigt, und schon dieß deutete auf einen besondern Plan des Kaisers. Bald nachher verheirathete sich Karl, der schon wieder Wittwer war, zum dritten Mal an die Tochter des Herzogs von Jauer und Schweidnitz, und zwar ebenfalls in der Absicht der Vergrößerung seiner Macht. Unterdessen hatte die Spannung zwischen der Eidgenossenschaft der Städte einerseits und den Landesherren oder dem Adel andrerseits in Oberdeutschland ungemein sich vermehrt. In Schwaben suchten die Grafen von Würtemberg die Landvogthei, welche sie im Namen des Reichs zu verwalten hatten, in die Landeshoheit umzuwandeln, und dieses gefährliche Bestreben veranlaßte schon während der Anwesenheit des Kaisers in Böhmen den ersten Ausbruch des Städtekrieges. Die Bürger in Eßlingen, von andern Gemeinden unterstützt, fielen im Jahr 1349 in die Besitzungen der Grafen von Würtemberg ein, um die Übermacht derselben zu brechen; allein sie wurden hierauf vom Grafen Ulrich auf der Plienshalde bei Eßlingen geschlagen. Gmünd sah sich dagegen durch Ulrich von Rechberg hart bedrängt, während 1350 die Grafen von Würtemberg die Gegend um Heilbronn verwüsteten. Jetzt fühlten die Bürger das Bedürfniß enger Vereinigung, sie erneuerten daher den schwäbischen Städtebund und nahmen in denselben mit Zustimmung des Kaisers auch Nürnberg in Franken auf (1350). Gegen die Übergriffe des Markgrafen Hermann von Baden vereinigten sich dagegen die rheinischen Städte, und zum Schutz gegen Habsburg stärkte und mehrte sich in Oberalemannien der Bund der Waldstädte. Auf diesen drei Punkten drohte also der Prinzipienkampf auszubrechen; doch am stärksten war die Spannung in Oberalemannien.

Wie bereits angeführt wurde, empfand der Herzog Albrecht von Östreich über die Zerstörung von Rapperschwyl durch die Zürcher heftigen Verdruß. Er blieb daher fest entschlossen sich zu rächen, und zugleich seinen Vetter zu befreien, den Grafen Johann von Habsburg, welcher bei dem verrätherischen Überfall Zürichs gefangen genommen worden war. Schon am 13. September 1351 erschien er mit einem Heere von 16,000 Mann vor den Mauern Zürichs, die Freilassung Johanns und die Wiederaufbauung von Rapperschwyl verlangend. Durch die Vermittlung des Grafen von Toggenburg kam jedoch ein Vergleich zu Stande, dem zu Folge die Züricher 16 Geißeln stellten, und dem Ausspruch sich zu unterwerfen versprachen, welchen vier Schiedsrichter und für den Fall der Stimmengleichheit die Königin Agnes zur Beilegung des Streites fällen würden. Eine solche Übereinkunft gereichte freilich nur zum Vortheil Habsburgs; doch die Züricher fühlten sich noch zu schwach, um dem so mächtigen Heer Albrechts Widerstand zu leisten. Dieß war die Ursache des Vertrags; die Entscheidung des Schiedsgerichts fiel dagegen unter Genehmigung der Königin Agnes dahin aus: daß Rapperschwyl wieder aufgebaut, für den angestifteten Schaden Ersatz geleistet, und noch überdieß Luzern an Östreich zurückgegeben werden soll. Zürich hatte die Unterwerfung unter den Spruch schon zugesagt, als Herzog Albrecht seine Forderungen plötzlich steigerte. Nun fanden aber die Bürger jener Reichsstadt den Muth wieder: sie verweigerten die unentgeldliche Befreiung des Grafen Johann von Habsburg, und gingen gegen Ende des Jahres 1351 sogar angriffsweise zu Werk, indem sie bei Baden 4000 Östreicher überfielen und zerstreuten. Im Jahr 1352 traten nun Glarus und Zug zu dem Bunde der Eidgenossen, und Albrecht von Östreich hatte daher noch größere



Ursache zur Unzufriedenheit. Darum vereinigte er sich mit dem Markgrafen Ludwig von Brandenburg und zog zugleich mit diesem im Jahre 1352 zum zweiten Mal vor Zürich. Wiederum ward jedoch ein Friede vermittelt. Zürich und Luzern sollten keine österreichischen Unterthanen als Pfahlbürger aufnehmen, Luzern aller Eingriffe in die Einkünfte Östreichs sich enthalten, Glarus und Zug dem Herzog Albrecht wieder gehorsamen, so weit sie es von Rechtswegen schuldig seien, die Eidgenossen fürbaß keine österreichischen Städte oder Lande in ihren Bund aufnehmen, und endlich Zürich den Grafen Johann von Habsburg in Freiheit setzen. Kaum war der Vergleich abgeschlossen, so ergaben sich über den Sinn desselben schon neue Streitigkeiten. Herzog Albrecht verstand den vorletzten Punkt so, daß Schwyz, Uri, Unterwalden, Luzern und Zürich keine Bundesgenossen mehr annehmen dürfen, Zug und Glarus also aus der Eidgenossenschaft scheiden müssen. Jene fünf Gemeinden behaupteten dagegen, daß nur von jetzt an keine Ausdehnung der Eidgenossenschaft zum Nachtheil Östreichs erfolgen möge, Zug und Glarus demnach bei dem Bunde verbleiben sollen.

Herzog Albrecht wandte sich jetzt an den Kaiser, und ersuchte denselben, als obersten Reichsrichter, um Entscheidung des Zwists. Karl IV. hatte sich im Jahr 1353 nach Nürnberg begeben, um den drohenden Ausbruch des Kriegs in Oberdeutschland durch seine Dazwischenkunft abzuwenden. Dort gelangten die Beschwerden Albrechts zu ihm. Er hatte freilich in Nürnberg noch viel zu thun; indessen der Streit im obern Alemannien war so gefährlich, daß er die persönliche Gegenwart des Kaisers zu erfordern schien. Deßhalb verordnete das Reichsoberhaupt in Nürnberg nur schnell die Erneuerung des Landfriedens, vereinigte hierauf in Ulm zur Befestigung desselben 29 schwäbische Städte, und eilte dann noch im Jahr 1353 über Konstanz nach Zürich. Allein die gütliche Vereinigung beider Theile, welche er versuchte, schlug gänzlich fehl. Nunmehr begab sich Karl IV. nach dem Elsaß, um dort ebenfalls den Landfrieden zu befestigen; auf die dringenden Vorstellungen Albrechts von Oestreich kam er aber im folgenden Jahr 1354 zum zweiten Mal nach Zürich. Er gebot nun beiden Theilen, ihn als Schiedsrichter anzuerkennen, und schon vorher die Unterwerfung unter seinen Spruch anzugeloben. Herzog Albrecht leistete das Versprechen ohne allen Anstand, weil er wohl wußte, daß der Kaiser ihn begünstigen werde; die Eidgenossen machten dagegen die Bedingung der Aufrechterhaltung ihres Bundes. Ihr Scharfsinn hatte sie nicht getäuscht; gerade auf ihre Zersplitterung war es abgesehen, und der Kaiser erklärte daher unwillig, daß eben die Bünde, welche man vorbehalten wolle, verfassungswidrig seien, weil sie ohne Zustimmung des Reichsoberhaupts geschlossen wurden. Damit verband er den strengen Befehl, die Eidgenossenschaft sofort zu lösen. Doch die Verbündeten verweigerten auch dem Gebote des Kaisers standhaft den Gehorsam, und nun wurde von Karl IV. in Regensburg die Acht wider dieselben verhängt, also der Reichskrieg beschlossen. Die Gefahr, welche jetzt gegen die Eidgenossen sich erhob, war so groß, daß ihre Abwendung kaum möglich zu sein schien. Karl IV. rief nämlich nicht nur alle Fürsten, sondern sogar sämmtliche Städte des Reichs wider den schwachen Bund der obern Alemannen zu den Waffen. Wenn die Städte die Wohlfahrt des gesammten Vaterlandes befördern wollten, so mußten sie sich mit Entschiedenheit auf die Seite der Eidgenossen stellen. Es hatte freilich der Kaiser den Krieg gegen diese erklärt; allein er trat hierdurch gänzlich aus seiner Stellung als Beschützer des Reichs heraus, und wollte der bedrohten Nationaleinheit auch das letzte Rettungsmittel rauben, die Vermehrung und Verbündung reichsunmittelbarer Gemeinden. Was die Eidgenossen in Oberalemannien ihm entgegneten: daß solche Bündnisse dem Reich heilsam seien, und namentlich die Überlieferung unmittelbarer Gemeinden an Östreich verhindert hätten, war ganz wahr.



Der Kaiser hätte daher die Erweiterung der eidgenössischen Bündnisse nicht erschweren, sondern vielmehr befördern sollen. Schon seine Erklärung gegen solche Einigungen in Zürich widersprach also seinen Pflichten, und noch mehr verletzte er diese durch den Beschluß des Reichskriegs. Unter solchen Umständen hätten sämmtliche Reichsstädte die Leistung der Heeresfolge ablehnen, ja selbst für die Züricher und ihre Verbündeten Partei ergreifen sollen. Daß sie dem Kaiser Gehorsam schuldig seien, war wohl kein Grund zu einem andern Verfahren; denn die Reichsgewalt war jetzt nichts weiter, als ein leerer Name, und wenn sich ihr die Fürsten aus Eigennutz beliebig widersetzten, so hatten auch die Reichsstädte das Recht, den Befehlen eines irregeleiteten Kaisers aus Rücksicht auf das allgemeine Wohl Widerstand zu leisten. Leider wandten sich aber viele Städte der entgegengesetzten Politik zu, und so wurde denn von Straßburg, Solothurn, Basel, Rheinfelden, Schaffhausen, Konstanz, Lindau, Kempten, Buchhorn, Wangen, Ißni, Pfullendorf, Ravensburg, Memmingen, Wyl, Eßlingen, Reutlingen, sowie von beiden Freiburg im Uechtland und im Breisgau die Heeresfolge gegen die Züricher und ihre Verbündeten wirklich geleistet, ja sogar Bern trat zu den Feinden der Eidgenossen über. Da mit jenen Städten auch die Bischöfe von Chur, Konstanz, Basel, Freisingen und Würzburg, nicht minder der Markgraf von Brandenburg und der Pfalzgraf bei Rhein sich verbanden, der Kaiser selbst hingegen mit Heeresmacht aus Böhmen herbeizog, so stand in Berücksichtigung der österreichischen Beihülfe eine ungeheure Übermacht gegen die oberalemannischen Eidgenossen im Feld. Wirklich lagerte im Jahr 1354 ein Reichsheer von 40,000 Mann vor den Mauern von Zürich. Es gereichte den Bürgern jener deutschen Stadt zu großem Ruhm, daß sie auch einer solchen Übermacht gegenüber die ruhige Haltung nicht verloren, sondern den Widerstand versuchten. Wenn nicht besondere Umstände eintraten, so konnte die Vertheidigung bei der Stärke des Reichsheeres freilich nicht lange dauern, glücklicherweise begaben sich aber solche Zufälle. Als nämlich der Sturm auf die Stadt angeordnet war, so verlangten die Oestreicher wegen ihrer besondern Betheiligung bei dem Streit in die ersten Reihen gestellt zu werden. Dem widersprachen die Schwaben, weil sie seit uralter Zeit das Vorrecht besäßen, in allen Reichskriegen die ersten im Angriff und die letzten im Rückzug zu sein. Wie wir schon zur Zeit Heinrichs IV. gesehen haben, war die Behauptung der Schwaben allerdings richtig, dieser Stamm also durch Muth und Tapferkeit hochausgezeichnet; indessen die nicht minder kampflustigen Oestreicher bestanden auf ihrem Verlangen. Der Kaiser scheint diesen die Eröffnung des Angriffs zugestanden zu haben, die Schwaben zeigten sich wenigstens entrüstet, und zogen ab. Gleichzeitig mochte in den Zügen aus den Städten eine bessere Ansicht entstanden und gegen die gewaltsame Unterdrückung Zürichs bei dem Reichsoberhaupt Vorstellung gemacht worden sein. Man vermuthet wenigstens, daß auf Verabredung mit den Städtern Zürich plötzlich die Reichsfahne auf alle Thürme pflanzen und durch Herolde ihre Treue zu dem Reich erklären ließ. Jetzt erwachte endlich auch das Pflichtgefühl Karls IV.; denn er fällte, im Widerspruch mit seinem Aechtungs-Ausspruch gegen die oberalemannischen Eidgenossen, das richtigere Urtheil, es sei unbillig, deutsche Bürger wider Willen der Reichsstände mit Krieg zu überziehen. Nun wies er erst die Sache zur Untersuchung und Entscheidung an das Reichsgericht in Regensburg. Die Richtigkeit alles dessen, was wir oben über das Verfahren des Kaisers wider den Bund der obern Alemannen bemerkten, wurde also von diesem selbst anerkannt. So wurden die Reichsstadt Zürich und ihre Eidgenossen wider Erwarten glücklich gerettet. Herzog Albrecht suchte den Krieg zwar fortzusetzen, und die verbündeten Reichsgemeinden durch Erregung innerer



Zwietracht zu bewältigen; allein seine Anstrengungen waren vergeblich, und er schloß endlich einen fünfjährigen Waffenstillstand mit ihnen.

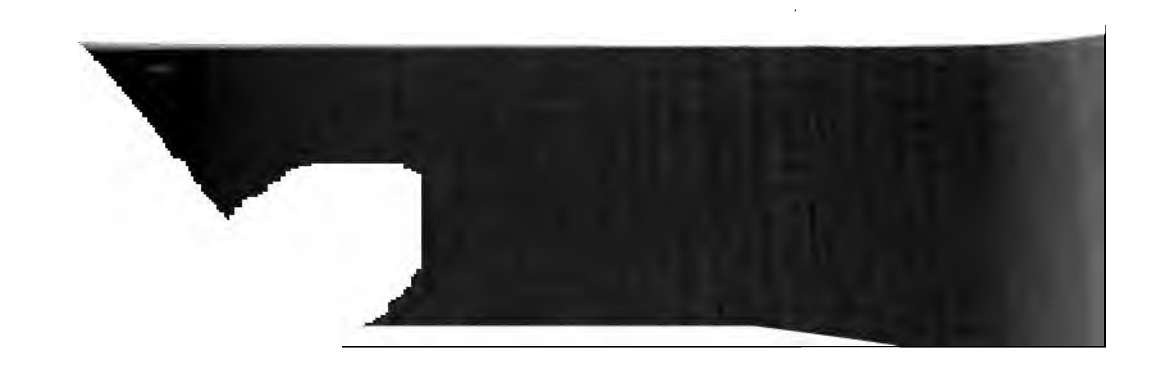
Karl IV. hatte schon längst beschlossen, wie sein Großvater die Kaiserkrönung auch in Rom zu empfangen; indessen sowohl der Papst Clemens VI., als die ghibellinischen Parteihäupter erhoben Schwierigkeiten, weil jener für seine angemaßte Reichsverwesung über Italien besorgt, und die andern schon zu solcher Macht emporgestiegen waren, daß sie selbstständige Fürsten zu werden hofften, und bei solchen Planen die Anwesenheit des Kaisers nicht wünschten. Als aber nun umgekehrt die Guelphen bei dem letztern um Unterstützung nachsuchten, und der Papst Innocenz VI., der Nachfolger von Clemens VI., die Vornahme der Krönung versprach, so ging der Lützelburger schon von Zürich aus (1354) über die Alpen. In Italien selbst vertrug er sich mit allen Parteien, indem er für Geld einer jeden zusagte, was sie wollte. So kam er ohne Anstand nach Mailand, wo er gekrönt wurde, von da nach Pisa, und von dieser Stadt endlich nach Rom. In der päpstlichen Hauptstadt hatte sich dortmals die Richtung wieder gezeigt, welche wir schon zur Zeit Konrads III. und Friedrichs I. kurz angedeutet haben, nämlich das Bestreben, die alte Größe und Herrlichkeit der Römer, als Weltbeherrscher, wieder herzustellen. Der Plan dazu war dieses Mal sowohl vom Adel, als vom Volk aufgefaßt worden, und an der Spitze von jenem wirkte der berühmte Dichter Petrarcha, während das Volk von einem Notar, Cola Rienzo, befeuert wurde. Rienzo erlangte auch die oberste Macht der Stadt; allein die gesammte Bewegung war nur ein Schauspieler-Auftritt, ohne Geist und Thatkraft. Der allmächtige Volkstribun, welcher sowohl den Kaiser, als den Papst vor sich geladen hatte, um ihren Streit zu entscheiden, entwich am Ende freiwillig aus Rom, und ob er gleich später dahin zurückkehrte und noch einmal auftrat, so zerfiel die thörichte Bewegung dennoch bald in sich selbst. Petrarcha suchte hingegen den Kaiser für seine Ideen zu gewinnen; doch dieser durchschaute die Unausführbarkeit derselben auf den ersten Blick. Am Donnerstag vor Ostern 1355 traf Karl IV. in Rom ein, empfing vom Kardinal von Ostia die Kaiserkrönung, und verließ noch am nämlichen Tag heimlich die Stadt; denn er hatte, wie Ludwig IV., schon gegen Clemens VI. versprechen müssen, bei seiner Salbung in Rom noch am Tag seiner Ankunft die Stadt wieder zu verlassen. Jetzt suchte der Lützelburger eiligst nach Deutschland zurückzugehen; sein Zug sah aber einer Flucht so ähnlich, daß ihn die ghibellinischen Parteihäupter Visconti jetzt sogar mit Geringschätzung behandelten. Im Sommer 1355 befand sich der Kaiser wieder in Deutschland, und nun entschloß er sich zur Durchführung einer wichtigen staatsrechtlichen Maaßregel.

Vierzehntes Hauptstück.

Die goldene Bulle. Vermehrung der Schwäche und Wirren des Reichs.

(Vom Jahr 1355 bis 1373.)

Seit einem Jahrhundert hatten alle Ereignisse erwiesen, daß Deutschland als einiges Reich in einer innern Zersetzung begriffen sei, und nothwendig in verschiedene selbstständige Staaten und Städtchen aufgelöst werden müsse, wenn der Entwicklung nicht ein anderer Gang angewiesen werden konnte. Die Rei-



nung, daß das Volk jene Lage des Reichs nicht gekannt habe, würde irrig sein. Schon die Vorwürfe der Reichsversammmlung in Rense gegen Ludwig IV. bewiesen, daß die Fürsten den Verfall des Staates wahrnahmen, und eben so klar hatten sich die Städte davon überzeugt Auch Karl IV. kannte das Sinken des Reichs sehr genau; allein die verschiedenen Stände hatten nur über die Mittel zur Abhülfe sehr abweichende Ansichten. Die Fürsten fühlten sich durch die Anmaßungen der Päpste allerdings beleidiget; dagegen wollten sie von dem einfachen Weg, um die Kirche zur Bescheidenheit zu bringen, nämlich erhöhte Gewalt des Kaisers in den Reichsangelegenheiten durchaus nichts wissen. Die Städte waren freilich auch eigennützig, und verloren über ihre besondern Zwecke zuweilen die Wohlfart des Ganzen aus dem Auge, wie schon das Schicksal des großen Bundes von 1254 gezeigt hatte; indessen sie besaßen gleichwohl immer noch den meisten Gemeinsinn und eben so auch die richtigste Politik. Mit großer Weisheit und Würde erklärten z. B. die Gesandten der Städte auf einem Reichstag in Frankfurt (1344), daß das Heil der bürgerlichen Gemeinwesen auf dem Wohlstand und der Stärke des Reichs beruhe, und daß das Verderben des letztern der Untergang der Städte sei[1]). Unter Reich verstand man theils die Amtsgewalt des Kaisers im Gegensatz der fürstlichen Landeshoheit, theils die Nation im Gegensatz zu einzelnen Stämmen oder Völkerschaften. Das **Reich** war sohin der wahre Ausdruck der deutschen Nationaleinheit, und Reichsgewalt die Staatscentralgewalt der Nation. Jene Erklärung der städtischen Abgeordneten hieß daher so viel, daß die Wohlfart der bürgerlichen Gemeinden von der Nationaleinheit abhänge, und die Auflösung der letztern der Untergang der Städte sei. Die Reichsgemeinden urtheilten nicht allein so scharfsinnig, sondern sie handelten auch immer nach dieser ihrer Überzeugung, weil sie bei den Widersetzlichkeiten der Fürsten gegen den Kaiser gemeiniglich auf Seite des letztern traten, also durch Vertheidigung der Reichsgewalt die Nationaleinheit zu schützen suchten.

Dieses Sachverhältniß, welches insbesondre zur Zeit Ludwigs IV. mit erhöhtem Nachdruck sich offenbarte, zeigte nun, auf welchem Weg allein Deutschland gerettet werden konnte. Den Reichsstädten war die Vertretung auf den Nationalversammlungen bereits eingeräumt worden; indessen sie standen gegen den hohen Adel und die Bischöfe in allzu großer Minderheit. Da sie nun meistens gemeinsinnig, die Fürsten hingegen gemeiniglich eigennützig stimmten, so war das Mittel zur Staatsreform eben so einfach, als bestimmt angedeutet. Es hieß Vermehrung der bürgerlichen Abgeordneten auf den Reichstagen, es hieß folglich abermals **Volksvertretung**. Vergeblich würde man einwenden, daß ein solcher Fortschritt das Fassungsvermögen des Zeitalters überschritten habe. Wie war man denn zur Vertretung der Reichsstädte gekommen? Alles Übel lag nur in der kleinen Anzahl der unmittelbaren Gemeinden: hätte man daher alle Landstädte zu Reichsgemeinden erhoben, so war durch das Vertretungsrecht dieser die Volksrepräsentation von selbst gegeben. Das Widersträuben der schwäbischen Städte wider die Umwandlung der Reichsvogteien in Landeshoheit erwies schon, welche Abneigung die bürgerlichen Gemeinden gegen die Landesherrlichkeit hegten, und da in der That die meisten Landstädte die Erhebung zu Reichsgemeinden sehnsüchtig wünschten, so würde eine solche Maaßregel einen ausserordentlichen Anklang gefunden haben.

---

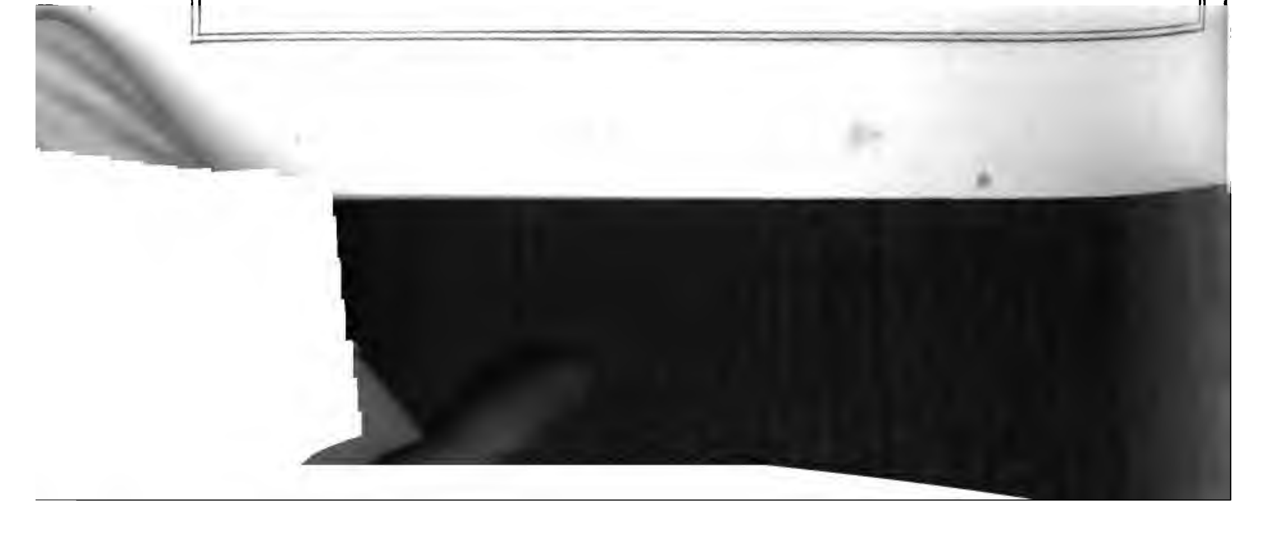
[1]) Der Abgeordnete von Mainz führte das Wort im Namen sämmtlicher Reichsstädte, und dieser sprach in folgender ehrenfester Weise: „Gnädiger Herr! (Anrede an den Kaiser) Der Stätt Gesandte haben die päpstliche Artikul also beschaffen gefunden, daß sie dem Reich schädlich und verderblich seynd. Dieweil dann die Stätt ihren Bestand auf des Reichs Wohlstand und Grundfest haben, des Reichs Verderben der Stätt Untergang ist, weren die Stätt des Reichs Recht, Ehr und Wohlstand mit der Faust zu verfechten willig und gefaßt. [Lehm. Speier. Chron. S. 754.]



Die Bünde der bürgerlichen Gemeinden mußten dagegen die Macht zur Überwindung des Widerstandes verschaffen, welcher von Seite der Fürsten allerdings bis aufs Äusserste würde getrieben worden sein. Indessen ein solcher Plan setzte einen großen Kaiser voraus, und diese Eigenschaft war die letzte, welche Karl dem Vierten beigewohnt hätte. Ohne allgemeinen Überblick, ohne kühne Entschlossenheit, bewegte sich der Luxemburger bei allen seinen Entwürfen im Kreise des Alltäglichen. Von ihm konnte man die Rettung Deutschlands nicht erwarten; allein unglücklicherweise beförderte er durch seine beschlossenen Neuerungen auch noch das Sinken der öffentlichen Zustände.

Nach den Erfahrungen des letzten Jahrhunderts war die Hauptursache der Staatszerrüttung der Mißbrauch, welchen die Kurfürsten mit ihrem Wahlrechte trieben. Es war überhaupt das Grundgebrechen der mittelalterlichen Reichsverfassung, die Ernennung des Reichsoberhaupts nur dem Fürstenstand zuzutheilen, und dieß erwies sich so sehr, daß das Unglück immer größer wurde, je mehr man die Zahl der Wahlberechtigten verringerte. Schon die Fürsten zusammen trieben mit ihren Stimmen einen ärgerlichen Handel, als aber vollends nur sieben Adalinge zur Wahl befugt waren, so wurden die Stimmen ganz regelmäßig verkauft. Da zugleich der Kaufpreis ungeheuer war, und immer nur auf Kosten des Reichs entrichtet wurde, so mußte Deutschland zu Grunde gerichtet werden. Eine Verbesserung der Wahlordnung war daher allerdings nothwendig; doch Karl IV., welcher dazu sich entschlossen hatte, wollte die Hülfe nicht in breiteren Grundlagen der Wahl, sohin nicht in der Betheiligung aller Stände suchen, sondern gerade umgekehrt in der Erhöhung der Macht der Kurfürsten. Um seine Absicht auszuführen, berief er nach seiner Zurückkunft aus Italien, und zwar noch im Jahr 1355, einen Reichstag nach Nürnberg. Derselbe wurde ungemein zahlreich besucht; allein der Kaiser verwies an die allgemeine Versammlung nur die Berathung über den Landfrieden, und verhandelte die beschlossenen Neuerungen über die Stellung der Kurfürsten mit diesen im Geheimen. Es kam hierauf ein Gesetz-Entwurf zu Stande, welcher nach der Einigung der Hauptbetheiligten auch an die allgemeine Reichsversammlung gebracht, und in der That zum Staatsgrundgesetz erhoben wurde. Da die Ausfertigungen desselben für die Kurfürsten und die Stadt Frankfurt mit einem goldenen Insiegel versehen waren, so erhielt das neue Reichsgesetz den Namen goldene Bulle. Dasselbe ist in 30 Kapitel oder Hauptstücke eingetheilt, wovon die 23 ersten zu Anfang des Jahres 1356 auf dem Reichstag in Nürnberg, die 7 letzten hingegen auf einer spätern Versammlung in Metz zu Ende 1356 angenommen wurden.

Der wesentliche Inhalt des Gesetzes besteht in Folgendem: 1. Binnen Monatsfrist nach Erledigung des kaiserlichen Thrones beruft der Kurfürst von Mainz, als Kanzler des Reichs, die rechtmäßigen Wahlfürsten binnen drei Monaten nach Frankfurt am Main, um ein neues Reichsoberhaupt zu ernennen. 2. Rechtmäßige Wahlfürsten sind ausschließend: die Erzbischöfe in Mainz, Trier und Köln, der König von Böhmen, der Pfalzgraf bei Rhein, ohne Mitwirkung oder Theilnahmerecht des Herzogs von Baiern, der Herzog von Sachsen-Wittenberg, und der Markgraf von Brandenburg. 3. Jeder Kurfürst soll binnen der gesetzlichen Frist von drei Monaten am Wahlort in Person oder durch einen Bevollmächtigten erscheinen. Wer die Frist versäumt, verliert für dieses Mal die Stimme; wer zu spät kommt, kann nur in dem Zustand noch mitstimmen, in welchem die Wahl sich befindet. Die Kurfürsten dürfen vor beendigter Wahl Frankfurt nicht verlassen. Wer früher ohne Zurücklassung eines Bevollmächtigten sich entfernt, verliert für diesen Fall seine Stimme. Die Kurfürsten müssen eidlich geloben, nach bestem Wissen und Gewissen den Würdigsten ohne Rücksicht auf ihren Vortheil zu erwählen. Die Stimmen-Mehrheit hat



von Mainz die Ausschreibung der
nerhalb dreier Monate von Erledi-
'hl vornehmen. 5. Die zur Wahl
Geleit bei höchster Acht. Außer-
über die Sicherheit derselben zu
:n, sondern auf den damit ver-
'lstimme erfordert wird. Jene
ändern darf fortan keine Ge-
'tter, Dienstleute und Bürger
sherrn, und es steht densel-
ıfung an Kaiser und Reich
r Bergwerke, Münze und
rsten. 9. In den ersten
ı einer Reichsstadt, um
der Pfalzgraf bei Rhein
hsen hingegen da, wo

eit vollends erhalten
Kurfürsten wurden
Reichseinheit waren
ıdete denn die Zer-
'enspiegel, „da ist
ıß er sie richte;"
ist nur geliehen
Nation. Man
land besaß das
Münze, Zoll
gegliederten
'Inglück voll
h das letzte
'e Städte-
', welche
ıten war
Nieder-
jenes
hland
'ung

der goldenen Bulle ohnehin so sehr um sich gegriffen, daß jetzt schon große geschlossene Gebiete der fürstlichen Häuser bestanden, und die reichsunmittelbaren Bezirke ungemein zusammenschmolzen.

Die habsburgische Macht war in der Hand Herzog Albrechts vereiniget, da alle seine Brüder gestorben waren. Sie umfaßte ein großes Gebiet von Burgund bis an die ungarische Grenze, welches freilich oft von andern Territorien durchschnitten war, doch bei dem Übergewicht Östreichs auf spätere Abrundung Hoffnung gab. Herzog Albrecht erwarb im Jahr 1319 die Grafschaft Pfirt im Oberelsaß, und im Jahr 1335 das Herzogthum Kärnthen. Da schon sein Vater Kaiser Albrecht I. viele Besitzungen in Schwaben an sich gebracht hatte, und die gleiche Politik jetzt wie später fortgesetzt wurde, so schien sich in Süddeutschland immer noch ein zusammenhängendes habsburgisches oder österreichisches Königreich zu bilden.

Das zweite Fürstenhaus an Macht war das Luxemburgische, welches ausser seinem Stammland auch noch Böhmen und Mähren besaß. Karl IV. verband damit 1355 die Lausitz und Schlesien, so daß dem ein zweites Königreich von Bedeutung gegründet war.

Neben beiden bestanden die geschlossenen Bezirke der Herzoge von Sachsen und Baiern, der Markgrafen von Brandenburg, der Pfalzgrafen bei Rhein, des Herzogs von Braunschweig und Lüneburg, der Landgrafen von Hessen und noch mehrerer anderer Fürsten. Als neu aufstrebende Häuser zeigten sich die Markgrafen von Baden aus dem Zähringischen Geschlecht, die mit ihren Stammgütern fortwährend Reichstheile vereinigten, und so zur Landeshoheit allmälig emporstiegen, in Schwaben hingegen die Grafen von Würtemberg auf dieselbe Weise, und in Franken die Burggrafen von Nürnberg.

Dagegen schwanden die Reichsvogteien in Schwaben, Elsaß und Franken mehr und mehr, so daß jetzt schon häufig das Versetzen der Reichsstädte vorkam, weil in Ermangelung eines andern Reichsguts keine Mittel vorhanden waren, um die Habsucht der Fürsten zu befriedigen. Reichsstädte waren: Aachen, Augsburg, Basel, Bern, Biberach, Bernheim, Bisanz (das heutige Besançon), Boppard, Buchhorn (Friedrichshafen), Bopfingen, Campen an dem See, Chur, Colmar, Deventer, Dortmund, Dürkheim, Dinkelsbühl, Eger, Ehenhein, Erfurt, Eßlingen, Frankfurt am Main, Frankfurt an der Oder, Friedberg in der Wetterau, Freiburg im Breisgau, St. Gallen, Gelnhausen, Göttingen, Gröningen in Holland, Gmünd in Schwaben, Goslar, Hagenau, Hall in Thüringen, Hall in Schwaben, Heilbronn, Hamburg, Heidesfeld, Isny, Ingelheim, Kaufbeuren, Kaisersberg, Kaiserslautern, Kempten, Köln, Konstanz, Landau, Lindau, Leutkirch, Lübeck, Luzern, Lüneburg, Mainz, Meydenburg, Memmingen, Metz, Mühlhausen in Thüringen, Mühlhausen im Elsaß oder Sundgau, Nordhausen, Nürnberg, Nördlingen, Obernheim, Offenburg, Oppenheim, Pfullendorf, Ravensburg, Regensburg, Rotenburg an der Tauber, Rosheim, Rotweil, Reutlingen, Schaffhausen, Schlettstadt, Solothurn, Speier, Straßburg, Schweinfurt, Trier, Ueberlingen, Ulm, Wangen, Werd an der Donau, Wesel, Wetzlar, Weil in Schwaben, Wimpfen, Worms, Winsheim und Zürich. Auf diesen Gemeinden, sowie den Überbleibseln der Reichsvogteien in Franken, Schwaben, Elsaß und Oberalemannien beruhte allein noch die Macht der Reichsgewalt.

Als eine sehr eigenthümliche Merkwürdigkeit erscheint es, daß fast gleichzeitig mit der goldnen Bulle, also überhaupt in dem Zeitraum der großen Umwandlung Deutschlands, eine allgemeine Umwälzung in der Kriegskunst eintrat. Der Franziskaner Mönch Berthold Schwarz in Mainz erfand nämlich um das Jahr 1354 das Schießpulver. Anfangs konnte man freilich die ungeheuern Folgen dieser Erfindung nicht

ahnen; indessen sie werden von jetzt an geschichtlich bald hervortreten. Auch die Veränderung der Kriegsführung äusserte auf den bisherigen Gang der Volksentwicklung eine mächtige Einwirkung.

Karl IV. hatte den Plan, im Mittelpunkt Deutschlands ein starkes Erbkönigreich zu gründen, das seine Grundlage an Böhmen hat, und durch Erwerbung angrenzender Ländereien immer weiter sich ausdehnen soll. Zufällig wurde hierdurch in geistiger Hinsicht ein Fortschritt veranlaßt, welcher in der Folge ungemein tief und wohlthätig in das deutsche Volksleben eingreifen sollte. Die Vorliebe Karls für Böhmen bewog ihn nämlich schon 1348, in Prag eine hohe Schule zu errichten. Das war der erste Schritt zu der Gründung der Universitäten in Deutschland, und von jetzt an verbreiteten sich dieselben allmälig über das gesammte Reich. Nach der Verkündung der goldenen Bulle, wodurch Karl IV. seine Rechte als König von Böhmen bedeutend erhöht hatte, war dagegen seine fernere Regierung nur eine fortgesetzte Jagd nach Gütern, Ländern und Hoheitsrechten. Um die Reichsangelegenheiten kümmerte er sich weniger, und nur ein Mal stößt man in dieser Beziehung auf ein kräftiges Einschreiten. Die Städte in Schwaben, von den Grafen von Wirtemberg fortwährend bedrängt, hatten um das Jahr 1360 wider dieselben bei dem Kaiser Klage erhoben. Dieser ließ hierauf die beiden Grafen Eberhard und Ulrich nach Nürnberg vor sich laden. Dort weigerten sie sich aber, dem richterlichen Einschreiten des Reichsoberhaupts Folge zu geben, und entfernten sich trotzig vor Beilegung des Streits. Nunmehr versammelte jedoch Karl IV. aus seiner Hausmacht ein zahlreiches Heer und vereinigte mit demselben noch die Zuzüge aus den schwäbischen Reichsstädten. Da auch die Bischöfe von Augsburg und Konstanz, sowie der Pfalzgraf Ruprecht den Kaiser unterstützten, so unterwarfen sich endlich im Jahr 1360 die beiden Grafen von Wirtemberg. Letztere hatten alle Straßen gesperrt, so daß Klöster, Stifter und die Untergebene der Grafen weder etwas in die Städte führen, noch ihre Bedürfnisse dort beziehen konnten. Das beweist am besten den Gewaltzustand, nach welchem die Adalingshäuser strebten. Nun versprachen endlich Eberhard und Ulrich, die Straßen wieder zu öffnen, und zugleich auch alle widerrechtlichen Zölle abzuschaffen.

Als diese Reichsangelegenheit geordnet war, so verfolgte Karl die alten Pläne der Vergrößerung seines Hauses. Eine Unterbrechung erfolgte bloß durch einen zweiten Zug nach Italien, welchen er im Jahr 1368 auf das Zureden des Papstes Urban V. unternommen hatte. Derselbe war jedoch nur kurz, da der Kaiser nach sehr mittelmäßigen Erfolgen noch im nämlichen Jahr nach Deutschland zurückging. Zwischen Baiern und Oestreich war unterdessen wegen der Grafschaft Tyrol eine Fehde ausgebrochen, welche endlich im Jahr 1369 durch einen Vergleich beendiget wurde. Da Habsburg dadurch Tyrol gegen eine Geldentschädigung in Besitz nahm, so ist vielleicht die Eifersucht des Luxemburgers über die wachsende Macht Oestreichs erwacht. Wenigstens beschloß er, ebenfalls auf Kosten Baierns sich zu vergrößern. Die Wittelsbacher hatten unter sich einen Ländertausch vorgenommen, in dessen Folge Markgraf Ludwig von Brandenburg Oberbaiern erwarb, und dafür die Mark an Ludwig, der Römer beigenannt, und Otto abtrat. Karl IV. überredete nun die beiden letztern zu einem Erbverbrüderungs-Vertrag mit seinem Hause, wodurch sie für den Fall des Aussterbens ihrer Linien die Erbfolge in Brandenburg an die Luxemburger übertrugen. Dieß war die Einleitung zur Besitznahme von der Mark, und um die einstige Erbschaft recht glänzend zu machen, machte der Kaiser jetzt schon Anstalt, alle von Brandenburg abgetrennten Gebietstheile wieder zurückzubringen. Im Jahr 1373 zog er aber mit einem Heere nach Brandenburg, um den Markgrafen Otto noch bei Lebzeiten zur Abtretung des Landes zu zwingen. Otto hatte weder die Kraft, noch die Mittel zum Widerstand, sondern unterwarf sich sofort dem Willen des Kaisers. Gegen



eine Leibrente und einige Schlösser in der Oberpfalz trat er im Jahr 1373 den Söhnen Karls IV., den Herzögen Wenzeslaus, Siegmund und Johann, das Kurfürstenthum Brandenburg wirklich ab. Jetzt hatte also das Königreich der Luxemburger eine sehr bedeutende Ausdehnung. Andere Fürstengeschlechter blieben in der Vergrößerungssucht ebenfalls nicht zurück. Habsburg erwarb 1365 Feldkirch, und 1367 Breisgau, und durch die Entwürfe auf die Landvogteien in Schwaben schien wieder die Absicht durchzuleuchten, ganz Oberschwaben mit einem österreichischen Königreich in geschlossenen Zusammenhang zu bringen. In Norddeutschland war dagegen schon bei der Rückkehr Karls IV. von dem zweiten Römerzug über die Erbfolge in Lüneburg ein Kampf ausgebrochen, welchen der Kaiser unthätig gewähren ließ. Heißhungriges Jagen und Haschen der Großen nach Ländererwerb, und fortgesetzte Zerrüttung der obersten Staatsgewalt war daher der allgemeine Charakter der Zeit, und alle Hoffnung beruhte ausschließend auf der Einigung der bürgerlichen Gemeinden.

Fünfzehntes Hauptstück.

Wachsthum der Städtebünde. Die Hansa. Eidgenossenschaft der obern Alemannen.

(Vom Jahr 1361 bis 1373.)

Unter der Regierung des dänischen Königs Waldemar III. hatten sich die Reibungen zwischen den niederdeutschen Seestädten und Dänemark mit einer großen, gegenseitigen Erbitterung wiederholt. Waldemar stellte nämlich nicht nur im Innern seines Landes eine feste Staatsleitung wieder her, sondern er trachtete auch sehr eifrig nach äußerer Vergrößerung. Der hanseatische Bund ward hierüber unruhig, und als der König im Jahr 1361 sogar Wisby eroberte, wo sich eine bedeutende Handels-Niederlassung der Deutschen befand, so wurde der Krieg wider denselben beschlossen. Nachdem die Hansa mit den Königen von Schweden und Norwegen, dem Herzog von Mecklenburg und dem Grafen von Holstein ein Bündniß geschlossen hatte, so rüsteten die Städte Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswalde, Anklam, Stettin, Colberg, Bremen, Hamburg, Kiel und Neustargard eine große Kriegsmacht wider Waldemar III. aus, über welche der Graf von Holstein und der Bürgermeister Johann Wittenborg von Lübeck den Oberbefehl führten. Schon hatten die Hansen den dänischen König wieder von Oeland und Gottland vertrieben, schon war die Flotte desselben in einer entscheidenden Seeschlacht geschlagen worden; als durch eine Unachtsamkeit des Bürgermeisters von Lübeck die Fahrzeuge des Bundes an den dänischen Küsten überfallen und zerstreut wurden. Die Niederlage war so bedeutend, daß man mit den Überbleibseln der städtischen Flotte in die deutschen Häfen zurückflüchten mußte; doch eben darum entstand in Lübeck eine große Erbitterung über den bürgerlichen Oberbefehlshaber. Johann Wittenborg wurde vor Gericht gestellt, und wegen nachlässiger Führung seines Amtes zur Hinrichtung durch das Schwert verurtheilt. Der strenge Spruch wurde in der That auf offenem Markt zu Lübeck vollzogen. Nunmehr dachte die Hansa aber mit Ernst daran, ihren Bund zu erweitern und innerlich besser zu ordnen, um ihr Übergewicht über Waldemar III.

wieder zu erlangen. Zu dem Ende beschloß man zunächst auch die rheinischen Städte zum Eintritt in den hanseatischen Bund zu bewegen. Es fanden hierüber Unterhandlungen in Köln statt, und im Jahre 1364 verbanden sich die Reichsgemeinden am Rhein in der That mit den niederdeutschen Seestädten. Gleichzeitig wurden auch andere Landstädte gewonnen, so daß der Bund jetzt schon 77 Gemeinden umfaßte. Alle diese erklärten dem König Waldemar III. sofort den Krieg. Die Landstädte des Bundes leisteten dazu Geldbeiträge, und die Seestädte rüsteten eine mächtige Flotte aus. Es waren damals schon die Handelsplätze an der Ost-, Nord- und Zuidersee zur Hansa verbunden: diese ließen nun alle ihre streitbaren Fahrzeuge wider den gemeinschaftlichen Gegner auslaufen. Zuerst beunruhigten die Schiffe aus der Zuidersee die dänischen Küsten so sehr, daß Waldemar gegen Bestätigung aller Freiheiten der Hanse einen Waffenstillstand vermitteln ließ (1365). Schon im Jahr 1368 brach aber der Krieg von Neuem aus, und nun wurden die nordischen Könige entschieden unter den einfachen Bürgerbund gebeugt. Die Hansa schädigte nicht nur die dänischen Küsten, sondern eroberte auch Kopenhagen und Helsingör, den Schlüssel des Sunds, sowie Ellholm, Falsterbo, Nykiöbing und Skanör. Waldemar III. war nach Deutschland geflüchtet, um nutzlos den Schutz des Kaisers sowie anderer Fürsten anzusprechen; die Räthe desselben wußten daher nichts anders zu thun, als den Geboten des deutschen Städtebundes sich unbedingt zu unterwerfen. In einem Friedensschluß, der 1370 in Stralsund zu Stande kam, wurden der Hansa alle ihre hergebrachten Freiheiten in Dänemark bestätigt und noch viele neue verliehen, es wurde ihr ferner der Besitz der eroberten Plätze in Schonen mit zwei Dritteln der Einkünfte auf 15 Jahre eingeräumt. König Waldemar III. sah sich gezwungen, diesen Vertrag zu genehmigen, ja er mußte sogar das neue Zugeständniß machen, daß bei einer Erledigung der dänischen Krone ohne Beirath und Zustimmung der Hansa über den Thron nicht verfügt werden dürfe. Zu gleicher Zeit hatte auch der König Hakon von Norwegen die Macht des deutschen Städtebundes fühlen müssen. Als nämlich Hakon den König Albrecht von Schweden, einen Schützling der Hansa, bekriegte, so verheerte die Flotte der letztern die norwegischen Küsten in unerhörter Weise, und verbrannte insbesondre gegen 200 Dörfer. Der König erschrack heftig und bat um Frieden. Er verzichtete auf die schwedische Krone, und verlieh der Hansa noch überdieß bedeutende Handelsfreiheiten. Gegen Aussen war die Macht des Bundes also ruhmvoll wieder hergestellt, und auch im Innern manches geschehen, um die Wirksamkeit der Einigung zu sichern. Während seit dem Jahr 1361 die Beschlüsse der hanseatischen Versammlungen schriftlich aufgezeichnet wurden, um ihnen das Ansehen von Gesetzen zu geben, wurde auf dem Tage in Köln (1664) vollends ein förmlicher Bundesvertrag errichtet. Der Zweck beider Maaßregeln bestand darin, die Hansa einer einheitlichen Verfassung und Leitung näher zu führen. Indessen die Durchführung jenes Zweckes war schwieriger, als man vielleicht glaubt; denn die verbundenen Städte wollten im 14. Jahrhundert von einer Oberleitung durchaus nichts wissen, und selbst eine feste Ordnung des Bundes wollten sie damals noch nicht anerkennen. Es war also wohl das Bestreben vorhanden, das Band der Einigung fester zu ziehen, und überhaupt die innere Verfassung zu vervollkommnen, aber der Erfolg der Bemühungen noch nicht sehr bedeutend. Die Verfassung blieb vielmehr trotz der Fortschritte vom Jahr 1361 und 1364 im Ganzen noch sehr schwankend. Nicht einmal der Grundsatz wurde anerkannt, daß die Minderheit der Stimmen der Mehrheit sich unterwerfen müsse, sondern jede einzelne Stadt wollte nur ihrem Willen folgen. Diese Richtung kann nicht befremden; denn sie war in Folge des irregeleiteten Selbstständigkeitssinnes im Mittelalter allgemeiner Charakterzug der Deutschen. Später trat bei der Hansa zwar auch hierin eine wesentliche Besserung ein, und der Bund er-



hielt einen festern Zusammenhang; doch im 14. Jahrhundert beschränkte er sich mehr auf Unternehmungen im Einzelnen. Wo es die Noth erheischte, hielten die Städte zusammen, wie es gegen die Könige von Dänemark und Norwegen geschehen war, nach erreichtem Zweck wurde die Verbindung dagegen wieder lockerer und die einzelnen Glieder gingen ihren eigenen Weg. Von einer Oberleitung des Bundes durch diese oder jene Stadt war im 14. Jahrhundert noch so wenig die Rede, als von regelmäßigen Versammlungen. Nur zuweilen kamen Bevollmächtigte auf Tagsatzungen zusammen, die besonders anberaumt worden waren; indessen über die Art der Verhandlungen, die Zahl der vertretenen Städte und die Beschaffenheit der gefaßten Beschlüsse ist wenig bekannt. Man weiß bloß, daß 1364 in Köln und 1368 in Rostock ein großer Hansetag abgehalten wurde, welcher nur den Krieg gegen Dänemark betraf. Als eine besondere Eigenthümlichkeit muß noch angeführt werden, daß die Hanse bei den Gährungen in den Städten keineswegs die Volkspartei, sondern vielmehr die Geschlechter unterstützte. Als z. B. die Bürger in Braunschweig ihren alten Rath 1292 entfernten, und den Gilden Antheil an der Stadtverwaltung einräumten, so wurde Braunschweig so lange aus der Hansa ausgeschlossen, bis der alte Rath wieder eingesetzt, also die freisinnige Verfassung aufgehoben worden war. Der Grund dieser seltsamen Erscheinung bestand darin, daß der hanseatische Bund anfangs nur die Beförderung des Handels zum Zweck hatte, und mit Politik sich nicht befaßte. Man wollte durch vereinigte Kräfte neue Absatzwege eröffnen, auf diesen den deutschen Städten durch Vorrechte vor andern Völkern das Übergewicht sichern, und den Räubereien auf dem Meere wie auf dem Land mit Nachdruck steuern. Im 14. Jahrhundert beschränkte sich die Hansa noch auf diese Zwecke; indessen schon ihre Eigenschaft als Bürgerbund, also der Grundsatz selbst, auf den sie gebaut war, mußte sie später zur Vertheidigung der Städte gegen die Landesherren hindrängen. In der That zeigte sich auch bald ein Antheil einzelner Bundesglieder in innern Reibungen der Gemeinden gegen die Fürsten, und allmälig zählte man unter die Zwecke des Bundes selbst die Vertheidigung aller Mitglieder gegen Bedrückungen im Innern des Reichs.

Während die Hansa geräuschlos, doch unverrückt zum Gipfel der Macht emporstrebte, erneuerten sich auch die städtischen Einigungen in Oberdeutschland, und namentlich in Schwaben. Schon im Jahr 1303 waren die Städte Eßlingen, Reutlingen, Ulm, Augsburg, Gmünd, Schwäbisch-Hall, Heilbronn, Weil, Wimpfen, Nördlingen, Burgau und Günzburg in einen Bund getreten, welcher 1331 zwischen Eßlingen, Reutlingen, Rothweil, Gmünd, Schwäbisch-Hall, Heilbronn, Weil und Weinsberg erneuert wurde. Als dieser Bund mit den Grafen von Wirtemberg in Krieg gerieth, nahm er 1350 auch Nürnberg in sich auf, wie wir bereits angeführt haben. Im Jahr 1356 wurde jedoch die Einigung noch mehr erweitert, indem jetzt Kaufbeuren, Memmingen, Kempten, Biberach, Ravensburg, Buchhorn, Überlingen, Pfullendorf, Leutkirch, Wangen, Konstanz, Lindau, St. Gallen und Schaffhausen hinzutraten. Diese Bündnisse hatten ebenfalls die Abstellung des Straßenraubs, also den Schutz des Handels zur Aufgabe, doch nur als Nebenzweck, da das Hauptbestreben ausdrücklich auf Erhaltung der Reichsunmittelbarkeit wider die Landesherren und auf Befestigung der bürgerlichen Freiheit gerichtet war. Deßhalb zog der Bund auch bald bedeutende Folgen nach sich. In Eßlingen hatten die Handwerker in der Mitte des 14. Jahrhunderts, wie in den meisten Städten, eine freisinnige Verfassung durchgesetzt, und die Zunftmeister, welche das Volk vertraten, erlangten fortan immer größern Einfluß. Karl IV., welcher im Jahr 1360 einen Reichstag in Eßlingen hielt, bemerkte dort mit Ärger die Macht der Handwerker und äusserte sich unwillig darüber. Da ergriffen die Bürger die Waffen, und stürmten sogar die Wohnung des Kaisers.



Dieser konnte nur durch eilige Flucht sich retten, wurde deßhalb aber so aufgebracht, daß er ein Aufgebot an alle Reichsstände ergehen ließ, um Eßlingen zur Strafe zu ziehen. Die Stadt wurde von einem Reichsheer unter Anführung des Grafen Eberhard von Wirtemberg eingeschlossen, und zur Unterwerfung gezwungen. Nachdem sie die bedeutende Geldbuße von 100,000 fl. erlegt hatte, so nahm sie Karl IV. wieder zu Gnaden auf, und die Sache schien erlediget zu sein; doch bald erhoben sich neue Zerwürfnisse. Graf Eberhard von Wirtemberg, vom Kaiser mit weitern Verleihungen von Reichsrechten beschenkt, strebte nun ganz offen nach der Landesherrlichkeit über Schwaben, und verübte deßhalb gegen die Reichsstädte unerträglichen Druck. Jene Gemeinden vertrauten auf ihren Bund, wollten aber vor dem Gebrauch der Selbsthülfe erst bei dem Staatsoberhaupt um Schutz nachsuchen. Karl IV. ließ den beschuldigten Grafen auf einen Reichstag nach Nürnberg vorladen, und Eberhard erschien auch; allein er weigerte sich entschieden, den gekränkten Städten Recht und Genugthuung zu gewähren. Deßhalb beschloß der Kaiser nun umgekehrt gegen die Grafen von Würtemberg den Reichskrieg. Da er hiebei vorzüglich auf die Hülfe der Städte rechnete, so erließ er an alle unmittelbaren Gemeinden in Schwaben das Aufgebot zur Reichsheerfolge. Willig gehorchten dieselben, und nun zeigte sich die Wichtigkeit des Städtebundes. Während in Bopfingen die Mannschaft der niederschwäbischen Bundesglieder sich vereinigen sollte, wurde bei Ulm ein großes Heer aus den Städten Konstanz, Überlingen, Lindau, Memmingen, Kempten und Augsburg zusammengezogen. Als dort auch ein Zuzug des Kaisers aus Böhmen eingetroffen war, so setzte sich das Reichsheer gegen die widerspenstigen Grafen in Bewegung (1360). Am 28. August 1360 traf vollends der Pfalzgraf Rupprecht von der Pfalz mit der Mannschaft der Rheinstädte ein. Nun suchte Graf Eberhard von Würtemberg die Belagerung von Schorndorf aufzuheben, welche unter persönlicher Leitung des Reichsoberhaupts unternommen worden war; doch der Kampf, der vor der Stadt sich anspann, endigte mit einer Niederlage und der Gefangenschaft Eberhards. Die Macht der Wirtemberger war jetzt gebrochen, und abermals hatte sich erwiesen, daß ein Kaiser, der sich auf die Städte stützt, den Widerstand der Großen zu bewältigen vermochte. Indessen, wie die meisten seiner Vorgänger, wollte auch Karl IV. keine bleibende Beugung des hohen Adels, und er bewilligte daher den Grafen von Wirtemberg einen vortheilhaften Frieden. Es wurden denselben alle ihre Herrschaften und Freiheiten bestätiget und nur die Pflicht auferlegt, den beschädigten Städten zu Recht zu stehen, auch dem Reichsoberhaupt immer Beistand zu gewähren. Nach dem Abschluß des Vertrages zog der Kaiser wider den Herzog Rudolph von Österreich, den Bundesgenossen der Grafen von Würtemberg. Rudolph unterwarf sich ohne Widerstand, und nun begab sich Karl IV. nach Reutlingen, um dort die Entscheidung über die Beschwerden der schwäbischen Städte zu erlassen, welcher sich die Grafen von Würtemberg unterworfen hatten. Als beide Theile verkommen waren, wiederholte der Kaiser den alten Spruch, daß die Grafen die Landstraßen öffnen, alle widerrechtlichen Zölle abschaffen, ausser ihren eigenen Leuten Niemanden unter ihre Herrschaft bringen sollen u. s. w. Gründlich war also nicht durchgegriffen worden, und darum vorherzusehen, daß das Haus Würtemberg den neuerlichen Befehl des Reichsoberhaupts so wenig befolgen würde, als den frühern. Indessen die Städte hatten durch den ganzen Vorfall die Macht kennen gelernt, welche in ihrem treuen Zusammenwirken liege, und die Bünde derselben erlangten allmälig eine festere Gestalt. Darum faßten die oberdeutschen Städte 1364 den weisen Beschluß, daß die bürgerlichen Gemeinden in ihren Streitigkeiten mit dem Kaiser, den Fürsten oder den Landherren nichts vereinzelt mehr unternehmen, sondern nur nach



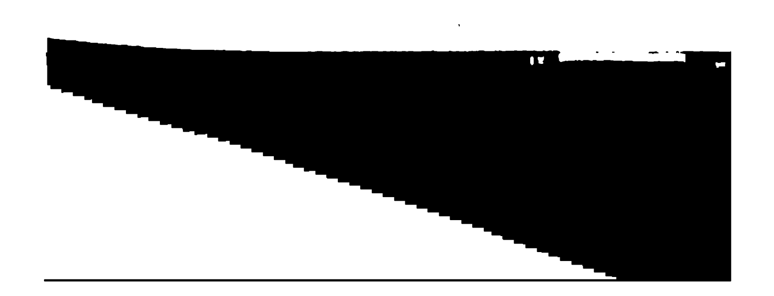
dem Gutachten des Bundes handeln sollen. Von der gewissenhaften Befolgung dieser Vorschrift hing fortan die Wohlfart der Städte wie des gesammten Reiches ab.

Im Jahre 1368 ereignete sich eine Begebenheit, welche den bürgerlichen Gemeinden eine neue Aufmunterung geben sollte, ihre Unabhängigkeit nach einem geregelten Plane gemeinsam zu vertheidigen. Den Geschlechtern der gewerbsreichen und mächtigen Stadt Augsburg war es nämlich bisher immer noch gelungen, alle Handwerker von der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten auszuschließen. Verschiedene Male versuchten die Zünfte die Erringung der Rechtsgleichheit vergebens; indessen die Ideen höherer Volkszustände, welche das Gepräge innerer Gediegenheit an sich tragen und mit Macht aus dem Gange fortschreitender Entwicklung hervorströmen, lassen sich auf die Dauer niemals zurückdrängen, auch in Augsburg mußte daher den untern Ständen das vorenthaltene Recht endlich gewährt werden. Ein einsichtsvoller Kaufmann, Namens Weissiprunner, hatte auf seinen Geschäftsreisen die Wohlthaten der bürgerlichen Freiheit in den rheinischen Städten erfahrungsmäßig kennen gelernt, und trauerte über die lange Zurücksetzung Augsburgs. Voll von Vaterlandsliebe, Charakter und ruhiger Besonnenheit ermunterte er seine Mitbürger zur endlichen Abwerfung der unbilligen Alleinherrschaft der Geschlechter. Durch seine Beredsamkeit und feste Haltung erlangte er allmälig einen bedeutenden Einfluß auf die Bürger, und nun vereinigte er diese im Stillen zur entschlossenen That. Nachdem wohldurchdachte Vorbereitungen getroffen waren, stellte sich am 21. Oktober 1368 die gesammte Bürgerschaft vor Tagesanbruch plötzlich unter die Waffen. Weissisprunner, der alles leitete, schickte mehrere Abtheilungen ab, um gleichzeitig das Rathhaus und die Thore zu besetzen. Der Befehl wurde rasch vollzogen, und die Stadt befand sich bereits in der Gewalt der Bürger, ehe die Geschlechter Anstalten zum Widerstand zu treffen vermochten. Bestürzt versammelten sich die adeligen Gemeindevorsteher auf dem Rathhause, das sie zu ihrer Verwunderung von den Handwerkern besetzt fanden, um durch gütliche Vorstellungen den Sturm abzulenken. Da erschienen vor ihnen Abgeordnete der Bürgerschaft, und forderten die Theilnahme der Zünfte an der Regierung, wie an der Gesetzgebung. Weissisprunner, welcher sich bei der Gesandtschaft befand, führte das Wort. Da derselbe mit geistiger Überlegenheit auch feinere Sitte verband, so war seine Anrede bei aller Festigkeit dennoch durch Anstand, Mäßigung und Höflichkeit ausgezeichnet. Die Patrizier überzeugten sich, daß bei der Einmüthigkeit der Handwerker und den großen Gaben ihres Führers jeder Widerstand vergeblich sei: sie suchten daher nur Zeit zu gewinnen, und stellten sich, als bezweifelten sie die Nützlichkeit einer freisinnigen Stadtverfassung. Wie es so oft geschieht, sprachen sie von den Gefahren plötzlicher Neuerungen, von der Nothwendigkeit, die Vortheile oder Nachtheile der Volksvertretung erst erfahrungsmäßig kennen zu lernen, bei den Staatsverbesserungen Mäßigung zu beobachten, und vor allem die Reife der untern Stände abzuwarten u. s. w. Die Selbstbeherrschung der Handwerker in Augsburg ging so weit, daß sie solchen Gründen nicht geradezu widersprachen, vielmehr eine Gesandtschaft in mehrere Städte abzuordnen beschlossen, welche die Vortheile oder Nachtheile der eingeführten neuen Verfassungen an Ort und Stelle beobachten solle. Nach dem Rathe Weissisprunners machten die Bürger jedoch die Bedingung, daß die Stadtverwaltung bis zur Rückkehr jener Gesandtschaft im Besitze der Zünfte bleiben müsse. Jetzt war das Spiel der Geschlechter verloren; denn diese wußten gar wohl, welche ungemeine Wohlthaten die freisinnige Verfassung den Gemeinden bringe, wo sie bereits eingeführt war. Der Aufschub, den sie bezweckten, sollte deßhalb nur zur Bewältigung der Handwerker benützt werden, und das war nach dem weisen Vorschlag Weissisprunners nun nicht mehr möglich. Mit schwerem Herzen gaben die Patrizier auf

die Forderung der Bürger alle Rechnungen und Bücher heraus, ni
sel zu den Thoren, dem Rathhaus, der Schatzkammer, kurz alle H
vorläufigen zünftischen Regierung. Dagegen ging die obenbemerkte
prunner an der Spitze, wirklich ab. Nach zwei Monaten kehrte
Erfahrung die freisinnigen Stadtverfassungen allerwärts als heilsam
man auch in Augsburg die zünftige Regierung bleibend ein, indem
und 29 Handwerkern, der weitere aber aus 204 Zunftmitgliedern
Geschlechter gebildet wurde. Darüber empfanden die Patrizier einen
Augsburg verließen, und mit den Rittern auf dem Lande wider d
war wohl ein deutlicher Fingerzeig für die Städte, auf welchem W
..... Vermehrung und gediegene Einrichtung der Ei
war zugleich die Umgestaltung Augsburgs ungemein förderlich, d
ihre Interessen zur Theilnahme an dem Städtebund gemahnt wur
größerung desselben in Aussicht trat.

Gleichzeitig erstarkte auch die Eidgenossenschaft der reichsunm
nien. Bei dem fortgesetzten Schwanken seines Staatsverfahrens, d
bald begünstigte, bald erschwerte, leistete Karl IV. auch der Einigu
Vorschub. Während er früher die Eidgenossenschaft von Schwyz,
Zug und Glarus aufgehoben wissen wollte, bestätigte er im Jahr 1
gemeinden. Welcher Gewinn hierin lag, hatte der Heerzug gegen Zi
deßhalb sich anschlossen, weil der oberalemannische Bund ohne Genel
sei. Durch die ausdrückliche Bestätigung des Reichsoberhaupts ho
bündeten, und die nächste Folge war eine bessere innere Einricht
Beschluß vom Jahr 1370 wurde nämlich verordnet, daß in den acht
soll, der im österreichischen Unterthansverband stehe, und daß man d
richte ziehen darf. Da zugleich willkürliche Selbsthülfe verboten, die
und die öffentliche Sicherheit unter den Schutz des Bundes gestell
eigentlichen Staatsverband.

Während die reichsunmittelbaren Gemeinden in solcher Weise
bungen ihre Unabhängigkeit zu behaupten, wurde endlich auch die R
Streben ergriffen. Abgeschlossene Gesellschaften der Ritter, die man
Deutschland üblich, jetzt aber erhielten sie eine andere Gestalt, sowie
zunahm. Nach der Wappenliebe jener Zeit legte sich auch jeder Ritter
so entstand die Gesellschaft St. Georg, St. Wilhelm, vom Löwen,
von der Krone, und von der Keule oder vom Schlegel. Die Reic
freien Städten ein gleiches Interesse, weil sie wie diese unmittelbar u
landesherrlichen Gewalt befreit blieb. Da nun aber die Fürsten au
unter ihre Hoheit zu beugen suchten, und durch die goldene Bulle
unterstützt wurden, so hätten nothwendig Ritter- und Städtebünd
Fürsten machen sollen, um der Landesherrlichkeit sich zu erwehren, u



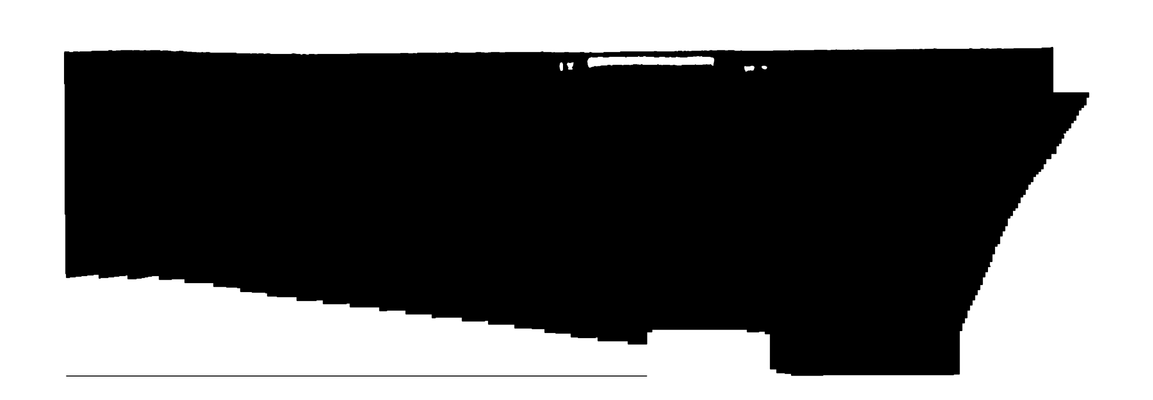
Gesellschaft von Schlegel, welche in Schwaben entstand, setzte sich unter andern wirklich den Zweck vor, die Übergriffe des hohen Adels gemeinsam abzuwehren. Ein angesehener Ritter, Wolf von Wunnenstein, beschwerte sich nämlich über Verletzungen seines Erbe, welche Eberhard der Greiner, Graf von Wirtemberg, sich wider ihn erlaubt habe. Wunnenstein, nach seiner prächtigen Rüstung nur der glänzende oder gleissende Wolf genannt, gehörte zu der Ritterverbindung von der Keule oder vom Schlegel, und diese lieh ihm auch wider Eberhard sofort Beihülfe. Der gleissende Wolf überfiel nun an der Spitze der Schlegler seinen Gegner im Städtchen Wildbad, um denselben gefangen zu nehmen. In der That gerieth Eberhard der Greiner in eine solche Gefahr, daß er nur durch die Hülfe eines Hirten entrann, welcher geheime Waldpfade kannte. Ja der kampffertige Graf von Wirtemberg wollte den Widerstand gegen die Schlegler auch nachher nicht seiner eigenen Macht anvertrauen, sondern er rief den Schutz des Kaisers an. Dieser befahl hierauf, allen Reichsstädten in Schwaben, daß sie Eberhard dem Greiner gegen den Ritterbund der Schlegler beistehen sollen. Ein solcher Auftrag muthete den Städten gegen ihre eigene Freiheit einen Angriff zu. Seit vielen Jahren lagen dieselben mit den Grafen von Wirtemberg in Streit, um der Landeshoheit jenes Hauses sich zu erwehren: planmäßig gingen die Grafen fortwährend darauf aus, die Reichsstädte in Schwaben ihrer Freiheit zu berauben, beharrlich verübten sie berechnete Gewaltthätigkeiten wider die unmittelbaren Gemeinden, um sie zur Ergebung zu zwingen, und gleichwohl sollten die Städte ihren Erbfeind gegen eine Ritterverbindung schützen, die mit ihnen gleiche Interessen hatte. Wohl hätten sie daher diese Zumuthung mit Entschlossenheit zurückweisen sollen; allein leider begingen sie den unverzeihlichen Staatsfehler, daß sie dem Greiner wirklich zahlreiche Hülfsvölker sandten. Eberhard erlangte dadurch eine Übermacht, welche ihm nothwendig den Sieg über die Schlegler verschaffen mußte; letztere wurden demnach bei Berneck angegriffen und empfindlich geschlagen. Die schwäbischen Reichsstädte versetzten sich durch ihre unnatürliche Verbindung mit dem Grafen von Wirtemberg eine gefährliche Wunde; denn es war mit Gewißheit voraus zu sehen, daß Eberhard nach dem Sieg über die Schlegler sogleich seine Waffen wieder gegen die bürgerlichen Gemeinden wenden werde. Nur dazu hatten also die Städte ihren Todfeind in der Noth unterstützt, um ihm die Mittel zu ihrer Unterdrückung zu sichern. Ein solches Verfahren war um so beschränkter, als jetzt auch die Rittergesellschaft vom Schlegel gegen die Reichsgemeinden erbittert werden mußte. Jeder Staatsfehler rächt sich sogleich, und die Städte in Schwaben mußten dieß bald erfahren. Von den obengenannten Rittervereinen war nämlich jener vom Schwert und von der Krone dem Bürgerthum aus Standeshochmuth abgeneigt, und zur Befehdung desselben entschlossen. Es war dieß ein eben so großer Mißgriff, als jener der Städte bei ihrer Verbindung mit Graf Eberhard, da gemeinsames Zusammenwirken der Ritter und der Bürger wider die Fürsten offenbar von den Interessen jener beiden Stände gefordert wurde. Doch den Rittern des Schwerts und der Krone war es auch um Raub zu thun, und sie plünderten daher die Kaufleute aus den schwäbischen Städten auf den Landstraßen aus. Mit Recht verbanden sich die Städte Ulm, Memmingen, Kempten, Isni und Leutkirch, und steuerten dem Unfug mit gewaffneter Hand. Auch der Kaiser schritt ein, und gebot die Aufhebung des Ritterbundes vom Schwert. Da dergleichen Beschlüsse gemeiniglich durch die Kriegsmacht der Städte vollstreckt wurden, und Karl IV. den schwäbischen Reichsgemeinden in der That die Vernichtung des Schwert-Vereines aufgetragen hatte, so fürchteten die Richter ein Übergewicht des Bürgerthums und schloßen ein einheitliches Bündniß aller Rittervereine in Oberschwaben. Darüber wurden die Städte so bestürzt, daß sie sogar um die Freundschaft Eberhards des Greiners warben. Allein nun sollten sie die Strafe ihres Staatsfehlers bei dem



Schleglerkrieg erleiden; denn Eberhard wies nicht nur ihre Anträge hochmüthig zurück, sondern er stellte sich nunmehr selbst an die Spitze der Rittervereine. Jetzt waren neue erbitterte Kämpfe zwischen Adel und Bürgerthum unvermeidlich, und auch eine Veranlassung zu dem Ausbruch ließ nicht lange auf sich warten.

Der Kaiser gab den städtischen Bünden, welche mit seiner Genehmigung gebildet worden waren, gemeiniglich einen Hauptmann, als Anführer bei den Kriegs-Unternehmungen. Führer der schwäbischen Reichsgemeinden war Graf Ulrich von Helfenstein, und dieser wurde im Jahre 1372 von einigen Rittern im Hinterhalt gefangen genommen. Hierdurch fühlten sich die Städte beleidigt, und da sie den Grafen Eberhard für den Urheber der That hielten, so beschlossen sie einen Einfall in das würtembergische Hausgebiet, um die Freigebung ihres Hauptmanns zu erzwingen. Eberhard der Greiner wartete jedoch den Angriff nicht ab, sondern drang in Verbindung mit den Rittergesellschaften, die ihn jetzt alle wider die Städte unterstützten, gegen Ulm vor, das Haupt des städtischen Bundes. Auch die Mannschaft des letztern hatte sich schon in Bewegung gesetzt, und bei Altheim an der Alp ohnweit Ulm stießen die beiderseitigen Heerhaufen aufeinander. Der städtische war geführt von Heinrich Besserer, einem Patrizier aus Ulm, der adelige dagegen vom Grafen Eberhard, dem Greiner. Von Seite des Adels hatte man allerdings eine bedeutende Macht zusammengebracht; denn es fanden sich in seinem Zug nur an Reitern 1200; dafür waren aber die oben genannten fünf Städte durch Augsburg unterstützt, und überhaupt wohl im Stande, den Gegnern das Gleichgewicht zu halten. Indessen ihre ausgesendete Mannschaft war nicht wachsam genug, sondern ließ sich bei Altheim ungeordnet von den Rittern überraschen. Als nun vollends der Zuzug aus Augsburg, welcher jenseits der Donau stand, durch den hohen Wasserstand an dem Übersetzen und der Vereinigung mit den Ulmern verhindert wurde, so begann die Schlacht unter sehr ungünstigen Umständen für die Bürger. Letztere fochten tapfer; doch die bemerkten Vortheile wandten den Rittern einen vollständigen Sieg zu. Von den Städtern wurden 300 getödtet, 800 gefangen und die übrigen zerstreut. Auch ihr Hauptmann Heinrich Besserer von Ulm befand sich unter der Zahl der Gefallenen. Diese Niederlage machte auf die Bürger eine äusserst verderbliche Wirkung; denn der Bund von Ulm, Kempten, Memmingen, Isni, Leutkirch und Augsburg löste sich sofort auf, und die letztere Stadt gab sich bei aller Macht sogar in dem Maaße herab, daß sie den Frieden von Eberhard, dem Greiner, erkaufte, um einer Belagerung zu entgehen. Das waren traurige Vorbedeutungen für den einstigen entscheidenden Kampf zwischen Städtewesen und Dynastenthum, der nach allen Anzeigen unvermeidlich blieb.

Unmittelbar nach der Niederlage bei Altheim that auch der Kaiser das Seinige, um durch Bedrückung der Städte die Macht des hohen Adels zu erhöhen. Karl IV. war geldsüchtig, und belegte zur Befriedigung seiner Leidenschaft die Reichsstädte mit bedeutenden Steuern. So forderte er von Augsburg 36,000 fl., von Ulm 52,000, und von den Juden dortselbst noch ausserdem 22,000, von Konstanz 40,000, Eßlingen 15,000, Reutlingen 15,000, Memmingen 14,000, Rothweil 10,000, Lindau 6000 und von den Städten jenseits der Alp zusammen 70,000 Gulden. In Berücksichtigung des damaligen Geldwerths waren diese Auflagen ungeheuer, und man mußte deßhalb Widersetzlichkeit der Gemeinden befürchten. Um nun dieser zu begegnen, verpfändete der Kaiser die bemerkten Steuern an Eberhard, den Greiner, und übertrug demselben sodann die Beitreibung der Gelder. Hierin lag eine zweite Strafe der Städte für den oben bemerkten unverzeihlichen Staatsfehler. Graf Eberhard säumte nicht, dem Auftrag des Reichsoberhaupts zu entsprechen. Er belagerte im Jahr 1373 zunächst Eßlingen, und erzwang nicht nur die Bezahlung der Steuer, sondern auch Schadensersatz wegen Kriegskosten. Da jede der übrigen Städte, die



oben aufgezählt wurden, nach und nach das gleiche Schicksal hatte, so scheinen diese Reichsgemeinden, ohne gemeinschaftliches Zusammenwirken, stumpfsinnig zugegeben zu haben, daß eine um die andere vereinzelt gebrochen werde. Dieß war eine noch traurigere Vorbedeutung, das Jahr 1373 für das Bürgerthum demnach äusserst unglücklich.

Sechszehntes Hauptstück.

Neuer Aufstand der Städte. Sieg des Bürgerthums bei Reutlingen. Ausgang Karls IV.

(Vom Jahr 1373 bis 1378.)

Die Unfälle des Jahres 1373 wirkten so entmuthigend auf die niedergebeugten Reichsgemeinden in Schwaben, daß sie geraume Zeit unthätig sich verhielten, und an ihre Wiedererhebung gar nicht zu denken schienen. Endlich trieb sie der Kaiser selbst zur Entwicklung von Thatkraft. Karl IV. hatte in seiner goldenen Bulle mit großem Gepränge von einer gewissenhaften Wahl des Reichsoberhaupts gesprochen; allein das Ganze beschränkte sich auf leere Redensarten, und die Stimmen der Kurfürsten wurden, nach wie vor, regelmäßig erkauft. Niemand wußte dieß besser, als Karl von Luxemburg, und als er nun bei zunehmendem Alter seinem Sohne Wenzel im Jahre 1376 die Nachfolge im Reich zu sichern suchte, so dachte er an die Herbeischaffung der erforderlichen Gelder, um den Kurfürsten ihre Stimmen bezahlen zu können [1]. Aus seinen Mitteln wollte er aber das Geld nicht entnehmen, sondern vielmehr aus dem Reichsgut. Die unmittelbaren Städte in Schwaben waren es wiederum, welche ihm große Summen verschaffen sollten; da jedoch nach den Erpressungen des Jahres 1373 jetzt schon eine neue Besteuerung nicht möglich schien, so beschloß er, die schwäbischen Reichsgemeinden zu verpfänden. Darüber wurden diese so entrüstet, daß sie endlich ihren Muth wieder fanden. Noch im Jahr 1376 war die Wahl Wenzels als deutscher König wirklich erfolgt, also die Verpfändung der schwäbischen Freistädte schon vollführt, oder wenigstens im Werk; unverzüglich erneuerten daher St. Gallen, Lindau, Buchhorn, Konstanz, Überlingen, Reutlingen, Rotweil, Ulm, Memmingen, Leutkirch, Ispni und Biberach ihren Bund zur Vertheidigung ihrer Reichsfreiheit. Im Jahre 1377 wurde hierauf wirklich kund, daß der Kaiser die freie Stadt Weil, nicht minder die Gerichtsbarkeit über Gmünd und Eßlingen versetzt habe, und zwar wiederum an den Todfeind der Reichsgemeinden, den Grafen Eberhard von Wirtemberg. Nun zogen die eben benannten Städte auch Weil, Rotenburg und Kaufbeuren in ihren Bund. Vergebens bot jetzt Karl IV. die Reichsheerfolge gegen die schwäbischen Freistädte auf, vergebens vereinigte sich mit ihm die gesammte Macht der Grafen von Wirtemberg und Hohenlohe, des Herzogs Friedrich von Teck, des

[1]) Alberti Argentinensis Chronicon: Anno Domini 1376 electus est Wenceslaus, filius Caroli Bohemi, in Romanorum regem, patre adhuc vivente, et eandem electionem fieri procurante per omnes electores, *non sine magna pecunia.*

ieler anderer Großen, die Städte wirkten treu zusammen, und ihre
zu erlangen. Der Kaiser hatte sich zunächst vor Ulm gelagert, dem
dem Haupte des Bundes; doch die Bürger allda ergriffen mit Muth
chsheer den Eingang. Nach fruchtlosen Versuchen, Ulm zu bewäl-
77 ruhmlos ab, und lud die schwäbischen Freistädte nun auf einen
ten aber nicht, sondern benützten die vorübergehende Waffenruhe,
id sich mit Vorräthen aller Art zu versehen. In jener Zeit offen-
:findung Bertholds Schwarz; denn die Bürger bedienten sich des
Bälle. Man hatte anfangs die Erfindung nur gegen Bezahlung
eingeweiht war, verschwieg das Geheimniß sorgfältig, um über
griff ein Übergewicht in den Waffen zu haben. Desto eifriger
ihrem Vortheil aus. Schon 1360 befand sich in Lübeck eine
e nachher (1365) bediente sich der Herzog von Braunschweig
schlangen. In den 1370er Jahren hatte sich die Erfindung
t Augsburg 20 grobe Geschütze gießen ließ, und die Städte
tern mit Donnerbüchsen vertheidigten. Da die Belagerungs-
das Ritterthum die neue Erfindung anfangs mit Gering-
des Schießpulvers in der ersten Zeit den Städten eben so
wurde. Bald beschränkten sich die 17 Reichsgemeinden,
t hatten, nicht auf die Vertheidigung hinter ihren Wällen,
afen Eberhard von Wirtemberg ein, und schädigten ihren
:r Greiner hielt sich eben auf dem Reichstag in Nürn-
ier Besitzungen eintraf. Voll von Zorn eilte er nach
Macht im Feld. Auch der Kaiser unterstützte ihn, die
Hohenlohe und Werdenberg, nicht minder die Ritter-
gegen die gut vertheidigten Wälle der verbündeten
nicht mehr vereinzelt überfallen, sondern sandten sich
ten sie wieder, und schlugen sich dort so mannhaft,
Während die Herzöge von Baiern mit mehreren ver-
ihre Fahne verloren, erlitten der Herzog von Teck,
tter eine empfindliche Niederlage bei Kaufbeuren.
siegreichen Fortschreiten begriffen, und erweckte

en entscheidenden Schlag auszuführen, um die
3 kühn hatte sich Reutlingen benommen, indem
:n zum Verderben ihrer Feinde auch siegreiche
feste Achalm, welche dem Reich gehörte, doch
t war. Von dort bedrohten diese in unüber-
gleichwohl ließen die Bürger jener Stadt sich
ı den wirtembergischen Besitzungen Heerden

weggetrieben, und zogen damit unter den Augen der Besatzung von Achalm auf die Stadt zu. Damals befand sich Graf Ulrich von Wirtemberg, der Sohn Eberhards des Greiners, in der Feste, weil er von dem Vater mit einer starken Schaar dahin gesendet worden war, um Reutlingen zu bewältigen. Als dieser nun die Beute der Bürger gewahrte, welche unter starker Bedeckung zur Stadt geschafft wurde, so rückte er von Achalm herab, um die Bedeckung von der Stadt abzuschneiden, oder zugleich mit ihr in die Thore einzudringen. Bei der Kapelle des heiligen Leonhards stiegen die Ritter vom Pferde, um gegen die Anziehenden auf dem schmalen Pfade zu Fuß zu kämpfen. Der Augenblick war wichtig; doch die Bürger in der Stadt hatten alle Bewegungen der Feinde beobachtet, und als die Ritter gegen die anziehenden Reutlinger sich in Schlachtordnung gestellt hatten, machte die zurückgebliebene Mannschaft in der Stadt rasch einen Ausfall, und kam den Wirtembergern in den Rücken. Jetzt entspann sich sofort der allgemeine Kampf. Mit Ungestüm stürmten die Bürger auf die Ritter ein, heldenmüthig widerstanden zwar diese und die größten Waffenthaten wurden verrichtet, doch von zwei Seiten eingekeilt, unfähig, die unbeugsame Tapferkeit der Bürger zu überwinden, wurde Graf Ulrich auf das Haupt geschlagen. Außer den Grafen von Zollern, Schwarzenberg und Tübingen, blieben noch 57 Ritter auf dem Schlachtfeld, deren Wappen heute noch in Reutlingen zu sehen sind. Graf Ulrich von Wirtemberg selbst wurde verwundet und floh in die Burg Achalm; die Bürger erbeuteten dagegen viele Rosse und Waffen, selbst die Fahne Ulrichs fiel in ihre Hände.

Das war der schöne Sieg der deutschen Bürger bei Reutlingen, erfochten am 14. Mai 1377 über eine glänzende Heerschaar der Grafen, Ritter und Herren. In der damaligen Lage des Reichs war das Ereigniß von der größten Wichtigkeit. Der Kaiser selbst hatte mit überlegener Macht die freie Stadt Ulm vergeblich berannt: er mußte zurückweichen, und nun gingen die Bürger ihrerseits zum Angriff im offenen Feld über. Da erschien der gefürchtete Eberhard der Greiner in Person vor den Mauern der Bundesstädte, mit ihm zogen mehrere mächtige Herzöge, Grafen und Herren, allein auch ihnen widerstanden die Eidgenossen nicht nur hinter den Wällen, sondern auch im offenen Felde siegreich. Bei Albeck und Kaufbeuern wurden freilich nur die Herzöge von Baiern und von Teck geschlagen, und Eberhard von Wirtemberg hatte noch keine entscheidende Niederlage erlitten; da offenbarte auf ein Mal der Sieg des Bürgerthums bei Reutlingen, daß die Städter auch die Wirtemberger im offenen Feld zu bewältigen vermochten. Dieß mußte bei dem großen Ansehen Eberhards und dessen vielfältigen Erfolgen gegen die Bürger für die letztern eine ungemeine Aufmunterung sein. Wie also der Sieg der oberalemannischen Eidgenossen bei Morgarten auf alle deutschen Städte einen so großen Einfluß ausgeübt hatte, so hatte jener der unteralemannischen Bürger bei Reutlingen jetzt dieselbe Wirkung, und mächtig hob sich die Sache der öffentlichen Freiheit. Davon war Niemand lebhafter überzeugt, als Graf Eberhard, der Greiner. Als die Botschaft von der Niederlage Ulrichs bei ihm eintraf, so gerieth er in heftige Bestürzung, und zerschnitt an der Tafel dem heimkehrenden Sohne das Tischtuch, bis er die Schmach wieder getilgt habe. Auch die

---

[2]) Die Ellwanger Chronik, dann Naucler und Crusius beschreiben das Treffen. Auch Albert von Straßburg berichtet dasselbe als eine entscheidende Niederlage des Adels. Urstisius Tom. II, pag. 166: Anno D. 1377 facta est caedes seu conflictus inter civitates imperiales Sueviae per dominum Eberhardum de Wirtemberg, qui succubuit, et ex parte ejus occisi sunt comites et barones tres (Schwarzenberg, Zolre, Tuwingen); filius autem praedicti domini de Wirtemberg per fugam evasit.

Nach der Speierischen Chronik von Lehmann wohnten auch Zuzüge der Bundesstädte dem Treffen bei.

Folgen des Sieges der Bürger zeigten sich bald; denn die Stadt Eßlingen trat dem Bunde der 17 Reichsgemeinden bei, und der Kaiser verhielt sich fortan unthätig. Endlich gab dieser den Grafen Eberhard von Wirtemberg gänzlich auf, indem er durch den König Wenzel eine Versöhnung mit den 18 Bundesstädten in Schwaben zu Stande brachte. In einem Vertrag, der im Jahre 1377 zu Rothenburg an der Tauber abgeschlossen wurde, bewilligte Karl IV. jenen Reichsgemeinden volle Verzeihung, bestätigte ihren Bund und ertheilte ihnen ausdrücklich das Recht, ihre Freiheit gegen männiglich mit den Waffen zu vertheidigen. Er nahm nach dem Verlangen der Städte selbst die Landvogtei über Eßlingen, Rotweil, Reutlingen und Weil den Grafen von Wirtemberg ab, und gab den 18 Bundesgemeinden das feierliche Versprechen, sie in Zukunft nicht mehr zu verpfänden. Für den Fall, daß solches doch geschehe, räumte das Reichsoberhaupt jenen freien Städten die Befugniß zum bewaffneten Widerstand ein. Graf Eberhard stand jetzt vereinzelt, und wenn er auch unbeugsam ausharrte, so wurde er dennoch immer mehr geschwächt. Nachdem die 18 Bundesstädte sein Gebiet zu wiederholten Malen verwüstet hatten, so belagerten sie im Jahre 1378 sogar Stuttgart. Eberhard rächte sich dafür freilich an andern Punkten, doch im Ganzen sank seine Macht, denn das feste Zusammenhalten der schwäbischen Eidgenossen ertheilte diesen entschieden das Übergewicht. Die Niederlagen der Bürger im Jahre 1373 waren sohin wieder gut gemacht, und die Städte konnten seit 1377 für den Ausgang des bevorstehenden Entscheidungskampfes von Neuem Hoffnung schöpfen.

Kaiser Karl IV. näherte sich um diese Zeit dem Ende seiner Laufbahn. Die Schwäche der Reichsgewalt fühlend und über die Zukunft seines Sohnes Wenzel besorgt, unternahm er in Begleitung desselben noch im Spätjahr 1377 eine Reise nach Frankreich. Er hatte am französischen Hof nicht nur seine Erziehung genossen, sondern der damalige König Karl V. war auch der Sohn seiner Schwester. Zwischen diesem und Wenzel suchte er daher eine innige Freundschaft und Bundesgenossenschaft zu stiften. Leider sollte aber der Zweck auf Kosten des Reichs erreicht werden; denn der Kaiser ernannte den französischen König als Preis des Bundes zum Statthalter im arelatischen Reich (Burgund und Dauphiné) mit erweiterten Rechten. Der Vorbehalt der Oberhoheit Deutschlands glich mehr einer leeren Förmlichkeit, und so wurde denn der Verlust von Burgund so ziemlich vollendet. Karl IV. leitete jetzt auch mit dem Papste Unterhandlungen ein, um die Anerkennung Wenzels als deutscher König vom apostolischen Stuhl auszuwirken und jenen also auch von dieser Seite zu befestigen; doch plötzlich starb er am 29. November 1378. Der zweite Kaiser aus dem luxemburgischen Hause vollendete, was der unglückliche Ludwig der Baier begonnen hatte. Während dieser die Reichsgewalt gegen die Päpste erniedrigte, warf sie Karl von Luxemburg vollends unter die Füße der Kurfürsten. Gegen die freistädtischen Bündnisse, auf denen nach der Zerstörung der kaiserlichen Gewalt die letzte Hoffnung Deutschlands beruhte, benahm sich der Lützelburger grundsatz- und charakterlos, indem er sie das eine Mal begünstigte, das andere Mal verfolgte. Der Kaiser glaubte, durch ein Gleichgewicht der Stände das Wechselspiel der Reichsverfassung zu erhalten; allein er hielt ein planloses Schaukeln zwischen den Gegensätzen für das Mittel zum Zweck. Während ein wahres Gleichgewicht der Stände, wovon allerdings die Fortdauer der Reichsverfassung abhing, nur durch gerechte Beschützung aller Stände, und namentlich durch Erhebung der Städte-Bünde zur ebenbürtigen Macht mit den übermächtigen Fürsten hergestellt werden konnte, erhob das Reichsoberhaupt gerade umgekehrt die Kurfürsten zu Souveränen, und unterdrückte dadurch die Reichsritterschaft wie die Städte. Vollends unselig wirkte aber der abwechselnde Widerstand des Kaisers gegen die frei-



städtischen Bündnisse, und die schiefe Stellung, in welche er die schwäbischen Städte durch die gebotene Verbindung mit dem Grafen Eberhard von Wirtemberg versetzte. Die Regierung Karls IV. war daher für Deutschland im äussersten Grad verderblich, und mit Recht urtheilte ein besserer späterer Kaiser (Maximilian I.), daß das Vaterland niemals ein schädlicheres Oberhaupt hatte, als Karl den Vierten aus dem Hause Luxemburg [3]).

Siebenzehntes Hauptstück.

Kaiser Wenzeslaus. Wachsthum der Gährung. Allgemeine Vereinigung der Städtebünde.

(Vom Jahr 1378 bis 1385.)

Als der siebenzehnjährige König von Böhmen die Regierung des deutschen Reichs antrat, hatte sich gezeigt, daß die päpstliche Macht durch das Gegengewicht der kaiserlichen Gewalt bedingt war, und mit der Zerrüttung der letztern selbst in sich zerfallen müsse. Zwei Gegenpäpste stritten sich um die Herrschaft, der französische Hof übte von Neuem einen überwiegenden Einfluß über die Kirche aus, und der apostolische Stuhl schien fast eben so ruhm- und machtlos zu sein, als der Thron des Kaisers. Karl V. in Frankreich unterstützte denjenigen Papst, welchen die französischen Kardinäle erwählt hatten, Klemens VII., während Wenzeslaus sich auf die Seite des italienischen Urbans VI. hinneigte. Dadurch schien er freilich mit dem König von Frankreich zu zerfallen; indessen der Einfluß des Kirchenoberhaupts war schon so sehr gesunken, daß auch der Wahlstreit keine besondern Folgen nach sich zog, Wenzeslaus vielmehr sein Bündniß mit dem französischen König im Jahr 1380 erneuerte. Die ersten Regierungsjahre des neuen Kaisers verliefen überhaupt ziemlich ruhig, und nur ein Ereigniß trat gleich anfangs hervor, welches eine äußerst üble Vorbedeutung enthielt. Der Sohn Karls IV. hatte den Rothenburger Vertrag mit den Reichsgemeinden in Schwaben als Bevollmächtigter des Vaters geschlossen, er selbst also das feierliche Versprechen gegeben, daß diese freien Gemeinden nicht mehr versetzt werden dürfen, und gleichwohl verpfändete er dieselben schon im Jahr 1379 an den Herzog Leopold von Östreich. Zugleich erließ er an die reichsunmittelbaren Städte den Befehl, daß sie dem Herzog von Östreich als des Reichs Landvogt gehorsamen sollen. Dieß war ein bedenklicher Schritt. Nicht genug, daß Wenzel hierdurch dieselbe Charakterlosigkeit zu erkennen gab, wie sein Vorgänger, so schien er auch schon von vorneherein als einen Feind der Reichsstädte sich zu erklären. Solcher Verdacht wurde um so dringender, da Östreich im Besitz der Landvogtei Schwaben auch die alten Entwürfe auf die oberalemannischen Reichsgemeinden wieder aufnehmen konnte. Offenbar mußte daher die Maaßregel des Kaisers bei den Eidgenossenschaften der Bürger große Besorgnisse erregen. Das bestätigte sich gar bald; denn schon 1379 stieg die Zahl der

[3]) Jacob. Spiegel. lib. 5. Carolo IV. pestilentior pestis nunquam alias contigit Germaniae, ut saepius dicere solebat Caesar Maximilianus I.



Bundesstädte in Schwaben von 18 auf 32, indem die oben benannten 18 Reichsgemeinden (S. 444) auch noch Kempten, Wimpfen, Pfullendorf, Nördlingen, Dinkelsbühl, Weinsberg, Giengen, Bopfingen, Heilbronn, Hall, Gmünd, Buchau, Weil im Thurgau und Aalen in die Eidgenossenschaft aufnahmen. Bald nachher trat auch Augsburg hinzu, so daß die Einigung nun 33 Städte umfaßte.

Diese Bundeserweiterung galt vornehmlich der Aufrechterhaltung der Reichsfreiheit wider die Landesherren, welche durch die Verpfändung der schwäbischen Freistädte an Östreich jetzt von einer neuen Seite gefährdet war. Indessen die Reichsritterschaft wurde durch die große Ausdehnung der bürgerlichen Eidgenossen in Schwaben unruhig, und sie beschloß darum, durch größere Verbreitung der Rittervereine ein mächtiges Gegengewicht zu bilden. Die adeligen Vereine hatten sich im Jahr 1379 bereits über ganz Schwaben, den Breisgau, das Elsaß und die gesammten Rheinlande verbreitet. In der erstern Landschaft bestanden vornehmlich die Gesellschaften vom heiligen Georg und Wilhelm, während in den andern jene vom Löwen am zahlreichsten war. Jetzt ließ sich aber der Graf Eberhard von Wirtemberg mit seinem Sohn in den Verein des Löwen aufnehmen, und zeigte sich bald als Nerv und Haupt des Bundes. Dadurch erlangten die Rittergesellschaften, welche anfangs auch gegen die Landesherren gerichtet waren, überwiegende Feindseligkeit gegen die Bürger. So sehr die Interessen der Städte und der Ritterschaft den Landesherren gegenüber ein freundliches Vernehmen der beiden ersten Stände geboten, so hatte die Erfahrung doch gelehrt, daß der Adel seine Abneigung gegen den Bürgerstand niemals ganz zu überwinden vermochte. Zudem waren im gegenwärtigen Zeitalter noch besondere Gründe hinzugekommen, um die Spannung zwischen den Rittern und den Städtern zu vermehren. Es ist ein Erfahrungssatz, daß der bevorrechtete Adel, der die Gewerbe verachtet, in demselben Grade ärmer wird, in welchem der Reichthum der Bürger durch die Blüte des Verkehrs zunimmt. Zu Ende des 14. Jahrhunderts hatte sich der Zustand des Handels und der Gewerbe durch Städteverbindungen, Einführung freisinniger Verfassungen, Erfindungsgeist und Kunstfleiß gegen die Vergangenheit ungemein verbessert, und die Bürger waren daher vornehmlich in den Reichsgemeinden sehr wohlhabend geworden. Umgekehrt verarmten viele Ritter, und verpfändeten an die reichen Städter mancherlei Einkünfte, Güter oder Gerechtsame. Da sie die Pfandschaften selten auslösen konnten, so fielen dieselben nach einer gewissen Zeit als Eigenthum an die Bürger, so daß denn auch adelige Herrschaften mit allen ihren Vorrechten an die Städter kamen. Schon dieß erregte den Unwillen der Ritter, und öfters suchten sie ihrem Gläubiger mit Gewalt zu widerstehen, allein die städtischen Eidgenossenschaften verhalfen den Bürgern meistens zu ihrem Recht. Es war demnach natürlich, daß die Reichsritterschaft an jenen Verbindungen ein Ärgerniß nahm. Unter solchen Umständen mußte die Ausbreitung der adeligen Gesellschaften an sich schon die Aufmerksamkeit der Städte auf sich ziehen. Als aber vollends der Erbfeind derselben, Eberhard der Greiner, mit seinem Sohn Ulrich in die Gesellschaft des Löwen sich aufnehmen ließ, und den vorzüglichsten Einfluß auf den Verein ausübte, so lag hierin ein Fingerzeig, daß die Macht der Reichsritterschaft nicht gegen die Landesherren, sondern gegen die bürgerlichen Eidgenossen verwendet werden solle. Die Städte sahen dieß sogleich ein, und dachten auf Mittel, der drohenden Gefahr bei Zeiten vorzubeugen. Wo die Hülfe zu suchen sei, mußte von selbst

[1]) Crusius lib. V, cap. 9: Causa belli ferebatur, quod civitates opibus crescerent, multi contra ex nobilitate multa pro pecuniis pignoravissent, atque cum censuum solutionem differrent, obstagii jure civitatibus aliisque modis premerentur.



in das Auge fallen ..... in der einheitlichen Verfassung aller bürgerlichen Eidgenossenschaften! Mit jener in Oberalemannien hatten die Reichsgemeinden in Schwaben schon 1377 Unterhandlungen über ein wechselseitiges Schutz- und Trutzbündniß eingeleitet; jetzt beschlossen sie aber auf den Rath der Augsburger auch die Vereinigung mit den Städten im Elsaß, am Rhein und am Main. Unter den letztern war 1381 ein neues Bündniß geschlossen worden, indem Straßburg, Hagenau, Weissenburg, Speier, Worms und Frankfurt zum Widerstand gegen Fürsten und Adel zusammentraten. Diese Einigung, zu der später auch Federsheim kam, zeichnete sich darin von den frühern aus, daß nicht nur die Zahl und Art der Mannschaft, welche jedes Bundesglied zu stellen hatte, bestimmter festgesetzt war, sondern auch die Zeit, binnen welcher dieselbe auf die Mahnung einer bedrohten Gemeinde oder des Bundes eintreffen mußte. Straßburg hatte 100 Glene oder Glefe[2]), das ist wohlgepanzerte und bewaffnete Reiter zu senden, Mainz eben so viel, Speier 65, Worms 65, Frankfurt 65, Hagenau 16, Weissenburg 8. Zu je 20 Glen mußten 10 bewaffnete Fußgänger beigegeben werden. Man verstand unter Glen also auch eine Mehrheit von Kriegern, wie denn Straßburg die Verbindlichkeit hatte, bei je 20 den Glen mit 3 Pferden auszurüsten. Daraus ergiebt sich nun, welche ausserordentliche Macht sämmtliche deutsche Städte in das Feld stellen konnten, wenn sie ihre Kräfte planmäßig verbunden, und einheitlich verwendet hätten. In dem Bundesvertrag vom Jahr 1381 zwischen Frankfurt, Worms, Speier, Weissenburg, Hagenau und Straßburg waren ausser der Bestimmung über die Größe der Bundeshülfe auch noch andere zweckmäßige Vorschriften gegeben, welche das Zusammenwirken wesentlich erleichterten. Zuvörderst wurde jede Stadt verpflichtet, die Mannschaft, welche sie zu stellen hatte, selbst zu verpflegen. Damit jedoch keine Unordnung einreisse, wies man den Kriegern bestimmte Taggelder an, und zwar dem Glen täglich einen Viertelsgulden. Um endlich jedes Bundesglied zur richtigen Stellung ihres Kontingents zu nöthigen, verordnete man zugleich, daß jede Stadt, welche um die Bundeshülfe gemahnt hatte, bei dem Ausbleiben derselben die vertragsmäßige Mannschaft auf Kosten der säumigen Gemeinden werben dürfe. Das waren alles verständige Einrichtungen, und es bedurfte nichts als Einigkeit sämmtlicher deutscher Städte, um dem Reich größere Würde zu geben, als jemals.

Von Seite der schwäbischen Gemeinden wurde nichts versäumt, um das einheitliche Handeln der bürgerlichen Eidgenossenschaften zu Stande zu bringen. Sie stellten vielmehr dem Städtebund am Rhein den Antrag, mit der schwäbischen Einigung von 32 Reichsgemeinden zum Schutz und Trutz sich zu verbinden. Der Antrag wurde in der That beifällig aufgenommen, und einige Tage vor dem Fest Johannis des Täufers 1381 versammelten sich die Botschafter von 41 Reichsstädten in Speier, um das einheitliche Bündniß der rheinischen und schwäbischen Eidgenossenschaft abzuschließen, und zugleich die innere Einrichtung desselben festzusetzen. Es gereichte dem gesunden Sinn und der praktischen Geschäftserfahrung der Bürger zu großer Ehre, daß sie ihre Botschafter sogleich mit unumschränkter Vollmacht versahen, weil der Bund dadurch Schnellkraft und rasch durchgreifende Wirksamkeit erlangte. Dieß zeigte sich bald, denn während ohne jene Vollmacht der Gesandten Jahre hätten vergehen können, bis so viele Städte über die innere Einrichtung der einheitlichen Eidgenossenschaft einig geworden wären, geschah dieß schon auf der ersten Versammlung zu Speier am Montag vor Johanni 1381. Straßburg war so unpatriotisch und kurzsichtig, dem rheinischen Bund den Anschluß an den schwäbischen zu widerrathen, und zwar aus dem

[2]) Glene werden sie in der Speierischen Chronik von Lehmann genannt.



Mühen sich aufbürden werde³). Doch dieser selbstsüchtige Rath,
›ten verworfen, und die einheitliche Verfassung der rheinischen und
'ten Tag unwiderruflich abgeschlossen. Der Vertrag wurde in der
eiden Städtebünde in einer Urkunde die Verpflichtungen aufzählte,
hatte. Von Seite der Eidgenossenschaft in Schwaben leistete man
'gte Mahnung mit 200 gepanzerten Reitern oder Glenen zu Hülfe
edoch die Übereinkunft, daß diese Stärke des Zuzugs nicht un-
ungleich zahlreichere Mannschaft gesendet werden soll, soferne
em schwäbischen Bund zeitig angesagt werde, heißt es in der
lich schicken. Auch die übrigen Bestimmungen des Vertrags
e Verpflegung und die Anführung der Bundestruppen, als
eilung der Kriegsbeute wurden zur Verhütung von Streitig-
andelns genaue Vorschriften gegeben. Jede der beiden Eides-
und nur für Herberge, sowie Stallung hatte die Stadt un-
ıhnte. Dagegen wurde die Oberleitung der Bundesmann-
iese das Recht hatte, jedem Zuzug der Bundesglieder einen
hrer zu ernennen. Dieß war eine sehr weise Einrichtung,
förderung der Eintracht wurde ferner verordnet, daß die
Kriegsbeute der mahnenden Stadt oder Eidgenossenschaft
n vollends erweist, wie stark der Städtebund innerlich
hwäbische Eidgenossenschaft schon ein Haupt oder einen
er Vertragsurkunde sollten nämlich die rheinischen Ge-
lath in Eßlingen anbringen, und diesem auch die Stärke
seien. Eßlingen mußte demnach die geforderte Hülfe
le Geschäfte der Eidgenossenschaft leiten. Bei solchen
ıg aller bürgerlichen Eidgenossenschaften wirklich nicht
e Reichsgemeinden noch in Bündniß, und gegen diese
halten, nämlich die Pfalzgrafen bei Rhein, die Her-
Baden, die Grafen von Hochberg, von Montfort,

em Blick das Übergewicht, welches die Städte durch
n mußten. Darum beschloß er sogleich, eine groß-
e Rittergesellschaften in einen einheitlichen Bund
uchte er die städtische Einigung vollends dadurch
m Adel überredete. Auf einer Versammlung zu
Stande; indessen er beschränkte sich auf einen
n der Ritterschaft, den Fürsten und den Bür-

s ex sententia majorum suorum, qui dixerant,
s.



gern schon zu gereizt war. Im Geheimen blieben daher die Parteien schroff ausgebildet, und es standen Fürsten, Ritterschaft und Städte als feindliche Gegensätze wider einander.

Der Kaiser Wenzeslaus hielt sich bis ins Jahr 1383 meistens in Böhmen auf, ohne sich mit Reichsangelegenheiten zu beschäftigen. Als er aber von der geschlossenen Einigung der Städte und der Ritterschaft Nachricht erhielt, wurde er doch besorgt. In der Absicht, den Städtebund zu sprengen, errichtete er im Jahr 1383 auf einem Reichstag in Nürnberg einen großen Verein mit den Fürsten und Herren, wodurch den letztern jedes Bündniß mit den Städten untersagt wurde. Wie wir schon bemerkten, waren einzelne Adelshäuser mit den Reichsgemeinden verbündet, und diesen ward nun der Austritt aus der Einigung geboten. Da die bürgerlichen Eidgenossenschaften darüber heftig sich beschwerten, so hielt Wenzel doch für gut, wieder einzulenken. Er ließ daher im Jahre 1384 in Heidelberg wieder einen allgemeinen Landfrieden aufrichten, an welchem sämmtliche Stände Antheil nehmen sollten. Bald traten jedoch Ereignisse ein, welche die scheinbare Versöhnung vollständig vernichteten. Herzog Leopold von Östreich hatte bisher die Landvogtei in Schwaben nicht wirklich ausgeübt, allein im Jahre 1383 wurde er vom Kaiser in dieselbe eingesetzt, und Wenzel verpfändete ihm noch überdieß die Reichssteuern von Buchau, Kempten, Überlingen und Weinsberg. Eine solche Pfandschaft gereichte stets zum Nachtheil der freien Städte, so daß denn diese sowohl gegen den Kaiser, als gegen den Herzog von Östreich aufgebracht waren. Als nun vollends der Habsburger über die Grafschaft Hohenberg das Eigenthum in Anspruch nahm, so fühlten die Städte die Nothwendigkeit, in der Vereinigung der Eidgenossenschaften nunmehr einen entscheidenden Schritt zu thun. Die Veranlassung dazu gab zunächst die Stellung der Reichsgemeinden im obern und untern Alemannien zu dem Herzog Leopold von Östreich. Seitdem dieser auch in Schwaben sich festgesetzt und mittelst Beeinträchtigung der freien Städte die Erwerbung der Landesherrlichkeit alldort angestrebt hatte, wurde Östreich auch den Schweizern wieder gefährlicher, und so lag es sowohl im Interesse der obern wie der untern Alemannen, vor allem die Übergriffe Östreichs abzuwehren. Nichts war daher natürlicher, als ein Beitritt der oberalemannischen Eidgenossenschaft zu dem einheitlichen Bund der schwäbischen und rheinischen Reichsgemeinden. Der Antrag dazu erging auch von Seite der schwäbischen Städte; allein es zeigte sich wiederum der Geist des Eigennutzes, indem Uri, Schwyz und Unterwalden an den allgemeinen Reichsangelegenheiten keinen Antheil nehmen, und ausserhalb ihrer Berge keinen Krieg führen wollten. Sie widerriethen daher ihren Verbündeten die Vereinigung mit den übrigen deutschen Eidgenossenschaften. Dagegen dachten die Reichsgemeinden Zürich, Bern, Luzern, Solothurn und Zug gemeinsinniger, und nahmen den Antrag des schwäbischen Bundes an. Im Jahre 1385 hielt man sodann einen großen Städtetag in Konstanz, den feierlichsten und wichtigsten von allen, und hier wurden die genannten Gemeinden in Oberalemannien mit vielen rheinischen, wetterauischen, elsäßischen, fränkischen und schwäbischen Reichsgemeinden zu einer einheitlichen Eidgenossenschaft verbunden. Zu dem rheinischen Verein waren inzwischen Schlettstadt, Selz, Wetzlar, Achenheim und Friedberg hinzugetreten, und nicht minder zahlreich war die Erweiterung der Bünde in andern Gegenden. Nicht nur Basel trat bei, sondern neben der schwäbischen Städteeinigung bildete sich auch eine fränkische, bestehend aus Regensburg, Nürnberg, Windsheim, Schweinfurt, Weissenburg am Sand u. s. w.; die Eidgenossenschaft umfaßte also jetzt 55 Städte [3]). Der Bund galt der Aufrechterhaltung der bürgerlichen Freiheit sowie aller Rechte des Reichs, und in dem Vertrage wurden die

[3]) Andere Quellen nennen die Zahl 70.



Verbindlichkeiten der Bundesglieder abermals genau festgesetzt. Als eine Eigenthümlichkeit erscheint es, daß Zürich, Bern, Solothurn, Luzern und Zug nur innerhalb ihres Kreises die Bundeshülfe leisten sollten, während die übrigen deutschen Städte jenen Gemeinden in und ausserhalb ihrer Kreise beistehen mußten. Nur bei einem Krieg Oestreichs gegen die Reichsstädte in Schwaben oder anderwärts übernahmen auch Zürich, Bern, Solothurn, Luzern und Zug die Verbindlichkeit, zu Hülfe zu ziehen und überhaupt dahin zu wirken, daß jene Reichsgemeinden nicht geschädiget werden. Die Zahl der Mannschaft, welche jede Stadt stellen mußte, wurde schon auf dem Tag zu Konstanz durch eine Bundes-Matrikel festgesetzt. Aus dieser Urkunde kann man unter andern die Veränderung erkennen, welche sich seitdem in den Machtverhältnissen der Städte ergeben hat. Nürnberg und Augsburg z. B. hatten 48 Spieße und 52 Zuschub zu stellen, Konstanz 36 Spieße, Mühlhausen im Elsaß 6, St. Gallen und Kempten jede 8 u. s. w. Die Stadt Konstanz stand also im Jahre 1385 an Größe und Macht nur um ein Viertheil hinter den damals so berühmten Städten Nürnberg und Augsburg zurück, sie war 1385 sechs Mal so mächtig als Mühlhausen im Elsaß, $4^1/_2$ Mal so mächtig als Kempten und St. Gallen, und was ist sie heute? Bei der damaligen Blüte der Städte wurde der große einheitliche Bund derselben ein Ereigniß von der höchsten Wichtigkeit; denn bei gewissenhafter Erfüllung der Bundespflichten und treuem Zusammenwirken aller Eidgenossen war die Verbreitung der bürgerlichen Freiheit über ganz Deutschland jetzt kein Hirngespinst mehr, sondern sogar einfache Nothwendigkeit. Die Fürsten erschracken daher sehr über die Beschlüsse von Konstanz, die Gährung nahm ungeheuer zu, und sichtbar bereitete die Zeit großartige Ereignisse vor.

Achtzehntes Hauptstück.

Die Entscheidung. Sieg des Bürgerthums bei Sempach und Näfels. Niederlage desselben bei Döffingen.

(Vom Jahr 1385 bis 1389.)

Nachdem Herzog Leopold erfahren hatte, was in Konstanz vorgegangen war, so eilte er sogleich nach Zürich, um die Bürger dortselbst noch vor der Beeidigung auf die allgemeine, einheitliche Eidgenossenschaft Deutschlands oder der Bestätigung derselben zum Rücktritt zu überreden. Mit großer List suchte er überhaupt die obern Alemannen zu veruneinigen, indem er zur Begünstigung der Schwyzer einen Zoll in Rapperschwyl abstellte, den Bürgern von Luzern dagegen die Aufhebung einer ähnlichen Last versagte. Seine Bemühungen, Zürich von dem großen deutschen Städtebund abzuziehen, blieben indessen vergeblich. Im Hornung 1385 war der Vertrag von Konstanz geschlossen worden, und schon im Sommer desselben Jahres beschlossen die Reichsstädte in Schwaben den Übergriffen Östreichs mit den Waffen zu steuern. Zu Johanni jenes Jahres mahnten sie Zürich, Bern, Solothurn, Luzern und Zug um die Bundeshülfe; indessen die schweizerischen Gemeinden brachten allerlei Entschuldigungen vor, und verlangten Aufschub. Da die Städte in Schwaben hierüber sehr unzufrieden wurden, so suchte dieß der Herzog von

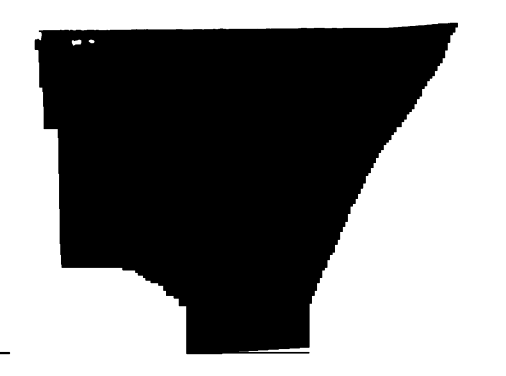


Östreich zu benützen, um durch einen Sondervertrag mit ihnen den allgemeinen Bürgerbund zu trennen. Unglücklicherweise gaben die Reichsgemeinden im untern Alemannien den Einflüsterungen Leopolds auch in so weit Gehör, daß sie einen einseitigen Frieden mit demselben abschlossen. Hierin lag eine offene Pflichtverletzung, weil es ein Hauptgrundsatz der Eidgenossenschaften war, daß keine Stadt ohne Wissen und Willen der andern einen Frieden schließen darf[1]). Der allgemeine Bürgerbund hatte also durch beiderseitige Fehler der ober- und unteralemannischen Reichsgemeinden schon bald nach seiner Errichtung einen bedenklichen Stoß erlitten, und dieß benützte Herzog Leopold von Österreich, um vor allem die verhaßten Schweizer vereinzelt zu brechen. Der Kampf selbst wurde, wie gewöhnlich, durch berechnete Plackereien eingeleitet, um die Eidgenossen zu reizen, oder zur freiwilligen Unterwerfung zu zwingen. Zu dem Ende ließ Leopold in den Bezirken Oberalemanniens, welche seiner Herrschaft unterworfen waren, neue Zölle einführen, welche dem Handel der Reichsgemeinden den größten Schaden brachten. Da erhoben sich zuerst die Luzerner, indem sie im Dezember 1385 den neu angelegten Zoll in Rothenburg mit Gewalt abschafften, die österreichische Feste dortselbst zerstörten und den Landvogt Hermann von Grünenberg in die Flucht jagten. Ermuntert durch ihren Erfolg dehnten sie das Bürgerrecht von Luzern sodann auf die Bevölkerung im Thale Entlibuch aus, und nahmen die Gemeinde Sempach in Schutz, welche beide der Bedrückung des Adels verfallen waren. Das gab denn das Zeichen zum Krieg, denn Herzog Leopold zürnte heftig, und verordnete sogleich eine ausgebreitete Rüstung. Im obern Alemannien bestand damals zwischen Adel und Bürgerthum das nämliche Verhältniß, wie in den übrigen Gegenden Deutschlands. In Folge der errungenen Freiheit waren auch dort die Bürger wohlhabend geworden, und ließen sich von den Rittern nicht mehr mit hochmüthiger Geringschätzung behandeln, sondern forderten vielmehr Rechtsgleichheit. Hierüber wurde die Reichsritterschaft in mehrerern Gegenden Deutschlands aufgebracht, so daß ausser dem österreichischen Adel auch jener in Schwaben mit dem Herzog Leopold sich verband. Voran stand wieder der Erbfeind der Bürger, Graf Eberhard der Greiner, welcher sofort dem Herzog Leopold seinen Beistand anbot. Der Ärger des Adels über die groben Bauern in Oberalemannien war überhaupt so groß, daß 167 Herren, geistlichen und weltlichen Standes, den Eidgenossen dortselbst Fehdebriefe zusandten. Ermuntert von einer solchen Stimmung des Adels, betrieb Herzog Leopold seine Rüstungen im Aargau zu Anfang des Jahres 1386 mit verdoppeltem Eifer. Nunmehr traten aber die Reichsstädte in Schwaben dazwischen, und vermittelten einen vorläufigen Frieden bis zur Ende der Pfingstwoche.

Inzwischen setzte Leopold die Rüstungen fort, und im Sommer 1386 eilte er zum Angriff. Er hatte den Plan, von Bruck im Aargau aus, wo sein Heer zusammengezogen worden war, zunächst Sempach und Luzern mittelst Überraschung zu nehmen. Um nun beide Gemeinden sicher zu machen, nahm er bei seinen Bewegungen den Schein an, als gelte der Hauptangriff der Reichsstadt Zürich. Hieher wurde daher die Bundeshülfe der Waldstätte gezogen; allein bald durchschauten oder erfuhren die Züricher den Plan des Herzogs, und sendeten den Zuzug der Waldstätte, 1300 Mann stark, eiligst gen Sempach, indem sie die Vertheidigung ihrer Stadt allein übernahmen. So ward die Freiheit Oberalemanniens gerettet. Am 9. Juli 1386 langte Herzog Leopold mit einem glänzenden Zug von 4000 Rittern und vielen reisigen Knechten vor Sempach an. Von einer schnellen Einnahme des schwachen Platzes gewiß

[1]) Auch sollen wir uns mit niemand umbe dehein Sache, die sich von diß Verbundes wegen verloffen, Frieden noch sunen one der vorgenannten Stätte willen und wissen. (Inhalt des Bundesvertrags nach Lehmanns Speierischer Chronik.)

die Bürger schon mit höhnendem Zurufen; doch diese erwie-
›t unbeugsame Entschlossenheit. Sowohl die Ritter, als die
3hülfe der vier Waldstätte noch in Zürich, als diese zur Ver-
es Orts im Tannenwald sich zeigte. Die treuherzigen Leute
:e, um den Segen des Himmels für die große Sache der
Es war dieß eine heilige, erhebende Handlung, da sie neben
Macht gleichwohl die Entschlossenheit zu siegen oder zu
ochmuth hielten die Ritter das Händefalten der Eidgenossen
und verdoppelten deßhalb ihren Hohn. Doch bald wurden
n der Andacht erhoben sich die Bürger mit Muth, die
Gliedern den Berg herabrückten, rieth Ritter Ulrich von
der Schlacht, und den Rückzug nach Sursee, um dort
Heer unter dem Freiherrn von Bonstetten an sich zu
cher Verachtung gegen die Eidgenossen erfüllt, erklärte
iheit. Spöttisch gebrauchte er das Wortspiel: Hasen-
die Handvoll Bauern heute noch dem Herzog gesotten
zu stolz und zu kühn, um sich zum Rückzug zu ver-
ß sofort sein Heer in Schlachtordnung aufstellen. Da
ıch in den österreichischen Reihen die Ritter von den
n, theils allein den Sieg über die Bauern erkämpfen
angen Schnäbel von den Schuhen, welche der Adel
le die Visire und starrten mit vorgestemmten Speeren
entgegen. So unerschütterlich standen sie, daß alle
durchbrechen vermochten. Die Heldenkühnheit, mit
Tod nur in die Reihen der Anstürmenden; schon
als eine seltene Waffenthat auf ein Mal alles ver-
nämlich plötzlich mit Begeisterung aus: „ich will
en meines Weibes und meiner Kinder." Nun
'tter, faßte mehrere Speere kraftvoll zusammen,
in den Reihen des Adels eine Lücke, in welche
d hauchte seine edle Seele aus, aber er gewann
der Retter der Freiheit in den Alpen. Einge-
Überdieß durch frische Mannschaft, warfen die
Glut der Juliussonne lag auf den schweren
und ihre erschöpften Kräfte verstatteten ihnen
ückzuschlagen, und die geschlossene Ordnung
ndig auf, und das Schicksal des Tages neigte
en Seinigen stets vorkämpfend, verschmähte
s er das Pannier von Östreich sinken sah,
doch er wurde im Schlachtgetümmel nieder-



gerissen, und unerkannt von einem Hirten erschlagen. Zugleich mit dem Herzog fielen 600 Ritter und 4000 reisige Knechte, die Überbleibsel des österreichischen Heeres dagegen entwichen bestürzt, und vollkommen war der schöne Sieg der Eidgenossen. Wie schon das Treffen bei Reutlingen das Selbstvertrauen der Bürger in ganz Deutschland mächtig gehoben hatte, so bewirkte dieß in noch höherem Maaße die glänzende Waffenthat bei Sempach. Man bewunderte die obern Alemannen, daß sie ohne Aufruf der Bundeshülfe von Schwaben, Franken und dem Rhein allein Östreich zu widerstehen wagten, allein einen so starken Gegner zu besiegen vermochten. Die bürgerlichen Eidgenossenschaften im übrigen Deutschland fühlten jetzt lebhaft, daß sie bei einheitlichem Handeln entschiedenes Übergewicht über Fürsten und Adel erlangen mußten. Unglücklicherweise ließen sie aber die schöne Gelegenheit, die Macht ihrer Widersacher zu brechen, unbenützt vorübergehen. Da sie bei der Fortsetzung des Krieges in Oberalemannien die Mahnung zur Bundeshülfe befürchteten, und gegenwärtig in Ruhe zu bleiben wünschten, so griffen sie nach der Schlacht bei Sempach nicht zu den Waffen, um den Sieg des Bürgerthums allgemein zu machen, sondern sie vermittelten zwischen Östreich und den schweizerischen Eidgenossen einen Waffenstillstand.

Die Reichsgewalt war schon so sehr ein leerer Name geworden, daß der Kaiser Wenzel während aller dieser wichtigen Ereignisse unthätig in Böhmen saß, ohne sich im Mindesten um die öffentlichen Angelegenheiten zu bekümmern. Endlich gab er im Jahr 1387 wieder ein Lebenszeichen von sich, indem er einen Reichstag nach Nürnberg ausschrieb. Bei dieser Versammlung entwickelte er nun ganz die Politik seines Vaters, die Städte-Bündnisse bald zu befördern, bald zu hemmen. Während er nämlich früher nicht nur die schwäbischen Reichsgemeinden versetzt, sondern auch einen großen Bund der Fürsten und Herren wider die Städte veranlaßt hatte, ergriff er jetzt ganz offen die Sache der letztern. Er widerrief daher die Landvogtschaft Östreichs über Schwaben, sowie die Verpfändung der Städte oder Steuern des Reichs, und gelobte vor den versammelten Botschaftern der bürgerlichen Gemeinden auf das feierlichste, die Eidgenossenschaften derselben niemals zu mißbilligen oder zu verbieten. Der Grund dieses plötzlichen Wechsels in dem Verfahren des Kaisers war die Erschütterung, welche die habsburgische Macht durch die Niederlage bei Sempach erlitten hatte. Wenzel glaubte daher, mit Hülfe der Städte jenes Haus bleibend beugen, und das luxemburgische dafür erheben zu können. Ein zweiter Grund lag darin, daß die Fürsten den Kaiser wegen seiner Gleichgültigkeit gegen das Reich bereits offen tadelten, und ihn abzusetzen drohten. Wenzeslaus suchte deßhalb an den Städten eine Stütze zu gewinnen, die ihm in der That auch ihren Schutz gegen eine allenfallsige Absetzung zusagten.

Bald nach dieser Übereinkunft zwischen dem Reichsoberhaupt und den unmittelbaren Gemeinden brach der Krieg zwischen dem Bürgerthum und Adel auch in Schwaben und Baiern aus. Der Erzbischof Pilgrin von Salzburg, welcher mit den Städten in freundschaftlichen Verhältnissen stand, wurde von dem Herzog Friedrich in Baiern gefangen genommen, und gleichzeitig hatten die Herzöge in Baiern Güterzüge fränkischer und schwäbischer Reichsstädte durch räuberischen Überfall weggenommen. Da beriefen die Eidgenossenschaften der Bürger sogleich einen Städtetag nach Ulm (1387), und auf diesem wurde der Krieg wider die Friedensstörer beschlossen. Ein bedeutendes Heer der verbündeten Reichsgemeinden fiel in Baiern ein, und verheerte die Landschaft weit und breit. Als dasselbe wieder zurückgezogen war, so verbrannte Herzog Stephan von Baiern umgekehrt einige Dörfer unweit des Lechs. Jetzt verband sich auch Graf Eberhard von Wirtemberg mit ihm; indessen die Bürger von Augsburg drangen gleichwohl noch ein Mal siegreich nach Baiern vor. Durch die Dazwischenkunft des Pfalzgrafen Ruprechts des ältern

bei Rhein wurde endlich eine Art von vorläufigem Frieden vermittelt, welcher aber im Wesen nichts erledigte, sondern die Entscheidung des Prinzipienkampfes nur noch etwas weiter hinausschob.

So war der Frühling des Jahres 1388 herangekommen, in welchem der Waffenstillstand zwischen Östreich und der oberalemannischen Eidgenossenschaft ablief. Die Zeit der Ruhe hatte die gegenseitige Spannung nicht ermäßiget, sondern erhöht, weil der Adel auf seinen Anmaßungen beharrte, und die Bürger seit dem Siege bei Sempach noch weniger eine schmachvolle Unterdrückung dulden wollten. Von Seite der habsburgischen Partei ging man noch immer darauf aus, die Eidgenossenschaft zu trennen, und eine österreichische Landesherrlichkeit an die Stelle zu setzen. Im Frühling 1388 fing man mit Glarus an, indem dieser Gemeinde die Forderung gestellt wurde, dem Bunde der Freiheit zu entsagen und unter österreichische Landeshoheit zurückzukehren. Um der Aufforderung Nachdruck zu geben, war schon lange eine bedeutende Streitmacht ausgerüstet worden. Die Alpenthäler in der Gegend von Glarus ließen sich freilich gut vertheidigen; allein die Stadt Wesen fiel plötzlich ab, und jetzt brach ein habsburgisches Heer von 6000 Mann in die friedlichen Thäler ein. Die Glarner standen allein, und konnten kaum hoffen, einer solchen Übermacht widerstehen zu können; sie baten daher um einen billigen Frieden. Doch die Habsburger übertrieben die Unterwerfungs-Bedingungen mit ärgerlichem Übermuth. Sie verlangten nämlich von jenen Landleuten fast leibeigne Abhängigkeit, Nachbezahlung aller Abgaben und Entrichtung von Steuern auch bei solchen Lehen, wo sie niemals hergebracht waren. Obgleich die Glarner auf zeitiges Eintreffen von Bundeshülfe kaum rechnen konnten, so waren sie doch so brav, die schmählichen Bedingungen auf jede Gefahr hin zu verwerfen. Jetzt zogen die Habsburger gegen Näfels und zerstreuten die Vorwacht der Landleute unter Matthäus am Buel; indessen 400 Glarner hatten den Berg Rüti besetzt, und dort entspann sich erst der Hauptkampf. Als die österreichischen Ritter gegen jene feste Stellung anstürmten, so wälzten die Landleute Steine und Felsstücke den Berg herab, und brachten dadurch die feindliche Reiterei in Verwirrung. Jetzt ertönte aber auch der Zuruf heranziehender Schwyzer, und hierdurch wurde der Muth der Glarner so sehr erhöht, daß sie sofort sich selbst auf die Reihen der Habsburger stürzten. Die Reiterei der letztern, schon gänzlich in Unordnung aufgelöst, drängte in Folge jenes Angriffes vollends auf das Fußvolk, und riß auch dieses zur Flucht fort. Nun entstand ein wildes Getümmel, in dem Tausende von Östreichern erschlagen wurden. Verzweiflungsvoll flohen die Überbleibsel des stolzen Heeres nach Wesen; dort drängten sie sich aber so hastig durch die schwache Brücke, daß diese einstürzte. Viele Flüchtlinge fanden daher auch in den Fluthen ihren Tod. Der Sieg bei Näfels wurde der Schlußstein der oberalemannischen Freiheit; denn der Stolz Habsburgs blieb nach zwei so großen Niederlagen endlich gebrochen.

Unterdessen war auch im übrigen Deutschland die Gährung zwischen Adel und Bürgerthum zum vollen Ausbruch gekommen, und zwar mit einem Mal auf allen Seiten zugleich. Der Herzog von Baiern nährte fortwährend seine Feindseligkeit gegen die schwäbischen Städte, und wurde hierin von dem Bischof in Augsburg unterstützt. Da brach der Sturm in jener Reichsstadt mit Macht los; denn die Bürger rissen alle bischöflichen Gebäude nieder. Hierauf entzündete sich der Krieg zwischen den Wittelsbachern und den schwäbischen Eidgenossen von Neuem. Herzog Ruprecht der jüngere von Baiern drang bis Kaufbeuren vor, doch der Bund war schon in Thätigkeit, und Ruprecht mußte unter schwerem Verlust seinen Rückzug nehmen. Nunmehr zeigte sich überhaupt die gute Einrichtung der großen Städte-Einigung, indem ein rasches und einheitliches Zusammenwirken der Eidgenossen eintrat. Der Pfalzgraf Ruprecht



bei Rhein wollte dem Herzog von Baiern zu Hülfe ziehen; allein der Vorort der Eidgenossenschaft, welcher dieß vorausgesehen haben mochte, befahl den rheinischen Städten, sogleich den Pfalzgrafen anzugreifen. Diesem Befehle wurde auf der Stelle entsprochen, und dadurch Ruprecht an der Unterstützung des Herzogs von Baiern verhindert. Während dieser Vorgänge in Baiern und am Rhein belagerten der Burggraf von Nürnberg und der Bischof von Würzburg die Reichsstädte Winsheim und Rothenburg, der Markgraf von Baden hingegen in Verbindung mit dem Pfalzgrafen bei Rhein die freie Stadt Heilbronn. Zugleich erhob sich Graf Eberhard der Greiner wider Reutlingen und Eßlingen. In Franken und Schwaben, in Baiern und am Rhein war sohin der Kampf zwischen dem Adel und Bürgerthum zugleich ausgebrochen, doch der Mittelpunkt desselben lag in Schwaben. Bei weitem der gefährlichste Feind der Städte blieb der Graf Eberhard von Wirtemberg, welcher den angefachten Streit am meisten als Prinzipienfrage auffaßte, und in solchem Sinn auch leitete. Der Adel war aus Standesvorurtheil freilich allgemein dem Bürgerthum abgeneigt, doch in Eberhard, dem Zänker, war diese Richtung vorzugsweise ausgeprägt, so daß er als Erbe des hohenstaufischen Geistes das Herrenthum der Urzeit in Person darzustellen schien. Andere Grafen- und Fürstenhäuser verbanden sich doch vorübergehend mit den Städten, mehrere wechselten zuweilen in der Politik nach dem Interesse des Augenblicks; Eberhard verfolgte dagegen beharrlich und mit voller Klarheit nur einen Zweck, die Niederbeugung des Bürgerthums. Eben weil er wußte, daß die Zeit in einer allgemeinen Umwälzung begriffen sei, und daß die Wage zwischen dem Untergang oder der Vollendung unumschränkter Fürstenmacht züngle, faßte er alle seine Thätigkeit in dem Brennpunkt des Hasses und Kampfes gegen die freistädtischen Bündnisse zusammen. Mit seiner scharfsinnigen Würdigung der Bedeutung der Zeit, verband er nun Geschäftsgewandtheit, Thatkraft und hohe kriegerische Gaben. Durch diese die Rittergesellschaften um sich vereinigend, und zugleich von einer ansehnlichen Hausmacht unterstützt, war er der eigentliche Vorfechter des Herrenthums. Da zugleich auch die freistädtischen Bündnisse in Schwaben am zahlreichsten waren, so mußte dort die Prinzipienfrage zur Lösung kommen.

Die Reichsstädte Eßlingen und Reutlingen wußten in der That, wer der gefährlichste Widersacher der bürgerlichen Eidgenossenschaften sei. Als nun die Nachricht von dem zweiten glänzenden Siege eintraf, welchen der oberalemannische Bund bei Näfels erfochten hatte, so beschlossen sie zur Befestigung der bürgerlichen Freiheit in Schwaben einen Hauptangriff wider Eberhard, den Zänker, zu unternehmen. Eßlingen, als Vorort der Eidgenossenschaft in Unteralemannien, erließ daher im Jahre 1388 das Aufgebot zur Versammlung aller Bundes-Kontingente. Die Reichsstadt Ulm, welche ebenfalls einen großen Einfluß auf den Bund ausübte, leistete der Mahnung des Vororts sehr willig Folge, rüstete mächtig und ermunterte auch die andern Gemeinden zu dem Gleichen. So kamen denn außer Eßlingen, Reutlingen und Ulm auch Heilbronn, Weil, Gmünd, Rotweil, Memmingen, Biberach, Dinkelsbühl, Nördlingen, Nürnberg, Rotenburg, Weissenburg, Konstanz, Überlingen, Buchhorn, Pfullendorf, St. Gallen, Basel und die andern Rheinstädte in Bewegung. Als die fränkischen Kontingente eingetroffen waren, so brach im August 1388 ein starkes Heer von Ulm auf, um in dem Gebiet des Grafen von Wirtemberg die Entscheidungsschlacht zu schlagen. Verstärkt durch andere Zuzüge, belagerte das städtische Heer unter Anführung des Bürgermeisters Konrad Besserer von Ulm den befestigten Kirchhof im Dorfe Döffingen. Graf Eberhard von Würtemberg war bei der allgemeinen Bewegung der Städte nicht unthätig geblieben, sondern hatte zeitig gerüstet. Nicht bloß seine Hausmacht war aufgeboten, sondern auch an verschiedene Für-

sten und Herren die eindringliche Mahnung um Hülfe erlassen worden
Baden, der Pfalzgraf bei Rhein, der Graf von Oettingen, der Bischof
Herren mit Rittern und reisigen Knechten eiligst zu seinem Beistand hera
ferterte 1100 Reiter und über 2000 Mann Fußvolk, so daß das adel
Hausmacht Eberhards mehr als 7000 Mann zählte. Als dasselbe verein
befehl des Greiners sofort aus, um die Städter von Döffingen zurückzu
erblickten sich die beiderseitigen Heere, und sofort wurde einmüthig die ent
Es war dieß der feierlichste und größte Augenblick der deutschen Geschich
Frage, ob die bürgerliche Freiheit wie über Oberalemannien, so auch üb
und dadurch die Eigenschaft der Deutschen als einiges Volk erhalten, oder ob
und Sachsen unumschränkte Fürstenmacht eingeführt, und hierdurch nicht
abgetrennt, sondern auch im übrigen Deutschland die Volkseinheit aufgelö
Güter einer Nation, Freiheit, Unversehrheit ihres Gebiets und Einheit i
Dasein als Nation selbst, sollte also in der bevorstehenden Schlacht entsch
Wirtemberg trug noch die Schaamröthe seiner Niederlage bei Reutlingen
tig nach Wiederherstellung seines Ruhmes. Darum bat er den Vater um
mit seinen Schaaren eröffnen zu dürfen. Als die Bitte gewährt war, stie
Sempach mit seinen Rittern vom Pferde, um vor dem städtischen Fußvol
Übergewicht der Waffengattung voraus zu haben. Mit äusserstem Nachd
Ulrich auf die geschlossenen Reihen der Bürger; doch diese standen wie ein
gebens stürmte der tapfere Mann jetzt noch ungestümer gegen die Städ
schieden zurückgeschlagen, und Graf Ulrich selbst bis zum Tode verwundet.
ihn seine Treuen getragen hatten, gab er seinen Geist auf. An seiner Seit
Werdenberg und Löwenstein, die Freiherren von Rechberg und Gundelfinge
Die Waffenübung und Tapferkeit der Bürger hatte sich bewährt: Graf
erbleichen, er sah seine Schlachtreihen wanken, den Sieg ruhmvoll über d
da brach über dieses plötzlich ein Unglück herein, welches alle Heldenmüth
lich machen mußte.

Verrath, feiger Verrath hatte sich in die Mitte der Bürger eingeschli
Führer des Nürnberger Zuzugs, war von Eberhard dem Greiner bestoche
im entscheidenden Augenblick die Flucht mit den Seinigen versprochen. Al
bemerkte, welche die Niederlage und der Tod seines Sohnes auf das Hee
kämpfte er mit gewohnter Geistesgegenwart den Schmerz, und rief des Ve
kraftvoll aus: „mein Sohn hat nichts vor andern Streitern voraus: er is
der Sieg ist euer, denn schon fliehen die Feinde!“ In diesem Augenblick
die Nürnberger in der That zu einer rückgängigen Bewegung verleitet[2]).

[2]) Eberhard hatte dem Grafen von Henneberg 1000 fl. für den Verrath versp
tete er aber, daß Henneberg die verabredete Flucht zu spät vorgenommen und hierd
berg veranlaßt habe. Er wollte also nichts bezahlen, und dadurch wurde die Sache
sind zwei handschriftliche Chroniken von Augsburg.

des Ausrufs Eberhards auf ihre hintern Reihen blickten und die schimpfliche Flucht der Nürnberger gewahrten, so hielten sie sich für verrathen, und geriethen in allgemeine Bestürzung. Ein eigenthümlicher Zufall machte das Unglück endlich vollständig. Ritter Wolf von Wunnenstein war der Feind des Greiners, wie wir oben erzählt haben; aber er war noch weit mehr der Feind der Bürger, welche stumpfsinnig genug den Grafen Eberhard gegen den gleissenden Wolf unterstützt hatten. Letzterer bot deßhalb, trotz seines Hasses gegen den Zänker, demselben dennoch Hülfe gegen die Städter an, und obgleich Eberhard den Beistand ablehnte, so erschien Wunnenstein dessenungeachtet mit seinen Reisigen im Heere des Wirtembergers. Solches geschah gerade in dem Augenblick, wo Graf Ulrich gefallen war, und die Verrätherei Hennebergs ins Werk gesetzt wurde. Die Bestürzung der bürgerlichen Eidgenossen über die plötzliche Flucht der Nürnberger ward durch das gleichzeitige Eintreffen neuer Zuzüge im gegnerischen Heere natürlich noch größer. Unter so günstigen Umständen gab nun Eberhard von Wirtemberg seinen Standesgenossen das Zeichen zur Erneuerung der bereits verlorenen Schlacht. Doch selbst der Verein so vieler Unglücksfälle vermochte den Muth des städtischen Oberfeldherrn nicht zu erschüttern. Konrad Besserer ergriff vielmehr das Hauptbanner der Eidgenossenschaft und ermahnte seine braven Bürger sich um ihn mannhaft zu schaaren. Das hörten die Schwaben gerne, die ja verfassungsmäßig das Vorrecht hatten, die **ersten** bei dem **Angriff**, und die **letzten** bei dem **Rückzug** zu sein. Sie bildeten von Neuem einen Keil gegen die Ritter, und schlugen den Kampf der Verzweiflung. Die Vorbilder der Ritterlichkeit jener Zeit befanden sich im Heere des Adels, Eberhard der Zänker, Wolf von Wunnenstein, Graf Gerhard von Kirchberg und mehrere andere, darum entstand ein wahres Ringen der Heldenmüthigkeit. So lange das Hauptbanner der Eidgenossenschaft über den Schaaren der Bürger wehte, konnten diese auch nach der Auflösung ihrer Reihen, welche durch den Verrath Hennebergs entstanden war, noch nicht überwunden werden. Deßhalb stürmten die Ritter vorzugsweise gegen Konrad Besserer an. Lange vertheidigte sich dieser mit Erfolg; doch endlich unterlag er der Übermacht. Mit vielen Wunden niedergestreckt, sank er auf das Hauptbanner der Eidgenossenschaft, um es gleichsam auch im Tode noch zu vertheidigen. Als das Zeichen der Freiheit verschwunden war, traten die Überreste des bürgerlichen Heeres endlich den Rückzug an. Die Ritter behaupteten das Schlachtfeld, und hatten überhaupt vollständig gesiegt; doch schon das gegenseitige Verhältniß der Gebliebenen erwies die Hartnäckigkeit und das lange Schwanken des Kampfes. Von den Bürgern fielen 1000, von den adeligen Kriegern 600, und unter dieser Zahl befanden sich 60 Ritter. Auf der Flucht wurden noch 600 Städter gefangen.

Nie hatte eine Niederlage größere Folgen, als jene der Eidgenossen bei Döffingen; denn sie schnitt dem deutschen Bürgerthum im buchstäblichen Sinn des Wortes Nerven und Sehnen ab. Zuvörderst erkauften mehrere Ritter, welche treu zu dem Städtebund gehalten hatten, jetzt den Frieden, indem sie die Landeshoheit des Grafen von Wirtemberg anerkannten. Was dagegen die Städte selbst betrifft, so wäre ihr Bund allerdings noch mächtig genug gewesen, um durch Aufstellung eines neuen Heeres wie früher die erlittene Niederlage wieder gut zu machen; allein die vorgefallene Verrätherei brachte Mißtrauen und alsbald völlige Muthlosigkeit unter die Eidgenossen. Das Aufgebot der Reichsgemeinden im Großen unterblieb, und die Vereine kämpften fortan nur vereinzelt, während umgekehrt die Fürsten fest zusammen hielten. Mit Hülfe des Landgrafen von Thüringen und des Markgrafen von Meissen überwältigten zunächst der Burggraf von Nürnberg sowie der Bischof von Würzburg die freien Städte Windsheim und Rothenburg. Alsdann schlug der Markgraf von Baden die Straßburger, während der Pfalzgraf Ruprecht

bei Rhein das Heer der verbündeten Rheinstädte bei Speier überfiel und aufrieb. Zweihundert Städter wurden getödtet und 300 gefangen, von diesen aber 60 als Räuber bei hellem Tag in einen brennenden Kalkofen geworfen. „Ihr habt", sagte Ruprecht, „meine arme Leut mit Feuer und Brand verderbt, so will ich euch bei hellem Tag in Rauch schicken" [3]). Nunmehr verfolgte der Pfalzgraf die Flüchtlinge des städtischen Bundesheeres, ereilte sie zwischen Frankfurt und Cronenberg, und richtete ein neues Blutbad unter ihnen an. Endlich überzog er auch Hagenau und Straßburg bis ins folgende Jahr 1389 mit Krieg. In solcher Weise vereinzelt gebrochen, ohne jeden kraftvollen Versuch, ein Zusammenwirken des Bundes herzustellen, verbreitete sich Schrecken und Entsetzen über die große Mehrheit der Städte. Nur Augsburg setzte den Widerstand gegen den Herzog von Baiern mit besserem Erfolg fort. Bei der Vereinzelung jener Reichsstadt war es indessen nicht möglich, den Ereignissen im Großen eine andere Wendung zu geben. Die Muthlosigkeit wurde vielmehr unter den Eidgenossen so allgemein, daß man jeden Gedanken an Widerstand aufgab, und am Ende den Frieden von den Fürsten mit großen Geldsummen erkaufte [4]). Nach der Erfahrung der 1370er Jahre wäre es freilich möglich gewesen, daß die Städte später das Selbstvertrauen wieder fänden, und durch bessere Einrichtung der Eidgenossenschaften die erlittene Niederlage wieder gut zu machen suchten. Leider täuschte indessen auch diese Hoffnung; denn im Jahr 1389 trat auch noch Kaiser Wenzel dazwischen, um die Beugung des Bürgerthums zu vollenden. Es hat sich oben ergeben, wie feierlich Wenzel den Reichsgemeinden die Aufrechterhaltung ihres Bundes angelobt hatte, es ist ferner geschichtlich gewiß, daß er sie selbst zum Kampfe gegen die Landesherren ermunterte; dessenungeachtet trat er jetzt wieder auf die Seite der Fürsten, und zwar nur darum, weil die Sache der Städte im Sinken war. Die Landesherren wußten, daß in den Bündnissen der Reichsgemeinden die einzige Stütze der Freiheit, das wesentliche Hinderniß zur Ausbreitung der fürstlichen Machtvollkommenheit lag, sie haßten daher dieselben schon von ihrer Entstehung an, und sie fürchteten solche selbst jetzt noch, wo fortgesetzte Niederlagen das Bürgerthum so sehr gebeugt hatten. Darum drangen sie in den Kaiser, alle Städtebündnisse aufzuheben und für immer zu verbieten. Auf einem Reichstag, der nach dem Verlangen der Fürsten im Frühling 1389 abgehalten wurde und zwar zu Eger, fügte sich Wenzeslaus nun ganz dem Willen der Landesherren und erließ eine strenge Verordnung gegen die bürgerlichen Eidgenossenschaften. In derselben wurde den Städten bei Verlust ihrer Freiheit geboten: ihre Bünde, weil sie gegen Gott, den Kaiser, das Reich und das Recht seien, sammt und sonders von Stund an aufzuheben, abzuthun und abzusagen. Allerdings erhoben die anwesenden Botschafter der Reichsgemeinden nachdrückliche Einsprache, wohl wiesen sie dem Kaiser nach, daß er schon zum zweiten Mal Wort und Handschlag treulos gebrochen habe; allein weder Wenzel, noch die Fürsten achteten darauf. Vielmehr blieb es bei dem Verbot der Städtebündnisse, und um dasselbe vollziehen zu können, wurde ein allgemeiner Landfriede auf sechs Jahre errichtet, an dem alle Stände Antheil nehmen sollten. Nachdem in diesem Friedensentwurf die bürgerlichen Eidgenossenschaften wiederholt verboten worden waren,. so forderte man von den Reichsgemeinden die Beschwörung desselben. Die Städte sollten also selbst ihren Bünden eidlich entsagen. So

---

[3]) Die Quelle ist Lehmanns Speierische Chronik, nach welcher wir wörtlich erzählt haben.

[4]) Der Abt Tritheim berichtet dieß ausdrücklich. Chron. Hirsaug. Tom. II: Unde Liga seu Confoederatio (civitatum) fuit iterum dissipata, nec pacem invenire potuerunt, *quousque animos principum multis pecuniis datis sibi conciliassent.*



stark diese Zumuthung auch war, so zeigten sich die Abgeordneten von Nürnberg doch so schwach, den Eid zu leisten, und diesem Beispiel folgten noch einige andere Botschafter. Die meisten Gesandten entschuldigten sich dagegen durch Mangel an Vollmacht, und erhielten Bedenkzeit bis Pfingsten 1389. Im Laufe der vorgesteckten Frist veranstalteten nun die Reichsgemeinden eine allgemeine Versammlung in Nürnberg, und hier beschlossen sie mit schwerem Herzen die Unterwerfung unter den Reichstags-Beschluß, also die Aufhebung aller bürgerlichen Eidgenossenschaften. Nur die Städte am Bodensee, Konstanz, Überlingen, Buchhorn, Ravensburg, Lindau, Jßni und St. Gallen hatten Muth und Kraft genug, der Sache der Freiheit treu zu bleiben. Sie lehnten daher die Beschwörung des Landfriedens ab, und blieben bei ihrem Bunde. Was vermochten aber diese wenigen Städte wider das einheitliche Zusammenwirken so vieler mächtiger Fürsten? Der Entschluß Nürnbergs und der meisten andern Reichsgemeinden, den freistädtischen Bündnissen zu entsagen, besiegelte sohin das Nationalunglück Deutschlands; denn seitdem konnte im Reich ein selbstständiges und einheitliches Bündniß der Städte im Großen niemals mehr zu Stande gebracht werden [5]).

Von jetzt an ging in Deutschland eine Veränderung vor, welche die Patrioten mit dem tiefsten Schmerz erfüllen mußte. Das Aufstreben der fürstlichen Häuser zur unumschränkten Landeshoheit war gegen die zwei höchsten Güter der Nation gerichtet, gegen die Freiheit der Bürger, welche dem Herrenthum ein Greuel war, und gegen die Verfassung der Deutschen als einheitliches Volk, die durch Auflösung in eine Masse unabhängiger Stäätchen von selbst verschwand. Durch die Staatsfehler Heinrichs IV. und der Hohenstaufen war es zuerst den Fürsten gelungen, die Reichsgewalt oder die Stütze der Nationaleinheit empfindlich zu schwächen, und unter den traurigen Kaisern aus dem wittelsbacher und luxemburgischen Hause brachten sie es vollends dahin, die Centralstaatsgewalt gänzlich zu entkräften. Die kaiserliche Würde war nunmehr ein bloßer Name ohne Macht, und der Landesherr umgekehrt zwar nicht dem Worte, doch der That nach wirklicher Souverain. Als das allmälige Absterben der Reichsgewalt bemerkbar wurde, fühlten die Städte gleichsam instinktmäßig, daß die bürgerliche Freiheit in dringende Gefahr versetzt sei, und sie griffen daher zu dem einzigen Rettungsmittel, welches noch übrig blieb . . . . . einem allgemeinen Städtebund. Wenn die Fürsten ihren vorgesteckten Zweck der Souverainetät erreichen wollten, so mußten sie die bürgerlichen Eidgenossenschaften eben so gut stürzen, wie die Macht des Kaisers. Kaum waren daher jene Bünde entstanden, so wurden sie von den Landesherren leidenschaftlich verfolgt. Der Kampf, welcher nun in ganz Oberdeutschland anhob, betraf eine Prinzipienfrage, und sein Ausgang mußte sohin über die Zukunft der Nation auf Jahrhunderte entscheiden. Siegten die Reichsgemeinden, so war die Landeshoheit der Fürsten gebrochen, das Herrenthum der Urzeit gestürzt und Rechtsgleichheit oberster Grundsatz der Staatsverfassung; im andern Fall hingegen die Landeshoheit vollendet, und das erste Anstreben zur Menschenwürde unter das Herrenthum der Urzeit zurückgebracht. Daß sich dieß wirklich so verhielt, lehrte die Erfahrung auf der Stelle. In Oberalemannien blieb die bürgerliche Eidgenossenschaft bei Morgarten, Sempach und Näfels siegreich, und sofort verschwand alle fürstliche Landeshoheit. Unmittelbare Folge war die Entstehung bürgerlicher Freistaaten, welche sich in Oberalemannien durch alle Stürme der Zeit bis auf den heutigen Tag behauptet haben. Für das übrige Deutschland hatten die Schlachten bei Reutlingen und Döffingen dieselbe Bedeutung, wie jene von Morgarten und Sempach für

[5]) Es wiederholten sich zwar auch später Bünde und Kriege der Städte gegen den Adel, allein nie wieder in solcher Ausdehnung und ernstlichen Bedeutung wie 1385.




die obern Alemannen. Hätten also auch dort die Bürger die Oberhand behalten, so mußte die heutige schweizerische Verfassung über ganz Oberdeutschland, in Folge des hanseatischen Bundes aber später auch über alle niederdeutschen Landschaften ausgedehnt werden. Hierüber herrscht bei allen Geschichtschreibern nur Eine Stimme [6]). Allein im untern Alemannien wurde die Hauptschlacht bei Döffingen von den Städten verloren, und jetzt war die bürgerliche Freiheit vernichtet, das letzte Hinderniß unumschränkter Landeshoheit der Fürsten beseitiget, mit der Freiheit auch die Reichseinheit aufgelöst. Daß dieses ein entsetzliches Nationalunglück war, unterliegt geschichtlich keinem Zweifel. Wohl will man in den Verfassungen der Schweiz von mancher Seite weder Schönheit noch Ersprießlichkeit finden; doch der unbefangene Sachkenner weiß, daß sie bei allen ihren Mängeln den Wohlthaten des urdeutschen Herrenthums und dessen Überbleibseln vorzuziehen sind. Dazu kommt aber noch, daß die bedeutendern Gebrechen der schweizerischen Staatseinrichtungen nicht aus dem Grundsatz der letztern, sondern eben aus der Niederlage der freistädtischen Bündnisse im übrigen Deutschland entsprangen. Durch die Wiederherstellung des Herrenthums in Franken, Schwaben und Baiern, welche der Schlacht bei Döffingen folgte, faßten die Oberalemannen allmälig Abneigung gegen das Mutterland und suchten sich von dem Reich, dem sie früher so treu anhingen, zu trennen. In ihrer Vereinzelung konnte sich indessen die Freiheit unmöglich so gedeihlich und würdig entwickeln, als in Verbindung mit ihrem gesammten Volk. Wie wesentlich anders würden sich die Zustände gebildet haben, wenn der Grundsatz der Freiheit in ganz Deutschland gesiegt hätte!

Mit Recht trauern wir also über die Niederlage des Bürgerthums bei Well oder Döffingen, wodurch das Ankämpfen der Deutschen gegen das Herrenthum der Urzeit erdrückt wurde; denn mehrere Jahrhunderte lang knüpften sich daran unsägliche Leiden des Volkes. Was die Ursache des Unglücks anbetrifft, so können wir die Städte zwar nicht von aller Schuld freisprechen; indessen im Ganzen war dasselbe dennoch nur die Folge eines traurigen Verhängnisses. Allerdings hätten die Reichsgemeinden ihren Bund noch fester schließen und kräftiger zusammenwirken können, doch die Oberalemannen gefielen sich auch in der Vereinzelung, und sie mahnten weder die übrigen deutschen Eidgenossen um die Bundeshülfe, noch gewährten sie selbst eine solche [7]). Und doch siegten sie. Auch nicht in der größern Tapferkeit der Deutschen in den Alpen lag die Ursache des ungleichen Ausganges des Prinzipienkampfes; denn die Bürger von Unteralemannien entwickelten bei Döffingen einen Heldenmuth, der hinter keiner Waffenthat der Alpenbewohner zurückstand. Allein bei Döffingen verrieth ein Adaling die Bürger an seine Standesgenossen, während bei Morgarten ein Ritter im Gefolge des Herzogs Leopold die Eidgenossen warnte [8]). Diese auffallende Abweichung zeigt am besten, wo die Ursache des ungleichen Ausganges des Prinzipienkampfes zu suchen ist. Ein unglückliches Verhängniß lag auf den Eidgenossenschaften in Schwaben. Wenn wir den Schmerz darüber tief empfinden, so dürfen wir uns um so weniger gegen die Lehren ver-

[6]) Der Kardinal Nikolaus von Cusa sagte ausdrücklich: Quoniam sicut principes imperium devorant, ita populares devorabunt principes.

[7]) Ein weiterer Hauptfehler der Städter im mittlern Deutschland, ihr Verhältniß zu dem Landvolk, ergiebt sich im zweiten Hauptstück des folgenden Buchs, doch auch von diesem waren die Oberalemannen nicht frei.

[8]) Heinrich von Hornberg heftete am Tage vor der Schlacht bei Morgarten an einige Pfeile ein Blättchen Papier mit der schriftlichen Warnung: „hütet euch auf Sct. Othmars Abend, Morgens am Morgarten!" Als er diese in das Dorf Arth abschoß, so erfuhren die Schwyzer die Absichten der Habsburger, und mahnten eiligst die Bundeshülfe der Urner und Unterwaldner. Dieser Vorfall trug das Meiste zur Rettung der Eidgenossen bei.

härten, welche der große Wendepunkt unsrer nationalen Entwicklung im 14. Jahrhundert allen folgenden Geschlechtern ertheilt. Bei dem denkwürdigen Kampf des Bürgerthums wider die Landesherren hörte man nie ein Wort von den Städten, die einem Fürsten unterworfen waren, sondern nur von freien Reichsgemeinden. Wo überhaupt die Städte in Bewegung erscheinen, sind es immer nur die letztern. **Freiheit** ist also **Leben**, ihr Gegensatz Tod oder kümmerliches Vegetiren. Diese Wahrheit tritt von jetzt an in der deutschen Geschichte mit einem erschütternden Nachdruck hervor. So lange die Städte zur Freiheit emporstrebten, so lange die Bündnisse der Reichsgemeinden der Landeshoheit noch die Wage hielten, war auch die Rettung unsrer Nationaleinheit auf dem Wege allgemeiner Volksvertretung noch möglich. Mit dem Sturze der städtischen Freiheit und der bürgerlichen Eidgenossenschaften wurde dagegen auch die Hoffnung der Aufrechterhaltung der Reichseinheit zerstört. Die Niederlage des Bürgerthums bei Döffingen gab demnach auch die Entscheidung, daß Deutschland in eine Reihe unabhängiger Monarchien übergehe. Alles was später zur Vollführung eines solchen Ergebnisses geschah, war nur Folge des Unglücks bei Well oder Döffingen. Auch das tiefe Sinken der Zustände im Innern wie der Macht nach Außen, das später unser Volk so namenlos elend machte, entsprang aus jener Niederlage der Freiheit. Wir können den Ereignissen nicht vorgreifen, diese Überzeugung sohin erst später quellenmäßig begründen; aber sie wird sich nur zu sicher erweisen. Der Genius des Vaterlandes verhüllte darum sein Antliz, als die entseelte Leiche Konrad Besserers das Banner der Freiheit bedeckte. Freiheit ist Leben, ist Wohlsein, Macht, Tugend und Würde: ihr Gegensatz ist Fieberschlaf, ist Siechthum, Schwäche, Sittenverfall und Schmach; alle diese Leiden sollten darum alsbald über unser begabtes Volk hereinbrechen.



Achtes Buch.

Ausgang des Mittelalters.

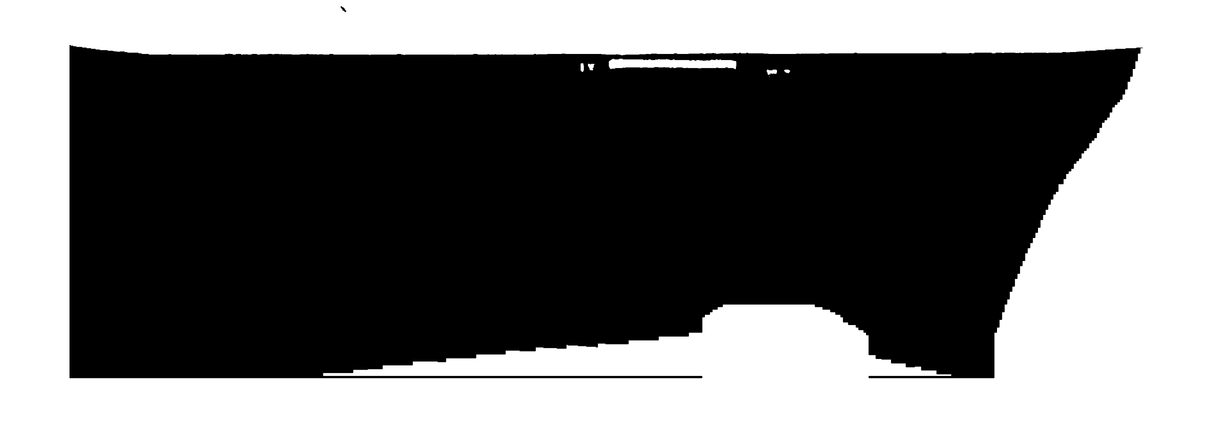
(Vom Jahr 1389 bis zum Jahr 1493.)

Erstes Hauptstück.

Unruhen in Böhmen. Gefangenschaft und Absetzung Wenzels.

(Vom Jahr 1389 — 1411.)

Nachdem Kaiser Wenzeslaus die deutschen Reichsstädte verrathen und das Bürgerthum an seinem edelsten Leben geknickt hatte, so hielt er im folgenden Jahr 1390 einen neuen Reichstag in Nürnberg, um verschiedene andere Angelegenheiten zu ordnen. Dazu gehörte unter andern das Münzwesen, welches durch eine Masse verschiedenartiger Geldsorten ungemein verwirrt war. In dieser Beziehung benahm sich aber Wenzel sehr verständig, indem er in ganz Deutschland Einheit des Münzfußes einzuführen befahl. Außer dieser nützlichen Anordnung, die freilich nicht zum Vollzug kam, fiel auf der Versammlung in Nürnberg nichts von besonderer Bedeutung vor. Dagegen war unterdessen in Böhmen eine heftige Mißstimmung wider den Kaiser entstanden, die bald bedeutende Folgen nach sich zog. Wenzeslaus litt große Geldnoth, weil die meisten böhmischen Krongüter verpfändet waren, und suchte darum diese zurückzubringen. Anfangs gebrauchte er gütliche Vorstellungen gegen die Pfandinhaber, als aber dieselben vergeblich waren, so wandte er in sehr anstößiger Weise Gewalt an. Bei Gelegenheit eines Landtags, der schon vor der Nürnberger Reichsversammlung (1390) gehalten worden war, ließ er nämlich die Inhaber verpfändeter Krongüter in ein schwarzes Zelt führen und dort zur Herausgabe jener Güter auffordern. Jeder, welcher sich weigerte, wurde in ein zweites Zelt mit rother Farbe gebracht, und dort sogleich enthauptet. Die meisten Pfandinhaber fügten sich nun freilich in den Willen Wenzels; allein es entstand unter ihnen auch eine ungeheure Erbitterung. Diese wurde für den Kaiser um so gefährlicher, als die Unzufriedenen dem Stande der Ritter und Herren angehörten, welche gemeiniglich fest zusammenhielten. In der That bildete sich auch während des Aufenthalts Wenzels in Nürnberg eine weitverzweigte Empörung des böhmischen Adels. Der Kaiser, welcher bei der Nachricht davon nach Prag zurückeilte, verhinderte



den Ausbruch durch strenge Maaßregeln noch für einige Jahre; da er aber jetzt seine willkürlichen Bedrückungen bis zur Grausamkeit steigerte, und sogar einen geachteten Geistlichen, den Generalvikar Pomuk, unschuldig ersäufen ließ, so war sein Sturz unvermeidlich. Endlich verband sich sogar einer seiner Brüder, der Herzog Sigmund, mit den Unzufriedenen, und nun wurde Wenzel von dem Markgrafen Jobst überfallen und als Gefangener nach Prag abgeführt. Der andere Bruder Johann suchte ihn allerdings zu befreien, jedoch vergebens, weil die Verschwornen ihren Gefangenen nach dem Schloß Wildberg in Oestreich schafften. Ohne die deutschen Reichsstände hätte die Herrschaft Wenzels vielleicht jetzt schon geendet; indessen die Gefangennehmung des Staatsoberhaupts konnten diese doch nicht unthätig zugeben. Pfalzgraf Ruprecht bei Rhein, welcher zum Reichsverweser ernannt worden war, forderte vielmehr auf den Antrag der Fürsten die Freilassung des Kaisers. Da er sogar mit Krieg gedroht hatte, so setzten die Verschwornen ihren Gefangenen noch im Jahr 1394 in Freiheit. Wenzel wurde durch das Mißgeschick nicht gebessert; denn nach seiner Ankunft in Prag ließ er sogleich den Bürgermeister und einige Räthe wegen Mitwissenschaft der Verschwörung enthaupten. Zugleich ergab er sich einem äußerst wüsten Lebenswandel, indem er dem Trunk maaßlos fröhnte, und bei den Trinkgelagen am Ausbund von Rohheiten Gefallen fand. Da er auch fortwährend völlige Gleichgültigkeit gegen die Reichsangelegenheiten an den Tag legte, so beschlossen endlich die Fürsten die Absetzung des unfähigen Kaisers. Wenzel hatte sich durch seinen Lebenswandel und seine Grausamkeiten so sehr allgemeine Verachtung zugezogen, daß die Entthronung wenigen Schwierigkeiten unterliegen konnte. Die Reichsstände schritten daher im Jahr 1400 rasch vor, indem sie den Kaiser zu seiner Verantwortung nach Oberlahnstein vorluden. Als er nicht erschien, fällten vier Kurfürsten, nämlich der Pfalzgraf Ruprecht bei Rhein und die drei rheinischen Erzbischöfe das Urtheil dahin: daß Wenzeslaus das Reich geschmälert, den Frieden nicht geschützt, die Ermahnungen der Reichsstände verhöhnt, und viele Grausamkeiten verübt habe. Wegen dieser Übelthaten werde denn Wenzel von Luxemburg des Reichs entsetzt. Die Strafe war schon wegen des Benehmens des Kaisers gegen die Städte verdient, auch die Beschuldigungen hatten im Ganzen ihre Richtigkeit, wenn auch einige übertrieben sein mochten. Freilich waren die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg bei dem Gerichte nicht zugegen, allein, die geschehene Einladung derselben vorausgesetzt, war das Urtheil gegen Wenzel rechtsverbindlich, weil die Mehrheit der Kurfürsten dasselbe aussprach. Am Tage nach der Fällung desselben wählten der Kurfürst von Mainz für sich und als bevollmächtigter Stimmführer für Rheinpfalz, dann die Erzbischöfe von Köln und Trier, sohin vier gesetzliche Wahlfürsten unter sieben, den Pfalzgrafen Ruprecht zum Kaiser. Da die goldene Bulle Mehrheit der Wähler der Einstimmigkeit gleichstellte, so war die Ernennung Ruprechts gesetzlich, soferne die übrigen Kurfürsten zum dem Rechts- und Wahlverfahren eingeladen worden sind. Mehrere Fürsten und insbesondere verschiedene Reichsstädte wollten zwar den Pfalzgrafen nicht als Kaiser anerkennen, und Aachen verschloß ihm sogar die Thore; indessen auf Einholung von Rechtsgutachten verließen später auch die Städte die Sache Wenzels, sowie, dessen Saumsal wegen, auch manche Fürsten von ihm sich abwendeten. Endlich erklärte sich auch der Papst Bonifaz IX. für Ruprecht, indem er dessen Gegner mit Wiederholung der alten Anmaßung Kraft seiner apostolischen Gewalt des Reichs entsetzte.

So günstig alle diese Umstände für den Wittelsbacher waren, so konnte er es doch nicht dahin bringen, als einiger Kaiser anerkannt zu werden und eine feste Reichsregierung wieder herzustellen. Ruprecht war nicht ohne guten Willen, er schlug vielmehr den Fürsten manche ungebürliche Forderung ab; allein



die oberste Staatsgewalt war so sehr erschüttert, daß kein Pfalzgraf bei Rhein sie zu verstärken vermochte. Der Widerstand des Kaisers gegen die Landesherren steigerte daher nur die Auflehnung derselben, ohne daß man ihnen steuern konnte: gleichzeitig verweigerte Wenzeslaus hartnäckig die Anerkennung Ruprechts, und das Reich kam überhaupt wieder in die ärgste Verwirrung. Endlich schlossen der Erzbischof von Mainz, der Markgraf von Baden und der Graf Eberhard von Wirtemberg zu Marbach ein Bündniß mit Straßburg und 17 schwäbischen Städten, welches zwischen die beiden Gegenkönige in die Mitte treten wollte. Kaiser Ruprecht weigerte sich, diese Einigung zu bestätigen, und wollte nach dem Beispiel Wenzels im vorigen Jahrhundert das Reichsoberhaupt, Fürsten und Städte zu einem allgemeinen Landfrieden vereinigen. Indessen die Verbündeten behaupteten, daß sie auch ohne Erlaubniß des Kaisers zur Abschliessung von Einigungen berechtiget seien. Da der Marbacher Bund weder den Schutz der Reichsverfassung, noch die Beförderung staatsbürgerlicher Freiheit, sondern nur die Befestigung der Landeshoheit zum Zweck hatte, so war also die Auflösung des Reichsverbandes vollendet. Die Städte suchten dadurch freilich Handel und Verkehr zu beschützen; da sie aber ihre selbstständigen Eidgenossenschaften nicht mehr zu erneuern wagten, vielmehr mit ihrem Erbfeind, Eberhard dem Greiner, sich verbanden, so erwies dieß, daß ihre Kraft gänzlich gebrochen war.

Wenn die Reichsgemeinden ihren Einfluß immer mehr verloren, so mußte das Gleiche bei dem Kaiser der Fall sein, da die Interessen beider so innig verschmolzen waren, daß Ohnmacht der Städte mit jener der obersten Staatsgewalt als gleichbedeutend erschien. Solches bestätigte sich auch; denn Ruprecht von der Pfalz kämpfte sich vergebens ab, ohne der Reichszerrüttung steuern, oder irgend etwas erkleckliches durchsetzen zu können. Nachdem er sich auch in den Streit zweier Gegenpäpste fruchtlos gemischt hatte, verstarb er endlich im Jahr 1409. Durch seinen Tod wurde die Verwirrung im Reich auch nicht insoferne ermäßiget, daß wenigstens wieder ein einiger Kaiser bestehe; denn die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg wollten überhaupt gar nicht wählen, weil Wenzel das rechtmäßige Reichsoberhaupt sei, und die vier rheinischen Wahlherren, welche die Erledigung des Thrones behaupteten, konnten sich über die Person des neuen Kaisers nicht vereinigen. Während namlich Trier und Rheinpfalz im Jahr 1410 den König Siegmund von Ungarn ernannten, bestanden Mainz und Köln auf der Wahl des Markgrafen Jobst von Mähren. Es gab also jetzt drei Kaiser, Wenzel, Siegmund und Jobst. Im folgenden Jahr 1411 starb aber der letztere, und nun gelang es dem König Siegmund durch große Verleihungen die Stimmen aller Kurfürsten zu erlangen. Jetzt hatte also das Reich wenigstens einen einigen Kaiser wieder erhalten.



Zweites Hauptstück.

Der Appenzeller Freiheits-Kampf. Vorläufer der Kirchen-Verbesserung.

(Vom Jahr 1403 bis 1414.)

Während das Reich immer größerer Ohnmacht verfiel und die Städte im mittlern Deutschland auf Kosten der bürgerlichen Freiheit von den Fürsten überflügelt wurden, war die Selbstständigkeit des Volks und der freistädtische Bund in Oberalemannien umgekehrt anhaltend im Wachsthum begriffen. Die Reichsgemeinden im mittlern Deutschland begingen den großen Staatsfehler, daß sie in den Kämpfen gegen die Fürsten nicht mit dem Landvolk sich verbanden, sondern theilweise selbst in eine feindliche Stellung zu demselben sich versetzten. Als nämlich auch die bürgerlichen Gemeinwesen von den Kaisern allmälig das Vorrecht erwarben, adelige Lehengüter zu besitzen, so traten sie zu dem Landvolk öfters in das Verhältniß von Herren zu Knechten. In Folge der Verarmung der Ritterschaft kamen die Städte durch Kauf oder verfallene Pfandschaft in den Besitz adeliger Güter und übten alsdann alle Rechte des vorigen Eigenthümers aus. Zu diesen gehörte aber das Herrenthum über die Gutshörigen nach den Grundsätzen der Überbleibsel der Leibeigenschaft. Anstatt nun in Erinnerung ihres eigenen Ursprungs das Landvolk seiner Hörigkeit zu entlassen und zum Staatsbürgerthum zu erheben, forderten die Städter dieselbe Unterwürfigkeit, wie früher der Adel, nicht minder dieselben Abgaben, Zinse und Frohnen. Der vormalige Leibeigene war also jetzt zum Leibherrn emporgestiegen, die Person des strengen Gebieters gewechselt, die Sache dagegen geblieben. Diese Versündigung der Reichsgemeinden gegen den Grundsatz, worauf ihre eigene Verfassung gebaut war und alle ihre Lebensäusserungen beruhten, war eine Hauptursache ihrer Niederlage im Kampfe gegen die Dynasten. In Oberalemannien blieb man von dem gleichen Fehler zwar ebenfalls nicht frei, da einzelne Reichsgemeinden ihre Freiheit später in Oberherrschaft umwandelten; allein im Ganzen fand dort doch größeres Zusammenwirken des Landvolkes und der höhern Stände statt. Dadurch erlangte in den Alpen auch das geringere Volk, und zwar zum Vortheil der Eidgenossenschaft selbst, allmälig die Freiheit. Dieß erwies ein glückliches und ruhmvolles Ereigniß, das zu Anfang des 15. Jahrhunderts im stillen und gemüthlichen Alpenlande des östlichen Oberalemanniens sich zutrug. Appenzell, von solcher Gemeinde sprechen wir, stand unter der Herrschaft der Fürstäbte von St. Gallen, und mußte wie damals alles hörige Landvolk dem Grundherrn steuern, zinsen und frohnen. Es befand sich unter den Verbindlichkeiten auch die gewöhnliche drückende Last, bei einem Sterbefall in dienender Hand, das beste Stück von dem Vieh oder der Habe abzugeben. Im Jahr 1400 trug ein Herr von Staufen die Inful im Stifte St. Gallen, und dieser forderte nicht nur die Entrichtung der Abgaben von den Appenzellern mit Strenge, sondern er verletzte auch die kleinen Freiheiten oder Rechte, welche das arme Volk durch die Barmherzigkeit einzelner Kaiser erworben hatte. Da erinnerten sich die Bedrängten zur guten Stunde, daß die Kunde von den unsterblichen Thaten der Neujahrsnacht 1308 auch in ihre Thäler gedrungen war: sie ahmten daher das Beispiel nach, stifteten einen Bund der Dorfgemeinden zur Abwehr des Despotismus, und vertrieben so-



dann die Vögte des Klosters. Als Kuno von Staufen, Fürstabt in St. Gallen, von den Vorgängen Nachricht erhielt, so loderte er in wildem Grimme auf, und schwur blutige Rache. Die Bürger in St. Gallen begünstigten jedoch die Appenzeller, und deßhalb suchte Kuno bei den nächsten Städten und Landherren Unterstützung zu finden. Auf sein Ansuchen übernahmen die Seestädte Konstanz, Überlingen Buchhorn, Lindau, Wangen und Ravensburg die Vermittlung. Als diese Reichsgemeinden ihre Stellung so sehr verkannten, daß sie auf die Seite des Grundherrn sich neigten, und das Bündniß, welches die Appenzeller mit der Stadt St. Gallen geschlossen hatten, für rechtswidrig erklärten, so rief das geängstigte Landvolk die Hülfe der Schwyzer an. Es gereicht den letztern zur großen Ehre, daß sie dem Begehren entsprachen; dagegen trifft die Seestädte der schwere geschichtliche Tadel, daß sie dem Abt Kuno bewaffnete Hülfe leisteten, um die aufstrebenden Bauern wieder zu unterjochen. Am 15. Mai 1403 brach das vereinigte Heer des Abts und der Städte, 5000 Mann stark, nach Vögelisеck auf, um im Appenzeller Land einzufallen; indessen unter dem Beistand eines Schwyzer Zuzuges und guter Vertheidigungs-Maaßregel schlug das Landvolk den Angriff ab. Jetzt empfanden die Reichsstädte am See endlich Reue über ihr grundsatzloses Verfahren, und gaben die Bundesgenossenschaft mit dem Fürstabt auf. Zwei Jahre später erhielt letzterer zwar den Beistand des Herzogs Friedrich von Östreich, dagegen vereinigte sich Graf Rudolph von Werdenberg mit den Appenzellern, und diese schlugen sich im offnen Feld überhaupt so mannhaft, daß sie ihren Feinden nicht bloß Achtung abdrangen, sondern selbst Schrecken einflößten. Im Jahre 1405 wollte nämlich Herzog Friedrich den Aufstand mit einem Schlag erdrücken, und rüstete zu dem Ende mit den Bischöfen von St. Gallen und Konstanz, sowie vielen weltlichen Herren ein bedeutendes Heer aus. Diesem sandten nun nicht bloß die Bürger von Winterthur, sondern auch die Städte Überlingen und Weil ihre Zuzüge. Nach der Niederlage bei Vögelisеck hatten die freien Städte am Bodensee ihre schiefe und selbst unsittliche Stellung gegen die Bauern eingesehen; als aber die Gährung unter den Landleuten auch in ihren Umgebungen hervortrat, so waren sie zum Theil so unedelmüthig und schwachsinnig, den Unterdrückern der Freiheit noch ein Mal ihre Hülfe zu leihen. Dessenungeachtet blieb der Sieg den kühnen Appenzellern; denn der Herzog Friedrich selbst mußte vor St. Gallen zurückweichen, und eine andere Heerabtheilung von 1200 Rittern wurde im Appenzeller Land gänzlich geschlagen. Siegreich verbreiteten sich die Landleute hierauf im folgenden Jahr 1406 über das Rheinthal, Sargans und einen Theil des Thurgaus.

Als die Bauern endlich sogar 64 Städte und Burgen eroberten, nahm das Ereigniß einen sehr großartigen Charakter an; denn es schien das Zeichen zu geben, die staatsbürgerliche Freiheit an der Stelle des Städtebundes durch einen allgemeinen Aufstand des Landvolkes zu erringen. Schon hatte das Beispiel der Appenzeller auf die Bauern im Tyrol, am Bodensee, im Thurgau und im Allgau gewirkt, schon brannte bei diesen die Begierde, dem Siegeslauf der Nachbarn zu folgen, und alles, was bei Döffingen verloren worden war, ließ sich demnach wieder gewinnen, wenn sich die Städte zum Stützpunkt der Bewegung erklärt, und die Landleute um sich versammelt hätten. Die Großen fürchteten auch schon, daß es so kommen werde; indessen der Schlag, welchen das Bürgerthum bei Döffingen erhalten hatte, wirkte so lange lähmend nach, daß man auch nicht bei der Erhebung der Bauern den Prinzipien-Kampf gegen die Fürsten wieder aufnehmen wollte. Zugleich äusserte das widernatürliche Herrenthum mancher Städte über erworbene adelige Dörfer seine unvermeidlichen heillosen Folgen, weil die Reichsgemeinden bei der Befreiung des Landvolks den Verlust ihrer Gilden, Zinsen, Steuern, Frohn- und Herrenrechte befürchteten, und deßhalb die Be-



wegung der Bauern mit scheelen Augen ansahen. So lange wirkte der Unsegen der Leibeigenschaft nach, so tief lagen die Wurzeln des schnöden Herrenthums der Urzeit. Ein Jahr später (1407) verirrte sich auch die freie Stadt Konstanz so sehr, mit den Fürsten und Herren wider das aufstrebende Landvolk in Appenzell sich zu verbünden, und jetzt gerieth dieses durch die Übermacht eines Bundesheeres von 8000 Mann auch wirklich in Bedrängniß; glücklicherweise ward aber der Sieg des Adels nicht verfolgt, und die Landleute erhielten Zeit sich zu erholen. Im Jahr 1408 wurde sodann durch die Dazwischenkunft des Kaisers Ruprecht zwischen einigen Theilen Friede, zwischen andern Waffenstillstand auf zwei Jahre geschlossen. Nachdem Östreich bei dem Ablauf des letztern den Kampf mit abwechselndem Erfolg wieder aufgenommen hatte, wurde Appenzell endlich im Jahr 1411 in die oberalemannische Eidgenossenschaft aufgenommen, und behauptete sohin die muthig erkämpfte Freiheit, so weit die Schweizer sie ihnen ließen; denn Appenzell erhielt bei der Aufnahme in den Bund keineswegs Rechtsgleichheit mit den ältern Mitgliedern desselben.

Während auf solche Weise die freistädtischen Bündnisse in Oberalemannien andauernd sich erweiterten, zeigten sich im übrigen Deutschland die Wirkungen der untergrabenen Freiheit schon in dem Verfall der Sitten. In Folge der Zerrüttung der Reichsgewalt, wodurch rückwirkend auch die kirchliche Macht zerstört wurde, lösten sich nämlich bei der Geistlichkeit die Bande des Gehorsams, der Zucht und der Ehrbarkeit allmälig gänzlich auf. Der Clerus war durch seine großen Reichthümer freilich schon lange üppig und ausschweifend geworden, so daß die Klage über den sittenlosen Lebenswandel desselben im gegenwärtigen Zeitalter (1403 — 1414) etwas sehr altes gewesen ist; indessen das Übel vermehrte sich durch den Verfall des apostolischen Stuhles jetzt so stark, daß man es nach und nach unerträglich fand. Seitdem die Päpste in Avignon ihren Sitz hatten, stellte ihr Hoflager eine Üppigkeit, Schwelgerei und Leichtfertigkeit (Frivolität) zur Schau, welche das bessere Gefühl empörten. Da aber dadurch die Einnahmen zur Bestreitung des Aufwandes nicht zureichten, auch zwistige Papstwahlen die Einkünfte durch Theilung schmälerten, so wurden gewissenlose Mittel zur Herbeischaffung von Geld angewendet. Die Vergebung der Sünden, die Verleihung der Kirchenämter, die Seligsprechung, kurz alles wurde für Geld verkauft. Von Seite der mittlern und niedern Geistlichkeit ahmte man das Beispiel des päpstlichen Hofes getreulich nach. Anstatt mit der Seelsorge, Erziehung, Verbesserung der Unterrichtsanstalten, Beförderung der Wissenschaft u. s. w. sich zu beschäftigen, ergaben sich die Bischöfe nur ausschweifenden Lustbarkeiten des Adels. Wer würde es tadeln wollen, wenn jene Würdeträger nach erfülltem Berufsgeschäft Heiterkeit geliebt, und in anständigem Vergnügen Erholung gesucht hätten? Allein sie vernachläßigten ihre Amtspflichten gänzlich, und wollten keine verständigen Lebensfreuden, sondern ein Übermaaß wilder Sinnenlust. Um sich dazu Geld zu verschaffen, verkauften sie an die niedern Geistlichen ärgerliche Bewilligungen, sowie zugleich ihre Grundholden durch Steigerung der Abgabenlast gequält wurden. Am meisten zerstörten aber die Geschlechts-Ausschweifungen der Geistlichen die Grundlagen der Gesellschaft; denn sie steckten am Ende auch den Bürgerstand an. Während die Nonnenklöster von den damaligen Geschichtschreibern geradezu öffentlichen Anstalten des Lasters gleichgestellt wurden, ertheilten die Bischöfe für Geld sogar das Recht zur Unterhaltung von sogenannten Frauenhäusern. Man könnte mit den Thatsachen, durch deren Aufzählung die geschichtlichen Quellen den Abgrund der Unsittlichkeit nachweisen, ganze Bücher füllen; indessen das bessere Gefühl sträubt sich gegen das Ausmalen des unzüchtigen Greuels. Genug, die Bürger fühlten sich endlich durch die allgemeine Entartung der Zeit verletzt, und trachteten nach Verbesserungsmitteln. Die Stadträthe bekämpften die Geschlechts-Ausschweifungen durch polizeiliche Maaßregeln, und die gemein-



sinnigen Bürger suchten durch Stiftung von Besserungsanstalten gesunken
keit zurückzuführen. Allein die Reichsstädte waren durch die Kriegskoster
nasten, sowie die Gelderpressungen, womit derselbe verbunden war, noch
städten fand dagegen ohnehin keine freie Bewegung der Einwohner statt,
thums gegen den Sittenverfall konnte, bei allen wohlthätigen Erfolgen im
durchgreifen.

Die einsichtsvollen Menschenfreunde jener Zeit suchten deßhalb die
besserung der Kirche, und zwar des Hauptes so gut, wie der Glieder.
war eine Anregung dazu von England ausgegangen. Dort lehrte Wicliff
von Brescia, daß in dem Reichthum der Geistlichen der Grund des Sit
der Kirche liege, sondern er griff auch die Glaubenssätze selbst an. Er eife
Übermaaß von Feiertagen, das Messelesen und alle geistlosen Ceremonien.
das Recht des Ablasses und überhaupt die Macht über das Gewissen. So
ren auch waren, so traten sie gleichzeitig doch auch in andern Ländern auf
der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts Stiekna, Milicz und Janow äh
und suchten zugleich thathafte Menschenliebe und Rechtschaffenheit an die S
zu setzen. Sie geisselten also die Scheinheiligkeit und empfahlen dem Voll
statt Aberglauben, Formenkram und Frömmeleien. Schon jene drei Ehren
das Volk ein, und brachten eine bessere Geistesrichtung hervor; noch meh
des 15. Jahrhunderts, als Johann Huß, Professor der Theologie an der
Lehren mit Gründlichkeit und wahrer Begeisterung vertheidigte. Glückli
Wicliffe, Stiekna, Milicz, Janow und Huß zu wirken anfingen, auch die
in Deutschland. Auf jene in Prag, welche 1348 gestiftet wurde, folgte 1
1388 Köln, 1392 Erfurt und 1408 Leipzig. In Frankreich bestand schon
Paris, und auch dort war von ausgezeichneten Männern, Peter von Ailly
Reform der Geistlichkeit gedrungen worden. Gerson focht zwar mehr fü
Kirche, und griff das Wesen der Glaubenssätze nicht an; indessen das V
besserung wurde gleichwohl auch durch ihn angeregt. Freilich in sehr versc
Nothwendigkeit einer Änderung einig, drang man nun von Oxford und Par
kirchlichen Reformation. Auch in Deutschland mußten natürlich die hohen
jener geistigen Bewegung sein, und wenn auch die meisten erst entstanden wa
Erörterung und dadurch zur Verbreitung der neuen Lehren. Der Mittelpun
da Johann Huß seit 1402 die veralteten Glaubenssätze nicht nur in seinen
sondern auch in öffentlichen Redeübungen oder Disputationen mit Nachdruc
die sich in Prag aufhielten, machten den kühnen Reformator auf die Schrift
allein Huß wollte sie nicht einmal lesen, weil er sie nach dem Gerücht für ke
reben jener Engländer endlich mit den Grundsätzen seines Vorgängers sich be
darin großentheils seine eigenen. Er behielt zwar in einigen Stücken abweiche
er durch die scharfsinnigen Untersuchungen von Wicliffe über andere klare
seine Ideen. Endlich fand er in einem Freund aus dem ritterlichen Stand, H

die Kirchen-Verbesserung mit gleichem Eifer ergriff, einen mächtigen Bundesgenossen in dem Kampf gegen die entartete Kirchengewalt. Beide Männer wirkten nun mit solchem Erfolg, daß binnen kurzer Zeit ein großer Theil der Böhmen für die neuen Ideen sich erklärte. Fortan wurde die Sache so wichtig, daß der Papst verschiedene Mal einschritt, und sogar den Bann über Huß aussprach. Dieser schrieb zur Vertheidigung ein Buch über „die Kirche", worin er das Papstthum ganz offen angriff. Durch die Studien über die Schriften von Wicliffe und fortgesetztes eigenes Nachdenken hatte der Reformator inzwischen eine umfassende Vorstellung der einzuleitenden Kirchenverbesserung gewonnen. In jenem Buch vertheidigte er daher: „daß das Wesen der ächten Kirche nur geistig sei, und mit äusserer Macht oder Gewalt nichts zu schaffen habe, daß Christus und nicht der Papst der Kirche vorstehe, letzterer nach dem richtigen Verständniß der Bibel also keineswegs als Stellvertreter von Jesus anerkannt werden könne. Ja man brauche überhaupt weder Papst noch Kardinäle, und auch das Anrufen der Heiligen und die vielen unnützen Ceremonien widerstritten der Schrift." Solche Grundsätze liefen natürlich auf eine gänzliche Umwandlung der bestehenden Kirche hinaus.

Während die Lehren von Johann Huß troß alles Widerstandes der römischen Kurie unter dem böhmischen Volk immer stärkere Wurzeln schlugen, forderten verschiedene Universitäten mit großer Entschiedenheit die Berufung einer allgemeinen Kirchenversammlung, um dem Verfall der Religion zu steuern. Da auch der König von Frankreich den Antrag unterstützte, so schrieben die Kardinäle endlich ein Konzilium für das Jahr 1409 nach Pisa aus. Es bestanden dortmals die Gegenpäpste Gregor XII. und Benedikt XIII., und diese wurden beide vorgeladen. Die Versammlung hatte nicht bloß die Entscheidung des Wahlzwistes, sondern auch die Einleitung einer Kirchenreform zum Zweck; allein man begnügte sich gleichwohl mit der erstern Maaßregel. Als nach der Absetzung beider Gegenpäpste ein neues einheitliches Kirchenoberhaupt in der Person Alexanders V. erwählt worden war, so wurde von diesem die Frage der Reform auf drei Jahre vertagt, und das Konzilium selbst aufgelöst. Schon im Jahre 1410 starb aber Alexander V., und jetzt bestieg Johann XXIII., ein Mann von böser Gemüthsart und ruchlosen Sitten, durch ein Gewebe übler Ränke den apostolischen Stuhl. Man hatte nunmehr drei Päpste, weil Benedikt XIII. und Gregor XII. dem Spruch der Kirchenversammlung in Pisa sich nicht unterworfen hatten. Da also die Verwirrung noch größer war, so drangen alle Bessergesinnten von Neuem auf die Berufung eines Konziliums zum Zweck der Kirchenreform So kam endlich das Jahr 1411, in welchem Deutschland wieder einen einigen Kaiser erhalten hatte. Nach den staats- und kirchenrechtlichen Grundsätzen des Mittelalters war das Reichsoberhaupt der Schirmherr der Kirche, und in dieser Eigenschaft erwartete man daher von ihm die Berufung der allgemeinen Kirchenversammlung, welche die öffentliche Meinung in ganz Europa von Tag zu Tag immer dringender forderte. Siegmund hatte die unverzügliche Vornahme jener Maaßregel schon vor seiner Wahl versprechen müssen; dessenungeachtet wurde sie noch ein Mal hinausgeschoben. Als aber die Berufung des Konzils jetzt auf allen deutschen Reichstagen mit Ernst gefordert wurde, so drang auch Kaiser Siegmund in den Papst Johann XXIII., dasselbe nunmehr auszuschreiben. In der That willigte jener Würdeträger endlich auch ein, und man berief nach dem Vorschlag des Kaisers die allgemeine Kirchenversammlung auf das Jahr 1414 in die deutsche Reichsstadt **Konstanz**. Dahin wurde zugleich Johann Huß in Prag vorgeladen, weil dieser gegen die Verurtheilung seiner Lehren durch den Papst Berufung an eine solche Synode eingelegt hatte.

Drittes Hauptstück.

Die Kirchenversammlung in Konstanz.

(Vom Jahr 1414 bis 1418.)

Johann XXIII., durch seine Laster schon lange ein Gegenstand allgemeiner Verachtung, verkannte die Gefahr nicht, in welche er sich durch sein persönliches Erscheinen auf dem Konzilium aussetzen konnte; er hätte dasselbe auch gerne rückgängig gemacht, indessen die Umstände verstatteten dieß nicht mehr. So fügte er sich denn in die Nothwendigkeit, und dachte nur bei Zeiten an Werbung mächtiger Freunde. Zu dem Ende verband er sich mit dem Herzog Friedrich von Oestreich, der ihm auf der Reise nach Deutschland bis Trident entgegen gegangen war. Nachdem der Papst in Meran einen geheimen Vertrag mit Friedrich geschlossen hatte, setzte er seine Reise fort. Auf dem Arlberg wurde sein Wagen umgeworfen, und während dieser Unfall nach der Sitte der Zeit für eine üble Vorbedeutung angesehen ward, hörten zugleich die Umstehenden mit großem Ärgerniß, daß der heilige Vater bedeutend zu fluchen verstand. Von einer Anhöhe bei Feldkirch erblickte hierauf Johann XXIII. das Rheinthal bis Konstanz, und nun fühlte er auf einmal die Gefährlichkeit seiner Lage ungemein lebhaft, denn er rief bestürzt aus: „dieses tiefe Thal gleicht ja einer Grube, worin man Füchse fängt.“ An eine Rückkehr war jedoch nicht mehr zu denken, und so wurde denn die Reise fortgesetzt. In Konstanz waren um diese Zeit (Ende Oktober 1414) schon viele angesehene Personen aus allen Theilen Europas eingetroffen. Täglich kamen neue Züge an, bis denn zu Anfang des Novembers die Kurfürsten des Reichs, die meisten Fürsten, Grafen und Herren, die Abgeordneten der Reichsstädte, nicht minder viele Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte und Doktoren der Theologie sowie des Rechts aus allen Ländern Europa's sich eingefunden hatten. Jeder derselben hatte ein größeres oder kleineres Gefolge bei sich und die Zahl der Gäste in Konstanz war demnach außerordentlich groß. Johann XXIII. hielt seinen feierlichen Einzug am 28. Oktober 1414; sechs Tage später erschien Johann Huß mit drei Begleitern, der Kaiser hingegen mit seinem Hofstaat erst um Weihnachten des nämlichen Jahres. Nach der Anordnung des Kurfürsten von Sachsen, als Reichserzmarschalls, hatte man ein Verzeichniß aller Mitglieder des Konziliums aufgenommen, und daraus ergab sich, daß ausser dem Kaiser und dem Papst 33 Kardinäle, 346 Erzbischöfe und Bischöfe, 564 Ordensgeistliche, und 2148 Aebte sowie Doktoren der Theologie und des Rechts zugegen waren.

Nachdem mehrere Nationen mit einem so großen Nachdruck auf Berufung einer allgemeinen Kirchenversammlung gedrungen hatten, welche dem Sittenverfall steuern möge, nachdem ferner so viele hochgestellte Männer aus allen Theilen Europa's zusammengekommen waren, so durfte man sich nicht mit untergeordneten Gegenständen beschäftigen, sondern man mußte endlich einmal eine großartigere Aufgabe ins Auge fassen. Darum wurde denn ausser der Beilegung der Kirchenspaltung durch drei Päpste und der Unterdrückung der Ketzereien auch die Reform der Kirche für den Hauptgegenstand der Verhandlungen erklärt. Seit längerer Zeit standen sich in geistlichen Angelegenheiten zwei Hauptparteien einander feindlich gegenüber, die französische und die italienische oder römische. Wie diese Richtungen in den zwistigen



Päpstewahlen sich geäußert hatten, so traten sie auch auf dem Konzilium in Konstanz hervor. An der Spitze der französischen Partei befanden sich Peter von Ailly und Johann Gerson, welche beide mit großem Eifer auf die Kirchenreform drangen. Dieser abgeneigt war hingegen die römische Partei, obschon Johann XXIII. in Konstanz selbst in einer förmlichen Bulle aussprach, daß Jedermann zu erklären berechtigt sei, welche kirchliche Reformen er für nothwendig erachte. Der Papst vermehrte die italienische Partei durch mehrere ihm ergebene Scheinbischöfe, welche nämlich nur den Namen trugen, ohne ein Bisthum zu besitzen, und auf solche Weise konnte er den Zahlen nach so ziemlich auf ein Übergewicht der Stimmen rechnen. Allein die entschlossenen Reformer durchschauten seinen Plan und wußten solchen auf eine scharfsinnige Weise zu vereiteln. Als das Mittelalter sich dem Ausgang näherte, behauptete allmälig das Nationalgefühl seine Rechte, welches von der Idee eines einheitlichen christlichen Reiches so sehr verletzt worden war. Man machte daher auf dem Konzil in Konstanz sogleich bei der Eröffnung desselben den Vorschlag, daß alle zur Schlußfassung bestimmten Gegenstände zuerst in Sonderversammlungen der Nationen berathen werden mögen, daß die Berathung sodann in einer allgemeinen Versammlung wiederholt, und hier zugleich öffentlich nach Nationen abgestimmt werden soll. Dieser Antrag ward angenommen, und nun standen der Papst und die italienische Partei, sohin die Gegner der Reform, entschieden in der Minderheit; denn das allgemeine Konzil bildete sich aus vier Nationen, den Deutschen, Engländern, Franzosen und Italienern, wovon die drei erstern einmüthig auf die Kirchenverbesserung drangen [1]).

Nachdem diese Angelegenheit geordnet und auch die übrigen nothwendigen Bestimmungen über die Geschäftsordnung gegeben waren, so beschloß die Versammlung vor allem die Beseitigung der Kirchenspaltung (Schisma) zur Berathung zu bringen. Johann XXIII. suchte die Väter zu überreden, daß der einfachste Weg zu jenem Zweck die Bestätigung der Beschlüsse von Pisa, sohin der Absetzung Benedikts XIII. und Gregors XII. sei. Indessen die Unwürdigkeit des dritten Papstes verletzte das Gefühl aller bessern Menschen so sehr, daß die angesehensten Mitglieder des Konzils auch ihn zu entfernen wünschten. Peter von Ailly, das Haupt der französischen Geistlichkeit, stellte daher den Antrag, man möge alle drei Päpste zur freiwilligen Abdankung zu bewegen suchen. Der Bischof von Posen, nicht minder der Kardinal von St. Markus bedeuteten dagegen dem anwesenden Papst, daß er zur Herstellung des Kirchenfriedens schon in seinem Gewissen verbunden sei, die dreifache Krone niederzulegen, ja man gab sogar Winke, daß die Versammlung im Nothfall die Absetzung aussprechen müsse. Gleichwohl war Johann XXIII. in den ersten drei Monaten nicht zum freiwilligen Rücktritt zu bewegen. Nach dieser Zeit verbreitete man jedoch öffentlich eine Schrift, worin alle Laster und Übelthaten desselben, die erweislich waren, aufgezählt wurden. Jetzt gab der Angeklagte endlich nach, weil er die Einleitung einer Untersuchung befürchtete. Zwar machte er durch unbestimmte Verabfassung der Abdankungsformel noch verschiedene Winkelzüge, um sich eine Hinterthüre offen zu behalten; der Kanzler der Pariser Universität, Johann Gerson, setzte ihnen aber dadurch ein Ziel, daß er selbst die Entsagungsurkunde entwarf, und den heiligen Vater zur Genehmigung derselben nöthigte. Am 1. März 1415 las dieser die bestimmt gefaßte Abdankungsformel in einer allgemeinen Sitzung ab, und beschwor dieselbe. Bald erscholl indessen die Nachricht, Johann XXIII. sei entflohen.

Die Sache war richtig; denn da inzwischen der geheime Bundesgenosse des Papstes, der Herzog

---

[1]) Erst später traten die Spanier als fünfte Nation hinzu.

Friedrich von Östreich in Konstanz sich eingefunden hatte, so war dieser
Begünstigung eines Turniers, wodurch Friedrich die Wachsamkeit des Kon
hann XXIII., als Bote verkleidet, am 20. März 1415 zu Roß nach Ermati
nach Schaffhausen. Wie oben bemerkt wurde, war diese Reichsstadt an Öf
stimmte Friedrich sie seinem Verbündeten zum Schutzort, und folgte ihm au
Flucht beider ruchbar wurde, so verbreitete sich über die Versammlung große
Mitglied derselben eine Entfernung vor der Schlußfassung verboten blieb,
und des Herzogs von Oestreich demnach bedenkliche Absichten verrieth. Die
That alle Kräfte auf, um das Konzilium zu sprengen; der Papst selbst hing
Hof zu gewinnen, um nöthigenfalls seinen Sitz in Avignon zu nehmen.
Väter wußte durch Würde und Festigkeit die Gefahren zu beseitigen. Es
1415 in Folge einer großen Mehrheit des Konziliums der Beschluß verkünd
chenversammlung in Konstanz über dem Papst stehe, also auch ohne die G
bindlich verhandeln und entscheiden könne. Unmittelbare Folge desselben wa
Päpste ab- und einzusetzen, sowie die Verpflichtung der letztern, allen Ano
Gehorsam zu leisten. Der Vorsicht wegen wurde jedoch ausdrücklich bemerkt:
es auch die päpstliche, ist den Beschlüssen Gehorsam schuldig, welche das K
Kirchenspaltung sowie zur Reform des Klerus an Haupt und Gliedern fällen
steht das Recht zu, jede Auflehnung gegen diese ihre Satzungen, und käme sie
zu bestrafen." Verordnungen der Art waren ohne allen Zweifel weise und
dadurch nicht nur die nothwendige Kirchenreform von oben herab eingeleitet,
schen Despotismus auf dem Wege parlamentarischer Freiheit ein Ziel gesetz
durch unumschränkte Macht zerrüttet und die Würde der Gesellschaft vernicht
nach der Erfahrung das Gleiche bei der Kirche. Nur dem päpstlichen Absolu
der letztern zuzuschreiben, und das Konzilium zeigte daher eine große Weishe
Wiedererhebung der Kirche nur in dem Repräsentativ-System, nämlich in der
oberhaupts durch allgemeine Synoden suchte. Diese waren in Religionssac
Reichsversammlungen oder Parlamente in den Staatsangelegenheiten: auf d
Freiheit wollte darum die erleuchtete Mehrheit des Konzils die Würde der Kir

Auch der Kaiser Siegmund entwickelte nach der Flucht Johanns XXIII.
Entschiedenheit, indem er sogleich die Bürger in Konstanz beruhigte, die Fort
lung verbürgte, und den Herzog Friedrich von Östreich, als Begünstiger der
ließ. Von den Fürsten, als Schöffen des obersten Reichsrichters, wurde hier
Acht über Friedrich ausgesprochen, von den Vätern des Konziliums aber der
gefügt. Alsdann fielen auf Befehl des Kaisers Heere der nächsten Reichsstädte f
Eidgenossen in das habsburgische Gebiet ein, um die ausgesprochene Acht wid
vollziehen. Schon durch die Rüstungen erschreckt, entfloh Johann XXIII. von
burg. Da er durch Geldzuschüsse auch die Bundesgenossenschaft des Markgr
hatte, und den Herzog von Burgund noch zu gewinnen hoffte, so trotzte er an
lung. Er widerrief darum in Laufenburg alle Erklärungen, die er zu Konstan

bloß eine Eingebung der Furcht gewesen seien. Endlich floh er in Begleitung des Herzogs Friedrich über den Schwarzwald nach Freiburg, und von dort allein nach Neuenburg. Das Konzilium verfolgte jedoch mit Festigkeit sein Ziel, indem im April 1415 eine Untersuchung wider den Flüchtling eingeleitet und sofort zum Zeugen-Verhör geschritten wurde. Im Mai 1415 nahm man sodann die Aburtheilung selbst vor. Von den vielen Anklagepunkten waren mehrere so gräßlich, daß man sie zur Schonung der Schamhaftigkeit nicht in die Anklagakte aufnahm. Während des Gerichtsverfahrens war Johann XXIII. auf Befehl des Kaisers von dem Burggraf in Nürnberg in Freiburg verhaftet[2]), und nach Radolphzell gebracht worden. Dorthin sandte man ihm die verabfaßte Urkunde der Anklage mit der Erklärung, daß er vor seinen Richtern sich vertheidigen könne; indessen Johann XXIII. fühlte sich in den meisten Punkten so schuldig, daß er keine Rechtfertigung versuchen wollte, sondern der Kirchen-Versammlung unbedingt sich unterwarf. Diese entsetzte den Angeklagten seiner Würde und ließ denselben nach dem Schlosse Gottlieben in Gewahrsam bringen. Schon vorher war auch der Herzog Friedrich von Österreich gedemüthiget worden. Erschreckt durch das rasche Vorschreiten der Reichsheere, welche die Acht zur Vollziehung brachten, ließ er noch im April 1415 durch den Herzog Ludwig von Baiern seinen Frieden mit dem Kaiser vermitteln. Er versprach in einer Urkunde, daß er sich und seine Besitzungen der Gnade des Reichsoberhaupts ergebe, und allen Befehlen desselben Gehorsam leisten wolle. Nachdem er diese Urkunde in einer feierlichen Fürstenversammlung beschworen hatte, gewährte ihm Siegmund Verzeihung und löste die Reichsacht. Nach der Absetzung und Einsperrung Johanns XXIII. bewog die Kirchenversammlung den Gegenpast Gregor XII. zur freiwilligen Abdankung. Benedikt XIII. beharrte dagegen auf einem hartnäckigen Widerstand gegen das Konzilium, und man beschloß darum ebenfalls durchzugreifen. Bevor dieß aber geschehen sollte, ereignete sich eine Begebenheit, welche mit dem bisherigen weisen und folgerichtigen Verfahren der Kirchenversammlung im schneidenden Widerspruch stand, und ihr den bittern Tadel, ja selbst die Verachtung von Mit- und Nachwelt zuziehen mußte.

Wir haben angeführt, daß unter andern Johannes Huß von Hußinecz, der kühne Vorläufer der Kirchenverbesserung auf das Konzilium in Konstanz geladen wurde, um sich wegen der Beschuldigung der Ketzerei zu verantworten. Die Abstellung der letztern war eine der drei Hauptaufgaben der Versammlung, und als durch die Eingelenke Benedikts XIII. sowohl die Beilegung der Kirchenspaltung, als die Einleitung der Reformen hinausgeschoben wurde, so beschlossen die Väter, inzwischen mit der dritten Angelegenheit sich zu beschäftigen, und zu dem Ende vor allem die behaupteten Ketzereien des Johann Huß zu untersuchen. Letzterer hatte im Vertrauen auf die Gerechtigkeit seiner Sache bereitwillig die Reise nach Konstanz angetreten, jedoch nach der Sitte der Zeit und dem Rathe seiner Freunde das freie Geleite des Kaisers, als obersten Reichsrichters, eingeholt[3]). Ausserdem führte er sogar von dem päpstlichen Ketzermeister in Böhmen, Nikolaus, Bischof von Nazareth, das Zeugniß seiner Rechtgläubigkeit bei sich, welches dieser vor einem Notar ausgestellt hatte[4]). Anfangs wurde der Reformator deßhalb in Konstanz gut aufge-

---

[2]) Er war nämlich später von Neuenburg wieder nach Freiburg zurückgekehrt.

[3]) In der Urkunde, wodurch Kaiser Siegmund dem Johann Huß das freie Geleite ertheilte, erklärte er: Honorabilem Magistrum Johannem Hus in nostram et sacri Imperii protectionem recepimus et tutelam.

Alsdann folgt der Befehl an alle Behörden in Deutschland: Ipsum omni prorsus impedimento remoto transire, ire, stare, morari et redire libere permittatis, sibique et suis, cum opus fuerit, de securo et salvo velitis et debeatis providere conductu, ad honorem et reverentiam nostrae Majestatis.

[4]) Nikolaus betheuerte darin: Ego multis et pluribus vicibus Magistro Joanni Hus conversatus sum, se-

nommen, und sogar vom Bann gelöst, ja Johann XXIII. sicherte ihm noch überdieß die Heilighaltung seiner Freiheit zu; allein Stephan Palaez und Michael de Causis, die Todfeinde von Huß, stellten die angeblichen Ketzereien desselben in gehässigem Lichte dar, und wußten durch fortgesetzte böswillige Einflüsterungen am Ende in der Mitte des Konziliums Furcht, Haß und andere Leidenschaften wider den Angeklagten zu erwecken. Deßhalb wurde Johannes Huß von Hußinecz am 28. November 1414 gefänglich eingezogen. Unter den Begleitern des Gefangenen, welche ihm der König Wenzel mitgegeben hatte, befand sich sein vertrauter Freund, Johann von Chlum, ein Mann von offenem Charakter, Wahrheitsliebe und Unerschrockenheit. Entrüstet durch die Verletzung des freien Geleites, erhob von Chlum öffentlich Einsprache wider das treulose Verfahren. Auch von Böhmen aus forderte man inständig die Befreiung des Unschuldigen. Der Kaiser, welcher noch nicht in Konstanz angekommen war, wurde durch Johann von Chlum zur Beschirmung seines Geleites aufgefordert. In der That befahl auch Siegmund, den Johann Huß sofort in Freiheit zu setzen, und im Falle des Ungehorsams die Gefängnißthüren zu erbrechen. Indessen man verhöhnte solchen Befehl und Siegmund war so schwach, den Hohn geduldig hinzunehmen. Nach seiner Ankunft in Konstanz ließ sich der Kaiser endlich überreden, daß er kein Recht habe, einen Ketzer zu beschützen. Huß blieb also im Gefängniß, und um die Schmach Siegmunds vollständig zu machen, so blieb noch überdieß die Beschaffenheit des Kerkers hart und unmenschlich. Treubruch ist immer entehrend, doch der Wortbruch eines Kaisers, als obersten Reichsrichters, gegen einen armen Verfolgten vollends ein Brandmal. Im gegebenen Fall war die Schande jedoch um so größer, weil Siegmund die Befreiung des Gefangenen gegen seine Überzeugung aus bloßer Feigheit unterließ.

Nach einem solchen Anfang der Untersuchung konnte man leicht vorhersehen, in welchem Sinne sie fortgesetzt werden würde, nämlich nicht nach Gesetz und Recht, nicht als unbefangenes Gerichtsverfahren, sondern als leidenschaftliche Parteiwuth, die ihr Schlachtopfer durch jedes Mittel und um jeden Preis vertilgen will. Es wirkten viele Ursachen zusammen, daß die Mehrheit der Kirchenversammlung, welche in anderer Hinsicht doch gute Gesinnungen hatte, so weit sich verirren konnte. Zuerst war Johannes Huß von Hußinecz kein Deutscher, sondern ein Böhme oder Czeche slavischen Stammes. Auf den Universitäten jener Zeit, wo Zuhörer aus mehreren Theilen Europa's sich einfanden, waren diese nach Nationen geordnet, und es standen unter andern in Prag die Deutschen den Czechen gegenüber. Zwischen beiden entstanden Reibungen und endlich offene Feindschaft, da Huß den Böhmen ein gewisses Übergewicht zu verschaffen wußte. Zweitens gab es dortmals zwei philosophische Parteien, die Nominalisten und die Realisten, mit wechselseitigem bitterem Haß. Johannes gehörte zu den Realisten, während fast alle Mitglieder des Konziliums eifrige Nominalisten waren. Hiernächst wollte Huß eine wurzelhafte oder radikale Verbesserung der Kirche, während die einflußreichsten Mitglieder des Konziliums, wie Peter von Ailly und Johannes Gerson, nur eine partielle wünschten. Wie es bei Staatsveränderungen häufig der Fall ist, glaubten Ailly und Gerson, daß die sehnlich verlangte Kirchenverbesserung durch das vermeintliche Übermaaß der Hußischen Reformen scheitern könne, und sie schlossen sich deßhalb ebenfalls den Verfolgern des unschuldigen Mannes an. Endlich mochten die reichen Prälaten auch wenig Gefallen daran finden,

---

cum comedendo et bibendo, et sermonibus suis saepe interfui, ac collationes plures de diversis sacrae scripturae materiis faciendo, nunquam aliquem in ipso inveni errorem vel haeresim, sed in omnibus verbis et operibus suis ipsum semper verum et catholicum hominem reperi.



daß der Angeklagte so entschieden gegen den Reichthum des Klerus gesprochen, ja sogar die Staatsmacht für berechtiget und verpflichtet erklärt hatte, allzugroße und nur zur Schwelgerei verwendeten Güter der Geistlichen einzuziehen.

Das Gerichts-Verfahren selbst war in jeder Beziehung leidenschaftlich und unförmlich. Anfangs wollte man den Reformator sogar verurtheilen, ohne ihn gehört zu haben; auf Einsprache des Kaisers ließ die Versammlung den Beschuldigten am 5. Juni 1415 zwar vor ihre Schranken führen, doch auch jetzt noch war das Verfahren keine gerichtliche Verhandlung, sondern ein leidenschaftliches Parteigetümmel. Zuvörderst hatte man dem Angeklagten die Zuziehung eines Rechtsbeistandes abgeschlagen, und als er selbst zu seiner Vertheidigung das Wort nehmen wollte, so erhoben die Gegner ein solches Geschrei, daß man jene Rechtfertigung nicht hören konnte. Im zweiten Verhör vom 7. Juni war die Ordnung durch die Anwesenheit des Kaisers etwas besser beschützt, Johannes Huß konnte sprechen, und nun widerlegte er die Anklagen seines Todfeindes, Michaels de Causis, so bündig, daß Jedermann die Richtigkeit derselben zugestehen mußte. Fest entschlossen, die Unschuld zu verderben, brachten die Widersacher des Reformators im dritten Verhör (8. Juni) 39 andere vorgebliche Ketzereien desselben vor. Johann Huß, welcher überhaupt mit großer Ruhe und Mäßigung sich benahm, entfernte indessen bei mehrern Artikeln den Schein des Anstößigen durch Erläuterungen, und rücksichtlich der übrigen zeigte er entweder, daß ihr Sinn hinterlistig entstellt worden sei, oder daß sie gar nicht von ihm herrühren. Gleichwohl forderte Peter von Ailly von dem Angeklagten einen unbedingten Widerruf der ihm zur Last gelegten Lehren. „Kann ich widerrufen, was entweder wahr ist oder von mir nicht behauptet wurde?“ war die verständige Gegenfrage des Reformators; indessen Peter Ailly bestand hartnäckig auf seiner ungerechten Forderung und der Kaiser unterstützte ihn darin sehr nachdrücklich. So neigte sich denn die Stimmung der Kirchenversammlung jetzt schon gegen die Unschuld und die Tugend, aber bald traf eine Nachricht ein, welche das Verderben des ehrwürdigen Johannes Huß vollenden sollte. Nach der Abreise desselben von Prag theilte ein Pfarrer dortselbst, Jakobus von Missa, das Abendmahl in beiderlei Gestalten aus. Der Erzbischof in Prag beschwerte sich darüber bei dem Konzilium in Konstanz, und da dieses in solchen Neuerungen eine Gefahr für die gemäßigte Kirchenverbesserung erblickte, Huß hingegen für die Mittheilung des Kelchs sich erklärt hatte, so hielten ihn die Väter auch für die Ursache der Vorfälle in Prag, und die Mißstimmung wider den Angeklagten ward noch größer. Am 6. Juli 1415 wollte man zum Äussersten vorschreiten. In einer feierlichen Sitzung der Kirchenversammlung las man wiederholt angebliche Ketzereien des Angeklagten ab, und um ihn nun wirklich zu Grunde zu richten, war jedem Anwesenden Stillschweigen auferlegt worden. Dessenungeachtet vertheidigte sich Johannes Huß mit Nachdruck und Würde; denn er verwahrte sich nicht nur gegen die groben Entstellungen seiner Lehren, sondern er machte auch der Versammlung bemerklich, wie ungerecht ihr ganzes Verfahren sei „Im Vertrauen auf meine Unschuld und das freie Geleite des Kaisers bin ich hierher gekommen,“ erklärte der Verfolgte. Da er bei den letztern Worten den Kaiser Siegmund von Luxemburg bedeutungsvoll ansah, so senkte dieser im Bewußtsein seines Wortbruchs verlegen die Augen nieder, und zeigte in seinem Antliz die Glut hoher Schamröthe. Der Justizmord war indessen einmal beschlossen; auch jene unwiderleglichen Vertheidigungsgründe des Angeklagten waren daher vergeblich. Man legte ihm vielmehr Stillschweigen auf, und forderte unbedingten Widerruf. „Kann ich widerrufen, was ich nicht gesagt habe?“ fragte Johann Huß weinend das umstehende Volk. „Er ist ein Ketzer,“ schrie nun die Mehrheit der Versammlung. Man



sprach alsdann das „Schuldig“ über Johannes Huß aus, und ließ ihn seiner priesterlichen Zeichen entkleiden. Um das ungerechte Verfahren noch anstößiger und ärgerlicher zu machen, wurde dem Verfolgten eine papierne Mütze, mit Teufeln bemalt, aufgesetzt, und nun übergab man ihn in diesem Aufzug dem Kaiser, um die Hinrichtung durch das Feuer vollziehen zu lassen. Siegmund ertheilte sofort dem Pfalzgrafen Ludwig bei Rhein den Befehl, den Glaubenshelden dem Scharfrichter zu überantworten. Ludwig befolgte den Auftrag, und wohnte selbst der Hinrichtung bei; allein er fühlte das Verletzende eines solchen Schergenamtes so sehr, daß er vorher die fürstlichen Standeszeichen ablegte. Johannes Huß ging mit Standhaftigkeit in den Tod. Seinen Gefangenwärtern dankte er für die ihm erwiesene Menschenfreundlichkeit, und für seine Verfolger bat er bei Gott um Verzeihung ihrer Missethat. Als eine beschränkte alte Frau noch einige Stückchen Holz dem Scheiterhaufen beifügte, um der Seligkeit um so gewisser zu sein, so rief er duldsam aus: „O die heilige Einfalt!“ Vor Anzündung des Holzstoßes redete Pfalzgraf Ludwig dem Märtyrer nochmals zu, durch Widerruf sein Leben zu retten; doch es erfolgte wiederum beharrliche Ablehnung des Begehrens, und der Scheiterhaufen wurde jetzt in Brand gesteckt. Als die Flammen emporschlugen, sang Johannes Huß mit fester Stimme ein andächtiges Lied und betete sodann laut, bis ihm Rauch und Hitze den Athem nahmen. So endete am 6. Juli 1415 einer der größten Wohlthäter des Menschengeschlechts.

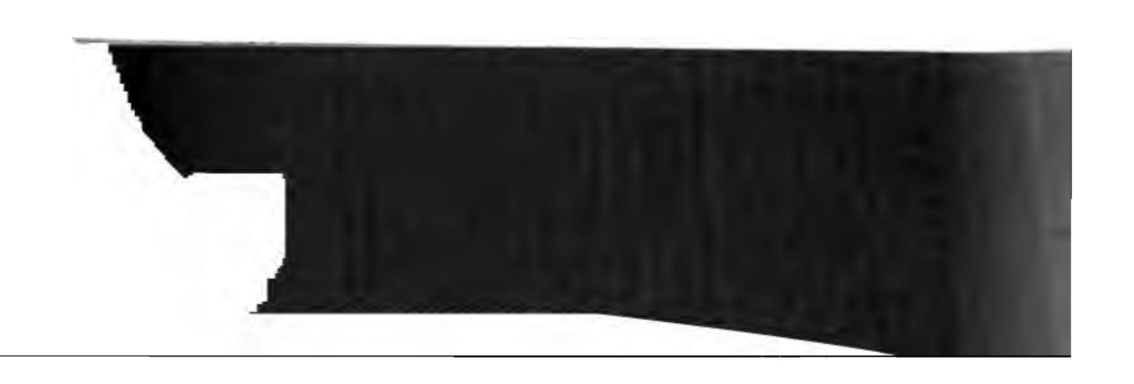
Der Widerstand von Johannes Huß gegen das Sittenverderbniß seiner Zeit war an sich schon eine kühne That; aber die Hingebung des Märtyrers erfolgte vollends unter Umständen, welche sie aller Schwärmerei entkleideten und mit sittlicher Erhabenheit schmückten. Da der Reformator die Sätze, welche seine Verurtheilung nach sich zogen, wirklich nicht behauptet hatte, so war die Rettung des Lebens durch Widerruf leicht, und alle gemäßigten Mitglieder des Konziliums sprachen ihm daher auch zu, sich der Versammlung zu unterwerfen. Der Kardinal von Brogni insbesondre rieth dem Verfolgten, im Allgemeinen zu widerrufen, und dabei nur durch die Erklärung sich zu verwahren, daß man ihm vieles aufgebürdet habe, was er nicht gesagt. Ja jener Würdeträger stellte sogar vor, daß alle unwahren Geständnisse, die mit Gewalt abgedrungen würden, nur den Drängern zur Last fielen. Indessen Johannes Huß war zu aufrichtig und zu charakterfest, um sich auf einem solchen Weg zu retten, und dann war er der tiefen Überzeugung: sein Widerruf vor einer feierlichen Kirchenversammlung, so wenig er auch auf seine Grundsätze sich erstrecke, werde von seinen Gegnern als eine Zurücknahme seiner eigentlichen Lehren ausgegeben, hierdurch also die große Sache der Reformation beeinträchtiget werden. Er hielt es darum für seine Pflicht, sich lieber hinzugeben, als den Schein der Abtrünnigkeit zu erregen, und dadurch die ganze reformatorische Richtung in Böhmen zu entmuthigen. Und in der That irrte er sich nicht bei diesem Urtheil. Die Lehren des Reformators hatten in seinem Stamme bereits das Volk selbst erfaßt; denn Johann Huß hatte auch die Bibel ins Slavische übersetzt, und den Laien eifrig die eigene Prüfung der Schrift anempfohlen. Durch seinen reinen Lebenswandel, der allenthalben mit den Worten übereinstimmte, war der ehrwürdige Mann in der öffentlichen Achtung hoch gestiegen, und diese endlich zur innigsten Liebe geworden, weil Johannes Huß von Hußinecz nicht nur als kirchlicher Reformator, sondern auch als Patriot und Volksfreund auftrat. Mit Innigkeit hingen daher die Czechen an ihm, und mit Begeisterung lauschten sie seinen beredten Vorträgen. Mochte ein Widerruf vor dem Konzilium also immerhin nur Sätze betroffen haben, die Huß nicht gelehrt hatte: seine Feinde würden das Gegentheil behauptet haben. Welchen Eindruck mußte dieß aber auf die reformatorische Richtung in Böhmen machen, welche der Charakterstärke ihres Hauptes so



sehr vertraute? Und wenn Huß auch die Vorsicht gebraucht hätte, über den eigentlichen Sinn seines Widerrufes ein Zeugniß sich ertheilen zu lassen, es wäre dieß doch vergebens gewesen; denn seine Gegner wollten nun einmal seine Richtung verderben, und darum würden sie niemals in einen andern Widerruf gewilliget haben, als einen solchen, welcher zweideutig verabfaßt war und den Reformator in den Augen seiner Anhänger zu Grunde richten mußte. Dieß sah Johann Huß sogleich ein, und darum verweigerte er so standhaft allen und jeden Widerruf. Die That war unendlich groß, weil sie auf freier Wahl beruhte, und der Märtyrer durch ein Wort das Leben retten konnte. Lieber in den Tod gehen, als der Sache der Menschheit schaden, ist die höchste Tugend, welche der Mensch erstreben kann. Billig beugen wir uns also vor dem Verdienste des großen Geschiedenen, billig segnen wir sein Andenken mit Liebe und Dankbarkeit!

Der Grausamkeit gegen Johannes Huß von Hußinecz folgte im Jahr 1416 die nämliche wider Hieronymus Faulfisch von Prag. Dieser war auf die Nachricht von der Gefangenschaft seines theuern Freundes nach Konstanz geeilt, um demselben beizustehen. Nach dem Rathe anderer Vertrauten wollte er nach Böhmen zurückkehren, um sich erst das freie Geleite zu verschaffen; indessen er wurde in der Oberpfalz verhaftet und in das Gefängniß nach Konstanz abgeliefert. Dort ließ er in einer schwachen Stunde einen Widerruf sich ablocken; da jedoch seine Verfolger ihm gleichwohl die Freilassung nicht bewilligten, so erwachte seine ganze Energie wieder. Obgleich durch einjähriges hartes Gefängniß leiblich aufgerieben, erklärte sich Hieronymus vor der Kirchenversammlung dennoch mit einem Nachdruck, der die Väter mit Besorgniß erfüllte. Gerne wollten sie ihm jetzt die Freiheit bewilligen, wenn er nur seinen frühern Widerruf bestätigen werde; allein der Verfolgte wies den Antrag unwillig zurück. Mit glühender Begeisterung vertheidigte er öffentlich die Wahrheit der Hußischen Lehren, und so ergreifend war seine Beredsamkeit, daß sie sogar die Bewunderung seiner Feinde erweckte. Hieronymus hatte mit dem vorausgegangenen Freunde gleiches Schicksal: er litt am 23. Mai 1416 den Feuertod, wie dieser mit hochherziger Standhaftigkeit. Der Scharfrichter wollte zu seiner Schonung den Scheiterhaufen in seinem Rücken anstecken; doch der starke Märtyrer wehrte ihm dieß mit der Erklärung: „wenn ich mich vor dem Feuer gefürchtet hätte, so würde ich widerrufen haben.“ Laut betend und singend starb Hieronymus hierauf, wie Johannes Huß. Was wir von dem Verdienste des letztern sagten, gilt auch von seinem Freund. Den Fehler der Nachgiebigkeit machte letzterer später wieder gut, und so aufrichtig war seine Reue, daß er ausrief: „hätte ich mir die Hand, die ich zur Betheuerung des Widerrufes aufgehoben, lieber abgehauen.“ Da er durch Erneuerung der Unterwerfung sein Leben retten konnte, so hat also auch Hieronymus das unsterbliche Verdienst, daß er lieber in den Tod gehen, als der Sache der Menschheit zu nahe treten wollte.

Durch die Übelthat gegen die beiden böhmischen Reformatoren hatte die Kirchenversammlung bewußtlos ihren Hauptzweck zerstört, die Durchführung der so nöthigen Reformation. Es lag in jenem Justizmord eine Herausforderung der vergeltenden Gerechtigkeit, und fortan schien sich diese auch wirklich an den Bestrebungen der Versammlung zu äussern. Es gelang ihr zwar, auch die Absetzung des dritten Gegenpapstes Benedikts XIII. durchzuführen, und durch Erwählung eines einheitlichen Kirchenoberhaupts in der Person Martins V. die Spaltung zu beseitigen; doch der Hauptzweck, die Reform der Kirche an Haupt und Gliedern, scheiterte im Wesen vollständig. Die Ursache lag zunächst an der Übereilung, welche man in Beziehung auf die Beilegung der Spaltung begangen hatte. Von Seite der Franzosen fürchtete man den Streit um den apostolischen Stuhl so sehr, daß sie vor allem diesen durch Ernennung eines einheitlichen Papstes beilegen wollten. Dagegen erinnerten die Deutschen mit Recht: nach der geschichtlichen



Erfahrung sei die Kirchen-Reform auf dem Konzil zu Pisa nur deßhalb gescheitert, weil man die Papstwahl zuerst vorgenommen habe. So werde es jetzt wieder gehen, wenn der gleiche Fehler begangen würde. Da man nun schon zwei Jahre ohne Papst habe sein können, so werde dieß auch noch bis zur Beendigung der Reformgeschäfte möglich sein. Deßhalb möge man vor allem den letztern sich unterziehen. Indessen die Deutschen geriethen bei diesem verständigen Antrag gegen die übrigen Nationen in die Minderheit, und der Wille der Franzosen wurde erfüllt. Was die Deutschen vorausgesagt hatten, trat nun ein; denn der neue Papst Martin V. zeigte sich sogleich als Gegner der Kirchen-Verbesserung. Zugleich zerfielen die verschiedenen Völker unter sich, weil sie über die Art der Reform sich nicht vereinigen konnten, und am Ende beschloß jede einen besondern Vertrag mit dem Papste einzugehen. Martin V. gestand darin den Franzosen noch das Meiste über Reform der Kirche zu, weniger hingegen den Deutschen, und noch weit geringeres den Engländern. Da aber das Parlament zu Paris selbst die Zugeständnisse des heil. Vaters zu Gunsten der Franzosen als ungenügend verwarf, so sah man deutlich, daß die Kirchenverbesserung im Wesentlichen gänzlich gescheitert war. Der Natur der Dinge nach konnte dieß auch nicht anders kommen. Obschon die Hauptgrundsätze der Religion in ganz Europa gleich sein mochten, so mußten doch in Einzelnheiten abweichende Ansichten nach Maßgabe der Verschiedenheit der Nationalcharaktere sich geltend machen. Anders verarbeitete der italienische und französische, anders der englische und deutsche Geist die Lehren des Christenthums. Einheit der äussern Gestaltung der Kirche war also eben so undenkbar, als Einheit der Gesetzgebung in Staatssachen. Bei solchen scharf ausgeprägten Bildungsgesetzen blieb der einzig richtige Weg zu dauerhafter Reformation die Einführung unabhängiger Kirchen der verschiedenen Nationen, oder mit andern Worten Abstellung des Papstthums. Die Erfahrung lehrte folglich, wie scharfsinnig Johannes Huß urtheilte, und wie hoch er an Weisheit und redlichem Willen über denen stand, die mit seiner Verurtheilung zugleich die von ihnen selbst angestrebte Verbesserung der Kirche unmöglich machten.

Am 16. Mai 1418 verließ Martin V. die Reichsstadt Konstanz, und seine eilige Abreise gab das Zeichen zur Auflösung des Konziliums. Die Reformer trennten sich nicht im Verdruß, sondern sehr zufrieden, als hätten sie wirklich etwas erreicht. So scheiterte durch eine Halbheit, die gegen die entschiedene reformatorische Richtung noch überdieß mit Leidenschaft handelte, eine europäische Kirchenversammlung, welche anfangs so große Hoffnungen erweckt hatte [5]).

---

[5]) Das Zusammenströmen von Theilnehmern und Zuhörern aus allen Theilen Europas war so groß, daß mit den Einwohnern von Konstanz die Zahl der Anwesenden zwischen 80,000 und 150,000 schwankte. Ein Mal zählte man wirklich 150,000.



Viertes Hauptstück.

Blüthe der Hansa. Ihre innere Verfassung.

(Vom Jahr 1403 bis 1418.)

Während die oberdeutschen Reichsgemeinden wider die Landesherren für die bürgerliche Freiheit kämpften, verfolgte der Bund der niederdeutschen Seestädte seine Entwürfe auf Beherrschung der Meere und des Welthandels. Seit dem Sieg der Hansa über den König Waldemar III. stieg die Macht der erstern ohne Unterbrechung, so daß sie am Anfang des 15. Jahrhunderts die Nord- und Ostsee vollkommen beherrschte, und im Besitz eines weit verbreiteten Handels war. Um dieselbe Zeit trat auch ihre innere Einrichtung allmälig bestimmter hervor. Um die Geschäftsführung zu erleichtern, und um überhaupt Ordnung in den Bund zu bringen, wurden sämmtliche dazu gehörige Gemeinden in vier sogenannte Quartiere eingetheilt, und einem jeden eine Stadt als Oberhaupt gegeben, an die Spitze des Ganzen hingegen in gewisser Beziehung Lübeck gestellt. Das erste Quartier bildeten Lübeck, Rostock, Greifswalde, Wismar, Stralsund, Kiel, Golnow, Rügewalde, Hamburg, Kolberg, Stettin, Bremen, Köln an der Spree, Anklam, Stolpe, Neustargard und Demmin. Haupt dieses Quartiers war Lübeck. Das zweite bestand aus den Städten am Rhein, in Westphalen, den Niederlanden und am Zuidersee, Köln an ihrer Spitze, das dritte hingegen aus den sächsischen unter der Leitung Braunschweigs. Zu dem vierten Quartier, unter dem Vorsitz von Danzig, zählte man Braunsberg, Landsberg, Elbingen, Thorn, Königsberg, Kulm, Riga, Reval und Pernau. Alle Bundesangelegenheiten wurden auf allgemeinen Versammlungen oder Hansatagen zur Berathung sowie zur Schlußfassung gebracht. Ordentliche Tage gab es zwei, indem der eine alle drei Jahre zur Besorgung der laufenden Geschäfte und der andere alle 10 Jahre zur Erneuerung des Bundes statt fand. Für ungewöhnliche Ereignisse wurde die Ausschreibung ausserordentlicher Hansatage vorbehalten, und wenn ein solcher Fall eintrat, so war Lübeck, als das Haupt des Bundes, ermächtiget, Tag und Ort einer besondern Versammlung zu bestimmen. Lübeck theilte zu dem Ende seine Anordnung den übrigen Hauptstädten der Quartiere mit, welche sie in ihrem Bezirk weiter verkündigten. Der erste Zweck des Bundes war der wechselseitige Schutz gegen Angriffe oder in Fehden überhaupt. Wenn sich eine solche Veranlassung ergab, versuchte der Bund auf Anrufen der betheiligten Stadt die Vermittlung, so wie er bei Ablehnung der Sühne von Seite des Gegners oder deren Fehlschlagen die Vertheidigung des Vereins-Mitglieds übernahm. Im Falle der Noth wandte sich jede Gemeinde an die vier nächsten Bundesstädte, diese zogen nach Umständen die Hülfe von vier andern herbei, bis die Hansa allgemein zum Beistand aufgerufen war. Aus der Verfassung des hanseatischen Vereines ergiebt sich übrigens, wie sehr die Einrichtungen und Staatsgrundsätze der deutschen Städte im Mittelalter dem Wesen nach stets gleich waren; denn die Bestimmungen des hanseatischen Bundesvertrags über den wechselseitigen Beistand in den Kriegen waren jenen der oberdeutschen Einigung vollkommen gleich. Wie bei dieser war auch bei der Hansa jeder Stadt die Größe der Bundeshülfe in einer Matrikel vorgeschrieben und die Verbindlichkeit auferlegt, sie mit Mannschaft oder mit Geld zu leisten. Die mahnende Stadt leitete hiernächst auch bei der Hansa



den Krieg, ernannte die Anführer, und erhielt allein oder wenigstens zum größern Theil die eroberten Schlösser und die Kriegsbeute überhaupt.

Neben dem gegenseitigen Schutz wider Räubereien und in allen Fehden war der Zweck der Hansa auch auf Begünstigungen der Bundesglieder in Handelssachen gerichtet. Der Verein erlangte durch seine Siege über die Könige in Dänemark und Norwegen nicht nur von diesen bedeutende Vorrechte im Verkehr und Geschäftsbetrieb, sondern erwirkte sich auch durch sein Ansehen ähnliche Vortheile in England. Dadurch wurden in Schweden, Dänemark, Norwegen, und zum Theil auch in England sogar die eingebornen Kaufleute gegen die deutschen zurückgesetzt. Alle diese großen Vorzüge kamen nun jedem einzelnen Bundesglied zu statten; indessen die Hansa gab noch andere Vorschriften, um das Übergewicht der verbündeten Städte im Verkehr zu begründen, indem sie manche Zweige des Handels nur unter den Bundesmitgliedern erlaubte. Es wurde also den letztern in einem solchen Fall verboten, diesen oder jenen Verkehr mit einer nicht zum Bunde gehörigen Gemeinde zu betreiben. Hierin lag natürlich der Keim zu großen Mißbräuchen, welche in der That auch bald hervortraten, und die Hansa sehr verhaßt machten. Wenn der Bund beschloß, daß kein Mitglied fortan mit einer gewissen Stadt Handel treiben dürfe, so war diese bei der Ausdehnung der Hansa mit einer Art von Acht oder Verruf belegt, wodurch sie zu Grunde gerichtet werden mußte. Die Aufnahme in den Verein wurde nun freilich sehr eifrig gewünscht, und die Macht desselben erhöhte sich überhaupt durch das Zusammenwirken so vieler Förderungsmittel bedeutend. Endlich verband sich die Hansa auch mit dem deutschen Orden in Preußen zum Schutz und Trutz, und fortan erlangte sie unbedingt das staatliche Übergewicht im Norden.

Solches zeigte sich bald in einem Emporblühen des deutschen Handels, gegen welchen jener der andern Völker durchaus nicht in Betracht kam; denn die Hansa war wirklich Beherrscherin des Welthandels. Die Art und Weise wie derselbe geführt ward, ging aus großer kaufmännischer Sachkenntniß hervor. Zuvörderst gründete der Bund, anstatt bloß Kommissionäre oder Handelsfreunde in fremden Ländern zu unterhalten, große Komptoire, welche der Hauptnerv des Waarenzugs wurden, nämlich in Nowogorod für Rußland, in Bergen für Norwegen, in London für England, und in Brügge für den Handel mit Frankreich und Spanien. Diese Komptoire wurden mit den Gehülfen der hanseatischen Kaufleute besetzt, und glichen durch die große Anzahl derselben einer Art deutscher Niederlassung oder Kolonie, so weit sie nämlich nicht im Vaterland selbst sich befanden, wie Brügge, sondern im Ausland. Der Bund führte über die Komptoire in der Heimath, wie in der Fremde die Polizei-Aufsicht, und zwar in sehr strenger Weise. Gemeiniglich mußten die Handelsgehülfen der Komptoire im Ausland lange Jahre ununterbrochen dort sein, so daß sie mit den Geschäften ganz vertraut wurden. Während die Niederlassungen in Brügge, London, Bergen und Nowogorode den Tauschhandel mit auswärtigen Völkern vermittelten, dienten die fürstlichen Höfe in Deutschland zu Stapelplätzen für die eingeführten fremden Waaren. Da diese meistens gegen inländische Erzeugnisse eingehandelt und die Waarenzüge vom und ins Ausland jederzeit durch deutsche Schiffe besorgt wurden, so ist es natürlich, zu welcher Höhe der Handel Deutschlands im Mittelalter gestiegen war. Um denselben mit Dauer zu behaupten, richtete man große Sorgfalt auf einiges Zusammenwirken des hanseatischen Bundes. Zu dem Ende wurden die Unterhandlungen mit fremden Fürsten, welche die Hansa als selbstständige Staatsmacht oft bald feindlich, bald gütlich führte, immer zuvor in allgemeinen Bundesversammlungen berathen. Zugleich wandte man zur Beförderung des einheitlichen Handelns auch große Vorsicht an, damit die Bundesversammlungen, zu welchem Zweck sie auch berufen werden mögen,



von allen Städten richtig besucht würden. Deßhalb hatte man einer jeden die Abordnung eines Bevollmächtigten vorgeschrieben. Wer solcher Pflicht nicht entsprach, wurde in eine bedeutende Geldbuße verurtheilt, und in Wiederholungsfällen nach Umständen von dem Bunde sogar ausgeschlossen. Letzteres fürchteten die Städte ungemein, und da der Verein demnach ein so wirksames Mittel in den Händen hatte, um jedes Glied zur Erfüllung seiner Pflicht zu zwingen, so mußte wenigstens bei wichtigen Angelegenheiten auch ein einheitliches Zusammenwirken des Bundes stattfinden. Dieß zeigte sich auch in den großen Unternehmungen, in deren Folge der Verein im Anfang des 15. Jahrhunderts die nördlichen Meere durch überwiegende Seemacht vollständig beherrschte.

So hoch die Hansa aber auch gestiegen war, und so großes sie für Deutschland leisten konnte, so litt sie dennoch an wesentlichen innern Gebrechen, welche ihr zu dem Vaterland eine schiefe Stellung geben, und am Ende der Grund ihres eigenen Verderbens werden mußten. Ihr erster Fehler war Mangel an Nationalsinn und Patriotismus. Die Kaufleute wollten reich werden; sie wollten zur Erreichung dieses Zweckes Vorrechte von fremden Königen erwerben, wodurch den Kaufleuten anderer Länder die Konkurrenz mit den deutschen unmöglich gemacht, oder doch sehr erschwert werde. Darum verbanden sie sich, schlugen jene Könige, und erzwangen die Vorrechte. Anderwärts erhielten sie dieselben durch Drohungen, Geld oder sonst auf eine Weise, und nun zogen sie ungeheure Reichthümer an sich. Sowie man aber schon bei Errichtung der Hansa nicht an einen vaterländischen Zweck, sondern nur an Geld gedacht hatte, so wollte man noch weniger von der Nation als solcher etwas wissen. nachdem die Kaufleute reich, und dadurch auch übermüthig geworden waren. Dieß erwies bald ein besonderer Vorfall. Als nämlich der große Einfluß der Hansa schon stark gefühlt wurde, und fortwährend im Steigen begriffen war, so suchte sich Kaiser Karl der Vierte an die Spitze derselben zu stellen. Er begab sich darum im Jahr 1377 nach Lübeck, und suchte den Rath dortselbst für seine Absicht zu gewinnen, doch der Plan scheiterte. Man konnte die Hansa nicht tadeln, wenn sie ihre Selbstständigkeit vertheidigte; denn darauf beruhte ihr Leben. Aber sie sollte das Reichsoberhaupt willig als Schirmherr anerkennen, damit der deutsche Handel nicht bloß von Privatschiffen, sondern auch von einer Nationalflagge beschützt werde. Kurz die Hansa hätte sich in ein ähnliches Verhältniß zu der Reichsgewalt setzen sollen, wie z. B. die ostindische Kompagnie in England zur Regierung ihres Landes. Dieses Beispiel beweist, daß Anerkennung der Schirmherrlichkeit der obersten Staatsmacht mit der Selbstständigkeit eines Handelsbundes gar wohl vereinbarlich ist. Daß die Hansa das nicht einsah, sondern die nähere Verbindung mit dem Reichsoberhaupt zurückstieß oder versäumte, trug zur Schwächung und zum Untergang beider ebenfalls bei. In der Zeit allein lag die Ursache dieses Mißgriffes nicht; denn der mit der Hansa gleichzeitige Städtebund in Oberdeutschland von 1254 hatte geradezu eine patriotische Richtung, weil er neben dem Eigenschutz die Beschirmung der Reichsgewalt sich zum Zwecke setzte.

Das zweite innere Gebrechen der Hansa war ihr aristokratischer Geist. Wir haben oben bemerkt, daß dieselbe schon durch ihren Grundsatz zur Vertheidigung der Städte gegen die Fürsten hingetrieben werden würde, und dieß ist auch ganz wahr; denn zu Ausgang des 14. und zu Anfang des 15. Jahrhunderts galt bei dem Bunde schon das Gesetz, daß in einem Streite von Hansestädten unter sich niemals die Hülfe eines Fürsten angerufen werden dürfe. Nicht einmal bei dem Landesherrn sollte einer Bundesgemeinde wider eine andere zu klagen erlaubt sein. Dieß zeigt also die feindliche Stellung des Vereines gegen die Dynasten; indessen sie ging nur aus dem Gegensatz aristokratischer Freistaaten gegen die Monar-

s Volksthums hervor. In den niederdeutschen Seestädten behaupteten,
Handwerker zur Rechtsgleichheit, die Patrizier noch zu Ausgang des
e Stadtregiment. Die Geschlechter allein ernannten den Rath, und
ntschiedener von der Einwirkung auf die öffentlichen Angelegenheiten
r Zeit die Emporhebung der untern Stände in den Städten unab-
Ende des 14. Jahrhunderts auch über die niederdeutschen Städte
gen. Endlich gab Lübeck im Jahr 1408 das Zeichen zum wirk-
rort von den Patriziern mit großen Schulden überhäuft worden,
bels einen Ausschuß von 60 Bürgern, um die Rechnungen der
e Lage der Stadt zu untersuchen. Bald nahm dieser Ausschuß
Regierung in Anspruch, und dieß mißfiel dem alten Rath so
nunmehr setzten die Bürger eine ganz neue Verwaltungsbehörde
bestand. Bald ereignete sich Ähnliches in Wismar und Rostock.
die Hanse in solchen Fällen immer für die Geschlechter Partei
e allgemeine Versammlung des Bundes oder ein Hansetag die
Aristokraten der obersten Leitung des Bundes entsetzte, und
In letzterer Stadt befürchtete man indessen auch schon eine
annte die Hansa für den Fall, daß es wirklich dazu kommen
n Vorort. Nun sollten, wie einst Braunschweig, so auch
ng mit dem Ausschluß aus dem Bunde zur Wiederherstel-
ngen werden. Einige Zeit lang widerstanden jene Gemein-
rde die freisinnige Verfassung durch die Hülfe des Königs
Lübeck wieder gestürzt. Jetzt erlangte der aristokratische
daß nicht nur Rostock und Wismar, sondern auch Hal-
ls die bürgerliche Freiheit eingeführt worden war, wirk-
ese Strafe jenen Gemeinden in der That sehr großen
d der Geist der Freiheit ward nunmehr in allen nieder-
dings entstanden später und zwar noch in der ersten
raunschweig, Bremen, Goslar, Lüneburg und Mün-
en durch strenge Maaßregeln die bürgerlichen Räthe
die aristokratisch organisirten Städte verfügten, weil
ß sich denn die freisinnigern Gemeinden gemeiniglich
auf jede gewaltsame Veränderung des Städteregi-
uvörderst, daß zur Verhütung von Aufläufen die
e oder Anträge bei dem Rath anbringen dürfen.
denjenigen Bürgern verboten, die in Folge eines
Bewegung sich geflüchtet hatten. Zugleich bedrohte
hmen würde, mit dem Ausschluß aus dem Bunde.
verfassungen zunahm, desto strenger wurden die
die Todesstrafe wider Erregung eines Aufruhrs,



und befahl, diese selbst an politischen Flüchtlingen zu vollziehen. Hierauf wurde als allgemeines Gesetz vorgeschrieben, daß jede Gemeinde, die ihren Rath absetzt, so lange von dem Bunde ausgeschlossen bleibt, bis sie ihn wieder annimmt, und Abbitte leistet. Nach Umständen sollte der Vorort der Hansa, zu Gunsten eines vertriebenen Rathes, selbst bewaffnete Einschreitung anordnen. Am schärfsten bezeichnet jedoch den Geist der Hansa die weitere Bestimmung, daß bei Verschwörungen nicht bloß die Theilnahme, sondern auch die Unterlassung von Denunciationen oder Anzeigen bestraft werden soll. Durch große Strenge gelang es allerdings, die aristokratische Richtung des Vereines durchzuführen, und dieß mußte in Verbindung mit der Niederlage der oberdeutschen Städte die bürgerliche Freiheit nothwendig untergraben. Indessen die Hansa zog daraus keinen Vortheil, sondern legte dadurch vielmehr den Grund zu ihrem eigenen Verderben.

Fünftes Hauptstück.

Folgen des Konziliums von Konstanz. Schwächung Habsburgs. Hussitenkrieg.

(Vom Jahr 1415 bis 1437.)

Abgesagter Feind der freistädtischen Bündnisse in Oberalemannien war und blieb das Haus Östreich. Wie der Entwurf Kaiser Albrechts I., vornehmlich die Schweiz zu seiner Hausmacht zu schlagen, mit ungemeiner Zähigkeit gefaßt worden war, so schien dieß bei vielen seiner Nachkommen der Fall gewesen zu sein. Nach kürzern oder längern Zwischenräumen trat daher immer wieder der Versuch eines Habsburgers hervor, die verhaßte Eidgenossenschaft Oberalemanniens zu beugen. Die Sache der Freiheit blieb zwar immer siegreich; indessen bei ihrem bedeutenden Einfluß waren die Herzöge von Östreich immer gefährliche Gegner, und es lag im Interesse eines selbstständigen Bürgerthums, die Macht derselben hauptsächlich in der Schweiz zu schwächen. Dazu boten nun die Ereignisse der Kirchenversammlung in Konstanz plötzlich eine sehr günstige Gelegenheit dar. Wir haben bereits angeführt, daß der Kaiser Siegmund im Jahr 1415 unter andern auch die oberalemannischen Reichsgemeinden aufbot, um die ausgesprochene Acht wider den Herzog Friedrich von Östreich zu vollziehen. Bei der Ausführung dieses Auftrages erlangten nun jene Reichsgemeinden über das Haus Habsburg Vortheile, wodurch ihre Unabhängigkeit für immer verbürgt wurde. Nach der Aufforderung des Kaisers fielen nämlich zunächst die Berner im österreichischen Gebiet ein, indem sie einen großen Theil des Aargaus besetzten. Sie eroberten nicht nur die Städte Aarau, Aarburg, Bruck, Lenzburg und Zofingen, sondern auch viele feste Schlösser; ja selbst das Stammschloß Habsburg fiel in ihre Hände. Nun brachen auch die andern Eidgenossen los; denn die Luzerner nahmen Sursee weg und drei Vogteien im Wagenthal, die Züricher hingegen Baden, Bremgarten und Mellingen. Alsdann erstürmten die vereinigten sieben Orte des Bundes die feste Burg Stein, wo sich das habsburgische Familien-Archiv befand. Um zu der thatsächlichen Eroberung auch einen Rechtstitel hinzuzufügen, ertheilte Kaiser Siegmund, welcher fast immer ohne Geld war, den Schweizern gegen Bezahlung Pfandrechte auf die besetzten Städte und Schlösser. Herzog Ernst von Österreich machte dem Reichsober-



haupt über dieses Verfahren zwar die heftigsten Vorwürfe; indessen eine Änderung desselben konnte er gleichwohl nicht erwirken. Siegmund sprach vielmehr auf einem Gerichtstag in Konstanz und zwar im Jahr 1418 bestimmt aus: daß die Besitzungen des Herzogs Friedrich von Östreich zu Folge der wider ihn verhängten Acht dem Reich heimgefallen seien, und denen, welchen sie weiter verliehen wurden, bei richtiger Lehensmuthung verbleiben müssen. So ward denn die Macht des Hauses Habsburg in der Schweiz entschieden gebrochen, und seitdem gewann die bürgerliche Eidgenossenschaft dortselbst eine unerschütterliche, staatliche Grundlage.

Noch weit größere, jedoch keineswegs günstige Folgen hatte ein anderes Ereigniß der Konstanzer Kirchenversammlung, die Verbrennung von Johann Huß. Diese schnöde That wurde von der öffentlichen Meinung durchaus nicht mit Gleichgültigkeit aufgenommen, oder wohl gar entschuldigt, wie der Klerus vielleicht gehofft hatte. Treue gegen ein gegebenes Wort war stets vorherrschender Charakterzug der Deutschen; darum mußte, auch abgesehen von der Schuld oder Unschuld des böhmischen Reformatoren, schon die Verletzung des freien Geleites allgemeine Entrüstung erregen. Dieß war auch wirklich so sehr der Fall, daß die Kirchenversammlung selbst einen Versuch machen mußte, um den öffentlichen Unwillen zu besänftigen. Am 23. September 1415 erließ sie ein Dekret, worin das Recht der geistlichen Gerichtsbarkeit vertheidiget wurde, wider einen Ketzer auch bei freiem Geleit Untersuchung und Bestrafung zu verhängen [1]). Da man aber überall dem Kaiser Siegmund die Schmach seines Wortbruchs vorwarf, so fügte das Konzilium auch noch eine besondere Vertheidigung desselben bei. In dieser ward nun ausdrücklich erzählt, daß von einigen Seiten der Name des treulosen Kaisers verwünscht werde. Die Versammlung stellte sich freilich, als geschehe dieß mit Unrecht, allein sie vermochte zur Rechtfertigung ihres Schützlings nichts anderes als den unsittlichen Gemeinplatz vorzubringen, daß man dem Johann Huß wegen seiner hartnäckigen Ketzerei keine Treue zu halten brauchte [2]).

Wenn sich über die Gewaltthat gegen den Reformator schon in Deutschland eine so große Erbitterung zeigte, so mußte dieß in noch höherem Maaße in Böhmen der Fall sein. In der That wurde dort das Volk durch die Nachricht von der Verbrennung des Johannes Huß von Schmerz betäubt, und bald machte dieser den Gefühlen der Rache Platz. Die Czechen erblickten nämlich in dem unglücklichen Vorfall nicht nur einen Angriff gegen ihre Glaubensfreiheit, sondern auch wider ihre Nationalität. Sie meinten, die Deutschen hätten dadurch die Böhmen kränken wollen, und ihre Entrüstung stieg sohin noch höher. Einige Jahre wurde der Sturm zwar noch beschwichtiget; als aber die Kirchenversammlung von Konstanz im Jahre 1418 eine Verordnung wider die Hussiten ergehen ließ, so kam die Gährung zum Ausbruch. Auf einem Berge im Bechiner Kreis, der unter dem Namen Tabor berühmt wurde, versammelten sich die Anhänger von Johann Huß massenweise, und hielten dort heftige Vorträge wider die Entartung der Geist-

[1]) Haardt IV. pag. 521: Sancta Synodus declarat, quominus salvo dicto conductu non obstante liceat judici competenti ecclesiastico de hujusmodi personarum erroribus inquirere, et alias contra eas debite procedere, easdemque punire.

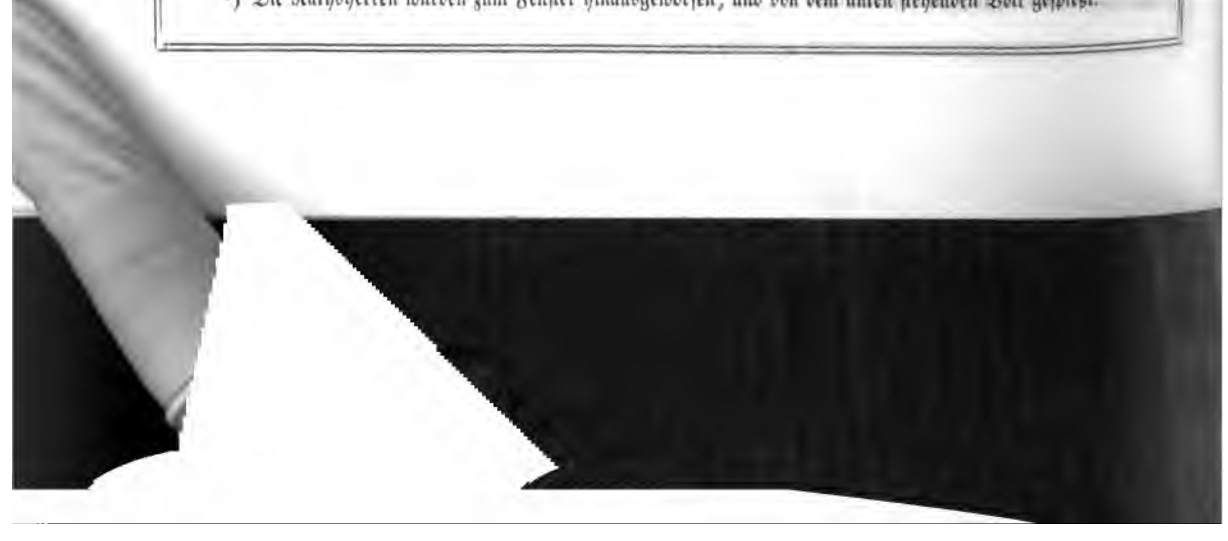
[2]) Eodem. Quia nonnulli Concilio linguis maledictis detrahunt, publice et occulte dicentes vel innuentes, quod salvus conductus per invictissimum Principem Dominum Siegismundum Regem quondam Johanni Huss haeresiarchae damnatae memoriae datus, *fuit contra justitiam aut honestatem indebite violatus*, cum tamen dictus Johannes Huss fidem orthodoxam pertinaciter impugnans, se ab omni conductu et privilegio reddiderit alienum, *nec aliqua sibi fides aut promissio de jure naturali, divino vel humano in praejudicium catholicae fidei observanda.*



lichen. Vergebens suchte man von oben herab diese Volksversammlungen zu verhindern; denn sie wurden dadurch nur um so zahlreicher. Endlich schlug der Gutsherr vom Geburtsort des Johannes Huß, Namens Hußinecz, dem Volk geradezu vor, nach Prag zu rücken, und dort den König Wenzel zu vertreiben. Letzterer war nämlich nach seiner Entsetzung vom Reich immer noch Landesherr von Böhmen. Im Jahre 1419 entstanden hiernächst in Prag selbst Unruhen, indem das Volk unter Anführung von Ziska das Rathhaus stürmte, und 13 Rathsherren erschlug [3]). Darüber erschrack König Wenzel so sehr, daß ihn ein Nervenschlag traf, in dessen Folge er am 16. August 1419 verschied. Der Aufstand nahm nun fortwährend zu, so daß die Hussiten mit Ausnahme des Schlosses und der kleinen Seite ganz Prag inne hatten. Hierauf zogen sie auch auf dem Lande umher, drangen bis Pilsen vor, und übten allerwärts Rache an den Bekennern des katholischen Glaubens aus. Diese, welche natürlich unschuldig waren, faßten nun Haß gegen die Hussiten, und durch ihren Widerstand entspann sich daher ein eigentlicher Religionskrieg.

Durch den Tod Wenzels kam die landesherrliche Gewalt in Böhmen an seinen Bruder Siegmund, den Kaiser, und dieser eilte nun von Ungarn herbei, um die gefährlichen Unruhen, wo möglich, durch friedliche Übereinkunft zu stillen. Noch im Jahre 1419 erschien er auf einem Landtag in Brünn, wo sich auch die Häupter der Hussiten eingefunden hatten. Der eingeleitete Versuch einer gütlichen Einigung gelang wirklich in so weit, daß Siegmund als König anerkannt, und daß zugleich von den Hussiten Duldung gegen die katholischen Priester zugesagt wurde. Allein der Kaiser fachte den blutigen Streit bald wieder an, indem er von Brünn nach Breslau sich begab, und dort eine Verfolgung der Hussiten einleitete. Natürlich brach jetzt der Aufstand von neuem los, und zwar heftiger, als vorher. Die Bewegung ward so gefährlich, daß die Besorgniß der deutschen Stände erwachte, und ein Reichsheer gegen die Böhmen aufgeboten wurde. Unter Anführung des Kaisers erschien dasselbe in einer Stärke von mehr als 75,000 Mann im Jahr 1420 vor Prag; allein es vermochte die Stadt nicht zu nehmen. Als Ziska vollends einen Sturm auf den Berg Witkow abgeschlagen hatte, so verlegte sich Siegmund wieder auf Unterhandlungen. Bei dieser Gelegenheit faßten die Hussiten ihr Glaubens-Bekenntniß in vier Sätze zusammen, die sie dem Kaiser zur Bestätigung vorlegten. „Freie Verkündung der Religion in der Volkssprache: Verabreichung des Kelchs an die Laien: Zurückführung der Geistlichen von weltlicher Macht zur apostolischen Einfachheit, und Schärfung der Kirchenzucht," waren im Wesen die Forderungen jener Sätze. Siegmund verwarf sie sämmtlich; da er indessen gegen die begeisterten Hussiten nichts auszurichten vermochte, so ließ er das deutsche Heer im Juli 1420 auseinander gehen. Selbst bei den gemäßigten Bekennern der neuen Lehre hatte der Enthusiasmus inzwischen auch einen Anflug von Schwärmerei erhalten, wozu der vierte Glaubenssatz über die Kirchenzucht Veranlassung gab. Nun bestand aber, wie bei jeder geistigen Umwälzung, auch bei den Hussiten eine fanatische Partei, welche von Ziska geleitet wurde. Wenn schon die Gemäßigten nicht ganz der Schwärmerei sich erwehren konnten, so mußte diese Krankheit vollends bei dem Anhang von Ziska bedenklich um sich greifen. In der That waren diesem die vier Glaubenssätze, welche die Prager als das Wesen der neuen Religion entworfen hatten, viel zu nachgiebig, und sie stellten denselben zwölf fanatische Artikel entgegen, welche durch das Übermaaß der Kirchenzucht die individuelle Freiheit gänzlich aufhoben. Da die Prager diese Sätze nicht annahmen, so ergab sich ein offenes Zerwürfniß derselben mit dem Anhange Ziska's, oder den Taboriten. Zugleich entstand eine neue Sekte in

3) Die Rathsherren wurden zum Fenster hinausgeworfen, und von dem unten stehenden Volk gespießt.



Mähren, welche wo möglich noch fanatischer war, als die überspannten Hussiten, und von diesen auch angegriffen wurde. So schien denn die Bewegung durch innere Parteiung zu zerfallen; allein die Böhmen waren so klug, bei dem Wiedererscheinen Siegmunds gegen den gemeinschaftlichen Gegner sich zu vereinigen. Der Kaiser, welcher im Herbst 1420 von Neuem zu Feld gezogen war, wurde daher zuerst vor Wissehrad (1. November 1420), empfindlich geschlagen, und erlitt sodann im folgenden Jahr 1421 eine noch größere Niederlage bei Deutschbrod in Mähren. Nach vielen vergeblichen Versuchen, ein neues Reichsheer wider die Böhmen zu senden, erneuerte der Kaiser die gütlichen Unterhandlungen; doch abermals erfolglos. Die Bewegung hatte bis zum Jahre 1424 so sehr um sich gegriffen, daß auch der Tod Ziska's, der um diese Zeit erfolgte, und neue Zerwürfnisse der Hussiten in sich selbst, diese nicht zur Unterwerfung brachten. Sie fielen im Gegentheil 1426 in Sachsen ein, und wütheten dort mit Feuer und Schwert. Vergebens rückte ihnen der Kurfürst mit 20,000 Mann entgegen; auch dieses Heer ward nach tapferer Gegenwehr geschlagen.

Der Zustand Deutschlands war dortmals über alle Beschreibung jammervoll. Von einer obern Leitung des Reichs zeigte sich so wenig eine Spur, als von Patriotismus oder Nationalgefühl. Freilich hatte man den Angriff der Böhmen durch die Ermordung ihres geliebten Landsmannes muthwillig hervorgerufen; nachdem aber die Hussiten von ihrer Seite zur Grausamkeit übergingen und ganze deutsche Landschaften verheerten, so mußte doch dem Übel Einhalt gethan werden. Das verständigste Mittel zur Beseitigung der Wirren lag freilich darin, den Böhmen die Glaubensfreiheit zu bewilligen, und der Kurfürst von Brandenburg erklärte sich wirklich in einem solchen Sinn. Allein er fand kein Gehör, und auch ein Reichsheer zum Schutz des Volkes konnte man nicht zusammen bringen. Im Jahr 1430 wurden endlich Söldner geworben, um die Hussiten zur Ruhe zu nöthigen; indessen diese kamen dem Angriff zuvor, und ergossen sich in drei großen Heerzügen über Sachsen, Baiern und Franken. Überall ging der Schrecken so sehr vor ihnen her, daß kaum ein Widerstand versucht, sondern meistens der Friede durch Geld erkauft wurde. Als die Böhmen heimgekehrt waren, erwachte doch wieder einiges Schaamgefühl bei den Deutschen, und man beschloß nun die Ausrüstung eines neuen Reichsheers. In der That rückte im Jahr 1431 ein Heer von beinahe 100,000 Mann unter dem Oberbefehl des Kurfürsten von Brandenburg in Böhmen ein. Bei Tachau erhielt man die Nachricht, daß die Hussiten auch diesem Heere sich nicht unterwerfen wollten, sondern ihm muthig entgegen zogen. Die Furcht vor ihnen war durch ihre vielfältigen Siege so abentheuerlich geworden, daß schon jene Botschaft das Selbstvertrauen der Deutschen wieder herabstimmte. Zugleich wurden die Fürsten über kleinliche Interessen uneinig, und als bei Tauß die nahe bevorstehende Ankunft des böhmischen Heeres gemeldet wurde, so gaben die Herzöge von Baiern durch einen heimlichen schmählichen Abzug während der Nacht das Zeichen zur Auflösung des Reichsheers. Sofort begab sich der Kurfürst von Brandenburg in den Frauenburger Wald, und nur ein Theil des Heeres hielt bei Riesenburg wider die Hussiten Stand. Bei der Annäherung der Böhmen ergriff aber auch dieser die Flucht, und es entstand nun durch die nachsetzenden Hussiten ein trauriges Gemetzel (14. August 1431), wodurch an 10,000 Deutsche zu Grunde gingen. Waffen, Wagenburg, Vorräthe, kurz unermeßliche Beute fielen den Siegern in die Hände. Dieß war der letzte Versuch eines gerüsteten Widerstandes gegen die neue Religionslehre; denn man versuchte nun den Weg des Friedens.

Bereits auf der Kirchenversammlung in Konstanz war schon verlangt worden, daß solche Synoden von Zeit zu Zeit erneuert werden sollten, um den Grundsatz einer parlamentarischen Verfassung der Kirche

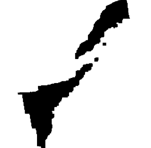


zu behaupten, und zugleich die Reformen, welche auf einer Versammlung nicht beendigt werden konnten, auf einer folgenden durchzusetzen. Eben deßhalb machte indessen der Papst Martin V. allerlei Ausflüchte, und als er endlich zur Berufung eines neuen Konzils genöthiget wurde, so suchte er es wenigstens durch Abhaltung in Italien erfolglos zu machen. So waren denn in den 1420er Jahren zwei Synoden in Bologna und Siena vor sich gegangen, ohne das mindeste zu entscheiden. In Folge des Hußitenkrieges forderten jedoch die Deutschen die Erneuerung einer allgemeinen Kirchenversammlung so nachdrücklich, daß Martin V. endlich im Jahr 1424 eine solche nach Basel ausschrieb, und zwar für 1431. Der lange Aufschub verrieth freilich wieder hinterhaltige Gedanken, doch als die bestimmte Zeit gekommen, und inzwischen Martin V. verschieden war, so sah sich sein Nachfolger, Eugen IV., durch die Umstände gleichwohl zur Bestätigung der Einberufung der Väter gezwungen. Am 27. August 1431 ward daher die Versammlung von zwei Bevollmächtigten des päpstlichen Legaten wirklich eröffnet. Letzterer, der Kardinal Julian, vertrat eigentlich das Kirchenoberhaupt, und so ging denn unter seiner Leitung die erste Sitzung am 14. Dezember 1431 vor sich. In dieser sprach man fast einmüthig aus, daß das Konzilium von Basel die Reformation der Kirche an Haupt und Gliedern zum Hauptzweck habe. Als die Väter in der Durchführung desselben großen Eifer, nicht minder auch Einsicht erwiesen, so suchte Eugen IV. die Versammlung aufzulösen. Indessen die Mitglieder derselben erklärten jetzt einstimmig, daß sie vor Erfüllung ihrer Aufgaben sich nicht trennen würden. Mit Standhaftigkeit setzten die Väter hierauf ihre Berathungen fort. Nachdem in der zweiten Sitzung (15. Hornung 1432) die Synode von Basel für die Fortsetzung von jener in Konstanz erklärt worden war, bestätigte man insbesondre die Beschlüsse über die Unterordnung der Päpste unter die Konzilien. Da Eugen IV. fortwährend die Auflösung der Versammlung versuchte, so vergingen zwei Jahre nur über den Kampf für die Fortdauer derselben, so daß denn in der Hauptsache selbst wenig oder nichts geschah. Endlich wurde durch den Kaiser Siegmund der Friede zwischen dem Papst und dem Konzilium vermittelt, und nun beschlossen die Väter, vor allem einen Vergleich mit den Hußiten zu Stande zu bringen. Sie erließen an die Häupter derselben freundliche Einladungen, Bevollmächtigte nach Basel zu senden, fertigten einen sehr feierlichen Geleitsbrief für diese aus, und stellten zur größern Sicherheit sogar Geißeln. Die Taboriten wollten natürlich von einer Nachgiebigkeit gar nichts wissen; doch die gemäßigtere Partei, welche noch überdieß in der Mehrheit stand, schloß auf den Grund der Prager Glaubenssätze zuletzt einen Vertrag mit der Kirchenversammlung, in welchem sie sich nur zu einiger Milderung jener Artikel verstand. Nach Erledigung dieser wichtigen Angelegenheit ging das Konzilium seinem Hauptzweck näher, nämlich der Reform der Kirche an Haupt und Gliedern. Durch zweckmäßige Beschlüsse vom 22. Januar 1435 untersagten die Väter fortan die bisher übliche Feier des Narrenfestes, womit so unanständige Auftritte verbunden waren, nicht minder Märkte und Gastgelage in den Kirchen. Alsdann wurden verschiedene Mißbräuche bei Verleihung der Pfarreien oder Pfründen, sowie auch im Gottesdienst abgestellt, und zugleich auf Verbesserung der Sitten hingewirkt, indem wider das Konkubinenwesen bei den Geistlichen Strafverbote ergingen. Alle diese Verbesserungen berührten den Papst noch nicht unmittelbar, und er verhielt sich daher anfangs ruhig. Indessen jetzt beschloß die Kirchenversammlung die Abschaffung der sogenannten Annaten und Palliengelder, welche der apostolische Stuhl in allen christlichen Staaten erhob. Die Palliengelder wurden von den Erzbischöfen für die Bestätigung in ihrer Würde durch den Papst entrichtet, und erschienen darum gewissermaßen als ein Kaufpreis für das Amt. Darum verbot auch das Konzilium die Entrichtung jener Abgabe bei Strafe

ßlich; denn die Bischöfe und Erzbischöfe
ı hatten, gemeiniglich wieder dem Volk
er untern Stände. Da aber den Päp-
·e Schwelgereien verschüttet ward, so
Widerstand, dessen Wechselfälle und

)asel war auch der Streit zwischen
h nämlich die Taboriten dem Ver-
'enseitigen Spannung endlich ein
ıßiten, Calixtiner genannt, die
ib (30. Mai 1434) fielen die
· bei Lomnicze unterwarfen sich
'ch den Plan, mit den Böhmen
n. Da er alle Bedingungen
ıns, so kam der Vertrag im
sich wiederum falsch, indem
einführen wollte. Seinem
ff. Später (1437) suchte
ıte ihm große Unruhen.
des Kaisers, Barbara,
h sogar der leichtfertige
ber den Gemahl eine
e des Kaisers an seine
lbrecht von Östreich
n sich die böhmische
von Polen, den sie
chen Czechen. Da
ıeue Feindseligkeit
, um den Schlag
bung seiner Ge-
seinem Lebens-
nit beiden eine
hte, so wußte
ise zu veran-
er Barbara
·isers nahm

· mehr zu
er Kaiser
ıheit im



Benehmen und Gewandtheit in Staatsverhandlungen: auch die höhern Gefühle der Ehre blieben ihm nicht ganz fremd; allein er war so charakterschwach, daß er sich nicht nur zum Spielball fremder Entwürfe hergab, sondern auch bei seinen eigenen Plänen immer nur Schleichwege benützen wollte. Siegmund fühlte z. B. recht gut, wie sehr sein Wortbruch gegen Johannes Huß seiner Ehre zuwider sei, er erröthete darüber, und doch hatte er nicht die Kraft, sein ertheiltes freies Geleite aufrecht zu erhalten. Dabei war er leichtfertig und ausschweifend, und weil er hierdurch in häufige Geldverlegenheiten gerieth, so steigerte sich auch sein grundsatzloses Verfahren. Am deutlichsten trat dieß bei der Umwälzung in Lübeck hervor, deren oben erwähnt wurde. Sowohl der abgesetzte alte Rath, als der neue zünftige sandten Botschafter an den Kaiser, welcher sich damals in Konstanz aufhielt (1415), um seine Unterstützung anzusprechen. Siegmund gab das Urtheil dahin, daß der alte Rath wieder eingesetzt werden soll. Als ihm aber die Zünfte 25,000 Gulden vorschossen, so widerrief er den Spruch, und ertheilte der bürgerlichen Stadtverwaltung die kaiserliche Bestätigung. Nach seinen Standesneigungen zog er jedoch die Patrizier den Bürgern vor; sobald also jene Geld anboten, damit der Kaiser den Vorschuß an die letztern zurückzahlen könne, so ergriff Siegmund wieder die Partei des Adels. Ein Mann von solchem Charakter mußte natürlich die Zerrüttung des Reichs vollenden.

In der That war der Zustand Deutschlands nie trostloser als zur Zeit des letzten Luxemburgers. Durch seinen Treubruch gegen Johannes Huß reizte er die Böhmen, und als diese die Waffen erhoben, um die Unthat zu rächen, so zeigte Siegmund nirgends die Fähigkeit, sein Ansehen aufrecht zu erhalten. Das Vaterland wurde jetzt durch innern Krieg der größten Verheerung preisgegeben, und sogar die Ehre des Volkes befleckt, weil der Tapferkeit der Czechen meistens nur Feigheit gegenüber trat. Damals schon zeigte sich mit ungemeiner Klarheit, wohin die Untergrabung der Reichsgewalt und der bürgerlichen Freiheit führen müsse. Die Fürsten hatten es dahin gebracht, daß dem Kaiser keine Macht mehr beiwohnte, daß die Selbstständigkeit der Bürger geknickt war; aber sie selbst vermochten das Reich gegen die Böhmen nicht zu vertheidigen; planlos ließen sie sich vielmehr einzeln brechen, und als man endlich die Nothwendigkeit des einheitlichen Handelns fühlte, so zerschellte die Unternehmung an neuer Entzweiung, die eine nothwendige Folge des Mangels an einer Centralgewalt sein mußte. Früherhin steuerten die Städte immer so bereitwillig bei, wenn eine wichtige Angelegenheit des Reichs zu verfechten war; nach ihrer Niederbeugung durch die Landesherren wurden sie dagegen ebenfalls gleichgültig, und entzogen sich insbesondre im Hussitenkrieg den so nöthigen Geldzuschüssen. Hierin lag eine vorzügliche Ursache, daß der Verheerung Deutschlands durch die Böhmen nicht Einhalt gethan werden konnte.



Sechstes Hauptstück.

Neue Erhebung Oestreichs zum Reich. Die Kaiser Albrecht II. und Friedrich III. Schweizer- und Städtekrieg.

(Vom Jahr 1438 bis 1450.)

Während das Haus Luxemburg im Sinken begriffen war, hatte sich ein neues Fürstengeschlecht zu großer Macht emporgehoben, nämlich jenes der Hohenzollern oder der Burggrafen von Nürnberg. Friedrich, das damalige Haupt desselben, war durch die fortwährende Geldnoth des Kaisers Siegmund mittelst Pfandschaft und beziehungsweise Kaufs in den Besitz des Kurfürstenthums Brandenburg gekommen. Als er dort sich befestiget hatte, so faßte er nicht nur den Plan zur Erwerbung Kursachsens, sondern er trat nach dem Tode Siegmunds von Luxemburg auch als Bewerber um die Kaiserkrone auf. Einige Kurfürsten schienen ihm geneigt zu sein, andere wünschten dagegen die Erhebung des Schwiegersohnes des letzten Luxemburgers, Herzogs Albrechts von Östreich. Siegmund hatte dem Eidam noch bei Lebzeiten die Nachfolge im Reich zu versichern gesucht; indessen dieser bezeigte wenig Lust dazu, weil er die mißliche Stellung des Kaisers kannte. Unter solchen Umständen würde er der Bewerbung Friedrichs von Brandenburg schwerlich ein Hinderniß geworden sein, wenn nicht Drittte seine Erhebung gewünscht hätten. Auf die Vorstellungen des Kurfürsten von Mainz bestimmten sich aber alle Wähler für Albrecht, und ernannten diesen am 18. März 1438 zum deutschen Reichsoberhaupt. Selbst jetzt zeigte der Habsburger noch Bedenklichkeiten, und nur auf Zureden seiner Vettern nahm er die Wahl endlich an. Während der Versammlung der Kurfürsten in Frankfurt erschienen sowohl Gesandte Eugens IV. als des Konziliums in Basel, um die Freundschaft jener Fürsten zu gewinnen; allein letztere wollten in dem Kampfe zwischen dem Papst und der Synode keine Partei ergreifen. Ja am 17. März 1438 faßten sie sogar den Beschluß, daß bis zur Entscheidung des Streits die deutschen Kirchen nur unter der Gerichtsbarkeit und Leitung der deutschen Bischöfe stehen sollen. Ein solcher Schritt war sehr heilsam; denn er konnte bei folgerichtigem und charakterfestem Verfahren zu dem Weg leiten, auf welchem allein die Reformation zu erreichen war, zu der Bildung selbstständiger, nationaler Kirchen.

Nächst der Beilegung der religiösen Wirren war das größte Bedürfniß Deutschlands die Befestigung des Landfriedens. Kaiser Albrecht II. wandte daher seine Thätigkeit zuerst beiden Angelegenheiten zu, indem er die Stände auf den Juli 1438 zu einem Reichstag nach Nürnberg berief. Da ihn aber die böhmischen Utraquisten nicht als König anerkennen wollten, und er vor allem dort sich befestigen mußte, so konnte er persönlich der Reichsversammlung nicht beiwohnen. Man kam deßhalb hier zu keinem erheblichen Ergebniß, sondern verschob die Schlußfassung auf einen andern öffentlichen Tag, welcher am 16. Oktober 1438, und zwar wiederum in Nürnberg abgehalten werden sollte. Der Kaiser war durch seine Hausangelegenheiten auch bei der zweiten Ständeversammlung am persönlichen Erscheinen gehindert; gleichwohl wurde jetzt ein Gesetz über den Landfrieden durch seinen geschickten Kanzler Schlick zu Stande gebracht. Eine große Eigenthümlichkeit desselben lag darin, daß Deutschland zum ersten Mal geographisch



nach Kreisen eingetheilt wurde. Der erste bestand aus Franken mit einem Theile von Baiern und der obern Pfalz, der zweite aus dem andern Theil von Baiern nebst dem Erzbisthum Salzburg, der dritte aus Alemannien, der vierte aus dem Erzbisthum Mainz, der Rheinpfalz und dem Elsaß, der fünfte aus Westphalen und den Gegenden am Niederrhein, und der sechste aus Sachsen. Bei der Vollziehung des Landfriedensgesetzes ergaben sich bald neue Anstände, da die Fürsten auch jetzt noch auf die Städte eifersüchtig waren, und Beschränkung deren Freiheiten forderten. So regte sich denn fortwährend das alte Erbübel, der Kampf der Dynasten gegen das Bürgerthum, und da weder Kaiser noch Städte die Macht mehr besaßen, den Fürsten zu widerstehen, so war vorauszusehen, daß die Landesherren nicht ruhen würden, bis auch die letzten Überbleibsel der Selbstständigkeit der Reichsgemeinden zerstört sein werden. Was aber dann aus Deutschland werden müsse, hatte schon der Verlauf des Hussitenkrieges gelehrt.

Während der Bemühungen des kaiserlichen Kanzlers, die innere Ordnung des Reichs wiederherzustellen, verfolgte die Kirchenversammlung in Basel mit Nachdruck und Würde die Durchführung der Reformation. Da der Papst Eugen IV. den Beschlüssen über die Annaten und Palliengelder keinen Gehorsam leistete, so beschloß die Synode, den Widerstand desselben um jeden Preis zu brechen. Deßhalb erließ sie eine förmliche Ladung an den Papst, um binnen 60 Tagen sich zu verantworten. Eugen IV. hob dagegen das Konzilium von Basel auf, und wollte ein neues in Ferrara versammeln. Die Mitglieder des erstern hatten sich nun schon auf dem Reichstage in Nürnberg (1438) an die deutschen Stände gewendet, um deren Unterstützung gegen den Papst auszuwirken; allein diese beharrten bei ihrer Neutralität. Auf einem spätern Reichstag, der im Hornung 1439 in Mainz stattfand, suchten die Reichsstände endlich den Frieden zwischen Eugen IV. und der Synode von Basel zu vermitteln, indem sie der letztern anriethen, zur Versöhnung ihres Widersachers in die Verlegung des Konziliums zu willigen. Obgleich sie zum Ort der neuen Synode nur deutsche Städte, Straßburg, Mainz und Regensburg, vorschlugen, so lehnten die Väter den Antrag dennoch ab; denn gebe man dem Papst nur ein Mal nach, so werde er auch jede folgende Versammlung verlegen, und überhaupt allen Erfolg der Konzilien zu vereiteln wissen. Der Grund war scharfsinnig und wahr; dessenungeachtet beharrten die deutschen Reichsstände auf ihrem Verlangen. Da auch die Kirchenversammlung zu keiner Nachgiebigkeit zu bewegen war, so mußte der Kampf zwischen Synode und Papst von Neuem anheben. Bei einem ungünstigen Ausgang desselben konnten jedoch alle Verbesserungen wieder scheitern, welche bis jetzt angeordnet worden waren. Um nun dem vorzubeugen, beschloß der Reichstag in Mainz, jenen Reform-Verordnungen, soweit sie den Interessen Deutschlands entsprächen, durch die Staatsgewalt die Sanktion zu ertheilen. Mit einigen Beschränkungen und Abänderungen, welche Politik oder das Nationalinteresse zu fordern schienen, wurden daher die Reformations-Dekrete der Kirchenversammlung in Basel zu Reichsgesetzen erhoben. Die wichtigsten betrafen die kirchlichen Hoheitsrechte des Papstes in Deutschland, welche nach dem einmüthigen Verlangen der Nation bedeutend eingeschränkt wurden. Man nannte übrigens den Reichsbeschluß über die Bestätigung der Basler Verordnungen die Mainzer Acceptations-Urkunde. Obgleich also die deutschen Stände die Vertheidigung des Konziliums gegen den Papst nicht auf sich nehmen wollten, vielmehr den Vätern geboten, nicht weiter gegen denselben vorzuschreiten, so war der Reichstags-Beschluß durch Annahme der Reform-Dekrete doch mehr der Synode günstig. Dieser Umstand mag dazu beigetragen haben, daß die letztere ihren Kampf gegen den Papst mit unerschütterlicher Ausdauer fortsetzte. Trotz der Abmahnung der deutschen Stände erließ nämlich die Kirchenversammlung in Basel eine neue Ladung an Eugen IV., und da



derselbe wiederum nicht Folge leistete, so entsetzte sie ihn am 25. Juni 1439 seines Amtes. Am 5. November 1439 ward hierauf Amadeus, Herzog von Savoyen, zu seinem Nachfolger ernannt, welcher die Wahl auch annahm und Felix V. sich nannte.

Kaiser Albrecht II. konnte während aller dieser Ereignisse nicht unmittelbar mit den Reichsangelegenheiten sich beschäftigen, weil ihn zuerst die Unruhen in Böhmen und dann eine drohende Gefahr an den östlichen Reichsgrenzen ins Feld gerufen hatten. Nach dem Tode Siegmunds war nämlich der Bruder des polnischen Königs Ladislaus von den böhmischen Utraquisten zum König der Czechen erwählt worden, und da Ladislaus zur Unterstützung seines Bruders in Schlesien und Böhmen Feldzüge unternahm, so mußte Albrecht gegen die Polen und böhmischen Utraquisten zugleich schlagen. Durch seine Thätigkeit und Umsicht gelang es ihm 1438 allerdings, die Verbündeten zu einem Waffenstillstand zu nöthigen; indessen jetzt mußte er nach Ungarn eilen. Schon zur Zeit des Kaisers Siegmund war der orientalische Völkerstamm der Türken in Bewegung gekommen, und gegen das griechische Kaiserthum vorgedrungen. Letzteres war entschieden im Sinken begriffen, während die Osmanen durch Kühnheit und Unternehmungsgeist zu bedeutender Macht emporstiegen. Im Jahre 1438 bedrohten dieselben schon Serbien, und nöthigten den dortigen Selbstherrscher Georg, die Hülfe Albrechts II. als Königs von Ungarn anzurufen. Da der Kaiser die Gefahr erkannte, welche durch die Festsetzung der Türken in den Donauländern nicht nur für Ungarn, sondern auch für Deutschland entstand, so zog er nach Abschluß des Waffenstillstandes in Böhmen sogleich wider die Osmanen zu Feld. Im Herbst 1439 stand er bereits mit einem Heere von 24,000 Mann den Türken gegenüber; allein Friedens-Unterhandlungen der letztern und eine Verrätherei der ungarischen Magnaten verhinderten die Schlacht, welche der Kaiser trotz der feindlichen Übermacht beschlossen hatte. Da in seinem Heere endlich auch die Ruhr ausbrach, so ging Albrecht II. nach Östreich zurück. Er war jedoch selbst schon von der Krankheit ergriffen, und starb auf der Reise am 27. Oktober 1439. Dieser Todesfall berührte die Interessen Deutschlands sehr störend; denn der Geschiedene war seit langer Zeit wieder ein Reichsoberhaupt, welches durch persönliche Würdigkeit die Liebe des Volkes erworben hatte, also manches Gute stiften konnte. Die Geschichtschreiber jener Zeit sind in dem Lob Albrechts II. einstimmig. Sie rühmen seine Aufrichtigkeit, seine großen Gaben, und vor allem die Reinheit seiner Sitten. In der That war dieser Kaiser durch Charakterfestigkeit, großen Überblick in den Geschäften, und energisches Handeln ausgezeichnet. Was von seinem anständigen Lebenswandel gemeldet wird, war sehr richtig, und da er auch Gerechtigkeitsliebe an den Tag legte, so ist es begreiflich, daß ihm das Volk mit Liebe anhing. Nun stand Albrecht II. aber noch in der schönsten Kraft des Lebens; denn er war bei seinem Verscheiden erst 42 Jahre alt. Wohl hätte er also seinem Vaterlande nützlich sein können, und mit Recht wurden durch sein frühzeitiges Ende alle Stände der Nation mit Schmerz erfüllt. Die Ernennung des Nachfolgers erfolgte sehr schnell, weil der Tod Albrechts II. gerade zur Zeit des Mainzer Reichstags erfolgte. Es herrschten über die Wahl wohl verschiedene Ansichten, da ein Theil der Fürsten den Herzog Friedrich von Östreich, einen Vetter des letzten Kaisers, ein anderer hingegen den Landgrafen Ludwig von Hessen zum Reich erheben wollte; indessen jener bildete durch 5 Stimmen die große Mehrheit, und so blieb denn die Krone bei dem Haus Östreich.

Friedrich III. besaß wesentlich andere Eigenschaften, als sein Vorgänger, und war namentlich wegen seiner Liebe zur Ruhe in der gegenwärtigen Zeit kein passendes Reichsoberhaupt. Er schien dieß selbst zu fühlen; denn er zauderte eilf Wochen, bis er über Annahme oder Ablehnung der Wahl sich erklärte. Als



er endlich seine Erhebung sich gefallen ließ, ward seine Thätigkeit zunächst ausschließend von den verwirrten Hausinteressen Östreichs in Anspruch genommen. Erst im Jahr 1442 erschien der neue Kaiser auf einem Reichstag in Frankfurt, um mit den Ständen die dringendsten Geschäfte zu erledigen. Bald erfolgte jedoch eine Unterbrechung, indem Friedrich III. zu seiner Krönung nach Aachen abging. Diese erfolgte am 17. Juni 1442 mit großer Feierlichkeit; indessen auch bei der Anwesenheit des Kaisers in Aachen ergab sich, daß die Staatsabsichten desselben mehr den Angelegenheiten des Hauses Habsburgs, als jenen des Reichs galten. Friedrich III. erklärte nämlich, daß er zur Wiedererwerbung der Besitzungen entschlossen sei, welche die schweizerischen Eidgenossenschaften von seinen Stammgütern an sich gerissen hätten. Zu jener Zeit (1442) war die Reichsstadt Zürich mit den übrigen Eidgenossen wegen der Toggenburger Erbschaft nicht nur zerfallen, sondern selbst in Krieg gerathen. Die Züricher zogen den kürzern, und warben daher um die Bundesgenossenschaft des Kaisers. Da Friedrich III. hierin eine Förderung seiner eben bemerkten Entwürfe erblickte, so kam er den Zürichern freundlich entgegen, und schloß noch in Aachen mit ihnen einen Schutz- und Trutzvertrag. Jetzt schien er sich endlich wieder mit dem Reich beschäftigen zu wollen, weil er auf den Reichstag nach Frankfurt zurückkehrte, und dort mit den Ständen über den Landfrieden verhandelte. Die Auflösung Deutschlands ging dortmals mit raschen Schritten vorwärts; denn durch die Niederbeugung der Reichsgewalt und der Städte war der Rechtszustand untergraben, und fast ein neues Interregnum zu befürchten. Ja die Gesetzlosigkeit war so groß, daß die entmuthigten Reichsgemeinden von der Noth zur Erneuerung ihrer Einigungen oder Eidgenossenschaften gezwungen wurden. Auf dem Tage in Frankfurt kam nun freilich ein Landfriede zu Stande; allein er war wegen des Hasses der Fürsten gegen die Städte und wegen der Ohnmacht des Kaisers eitel Schein und Blendwerk. Auch beschäftigten den dritten Friedrich seine Pläne gegen die Eidgenossen in Oberalemannien viel zu sehr, als daß er ernstlich mit Reichszwecken sich beschäftigen wollte. Er eilte vielmehr nach der Schweiz, um hier die alte Macht Habsburgs wieder herzustellen. Schon in Konstanz erklärte er den Bevollmächtigten der obern Alemannen, daß er vor der Herausgabe aller ehemaligen Besitzungen seines Hauses ihre Freiheiten nicht bestätigen werde, und später nahm er den Rechtsschutz des Reichs für seine Forderungen in Anspruch. Da die Schweizer jedoch nicht die mindeste Nachgiebigkeit zeigten, sondern vielmehr rüsteten, so beschloß Friedrich III. die Anwendung von Waffengewalt. Er rechnete hiebei vorzüglich auf den Beistand der Züricher, und darum griffen die Eidgenossen, welche jene Absicht sogleich einsahen, vor allem Zürich mit Macht an, um diese Reichsgemeinde zur Lossagung vom österreichischen Bunde zu zwingen. Vergebens bat jetzt der Kaiser die Reichsstände um Hülfe; denn diese erwiederten, daß die habsburgischen Angelegenheiten die Interessen der Nation nicht berühren. Dadurch ließ sich Friedrich III. zu dem unverzeihlichen Staatsfehler verleiten, in innern Reichsangelegenheiten des Beistandes eines fremden Volkes sich zu bedienen. Er rief nämlich zum Krieg gegen die obern Alemannen die Hülfe König Karls von Frankreich an. Diese unselige Verirrung war der Vorläufer der Einmischungen Frankreichs in unsre innern Angelegenheiten, welche von nun an periodisch wiederkehrten, und Deutschland endlich vollständig zu Grunde richteten. Der König von Frankreich war nicht abgeneigt, dem Begehren des Kaisers zu entsprechen; indessen es kam ihm nicht entfernt in den Sinn, die Hülfe unentgeldlich zu leisten. Man wollte vielmehr am französischen Hofe die Einmischung in die deutschen Angelegenheiten zur Ausführung eines Lieblingsplanes benützen, nämlich Straßburg und einen Theil des linken Rheinufers von Deutschland abreissen, und mit Frankreich vereinigen.

Die Kriege des 15. Jahrhunderts wurden großentheils durch geworbene Lanzenknechte geführt,

welche man nach dem Frieden wieder entließ. Da sie durch das Herumziehen die Lust zur Arbeit verloren, so gingen die entlassenen Söldnerhaufen meistens in Räuberbanden über, und brachten über ganze Länder eine unbeschreibliche Plage. In einem Krieg zwischen Frankreich und England hatte unter Anführung des Grafen Armagnak eine große Masse solcher Soldknechte gedient, die man nach ihrem Oberbefehlshaber Armagnaken hieß. Nach dem Friedensschluß plünderten dieselben halb Frankreich aus, und der König wünschte daher lebhaft, des Gesindels los zu werden. Der Hülferuf Friedrichs III. gab ihm dazu die beste Gelegenheit; Karl sandte dem Kaiser also über 20,000 Armagnaken zu. Unter persönlicher Anführung des französischen Kronprinzen fiel der wilde Schwarm im Elsaß ein, und bedrohte sodann Basel. Da hierdurch die Sicherheit der Kirchenversammlung gefährdet wurde, so erbat sich diese den Schutz der schweizerischen Eidgenossenschaften. Es waren kaum 2000 Mann, welche die Oberalemannen eiligst gen Basel aussendeten; dessenungeachtet schlugen diese im Jahr 1444 bei Pratteln eine Heerabtheilung von 10,000 Armagnaken. In der Nähe von Basel stießen die Sieger auf die Hauptmassen des Feindes, welche durch Zulauf von Söldnern bis zu 30,000 Mann angewachsen waren. Obgleich die Schweizer auf dem Kirchhof von St. Jakob eine günstige Stellung eingenommen hatten, so konnten sie einer so ungeheuern Übermacht natürlich nicht widerstehen. Sie unterlagen denn; allein sie fochten mit einer solchen Tapferkeit, daß die Armagnaken einen ungeheuern Verlust erlitten, und nunmehr von dem Krieg gegen die Oberalemannen nichts mehr wissen wollten. Dafür setzten sie sich im Elsaß fest; indessen die deutschen Stände besaßen doch so viel Stolz, daß sie den Franzosen die Räumung Deutschlands unter Androhung eines Reichskriegs befahlen. In der That zogen die Fremden jetzt ab (1445); doch der Friede war deßhalb noch nicht hergestellt, weil nun verschiedene deutsche Fürsten dem Habsburger gegen die Schweizer Beistand leisteten. Nachdem mehrere Jahre lang ein gegenseitiger Verwüstungskrieg geführt worden war, so gelang den Eidgenossen endlich im Jahr 1447 die Auflösung des Bündnisses zwischen Zürich und Östreich, indem die Schiedsrichter, auf deren Ausspruch angetragen worden war, nämlich die Bürgermeister von Augsburg und Bern, den Bund für unzuläßig erklärten. Sowie aber dieser aufhörte, erlosch der Krieg allmälig von selbst. Die Schweizer blieben im Besitze alles dessen, was sie vor dem Ausbruch der Fehde inne gehabt hatten, und Friedrich III. sah also alle seine Entwürfe für immer vereitelt.

Während der Krieg in solcher Weise nur zur Befestigung der oberalemannischen Eidgenossenschaft diente, gereichte er im übrigen Deutschland gerade umgekehrt zur Vollendung des Unterganges der Freiheit. Da Kaiser, Fürsten und Ritter auf die Städte aufgebracht waren, weil diese nicht gegen das Bürgerthum in der Schweiz kämpfen wollten, so entstand nach Abschluß des Friedens mit den Oberalemannen im Jahr 1449 ein neuer Städtekrieg in Schwaben und Franken. In diesen Landschaften hatten die reichsunmittelbaren Gemeinden schon im Jahr 1446 ihre Eidgenossenschaft erneuert. Die Einigung war zwar lange nicht so ausgedehnt und wichtig, als jene des vorigen Jahrhunderts, umfaßte indessen gleichwohl 31 Städte*). Ihnen gegenüber standen die Grafen von Wirtemberg, der Markgraf Albrecht Achilles von Brandenburg, der Markgraf von Baden, der Erzbischof von Mainz und der Herzog Albrecht von Östreich. Die Nürnberger erfochten 1450 zwar einen Sieg über den Markgrafen von Brandenburg, dagegen hatten die schwäbischen Städte im Kampf gegen Ulrich von Wirtemberg schon vorher (1449)

*) Andere Quellen zählen 72; doch wenn dem auch so war, der innere Geist der Städtebündnisse blieb im Verhältniß zum vorigen Jahrhundert doch gelähmt.



eine Niederlage bei Eßlingen erlitten. Da zugleich die Reichsgemeinden am Bodensee aus eben so engherziger, als kurzsichtiger Selbstsucht die Beihülfe verweigerten, so verloren die Bürger allenthalben das Selbstvertrauen, und am Ende löste sich ihr Bund vollständig auf. Schaffhausen trat in die Schweizer-Eidgenossenschaft, und hierin lag ein neuer Fingerzeig, daß man ausserhalb Oberalemanniens allgemein an dem Gedeihen des Bürgerbundes verzweifelte. Die Eidgenossenschaft der schwäbischen und fränkischen Reichsgemeinden endigte sohin im 15. Jahrhundert wie im 14., und es bewährte sich denn, daß seit der Niederlage bei Döffingen das deutsche Bürgerthum geistig zerrüttet war, und zu freier, edler Entwicklung nicht mehr emporbringen konnte.

Siebentes Hauptstück.

Äneas Sylvius und Gregor von Heimburg. Ausgang des Konziliums von Basel.

(Vom Jahr 1444 bis 1450.)

Die Kirchenversammlungen des 15. Jahrhunderts vertraten den Geist der Zeit in seiner bessern Richtung; sie waren das Organ der Wünsche und Hoffnungen aller aufgeklärten Männer, und was von ihnen angestrebt wurde, stellte damals alle höhern Interessen Europa's in geistiger Beziehung dar. Wenn unter solchen Umständen die Sympathie der Gebildeten der allgemeinen Synode gewonnen werden mußte, so ist nicht zu verwundern, daß auch ein begabter Italiener aus dem Geschlechte Piccolomini, Namens Äneas Sylvius, sehr eifrig an das Konzilium sich anschloß. Dieser Mann übte auf Deutschland einen bedeutenden Einfluß aus, und darum ist es nothwendig, seine Persönlich- und Eigenthümlichkeit etwas näher zu beschreiben, obschon er einer fremden Nation angehörte. Äneas Sylvius Piccolomini, vom Fach ein Rechtsgelehrter, verließ 1431, im 26sten Lebensjahr, seine Vaterstadt Siena und begab sich nach Basel, um an dem Orte der Kirchenversammlung eine höhere Laufbahn sich zu eröffnen. Dieß gelang ihm bald, indem er nach kurzer Anstellung bei einem Kardinal zum Geheimschreiber der Synode ernannt wurde. Äneas war kein gewöhnlicher Rechtsgelehrter, sondern ein vielseitig gebildeter Geist, der namentlich die klassische Bildung der Alten nach allen Richtungen in sich aufgenommen hatte. Mit dieser Eigenschaft verband er noch einen sehr klaren praktischen Verstand, der ihn antrieb, die Wissenschaft nicht als todte Schulgelehrsamkeit aufzufassen, sondern allenthalben mit dem Leben in Verbindung zu bringen. Unter solchen Umständen mußte Äneas Sylvius Piccolomini nothwendig auch die reformatorische Richtung der Zeit in den Kirchensachen theilen, also die Partei des Konziliums ergreifen. Dieß that er als Sekretär desselben anfangs auch sehr eifrig; doch Charakterfestigkeit und treue Einfachheit gehörten nicht zu den Eigenschaften des feinen Italieners, bald ergab sich daher ein auffallender Wechsel seiner Sinnesart. Im Jahr 1442 wurde Äneas durch den Erzbischof von Trier dem Kaiser Friedrich III. vorgestellt, und da er inzwischen auch der Dichtkunst nach dem damaligen Geschmack mit Erfolg sich gewidmet hatte, so wurde er vom Kaiser selbst als Dichter gekrönt. Friedrich III. war ein unselbstständiger Mann und von sehr mittel-

mäßigen Verstandeskräften; er selbst verfiel daher nicht auf den Einfall, an einem so fähigen Kopf, wie Sylvius war, für seine Staatszwecke sich eine Stütze zu verschaffen, sondern er nahm den Dichter nur auf den Rathschlag eines Bischofs Sylvester in seine Dienste. Sowie Piccolomini in der nächsten Umgebung des Kaisers lebte, bemerkte er sogleich, daß dieser kein sonderlicher Freund der Kirchenversammlung sei, und schon diese Entdeckung war vermögend, den Eifer des Dichters für die Synode etwas abzukühlen. Allmälig mochte der frühere Reformer durch eine kleine Berechnung auch gefunden haben, daß sein Vortheil sich besser dabei befinde, wenn er mit Kaiser und Papst gegen das Konzilium halte; als er daher 1444 von dem erstern zu Eugen IV. nach Rom gesendet wurde, so beschloß er nun offen zur Gegenpartei überzutreten. Er entschuldigte sich bei dem heiligen Vater wegen seiner frühern Beförderung der Reformation, und die Art und Weise wie er es that, zeigte den Mann von Geist. An der Spitze der Kirchenversammlung standen die genialsten und geachtetsten Männer Europa's. Als nun Piccolomini dem Papste erklärte, daß er geirrt habe, so machte er als Entschuldigungsgrund den Umstand geltend, daß jene hochstehenden Männer ja auch irrten, und daß er durch sie verleitet worden sei. Dem Kopf Piccolomini's mag diese geschickte Wendung Ehre gemacht haben, dem Herzen aber keineswegs; denn sie war nur der Ausdruck der Heuchelei, weil Äneas auch jetzt noch von der tiefen Überzeugung durchdrungen wurde, daß die päpstliche Macht entartet sei. Eugen IV. nahm den Abtrünnigen mit Freuden zu Gnaden auf, und verband sich seitdem sehr innig mit ihm. Da aber Sylvius in dem Dienste des Kaisers verblieb, so erlangte der Papst durch ihn auch Einfluß am Hofe Friedrichs III., und nun wurde er in seinem Kampfe gegen die Reformation alsbald kühner. Um einen entscheidendern Schlag auszuführen, suchte der Papst der Kirchenversammlung in Basel ihre mächtigsten Stützen zu entziehen. Zu diesen gehörten unter andern die Erzbischöfe von Köln und Trier, welche der freisinnigern Meinung mit Entschiedenheit zugethan waren; Eugen IV. entsetzte darum beide einflußreichen Würdeträger im Jahr 1445 ihres Amtes, und verlieh die Erzbisthümer an Männer seines Anhanges. Der heilige Vater rechnete bei dieser Anmaßung auf die Unterstützung des Kaisers, doch er wußte nicht, daß in Deutschland die öffentliche Meinung bereits für die Reform sich erklärt hatte; seine Gewaltthat wirkte daher gegen ihn selbst zurück. Die Kurfürsten, durch den Schritt des Papstes beleidigt, traten im Jahr 1446 zusammen, und verpflichteten sich durch Erneuerung eines frühern Vereines, die allgemeinen Synoden in ihren Schutz zu nehmen. Nunmehr geboten sie dem vierten Eugen, die Oberhoheit der Konzilien über den Papst, wie sie durch die Konstanzer und Basler Beschlüsse festgesetzt worden war, anzuerkennen, die Reform-Dekrete von Basel durch eine förmliche Bulle zum kanonischen Recht zu erheben, und zur Erledigung aller noch schwebenden Fragen eine neue Kirchenversammlung nach Konstanz, Mainz, Straßburg, Trier oder Worms auszuschreiben. Für den Fall des Ungehorsams wurde die Drohung beigefügt, daß man das Konzilium in Basel als das allgemeine anerkennen und schützen werde. Alsdann ersuchten die Kurfürsten, welche ihren Vertrag sehr geheim hielten, den Kaiser, zugleich mit ihnen eine Gesandtschaft an Eugen IV. abzuordnen, um von diesem die Wiedereinsetzung der Erzbischöfe von Trier und Köln auszuwirken, und ihn überhaupt zu einem bessern Benehmen zu ermahnen. Die Gesandtschaften gingen wirklich ab, und während an der Spitze der kaiserlichen Äneas Sylvius Piccolomini stand, bildete das Haupt der kurfürstlichen ein reichbegabter Deutscher, der in einer Beziehung mit Äneas geistesverwandt, in anderer hingegen das reine Widerspiel desselben war. So griff denn eine zweite mächtige Kraft als Triebfeder in die bewegte Zeit ein.

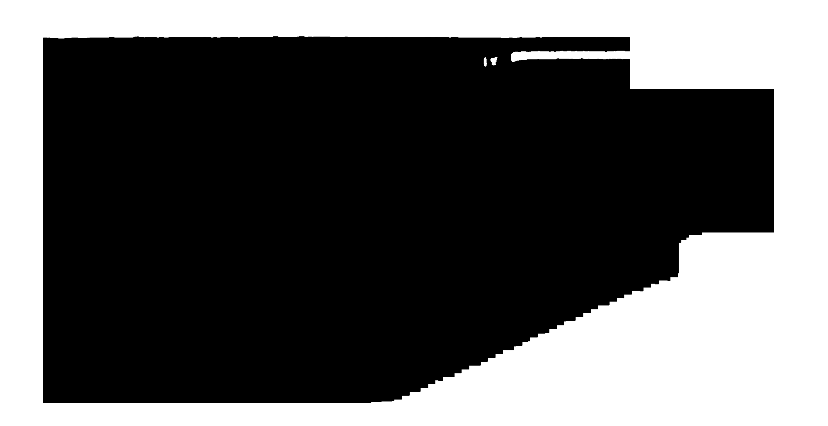
Gregor von Heimburg, von ihm sprechen wir, hatte, wie Aeneas Sylvius Piccolomini, eine gründ-



liche klassische Bildung erhalten, welche er gleichfalls zur Verbesserung der damaligen kirchlichen und wissenschaftlichen Zustände benützen wollte. Er kam sohin mit Aeneas darin überein, daß nicht bloß eine religiöse Reform, sondern auch eine Läuterung des Geschmacks durch das Studium der Alten ermittelt werden müsse. Dagegen war er im Charakter, im Ernst der Gesinnung, und in der Wärme seiner Bestrebungen dem berechnenden Italiener geradezu entgegengesetzt. Gregor wurde von Aeneas in die Schönheiten der Alten eingeführt; er lernte durch ihn den Hauptvorzug ihrer Werke kennen, die fruchtbare Lebensweisheit gegenüber der todten Schulgelehrsamkeit oder dem Scholasticismus des 15. Jahrhunderts. Sylvius gab sich große Mühe, das klassische Studium in Deutschland zu erwecken, und erwarb in dieser Beziehung auch ein entschiedenes Verdienst; doch wie ganz anders wirkte die bessere Richtung in ihm und in Heimburg. Die Liebe Piccolomini's zu den Wissenschaften machte auf ihn nicht die Wirkung, daß auch sein sittlicher Charakter veredelt, sein ganzes Wesen von Grundsätzen durchdrungen, und sein Leben nun der rücksichtslosen Beförderung großer Ideen gewidmet würde, sondern er war bei aller Bildung der Überläuferei fähig. Anders verhielt sich die Sache bei Gregor von Heimburg. Begabt mit reicher Gemüthlichkeit, sittlich-edler Gesinnung und einfacher doch um so treuerer Aufrichtigkeit, wollte er überall nur das Schöne, Gute und Würdige. Er haßte den Aberglauben, die Pedanterie und die Ausschweifungen: und so widersetzte er sich also der entarteten Kirche wie dem abgeschmackten Scholasticismus. Doch Gregor war auch Patriot, er verlangte mit glühendem Eifer nach der Größe und dem Glück seines Vaterlandes: deßhalb forderte er eine starke Reichsgewalt und bekämpfte die Anmassungen der Fürsten. Die klassischen Studien, welchen er mit Begeisterung sich ergab, sollten ihm nun nicht bloß zum Gelderwerb, zur Unterhaltung und zur Lebensverschönerung dienen, wie bei seinem Lehrer Piccolomini, sondern sie sollten der Brennpunkt werden, in welchem er seine Bestrebungen für Aufklärung, Geschmacksbildung, sowie die Freiheit und Einheit seines Vaterlandes zusammenfasse. Sie sollten ihm die Leuchte verschaffen zur Verscheuchung der geistigen Dämmerung seines Zeitalters, die mächtige Waffe zur Verfechtung der Volksrechte wider kirchliche, wie staatliche Unterdrückung. Eben darum wird die Gestalt Heimburgs bei geschichtlich treuer Auffassung so erhaben, weil er nicht bloß Eine Richtung der Zeit in sich aufnahm, wie es so oft geschieht, also nicht bloß den Betrieb wissenschaftlicher und kirchlicher, sondern auch die Durchführung der staatlichen Reform. Vollends ehrwürdig wird der große Deutsche aber durch die Unbeugsamkeit und die unbestechliche Treue, mit denen er seinen Grundsätzen bis an sein Lebensende anhing. Während der leichtfertige Piccolomini zum Überläufer wurde, um zu genießen, zu glänzen und zu herrschen, konnte keine Drohung, keine Lockung und keine Verfolgung den aufrichtigen Heimburg von seinem Ziele ablenken. Hierin allein liegt jedoch das wahre Verdienst; denn was hilft alle geistige Auszeichnung ohne sittlichen Ernst und unbeugsame Charakterstärke? Einen bessern Mann, als Heimburg, hätte man daher nicht an die Spitze der kurfürstlichen Gesandtschaft stellen können. In der That bewährte sich Gregor ganz als der, wie wir ihn geschildert haben. Als er mit seinen Begleitern vor dem Papst Eugen IV. stand, so schien er Deutschland in seiner ganzen Kraft und Würde darzustellen. Schon seine äußere Ausstattung entsprach diesem, denn während die schlanke, hohe Gestalt eine edle Haltung ausdrückte, malte sich auf dem anmuthigen und männlich schönen Antliz durch den Blitz der feurigen Augen die Größe des strebenden Geistes. Ausgerüstet nun vollends mit jener geheimnißvollen und unwiderstehlichen Macht der Beredsamkeit entwickelte Gregor von Heimburg vor dem Oberhaupt der Kirche mit ernstem Nachdruck die Beschwerden seines Volkes. Aufrichtig, kühn und unerschrocken erklärte er dem Papste von Antliz zu Antliz: daß dieser

heilige Rechte der Deutschen in anmaßender Weise verletzt habe: daß
fordere, und bei Verweigerung derselben dem Papste den Gehorsam au
keit und das feste Benehmen Heimburgs machten auf Eugen IV. sichtba
Papst die Absetzung der beiden Erzbischöfe als eine rechtmäßige Ma
Ganzen zeigte er sich schwankend und verlegen, indem er weder das An
sammlungen zu läugnen, noch der kurfürstlichen Botschaft eine entschiede
len wagte. Wie nachdrücklich das Auftreten Gregors gewesen sein muß
hervor, daß die Italiener sagten, Heimburg habe gar zu stolz gegen Eu
der kurfürstlichen Gesandtschaft wollte bei der Verhandlung mit dem P
spiel, sondern einen bestimmten Staatszweck erreichen, und deßhalb war
weichenden Antworten des heiligen Vaters sehr entrüstet.

Heimburg hatte von Eugen IV. gefordert, daß er seine letzte E
abgeben soll, der noch im nämlichen Jahr (1446) in Frankfurt am M
Vorstellungen Piccolomini's entschloß sich der Papst, Bevollmächtigt
that die Synode in Basel, und da auch Gregor von Heimburg, als
Aeneas Sylvius hingegen als Gesandter des Kaisers sich einfand, so wa
nach allen Richtungen in Wirksamkeit. Vor allem äußerte sich aber de
über die Anmaßungen der römischen Kurie, hatte er in einer besondern
ist, die Nachtheile des kirchlichen Despotismus der Päpste dargestellt, und
dig, im Verhältniß zur Zeit der großen Salier, gegenwärtig die Stell
sei. Aus Rom hatte Gregor aber vollends den größten Widerwillen geg
heit der Kurie zurückgebracht; darum enthüllte er in Frankfurt die treu
und zeigte, daß sowohl der Papst, als die Kardinäle auf das Verderben
zur Erreichung ihrer Zwecke die Kirchenversammlung, welche ihnen störe
suchten. Da Heimburg alles dieß in öffentlicher Versammlung des Rei
so brachte sein Kampf gegen den Papst eine mächtige Wirkung hervor.
Kräfte auf, um einige Kurfürsten zu gewinnen, und die Opposition als
allein seine Anstrengungen waren dem Ernst, dem Nachdruck und der Be
fruchtlos, und der Reichstag stand nahe daran, entscheidende Beschlüsse zu
zu fassen. Da versuchte Aeneas Sylvius Piccolomini die Anwendung ein
er an sich selbst kennen gelernt hatte ..... **den goldnen Schlüssel der**
stehliche Macht Aeneas dem Gelde aus eigener Erfahrung beilegte, erwies
die Höfe beherrscht, die Ohren der Menschen geöffnet, und die Dienste wie
werden.* Bei Männern wie Gregor von Heimburg bewährte sich der
nicht; leider gab es jedoch auf dem Reichstage in Frankfurt, der über
entscheiden sollte, in der engern Umgebung des Erzbischofs von Mainz
Aeneas zum Verderben Deutschlands erkaufen ließen. Johann von Lysur
Kurfürsten erhielten nämlich von Aeneas Sylvius Piccolomini, dem frü
4000 Goldgulden, und überredeten dafür ihren Gebieter zum treulosen



den Papst*). Die Opposition wurde durch diesen Unfall nicht nur zersplittert, sondern auch bestürzt, und da die kaiserlich-päpstliche Partei, von dem verschmitzten Überläufer Aeneas Sylvius geleitet, solche Wendung der Dinge geschickt zu benützen verstand, so mußte die Gesandtschaft der Synode in Basel beschämt abreisen, und das ränkevolle Spiel des Papstes war gewonnen. Wie bei dem Konstanzer Konzil wurden ein Jahr nach dem Frankfurter Reichstag von 1446 zwischen einzelnen Fürsten und dem Papst besondere Verträge oder Konkordate abgeschlossen, welche im Wesentlichen die Reformations-Dekrete der Synode von Basel wieder zerstörten. Die Kirchenversammlung selbst war nun ohne Stütze, und verlor sich allmälig. Wie im Kampfe des deutschen Bürgerthums gegen die Landesherren, so war demnach auch in dem Ringen mit dem päpstlichen Absolutismus die Sache der Freiheit erlegen, durch Bestechung und Verrath erlegen ..... der Wendepunkt der deutschen Entwicklung sohin vollkommen. Groß war nun die Zahl der abtrünnigen Liberalen: doch unerschütterlich stand und wirkte ..... Gregor von Heimburg.

Achtes Hauptstück.

Innere Zustände Deutschlands im XV. Jahrhundert. Die Städte.

Unter großen Schwierigkeiten und nur allmälig, doch unaufhaltsam schritten die Völker im Mittelalter zu einem ersten Höhepunkt des Wohlstandes und der Bildung empor. Hoch über alle ragten die Germanen hervor, bei ihnen war die Weltleitung durch den Kaiser, der Mittelpunkt des Ritterthums, der religiösen Beschauung und des Welthandels; sie stellten dortmals vorzugsweise Europa vor. In Italien war die bürgerliche Freiheit und das klassische Studium allerdings früher erwacht, als in unserm Vaterland; als aber unsere Zeit gekommen war, so drang die Forschung tiefer, sowie auch die äussere Wohlhabenheit großartiger und dauernder sich entwickelte. Man hatte dieß im Ausland, insbesondere in Italien weder ahnen noch glauben wollen; daher war die Verwunderung der Fremden so groß, welche im 15. Jahrhundert längere Zeit in Deutschland lebten, und dadurch mit den innern Zuständen des Volks durch eigene Anschauung sich vertraut machten. Zu ihnen gehört vorzüglich Aeneas Sylvius Piccolomini, welcher als Geheimschreiber des Kaisers Friedrich III. nicht nur lange bei uns verweilte, sondern durch seine amtliche Stellung auch besondere Gelegenheit hatte, die innern Zustände der Nation nach allen Richtungen kennen zu lernen. Er verfaßte über diese Zustände sogar ein besonderes umfassendes Buch, und auch andere Italiener, nicht minder Griechen gaben bald im Größern, bald im Kleinern Nachrichten über die innern Verhältnisse Deutschlands im 15. Jahrhundert. Vaterländische Geschichtschreiber könnte man bei den günstigen Urtheilen über den Erfindungsgeist, den schwunghaften Handel und Gewerbsbetrieb,

*) Aeneas Sylvius hat in seiner Geschichte Friedrichs III. alles dieß selbst erzählt. Anfangs hatte man von jener wichtigen Quelle nur einen verstümmelten Auszug, bis der Bibliothekar Kollar nach Urhandschriften eine vollständige Herausgabe derselben veranstaltete.

den Reichthum und die wissenschaftliche Regsamkeit unsres Volkes in jenem Zeitalter der Befangenheit beschuldigen. Allein die Italiener liebten die Deutschen nicht, und wenn sie jene Eigenschaften und Thatbestände nicht genug zu erheben wissen, so kann wohl Niemand an der Wahrheit des Sachverhältnisses zweifeln.

Der große und bewunderungswürdige Aufschwung Deutschlands im 15. Jahrhundert beruhte zunächst auf der Blüthe des Handels und der Verbesserung der Landwirthschaft. Wie wir schon früher erwähnten (sechsten Buch, 5. Hauptstück), bildeten die beiden Hauptströme Deutschlands, der Rhein und die Donau, die vorzüglichsten Handelsstraßen Europa's, und erhoben dadurch unser Vaterland zum Mittelpunkt des Verkehrs. Seitdem die Hansa die Könige von Dänemark, Norwegen und Schweden gebeugt hatte, in England große Vorrechte genoß, und die nördlichen Meere überhaupt ausschließend beherrschte, wurden jene Ströme noch wichtiger. Die niederrheinischen Städte waren selbst Mitglieder des hanseatischen Bundes, und so mußte denn der Handel vom Rhein ins Meer und umgekehrt sehr bedeutend werden. In Oberdeutschland blühten die gewerbsreichen Städte Augsburg und Nürnberg, und schufen dadurch ein neues Glied in der allgemeinen Handelsverbindung. Erstere Stadt verkehrte über Füßen sehr lebhaft mit Venedig, und bezog von dorther viele levantische Waaren. Schon im 14., noch mehr aber im 15. Jahrhundert bestand überhaupt ein ausgedehnter Handel zwischen Italien und Oberdeutschland, indem man die Waaren durch Maulthiere über die Alpenpässe schaffte. Dadurch wurde nicht nur die Handelsstraße über Kempten nach Italien so berühmt, sondern auch die Städte am Bodensee entwickelten sich auf eine Weise, welche nach dem heutigen Stand der Dinge unglaublich ist. Von den Niederlanden gingen ebenfalls beträchtliche Waarenzüge rheinaufwärts nach Oberdeutschland, und da Augsburg den Handel der schwäbischen Gemeinden durch seinen Verkehr mit den niederdeutschen und den Ostsee-Städten auch an den nördlichen Handel anknüpfte, so war die Verbindung äußerst vielseitig. Zu welcher Macht die Städte hierdurch emporstiegen, zeigt am besten die damalige Zahl ihrer Einwohner. Nürnberg hatte eine Bevölkerung von 52,000 Seelen und Straßburg nur an wohlgewappneten Männern 20,000. Wenn nun Konstanz nach Verhältniß seines Kontingents zum Städtebund nur um ein Viertheil kleiner war, als Nürnberg, so deutet dieß bei Konstanz auf eine Bevölkerung von 39,000 Seelen, während Aachen 19,826 waffenfähige Männer zählte.

Unter solchen Umständen darf man sich nicht über die Beschreibung wundern, welche Aeneas Sylvius Piccolomini, Johann Regiomontan, Laonikus Chalkondylas, Konrad Celtes, also Deutsche wie Fremde im 15. Jahrhundert von Augsburg, Nürnberg, Straßburg, Danzig, Lübeck, Wien, Brügge, Erfurt, Frankfurt am Main, Hamburg, Köln und andern deutschen Städten gemacht haben. „Augsburg", sagt Aeneas, „ragt im Wohlstand über alle Städte der Welt empor, Brügge ist der Sammelplatz und das Lager für alle Kaufleute und Waaren in Europa, Straßburg gleicht, ja übertrifft Venedig, Danzig beherrscht die Ostsee, Lübeck dagegen die drei nordischen Königreiche, Frankfurt am Main ist der Vermittlungspunkt des ober- und niederdeutschen Handels, und Köln durch ihre unübertrefflichen Meisterwerke der Baukunst die prächtigste Stadt Europa's." So urtheilte ein Italiener. Vollends merkwürdig ist aber der Bericht Piccolomini's über Nürnberg. Dort fand er die Pracht und den Reichthum so groß, daß er ausrief: „die stolzen Könige von Schottland würden sich glücklich schätzen, wenn sie so viel hätten, als ein einfacher Bürger von Nürnberg." Konrad Celtes und Johann Regiomontan bestätigen dieses Urtheil. Ersterer versichert, daß vieles Hausgeräthe der Nürnberger Bürger aus Gold und Silber be-



standen sei, und der andere erklärt Nürnberg für den Mittelpunkt des europäischen Verkehrs. Aeneas Sylvius faßt endlich seine Beschreibung der deutschen Städte im 15. Jahrhundert dahin zusammen: „daß viele Häuser derselben königlichen Palästen gleichen, sogar einfache Bürgersfrauen mit Gold sich zieren, in allen Gasthäusern nur aus Silber getrunken werde, der Pracht und Reichthum der Kirchengeräthschaften aber vollends unbeschreiblich sei.“

Ausser dem schwunghaften Handel und Gewerbsbetrieb war vorzüglich die Blüthe des Bergbaues die Hauptursache jenes bedeutenden Reichthums Deutschlands im 15. Jahrhundert. Die wichtigsten Werke blieben immer noch die Meißnischen, wo die Silberadern anhaltend reiche Ausbeute gaben. Dazu kamen die Goslarischen, seit 1419 von Neuem in Betrieb gesetzt, die Mannsfeldischen, Fichtelberger und Salzburger. Endlich wurde 1471 eine neue Silbergrube in Schneeberg eröffnet, welche einen ungeheuern Ertrag hatte. Wie ausgedehnt und wichtig der deutsche Bergbau im 15. Jahrhundert überhaupt gewesen sei, zeigt wiederum Aeneas Sylvius am besten. „In Sachsen,“ sagt er, „liefern Ramelsberg, Freiberg, Bulthurn und das schneeigte Erzgebirg ausserordentliche Schätze, und während der Rheinstrom Goldstaub führt, fördert man am Inn, im Ensthale und in Steiermark große Silbermassen zu Tag. An Eisen, Messing und Kupfer hat Deutschland ohnehin Überfluß.“

Mit dem Reichthum und dem Glanz der Städte hielt die Fülle und die Schönheit des Landbaues gleichen Schritt. Am Rheine wurde der Weinbau mit einer Geschicklichkeit betrieben, welcher das Erstaunen der Ausländer erregte, in Sachsen und Schwaben blühte ausgedehnter Getraidebau, am Rhein, in Schwaben und Franken ausser der Weinkultur vorzüglich auch die Obstbaumzucht. Die Fremden waren entzückt über das milde Klima Deutschlands, die Schönheit seiner Rebenhügel, die Fruchtbarkeit seines Bodens. Man rühmte allgemein das betriebsame fleißige Volk, welches kein Plätzchen unbebaut ließ, sondern seine Berge und Fluren allenthalben mit Reben, Bäumen und einem wallenden Meer von Getraide übersäte.

Die größte Auszeichnung der Deutschen bestand aber in ihrem rastlosen Erfindungsgeist, welcher im 15. Jahrhundert der gesammten Weltlage sowohl in materieller, als in geistiger Beziehung eine veränderte Richtung gab. Materiell entstand eine große Umwälzung aller Verhältnisse durch die Erfindung des Berthold Schwarz; denn in Folge der Anwendung des Schießpulvers erhob sich insbesondre die Schifffarth zu einer noch nicht gekannten Höhe. Auch in den Gewerben, sowie im Staatsleben selbst äusserten sich die ausserordentlichen Folgen jener wichtigen Entdeckung eines Deutschen. Geistig erfolgte der Umschwung dagegen durch die Kunst, die Schriften mittelst beweglicher Lettern zu vervielfältigen, welche wiederum ein Deutscher, Johannes Gutenberg, zu Mainz nach langem Forschen im Jahre 1440 erfunden hatte. Bis zu diesem Zeitpunkt mußten die Bücher bloß durch Abschreiben vermehrt werden, und da die Geschicklichkeit dazu meistens nur in den Klöstern sowie an den hohen Schulen angetroffen wurde, mithin selten war, so mußten die Bücher natürlich sehr theuer sein. Wegen dieses Übelstandes konnte man schon das gewöhnliche Wissen nur äusserst schwer verbreiten, so daß denn die eigentlichen Volksmassen tiefer Unwissenheit verfielen. Unvermeidliche Folgen der geistigen Finsterniß sind aber Sklaverei, Rohheit und Unsittlichkeit, und ein großer Theil solcher Übel hatte seine Ursache demnach in dem Mangel an zweckmäßiger Vervielfältigung der Bücher. Die Erfindung Gutenbergs hieß darum das Menschengeschlecht mündig sprechen, hieß die Erziehung der Völker zur Freiheit und Menschenwürde vorbereiten. Nie war eine Erfindung wohlthätiger, niemals hatte eine solche so großartige Folgen. Merkwürdig bleibt es aber, daß die zwei

wichtigsten Entdeckungen des Mittelalters, welche alle materielle und geistige Verhältnisse der Nationen veränderten, sich nicht unter die Völker vertheilten, sondern beide von den Deutschen ausgingen. Schon dieß zeigt den Beruf der letztern sowie ihre Stellung in der Weltgeschichte.

Fassen wir die Ausführung des gegenwärtigen Hauptstücks in einem kurzen Überblick zusammen, so ergiebt sich, daß die Zustände unsres Vaterlandes noch im 15. Jahrhundert befriedigend, ja selbst blühend erschienen. Wenn man daraus aber auf ein fortgesetztes Steigen der Entwicklung schließen wollte, würde man sehr irren; denn der Wendepunkt war schon zu Ende des 14. Jahrhunderts unabänderlich eingetreten, und es zeigte sich nur, wie bei jeder absteigenden Periode im organischen Leben, die Reife der Saaten, welche die strebende Zeit ausgestreut hatte. Deutschland war daher im 15. Jahrhundert allerdings reich und wohlbehaglich; allein die Triebkraft zur Ermittelung höherer Kulturzustände war durch den Sieg der Landesherren über die Reichsgewalt und das Bürgerthum vollständig zerstört. Aeusserlich war in Folge früherer Einwirkungen noch Fülle vorhanden; doch innerlich zehrte ein schleichendes Gift an dem Staatsleben, und fortan ging das deutsche Reich unaufhaltsam der Auflösung entgegen. Mit besonderer Klarheit ergab sich dieß aus einem auffallenden Vorgang, bei welchem wiederum der deutsche Patriot, Gregor von Heimburg, handelnd auftrat.

In der Fehde des Markgrafen Albrecht Achilles von Ansbach wider die Reichsstadt Nürnberg, berief sich die letztere nämlich auf das Urtheil des Kaisers Friedrichs III., und dieser ließ beide Theile in der That nach Wienerisch-Neustadt vorladen. Gregor von Heimburg, ein Franke aus dem Würzburgischen, war von 1433 bis 1460 Syndikus in Nürnberg, und wurde daher von dieser Stadt der Gesandtschaft zum Haupt gegeben, welche an das kaiserliche Hoflager abging. Auch Markgraf Albrecht erschien mit seinen Räthen, benahm sich aber in einer Art, welche die Ohnmacht der kaiserlichen Gewalt deutlicher als je zur Schau stellte. Er behandelte das Reichsoberhaupt nicht nur barsch, sondern selbst mit höhnender Geringschätzung, ja er trieb die Anmaßung so weit, daß er einen Rath Friedrichs III., welchen dieser zu seiner Belehrung in die Gerichtssitzung berufen hatte, zur Thüre hinausführte. Solchen Kränkungen sah sich der deutsche Kaiser gegenwärtig ausgesetzt, und wehklagend schien der Schatten des dritten Heinrichs über die Bühne zu schweben. Der Hauptstreit betraf die Frage, in welcher Art das Gericht zu besetzen sei, das die Händel zwischen Albrecht und den Nürnbergern entscheiden soll. Für die Städte gab es ausser dem Kaiser, also ohne die Nationaleinheit, keinen Rechtsschutz; die Gesandtschaft Nürnbergs wollte darum nur einem Urtheil des Reichsoberhaupts sich unterwerfen. Umgekehrt gab es gegen die Übergriffe der Landesherren keinen Zügel mehr, wenn in ihren Streitigkeiten mit den Bürgern bloß fürstliche Gerichtsbeisitzer entscheiden durften; der Markgraf von Ansbach forderte daher hartnäckig, daß nur die anwesenden Fürsten, 13 an der Zahl, das Urtheil sprechen sollen. Gregor von Heimburg entwickelte die ganze Macht seiner Beredsamkeit; das Glücklichste, was er erreichen konnte, war aber nur Verweisung der Entscheidung auf einen Reichstag. Die Stadt Nürnberg traute hingegen auch einer Reichsversammlung bei der Ohnmacht des Kaisers so wenig, daß sie sich in der Güte mit ihrem Gegner setzte. Deutschland war entschieden im Sinken, und daß alle hochstehenden Männer des 15. Jahrhunderts dieß sehr bestimmt einsahen, erwies die Rede Gregors von Heimburg, die er in dem Rechtsstreite Nürnbergs gegen Albrecht Achilles gehalten hat. „Deutschland," rief er wehmüthig aus, „war der Sitz des Kaiserthums, die Freistätte für alle Bedrängte des Erdkreises; doch durch die Untergrabung der Reichsgewalt, durch das ausschließende Richterrecht der Fürsten über ihre Standesgenossen sind die letztern zu Souverainen erhoben. Keine Macht kann



ewig währen; ich fürchte, daß das Ende unsrer Hoheit gekommen ist. Das Kaiserthum, d. h. die Reichsgewalt, ist zerrüttet, fast ganz aufgehoben, das Volk zersplittert und ohne Rechtszustand. So weit hat es die Ungerechtigkeit der Fürsten gebracht, von denen ein jeder in seinem Lande den Kaiser spielen will." Wer erstaunt nicht über dieses klare Bewußtsein des bereits begonnenen Staatsverfalls in Deutschland? Besonders merkwürdig war jedoch die Erklärung Heimburgs, daß auch der niedere Adel ins Verderben gestürzt werde, wenn die Fürsten die Zerstörung der Reichsgewalt wirklich vollenden.

Neuntes Hauptstück.

Ausgang Friedrichs III. und des Mittelalters.

(Vom Jahr 1450 bis 1493.)

Während Friedrich III. sein Ansehen als Reichsoberhaupt dem Wesen nach gleichgültig zerstören ließ, machte es ihm großes Vergnügen, mit dem Schein seiner Macht zu prunken. Ein Mann, welcher die Unverschämtheit des Markgrafen Albrecht von Ansbach geduldig ertragen hatte, sollte sich lieber verbergen, als öffentliche Schauspiele seiner vermeintlichen Hoheit anstellen; indessen der beschränkte Habsburger beging nach der Auflösung der Kirchenversammlung von Basel die Thorheit, einen Römerzug zu veranstalten. Aeneas Sylvius Piccolomini, welcher unterdessen in den geistlichen Stand getreten war, um noch höher zu steigen, scheint die Eitelkeit des Kaisers erregt zu haben. Aeneas wurde von dem Papst zwar zum Bischof von Siena erhoben, blieb aber doch als Rath in dem Dienste Friedrichs III., und betrieb in dieser Eigenschaft die Einwilligung der römischen Kurie in die Kaiserkrönung. Was er indessen bei dieser Gelegenheit zum Lobe seines Gönners sagte, gilt fast der Ironie, und ist auf keinem Fall geeignet, die Meinung, welche man von den Verdiensten Friedrichs III. hegen muß, besonders zu erhöhen. Piccolomini führte nämlich dem heiligen Vater zu Gemüth, daß es während der Kirchenversammlung zu Basel in der Macht des Kaisers gestanden sei, die Reformation durchzuführen, der Herrlichkeit des Klerus ein Ende zu machen, und eine unabhängige deutsche Nationalkirche zu gründen. Allein Friedrich III. habe sich des Papstthums erbarmt, und demselben nicht nur seinen Glanz, sondern auch seine Macht über die Deutschen wieder gegeben*). Für solche Dienste bewilligte ihm denn Nikolaus V., welcher damals den apostolischen Stuhl einnahm, das leere Schauspiel der Krönung, welches am 19. März 1452 in Rom stattfand.

Der Kaiser hatte gehofft, durch die päpstliche Weihe ein größeres Ansehen zu erhalten, und dadurch die Reichsgewalt zu stärken. Doch sein Wahn war eitel; denn der Römerzug vermehrte gerade umgekehrt die Geringschätzung, welche sogar die Oestreicher von ihm hegten. Friedrich III. führte die Vormundschaft

*) Aeneas Sylvii Historia rerum Friderici III. Papae scribendum putavit Aeneas: Si voluisset tamen (Fridericus III.), pessum ibat Ecclesia: cleri majestas omnis extinguebatur, nec tu hodie in hoc statu esses, in quo te videntes laetamur. Sed misertus est Ecclesiae Fridericus, scismatis radices evulsit, *tibi ut parerent Germani omnes curavit.*

über Ladislaus, den minderjährigen Sohn Albrechts II., und hatte seinen Mündel auch nach Italien mitgenommen. Da aber die Bevölkerung in den Besitzungen des letztern mit dem Kaiser schon unzufrieden war, so beschuldigte man ihn vollends: er habe nur deßhalb auf die Begleitung seines Mündels gedrungen, damit dieser im ungewohnten Süden zu Grunde gehe, und sein Herzogthum an den Vormund falle. Die Mißstimmung erhielt sich auch nach der Rückkehr Friedrichs III. aus Italien (Juni 1452); denn man forderte von ihm die Herausgabe des Herzogs Ladislaus, und als dieselbe verweigert ward, so ergriffen die Unzufriedenen unter Anführung eines kühnen Mannes, Namens Eizinger, die Waffen. Der Kaiser suchte vergebens Gewalt mit Gewalt zu vertreiben; er unterlag vielmehr und war genöthiget, den jungen Herzog Ladislaus ziehen zu lassen, sowie die Vormundschaft niederzulegen. Wenn nun Friedrich III. sogar in Oestreich so wenig Achtung und Macht besaß, so mußte er als Kaiser vollends nur ein Schemen sein. In der That trat unter seiner Regierung die Zersplitterung Deutschlands so sehr ans Licht, daß die Patrioten laut ihren Schmerz aussprachen. Während die Reichsgewalt so tief sank, entstand zugleich eine bedeutende Gefahr für die nationalen Grenzen vom Ausland her. Konstantinopel, der Sitz des oströmischen oder griechischen Kaiserthums, wurde von den Türken nach 55tägiger Belagerung am 29. Mai 1453 mit Sturm genommen. Dieses Ereigniß hatte für Deutschland die größte Wichtigkeit, da mit dem Besitz Konstantinopels die Türken festen Fuß in Europa faßten, die Donauländer bedrohten, und für Deutschland überhaupt in vielfacher Beziehung gefährlich wurden. Diese asiatischen Völker gehörten nicht nach Europa, und ihre widernatürliche, gewaltsame Übersiedlung mußte der europäischen Staatenlage wesentliche Nachtheile bringen; Pflicht des deutschen Kaisers war es daher, die Eindringlinge mit den Waffen zu vertreiben. Indessen wie konnte der schwache Friedrich III. ein Werk von solcher Bedeutung übernehmen: er ging also bei Empfang der Nachricht von dem Fall Konstantinopels in sein Gemach und ..... **weinte**. Ein Reichstag, der Hülfe bringen sollte, wurde zwar für das folgende Jahr 1454 ausgeschrieben; doch wie sollten die selbstsüchtigen deutschen Fürsten zu bewegen sein, etwas für das gemeinsame Vaterland zu thun; es geschah demnach nichts gegen die Türken. Im Jahr 1459 hatte Aeneas Sylvius Piccolomini endlich den vollen Preis seiner Überläuferei gewonnen; denn schon 1456 zum Kardinal erhoben, bestieg er jetzt gar als **Pius** II. den apostolischen Stuhl. Piccolomini war ein sehr klarer Kopf, und da er schon als Beamter des Kaisers die Gefährlichkeit der Festsetzung der Türken in Europa erkannt hatte, so forderte er als Papst zu einem allgemeinen Kreuzzug gegen die Osmanen auf. Er gab sich viele Mühe, um zum Zweck zu gelangen; doch alle Anstrengungen scheiterten an dem innern Verfall Deutschlands. Anstatt die Nationalgröße nach Aussen zu vertheidigen, suchten die Fürsten die allgemeine Verlegenheit vielmehr zur Erweiterung ihrer Machtvollkommenheit zu benützen. Nachdem sie den Geist der Reichsgemeinden gebrochen hatten, gingen sie jetzt darauf aus, dieselben durch Umwandlung in Landstädte gänzlich ihrer Hoheit zu unterwerfen. Den Anfang machte der Herzog Ludwig von Baiern durch die gewaltsame Einnahme von Donauwörth; er wurde später zwar wieder abgetrieben, auch die Reichsfreiheit jener Stadt gerettet, allein den unmittelbaren Gemeinden war nun gleichwohl ihr künftiges Schicksal angekündiget. Um die Schwäche der Nation zu vermehren, brachen auch zwischen mehrerern Fürstenhäusern aus gegenseitiger Eifersucht und Vergrößerungsgier heftige Fehden aus, das öffentliche Leben drehte sich demnach nur um Parteizwecke der Landesherren, und von der Pflege der Nationalangelegenheiten war nirgends mehr die Rede. Unter solchen Umständen konnte also keine Unternehmung wider die Türken möglich sein, und diese befestigten sich nunmehr in Europa.



Als Pius II. am 15. August 1464 verschieden war, so betrieb sein Nachfolger Paul II. den Kreuzzug wider die Osmanen mit demselben Eifer. Im Jahr 1467 wurde auf einem Reichstag in Nürnberg wirklich der Beschluß gefaßt, ein Heer von 20,000 Mann wider die Asiaten aufzustellen; indessen der Kaiser dachte mehr an seine, als des Reichs Interessen, und verwickelte sich in Händel mit dem König Georg von Böhmen, um die Krone dieses Landes seinem Hause zu verschaffen. Jetzt geschah zugleich, was alle scharfsinnigen Männer vorausgesehen hatten; d. h. die Türken, durch die Schwäche des deutschen Reichs ermuthiget, griffen dasselbe selbst an, und drangen bis Krain vor. Anstatt rasch zu handeln, schrieb man nun einen Reichstag auf 1471 nach Regensburg aus, welcher wie immer kein Ergebniß hatte; denn jetzt weigerten sich sogar die unmittelbaren Gemeinden zu dem Feldzug gegen die Osmanen Geldbeiträge zu leisten. So rächte sich die Zerrüttung der Reichsgewalt! Als der Kaiser die freien Städte wider die Landesherren noch zu schützen vermochte, als jene noch so viel Gemeinsinn besaßen, durch Eidgenossenschaften sich und die Reichsgewalt gegen die Fürsten zu vertheidigen, konnte Deutschland bei allen National-Unternehmungen auf die Hülfe der unmittelbaren Reichsgemeinden zählen. Nachdem aber der Kaiser aller Macht entkleidet, und auch der Geist der freien Städte in Folge der Niederlage bei Döffingen gebrochen war, wurden letztere gegen das Reich gänzlich gleichgültig, und entzogen ihm sogar die Geld-Unterstützung. Vergebens berief Friedrich III. Reichstag um Reichstag, die Städte blieben lau, die Fürsten selbstsüchtig, und es konnte kein Heer wider die Türken versammelt werden, obgleich diese im Jahr 1478 wiederholt in Steiermark, Kärnthen und Krain erschienen waren. Um dieselbe Zeit offenbarte sich der Unterschied der Freiheit und der bürgerlichen Unselbstständigkeit thatsächlich so deutlich, daß der verstockteste Sinn endlich zur bessern Überzeugung hätte gebracht werden sollen. Während nämlich in Folge der Niederbeugung des deutschen Bürgerthums die Reichseinheit zerfiel und nicht einmal asiatische Horden von dem vaterländischen Boden abgewehrt werden konnten, erfochten die obern Alemannen, welche die Freiheit glücklich errungen hatten, glänzende Siege über den kühnen und mächtigen Herzog Karl von Burgund. Sie schlugen ihn am 2. April 1476 bei Granson, am 22. Juni desselben Jahres bei Murten, und am 5. Januar 1477 bei Nanzig (Nancy). Hier ließ Karl der Kühne selbst das Leben, und stolz standen die Banner der Freiheit auf den Trümmern einer anmaßenden Eroberungsmacht, während das zerrüttete Mutterland nicht einmal ein Heer zur Deckung seiner Grenzen zusammenbringen konnte. Bei dem Einfall der Mongolen zur Zeit Friedrichs II. übernahmen die Ritter die Vertreibung jener wilden Horden; allein gegenwärtig war durch die Machtvollkommenheit der Landesherren auch die Selbstständigkeit des Adels zerstört, weil das wahre innere Leben desselben auf der Reichsunmittelbarkeit und Einschränkung der landesherrlichen Gewalt auf die verfassungsmäßigen Grenzen beruhte. So war denn auch von Seite der Ritterschaft eine Vertheidigung der Reichsgrenzen nicht mehr möglich, und als erste Folge der Auflösung der Nationaleinheit ergab sich demnach die Thatsache, daß die Integrität des vaterländischen Gebiets nicht mehr erhalten werden konnte.

Während Deutschland an seinen östlichen Grenzen bedroht war, erhob sich zugleich ein Feind im Westen, Ludwig XI., König von Frankreich. Im burgundischen Krieg war Friedrich III. mit Ludwig XI. und dessen Freunden, den Schweizern, verbündet, ja die Versöhnung Habsburg mit den obern Alemannen durch die Vermittlung des französischen Staatsoberhaupts zu Stande gebracht worden. Allein der Sturz Karls des Kühnen veränderte die Stellung der Mächte plötzlich. Sowohl der Kaiser, als der König von Frankreich suchten die Hand Mariens, der einzigen Tochter des Herzogs von Burgund für den

Kronprinzen zu erwerben; Maria hatte jedoch den edlen Erstgebornen Friedrichs III., den männlich-schönen Maximilian, schon im Jahre 1473 kennen gelernt, und entschied sich für diesen. Nachdem die Vermählung am 19. August 1477 in Gent vollzogen war, so schlossen die Schweizer mit Maximilian und Maria einen Freundschaftsvertrag, und übergaben an jenen gegen eine Geldentschädigung Hochburgund, welches in dem Krieg gegen Karl den Kühnen in ihre Hände gefallen war. Darüber erwachte die Scheelsucht Ludwigs XI., der sowohl nach Burgund, als nach den Niederlanden, dem andern Erbe Mariens trachtete. Da nun an den östlichen Grenzen Deutschlands nicht nur die Türken eingefallen waren, sondern Östreich während des Aufenthalts Maximilians in den Niederlanden auch von den Ungarn verheert wurde, so benützte der König von Frankreich die Noth des Kaisers, um den Sohn desselben in den Niederlanden anzugreifen. Durch das Einschreiten des Reichs und die Festigkeit Maximilians, welcher die Franzosen bei Guinegate schlug, wurde den französischen Übergriffen zwar ein Ziel gesetzt; allein Ludwig XI. gewann später durch Unterhandlungen wieder, was er durch das Schwert verloren hatte. Bei dem frühzeitigen Tod Mariens von Burgund (1482), welche zwei Kinder, Philipp und Margaretha, hinterließ, wußte er es nämlich dahin zu bringen, daß die Tochter an seinen Sohn Karl verlobt wurde. Da noch überdieß wechselseitiger Erbvertrag zwischen Philipp und Margaretha bedungen ward, so behielt Frankreich von jetzt an bei den deutschen Angelegenheiten immer die Hand im Spiel. Zugleich wurde Maximilian mit den Niederländern in Händel verwickelt, weil diese die Landesverwaltung während der Minderjährigkeit seines Sohnes selbst führen wollten, und konnte darum nichts erhebliches wider Frankreich unternehmen. Dagegen hatte er sich durch den Beginn seiner öffentlichen Laufbahn in Deutschland so allgemeine Achtung erworben, daß ihn die Kurfürsten am 16. Hornung 1486 einstimmig zum Nachfolger seines Vaters im Reiche ernannten. Der junge König nahm jetzt schon an den Staatsgeschäften Antheil, und suchte vornehmlich den Landfrieden zu befestigen. Maximilian vereinigte viele gute Eigenschaften in sich; allein die Reichsgewalt war bereits abgestorben, so daß also auch ein Oberhaupt von bessern Fähigkeiten den entwichenen Geist nicht mehr zurückbringen konnte. Dieß bestätigte sich bald.

Als die Zerrüttung der kaiserlichen Macht immer größer wurde, beredete Friedrich III. im Jahr 1488 die Fürsten, Grafen, Herren und Städte in Schwaben zu einem Landfriedens-Verein, welchen man später den schwäbischen Bund nannte. Indessen bei der Übermacht der Fürsten, und der Schwäche des Kaisers wie der Städte, konnte ein solches Bündniß dem Reiche selbst nichts nützen. Da zugleich der Trieb der Städte zur Eingehung selbstständiger Eidgenossenschaften als erloschen sich ankündigte, so war der schwäbische Bund nur ein weiteres Zeichen des Absterbens der deutschen Nationaleinheit. Um das Unglück voll zu machen, ward im gegenwärtigen Zeitraum (1450 bis 1493) allmälig das römische Recht in die deutschen Gerichtshöfe eingeführt. Die hohen Schulen in Deutschland hatten sich nämlich immer mehr verbreitet, da zu den Seite 471 benannten Universitäten 1415 Rostock, 1426 Löwen, 1441 Mainz, 1456 Greifswalde, 1459 Basel, 1460 Freiburg, 1472 Trier und Ingolstadt und 1477 Tübingen gekommen waren. Auf diesen Anstalten hielt man nicht nur regelmäßige Vorlesungen über das römische Recht, sondern ertheilte auch nach vollendeten Studien den Kennern desselben die juristische Doktorwürde. In dem Rathe der Fürsten sowie selbst in den höhern Reichsgerichten wurden nun auch Doktoren des Rechts aufgenommen. Bei den Gerichten hatten sie anfangs zwar keine entscheidende Stimme, sondern wurden nur der Belehrung wegen gehört; aber allmälig erwarben sie auch wirkliches Stimmrecht. Die Doktoren des Rechts kannten die deutsche Gesetzgebung, welche auf den Universitäten aus unterwürfigem



Respekt vor der römischen vernachlässigt wurde, wenig oder gar nicht, und urtheilten also immer nach römischen Gesetzen. Dieß geschah zuerst in den obersten Reichsgerichten, und da die Urtheile der letztern wegen ihres großen Ansehens oft auch von den andern Gerichten als leitende Norm anerkannt wurden, so ging das fremde Recht allmälig auf alle Justizstellen über. Man behielt freilich auch das deutsche Gewohnheitsrecht bei; allein dadurch ward die Verwirrung nur um so größer, und zugleich litt der vaterländische Brauch durch das höhere Ansehen des römischen. Bei der Spitzfindigkeit und dem ausgedehnten Umfang der fremden Gesetzgebung konnte im Laufe der Zeit nur ein gelehrter Jurist Urtheil sprechen. Man behielt in den Gerichten neben der Bank der Rechts-Doktoren zwar eine Adelsbank bei; doch die erstere hatte das entschiedene Übergewicht. So wurde denn der Richterstand unabhängiger Gutsbesitzer, was früher die deutschen Richter ausschließend waren, von besoldeten, schreibenden Richtern verdrängt, und gleichzeitig die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens mit der Heimlichkeit und Schriftlichkeit desselben vertauscht. Hierin lag ein wahres Nationalunglück.

Friedrich III. beschäftigte sich jetzt nur mit seinen Hausangelegenheiten, und hatte dabei auch vieles Glück; denn trotz seiner Schwäche waren in seinen letzten Jahren die östreichischen Besitzungen durch günstige Zufälle in einer Hand vereinigt, und zugleich auf Böhmen und Ungarn Anwartschaften gegeben. Dagegen blieb Maximilian auch nach dem Tode Ludwigs XI. fortwährend in Händel mit Frankreich verwickelt; denn Karl VIII. schickte nicht nur seine Verlobte Margaretha, welche vertragsmäßig am französischen Hof erzogen werden sollte, dem Vater zurück, sondern behielt noch überdieß die Besitzungen, welche zur Mitgabe bestimmt waren. Der deutsche König, mit Recht zur Züchtigung des Beleidigers entschlossen, fand nur in Schwaben einige Hülfe, eroberte aber dennoch Arras, und zwang Karl den Achten, ihm Genugthuung zu leisten. Friedrich III. erlebte dieß noch; allein bald darauf befiel ihn die Ruhr, und er verschied am 19. August 1493 im 78. Jahre seines Lebens und im 53. seiner Regierung.

Als die Kaiserkrone durch diesen Todesfall auf Maximilian I. als erwählten deutschen König überging, waren die innern Zustände des Reichs so wesentlich umgewandelt, daß nach vielfältigen Anzeigen in der Geschichte ein neuer Zeitabschnitt anhob. Von den beiden Hauptelementen, worauf das mittelalterliche Leben beruhte, war zuvörderst das eine, das Kaiserthum zerstört, und zugleich mit ihm sank auch die Zierde jener Zeit, das Ritterthum dahin. Das andere Element, die päpstliche Macht, war aus dem Kampf gegen die Konzilien zwar siegreich hervorgegangen; allein der Keim der Zerstörung lag nichts desto weniger dennoch in ihm. Während die Auflösung der Reichsgewalt sich fortsetzte, wirkte im Geheimen der Geist der Wissenschaft zum Sturze einer entarteten Glaubensmacht, und als Friedrich III. verschied, waren alle Vorbereitungen zum Umschwung der kirchlichen Verhältnisse getroffen. Das Mittelalter war abgeschlossen, und es traten fortan in der Kirche wie in dem Staat ganz neue Verhältnisse ein. Darum schließen wir hier den zweiten Band unsres Werkes, und nehmen die Darstellung der weitern Entwicklung unsres Volkes erst im dritten wieder auf.



Anhang.

Es ist sehr anziehend die Veränderungen kennen zu lernen, welche in den Machtverhältnissen der deutschen Städte im Vergleich mit dem Mittelalter eingetreten sind; denn man lernt daraus, wie weit es die bürgerlichen Gemeinden bei guten Einrichtungen und einem würdigen öffentlichen Geist bringen können. Wir wollen darum die Bundes-Matrikel von 1385, aus der jene Machtverhältnisse sich ergeben, als Anhang mittheilen.

Nota der Ordnung sind gemeine Stätte zu Naht worden.

Die erste Parthei.	Regenspurg zu Anzahl	48 Spieß.	Zu Zuschub	52 Spieß.
	Nurmberg zu Anzahl	48 „	„ „	52 „
	Nördlingen zu Anzahl	36 „	„ „	24 „
	Rotenburg zu Anzahl	24 „	„ „	20 „
	Windtsheim zu Anzahl	12 „	„ „	12 „
	Schweinfurt zu Anzahl	12 „	„ „	12 „
	Dünkelspül zu Anzahl	8 „	„ „	12 „
	Weissenburg zu Anzahl	6 „	„ „	10 „
	Bopffingen zu Anzahl	4 „	„ „	4 „

Summa iiij. C. minus 4 Spieß.

Von welcher Statt der Zug außgehet, die soll dann mit Macht damit ziehen, zu Roß und zu Fuß.

Die ander Parthei.	Augspurg	Zu Anzahl	48	und zu Zuschub	52	Spieß.
	Ulm		44		36	
	Memmingen		18		22	
	Bibrach		14		12	
	Kauffbeurn		8		überall	
	Kempten		8		8	
	Yßni		6		6	
	Leitkirch		2		4	
	Giengen		6		6	

Summa iij. C. Spieß.



	Eßlingen		24		26	
	Reitlingen		24		16	
	Rotweil		24		16	
	Weil	Zu Anzahl	6	und zu Zuschub	überall	Spieß.
	Gmündt		16		14	
	Hall		36		14	
	Hailbrunn		18		überall	
	Wimpffen		12		8	
	Weinsperg		8		4	
Die dritte Parthei.	Aln		4		2	
	Basel		40			
	Mülhausen		6			
	Costentz		36			
	Uberlingen	Zu Anzahl	18	Spieß.		
	Ravenspurg		12			
	Lindaw		12			
	St. Gallen		8			
	Pfullendorff		6			
	Wangen		4			
	Buchhorn		2			

Summa iiij. C. xij. Spieß.

Die Zahlen sind hier wie bei den Glefen wohl Mehrheiten. Dann wird man sich aus dem Vortrag oben erinnern, daß die Bundeshülfe so sehr verstärkt wurde, als man es verlangte. Obige Zahlen drücken also auch, wie z. B. das Steuersimplum, nur den Maaßstab oder das Verhältniß aus, nach welchem die Städte ihren Zuzug bemaßen. Wie mächtig diese überhaupt waren, zeigt schon die Thatsache, daß nur bei einem Unternehmen der Hanse vom Jahr 1428 in Wismar eine Flotte von 280 Schiffen mit 12,000 Mann ausgerüstet wurde.

Da Nürnberg kurze Zeit nach der Verabfassung der Bundes-Matrikel von 1385 eine Bevölkerung von 52,000 Seelen hatte, so kann man nach dem Kontingent der Städte die Bevölkerung annähernd erkennen.



Inhalt des zweiten Bandes.

Fünftes Buch.

Das deutsche Nationalleben nach Vollendung der Reichseinheit bis zur Feststellung der Wahlverfassung unter Kaiser Heinrich dem Vierten.

(Vom Jahr 911 — 1106.)

Sechstes Buch.

Der Höhepunkt der deutschen Größe im Mittelalter.

(Vom Jahre 1106 bis zum Jahre 1247.)



Siebentes Buch.

Der große Wendepunkt zum Verfall Deutschlands oder der Dynastenkampf wider das Städtewesen.

(Vom Jahre 1247 bis zum Jahre 1389.)



Achtes Buch.

Ausgang des Mittelalters.

(Vom Jahr 1389 bis zum Jahr 1493.)



Anhang.











